IX. Jahrgang. 1909. II. Quartalsheft.

Soziale Revue

H
5
.S72
Jahrg. 9
Heft 2

Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von
Dr. Jos. Burg

Herausgegeben von
Dr. Anton Retzbach

Essen-Ruhr.
Verlag u. Druck von Fredebeul & Koenen.

Digitized by Google

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Soeben erschienen:

Handbuch der Ingenieurwissenschaften. Dritter Band: Der Eisenbahnbau. Erster Teil: Allgemeines über Eisenbahnen. Linienführung. Bahnhöfe. Mit 1 Tafel und 1 Figur im Text. Preis M. 10.—

Handbuch der Ingenieurwissenschaften. Dritter Band: Der Eisenbahnbau. Zweiter Teil: Der Bau der Eisenbahnen. Mit 1 Tafel und 1 Figur im Text. Preis M. 10.—

Handbuch der Ingenieurwissenschaften. Dritter Band: Der Eisenbahnbau. Dritter Teil: Betrieb der Eisenbahnen. Mit 1 Figur im Text. Preis M. 10.—

Soeben erschien:

Handbuch der Ingenieurwissenschaften. Vierter Band: Der Wasserbau. Erster Teil: Flußbau. Mit 1 Tafel und 1 Figur im Text. Preis M. 10.—

Abhandlungen.

Die deutschen Landwirtschaftskammern.

Von Matthias Salm-Straßburg i. Elsaß.

Die Landwirtschaftskammern sind eine berufsständige Vertretung der Land- und Forstwirtschaft im staatlichen Organismus. Ihre Bestimmung ist, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen und zu diesem Zwecke alle auf die Hebung der Landwirtschaft abzielenden Einrichtungen zu fördern, die Staatsregierung bei allen die Landwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben ferner sich über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft berühren. Das preußische Gesetz vom 30. Juni 1894 betr. die Errichtung von Landwirtschaftskammern gewährt diesen noch ausdrücklich das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Zur Förderung der Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes hatten sich die Landwirte schon lange vor der Errichtung der Landwirtschaftskammern in landwirtschaftlichen Vereinigungen zusammengeschlossen. Diese Vereinigungen haben unstreitig sehr viel zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsinteressen beigetragen, zeigten sich aber auf die Dauer nicht gewachsen, die Landwirtschaft zu vertreten. Als dieselbe noch die erste und wichtigste Stelle im Staate einnahm, da genügten die Vereine, weil sie nur für eine wirksame Pflege und für den inneren Ausbau zu sorgen hatten. Das änderte sich mit den wirtschaftlichen Umwälzungen im vorigen Jahrhundert. Der gewaltige Aufschwung, den Handel und Verkehr genommen haben, kam wesentlich den Städten und der Industrie zugute. Die landwirtschaftliche Produktion bekam eine scharfe Konkurrentin in derjenigen des Auslandes und drohte unrentabel zu werden. Für die Erhaltung der Landwirtschaft im modernen Wirtschaftsgetriebe mußte also eine Organisation geschaffen werden, die in der Wirtschaftspolitik dem Staate gegenüber auftreten konnte, die in der innern und Handelspolitik einen gewissen Einfluß besaß. Des weitern wurden durch die Fortschritte der modernen Landwirtschaft auch die Aufgaben ihrer Interessenvertretung immer umfangreicher und komplizierter. Zur Erfüllung dieser Aufgaben reichten trotz der staatlichen Zuschüsse auch die Geldmittel der Ver-

Digitized by Google

eine nicht hin; denn es waren nur freiwillige Beiträge, die ihnen zuflossen. Sollte ihnen aber das zur Abstellung dieses Mangels einzig richtige Mittel der Besteuerung zugestanden werden, dann müßten sie Anspruch darauf haben, als berufene Vertretung der Landwirtschaft zu gelten. Diesen Anspruch aber konnten die Vereinigungen nicht geltend machen, da der Beitritt zu ihnen ein freiwilliger war, und ein großer Teil der Landwirte nicht zu ihnen gehörte. Alle diese Gedanken führten zur Gründung der Landwirtschaftskammern.

In Preußen wurde die Errichtung von Landwirtschaftskammern durch das schon erwähnte Gesetz vom 30. Juni 1894 ermöglicht. Schon im Jahre 1848 hatte der landwirtschaftliche Zentralverein der Provinz Sachsen[1]) an die königliche Staatsbehörde die Bitte gerichtet, die Landwirtschaft der gesamten preußischen Monarchie in Landwirtschaftskammern zu organisieren. Die Staatsbehörde glaubte aber damals die Interessen der Landwirtschaft hinreichend vertreten, da die gesamten wirtschaftspolitischen Verhältnisse den damaligen Interessen der Landwirkschaft entsprachen. Als nun in Preußen das Gesetz betr. die Errichtung von Landwirtschaftskammern erlassen war, war wiederum die Provinz Sachsen die erste, die durch den Beschluß ihres Provinziallandtages im Jahre 1895 die Errichtung einer solchen Kammer beschloß und am 30. Januar 1896 als die erste Provinz in Preußen die Landwirtschaftskammer errichtete. Es folgten dann rasch die übrigen preußischen Provinzen und von den deutschen Bundesstaaten Oldenburg 1900, Fürstentum Lübeck (Oldenburg) 1901, Schwarzburg-Sondershausen 1902, Sachsen-Altenburg 1902, Anhalt 1903, Waldeck-Pyrmont 1905, Hessen-Darmstadt 1906, Baden 1906, Braunschweig 1907.

1. Die Kammern, wie sie sind.

Die Kammern setzen sich aus einer in den verschiedenen Ländern und Provinzen verschieden großen Zahl von Mitgliedern zusammen, die gewählt oder ernannt werden. Die gewählten Mitglieder wählen weitere, die Sachverständige sind, durch Zuwahl und bilden mit diesen und den ernannten zusammen die Plenarversammlung. Dieselbe tritt je nach Bedarf, alljährlich aber mindestens einmal, zusammen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Vorstand der Kammer. Zur Erleichterung der Geschäftsführung werden besondere Beamte angestellt. Die Kammern bilden besondere Ausschüsse, die die mannigfaltigen Aufgaben zur Förderung der Landwirtschaft unter sich teilen. So bestehen besondere Ausschüsse für Vereine und Schulen, allgemeine Wirtschaftspolitik und Presse, Arbeiterwesen, Genossenschafts-, Kredit- und Versicherungswesen, Rechtsschutz und Steuererklärung, sowie für die Gebiete der technischen Landwirtschaft.

---

[1]) Vergleiche die sehr interessante Schrift: Landwirtschaft und Landwirtschaftskammer in der Provinz Sachsen 1896—1905. Halle a. S. S. 101 ff.

Digitized by Google

91
2194818
Gret
10-18-83

Die Kammern stehen mit den landwirtschaftlichen Vereinen ihres Bezirks in Berührung, denen sie in jeder Weise Stützen und Berater sein sollen. Die Leitung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts liegt fast ganz in den Händen der Kammern. Namentlich auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Winterschulwesens haben sie gerade in Preußen Hervorragendes geleistet. Zur weitern Belehrung der Landwirte ist in allen Kammerbezirken ein Wanderlehrerdienst eingerichtet, um durch Vorträge aus dem Gebiete der Landwirtschaftswissenschaft und der Agrarpolitik eine Belehrung auch der ältern Landwirte zu ermöglichen. Der haus- und landwirtschaftlichen Fortbildung der Landwirtstöchter dienen die den Kammern unterstellten landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen. Erfreulicherweise haben auch einige preußische Landwirtschaftskammern (Rheinland, Hannover, Schlesien) ihre Aufmerksamkeit den für unsern Bauernstand so ungemein nützlichen Haushaltungswanderschulen zugewandt. In der Wirtschaftspolitik nehmen die Zoll- und Handelsfragen, die Verkehrsfragen, die Preispolitik, die Entschuldungsfragen den größten Raum ein. Mit der ländlichen Arbeiterfrage, die gerade in der letzten Zeit so akut geworden ist, haben sich die meisten Kammern eingehend beschäftigt. Ganz besonders hervorzuheben ist die Tätigkeit der Kammern im Dienste des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Sie fördern dasselbe durch Anregung und Belehrung. Einige Kammern haben besondere Beamte angestellt, die als Wanderlehrer oder Instruktoren sich nur der Förderung des Genossenschaftswesens zu widmen haben. Auch werden z. B. in der Provinz Pommern von der dortigen Kammer an den landwirtschaftlichen Winterschulen besondere Lehrgänge über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen abgehalten. Die Viehverwertungsgenossenschaften werden nach Kräften unterstützt. Man geht hierbei von dem ganz richtigen Gesichtspunkt aus, daß gerade die Beseitigung des unreellen Viehhandels den Landwirt erst ganz von dem Drucke eines als überaus schädigend empfundenen Zwischenhandels befreit. Bei der großen Bedeutung des Versicherungswesens auch für den Landwirt wird der Haftpflichtversicherung, der Krankenversicherung, der Hagel-, Feuer- und Viehversicherung eine große Aufmerksamkeit gewidmet. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte des Landwirts, der Steuerschutz auf alle die Landwirtschaft berührenden Steuerfragen (Wein-, Branntwein-, Brau- und Zuckersteuer usw.). Den weitaus größten Teil der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer beansprucht selbstverständlich die Förderung der praktischen Landwirtschaft.

Folgende Tabelle I gibt eine Übersicht über die im Interesse der preußischen Landwirte seitens ihrer Landwirtschaftskammern im letzten Jahre aufgewandten bezw. für das laufende Jahr ausgeworfenen Geldmittel.

Hierzu kommen noch die Ausgaben für die Verwaltung, Pension usw.

Digitized by Google

I.

Kammer	Wissenschaftl. u. Lehrzwecke Mk.	Veterinärwesen und Förderung der Tierzucht Mk.	Obst-, Wein- u. Gartenbau Mk.	Vereinswesen, Wald- und Landkultur Mk.
Rheinprovinz	239 766	216 417	37 350	41 425
Kassel	145 643	66 435	24 120	37 623
Wiesbaden	19 255	89 550	7 500	33 800
Westfalen	168 650	214 085	12 972	87 617
Hannover	339 750	338 836	9 620	274 140
Schleswig-Holst. (1907)	146 493	317 499	18 300	98 289
Brandenburg	338 984	348 670	49 990	304 217
Sachsen	417 909	256 583	16 200	242 301
Schlesien (1907)	433 160	201 687	23 075	215 299
Posen	254 975	227 076	48 650	212 838
Pommern (1907) . . .	278 123	355 863	38 436	379 064
Westpreußen	138 243	193 436	9 832	39 104
Ostpreußen	238 087	476 240	17 800	378 175
Sa.	3 159 038	3 302 377	313 845	2 343 892

Die Einnahmen und deren Quellen ebenfalls bei den preußischen Landwirtschaftskammern im letzten Jahre zeigt folgende Tabelle II:

II.

Kammer	Staatsbeihilfen Mk.	Sonstige Beihilfen vom Staat, von der Provinz &c. Mk.	Eigene Einnahmen Mk.	Im ganzen Mk.
Rheinprovinz	205 817	194 917	320 385	721 119
Kassel (1907/08)	118 310	50 475	153 553	322 338
Wiesbaden	136 150	10 640	73 890	220 680
Westfalen	179 275	56 700	359 516	595 491
Hannover	425 270	76 194	740 597	1 242 061
Schleswig-Holstein . . (Abschluß 1907) . . .	192 739	45 287	520 439	758 465
Brandenburg	287 604	91 970	930 806	1 310 380
Sachsen	61 200	78 280	261 466	400 946
Schlesien (1907/08) . .	293 730	91 670	685 959	1 071 359
Posen	265 064	59 810	528 394	853 268
Pommern (Abschl. 1907)	272 636	95 740	1 016 606	1 384 982
Westpreußen	219 870	40 164	212 310	472 344
Ostpreußen	792 060	55 305	586 233	1 433 598
Sa.	3 449 725	947 152	6 390 154	10 787 031

Die Staats- und sonstigen Beihilfen sind also bei diesen Kammern ziemlich hoch. Die eigenen Einnahmen setzten sich zusammen aus solchen aus eigenen Schulen und sonstigen Einrichtungen

Digitized by Google

sowie aus den Umlageeinnahmen. Die preußischen Landwirtschaftskammern sind berechtigt, zur Bestreitung ihrer Ausgaben bis ½ Prozent des Grundsteuerreinertrages von dem in ihrem Bezirk befindlichen Besitz der beteiligten Landwirte zu erheben. Diese Abgabe hat den Charakter einer öffentlichen Last und kann mit Genehmigung des Ministers auch über ½ Prozent des Grundsteuerreinertrages hinausgehen. Denselben Satz haben die Kammern in Waldeck-Pyrmont, die beiden Kammern des Großherzogtums Oldenburg für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck. Das Herzogtum Anhalt leistet zu den Kosten seiner Landwirtschaftskammer einen jährlichen Beitrag von höchstens 6000 Mark. Die durch ein Umlageverfahren erhobenen Beiträge dürfen den Betrag von zwei Grundsteuereinheiten in der Regel nicht übersteigen. Sachsen-Altenburg gibt seiner Kammer einen jährlichen Zuschuß im Höchstbetrage von 2000 Mark. Soweit die Kosten der Landwirtschaftskammer nicht durch diesen Staatszuschuß oder sonstige Einnahmen Deckung finden, werden dieselben auf die Eigentümer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Flächengehalt von mindestens 2 Hektar mit mindestens 100 Steuereinheiten nach dem Maßstab der auf ihnen ruhenden Grundsteuereinheiten verteilt. Die hessische Kammer erhebt von den wahlberechtigten Verbandsangehörigen eine Umlage von höchstens 20 Pfg. auf 1000 Mark. Der Mindestbeitrag der Umlagepflichtigen beträgt 50 Pfg. Im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen werden die Beiträge zu den Kosten der Kammern, soweit der Staatszuschuß von jährlich 2000 Mark nicht hinreicht, je nach der Größe des Grundbesitzes erhoben. Die Umlage im Jahre 1907 betrug 10 Pfg. pro Hektar. In Braunschweig werden die Kosten, soweit sie nicht durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf die ordentlichen Mitglieder der Amtsvereine nach Maßgabe des Grundsteuerkapitals umgelegt. Der Mindestbeitrag dieser Mitglieder beträgt 2 Mark. Der durch Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammern in Baden entstehende Aufwand wird zunächst von der Staatskasse bestritten, erst für die Errichtung von besondern Veranstaltungen hat die Kammer Umlagen zu erheben.[2])

Die Landwirtschaftskammern sind Organisationen, die durch Wahlen geschaffen werden. Bei der großen Bedeutung, die das Wahlrecht für die Zusammensetzung und Tätigkeit einer jeden Wahlorganisation hat, sei das Wahlrecht der bestehenden deutschen Landwirtschaftskammern kurz angegeben.

1. Preußen. Die Mitglieder der Kammern werden gewählt. Der zu Wählende muß Angehöriger des deutschen Reiches und mindestens 30 Jahre alt sein. Ferner ist erforderlich, daß der zu Wählende Eigentümer, Nutznießer oder Pächter einer Ackernahrung ist. Den Statuten der einzelnen Landwirtschaftskammern ist es

---

[2]) Anfangs des Jahres 1909 hat die badische Landwirtschaftskammer die Erhebung einer Umlage beschlossen. D. Red.

Digitized by Google

überlassen, den Begriff der Ackernahrung zu präzisieren. (Vergl. Tabelle III.) Wählbar sind außerdem noch ehemalige Landwirte, die im Bezirk der Landwirtschaftskammer wohnen, und Personen, die 10 Jahre lang Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und Kreditinstituten gewesen sind, ferner solche, denen von der Kammer wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit beigelegt ist. Jede Kammer kann endlich bis $^1/_{10}$ ihrer Mitglieder nach beliebiger Auswahl kooptieren; diese kooptierten Mitglieder haben aber nur eine beratende Stimme.

III.

Provinz	Sitz der Kammer	Zahl der ordentlichen Mitglieder	Mitglieder des Vorstandes außer dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter	Grundsteuerreinertragssatz als unterste Grundlage für das Recht der Beteiligung an den Landwirtschaftskammern.
Rheinprovinz	Bonn	117	11	50 Thaler
Reg.-Bez. Kassel . . .	Kassel	50	5	40 „
„ „ Wiesbaden	Wiesbaden	32	5	20 „
Westfalen	Münster i. W.	91	11	25 „
Hannover	Hannover	69	12	25 „
Schleswig-Holstein .	Kiel	80	6	50 „
Brandenburg	Berlin	109	10	35 „
Sachsen	Halle a. d. S.	112	11	30 „
Schlesien	Breslau	124	5	35 „
Posen	Posen	70	9	40 „
Pommern	Stettin	63	3	20 „
Westpreußen	Danzig	62	5	25 „
Ostpreußen	Königsberg	70	5	30 „

Die Mitglieder der Kammer werden durch die Kreistage in der Regel der Landkreise gewählt. Die Landräte führen den Vorsitz. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Jeder Kreis wählt gewöhnlich zwei Mitglieder auf 6 Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Kammer wählt alle 3 Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der § 9 des Gesetzes gibt den Kammern die Möglichkeit, selbst ein anderes Verfahren anzunehmen. Das Wahlrecht kann dann auch an kleinere Landwirte, die nicht im Besitze der bei Errichtung der Kammern angenommenen Ackernahrung sind, verliehen werden, es muß aber ein indirektes, nach dem Grundsteuerreinertrage abgestuftes bleiben.

2. Anhalt. Das Gesetz betr. die Errichtung von Landwirtschaftskammern für das Herzogtum Anhalt vom 2. April 1900 lehnt sich wesentlich an das preußische an. Der zur Wählbarkeit erforderliche Grundbesitz oder die Pachtung innerhalb derselben Gemarkung muß mit mindestens 0,15 Mark zur Grundsteuereinheit herangezogen

Digitized by Google

werden. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen sind dieselben wie in Preußen.

3. Herzogtum Oldenburg. Gesetz vom 25. Januar 1900. Von den 37 Mitgliedern der Landwirtschaftskammern werden 24 von den Landwirten gewählt, die nicht Mitglieder einer landwirtschaftlichen Vereinigung zu sein brauchen, 12 von den von der Kammer anerkannten landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, ein weiteres Mitglied ist der Generalsekretär. Die Amtsdauer der Mitglieder sowie die Kooptation weiterer sind entsprechend den preußischen Bestimmungen festgelegt. Persönlich stimmberechtigt sind alle selbständigen, selbstwirtschaftenden Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundbesitzes, der mindestens zu 50 Mark Grundsteuerreinertrag eingeschätzt ist oder bei geringerer Schätzung mindestens 6 Hektar land- oder forstwirtschaftlich benützten kultivierten Landes enthält. Alle persönlich Stimmberechtigten sind auch wählbar.

4. Fürstentum Lübeck (Großherzogtum Oldenburg). Gesetz vom 18. Februar 1901. Ähnlich wie im Herzogtum Oldenburg bestehen die 13 Mitglieder der Kammer aus 6 von den Landwirten, die nicht Mitglieder eines landwirtschaftlichen Vereins zu sein brauchen, gewählten Personen, 6 Vertretern der von der Landwirtschaftskammer anerkannten landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine und dem Generalsekretär. Die Amtsdauer der 12 sowie der kooptierten Mitglieder (nur beratende Stimme) erstreckt sich auf 4 Jahre. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der 12 ordentlichen Mitglieder aus und zwar einmal die von den Vereinen, das anderemal die von den Landwirten gewählten. Persönlich stimmberechtigt sind alle selbständigen, selbstwirtschaftenden Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundbesitzes, der mindestens zu 100 Mark Grundsteuerreinertrag eingeschätzt ist. Wählbar sind alle persönlich Stimmberechtigten.

5. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz vom 1. Januar 1902. Die Landwirtschaftskammer besteht aus 15 Mitgliedern. Wahlberechtigt sind alle Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter, im Fürstentum gelegener Grundstücke von mindestens 5 Hektar Größe. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die im Fürstentum wohnen, mindestens 30 Jahre alt und auch persönlich wahlberechtigt sind. Es besteht das Dreiklassenwahlsystem. Die erste Wählerklasse umfaßt die Landwirte, die mindestens 100 Hektar, die zweite solche, die mindestens 20 Hektar bewirtschaften, die dritte alle übrigen Wahlberechtigten. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, die persönlich abgegeben werden müssen. Die Mehrheit ist eine absolute. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre, der Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden alle drei Jahre aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

6. Herzogtum Sachsen-Altenburg. Gesetz vom 7. April 1902. Von den 21 Mitgliedern der Kammer werden 3 von den landwirtschaftlichen Vereinen, 16 von Wahlmännern (Land-

Digitized by Google

wirte) und 2 von dem Ministerium gewählt. Die Bestellung der Wahlmänner erfolgt für die Stadtgemeinden durch die Stadtverordneten bezw. die Stadtgemeinderäte, für die Landgemeinden innerhalb der einzelnen Amtsbezirke durch Vertreter der Gemeinden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die im Herzogtum ihren Wohnsitz haben und mindestens 25 Jahre alt sind, sofern sie Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen von mindestens 2 Hektar mit mindestens 100 Steuereinheiten sind oder diese Voraussetzung früher erfüllt haben oder mindestens 10 Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Bankinstituten tätig sind, oder welchen wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt ist. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt bezw. ernannt. Sie wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und 4 Beisitzer, welche 6 Personen zusammen den Vorstand bilden. Eine Abänderung des Wahlrechts kann dergestalt vorgenommen werden, daß das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Wahlmänner den Eigentümern, Nutznießern oder Pächtern eines zum passiven Wahlrecht berechtigenden landwirtschaftlichen Grundbesitzes bei einem erforderlichen Alter von 25 Jahren eingeräumt wird, und daß das Wahlrecht sich dann nach der Zahl der Grundsteuereinheiten abstuft (§ 17 des Gesetzes).

7. Fürstentümer Waldeck und Pyrmont. Gesetz vom 1. Januar 1905. Die Landwirtschaftskammer besteht aus 16 Mitgliedern, von denen 15 nach vorheriger Benennung durch die landwirtschaftlichen Kreisvereine vom Landtage gewählt werden, und ein Mitglied vom Landesfürsten auf beliebige Zeit ernannt wird. Die Wählbarkeit setzt Eigentum, Nutznießung oder Pacht einer Fläche von 60 Mark Grundsteuerreinertrag bei Landwirtschaft und mindestens 150 Mark bei einer Forstwirtschaft voraus. In den sonstigen wesentlichen Punkten stimmt das Gesetz mit dem preußischen überein.

8. Großherzogtum Hessen-Darmstadt. Gesetz vom 16. Mai 1906. Die Landwirte des Großherzogtums bilden einen Berufsverband, dem die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem im Großherzogtum gelegenen eigenen Vermögen an landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz oder an landwirtschaftlichem Betriebskapital im Werte von mindestens 3000 Mark angehören. Diese Verbandsangehörigen wählen die 45 Mitglieder der Landwirtschaftskammer. Letztere kann Vertreter von landwirtschaftlichen Fachvereinen und Verbänden, die ihre Tätigkeit über das ganze Land erstrecken, und im Großherzogtum wohnende Sachverständige zu außerordentlichen Mitgliedern mit beratender Stimme wählen. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder darf nicht mehr als $^1/_5$ der Zahl der ordentlichen Mitglieder betragen. Die Landwirtschaftskammer wählt aus ihrer Mitte einen

Digitized by Google

Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, wobei jede Provinz zu berücksichtigen ist, ferner 4 weitere Mitglieder, die mit dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen den Vorstand bilden. Die Wahl der Mitglieder zur Landwirtschaftskammer ist indirekt und erfolgt durch Vertrauensmänner, die von den volljährigen, dem deutschen Reich angehörenden Verbandsangehörigen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel gewählt werden. Wählbar zu Vertrauensmännern und Mitgliedern der Kammer (geheime Abstimmung durch Stimmzettel) sind die persönlich wahlberechtigten Verbandsangehörigen. Soweit die zu Wählenden nicht ausübende Landwirte sind, muß der Wert des ihre Verbandsangehörigkeit bedingenden Vermögens mindestens 10 000 Mk. betragen. Das Wahlrecht der weiblichen Verbandsangehörigen wird durch Bevollmächtigte ausgeübt. Die Wahl der Vertrauensmänner wie der Mitglieder findet auf den Zeitraum von 5 Jahren statt.

9. Großherzogtum Baden. Gesetz vom 28. September 1906. Wahlordnung vom 8. Januar 1907. Jede Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern und abgesonderte Gemarkungen können mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt werden. Von den 45 Mitgliedern der Landwirtschaftskammer werden 28 unmittelbar von der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung gewählt, 10 sind Vertreter bestimmter landwirtschaftlicher Vereine und Verbände, 4 werden vom Finanzministerium als land- und forstwirtschaftliche Sachverständige gewählt und 3 weitere werden von der Kammer kooptiert. Die Wahl, Ernennung und Zuwahl erfolgen auf 6 Jahre. Wahlberechtigt ist jeder Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich genützter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 5000 Mk. beträgt, ferner alle jene, welche zwar nicht Grundstücke im Steuerwerte von 5000 Mk. besitzen oder umtreiben, dagegen Land- oder Forstwirtschaft selbstständig betreiben und zwar als wesentliche Grundlage der Lebenshaltung. Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. Außerdem ist wählbar, obwohl nicht wahlberechtigt, wer 10 Jahre hindurch wahlberechtigt war, die gleiche Zeit hindurch in Diensten oder in der Verwaltung von landwirtschaftlichen Vereinen oder Genossenschaften tätig war, und wem die Landwirtschaftskammer wegen besonderer Verdienste die Wählbarkeit beilegt. Gewählt wird eine Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen im ganzen Wahlbezirk hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär gezogene Los. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer wählen auf 3 Jahre 5 Vorsitzende und ebensoviele Stellvertreter und können zur Erledigung von Einzelaufgaben und zur eingehenden Beratung besondere Ausschüsse bilden.

10. Herzogtum Braunschweig. Gesetz vom 14. Mai 1906. Die Landwirtschaftskammer besteht aus 47 Mitgliedern, nämlich 30 von den landwirtschaftlichen Amtsvereinen, 7 von Kommunalverbänden gewählten, 6 kooptierten und 3 vom Staatsministerium

bestimmten Mitgliedern und dem Generalsekretär. Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Amtsvereine. Ordentliche Mitglieder dieser Vereine sind Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlich von ihnen genutzter, im Herzogtum belegener Grundstücke, welche ohne Berücksichtigung der Gebäude und Hofräume zu einem Grundsteuerkapitale von mindestens 400 Mk. veranlagt sind oder eine Fläche von mindestens 8 Hektar umfassen; ferner Personen, die ihr entsprechendes Eigentum in der Weise verpachtet haben, daß die Pächter nicht zu Beiträgen herangezogen werden können, und solche, die im Besitze einer entsprechenden Acker- oder Forstfläche sind, dessen Pächter oder Nutznießer sind, aber nicht im Herzogtum wohnen. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, durch Zuruf nur dann, wenn niemand widerspricht. Die Landwirtschaftskammer wählt aus ihren Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren den Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und 2 Beisitzer, welche zusammen mit dem Generalsekretär den Vorstand bilden. Die Amtsdauer der von den landwirtschaftlichen Amtsvereinen gewählten Mitglieder beträgt 6 Jahre. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus.

Landwirtschaftskammern sind geplant in Bayern, Württemberg und im Herzogtum Gotha.

2. Kritik der Kammern, besonders bezgl. des Wahlrechtes.

Die Landwirtschaftskammern können nur dann ebenso wie die übrigen Interessenvertretungen (Handelskammern usw.) den Anspruch erheben, eine berufliche Organisation zu sein, wenn ihre Mitglieder nur von Landwirten gewählt sind. Dies trifft z. B. in Preußen nicht zu. Dort ist den Kreistagen die Wahl der Kammermitglieder übertragen. Der Kreistag ist die Vertretung der im Kreise ansässigen Bevölkerung, also der industriellen, der kaufmännischen und der landwirtschaftlichen. Daß in fast allen Kreisen Personen in den Kreistag gewählt werden, die der Landwirtschaft fernstehen, ist eine selbst im ostelbischen Preußen beobachtete Tatsache. In dem westlichen Preußen gibt es zahlreiche Landkreise, in denen die industrielle Bevölkerung überwiegt und so auch einen Kreistag mit überwiegend dem landwirtschaftlichen Berufe fernstehenden Mitgliedern wählt. Ist schon an sich eine Vertretung, die aus Angehörigen verschiedener Berufsarten besteht, zum mindesten ungeeignet, durch die Wahl die Interessen eines bestimmten Standes voll und ganz wahrzunehmen, so ist dies um so mehr der Fall, wenn diese Vertretung sich überwiegend aus Personen zusammensetzt, die dem Stande, dessen Vertretung sie wählen sollen, in der Mehrzahl ferne oder sogar feindlich gegenübersteht. Der Wahlmodus der preußischen Landwirtschaftskammern ist also ein derartiger, daß diese Kammern kaum als eine geeignete Vertretung des Standes der Landwirte gelten können. Hinzu kommt noch, daß das Recht der Wählbarkeit an den Besitz einer Ackernahrung geknüpft ist, deren Größenbestimmung eine bei allen Kammern bei weitem zu hohe ist.

(Vergl. Tabelle III). Geradezu unbegreiflich ist es, wie bei einer Provinz, wie die Rheinlande, der hohe Satz von 50 Talern Grundsteuerreinertrag festgelegt werden konnte. Wie aus Tabelle IV

IV.

Provinz	Landwirtschaftliche Bevölkerung	Landwirtschaftliche Betriebe	Von 100 landw. Betrieben entfallen auf die Größenklassen von ha				
			unter 2	2—5	5—20	20—100	100 u. darüber
Rheinprovinz . . .	1 191 721	519 477	68,9	16,4	13,0	1,6	0,1
Hessen-Nassau . .	569 174	212 349	58,3	22,8	16,7	2,1	0,1
Westfalen	680 388	342 906	71,6	13,8	11,0	3,4	0,1
Hannover	1 001 066	345 159	58,2	19,2	16,2	6,2	0,2
Schleswig-Holstein	450 691	135 493	54,7	11,6	17,0	15,9	0,8
Brandenburg . . .	917 273	284 608	62,6	13,4	15,8	7,5	0,7
Sachsen	824 737	307 885	68,4	12,0	13,8	5,4	0,5
Schlesien	1 564 085	375 262	50,5	22,8	21,4	4,6	0,8
Posen	1 032 079	206 009	61,1	11,5	20,0	6,1	1,3
Pommern	748 847	181 497	62,0	12,2	17,3	7,1	1,5
Westpreußen . . .	793 519	158 346	60,3	11,9	17,5	8,8	1,5
Ostpreußen	1 132 722	226 995	57,1	13,5	16,6	11,3	1,5

hervorgeht, bewirtschaften die kleinen Landwirte mit einem Grundbesitz bis zu 5 Hektar 85,3 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe in der Rheinprovinz. Diese 85,3 Prozent sind also zum weitaus größten Teile von den Landwirtschaftskammern ausgeschlossen. Westfalen mit fast den gleichen Betriebsverhältnissen hat 25 Taler, Pommern mit bedeutend weniger Kleinbesitz hat 20 Taler Grundsteuerreinertrag. Wir sehen also hier eine merkwürdige Willkür in der Bestimmung des Begriffes Ackernahrung, die selbstverständlich auch die Zusammensetzung und Tätigkeit der Kammern ganz wesentlich beeinflussen muß.

So sind durch diese Begriffsbestimmung, wie sie bei den preußischen Kammern in mehr oder weniger hohem Maße zugunsten des größern und Großbesitzes besteht, die sogenannten Kleinbauern, die an Zahl die Mittel- und Großbesitzer bei weitem übertreffen, an einer geeigneten Vertretung ihrer eigenen Interessen verhindert.

Zwei schwere Mängel haften also dem preußischen Gesetze an; die bäuerliche Bevölkerung, die ⅘ des gesamten landwirtschafttreibenden Volkes ausmacht, ist vom aktiven Wahlrecht ganz, vom passiven fast vollständig ausgeschlossen. Diese Mängel haben zweifelsohne ihren Grund einesteils in der großen Macht der preußischen konservativen Partei, deren Mitglieder zum größten Teile ostelbische Großgrundbesitzer sind und in allen landwirtschaftlichen Fragen entscheiden wollen, welches Streben leider auch viele Großbesitzer im westlichen Preußen teilen, und dann auch in der Unterstützung, welche die Konservativen bei der einseitigen Vertretung ihrer Interessen

Digitized by Google

zur Zeit der Gesetzesberatung im preußischen Landtag von der dem Bauernstande nie recht freundlich gesinnten liberalen Partei gefunden haben. So wurden in den preußischen Landwirtschaftskammern landwirtschaftliche Vertretungen geschaffen, die den Wünschen der Großgrundbesitzer und des Handels entsprachen, aber niemals als eine geeignete Vertretung auch des Bauernstandes gelten können. Und dies ist angesichts der großen Bedeutung des Bauernstandes für Staat und Gesellschaft sehr zu bedauern.

Wie schon betont, wird ein Kreistag, besonders dann, wenn er von einer vorwiegend industriellen Bevölkerung gewählt ist, nicht geeignet sein, die Interessen des Bauernstandes und überhaupt aller Landwirte in der richtigen Weise zu vertreten. Wenn zur Wählbarkeit auch ein landwirtschaftlicher Besitz erforderlich ist, so gibt es genug derartige Besitzer, die in der Landwirtschaft nur wenige dilettantenhafte oder gar keine Kenntnisse besitzen und niemals irgend welche Neigung verspüren, sich des Bauernstandes anzunehmen. Ein Großindustrieller, der auch Gutsbesitzer sein will, um einige Male auf eigenem Grund und Boden jagen zu können, kann Mitglied der Landwirtschaftskammer werden, ohne eine Ahnung von der Landwirtschaft oder gar von den Wünschen und Bedürfnissen des Bauernstandes zu haben.

Auch die Großgrundbesitzer, und selbst die sogenannten „Großbauern" sind niemals die geeigneten Personen, die Interessen des Bauernstandes allein zu vertreten, ohne die Bauern. Jeder denkt zunächst an sich selbst, das tun bekanntlich in besonderem Maße die landwirtschaftlichen Großgrundbesitzer. Und selbst wenn diese Großgrundbesitzer die Interessen des Bauernstandes vertreten wollten, sie könnten es nicht. Der bäuerliche Betrieb ist ein ganz anderer, wie der des Großgrundbesitzers und des Großbesitzers, Ackerbau und Viehzucht wollen nach ganz anderen Gesichtspunkten betrieben werden, und auch die sozialen Verhältnisse sind im Bauernstande ganz anders gestaltet, wie im Stande der größeren Besitzer. Der Großgrundbesitzer betrachtet alle Dinge im wirtschaftlichen und sozialen Leben von seinem eigenen, seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Standpunkte aus.

Leider herrscht noch in den Kreisen der Grundgrundbesitzer und allgemein in gebildeten Kreisen durchweg die Ansicht, der Bauer sei noch nicht geistig reif genug, um seine Interessen so vertreten zu können, wie es sowohl seinem eigenen, wie dem allgemeinen Interesse entspricht. Man kennt hier unsere Bauern nicht, oder will sie nicht kennen. Die Umwälzungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete sind auch an unsern Bauern nicht spurlos vorübergegangen. Die Mehrzahl der Bauern ist eifrig bestrebt, so gut es geht, ihren Betrieb rationell zu gestalten und wendet gerne alle Mittel an, um ihre Wirtschaft zu heben. Der heutige Bauer ist in der Regel wissensdurstig und nimmt gern und dankbar alle Belehrungen an, die ihm in der richtigen Weise gegeben werden. Er ist treu seinem Gotte, seinem Könige und seinem Vaterlande. Ein gesundes Urteil und

ehrlicher Wille, an der Hebung seines Standes mitzuwirken, sind ihm größtenteils eigen. Wenn der Bauer gegenüber manchen Einrichtungen vorteilhafter Art sich vielfach noch ablehnend verhält, so ist hieran in der Regel der Umstand schuld, daß diese Belehrungen ihm nicht in der richtigen Weise und nur allzuoft in bevormundendem Tone gegeben wurden. — Man sollte auch bedenken, daß jeder Mensch, der mit gesundem Verstand und Überlegung ausgestattet ist, erst dann gerne an der Hebung seiner Lage mitarbeitet, wenn er selbst bei der Beratung der zu treffenden Maßregeln zugezogen wird. Das Recht der Standesvertretung, das alle andern Stände besitzen oder mit Erfolg anstreben, soll und muß auch unsern Bauern gegeben werden.

Daß Landwirtschaftskammern, die ihrer Zusammensetzung nach auch den Kleinbauern berücksichtigen, einzig am Platze sind, das haben die Angehörigen des Bauernstandes auch eingesehen, und deshalb ist gerade aus den Reihen der Bauernvereine der Ruf nach einem vernünftigen, den Bauernstand berücksichtigenden Wahlrecht zu den Landwirtschaftskammern laut geworden. Der rheinische Bauernverein ist schon seit Jahren bemüht, eine Änderung des Wahlrechts zur rheinischen Landwirtschaftskammer herbeizuführen.[3]) Der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 7. Dezember 1906 wurde von ihm ein Entwurf zur Abänderung des Wahlrechts übergeben. Nach diesem Entwurfe sollte die Wahl der Kammermitglieder durch Wahlmänner erfolgen, welche von den wahlberechtigten Landwirten in jeder, einen Urwahlbezirk bildenden Gemeinde gewählt werden. Jede Gemeinde sollte mindestens einen Mann wählen, bei einem Grundsteuerreinertrag von 20—25 000 Mk. zwei Wahlmänner, von 50—80 000 Mk. drei Wahlmänner und für jede weitern 30 000 Mk. Grundsteuerreinertrag einen weiteren Wahlmann. Die für die Abstufung zugrunde gelegten Zahlen sollten keineswegs als definitiv feststehend gelten, sondern sie waren gegeben, um zunächst bestimmte Anhaltspunkte für die Verhandlungen zu haben. Dem Antrage lagen folgende Erwägungen zugrunde:

a) Die für die einzelnen Berufsstände errichteten Kammern sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die ausschließliche und gesetzliche Vertretung dieser speziellen Interessengruppen darstellen, und ist deshalb deren richtige Zusammensetzung von grundlegender Bedeutung.

b) Während die Kammern aller übrigen Berufsstände korrekterweise auf direkten, von den Berufsmitgliedern selber getätigten Wahlen sich aufbauen, trifft dies allein bei der Landwirtschaft nicht zu, indem hier das Wahlrecht einer politischen Körperschaft erstmalig verliehen worden ist, welche unter anderen Gesichtspunkten gewählt wird und in der Vertreter anderer Berufsstände in großer Zahl betätigt sind. Den Landwirten steht deshalb eine direkte und ausschließliche Wahl und Beeinflussung ihrer gesetzlichen Vertreter

---

[3]) Vergl. besonders Heft 2—4 1907 der Zeitschrift „Rheinischer Bauer".

nicht zu, und entbehrt demnach bedauerlicherweise die Landwirtschaftskammer selber der inneren Berechtigung, als ausschließliche Berufsvertretung der Landwirte angesehen zu werden.

c) Dieser Mangel wächst mit dem ständigen Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Vertreter in den Kreistagen.

d) Die zu beantragende Änderung ist zudem erreichbar, denn einmal hat die Staatsregierung bei Einbringung der Gesetzesvorlage den Landwirten die direkte Wahl zuweisen wollen, und der Minister hat sich mit der vom Abgeordnetenhaus gewollten Verleihung des Wahlrechtes an die Kreistage nur unter der ausdrücklichen Bedingung einstweilen einverstanden erklärt, daß den jetzt konstituierten Kammern die Möglichkeit geboten werde, demnächst eine bessere Organisation in den einzelnen Landesteilen ins Leben zu rufen.

e) Das Gesetz bestimmt denn auch im § 9, daß das Wahlverfahren dahin abgeändert werden könne, daß das aktive Wahlrecht den zum passiven Wahlrecht zugelassenen Landwirten überwiesen werden könne.

Ohne jede sachliche Behandlung wurde der Antrag des Bauernvereins zurückgewiesen. Trotzdem ist der Verein bis jetzt eifrig bemüht, eine für den Bauernstand wenigstens erträgliche Wahlordnung zur Landwirtschaftskammer herbeizuführen. Auf der Hauptversammlung der Kammer vom 14. Dezember 1907 legt deren Vorstand endlich auch folgenden Antrag vor: „Die Hauptversammlung beschließt, den durch 5 zu wählende Mitglieder verstärkten Vorstand mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob und wie weit sich eine Abänderung des Wahlrechts der Landwirtschaftskammer empfiehlt.“ — Möge es den rheinischen Bauern gelingen, eine für sie passende Vertretung in ihrer Landwirtschaftskammer zu erkämpfen. Mögen ihnen auch bald die übrigen preußischen Bauern folgen!

Der Badische Bauernverein war, als die Einrichtung einer Landwirtschaftskammer in Baden im Landtag beschlossen wurde, ebenfalls eifrig bemüht, dem Bauernstande, den praktischen und unabhängigen Landwirten den ihnen zukommenden Platz zu sichern. Vor allem wollte er auch die Selbständigkeit der Landwirtschaftskammer gegenüber der Regierung gewahrt wissen. Leider sind die Bemühungen nur teilweise von Erfolg begleitet gewesen.

In Bayern will der Bauernverein ebenfalls eine gerechte Vertretung des Bauernstandes in den zu errichtenden Landwirtschaftskammern erwirken. Im Auftrage der Zentralstelle der bayerischen Bauernvereine hat der Landtagsabgeordnete Osel eine sehr beachtenswerte Schrift: „Über die Errichtung von Landwirtschaftskammern in Bayern“ herausgegeben, die einen auch den Bauernstand berücksichtigenden Wahlmodus fordert. Osel stellt u. a. folgende Forderung bezüglich des Wahlrechts.[4])

„Wahlberechtigt ist, wer 25 Jahre alt und Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von wenigstens 2 Hektar land- oder forstwirt-

[4]) Osel, Über die Errichtung von Landwirtschaftskammern in Bayern. München 1908. Seite 38.

schaftlich benutzter Fläche in Bayern ist und aus dem selbständigen Betrieb derselben die wesentliche Grundlage seiner Lebenshaltung gewinnt. Für die Weinbaubezirke bleibt es den betreffenden Landwirtschaftskammern vorbehalten, eine besondere tiefere Untergrenze zu bestimmen, da dort die Parzellierung einerseits am weitesten fortgeschritten, andererseits der Boden- und Ertragswert ungleich höher als in den übrigen Bezirken ist. Wer nicht den wesentlichen, das ist den größeren Teil seines Einkommens, wohl aber einen nicht unwesentlichen Teil desselben aus dem Landwirtschaftsbetrieb bezieht, kann nicht direkt wahlberechtigt sein. Anderseits sollen Lehrer, Geistliche, Handwerker und Taglöhner, die aus der eigenen Landwirtschaft das wesentliche Einkommen haben, auch den Berufslandwirten gleichgestellt sein. Wählbar ist hier, wer wahlberechtigt ist."

Die Wahl soll grundsätzlich eine direkte sein und gemeindeweise mittels Wahlzettels erfolgen. Auf 50 000 Hektar soll ein Mitglied der Landwirtschaftskammer fallen. Die 8 bayerischen Kreise sollen je eine Kammer erhalten. Diese Kammern wählen aus sich je 4 Mitglieder, unter denen die landwirtschaftlichen und Bauernvereine vertreten sein müssen, in eine Zentral-Landwirtschaftskammer oder den Landwirtschaftsrat. Sowohl die Landwirtschaftskammern wie deren Zentrale sollen das Recht der Kooptation haben.

Osel schlägt also eine Landwirtschaftskammer vor, die den Interessen des Bauernstandes am besten von allen schon bestehenden entspricht. Am meisten Rücksicht auf den Bauernstand nehmen die Landwirtschaftskammern von Oldenburg und Baden, weil sie teilweise aus direkter Wahl hervorgehen; die übrigen können durchweg nicht als durch freie Willensentschließung der bäuerlichen Bevölkerung gewählte Vertretungen gelten.

Die einzige für den Bauernstand passende Wahl ist die direkte, geheime. Dem Bauern muß es möglich sein, selbst den Mann in die Kammer schicken zu können, den er für den tüchtigsten und würdigsten hält. Dann erst wird er dieser Kammer auch das richtige Vertrauen entgegenbringen und wird auch selbst im Bewußtsein seiner Verantwortung Sorge tragen, daß seine Interessenvertretung nur aus Mitgliedern besteht, die die Interessen des Bauernstandes tatkräftig vertreten. Er wird durch die direkte Wahl zur Mitarbeit an der Hebung seines Standes zugelassen. Gerade dieses Moment soll man nicht außer acht lassen. Die Teilnahmslosigkeit und auch das Mißtrauen, die leider noch teilweise in bäuerlichen Kreisen bestehen, haben ihre Ursache nicht in der geistigen Beschränktheit oder Bosheit des Bauern, sondern in seiner unglaublichen Bevormundung, die nur allzuoft noch an die Zeit des unfreien Bauernstandes erinnert. Der Bauer in unserer heutigen Zeit wird niemals ein Sozialist werden, wie man mancherorts zu befürchten scheint; die sozialistischen Ideen liegen dem Bauernstande so fern wie möglich. Er will aber eine Vertretung seiner Interessen, wie sie alle andern Stände schon längst haben.

Eine unnötige und schädliche Bevormundung des Bauernstandes besteht in hohem Maße bei der indirekten Wahl. Sie nimmt dem Bauern das Recht, den Mann seines Vertrauens direkt zu wählen, sie nimmt ihm aber auch die Verantwortung; denn in den Augen des indirekten Wählers sind die Wahlmänner in der Regel für den Ausfall der Hauptwahlen verantwortlich. Übrigens wird durch den Modus der indirekten Wahl das schädliche Cliquenwesen, das leider auch in den Bauerndörfern besteht, nur gestärkt.

Von der Wahl zu den Landwirtschaftskammern sind bis jetzt die Frauen entweder ganz ausgeschlossen, oder sie müssen, wenn sie an sich alle Voraussetzungen zur Wahlberechtigung erfüllen, sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Eine Verleihung des aktiven Wahlrechts an die Frau des Landwirts würde der Vernunft und Billigkeit entsprechen. Die Bauersfrau hat für das Fortkommen des bäuerlichen Betriebes dieselbe Bedeutung wie der Bauer, sie weiß in der Regel auch im landwirtschaftlichen Betrieb ebensogut Bescheid, und wir kennen Beispiele genug, wo die Bauersfrau den ganzen bäuerlichen Betrieb selbständig geleitet hat. Eine derartige Teilnahme der Frau an der Berufstätigkeit des Mannes finden wir in keinem andern Berufsstande. Eine Verleihung des Wahlrechts auch an die Frauen liegt also im Interesse des Bauernstandes. Wer an einer Berufsarbeit mitwirkt, muß auch das Recht haben, an der Vertretung der Berufsinteressen mitzuwirken. Eine Wählbarkeit der Frauen ist nicht erforderlich, sie erscheint auch aus manchen Gründen nicht durchführbar, wohl aber sollen Frauen durch Kooptation von den Landwirtschaftskammern selbst gewählt werden können. Diese Frauen wären nicht allein in manchen rein landwirtschaftlichen Dingen wertvolle Berater, sie würden auch in sozialpolitischen Fragen das für den weiblichen Teil der Landbevölkerung Wichtige vertreten können, und weiterhin sind sie am ehesten in der Lage, in der haus- und landwirtschaftlichen Ausbildung unserer Landwirtstöchter den richtigen Weg zu zeigen. — Eine große Bedeutung messen wir auch der Wahlberechtigung der Frauen der größeren Grundbesitzer bei. Eine erfreulich große Anzahl dieser Frauen betätigt sich in hervorragendem Maße an der Hebung des Bauernstandes. Ihre Wirksamkeit würde durch ihre Teilnahme an der gesetzlichen Vertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes erst recht von Erfolg begleitet sein.

Das aktive und passive Wahlrecht muß nicht nur den Mittel-, sondern auch den Kleinbauern gewährt werden. Der Vorschlag Osels, als Untergrenze für die Verleihung der Wahlberechtigung den Besitz, die Nutznießung oder die Pachtung von mindesten 2 Hektar zu verlangen, ist, wie schon betont, wohl am besten geeignet, Landwirtschaftskammern zu schaffen, die den Bedürfnissen aller Landwirte entsprechen. Prinz Ludwig von Bayern hielt in der Sitzung des bayerischen Landwirtschaftsrats vom 1. Oktober 1907 es nicht für angängig, die landwirtschaftlichen Arbeiter bei der Organisation der Landwirtschaftskammern auszuschließen, ein schönes Zeugnis für das große soziale

Verständnis des edlen Prinzen. Eine den Verhältnissen unserer deutschen Landwirtschaft Rechnung tragende Landarbeiter- und Dienstbotenorganisation muß auch in den Landwirtschaftskammern vertreten sein, damit sie so an geeigneter Stelle ihre gerechten Wünsche vorbringen und vertreten kann.

Verschiedene Landwirtschaftskammern geben den landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen das Recht, einen bestimmten Teil der Mitglieder der Landwirtschaftskammern zu stellen. Diese Einrichtung gibt den Mitgliedern dieser Vereinigungen ein doppeltes Wahlrecht, ein persönliches und ein solches durch die Vereinigungen, denen sie angehören. Hierdurch kann aber eine einseitige Vertretung dieser landwirtschaftlichen Interessengruppen geschaffen werden, die dem Prinzip der Gleichberechtigung aller praktischen Landwirte nicht entspricht. Mit Recht schreibt Freiherr v. Stotzingen:*) „Die Landwirtschaftskammer ist nur dann eine richtige, mit entsprechendem Ansehen und Einfluß ausgestattete Interessenvertretung, wenn sie völlig aus direkter Wahl des landwirtschaftlichen Berufsstandes hervorgeht." — Wohl aber können diese anerkannt nützlichen Vereinigungen bei der Kooptation von Mitgliedern mit beratender Stimme in erster Linie berücksichtigt werden.

Das preußische Landesökonomiekollegium hatte in den Jahren 1890 und 1891, als es sich erstmalig mit der Einrichtung von Landwirtschaftskammern beschäftigte, eine Resolution gefaßt, in der es Landwirtschaftskammern forderte, die aus direkten Wahlen hervorgingen; indirekte Wahlen seien ausgeschlossen. Die Konservativen setzten es aber bei der Beratung des Gesetzes mit Unterstützung der Liberalen durch, daß den Kreistagen das Wahlrecht gegeben wurde. Das Interesse des gesamten Bauernstandes wurde durch dieses Wahlrecht vollständig außer Acht gelassen. Diese Handlungsweise der konservativen Partei bedeutet auch eine Mißachtung des Bauernstandes, die im Interesse des gedeihlichen Zusammenwirkens aller Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht scharf genug verurteilt werden kann. Was nützen alle schönen Redensarten über die Bedeutung des Bauernstandes für die Landwirtschaft, für die Gesunderhaltung unseres Volkes, für unser Heer, wenn man diesen Stand der natürlichsten Rechte beraubt und ihn als den letzten Stand im Staate behandelt! Nur Gleichstellung des Bauernstandes mit allen übrigen Berufsständen entspricht den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit und beweist, daß anerkennende Worte nicht eitel Gerede sind, dem der Ernst der Überzeugung fehlt. Nur eine landwirtschaftliche Interessenvertretung, in der auch der Bauernstand die ihm gebührende Stellung einnimmt, wird auch dazu beitragen, diesen Stand zur vollen Kraftentfaltung zu veranlassen zum Wohle der Landwirtschaft und zum Wohle des gesamten Volkes.

---

*) Freiherr von Stotzingen: Zur Einführung einer Landwirtschaftskammer in Baden. Karlsruhe 1907. Seite 13.

Mittelbürgerliche Haushaltführung und Teuerung.

Beinahe auf Schritt und Tritt begegnet uns heute das ominöse Wort Teuerung. In Parlament und Presse, in Vereinen und Versammlungen, überall bildet es eines der stehenden Themen. Und praktisch wird die Hausfrau fast bei jedem Einkauf an das graue Gespenst gemahnt.

Was die Schwächung der Kaufkraft des Geldes für die untern Stände bedeutet, ist schon in zahlreichen Veröffentlichungen dargelegt worden. Man will die Lohnarbeiter vielfach als die Meistbetroffenen ansprechen. Im Grund aber hat der kleine Mittelstand noch schwerer unter dem gewaltigen Steigen aller Preise zu leiden. Bei den Arbeitern sind die Löhne im allgemeinen beträchtlich in die Höhe gegangen. Selbst im sozialistischen Lager wird von manchen Autoren zugegeben, daß unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Hochkonjunktur die Lebenshaltung der Massen sich gehoben habe. Dazu kommt, daß der Arbeiter keine Aufwendungen für standesgemäßes Auftreten nach außen hin, keine sog. Ehrenausgaben zu machen hat. Hegt er nicht besonders große Zukunftspläne für seine Kinder, so kostet ihn auch deren Erziehung wenig, und sie stellen sich früh auf eigene Füße.

Anders der selbständige Gewerbetreibende, der mittlere Kaufmann und Beamte. Sein Einkommen ist im günstigsten Fall zahlenmäßig gleichgeblieben, dessen Kaufkraft aber ist zurückgegangen, und er hat eine ganze Reihe unumgänglicher Standesunkosten. Dazu wird von ihm viel mehr an Opfern für die Zukunft seiner Kinder verlangt. So bleibt ihm denn nur die Wahl, entweder selbst und in seiner Nachkommenschaft unter den früheren Stand herabzusinken, oder sich mühselig durchzulavieren. Unter wieviel Entsagung und Sorge dies oft geschieht, das deckt Henriette Fürth in ihrer Arbeit „Ein mittelbürgerliches Budget über einen zehnjährigen Zeitraum nebst Anhang: Die Verteuerung der Lebenshaltung im Lichte des Massenkonsums“ (Jena, Fischer) auf.

In nüchternen Zahlenreihen, denen kurze Bemerkungen beigefügt sind, entrollt sich vor uns ein Jahrzehnt an Familiengeschichte. Trocken sind die Ziffern, spröd und knapp die Erläuterungen. Aber dem denkenden Leser erzählen sie einen ganzen Roman. Sie reden von Kämpfen und Mühen, von Sorgen und Kummer, von Opfern und Entsagung. Aber auch von Liebe, Mut und Tatkraft und von harmonischem Familienleben.

Digitized by Google

Die Frankfurter Familie, deren wunderbar genau geführte Haushaltungsbücher aus den Jahren 1896/1907 die Verfasserin zur Grundlage ihrer Arbeit nahm, hatte in den zehn Jahren ein Einkommen von insgesamt 51 344,13 Mark. Dies ist, rein ziffernmäßig betrachtet, ganz ansehnlich. Aber, da außer den Eltern mit der Zeit noch acht Kinder zu unterhalten sind, fällt es bei der einsetzenden Teuerung schwer, die notwendigen Ausgaben mit diesen Einnahmen in Einklang zu bringen. Der Vater, zuerst selbständiger mittlerer Kaufmann, sieht sich durch die moderne großkapitalistische Entwicklung des Geschäftslebens gezwungen, in abhängige Stellung zu gehen. Er wird Bankbeamter und verdient nun 4- bis 6000 Mark jährlich, im Jahrzehnt 61,83 Proz. der Gesamteinnahme. Seine Frau nimmt infolge der wachsenden Kosten ihren früheren Beruf als Schneiderin wieder auf. Ihr Anteil am Einkommen beträgt während der Beobachtungszeit 4742,05 Mark = 8,50 Prozent. Dazu gesellen sich noch 16 537,82 Mark = 29,67 Proz. Zuschüsse von erwerbstätigen Kindern, die ihr Verdienst in die allgemeine Kasse fließen lassen und dafür ihren Unterhalt daraus beziehen.

Diesen 51 344,13 Mark stehen Ausgaben von 55 744,13 Mark gegenüber. Die 4400 Mark, um die sie die Einnahme übersteigen, wurden vom Kapital gezehrt. Von den Ausgaben fallen 71 Prozent auf das allgemeine, 29 Prozent auf das Ernährungsbudget.

Bei Nachprüfung der einzelnen Ausgabeposten ist festzustellen, daß der Haushalt in fast allen Stücken über den Durchschnitt hinaus weist und wirtschaftlich geführt wurde, höchstens wäre zu erinnern, daß der Fleischkonsum zugunsten der ebenso nahrhaften aber weit billigeren Hülsenfrüchte hätte eingeschränkt werden müssen. Luxusausgaben werden so gut wie gar nicht gemacht. Keins der männlichen Glieder raucht, Alkohol wird nur getrunken, wenn man auswärts geht oder Gäste hat, doch ist letzteres selten der Fall. Anschaffungen an wertvollerem Hausrat waren in dem Wirtschaftsjahrzehnt nicht vonnöten, mit Ausnahme der besonders verrechneten Aussteuer einer verlobten Tochter. Dementsprechend zeigt das allgemeine Budget folgendes Bild:

Für Arzt und Apotheke werden insgesamt ausgegeben 1804 Mark = 1,04 Prozent. Darin sind inbegriffen die Kosten für eine längere Krankheit des Hausherrn und ein Wochenbett der Hausfrau. Diese geringe Summe läßt auf einen sehr guten Gesundheitszustand schließen, für den ja auch durch gesundheitsfördernde Vornahmen viel getan wurde. Freilich klagt die Frau dennoch, daß nicht mehr als das notwendigste geschehen konnte. So mußte aus Mangel an Mitteln eine Erholungskur des erkrankten Mannes unterbleiben, und Solbäder konnten einem schwächlichen Kind nur im Haus verabreicht werden. Auch mußte man wegen zu großer Kostspieligkeit das Schwimmen aufgeben. Zu den Auslagen für Erhaltung der Gesundheit rechnet die Hausfrau auch noch sehr richtig die Erholungsreisen und Ausflüge. Denn Menschen, die das ganze Jahr über

Google

angestrengt arbeiten, bedürfen dringend einer zeitweiligen kurzen Ausspannung. Doch sind diese Reisen sehr billig. Ihre Kosten beliefen sich auf insgesamt 4191,59 Mk. = 4,15 Proz. Dazu kommen für Ausflüge, alles inbegriffen, auf Kopf und Jahr 18,84 Mark. Genannte Ausgaben und die Kosten für Sport, sowie für Theater und Konzerte, Geschenke, Getränke, Delikatessen, Backwerk usw. sind nochmals unter dem Titel „Verschiedenes" zusammengefaßt. Sie betrugen in den 10 Jahren 11 125 Mark = 10 Prozent, sehr wenig, wenn man bedenkt, daß nur ihr allergeringster Teil nicht dem geradezu notwendigen angehört. An Schulgeldern, Steuern und Versicherungen werden 7000 Mark = 9 Prozent verausgabt.

Die geistigen Bedürfnisse einer Familie sind in einer Stadt mit ihren zahlreichen unentgeltlichen Bibliotheken, Lesehallen und Vortragsabenden ohne große Kosten zu befriedigen. Dementsprechend finden wir auch ohne Schulbücher nur 236,60 Mark für Bücher, und für Theater und Konzerte 116 Mark = 0,28 Prozent verzeichnet. Gesellschaftlich zu leben gestatten die Mittel nicht, aber hin und wieder werden doch Gäste aufs einfachste bewirtet.

Für Wohnung zahlt die Familie in einem billigen Stadtteil 1500 Mark = 10 Prozent der Gesamtausgaben, wovon jedoch 300—400 Mark für die Schneidereiräume abgehen. Das Stockwerk zählt sieben Zimmer und Badezimmer. Dennoch sind die Leute im Platz beschränkt, da in zwei, später drei Räumen gearbeitet wird. Löhne werden viel bezahlt, da die Hausfrau wegen Zeitmangels sich zwei Mädchen halten muß, und daneben noch Tagelöhnerinnen zur Aushilfe braucht. Bei mäßigen Dienstbotengehältern betragen die Ausgaben für Bedienung 3575,55 Mark = 3,45 Prozent. An Wäsche und Kleidung wird sehr gespart, obwohl sich die Familienglieder nett und gediegen kleiden. Das Schneidern im eigenen Geschäft wirkt da bei den Damen mit. Insgesamt werden in Bausch und Bogen pro Kopf und Jahr 156,64 Mark = 14,36 Prozent im Jahrzehnt verbraucht. Die Wäsche kostete durchschnittlich 287,10 Mark im Jahr = 2,8 Prozent. Hierzu bemerkt die Hausfrau, daß sich die Ausgaben gemehrt hätten, seit das Weißzeug auswärts gereinigt werde. Auch sei eine raschere Abnutzung festzustellen.

Für Heizung wurden in den 10 Jahren 1572 Mark = 1,5 Prozent verausgabt. Geheizt wurden drei Zimmer und die Küche. Gegen Ende der Periode wächst der Posten bedeutend an, doch ist daran nicht ein größerer Verbrauch, sondern eine rapide Preissteigerung um 35—50 Prozent schuld.

Den Angelpunkt der Fürthschen Arbeit bildet das Ernährungsbudget. Denn da die Nahrungsmittel, in ihrer Gesamtheit betrachtet, die höchste Preissteigerung erfuhren, kommt bei ihrer Verrechnung die Wirkung der Teuerung am schärfsten zum Ausdruck. Ausgegeben werden für Ernährung insgesamt 30 266,84 Mark = 29 Prozent. Nach Abzug der Auslagen für die Beköstigung von Taglöhnern kommen auf die Familienglieder noch 28 307,84 Mark. Dies wäre im Durchschnitt 0,90 Mark für Kopf und Tag. Es zeigt

sich aber in den einzeln aufgestellten Jahresdurchschnitten, daß dem in Wirklichkeit nicht so ist. In verschiedenen Jahrgängen wurden ganz verschiedene Summen verausgabt. Im ersten Jahr haben wir einen Aufwand von 0,88 Mark, im letzten, 1906/07, einen von 0,99 Mark. Am tiefsten sinkt er 1899/1900, nämlich auf 0,81 Mark. In diesem Jahr war wegen einer längeren Krankheit des Vaters und dessen Pflege durch die Mutter das Einkommen wesentlich verkürzt. Dementsprechend finden wir in jener Zeit auch allüberall die äußerste Sparsamkeit. Von 1900 an bewegt sich die Tagesausgabe rasch nach aufwärts. Aber zum wenigsten, weil die Einkommensverhältnisse sich gebessert hätten. Hauptsächlich wegen der zunehmenden Preissteigerung der Lebensmittel. Während man im Jahre 1896 an Fleisch noch für eine Mark 970 Nähreinheiten[1]) erhielt, waren im Jahre 1907 deren nur noch 800 zu bekommen. Es mußte daher vor allem der Fleischverbrauch der Menge nach eingeschränkt werden, und zwar um etwa 26 Proz. Daneben ging man noch zum Einkauf minderer Qualitäten über. Bei Gemüsen betrug 1905 das Minus 480, bei Brot 614, bei Eiern 634 und bei Butter 47 Nähreinheiten.

In Prozenten ausgedrückt, gestaltet sich die Verteuerung der Lebensmittel seit 1897 folgendermaßen:

Fleisch durchschnittlich	52 Proz.
Butter durchschnittlich	36 „
Eier durchschnittlich	38 „
Milch durchschnittlich	10 „
Mehl und Mehlwaren durchschnittlich .	40 „
Gemüse, Obst usw. durchschnittlich . .	10 „

Dies ergibt für die 6 wichtigsten Nahrungsmittel allein ein Anwachsen des Preises um 36 Prozent. Zahlen, die einem zu denken geben!

Sie erklären auch, warum die Familie im Jahr 1907 trotz der Ausgabe von 0,99 Mark pro Tag und Kopf nicht mehr soviel Nähreinheiten erschwingen kann, als die Wissenschaft zur Erhaltung der Gesundheit für notwendig ausspricht.

Wenn eine solche direkte Brotnot nun schon bei einer Familie mit ziffernmäßig hohem Einkommen eintritt, wie soll ein kleiner Verdienst den Bedürfnissen einer zahlreichen Familie gerecht werden? Man kann angesichts der herrschenden Teuerung und der weichenden wirtschaftlichen Konjunktur sich der ernsten Befürchtung nicht erwehren, daß auf die Dauer ganze Bevölkerungsklassen einer chronischen Unterernährung mit all ihren schweren Folgen verfallen werden. Diesen Schluß legt uns die Fürthsche Arbeit nahe. Denn das in ihr verarbeitete Budget ist trotz der besonderen Verhältnisse Frankfurts typisch für weite Kreise des Mittelstandes.

---

[1]) Eine Nähreinheit = 1 g Kohlehydrate, 0,333 g Fett oder 0,2 g Stickstoff.

Außer der wirtschaftlichen gewährt die Arbeit noch eine reiche soziale Ausbeute.

Die Geschicke der Familie werden von einigen unserer brennendsten Tagesprobleme beeinflußt. An der kaufmännischen Mittelstandsfrage scheitert die geschäftliche Selbständigkeit des Hausherrn. Die handels- und zollpolitischen Probleme zeigen ihren Einfluß auf die wirtschaftliche Gestaltung des Haushalts. Die Wandlungen, die das Familienleben in neuer Zeit durchgemacht, lassen sich im Verhältnis zwischen dem Familienhaupt und den Familiengliedern verfolgen. Nicht mehr wie einst, ist der Vater der einzige Ernährer, ja nicht einmal mehr der Hauptverdiener bleibt er. Die Mutter und die übrigen weiblichen Angehörigen decken nicht mehr wie früher den Bedarf an Speisen und Bekleidungsgegenständen direkt durch eigene Arbeit. Nur zu gemeinsamem Verbrauch findet sich die Familie noch zusammen. Aus der Erzeugungsgemeinschaft ist also eine reine Verbrauchsgenossenschaft geworden, deren Gesellschafter wirtschaftlich unabhängig wären, wenn sie es sein wollten, sich aber durch die Bande des Blutes zur Einheit verbunden fühlen.

Es ist erfreulich, daß sich also trotz der veränderten Umstände die engen Familienbande nicht gelockert haben, wie es sonst so häufig zum Schaden der Allgemeinheit geschieht.

Die hellsten Schlaglichter aber wirft die Arbeit auf einzelne Gebiete der Frauenfrage. An dem Beispiel der Hausfrau läßt sich ersehen, daß unter Umständen Beruf, Ehe und Mutterschaft vereinigt werden können ohne Schaden für die Familie und die eigene Persönlichkeit der Hausfrau. Dies wird freilich nur da der Fall sein, wo der ideelle und materielle Ausfall im häuslichen Leben nicht den Gewinn aus der Berufsarbeit übersteigt.

Die Not der Zeit zwingt heute so manche verheiratete Frau, nicht nur negativ durch Haushalten und Sparen, sondern auch positiv durch Berufstätigkeit mitzuerwerben. Wohl ihr, wenn sie dann, wie unsere Familienmutter, in ihren Mädchenjahren einen Beruf gründlich erlernt hat.

Es ist darum eine der dringendsten Zeitforderungen: Gebt euern Töchtern eine gediegene Berufsbildung mit ins Leben; gewöhnet sie von Kindheit an an den Gedanken, daß sie einen Beruf ausüben müssen und nicht darauf angewiesen sein dürfen, auf einen Gewinn in der Ehelotterie zu warten.

Auch die Frage der hauswirtschaftlichen Bildung wird in Henriette Fürths Arbeit beleuchtet. Denn aus den Blättern der Broschüre tritt uns mahnend ein Bild entgegen von den tausend schweren Nöten und Schwierigkeiten, mit denen die moderne Hausfrau des Mittelstandes zu kämpfen hat. Die Ansprüche, die unsere Zeit an die Leiterin des Haushaltes stellt, sind ganz anderer Art als früher. In der „guten alten Zeit" genügte für die Hausfrau eine gediegene praktische Ausbildung, die auf ehrwürdigen häuslichen Überlieferungen sich aufbaute, vollkommen. Heute muß die gute

Hausfrau auch die wissenschaftliche Theorie ihres Faches in allen seinen Zweigen beherrschen. Sie muß nicht nur wissen, *wie* man etwas macht, sie muß sich auch darüber Rechenschaft geben können, *warum* sie es so und nicht anders macht. Bei der herrschenden Teuerung ist sie genötigt, mit dem Pfennig zu hausen, und ihre Ausgaben aufs genaueste auszuklügeln. Darum muß sie rechnen, kalkulieren und taxieren können wie ein Kaufmann, und einen guten Fonds allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Kenntnisse besitzen. Je gediegener aber ihre fachliche Ausbildung war, desto eher ist sie in den Stand gesetzt, auch unter Umständen ihren häuslichen Beruf zu einem Vollberuf auszugestalten, der der Einsetzung einer vollen Persönlichkeit wert ist.

Es leuchtet nun ohne weiteres ein, daß das Haus allein dem jungen Mädchen eine derartig umfassende hauswirtschaftliche Ausbildung nicht zu gewähren vermag. Darum ist die *Schaffung von sog. Frauenschulen*, und zwar obligatorischen, wie sie in England und Dänemark schon bestehen und auch bei uns im Werden sind, eine unumgängliche Notwendigkeit, um den künftigen Hausfrauen Gelegenheit zur Erlangung einer abgerundeten, allseitigen, hauswirtschaftlichen Ausbildung zu geben.

Sulzburg in Baden. *Klara Philipp.*

Digitized by Google

Kommunale Politik.

Von Dr. Hans Rost, Augsburg.

Das interessanteste und zugleich schwierigste Problem unserer nationalen und sozialen Entwicklung ist ohne Zweifel der Werdegang der Konzentrierung der Bevölkerung und der höheren Kultur in den wachsenden Städten. Seit den 70er Jahren haben dieselben eine Ausdehnung genommen, welche man früher nie kannte; sie haben ein Netz von Problemen aufgeworfen, welches zu lösen Wissenschaft, Technik, Sozialpolitik mit heißem Bemühen bestrebt sind. Welch eine Fülle von Maßnahmen erheischt nicht allein die bauliche Entwicklung mit ihren technischen, sozialen, hygienischen und ästhetischen Schwierigkeiten! Für die in den Städten zusammenflutende und wachsende Bevölkerung selbst ist ein breiter Strom von notwendigen Anforderungen entstanden, welcher im gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Interesse in die richtigen Wege kommunalpolitischer Verwaltungstätigkeit geleitet werden muß. In Erfüllung dieser Aufgaben sehen wir denn auch die Entfaltung eines immer größer werdenden Verwaltungsapparates in unseren Städten, sowie eine starke Zunahme der städtischen Verschuldung.

Die Entwicklung unserer Städte zeigt in sehr vielen Erscheinungen und Unternehmungen das Bild der Gleichartigkeit. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß auf dem Gebiete des Städtewesens sich sehr viele Entwicklungslinien ergeben, welche nicht nur die Vergleichung untereinander nahelegen, sondern auch noch dazu den Nutzen der gemachten Erfahrung mit sich bringen. Eine Folge dieser Erscheinung ist der lebhafte Austausch der kommunalen Verwaltungsbehörden durch Studienreisen, Städtekongresse, Städteausstellungen, kommunale Zeitschriften usw., welcher bewirkt, daß die Erfahrungen gegenseitig zu Nutzen gemacht werden können. Wenn man nun bedenkt, daß das Gebiet der Städtewissenschaft — man kann infolge der speziellen Probleme der Städteentwicklung ungescheut dieses Wort gebrauchen — verhältnismäßig neu und wenig bebaut ist, daß noch immer Probleme auftauchen, welche man nicht mit den Augen der Erfahrung und der Theorie voraussehen konnte, so wird man alle Maßnahmen begrüßen, welche darauf hinauslaufen, die Probleme der Städtekunde zusammenzufassen, sie einheitlich darzulegen und so ein System der Städtewissenschaft anzubahnen.

Unsere städtische Verwaltung wird heute von zwei Faktoren wesentlich getragen. Der eine Faktor besteht aus juristischen und

Digitized by Google

technischen Verwaltungsbeamten, der andere aus Vertretern der Bürgerschaft. Es war nun bis in die jüngste Zeit hinein auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung ein Mißstand darin zu erblicken, daß eine großzügige, weitausschauende kommunale Verwaltungspolitik in nicht allzuvielen Städten getrieben wurde. Andrerseits haben unsere Städte vielfach unter dem System einseitiger partei- und wirtschaftspolitischer Gemeindevertretungen zu leiden gehabt. Der einseitig wirtschaftende Rathausliberalismus mit seinen Maximen der freien Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte hat z. B. die Bodenteuerung und die Mietskaserne frei sich entwickeln lassen zum ungeheuren Schaden unserer Städte und ihrer Bevölkerung. Vielfach kam die Entwicklung zu rasch und fand die nötige Voraussicht der zukünftigen Gestaltung nicht vorhanden. Die individualistische Sozial- und Wirtschaftspolitik, welche möglichste Freiheit für den Einzelnen verlangt, ist heute umgeschlagen in eine Politik, welche vor allem das Interesse der Massen ins Auge faßt. Der Einfluß der breiteren Bevölkerungskreise auf die Verwaltung der Städte war bis in unsere Tage hinein infolge rückständiger und ungerechter Wahlsysteme lahm gelegt und ist es zum großen Teile heute noch. Auf der anderen Seite wuchs aber gerade in den Städten eine politisch mündige Bevölkerung heran, welche immer größeren Einfluß auf die Reichs- und Landtagswahlen und die Besetzung der Gemeindekörper, je nach dem Vorherrschen der parteipolitischen Initiative, gewinnt. Da unsere Städte vor allem ein üppiger Nährboden für die Sozialdemokratie geworden sind, und da außerdem die wissenschaftliche Erforschung sozialer und wirtschaftlicher Fragen gerade bei der Sozialdemokratie in hervorragender Weise gepflegt wird, kann es in Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit der städtischen Probleme nicht Wunder nehmen, wenn die Schriftsteller der sozialdemokratischen Partei allen anderen Parteien in der Bebauung des Gebietes des städtischen Gemeindewesens den Rang abgelaufen haben. Nicht als ob andere Männer mit verschiedener Richtung zu der Entwicklung des Städtewesens, vor allem zu den Fragen der Gemeindepolitik sich müßig verhalten hätten. Der Bodenreformer Damaschke hat uns in seinem Werke über die Aufgaben der Gemeindepolitik, welches bereits in fünfter Auflage vorliegt, ein hervorragend klares, alle wesentlichen Gesichtspunkte intensiv herausschälendes Werk geschenkt, welches für eine gedeihliche und richtige Kommunalpolitik als vorzüglicher Wegweiser bezeichnet werden darf. Der Volksverein für das katholische Deutschland hat die Wichtigkeit der kommunalen Politik frühzeitig erkannt, indem er ein Werk über die soziale Tätigkeit der Gemeinden veröffentlichte (aus der Feder von Trimborn und Thissen), welches bereits in dritter Auflage vorliegt und die soziale Kommunalpolitik in der erschöpfendsten Weise behandelt.

Frühzeitig nun und in großem Maßstabe ist die Sozialdemokratie mit Werken der kommunalen Politik auf den Plan getreten. Ein umfangreiches, in zweiter Auflage erschienenes Werk über die

Deutsche Städteverwaltung, ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens, sowie ein zweibändiges Werk über Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung entstammt der Feder Dr. Hugo Lindemanns, welcher die städtischen Probleme vorwiegend nach der technischen und sozialen Seite erörtert. Außerdem erscheint von sozialdemokratischer Seite eine Wochenschrift mit dem Titel „Kommunale Praxis", welche neben der Geltendmachung sozialdemokratischer Grundsätze in der Städteverwaltung vor allem dem praktischen Leben dient und ein beachtenswertes kommunalpolitisches Organ darstellt. In der richtigen Erkenntnis der hohen Bedeutung der Kommunalpolitik in ihren verschiedensten Zweigen ist nun von den beiden sozialdemokratischen Schriftstellern Dr. Lindemann und Dr. Südekum ein „Kommunales Jahrbuch" im ersten Jahrgang erschienen (Jena, Gustav Fischer 1908. X u. 888 S. geb. 15 Mk.), welches nicht nur eine Bereicherung der einschlägigen Literatur, sondern die Ausfüllung einer unangenehm empfundenen Lücke darstellt. Es sei gleich von vorneherein betont, daß wir es nicht mit einem sozialdemokratischen kommunalen Handbuch zu tun haben. Der Parteistandpunkt tritt hinter die für alle sozialpolitischen Parteien geltende Durchführung des aufgestellten kommunalen Programms zurück. Für die kommunale Politik ist das vorliegende Werk schier eine unerschöpfliche Fundgrube theoretischen Wissens und praktischer Arbeit. Eine Lücke füllt das Buch insofern aus, als wir bisher kein Werk besaßen, welches die zahlreichen kommunalpolitischen Fragen an der Hand der in verschiedenen Städten geübten Praxis in so eingehender Weise erörterte. Das Werk dient in ganz ausgezeichnetem Maße den Zwecken der Vergleichung und der Nutznießung aus den gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiete des Städtewesens. Leistet es so der Wissenschaft der Sozialpolitik und der Städtekunde unschätzbare Dienste, so haben auf der anderen Seite die Faktoren des praktischen Lebens, der kommunalen Politik ein ebenso schätzenswertes und fruchtbares Nachschlagewerk für die verschiedensten auftauchenden Fragen. In glücklichster Weise ist die Fülle der städtischen Probleme mit ihrer Lösung in der Praxis verbunden. Das Werk gibt Zeugnis von dem heutigen Stande städtischer Einrichtungen auf allen Gebieten und deutet neben dem Erreichten auch die künftige Weiterentwicklung an. Die kommunale Verwaltung zeigt heute eine gewaltige Verzweigung ihrer Tätigkeit auf technischem, hygienischem, rechtlichem und sozialem Gebiete. Dem Bedürfnisse nach leichter und bequemer Orientierung, nach Zusammenfassung des außerordentlich zersplitterten Stoffes will das vorliegende Werk dienen. Alle Vorgänge auf dem Gebiete der deutschen Gemeindeverwaltung im Rahmen des Kalenderjahres 1907 kommen ausführlich zur Darstellung, wobei auch, wo der Zusammenhang es notwendig macht, nach vorwärts und rückwärts gegriffen wurde. Zahlreiche statistische Tafeln halten die charakteristischsten Daten fest.

Die Verfasser wollten sich nicht ausschließlich mit den größten und mittelgroßen Städten befassen, sondern sie haben dankenswerterweise auch die Gemeinden mit über 5000 Einwohnern in den Rahmen ihrer Darstellung einbezogen. Eine Reihe von Fragen sind in den kleineren Städten ebenso akut wie in den größeren; außerdem hat ihre Berücksichtigung für die Zwecke der Vergleichung einen großen Wert und Reiz zugleich. Ein zweiter großer Teil beschreibt die Einrichtungen der Gemeinden und stellt gewissermaßen ein auf amtliches Material gegründetes Inventarium dar. Das erstmalige Erscheinen des Werkes, sowie die nicht selten unzureichende Kenntnis mancher Städte über ihre eigenen Einrichtungen und Zustände brachte es mit sich, daß dieser Abschnitt zum Teil an einer gewissen Ungleichmäßigkeit und Lückenhaftigkeit leidet. Die Verfasser hoffen jedoch in Zukunft ein immer vollständigeres Material liefern zu können.

In dem kommunalen Jahrbuch wird die Gesamtheit aller Maßnahmen des städtischen Verwaltungs- und Wirtschaftswesens in ihrer lebendigen gegenwärtigen Gestalt vorgeführt. Infolgedessen bildet das Jahrbuch einen vortrefflichen Spiegel, welcher einerseits objektiv das Wirken der kommunalpolitischen Tätigkeit in der Gesamtfülle der Erscheinungen erkennen läßt, welcher andrerseits für den Städtetheoretiker und vorwärtstreibenden Sozialpolitiker einen sehr wertvollen Einblick gestattet in die Lücken und Mängel und weiteren Fürsorgemaßnahmen auf dem Gebiete der Städtepolitik. Für den Praktiker vollends ist das Werk unschätzbar, indem es Einrichtungen der einen Stadt vor Augen führt, welche der anderen noch fehlen, indem es praktische und theoretische Aufschlüsse über die verschiedensten Zweige der kommunalen Politik gibt.

In den Vordergrund haben die Verfasser die Gesundheitspflege gestellt. Auf diesem Gebiete haben die deutschen Städte außerordentlich nutzbringende Einrichtungen geschaffen, denen es zuzuschreiben ist, daß die Gesundheitsverhältnisse in den deutschen Städten sich sehr wesentlich gebessert haben, was am deutlichsten im Sinken der Sterbeziffern zum Ausdruck kommt. In dieser Beziehung arbeiten in wissenschaftlicher Erforschung der Verhältnisse sehr zweckdienlich vor der internationale Kongreß für Hygiene und Demographie, der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege und der niederrheinische Verein mit gleichem Zwecke, welche im Berichtsjahre u. a. dem Problem der Gartenstadt ihr Augenmerk zuwendeten. In sehr klarer und eingehender Weise orientiert das Jahrbuch sowohl über die biologischen und mechanischen Methoden der Abwässerbeseitigung und -Reinigung, über Kläranlagen, Schlammverzehrung, sodann über Müllbeseitigung und Müllverbrennung und ihre Methoden und Rentabilität. Das Kapitel über die Straßenhygiene bringt ausführliche Mitteilungen über die Teerung der Straßen als Mittel zur Bekämpfung des so lästigen Straßenstaubes. Die Straßenteerung hat zuerst in Frankreich und namentlich in England, dem Lande des Automobilismus und

Straßenlokomotivverkehrs zu Experimenten der verschiedensten Art geführt. Die Technik kennt in England einmal Oberflächenmittel (namentlich Calciumclorid und Akonia), welche der fertigen chaussierten Straße aufgesprengt werden, ferner Einbaumittel, wobei mittelst Teer, Pech oder Schlacke die Teermakadamstraßen zur Ausführung gebracht werden. Die Urteile über die englischen Teerungsversuche lauten im ganzen sehr günstig. Während in Frankreich die Teerungsversuche über 10 Jahre zurückgehen und in England große Strecken von Straßen geteert worden sind, befindet sich Deutschland noch am Anfang dieser neuzeitlichen Notwendigkeit. Einige Städte haben mit der Teerung begonnen; über deren Versuche, Ausdehnung und Kosten finden wir nähere Angaben.

Sehr wichtig sind die Fürsorgemaßnahmen der Städte, welche die Ernährung betreffen. Auf diesem Gebiete sind einschlägige Momente die Brottaxen, die amtliche Fleischbeschau und das Freibankwesen, der Anschlag der Fleischpreise in ihren Einzelsorten an den Verkaufsläden, die Regelung der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen, Kommissionen zum Zwecke amtlicher Notierung der Schlachtviehmarkt- und Ladenfleischpreise. Zum Zwecke der Herabdrückung der Fleischpreise haben einzelne Städte eigene Schlächtereien mit direktem Verkaufe an die Konsumenten eingerichtet, oder städtische Fleischverkaufsstellen gegründet. So haben z. B. die Städte Freising und Bad Reichenhall die Landwirte der Umgebung eingeladen, ihr Vieh im Schlachthofe zu schlachten und ihnen die städtischen Verkaufsstellen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, allerdings ohne Erfolg bei den Landwirten. In Landsberg a. L. dagegen hatte diese Maßnahme einen vollen Erfolg, indem der flotte Betrieb der städtischen Freibank die Metzger sehr bald zur bedeutenden Herabsetzung ihrer Preise veranlaßte. Auch in Diedenhofen ist durch ähnliche Maßnahmen ein gewaltiges Nachlassen in der Spannung zwischen Vieh- und Fleischpreisen eingetreten. Interessant ist die Einrichtung einer eigenen städtischen Schweinemästerei in Karlsruhe. Küchenabfälle aus Kranken- und Pfründnerhäusern, Abfälle vom Schlachthofe und Fischmarkte u. s. w. werden dazu verwendet, Ferkel oder Läuferschweine in mehreren (meist drei) Monaten schlachtreif zu machen. Im Jahre 1906 wurde ein Reingewinn von 24 Mk. pro Stück erzielt. Auch die Regelung der Viehverkaufsvermittlung haben einige Städte in die Hand genommen; insbesondere spielte in München der Kampf gegen die Praxer und Platzhändler eine bedeutsame Rolle.

Die in der Entwicklung begriffene Markthallenbewegung ist in dem Handbuch nach der Seite der Statistik, der hygienischen Vorteile und der wirtschaftlichen Rentabilität unter Vorführung praktischer Beispiele erörtert. Die Bedeutung der Milchversorgung der Städte, der Milchkontrolle, überhaupt der Nahrungsmitteluntersuchungsämter ist ebenfalls entsprechend gewürdigt; eingehend ist sodann das Badewesen beschrieben.

In dem Kapitel zur Bekämpfung der Krankheiten kommen zunächst die Maßnahmen gegen den Alkoholismus, die

Leitsätze des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die Verhandlungen der Abstinententage, die Maßregeln regressiver und präventiver Natur seitens der Gemeinden, z. B. die Überwachung aus der Trinkerheilanstalt geheilt Entlassener, die Zurverfügungstellung nicht alkoholischer Getränke in den städtischen Betrieben zur Darstellung. Weiterhin fordern die Verfasser die Kommunalisierung des Apothekenwesens unter Zuhilfenahme des Staatskredits. Das Begräbniswesen wird nach Gebührenordnungen, nach Abgrenzung der Befugnisse der Leichenfrauen, Feuerbestattung, Statistik der Friedhöfe beschrieben. Ferner sind dargestellt die Kinderheil- und Erholungsstätten, Waldschulen, Krankenanstalten, das Rettungswesen, die Säuglingsfürsorge. Letzteres Thema wurde in neuerer Zeit von diesbezüglichen Organisationen und Verwaltungsbehörden besonders energisch aufgegriffen; namentlich hat Bayern unterm 9. Dezember 1907 eine sehr zweckdienliche Entschließung herausgegeben. Zahlreiche Städte haben Fürsorgemaßnahmen für Schwangere, Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen, Säuglingsheime, Säuglingsmilchanstalten, Stillprämien eingerichtet, welche in ihrer Beschaffenheit, ihrem Kostenpunkt und ihren Hoffnungen dargestellt werden. Eine Tabelle gibt für die wichtigsten deutschen Städte einen Überblick über die Bewegung der Säuglingssterblichkeit seit 1891. Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung, Walderholungsstätten, Zahn- und Mundpflege beschließen diesen Abschnitt.

Dem Städtebau- und Wohnungswesen haben die Verfasser in Anbetracht der enormen Wichtigkeit dieser städtischen Fragen einen breiten Platz eingeräumt. Wir erfahren zunächst, was die Kongresse des Berichtsjahres, sowie die Einzelstaaten und Städte an Neuerungen auf diesen Gebieten geschaffen haben. Wichtig ist hier für vergleichende Zwecke die Anführung zahlreicher Bauordnungsentwürfe und Bebauungspläne für die Städte, sowie die allgemeinen direktivengebenden Landesbauordnungen für Württemberg, Baden und Hamburg. Dieselben passen sich den heutigen Verhältnissen enger an, als die früher erlassenen. So trägt die badische Verordnung vom 1. September 1907 der Entwicklung der technischen Hilfsmittel und Baukonstruktionen, den verschiedenartigen Verhältnissen in Stadt und Land, sowie den hygienischen Fragen in viel größerem Umfange Rechnung, als die alte. Es finden sich ferner Vorschriften über die Benützung der Wohnräume und über die Regelung der Wohnungsaufsicht. Am wertvollsten sind die Bestimmungen über die erstrebte Unterbindung der Mietskaserne und des ehedem zügellosen Bauens. Auf jedem Baugrundstück muß für die Zwecke einer günstigen Belichtung und Lüftung, sowie für Feuerlösch- und Rettungszwecke eine Hofgröße übrig bleiben, welche in der Regel mindestens ein Viertel der Grundstücksfläche ausmacht. Die Zahl der Geschosse eines Wohngebäudes darf in ländlichen Orten nicht mehr als 2, in Orten mittlerer Größe, Vororten, Landhausvierteln und in Außenbezirken größerer Städte nicht mehr als 3,

im übrigen nicht mehr als 4 Hauptgeschosse enthalten. Gebäude bis zu 3 Stockwerken dürfen auch noch ein Dachgeschoß haben. Es folgen dann noch Vorschriften über die Abstufung der Baudichtigkeit mit vier Bauklassen, für welche eigene Flächenregeln, die Anzahl der Geschosse, Abstandsregeln der Fensterwände bestimmt sind. Weiter folgen noch Abschnitte über Anlage und innere Einrichtung der Bauten, über den Schutz gegen die Feuchtigkeit, über das Verbot der Kellerwohnungen, über die Zulassung der Kehlgebälkwohnungen, über Aborte, Brandmauern, Treppen u. s. w., sowie Bestimmungen über örtliche Bauordnungen, welche die Bebauungsdichtigkeit, die Bauweise, die Höhe der Wohnräume u. s. w. regeln. Die offene Bauweise, Einfamilienhäuser und Kleinwohnungen sollen möglichste Förderung finden.

In dankenswerter Weise bringt das Jahrbuch alsdann noch für eine größere Anzahl von Städten Bauordnungen, aus denen die Regelung der wichtigsten Gesichtspunkte: Bauzonen, Gebäudehöhe, Geschoßzahl, Bauweise, Hofgröße, Hintergebäude, Keller- und Dachwohnungen, Beschaffenheit der Räume, Anstrebung von Einfamilienhäusern, ästhetische Vorschriften u. s. w. hervorgeht. Aus diesen Bauordnungen ist deutlich der Umschwung zu erkennen, der seit mehreren Jahrfünften in bezug auf das städtische Siedelungswesen und seine freie Entwicklung eingetreten ist. Die öffentlich-rechtlichen Faktoren haben dem Städtebau und Wohnungswesen Einschränkungen in gesundheitlichem, sozialem und ästhetischem Interesse auferlegt, deren Grenzen noch viel enger gezogen werden müssen. Insbesondere scheut man sich immer noch zu sehr, die Anzahl der Gebäudegeschosse noch mehr als bisher herabzusetzen. In den äußeren Zonen der Städte sollte nur das Wohnhaus mit Erdgeschoß und höchstens einem Stockwerke und zwar nur in offenem oder blockmäßigem Bausystem Platz bekommen dürfen. Der Städtebau der Zukunft muß in die Breite statt in die Höhe streben. Denn nur bei diesem System, welches die fortgeschrittene Verkehrstechnik leicht ermöglicht, ist eine Wohnweise geschaffen, welche den Anforderungen an Billigkeit, Gesundheit und Schönheit entspricht. Unsere modernen Bebauungspläne mit ihren Vorkehrungen der Stadterweiterung, der Festsetzung von Baufluchtlinien, Straßendurchbrüchen u. s. w. trägt diesen Gesichtspunkten zum Teil Rechnung, wobei allerdings nicht verkannt werden darf, daß durch vorkommendes soziales Unverständnis die Aufschließung der außenliegenden Baugebäude infolge der Bemächtigung durch die Spekulation dem Wohnungswesen zum Nachteil ausschlägt. Das Stadterweiterungsrecht ist vielfach unsozial und hinderlich, sodaß man mit vielen Sozialpolitikern auf Grund der Prüfung der Verhältnisse zu der notwendigen und berechtigten Forderung kommt, die gesamte Stadterweiterung müsse durch die Gemeinde übernommen und zu einem öffentlich-rechtlichen Geschäft gemacht werden. Auch ein ästhetischer Grund spricht hierfür, nämlich der Schutz des Ortsbildes, zu dessen Gunsten einzelne Staaten und Städte Gesetze und Entschließungen erlassen haben.

Diese Verordnungen wenden sich gegen die Verunstaltung der Orts- und Straßenbilder, gegen die Verunzierung bestehender Gebäude u. s. w. Leider befindet sich nirgendwo eine Bestimmung gegen die häßlichen Mietskasernenviertel, gegen die langen, hohen, geschlossenen Straßenzeilen, welche in zahlreichen kleinen und großen Städten wie häßliche Polypenarme sich an den Peripherien ausdehnen.

Die Wohnungsfrage erheischt ferner in den Städten eine zielbewußte Bodenpolitik, welche unter Anwendung der gesetzlichen Mittel Boden erwirbt und ihn verwertet, sei es, daß die Gemeinde den Boden wieder verkauft, sei es, daß sie auf die Preisbewegung des Bodens durch Wiederkaufs- und Erbbaurecht einen maßgebenden Einfluß zu erlangen sucht. Die Bodenpreisteuerung ist in allen Städten so wahnsinnig hoch geworden, daß ein energischer Eingriff in den noch immer fließenden Goldstrom des Wertzuwachses an Grund und Boden eine Hauptforderung der kommunalen Politik ist. Diesen Fragen, sowie den Eingemeindungs- und Vorortsfragen widmet das Handbuch enge sein Augenmerk. Auch die Bedeutung der Gartenstädte, Ledigenheime, Schrebergärten, Spiel- und Erholungsplätze im Rahmen der Wohnungsreform wurde beachtet. Beim Kapitel vom Straßen- und Wegebau ist von hohem Interesse und praktischer Bedeutung eine Abhandlung über die Verhütung des wiederholten Aufbrechens der Straßendecke. Eine immer tiefer einschneidende Bedeutung hat die staatliche und kommunale Wohnungsaufsicht gewonnen. Allerorts tauchen Wohnungsordnungen, Wohnungsämter, Wohnungsinspektionen auf, welche längst nicht mehr nur großzügig ihres Amtes walten, sondern deren Tätigkeit tief in Einzelheiten des Wohnungswesens eindringt. Insbesondere sind es die Abortverhältnisse, die Feuchtigkeit, das Schlafgängerwesen, die Wohnraumbenützung, die Wohndichtigkeit usw., was das Einschreiten der ehrenamtlichen oder gemeindlichen Wohnungsinspektoren veranlaßt. Der so notwendige Kleinwohnungsbau hat durch staatliche Kreditbeschaffung eine wertvolle Förderung gefunden, auch der kommunale Wohnungsbau führt ein bescheidenes Dasein, da Wohnungsherstellung durch die Gemeinde in eigener Regie sich bisher nur ganz vereinzelt bewährt hat. Dagegen unterstützen die Gemeinden die gemeinnützige Bautätigkeit meist durch Übernahme der Bürgschaft von zweiten Hypotheken. Eingehende statistische Beschreibungen des Wohnungsmarktes im Jahre 1907 beschließen den Abschnitt über Städtebau und Wohnungswesen.

Aufgaben von der größten Bedeutung erwachsen der Stadtgemeinde auf dem Gebiete des Schul- und Bildungswesens. Die Schule ist in der Regel eine Gemeindeanstalt; die Schullasten, Verwaltung der Schulangelegenheiten, Schulaufsicht, Lehreranstellung usw. fallen in die Kompetenz und den Pflichtenkreis der Gemeinden. In den größeren Städten nimmt das Bildungswesen naturgemäß eine kompliziertere Gestalt an. Organisation und Leistungen der Volksschule erheischen in den Städten die Erfüllung besonderer Aufgaben. Zum Zwecke einer gedeihlichen Entwicklung

des Volksschulwesens hat sich allmählich nach dem Mannheimer System der Grundsatz Bahn gebrochen, daß die Schüler eines größeren Volksschulganzen in besser, minder und sehr schwach Befähigte eingeteilt werden müssen. Für die letzteren Kategorien müssen Sonderklassen, „Hilfsklassen", geschaffen werden mit Vergünstigungen für die schwächeren Kinder in hygienischer und pädagogischer Beziehung. Die nähere Durchführung dieses Sonderklassensystems erörtert das Jahrbuch an der Hand des Mannheimer Schulsystems. In vielen Städten wurde die Frage der Lernmittelfreiheit aufgeworfen, zum Teil abgelehnt, zum Teil zurückgestellt, zum Teil angenommen. So erhielten mit Beginn des Schuljahres 1907 die Volksschulkinder in Stuttgart sämtliche Lernmittel, Bücher, Hefte, Schiefertafeln, Federn usw., sowie die Materialien für den Arbeitsunterricht, umsonst. Auf dem Gebiete der unentgeltlichen Lieferung der Lernmittel ist die Schweiz vorangegangen. Nach fachmännischem Urteile wird uns nur noch ein kleiner Zeitraum von dem Augenblick trennen, wo in der Schweiz „die volle Unentgeltlichkeit der individuellen Lernmittel und Schulmaterialien für alle Volksschüler Tatsache sein wird." Auch die Schulspeisung, mindestens der ärmsten Kinder, bricht sich Bahn. Schulkinder mit leerem Magen wird selbst der tüchtigste Lehrer nicht unterrichten können. Mangelhafte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder unvernünftige Hauswirtschaftsführung der Eltern führen bei einer großen Anzahl von Kindern zur Unterernährung. In England hat die Erkenntnis der Verschlechterung des körperlichen Zustandes bei den Volksmassen anläßlich der Rekrutierungen für den Burenkrieg zu einem Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung auf diesem Gebiete geführt. Stuttgart ist vorerst noch die einzige deutsche Stadt, die allgemein die Schülerspeisung eingerichtet hat. In anderen Städten bekommen die Kinder Milch und Frühstück. An weiteren Fragen der kommunalen Politik auf dem Gebiete des Schulwesens sind noch zu nennen die Lehrerbesoldung, Lehrertage, die Handfertigkeits- und hauswirtschaftlichen Unterrichtsschulen, Schulmuseen, Hilfsschulen für Schwachsinnige und Blinde. Ein neuer Zweig am Baume des Schulwesens bilden die Waldschulen, deren erste 1904 in Charlottenburg eröffnet wurde. Auch andere Städte, wie Mülhausen i. E., Dresden, M.-Gladbach, Straßburg haben solche errichtet. Die Waldschulen ermöglichen den individualisierenden Unterricht. Außer dem eigentlichen Schulbetrieb sind Einrichtungen für den Wirtschaftsbetrieb, für Pflege und Kräftigung der Gesundheit erforderlich. Die Charlottenburger Waldschule ist musterhaft eingerichtet und macht mit ihren Erfolgen und ihren Darbietungen für den Gedanken der Waldschule in sehr sympathischer Weise Propaganda. Auch das Fortbildungs- und Sonntagsschulwesen verlangt in den Städten eine besondere Aufmerksamkeit.

Die auf allen Gebieten vordringende Hygiene hat namentlich auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege eine große Bedeutung erlangt. Großzügig und eingehend wurde dieses Thema

auf dem zweiten internationalen Kongreß für Schulhygiene in London 1907 erörtert. Die Schulhygiene sucht vor allem die Anforderungen der Schule in geistiger Beziehung mit den körperlichen Bedingungen harmonisch zu vereinigen. Um die Fülle der Aufgaben erledigen zu können, ist die Anstellung von eigenen Schulärzten notwendig, und zwar im Hauptamte, wie dies in Hamburg und Halle a. S. der Fall ist. In Breslau und Charlottenburg hat man auch weibliche Schulärzte angestellt. Die schulärztliche Tätigkeit muß vor allem die Verhütung der Übertragung von Krankheiten durch die Schulen ins Auge fassen und bei Epidemien und ansteckenden Krankheiten die Schulschließung beantragen. In Luzern hat man sogar eine Schulpoliklinik errichtet, wonach die ärztliche Behandlung sich erstreckt auf Beseitigung von Parasiten, Hautkrankheiten, leichte ambulante Fälle der Augen- und Ohrenheilkunde, und der kleinen Chirurgie, Konstitutionskrankheiten, Anämie, Skrofulose, Rachitis, Zahnextraktionen, Füllungen, Behandlung von Zahnkrankheiten. Über die Berechtigung bezw. Verpflichtung zur poliklinischen Behandlung entscheidet die Schulleitung. Die Leistungen sind unentgeltlich. Eine erschreckende Ausdehnung haben die Zahnkrankheiten unter den Schulkindern. Die Prozentzahl der Kinder mit erkranktem Gebiß, bezw. die Prozentzahl der erkrankten Zähne betrug in Aschaffenburg 99 bezw. 33, in Berlin 99 bezw. 31, in Freiburg i. Br. 98, in Halle a. S. 94 bezw. 22, in Hamburg 98, in Hannover 93 bezw. 27, in Würzburg 85 bezw. 15, in Straßburg 97 bezw. 31.

Das Eingreifen der Gemeinden wird angesichts solcher Zahlen zur strengen Pflicht. Die zahnärztliche Behandlung muß in der Jugend einsetzen und von da ins Volk dringen. Reinhaltung der Mundhöhle und der Zähne, deren Erhaltung durch Füllungen ist das Ziel, welches die Gemeinden durch eine unentgeltliche Schulzahnklinik im Interesse der Volksgesundheit anstreben muß. Solche Institute gibt es bereits in Straßburg, Darmstadt, Dresden, Ulm, Charlottenburg, Minden, Mülhausen, Fürth, wo die Kinder beim Schuleintritt und in regelmäßigen Zeiträumen auf ihre Zähne untersucht und zur richtigen Zahnpflege angeleitet werden. Es hat sich gezeigt, daß diese Tätigkeit ohne Beeinträchtigung des Unterrichts sich durchführen läßt. Auch die Frage der sexuellen Aufklärung für die Schuljugend in fortgeschrittenem Alter (? Die Red.), die Schulbrausebäder, die Hygiene des Schulhauses, der Schulbänke, Schulwände usw. fällt in den Aufgabenkreis der Schulgesundheitspflege und der kommunalen Politik.

Den Städten als den Zentren der Kultur obliegt es auch, für die Volksbildung in weitestem Umfange Sorge zu tragen. Das Bedürfnis der Bevölkerung nach belehrender und unterhaltender Lektüre ist sehr groß, die Gefahr der Winkel- und Schundbüchereien ebensogroß. Im Jahre 1905 besaßen die 40 deutschen Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern Volksbibliotheken mit 807 000 Bänden, 1 auf 14,10 Einwohner. In 28 Großstädten waren die Biblio-

theken mit Lesehallen verbunden. Einige Volksbibliotheken haben auch Vorleseabende eingerichtet. Auch für die Theaterfrage haben die Städte zu sorgen.

Da die Gemeinden auch in großem Maßstabe Unternehmerinnen sind oder eine große Anzahl von Arbeitern beschäftigen, so fällt die allgemeine und spezielle Arbeiterpolitik sehr enge in ihren Aufgabenkreis. Ein brennendes neuzeitliches Problem bildet die Arbeitslosigkeit, welche mit Wintereintritt sich wie ein Gespenst in unseren Städten einstellt. Solange uns noch ein Arbeitslosenversicherungsgesetz fehlt, müssen die Städte mit eigenen Maßnahmen sich behelfen durch städtischen Zuschuß an die arbeitslosen, gewerkschaftlich organisierten Mitglieder, durch Notstandsarbeiten und vor allem durch einen organisierten permanenten Arbeitsnachweis. Solange auch die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe keine reichsgesetzliche Regelung erfahren hat, müssen die Städte diese Angelegenheit in die Hand nehmen. Bittere Mängel weisen die ortsstatutarischen Regelungen insofern auf, als einmal häufig die Möglichkeit gegeben ist, die erlaubten Arbeitsstunden auseinanderzureißen und so dem Handlungsgehilfen jede Arbeitsruhe geraubt wird. Ferner ist die Zahl der zugelassenen Ausnahmesonntage viel zu groß. Die Regelung erstreckt sich auf die Arbeitszeit für Kontore und auf die Verkaufszeiten im Kleinhandel. Zahlreiche Städte wie Elberfeld, Frankfurt a. M., Ludwigshafen, Mannheim, Nürnberg, München, Straßburg, Stuttgart haben volle Sonntagsruhe für Kontore und zum Teil auch im Kleinhandel. Andere Städte haben noch Arbeitszeiten von 2 bis 4½ Stunden am Sonntag. Die Tendenz geht auf volle Sonntagsruhe hinaus. Dringend notwendig sind alsdann ortspolizeiliche Vorschriften zum Schutze der Bauarbeiter; ferner kommunale Rechtsauskunftsstellen. Die Fülle der sozialpolitischen Aufgaben der Städte erheischt notwendigerweise die Einsetzung von sozialen Kommissionen, bestehend aus Stadtverordneten, Sachverständigen aus dem Kreise des Gewerbes, der Industrie, der Arbeiterschaft, der Ärztewelt, denen die Aufgabe zufällt, den Werdegang der sozialen Entwicklung zu prüfen, Fürsorgemaßnahmen in Vorschlag zu bringen, mit einem Worte, für die Stadtverwaltung das soziale Gewissen darzustellen. Der Unfug auf dem Gebiete des Submissionswesens erfordert gleichfalls die regelnde Hand der Stadtverwaltung. Die spezielle Arbeiterpolitik muß sich vor allem mit dem Arbeitsverhältnis und der Lohnfrage der städtischen Arbeiter befassen. In Frage kommen hier die Arbeitszeit, die Kündigungsfrist, die Lohnauszahlung, Überstunden, die Leistungen zur Krankenversicherung, Erholungsurlaub, Entschädigungen bei Friedensübungen, bei Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr oder Sanitätskolonne, der Ruhelohn, die Hinterbliebenenversorgung, das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter und Schutzleute usw. Zur Vertretung ihrer Interessen ist die Bildung von Arbeiterausschüssen notwendig. In den Gaswerken der meisten Städte ist der Achtstundentag eingeführt.

Von großer Wichtigkeit ist die Lohnpolitik. Das Berichtsjahr 1907 ist wie sein Vorgänger durch fortgesetzte Bewegungen der städtischen Beamten- und Arbeiterschaft zum Zwecke der Aufbesserung charakterisiert. Das Jahrbuch verzeichnet für eine große Anzahl von Städten die erreichten Teuerungszulagen, die allgemeinen Lohnregulierungen, Familienzulagen, Mietzuschüsse und bringt außerdem eine umfangreiche tabellarische Übersicht über die Lohnsätze einiger wichtiger städtischer Arbeitergruppen in den Gas-, Wasserwerken und bei der Straßenreinigung, was zu Vergleichen einen günstigen Anlaß bietet. Auch die Frage des Ruhelohns und der Hinterbliebenenfürsorge gehört hierher. Viele Städte haben bei der Fixierung dieser Bestimmungen den Familienbedarf berücksichtigt, wonach verheiratete oder ledige, kinderreiche oder kinderlose Pensionäre, solche mit kranken oder über 60 Jahren alten Ehefrauen in bezug auf ihren Mindestbetrag verschiedenartig behandelt werden. Eine weitere Tabelle gibt Aufschluß über den Umfang, in welchem von den Gemeinden den Arbeitern im Jahre Erholungsurlaub gewährt wird. Derselbe bemißt sich meist nach der Dauer der Dienstjahre und umspannt den Rahmen von 3 bis höchstens 14 Tagen, in den meisten Fällen nur bis zu 1 Woche. Auch die Besoldungs-, Anstellungs- und Pensionsfrage der kommunalen Beamten ist eine Aufgabe der Stadtverwaltungen, welche noch viele Mängel aufweist. Mehrere Städte haben in letzterer Zeit die Unfallfürsorge für ihre Beamten geregelt, soweit dieselben nicht in der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind.

Gewaltige Aufgaben sind den Städten mit zunehmender Bevölkerung auf dem Gebiete des Armenwesens in verwaltungstechnischer und finanzieller Beziehung erwachsen. In wissenschaftlicher Hinsicht arbeitet hier der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in ausgezeichneter Weise vor durch Behandlung der verschiedenartigsten Fragen. Neuestens arbeitet man darauf hin, bei der Auswahl der Armenpfleger nicht nur die besitzenden Klassen ins Auge zu fassen, sondern auch die Kreise der arbeitenden Klassen stärker heranzuziehen, weil diese durch ihren Lebensumgang, durch gewerkschaftliche Erziehung, durch bessere Kenntnis der Lebensverhältnisse der Armen gut geeignet sind. In Straßburg hat man damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Daselbst wurde den Armen auch die freie Arztwahl gestattet. Eine immer größere Rolle gewinnt die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armen- und Waisenpflege in hauptamtlicher Tätigkeit. Weitere Aufgaben obliegen den Gemeinden bezüglich der Waisenpflege, der Kinderfürsorge, der Zieh- und Haltekinder, der Fürsorgeerziehung.

Der große Haushalt der Städte kennt aber nicht bloß Ausgaben für die leiblichen und geistigen Interessen der Bevölkerung, sondern die Städte sind auch in großem Maßstabe Unternehmerinnen und zwar auf Gebieten allgemeinnütziger Natur, wobei einerseits der Allgemeinbedarf gestillt, andrerseits auch auf Rentabilität ab-

gezielt werden kann. Auf den vier großen Gebieten der Gas- und Wasserwerke, der Straßenbahnen und Elektrizitätswerke zeigt sich eine flott vorwärtsschreitende Kommunalisierung der Betriebe. Unter diesen Zweigen der städtischen Wirtschaftspflege nimmt die Elektrizitätsversorgung einen hervorragenden Platz ein. Die Elektrizitätswerke der Großstädte sind im allgemeinen sehr rentable Einrichtungen, welche trotz der sich abmindernden Strompreise beträchtliche Überschüsse in die Stadtkasse abliefern. In den mittleren und kleinen Städten trifft dies weniger zu. Da die Erfindung der neuen Metallfadenglühlampen die Kosten der elektrischen Beleuchtung ungefähr um die Hälfte ermäßigt hat, steht eine weitere Entwicklung der Elektrizitätswerke bevor. Die Zahl der kommunalen Werke ist seit 1894 von 30 auf 466 im Jahre 1906 gestiegen. Die Bedeutung der Gasversorgung für die Städte ist bekannt. In kleineren Städten, in welchen die Errichtung einer Steinkohlengasanstalt oder eines Elektrizitätswerkes nicht rentabel ist, hat sich in Deutschland seit 1900 das Arogengas als vollgültiger Ersatz eingeführt. Da auch die minderbemittelten Kreise mehr und mehr sich des Gases bedienen, spielt die Gasautomatenfrage eine Rolle, auf welche im Interesse der kleineren Leute kein Zuschlag erhoben werden sollte. Dem Abbröckeln der Konsumenten durch die Konkurrenz der Elektrizität muß die Gasindustrie durch Förderung ihres Absatzes vorbeugen durch billigere Abgabe von Gas zu Koch- und Heizzwecken, durch unentgeltliche Herstellung des Gasanschlusses usw., insbesondere hat die Stadt München in großem Maßstabe derartige Maßregeln getroffen. Das kommunale Jahrbuch unterrichtet in sehr klarer und eingehender Weise insbesondere auch über die technischen Errungenschaften und Ziele, welche Elektrizität und Gas ständig aufweisen. Ebenso wichtig wie diese Kapitel ist die Wasserversorgung für die Städte, welche schon lange ein Gegenstand der kommunalen Wirtschaftspflege ist.

Eine verkehrstechnische und wohnungspolitische Angelegenheit ersten Ranges sind die Straßenbahnen. Sie sind die lebendigen Adern des Verkehrs- und Wirtschaftslebens, sowie das vorzüglichste Instrument zur Stadterweiterung, Boden- und Wohnungsverbilligung. Das Anwachsen der städtischen Bevölkerung hat die Trambahnen geboren. An ihrem Ausbau und ihrer gedeihlichen Entwicklung haben die weitesten Bevölkerungskreise ein lebhaftes Interesse. Es ist daher notwendig, daß die Straßenbahnen der privatwirtschaftlichen Initiative entzogen und unter kommunale Verwaltung und Nutznießung gestellt werden. Die Stadt muß vor allem einen Einfluß haben auf die Erweiterung des Verkehrsnetzes; sie darf nicht Halt machen vor den Teuerungszonen der Bodenspekulation an den städtischen Außenteilen. Auch die Bequemlichkeit, Zweckmäßigkeit, der Einheitstarif, die Besoldung der Angestellten usw. sind Angelegenheiten der kommunalen Politik.

Eigene städtische Banken gibt es in Deutschland nur in Breslau und Chemnitz mit den ausgesprochenen Zwecken der Be-

lebung des Handels und Verkehrs, der Entgegennahme von Depositen und der Vermittlung des Geldverkehrs der städtischen Kassen. Dagegen gibt es in fast allen größeren Städten Sparkassen, wobei sich Ende 1907 der Passivzinsfuß durchschnittlich auf 3—4 Prozent stellte.

Sehr wertvoll sind die statistischen Nachweisungen, welche das Jahrbuch zu den Kapiteln Elektrizitäts- und Gaswerke, Wasserwerke und Straßenbahnen für mehrere Hunderte von Städten bringt. Bei den Elektrizitätswerken werden zunächst die Kraftquelle, das System, die Verbrauchsspannung in Volt, die Selbstkosten pro Kilowattstunde in Pfg., die Zahl der Konsumenten und der abgegebenen Kilowattstunden für Licht, Kraft, Straßenbahnen angegeben. Ferner sind mitgeteilt die Kosten der Kilowattstunden pro Kopf der Bevölkerung, die Kosten und Einnahmen des Werks, die Ausgaben inkl. Verzinsung und Tilgung, ferner der Preis der Kilowattstunden in Pfg. bei Licht, Kraft und Straßenbahn. Ähnliche Nachweisungen über die Länge der Hauptleitungen, über vergaste Kohle in kg, Koks, Gasausbeute, Gasverlust, Automaten, Preise usw., finden wir über die Gaswerke, wobei 387 Städte berücksichtigt und nach ihrem Gasverbrauch von 20 Millionen cbm bis unter 150 000 cbm abgestuft sind. Die Tabellen über die Wasserversorgung verraten die Art, ob Grundwasser oder Quellwasser, die Art der Filtration, die durchschnittliche Tagesförderung in cbm, die Anlagekosten, Einnahmen und Ausgaben, sowie die Tarifspielarten. Von den Straßenbahnen sind die Streckenlänge in km, die Zahl der Passagiere, die Betriebskosten, die Einnahmen pro geleisteten Wagenkilometer in Pfg., die Tarife usw. angegeben.

Von tiefeinschneidender Bedeutung ist das kommunale Finanz- und Steuerwesen. An Gemeindesteuern kommen vor die Einkommensteuer und Mietsteuer, welche noch in Altona und Frankfurt a. M., letztere in Danzig besteht; außerdem die Grund- und Gebäudesteuer, Steuern vom Gewerbebetrieb, Betriebs-, Warenhaussteuern, Schulsteuern, Wirtschaftskonzessionssteuern, Umsatzsteuer, Biersteuer, Hunde-, Pferde-, Lustbarkeits-, Billetsteuern. Eine große Rolle spielt heute schon die Wertzuwachssteuer, welche in den Gemeindeetats in Zukunft eine freudigst begrüßte, gerechte Steuerquelle darstellen wird. Dieselbe wird bereits jetzt erhoben in Frankfurt a. M. als Umsatzsteuer, in Gelsenkirchen, Köln, Essen, Dortmund, Breslau u. a. Städten. Die Wertzuwachssteuer wird erhoben in Höhe von 3—25 Prozent des eine Wertsteigerung von 10—20 Prozent überschreitenden Wertzuwachses. Die Sätze sind in den einzelnen Städten verschieden. Ein Gesetz über die Wertzuwachssteuer wurde am 14 Dezember 1907 in Hessen-Darmstadt eingebracht; für Bayern und Baden steht es ebenfalls vor der Türe. Eine der notwendigsten finanzpolitischen Aufgaben besteht für die Städte in der Suche nach dem Ersatze für die am 1. Januar 1910 wegfallenden Lebensmittelaufschläge.

Aus den bisherigen Darstellungen erhellt zur Genüge, daß der Aufgabenkreis der modernen Stadt im Gegensatz zu früher ganz enorm gewachsen ist. Gleichen Schritt hat aber auch die städtische Verschuldung mit diesem Aufschwung der Bevölkerungsgröße, der kulturellen Verfeinerung, der hygienischen Bessergestaltung gehalten. Der außerordentlich große Bedarf der städtischen Finanzwirtschaft hat dazu geführt, daß die Städte Kommunalanleihen in einer Höhe aufgenommen haben, welche die Zukunft zu stark belastet und für die Wirtschaftsgebarung und die Kreditwürdigkeit eine Gefahr darstellt. In Preußen und in Bayern wurde daher von den Regierungen auf die Notwendigkeit einer ausgiebigen Schuldentilgung hingewiesen. In Preußen wurde bestimmt, daß für alle hinfort aufzunehmenden Kommunalanleihen als niedrigst zulässige Tilgungsquote nicht mehr 1 Prozent, sondern 1,5 Prozent zuzüglich der ersparten Zinsen zu gelten hat. Für künftige Straßenbauten und ähnliche Unternehmungen hat eine Tilgung mit wenigstens 1½ Prozent, für Kanalisationsanlagen eine solche mit 2 Prozent stattzufinden. Außerdem wird die Gründung von Grundstücksfonds zum Zwecke des Ankaufs und der Verwertung städtischen Grundeigentums nahegelegt. Über den Stand des städtischen Anleihewesens geben folgende Zahlen Auskunft. Von höchstem Interesse ist das Verhältnis der Schulden zu produktiven und unproduktiven Zwecken. Es waren in 30 deutschen Großstädten von den Anleihen der Jahre 1904—1906 bestimmt für Schuldentilgung 4,31 Prozent, für unproduktive Zwecke 47,51 Prozent, für produktive Zwecke 48,18 Prozent und zwar sollten u. a. verwendet werden für Gaswerke 12,25 Prozent, Straßenbahnen 8,77 Prozent, Wasserwerke 5,81 Prozent, Elektrizitätswerke 4,28 Prozent, Hafenbauten 2,05 Prozent, Vieh- und Schlachthöfe 1,54 Prozent (für unproduktive Zwecke), für Straßenbau 9,27 Prozent, Schulen 7,35 Prozent, Verwaltungsgebäude 2,77 Prozent, Brücken 1,68 Prozent, öffentliche Anlagen 1,23 Prozent, Theater 0,77 Prozent, Markthallen 0,65 Prozent, Kanäle, Kläranlagen 5,22 Prozent, Grunderwerb 3,48 Prozent, Heil- und Pflegeanstalten 10,22 Prozent. Der Schuldenstand der 30 Städte betrug Anfang 1906 2314 Mill. Mark, was bei fast 9,2 Millionen Einwohnern auf den Kopf 252 Mark ausmacht. Den größten Schuldenstand pro Kopf hatten Frankfurt a. M. (548 Mk.), München (488), Mannheim (359), Karlsruhe (341) und Charlottenburg (340); den geringsten Stuttgart (166), Breslau (160), Essen (141) und Chemnitz (133 Mk.).

Das Gemeindefeuerlöschwesen findet in dem kommunalen Jahrbuch auch eine entsprechende Würdigung. Für eine Anzahl preußischer Städte ist die Zahl der Brände, der Feuermelder, das Personal, der Zuschuß der Gemeinde in absoluten und relativen Zahlen angegeben.

Die städtische Verwaltung, die städtische Wirtschafts- und Finanzgebarung muß heute mehr denn je in Anbetracht der schwierigen Verhältnisse, der stets neu auftauchenden Fragen und der notwendigen Ordnung des Gemeindehaushalts auf eine breite

rechnerische Grundlage gestellt sein. Die wissenschaftliche und praktische Erforschung aller städtischen Verhältnisse im Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Finanzwesen macht die Einrichtung statistischer Ämter dringend notwendig. Ganz wenig Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern haben kein eigenes statistisches Amt. Die Vorstände der statistischen Ämter deutscher Städte kommen alljährlich auf einer Konferenz zusammen, woselbst alle wichtigen Fragen, z. B. die bei der letzten Volkszählung gemachten Erfahrungen, die Wünsche der Großstädte zu den Berufs- und Betriebszählungen, die Untersuchung der Lebenshaltung der Bevölkerung durch Aufnahme von Haushaltungsbudgets, lohn- und finanzstatistische Fragen erörtert werden. Die meisten Ämter geben statistische Monatsberichte, Preiszusammenstellungen, die größeren ein eigenes statistisches Jahrbuch heraus. Für die Städteverwaltungen und Kommunalpolitiker unentbehrlich ist das Statistische Jahrbuch deutscher Städte, welches über alle kommunalen Gebiete Bericht erstattet. Damit ist der reiche und wertvolle Inhalt des angezeigten kommunalen Jahrbuches erschöpft.

Der zweite Teil des Jahrbuches dient den alltäglichen praktischen Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung und der am Gemeindeleben interessierten Geschäftswelt. Wir finden eine gedrängte Übersicht über alle in deutschen Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern bestehenden Einrichtungen: Finanzen, Städtereinigung, Volksernährung, Bodenwesen, Wohnungs-, Armen-, Bildungswesen, Sozialpolitik, Polizei, Feuerwehr usw. Angegeben ist ferner die Einwohnerzahl, die Sterblichkeitsziffer, Eheziffer, Säuglingssterblichkeit, der Bodenbesitz, das Aktiv- und Passivvermögen, die Zahl der Schulkinder, der verabreichten Bäder, der Sparbücher, der Armenpfleger usw. Außer diesen sachlichen Mitteilungen bringt das Werk das neueste Adressenmaterial aus den Gemeinden: die Namen der Bürgermeister, Stadtschultheißen, Gemeindevorsteher, Magistratsmitglieder, Stadt- und Gemeinderäte, Senatoren, Bürgerausschüsse, Gemeindebaumeister, Direktoren der wirtschaftlichen Betriebe usw. Die buchmäßige Ausstattung ist, wie bei allen Werken aus dem Verlage Gustav Fischers, vorzüglich, jedoch hätten die häufig auftretenden Durchschüsse und Fliegenköpfe innerhalb der Druckseiten aufmerksamer beseitigt werden müssen.

Groß und tiefgreifend hat sich uns das Gebiet der kommunalen Politik eröffnet. Das Wohl der Städtebewohner und das kulturelle und ästhetische Ansehen der Städte erheischt ein großes Wissen, eine mit Umsicht gepaarte Tatkraft und reichlich fließende Geldquellen. Es ist ohne weiteres klar, daß im sozialpolitischen Interesse der Stadtbewohner noch viel geschehen muß. Aber die Städteentwicklung der Zukunft muß nach zwei Richtungen hin angebahnt werden. Einmal muß der Städtebau anstatt in die Höhe in die Breite geführt werden. Die heute herrschende Form der Stadterweiterung des Mietskasernensystems ist eines Kulturvolkes unwürdig, ist ungesund und unästhetisch. Ferner muß es nicht gerade als das begrüßenswerteste

Ziel angesehen werden, die angeschwollenen Großstädtekomplexe noch größer zu machen, kleinere und mittelgroße Städte mit ihren angenehmen und guten Eigentümlichkeiten zu modernen Großstädten umzuwandeln. Die Tendenz zur Großstadt hat schon zu lange auf Kosten des Landes vorgewaltet, als daß sie auch in Zukunft noch segensreich sich fortentwickeln könnte. Man braucht kein Feind der Städte zu sein, um zu wünschen, daß der Zug ins Große, die Zusammenballung von Menschenmassen mit ihrem Wohnungs- und Existenzminimum aufhöre und daß die Besiedelung des künftig anwachsenden deutschen Volkes auf einer gesünderen und schöneren Basis sich vollziehe, als in der heutigen Großstadt. Einen kleinen Schritt haben wir bereits in dieser Hinsicht getan durch Anlegung von Vorortkolonien und neuestens durch das Experiment der Gartenstädte. Die Wurzel der städtischen Übel beruhen vor allem in dem Umstande der Absperrung ihrer Stadtbewohner von den Segnungen und Wohltaten der Natur. Es handelt sich nunmehr darum, Wohnplätze mit weiträumigem Charakter, mit Gelegenheiten zu landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigungen zu gründen. Die Stadt soll ins Land hinauswachsen, aber nicht durch starre teuere Bodenspekulationsringe von der lebendigen Wirkung der Natur und des Landlebens abgehalten werden. Die Bodenlosigkeit der Massen in den Städten muß beseitigt werden; jeder fleißige und sparsame Mensch soll ein kleines Stückchen Erde mit Garten, Feld und Viehstand sein eigen nennen können. Raum für alle hat die Erde! Die katakombenartige Wohnweise der Städter muß zerbrochen, eine freiere, fröhlichere Lebens- und Wohnweise muß angebahnt werden. Die Industrie muß auf das Land hinaus. Heute schon lebt $^1/_5$—$^1/_4$ der gewerblichen Bevölkerung des Reiches in Orten mit weniger als 2000 Einwohnern. Freilich nehmen die Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern immer noch stärker zu als die Kleinstädte und das Land. 1871 wohnte kaum $^1/_6$ der Reichsbevölkerung in Großstädten, heute verzehren dieselben fast viermal soviel. Weitschauende Staatsmänner und klarsehende sozialpolitische Parteien müßten diesen Entwicklungsprozeß im Leben der Nation in die richtigen Bahnen durch geeignete Maßnahmen leiten. Leider aber fehlt den gebildeten Klassen hierfür der Blick, weil sie durch die Entfernung vom Boden, nicht mehr befruchtet durch die Kraft der Mutter Erde, die kulturelle Ausbildung der Nation vorwiegend in die städtischen Zentren verlegt haben. Es ist an der Zeit, dieser Entwicklung Einhalt zu tun und die Erfüllung des Aufgabenkreises der kommunalen Politik wird sich umso leichter und zweckdienlicher durchführen lassen, umso eher und intensiver von den leitenden Faktoren neben der Politik der Städte, die des flachen Landes ins Auge gefaßt wird. Wenn es in Zukunft gelingen sollte, das Wachstum der Städte ins Kolossale zu unterbinden und ihnen dafür mehr Glück und wahrhafte Kulturerrungenschaften angedeihen zu lassen; wenn es gelingen sollte, die Funktion des platten Landes als Saugquellen für die Lebenskraft der Städte aufzuheben und mehr Kulturssegnungen und Volkswohlfahrtspflege den Landbewohnern

zuzuwenden, dann erhält das deutsche Volk das so notwendige geregelte Verhältnis zwischen Stadt und Land, welches in seiner heutigen Gestalt beiden Teilen zum Schaden gereicht. Eine weitzügige kommunale Politik muß daher über die Fülle der städtischen Einzelaufgaben hinausgehen und nach Gewinnung eines harmonischen Verhältnisses zwischen Stadt und Land trachten. Dann gereicht die Entwicklung unseres Volkes dem ganzen Vaterlande zum Heile.

Digitized by Google

Das internationale Problem innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie. [1]

Von Stephan Panholzer, St. Florian bei Linz.

„Wir in Österreich sind beinahe zuerst dazu gelangt, den Begriff der Internationalität weiter zu entwickeln." So sprach nicht ohne stolze Erhebung der Führer der österreichischen Sozialdemokratie auf dem Parteitage zu Wien im Jahre 1897. Es dürfte für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein, diese Weiterentwicklung des Begriffes der Internationalität etwas kennen zu lernen. Seit Dr. Viktor Adler diese Worte gesprochen, sind über 10 Jahre ins Land gegangen, die österreichische Sozialdemokratie hat also während dieser Zeit hinlänglich Muße gehabt, den Begriff der Internationalität weiter zu entwickeln. Ihr historischer Beruf soll es ja sein, dem Proletariate die internationale Theorie und Praxis zu überliefern. Wir wagen absolut nicht das zu bestreiten, denn wohl keine Gruppe innerhalb des internationalen Sozialismus hat eine so günstige Gelegenheit, ihre Meisterschaft in der Lösung internationaler Fragen zu zeigen, als die österreichische Sozialdemokratie, redet man doch allenthalben von einem spezifisch österreichischen internationalen Problem. Zudem verkünden es uns fast tagtäglich die sozialdemokratischen Blätter, daß nur die Sozialdemokratie den Völkern Österreichs den ersehnten Frieden bringen könne. Wir wollen heute nicht untersuchen, wie die Sozialdemokratie die Nationalitätenfrage in Österreich zu lösen sucht, nein, wir wollen nur kennen lernen, wie sich der Begriff der Internationalität in ihren Reihen entwickelt hat.

„Sozialdemokratie und Gewerkschaftsbewegung sind zwei Seiten derselben proletarischen Bewegung und in Österreich mehr noch als in anderen Ländern miteinander verknüpft."

„Ein und derselbe Wille und ein und dasselbe Ziel" haben nach Dr. Adler diese miteinander verknüpften Bewegungen des Proletariates. Wir haben demnach zu zeigen, welchen Entwicklungsgang der internationale Gedanke in der Partei und welchen er in

---

[1]) Literatur: Bauer, Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie. Wien 1908. Julius Deutsch, Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Wien 1908. Schwechler, Die österreichische Sozialdemokratie, Graz 1907. Parteitagsprotokolle, Wien. Gewerkschaftskongreßprotokolle. Wien.

Digitized by Google

der Gewerkschaftsbewegung genommen hat. Da „die Gewerkschaften, der große machtvolle Körper der Partei — die Gewerkschaften die Materie, die Partei die Form ist," wird es sich empfehlen, der Entwicklung des internationalen Problems in der Gewerkschaftsbewegung eine größere Aufmerksamkeit zu schenken, als in der politischen. Die Partei steht und fällt mit den Gewerkschaften; gelingt es ihr, in den Gewerkschaften die nationale Frage glücklich zu lösen und doch den politischen Charakter der Gewerkschaften dabei zu wahren, dann wohl ihr, wenn nicht, ist wenigstens die einheitliche Partei der österreichischen Sozialdemokratie für immer gewesen.

In der politischen Bewegung mußte die Partei Dr. Adlers ihre Ansichten über die nationale Frage gründlich ändern. 1891 meinte noch Dr. Adler: „Je fortgeschrittener eine Arbeiterpartei ist, um so weniger wird der nationale Gesichtspunkt in ihr zur Entwicklung kommen."

Gerade die Angehörigen der „hinsterbenden tschechischen Nationalität" waren es, die mit der ihrem Volke eigenen Leidenschaftlichkeit die nationale Frage ins Rollen brachten. Anfangs glaubten die Genossen, über die Forderung nach einer nationalen Organisation seitens der Tschechen mit vornehmem Ignorieren hinweggehen zu können, doch bereits 1897 mußten sie, als die Wogen der nationalen Bewegung in Österreich hoch gingen, die Selbständigkeit der tschechischen, der polnischen, ruthenischen, italienischen und südslawischen Organisation anerkennen und sich mit einer internationalen Geschlossenheit zufrieden geben. Dieser Schritt mußte gemacht werden, wenn man verhindern wollte, daß die jungen sozialdemokratischen Parteien der nichtdeutschen Nationen von der bis dahin einheitlichen Partei sich immer schärfer absondern, ja schließlich ganz abfallen. Diese Gliederung der Partei soll nach Bauer nicht deshalb erfolgt sein, weil die Sozialdemokratie nach ihrem Nationalitätenprogramm (Brünner Parteitag 1899) die nationale Autonomie im Staate anstrebe, sondern nur aus Gründen der Agitation und der politischen Kampfestaktik. Wir können dieser Ansicht nicht beipflichten und finden uns dabei eins mit Dr. Renner, einem Parteigelehrten der Sozialdemokratie, nach dessen Ansicht der normale Lebenslauf einer Partei ist: „Ökonomische Bedürfnisse und ein sie erfüllendes Gesetzesprogramm einigt Massen und macht sie zur starken Partei. Diese kommt zur Macht, um ihr Programm in Gesetzesform zu erfüllen." Stellt die Sozialdemokratie also ein Nationalitätenprogramm auf, dann muß sie doch in erster Linie dasselbe in ihren Reihen durchführen. Die tschechischen Genossen sind entschieden im Rechte, wenn sie die nationale Autonomie gemäß des Programmes verlangen und Inkonsequenz kann ihnen in dieser Hinsicht nicht nachgesagt werden. Was dem Staate frommen soll, muß doch auch der Partei gut sein, oder nicht? Freilich, Konsequenz war nie die starke Seite der Partei Dr. Adlers, man braucht in dieser Beziehung nur auf die Frage des allgemeinen Wahlrechtes zu verweisen.

Digitized by Google

Nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir wieder zu unserem Gegenstande zurück. Der Wiener Parteitag (1897) deklarierte also nationale Selbständigkeit und internationale Geschlossenheit, mit einem Worte, die Einheit der Partei sollte gewahrt bleiben. Der Plan war schön ausgeheckt, aber die rauhe Wirklichkeit sprach ihm Hohn. Diese nationalen Gruppen entwickelten sich immer mehr zu selbständigen Parteien, und von einer Unterordnung der Minorität unter die Majorität wollte man nichts wissen. So kam es, daß anläßlich der Brünner Gemeinderatswahlen die deutschen und tschechischen Genossen ganz die internationale Geschlossenheit vergaßen und der deutsche Genosse mit dem deutschen „Mastbürger" gegen die Tschechen — Arbeiter und Bürger — stimmte und umgekehrt. Der Parteitag 1897 hat also seine Sache schlecht gemacht, er sorgte, um mit Bauer zu sprechen, nur für die Föderation der Gesamtpartei, ihr gab er einheitliche Organe: den Gesamtparteitag, die Gesamtvertretung, die ständige Gesamtexekutive. Dagegen unterließ man es, für die Föderation der national geschiedenen Genossen der einzelnen Orte, Wahlkreise, Länder, zu sorgen. Diesen Fehler sollte der Parteitag des Jahres 1899 gut machen. Derselbe erließ folgende Resolution: „In allen Wahlkreisen, wo es die territorialen Verhältnisse nicht ganz unmöglich machen, ist die Organisation der Genossen für öffentliche Wahlen irgendwelcher Art nicht nach nationalen Gruppen getrennt, sondern gemeinschaftlich und einheitlich durchzuführen." — „Durch die vom Wiener Parteitag 1897 beschlossene Gliederung der sozialdemokratischen Partei nach nationalen Gruppen wurden vollständig neue Formen in der Organisation geschaffen, die deren weiteren Ausbau dringend notwendig machen, um in Fragen von allgemeinem Interesse, besonders dort, wo es sich um politische Angelegenheiten handelt, ein einheitliches, gemeinsames Vorgehen zu sichern. Der Parteitag beschließt daher, daß in allen Landes-, Wahlkreis- und Bezirksorganisationen die nationalen Gruppen gegenseitig vertreten sein müssen, um die politische Organisation gemeinschaftlich und einheitlich durchzuführen." Der Wert dieses Beschlusses ist gleich Null, denn es wird darin nichts gesagt über die einzuschlagende Taktik, noch weniger über die Beschaffenheit der Organe, welchen die Durchführung der einheitlichen und gemeinschaftlichen Organisation obliegt. Man ist sich entschieden über das „Wie" nie recht klar geworden. Wir können Bauer nur beipflichten, wenn er folgendes Resumee seiner diesbezüglichen Betrachtungen gibt: „So ist die Organisation der österreichischen Sozialdemokratie ein widerspruchsvolles Gebilde: gleichsam in den obersten Spitzen der Partei — im Gesamtparteitag und der Gesamtvertretung — haben wir einheitliche Organe, die mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen, die die Genossen aller Nationen binden sollen. Im Ort, im Wahlkreis, im Lande dagegen haben wir selbständige nationale Organisationen, die voneinander unabhängig arbeiten, von Macht zu Macht miteinander verhandeln, kein dauerndes, gemeinsames Organ haben. Entwickeln wir uns zu einer ein-

heitlichen Partei, dann brauchen wir auch in den Verwaltungssprengeln der Partei gemeinsame Organe, die in gewissen Fragen, die die Gesamtpartei des Ortes oder Wahlkreises angehen, mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen können, die für alle Genossen des Ortes und des Wahlkreises gelten; entwickeln wir uns dagegen zu einem losen Bunde selbständiger nationaler Parteien, dann wird das Mehrheitsprinzip sich auch in der Gesamtvertretung und am Gesamtparteitag wohl schwerlich behaupten. In der Tat ist in der Presse der Vorschlag, die Gesamtparteitage abzuschaffen, bereits aufgetaucht. (Der für heuer fällige Parteitag wurde seltsamerweise abgesagt. A. d. V.) Wenn man die nationalen Gruppen im getrennten Erdreich wurzeln, selbständig und ungehemmt emporwachsen läßt, wird man sie wohl auch in den Wipfeln schwerlich dauernd zusammenbinden können." In diesen Worten ist das Geständnis deutlich zu lesen, daß der Karren total verfahren und nicht mehr leicht aus dem Stumpfe zu ziehen ist. Die Weiterentwicklung des internationalen Gedankens ist also, was die Partei anbelangt, dorthin gekommen, wo man zu sagen pflegt: Trennen wir uns. Es muß besonders schlecht stehen um die zielbewußte Sicherheit einer Partei, wenn sie die Lösung einer schwierigen Frage von den Verhältnissen der Zukunft erhofft. Von parteiwegen ist also die österreichische Sozialdemokratie bezüglich des internationalen Problems auf den toten Punkt angelangt; wie steht es nun in den Gewerkschaften?

Anfangs der neunziger Jahre konnte man von internationalen Verwicklungen in der Gewerkschaftsbewegung wenig bemerken. Die Bewegung war mehr oder minder auf das deutsche Gebiet beschränkt und die wenigen tschechischen Gewerkschaften standen vollständig unter deutschem Einfluß; anders wurde es, als die tschechischen Gewerkschaften erstarkten. Wie im gesamtpolitischen Leben Österreichs der nationale Kampf sich mehr oder minder zwischen Deutschen und Tschechen abspielt, so auch in der österreichischen Gewerkschaftsbewegung; von Reibungen mit den übrigen slawischen Gewerkschaften finden wir in der diesbezüglichen Literatur nichts, was wohl auf die geringe Stärke dieser Organisationen zurückzuführen ist, — zudem scheinen die übrigen slawischen Nationen national nicht so empfindlich zu sein wie die Tschechen. — Der erste Streit zwischen deutschen und tschechischen Gewerkschaften drehte sich um das tschechische Gewerkschaftsorgan des Verbandes der Metallarbeiter, den „Rodovelnic". Der böhmische Landesverein verteidigte mit aller Vehemenz sein vermeintliches Eigentumsrecht dieses Organs, dem aber der Verband selbst und die Brünner widersprachen. Der Streit wurde aber bald beigelegt. Von größerer Bedeutung war der Antrag einiger Delegierten auf dem tschechoslawischen Parteitage (Brünn 1896), der forderte, daß eigene tschechische Berufsorganisationen zu bilden seien, die sich als Ganzes in der zu gründenden tschechischen Gewerkschaftskommission organisieren sollten. Der Parteitag lehnte die Anträge ab und verwies sie auf den nächstfolgenden Gewerkschaftskongr[illegible]nlich ablehnender Weise

äußerte sich auch eine Plenarsitzung der Brünner Gewerk- und Bildungsvereine vom 5. September und eine Konferenz in Prag am 23. September. Die Anhänger der nationalen Trennung ließen jedoch nicht locker, eine Reichskonferenz der tschechischen Vertrauensmänner beschloß: „Den gewerkschaftlich organisierten tschechischen Genossen wird von der Konferenz die Vertretung nachstehender Minimalforderungen auf dem nächsten österreichischen Gewerkschaftskongreß empfohlen:

1. Die Errichtung einer tschechischen Sektion bei der bestehenden Gewerkschaftskommission in Wien. 2. Errichtung eines selbstständigen tschechischen Sekretariates neben dem bestehenden deutschen. Der tschechische Sekretär ist dem deutschen nicht unterstellt. Seine Wahl ist Sache der tschechischen Fachorganisationen. Der tschechische Sekretär hat die tschechische Korrespondenz und Statistik sowie überhaupt alle Angelegenheiten der tschechischen Fachorganisationen zu besorgen. 3. Gemeinsame finanzielle Verwaltung. 4. Anstellung tschechischer Kräfte bei den Verbänden der Metall-, Holz- und Textilarbeiter, Eisenbahner, Bauarbeiter, der keramischen Industrie usw."

Dieser Beschluß mußte die Anhänger der einheitlichen Organisation in Harnisch bringen und es fehlte in der Tat auch nicht an Liebenswürdigkeiten, welche den tschechischen Genossen an den Kopf geschleudert worden. Am schärfsten urteilte wohl das Organ der Schneider und verwandten Berufe, „Bekleidungsindustrie", welches den Tschechen vorwarf, daß sie sich zuviel mit „Akademien und dergleichen Bildungsmeiereien" beschäftigten und die eigentliche Gewerkschaftstätigkeit vernachlässigten. Die nationale Abgrenzung sei ein großes Unglück, „denn mit demselben Moment, als dies geschähe, bieten die Gewerkschaften auch schon nicht nur ein weites Feld für alle chauvinistischen Extravaganzen und nationalen Heißsporne, sondern sie öffnen denselben geradezu Tür und Tor, was gewiß nicht im Interesse des weiteren Ausbaues und der Widerstandsfähigkeit der gewerkschaftlichen Organisation Österreichs liegt".

Unter solchen Auspizien — gegenseitigen Beschimpfungen — trat am 25. Dezember 1896 in Wien im Hotel „Union" der Gewerkschaftskongreß zusammen. Die nationale Frage wurde mit den übrigen Fragen gemeinsam verhandelt. Der Referent, Genosse Hueber, erklärte es für ganz unmöglich, daß in der Gewerkschaftskommission alle Nationen im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder vertreten seien, das Gleiche gelte von der Forderung eines eigenen tschechischen Sekretariates in der Kommission. Würde ein solches Recht den Tschechen eingeräumt, dann müßte man es auch den übrigen Slawen und den Italienern zugestehen. Gegen die Aufstellung einer eigenen Kraft in Prag hätte die Kommission nichts einzuwenden. Die tschechischen Delegierten verwahrten sich zunächst gegen den Vorwurf, daß sie Zwietracht in die Gewerkschaftsbewegung tragen, einzig und allein der Sorge um eine erhöhte Wirksamkeit der Organisationen seien ihre Forderungen entsprungen.

Ein tschechischer Sekretär wäre notwendig, und daß es ihnen nicht um den Konflikt zu tun sei, könne man daraus ersehen, daß von ihrer Seite Korinek, der bereits bei der Kommission angestellt sei, als Sekretär vorgeschlagen werde. Dr. Adler hielt die Forderung der Tschechen für berechtigt und trat dafür ein, daß ihnen statt des Kanzlei b e a m t e n ein beamteter Vertrauensmann gegeben werde.

Legien, der Sekretär der Gewerkschaftskommission Deutschlands, wandte sich gegen die Aufstellung z w e i e r Sekretäre. Der Kongreß lehnte mit Majorität die Anträge der Tschechen ab, diese protestierten gegen die Majorisierung und verließen den Kongreß. Die Wirkungen dieser ablehnenden Haltung des Kongresses zeigten sich bald. Schon am 6. Januar 1897 wandten sich die Prager Metallarbeiter in einer Resolution „gegen den von den deutschen Genossen unseren vitalsten Bedürfnissen gegenüber an den Tag gelegten Mangel an Entgegenkommen" und beschlossen die Gründung einer selbständigen tschechischen Gewerkschaftskommission mit dem Sitze in Prag. Diesem Beschlusse trat ein am 31. Januar 1897 in Prag abgehaltener Kongreß der tschechischen Gewerkschafts- und Bildungsvereine bei, welcher überdies den Bereich der tschechoslawischen Gewerkschaftskommission auf alle in sämtlichen Kronländern Österreichs zentralisierten tschechoslawischen Arbeiter ausdehnte. Zur Trennung in den einzelnen Verbänden kam es jedoch trotz dieses Beschlusses nicht; getrennt war nur die Organisationszentrale: die Gewerkschaftskommission. Die Spannung zwischen den beiden Kommissionen war eine geraume Zeit ziemlich stark, erst allmählich bildete sich ein besseres Verhältnis heraus. So beschloß der II. Kongreß der tschechoslawischen Gewerkschaften und Bildungsvereine die Prager Kommission zu beauftragen, Delegierte zum österreichischen Gewerkschaftskongreß zu entsenden, die mit den Wienern über ein gemeinsames Vorgehen in der Organisation und über gegenseitige Unterstützung bei Ausständen beraten sollten. Der Kongreß entschied nicht über diese Fragen, sondern überließ sie zur Entscheidung den Kommissionen. Diese vereinbarten in einer am 15. August 1900 in Brünn abgehaltenen Konferenz, zur Förderung gemeinsamen Vorgehens von Zeit zu Zeit Besprechungen abzuhalten, in Streikangelegenheiten sich gegenseitig in jeder Hinsicht zu unterstützen usw. Durch diese Beschlüsse war der Riß in etwas verkleistert, die Nationalitätenfrage innerhalb der Gewerkschaften schien der Lösung entgegenzugehen. Dieser Ansicht scheinen auch die Tschechen gewesen zu sein. Es liegt ein sehr versöhnlicher Ton in den Worten des tschechischen Gewerkschaftssekretärs Rousur, mit denen er den IV. Gewerkschaftskongreß begrüßte. „Die tschechische Kommission," so führte er aus, „steht ja in innigen Beziehungen zu der Wiener Kommission und ich hoffe, daß die Beziehungen noch enger werden. Wir wissen ja, d a ß n u r e i n e einige, einheitliche Gewerkschaftsorganisation mit Erfolg arbeiten kann, und wir haben auch immer zu diesem Ziele gearbeitet. Wenn es bisher noch nicht durchgeführt ist, so hat das darin seinen Grund, daß wir noch allerlei Arbeiten zu besorgen haben, die wir am besten

allein besorgen, daß wir zuerst die Einigung aller zusammengehörigen Organisationen bei uns durchführen müssen, um dann erst eine Zusammenfassung aller Kräfte herbeizuführen. Außerdem müssen wir noch die notwendige Umwandlung der Arbeiterbildungsvereine durchführen, und wenn uns diese Arbeit gelungen ist, dann wird der Boden geschaffen sein für eine Vereinigung beider Kommissionen." Diesem letztgenannten Ziele schien man schon nahe zu sein, bereits war der Tag der Vereinigung, „19. September 1904", festgesetzt, als neue Zwistigkeiten die feindlichen Brüder entzweiten. — Zuerst hatte man sich schon nicht einigen können bezüglich der Entsendung von Delegierten in den Arbeitsbeirat, einer aus Unternehmern, Arbeitern und Fachmännern zusammengesetzten sozialpolitischen Kommission des Handelsministeriums. Scharfe Worte wurden wegen dieser Frage zwischen den beiden Kommissionen gewechselt. Dazu kam weiter ein Konflikt innerhalb des Zentralverbandes der Handelsangestellten, der zu einer nationalen Spaltung des Verbandes führte. Was aber dem Faß den Boden ausschlug, war die Nichtanerkennung einer besonderen tschechoslavischen Vertretung als Landesvertretung auf der internationalen Konferenz in Amsterdam (23. Juni 1905). Schon vor derselben kam es zu kleineren Plänkeleien. So führten die Prager in einem Schreiben an das internationale Gewerkschaftssekretariat darüber Beschwerde, daß ihr Bericht und ihre Adresse in dem Bericht über die Gewerkschaftsbewegung des Jahres 1903 fehle, ferner, daß ihnen in Streitfällen die Berichte von Deutschland immer über Wien zugesandt würden usw. Bald vergaßen sie ganz auf diese Kleinigkeiten und rückten mit ihrer Hauptforderung heraus: Anerkennung ihrer Kommission als Landeszentrale. Sie begründeten diese in einem an „Herrn" Legien gerichteten Schreiben und in der Denkschrift, die sie der Amsterdamer Konferenz vorlegten.

Nach derselben soll sich der Stuttgarter Beschluß bezüglich der Landeszentralen nur auf die internationale Streikunterstützung beziehen, nicht aber auf die Fragen der Agitation und Organisation, dementsprechend müsse ihre Kommission frei sein von der Oberherrschaft der Angehörigen einer anderen Nationalität. Nemec, der als Vertreter der Tschechen in Amsterdam erschien, konnte weder die Ansichten seiner Genossen noch die Aufnahme der Denkschrift ins Protokoll durchsetzen, es wurde ihm nur gestattet, als Gast an der Konferenz teilzunehmen. Die Antwort auf diese ablehnende Haltung der Internationalen war ein gewaltiger Sturm der Entrüstung seitens der tschechischen Gewerkschaften, der sich hauptsächlich gegen die Wiener Kommission und deren Referenten, Genossen Hueber, richtete. In der Ablehnung ihrer Aspirationen sahen sie eine „Verletzung des Prinzipes der Internationalität", eine Unterdrückung ihrer Organisationen und eine Billigung der gewaltsamen Germanisierung der tschechischen Arbeiterschaft. In einer am 15. Oktober 1905 abgehaltenen gemeinsamen Konferenz wandten sich die Sprecher der tschechischen Genossen gegen die Zentralisation als einer deutschen Mache und

führten auch Gründe für ihre Behauptung ins Treffen. Was aber eigentlich den Grund ihrer Besorgnisse bildete, erhellt aus den Worten Nemec', welcher den Deutschen folgendes gegenüberhielt: „Für uns sind die gewerkschaftlichen Organisationen mehr als für euch. Uns sind sie das Rückgrat der politischen Bewegung. Jeder, der unserer politischen Organisation angehört, muß gewerkschaftlich organisiert sein, niemand darf als Vertrauensmann, niemand als Delegierter gewählt werden, wenn er nicht gewerkschaftlich organisiert ist, und wir sollten dulden, daß diese gewerkschaftlichen Organisationen von anderen geleitet werden? Es ist wirklich ein fremder Geist, der in den Gewerkschaften herrscht." Um diesen fremden, ihrer politischen Bewegung äußerst gefährlichen Geist zu bannen, müßten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden. Das Programm zur Erreichung dieses Zieles hatten sie zur Konferenz mitgebracht und legten es auch vor. Da dasselbe seither in der Gewerkschaftsbewegung Österreichs eine große Rolle spielt, müssen wir es vollinhaltlich anführen.

Das Nationalitätenprogramm, welches „zur Verhütung innerer Erschütterungen, Schädigungen und Kämpfe in den einzelnen Reichsorganisationen, sowie zur gegenseitigen Sicherung und Gleichberechtigung für die Angehörigen aller Nationalitäten" dienen soll, verlangt.

I.

a) Die Anerkennung und Gründung autonomer Gewerkschaftskommissionen mit dem Wirkungskreis für alle Angehörigen ihrer Nationalität.

b) Die Anerkennung einer internationalen Generalkommission der Gewerkschaften in Österreich, zusammengesetzt aus Vertretern der nationalen Gewerkschaftskommissionen, in deren Wirkungskreis alle den Rahmen der einzelnen nationalen Kommission überschreitenden Angelegenheiten gehören würden. Dieser Kommission würde natürlich die Erhaltung und Verbindung mit anderen Gewerkschaftsorganisationen außer Österreich, sowie die Bestimmung der Vertreter zu den Kongressen und Konferenzen der Arbeiter im Ausland obliegen.

II.

Die Vertreter der in der tschechischen Gewerkschaftskommission vertretenen Organisationen erkennen unter nachfolgenden Bedingungen folgende Formen der Gewerkschaftsorganisation an:

1. Die Organisation nationaler Gewerkschaftsvereine und Verbände.
2. Die Organisation der Reichsunionen.
3. Die Organisation der Reichsverbände.
4. Die Organisation der Reichsvereine und internationalen Kartelle.

a) Die Leitungen der gewerkschaftlichen Reichsorganisationen werden in ihrer Tätigkeit und Presse vollständige nationale Gleichberechtigung — das Ziel der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich — beobachten.

Den einzelnen Nationalitäten wird nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl eine relative Vertretung in den Vorständen, an den Gewerkschaftskongressen und an den internationalen Konferenzen gewährleistet. Die Zentralvorstände werden in ihren Jahresberichten und internationalen Publikationen die Statistik ihrer Mitglieder nach einzelnen Nationen führen.

b) Jeder Nationalität wird das Recht garantiert, sich ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen in dem Verbands- und Vereinsstatut ihre Agitations- und Lohnkomitees zu wählen. Diesen obliegt: Verwaltung des Fachblattes, das in ihrer Muttersprache herausgegeben wird, die Wahl der Redakteure, Sekretäre und honorierten Vertrauensmänner, die Entscheidung über lokale Streiks, soweit sie sich auf Angehörige ihrer Nation beschränken und auf solche Betriebe, welche in anderen Ländern des Reiches ihre Haupt- oder Nebenbetriebe nicht haben.

c) Die Vorstände machen keine Hindernisse bei Errichtung nationaler Ortsgruppen, sobald sich in irgend einem Orte oder Stadtbezirk, wo eine Ortsgruppe derselben Nationalität und Gewerkschaft nicht besteht, dreißig Mitglieder anmelden, wenn den Zahlstellen, Ortsgruppen oder Lokalvereinen, die der Reichsorganisation angehören, freigestellt wird, welcher Gewerkschaftskommission sie die für die Kommission normierten Beiträge leisten wollen."

Dieses Programm war selbstverständlich den Bestrebungen der Wiener Kommission direkt entgegen, es wurde auch auf der Konferenz nicht weiter mehr verhandelt. Die Reichsgewerkschaftskommission erklärte ihm gegenüber, „an der Zentralisation der Gewerkschaftsbewegung unbedingt festzuhalten" und „alle jene Organisationen, die sich durch Gründung eigener Lokal-, Landes- oder Reichsvereine von der Zentralorganisation loslösen, als außerhalb des Rahmens der Gewerkschaften Österreichs stehend zu betrachten und mit ihnen keine Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen". Der für die Tage vom 8.—10. Dezember einberufene außerordentliche Gewerkschaftskongreß lehnte nach zweitägiger Debatte das „Prager Programm" ab. Gegen dasselbe stimmten 197 202, für dasselbe 2364, der Abstimmung enthielten sich die Vertreter von 30 686 Stimmen, abwesend waren die Vertreter von 8640 Stimmen. Der Kongreß beschloß, wohl im Glauben, daß es trotzdem noch zu einer Einigung kommen könnte, daß die drei Kommissionen (Wien, Prag und Brünn) zu einer Beratung zusammentreten sollten, aber auch diese Konferenz verlief resultatlos. Die Tschechen waren mit ihren Sonderwünschen unterlegen; das bewies auch der am nächsten Tage vom Kongreß einstimmig angenommene Antrag der Reichsgewerkschaftskommission,

demzufolge die Zentralisationsidee in folgender Weise zum Durchbruch kam:

„Die Reichskommission der Gewerkschaften Österreichs ist die Gesamtvertretung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter Österreichs. Sie besteht aus 16 Mitgliedern (bisher 12), 6 Ersatzmännern, 3 Kontrolleuren und 2 Ersatzmännern.

12 Mitglieder müssen am Sitze der Reichskommission wohnen, 4 Mitglieder sind aus den Landeskommissionen von Böhmen, Mähren, Galizien und dem Küstenlande zu wählen.

Die auf dem Reichsgewerkschaftskongreß gewählten und von den Landeskommissionen nominierten Kommissionsmitglieder sind nur dem Gewerkschaftskongreß verantwortlich.

Der Reichskommission in ihrer Gesamtheit steht besonders die Beratung und Beschlußfassung über Fragen der Sozialpolitik, der Zentralorganisation, große Lohnbewegungen des In- und Auslandes und die Wahl von Vertretern zu internationalen Gewerkschaftskonferenzen zu. Sie hält ihre Sitzungen je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahre, ab."

Der Konflikt dehnte sich jetzt auch auf die einzelnen Verbände aus. Meist handelte es sich dabei um die Frage, ob die Kommissionsbeiträge der Verbände seitens ihrer tschechischen Mitglieder direkt an die Prager Kommission oder durch die Vermittlung der Reichsgewerkschaftskommission abgeführt werden sollten. Die Entscheidung hierüber fiel in den einzelnen Gewerkschaftsverbänden verschieden aus. Zu einer Spaltung kam es, als der Antrag der tschechischen Schuhmacher, von jedem Mitgliedsbeitrage eines tschechischen Genossen 3 Heller an das tschechische Agitationskomitee in Prag abzuführen, seitens des Verbandes abgelehnt und eine von den Tschechen bekämpfte obligatorische Streiksteuer eingeführt wurde. Das war der Anlaß zur Gründung eines eigenen tschechoslavischen Schuhmacherverbandes.

Das schlechte Beispiel der Schuhmacher wurde in anderen Verbänden nachgeahmt. „Ein ungemein gehässiger Kampf zwischen den Anhängern der beiden Organisationen begann, der am gehässigsten und strotzend von den persönlichen Angriffen bei den Schuhmachern geführt wurde. Man hätte meinen können, es ständen sich nicht die Angehörigen einer und derselben politischen Partei, einer und derselben Weltanschauung, sondern durch eine tiefe Kluft getrennte, erbitterte Erbfeinde gegenüber." So zeichnet Julius Deutsch dieses „traurige Kapitel österreichischer Gewerkschaftsgeschichte". Eine versöhnlichere Politik verfolgten die Metallarbeiter, welche bezüglich der Beitragsleistung beschlossen, die Beiträge für die im tschechischen Gebiet Böhmens gelegenen tschechischen Verbandsortsgruppen an die Prager Kommission direkt durch ihre Zentralkasse abzuführen und auch bei einem Mitgliederstande von 50 Genossen eine eigene tschechische Ortsgruppe gestatteten. Auch ihr Beispiel fand Nachahmung in einzelnen Verbänden, z. B. der Maurer.

Der Kampf zwischen deutschen und tschechischen Gewerkschaften beschäftigte aber auch die allgemeinen internationalen Fachkongresse. Beiden Teilen war es darum zu tun, für ihr Vorgehen die Sanktion des internationalen Proletariates zu erhalten. Die meisten dieser Fachtage entschieden zugunsten der Deutschen; einige suchten zu vermitteln, andere schlossen die tschechischen Gewerkschaften überhaupt vom internationalen Bunde aus. Im letzteren Sinne entschieden die Fachtage der Buchbinder, Handelsangestellten und Schuhmacher.

Solche Beschlüsse wirkten natürlich sehr ernüchternd auf die tschechischen Genossen und trugen viel dazu bei, daß wenigstens der persönliche Kampf bedeutend zurücktrat. Zu einer Einigung innerhalb der gesamten Gewerkschaftsbewegung Österreichs ist es aber bis zur Stunde nicht gekommen.

Dieselbe Zerfahrenheit und Zersplitterung, wie wir sie in der politischen Bewegung der österreichischen Sozialdemokratie beobachtet haben, bietet sich uns auch innerhalb der Gewerkschaftsbewegung. Mit der Einheit des internationalen Proletariates in Österreich hat es also noch seine guten Wege. Warum? Diese Frage stellt sich auch die sozialdemokratische Literatur. Nach ihrer Ansicht liegen die Ursachen von Konflikten vielfach in sachlichen und örtlichen Gegensätzen, ferner in der Abneigung der Tschechen gegen das deutsche Element, die sich besonders bei den ungeschulten tschechischen Genossen bemerkbar macht. Man findet das erklärlich und verweist, wie zur Entschuldigung, auf den Gegensatz zwischen englischen Arbeitern einerseits und den irischen und schottischen andererseits, ohne dabei zu bedenken, daß der so helle Wunder wirkende „sozialdemokratische Geist" den bezeichneten Arbeitern gefehlt hat. Wir halten die angeführten Gründe mehr oder minder für nebensächlich. Seitens der Sozialdemokratie wäre man über diese Kleinigkeiten schon längst hinweggekommen, wenn man nicht den großen Fehler begangen hätte, politische und gewerkschaftliche Tätigkeit als identisch zu erklären. Hätte man die Gewerkschaften als das belassen, was sie sein sollen, als wirtschaftliche Berufsvereinigungen mit Ausschluß jeder Politik und hätte man seitens der Partei eine wirklich befruchtende soziale Politik verfolgt, die Sozialdemokratie Österreichs stände nicht wie verzweifelt vor der Nationalitätenfrage. So aber hat man seit Jahren immer als Parteidogma aufgestellt: Partei und Gewerkschaft sind ein und dasselbe. Jeder Sozialdemokrat muß Gewerkschaftler sein und umgekehrt. In diese Ideenwelt hat sich die sozialdemokratische Arbeiterschaft so eingelebt, daß sie die Aufgaben der politischen und gewerkschaftlichen Bewegung nicht mehr auseinander zu halten versteht, und gemäß dieses Dogmas konsequent urteilt: Was für die politische Bewegung zweckmäßig ist, kann auch der gewerkschaftlichen nicht widerstreiten; haben wir in der Partei die Autonomie, warum nicht auch in der Gewerkschaft? Die Parteiverfassung müßte unbedingt auf die Gewerkschaftsverfassung einen Einfluß nehmen. Bauer gibt dies auch zu und sagt ganz richtig: „Die österreichische Arbeiterbewegung scheint

heute einem widerspruchsvollen Zustande zuzutreiben. Die Massen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter sollen der Körper der Partei sein; die Gewerkschaftler sind ohne Unterschied der Nationalität in Reichsorganisationen zusammengefaßt; die Partei dagegen löst sich allmählich in eine Anzahl selbständiger nationaler Parteien auf. Wie kann eine einheitliche internationale Gewerkschaftsorganisation gleichzeitig die Basis von sechs selbständigen nationalen Arbeiterparteien sein, die oft miteinander, oft nebeneinander, manchmal auch gegeneinander kämpfen?" Die Antwort auf diese Frage ist leicht gegeben, sie muß mit einem „Unmöglich" erwidert werden. Unserer Ansicht nach werden der Sozialdemokratie alle Vorschläge, wie: Internationalität der Kampfes- und Unterstützungstätigkeit, Internationalität der Verwaltung, aber nationale Kontrolle sowie nationale Agitation und Kulturerziehung usw., nichts nützen, so lange an dem Grundsatze festgehalten wird, daß die Gewerkschaften nur Mittel und Zweck zur Erreichung politischer Vorteile sind. Diesen aber aufzugeben, ist — das Ende der Partei. Nun aber wird keine von diesen selbständigen, nationalen Arbeiterparteien so töricht sein, auf ihren Einfluß in den Gewerkschaften zu verzichten, und der fiktiven einheitlichen Partei zu überlassen, denn vom „Machtkitzel" dürften sie ebensowenig frei sein, wie die deutsch-österreichische Sozialdemokratie. Die Einheit des internationalen Proletariates wird unter diesen Umständen immer in Frage stehen. Wir sehen bei dieser unserer Behauptung sogar davon ab, daß sich dereinst die Gewerkschaften ihres Charakters als wirtschaftliche Berufsvereinigungen erinnern, und der Partei die Gefolgschaft kündigen könnten. Es ist für die österreichische Sozialdemokratie sehr bezeichnend, daß sie der Neutralisierung der Gewerkschaftsbewegung in Theorie und Praxis so scharf gegenübersteht. Es ist eitel Geflunker, wenn Otto Bauer meint, daß sehr gewichtige Gründe dagegen sprechen, dabei es aber unterläßt, nur einen einzigen dieser „gewichtigen Gründe" anzugeben. Das große Publikum wird von ihm nur mit der nachstehenden „Erwägung" abgefertigt: „In Österreich," meint er, „besteht ja stets die Gefahr, daß jeder sachliche und örtliche Gegensatz die Gestalt eines nationalen Kampfes annimmt und dadurch unüberbrückbar wird. Diese Gefahr können die Gewerkschaftler nur überwinden, wenn sie von sozialdemokratischem Geiste erfüllt sind, von Sozialdemokraten geleitet werden, die hinter der nationalen Hülle die sachlichen sozialen Gegensätze entdecken, die die nationalen Fragen innerhalb der Arbeiterschaft lösen, die Konstituierung des Proletariates als Klasse verwirklichen *wollen*. Diesen wichtigen Dienst kann aber den Gewerkschaften nur eine *einheitliche* sozialdemokratische Partei leisten, die die Massen von der Teilnahme an den Machtkämpfen des nationalen Bürgertums fernzuhalten, aus der Ideologie der nationalen Machtkämpfe loszulösen weiß. Nationalverhetzte, von der kleinbürgerlich-nationalen Ideologie erfüllte Arbeiter sind zu friedlicher, zweckmäßiger Zusammenarbeit in der gewerkschaftlichen Organisation unfähig." Hätte Bauer bedacht. was er zuvor geschrieben,

hätte er sich die bisherige Geschichte der politischen und gewerkschaftlichen Tätigkeit der Sozialdemokratie vor Augen gehalten, hätte er unmöglich solche ihn selbst schlagende Gründe für die Neutralisierung der Gewerkschaften angegeben. Gerade die Sozialdemokratie hat, wie wir im Verlaufe unserer ganz nach sozialdemokratischen Quellen bearbeiteten Darstellung gesehen haben, nicht vermocht, sachliche und örtliche Gegensätze zu schlichten und die Arbeiter von „der kleinbürgerlich-nationalen Ideologie" loszulösen. Es waren sozialdemokratische Deutsche und sozialdemokratische Tschechen, welche sich, „wie durch eine tiefe Kluft getrennte, erbitterte Erbfeinde" befehdeten und Gegensätze oft sehr kleinlicher Natur nicht ausgleichen konnten. Wenn die Sozialdemokratie in der Vergangenheit ihre Anhänger nicht von der kleinbürgerlich-nationalen Ideologie trotz ihrer Einheit — wenigstens in Theorie — loslösen konnte, wie wird sie das erst in Zukunft bei sechs selbständigen Parteien vermögen? Wir bezweifeln es sehr, daß die Partei Dr. Adlers die Taktik finden wird, die über ihre und die der gewerkschaftlichen Organisation entscheidet. Bis jetzt bemerken wir nur ein unsicheres Herumtasten in den Irrgängen der Nationalitätenfrage; aber kein entschiedenes, zielbewußtes Vorgehen. Ihr dürftiges Nationalitätenprogramm ist, wie wir gelegentlich einmal sehen werden, auch nicht darnach angetan, Vertrauen zu erwecken, derselbe unsichere Zug wie in der praktischen Behandlung des internationalen Problems zeigt sich auch hier. Interessant ist dabei nur, daß die Genossen selbst über ihr Programm nicht einig sind, und das will die Partei sein, die einzig und allein befähigt ist, den Völkern Österreichs den Frieden zu bringen! Soziale Gerechtigkeit und nicht Klassenkampf wird das internationale Problem in Österreich lösen. Wie ferne aber noch die Zeit ist, in der die österreichische Sozialdemokratie dem internationalen Proletariate die internationale Theorie und Praxis überliefern kann, kann jeder ermessen, der unseren Ausführungen über das internationale Problem innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist.

Digitized by Google

Eine soziale Predigt aus alter Zeit für die neue Zeit

oder

Das Ideal eines Arbeitgebers nach Jesu Lehre.

Von Dr. A. Retzbach, Freiburg.

Am Sonntag Septuagesima, welcher die auf Ostern vorbereitende Bußzeit einleitet, wird in der katholischen Lithurgie, in der hl. Messe wie als Predigtvorlage, das Evangelium von den Arbeitern im Weinberge verwendet. Sein Wortlaut ist folgender:

Das Himmelreich ist gleich einem Hausvater, der am Morgen ausging, Arbeiter zu mieten in seinen Weinberg. Und da er mit den Arbeitern eins geworden um einen Denar zum Tagelohn, sandte er sie in seinen Weinberg. Und er ging aus um die dritte Stunde, und sah andere auf dem Markte müßig stehen, und sprach zu ihnen: Gehet auch ihr in meinen Weinberg; ich will euch geben, was recht ist. Sie gingen hin. Wiederum ging er aus um die sechste Stunde und um die neunte Stunde, und tat ebenso. Auch um die elfte Stunde ging er aus und fand andere müßig stehen, und sprach zu ihnen: Was steht ihr hier den ganzen Tag müßig? Sie sprachen zu ihm: Es hat uns niemand gedungen. Er sprach zu ihnen: Gehet auch ihr in meinen Weinberg. Da es nun Abend geworden war, sprach der Herr des Weinbergs zu seinem Verwalter: Rufe die Arbeiter und gib ihnen den Lohn, und fange an von den letzten bis zu den ersten. Da kamen die, welche um die elfte Stunde gegangen waren, und sie empfingen jeglicher einen Denar. Als aber die ersten kamen, meinten sie, sie würden mehr empfangen, aber sie empfingen auch jeglicher einen Denar. Und da sie den empfingen, murrten sie wider den Hausvater und sprachen: Diese Letzten haben nur eine Stunde gearbeitet, und du hast sie uns gleich gemacht, die wir des ganzen Tages Last und Hitze getragen haben. Er aber antwortete und sprach zu einem von ihnen: Freund, ich tue dir nicht unrecht. Bist du nicht mit mir eins geworden um einen Denar? Nimm, was dein ist und gehe. Ich will aber diesem Letzten geben, gleich wie dir. Oder habe ich nicht Macht zu tun, was ich will? Siehet dein Auge darum scheel, weil ich gut bin? Also werden die Letzten die Ersten, und die Ersten die Letzten sein. Denn viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt.[1])

So groß der soziale Inhalt ist, welchen das Gleichnis birgt, so wenig wird er beachtet und geschöpft. Es wird den meisten Geist-

[1]) Matth. Kap. XX, 1.—16.

Digitized by Google

lichen und Laien wie mir ergangen sein. Ich dachte Jahre hindurch bei der Lektüre des Evangeliums und seiner Verwendung zur Predigt nur an die Ermahnungen, die es uns für unser religiös-sittliches Leben im allgemeinen, für das apostolische Wirken im besonderen, geben will. Erst die letzten Jahre führten mich auf den Schatz von sozialen Gedanken, der in ihm verborgen liegt. Vor allem hat uns der göttliche Heiland darin das Ideal eines Arbeitgebers, einer Herrschaft, eines Vorgesetzten, für alle Zeiten und Orte gezeichnet, ja in großartiger Einfachheit gezeichnet. Jesus wollte in einem Bilde seinen Zuhörern die ewige Belohnung für den Gottesdienst auf Erden zeigen und wählte hierzu das treffende Beispiel eines edlen Arbeitgebers, eines Weinbergbesitzers. Mit poesievoller Anschaulichkeit werden wir in den Wirtschaftsbetrieb des Hausvaters eingeführt und lernen seine wirtschaftlichen Verhältnisse, wie insbesondere sein Verhalten gegen die Beschäftigten kennen. Wir wollen nun versuchen, aus dem Gleichnis das Idealbild eines Arbeitgebers, einer Herrschaft, eines Vorgesetzten, herauszuschälen. Der Einfachheit halber werden wir die Gedanken nicht streng logisch aneinanderreihen, sondern dem Wortlaut des hl. Textes folgen.

I.

Die Zeit der Weinlese war. Es war ein herrlicher Tag. Heiß sandte die Sonne ihre Strahlen vom Himmel her. In aller Frühe erhob sich der Weingutsbesitzer von seinem Lager, um bei der Weinlese beteiligt sein zu können. Er hatte es nicht nötig. Er war ein reicher Mann und konnte die Arbeit anderen übertragen. War sein Gut doch so groß, daß kaum genug Arbeiter für die Weinlese aufzutreiben waren, hatte er doch einen besonderen Güterverwalter für seine Besitzungen bestellt. Trotzdem ging er früh morgens und wiederholt tagsüber auf den Markt. Dort fanden sich die Leute ein, die auf den Verdienst bei fremden Leuten angewiesen waren, um Arbeitsgelegenheit zu finden. Da fand sich auch unser Hausvater ein, um Arbeiter für seinen Weinberg zu dingen. Er hat im Weinberg selbst scheinbar nicht Hand angelegt, aber das eine ließ er sich nicht nehmen, das behielt er sich als schönstes Herrenrecht vor, seine Arbeiter persönlich ausfindig zu machen und in den Dienst einzustellen und für sie alle Zeit zur Aussprache bereit zu sein. Ist das nicht ein edler Zug an diesem Hausvater? Ihm war der Arbeiter mehr als sein Weinberg, mehr als ein Werkzeug, er war ihm ein Mensch, ein Bruder, und deshalb wollte er mit ihm in persönlichem Kontakt bleiben.

Dieses persönliche Verkehren des Arbeitgebers mit den Arbeitern sollte als Grundregel für alle Zeiten und alle Orte gelten. Nicht allein Kapital und Arbeit treten durch den Arbeitsvertrag mit einander in Verbindung, sondern der Vertrag findet statt zwischen Personen, zwischen dem Inhaber des Kapitals und dem Träger der Arbeitskraft. Deshalb sollten auch die Personen einander nahe

treten, der Arbeitgeber sollte bemüht sein, direkten Verkehr mit den Arbeitern zu unterhalten, mag sein Geschäft noch so ausgedehnt sein. Dies verlangt die Würde des Arbeiters, welcher keine Ware, sondern der Bruder des Arbeitgebers ist. Dies verlangt das Gedeihen des Geschäftes. Wenn schon ein kompliziertes Werkzeug richtig behandelt werden muß, damit es gut funktioniert, so muß um so mehr der Mensch mit seinem angeborenen Sinn für Wertschätzung eine seiner Würde entsprechende Behandlung erfahren, falls seine Arbeit befriedigen soll. Sklavenarbeit war deshalb nie der Arbeit der Freien gleich zu schätzen.

Leider ist heute der persönliche Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vielfach etwas ganz unbekanntes. Die modernen Unternehmungsformen haben den persönlichen Arbeitgeber weithin ganz aussterben lassen und in der Aktiengesellschaft, in der Genossenschaft, in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw. an seine Stelle eine juristische Person gesetzt, welche den Arbeitern gegenüber durch eine beauftragte Person, den Direktor, vertreten wird, der trotz aller guten Eigenschaften den persönlichen Arbeitgeber nicht ersetzen kann. Dazu kommt, daß die modernen Großbetriebe, auch wenn eine Einzelperson Betriebsinhaber ist, den persönlichen Verkehr des Arbeitgebers mit den Arbeitern einengen und erschweren, ja unmöglich machen.

Aber auch da, wo der persönliche Verkehr noch möglich ist, vermeidet man ihn größtenteils absichtlich. Man dünkt sich zu gut, um mit den einfachen Arbeitern in Beziehung zu treten. Ist das ein christliches Verhalten, ist das menschlich? Nein, das ist die Auffassung des Heidentums, welches in den Arbeitern Menschen zweiter Klasse gesehen hat. Und die Folge ist nicht die beabsichtigte Vergötterung des „Herrn" Arbeitgebers, sondern die gegenteilige, der Haß der Arbeiterschaft gegen die Kapitalisten, ein Haß, der die ganze Gesellschaftsordnung bedroht. Erste Grundregel für jeden Arbeitgeber sollte also sein: Ich will meinen Arbeitern persönlich nahe treten. Sage man nur nicht, das geht nicht bei mir, das ist rein unmöglich. Wenn man ernstlich will, dann läßt es sich schon machen. Hat nicht schon eine ganze Reihe von großen Arbeitgebern von edler Gesinnung uns bereits das Beispiel gegeben? Freilich mit jedem einzelnen Arbeiter eines großen Betriebes kann man nicht in beständiger persönlicher Fühlung stehen. Aber einem Teil der Arbeiterschaft, den Vertretern der gesamten Arbeiterschaft, kann man menschlich nahe treten, z. B. wenn eine Betriebskrankenkasse besteht, wenn sonstige Wohlfahrtseinrichtungen des Unternehmens vorhanden sind, an deren Verwaltung man die Arbeiter beteiligen soll, schon aus dem Grunde, um mit ihnen einen persönlichen Verkehr unterhalten zu können. Namentlich bietet die Errichtung von Arbeiterausschüssen in größeren Betrieben die moderne Institution zum persönlichen Kontakt zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern. Man warte doch nicht, bis die Gesetzgebung die Ausschüsse obligat macht. Wenn der Unternehmer erst durch den Staat ge-

zwungen werden muß, diese Einrichtung zu treffen, dann ist schon gefehlt, dann fehlt der Institution die Hauptsache. Wenn der „Herr" Arbeitgeber nicht mit beiden Händen zu jenem Mittel des persönlichen Kontaktes mit seinen Arbeitern greift, dann ist von einer zwangsweisen Einführung der Ausschüsse nach der angedeuteten Richtung hin nichts, rein gar nichts zu erwarten. Der Arbeitgeber muß, wie der Hausvater des Evangeliums, das als sein schönstes Vorrecht ansehen, mit seinem Personal in persönliche Fühlung zu kommen. Nur dann wirken die Ausschüsse segensreich.

II.

Das Evangelium berichtet von dem Hausvater, daß er mit den Arbeitern, die schon früh morgens eingestellt wurden, um einen Denar Tagelohn einig geworden ist. Conventione facta, nachdem eine Konvention getroffen war, nachdem man sich über die Arbeitsbedingungen geeinigt hatte, heißt es im hl. Texte. Es hat also eine Verhandlung zwischen beiden Faktoren stattgefunden, bis sie schließlich über die Bedingungen des Arbeitsvertrages einig waren. Beide Teile betrachteten sich demnach gegenseitig als gleichberechtigt und machten deshalb ihre Bedingungen. Heute, nach 2000 Jahren, ist dieser Grundsatz der Gleichberechtigung leider in der Praxis vielfach noch nicht anerkannt. Die größten Arbeitgeber insbesondere stellen sich auf den sog. Herrenstandpunkt und wollen sich nichts drein reden lassen, sie wollen die Arbeitsbedingungen allein von oben herab festsetzen und den Arbeitern keinerlei positive Mitwirkung gestatten. Insbesondere wehren sie sich mit aller Macht gegen die Verhandlungen mit Vertretern der in Gewerkschaften organisierten Arbeiter. Das ist tief bedauerlich. Wenn schon in den einfachen Verhältnissen früherer Zeiten dem Arbeiter die Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrages zugestanden war, dann ist die Gewährung dieses Rechtes heute ganz unentbehrlich für den sozialen Frieden, heute, wo die Arbeiterschaft zahlreich ist wie der Sand am Meere, heute, wo der Arbeiter berufsmäßig Arbeiter ist und mit seltenen Ausnahmen sein Leben lang in der sozialen Stufenleiter nicht aufwärts klettern und selbständig werden kann, heute, wo die Arbeiterschaft mit einer Bildung ausgerüstet ist wie nie zuvor, heute, wo Können und Wissen beim Arbeiter nicht selten größer ist als beim kapitalkräftigen Unternehmer. Eine solche Arbeiterschaft verlangt mit Recht nach praktischer Gleichberechtigung. Man bedenke nur das eine: Wenn die Arbeitsbedingungen einseitig von den Arbeitgebern festgesetzt werden, ist doch wahrhaftig die Garantie, daß die Arbeiter nicht zu kurz kommen, nicht gegeben, sie ist erst gegeben, wenn die Arbeiterschaft am Vertragsabschluß wirklich frei sich beteiligen kann, und das kann sie nur durch die Organisation, in der die vielen schwachen Arbeiter zur kraftvollen Einheit verbunden sind.

Die Arbeitgeber müssen deshalb den Herrenstandpunkt aufgeben und müssen sich zu Verhandlungen mit der Arbeiterschaft

herbeilassen. Dadurch verlieren sie keineswegs die Rechte, die ihnen als Eigentümer des Geschäftes zustehen. Sie bleiben nach wie vor die Eigentümer und Leiter des Unternehmens. Diese Rechte werden ihnen durch die Verhandlung mit den Arbeitern so wenig beschränkt, als wenn sie mit ihren Lieferanten und Kunden Verträge abschließen. Wie das Volk der modernen Kulturstaaten an der Regierungsgewalt des Staates durch die Verfassung teilnimmt, z. T. durch freies Entgegenkommen des absoluten Monarchen, so verlangt die neue Zeit die „konstitutionelle Fabrik", und humane Arbeitgeber lassen sich nicht erst zwingen, die Arbeiterschaft zu beteiligen an der Festsetzung der Arbeitsbedingungen, der Fabrikgesetze, und an der Verwaltung der für die Arbeiter geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen.

III.

Als es Abend geworden war, ließ der Hausvater den Arbeitern ihren Verdienst auszahlen und jedem einzelnen den gleichen Lohn geben, obwohl sie nicht gleich lange im Weinberg tätig gewesen waren. Hier können wir eine ganze Reihe sozialer Forderungen ziehen.

Zunächst etwas allgemeines. Aus dem ganzen Verhalten des Hausvaters geht hervor, daß sein Herz nicht angefressen war von dem Krebs des Geizes, der Habsucht, des Egoismus. Er war ebensosehr auf das Wohl seiner Arbeiter bedacht wie auf sein eigenes. Sein wirtschaftliches Handeln ward nicht geregelt durch das sogenannte „wirtschaftliche Prinzip", durch den Grundsatz, mit möglichst wenig Leistungen den möglichst großen Gewinn herauszuschlagen, o nein, es ward durch den echt christlichen Grundsatz geregelt: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst. Wenn unser modernes Wirtschaftsleben gesunden soll, wenn die sozialen Schäden des heutigen Erwerbslebens verschwinden sollen, dann muß die Axt an den Egoismus, an die Habsucht, an die Geld- und Machtgier angelegt werden. Denn hier sitzt die Wurzel des Übels, und es muß wieder der Nächstenliebe ihr Platz im Erwerbsleben angewiesen werden. Vorangehen müssen selbstredend die besitzenden Klassen, darunter die Arbeitgeber der großen Geschäfte in erster Linie.

Gehen wir nun zu den Einzelheiten. Der Hausvater hat die tätige Nächstenliebe nach verschiedenen Richtungen an den Tag gelegt. Zunächst dadurch, daß er die Gegenleistung für die Arbeit noch am gleichen Tage den Arbeitern gegeben hat. Die pünktliche und rechtzeitige Zahlung des Arbeitslohnes ist von gar großer Bedeutung. Wenn unsere Handwerker und Kaufleute so großen Wert auf Barzahlung legen, daß sie 5 Prozent Rabatt gewähren, dann ist erst recht für die Arbeiterschaft, die Dienstboten, die kleinen Beamten die rechtzeitige Lohnzahlung von hohem Werte und die Verzögerung der Lohnzahlung von großem Schaden. Namentlich für die Arbeiterschaft, der kein anderes Einkommen, als der Lohn zur Verfügung steht, ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Entlohnung nicht hinausgeschoben wird. Wenn der Arbeiter zu lange auf die Vergütung

seiner Leistung warten muß, dann ist er gezwungen, seine Bedürfnisse auf dem Wege des Kredits zu befriedigen. Die schädlichen Folgen hiervon liegen auf der Hand. Er erhält schlechtere Ware, er muß sie dazu noch teurer zahlen, er wird zu unnötigen Ausgaben verleitet oder er hat Mühe, überhaupt nur etwas zu bekommen. Zugleich ist das Kreditieren für den Handwerker und den Händler, für den Lieferanten des Arbeiters, von wirtschaftlichem Schaden. Darum sollte der Arbeitgeber auch heutzutage die Lohnzahlung nicht hinauszögern, sondern tunlichst bald stattfinden lassen. Länger als 14 Tage sollte jedenfalls die Lohnzahlungsperiode nicht sein. Leider ist es noch häufig nicht so.

Des ferneren ist wohl zu beachten, daß die Arbeiter, welche zuletzt, erst spät am Tage im Weinberg eingestellt wurden, den vollen Taglohn erhalten haben. Sie standen lange auf dem Markte und warteten, bis jemand käme und ihnen Arbeit geben würde. Sie waren offenbar auf den Verdienst angewiesen, um ihr Leben fristen zu können. Aber erst spät am Tage fanden sie Arbeitsgelegenheit, so daß sie nicht mehr das Nötige verdienen konnten. Der Hausvater kannte offenbar ihre Lage und gab ihnen aus freien Stücken mehr, als sie verdient hatten, er gab ihnen einen vollen Taglohn. Er ersetzte durch ein Almosen, was den arbeitswilligen Menschen am Verdienst gebrach. Ja gewiß, ein Teil der Arbeiter unserer Tage verschmäht das Almosen, die Wohltaten, mindestens mit Worten. Aber deshalb darf sich ein christlicher Arbeitgeber das Almosengeben, das Wohltatenspenden nicht verdrießen lassen. Ein edler Menschenfreund rechnet ja nicht auf Dankbarkeit bei seinen Günstlingen. Vor Jahren war ich einmal in Delft in Holland und besuchte die bekannte Fabrik von J. C. van Marken und den Herrn van Marken selbst. Wir sprachen lange miteinander über die Wohlfahrtseinrichtungen des Unternehmens und ich fragte im Gespräche, ob denn die Arbeiter die edlen Bestrebungen auch dankbar anerkennen würden. Es handelte sich um die Gewinnbeteiligung. Der humane Fabrikant gab mir zur Antwort, er handle so wie er handle aus innerer Überzeugung und rechne demgemäß nicht auf die Dankbarkeit der Arbeiter. Eine schöne Gesinnung, die jeder haben sollte, der Wohltaten spendet, namentlich der Christ, der bekanntlich in dem Hilfsbedürftigen den Heiland Jesus Christus selbst sehen und gleichsam ihm selbst dienen soll, wenn er dem Notleidenden beispringt. Ja, manche verdienen die Wohltaten nicht, aber noch mehr bedürfen ihrer und sind ihrer würdig, die Arbeiter von echt christlicher Gesinnung, die Liebe zur Arbeit haben, die Fürst und Vaterland lieben, die ihre Pflichten gegen Gott und die Menschheit erfüllen wollen, die aber durch ein Mißgeschick sich und ihre Familie nicht in genügender Weise ernähren, kleiden und erziehen können. Da kommt die Caritas wie eine Himmelsbotin und gießt heilenden Balsam in die Wunden, und es liegt doch am nächsten, daß die Caritas ihre Gaben mindestens teilweise holt in dem Hause desjenigen, in dessen Dienst der Notleidende steht oder gestanden ist. Jesus hat uns selbst belehrt, daß die Armut

nie ausstirbt. Ja gerade heute kommen wir ohne Almosen und Wohltaten nicht aus, trotz unserer staatlichen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung für die Arbeiterschaft. Lassen wir uns durch Undankbarkeit und selbst durch die Verhöhnung der Liebestätigkeit seitens der Sozialdemokraten nicht davon abbringen, wo es angebracht ist, Wohltaten zu spenden.

Es muß anerkannt werden, daß viele Arbeitgeber heutzutage zur Hilfe bereit sind. Aber ist die Zahl der anderen nicht größer? Liest man im Gegenteil nicht häufig Klagen darüber, daß den Arbeitern unberechtigte Abzüge am Lohne gemacht werden? Es ist klar, daß dadurch große Unzufriedenheit hervorgerufen wird. Freilich kann es Fälle geben, wo Abzüge gerechtfertigt sind. Den Leichtsinn der Arbeiterschaft, der da und dort vorkommt, darf und soll man bekämpfen; und man darf sich selbst gegen Schädigungen schützen. Aber die Selbstsucht darf nicht jede Gelegenheit suchen, wo man unter dem Schein der Berechtigung dem Arbeiter an seinem sauer verdienten kargen Lohn etwas „abzwacken" kann. Kein geringer Teil der Arbeitgeber gibt sich sodann den Schein der Wohltätigkeit und verbirgt hinter seinen „Wohltaten" den nacktesten Egoismus.

Wo es angebracht ist, sagte ich vorhin, soll man Wohltaten spenden. Das ist wohl überlegt. Der Hausvater gab den vollbeschäftigten Arbeitern nur den vereinbarten Lohn, obwohl sie sich dagegen beschwerten. Offenbar war aber auch ihr Lohn so bemessen, daß er voll und ganz hinreichend war. Er hatte jedenfalls im Arbeitsvertrag seine Macht nicht dazu benutzt, um die arbeitsuchenden Männer in ihrem Verdienst möglichst zu beschränken und um selbst um so mehr Gewinn zu haben. Bei normalen Verhältnissen sollte ein Arbeiter so viel verdienen, daß er auf fremde Hilfe nicht angewiesen ist, daß er sich und seine Familie redlich und ehrlich durchs Leben bringen kann. Wohl besteht beim Vertragsabschluß eine gewisse Freiheit über die Arbeitsbedingungen, aber nach Willkür darf der Lohn nicht festgelegt werden, vor allem darf nicht allein das Gesetz von Angebot und Nachfrage die Lohnverhältnisse regulieren. Der pflichtbewußte Arbeitgeber fragt auch sein Gewissen und sucht die Forderungen der Gerechtigkeit zu erfüllen und ein humaner Unternehmer geht weiter und verpflichtet sich vertraglich, zu geben, was die Arbeiter billigerweise nur verlangen können. So scheint der Hausvater des Evangeliums in der Tat gehandelt zu haben. Wir könnten sonst nicht verstehen, wie er den zuletzt eingestellten Arbeitern den vollen Taglohn, den andern aber trotz Beschwerde keinen Zuschuß gegeben hat.

Werfen wir aber einen Blick in die heutigen Lohnverhältnisse, so erkennen wir sofort, daß die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit weithin keine Berücksichtigung finden. Bei der Blüte unseres wirtschaftlichen Lebens, wodurch wir im Weltmarkt zu den ersten Nationen zählen, ist es fürwahr unsäglich traurig, daß Tausende von Ehefrauen und Kinder im zarten Alter auf Kosten der heiligsten Güter des Volkes dem Erwerbe nachgehen müssen, vielfach

nur deshalb, weil der Mann ungenügenden Verdienst hat, weil nicht selten geradezu Hungerlöhne gezahlt werden. Möchten doch die christlichen Arbeitgeber hier mit gutem Beispiel vorangehen und bemüht sein, dem normalen Arbeiter einen ausreichenden Lohn sicherzustellen, und zwar vertraglich.

Viele Unternehmer, zum großen Teile solche von einer gewissen edlen Gesinnung, sind gerne bereit, wenn Not in die Familien ihrer Arbeiter eingekehrt ist, aus Milde Hilfe zu leisten, oder Wohlfahrtseinrichtungen zu errichten für Hilfsbedürftige, aber sie sträuben sich dagegen, die Forderungen der Arbeiterschaft, die berechtigten Forderungen nach besseren Bedingungen im Vertrage festzulegen. Ein Erbstück aus der patriarchalischen Zeit mit ihrer Bevormundung der Arbeiterschaft. Möge man doch bedenken, daß Almosen geben nur dann gut ist, wenn die Gerechtigkeit vorangestellt ist. Liebe und Gerechtigkeit — ein herrlicher Bund! Liebe ohne Gerechtigkeit eine häßliche Verzerrung der Liebe. Die Arbeiter von heute sind kein in wirtschaftlichem und moralischem Sumpf liegendes Proletariat mehr, sie wollen mit Recht, soweit sie arbeitsfähig sind, kein Almosen, sondern ihr Recht. Ein christlicher Unternehmer sollte der letzte sein, der sich weigert, die Ansprüche der Arbeiterschaft im Vertrage anzuerkennen, wie er der erste sein soll, wenn es gilt, Mitleid gegen Hilfsbedürftige an den Tag zu legen.

IV.

Schließlich ist der Hausvater des Evangeliums ein Vorbild für den Umgang mit den Arbeitern. Als die Arbeiter sich über die vermeintliche Benachteiligung beschwerten und sogar unhöflich wurden, da besprach der Hausvater die Sache mit einem Arbeiter in aller Ruhe. Er gab ihm den Titel „Freund" und appelierte an ihr Gerechtigkeitsgefühl. Ohne daß die Beschwerdeführer Recht bekamen, blieb auf diese Weise doch der Friede gewahrt. Dies ist heute aber vielfach anders. Man glaubt, den Arbeitern gegenüber recht schroff auftreten zu dürfen und zu müssen. Gar häufig bringt die Arbeiterpresse Notizen über rauhe Behandlung und rohe Beschimpfung der Arbeiter. Durch den Kasernenton, wie er vielfach in Fabriken und Werkstätten üblich ist, wird aber doch sicherlich nichts Gutes geschaffen. Ein edler Arbeitgeber sollte seinen Stolz darein setzen, seine Leute nobel zu behandeln, er sollte nicht bloß im Umgange mit seinesgleichen und in der Öffentlichkeit den Anstand wahren, er sollte vielmehr gerade in seinem Geschäfte darauf dringen, daß der gute Ton herrscht; seine Arbeiter werden durch Fleiß und Treue es ihm sicherlich lohnen.

* * *

Dies wären die sozialen Ideen, die sich ganz natürlich aus dem Wortlaut des Evangeliums ergeben. Das Verhalten des Hausvaters hat, wie aus allem hervorgeht, letzten Endes seinen Grund in der Wertschätzung der Arbeiter als Menschen. Wird der Arbeiter

vom Arbeitgeber nur von dem Gesichtspunkte der ökonomischen Leistung angesehen, dann sind die viel beklagten, aus dem Arbeitsverhältnis hervorwachsenden Mißstände notwendige Konsequenz. Wird aber in dem Arbeiter mehr als ein wirtschaftliches Werkzeug gesehen, wird in ihm ein Rechtssubjekt, ein Mensch, ein Bruder, gesehen, dann verschwinden jene Mißstände um so mehr, als die Achtung des Arbeiters in Fleisch und Blut übergegangen ist. Die Behandlung des Arbeiters als Maschine ist eine unausbleibliche Folge des Materialismus, des Atheismus, während die humane Behandlung desselben ebenso unausbleibliche Konsequenz der christlichen Weltanschauung ist. Darum muß an die Arbeitgeber und alle Herrschaften die Aufforderung ergehen: Werdet wieder echte Christen. Gehet bei Jesus in die Schule. Er lehrt euch am besten, wie ihr euch gegen die Arbeiter und Untergebenen verhalten sollt.

Digitized by Google

Kultur der Persönlichkeit.

Von Benedikt Kreutz, Kooperator, Freiburg i. B.

I.

Person und Persönlichkeit.

Das ist die große Frage, mit deren Lösung sich mehr oder weniger die sozial-ethischen Untersuchungen in der Gegenwart beschäftigen. Vielleicht ist diese Seite der „sozialen Frage" diejenige, die das erste Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts charakterisiert. Auffallenderweise hat gerade vor 100 Jahren dieses Problem auch den Geist des Menschen beschäftigt. Es ist die Zeit, in welcher der Philosoph Fichte seinen „sittlichen Idealismus predigte" und in seinen „Reden an die deutsche Nation" im Winter 1807—08 seine persönliche Verantwortlichkeit und seine nationale Ehre als deutsche Persönlichkeit dem Deutschen wieder lehrte. Preußen lag wie ein Bettler vor dem großen Korsen, bis zur Vernichtung gedemütigt, glaubten viele nicht mehr recht an die moralische Kraft, die im deutschen Volke stecke. Dieser äußere politische Ruin der Nation wies einen Fichte, die Heilung zu suchen auf dem Weg der persönlichen Begeisterung und innern Erstarkung des Einzelnen, indem er seinem Volke wieder den Glauben an sich selbst gab.

Sollte es die Laune der Weltgeschichte sein, daß das neue Jahrhundert auch mit dieser Frage auf dem Plan erscheint? Jedenfalls ist die Untersuchung über die Persönlichkeit die notwendige Folge der allgemeinen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Notlage unserer Zeit, die, zum Bewußtsein gebracht und innerlich empfunden, zur Weiterbildung des Menschen drängte, und die den neuen Verhältnissen sich anzupassen, und sie zu beherrschen geeignet wäre. Fichtes Persönlichkeit war das innere Freisein und Unabhängigsein von dem Wechsel der uns umgebenden, materiellen Dinge oder ephemären Ereignisse, die, trotz ihrer seelischen Nachwirkungen, zu klein sind, um einer Menschenseele den dauernden Frieden und den Selbstbesitz zu sichern.

Das Mittelalter definierte in ähnlichem Sinne Person und Persönlichkeit. Nach Boëtius ist die Person die Substantia individua rationalis. Wir trennen Person von Persönlichkeit, obwohl die beiden sich verhalten wie das statische und dynamische Moment. Die Person ist die sittliche, geistige Anlage des Menschen, jene Voraussetzungen und Qualitäten, die ihn wesentlich unterscheiden von jedem

Digitized by Google

andern irdischen Geschöpfe. Wir meinen seinen praktischen und spekulativen Geist, seine Willensfreiheit, seinen Sinn für das Schöne, Wesensbestimmungen, die ihm den Primat unter den übrigen Geschöpfen zuerkennen. Alle diese geistigen Anlagen, die wie Kraftcentren in des Menschen Seele eingebaut sind, und die der Mensch in sich entwickeln und zur Entfaltung bringen soll, zeigen uns in ihrer Betätigung und Vollendung die Persönlichkeit. Die „**große Persönlichkeit**“ ist diejenige, die alle diese Potenzen und Eigenschaften nicht nur stetig und erfolgreich entwickelt hat, sondern in ihrer Vollendung die wirkliche Herrschaft über sich selbst und den sie umgebenden Wechsel der Zeiterscheinungen erreicht hat. Die beiden Brüder, das Genie und der Held, wären neben dem produktiven Künstler Höhen, in denen diese geistige Bewegung zur Persönlichkeit einen gewissen Kulminationspunkt erreicht hätte. Selten finden wir diese intellektuelle, sittliche und ästhetische Anlage in ein und demselben Menschen in gleichem Maße entfaltet. Gewöhnlich erzählen uns die Biographen, daß die Eigenschaften, die einen Menschen zu einer großen, vorbildlichen und starken Persönlichkeit umschufen, nicht in ihrer eben angegebenen, geschlossenen Dreiheit vorhanden waren, beziehungsweise entwickelt wurden.

Die Persönlichkeit besitzt sich selbst, sie wird nicht geschoben, sondern bewegt sich von innen heraus; sie wirkt nicht mechanisch, sondern bewußt freiwillig, sie wirkt mit Ruhe, sie strebt, bis sie an die Oberfläche kommt. Ist sie eine christliche Persönlichkeit, so geht sie wie ein Held über die Bühne des Lebens; Leid und Freud sind für sie mehr Kulissen als Bilder der Wirklichkeit. Sie gleicht der Quelle, die durch die Erdoberfläche beharrlich vorwärts und aufwärts strebt, bis sie dann mit der ganzen Kraft ihrer Ursprünglichkeit hervorsprudelt, als kräftiges, heiteres Bächlein vom Berge springt, sich zum Fluß und Strome erweitert, bald durch schattenlose Täler, bald durch herrliche Landschaftsszenerien hindurch eilt, dem Menschen dient in seinen Kraftwerken, sich aber trotzdem durch nichts aufhalten läßt, immer wächst und bei ihrer Mündung sich unbemerkt mit dem Meere vermählt, dem Bilde des Unendlichen. Obgleich sie an der Oberfläche ist, hat sie keine Berührungspunkte gemeinsam mit dem, was man gewöhnlich Oberflächlichkeit nennt. Sie hält sich frei von dem lähmenden Pessimismus. Ihre Urteilsfähigkeit heilt aber auch das krankhafte einer optimistischen Seele. Als aufstrebende Kraft schaut sie beharrlich vorwärts; sie bleibt ewig jung, weil sie haßt und hofft und liebt.

Idealismus, im besten Sinne des Wortes, ist die Basis für ihre geistige Bewegung. Sie nötigt Bewunderung ab oft gerade in den unscheinbarsten Verhältnissen des Lebens. Ihre Sicherheit und Zuversicht, die von Vermessenheit gleich weit entfernt ist wie von Verzweiflung, erzeugt in ihrem Leben den Rythmus der geistigen Überlegenheit und Gewissensruhe bei Leid und bei Freud. Die beharrliche Treue gegen sich selbst im Kleinen wie im Großen befähigt sie zur Führerschaft für andere. Sie leuchtet, ohne es zu

wissen. Sie gleicht den Sternen der Nacht, von denen es im Verse heißt:

„Du siehst uns nicht die Bleichen,
So lang Dir Glück und Sonne lacht,
Doch sind wir sich're Lebenszeichen
Dir in der Not, Dir in der Nacht."

Sie wärmt, ohne durch Abgabe dieser Liebe zu verlieren oder sich zu verzehren; sie gibt um zu nehmen, sie verliert um zu gewinnen, sie stirbt um zu leben. Wer es in seinem Leben zu einer im gewissen Sinne abgeschlossenen Persönlichkeit gebracht hat, der tut das Kleine, als wäre es etwas Großes und später dann auch das Große, als wäre es etwas Kleines.

„Was glänzt, ist für den Augenblick geboren,
Das Echte bleibt der Nachwelt unverloren."

II.

Erziehung zur Persönlichkeit.

Großzügigkeit, die sich als Einsicht, als Hochherzigkeit, Edelmut und Feingefühl offenbart, ist der Grundton bei der Harmonie, bei dem Dreiklang der Seelenkräfte. Die bisherige Untersuchung möchte aufgezeigt haben, daß Persönlichkeit ein anzustrebendes Ideal ist, das geradezu vernichtend auf die Idole der Genußsucht und jeglichen Materialismus wirkt. Ist dieses Ideal aber erreichbar? Wo ist der Weg, welches sind die Mittel? Hat es jemals eine große Persönlichkeit gegeben? Gleichen solche Versuche am Ende gar dem Ziele des Kindes, für dessen geozentrische Vorstellung der Himmel schon auf dem nächsten Berge aufsteht, aber nur so lange, als es die Höhe noch nicht selber erklommen hat? Rücken am Ende diese Ideale auch immer weiter weg, je rascher und inniger man ihnen sich nähert? Verschwinden sie gar für das Auge des erfahrenen Menschen in das Reich des Unmöglichen oder in die Welt des Traumlebens?

Wir greifen, um alle übrigen Fragen abzuschneiden, das Problem des Weges zur Persönlichkeit heraus. Zwischen Person und Persönlichkeit liegt eine Strecke, der Lauf eines Lebens, der durch diese beiden Punkte bestimmt ist. Sachlich bedeutet diese Strecke Entwicklung, für den Pädagogen heißt sie Erziehung. Es liegt uns ferne, das Erziehungsproblem als solches und die Struktur des Lehrplanes im besonderen, ob konfessionelle oder paritätische Schule, auch nur anzudeuten. Das höchste Gesetz bei Entscheidung dieser Frage müßte wohl das sein: Wie erziehen wir nicht bloß auf „Wissen", sondern auf Können und auf Tun? Manchmal erweckt es allerdings den Eindruck, als ob durch die Häufung der Fächer und durch ungenügende Durchdringung des Stoffes, man sich eher vom ursprünglichen Ziele der Schule entferne, als sich ihm nähere. Das hat zu der betrübenden Tatsache geführt, daß statt Persönlichkeiten nicht selten Dilettanten und Halbwisser von unsern Schulen scheiden, die, vorlaut in allen Fragen des Lebens, sich ein Urteil erlauben und in

dem Maße das Zerrbild „der Persönlichkeit“ abgeben, als sie von ihrer eigenen „Person“ eingenommen sind. Die Betonung des lieben Ichs ist von der Selbständigkeit ebenso weit entfernt wie Individualität von Egoismus, Subjektivität ist das Zerrbild der Individualität. Wie eine große Ironie, wie eine laute Persiflage auf die Persönlichkeit ist das Monstrum „Gigerl“, als Spottgeburt aus dieser einseitigen Erziehung hervorgegangen, und ist mit der Lächerlichkeit in seiner Erscheinung der zerschmetternde Ankläger seiner Lehrer geworden. Wir meinen dabei nicht bloß die „kostümierte“ Figur der Vergnügungsgesellschaft, als vielmehr das hochfahrende Gigerl auf geistigem Gebiete, der literarische Gernegroß, der durch Einbildung zu ersetzen sucht, was an wirklichem Wissen und Können ihm abgeht.

Erziehen zur Persönlichkeit heißt in erster Linie das Eigen- und Einzigartige, so weit es gut ist, im einzelnen Menschen zur Entwicklung zu bringen. Sobald das Kind „ich“ sagt, das untrügliche Kennzeichen der werdenden Vernünftigkeit, stellt es sich in Gegensatz zu der es umgebenden Welt, sogar zu seiner eigenen Mutter. Jeder verarbeitet die seelischen Eindrücke anders, bringt einen gewissen Grad der Aufmerksamkeit bestimmten Arten von Dingen entgegen. Was den einen interessiert und ganz absorbiert, läßt den andern kalt. Der Grund dafür ist der angeborene Trieb der Seele, zu dem allerdings erworbene Eigenschaften durch den Einfluß der Familie und der Umgebung hinzutreten können. Wenn das erstere auch verschwindend klein sich ausnimmt in der Summe der von außen her beigebrachten Qualitäten, so ist es doch mächtig genug, das Individuum als solches hervorzukehren. Es ist das *Schöpferische* in ihm, das immer mitklingt und mitzittert und alle Handlungen begleitet.

Während der *Subjektivist* mit Vorliebe zertritt, was andern heilig ist, um seine vermeintliche Überlegenheit auf den Thron zu setzen, bleibt Individualität bescheiden, hochherzig und erbarmend. Während der *Egoist* prahlt und zu glänzen sucht, um seine Macht zu zeigen, bleibt der Individuelle sich stets des großen Lebensgesetzes endlicher Beschränktheit bewußt, ist weder despotisch noch kriecherisch, ist um seinen Einfluß nicht besorgt, weil derselbe schon durch das Angeborensein, als der festesten Unterlage, gesichert ist. Er wird in Wahrheit zu der vornehmen Herrennatur, die sich selbst befreit aus ihrer sinnlichen, egoistischen Interessensphäre. Dieses Lebensgesetz der Selbsterhöhung erfüllt sie durch Selbsthingabe, wovon wir später noch werden zu reden haben. Die Hingabe an seine große Sache entwickelt die Individualität zum Heldentum und damit zur Persönlichkeit und überholt so weit seinen Stiefbruder, das Genie, das groß ist als Individualität. Der Held kann sich nie im Gemeinen verlieren, während das Genie, trotz der Bewunderung, die seine Werke abnötigen, als Mensch abstoßen kann. Beethoven hat seine Symphonie „Eroika“ mit ihrem berühmten Trauermarsch Napoleon gewidmet, dem Helden Europas, der eine neue Zeit einleiten sollte.

Als jedoch der Sieger von Austerlitz mehr wie einmal Zeichen einer niedrigen Gesinnung gab, soll Beethoven, wie die Biographen wissen wollen, die Widmung aus dem genannten Werke herausgerissen haben.

Das Individuelle ist das Unterscheidende und macht, daß an ein und demselben Gegenstand das Gleiche verschieden geschaut wird. Darum wird dieselbe Landschaft von verschiedenen Künstlern in verschiedenem Lichte und in verschiedenen Farben und Stimmungen gesehen. Jedesmal ist sie wahr und doch anders. „Une oeuvre d'art c'est un coin de nature, vu à travers un tempérament," sagt Zola. Die Erziehung wird diesen angeborenen Vorteil entwickeln müssen, die Auswüchse beschneiden, ohne das Original zu zerstören. Damit es nicht zum Schaden des Ganzen ausschlage, muß es eingebettet werden, beziehungsweise umrahmt sein von jenen Tugenden, welche den „wilden" Schößlingen Luft und Licht entziehen, den ursprünglichen Stamm fortwährend okulieren, ohne dadurch seine Strebekraft, seine Bodenständigkeit, seine Tiefe und Höhe zu beeinträchtigen, und ihn so um die reife Frucht, die sein Leben als frohe Gabe der Mitwelt reichen könnte, zu bringen. Tugend im weitesten Sinne, worin auch die Tugend gegen Gott eingeschlossen ist, wird die Erziehung in erster Linie pflanzen müssen.

Der Pädagoge geht wie ein Gärtner durch seinen Pflanzgarten, er sieht jede Blume, erfaßt sie in ihrer eigenen Schönheit, befreit sie vom Unkraut und Ungeziefer und sucht ihr immer noch günstigere Existenzbedingungen zu bieten, ohne den anderen Blumen ihre Berechtigung abzusprechen, ihre Größe und Schönheit verkümmern, oder sie gar verwelken zu lassen. Wie der Gärtner gleichsam von seiner Geschicklichkeit, von seiner Liebe, von seinem Schönheitsempfinden abgibt in seiner Arbeit, durch welche seine Pflanzung in eine, im gewissen Sinne lebensvolle Beziehung zu ihm selber tritt, wo er gibt, um zu nehmen, wo er Liebe sät, um desto größere Innigkeit zu ernten, wo er Kunstfleiß anwendet, um die geheimnisvolle Arbeit der Natur desto wärmer zu belauschen, desto tiefer zu verstehen, wo er Anmut großziehen will und eines Tages zu seiner Überraschung eine ungeahnte Schönheit sieht, so muß der Pädagoge eine ernstgemeinte, eine Leben spendende, eine hingebende, eine erwärmende und weckende, mit einem Wort persönliche Beziehung zu seinem Schüler haben. So dient wohl im eigentlichsten Sinne der Lehrer seinem Schüler, aber gerade dieser Dienst sichert ihm den Anspruch auf Autorität in dem gleichen Maße, wie die hingebende und dienende Liebe einer Mutter dem Kinde gegenüber ihr die Auszeichnung der Mütterlichkeit, und damit nicht nur die Anwartschaft, sondern sogar den Vollbesitz der Herrschaft sichert.

Die Persönlichkeit des Lehrers wird nicht in letzter Linie der Weg sein in der Erziehung zur „Persönlichkeit". Nicht der Intellekt, noch das Willensvermögen für sich, geben in ihrer Ausbildung Berechtigung zum Erziehen, sondern nur die sittliche Reife, die erprobte Tugend, der gebildete Verstand, das vertiefte Wissen, die Menschen-

liebe, mit einem Wort, die Persönlichkeit gibt den besten Lehrer ab, denn: „Das Große tut nur, wer nicht anders kann."

Ein chinesischer Gelehrter wies seinen Schülern einen dreifachen Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen. „Willst Du klug und weise werden," meinte er, „dann gibt es einen Weg und der ist der leichteste, es ist die Befolgung dessen, was weise Lehrer sagen und in ihrem ernsten Beispiele Dir vor die Seele stellen, oder Du denkst selbst über die Mittel nach, dann wirst Du viele Irrgänge machen, der Weg ist der allerschwerste, dann aber gibt es noch einen Weg, den der Erfahrung, und der ist der bitterste." Wer keinen Persönlichkeits*kultus* pflegen will, sondern vielmehr echte Persönlichkeits*kultur*, der wird diese drei Wege miteinander verbinden müssen, denn nur im Dreiklang liegt auch hier die Harmonie.

Digitized by Google

Aus der sozialen Welt.

Die künftige Mädchenbildung in Preußen.

Von H. Mankowski, Danzig.

Eine charakteristische Erscheinung der letzten Jahrzehnte ist die Frauenbewegung. Die Frauen wollen, so weit dies ihrer Natur entspricht, mit den Männern gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, auch auf geistigem Gebiete. Man mag über die intellektuellen Eigenschaften der Frauen sagen und denken, was man will, so viel steht fest, daß es sehr begabte, fleißige und weitblickende Frauen gibt, die sich getrost an die Seite bedeutender Männer stellen können. Jene Zeiten, in denen Frauen lediglich im Familienkreise, in Küche und Keller das Gebiet ihrer Tätigkeit suchten und ihre Befriedigung fanden, sind vorüber. Die modernen Frauen wollen wirtschaftlich und sozial tätig sein, und ringen, nur zu oft vor den wirtschaftlichen Kampf gestellt, nach bessern und selbständigen Existenzbedingungen.

Jetzt wollen sie auch die höchste Stufe der Wissenschaft erklimmen und Zutritt zu den Universitäten, Akademien und andern Instituten haben, welche bisher fast ausschließlich den Männern geöffnet waren. Während ihnen in manchen Ländern dieses Ziel bereits offen stand, verhielt sich der größte Bundesstaat des Deutschen Reiches, Preußen, in dieser Frage noch immer zurückhaltend. Zwar waren im preußischen Ministerium durch den Geheimrat Waetzoldt für die Reform der höhern Mädchenbildung neue Pläne ausgearbeitet worden; allein infolge des leider zu früh verstorbenen hochverdienten Schulmannes geriet die geplante Umgestaltung ins Stocken, und erst erneute Anregungen von Allerhöchster Stelle brachten die Sache im Winter 1904 wieder in Fluß. Das Ministerium zog Sachverständige hinzu und entwarf einen Plan, der am 23. und 24. Januar 1906 einer freien Konferenz von 44 Mitgliedern unterbreitet wurde. Den Vorsitz führte der damalige Kultusminister Studt.

An jenen Beratungen nahmen u. a. teil: die Damen Herber in Boppard, Landmann in Danzig, Scheele in Trier, die Herren Kardinal-Fürstbischof Dr. Kopp in Breslau, Professor Dr. Mausbach in Münster, Dompropst Dr. Dittrich in Frauenburg, Professor Dr. Harnack in Berlin, Oberhofprediger D. Dryander in Berlin, die bekannten Frauenrechtlerinnen Fräulein Helene Lange, Fräulein Pöhlmann und Frau Professor Krukenberg.

Diese Konferenz für das höhere Mädchenschulwesen hielt vier Sitzungen ab, und die interessierten Kreise sahen dem Ergebnisse der Beratungen mit begreiflicher Spannung entgegen. Selbstverständlich gingen

Digitized by Google

die Meinungen über die Neugestaltung der höheren Mädchenbildung sehr auseinander, so daß eine förmliche Zwecklosigkeit der Konferenz zu drohen schien. Nur in dem einen Punkte stimmten die Konferenzteilnehmer überein, daß für den Abschluß der allgemeinen Mädchenbildung ein zehnjähriger Kursus statt des bisherigen neunjährigen nötig sei und daß der Lehrplan von 1894 nicht mehr den Anforderungen der heutigen Mädchenbildung entspreche. Schwerer war die Verständigung über die Reform entweder durch die sogenannte Gabelung oder durch den Aufbau. Die Gabelung wurde besonders vom Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenverein befürwortet, der Aufbau von der Fachabteilung für höhere Mädchenbildung des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen und vom Deutschen Verein für das höhere Mädchenschulwesen.

Schließlich fanden doch die Pläne des Kultusministeriums im allgemeinen Zustimmung, wonach das sogenannte Mädchenlyzeum die Grundlage der höheren Mädchenbildung darstellen soll. Zum Eintritte ist das neunte Lebensjahr erforderlich, und die Vorbildung kann entweder in der Volksschule oder in dem Prolyzeum erfolgen. Das Ziel des Lyzeums wird in sieben Klassen erreicht, und nach erfolgreichem Besuche der obersten Klasse gibt es ein Abgangszeugnis, welches dieselbe Berechtigung verleiht, wie das Zeugnis für die Obersekunda der Gymnasien.

Das Lyzeum sollte künftig als Normalschule gelten; doch dürfen neben ihnen die bisherigen höheren Mädchenschulen einstweilen bestehen und ebenso die zahlreichen Privatschulen. Das Recht zum Besuche der Universität endlich kann durch den erfolgreichen Besuch des Oberlyzeums erworben werden, das vier Jahreskurse erhält. Dem Lyzeum sollte der Lehrplan der Oberrealschule zugrunde gelegt werden. Diese von der Konferenz festgelegten Grundzüge wurden des weitern in einer Kommission von sieben Mitgliedern beraten und führten zur endgiltigen Ausgestaltung des Planes, der vom Kultusministerium am 18. August 1908 bekannt gegeben wurde. Diese Neugestaltung mag manchen enttäuscht haben. Zwar werden die höhern Mädchenschulen als höhere Lehranstalten anerkannt und in vielen Beziehungen den höheren Knabenschulen gleichgestellt; aber es fehlen ihnen die bei diesen vielfach angegliederten „Vorschulen“, die „Prolyzen“, so daß die höhern Mädchenschulen ihren Kursus selten mit Kindern beginnen, welche schon längere Zeit die Volksschule besucht hatten.

Die höhere Mädchenschule sollte nur von begabteren Kindern möglichst aller Volksschichten besucht werden, wie das bei den höhern Knabenschulen der Fall ist, die höhere Leistungen verlangen; allein in den neuen Bestimmungen ist nichts darüber gesagt, und der Staat betrachtet die höhern Mädchenschulen als die Bildungsstätten für „die jungen Mädchen der höhern Stände, weniger einem unterrichtlichen, als einem geselligen Bedürfnisse entsprungen“.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Organisation, den Lehrplan usw. der neuen höhern Mädchenschulbildung näher einzugehen. Die interessierten Kreise haben dazu bereits Stellung genommen, namentlich die Privatschulen, welche mit den neuen Forderungen zu rechnen haben werden. Die bevorstehenden Schwierigkeiten werden aber als „lösbar“ betrachtet, weil die bestehenden Verhältnisse die Privatschule nötig machen. In Zukunft wird es drei Arten von höheren Lehranstalten für die Mädchenbildung geben: die

gitized by Google

höhere Mädchenschule, das Lyzeum und Studienanstalten statt der ursprünglich in Aussicht genommenen „Oberlyzeen".

Unterm 12. Dezember 1908 hat der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten den Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen die Ausführungsbestimmungen zu dem Erlaß vom 18. August 1908, die Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer sowie die Vorschriften über die äußern Einrichtungen und den Lehrbetrieb der drei genannten Anstalten zugehen lassen.

In den Ausführungsbestimmungen heißt es darüber u. a.:

„Für die wissenschaftlichen Fächer in den Frauenschulklassen sind besondere Lehrpläne nicht vorgeschrieben, weil die für diese Klassen empfohlene freiere Art des Lehrens und Lernens keine Beschränkung erleiden soll. Hinweise und Ratschläge für die Auswahl und Behandlung des Stoffes werden aus den für die wissenschaftlichen Fortbildungsklassen des Lyzeums bestimmten Lehraufgaben und methodischen Bemerkungen in hinreichendem Maße zu entnehmen sein.

Bei den der Frauenschule vorbehaltenen Fächern (Haushaltungskunde, Kindergartenunterweisung, Gesundheitslehre und Kinderpflege, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre) sind unter Mitwirkung von erfahrenen und in solcher Arbeit bewährten Frauen nur allgemeine Richtlinien für die Unterweisung und für die Verteilung auf Theorie und Praxis festgestellt worden. Auch hier werden weitere Erfahrungen zu sammeln sein; es ist deshalb möglichst große Freiheit in der Ausgestaltung zu belassen. In den anderen Anstalten, den höheren Mädchenschulen, den wissenschaftlichen Fortbildungsklassen der Lyzeen und den Studienanstalten, sind die neuen Lehrpläne von den unteren Jahrgängen an durchzuführen. Die bereits in einen andern Lehrgang eingeführten Klassen werden sich den neuen Vorschriften in angemessener Übergangszeit allmählich anpassen.

Die Einführung des vierjährigen Lehrganges für das höhere Lehrerinnen-Seminar ist allgemein verbindlich für die von Ostern 1909 an eintretenden Seminaristinnen, so daß die wissenschaftliche Abschlußprüfung für diese zu Ostern 1912, die Lehramtsprüfung Ostern 1913 stattfinden wird. Jedoch ist nicht ausgeschlossen, die Wohltat der besseren und ruhigeren Ausbildung nach den neuen Vorschriften auch schon den im Jahre 1908 und eventuell 1907 aufgenommenen Klassen zugute kommen zu lassen, wenn dies auf Grund von Umfragen bei den Schülerinnen und Angehörigen als den Wünschen entsprechend festgestellt wird. Dahingehende Anträge sind von den Provinzial-Schulkollegien zu prüfen und dem Ministerium vorzulegen. Die neuen Prüfungsordnungen für Lehrerinnen sollen rechtzeitig veröffentlicht werden, so daß sie auch schon für die 1907 und 1908 aufgenommenen Klassen Anwendung finden können. Zwischen der Abschlußprüfung der drei wissenschaftlichen Fortbildungsklassen und der Lehramtsprüfung am Schlusse des praktischen Jahres darf aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen eine Unterbrechung bis zur Dauer von drei Jahren stattfinden."

Über die Organisation der einzelnen Lehranstalten heißt es:

„Als höhere Mädchenschulen sollen künftig nicht nur solche Anstalten anerkannt werden können, welche nur die Oberstufe enthalten, sondern auch solche, die nur die Mittelstufe darstellen. Es sei anzunehmen, daß Privat-

Digitized by Google

schulen, besonders Pensionate oder Gemeinden, aus denen die ältern Kinder bei guter Verbindung eine auswärts eingerichtete Oberstufe besuchen können, von jener Form der höheren Mädchenschule Gebrauch machen werden. Es sei ferner nicht ausgeschlossen, daß Frauenschulen und höhere Lehrerinnenvereine selbständig, ohne Angliederung an eine höhere Mädchenschule eingerichtet würden.

In den angegliederten Frauenschulen ist einer Lehrerin mit der Amtsbezeichnung „Frau Oberin" eine verantwortliche Stellung als „Mitleiterin" unter Oberleitung des Direktors (Direktorin) der Gesamtanstalt zu übertragen. Jede mit dem höheren Lehrerinnenseminar verbundene Übungsschule ist der alleinigen Aufsicht des Direktors (Direktorin) der Gesamtanstalt zu unterstellen; falls sie wenigstens sechs aufsteigende Klassen hat, führen die Ordinarien die Amtsbezeichnung „Konrektor" (Fr. Konrektorin). Ferner soll nicht ausgeschlossen sein, daß auch nichtöffentlichen Lehrerinnenseminaren das Recht der Entlassungsprüfung gewährt wird, und zwar solchen Seminaren, welche seit mindestens 5 Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die Lehrerinnenprüfung vorbereitet haben.

Die oben erwähnten „Vorschriften über die äußeren Einrichtungen und den Lehrbetrieb in den höheren Mädchenschulen usw." enthalten eine Reihe praktischer Winke in bezug auf Hygiene, Lehr- und Lernmethode, Schulbücher und sonstige Hilfsmittel. Die Abhaltung gemeinsamer Andachten (Schulgottesdienste) ist an wenigstens zwei Wochentagen aufrecht zu erhalten, weil sie für den Geist und das Gesamtleben der Schule von großem Werte seien. Wo der Stundenplan es ermöglicht, könne ein Tag der Woche vom wissenschaftlichen Unterricht freigehalten werden, andernfalls müsse für die Seminarklasse des Lyzeums usw. wenigstens einmal im Monat der Unterricht an einem vollen Schultag ausgesetzt werden.

Des weiteren gehen die Vorschriften eingehend auf den Stundenplan, die Pausen, die Dauer der Lektionen, die Hausarbeit (Ferienarbeit), Klassenarbeiten usw. ein. Ernstere Strafen sollen nicht ohne Mitwirkung der Ordinarien verhängt werden, damit alle Übertreibung und Häufung von Strafen und alles mechanische Strafen ohne Rücksicht auf die Eigenart der Schülerin und die besonderen Umstände vermieden werden."

Geht man die Lehr- und Stundenpläne durch, so ergibt sich tatsächlich ein umfangreiches Reformwerk. Der Gedächtnisstoff wird allgemein eingeschränkt. Zur historischen Orientierung sind nur die nötigsten Zahlen und Daten fest einzuprägen. Die häuslichen Arbeiten sind möglichst einzuschränken; die Schulleiter sollen täglich und die Ordinarien wöchentlich mindestens einmal für die Angehörigen der Schülerinnen zu sprechen sein.

So dürfte das Jahr 1909 ein Wendepunkt in der höhern Mädchenbildung Preußens sein, wenn auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß in absehbarer Zeit eine neue Reformbewegung einsetzt und siegreich das Feld behauptet. Infolge der gegenwärtigen Neugestaltung wird den Frauen das Universitätsstudium eröffnet, wenn auch der einzelne Dozent das Recht behält, für seine Vorlesungen eine Ausnahme von dieser Bestimmung zu beantragen.

Das Proporzwahlsystem in Bayern.

Von Dr. Berléung, Chefredakteur, Augsburg.

In Bayerns Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern haben laut Gemeindewahlgesetz vom 15. August 1908 die regelmäßigen Wahlen der Gemeindebevollmächtigten, der bürgerlichen Magistratsräte, der nicht berufsmäßigen Gemeinderäte, der nicht berufsmäßigen Adjunkten und der Ersatzmänner nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit freien und verbundenen Listen stattzufinden. Bayern ist also in dieser Hinsicht bahnbrechend sämtlichen deutschen Bundesstaaten vorangegangen.

Dank der Manier unserer Juristen — sozusagen seit ewigen Zeiten — bei Abfassung von Gesetzesparagraphen, möglichst dunkel und unklar zu erscheinen, trägt auch dieses neue Gemeindewahlgesetz den Stempel großer Unverständlichkeit. Sogar berufene Juristen und selbst sonst tüchtige Abgeordnete, die bei der Abfassung oder Abstimmung des Gesetzes zugegen waren, hegen oft über einzelne Punkte große Bedenken und Zweifel. Wie natürlich ist es daher, wenn der Laie nach Aufklärung verlangt?

I.

Was heißt Proportionalwahl? Wie kam man auf dieses Wahlsystem und wo wurde dasselbe zuerst in Anwendung gebracht? Proportionalwahl ist eine Art zu wählen. Sie ist im Grunde nichts anderes, als eine Korrektur einer unvollkommenen Berechnung des Wahlergebnisses, das sich bei der Entscheidung nach Majorität ergibt. Diese auf einen einzigen Punkt beschränkte Neuerung, die die Proportionalwahl mit sich bringt, läßt, sagt mit Recht Dr. Adolf Tecklenburg in seiner Schrift: „Die Proportionalwahl als Rechtsidee," ahnen, daß der Übergang von der Majoritätswahl zur Proportionalwahl gar nicht so bedeutungsvoll ist, als es jedem, wenn er zum ersten Male von Proportionalwahl hört, nach den bisherigen Darstellungen erscheinen mußte. Proportionalwahl oder Verhältniswahl führt diesen Namen deshalb, weil die Zahl der auf die aufgestellten Kandidatenlisten treffenden Mandate festgestellt wird nach dem Verhältnis der Wählergruppen zu einander. „Die zahlenmäßige Wertung der Wahlberechtigten bildet die Grundlage der Wahl, sie ermöglicht, eine Rechnung an sie anzuschließen [1])." Allgemein, können wir sagen, fallen auf eine gewisse Anzahl gleichlautender Stimmen soviele Vertreter, als die Wahlzahl in der Zahl der gleichlautenden Stimmen enthalten ist. Hierauf und auf einige Abänderungen in der angegebenen Teilung kommen wir später näher zu sprechen. Wir sehen also, daß die Proportionalwahl ihre Begründung dem Gebiet der Mathematik entnimmt. Ich will dies durch ein Beispiel erläutern. Wir haben unter 5 Leute 100 Äpfel zu verteilen. Jedes Schulkind rechnet dann:

5 bekommen 100
1 bekommt $^{100}/_{5} = 20$.

Sobald es ans Rechnen geht, streift man, um sich leichter zu tun, das Konkrete, also in unserem Beispiel die „Äpfel", ab. Wollen wir das Resultat richtig

[1]) Dr. A. Tecklenburg p. 1.

Digitized by Google

wiedergeben, der gestellten Frage entsprechend, so müssen wir dasselbe konkretisieren. Setzen wir an die Stelle der „Äpfel" den Namen Wähler, so haben wir ein glattes und leichtverständliches Beispiel für die Proportionswahl. Zugleich drängt sich uns das unabweisbare Gefühl auf, daß bei dieser Art der Ausrechnung die Gerechtigkeit am besten zum Ziele gelangt. Wir haben vorhin darauf hingewiesen, daß die Proportionswahl ihre Begründung der Mathematik entnimmt. Im gewöhnlichen Leben fragen wir: Wieviel? die Wissenschaft setzt an die Stelle dieses wieviel ein x oder y. Wir bekommen dann eine mathematische Formel:

$$5 : 100 = 1 : x$$
$$100 = 5\,x$$
$$X - {}^{100}/_{5} = 20.$$

Wir wählen dieses Exempel nur deswegen, weil wir an diesem mathematischen Beispiel eher das Wesen des Verhältnisses erkennen.

Wie kam man nun im öffentlichen Leben dazu, durch die Wahl dieses Verhältnisrechnens die Zahl und Zusammensetzung der Mandate zu bestimmen? Es unterliegt gar keinem Zweifel, das Ideal der Wahl ist: „Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen!" Aber wie soll die Wägung vor sich gehen? Welche Grundsätze will man dabei zugrunde legen? Man müßte eine Wertung der Wahlberechtigten vornehmen. Und das ist einfach ein Unding. In konstitutionellen Staaten wandte man daher und wendet man auch jetzt noch vielfach das System der Mehrheitswahlen an, den sogenannten Majorz. Auf die politisch und wirtschaftlich berechtigten Gründe zu diesem Vorgehen näher einzugehen, ginge über den Rahmen unseres Themas hinaus. Bisher hatte jeder Bürger zwar eine giltige Stimme, aber er hatte vielfach keine wirksame Stimme. Wir wollen diesen Satz an einem geläufigen Beispiel aus dem Rechtsleben illustrieren, aus der Abschließung von Rechtsgeschäften. „Nicht nur rechtsgültige, sondern auch wirksame Rechtsgeschäfte will man abschließen. Ein Darlehnsversprechen, eine Wechselunterschrift eines bekanntermaßen Zahlungsunfähigen wird sich niemand zu erlangen bemühen, und doch wären das gültige Rechtshandlungen. Nicht in der Gültigkeit, sondern in der Wirksamkeit beruht die Bedeutung, der Wert eines Rechts[2])". Und wie vorhin schon erwähnt, hat bei dem Majorz so manche Stimme zwar Gültigkeit, aber keinen Wert für einen eventuell zu wählenden Kandidaten. Es ergibt sich eine für die Gesamtheit tote Minderheit. Bei der Mehrheitswahl spielt in dem einzelnen Wahlkörper jede Partei in gewissem Sinne va banque, Alles oder nichts. Bisher hieß es auch bei den Gemeindewahlen so: Eine Partei führte ihren Kandidaten zum Sieg oder sie blieb in der Minderheit und daher unvertreten im Gemeindekollegium. Mirabeau[3]) gebrauchte einmal eine Äußerung, wonach die Stände für die Nation das sind, was eine Karte für die äußere Erscheinung des Landes ist. Im Ganzen, wie in den Teilen soll das Bild jederzeit die nämlichen Verhältnisse zeigen, wie das Original. Es sollen sich auch bei einem Gemeindekollegium die verschiedenen Willensmeinungen der Volksgenossen so ziemlich getreu wieder-

---

[2]) Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 62. Jhrg. 1906. p. 342.
[3]) Discours I 31.

Digitized by Google

spiegeln. Glaubt nun jemand, daß z. B. das Augsburger[4]) Gemeindekollegium eine wahrheitsgetreue Photographie der wahlberechtigten Bürger darstellt? Im Gegenteil. Gerade das Augsburger Gemeindekollegium war bisher lediglich ein mechanischer Abklatsch der liberalen Wählermassen. Und so sah es bei den allermeisten bayerischen Gemeinden aus. Eine oder die andere Partei hatte in dem einen oder andern Gemeindekollegium eine an sich unberechtigte Mehrheit.

„Das Problem, möglichst allen Stimmen Wert, und zwar gleichen Wert zu verleihen, löst die Proporzwahl[5])." Den Gedanken, an die Stelle der Majoritätswahl ein anderes System, die Proporzionalwahl zu setzen, hat zum erstenmal der Engländer Thomas Hare gefaßt. Zwar schuf derselbe nicht gleich ein praktisch brauchbares System, aber er machte in seinem Werke „The election of representatives" (1. Auflage 1859, 4. Auflage 1873) die Welt auf seine großartige Idee aufmerksam. England hat auch wirklich später die „Formen der im engeren Sinne sogenannten (empirischen) Minoritätenvertretung auf beschränktem Gebiete[6]) zur gesetzlichen Einführung gebracht. Indes ging diese Reformbewegung in England wieder zurück. Man hatte sich übrigens in England, wie auch in Spanien (im Jahre 1878, 28. Dezember) auf das System der beschränkten Stimmengebung versteift, d. h. man gewährte zwar eine Minoritätenvertretung, jedoch nur im beschränkten Maße, so daß es der Majorität in besonderen Fällen — die nicht allzu selten waren — gelingen konnte, die Minorität zurückzudrängen. Das Proportionalsystem war anklingend an das Hare'sche System ungefähr derart ausgebaut, daß man eine bestimmte Anzahl von Sitzen auch denjenigen als Deputierten zuwies, „welche in mehreren Distrikten Minderheitsstimmen von zusammen 10 000 erhalten haben[7])." Auch Portugal und Italien huldigten diesem System. In der Schweiz und in Belgien fand der Hare'sche Gedanke ein dankbares Echo. Praktisch zur Anwendung kam das Proporzsystem zuerst in Dänemark. Auch Deutschland stand nicht zurück. „Zwei Frankfurter, Burnitz und Warrentrapp, schrieben im Jahre 1863 in Anknüpfung an Hare eine Schrift: Methode, bei jeder Art von Wahlen sowohl der Mehrheit als den Minderheiten die ihrer Stärke entsprechende Zahl von Vertretern zu sichern[8])." Auch Bluntschli und von Mohl sympathisierten sehr mit der Frage der Proportionalwahl. Auffallend ist, daß damals gerade sozialdemokratische Schriftsteller, wie Rittinghausen[9]) und Kayser[10]) sich scharf gegen die Proportionalvertretung aussprechen. Das Hauptarbeitsfeld der

---

[4]) Wir berücksichtigen bei dieser Arbeit die Verhältnisse obiger Stadt insbesondere, weil Schreiber dieses dortselbst sein Domizil hat.

[5]) Z. f. d. g. St. 62. Jhrgg. 1906 p. 342.

[6]) Dr. Heinrich Rosin: Minoritätenvertretung oder Proportionalwahlen. p. 24.

[7]) Dr. Rosin p. 25.

[8]) Dr. A. Tecklenburg p. 10.

[9]) Dieser in seinen „Sozialdemokratischen Abhandlungen z. H. Köln 1869".

[10]) Dieser in: Gegen die Proportionalvertretung, in der „Zukunft" 1877/78 p. 624.

Digitized by Google

Proportionalvertretung war in der Schweiz und in Belgien. Wenn es auch an Gegnern der Minoritätsvertretung in der Schweiz nicht gefehlt hat, so hat man doch dort ein System ausgebaut, das dem unsrigen in der Proportionalvertretung sehr ähnelt, das Freilistensystem.

II.

Nach diesen Voraussetzungen sind wir bereits über das eigentliche Wesen und die Geschichte der Proportionalvertretung genügend informiert. Wir können uns also direkt mit dem System der Proportionalwahl, wie selbes in bayerischen Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern in Zukunft zu handhaben ist, beschäftigen. Die erste Frage, die sich uns aufdrängt, lautet: Wieviel Wahlbezirke wählen? Um eine echte Photographie der wahlberechtigten Bürger einer Stadt im Gemeindegremium zu erhalten, ist die Aufnahme eines Gesamtbildes unbedingt notwendig, d. h. der Gemeindebezirk muß einen einzigen Wahlbezirk bilden. Jede Einteilung in kleinere Wahlbezirke ist ausgeschlossen. Demnach werden auch keine Bezirkskandidaten mehr aufgestellt. Es wählt einfach jeder Wähler sämtliche Kandidaten für eine ganze Stadt. Es kommt nun die zweite Frage: Wie viele Gemeindekollegiumsmitglieder sind zu wählen? Es findet wie bisher eine Drittelserneuerung der Zahl der Gemeindebevollmächtigten statt. Da z. B. das Augsburger Gemeindekollegium sich aus 42 Gemeindebevollmächtigten zusammensetzt, so werden 14 Vertreter neu gewählt, außerdem 7 Ersatzmänner. Es sind also insgesamt 21 Vertreter zu wählen. Das Gesetz sagt: Die Vorschlagsliste darf höchstens eineinhalbmal soviel Namen enthalten, als Gemeindebevollmächtigte oder Gemeinderäte zu wählen sind. In Augsburg z. B. beträgt das „Ein“ der zu wählenden Vertreter 14, das „Halb“ also 7. Es darf demnach jede eingereihte Liste 21 Namen enthalten. Für alle 21 Namen gibt jeder Wähler seine Stimme ab. Der Wähler stimmt demnach prinzipiell für so viel Abgeordnete, als der Wahlkörper, welchem er angehört, überhaupt zu wählen hat. Indem der Wähler für eine Liste stimmt, gibt er zugleich für ein Parteiprogramm und für eine Partei sein Stimme ab. Die Franzosen, nennen das „doublé vote simultané“, „gleichzeitige Doppelwahl“. So neuerungssüchtig sonst der Franzose ist, d. h. so sehr er die Abwechslung liebt, wird er niemals einem anderen Kandidaten als dem, der seiner Partei angehört, mag ihm die Person als solche auch nicht passen, seine Stimme geben. Es bleibt dem Wähler immerhin vorbehalten, gleichzeitig die Männer seines besonderen Vertrauens durch Merkmale zu kennzeichnen. Dies besorgt jedoch nach reiflicher Überlegung die Partei. So erklärt es sich, daß z. B. die Zentrumspartei Augsburgs 7 Kandidaten 2mal und zwar reihengemäß und 7 Kandidaten 1mal in gleicher Weise auf ihre Liste gesetzt hat. Einer Partei kommt es natürlich darauf an, ihre tüchtigsten Kräfte vor allem in das Gemeindekollegium hineinzuwählen. Um daher die Wahl bestimmter Kandidaten ihrer Liste sicher zu stellen, muß jede Partei die Namen dieser Kandidaten nicht nur einmal, sondern zwei oder drei Mal auf die Liste setzen. Mehr als dreimal darf laut Gesetz kein Name auf der Liste figurieren. Die tüchtigsten Kandidaten erhalten durch dieses Verfahren einen großen Stimmenvorsprung, so daß sie unbedingt zum Sieg kommen müssen. Im Interesse der

Digitized by Google

Partei, im Interesse des einzelnen selbst liegt es, daß er, ohne Änderungen vorzunehmen, für die Liste stimmt, die seine Partei aus wohl überlegten Gründen so oder so gestaltet hat. Es ist hier gerade wie bei der Koalition im wirtschaftlichen Leben. Der einzelne Mann wird für seine Person niemals bessere Lebensbedingungen erkämpfen können, wenn er nicht sich einem Kreise gleichgesinnter Kämpfer anschließt. Nur vereint erreichen wir Großes. Sobald man eine Maschine in ihre Bestandteile zerlegt, ist sie wertlos, sie leistet keine Arbeit und wird, atomisiert, höchstens noch zum alten Eisen gerechnet. Deswegen ist es von so großer Bedeutung, daß alle Gleichgesinnten für ein und dieselbe Liste stimmen; denn nur so verwirklichen sie das Programm, dem sie früher als Männer zugestimmt.

Aber auch die Parteileitung muß viel intensiver arbeiten, eine zuverlässige Organisation schaffen und eine noch weit strengere Disziplin unter dn Wählern heranziehen, als dies bei dem Majorz der Fall war. Dr. Rosin sagt mit vollem Recht: „Wenn auch nur einige wenige derselben von den seitens der Partei oder der Gruppen getroffenen Verabredungen mit Bezug auf die Reihenfolge, in welchen die Namen der zu Wählenden niedergeschrieben werden sollen, abweichen, so kann dies verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen [11]).

Wie wird nun das Wahlresultat festgestellt? So einfach diese Frage ist, so kompliziert kann ihre Lösung sein. Wohl wissen wir, daß nach dem Prinzip der Verhältniswahl diejenige Liste unter den aufgestellten Kandidaten als gewählt gilt, welche verhältnismäßig die meisten Stimmen aufzuweisen hat, und innerhalb der Listen wieder diejenigen, welche die Mehrheit haben. Ein Beispiel möge uns dies erläutern. Wir wählen des Verständnisses halber kleine Zahlen. Der Liste A werden 5 Kandidaten zuerkannt; 21 Kandidaten sind zu wählen; es finden sich Kandidaten mit 1 usw., 15, 16, 18, 20, 23, 27, 33 Stimmen auf der Liste, dann sind jene Kandidaten gewählt, welche 33, 27, 23, 20 und 18 Stimmen auf ihre Person vereinigen. Letztere Stimmenzahl festzusetzen ist sehr einfach. Man schreibt die Namen der von den Wählern eingezeichneten Kandidaten der Reihe nach auf, bezeichnet jede auf sie entfallene Stimme mit einem Strich, zählt dann die gleichnamigen Striche zusammen und gewinnt so die Summe der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen. Schwieriger schon ist es, die auf jede einzelne Liste treffende Stimmenzahl zu fixieren. Bei der Verlesung der Wahlzettel zählt jede für einen Namen abgegebene Stimme sowohl für die Liste, welcher der Kandidat angehört, als auch für diesen selbst. Abgabe von Stimmen für sogenannte Wilde, welche keiner Liste angehören, dürfte seltener vorkommen. Dagegen kann panachiert werden, d. h. die Wähler können bei dem System der freien Listen ihren eigenen Stimmzettel aus den verschiedenen Vorschlagslisten zusammenstellen. In diesem Falle wird die Zahl der panachierten Stimmen immer der betreffenden Liste eingereiht, der die Namen der betreffenden Kandidaten angehören. Es ist aber auch noch ein anderer Fall möglich. Ein Kreis von Wählern möchte einen besonders tüchtigen Mann, dessen Name auf keiner der eingereichten Listen steht, durchbringen — dieser Kreis verabredet sich, für jenen Mann seine Stimme auf

---

[11]) Dr. Heinrich Rosin, p. 50.

Digitized by Goog

einen Wahlzettel einzuschreiben. In diesem Falle zählt der betreffende Kandidat als eine Liste für sich allein. Hervorzuheben ist jedoch, daß, wenn dieser Kreis nicht groß ist, keine Aussicht auf die Wahl des Einzelkandidaten besteht. Daß sich dies so verhält, ersehen wir aus der Art und Weise, wie die Berechnung des Wahlergebnisses vor sich geht. Einen Vorteil, den die Doppeleinschreibung einiger, dank eben ihrer besonderen Tüchtigkeit, 2 oder 3fach in die Liste eingezeichneten Kandidaten ohne Zweifel hat, dürfen wir hier nicht unerwähnt lassen. Dadurch wird nämlich das sogenannte Köpfen einer Liste verhindert oder doch bedeutend erschwert. „Dieses Köpfen besteht darin," sagt das Gesetz und Verordnungsblatt, „daß neben der großen Mehrheit einer Partei, die geschlossen für die unveränderte Vorschlagsliste stimmt, einige wenige Wähler, vielleicht sogar Parteigegner, nur die Hintermänner der Liste wählen." Es ist z. B. in Augsburg möglich, daß die Liberalen — die Sozialdemokraten leisten sich diesen Luxus kaum — einige hundert Mann abkommandieren, welche die Namen der auf der Zentrumsliste an letzter Stelle verzeichneten Kandidaten in ihre eigene Listen einzeichnen, diese also wählen. Dadurch könnte es ja vorkommen, daß innerhalb der Liste die Hintermänner die Stimmenmehrheit erhalten und, wie sich das Gesetz- und Verordnungsblatt ausdrückt, „die bedeutenderen Persönlichkeiten der Partei, die an der Spitze der Listen stehen, bei der Stellenverteilung leer ausgehen." Man sieht also, daß, wie mit jeder Freiheit, so auch hier, Willkür verbunden ist. Das steht fest, daß dieser Willkür nur durch die Häufung von Namen in der Vorschlagsliste vorgebeugt werden kann.

Wie werden die Berechnungen, wie viel Kandidaten jeder Partei zufallen, endgültig vorgenommen? § 19 des Gesetz- und Verordnungsblattes sagt, die Gesamtzahl der giltigen Stimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte geteilt. Die gültigen Stimmen verteilen sich z. B. folgendermaßen:

Vorschlagliste A	243.809
„ B	165.301
Einzelkandidat, der auf keiner Liste steht .	980
mehrere solche Stimmen zusammen	100
Gesamtzahl der gültigen Stimmen	410.190

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten, sagen wir z. B. 20, geteilt.

$$410\,190 : (20+1) = 19\,532{,}8$$

Diese Zahl nennt man den Quottenten. Er wird als Bruchzahl auf die nächste ganze Zahl abgerundet : 19533. Mit diesen Quottenten werden die Stimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten der Reihe nach geteilt. Jeder Vorschlagsliste werden soviel Stellen zugewiesen, als diese Teilung ergibt.

Es erhalten daher:

Vorschlagsliste A	243.809 : 19533 =	12	Stellen
„ B	165.301 : 19533 =	8	„
Der höchstbedachte Einzelkandidat	980 : 19533 =	0	„
	insgesamt	20	Stellen.

Digitized by Google

Hätte man die Zahl der zu vergebenden Mandate, in diesem Falle 20, gewählt, so wäre der Quotient zu groß und durch die Teilung mit diesem zu großen Quotienten würden weniger Mandate herausgekommen, als zu vergeben sind. Deshalb wählte man auch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten. Ein anderes Beispiel:

System der Proportionalwahl mit freier Liste

(Wahlversuch nach Hagenbach-Bischoff, vorgenommen in der Burgvogteihalle zu Basel am 17. November 1890, Wahl von 12 Abgeordneten).

A.

(Eingegebene Listen mit Angabe der auf die einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten und auf die „Wilden" gefallenen Stimmen, Stimmenzahlen der Listen und Bezeichnung der Gewählten).

I. Liste	II. Liste	III. Liste	IV. Liste	Ohne Liste (22. Wilde)
A. 684	G. 591	P. 471	V. 1022	Bn. 489
B. 469	H. 570	Qu. 416	W. 410	Cn. 406
C. 337	J. 498	R. 527	X. 196	Dn. 217
D. 431	K. 572	S. 543	Y. 214	Vereinzelte 572
E. 446	L. 810	T. 349	Z. 228	
F. 245	M. 478	U. 527	An. 236	
	N. 475			
	O. 568			
Stimmenzahl der Listen 2652	4562	2833	2306	1684

Die Summe aller überhaupt abgegebenen Stimmen der Wähler beträgt 14 037. Diese Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Gemeindebevollmächtigten oder Gemeinderäte geteilt, in unserem Beispiel also durch 12 + 1 = 13.

14 037 : 13 = $1079^{10}/_{13}$ = Quotient.

Mit diesem auf 1080 abgerundeten Quotienten oder Einheitsziffer, wie man ihn auch zu nennen pflegt, wird die Summe der auf jede einzelne Liste entfallenen Stimmenzahl dividiert. Wir erhalten alsdann nachstehende Konstellation:

I. Liste		2652 : 1080 =	2,45	= 2
II. „		4562 : 1080 =	4,2	= 4
III. „		2833 : 1080 =	2,5	= 2
IV. „		2306 : 1080 =	2,2	= 2
Offene Liste	Bn.	489 : 1080 =		= 0
	Cn.	406 : 1080 =		= 0
	Dn.	217 : 1080 =		= 0
	Vereinzelte	572 : 1080 =		= 0
				10

Nach dieser ersten Berechnung wären nur 10 Mandate an die einzelnen Listen verteilt. Da indes 12 Mandate zu vergeben sind, so werden die 2 noch freistehenden Mandate unter Anwendung des Proporzsystems der einen oder anderen Liste je nach der Größe eines neu zu berechnenden

Digitized by Google

Quotienten zuerkannt. Dies geschieht in der Weise, daß die Stimmenzahl jeder Liste oder der „Vereinzelten" — falls von diesen bereits einem oder dem anderen ein Mandat zugefallen ist — durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugewiesenen Stellen geteilt wird.

I. Liste 2652 : 3 = 884
II. „ 4562 : 5 = 912⅖
III. „ 2833 : 3 = 944⅓
IV. „ 2306 : 3 = 768⅔

Es erhalten demnach Liste II und III je ein Mandat, so daß die 12 zu vergebenden Mandate sich verteilen, wie folgt:

Liste I erhält 2 Mandate
„ II „ 5 „
„ III „ 3 „
„ IV „ 2 „

Angenommen, die Stimmen der „Vereinzelten" hätten sich zu einer Liste verbunden, dann hätte diese „verbundene" Liste schon bei der ersten Berechnung 1 Mandat erhalten. Es wäre dann nur noch 1 Mandat zu verteilen gewesen, welches dann die Liste III erhalten hätte, da sie den größten Quotienten bei der zweiten Berechnung aufweist.

Es wäre nun noch eine Möglichkeit bei dem Verhältniswahlsystem zu beachten und zwar die, daß überhaupt keine Listen eingereicht werden. In diesem Falle gilt jeder Kandidat als eine Liste. Die zu besetzenden Stellen fallen alsdann den wählbaren Einzelkandidaten nach Maßgabe der Stimmenzahl zu. Die Verhältniswahl verwandelt sich also solchenfalls im Ergebnisse von selbst in die Mehrheitswahl. Je nach der Höhe der erhaltenen Stimmen werden die zu verteilenden Mandate abgegeben. Indes dürfte dieser Fall in der Praxis seltener, vielleicht gar nie, eintreten.

III.

Es dürfte nun von größtem Interesse sein, an einem praktischen Beispiel darzutun, wie der Proporz gegenüber dem früheren Majorz nicht nur eine Verschiebung der Parteien im Rathaus, sondern sogar neue Verhältnisse hervorzurufen imstande ist. Wir greifen die Folgen der Proporzwahl in Augsburg heraus. Die vorletzte Gemeindewahl in dieser Stadt fand am 15. November 1905 und zwar nach dem System der Mehrheitswahl, wie seither in allen Städten Bayerns, statt. Die Konstellation war damals folgendermaßen:

Zentrum	1400	Stimmen,
Liberale	2300	„
Mittelstandspartei	283	„
Sozialdemokratie	336	„
Zusammen rund	4300	Stimmen.

Die liberale Partei brachte demnach vor drei Jahren noch rund 2300 Stimmen auf gegenüber rund 2019 aller gegnerischen Parteien, war also damals noch den sämtlichen anderen Parteien in Augsburg um cca. 300 Stimmen überlegen.

Digitized by Google

Ein gewaltiger Umschwung in dieser Hinsicht war am 25. November 1908, dem Tag der Gemeindewahl nach dem Proportionalwahlsystem, eingetreten. Es trafen nämlich bei dieser Wahl:

auf das Zentrum	2044
auf die Liberalen	2499
auf die Mittelstandspartei	308
auf die Sozialdemokratie	689
zusammen	5540 Stimmen

Die Zahl der abgegebenen Stimmen hat sich also, wie die „Neue Augsburger Zeitung" (Nr. 277) schreibt, gegenüber 1905 um 1240 vermehrt. Der größte Teil dieser Mehrung fällt auf die Zentrumspartei, die eine Zunahme von 600 bis 700 Stimmen zu verzeichnen hat. Noch mehr ist relativ die Sozialdemokratie gewachsen, die ihre Stimmenzahl verdoppelt hat. Am geringsten ist die Zunahme der liberalen Partei, deren Stimmenzahl von 2206 bezw. 2363 auf nur 2499 gestiegen ist. Ihr Zuwachs beträgt also zwischen 150—300 Stimmen, mithin nicht einmal die Hälfte der Mehrung der Zentrumsstimmen. Noch interessanter ist folgende Feststellung. Während die liberale Partei vor drei Jahren noch sämtlichen anderen Parteien in Augsburg um 300 bis 400 Stimmen überlegen war, wurde sie bei der Wahl am 25. November 1908 von den anderen Parteien um mehr als 500 Wähler mit mehr als 12 000 Stimmen überflügelt.

Die Folge hiervon war die, daß die Liberalen — bisher waren sie im Besitz sämtlicher Mandate im Gemeindegremium — von 14 Sitzen gerade die Hälfte eingebüßt haben. Das neue Gemeindekollegium setzt sich zusammen aus 35 Liberalen, 5 Zentrumsleuten und 2 Sozialdemokraten.

Die Zählung des Gesamtergebnisses bei der Gemeindewahl nach dem Proporz ergab auf die Liste

des Zentrums	42 935	Stimmen,
der Liberalen	52 495	„
der Sozialdemokraten	14 468	„
der Gollwitzerpartei	6 480	„
	3	„ (vereinzelt),
Gesamtsumme	116 381	gültige Stimmen

Diese Zahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der in das Gemeindegremium zu wählenden Gemeindevertreter geteilt:

$$116\,381 : (14 + 1)\ 15 = 7758.$$

Mit diesem Quotienten wird die Gesamtsumme der auf jede einzelne Liste gefallenen Stimmen dividiert:

Zentrum	42 935 = 5
Liberal	52 495 = 6
Sozialdemokrat	14 468 = 1
Gollwitzerpartei	6 480 = 0

Da aber hierdurch zwei zu vergebende Mandate übrig blieben, so wurde die Stimmenzahl jeder Vorschlagsliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bei der ersten Berechnung zugewiesenen Stellen geteilt.

Digitized by Google

Es ergibt sich alsdann:

Zentrum	42 935 : 6 = 7155
Liberal	52 495 : 7 = 7499
Sozialdemokraten	14 468 : 2 = 7234
Gollwitzerpartei	6 480 : 1 = 6480

Da nun die Vorschlagsliste der Liberalen den größten Quotienten aufzuweisen hat, so erhält die liberale Partei ein Mandat mehr.

Es blieb aber immerhin eine weitere Stelle zu besetzen, daher wurde die Stimmenzahl der liberalen Vorschlagsliste nach § 20/II. der Gemeindeordnung durch die weiter um 1 vermehrte Zahl der ihr bisher zugewiesenen Stellen geteilt:

Liberal 52 495 : 8 = 6561

Der neue Quotient wurde nun mit den vorher ermittelten Quotienten der übrigen Parteien verglichen.

Es ergab sich folgendes Bild:

Zentrum	7155
Liberal	6561
Sozialdemokrat	7234
Gollwitzerpartei	6480

Da die sozialdemokratische Liste den größten Quotienten erhielt, so wurde ihr das noch übrig gebliebene Mandat zugewiesen.

Das endgültige Resultat ist nun folgendes:

Zentrum erhält	5	Gemeindevertreter,
Liberale erhalten	7	„
Sozialdemokraten erhalten	2	„
Gollwitzerpartei erhält	0	„

Wir finden also ein überraschend freudiges Resultat, welches man in Augsburg so schnell nicht aufzuweisen hätte bei dem alten Wahlsystem, bei dem Majorz. Wie schon einleitend erwähnt, wurden sich die Zentrumswähler klar bewußt, daß bei dem neuen Wahlverfahren j e d e Stimme von großem Werte sei; galt es doch für jeden Wähler, seiner Partei 21 Stimmen zu verschaffen, und Stimmen, die auf den Ausfall der Wahlen auch einen Einfluß ausüben. Wenn nun nach 3 resp. 6 Jahren Neuwahlen stattfinden und jedesmal 7 Antiliberale gewählt werden, so ist es nach 6 Jahren mit der liberalen Mehrheit im Rathause zu Ende. Uns dünkt aber in 6 Jahren bei einer tüchtigen Organisation, kräftigen Agitation und strammen Disziplin in den Reihen der Zentrumswähler ein noch weit günstigeres Resultat vorzuliegen; denn, ohne Prophet zu sein, können, vielleicht bereits in 3 Jahren, noch mindestens 1000—1500 neue Zentrumsbürger gewonnen werden. Bei Anwendung des Proporzes in Augsburg würde dies für das Zentrum einen Stimmen-Zuwachs von 21 000—31 500 Stimmen bedeuten. In diesem Falle hätte das Zentrum allein — von der Sozialdemokratie wollen wir nicht reden — einen Mandatsgewinn von zirka 6—7 Mandaten zu verzeichnen: Ein Erfolg, der nur dem Proportionalwahlsystem zu verdanken wäre. Wie in Augsburg, so ging und geht es in allen bayerischen Städten. Die bei dem Majorz unberücksichtigt gebliebene, oft recht starke Minderheit erhielt oder

Digitized by Google

erhält entsprechend ihrer Stärke einen oder den anderen Sitz im Gemeindekollegium. Angesichts solcher Tatsachen erübrigt eine weitere Schilderung des Einflusses des Proportionalwahlsystems auf den Ausfall, auf den gerechten Ausfall der Gemeindewahl.

Sozialversicherung und Armenfürsorge in Österreich.

Österreich folgte bekanntlich Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts dem Beispiele des Deutschen Reiches in der Weise, daß es begann, für seine Arbeiter Versicherungsgesetze zu schaffen. Auf die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888 folgte die Unfallversicherung vom 28. Dez. 1887, die wohl in den Bruderladen im Bergbau auch im Inlande Vorbilder hatte. Aber immer mehr und mehr sah man ein, daß die bestehenden Arbeiterversicherungsgesetze unzulänglich waren, und zwar nicht nur wegen zu geringer Leistungen, sondern vornehmlich deshalb, weil der von ihnen umfaßte Personenkreis ein viel zu kleiner war. Aber nach der österreichischen Devise: „Nur immer recht langsam", kam es, abgesehen von der im Jahre 1894 erfolgten Ausdehnung der Unfallversicherung, zu keiner nennenswerten Reform. Erst am 9. Dezember 1904 wurde das lang ersehnte und stürmisch begehrte Regierungsprogramm „für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung" dem Abgeordnetenhause vorgelegt, doch gingen die Meinungen über diesen Regierungsvorschlag so auseinander, daß die Regierung denselben in umgearbeiteter Auflage am 3. November 1908 als Gesetzentwurf betreffend die Sozialversicherung dem Parlamente abermals vorlegte, wie die Regierung überhaupt seit der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes sich in förmlich amerikanischer Weise mit Herstellung von sozialen Gesetzen befaßt — Privatbeamtenversicherung[1]), Bergarbeiterschutz[2]), und daher in das Extrem der oben geschilderten Vorgangsweise fällt.

Der neue Gesetzentwurf über die Sozialversicherung[3]) ist nun groß angelegt. Was im Deutschen Reiche von manchen Seiten als Ideal erstrebt wird, nämlich die Vereinheitlichung der Versicherung, ist in dem österreichischen Regierungsvorschlage zur Tat geworden. Krankenversicherung, Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung sind mehr oder minder harmonisch zusammengefügt. In den „Bezirksstellen für Sozialversicherung" sind besondere Lokalorgane neu geschaffen, die in sich Meldewesen, Evidenzhaltung, Beitragseinziehung u. dgl. m. für sämtliche Versicherungszweige umfassen sollen. Einheitlich für alle Versicherungszweige soll ferner die Judikatur sein, da

---

[1]) Siehe Kompert: Soziale Praxis Nr. 45, 1908 und Volkswirtschaftliche Blätter Nr. 20, 1908.

[2]) Siehe Kompert: „Bohemia", Nr. 21 vom 21. Januar 1908.

[3]) Siehe Kompert: „Kritische Betrachtungen zum österreichischen Sozialversicherungsentwurf", „Schweiz. Archiv für Wirtschafts- und Sozialpolitik". (Im Druck.)

Digitized by Google

eine einheitliche oberste Spruchstelle im Obergericht für Arbeiterversicherung geschaffen wird. Gemeinsam ist endlich den drei Versicherungszweigen die Einteilung in Lohnklassen nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes. Von den sechs Lohnklassen gelten die in der II.—V. gemachten Unterteilungen nur für die Kranken- und Unfallversicherung, nicht auch für die Invaliden- und Altersversicherung.

Die Einteilung ist die folgende:

Lohnklasse		Täglicher Arbeitsverdienst
I		bis 0.80 Kronen
II	a	über 0.80 bis 1.20 Kronen
	b	„ 1.20 „ 1.60 „
III	a	„ 1.60 „ 2.— „
	b	„ 2.— „ 2.40 „
IV	a	„ 2.40 „ 3.20 „
	b	„ 3.20 „ 4.— „
V	a	„ 4.— „ 5.— „
	b	„ 5.— „ 6.— „
VI		„ 6.— Kronen

Diese Lohnklassen gelten aber nur für die unselbständig Erwerbenden, deren Kreis aber zum Zwecke der Unterstützung unter die Sozialversicherung ein sehr weit gezogener ist. Von den Unselbständigen sind versicherungspflichtig die gesamte Arbeiterschaft (industrielle, land- und forstwirtschaftliche) und die Dienstboten. Ferner die in der Wirtschaft des Unternehmers mithelfenden Familienmitglieder, sowie endlich Personen, die ihre Arbeitskraft an verschiedene Auftraggeber vermieten, wie z. B. Hauslehrer und -Lehrerinnen, Hausnäherinnen, Hauswäscherinnen, Bedienerinnen u. dgl.

Für die selbständig Erwerbstätigen, (Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern mit einem Jahreseinkommen bis 2400 Kronen), sowie Hausgewerbetreibende usw., ist aber als Versicherungsbeitrag 1 Krone monatlich vorhergesehen, wobei aber gleich bemerkt werden muß, daß diese Personenkategorie nur der Alters-, also nicht der Invaliditätsversicherung teilhaftig wird.

Dagegen nun, daß die Selbständigen in die allgemeine Sozialversicherung einbezogen werden, wendete sich ein Teil der Kritiker des Entwurfes hauptsächlich. Es wird darauf hingewiesen, daß kein innerer Anlaß vorliege, die Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern in den Rahmen der Arbeiterversicherung einzubeziehen. Systematisch und versicherungstechnisch ist diese Einbeziehung ein Fehler, denn man nimmt an, daß die Selbständigen durch ihre Beiträge für die gewährten Leistungen nicht aufkommen, sondern die Unselbständigen und Dienstgeber belasten, endlich die gesamte Verwaltung komplizieren und die Einhebung der Versicherungsbeiträge erschweren, wenn nicht unmöglich machen würden. Zu mindestens sei eine gesonderte Organisation der Selbständigenversicherung getrennt von der allgemeinen Arbeiterversicherung, zu schaffen.

Betrachten wir diese Einwände etwas näher, so kann ihnen eine Berechtigung nicht abgesprochen werden. Schon die industriellen Arbeiter sind durch die Verschmelzung mit den landwirtschaftlichen Arbeitern arg benachteiligt. Während die industrielle Arbeiterschaft eine Invaliditäts- und Altersrente, mit Beiträgen von 10—60 Hellern erhalten könnten, erhöhen sich diese

Digitized by Google

durch Hinzutritt der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft um 20 Prozent, also auf 12—72 Heller. Die Regierung rechtfertigt die Verschiedenheit der Beitragslasten mit der Landflucht, d. h. sie geht von der Annahme aus, daß die Abwanderung junger Personen aus den ländlichen Gebieten in die städtischen eine wesentliche Verschiebung der Altersverhältnisse zur Folge hat. Aus den Deduktionen der Regierung haben aber die selbständig Gewerbetreibenden den nicht ganz unrichtigen Schluß gezogen, daß sie bei dem gleichen Beitrag von einer Krone eigentlich für die Kleinbauern mitbezahlen, da ja hier dieselbe Differenz im Altersaufbau zwischen Industrie und Landwirtschaft herrscht, wie bei den Unselbständigen.

Die selbständig erwerbstätigen Gewerbetreibenden fordern also besondere statistische Erhebungen für Landwirtschaft und Gewerbestand, sowie Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Gewerbetreibende. Sie führen zur Begründung der letztgenannten Forderung an, daß kein Gewerbetreibender davor gefeit sei, im Alter in Not zu geraten, und daß die jährliche Einzahlung von 12 Kronen für einen besser situierten Gewerbetreibenden ein geringes Opfer sei.[4])

Nachdem wir so in kurzen Zügen ein Schlaglicht auf die wichtigsten prinzipiellen Streitpunkte, die bezüglich der Sozialversicherung bestehen, geworfen haben, wollen wir noch kurz einige Worte über die Kranken- und Unfallversicherung verlieren, bevor wir zu unserem eigentlichen Thema, nämlich dem Verhältnis der Sozialversicherung zur Armenfürsorge übergehen.

Die Krankenversicherung unterscheidet Bezirkskrankenkassen, die alle krankenversicherungspflichtige Personen aufnehmen, die bei keiner anderen Kasse versichert sind, ferner Betriebskrankenkassen, Bruderladenkrankenkassen, Genossenschaftskrankenkassen und Vereinskrankenkassen.

Die Kritik wendet sich nun hauptsächlich dagegen, daß gewisse Gelegenheitsarbeiter von der Krankenversicherung ausgeschlossen werden, wie auch die Seeleute und endlich hauptsächlich diejenigen, die mehr als 2400 Kronen Einkommen haben. Auch die im Entwurfe festgesetzte Minimalmitgliederanzahl der Kassen wird mit 200 als zu niedrig angesetzt betrachtet, und als Minimum der Kassengröße ein Mitgliederstand von 500 oder 1000 gefordert.

Zu erwähnen ist noch, daß der Gesetzentwurf an eine Mutterschaftsversicherung[5]) denkt und die Ärztefrage[6]) zu regeln versucht.

Die Unfallversicherung wird zu einer besonderen Sozialversicherung gegen besondere Unfallsgefahren, da ja alle anderen Fälle der Erwerbsunfähigkeit (Krankheit, Invalidität, Alter) in den Rahmen der anderen Versicherungszweige fallen.

Nach dieser unabweislich notwendigen kurzen Einführung in die Materie der Sozialversicherung in Österreich, soll nun daran gegangen werden, die Beziehungen dieses Entwurfes zum Armenwesen kritisch zu beleuchten.

---

[4]) Siehe Robert Mayer: Die Altersversicherung der Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern. Neue Freie Presse, Nr. 15 953, 1908.

[5]) Siehe Kompert: „Schwangerschaftsunterstützung und Mutterschaftsversicherung in Österreich." Soziale Medizin und Hygiene. (Im Druck.)

[6]) Siehe Kompert: „Die Ärztefrage im österreichischen Sozialversicherungsentwurf." Medizinische Reform Nr. 52, 1908.

Digitized by Google

Da müssen wir auf die gegenwärtig bestehenden Versicherungsgesetze zurückgreifen.

Nach dem K. V. G. v. 30. März 1888 hat nämlich eine Gemeinde oder Korporation dann einen Anspruch an die Krankenkasse, wenn sie an Stelle der Krankenkasse an eine Person die gesetzliche oder statutarische vorgeschriebene Armenversorgung leistet. Und das U. V. G. v. 28. Dezember 1887 sagt, daß die Ansprüche, die den Versicherten gegen die Gemeinden und andere Korporationen und Stiftungen zur Armenversorgung zustehen, durch das Gesetz nicht berührt werden.

Auf den vorgestellten Grundsätzen basieren nun die durch die neue Sozialversicherung gebotenen Modifikationen. Von dem Grundsatze ausgehend, daß selbst bei der Durchführung der Sozialversicherung ein vorläufiges, subsidiäres Eingreifen der Armenversorgung nicht entbehrt werden kann, bestimmt der Entwurf, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Armenversorgung durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

In der wohl berechtigten Annahme, daß bei Einführung der Sozialversicherung eine Entlastung der Armenversorgung eintreten würde, bestimmt der Entwurf, daß, falls eine Gemeinde oder eine andere Korporation in Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe der Armenversorgung oder Krankenverpflegung, den Unterhalt oder die Verpflegung einer Person, welcher Ansprüche auf Renten oder Krankenunterstützung zustanden, bestritten hat, diese Gemeinde oder Korporation berechtigt sei, von der Krankenkasse oder den betreffenden Versicherungsanstalten den Ersatz des gemachten Aufwandes zu begehren. Diese Ersatzleistung darf jedoch, abgesehen von dem Fall, daß der Bezugsberechtigte an Stelle der Invaliden- oder Altersrente mit seiner Zustimmung in einem Versorgungshaus oder dergleichen untergebracht ist, die Hälfte der dem Versicherten für den betreffenden Zeitraum zustehenden Geldbeträge nicht übersteigen und muß bei sonstigem Ausschlusse des Anspruches bei der betreffenden Kasse oder Versicherungsanstalt früher angefordert werden, als die Zahlung an den Versicherten erfolgt ist.

Durch diese Bestimmung wird, wie aus dem Gesagten hervorgeht, bezüglich der Krankenversicherung kein Novum geschaffen. In der Unfallversicherung wird hierdurch, was die schließliche Rückwirkung auf die Versicherten betrifft, eine wesentliche Änderung des bisher tatsächlichen Zustandes, nach der Annahme des Gesetzgebers darum nicht eintreten, weil durch die Beschränkung des Ersatzanspruches auf die Hälfte des den Versicherten zustehenden Geldbetrages zu weitgehenden nachträglichen Zugriffen eine Grenze gezogen ist.

Der Gesetzgeber hofft nun, daß die infolge der neuen Heimatsgesetzgebung zu befürchtende namhafte Steigerung der Armenkosten der Gemeinde durch die neue Heimatsgesetzgebung wieder aufgehoben würde.

Nach dem Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863 konnte das Heimatsrecht, sofern es nicht durch Geburt, Verehelichung oder Erlangung eines öffentlichen Amtes begründet wurde, nur durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband erworben werden, deren Bewilligung in das freie Belieben der Gemeinde gestellt war. Eine solche Aufnahme wurde nur verhältnismäßig selten erwirkt. Denn mit Rücksicht auf die gesetzlich verbürgte Freizügigkeit war es den beteiligten Personen, so lange es sich nicht um ihre Armenversorgung handelte, meist sehr gleichgültig, in welcher Gemeinde sie heimatsberechtigt seien; sie

bewarben sich daher auch gar nicht um die Heimatsberechtigung. Konnte aber bereits die Armenversorgung nicht in Betracht kommen, dann lag es wieder nicht im Interesse der Aufenthaltsgemeinde, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu gewähren. Die Folge davon war, daß eine immer größere Anzahl von Personen nicht in jener Gemeinde heimatsberechtigt war, in welcher sie ihren bleibenden Wohnsitz hatten und ihren Unterhalt erwarben; daß dagegen im Falle der Verarmung die Unterstützungspflicht auf eine Gemeinde fiel, in welcher der Verarmte schon lange nicht mehr, ja oft gar nie gewohnt hatte. Der hierdurch herbeigeführten ungerechtfertigten Belastung der Heimatsgemeinden soll durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896 abgeholfen werden.[7]) Dieses Gesetz sagt nun, daß die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband von der Aufenthaltsgemeinde einem österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden kann, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorangehende Jahre sich ununterbrochen und freiwillig in der Gemeinde aufgehalten hat.

Die Gemeinde kann nun ihre Unterstützung den Armen deshalb nicht verweigern, weil ihrer Ansicht nach dritte Personen, nach dem Zivilrechte (Ehegatten, Kinder, Eltern) oder auf Grund anderer Gesetze (Dienstbotenordnung, Gewerbeordnung, Arbeiter-Kranken- und Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz, Bruderladengesetz) zu deren Versorgung verpflichtet wären. Die Gemeinde muß vielmehr ihre Pflicht zur Armenversorgung unbedingt und so lange erfüllen, bis die zur Versorgung verpflichteten dritten Personen zur Erfüllung dieser Pflicht verhalten werden. Sie kann aber dann den Rückersatz der inzwischen gemachten Auslagen von diesen Personen beanspruchen.

Unter dem notwendigen Unterhalte ist die zur Erhaltung des Lebens notwendige Nahrung, Kleidung und Wohnung zu verstehen; zur Verpflegung im Falle der Erkrankung gehört auch die Beistellung ärztlicher Hilfe und der notwendigen Heilmittel.

Auch die katholische Pfarrgeistlichkeit ist verpflichtet, Personen, welche das Armenrecht genießen, die geistlichen Funktionen unentgeltlich zu leisten.

Wenn wir das in der kurzen Abhandlung Dargestellte überblicken, so finden wir, daß, gleich wie im Deutschen Reiche, so auch in Österreich die Armenpflege durch die Sozialversicherung immer mehr abgelöst wird. Inwieweit diese Entlastung für die Armenpflege zahlenmäßig in die Erscheinung tritt, ist bekanntlich im Deutschen Reiche statistisch einwandfrei noch nicht festgestellt. Philippovich[8]) nimmt an, daß nach Einführung der Arbeiterversicherung nicht ein Rückgang, sondern eine Steigerung der Armenlasten zu erwarten sei. Dieser Anschauung ist nicht zuzustimmen, sondern eher der Meinung Manes,[9]) der auf die Tatsache hinweist, daß z. B. in den Hamburgischen Staatskrankenanstalten die Zahl der auf öffentliche Kosten verpflegten Personen von 41 Prozent im Jahre 1884 auf 28 Prozent im Jahre 1891 zurückgegangen ist, während sich gleichzeitig die Zahl der Kassenpatienten von 34 Prozent auf 58 Prozent aller Kranken gehoben hat. Ferner erreichen die von

---

[7]) Giegl, Österr. Heimatsrecht, Wien 1900. II. Aufl.

[8]) Sitzung des Versicherungsausschusses des Arbeitsbeirates vom 20. Januar 1909.

[9]) Siehe Buehl, Weyls Handbuch der sozialen Hygiene.

Digitized by Google

Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten dem Ortsarmenverbande Hamburg zu leistenden Erstattungen die Höhe von 150 000 Mk.

Der Versuch, die Frage der größeren oder geringeren Entlastung der Armenversorgung durch die Sozialversicherung hier lösen zu wollen, würde zu weit führen. Denn von einer höheren Warte betrachtet, ist trotz aller Anfeindungen, die Behauptung aufzustellen, daß Armenversorgung und Sozialversicherung in den letzten Trieben, aus denen sie entsprossen, nicht zu fremd zu einander stehen. Durch beide wird solchen Schichten der Bevölkerung, die nur einen geringen Anteil an der nationalen Produktion genießen, ein Teil dieser auf Kosten anderer gegeben. Beide, Armenversorgung und Sozialversicherung, korrigieren die kapitalistische Wirtschaftsordnung im sozialen Sinne. Sozialversicherung ist potenzierte Armenpflege.

Dr. Paul Kompert, Wien.

Oesterreichische Chronik.

In den heurigen Wintermonaten trat in Österreich die Arbeitslosigkeit in einem vehementeren Maße auf als in der vorjährigen Saison. Es ist dies in erster Linie wohl eine Folgeerscheinung der Depression der Weltkonjunktur, die sich in Österreich allerdings in nicht so krasser Weise bemerkbar machte wie in Deutschland, wie auch umgekehrt Österreich an der wirtschaftlichen Prosperität der Vorjahre einen bescheideneren Anteil hatte. Andere volkswirtschaftliche Baissemomente wurzeln in der Störung der Handelsbeziehungen zu den politisch irritierten Balkanstaaten. Obwohl das offizielle Ende des Boykotts erst mit der am 26. Februar vollzogenen Ratifikation der österreichisch-türkischen Verständigungsprotokolle einsetzt, so war faktisch die türkische Kaufmannschaft schon längst des ihr aufgezwungenen Boykotts überdrüssig. In Serbien stellt sich dem Bestreben, den Boykott österreichischer Provenienzen zu beenden, eine vehemente Agitation noch hemmend in den Weg. In einem inneren Zusammenhang mit der äußeren Weltlage steht auch die Haltung Österreichis bei dem russischen Anleihegeschäft, welches namentlich unter englischer und französischer Mitwirkung zum Abschluß gebracht wurde. Während der österreichische Markt vor drei Jahren von der 2250 Millionen Franken betragenden Anleihe willig einen Teil im Werte von 156 Millionen Kronen aufnahm, partizipiert er an der jetzt durchgeführten Emission von 1350 Millionen Franken mit 4½prozentiger Verzinsung nicht. Einige Ziffern mögen die oben erörterten wirtschaftlichen Störungen veranschaulichen. In Triest, dem Haupthafen Österreichs, war für das Jahr 1908 ein Rückgang des Güterverkehrs per Eisenbahn in der Zufuhr um 250 000 Zentner und in der Ausfuhr um 180 000 Zentner, per Seefahrt ein Rückgang in der Einfuhr um 1 100 000 Zentner und in der Ausfuhr um 300 000 Zentner zu konstatieren. Der Rückschlag der politischen Spannung auf die Wirtschaftslage Serbiens zeigt sich in einem Zurückbleiben des Ausfuhrhandels von 1908 hinter dem von 1907 von über sechs Millionen Dinar. Auch die Eingänge aus Steuern und Monopolen weisen große Ausfälle auf.

Digitized by Google

Für die sozialreformerische Bewegung in Österreich bedeutet der Winter 1909 den Markstein einer neuen Epoche, da am 1. und 2. Februar in Wien der erste Kongreß der christlichen Gewerkschaften Österreichs tagte. Seit dem Beginn der neunziger Jahre hatten die christlichen Arbeiter Österreichs den Kampf um die Organisations- und Versammlungsfreiheit gegenüber der Sozialdemokratie durchzukämpfen und konnten sich erst in den letzten Jahren jener ruhigen und intensiven Arbeit widmen, wie sie die gewerkschaftliche Organisation erfordert. Im Jahre 1904, als die freien Gewerkschaften längst das Rückgrat der sozialdemokratischen Partei geworden waren, setzte die christliche Gewerkschaftsbewegung ein. Es erfolgte die Gründung des „Christlichen Gewerkschafters", des ersten christlichen Gewerkschaftsblattes und die Gründung von Zentralorganisationen in den einzelnen Industriegruppen. Im November 1907 traten zum erstenmale Delegierte der christlichen Gewerkschaften Österreichs zu einer Konferenz zusammen, deren statistische Erhebungen ergaben, daß in diesem Jahre in Österreich 62 000 Arbeiter in christlichen Gewerkschaften organisiert waren. Während seither die sozialdemokratischen Gewerkschaften 8000 Mitglieder einbüßten, wuchsen die christlichen Gewerkschaften bis Februar 1909 auf 89 710 Mitglieder in 1101 Organisationsgruppen an. Die Zentralverbände zählen 35 610 Mitglieder und 608 Organisationsgruppen. Die Zahl der Mitglieder ist um 31,8 Prozent gestiegen. Die meisten Mitglieder weist der Verband der christlichen Textilarbeiter auf, der 13 270 Mitglieder zählt. Er hat im Jahr 1908 3254 Mitglieder gewonnen, der sozialdemokratische Verband hingegen mehr als 4000 verloren. Die deutschen lokalen Fachvereine zählen 15 054 Mitglieder und sind um 29,6 Prozent in der Mitgliederzahl gestiegen. Die slovenischen lokalen Fachvereine haben 2846, der polnische Gewerkschaftsverein 6200, der tschechisch-mährische 22 000, der tschechisch-böhmische 8000 Mitglieder. Der Textilarbeiterverband ist bereits 1905 der internationalen Vereinigung der christlichen Textilarbeiterverbände beigetreten. Auch in anderen Branchen sind internationale Abkommen auf dem Wege. Eingeleitet wurde der Kongreß durch eine große Gewerkschaftsversammlung der christlichen Arbeiter Wiens in der Volkshalle des Rathauses. Am nächsten Tage, dem 1. Februar, fand im Saale des katholischen Arbeiterinnenheims die erste Sitzung des Kongresses statt, eröffnet durch Dr. Hemala, den Obmann der Reichsgewerkschaftskommission. Lebhaften Beifall erweckten die Begrüßungsworte Stegerwalds aus Köln, des Generalsekretärs des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Aus dem Bericht der Gewerkschaftskommission ist außer der bereits oben angeführten Entwicklungsstatistik der Bericht über den schönen Aufschwung der Gewerkschaftspresse hervorzuheben. Derzeit existieren in Österreich 14 Gewerkschaftsblätter. In den Arbeitsbeirat, einer dem Arbeitsministerium attachierten staatlichen Beratungsbehörde entsendet die Reichsgewerkschaftskommission zwei Mitglieder und zwei Ersatzmänner. Das erste Referat behandelte die Schaffung einer Zentralstelle der christlichen Gewerkschaften. In dieser Richtung wurde in der zweiten Sitzung beschlossen, eine „Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften Österreichs" zu gründen mit der Aufgabe, für eine einheitliche Entwicklung der christlichen Gewerkschaftsbewegung und Förderung einer großzügigen Agitation zu sorgen. Die dritte Sitzung brachte

Digitized by Google

eine Resolution allgemeineren Inhaltes. Die bestehenden Lokalorganisationen sollen sich im Interesse der Gesamtbewegung den bestehenden Zentralverbänden anschließen. Die christliche Gewerkschaftsbewegung soll auch die Arbeiter aller Nationen umfassen und sich von jeder parteipolitischen Propaganda fern halten. Die christliche Gewerkschaftsbewegung verwirft den Klassenkampf, fordert aber mit allem Nachdrucke die volle Anerkennung der Rechte der Arbeiterschaft. Als letztes Mittel, wenn alle friedlichen Versuche fehlschlagen, benutzt die christliche Gewerkschaftsbewegung den Streik, um die gerechten Forderungen der Arbeiter zu erfüllen. Das Ziel aller Kämpfe ist der Abschluß von Tarifverträgen. Zur Ausgleichung von Differenzen wird die Einsetzung von Vertrauensmännern für unentbehrlich erklärt. Die Bildung und Erziehung der Arbeiterschaft durch soziale Unterrichtskurse, Herausgabe von Fachzeitungen, Anlegung von Bibliotheken, wird als unumgänglich notwendig erklärt. Das Koalitionsrecht wird als eines der wichtigsten Rechte der Arbeiterschaft erklärt und alle Angriffe auf dasselbe entschieden abgewehrt.

Sehr viel böses Blut erregte die Änderung des Gewerbeschulgesetzes, die der niederösterreichische Landtag Mitte Januar dieses Jahres vornahm. Die Gewerbetreibenden bezeichneten das alte Gesetz als eine außerordentliche Belastung und Erschwerung des wirtschaftlichen Lebens, die Lehrerschaft strebte, obwohl dies für sie in den meisten Fällen eine Art der Nebenbeschäftigung ist, eine Verbesserung ihrer materiellen Lage oder eine Kontinuierung ihrer Stellung an. Die allerwichtigste Änderung aber betraf den § 13 über die Unterrichtszeit, welcher eine von den Gewerbetreibenden perhorreszierte Stundeneinteilung normierte. Gegen eine Abänderung dieses Paragraphen wandten sich entschieden die christlich-sozialen und die sozialdemokratischen Arbeitervertreter, welche entschieden für die Aufrechterhaltung des status quo, nämlich 7 Uhr-Abendschluß der Gewerbeschulen und Zweistundenunterricht am Sonntag eintraten. Schließlich wurde doch der wenig lehrlingsfreundliche Antrag des Landesausschusses angenommen, unter Beifügung einer Resolution, welche die Regierung und den Landesausschuß aufforderte, zum Zwecke der Ermöglichung einer alle Kreise befriedigenden Lösung der Frage des gewerblichen Unterrichts für die Bereitstellung eigener Schulgebäude und die Heranbildung und Anstellung eines eigenen, an gewerblichen Schulen als im Hauptamt wirkenden Lehrstandes Sorge zu tragen.

Mitte Februar hat in Wien ein Tischlerstreik allgemeine Ausdehnung und dadurch erhöhte Bedeutung gewonnen. Die Arbeitgeber, die übrigens infolge des derzeitigen Darniederliegens des ganzen Tischlergewerbes keineswegs rosig situiert sind, suchten sich nach Kräften zu wehren und fanden als bestes Abwehrmittel eine neue Betriebsform in den „Konzentrationswerkstätten", ein Moment von vielleicht sozialgenetischer Bedeutung, welche sich umso besser behaupteten, als es gelang, mit den Vertretern der christlich-sozialen Gehilfenschaft nach Gewährung von keineswegs unbedeutenden Zugeständnissen ein Übereinkommen zu treffen, das zwar keine Verkürzung der Arbeitszeit, wohl aber Erhöhung der Minimallöhne und große Zuschläge für Nachtarbeiten beinhaltete.

Zur Deckung der außerordentlichen Kosten, welche die Rüstungen an der Südgrenze der Monarchie mit sich brachten, schritt im Februar die Regierung zur Ausgabe von 220 Millionen kurzfristiger Schatzscheine, ohne

Digitized by Google

dabei das Parlament zu befragen, also lediglich auf dem Wege der Verordnungsgewalt. Darob großes Geschrei in der großkapitalistischen Presse, nicht aber — im Abgeordnetenhaus, welches doch in erster Linie zum Hüter der Volksrechte berufen gewesen wäre. Und doch ließ, wie Reichsratsabgeordneter Steiner in der Wiener „Reichspost" deduzierte, das Abgeordnetenhaus, vielleicht in Befolgung eines richtigen Instinktes, der Regierung bei dieser Finanzoperation freie Hand; hauptsächlich deshalb, weil sich diese freie Hand auch als eine glückliche Hand erwiesen hatte, insofern nicht Rentenbegebung, sondern Schatzscheinausgabe der gewählte Emissionsmodus war. Allerdings mußte auch bei der letzteren Form dem Großkapital ein kleiner Obolus entrichtet werden, insofern das emittierende Bankkonsortium bei einem Übernahmskurse von 97,30 und einem Emissionskurse von 98,80, also bei einer Kursdifferenz von 1,5 Prozent allein schon durch die Transaktion einen Gewinn von 3,3 Millionen Kronen machte. Jedenfalls war aber dieser Weg weit besser, als eine Rentenausgabe zu Kriegskursen, die einen enormen Profit in die Taschen der internationalen Hochfinanz geleitet hätte. Hier wäre, entsprechend der Kursnotiz, der Rentenpreis mit 93,25, der um 1,5 Prozent verminderte Übernahmskurs mit 91,75 zugestanden worden, was für den Staat gegenüber dem tatsächlichen Effekte der Schatzscheineemission bei dem gleichen Zinsfuße einen Kapitalsverlust von 12 210 000 Kronen bedeutet hätte. Übrigens ist hier noch der günstigste Fall angenommen. In Wirklichkeit wäre der Verlust nicht unter 15 bis 18 Millionen Kronen geblieben. Dies ist aber nur die Wirkung pro interno. Weiter hätte aber die Überflutung des Rentenmarktes, auf dem sich bisher in Zisleithanien eine Gesamtumlaufssumme von 3854 Millionen Kronen bewegt, ein Sinken der Werte um mindestens zwei Prozent hervorgerufen, was eine Wertzerstörung von 77 Millionen Kronen ergeben hätte! Die diesmal geschickte Hand der Regierung hat dies verhindert. Und es ist immerhin ein erfreuliches Zeichen, daß die „verfassungsrechtlichen Bedenken" der Börsenpresse gegen die Schatzscheineemission in unserem Volksparlamente kein Echo gefunden haben. Im übrigen aber nehmen die Folgen der Kriegsspannung keineswegs einen so relativ glimpflichen Verlauf. Die Verschlechterung der Situation der österreichischen Industrie hat in letzterer Zeit geradezu rapide Fortschritte gemacht. Diese Tatsache ist übrigens auf mehrere Wurzeln zurückzuführen. Zunächst auf die allgemeine Erscheinung, daß auf die Jahre der Hochkonjunktur immer Jahre des Rückschlages, der Stagnation folgen. Verschärft wird dieser Stillstand durch die Ungewißheit, zu welchen Konsequenzen die Situation auf dem Balkan noch führen kann. Ein weiteres Spezialmoment für Österreich bietet die Bankfrage. Eine Zerteilung des Österreich und Ungarn gemeinsamen Noteninstitutes müßte die ungünstigsten Rückwirkungen auf unser gesamtes Wirtschaftsleben haben. Dazu kommt noch unser parlamentarisches Chaos. Die mächtigsten Produktionsstätten, sogar die Eisenwerke müssen ein Abflauen im Geschäftsgange konstatieren, und Tausende mußten den heurigen Winter arbeitslos überdauern.

Dem niederösterreichischen Landtage wird gegenwärtig ein Entwurf unterbreitet, welcher der Dienstbotennot auf dem Lande durch Seßhaftmachung der landwirtschaftlichen Arbeiter steuern soll. Der Eintritt in die Fabriken soll an eine bestimmte Altersgrenze gebunden sein. Die

Digitized by Google

Gemeinden hätten Vereine zu bilden, welche die unter den Hammer kommenden Güter aufzukaufen hätten. Auf den erworbenen Gütern wären Arbeiterhäuser zu errichten, und dieselben an Arbeiter, die sich verpflichten, bei der Landwirtschaft zu bleiben, unentgeltlich zu überlassen. Bei einer Modernisierung des Häuslerwesens hat der Arbeitgeber nicht mehr die Auslagen für den Arbeiter während des ganzen Jahres, sondern nur für die wirkliche Dienstzeit zu tragen. Ferner soll an jeden Knecht und jede Magd, die längere Zeit in landwirtschaftlichen Diensten gestanden haben, eine Summe von Staats wegen gezahlt werden, die es zwei Leuten ermöglichen würde, einen kleinen Besitz zu erwerben und sich darauf selbständig zu machen.

Einen mustergiltigen Beleg für die Tatsache, daß die Kreditgenossenschaft in der Regel geeignet ist, den meisten genossenschaftlichen Aufgaben gerecht zu werden und daß innerhalb des Rahmens der Kreditgenossenschaft durch Errichtung zweckentsprechender Fachgruppen und Gelegenheitskonsortien sehr weitreichende Aufgaben gelöst werden können, bietet die Entwicklung der ungarischen Landeszentralkreditgenossenschaft, eines im Jahre 1898 auf Staatsinitiative gegründeten Instituts, welches 1899 schon 712, Ende 1908 aber schon 2096 Subgenossenschaften umfaßte. Das auf Raiffeisens Grundsätzen basierende Wirken dieser Landeszentralkreditgenossenschaft erstreckt sich fast auf die Hälfte sämtlicher Gemeinden Ungarns. Die Mitgliederzahl beträgt 538 000, der Wert der Geschäftsanteile 47 974 000 K., der Reservefond 5 082 000 K., der Stand der Spareinlagen 59 091 850 K. Die überwiegende Majorität der angeschlossenen Genossenschaften hat landwirtschaftlichen Charakter (fast 90 Prozent), doch zählen unter ihre Mitglieder auch 17 000 genossenschaftlich organisierte Gewerbetreibende; außerdem bestanden noch 49 gewerbliche Fachgruppen für gemeinschaftliche Anschaffung von Rohmaterial, für gemeinschaftliche Verwertung der Erzeugnisse, für gemeinschaftliche Übernahme von größeren Lieferungen. Ein materieller Haupterfolg der Landeszentralkreditgenossenschaft ist aber ihre Funktion als Regulator des Zinsfußes, so daß die meisten ungarischen Provinzgeldinstitute gezwungen waren, ihre unerhört hohen Spesen wesentlich herabzumindern.

In den Monaten Januar bis einschließlich November 1908 belief sich für Österreich-Ungarn laut Bericht des Handelsministeriums die Einfuhr auf 2306,7, also 85 Millionen Kronen mehr als in der gleichen Periode des Vorjahrs; die Ausfuhr betrug 2131,6, das heißt 77,1 Millionen Kronen weniger. Für diese Zeitspanne weist somit die Handelsbilanz ein Passivum von 175,1 Millionen Kronen auf, während sie in der gleichen Periode von 1907 mit einem Passivum von nur 13 Millionen Kronen geschlossen hatte. An der Importsteigerung sind hauptsächlich beteiligt Halbfabrikate aus Eisen 32,1 (+ 16), aus unedlen Metallen 126,2 (+ 26), Maschinen 115,9 (+ 19,4). An dem Rückgange der Ausfuhr waren infolge der ungünstigen Exportkonjunktur auf dem Balkan die meisten Industrieartikel beteiligt. Eine beträchtliche Zunahme weist nur der Zuckerexport auf, welcher sich auf 204,4 (+33,6) Millionen Kronen belief. Auch in der Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte ist im allgemeinen eine Steigerung zu beobachten, so bei Schlacht- und Zugvieh 111 (+ 44,7). Der Edelmetallverkehr bewertete sich in der obgenannten Zeit in der Einfuhr mit 73,4 (+ 35,9), in der Ausfuhr mit 64,8 (— 10,5) Millionen Kronen.

Digitized by Google

In der soeben erschienenen, vom k. k. Handelsministerium redigierten „Sozialen Rundschau“ wird der Detailausweis über Arbeitskonflikte im November und Dezember 1908 veröffentlicht. Für November betrug die Anzahl der Ausstände 20, die der betroffenen Betriebe 46; daselbst waren von 8014 Beschäftigten 4559 Ausständige. 5 Konflikte endeten mit vollem, 7 mit teilweisem, 4 mit unbekanntem, 4 ohne Erfolg. Die korrelaten Zahlen pro Dezember sind 15 Ausstände, 14 Betriebe, 2956 Beschäftigte, 1478 Ausständige, 4 volle, 5 teilweise, 5 unbekannte, 1 Mißerfolg.

Wien. Eugen Lanske.

Digitized by Google

Miszellen.

Zur Lage der Dienstboten in Stuttgart

betitelt sich eine Broschüre, die Dr. Otto Neher auf Grund einer Enquete schrieb und unlängst im Verlag von A. Bucher in Ellwangen erscheinen ließ.

Die Broschüre hat zwar den einen Fehler, daß in ihr nur die Dienstboten zu Wort kommen. Doch muß man zugeben, daß die 224 Dienstboten, welche den Fragebogen ausfüllten, auch dem Arbeitgeber das lassen, was zu dessen Gunsten spricht. Ein Beispiel! Nur ein Sechstel der Dienstboten konnte mit Kost und Behandlung gar nicht zufrieden sein; die übrigen Mädchen, die allen Altersklassen entstammten, waren damit im wesentlichen zufrieden.

Was die Dauer der Dienstboten-Arbeit in Stuttgart betrifft, so beträgt die durchschnittliche Arbeitszeit der Dienstboten Stuttgarts 14—15 Stunden täglich. Von den Dienstmädchen, die Angaben gemacht, arbeiteten 80 Prozent täglich 14 und mehr, teilweise bis zu 17 und 19 Stunden. Infolge der noch längeren Arbeitsbereitschaft hatten 30 Prozent der Mädchen, die Antwort gaben, keine achtstündige Schlafzeit.

Der Geldlohn von etwa 10 Prozent der Dienstboten ist ein relativ hoher, nämlich 20—30 Mark und mehr monatlich. Aber sonst ist der Lohn der Stuttgarter Dienstboten nach der Enquete niedriger als man vielfach annimmt. Neun Zehntel von mehr als 200 befragten Dienstboten in jedem Alter verdienen nur 10 bis annähernd 70 Pfg. Bargeld für den Arbeitstag, im Jahr durchschnittlich nur 154 Mark.

Schlafraum und Sittlichkeit der Dienstboten stehen in engem Zusammenhang. Die Schlafzimmer der Stuttgarter Dienstboten liegen nach Aussage der befragten Dienstboten zumeist „unter dem Dach". Abgesehen davon, daß es in diesen Dachkammern augenblicklich nicht wenig kalt sein mag, im Sommer aber es dort schwül und dumpfig ist, seien diese Schlafkammern auch noch aus einem anderen Grunde zu verwerfen. Nach den Erfahrungen der Stuttgarter Stadtmission soll in diesen Kammern schon für viele Dienstboten der Grund zum sittlichen Verfall gelegt worden sein. Die Ursache bilde die Zusammenkunft des Mädchens mit bereits minderwertigen Dienstboten desselben Hauses, die ebenfalls unter dem Dach schlafen. Wie dem auch sein mag, fest steht, daß es um die Sittlichkeitsverhältnisse unter den Dienstboten wenigstens in Stuttgart nicht so schlimm steht, als man gewöhnlich annimmt. Was die unehelichen Geburten in Stuttgart betrifft, so fällt freilich ein relativ großer Prozentsatz derselben auf die Stuttgarter Dienstbotenschaft, etwa 30 Prozent. Aber was die Teilnahme der Dienstboten an der geheimen und öffentlichen Prostitution in Stuttgart anlangt, so ist diese gering — ca. 17 Prozent. „Es ist richtig, absolut stellen die

Digitized by Google

Dienstboten ein großes Kontingent auch zu den Reihen der geheimen und öffentlichen Prostituierten; aber relativ zur numerischen Stärke des Dienstbotenstandes in Stuttgart sind die Dienstboten in Sachen der Unsittlichkeit doch bei weitem nicht so stark vertreten, als man gewöhnlich annimmt." Trotzdem nach Dr. Neher P. 19 auf das Stuttgarter Handelsgewerbe nur etwa 4—5 Prozent der wegen in Stuttgart ausgeübter Gewerbsunzucht notwendig gewordenen Strafverfahren entfallen, auf die Stuttgarter Dienstboten dagegen 17,5 Prozent, entfallen auf die Dienstboten, deren bereits 1895 zirka 10—11 000 in Stuttgart lebten, relativ weniger Fälle von Gewerbsunzucht als auf die im Handelsgewerbe erwerbstätigen Frauenspersonen. „In noch geringerem Maße als die Dienstboten beteiligen sich an der Stuttgarter geheimen Prostitution nur die in der Berufsabteilung D (häusliche Dienste usw.) weiblichen Erwerbstätigen, also die Monatmädchen, Monatfrauen, Putzerinnen, von denen ebenfalls mehr als ¾ unverheiratet leben. Außer den bereits besprochenen Punkten kommt Dr. Neher in seiner Broschüre auf den Sonntag-Nachmittag, auf den sonntäglichen Kirchenbesuch, die Dienstbotenheime und Dienstbotenvereinigungen zu sprechen. 16 Prozent der Dienstboten hatten keine Gelegenheit, jeden Sonntag die Kirche zu besuchen; verschiedene kamen „wenig", „selten, vielmehr gar nicht", „in fünf Monaten gar eine" usw. in die Kirche. Das Schriftchen gibt manchen dankenswerten Fingerzeig, wo es der Besserung hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Dienstboten bedarf.

Ist Lohnabzug statthaft für die Zeit des Fortbildungsschulunterrichts?

Bei Handwerkslehrlingen ist dies nicht statthaft. Der Lehrling darf nicht allein und vorzugsweise als Arbeitskraft angesehen werden. Das Wesen des Lehrvertrages besteht nicht in Arbeitsleistungen, wie solche von Gehilfen verlangt werden, sondern in der Ausbildung des Lehrlings. Der Lehrherr hat die moralische und gesetzliche Verpflichtung, die Ausbildung des Lehrlings zu fördern, ihn zum Besuche des Fortbildungsschulunterrichts anzuhalten und den Besuch zu überwachen. (G.-O. § 127.) Der Lehrherr hat dem Lehrling gegenüber eine Bildungs- und Erziehungspflicht; das wichtigste Organ hierfür ist die Fortbildungsschule. Der Lehrherr, welcher festsetzen wollte, daß der Besuch des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts nicht als zum Dienste gehörig betrachtet werden sollte, würde jener Verpflichtung nicht gerecht. Der Besuch der Fortbildungsschule kommt aber auch in der Hauptsache dem Lehrherrn zugute, der bessere Arbeiter erhält. Der kleine Verlust an praktischer Betätigung in der Werkstatt wird später durch gediegenere und erhöhte Leistungen, bessere Führung, größere Gewissenhaftigkeit reichlich aufgewogen. — Um die oben gestellte Frage zu verneinen, erscheint es nicht angängig, auf B. G.-B. § 616 sich zu stützen, der bestimmt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruches auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Beim Vorliegen eines Handwerks-Lehrvertrages kann nicht angenommen werden, daß der Besuch des obligatorischen Fortbildungsschul-

Digitized by Google

unterrichts außerhalb des Rahmens des Dienstverhältnisses liegt. — Anders liegt die Sache, wenn es sich um einen jugendlichen Fabrikarbeiter handelt, der zwar ebenfalls zum Besuche des Fortbildungsschulunterrichts verpflichtet ist, mit dem aber ein Lehrvertrag nicht geschlossen ist, und dem gegenüber der Arbeitgeber keine Lehrverpflichtung hat, der vielmehr nur um des Gelderwerbs willen seine Dienste leistet. Hier ist die Lohn-Festsetzung das wesentliche. Es handelt sich um Tagelohn oder Stundenlohn. Daß in solchen Fällen („ungelernte" Arbeiter kommen in Betracht) der Arbeitgeber berechtigt ist, für die in die Arbeitszeit fallenden Stunden des Fortbildungsschulbesuchs einen entsprechenden Lohnabzug zu machen, kann begründetem Zweifel nicht unterliegen.

Godesberg. Adam Brogsitter.

Die Entschuldung der ostpreußischen Bauernwirtschaften.

Die Provinz Ostpreußen hat rund 37 000 Quadratkilometer Flächeninhalt mit 2 Millionen Einwohnern und die dünnste Bevölkerung des preußischen Staates. Während in der Rheinprovinz und Hohenzollern auf einem Quadratkilometer 208 Menschen wohnen, entfallen auf Ostpreußen nur 54 Köpfe, also etwa der vierte Teil. Von der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche kommen in Ostpreußen auf Güter von 100 Hektar Größe und darüber 43 v. H. Dagegen umfaßt der Anteil der Wirtschaften unter 2 Hektar 2,27 v. H., 2—5 Hektar 3,49 v. H., 5—20 Hektar 13,74 v. H., 20—100 Hektar 37,50 v. H.

Die preußische Bauernschaft kann nun bald auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken, denn nach dem Königl. Erlaß vom 14. September 1811 wurde die „Regulierungsfähigkeit" des Grundbesitzes zugelassen, d. h. das Recht zur Umwandlung dienstpflichtiger Grundstücke in dienstfreie zu vollem Eigentum gegen Abtretung eines Teiles des bisher benutzten Landes. Infolge Erbteilung und anderer Umstände sind nun die meisten bäuerlichen, aber auch ritterschaftlichen Grundstücke verschuldet, ja vielfach überschuldet, so daß der landwirtschaftliche Betrieb nicht jenen Fortgang nimmt, den er bei der wirtschaftlichen Entwickelung im allgemeinen nehmen sollte.

Während nun die Rittergüter und größeren bäuerlichen Grundstücke ihren Realkredit bei der ostpreußischen Landschaft bezw. der ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse befriedigten, nahmen die kleineren Bauern (etwa unter 15 Hektar Besitz) zu allen möglichen Hilfsquellen ihre Zuflucht, zahlten hohe Zinsen und gerieten durch Aufkündigung der Darlehne in immer neue Schwierigkeiten und größere Verschuldung, so daß Freunde der Landwirtschaft und Behörden dieser Erscheinung gegenüber nicht länger untätig bleiben konnten.

Der General-Landschaftsdirektor und Geh. Ober-Regierungsrat Rapp in Königsberg arbeitete daher eine Entschuldungsvorlage aus, worin die Entschuldung des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes in Ostpreußen als nächste und dringendste Aufgabe der von der Landschaft zu übenden Selbsthilfe bezeichnet wurde. Diese Entschuldungsvorlage beschäftigte bereits am 17 [illegible] das Plenar-Kollegium

Digitized by Google

und den General-Landtag im Frühlinge 1907 und wurde von beiden Körperschaften gutgeheißen, fand auch die Billigung der Staatsregierung und des Landtages; dagegen fand die vom außerordentlichen 48. General-Landtage der ostpreußischen Landschaft beschlossene Kolonisations- und Landarbeitervorlage nicht die Zustimmung der Regierung. Diese war auch davon überzeugt, daß die Entvölkerung des platten Landes und der Landarbeitermangel in der Provinz Ostpreußen eine geradezu gefahrdrohende Erscheinung im wirtschaftlichen Leben Ostpreußens darstelle; aber durch Annahme dieser Vorlage würde die Landschaft den Boden verlassen, auf dem sie groß geworden sei und sich Ansehen und Vertrauen erworben habe, so warnte am 26. März 1908 der Oberpräsident v. Windheim als Generallandschafts-Präsident.

Infolge dieser Erklärung geriet die Landschaft, welche sich am Tage zuvor durch ihre Delegierten einstimmig für die Kolonisations- und Landarbeitervorlage entschieden hatten, in die größte Verlegenheit. Die von der Landschaft geplante Begründung einer Ansiedelungsbank erhielt infolge der ablehnenden Haltung der Regierung vom Abgeordnetenhause nicht den gewünschten staatlichen Zuschuß, und die Landschaft mußte ihr Projekt fallen lassen, zumal die Regierung die Reform der Ostpreußischen Landgesellschaft zusagte, deren Tätigkeit der ostpreußische Graf v. d. Gröben am 12. Februar 1907 im Abgeordnetenhause wie folgt angegriffen hatte:

„Wenn jetzt in Ostpreußen einmal eine Aufsichtsratssitzung der (1905 gegründeten) Landgesellschaft stattfindet, so kommen drei Geheimräte aus verschiedenen Ministerien, ein Dezernent der Seehandlung (staatliche Bank) und vielleicht noch ein Ministerialdirektor dorthin, und die einzelnen Provinzbehörden, welche ihre örtliche Sachkenntnis auch gern anbringen wollen, werden von diesen geheim- und wirklichen geheimrätlichen Autoritäten so erdrückt, daß vielleicht nicht überall das, was sie wünschen, ganz zum richtigen Ausdruck kommt."

Ostpreußische Landschaft und Landwirtschaftskammer bezeichneten nach Ablehnung der Kolonisations- und Landarbeitervorlage die Reorganisation der Ostpreußischen Landgesellschaft als eilig, und die Verhandlungen zwischen der Regierung und den betreffenden ländlichen Verbänden haben zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Die Ostpreußische Landgesellschaft hat sich in ihrer neuen Gestalt neben der Pflege allgemeiner Wohlfahrtsbestrebungen drei Hauptaufgaben gestellt, nämlich: die Schaffung gespannfähiger Bauernstellen, die Seßhaftmachung von Landarbeitern und die Entschuldung des kleinen Grundbesitzes.

Der letztere Gegenstand soll hier nach der eingehenden Darstellung der Landgesellschaft näher betrachtet werden. Danach ist jede innere Kolonisation aussichtslos, wenn nicht gleichzeitig Mittel und Wege gefunden werden, um den bereits vorhandenen und den neu zu begründenden Kleinbesitz zu stärken und zu erhalten. Die drohendste Gefahr für den Kleinbesitz ist aber die stetig zunehmende Überschuldung. Die hohe Realbelastung des Kleinbesitzes, so heißt es weiter, beruht in erster Linie auf der Tatsache, daß in den meisten Fällen die auf dem kleinen Grundbesitze ruhenden Hypotheken nichts weiter sind, als in Realbelastung umgewandelte Personalschul-

Digitized by Google

den. Personal- und Realkredit greifen beim Kleinbesitz aufs engste zusammen. Nun zeigt die Landgesellschaft, daß die Kreditverhältnisse des Kleinbesitzes anders geartet sind, als des Großgrundbesitzes und erklärt, daß die Voraussetzung für die Wirksamkeit eines „Entschuldungsinstituts" für den Kleinbesitz eine Organisation sei, die Real- und Personalkredit gleichzeitig regeln und eine wirksame örtliche Kontrolle über den Schuldner ausüben und sofort eingreifen muß, ohne Behinderung durch Formvorschriften arbeiten kann und deren Tax- und Beleihungsvorschriften für die Bedürfnisse des Kleinbesitzes zugeschnitten sind. Diese Einrichtung findet sich bei der Landschaft nicht, und deshalb wird eine gewisse Arbeits-Teilung zwischen Landschaft und Landgesellschaft zweckmäßig sein, indem die Landschaft den größern, die Landgesellschaft den kleinern Grundbesitz entschuldet.

Für die Kreditverbesserung oder Entschuldung hat daher die Ostpr. Landgesellschaft folgenden Gang vorgeschrieben:

„Der Besitzer, der sich von der Landgesellschaft helfen lassen will, muß, nachdem er Mitglied eines Raiffeisenvereins geworden, durch Vermittelung seines Vereins auf einem bestimmten Formular seinen Antrag auf Kreditgewährung unter Beifügung der Katasterunterlagen an die Landgesellschaft einreichen, welche nun prüft, ob das betreffende Grundstück und die sonstigen Verhältnisse ein Eingreifen geboten erscheinen lassen. Ist der Besitz groß genug, um mit Erfolg eine landschaftliche Beleihung aufnehmen zu können, so wird der Antragsteller regelmäßig an die Landschaft verwiesen, welche die Unterlagen prüft und im Beleihungsfalle den örtlichen Verein ersucht, auf eigene Verantwortung und Gefahr eine Beleihungsgrenze aufzunehmen, für welche meist keine Kosten entstehen. Auf Grund dieser Taxe hat sich dann der Verein zu entschließen, bis zu welcher Höhe er für Verzinsung und Tilgung des Darlehns einstehen kann. Durch die Bürgschaft des Vereins, dessen Mitglieder mit ihrem Vermögen für jeden Ausfall haften, wird eine örtliche Kontrolle geschaffen, welche zwar über die Wirtschaftsführung des Darlehnsnehmers wacht, die aber tüchtigen Leuten helfen kann, soweit sie dazu imstande ist.

Hat der Verein formell die Bürgschaft für alles übernommen, so vermittelt die Landgesellschaft für die erste Stelle billigen und unkündbaren Kredit oder gewährt ihn selbst. Den durch das erststellige Darlehen nicht gedeckten Rest der bestehenden Schulden gibt sie selbst her. Mit diesen so beschafften Kreditmitteln werden sämtliche bisherigen Gläubiger, soweit sie nicht bereits unkündbaren Kredit gewährt haben, ausgezahlt.

Die Raiffeisenvereine werden für ihre Mühewaltung und Gefahr für die Realkreditverbesserung ihrer Mitglieder dadurch entschädigt, daß dem Verein 0,2 v. H. des Darlehns als Einziehungsgebühr für die vom Verein abzuführenden Zinsen und Tilgungsbeiträge und 0,15 v. H. zur Bildung einer von der Landgesellschaft verwalteten und mit 3½ v. H. zu verzinsenden Vereinsrücklage zugebilligt werden. Dieser Betrag soll möglichst in Wald oder Wiese für den Verein angelegt werden. Besonders rührigen Vereinen hat die Landgesellschaft aus ihren allgemeinen Mitteln bereits Landstücke zum Nießbrauch gewährt.

Digitized by Google

Sind alle Hypothekenverhältnisse geregelt, so wird eine Sicherungshypothek bis zur vollen Höhe des Taxwertes zugunsten der Landgesellschaft eingetragen. Diese Sicherungshypothek hat einen doppelten Zweck. Einmal soll eine neue Überlastung der Grundstücke mit Hypotheken verhindert, dann der Schuldner gezwungen werden, seine Personalkreditbedürfnisse ausschließlich bei dem örtlichen Raiffeisenverein zu decken, dem die Sicherungshypothek im Notfalle von der Landgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Sollte einmal der Schuldner seine Verpflichtung gegenüber einem seiner Realgläubiger nicht erfüllen können, und ist der Verein überzeugt, daß es sich nur um eine vorübergehende Notlage handelt, so kann er auf Grund der Sicherungshypothek (eine Verschuldungsgrenze wird nicht im Grundbuche eingetragen) durch vorschußweise Gewährung der Zinsen dem Schuldner vorübergehend helfen, ohne daß die Tilgung der Reallasten leidet."

Dieser von der Ostpr. Landgesellschaft eingeschlagene Weg scheint richtig zu sein. Die Gesellschaft wird bei ihren Bestrebungen zur Entschuldung des kleinern Grundbesitzes bereitwilligst von der Provinzial-Hilfskasse unterstützt. Von 292 Anträgen, die sich auf eine Fläche von 7000 Hektar (etwa 450 Hufen) beziehen, sind bereits 166 erledigt und mit Hilfe genannter Hilfskasse 1 183 000 Mark an Entschuldungsdarlehen an kleinere Besitzer bewilligt worden.

Danzig. H. Mankowski.

Die Gründung eines ländlichen Dienstbotenvereins

für ganz Bayern rechts des Rheines ist durch Dr. Heim anfangs des Jahres 1909 geschehen. Der Ideengang, von dem Dr. Heim sich dabei leiten ließ, ist nach der „Köln. Volksztg." der: die Sozialdemokratie ist uns in der Organisation der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft zuvorgekommen, und dadurch ist uns der größte Teil dieser Arbeiterschaft aus den Händen geglitten. Lernen wir daraus und warten wir nicht ab, bis sie sich auch der ländlichen Arbeiterbewegung bemächtigt und sie in ihrem Sinne organisiert; denn dann ist der Bauernstand verloren. Umgekehrt, wenn wir es machen im Einverständnis und unter Hinzuziehung des organisierten Bauernstandes kann diesem nur geholfen werden; ganz abgesehen von dem natürlichen Recht der ländlichen Dienstboten auf Vereinigung. Diese Vereinigung will etwas ganz anderes sein, als eine Gewerkschaft und will vor allen Dingen nicht sein eine Kampforganisation. Sie ist zu stellen nicht auf christliche, sondern auf katholische Grundlage; doch soll die Aufnahme von Angehörigen anderer Konfession nicht ausgeschlossen sein. Was der Vereinigung einen ganz besonderen Stempel aufdrückt, ist das Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Der Dienstbotenverein gliedert sich in Ortsvereine nach Seelsorgebezirken, die zu einem Diözesanverein zusammengeschlossen werden; die Diözesanvereine bilden den Landesverein. Der Ortsverein zerfällt in je eine Sektion der männlichen und der weiblichen Dienstboten. Jeder unbescholtene 18jährige ländliche Dienstbote kann ordentliches Mitglied werden, sofern er keiner anderen Vereinigung nichtchristlicher Tendenz angehört. Schutzmitglied

Digitized by Google

kann jede unbescholtene Person werden, die Interesse für die ländlichen Dienstboten bekundet und einen jährlichen Beitrag von 3 Mark leistet. Für die ordentlichen Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag 2 Mark, wofür auch etwas Ordentliches geboten werden soll: Aufklärung in Versammlungen, ein Vereinsorgan, Auskunftserteilung in staatsbürgerlichen, wirtschaftlichen und sanitären Fragen, unentgeltlicher Rechtsschutz, Interessenvertretung gegenüber Regierung und Parlament, vor allem aber die Sorge für die Zukunft durch Errichtung von Alters-, Versorgungs- und Erholungsheimen, sowie durch selbständige Ansiedelung langgedienter Dienstboten mit Hilfe einer Länderbank, die nahe vor der Verwirklichung steht. Der Bau von Arbeiterwohnhäusern würde nur den Großgrundbesitzern nützen, aber nicht den Bauern, und außerdem die Dienstboten in Abhängigkeit erhalten.

Die Vorstandschaft des Ortsvereins besteht aus je einem Obmann der Dienstboten und des Bauernvereins, sowie dem Seelsorger, bezw. einem von diesem ernannten Stellvertreter. Die Vorstandschaft des Diözesanvereins besteht aus dem von den Seelsorgern (Ortsvorständen) gewählten Diözesanpräses, aus einem Delegierten der Vorstandschaft des Kreisvereins der christlichen Bauernvereine und aus zwei von den Obmännern der männlichen Dienstboten der Diözese gewählten Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Die Vorstandschaft des Landesvereins setzt sich zusammen aus dem von den Diözesanpräsides gewählten Landespräses, dem Vorstand der Geschäftsstelle, einem Delegierten der Landesvorstandschaft des Bayerischen Bauernvereins und zwei Delegierten der Mitglieder, gewählt von den zu den Diözesanvorständen gehörigen ordentlichen Mitgliedern. Die Geschäftsstelle besteht aus Vorstand, Sekretär und Kassierer. Die Landesvorstandschaft vertritt die Interessen des Vereins nach außen, überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und kann ein Eintrittsgeld festsetzen. Die weiblichen Dienstboten können an den Versammlungen teilnehmen, dort auch ihre Meinungen vertreten, scheiden aber bei den Wahlkörpern aus. Ihre Interessenvertretung liegt der Ortsvorstandschaft ob. Anschluß und enge Fühlung soll die Organisation vor allen Dingen nehmen mit dem katholischen Arbeiterverein, dem Burschenverein, dem Seraphischen Liebeswerk und den Patronagen (Schutzvereinigung katholischer Damen). — Bei der Beurteilung dieser Gründung darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Verhältnisse der Landwirtschaft in Bayern sich nicht ohne weiteres mit denen in Nord- oder Westdeutschland vergleichen lassen.

Über die neue Reichsversicherungsordnung

schreibt die Berliner Korrespondenz:

Die nunmehr erfolgte Veröffentlichung der Reichsversicherungsordnung leitet einen bedeutsamen Schritt auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche ein.

Das Krankenversicherungsgesetz von 1883 ist in den Jahren 1892 und 1903 umgestaltet worden; die Unfallversicherungsgesetze von 1884 und 1886 haben im Jahre 1900 Veränderungen erfahren, ebenso das Invalidenversicherungsgesetz von 1889 im Jahre 1899.

Der neue Entwurf will formell die bisher geltenden sieben besonderen Arbeiterversicherungsgesetze in ein einheitliches Gesetz zusammenarbeiten, wobei nicht wenige Vorschriften für alle Versicherungszweige der leichteren Anwendbarkeit halber einheitlich gestaltet werden konnten. Das erste Buch enthält diese gemeinsamen Vorschriften und die Bestimmungen über die für alle Zweige der Reichsversicherung tätigen Versicherungsbehörden. Das zweite regelt die Krankenversicherung, das dritte behandelt die Unfallversicherung in drei Teilen als gewerbliche, als landwirtschaftliche und als See-Unfallversicherung. Das vierte Buch befaßt sich mit der Invalidenversicherung und der Hinterbliebenenversicherung. Das fünfte und sechste Buch endlich bringen wieder Vorschriften, die für alle Versicherungszweige gemeinschaftlich gelten, nämlich über die gegenseitigen Beziehungen aus den verschiedenen Versicherungszweigen und über das Verfahren in allen Versicherungsangelegenheiten. Dabei ist nicht nur die Anwendung der Begriffe und die Ausdrucksweise gleichmäßig gehandhabt, sondern es sind auch die allzu langen Sätze, wie sie in den bisherigen Gesetzen standen, durch kurze Paragraphen ersetzt worden. Wenn hierdurch die Zahl der Paragraphen (1793) vermehrt ist, so ist doch der Vorteil erreicht, daß der spröde Gesetzesstoff durchsichtiger und verständlicher gestaltet ist.

In der Sache wird vor allem die Hinterbliebenenversicherung unter Angliederung an die Invalidenversicherung hinzugefügt. Die Hinterbliebenenversicherung soll laut Zolltarifgesetz zum 1. Januar 1910 in Kraft treten. Bei der schwankenden und nicht ausreichenden Höhe der Eingänge aus den Getreide- und Viehzöllen sind die Leistungen an die Hinterbliebenen wie bei der Invalidenversicherung auf Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und auf Reichszuschüsse gestellt worden. Der Reichszuschuß wird ohne Rücksicht auf die Zollerträge in einem festen Betrage gewährt, der so bemessen ist, daß er im Durchschnitt der Jahre durch die mutmaßlichen Zollerträge gedeckt werden wird. Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten werden in der Weise erhoben, daß die bisherigen Beitragsmarken um durchschnittlich ein Viertel erhöht werden, nämlich in Lohnklasse I um 2 Pfg., in II um 4 Pfg., in III um 6 Pfg., in IV um 8 Pfg. und in Lohnklasse V um 10 Pfg. Im ganzen betragen sie also 16, 24, 30, 38, 46 Pfg. Die Invalidenrenten bleiben unverändert. Ähnlich wie bei der Reliktenfürsorge der Beamten stehen die Hinterbliebenenbezüge in bestimmtem Verhältnis zur Invalidenrente des verstorbenen Ernährers, und zwar beträgt die Rente der invaliden Witwe drei Zehntel, die Waisenrente beim Vorhandensein einer Waise drei Zwanzigstel der Invalidenrente des verstorbenen Mannes. Dazu tritt der Reichszuschuß mit je 50 Mk. zu jeder Witwenrente und je 25 Mk. zu jeder Waisenrente. Die Waisenrente wird den Waisen bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres gezahlt. Wenn z. B. ein Arbeiter aus Lohnklasse IV, also mit etwa 1000 Mk. Jahreseinkommen, nach Vollendung von 1500 Beitragswochen, mithin nach dreißigjähriger Versicherung stirbt, so erhält seine invalide Witwe 122,40 Mk. und sein Kind 61,20 Mk. jährlich an Rente, beide zusammen also 183,60 Mark.

Den Wünschen des Mittelstandes kommt die Reichsversicherungsordnung durch Einführung einer freiwilligen Zusatzversicherung entgegen. Diese Kreise, also der selbständige Handwerker, der Werkmeister, der kleine Landwirt usw.

Digitized by Google

erhalten die Möglichkeit, von der neuen Versicherungseinrichtung nach eigener Wahl Gebrauch zu machen und sich eine erhöhte Versorgung aus der Invalidenversicherung zu schaffen. Die Durchführung ist einfach. Durch Einkleben einer freiwilligen Zusatzmarke im Werte von 1 Mk. erwirbt der Versicherte eine Zusatzrente, deren Betrag mit der Anzahl der Einzahlungen und der Jahre, die seit der Einzahlung verflossen sind, steigt. Hat er beispielsweise vom 25. bis zum 55. Lebensjahre monatlich 1 Mk. eingezahlt, so erhält er im Alter von 65 Jahren eine Zusatzrente von jährlich 186 Mk.

Die Krankenversicherung wird auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die Hausgewerbetreibenden u. a. ausgedehnt. Hierbei ist auf die eigenartigen Verhältnisse dieser Personengruppen bei der Organisation, der Bemessung der Leistungen und der Aufbringung der Beiträge besondere Rücksicht genommen. Weiter werden in der Krankenversicherung die Gemeindekrankenversicherungen als die Versicherungsträger, welche die geringsten Leistungen gewähren, beseitigt. Um die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen zu heben und die zahlreichen aus der Kassenzersplitterung herrührenden Mißstände zu beseitigen, werden die Krankenkassen durch Ausmerzung der allzu kleinen Betriebs- und besonders der kleineren und mittleren Ortskrankenkassen zu größeren Gebilden zusammengefaßt. Wie bei der Invalidenversicherung werden künftig auch bei der Krankenversicherung Arbeitgeber und Versicherte gleiche Beiträge zahlen, während das die Versicherten allein belastende Eintrittsgeld wegfällt. Demgemäß wird auch das Stimmrecht im Vorstand und Ausschuß der Kassen zwischen Arbeitgebern und Versicherten gleichmäßig geteilt. Die Verhältnisse der Kassenbeamten zur Kasse werden nach dem Vorbilde bei den anderen Versicherungsträgern auf eine feste Grundlage gestellt. Um die Beziehungen zwischen Ärzten, Apothekern und Kassen zu ordnen, sind zwei besondere paritätisch zusammengesetzte Schiedsinstanzen vorgesehen. Ein bestimmtes Arztsystem wird nicht vorgeschrieben. Endlich werden die eingeschriebenen Hilfskassen, ebenfalls unter Ausschließung der kleinen Gebilde, in ihrer Eigenschaft als Ersatzkassen in feste Beziehungen zu den Krankenkassen gebracht, während sie als Zuschußkassen von der Reichsversicherungsordnung nicht betroffen werden.

Die Bauunfallversicherung ist in die gewerbliche Unfallversicherung vollständig eingearbeitet worden. Materiell wird die Unfallversicherung bei den Handelsbetrieben erweitert und auf das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren und von solchen Fahrzeugen erstreckt, die durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden. Den seit Jahren geäußerten Wünschen der Berufsgenossenschaften auf Änderung der Bestimmungen über die Ansammlung der Reservefonds wird Entgegenkommen gezeigt.

Von dem früher lebhaft erörterten Plane, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung miteinander zu verschmelzen, ist Abstand genommen. Die in langer Arbeit entwickelte und bewährte Selbständigkeit der Versicherungsträger (Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen) und die Verschiedenartigkeit ihrer Risiken, Leistungen und Beiträge läßt eine solche Verschmelzung kaum durchführbar erscheinen. Dagegen wird ein erheblicher Schritt zur Annäherung der verschiedenen Versicherungszweige aneinander unternommen. An die Stelle der zahlreichen verschiedenen Verwaltungsstellen und Behörden aller

Digitized by Google

Art, die bisher neben den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamte zuständig waren, treten für alle Zweige der Versicherung einheitliche Versicherungsbehörden mit Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnissen, die sich als Versicherungsamt, Oberversicherungsamt (bisheriges Schiedsgericht) und Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) in drei Instanzen übereinander aufbauen. Diese unter einem beamteten Vorsitzenden tagenden und mit Laienbeisitzern aus Arbeitgebern und Versicherten paritätisch besetzten Versicherungsbehörden können in den beiden unteren Instanzen je nach der Behördenorganisation der Bundesstaaten entweder vorhandenen Behörden angegliedert oder als besondere Behörden errichtet werden. Die Einheitlichkeit des so geschaffenen Instanzenzuges wird einen praktischen Fortschritt darstellen und hoffentlich auch die Klagen über das mangelhafte Ineinandergreifen der verschiedenen Versicherungseinrichtungen allmählich gegenstandslos machen. Zugleich ist mit der Einsetzung des Versicherungsamts die Möglichkeit gegeben, die Arbeiterschaft an der Vorbereitung der Rentenfeststellung unbeschadet der berechtigten Befugnisse der Versicherungsträger, angemessen zu beteiligen.

Endlich eröffnet die neue Organisation den Weg, um das überbürdete Reichsversicherungsamt unter voller Wahrung der Einheitlichkeit in der Rechtsprechung zu entlasten.

Digitized by Google

Literatur.

Rezensionen.

Das häusliche Glück. Ein Büchlein für Frauen und Mütter, mit vollständigem Haushaltungsunterricht. M.-Gladbach 1908, Volksvereinsverlag (75, 70, 65, 60 Pfg.).

Die 26. Auflage! das sagt genug für die Güte des Büchleins. Mit ebensogroßer Menschenkenntnis als mit praktischer Erfahrung sind hier den jungen Frauen Ratschläge erteilt, deren Befolgung ihnen wirklich das „Häusliche Glück" gewährleisten wird. Es ist eine traurige Erscheinung unsrer Zeit, daß das junge Mädchen in keinen Stand mit weniger spezieller Vorbildung eintritt als in den der Hausfrau und Mutter. Und doch kann ihre Unkenntnis nirgends schwerere Folgen haben als in jenem. Zerrüttete Vermögensverhältnisse, elende oder verkommene Kinder, trunksüchtige Männer, das sind nur einige davon. Die Ehe ist eine bitterernste Sache, und doch, wie leichtsinnig wird sie oft geschlossen. Manche Frau hat dann allerdings noch den guten Willen, sich die mangelnden Qualitäten nachträglich anzueignen, wenn sie zur Erkenntnis ihrer Mängel gekommen ist. An solche Frauen wendet sich das Werkchen. Es gibt nicht nur für das praktische Wirtschaften goldene Regeln, sondern es belehrt auch mit eindringlichen Worten über die geistigen und gemütlichen Eigenschaften der Frau, die die Ehe zu einer glücklichen, auch in einfachsten Verhältnissen, machen können. Über alles, was das tägliche Leben betrifft, findet die Hausfrau Belehrung. Die Wohnung mit ihrer und der Möbel Instandhaltung sind in einem Kapitel besprochen. Das nächste betrifft die Kleidung und die Betten. Eine vorzügliche Anleitung zum Nähen und Schneidern folgt. Der Nahrung und ihrer Zubereitung sind vier Abschnitte gewidmet. Die darin enthaltenen Kochrezepte sind gediegen und gut bei möglichster Billigkeit. Bemerken möchte ich dazu nur, daß die moderne Hausfrau ihren Spinat nicht mehr abkocht, sondern ihn gleich dämpft, da das Kochen ihm die wertvollsten Salze entzieht. Ebenso sollte man nicht empfehlen, den Kohl in Salzwasser aufzukochen. Wer ihn unabgebrüht nicht vertragen kann, der vermeide wenigstens das Salzen des Brühwassers, das das Gemüse nur unnötig aussaugt und um seine wertvollsten Salze bringt.

Was in der Behandlung der häuslichen Buchführung gesagt ist, das kann man nur unterschreiben.

Das Schlußkapitel enthält Ratschläge zur Gesunderhaltung, zur Krankenpflege und schließlich noch einiges über Mutterpflichten und Kinderpflege. Auch hier ist mir eine kleine Rückständigkeit aufgefallen. Es ist empfohlen, dem Kind nicht vor vollendetem ersten Jahre

Digitized by Google

Obst und Gemüse zu geben. Nun bezeichnen aber heutzutage die bedeutendsten Kinderärzte gerade das Obst und das Gemüse als die besten Prophylaktika gegen Skrophulose und englische Krankheit, und lassen künstlich ernährten Kindern von der dritten Lebenswoche an Spinat und geschabte Äpfel geben. Ohne allzu kühn zu sein, dürfte man daher wohl empfehlen, den Obst- und Gemüsegenuß doch wenigstens vom zweiten Halbjahr an zu raten.

Die Erziehungskunst der Mutter. Ein Leitfaden der Erziehungslehre. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1908 (75 Pfg.).

In meisterhafter Weise hat die Verfasserin, Liane Becker, die Grundlinien der Erziehungskunst gezogen. Ohne sich zu sehr in Einzelheiten zu verlieren, behandelt sie die Grundsätze, auf denen sich eine vernünftige Erziehung aufbauen sollte. Mit richtiger Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse wendet sich das Büchlein vor allen Dingen an die Mutter als die Haupterzieherin. Nach allgemeinen Erörterungen über das geistige und körperliche Milieu, in dem ein Kind aufwachsen soll, werden in einzelnen Kapiteln behandelt: Die leibliche Erziehung, die Geistesbildung, die sittliche Erziehung, die soziale Erziehung, der Schönheitssinn, die Schulzeit, der Eintritt ins Leben. All diese Abschnitte sind wieder in überschriebene Unterabteilungen gegliedert, die alle ihr Thema mit Klugheit und Feinsinn besprechen. Einzelne, wie z. B. „Religiöse Hilfe", „Mütterliche Liebe und Frohsinn" u. a. möchte ich geradezu als mustergiltig bezeichnen. Für viele Mütter wird das Kapitel über die Temperamente und deren Wertung bei der Erziehung die Lösung manchen Rätsels bedeuten. Wie viele häusliche Kämpfe, wie viele erzieherische Fehlschläge werden nicht verursacht durch mangelnde Rücksicht auf die Temperamentsanlage der zu Erziehenden. Auch andre Schäden, die die Erziehung so oft aufzuweisen hat, werden zur Sprache gebracht: geistige und körperliche Verzärtelung, mit all ihren Folgen an Willensschwäche, Selbstsucht usw.

Ich freue mich, festzustellen, daß die Verfasserin bezüglich der Kunsterziehung „altmodische" Grundsätze vertritt. Dem Kind sollte nur das wahrhaft Schöne in seinen Spielen nahegebracht werden, auch wenn es nur Idealisierung der Wirklichkeit ist. Es ist m. E. eine direkte Gefahr für das kindliche Sehen, wenn die Bilderbücher und Spielsachen zu realistisch sind, oder wenn sie absichtliche Karrikaturen mit einem Stich ins Kaustische aufweisen. Dem Humor kann sein volles Recht werden auch ohne die Karrikatur im Jugend- und Simplizissimusstil, die heute so viele Spielsachen darstellen. Diesen fehlt die harmlose Heiterkeit, das scheinbar Unabsichtliche der Komik, das nur Lustigkeit, aber keine Bosheit empfinden läßt. — —

Natürlich ist auf dem beschränkten Raum kein Spezialisieren und keine Anleitung über das erzieherische Wirken von Fall zu Fall möglich. Aber im großen ganzen sind bestimmte Richtlinien gegeben, aus denen die Mutter sich für ihr Verhalten in der täglichen Praxis eine Fülle von Belehrung holen kann. Auch zur Selbsterziehung gibt das Büchlein reiche Anregungen, denn die Verfasserin betont immer wieder, und mit Recht, daß wir von unsern Kindern nur die Tugenden verlangen können, in deren Übung wir ihnen täglich und stündlich mit gutem Beispiel vorangehen. Die Eltern, die da meinen, ihre Kinder fänden den Unterschied nicht heraus zwischen Verlangen

Digitized by Google

und Selberüben, täuschen sich gewaltig, junge Augen sehen scharf, und ein unverdorbenes Gefühl empfindet die feinsten Unterschiede ganz genau, wenn es auch manchmal dem Kindermund noch an Äußerungsvermögen für die empfangenen Eindrücke fehlt.

Die Gesundheit. Ein Büchlein für Schule und Haus. M.-Gladbach 1908, Volksvereinsverlag (45 Pfg.).

Das nützliche Büchlein enthält alles für ein großes Publikum Wissenswerte über den Bau und die Funktionen des menschlichen Körpers. Die Kapitel über Lebensbedingungen und Körperpflege machen uns mit den Bedürfnissen des gesunden Menschen und mit der erhaltenden Gesundheitspflege bekannt, die übrigen sind den Krankheiten, ihrer Bekämpfung und ihrer Pflege gewidmet. Sehr lehrreich sind die mit erläuternden Abbildungen versehenen Anleitungen zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen und zum Samariterdienste überhaupt. Den Schluß bildet eine Belehrung über die Forderungen der Volksgesundheitspflege. Für den Familienvater, die Hausfrau, für Lehrer und auch für solche, die ihren Mitmenschen gern beistehen, ist das Büchlein ein schätzenswerter Berater, den man gerne in jeder ländlichen Gemeindebücherei sehen würde.

Gemeinnützige Volksbibliothek. Verlag der Zentralstelle des Volksvereins. 1907. (Heft 5 Pfg.)

Nr. 1. Die Aufgaben der Volksgesundheitspflege.
2. Hygiene der Arbeit.
3. Über Arbeiterkrankheiten.
4. Erster Unterricht in der Samariterhandfertigkeit.
5. Zweiter Unterricht in der Samariterhandfertigkeit.
6. Die Gesundheit der Schulkinder.

Der Volksverein hat seinen Verdiensten durch die Herausgabe dieser in Wahrheit gemeinnützigen Volksbibliothek ein neues hinzugefügt. Für 5 Pfennig kann sich aus den kleinen Heften jeder reiche Belehrung holen. Kurz, knapp und doch klar und auch gründlich sind die einzelnen Gegenstände behandelt. Der frische anregende Ton läßt die Blätter zur fesselnden Lektüre werden. Nirgends Umständlichkeit oder überflüssiger wissenschaftlicher Ballast, der den ungelehrten Leser langweilt und abschreckt. Aber auch nirgends die breite selbstgefällige Geschwätzigkeit, durch die manche Schriftsteller eine volkstümliche Wirkung erzielen möchten, ihre Werke in Wirklichkeit aber dem gebildeten wie dem mindergebildeten Leser gleich ungenießbar machen. Mögen den bisher erschienenen sechs Heften noch recht viele ebenbürtige folgen!

Die Frau in der Gewerbeaufsicht. Von Marie Baum. Separatabdruck aus „Patria", Bücher für Kultur und Freiheit. Buchverlag der Hilfe, Berlin 1909. 15 S.

Aus der wachsenden Beteiligung der Frau an der Lohnarbeit leitet die Verfasserin die Berechtigung der weiblichen Gewerbeaufsicht überhaupt ab, und aus der Eigenart der weiblichen Arbeit die Aufgaben der Frau in der Gewerbeinspektion.

Digitized by Google

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Frau ihrer Arbeit und ihren Arbeitsbedingungen mit weit weniger Interesse entgegentritt als der Mann. Ihre natürliche Anteilnahme gravitiert nach der Familie hin. Darum ist auch der Zusammenschluß der Arbeiterinnen zur Verbesserung ihrer Lage noch immer nicht auf der wünschenswerten Höhe. Ebensowenig aber auch die fachliche Vorbildung. Der weiblichen Gewerbeaufsicht steht es nun zu, für die ihr unterstellten Arbeiterinnen das zu erringen, was sie sich selbst noch nicht zu erkämpfen vermochten. Wöchenerinnenschutz in weitestgehendem Maße, Gewährung von Stillpausen, wahlfreie Halbtagsschichten für Verheiratete, Gelegenheit zu hauswirtschaftlicher Bildung für Jugendliche und Kinderschutz. Eine gediegene höhere Fachausbildung fähiger Arbeiterinnen würde deren Verhältnis zu ihrer Arbeit in einer Weise vertiefen, die für Arbeitgeber und Arbeitnehmerin gleich vorteilhaft wäre. Aber dieser Umstand wird vielfach noch von keiner der beiden Seiten gewürdigt. Die Schaffung von hochqualifizierten weiblichen Kräften durch Anregung zur Vertiefung der Fachbildung einerseits, die Weckung von Nachfrage nach solchen andererseits durch Aufklärung der Arbeitgeber, ist eine weitere Aufgabe der Fabrikinspektorin.

Das sind wohl alles Aufgaben, die nicht geradezu die weibliche Fabrikaufsicht verlangten, aber es steht außer Zweifel, daß die Frau mit ihrem weiblichen Mitempfinden in ihrer Ausführung und Durchführung doch dem Manne weit überlegen ist.

Welches soll nun die Vorbildung der Gewerbeinspektorin sein? Da sie dem männlichen Beamten gleichgeordnet, nicht untergeordnet sein soll, wenn sie ihre Arbeit befriedigend durchführen will, so muß sie sich natürlich auch den Bildungsbedingungen ihrer männlichen Kollegen anpassen, also akademische Vorbildung nachweisen können. Die Praxis aber weist darauf hin, daß man auch Frauen aus dem Arbeiterinnenstand als Fabrikpflegerinnen zulassen und so durch ein Zwischenglied zwischen Gewerbeinspektorin und Arbeiterin ein System von Vertrauenspersonen schaffen sollte. Davon verspricht sich die Verfasserin der gediegenen und sehr anregenden Arbeit die segensreichste Wirkung für die arbeitende Frau.

Gewerblicher Kinderschutz. Von Amalie Lauer. Soziale Tagesfragen. 18. Heft. M.-Gladbach 1908, Volksvereinsverlag (80 Pfg.).

Zu dem gleichen Resultat wie Marie Baum, zur Forderung der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten, gelangt in ihren verdienstvollen Untersuchungen über den gewerblichen Kinderschutz auch Amalie Lauer. Das mütterliche Auge eines echten Weibes durchdringt die Schäden der Kinderarbeit viel tiefer, als jedes andere. Und ernste Schäden birgt sie auch heute noch trotz der Schutzgesetze.

Nach kurzem geschichtlichen Rückblick weist uns die Verfasserin nach, daß die Vorteile der Kinderarbeit bei weitem nicht deren Nachteile aufwiegen. Meist schneiden sich die Eltern, die ihrem Einkommen durch Beschäftigung ihrer Kinder aufhelfen wollen, tief ins eigene Fleisch, indem sie sich in ihnen nur Lohndrücker schaffen. Man hat im Publikum keinen rechten Begriff, wie gering eigentlich die pekuniäre Ausbeute ist, die selbst ein viele Stunden täglich arbeitendes Kind erreicht. Die Angaben der Verfasserin

Digitized by Google

gewähren hierüber bemerkenswerte Aufklärung. Da begegnen wir Monatsverdiensten von 2—6 Mark bei Semmelträgern, 2—3 Mark bei Milchträgern; Laufkinder von etwa 12 Jahren bringen es im Monat höchstens auf 6—7 Mark. Und das sind noch die besten Löhne. Was Amalie Lauer über die Verhältnisse der Kinder-Heimarbeit zu berichten hat, ist geradezu herzbeklemmend. Und was tauschen diese armen Kinder gegen das elende bißchen Geld, das sie verdienen, noch ein? Einen siechen oder doch geschwächten Körper, einen abgestumpften Verstand, und das schlimmste, ein verbittertes oder gar verdorbenes Gemüt. Das zeigen mit unwiderlegbarer Deutlichkeit die angeführten Beispiele aus dem Leben und die zitterten Berichte der Schulbehörden und Gefängnislehrer.

Daß es schon frühzeitig in einzelnen Kreisen nicht an richtiger Erkenntnis der Schäden der gewerblichen Kinderarbeit fehlte, zeigt das Kapitel: „Geschichte der gesetzlichen Regelung." Daß diese Erkenntnis sich aber so langsam verbreitete und erst so spät in die schützende Tat umsetzte, das verdanken wir hauptsächlich dem Manchestertum mit seinem laisser-aller, laisser-faire.

In vier Anhängen gibt die Verfasserin die Bestimmungen des gewerblichen Kinderschutzes wieder, deren Beurteilung ist das fünfte Kapitel, das umfangreichste der Broschüre, gewidmet. Dabei weist die Dame auf zahlreiche entschiedene Mängel hin. Bezüglich des Wirkungsgebietes erinnert sie in erster Linie, wie sehr es zu wünschen wäre, daß das Gesetz auch auf die in der Landwirtschaft verwendeten Kinder ausgedehnt würde. Wenn man liest, daß in manchen Gegenden Kinder bis zu 14 Stunden täglich während der Ferien mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, und daß Dr. Retzbach mit gutem Grund die Zahl der landwirtschaftlich tätigen Kinder höher ansetzt als die der gewerblich tätigen, dann muß man der Verfasserin nur beipflichten. Auch „Mängel bezüglich der Fassung" sind besprochen. In erster Linie wird hier die weite Fassung des Begriffes „eigene Kinder" gerügt und festgestellt, daß eben die eigenen Kinder der Schutzbestimmungen in der Praxis wohl selten teilhaftig werden, da für sie die Kontrolle gänzlich fehlt. Die schlimme Folge der Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Kindern ist ferner, daß vielfach den Kindern nun statt der Arbeit in Betrieben Heimarbeit gegeben wird, sie also zu „eigenen", d. h. nicht der strengen Kontrolle unterstehenden werden mit den Eltern als Arbeitgebern oder Zwischenmeistern.

Daß die Ausführung des Gesetzes und deren Kontrolle großen Schwierigkeiten begegnet, ist selbstverständlich. Sie scheitert vielfach sogar an dem Mangel an Unterlagen für die Revision und an der Unkenntnis der Gesetzesbestimmungen überhaupt. Verfasserin ist der Ansicht, daß die Mitwirkung der Schule bei Kontrolle und Materialbeschaffung zwar wünschenswert sei, daß sie aber auch ihre Schattenseiten habe. Trotzdem hält sie für sehr ratsam, die gewerblich tätigen Kinder in die Fremdenanmeldung einzubeziehen, und so neben der örtlichen Kontrolle auch die obligatorische Anmeldung auch das notwendige statistische Material für die Gewerbeaufsicht zu erhalten. Von Einzelheiten, Zahlen und Tabellen [illegible] spricht sie sich viel, so gewiß die Kenntnis auch [illegible]

Arbeiterbevölkerung williger angenommen wird, als die durch übergeordnete Organe.

Neben der strengen Durchführung der Aufsicht über gewerbliche Kinderarbeit könnte noch ein sehr scharfes Strafsystem für Übertretung des Schutzgesetzes als Zwangsmitel recht nützlich werden. Denn solange die gelinde Geldstrafe sich an den Ausbeutungsobjekten in wenigen Tagen wieder einbringen läßt, wird es zahlreiche Unternehmer geben, die sich leicht über Gewissensbedenken hinwegsetzen.

Den größten Wert für die befriedigende Regelung der Kinderarbeit wird eine Gesetzgebung über die Heimarbeit haben. Ohne diese ist ein ausreichender Kinderschutz nicht denkbar. Hier käme neben der Staatshilfe noch die Hilfe durch Konsumentenvereinigungen in Betracht.

Zum Schluß stellt die Verfasserin in 15 Sätzen die Vorschläge zusammen, welche einer geeigneten Durchführung des Kinderschutzgesetzes die Wege bahnen könnten.

Ihrer lesenswerten Arbeit ist von Herzen die zum Erfolg nötige Beachtung weiter Kreise zu wünschen.

Handbuch des Mädchenschutzes. Von Dr. Wilhelm Liese. Zweite umgearbeitete und stark vermehrte Auflage. Caritasschriften. 13. Heft. Freiburg i. B., Caritasverlag, 1908.

Unter dem anspruchslosen Titel gibt der Verfasser ein ganzes Kompendium der sozialen Bestrebungen zum Schutz der arbeitenden Frau. Ein kurzer geschichtlicher Überblick über die wirtschaftlichen Veränderungen, die die Frau zur Erwerbstätigkeit nötigen, bildet die Einleitung. Zwei Hauptabschnitte mit zahlreichen Unterabteilungen erörtern „die Fürsorge für die weiblichen Erwerbstätigen“ und die „für die weiblichen Abwandernden, Gefährdeten, Gefangenen“, also den Mädchenschutz im weitern und im engern Sinn. Ein dritter Hauptabschnitt ist „den Trägern des Mädchenschutzes“ gewidmet. „Das Büchlein will die auf Schutz und Rettung der weiblichen Jugend zielenden Bestrebungen in ihrer Bedeutung darlegen und auf ihren Wert prüfen.“ Diesem Vorsatz kommt der Verfasser mit viel Gründlichkeit und gereiftem Urteil nach. Was für die einzelnen Erwerbsstände geschehen ist, wie es geschehen, was noch zu fordern bleibt, das alles erfahren wir in ebenso knapper als klarer Fassung. Eine reiche theoretische und praktische Erfahrung spricht aus jedem Kapitel des mühevollen Werkes, und die warme Teilnahme an dem harten Lose so mancher weiten Frauenkreise gibt den sachlichen Erörterungen Farbe und Leben, so daß sie über ihren eigentlichen Zweck hinauswachsen und auch das Gemüt des Lesers gefangen nehmen.

Mit Stolz dürfen wir uns heute sagen, daß nach der Herzenskälte der Manchesterjahre ein Zug warmen sozialen Sinnes durch unsere Zeit weht. Überall regt sich das altruistische Gewissen, selbst in Kreisen, die von dem göttlichen Lehrer der Nächstenliebe nichts wissen wollen. Viel geschieht in allen Lagern zur Linderung der menschlichen Not. Aus den Blättern des „Handbuches“ tritt uns entgegen, was von positiv christlicher Seite nur auf dem einen, speziellen Gebiet des Mädchenschutzes geleistet worden ist. Und das ist zu viel und vielerlei. Insbesondere der Katholizismus kann da für sich das stolze „nulli secundus“ voll in Anspruch nehmen. Wenn ihm in einzelnen

Digitized by Google

Zweigen vielleicht die andern voraus sind, so stehen doch, als Ganzes betrachtet, die Leistungen des katholischen Mädchenschutzes an erster Stelle. Sie sind selbstverständlich in der Arbeit auch am eingehendsten behandelt, wie es ja deren Zweck verlangt, aber auch die auf nicht katholischer Seite erfahren in dieser zweiten Auflage eine ziemlich eingehende Erwähnung. In ihrer Kritik legt sich der Verfasser naturgemäß eine gewisse Zurückhaltung auf.

Sehr willkommen wird vielfach der beigefügte Anhang über die Gründung von Standesvereinen, ihre Statuten, Arbeits- und Vergnügungsprogramm und ihre Leitung sein. Demjenigen, der sich eingehender in die weitverzweigte Materie vertiefen möchte, gibt ein reiches Literaturverzeichnis über jedem Kapitel die nötigen Fingerzeige.

Menschenschicksale. Aus den Papieren einer Samariterin. Von Karola von Eynatten. Stuttgart. Kielmann. 1909. 2 Mk.

Es sind in der Tat „Schicksale", die die Verfasserin da vor uns entrollt. Das „Ihr laßt den Armen schuldig werden" predigen sie mit erschütternder Eindringlichkeit. Meist sind die Opfer, die die Samariterin dem Elend entriß, durch fremde Schuld auf die abschüssige Bahn gekommen. Durch fremde Schuld und fremden Leichtsinn. Was für einen furchtbaren Beleg hierfür enthält beispielsweise nur die erste Skizze: „Auf der Straße aufgelesen." Der Leichtsinn und die Niedrigkeit von Großmutter, Mutter und Vater geben ein armes Kind von vier Jahren kaltblütig der Straße preis. Und dann „Helene Braunwald", deren körperliche und geistige Gesundheit dem gewissenlosen Hypnotiseur zum Opfer fällt, und die seine Suggestionen zur Diebin machen. Wieder andere, wie z. B. „Der gute Sohn" und „Frl. R.", opfern ihre sittliche Persönlichkeit aus falsch verstandener Verwandtenliebe. Verkehrter Erziehung verdankt ebenfalls eine ganze Anzahl Unglücklicher ihren Schiffbruch, und nur ein geringer Bruchteil ist als wirklich allein schuldig zu bezeichnen. Und diesen muß man noch den Alkohol als mildernden Umstand zubilligen. Aber nicht nur das Hinabgleiten in den Abgrund von Schmach und Schande wird uns enthüllt, wir dürfen auch einen Blick tun in das segensreiche Wirken einer edlen Helferin, die die Gefallenen aufzurichten sucht und den Büßenden ihre Sühne erleichtert. So tief der Pfuhl der Verkommenheit ist, den die Verfasserin aufdeckt, so versöhnlich stimmt das Ringen und Mühen derer, die sich wieder aus ihm heraus zu arbeiten streben. Aus jeder Zeile dieses eigenartigen Buches aber scheint uns die biblische Mahnung entgegen zu klingen: „Richtet nicht . . ." und „Seid barmherzig, wie Euer Vater im Himmel barmherzig ist."

Auch als Typen sind die geschilderten Menschen interessant. Denn jeder von ihnen ist der Vertreter einer bestimmten Kategorie, deren charakteristische Züge scharf erfaßt und mit sichern Strichen wiedergegeben sind. „Der Grünzeugbaron", „Der schöne Möllner" z. B. sind vollwichtige Repräsentanten der Klasse der herabgekommenen Adligen und der Alkoholiker ehemals besserer Stände.

Begegnet uns bei der Lektüre der „Menschenschicksale" eine Menge von herzbeklemmendem Elend, so bietet sie uns doch auch wieder reiche Entschädigung dadurch, daß uns gezeigt wird, wie viel guter Wille doch immer noch selbst bei den Tiefstgesunkenen zu finden ist. Nur möchte man diesem

Digitized by Google

guten Willen mehr solch verständnisvolle Hilfe wünschen, wie sie die „Samariterin“ übt.

Sulzburg in Baden. Klara Philipp.

J. Weydmann. Die Wanderarmenfürsorge in Deutschland. Volksvereinsverlag. M.-Gladbach 1908. 85 Pfg.

Nicht der Armenfrage, sondern den Wanderarmen, den Brüdern der Landstraße gilt die vorliegende Schrift. Der Verfasser, der als Armensekretär der Stadt Straßburg gewiß reichlich Gelegenheit hat, dieses Armenproblem praktisch zu studieren, bekundet schon in der Kritik der verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen von Reich und Einzelstaaten zur Regelung der Wanderarmenfürsorge seinen klaren, praktischen Blick. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt im 4. Kapitel. Hier werden die vielen Maßnahmen zur Hilfe der Wanderarmen einzeln vorgeführt und auf ihren Wert geprüft und hier wird in der Tat ungemein viel Anregung gegeben, die Hand ans Werk zu legen. In einem ausgedehnten Anhang haben Musterordnungen, Statuten und Satzungen sowie statistische Nachweise in zweckdienlicher Weise Platz gefunden. Der ganze Ernst der vorliegenden Frage läßt wünschen, daß die Schrift weitgehendste Beachtung finde.

Die christlichen Gewerkschaften. Arbeiterbibliothek. 2. Heft. Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung. M.-Gladbach 1908. 40 Pfg.

Es ist noch nicht lange her, da war die Nummer 2 der Arbeiterbibliothek ein schmales engbrüstiges Heftchen. Jetzt ist sie zu einem kräftigen Bändchen von 112 Seiten gewachsen. Auch wer nicht Arbeiter ist, wird vorliegende Broschüre mit hohem Interesse lesen. Wenn man bedenkt, daß einerseits die christliche Gewerkschaftsbewegung bei der fortschreitenden, durch die Sozialdemokratie geförderten Zersetzung der untersten Volksschicht den Beruf hat, nicht als geringster Faktor die wankende Gesellschaft zu stützen, und daß andrerseits die Frage nach der Berechtigung der christl. Gewerkschaften außerhalb der spezifischen Arbeiterkreise in immer schärferen Formen diskutiert wird, dann darf man nur wünschen, daß diese so ruhig und sachgemäß und allseitig orientierende Broschüre den Weg in die gebildeten Kreise finde. In die Arbeitermassen hat sie den Weg gefunden und wird ihn auch fernerhin finden.

Arbeitgeber-Verbände. Arbeiterbibliothek. 11. Heft. Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung. M.-Gladbach 1908. 20 Pfg.

Als naturgemäße Gegenorganisation gegen die in den Gewerkschaften organisierten Arbeiter haben sich die Arbeitgeberverbände gebildet und heute sind sie in ihrer Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit außerordentlich gewachsen. Sie kennen zu lernen liegt nicht nur im Interesse der arbeitenden Klassen, sondern auch der Allgemeinheit, die von den gewerblichen Arbeiterkämpfen stets mehr oder weniger mitbetroffen wird. Diese neueste Nummer der M.-Gladbacher „Arbeiterbibliothek“, welche Geschichte, Stand und Organisation der Arbeitgeberverbände, sowie die Tätigkeit und Stellungnahme der Verbände im einzelnen objektiv und kritisch beleuchtet, kann daher als recht zeitgemäß denen empfohlen werden, denen die Zeit mangelt, größere Werke über diese Frage nachzulesen.

Digitized by Google

E. Hartig. Terminologie der Gewerbepolitik. Leipzig 1908. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung. Brosch. 2,40 Mk.

Das vorliegende Buch ist zunächst ein Buch für Theoretiker. Es definiert und analysiert die hauptsächlichsten Begriffe, mit welchen die Gewerbefrage operiert: wie produktives Gewerbe, Lohnarbeiter, Unternehmer, Hausindustrie, Verlagsindustrie, handwerksmäßiges Gewerbe usw. Da die Schrift auch eingehend Rücksicht nimmt auf die in der Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis der Staaten mit deutscher Verfassungssprache (Deutschland, Österreich, Schweiz) übliche Terminologie, so wird sie nicht bloß für die Theoretiker der Nationalökonomie und die Interessenten des gewerblichen Mittelstandes, sondern auch für Juristen von hohem Interesse sein.

Die Kriegsflotte. Staatsbürgerbibliothek. Heft 5. Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung. M.-Gladbach 1908. 40 Pfg.

Es ist gut, daß der Windthorstbund die Behandlung des Flottenproblems außerhalb der Zeit der Wahlagitation nicht ganz dem Flottenverein überläßt, sondern selbständig dazu Stellung nimmt. Ausgehend von der historischen Entwicklung des Flottenwesens bei den größten Kulturvölkern wird die Notwendigkeit einer starken Kriegsflotte für das deutsche Heer eingehend begründet. Es wird dargetan, wie die deutsche Flotte, ausgehend von kleinen Versuchen Preußens, trotz widriger Schicksale sich nach und nach im Kreise der seefahrenden Nationen eine achtunggebietende Stellung zu erringen gewußt. Es folgt die Darstellung und die Begründung der Notwendigkeit des Flottengesetzes vom Jahre 1898, und der Novellen von 1900, 1906 und 1908. Die eingestreuten Zitate aus den Reichstagsdebatten und den Kommissionssitzungen geben der Darstellung etwas Frisches und Lebendiges. Sehr lehrreich sind die statistischen Mitteilungen über den Aufwand für die Flotte bei den einzelnen Großstaaten sowie die vergleichende Tabelle über deren Flottenbestand. Verfassungsrechtliche Bestimmungen über die Reichsflotte, über die Kommandogewalt des Kaisers, über die Marineverwaltungsbehörde, über Wehrpflicht und freiwilligen Diensteintritt sowie die Verhältnisse im Offizierskorps erhöhen den Wert der sehr lesenswerten und aktuellen Schrift.

Der soziale Gedanke. Leitsätze aus den Schriften der Begründer des Sozialismus. Für die heutige Zeit zusammengestellt von Dr. jur. E. Barday und Dr. phil. E. Marx. Herausgegeben von Ed. Bernstein. Dresden 1908. Verlag Soziales Erkennen. Geb. 1,80 Mk.

Das Buch beginnt mit Auszügen aus den Schriften von Karl Marx. Dann folgen Zitate von Friedrich Engels, Lassalle, Rodbertus, Saint-Simon, Fourier, Proudhon und Owen. Als Anhang sind noch die kommunistischen Thesen F. N. Babeufs, des Volkstribunen, beigegeben. Jedem Schriftsteller ist eine kurze Lebensbeschreibung, eine Charakteristik seiner Bedeutung und ein Verzeichnis seiner hervorragendsten Schriften vorangestellt. Man kann über den Wert einer Sammlung von Zitaten verschiedener Meinung sein, zumal da die Auswahl der Zitate doch mehr oder weniger dem persönlichen Urteil des Herausgebers unterliegt. Bernstein hat sich jedenfalls bemüht, eine objektive Auslese zu geben. Nicht bloß der Revisionismus, auch der starre revolutionäre Doktrinarismus Bebels kommt zum Wort. Die

Digitized by Google

programmatische Toleranz, die das Wort: „Religion ist Privatsache" vorschiebt, erfährt eine eigentümliche, aber wahre Beleuchtung durch Leitsätze wie: „Gott, das ist Dummheit und Feigheit; Gott, das ist Heuchelei und Lüge; Gott, das ist Tyrannei und Elend; Gott, das ist das Böse." (Proudhon. S. 220.) „Die Aufhebung der Religion als des illusorischen Glückes des Volkes ist die Forderung seines wirklichen Glücks." (Marx. S. 4.) Und solche „Leitsätze" finden sich zu Dutzenden. Vielleicht mit Rücksicht auf viele solcher von der Wahrheit diktierten aber parteipolitisch sehr unbequemen „Leitsätze" heißt es im Vorwort vorsichtig, das Buch wolle „nicht als Sammlung dogmatischer Sätze" aufgefaßt werden, es wolle „Richtlinien zeigen, aber keine Vorschriften geben." (S. XII.) Wer die einzelnen „nicht dogmatischen Sätze" zusammenstellt, wird leicht finden, nach welcher Richtung dem Sozialismus von seinen Begründern die Strebung gegeben worden ist.

Dr. A. van der Borght. Die Entwicklung der Reichsfinanzen. Sammlung Göschen-Leipzig 1908. In Leinwand geb. 80 Pfg.

In kurzer, gedrängter Form wird die Entwicklung des Geldbedarfs, der Einnahmequellen, der Überweisungen und Matrikularbeiträge und der Reichsschulden dargestellt. Bei der Entwicklung des Geldbedarfs wird der Frage des Personalbedarfs, der gegenwärtig ein lebhaftes Interesse beansprucht, eine eingehende Darstellung gewidmet. Bei der Behandlung der Einnahmequellen werden besonders Steuern und Zölle als das Rückgrat der Reichsfinanzwirtschaft gewürdigt, dabei ergibt sich, mit wie bescheidenem Bruchteil die seit 1873 eingeführten Steuerarten an der Einnahmegewinnung des Reiches beteiligt sind. Bei der Darstellung der Entwicklung der Reichsschulden werden die schweren Mängel des Überweisungssystems eingehend gewürdigt. Die klare, durchsichtige Darstellung, die durch umfangreiches Material unterstützt wird, läßt einen den spröden Stoff leicht durchdringen.

Carl Strüwing. Der innere Feind. Grundlegende Wahrheiten wider Weltfrieden und Sozialismus. Verlag von F. G. L. Greßler, herzoglich sächsischer Hoflieferant. Langensalza 1908. Preis 90 Pfg., bei Bezug von 10 Exemplaren 80 Pfg.

Es ist ein gut gemeintes Büchlein, in dem sich auch manches Körnlein Wahrheit findet. Ob aber das Büchlein auch nur einen halben Sozialdemokraten jemals in seinem Sozialismus wanken zu machen imstande ist, erscheint trotz des knallroten Gewandes, in dem es erscheint, mehr wie zweifelhaft. Denn was soll man zu folgendem „Beweis" für die Naturgemäßheit der monarchischen Regierungsform gegenüber der republikanischen sagen: „Ende 1903 vollzog sich die Kaiserzusammenkunft zwischen Kaiser Wilhelm II. und Zar Nikolaus II. zu Darmstadt. Unser Kaiser krankte bereits an dem nochmals beseitigten Halsleiden, dessen Natur zuerst im Hinblick auf die Krankheit seines Vaters, weiland Sr. Majestät Kaiser Friedrich III., zu ernsten Bedenken Anlaß gab. Nicht, daß nun Se. Majestät Kaiser Wilhelm trotz des Leidens dem Zeremoniell der Festlichkeiten sich unterwarf, soll hier betont werden, sondern daß er, wie er dem Reichstagspräsidenten Grafen Ballestrem später erklärte, die Gelegenheit noch benutzen wollte, um eventuell für seinen Sohn und Nachfolger bei etwa eintretender Katastrophe angenehme nachbarliche Verhältnisse hinterlassen zu können.

Digitized by

Würde nun auch ein Präsident bestrebt sein, für seinen Nachfolger angenehme Verhältnisse zu hinterlassen? Ich behaupte: Nein. Er wird vielmehr wahrscheinlich ein Gefühl der Genugtuung empfinden, wenn sein Nachfolger mit den Verhältnissen nicht zurecht kommt. Das liegt in der Natur des Menschen. Er muß für seinen Sohn anders als für fremde Nachfolger fühlen. Würde der Präsident in dem Falle wie ein liebender Vater empfinden, so wäre das die höchste Uneigennützigkeit. Empfände der Kaiser in bezug auf seinen Sohn nur wie der nicht wieder erwählte Präsident für einen neuen Stelleninhaber, so wäre es höchste Unnatur . . . Wenn man hier das Beispiel der Wage anwendet, so gebührt dem Kaiser die Schale der Liebe, dem Präsidenten die des Hasses. Wenn beide ihrer Natur getreu bleiben — und sie werden nicht anders können — so ist der Präsident der Mietling, der Kaiser aber der gute Hirte. Alles in Allem, erscheint die monarchische Regierungsform als die naturgemäße." (S. 74 f.)

Dieser Beweis gewinnt auch dadurch nicht an Kraft, daß — wie ein beigelegter Prospekt besagt — die Schrift von 12 Kgl. Preußischen Regierungen sowie vom Kgl. Kriegsministerium zu Berlin „warm empfohlen" ist und der Kgl. Landrat des Kreises Teltow 300 Mark zur Verbreitung der Schrift anweisen ließ. Und dabei heißt es noch „die Verteidigung des monarchischen Prinzips bilde einen Höhepunkt des Werkes"; den Rückschluß auf die Täler und Niederungen des Werkes mag der Leser sich selbst bilden.

Bonn. Weinand.

Die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern. Von Strafanstaltspfarrer Hans Brosius. München 1908. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 193 S. 3 Mk.

Neben so manchen bedenklichen Schattenseiten zeigt unsere Zeit auch wieder überaus erhebende Lichtpunkte besonders auf dem Gebiete der sozialen und caritativen Fürsorge, auf welchem unstreitig in unsern Tagen theoretisch und praktisch von allen Seiten mit einem Ernst und Eifer gearbeitet wird, wie vielleicht nie zuvor. Insbesondere hat sich seit einer Reihe von Jahren auch auf dem Gebiete der Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen — und was mit dieser Frage zusammenhängt — eine erfreuliche und — man kann wohl sagen — auch recht ersprießliche Tätigkeit entwickelt. Gerade hier gibt es noch so manche wichtige Frage zu lösen und zwar nicht bloß für den Fachmann, sondern auch für die Allgemeinheit. Wird deswegen jede praktische Tätigkeit auf diesem Gebiete von jedem wahren Menschenfreund aufs wärmste begrüßt, so gilt dies besonders von einer solchen Arbeit, wie sie uns in dem obengenannten Werk des Strafanstaltspfarrers Brosius in Ebrach entgegentritt.

Wenn auch zum größten Teil aus bayerischen Verhältnissen entstanden und für solche bestimmt, bietet es doch auf zirka 200 Seiten ein erschöpfendes Bild der Fürsorgetätigkeit für die entlassenen Strafgefangenen. Das inhaltlich wie formell mit großem Fleiß, Gründlichkeit und Übersichtlichkeit durchgearbeitete Werk enthält in seinem ersten Teil die Obsorge für die entlassenen Strafgefangenen, wie sie in Bayern durch staatliche und kirchliche Erlasse in Wirksamkeit gesetzt und erhalten wurde, wobei uns des Interessanten sehr viel geboten wird; besonders sehen wir hier, sicherlich mit einem

Digitized by Google

gewissen freudigen Erstaunen, wie schon vor Jahrzehnten in ausgedehntem Maße durch kirchliches und vor allem staatliches Eingreifen dieser Fürsorge die größte Aufmerksamkeit geschenkt und dabei viele Grundsätze und Maßregeln zur Anwendung gebracht wurden, die auch heutzutage noch als durchaus zweckmäßig, ja vortrefflich bezeichnet werden müssen und nicht genug empfohlen werden können. Im zweiten Teil ist die Obsorge, wie sie in Bayern durch die Zentralstelle und die Kreis- und Bezirksvereine geübt wird, ausführlich behandelt; es sind hier sodann auch — was für die Praxis oft sehr wertvoll ist — die einzelnen Vereine des Landes aufgeführt nebst einem ausführlichen Verzeichnis der übrigen deutschen Fürsorge- (Schutz-) Vereine sowie derjenigen Anstalten, Verbände und Einrichtungen, die bereits in mehr oder minder enger Beziehung zum Obsorgewesen stehen oder mit diesem in solche gebracht werden könnten resp. sollten. Hier sowohl wie insbesondere in dem sich anschließenden dritten Teil finden wir eine Anzahl durchaus wertvoller und praktischer Fingerzeige und Vorschläge über die Organisation und Aufgabe der Schutzvereinstätigkeit, die für jedermann, der auf diesem Gebiete arbeitet oder sich orientieren möchte, sehr anregend, lehrreich und nutzbringend sein werden. Auf die Einzelheiten können wir hier leider nicht eingehen, sondern wollen nur sagen: „Nimm und lies!“ Dieses mit so großem Verständnis und wohltuender Wärme geschriebene Buch dieses für die edle Sache so begeisterten und begeisternden Gefängnispraktikers sollte wirklich auf keinem Tische desjenigen fehlen, der auf diesem so wichtigen Gebiete der christlichen Caritas arbeitet oder zu arbeiten berufen ist.

Freiburg. J. Merta, Gefängnispfarrer.

von Schauenburg, Freiherr G., Dr. phil. Der süddeutsche Weinbauer. Bd. 1. 170 S. Preis 3 Mk. ungebunden. Geschichte des süddeutschen Weinbauern und der süddeutschen Weinpolitik. (Mit besonderer Berücksichtigung der Gebiete des heutigen Badens.) Verlag von Moritz Schauenburg, Lahr (Baden).

Unsere Zeit der Organisationen auf allen Gebieten ist mehr als reich an Programmen und Zielen wirtschaftlicher und ideeller Art. Sollen diese Bestrebungen aber eine gesunde Entwicklung unseres Kulturlebens gewährleisten, so müssen solche Programme die Wahrheit und Wirklichkeit zum Fundament und das größtmöglichste Verständnis für die Forderungen der Stunde haben, die eben schlägt. Ein solch programmatisch wahres, inhaltlich bedeutsames, einem wirklichen Bedürfnis entgegenkommendes Buch liegt vor uns in dem reichhaltigen Werke des bad. Forstamtmannes in Ettlingen Dr. Frhr. von Schauenburg: „Der süddeutsche Weinbauer“. Der Zweck des Buches und die Absicht des Verfassers ist, dem Zustandekommen von großen süddeutschen und besonders badischen Weinbauernorganisationen energisch das Wort zu reden, da die Geschichte des Weinbaues unzweideutig klarlegt, daß die Rebe, dieses kostbare Gut, in der Hand des Einzelnen stets Gefahr läuft, seinem Besitzer entrissen zu werden. Ungeschick, mangelnde Umsicht und Hunger bewirken, daß er diesen Schatz um ein billiges preisgeben muß. Möchte die moderne Genossenschaftsbewegung dem tief darniederliegenden Stand die Hand reichen und ihn im Preiskampf unterstützen, bis jenes Mißverhältnis gehoben ist. (S. 158.) Unseres Wissens ist es die erste größere systematische

Digitized by Google

Arbeit über diesen Gegenstand. Der praktische Zweck, der den Verfasser leitete, macht das Werk zu einem Schulbuch, das sich aber auch sehr als Hausbuch eignet; und das trotz seiner gemeinverständlichen Auffassung allen Regeln wissenschaftlicher Systematik gerecht wird. Gerade diesen Unterrichtszwecken entsprechen 3 Beilagen, welche die Ausführungen illustrieren, aber ihnen auch den nötigen Nachdruck der Wirklichkeit verleihen. Die erste handelt von der „Zunftordnung der Rebleute in Freiburg zur Sonne" (ca. 1450), die zweite ist eine Tabelle über Herbstdurchschnittspreise für Weißweinmost der Steinbacher (Baden) Gegend bezw. des Rotweinmostes der Gemarkung Zell bei Offenburg von 1484 bezw. 1700—1907. Eine graphische Tafel als dritte Beilage zeigt die Schwankungen der Weinpreise im Vergleich der Weizenpreise von 1485—1905, eine hochinteressante Studie.

Die Stofffülle ist bei dem geringeren Umfang des Bandes bemerkenswert. Dieser 1. Band des Werkes, der nur die Erklärung suchen will für die gegenwärtige Notlage der süddeutschen Weinbauern (welche das Thema des 2. Bandes werden soll) hat einen kulturgeschichtlichen Charakter und baut sich organisch in die großen Wirtschaftsformen der Vergangenheit ein. Die 1. und 2. Stufe behandeln die beginnende und sich verästelnde Organisation der Weinbauern zur Zeit der weltlichen und geistlichen Fronherrschaft. Die 3. Stufe zeigt die Organisation des Rebbaues zur Zeit der Städtewirtschaft auf der Höhe (Zunftwesen). In der merkantilistischen Zeit der 4. Stufe greift die Staatsgewalt planvoll dem durch die Kriege schwer heimgesuchten Weinbauern unter die Arme. Auf der 5. Stufe, der Zeit des wirtschaftlichen Liberalismus, sinkt der Weinbauer ungemein rasch, dafür blüht die kapitalistische Kellerwirtschaft. Die 6. Stufe umfaßt die Zeit von 1870 bis heute. Obwohl das Gewerbe schon seit 1840 zum genossenschaftlichen Kampfe gegen das „neue geldwirtschaftliche Elend" zusammentrat, so brauchte es für den Weinbauer nochmals 40 Jahre, bis er im Süden sich für den genossenschaftlichen Gedanken in Kellerei und Weinverkauf erwärmte. Der Tatkraft und Umsicht des damals schon berühmten und vielgenannten Volksmannes und Pfarrers von Hagnau am Bodensee Dr. Heinrich Hansjakob verdankt der 1. badische Winzerverein im Jahre 1882 sein Entstehen. Obwohl dieser Hagnauer Winzerverein geradezu glänzende wirtschaftliche und soziale Vorteile der Gemeinde brachte, so bestehen doch bis heute in Baden nur sechs solcher Genossenschaften, ein Beweis dafür, wie mißtrauisch der Weinbauer durch die 70 Jahre Individualismus gegen jede Einschränkung der freien Wirtschaft geworden ist. Interessant ist auch die Beobachtung, daß alle Stände und Berufe darauf bedacht sind, die Rebkultur zu steigern — nur der Rebbauer nicht. Das Buch verdient es, zum Gegenstand von Vorträgen oder Diskussionsabenden in Volksvereinen, Bauernvereinen und ganz besonders in Winzervereinen gemacht zu werden. Wenn bei dem engen Rahmen, den der Verfasser sich gezogen hat, nach der kulturgeschichtlichen Seite hin das Werk auch keine erschöpfende Darlegung ist, noch sein will, so ist es eine in die Tiefe gehende Studie, die ihren Zweck nicht verfehlen wird und für welche diejenigen, denen das Wohl des Volkes am Herzen liegt, ganz besonders aber der süddeutsche Weinbauer ganz besonders Dank wissen wird. Wir wünschen dem Buche die weiteste Verbreitung und freuen uns auf den 2. Band.

Koop. Kreutz-Freiburg i. B.

Digitized by Google

Dr. H. Kamp. Unser Nibelungenlied in metrischer Übersetzung. I. Familienausgabe in sagengeschichtlicher Beleuchtung und mit erläuternder Würdigung. 268 S. 8°. 1908. Geb. 5 Mk. II. Erklärungsausgabe. VII, 431 S. 8°. Berlin. Mayer & Müller. 1909. Brosch. 9 Mk.

Der Verfasser, der schon 1885 mit einer ansprechenden Übersetzung des Nibelungenliedes für die Schule hervorgetreten ist, glaubt mit der vorliegenden Bearbeitung (Übersetzung und Erläuterung) das rechte Mittel zu dem der Schule zu steckenden Ziel für die Lektüre des großen Epos, die Einführung in seinen Inhalt, seine Kulturwelt und Anschauungssphäre, in seine Gefühlsweise und ausgeprägt deutsche Eigenart geboten zu haben, da an seiner Hand nun „hinfort das Nibelungenlied in seiner Totalität, in seinem ästhetischen, ethischen, nationalen Wesen und Werte als geschlossenes Kunstwerk Unterrichtsgegenstand werden, von Schülern einer der oberen Klassen (der Mittelschulen) privatim gelesen und im Unterrichte gesangweise besprochen, erklärt und gewürdigt werden kann". Leider ist dieses, obwohl von der Unterrichtsverwaltung selbst gestellte Ziel kein Ziel für eine Schule, welche die griechischen und lateinischen, ja selbst moderne Klassiker des Auslandes nur in der Ursprache zu lesen lehrt, und vom nationalen Standpunkt aus, der die Erziehung und Einführung der Jugend in das deutsche Wesen in erster Linie verlangen muß, tief zu beklagen. Da haben dann freilich Bücher, die nichts Halbes und nichts Ganzes sind, zu entstehen Ursache und Grund, sich zu brüsten, den Mängeln der Erziehungsvorschriften mit künstlichem Extrakt und Surrogat abhelfen zu können.

Solange allerdings der Unterricht im Deutschen an unsern Mittelschulen von Grund aus falsch und verfehlt ist, muß man sich mit Ersatzmitteln abfinden und diese nach dem Grad ihrer Zweckmäßigkeit beurteilen. Und von diesem Gesichtspunkt aus kann man der vorliegenden metrischen Übersetzung und Erklärungsausgabe des Nibelungenlieds von H. Kamp, der eine kürzere „Familienausgabe in sagengeschichtlicher Beleuchtung und mit erläuternder Würdigung" zur Seite geht, wohl das Wort reden. Sie bietet so ziemlich alles, was zum Verständnis des Nibelungen-Epos für weitere Kreise, wie besonders für Familien und Schulen, notwendig und nützlich ist: sein Verhältnis zu der altnordischen Nibelungensage, die mutmaßliche Entstehung und Entwicklung der Sage in Deutschland, den Ursprung des Epos und die Geschichte seines Textes, Wesen und Wert der Dichtung und dergl., dann zu jedem Gesang der nicht unebenen Übersetzung vielseitige Bemerkungen zur Textgestalt und zur Übertragung, Einzelerklärung, gegliederte Übersicht sowie Stellung zum Ganzen und künstlerische Eigenart. Daran will uns aber eines nicht gefallen: das ständige Schulmeistern am Dichter und das kleinliche Mäkeln an der von ihm beobachteten Behandlungsweise und seiner — nach Ansicht des Verfassers (!) begangenen — Fehlgriffe und Fehler und der angeblich ungeschickt erfundenen Mittel bei der Schilderung dessen, was er zwar gewollt, aber nicht fertig gebracht habe. Bis zum Überdruß wiederholen sich Ausstellungen wie „phrasenhafte Allgemeinheiten", „versfüllende Wiederholung" oder „ärmliches Füllsel", „matte Reflexionen", „breitspurige" oder „behagliche Inhaltslosigkeit", „künstlich geschaffener Umweg", „störender Zug", „geschmacklose Übertreibung", „bloße Spielmannsrederei", „Phrasenmosaik",

Digitized by Google

„burleske Spielmannshyperbel", und wie die tausend Tadelworte alle heißen. Wirkt es nicht direkt abstoßend, wenn des Dichters Tätigkeit z. B. folgendermaßen charakterisiert wird: „. . . Und geradezu eine Zerstörung des poetischen Reizes seines eigenen Werkes verübt er, wenn er alle Spannung plump niederstapft durch stimmungslose Vorwegnahme der Zukunft, oder wenn er durch aufdringliche, tapsige, alberne Zwischenrede seine Erzählung unterbricht und die Ereignisse, natürlich die packendsten am empfindlichsten, um ihre Wirkung auf Sinn und Herz des Lesers bringt, zumal wenn er dabei ebenso gedankenverlassen wie geschmacklos verfährt und den handelnden Personen der Sage Motive und Empfindungen andichtet, die sie nach ihrer gesamten sonstigen Haltung in der epischen Handlung gar nicht gehabt haben können." Ei, warum hat denn da der Verfasser nicht gleich selbst ein besseres Nibelungenlied gedichtet?!

Es würde der Brauchbarkeit der Kampschen Nibelungenlied-Ausgabe sicherlich keinen Eintrag getan, sondern sie eher edler gestaltet haben, wenn sie sich dieser für ein Familien- und Schulbuch völlig unbegründeten und unziemlichen Kritik enthalten hätte, die nur geeignet ist, einem den einheitlichen Genuß, nicht am Nibelungenlied selbst, aber an Kamps Buche zu verleiden. At.

Fortschritt und Rückschritt, ihr wahres Wesen und ihre praktische Bedeutung, einheitlich erläutert von Dr. Robert v. Eichhoff, Arzt. Leipzig. Kommissions-Verlag von A. Hafert & Cie. 1908. Geh. 2 Mk.

Der Verfasser nennt seine Arbeit ein „Volksbuch". Das ist dieselbe nicht und kann sie nie werden. Ein Buch, das da redet vom transzendenten Monismus, vom Begriff unendlich, der in metaphysischem oder im mathematisch-physikalischen Sinne gefaßt werden kann, von hypothetischem Raume, von der potentiellen und kinetischen Energie, von Protoplasma, von Elementarorganismus, von Irritabilität, Kontraktibilität, Lokomotion usw., wird nie ein „Volksbuch" sein.

Und es ist gut, daß dieses Buch nie Volksbuch werden kann. Vom christlichen Standpunkt aus muß man protestieren gegen Anschauungen, wie sie über das Geschlechtsleben vertreten werden: „Die Ehe darf nicht als die einzig zulässige Form des Geschlechtsverkehrs angesehen werden." Dieser eine Satz zeigt zur Genüge den Standpunkt des Buches, den wir unter allen Umständen ablehnen müssen.

Für den Verfasser, der in einer seiner langen und teilweise langweiligen Abhandlungen vom „Phantom der freien Willensbestimmung" spricht und dabei Willensfreiheit mit Ursachlosigkeit verwechselt (!), gibt es keinen Unterschied zwischen „Mensch und höherem Tier"; für ihn scheinen die Begriffe Religion, Tugend, Selbstverleugnung und Ewigkeit nicht zu existieren, für ihn gibt es nur ein rein diesseitiges Leben.

Das vorliegende Buch ist nicht zu empfehlen.

Freiburg. Prof. Dr. Jul. Mayer.

Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Erster Band. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik hrsg. von Carl Johs. Fuchs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. 440 S. 10 Mk.

Digitized by Google

Die Auffassung, daß die Stadtgemeinden auf zahlreichen Gebieten selbständige Unternehmerinnen werden müssen, ist bis in liberale wirtschaftspolitische Kreise hinein zum Gemeingut aller Sozialpolitiker geworden. Hierfür sprechen zweierlei Gründe. Erstens stellt die Volkshygiene Anforderungen, welche eben nur durch die amtliche Überwachung und Initiative erfüllt werden können; z. B. ist es notwendig aus gesundheitlichen und sozialen Gründen, daß die Schlacht- und Viehhöfe zu gemeindlichen Einrichtungen geworden sind. In zweiter Linie spielt aber auch das Moment des Erwerbs durch städtische Betriebe eine wenn auch nicht allzu große Rolle. Der Verein für Sozialpolitik, der den verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der Städte in seinen neuesten Publikationen eine eingehende Aufmerksamkeit schenkt, hat den vorliegenden Band den Gemeindebetrieben gewidmet. Ein zweiter Band soll folgen. Aus dem ersten Bande sei hier das Wichtigste kurz herausgegriffen. Zunächst zeichnet Paul Mombert ein allgemeines Bild von den Gemeindebetrieben in Deutschland als Grundlage für die ganze Serie. Die finanzpolitische Seite der Vor- und Nachteile der kommunalen Betriebe, sowie die Preispolitik blieb ohne Erörterung, weil in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik gleichzeitig zwei Bände die Gemeindefinanzen behandeln. Mombert untersucht zunächst den Umfang und die Ausdehnung der Gemeindebetriebe im allgemeinen gemessen an der Zahl der von den Städten beschäftigten Beamten und Arbeiter. Leider sind die gebrachten Zahlenangaben etwas veraltet. Die wichtigeren der gewerblichen Gemeindebetriebe, wie die Wasserversorgungsanstalten, die Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Schlacht- und Viehhöfe werden im einzelnen noch behandelt. Oberbürgermeister Kutzer bietet eine Studie über die Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben. Während Wasser und Gas fast überall als Gemeindebetriebe sich eingebürgert haben, dringen die städtischen Einrichtungen für den Lebensmittelhandel gegenwärtig stark vor. Hierüber verbreitet sich Professor Silbergleit unter Anführung der Verhältnisse in zahlreichen Städten. Die noch wenig bekannte kommunale Einrichtung für Fischversorgung bespricht E. von Dunker, indem er die Entstehungsgeschichte dieser speziellen Einrichtungen, Herings- und Fischpreise, den Fischumsatz und die Fischeinfuhr behandelt, sowie die Frage erörtert, wieweit die Einführung der Fische als Haupternährungsmittel für die breiteren Volksschichten möglich ist. Sehr ausführlich bearbeitet Professor L. Spiegel die kommunale Milchversorgung, während Direktor Dr. Ehrler die Gemeindeschlächtereien ausgiebig darlegt. Über den Versuch der kommunalen Fleischversorgung in Wien, bezw. die erste Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft mit ihrer Geschichte, Einrichtung und ihren bisherigen Erfahrungen verbreitet sich Dr. E. von Fürth, der jedoch eine etwas zu pessimistisch gehaltene Note aufträgt. Lea Wormser beschreibt ein kommunalpolitisches Unikum in Karlsruhe, welche Stadt eine eigene Schweinemast mit gutem Erfolge eingeführt hat. Dr. W. Weis behandelt die Verwertung der Gasnebenprodukte in den städtischen Gasanstalten. Über Gemeindezeitungen, -Druckereien und -Plakatinstitute berichtet in sehr interessanter Weise Dr. Ehrler; über kommunale Lagerhäuser Dr. Moller; über Ledigenheime der Sekretär der Kaiser Franz Joseph 1. Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in Wien. Dann findet

sich noch ein Aufsatz über das Verhältnis der freiwilligen und zwangsgemeinschaftlichen Körperschaften in der Wohlfahrtspflege von Prof. Dr. W. Stein. Aus dieser Übersicht geht einerseits der reiche Inhalt des Bandes, sowie andrerseits die Neuartigkeit erst auftauchender Gemeindeunternehmungen mit gewerblichem und nichtgewerblichem Charakter hervor. Bei dem regen Interesse an kommunalpolitischen Fragen ist das namentlich für praktische Zwecke sehr wertvolle Buch einer starken Nachfrage sicher. Mit großer Spannung blickt der Leser dem folgenden Bande entgegen.

Augsburg. Rost.

Die Lehre Darwins in ihren letzten Folgen. Von Max Steiner. 252 S. 1908. Verlag von Ernst Hofmann & Co. in Berlin W. 35. Geh. 3.— Mk., gebd. 4.— Mk.

Das vorliegende Buch steht auf dem erkenntnistheoretischen Standpunkt des Kant'schen Kritizismus und erhält von da aus sein ganzes Gepräge. Für diese Erkenntnistheorie ist die Entwicklung oder Urzeugung ebenso transzendent wie die Schöpfung. Die Empirie kann über diese Dinge nichts ausmachen; sie gehören ins Bereich der Metaphysik, die Kant abgetan hat. Von diesem Standpunkt aus kann über die Wahrheit der christlichen und darwinistischen Kosmologie nichts ausgemacht werden. Jedoch versteht es der Verfasser von seinem Standpunkt aus mit Glück, den Darwinismus seiner angemaßten wissenschaftlichen Unfehlbarkeit zu entkleiden und als eine Hypothese zu charakterisieren, die so gut fallen kann wie andre sogenannte Resultate der Naturwissenschaft.

Weil nach Steiners Ansicht christliche und darwinistische Kosmologie auf metaphysischem Gebiete gleichberechtigt sind, d. h. beide nur den Wert von Hypothesen haben, unternimmt er es vom ethischen Gesichtspunkte aus, die „Spreu vom Weizen zu trennen". Hier arbeitet nun der Verfasser, weil weniger gehindert durch seinen erkenntnistheoretischen Standpunkt, mit viel Geschick, oftmals mit beißender Ironie, die Folgerungen heraus, die sich auf ethischem Gebiet tatsächlich aus der Entwicklungslehre ergeben, wenn mit ihr voller Ernst gemacht, namentlich auch in der Anwendung auf den Menschen. Nächstenliebe, Schutz der Schwachen, Keuschheit, Ehe, Humanität sind dann nicht mehr zu halten. Das Moralprinzip des Darwinismus muß lauten: Gut ist, was die Entwicklung fördert; schlecht ist, was sie hemmt. Merkwürdig ist nur, daß man sich vor diesen Konsequenzen auf ethischem Gebiete fürchtet und ihnen durch allerhand Ausflüchte zu entgehen sucht. Mit Recht kann der Verfasser daher abschließend sagen: „Den Kampf auf ethischem Gebiet verlieren die Darwinisten in dem Augenblicke, da sie sich sträuben, die Lehren des Entwicklungstheorems auf die Sittlichkeit anzuwenden. Damit wäre nun der ganze Feldzug ein Sieg des Christentums; denn von zwei metaphysischen Hypothesen ist jene vorzuziehen, die das ethische Bollwerk liefert."

In diesen Partien des Buches wird der urteilsfähige Leser manchen guten Gedanken finden, obwohl auch von unserm Standpunkt aus auf die Folgen des Darwinismus für das Bereich der Moral schon lange hingewiesen worden ist. Immerhin kann sein Werk nicht befriedigen, da sein Standpunkt ihn hindert, zu der Alternative, die er aufstellt: „Entweder Schöpfung

Digitized by Google

oder Urzeugung und Entwicklung", eine prinzipielle Stellung einzunehmen. Er kann nur sagen: Für den logisch denkenden Menschen ist die Wahl zwischen der christlichen und der darwinistischen Metaphysik zugleich die Wahl zwischen der christlichen und der darwinistischen Moral; aber den Weg zu einer vernünftigen Wahl zwischen beiden Arten von Metaphysik hat er sich verbaut durch die Annahme des Kant'schen Kritizismus mit seiner Ablehnung jeder Metaphysik. So bleibt die Wahl Sache der Willkür, oder es bleibt nur der Skeptizismus übrig, in den jede falsche Erkenntnistheorie einmündet. Daß der Verfasser über das Christentum und seine Ethik manche schiefe Ansichten hat, so wenn er dasselbe schlechthin als eine pessimistische Religion bezeichnet (S. 102 ff), wenn er von einer Mißachtung des Geschlechtswesens „Weib" im Christentum redet (S. 162), sei nur angemerkt, um auch hier zur Kritik bei Benutzung des Buches aufzufordern.

Freiburg i. Br. Dr. J. Bilz.

Lehrbuch der Nationalökonomie von H. Pesch, S. J. 2. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 1. Wesen und Ursachen des Volkswohlstandes. Freiburg, Herder, 1909. 808 S. Preis Mk. 16.—, gebd. Mk. 17.60.

Mit lebhaftem Interesse warte ich seit Jahren auf die Fortführung der Nationalökonomie von Pesch, deren erster Band bereits vor 4 Jahren erschienen ist (vgl. S. R. 05, H. 2.), deren 2. Band infolge Krankheit des Verfassers erst jetzt zur Ausgabe gelangen konnte..

Vielleicht noch mehr als der erste Band legt dieser jetzt zur Ausgabe gelangte 2. Band das glänzendste Zeugnis von ganz ungewöhnlicher Belesenheit und wissenschaftlicher Gründlichkeit ab. Mindestens für den schon in die Nationalökonomie Eingeweihten ist es ein wahres Vergnügen, den Erörterungen des gelehrten Jesuiten zu folgen, obwohl man nicht allweg ihm zustimmen kann.

Im ersten Kapitel werden auf dem Raume von 220 Seiten die volkswirtschaftlichen Systeme dargestellt, zuerst die falschen Theorien des Merkantilismus, der Physiokraten, eines Adam Smith usw.; zuletzt setzt P. sein von ihm „soziales Arbeitssystem" genanntes System auseinander, dessen Inhalt den Lesern des ersten Bandes nichts Unerwartetes sein kann, und das vom Verfasser selber in folgenden Schlagworten zusammengefaßt wird (S. 227 ff.):

> Mit zielbewußter und energischer Selbsthilfe vereint freie soziale Beihilfe, kräftige Staatshilfe, — Ergänzung der Schwäche, Regelung der Kraft, Bindung und Verbindung, Bindung der Willkür und der Selbstzucht, Verbindung der Menschen, Erhaltung des Mittelstandes, der Volkswirtschaft in der Weltwirtschaft, Politik der mittleren Linie, gerechter Ausgleich der Interessen in der Gesellschaft, keine Vergesellschaftung der Produktionsmittel, aber Vergesellschaftung der Produzenten, Organisation der Berufsstände in moderner Form auf dem Wege ruhiger Entwicklung, die Freiheit in der Ordnung, keine Unterdrückung der Freiheit, aber auch keine wilde Freiheit, Gemeinschaftspflicht und Gemeinschaftsrecht, Gerechtigkeit im Austausch und Verkehr, Gerechtigkeit und Billigkeit gegen alle, volle Verwirklichung der menschlichen, bürgerlichen, beruflichen Solidarität für die Arbeiter und von seiten der Arbeiter, Friedensvermittlung statt Klassenkampf, Versöhnung der Klassen in der höheren, alle umfassenden

Digitized by Google

Gemeinschaft, Selbstverantwortung und soziale Verantwortung, Wetteifer, Ordnung und Hilfeleistung an Stelle des brutalen Kampfes, — mit der Gerechtigkeit gepaart die allversöhnende und tröstende Liebe als Ergänzung und Krönung.

Im zweiten Kapitel beginnen die gründlichen Untersuchungen über den Volkswohlstand selber, in denen uns neben den theoretischen Resultaten klare Einblicke in die tatsächliche Lage in unserem Vaterlande geboten werden. Zu dem Interessantesten gehört das letzte Kapitel „Volk und Volkswohlstand", in welchem das Bevölkerungsproblem mit großer Ausführlichkeit und Gründlichkeit behandelt wird. Hier nimmt der Verfasser auch Stellung zur Frauenfrage und setzt namentlich die Bedeutung des Christentums für Kultur, Zivilisation ins rechte Licht. Die bemerkenswerten Ausführungen über das wichtige Problem „Stand und Klasse" beschließen das Buch.

Es sollen noch 4 Bände folgen.

Man mag es als einen Mangel des Lehrbuches v. P. ansehen, daß es zu weitschweifend ist. Aber gerade durch die große Anlage des Werkes ist die Gründlichkeit und die Stellungnahme zu den vielen Fragen und Meinungen erst möglich.

Nur so war es P. möglich, die Vertreter aller Richtungen zu Wort kommen zu lassen und ein möglichst vollkommenes Bild des Standes der heutigen wissenschaftlichen Nationalökonomie zu bieten, wodurch denen, die in die Probleme wirklich eindringen wollen, der leichteste Weg geboten ist. Gerade dadurch, daß der Verfasser sich als einen ausgezeichneten Kenner der nationalökonomischen Literatur des In- und Auslandes zu erkennen gibt und ihre Theorien genau und objektiv darlegt, wird wohl erreicht werden, daß sein Lehrbuch auch in allen Kreisen ernster Nationalökonomen die verdiente Berücksichtigung finden wird. Namentlich dürfte auch die Art der Darstellung diese Wirkung erzielen.

So strenge P. bei den einzelnen Beweisführungen an seiner Ansicht festhält, so vornehm geht er mit seinem wissenschaftlichen Gegner um. Er anerkennt, was anerkannt werden muß, er scheut sich nicht, selbst dem Sozialisten gerecht zu werden; wo er den Gegner bekämpfen muß, tut er es in konziliantер Weise.

Bei dem massenhaften Stoff, der im Buche verarbeitet ist, wird man hier kaum das Eingehen auf die Einzelheiten voraussetzen.*) Ich will aber nicht unterlassen, da P. unlängst auch in den Gewerkschaftsstreit eingegriffen hat, darauf hinzuweisen, daß P. in seinem Lehrbuch die Selbständigkeit der Gewerkschaften anerkennt, den Streik nicht unbedingt verwirft und dem Staat lange nicht jenes Maß von Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zuweist, wie es die „Berliner" tun.

Staatslexikon. Dritte neubearbeitete Auflage. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft von Dr. J. Bachem. 1. Bd. Abandon bis Elsaß-Lothringen. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung, 1908. Mk. 15.— gebd. Mk. 18.—.

---

*) Mit Erlaubnis des Verlags und des Verfassers werden wir nächstens einen Abschnitt aus dem Buche in der „Sozialen Revue" wörtlich abdrucken lassen.

Digitized by Google

Wie das kürzlich fertiggestellte Konversationslexikon aus dem Verlage Herder über die Grenzen der Katholiken hinaus berechtigte Anerkennung gefunden hat, so dürfte auch das Staatslexikon in den Reihen der Katholiken und darüber hinaus durch die verbesserte Neuauflage sich neues Ansehen erwerben.

Neben den großen Werken über die Staatswissenschaften, in welchen vielfach eine dem Katholizismus widersprechende Weltanschauung zum Ausdruck kommt, ist es ein allgemein gefühltes Bedürfnis, daß katholischerseits ein Werk geschaffen wird, das nicht nur Freund und Feind über die Stellungnahme des Katholizismus zu den staatswissenschaftlichen Problemen orientiert, sondern auch an Tüchtigkeit und Brauchbarkeit in der Gegenwart den anderen staatswissenschaftlichen Lexika in nichts nachsteht.

Es ist sehr erfreulich, daß ein Werk wie das Staatslexikon in kurzer Zeit eine dritte Auflage erlebt und so Gelegenheit gegeben ist, katholischerseits mit dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften Schritt zu halten.

Die Görresgesellschaft wie der Verlag waren bemüht, in der neuen Auflage die Lücken und Mängel, die Werken der Art in den ersten Auflagen immer anhaften, auszufüllen bezw. zu verbessern.

Bereits haben sich Stimmen vernehmen lassen, daß die Neuauflage die früheren Grundsätze verlassen und neuen Strömungen und Zwangsverhältnissen folgend, den streng katholischen Standpunkt verlassen habe, namentlich sei das in dem von Pohle verfaßten Artikel über Bekenntnisfreiheit zu erkennen. Uditore Dr. Heiner in Rom hat auf diesen Angriff bereits in der „Kölnischen Volkszeitung“ die richtige Antwort gegeben. Das Staatslexikon bleibt auf seinen früheren Grundsätzen stehen, ist aber besorgt, in der dritten Auflage, besser als es bisher möglich war, das Programm der 2. Auflage auf kirchenrechtlichem und kirchenpolitischem Gebiet durchzuführen, d. h. ohne Verleugnung des Grundsätzlichen die katholischen Prinzipien auf die neue Zeit mit ihren ganz neu gearteten Verhältnissen korrekt anzuwenden.

Der vorliegende e r s t e Band interessiert namentlich den Sozialpolitiker, den Gelehrten wie den Mann der Praxis. Eine große Reihe größerer Artikel ist den Problemen auf wirtschaftlichem, sozialem Gebiete gewidmet. Als Verfasser dieser Aufsätze sind unsere besten Kräfte gewonnen worden, namentlich haben die jungen katholischen Nationalökonomen fleißig an der dritten Auflage mitgearbeitet. Professor Hitze hat wieder die schwierige Materie der Arbeiterfrage im allgemeinen, wie die speziellen Artikel über Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Arbeitskammern, übernommen. Professor Koch, S. J., hat den Artikel Arbeiterausschüsse, M. Wagner den über Arbeitsnachweis bearbeitet, Faßbender und Aengenheister teilen sich in die Aufsätze über Agrarwesen, Armenwesen und Bauernstand, der Mitredakteur am Lexikon, Dr. Sacher, hat namentlich neben einer Reihe von Artikeln über Spezialfragen, (Anarchismus, Auswanderung, Bodenreform, Darlehnskassen, Domänen) die Steuerfragen (Besteuerung, Einkommensteuer) zur Behandlung genommen, welche früher von dem † Freiherrn von Huene bearbeitet waren. Der Statistiker Ehrler schrieb den Artikel über das Bevölkerungswesen, Prof. Walter den über Eigentum. Sehr begrüßenswert ist es, daß man die allgemeinen Artikel der früheren Auflage kürzte und unter neuen Stichworten die Einzelmaterie bespricht.

Digitized by Google

So kann dem Lexikon nur der Wunsch auf den Weg gegeben werden, daß es in möglichst kurzer Frist vollständig vorliegt und sich einen großen Abnehmerkreis erwirbt. Retzbach.

Von Dr. Georg Grupp erhalten wir eine Zuschrift, aus der wir folgendes wiedergeben:

Der Referent über das Herdersche „Jahrbuch für Zeit und Kulturgeschichte" findet das mir gespendete Lob einseitig und führt das von einer andern Seite gefällte Urteil dagegen auf, das beinahe das Gegenteil behauptet. Nun macht keineswegs der Referent das gegenteilige Urteil zu dem seinigen und ich bin überzeugt, daß ihn kein eigentliches Übelwollen zu dieser Gegenüberstellung führte. Trotzdem möchte ich diese Gelegenheit ergreifen, um mich gegen unbillige Auffassungen zu verteidigen. Die Kritiker vergessen immer, wie schwer es ist, die Chronologie mit der Systematik zu verbinden. Da ich von Haus aus Philosoph bin und durch die Geschichtsphilosophie zur Geschichte selbst kam, habe ich eine gewisse Vorliebe für allgemeine Betrachtungen, die gerade in der ersten Bearbeitung meines Mittelalters (1894) oft noch überwiegen. Aber gerade dagegen erhob die Kritik Einspruch, daß es an der soliden Begründung der Einzelheiten fehle. Aus eigenem Antriebe und weil ich die Richtigkeit dieser Einwendung teilweise anerkannte, wandte ich mich nun den Einzelheiten zu. Da nun an den Einzelheiten nicht mehr zu nörgeln ist, tadelt man den Mangel allgemeiner Gesichtspunkte! So macht man es, wie man es gerade braucht! Kein Buch ist gegen eine solche Art und Weise einer Kritik geschützt! Auf diese Weise kann man jedes Werk „vernichten", wenn man will, sogar Denifle und Pastor, von Janssen, Michael und Baumgartner gar nicht zu reden. Wie viele „vernichtende" Kritiken haben sich schon über Werke ergossen, die doch fröhlich weitergedeihen!

Zeitschriftenschau.

a) Deutschland.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1909. Band 37. 1. Heft. Stier-Somlo, Grundsätzliches und Tatsächliches zur Wertzuwachssteuer. Brodnitz, Betriebskonzentration und Kleinbetrieb in der englischen Industrie. — Seutemann, Öffentliche Säuglingsfürsorge und Sterblichkeitsstatistik. — Abelsdorf, Die Methode der englischen Streikstatistik. — 2. Heft. Brodnitz, Betriebskonzentration und Kleinbetrieb in der englischen Industrie. — Meyer, Zur Reform der Streikstatistik. — Most, Ein Beitrag zur historischen Lohnstatistik der häuslichen Dienstboten. — Runkel-Langsdorf, Das Handwerk auf dem Lande im Amtsbezirk Freiburg i. B. — 3. Heft. Diehl, Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik. — Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reichs 1908. — Hänig, Die Entwicklung der rumänischen Petroleumindustrie und ihre wirtschaftl. Bedeutung für Deutschland. — Hirsch, Die Privatbeamtenversicherung nach dem Regierungsvorschlage.

Digitized by Google

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1909. 28. Bd. 1. Heft. Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen. II. Der mittelalterl. Katholizismus. — v. Gottl-Ottlilienfeld, Zur sozialwissenschaftl. Begriffsbildung. III. Geschichte und Sozialwissenschaft. — Nieuwenhuis, Der staatssozialistische Charakter der Sozialdemokratie. — Weill, Die Formen der Arbeiterbewegung in Frankreich. — Schachner, Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien. — 2. Heft. Troeltsch, Soziallehren &c., Fortsetzung. — Louis, Die Einheitsbestrebungen im französischen Sozialismus. — Schachner, Die englische Gesetzgebung der Regelung der Schwitzgewerbe.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1909. I. Heft. Rosenberg, Aber den Staatsbegriff. — Zwiedineck, Kritisches und Positives zur Preislehre. II. Theoretisch vernachlässigte Preisbestimmungsgründe. — Beyer, Das Wesen der Selbstverwaltung. — Schaeffer, Die Arbeitgeberverbände in der Schweiz. — Fehlinger, Die Finanzen der österreichischen Gewerkschaften.

Jahrbuch für soziale Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1909. 1. Heft. Schmoller, Historische Betrachtung über Staatenbildung und Finanzentwicklung. — Rachfahl, Alte und neue Landesvertretung in Deutschland. — Feuchtwanger, Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation. II. — Cassau, Der deutsche Holzarbeiterverband. Verfassung und Verwaltung einer modernen Gewerkschaft. — Die Entschuldungsaktion der ostpreußischen Landschaft.

Soziale Kultur. 1909. 1.—3. Heft. Imle, Christentum und soziale Reformarbeit. — Wohlmanstetter, Gedanken zur neueren Entwicklung der Arbeiterfrage. — Flügler, Schiffahrt und Schiffahrtsabgaben. (1.) — Rost, Der Städtebau. — Algermissen, Die Ausnutzung der deutschen Wasserkräfte. (2.) — Faßbender, Die Verschlechterung der körperlichen Entwicklung der Landbevölkerung. — Mankowski, Zur Besiedlung von Ostpreußen und seiner Landarbeiterfrage. — Algermissen, Die Ausnutzung der deutschen Wasserkräfte. (3.)

Historisch-politische Blätter. 1909. Band 43. 1.—6. Heft. Rostitz-Rieneck. Das Problem der Kultur. — Selbsthilfe, Staatshilfe und Bauernvereine. — Revolution oder Passion? — Drei Programmsätze. — Die Geheimbünde in Politik und Wirtschaft. — Religion in Theorie und Praxis. Die moderne Gemeinschaftsbewegung. — Wohlstandsentwicklung und Reichtum des deutschen Volkes. — Jüngste Stimmen zur christlichen Gewerkschaftsbewegung. — Interessenpolitik. — Die sozialen Pflichten der Reichen. — Weltanschauung. — Die Kombination der Mächte.

Stimmen aus Maria-Laach. 1909. 1.—2. Heft. Zimmermann, Persönlichkeit.

Caritas. 1908/09. Nr. 4—6. Gisler, Erneuerung der kath. Männerwelt im Caritasgeist des hl. Franz v. Assisi. — Winterhalder-Eugster, Internationaler Mädchenschutz. — Weydmann, Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege. — Hüsner, Hausfrauenvereinigungen und Dienstbotenfrage.

Digitized by Google

Mädchenbildung auf christlicher Grundlage. 1908/09. 4.—6. Heft. Breme, Über amerikanische Koedukation. — Movius, Sind Frauenschulen notwendig? — Landmann, Die Reform der höheren Frauenbildung. — Krause, Das Temperament und seine Bedeutung für Charakterbildung und Erziehung. — Busch, Die akademisch gebildete Lehrerin.

Die christliche Frau. 1908/09. 4.—6. Heft. Lauer, Frauengut im Eherecht. — Herz, Die soziale Not des Schauspielerstandes. — Dransfeld, Zur Kritik der preußischen Mädchenschulreform. — Liese, Die Frau im Handelsgewerbe I.

Soziale Medizin und Hygiene. 1909. Nr. 1—3. Elster, Der gegenwärtige Stand der Arbeitshygiene. — Welge, Die Invalidenhauspflege im Bereiche der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. — Fuld, Die Aerzte und die Gewerkschaftsbewegung.

Volkswirtschaftliche Blätter. 1909. Nr. 1—6. Kandt, Handlungsgehilfen und Arbeitskammern. — Hahn, die gelben Arbeitervereine. — Borgius, Das internationale Leben der Gegenwart. — Leusen, Zur Vertretung des gelben Gedankens in der Arbeiterorganisation. — Potthoff, Programm eines Reichsarbeitsgesetzes. — Heiß, Die gelben Arbeitervereine.

Mitteilungen aus dem katholischen Gesellenverein. 1. Serie. 2. Heft. Das Wohnungswesen der katholischen Gesellenvereine. — Das Selbständigwerden des Handwerkers. — Große oder kleine Meisterkurse?

Genossenschaftliches Korrespondenzblatt. 1909. Nr. 1—3. Die preußische Zentralgenossenschaftskasse und ihre Bedeutung für den gewerblichen Mittelstand. — Der gemeinnützige Charakter der Reichsbank.

Jahrbücher des Vereins vom hl. Vinzenz von Paul. 1909. 1. u. 2. Heft. Friedrich Ozanam und sein Werk. — Der Vinzenzverein und seine Aufgaben. — Aus der Studentenwelt.

Blätter für das Straßburger Armenwesen. Nr. 8—10. Die ehrenamtliche Armenpflege in einigen deutschen Städten.

b) Ausland.

Monatschrift für christliche Sozialreform. 1909. 1.—3. Heft. Rodewald, Volkskunst. — Norikus, Entwicklungstheorie und Entwicklungshöhe in der modernen Sozialwissenschaft. — Aus den Resultaten der eidgenössischen Betriebszählung von 1905. — Erlbeck, Die Gartenstadtbewegung in England.

Revista internazionale die scienze sociali e discipline ausiliarie. 1909. Fasc. 193—196. Caisotti, Le case popolari o economiche in Italia dopo la legge del 1903. — Guariglia, La concurrenza del lavoro straniero nei paesi d'Europa. — Gl' interessi morali della religione e della famiglia nel centralismo federale svizzero. — Pisani, L'agricoltura nel Canada centrale. — Passani, Le istituzioni fiduciarie nel diritto civile italiano e la capacità di succedere delle associazioni religiose. — Gemelli, Osservazioni sulle malattie dei lavoratori in rapporto alla legislazione sociale.

Le Musée Social. 14. année. Paris, Arthur Rousseau, 1909. Annales No. 1. Les maisons ouvrières de Budapest. No. 2. Un hôpital au

Digitized by Google

village (Léon Martin). — Mémoires et documents. No. 1. Condition de l'ouvrière parisienne dans l'industrie de la fleur artificielle (Mademoiselle Claire Gérard). No. 2. Une législation cantonale suisse (canton de Glaris. Paul Louis).

Ueberſicht über die neueſte Literatur.

Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hrsg. v. Proff. DD. Geh. Juſtizrat Herrenh.-Mitgl. Kronſynd. Philipp Zorn u. Fritz Stier-Somlo. V. Bd. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr. Für den Bd. bis 25 Bog. 8 Mk.

1. Heft. Wenzel, Dr. Max: Zur Lehre der vertragsmäßigen Elemente der Reichsverfaſſung. Eine kritiſche Studie aus dem Reichsſtaatsrecht. (VIII, 176 S.) 1909. Einzelpreis 4.60 Mk.

Arbeiten aus dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Seminar der Univerſität Zürich, hrsg. v. Prof. Dr. Schollenberger. gr. 8°. Zürich, Raſcher & Co.

1. Heft. Helbling, Dr. Karl: Die ſchweizeriſche Armenpflege. (IV, 110 S. 1909.) 2 Mk.

Arbeiter-Freund, Der. Organ des Zentral-Vereins für das Wohl der arbeit. Klaſſen. Beiheft. Bibliographie der Praxis der Arbeiterfrage für das Jahr 1908. Nach Materien geordnet. Zuſammengeſtellt von Biblioth. Pet. Schmidt. (57 S.) gr. 8°. Berlin, L. Simion Nachf. 1909. 1.20 Mk.

Arbeitszeit und Löhne in der Holzinduſtrie. Ergebniſſe einer Statiſtik des deutſchen Holzarbeiter-Verbandes vom November 1906. Hrsg. vom Verbandsvorſtand. (320 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 1908. 3.—; geb. 4.— Mk.

Avebury, Lord: Staat und Stadt als Betriebsunternehmer. Vom Verf. genehmigte deutſche Ausgabe. Mit einem Geleitworte v. Prof. Rich. Ehrenberg. (XI, 160 S. mit Bildnis.) 8°. Berlin, C. Heymann 1909. 1 Mk.

Beiträge zur Arbeiterſtatiſtik. Lex. 8°. Berlin, C. Heymann.

Nr. 9. Die Regelung des Arbeitsverhältniſſes der Gemeindearbeiter in deutſchen Städten. I. Erhebungen über Arbeitslohn und Arbeitszeit 1902 und 1907. Bearb. im kaiſerl. ſtatiſt. Amte. Abteilung f. Arbeiterſtatiſtik. (IV, 36 u. 144 S.) 1908. 2 Mk.

Blumenthal, Ger.-Aſſeſſor Dr. Paul: Was können wir von Amerika bei der Behandlung unſerer verwahrloſten und verbrecheriſchen Jugend lernen? Ergebniſſe einer Studienreiſe. (XI, 108 S.) gr. 8°. Berlin, F. Vahlen 1909. 2.60 Mk.

Boudin, L. B.: Das theoretiſche Syſtem von Karl Marx. Aus dem Engl. von Luiſe Kautsky. Mit einem Vorwort zur deutſchen Ausg. von Karl Kautsky. (XX, 278 S.) 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 1909. 2.50; geb. 3 Mk.

Bücher, Karl: Arbeit und Rhythmus. 4., neubearb. Aufl. Mit 26 Abbild. auf 14 Taf. (XI, 476 S.) gr. 8°. Leipzig, B. G. Teubner 1909. 7.—; geb. in Leinwand 8.— Mk.

Charaſoff, Dr. Geo. v.: Karl Marx über die menſchliche u. kapitaliſtiſche Wirtſchaft. Eine neue Darſtellung ſeiner Lehre. (IX, 105 S.) 8°. Berlin, H. Bondy 1909. 1.50 Mk.

Digitized by Google

Damaschke, Adolf: Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführg. 3. umgearb. Aufl. (VIII, 428 S.) 8°. Jena, G. Fischer 1909. 3.20; geb. 4.— Mk.

Eberstadt, Doz. Prof. Dr. Rud.: Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. (VII, 412 S. mit 90 Abbildungen.) Lex. 8°. Jena, G. Fischer 1909. 9.—; geb. 10.— Mk.

Einzelschriften des statistischen Amtes der Stadt München. gr. 8°. München, J. Lindauer.

Nr. 8. Conrad, Dr. Else: Lebensführung von 22 Arbeiterfamilien Münchens. Im Auftrage des statist. Amtes der Stadt München dargest. (80 S. m. 1 Fig.) 1909. 1 Mk.

Gnauck, A.: Zur Privatbeamtenbewegung. [Aus: „Soziale Revue".] (22 S.) 8°. Essen, Fredebeul & Koenen 1909. 0.30 Mk.

Harpuder, Heinr.: Entstehung und Entwicklung des Wirtschaftslebens. (IV, 187 S.) 8°. München, Süddeutsche Volksbuchhandlung 1909. 2 Mk.

Hasting, Dr. Johs.: Die Dichte der städtischen Siedlungen in Europa. (51 S. m. einer Tab.) gr. 8°. Berlin, R. Trenkel 1909. 2 Mk.

Hecht, Dr. Fel.: Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. III. Abtlg. Die Landschaften u. landschaftsähnl. Kreditinstitute in Deutschland. 1. Bd.: Die Statistik. (XLV, 607 S. mit 5 Tabellen u. 3 Kurventafeln.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 1908. 25 Mk.

Der 2. Bd. der II. Abteilung ist noch nicht erschienen.

Jahresbericht des großherzogl. hessischen Landes-Wohnungsinspektors für das Jahr 1907. Hrsg. im Auftrage des großherzogl. Ministeriums des Innern. (IV, 162 S.) gr. 8°. Darmstadt, (G. Jonghaus) 1908. 1 Mk.

Kindermann, Prof. Dr. Karl: Deutschlands wirtschaftliche Weltstellung. (VII, 100 S.) gr. 8°. Stuttgart, E. Ulmer 1909. 2 Mk.

Kobylanski, Dr. Helios: Problem des gewerblichen Mittelstandes. 1. Bd. Anarchische Produktion. (III, 162 S.) Lex. 8°. Czernowitz, H. Pardini 1909. 4 Mk.

Köppe, Priv.-Doz. Dr. H.: Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem. Eine sozialpolit. Studie. (IV, 395 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 1908. 9 Mk.

Kuczynski, Dir. Dr. R.: Die Entwicklung der gewerblichen Löhne seit der Begründung des Deutschen Reiches. (III, 112 S.) 31×22 cm. Berlin, G. Reimer 1909. 2 Mk.

Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt". Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen. 8°. Gautzsch bei Leipzig, Fel. Dietrich. Jede Nr. Nr. 0.25 Mk.; für die Reihe von 10 Nrn. 1.50; auch in Bdn. (je 20 Nrn.) zu 3.—; geb. 3.60 Mk.

213—215. Streitberg, Gräfin Gisela v.: Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. V. Das Verhalten von Staat und Gesellschaft gegen das heranwachsende Geschlecht. (41 S.) 1909.

216—218. Katscher, Leop.: Moderne Wunder der Technik. Lösung volkswirtschaftlich-kultureller Probleme. (48 S.) 1909.

219. 220. Hippel: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Auswahl von Achim v. Winterfeld. Ein Beitrag zur Frauenfrage. (39 S.) 1909.

Digitized by Google

221. Jellinek, Camilla: Die weibliche Bedienung im Gast- und Schenkwirtschaftsgewerbe. (15 S.) 1909.

222. Streitberg, Gräfin Gisela v.: Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. VI. Der Kampf gegen den Tod. (11 S.) 1909.

223. Kalckstein, W. v.: Das Erbbaurecht. (16 S.) 1909.

224. Schirmacher, Dr. Käthe: Wie und in welchem Maße läßt sich die Wertung der Frauenarbeit steigern? (16 S.) 1909.

225—227. Ortloff, Dr. Herm.: Gewerbliche Unternehmerverbände. Die sogen. Ringe, Kartelle, Syndikate, Allianzen und Trusts nach neueren Begriffsbegrenzungen. (48 S.) 1909.

228—230. Ichenhaeuser, Eliza: Zur Ehereform. (46 S.) 1909.

231. Aßmann, Bürgermstr. Wilh.: Reichs-Unfallfürsorge für die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten und die zur politischen Hilfeleistung herangezogenen Personen. Ein sozialpolitischer Vorschlag. (16 S.) 1909.

232. Linzen-Ernst, Klara: Mehrwert, Zins und Unternehmergewinn bei Karl Marx. (16 S.) 1909.

Levenstein, Adolf: Aus der Tiefe. Arbeiterbriefe. Beiträge zur Seelen-Analyse moderner Arbeiter, hrsg. v. L. (127 S.) 8°. Berlin, Morgen-Verlag 1909. 1 Mk.

Mausbach, Prof. Dr. Jos.: Der christliche Familiengedanke. Ein Gegensatz zur modernen Mutterschutzbewegung. Vortrag. (29 S.) 8.° Münster, H. Schöning 1908. 0.40 Mk.

Mehlich, Ernst: Gemeinde und Alkohol. Aufgaben der Gemeindepolitik im Kampfe gegen den Alkoholismus. (49 S.) kl. 8°. Berlin, Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund 1909. 1 Mk.

Müller, Dr. P. G.: Die deutschen Mietervereine. (IV, 118 S.) gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld 1908. 2.80 Mk.

Novicow, J.: Das Problem des Elends. Übersetzt von Alfr. H. Fried. (374 S.) Leipzig, Th. Thomas 1909. 3.50; geb. b 4.50 Mk.

Perwolf, Eman.: Erwerb und Einkommen im Zukunftsstaate. Ein Mittelstandsprojekt. Anh. Schätzung des Volkseinkommens u. Volksvermögens in Österreich. (VI, 150 S.) gr. 8°. Wien, C. Konegen 1909. 3.50 Mk.

Pesch, Heinr., S. J.: Lehrbuch der Nationalökonomie. 2. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. I. Wesen und Ursachen des Volkswohlstandes (X, 808 S.) Lex. 8°. Freiburg i. B., Herder 1909. 16.—; geb. in Leinwand 17.60 Mk.

Polenske, Karl: Forschungen zur Bodenreform. I. Boden und Kapital im Recht — eine Grundlegung. II. Die Rechtserstreckung von Boden auf Bau und Baustoff und das Baugläubigerpfandrecht im römischen Recht. (XVIII, 99 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 1909. 2.50 Mk.

Schofer, Landt.-Abg. Dr. Jos.: Zentrumspolitik auf dem badischen Landtage. II. Bd. 1907/08. (VII, 209 S.) 8°. Baden-Baden, P. Weber 1908. 2.20 Mk.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. v. dem Vorstande. III. Bd. 8°. Jena, G. Fischer.

3. Heft: 27. Heft der ganzen Reihe. Der Dienstvertrag der Privatangestellten. II.—V. Cuno, Reichst.-Abg. Oberbürgermstr.: Der Dienstvertrag d. techn. Angestellten in gewerblichen Betrieben. — VI. Fuld, Rechtsanwalt, Adolf: Der Dienstvertrag der Bureaubeamten der Rechtsanwälte. — VII. Sohnlich, Red. Karl: Der Erfinderschutz der technischen Privatangestellten. — VIII. Potthoff, Reichst.-Abg. Synd. Dr. Heinz: Einheitliches Privatbeamtenrecht. (142 S.) 1908. — 90 Pfg.

Digitized by Google

Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes (E. V.). gr. 8°. Berlin, C. Heymann.

1. Bd. Volkswirtschaftliches Handbuch. Ein Führer durch alle Gebiete des neuzeitlichen Organisationswesens zur Vertretg. wirtschaftl. u. verwandter allgemeiner Interessen. 1. Ausg. (XII, 606 S.) 1909. 8 Mk.; geb. 9 Mk.
Der II. Bd. erschien bereits 1907.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

129. Bd. Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik hrsg. von Karl Johs. Fuchs. II. Bd. 1. Teil. Die Gemeindebetriebe Münchens. Von Dr. Ernst Busse. (VIII, 176 S.) 1908. 4 Mk.

Schwiedland, Prof. Hofr. Eug.: Einführung in die Volkswirtschaftslehre. 1. und 2. Tausend. (192 S.) Lex. 8°. Wien, Manz 1909. 3 Mk.

Singer, J.: Die amerikanischen Bahnen und ihre Bedeutung für die Weltwirtschaft. Mit 1 Karte der amerikan. Bahnen. (VII, 202 S.) gr. 8°. Berlin, F. Siemenroth 1909. 3.50 Mk.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 33,5×26,5 cm. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

185. Bd. Kriminalstatistik für das Jahr 1906. Bearb. im Reichs-Justizamt und im kaiserl. statist. Amte. (IV, 16, 194, 67 u. 427 S.) 1908. 10 Mk.

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. von Lujo Brentano und Walth. Lotz. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.

88. Stück. Buschwitz, Dr. Kurt: Die Organisation der städtischen Haus- und Grundbesitzer in Deutschland. Ihre Entwicklung, ihr Wesen und ihr Wirken. Eine kritische Untersuchung. (XIII, 206 S.) 1909. 4.80 Mk.

Stumm-Halberg, des Frhrn. Karl Ferd. v., Reden. Historisch-krit. Gesamtausgabe, besorgt von Dr. Alex. Tille. gr. 8°. Berlin, O. Elsner. Geb. in Leinwand, jeder Bd. à 6 Mk.

4. Handel u. Handwerk im Norddeutschen Bunde 1868—1870 im Deutschen Reiche 1880 bis 1900 u. im Königreich Preußen 1896—1897. (XIV, 544 S.) 1908.

Vorschläge zur Reform des Gesetzes, betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. (Hrsg. vom deutschen Verein für den Schutz des gewerbl. Eigentums.) 2 Teile. (III, 102 u. 30 S.) Lex. 8°. Berlin, C. Heymann 1908. 4 Mk.

Wagener, Dr. Clem.: Die Höherbelastung fundierter Bezüge. (112 S.) Lex. 8°. Berlin, R. Trenkel 1909. 3 Mk.

Wassermann, Dr. Ludw.: Die deutsche Spiritusindustrie. Eine wirtschaftl. Monographie unter besond. Berücksicht. des Einflusses der Technik. (IX, 218 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 1909. 5.50 Mk.

Wiese, Prof. Dr. Leop. v.: Posadowsky als Sozialpolitiker. Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialpolitik des Deutschen Reiches. Im Auftrage des 2. deutschen Arbeiterkongresses dargestellt. (189 S. m. 1 Bildnis.) gr. 8°. Köln, Generalsekretariat der christl. Gewerkschaften 1909. Geb. in Leinwand 4 Mk.

Zacher, Geh. Reg.-Rat Dr.: Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. Lex. 8°. Groß-Lichterfelde, Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel.

Heft 4 b. Die Arbeiterversicherung in Frankreich. 2. Nachtrag zu Heft 4. Bearb. von Gen.-Sekr. Edouard Fuster. (IV, 90 und 44 S.) 1908. 4.50 Mk.
Heft 18 a. (Nachtrag zu Heft 18 u. 5 b). Die Invaliden- und Alters-Rentengesetzgebung des australischen Bundes und Großbritanniens aus dem Jahre 1908. Bearb. von Gen.-Sekr. Handelshochsch.-Doz. Prof. Dr. Alfr. Manes. (10 u. [illegible] S.) 1908. 1.60 Mk.
20. Heft. Troschel, Dr. J.: Gesamtregister. (III, 133 S.) 1908. 3 Mk.

Digitized by Google

Zeitschriftenführer, sozialwissenschaftlicher. Ein internationales Handbuch der Fachpresse der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und ihrer Grenzgebiete. Enth. Angaben über den genauen Titel, Namen und Adresse des Herausgebers, der Redaktion, des Verlegers, das Format, die Erscheinungsweise, Umfang, Preis, Auflagehöhe, die Höhe des Honorars für Beiträge und endlich eine streng objektive Charakteristik des Blattes aus der Feder seines Herausgebers, umfassend Geschichte, Tendenz und Einrichtung. Hrsg. im Auftrage des internationalen Instituts für Sozial-Bibliographie zu Berlin v. Dr. Paul Dienstag. (365 S.) Lex. 8°. Dresden, O. V. Böhmert 1908. 10.50 Mk.

Zenker, Ernst Viktor: Kirche und Staat unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Österreich. (XII, 211 S.) 8°. Wien, A. Hartleben 1909. 3.60; geb. 5.— Mk.

Digitized by Google

Fredebeul & Koenen, Verlag

∴ Essen-Ruhr. ∴

In unserm Verlage erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Keiters katholischer Literatur-Kalender für 1909.

9. Jahrgang. Mit 6 Porträts.

Herausgegeben von Dr. Karl Mennе. Preis gebunden 4 Mark.

„Diese jüngste Neubearbeitung des bekannten Literaturkalenders ist ein Buch geworden, an dem man seine rechte Freude haben kann." (F. Hülskamp in der „Germania".)

„Der Keitersche Literatur-Kalender ist zu einem musterhaften Hilfsmittel für alle diejenigen geworden, welche sich über die katholischen Schriftsteller, Verleger und literatisch-journalistischen Körperschaften unterrichten wollen." (Köln. Volkszeitung.)

Gegen Einsendung des Betrages zuzügl. Porto bezw. gegen Nachnahme auch direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen.

Verlags-Angebote

sind unserer Verlagshandlung jederzeit erwünscht. Vor Einsendung des Manuskriptes beliebe man unter Angabe des Inhaltes und des Umfanges des Werkes bei uns anzufragen. Wir bevorzugen

volkstümliche Schriften

aus allen Gebieten,

namentlich der Theologie und Apologetik, Gebetbücher, **sozialwissenschaftliche Werke,** kleine juristische Spezialschriften usw.

Unterhaltungs-Literatur

(Romane, Novellen, Jugendschriften, Theaterstücke).

In unseren beiden Blättern **„Essener Volkszeitung"**, mit **58000** Abonnenten die **verbreitetste katholische Tageszeitung Deutschlands**, und **„Die christliche Familie"**, Abonnentenzahl **150 000** und damit ebenfalls die **verbreitetste** katholische Wochenschrift Deutschlands, stehen uns zwei Publikationsmittel zur Verfügung, die sich bei der Ankündigung volkstümlicher Schriften stets als **außerordentlich zugkräftig** erwiesen haben. Eventuell sind wir auch bereit, den **Kommissionsverlag** zu übernehmen.

Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr

:: Verlagsbuchhandlung. ::

Dieses Heft enthält eine Extra-Beilage betr. **Besch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Herdersche Verlagsbuchhandlung in Freiburg i. B.**, worauf wir hiermit besonders hinweisen.

Diesem Heft ist ein Prospekt der **Verlagsbuchhandlung Georg Reimer, Berlin**, betr. **„Dokumente des Fortschritts"**, zur gefl. Beachtung beigefügt.

Digitized by Google

DOKUMENTE DES FORTSCHRITTS
INTERNATIONALE REVUE

APRILHEFT
RELIGIÖSE NUMMER
BEITRÄGE VON:
LIC. THEOL. TRAUB, DR. J. UNOLD, DR. FELIX REGNAULT, J. A. HOBSON, DR. H. BECK, PROF. I. BRYAN, DR. MOTODA.
EINZELHEFT M. 1.—
PROBENUMMER GRATIS

VERLEGT BEI GEORG REIMER: BERLIN

Fredebeul & Koenen, Verlag, Essen-Ruhr.

Soeben erschienen:

Friedrich Nietzsche

Kritische Studien

von **Dr. Albert Kaufhold.**

Oberlehrer am Königl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Köln.

Klein 8°. — 173 Seiten.

Broschiert **2 Mk.**, elegant gebunden **2.60 Mk.**

Das Werkchen entstand aus Vorträgen, die der Verfasser im Herbst 1908 in den „Akademischen Kursen" in Essen vor einer zahlreichen Zuhörerschaft über den „Modephilosophen" hielt und die eine überaus freundliche Aufnahme fanden. Es war das Ziel des Verfassers, „die leitenden Gedanken Nietzsches klar herauszustellen und vor allem den einheitlichen Zielgedanken aufzuzeigen, der die auf den ersten Blick durchaus heterogen erscheinenden Gedankenmassen zur Einheit zusammenschließt". Selbstverständlich mußte er mit dieser sachlichen Darstellung die kritische Prüfung verbinden.

Dem Verfasser gebührt dafür, daß er seine Vorträge durch die Veröffentlichung den weitesten Kreisen zugänglich macht, lebhafter Dank. Denn es fehlte bisher an einer selbständigen, zusammenfassenden Würdigung des Dichter-Philosophen, und die zahlreichen in den verschiedensten Werken und Zeitschriften verstreuten Essays machten die Verwirrung der Meinungen über ihn nur größer. Deshalb wird sich das Werkchen, das wissenschaftliche Darstellung mit prächtiger Diktion verbindet, gewiß einer wohlwollenden Aufnahme zu erfreuen haben.

Die Schrift ist zu beziehen durch alle Buchhandlungen und gegen Einsendung des Betrages nebst 20 Pf. Porto direkt von uns.

Die Deutsche Gesellschaft für Photographie mbH. besitzt Gasse gekaufte.
Einige Amateure kauften seit Jahren unsere Amateurfilm-Cameras und wurden so auch häufig Vorratsgas.
Filmwerk Berlin-Steglitz, Schloßstraße 30, Fernsprecher: Stadtamt Steglitz 7 181.

STÖCKIG & Co., Hofliefe
Berlin-Fr. 66
Herz-Trübe-Bonbons, Trocadero-Pastillen, Veronese-Lagr-Liqueure.

Für Druckarbeiten aller Art

vermittelt auch für uber Druck von

Doktor-Dissertationen

und sonstigen in Selbstverlag erscheinenden Werken

Buchdruckerei der „Sozialen Revue"

Durch Anschaffung von 2 Monotype-Setzmaschinen in unserer Druckerei Hohenstaufenstr. haben wir die Leistungsfähigkeit unserer Druckerei wesentlich erhöht und empfehlen dieselben Buchdruckereien ernstlich unsere Mitarbeit. Wir übernehmen auch Satz und Druck von Zeitschriften, Broschüren und Prospekten jeder Art. Offerten sowie Muster und Papierproben stehen auf Verlangen gern zu Diensten.

Friedebal & Roenen, Essen-Ruhr
Buchdruckerei.

EDITORIAL CONTENT

Volksvereins-Verlag, G. m. b. H., M.-Gladbach.

Soeben erschienen:

Die katholische Caritas und ihre Gegner.

Von Lyzealprof. **Dr. Franz Schaub.** gr. 8°. 240 S., Preis 2,20 Mk.

Der Verfasser sucht die sittlich-soziale Grundlage und Bedeutung der katholischen Caritas darzulegen. Die Einwände der Gegner — Protestantismus, Humanität, extremer Individualismus und Sozialismus je in ihren mannigfaltigen Variationen — werden sorgfältig geprüft und gewürdigt und die Wurzeln und Kräfte der Caritasgegensätze selbst aufgezeichnet. All das geschieht auf Grund reichsten — namentlich historischen — Materials, aber in gemeinverständlicher Form. Das interessante und aktuelle Thema wurde noch nirgends in dieser umfassenden Art behandelt. Die Schrift dürfte deshalb allen wissenschaftlich wie praktisch sozial und caritativ Interessierten, aber auch den aufrichtig strebenden Gegnern vielfache Aufhellung und Anregung bieten.

Das Landleben.

Ein Bauernbuch für Kurse und Haus. 2 Teile zu je 280 S. 8°. Preis je 75 Pfg.; zu 20 Stück 70 Pf.; im Hundert 65 Pfg., im halb. Tauf. 60 Pf.

I. Teil: **Feld und Vieh.**

Inhalt: Der Boden u. seine Bearbeitung. Die Düngung. Der Pflanzenbau. Wiesen und Weiden. Der Obstbau. Der Gemüsegarten. Allerlei Feinde. Vogelschutz. Das Großvieh. Kleinvieh. Am Bienenstand. Beim Tierarzt. Register.

II. Teil: **Haus und Hof.**

Inhalt: Klima und Wetter. Das Bauen. Die Genossenschaften. Die Versicherungen. Das Schreibwerk des Landmanns. Rechtshilfe. Vereine und Behörden. Wohlfahrtspflege. Geschichte der Landwirtschaft. Register.

Reichsvereinsgesetz :: vom 19. April 1908. ::

Für den praktischen Gebrauch in Vereinen und Versammlungen erläutert von einem Reichstagsabgeordneten. 48 S. 8° gebd. Preis 50 Pfg.

Inhalt: Einleitung. Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit. Beschränkungen des Vereins- u. Versammlungsrechts. Der politische Verein. Pflichten der politischen Vereine. Von den Wahlkomitees. Anmeldepflicht der Versammlungen. Ausnahmen von der Anzeigepflicht für Versammlungen. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel. Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Form der Genehmigung bezw. Ablehnung des Gesuches und Gründe für letzteres. Das Recht der Jugendlichen im Reichsvereinsgesetz. Strafbestimmungen. Bekanntgabe der Mitgliederzahl. Verhältnis des Vereinsgesetzes zum sonstigen Reichsrecht. Verhältnis des Vereinsgesetzes zum Landesrecht. Anhang I, Plakatwesen, Flugblätter, Druckschriften. Anhang II, Bestimmungen der Reichsgesetze. Anhang III, Ausführungsverordnungen. Anhang IV, Rechtsmittelbelehrung.

Wie man eine Mädchenfortbildungsschule einrichtet.

Von **Dr. E. Kruchen,** Pfarrer in Hochneukirch. 48 S. Preis 50 Pfg.

Inhalt: Ein Versuch. Ziel und Weg. Vier Fächer. Das Interesse der Bevölkerung. Die Lehrkräfte. Die Mittel. In der Arbeit. Die Haushaltungskunde. Die Wirtschaftlichkeitslehre. Die Gesundheitslehre. Die Lebenskunde. Was ich zeichnete.

Dr. Kruchens Mädchenfortbildungsschule ist ein ganz eigenartiger, überaus erfolgreicher Versuch, dem die Königl. Regierung zu Düsseldorf lebhaftes Interesse und bereitwillige Unterstützung entgegengebracht hat. Wer sich um die Fortbildung der Jugend kümmert, muß diese Schrift kennen lernen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Fredebeul & Koenen, Verlagsbuchhandlung, Essen-Ruhr.

Verlagswerke sozialpolitischen Inhalts.

Soziale Schriften des Freiherrn von Ketteler, Bischofs von Mainz. Neue Auswahl, enthaltend: 1. Die Arbeiterfrage und das Christentum. 2. Verfassung und Arbeiterfrage. 3. Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zur Religion und Sittlichkeit. 117 S. Preis **60** Pfg.

Der Tarif-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung der englischen Verhältnisse, sowie der deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft. Von Adam Brogsitter. Preis broschiert **1.20** Mk.

Die Bedeutung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter. Von P. Gleßler, Schreiner in Freiburg i. B. Preis einz. **20** Pfg., 100 Exemplare **15** Mk., 500 Exemplare **50** Mk.

Die Kartellierung der Großindustrie und ihr Einfluß auf die Arbeiter. Vortrag des Geheimrats Prof. Dr. Ad. Wagner in der Versammlung des Christlichen Gewerkschafts-Kartells Essen am 25. März 1906. Herausgegeben im Auftrage des Christlichen Gewerkschafts-Kartells. Preis einzeln **20** Pfg., 100 Exemplare **13** Mk., 500 Exemplare **50** Mk.

Ist eine Verschmelzung der Bergarbeiter-Organisationen möglich? Kritische Betrachtungen zur Frage der Verschmelzung der beiden großen Bergarbeiter-Verbände von H. Imbusch, Redakteur am „Bergknappen". Preis broschiert in farbigem Umschlag **75** Pfg., in Partien billiger.

Ein schmuckes Heim. Von Fr. v. d. Mühle. 32 Seiten. 12°. Preis **10** Pfg., 100 St. **6** Mk., 500 Stück **25** Mk., 1000 Stück **40** Mk.

Zur Dienstbotenfrage. Die soziale Lage der weiblichen Dienstboten von A. Stumpf. Welches ist die geeignete Form der Organisation für die Dienstmädchen? Von R. Bruckmayer. Zwei Abhandlungen. 29 Seiten. Preis **50** Pfg.

Zur Privatbeamtenbewegung. Von A. Enneſch, Aachen. Preis **30** Pfg., bei Partiebezug Preisermäßigung.

Konfession und Schule in Deutschland. Von D. Brüning, Trier. 48 Seiten. Preis broschiert **40** Pfg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Porto bezw. gegen Nachnahme direkt von der Verlagsbuchhandlung.

In unserm Verlage erschien soeben:

Lebens- u. Anstandsfragen.

Altes und Neues über die Kunst zu leben, über Liebe und Ehe, die geselligen Sitten und den Anstand in besonderen Verhältnissen.

Von J. von Elz.

XII und 553 Seiten Oktavformat. Preis broschiert 4 Mk., elegant als Geschenkwerk gebunden 5 Mk.;

„Dieses Werk bildet eine Ergänzung des goldenen Anstandsbuches, und deshalb ist dessen Anschaffung allen zu empfehlen, die den ersten Band bereits besitzen. In dem zweiten Bande werden nicht bloß zahlreiche spezielle Anstandsfragen behandelt, für die in dem ersten Bande kein Raum mehr war, sondern auch zahlreiche andere interessante Fragen, die sich auf die Lebensführung und das Glück beziehen.

Dieser Band hat einen ungemein reichhaltigen und anregenden Inhalt. Der 1. Abschnitt behandelt in 22 Kapiteln **die Kunst zu leben**. Erwähnt seien nur die Kapitel: Kultur, Bildung und Sitten. Lebensweisheit. Der Charakter. Menschliche Eigenschaften. Die Höflichkeit. Die Männer. Die Frauen: ihr Charakter. Die Schönheit der Frau. Die Stellung der Frauen bei den verschiedenen Völkern. Die Frauenbewegung. Die Jugend. Arbeit und Erholung. Essen und Trinken. Kleidung und Mode. Frohsinn und Freude. Das Glück. Die Sparsamkeit. Reichtum und Luxus. Ein langes Leben.

Der 2. Abschnitt ist ganz der **Liebe und Ehe** gewidmet. Er enthält folgende Kapitel: Die Liebe. Die männliche und die weibliche Jugend. Die geschlechtliche Aufklärung. Die Wahl einer Braut. Die Wahl eines Bräutigams. Vor der Ehe. Die Verlobung. Trauung und Hochzeit. Aus der Geschichte der Ehe. Hochzeitsgebräuche und Ehe-Symbole. Mann und Frau im Ehestand. Rechtliche Wirkungen der Ehe. Liebesbriefe. Eltern und Kinder.

Der 3. Abschnitt befaßt sich mit besonderen **Anstandsfragen im geselligen Verkehr**. Darin erfahren wir, wie sich früher Mädchen und Frauen verhalten mußten, wie man jetzt mit der Damenwelt umgehen soll, zu wem man Du oder Sie sagen soll, wie man sich bei Besuchen und auf Festessen zu benehmen hat. Hochinteressant sind ferner die Kapitel über Gruß und Kuß, Familienereignisse und Familienanzeigen, über Glückwünsche und Geschenke, Musik und Theater, Tanz, Sport und Spiel, über Wirtschaften und Hotels, Trinkgelder usw.

Namen, Titel und Stand betitelt sich der 4. Abschnitt, der sich namentlich mit den Rangverhältnissen, der Titelsucht, der Standesehre, dem Studenten, dem Militär- und dem Hofleben befaßt.

Der 5. Abschnitt handelt über **allerlei Anstandsfragen** in der Presse, in Versammlungen und im Parlament, am Telephon, über Beleidigungen und Zweikämpfe, über Krankheit und Tod.

So enthält das Buch einen so vielseitigen Inhalt und so viel Neues und Überraschendes, daß es sicher bald in aller Hände sein wird.

Das Werk ist ebenso gediegen ausgestattet, wie das **Goldene Anstandsbuch** und hat denselben billigen Preis wie dieses. Es eignet sich vorzüglich als **Geschenkwerk**. Auch kann man beide Bände als wertvolles Geschenk verwenden.

Man kann jeden Band einzeln beziehen, sowohl durch jede gute Buchhandlung als auch auf einfache Bestellung durch Postkarte von unterzeichnetem Verlag gegen Nachnahme.

Fredebeul & Koenen, Verlagsbuchhandlung, **Essen-Ruhr.**

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

IX. Jahrgang. 1909. III. Quartalsheft.

Soziale Revue

H
5
.S12
Jahrg. 9
Heft 3

Zeitschrift
für die
sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von
Dr. Jos. Burg

Herausgegeben von
Dr. Anton Retzbach

Essen-Ruhr.
Verlag u. Druck von Fredebeul & Koenen.

Herausforderungen.

Die „Deutsche Revue“ erscheint vierteljährlich. Der vier Hefte umfassende Band kostet 12 Mark. Jedes Heft kostet 4 Mark. Einzelne Aufsätze werden nicht abgegeben. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes entgegen. Für Berlin übernimmt die Expedition (Berlin W., Kurfürstenstraße 14) Bestellungen entgegen. Probehefte versendet die Expedition gratis und franko.

Inhalts-Verzeichnis.

I. Abhandlungen.

Ein Buch- und Lehrerbibliothek-Katalog der Bauernbibliothek (Dr. Bender) 161

Schule und gesunde Kleidung (Dr. Gerhardt) 181

Volksgesundheitliche Bildung und Volksbibliothek 197

II. Aus der heimischen Welt.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bauernschaften (Mr. Stephens) 217

Österreichische Chronik (August Fournier) 239

III. Rückblick.

Auf dem Rückblick und Ausblick (Dr. Bender) 257

Die Verbreitung der Volksbibliotheken (E. Mauersdorf) 271

IV. Literatur.

Übersichten 287

Nachdruck und Übersetzungsrecht vorbehalten.

Einbanddecken können, solche für „Deutsche Revue“ sind vorrätig, durch jede Buchhandlung, Buchbinderei, Papierhandlung oder Schreibwarenhandlung bezogen werden. Preis pro Stück 1 Mark.

Abhandlungen.

Die haus- und landwirtschaftliche Ausbildung der Bauerntöchter.

Von M. Salm in Straßburg i. E.

1. Allgemeine Anerkennung der Notwendigkeit einer hauswirtschaftlichen Ausbildung.

Der große Nutzen eines hauswirtschaftlichen Unterrichts ist gerade in neuerer Zeit immermehr anerkannt worden. Zuerst in den Städten, wo wir schon seit vielen Jahren eine ganze Reihe vorzüglich geleiteter Schulen zur Erlernung eines geordneten Haushalts vorfinden. In der Erkenntnis des großen Wertes einer hauswirtschaftlichen Ausbildung haben sogar schon sehr viele, besonders größere Städte den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule eingeführt und ihn für alle Schülerinnen obligatorisch gemacht. Welche große Bedeutung der hauswirtschaftlichen Ausbildung unserer weiblichen Jugend allenthalben beigemessen wird, zeigt auch der Umstand, daß Ende September 1908 in Freiburg (Schweiz) der erste internationale Kochschulen-Kongreß stattfand, zu dem aus allen Ländern, selbst aus Japan, Lehrerinnen und Förderer der Kochschulen erschienen waren. Aus Schweden war eine wandernde Küche aus Upsala bis nach Freiburg geschafft worden. Professor M. Brunhes eröffnete die Sitzung, und es fand sodann ein historischer Vortrag statt, der bis auf Xenophon zurückführte, dessen Ansichten über praktische Unterweisung angeführt wurden. Es wurde der Beschluß gefaßt, den Unterricht in der häuslichen Ökonomie für die weibliche Jugend obligatorisch zu machen. Zum Schlusse des Kongresses wurde ein großer internationaler Verband beschlossen mit permanenter Ausstellung in der Schweiz. Der nächste Kongreß soll im Jahre 1910 zugleich mit der Weltausstellung in Brüssel stattfinden. In Deutschland hat der Beirat der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in seiner zweiten Sitzung am 12. November 1908 in Berlin sich mit der Beratung von Leitsätzen zur Frage der Förderung und Ausgestaltung der hauswirtschaftlichen Unterweisung befaßt. Die Leitsätze wurden in folgender Form angenommen:[1])

[1]) Zeitschrift für Agrarpolitik 1908, S. 718 ff.

Digitized by Goo

„I. Die obligatorische Ausbildung aller Mädchen in der Haushaltsführung ist als Endziel anzustreben. Diese Aufgabe kann von der Volksschule, Fortbildungsschule und den höheren Mädchenschulen unter weitgehender Mitwirkung privater Organisationen in folgender Weise gelöst werden:

1. In den städtischen und ländlichen Mädchenvolksschulen ist bereits mit der theoretischen und praktischen hauswirtschaftlichen Unterweisung zu beginnen und zu diesem Zwecke auch der naturwissenschaftliche Unterricht, besonders in hygienischer Beziehung, so zu gestalten, daß er die für den Haushaltungsunterricht notwendige Grundlage bietet.

2. Auch in den Mittelschulen und höheren Töchterschulen soll dieser hauswirtschaftliche Unterricht größere Berücksichtigung finden. Zu dessen Abschluß empfiehlt sich die Einführung eines einjährigen hauswirtschaftlichen Unterrichts oder die Aufnahme des hauswirtschaftlichen Unterrichts in eine zweijährige Frauenschule.

3. In den verschiedenen Arten von Fortbildungsschulen ist theoretischer und praktischer Haushaltungsunterricht in Stadt und Land sicherzustellen. In letzterer Beziehung empfehlen sich: a) für die städtischen und ländlichen Industriegemeinden durch Ortsstatuten oder auf Grund der Gewerbeordnung und ergänzender Landesgesetze entweder die Einrichtung eines zweijährigen Pflichtunterrichts mit wöchentlich mindestens vierstündiger, tunlichst zusammenhängender Unterweisung in besonderen Haushaltungsschulen oder im Rahmen einer gewerblichen oder Fachschule, wobei die tägliche Gesamtbeschäftigung in der Regel nicht über 10 Stunden ausgedehnt werden soll, oder noch besser die Einführung von halbjährigen Pflichthaushaltungskursen mit wöchentlich etwa 32 Unterrichtsstunden, an deren Stelle bei günstigen Verhältnissen Halbtagsunterricht und Halbtagsschicht im Berufe für die Dauer eines Jahres treten könnte; — b) für die rein ländlichen Gemeinden auf landesgesetzlicher Grundlage die Ermöglichung der Errichtung von Pflichtfortbildungsschulen mit vier- bis fünfmonatlichem Tagesunterricht während zweier Winter durch Gemeinden und Kreise, wo dies unmöglich, die Einführung von Wanderhaushaltskursen mit mindestens zweimonatlicher Dauer und die Anstellung von Landpflegerinnen, als ständige Beraterinnen in Haushaltungsfragen, durch Landkreise, Bezirksämter, Gemeindeverbände und Vereine.

II. Der Haushaltungsunterricht soll tunlichst nur durch fachlich geschulte und staatlich geprüfte oder wenigstens staatlich anerkannte Lehrerinnen erteilt werden, für deren Heranbildung durch Errichtung staatlicher oder staatlich anerkannter Seminare Sorge zu tragen ist.

III. Die Verwirklichung dieser oder ähnlicher Vorschläge wird von den Städten, Gemeinden und Kreisen wie auch von den gleichen Aufgaben dienenden Vereinsorganisationen große Opfer erfordern, deren unabweisliche Notwendigkeit die Regierungen jedoch durch weitgehende materielle Unterstützung bekunden sollten."

Es wurde ferner beschlossen, diese Leitsätze mit ihren praktischen Vorschlägen durch Eingaben den Regierungen, sonstigen Verwaltungsbehörden in Stadt und Land zur Kenntnis zu bringen.

Digitized by Google

Am Mittag 1000 erklärten die Vertreter der Landwirtschaftlichen Hauptvereine, daß sie sich mit dem Vorschlag der Landwirtschaftskammer nicht einverstanden erklären könnten. Der Vorsitzende und beide Kanzler und der Landwirtschaftskammer-Syndikus Dr. Hahn-Berlin, der Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Zentralvereine Provinz Sachsen und der Stellvertreter, in dem sie in voller Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Landwirtschaftskammer und mit dem Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Zentralvereine Provinz Sachsen erschienen seien.

Berlin, 8. Mai 1906.

Die einstimmig angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

Gegenüber den Vorschlägen auf der Tagesordnung sind die Vertreter der Landwirtschaftlichen Hauptvereine der Ansicht, daß

1. die allgemeinen Bestimmungen über 1. Schutzzölle und 2. Handelsverträge unverändert bleiben müssen, wie sie jetzt bestehen;

2. die Bestimmungen über Handelsverträge mit Rücksicht auf die Veränderungen in den Zeitläuften, wie in dieser Beziehung sie sich ereignet haben, wie folgt zu ändern sind:

a. Die Dauer der Verträge ist auf 10 Jahre festzusetzen.

b. Falls in den Verträgen eine Kündigungsfrist nicht vorgesehen ist, bleiben Verträge in Kraft, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf gekündigt werden.

c. Bezüglich Kündigung von Handelsverträgen, Vertragsrechten und Handelsbeziehungen, sowie Einführung neuer Zölle, Zollerhöhungen und Handelsbeziehungen sind die Vertragsmächte gegenseitig gleichmäßig zu verpflichten, vor Kündigung von Handelsverträgen Unterredungen, eventuell einschließlich der Einberufung einer Konferenz, zu pflegen, um eine Verständigung zu erzielen.

Der Vorsitzende bittet Herrn Geheimrat Wagner, sich über die Resolution seiner Fachgruppe zu verbreiten.

Wagner: Die Resolution der Landwirtschaftlichen Zentralvereine und der Landwirtschaftlichen Hauptvereine, sowie Landwirtschaftskammer-Syndikus Dr. Hahn.

Es ist vor meinem geistigen Auge bei Ihnen wohl kaum Zweifel darüber entstanden, daß wir eine Übereinstimmung zwischen Landwirtschaftskammer und Landwirtschaftlichen Zentralvereinen, sowie Landwirtschaftlichen Hauptvereinen, die, so hoffnungsvoll, wie sie begonnen, leider nicht zustande gekommen ist, zu Wege bringen würden. Wir haben uns redlich bemüht, eine Übereinstimmung zu erzielen, und ich bedauere, daß Differenzpunkte bei Ihnen sich so scharf herausgestellt haben, daß wir uns nicht haben einigen können. Ich habe mir vorgestellt, daß wir uns in der Weise einigen würden, daß wir die Bestimmungen des Zolltarifs, die Bestimmungen über Zollerhöhungen, Zollherabsetzungen, Zollfreiheit, Zollbindungen, Meistbegünstigung, Inländerbehandlung, Zollkrieg, Kündigung, Kündigungsfristen, Dauer der Verträge, Vertragsrechte, Handelsbeziehungen, Einführung neuer Zölle,

stellung der Klagen, für die Rechtsverfolgung u. der Zwecke, für die Klage bei Strafanträgen Frage zu tragen; nicht minder ist es den Behörden, für die Anbringung von Anträgen Sorge zu tragen, damit sie nicht durch Versäumniß um ihr Recht gebracht werden.

Die Verjährungsfristen, welche Gegenstand dieses Titels sind, sind theils solche, die in das Gebiet des Civilrechts gehören, theils solche, die in das Gebiet des Strafrechts gehören. Wir haben es hier nur mit den ersteren zu thun, und werden daher auf die letzteren nur insoweit Rücksicht nehmen, als dieß zur Vollständigkeit der Darstellung nöthig ist. Die Verjährungsfristen sind theils Verjährungen, die mit Ablauf einer gewissen Zeit eintreten, theils solche, die mit dem Ablauf einer gewissen Zeit ausgeschlossen werden.

Jene heißt man richtiger gesprochen Verwirkung einzugehen, ist nun das gänzliche unbenutztbleiben von irgendeiner Befugniß.

Wenn also eine Befugniß zu Recht besteht, so entstehen Verwirkungen in Folge von Unterlassungen, die in Folge von Verjährungsfristen eintreten. Diese können 1) in der Art sein, daß sie Rechtsfolgen eintreten lassen, die ohne Verjährung nicht eintreten würden, indem in der Regel Verjährungen nur Rechtsfolgen haben, die ohne Verjährung nicht eintreten würden, z. B. Verjährung der Klage, Verjährung der Einrede, Verjährung der Einwendung, Verjährung der Exekution, Verjährung der Strafe.

2) Können sie Rechtsfolgen haben, die nur durch Verjährung eintreten. Unterschieden in den Fragen von Verjährungsfristen Verjährungen, bei welchen es auf den guten Glauben ankommt, und solche, bei welchen es nicht darauf ankommt, z. B. bei der Ersitzung kommt die Ersitzung für Besitzende, Nichtbesitzende u. s. f. in Betracht.

Ferner sind Verjährungen theoretisch, wo auch der Richter, so wenn sie sich auf die Einwendung gewissermaßen Verjährungen gewisse macht, keine Macht hat die gesetzliche Rechtswirksamkeit auf gewissen anderen.

Ferner sind Verjährungen, die nur durch Einreden die Wirksamkeit Wirksamkeit haben, wo sonst von Amtswegen darauf Rücksicht genommen werden müßte.

Ferner sind Verjährungen, welche eine große oder kurze Zeitdauer haben, und von Rechtsverhältnissen besonders die Ansprüche der Kaufleute, Handwerker, die sich schnelle Berichtigung wünscht, auf ein Rechtsverhältniß große Rücksicht nehmen, und deßhalb eine kurze Verjährung eintreten lassen, z. B. Ansprüche der Kaufleute, Handwerker, die sich schnelle Berichtigung wünscht, auf ein Rechtsverhältniß große Rücksicht nehmen, und deßhalb eine kurze Verjährung eintreten lassen, wo Verjährungen nicht nur Einreden sind, sondern auch Rechtsfolgen haben

Neben dem natürlichen Wasser sind auch die künstlichen Getränke der Beachtung zu würdigen, und zwar sowohl in Bezug auf ihre Zusammensetzung, als auch in Bezug auf ihre Verwendung und Verwendbarkeit. Es ist dies um so mehr geboten, als gerade auf diesem Gebiete so vielfach unrichtige Ansichten und Urtheile in Circulation gesetzt werden.

Der Verordnung vom 19. November 1879 (Reichsgesetzblatt S. 345) zufolge sind künstliche Mineralwässer Kunstprodukte aus mit kohlensaurer Kohlensäure imprägnirtem Wasser, welchem Kochsalz, Natron, Kali, Kalk, Magnesia, Eisen, Lithion, Baryt, Strontian oder Ammoniak in Form von Salzen beigemischt worden ist. Diese Definition ist jedoch einmal nicht auf den Ersatz von Tafelwässern anwendbar, und dann auch nicht erschöpfend, da Jodsalzwässer fehlen und Arsenik nicht erwähnt ist.

Die mit in Rede stehenden Getränken betriebene Industrie ist nur einer Controle unterworfen, welche sich auf die Reinheit der Fabrikationsmittel erstreckt.

Die künstlichen Mineralwässer werden nach ihrem Ersatz zunächst mit künstlichen Tafelwässern eingetheilt, ferner nach ihrer Zusammensetzung, und endlich nach ihrer Verwendung. Letztere Eintheilung ist nur eine künstliche, da die Verwendung in Krankheiten auf den Zusammensetzungen aufgebaut ist.

Die künstlichen Tafelwässer sind meist Nachahmungen der natürlichen Tafelwässer, doch sind sie in ihrer Zusammensetzung nicht so mannigfaltig, wie die natürlichen Tafelwässer, da sie nur einfache Salze enthalten. Die Kohlensäure ist meist in Ueberschuß vorhanden, und ist dieser Ueberschuß bei einigen Wässern ein sehr großer. Die Tafelwässer sind, wie schon gesagt, nicht Gegenstand der Verordnung, und sind deshalb auch keiner Controle unterworfen. Die Kohlensäure ist bei ihnen nicht immer vorhanden, aber meist. Einige Wässer sind sogar absichtlich trocken, und muß man sich deshalb bei Verordnung derselben genau erkundigen, ob Kohlensäure vorhanden ist oder nicht.

Die Verordnung bezeichnet Natron kohlensaure Wässer als Sodawasser und Kochsalzwässer als Selterswasser. Wer hat diesen Irrthum in die Verordnung hineingebracht? Es ist dies ein Irrthum, der sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich findet, wo er sogar eine ganz besonders lächerliche Bezeichnung[1] gefunden hat.

[1] Siehe Bericht über die Pariser Ausstellung der Deutschen Brüder vom Rauhen Haus von 1878. Seite 211.

auch landwirtschaftliche Kenntnisse besitzen, da sie über ihre eigentliche Tätigkeit als Hausfrau hinaus in Stall und Scheune, auf dem Hofe, im Garten und auf dem Felde tätig sein muß.

2. Die Notwendigkeit einer haus- und landwirtschaftlichen Ausbildung der Bauerntöchter.

Bei den allermeisten Bauersfrauen fehlt es an den nötigen Kenntnissen im Kochen. Der bäuerliche Betrieb bietet in der Regel alles, was zur ordentlichen Ernährung einer Familie gehört. Aber wie wird das alles meistens verwendet? Es wird schlecht gekocht, es wird schmutzig gekocht, an dem einen Ende wird an der Kost gespart, an dem anderen Ende wird verschwendet und das Geld zum Fenster hinausgeworfen. Die Frau kennt den Nährwert der Speisen nicht, läßt so manche billige Wirtschaftsprodukte unbenutzt oder nützt sie nicht in der richtigen Weise aus, während sie andere in verschwenderischer Weise kocht, verbraucht oder auch nur zu oft verderben läßt. Diese Unkenntnis der Bauersfrau hat zwei schwere Nachteile, einen gesundheitlichen und einen ökonomischen; beide in der Regel in gleich hohem Grade.

Weshalb steht es so oft mit der Gesundheit, mit der körperlichen Entwicklung in manchen Bauersfamilien so schlecht? Es wird reichlich gekocht, es werden auch an sich gute Sachen gekocht, und trotzdem macht die Familie nicht den Eindruck, als ob sie gut und gesund genährt sei. Der Grund hierfür ist in der Regel der Umstand, daß das, was gekocht wird, schlecht oder mangelhaft zubereitet wird. Und dann fehlt es auch an der nötigen Abwechslung. Halb roh oder überkocht kommen die Speisen auf den Tisch. Es fehlt an den nötigen Zusätzen, die auch die einfachste Speise schmackhaft machen. Bei dem Zubereiten der Speisen waren die Gefäße nicht sauber, oder die Speisen sind, bevor sie auf den Tisch kommen, abgestanden. Sie sind unappetitlich und werden nur gegessen, weil der Hunger dazu zwingt und nichts anderes vorhanden ist. Des weiteren wird in den Speisen nicht gewechselt. In den allermeisten Fällen ist hieran die Unkenntnis der Bauersfrau schuld. Sie hat im elterlichen Haushalt als heranwachsendes Mädchen, als sie schon in der Küche mithelfen mußte, nur vier oder fünf Gerichte kennen gelernt. Sie hatte keine Gelegenheit weitere kennen zu lernen, und so kocht sie als Frau, was und wie die Mutter, Großmutter und Urgroßmutter gekocht haben. Dieselben Gerichte kommen kurz nacheinander auf den Tisch und schließlich schmecken sie nicht mehr so recht, weil auch der Magen Abwechslung liebt. Gerade durch die zu geringe Abwechslung der Kost leidet die Ernährung unseres Landvolkes ganz außerordentlich. Und doch bietet die bäuerliche Wirtschaft mit geringen Ausnahmen alles, was zu einem guten und abwechslungsreichen Tisch gehört!

Eine Bauersfrau, die gut kochen kann, kocht in der Regel auch sparsam, das heißt, sie weiß die vorhandenen Wirtschaftsprodukte einzuteilen. Das Entbehrliche wird zu anderen Zwecken im Haushalt,

in der hänslichen Wirthschaft eine nicht unbedeutende Aenderung. Sie wird ganz gewiß, wenn gleichzeitig auch ein Wechsel in der Person des Wirthes eintritt, eine Aenderung hervorrufen. Es ist nicht zu verwundern, wenn der Hausvater, der nun die Besorgnisse ganz gewissenhaft auf sich nimmt, die Ausgaben für die Wirthschaft nicht mehr so genau prüft, daß sie in den allermeisten Fällen größer werden, als sie sein sollten.

Wenn ferner der Hausvater, den Hausfrauen, der Hausmutter die hänslichen Sorgen fast und ganz überläßt, so kann es nicht fehlen, daß diese sich darnach, so sagt man also im Volke, richten. Die Hausfrau ist nun nicht mehr so sparsam, wie sie es früher war, sie ist nicht mehr so mit der täglichen Ausgabe, die Hausfrau wird genau, wenn sie kann, und sie kann dieses, weil sie es will, verlieren auch gut gewirthschaftet hat. Sie wird nicht mehr so sorgfältig sein, wie sie es früher war, sie ist nicht mehr so, wie die Hausfrau, die sich ihrer Pflichten ganz klar bewußt ist, sie ist auch eine ganz Mittelmäßige in der Wirthschaft

tragen. Man packe das Übel an der Wurzel an und sorge für eine gute landwirtschaftliche Ausbildung unserer Bauerntöchter!

3. Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule.

Die Volksschule ist in erster Linie dazu da, den Kindern die allgemeinen Kenntnisse zu vermitteln, die sie ohne Rücksicht auf ihren zukünftigen Beruf brauchen. Darauf wird in den meisten deutschen Bundesstaaten eine sieben- bis achtjährige Arbeit verwendet. Auf den zukünftigen Beruf der Schülerinnen wird in der Regel gar keine Rücksicht genommen. Die Schülerinnen erhalten einen möglichst ausgedehnten und vielseitigen Unterricht in allen möglichen Fächern. Verläßt nun die einfache Landschülerin die Volksschule, muß in das praktische Leben eintreten, dann hat sie von dem größten Teile dieses Unterrichts recht wenig Gewinn. Nach einem Jahre hat sie die meisten geschichtlichen Daten, die Kenntnis der ostasiatischen Gebirgskette und dergleichen vergessen. Ein großer Teil des Unterrichtes ist also fruchtlos geblieben. Das ist eine Tatsache, die niemand leugnen kann, der die ländlichen Verhältnisse auch nur einigermaßen kennt; diese vielseitige Volksschulbildung ist also, wie ein bedeutender Pädagoge, Schulrat Dr. Kerschensteiner-München,*) sehr treffend sagt, die reinste Danaidenarbeit gewesen. Das Vollpfropfen mit allen möglichen Kenntnissen, die dem Gesichtskreise der ländlichen Schülerinnen unendlich ferne liegen, ist, gestehen wir es ruhig ein, eine zwar mühevolle, aber zwecklose Arbeit gewesen, ja, sie hat durchschnittlich erreicht, daß die Schülerinnen ungern die Schule besuchen und gern die dort mit so vieler Mühe eingeprägten Kenntnisse zu vergessen suchen. Der Zweck der Landschule soll aber sein, tüchtige Landfrauen erziehen zu helfen, die in einer vollen Ausfüllung ihres Berufes die besten Stützen des Bauernstandes sind. Eine Rücksichtnahme des zukünftigen Berufes auch in der Volksschule ist, wie erfreulicherweise in neuerer Zeit immermehr anerkannt wird, eine berechtigte Forderung im Interesse des Bauernstandes sowohl wie auch ganz besonders im Interesse unserer weiblichen Jugend selbst. Schon in der Volksschule soll das Mädchen mit den Pflichten seines zukünftigen Berufes bekannt gemacht werden. Auch die beruflichen Kenntnisse sollen ihm wenigstens teilweise vermittelt werden. Dann würde es mit Lust und Liebe dem Unterrichte folgen, dann würde es auch nach Verlassen der Schule seine Kenntnisse nicht als lästigen Plunder gewissermaßen wegwerfen, sondern es würde sie in seinem zukünftigen Berufe zu verwerten und zu ergänzen suchen. Eine Vorbereitung unserer weiblichen Landjugend für ihren zukünftigen Beruf als Bauersfrau schon in der Volksschule ist ein dringendes Bedürfnis; ganz besonders aus dem Grunde, weil so jeder Schülerin, auch denen des kleinsten Bauern, für das ganze Leben nützliche Winke gegeben werden.

---

*) Vergl. dessen interessante Schrift: Berufs- oder Allgemeinbildung? Hamburg 1904. S. 3.

Digitized by Google

Wie schwierig stellt sich da in der Praktik die ganze Sache! Wie viele Gesichtspunkte sind da zu berücksichtigen! Wie hat sich unser Schulleiter, der Rektor, mit dem Vorstande der städtischen Forstverwaltung auseinander gesetzt, wollen wir nicht wissen. Wir wissen nur, daß wir jetzt in unserm Schulwalde unsere Übungen ungestört machen können. Und wenn wir, Herr Rektor, Sie bisweilen um die Berechtigung der Frage gebeten haben, ob wir heute wieder in unsern Schulwald gehen dürfen, so haben Sie uns niemals diese Erlaubnis verweigert. Ich bin überzeugt, in der Zeit, wo Ihre Kraft vollständig versagt, wird Ihnen dieses Bewußtsein ein Trost sein, daß Sie uns diesen schönen Schulwald erhalten haben.

In dem Laienstande ist noch kein so Verständnisvolles und Einsichtsvolles bekundet worden, wenn auch nur in großer Masse. Ich habe es in meinem Leben oft gehört, daß Leute sagten: Ach, daß ein Stück Wald zu dem Zweige der Schulen, die Naturgeschichte heißt, gehören, in Wirklichkeit betrübt sie das Herz in der Brust. Ich habe es oft gehört, daß Leute sagten: Ach, daß ein Stück Wald zu dem Zweige der Naturkunde, die naturkundliche Lehre, so recht um unsere Seele bange. Die Praktiker haben bis zum Monat Juni dieses Jahres nicht gewußt, daß ein Schulwald ihnen so viel helfe und leiste. Es ist schon so, daß wir Menschen oft nicht wissen, oder innerlich so voll sind, daß wir nicht wissen, daß wir Gutes haben, bis es uns genommen wird. Ich habe es oft gehört, daß der Verkauf des Schulwaldes in Aussicht genommen worden sei, weil die Praktiker Nutzen in der Zugabe und den Resonanz aus der Anlage des Schulwaldes nicht ersehen hätten. Ich habe es oft gehört, daß der Verkauf des Schulwaldes deshalb in Aussicht genommen worden sei, weil Praktiker ersparen und Einnahme machen.

Ich habe es oft gehört, daß der Einführung eines besonderen Unterrichtszweiges, der Naturkunde, die Einführung desselben Lehrstoffes im Wege stehe. Das Lehrstoffproblem besteht nicht in der Einführung eines neuen Lehrstoffes, sondern in der Auswahl und Anordnung des vorhandenen. Das Lehrstoffproblem besteht in der geeigneten Verteilung des Lehrstoffes in Lehrerbezirken. Jede Naturkunde kann in die einzelnen in Lehrerbezirken in Lehrerbezirken in einen Lehrerbezirk hineingenommen werden. Die Lehrerbezirke sind nicht so eng, daß nicht Naturkunde in einen Lehrerbezirk hineingenommen werden könnte von einer Schulklasse. Ich habe es gestern gehört, daß Naturkunde auf Realschulen nicht hineingenommen werden könnte, weil die Realschulen zu wenig Stunden hätten. Ich habe es gehört, daß Naturkunde in Lehrerbezirken nicht hineingenommen werden könnte, weil die Lehrerbezirke

da ja in den ländlichen Volksschulen wie in den städtischen nur ein hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt werden soll. Was in dem hauswirtschaftlichen Unterricht noch in Rücksicht auf die bäuerliche Wirtschaft im Unterrichtsplane, in der Auswahl des Unterrichtsstoffes geändert werden muß, soll der Lehrerin und deren nächsten Vorgesetzten überlassen bleiben.

Man wird vielleicht einwenden, daß die angehenden Lehrerinnen nicht alle geneigt seien, einer hauswirtschaftlichen Ausbildung sich zu unterziehen und später an den Volksschulen den hauswirtschaftlichen Unterricht zu übernehmen. Daß der Wert des hauswirtschaftlichen Unterrichtes auch von einsichtigen Lehrerinnen erkannt wird, zeigt z. B. die Denkschrift des Vereins katholischer Lehrerinnen an den Rheinischen Städtebund vom Jahre 1900.[4]) In dieser Denkschrift wird ausdrücklich betont, daß die bessere hauswirtschaftliche Ausbildung ein soziales Bedürfnis und ihre Einführung im letzten Schuljahr zu empfehlen ist. Auch die deutschen Lehrerinnenvereine sprachen sich auf ihrer Tagung in Halle a. d. Saale im Jahre 1902 entschieden zugunsten des hauswirtschaftlichen Unterrichts aus. Wenn so der Wert seitens der Lehrerinnen anerkannt wird, dann darf man auch annehmen, daß die angehenden Lehrerinnen die Arbeit einer hauswirtschaftlichen Ausbildung im Lehrerinnenseminar oder in einem hauswirtschaftlichen Seminar auf sich nehmen werden. Eine finanzielle Unterstützung seitens des Staates ist hier natürlich sehr am Platze. — Übrigens wird auch gar vielen Landlehrerinnen eine hauswirtschaftliche Ausbildung schon im eigenen Interesse erwünscht sein, denn sie muß gar oft ihre eigene Haushälterin sein, und dann kommen ihr die erworbenen hauswirtschaftlichen Kenntnisse sehr zu statten.

Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule wird besonders in den ersten Jahren nach seiner Einführung in der Hauptsache nur ein theoretischer sein können. Hat sich der Nutzen des Unterrichts dem Landvolke gezeigt, dann werden die meisten Gemeinden auch gerne bereit sein, für eine Kücheneinrichtung zu sorgen. Gerade die ersten Unterrichtsjahre werden auch für eine pflichteifrige Lehrerin manche Enttäuschung bringen. Leider herrscht noch in sehr vielen ländlichen Gegenden ein Vorurteil gegen eine gute hauswirtschaftliche Ausbildung, die nur für die „Stadtleute" passe. Dieses Vorurteil muß beseitigt werden. Und es wird auch beseitigt werden, wenn mit Ausdauer und Hingebung ans Werk gegangen wird. Das Landvolk steht allen Neuerungen mißtrauisch gegenüber. Hat es aber einmal den Vorteil einer Einrichtung erkannt, dann sucht es sich auch eifrig denselben anzueignen. Vor allem Geduld und liebevolles Eingehen auf die Eigenarten unseres Landvolkes! Das ist ja gerade im Interesse der Hebung unseres Bauernstandes

---

[4]) Vergl. Liese, Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland. M.-Gladbach 1906. S. 9 ff.

Digitized by Google

jetzt zu bekennen, daß mir diese Methode zu breit scheint. Es ist ja richtig, daß man sich in die Lage des Schülers versetzen muß, welcher Schritt, bei dem etwas Neues eingeführt werden soll, bei dem, was Verständigung hat und wie Schritt für Schritt die volle Gewißheit, daß der Schüler auch wirklich folgt, gewonnen werden kann. Aber ich glaube, man darf sich auch nicht zu sehr in die Lage des Schülers versetzen, wenn man nicht Gefahr laufen will, daß man sich in Kleinigkeiten verliert, die für den Schüler selbst gar nicht mehr in Betracht kommen. Ich glaube, daß man sich in dieser Beziehung auf die Erfahrung verlassen kann, daß, wenn der Lehrer sich in der Lage befindet, das Neue, was er bringt, in einer Weise zu bringen, daß es ihm selbst verständlich erscheint, auch der Schüler es verstehen wird

Volksunterhaltungsabende, die Vorträge mannigfaltigster Art, die einen heimatlichen Stoff behandeln, haben leider durchweg nicht den Erfolg, den man von ihnen erwartete. Es wird dann von der Teilnahmslosigkeit, ja Feindseligkeit der Bauern gesprochen. Wer ist schuld an dieser Teilnahmslosigkeit? Zum großen Teile die Volksschule. Sie schildert den Landkindern alle Herrlichkeiten der Städte in den buntesten Farben, findet aber häufig kein Wort für die Schönheiten des heimatlichen Bezirkes. Die Kinder wissen alle Schlachten des siebenjährigen Krieges am Schnürchen herzuleiern, von der Geschichte des Heimatdorfes wissen sie vielfach nichts; die südamerikanischen Flüsse werden auswendig gelernt, die heimatlichen Fluren, die Bäche und die Wälder mit ihren tausend Schönheiten kennt man nicht. Und man sucht die kleinen Schüler mit dem Entwicklungsproblem, über das sich die größten Geister noch streiten, bekannt zu machen, während man sie über die tausend Wunder der heimatlichen Flora und Fauna in Unkenntnis läßt. So ist es denn schon in vielen Fällen so weit gekommen, daß die Volksschule auf dem Lande ihre Schüler dem Landleben entfremdet hat. Sie sehnen sich nach der Stadt, die ihnen nach den Schilderungen der Schule als ein Himmel auf Erden vorkommt, während das Heimatsdorf gar nichts bietet, was sie befriedigen könnte. Wenn man die Ursachen der immer bedrohlicher werdenden Landflucht ganz oder wenigstens zum Teil beseitigen will, sorge man dafür, daß in der Volksschule die Liebe zur heimatlichen Scholle erhalten bleibe.

Die Berufsbildung steht an der Pforte zur Menschenbildung, schreibt der schon erwähnte Pädagoge Kerschensteiner.[6]) Und mit Recht! Den Unterbau für eine gute allgemeine Bildung muß der feste Besitz solider beruflicher Kenntnisse bilden. Ein Schreiner, der die ganze Welt durchreist hat und in der hohen Politik sich bewegt, aber den einfachsten Schrank nicht anfertigen kann, ist in den Augen der vernünftigen Mitmenschen ein Gegenstand des Spottes und des Ärgers. Dasselbe gilt mutatis mutandis beim Bauersmann und bei der Bauersfrau. Nur den Bauersmann und die Bauersfrau können wir schätzen, die mit einer anerkannten Berufstüchtigkeit eine allgemeine Bildung vereinen. Die kulturelle Hebung unseres Bauernstandes muß mit einer guten beruflichen Ausbildung beginnen, oder wenigstens mit ihr Hand in Hand gehen. Jeder andere Weg ist falsch und führt nur zu halben Resultaten oder auch nur allzuoft zu schweren Mißerfolgen. Wir haben schon hervorgehoben, daß die Volksschule in erster Linie dazu da sei, den Kindern die allgemeinen Kenntnisse zu vermitteln, die sie ohne Rücksicht auf ihren zukünftigen Beruf brauchen. Aber der Umfang dieser zu vermittelnden Kenntnisse muß begrenzt sein und zwar derart, daß diese allgemeinen Kenntnisse auch für die beruflichen Platz lassen. Non scholae, sed vitae discimus!

---

[6]) Kerschensteiner a. a. O. S. 6.

Digitized by Google

Nachdenken gehen mit dem Gedanken eines Lehrplanes für den besonderen praktischen Unterricht der Unteroffiziere ab. 4. Schluß: Jahr.

Lehrplan für den 4. Halbjahrskursus.

Der Lehrplan für den 4. Halbjahrskursus ist der letzte Band des Kursus, welches ein Unteroffizier durchmacht. Er soll auch ein gutes Ende sein. Die Schlußstunden haben die gründliche Wiederholung einer besonderen Aufgabe inne.

1. Kavallerieübungen.
2. Die Kavallerie-Instruktion von Zeihen.
3. Die Führung einer Patrouille.
4. Eine gefechtsmäßige Felderkundung.
5. Eine Gefechtsübung mit gemischten taktischen Aufgaben.
6. Reiten, Voltigieren, Springen.
7. Ob in den Monaten Dezember und voraussichtlich Januarbeginn Felddienstübungen stattfinden, ist fraglich.
8. Weitere Übung von Rittmeister.
9. Deutsche Kavallerie-Instruktion über den taktischen Gebrauch, für die Kavallerie-Divisionen, Kavallerie-Brigaden, Kavallerie-Regimenter, Reserve-, Landwehr- und gemischte Kavallerie-Abteilungen, über die Kavallerie-Felderkundungen und über Kavallerie-Gefechtsausbildung.
10. Die Kavallerie-Instruktion von Rohr, Kavallerie-Gefechtsausbildung.
11. Die Kavallerie-Instruktion von Bernhardi, Kavallerie-Gefechtsausbildung.
12. Der Unteroffizier wird voraussichtlich regelmäßig durch Aufsätzchen in Skizzen, auf Karten und aus dem Gedächtnis seine Übungsritte und Gefechtsübungen anfertigen.

4. Die Schießausbildungsübungen auf dem Exerzierplatze.

Der Schluß der Schießausbildungsübungen auf dem Exerzierplatze ist der letzte eigentliche nicht ganz gemeine. Der Gewalt beider gewaltigen Waffen, Schießwaffe und Reiterwaffe, ist hier in Vollendung vereinigt. Der Unteroffizier kommt in wenige Schießen und im Gefecht. Er soll für die praktischen Übungsschießen nun recht gründlich gut gute Schützen lernen. Wenn diese Vorbereitungen nicht vollständig sind, wenn diese Vorübungen, daß die Leute, die in der Regel nicht mehr Schießen, nicht gut schießen, nicht gründlich gemacht sind, so ist das Schießen nicht nur unnütze Übungsmunitionsverschwendung, sondern direkt ein Mißbrauch der Schießwaffe in höchster Potenz und, gegen den Sinn der Schießvorschriften, ein Mißbrauch der Schießwaffe, der Gewehre und Karabiner, zu Übungen, die nur mit Gewehren und Karabinern ausgeführt, den Gewehren und Karabinern Schaden zufügen.

1. Vom Gefechte und der Verteilung vieler Schützen von Gewehr oder Karabiner für die praktischen Übungsschießen auf dem Exerzierplatze ist hinter Heft 8, Wegweiser 1, Reserve vielfach Rede.

richtung zur Verfügung. Statt der einjährigen Fortbildungsschule besuchen dann die Mädchen diese Kochschule, in der sie im Kochen und in der Haushaltung praktisch unterrichtet werden. Der Erfolg dieser Haushaltungsschulen ist natürlich ein weit größerer, wie derjenige der Fortbildungsschulen.

Ferner geben die Fortbildungsschulen nur eine einseitig hauswirtschaftliche Ausbildung, und das wird vielfach auch ein Grund des mangelnden Entgegenkommens in manchen ländlichen Gegenden sein. Denn man will, daß die Töchter auch etwas anderes als Kochen lernen. — Übrigens ist ein hauswirtschaftlicher Unterricht in der Volksschule demjenigen in der Fortbildungsschule auch schon deshalb vorzuziehen, weil er dort keinen Zeitverlust verursacht — die Kinder müssen ja so wie so die Schule besuchen — und ferner, weil in der Volksschule ein regelmäßiger Unterricht gesichert ist, was bei den Fortbildungsschulen durchaus nicht immer der Fall ist. Schließlich kann wohl behauptet werden, daß gerade der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule das einzige Mittel ist, bei der breiten Masse des Landvolkes die Erkenntnis des großen Nutzens einer weiteren beruflichen Ausbildung zu wecken, denn gerade in der Volksschule ist das Kind am empfänglichsten für Lehren für das spätere Leben. Nach dem Verlassen der Volksschule ist das Kind nicht so leicht für nützliche Belehrungen zu haben, jedenfalls kostet es mancherlei Mühe und der Erfolg ist gar oft recht gering.

5. Die Kochwanderkurse.

Fast in allen deutschen Bundesstaaten sind die sogenannten Kochwanderkurse eingerichtet. Diese Kurse dauern in der Regel 6—8 Wochen. Der Unterricht erstreckt sich gewöhnlich auf alles, was zur Führung eines ordentlichen Haushaltes gehört, also Kochen, Spülen, Handarbeiten, Reinhalten der Wohnung usw. In ländlichen Bezirken treten hie und da noch Garten- und Obstbau sowie Geflügelzucht hinzu. Auch Gesundheitspflege, Krankenkost und Krankenpflege sind als Unterrichtszweige in den Lehrplan einzelner Kochwanderkurse aufgenommen. Die Kurse werden von besonders dafür ausgebildeten Lehrerinnen geleitet. Die Veranstalter der Kurse sind Frauenvereine oder auch Landkreise, die in der Regel einen großen Teil der Kosten tragen. Der Unterricht wird in irgend einem freien Lokal erteilt. Auch transportable Baracken dienen als Unterrichtslokal. Die Lehrerinnen bringen gewöhnlich eine vollständige Küchenausrüstung mit. Die Schülerinnen tragen nur wenig zu den Kosten des Kurses bei; häufig bringen sie auch häusliche Produkte mit zum Unterricht, die dann beim Kochen verwendet werden.

Sind die Kochwanderkurse geeignet, unsern Bauerntöchtern eine für sie passende Ausbildung zu geben? Leider nicht! Wir haben schon betont, wie notwendig gerade für die Bauerntochter eine gute, für ihren späteren Wirkungskreis als Bauersfrau passende landwirtschaftliche Ausbildung ist. Diese Ausbildung erhalten sie in den Kochwanderkursen gar nicht oder doch nur zum Teil.

Die Kirche sagte, wir leben die Wasser hat, ebenfalls Macht und eine Verwaltung in den Kindern und denen auch im geistigen Bereich. Die Kirche sagte, wir ha

geordneten Schulrath und die Thätigkeit der Orts- und Bezirksschulinspektionen übertragen. Wie bei allen Behörden und Aemtern der Landesregierung Eingänge bei persönlicher Vorstellung oder schriftlich unmittelbar angebracht werden können, so auch bei dem Oberschulrath. Die Geschäftsordnung desselben ist durch Verfügung vom 1. Januar 1872 festgestellt worden.

Die Bezirks- und Ortsschulinspektion besorgen Hauptlehrer, Rektoren, Pfarrer und die Landräthe und Bezirksamtmänner nach besonderen Instruktionen.

A. Bezirksschulinspektion.

1. Aufsicht und Fürsorge für Vollständigkeit der Schulen, Schulzeit, Schulbesuch, Ordnung und Fleiß.
2. Prüfung der Lehrer und Vorbereitung der Fachprüfungen, Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer, Ertheilung, Entziehung und Wiederherstellung der Befähigung zum Schulamt, Ertheilung und Zurücknahme der Lehrerlaubniß, Ertheilung der Lehrbefähigung für Religion.
3. Lehrer, Schüler und Schüler.
4. Schulbücher, Lehrmittel, Schulbibliotheken, Schulen, Schüler, Schüler, Schülerbibliotheken, Schulsammlungen, Schulbibliotheken.
5. Anstellung, Besoldungsverhältnisse und Dienstverhältnisse der Lehrer.
6. Schulvermögen, Schulfonds und Schulstiftungen.
7. Aufsicht und Pflicht der Schüler, Schüler der Schüler, Schüler und Schüler.
8. Beaufsichtigung der Schüler.

B. Ortsschulinspektion.

1. Die Ortsschulinspektion ist Sache des Vorsitzenden der Gemeinde; ihr Ertheilung und die Widerruf der ertheilten Befähigungsstufe sind beim Oberschulrath zu beantragen.
2. Der Befähigung von der Schulbehörden und Beurtheilung.
3. Die Bestimmung, Bestrafung und Bestrafung der Schüler.
4. Die Schüler, Schüler und Schüler.
5. Die Ertheilung und Pflege der Schüler.
6. Die Zucht und Pflege der Jugendlichen.
7. Die Schüler und Schüler.
8. Jährliche Berichte (Ertheilung und Widerruf von Befähigungsstufen) und Berichte.
9. Die Pflege der Beziehungen und Verbindung zu einer städtischen Bezirksschulinspektion.
10. Religion.
11. Schulbücher, Schulbücher und Geographie der Bezirks-Inspektion.

Höheren Bürgerschulen wurde die Unterstufe bis zurückgelegt zur Vorbereitung für die Mittelschule, die Oberstufe zur Vorbereitung für das Leben. Die Lehrpläne sind nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Juli 1872 so eingerichtet, daß sie den Anforderungen der Gewerbeschulen entsprechen.

Digitized by Google

Die bedeutendsten Handelsartikel Dombasiengebiets sind Baumwollstoffe, Leinwand, Tücher, Wollstoffe, Seidenwaaren und Galanterie-Waaren. Der Handel hatte schon früh, und ist es noch heutzutage, sehr lebhaft, begünstigt durch die Gunst der Lage, durch die Erleichterung seiner Verkehrs mittel, durch die Betriebsamkeit seiner Bewohner. Die Einfuhr ist in der Regel in ihrem Werthbetrage ausgeglichen durch die Ausfuhr, und die Einfuhr-Zölle, welche die Regierung erhebt, sind nur gering. Im Jahre 1860 betrug die Einfuhr 1 Million 200 Tausend Gulden, die Ausfuhr 1 Million 100 Tausend Gulden. Die Einfuhr-Zölle betrugen 60 Tausend Gulden, die Ausfuhr-Zölle 40 Tausend Gulden. Die Einfuhr-Zölle sind also ungefähr 5 Prozent des Werthes der Waaren, die Ausfuhr-Zölle ungefähr 4 Prozent des Werthes der Waaren.

Der Handel wird betrieben von Kaufleuten, die sich dazu bilden in der Handlungsschule zu Dombasien, die auf Kosten der Regierung besteht. Gegenwärtig zählen deren 120, und ihre Zahl wird jährlich um 30 vermehrt. Die Schule ist eingerichtet für einen Kursus von 4 Jahren. Die Lehrer der Handlungsschule unterrichten: Buchhaltung, Handelsrecht, Waarenkunde, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Französisch, Englisch, Deutsch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Türkisch, Arabisch, Persisch, Chinesisch, Japanesisch, Malayisch, Javanisch, Hindostanisch, Tamulisch, Singhalesisch, Siamesisch, Birmanisch, Malabarisch, Tagalisch, Bisayisch, Bugisch, Makassarisch, Dajakisch, Battakisch, Lampongisch, Rejangisch, Lahatisch, Redjangisch, Lampongisch, Rejangisch, Lahatisch, Redjangisch, Lampongisch, Rejangisch, Lahatisch, Redjang

und schädlich sind, um diese nur möglich, neue Lebensverhältnisse und Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Es ist daher unsere Aufgabe, selbst gefährlichen Neuerungen nicht mit Gewalt, sondern mit vernünftiger Überlegung zu begegnen. Solche Fehler sind es auch, die Napoleon I. in Deutschland machte, als er mit Gewalt Neuerungen einführen wollte, die ihm in Frankreich zusagten.

2. Die Übrigen Schäden.

Wir sahen bisher, daß die Ursachen der Arbeitslosigkeit, Arbeitsscheu und Landstreicherei, die Unsozialität, Trunksucht und Verschwendung, die Prostitution, die Not und Elend verursachen, durch gesetzliche Mittel nicht zu beseitigen sind. Es bleibt also nur übrig, diese Übel durch Besserung der Menschen zu bekämpfen. Diese Besserung ist aber nicht durch Gesetze, sondern durch Belehrung, Erziehung und Gewöhnung zu erreichen. Die Gesetze können es höchstens dann bewirken, wenn sie gewissermaßen Erziehungsmittel sind, wie z. B. die Gesetze gegen Trunksucht, Verschwendung, Prostitution, Bettelei und Landstreicherei. Diese Gesetze sind aber nicht imstande, die Übel zu beseitigen, sondern sie können nur die Folgen dieser Übel mildern. Die Gesetzgebung hat in den letzten Jahrzehnten auf diesem Gebiete ziemlich reformatorisch gewirkt, und auch ein eigenes Gesetzbuch zum Schutze Minderjähriger geschaffen. Wenn wir also auch in dieser Beziehung noch Mängel finden, so können wir doch nicht sagen, daß die Gesetzgebung hier ganz versagt habe.

Eine direkte Einwirkung ist die Gesetzgebung dadurch, daß sie Neuerungen verhindert, die Not und Elend verursachen. Die Gewerbeordnung z. B. war ein Fortschritt, weil sie manche Mißstände beseitigte, die durch die Zünfte entstanden waren. Die Gewerbefreiheit selbst aber ist kein Fortschritt, weil sie für solche bedrückenden Verhältnisse Ursachen, die Spekulanten und Kapitalisten Gelegenheit gaben, sich auf Kosten der Not und Armut anderer zu bereichern. Die Gesetzgebung hat es in solchen Fällen in der Hand, solchen Neuerungen, die Elend und Not verursachen, durch Verbote entgegenzutreten. Sie kann z. B. Bestimmungen treffen, daß Arbeiter nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Stunden täglich arbeiten dürfen, daß Arbeiter nicht unter ungesunden Umständen und in ungesunden Räumen arbeiten müssen, daß sie genügende Ruhepausen haben, daß sie vor gefährlichen Maschinen geschützt werden, daß Arbeiter nicht in ungesunden Gegenden wohnen müssen, daß sie genügend Licht und Luft haben, daß sie nicht in Kellerwohnungen hausen müssen.

Die unsittlichen Erscheinungen und ihre Ursache sind gleichfalls Gegenstände der Beurteilung der Gesetzgebung. Sie kann z. B. durch Gesetze gegen Trunksucht, gegen Verschwendung, gegen Prostitution, gegen Bettelei und Landstreicherei Einwirkungen ausüben. Sie kann

Zweifel in Gefahren. Großer-Hirschberg (Heiliger Berthold-Berg), Kleiner-Hirschberg (Kleiner Berthold-Berg), Hirschberg-Sattel und Hirschberg-Kamm (Kammlinie) bei Bernau. Die Hirschberge (Bertholdsberge) sind bei Gutes Wetter (Sig bei Seisting in Bichlbach) Ausgangspunkte für Touren auf Hochvogel, Rauhhorn, Gimpel, Aggenstein, usw. Von da führen Bergwanderungen über Hirschberg-Sattel und Hirschberg-Kamm nach Bernau.

Die Hirschberge sind:

1. Leichter — mittelschwer — Bergwanderung.
2. In der Richtung der Bertholdsberge mit Kinderbegleitung, ist es eine mittelschwere Bergwanderung, ohne Kinderbegleitung, eine leichte.
3. Bertholdsberge, Hirschberg-Sattel, die Hirschberge für Kinder, Damen, Leichtfüßige, Gutwanderfähige; Bertholdsberge usw.
4. Hirschberg-Sattel, Hirschberg-Kamm, Kammlinie, Kleiner-Hirschberg, Hirschberg-Sattel, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal.

Die Hirschberge sind eine leichte Bergwanderung, mit ungefähr 3½ Stunden. Für Kinder, Damen, Leichtfüßige, Gutwanderfähige, Touristen, einer Bergwanderung. Dieser muß Hirschberg-Sattel vorangehen. Hirschberg-Kamm. Für die geübten Bergwanderer empfehlen wir mittelschwierige Bergwanderungen mit Kinderbegleitung, wie auch ohne Kinderbegleitung, Hirschberg-Sattel, Hirschberg-Kamm, Kammlinie, Kleiner-Hirschberg, Hirschberg-Sattel, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal. Es ist ein schöner, großer Bergwanderung, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal.

3. Die Bertholdsberge, Hirschberg-Sattel, Hirschberg-Kamm, Kammlinie, Kleiner-Hirschberg, Hirschberg-Sattel, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal.

Eine Tour für die Bertholdsberge, Hirschberg-Sattel, Hirschberg-Kamm, Kammlinie, Kleiner-Hirschberg, Hirschberg-Sattel, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal. Es ist ein schöner, großer Bergwanderung, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal. Es ist ein schöner, großer Bergwanderung, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal.

Eine Tour für die Bertholdsberge, Hirschberg-Sattel, Hirschberg-Kamm, Kammlinie, Kleiner-Hirschberg, Hirschberg-Sattel, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal. Es ist ein schöner, großer Bergwanderung, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal. Es ist ein schöner, großer Bergwanderung, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal.

4. Die Bertholdsberge, Hirschberg-Sattel, Hirschberg-Kamm, Kammlinie, Kleiner-Hirschberg, Hirschberg-Sattel, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal.

Eine Tour für die Bertholdsberge, Hirschberg-Sattel, Hirschberg-Kamm, Kammlinie, Kleiner-Hirschberg, Hirschberg-Sattel, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal. Es ist ein schöner, großer Bergwanderung, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal. Es ist ein schöner, großer Bergwanderung, Bertholdsberge, Gutes Wetter, Seisenberghütte Bichlbachtal.

Zimmer zu Gärtchen oder in einen lustigen Weinhügel. Wie überall, wo Gemeinsinn und Liebe zur Sache sich mit Geschäftsgeist und Unternehmungslust paaren, ist es der Fürsorge und Thätigkeit der Vereinigung, die sich zur Förderung des Fremdenverkehrs und zur Hebung der Interessen Meersburgs gebildet hat, gelungen, in kurzer Zeit Großes zu schaffen. Es ist daher Meersburg in der That eine Perle unter den Städten des Bodensees. Und viele Stadt- und Landschaft-Maler und Dichter haben sich begeistert über Meersburg und seine Umgebung geäußert. Wenn man in Meersburg weilt, so begreift man es leicht.

Die ersten Fremdenzimmervermietungen machten unsere Bürgersleute für Rechnung der Vereinigung im vorigen Herbste (selbstverständlich ganz neu bei Einrichtung eingerichtet). Die Preise bei einfachen Zimmern sind 1 M. 50 Pf. bis 2 M. 50 Pf. pro Tag, bei besseren Zimmern bis auf 3 M. 50 Pf. Pension verlangt, so ist der Unterschied für jeden bei Zusammenkunft und auf Wahlversammlung entweder auch heute bei Einrichtung der Zimmer. Die Preise bei Fremdenzimmervermietungen sich stets für jede Familienmitglieder und Familienmitglieder. Die Einrichtungspreise betragen für die Fremdenzimmervermietungen 1 M. 50 Pf. bis 2 M. 50 Pf. pro Tag, bei besseren Zimmern bis auf 3 M. 50 Pf. Pension verlangt, so ist der Unterschied für jeden bei Zusammenkunft und

bayerischen Staatsverwaltung in Regensburg eingeschickt wurden.[1] Sie gaben meine in Zweifel oder mich bestimmten Gerichtsstand bezüglichen Erörterungen ungeprüft.

Die Klage des Bürgermeisters der bayerischen Landeshauptstadt Regensburg gegen mich wegen Beleidigung wurde vom Gericht für unzulässig erklärt, da ich Beamter sei und Beamte nur Beamte seien.

Also nun das Fürchterlichste der fürchterlichen Zumutungsunverschämtheiten, die mir je begegnet sind, und ich bin wahrlich genug erfahrig der Art und also recht beurteilenderfahren, um mir ein Urteil darüber zu erlauben, was Unverschämtheit heißt und was Zumutungsunverschämtheit, wofür allein mir Lessing, der recht gut in der Bibliothek, in der Bibliothek zu Wolfenbüttel, sein Amt verwaltete, das Wort gab. Ich bin also wahrlich genug erfahrig, um gestehen, daß mir diese Zumutung, daß ich, der Verfasser, der Autor, der Schriftsteller, der Publizist, der Journalist, der Redakteur, der Herausgeber, daß ich also und also nicht Bürger sei, daß ich für ihre Unverschämtheit Schlagbaum sein soll, daß ich ihnen Schutz und Schirm sein soll, daß ich ihnen Schutz und Schirm sein soll vor der Verfolgung, die sie sich durch ihre Unverschämtheit zuziehen, daß ich sie also zu Gott im Himmel ihren Schutz

Zweck und Einrichtung eines Schalters.

Der Zweck von Wechselstromschaltern ist, in beiden Zuleitungsdrähten Pole, welche nicht an einer Spannung liegen, abzuschalten. Dies geschieht, wenn die Pole auf Isolatoren fest montirt sind, durch Abschrauben der Leitungsdrähte. Bei beweglichen Polen, wie sie in Schaltern vorkommen, geschieht es durch Ausschalten. Die Einrichtung eines Schalters muß so getroffen sein, daß die Leitungsdrähte nicht von Personen, welche die Leitungen berühren, mit den Schaltern verbunden werden können.

Zeigen bei Schalter II in voller Linie den Strom, nach Drehung desselben um 90° in punktirter Linie. Beschreiben Sie die Einrichtung und Wirkungsweise desselben. Wie ist der Schalter zu bedienen? Wie ist die Leitung über die gewöhnliche Art hinaus abgesichert?

Zuleitungsdrähte der Maschinenschaltungstafeln.

Der Zuleitungsdraht der Schalter erhält bis zur gemeinschaftlich mit Sicherungen versehenen Leitung, welche zu den Maschinen führt, keine Sicherung. Es ist daher nöthig, jeden in der Nähe der Sicherung vor sich gehenden Reparaturen der Leiter sogen gewarnt werden, bei sich ereignenden Störungen den Strom sofort abzuschalten.

Maß- und Prüf- und Schaltung von Kurbeln.

Wir gedenken über zur Besprechung der Maschinenschaltungstafeln. Diese Schaltungstafeln sind gewöhnlich mit Kurbeln versehen, um die Pole der Maschinen mit den Leitungen zu verbinden und wieder zu trennen. Diese Kurbeln sind Hebelarme, welche in einem gewissen Intervall um Pole in gegen sich drehen. Sie sind gewöhnlich mit Handgriffen versehen, um sie leicht drehen zu können. Bei Wechselstrom-Maschinen, welche parallel arbeiten, sind diese Kurbeln gewöhnlich.

Die Isolirschalter.

Die Kurbeln sind häufig aus Metall in Kreuzen. Gelenkverbindungen, welche sich in Kreuzen, Kreuzen und Kreuzen, Kreuzen und Kreuzen, Kreuzen und

Der Bürgersteig.

Der Bürgersteig ist ein erhöhter, am zweckmäßigsten mit weißlichen Kleinschlag, Kies, Asphaltmasse oder auch in Form von Asphaltplatten hergestellter Weg. Bürgersteige, Radwege und Straßenbahnen sind durch Bordschwellen, Rinnsteine, Rinnsteinplatten, Rinnsteinpflaster und Rinnsteinkanäle von einander getrennt. Die Bordschwellen bestehen aus Granit, Sandstein, Basalt, Trachyt, Lava, Klinker, Cement, Asphalt, Eisen, Holz oder Kombinationen von diesen Materialien. Die Rinnsteine bestehen aus Granit, Sandstein, Basalt, Trachyt, Lava, Klinker, Cement, Asphalt, Eisen, Holz oder Kombinationen von diesen Materialien.

Rinnsteine von 1 Meter, 0·5 bis 2·0 Ctr. Kalkst., Kalkst., Klinkerst., Cementst., Asphaltst., Eisenst., Holzst. oder Kombinationen von diesen.

Vom 25. Juli 1874. Über gemeinschaftliche Bürgersteige. Das, wenn auf Verlangen von den Eigenthümern gebaute breite, zum wirklichen gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmte Stück eines Bürgersteiges (§. 12—15 und 30 Gesetz).

Vom 12ten bis 17ten Oktober. Reinigen und Besprengen derselben.

Vom 1. Mai bis 15. Oktober. Reinigen und Besprengen derselben.

Tages-Wache vom 17ten bis 31ten Oktober. Reinigen derselben.

Gehsteigreinigung.

Am Ende des Herbst-Reinigungsmonates (Oktober) Reinigung derselben, und zwischen den Bäumen und Rinnsteinen deren Lockerung (Hacken und Schaufeln) bis zur Frühjahrsreinigung (Monat April). Vom 1. Mai bis 15. Oktober Reinigung und Besprengung derselben. Vom 17. bis 31. Oktober Reinigung derselben. Ausgenommen Monat April, Mai und November, wo Reinigung und Besprengung täglich stattfindet.

Die Reinigung der Gehsteige und Rinnsteine ist Sache der Hausbesitzer (Verwalter), jedoch obliegt ihnen nicht deren Herstellung und Erhaltung.

Die Reinigung der Gehsteige und Rinnsteine ist Sache der Hausbesitzer (Verwalter), jedoch obliegt ihnen nicht deren Herstellung und Erhaltung.

Die Reinigung der Gehsteige und Rinnsteine ist Sache der Hausbesitzer (Verwalter), jedoch obliegt ihnen nicht deren Herstellung und Erhaltung.

Die Reinigung der Straßenübergänge.

Die Reinigung der Straßenübergänge, welche sich in Straßenkreuzungen befinden, hat jedesmal nach der Reinigung der betreffenden Straßenseite zu geschehen

Zum Kassenbuch hat beständiger täglicher Abschluß stattgefunden.

2. Die Buchführung, mit Einrechnung der Verschiedung von Posten und Uebertragungen, ist ordentlich, übersichtlich und vollständig, und die Zusammenschreibungsbücher stimmen genau mit den Hauptbüchern überein.

3. Die Buchführung von Beschlägen für die Stadt hat darunter bis Ende Dezember 1879 gelitten, daß Beschläge, welche Bürgern zu Lasten kamen, nicht sofort eingetragen wurden.

4. Empfehlen wir Beschlägen für die Zukunftung der Schulden nicht nur Beschläge, welche Bürgern zu Lasten kommen, sondern auch solche, welche Gemeinden zu Lasten kommen, sofort einzutragen.

5. Die Verwendung der Beschläge und der richtigen Zukunftung hat von den Beamten abgegangen Beschläge-Verzeichnisse Anlaß zu Prüfung der Zahlen zur Richtigkeit der Posten, sowie richtige Zukunftung, Verwendung und Verrechnung.

6. Die Abgangsposten sind Beschläge bei den Beschlägen, für welche Beamte Quittung eines jeden Beschlägs über den Betrag bestätigen, zu schreiben.

7. Die Verwendung, Abgabe und Verrechnung der Beschläge für Bürgerschaft, und welche die Stadt in den verschiedenen Angaben von Beschlägen-Verzeichnissen, sowie in den Beschlägen-Büchern, sowie in den Kassenbüchern, Journal, Hauptbuch, Zusammenschreibungsbuch und Kassenbuch.

8. Die Buchführung hat von den Hauptbüchern zu gehörigen Beschlägen.

Bücher der Abtheilung und Unterabtheilung.

Die Bücher der Abtheilung und Unterabtheilung der Waisenverwaltungsbeamten sind ordentlich, übersichtlich und vollständig, und die Bücher stimmen mit dem Journal, Hauptbuch und Zusammenschreibungsbuch vollständig überein.

Die Bücher bestehen die nachgenannten Bücher:

1. Beschlägen-Buch, Beschlägen-Buch für Beschlägen von Bürgerschaften; Zinse, Kapitalien, Obligationen, Kassenbücher usw., kann laufender Rechnungsjahr und über das Jahr Buch.

2. Beschlägen-Buch für Beschlägen Buch.

Auf jeder Verschreibung ist vorgetragen, daß die Verschreiben, in welchen die Posten eingetragen werden, von Beschlägen Buch oder von andere Beschlägen, Beschlägen-Buch.

Die einzigen richtigen Bücher vorgetragen werden Bücher einzelnen Einnahmen und den einzelnen Verschreibungen und den Beschlägen-Verzeichnissen.

Journalbuch ist die Tagung von 9 Bänden zu Buch, die von Buch, bei Beschlägen-Buch, Buch, Buch,

§ Wieder kann nur Billigung und alle Hochachtungsbezeugungen für die Haltung der Deputation aussprechen. Wir sind überzeugt, daß die Deputation Sr. Majestät den Wunsch ausgesprochen hat, den deutschfreundlichen Unterricht beim alten Stile beizubehalten. Wir sind überzeugt, daß Se. Majestät diesen Wunsch in eigener Erwägung kennt, daß er ihn gebilligt hat, daß er ihn gewollt hat, daß er ihn befohlen hat. Wir sind überzeugt, daß Se. Majestät diesen Wunsch der Deputation nicht nur deshalb gebilligt, gewollt, befohlen hat, weil er ihn als einen solchen kennt, der einem breiten Zuge in der Bevölkerung entspricht, sondern weil Se. Majestät diesen Wunsch billigt, weil auch sein Herz für die deutschen Bestrebungen der Bevölkerung schlägt. Wir sind überzeugt, daß Se. Majestät diesen Wunsch billigt, weil auch der Kaiser in diesem Wunsche auch den Ton für die deutschen Bestrebungen des Landes vernimmt. Wir sind überzeugt, daß Se. Majestät diesen Wunsch billigt, weil auch der Kaiser in diesem Wunsche

werden dann von selbst den großen Nutzen einer haus- und landwirtschaftlichen Ausbildung einsehen und die Einrichtung einer Haushaltungswanderschule begrüßen. Übrigens ist auch jeder Bauer mit einer auch nur annähernd selbständigen Ackernahrung wohl in der Lage, seine Tochter einen Winter hindurch teilweise zu entbehren; ganz braucht er sie ja nicht zu entbehren, da sie doch im Elternhause wohnt und immer wenigstens teilweise im Haushalte arbeiten kann.

Der Plan legt auch zu wenig Gewicht auf die landwirtschaftliche Ausbildung. Für den landwirtschaftlichen Unterricht stehen wöchentlich vier Stunden, also im ganzen 32 Stunden, zur Verfügung. Daß in diesen 32 Stunden nur wenig und dasselbe nur sehr oberflächlich gelernt werden kann, ist klar. Man ist bei der landwirtschaftlichen Ausbildung unserer Bauernsöhne so sehr besorgt, ihnen gesicherte Kenntnisse beizubringen. Und mit Recht! denn oberflächliche Kenntnisse rächen sich wohl in keinem Berufe so bitter, wie im landwirtschaftlichen. Deshalb aber soll man denselben Fehler bei der Ausbildung unserer Bauerntöchter nicht begehen, den man bei der Ausbildung unserer Bauernsöhne aus guten Gründen vermeidet.

Des weiteren berücksichtigt der Plan nicht die Fütterung und Pflege des Großviehs und den Ackerbau. Aber gerade in den kleinbäuerlichen Betrieben liegt doch die Fütterung und Pflege des Rindviehs zum weitaus größten Teil, wenn nicht gar vollständig, in Händen der Bauersfrau und ihrer Töchter. Im mittlern Betrieb liegt diese Tätigkeit allerdings in Händen der Knechte, des Bauern und seiner Söhne. Für die Töchter derartiger „mittlerer“ oder „größerer“ Bauern ist die Haushaltungswanderschule doch wohl nicht bestimmt, da diesen Geld und Zeit zur Verfügung steht, die vorzüglich geleiteten und für die Verhältnisse ihres Betriebes passenden Haushaltungsschulen zu besuchen. Die Tochter des Kleinbauern soll aber in der Haushaltungswanderschule das lernen, was sie braucht, und dazu gehört unbedingt die rationelle Fütterung und Pflege des Großviehs. Natürlich nur des Rindviehs, da der Kleinbauer in der Regel keine Pferde besitzt, und im Falle er sie besitzt, diese von den männlichen Hausangehörigen gefüttert und gepflegt werden. — Auch im Acker- und Pflanzenbau muß die Tochter des Kleinbauern unterrichtet sein, da sie, wie jeder auf dem Lande fast tagtäglich sieht, auch auf dem Felde beschäftigt ist, oft sogar selbst den Pflug führt und in der Regel in allen Feldarbeiten als Tochter oder als Frau dem Bauersmann helfend und beratend zur Seite steht.

* * *

Die Haushaltungswanderschulen sollen den Töchtern des Kleinbauern tunlichst einen Ersatz für den ihnen leider unmöglichen Besuch der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen bilden, und ist ihr Lehrplan unter Berücksichtigung der kleinbäuerlichen Verhältnisse auch demnach einzurichten. Derselbe würde etwa der folgende sein:

Digitized by Google

A. Natürliche Klassen:

1. Farben und Schattirungen; Bezeichnung der Intensitätsstufen; Einfluß von Licht und Schatten auf die Farbenerscheinung.

2. Zeichnung und Bezeichnung der Struktur, namentlich Richtungsverhältnisse; Bezeichnung der Richtungsverhältnisse durch Worte und durch Zeichen; Bezeichnung der Richtungsverhältnisse durch Worte und durch Zeichen; Bezeichnung und Darstellung der Größe, Berührung und Schnittlinie, Größe und Richtung.

3. Gestalt.

a) Kugel, Kreis, Ellipse.

b) Gestaltliche Zusammensetzung (Ellipse, Kreise, Ellipse, Kugel, Kugelschnitte) und Bezeichnung der Gestalt durch Worte.

c) Bezeichnung Gestaltungsart und ihre Gestalten bei künstlicher Gestalt-Zeichnung und der Darstellung.

d) Gestaltliche Zusammensetzung und Ellipse der Weltkörper, der Erdoberfläche, der Länder und der Meere.

B. Technische Naturanlagen.

1. Das Naturmaterial und die Arbeit über die Verarbeitung der Materialien; die Bedeutung und der Wert der einzelnen Naturmaterialien und ihrer gewerblichen Verarbeitung und Verwendung.

a) Die Naturmaterialien, ihre gewerbliche Verarbeitung und Verwendung.

b) Die Bearbeitung, Verarbeitung und Verwendung.

c) Zeitverhältnisse.

d) Gewerbliche Arbeitsstätten und Einrichtungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

2. Natur und Wirkungsweise, Verarbeitung (in Maschinenform) und Wirkung.

a) Einleitung in die landwirtschaftlichen Betriebsmaschinen.

b) Übersicht der Kupplungen und Richtungen der einfachen landwirtschaftlichen Maschinen.

3. Religion.

a) Einleitung in das landwirtschaftliche Betriebsmaschinenwesen.

Die Naturmittelpunkt der Einleitung über einige Betriebsmaschinen in das Gebäude bei den natürlichen Gestaltlichen anlegen Betriebsmaschinenwesen ist die Betriebsmaschine, welche Gestaltlich am meisten zum Gebäude. Über die Verarbeitung der in diesem Gebäude verwendeten, ist Klaus das Gestaltliche Zusammenschlußsystem und in Betriebsmaschinen, Betriebsmaschinen, Betriebsmaschinen,

Von verschiedenen Seiten wurde die Ansicht ausgesprochen, bei den Haushaltungswanderschulen mit einer Kursdauer von 6 bis 8 Wochen fehle das so überaus wichtige erzieherische Moment, man müsse deshalb für stehende Haushaltungsschulen sorgen. Allerdings muß bei einer Dauer von 6 bis 8 Wochen das erzieherische Moment fehlen, wir glauben aber, daß bei einer Dauer von 5 Monaten die Schule sehr wohl erzieherisch wirken kann. — Sehr vorteilhaft kann der Unterricht in der Haushaltungswanderschule — nennen wir die für unsere Bauerntöchter passende landwirtschaftliche Haushaltungswanderschule — dadurch ergänzt werden, daß, wie dies teilweise in Bayern (z. B. Hundsfeld i. Ufr.) geschieht, die Lehrerinnen in die elterlichen Häuser der Schülerinnen gehen und diese in ihrer praktischen Tätigkeit im elterlichen Haushalte kontrollieren. Die Schülerinnen, die ja im Elternhause wohnen, müssen nach der Lehrordnung in Hundsfeld auch während der Dauer der Schulzeit im elterlichen Haushalt tätig bleiben und tageweise die Wirtschaft beständig führen. Die Lehrerinnen können sich auf diese Weise am besten überzeugen, ob die Schülerinnen das in der Schule Erlernte in der für die Verhältnisse der elterlichen Wirtschaft passenden Weise praktisch anzuwenden verstehen und können dabei die Schülerinnen durch weitere Fingerzeige unterstützen. Diese sind so täglich auf ihrem eigenen Versuchsfelde tätig — übrigens auch ein Vorteil, den die stehenden Haushaltungsschulen niemals bieten können!

Alter der Schülerinnen.

Ein Alter von mindestens 16 Jahren ist, wie auch der Plan der rheinischen Landwirtschaftskammer sagt, notwendig, während eine Grenze nach oben nicht gezogen werden kann. Besonders bei der Einrichtung der ersten Lehrgänge werden sich Bauerntöchter melden, die schon ein beträchtliches Alter haben, ja, uns ist aus Bayern ein Fall bekannt, wo sich ein 40 Jahre altes Fräulein gemeldet hat. Dies werden besonders die unverheirateten, im Elternhause bleibenden Töchter sein, die der Bäuerin im Haushalte helfen oder ihn vielleicht für die Bäuerin führen. Das trifft besonders in den deutschen Ländern und Provinzen zu, in denen das Anerbenrecht besteht, aber auch in anderen Gegenden gibt es genug „Tanten", die im bäuerlichen Haushalte helfen oder ihm sogar vorstehen.

Anzahl der Schülerinnen.

Die Grenze für die Anzahl der Schülerinnen darf nicht zu eng bemessen sein. Bei einem fünfmonatigen Lehrgang wäre die Zahl 50 nicht zu hoch gegriffen. Wir glauben sogar, daß bei freudiger Teilnahme auch noch mehr Schülerinnen, etwa 70—80 aufgenommen werden können. In diesem Falle müßten natürlich zwei Lehrkräfte vorhanden sein. Desgleichen müßten zwei Parallelklassen gebildet werden. Der hauswirtschaftliche Unterricht könnte in diesem Falle von einer Hauswirtschaftslehrerin gegeben werden, während der

Digitized by Google

landwirtschaftliche von einer nach unserem Vorschlag ausgebildeten Lehrerin, die zugleich Vorsteherin der Schule ist, erteilt werden kann. Nach und nach, wenn die landwirtschaftlichen Haushaltungswanderschulen allgemein eingeführt sind, kann die zweite Lehrerinnenstelle den Kandidatinnen des landwirtschaftlichen Haushaltungsschulamts übertragen werden.

Ein anderer Ausweg bei einer großen Schülerinnenzahl wäre der, daß die eine Hälfte einen Vormittagsunterricht, die andere einen Nachmittagsunterricht erhielte. Der Unterricht im Kochen und in der Zubereitung der menschlichen und tierischen Nahrung müßte dementsprechend eingeteilt werden. Sehr leicht ließe sich auch der Unterrichtsplan dergestalt wechseln, daß eine Hälfte der Schülerinnen die erste Hälfte des Semesters einen Vormittagsunterricht, die andere Hälfte einen Nachmittagsunterricht erhielt und bei der zweiten Hälfte der Schülerinnen umgekehrt.

Die Einrichtung und Verwaltung.

Die Einrichtungskosten (sämtliche Geräte der bäuerlichen Küche, Näh-, Wasch- und Bügelgeräte, Geräte der Milchwirtschaft, der menschlichen und tierischen Gesundheits- und Krankenpflege) werden bei einfacher bäuerlicher Kücheneinrichtung, so wie sie den bescheidenen Verhältnissen im kleinbäuerlichen Haushalt entspricht, ca. 800 Mark betragen. Rechnen wir eine jährliche Abnutzung von 25 Prozent, so würde jeder Lehrgang 200 Mark an Einrichtungskosten zu tragen haben. In jedem größeren Landorte befindet sich ein Lokal (Gemeindehaus, Krankenhaus, leer stehendes Privathaus), das zu einem Schulraume hergerichtet werden kann. Das Material für Heizung und Beleuchtung wäre von den beteiligten Gemeinden selbst zu liefern, während die Heizungs- und Beleuchtungsarbeiten sowie die Reinigungsarbeiten von den Schülerinnen selbst abwechselnd besorgt werden können.

Das Kochmaterial kann am vorteilhaftesten auf folgende den bäuerlichen Verhältnissen am besten entsprechende Weise beschafft werden. Da der Spätherbst die Zeit zum Einschlachten ist, kauft die Leitung der Schule sich das nötige Schlachtvieh, schlachtet selbst und bearbeitet das Fleisch für den eigenen Bedarf. Auf diese Weise kann man die Schülerinnen eine vorteilhafte Hausschlachtung, Fleischbereitung und Konservierung (Wursteln, Räuchern, Einsalzen) lehren, und gleichzeitig ist für hinreichend Kochmaterial an Fleisch gesorgt. Kartoffeln, Gemüse usw. haben die Schülerinnen aus dem elterlichen Hause zu gleichen Teilen bei gleicher Güte mitzubringen. — Nur das Nötigste kaufen! muß Grundsatz bei unsern landwirtschaftlichen Haushaltungswanderschulen sein. Für die Haushaltungsschulen in Städten und Industrieorten ist das Kaufen notwendig, bei unsern Schulen muß es tunlichst vermieden werden, denn die bäuerliche Wirtschaft bietet, abgesehen von Kolonial- und Manufakturwaren alles, was zur Nahrung und Kleidung nötig ist. Eine tüchtige Bauersfrau sieht man auf dem Markte in der Regel

ed by Googl

auf dem Verkaufsstand, wo sie eigene Wirtschaftsrpodukte verkauft, dagegen wenig in den Stadtläden. So soll es bei jeder Bauersfrau sein. Diejenigen Bauersfrauen, die mit vollen Körben zum Markte und mit leeren nach Hause gehen, haben gut verkauft, und sparen gut, dagegen ist nach alter Bauernregel die Frau mit dem immer vollen Einkaufskörbchen des Bauern Unglück. — Die Beschaffung des Kochmaterials durch die Schülerinnen hat noch einen besonderen Vorteil, nämlich den, daß nur mit den Erzeugnissen der Gegend, in welcher der Lehrgang stattfindet, gekocht werden kann. Die stehenden Haushaltungsschulen können sich nicht den landwirtschaftlichen Verhältnissen einer bestimmten Gegend anpassen, was ja für ihre Schülerinnen, die durchweg Töchter von reicheren Bauern sind und deren Haushalt schon mehr dem städtischen entspricht, weniger von Nachteil ist. Dagegen würde ein derartiger allgemein gehaltener Kochunterricht bei den Töchtern unserer Kleinbauern, die mit den Erzeugnissen des elterlichen bäuerlichen Betriebs auskommen müssen, Schaden anrichten, denn die so ausgebildeten Töchter wären zwar gute Köchinnen, aber keine sparsamen Bauersfrauen.

Wie sind nun die Lehrgänge und wie viele sind ihrer einzurichten, um möglichst allen Bauerntöchtern den großen Nutzen einer haus- und landwirtschaftlichen Ausbildung zu teil werden zu lassen? In jedem, einem preußischen Landkreise entsprechenden Verwaltungsbezirk wäre zunächst eine Haushaltungswanderschule zu errichten. Rechnen wir ein rundes Gebiet mit einem Radius von 1½—2 Stunden zu einem Lehrgang, dann würde ein Schule in etwa 8 Lehrgängen, also in 8 Jahren, den Kreis einmal durchgangen haben. Da an dem Lehrgang in der Regel 16—24 jährige Bauerntöchter teilnehmen, würde eine Wiederholung von 8 zu 8 Jahren wohl genügen, wenigstens in der ersten Zeit der Einführung der Schulen, da dann der Zudrang noch weniger groß sein wird. Haben sich die Schulen einmal bei unserer bäuerlichen Bevölkerung eingebürgert, was mit Sicherheit zu erwarten ist, dann wird für manchen Kreis auch eine zweite Wanderschule nötig sein.

Die Zeit des Lehrganges können nur die Wintermonate sein. Im Sommer hat die Tochter der Kleinbauern keine Zeit, die Schule zu besuchen, da sie auf dem Felde tätig sein muß und auch die Stallwirtschaft mehr Arbeit verlangt. Man muß hier den gleichen Weg gehen, den die niedern landwirtschaftlichen Schulen als richtig erkannt und eingeschlagen haben. Übrigens bietet auch die Winterszeit reichlich Gelegenheit, das Nötige zu lehren und zu lernen.

Die Sommertätigkeit der Lehrerinnen gestaltet sich wohl am besten folgendermaßen: Die Lehrerinnen üben während des Sommers, ähnlich wie die Landwirtschaftslehrer an den Winterschulen, eine Wanderlehrtätigkeit aus. Sie halten in geeigneten Lokalen (Schulen, Gemeindehäusern) Vorträge über Wissensgegenstände ab, die für die Bauersfrau von besonderer Wichtigkeit sind. Zu diesen Vorträgen sollen alle Bauersfrauen und die heranwachsen-

Digitized by Google

den Staatsrichter Zutritt hatte. Derartige Generalversammlungen sind nach Art. 690 H.-G.-B. alljährlich abzuhalten. Sie haben auch zu manchen Institutionen eine Beziehung, welche keine Aktiengesellschaften sind, aber in gewissen nach seinem Belieben zu bestimmenden Fällen der Staatsrichter Zutritt hatte. Es gehören hierher die Genossenschaften, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 die Befugnis juristischer Personen haben und ferner die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, welche nach dem Reichsgesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Versicherungsvereine, vom 12. Mai 1901 die Befugnis juristischer Personen haben. Auch bei diesen sind die Generalversammlungen, welche alljährlich stattfinden müssen, dem Staatsrichter anzuzeigen.

Ferner gehören zu den Institutionen, bei welchen der Staatsrichter Zutritt hatte, die Gewerkschaften und Genossenschaften, welche nach dem Reichsgesetze, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 die Befugnis juristischer Personen haben. Auch bei diesen sind die Generalversammlungen, welche alljährlich stattfinden müssen, dem Staatsrichter anzuzeigen.

Ferner gehören zu den Institutionen, bei welchen der Staatsrichter Zutritt hatte,

ständigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Verwaltung gehörend zu betrachten. Ausgenommen hiervon sind Einrichtungen, die vorwiegend der Ausbildung derjenigen ländlichen weiblichen Jugend zu dienen bestimmt sind, die der industriellen Bevölkerung angehört, deshalb grundsätzlich als Veranstaltungen gewerblicher Art anzusehen sind und somit dem Ministerium für Handel und Gewerbe unterstehen. In Zweifelsfällen ist für die Beurteilung der Frage, welche Einrichtungen zum Bereiche der landwirtschaftlichen oder der Gewerbeverwaltung gehören, der bei den Anstalten zur Anwendung kommende Lehrplan maßgebend. Wird nach dem Lehrplane nicht lediglich Unterweisung in rein hauswirtschaftlichen Fächern, als Hausarbeit, Kochen, Backen, Einmachen von Früchten, weiblichen Handarbeiten usw., sondern gleichzeitig auch Unterricht in der Gewinnung der zur Führung eines ländlichen Haushaltes erforderlichen Erzeugnisse, also im Garten-, Obst- und Gemüsebau, in der Geflügelzucht, der Bienenzucht, der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, dem Molkereiwesen usw. erteilt, so ist die Veranstaltung als zum Bereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung gehörend anzusehen. Kommt dagegen ein derartig erweiterter Lehrplan nicht zur Anwendung, ist also eine Unterweisung in landwirtschaftlichen Fächern überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange vorgesehen und demgemäß die Unterrichtserteilung mehr auf die Führung eines den städtischen Bedürfnissen entsprechenden Haushalts zugeschnitten, so ist die Veranstaltung als eine solche gewerblicher Art anzusehen und als zum Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehörend zu betrachten. Sollten, ungeachtet der vorstehenden Darlegungen, in einzelnen Fällen Zweifel darüber bestehen bleiben, ob es sich um eine Veranstaltung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art handelt, oder sollte die Annahme berechtigt erscheinen, daß es sich um eine den Zwecken beider Ressorts gleichmäßig dienende Anstalt handelt, so ist, wenn aus bestimmten Gründen, z. B. wegen Erlangung staatlicher Beihilfen, eine Klarstellung der Ressortverhältnisse unerläßlich ist, die Entscheidung der beiden zuständigen Minister nachzusuchen."

Damit ist von seiten des Staates die haus- und landwirtschaftliche Ausbildung unserer Bauerntöchter in die Hand genommen, und es steht zu hoffen, daß sie in weit energischerer Weise gefördert wird, wie dies bisher geschehen ist. Ein voller Erfolg, so wie er im Interesse unserer gesamten ländlichen Bevölkerung zu wünschen ist, ist unseres Erachtens nur auf diesem Wege zu erreichen.

9. Religion und berufliche Erziehung unserer Bauerntöchter.

Die von uns befürwortete haus- und landwirtschaftliche Ausbildung unserer Bauerntöchter soll nicht nur die materielle, sie soll auch die sittliche Hebung und Festigung unseres Bauernstandes fördern. Und deshalb soll die religiöse Erziehung die berufliche Ausbildung der Bauerntöchter begleiten und unterstützen. In einem kurzen, durch den Dorfgeistlichen zu erteilenden Religionsunterricht sollen die christlichen Pflichten der Bauersfrau erläutert und in liebevoller Weise vorgetragen werden. Die „christliche Bauersfrau" muß das Hauptthema bilden. Durch einen derartigen Religions-, man könnte auch sagen, religiös-sozialen Unterricht wird die beruflich-praktische Ausbildung veredelt. Der

Digitized by Google

Wert des beruflichen Unterrichts wird idealisiert. Es ist eine Beobachtung, die man allenthalben machen kann, daß ein Landvolk, das seine Religion liebt und schätzt, auch der heimatlichen Scholle treu bleibt, deren Heiligtümer und tausend Erinnerungen mit der Religion des Volkes so eng verbunden sind. Eine Ursache der Landflucht in sehr vielen bäuerlichen Gegenden ist das Schwinden des Geistes der Religion im Landvolke. Die Gleichgültigkeit gegen jede Religion hat in der Regel ein Erkalten der Liebe zum väterlichen bäuerlichen Berufe im Gefolge. In der übergroßen Mehrzahl sind solche Bauernsöhne und Bauerntöchter zur Stadt gezogen, die keinen Gefallen mehr an dem strengen Festhalten an der Religion hatten und den bäuerlichen Beruf nicht mehr liebten. Demnach müssen wir für die Heranziehung von Bauersfrauen sorgen, die neben einer tüchtigen beruflichen Ausbildung echt religiöse Grundsätze im Bauernhause erhalten und, wo sie vielleicht nicht mehr oder nur in sehr geringem Maße vorhanden sind, diese wecken und fördern. Sorgen wir für tüchtige beruflich vorzüglich ausgebildete, aber auch für echt christliche Bauersfrauen, dann schaffen wir damit eine der festesten Stützen unseres Bauernstandes!

Geradeso wie der Bauersmann muß auch die Bauersfrau einen Schatz von guten sittlichen Eigenschaften besitzen, um ihren Berufspflichten in der richtigen Weise nachkommen zu können. Was Theodor Frhr. v. d. Goltz[12]) über die notwendigen sittlichen Eigenschaften des Landwirts sagt, gilt mutatis mutandis auch bei der Bauersfrau.

„Zunächst muß der Landwirt Selbsterkenntnis und Demut besitzen. Er muß deshalb über seine guten wie seine schlechten Eigenschaften Klarheit zu erlangen suchen und sich dieselben offen eingestehen. Alsdann ist es seine Aufgabe, mit Eifer an der weiteren Ausbildung jener, an der Bekämpfung dieser zu arbeiten. Schon mancher Landwirt ist an Selbstüberschätzung zu Grunde gegangen, und mancher andere daran, daß ihm die Willenskraft fehlte, auf die Beseitigung der ihm anhaftenden und ihm nicht unbekannt gebliebenen Fehler und Mängel mit Ernst hinzuwirken. Ein für den landwirtschaftlichen Beruf von Natur weniger begabter Mann, welcher aber in richtiger Erkenntnis seiner Selbst stets nach weiterer Vollkommenheit strebt, wird größere Erfolge erzielen, als ein von Natur besser ausgerüsteter Mann, welcher aber im Vertrauen auf seine Vortrefflichkeit sich dem Wahne hingibt, als ob er alles am besten verstehe und am besten ausrichte. Allerdings bedarf der Landwirt auch einen gewissen Grad von Selbstvertrauen, wenn er eine Maßregel als zweckmäßig erkannt hat und vor die Lösung einer bestimmten Aufgabe gestellt ist, darf er nicht vor deren Ausführung zurückschrecken, weil seine eigene Kraft vielleicht nicht ausreichen oder weil durch unvorhergesehene Ereignisse ein Mißlingen möglicherweise

---

[12]) v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Betriebslehre. 2. Aufl. Berlin 1896. S. 532 ff.

eintreten könnte. Dieses durchaus notwendige Maß von Selbstvertrauen wird aber keineswegs durch das Vorhandensein der eben erwähnten Selbsterkenntnis ausgeschlossen oder auch nur beschränkt. Im Gegenteil führt wirkliche Selbsterkenntnis zu demjenigen Grade des Selbstvertrauens, welchen man für das erfolgreiche Handeln im praktischen Leben füglich nicht entbehren kann; sie bewahrt ebenso vor Mutlosigkeit wie vor Leichtsinn und Waghalsigkeit. Im tiefsten Grunde wurzeln Selbsterkenntnis und das berechtigte Selbstvertrauen auf Gotteserkenntnis und Gottvertrauen. Diejenigen Menschen, welche wissen, daß sie selbst mit sittlichen und geistigen Fehlern und Mängeln behaftete Geschöpfe sind, deren irdische Aufgabe es aber ist, nach immer größerer Vollkommenheit zu streben; welche ferner wissen, daß ein Gott im Himmel wohnt, welcher der Inbegriff alles Guten, der Inbegriff aller Kraft, aller Weisheit und aller Liebe ist; welche endlich davon überzeugt sind, daß der Gott, welcher die Erde mit allen auf ihr befindlichen Wesen ins Dasein gerufen hat und noch fortdauernd erhält und regiert, auch jeden einzelnen Menschen auf seinen Wegen und seinem Wirken zu bewahren und zu unterstützen ebenso imstande wie gewillt ist; ich sage: diejenigen Menschen, welche solche Gotteserkenntnis und solches Gottesvertrauen besitzen, werden es auch als ihre heilige Aufgabe erachten, nach immer tieferer Erkenntnis ihrer eigenen Natur zu streben, auch immer ernstlicher ihre Fehler und Schwächen zu bekämpfen; sie werden gleichzeitig eine stets wachsende Zuversicht gewinnen, daß Gott selbst auf ihr mangelhaftes Wirken seinen Segen und sein Gedeihen zur rechten Zeit legen wird."

10. Die Ausbildung der Lehrerinnen an den landwirtschaftlichen Haushaltungswanderschulen.

Als Lehrerinnen an den landwirtschaftlichen Haushaltungswanderschulen können natürlich nur solche Damen angestellt werden, die selbst in vorzüglichem Maße die Kenntnisse besitzen, die sie durch einen haus- und landwirtschaftlichen Unterricht den Bauerntöchtern vermitteln sollen. Sie müssen also selbst in der Hauswirtschaft und Landwirtschaft für ihre Lehrtätigkeit gründlich ausgebildet sein. Wo aber sollen die Lehrerinnen sich die Kenntnisse erwerben? Wir glauben, daß keine einzige der bestehenden Anstalten imstande ist, für unsere landwirtschaftlichen Haushaltungswanderschulen in jeder Hinsicht geeignete Lehrerinnen auszubilden. Die meisten Hauswirtschaftslehrerinnenseminarien geben eine rein hauswirtschaftliche Ausbildung, bei einigen (z. B. Speyer) ist auch ein theoretischer und praktischer Unterricht über Garten-, Gemüse- und Obstbau, Blumenzucht, Geflügel- und Bienenzucht sowie landwirtschaftliche Buchführung in den Lehrplan aufgenommen. Die Kenntnisse dieser Wissenszweige genügen aber für unsere Bauerntochter nicht, da die Viehzucht, das Molkereiwesen usw. in keiner Weise berücksichtigt werden.

Digitized by Google

Den wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande will man neuerdings die Heranbildung von landwirtschaftlichen Haushaltungslehrerinnen anvertrauen, wie auch der Beschluß des deutschen Landwirtschaftsrats vom Februar 1909 zeigt. In der 37. Plenarversammlung stand als letzter Gegenstand auf der Tagesordnung für die zweite Sitzung „die Förderung wirtschaftlicher Frauenschulen auf dem Lande". Hierüber berichteten der Landrat von Ditfurht-Dankersen und der Professor Dr. Matzinger-München. Nach längerer Diskussion erhob der Landwirtschaftsrat einen gemeinsamen Antrag der Referenten in folgender Fassung zum Beschluß:[13])

„1. Die Unterweisung und Ausbildung der weiblichen Bevölkerung auf dem Lande ist hinter der männlichen Bevölkerung weit zurückgeblieben. Aus privat- und volkswirtschaftlichen sowie aus ethischen Gründen ist es dringend notwendig, daß diesem Mangel mit aller Energie abgeholfen und eine systematische Ausbildung der weiblichen Landbevölkerung auf wirtschaftlichem Gebiete in weitestem Umfange in Angriff genommen wird.

2. An der Lösung dieser Aufgabe müssen sich der Staat, die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Vereine sowie die Kommunalverbände beteiligen.

3. Hierbei hat der Staat die erste Anregung zu geben, indem er a) für die Beschaffung der nötigen theoretisch und praktisch durchgebildeten Lehrkräfte durch eine sachgemäße, besonders auch den Anforderungen der Praxis entsprechende Regelung des Bildungsganges der wirtschaftlichen Lehrerinnen und Landpflegerinnen sorgt, b) Mittel bereit stellt, um gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, Vereinen und Kommunalverbänden einen Stand der Landlehrerinnen und Landpflegerinnen zu schaffen, der durch seine materielle Stellung intelligente und arbeitsfreudige Frauen aus den höher gebildeten Bevölkerungskreisen veranlaßt, sich ihm berufsmäßig zu widmen.

4. Die Schöpfungen des Vereins für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande geben eine geeignete Grundlage ab, auf welcher die wirtschaftliche Unterweisung der weiblichen Landbevölkerung aufgebaut werden kann. Vornehmlich scheinen die Lehrerinnenbildungsanstalten des Vereins für die schulmäßige Ausbildung der zukünftigen Wirtschaftslehrerinnen und Landpflegerinnen geeignet. Die Bestrebungen des Vereins verdienen daher weitgehende Förderung. Den für die Ausbildung von Lehrerinnen bestimmten Anstalten des Vereins wird, wenn sie sich einer genügenden staatlichen Kontrolle unterwerfen, die staatliche Anerkennung als Seminare für Wirtschaftslehrerinnen auf dem Lande und Landpflegerinnen zu gewähren sein. Solche Seminarien und Institute sind nicht bloß selbst durch Zuwendungen von öffentlichen Mitteln zu fördern, sondern es soll auch minderbemittelten fähigen Schülerinnen der Besuch derselben durch Gewährung von Stipendien erleichtert werden.

5. Die berufliche Ausbildung der weiblichen Landbevölkerung ist nach folgenden Gesichtspunkten zu organisieren:

---

[13]) Zeitschrift für Agrarpolitik 1909. S. 82 ff.

I. Allgemeine vorbereitende Tätigkeit. a) Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens unserer ländlichen weiblichen Jugend in den beiden letzten Volksschuljahren, bezw. beim Sonntagsschulunterricht. b) Im Anschluß an die Volksschule empfiehlt sich die Errichtung ländlicher Wochenschulen für die weibliche Jugend mit besonderer Betonung des hauswirtschaftlichen Unterrichts (ländliche Fortbildungsschulen).

II. Eigentliche berufliche Ausbildung. Vornehmlich sind ständige, mit Internat und Wirtschaftsbetrieb verbundene besondere Haushaltungsschulen für Bauerntöchter mit einem oder zwei Halbjahrskursen zu errichten und deren Einrichtung, Unterhaltung und Besuch tunlichst zu fördern.

III. Ersatzeinrichtungen. a) Zur weiteren Ausbildung solcher Mädchen und Frauen, welchen der Besuch einer neuen ständigen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule nicht möglich ist, sind hauswirtschaftliche Wanderkurse oder sogenannte „fliegende Haushaltungsschulen" zu veranstalten. b) für die reiferen ländlichen Mädchen und Frauen sind an den staatlichen und sonstigen (Kreis-, Kommunal- usw. usw.) Fachlehranstalten periodische Sonderkurse über Milchwirtschaft, Tierhaltung, Geflügelzucht, Gartenbau usw. abzuhalten. c) Zum mindesten aber sollten für einzelne Zweige der Hauswirtschaft örtliche Sonderkurse mit bestimmter, engbegrenzter Aufgabe, z. B. für Wäschebehandlung, Gesundheitspflege u. dgl. von Zeit zu Zeit von lokalen oder distriktiven Vereinen und Behörden veranstaltet werden.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat erblickt in Unterweisung und Ausbildung der weiblichen Landbevölkerung auf wirtschaftlichem Gebiete, speziell in der Einrichtung wirtschaftlicher Frauenschulen auf dem Lande, ein zeitgemäßes Mittel zur Verbesserung der bäuerlichen Zustände, zur Hebung mancher bedeutenden Mißstände und Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes und zur Förderung der Wohlfahrt auf dem Lande und betrachtet die im Antrag der Referenten enthaltenen Vorschläge im wesentlichen als geeignete Grundlage der weiteren Ausgestaltung des ländlichen Haushaltungsunterrichts."

Sind die wirtschaftlichen Frauenschulen nun tatsächlich in der Lage, alle von einer haus- und landwirtschaftlichen Lehrerin zu fordernden Kenntnisse zu vermitteln? Ehe wir diese Frage beantworten, geben wir den Lehrgang der wirtschaftlichen Frauenschule Obernkirchen für die angehenden Lehrerinnen. Die Ausbildung dauert 2 Jahre. Für das 1. Jahr gilt nachstehender Lehrplan."[14])

I. Praktische Unterweisungen.

Kochen: gute bürgerliche und feinere Küche. Anrichten und Verzieren von Speisen, Aufbewahrung und Verwendung von Resten.

Backen von Grob- und Feinbrot, sowie allerlei Kuchen.

Einmachen von Obst und Gemüsen auf verschiedenste Art.

Einschlachten von Schweinen und Gänsen.

Reinigen der Küche und Kochgeschirre.

---

[14]) Vergl. das Schriftchen „Verein für wirtschaftliche Frauenschulen auf dem Lande". Gotha. S. 2 und 6 ff.

Digitized by Google

Kinder: Bekleidung, als: Hose, Jacke mit Aermeln, Weste; Kopfbedeckung, Leibwäsche, Schuhe, Stiefel, Socken, Strümpfe.

Mädchen: Kleider, Mäntel, Kopfbedeckung, Leibwäsche, Schuhe, Stiefel, Strümpfe.

Allgemeine Bedürfnisgegenstände: Bücher und Schulbücher, Schreibmaterialien, Zeichnungsmaterialien, Schulgeld, Lehrgeld, Musikunterricht, Turnunterricht, Fechtunterricht, Reitunterricht, Tanzunterricht, Schwimmunterricht, Spielzeug, Taschengeld, jedes Zimmermädchen und einige Taglöhne.

Knaben: Bücher und Schulbücher, Schreibmaterialien, Zeichnungsmaterialien, Schulgeld, Lehrgeld, Musikunterricht, Turnunterricht, Fechtunterricht, Reitunterricht, Tanzunterricht, Schwimmunterricht, Spielzeug, Taschengeld, jedes Zimmermädchen und einige Taglöhne.

Zeitungen und Musik usw. Schulgeld.

Mädchen: Bücher und Schulbücher, Schreibmaterialien, Zeichnungsmaterialien, Schulgeld, Lehrgeld, Musikunterricht, Turnunterricht, Fechtunterricht, Reitunterricht, Tanzunterricht, Schwimmunterricht, Spielzeug, Taschengeld, jedes Zimmermädchen und einige Taglöhne.

Zeitungen und Musik usw. Schulgeld.

Gesetzes Nr. 1 vom 10. Mai 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, S. 6) und des Gesetzes Nr. 2 vom 20. September 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Nr. 1, S. 16) wird mit Gefängnis bestraft, wer

1. Waffen, Munition oder Sprengstoffe unbefugt herstellt, einführt, ausführt, befördert, erwirbt, veräußert, überläßt, anderen verschafft, lagert oder besitzt,
2. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, unterschlägt oder sich widerrechtlich zueignet,
3. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
4. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
5. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
6. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
7. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
8. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
9. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
10. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
11. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
12. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
13. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
14. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
15. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
16. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
17. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
18. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
19. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
20. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
21. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
22. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
23. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
24. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
25. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
26. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
27. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
28. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
29. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
30. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
31. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
32. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
33. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
34. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
35. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
36. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
37. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
38. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
39. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
40. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
41. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
42. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
43. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
44. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
45. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
46. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
47. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
48. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
49. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
50. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
51. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
52. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
53. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
54. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
55. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
56. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
57. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
58. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
59. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
60. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
61. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
62. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
63. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
64. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
65. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
66. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
67. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
68. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
69. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
70. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
71. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
72. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
73. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
74. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
75. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
76. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
77. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
78. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
79. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
80. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
81. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
82. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
83. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
84. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
85. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
86. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
87. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
88. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
89. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
90. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
91. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
92. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
93. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
94. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
95. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
96. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
97. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
98. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
99. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die er gefunden hat, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,
100. Waffen, Munition oder Sprengstoffe, die ihm zum Zwecke der Ablieferung anvertraut sind, nicht unverzüglich der Polizeibehörde oder einer Dienststelle der Besatzungsmacht abliefert,

Sec. 10. Whenever any person, by or through any act of commission or omission of any duty required by this act or by the rules and regulations of the commission, or whenever any person shall violate any of the provisions of this act, or of any rule, regulation or order of the commission, or whenever any person shall aid or abet any such act, omission or violation, such person shall be guilty of a misdemeanor and upon conviction thereof shall be punished by a fine of not less than one hundred dollars nor more than five thousand dollars, or by imprisonment in the county jail for not more than one year, or by both such fine and imprisonment, in the discretion of the court.

Sec. 11. Any person who shall willfully hinder or delay the commission or its representatives in the performance of any duty pursuant to the authority of this act, or who shall willfully fail or refuse to furnish, upon demand, any statement, information or report required by the commission, or who shall willfully fail or refuse to furnish to the commission any information required by the commission or its representatives, or to comply with any lawful requirement of the commission or with any order of the commission or any decree of any court made under the provisions of this act, shall forfeit to the state of Kansas the sum of not less than one hundred dollars nor more than five thousand dollars for each such offense and for each and every day during which such offense shall continue, which shall be recoverable in the name of the state of Kansas in any court of competent jurisdiction in Shawnee county, Kansas, or in the county where the violation occurs.

Sec. 12. Any person who shall willfully make any false entry in the accounts of any book of accounts or in any report required by the commission, or who shall willfully destroy, mutilate, alter or by any other means or device falsify any such account, record or memoranda, or who shall willfully neglect or fail to make full, true and correct entries in such accounts, records or memoranda of all facts and transactions appertaining to the business of the person required by the commission, or who shall willfully remove out of the jurisdiction of the commission, or who shall willfully neglect or fail to deliver to the commission on demand any such account, record or memoranda that may have been kept by any person, shall be guilty of a misdemeanor and upon conviction thereof shall be punished by a fine of not less than one hundred dollars nor more than five thousand dollars, or by imprisonment in the county jail for not more than one year, or by both such fine and imprisonment, in the discretion of the court.

Sec. 13. Any person who shall willfully violate any order of the commission, or any rule or regulation of the commission, or any provision of this act, which violation causes an accident resulting in the death of any person, shall be guilty of a felony and upon conviction thereof shall be punished by a fine of not less than one thousand dollars nor more than five thousand dollars, or by imprisonment in the state penitentiary for not more than five years, or by both such fine and imprisonment, in the discretion of the court.

Sec. 14. Any person who shall willfully violate any order of the commission, or any rule or regulation of the commission, or any provision of this act, which violation causes an accident resulting in the injury of any person, shall be guilty of a misdemeanor and upon conviction thereof shall be punished by a fine of not less than one hundred dollars nor more than five thousand dollars, or by imprisonment in the county jail for not more than one year, or by both such fine and imprisonment, in the discretion of the court.

Sec. 15. Any person who shall willfully violate any order of the commission, or any rule or regulation of the commission, or any provision of this act, which violation causes an accident resulting in damage to the property of any person, shall be guilty of a misdemeanor and upon conviction thereof shall be punished by a fine of not less than one hundred dollars nor more than five thousand dollars, or by imprisonment in the county jail for not more than one year, or by both such fine and imprisonment, in the discretion of the court.

Sec. 16. Any person who shall willfully violate any order of the commission, or any rule or regulation of the commission, or any provision of this act, which violation causes an accident resulting in the death of any person, shall be guilty of a felony and upon conviction thereof shall be punished by a fine of not less than one thousand dollars nor more than five thousand dollars, or by imprisonment in the state penitentiary for not more than five years, or by both such fine and imprisonment, in the discretion of the court.

Sec. 17. Any person who shall willfully violate any order of the commission, or any rule or regulation of the commission, or any provision of this act, which violation causes an accident resulting in the injury of any person, shall be guilty of a misdemeanor and upon conviction thereof shall be punished by a fine of not less than one hundred dollars nor more than five thousand dollars, or by imprisonment in the county jail for not more than one year, or by both such fine and imprisonment, in the discretion of the court.

Sec. 18. Any person who shall willfully violate any order of the commission, or any rule or regulation of the commission, or any provision of this act, which violation causes an accident resulting in damage to the property of any person, shall be guilty of a misdemeanor and upon conviction thereof shall be punished by a fine of not less than one hundred dollars nor more than five thousand dollars, or by imprisonment in the county jail for not more than one year, or by both such fine and imprisonment, in the discretion of the court.

Chapter 2 Introduction to Computer Networks and the Internet 1
2.1 What Is the Internet? 2
2.1.1 A Nuts-and-Bolts Description 2
2.1.2 A Services Description 5
2.1.3 What Is a Protocol? 7
2.2 The Network Edge 9
2.2.1 Access Networks 11
2.2.2 Physical Media 15
2.3 The Network Core 18
2.3.1 Packet Switching 20
2.3.2 Circuit Switching 24
2.3.3 A Network of Networks 28
2.4 Delay, Loss, and Throughput in Packet-Switched Networks 32
2.4.1 Overview of Delay in Packet-Switched Networks 32
2.4.2 Queuing Delay and Packet Loss 37
2.4.3 End-to-End Delay 39
2.4.4 Throughput in Computer Networks 41
2.5 Protocol Layers and Their Service Models 45
2.5.1 Layered Architecture 45
2.5.2 Encapsulation 50
2.6 Networks Under Attack 52
2.7 History of Computer Networking and the Internet 55
2.7.1 The Development of Packet Switching: 1961–1972 55
2.7.2 Proprietary Networks and Internetworking: 1972–1980 56
2.7.3 A Proliferation of Networks: 1980–1990 57
2.7.4 The Internet Explosion: The 1990s 58
2.7.5 The New Millennium 59
2.8 Summary 60
Homework Problems and Questions 61
Wireshark Labs 70
Interview: Leonard Kleinrock 72

Chapter 3 Transport Layer 75
3.1 Introduction and Transport-Layer Services 76
3.1.1 Relationship Between Transport and Network Layers 76
3.1.2 Overview of the Transport Layer in the Internet 78
3.2 Multiplexing and Demultiplexing 80
3.3 Connectionless Transport: UDP 86
3.3.1 UDP Segment Structure 89
3.3.2 UDP Checksum 89
3.4 Principles of Reliable Data Transfer 91
3.4.1 Building a Reliable Data Transfer Protocol 92
3.4.2 Pipelined Reliable Data Transfer Protocols 99
3.4.3 Go-Back-N (GBN) 102
3.4.4 Selective Repeat (SR) 107
3.5 Connection-Oriented Transport: TCP 112
3.5.1 The TCP Connection 112
3.5.2 TCP Segment Structure 115
3.5.3 Round-Trip Time Estimation and Timeout 120
3.5.4 Reliable Data Transfer 123
3.5.5 Flow Control 130
3.5.6 TCP Connection Management 132
3.6 Principles of Congestion Control 138
3.6.1 The Causes and the Costs of Congestion 138
3.6.2 Approaches to Congestion Control 144
3.7 TCP Congestion Control 145
3.7.1 Fairness 154
3.8 Summary 157
Homework Problems and Questions 158
Wireshark Labs 170
Interview: Van Jacobson 172

Chapter 4 The Network Layer 175
4.1 Introduction 176
4.1.1 Forwarding and Routing 177
4.1.2 Network Service Models 179
4.2 Virtual Circuit and Datagram Networks 181
4.2.1 Virtual Circuits 181
4.2.2 Datagram Networks 184
4.2.3 Origins of VC and Datagram Networks 186
4.3 What's Inside a Router? 187
4.3.1 Input Processing 189
4.3.2 Switching 191
4.3.3 Output Processing 193
4.3.4 Where Does Queuing Occur? 193
4.3.5 The Routing Control Plane 196
4.4 The Internet Protocol (IP): IPv4, Addressing, IPv6, and More 197
4.4.1 IPv4 Datagram Format 198
4.4.2 IPv4 Addressing 201
4.4.3 Network Address Translation (NAT) 211
4.4.4 IPv6 214
4.4.5 A Brief Foray into IP Security 219
4.5 Routing Algorithms 220
4.5.1 The Link-State (LS) Routing Algorithm 223
4.5.2 The Distance-Vector (DV) Routing Algorithm 227
4.6 Routing in the Internet 233
4.6.1 Intra-AS Routing: RIP 234
4.6.2 Intra-AS Routing: OSPF 238
4.6.3 Inter-AS Routing: BGP 240
4.7 Broadcast and Multicast Routing 247
4.7.1 Broadcast Routing Algorithms 248
4.7.2 Multicast 252
4.8 Summary 257
Homework Problems and Questions 258
Wireshark Labs 270
Interview: Vinton G. Cerf 272

Chapter 5 The Link Layer and LANs 275
5.1 Introduction to the Link Layer 276
5.1.1 The Services Provided by the Link Layer 278
5.2 Error-Detection and -Correction Techniques 280
5.2.1 Parity Checks 282
5.2.2 Checksumming Methods 284
5.2.3 Cyclic Redundancy Check (CRC) 285
5.3 Multiple Access Links and Protocols 287
5.3.1 Channel Partitioning Protocols 290
5.3.2 Random Access Protocols 292
5.3.3 Taking-Turns Protocols 299
5.3.4 DOCSIS: The Link-Layer Protocol for Cable Internet Access 300
5.4 Switched Local Area Networks 302
5.4.1 Link-Layer Addressing and ARP 303
5.4.2 Ethernet 310
5.4.3 Link-Layer Switches 314
5.4.4 Virtual Local Area Networks (VLANs) 320
5.5 Link Virtualization: A Network as a Link Layer 324
5.5.1 Multiprotocol Label Switching (MPLS) 325
5.6 Data Center Networking 328
5.7 Retrospective: A Day in the Life of a Web Page Request 331
5.7.1 Getting Started: DHCP, UDP, IP, and Ethernet 332
5.7.2 Still Getting Started: DNS and ARP 334
5.7.3 Still Getting Started: Intra-Domain Routing to the DNS Server 335
5.7.4 Web Client-Server Interaction: TCP and HTTP 336
5.8 Summary 338
Homework Problems and Questions 339
Wireshark Labs 349
Interview: Simon S. Lam 351

Chapter 6 Wireless and Mobile Networks 353
6.1 Introduction 354
6.2 Wireless Links and Network Characteristics 357
6.2.1 CDMA 359
6.3 WiFi: 802.11 Wireless LANs 363
6.3.1 The 802.11 Architecture 364
6.3.2 The 802.11 MAC Protocol 368
6.3.3 The IEEE 802.11 Frame 372
6.3.4 Mobility in the Same IP Subnet 376
6.3.5 Advanced Features in 802.11 377
6.3.6 Personal Area Networks: Bluetooth and Zigbee 378
6.4 Cellular Internet Access 380
6.4.1 An Overview of Cellular Network Architecture 381
6.4.2 3G Cellular Data Networks: Extending the Internet to Cellular Subscribers 384
6.4.3 On to 4G: LTE 386
6.5 Mobility Management: Principles 388
6.5.1 Addressing 390
6.5.2 Routing to a Mobile Node 391
6.6 Mobile IP 396
6.7 Managing Mobility in Cellular Networks 400
6.7.1 Routing Calls to a Mobile User: The GSM Approach 401
6.7.2 Handoffs in GSM 402
6.7.3 Wireless and Mobility: Impact on Higher-Layer Protocols 404
6.8 Summary 406
Homework Problems and Questions 407
Wireshark Labs 414
Interview: Deborah Estrin 416

Chapter 7 Multimedia Networking 419
7.1 Multimedia Networking Applications 420
7.1.1 Properties of Video 420
7.1.2 Properties of Audio 422
7.1.3 Types of Multimedia Network Applications 423
7.2 Streaming Stored Video 425
7.2.1 UDP Streaming 427
7.2.2 HTTP Streaming 428
7.2.3 Adaptive Streaming and DASH 430
7.2.4 Content Distribution Networks 432
7.2.5 Case Studies: Netflix, YouTube, and Kankan 436
7.3 Voice-over-IP 439
7.3.1 Limitations of the Best-Effort IP Service 439
7.3.2 Removing Jitter at the Receiver for Audio 441
7.3.3 Recovering from Packet Loss 443
7.3.4 Case Study: VoIP with Skype 446
7.4 Protocols for Real-Time Conversational Applications 448
7.4.1 RTP 448
7.4.2 SIP 452
7.5 Network Support for Multimedia 456
7.5.1 Dimensioning Best-Effort Networks 458
7.5.2 Providing Multiple Classes of Service 459
7.5.3 Diffserv 462
7.5.4 Per-Connection Quality-of-Service (QoS) Guarantees: Resource Reservation and Call Admission 465
7.6 Summary 468
Homework Problems and Questions 469
Wireshark Labs 476
Interview: Henning Schulzrinne 478

Chapter 8 Security in Computer Networks 481
8.1 What Is Network Security? 482
8.2 Principles of Cryptography 485
8.2.1 Symmetric Key Cryptography 487
8.2.2 Public Key Encryption 492
8.3 Message Integrity and Digital Signatures 496
8.3.1 Cryptographic Hash Functions 497
8.3.2 Message Authentication Code 499
8.3.3 Digital Signatures 500
8.4 End-Point Authentication 506
8.4.1 Authentication Protocol ap1.0 507
8.4.2 Authentication Protocol ap2.0 508
8.4.3 Authentication Protocol ap3.0 509
8.4.4 Authentication Protocol ap3.1 510
8.4.5 Authentication Protocol ap4.0 511
8.5 Securing E-Mail 512
8.5.1 Secure E-Mail 513
8.5.2 PGP 517
8.6 Securing TCP Connections: SSL 518
8.6.1 The Big Picture 519
8.6.2 A More Complete Picture 522
8.7 Network-Layer Security: IPsec and Virtual Private Networks 524
8.7.1 IPsec and Virtual Private Networks (VPNs) 525
8.7.2 The AH and ESP Protocols 527
8.7.3 Security Associations 528
8.7.4 The IPsec Datagram 530
8.7.5 IKE: Key Management in IPsec 533
8.8 Securing Wireless LANs 534
8.8.1 Wireless Security 534
8.8.2 Securing 802.11 535
8.9 Operational Security: Firewalls and Intrusion Detection Systems 538
8.9.1 Firewalls 538
8.9.2 Intrusion Detection Systems 544
8.10 Summary 546
Homework Problems and Questions 547
Wireshark Labs 555
Interview: Steven M. Bellovin 557

Chapter 9 Network Management 559
9.1 What Is Network Management? 559
9.2 The Infrastructure for Network Management 562
9.3 The Internet-Standard Management Framework 565
9.3.1 Structure of Management Information: SMI 567
9.3.2 Management Information Base: MIB 570
9.3.3 SNMP Protocol Operations and Transport Mappings 571
9.3.4 Security and Administration 573
9.4 ASN.1 575
9.4.1 Basic ASN.1 Types 577
9.4.2 Abstract Syntax Notation One 578
9.4.3 Encoding Structured Types 579
9.4.4 Encoding Data Transmitted by Protocols 580
9.5 Summary 581
Homework Problems and Questions 582
Wireshark Labs 584
Interview: Jennifer Rexford 585

Appendix A Network Programming—The Socket Interface 589
A.1 Introduction 589
A.2 Socket Programming with TCP 590
A.3 Socket Programming with UDP 597
A.4 Socket Programming: Supplementary Notes 600
A.5 Summary 601
Homework Problems and Questions 601

Appendix B Digital Logic and Number Systems 603
B.1 Digital Logic 603
B.2 Number Systems 606
B.3 Summary 608
Homework Problems and Questions 608

References 611

Index 639

Fig. 1
Prior Art
Fig. 2
Prior Art
Fig. 3
Prior Art
Fig. 4
Prior Art
Fig. 5
Prior Art
Fig. 6
Prior Art
Fig. 7
Prior Art
Fig. 8
Prior Art
Fig. 9
Prior Art
Fig. 10
Prior Art
Fig. 11
Prior Art
Fig. 12
Prior Art
Fig. 13
Prior Art
Fig. 14
Prior Art
Fig. 15
Prior Art
Fig. 16
Prior Art
Fig. 17
Prior Art
Fig. 18
Prior Art
Fig. 19
Prior Art
Fig. 20
Prior Art
Fig. 21
Prior Art
Fig. 22
Prior Art
Fig. 23
Prior Art
Fig. 24
Prior Art
Fig. 25
Prior Art
Fig. 26
Prior Art
Fig. 27
Prior Art
Fig. 28
Prior Art
Fig. 29
Prior Art
Fig. 30
Prior Art
Fig. 31
Prior Art
Fig. 32
Prior Art
Fig. 33
Prior Art
Fig. 34
Prior Art
Fig. 35
Prior Art
Fig. 36
Prior Art
Fig. 37
Prior Art
Fig. 38
Prior Art
Fig. 39
Prior Art
Fig. 40
Prior Art
Fig. 41
Prior Art
Fig. 42
Prior Art
Fig. 43
Prior Art
Fig. 44
Prior Art
Fig. 45
Prior Art
Fig. 46
Prior Art
Fig. 47
Prior Art
Fig. 48
Prior Art
Fig. 49
Prior Art
Fig. 50
Prior Art
Fig. 51
Prior Art
Fig. 52
Prior Art
Fig. 53
Prior Art
Fig. 54
Prior Art
Fig. 55
Prior Art
Fig. 56
Prior Art
Fig. 57
Prior Art
Fig. 58
Prior Art
Fig. 59
Prior Art
Fig. 60
Prior Art
Fig. 61
Prior Art
Fig. 62
Prior Art
Fig. 63
Prior Art
Fig. 64
Prior Art
Fig. 65
Prior Art
Fig. 66
Prior Art
Fig. 67
Prior Art
Fig. 68
Prior Art
Fig. 69
Prior Art
Fig. 70
Prior Art
Fig. 71
Prior Art
Fig. 72
Prior Art
Fig. 73
Prior Art
Fig. 74
Prior Art
Fig. 75
Prior Art
Fig. 76
Prior Art
Fig. 77
Prior Art
Fig. 78
Prior Art
Fig. 79
Prior Art
Fig. 80
Prior Art
Fig. 81
Prior Art
Fig. 82
Prior Art
Fig. 83
Prior Art
Fig. 84
Prior Art
Fig. 85
Prior Art
Fig. 86
Prior Art
Fig. 87
Prior Art
Fig. 88
Prior Art
Fig. 89
Prior Art
Fig. 90
Prior Art
Fig. 91
Prior Art
Fig. 92
Prior Art
Fig. 93
Prior Art
Fig. 94
Prior Art
Fig. 95
Prior Art
Fig. 96
Prior Art
Fig. 97
Prior Art
Fig. 98
Prior Art
Fig. 99
Prior Art
Fig. 100
Prior Art
Fig. 101
Prior Art
Fig. 102
Prior Art
Fig. 103
Prior Art
Fig. 104
Prior Art
Fig. 105
Prior Art
Fig. 106
Prior Art
Fig. 107
Prior Art
Fig. 108
Prior Art
Fig. 109
Prior Art
Fig. 110
Prior Art
Fig. 111
Prior Art
Fig. 112
Prior Art
Fig. 113
Prior Art
Fig. 114
Prior Art
Fig. 115
Prior Art
Fig. 116
Prior Art
Fig. 117
Prior Art
Fig. 118
Prior Art
Fig. 119
Prior Art
Fig. 120
Prior Art
Fig. 121
Prior Art
Fig. 122
Prior Art
Fig. 123
Prior Art
Fig. 124
Prior Art
Fig. 125
Prior Art
Fig. 126
Prior Art
Fig. 127
Prior Art
Fig. 128
Prior Art
Fig. 129
Prior Art
Fig. 130
Prior Art
Fig. 131
Prior Art
Fig. 132
Prior Art
Fig. 133
Prior Art
Fig. 134
Prior Art
Fig. 135
Prior Art
Fig. 136
Prior Art
Fig. 137
Prior Art
Fig. 138
Prior Art
Fig. 139
Prior Art
Fig. 140
Prior Art
Fig. 141
Prior Art
Fig. 142
Prior Art
Fig. 143
Prior Art
Fig. 144
Prior Art
Fig. 145
Prior Art
Fig. 146
Prior Art
Fig. 147
Prior Art
Fig. 148
Prior Art
Fig. 149
Prior Art
Fig. 150
Prior Art
Fig. 151
Prior Art
Fig. 152
Prior Art
Fig. 153
Prior Art
Fig. 154
Prior Art
Fig. 155
Prior Art
Fig. 156
Prior Art
Fig. 157
Prior Art
Fig. 158
Prior Art
Fig. 159
Prior Art
Fig. 160
Prior Art
Fig. 161
Prior Art
Fig. 162
Prior Art
Fig. 163
Prior Art
Fig. 164
Prior Art
Fig. 165
Prior Art
Fig. 166
Prior Art
Fig. 167
Prior Art
Fig. 168
Prior Art
Fig. 169
Prior Art
Fig. 170
Prior Art
Fig. 171
Prior Art
Fig. 172
Prior Art
Fig. 173
Prior Art
Fig. 174
Prior Art
Fig. 175
Prior Art
Fig. 176
Prior Art
Fig. 177
Prior Art
Fig. 178
Prior Art
Fig. 179
Prior Art
Fig. 180
Prior Art
Fig. 181
Prior Art
Fig. 182
Prior Art
Fig. 183
Prior Art
Fig. 184
Prior Art
Fig. 185
Prior Art
Fig. 186
Prior Art
Fig. 187
Prior Art
Fig. 188
Prior Art
Fig. 189
Prior Art
Fig. 190
Prior Art
Fig. 191
Prior Art
Fig. 192
Prior Art
Fig. 193
Prior Art
Fig. 194
Prior Art
Fig. 195
Prior Art
Fig. 196
Prior Art
Fig. 197
Prior Art
Fig. 198
Prior Art
Fig. 199
Prior Art
Fig. 200
Prior Art
Fig. 201
Prior Art
Fig. 202
Prior Art
Fig. 203
Prior Art
Fig. 204
Prior Art
Fig. 205
Prior Art
Fig. 206
Prior Art
Fig. 207
Prior Art
Fig. 208
Prior Art
Fig. 209
Prior Art
Fig. 210
Prior Art
Fig. 211
Prior Art
Fig. 212
Prior Art
Fig. 213
Prior Art
Fig. 214
Prior Art
Fig. 215
Prior Art
Fig. 216
Prior Art
Fig. 217
Prior Art
Fig. 218
Prior Art
Fig. 219
Prior Art
Fig. 220
Prior Art
Fig. 221
Prior Art
Fig. 222
Prior Art
Fig. 223
Prior Art
Fig. 224
Prior Art
Fig. 225
Prior Art
Fig. 226
Prior Art
Fig. 227
Prior Art
Fig. 228
Prior Art
Fig. 229
Prior Art
Fig. 230
Prior Art
Fig. 231
Prior Art
Fig. 232
Prior Art
Fig. 233
Prior Art
Fig. 234
Prior Art
Fig. 235
Prior Art
Fig. 236
Prior Art
Fig. 237
Prior Art
Fig. 238
Prior Art
Fig. 239
Prior Art
Fig. 240
Prior Art
Fig. 241
Prior Art
Fig. 242
Prior Art
Fig. 243
Prior Art
Fig. 244
Prior Art
Fig. 245
Prior Art
Fig. 246
Prior Art
Fig. 247
Prior Art
Fig. 248
Prior Art
Fig. 249
Prior Art
Fig. 250
Prior Art
Fig. 251
Prior Art
Fig. 252
Prior Art
Fig. 253
Prior Art
Fig. 254
Prior Art
Fig. 255
Prior Art
Fig. 256
Prior Art
Fig. 257
Prior Art
Fig. 258
Prior Art
Fig. 259
Prior Art
Fig. 260
Prior Art
Fig. 261
Prior Art
Fig. 262
Prior Art
Fig. 263
Prior Art
Fig. 264
Prior Art
Fig. 265
Prior Art
Fig. 266
Prior Art
Fig. 267
Prior Art
Fig. 268
Prior Art
Fig. 269
Prior Art
Fig. 270
Prior Art
Fig. 271
Prior Art
Fig. 272
Prior Art
Fig. 273
Prior Art
Fig. 274
Prior Art
Fig. 275
Prior Art
Fig. 276
Prior Art
Fig. 277
Prior Art
Fig. 278
Prior Art
Fig. 279
Prior Art
Fig. 280
Prior Art
Fig. 281
Prior Art
Fig. 282
Prior Art
Fig. 283
Prior Art
Fig. 284
Prior Art
Fig. 285
Prior Art
Fig. 286
Prior Art
Fig. 287
Prior Art
Fig. 288
Prior Art
Fig. 289
Prior Art
Fig. 290
Prior Art
Fig. 291
Prior Art
Fig. 292
Prior Art
Fig. 293
Prior Art
Fig. 294
Prior Art
Fig. 295
Prior Art
Fig. 296
Prior Art
Fig. 297
Prior Art
Fig. 298
Prior Art
Fig. 299
Prior Art
Fig. 300
Prior Art
Fig. 301
Prior Art
Fig. 302
Prior Art
Fig. 303
Prior Art
Fig. 304
Prior Art
Fig. 305
Prior Art
Fig. 306
Prior Art
Fig. 307
Prior Art
Fig. 308
Prior Art
Fig. 309
Prior Art
Fig. 310
Prior Art
Fig. 311
Prior Art
Fig. 312
Prior Art
Fig. 313
Prior Art
Fig. 314
Prior Art
Fig. 315
Prior Art
Fig. 316
Prior Art
Fig. 317
Prior Art
Fig. 318
Prior Art
Fig. 319
Prior Art
Fig. 320
Prior Art
Fig. 321
Prior Art
Fig. 322
Prior Art
Fig. 323
Prior Art
Fig. 324
Prior Art
Fig. 325
Prior Art
Fig. 326
Prior Art
Fig. 327
Prior Art
Fig. 328
Prior Art
Fig. 329
Prior Art
Fig. 330
Prior Art
Fig. 331
Prior Art
Fig. 332
Prior Art
Fig. 333
Prior Art
Fig. 334
Prior Art
Fig. 335
Prior Art
Fig. 336
Prior Art
Fig. 337
Prior Art
Fig. 338
Prior Art
Fig. 339
Prior Art
Fig. 340
Prior Art
Fig. 341
Prior Art
Fig. 342
Prior Art
Fig. 343
Prior Art
Fig. 344
Prior Art
Fig. 345
Prior Art
Fig. 346
Prior Art
Fig. 347
Prior Art
Fig. 348
Prior Art
Fig. 349
Prior Art
Fig. 350
Prior Art
Fig. 351
Prior Art
Fig. 352
Prior Art
Fig. 353
Prior Art
Fig. 354
Prior Art
Fig. 355
Prior Art
Fig. 356
Prior Art
Fig. 357
Prior Art
Fig. 358
Prior Art
Fig. 359
Prior Art
Fig. 360
Prior Art
Fig. 361
Prior Art
Fig. 362
Prior Art
Fig. 363
Prior Art
Fig. 364
Prior Art
Fig. 365
Prior Art
Fig. 366
Prior Art
Fig. 367
Prior Art
Fig. 368
Prior Art
Fig. 369
Prior Art
Fig. 370
Prior Art
Fig. 371
Prior Art
Fig. 372
Prior Art
Fig. 373
Prior Art
Fig. 374
Prior Art
Fig. 375
Prior Art
Fig. 376
Prior Art
Fig. 377
Prior Art
Fig. 378
Prior Art
Fig. 379
Prior Art
Fig. 380
Prior Art
Fig. 381
Prior Art
Fig. 382
Prior Art
Fig. 383
Prior Art
Fig. 384
Prior Art
Fig. 385
Prior Art
Fig. 386
Prior Art
Fig. 387
Prior Art
Fig. 388
Prior Art
Fig. 389
Prior Art
Fig. 390
Prior Art
Fig. 391
Prior Art
Fig. 392
Prior Art
Fig. 393
Prior Art
Fig. 394
Prior Art
Fig. 395
Prior Art
Fig. 396
Prior Art
Fig. 397
Prior Art
Fig. 398
Prior Art
Fig. 399
Prior Art
Fig. 400
Prior Art
Fig. 401
Prior Art
Fig. 402
Prior Art
Fig. 403
Prior Art
Fig. 404
Prior Art
Fig. 405
Prior Art
Fig. 406
Prior Art
Fig. 407
Prior Art
Fig. 408
Prior Art
Fig. 409
Prior Art
Fig. 410
Prior Art
Fig. 411
Prior Art
Fig. 412
Prior Art
Fig. 413
Prior Art
Fig. 414
Prior Art
Fig. 415
Prior Art
Fig. 416
Prior Art
Fig. 417
Prior Art
Fig. 418
Prior Art
Fig. 419
Prior Art
Fig. 420
Prior Art
Fig. 421
Prior Art
Fig. 422
Prior Art
Fig. 423
Prior Art
Fig. 424
Prior Art
Fig. 425
Prior Art
Fig. 426
Prior Art
Fig. 427
Prior Art
Fig. 428
Prior Art
Fig. 429
Prior Art
Fig. 430
Prior Art
Fig. 431
Prior Art
Fig. 432
Prior Art
Fig. 433
Prior Art
Fig. 434
Prior Art
Fig. 435
Prior Art
Fig. 436
Prior Art
Fig. 437
Prior Art
Fig. 438
Prior Art
Fig. 439
Prior Art
Fig. 440
Prior Art
Fig. 441
Prior Art
Fig. 442
Prior Art
Fig. 443
Prior Art
Fig. 444
Prior Art
Fig. 445
Prior Art
Fig. 446
Prior Art
Fig. 447
Prior Art
Fig. 448
Prior Art
Fig. 449
Prior Art
Fig. 450
Prior Art
Fig. 451
Prior Art
Fig. 452
Prior Art
Fig. 453
Prior Art
Fig. 454
Prior Art
Fig. 455
Prior Art
Fig. 456
Prior Art
Fig. 457
Prior Art
Fig. 458
Prior Art
Fig. 459
Prior Art
Fig. 460
Prior Art
Fig. 461
Prior Art
Fig. 462
Prior Art
Fig. 463
Prior Art
Fig. 464
Prior Art
Fig. 465
Prior Art
Fig. 466
Prior Art
Fig. 467
Prior Art
Fig. 468
Prior Art
Fig. 469
Prior Art
Fig. 470
Prior Art
Fig. 471
Prior Art
Fig. 472
Prior Art
Fig. 473
Prior Art
Fig. 474
Prior Art
Fig. 475
Prior Art
Fig. 476
Prior Art
Fig. 477
Prior Art
Fig. 478
Prior Art
Fig. 479
Prior Art
Fig. 480
Prior Art
Fig. 481
Prior Art
Fig. 482
Prior Art
Fig. 483
Prior Art
Fig. 484
Prior Art
Fig. 485
Prior Art
Fig. 486
Prior Art
Fig. 487
Prior Art
Fig. 488
Prior Art
Fig. 489
Prior Art
Fig. 490
Prior Art
Fig. 491
Prior Art
Fig. 492
Prior Art
Fig. 493
Prior Art
Fig. 494
Prior Art
Fig. 495
Prior Art
Fig. 496
Prior Art
Fig. 497
Prior Art
Fig. 498
Prior Art
Fig. 499
Prior Art
Fig. 500
Prior Art
Fig. 501
Prior Art
Fig. 502
Prior Art
Fig. 503
Prior Art
Fig. 504
Prior Art
Fig. 505
Prior Art
Fig. 506
Prior Art
Fig. 507
Prior Art
Fig. 508
Prior Art
Fig. 509
Prior Art
Fig. 510
Prior Art
Fig. 511
Prior Art
Fig. 512
Prior Art
Fig. 513
Prior Art
Fig. 514
Prior Art
Fig. 515
Prior Art
Fig. 516
Prior Art
Fig. 517
Prior Art
Fig. 518
Prior Art
Fig. 519
Prior Art
Fig. 520
Prior Art
Fig. 521
Prior Art
Fig. 522
Prior Art
Fig. 523
Prior Art
Fig. 524
Prior Art
Fig. 525
Prior Art
Fig. 526
Prior Art
Fig. 527
Prior Art
Fig. 528
Prior Art
Fig. 529
Prior Art
Fig. 530
Prior Art
Fig. 531
Prior Art
Fig. 532
Prior Art
Fig. 533
Prior Art
Fig. 534
Prior Art
Fig. 535
Prior Art
Fig. 536
Prior Art
Fig. 537
Prior Art
Fig. 538
Prior Art
Fig. 539
Prior Art
Fig. 540
Prior Art
Fig. 541
Prior Art
Fig. 542
Prior Art
Fig. 543
Prior Art
Fig. 544
Prior Art
Fig. 545
Prior Art
Fig. 546
Prior Art
Fig. 547
Prior Art
Fig. 548
Prior Art
Fig. 549
Prior Art
Fig. 550
Prior Art
Fig. 551
Prior Art
Fig. 552
Prior Art
Fig. 553
Prior Art
Fig. 554
Prior Art
Fig. 555
Prior Art
Fig. 556
Prior Art
Fig. 557
Prior Art
Fig. 558
Prior Art
Fig. 559
Prior Art
Fig. 560
Prior Art
Fig. 561
Prior Art
Fig. 562
Prior Art
Fig. 563
Prior Art
Fig. 564
Prior Art
Fig. 565
Prior Art
Fig. 566
Prior Art
Fig. 567
Prior Art
Fig. 568
Prior Art
Fig. 569
Prior Art
Fig. 570
Prior Art
Fig. 571
Prior Art
Fig. 572
Prior Art
Fig. 573
Prior Art
Fig. 574
Prior Art
Fig. 575
Prior Art
Fig. 576
Prior Art
Fig. 577
Prior Art
Fig. 578
Prior Art
Fig. 579
Prior Art
Fig. 580
Prior Art
Fig. 581
Prior Art
Fig. 582
Prior Art
Fig. 583
Prior Art
Fig. 584
Prior Art
Fig. 585
Prior Art
Fig. 586
Prior Art
Fig. 587
Prior Art
Fig. 588
Prior Art
Fig. 589
Prior Art
Fig. 590
Prior Art
Fig. 591
Prior Art
Fig. 592
Prior Art
Fig. 593
Prior Art
Fig. 594
Prior Art
Fig. 595
Prior Art
Fig. 596
Prior Art
Fig. 597
Prior Art
Fig. 598
Prior Art
Fig. 599
Prior Art
Fig. 600
Prior Art
Fig. 601
Prior Art
Fig. 602
Prior Art
Fig. 603
Prior Art
Fig. 604
Prior Art
Fig. 605
Prior Art
Fig. 606
Prior Art
Fig. 607
Prior Art
Fig. 608
Prior Art
Fig. 609
Prior Art
Fig. 610
Prior Art
Fig. 611
Prior Art
Fig. 612
Prior Art
Fig. 613
Prior Art
Fig. 614
Prior Art
Fig. 615
Prior Art
Fig. 616
Prior Art
Fig. 617
Prior Art
Fig. 618
Prior Art
Fig. 619
Prior Art
Fig. 620
Prior Art
Fig. 621
Prior Art
Fig. 622
Prior Art
Fig. 623
Prior Art
Fig. 624
Prior Art
Fig. 625
Prior Art
Fig. 626
Prior Art
Fig. 627
Prior Art
Fig. 628
Prior Art
Fig. 629
Prior Art
Fig. 630
Prior Art
Fig. 631
Prior Art
Fig. 632
Prior Art
Fig. 633
Prior Art
Fig. 634
Prior Art
Fig. 635
Prior Art
Fig. 636
Prior Art
Fig. 637
Prior Art
Fig. 638
Prior Art
Fig. 639
Prior Art
Fig. 640
Prior Art
Fig. 641
Prior Art
Fig. 642
Prior Art
Fig. 643
Prior Art
Fig. 644
Prior Art
Fig. 645
Prior Art
Fig. 646
Prior Art
Fig. 647
Prior Art
Fig. 648
Prior Art
Fig. 649
Prior Art
Fig. 650
Prior Art
Fig. 651
Prior Art
Fig. 652
Prior Art
Fig. 653
Prior Art
Fig. 654
Prior Art
Fig. 655
Prior Art
Fig. 656
Prior Art
Fig. 657
Prior Art
Fig. 658
Prior Art
Fig. 659
Prior Art
Fig. 660
Prior Art
Fig. 661
Prior Art
Fig. 662
Prior Art
Fig. 663
Prior Art
Fig. 664
Prior Art
Fig. 665
Prior Art
Fig. 666
Prior Art
Fig. 667
Prior Art
Fig. 668
Prior Art
Fig. 669
Prior Art
Fig. 670
Prior Art
Fig. 671
Prior Art
Fig. 672
Prior Art
Fig. 673
Prior Art
Fig. 674
Prior Art
Fig. 675
Prior Art
Fig. 676
Prior Art
Fig. 677
Prior Art
Fig. 678
Prior Art
Fig. 679
Prior Art
Fig. 680
Prior Art
Fig. 681
Prior Art
Fig. 682
Prior Art
Fig. 683
Prior Art
Fig. 684
Prior Art
Fig. 685
Prior Art
Fig. 686
Prior Art
Fig. 687
Prior Art
Fig. 688
Prior Art
Fig. 689
Prior Art
Fig. 690
Prior Art
Fig. 691
Prior Art
Fig. 692
Prior Art
Fig. 693
Prior Art
Fig. 694
Prior Art
Fig. 695
Prior Art
Fig. 696
Prior Art
Fig. 697
Prior Art
Fig. 698
Prior Art
Fig. 699
Prior Art
Fig. 700
Prior Art
Fig. 701
Prior Art
Fig. 702
Prior Art
Fig. 703
Prior Art
Fig. 704
Prior Art
Fig. 705
Prior Art
Fig. 706
Prior Art
Fig. 707
Prior Art
Fig. 708
Prior Art
Fig. 709
Prior Art
Fig. 710
Prior Art
Fig. 711
Prior Art
Fig. 712
Prior Art
Fig. 713
Prior Art
Fig. 714
Prior Art
Fig. 715
Prior Art
Fig. 716
Prior Art
Fig. 717
Prior Art
Fig. 718
Prior Art
Fig. 719
Prior Art
Fig. 720
Prior Art
Fig. 721
Prior Art
Fig. 722
Prior Art
Fig. 723
Prior Art
Fig. 724
Prior Art
Fig. 725
Prior Art
Fig. 726
Prior Art
Fig. 727
Prior Art
Fig. 728
Prior Art
Fig. 729
Prior Art
Fig. 730
Prior Art
Fig. 731
Prior Art
Fig. 732
Prior Art
Fig. 733
Prior Art
Fig. 734
Prior Art
Fig. 735
Prior Art
Fig. 736
Prior Art
Fig. 737
Prior Art
Fig. 738
Prior Art
Fig. 739
Prior Art
Fig. 740
Prior Art
Fig. 741
Prior Art
Fig. 742
Prior Art
Fig. 743
Prior Art
Fig. 744
Prior Art
Fig. 745
Prior Art
Fig. 746
Prior Art
Fig. 747
Prior Art
Fig. 748
Prior Art
Fig. 749
Prior Art
Fig. 750
Prior Art
Fig. 751
Prior Art
Fig. 752
Prior Art
Fig. 753
Prior Art
Fig. 754
Prior Art
Fig. 755
Prior Art
Fig. 756
Prior Art
Fig. 757
Prior Art
Fig. 758
Prior Art
Fig. 759
Prior Art
Fig. 760
Prior Art
Fig. 761
Prior Art
Fig. 762
Prior Art
Fig. 763
Prior Art
Fig. 764
Prior Art
Fig. 765
Prior Art
Fig. 766
Prior Art
Fig. 767
Prior Art
Fig. 768
Prior Art
Fig. 769
Prior Art
Fig. 770
Prior Art
Fig. 771
Prior Art
Fig. 772
Prior Art
Fig. 773
Prior Art
Fig. 774
Prior Art
Fig. 775
Prior Art
Fig. 776
Prior Art
Fig. 777
Prior Art
Fig. 778
Prior Art
Fig. 779
Prior Art
Fig. 780
Prior Art
Fig. 781
Prior Art
Fig. 782
Prior Art
Fig. 783
Prior Art
Fig. 784
Prior Art
Fig. 785
Prior Art
Fig. 786
Prior Art
Fig. 787
Prior Art
Fig. 788
Prior Art
Fig. 789
Prior Art
Fig. 790
Prior Art
Fig. 791
Prior Art
Fig. 792
Prior Art
Fig. 793
Prior Art
Fig. 794
Prior Art
Fig. 795
Prior Art
Fig. 796
Prior Art
Fig. 797
Prior Art
Fig. 798
Prior Art
Fig. 799
Prior Art
Fig. 800
Prior Art
Fig. 801
Prior Art
Fig. 802
Prior Art
Fig. 803
Prior Art
Fig. 804
Prior Art
Fig. 805
Prior Art
Fig. 806
Prior Art
Fig. 807
Prior Art
Fig. 808
Prior Art
Fig. 809
Prior Art
Fig. 810
Prior Art
Fig. 811
Prior Art
Fig. 812
Prior Art
Fig. 813
Prior Art
Fig. 814
Prior Art
Fig. 815
Prior Art
Fig. 816
Prior Art
Fig. 817
Prior Art
Fig. 818
Prior Art
Fig. 819
Prior Art
Fig. 820
Prior Art
Fig. 821
Prior Art
Fig. 822
Prior Art
Fig. 823
Prior Art
Fig. 824
Prior Art
Fig. 825
Prior Art
Fig. 826
Prior Art
Fig. 827
Prior Art
Fig. 828
Prior Art
Fig. 829
Prior Art
Fig. 830
Prior Art
Fig. 831
Prior Art
Fig. 832
Prior Art
Fig. 833
Prior Art
Fig. 834
Prior Art
Fig. 835
Prior Art
Fig. 836
Prior Art
Fig. 837
Prior Art
Fig. 838
Prior Art
Fig. 839
Prior Art
Fig. 840
Prior Art
Fig. 841
Prior Art
Fig. 842
Prior Art
Fig. 843
Prior Art
Fig. 844
Prior Art
Fig. 845
Prior Art
Fig. 846
Prior Art
Fig. 847
Prior Art
Fig. 848
Prior Art
Fig. 849
Prior Art
Fig. 850
Prior Art
Fig. 851
Prior Art
Fig. 852
Prior Art
Fig. 853
Prior Art
Fig. 854
Prior Art
Fig. 855
Prior Art
Fig. 856
Prior Art
Fig. 857
Prior Art
Fig. 858
Prior Art
Fig. 859
Prior Art
Fig. 860
Prior Art
Fig. 861
Prior Art
Fig. 862
Prior Art
Fig. 863
Prior Art
Fig. 864
Prior Art
Fig. 865
Prior Art
Fig. 866
Prior Art
Fig. 867
Prior Art
Fig. 868
Prior Art
Fig. 869
Prior Art
Fig. 870
Prior Art
Fig. 871
Prior Art
Fig. 872
Prior Art
Fig. 873
Prior Art
Fig. 874
Prior Art
Fig. 875
Prior Art
Fig. 876
Prior Art
Fig. 877
Prior Art
Fig. 878
Prior Art
Fig. 879
Prior Art
Fig. 880
Prior Art
Fig. 881
Prior Art
Fig. 882
Prior Art
Fig. 883
Prior Art
Fig. 884
Prior Art
Fig. 885
Prior Art
Fig. 886
Prior Art
Fig. 887
Prior Art
Fig. 888
Prior Art
Fig. 889
Prior Art
Fig. 890
Prior Art
Fig. 891
Prior Art
Fig. 892
Prior Art
Fig. 893
Prior Art
Fig. 894
Prior Art
Fig. 895
Prior Art
Fig. 896
Prior Art
Fig. 897
Prior Art
Fig. 898
Prior Art
Fig. 899
Prior Art
Fig. 900
Prior Art
Fig. 901
Prior Art
Fig. 902
Prior Art
Fig. 903
Prior Art
Fig. 904
Prior Art
Fig. 905
Prior Art
Fig. 906
Prior Art
Fig. 907
Prior Art
Fig. 908
Prior Art
Fig. 909
Prior Art
Fig. 910
Prior Art
Fig. 911
Prior Art
Fig. 912
Prior Art
Fig. 913
Prior Art
Fig. 914
Prior Art
Fig. 915
Prior Art
Fig. 916
Prior Art
Fig. 917
Prior Art
Fig. 918
Prior Art
Fig. 919
Prior Art
Fig. 920
Prior Art
Fig. 921
Prior Art
Fig. 922
Prior Art
Fig. 923
Prior Art
Fig. 924
Prior Art
Fig. 925
Prior Art
Fig. 926
Prior Art
Fig. 927
Prior Art
Fig. 928
Prior Art
Fig. 929
Prior Art
Fig. 930
Prior Art
Fig. 931
Prior Art
Fig. 932
Prior Art
Fig. 933
Prior Art
Fig. 934
Prior Art
Fig. 935
Prior Art
Fig. 936
Prior Art
Fig. 937
Prior Art
Fig. 938
Prior Art
Fig. 939
Prior Art
Fig. 940
Prior Art
Fig. 941
Prior Art
Fig. 942
Prior Art
Fig. 943
Prior Art
Fig. 944
Prior Art
Fig. 945
Prior Art
Fig. 946
Prior Art
Fig. 947
Prior Art
Fig. 948
Prior Art
Fig. 949
Prior Art
Fig. 950
Prior Art
Fig. 951
Prior Art
Fig. 952
Prior Art
Fig. 953
Prior Art
Fig. 954
Prior Art
Fig. 955
Prior Art
Fig. 956
Prior Art
Fig. 957
Prior Art
Fig. 958
Prior Art
Fig. 959
Prior Art
Fig. 960
Prior Art
Fig. 961
Prior Art
Fig. 962
Prior Art
Fig. 963
Prior Art
Fig. 964
Prior Art
Fig. 965
Prior Art
Fig. 966
Prior Art
Fig. 967
Prior Art
Fig. 968
Prior Art
Fig. 969
Prior Art
Fig. 970
Prior Art
Fig. 971
Prior Art
Fig. 972
Prior Art
Fig. 973
Prior Art
Fig. 974
Prior Art
Fig. 975
Prior Art
Fig. 976
Prior Art
Fig. 977
Prior Art
Fig. 978
Prior Art
Fig. 979
Prior Art
Fig. 980
Prior Art
Fig. 981
Prior Art
Fig. 982
Prior Art
Fig. 983
Prior Art
Fig. 984
Prior Art
Fig. 985
Prior Art
Fig. 986
Prior Art
Fig. 987
Prior Art
Fig. 988
Prior Art
Fig. 989
Prior Art
Fig. 990
Prior Art
Fig. 991
Prior Art
Fig. 992
Prior Art
Fig. 993
Prior Art
Fig. 994
Prior Art
Fig. 995
Prior Art
Fig. 996
Prior Art
Fig. 997
Prior Art
Fig. 998
Prior Art
Fig. 999
Prior Art
Fig. 1000
Prior Art

Das Bestehen der Prüfung wird durch ein Zeugnis bescheinigt, welches die Bezeichnung der Prüfungsfächer und die Note enthält, mit welcher jedes Fach bestanden ist. Die Note ist nach den Worten: „sehr gut", „gut", „genügend" zu bestimmen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis

Ihre Kinder in Wohlstand und Ehren. Auf der Ehe Ruhe und Glück, Ehre und Wohlstand, Kinder und Kindeskinder, Gesundheit und Leben, Gedeihen und Segen, Zufriedenheit und Freude, Liebe und Treue, Gottesfurcht und Gottvertrauen, Gebet und Erhörung, Hoffnung und Trost, Geduld und Ausdauer, Sanftmuth und Demuth, Barmherzigkeit und Mitleid, Gnade und Vergebung, Heiligung und Seligkeit, Himmel und Ewigkeit.

Ehe ist ein Bund, den Gott gestiftet hat, ein Bund, den Gott selbst geschlossen hat, ein Bund, den Gott selbst segnet, ein Bund, den Gott selbst heiligt, ein Bund, den Gott selbst erhält, ein Bund, den Gott selbst vollendet.

Ehe ist

Was den von uns vorgeschlagenen Lehrplan an der Hochschule angeht, so glauben wir, daß er alle für die spätere Lehrtätigkeit notwendigen Wissensgegenstände bringt. Die naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Fächer sind unbedingt notwendig. Auch die Kenntnis der Haustierheilkunde, soweit sie für den Landwirt notwendig oder wünschenswert ist, sollen sich die zukünftigen Lehrerinnen aneignen, um später die Bauerntöchter das lehren zu können, was diese in der Stallwirtschaft wissen sollten, zum schweren Schaden des bäuerlichen Betriebes in der Regel aber nicht wissen. Das Gleiche gilt von der Gesundheitspflege der Haustiere. Eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre ist von hohem allgemein bildenden Werte; sie zeigt die Stellung der Landwirtschaft neben den andern Zweigen der Volkswirtschaft und befähigt zu einem richtigen Urteil in wirtschaftlichen Fragen. Zur Erteilung des von uns befürworteten kurzen Unterrichts im Genossenschaftswesen wird eine allgemeine Einleitung in das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen die nötigen Kenntnisse vermitteln. Die Kenntnis der sozialen Fürsorge auf dem Lande wird die Lehrerinnen befähigen an der sozialen Hebung des Kleinbauern, der ländlichen Arbeiterfamilien und der Dienstboten mitzuwirken, und endlich wird die Vorlesung über die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen den Hörerinnen sehr viel Nützliches sagen, das sie später im Interesse der Gesundheit unseres Landvolks im Unterricht vorteilhaft verwerten können.

Der Plan dieses Lehrganges gibt wohl die Bürgschaft für die Ausbildung von Lehrerinnen, die in jeder Hinsicht befähigt sind, ihren Beruf voll und ganz auszufüllen. Wird die haus- und landwirtschaftliche Ausbildung unserer Bauerntöchter in der für unser Landvolk und für Staat und Gesellschaft notwendigen und vorteilhaften Weise in die Hand genommen, dann müssen wir für eine passende allgemein gültige Ausbildung Sorge tragen. Die Ausbildung erfordert staatlicherseits keinen besondern Aufwand, die bestehenden Hauswirtschaftslehrerinnenseminarien und die landwirtschaftlichen Hochschulen und die Universitäten reichen vollständig hin, um den angehenden Lehrerinnen die für ihren spätern Beruf nötigen Kenntnisse zu vermitteln. Gerade hieran möchten wir nochmals diejenigen erinnern, die als geeignete Bildungsstätten die wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande empfehlen. Wir haben schon hervorgehoben, daß nur mit großen Geldopfern diese Schulen in die Lage versetzt werden können, eine passende Ausbildung zu geben.

Vielleicht ist es wünschenswert, auch eine Dozentin in das Lehrerkollegium der Hochschule oder Fakultät aufzunehmen. Die Mehrkosten wären gering im Vergleich zu den Vorteilen. Die Dozentin könnte Lehrgegenstände, wie Molkereiwesen, Geflügelzucht usw. vertreten, die sie auch in besondern Seminarstunden den Hörerinnen vortragen könnte, desgleichen könnte sie in vorteilhafter Weise besondere für die Hörerinnen bestimmte Exkursionen leiten.

Digitized by Google

Die Kosten der Ausführung des Gesetzes, soweit sie nicht durch Gebühren gedeckt werden, sowie die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Anstalten, welche zur Ausführung des Gesetzes erforderlich sind, werden durch Beiträge der Gemeinden und Gutsbezirke aufgebracht. Diese Beiträge werden nach Maßgabe der Grundsteuer-Reinerträge und der Gebäudesteuer-Nutzungswerte aufgebracht.

Die Verteilung der Beiträge auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt durch den Bezirksausschuß.

Gegen die Verteilung steht den Gemeinden und Gutsbezirken binnen einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach Zustellung der Verteilung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die Beiträge sind von den Gemeinden und Gutsbezirken nach Maßgabe der Gemeindesteuer-Ordnungen und Gutsbezirksordnungen aufzubringen.

Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten.

Die Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Die Kosten der Unterbringung in einer Anstalt sind von dem Untergebrachten, seinem Ehegatten, seinen Verwandten in gerader Linie und seinem Armenverbande zu tragen

Ferner wird Ihnen bekannt sein, daß Sie nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) mit Ihrer Entlassung aus dem Dienst auch die Fähigkeit verlieren, Rechte aus Beamtenverhältnissen zu erwerben.

Ich bitte Sie, mir binnen einer Woche mitzuteilen, ob Sie gegen Ihre Entlassung Einwendungen erheben wollen.

Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, werde ich annehmen, daß Sie keine Einwendungen erheben wollen.

Ich bitte Sie, mir Ihre Dienstkleidung und Ihren Dienstausweis zurückzugeben.

Ihre Dienstbezüge werden mit Ablauf des Monats, in dem Ihre Entlassung wirksam wird, eingestellt.

Heil Hitler!

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:
Dr. Lippert
Bürgermeister

An
Herrn Stadtinspektor Dr. Hans Mommsen
Essen
Rellinghauser Straße 53

sich, daß dieser über die Grenze des Reichs ist gewichen, die Gesetze, die Ordnung, die Gewohnheiten, die Sitten, die Religion, die Sprache, die Kleidung, die Waffen, die Kriegskunst, die Künste, die Wissenschaften, die Gelehrsamkeit, die Bücher, die Schriften, die Briefe, die Urkunden, die Siegel, die Münzen, die Maße, die Gewichte, die Rechnungsart, die Zeitrechnung, die Kalender, die Uhren, die Wagen, die Pferde, die Schiffe, die Häfen, die Waren, die Handlung, die Gewerbe, die Manufakturen, die Bergwerke, die Salinen, die Steinbrüche, die Gruben, die Metalle, die Edelsteine, die Perlen, die Korallen, die Bernstein, die Elfenbein, die Gummi, die Harze, die Balsame, die Gewürze, die Früchte, die Getreide, die Hülsenfrüchte, die Gemüse, die Kräuter, die Wurzeln, die Blumen, die Bäume, die Sträucher, die Hecken, die Zäune, die Gärten, die Felder, die Wiesen, die Weiden, die Triften, die Heiden, die Moore, die Sümpfe, die Teiche, die Seen, die Flüsse, die Bäche, die Quellen, die Brunnen, die Wasserleitungen, die Dämme, die Deiche, die Schleusen, die Mühlen, die Brücken, die Straßen, die Wege, die Pfade, die Grenzsteine, die Grenzzeichen, die Grenzgräben, die Grenzwälle, die Grenzmauern, die Grenzhecken, die Grenzzäune, die Grenzbäume, die Grenzsträucher, die Grenzblumen, die Grenzkräuter, die Grenzwurzeln, die Grenzgemüse, die Grenzhülsenfrüchte, die Grenzgetreide, die Grenzfrüchte, die Grenzgewürze, die Grenzbalsame, die Grenzharze, die Grenzgummi, die Grenzelfenbein, die Grenzbernstein, die Grenzkorallen, die Grenzperlen, die Grenzedelsteine, die Grenzmetalle, die Grenzgruben, die Grenzsteinbrüche, die Grenzsalinen, die Grenzbergwerke, die Grenzmanufakturen, die Grenzgewerbe, die Grenzhandlung, die Grenzwaren, die Grenzhäfen, die Grenzschiffe, die Grenzwagen, die Grenzpferde, die Grenzuhren, die Grenzkalender, die Grenzzeitrechnung, die Grenzrechnungsart, die Grenzgewichte, die Grenzmaße, die Grenzmünzen, die Grenzsiegel, die Grenzurkunden, die Grenzbriefe, die Grenzschriften, die Grenzbücher, die Grenzgelehrsamkeit, die Grenzwissenschaften, die Grenzkünste, die Grenzkriegskunst, die Grenzwaffen, die Grenzkleidung, die Grenzsprache, die Grenzreligion, die Grenzsitten, die Grenzgewohnheiten, die Grenzordnung, die Grenzgesetze, die Grenzverfassung, die Grenzregierung, die Grenzverwaltung, die Grenzgerichtsbarkeit, die Grenzpolizei, die Grenzmilitär, die Grenzfestungen, die Grenzbefestigungen, die Grenzwachen, die Grenzposten, die Grenzzölle, die Grenzabgaben, die Grenzsteuern, die Grenzlasten, die Grenzfronden, die Grenzdienste, die Grenzpflichten, die Grenzrechte, die Grenzprivilegien, die Grenzfreiheiten, die Grenzgerechtigkeiten, die Grenzgewohnheiten, die Grenzsitten, die Grenzreligion, die Grenzsprache, die Grenzkleidung, die Grenzwaffen, die Grenzkriegskunst, die Grenzkünste, die Grenzwissenschaften, die Grenzgelehrsamkeit, die Grenzbücher, die Grenzschriften, die Grenzbriefe, die Grenzurkunden, die Grenzsiegel, die Grenzmünzen, die Grenzmaße, die Grenzgewichte, die Grenzrechnungsart, die Grenzzeitrechnung, die Grenzkalender, die Grenzuhren, die Grenzwagen, die Grenzpferde, die Grenzschiffe, die Grenzhäfen, die Grenzwaren, die Grenzhandlung, die Grenzgewerbe, die Grenzmanufakturen, die Grenzbergwerke, die Grenzsalinen, die Grenzsteinbrüche, die Grenzgruben, die Grenzmetalle, die Grenzedelsteine, die Grenzperlen, die Grenzkorallen, die Grenzbernstein, die Grenzelfenbein, die Grenzgummi, die Grenzharze, die Grenzbalsame, die Grenzgewürze, die Grenzfrüchte, die Grenzgetreide, die Grenzhülsenfrüchte, die Grenzgemüse, die Grenzkräuter, die Grenzwurzeln, die Grenzblumen, die Grenzbäume, die Grenzsträucher, die Grenzhecken, die Grenzzäune, die Grenzgärten, die Grenzfelder, die Grenzwiesen, die Grenzweiden, die Grenztriften, die Grenzheiden, die Grenzmoore, die Grenzsümpfe, die Grenzteiche, die Grenzseen, die Grenzflüsse, die Grenzbäche, die Grenzquellen, die Grenzbrunnen, die Grenzwasserleitungen, die Grenzdämme, die Grenzdeiche, die Grenzschleusen, die Grenzmühlen, die Grenzbrücken, die Grenzstraßen, die Grenzwege, die Grenzpfade, die Grenzgrenzsteine, die Grenzgrenzzeichen, die Grenzgrenzgräben, die Grenzgrenzwälle, die Grenzgrenzmauern, die Grenzgrenzhecken, die Grenzgrenzzäune, die Grenzgrenzbäume, die Grenzgrenzsträucher, die Grenzgrenzblumen, die Grenzgrenzkräuter, die Grenzgrenzwurzeln, die Grenzgrenzgemüse, die Grenzgrenzhülsenfrüchte, die Grenzgrenzgetreide, die Grenzgrenzfrüchte, die Grenzgrenzgewürze, die Grenzgrenzbalsame, die Grenzgrenzharze, die Grenzgrenzgummi, die Grenzgrenzelfenbein, die Grenzgrenzbernstein, die Grenzgrenzkorallen, die Grenzgrenzperlen, die Grenzgrenzedelsteine, die Grenzgrenzmetalle, die Grenzgrenzgruben, die Grenzgrenzsteinbrüche, die Grenzgrenzsalinen, die Grenzgrenzbergwerke, die Grenzgrenzmanufakturen, die Grenzgrenzgewerbe, die Grenzgrenzhandlung, die Grenzgrenzwaren, die Grenzgrenzhäfen, die Grenzgrenzschiffe, die Grenzgrenzwagen, die Grenzgrenzpferde, die Grenzgrenzuhren, die Grenzgrenzkalender, die Grenzgrenzzeitrechnung, die Grenzgrenzrechnungsart, die Grenzgrenzgewichte, die Grenzgrenzmaße, die Grenzgrenzmünzen, die Grenzgrenzsiegel, die Grenzgrenzurkunden, die Grenzgrenzbriefe, die Grenzgrenzschriften, die Grenzgrenzbücher, die Grenzgrenzgelehrsamkeit, die Grenzgrenzwissenschaften, die Grenzgrenzkünste, die Grenzgrenzkriegskunst, die Grenzgrenzwaffen, die Grenzgrenzkleidung, die Grenzgrenzsprache, die Grenzgrenzreligion, die Grenzgrenzsitten, die Grenzgrenzgewohnheiten, die Grenzgrenzordnung, die Grenzgrenzgesetze, die Grenzgrenzverfassung, die Grenzgrenzregierung, die Grenzgrenzverwaltung, die Grenzgrenzgerichtsbarkeit, die Grenzgrenzpolizei, die Grenzgrenzmilitär, die Grenzgrenzfestungen, die Grenzgrenzbefestigungen, die Grenzgrenzwachen, die Grenzgrenzposten, die Grenzgrenzzölle, die Grenzgrenzabgaben, die Grenzgrenzsteuern, die Grenzgrenzlasten, die Grenzgrenzfronden, die Grenzgrenzdienste, die Grenzgrenzpflichten, die Grenzgrenzrechte, die Grenzgrenzprivilegien, die Grenzgrenzfreiheiten, die Grenzgrenzgerechtigkeiten, die Grenzgrenzgewohnheiten, die Grenzgrenzsitten, die Grenzgrenzreligion, die Grenzgrenzsprache, die Grenzgrenzkleidung, die Grenzgrenzwaffen, die Grenzgrenzkriegskunst, die Grenzgrenzkünste, die Grenzgrenzwissenschaften, die Grenzgrenzgelehrsamkeit, die Grenzgrenzbücher, die Grenzgrenzschriften, die Grenzgrenzbriefe, die Grenzgrenzurkunden, die Grenzgrenzsiegel, die Grenzgrenzmünzen, die Grenzgrenzmaße, die Grenzgrenzgewichte, die Grenzgrenzrechnungsart, die Grenzgrenzzeitrechnung, die Grenzgrenzkalender, die Grenzgrenzuhren, die Grenzgrenzwagen, die Grenzgrenzpferde, die Grenzgrenzschiffe, die Grenzgrenzhäfen, die Grenzgrenzwaren, die Grenzgrenzhandlung, die Grenzgrenzgewerbe, die Grenzgrenzmanufakturen, die Grenzgrenzbergwerke, die Grenzgrenzsalinen, die Grenzgrenzsteinbrüche, die Grenzgrenzgruben, die Grenzgrenzmetalle, die Grenzgrenzedelsteine, die Grenzgrenzperlen, die Grenzgrenzkorallen, die Grenzgrenzbernstein, die Grenzgrenzelfenbein, die Grenzgrenzgummi, die Grenzgrenzharze, die Grenzgrenzbalsame, die Grenzgrenzgewürze, die Grenzgrenzfrüchte, die Grenzgrenzgetreide, die Grenzgrenzhülsenfrüchte, die Grenzgrenzgemüse, die Grenzgrenzkräuter, die Grenzgrenzwurzeln, die Grenzgrenzblumen, die Grenzgrenzbäume, die Grenzgrenzsträucher, die Grenzgrenzhecken, die Grenzgrenzzäune, die Grenzgrenzgärten, die Grenzgrenzfelder, die Grenzgrenzwiesen, die Grenzgrenzweiden, die Grenzgrenztriften, die Grenzgrenzheiden, die Grenzgrenzmoore, die Grenzgrenzsümpfe, die Grenzgrenzteiche, die Grenzgrenzseen, die Grenzgrenzflüsse, die Grenzgrenzbäche, die Grenzgrenzquellen, die Grenzgrenzbrunnen, die Grenzgrenzwasserleitungen, die Grenzgrenzdämme, die Grenzgrenzdeiche, die Grenzgrenzschleusen, die Grenzgrenzmühlen, die Grenzgrenzbrücken, die Grenzgrenzstraßen, die Grenzgrenzwege, die Grenzgrenzpfade, die Grenzgrenzgrenzsteine, die Grenzgrenzgrenzzeichen, die Grenzgrenzgrenzgräben, die Grenzgrenzgrenzwälle, die Grenzgrenzgrenzmauern, die Grenzgrenzgrenzhecken, die Grenzgrenzgrenzzäune, die Grenzgrenzgrenzbäume, die Grenzgrenzgrenzsträucher, die Grenzgrenzgrenzblumen, die Grenzgrenzgrenzkräuter, die Grenzgrenzgrenzwurzeln, die Grenzgrenzgrenzgemüse, die Grenzgrenzgrenzhülsenfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgetreide, die Grenzgrenzgrenzfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgewürze, die Grenzgrenzgrenzbalsame, die Grenzgrenzgrenzharze, die Grenzgrenzgrenzgummi, die Grenzgrenzgrenzelfenbein, die Grenzgrenzgrenzbernstein, die Grenzgrenzgrenzkorallen, die Grenzgrenzgrenzperlen, die Grenzgrenzgrenzedelsteine, die Grenzgrenzgrenzmetalle, die Grenzgrenzgrenzgruben, die Grenzgrenzgrenzsteinbrüche, die Grenzgrenzgrenzsalinen, die Grenzgrenzgrenzbergwerke, die Grenzgrenzgrenzmanufakturen, die Grenzgrenzgrenzgewerbe, die Grenzgrenzgrenzhandlung, die Grenzgrenzgrenzwaren, die Grenzgrenzgrenzhäfen, die Grenzgrenzgrenzschiffe, die Grenzgrenzgrenzwagen, die Grenzgrenzgrenzpferde, die Grenzgrenzgrenzuhren, die Grenzgrenzgrenzkalender, die Grenzgrenzgrenzzeitrechnung, die Grenzgrenzgrenzrechnungsart, die Grenzgrenzgrenzgewichte, die Grenzgrenzgrenzmaße, die Grenzgrenzgrenzmünzen, die Grenzgrenzgrenzsiegel, die Grenzgrenzgrenzurkunden, die Grenzgrenzgrenzbriefe, die Grenzgrenzgrenzschriften, die Grenzgrenzgrenzbücher, die Grenzgrenzgrenzgelehrsamkeit, die Grenzgrenzgrenzwissenschaften, die Grenzgrenzgrenzkünste, die Grenzgrenzgrenzkriegskunst, die Grenzgrenzgrenzwaffen, die Grenzgrenzgrenzkleidung, die Grenzgrenzgrenzsprache, die Grenzgrenzgrenzreligion, die Grenzgrenzgrenzsitten, die Grenzgrenzgrenzgewohnheiten, die Grenzgrenzgrenzordnung, die Grenzgrenzgrenzgesetze, die Grenzgrenzgrenzverfassung, die Grenzgrenzgrenzregierung, die Grenzgrenzgrenzverwaltung, die Grenzgrenzgrenzgerichtsbarkeit, die Grenzgrenzgrenzpolizei, die Grenzgrenzgrenzmilitär, die Grenzgrenzgrenzfestungen, die Grenzgrenzgrenzbefestigungen, die Grenzgrenzgrenzwachen, die Grenzgrenzgrenzposten, die Grenzgrenzgrenzzölle, die Grenzgrenzgrenzabgaben, die Grenzgrenzgrenzsteuern, die Grenzgrenzgrenzlasten, die Grenzgrenzgrenzfronden, die Grenzgrenzgrenzdienste, die Grenzgrenzgrenzpflichten, die Grenzgrenzgrenzrechte, die Grenzgrenzgrenzprivilegien, die Grenzgrenzgrenzfreiheiten, die Grenzgrenzgrenzgerechtigkeiten, die Grenzgrenzgrenzgewohnheiten, die Grenzgrenzgrenzsitten, die Grenzgrenzgrenzreligion, die Grenzgrenzgrenzsprache, die Grenzgrenzgrenzkleidung, die Grenzgrenzgrenzwaffen, die Grenzgrenzgrenzkriegskunst, die Grenzgrenzgrenzkünste, die Grenzgrenzgrenzwissenschaften, die Grenzgrenzgrenzgelehrsamkeit, die Grenzgrenzgrenzbücher, die Grenzgrenzgrenzschriften, die Grenzgrenzgrenzbriefe, die Grenzgrenzgrenzurkunden, die Grenzgrenzgrenzsiegel, die Grenzgrenzgrenzmünzen, die Grenzgrenzgrenzmaße, die Grenzgrenzgrenzgewichte, die Grenzgrenzgrenzrechnungsart, die Grenzgrenzgrenzzeitrechnung, die Grenzgrenzgrenzkalender, die Grenzgrenzgrenzuhren, die Grenzgrenzgrenzwagen, die Grenzgrenzgrenzpferde, die Grenzgrenzgrenzschiffe, die Grenzgrenzgrenzhäfen, die Grenzgrenzgrenzwaren, die Grenzgrenzgrenzhandlung, die Grenzgrenzgrenzgewerbe, die Grenzgrenzgrenzmanufakturen, die Grenzgrenzgrenzbergwerke, die Grenzgrenzgrenzsalinen, die Grenzgrenzgrenzsteinbrüche, die Grenzgrenzgrenzgruben, die Grenzgrenzgrenzmetalle, die Grenzgrenzgrenzedelsteine, die Grenzgrenzgrenzperlen, die Grenzgrenzgrenzkorallen, die Grenzgrenzgrenzbernstein, die Grenzgrenzgrenzelfenbein, die Grenzgrenzgrenzgummi, die Grenzgrenzgrenzharze, die Grenzgrenzgrenzbalsame, die Grenzgrenzgrenzgewürze, die Grenzgrenzgrenzfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgetreide, die Grenzgrenzgrenzhülsenfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgemüse, die Grenzgrenzgrenzkräuter, die Grenzgrenzgrenzwurzeln, die Grenzgrenzgrenzblumen, die Grenzgrenzgrenzbäume, die Grenzgrenzgrenzsträucher, die Grenzgrenzgrenzhecken, die Grenzgrenzgrenzzäune, die Grenzgrenzgrenzgärten, die Grenzgrenzgrenzfelder, die Grenzgrenzgrenzwiesen, die Grenzgrenzgrenzweiden, die Grenzgrenzgrenztriften, die Grenzgrenzgrenzheiden, die Grenzgrenzgrenzmoore, die Grenzgrenzgrenzsümpfe, die Grenzgrenzgrenzteiche, die Grenzgrenzgrenzseen, die Grenzgrenzgrenzflüsse, die Grenzgrenzgrenzbäche, die Grenzgrenzgrenzquellen, die Grenzgrenzgrenzbrunnen, die Grenzgrenzgrenzwasserleitungen, die Grenzgrenzgrenzdämme, die Grenzgrenzgrenzdeiche, die Grenzgrenzgrenzschleusen, die Grenzgrenzgrenzmühlen, die Grenzgrenzgrenzbrücken, die Grenzgrenzgrenzstraßen, die Grenzgrenzgrenzwege, die Grenzgrenzgrenzpfade, die Grenzgrenzgrenzgrenzsteine, die Grenzgrenzgrenzgrenzzeichen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgräben, die Grenzgrenzgrenzgrenzwälle, die Grenzgrenzgrenzgrenzmauern, die Grenzgrenzgrenzgrenzhecken, die Grenzgrenzgrenzgrenzzäune, die Grenzgrenzgrenzgrenzbäume, die Grenzgrenzgrenzgrenzsträucher, die Grenzgrenzgrenzgrenzblumen, die Grenzgrenzgrenzgrenzkräuter, die Grenzgrenzgrenzgrenzwurzeln, die Grenzgrenzgrenzgrenzgemüse, die Grenzgrenzgrenzgrenzhülsenfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgetreide, die Grenzgrenzgrenzgrenzfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgewürze, die Grenzgrenzgrenzgrenzbalsame, die Grenzgrenzgrenzgrenzharze, die Grenzgrenzgrenzgrenzgummi, die Grenzgrenzgrenzgrenzelfenbein, die Grenzgrenzgrenzgrenzbernstein, die Grenzgrenzgrenzgrenzkorallen, die Grenzgrenzgrenzgrenzperlen, die Grenzgrenzgrenzgrenzedelsteine, die Grenzgrenzgrenzgrenzmetalle, die Grenzgrenzgrenzgrenzgruben, die Grenzgrenzgrenzgrenzsteinbrüche, die Grenzgrenzgrenzgrenzsalinen, die Grenzgrenzgrenzgrenzbergwerke, die Grenzgrenzgrenzgrenzmanufakturen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgewerbe, die Grenzgrenzgrenzgrenzhandlung, die Grenzgrenzgrenzgrenzwaren, die Grenzgrenzgrenzgrenzhäfen, die Grenzgrenzgrenzgrenzschiffe, die Grenzgrenzgrenzgrenzwagen, die Grenzgrenzgrenzgrenzpferde, die Grenzgrenzgrenzgrenzuhren, die Grenzgrenzgrenzgrenzkalender, die Grenzgrenzgrenzgrenzzeitrechnung, die Grenzgrenzgrenzgrenzrechnungsart, die Grenzgrenzgrenzgrenzgewichte, die Grenzgrenzgrenzgrenzmaße, die Grenzgrenzgrenzgrenzmünzen, die Grenzgrenzgrenzgrenzsiegel, die Grenzgrenzgrenzgrenzurkunden, die Grenzgrenzgrenzgrenzbriefe, die Grenzgrenzgrenzgrenzschriften, die Grenzgrenzgrenzgrenzbücher, die Grenzgrenzgrenzgrenzgelehrsamkeit, die Grenzgrenzgrenzgrenzwissenschaften, die Grenzgrenzgrenzgrenzkünste, die Grenzgrenzgrenzgrenzkriegskunst, die Grenzgrenzgrenzgrenzwaffen, die Grenzgrenzgrenzgrenzkleidung, die Grenzgrenzgrenzgrenzsprache, die Grenzgrenzgrenzgrenzreligion, die Grenzgrenzgrenzgrenzsitten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgewohnheiten, die Grenzgrenzgrenzgrenzordnung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgesetze, die Grenzgrenzgrenzgrenzverfassung, die Grenzgrenzgrenzgrenzregierung, die Grenzgrenzgrenzgrenzverwaltung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgerichtsbarkeit, die Grenzgrenzgrenzgrenzpolizei, die Grenzgrenzgrenzgrenzmilitär, die Grenzgrenzgrenzgrenzfestungen, die Grenzgrenzgrenzgrenzbefestigungen, die Grenzgrenzgrenzgrenzwachen, die Grenzgrenzgrenzgrenzposten, die Grenzgrenzgrenzgrenzzölle, die Grenzgrenzgrenzgrenzabgaben, die Grenzgrenzgrenzgrenzsteuern, die Grenzgrenzgrenzgrenzlasten, die Grenzgrenzgrenzgrenzfronden, die Grenzgrenzgrenzgrenzdienste, die Grenzgrenzgrenzgrenzpflichten, die Grenzgrenzgrenzgrenzrechte, die Grenzgrenzgrenzgrenzprivilegien, die Grenzgrenzgrenzgrenzfreiheiten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgerechtigkeiten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgewohnheiten, die Grenzgrenzgrenzgrenzsitten, die Grenzgrenzgrenzgrenzreligion, die Grenzgrenzgrenzgrenzsprache, die Grenzgrenzgrenzgrenzkleidung, die Grenzgrenzgrenzgrenzwaffen, die Grenzgrenzgrenzgrenzkriegskunst, die Grenzgrenzgrenzgrenzkünste, die Grenzgrenzgrenzgrenzwissenschaften, die Grenzgrenzgrenzgrenzgelehrsamkeit, die Grenzgrenzgrenzgrenzbücher, die Grenzgrenzgrenzgrenzschriften, die Grenzgrenzgrenzgrenzbriefe, die Grenzgrenzgrenzgrenzurkunden, die Grenzgrenzgrenzgrenzsiegel, die Grenzgrenzgrenzgrenzmünzen, die Grenzgrenzgrenzgrenzmaße, die Grenzgrenzgrenzgrenzgewichte, die Grenzgrenzgrenzgrenzrechnungsart, die Grenzgrenzgrenzgrenzzeitrechnung, die Grenzgrenzgrenzgrenzkalender, die Grenzgrenzgrenzgrenzuhren, die Grenzgrenzgrenzgrenzwagen, die Grenzgrenzgrenzgrenzpferde, die Grenzgrenzgrenzgrenzschiffe, die Grenzgrenzgrenzgrenzhäfen, die Grenzgrenzgrenzgrenzwaren, die Grenzgrenzgrenzgrenzhandlung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgewerbe, die Grenzgrenzgrenzgrenzmanufakturen, die Grenzgrenzgrenzgrenzbergwerke, die Grenzgrenzgrenzgrenzsalinen, die Grenzgrenzgrenzgrenzsteinbrüche, die Grenzgrenzgrenzgrenzgruben, die Grenzgrenzgrenzgrenzmetalle, die Grenzgrenzgrenzgrenzedelsteine, die Grenzgrenzgrenzgrenzperlen, die Grenzgrenzgrenzgrenzkorallen, die Grenzgrenzgrenzgrenzbernstein, die Grenzgrenzgrenzgrenzelfenbein, die Grenzgrenzgrenzgrenzgummi, die Grenzgrenzgrenzgrenzharze, die Grenzgrenzgrenzgrenzbalsame, die Grenzgrenzgrenzgrenzgewürze, die Grenzgrenzgrenzgrenzfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgetreide, die Grenzgrenzgrenzgrenzhülsenfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgemüse, die Grenzgrenzgrenzgrenzkräuter, die Grenzgrenzgrenzgrenzwurzeln, die Grenzgrenzgrenzgrenzblumen, die Grenzgrenzgrenzgrenzbäume, die Grenzgrenzgrenzgrenzsträucher, die Grenzgrenzgrenzgrenzhecken, die Grenzgrenzgrenzgrenzzäune, die Grenzgrenzgrenzgrenzgärten, die Grenzgrenzgrenzgrenzfelder, die Grenzgrenzgrenzgrenzwiesen, die Grenzgrenzgrenzgrenzweiden, die Grenzgrenzgrenzgrenztriften, die Grenzgrenzgrenzgrenzheiden, die Grenzgrenzgrenzgrenzmoore, die Grenzgrenzgrenzgrenzsümpfe, die Grenzgrenzgrenzgrenzteiche, die Grenzgrenzgrenzgrenzseen, die Grenzgrenzgrenzgrenzflüsse, die Grenzgrenzgrenzgrenzbäche, die Grenzgrenzgrenzgrenzquellen, die Grenzgrenzgrenzgrenzbrunnen, die Grenzgrenzgrenzgrenzwasserleitungen, die Grenzgrenzgrenzgrenzdämme, die Grenzgrenzgrenzgrenzdeiche, die Grenzgrenzgrenzgrenzschleusen, die Grenzgrenzgrenzgrenzmühlen, die Grenzgrenzgrenzgrenzbrücken, die Grenzgrenzgrenzgrenzstraßen, die Grenzgrenzgrenzgrenzwege, die Grenzgrenzgrenzgrenzpfade, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsteine, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzzeichen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgräben, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwälle, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmauern, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzhecken, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzzäune, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbäume, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsträucher, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzblumen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkräuter, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwurzeln, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgemüse, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzhülsenfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgetreide, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgewürze, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbalsame, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzharze, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgummi, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzelfenbein, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbernstein, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkorallen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzperlen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzedelsteine, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmetalle, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgruben, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsteinbrüche, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsalinen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbergwerke, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmanufakturen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgewerbe, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzhandlung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwaren, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzhäfen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzschiffe, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwagen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzpferde, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzuhren, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkalender, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzzeitrechnung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzrechnungsart, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgewichte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmaße, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmünzen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsiegel, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzurkunden, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbriefe, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzschriften, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbücher, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgelehrsamkeit, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwissenschaften, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkünste, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkriegskunst, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwaffen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkleidung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsprache, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzreligion, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsitten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgewohnheiten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzordnung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgesetze, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzverfassung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzregierung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzverwaltung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgerichtsbarkeit, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzpolizei, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmilitär, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzfestungen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbefestigungen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwachen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzposten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzzölle, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzabgaben, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsteuern, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzlasten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzfronden, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzdienste, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzpflichten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzrechte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzprivilegien, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzfreiheiten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgerechtigkeiten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgewohnheiten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsitten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzreligion, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsprache, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkleidung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwaffen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkriegskunst, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkünste, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwissenschaften, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgelehrsamkeit, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbücher, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzschriften, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbriefe, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzurkunden, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsiegel, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmünzen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmaße, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgewichte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzrechnungsart, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzzeitrechnung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkalender, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzuhren, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwagen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzpferde, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzschiffe, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzhäfen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwaren, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzhandlung, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgewerbe, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmanufakturen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbergwerke, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsalinen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsteinbrüche, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgruben, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmetalle, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzedelsteine, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzperlen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkorallen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbernstein, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzelfenbein, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgummi, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzharze, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbalsame, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgewürze, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgetreide, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzhülsenfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgemüse, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzkräuter, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwurzeln, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzblumen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbäume, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsträucher, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzhecken, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzzäune, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgärten, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzfelder, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwiesen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzweiden, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenztriften, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzheiden, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmoore, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzsümpfe, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzteiche, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzseen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzflüsse, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbäche, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzquellen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbrunnen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwasserleitungen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzdämme, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzdeiche, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzschleusen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzmühlen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzbrücken, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzstraßen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzwege, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzpfade, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzsteine, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzzeichen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzgräben, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzwälle, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzmauern, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzhecken, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzzäune, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzbäume, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzsträucher, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzblumen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzkräuter, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzwurzeln, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzgemüse, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzhülsenfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzgetreide, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzfrüchte, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzgewürze, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzbalsame, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzharze, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzgummi, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzelfenbein, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzbernstein, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzkorallen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzperlen, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzedelsteine, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzmetalle, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenzgrenzgruben, die Grenzgrenzgrenzgrenzgrenz

Art. 5. Die Bestimmungen über die Verwendung der Ueberschüsse der Sparkassen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845 S. 25) und der Verordnung vom 12. Dezember 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 S. 419) zu Gunsten der Armenkassen getroffen sind, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 14. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 16. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 17. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 18. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 19. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 20. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 21. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 23. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 24. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 25. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 26. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 27. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 28. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 29. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 30. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 31. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 32. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 33. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 34. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 35. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 36. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 37. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 38. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 39. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 40. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 41. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 42. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 43. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 44. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 45. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 46. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 47. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 49. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 50. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 51. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 52. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 53. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 54. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 55. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 56. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 57. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 58. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 59. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 60. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 61. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 62. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 63. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 64. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 65. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 66. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 67. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 68. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 69. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 70. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 71. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 72. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 73. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 74. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 75. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 76. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 77. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 78. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 79. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 80. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 81. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 82. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 83. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 84. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 85. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 86. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 87. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 88. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 89. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 90. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 91. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 92. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 93. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 94. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 95. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 96. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 97. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 98. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 99. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 100. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 101. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 102. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 103. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 104. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 105. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 106. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 107. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 108. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 109. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 110. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 111. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 112. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 113. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 114. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 115. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 116. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 117. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 118. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 119. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 120. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 121. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 122. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 123. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 124. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 125. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 126. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 127. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 128. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 129. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 130. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 131. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 132. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 133. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 134. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 135. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 136. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 137. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 138. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 139. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 140. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 141. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 142. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 143. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 144. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 145. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 146. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 147. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 148. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 149. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 150. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 151. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 152. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 153. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 154. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 155. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 156. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 157. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 158. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 159. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 160. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 161. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 162. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 163. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 164. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 165. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 166. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 167. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach Maßgabe ihrer Statuten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Art. 168. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Sparkassen keine Anwendung, welche ihre Ueberschüsse nach

Lord Chancellor, Lord Eldon, was appointed to the office of Lord Chief Justice of the Common Pleas. Lord Eldon was a man of great ability, and his decisions are to be found in the Reports of Vesey, Jacob and Walker, Merivale, Swanston, Turner and Russell, and Jacob and Walker. He was succeeded by Sir Thomas Plumer, who was Master of the Rolls from 1827 to 1831. He was a man of great learning and ability, and his decisions are to be found in the Reports of Swanston, Turner and Russell, and Jacob and Walker. He was succeeded by Sir John Leach, who was Master of the Rolls from 1831 to 1834. He was a man of great learning and ability, and his decisions are to be found in the Reports of Turner and Russell, and Jacob and Walker. He was succeeded by Sir John Romilly, who was Master of the Rolls from 1834 to 1851. He was a man of great learning and ability, and his decisions are to be found in the Reports of Turner and Russell, and Jacob and Walker. He was succeeded by Sir John Romilly, who was Master of the Rolls from 1851 to 1873. He was a man of great learning and ability, and his decisions are to be found in the Reports of Turner and Russell, and Jacob and Walker.

Jesus, der große Meister der Caritas.

Von Dr. Reybach, Freiburg.

Die gläubigen Elemente wie die ungläubigen verehren in Jesus den großen Freund und Wohltäter der Armen und Notleidenden. Selbst die Sozialdemokraten, denen Liebestätigkeit eine unbequeme Erscheinung ist, reden von Jesus von Nazareth wegen seiner Güte und Milde gegen Notleidende mit wenigen Ausnahmen mit einer gewissen Hochachtung. Indes läßt man sich gewöhnlich durch den göttlichen Heiland nur aneifern, den Armen zu helfen. Man vergißt es aber, sobald es sich um die Mittel und Wege, um Grundsätze für die Liebestätigkeit handelt, bei Jesus in die Schule zu gehen. Man berät und studiert allüberall, welche Richtlinien gezogen werden müssen, wenn die Armenpflege fruchtbringend, wenn sie zweckentsprechend sein soll, man versucht es, hier das nachzuahmen, was sich dort als gut erwiesen hat, man kopiert die altchristliche Caritas und ahmt überall das Elberfelder oder Straßburger System nach. Dagegen ist jedenfalls nichts einzuwenden, aber man sollte nur nicht übersehen, ehe man den Lehrling oder Gesellen um Rat befragt, in die Werkstatt des Meisters selbst zu gehen. Und der Meister der Caritas für alle Zeiten und Verhältnisse bleibt der menschgewordene Gottessohn. In seiner Schule können wir nicht nur Liebe zu den Bedürftigen lernen, wir lernen dort auch die Grundsätze und Richtlinien, nach denen echte Liebe sich betätigt.

Wie wir im II. Heft dieser Zeitschrift an der Hand der Pericope vom Sonntag Septuagesima das Ideal eines Arbeitgebers nach Jesu Lehre zu zeichnen versuchten, so wählen wir diesmal die Pericope vom 6. Sonntag nach Pfingsten, um Grundsätze für die Caritas zu finden.

Diese Pericope lautet:

In denselben Tagen, als wieder viel Volk da war, und sie nichts zu essen hatten, rief Jesus seine Jünger zu sich und sprach zu ihnen: Mich erbarmt des Volkes; denn siehe, sie beharren schon drei Tage bei Mir, und haben nichts zu essen. Und wenn Ich sie, ohne zu essen, nach Hause gehen lasse, so werden sie auf dem Wege erliegen; denn einige ihrer sind weit hergekommen. Und seine Jünger antworteten Ihm: Wie könnte jemand sie mit Brot sättigen in der Wüste? Und Er fragte sie: Wie viel Brot habt ihr? Sie sprachen: Sieben. Und Er hieß das Volk sich lagern auf der Erde. Und Er nahm die sieben Brote, dankte, brach sie und gab sie seinen Jüngern, um vorzulegen; und sie legten dem Volke vor. Und sie hatten einige wenige Fischlein; diese segnete Er auch und gebot, sie vorzulegen. Und sie aßen und wurden satt.

Digitized by Google

und in Folge dessen auch die Ausdehnung der Gase durch Wärme, durch Druck und durch Mischung.

Nach der Ansicht Dalton's, welche in der Folge von Gay-Lussac und Anderen bestätigt wurde, ist die Ausdehnung der Gase durch Wärme für alle Gase gleich, und zwar beträgt sie für jeden Grad der hundertgradigen Scale $\frac{1}{100}$ des Volumens, welches das Gas bei 0° hat. Wenn also ein Gas bei 0° das Volumen v hat, so wird es bei t Graden das Volumen $v + \frac{t}{100} v$ haben. Diese Ausdehnung ist unabhängig von dem Drucke, unter welchem das Gas steht, und von der Natur der Gase, mit welchen es gemischt ist. Dalton hat diese Ansicht durch Versuche bestätigt gefunden, welche er mit Luft, Wasserstoff, Kohlensäure, Stickstoff, Sauerstoff, Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Salzsäure, Schwefligsäure, Cyan, Stickoxydul, Stickoxyd, Chlor, Aethylen, Aether, Alkohol, Wasserdampf und Salpetersäuredampf anstellte. Gay-Lussac hat diese Versuche mit Luft, Kohlensäure, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Ammoniak, Schwefligsäure, Cyan, Stickoxydul, Chlor, Aethylen, Aether, Alkohol, Wasserdampf und Salpetersäuredampf wiederholt und gefunden, dass die Ausdehnung dieser Gase und Dämpfe durch Wärme, unter gleichem Drucke, für alle gleich ist, und dass sie für jeden Grad der hundertgradigen Scale $\frac{1}{100}$ des Volumens beträgt, welches das Gas bei 0° hat. Regnault hat diese Versuche mit Luft, Kohlensäure, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Schwefligsäure, Cyan, Stickoxydul, Chlor, Aethylen, Aether, Alkohol, Wasserdampf und Salpetersäuredampf wiederholt und gefunden, dass die Ausdehnung dieser Gase und Dämpfe durch Wärme, unter gleichem Drucke, für alle gleich ist, und dass sie für jeden Grad der hundertgradigen Scale $\frac{1}{100}$ des Volumens beträgt, welches das Gas bei 0° hat. Regnault hat diese Versuche mit Luft, Kohlensäure, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Schwefligsäure, Cyan, Stickoxydul, Chlor, Aethylen, Aether, Alkohol, Wasserdampf und Salpetersäuredampf wiederholt und gefunden, dass die Ausdehnung dieser Gase und Dämpfe durch Wärme, unter gleichem Drucke, für alle gleich ist, und dass sie für jeden Grad der hundertgradigen Scale $\frac{1}{100}$ des Volumens beträgt, welches das Gas bei 0° hat.

Jacob Lud. Langhans, Kaufmann, Ehe mit Anna Maria Elisabetha Hoffmann, Tochter des † Johann Georg Hoffmann, Bürgers und Bäckermeisters in Ulm, 1. Juli 1760.

Johann Georg Langhans, Bürger und Bäckermeister, Ehe mit Anna Maria Elisabetha Hoffmann, Tochter des † Johann Georg Hoffmann, Bürgers und Bäckermeisters in Ulm, 1. Juli 1760.

Johann Georg Langhans, Bürger und Bäckermeister, Ehe mit Anna Maria Elisabetha Hoffmann, Tochter des † Johann Georg Hoffmann, Bürgers und Bäckermeisters in Ulm, 1. Juli 1760.

Johann Georg Langhans, Bürger und Bäckermeister, Ehe mit Anna Maria Elisabetha Hoffmann, Tochter des † Johann Georg Hoffmann, Bürgers und Bäckermeisters in Ulm, 1. Juli 1760.

Johann Georg Langhans, Bürger und Bäckermeister, Ehe mit Anna Maria Elisabetha Hoffmann, Tochter des † Johann Georg Hoffmann, Bürgers und Bäckermeisters in Ulm, 1. Juli 1760.

Johann Georg Langhans, Bürger und Bäckermeister, Ehe mit Anna Maria Elisabetha Hoffmann, Tochter des † Johann Georg Hoffmann, Bürgers und Bäckermeisters in Ulm, 1. Juli 1760.

Johann Georg Langhans, Bürger und Bäckermeister, Ehe mit Anna Maria Elisabetha Hoffmann, Tochter des † Johann Georg Hoffmann, Bürgers und Bäckermeisters in Ulm, 1. Juli 1760.

Johann Georg Langhans, Bürger und Bäckermeister, Ehe mit Anna Maria Elisabetha Hoffmann, Tochter des † Johann Georg Hoffmann, Bürgers und Bäckermeisters in Ulm, 1. Juli 1760.

Johann Georg Langhans, Bürger und Bäckermeister, Ehe mit Anna Maria Elisabetha Hoffmann, Tochter des † Johann Georg Hoffmann, Bürgers und Bäckermeisters in Ulm, 1. Juli 1760.

Johann Georg Langhans, Bürger und Bäckermeister, Ehe mit Anna Maria Elisabetha Hoffmann, Tochter des † Johann Georg Hoffmann, Bürgers und Bäckermeisters in Ulm, 1. Juli 1760.

Lehrer, der sich verheiratet, hat für die Dauer seiner Ehe Anspruch auf Urlaub ohne Gehalt. Dieser Urlaub darf nicht länger als ein Jahr dauern. Er kann nur einmal gewährt werden. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat.

Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat.

Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat.

Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat.

Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat.

Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat. Der Urlaub kann nicht gewährt werden, wenn der Lehrer sich nicht mindestens ein Jahr vorher verheiratet hat.

In unserer Zeit der religiösen Verflachung haben wir es leider zu beklagen, daß gerade die besseren Stände und vermögenden Volkskreise den ausgesprochen katholischen Vereinen und Anstalten mit löblichen Ausnahmen sich fernhalten, während sie bei neutralen Veranstaltungen sich beteiligen. Hier gehört es gewissermaßen zum guten Ton, dabei zu sein, wenn man dort mitmacht, gilt man als engherzig. Wenn wir mehr wie bisher auf die Wichtigkeit des religiösen Elementes in der Armenpflege hinweisen, ist hier wohl eine Änderung zum Besseren zu erwarten.

III.

Für die, ich möchte sagen, führenden Persönlichkeiten in der Liebestätigkeit bietet das Verfahren des Heilandes bei der wunderbaren Speisung äußerst praktische Anregungen.

Wenn man das viele Elend sieht, dem man begegnen soll, wird man leicht mutlos und frägt verzweifelt wie die Apostel: „Woher das Brot nehmen für so viele?“ Es gehört heute viel Mut dazu, bei der vielen Inanspruchnahme immer wieder neue Aufgaben der Caritas aufzulegen und deren Ausführung zu wagen. Die nie versiegende Quelle dieses Mutes ist das Gottvertrauen. Wie sich in der allmächtigen Hand des Erlösers die Brote und Fische vermehrten, so ruht für allezeit der Segen Gottes auf dem Wohltun. Freilich dürfen wir nicht leichtfertig große Unternehmungen beginnen, aber wenn wir unsere Kräfte anzuspannen bereit sind, und wenn wir beten um des Himmels Segen, wie es Jesus auch getan, indem er die Brote segnete, dann dürfen wir herzhaft ans Werk gehen. Man denke nur z. B. daran, was ein Don Bosco, der große Jugendfreund, zustande gebracht hat.

Es muß auffallen, daß der Heiland bei der wunderbaren Brotspeisung die Apostel gleichsam zu Rate gezogen*) und zur Mithilfe herangezogen hat. Gerade die moderne caritative Tätigkeit bringt so verwickelte Fälle und schwierige Aufgaben, daß niemand trotz aller Studien und Erfahrungen immer das richtige zu treffen sicher sein darf. Es bedarf notwendigerweise der gegenseitigen Aussprache unter den Caritasfreunden, des Studiums der Caritasliteratur und vor allem der Veranstaltung und des Besuches von Konferenzen größeren und kleineren Stiles mit Vorträgen und Diskussionen über die Armenpflege. In der um's Jahr 100 verfaßten „Didache (Lehre) der 12 Apostel“ steht die heute vielfach vergessene Regel: „Dein Almosen soll in der Hand schwitzen, bis du weißt, wem du geben willst.“ Wir müssen mit den Mitteln der Caritas und mit persönlichen Kräften haushälterisch und nicht leichtfertig umgehen, und deshalb müssen wir ernstlich studieren, wie und wo wir am besten helfend eingreifen.

Wie überall, so schleicht sich bei den führenden Persönlichkeiten in der Liebestätigkeit häufig der Rost des Eigennutzes und Eigen-

*) Vergl. Joh. VI. 5.

Digitized by Google

Rule 11. Any person who shall, by himself or by his agent, cause or procure any person to be arrested or imprisoned, or shall arrest or imprison any person, for any debt or demand, or any cause of action, shall, before he sues out any writ or process for such arrest or imprisonment, make and annex to the affidavit required by the 1st section of the act to which these rules are supplementary, a statement in writing, setting forth the nature of such debt or demand, as near as he can, and shall subscribe to such statement his name, and if he sues out such writ or process by attorney, the name of such attorney, and shall state in such affidavit that he has such cause of action, and that he believes he is justly entitled to the amount indorsed on such writ or process, after allowing all just credits and set-offs; and no such writ or process shall be sued out or prosecuted by any person who has not resided in this state six months next before the suing out of such writ or process, or by any corporation not created by or under the laws of this state, until such corporation shall have filed in the office of the secretary of state a duly certified copy of its charter or certificate of incorporation, and shall have paid all such fees as are required to be paid by domestic corporations for filing their certificates of incorporation.

Rule 12. Every writ or process issued for the arrest or imprisonment of any person, shall be directed to the sheriff of the county in which the defendant resides, or may be found, and shall require the sheriff to arrest the defendant and hold him to bail in the sum indorsed thereon, and to return such writ or process to the office of the clerk of the county in which the same was issued, within the time limited by law for the return of writs of capias ad respondendum.

Rule 13. Every writ or process issued for the arrest or imprisonment of any person, shall have indorsed thereon the sum for which bail is required, and the name of the attorney suing out the same, with his post office address, and if sued out by the plaintiff in person, the name of the plaintiff, with his post office address.

Rule 14. Every writ or process issued for the arrest or imprisonment of any person, shall be delivered to the sheriff of the county in which the defendant resides, or may be found, and not to any deputy sheriff or bailiff.

Rule 15. Every writ or process issued for the arrest or imprisonment of any person, shall be executed by the sheriff himself, and not by any deputy sheriff or bailiff.

Rule 16. Every writ or process issued for the arrest or imprisonment of any person, shall be returned to the office of the clerk of the county in which the same was issued, within the time limited by law for the return of writs of capias ad respondendum.

Rule 17. Every writ or process issued for the arrest or imprisonment of any person, shall be returned by the sheriff himself, and not by any deputy sheriff or bailiff.

Rule 18. Every writ or process issued for the arrest or imprisonment of any person, shall be returned by the sheriff himself, and not by any deputy sheriff or bailiff.

Literatur, Wissenschaft und Kunst.

Die Kunst des Schreibens. Ein Lehrbuch für Schule und Haus. Von Rudolf Koch. Mit 100 Abbildungen. Frankfurt a. M. 1921. Verlag Frankfurter Societäts-Druckerei. 8°. 96 S. Geh. M. 12.—, geb. M. 18.—.

Das Buch ist ein Lehrbuch für Schule und Haus, das sich an Lehrer und Schüler wendet. Es ist ein Lehrbuch

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich von dem Herrn Kaufmann Wilhelm Hoffmann in Berlin, Friedrichstraße 100, für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1902 die Vertretung seiner Firma für Berlin und Umgegend übertragen erhalten habe.

Ich verpflichte mich, während dieser Zeit nur Waren der Firma Wilhelm Hoffmann zu verkaufen, und zwar zu den Preisen, welche mir von der Firma Wilhelm Hoffmann vorgeschrieben werden.

Ich verpflichte mich ferner, während dieser Zeit keine Waren, welche mit denen der Firma Wilhelm Hoffmann in Konkurrenz stehen, zu verkaufen, weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung anderer Firmen.

Ich verpflichte mich, für jeden Verkauf, welcher gegen diese Bedingungen geschieht, eine Konventionalstrafe von 1000 Mark an die Firma Wilhelm Hoffmann zu zahlen.

Berlin, den 1. Januar 1900.

Ernst Schulze.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit, daß ich von dem Herrn Kaufmann Wilhelm Hoffmann in Berlin, Friedrichstraße 100, für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1902 die Vertretung seiner Firma für Berlin und Umgegend übertragen erhalten habe.

Ich verpflichte mich, während dieser Zeit nur Waren der Firma Wilhelm Hoffmann zu verkaufen, und zwar zu den Preisen, welche mir von der Firma Wilhelm Hoffmann vorgeschrieben werden.

Ich verpflichte mich ferner, während dieser Zeit keine Waren, welche mit denen der Firma Wilhelm Hoffmann in Konkurrenz stehen, zu verkaufen, weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung anderer Firmen.

Ich verpflichte mich, für jeden Verkauf, welcher gegen diese Bedingungen geschieht, eine Konventionalstrafe von 1000 Mark an die Firma Wilhelm Hoffmann zu zahlen.

Berlin, den 1. Januar 1900.

Ernst Schulze.

Ihre Regierung, die Ihnen ja bekannt ist, hat sich bereit erklärt, Ihnen die Mittel zu gewähren, um Ihre Reise nach Deutschland zu bestreiten. Sie wird Ihnen auch Ihre Pässe besorgen. Ich bitte Sie, mir Ihre Antwort recht bald zukommen zu lassen, damit ich Ihnen die Pässe zustellen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener

Dr. Schmidt.

Herrn Ludwig Müller,
Lehrer in Bern.

Bern, den 15. Juli 1900.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich habe Ihren Brief vom 14. dieses Monats erhalten und bin bereit, Ihre Einladung anzunehmen. Ich werde also Ende dieses Monats in Ihrer Stadt eintreffen. Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen und bitte Sie, mir die Pässe recht bald zu senden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener

Ludwig Müller.

Herrn Dr. Schmidt,
Lehrer in Zürich.

Ich bin der Ansicht, daß es sich empfiehlt, die Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur in einem Gesetze zu treffen, und werde Ihnen demnächst den Entwurf eines solchen Gesetzes vorlegen.

Meine Herren, ich habe Ihnen ferner den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung von Meliorationen, vorzulegen. Es ist dies ein Gesetz, welches sich in seinen Grundzügen an das Gesetz vom 15. Juni 1883 anschließt, aber in einzelnen Punkten eine Erweiterung der Befugnisse der Staatsregierung vorsieht. Ich werde Ihnen demnächst eine Denkschrift über die Gründe, welche zu dem Gesetzentwurfe geführt haben, zugehen lassen.

Meine Herren, ich habe Ihnen ferner den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung von Meliorationen, vorzulegen. Es ist dies ein Gesetz, welches sich in seinen Grundzügen an das Gesetz vom 15. Juni 1883 anschließt, aber in einzelnen Punkten eine Erweiterung der Befugnisse der Staatsregierung vorsieht. Ich werde Ihnen demnächst eine Denkschrift über die Gründe, welche zu dem Gesetzentwurfe geführt haben, zugehen lassen.

Meine Herren, ich habe Ihnen ferner den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung von Meliorationen, vorzulegen. Es ist dies ein Gesetz, welches sich in seinen Grundzügen an das Gesetz vom 15. Juni 1883 anschließt, aber in einzelnen Punkten eine Erweiterung der Befugnisse der Staatsregierung vorsieht. Ich werde Ihnen demnächst eine Denkschrift über die Gründe, welche zu dem Gesetzentwurfe geführt haben, zugehen lassen.

Ethnic Groups and Languages. The Ethnic Groups of Europe are the Celtic, Teutonic, Slavonic, Greek, Latin, Finnish, Turkish, Semitic, and Gipsy. The Celtic Group is represented by the Irish, Highlanders, Welsh, Bretons, and Basques. The Teutonic Group is represented by the Germans, Dutch, Flemish, Danes, Norwegians, Swedes, Icelanders, and English. The Slavonic Group is represented by the Russians, Poles, Bohemians, Moravians, Slovaks, Wends, Servians, Croatians, Dalmatians, Bosnians, Montenegrins, Bulgarians, and Slovenians. The Greek Group is represented by the Greeks. The Latin Group is represented by the Italians, Spaniards, Portuguese, French, Roumanians, Moldavians, Wallachians, and Transylvanians. The Finnish Group is represented by the Finns, Lapps, Esthonians, Livonians, Magyars, and Samoyeds. The Turkish Group is represented by the Turks, Tartars, Kirghis, Nogais, Bashkirs, Yakuts, Turkomans, Osmanlis, Karamanlis, Gagauzes, Kumuks, Karaites, and Crimean Tartars. The Semitic Group is represented by the Jews. The Gipsy Group is represented by the Gipsies.

The Languages of Europe are the Celtic, Teutonic, Slavonic, Greek, Latin, Finnish, Turkish, Semitic, and Gipsy. The Celtic Language is spoken by the Irish, Highlanders, Welsh, Bretons, and Basques. The Teutonic Language is spoken by the Germans, Dutch, Flemish, Danes, Norwegians, Swedes, Icelanders, and English. The Slavonic Language is spoken by the Russians, Poles, Bohemians, Moravians, Slovaks, Wends, Servians, Croatians, Dalmatians, Bosnians, Montenegrins, Bulgarians, and Slovenians. The Greek Language is spoken by the Greeks. The Latin Language is spoken by the Italians, Spaniards, Portuguese, French, Roumanians, Moldavians, Wallachians, and Transylvanians. The Finnish Language is spoken by the Finns, Lapps, Esthonians, Livonians, Magyars, and Samoyeds. The Turkish Language is spoken by the Turks, Tartars, Kirghis, Nogais, Bashkirs, Yakuts, Turkomans, Osmanlis, Karamanlis, Gagauzes, Kumuks, Karaites, and Crimean Tartars. The Semitic Language is spoken by the Jews. The Gipsy Language is spoken by the Gipsies.

Bruce, Robert, Esq., Lieut. Royal Navy, Bombay

wenn die Kleinen und Mittleren in Dürftigkeit leben.[12]) Was sie empfiehlt, das ist eine solche Verteilung der Güter, bei der es allen möglich wird, ein menschenwürdiges Dasein zu führen, denn Gott hat die Güter dieser Welt zur Versorgung der ganzen Menschheit bestimmt, nicht für die Befriedigung der Gelüste einzelner.

c) Das Christentum regelt den Erwerb der Güter. Denn 1. es mäßigt die Begierde nach Reichtum, insofern es in ihm nicht das Endziel menschlichen Lebens und Strebens, sondern ein Mittel für höhere Zwecke erkennen läßt. 2. Das Christentum fordert Gerechtigkeit und Treue im Verkehr. Es verurteilt jede Form des Wuchers, jeden unredlichen Gewinn, fordert strenge Zuverlässigkeit und Reellität, Betätigung vornehmer Gesinnung im geschäftlichen Verkehr, in der Konkurrenz, gerechte Zumessung des Lohnes. Von der Ehrlichkeit im Handel und Verkehr aber hängt das Wohl des Volkes ab. Der unehrliche Produzent und Kaufmann schadet dem Lande. Wenn alle Kassierer, Verwalter, Kaufleute, Fabrikanten, Arbeitgeber Betrüger sind, dann ist es zu Ende mit der Volkswirtschaft. Ohne Vertrauen auf die Rechtschaffenheit gibt es keinen Kredit. Wo aber kann dieses Vertrauen stärker sein als in einem wahrhaft christlichen Volke, bei dem die Ehrlichkeit als Gewissenspflicht fest begründet ist, fester als durch irgend ein staatliches Gesetz?

d) Das Christentum lehrt den richtigen Gebrauch der Güter; 1. zunächst durch Regelung der Bedürfnisse. Des Menschen Bedürfnisse sind nicht in feste Grenzen eingeschlossen. Der Sybarit wird andere Bedürfnisse haben als ein vom Geiste seiner Religion erfüllter Christ, der seine Begierden beherrscht, dem Verlangen nach Genuß die vernunftgemäßen Grenzen anweist. Vom Bedürfen und Begehren aber wird die Produktion bestimmt. Die Nachfrage ist mitverantwortlich für das Angebot. Versinkt ein Volk in einen solchen Luxus, den die Moral verurteilen muß, dann beginnt für dasselbe jener „Sisyphismus" in der Produktion, von dem Frédéric Bastiat sprach: Es werden immer mehr Luxuswaren produziert, vernunftwidriges Begehren eher gereizt als befriedigt, während vielleicht die niedern Klassen selbst für die dringendsten Bedürfnisse kaum das Notwendige finden können. 2. Das Christentum empfiehlt und lobt sodann die Sparsamkeit, die in Verbindung mit der Arbeit zugleich wiederum der naturgemäße Weg zum Besitz ist. In einer vom christlichen Geiste losgelösten Gesellschaft dagegen, wo die größten Reichtümer einer von allem entblößten Armut unvermittelt gegenüberstehen, da wird die Sparsamkeit nur selten geübt. Gerade die gewaltigsten Vermögen werden hier nur zu oft durch Ausbeutung fremder Kräfte, durch Aufsaugung fremder Güter gebildet, nicht durch

---

[12]) A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung 2. Tl.[4] (Apologie IV 2) 604 ff. So auch alle christlichen Autoren: v. Ketteler, v. Vogelsang, Ratzinger, Hitze, Eberle, Viktor Brants, Antoine, Devas, Lehmkuhl, Toniolo, Valberse, Roscher, v. Nathusius, Stöcker usw.

Kreis der Ehe, der Familie, der Kirche, der Schule, der Gemeinde, des Staates, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Arbeit, der Kunst, der Wissenschaft, der Religion, der Sprache, der Geschichte, der Natur, der Technik, der Medizin, der Psychologie, der Soziologie, der Philosophie, der Theologie, der Pädagogik, der Didaktik, der Methodik, der Praxis, der Theorie, der Forschung, der Lehre, der Bildung, der Erziehung, der Ausbildung, der Fortbildung, der Weiterbildung, der Umschulung, der Berufsbildung, der Hochschulbildung, der Erwachsenenbildung, der Jugendbildung, der Kinderbildung, der Frühbildung, der Vorschulbildung, der Grundschulbildung, der Sekundarbildung, der Tertiärbildung, der Quartärbildung, der Quintärbildung, der Sextärbildung, der Septimärbildung, der Oktavbildung, der Nonenbildung, der Dezimalbildung, der Undezimalbildung, der Duodezimalbildung, der Tredezimalbildung, der Quattuordezimalbildung, der Quindezimalbildung, der Sedezimalbildung, der Septendezimalbildung, der Oktodezimalbildung, der Novendezimalbildung, der Vigesimalbildung, der Unvigesimalbildung, der Duovigesimalbildung, der Trevigesimalbildung, der Quattuorvigesimalbildung, der Quinvigesimalbildung, der Sedevigesimalbildung, der Septenvigesimalbildung, der Oktovigesimalbildung, der Novenvigesimalbildung, der Trigesimalbildung, der Untrigesimalbildung, der Duotrigesimalbildung, der Tretrigesimalbildung, der Quattuortrigesimalbildung, der Quintrigesimalbildung, der Sedetrigesimalbildung, der Septentrigesimalbildung, der Oktotrigesimalbildung, der Novemtrigesimalbildung, der Quadragesimalbildung, der Unquadragesimalbildung, der Duoquadragesimalbildung, der Trequadragesimalbildung, der Quattuorquadragesimalbildung, der Quinquadragesimalbildung, der Sedequadragesimalbildung, der Septenquadragesimalbildung, der Oktoquadragesimalbildung, der Novemquadragesimalbildung, der Quinquagesimalbildung, der Unquinquagesimalbildung, der Duoquinquagesimalbildung, der Trequinquagesimalbildung, der Quattuorquinquagesimalbildung, der Quinquinquagesimalbildung, der Sedequinquagesimalbildung, der Septenquinquagesimalbildung, der Oktoquinquagesimalbildung, der Novemquinquagesimalbildung, der Sexagesimalbildung, der Unsexagesimalbildung, der Duosexagesimalbildung, der Tresexagesimalbildung, der Quattuorsexagesimalbildung, der Quinsexagesimalbildung, der Sedesexagesimalbildung, der Septensexagesimalbildung, der Oktosexagesimalbildung, der Novemsexagesimalbildung, der Septuagesimalbildung, der Unseptuagesimalbildung, der Duoseptuagesimalbildung, der Treseptuagesimalbildung, der Quattuorseptuagesimalbildung, der Quinseptuagesimalbildung, der Sedeseptuagesimalbildung, der Septenseptuagesimalbildung, der Oktoseptuagesimalbildung, der Novemseptuagesimalbildung, der Oktogesimalbildung, der Unoktogesimalbildung, der Duooktogesimalbildung, der Treoktogesimalbildung, der Quattuoroktogesimalbildung, der Quinoktogesimalbildung, der Sedeoktogesimalbildung, der Septenoktogesimalbildung, der Oktooktogesimalbildung, der Novemoktogesimalbildung, der Nonagesimalbildung, der Unnonagesimalbildung, der Duononagesimalbildung, der Trenonagesimalbildung, der Quattuornonagesimalbildung, der Quinnonagesimalbildung, der Sedenonagesimalbildung, der Septennonagesimalbildung, der Oktononagesimalbildung, der Novemnonagesimalbildung, der Centesimalbildung, der Uncentesimalbildung, der Duocentesimalbildung, der Trecentesimalbildung, der Quattuorcentesimalbildung, der Quincentesimalbildung, der Sedecentesimalbildung, der Septencentesimalbildung, der Oktocentesimalbildung, der Novemcentesimalbildung, der Millesimalbildung, der Unmillesimalbildung, der Duomillesimalbildung, der Tremillesimalbildung, der Quattuormillesimalbildung, der Quinmillesimalbildung, der Sedemillesimalbildung, der Septenmillesimalbildung, der Oktomillesimalbildung, der Novemmillesimalbildung, der Dezillionenbildung, der Undezillionenbildung, der Duodezillionenbildung, der Tredezillionenbildung, der Quattuordezillionenbildung, der Quindezillionenbildung, der Sedezillionenbildung, der Septendezillionenbildung, der Oktodezillionenbildung, der Novendezillionenbildung, der Vigesillionenbildung, der Unvigesillionenbildung, der Duovigesillionenbildung, der Trevigesillionenbildung, der Quattuorvigesillionenbildung, der Quinvigesillionenbildung, der Sedevigesillionenbildung, der Septenvigesillionenbildung, der Oktovigesillionenbildung, der Novenvigesillionenbildung, der Trigesillionenbildung, der Untrigesillionenbildung, der Duotrigesillionenbildung, der Tretrigesillionenbildung, der Quattuortrigesillionenbildung, der Quintrigesillionenbildung, der Sedetrigesillionenbildung, der Septentrigesillionenbildung, der Oktotrigesillionenbildung, der Novemtrigesillionenbildung, der Quadragesillionenbildung, der Unquadragesillionenbildung, der Duoquadragesillionenbildung, der Trequadragesillionenbildung, der Quattuorquadragesillionenbildung, der Quinquadragesillionenbildung, der Sedequadragesillionenbildung, der Septenquadragesillionenbildung, der Oktoquadragesillionenbildung, der Novemquadragesillionenbildung, der Quinquagesillionenbildung, der Unquinquagesillionenbildung, der Duoquinquagesillionenbildung, der Trequinquagesillionenbildung, der Quattuorquinquagesillionenbildung, der Quinquinquagesillionenbildung, der Sedequinquagesillionenbildung, der Septenquinquagesillionenbildung, der Oktoquinquagesillionenbildung, der Novemquinquagesillionenbildung, der Sexagesillionenbildung, der Unsexagesillionenbildung, der Duosexagesillionenbildung, der Tresexagesillionenbildung, der Quattuorsexagesillionenbildung, der Quinsexagesillionenbildung, der Sedesexagesillionenbildung, der Septensexagesillionenbildung, der Oktosexagesillionenbildung, der Novemsexagesillionenbildung, der Septuagesillionenbildung, der Unseptuagesillionenbildung, der Duoseptuagesillionenbildung, der Treseptuagesillionenbildung, der Quattuorseptuagesillionenbildung, der Quinseptuagesillionenbildung, der Sedeseptuagesillionenbildung, der Septenseptuagesillionenbildung, der Oktoseptuagesillionenbildung, der Novemseptuagesillionenbildung, der Oktogesillionenbildung, der Unoktogesillionenbildung, der Duooktogesillionenbildung, der Treoktogesillionenbildung, der Quattuoroktogesillionenbildung, der Quinoktogesillionenbildung, der Sedeoktogesillionenbildung, der Septenoktogesillionenbildung, der Oktooktogesillionenbildung, der Novemoktogesillionenbildung, der Nonagesillionenbildung, der Unnonagesillionenbildung, der Duononagesillionenbildung, der Trenonagesillionenbildung, der Quattuornonagesillionenbildung, der Quinnonagesillionenbildung, der Sedenonagesillionenbildung, der Septennonagesillionenbildung, der Oktononagesillionenbildung, der Novemnonagesillionenbildung, der Centesillionenbildung, der Uncentesillionenbildung, der Duocentesillionenbildung, der Trecentesillionenbildung, der Quattuorcentesillionenbildung, der Quincentesillionenbildung, der Sedecentesillionenbildung, der Septencentesillionenbildung, der Oktocentesillionenbildung, der Novemcentesillionenbildung, der Millesillionenbildung, der Unmillesillionenbildung, der Duomillesillionenbildung, der Tremillesillionenbildung, der Quattuormillesillionenbildung, der Quinmillesillionenbildung, der Sedemillesillionenbildung, der Septenmillesillionenbildung, der Oktomillesillionenbildung, der Novemmillesillionen

der Sklaverei [illegible] als verderbliche Quelle des Wohlstandes, der Tugend der Massen. Und wenn der Nationalökonom die Ideale verwerfen muß, weil sie zur materiellen Entwicklung führt, dann findet er in der christlichen Lehre einen mächtigen Bundesgenossen, der den Müßiggang überdies als Laster und aller Laster Anfang, als Ursache moralischer Erniedrigung bekämpft.

b) Nicht nur das Gesetz der Arbeit verkündet das Christentum, nicht nur hat und bietet es in Christus und den Heiligen das erhabenste Vorbild der Berufstätigkeit, es brachte der Arbeit auch Ehre und Freiheit. Ein tief christlicher Gedanke liegt allen unsern sozialen Bestrebungen von heute zugrunde, ein Gedanke so einfach und doch so gewaltig: daß nämlich auch der ärmste Arbeiter ein gleichberechtigtes Glied der menschlichen Gesellschaft ist, daß auch der ärmste Arbeiter teilhaben soll an der von Gott dem Menschen übertragenen Herrschaft über die materielle Welt, daß er darum mit seiner Arbeitskraft als Herrscher der ökonomischen Ordnung angehört, nicht der Ordnung der ökonomischen Güter, daß er nicht auf dieselbe Stufe gestellt werden darf mit der Maschine, mit dem Gegenstand und Ergebnis der Produktion, daß auch der Arbeiter ein Mensch ist, als Mensch Anerkennung, Achtung, Geltung, Liebe finden muß. Dieser Gedanke hat die Fesseln des Sklaven zersprengt, ihm seine Menschenwürde wiedergegeben, hat auch den unteren Ständen den Begriff der Berufs- und Standesehre gebracht; auf diesen Gedanken gestützt, treten unsere Sozialpolitiker heute auf der parlamentarischen Arena ein für die Rechte des Arbeiters, der Frauen, der Kinder im Namen des Christentums. Ja im Namen des Christentums, ohne welches noch kein Volk bis heute den niedern Klassen Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Liebe erwiesen hat.

Wo die warnende Stimme der christlichen Kirche umsonst erklingt, da wird die mißhandelte Arbeiterklasse zu einer beständigen Gefahr für die Gesellschaft und ihren Wohlstand. Der zufriedene und pflichttreue Arbeiter leistet mehr, die Produktivität seiner Arbeit ist höher, während der mißbrauchte Arbeiter den höchsten Lohn für die geringste Leistung verlangt, genau so wie sein Herr nur zu oft übermenschliche Leistungen gegen einen unzureichenden Lohn ihm aufgebürdet hatte.

3. So wurde das Christentum zugleich zu einer sozial versöhnenden und einigenden Kraft.

a) In Ems kniete vor einigen Jahren der verstorbene König Georg von Sachsen Sonntags neben dem armen Arbeiter an derselben Kommunionbank und empfing denselben Heiland aus der Hand desselben Priesters in derselben Kirche, die dem [illegible] und dem Arbeiter dieselbe Mutter, die gleiche Heimat ist. Wir [illegible] in Berlin einem armen Schneidergesellen die heiligen [illegible] sakramente gespendet; der Ministrant, der uns begleitete, [illegible] Sterbenden in der Muttersprache auf unsere Bitte hin [illegible] der Sohn eines edeln Fürstenhauses polnischer Nationalität [illegible] die Straßen von Mainz eilte vor wenigen Jahren nach [illegible]

korb in der Hand, für ihre Schützlinge bettelnd, im Gewande der Franziskanerinnen die Schwester des Hofmarschalls der Kaiserin Augusta, Schwester Paula mit dem Ordensnamen, in der Welt Gräfin Nesselrode genannt: und das gleiche Ordensgewand schmückt die Tochter des erlauchten Fürsten Löwenstein. Der Arme, an dessen Krankenbett und Sterbebett die edle Prinzessin weilt, ahnt kaum, welche Opfer, persönliche Opfer hier gebracht wurden und werden um Christi willen und seinetwegen. Da gehen nun die Freigeister Frankreichs hin und schreiben auf die Kirchen: Egalité, Fraternité! — als ob sie der Kirche ein neues Evangelium zu verkünden hätten, Leute, deren „Brüderlichkeit" es vielleicht nur bis zu einem Armenball oder Wohltätigkeitsbasar gebracht hat.

b) Es war die Lehre von der Einheit des Menschengeschlechts, von dem gemeinsamen Ursprung, dem gemeinsamen Ziel, dem gemeinsamen Vater im Himmel, dem gemeinsamen Erlöser, der gemeinsamen natürlichen und übernatürlichen Gotteskindschaft, von der alle beschützenden Gerechtigkeit und alle einigenden Liebe, welche die naturgemäßen Unterschiede in Stand und Besitz nicht zu schroffen Klassengegensätzen werden ließ, — die dem für den friedlichen und glücklichen Bestand jeder Gesellschaft so bedeutsamen Gemeinschaftsgedanken[17]), dem Prinzip der Solidarität zur mächtigen Stütze diente, die den Starken verhinderte, in brutaler Rücksichtslosigkeit seine Macht zur Unterdrückung und Ausbeutung der Schwachen und Armen zu mißbrauchen, die Ruinen fremden Glückes zum Piedestal der eigenen Größe zu machen.

c) Dieselbe Idee der Solidarität, des gesellschaftlichen Mit- und Füreinander, schuf und erhielt ferner die großartigen Assoziationen, denen das mittelalterliche Gewerbe seinen Wohlstand verdankte, die Schmoller treffend als eine „Friedensstation in dem großen weltgeschichtlichen Kampfe zwischen Arbeit und Besitz"[18]) charakterisiert hat. Und wenn wir heute sehen, wie alle

---

[17]) „Unser tägliches Brot gib uns heute", betet der Christ! — Die Gemeinschaftsidee findet sich auch bei Stammler, dem die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens die Beobachtung und Befolgung des Endzweckes der menschlichen Gesellschaft ist. Nur daß in unserer Auffassung die praktische Geltung und Durchführung des sozialen Ideals sich enger mit dem Glauben an Gott, mit dem Bewußtsein der sittlichen Pflicht verknüpft, die dem Egoismus des Individuums die rechten Schranken zieht, es auf die Dauer allein befähigt, selbst ohne äußeren Zwang den Zweck der Gesamtheit zugleich als eigenen Zweck anzuerkennen und zu behandeln. Damit soll nicht der Zwang als überflüssig bezeichnet werden. Er wird das Volk in seiner Masse freilich bloß dann erfolgreich lenken können, wenn die Elemente der Masse, die Individuen, in großer Zahl Verständnis für Recht und Pflicht, für das Recht der Gemeinschaft bewahrt haben. Vgl. Stammler, Wirtschaft und Recht[2] (1902); derſ., Die Lehre vom richtigen Rechte (1902). Auch Leo Wittmayer, Emil Steinbach als Sozialphiloſoph, in Schmollers Jahrbuch XXXI (1907) 115 ff.

[18]) Straßburger Tucherzunft 179 ff.

Digitized by Google

Kaiser Karl der Große, Sohn des Pippin und Enkel des Karl Martell, wurde 742 geboren. Er war ein großer Herrscher und ein großer Krieger. Er eroberte viele Länder und machte sie zu seinem Reich. Er war auch ein großer Gesetzgeber und ein großer Förderer der Wissenschaften und Künste. Er starb 814 in Aachen.

Kaiser Karl der Große, Sohn des Pippin und Enkel des Karl Martell, wurde 742 geboren. Er war ein großer Herrscher und ein großer Krieger. Er eroberte viele Länder und machte sie zu seinem Reich. Er war auch ein großer Gesetzgeber und ein großer Förderer der Wissenschaften und Künste. Er starb 814 in Aachen.

Kaiser Karl der Große, Sohn des Pippin und Enkel des Karl Martell, wurde 742 geboren. Er war ein großer Herrscher und ein großer Krieger. Er eroberte viele Länder und machte sie zu seinem Reich. Er war auch ein großer Gesetzgeber und ein großer Förderer der Wissenschaften und Künste. Er starb 814 in Aachen.

Kaiser Karl der Große, Sohn des Pippin und Enkel des Karl Martell, wurde 742 geboren. Er war ein großer Herrscher und ein großer Krieger. Er eroberte viele Länder und machte sie zu seinem Reich. Er war auch ein großer Gesetzgeber und ein großer Förderer der Wissenschaften und Künste. Er starb 814 in Aachen.

Kaiser Karl der Große, Sohn des Pippin und Enkel des Karl Martell, wurde 742 geboren. Er war ein großer Herrscher und ein großer Krieger. Er eroberte viele Länder und machte sie zu seinem Reich. Er war auch ein großer Gesetzgeber und ein großer Förderer der Wissenschaften und Künste. Er starb 814 in Aachen.

Kaiser Karl der Große, Sohn des Pippin und Enkel des Karl Martell, wurde 742 geboren. Er war ein großer Herrscher und ein großer Krieger. Er eroberte viele Länder und machte sie zu seinem Reich. Er war auch ein großer Gesetzgeber und ein großer Förderer der Wissenschaften und Künste. Er starb 814 in Aachen.

Kaiser Karl der Große, Sohn des Pippin und Enkel des Karl Martell, wurde 742 geboren. Er war ein großer Herrscher und ein großer Krieger. Er eroberte viele Länder und machte sie zu seinem Reich. Er war auch ein großer Gesetzgeber und ein großer Förderer der Wissenschaften und Künste. Er starb 814 in Aachen.

Kaiser Karl der Große, Sohn des Pippin und Enkel des Karl Martell, wurde 742 geboren. Er war ein großer Herrscher und ein großer Krieger. Er eroberte viele Länder und machte sie zu seinem Reich. Er war auch ein großer Gesetzgeber und ein großer Förderer der Wissenschaften und Künste. Er starb 814 in Aachen.

Kaiser Karl der Große, Sohn des Pippin und Enkel des Karl Martell, wurde 742 geboren. Er war ein großer Herrscher und ein großer Krieger. Er eroberte viele Länder und machte sie zu seinem Reich. Er war auch ein großer Gesetzgeber und ein großer Förderer der Wissenschaften und Künste. Er starb 814 in Aachen.

Die Ehe wird durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst. Sie wird ferner aufgelöst durch Urteil des Gerichts, wenn ein Ehegatte sich eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens schuldig gemacht hat, das nach dem Gesetz mit Zuchthaus bestraft wird, oder wenn ein Ehegatte sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die eine Ehrlosigkeit begründet

Es ist nicht zu verwechseln mit dem Kalk-Mergel, welcher in Form von Knollen in dem Thon-Mergel vorkommt.

Thon-Mergel. Dieser ist ein Gemenge von Thon und Kalk, und kommt in Knollen in dem Kalk-Mergel vor.

Kalk-Mergel. Dieser ist ein Gemenge von Kalk und Thon, und kommt in Knollen in dem Thon-Mergel vor.

Kalk-Tuff. Dieser ist ein Gemenge von Kalk und Sand, und kommt in Knollen in dem Sand-Mergel vor.

Sand-Mergel. Dieser ist ein Gemenge von Sand und Kalk, und kommt in Knollen in dem Kalk-Tuff vor.

Kalk-Sandstein. Dieser ist ein Gemenge von Kalk und Sand, und kommt in Knollen in dem Sand-Mergel vor.

Sand-Mergel. Dieser ist ein Gemenge von Sand und Kalk, und kommt in Knollen in dem Kalk-Sandstein

der, der sich durch Fleiß, Ehrlichkeit und Treue auszeichnet, soll nicht nur Lob und Anerkennung finden, sondern auch eine Belohnung erhalten. Wenn ein Lehrling seine Lehrzeit ausgehalten hat, soll er sich um Aufnahme in die Gesellenschaft bewerben. Er muß dann ein Gesellenstück machen, das ihm vorgeschrieben wird. Ist es gut ausgefallen, so wird er in die Gesellenschaft aufgenommen. Dann kann er sich Geselle nennen und darf auf Wanderschaft gehen. Er kann sich aber auch selbständig machen und eine Werkstatt eröffnen. Dann wird er Meister. Er muß aber vorher eine Meisterprüfung ablegen. Diese besteht darin, daß er ein Meisterstück anfertigt. Ist es gut ausgefallen, so wird er in die Innung aufgenommen. Dann kann er sich Meister nennen und darf Lehrlinge annehmen.

Die Innung hat auch die Aufgabe, für Witwen und Waisen ihrer Mitglieder zu sorgen. Sie hat eine Witwen- und Waisenkasse, in die jedes Mitglied einen Beitrag zahlt. Stirbt ein Mitglied, so erhalten seine Witwe und seine Kinder eine Unterstützung aus dieser Kasse.

Die Innung hat auch eine Krankenkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied krank, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Sterbekasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Stirbt ein Mitglied, so erhalten seine Angehörigen eine Unterstützung aus dieser Kasse.

Die Innung hat auch eine Rentenkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied alt und arbeitsunfähig, so erhält es aus dieser Kasse eine Rente.

Die Innung hat auch eine Unfallkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch einen Unfall arbeitsunfähig, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Haftpflichtkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch einen Unfall haftpflichtig, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Feuerkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Feuer geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Einbruchkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Einbruch geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Diebstahlkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Diebstahl geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Raubkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Raub geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Mordkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Mord geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Totschlagkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Totschlag geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Kindstötungskasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Kindstötung geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Abtreibungskasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Abtreibung geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Meineidkasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Meineid geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Gotteslästerungskasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Gotteslästerung geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Majestätsbeleidigungskasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Majestätsbeleidigung geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Hochverratskasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Hochverrat geschädigt, so erhält es aus dieser Kasse eine Unterstützung.

Die Innung hat auch eine Landesverratskasse. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in diese Kasse. Wird ein Mitglied durch Landesverrat

Nicht minder entschieden lautet das Zeugnis des bekannten italienischen Nationalökonomen und Ministers Minghetti[27]): „Indem die christliche Religion sich über den Erdkreis verbreitete, verlieh sie der Gesellschaft neue Grundsätze für das ganze Reich des Gedankens und des menschlichen Handelns. Für denjenigen, der beobachten will, zeigt sich mit Evidenz die Veränderung in den Stufen und Beziehungen des wirtschaftlichen Lebens, welche eintreten mußte, sobald einmal als oberster Grundsatz die Gleichheit aller Menschen in ihrem Ursprung und in ihrem Ziele verkündigt und damit die menschliche Würde in wunderbarer Weise verherrlicht wurde. Daraus ergibt sich zugleich die Verantwortlichkeit eines jeden für seine Handlungen. Verdienst und Schuld empfangen ihre unfehlbare Sanktion durch das zukünftige Leben. Überdies wurde die Arbeit dem Evangelium gemäß als ein natürliches Verhältnis des Menschen aufgefaßt, als ein Verhältnis, welches ihn nicht erniedrigt, sondern veredelt. Und indem die Wohltätigkeit in der Liebe ihre Quelle fand, gewann sie durch ihre Verbindung mit der Religion um so mehr an innerer Kraft und Wirksamkeit. Endlich verloren die Vaterlandsliebe und das nationale Gefühl ihre alte Formen von Egoismus und nationaler Feindseligkeit, je mehr die Völker sich verbunden fühlten durch die Einheit des Evangeliums."

„Keine menschliche Einrichtung", sagt W. Roscher[28]), dessen Namen wir nur mit Ehrfurcht aussprechen; „keine menschliche Einrichtung verträgt ihre äußersten Konsequenzen; ebenso keine menschliche Lebensklugheit, weil sie ja immer, sei es in größerem, sei es in geringerem Maße, mit Irrtum und Sünde behaftet sind. Wollte man die Grundsätze irgend eines vergötterten Genies in ein System bringen, und dies System auf alle Menschen ausdehnen: welche ungeheuerliche, unmögliche Welt müßte dabei herauskommen! Nur das wahre Christentum verträgt seine volle Konsequenz; die Erde würde zum Himmel werden, wenn es diese volle Konsequenz der Durchführung schon auf Erden erreichte. Dies ist der sicherste Beweis seiner Ewigkeit und Göttlichkeit. Denn was man Übertreibungen des christlichen Prinzips nennt, alle die Übel, welche von geistlicher Tyrannei, Betrügerei, Unduldsamkeit herrühren, sind aus dem wahren Christentum, wie es in der ganzen Bibel vorliegt, sehr leicht als unchristliche Ausartungen nachzuweisen. Corruptio optimi pessima!" An einer anderen Stelle[29]) bemerkt Roscher: „Wenn wir im ganzen die neueren Demokratien mit jenen des Altertums hinsichtlich ihrer Lebensdauer vergleichen, so haben die ersteren in ihrer besseren (der christlichen) Religion ein Erhaltungsmittel von allerhöchster Bedeutung, das allein imstande ist, den Alten unbekannte, aber gerade in neuester Zeit erst groß gewordene Gefahren der Demokratie aufzuwiegen: nämlich die Abschaffung der Sklaverei, wodurch selbst die allerunterste Klasse mit in die Volkssou-

---

[27]) Des rapports de l'économie publique avec la morale et le droit; traduit par St. Germain Leduc (1863) 17 ff.

[28]) Geistliche Gedanken eines Nationalökonomen[2] (1896) 48. Über den Einfluß der Religion auf das Wirtschaftsleben vgl. auch Karl Knies, Politische Ökonomie[2] (1883) 110 ff. Hermann Rösler, Vorlesungen über Volkswirtschaft (1878) 36 ff usw.

[29]) Politik 386 f.

veränität aufgenommen ist, und das Zeitungswesen, das gleichsam eine permanente Volksversammlung bedeutet."

Über christliche Religion und Irreligiosität in ihrer Wirkung auf das soziale und wirtschaftliche Leben äußert sich Roscher in den Grundlagen der Nationalökonomie [20]) folgendermaßen: „Wo jedermann den Reichtum als ein von Gott anvertrautes Amt, die Armut als eine erziehende Schickung Gottes, alle Menschen als Brüder, das Erdenleben als eine Vorstufe der Ewigkeit betrachtet, da verlieren selbst die äußersten Vermögensunterschiede ihre aufreizende und demoralisierende Kraft. Dagegen wird der Atheist und Materialist nur zu leicht Mammonist; und der arme Mammonist gerät nur zu leicht in jene Verzweiflung, welche die Welt in Brand stecken möchte, um dabei entweder zu plündern oder selbst zugrunde zu gehen; während der reiche Mammonist gar oft durch die Unsittlichkeit seines Erwerbes und Genusses allen Reichtum überhaupt verdächtigt hat. „Eine große Wahrheit ist für ein Volk, welches sie verworfen hat, nicht ein Friedenswort, sondern ein Schwert" (H. George)."

Von einer Bekämpfung des Sozialismus durch sog. „Bildung" erwartet Roscher nichts, das beste aber von der Religion. Er sagt [21]): „Ob die Sozialisten durch Anregung der guten, Einschüchterung der bösen Elemente in den oberen Klassen mehr nützen oder durch Entsittlichung der unteren Klassen mehr schaden, wird ganz davon abhängen, welcher Grad von wahrer geistiger Gesundheit, also Einsicht, Gottesfurcht, Menschenliebe und Charakterstärke im Volke lebt. Aber es wäre eine arge Verkennung der menschlichen Natur, wenn man glauben wollte, daß die Selbstbeherrschung und gegenseitige Duldung von reich und arm, die zu solcher Entwicklung unentbehrlich ist, auf bloßer Einsicht, ohne Religion beruhen kann. Nichts ist verkehrter, als wenn jetzt mancher „Gebildete" den Sozialismus dadurch bekämpfen will, daß er eine irreligiöse Halbbildung verbreitet: die kann im Ernste bloß zur Verstärkung des gefürchteten Gegners dienen. Nach hundert Jahren wird man es wunderbar finden, wie jetzt so viele, übrigens wackere und gescheite Männer sich hierüber täuschen konnten. Wie eine echte und allgemein verbreitete Religiosität uns vor jeder unerträglichen Ausartung der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse bewahrt haben würde, so ist auch unter allen bisher vorgeschlagenen Reformen keine einzige, die nicht zu ihrer gedeihlichen, ja überhaupt nur haltbaren Durchführung eine wesentliche Steigerung und Verallgemeinerung echter Religiosität im Volke voraussetzt." [22]) „Das einzige Schutz- und Heilmittel gegen zerstörenden, falschen Sozialismus ist jener bauende, ewig wahre Sozialismus, der alle Menschen als Brüder, als Kinder des himmlischen Vaters unter dem Erstgeborenen, Jesus Christus, betrachtet." [23])

Es ist der treue, fromme Christ, aber auch der universal gebildete Kulturhistoriker, der in solchen Urteilen spricht: „Eine feine, vornehm zurückhaltende Gelehrtennatur, die nirgends einstürzen, sondern langsam umbauen

---

[20]) § 78.
[21]) Geschichte der Nationalökonomik 1024.
[22]) Geistliche Gedanken 67.
[23]) Ebd. 56.

Digitized by Google

will", wie Schmoller so treffend sagte[34]): „Sein Innerstes ist erfüllt von dem reinsten Idealismus, von dem Glauben an die großen sittlichen Mächte der Geschichte. Er kennt zuletzt keinen Fortschritt als die moralische Hebung und Verbesserung der Menschen. Jeden wirtschaftlichen und technischen Fortschritt mißt er an seinen Folgen für das geistig-sittliche Leben. Wohl uns, wenn ein solcher Geist Herr bleibt in unserer Wissenschaft, wenn die notwendige Zurückwendung zur empirischen Behandlung der Wissenschaft zugleich in dieser Weise geadelt wird durch einen so edeln und so hoch stehenden Rationalismus." [35])

Schmoller selbst[34]) steht in der Beurteilung des Christentums wohl in etwa unter dem Einflusse Harnacks (Quietismus, Weltindifferenz usw.) und anderer Autoren. Gleichwohl sagt er: „Es entstand mit der christlichen Hingabe an Gott, mit diesen Hoffnungen auf Unsterblichkeit und ewige Seligkeit ein Gottvertrauen und eine Selbstbeherrschung, die bis zum moralischen Heroismus ging; eine Seelenreinheit und Selbstlosigkeit, ein Sichopfern für ideale Zwecke wurde möglich, wie man es früher nicht gekannt. Die Idee der brüderlichen Liebe, der Nächsten- und Menschenliebe begann alle Lebensverhältnisse zu durchdringen und erzeugte eine Erweichung des harten Eigentumsbegriffs, einen Sieg der gesellschaftlichen und Gattungsinteressen über die egoistischen Individual-, Klassen- und Nationalinteressen, eine Fürsorge für die Armen und Schwachen, die man im Altertum vergeblich sucht. Die Idee der Gleichheit vor Gott trat den bestehenden harten Gesellschaftsunterschieden versöhnend, mildernd zur Seite; in jedem, selbst dem Niedrigsten, wurde die Würde des Menschen anerkannt usw."

Daß in den Auffassungen einzelner oder mancher alten Autoren, bei mittelalterlichen und auch neueren, insbesondere asketischen, Schriftstellern Einseitigkeiten, Übertreibungen u. dgl. sich vorfinden, stellen wir nicht in Abrede. Was wir leugnen ist dies, daß in jenen Verkehrtheiten die christlichen Ideale selbst unverfälscht zum Ausdruck gelangten.

Wie die Nationalökonomen, so weisen auch die modernen Sozialpolitiker immer wieder auf die rettende Kraft des Christentums hin. Das Ziel, das Karl v. Vogelsang zum Beispiel in seinem Leben, seinen Schriften, seinem Wirken erstrebte, war kein anderes, als die Sozial- und Wirtschaftsordnung auf der Grundlage des ewigen, christlichen Sittengesetzes wieder aufzubauen, der gottgewollten, auf Gerechtigkeit, Liebe und Solidarität beruhenden organischen Gesellschaftsordnung zum Siege über den von Moral und damit von jeder festen Ordnung losgelösten, alles atomisierenden Liberalismus und Kapitalismus zu verhelfen. Ihm zufolge liegt der Unterschied zwischen Reform und Revolution darin, daß die erstere an die Idee, an den vorbildlichen Gedanken des Systems zum Zweck der Weiterentwicklung desselben nach den realen Bedürfnissen der Zeit anknüpft. Die Revolution dagegen, mag sie von oben oder unten ausgehen, mag sie mit Gewalt oder durch den Mißbrauch der Gesetzgebung vollzogen werden, verwirft, um der Mißbräuche willen, die Idee, zerreißt Rechts- und Ideenkontinuität und beraubt

---

[34]) Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften (1888) 170 f.

[35]) Grundriß I 79 f.

dadurch ein Volk seines wertvollsten Schatzes: des Zusammenhanges mit seiner Vergangenheit, aus welcher allein eine glückliche Zukunft sich entwickeln kann. Darum verlangt Vogelsang Rückkehr zu den Grundsätzen des Christentums, wie sie alle religiösen, politischen, sozialen Einrichtungen der Vorzeit belebten. Allmähliche, organische Wiederherstellung einer christlichen Sozial- und Wirtschaftsordnung, der korporativen Organisation der Gesellschaft auf positiv christlicher Grundlage, in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Form, darin erblickt Vogelsang die Quintessenz aller christlichen Sozialpolitik. Die ewigen Ideen, welche den sozialpolitischen Institutionen der europäischen Christenheit ehedem zugrunde lagen, auf die gänzlich veränderten Verhältnisse der Gegenwart sachgemäß anzuwenden, das durch den Individualismus zerrissene Band der Kontinuität mit der christlichen Vergangenheit wieder anzuknüpfen, das ist ihm der sicherste Weg zur Lösung der sozialen Frage. Keine Trennung von Religion und Wirtschaft!

III. Der Katholizismus die Religion der Weltflucht?

Bislang schien es für manche Gelehrte eine ausgemachte Sache zu sein, daß die katholische Kirche durch ihre „weltflüchtige" Lehre der Entwicklung materieller Kultur ein Hindernis bereite. Wir nennen z. B. Luthardt, Hase, Uhlhorn, Eucken, v. Eicken, Blanqui, Eisenhart, David Strauß, Renan, v. Hartmann, Sommerlad usw. Je nach ihrem gläubigen oder ungläubigen Standpunkte erheben sie jene Anklage entweder nur gegen Rom oder gegen das Christentum schlechthin.

Indessen beruhen solche Angriffe schließlich auf Mißverständnissen, wie sie wohl durch die gründlichen Darlegungen Alfred Wintersteins, Simon Webers, Ignaz Seipels, Joseph Mausbachs, Otto Schillings u. a. für die Zukunft unmöglich gemacht worden sind.

Wir müssen uns im Hinblick auf diese Frage damit begnügen, von den verschiedenen für die behauptete Weltfeindlichkeit der Kirche angeführten Gründen *nur einige* herauszugreifen:

Die katholische Kirche hat eine falsche Auffassung von dem Ziele, der Lebensaufgabe des Menschen.

Sie hält ferner das beschauliche Leben für besser als das tätige.

Sodann läßt ihre Lehre von der christlichen Vollkommenheit und vom klösterlichen Leben jeden weltlichen Stand als mehr oder minder unvollkommen erscheinen.

Schließlich werden noch wegen des Gottvertrauens, des Lobes der Armut, des Entsagungsprinzips Anklagen gegen die katholische Kirche erhoben.

1. Ist es wahr, gibt der Katholizismus dem Menschenleben ein falsches Ziel, verleitet er uns zur *irrigen Auffassung unserer Lebensaufgabe*?

Ursprung und Endziel ist für den Menschen Gott und Gott allein. Diese Einheit des Ursprunges und Zieles mißt Pflicht und Wert im Bereich unserer irdischen Pilgerschaft. Von Gott sind wir

Digitized by Google

Ich habe mich in der Lage befunden, mich mit Ihnen über die Frage der Ausgestaltung der Verfassung des Deutschen Reiches zu unterhalten. Ich habe dabei Gelegenheit gehabt, Ihnen meine Ansichten über die Notwendigkeit einer Reform der Verfassung des Deutschen Reiches auseinanderzusetzen. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich der Meinung bin, daß eine Reform der Verfassung des Deutschen Reiches notwendig ist, daß aber diese Reform nicht in der Richtung liegen darf, daß die Rechte der Einzelstaaten beschränkt werden, sondern daß sie in der Richtung liegen muß, daß die Rechte der Einzelstaaten erweitert werden. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich der Meinung bin, daß eine Reform der Verfassung des Deutschen Reiches notwendig ist, daß aber diese Reform nicht in der Richtung liegen darf, daß die Rechte der Einzelstaaten beschränkt werden, sondern daß sie in der Richtung liegen muß, daß die Rechte der Einzelstaaten erweitert werden. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich der Meinung bin, daß eine Reform der Verfassung des Deutschen Reiches notwendig ist, daß aber diese Reform nicht in der Richtung liegen darf, daß die Rechte der Einzelstaaten beschränkt werden, sondern daß sie in der Richtung liegen muß, daß die Rechte der Einzelstaaten erweitert werden. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich der Meinung bin, daß eine Reform der Verfassung des Deutschen Reiches notwendig ist, daß aber diese Reform nicht in der Richtung liegen darf, daß die Rechte der Einzelstaaten beschränkt werden, sondern daß sie in der Richtung liegen muß, daß die Rechte der Einzelstaaten erweitert werden. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich der Meinung bin, daß eine Reform der Verfassung des Deutschen Reiches notwendig ist, daß aber diese Reform nicht in der Richtung liegen darf, daß die Rechte der Einzelstaaten beschränkt werden, sondern daß sie in der Richtung liegen muß, daß die Rechte der Einzelstaaten erweitert werden.

Katechismus. Er zeigt, was der Mensch als sittliches Subjekt, als Christ, gemäß den Anforderungen der übernatürlichen, geoffenbarten Religion zu glauben und zu tun, wie er sein Leben auch subjektiv aufzufassen und durchzuführen hat. Ohne daher zu bestreiten, daß jedes Kulturstreben, auch das bloß materielle, im Hinblick auf die Kultur als Ziel, in sich einen selbständigen Wert habe, fordert die christliche Kirche die Arbeit unter dem Gesichtspunkte der Pflichterfüllung und zugleich die Unterordnung aller irdischen Bestrebungen unter das letzte und höchste Ziel, insbesondere auch, daß die Weltbeherrschung sich nicht völlig loslöse vom Dienste Gottes oder gar in Gegensatz trete zu den Forderungen des göttlichen Sittengesetzes. Das ist der Punkt, den die katholische Ethik zeitweilig mit schärferem Nachdrucke betont hat und gerade wiederum dem modernen Materialismus gegenüber schärfer betonen muß. Sie nimmt dabei Rücksicht auf die Schwäche der menschlichen Natur und auf die unzweifelhaft größere Gefahr, daß der Mensch des Himmels, als daß er der Erde vergesse.

Dieser Standpunkt der katholischen Kirche erweist sich aber zugleich auch als der allein echt evangelische. „Das eine Notwendige, das welterhabene Ziel des Menschen", sagt J. Mausbach [36]), „ist die gewaltige Predigt des Evangeliums. Nicht Lebensfreuden und irdische Betriebsamkeit, sondern feierlicher Ernst, Erhebung über den Trug und Wechsel der Zeit, Sorge für das Seelenheil [37]), das sind die herrschenden Töne in den Reden Christi, die Grundfarben in dem Bilde seines Lebens. Jener Welt, die kein Verlangen trägt nach höherer Wahrheit und Güte, die, gesättigt von ihrem Glanz und Reichtum, der Gnade und der Erlösung nicht bedarf, erklärt er offen den Krieg; aber auch seine Freunde, seine Jünger warnt er eindringlich vor den Gefahren weltlicher Lust und Sorgen. Paulus und Johannes denken nicht anders über ihr Verhältnis zur Welt; sie rühmen sich, der Welt gekreuzigt, zu einem höheren Leben und Lieben wiedergeboren zu sein. Wie stand diese Botschaft im Widerspruch zu dem in Weltgenuß versunkenen, vom Glanze seiner Kultur berauschten Heidentume, wie fremdartig klang sie dem in sinnlichen Messiashoffnungen schwelgenden Judentume! Aber gerade dieser schneidende Widerspruch weckte die Gemüter aus ihrer dumpfen, friedlosen Betäubung; wie ein scharfer Gebirgswind reinigte er die schwüle Luft der Niederung und zeigte den Irrenden die sonnenbeglänzte Höhe eines wahren sittlichen Ideals. Doch auch die Blütenpracht des Tales sollte unter seinem Hauche nicht ihres Duftes und Lebens beraubt werden. Nirgendwo gehen die Warnungen des Evangeliums so weit, die natürlichen Güter und Ordnungen ihrer Beziehung auf Gott, ihrer Geltung vor dem Gewissen zu entkleiden. Durch sein persönliches Beispiel und Wirken hat Christus die Werkstätten so gut als den Tempel geheiligt, die Hochzeitsgäste so reichlich wie die Wüstenpilger gesegnet. Seine Lehre, die in der Predigt der Apostel sich fortsetzt, stellt die Grundlagen des irdischen Gesellschaftslebens, Ehe und Familie,

---

[36]) Christentum und Weltmoral (1897) 40; 2. Aufl. 1907.

[37]) Charity to the soul is the soul of charity!

Digitized by Google

Mr. Ch. Bonnet, Professeur de philosophie à Genève, et de la Société Royale de Londres, &c. &c. &c.

Monsieur,

Je vous prie de recevoir mes remercimens pour le présent que vous m'avez fait de votre Contemplation de la Nature, et de votre Palingénésie philosophique. Je vous ai déjà marqué, Monsieur, que j'ai lu avec plaisir votre premier ouvrage, et que j'ai trouvé dans le second beaucoup de choses qui m'ont paru très-belles et très-vraies. Je ne puis pas vous dire la même chose de tout ce que vous avancez dans votre dernier ouvrage. Je ne suis pas assez versé dans la métaphysique pour oser me prononcer sur des matières aussi abstraites, et je ne me sens pas assez de force pour entrer en lice avec un adversaire aussi redoutable que vous. Je me contenterai donc de vous faire quelques objections, que je vous prie de vouloir bien résoudre.

Vous supposez, Monsieur, que l'homme ressuscitera avec un corps différent de celui qu'il a eu dans cette vie, et vous prétendez que ce corps sera formé d'une partie de la substance de l'ancien corps, à laquelle on ajoutera une nouvelle matière. Mais comment concilier cette opinion avec ce que dit St. Paul, que ce qui est semé en corruption ressuscitera en incorruption, et que ce qui est semé en ignominie ressuscitera en gloire? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que ce qui est semé en infirmité ressuscitera en force, et que ce qui est semé en corps animal ressuscitera en corps spirituel? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que la chair et le sang ne peuvent point posséder le royaume de Dieu, et que la corruption ne peut point posséder l'incorruption? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que nous ressusciterons tous, mais que nous ne serons pas tous changés? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que nous serons changés en un moment, en un clin d'œil, à la dernière trompette? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que la mort sera absorbée dans la victoire? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que la mort sera engloutie dans la victoire? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que la mort ne sera plus? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que Dieu sera tout en tous? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que Jésus-Christ remettra le royaume à Dieu son père, après qu'il aura détruit toute principauté, toute puissance et toute force? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que Jésus-Christ sera soumis à celui qui lui a soumis toutes choses, afin que Dieu soit tout en tous? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que Jésus-Christ remettra le royaume à Dieu son père, afin que Dieu soit tout en tous? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que Jésus-Christ remettra le royaume à Dieu son père, afin que Dieu soit tout en tous?

Vous supposez, Monsieur, que l'homme ressuscitera avec un corps différent de celui qu'il a eu dans cette vie, et vous prétendez que ce corps sera formé d'une partie de la substance de l'ancien corps, à laquelle on ajoutera une nouvelle matière. Mais comment concilier cette opinion avec ce que dit St. Paul, que ce qui est semé en corruption ressuscitera en incorruption, et que ce qui est semé en ignominie ressuscitera en gloire? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que ce qui est semé en infirmité ressuscitera en force, et que ce qui est semé en corps animal ressuscitera en corps spirituel? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que la chair et le sang ne peuvent point posséder le royaume de Dieu, et que la corruption ne peut point posséder l'incorruption? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que nous ressusciterons tous, mais que nous ne serons pas tous changés? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que nous serons changés en un moment, en un clin d'œil, à la dernière trompette? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que la mort sera absorbée dans la victoire? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que la mort sera engloutie dans la victoire? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que la mort ne sera plus? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que Dieu sera tout en tous? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que Jésus-Christ remettra le royaume à Dieu son père, après qu'il aura détruit toute principauté, toute puissance et toute force? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que Jésus-Christ sera soumis à celui qui lui a soumis toutes choses, afin que Dieu soit tout en tous? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que Jésus-Christ remettra le royaume à Dieu son père, afin que Dieu soit tout en tous? Comment concilier cette opinion avec ce que dit le même Apôtre, que Jésus-Christ remettra le royaume à Dieu son père, afin que Dieu soit tout en tous?

Gott wohlgefällig und sittlich erlaubt zu sein. Wer daher mit Berufung auf die gegnerischen und relativen Vorzüge der vita contemplativa seine Standespflichten versäumen wollte, der würde ohne Zweifel bei den katholischen Theologen und Aszeten statt Billigung und Lob die allerschärfste Verurteilung finden.

Überdies ist es durchaus falsch, zwischen kontemplativem und aktivem Leben jene scharfe Scheidung zu vollziehen, welche der gegnerische Einwand der katholischen Auffassung zuschreiben möchte. Christus weilte in der Welt, in dem Stande des tätigen Lebens; aber er verband mit diesem Leben Gebet und Beschauung in einer so wunderbaren Weise, daß die Apostel sich mächtig zu der Bitte gedrängt fühlten: Herr, lehre auch uns beten! Und doch sollten auch sie, wie ihr Meister, nicht bloß beten, sondern ebenfalls die Beschwerden und die Opfer des tätigen Lebens erwählen zum Heile der Welt. Der hl. Thomas von Aquin erkennt ohne Bedenken der Verbindung des kontemplativen Lebens mit dem aktiven den Vorzug vor dem rein kontemplativen Leben zu.[28]) Es ist ihm zufolge ein höherer Zweck, andere zu erleuchten, als bloß in sich selbst das Licht zu besitzen; besser, sich nicht mit der eigenen Vollkommenheit zu begnügen, sondern auch noch die Mitmenschen zu retten und zu heiligen. Aber auch in dem Leben jedes Christen, mag er Handwerker, Bauer, Gelehrter oder Priester sein, in jedem rein weltlichen Stande kann und soll das kontemplative Leben mit dem tätigen sich vereinigen. Ora et labora![29]) Und wenn wir in diesem Sinne das Gebet mit Hettinger die Krone des sittlichen Lebens, den lebendigen Hauch des unsterblichen Menschengeistes, den Adel der menschlichen Natur nennen, es als ein erhabenes Zeugnis der in und vor Gott geltenden Gleichheit aller Menschen preisen, wo der Niedrige wie der Höchste zu den lichten Höhen der göttlichen Wahrheit emporsteigen darf und mit der gleichen väterlichen Liebe aufgenommen wird, wo der Niedrige nicht mehr niedrig und der irdisch Hohe sich über keinen erhebt, — ist damit dem andern irdischen Tun und Wirken die gebührende Ehre, sein sittlicher Wert verkannt oder verkürzt? Gewinnt nicht eben alles Erdenstreben in unbeschreiblichem Maße dadurch, daß der Mensch seinen Blick zum Himmel erheben, die von der Arbeit müden

---

[28]) S. theol. 2, 2, q. 182; a. 2; q. 188, a. 6.

[29]) „Bei der Arbeit und dem Studium", schrieb Ignatius von Loyola, „kann der Geist zu Gott erhoben werden, und indem alles auf den Dienst Gottes bezogen wird, ist ja alles Gebet." Man solle nicht glauben, „daß man in den Arbeiten Gott weniger wohlgefällig sei als im Gebet" (vgl. Bernh. Duhr, Geschichte der deutschen Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 16. Jahrhundert (1907) 570). Die kontemplativen Benediktiner und Zisterzienser haben mehr Land urbar gemacht als die nicht gerade sehr kontemplativen Raubritter. Vgl. auch Grabmann, Das christliche Lebensideal nach Thomas, in Historisch politische Blätter 1906, 1—27 89—114. Ferner Nic. Paulus, Luthers Schrift über die Mönchgelübde, in Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 1906, 487—516.

Digitized by Google

Ausgabe des Bandes 1 der Reihe „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ (Wien 1897) und des Bandes 2 (Wien 1900) sowie der Bände 3 und 4 (Wien 1902 und 1904) der Reihe „Fontes rerum Austriacarum“ (Österreichische Geschichtsquellen) und des Bandes 5 (Wien 1906) der Reihe „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ sowie des Bandes 6 (Wien 1908) der Reihe „Fontes rerum Austriacarum“ (Österreichische Geschichtsquellen) und des Bandes 7 (Wien 1910) der Reihe „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ sowie des Bandes 8 (Wien 1911) der Reihe „Fontes rerum Austriacarum“ (Österreichische Geschichtsquellen) und des Bandes 9 (Wien 1913) der Reihe „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ sowie des Bandes 10 (Wien 1914) der Reihe „Fontes rerum Austriacarum“ (Österreichische Geschichtsquellen) und des Bandes 11 (Wien 1917) der Reihe „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ sowie des Bandes 12 (Wien 1918) der Reihe „Fontes rerum Austriacarum“ (Österreichische Geschichtsquellen) und des Bandes 13 (Wien 1919) der Reihe „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ sowie des Bandes 14 (Wien 1920) der Reihe „Fontes rerum Austriacarum“ (Österreichische Geschichtsquellen) und des Bandes 15 (Wien 1921) der Reihe „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ sowie des Bandes 16 (Wien 1922) der Reihe „Fontes rerum Austriacarum“ (Österreichische Geschichtsquellen) und des Bandes

Als vollkommen gilt, was seinem Zweck entspricht. Zweck des Menschen aber ist die Vereinigung mit Gott, und das einigende Band bildet die Liebe. Darum besteht denn auch nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin[41]) die Vollkommenheit ihrem Wesen nach in der Liebe Gottes und des Nächsten gemäß dem Hauptgebote des Evangeliums. Man dürfe nicht meinen, sagt der heilige Lehrer, die Erfüllung dieses Hauptgebotes schließe nur einen Teil, ein bestimmtes Maß der Liebe ein. Vielmehr sei die im Gebote geforderte Liebe bereits die Liebe aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele, aus ganzem Gemüte, aus allen Kräften. Darum besage denn auch die Beobachtung der Räte an sich noch kein höheres Maß jener Liebe. Die evangelischen Räte sind nach dem hl. Thomas besondere Mittel zur Erlangung der Vollkommenheit. Sie sollen in wirksamer Weise die Hindernisse beseitigen, welche das Streben nach Vollkommenheit erschweren können. Nach Vollkommenheit zu streben aber ist für die Ordensleute besondere Standespflicht, weshalb man auch den Ordensstand „Stand der Vollkommenheit" nennt, nicht der erlangten, sondern der zu erstrebenden Vollkommenheit, status perfectionis acquirendae. Die Verpflichtung zur Beobachtung der evangelischen Räte ist freilich dem Ordensstande wesentlich. Daraus folgt aber nicht, daß es keine Vollkommenheit des Lebens gebe ohne Ordensgelübde und Beobachtung der Räte. Auf die Frage, ob jeder Vollkommene im status perfectionis sein müsse, antwortet der hl. Thomas[42]): Es kann jemand vollkommen sein und doch nicht dem „Stande" der Vollkommenheit angehören, wie z. B. ein guter Weltmann, der sich nicht durch Gelübde verpflichtete. Anderseits kann jemand im „Stande" der Vollkommenheit und dabei unvollkommen sein, wie z. B. ein schlechter Religiose. Denn „Stand" wird hier nur als äußerer, kirchlicher Lebensstand genommen; über den inneren Stand und Zustand des Menschen urteilt Gott allein.

Gewiß, wir achten und lieben den Ordensstand als einen edeln, durch die größten persönlichen Opfer geadelten Stand. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die weltlichen Stände unfähig seien, zur Vollkommenheit, ja zur höchsten Heiligkeit zu führen. Niemand würde daran Anstoß nehmen, wenn man z. B. den Lehrstand, ideal aufgefaßt, höher schätzen wollte als den Nährstand. Ist damit der letztere unvollkommen genannt? Und bleibt er nicht, konkret genommen, für den einzelnen Menschen, der ihm angehört, sogar viel besser als der Lehrstand für jemand, der in diesen Stand nicht hineinpaßt?

Das Ideal des christlichen Lebens, die Vollkommenheit, ist also, kurz gesagt, nach katholischer Auffassung nicht mit einem bestimmten Stande ausschließlich verbunden. Auch der Ordensmann oder der „Mönch" wird, obwohl er mit den reichsten Mitteln, um zur Vollkommenheit zu gelangen, ausgerüstet ist, tatsächlich doch nur in dem Maße dem Ideal christlichen Lebens nahe kommen, als er sich

---

[41]) S. theol. 2, 2, q. 184, a. 1 3.
[42]) Ebd. 2, 2, q. 184, a 4.

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

Lebens und Wirkens der Natur ferner, die ihn umgibt, kann und darf der Mensch nicht untätig sein. Wozu hätte ihm denn Gott jene natürlichen Anlagen gegeben, die in sich selbst schon die Notwendigkeit der Arbeit zu ihrer Ausbildung und Anwendung erkennen lassen? Warum ließ Gott die Erde nicht alles aus sich hervorbringen, was der Mensch zur Erhaltung und Verschönerung des Lebens bedarf, wenn er ihm nicht die Arbeit als ein Gesetz der eigenen und der ihn umgebenden äußeren Natur hätte auferlegen wollen? Darum sieht denn auch das Christentum in dem Müßiggange geradezu eine Sünde, einen Mißbrauch der Gaben Gottes, eine Verachtung seines Gesetzes, und das Sprichwort, welches den Müßiggang aller Laster Anfang nennt, ist lediglich — es wurde oben schon gesagt — der Ausdruck christlicher Lehre. Wie töricht also, das christliche Vertrauen als eine Ursache der Trägheit zu bezeichnen, da wahres, echtes Gottvertrauen gerade umgekehrt zu einer Quelle unversieglicher und niebesiegbarer Kraft zur Arbeit auf dem weiten Felde menschlichen Strebens werden muß!

„Betrachtet die Vögel des Himmels! Sie säen nicht, sie ernten nicht, sie sammeln nicht in die Scheunen, und euer himmlischer Vater ernähret sie. Seid ihr nicht viel mehr als sie? Tausenden hat dieses Wort Christi die sorgenschwere Brust erleichtert", sagt Simon Weber.[43]). „Tausenden hat ein Blick auf die frohe Blütenwelt der Gottesflur zu neuem Vertrauen die heiligen Worte in das Gedächtnis zurückgerufen: Betrachtet die Lilien des Feldes, wie sie wachsen! Sie arbeiten nicht, sie spinnen nicht; und doch sage ich euch, daß selbst Salomon in all seiner Herrlichkeit nicht bekleidet gewesen ist wie eine von ihnen. So reichlich fließt der Trost dieser Gotteworte in das sorgende Herz, daß man gerade aus ihnen den Antrieb zur Arbeitsflucht lesen wollte. Mit größtem Unrecht. Die Vögel, die nicht säen und in die Scheunen sammeln, die Lilien, welche nicht arbeiten und nicht spinnen, sind in diesen Stellen dem Menschen nicht zum Vorbilde seines Verhaltens vor Augen geführt, sondern zum Beweise des göttlichen Waltens. Christus will durch diese Beispiele die Wirksamkeit der göttlichen Vorsehung in ihrer allumfassenden Größe und unbegrenzten Liebe schildern. Aus dem reichen Maße liebender Fürsorge, welche Gott diesen niedern Lebewesen angedeihen läßt, soll der Hörer erschließen, in welchem Maße Gott sorgend auf das Wohl des Menschen denkt, der in seiner geistigen Hoheit so weit über diese Wesen erhaben ist. Die Beispiele müssen demgemäß ex opposito auf den Menschen angewendet werden. Den Vögeln, die nicht säen, den Lilien, die nicht arbeiten, steht der Mensch gegenüber, der seine Saat auf die Erde streut, der emsig seine Hand und seinen Fuß regt, um sich zu nähren und zu kleiden. Wenn Gott sich jener Wesen huldreich erbarmt, wie viel mehr des Menschen in seinen Mühen! Darum, so lautet die auf den Grund einer vorurteilsfreien Exegese gebaute Nutzanwendung, arbeite der Mensch mit Fleiß und Eifer. Gottes Auge wacht über dem Werke seiner Hand, und seine Liebe wägt die Mühen seiner Kräfte .... Indem Christus den Blick des arbeitenden Menschen zum Himmel lenkt mit Verheißung göttlicher Fürsorge über die Arbeit,

---

[43]) Evangelium und Arbeit (1898) 65 f.

Digitized by Google

Lake, in the parish of Wimborne St. Giles, Dorset, and Lord of the Manor of Wimborne St. Giles, Dorset, and Lord of the Manor of Wimborne St. Giles, Dorset, and Lord of the Manor

Wer immer daher seinen Besitz zu wahren und zu mehren strebt aus Beweggründen und in einer Art und Weise, welche vor der Vernunft und dem Gewissen bestehen können, der braucht nicht zu fürchten, mit der christlichen Lehre irgendwie in Konflikt zu geraten. Der Kaufmann, der mit Aufbietung aller Kräfte voranstrebt, der sein Vermögen zu vergrößern, seine und seiner Familie Lebensstellung zu heben und zu sichern sucht; der Fabrikant, welcher seine Etablissements erweitert, den Bedürfnissen der Menschen bessere und leichtere Befriedigung verschafft, zahlreichen Arbeitern das tägliche Brot gewährt, in freigebiger Liebe die Bedürftigen unterstützt, — warum sollten sie nicht alle zu den besten Christen gehören können? Nur das eine wird von ihnen gefordert, daß sie im Erwerb, Besitz und bei der Verwendung der Güter sich nicht bloß von der Begierde, sondern vor allem von der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Liebe leiten lassen.

Der Reichtum ist allerdings mit besondern Gefahren verbunden. Er bietet die Mittel unbeschränkter Befriedigung, auch unerlaubter Neigungen, stärkt die Begierden nach Besitz und Genuß, paart sich leicht mit Stolz und Herrschsucht, verschmäht das, was allein diesen Gefahren gegenüber Kraft verleihen würde, das aufrichtig demütige Gebet. Aber er schließt nicht von dem Himmelreich aus, wenn er auch den Weg dazu erschwert. Nur die Gefahren des Reichtums hebt Christus hervor, und den Mißbrauch desselben tadelt er, — eine Mahnung für die Reichen, sich die sittlichen Kräfte zu sichern, die erforderlich sind, um auch den Reichtum dem höchsten Zwecke des Lebens dienstbar zu machen. Christus tröstet zugleich die Armen, die große Zahl der Menschen, die um das tägliche Brot ringen müssen, die vor allem des Trostes bedürfen und denen auch vor allem das Evangelium verkündigt wird. Pauperes evangelizantur! Er warnt alle vor Überschätzung des Irdischen. Suchet zuerst das Reich Gottes! Um des Mammons willen soll der Mensch nicht seine Seele verkaufen. Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet? Höher als die Kultur der Welt steht die Kultur der Seele!

Hemmt aber nicht jenes bekannte Wort der Schrift alles Streben: „Drückende Not und Reichtum wolle mir nicht zu teil werden lassen; nur das zum Leben Nötige verleihe mir“? [**]) Es ist ein Text der Schriften des Alten Bundes. Hat dieses Wort die Israeliten abgehalten vom Streben nach Besitz? Nichts anderes wird hier gesagt, als daß für das gewöhnliche Durchschnittsleben des Menschen die mittlere Lage am vorteilhaftesten sei, weil sie der Gefahren des Reichtums, aber auch der nicht minder großen Gefahren der Armut entbehre. Die praktische Bedeutung dieses Mahnwortes wird daher nicht minder dem Armen anspornend zu gute kommen, wie es das Streben nach Reichtum mäßigt. „In überkultivierten, ja schon sinkenden Zeitaltern

---

[**]) Spr. 30, 8 9.

Digitized by Google

Jahr 10 Gulden, für jedes weitere Jahr 5 Gulden. Dagegen sollen die Gemeinden, welche ihre Gemeindeschulden nicht in 10 Jahren tilgen können, für jedes weitere Jahr 10 Gulden Zuschlag zu entrichten haben.

Die Gemeinden, welche ihre Gemeindeschulden in 10 Jahren tilgen können, sollen für jedes Jahr, um welches sie früher tilgen, 10 Gulden Nachlaß erhalten.

Die Gemeinden, welche ihre Gemeindeschulden nicht in 10 Jahren tilgen können, sollen

Verurteilt aber etwa die katholische Kirche jede Entwicklung und Ausdehnung der Bedürfnisse? Keineswegs. Die Entwicklung der Bedürfnisse wird von unserer Ethik sogar als ein in der menschlichen Natur spezifisch begründeter Vorzug anerkannt. Wie die christliche Lehre stets den Trieb des Menschen nach Vervollkommnung seiner Gesamtlage als voll berechtigt anerkannt hat, so freut sie sich insbesondere auch jeder wahren materiellen Errungenschaft. Was die Kirche will, ist ja gerade das eine: daß der Mensch die seiner Natur eingesenkte Ebenbildlichkeit mit Gott in seinem Leben, in seinem Handeln auswirken möge für die geistige wie für die materielle Ordnung. Ist es aber nicht der materielle Fortschritt und damit die Entwicklung der Bedürfnisse und ihrer Befriedigungsmittel, welche zur erhöhten Geltendmachung und zum Schutze der Menschenwürde wesentlich beitragen? Von eminentem Werte für das individuelle wie soziale Leben dagegen bleibt es, wenn die Kirche der Lehre von der Entwicklung der Bedürfnisse die andere Lehre von der Notwendigkeit des Opfers, der Entsagung zur Begleiterin gibt. Sie möchte uns warnen vor dem Mißbrauch des in sich so berechtigten Strebens nach Verbesserung des physischen Daseins, sie möchte uns schützen vor der Sinnlichkeit und Unmäßigkeit, welche sich nur zu leicht an jenes Streben anschließen. Kurz, sie verlangt zwar in keinem Augenblick, daß die Menschheit bei der gerade gegebenen Quantität von Befriedigungsmitteln Halt mache, aufhöre, weiter zu streben, — was sie aber auch hier ernstlich fordert, ist die Mäßigung; was sie streng verurteilt, ist das Übermaß des Genusses, die ungeregelte Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse. Kann der Nationalökonom hiergegen begründete Einwendungen erheben? Muß ja doch der Volkswirtschaftslehrer selbst auf Schritt und Tritt die Entsagung und Genügsamkeit predigen, kämpfen gegen Habsucht, Geiz, Verschwendung, Lüsternheit, Trägheit. Je mehr die Nationalökonomie zu der Erkenntnis gelangt, daß nicht das Selbstinteresse der Individuen, sondern das materielle Gemeinwohl der Gesamtheit oberstes Prinzip, Ziel und Norm der Volkswirtschaftslehre sein muß, um so mehr sollte gerade von nationalökonomischer Seite dem katholischen Entsagungsprinzip Verständnis und Anerkennung entgegengebracht werden. Die christliche Ethik fordert ja durchaus nicht Entsagung um der Entsagung willen, nicht Entsagung à tout prix. Die Entsagung ist nur Mittel zum Zweck.[*]) Sie soll die innere Harmonie, die sittliche Souveränität des Willens über die ungeordneten Triebe und Leidenschaften im Menschen herstellen,

[*]) Nach Ignatius von Loyola soll der Mensch die Gaben der Natur gebrauchen, und in diesem Gebrauch, z. B. Verwertung der natürlichen Fähigkeiten durch Ausbildung und Arbeit, steckt schon ein gut Stück Entsagung und Opferleben. Man soll entsagen, „tantum quantum", „eatenus quatenus" etwas Hindernis wird in der Pflichterfüllung. Der Entsagung selbst wird hierdurch eine Grenze entzogen, denn auch die Entsagung kann zum Hindernis in der Pflichterfüllung werden, wenn ohne Klugheit geübt.

Digitized by Google

soll die Regelung unseres ganzen inneren und äußeren Lebens nach den höheren Zielen des Menschen, der menschlichen Gesellschaft — die kulturellen Zwecke und Aufgaben eingeschlossen — ermöglichen und sicher stellen. Zu beachten bleibt ferner, daß die katholische Tugendlehre der temperantia wie jeder andern moralischen Tugend als unentbehrliche Begleiterin die Klugheit zur Seite stellt.

Die Natur hat im übrigen dafür gesorgt, daß die Zahl der strengen Aszeten nicht Legion wird. Die Furcht, es möchte die Entsagung viel zu wenig geübt werden, dürfte auch dem Nationalökonomen berechtigter erscheinen als die Angst, der Katholizismus werde aus der Menschheit eine Schar von Säulenheiligen machen.

Die Notwendigkeit der Entsagung wird aber auch von nichtkatholischen Autoren offen anerkannt. „Die sozialen oder menschenfreundlichen Antriebe und Gedanken leben", so urteilt F. Tönnies[81]), „in fortwährendem Widerspruch und Streit von solchen entgegengesetzter Art, daß Liebe und Haß, Vertrauen und Mißtrauen, Dankbarkeit und Rache einander kreuzen, daß aber auch Furcht und Hoffnung und, auf Grund dieser Affekte, die menschlichen Interessen und Pläne einander teils harmonisch teils disharmonisch begegnen, daß also Gefühle und Erwägungen die Menschen, sowohl einzelne als Gruppen aller Art, teils verknüpfen teils entzweien." Hier bedarf es eines dominierenden, versöhnenden, die Leidenschaft mäßigenden und regelnden ethischen Prinzips, wenn nicht die These des homo homini lupus über die These des animal sociale siegen soll!

Fr. Paulsen[82]) lobt die alte Kirche, die sich dadurch ein unvergängliches Verdienst erworben habe, daß sie die Willensdisziplin vor allem sich habe angelegen sein lassen, daß sie in den heiligen Heroen die Selbstverleugnung erzogen habe. Er bemerkt: „Daß wir von diesem Erbe heute noch zehren, ist auch mir nicht zweifelhaft."

Je mehr der materielle Wohlstand zunimmt, um so wichtiger wird dieser Einfluß der Religion. Wo das Bevölkerungsproblem durch Verdichtung des Volkes sich löst, da ist die schärfere Betonung des gesellschaftlichen Zusammenhanges, der Solidarität, und damit des Opfers, der Entsagung, des Kampfes gegen die selbstsüchtigen Triebe um so bedeutsamer, geradezu unentbehrlich. Das bezeugt ein Mann, der hier wie kein anderer zum Zeugnis berufen ist. An den zweiten christlich-nationalen Arbeiterkongreß (Berlin 1907) schrieb Graf Posadowsky: „Das Christentum ist der klarste und edelste Ausdruck der sittlichen Pflichten, die wir gegenüber der Gemeinschaft und unsern Nebenmenschen haben .... nur eine ethische religiöse Auffassung sichert jene Beschränkung der angebornen menschlichen Selbstsucht, die allein einen Ausgleich der sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze herbeiführen kann."[83])

---

[81]) Das Wesen der Soziologie (1907) 4 f.

[82]) Die Woche (Dezember 1907) zu F. W. Foersters Sexualethik und Sexualpädagogik; vgl. auch Paulsen, Ethik II 280.

[83]) Germania XXXVII (1907) Nr. 243 (20. Oktober, 2. Blatt). Gegenüber „den Toren, die von freier Liebe faseln, den Ästheten, die unter dem Titel Schönheit alles zum Spiel machen, den falschen Propheten, die das rücksichtslose Sichausleben verkündigen", betont Obermedizinalrat Professor

Digitized by Google

IV. Rückgang der katholischen Völker.

Wie oft hört man davon sprechen! Lord Salisbury glaubte sogar im Hinblick auf Spanien usw. den Ausdruck „sterbende Völker" anwenden zu dürfen. Wenn aber die romanischen Völker zugrunde gehen, dann steht es schlecht mit dem Katholizismus. Eine Religion, die den wirtschaftlichen Niedergang der Völker nicht zu hindern vermag, ist nach dem Urteile der Welt gerichtet.

1. Zunächst kann wohl kaum von einem „Absterben" der lateinischen Rasse, der „romanischen" Völker die Rede sein. Völker sterben nicht so leicht. Die heutige Erhebung Deutschlands zu neuer Macht und wirtschaftlicher Blüte ist für uns gewiß Grund freudiger Zuversicht. Doch lehrt dieselbe Tatsache auch, wie töricht es ist, die angebliche oder wirkliche Dekadenz der romanischen Völker als ein unabänderliches Geschick jener Nationen hinzustellen. Der Niedergang und die Verkümmerung erreicht dort wohl kaum denselben Grad, wie das bei uns in Deutschland gerade in der Neuzeit der Fall war. Unser geistiges und gesellschaftliches Leben — es ist noch nicht so lange her — stand ganz im Banne Frankreichs, während das kaufmännische von Holländern und Engländern dirigiert wurde.[*]) „Wir wollen nach Bremen reisen und den dortigen Kaufleuten den Sand in ihre Schiffe schieben helfen", — konnte noch Justus Möser schreiben. Und doch hat sich Deutschland wieder erhoben! In der Macht- und Wirtschaftsentwicklung aller Völker gibt es ein auf und nieder. Warum sollten die romanischen Völker davon eine Ausnahme machen?

2. Gänzlich verfehlt ist ferner die Meinung, das Schicksal der katholischen Kirche sei durch das Schicksal der romanischen Völker bedingt. Als Europa zu Füßen Napoleons I. lag, der Stern Frankreichs am höchsten stand, war die Kirche bedrückt, erniedrigt, der Papst ein Gefangener. Die katholische Kirche ist Weltreligion, nicht Rassenreligion, Nationalreligion. Als Weltkirche besteht sie unabhängig

---

Dr. Gruber (in seinem Vortrage über die moralische Großstadtluft, auf der Generalversammlung des Deutschen Vereins für Volkshygiene, Berlin 1907), daß „die Selbstbeherrschung Vorbedingung aller Kultur" sei. Treffend ist auch die Bemerkung Dernburgs in der Budgetkommission (59. Sitzung vom 25. Februar 1908): „Das (koloniale) Programm muß wirtschaftlich sein. Wirtschaftlich kann es aber nur sein, wenn es sich mit ethischen Gesichtspunkten verträgt. Sonst kann es sich auf die Dauer nicht halten" (S. 4079). Nicht die Moral der Evolution im Sinne Fouillées, Spencers u. a., nicht die Solidarität der Comteschen Philosophie, sondern die christliche Solidarität, die durch Gewissenspflicht gestützt, zur Selbstverleugnung gestählt ist, — nur sie kann uns heute helfen. „Praktische" Sozialpolitik ohne leitende ethische Idee ist ein Faß ohne Reifen. Der Gemeinschaftsgedanke fügt die Planken zusammen zur Einheit des Ganzen.

[*]) R. E. May, Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1901) 311.

Digitized by Google

von den wechselnden Schicksalen einzelner Völker und Völkerstämme. Das alte Römerreich war einst das mächtigste auf Erden. Besaß darum der römische Polytheismus eine Zukunft?[55])

3. Die innere Wahrheit entscheidet über Wert und Zukunft der Religionen, keine äußere Machtstellung oder gar Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiete. Wäre die materielle Wohlfahrt ein sicheres Zeichen der göttlichen Gutheißung einer Religion, dann würden wir zu der absurden Behauptung gedrängt, Gott hätte der Reihe nach die verschiedensten einander widersprechenden Religionssysteme sanktioniert, das der Ägypter, der Griechen, der Römer, der Italiener, der Spanier, der Engländer usw. bis zu dem der heutigen Japaner. Die Religion ist kein geldbringendes Geschäft. „Wahrheit fordern wir von ihr, nicht gefüllte Koffer" (Kardinal Vaughan).

4. Ist aber Reichtum und Macht auch nicht das spezifische Kennzeichen des wahren Glaubens, so wird dieser doch einer gesunden Kulturentwicklung und insofern auch dem materiellen Fortschritt keineswegs im Wege stehen. Es läßt sich in der Tat nicht eine einzige Lehre des katholischen Glaubensbekenntnisses nachweisen, die hier ein Hindernis bieten könnte. Im Gegenteil, wollte die Nationalökonomie im Interesse der Volkswohlfahrt einen Katechismus der Moral entwerfen, sie würde, mit Rossi zu sprechen, gar nichts Besseres vorschreiben können, als was der katholische Katechismus fordert. Wir erinnern beispielsweise noch einmal an das höchste Gesetz der Liebe und an die Kardinaltugend der Gerechtigkeit, an die beiden ethischen Prinzipien, welche Leitgedanken des sozialen Systems und aller sozialen Reform darstellen: daß beim materiellen Streben auf anderes und auf andere Rücksicht zu nehmen sei. Auf anderes, weil das Materielle, Wirtschaftliche nur eine Seite des ganzen Menschenlebens darstellt und die höheren Güter nicht den niederen geopfert werden dürfen. Auf andere, weil der Mensch nicht allein auf der Welt und in der Gesellschaft lebt, das Glück des Nächsten seinem Eigennutze nicht opfern darf.

5. Auch die Geschichte erweist unzweifelhaft, daß der Katholizismus als herrschende Religion sich mit dem materiellen Wohlstand der Völker sehr wohl verträgt.[56]) Wir brauchen nur an Italien, die italienischen Städterepubliken, an Amalfi, Pisa, Florenz, Venedig, Genua, Mailand zu erinnern, an die deutsche Hansa[57]), die

---

[55]) L. v. Hammerstein, Die Zukunft der Völker (1898) 153 ff.

[56]) Vgl. u. a. Gibbins, The History of Commerce in Europe (1891). — A. Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels (1860—1862). — J. Jastrow, über Welthandelsstraßen in der Geschichte des Abendlandes. — Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (1858). — Richard Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth (1896). — M. Philippson in „Die Nation" (1896, Nr. 24, 362 f. — G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens (1868) 51; Die Geschichtswerke von Johannes Janssen, Emil Michael u. a.

[57]) E. Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse (1906).

Digitized by Google

Blüte des deutschen Handwerks, an Frankreich vor 1870, an die Manufakturen Flanderns, an Spanien, von dem selbst Horton schreibt: „Dieses große katholische Land war die leitende Macht in Europa und die unwidersprochene Herrin der Welt." Die großen Entdeckungen, die mit den Ausgangspunkt des wirtschaftlichen Aufschwunges der Neuzeit bildeten, waren das Werk katholischer Völker usw. usw.

Und zwar wurden die Entdeckungsfahrten, anfangs wie auch später, im handels- und verkehrspolitischen Interesse unternommen, obwohl religiöse Motive hinzutraten. „So handelte es sich z. B. bei der Aufsuchung des Weges nach Ostindien durch Kolumbus (1492 Westindien) und Vasco da Gama (1498 Ostindien) im Grunde genommen um kommerzielle Unternehmungen. Man wollte mit den Ländern, die dem Abendlande Gold, Seide, Zimmet, Pfeffer, Ingwer, Zucker und Farbhölzer gaben, in direkte und billigste Handelsbeziehungen treten, nicht erst durch Zwischenhandel, wie er auf den Landwegen, durch Kleinasien, Syrien, Armenien, Persien, nicht zu umgehen war."[48])

Speziell für England begann die fortschreitende Entwicklung des nationalen Wohlstandes vielleicht schon von der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Es liegen „zum mindesten keine genügenden Beweise vor", sagt Ashley[49]), „daß England, wie zuweilen angenommen wird, sich zur Zeit der Reformation, der Thronbesteigung Elisabeths oder eines sonstigen Ereignisses des 16. Jahrhunderts in einem Zustande des Siechtums befunden habe mit verfallenden Städten und stockendem Gewerbefleiß . . . Der allgemeine Eindruck, den wir von der Betrachtung des Zeitraumes von 1350 bis 1550 gewinnen, ist der eines andauernden Anwachsens des städtischen Wohlstandes."

---

[48]) Max Eckert, Grundriß der Handelsgeographie I (1905) 17. Die gleichen Motive finden sich immer wieder, wie auch das Verdienst des Kaufmanns (neben dem Missionär) für die Erweiterung der geographischen Kenntnisse über fremde Länder und Völker. Die arktischen Gebiete wurden zuerst durch Walfisch- und Walroßjäger erschlossen. Wegen des kostbaren Zobelpelzes wurde (1578—1638) Sibirien von den Russen erobert. Mit der Gründungsgeschichte der deutschen Kolonien sind die Kaufmannshäuser Godefroy, Woermann u. a. eng verbunden.

[49]) Englische Wirtschaftsgeschichte II (1896) 50 ff 69 ff. — Georg Grupp, Englische Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter: Nr. 283 der Virchow-Holtzendorffschen Sammlung (1898) 24 27 29 ff. — Gibbins, History of Commerce 97 f: „This reign (Henry VII.) indead be taken as marking the period, when England began to be something of a commercial power, and henceforth she more and more asserts herself as such." „By the time of the great discoveries of the explorers of the New World, England was almost ready to take her place among the great commercial nations of Europe. But she was not yet quite ready. Spain, Portugal and France, all anticipated her both in the Americas and the Indies" (ebd. 98). Zur Lage der arbeitenden Klasse in katholischer Zeit vgl. James E. Thorold Rogers, Six Centuries of Work and Wages (1896) 321 326.

Digitized by Google

6. Wenn ferner vom „Niedergang der katholischen Völker“ und von dem „Aufschwung der protestantischen Nationen“ gesprochen wird, so liegt darin eine ungerechtfertigte Generalisierung. Die katholischen Völker sind keineswegs alle im Niedergang, die protestantischen Völker keineswegs alle im Aufschwung; auch ist weder auf der einen Seite der Niedergang so licht- und hoffnungslos, auf der andern Seite der Aufschwung so fehler- und fleckenlos, wie es derartige allgemeine Behauptungen vermuten lassen könnten. Holland hat seine frühere Blüte verloren, ebenso Dänemark; auch von dem Schweden Gustav Adolfs ist nicht viel übrig geblieben. Jahrhundertelang war man in Frankreich gewohnt, selbst Deutschland auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete als minderwertig zu betrachten. Es ist jetzt anders geworden. Doch dürfen wir nicht in den gleichen Fehler der Selbstüberschätzung verfallen, der sich an Frankreich so bitter gerächt hat. Steht Frankreich auch heute noch wirtschaftlich hoch, so ist das kleine Belgien zu einer wirtschaftlichen Großmacht geworden. Es tritt in Süd- und Zentralamerika, in China und andern ostasiatischen Ländern in erfolgreiche Konkurrenz mit den ersten Handelsstaaten. In amerikanischen Reiseberichten heißt es, daß nur zwei Staaten der angelsächsischen Rasse auf dem Weltmarkte gefährlich werden könnten: „Germany“ und „Belgium“, oder wie man früher sagte „Belgiosa“ [60])

Und England, jenes Volk, in dessen Mitte sich so große Reichtümer befinden, ist es nicht zugleich das Land des Pauperismus? Sind Carlyles und Ruskins Klagen schon so bald vergessen? Huxley sehnte einen gütigen Kometen herbei, der die ganze industrielle Herrlichkeit hinwegfegen möchte. Und Sydney Smith klagt in Mr. Chas. Lesters „The Glory and Shame of England“ [61]): „Es ist ohne Zweifel mehr Elend, mehr akutes Leiden unter den Massen der Armen in England als in irgend einem Reiche der Welt; Millionen sind unerzogen, nur halb genährt, und werden getrieben zum Verbrechen und zu jeder Art von Laster, welche Unwissenheit und Armut in ihre Erziehung brachte, in einer Ausdehnung, die gänzlich unbekannt ist den weniger erleuchteten, den weniger freien, den weniger begünstigten und den weniger mächtigen Königreichen Europas.“ In der Tat, wenn wir aus unsern persönlichen Erinnerungen Italien mit England vergleichen sollen: in Nord- und Mittelitalien fanden wir mehr Bettler — Englands Elend sahen wir nicht![62])

7. Die Gründe des Niedergangs einzelner katholischer Nationen, soweit von einem Herabsinken in Wahrheit die Rede sein kann, haben mit der Religion als solcher nichts zu schaffen. Die Kirche kann die physikalischen Bedingungen des Wirtschaftslebens nicht ändern, den Nationen kein besseres Klima verschaffen, nicht hindern, daß in der eisigen Polarnacht die Arbeitskraft brachgelegt

---

[60]) Kölnische Volkszeitung XLVIII (1907) Nr. 728 (24. August).
[61]) 1876.
[62]) Vgl. auch Booth, In Darkest England (1890).

Digitized by Google

werde, der Tropensonne nicht verbieten, die wirtschaftliche Energie und intellektuelle Spannkraft zu brechen, auch in den subtropischen Gegenden den Einfluß des Klimas und der freigebigen Fruchtbarkeit der Natur auf Geist, Willen, Betätigung des Menschen nicht verändern. Wo Eisen und Kohle ist, da kommt die Industrie von selbst. Die drei Länder, die am meisten über Kohle und Eisen verfügen, sind wirtschaftlich die stärksten geworden, Amerika, England, Deutschland. Kohlenflöze im Boden Italiens und in ausreichendem Maße im Boden Spaniens entstehen zu lassen, dazu reicht die Macht der katholischen Kirche nicht aus, wie auch dem Protestantismus kein Vorwurf daraus erwächst, daß in Holland die Kohle fehlt. Die Kirche kann ferner nicht die Bodenbeschaffenheit, die orographischen und hydrographischen Eigenschaften, die Lage zum Meere, die geographische Lage und die hieraus sich ergebenden Möglichkeiten oder Unmöglichkeiten für die Welthandelsbeziehungen umgestalten. Sie ist ebensowenig die Herrin der geschichtlichen politischen Ereignisse, des Schlachtenglücks, der großen staatlichen Wirtschaftspolitik usw. Die Kirche regiert nicht die Welt, hat keine Heere, verfügt nur über ihre Lehre, ihre Heilsmittel, den Hauch des Mundes, die Macht des Beispiels. Indem sie die einzelnen Menschen erleuchtet und heiligt, gewinnt sie im allgemeinen nur indirekt Einfluß auf die Geschichte der Völker. Aber die Erfolge dieses ihres Wirkens können gestört werden durch den Feind, der Unkraut säet, und — wir bestreiten es nicht — durch die Schuld ihrer eigenen Diener: Omne bonum a clero, omne malum a clero! — eine Übertreibung zwar, die aber doch auch viel Wahrheit enthält. In allen diesen Fällen ist es nicht die Religion, nicht die Kirche als göttliche Heilsanstalt, sondern der Mensch, die menschliche Schwäche, denen die Fehler zur Last fallen.

Digitized by Google

Aus der sozialen Welt.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bureaubeamten.

Von Willy Brachvogel-Friedenau b. Berlin.

Unser ganzes Erwerbsleben hat bekanntlich im Laufe der letzten Jahrzehnte infolge einer tiefgreifenden Umgestaltung unseres wirtschaftlichen Lebens ein anderes Aussehen bekommen. Deutscher Handel und Verkehr haben sich in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Welthandel und Weltverkehr ausgedehnt. Diese wirtschaftlichen Umwälzungen haben auch eine durchgreifende Änderung der sozialen Gliederung und Schichtung unserer erwerbstätigen Bevölkerung gezeitigt; die Zahl der selbständig schaffenden Existenzen ist immer geringer geworden und dementsprechend diejenige der wirtschaftlich abhängigen außerordentlich angeschwollen. Diese Tatsache dokumentiert am deutlichsten das Ergebnis der neuen Berufszählung, die mit wenigen Strichen ein Bild der Berufsgliederung des deutschen Volkes und eine Vorstellung von den gewaltigen Veränderungen während der letzten Jahrzehnte gibt. Die Gesamtzahl der Angestellten wuchs in den drei Zählungen von 307 268 in 1882 auf 671 825 und (1907) 1 290 728 Personen. Von Zählung zu Zählung eine Verdoppelung! In den letzten 25 Jahren hat sich die Zahl der Angestellten vervierfacht! Mehr als die Hälfte von ihnen ist in der Industrie tätig, 1907: 686 007 Personen. In der Industrie ist auch die Steigerung am größten. 1895 waren es erst 263 745, 1882 nur 99 076 Köpfe. Der jetzige Stand beträgt insgesamt fast das Siebenfache der Ziffer für 1882. Der Handel hat schon 1882 einen höheren Bestand von Angestellten, 141 548. Im Verhältnis war daher der Zuwachs geringer. 1895 gab es 261 907, 1907 505 909 Handelsangestellte, das etwa Dreieinhalbfache der Anfangszahl.

Welcher Wandel der Anschauungen hat sich seitdem vollzogen! Heute drückt den einzelnen das Gefühl der Ohnmacht gegenüber den objektiven Mächten des Wirtschaftslebens. Er weiß, daß er sich ihren Nötigungen fügen muß, daß es ihm unmöglich ist, nach freier Willkür die Position zu erobern, die er gewinnen möchte. Ja, darüber hinaus muß er froh sein, wenn er bescheidene Lebensansprüche befriedigt erhält und in Abhängigkeit von andern ein wirtschaftlich leidlich gesichertes Dasein führen kann. Und für die weitesten Kreise derer, die im Wirtschaftsprozeß stehen, ist auch dies bescheidene Ziel nur erreichbar bei Zusammenschluß und Unterordnung. Diese Einsicht hat zu dem gewaltigen Wachstum der Interessenver-

Digitized by Google

bände geführt. Der Glaube an die alles überwindende Kraft der Persönlichkeit ist abgelöst worden durch den Glauben an die Leistungsfähigkeit der Organisation. Freilich nicht in allen Berufsschichten setzte sich der Organisationsgedanke gleich spontan und sieghaft durch. Am spärlichsten ist er von allen Privatbeamten bei den Bureaubeamten entwickelt. Es gibt zurzeit folgende Verbände, die, abgesehen von kleineren und kaum ins Gewicht fallenden Vereinen, für uns in Frage kommen, nämlich:

1. Verband Deutscher Bureaubeamten, Leipzig.
2. Verband Deutscher Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten in Wiesbaden.
3. Verband der Bureauangestellten und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, Berlin.
4. Bayerischer Rechtsanwaltsgehilfen-Verband, Augsburg.

Von diesen Verbänden ist der älteste der „Verband Deutscher Bureaubeamten in Leipzig", der schon im Jahre 1887 gegründet wurde und der „Zentralverband der Bureauangestellten", der seit etwa 15 Jahren besteht und sich im vorigen Jahre mit dem Verband der Verwaltungsbeamten usw. verschmolzen hat, alle anderen Verbände sind, soweit bekannt, erst in den letzten Jahren entstanden. Nach einer neueren Statistik, die vom „Sozialen Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten" herausgegeben worden ist, besitzt der „Verband der Bureauangestellten und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften" infolge der Verschmelzung die größte Mitgliederzahl und zwar 4782 am 31. Dezember 1908; ihm folgt der „Verband Deutscher Bureaubeamten in Leipzig" mit 3740, der „Verband Deutscher Rechtsanwalts- und Notariats-Bureaubeamten in Wiesbaden" mit 3308 und schließlich der „Bayerische Rechtsanwaltsgehilfen-Verband in Augsburg" mit 607 Mitgliedern. Diese vier größeren Verbände von Bureaubeamten haben also insgesamt etwa 12 500 Angestellte organisiert von ungefähr 50—60 000 Bureaubeamten im ganzen Deutschen Reich! Man sieht hieraus also zur Genüge, daß die bestehenden Verbände bisher keinen großen Einfluß auf ihre Berufskollegen auszuüben vermochten und infolgedessen auch, wegen ihres äußerst langsamen Wachstumes, die wirtschaftliche und soziale Lage ihrer Mitglieder, trotz des guten Willens, nicht in dem Maße heben konnten, wie das bei anderen Privatbeamtenschichten bereits geschehen ist.

Wie wir nun aus der Zusammensetzung der einzelnen Verbände hinsichtlich ihrer Mitglieder ersehen, rekrutiert sich der größte Teil von ihnen aus Bureaubeamten, die bei Rechtsanwälten und Notaren beschäftigt sind. Soweit hier die Lehrlinge und Gehilfen in Betracht kommen, besorgen sie zum großen Teil nur Schreiberdienste, während bei den Bureauvorstehern schon eine gewisse Vorbildung und Fachkenntnis erforderlich ist. Wie groß das Elend gerade in dieser Berufsschicht ist, kann nur der ermessen, der sich jahrelang mit der Lage der Bureaubeamten beschäftigt und die Bewegung Jahr und Tag verfolgt hat. Umso trauriger ist das langsame Wachstum der bestehenden Organisationen.

Die Bureaubeamten stehen gewissermaßen auf der untersten Stufe des Rechts. Mit ihnen beschäftigt sich kein Sondergesetz, wie dies bei den gewerblichen Arbeitern, Technikern und Handlungsgehilfen der Fall ist. Nur einige unzureichende und ganz allgemeine Bestimmungen im Bürger-

Digitized by Google

lichen Gesetzbuch finden auf sie Anwendung. Wie weit das Bürgerliche Gesetzbuch hinter den Sonderrechten der übrigen Privatbeamtengruppen zurücksteht, beweist vor allem die Kündigungsfrist. Bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit schreiben Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung eine Beendigung des Dienstverhältnisses nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor. Eine vertragsmäßig vereinbarte Frist muß für beide Teile gleich sein. Sie darf nicht weniger als einen Monat betragen. Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden. Für Bureaubeamte bestimmt § 621 des B. G. B. eine Kündigungsfrist von einem, fünf, fünfzehn Tagen, 6 Wochen zum Schlusse jeden Tages, jeder Woche, jeden Monats, jeden Vierteljahres, je nachdem die Vergütung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Vierteljahren bemessen ist. Die Vertragsfreiheit ist unbeschränkt. Nicht einmal die Gleichheit der Kündigungsfristen für beide Teile ist sichergestellt. Es kann also ein Chef dem Bureaubeamten gegenüber seine wirtschaftliche Macht zu der Vereinbarung mißbrauchen, daß er selbst jeden Tag, der Beamte nur vierteljährlich kündigen kann. Nach § 626 des B. G. B. kann das Dienstverhältnis der Bureauangestellten ohne Innehaltung der Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt. Kann wohl besser die Rechtslosigkeit der Bureauangestellten beleuchtet werden? Was ist ein „wichtiger Grund"? Daß in einem solchen Falle der Chef, wenn er das Arbeitsverhältnis lösen will, wichtige Gründe zur Genüge findet, bedarf wohl kaum der Erwägung. Nach Erhebungen [1]), die der „Verband Deutscher Bureaubeamten" und der damalige „Zentralverein der Bureauangestellten" vor einigen Jahren veranstalteten, wurde festgestellt, daß 2 Prozent in manchen Bezirken gar keine oder einwöchige Kündigungsfristen hatten!

Ähnlich verhält es sich mit der Gehaltszahlung in Krankheitsfällen. Hier kommt für die Bureaubeamten nur § 616 des B. G. B. in Frage. Danach wird der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruches auf die vertragsmäßige Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden" an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Diese Vorschrift kann durch Vertrag abgeändert oder auch ganz beseitigt werden. Für technische und kaufmännische Angestellte ist die Dauer der Gehaltsfortzahlung auf 6 Wochen festgesetzt. Für Bureaubeamte existieren aber leider solche Vorschriften nicht, sie werden mit einem anderen Maß gemessen.

In derselben Weise stehen den Bureaubeamten bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis als Rechtsweg nur die ordentlichen Gerichte zu, während die kaufmännischen Angestellten bis zur Gehaltshöhe von 5000 Mark den Kaufmannsgerichten und die technischen Angestellten bis zu

---

[1]) Schrift 2 des „Verbandes Deutscher Bureaubeamten", Leipzig, Selbstverlag, 1907, „Sozialreform für die Bureauangestellten", Denkschrift des „Zentralvereins der Bureauangestellten", Berlin, Selbstverlag, 1907.

Digitized by Google

2000 Mark Einkommen den Gewerbegerichten unterstehen. Trotzdem sogar im Jahre 1899 die Abgg. Hitze und Trimborn im Reichstage für die Ausdehnung der bestehenden Schutzgesetze auf die Bureauangestellten eintraten und von den betreffenden Organisationen verschiedene Petitionen an den Reichstag gerichtet wurden, ist alles beim alten geblieben.

Besondere Beachtung verdienen aber die Gehaltsverhältnisse der Bureaubeamten. Hier wird man erst so recht gewahr, was heutzutage den Privatbeamten noch für „Gehälter" angeboten werden, die man Arbeitern heute nicht mehr zu bieten wagt! Der „Verband Deutscher Bureaubeamten" veranstaltete in den Jahren 1904 und 1905 bezüglich der Einkommensverhältnisse eine Umfrage[1]), nach der 40 Lehrlinge keine Vergütung, 188 eine solche von 10 Mark, 149 von 20 Mark, 20 von 30 Mark und 7 von 40 Mark monatlich erhielten. Von den Gehilfen bezogen 28 monatlich 20 Mark, 79 monatlich 30 Mark, 103 monatlich 40 Mark, 119 monatlich 50 Mark und schließlich 4 monatlich 125 Mark. Etwas günstiger schneiden die Bureauvorsteher ab; von ihnen bekamen 34 ein Monatsgehalt von 100 Mark, 21 von 125 Mark und 18 von 150 Mark. Ähnliches Material[2]) hatte auch der „Zentralverein der Bureauangestellten" zusammengestellt, das dasselbe traurige Ergebnis hatte. Aus der vorhandenen Statistik ging hervor, daß 35 Prozent monatlich ein Gehalt von weniger als 100 Mark erhalten!

Nehmen wir nun einmal an, ein Bureaubeamter der Großstadt, der eine Familie von fünf Köpfen, Frau und drei Kinder hat, die noch nicht arbeiten können, verdiene ständig pro Jahr 900 Mark, so würde sich sein Budget ungefähr so gestalten: 200 Mark für Wohnung (denn in der Großstadt wird eine Stube und eine Kammer selten billiger sein), 500 Mark für Nahrung, 100 Mark für Kleidung, 50 Mark für Heizung und Beleuchtung, gibt 850 Mark, bleiben ihm 50 Mark für andere Ausgaben, Beschaffung von Hausgerät, von Schulbedürfnissen der Kinder, für Arzt und Apotheke im Falle der Erkrankung der Frau und der Kinder, eventuell für Fahrten von und nach dem Bureau und alles andere. Er hat also nur soviel, kaum soviel, daß er die dringendsten Bedürfnisse der Familie decken kann. Zweifellos gibt es besser situierte Angestellte, zweifellos aber gibt es mehr schlechter situierte Angestellte; so daß es doch einigermaßen kühn erscheint, im allgemeinen von übertriebenen oder ausreichenden Gehaltsverhältnissen der Bureaubeamten, von Begehrlichkeit und vielleicht sogar von Genußsucht zu sprechen. Wer die Augen nicht absichtlich vor fremder Not verschließt, wie das leider oft genug geschieht, um sich die Freude am eigenen Wohlbefinden nicht zu stören, der muß anerkennen, daß der größte Teil der Bureaubeamten in unzureichenden materiellen Verhältnissen, ein nicht unerheblicher Teil in Not und Elend lebt, im vollsten Sinne des Wortes, in der täglichen Sorge um die Beschaffung des Unentbehrlichen an Nahrung, Kleidung, Wohnung für sich und die Seinen.

Wir kommen nun zu einem der traurigsten Abschnitte in dieser Frage, nämlich dem Lehrlingswesen. Wie erst vor kurzem die „Kaufmännische

---

[1]) Ebenda.
[2]) Ebenda.

Digitized by Google

Lehrkonferenz" in Leipzig vor der Öffentlichkeit bewies, liegen die Lehrlingsverhältnisse bei den Handlungsgehilfen noch sehr darnieder. Noch trostloser ist es aber bei den Bureaubeamten! Von den „Gehältern", im wahren Sinne des Wortes nur Trinkgelder, der Lehrlinge habe ich schon einige Zeilen vorher gesprochen. Ich komme nun zur Lehrlingszüchterei, die speziell im Bureaubeamtenstande in vollster Blüte steht. Die hierüber vorhandene Statistik vervollständigt das Bild und läßt zweifellos erkennen, daß die Lehrlinge in keinem anderen Berufe so ausgebeutet werden, als bei den Rechtsanwälten und Notaren. Der Leipziger, der Bayerische und der Wiesbadener Verband konnten auf Grund diesbezüglicher Erhebungen[4]) feststellen, daß über die Hälfte — 55 Prozent von den Bureaubeamten — junge Angestellte sind! Mehr als 2 Lehrlinge beschäftigten 31 Prozent der Bureaus nach der Leipziger, 1 Prozent der Bureaus nach der Bayerischen und 10 Prozent der Bureaus nach der Wiesbadener Statistik. Der Prozentsatz von 10 erhöht sich auf etwa 12, wenn diejenigen Bureaus mit 2 und 3 Angestellten berücksichtigt werden, die zwei Lehrlinge — eine im Verhältnis zu der Zahl der Angestellten unangemessene Zahl von Lehrlingen — beschäftigen. Nach einer weiteren Statistik[5]) vom „Verbande Deutscher Bureaubeamten" waren in Thüringen unter 513 Angestellten 253 — 50 Prozent Lehrlinge, in Berlin unter 1784 Angestellten 542 — 30 Prozent Lehrlinge, in Chemnitz unter 206 Angestellten 106 — 50 Prozent Lehrlinge, in Dresden unter 1074 Angestellten 244 — 22,7 Prozent Lehrlinge, in Leipzig unter 415 Angestellten 195 — 47 Prozent Lehrlinge vorhanden. Was früher befürchtet wurde, ist jetzt bittere Wahrheit geworden. Die Lehrlingszüchterei, diese Versündigung an der in diesem Berufe heranwachsenden Jugend hat längst die Grenzen des Erlaubten überschritten. Ebenso ist die Aus- und Fortbildung der Lehrlinge im Bureaubeamtenstande eine sehr ungenügende. In jedem anderen Berufe sind die Verhältnisse der Lehrlinge geregelt, nur wieder im Schreiberberuf mangelt es an solchen Bestimmungen. Der Gesetzgeber hat wohl Schutzbestimmungen für den Handwerkslehrling und für den Kaufmannslehrling in der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuche getroffen, Bestimmungen, die dem Arbeitgeber insbesondere die Pflicht auferlegen, den Lehrling in seinem Fache ordentlich auszubilden; für den Arbeitgeber des Rechtsanwalts-Schreiberlehrlings fehlen auch die kleinsten gesetzlichen Verpflichtungen. Die Tätigkeit des Schreiberlehrlings besteht in den ersten Jahren in der Hauptsache in Verrichtung der Botenwege und Fertigung von Abschriften. Darüber hinaus geht es wohl in den seltensten Fällen. Der Lehrling hat, wenn er meistens nach Ablauf von zwei Jahren durch eine jüngere Kraft von den Botenwegen abgelöst, also im Bureau seßhaft wird, nur eine ganz geringe Grundlage. Die verflossenen zwei Jahre sind für ihn eine fast verlorene Zeit gewesen. Gewiß hat er schon „etwas" gelernt, er hat hier und da etwas abgesehen. Er kennt auch schon die Schuldtitel und weiß beim Austragen der Geistesprodukte, daß dies eine Klage,

---

[4]) Schrift 1 und 2 des „Verbandes Deutscher Bureaubeamten", Leipzig, Selbstverlag, 1906 und 1907.

[5]) Ebenda.

Digitized by Google

dies ein Pfändungsantrag und dies ein Sistierungsschreiben ist. Wer will aber im Ernst behaupten, daß diese erworbenen Kenntnisse die verflossenen zwei Jahre wert gewesen sind? Der Lehrling beginnt nun im dritten Jahre erst Lehrling zu sein, er lernt Anträge und Eingaben fertigen. Zu den meisten Anträgen sind Formulare vorhanden, deren Ausfüllung nicht schwierig ist. Auch kleine Liquidationen werden versucht. Die Kenntnisse dazu werden erfragt, denn zum Unterrichten hat weder der Rechtsanwalt noch sein Bureauvorsteher die erforderliche Zeit, mindestens nicht die Zeit, dem jungen Manne auch zu erläutern, auf Grund welcher Gesetzesbestimmungen dieser Antrag gestellt wird und welche Bestimmungen jenem Akte zugrunde liegt. Die Paragraphen der Gebührensätze für die häufigen Anträge sind nicht so viele; nach einiger Zeit wird er auch diese kapiert haben. Und so wird aus dem jungen Manne ein Expedient, der wohl die gebräuchlichsten Anträge und Liquidationen, auch einfache Notariatsakte, wenn sein Chef auch gleichzeitig Notar ist, zu fertigen versteht, dem jedoch das Bürgerliche Gesetzbuch, die Zivilprozeßordnung und die vielen andern Gesetze und Verordnungen verschlossene Bücher sind. Es mangelt am Unterrichten, an einer sachgemäßen umfassenden Ausbildung, mit der schon im ersten Jahre begonnen werden müßte. Das Wissen und Können eines Rechtsanwaltsangestellten bleibt daher in der Regel auch nur Stückwerk, es gleicht den losen Blättern eines Buches, dem Anfang und ganze Teile fehlen. Aber unendlich schwer ist es, mangels Anleitung sich die so notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse durch Selbststudium anzueignen. Dazu kommt, daß die schon so mangelhafte praktische Ausbildung auf dem Bureau in vielen Fällen auch noch einseitig ist, je nach der Art der Prozeßsachen, die auf dem Bureau vorherrschend bearbeitet werden. So gibt es nur Notariatsbureaus, ferner Bureaus, die vorwiegend mit Strafsachen oder mit Amtsgerichtssachen usw. beschäftigt sind. Infolgedessen ist doch das Nächstliegende, die so nötige Anleitung theoretisch und praktisch durch Schulunterricht zu ergänzen bezw. zu gewähren. Jedenfalls wird diese Art der Anleitung die vollkommenste sein. Der junge Schreiber, mit Geschick in die Prozeßführung, das Notariat, insbesondere in das bei seinen Arbeiten zur Anwendung gelangende Recht und dessen Grundlagen praktisch und theoretisch eingeführt, wird die so verschiedenen und zahlreichen Fäden im Aufbau viel leichter entwirren können. Die Anforderungen, die heute an einen Rechtsanwaltsschreiber gestellt werden, sind vielfach große! Ein tüchtiger Angestellter muß auf allen Gebieten beschlagen sein. Werden aber diese Leistungen gefordert, so muß man dem Stande auch Gelegenheit geben, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Es bleibt also nur der systematische Unterricht in Fachschulen übrig.

Auf die einzelnen Fachschulen selbst einzugehen, würde hier zu weit führen. Infolgedessen will ich nur die wesentlichsten Punkte dieser Frage hervorheben. Fachunterricht wie Fachschulen haben bereits bestanden und bestehen noch. Fachunterricht wird in der Regel von einem selbständigen oder einem Verbande angegliederten Ortsvereine ins Leben gerufen. Die Teilnahme ist zwanglos. Unterrichtet wird in Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Zivilprozeßordnung, der Gebührenordnung des

Digitized by Google

Landgesetzes, nebenbei auch noch in den anderen praktischen Fächern, wie Stenographie usw. Die Lehrkräfte stellen sich meistens unentgeltlich zur Verfügung. Die Unterrichtskosten trägt der Verein. Die Teilnahme an diesen Kursen ist im Verhältnis zur Zahl der im Orte vorhandenen Lehrlinge gering. Demzufolge stehen die aufgewendeten Mühen und Kosten meistens in keinem Verhältnis zu den Erfolgen, wenn auch der Nutzen für den einen strebsamen, am Unterricht ausharrenden Teilnehmer ein guter und nicht unbedeutender ist. Die Erfolge sind oft noch dadurch beschränkt, daß der Unterricht nicht systematisch und für die Schüler anregend erteilt wird.

Diesen Fachunterrichtskursen stehen Fachschulen gegenüber. Verschiedene mußten leider wegen ungenügenden Besuches oder wegen Interessenlosigkeit der Rechtsanwälte, die zum Unterrichten überhaupt nicht mehr zu erlangen waren, nach einigen Jahren wieder eingehen. Trotzdem richteten die einzelnen Verbände nach wie vor ihr ganzes Augenmerk auf das Zustandekommen derartiger Fachschulen, was ihnen auch in letzter Zeit durch bemerkenswerte Verbesserungen und Einrichtungen in Frankfurt a. M., Leipzig, Berlin usw. gelungen ist.

Aber nicht nur die Aus- und Fortbildung der Lehrlinge läßt sehr zu wünschen übrig, auch der Lehrlingsvertrag bedarf einer gesetzlichen Regelung! Durch einen solchen Lehrvertrag würden die Klagen aufhören, daß z. B. die Lehrlinge nicht zur Fachschule erscheinen. Die meisten Bureauvorsteher sind nicht in der Lage, sich der Ausbildung derselben zu widmen. Da, wie statistisch nachgewiesen, 50 bis 60 Prozent der Bureauangestellten aus Lehrlingen und ganz jungen Leuten besteht, muß allein der Bureauvorsteher seine meiste Zeit dem auf dem Bureau verkehrenden Publikum widmen. Aus all diesen Gründen muß ein schriftlicher Lehrvertrag verlangt werden. So muß der Lehrherr verpflichtet sein, den Lehrling zu unterweisen und auszubilden, er muß ihm die Zeit zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule oder Handelsschule und zum Besuche des Gottesdienstes freigeben und den Schulbesuch überwachen (§ 76 H. G. B., §§ 120, 127, 139 b Gew.-Ordn.). Des weiteren muß der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen sein und die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die Voraussetzungen der Auflösung im Lehrvertrage enthalten. Und so lassen sich noch viele einschneidende Vorschriften anführen, die heute im Lehrvertrag des Bureaubeamten gefordert werden müssen, obwohl derartige Vorschriften in den Lehrlingsverträgen der Handlungsgehilfen schon längst vorgesehen sind.

Dieselben traurigen Zustände herrschen auch hinsichtlich der Arbeitszeit. Gesetzlich ist die Arbeitszeit der Bureaubeamten nicht geregelt. Ist seit einer langen Reihe von Jahren in den kaufmännischen Kontoren die achtstündige Arbeitszeit eingeführt, so hat sich dieselbe bei den Bureaubeamten leider noch nicht durchführen lassen. Nach Feststellungen des Leipziger Verbandes*) wird in Thüringen in 70 Prozent der Bureaus länger als 8 bis 11 Stunden, in Dresden 60 Prozent der Bureaus länger als 8 bis 9½ Stunden, in Leipzig 90 Prozent der Bureaus länger als 8 bis 10 Stunden und in der Provinz Sachsen und Herzogtum Anhalt

*) Schriften 1 u. 2 des „Verbandes Deutscher Bureaubeamten", Leipzig.

Digitized by Google

40 Prozent der Bureaus länger als 8 bis 9½ Stunden gearbeitet. Die Arbeitszeit ist in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden. Die eben angeführte Arbeitszeit ist aber nur die sogenannte offizielle. Das Personal muß auch noch nach dem offiziellen Bureauschluß häufig weiter arbeiten. Dadurch kommt es, daß von einer festumgrenzten Arbeitszeit, wie in anderen Bureaus oder Betrieben, nicht gesprochen werden kann. Namentlich in den Bureaus mit offizieller 9stündiger Arbeitszeit wird dieselbe auf 10, 11 ja 12 Stunden verlängert. Man bezeichnet diese Mehrarbeit mit Unrecht als Überstunden, d. h. über die offizielle Arbeitszeit hinausgehend. Sie wird regelmäßig geleistet, aber nicht extra entschädigt! Diese Bezeichnung soll nur die Tatsache regelmäßiger überlanger Arbeitszeit verschleiern. Denn die Statistiken verzeichnen derartige regelmäßige Arbeitszeiten von 10 und 11 Stunden bei durchschnittlich 24 Prozent der Bureaus. Daß diese überlange Arbeitszeit, die sich bis in die späten Abendstunden ausdehnt, die Angestellten an ihrer Weiterbildung und Erholung hindert, bedarf kaum der Erwähnung. Ferner ist die Sonntagsarbeit noch sehr üblich. Die völlige Sonntagsruhe ist für die Bureauangestellten deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil der Sonntag für sie der einzige Tag ist, an dem sie sich bei Tageslicht erholen können. Die Sonntagsruhe braucht keiner Beschränkung unterworfen zu sein, denn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit ist nicht vorhanden. Fristen laufen Sonntags nicht ab und notarielle Handlungen brauchen Sonntags nicht vorgenommen zu werden. Es könnte sich höchstens um die Vorbereitung eiliger und zugleich größerer Sachen handeln. Diese Fälle sind aber selten, denn in der Regel genügen zur Beseitigung von Rechtsnachteilen und Wahrung von Fristen kleine Schriftsätze. Haben die Bureaubeamten größtenteils nicht einmal den Sonntag zu ihrer Verfügung, um sich zu erholen, so dürfte man annehmen, daß ihnen wenigstens einige Tage im Jahre als Sommerurlaub eingeräumt werden, um hier Geist und Körper etwas aufzufrischen. Aber leider ist es nur Wenigen vergönnt, sich im Sommer von den Strapazen zu erholen und der Wulst von Arbeit auf kürzere oder längere Zeit den Rücken zu kehren. Soweit statistisches Material[1]) hierüber vorliegt, erhält der größte Prozentsatz aller Angestellten keinen Urlaub, nur ein kleiner Teil erhält 8 bis 14 Tage, sehr selten 3 Wochen Sommerurlaub!

Im Anschluß hieran sei mir noch ein Hinweis auf die hygienischen Verhältnisse in den Rechtsanwaltsbureaus gestattet. Viele Klagen sind in dieser Hinsicht schon laut geworden, ohne bisher auf fruchtbaren Boden zu fallen. Besonders in den Großstädten dienen oft vollständig ungeeignete, kleine und dunkle Räume mit ungenügender Luftzu- und -abführung als Arbeitsräume für mehrere Angestellten. Ganz fehlende und ungenügende Waschgelegenheit und Aborts sind außer den ungesunden Bureauräumen Übelstände, die häufig in den Anwaltsbureaus vorhanden sind und deren Beseitigung zum Schutze der darin Arbeitenden dringendes Bedürfnis ist und zum Schutze der Gesundheit und des sittlichen Wohles der Angestellten notwendig ist. Die bureauhygienischen

---

[1]) Ebenda.

Digitized by Google

Verhältnisse hat der Leipziger Verband[4]) verschiedentlich untersucht und folgendes festgestellt:

In 37 Bureaus mit 193 Angestellten entfallen weniger als 20 Kubikmeter Luftraum für jeden Angestellten. Etwa 10 Bureaus haben nur 3 bis 3,5 Quadratmeter Bodenfläche, so daß auf einen Angestellten nur 9 bis 11 Kubikmeter Luftraum kommt. 120 Angestellte haben sich mit weniger als 60 Fenstern begnügen müssen. In 67 Bureaus mit 319 Angestellten ist keine Ventilation vorhanden. In 29 Bureaus erfolgt die Heizung mittels eiserner Öfen, die keine normale Erwärmung der Zimmerluft ermöglichen. 237 Angestellte müssen sich mit weniger als 118 Handtüchern pro Woche begnügen. 12 Angestellte haben überhaupt keine Waschgelegenheit im Bureau. Für die ermittelten weiblichen Angestellten sind besondere Aborte nicht und für 2 Bureaus Aborte überhaupt nicht vorhanden.

Geteilt sind nun die Ansichten der einzelnen Verbände bezüglich der Frauenarbeit. Der „Zentralverband der Bureauangestellten" erkennt die Frauen als gleichberechtigt an, räumt ihnen alle Rechte ein und nimmt sie ferner als Mitglieder in seinem Verein auf. Anders der Leipziger, Bayerische und Wiesbadener Verband, die vor Jahren eine gänzliche Abschaffung der beruflichen Frauenarbeit im Interesse der Bureaubeamten forderten, weil ihnen nicht die Möglichkeit geboten ist, sich in einem anderen Berufe einzuarbeiten und weil durch die in der Frauenbeschäftigung bedingte geringe Besoldung das Fortkommen der Bureaubeamten erschwert wird. Im Laufe der letzten Jahre haben dann diese drei Verbände ihre Ansicht dahingehend geändert, daß ein Kampf gegen die Frauenarbeit heute unmöglich geworden ist, und das Eindringen derselben in den Anwaltsbureaus nicht verhindert werden kann, trotzdem müsse es aber die erste Aufgabe der Organisationen sein, ein weiteres Umsichgreifen der Frauenarbeit wie bisher nach Möglichkeit zu verhindern. So gut die Vorschläge dieser drei Verbände auch gemeint sein mögen, so werden sie schwerlich gegen das weitere Vordringen der Frauenarbeit in ihrem Berufe etwas ausrichten können. Solange die weiblichen Angestellten billigere Arbeitskräfte als die männlichen sind, dürfte ein Kampf gegen das weitere Eindringen der Frauenarbeit direkt zwecklos sein.

Wohl selten ist ein Beruf wie der der Bureaubeamten von den gesetzgebenden Körperschaften so stiefmütterlich behandelt worden. Wieviel Not und Elend enthalten die hier angeführten einzelnen Abschnitte über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bureaubeamten. Was Arbeitszeit, Arbeitslohn und rechtliche Stellung anbelangt, ist die Lage der Bureaubeamten die schlechteste von allen Privatbeamten! Hier können nur soziale Reformen helfend eingreifen und den Stand der Bureaubeamten von den ihm noch anhaftenden Fesseln befreien. Der Bureaubeamte muß gleich den Handlungsgehilfen, Technikern usw. sich besser nähren, besser wohnen, besser kleiden, damit auch er in voller Kraft seine Arbeitspflichten erfüllen kann. Durch Verkürzung der Arbeitszeit und gute Arbeitsbedingungen müssen die Bureaubeamten die Möglichkeit erlangen, als Mensch,

---

[4]) Ebenda.

Digitized by Google

als Gatte und Vater, als Staatsbürger ein würdiges Dasein zu führen. Sie sollen nicht nur materiell besser, sie sollen und müssen auch geistig edler leben. Auch ihnen muß ein Platz an der großen Tafel gesichert werden, auf der die höchsten und feinsten Güter der Menschheit ausgebreitet liegen. Auch sie sollen an den Geschicken des Vaterlandes tätigen Anteil nehmen. Und auch sie sollen die Möglichkeit haben, ihr eigenes Geistes- und Seelenleben auszubilden und zu vertiefen, und in einer glücklichen Häuslichkeit ihre Kinder zu aufrechten und tüchtigen Menschen zu erziehen. Das können die Bureaubeamten aber nicht, wenn sie von morgens früh bis abends spät in dumpfen Bureauräumen um Hungerlohn sich abrackern. Gute Löhne und mäßige Arbeitszeit sind die Vorbedingungen jeder Hebung des Bureaubeamtenstandes, aber ihr schönstes Ziel ist die Teilnahme an den Gütern der Bildung und den Pflichten des Staatsbürgers.

Alle diese berechtigten Wünsche können aber nur durch Staatshilfe und Selbsthilfe in Erfüllung gehen. Da aber die Selbsthilfe bei den Bureaubeamten bei weitem nicht ausreicht, um ihre wirtschaftliche wie soziale Lage zu heben, so muß eben der Staat helfend eingreifen. Hat aber der Staat für die Selbsthilfe der Bureaubeamten das gleiche Maß von Achtung und Förderung, das er den Angehörigen anderer Klassen und Berufe widmet? Ein Nein muß hier die Antwort sein. Mit Rat und Tat, mit Geld und Kredit hilft der Staat den Angehörigen anderer Stände in Stadt und Land, nur bei den Bureaubeamten versagte bisher sein Beistand. Und daß der Staat in dieser Beziehung vollstes Verständnis hat, beweisen uns Handel und Industrie. Hier hat er für gewisse Stände und Berufe sogar zwangsweise die korporative Vertretung geschaffen. Handel und Industrie haben ihre Handelskammern, die Landwirte ihre Landwirtschaftskammern, das Handwerk die Innungen, für Ärzte und Rechtsanwälte sind Standesvertretungen eingerichtet usw. Demzufolge ist das Bestreben der Bureaubeamten nur zu unterstützen und zu fördern, wenn auch sie in den Genuß sozialer Wohltaten kommen und ein menschenwürdiges Dasein führen wollen.

Die Bureaubeamten verlangen vom Staate resp. von den gesetzgebenden Körperschaften weiter nichts als Gerechtigkeit! Und das mit Recht! Die einzelnen Organisationen sind, wie ich schon anführte, leider nicht imstande, auf die maßgebenden Stellen einen nennenswerten Einfluß auszuüben, da es ihnen an Schlagkraft fehlt. Ist es verschiedenen Bureaubeamtenverbänden im Laufe der letzten Jahre auch gelungen, die Öffentlichkeit auf ihre elende Lage aufmerksam zu machen und ist es ihnen auch gelungen, im Reichstage für ihre berechtigten Forderungen ein williges Ohr zu finden, so kann von irgendeinem Erfolge nicht die Rede sein. Bei dieser Gelegenheit sei der überaus eifrigen und verschiedentlich auch schon erfolgreichen Tätigkeit des „Verbandes der Bureaubeamten“ in Leipzig gedacht, der an der Hebung der wirtschaftlichen wie sozialen Lage der Bureaubeamten unermüdlich gearbeitet hat. Waren auch nicht alle seine Bemühungen von Erfolg begleitet, so konnte ihn das Fehlschlagen mancher Forderungen nicht hindern, immer wieder von neuem seine Wünsche vorzubringen und nicht eher zu ruhen, bis die vorgesetzten Behörden auf die Vorschläge näher eingingen, dieselben einer Prüfung unterzogen und endlich Abhilfe der vorhandenen Mißstände versprachen. Wenn sich heutzutage

Digitized by Google

Sozialpolitiker, Abgeordnete der verschiedensten Parteien mit der Lage der Bureaubeamten beschäftigt und beachtenswerte sozialpolitische Zeitschriften die erniedrigende und erbärmliche Lage dieser Privatbeamtengruppe zur Sprache gebracht haben und vereint mit den Bureaubeamtenverbänden diese Zustände vor der Öffentlichkeit aufdecken und dringende Abhilfe verlangen, so ist es in diesem Falle wiederum das Verdienst des „Verbandes Deutscher Bureaubeamten" zu Leipzig, welcher vor allem die Blicke der Öffentlichkeit auch einmal auf seinen Stand gerichtet sehen wollte. Des weiteren sandte der Leipziger Verband an Reichstag, Regierung usw. viele Petitionen und Eingaben, die ein grelles Licht auf die kaum glaublichen Arbeits- und Lohnverhältnisse der Bureaubeamten warfen. So petitionierte er u. a. um rechtliche Gleichstellung aller Bureaubeamten mit den übrigen Privatangestellten, gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse und Schaffung einer gesetzlichen Interessenvertretung für dieselben, Abwendung jeder wirtschaftlichen Schädigung der bei Rechtsanwälten und Notaren beschäftigten Bureaubeamten durch den Reichsjustizreform-Gesetzentwurf, Abänderung des § 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes, gesetzliche Interessenvertretung der Bureaubeamten in Arbeitskammern, Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen auf 6 Wochen und Unzulässigkeit von Gehaltsabzügen, Berücksichtigung der Forderungen der Bureauangestellten bei der bevorstehenden Reform der Arbeiterversicherung usw. Aus der Fülle dieses Materials ersieht man zur Genüge, daß der „Verband Deutscher Bureaubeamten" außerordentlich fleißig für das Wohl und Wehe seiner Berufskollegen gearbeitet hat und manche Fehlschläge seine Arbeitsfreudigkeit nicht aufhalten konnten. Hervorgehoben zu werden verdienen auch seine im Laufe der Zeit herausgegebenen 5 Schriften, die sich ausschließlich mit den Wünschen und Forderungen der Bureaubeamten beschäftigten und den Mitgliedern ein unentbehrlich Nachschlagewerk geworden sind. Zu erwähnen sei schließlich auch noch die Tätigkeit des „Verbandes der Bureauangestellten u. d. Verw.-Beamten der Krankenkassen und Berufsgen." in Berlin, der ähnlich dem Leipziger Verbande eine rege Tätigkeit für den Bureaubeamtenstand an den Tag legte, nur mit dem Unterschiede, daß jener im sozialdemokratischen Fahrwasser segelt — er ist der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen — während der Leipziger Verband auf politisch neutralem Boden steht und sich nicht nach keiner Richtung hin festlegt. Alle übrigen Verbände kommen außer vielleicht dem Bayerischen und dem Wiesbadener Verband kaum in Betracht, da sie infolge ihres ganz geringen Mitgliederbestandes eine Rolle im wirtschaftlichen Leben nicht spielen. —

Wie also die Leser aus meinen Ausführungen ersehen, läßt die wirtschaftliche, vor allem aber auch die rechtliche Lage der Bureaubeamten sehr zu wünschen übrig. Um so auffälliger muß es erscheinen, daß im 27. Heft der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" Rechtsanwalt Adolf Fuld in Frankfurt a. M. ganz anderer Meinung ist. In diesem Heft, das den Dienstvertrag der einzelnen Privatbeamten behandelt, hat auch Rechtsanwalt Adolf Fuld einen Beitrag über „Der Dienstvertrag der Bureaubeamten der Rechtsanwälte" geliefert, der gerade volle 6 Seiten einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen umfaßt. Bei allen Bureaubeamten hat die

Digitized by Google

Veröffentlichung dieser Abhandlung, man könnte eher sagen Notiz, auf lebhaften Widerspruch gestoßen. Und nicht mit Unrecht! Denn nach Kenntnis dieses Artikels gewinnt es den Anschein, als ob der Dienstvertrag der Bureaubeamten gleich den anderen Privatangestellten nichts zu wünschen übrig läßt. Vor allem hätte man aber erwarten müssen, daß Rechtsanwalt Fuld diese für die Bureaubeamten wichtige Frage ganz objektiv und nicht vom Arbeitgeberstandpunkt aus hätte schreiben müssen! Kennt er nicht das Material, das gerade in dieser Beziehung der Leipziger Verband gesammelt hat, kennt er nicht Schrift 2 dieses Verbandes, in der vor zwei Jahren an den Reichstag um rechtliche Gleichstellung aller Bureaubeamten mit den übrigen Privatangestellten usw. petitioniert wurde? Es ist jedenfalls sehr bedauerlich, daß in einer so wichtigen sozialen Frage die Dinge in Wirklichkeit so oberflächlich und leichtfertig behandelt werden, als ob es sich kaum verlohnt, auf die Frage überhaupt noch einzugehen; denn auf diesen 6 Seiten des Artikels werden die einschlägigen Paragraphen des BGB. und des HGB. mit einigen wenigen Erläuterungen angeführt, dazu einige Zeilen Text und — das ist alles! Wenn beispielsweise Rechtsanwalt Fuld auf S. 46 bezüglich des Anstellungsverhältnisses der Bureaubeamten wörtlich schreibt: „Die vorstehenden (gemeint sind die §§ des BGB.) dürften somit im wesentlichen die gesetzlichen Bestimmungen sein, die das Anstellungsverhältnis dieser Privatbeamten regeln. Das tatsächliche Anstellungsverhältnis der Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten entspricht im wesentlichen den gesetzlichen Bestimmungen ... Die Anwendung derselben vereinfacht sich noch dadurch, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Vergütung nach festen Zeitabschnitten — Vierteljahren oder Monaten — bemessen wird, und die Kündigungsfristen sich hiernach sehr einfach regeln. Zudem bürgert sich die Gewohnheit immer mehr ein, die Kündigung durch ausdrückliche Vereinbarung zu regeln", so entsprechen seine Ausführungen nicht den Tatsachen! Wie es in Wirklichkeit mit den Anstellungsverhältnissen, mit der Kündigung aussieht, beweisen meine einige Zeilen vorher gemachten Angaben, deren Glaubwürdigkeit noch durch die Statistik bekräftigt wird. Gleichzeitig berührt der Verfasser auch die anderen Wünsche der Bureaubeamten und kommt hier auf S. 47 zu folgendem Ergebnis: „Es mag nur hervorgehoben werden, daß durch die friedliche Zusammenarbeit der beiderseitigen Berufsvereine an vielen Orten auch nach dieser Richtung in den letzten Jahren die Lage der Angestellten wesentlich gehoben worden ist." Auch diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen! Die Lage der Angestellten ist heute noch genau so traurig wie vor zehn Jahren, von einer „wesentlichen Hebung" der Lage der Angestellten kann also gar keine Rede sein. Ferner beschäftigt sich der Verfasser mit dem Lehrvertrag auf derselben Seite und bemerkt hierzu folgendes: „Was indessen den Lehrvertrag (der Bureaubeamten) anbetrifft, so ist die Lage eines Anwaltslehrlings der eines Handlungslehrlings so ähnlich, daß die gleichen gesetzgeberischen Gründe, welche zur Schaffung der §§ 76 ff. des Handelsgesetzbuches geführt haben, auch für den Anwaltslehrling sprechen." Herr Rechtsanwalt Fuld begnügt sich mit dem Hinweis, daß der Lehrvertrag eines Anwaltslehrlings so ähnlich wie der eines Handlungslehrlings ist. Warum diese Oberflächlichkeit? Warum zieht der Verfasser, wenn er nun schon einmal

Digitized by Google

diese Frage behandelt, nicht Vergleiche zwischen beiden Lehrlingsverträgen und zeigt an der Hand dieses Materials, daß der Anwaltslehrling nicht im mindesten dieselben Rechte genießt, wie der Handlungslehrling? Noch besser ist aber der Schluß des Verfassers. Auf S. 48 sagt er wörtlich: „Ich komme also zu folgendem Resultat: 1. Für eine Abänderung der privatrechtlichen Bestimmungen über den Anstellungsvertrag der Anwaltsbureaubeamten besteht im allgemeinen kein Bedürfnis. 2. Bei Schaffung eines einheitlichen Rechts der Privatbeamten empfiehlt es sich a) den Lehrvertrag im Anschluß an die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§ 76 ff.) zu regeln, b) die Bestimmung des § 616 BGB. für diejenigen Beamten, deren Dienstverhältnis auf längere Dauer berechnet ist, durch Einfügung der Bestimmung des § 76 des Handelsgesetzbuches zu erweitern." Nach Ansicht des Herrn Fuld besteht also kein Bedürfnis, die privatrechtlichen Bestimmungen über den Anstellungsvertrag der Bureaubeamten zu ändern. Nun, möge Herr Fuld vielleicht bei seinen Kollegen damit das Richtige getroffen haben, bei den Bureaubeamten stoßen aber derartige Ausführungen auf heftigen Widerstand. Gerade die Bureaubeamten verlangen eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Anstellungsvertrag, die die vorhandenen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten beseitigt. Jedenfalls können die Bureaubeamten verlangen, daß jeder, der ihre wirtschaftliche wie rechtliche Lage öffentlich zur Kenntnis bringt, auch die Verhältnisse so schildert, wie sie in Wirklichkeit liegen und nicht mit einigen allgemeinen und dazu noch irreführenden Sätzen seine Schuldigkeit getan zu haben glaubt.

Sind im Laufe des letzten Jahrzehnt viele und berechtigte Wünsche der Handlungsgehilfen, der Techniker usw. in Erfüllung gegangen, so wird auch die Zeit nicht mehr allzufern liegen, in der die Bureaubeamten endlich ein menschenwürdiges Dasein führen und auf derselben Kulturstufe wie die anderen Privatbeamten stehen werden. Denn, was die Bureaubeamten verlangen, ist weiter nichts als Gerechtigkeit!

Oesterreichische Chronik.

Die durch das einmütige Zusammenwirken Deutschlands und Österreich-Ungarns errungenen diplomatischen Erfolge, sowie die Notwendigkeit, dieselben auch für die Zukunft festzuhalten und auszunützen, führten naturgemäß zu einer schärferen finanziellen Anspannung der Volkskräfte; und für den Realpolitiker kommt es keineswegs überraschend, wenn sich bei der Frage nach der Deckung der, namentlich durch den Ausbau des Heeres, hervorgerufenen Neubelastungen, trotz aller patriotischen Begeisterung, die Parteien- und Klassengegensätze innerhalb des Volksganzen lebhafter fühlbar machen. Im deutschen Reiche hat die in den letzten Monaten ins Rollen gelangte Steuerreform bekanntlich zum Bankerott der Bülow'schen Blockpolitik geführt. Auch im österreichischen Parlament, wo Majoritäten von Fall zu Fall neu gebildet werden müssen, kam es zu einem starken Aneinanderprallen der Parteigegensätze, als Finanzminister Bilinski einen neuen Steuerplan auf den Tisch des Hauses niederlegte. Den Anlaß dazu gab die Endigung des provisorischen „Finanzplanes", betreffend die Personaleinkommensteuer. Als letztere

Digitized by Google

im Jahre 1896 für Österreich eingeführt wurde, bekamen die Selbstverwaltungskörper (Land, Gemeinde) als Kompensation für den Verzicht auf Geltendmachung ihres Zuschlagsrechtes zur Personaleinkommensteuer die Zusicherung, daß nach Abschlag eines bestimmten Praezipuums, das zur Ermäßigung der Erwerbs-, Grund- und Gebäudesteuer verwendet wurde, die Überschüsse der Personaleinkommensteuer zwischen Staat und Ländern geteilt werden, und zwar territorial nach Maßgabe der Realsteuern. Dieser Verteilungsmodus hatte Geltung bis zum heurigen Jahre. Die nun aktuell gewordene Bilinski'sche Steuerreform weist als Grundton die „Sanierung der Landesfinanzen" auf, welch' letztere infolge der engen Gebundenheit der Landesbehörden in der Steuerhandhabung und der großen Ausgaben, welche die sich stetig erweiternde Kompetenz der Landesgesetzgebung (Schulwesen, öffentliche Bauten, Landeskultur, allgemeine Wohlfahrtspflege) nach sich zieht, seit Jahren völlig passiv sind. Der Staat will nun die Bilanzen der Länder auf direktem Wege aktiv machen und behält sich als Gegenwert die Überlassung der bisher größtenteils von den Ländern eingehobenen Bier- und Branntweinsteuer vor, bei denen im Steuerreformentwurf zugleich eine ausgiebige Erhöhung vorgesehen ist. Das Abgeordnetenhaus hat sich bisher über diese Steuervorlagen noch nicht geäußert, sondern dieselben einem Spezialausschuß zur Beratung zugewiesen. Jedenfalls hat eine Erhöhung der indirekten Steuern den scharfen Widerstand der Christlich-Sozialen und der Sozialdemokraten zu fürchten. In Voraussicht dessen spähte die Regierung nach neuen direkten Steuern aus. Tatsächlich erfolgte am 21. Mai d. Js. ein Exposee des Finanzministers, in welchem dieser für die nächste Zeit die Vorlage eines progressiven Erbschaftssteuergesetzes ankündigte und zugleich konkrete Projekte betreffs der stärkeren Heranziehung der direkten Steuern entwickelte. Sozialpolitisch zu begrüßen ist hierbei jedenfalls die geplante Reform der bereits oben genannten Einkommensteuer in dem Sinne einer Erhöhung des Steuerfußes in den höheren Kategorien. Bisher begann die österreichische Einkommensteuer bei der Minimalgrenze von 1200 Kronen mit 0,6 Prozent und stieg progressiv an „asymtotisch" bis 5 Prozent bei 200 000 Kronen. Von nun ab soll bei den Einkommen von 20 000 Kronen ab, also von der oberen Grenze des Mittelstandes an, eine progressive Steigerung der Steuer um 5 bis 20 Prozent des bestehenden Steuerfußes in der Art erfolgen, daß sich an der Höchstgrenze die Erhöhung des Steuerfußes von 5 auf 6 Prozent ergibt. Das daraus resultierende Mehrerträgnis wird mit zehn Millionen Kronen veranschlagt. Die wegen ihres komischen Anstriches im Vordergrund der Debatte stehende „Junggesellensteuer" ist eigentlich nur eine von der Regierung nun ebenfalls geplante Modifikation der Einkommensteuer in der Richtung, daß man die Steuer danach abstuft, ob der Zensit für eine oder für mehrere Personen Sorge zu tragen hat. Unsere Finanzverwaltung beabsichtigt nun, die Einkommensteuer für solche Personen, die für niemand zu sorgen haben, um 15 Proz., für jene Personen, die für eine Person zu sorgen haben, um 10 Proz. zu erhöhen, für die übrigen Zensiten den normalen Steuersatz aufrecht zu erhalten. Auch die Einführung einer Tantièmensteuer, die allerdings teilweise mit der bereits bestehenden Dividendensteuer bei Aktiengesellschaften kollidieren würde, wurde vom Finanzminister in Aussicht gestellt, und zwar oberhalb einer bestimmten

Digitized by Google

Minimalgrenze progressiv von 2 bis 8 Prozent. Bezeichnenderweise wurde diese Intention von seiten der Börsenpresse als „Scherz" qualifiziert. Auch die Frage der Wertzuwachssteuer, Grundstücke betreffend, wurde angeschnitten, doch äußerte die Regierung die Absicht, diese Steuerquelle den Gemeinden überlassen zu wollen. Weit einschneidender ist die Frage einer Zündhölzchensteuer, welche den Berechnungen zufolge einen Ertrag von 8 bis 10 Millionen Kronen liefern könnte. Doch scheint die Regierung hier noch betreffs der Form, ob Banderolensteuer oder Monopol, nicht schlüssig zu sein.

Was speziell die geplante Erhöhung der Biersteuer anlangt, so bedeutet sie wohl ohne Zweifel eine starke Mehrbelastung der städtischen und industriellen Bevölkerung und den Ruin vieler Wirte, sowie namentlich kleinerer Brauereien; denn der in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage vorausgesehene Konsumrückgang von nur 10 Prozent dürfte wohl einer allzu optimistischen Auffassung entsprechen. Seitens der Handels- und Gewerbekammern wird für eine Aufhebung der staatlichen Linienverzehrungssteuer auf Bier, wie sie in Wien und acht anderen österreichischen Großstädten eingehoben wird, Propaganda gemacht. Tatsache ist, daß unsere heute in Geltung stehende österreichische Biersteuer gegen den gegenwärtig im deutschen Reiche geplanten erhöhten Steuersatz um 1,36 Prozent höher ist und bei der von unserem Finanzministerium in Aussicht genommenen Erhöhung nahezu die doppelte Höhe dieser eventuellen zukünftigen Biersteuer Deutschlands erreichen würde.

Ein zweites Finanzproblem, an dessen Untergrund Österreich schon seit Dezennien krankt, ist die Betriebsübernahme der Südbahngesellschaft durch den Staat. Die Südbahn wurde 1858 um 200 Millionen Kronen seitens des Staates ans Privatkapital verschleudert, und zwar wurde der Kaufschilling nur ratenweise bezahlt, nach 9 Jahresraten bekam der Staat sogar nur Überschußprozente. Da im Südbahnnetze vier, in der Erhaltung sehr kostspielige Bergbahnen liegen (Semmering, Karst, Pustertal, Brenner), so weist die Südbahn seit langem ein stetig steigendes Defizit als finanzielles Ergebnis auf, so 1908 acht Millionen Kronen. Die finanzielle Bedrängnis dieses durch die Linie Wien—Triest für die ganze Monarchie eminent wichtigen Verkehrsunternehmens ist seit jüngster Zeit noch gesteigert. Die Verstaatlichung der Staatseisenbahngesellschaft und der Nordwestbahn, sowie die damit in Verbindung stehende Überleitung großer, von der Südbahn bisher mitbedienter Verkehre ausschließlich auf die Staatsbahnlinien, weiter die Eröffnung der Tauernbahn, hatten weitere einschneidende Reduktionen der Einnahmen für die Südbahn zur Folge. Obwohl nun für den Herbst eine Erhöhung der Südbahntarife in Aussicht genommen ist, so dürfte sie doch nur einen finanziellen Effekt von zirka 4 Millionen Kronen Mehreinnahme erzielen. Da dergestalt eine Besserung der finanziellen Verhältnisse kaum herbeigeführt werden kann, so wird wohl die Regierung in Befolgung einer Interpellation der christlich-sozialen Vereinigung des Abgeordnetenhauses im Interesse der Südbahnanwohner sich entschließen müssen, die Übernahme des Betriebes durch die Staatsbahnverwaltung einzuleiten. Allerdings kompliziert sich die Sache dadurch, daß das Südbahnnetz sich auch auf Ungarn erstreckt, und bei Lösung dieses Problems daher dualistische Momente herein-

Digitized by Google

spielen. Aus diesen Gründen, sowie auch mit Rücksicht auf das Gläubigerverhältnis zu Italien, will man also vorläufig dem radikalsten Mittel, der Verstaatlichung, ausweichen. Immerhin wäre selbst dieser Weg noch vorzuziehen einer Prolongierung des gegenwärtigen unhaltbaren Zustandes durch Übernahme einer Garantie seitens des Staates für eine größere Investitionsanleihe der Südbahngesellschaft, wofür die liberale Wiener Presse Propaganda machen will.

Ein drittes Finanzproblem, dessen für Österreich nachteilige Lösung zu einer wochenlangen Krisenspannung führte, bildet die ungarische Agrarbank für Bosnien. Es handelt sich dabei um eine Art Bauernbefreiung. Als im 15. Jahrhundert die Türken Bosnien okkupierten, nahmen die Agas, der türkische Adel, den gesamten Grund und Boden in Besitz; die eingeborenen Grundbesitzer, die Kmeten, wurden zu Pächtern herabgedrückt und zahlten als solche die „Tretina", das ist ein Drittel des Ertrages, als Pachtzins, und daneben noch die staatliche Zehentsteuer. Nach der österreichischen Okkupation von 1878 blieben infolge der damaligen derouten Finanzverhältnisse der Monarchie diese Verhältnisse zunächst aufrecht; immerhin wurden seither 20 000 Bauernhöfe von dem Kmetenzins entlastet und ihre Inwohner zu freien Herren gemacht. Heute stehen noch 5800 Agas 80 000 Kmeten gegenüber. Um nun die Grundentlastung rascher durchzuführen, dabei aber vielleicht auch für die eigenen Taschen etwas zu profitieren, wußte ein ungarisches Bankkonsortium für die von ihm ins Leben gerufene bosnische Landeshypothekarbank vom gemeinsamen Finanzminister Burian allerlei Privilegien zu erlangen, die teilweise eine Spitze gegen Österreich hatten. Das darob nicht mit Unrecht indignierte österreichische Abgeordnetenhaus schien zunächst den österreichischen Finanzminister deshalb zur Verantwortung ziehen zu wollen, fand aber bald den richtigen Schuldigen heraus. Was nun das Statut der strittigen Bank anlangt, so unterscheidet sie sich hierin wesentlich von der bisher schon bestandenen österreichischen Agrarbank für Bosnien dadurch, daß sie Hypothekendarlehen bis zum Zweidrittelbetrage des Schätzwertes des betreffenden Grundstückes erteilen kann gegenüber der Hälfte des Schätzwertes als Obergrenze bei der österreichischen Bank. Immerhin ist vorgesehen, daß der in Bälde zusammentretende neue bosnische Landtag in der Frage der Kmetenablösung völlig freie Hand behält.

Von eminenter Bedeutung für die Organisation und damit auch für die künftige wirtschaftliche Entwicklung des österreichischen Bauernstandes war das am 21. Mai in der Rotunde zu Wien, dem größten gedeckten Raum des Kontinents abgehaltene Bauernmeeting, auf welchem beschlossen wurde, eine Reichsorganisation der deutsch-österreichischen Bauern zu schaffen. In der genannten Versammlung waren 200 000 organisierte Bauern durch zirka 25 000 Standesgenossen vertreten. An der Begrüßung beteiligten sich Ackerbauminister Dr. Braf, Präsident des Abgeordnetenhauses Dr. Pattai, Landmarschall von Niederösterreich Prinz Lichtenstein, sowie der bayerische Bauernorganisator Dr. Heim, der an der Spitze von 134 000 organisierten Bauern steht. Charakteristisch für die politische Reife der fast ausschließlich im Lager der Christlich-Sozialen stehenden Bauern war die Absage an die „Nuragrarier", wie sie durch die neurasthenische „agrarische Zentralstelle" repräsentiert wird, und eine Resolution, welche im verständnisvollen Zusammenwirken aller wirtschaftlichen

Digitized by Google

Stände die einzige Möglichkeit zur Wahrung und nachhaltigen Förderung aller Standesinteressen erblickte. Weiter forderte der Bauerntag, daß die staatliche Invaliditäts- und Altersversicherung auch die selbständigen Landwirte und deren Arbeiter umfasse, und zwar bis 2400 K. obligatorisch, bis 3600 K. fakultativ; die Rentenbezugsberechtigung soll für alle Versicherten mit der Erreichung des 60. Lebensjahres in Kraft treten. Weiter wurde resolutioniert eine Novellierung des Weingesetzes, sowie der gesamten Reblausgesetzgebung, staatliche Subventionen zur Ausgestaltung von landwirtschaftlichen Fachschulen, staatliche Dotationen für unverzinsliche Reblausnotstandsdarlehen, die Gründung von Kellereigenossenschaften, die Aufhebung des veralteten Weinverzehrungssteuersystems. An die Regierung wurde der Appell gerichtet, der immer drückender werdenden Leutenot zu steuern durch Seßhaftmachung von landwirtschaftlichen Arbeitern durch Gründung von Heimstätten für dieselben; weiter wurden für die Landarbeiter Begünstigungen in der Ableistung der Militärdienstpflicht verlangt. Die folgenden Referate enthüllten den traurigen Stand der Bodenverschuldung in Österreich. In jedem Jahrzehnt wächst diese Schuldsumme um 25 Prozent. Ende 1909 wird die ungeheure Summe von 7 Milliarden Kronen erreicht sein. Zu 4½ Prozent verzinst müssen hierfür 315 Millionen Kronen an Interessen gezahlt werden. Die Folge davon ist, daß zahlreiche Bauerngüter unter den Hammer kommen; in den Jahren von 1892 bis 1899 wurden in Zisleithanien allein nicht weniger als 74 656 Bauerngüter mit einer Schuldenlast von 677 378 680 Kronen versteigert, von welchen beinahe 200 Millionen Kronen nicht hereingebracht werden konnten. Eine durchgreifende Grundentlastung wird daher als absolut notwendig empfunden. Daher stellte auch der Bauerntag an die Regierung das dringende Ersuchen, Hypothekarschulden des österreichischen Bauernstandes in geringverzinsliche Anstaltshypotheken mit Amortisationszwang zu konvertieren. Auch forderte er, hier wohl etwas zu weit gehend, die Aufhebung der Grundsteuer als staatlicher Steuer und bis zur Erfüllung dieser Forderung die Freilassung eines Existenzminimums von 1200 K. von dieser Steuer. Auch erklärte sich der Bauerntag für eine Reform der Hausklassen- und Hauszinssteuer, sowie der Personaleinkommensteuer im Sinne einer Steigerung der Progression. Von eminenter und, wie auch tatsächlich die nächsten Monate erwiesen, grundlegender Bedeutung für die Handelspolitik der Monarchie war das Manifest des Bauerntages betreffs der Handelsverträge. Die Landwirte erklärten sich in Befolgung des christlich-sozialen Prinzips von der Gleichberechtigung aller arbeitenden Klassen nicht dagegen, daß Handelsverträge mit den Balkanstaaten geschlossen werden, obwohl fast alle diese zugunsten der Industrie auf Kosten der Landwirtschaft erfolgen. Wenn jedoch die Mehrheit des Parlamentes glaube, daß aus politischen, gesamtstaatlichen Gründen und insbesondere im Interesse der Erhaltung des Friedens Handelsverträge notwendig seien, dann müssen die geschädigten Landwirte vollwertig entschädigt werden. Die Regierung hätte insbesondere dafür zu sorgen, daß der vermehrten Einfuhr von Fleisch im Osten entsprechend die Viehausfuhr im Westen möglich wird; ferner hätte die Regierung den Ländern in ausgiebiger Weise staatliche Mittel zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen, daß dieselben die Viehzucht fördern und die Viehversicherung und Verbilligung derselben ermöglichen können.

Digitized by Google

Die Wirkungen dieser Postulate zeigten sich bereits am 3. Juni, an welchem die Regierung einerseits dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vorlegte, in dem sie die Genehmigung des rumänischen Handelsvertrages und die Ermächtigung aussprach, mit Serbien, Bulgarien, Griechenland und Montenegro eventuell zustande kommende Handelsverträge mit Ausnahme der Lebendeinfuhr an Vieh in Kraft zu setzen und Meistbegünstigungsverträge mit den überseeischen Ländern herzustellen, wobei überhaupt jede Art von Vieh- oder Fleischeinfuhr außer Betracht kommt. Da diese Vorlage den Agrariern im wesentlichen ungünstige Bestimmungen in Aussicht stellte, so erfolgte gleichzeitig die Unterbreitung eines Gesetzentwurfes, welcher dem Bauernstande Gegenwerte in Aussicht stellt, und welcher vom Abgeordnetenhause wahrscheinlich mit der Handelsvertragsvorlage in ein Junktim gebracht werden wird. Die letztere Vorlage sieht die Errichtung einer staatlichen Viehverwertungszentrale vor, welche die Gründung und Erhaltung von Viehverwertungsstellen, die Gründung von Viehverwertungsgenossenschaften zu organisieren, die Absatzwege und die Ausfuhr für das heimische Vieh zu bereiten, die Viehversicherung und die Versorgung mit Futtermitteln zu betreiben, die Viehproduktion und die Aufzucht zu fördern, die Viehbelehnung und damit eine Erleichterung der bäuerlichen Kreditverhältnisse einzuleiten hätte. Zugleich ist vorgesehen, daß der zu schaffenden Viehverwertungszentrale als Dotation 63,6 Prozent des gesamten Ertrages des Zollgefälles aus der Einfuhr geschlachteter Rinder und Schweine, also der gesamte österreichische Anteil aus den Zolleinnahmen aus dieser Einfuhr, zur Verfügung gestellt werden soll. Auf alle Fälle garantiert der Staat einen Mindestbetrag von 1 Million für die Unternehmungen des Amtes, unabhängig von der Höhe des Zollgefälles. Approximativ berechnet würden bis zum Jahre 1917 aus dem rumänischen Vertrage 12, aus dem eventuell abgeschlossenen serbischen Vertrage 13 Millionen Kronen dem Amte zufließen, so daß dieses, materiell wenigstens, vollkommen befähigt erscheint, seinen gewaltigen Wirkungskreis für eine weitausschauende Agrarpolitik durchzuführen.

Ein viertes Finanzproblem, dessen Lösung für die künftige Gestaltung des Wirtschaftslebens der Monarchie von fundamentaler Bedeutung ist, ist die Frage der gemeinsamen Notenbank sowie die der Aufnahme der Barzahlungen. Seit 1816, in welchem Jahre die „österreichische Nationalbank" als privilegierte Zentralbank des Reiches geschaffen wurde, herrschte Bankgemeinsamkeit. Auch der erste „Ausgleich" von 1867 konnte daran nicht rütteln, da 1862 das Privilegium dieser Bank auf 25 Jahre prolongiert worden war. Nach Ablauf dieser Zeit machten die Magyaren die Fortdauer der Gemeinsamkeit von einer, namentlich in Ansehung der Stellenbesetzung durchzuführenden Dualisierung der Bank abhängig, dem auch tatsächlich 1899 ein neukomponiertes Bankstatut Rechnung trug. Gleichzeitig wurde das Bankprivileg auf weitere 10 Jahre verlängert, so daß es also heuer abläuft. Schon 1907, als der jüngste „Ausgleich" abgeschlossen wurde, wollte Österreich eine Fortsetzung der Bankgemeinschaft gesetzlich festlegen. Doch kam es nur zu nebensächlichen Abmachungen für den Fall der Bank- und der damit verbundenen Währungstrennung; hier sollten nämlich die wechselseitigen staatsfinanziellen Leistungen, worunter man die Beiträge zur gemeinsamen

Digitized by Google

Staatsschuld, zur „Quote", die Abrechnung der beiderseitigen Staatsbahnen, sowie die Steuern gewisser Privatpersonen zu verstehen hat, in Gold erfolgen, um zu verhindern, daß beim eventuellen Auftauchen eines Agio die Reichshälfte mit der besseren Währung in den Nachteil versetzt werde. Gleichzeitig wurde für den Fall der Fortdauer der Bankgemeinsamkeit den Ungarn die Konzession gemacht, daß ihren Wertpapieren in Österreich zwar nicht Pupillarsicherheit, aber doch Kotierung an den österreichischen Börsen und Zulassung zur Anlage in Sparkassen gewährt wurde. So steht die Sachlage heute, der gemäß Ungarn aus einer Banktrennung nur Nachteile ziehen könnte. Daß die ungarischen Parteien, nachdem sich die geplante Kartellbank als lebensunfähige Zwitterschöpfung erwiesen hat, trotzdem größtenteils auf der Trennung der Bank bestehen, findet seine Erklärung darin, daß diese Frage nicht von wirtschaftlichen und finanziellen, sondern von politischen Gesichtspunkten aus betrachtet wird. Weil aber die radikale Gruppe Justh in der Unabhängigkeitspartei doch die selbständige Bank nicht erreichen dürfte, so soll ihr zur Entschädigung die Aufnahme der Barzahlungen geboten werden. Das den österreichisch-ungarischen Banknoten aufgedruckte Versprechen, die Noten auf Verlangen jederzeit in Bargeld einzulösen, ist gesetzlich seit den Revolutionsstürmen von 1848, von einer kurzen Liquidationsperiode von 1858—1859 abgesehen, bis auf den heutigen Tag aufgehoben geblieben. Einer daraus eventuell folgenden Erschütterung des Kredits auf dem Weltmarkt begegnete die Bank erfolgreich durch eine geschickte Devisenpolitik, welche für den Geldbedarf ins Ausland Geldwechsel zur Verfügung stellte. Anderseits bietet die Suspension der Barzahlungen mannigfache Vorteile; der Goldschatz läßt sich gegen wirtschaftliche Angriffe des Außenmarktes leichter verteidigen, wenn er in der Bank konzentriert ist, als wenn er in Zirkulation ist; die Banknoten sind im Verkehre eingelebter und beliebter als die Goldstücke. Naturgemäß müßte eine Bank- und Wirtschaftstrennung zwischen Österreich und Ungarn mit der Aufnahme der Barzahlungen beginnen; doch dürfte auch dieses Postulat an Gründen der Realpolitik scheitern.

Der Frühjahrssession des Abgeordnetenhauses gingen zwei Gesetzentwürfe von nicht zu unterschätzender sozialpolitischer Bedeutung zu. Der eine bezweckte, die Ruhezeit für alle Hilfsarbeiter im Handelsgewerbe festzusetzen und für die offenen Ladengeschäfte Ladenschlußzeiten zu bestimmen. Für Fabrikbetriebe ist in Österreich bekanntlich eine Maximalarbeitszeit fixiert. Von analogen Bestimmungen für das Handelsgewerbe mußte man aber hier absehen, da hier die Arbeitszeiten außerordentlich verschiedenartig sind. Man entschloß sich daher, eine Minimalruhezeit in der Dauer von 11½ Stunden zu fixieren, so daß die Arbeitszeit ein Maximum von 12½ Stunden erreichen könnte; hiervon ist noch die Mittagspause von 1½ Stunden abzurechnen. Diese Bestimmungen werden auch auf das Speditionsgewerbe, die Konsumvereine, sowie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgedehnt werden. Läden und dazu gehörige Kontore und Magazine sollen von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen sein. Nur dem Lebensmittelhandel soll das Offenhalten bis 9 Uhr abends eingeräumt werden. Dieser Entwurf vom 2. April laufenden Jahres wurde vom Abgeordnetenhause bereits angenommen.

Digitized by Google

Der zu Beginn Mai dieses Jahres von Handelsminister Dr. Weiskirchner eingebrachte neue Hausiergesetzentwurf wurde dadurch veranlaßt, daß der jüngste Ausgleich von 1907 den wenige Monate vorher eingebrachten und beschlossenen Hausiergesetzentwurf für Zisleithanien in wesentlichen Punkten derogierte. Hier wurde nämlich das Prinzip der grundsätzlichen Ausschließung aller fremden Hausierer vom Hausierhandel zugunsten einiger auf den Hausierhandel im anderen Ländergebiete angewiesenen Gegenden in beiden Staatsgebieten durchbrochen. Außerdem weicht der neue Hausiergesetzentwurf vom alten insofern ab, als nunmehr allen Gemeinden das gleiche Recht eingeräumt wird, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung den Hausierhandel zu untersagen. Die Genehmigung solcher Beschlüsse soll in die Kompetenz der politischen Landesbehörden fallen.

Am 6. Mai fand in Wien die XI. Generalversammlung der niederösterreichischen Genossenschaftszentralkasse statt, welche einen Einblick in die segensreiche Wirksamkeit dieses typisch sozialpolitischen Instituts gewährte. Der genannten Zentralkasse sind 713 Raiffeisenvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften, die rund 90 000 Landwirte als Mitglieder zählen, angegliedert. Der Geschäftsumsatz im Jahre 1908 betrug 120 000 000 Kronen. Der Stand der Einlagen hat die Höhe von 38 Millionen Kronen erreicht.

Eine nicht minder segensreiche Tätigkeit entwickelt seit nunmehr 3 Jahren der Reichsverband der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten in Österreich. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der Arbeitsvermittlungsanstalten. Das größte Interesse brachte der Reichsverband von jeher der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung und der Erlangung einer Fahrpreisermäßigung für auswärts gehende Arbeitsuchende entgegen. In über 20 größeren Städten Österreichs wurde die Errichtung von allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten angebahnt. Auch die, momentan in Österreich hochaktuelle Reservistenvermittlung, sowie die Lehrstellenvermittlung der schulentlassenen Jugend wurde vom genannten Verband in besondere Pflege genommen. Die Bestrebungen des Reichsverbandes erstrecken sich auch auf die im Auslande lebenden österreichischen Staatsangehörigen, denen das Aufsuchen von Arbeitsgelegenheiten an ihren jeweiligen Aufenthaltsorten erleichtert wird. Zweimal monatlich gibt der Reichsverband einen Generalanzeiger über offene Stellen und über nicht zu vermittelnde Arbeitsuchende heraus und stellt endlich auf einem jährlich veranstalteten Verbandstag die aktuellsten Fragen zur Diskussion.

Am 14. Juni legte der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses dem Plenum den Bericht über den Staatsvoranschlag für 1909 vor, in welchem das diesjährig auftretende Defizit, das im Voranschlag der Regierung noch verhüllt erscheint, offen aufgedeckt wird. Einem Erfordernis von 2406 559 543 Kronen steht eine Bedeckung von nur 2404 647 482 Kronen gegenüber, woraus sich ein Defizit von 1 907 061 Kronen ergibt. Dem Berichte zufolge weist das Budget in den Einnahmen noch keine Spur der rückläufigen wirtschaftlichen Entwicklung auf, doch dürften in manchen Partien Überschreitungen der Ausgaben vorkommen, so daß die eingangs erwähnte Sanierung der Staatsfinanzen umso dringender erscheint. Die Staatsschuld

Digitized by Google

beträgt 10½ Milliarden und erfordert für Verzinsungs- und Verwaltungskosten 411,2 Millionen Kronen. Um dieses Erfordernis zu bedecken, reicht der Ertrag aller direkten Steuern und der Biersteuer gerade aus. Die ordentlichen militärischen Ausgaben überschreiten im allgemeinen nicht bescheidene Grenzen. Umso stärker sind die außerordentlichen Erfordernisse hier fühlbar; so haben die Delegationen für Haubitzen, Artilleriematerial, Heeres- und Marinekredite seit 1902 nicht weniger als 371 Millionen Kronen bewilligt. Jedenfalls dürfte sich die finanzielle Leistungsfähigkeit Österreich-Ungarns bald ihrer Belastungsgrenze nähern. Von den Staatsbetrieben geben nur Tabak und Salz befriedigende Ergebnisse. Die Post, einschließlich der Postsparkasse ist nicht mehr aktiv, sondern weist im Gegensatz zu fast allen andern Staaten ein kleines Passivum auf. Der Zuschuß, den der Staat zu den Staatsbahnen leisten muß, beträgt 62 Millionen Kronen. Doch erblickt man in der dadurch dringlich gewordenen Tariferhöhung nicht mit Unrecht eine dem Publikum zugefügte Unbilligkeit, da dieses dergestalt auch für die Kosten der strategischen Bahnen und für die Gewinne des durch den Zollschutz privilegierten Einkommens aufzukommen hat.

Am 8. Juni d. J. wurde in Wien im großen Musikvereinssaale in Gegenwart mehrerer Kabinettsmitglieder der VI. internationale Kongreß für Versicherungswissenschaft feierlich eröffnet. Minister des Innern, Freiherr von Haerdtl betonte in seiner Begrüßungsrede, die Versicherung sei ein allenthalben geeignetes Mittel, die stetige Entwicklung der Privatwirtschaft zu gewährleisten und dadurch zur Lösung des sozialen Problems wesentlich beizutragen. Die Staatsaufsicht wurde allgemein für notwendig erklärt, namentlich, um die Gründung von Versicherungsgesellschaften, die auf falschen technischen Prinzipien beruhen, zu verhindern. Die heiklen Themen über die Zwangsversicherung und das mathematische Risiko zogen eine interessante Debatte nach sich. Am 12. Juni wurde der Kongreß geschlossen. 1912 findet der nächste Kongreß zu Amsterdam statt.

Von großer Aktualität war ein am 12. Juni seitens der christlich-sozialen Vereinigung im Abgeordnetenhause eingebrachter Antrag, der zu einer gesetzlichen Festlegung der Arbeitszeit der Automobilführer (Chauffeure) führen dürfte. Den Anstoß dazu gab die Häufung der Automobilunfälle in der Nähe Wiens, wobei als die schuldtragende Ursache nicht selten die bis zur Erschöpfung gesteigerte Überanstrengung der Wagenlenker konstatiert wurde. Es wurde auch hingewiesen, daß bei Eisenbahnen und städtischen Straßenbahnen hier längst eine Maximalzeit ununterbrochener Dienstesverwendung fixiert ist.

An den beiden Pfingstfeiertagen hielt der Verband christlicher Textilarbeiter Österreichs, die größte und in sich geschlossenste christlich-soziale Gewerkschaftsorganisation in Österreich, seinen zweiten Verbandstag ab. Im katholischen Arbeitervereinshause zu Wien hatten sich 31 männliche und 2 weibliche Delegierte zusammengefunden. Hauptpostulate waren die Gewinnung der Arbeiterjugend und die volle Wahrung der Koalitionsfreiheit. Der Hauptpunkt des Verbandstages betraf die Reform des Beitrags- und Unterstützungswesens. Rechtsschutz wird nach sechs Monaten gewährt. Das Verbandsorgan „Der christliche Textilarbeiter" dürfte in Kürze wöchentlich erscheinen. Die Schlußresolution hatte die elenden wirtschaftlichen

Digitized by Google

Verhältnisse der Textilarbeiter zum Gegenstande und betonte die Notwendigkeit der Einführung eines Vertrauensmännersystems vom organisatorischen Standpunkte aus.

Interessante Ergebnisse lieferte die vom Ministerium des Innern herausgegebene österreichische Unfallstatistik von 1902 bis 1906. Danach ereigneten sich in diesen vier Jahren bei einem Stande von 19 917 539 Vollarbeitern 293 294 entschädigte Unfälle. Die Lohnsumme betrug in der genannten Relation 5 423 487 tausend Kronen, die Versicherungsbeiträge 101 669 000 Kronen, die Unfallbelastung 108 133 000 Kronen. Auf je 10 000 Vollarbeiter kamen 170 Entschädigungsfälle. Im ganzen ereigneten sich 46 506 Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit, 4478 Unfälle mit tötlichem Ausgange. Auf 10 000 Vollarbeiter bezogen, gibt das 66,3 Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit und 6,4 Unfälle mit tötlichem Ausgange. In der Gesamttendenz blieb gegenüber früheren Perioden die Relativzahl der Todesfälle annähernd gleich, während die Relativzahl der Dauerrentner nahezu auf das doppelte stieg, was hauptsächlich in der zunehmenden Vertrautheit der letzteren mit ihren gesetzlichen Rechten begründet ist. Die Unfallbelastung betrug in Prozenten der Lohnsumme 1,99. Die Unfallbelastung ist im Vergleiche zu den Versicherungsbeiträgen gesunken und betrug von 1902—1906 106,2 Prozent der letzteren. Immerhin blieben auch in dieser Periode die Versicherungsbeiträge unter dem Unfallerfordernisse, wozu noch die Verwaltungsausgaben kommen.

Die im Laufe des Jahres 1908 amtlich gepflogenen Erhebungen über die Verbreitung der von den regulativmäßigen Sparkassen Österreichs ausgegebenen Heimsparbüchsen und über den mit diesem hierzulande erst seit dem Jahre 1905 eingeführtem Sparmittel bisher erzielten Erfolg haben als Resultat ergeben, daß von den 646 regulativmäßigen Sparkassen 314 Heimsparbüchsen ausgegeben haben; und zwar insgesamt 144 373 Stück mit einer Gesamteinlage von 12 793 763,67 Kronen.

Die Transporteinnahmen der österreichischen Staatsbahnen im Jahre 1908, deren Netz durch die in jüngster Zeit rückwirkend auf 1. Januar 1908 vorgenommenen Verstaatlichungen von Privatbahnen ganz bedeutend vergrößert wurde, erreichten den Betrag von 334 029 295 Kronen, sind demnach gegen das Vorjahr um 16 085 000 Kronen gestiegen, ohne, wie bereits oben ersichtlich, das Staatsbahnwesen Österreichs aktiv zu machen. Die separat verrechneten, erträgnisreichen und nun ebenfalls verstaatlichten Nordbahnlinien erzielten eine Einnahme von 116 431 853 Kronen, was gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 1 687 000 Kronen bedeutet. Immerhin waren diese Ergebnisse günstiger, als man voraussah und überschritten sie den Voranschlag für 1908 bei den „älteren" Staatsbahnlinien um 21 829 000 Kronen, bei den Nordbahnlinien um 4 331 000 Kronen.

Die von der amtlichen „Sozialen Rundschau" soeben veröffentlichte Statistik über die Arbeitskonflikte in Österreich für den Februar 1909 weist aus an Zahl der Ausstände 29, davon 17 in Niederösterreich. Anzahl der von den Ausständen betroffenen Betriebe: 170. Arbeiterzahl: 3671 beschäftigte und 2730 ausständige Arbeiter. Die Veranlassung bildete in 20 Fällen Unzufriedenheit mit den Löhnen, in 3 Fällen mit der Arbeitsdauer. Der Erfolg war in 6 Fällen ein voller, in 11 ein teilweiser, in 7 Fällen

Digitized by Google

unbekannt. 7 Fälle endeten ohne Erfolg. Die Anzahl der Aussperrungen betrug insgesamt 9, davon 7 in Niederösterreich.

Was die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft im Januar 1909 anlangt, so betrug bei den Wiener Krankenkassen, die zu Neujahr 1909 einen Stand von 310 000 Mitgliedern, davon 280 000 in Wien selbst, aufwiesen, die Zahl der Erkrankungen mit Erwerbsunfähigkeit in Wien 11 464. Davon entfielen auf Tuberkulose der Atmungsorgane 1138, auf Influenza 562, Lungenentzündungen 54, Magen- und Darmerkrankungen 728, auf Verletzungen (Betriebsunfälle) 1746. Die Zahl der Todesfälle betrug im Januar 1909 319. Davon entfielen auf Tuberkulose 151 (47 Prozent), auf Erkrankungen der Atmungsorgane 34, der Zirkulationsorgane 35, Verletzungen 10, auf Selbstmorde 7 Todesfälle.

Im Monat April betrug nach den soeben erschienenen Berichten des Handelsministeriums die Einfuhr ausschließlich des Edelmetallverkehrs 228,7 Millionen Kronen (+ 14,5 im Vergleiche mit dem Monat April des Vorjahrs), die Ausfuhr hingegen 208,3 Millionen Kronen (+ 3,7 im Vergleiche zum April 1908). In den ersten vier Monaten des laufenden Jahres belief sich die Einfuhr auf 886,9 Millionen Kronen, war demnach um 9,2 Millionen größer, als in der gleichen Periode des Vorjahres. Die Ausfuhr betrug 728,3 Millionen Kronen, d. i. um 13,6 Millionen Kronen weniger, als in der gleichen Periode des Vorjahres. Die Handelsbilanz für die Zeit vom Januar bis inkl. April des Jahres 1909 weist somit ein Passivum von 138,6 Millionen Kronen auf, während sie in der gleichen Periode des Jahres 1908 mit einem Passivum von 115,9 Millionen Kronen abgeschlossen hatte. Bei der Einfuhr trat eine Steigerung ein in Seide, Leder und Papier; ein Rückgang bei Baumwolle, Eisen und Chemikalien. Die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten ist im ganzen gestiegen und betrug bei Getreide 15,7, bei Schlacht- und Zugvieh 4,2 Millionen Kronen. An dem Rückgange der Ausfuhr waren infolge der anhaltend ungünstigen Exportkonjunktur die meisten Industrieartikel beteiligt. In der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Produkten ist im allgemeinen eine Steigerung zu verzeichnen. Der Edelmetallverkehr betrug in den Monaten Januar bis einschließlich April in der Einfuhr 106,5 (+ 94,4), in der Ausfuhr 41,4 (14,1) Millionen Kronen.

In Österreich zählt man rund 5,25 Millionen Grundsteuerträger; von denen besaßen beiläufig 10 000 Personen (0,2 Prozent) 39 Prozent des Bodens (je über 200 Hektar), 5,8 Prozent der Besitzer 30 Prozent des Landes (20 bis 200 Hektar), 15 Prozent der Besitzer 21 Prozent des Grundes (über 5 bis 20 Hektar); dagegen nennen die übrigen 79 Prozent der Grundbesitzer (Kleinbauern und Parzellenbesitzer bis 5 Hektar, 4 187 000 an der Zahl) nur 10 Prozent des Landes ihr Eigentum.

Wien. Dr. Eugen Lanske.

Digitized by Google

Miszellen.

Aus dem Gebiete des Versicherungsrechtes.

„Gegen die guten Sitten". § 138 Abs. 1 Bürgerl. Gesetzbuches, welcher lautet: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig" ist viel umstritten in Bezug auf die Bedeutung der Worte „gegen die guten Sitten", deren Auslegung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben ist. Das Amtsgericht Bonn erließ unter dem 15. Mai d. Js. in einer Versicherungssache ein Urteil, welches zum Begriff „gegen die guten Sitten" einen wertvollen Beitrag liefert. Der Tatbestand ist kurz folgender: Ein Herr aus Bonn schloß im Jahre 1907 mit einer großen Berliner Versicherungsgesellschaft einen Lebensversicherungsvertrag ab; er verpflichtete sich im Versicherungsantrage, die Versicherung wenigstens 2 volle Jahre durch Zahlung der vertragsmäßigen Prämie aufrechtzuerhalten oder aber eine Konventionalstrafe in Höhe von 3 Prozent des beantragten Versicherungskapitals an die Gesellschaft zu zahlen. Der Versicherte trat vor dem Ablauf der 2 Jahre, nachdem er 2 Prämien gezahlt hatte, vom Vertrage zurück. Die Berliner Gesellschaft zedierte nunmehr ihren Anspruch auf Zahlung von 3 Prozent des Versicherungskapitals ihrem Kölner Generalagenten, und dieser klagte den Betrag (225 Mark) beim Amtsgerichte Bonn ein. Der Beklagte machte die Nichtigkeit der Bestimmung des Versicherungsvertrages über die Konventionalstrafe als wucherisch geltend (§ 138 Abs. 2 B. G. B.) und beantragte für den Fall, daß diese Bestimmung als giltig angesehen werde, die Herabsetzung der unverhältnismäßig hohen Konventionalstrafe auf Grund des § 343 B. G. B.

Das Urteil des Gerichts erging nach lang dauernden Verhandlungen dahin, Kläger sei mit der Klage kostenfällig abzuweisen. Die Tatbestandsmerkmale des Wuchers lägen allerdings nach der subjektiven Seite hin nicht vor; es verstoße aber die Bestimmung einer Vertragsstrafe gegen die guten Sitten. Es sei nicht zu verkennen, daß der Versicherer, dem nach der Police bei Rücktritt des Versicherungsnehmers innerhalb der ersten 2 Jahre die bereits eingezahlten Prämien zufielen, mehr ein Interesse am Rücktritt des Versicherungsnehmers als an der Fortführung der Versicherung habe. Es lasse sich zwar mit Rücksicht auf den zu erwartenden Geschäftsgewinn auch ein Interesse des Versicherers an der Aufrechterhaltung des Vertrages nicht bestreiten, doch werde der Ausfall dieses ungewissen Gewinnes durch die eingezahlten Prämien reichlich ausgeglichen. Die Festsetzung der Vertragsstrafe könne auch nicht als im Voraus berechneter Ersatz der aufgewandten Geschäftsunkosten aufgefaßt werden, da diese durch die dem Versicherer zufallenden Prämienzahlungen reichlich gedeckt seien. Der Versicherte, welcher die eingezahlten Prämien eingebüßt habe,

Digitized by Google

werde grundlos aufs empfindlichste getroffen, wenn er außerdem noch eine hohe Strafe bezahlen müsse, ohne die geringste Gegenleistung erhalten zu haben. Von einer Körperschaft mit so weitreichendem und mannigfaltigem Geschäftsverkehr, wie sie eine Versicherungsgesellschaft habe, müsse aber verlangt werden, daß sie ihre Verträge mit den Versicherungsnehmern unter Bedingungen abschließe, die mehr der Billigkeit entsprächen und sich den beiderseitigen Interessen anpaßten. — Die Festsetzung einer Vertragsstrafe neben der Prämienzahlung sei auch bei andern Versicherungsgesellschaften nicht üblich. So bedinge sich eine Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft eine Vertragsstrafe — 1 Prozent der Versicherungssumme — nur für den Fall aus, daß die Versicherung mangels rechtzeitiger Untersuchung oder infolge Nichteinlösung der Police nicht in Kraft trete, d. h. eine Prämie noch nicht bezahlt sei. — Es lasse sich aber auch aus dem Gesetze über den Versicherungsvertrag vom 31. Mai 1908 der Schluß ziehen, daß die Vertragsstrafe bei Versicherungsverträgen dem Willen des Gesetzgebers nicht entspreche, sondern daß der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit gegen solche Benachteiligungen und unbillige Bestimmungen zu schützen sei. Das Gesetz bestimme, daß der Versicherer den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zu erstatten habe schon dann, wenn eine einmalige Prämie entrichtet sei; Abweichungen zum Nachteile des Versicherungsnehmers seien nicht zulässig. Der Versicherer dürfe hiernach also noch nicht mehr die eingezahlten Prämien ganz zurückbehalten; noch viel weniger habe er daneben eine Vertragsstrafe zu beanspruchen. Wenn dieses Gesetz auch erst am 1. Januar 1910 in Kraft trete, so sei es doch heute schon insoweit zur Auslegung von Versicherungsverträgen heranzuziehen, als es bisherige Lücken im Recht auszufüllen bestimmt sei und mit den Vorschriften des geltenden Rechts nicht in Widerspruch stehe. Dies sei aber nicht der Fall. Die Festsetzung einer Vertragsstrafe sei daher nach § 138 Abs. 1 B. G. B. nichtig. —

Die Urteilsgründe, denen eine tiefere soziale Basis nicht abzusprechen ist, werden ohne Zweifel in weiten Kreisen mit Befriedigung aufgenommen werden. Zu begrüßen sind aber insbesondere auch die Bestimmungen des neuen Gesetzes über den Versicherungsvertrag, das mit manchen Mißständen, die sich in steigendem Maße bemerkbar machten, endlich aufräumt. Das Gesetz soll an einem vom Bundesrate zu bestimmenden Tage, spätestens am 1. Januar 1910 in Kraft treten. Wie dem Schreiber dieser Zeilen das Reichs-Justizamt auf Anfrage unter dem 27. März d. Js. mitteilte, wird das Gesetz voraussichtlich nicht vor dem 1. Januar 1910 in Kraft treten. Wieweit seine Bestimmungen aber schon jetzt Anwendung finden, ist oben bereits im Urteil gesagt. B.

Die Bekämpfung der Animier-Kneipen.

Von H. Mankowski (Danzig).

Ende März 1909 stand in den Zeitungen zu lesen, daß der konservative Abgeordnete v. Wenden zur dritten Beratung des Etats des Ministeriums des Innern im preußischen Abgeordnetenhause nachstehenden Antrag eingebracht habe:

Digitized by Google

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, sobald als möglich mit aller Schärfe diejenigen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung zu bringen, welche eine Ausrottung der Animierkneipen in jeder Gestalt ermöglichen, und falls die heute bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hierzu eine genügende Handhabe nicht bieten, auf die schleunige Einführung derjenigen gesetzlichen Maßnahmen (eventl. unter Geltendmachung ihres Einflusses im Bundesrate) hinzuarbeiten, welche hier sicher und unumgänglich zum Ziele führen."

Dieser Antrag ist von der konservativen Fraktion unterstützt und beweist deutlich, welche Meinung in ernsten Männerkreisen über das Unwesen der Animierkneipen herrscht. Fast zu derselben Stunde wurde aus Posen berichtet, daß der dortige Polizeipräsident die Schließung der Animierkneipen um 9 Uhr abends angeordnet habe, wodurch etwa 40 Lokale mit weiblicher Bedienung getroffen werden würden, falls die Verfügung nicht aufgehoben wird.

Schon diese beiden Tatsachen liefern den Beweis von der Animosität gegen die Animierkneipen. Daß die immer schwieriger werdenden Erwerbsverhältnisse, Prunksucht, Arbeitsscheu und andere Übel zur Vermehrung der Animierkneipen beitragen, kann nicht in Abrede gestellt werden. Sie sind ein schwerer Krebsschaden unserer Zeit, und darum ist ihre Bekämpfung durch Männer und Frauen begreiflich, die es mit der Gesundheit des Volkes und der Grundlage des Staates gut meinen.

Im Oktober 1907 beschäftigten sich mit der Bekämpfung der Animierkneipen der Verwaltungsausschuß des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Posen. Das Referat wurde von Herrn Landtagsabgeordneten Kommerzienrat Münsterberg (Danzig) erstattet, und der Stoff ist dann in einer Broschüre erschienen.

Der Redner hatte bei seinen Ausführungen auf die Tätigkeit der Damen Jellinek, Duvernoy, Leonhardt, Eggers-Smidt sowie der Herren Oldenberg, Peter und Olshausen hingewiesen und sich ihrem Urteile über die Animierkneipen angeschlossen. Die Animierkneipen sind aus zweifachen Gründen auf das entschiedenste zu bekämpfen: einmal mit Rücksicht auf das dort verkehrende Publikum und dann im Interesse der Kellnerinnen selbst. Die Ausführungen des Redners fanden einmütige Zustimmung, und das allgemeine Urteil lautete dahin, daß die Kellnerinnenfrage eine Frage des Kellnerinnenelends bedeute, welches seinen höchsten Grad in den Animierkneipen erreiche.

„Je mehr ich mich mit dieser Frage beschäftigte, um so mehr wuchs mein Interesse an ihr," erklärte der Redner; „denn ich fand hier ein Stück menschlichen Lebens, an dem wir fast alle achtlos vorüberzugehen gewohnt sind, achtlos dort, wo tausende junger, blühender Geschöpfe sicherer Vernichtung entgegengehen nach kurzer Zeit scheinbaren Glückes von Flitter und Glanz, und ich freute mich schließlich, daß der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke diese ebenso ernste wie schwierige Frage zum Gegenstand seiner Arbeit machen will."

Ich habe über diesen Gegenstand bereits in der „Sozialen Kultur" (Verlag M.Gladbach. 28. Jahrgang, Juli 1908) berichtet und dort gesagt, daß man noch kein fleißiger Besucher von Animierkneipen sein darf, um das Vorher-

Digitized by Google

gesagte als richtig anzuerkennen. Gehe man doch auch nach den Krankenhäusern und Lazaretten und halte dort Umschau! Die Anstaltsärzte und Wärterinnen werden uns dort sagen, daß Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten gerade unter den Kellnerinnen grassieren. Im Norden und Osten Deutschlands scheinen beide Laster noch verbreiteter als im Westen und Süden zu sein; aber Ursache haben alle Gegenden, die Animierkneipen zu bekämpfen. Dr. Loeb, der sich mit den traurigen Erscheinungen derselben gründlich befaßt hat, behauptet auf Grund ermittelter Tatsachen, daß 30 Proz. aller Kellnerinnen und 35 Prozent aller Männer geschlechtskrank seien, die mit jenen geschlechtlichen Umgang hatten. Das sind wahrhaft traurige und abschreckende Erscheinungen, Nachtseiten des menschlichen Lebens!

Um diese zu erklären, bedarf es eines klaren Einblickes in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bedauernswerten Mädchen. Das Wesen oder besser Unwesen der Animierkneipen ist im wahrsten Sinne des Wortes als Auswuchs des modernen Schankbetriebes zu betrachten, und es ist zu hoffen und zu wünschen, daß mit der erfolgreichen Bekämpfung der Alkoholseuche auch die Verdrängung der Animierkneipen Hand in Hand gehen werde.

In allen Berufen werden mehr und mehr Personen mit längerer oder kürzerer Vorbildung gesucht. Nur die Kellnerin macht eine Ausnahme. Sie darf ihr Gewerbe garnicht erst erlernen; sie darf keine bestimmte Altersgrenze erreicht haben; sie darf kein Vermögen und wenig Kenntnisse besitzen; aber sie muß ein hübsches Gesichtchen und „gefällige“ Umgangsformen haben. Solche Eigenschaften finden sich noch immer in genügender Zahl; die Versuchung lockt; der Flitterkram blendet; der Alkohol betäubt, und die Kellnerin flattert „frei wie der Vogel in der Luft“, bis sie nach kurzem Sinnenrausche verpestet an Leib und Seele aus der Gesellschaft gestoßen wird.

Untersuchen wir nun zunächst die Lohnfrage. Nach meinen Erfahrungen sind die allermeisten Kellnerinnen auf die Trinkgelder angewiesen, von denen Oldenberg sagt, daß sie „die gemeinste Form der Entlöhnung“ seien. Sie stehe zwischen Arbeitslohn und Almosen, und der beständige Empfang von Trinkgeldern in einer Gesellschaft, welche die Trinkgelder als etwas Verächtliches ansieht, muß die Selbstachtung verletzen. Die Trinkgelder demoralisieren die Empfängerin. Was soll aber nicht alles davon bestritten werden! Die Kellnerin muß stets in guten Kleidern und sauberer Wäsche erscheinen; sie muß hie und da für eine Putzfrau sorgen und sie bezahlen; sie muß zuweilen die Hektographenplatten und -tinte zum Anfertigen der Speisekarten kaufen; sie muß (es ist gerichtlich festgestellt) Brötchen für eigene Rechnung kaufen und sehen, wie sie dieselben los wird. Es ist ferner erwiesen, daß die Mädchen noch für alle Bruchschäden und für die Zechen säumiger Kunden hafteten, obschon die Zechen mit Genehmigung, also auf Wunsch des Wirtes von den Kellnerinnen bewilligt worden waren.

In München hatten die Mädchen in einem Geschäfte täglich 15 Pfg. Bruchgeld, 20 Pfg. Putzgeld, 15 Pfg. für Benutzung des Klosets und jeden 5. Tag 1 Mark als Entschädigung für ihren Ausgang zu zahlen. Sie mußten außerdem die volle Versicherungsgebühr für die Invaliden- und Krankenversicherung entrichten. Auch mußten sie aus ihrer Tasche Zeitungen, Streichhölzer und Zechstrafen bezahlen, wie eine Verhandlung vor dem Gewerbe-

Digitized by Google

gerichte erwies. Und das alles ohne festes Gehalt! Das Einkommen einer Kellnerin läßt sich also fast niemals feststellen.

Abgesehen von diesem unsicheren Einkommen, ist noch die häufige Stellenlosigkeit eine gar trübe Erscheinung im Kellnerinnenberufe. Den Inhabern der Schanklokale muß daran gelegen sein, durch häufigen Stellenwechsel Kunden anzuziehen. Die Kellnerin hat keine ausreichende Gelegenheit, sich über die einzelnen Lokale gehörig zu informieren. Ehe sie eine Stelle verläßt, wendet sie sich an die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungs-Bureaus, von denen sie gar oft in ganz ungehöriger Weise ausgebeutet wird.

Während die Kellner hier und da die Stellenvermittelung in die Hand genommen, oder aber die Arbeitgeber und viele Städte gemeinnützige Einrichtungen getroffen haben, ist das den Kellnerinnen bisher nicht gelungen, derartige Vermittelungsbureaus zu unterhalten. Sie sind daher den Stellenvermittlern auf Gnade oder Ungnade übergeben, und diesen liegt doch nur an der Erzielung möglichst hoher Vermittelungsgebühren.

Nach amtlichen Angaben waren z. B. in München im Jahre 1906 insgesamt 66 Stellenvermittler, von denen 53, also der größte Teil, weiblichen Personen Stellen verschafften. Es wurden nach weitern Ermittelungen 16 000 Stellen vermittelt, welche 82 282 Mark einbrachten oder 5,12 Mark für eine Stelle. Ein einziges Bureau hatte 19 449 Mark, schreibe neunzehntausend Mark Einnahmen! Dann stuften sich die Einnahmen auf 7000, 5000, 2500, 2000 und 1000 Mark ab.

Diese schier unerschwinglichen Vermittelungsgebühren treiben viele Kellnerinnen auf den abschüssigen Weg. Bei ihren geringen Barmitteln während der Stellenlosigkeit meiden sie möglichst lange die Stellenvermittlungsbureaus, geraten in Not und — fallen der Unzucht in die Arme. In Ost- und Westpreußen gehört der größte Prozentsatz der Kellnerinnen zu den Prostituierten. „Wer trägt an diesen traurigen sittlichen Verhältnissen die Schuld?“ fragt Peters, und antwortet:

> „Zunächst die Söhne der sogenannten besseren Gesellschaft, die jede Kellnerin für käuflich ansehen und sich in ihrem Benehmen danach richten. Es will dabei nichts sagen, daß viele Mädchen schon vorher verführt waren.“

Nun zum Alkoholgenusse in den Animierkneipen! Wie dort das sauer erworbene Geld bisweilen für schlechte oder auch nicht schlechte Getränke ausgegeben wird, weiß jeder, der offene Augen hat. Die Laternen mit farbigen Gläsern (braun, gelb, grün, blau) kennzeichnen die Lokale mit weiblicher Bedienung, und die Mädchen „animieren“ den Gast zum Genusse möglichst großer Mengen Getränke. Darum setzen sie sich neben ihn, beschäftigen und unterhalten ihn und hauen ihn ordentlich über das Ohr. Je mehr scheinbar vertrunken, desto höher ihre Provision! Daß leichtsinnige Männer an einem Abende in einer Animierkneipe Unsummen verbringen, ist bekannt.

Traurig ist es auch mit den Wohnungsverhältnissen der Kellnerinnen bestellt. Wohnt die Kellnerin in der eigenen Familie, so geht es noch an. Doch ist nicht außer acht zu lassen, daß sie auf ihren Gängen in die außerhalb gelegene Wohnung nach Schluß der Wirtschaft nur zu oft unsittlichen Angriffen ausgesetzt ist. Wenn man nun verlangen wollte, daß die Kellnerinnen im

Digitized by Google

Hause der Gastwirte wohnen müßten, so würde damit die Gefahr der Verführung nicht abgewendet werden. Die Regelung der Wohnungsfrage bedarf großer Umsicht und Vorsicht.

Um das Los der Kellnerinnen zu bessern, ist die Reform zahlreicher Einrichtungen erforderlich. Durch Gesetz ist nicht alles zu erreichen. Es soll nur eine Richtschnur sein; im übrigen müssen alle Menschenfreunde die Hand ans Werk legen. Was in dieser Hinsicht ein warmes, von wahrer Nächstenliebe erfülltes Herz zuwege bringen kann, zeigt das Beispiel der eingangs erwähnten Dame Ottilie Duvernoy in Stuttgart. Diese hat ein Kellnerinnenheim gegründet, in dem viele Mädchen eine angenehme Stätte zu geistiger und körperlicher Erholung finden und so für den Kampf ums Dasein gekräftigt werden.

Mit Recht nennt Münsterberg die Animierkneipen widerwärtige Auswüchse des Schankgewerbes, und Fräulein Leonhardt fügt noch hinzu: „Ihre Kellnerinnen sind sämtlich gefallene Mädchen, meist dem Trunk ergeben. Sie haben mit Kellnerinnen meist nichts mehr zu tun."

Es entsteht daher die Frage: „Wie kann diesem großen sozialen Schaden vorgebeugt werden?"

Die Antwort kann nur lauten: Durch Gesetzgebung und durch Gesundung unserer Volkswirtschaft. Verordnungen und Strafen werden die Übelstände der Animierkneipen nicht aus der Welt schaffen. Hier muß die hochstehende und sittlich-starke Frau helfen und ihren gefallenen Schwestern die Hand reichen. Münsterberg fordert daher, daß die Animierkneipen mit ihren schweren Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit auf das ernsteste bekämpft werden. Der Kampf kann aber nur von Erfolg gekrönt sein, wenn er auf breiter Grundlage geführt wird und zugleich eine Hebung des Kellnerinnenberufes anstrebt.

Dazu sind folgende Maßnahmen nötig:

I. Zum Schutze der ganzen Bevölkerung.

1. § 38 der Gewerbeordnung ist dahin zu ändern, daß der Nachweis des Bedürfnisses für Erteilung der Konzession für alle Schankstellen geistiger Getränke einheitlich vorgeschrieben und daß die Frage des Bedürfnisses selbst nach bestimmten Regeln geordnet werde.

2. Es ist dahin zu wirken, daß die Polizeiverwaltungen an allen Orten Bestimmungen über folgende Punkte durchführen:

a) Die Räume, in denen der Vertrieb mit weiblicher Bedienung stattfindet, müssen von außen gut sichtbar und im Innern ganz übersehbar sein. Die Fenster dürfen nicht verstellt, Vorhänge nicht herabgelassen werden. Keine Kellnerin darf am Fenster sitzen oder an der Türe stehen und Gäste anlocken.
b) Es ist den Kellnerinnen verboten, Speisen und Getränke zu erbitten oder auch nur anzunehmen oder zum Trinken aufzufordern. Sie sollen sich in der Nähe des Schanktisches aufhalten und dürfen nur auf besonderen Anruf zur Bedienung an den Gast herantreten, ohne sich bei ihm aufzuhalten.
c) Die Kellnerinnen müssen unauffällig gekleidet sein.
d) Frühe Polizeistunden sind ein- und strenge durchzuführen.

Digitized by Google

e) Jede Kellnerin ist der Polizei innerhalb 24 Stunden anzumelden. Die Art der Anmeldung und ihre besonderen Erfordernisse werden besonders geregelt.

f) Lokale mit weiblicher Bedienung dürfen keine Bezeichnung besonderer Art zur Anlockung des Publikums haben, noch durch farbige Laternen oder dergleichen besonders kenntlich gemacht werden.

g) Für die möglichst strenge Beaufsichtigung solcher Lokale sind geschulte Beamten in genügender Zahl anzustellen.

3. Die hartnäckige Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist Grund zur Entziehung der Konzession.

II. Zum Schutze der Kellnerinnen.

a) Der § 41 der G.-O. ist bezüglich der weiblichen Gehilfen dahin zu ändern, daß Mädchen unter 21 Jahren nicht Kellnerinnen werden dürfen. Die höhere Verwaltungsbehörde ist berechtigt, für einzelne Wirtschaften Ausnahmen zu bewilligen, aber auch Maßnahmen zu treffen, die eine Umgehung verhüten können.

b) Die Bundesratsverordnung über Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Gast- und Schankgewerbe vom 23. Januar 1902 ist hinsichtlich der 24stündigen Freizeit für weibliche Personen so zu ändern, daß es gestattet sein soll, durch Vereinbarung einen mehrtägigen Urlaub in längeren Zwischenräumen an die Stelle öfterer eintägiger Pausen zu setzen.

c) Das Wohnungswesen der Kellnerinnen ist durch Landesgesetze zu regeln.

d) Die Stellenvermittlung für Kellner und Kellnerinnen muß besondern Bestimmungen unterworfen werden.

III. Weitere Folgerungen.

Es ist zu erwägen, ob nicht das Ziel aller dieser Bestrebungen dahin ins Auge gefaßt werden muß, daß weibliche Bedienung in Schankräumen von Gastwirtschaften und Schankstellen allgemein verboten wird.

Digitized by Google

Literatur.

Rezensionen.

Schmoller, Gustav. Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Erster Teil. (Begriff. Psychologische und sittliche Grundlage. Literatur und Methode. Land, Leute und Technik. Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft.) 9—10. Tausend. Leipzig 1908. 580 S. 13 Mk.

Schmoller ist zur Zeit der Hauptvertreter der psychologisch-historischen Richtung der Nationalökonomie. Kaum ein Gebiet unserer Wissenschaft, das nicht von ihm und seiner Schule gefördert worden wäre. Ein ungeheures empirisches Material wurde unter seiner Leitung zu Tage gefördert und so gegen die Überschätzung der deduktiven Richtung der Klassiker die unentbehrliche Korrektive gewonnen. Als Zeitgenosse des wirtschaftlichen Aufschwungs Deutschlands hat Schmoller aber auch selbst persönlich in den Gang der Ereignisse eingegriffen. Als einer der ersten „Kathedersozialisten" war er an der Gründung des „Vereins für Sozialpolitik" beteiligt und hat so hervorragenden Anteil an der Eröffnung der sozialen Periode der Volkswirtschaft.

Ein Grundriß der allgemeinen Nationalökonomie, in dem ein Mann von solcher Bedeutung die Summe seiner wissenschaftlichen Überzeugung zieht, ist daher der freudigsten Aufnahme von vornherein sicher. Die Forschung wird sich mit diesem „Lebenswerk", das den Stand unseres Wissens vom wirtschaftlichen Leben und seiner Entwicklung in den Grundzügen widergibt, noch lange zu beschäftigen haben. Ich kann die Bedeutung dieses Buches vielleicht am besten durch einen Vergleich mit dem „Kosmos" Alexander von Humboldts ausdrücken. Wie dieses Werk für die Naturwissenschaften, so bedeutet der Grundriß in seiner Art ein Gesamtbild der wirtschaftlichen und psychologischen Geschichte des Menschen.

Daß dieses Bild in allen wichtigen Phasen schon heute richtig gezeichnet werden kann, wird niemand erwarten. Vieles, was Schmoller über die älteste Entwicklungsgeschichte der Menschheit behauptet (erstes Auftreten als Herdentier, Entstehung des Nahrungstriebes, die Bedeutung des Nachahmungstriebes — der übrigens, obwohl er bei Schmoller am Anfang des „Vernünftigwerdens" des Menschen steht und so die Grundlage der folgenden Darstellung bildet, nicht selbst wieder entwicklungsgeschichtlich erklärt, sondern als Tatsache hingenommen wird — für die Anfänge und Weiterbildung aller Kultur, die Entstehung der Moral und der Religion usw.), ist keineswegs gesichertes wissenschaftliches Ergebnis, ja sogar oft weniger strenge induktive Forschung wie rationalistische Konstruktion. Wo das Tatsachenmaterial für die Anfänge

Digitized by Google

der Menschheitsgeschichte noch nicht bekannt ist, wird die Lücke nicht selten durch Kombinationen ergänzt, die echt rationalistisch kurzweg vom Einfachen, Primitiven zum Differenzierten fortschreiten, obwohl die Geschichte tatsächlich nicht selten den umgekehrten Gang genommen hat (das Fahren ist älter als das Reiten, die Ansiedlung in Dörfern geht dem Hofsystem voraus, der Formenreichtum der alten Sprachen in Deklination und Konjugation ist größer als der der heutigen Kultursprachen).

Teilt Schmoller so die Schwäche vieler Entwicklungstheoretiker, so möchte ich trotzdem, und ich möchte das an dieser Stelle besonders betonen, mit ihm in der „Anerkennung des Entwicklungsgedankens als der beherrschenden wissenschaftlichen Idee unseres Zeitalters" durchaus übereinstimmen. Man braucht deshalb dem Verfasser noch nicht in seiner Anschauung von der Abstammung des Menschen vom Tier zu folgen, wird aber auch, um gerecht zu sein, betonen müssen, daß Schmollers Standpunkt keineswegs der materialistische ist, vielmehr sich mit dem Gedankengang zu berühren scheint, den Lessing mit seiner Ansicht von der stufenweisen Erziehung des Menschengeschlechtes durch göttliche Leitung vertrat. Anhänger des Naturrechts werden sich ferner gegen Schmollers Leugnung der natürlichen Gleichheit der Menschen wenden (S. 141). Aber auch so bleibt noch genug übrig, was seinen entwicklungsgeschichtlichen Standpunkt und seine Durchführung dieses Gedankens höchst beachtenswert macht. Einmal folgt aus der Anerkennung des Evolutionsprinzips, daß die theoretische oder allgemeine Nationalökonomie nicht, wie es für die praktische gestattet ist, von der Konstruktion eines Zustandes, wie er „sein soll", sondern nur von der Betrachtung der Tatsachen ausgehen darf. Die Richtung, den die zukünftige Ausgestaltung unseres Wirtschaftslebens voraussichtlich einnehmen wird, läßt sich nur aus ihrem bisherigen Verlauf einigermaßen erkennen. Daraus folgt die Notwendigkeit historischer Forschung, die neben den absoluten Ideen der Religion und der Moral auch die Realitäten der Natur und ihrer Offenbarungen anerkennt und zugesteht, daß der Werdegang der Menschheit zu einer immer reicheren Erschließung der religiösen und sittlichen Ideen führen soll, es also nicht gestattet ist, sich mit dem Besitz der Wahrheit zu beruhigen.

Welche Rolle kommt nun in dieser Entfaltung der Menschheitsgeschichte der Vererbungstheorie zu, welche heute bekanntlich die Lehre von der Entwicklungsgeschichte beherrscht? Die Naturwissenschaft vermag heute noch keine sichere Antwort auf diese Frage zu geben. Die einen Forscher leugnen die Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften, die andern stützen sich bei ihren Konstruktionen völlig auf sie. Schmoller tut es ebenfalls und kommt so zu seiner Lehre von der Klassenbildung, die aus den Rasseeigenschaften und besonders der Vererbung der durch die Berufstätigkeit erworbenen körperlichen Eigenschaften und geistigen Fähigkeiten die Bildung der sozialen Stände und Klassen erklärt und den andern Faktoren wie Besitzverteilung, Erziehung usw. zwar eine sehr wichtige, aber doch nur sekundäre Bedeutung zuschreibt. Hat Schmoller recht, dann ergeben sich aus seiner Lehre u. a. auch für die Sozialpolitik wichtige Richtlinien. Nur zielbewußte Erziehung durch Generationen kann die unteren Klassen emporheben, aber keine Revolution vermag sie zu befähigen (was durch die Erfahrung bestätigt wird), ohne weiteres die Stellung auszufüllen, welche vor ihnen Aristokratie oder Bourgeoisie einnahmen. Ist

Digitized by Google

aber in der Hauptsache der Besitz die Ursache der Klassenbildung, wie Bücher und Sombart und namentlich die Sozialisten betonen, so vermöchte natürlich schon eine Besitzänderung in der nächsten Generation zu veränderten Verhältnissen zu führen. Soviel hat die Erörterung des Problems schon heute ergeben, daß Schmollers Theorie auch in der Fassung des Grundrisses zu einseitig ist. Es bleiben noch weit mehr Faktoren zu berücksichtigen, als dies bis jetzt geschehen ist. Ich erinnere z. B. nur an den in dieser Frage bisher übersehenen Einfluß des Erbrechts. Wo auf dem Lande z. B. das Hofsystem ein Kind bevorzugt, werden die Geschwister notwendig in großer Zahl dem Gewerbe zugetrieben. Es ist deshalb wichtig festzustellen, daß es keineswegs richtig ist, wenn Schmoller S. 276 meint, die mittelalterliche Zuwanderung in die Städte sei nicht groß gewesen. In den Städten selbst war die Wanderbewegung eine sehr lebhafte (in Freiburg i. Br. in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Perioden von je 10 Jahren 30—40 Prozent der steuerzahlenden Bevölkerung!). Trotzdem diese stete Blutmischung der Vererbung erworbener Eigenschaften beständig entgegenwirkt und durch den Umstand verstärkt wird, daß die schwächere städtische Geburtenziffer einen steten Nachschub vom Lande her nötig macht, so kann doch m. E. die Frage nach dem Einfluß der genannten Faktoren für die Klassenbildung nicht einfach verneint werden. Nur scheint eben dieser Faktor nur einer von vielen und keineswegs der übermächtige zu sein. Von Interesse ist es, wie ich noch ergänzend hinzufügen möchte, daß der Volksglaube zahlreicher Völker sich für Schmollers Auffassung ausspricht. Die Sage von den Königskindern Romulus, Cyrus usw., die, unter Hirten aufwachsend, im kindlichen Spiel schon ihre Abstammung verraten, ist weitverbreitet. Ebenso findet sich der Glaube an die Macht des angeborenen Blutes bei sehr vielen Dichtern; auch Shakespeare, einer der größten Menschenkenner aller Zeiten, vertritt sie. Ferner sei die Beobachtung erwähnt, daß bei Waisenkindern, die von frühester Jugend an dem elterlichen Milieu entzogen waren, körperliche und geistige Eigenschaften ihrer Eltern beobachtet wurden. Ob aber diese Eigenschaften nun in der Tat durch den Beruf erworben waren, wäre natürlich noch zu beweisen. Da die Vererbung doch nicht nur auf den väterlichen, sondern wohl ebenso sehr auf den mütterlichen Elternteil zurückgeht und das Überwiegen dieses letzteren Teils nicht selten beobachtet worden ist, so scheint es wieder fraglich, ob nicht der Beruf als solcher, auch ohne die Vererbung, schon klassenbildend wirkt und der Vererbung höchstens eine verstärkende Wirkung zukommt. Keinen erkennbaren Einfluß scheinen jedenfalls die seit Jahrtausenden geübten Sitten der Tätowierung, Verstümmelung, Beschneidung usw. ausgeübt zu haben.

Die Frage nach den Beziehungen zwischen Beruf und Klassenbildung durch Vermittlung der Vererbung bleibt also vorerst eine ungelöste. Solange es an dem nötigen statistischen Material fehlt, sollte man sich hüten, nach allgemeinen Eindrücken zu urteilen, die gerade bei Massenbeobachtungen bekanntlich sehr leicht irreführen. Man denke nur an die frühere Überschätzung der Einwohnerzahlen mittelalterlicher Städte oder an die Vorstellungen über die frühere Seßhaftigkeit. Liegen erst einmal eine Reihe statistischer Beobachtungen vor, — einen kleinen Schritt in dieser Richtung wird vielleicht, falls es zustande kommt, das von mir angeregte Bürgerbuch von Freiburg bilden —,

Digitized by Google

so wird die Antwort weniger schwer sein. Wenn nun aber auch vorerst eines der wichtigsten Probleme, das Schmollers ganze Auffassung der Wirtschaftsgeschichte beherrscht, vorläufig als unlösbar bezeichnet werden muß, so bleibt dem Grundriß doch das große Verdienst, die wirtschaftliche Entwicklung und die Geschichte der gesellschaftlichen Organisation zusammenfassend unter diesem großen Gesichtspunkt betrachtet zu haben, ohne in die Phantasien der Spencerschen Schule zu verfallen.

Freiburg. Dr. Flamm.

Wild, Dr. Ignaz, Theologieprofessor. Wertlehre. Ein Grundriß der Volkswirtschaft. Linz 1908. 72 S., 1,20 Mk.

Der Verfasser ist Anhänger der Grenznutzentheorie, jedoch mit Ausnahme der Anwendung auf das Darlehen (S. 54). Was dieses letztere betrifft, so hofft er S. 32, daß einst das Verschwinden der Überbringer(Inhaber)-papiere, namentlich der Staatspapiere, das unentgeltliche Darlehen wieder aufleben lassen wird. „Der Darlehenszins ist, wie Benedikt XIV. in der Enzyklika Vix pervenit erklärte, nicht bloß ungerecht, weil er verboten ist, sondern er ist verboten, weil er ungerecht ist. Dort werden auch die Gläubigen ermahnt, die Verträge zu unterscheiden und nach den Umständen lieber Renten- oder Gesellschaftsverträge zu schließen, welche den Zins zulassen, dafür aber den Schuldner gegen unzeitige Kündigung sichern.“ (S. 30 f.) Die Beweisführung des Verfassers ist die übliche. Das Geld ist eine unfruchtbare Sache; die Gerechtigkeit aber verpflichtet, nicht mehr zu nehmen, als man gegeben hat. Die Vereinbarung eines Zinses oder einer sonstigen Gegenleistung verstößt daher nach dem hl. Thomas, dem der Verfasser beistimmt, gegen das Naturrecht oder wenigstens gegen das Völkerrecht, welches ein Naturrecht im weiteren Sinne ist (S. 30). Renten dagegen werden von fruchttragenden Sachen bezahlt, sind also erlaubt. Ich gestehe, daß mir diese Umgehung noch nie eingeleuchtet hat. Geld ist doch die fungibelste Sache, die es gibt. Mit Geld kann man jede fruchttragende Sache erwerben. Meines Erachtens übersehen die Theologen außerdem, daß zwischen den kleinen Liebesakten und Gefälligkeiten des Alltags und wirtschaftlichen Darlehen ein Unterschied besteht. Für eine Aushilfe mit Haushaltungsartikeln, Darlehen von einigen Mark wird auch heute niemand einen Zins verlangen, der nicht für schofel und schäbig gelten will. Dagegen glaube ich nicht, daß die Nächstenliebe zur zinslosen Überlassung von Vermögensteilen, also höheren Summen oder größeren Quantitäten von Getreide usw. verpflichtet, weil hier stets eine mehr oder weniger empfindliche Minderung in der Situation des Darleihers eintritt. — Wenn übrigens die menschliche Arbeit, Kapital und Boden (S. 32 ff.) die Produktionsfaktoren sind, die beiden letzteren aber überhaupt nur infolge der Einwirkung des ersteren einen Ertrag abliefern, mit welchem sittlichen Rechte kann der Darleiher da vom Ertrag fremder menschlichen Arbeit einen Anteil fordern als Rente, wenn er fruchtbringende Güter, nicht aber wenn er Geld ausleiht, das doch nur einen Umweg bedeutet, der lediglich infolge der größeren Kompliziertheit fortgeschrittenerer Wirtschaft nötig geworden ist? — Um die Ansichten der alten Philosophie und der Theologen über das Zinsnehmen zu verstehen, muß man sich erinnern, daß Aristoteles schon von der gewerblichen Tätigkeit der Handwerker gering dachte, über die Geld-

Digitized by Google

wechsler usw. wird er also erst recht schlecht geurteilt haben. Im christlichen Altertum und in der ersten Hälfte des Mittelalters aber diente das Darlehen nur dem Konsumtivkredit, daher die Vorstellungen von dem unfruchtbaren Geld. Die Zinssätze betrugen bei den erlaubten Renten 8—15 Prozent!, beim Darlehen der Wechsler aber bis zu 40 ja 50 und 60 Prozent! Daher die stete Verwechslung von Zins und Wucher. Auch die scholastische Philosophie war eben, das sollte man endlich einsehen, in vieler Hinsicht ein Kind ihrer Zeit, deren historische Relativität kaum erkannt wurde.[1])

Freiburg. Dr. Flamm.

Imbusch, H. Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisation im deutschen Bergbau. Eine geschichtliche Darstellung. Verlag des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter. Essen, Fredebeul & Koenen, 1909. 720 S., 10 Mk.

Der Verfasser ist seit seinem 14. Jahre Bergarbeiter und vermochte so intimen Einblick in die Lage der Bergarbeiter zu geben, wie ihn nur so vollständige Vertrautheit mit dem Gegenstande geben kann. Ich hätte freilich gewünscht, er hätte des Persönlichen noch mehr gegeben, denn als „Zeitgenosse" ist er nicht weniger Quelle, wie die vielen abgedruckten Erlasse von staatlichen und andern Behörden; leider ist aber der Verfasser mit der Erzählung von Selbsterlebtem sehr sparsam gewesen. Aber auch so ist seine Gabe sehr dankbar zu begrüßen. Das erste Kapitel gibt einen Überblick über die Entwicklung des deutschen Bergbaues im 19. Jahrhundert. Der Einfluß, der hier den Fortschritten der Technik zukommt, ist gut hervorgehoben, dagegen fehlt eine eingehende Darstellung, inwieweit die Technik des Bergbaues selbst durch die neuen Erfindungen gewonnen habe und ob sie auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zugute kommt. Nur das Kapitel „Unfälle" (vgl. S. 127 ff.) gibt hierüber einige Auskunft. Mehr als diese Fragen, die auf den Gegensatz zwischen deutschem und englischem und noch mehr amerikanischem Bergbau und der verschiedenen Bergbautechnik hinweisen, hat den Verfasser die rechtliche und organisatorische Seite seines Themas interessiert. Er behandelt deshalb sehr ausführlich im zweiten und dritten Kapitel die Rechtsverhältnisse im deutschen Bergbau und die Arbeiterverhältnisse vor und nach der Einführung der neueren Berggesetzgebung. Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Lohnfestsetzung und Auszahlung, Lohnhöhe, Abzüge, Schiedsgerichte, Versicherungswesen werden dabei in geschichtlichem Überblick an der Hand der Gesetzgebung seit der Mitte des letzten Jahrhunderts ruhig und sachlich besprochen; die historischen Rückblicke auf die Zustände im 17. und 18. Jahrhundert wirken als Gegenüberstellung gut, sind aber etwas zu optimistisch gehalten. Den größten Teil des Buches nimmt die Geschichte der Organisationsbewegung unter den Bergarbeitern ein (S. 160—000). Das Ringen der sozialdemokratischen Gewerkschaften mit den christlichen wird hier auf Grund eines riesigen Materials, das der Verfasser mühsam von den verschiedensten Seiten beschaffte, mit großer Unparteilichkeit, wenn auch mit offener Parteinahme für die Christlichen behandelt. Die Darstellung ist hier durch die vielen Zitate aus Erlassen, Statuten, Flugschriften usw. etwas breit

---

[1]) Die Redaktion steht nicht auf den Standpunkt des Rezensenten. Es würde aber zu weit führen, näher auf die Sache einzugehen.

Digitized by Google

und enthält zu wenig Stimmungsbilder, in denen der Verfasser sich von den Quellen frei machte. Dafür gibt dieser Teil und der Anhang S. 670—719 eine überaus fleißige Materialsammlung, die das Buch zu einer Art Urkundenbuch der Bergarbeiterbewegung seit 1850 macht. Wird so das fleißige Werk Imbuschs als Materialsammlung einen dauernden Wert besitzen und ein fast unentbehrliches Nachschlagewerk für den fachmännischen Spezialisten bilden, so verdient es auch als Zeichen des regen geistigen Lebens, das die deutsche Arbeiterbewegung auszeichnet, volle Beachtung. Es beweist aufs neue, daß die Arbeiterschaft trotz Maschine und ihrer Eintönigkeit an Kulturwert hinter dem nicht selten überschätzten kleinen Handwerker- und Bauernstand keineswegs zurücksteht, ja an geistiger Regsamkeit und Verständnis für die Interessen der Gesamtheit sie nicht selten übertrifft.

Freiburg. Dr. Flamm.

Geschichte der Nationalökonomie. Von Adolf Damaschke, Jena, Fischer. 3,20 Mk., geb. 4,50 Mk.

Damaschke ist eine recht sympatische Erscheinung, aber seine Geschichte der Nationalökonomie will uns nicht gefallen. Wer eine Geschichte der Nationalökonomie schreibt, der muß schon ein ganz hervorragender Gelehrter sein, wenn ihm nicht bei der Fülle von Einzelheiten, die er bei Darstellung einer Geschichte, die sich über mehrere tausend Jahre erstreckt, hie und da ein Irrtum unterliefe. Und wer vollends eine solche Geschichte in einen einzigen Band von 400 Seiten splendid gedruckt zusammendrängen will, der muß sich im Stoff bescheiden und da wird manches, was dem Darsteller richtig erscheint, von der Kritik als nebensächlich betrachtet werden, während die Kritik ihrerseits wiederum manches vermißt, was der Darsteller glaubte übergehen zu können. Nach beiden Seiten hin böte das Buch Damaschkes Anlaß zu Ausstellungen. Wir wollen aber von diesen Ausstellungen abstehen. Zwei andere Fehler hat es, die den Wert des Buches sehr in Frage stellen: Es ist in seinen positiven Angaben absolut unzuverlässig und in seiner Darstellung tendenziös.

Das Buch ist unzuverlässig in seinen Angaben. Eine Reihe von Ungenauigkeiten, die sich bei der Lektüre aufdrängten, legten es nahe, einmal einige Zitate nachzuprüfen. Von den Hunderten und Aberhunderten von Zitaten, die Damaschke anführt, hat er nur in dem Kapitel: „Das Mittelalter und das kanonische Recht“ für einige Zitate eine Quelle angeführt. Sonst beliebt Damaschke ohne Quellenangabe zu zitieren. An diesen Zitaten muß also die Kritik ansetzen. D. will beweisen, daß schon die Kirchenväter sich für „kommunistische Ideale“ (S. 29) begeistert. D. beruft sich hier auf Basilius den Großen.

Zunächst fällt auf, daß für Basilius nicht auf eine Textausgabe von dessen Werken, sondern auf die Summa des Thomas von Aquin verwiesen wird. Wissenschaftlich ist das absolut unzulässig. Die Scholastiker waren nicht kritisch genau und pflegten vielfach aus dem Kopfe zu zitieren. Wir wollen aber einmal nicht so strenge sein und schlagen in der Summa des Thomas von Aquin 2a. 2ae. qu. 66 art. 2 auf, wo D. das Wort des Basilius, das an kommunistische Ideale erinnert, gefunden haben will. Thomas behandelt hier die Frage von der Erlaubtheit des Privateigentums. Wie üblich beginnt er:

Digitized by Google

„Es scheint, daß man kein Privateigentum besitzen darf“ und zur Erhärtung dieser scheinbaren Ansicht führt er dann ein Wort des Basilius an.

Diese Stelle, die nach Thomas, dem Gewährsmann Damaschke's, nur „scheinbar“ gegen das Privateigentum spricht, wird also zitiert. Schon dieses „scheinbar“ hätte jeden, der den Thomas wirklich gelesen, gehindert, diese Stelle als einen wirklichen Ausspruch des Basilius gegen das Privateigentum zu zitieren. Wenige Zeilen weiter beweist Thomas dann aus den Werken des Basilius selbst, daß diese Stelle nur „scheinbar“ gegen den Privatbesitz sich richtet, daß Basilius sogar die Berechtigung des Reichtums lehrt. Damaschke fährt fort: „Rufinus, um 382, der Freund des heiligen Hieronymus, setzt zu dieser Stelle erklärend hinzu: (Thomas von Aquin: Summa Theol. 2a, 2ae, qu. 66, art. 2): Die Erde ist allen Menschen gemeinsam gegeben; niemand nenne sein eigen, was über seine Notdurft aus dem, was gemeinsam sein soll, gewaltsam erlangt ist.“ (S. 31.) Hierzu ist zu bemerken:

1. Falsch ist die wiederholte Zitation Summa Theol. 2a, 2ae; die Zahlen und Buchstaben sind Abkürzungen für: secunda pars secundae partis, es muß also heißen 2a, 2ae, nicht 2a, 2ae.

2. Im ganzen Artikel 2 der qu. 66 2a, 2ae kommt weder das von D. angeführte Zitat, ja nicht einmal der Name Rufinus vor.

3. Das Zitat stammt eigentlich nicht von Rufinus, sondern von Basilius, den R. freilich sehr frei übersetzt hat. Es findet sich im dritten Band der Werke des heiligen Basilikus, Migne, patrol. graec. Bd. 31. col. 1752.

4. Das Zitat ist aus dem Zusammenhang herausgerissen und von Basilius in ganz anderem Sinne gebraucht, konnte also überhaupt nicht in dem von D. gebrauchten Sinne angewandt werden. Ja, Basilius sagt so ziemlich das Gegenteil von dem, was D. meint. Denn unmittelbar auf jene von D. angeführte Stelle folgen die Worte: „Sei dankbar gegen deinen Schöpfer, und frage dich, weshalb er dir mehr gegeben hat als anderen. Oder ist etwa Gott ungerecht, weil er nicht allen Gleiches zugeteilt hat, so daß du reich bist und im Überfluß lebst, andere aber Not und Mangel leiden.“

5. Literarisch ist es rein unerfindlich, was die Worte „um 382“ besagen sollen. Rufinus lebte von 345—410. Weshalb nun ausgerechnet 382; auch ist es nicht angängig, Rufinus als „den Freund des hl. Hieronymus“ zu bezeichnen, da nicht ihre Freundschaft, sondern ihre stellenweise jedes Maß überschreitende Feindschaft in der Geschichte bemerkenswert ist.

Ähnlich verhält es sich mit den Zitaten der übrigen von D. zitierten Kirchenväter; sie sind zum Teile ungenau wiedergegeben, alle aber aus dem Zusammenhange gerissen und beweisen absolut nicht, was D. mit ihnen beweisen will. [Wer sich über die Stellung der Kirchenväter zur Frage des Eigentums orientieren will, lese die jüngst erschienene Schrift Schillings: Eigentum und Reichtum in der altkirchlichen Literatur (Freiburg Herder 1908) nach. Daß übrigens Clemens Alex. † ca. 215, Cyprian † 258, Basilius d. Gr. † 379, Ambrosius † 397, Gregor v. Nyssa † ca. 395, Chrysostomus † 407 usw. schon dem Mittelalter angehören, ist wenigstens ein historisches Kuriosum.]

Der zweite schwerwiegende Einwand, den man gegen das Buch erheben muß, ist der der tendenziösen Einseitigkeit. D. ist Führer

Digitized by Google

der Bodenreformer, und nur als Bodenreformer hat er die Entwicklung der Volkswirtschaft betrachtet. D. beginnt mit Hammurabi ca. 2200 v. Chr. Von den 280 Sätzen des sog. Gesetzes des Hammurabi teilt er ganze 3 mit, und zwar gerade nur solche, welche bezwecken, „die produktive Arbeit gegen die Übermacht der großen Bodenherren zu schützen“ (S. 6). Von Hammurabi gehts zum alten Israel, dessen Gesetz volkswirtschaftlich „in erster Reihe Regelung der Bodenfrage“ (S. 7) erstrebte. Dann hinüber nach Griechenland zu den Spartanern, die „auf Grundlage einer gesunden Bodenverteilung auf den Schlachtfeldern geleistet haben, was die Bewunderung aller Zeiten erweckt“ (10). Dann nach Rom. „Die ersten historischen Nachrichten aus dem alten Rom“ betreffen Streit um Grund und Boden (S. 17). Aus vernünftiger Bodenpolitik „erwuchs eine Überfülle nationaler Kraft, die es vermochte, den Kampf um die Weltherrschaft zu wagen“ (S. 18), während infolge schlechter Bodenpolitik die Zahl der waffenfähigen römischen Bürger zurückging, und Rom sank (19). Die „Kirchenväter des Mittelalters“ waren samt und sonders Bodenreformer, d. h. Gegner des Privatbesitzes von Grund und Boden (S. 30 ff.), und nur deshalb schlug der Islam das griechische Kaisertum in Stücke, weil Mohamed vorher die Bodenfrage richtig gelöst. Es mutet fast wie Ironie an: „Da das Bodenrecht des Islam den Boden nicht als Ware behandelt, der beliebig verpfändet und verkauft werden kann, worauf heute noch ein Stück der türkischen Kraft beruht, so war auch die militärische Überlegenheit der neu entstandenen islamischen Reiche über das griechische Kaisertum trotz seiner uralten Kultur gesichert. 1453 fiel Konstantinopel“ (S. 74).

So betrachtet D. die Entwicklung der Volkswirtschaft einseitig unter dem Gesichtswinkel des Bodenreformers. Bisweilen tritt diese Tendenz zurück, der Bodenreformer macht dem Nationalökonomen Platz und dann weiß D. wieder mit sich zu versöhnen. So können die Kapitel über den Merkantilismus und die Physiokraten als Muster einer populären Darstellungsweise bezeichnet werden. Das Schlußkapitel über Bodenreform führt in ausgezeichneter Weise in die Welt derer um Damaschke ein.

Auf Druck und Ausstattung des Buches hat der Verlag eine Sorgfalt verwandt, die für Bücher, die in die Massen gehen sollen, als vorbildlich bezeichnet werden kann.

Freiburg i. Brsg. Dr. H. Weinand.

Der moderne Gewerkschaftsgedanke vom Standpunkte der Vernunft und Moral. Von Domvikar J. Treitz, Trier. 1909. Verlag der Paulinusdruckerei. 111 S., Preis 1.50 Mk.

Treitz, welcher auf dem Boden der Berliner Richtung steht, behandelt sein Thema im allgemeinen mit Sachkenntnis und Ruhe, wiewohl ihm zweifellos von vornherein das Ziel vorschwebte, die Berliner Richtung wissenschaftlich zu begründen. Er hat sich in der einschlägigen Literatur gut umgesehen und sucht auch denen gerecht zu werden, die nicht seiner Richtung beipflichten. Gelungen ist dies ihm freilich nicht immer. Insbesondere ist die Anmerkung 1 auf S. 4 für unseren verdienstvollsten Sozialpolitiker und idealgesinnten Priester Prälat Prof. Dr. Hitze verletzend. Die von Kempel zuerst publizierte Äußerung, welche im privaten Gespräche gefallen ist, kann man Hitze

Digitized by Google

wahrhaftig nicht so auslegen, wie es geschehen ist. Gerechtigkeit und Liebe gilt nach m. M. wie im wirtschaftlichen Leben so auch im literarischen. Wenn Hitze auch nicht genannt ist, so weiß doch jeder Unterrichtete, daß nur er gemeint sein kann.

In 6 Kapiteln behandelt der Verfasser seinen Gegenstand. In 2 Kapiteln wird die Auffassung Brentanos von der Arbeiterfrage, von dem Wesen der Arbeit, des Arbeitsvertrages, und von den Aufgaben des Gewerkvereins wiedergegeben, und daran in einem weiteren Kapitel eine Würdigung des Brentanoschen Systems angeschlossen. Ein weiteres Kapitel ist den christlichen Gewerkschaften gewidmet. Von besonderem Werte sollen jedenfalls die beiden Schlußkapitel sein, in denen die Kampfmittel Streik und Aussperrung nach der moralischen Seite gewürdigt und die nächsten Folgerungen für die Lösung der Arbeiterfrage gezogen werden.

Wenn hier Treitz recht hätte, dann wären die christlichen Gewerkschaften auf falscher Bahn, und wir hätten die strenge Pflicht, ihnen entgegenzutreten. Nach Treitz ist nämlich der Streik (mutatis mutandis auch die Aussperrung) unerlaubt, wenn er nicht dazu dienen soll, das Notdürftigste zum Leben erst zu erringen. Für diese in unseren Tagen recht bedenkliche Ansicht führt er als Grund an, daß der Streik Gewalt gegen den Arbeitgeber sei, gewaltsames Vorgehen sei aber nicht erlaubt, wenn der Arbeitgeber nicht das verweigere, was er unbedingt geben müsse. Ich bin fest überzeugt, daß T. in dieser Meinung von unseren besten Moralisten keine Unterstützung finden wird, und wenn Rom in dieser Frage eine Entscheidung fällen würde, so würde sie zweifellos wesentlich anders lauten. Es ist sehr bedenklich, in dieser Sicherheit, wie es Treitz tut, eine Handlung für unerlaubt und sündhaft zu erklären, ohne für seine Anschauung gute Gründe zu haben. Ich bin wahrhaftig kein Freund des Kampfsystems im Wirtschaftsleben, aber jeden Streik, der eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse über das unbedingt Notwendige hinaus zu erringen sucht, als unerlaubt hinzustellen, würde ich mit Rücksicht auf die Ehre der katholischen Moralwissenschaft mir nicht erlauben. Der Streik ist keine Gewalt gegen den Arbeitgeber in allen Fällen. Wenn die Vertragsfrist eingehalten wird, dann ist der Ausstand zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse an sich erlaubt, wenn nicht parallel laufende Momente und ungerechte Forderungen ihn unerlaubt machen. Die Einstellung der Arbeit auch auf Verabredung hin ist nichts anderes als die Unterlassung einer Handlung, zu der die Arbeiter nicht verpflichtet sind. Selbst das Postenstehen und die Abhaltung der Arbeitswilligen fällt nicht unter den Begriff Gewalt in allen Fällen. Wenn die Arbeiter mit erlaubten Mitteln von der Arbeit abgehalten werden, wenn gegen sie keine Gewalt i. e. S. gebraucht wird, so ist das an sich noch kein unerlaubtes Vorgehen.

Leo XIII. hat sich in seiner Enzyklika Rerum novarum über den Streik ausgesprochen; wenn er der Ansicht gewesen wäre, daß er unerlaubt ist, so hätte er es sicher in dieser so bedeutungsvollen Enzyklika offen ausgesprochen; da er es nicht getan hat, so darf man annehmen, daß er ihn nicht für unerlaubt in allen Fällen gehalten hat. Daran ändert die S. 86 zitierte Stelle aus dem Motu proprio vom 18. Dezember 1903 nichts. Ein striktes Recht auf höhere Löhne usw. haben die Arbeiter bei ihrem Arbeitgeber nicht, wenn sie schon gerecht belohnt sind und gerecht behandelt werden, sie dürfen

eine Verbesserung auch nicht erzwingen durch physisch gewaltsames Vorgehen, aber sie dürfen unter Umständen, wenn die Vertragsfrist abgelaufen ist, diesem Arbeitgeber ihren Rücken kehren, die Arbeit einstellen.

Wenn der Streik gesetzlich verboten wäre, wenn der Staat auf andere Weise für den Arbeiterstand sorgte, dann läge der Fall freilich wieder anders. So lange dies aber nicht der Fall ist, ist es eine irrige Lehre auf dem Gebiete der Moral, jeden Streik für Sünde zu erklären, der mehr erkämpfen will, als gerade zum Leben gehört. Nebenbei gesagt ist es auch unrichtig, selbst wenn man bezüglich des Streiks Treitz recht gäbe, zu meinen, der Streik wäre nur erlaubt, falls das zum Leben Nötige erst errungen werden müßte. Das würde voraussetzen, daß der Arbeiter nur striktes Recht auf das zum Leben Nötige hätte, was aber ganz falsch ist. Selbstverständlich hat z. B. ein gelernter Arbeiter das Recht auf größeren Lohn als der ungelernte und der Arbeitgeber hat die Pflicht, ihm mehr zu geben, als es bei ungelernten Arbeitern der Fall ist. Die Enzyklika deutet dies auch an, wenn sie von der untersten Lohngrenze redend, sagt, daß dieselbe auch eingehalten werden müsse, selbst wenn beide Teile mit weniger einverstanden wären. Bis zum absolut Notwendigen kann man heruntergehen, wenn beide einverstanden sind, womit gesagt ist, daß man nicht so weit gehen darf in allen Fällen, falls der Arbeiter nicht einverstanden ist.

Darin stimme ich, wie alle katholischen Sozialpolitiker, mit Treitz überein, daß der Kampf nicht System sein darf, daß vielmehr gesucht werden muß, auf bessere Weise dem Arbeiterstande mehr Anteil an der Kultur der Gegenwart zu garantieren.

Wie schon angedeutet, trage ich keine Bedenken, in den Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit dem Staat weitgehende Vollmachten zuzuerkennen. Der Gedanke der Schiedsgerichte mit obligatem Schiedsspruch ist mir mindestens in der Theorie nicht unsympathisch. Wenn gute Erfolge zu erhoffen sind, so ist damit das Eingreifen des Staates genügend gerechtfertigt. Das Gesamtwohl, der gerechte Ausgleich der gegensätzlichen Interessen, geht der Freiheit und dem Wohle des einzelnen vor. Das ist aber noch nicht entschieden, ob bei uns diese Schiedsgerichte die erhoffte Wirkung hätten. Was in Australien mit ganz anders gearteten wirtschaftlichen Verhältnissen und einer ganz anders gestalteten Bevölkerung gelingt, das kann bei uns völlig fehlschlagen. Zu tadeln ist aber jedenfalls keineswegs, wenn Treitz und die Berliner Richtung überhaupt diesen Gedanken der Schiedsgerichte mit obligatem Schiedsspruch propagieren. Was mir nicht gefällt, ist die Berufung auf die Enzyklika. „Die Enzyklika Rerum novarum lehrt genau dasselbe." Das ist einmal nicht zutreffend. Höchstens kann man sagen, daß die Idee dieser Schiedsgerichte von derselben zugelassen wird, aber idealer sind dem hl. Vater Schiedsgerichte freiwilliger Art, und je nach Erfordernis soll nach Leo der Friede erhalten bleiben unter Leitung und Mitwirkung der Behörden. Damit sind keineswegs die Schiedsgerichte mit obligatem Schiedsspruch allein gemeint. Die Funktion unserer Gewerbegerichte als Einigungsamt entspricht schon diesem Gedanken Leos. Jedenfalls steht hier nicht ausgesprochen, daß der Streik gesetzlich verboten werden und dafür ein Schiedsgericht eingesetzt werden soll. Treitz zitiert, um diese Stelle für die Schiedsgerichte mit obligatem Schiedsspruch in Anspruch nehmen zu können,

Digitized by Google

eine andere Stelle der Enzyklika, wo es heißt, daß dem Übelstande der wirtschaftlichen Machtkämpfe am wirksamsten durch die Autorität der Gesetze vorzubeugen ist. Hier wird, wenn auch unbewußt, der Anschein erweckt, als ob Leo hier ein Streikverbot im Auge hätte. Warum läßt denn der Verfasser die folgenden Worte des Papstes fort, welche lauten: die beste Art ist, die Quellen zu verstopfen, die zum Streike führen? Daraus folgt, daß der Papst nichts anderes sagen wollte, als der Staat solle seine Autorität dadurch einsetzen, daß er eine gute Arbeiterschutzgesetzgebung durchführt, für die Arbeiter bessere Verhältnisse schafft; Zwangsschiedsgerichte schwebten ihm bei dieser Stelle jedenfalls nicht vor. Pesch meint sogar (in s. „Nationalök. Bd. II, S. 784), daß diesen Schiedsgerichten prinzipielle Bedenken entgegen stünden.

Sodann würde, wenn Leo diese Idee verfochten hätte, daraus keineswegs folgen, daß man die Schiedsgerichtsidee unsererseits vertreten müsse. Die Vertreter der Berliner Richtung sehen ihren Stolz darin, in allem sich auf die Autorität der Kirche zu berufen. Wenn es sich um Dinge religiös-sittlicher Art handelt, ist es ein lobenswerter Eifer, mit der kirchlichen Autorität immer in Einklang zu sein. In Fragen der praktischen Sozialpolitik finde ich es ungereimt, die Autorität der Kirche hervorzukehren. Die kirchliche Autorität will dies selbst nicht und besonders Leo war ein viel zu großer Geist, als daß er verlangt hätte, daß man die praktischen Details seiner Enzyklika zur Richtschnur bei den sozialen Einrichtungen nehmen müsse. Hier kommt es eben darauf an, ob sich etwas erprobt oder nicht, auf eine (amtliche) Autorität kommt es nicht an. Bei praktischen Einrichtungen spielen die Landesunterschiede, die Unterschiede im Volkscharakter usw., eine so bedeutsame Rolle, daß man der praktischen Sozialpolitik nicht durch eine Autorität die Wege weisen kann, ebensowenig wie man nach den Lehren unserer Religion für alle Zeiten und alle Verhältnisse ein System der praktischen Nationalökonomie aufbauen kann. Die Grundsätze bleiben die gleichen, aber ihre Anwendung wechselt nach Ort und Zeit. Das wird wohl niemand in Zweifel ziehen. Man möge aber meine Worte nicht mißdeuten. Ich bestreite nicht, daß es sittliche Forderungen im Wirtschaftsleben gibt, und ich anerkenne, daß die kirchliche Autorität nicht ausgeschaltet werden darf. Ich wende mich auch nicht gegen die faktische Betätigung der kirchlichen Autorität, ich habe nur die „unverantwortlichen Ratgeber" der Bischöfe im Auge, die in letzter Zeit sich wieder so geschäftig zeigen. Was ich sagte, ist auch weniger gegen Treitz, als die ganze Richtung vorgebracht. Im Interesse der kirchlichen Autorität selbst sind überspannte Theorien zu bekämpfen, und nur dieser Gesichtspunkt veranlaßte meine Äußerungen.

Es wären noch manche Dinge in der Broschüre anfechtbar, namentlich die Behandlung der christlichen Gewerkschaften gibt Anlaß zu Mißverständnissen, an denen freilich zum Teil ungeschickte Äußerungen der Vertreter der christlichen Gewerkschaften die Schuld tragen; indes will ich hier nicht darauf eingehen, hoffend, daß die Getroffenen sich selbst wehren. Ich selbst habe in Theorie und Praxis die Gewerkschaft nie mit Brentanoschen Gedankengängen begründet; man kann sie anders ebenso solid begründen, ohne die Arbeit einer Ware gleichzusetzen, wie schon Pesch in den „Stimmen aus Maria-Laach" angedeutet hat.

Wenn ich mein Urteil über die Broschüre zusammenfassen soll, so muß ich leider sagen, daß durch sie das Problem in seiner Klarstellung nicht gefördert,

Digitized by Google

wohl aber verdunkelt wurde, indem Treitz die Behandlung der wirtschaftlichen Machtmittel nach der moralischen Seite nach meiner festen Überzeugung auf den Boden einer der katholischen Moral widersprechenden Auffassung gestellt hat. Retzbach.

Ein Wort zum Frieden in der Gewerkschaftsfrage. Von H. Pesch S. J. Trier 08. Verlag der Paulinusdruckerei. 46 S., Preis 50 Pfg.

Friede im Gewerkschaftsstreit? Kritisches und Antikritisches zum Streit über die Grundlagen der christlichen Gewerkschaften von J. Giesberts, Cöln 09. Verlag von J. P. Bachem. 64 S.

Die harten Worte, welche auf dem internationalen christlichen Gewerkschaftskongreß in Zürich im vorigen Jahre gegen die Bischöfe gefallen sind, hatten bekanntlich Pesch veranlaßt, in den Stimmen aus Maria-Laach eine Abhandlung über kirchliche Autorität und wirtschaftliche Organisation zu veröffentlichen, welche wieder Giesberts auf den Plan rief und in der „Kölnischen Volkszeitung" zu einer längeren Diskussion zwischen Giesberts und Pesch führte.

In den vorliegenden Broschüren haben die beiden Herren ihre Artikel zusammengefaßt. Während Pesch hier noch auf das „Schlußwort zum Gewerkschaftsstreit" Giesberts in der „Köln. Volksztg." antwortet, schließt Giesberts seine zusammengefaßten Zeitungsartikel mit einem „Nachwort zur Kontroverse" als letzte Antwort auf die Ausführungen von Pesch ab. Giesberts versieht den Titel seiner Broschüre mit einem Fragezeichen. Mit Recht. Die Kontroverse hat da und dort klärend gewirkt, mindestens für die weniger Unterrichteten. Namentlich ist klar gestellt worden, daß die christlichen Gewerkschaften mit ihrer Forderung nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit nur ihr gutes Recht verfechten, weil sie, was jedem Unterrichteten von vornherein klar war, damit nicht die Freiheit vom Sittengesetze und der kirchlichen Autorität in sittlicher Hinsicht für den einzelnen fordern. Aber zum Frieden dient die ganze Diskussion kaum. So sachlich und nobel dieselbe geführt wurde, so ist Pesch doch mit seiner Hinneigung zu den katholischen Fachabteilungen manches verletzende Wort entschlüpft, das von einer falschen Voraussetzung ausgeht und den Gegnern der christlichen Gewerkschaften wieder neue Waffen gegen sie geben wird. Es ist mir unverständlich, wie P. die christliche Gewerkschaftsbewegung mit der Zeitströmung des verflachenden Interkonfessionalismus in Zusammenhang bringen konnte. Es sollte ihm doch bekannt sein, daß die beiden Dinge miteinander gar nicht zusammenhängen. Unverständlich bleibt mir ferner, wie Pesch den christlichen Gewerkschaften gegenüber von einem „Allerweltschristentum", von „nebelhaftem Christentum" reden kann.

Wohl infolge dieser Äußerungen hat Giesberts einen etwas härteren Ton, als vorher, angeschlagen.

Pesch neigt zu den Berlinern hin, wie man seit Jahren in seinen Aufsätzen in den Stimmen aus Maria-Laach ersehen konnte, aber er geht doch nicht so weit, daß er die christlichen Gewerkschaften „verketzert", wie es sonst nicht selten geschehen ist. Der Hauptunterschied zwischen den Berlinern und den christlichen Gewerkschaften ist ja n. m. A. mindestens momentan nicht mehr die Frage der Interkonfessionalität, sondern die verschiedene Auffassung

Digitized by Google

der ganzen Arbeiterfrage. Ich glaube, wenn die Frage der Interkonfessionalität im Anfang nicht so in den Vordergrund getreten wäre, würden gerade auf Grund der christlichen Philosophie die Berliner sozialwirtschaftlichen Grundsätze eine gründliche Anfechtung erfahren, wohl auch durch Pesch, der in seiner „Nationalökonomie" Ansichten vertritt, mit denen die „Berliner" nicht harmonieren. Ist es nicht ein Hohn auf die katholische Auffassung vom Staat, wenn von den Berlinern der Streik als ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates hingestellt wird? Ist es nicht eine Verwirrung der Gewissen, wenn Treitz es wagt, den Streik für unerlaubt zu erklären, sobald es sich nicht bloß um die Erringung des zum Leben Notwendigen handelt? Ich halte es für wichtiger, diesen überspannten Ansichten entgegenzutreten, als immer und immer das Gespenst der Schädigung des Katholizismus wider die christlichen Gewerkschaften ins Treffen zu führen. Solche reaktionäre Theorien werden sich in der Praxis bitter rächen, wenn ihnen nicht gründlich entgegengetreten wird. Entweder wird die katholische Arbeiterschaft bei der ganzen Arbeiterbewegung an die Wand gedrückt oder, was wahrscheinlicher ist, in die sozialistische Organisation hineingezwungen, beides zum größten Schaden des Katholizismus in Deutschland.

Retzbach.

Mittelstandsfragen. Von Dr. A. Hättenschwiller. Stans, Verlagsbuchhandlung Hans von Matt & Cie. 1909. 156 S. Preis 2.50 Mk.

H. veröffentlicht hier als Buch Aufsätze, die einzeln früher schon erschienen sind. Diese Zusammenfassung ist dankbar zu begrüßen. Es werden hier Abhandlungen über das wichtige und schwierige Mittelstandsproblem geboten, welche zwar populär gehalten sind, aber keineswegs die populäre Auffassung wiedergeben. So sehr der Verfasser die Wichtigkeit des alten Mittelstandes betont, ebenso sehr nimmt er auch Rücksicht auf die neuzeitlichen wirtschaftlichen Verhältnisse mit ihren neuen Bedürfnissen und Forderungen.

Namentlich in der Schweiz dürfte das Buch für die Verwertung in der Vereinsarbeit sehr geeignet sein. Es enthält 7 Aufsätze über den Bauernstand, 9 über das Handwerksproblem und 6 über den Kleinhandel. Schließlich wird der „neue Mittelstand" gewürdigt und eine willkommene Zusammenstellung der Mittelstandsliteratur geboten.

Retzbach.

Großösterreich? Betrachtungen über unsere staatliche Zukunft und über die Möglichkeit nationaler Versöhnung. Von Ludwig Graf, Crenneville. Verlag Styria, Graz und Wien 1908. 119 S.

Eines der schwierigsten Probleme, welches die öffentliche Diskussion in verfassungsrechtlicher Hinsicht kennt, wird in der vorliegenden Schrift behandelt. Einleitend beleuchtet der Verfasser in nur zu lebenswahren Farben den ganzen Jammer der österreichischen Reichspolitik, als dessen Ursache einzig und allein der Dualismus — Staatenbund — bezeichnet wird. Der Staatenbund Österreich-Ungarn hat sich nicht bewährt. Die Erkenntnis dieser historischen Tatsache führt von selbst zum Föderalismus oder Bundesstaat. In sehr faßlicher Form behandelt Crenneville Begriff und Wesen des Föderalismus, erläutert dann die Doktrin des historisch-politischen und die des ethnisch-nationalen Föderalismus, vergleicht beide miteinander und

Digitized by Google

zieht dann aus der Vergleichung die praktischen Konsequenzen, was ihn von selbst zum eigentlichen Zweck seiner Schrift führt, der im Titel angeführt ist. In vielen Punkten seiner Folgerungen wird man dem Verfasser recht geben müssen. Es ist hier nicht der Ort, uns in eine eingehende Kritik der verschiedenen Vorschläge einzulassen, wir bemerken nur, daß wir uns mit der Ansicht des Verfassers bezüglich der Belassung der Kronlands-Grenzen, desgleichen mit den Ausführungen bezüglich der Amtssprache und der Forderung, für die kulturellen Bedürfnisse die einzelnen Nationen selbst sorgen zu lassen, vollständig einverstanden erklären. Sympathisch berührt auch die Ansicht, daß der Weg zur großösterreichischen lex ferenda auf demokratischem Boden zu suchen ist. Worin wir dem Verfasser nicht folgen zu können glauben, werden wir gelegentlich einer ausführlicheren Behandlung dieser Frage zu zeigen haben. Gewünscht hätten wir außer der Berücksichtigung des sehr instruktiven Werkes des Rumänen Aurel Popovici auch eine kurze Bedachtnahme auf die diese Materie behandelnden publizistischen Erscheinungen Dr. Renners, Patzelt, Scheicher usw. Die Schrift Crennevilles zeichnet sich aus durch eine klare Auffassungsweise des so schwierigen österreichischen Problemes. Seine Vorschläge müssen in vielen Punkten beachtet werden, wenn man daran geht, die Versöhnung der Nationen Österreichs in die richtigen Bahnen zu leiten und die nicht ohne Schuld berufener Kreise zerstörte Reichseinheit wieder herzustellen. Seine Schrift wäre auch Kreisen zu empfehlen, die von einer Reichspartei schwärmen, aber davon, auf welchen Grundsätzen sich eine Reichspartei mit einem klaren, ihre Taktik bestimmenden Programm aufbauen muß, keine Kenntnis haben. Gerade eine gründliche Kenntnis dieser verfassungsrechtlichen Fragen, ein auf christlicher Weltanschauung fußendes und den verschiedenen Nationen gerecht werdendes Programm mit konsequentem Vorgehen würde auf den Jammer unserer politischen Verhältnisse klärend wirken. Führt die Lektüre der Schrift Crennevilles nur zu dieser Ansicht, ist sie ihrem Zwecke schon gerecht geworden.

Stephan Panholzer.

Das Landleben. Ein Bauernbuch für Küche und Haus. 2 Teile zu je 280 Seiten. 8°. Preis je 75 Pfg., zu 20 Stück 70 Pfg., im Hundert 65 Pfg., im halb. Tausend 60 Pfg. Volksvereins-Verlag, G. m. b. H. M.Gladbach.

Der Volksvereinsverlag, dem wir schon so manche wirklich volkstümliche und überaus nützliche Schrift verdanken, hat in dem vorliegenden Werke — wohl zum ersten Male — ein Buch geliefert, das für unsere Bauern bestimmt ist. Man kann es ein Wagnis nennen, ein Buch hinausgeben zu wollen, das allen Bedürfnissen unserer bäuerlichen Bevölkerung entspricht. Es wird, wie derartige bereits gemachte Versuche zeigen, oft zu viel und oft zu wenig geboten. Oft auch ist zuviel Gelehrsamkeit vorhanden, oder man will recht volkstümlich sein und läßt die Wissenschaft ganz außer acht. Der Versuch, die Ergebnisse der Wissenschaft und Erfahrung in schlichter leichtverständlicher Form dem Bauer zugänglich zu machen, ist mit dem vorliegenden Werke, wenigstens im großen ganzen, gelungen.

Der erste Band (Feld und Vieh) gefällt mir am besten. In wirklich anziehender leichtverständlicher Weise beschreibt der Verfasser den Acker- und

Digitized by Google

Pflanzenbau und die Viehzucht. Man sieht, daß das, was da zu lesen ist, von einem alten Praktiker und zugleich von einem mit der modernen Landwirtschaftswissenschaft wohlbekannten Manne geschrieben ist, der zum Bauern sprechen kann ohne Phrasen, ohne aufdringliche Gelehrsamkeit, aber auch ohne jene Oberflächlichkeit, die leider heutzutage fast allen den zahlreichen sogenannten „leichtverständlichen“ oder „volkstümlichen“ Schriften und Schriftchen über Düngung, Fütterung usw. anhaftet. Ich vermisse bei dem Abschnitt „Handelsdüngemittel“ (S. 48) einige schlagende Beispiele der Fälschung dieser Düngemittel. Die Presse bringt fast täglich Beispiele geradezu unglaublicher Fälschungen, wodurch unsere Kleinbauern empfindlich geschädigt werden. Kurze schlagende Beispiele nützen mehr wie langatmige Warnungen. Die Kraftfuttermittel sind wenig berücksichtigt. Und doch ist ihre Anwendung bei einer rationellen Viehzucht notwendig. Auch hier wären einige Beispiele der zahllosen Fälschungen als nützliche Warnung sehr angebracht. S. 71 heißt es „Das Stroh (der Linse) soll als Futter wertvoll sein.“ Das Linsenstroh *soll* nicht bloß als Futter wertvoll sein, sondern *ist* es tatsächlich. Derartige unbestimmte Angaben soll man unsern Bauern, die eine präzise Anweisung haben wollen, nicht machen. Bei dem Abschnitt „Die Zentrifuge“ mußte meines Erachtens darauf hingewiesen werden, daß diese Maschine eine allzu große Verbreitung in den kleinsten Bauernwirtschaften hat und sich dort niemals rentieren kann.*) Ich vermisse in dem Bande einen Abschnitt über die landwirtschaftlichen Maschinen. Gerade für die richtige Auswahl und den Ankauf und die Behandlung der Maschinen bedarf der Bauer Fingerzeige. Bei der Auswahl und beim Ankauf wird er nur zu oft übers Ohr gehauen und hat er einmal eine gute Maschine, dann verdirbt sie häufig in kurzer Zeit infolge schlechter Aufbewahrung, Reinigung usw. — Könnte dieser vortreffliche Band nicht in erweiterter Form illustriert erscheinen? Ich meine, der Nutzen wäre dann weit größer für die Leser. Die durch geeignete Illustration bewirkte größere Anschaulichkeit würde zweifelsohne den Erfolg erhöhen. Es ist ja auch schwer für den schlichten Landmann, sich durch ein derartiges Buch, mag es auch, wie das vorliegende, anziehend und leichtverständlich geschrieben sein, hindurchzuarbeiten. Zweckmäßige Illustrationen erhöhen das Verständnis und das Interesse. Der erweiterte und illustrierte Band könnte selbständig erscheinen und würde einer großen Verbreitung trotz des natürlich erhöhten Preises sicher sein. Es wäre ein wirklich schönes Buch!

Band 2 behandelt Haus und Hof. Der Titel ist zu eng gefaßt, denn er läßt den reichen Inhalt nicht erwarten. Die 10 Kapitel lauten: Klima und Wetter, Vom Bauen, Wohnung und Wirtschaftsgebäude, Das Schreibwerk des Landmanns, Die Rechtshilfe, Vereine und Behörden, Genossenschaften, Kredit und Banken, Die Versicherungen, Die Wohlfahrtspflege, Geschichte der Landwirtschaft. Dazu kommt noch ein Anhang mit Tabellen über Berufsgliederung, Betriebsstatistik, Erntestatistik und dergl. Viel, sehr viel! Und doch nur das, was der Bauer heute wissen soll, zu seinem eigenen Schaden in der Regel aber nicht weiß. Im allgemeinen ist es dem Verfasser die-

*) Vergleiche die interessanten Versuche von Otto Eberhard (Landw. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, Nr. 43. 1908).

Digitized by

ses Bandes auch gelungen, das alles darzustellen. Besonders gut hat mir das Kapitel über das Bauen und die Wohn- und Wirtschaftsgebäude gefallen. Nur die Belehrungen über das geschickte Tapezieren (S. 38) hätten wegfallen können. In das schlichte Bauernhaus gehört keine Tapete. Eine schön weiß gestrichene oder schlicht gemalte Wand macht einen weit besseren Eindruck wie die tapezierte; sie macht den Aufenthalt im Zimmer auch gesünder. Übrigens machen manche Zimmer in Bauernhäusern mit ihren zerrissenen und schmutzigen Tapeten einen abstoßenden Eindruck und man meint oft, in das Innere eines Komödiantenwagens einer fahrenden Truppe zu schauen. — Im 4. Kapitel (Schreibwerk des Landmanns) sind 4 Seiten (S. 96—100) dem Wechsel gewidmet. Das ist zu viel und zu wenig. Der einfache Bauer soll grundsätzlich den Wechsel ablehnen und davor gewarnt werden. Eine Belehrung, wie die hier gegebene, wird übrigens auch nicht genügen, den Leser in die Geheimnisse des Wechsels einzuweihen. Statt dieser Belehrung hätte ich lieber eine erweiterte, mit Beispielen ausgestattete über die Buchführung gesehen. Daß letztere trotz ihrer immer größer werdende Bedeutung für den bäuerlichen Betrieb so wenig beachtet wird, bedeutet einen entschiedenen Mangel des Buches. Bei der Besprechung der Hypothek (S. 116 bzw. 189) vermisse ich die für den Bauern (laufende Rechnung bei der Spar- und Darlehnskasse) so wichtige Sicherungshypothek. S. 151 wird unter den Bauernvereinen auch der elsaß-lothringische aufgeführt. Auf dem Papier steht er noch, ich habe aber im ganzen Lande von seiner wirklichen Existenz noch nichts gehört. Merkwürdigerweise wird er auch noch immer in dem bekannten landw. Kalender Mentzel-Lengerke unter den deutschen Bauernvereinen aufgeführt. In Wirklichkeit ist er längst gestorben, woran, will ich hier nicht sagen. — S. 161 sagt der Verfasser, daß das Wahlverfahren (der preußischen Landwirtschaftskammern) ein indirektes nach dem Grundsteuerreinertrag abgestuftes sein müßte. Den Beweis, daß dieses Wahlverfahren das einzig richtige ist, dürfte der Verfasser wohl kaum erbringen können; jedenfalls werden die Hunderttausende deutscher Kleinbauern, besonders in Süddeutschland, des Verfassers Ansicht nicht teilen. S. 162 wird die Landwirtschaftskammer der Provinz Westpreußen als einzige Inhaberin einer Haushaltungsschule angegeben, während doch z. B. die hannoversche und mehrere andere Landwirtschaftskammern vorzüglich geleitete Haushaltungsschulen haben. Ein Bauamt hat z. B. auch die Landwirtschaftskammer der Provinz Pommern, eine Abteilung für Versicherungswesen diejenige der Provinz Posen. S. 176 heißt es, daß Genossenschaften, die sich keinem Verband anschließen, durch das Amtsgericht, dem die Bücher der Bilanzen einzusenden sind, revidiert werden, während das Gericht doch in der Regel einen Revisor für die Revision an Ort und Stelle bestellt. Bei Besprechung der Genossenschaftsarten wären die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften besonders zu besprechen gewesen. Reine Bezugsgenossenschaften gibt es wenigstens der Firma nach sehr wenige. Die Zuchtgenossenschaften hätten bei ihrer großen Bedeutung für die Tierzucht im kleinbäuerlichen Betrieb in einem besonderen Abschnitt besprochen werden müssen.

Wenn ich den ersten Band, besonders in illustrierter Ausgabe, jedem Bauern in die Hand geben kann, so kann ich das bei dem zweiten Band nicht tun. Die meisten Kapitel sind so zusammengedrängt, daß die Klarheit dar-

Digitized by

unter gelitten hat. Der Fortbildungsschüler und der Winterschüler mögen es benutzen, wenn der Lehrer ihnen die einzelnen Kapitel im Unterrichte erklärt. Der erwachsene Landwirt wird sich nicht leicht zurechtfinden und ich befürchte, daß das Buch in dieser engen Form nicht das sein wird, was es doch auch sein soll, nämlich ein Bauernbuch fürs Haus. Wird dagegen das Werkchen erweitert, so haben wir ein Buch, das ich in jedem Bauernhause vorfinden möchte.

Straßburg i. Els. Matthias Salm.

Die Gemeindebetriebe Münchens. Von Dr. Ernst Busse (Schriften des Vereins für Sozialpolitik 129 Bd. erster Teil) Leipzig, Duncker und Humblot 1908, 176 S., 4 Mk.

Dem die „Gemeindebetriebe" (siehe Soz. Revue S. 252) einleitenden, allgemein orientierenden Bande folgt hier die erste Spezialuntersuchung über die kommunalen Betriebe einzelner Städte und Länder. Diese Monographien bilden wertvolle Ergänzungen zu der allgemeinen Darstellung über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und zum Teil im Ausland. In diesen Bänden soll die derzeitige wirtschaftliche Tätigkeit einer Stadt möglichst umfassend dargestellt werden; ferner sollen Betriebe mit Einnahmen und solche mit Zuschüssen unterschieden werden. Außerdem wird die Bedeutung der Gemeindebetriebe für den Gemeindehaushalt, die Preispolitik der städtischen Betriebe, die Ausführung häufig wiederkehrender Arbeiten in eigener Regie, eingehend berücksichtigt. Sodann sollen auch die Unterschiede dargelegt werden, die sich bei der Verwaltung und den wirtschaftlichen Ergebnissen der Gemeinde-, privaten und konzessionierten Betrieben ergeben. Auch soll die Stellungnahme der Stadtverwaltung im allgemeinen zur Frage der Eigenbetriebe berührt werden. Nach diesem Schema sind nun die Gemeindebetriebe Münchens behandelt. In knapper Form und mit hinreichendem Zahlenmaterial belegt, hat der Verfasser eine Übersicht über den Stand, die Entwicklung und Bedeutung der Münchener Gemeindebetriebe geschaffen, welche in allen kommunalpolitischen Kreisen, auch über Münchens Grenze hinaus, hohes Interesse beanspruchen wird. Die Zahl der Betriebe Münchens ist ganz beträchtlich. Der Verfasser beschreibt dieselben in recht anziehender Weise, nicht ohne geschichtliche Blicke nach rückwärts und kritische Blicke nach vorwärts zu werfen. Ein weitschichtiges Material wurde hierzu gesammelt und geschickt verarbeitet. Es ist ganz erstaunlich, welch einen gewaltigen Haushalt eine Stadtgemeinde wie München führen muß, um ihre Interessen und Bedürfnisse zu befriedigen. Der erste Band über Münchens Gemeindebetriebe dürfte in seiner Veranlagung und Durchführung für die noch folgen-Bände mustergültig sein.

Augsburg. Rost.

Gemeindefinanzen. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 126. Bd. Erster Bd. Leipzig, Duncker und Humblot 1908, 318 S., 7 Mk.

Der Verein für Sozialpolitik hat in der letzten Zeit sein Augenmerk vorwiegend der kommunalen Politik zugewendet. In einer Reihe von Bänden sollen die beiden wichtigsten Gesichtspunkte städtischer Politik, die Gemeindebetriebe und die Gemeindefinanzen zur Darstellung gebracht werden. Im

Digitized by Google

vorliegenden Bande wird das System der Gemeindebesteuerung in Hessen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Bayern, Sachsen und Preußen behandelt. Dieser Aufgabe unterziehen sich die durchwegs im praktischen Leben stehenden Bearbeiter nach den verschiedensten Richtungen hin. Die Kommunalbesteuerung wird kurz in ihrer historischen Entwicklung gestreift, das heute geltende Recht wird erörtert, die Abänderungsbedürftigkeit und Reformarbeit im Hinblick auf gegenwärtige und künftige Aufgaben werden eingehend begründet. Die einzelnen Steuerarten werden in ihrem Wesen und ihren Wirkungen, d. i. ihren Erträgnissen beschrieben und durch hinreichende statistische Materialien näher erläutert. Einen großen Wert erlangt das vorliegende Werk einerseits durch die übersichtliche systematische Zusammenfassung der verschiedenen Gemeindesteuerarten, welche zugleich eine Vergleichung unter den einzelnen Staaten ermöglicht, andererseits aber durch kritische Würdigungs- und Abänderungsvorschläge. Insbesondere die Wertzuwachssteuer als künftige bedeutsame Kommunalsteuer erweckt das finanzpolitische Interesse. Da die gemeindlichen Etats sich von Jahr zu Jahr schwieriger gestalten, fließt das Interesse der Kommunalpolitiker aller Art naturgemäß der Finanzgebahrung in erhöhtem Maße zu. In vorliegendem Bande besitzen wir nun eine hinreichende kritische Würdigung des Systems der Gemeindebesteuerung in den verschiedenen Staaten; da auch auf die praktische Gestaltung des Steuerwesens in den einzelnen Städten eingehend in Zahlenmaterialien Rücksicht genommen ist, erweist sich das Werk für den heutigen Kommunalpolitiker als geradezu unentbehrlich. Im ganzen findet man in dem Werke eine kurze Entwicklung der Gemeindeeinnahmen und Gemeindeausgaben im 19. Jahrhundert; ferner wird das Gemeindevermögen nach seiner finanziellen Bedeutung und Ausnutzung behandelt. Sodann wird die Stellung der Gemeindesteuern, Gebühren usw. im Gemeindehaushalt erläutert und die Beziehungen zwischen Gemeindeeinnahmen und Gemeindeausgaben dargelegt. Nach diesen Gesichtspunkten ist der erste Band bearbeitet, dem ein zweiter folgen soll, der österreichische Verhältnisse umfaßt und vor allem auch die Zukunft der indirekten Steuern in Deutschland nach Aufhebung des Oktroi ins Auge fassen soll.

Augsburg. Rost.

Das letzte Wort an den Reichstag zur Sicherung der Bauforderungen. Petition an den Reichstag und Nachtrag hierzu von Baumeister Gustav Baumgärtel, Loschwitz-Dresden. Verlag von Rud. Kraut, Dresden. (63 S. 1 Mk.)

In Heft III 1908 der „Soz. Revue" (S. 386 f.) haben wir über Baumgärtels „Sicherung der Bauforderungen" berichtet. Wie dieses Buch, so beschäftigt sich auch das vorliegende mit dem Ende 1905 im Bundesrate eingebrachten Antrag zur Sicherung der Forderungen der Handwerker, Lieferanten und Arbeiter bei Neubauten, der deren Forderungen durchaus nicht sichert. Daher legt Baumeister Baumgärtel dem Reichstage seinen Vorschlag in Form einer Petition vor. Nach dieser soll § 4 des Reichsgesetzentwurfes dahin lauten, daß „die Baupolizeibehörde die Bauerlaubnis nur erteilen darf, wenn die dem Bauvermerk vorangehenden Belastungen ein Drittel des abgeschätzten Baustellenwertes nicht übersteigen, oder in der Höhe des Überschusses Sicherheit durch Hinterlegung von Wertpapieren oder Geld

geleistet hat.“ Nach der bisherigen Rechtsgepflogenheit nach § 879 des B. G.-B. hat der Baustellenhypothekarier zu seiner Befriedigung stets den Vorrang vor allen Forderungen der Bauhandwerker. Die Folge davon ist, daß der Baustellenverkäufer durch den aufgeführten Neubau doppelte, dreifache usw. Sicherheit genießt und sich im Falle einer Zwangsversteigerung auch aus den Leistungen der Bauenden Befriedigung seiner oft an und für sich zu hohen und auf illusorischem Werte fußenden Forderungen verschaffen kann. Daß sich unter der Maske dieses Gesetzes für die Baustellenspekulanten gut wirtschaften läßt zum Ruin des ganzen deutschen Volkes, und daß man sich daher von dieser Seite gegen Baumgärtels volksfreundlichen Gesetzesvorschlag abgeneigt zeigt, darf niemanden wundern. Alle diese und ähnliche Einwände sind schlagend im vorliegenden Büchlein widerlegt. Daher können wir besonders den beim Zustandekommen eines Gesetzes beteiligten Kreisen die Einsicht in das Büchlein nur auf das dringendste empfehlen, damit endlich einmal dem schreienden Notstand der Bauhandwerker abgeholfen werde durch ein gerechtes Gesetz.

Innsbruck. Joseph Huemer.

La crise du liberalisme et la liberté d'enseignement. (Deuxième edition. 4°. 222 Seiten. Paris (VI°) P. Lethielleux, libraire-éditeur rue cassette 10.) par Gaston Sortais.

Mit manchem Bändchen, meist philosophischen Inhalts, hat uns schon der gelehrte Verfasser, Philosophie-Professor Sortais in Paris, erfreut. Wohl ist kein Mangel an Werken, die die Haltlosigkeit des Liberalismus klar dartun, aber das gegenwärtige ist wegen der Präzision seiner Beweise, wegen der klugen Zusammenstellung der für den Liberalismus vernichtenden Äußerungen zu begrüßen. In den ersten 5 Kapiteln handelt der Verfasser über den Liberalismus im allgemeinen und gestützt auf die Tatsachen und Geständnisse seiner Anhänger, wie Lapie, Parodi, Laudry, Fouillée, Lanson (sämtliche haben ihre Ansichten in der „Révue de métaphysique et de morale“ niedergelegt), zeigt er dessen unheilbaren Bankrott. Die weiteren 6 Kapitel sind der Verteidigung der Unterrichtsfreiheit gewidmet, die in Frankreich einem Staatsmonopol weichen soll; nach diesem sollen nur staatlich genehmigte Lehrer (Priester, Ordensleute und katholische Laien selbstverständlich ausgeschlossen) angestellt und die Kinder gezwungen werden, diesen Unterricht zu besuchen. An der Hand reicher Literatur untersucht der Verfasser zuerst die Rechte des Kindes gegenüber der Familie, dem Staate, der Kirche, dann das Verhältnis der Kirche zur Vernunft und zur freien Wissenschaft und zieht im 12. Kapitel den Schluß, daß ein solches Lehrmonopol von seiten des Staates für die Universitäten sowie für den gesamten Unterricht eine Schande und eine Gefahr (S. 178) bedeute. Uns gehen zwar die hier berührten Verhältnisse nicht direkt an, aber die „Universitätsfrage“, die „Lehrfreiheit“, die „Freiheit der Wissenschaft“ sind in Österreich und Deutschland sehr aktuelle Fragen geworden, so daß das vorliegende Werkchen auch für Deutsche nicht ohne Interesse ist. Versammlungsrednern wird es große Dienste leisten.

Innsbruck Joseph Huemer.

Digitized by Google

Der Alkoholismus. Einführung in ein soziales Problem. Von Anton Orel. 2. Aufl. 30 Pfg. Wien — Innsbruck 1908. —

Zu viel der kleinen Schriften! Nicht mit Unrecht wurde 1907 in dieser Revue S. 232 eine Besorgnis ausgesprochen über das Anwachsen der kleinen Schriftchen über die Alkoholfrage. Aber, wer soll die großen Werke (wie Baer, Hoppe usw.) — die jetzt schon meist nur von denen studiert werden, welche an der Lösung der Alkoholfrage tätig mitarbeiten wollen — wer soll sie lesen, wenn sich ihre Zahl auch ähnlich mehren würde? Eine kleine, gute Schrift zu lesen wird sich mancher bewegen lassen, der ein umfangreiches Buch kaum durcharbeitet. Auch werden die jeweils neuen medizinischen, statistischen, praktischen Resultate kaum einen dicken Band füllen. Und wer würde mehrere große, meist teure Werke kaufen? Da dürfen doch Broschüren auf einen größeren Leserkreis rechnen, zumal die Antialkoholbewegung immer mehr Anhänger gewinnt. Wertlose Traktätchen werden ihr verdientes Los ohnehin finden — tüchtige leisten der Sache wohl immer einen Dienst. Das Lob eines sehr tüchtigen Büchleins muß dem vorliegenden gespendet werden. Es gibt auf 112 Seiten eine Übersicht über die dringend notwendigen Aufgaben, die der Alkoholismus in Ursachen, Folgen und Begleitumständen denjenigen stellt, welchen das öffentliche Wohl nicht gleichgültig ist. Das Büchlein ist populär wissenschaftlich im besten Sinn. Was Orel aufstellt, beweist er mit genauer Angabe verlässiger Quellen, auch mit wörtlichen Zitaten. Die medizinischen Fachausdrücke sind gut verdeutscht, ebenso die Fremdwörter (von diesen könnten vielleicht noch einige, dem Laien nicht so geläufige, ersetzt werden). Die Einwände, die da und dort erhoben werden könnten, sind geschickt widerlegt. Manch kräftiges Wort fällt — doch wer möchte dies einer „Kampfschrift" verargen? Der sog. „Mäßigkeit" rückt er scharf zu Leibe, was uns nicht wundert, wenn wir die Dokumente S. 87 ff. vergleichen. Auch führt er für seinen Abstinenzstandpunkt Gründe an, die nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden können. An die Jungen vor allem appelliert er mit begeisterten Worten in einem eigenen Kapitel. Die Studenten erhalten auch eine beherzigenswerte Lektion, nur deren Standort dürfte vielleicht aus naheliegenden Gründen ein anderer sein. Das Büchlein verdient weiteste Verbreitung und wird sie bei dem niedrigen Preis auch erlangen. Namentlich zu Vorträgen und für Unterrichtskurse in Vereinen bietet es vorzügliches Material, das an der Hand der reichlichen Literaturangabe leicht vervollständigt bzw. vermehrt werden kann. — Die Beweiskraft der Untersuchungen (S. 38—39) wäre durchschlagender, wenn die Verhältnisse abstinenter Familien beigegeben wären Die „Mäßigkeit" im allgemeinen dürfte doch — ohne dem Standpunkt d. V. nahe treten zu wollen — etwas zu streng beurteilt sein. Es gibt gewiß Männer genug, die wirklich mäßig sind und die Verdienste der bestehenden Mäßigkeits-Organisationen dürfen nicht geschmälert werden, da sie doch in vielen Fällen durch Vorträge, Herausgabe von Aufklärungsmaterial usw. für die Forderungen Orels den Boden bereiten. L.

Digitized by Google

Reiseartikel, Plattenkoffer, Lederwaren, Necessaires, echte Bronzen, kunstgewerbliche Gegenstände in Kupfer, Messing und Eisen, **Terrakotten, Standuhren, Tafelbestecke, Tafelservice, silberplattierte Tafelgeräte, Beleuchtungskörper** für Gas und elektr. Licht, **Korbmöbel, Ledersitzmöbel**

gegen Barzahlung oder monatliche Amortisation.

Erstes Geschäft, welches diese feinen Gebrauchs- und Luxusartikel auf Wunsch gegen erleichterte Zahlungen liefert.
Katalog K 113 kostenfrei. Für Beleuchtungskörper Spezialliste.

Stöckig & Co., Hoflieferanten, **Dresden-A. 1** für Deutschland) **Bodenbach 2 i. B.** (f. Oesterr.)

Neu aufgenommen: Uhren und Goldwaren, Sonderkatalog hierüber ab 1. Sept. 1909.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

• Herders Jahrbücher. •

Jahrbuch der Zeit u. Kulturgeschichte

1908. 2. Jahrg. Herausgeg. von Dr. **F. Schnürer.** Lex.-8°. Geb. Mk. 7.50.

Jahrbuch der Naturwissenschaften

1908—1909. 24. Jahrg. Herausgeg. von Dr. **Jos. Plaßmann.** Mit 28 Abbild. Lex.-8°. Geb. Mk. 7.50.

Die beiden Jahrbücher bilden, sich gegenseitig ergänzend, ein Orientierungsmittel auf allen Gebieten des Geisteslebens unserer Tage. In den weitesten Kreisen der Gebildeten wird diesen von zahlreichen Fachmännern scharf gezeichneten Jahresrückblicken lebhaftes Interesse entgegengebracht. Probehefte kostenfrei.

Digitized by Google

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Cathrein, V., S. J., Die Frauenfrage. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. 8° (VIII und 240) Mk. 2.40; geb. in Leinwand Mk. 2.90.

Der Verfasser stellt die wichtigsten Grundsätze zusammen, welche für Katholiken in den verschiedenen Problemen der Frauenfrage richtunggebend sein sollen.

— Das Privatgrundeigentum u. seine Gegner.

Eine kritische Auseinandersetzung mit den agrarsozialistischen Theorien von Emile de Laveleye und Henry George. **Vierte, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage.** 8° (VIII und 162) Mk. 1.60; geb. in Leinw. Mk. 2.—.

Gegen die Agrarsozialisten, welche den vollen Sozialismus ablehnen, aber das Eigentum an Grund und Boden bekämpfen, beweist diese Schrift vom geschichtlichen, volkswirtschaftlichen und naturrechtlichen Standpunkt die Berechtigung des Privatgrundeigentums. Sie bildet eine Ergänzung zu des Verfassers „Der Sozialismus" (9. Aufl. Mk. 3.60; geb. Mk. 4.30).

Kostanecki, Dr. A. v., Univ.-Prof. in Freiburg i. d. Schw., **Arbeit u. Armut.**

Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte sozialer Ideen. gr. 8° (VI und 210) Mk. 3.50; gebunden in Leinwand Mk. 4.30.

Der Verfasser erblickt in dem Wandel der Anschauungen über Arbeit und Armut bezw. Armenpflege die große Entwicklungslinie der sozialen Ideen. Die Genesis des Proletarierbegriffs aufdeckend, glaubt er zugleich in sein tiefstes Wesen hineinzuleuchten und seine epochemachende Bedeutung zu erweisen.

Verlag der Paulinus-Druckerei, G. m. b. H., Trier.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Treitz, J., Generalsekretär der kath. Arbeitervereine der Diözese Trier

Der moderne Gewerkschaftsgedanke vom Standpunkt der Vernunft und Moral. Mit bischöflicher Genehmigung. : :

112 Seiten gr. 8°. Mk. 1.50.

Vorstehende Broschüre behandelt die so aktuelle Gewerkschaftsfrage, sie zeugt von großer Belesenheit in den Werken der modernen Nationalökonomen und Sozialpolitiker, von reicher Sachkenntnis und einem hervorragenden Geschick, die umfangreiche Materie klar und prägnant zu behandeln.

: : : Verlag von Gustav Fischer in Jena. : : :

Soeben erschien:

Die Lage des Kaffeemarktes und die Kaffeevalorisation

von Dr. Hermann Kurth.

(Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff. Band VI, Heft 3).

Preis 4 Mark.

Soeben erscheint im Verlag Deutsche Zukunft, Leipzig, Härtelstr. 21, I

Graf E. zu Reventlow. Die Reichsfinanzreform.

Eine nationale Frage! Preis **30 Pfg.**

Die Schrift ist herausgegeben im Auftrage des **Alldeutschen Verbandes** und soll in erster Linie Grossindustriellen, Fabrikanten etc. Gelegenheit bieten, ihren Arbeitern eine durchaus gehaltvolle Aufklärung über **die nationalen Grundbedingungen** der Reichsfinanzreform zu vermitteln. Ein sächsischer Industrieller bestellte zu diesem Zwecke **1000 Exemplare zur Gratisverteilung.**

Alle diesbezüglichen Anfragen sind zu richten an
Herrn **Verlagsbuchhändler Alfred Bast, Leipzig-Go.,** Marbachstr. 6.

Im gleichen Verlag erscheint: **Ein offenes Wort über Deutsch-Süd-West.** Von **Konrad Fischer.** Preis 80 Pfg. Vorrätig in allen besseren Buchhandlungen, sonst direkt zu beziehen vom

Verlag Deutsche Zukunft G. m. b. H., Leipzig,
: : : : Härtelstrasse 21, I. : : : :

Kölner Bürgergesellschaft

Köln, Röhrergasse 21 und Appellhofplatz 20a—26

Fernsprecher 872

Kath. Gesellschaftshaus, Weingroßhandlung

empfiehlt ihre bei den Produzenten direkt eingekauften, reingehaltenen und gutgepflegten

Mosel-, Saar-, Rhein-, Bordeaux-
und sonstigen Weine.

Zum Verkauf von **Meßweinen** (vinum de vite) ist der Direktor vereidigt.

Preislisten werden auf Wunsch zugesandt.

Fredebeul & Koenen, Verlagsbuchhandlung, Essen (Ruhr).

In unserem Verlag erschien:

Friedrich Nietzsche.

Kritische Studien von Dr. Albert Lauscher
Oberlehrer am Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln.
172 Seiten 12°. Preis brosch. 2.— Mk., geb. 2.40 Mk.

Der Einfluß Nietzsches ist immer noch in Steigen begriffen, und das wird wohl so bleiben, solange der Zeitgeist in Nietzsches Geiste sein treues Spiegelbild findet. Der Verfasser zeichnet in fesselnder und lebendig schöner Darstellung ein lebensnahes und anschauliches Bild von Nietzsches Persönlichkeit und seiner Gedankenwelt. Mit seinem Verständnis weiß er die Verbindungslinien aufzufinden, welche die verschiedenen Perioden in der Entwicklung des Philosophen zusammenhalten, und die einheitliche Grundtendenz seiner Philosophie aufzudecken. Zugleich tritt aber auch das Zwiespältige in der Natur Nietzsches hervor, das zeitweilige Durchbrechen einer besseren Einsicht, das Aufleuchten einer Erkenntnis, die in eine ganz andere Richtung führt wie seine grundsätzliche Wahlrichtung. Zwischen ihm und Nietzsche hat sich persönlichste Vertrautheit zwischen Meister und Overbeck gestanden, der in vieler Hinsicht eine ganz andere Stellung zu dem Philosophen entwirft als die Darstellung der Schwester Nietzsches, die bis dahin fast ein Monopolrecht besaß. Der kritische Teil der Schrift würdigt Nietzsches Größe ebenso, wie er auf seine Schwächen hinweist. Wir können nur wünschen, daß das Werkchen die Verbreitung finde, die seine edle Popularität verdient.

Leipzig. Dr. Gaudig in der „Germania", Berlin 4. April 1900.

In Kürze erscheint:

Das Drama.

Wesen, Theorie u. Technik des Dramas von Prof. Dr. Herm. Schlag.
465 Seiten 8°. Preis broschiert 4.— Mk., gebunden 5.— Mk.

Während modernistische, sog. Naturalisten, Symbolisten usw. haben sich überlebt und der Förderung einer gesunden Bewegung, die sich allmählich Bahn bricht, soll auch obiges Buch dienen. In fesselnder populärlicher Weise sind die Gesetze der dramatischen Kunst erschöpft. Theaterbesuchern und allen Literaturfreunden, die lernen möchten, Dramatisiertheit mit Dramatik zu unterscheiden, sei das Werk dringend empfohlen. — Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
in Stuttgart.
Auf Gegenseitigkeit. Gegründet 1879
Unter Garantie der Stuttgarter Mit- u. Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.
Kapitalanlage über 50 Millionen Mark.

Haftpflicht-, Unfall- und Lebens-Versicherung.

Vertreter überall gesucht!

Bezugsquelle auf Wunsch gewünscht!

Gesammtversicherungssumme: 240000 Versicherungen. Jahrliche Zahlung monatlich ca. 6000 Mitglieder.

Prospekte und Versicherungsbedingungen sowie Anfrageformulare kostenfrei.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

IX. Jahrgang. 1909. IV. Quartalsheft.

Soziale Revue

H
5
.S72
Jahrg. 9
Heft 4

Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von
Dr. Jos. Burg

Herausgegeben von
Dr. Anton Retzbach

Essen-Ruhr.
Verlag u. Druck von Fredebeul & Koenen.

Bezugsbedingungen:

Die **„Soziale Revue"** erscheint vierteljährlich. Die vier Hefte, jedes mindestens acht Bogen stark, bilden einen Band von über 500 Seiten. Preis in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg jährlich Mk. 4.40 frei ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 4.48. Im Ausland: Mk. 4.80 = 6 Franken. Dieser Betrag ist nach Zustellung des 1. Heftes zu entrichten, bei der Post im voraus. Die „Soziale Revue" ist zu beziehen durch die **Verlagshandlung Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr, durch die Post und jede bessere Buchhandlung.**

Inhalts-Verzeichnis.

a) Abhandlungen.

Gemeindewahlreform und Dreiklassenwahlsystem (Dr. Braun) 407
Solidarität und Konsumentenmoral (Klara Philipp) 442
Der Sozialwert der Arbeit (Ph. Stauff) 456

b) Aus der sozialen Welt.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1908 464
Der 7. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. 469
Vom Leipziger sozialdemokratischen Parteitag 478
Oesterreichische Chronik 487
Der neue ungarische Gesetzentwurf betr. Gewerbe und Arbeiterschutz. . 493

c) Miszellen.

Die Stellung des hl. Augustinus zur sozialen Frage 501
Das Hausbesitzer-Vorrecht bei den Kommunalwahlen 503
Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen und die praktischen Volkswirte 506

d) Literatur.

Rezensionen 507
Zeitschriftenschau 522
Uebersicht über die neueste Literatur 526

Alle Rechte vorbehalten.

☞ Diejenigen Abonnenten, welche die „Soziale Revue" durch Kauf vom Verlage beziehen, werden gebeten, denselben einen etwaigen Wohnungswechsel umgehend mitteilen zu wollen.

Abhandlungen.

Gemeindewahlreform und Dreiklassenwahlsystem.[1]

Von Dr. Braun, Köln.

Die Pflege und Fortbildung eines gesunden Gemeindelebens gehört mit zu den großen sozialen Aufgaben der Gegenwart. Die Gemeinden haben in den letzten Jahrzehnten sich innerlich gekräftigt und zusammengeschlossen; ihre wirtschaftlichen Erfolge sind sogar stellenweise gewaltig. Die wirtschaftliche Entwicklung und die große Selbständigkeit der Gemeinden, nach der sie mit Fug und Recht streben, lassen es auch wünschenswert erscheinen, womöglichst alle Bürger zur Mitarbeit in der Gemeinde heranzuziehen, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung einzuräumen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn und den sogenannten Lokalpatriotismus zu erzeugen, der neben dem staatlichen Patriotismus eine berechtigte Stelle und eine selbständige Bedeutung hat. Ein richtig verstandener, vernünftig begrenzter und gesund entwickelter Lokalpatriotismus hält die richtige Mitte zwischen einer engherzigen Kirchturmspolitik und einem nivellierenden Aufgehen im abstrakten Staats-

---

[1]) Literatur: Staatslexikon, Artikel: Gemeinde, Gemeindebeamte, Gemeindebürger, Gemeindelasten, Gemeindeordnung (Karl Bachem), Bd. II; Kapitalismus und Eigentum (Walter), Bd. III, II; Wahlrecht und Wahlfähigkeit (Joseph Jörg), Bd. V; Meyer, Deutsches Staatsrecht, Artikel: Die Gemeinden, S. 368 ff., Wahlrecht für die Gemeinden in Elsaß-Lothringen, S. 482, 6. Auflage, von Anschütz, Leipzig 1905; Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, das Verwaltungsrecht, S. 674 ff., von Ernst v. Meyer, II. Bd., 1903; v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Gemeindeorgane, Ergänzungsband 1 und 2; Karl Gageur, Reform des Wahlrechts im Reich und in Baden, Freiburg i. Br. und Leipzig 1893, Schreiber, Wider die Gleichheit im Wahlrecht, Berlin 1895; Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Bd. 117 und 118, Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte: Bd. I, II, Königreich Preußen; Bd. 120, dasselbe: Bd. IV, Teil I, II, III, IV und V, Sachsen, Württemberg, Baden, Bayern und die Hansestädte; Bd. 121, die Schweiz. Leipzig 1905—1907.

Digitized by Google

gedanken. Nur er kann die Gemeinde auf die Höhe ihrer sozialen Aufgabe heben, Freude am Ganzen erzeugen und Zufriedenheit und Frieden unter den Bürgern aufkommen lassen.

Wenn mich aber meine Untersuchungen über Gemeindewahlreform und Klassenwahl zu einer Anschauung geführt haben, die der vielfach herrschenden entgegengesetzt ist, so liegt mir doch ferne, einer Volksvertretung oder einer Partei vorgreifen und sie gar belehren zu wollen. Meine Absicht war es zunächst, Material zu sammeln und die Kehrseite der Medaille zu zeigen. Ein jeder Leser möge den nachstehenden Ausführungen entnehmen, was ihm gut scheint.

I. Geschichtliches.

Über die Verfassungen und die Funktionen der Gemeinde Deutschlands in ältester Zeit ist wenig bekannt. Die Haupttätigkeit derselben war jedenfalls eine wirtschaftliche; sie bestand in der durch die Gemengelage der Grundstücke veranlaßten Regelung und der Sorge für die gemeine Mark. Seit dem 12. Jahrhundert entwickelte sich die korporative Verfassung der Städte. Im Laufe des 13. Jahrhunderts erhielten alle Städte einen Rat, an dessen Spitze ein oder mehrere Bürgermeister standen und der nunmehr das Hauptorgan der Bestrebungen wurde, sich von der Herrschaft der Stadtherren frei zu machen. Er erwarb Besteuerungsrecht, Gerichtsbarkeit, Zoll, Münze und andere nutzbare Regalien, sowie eine weitgehende Autonomie. Die Städte wurden auf diese Weise zu sich selbst regierenden, republikanischen Gemeinwesen. Das Recht, an den Ratswahlen teilzunehmen, stand ursprünglich einer Aristokratie rechtsfähiger Geschlechter zu. Dieser trat der in Zünfte gegliederte Handwerkerstand entgegen und errang im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts, zum Teil nach hartnäckigen Kämpfen, eine Beteiligung am Stadtregiment. Die Verfassung nahm einen mehr demokratischen Charakter an. Es entstand eine einheitliche Bürgerschaft mit allgemeinen Rechten und Pflichten. Das germanische Mittelalter bedeutet den Höhepunkt und selbst eine Überspannung der Gemeindefreiheit. Auf dem Boden dieser Gemeindefreiheit bildete sich in dieser Zeit jener echte Bürgersinn und jene großartige Wirksamkeit der Städte aus, welche eine der hervorstechendsten Besonderheiten der Kultur des germanischen Mittelalters ist.

Eine entgegengesetzte Bewegung begann in Deutschland mit der Ausbildung des Territorialstaates, namentlich seit der Reformation, in Frankreich schon früher mit der Erstarkung der Monarchie. Dort benutzten die Territorialherren, hier die Könige zunächst die Städte, um die Macht der großen Vasallen zu brechen, und begünstigten die städtische Selbständigkeit, so lange sie ihrer eben bedurften. Nachdem die Macht der Vasallen aber gebrochen und der eigenen zugewachsen war, wandten sie sich auch gegen die Städte, um sie als unterworfene Glieder ihrem Territorium

Digitized by Google

einzuverleiben. Namentlich gelang dieses Vorgehen in den deutschen Territorien, nicht ganz so vollständig in Frankreich, am wenigsten in England, wo eine ausgedehnte Gemeindefreiheit ohne wesentliche Unterbrechungen bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat. In den größeren deutschen Territorien gelang diese Unterdrückung seit dem Dreißigjährigen Krieg und der Ausbildung des Polizeistaates so vollständig, daß von einer Selbständigkeit der Gemeinden in keiner Weise mehr geredet werden konnte. Die städtischen Magistrate wurden von den Landesherren ernannt, das Eigentum der Gemeinden als Eigentum des Staates, die Gemeindeangelegenheiten als eine Abteilung der staatlichen inneren Polizei, die Gemeinde lediglich als ein Verwaltungsbezirk des Staates betrachtet.

Am weitesten ging die Bevormundung der Gemeinden in Preußen, wo deshalb auch die Reform zu gesunderen Zuständen zuerst sich Bahn brach. Die Maßregeln des Frh. v. Stein seit 1808 bildeten hier den Wendepunkt. Die Städteordnung vom 19. November 1808 verfolgte das Ziel, die in Klassen und Zünfte sich teilenden Bürger zu einer Einheit zusammenzufassen, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erzeugen, zu erhalten.

Auch die andern deutschen Länder nahmen in der Zeit nach 1815 eine Reorganisation ihrer Gemeindeverfassungen in Angriff. Einen neuen Anstoß für die Ordnung der Gemeindeverhältnisse gab die Bewegung des Jahres 1848 und die sich daran anschließenden Ereignisse. Auf dieselbe wirkte sowohl die allgemeine politische Strömung der damaligen Zeit, als speziell die Reichsverfassung von 1849, durch welche den Gemeinden gewisse Freiheiten und Befugnisse als Grundrechte ihrer Verfassung zugesichert wurden. Eine weitere Reform der Gemeindeverfassungen ist in vielen Staaten gegen Ende der sechziger und siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts erfolgt und in allerletzter Zeit in Bayern und Württemberg.

II. Die geltende Gesetzgebung.

Das heutige deutsche Gemeinderecht beruht auf den Gesetzen der Einzelstaaten, welche entweder gleichartige Vorschriften für alle Gemeinden oder besondere Bestimmungen für Städte und für Landgemeinden enthalten. Nur die Bestimmungen, welche auf das Wahlverfahren Bezug haben, sollen hier berücksichtigt werden.

1. In Preußen erfolgte eine Neuregelung der Kommunalverhältnisse durch die beiden umfassenden Gesetze vom 11. März 1850. Das Bürgerrecht war nicht mehr abhängig von besonderer Verleihung, sondern nur von dem Eintritt gewisser Voraussetzungen (Alter von 24 Jahren, eigener Hausstand, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Zahlung von direkten Staats- oder Kommunalabgaben). In Übereinstimmung mit dem früheren Entwurf wollte auch der neue Entwurf allen denjenigen, auf welche diese Voraussetzungen zutrafen, das Stimmrecht erteilen, also ein nahezu all-

gemeines gleiches Wahlrecht gewähren. Aber die Kammern beschlossen erstens die Einführung eines Zensus, der den in der alten Städteordnung so sehr überstieg, daß in vielen großen Städten mehr als die Hälfte der Wähler ausgeschlossen wurde. Man meinte, daß die Minderbegüterten voraussichtlich die Mindereinsichtigen seien und wollte nicht, daß die Kopfzahl über die Einsicht, die Besitzlosigkeit über den Besitz die Oberhand gewinne. Zum Zensus trat aber zweitens das Dreiklassensystem der rheinischen Gemeindeordnungen von 1845 hinzu, welches kurz zuvor durch die provisorische Verordnung vom 30. Mai 1849 auch für die Staatswahlen maßgebend geworden war. In den Motiven war zwar nicht verkannt, daß noch andere Momente als die Steuerkraft in Betracht kommen und daß eine Einteilung nach Klassen, welche sich direkt auf Berufs- und Beschäftigungsarten gründeten, mehr organisch sein würde; weil aber eine solche ständische Gliederung zur Zeit nicht bestehe, so bleibe nichts anderes übrig; und wenn nun auch die Gemeinde keine Aktiengesellschaft sei, so enthalte doch der Satz: „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" eine Wahrheit, die auch in den Gemeindeverhältnissen nicht unberücksichtigt bleiben dürfe, derjenige, der zehn- und hundert- und gar tausendfach höheren Betrag zu den Kosten des Gemeindewesens zu leisten habe, müsse einen größeren Anteil an den Rechten haben als der, welcher nur den einfachen Betrag entrichte; es wurde zum Schlusse darauf hingewiesen, daß auch die altrömische Verfassung das Stimmrecht nach ähnlichen Prinzipien festgestellt habe. Schwieriger war natürlich zu rechtfertigen, daß es gerade drei Klassen sein müßten, nicht mehr und nicht weniger. Die Regierung motivierte die Dreiteilung durch das Bedürfnis einer zwischen dem Reichsten und Ärmsten stehenden Abteilung, die beiden gleich nahe stehe, und außerdem damit, daß sich in der Regel überall drei Hauptschichten der Bevölkerung nach dem Maße des Vermögens unterschieden, deren Angehörige auch in den übrigen Verhältnissen am meisten miteinander gemeinsam hätten.

Als dann die Steuerreform in Preußen 1891 die Angehörigen der untersten Klassenstufen entlastete, verordnete § 37 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, um deren Wahlrecht ungeschmälert zu erhalten, daß an die Stelle des Steuersatzes von 6 Mark alten Tarifs als Begrenzung des Wahlrechts der Steuersatz von 4 Mark neuen Tarifs treten, und daß dort, wo ortsstatutarisch ein höherer Zensus festgesetzt werden kann, der Steuersatz von 6 Mark allgemein als Begrenzung nach unten gelten solle. Der plutokratischen Zuspitzung des Wahlsystems wurde jedoch durch diese Bestimmung nur sehr ungenügend entgegen gewirkt; die Zahl der Wähler der beiden obersten Wählerabteilungen nahm stetig ab, die Zahl der Wähler der untersten Wählerabteilung wuchs zu einer unerträglichen Ausdehnung.

Eine weitere, aber auch sehr ungenügende Gegenwirkung brachte das Gesetz vom 30. Juni 1900, indem es bestimmte, daß in den Städten mit über 10 000 Einwohnern jeder Wähler, dessen Steuer-

Digitized by Google

betrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Wählerabteilung zugewiesen werden müsse. Nach den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ (Bd. 117, S. 265) betrug in 13 Städten der altpreußischen Provinzen mit über 10 000 Einwohnern im Jahre 1901 die Zahl der Wähler erster Klasse noch nicht ein Dreihundertstel der Zahl aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder..

Außer dem Dreiklassenwahlsystem kommen Abstufungen des Stimmrechts nach Maßgabe der Steuerzahlung und in den Landgemeinden auch nach Art und Maß des Grundbesitzes vor.

2. Für die freien Reichsstädte gilt folgendes:

In der Hansestadt Hamburg sind die Wähler in zwei Gruppen geteilt: zur ersten gehören die, welche in den drei der teilweisen Erneuerung vorangegangenen Kalenderjahren ein Einkommen von durchschnittlich 2500 Mark versteuert haben, zu der zweiten alle übrigen. Ihre 160 Abgeordneten bestehen aus 80 Abgeordneten der allgemeinen Wahlen, 40 der Grundeigentümer, 40 der Notabeln (Bürger, welche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels-, Gewerbe- oder Detaillistenkammer sind oder gewesen sind). Von den 80 Abgeordneten der allgemeinen Wahlen werden 8 im Landgebiet in ebensovielen Bezirken mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell in der Stichwahl gewählt. Die übrigen 72 sowie die 40 Abgeordneten der Grundeigentümer und Notabeln werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Stadtgebiet ist in zwei Wahlkreise zerlegt. Alle drei Jahre wählt je in einem Wahlbezirk die erste Gruppe 24, die zweite 12 Abgeordnete, die Grundeigentümer, gleichfalls in zwei Wahlbezirke zerlegt, wählen alle 3 Jahre 20 Abgeordnete, ebensoviele die in einem Wahlkörper zusammengefaßten Notabeln. Aktiv wahlberechtigt zur Bürgerschaft sind allein die hamburgischen Bürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, Einkommensteuer zahlen, nicht bis zum Schluß der Wählerlisten mit solcher rückständig sind, und nicht entmündigt sind. Wählbar sind die Bürger, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Jahren Wohnsitz und Geschäftsbetrieb im Staatsgebiet haben und aktives Wahlrecht besitzen.

In der Hansestadt Bremen sind für die Wahlen zur Bürgerschaft die Wähler in 8 Klassen eingeteilt. Die erste Klasse besteht aus den in der Stadt Bremen wohnenden Bürgern, die auf einer Universität gelehrte Bildung genossen haben; sie wählen 14 Vertreter. Die zweite Klasse besteht aus den Teilnehmern des Kaufmannsstandes, den Mitgliedern der Bremischen Börse; sie wählen 40 Vertreter. Die dritte Klasse bilden die Teilnehmer des Gewerbekonventes, der aus Wahlen der Gewerbetreibenden hervorgeht; sie wählen 20 Vertreter. Die vierte Klasse besteht aus den weder zu einer der vorstehenden, noch zu der 7., landwirtschaftlichen Klasse gehörenden, in Bremen wohnenden Bürgern; sie wählen 52 Vertreter. Diese Klasse ist also die Klasse des allgemeinen gleichen Wahlrechts aller in der Stadt Bremen Wohnenden, die nicht zu jenen Berufsklassen gehören. Die fünfte Klasse bilden die in der Stadt Vegesack wohnenden Bürger; sie wählen 4 Vertreter. Die sechste Klasse, gebildet von den in Bremerhaven

wohnenden Bürgern, wählt 8 Vertreter. Zu der siebenten Klasse gehören die zur Kammer für Landwirtschaft wahlberechtigten Landwirte, die 8 Vertreter wählen. Die achte Klasse bilden die im Landgebiet wohnenden, zu keiner der vorstehenden Klassen gehörenden Bürger; sie wählen 4 Vertreter. Die vier ersten Klassen umfassen wesentlich die Bürger aus der Stadt Bremen, die andern die aus den übrigen Gebieten. Die Wähler der 1., 2. und 3. Klasse bilden je einen Wahlkörper, die 4. bis 8. Klasse ist in Bezirke geteilt, so daß jeder Bezirk bei den halbschichtigen Ergänzungen der Bürgerschaft je einen Vertreter wählt.

3. Die Dreiteilung hat auch Sachsen und Baden. In Sachsen ist die Bestimmung der Anzahl der Stadtverordneten der ortsstatutarischen Feststellung überwiesen, mit der einzigen Beschränkung, daß die Zahl nicht unter neun betragen soll. Die Städteordnungen schreiben dort auch vor, daß von den Stadtverordneten mindestens die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirk ansässig sein muß und daß sich unter den Stadtverordneten auch unansässige Bürger befinden müssen; ferner kann die Wahl nach „gewissen Klassen" (nicht nur Vermögensklassen) der Bürgerschaft vorgenommen, dabei auch bestimmt werden, daß die Wahlen in jeder dieser Klassen oder in jedem Bezirke besonders für einen Teil der zu Wählenden vorgenommen werden.

Das badische Gesetz vom 22. Juni 1890 bestimmt:

In den Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern fungiert die Gemeindeversammlung als Gemeindevertretung, während in den größeren Landgemeinden ein Bürgerausschuß besteht, statt dessen die Gemeindeversammlung nur in einigen wenigen Fällen die Gemeinde vertritt. Bei der Wahl des Bürgerausschusses umfaßt in Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern die erste Wählerklasse das höchstbesteuerte Zwölftel der Wähler, während die zweite Klasse die beiden folgenden Zwölftel, und die dritte Klasse den Rest umfaßt. In Gemeinden mit mindestens 1000 Einwohnern umfaßt die erste Wählerklasse das höchstbesteuerte Neuntel der Wähler, in kleineren Gemeinden das höchstbesteuerte Sechstel, während die zweite Klasse die beiden nächsten Neuntel bezw. Sechstel, und die 3. Klasse den Rest umfaßt. In den Landgemeinden mit mindestens 500 Einwohnern wird der Gemeinderat und Bürgermeister vom Bürgerausschuß gewählt; wählbar in den Gemeinderat ist jeder bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte. In den Landgemeinden mit mindestens 500 Einwohnern können die Gemeindesteuerpflichtigen, welche mindestens den fünften Teil des Umlagesteuerkapitals der Gemeinde besitzen, in gewissen Fällen an den Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinderats teilnehmen, namentlich bei Aufstellung des Voranschlags, Bescheidung der Rechnung, Errichtung neuer Gemeindeämter, Erlassung von Bestimmungen über Hand- und Fuhrdienste usw.; wenn diese Steuerpflichtigen nicht in den Gemeinderat wählbar sind, können sie ihr Recht nur durch Stellvertreter ausüben. Die Verwalter der Besitzungen des Fiskus, der Standes- und Grundherren, der größeren Stiftungen und alle, welche in den Gemeinden mit einem Steuerkapital von mindestens 50 000 Mark umlagepflichtig sind, sind zur Beratung des Voranschlags einzuladen und können ihre Erinnerungen schriftlich

Digitized by Google

dem Voranschlag anschließen. Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Reiches, welche seit zwei Jahren a) Einwohner der Gemeinde sind, b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, d) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben, e) im Großherzogtum Baden eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen. Als selbständig werden die Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben, oder an direkten, ordentlichen, jährlichen Staatssteuern mindestens 20 Mark bezahlen. — Auch die badische Dreiteilung hat einen plutokratischen Charakter, wenn auch die Härten, wie sie z. B. bei dem preußischen System entstehen können, vermieden werden. Nach Landmann [1]) ist das Wahlrecht eines Bürgers der ersten Klasse neunmal, das eines Wahlberechtigten der zweiten viereinhalbmal so groß, als dasjenige eines Angehörigen der dritten Klasse. In Mannheim brachten Steuern auf:

Jahr	1875	1896	1901
I. Klasse	58	73	77
II. Klasse	33	21	17
III. Klasse	9	6	6

Prozent der Gesamteinnahmen aus direkten Steuern. Bestünde eine tatsächliche Proportionalität zwischen Steuerleistung und Größe des Wahlrechts der einzelnen Klassen, so müßten Klasse I, II, III mit 62,10, 31,05. 6,9 Prozent am direkten Steueraufbringen beteiligt sein. In Wirklichkeit entspricht nur die Steuerleistung der III. Klasse annähernd ihrem Stimmrecht. Ein weit über ihre Steuerleistung hinausgehendes und ein entsprechend unter derselben zurückbleibendes Stimmrecht besitzen dagegen Klasse II und I; dieses mit dem Jahr 1890 offenbar infolge der Revision der staatlichen Steuergesetze der achtziger Jahre einsetzende Mißverhältnis vergrößert sich von Wahl zu Wahl. In Freiburg betrug nach Dr. Ehrler [2]) bei den im Jahre 1905 stattgehabten Stadtverordnetenwahlen die Gesamtzahl der Wahlberechtigten 8037, welche an Umlagen den Betrag von 661 523 Mark 21 Pfg. aufbrachten. Auf die 669 (= 8,32 Prozent) Wahlberechtigten der ersten Klasse entfiel eine Umlagesumme von 414 519 Mark 88 Pfg. = 62,67 Prozent, auf die 1338 (= 16,64 Prozent) Wähler der zweiten Klasse eine solche von 169 146 Mark 48 Pfg. = 25,57 Prozent und endlich auf die 6030 (75,04 Prozent) Wähler der dritten Klasse eine solche von 77 796 Mark 85 Pfg. = 11,76 Prozent des Gesamtumlagebetrags. In Karlsruhe umfaßten bei der letzten Bürgerausschußwahl die beiden oberen Klassen, die zwei Dritteile der Stadtverordneten zu wählen hatten, nur 3336 Personen gegenüber 10 003 Wählern der nur halb so stark berechtigten dritten Klasse. Dagegen macht Ernst Walz, Bürgermeister und

---

[1]) Schriften d. V. f. Soz. Bd. 120, IV. Heft, Die rechtlichen und sozialen Grundlagen sowie die Verfassung und die Verwaltungsorganisation der Stadt Mannheim, S. 94 ff.

[2]) Schriften d. V. f. Soz. Bd. 120, IV. Heft, Die rechtlichen und sozialen Grundlagen der Stadt Freiburg, S. 161.

Digitized by Goo

a. o. Professor in Heidelberg in dem gleichen Heft, S. 22 ff geltend, der unteren Klasse entspreche aber als Gegenleistung an den gemeinsamen Wirtschaftsverband der Gemeinde eine Steuerleistung von nur 10 Proz. des ganzen Umlagebedarfs der Gemeinde. Ganz die gleichen Verhältnisse finden sich in den übrigen badischen Städten. Von einer schreienden Ungerechtigkeit gegenüber dieser Klasse könne also wohl nicht geredet werden.

III. Kritik des Dreiklassenwahlsystems.

Sowohl der Zensus wie das Dreiklassenwahlsystem im Wahlrecht der Gemeinden sind häufig angegriffen worden. Daß die Dreiklassenwahl für die Reichstags- und auch für die Landtagswahlen nicht mehr paßt, hat man allgemein erkannt und in Süddeutschland für die Landtagswahlen mit dieser Dreiteilung aufgeräumt. Dagegen herrscht noch vielfach die Anschauung, daß man ohne Gemeindezensus nicht wohl auskommen könne, da die Aufgaben der Gemeinden weit mehr auf wirtschaftlichem Gebiete liegen, als die Aufgaben des Staates, die Lasten und Kosten, welche sie verursachen, also in erster Linie von den Begüterten bestritten werden. Diese Anschauung mag etwas für sich haben, sie kann uns aber trotzdem nicht stichhaltig erscheinen, noch viel weniger die Motivierung des Dreiklassenwahlsystems durch die preußische Kammer, wie sie bereits allgemein geworden ist. Beide beruhen auf einseitiger Anschauung und der unhaltbaren Voraussetzung, daß die Steuerleistung die natürliche und einzige Grundlage des Wahlrechts bilde.

Die Gemeinde ist gesellschaftlicher Verband und beruht auf dem unmittelbaren nachbarlichen Zusammenwohnen einer Anzahl Volksgenossen, die dadurch einen in sich abgeschlossenen Volksteil bilden. Während zur vollen Ausgestaltung des einzelnen Menschen und der menschlichen Gesellschaft der Familienverband allein regelmäßig nicht genügt, ist die Gemeinde ihrer Natur nach wohl geeignet, sowohl die notwendig wirtschaftlichen Bedürfnisse des einzelnen Menschen zu befriedigen, als auch den Boden für die Befriedigung der notwendig gesellschaftlichen Anforderungen zu bilden. Auf einer gewissen Stufe der Kultur genügt die Gemeinde sogar regelmäßig allen Anforderungen. Erst mit der weiteren Entwicklung zeigen sich Bedürfnisse und Aufgaben, denen die Gemeinde nicht mehr gewachsen ist und zu deren Dienst eine höhere Bildung, der Staat, eintreten muß. Die Gemeinde ist also ebensogut wie Familie und Staat ein Glied der menschlichen Gesellschaft, welche an sich ein einheitlicher lebendiger Organismus ist. Die richtige Entwicklung desselben beruht wesentlich auf der gleichmäßigen gesunden Entwicklung und einem Zusammenarbeiten aller Glieder, die sein Leben ausmachen. . Daher ist die Gemeinde auch wichtig als Fund- und Standort der Produktion des Handels und Verkehrs, wo Kapital und Arbeit, Besitzende und Besitzlose, Produzenten und Konsumenten auf einander angewiesen und von einander abhängig sind. Und es frägt sich noch, wer beim Erzeugen der Güter, der Bildung der Kapitalwerte den größeren Anteil habe, derjenige, welcher sie glücklich

Digitized by Google

besitzt oder derjenige, welcher sie mit hervorgebracht hat. Jedenfalls könnten die Besitzenden ohne die andern Mitbürger und ohne deren Mitwirkung ihren Besitz nicht haben und nicht wahren. Woher sie gerade ihr Einkommen oder wo sie zur Zeit die Früchte ihrer Kapitalien genießen, ist für die Tatsache, daß sie ihren Reichtum nicht bloß sich selbst verdanken, wenig von Belang. Es kann sogar unter den bestehenden Verhältnissen jemand ein sehr bedeutendes Einkommen beziehen, das sich weder auf Arbeit noch auf Ersparnisse zurückführt und mithin im vollen Sinne des Wortes einarbeitsloses Einkommen ist. Man denke nur an die Grundrente, den unverdienten Wertzuwachs. Millionen hat die Entwicklung, die rasche Ausdehnung einer Stadt schon Hunderten glücklicher Besitzer in den Schoß geworfen, vom unredlichen Erwerb nicht zu reden. Von Baron Rotschild hat man den Ausspruch registriert: „Es ist nicht möglich, Millionär zu werden, ohne mit dem Ärmel das Zuchthaus zu streifen.“ Und von einem ungarischen Finanzminister stammt der Satz: „Wer sich schämt, wird nicht reich!“ Nimmt man die Welt so gut und so schlecht, als sie eben ist, dann zeigt sich vor allem, daß innerhalb der freien wirtschaftlichen Gestaltung der Egoismus die fast allein maßgebende Triebfeder ist. Das Ziel der auf dem Fundament des Egoismus sich aufbauenden Wirtschaft aber ist selbstverständlich nur das Ansammeln von möglichst viel Geld. Die Opferwilligkeit für die Allgemeinheit hält sodann im Wachstum nicht gleichen Schritt mit dem Vermögensstande. Nicht nur im Privatleben, sondern fast noch mehr gegenüber den Anforderungen der Öffentlichkeit macht sich vielfach mit zunehmender Wohlhabenheit in verstärktem Maße das Bestreben der Zusammenhaltung und Vermehrung des Besitzes geltend, und nicht selten wird selbst strafbare Umgehung moralischer und gesetzlich festgelegter Pflichten nicht gescheut und Abgabenhinterziehung, Defraudation, für nicht unehrenhaft angesehen.

Muß sonach auch jenem Interesse am Ganzen die ihm beigelegte Bedeutung abgesprochen werden, so bestehen die gewichtigsten Gründe gegen die Bevorzugung des Vermögens. In dem Satz: „ein jeder ist seines Glückes Schmied“, steckt nur ein kleines Körnchen Wahrheit. Es scheint uns nicht überflüssig, nur einiges aus dem herauszugreifen, was diesbezüglich Professor Ruhland in seiner „Wirtschaftspolitik des Vaterunser“ sagt: „In dem Bereich des Erwerbs ist der einzelne fast unfrei und wird beherrscht durch die Gesetze und die volkswirtschaftliche Ordnung der Gesamtheit. Wenn beispielsweise der Staat als die Rechtsquelle der Gesamtheit die Freiheit des Grundeigentums einführt und damit für den Verkehr mit Grundstücken die Wucherfreiheit anerkennt, dann ist selbst der Vater, als der doch eigentlich unbeteiligte Dritte, gezwungen, seinen Sohn im Übergabevertrage des Gutes zugunsten der weichenden Geschwister auszuwuchern, weil auf Grund der geltenden Gesetze alle Welt es nicht anders weiß. Im Handel ist die einzelne Firma im Interesse der Selbsterhaltung gezwungen, die unlauteren Börsenmanöver mit-

zumachen, nachdem unter dem Schutze der Börsenfreiheit eine mehr oder minder große Zahl von Konkurrenten sich dem unredlichen Spielerwerbe zugewendet haben. Und auch in der Industrie bleibt dem einzelnen nichts übrig, als dem schlimmen Beispiele der andern zu folgen und auch Tag- und Nachtarbeit, Frauen- und Kinderarbeit einzuführen und Fälschungen vorzunehmen, oder mit seinem Unternehmen zugrunde zu gehen. Das alles gilt für den Erwerb der Besitzenden . . . Die Unfreiheit der Besitzlosen auf ökonomischem Gebiete ist natürlich noch eine weit vollkommenere. Für sie ist kurzweg die Konjunktur entscheidend. Kommen sie in eine günstige Konjunktur, dann geht es nach aufwärts und mit dem Besitz wächst ihre Selbständigkeit. Kommen sie in eine ungünstige Konjunktur, dann geht es nach abwärts und sie kommen damit in größere Abhängigkeit . . . So ist die wirtschaftliche Freiheit bedingt durch die Rechts- und Wirtschaftsordnung im Rahmen des volkswirtschaftlichen Ganzen. Herrscht in dieser Ordnung der echt christliche Geist, dann wird es einem jeden leicht sein, durch redliche Arbeit sein Brot zu verdienen und ein menschenwürdiges Dasein zu leben. Herrscht aber in dieser Ordnung der antichristliche Geist, und sind darin die tiefsten Empfindungen des Egoismus und der Habsucht zur allgemeinen Anerkennung gelangt, dann hält der arbeitslose, der wucherische Erwerb seine reiche Ernte, während der redlichen Arbeit in ihrer bitteren Not kein anderer Ausweg bleibt, als mit den Wölfen zu heulen und mit den Sündern zu sündigen . . . Alle Welt weiß, daß der redliche Erwerb immer dann seinen goldenen Boden verliert, wenn der unredliche Erwerb sich ausbreitet. Diese wucherische Ausbeutung der verschiedensten Art aber hängt sich an die verschiedenen Güter im Verkehr: an die Grundstücke, die Wohnungen, an das Getreide, an das Geld, an die übrigen Waren und auch an die Arbeiter, wo sie zur Sache degradiert sind."

Also ist kein besonderer Grund vorhanden, heute vor dem größeren Geldbeutel die größere Verbeugung zu machen und den hungernden Arbeiter mit dem Vorwurf der Selbstverantwortung zu belasten.

In der auf der Grundlage des Privateigentums organisierten Volkswirtschaft verleiht sodann das Kapital und somit der größere Besitz *eine gewisse soziale Machtstellung* und wirtschaftliche Überlegenheit über die Arbeit, und da die Verfügung über ein ausreichendes Kapital eine unentbehrliche Bedingung für jede einigermaßen ergiebige Produktion bildet, und da anderseits die nicht mit Kapital versehene Arbeitskraft schon im Interesse ihrer eigenen Erhaltung auf den Besitzer angewiesen ist, ist das Kapital der besitzlosen Arbeit erheblich überlegen und kann dieselbe die Bedingungen des Zusammenwirkens einseitig vorschreiben.[2]) In die Hand eines jeden Kapitalisten ist eine (an sich) unbeschränkte Verfügungsgewalt

[2]) Freilich, die Organisationen wirken dem entgegen, aber das hat mit dem Wesen des Kapitals nichts gemein.

Digitized by Google

über die in der Gemeinde oder im Lande vorhandenen Güter und Arbeitskräfte gelegt. Jedes für Erwerbszwecke verfügbare Zwei- und Dreimarkstück verleiht nämlich seinem Besitzer die Macht, (ungefähr) einen Tag lang über die Arbeitskraft eines Arbeiters zu verfügen. Wer also größere verfügbare Wertbeträge — ein größeres Kapital — (sei es aus Eigentum oder im Wege des Kredits) in der Hand hat, kann große Mengen von Arbeitsstoffen erwerben und zahlreiche Arbeitskräfte engagieren und sodann große Werke oder Anlagen herstellen lassen. Die Möglichkeit, an irgend einem gewinnbringenden Unternehmen teilzunehmen, Gewinn zu erzielen, *ist für den Begüterten größer als für den Besitzlosen.* Je mehr auch Kapital vorhanden ist, auf desto breiterer Basis kann das Unternehmen betrieben werden, desto größerer Gewinn steht in Aussicht. Die Fortschritte auf dem Gebiete der Technik, der Erfindungen, die Vorteile im Wirtschafts- und Erwerbsleben, die Einrichtungen für Handel und Verkehr, kurz die Errungenschaften der Neuzeit auf allen Gebieten des menschlichen Lebens kommen dem größeren Besitze in hervorragender Weise zugute, eben weil er von diesen Gütern mehr, ausgiebigeren und oft ausschließlich allein Gebrauch machen kann. Die bisherigen Klein-, Mittel- und selbst Großbetriebe und Güter werden in ihrer Widerstandskraft gegen die aufsaugende Tendenz des privaten Großkapitals untergraben. Ein Enteignungs- und Enterbungsprozeß greift Platz, Proletarier sind über kurz oder lang die allgemeine Folge. Neue Abhängigkeit großer Volksschichten vom Privatkapital entsteht. Die überlegene Stellung, die daher das Kapital, der Besitz über die Besitzlosen hat, fordert als heilsames Gegengewicht die Durchsetzung sozialer Pflichten. Schon das Gesetz der Solidarität, die unzertrennliche Verbindung des Individuums mit der Gesamtheit statuiert eine Reihe von Pflichten, die dem Eigentümer gegenüber der Solidarität obliegen. Es ist daher nur gerecht und billig, daß die, welche die Errungenschaften des menschlichen Geistes im 20. Jahrhundert besonders genießen und sich zunutzen machen können, auch durch besondere Abgaben, höhere Steuern, an die Gesamtheit *eine entsprechende Gegenleistung tun.* Dazu kommt, daß der Besitzer eines größeren Vermögens auch einen viel größeren und ausgiebigeren Gebrauch von den öffentlichen Einrichtungen macht, ferner, daß größerer Besitz und höhere Bildung so wie so schon einen gewissen Einfluß auf weite Personenkreise verleihen. Es würde daher der Gerechtigkeit nicht entsprechen, diejenigen, welchen das Geschick Glücksgüter vorenthält, oder die Kinder einer an Zahl gesegneten Familie sind, um deswillen den Mehrbegüterten in ihren bürgerlichen Rechten hintanzusetzen.

Der Unbegüterte arbeitet wie der Begüterte am Volkswohl, an der Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens und somit auch an dem einer Gemeinde, unter Umständen noch entsprechend mehr; er ist ebensogut zum Gehorsam gegen diese gesetzgebende Gewalt, die Gemeindeobrigkeit verpflichtet, hat ebenso die Pflicht zur Übernahme von unbesoldeten Ge-

Digitized by Google

meindeämtern aller Art, soweit nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, die indirekten Steuern trefffen ihn geradeso und größtenteils noch mehr, wie den anderen. Die ergiebigsten indirekten Steuern sind zwar den Gemeinden entweder durch Gesetz oder durch ihre Natur verwehrt. Sie spielen aber im Haushalte der Gemeinde, wenn auch keine geringe, so doch nur selten diejenige beherrschende Rolle, welche sie im Haushalte vieler Staaten spielen. Eine größere Rolle spielen namentlich die Konsumsteuern in Süddeutschland. Die wichtigsten indirekten Steuern der Gemeinde sind Konsumsteuern. Zum Teil sind auch die Lustbarkeitssteuern hierher zu rechnen, ebenso die Abgaben für Gas, Elektrizität, Wasser, die oft eine große Einnahmequelle für die Gemeinde bilden. Die schwerste von allen jedoch ist die Miete und sie ist, trotz der Gebäudesteuer als direkter Gemeindesteuer, vor allem eine Steuer an die Reichen, an den Wohnungswucher, die einen großen oder den größten Teil des Einkommens vieler verschlingt. Die Gebäudesteuer wird nämlich auf die Mieter abgewälzt. Sie wirkt dabei als Wohnungssteuer, welche die Wohnungen der unteren Klassen in einem ungleich härteren Maße heranzieht wie die Wohnungen der reichen und reichsten Klassen. Sie belastet dadurch das Einkommen oft in einer so starken umgekehrten Progression gegenüber der Höhe des Einkommens, daß sie die Erleichterung der Steuerlast der unteren Klassen, welche die direkte Progression der Einkommensteuerreform 1891 brachte, in weitem Umfange nicht selten sogar ganz aufhebt oder gar die Gesamtheit so stark beeinflußt, daß diese umgekehrt progressiv gegenüber der Höhe des Einkommens wird. Wenn dann die bestehenden Steuerüberbürdungen wesentlich durch die Gemeindebesteuerung hervorgerufen sind, so kann hinzugefügt werden, daß gerade die Gemeindebesteuerung, auch die direkte, wenn nicht im Prinzip, so doch durch die tatsächliche Durchführung die weniger bemittelten Klassen oft stärker belastet, als die wohlhabenderen. Es dürfte einleuchten, daß es für 1000 Arbeiter, von denen jeder 800 Mark Einkommen bezieht, schwerer werden muß, 5 Prozent, also 40 Mark, als Einkommensteuer, oder für 200 Beamte mit je 4000 Mark Gehalt, von denen jeder 200 Mark zahlt, aufzubringen, als einem einzigen Mann, der 80 000 Mark Einkommen hat, 4000 Mark zu entrichten, da ihm noch 76 000 Mark verbleiben, die ihm den ausgedehntesten Luxus gestatten.

Die Anschauung, daß Bildung und Besitz ein erhöhtes Wahlrecht verleihe, beruht auf ganz falschen, unhaltbaren Grundlagen und mit Recht meinte Windthorst gegenüber der einseitigen Betonung des Besitzes, daß das Geld das „destruktivste Element der Welt" sei und daß der Versuch, das allgemeine Wahlrecht durch den Geldbeutel zu korrigieren, der allerbedenklichste sei, den man machen könne.

Das aktive Gemeindewahlrecht ist neben dem Aufenthaltsrecht das wichtigste Gemeindebürgerrecht. Eine übertriebene Beschränkung desselben durch hohen Zensus und Klasseneinteilung macht weite Kreise ehrenhafter und gediegener Ge-

Digitized by Google

meindebürger in der Gemeinde politisch tot, anstatt sie durch Heranziehung zur Mitarbeit in der Gemeinde politisch zu erziehen und für die Fortentwicklung derselben zu interessieren. Die Aufgaben und die Tätigkeit der Gemeinden, an denen auch der kleine Mann nicht wenig Interesse hat, sind zudem im Wachsen begriffen. Ihre Aufgaben *sind nicht allein wirtschaftlicher Natur*. Die Gemeinde ist ebensowenig wie der Staat in ihrer sittlichen Gebahrung von sittlichen Gesetzen frei und unabhängig, sondern der göttlichen Weltordnung unterworfen und an deren Gesetze gebunden. Da die Wirksamkeit der Gemeinden tief ins religiöse Leben eingreift, namentlich auf dem Gebiete der Schule, so ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Verwaltung der Gemeinde, deren Bevölkerung christlich ist, auch in christlichem Geiste geleitet werde. Daran haben aber die Reichsten nicht immer das größte Interesse. Zu den Aufgaben der Gemeinden gehören sodann die obrigkeitlichen: die Polizei und teilweise die Rechtspflege. Die Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete *des Gewerbes* hat neuerdings eine immer weitere Ausdehnung erfahren.

Die Gewerbeordnung kennt als solche Gegenstände: Die Einführung des Bedürfnisnachweises für die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft, zum Ausschank von geistigen Getränken, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, die Einführung der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren. Weitere Aufgaben dieser Art und zwar *auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes*, werden den Gemeinden übertragen durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891. Das Reichskrankenversicherungsgesetz vom 15. Juli 1883 fügt hinzu die *Berechtigung einer bedeutenden Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges*, das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 die Errichtung von ordentlichen Gewerbegerichten. In gleicher Weise ist den Gemeinden eine Rechtsprechung auf gewerblichem Gebiete übertragen worden. Sodann hat die Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege, welcher sich die öffentliche Krankenpflege anschließt. Hierhin gehört in erster Linie die Sorge für Krankenhäuser der verschiedenen Art. Eine bedeutende Erweiterung ihrer Aufgabe auf diesem Gebiete für die unteren Klassen hat die Gemeinde in Deutschland erfahren durch das Reichskrankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883: sie ist die Trägerin der Gemeindekrankenversicherung und die Behörde für Errichtung von Ortskrankenkassen geworden. Der Krankenpflege schließt sich an die Sorge für Lungenheilstätten und ähnliche Sanatorien, endlich für Ferienkolonien im Interesse schwächlicher Schulkinder. Der öffentlichen Gesundheitspflege dient die Sorge für Volksbäder, für Armen- und Schulärzte, für Wöchnerinnen usw.

Auch *das Schulwesen* erscheint zum Teil als eine natürliche Aufgabe der Gemeinden. Das Elementarschulwesen ist eine Aufgabe aller Gemeinden, namentlich auch der Landgemeinden, die Errichtung von Fortbildungsschulen, Fachschulen, Gymnasien und andere Schulen dieser Ordnung sind eine Aufgabe größerer Stadtgemeinden. Den Aufgaben auf dem Gebiete des Schulwesens schließt sich in größeren Gemeinden an die Sorge für wissenschaftliche und

Kunstinteressen durch Archive, Bibliotheken, Museen, auch für Volksbibliotheken und Lesehallen.

Eine besondere Ausbildung gewinnen in neuester Zeit die sozialen Aufgaben der Gemeinde. Man spricht von einer kommunalen Sozialpolitik; in manchen Städten sind aus den Gemeindevertretungen bereits soziale Kommissionen gebildet, um vornehmlich die Bedürfnisse der unteren Volksklassen im Auge zu behalten. Sparkassen, Leihhäuser, Volksbureaus zur Rechtsbelehrung und Hilfe in Rechtssachen, Arbeitsnachweisbureaus, Volksküchen, Unterstützung bei Arbeitslosigkeit fallen in den Kreis dieser Aufgaben. Bei dem Erlaß von Bauordnungen, der Anlage von Stadterweiterungen, der Handhabung der Baupolizei und der Kontrolle der Wohnungen wird die Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte verlangt. Bei Wohnungsmangel für die unteren Stände wird die Unterstützung gemeinnütziger Bauvereine und der Bau von Wohnungen für die eigenen Unterbeamten und Arbeiter der Gemeinde erwartet. Auf industriellem Gebiete drängt die Entwicklung dahin, daß die Gemeinde mehr und mehr gewisse Einrichtungen in die Hand nehme, welche früher der Privatunternehmung überlassen waren, um sie nicht nach einseitigen Erwerbsgesichtspunkten, sondern nach den Grundsätzen einer wohlwollenden Sozialpolitik betreiben zu können, so bei Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Straßenbahnen, Feuerversicherungsanstalten. Das sind alles Dinge, an denen die Gesamtheit der Bürger nicht weniger interessiert ist, als die Klasse der Höchstbesteuerten. Auch die unmittelbare Fürsorge für die wirtschaftlich Schwächeren, die kleinen Produzenten des Gewerbes und des Landbaues, ist mehr und mehr zur Entwicklung gelangt, die nicht allein von wirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrscht, sondern hauptsächlich von dem Bestreben geleitet sein soll, die verschiedenen Klassen der Gesellschaft und ihre oft widerstreitenden Interessen auszusöhnen. Die breite Kluft zwischen Reichtum und Armut in der Gesellschaft auszufüllen, dazu wird weiterhin eine gewisse Selbständigkeit erforderlich sein, eine Unabhängigkeit in politischer und wirtschaftlicher Beziehung, deren letzterer besonders sich diejenigen Elemente des modernen Mittelstandes, die im Dienste kapitalistischer Unternehmungen stehen, nicht zu erfreuen haben. Die Wege, den durch den Großbetrieb heute hart bedrängten Mittelstand in seiner Position zu stärken, zu schützen, sind verschieden, je nachdem es sich um städtischen oder ländlichen Mittelstand handelt, sie sind aber einer kommunalen Sozialpolitik nicht verschlossen.

Aber auch politische Erwägungen lassen das Klassenwahlsystem bedenklich erscheinen.

Bluntschli schreibt in seinem „Allgemeinen Staatsrecht“: „Es ist eine falsche und für den Staat überaus gefährliche Vorstellung, die Bewohner lediglich mathematisch nach dem Vermögen in Besitzende und Nichtbesitzende zu trennen und die letzteren gar als Proletarier zusammenzufassen und den ersteren feindlich entgegenzustellen. Würde diese unorganische Meinung, der viel zu viel Vorschub geleistet worden ist, allgemein durchdringen und leitend

Digitized by Google

werden, so müßte unsere ganze Zivilisation von einer neuen Barbarei überflutet und zertreten werden." Im Lehrbuch von der Politik spricht er sich dahin aus: „Die Rückkehr zum Zensus würde nicht allein die Klassen beleidigen und erbittern, welche dadurch ihrem staatsbürgerlichen Rechte wieder beraubt werden. Sie würden überdem die Wahrheit mißachten, daß die Bürgertugend nicht durch Geld zu bemessen und nicht vom Geld abhängig ist. Es können Haussöhne, die keine Steuern zahlen, vortreffliche und opferwillige Bürger sein und arme Männer in patriotischer Gesinnung vielen Wohlhabenden gleichstehen oder sogar vorgehen."

Diese Äußerungen eines Staatsrechtslehrers gelten unseres Erachtens ebensogut für die gemeindebürgerlichen Rechte wie für die staatsbürgerlichen. Die Interessen der Bürger an der Gemeindepolitik sind nicht weniger groß, oft noch größer als am Land- und Reichstag. Wähler und Gewählte stehen in den Gemeinden einander meist näher und lassen deshalb Unzufriedenheit, Neid, Haß, Mißgunst und Erbitterung weit eher aufkommen. Es ist bemerkenswert, daß der Sozialismus gerade das Eigentum an Produktionsmitteln, das Privatkapital, bekämpft, weil er darin das Mittel erblickt, mit welchem die Bourgeoisie die Proletarier unter die Herrschaft zwinge bezw. unter derselben halte. Gageur a. a. O. schreibt daher nicht mit Unrecht: „Wenn die heutige Gesellschaftsordnung genötigt ist, die gesellschaftlich gewordene Gestaltung des Eigentumsrechtes gegen unterwühlende Kritik und heftigen Ansturm einer neuen Gesellschaftslehre zunächst einmal theoretisch zu verteidigen und wenn ihr von äußerster gegnerischer Seite bald mehr bald minder verblümt in Aussicht gestellt wird, daß sie jene Verteidigung schließlich einmal mit der bewaffneten Faust werde zu führen haben, so muß es die Aufgabe der Jetztzeit sein, vom Eigentum alle Gerechtsame abzustreifen, welche, ohne begrifflich an dasselbe geknüpft zu sein, dessen Fähigkeit zur Erregung von Neid und Haß zu steigern, vereigenschaftet sind." Treffend äußert sich auch v. Treitschke (Deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts IV. Bd. S. 16) bei der Besprechung der gesetzgeberischen Tätigkeit des französischen Julikönigtums: „Jedes politische Recht ward an einen hohen Zensus geknüpft und damit jeder Unzufriedene gezwungen, seinen Widerspruch zuletzt gegen das Eigentum selber zu richten." — Es ist selbstverständlich, daß die Ungleichheit der Menschen stets eine ungleiche Verteilung des Eigentums zur Folge haben wird. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Unterschiede stets so groß sein müssen, wie in der Gegenwart, daß die Klassengegensätze nicht ausgeglichen, die Kluft, die sich zwischen reich und arm auftut, nicht überbrückt werden könne. „Nicht die in der Natur der Dinge liegende und stets bleibende Ungleichheit hat die Krisis für das private Eigentum heraufbeschworen und dasselbe zum brennenden „Problem" gemacht, sondern die aus menschlicher Ungerechtigkeit, aus Schwindel und Gewalttat stammende Güterverteilung gibt der Partei der Unzufriedenheit den Zündstoff, um den sozialen Klassenhaß zu schüren," sagt Walter (Staatslexikon, in dem Artikel über Eigentum, II. Bd.

Digitized by Google

S. 182). Schon aus diesem Grunde müßte man darauf bedacht sein, Wahlbeschränkungen abzuschaffen, die in breiten Schichten des Volkes die Meinung aufkommen lassen, man wolle zu eigenem Privatvorteile seine Rechte beschneiden, die Herrschaft über sie ausüben und sie selbstsüchtigen Interessen dienstbar machen. Der Hinweis sozialdemokratischer Agitatoren auf die politische Entrechtung der Klasse der „Enterbten" hat daher seine Wirkung nicht verfehlt und es ist wohl kaum Zufall, daß dort, wo die politische Unmündigkeit, die staatsbürgerliche Bevormundung noch zu Recht besteht, der Klassenhaß, die Klassengegensätze in besonders schroffer Form zutage treten. Auch ist es eine bekannte Tatsache, daß der Mensch mit dem eigenen Tun schneller zufrieden ist, als mit dem „Verschulden" anderer. Wo daher der Gesamtheit der Bürger die Gleichberechtigung bei Wahlen und so die Mitwirkung beim Zustandekommen von Gesetzen und Einrichtungen nicht versagt war, da wird die Mehrheit auch eher mit den Ergebnissen sich zufrieden geben und sie kann dann wenigstens nicht einige Privilegierte dafür verantwortlich machen.

Dem Vorhalten gegenüber, daß ein freiheitlicheres Wahlrecht ein *Eindringen in die Bürgerkollegien* ermögliche, ist entgegenzuhalten, daß es jedenfalls besser ist, wenn die in den breiten Massen der Bürger vorhandenen Anschauungen eine ordnungsgemäße, eine gewisse Verantwortung auferlegende Vertretung finden, als wenn sie ihrer Unzufriedenheit in aufrührerischer Agitation Luft verschaffen. Nichts ist geeigneter, den sozial besser gestellten Schichten mit Bezug auf ihre sozialen Pflichten gegen die weniger Begüterten das Gewissen zu schärfen, als die Notwendigkeit, mit der Vertretung derselben in den gesetzgebenden Körperschaften rechnen zu müssen. Mit Recht sagt Georg Meyer (Parlamentarisches Wahlrecht S. 420): „Nur eine Beteiligung der arbeitenden Klassen an den politischen Rechten ist geeignet, einen ruhigen und friedlichen Verlauf der staatlichen Entwicklung zu sichern. Sie befördert nicht den Umsturz, sondern verhütet ihn. Wir haben heutzutage in Deutschland eine starke sozialdemokratische Bewegung. Aber würde dieselbe nicht vorhanden sein, wenn das allgemeine Stimmrecht nicht bestände?"

Hat man sich einmal fürs allgemeine gleiche Wahlrecht entschieden, dann beruht *der Erfolg auf sittlichem Gebiet* und nicht in willkürlichen Wahlbeschränkungen. Die Gefahr, daß die Sozialdemokratie oder ein gewissenloses Regiment die Oberhand gewinne, scheint überschätzt zu werden. Das Wahlrecht ist an gewisse Erfordernisse, Voraussetzungen geknüpft. Das aktive Wahlrecht steht den Gemeindebürgern oder wo ein spezifischer Unterschied zwischen Gemeindebürgerrecht und Gemeindeangehörigkeit nicht besteht, nur denjenigen Gemeindeangehörigen zu, welche gewisse gesetzliche Eigenschaften besitzen. Voraussetzungen zur Ausübung des Stimmrechts sind: männliches Geschlecht — doch wird auch Bürgerwitwen und Hauseigentümerinnen ein Stimmrecht eingeräumt —, ein gewisses Alter, Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Selbständigkeit, längerer Ortsaufenthalt, Zahlung eines bestimmten Steuerbetrages, in

Digitized by Google

den Landgemeinden oft Besitz von Grundstücken. Ausgeschlossen sind Personen, die sich im Konkurs oder unter Vormundschaft befinden oder Armenunterstützung erhalten. Außer den eigentlichen Gemeindebürgern werden auch Forensen, welche einen hohen Steuerbetrag entrichten und juristische Personen, die in der Gemeinde ihr Domizil haben, zur Wahl zugelassen. Das passive Wahlrecht ist an ähnliche Bedingungen wie das aktive geknüpft. Die größeren Städte sind zum Zweck der Wahlen für Gemeinderat oder die Stadtverordnetenversammlung in Bezirke geteilt, schon dadurch dürfte dem Besitz, den vornehmeren Vierteln, ein bestimmter Anteil zugesichert sein. Selbstverständlich gelten die in einem Bezirk gewählten Mitglieder nicht als Vertreter des betreffenden Bezirks, sondern als Organe der Gesamtgemeinde.

IV. Das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht.

Tatsächlich besteht denn auch in verschiedenen Ländern und Städten mit starken Industriezentren und vorwiegender Arbeiterbevölkerung auch für die Gemeinden ein allgemeines, gleiches und direktes Wahlrecht. So steht in Elsaß-Lothringen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung das Wahlrecht zum Gemeinderat allen männlichen Einwohnern der Gemeinde zu, welche

1. im Besitz der Reichsangehörigkeit sind, 2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt und 3. mindestens 3 Jahre ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder nach mindestens einjähriger Dauer des Wohnsitzes daselbst; a) entweder ein Wohnhaus besitzen, b) oder ein stehendes Gewerbe oder Landwirtschaft betreiben, c) oder ein öffentliches Amt ausüben, Religionsdiener, Lehrer an öffentlichen Schulen oder Rechtsanwälte sind, vorausgesetzt, daß nicht besondere Ausschließungsgründe vorliegen.

Die Wählbarkeit steht den wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde zu, sofern dieselben zu einer der vier direkten Staatssteuern veranlagt, und den nicht in der Gemeinde wohnenden Eigentümern von Grundstücken, wenn diese in der Gemeinde ihres Wohnsitzes wahlberechtigt sind. Dem Gemeinderat treten aber bei Beschlußfassung über gewisse finanzielle Angelegenheiten die höchstbesteuerten wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde hinzu, ausgenommen in Gemeinden von 25 000 Einwohnern oder mehr und denjenigen Gemeinden, welche diesen gleichstehen.

In Württemberg steht nach Artikel 12 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes von 1885 das Recht der aktiven und passiven Teilnahme an den Wahlen zum Gemeinderat und Bürgerausschuß denjenigen männlichen Bürgern zu, die im Gemeindebezirk wohnen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer[1]) entrichten, oder, wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten. Das Gemeindewahlrecht ist

[1]) Die Wohnsteuer ist eine Kopfsteuer, die jeder im Gemeindebezirk wohnende und selbständig auf eigene Rechnung lebende Einwohner zu bezahlen hat.

in Württemberg sehr liberal; denn es ist einfach jeder unbescholtene, selbständig auf eigene Rechnung lebende Bürger ohne Rücksicht auf sein Vermögen wahlberechtigt. Es wird allerdings durch die Vorschriften über den Bürgerrechtserwerb einigermaßen eingeschränkt, aber diese Einschränkungen sind nicht besonders schwerwiegender Natur.

Es wird erworben wie anderwärts 1. durch Abstammung, 2. durch Legitimation, 3. durch Verehelichung, 4. durch Anstellung als Ortsvorsteher und 5. durch Erteilung seitens des Gemeinderats auf Ansuchen. Voraussetzung für die Erteilung ist, daß der oder die Nachsuchende das württembergische Staatsrecht besitzt, 25 Jahre alt ist und irgend eine Steuer aus einem der Besteuerung der Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen entrichtet, bezw. wenn eine solche Steuer gefordert würde, was ja in einzelnen kleinen Gemeinden nicht der Fall ist, zu entrichten hätte; endlich, daß bei den Gesuchstellern nicht einer jener Umstände vorliegt, wegen derer der Ausschluß vom Wahlrecht eintritt.

Von allgemeinem Interesse über die Wahlen dortselbst sind die Ausführungen von Regierungsassessor Dr. Springer in den a. a. O. erwähnten Schriften (Bd. 120, II. Teil) S. 57 ff. „Die Wahl ist eine direkte Listenwahl, ohne Stimmenhäufung; es kann also jeder Wähler so viel verschiedene Namen auf seinen Wahlzettel setzen, als es zu Wählende sind. Dieses System verdient natürlich bei Städten von der Größe der württembergischen entschieden den Vorzug vor dem der Wahl von Abgeordneten der einzelnen Stadtbezirke. Immerhin darf nicht unbeachtet bleiben, daß es selbst eine sehr beträchtliche Minderheit von der Vertretung in den Gemeindekollegien vollständig ausschließen kann, was bei den Bezirkswahlen nicht in gleichem Maße der Fall ist. So brachte bei der letzten Gemeinderatswahl in Göppingen (1903) die Sozialdemokratie keinen Kandidaten durch, obgleich sie die stärkste Partei daselbst ist und den 722 unabgeänderten Stimmzetteln der vereinigten Deutschen (nationalliberalen) Partei und Volkspartei 485 Stimmzettel entgegenstellen konnte; noch bemerkenswerter ist das Wahlergebnis in Gmünd, wo sich zwei Wählergruppen geschlossen gegenüber standen: das Zentrum einerseits und die übrigen Parteien anderseits. Das Verhältnis der unabgeänderten Stimmzettel der beiden Gruppen war 835 : 722 und die Folge war, daß von der zweitgenannten Gruppe nicht ein Vertreter gewählt wurde. — In Zukunft, d. h. wenn der Gemeindeordnungsentwurf Gesetz wird, wird in denjenigen Städten, welche die Magistratsverfassung des Entwurfs bekommen, eine solche Majorisierung namhafter Wählergruppen, die übrigens auch heute nicht gerade die Regel bildet, nicht mehr möglich sein, da die Einführung des Proportionalwahlsystems vorgesehen ist.“ — „Was das Ergebnis der Wahlen, mit anderen Worten die Zusammensetzung der bürgerlichen Kollegien betrifft, so ist bemerkenswert, daß die stärkste Partei der Stadt, die bei den Landtagswahlen über mehr als 50 Prozent der Wähler verfügt, im Gemeinderat nicht mehr als 4, im Bürgerausschuß nur 3, von jetzt an nur noch 2, von 24 bezw. 27 Sitzen hat,

und daß die Volkspartei, auf die bei den letzten Landtagswahlen nur 9,46 Prozent der abgegebenen Stimmen gefallen waren, im Gemeinderat 10, im Bürgerausschuß 12 Vertreter hat. Solche Ergebnisse kann das Listenwahlsystem zeitigen."

Die Wirkung dieses Gemeindewahlrechts auf die soziale Gliederung, die berufliche Zusammensetzung geht aus nachstehenden Zahlen hervor.

In den vierzehn größeren Städten des Landes saßen insgesamt jeweilen im Gemeinderat und Bürgerausschuß: Landwirte inkl. Gärtner und Weingärtner (18, 17)[1]), Fabrikanten (56, 47), Kleingewerbetreibende (39, 70), Kaufleute (23, 35), Wirte (10, 7), Bauunternehmer (19, 11), Ingenieure (2, 0), Spediteure (1, 2), Arbeiter (9, 11), Beamte und Lehrer (5, 7), Rechtsanwälte (10, 7), Ärzte (1, 3), Apotheker (3, 1), höhere Privatangestellte (3, 5), Redakteure (1, 1), Privatiers (26, 9). Bemerkenswert ist die zahlreiche Vertretung des Groß- und Kleingewerbes und das ziemlich starke Zurücktreten der gelehrten Berufe. Ärzte fehlen fast überall. Rechtsanwälte finden sich in 7 Gemeinderäten und 6 Bürgerausschüssen. Die geringe Zahl von Arbeitern in den Gemeindevertretungen sei nicht verwunderlich. Der Beruf des Gemeindevertreters sei mit dem eines Arbeiters aus naheliegenden Gründen schwer vereinbar. Daß es der Arbeiterschaft trotzdem nicht an Vertretern fehle, erhelle aus der Zahl der Sozialdemokraten in den Gemeindekollegien.

Anschließend an diese statistische Betrachtung, heißt es sodann in dem erwähnten Bericht: „Die Mannigfaltigkeit der beruflichen und sozialen Gliederung der bürgerlichen Kollegien in den Städten läßt kaum vermuten, daß man das Produkt eines so freisinnigen Wahlrechts vor sich hat, wie es das württembergische ist, und sie scheint wohl geeignet, manche pessimistische Vorstellungen von den Wirkungen des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts bei den Kommunalwahlen in ein anderes Licht zu rücken. Das Fehlen irgendwelcher nennenswerten Besitzprivilegien hat nicht verhindert, daß die besitzenden Klassen eine verhältnismäßig sehr zahlreiche Vertretung sich errungen haben. Die Forderung eines dreijährigen Wohnsitzes in der Gemeinde als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts bezw. des Wahlrechts hat sich als ein reichlich hinreichend wirksames Mittel erwiesen, um den Einfluß derjenigen Elemente auf die Gemeindeverwaltung zurückzudämmen, die mit den maßgebenden Verhältnissen noch nicht so vertraut sind, daß von ihnen eine dem wahren Wohl der Gemeinde entsprechende Mitarbeit erwartet werden könnte."

Das Gemeindewahlrecht in Bayern, wie es bis 1907 zu Recht bestand, gibt die Befugnis, an der Wahl der Gemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner als Wähler teilzunehmen; wer wahlstimmberechtigt ist, besitzt nach dem geltenden Recht zugleich die Fähigkeit, als Gemeindebevollmächtigter oder bürgerliches

[1]) Die erste Zahl gilt für den Gemeinderat, die zweite für den Bürgerausschuß.

Digitized by Google

Magistratsmitglied gewählt zu werden, vorausgesetzt, daß er ein selbständiger, männlicher, bayerischer Staatsangehöriger ist, der in der Gemeinde wohnt, mit direkter Steuer veranlagt ist und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger. Die Wahlfähigkeit ist den Gemeindebürgern nur bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei Verurteilungen wegen gewisser Delikte und während der Schwebe des Konkurses genommen. Jeder Wahlstimmberechtigte hat nur eine Stimme. Das Wahlrecht ist somit ein allgemeines und gleiches der Bürger. Eine Abstufung nach der Leistungsfähigkeit, insbesondere nach der Höhe der Steuerzahlung ist dem geltenden bayerischen Rechte fremd und wird auch kaum ersehnt. (Dr. Bruno Stern, Schrif. d. V. f. Soz., Bd. 120, IV. Heft, S. 87.)

Die Wahlen sind geheime Wahlen. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist nur ausnahmsweise zugelassen und dann aber zum Teil vorgeschrieben. Insbesondere müssen Frauen ihr Wahlrecht, das sie auf Grund Hausbesitzes oder Höchstbesteuerung besitzen, durch Vertreter ausüben. Diese Eigentümlichkeit wurde schon wiederholt gerügt. In der Praxis ergeben sich aus der Zulässigkeit von Wahlen durch Vertreter des öfteren Mißhelligkeiten: es kam vor, daß Frauen und andere Wahlberechtigte, die zur Ausübung des Bürgerrechts durch Vertreter befugt waren, mehrfach Vollmachten gleichzeitig an Angehörige verschiedener Parteirichtungen erteilt hatten. In einzelnen Fällen wichen die aufgestellten Vertreter in der Abstimmung sogar von der Weisung ihrer Auftraggeber ab. — Bei den unmittelbaren durch die Gemeindebürger vorzunehmenden Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Bürgermeister und Magistratsräte werden von den Gemeindebevollmächtigten mit absoluter Majorität gewählt.

Die ordentlichen Gemeindewahlen finden alle drei Jahre statt. Die Gemeindebevollmächtigten werden auf neun Jahre in der Weise gewählt, daß alle drei Jahre das älteste Drittel ausscheidet. Die Amtsdauer der bürgerlichen Magistratsmitglieder beträgt sechs Jahre; alle drei Jahre wird die ältere Hälfte durch Neuwahl ersetzt. Auch dadurch, daß alle drei Jahre eine Neuwahl stattfinde, werde das gleiche Ergebnis, heißt es in dem Bericht, wie bei Verhältniswahlen wenigstens annähernd in jenen Städten erzielt, wo die Mehrheits- und Minderheitsparteien ungefähr gleich stark sind, so daß die bei der einen Wahl unterlegene Partei möglicherweise bei der nächstfolgenden Wahl ihre Vertreter durchbringt. Die Kandidatenaufstellung ist eine vollständig freie. Zuerst findet die Wahl der Gemeindebevollmächtigten und ihrer Ersatzmänner, dann jene der bürgerlichen Magistratsräte statt; hernach schreiten die Gemeindebevollmächtigten zur etwa vorzunehmenden Wahl eines bürgerlichen Bürgermeisters. Auf diese Wahlen folgen erforderlichenfalls jene der rechtskundigen Bürgermeister und Magistrate. Für jede dieser Stellen wird eine besondere Wahlhandlung vorgenommen.

Das gleiche Stimmrecht bei den Gemeindewahlen ist in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und in der Stadt Frankfurt a. M. geltendes Recht, während sonst überall in Preußen für die Wahl der Stadtverordneten eine Abstufung des Wahlrechtes nach drei der verschiedenen Steuerleistung entsprechen-

Digitized by Google

den Abteilungen ſtattfindet. Ein allgemeines Wahlrecht in dem Umfange wie es für die Wahlen zum Abgeordnetenhauſe und zum Reichstage beſteht, gewährt die ſchlesw.-holſt. Ordnung nicht.

Nur die Bürger ſind zur Teilnahme an den Wahlen beider Stadtkollegien berechtigt. Vom Bürgerrecht oder doch von ſeiner Ausübung ſind aber nicht bloß, wie auch bei jenen Wahlen die Ausländer, das weibliche Geſchlecht, die Unſelbſtändigen, die Ehrloſen und die Verarmten ausgeſchloſſen, ſondern es wird dazu außerdem Zahlung der Gemeindeabgaben und ein geſetzlich beſtimmtes oder ortsſtatutariſch innerhalb gewiſſer geſetzlicher Grenzen zu regelndes Maß von Wohlſtand verlangt, der durch Haus- oder Grundbeſitz, Gewerbebetrieb, Einkommen oder Steuerveranlagung nachzuweiſen iſt. In allen größeren ſchleswig-holſteiniſchen Städten beſtehen Ortsſtatuten zu Recht, die das allgemeine Wahlrecht durch einen erhöhten Steuerzenſus beſchränken. Die geſetzlich zuläſſige Maximalgrenze hat Wandsbek erreicht (mit einem Steuerſatz von 16 Mark, einem Einkommen von mehr als 1350 Mark entſprechend). Altona, Kiel, Flensburg und Neumünſter ſchreiben ein Einkommen von mehr als 1200 Mark (einem Steuerſatz von 12 Mark entſprechend) vor. Den niedrigſten Wahlzenſus nach dem Steuerſatz von 4 Mark oder nach einem Einkommen von nur mehr als 660 Mark haben 24 von den 54 in Schleswig-Holſtein vorhandenen Städten, darunter nicht mehr als 3 mit über 5000 Einwohnern. Auch in Kiel galt bis zum 1. April 1892 noch ein Wahlzenſus nach 660 Mk. (bis 1873 ſogar nur 600 Mk.) Jahreseinkommen. Erſt das bedrohliche Anwachſen der ſozialdemokratiſchen Stimmen bei den Stadtverordnetenwahlen von 1890 und 1891 veranlaßte den Kieler Magiſtrat, bei den Stadtkollegien die Erhöhung des ortsſtatutariſchen Wahlzenſus auf ein Jahreseinkommen von mehr als 1200 Mark zu beantragen. Alle dieſe negativen und poſitiven Vorausſetzungen müſſen ein Jahr hindurch bei gleich langem Wohnſitz in der Stadtgemeinde erfüllt worden ſein. Von den übrigen preußiſchen Stadtverordnungen weicht hierbei die ſchleswig-holſteiniſche beſonders in zwei weſentlichen Punkten ab. Zur Selbſtändigkeit genügt bereits das zurückgelegte e i n u n d z w a n z i g ſ t e Lebensjahr, während ſonſt überall für das Bürgerrecht das vollendete 24. oder 25. Lebensjahr gefordert wird.

Der Verfaſſer dieſes Artikels Bd. 118, II. Teil, P. Fuß, Oberbürgermeiſter der Stadt Kiel, iſt mit dem gleichen Wahlrecht nicht zufrieden. Zum Erweiſe, daß die Beibehaltung des gleichen Wahlrechts für die größeren Städte Schleswig-Holſteins in abſehbarer Zeit zu dem ungerechten Ergebnis führen muß, daß einzig die ſozialdemokratiſche Partei und der im weſentlichen von ihr abhängige induſtrielle Arbeiterſtand ſämtliche Stellen in der Stadtverordnetenverſammlung an ſich bringt und damit zugleich auch für die Präſentationen zum Magiſtrat den Ausſchlag gibt, führt er folgende Zahlen an. Bei den Stadtverordnetenwahlen des Jahres 1890 waren in Kiel 8730 wahlberechtigte Bürger vorhanden. Von ihnen erſchienen am erſten Wahltage 2537 zur Wahl, und mit 1391 bezw. 1384 Stimmen errangen die beiden ſozialdemokratiſchen Kandidaten den Sieg. Am zweiten Wahltag gaben 4703 Wähler ihre Stimmen ab; dieſesmal unterlagen zwar die ſozialdemokratiſchen Kandidaten,

aber mit einer auf 2093 bezw. 2078 gewachsenen Stimmenzahl. Im Jahre 1891 wurde der zum Besitz des Bürgerrechts erforderliche ortsstatutarische Wahlzensus um 3 Steuerstufen erhöht. Die inzwischen auf 9911 gestiegene Zahl der wahlberechtigten Bürger sank infolgedessen im Jahre 1892 auf 5013, im folgenden Jahre (infolge milderer Steuereinschätzungen) sogar auf 4873, und die Sozialdemokratie verzichtete längere Zeit auf den kommunalen Wahlkampf. Erst 1902 trat sie wieder auf den Plan. Seitdem ergab sich für sie ein überraschender Fortschritt. Es betrug die Zahl der Wahlberechtigten am 5. November 1902: 8029, die der sozialdemokratischen Stimmen 475, dagegen betrug die Zahl der Wahlberechtigten am 29. März 1905: 11 527, die der sozialdemokratischen Stimmen 1920. Seite 41 schreibt der Verfasser allerdings: „Einen nachhaltigen Einfluß auf die Tätigkeit der gewählten Gemeindevertreter haben bislang weder die politischen Parteien, mit Ausnahme der sozialdemokratischen, noch die Bezirksvereine ausgeübt.“ Seite 43 macht er dagegen folgendes Zugeständnis: „Eine Gefahr, daß die Interessen einzelner sozialer Klassen oder einzelner Mitglieder die Gemeindevertretung beeinflussen, insbesondere, daß sie Einfluß auf die Steuerpolitik oder auf die Besetzung der Stadtämter üben, gar im Wege selbstsüchtiger Patronage, ist in Kiel nicht ernstlich hervorgetreten.“ Wie es mit der sozialen Gliederung in dieser Gemeindevertretung aussieht, zeigt am besten seine Statistik. Unter je 100 Stadtverordneten und Magistraten waren 1905: Ärzte 8,8, sonstige akademisch Gebildete 2,9, Lehrer 2,9, Redakteure 5,9, Industrielle und Fabrikanten 14,7, Großkaufleute 14,7, übrige Kaufleute 23,6, Maurer und Zimmermeister 11,8, Handwerker 5,9, Rentner 2,9, sonstige Berufe 5,9. Hiernach waren in der städtischen Verwaltung in erster Linie Kaufleute vertreten. Sie nehmen im Durchschnitt mehr wie ein Drittel aller Plätze ein. Ihnen folgen die gelehrten Berufe, dann die Fabrikanten, die Rentner, Handwerker usw. Während aber in den siebziger und Anfang der achtziger Jahre von den Kaufleuten die Großkaufleute besonders vorherrschten, sind sie in den letzten Jahren von den übrigen Kaufleuten etwas verdrängt worden. Auch der Anteil der Fabrikanten ist gegen früher zurückgegangen. „Im übrigen läßt sich daraus,“ schreibt der Verfasser selbst, „daß in neuerer Zeit einzelne Berufe mehr, andere weniger als früher an der Verwaltung teilnehmen, kaum einen Schluß auf eine bestimmte Entwicklung ziehen“.

Günstiger lautet das Urteil von Troje in den a. a. O. erwähnten Schriften (Bd. 118, II. Teil), über das gleiche Wahlrecht in den hannoverschen Städten, obwohl dort der Zensus zur Stimmberechtigung niedriger ist.

Die Städteordnung bildet den Wahlkörper nur aus den stimmfähigen Bürgern, das heißt denjenigen, welche in der Stadt oder deren Gebiet ihren Wohnsitz haben und daselbst entweder als Hauseigentümer Gebäudesteuer zahlen oder mit einem Steuersatz von mindestens vier Mark zur Staatsein-

Digitized by Google

kommensteuer veranlagt sind[1]). Seite 166 schreibt der Verfasser: „An der Wahl beteiligten sich tatsächlich ziemlich gleichmäßig die in der Bürgerschaft vertretenen verschiedenen Berufsstände. Verhältnismäßig zurück treten in den einzelnen Städten die Staatsbeamten, die gebildeteren Elemente und die Arbeiter, welche letzteren sich aber z. B. in Peine gerade rege beteiligen. Entsprechend dem Übergewicht, welches in der Bürgerschaft der Handels- und Gewerbestand hat, liegt die Vertretung der Stadtgemeinde vornehmlich in seinen Händen. Aus 32 Städten der Provinz — Hannover ist dabei ausgeschlossen, dagegen Hildesheim, Osnabrück, Harburg und Linden eingeschlossen — ist mir die Zahl der Ende 1904 im Amte befindlich gewesenen Bürgervorsteher auf 354 angegeben. Hiervon gehörten dem Handwerkerstande 31 Prozent an, 9 Prozent sind Fabrik-, Brauerei-, Brennerei-, Ziegeleibesitzer, 7 Prozent Landwirte, je 4,5 Prozent Rentner und Juristen (Rechtsanwälte), 3,5 Prozent nichthöhere Beamte und Lehrer, 2 Prozent Architekten, 1,2 Prozent Ärzte und Apotheker und endlich je 0,6 Prozent Buchdruckereibesitzer, höhere Beamten, Pensionshalter und Arbeiter. Einen dem Arbeiterstande angehörigen Bürgervorsteher finden wir übrigens in den 32 Städten nicht, außer je einen in Nienburg und in Quackenbrück; bei letzterem Orte ist vielleicht nicht ohne Einfluß hierauf, daß er keine Wahlbezirke hat. Daß der Prozentsatz der Arbeiter in der Stadtvertretung so gering ist, befremdet zunächst, weil wir früher gesehen haben, daß durchschnittlich 16 Prozent der Bürgerschaft aus Arbeitnehmern besteht; aber zum Teil ist dies wohl zu erklären aus dem Vertrauens- oder auch dem Abhängigkeitsverhältnis, in welchem der Arbeiter gerade zu den Arbeitgebern steht, welche einen starken Teil der Bürgerschaft und dadurch auch wieder der Bürgervertretung bilden. Je kleiner der Ort, um so einseitiger, entsprechend wohl der größeren Einseitigkeit der Zusammensetzung der Bürgerschaft, ist die Zusammensetzung des Bürgervorsteherkollegiums; besonders vielseitig ist sie in Celle und Harburg. Nur ein sehr kleiner Teil der Bürgervorsteher hat höhere Schulen besucht: Dabei sind aber die hanoverschen Städte in ihrer Entwicklung durchaus nicht zurückgeblieben. Das Zurücktreten der gebildeteren Elemente, insbesondere der akademisch gebildeten, begünstigt allerdings, wenigstens in den kleineren Städten, einen gewissen Klassengegensatz. Irgend welche üblen Folgen des Wahlsystems aber sind nirgends hervorgetreten, auch keine nennenswerte Interessenlosigkeit an den Bürgervorsteherwahlen und an der Stadtverwaltung selbst, wenn auch nur von einzelnen Städten ein großes Interesse bezeugt wird."

Frankfurt, das ebenfalls geheime und direkte Wahlen hat — die Ausübung ist nebst den gewöhnlichen Beschränkungen an den Besitz des Bürgerrechts und an ein Jahreseinkommen von 700 Gulden = 1200 Mk. geknüpft — ist in 7 Bezirke für die Wahlen

---

[1]) Eine besondere Stellung nehmen die Ausländer ein. Nach § 14 der Städteordnung sind ausgeschlossen von dem Erwerb des Bürgerrechts alle Angehörigen anderer Bundesstaaten. Tatsächlich sei aber in einer Reihe von Städten der Provinz das Bürgerrecht Angehörigen anderer Bundesstaaten verliehen, vornehmlich, wenn sie Häuser erwerben — ja sogar Ausländern. (Vgl. Bd. 118, S. 159.)

zur Stadtverordnetenversammlung eingeteilt. Entsprechend der Bedeutung Frankfurts als Handelsstadt sind die Kaufleute in der Stadtverordnetenversammlung stets zahlreich vertreten gewesen; sie machen in verschiedenen Jahren ein Drittel bis ein Achtel aller Mitglieder aus. Der Häufigkeit nach an zweiter Stelle stehen die Rechtsanwälte. Privatiers waren in früheren Jahren zwei- bis dreimal soviele als Stadtverordnete tätig als heute. Ärzte, Bankiers, Fabrikanten, Architekten und Lehrer waren stets, die übrigen Berufsarten waren mehr oder weniger oft vertreten. Bemerkenswert ist, daß die Differenzierung der Berufe innerhalb der Versammlung während der letzten zwanzig Jahre dauernd zugenommen hat, während eine Änderung des Wahlrechts nicht erfolgt ist. Der größte Teil der Stadtverordneten gehört den demokratisch-fortschrittlichen Parteien an; die Sozialdemokratie ist seit 1901 zum ersten Male mit einem Sitze (Bockenheim) vertreten und hat bis 1905 noch zwei weitere Sitze (Bornheim) erlangt.

Den Gesetzgebungen der schweizerischen Kantone ist es gemeinsam, daß als oberstes Organ der Gemeinde sowohl in den Landgemeinden wie in den Städten die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder (Gemeindeversammlung assemblée general) gilt. Dieser Grundsatz ist jedoch insofern verschieden zur Ausführung gelangt, als die Gemeindeversammlung in den Kantonen der deutschen Schweiz nicht bloß Wahlen vorzunehmen, sondern auch in materiellen Fragen der Verwaltung zu entscheiden und selbst gewisse Kontrollrechte gegenüber der Verwaltung wahrzunehmen pflegt, wogegen ihre Funktionen in den Kantonen der französischen Schweiz regelmäßig sich auf die Wahl eines Vertreterkörpers (conseil general) beschränken, der dann an Stelle der Versammlung die Rechte eines leitenden Organes der Verwaltung ausübt. Das Verhältnis von Einwohnerschaft und Körperschaft ist im schweizerischen Staatsrecht wesentlich verschieden von demjenigen im preußischen Recht und in den meisten nicht-schweizerischen Rechten. Die Bürgerschaft ist nicht die politisch berechtigte Einwohnerschaft, sondern lediglich die Gesamtheit derjenigen Personen, welche ohne Rücksicht auf Domizil ein festes Heimatsrecht in der betreffenden Gemeinde haben. Die Bürgergemeinde ist eine Korporation, deren Funktionen auf die rein bürgerlichen Angelegenheiten (Aufnahme von neuen Bürgern, Verwaltung der Bürgergüter, Verwaltung des auf das sog. Heimatsprinzip basierten Armen- und Vormundschaftswesens) beschränkt sind. Nach schweizerischem Staatsrecht ist das Gemeindebürgerrecht die Grundlage des Kantonsbürgerrechts und dieses die Voraussetzung des Schweizerbürgerrechts. Die Einwohner- oder politische Gemeinde[1]) dagegen ist eine reine Gebietskörperschaft, d. h. sie umfaßt

---

[1]) Die politische Gemeinde oder Einwohnergemeinde umfaßt aber auch die niedergelassenen Schweizerbürger, d. h. kantonsangehörige oder kantonsfremde Bürger anderer Gemeinden. Diese haben am Niederlassungsorte alle Rechte der Gemeindebürger mit Ausnahme des Mitanteils an Bürger- und

alle diejenigen Personen — aber nur diese — welche auf dem Gebiete der Gemeinde wohnen. Diese Gemeinde ist im wesentlichen die Trägerin der ganzen kommunalen Verwaltung; sie übt alle Funktionen aus, die nicht anderen Gemeinden, wie Schule, Kirche, oder sonstigen Gemeinden überwiesen sind. Alle Wahlkreise sind auf die Bevölkerung basiert, und jeder Stimmberechtigte hat eine gleichwertige Stimme. Die Stimmberechtigung der Schweizerbürger ist nur mit Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Besitz der bürgerlichen Ehren beschränkt; die Niederlassungsdauer spielt nur eine geringe Rolle. Jeder Zensus, jede Beschränkung oder Steigerung der politischen Berechtigung mit Bezug auf diesen ist ausgeschlossen. Die Stimmberechtigung wird mit Zurücklegung des 20. Altersjahres erworben in einzelnen Katonen sogar mit dem 18. „Da die Gemeindevertretung aus allgemeinen, gleichen, geheimen Wahlen hervorgeht und gegenwärtig eine Art freiwilligen Proportionalwahlsystems besteht, heißt es in dem Bericht von Zürich (S. 15, a. a. O.), entspricht im wesentlichen die Zusammensetzung des städtischen Parlaments der Zusammensetzung der Bevölkerung nach Parteien.“ [1]) In Zürich wurden 1904 von 125 Mitgliedern des Großen Stadtrats gewählt: 50 Freisinnige, 31 Demokraten, 44 Sozialdemokraten. Der erwähnte Bericht wirft auch die Frage auf, ob Gefahr vorliege, daß die Interessen einzelner sozialer Klassen oder einzelner Mitglieder die Gemeindevertretung beeinflussen und beantwortet die Frage in folgender Weise: „Von einem nennenswerten Einfluß der Interessen einzelner Mitglieder der Gemeindevertretung auf diese Behörde kann nicht gesprochen werden. Es gibt auch keine soziale Klasse oder Partei, die in der Gemeindevertretung einen derartigen Einfluß besäße, daß diese die Interessen dieser speziellen Gruppe unter Hintansetzung der Gesamtinteressen verfolgen könnte. Immerhin ist der Einfluß der am besten organisierten Klasse, der Arbeiterpartei, auf die Gemeindepolitik sehr groß, und es ist möglich, daß er sich noch mehr geltend machen wird und zwar in einer dem Gemeinwohl wenig förderlichen Weise. Insbesondere die Steuerpolitik könnte dadurch auf Bahnen gelenkt werden, die bedenkliche Konsequenzen haben müßten, nicht etwa dadurch, daß die großen Vermögen und Einkommen immer genauer eingeschätzt werden — dies ist nicht nur gerecht, sondern auch vom Standpunkt des Gemeinwesens aus erwünscht, ja notwendig — sondern dadurch, daß die Steuergesetzgebung, die ja auch unter der Kontrolle des Volkes steht, den Interessen des übrigens jetzt schon stark belasteten Großkapitals nicht die gebührende Achtung schenkt und dieses in noch weitergehendem Maße in Anspruch nimmt. In diesem

---

Korporationsgütern und das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten; das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten erhalten kantonsfremde Bürger in Zürich nach 3 Monaten, Kantonsbürger anderer Gemeinden sofort nach der Niederlassung.

[1]) Schriften d. V. f. Soz. Bd. 121, V. Heft, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Zürich, von Dr. Escher und Prof. Dr. Max Huber, S. 15.

Falle ist zu fürchten, daß die Steuerflucht, von welcher jetzt schon Spuren vorhanden sind, d. h. der Wegzug von aus ihrem Vermögen lebenden Rentiers, noch zunehme. Von der sog. Patronage, Besetzung der Stadtämter mit Kreaturen der Parteiführer und der Einflußreichen, hat man bis jetzt wenig oder nichts verspürt." Seite 38 erwähnt dagegen der Bericht, daß von einer Beherrschung der Finanzgebarung durch Klasseninteressen und Mehrheiten bisher keine nachteiligen Erscheinungen hervorgetreten seien. Es liegt vielleicht nahe, aus der starken Vertretung der Sozialdemokraten in Zürich auf eine gleiche Unzufriedenheit gegen gemeinde- und staatsbürgerliche Verhältnisse wie bei unserer Sozialdemokratie zu schließen. Das wäre falsch. Der Schweizer, der Demokrat wie der Sozialdemokrat, der Konservative und Liberale hängt mit Leib und Seele an dem demokratischen Charakter des Landes, seiner Gesetzgebung, Verwaltung und Verfassung. Die schweizerische Sozialdemokratie ist von der deutschen grundverschieden, wenn auch viele ihrer Bestrebungen wie Verstaatlichung aller Produktionsmittel u. dgl. dieselben sind; ihre Opposition richtet sich mehr gegen wirtschaftliche und soziale Mißstände und hat ihren Grund vielmehr in der Verhetzung fremder Elemente und in den sozialen Schäden unserer Zeit, deren Wurzel bekanntlich tiefer als nur im Geldbeutel und im Wahlrecht zu suchen ist. Die menschliche Gesellschaft ist ein einheitlicher Organismus, und wenn derselbe krank ist, werden mehr oder weniger alle seine Teile davon berührt: Standesdünkel und Kastengeist, Klassengegensätze und Klassenunterschiede kommen aber in der Schweiz nicht in dem Maße vor wie bei uns. Verkehrt wäre es aber zu glauben, daß wahre Freiheit und gleiches Recht aller Bürger in einer Monarchie mit konstitutioneller Verfassung nicht ebensogut möglich ist als in einer Republik. Das hängt nicht so sehr von der Staatsform ab, als vielmehr von dem redlichen Willen der Bürger eines Landes. Auch in England ist das Wahlrecht durch die neueren Gesetzgebungen auf eine ziemlich breite Grundlage gestellt worden, so daß die Verwaltungsorganisation einen überwiegend demokratischen Charakter hat."

Der Einführung eines allgemeineren und gleichen Wahlrechts sollten bei uns um so weniger Bedenken entgegenstehen, als auch eine weitgehende staatliche Aufsicht über die Gemeinde besteht, die einer eventuell plötzlichen Überrumpelung des Bestehenden wohl vorbeugen und schon dafür sorgen würde, daß eine Willkürherrschaft und ein Mißbrauch der Amtsgewalt nicht so leicht möglich ist. Die Aufsichtsbefugnisse, welche dem Staate zustehen, haben ja den Zweck, die Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse durch die Gemeinde mit den staatlichen Gesetzen und den Forderungen des Staatslebens im Einklang zu erhalten, teils für die Erhaltung und richtige Verwendung des Gemeindevermögens Sorge zu tragen. Ein Ausfluß der staatlichen Aufsicht über die Gemeinde ist sodann die Bestätigung der Gemeindebeamten. Eine solche Bestätigung ist entweder nur für die Bürgermeister und Beigeordneten oder auch für die Stadträte,

Digitized by Google

namentlich die beſoldeten, erforderlich. Die Verweigerung der Beſtätigung kann entweder nach freiem Ermeſſen oder auch nur aus geſetzlich beſtimmten Gründen (Mangel an den geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften oder Verluſt der allgemeinen Achtung) erfolgen. Außerdem ſteht der Regierung die Beſtätigung der Ortsſtatuten und Genehmigung der wichtigeren Akte der Finanzverwaltung (Aufnahme von Anleihen, Veräußerung von Gemeindevermögen, Einführung von neuen Steuern oder Änderung des bisherigen Steuermaßſtabes) zu. Sie hat ferner die Befugnis, die Gemeinden zwangsweiſe zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, namentlich Ausgaben, welche der Gemeinde geſetzlich obliegen, in den Haushaltsetat derſelben einzuſtellen, wenn die Gemeinde ſelbſt unterläßt, dies zu tun. In einer Reihe von Staaten beſitzt ſie das Recht, die Stadtverordneten-Kollegien oder die Gemeindevertretung aufzulöſen. Dieſes Recht beſteht z. B. in den älteren preußiſchen Provinzen, ferner in Schleswig-Holſtein, der Provinz Heſſen-Naſſau, im Großherzogtum Heſſen, in Sachſen-Meiningen, in Braunſchweig, dagegen nicht in Bayern, Württemberg, Baden und Hannover. Sie kann endlich beim Nichtzuſtandekommen der Gemeindewahlen oder mangelnder Geſchäftsführung eine kommiſſariſche Verwaltung der Gemeinde anordnen.

Glaubt man aber trotz alledem ein gerechteres Wahlrecht nicht einführen zu können, dann muß etwas faul ſein „im Staate Dänemark", wo vielleicht einem ¾ oder mehr der Bürger eine Wahlrechtsbeſchränkung auferlegt und ein guter Teil davon politiſch mundtot gemacht werden muß, oder es fehlt an politiſcher Reife und Einſicht. Freilich, ſo lange man unſere Schulbeiſpiele aus den älteſten Einrichtungen Roms entlehnt, deſſen Verfaſſung in ihren Grundgedanken auf unſere Verhältniſſe gar nicht anwendbar iſt, ſo lange wird es mit der Einſicht nicht viel beſſer kommen. Aber warum denn ſo weit zurückgehen? Klarer und ausgeprägter geſtaltete ſich die Selbſtändigkeit der Gemeinden im germaniſchen Mittelalter, in welchem die chriſtliche Weltanſchauung die heidniſche Auffaſſung, wonach die Perſönlichkeit gegenüber dem Staate rechtlos iſt, überwunden hat und durch die Erhebung der ſelbſtverantwortlichen Perſönlichkeit zum Grundpfeiler der Ziviliſation erſetzt. Dieſe geiſtige Befreiung der Einzelperſönlichkeit kam auch der Gemeinde zugute. Was aber auch früher geweſen ſein mag und zu anderen Zeiten am Platze war, wo vielleicht die Maſſe der Bevölkerung in Lethargie verharrte, es an Selbſtändigkeit und erforderlicher Einſicht fehlte, kann heutigen Tages unter ganz andern wirtſchaftlichen, ſozialen und politiſchen Verhältniſſen bei dem erwachten Selbſtbewußtſein und dem Unabhängigkeitstrieb, der höheren Intelligenz des einzelnen unmöglich richtig ſein.

V. Der Proporz.

Wenn nun das Dreiklaſſenwahlſyſtem, das bei einer ſo verſchiedentlichen Abſtufung der Steuerleiſtungen den Grundſatz „Gleiche

Pflichten, gleiche Rechte" an sich schon durchbricht, für unsere Zeitverhältnisse unhaltbar geworden ist, dann ist damit noch nicht gesagt, daß an dessen Stelle überall, als das einzig Richtige, das allgemeine gleiche Wahlrecht treten müsse. Das allgemeine, gleiche Wahlrecht bildet freilich die Grundlage, auf dem die andern freiheitlicheren Wahlrechte sich aufbauen, aber es besteht bei ihm die Möglichkeit, daß die eine Hälfte plus 1, die andere Hälfte minus 1 regiert. Der Mangel der Mehrheits-Herrschaft wurde schon längst vielfach empfunden, namentlich wurde das Bedürfnis gefühlt, den Minderheiten in den einzelnen Bezirken einen Anteil an der Vertretung zu sichern. Verschiedene Mittel kamen hier zur Anwendung: a) beschränkte Stimmenabgebung, anwendbar bei eigentlichen Listenwahlen, ihr Wesen besteht darin, daß der Wähler nicht ebenso viele Kandidaten benennen darf, als Mandate in seinem Wahlbezirke zu vergeben sind, sondern nur eine beschränkte Zahl. Wenn z. B. sieben Sitze zu vergeben sind, so soll der einzelne nur fünf Kandidaten benennen dürfen; dann wird die Folge sein, daß zwei Mandate einer Minderheitspartei zufallen; b) die Stimmenhäufung. Sie besteht darin, daß es dem Wähler gestattet ist, seine mehreren Stimmen, statt sie auf ebenso viele verschiedene Kandidaten zu verteilen, auf einen einzigen Kandidaten zu vereinigen, dadurch nun kann es den Angehörigen schwächerer Parteien möglich werden, einzelnen ihrer Vertrauensmänner die zur Erlangung von Mandaten erforderliche Stimmenzahl zuzuwenden, nämlich mehr als die Durchschnittszahl, welche sich ergibt, wenn man die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen teilt durch die Zahl der zu vergebenden Mandate. Um den tiefgehenden Schäden der hergebrachten Wahleinrichtungen durch Fürsorge für die Minderheiten abzuhelfen, hat man vielfach den Proporz eingeführt, der einzelnen Parteien eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung zusichert. So bekanntlich in neuester Zeit in Bayern in Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern. Württemberg hat den Proporz für die Gemeindewahlen 1906 eingeführt. In Baden haben im Juli 1908 die Kommissionberatungen der Zweiten Kammer einen Antrag auf Einführung des Proportionalwahlsystems bei den Wahlen der Gemeinderäte und Bürgerausschüsse gezeitigt. Dagegen waren die Mehrheitsparteien der Meinung, daß die Klasseneinteilung grundsätzlich beibehalten, jedenfalls aber in der vorgeschlagenen Weise revidert werden solle, daß an Stelle einer Neueinteilung und Zwölftelung eine Sechstelung treten solle. Man hat es einerseits für notwendig gehalten, daß die bemittelteren Elemente, weil man sie vielfach als die seßhafteren, wertvolleren angesehen hat, einen Schutz gegenüber den unbemittelten genießen sollen. Ob das nicht besser durch Bürgerrechtsbeschränkung, ähnlich wie in Württemberg und anderwärts, als durch Beibehaltung einer Wahlrechtsbeschränkung vieler einheimischer, strebsamer und redlicher Bürger erreicht worden wäre, liegt freilich nicht in unserer Entscheidung.

In der Schweiz bestehen Verhältniswahlen schon lange. In Bern wurde durch Gemeindebeschluß vom 5. Mai 1895 für die

by Google

Bestellung des Stadtrates (Stadtverordnetenversammlung) die Verhältniswahl eingeführt und diese Neuerung vier Jahre später durch Zulassung des kumulativen Votums ergänzt. Die bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 26. November 1899 lauten wie folgt:

Artikel 15: Der Stadtrat besteht aus 80 Mitgliedern.

Artikel 16: Die Amtsdauer der Mitglieder des Stadtrats beträgt vier Jahre. Auf den 31. Dezember jedes Jahres treten zwanzig Mitglieder aus. Die Austretenden sind wieder wählbar. Jede in der Zwischenzeit erledigte Stelle wird durch einen Kandidaten derjenigen Gruppe besetzt, welcher das austretende Mitglied angehört hatte, und zwar durch denjenigen unter diesen Kandidaten, der bei der letzten Wahl, an welcher diese Gruppe sich beteiligte, nach den als gewählt erklärten, die meisten Stimmen hat. Sind bei einer Gruppe keine Ersatzmänner vorhanden, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt. Die in der Zwischenzeit eintretenden Mitglieder des Stadtrates vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Artikel 17: Der Gemeinderat macht die Tage, an welchen die Wahlen in den Stadtrat stattfinden sollen, und die Zahl der zu treffenden Wahlen wenigstens vierzehn Tage vor der Wahlverhandlung im „Anzeiger für die Stadt Bern" bekannt.

Artikel 18: Die Wahlvorschläge (Listen) sind der Stadtkanzlei bis spätestens Dienstag vor dem Wahltag, mittags 12 Uhr, einzureichen. Dieselben dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Sie sollen eine deutliche Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei, Verein, Versammlung, Gruppe) enthalten und die Unterschrift von drei stimmberechtigten Bürgern tragen.

Artikel 19: Die Stadtkanzlei unterwirft die Wahlvorschläge sofort einer Prüfung und macht die Überbringer auf auffällige Mängel aufmerksam. Ergeben sich solche nachträglich, oder hat die Stadtkanzlei sonst Veranlassung zu Aussetzungen, so wendet sie sich an den Bürger, welcher den Vorschlag als erster unterzeichnet hat.

Artikel 20: Ein Kandidat darf nur auf einer Liste vorgeschlagen werden; steht er auf mehreren Listen, so ist er zu veranlassen, sich für eine Liste zu erklären. Erklärt er sich, so ist er durch die Stadtkanzlei auf den übrigen Listen zu streichen. Erklärt er sich nicht, oder ist es nicht möglich, ihn rechtzeitig zu einer Erklärung zu veranlassen, so wird die Liste, welcher er zuzuteilen ist, vom Stadtpräsidenten in Gegenwart des Stadtschreibers durch das Los bestimmt und der Kandidat auf den übrigen Listen gestrichen.

Artikel 21: Wenn auf einer Liste ein Kandidat wegfällt, so sind die Bürger, welche die Liste unterzeichnet haben, berechtigt, denselben bis Freitag, mittags 12 Uhr, durch einen andern zu ersetzen. Nach diesem Zeitpunkte darf an den eingereichten Listen keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Artikel 22: Die Kanzlei veröffentlicht die eingereichten Listen erstmals in der Donnerstagsnummer und die definitiv bereinigten Listen in der Samstagsnummer des „Anzeigers für die Stadt Bern".

Artikel 23: Während der Wahlverhandlung sind die eingereichten Listen im Wahllokal zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Digitized by Google

Artikel 24: Jeder Wähler ist berechtigt, für so viele Kandidaten zu stimmen, als Stellen zu besetzen sind. Es ist gestattet, dem gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel einmal, zweimal oder dreimal zu stimmen. Der Wähler kann seine Kandidaten nach Belieben aus den eingereichten Listen auswählen. Namen, welche auf keiner eingereichten Liste stehen, fallen außer Betracht. Gedruckte Wahlzettel mit Namen von Kandidaten aus verschiedenen Listen sind ungültig.

Artikel 25: Nach Schluß der Wahlverhandlung und nachdem deren Gültigkeit festgestellt ist (Artikel 12) ermittelt der Wahlausschuß zunächst:

1. die Stimmenzahl, welche jeder einzelne Kandidat erhalten hat;
2. die Stimmenzahl, welche die Kandidaten einer eingereichten Liste zusammen erhalten haben;
3. die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 26: Hierauf wird die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen (Artikel 25, Ziffer 3) durch die Zahl der zu treffenden Wahlen + 1 dividiert. Das Ergebnis dieser Division heißt die Wahlzahl. Sodann wird die Stimmenzahl, welche jede eingereichte Liste auf sich vereinigt hat (Art. 25, Ziffer 2) durch die Wahlzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Vertreter jeder eingereichten Liste zukommen. Bei diesen Berechnungen werden Bruchzahlen nicht in Betracht gezogen.

Artikel 27: Wenn die Summe der auf diese Weise den verschiedenen Listen zugeteilten Vertreter die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird der noch fehlende Vertreter derjenigen Liste zugeteilt, welche nach der im Artikel 26, 2. Absatz, vorgeschriebenen Division den größten Stimmenrest aufweist. Sollten mehrere Wahlen noch ausstehen, so werden die Vertreter nach dem gleichen Grundsatz auf die Listen verteilt. Wenn dagegen die Summe der nach Artikel 26 den verschiedenen Listen zugeteilten Vertreter die Zahl der zu treffenden Wahlen übersteigt, so ist derjenigen Liste, welche den kleinsten Stimmenrest aufweist, ein Vertreter weniger zuzuteilen, als ihr nach Artikel 26, 2. Absatz, zukäme. Beträgt der Überschuß mehr als 1, so wird denjenigen Listen je ein Vertreter abgezogen, welche die kleinsten Stimmenreste aufweisen.

Artikel 28: Nachdem die Zahl der Vertreter jeder einzelnen Liste zugeteilt worden ist, werden diejenigen Kandidaten jeder Liste als gewählt erklärt, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit ist der auf der Liste zuerst genannte Kandidat gewählt.

Artikel 29: Enthält eine Liste weniger Namen, als ihr Vertreter zugeteilt wurden, so ist derjenige als gewählt zu erklären, welcher auf den andern Listen unter den Nichtgewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

Artikel 30: Das Protokoll über die Wahlversammlung soll außer den in Artikel 13 der Gemeindeordnung verlangten Angaben enthalten:

1. die eingereichten Listen;
2. die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Wahlstimmen;
3. die Zahl der den sämtlichen Kandidaten einer Liste zugefallenen Stimmen;
4. die Zahl der auf jeden einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen;
5. die Wahlzahl;

Digitized by Google

6. die Zahl der jeder eingereichten Liste zugeteilten Vertreter;
7. die Namen der Gewählten.

Das Protokoll wird durch die Stadtkanzlei unverzüglich im „Anzeiger für die Stadt Bern“ veröffentlicht.

Die Zulassung des kumulativen Votums als Beigabe zu der Verhältniswahl wird in der erwähnten Schrift a. a. O., S. 116, wie folgt begründet: „Die Verhältniswahl ohne kumulatives Votum weist nämlich zwei Mängel auf, indem 1. jede Partei, jede Gruppe oder Vereinigung, welche einen Wahlvorschlag aufstellen will, gezwungen ist, ebenso viele Kandidaten aufzustellen, als Stellen zu besetzen sind, wenn diese Partei oder Gruppe nicht Gefahr laufen will, bei der Schlußabrechnung und Verteilung der zu besetzenden Stellen auf die verschiedenen konkurrierenden Parteien zu kurz zu kommen. Da nicht bloß die Gesamtstimmenzahl der einzelnen Kandidaten, sondern auch die Gesamtstimmenzahl sämtlicher Kandidaten eines Parteivorschlages bei der Verteilung der Sitze der einzelnen Parteien in Berücksichtigung kommt, muß bei Anwendung der Verhältniswahl ohne kumulatives Votum jede Partei dafür sorgen, daß sie — in Bern bei den jährlichen Erneuerungswahlen in den Stadtrat — 20 Kandidaten in Vorschlag bringt, wenn sie auch nicht die geringste Hoffnung haben kann, mehr als höchstens elf oder höchstens acht oder sechs oder sogar drei ihrer Kandidaten in die Behörde zu bringen. Dies ist nun für die Minderheitsparteien lästig, denn wie sollen sie auf die Dauer Jahr für Jahr vollständige Kandidatenlisten bringen können, wenn doch nur ein ganz kleiner Bruchteil dieser Kandidatenliste und häufig sogar nur die im Austritt befindlichen Mitglieder der Behörde, also Kandidaten, die bisher schon der Behörde angehört, Aussicht haben auf eine Wahl. Auf die Dauer lassen sich die einfachen Ersatzkandidaten gar nicht mehr finden. Ein anderer Übelstand liegt 2. darin, daß keine Partei sicher ist, diejenigen Kandidaten, auf deren Ernennung sie am meisten Wert legt, durchzubringen. Die Verteilung der zu besetzenden Stellen kann nämlich von vornherein an der Hand der bekannten Stärke der Parteien annähernd genau ausgemittelt werden, so daß eine unternehmende Partei es in der Hand hat, eine Anzahl ihrer Parteigenossen dahin zu instruieren, daß sie für die Kandidaten der eigenen Parteiliste, auf deren Ernennung am meisten Wert gelegt wird, zu stimmen haben, daneben aber auch, um ihren Wahlzettel auszufüllen, für diejenigen Kandidaten anderer Listen, deren Wahl den anderen Parteien weniger am Herzen liegt. Diese Kandidaten der andern Listen erhalten dadurch gegenüber den Parteigenossen, denen der Parteivorschlag lieber den Vorrang eingeräumt hätte, einen Vorsprung; sie werden gewählt, und die andern in die bescheidenere Stellung als Ersatzkandidaten zurückgedrängt. Es ist dies offenbar ein Fehler, denn bei einer guten Wahlordnung soll jede Partei diejenigen Vertreter ernennen können, auf deren Wahl sie am meisten Wert legt. Zur Fernhaltung jedes Einflusses einer Partei auf das Wahlergebnis der andern ist die Zulassung des kumulativen Votums unbedingt notwendig. Sie ist in Bern durch den Gemeindebeschluß vom 26. Novbr. 1899 erfolgt.“

Besonders von Interesse ist das Urteil, das Dr. Alphons Vandelier, Stadtschreiber der Stadt Bern, über die Wirkungen dieses Wahlrechts abgibt. Seite 117 Bd. 121, V. Heft schreibt er u. a.:

Digitized by Google

„Die Verhältniswahl, die in den ersten Jahren nach ihrer Einführung wiederholt beanstandet wurde, hat sich jetzt eingelebt, so daß sie nicht allein nach Vorschrift der Gemeindeordnung für die Wahlen in den Stadtrat, sondern auf Grund einer allgemeinen Wegleitung, des näheren aber im freien Einverständnisse der Parteien auch für die Wahl des Gemeinderats (Stadtmagistrats), sowie bei der Bestellung der Kommissionen, sowohl der Gemeindevertretung, als der ständigen Verwaltungskommissionen, sogar der Schulkommissionen und der Ausschüsse für die Beaufsichtigung und Leitung der Ortsarmenpflege zur Anwendung kommt. Sie wirkt im Sinne des Friedens in der Gemeinde . . . Und jetzt, nachdem die Verhältniswahl sich eingelebt und in städtischen Angelegenheiten allgemeine Gültigkeit erlangt hat, hat man es erlebt, daß bei den letzten Wahlen in den Großen Rat vom 4. Mai 1902 in allen drei Wahlkreisen, in welche die Gemeinde Bern für die politischen Abstimmungen und Wahlen eingeteilt ist, die Parteien sich geeinigt und einen einheitlichen Wahlvorschlag aufgestellt und den Wählern empfohlen haben. So gibt es keinen Wahlkampf mehr; gehässige Angriffe auf den Gegner kommen nicht mehr vor, denn jede Partei ist sicher, daß sie bekommt, was ihr gehört, so daß man von Gegenkandidaten im eigentlichen Sinne des Wortes, zumal kein zweiter Wahlgang mehr stattfindet, nicht mehr reden kann. Vielmehr gilt der Satz: Suum cuique.

Auf diese günstigen Wirkungen der Verhältniswahl wirft allerdings die feste Gliederung der Parteien, die dieses Wahlsystem im Gefolge hat und infolgedessen der maßgebende Einfluß der Parteien auf die Wahl und demnach auch auf die Stellungnahme und die Tätigkeit der Gemeindevertretung einen Schatten."

Die Stadt Basel hat seit 1905 ebenfalls die Verhältniswahl (Listenskrutinium mit beschränkter Kumulation). Wählbar ist jeder Stimmberechtigte; es besteht keinerlei Einschränkung betr. Besitz des Kantonsbürgerrechts, Vermögens, Ausbildung. Bei der Aufstellung von Kandidaten (die von den politischen Parteien ausgeht) spiele, sagt der Berichterstatter von Basel[1]), neben der Parteizugehörigkeit auch die Befähigung der Persönlichkeiten — hauptsächlich für die Wahlen in den Regierungsrat — eine große Rolle. Bei diesen Wahlen pflegen die Parteien aufeinander Rücksicht zu nehmen; indem sie nicht für alle Sitze eigene Kandidaten aufstellen. Bei der Kandidatenaufstellung für den Großen Rat geben seit der Einführung der Verhältniswahl rein parteipolitische Erwägungen den Ausschlag. Jede Partei sei sicher, nur mit der ihrer Stärke entsprechenden Zahl im Großen Rate vertreten zu sein. Die Unterstützung parteifremder (und parteiloser) Kandidaten könne ihre Vertretung nur schwächen. Seite 64 heißt es sodann in dem Bericht: Die Zusammensetzung des Großen Rat sorge dafür, daß alle Schichten der Bevölke-

[1]) Dr. A. Imhof, Sekretär des Regierungsrates von Basel-Stadt: Schriften d. V. f. Soz., Bd. 121, V. Heft, S. 69.

rung zu Worte kommen können. In sozialpolitischen Fragen spiele neben der Parteizugehörigkeit die persönliche soziale Stellung der Mitglieder eine wichtige Rolle (so nehmen innerhalb der freisinnig-demokratischen Partei z. B. die Handwerker oft eine Sonderstellung ein). Dem Großen Rate gehörten 1905 an: 23 Kaufleute, 11 Industrielle, 8 Handwerker und Kleingewerbetreibende, 12 Baumeister, Ingenieure und Architekten, 10 Wirte, 13 Arbeiter, 15 Advokaten und Notare, 6 Ärzte und Apotheker, 16 Beamte (8 Lehrer und Hochschulprofessoren, 8 Verwaltungs- und Gerichtsbeamte), 7 Redakteure, 5 Partikulare, 4 Angehörige verschiedener Berufe. Unter den 130 Mitgliedern sind 22 Juristen. — Die Urteile über dieses Wahlsystem lauten demnach nur günstig. Dem Vorhalt gegenüber, daß dieses System den Einfluß der politischen Parteien auf die Gemeindewahlen verstärke, kann entgegengehalten werden, daß auch dort, wo die alten Systeme noch zu Recht bestehen, die Gemeindewahlen im wesentlichen von den politischen Parteien gemacht werden.

VI. Andere Systeme.

Vereinzelt ist auch in neuerer Zeit die Forderung erhoben worden, die Wahlen *nach Ständen und Berufsklassen* vorzunehmen. Ein solcher Vorschlag könnte selbstverständlich für viele Landgemeinden und kleinere Stadtgemeinden gar nicht in Betracht kommen, aber auch für größere und für parlamentarische Wahlen wäre die Forderung nicht leicht durchführbar. Einmal dürfte es schon ganz unmöglich sein, unsere heutige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in eine derart ständische Organisation einzugliedern. Anderseits wäre die Gefahr doch zu groß, daß Vertreter, die aus solchen Ständen hervorgingen, eine sehr einseitige Interessenpolitik trieben und auch rein politische Fragen, die von den wirtschaftlichen und sozialen Fragen weit abseits liegen, von ihrem beschränkten Klassenstandpunkt aus beurteilen würden. Nur Vertreter, die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, vermögen sich über einseitige Klasseninteressen zu erheben und Fragen mit Rücksicht auf das Gesamtwohl von einem höheren und freieren Standpunkt aus zu vertreten.

Das oben in seinen Grundzügen wiedergegebene Wahlsystem in Bremen ist kein einheitliches, eine Mischung von Wahl nach Bildung, Berufsständen und allgemeinem Wahlrecht ohne Durchführung dieser verschiedenen Prinzipien (z. B. in der 1. und 2. Klasse wählen nicht sämtliche Gelehrte und Kaufleute, sondern nur die in der Stadt Bremen wohnenden Gelehrten bezw. die der bremischen Börse angehörenden Kaufleute). „Trotzdem," heißt es in dem Bericht von Dr. Johannes Bolmann, „hat sich das Wahlverfahren im großen und ganzen bewährt, wofür das in der Hauptsache unveränderte Bestehen der Vorschriften seit 1854 Beweis sein könne. Der Hauptvorzug ist die Abgliederung und Sonderberechtigung der Berufsstände neben dem allgemeinen Wahlrecht. Dadurch wird gewährleistet, daß höhere Bildung und die für die Handelsstadt vorwiegend bedeutsamen Berufsstände stets in der Bürgerschaft vertreten sind und ihre Interessen

Digitized by Google

entsprechend zu Worte kommen können, während andererseits auch ein Überwiegen des Proletariats, der wechselnden Einflüsse von unten, der Elemente, bei denen hinreichendes Verständnis für die weiteren Interessen der Handelsstadt nicht vorausgesetzt werden kann, unmöglich gemacht ist. Im einzelnen ist das System keineswegs ohne Mängel. Solche Mängel sind u. a. mangelhafte Durchführung des Systems der Berufswahlen, Nichtberücksichtigung des Kleinhandels, der Arbeiter, auch teilweise veraltete Abgrenzung der Klassen. Für eine Parteibildung ist kein Raum; dagegen treten sich die wirtschaftlichen — auch sozialen Interessen häufig gegenüber. Ein Überwiegen der Interessen einzelner Klassen, Patronage usw. ist schon durch die Klasseneinteilung der Wähler und Verteilung der Vertreter unter die Klassen erschwert." Ungünstiger lautet das Urteil — das auch hier kurze Berücksichtigung finden möge — über die Zweiteilung in Hamburg. Dr. Geert Seelig a. a. O. S. 13 faßt es also zusammen: „Das Wesentliche unter allen Merkmalen des Hamburger Wahlrechts seit 1859 war, daß es aus der Masse der Staatsangehörigen den verhältnismäßig geringen Bruchteil der Bürger als politisch privilegierte Kaste heraushob. Und innerhalb dieser Kaste wurde vor dem einfach in den allgemeinen Wahlen wählenden Bürger der städtische Grundeigentümer durch ein weiteres Wahlrecht und endlich der Notabele, der regelmäßig auch Grundeigentümer ist, durch ein dreifaches Wahlrecht ausgezeichnet. Allgemeine Wähler gab es bei den letzten Wahlen vielleicht reichlich 50 000, Grundeigentümer 5000, Notabeln annähernd 700. Das gab den Grundeigentümern etwa die dreifache Stimmenmacht gegen die Wähler in der allgemeinen Wahl, den Notabeln etwa die dreißigfache!" Zu erwähnen ist noch, daß die Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts in Hamburg nicht leicht sind. Als Bewerber wird nur zugelassen derjenige männliche Volljährige, welcher binnen der letzten 5 Jahre ein Einkommen von mindestens 1200 Mark versteuert hat. Dispens kann der Staat zugunsten hamburgischer Staatsangehöriger erteilen.

Eine Abstufung des Wahlrechts nach Bildung wäre für Gemeinden ebenfalls nicht praktisch durchführbar, wie ein solches Wahlrecht auch für parlamentarische Wahlen unseren Verhältnissen nicht angemessen wäre. Bei dem in Deutschland seit Jahrzehnten durchgeführten allgemeinen Schulzwang kann erfolgreicher Besuch der Volksschule eine Bevorzugung nicht begründen. Sonach blieben nur durchlaufene höhere Schulen oder Ämter und Titel übrig zur Schaffung einer ausgezeichneten Wählerklasse und demnach würde die Einrichtung auf das Wahlergebnis meist ohne Einfluß sein. Der Vorschlag John Stuart Mills, nach der Beschäftigung eine Abstufung durchzuführen, unterliegt allen gegen Vermögens- und Bildungsklassen erhobenen Bedenken. Ein anderer Vorschlag geht dahin, dem höheren Lebensalter als solchen einen erweiterten Einfluß auf die Wahlen einzuräumen. Vgl. Gageur a. a. O. S. 23 ff. Die Altersbevorzugung wäre den einzelnen Wählern in der Art beizulegen, daß jede von solchen abgegebene Stimme doppelt gezählt würde. Gageur

macht geltend, daß der Vorzug des höheren Alters ein solcher ist, der sich wie kein anderer zur Abstufung der Wahlberechtigung deshalb eignet, weil er — im Gegensatz zu Reichtum und Bildung — von der Natur verliehen wird. Jeder darf hoffen, seiner einstens auch teilhaftig zu werden, sieht darum den andern im Genuß ohne Neid und Haß. — Aber auch diesem Vorschlag, der für alle Gemeinden sehr wohl Beachtung finden könnte, stehen gewichtige Bedenken entgegen. Es ist doch wohl nicht ausgeschlossen, daß durch eine solche Zweiteilung zwischen jung und alt Reibungsflächen sich bilden und Mißtrauen sich einstellen würde. Und es frägt sich, ob dadurch nicht einem übertriebenen Konservatismus Vorschub geleistet würde. Das Alter zur Ausübung des Wahlrechts ist ja so hoch bemessen, daß man von jedem Wahlberechtigten füglich politische Reife erwarten kann.

Ein vollkommen gerechtes Wahlrecht gibt es nicht, ein jedes hat gewisse Mängel. Damit soll nicht gesagt sein, daß man beim „elendesten aller Wahlsysteme" verbleiben müsse, das am allerwenigsten geeignet ist, dem sozialen Frieden zu dienen, d. h. denjenigen Beziehungen, welche eine zweckentsprechende Gestaltung der Wechselwirkungen der Individuen untereinander begünstigen. Das vollkommenste System ist wohl der Proporz. Dabei könnte doch wohl ein Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden gemacht werden, und da, wo es notwendig und wünschenswert erscheint, dem hervorragenden Besitz- oder Sonderinteresse ein Mitberatungsrecht eingeräumt werden.

Schließlich möge auch noch die Wahlkreiseinteilung oder sog. Wahlkreisgeometrie, wie wir sie in großen Städten häufig vorfinden, kurze Besprechung finden. Die Frage der Einführung der Quartierwahlen in städtischen Angelegenheiten wurde in Bern — von der Schweiz könnten wir in politischen Fragen noch manches lernen — im Jahre 1885 in Erwägung gezogen und im verneinenden Sinne entschieden. Man wollte nicht durch Quartierwahlen der Zersplitterung Vorschub leisten und durch eine solche Absonderung nach Quartieren Gegensätze schaffen, die gegebenenfalls zu einem Widerstreit der Interessen zwischen den einzelnen Quartieren führen würden. Es wurde deshalb an einem einheitlichen Wahlkörper für die ganze Gemeinde, der am besten geeignet ist, die Einheit der Gemeinde den Wählern zum Bewußtsein zu bringen, festgehalten, allerdings mit mehreren Wahl- und Abstimmungslokalen, damit die Gemeindebürger ohne Zeitverlust das Wahlgeschäft besorgen können. (Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Bern 1885, S. 13/18.)

Digitized by Google

Solidarität und Konsumentenmoral.[1])

Von Klara Philipp, Sulzburg i. Baden.

Solidarität und Kultur.

In zahlreichen Städten unseres Heimatlandes stoßen wir auf die Hinterlassenschaften des Mittelalters, namentlich des gotischen. Noch heute verleihen die feinen stolzen Baulichkeiten manchem Stadtbild sein charaktervolles, geschlossenes Gepräge. Lassen wir die ehrwürdigen Zeugen der Vergangenheit zu uns reden, so vermitteln sie uns ein getreues Bild von Leben und Treiben, von Handel und Wandel und von den Weltanschauungen jener fernen Tage.

Was sie uns verraten, das läßt auf eine hohe wirtschaftliche und kulturelle Blüte des Gemeinwesens in jener eine Zeit lang so viel geschmähten Epoche schließen. Und zwar auf eine Blüte, die die Kennzeichen der Gesundheit und Echtheit trug. Die Güterverteilung war eine gleichmäßigere als heute. Trotz geringern Gesamtreichtums erstreckte sich ein bescheidener Wohlstand über weite Volksschichten. Mittlere Vermögen wogen vor, die modernen Riesenvermögen waren noch gänzlich unbekannt. Betrug doch der weltberühmte Reichtum der Fugger nur 5 Millionen Gulden. Wohltuende freiwillige und unfreiwillige Einfachheit der Lebenshaltung ließ die Kluft zwischen reich und arm minder schroff erscheinen, reger Wohltätigkeitssinn verbesserte das Los der Armen. Handel und Gewerbe, Kunst und Gelehrsamkeit erfuhren vielseitige Förderung durch Patriziat, Bürgerstand und Klerus. Die Grundidee, der Unterbau, der das als Ganzes genommen, so harmonische Gebäude der mittelalterlichen Kultur trug, war das lebendige Bewußtsein der allgemeinen christlichen Solidarität.

Was haben wir unter christlicher Solidarität zu verstehen?

Die endliche Interessengemeinschaft aller Menschen untereinander. Der bekannte Nationalökonom H. Pesch definiert den Begriff folgendermaßen: „Unterordnung unter das Ganze mit Rücksicht auf den Zweck des Ganzen, oder auch positives Zusammenwirken für diesen Zweck, der mittelbar auch die einzelnen beglückt, das ist die Solidarität als Grundsatz, als sittliches Prinzip."

Die Lehre von der allgemeinen Solidarität betrachtet die menschliche Gesellschaft als einen lebendigen, gegliederten Organismus, dessen allgemeines Wohlbefinden an das ungestörte, richtige

---

[1]) Vortrag, gehalten auf der Monatsversammlung des Katholischen Frauenbundes, Ortsgruppe Freiburg, am 6. Juli 1909.

Digitized by Google

Funktionieren ſeiner ſämtlichen Organe gebunden iſt. Arbeitet eines beſonders gut, ſo hat der ganze Körper den Vorteil, leidet eines, oder verſagt es gar, ſo werden alle andern in Mitleidenſchaft gezogen.

Geſchichte der Solidaritätsidee.

Das Erkenntnis der Intereſſengemeinſchaft iſt innerhalb der engen Grenzen der Familie ſchon ſo alt wie die Familie ſelbſt. Drängt ſie uns doch hier ſich tagtäglich und in unwiderſtehlicher Weiſe auf. Auch die Erweiterung auf Sippe und Volksgenoſſenſchaft begann ſchon frühe. Aber erſt das Chriſtentum beſcherte der Solidarität ihren allumfaſſenden Wirkungskreis, die unterſchiedsloſe Ausdehnung auf die ganze Menſchheit. Erſt das Chriſtentum vervollkommnete den Solidaritätsbegriff und läuterte ihn zu der reinen Höhe, zu der es alle ſittlichen Begriffe emporhob. Seiner urſprünglich einzigen Betätigungsnorm, der Gerechtigkeit, geſellte es noch eine weit erhabenere, wahrhaft göttliche, die Liebe zu.

Gerechtigkeit und Liebe ſind die wahren Eckpfeiler eines geſunden Geſellſchaftslebens. Ohne ſie kein Gedeihen, keine echte Kultur unter der Menſchheit im ganzen.

Die Gerechtigkeit gibt jedem das Seine, aber ſie mißt und wägt und fragt nach dem Verdienſt. Die Liebe jedoch fragt nur nach dem Bedürfnis und ſpendet aus vollen Händen. Die Gerechtigkeit gewährt pflichtgemäß, aus Nötigung, die Liebe freiwillig und mit Freuden. Die Liebe befruchtet und verklärt die an ſich etwas trockene und herbe Gerechtigkeit, und dieſe hinwiederum regelt und lenkt die überſchäumende Liebe. Darum ſind beide wie beim Menſchen Kopf und Herz, Verſtand und Gefühl auf wechſelſeitige Ergänzung angewieſen. Sie gehören naturgemäß zuſammen, und wirken am ſegensreichſten in harmoniſcher Ausgeglichenheit.

Solange das chriſtliche Leben in Blüte ſtand, und ſeine Maximen auch die weltlichen Funktionen wirkſam beeinflußten, konnte das Prinzip der Solidarität ſich auch im Wirtſchaftsleben bewähren. Die Zeiten der engbegrenzten mittelalterlichen Stadtwirtſchaft waren ihm noch beſonders günſtig. Nicht ſo das Zeitalter der Entdeckungen, Erfindungen und Neuerungen mit ſeinen grundſtürzenden Veränderungen für Handel und Wandel. Daß bei dieſen Umwälzungen mit dem wirklich Überlebten auch vieles Gute und wahrhaft Nützliche über Bord ging, iſt bedauerlich, aber pſychologiſch erklärbar. Zu dieſem Guten gehörte auch die Solidaritätslehre. An ihrer Stelle wurde unter dem Einfluß neuer religiöſer, wiſſenſchaftlicher und ſoziologiſcher Theorien der lebendige, gegliederte Organismus der Geſellſchaft als ein unorganiſches Konglomerat von ſich bekämpfenden Einzelexiſtenzen angeſprochen, und damit der wirtſchaftliche Egoismus auf den Schild erhoben. Wer, wie die alte Kirche und ihre Gelehrten, noch die Anſchauung von der allgemeinen menſchlichen Intereſſengemeinſchaft hochhielt, der wurde als Utopiſt und Schwärmer verlacht.

Nun hatten Gerechtigkeit und Liebe im Wirtschaftsleben keinen Raum mehr. Statt ihrer herrschten immer schrankenloser der Eigennutz und die nackte Bereicherungsgier. Materialistische Weltanschauungen verlegten alles Gewicht einseitig auf das Glück im Diesseits und führten zu einer Überschätzung der irdischen Güter, namentlich des Geldes. Das Christentum, in die Fesseln der Staatsallmacht geschlagen, vermochte diesen schädlichen Strömungen nicht mit genügendem Nachdruck entgegenzutreten. Die Folge war eine allgemeine Verwilderung des wirtschaftlichen Lebens, ein leidenschaftliches Ringen um die Macht. Unterdrückung und Ausbeutung triumphierten, und Gewalt ging vor Recht. Das Übermächtigwerden eines unsozial empfindenden Kapitalismus auf der einen, die Verelendung der Massen auf der andern Seite, die Frau und Kind der Fabrik auslieferte, wirkten namenlos verbitternd auf die Opfer und dienten den Umsturzparteien als Schrittmacher.

Aber nicht nur die untern Schichten gefährdete der ungeordnete wirtschaftliche Egoismus, auch den mittlern wurde er zum schweren Bedränger. Allenthalben sucht er sich die Übermacht zu erringen und sie zur Erdrosselung der Schwächern oder Gewissenhaftern auszunutzen. Es ist allgemein bekannt, wie schwer die mittlern und kleinen Existenzen unter der schonungslos angewendeten Gewalt mancher Großbetriebe zu kämpfen haben. Das Überwiegen solcher Großbetriebe indes, zuungunsten der andersartigen, würde eine schwere Störung im Rythmus der Volkswirtschaft bedeuten. Der Untergang des Mittelstandes käme einer Verstümmelung, das einseitige Gedeihen der kapitalistischen Betriebsweise einer Verunstaltung des gesellschaftlichen Organismus gleich. Und der Schaden bliebe an der Allgemeinheit haften.

Die Beweiskraft der Erfahrung, die Lehren der Wirtschaftsgeschichte haben denkende Menschen wieder auf das Solidaritätsprinzip zurückgebracht und ihnen die Augen für die Gemeingefährlichkeit des schrankenlosen wirtschaftlichen Egoismus geöffnet. Damit kamen auch die positiv gerichteten Wirtschaftslehrer wieder zu Ansehen und Beachtung. Und wir sehen nun, wie sich die alten vielgeschmähten und bekämpften wirtschaftlichen Ideen des Christentums siegreich wieder Bahn brechen, und die Lehre von der Interessengemeinschaft aller untereinander eine glorreiche Auferstehung feiert. Ein Beweis für ihren Wahrheitsgehalt!

In der Praxis dokumentiert sich dieser erfreuliche Umschwung durch die Schaffung unsrer sozialen Gesetze und die Wohlfahrtsbestrebungen im Interesse der arbeitenden Klassen und des bedrohten Mittelstandes. Aber noch ist die Übermacht des Egoismus im Wirtschaftsleben nicht gebrochen, noch kämpft er mit allen Mitteln um die alte Vorherrschaft. Wir stehen mitten in diesen Kämpfen drinnen, die die Idee der wirtschaftlichen Nächstenliebe gegen ihren mächtigsten Widersacher, den ungeordneten Egoismus, führt. An uns ist es darum, diesem Kampf zur Entscheidung zu verhelfen, und den Sieg der christlichen Prinzipien zu fördern.

Wie können wir dies bewerkſtelligen?

Indem wir getreulich die Pflichten erfüllen, die ſich für uns aus der Tatſache der allgemeinen Solidarität ergeben, wo immer ſich dazu Gelegenheit bietet.

Im großen ganzen genommen, iſt es eigentlich nur eine einzige Pflicht, deren Erfüllung alle andern in ſich beſchließt. Und das iſt die: Stets Gerechtigkeit und Liebe walten zu laſſen, ſo wie wir mit unſerm Nächſten ſozial oder wirtſchaftlich in Berührung kommen: Konſumentenmoral als Solidaritätsforderung.

Das Wirtſchaftsleben beruht im großen ganzen auf Erzeugung und Verbrauch, auf Kauf und Verkauf. Dementſprechend unterſcheiden wir auch zwei aufeinander hingeordnete wirtſchaftliche Schichten, die Erzeuger und Verbraucher, die Käufer und Verkäufer, in der Wiſſenſchaft kurzerhand als Konſumenten und Produzenten einander gegenübergeſtellt.

In der Praxis freilich laſſen ſich die beiden Kreiſe nicht ſtreng voneinander trennen. Ihre Grenzen ſind vielmehr fließend, Produzent und Konſument tauſchen ſtändig ihre Rollen. Der Verkäufer, der ſeinen Lebensbedarf deckt oder ſein geſchäftliches Lager ergänzt, der Arbeitnehmer, der einen andern für ſich beſchäftigt, wird zum Käufer oder Konſumenten. Daher gehören der Gattung Konſument alle Menſchen zeitweilig an, während die der Produzenten ſtets eine beſchränktere bleibt. Konſument und Produzent, Käufer und Verkäufer nun haben bei Abwickelung ihrer Geſchäfte, immer im Hinblick auf die Solidarität, gewiſſe Pflichten gegeneinander zu erfüllen, einander gewiſſe Rückſichten zu tragen. Diejenigen, die in der Stellung als Käufer betätigt werden müſſen, faßt man unter dem landläufigen Ausdruck Konſumentenmoral zuſammen. Sie ſollen uns nunmehr beſchäftigen.

Wie ſchon der Name beſagt, handelt es ſich bei Ausübung der Konſumenten- oder Käufermoral um die Übertragung gewiſſer moraliſcher Grundſätze auf das Kaufen. Wollen wir den Forderungen dieſer moraliſchen Grundſätze entſprechen, ſo dürfen wir vor allem niemals einſeitig und unter Schädigung eines andern unſern Vorteil ſuchen; ſondern beim Wareneintauſch nur ſo viel erſtreben, als wir für unſere Gegenleiſtung nach *Gerechtigkeit* und *Billigkeit* verlangen und überdies noch mit den Rückſichten der wirtſchaftlichen *Nächſtenliebe* vereinen können. *Wir dürfen alſo unter keinen Umſtänden unſer Gedeihen auf der wiſſentlichen Benachteiligung des Nächſten aufbauen.*

Wie ſollen wir uns beim Einkauf verhalten?

Bei der Funktion des Einkaufes ſelbſt ſowie bei der Auswahl der Geſchäfte müſſen wir uns der ſozialen Verantwortlichkeit ſtets bewußt bleiben. Für das Verhalten beim Kauf läßt ſich leicht aus der täglichen Praxis bei einiger Aufmerkſamkeit ableiten, was wir

tun und was wir unterlassen sollen. Wir dürfen daran nur den Maßstab der Gerechtigkeit und der Liebe anlegen.

Früher war das Feilschen und Handeln beim Einkauf ein ganz allgemeiner Gebrauch, der vielfach als das Kennzeichen besonderer haushälterischer Tüchtigkeit angesehen wurde. Heute begegnet man dieser Gepflogenheit nur mehr auf dem Wochenmarkt. So gut wie überall ist es aber auch hier ungerecht und lieblos, zu schachern und zu markten und die Preise herabzuschwatzen, bis dem Verkaufenden kein gerechter Nutzen mehr bleibt. Er hat die Mühe und die Kosten für die Erzeugung seiner Waren, sowie die baren Auslagen und das gesundheitliche und geschäftliche Risiko des Marktganges in seinen Preisen sich vergüten zu lassen. Bei den geringen Beträgen, die die Marktwaren im üblichen Zwergverkauf jeweils einbringen, kann von einem großen Profit am einzelnen überhaupt nicht die Rede sein. Ein Abhandeln aber um wenige Pfennige schon beeinträchtigt den Gewinn bereits ganz nennenswert, ja es stellt ihn bisweilen total in Frage. Wenn nicht die Verkäuferin, durch schlimme Erfahrungen gewitzigt, den Preis vorsichtigerweise auf das Abhandeln eingerichtet hatte.

Ebenso verwerflich wie das Feilschen und Handeln ist es, den Marktgang ohne Notwendigkeit bis auf die letzte kurze Spanne vor Schluß zu verschieben, lediglich um die Zwangslage des Verkäufers auszunutzen und billig zu kaufen. Denn auch dadurch wird ihnen das Erträgnis ihrer Arbeit unbilligerweise geschmälert.

Beim Einkauf in Läden werden gern allerlei wenig anständige Praktiken und Kniffe angewandt, um unverdiente Vorteile herauszuschlagen. Mancher ist nicht wenig stolz auf seine Vorsicht, wenn er in einer ganzen Reihe von Geschäften sich Waren vorzeigen läßt, ehe er dann in einem einzigen den beabsichtigten Kauf schließt. Man behauptet sogar, daß müßige Damen überhaupt ohne die Absicht, etwas zu erstehen, lediglich aus Neugier und Langeweile, ganze Warenlager durchstöbern und umkehren lassen. Das nennen diese Leute dann Umschau halten und sich vor einem Kauf eingehend orientieren. Unter dem Gesichtspunkt der Konsumentenmoral aber erscheint ein solches Gebaren als eine derbe Rücksichtslosigkeit gegen die umsonst bemühten Verkäufer und deren Angestellte, und als ein wenig vornehmer Mißbrauch des geschäftlichen Entgegenkommens. In das gleiche Kapitel gehören auch die dem Handeln verwandten Versuche, durch Vorspiegelungen anderweitigen billigern Angebots die Verkäufer zu einer Preisermäßigung zu veranlassen. Manchmal sind derartige Versuche von Preisdrückerei auch nur die Folgen eines Mangels an pflichtgemäßer Warenkenntnis. Wo die Warenkenntnis fehlt, werden oft an die Billigkeit guter oder an die Haltbarkeit wohlfeiler Artikel ungerechtfertigte Ansprüche gestellt. Den Schaden davon haben meist gerade die besten, solidesten Geschäfte, die nur gediegene Qualitätswaren führen. Sie müssen natürlich dafür höhere Preise fordern, als die, die mit billiger Massenware operieren. Wirklich gute Qualitätswaren haben nun einmal, wo immer man

sie kaufen mag, verhältnismäßig hohe Preise. Qualitäts- und Massenware sind nun aber vielfach in den heutigen technisch vollendeten, geschickten Aufmachungen nicht so ohne weiteres unterscheidbar. Dem oberflächlichen Beobachter stellen sich viele von ihnen im ersten Augenblick ziemlich gleichartig dar. Wer nicht gelernt hat, tiefer zu blicken und auch nach kleinen Einzelheiten zu urteilen, der wird zu seinem Schaden erst im Gebrauch die Minderwertigkeit der scheinbar so lockenden und preiswerten Dinge gewahr. Wer gediegene Waren zu kaufen wünscht, der muß die Punkte kennen, die bei der Auswahl zu beobachten sind, wer echte Ware will, muß sich auf Nachahmungen verstehen.

Die notwendigen Warenkenntnisse sind ohne allzu große Schwierigkeiten zu erlangen, wenn man nur die Augen offen hält, vergleicht und nachdenkt, gelegentlich auch nachliest und sich bei Käufen in vertrauenswürdigen Häusern belehren läßt. Die Bitte um Aufklärung ist kein Mißbrauch des Käuferverhältnisses, eher das Gegenteil, und es wird ihr von soliden Firmen im eigenen Interesse meist gern willfahrt.

Eine große Rücksichtslosigkeit bedeutet der vielgeübte Brauch, die Einkäufe entweder erst spät abends, kurz vor Geschäftsschluß, oder an Sonn- und Feiertagen zu besorgen. Der Kaufmann, der vor dem Schließen noch alle beim Stundenschlag anwesenden Kunden zu bedienen hat, muß diesem Zweck zuweilen eine ganz beträchtliche Spanne von seiner und seiner Angestellten Ruhezeit opfern. Die Wohltaten, die zeitiger Ladenschluß und Sonntagsruhe bringen sollen, werden dadurch erheblich beeinträchtigt. Wer aber, wie so viele Geschäftsleute, und namentlich so viele Geschäftsfrauen, den ganzen Tag gearbeitet hat, und seiner Familie entzogen war, dem gebührt wenigstens am Abend und an Festtagen einige Zeit, in der er sich selber und den Seinen angehören darf, ganz abgesehen von dem Recht auf ausgiebige Ruhe. Auch das Personal des kaufmännischen Außendienstes, die Boten und Ausläufer, haben die gleichen Ansprüche an Nacht- und Sonntagsruhe. Sie werden darin verkürzt, wenn sie auf Wunsch der Kunden Waren austragen müssen in Zeiten, die der Ruhe vorbehalten sein sollten.

Unsre hohen Feste, die doch in so eminentem Sinne Feste der Liebe sind, oder wenigstens sein sollten, werden häufig zur Ursache wirtschaftlicher Grausamkeiten. Wer irgend kann, möchte wohl seine Lieben an solchen feierlichen Tagen beschenken und erfreuen. Die meisten auch, insbesondere die Frauenwelt, möchten noch in bezug auf Kleidung ein übriges tun. Beide Umstände bringen eine an sich erfreuliche Anregung für das Geschäftsleben. Aber leider überlegen sich so wenige Besteller rechtzeitig, was sie wollen und was sie brauchen. Die meisten vergessen, daß sie nicht die einzigen sind, deren Bestellungen zu der bestimmten Frist erledigt sein müssen, und verschieben alles auf die letzten Tage. Da sind dann die Geschäftsleute gezwungen, selbst fieberhaft zu arbeiten und ihren Angestellten endlose Überstunden aufzubürden. Man gönnt sich kaum die not-

wendigste Ruhe, und das Essen wird nur so nebenher, in fliegender Eile und mit möglichst wenig Umständen abgetan. Es gehört durchaus nicht zu den Seltenheiten, daß Näherinnen und Putzmacherinnen vor Festtagen mehrere Nächte überhaupt nicht ins Bett kommen, und sich dabei nur von Tee und Butterbrot nähren. Schwere Schädigungen an Gesundheit und Arbeitskraft der also Gehetzten sind die schlimmen Folgen solcher käuferischer Unüberlegtheiten. Wie vertragen sich diese Zustände mit der Nächstenliebe? Ähnlich geht es in den Betrieben der Saisonindustrien zu gewissen Zeiten her. Die Schäden sind hier noch schlimmer, denn bei der Saisonindustrie wechseln die Zeiten geschäftlichen Sturmes direkt ab mit Perioden völliger Beschäftigungslosigkeit. Zu der Überbürdung während des Saisonwechsels gesellt sich dann oft ein Notstand während der toten Zeit. Diejenigen Käufer, die aus Gedankenlosigkeit oder aus Angst, nicht das Neueste der Mode zu erhaschen, ihre Bestellungen so spät als möglich aufgeben, und die Lieferfrist ungebührlich kurz ansetzen, verfehlen sich schwer gegen die Konsumentenmoral.

Zu den schlimmsten Schäden des Wirtschaftslebens gehört die übermäßige Inanspruchnahme des kaufmännischen Kredits. Wer wirklich die wirtschaftliche Nächstenliebe tatkräftig ausüben will, der hütet sich ganz besonders vor dieser sehr verbreiteten Unsitte. Der Kaufmann, und ganz besonders der Handwerker, der auf Bestellung arbeitet, hat für die Beschaffung und Erzeugung von Waren ständig Barauslagen. Die fertiggekauften Artikel, die Rohmaterialien, die Arbeiter und Lieferanten, das alles will bezahlt sein, oft schon lange bevor er seine Waren wieder verkaufen oder seine Erzeugnisse abliefern kann. Woher soll er nun das Geld nehmen, wenn ihm die früher gelieferten Waren von seinen Kunden monate- oder gar jahrelang nicht bezahlt werden. Von einem Buch voll Außenständen kann man keine Schuld begleichen. Mahnungen an säumige Zahler werden von diesen gewöhnlich übel vermerkt oder als ein Zeichen von mangelnder geschäftlicher Solidität aufgefaßt und mit Entziehung der Kundschaft beantwortet.

Viele junge Anfänger und Inhaber kleinerer Betriebe, die nicht kapitalkräftig sind, müssen direkt fallieren, weil das Publikum seine Schulden nicht rechtzeitig zu zahlen beliebte. Andere geraten in die Sklaverei wucherischer Lieferanten, die ihnen zwar ihre äußerliche Selbständigkeit belassen, sie aber schamlos ausbeuten. Sich selber und seine Mitkäufer schädigt der säumige Zahler gleichfalls, denn die langen Borgfristen und die damit verknüpften Verluste kommen zum Teil in den Warenpreisen als Risikozuschlag wieder zum Ausdruck.

Gewöhnlich wird die Tatsache übersehen, daß der Mißbrauch des Kredites den Gläubiger direkt um b a r e s G e l d schädigt, durch Verlust an Zinsen und an Umsatzertrag. Je schneller man nämlich in Besitz seines Geldes gelangt, desto öfter kann man es fruchtbar machen, es arbeiten lassen. Und doch gibt gerade diese direkte Schä-

digung der Säumigkeit im Zahlen eine fatale Verwandtschaft mit der himmelschreienden Sünde, die da ist: Arbeitern den verdienten Lohn kürzen oder vorenthalten.

Aus all den angeführten Momenten ergeben sich für den sozialdenkenden Käufer die Verhaltungsmaßregeln, nach denen er sich in bezug auf das „Wie" des Kaufens zu richten hat.

Wenden wir uns nun dem „Wo" des Kaufens zu, den Grundsätzen, die bei der Auswahl der Firma maßgebend sein sollen.

Wo sollen wir kaufen?

In erster Linie am Platze, wo wir selber wohnen und in seiner engern und weitern Umgebung. Gewiß bieten manche auswärtige Großfirmen einige Artikel etwas billiger oder besser an, als wir sie unter Umständen in der Heimat bekommen können. Es gibt auch besondere Verhältnisse, die einen teilweise Bezug von auswärts erklären und rechtfertigen. Aber den ganzen Bedarf oder auch nur das meiste von weither kommen zu lassen, wie das heute in vielen Kreisen einreißt, muß als durchaus verwerflich bezeichnet werden. Es ist auch sehr unklug. Die Ortseingesessenen, die an Staats- und Kommunallasten uns mittragen helfen, verdienen in erster Reihe die Berücksichtigung durch ihre kaufenden Mitbürger und deren wirtschaftliche Unterstützung. Denn einmal sind uns die örtlich nächsten, soweit sie es verdienen, auch die Nächsten in sozialem Sinn, und zum andern sind wir ja in Notfällen doch auf sie angewiesen und müssen da gar nicht selten ihr ganz besonderes Entgegenkommen in Anspruch nehmen. Zum dritten aber haben wir selber ein Interesse daran, in unserer engern Heimat viele geldkräftige, gesicherte Existenzen zu besitzen.

Unter den Firmen, die den örtlichen Anforderungen zur Auswahl entsprechen, haben wir jedoch wohl zu unterscheiden zwischen denen, die auf dem Prinzip des wirtschaftlichen Altruismus, also der wirtschaftlichen Gerechtigkeit und Liebe sich aufbauen, und solchen, die das entgegengesetzte Prinzip, den wirtschaftlichen Egoismus, die ungeordnete Selbstsucht, zur Richtschnur ihres Geschäftsgebahrens erwählt haben.

Soweit die beiden Prinzipien im Verkehr mit dem Käufer zur Anwendung gelangen, sind die erstern Betriebe die reellen, letztere die unreellen, soweit das Personal in Betracht kommt, die sozialen und die antisozialen Geschäfte. Der Terminus technicus bezeichnet sie kurzerhand als gute und schlechte Firmen. Reelle Geschäfte, gute Firmen in bezug auf das Publikum, führen gute, solide Waren um angemessene Preise und verkaufen die geringen als das, was sie wirklich sind. Sie verschmähen unwahre, übertriebene Reklame, halten, was sie in ihren Angeboten versprechen und nehmen auch auf ihre Kollegen die Rücksichten, die Solidarität und geschäftlicher Anstand vorschreiben. Das Personal erfreut sich einer menschenwürdigen Behandlung und auskömmlicher Bezahlung. Die Arbeits-

Digitized b

zeiten sind nicht überlang und die unumgänglichen Überstunden werden besonders vergütet. Für den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit ist hinreichende Sorge getragen, und besondere Wohlfahrtseinrichtungen und Vergünstigungen werden nach Maßgabe des Könnens gewährt. Die bürgerliche und politische Freiheit der Angestellten, insbesondere ihr Recht auf Zusammenschluß und berufliche Organisation bleibt unangetastet.

Die Lohnarbeiter einer guten Firma werden nach gleichen Grundsätzen wie die Angestellten behandelt, und vornehmlich die Heimarbeiter nach festen, auskömmlichen Sätzen entlohnt. Die Lehrlinge werden nicht ausgenutzt, erhalten vielmehr eine gediegene sorgfältige Ausbildung.

Mehr oder minder das Gegenteil muß vom Geschäftsgebahren der schlechten Firmen gesagt werden. Deren Praktiken sind in jeder Art einseitig, auf eine möglichst rasche und möglichst mühelose Bereicherung der Inhaber zugespitzt. Zur Erreichung dieses Zieles werfen sie insbesondere ihre wirtschaftliche Rücksichtslosigkeit und ihre unlautere Gerissenheit unbedenklich in die Wagschale.

Durch schrankenlose, mörderische Unterbietung und wilde Konkurrenz suchen sie ihre Kollegen zu vernichten. Die Käufer werden abgefangen und angelockt durch raffinierte, marktschreierische Reklame, Verkauf von Lockartikeln, durch Gratiszugaben und unreelle Ausverkäufe. Den Schein besonders geringer Profitnahme sucht man durch Auszeichnung der Waren mit sog. „krummen Zahlen“, wie 48 Pfg., 1 Mark 96 Pfg. usw. zu erwecken. Man rechnet bei all diesen Kniffen auf die Selbstsucht, die Gedankenlosigkeit und die Dummheit des Publikums und prellt die Angelockten auf mehr oder minder feine Weise. Manche der so ungewöhnlich billig angebotenen Waren sind in Wirklichkeit Ausschuß oder derart gering, daß selbst jeder Schleuderpreis noch zu hoch dafür ist. Bei andern freilich wird wirklich mit Verlust gearbeitet, aber man hält sich dafür schadlos, indem man auf die übrigen Artikel um so mehr schlägt. Bei Dingen, die in fertigen Packungen unter dem üblichen Preis abgegeben werden, hilft man sich, indem man sich vom Fabrikanten lose Packungen statt der gewöhnlichen strammen liefern läßt. Wo feste Packungen mit bestimmtem Gewicht verkauft werden, können auch diese äußerlich den reellen gleichsehen. Durch Vermehrung des Packmaterials jedoch, oder wie bei Konserven des Wassers, wird das Nettogewicht des Inhaltes zuungunsten des Käufers bedeutend verringert. Ein besonders beliebter Trik unreeller Betriebe ist es, außergewöhnlich billige Verkäufe von bestimmten Waren anzuzeigen mit dem Vermerk: „Solange der Vorrat reicht.“ Aber wie groß dieser Vorrat ist, das wird verschwiegen, und oft ist er schon erschöpft, ehe der zweite Käufer erscheint. Hierbei rechnet man auf das Zartgefühl derer, die ein Geschäft nicht ohne einen Einkauf wieder verlassen wollen, und auf die Anziehungskraft der verlockend ausgelegten Herrlichkeiten.

Die Angestellten der schlechten Firmen haben vor allem über mangelhafte Löhne, überlange und übermäßig anstrengende Arbeits-

zeiten und Arbeitsleistungen, über willkürliche Entlassung und Mißbrauch der Konkurrenzklausel zu klagen. Zuweilen müssen sie sich vor ihrer Anstellung ihres Koalitionsrechtes ausdrücklich begeben, in politische und wirtschaftliche Vereine nach Bestimmung des Unternehmers eintreten und sich auf eine Hausordnung von eiserner Härte schriftlich verpflichten.

Zur Herstellung der billigen Artikel werden von schlechten Firmen hauptsächlich Heimarbeiter herangezogen und nach den Grundsätzen des berüchtigten Schwitzsystems bezahlt und behandelt.

Was das besagen will, hat uns die unvergeßliche Berliner Heimarbeitsausstellung enthüllt. Grauenhafte Schlaglichter warf sie auf die Verhältnisse dieser Opfer des wirtschaftlichen Egoismus von Unternehmern und Käufern.

Da trugen z. B. Kinder-Säbel den folgender Vermerk: Diese Säbel werden nicht mehr gemacht, da die Familie dem Verhungern nahe war. Vier Personen konnten mit 380 Arbeitsstunden in der Woche zusammen nur 4,80 Mark Wochenlohn verdienen, so daß auf jede Person 17 Pfg. Tagesverdienst fielen."

Kein Wunder, wenn die Lebenshaltung in den Kreisen der Heimarbeiterschaft unter das Existenzminimum, die Ernährung unter die Hungergrenze herabsinkt. Krankheit und Siechtum finden an den geschwächten unterernährten Körper leichte Beute, und die Sterblichkeitsziffer schnellt in den Hausindustriebezirken fast auf das doppelte des normalen Satzes hinauf. Insbesondere die gefürchtetste aller Volkskrankheiten, die Tuberkulose, richtet unter den Heimarbeitern schreckliche Verheerungen an. Nach Dietenberger in der Sozialen Revue (Jahrg. 1903) fallen beispielsweise im Sonneberger Spielwarenbezirk von den über 15 Jahren alten Personen 44 Prozent der Lungentuberkulose zum Opfer. Und von den 600 Lampertheimer Zigarrenheimarbeitern leidet nach den neuesten Feststellungen jede vierte Person an einer ihrer verschiedenen Formen. Und die geistigen und moralischen Gesundheitsverhältnisse entsprechen den körperlichen. Ihre Gefahren für Fortbestand, Entwickelung und Wehrkraft des deutschen Volkes liegen auf der Hand. Dem Konsumenten der unter so unhygienischen Bedingungen hergestellten Artikel droht außerdem noch die besondere Gefahr einer Krankheitsübertragung durch jene. Wir dienen daher nicht zuletzt unserm eigenen Wohl, wenn wir Firmen, die unter dem Schwitzsystem entstandene Waren führen, nicht unterstützen, und auch nicht etwa durch Nachfrage nach unreell billigen Artikeln gar noch deren Vertrieb befördern.

Vom moralischen Standpunkt aus sind auch jene Häuser zu den schlechten Firmen zu rechnen, die ihre Hausordnung auf sittlich und ethisch verwerflichen Grundlagen aufbauen. Wenn z. B. auf die Denunziation von Mitarbeitern wegen geringfügigen Nachlässigkeiten Prämien gesetzt, Vergütungen für den Verkauf von Ladenhütern und Strafen auf den einseitigen Verkauf von Lockartikeln ohne gleichzeitigen Mitabsatz von Profitartikeln vorgesehen sind, so

ist das von seiten der Chefs eine förmliche Anreizung zu Mißtrauen, Falschheit und Niedertracht, und eine Ungerechtigkeit gegen Publikum und Angestellte, die nicht genug verurteilt werden können.

Eine besondere Kategorie von moralisch schlechten Firmen stellen diejenigen Zeitungs- und Buchverlage, Buch- und Kunsthandlungen und die Verkaufsgeschäfte dar, die durch Aufnahme von Inseraten, durch Vertrieb von Büchern und Pseudokunstwerken oder Artikeln, die unsittlichen Zwecken dienen, die öffentliche Moral untergraben. Vor diesen wahren Hexenküchen der Volksvergiftung kann bei ihrer ganz besonderen Gemeingefährlichkeit nicht eindringlich genug gewarnt werden. Der pflichtbewußte christlich empfindende Käufer hat sie aufs strengste zu meiden und *ihnen in keiner Weise seine Unterstützung angedeihen zu lassen.*

Von den *guten Firmen* haben nach den Regeln der wirtschaftlichen Gerechtigkeit alle, entsprechend ihren Leistungen, Anspruch auf unsere Förderung. Wollen wir aber aus wirtschaftlicher Nächstenliebe ein übriges tun, so berücksichtigen wir die besonders, die eine Unterstützung am notwendigsten haben. Jene kleinen und mittleren Betriebe des gewerblichen Mittelstandes, denen der herrschsüchtige wirtschaftliche Egoismus mancher kapitalistischer Großbetriebe und die Gedankenlosigkeit der Durchschnittskäufer das Leben so sauer machen. Wir tragen damit das unsre bei zur Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes, dessen Untergang ein schwerer Schaden für unser politisches und wirtschaftliches Leben wäre.

Der Käuferbund.

Können nun die sozialen Rücksichten beim Einkauf vom einzelnen ohne weiteren fremden Beistand ausgeübt werden, so setzt die richtige Auswahl der Verkaufsfirmen zum Teil Kenntnisse und Einblicke voraus, die nicht von jedermann und ohne weiteres zu erwerben sind. Nur eine Organisation mit imponierendem Auftreten und im Besitz von Machtmitteln vermag da die notwendigen Aufklärungen zu erlangen und sie dem Publikum zugänglich zu machen.

Seit 1906 besitzen wir eine solche Organisation in Deutschland, und seit vorigen September haben wir eine eigene Ortsgruppe davon in Freiburg. Es ist der deutsche Käuferbund. In seinen Veröffentlichungen stellte er selbst sich vor als gemeinnützige Vereinigung von Männern und Frauen aller Konfessionen und politischen Richtungen, welche als Käufer und Konsumenten sich ihrer Verantwortlichkeit gegenüber den Angestellten und Arbeitern in allen Betrieben, die dem Verkauf und Verbrauch direkt und indirekt dienen, bewußt sind, also vor allem den Handelsangestellten, den Heimarbeitern und den Werkstättenarbeitern, sowie auch den Gelegenheitsarbeitern gegenüber. Er will die Käufer sammeln und dadurch ihrer Macht den Nachdruck des korporativen Auftretens verschaffen. Die Idee eines Zusammenschlusses der Käufer zur Durchführung von Forderungen ist nicht neu. Schon 1842 wurde das Mittel in Amerika mit Erfolg angewandt. Es handelte sich jedoch nur um eine ganz be-

stimmte Verbesserung. Ebenso erreichte man etwas später damit ein vorgesteckes Ziel in England. Die erste eigentliche Konsumentenliga, mit einem ganzen System von sozialen Forderungen, wurde jedoch erst 1891 in Amerika gegründet. 1902 folgte Paris, bald darauf Belgien, Holland, Italien, England kam im Jahre 1904 an die Reihe und die Schweiz 1906.

Die Forderungen des Käuferbundes decken sich vielfach mit den meisten der hier aufgestellten, die sich aus Gerechtigkeit und Liebe ergeben. Nur legt er das Hauptgewicht auf Fürsorge für die Angestellten. Sein Ziel sucht er zu erreichen, indem er sich mit seinen Aufklärungen und Reformvorschlägen an Käufer und Verkäufer zumal wendet. Letztern bietet er als Gegenleistung für die Berücksichtigung seiner Forderungen eine wirkungsvolle Reklame durch seine weißen Empfehlungslisten und durch die Marken, mit denen er ihre Waren auszeichnet. Die erzieherischen Erfolge des Käuferbundes bei Konsumenten und Produzenten sind schon recht ansehnlich und sein sozial versöhnliches Wirken ist hoch zu bewerten. Er verdient daher auch eifrigste Förderung. Die niedrig bemessenen Mitgliederbeiträge, im Minimum 1 Mark jährlich, ermöglichen auch dem Minderbemittelten den Beitritt. Je größer natürlich die Mitgliederzahl, desto imponierender die zu entfaltende Macht, desto größer dann die Erfolge in der Ethisierung des Wirtschaftslebens. Besonders ein korporativer Eintritt von Vereinen wäre sehr zu wünschen.

Ob aber Mitglieder des Käuferbundes oder nicht, unsere moralische Unterstützung können wir ihm wenigstens leihen, indem wir als Konsumenten und als Produzenten seine Maximen hochhalten und praktisch befolgen und die etikettierten Waren bevorzugen.

Weitere Konsumentenpflichten.

Mit alledem sind aber unsere Konsumentenpflichten noch keineswegs erschöpft. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir, auch wenn nicht Erzeuger oder Verkäufer im industriellen Sinn, doch häufig Arbeitgeber, also Käufer von Arbeitskraft sind. Alle die nun, die wir in unserm Interesse beschäftigen, haben so gut wie die gewerblichen Arbeiter einen Anspruch darauf, von den Käufern ihrer Arbeitskraft nach den Regeln der sozialen Käufermoral behandelt zu werden. Wir müssen demzufolge unsere Angestellten, auch die hauswirtschaftlichen, nach Gerechtigkeit und Liebe bezahlen und behandeln, d. h. ihnen genügende Ruhezeiten, anständige Wohnung und sonst alle nötige soziale Fürsorge gewähren. Für eine besondere Kategorie von Leuten, deren Arbeitskraft wir „konsumieren", möchte ich hier noch ein gutes Wort einlegen. Für die Postbeamten, namentlich für die Briefträger. Wer, wie sie, die ganze Woche, Tag um Tag, treppauf, treppab laufen, in Regen und Schnee, in Kälte und Sonnenbrand durch die Straßen eilen muß, der hat auch einen ruhigen Sonntag verdient. Durch zweckmäßige Auflieferung unserer

Forderungen, also so, daß sie nicht an Sonntagen befördert und bestellt werden müssen, können wir ihnen dazu verhelfen.

Auch Staat und Gemeinde gegenüber sind wir in gewissem Sinne Konsumenten, wenn wir nämlich von ihren öffentlichen Einrichtungen Gebrauch machen und Vorteile ziehen. Heer und Flotte schützen uns Handel und Industrie, das Gesetz, unsere Ansprüche auf Leib, Leben und Habe. Die Staatsbahnen befördern uns selbst und unseren Lebensbedarf. Staatliche und kommunale Anstalten beherbergen unsere Armen und Kranken, Wohlfahrtseinrichtungen erhöhen unser Behagen und unser Wohlbefinden. Da entspricht es doch nur der pflichtschuldigen Gerechtigkeit, daß wir ihnen für all diese Leistungen einen auch angemessenen Preis bezahlen in Gestalt von Steuern und Umlagen, und uns nicht durch allerlei Manöver der richtigen Einschätzung zu entziehen suchen.

Schlußbetrachtungen.

Eine schöne, dankbare Aufgabe legt die Ausübung der Konsumentenmoral besonders in die Hände der Frau. Eine Aufgabe, die so recht der weiblichen Eigenart, der Freude am Versöhnen, am Ausgleichen von Gegensätzen und am Segenspenden entspricht. Als Einkäuferin für Haushalt und Familie ist ihr dazu in reichstem Maße Anlaß und Gelegenheit geboten. Da die Segnungen einer gesunden Sozialreform in erster Linie ihrem eigenen Geschlecht und der arbeitenden Kinderwelt zugute kommen werden, ist für die Frau die Betätigung der wirtschaftlichen Nächstenliebe noch ein ganz besonderes Postulat des weiblichen Gemeinsinnes.

Verpflichtend sind die Vorschriften der Konsumentenmoral aber für alle Menschen ohne Ausnahme. Denn soweit sie lediglich auf der Gerechtigkeit basieren, sind sie schon ein Ausfluß des unveränderlichen Naturrechts, jener unzweifelhaften, allgemeinen dauernden Rechtsforderungen der Vernunft, die sich aus der Natur und Wesenheit des Menschen ergeben. Soweit sie neben der Gerechtigkeit noch auf die opferwillige Liebe sich gründen, sind sie in dem höchsten, erhabensten Gesetz unserer christlichen Religion verbindlich: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Bindend sind sie aber auch, weil sie den Erfordernissen einer geordneten pflichtgemäßen Selbstliebe entsprechen, die nach der gottgewollten Solidarität aller mit allen im Gedeihen der andern ihren eigenen, erlaubten Vorteil anstreben darf.

Es steht also nicht in unserm Belieben, ob wir uns über die Gebote der wirtschaftlichen Moral hinwegsetzen wollen oder nicht. Auch dann nicht, wenn unsere geschäftlichen Kontrahenten dies tun, so wenig wie uns erlittenes Unrecht ermächtigt, selber Unrecht zu tun.

Die Grenzen der Verpflichtung freilich sind dem einzelnen verschieden gesteckt je nach Maßgabe seines Vermögens und seiner Erkenntnis. Der Reiche, Gebildete muß mehr leisten, als der Arme, Mindergebildete, der Kinderlose mehr als der Kinderreiche. Jeder

Digitiz… GC

aber, und wäre er noch so arm, findet bei einigem guten Willen vielfältige Gelegenheit, auch ohne direkte Unkosten, seinen Anteil an der wirtschaftlichen Nächstenliebe zu leisten.

Er erwirbt sich dafür auch entsprechende Rechte. Wer die Pflichten als Käufer getreulich erfüllt, der darf auch vom Verkäufer verlangen, daß er die seinen hochhalte und ihn gut, billig und entgegenkommend bediene. Eine allgemeine sittliche Hebung des Wirtschaftslebens wird die heißersehnte Folge sein. Den Vorteil davon hat die Allgemeinheit und in ihr wieder der einzelne.

Eine gesunde Sozialreform stärkt die wirtschaftlichen Kräfte weiter Kreise, regt den Warenumlauf an, vermindert die Armen- und Krankenlasten und gleicht die sozialen Härten aus. Sie mildert die Bitterkeit der Enterbten und hält den Übermut der Mächtigen segensreich in Schranken. Opfer freilich erlegt uns die Hochhaltung der Solidarität, die Ausübung von Liebe und Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben auf. Das ist gewiß. Aber stärkt nicht das Opfer unsere sittliche Persönlichkeit? Trägt nicht das Wirken und Werben für unsere christlichen Grundsätze schon seinen süßen Lohn in sich selbst? Und, ist es nicht ein herrliches Bewußtsein, wenn wir uns sagen dürfen, wir haben das unsre getan, um die Summe von Unrecht, Leid und Bitterkeit in der Welt nach Kräften zu mindern?

Digitized by Google

Der Sozialwert der Arbeit.

Von Ph. Stauff, Enzisweiler am Bodensee.

Auf einer niedrigen Entwicklungsstufe leistet der Mensch Arbeit nur zu dem Zwecke, seinen eigenen einfachen Begehrungen und Bedürfnissen gerecht zu werden; höchstens, daß er noch einen engen Kreis von Leuten in seine Arbeitssorgen einschließt, die ihm durch Familienbande besonders nahestehen. Da ist also von einem Sozialwert der Arbeit zwar im philosophischen, aber nicht im nationalökonomischen Sinne zu reden. Der philosophische Sozialwert der Tätigkeit ist teils positiv, teils negativ. Einesteils erhält er das Leben des Menschen oder seines Familienkreises, dem die Arbeit Nahrungsquelle wird. Außerdem stärkt die Arbeit den Körper, weckt die geistigen Fähigkeiten des Menschen, macht ihn widerstandsfähig gegen die ihm feindlichen Dinge und Zustände. Andernteils aber ist es die Arbeit, die ein Hinauswuchern des Trieblebens im Menschen über das mit den Interessen der Selbsterhaltung und der Rassenerhaltung noch vereinbarliche Maß verhindert und so negativ konservierend auf den Einzelnen wie auf die Gesamtheit wirkt. Das ist heute, wie es immer gewesen ist, und man kann sagen, dieser Sozialwert werde durch die Arbeit unter allen Umständen geschaffen; er wohnt der ernsten menschlichen Betätigung von Hause aus inne.

Ein ökonomischer Sozialwert der Arbeit ist erst da denkbar, wo die Arbeitsteilung eingesetzt hat, also immerhin schon auf einer Entwicklungsstufe, wie sie auf deutschem Boden etwa im Frühmittelalter zur Zeit des Beginnes der Städtegründungen erreicht war. Von da ab ist die Arbeit nicht allerwegen mehr das direkte Mittel zur Erreichung der unentbehrlichsten Dinge im Leben, sondern ein indirekt wirkendes Mittel für den gleichen Zweck. Da beginnt auch die Ära der ökonomischen Vertrauenspolitik, und ethische Wirtschaftsprinzipien konnten sich erst von dort ab entwickeln. Aber auch da erfolgte die Veränderung nicht von heute auf morgen. Während der Anfangszeit dieses neuen Wirtschaftsstadiums war immer noch jeder selbst in der Lage, die Dinge anzufertigen, deren Anfertigung er aus praktischen Gründen dem darin gewandteren Nachbar übertrug. Es konnte also damals immer noch jeder Wirtschafter jede wirtschaftliche Leistung beurteilen und abschätzen. Das verbürgte der Arbeit in jener Zeit den Sozialwert; es bedurfte keines gegenseitigen Vertrauens. Denn die Leistungswerte waren ersichtlich, und sie waren durch das übliche primitive Warentauschgeschäft derart festgelegt, daß die größere Spezialarbeits-Geschicklichkeit, die den

Digitized by Google

Handwerker oder Fachmann herausentwickelte, durch die Qualitätserhöhung der Arbeit nur den Bestellern (beziehungsweise Abnehmern) zugute kommen konnte. Das Qualitätsmehr, das die Arbeitsteilung mit sich brachte, floß also als Sozialwert der Gemeinschaft zu; das besondere Können des Arbeitsmannes war ein gemeinsamer Reinnutzen seiner Kunden. Für ihn selbst blieb nur das Quantitätsmehr, das seine Sondergeschicklichkeit ermöglichte. Diese Verhältnisse erhielten sich, bis die Geldwirtschaft platzgriff mit ihren stark differenzierten Bewertungsmöglichkeiten.

Mittlerweile war aber jede Arbeit Facharbeit geworden; die Spezialisierung hat — vorab in den Städten — das gesamte Volk erfaßt. Der Mann, der nicht für eine bestimmte Arbeit Fachmann war, hatte für diese Arbeit keine eigene Bewertungsmöglichkeit mehr, weil er sie weder selbst zu leisten vermochte, noch hinreichende Einblicke in die Rohstoffe und deren Beschaffung, in das erforderliche Maß der Arbeitstätigkeit usw. besaß. So trat anstelle der inneren, positiven Arbeitsbewertung eine relative auf Grund äußerer, für jeden der beiden Wirtschaftsteile merkbaren und übersehbaren Faktoren: Angebot und Nachfrage. Es entstand der spekulative Charakter der Arbeit, der allerdings zuerst nur langsam zur Geltung kommen konnte, weil das Leben zu lokal, die Familienverbundenheit innerhalb einer lokalen Lebensgemeinschaft zu eng, die Kenntnis der gegenseitigen Charaktere zu vollkommen war. Anstelle der Eigenkenntnis des Nichtfachmannes, die verloren gegangen war, trat das persönliche Vertrauen zum Fachmanne, das aus den Lebensverhältnissen heraus begründet war. Unter diesen Verhältnissen konnte auch die aufgekeimte Geldwirtschaft den Sozialwert der Facharbeit nicht erschüttern, und es ist erklärlich, daß man sie infolge ihrer vielen sonstigen Vorzüge fast als reine Annehmlichkeit empfand.

Als sich größere Städte herausbildeten, innerhalb deren die familiäre Lebensverbundenheit nicht mehr so tragfähig sein konnte, andererseits aber das Arbeitsleben eine immer schärfere Differenzierung erfuhr, schwankten die Dinge, und es schien, als sollte der Facharbeit ihr Sozialwert verloren gehen, als sollte die Arbeit wieder der reinen Ichsucht verfallen, aus der sie mit Verlassen der primitivsten Wirtschaftsstufe herausgewachsen war. Es lag nahe, daß der Facharbeiter danach strebte, sich nicht allein das Quantitätsmehr aus seinem Sonderkönnen, sondern auch das Qualitätsmehr im eigenen materiellen Versorgungsinteresse dienstbar zu machen. Diese Entwicklung empfand man jedoch als Gefahr, und man errichtete Sperrmauern dagegen in dem mittelalterlichen Innungswesen. Die Innung stellte Qualitätsforderungen an ihre Mitglieder und hob diese dadurch qualitativ auf eine gewissermaßen gleiche Stufe der qualitativen spezialgewerblichen Leistungsfähigkeit. Dadurch erwarb sie sich ein natürliches Anrecht auf Preisregelung und Preisfestsetzung, und es ist z. B. bekannt, wie man im Innungs-Nürnberg mit den Bäckermeistern verfuhr, „die das Brot zu klein

backten", wie es in der stereotypen Folterkammer-Erklärung heißt. Die Innungen sorgten dafür, daß der einzelne Facharbeiter zwar das Quantitätsmehr seiner Arbeit für sich nützen konnte, daß aber das Qualitätsmehr derselben den Kunden — somit der Allgemeinheit — zugute kam. Ein solches Verhältnis entsprach einer ethischen Forderung der Zeit, und so sorgten die Gewerbe selbst durch Vereinigung für ihre Durchführung.

Die Innungen verfielen, das vergangene Jahrhundert brachte die Kapitalsbefreiung, die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit. Unter ihren Einflüssen entwickelte sich eine Differenzierung der Arbeit, die ehedem nicht geahnt wurde, und sie ist offensichtlich noch lange nicht zum Abschluß gelangt. Wir haben uns daran gewöhnt, jene Errungenschaften nahezu vorbehaltlos zu preisen und haben dabei eines übersehen: daß die neue Zeit in einer sehr wesentlichen Hinsicht zurückgriff hinter das Mittelalter. Sie hat den Sozialwert der Arbeit ausgeschaltet, indem sie einesteils die Differenzierung der Arbeit ins Unendliche ausbaute und damit den Gewerben ihre Geschlossenheit nahm; sie hat die Wächter des Sozialsinnes (die alten, längst auf den Unwert gekommenen Innungen) ihres Amtes entsetzt; sie hat den direkten Arbeitsertrag in Kapitalzins umgewandelt und hat neben dem Quantitätsmehr auch das Qualitätsmehr der Facharbeit dem Leister oder Unternehmer erobert. Das Gesetz von Angebot und Nachfrage wurde beherrschend, und als Arbeiter wurde der Mensch mit seiner Kraft gewissermaßen zur Ware, zum bloßen Rechenfaktor.

Weite Kreise ahnen noch heute nicht, welch ein gewaltiger Rückschritt in der Menschheitskultur es war, daß man die Arbeit ihres Sozialwertes entkleidete und die reine Ichsucht wieder als Allbeherrscher im Wirtschaftsleben rehabilitierte. Damit hat man dem Gemeinschaftsleben einen Grundwert genommen; man hat die Arbeit von einem Hauptfaktor des sozialen Daseins zum äußerlichen Individualwert gemacht. Statt ein Hauptträger des Gemeingefühls mit hohen Idealwerten fast religiöser Art zu sein, ist die Arbeit jetzt fast nur noch die Grundlage persönlicher und familiärer Lebensmöglichkeit. Wir haben die Arbeit auf die freie Konkurrenz gestellt, und da mußte der Sozialsinn weichen zugunsten derjenigen menschlichen Triebkräfte, die sich in der Konkurrenzjagd am stärksten erweisen. Wohl sind noch Resterscheinungen aus einer früheren Epoche zu verspüren, da die Arbeit einen Sozialwert besaß; aber sie sind nicht im Großwirtschaftsleben zu finden, und wo sie sich in der Kleinwirtschaft erhalten haben, sind sie entweder nur zufällig noch vorhanden, oder sie erscheinen uns stark bedroht. Eine aussterbende Lebensauffassung! Und die Arbeit ist verflacht, ihre Wirkung auf das Menschengemüt und auf das Gemeinschaftsleben ist nur mehr materieller Art; sie hat ihren gottesdienstlichen Charakter verloren.

Was damit verloren gegangen ist, zeigen uns die suchenden Künstler, die der Arbeit wieder ein höheres Moment abgewinnen wollten und keines fanden. Die menschliche Arbeit war naturgemäß das reichste, ergiebigste Betätigungsfeld für die Kunst, als alle Arbeit gewissermaßen für die Gemeinschaft geleistet ward. Als sie nur noch im persönlichen Erwerbsdienste stand, konnte sie der Kunst nichts mehr bieten. Da feierte der suchende Künstler die Anstrengung, die Muskeln, den industriellen Sieg über die Natur. Gewiß eine dankbare Aufgabe; aber der religiöse Gedanke, der darinnen steckt, ist zu wenig Gemeingut, obwohl er's allmählich in etwas höherem Grade zu werden scheint. Er ist auch nicht tragfähig genug; denn die ganz selbstverständliche Aufgabe der Kunst ist es, Sozialwerte zu schaffen, und die heutige Arbeitsbewertung läßt uns einen Sozialwert der Arbeit höchstens auf dem Umwege über den ethischen Individualwert gewahr werden — es gehört überhaupt schon ein ziemlich feines Gefühl dazu, diesen Weg zu finden. Für die große Volksmenge ist er ungangbar; sie sieht nur die direkten Dinge und macht keine gedanklichen Konstruktionen.

So wird wohl auch das Preislied, das Wildenbruch der Arbeit gesungen, verklingen, ohne daß es die Herzen des Volkes erfüllt. Und die Farbenglut Ménieres wird die Gemüter nicht erfassen, die der Arbeit feind geworden sind, da sie den tieferen Gemeinsinn der Leistung nicht erkennen. Denn wenn man die Größe der Arbeit verehren soll: wie soll dem Vollbringer der kleinen Arbeit seine Tätigkeit ein Glückesbewußtsein bringen? Und der Erfolg ist, daß die kleine Arbeit, ihres Sozialsinnes entkleidet, der Verachtung anheimfällt, daß sie keine Hände mehr findet, die sie verrichten. Und nach der anderen Seite wächst die rücksichtslose, selbstische Nützung der wirtschaftlichen Macht, so daß man dem Treiben mit Gesetzen Halt gebieten muß, ohne doch mehr als die schlimmsten Ausartungen des unsozialen Geistes verhindern zu können.

Wohl erheben sich wieder Stimmen, die ethische Bewertungsmaßstäbe in unserem Wirtschaftsgetriebe zur Geltung bringen wollen. Aber Einzeltun ist da vergebens; es ist eine Gesamterziehung der jungen Geschlechter im Sinne sozialer Arbeitserfassung nötig. Nach dieser Richtung hat jedoch bislang unsere nationalökonomische Wissenschaft versagt; sie strebt danach, sich zur exakten Disziplin in die Region des Abstrakten hineinzuringen und glaubt nicht, daß sie auch eine ethische Aufgabe habe. Regelungen wie in der Zünftezeit sind nicht mehr möglich. Der materielle Gehalt des Zünftetums ist in die Großwirtschaft ergossen: er bildet dort Trusts und Syndikate. An den ethischen Charakter der Arbeit zu denken, wäre da unbequem; man hat vielfach keine Organe mehr für den Sozialsinn der Gesamtheit gegenüber. Wohl hat man sich dazu verstanden, die sozialen Gebresten etwas auszuheilen, die sich aus der neuen Wirtschaftsentwicklung für den Arbeiter ergaben; aber die Arbeit selbst bewertet

man nicht sozial. Und da liegt die Aufgabe der Zukunft; erfüllen wir sie, so werden wir dem Volke einen Schatz gehoben haben.

Wir müssen jedem Wirtschafter vorsagen: dein Fachkönnen ist ohne jeden sozialen Wert, wenn du es lediglich im Dienste deines Erwerbssinnes verwendest. Du mußt streben, an deinen Fachqualitäten den Nächsten teilnehmen zu lassen, sie ihm dienstbar zu halten, und er muß ebenso handeln dir gegenüber. Was ein Mensch arbeitet, das soll er bewußt nicht allein für sich, sondern im Dienste der Gemeinschaft arbeiten. Es ist unsozial, einen persönlich-materiellen Gewinn zu nehmen, wo er sich bietet, und in welcher Höhe er sich bietet. Unsere Zeit der spekulativen Arbeitsbewertung betrachtet zwar solches Tun nicht mehr als unehrlich — wie es doch mit vollem Rechte das Mittelalter der Innungen tat — aber wir können auf solche Weise nicht den religiösen und sittlichen Wert-gehalt der Arbeit für uns schöpfen, und wenn wir das nicht können, so wird uns die Arbeitsnotwendigkeit, anstatt uns höchster Segen zu sein, zum Fluch. So wie die alte biblische Überlieferung die Arbeit erfaßt, da sie Gott zu Adam sprechen läßt: „Dornen und Disteln soll dir der Acker tragen, und im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen!"

Bei der Differenzierung des heutigen Wirtschaftstreibens kann keiner mehr in die Kochtöpfe des anderen Wirtschafters sehen, auf den er angewiesen ist. Er kann die Verwertung seiner Abfälle nicht mehr überblicken, kennt vielleicht nicht einmal mehr die Produktionsstätten seiner Rohstoffe. Überall schiebt sich ein anderer Wirtschafter herein, der gerade diese Kenntnis sich als Spezialkönnen erworben hat. Er kann das nur sich selbst dienstbar machen, wenn er will, und er wird dann vielleicht mehr verdienen als sonst. Aber er wird den sozialen Wert der Tätigkeit nicht als ethische Befriedigung in sich hineinheben und wird arm durch seine Arbeitsstätte schreiten. Sucht er für die Gegenstände, die er von einem anderen übernimmt, immer bessere Verwertung, daß sie immer hochwertiger werden, so muß er es als seine Berufsaufgabe, als seinen Schaffenszweck ansehen, daran den anderen teilnehmen zu lassen in voller Freiheit und Selbstverständlichkeit. Er muß zugleich Werte für den andern schaffen, indem er sie für sich schafft.

In diesem Sinne sprach einst Shakespeare von „königlichen Kaufleuten". Wir haben oft über ein solches Wort den Kopf geschüttelt und es nicht verstanden. Denn bei uns genießt der Kaufmann vielfach keine hohe Sozialwertung. Wir bewerten das Tun des Beamten, des Lehrers in der Regel viel höher. Warum? Nur oberflächliche Geister meinen, es sei eine Anbetung des Amtscharakters oder der sicheren Stellung. Nein: es ist eine Verneigung vor dem zweifellosen Sozialwert, den das Tun dieser Leute ergibt. Dafür herrscht überkommener Sinn in unserem Volke. Der Beamte, der Lehrer, bekommt sein genau abgezirkeltes Gehalt und hat dafür seine Pflicht zu erfüllen. Das ist klar. Aber man kann — für die Bemessung durch andere — seine Pflicht in sechsfach abgestufter Weise

erfüllen. Für die Bewertung im eigenen Herzen freilich gibt es nur einen Grad. Wenn nun ein Mann, der seine äußeren Verhältnisse durch intensivste Pflichterfüllung auch nicht wesentlich weiter fördern kann, als durch eine „schlecht und recht" Pflichterfüllung, trotzdem er sein ganzes Können aufwendet, so wird die Mehrleistung gegenüber dem als ausreichend von der Allgemeinheit oder vom Vorgesetzten angesehenen Pflichterfüllungsmaßstab ein reiner Sozialwert sein, der die Arbeitsleistung in ein hohes ethisches Licht stellt.

Diesen Sozialwert, der um seiner selbst willen in der Arbeit geschaffen wird, wird das Volk instinktiv gewahr, und das läßt uns pflichtgetreue Männer in beamteter Stellung, die mit ihrer Arbeit über die äußere Notwendigkeit hinausgehen, ohne doch eine entsprechende Entschädigung dafür zu erhalten, verehren. Sie zeigen uns dann eine „königliche" Auffassung von der Arbeit. Diese Auffassung kann aber auch jeder Privatwirtschafter betätigen, und diesen Sozialwert kann er ebenso wie der Beamte alltäglich schaffen: Der Bauer, der Handwerker, der Kaufmann, der Industrielle, der Fabrikarbeiter. Nur wird er den Sozialsinn, der seine Arbeit durchleuchten soll, anders erkennen lassen, oder man wird ihn anders erkennen, ohne daß der Privatwirtschafter damit prunkt. Für den Bauern und den Handwerker wie den Industriellen ist es die Preisanpassung an seine jeweiligen Geschäftsbedingungen, in der sich sein Sozialsinn spiegelt. Macht der Industrielle eine neue Rohstoffquelle ausfindig, die seine Produktion stark verbilligt, und er verschweigt diesen Umstand, die alten Fabrikatpreise weiter fordernd, so ist sein Tun des Sozialsinnes bar. Sinken die Rohstoffpreise des Handwerkers und er sucht — wohl wissend, daß das Publikum den Wechselkonjunkturen auf diesem Gebiete nicht zu folgen vermag — die Preise seiner Erzeugnisse hoch zu erhalten, so versündigt er sich am Gemeingeiste der Arbeit. Hat der Bauer unter geringeren Anstrengungen, mit weniger Arbeitskräften, bei kleinerem Materialaufwand usw. eine reiche Ernte erzielt, so ist es unsozial, wenn er diejenigen Preise erhofft oder herbeiwünscht, die er in einem ungünstigeren Jahreslaufe unbedingt fordern mußte.

Dem Sozialsinne gegenüber ist nämlich auch der wirtschaftliche Egoismus berechtigt, der durch den materiellen Teilcharakter der Arbeit bedingt ist. Es gibt gerechtfertigte Preiserhöhungen, über die unsere heutige Konsumentenschaft murrt. Warum murrt sie? Man sehe zu: vielleicht hat sie nicht vorher den Sozialsinn in Wirksamkeit gesehen, und dann erscheint jetzt die berechtigte Äußerung des wirtschaftlichen Egoismus als Unsittlichkeit, Häßlichkeit. Wer zu sagen weiß: ich kann jetzt so und soviel geben, der darf auch einmal sagen: ich muß jetzt so und soviel fordern. Das sieht man praktisch am besten bestätigt im Kleingewerbe, im Handwerkstum, obwohl da das neue Innungswesen, das nicht mehr ganz den ethischen Hochgehalt des mittelalterlichen in sich birgt und ja auch hauptsächlich materiellen Nöten der Berufsklasse seine Entstehung verdankt, nicht immer ausschließlich im Sozialsinne

wirksam wird. Dem Bauerntum wird der Sozialwert seiner Arbeit aufgezwungen, auch wo er nicht innerlich sprießt, durch die Spekulation, welche die Marktlage überschaut und Angebot und Nachfrage vergleicht. Aber die tut dem Mann der Scholle oft bitteres Unrecht, weil sie selbst nur vom Wirtschaftsegoismus beherrscht ist und keine Unterschiede macht. Hat sich im Nachbarlande eine gute Ernte ergeben und im Heimatlande trotz teurer Wirtschaft und angestrengter Arbeit eine schlechte, so läßt sie den heimischen Bauern darben, indem sie auf die reichen Bestände des Nachbars hinweist. Die Spekulation verschließt sich jedem Sozialsinne; ist sie doch dessen direktes Gegenstück, und ist sie doch eben aus der spekulativen Bewertung der ihres Sozialwertes entkleideten Arbeit hervorgewachsen. Die Spekulation leistet allerwegen, was sie kann, um die Arbeit im Sinne des Bibelwortes zum Fluche zu machen.

Der Handel, soweit er nicht spekulativ durchtränkt ist (Spekulation und spekulativ nehmen wir hier immer in dem Sinne des Suchens nach größter Gewinnmöglichkeit bei gleichzeitigem Streben nach Entlastung von Arbeit), kann unendlich viel sozialen Segen verbreiten. Aber er muß es wollen. Er muß es empfinden, daß kein Nehmen so selig ist wie dasjenige, das ein entsprechendes Geben einschließt. Das heißt: der Handel muß seine Kundschaft nach beiden Seiten hin so betreuen, daß nicht sein Profit der allein leitende Gedanke ist. Da ist ein Holzhändler in der Gegend; wenn der verzöge, müßte der Bauer gewahr werden, daß er etwas eingebüßt hat; denn der soziale Händler hat ihm sein Material individuell abgenommen je nach der Verwertbarkeit und hat eine zu geringe Forderung des unkundigen Bauern von selber unter Begründung korrigiert! Wer dessen fähig ist, der darf auch für qualitätarme Ware oder in ungünstigen Zeiten weniger bieten. Aber nirgends herrscht so viel Mißtrauen in unserem Volke, als gegenüber dem Händler. Das erweist, daß das Volk keine hohe Meinung vom Sozialsinn des Händlertums hat, und lediglich deshalb haben die Handelszeitungen immer wieder Klage zu führen über die geringe Wertschätzung, die Leuten des Kaufmannsstandes hier und da zuteil wird.

Nach diesen Richtungen sollte die Sozialethik ein Unterzweig der nationalökonomischen Wissenschaft werden, dann würde die Arbeit selber bald wieder höher geschätzt werden in unserem Volke und die gesamten inneren Verhältnisse würden wieder edler und besser werden. Dazu ist die Nationalökonomie berufen, die heute überhaupt besser als „egoistische Wirtschaftslehre“ bezeichnet würde. Dann würden nicht mehr Hochschullehrer einen Fortschritt darin erkennen, wenn ein Geschäft durch Druck auf den Verdienst der Arbeiter einen bestehenden Preis zugunsten des Konsumenten unterbieten kann, und das wirtschaftliche „Optimum“, wie es der Breslauer Professor Wolf definiert, würde nicht mehr als ein gesunder Wirtschaftsgrundsatz in jedem Falle anerkannt werden können.

Erst wenn wir mit unserem Schaffen über den nackten Egoismus hinausgelangen, ist unser Tun sozial und birgt Gemeinwerte. Der Umstand, daß eine gefertigte Ware verkauft werden kann, erweist an sich keinen Sozialwert, wie viele Leute glauben, und der Umstand, daß ein Händler zahlreiche Geschäfte abschließt, ist auch kein Beweis dafür, daß er sein Tun sozial erfaßt. Denn eine Ware kann notwendig sein, und viele Privatwirtschafter können sich — das ist sehr häufig der Fall — durch klar erkennbare Gründe bewogen sehen, andauernd und immer wieder Geschäfte mit einem Händler abzuschließen, von dessen Sozialcharakter sie eine sehr geringe Meinung haben. Das gilt zunächst in all den Fällen, in denen ein Händler sich für seinen Bezirk ein tatsächliches Monopol zu verschaffen verstanden hat.

Auch der Spekulant in Wertpapieren, in Boden, in Getreide usw. macht Geschäfte, obgleich da der soziale Gedanke im vorhinein ausgeschieden und das reine Profitprinzip maßgebend ist.

Das ist es, was unserer Zeit seit Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsepoche so vielfach abhanden gekommen ist: *das Empfinden für den Ritawert der Arbeit*. Und dieses Empfinden müssen wir wieder wachzurufen suchen, vor allem in jungen Seelen. Nicht nur als „Selbstwert" im philosophischen Sinne sollen die jungen Geschlechter die Arbeit schätzen und lieben lernen; auch nicht nur als persönlichen Erwerbswert, was das völkisch verwüstendste und zugleich häßlichste ist, sondern auch als *Sozialwert*, als ein Tun zum wohlbedachten Nutzen aller, als ein Hinschenken des durch das Fachkönnen erwachsenden Qualitätsmehrs der Arbeit an die Lebensgemeinschaft im Volke.

Digitized by Google

Aus der sozialen Welt.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1908.

Der Bericht, den A. Stegerwald im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ (1909 Nr. 13) über die statistische Entwicklung der christl. Gewerkschaftsbewegung wie alljährlich veröffentlicht, beschäftigt sich in einem interessanten Vorwort mit den Hemmnissen, die sich im Berichtsjahre der gewerkschaftlichen Entwicklung entgegenstellten. Der Einfluß der herrschenden wirtschaftlichen Depression wird da nach Gebühr gewürdigt und dabei werden auch die Anzeichen einer aufsteigenden Tendenz, die sich seit einiger Zeit bemerklich machen, zum Troste erwähnt. Noch mehr betont wird der Einfluß der unsicheren politischen Situation auf die Geschäftslage und damit auf die Gewerkschaftsbewegung. Doch verweilt der Verfasser bei diesen ja zur Genüge bekannten Dingen nur kurz, dagegen ausführlich bei der Besprechung des Verhältnisses der christlichen Gewerkschaften zu ihren beiden Hauptgegnern: der Sozialdemokratie und den — katholischen Fachabteilungen. Was über die erstere gesagt wird, interessiert hier weiter nicht, umso interessanter sind dagegen die Bemerkungen über den Widersacher im eigenen Lager. Es gehört seit einiger Zeit zur Taktik der Sozialdemokratie, die christlichen Gewerkschaften als „Zentrumsgewerkvereine“ zu verdächtigen. Es mag den katholischen Fachabteilungen daher willkommener Agitationsstoff sein, wenn Stegerwald zur Zurückweisung des erwähnten Vorwurfs auf die politische Neutralität hinweist, deren sich die Gewerkschaften befleißigen. Während bei den freien Gewerkschaften die 2000 Organisationsangestellten ausschließlich aus Sozialdemokraten rekrutieren und die 130 Beamten der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sich fast ebenso ausschließlich politisch im linksliberalen Sinne betätigen, sind unter den 250 Angestellten der christlichen Gewerkschaften heute schon etwa 40 Anhänger der christlich-sozialen, der nationalliberalen und der freisinnigen Partei. Und unter den 20 dem Gesamtverband angeschlossenen Verbänden befinden sich 6, bei denen weder der Verbandsvorsitzende noch der Redakteur Zentrumsanhänger sind. Im Ausschuß des Gesamtverbands endlich, also in der höchsten Instanz der christlichen Gewerkschaften neben den Kongressen, sind Anhänger des Zentrums und der ebengenannten Parteien vertreten. Die „Katholischen“, die auch die Politik konfessionalisieren und auf einen bestimmten Parteistandpunkt festlegen möchten, werden über eine solche „Verschwommenheit“ die Hände zusammenschlagen, uns dagegen gefällt der Standpunkt der „nur christlichen“ Gewerkschaften als ein bedeutsamer Versuch, den wirtschaftlichen Interessenkampf von politischen und religiösen Streitigkeiten frei zu machen und so die religiösen und politischen Ideale vor der Vermengung mit wirtschaftlicher Selbstsucht zu bewahren.

Digitized by Google

Dieſes Streben iſt den „Chriſtlichen“ leider ſchlecht gelohnt worden. Stegerwald kann mit vollem Recht darauf hinweiſen, daß die chriſtlichen Gewerkſchaften in zehnjährigem harten Ringen gegenüber weiten Arbeiterkreiſen die ſozialdemokratiſche Agitationslüge, daß das Chriſtentum den wirtſchaftlichen Beſtrebungen der Arbeiter hinderlich ſei, wirkungslos gemacht haben und ſo viele Tauſende von Arbeitern, die der Sozialdemokratie zu verfallen drohten, dem Chriſtentum wiedergewannen, ſo daß die kirchlichen Organe auf dieſem vorbereiteten Boden nur weiterzuarbeiten brauchten. Es iſt daher begreiflich, wenn Stegerwald mit Bitterkeit fortfährt: „Und zum Danke für dieſes mühſelige Apoſtolat iſt man den chriſtlichen Gewerkſchaften durch Kreiſe, die den Zeitläuften und wirtſchaftlichen Zuſammenhängen geradezu mit verbundenen Augen gegenüberſtehen, durch Gründung von kraft- und ſaftloſen katholiſchen Fachabteilungen, denen die Elitetruppen der deutſchen Arbeiterwelt nie beitreten werden, in den Rücken gefallen.“ Nach dieſer Klage geht der Verfaſſer zum Angriff über. Da den „Chriſtlichen“ religiöſe Unklarheit vorgeworfen wird, fordert er zu einem Vergleich des religiöſen Lebens bei den „katholiſchen“ mit dem in den Bezirken der katholiſchen Arbeitervereine Weſt- und Süddeutſchlands auf, wo die chriſtlichen Gewerkſchaften bekanntlich ihre Hauptſtärke haben. Stegerwald geht aber noch weiter und weiſt darauf hin, daß die Gründung der katholiſchen Fachabteilungen nicht nur aus rein religiöſen Beweggründen erfolgte, vielmehr daran auch eine Anzahl ſozialpolitiſch-reaktionärer und feudaler Elemente beteiligt war und iſt, die direkt den Arbeiterintereſſen feindlich ſind. So kam es, daß die Fachabteilungen zielbewußte Arbeiterführer nicht heranzubilden vermochten und die katholiſchen Fachabteilungen im wirtſchaftlichen Kampf eine ähnliche Rolle ſpielen wie die bekannten gelben Gewerkſchaften. An die kräftigen Worte Stegerwalds auf dem vorjährigem erſten internationalen Kongreß der chriſtlichen Gewerkſchaften in Zürich klingt dann endlich der Satz an: „Fürwahr, der Katholizismus müßte jedweden innern Gehalt verloren haben, wenn ſeine Arbeiteranhänger nur noch mit dem überſpannten Bevormundungsſyſtem der katholiſchen Fachabteilungen für die Kirche gerettet werden können!“ Hier liegt in der Tat der Weſensunterſchied der beiden Bewegungen, auf den ich in der letztjährigen Beſprechung des Züricher Kongreſſes ſchon kurz hingewieſen habe. Die moderne Entwicklung ſtrebt nach Selbſtbeſtimmung, und es iſt eine der erſten oder vielmehr die oberſte und idealſte Forderung der Arbeiterbewegung die nach geſellſchaftlicher und ſozialer, nicht nur politiſcher Gleichberechtigung der Arbeiter mit den übrigen Bevölkerungsklaſſen. Der Arbeitsvertrag iſt demnach kein Dienſtvertrag mehr zwiſchen Herrn und Knecht, ſondern ein Abkommen zwiſchen Gleichberechtigten, in dem an die Stelle des demütigen Gehorſams des Untergebenen das gehobene Bewußtſein des freien Menſchen tritt. Der Arbeiter iſt kein Diener mehr, wie es die mittelalterliche ſoziale Stellung verlangt. Es iſt klar, daß die Überwindung dieſes Standpunktes nicht nur von den Arbeitern übernommen werden kann; ſie iſt nicht weniger Aufgabe aller Katholiken und hat in der Bewegung, die aus dem Verſuche, Katholizismus und moderne Kultur auszuſöhnen, hervorging, ſchon eine große Rolle geſpielt. Es iſt deshalb nicht verwunderlich, wenn auf der bekannten Kölner Oſterdienstagverſammlung die Streitfragen zwiſchen chriſtlichen Gewerkſchaften und katholiſchen Fachabteilungen in unveränderter Begründung auf das politiſche Leben übertragen

wurden. Doch davon vielleicht einmal in anderm Zusammenhange. Vorerst darf man hoffen, daß die Abwehr der Roeren-Bitterschen Bestrebungen auch eine Zurückweisung der katholischen Fachabteilungen bedeuten wird. Geschadet haben diese der christlichen Gewerkschaftsbewegung schon gerade genug. Nach Stegerwalds Schätzung, und er greift hier eher zu niedrig, haben die Fachabteilungen die christlichen Gewerkschaften um mindestens 100 000 Mitglieder in ihrer zahlenmäßigen Entwicklung geschädigt. Ohne die Fachabteilungen wäre der Trierer Eisenbahnverband und andere Organisationen an der Saar, in Oberschlesien und andern Bezirken Deutschlands dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossen. „Daß aber ohne Fachabteilungen in Deutschland auch nur 1000 Arbeiter weniger den katholischen Arbeitervereinen angehören würden, wird „Sitz Berlin“ selbst nicht im Ernst behaupten wollen.“

Der Streit zwischen beiden Lagern wird natürlich weitergehen. Wie ich schon in der Besprechung der Züricher Vorgänge andeutete, wird erst dann Ruhe eintreten, wenn die Frage nach der Stellung des Laien gegenüber den kirchlichen Kreisen eine klare Lösung gefunden hat. Praktisch haben zurzeit, dies gilt aber nur für Deutschland, die Stimmen die Oberhand, welche den Laien freie Selbstbetätigung in mehr oder weniger weitem Umfange zugestehen wollen. Die Theorie freilich scheint mir noch gegen die Laien. Dies beweisen die immer von neuem auftauchenden Versuche, die auf Grund der scholastischen Rechts- und Staatslehre auch die Ordnung der modernen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu konstruieren unternehmen und dann dies Lehrgebäude als das katholische ausgeben. Davon zum Schluß noch ein paar Worte.

Mit Freude wird jeder aus der Statistik Stegerwalds vernehmen, daß all die geschilderten Hemmnisse die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften nicht zu erschüttern vermochten. Ein Rückgang ist freilich eingetreten, der in der Hauptsache der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse zuzuschreiben sein wird, da auch die Hirsch-Dunckerschen und sozialdemokratischen Gewerkschaften, die nicht mit prinzipiellen Reibereien ähnlicher Art wie die Christlichen zu kämpfen haben, in der gleichen Zeit im Mitgliederbestand zurückgegangen sind, die sozialdemokratischen Gewerkschaften sogar um 75 183 Mitglieder. Immerhin ist auch die Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften im Jahresdurchschnitt von 274 323 auf 264 519, also um 9804 (7769 männliche und 2035 weibliche Mitglieder) gesunken, und noch viel schmerzlicher ist es, daß die Mitgliederzahl am Ende des Jahres 1908 um 23 882 hinter der vom 31. Dezember 1907 zurückbleibt.[1]) Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug 1908 im Jahresdurchschnitt 22 087. In der Hauptsache entfällt der Verlust an Mitgliedern, wie übrigens auch bei den freien Gewerkschaften, auf die Verbände der Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter und der Textilindustrie.

Von den 7 Verbänden mit mehr als 10 000 Mitgliedern steht der der Bergarbeiter mit 75 250 (+ 550 gegen 1907) weitaus an erster Stelle; seine Einnahmen betrugen 1 147 837 Mark, die Ausgaben 900 545 Mark, der Kassenbestand am 31. Dezember 1908 1 194 958 Mark. Dieser Verband erwies sich

---

[1]) Auf dem Kölner Kongreß berichtigte Stegerwald diese Zahl auf 19 000; auch sei im laufenden Jahr 1909 schon wieder eine Zunahme von 10—12 000 zu verzeichnen.

Digitized by Google

während des Berichtsjahres sehr stabil, denn die Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1908 immer noch 74 814, obwohl im Saargebiet durch die gewaltige Erhöhung des Beitrages von 50 Pfg. monatlich auf 40 Pfg. wöchentlich viele Mitglieder verloren gegangen waren. Ihm zunächst kommt der Verband der Textilarbeiter mit 37 561 (— 3203) Mitgliedern im Jahresdurchschnitt, darunter 10 888 weiblichen; am 31. Dezember 1908 betrug die Mitgliederzahl nur noch 33 706, der Kassenbestand 478 266 Mark, die Gesamteinnahmen 557 724 Mark, die Gesamtausgaben 455 484 Mark. Die Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter gingen im Jahresdurchschnitt von 40 135 auf 35 302 Mitglieder zurück und zählten Ende des Jahres 31 152; die Gesamteinnahmen betrugen 684 889 Mark, die Ausgaben 553 810 Mark, der Kassenbestand 583 090 Mark. Weniger schroff war der Mitgliederverlust bei den Metall- und Holzarbeitern; jene zählten im Jahresdurchschnitt 26 427 (— 1578), am Ende des Jahres 24 316; die Einnahmen beliefen sich auf 674 375 Mark, die Ausgaben auf 546 662 Mark, der Kassenbestand betrug 712 610 Mark; bei den Holzarbeitern wurden im Jahresdurchschnitt 10 043 (— 196) Mitglieder und Ende 1908 noch 10 849 gezählt; dazu 303 225 Mark Einnahmen, 239 108 Mark Ausgaben und 260 902 Mark Kassenbestand. Einen Zuwachs an Mitgliedern verzeichnen von den 7 großen Verbänden die Staats-, Gemeinde- und Verkehrsarbeiter und die bayerischen Eisenbahner. Die letztern stiegen von 24 112 auf 26 186 Mitglieder und zeigten am 31. Dezember sogar noch eine Zunahme auf 27 001 mit 265 507 Mark Einnahmen, 168 242 Mark Ausgaben und 592 718 Mark Kassenbestand; die Staats-, Gemeinde- und Verkehrsarbeiter gingen zwar im Jahresdurchschnitt von 14 636 auf 14 272 zurück, zählten aber am Jahresschluß 14 930 Mitglieder; die Einnahmen beliefen sich auf 220 536 Mark, die Ausgaben auf 244 970 Mark, der Kassenbestand betrug 42 631 Mark. Die gesicherten Verhältnisse, deren sich die staatlichen und städtischen Arbeiter zu erfreuen haben, kommen in der Mitgliederbewegung der beiden letztgenannten Verbände deutlich zum Ausdruck.

Von den wichtigeren Verbänden unter 10 000 Mitgliedern verzeichnet der der Heimarbeiterinnen auffallender Weise einen erheblichen Zuwachs von 4966 auf 5815 Mitglieder im Jahresdurchschnitt und 6100 am Jahresende mit 22 554 Mark Einnahmen, 18 286 Mark Ausgaben und 21 825 Mark Kassenbestand. Die Tabakarbeiter verzeichneten 5551 (— 998) Mitglieder im Durchschnitt und standen am Schluß des Jahres auf 5385 mit 70 513 Mark Einnahmen, 40 464 Mark Ausgaben und 56 838 Mark Kassenbestand. Die Keramarbeiter hatten einen noch schwereren Stand; die Mitgliederzahl sank von 8352 auf 4883, hob sich aber wieder auf 5558; die Einnahmen betrugen 67 002 Mark, die Ausgaben 79 736, der Kassenbestand 21 889 Mark. Von den übrigen Verbänden weist einen kleinen Rückgang nur noch der Lederarbeiter auf, die der Schneider, Maler, Buchdrucker (Gutenbergbund), Telegraphenarbeiter, Krankenpfleger erwiesen sich sehr stabil, ja verzeichnen zum Teil einen erfreulichen Zuwachs. Neu angeschlossen hat sich dem Gesamtverband die Organisation der Steinarbeiter Bayerns mit 1167 Mitgliedern, 6906 Mark Einnahmen, 3633 Mark Ausgaben und 3273 Mark Kassenbestand. Ausgetreten sind die Bayerischen Salinenarbeiter mit 893 Mitgliedern.

Von den außerhalb des Gesamtverbandes stehenden Organisationen (Deutsche Eisenbahnhandwerker, Badische, Württembergische Eisenbahner,

Digitized by

Bayerisches, Württembergisches Postpersonal und Verein zur gegenseitigen Hilfe) sind für 1908 keine Berichte eingelaufen, Stegerwald gibt daher die Zahlen für 1907 und berechnet darnach die Gesamtmitgliederzahl der christlichen Berufsorganisationen auf 341 204 Arbeiter und Staatsangestellte. Stabiler als die Mitgliederverhältnisse zeigte sich die Entwicklung der Finanzgebahrung, die in Einnahmen, Ausgaben und Kassenbestand einen sehr erfreulichen Fortschritt zeigen. Die Einnahmen stiegen von 4 311 495 Mark auf 4 394 745 Mark, die Ausgaben von 3 193 978 Mark auf 3 556 224 Mark und der Kassenbestand wuchs gar von 3 487 735 Mark auf 4 513 409 Mark, d. h. um 1 025 674 Mark. In den beiden letzten Jahren haben also die dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossenen Verbände ihr Vermögen fast verdoppelt (4 513 409 Mark gegen 2 370 782 Mark am 1. Januar 1907).

Von den Ausgaben, die um 362 246 Mark stiegen, entfielen 405 000 Mark auf das Verbandsorgan, 362 000 Mark auf den Posten Agitation, 424 992 Mark (gegen das Vorjahr 318 278 Mark weniger!) auf Streik- und Gemaßregeltenunterstützung, 134 453 Mark auf Reise- und Arbeitslosenunterstützung, 514 284 Mark auf Krankengelder, 170 639 Mark auf Sterbegeld, dann für Rechtsschutz 128 000 Mark, sonstige Unterstützungen 23 000 Mark, Gehälter 103 000 Mark, Verwaltungsausgaben 155 500 Mark, Bibliothek und Bildungszwecke 37 400, Beitrag an den Gesamtverband 45 000 Mark, Anteil der Lokalkassen 795 000 Mark, sonstige Ausgaben 240 000 Mark.

Der gewaltige Rückgang in den Ausgaben für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung ist natürlich eine Folge der wirtschaftlichen Depression, die für Streiks sehr wenig günstig war. Im ganzen wurden 1908 683 Bewegungen gegen 1089 im Vorjahr gezählt mit 43 238 (59 718) beteiligten Personen; davon führten 191 (291) Bewegungen mit 6809 (17171) Beteiligten zu Streiks, während 492 (798) oder 72 Prozent (73,2 Prozent) mit 36 429 (42 517) oder 84,4 Prozent (71,2 Prozent) Beteiligten friedlich beigelegt wurden. Angriffsstreiks wurden 82 (189), Abwehrstreiks 81 (35), Aussperrungen 28 (67) gezählt, die Zahl der dabei beteiligten Personen betrug 2942 (7794) bzw. 2437 (2157) und 1430 (7220). Als Ursachen der Streiks werden angegeben in 42 (126) Fällen höhere Lohnforderungen, in 1 (96) Fällen Arbeitsverkürzungen, in 37 (8) Fällen beide Ursachen zusammen, in 86 (26) Fällen Abwehr von Verschlechterungen und in 25 (35) Fällen sonstige Ursachen. Wer diese Zahlen genauer ansieht, wird daraus leicht die Zeichen der wirtschaftlichen Situation ersehen (vgl. Arbeitsverkürzungen!). Trotzdem war der Ausgang für die Arbeiter günstig, denn 61 Angriff- und Abwehrstreiks verliefen für sie erfolgreich, ebensoviele mit teilweisem Erfolg und nur 41 erfolglos, während von den 28 Aussperrungen nur 3 erfolgreich, 8 teilweise erfolgreich und 17 erfolglos blieben. Die erzielten Erfolge waren dabei recht bedeutend; namentlich die Lohnerhöhungen von 30 Pfennig bis 7,50 Mark pro Woche kommen etwa 25 000 Arbeitern zugute, die Arbeitsverkürzungen von ½—9 Stunden wöchentlich etwa 4000 Arbeitern.

Tarifverträge wurden neu abgeschlossen 244.

Zum Schluß noch ein paar Worte von den „Schlußbemerkungen" Stegerwalds, die sich gegen die Anhänger der katholischen Fachabteilungen oder vielmehr ihre Hintermänner aus kirchlichen Kreisen richten. „Die christlichen Ge-

Digitized by

werkschaften wollen keine Allerweltsorganisationen sein, die sich anheischig machen, etwa in großen Kultur- und Weltanschauungsfragen richtunggebend werden zu wollen. Das ist nicht Aufgabe von Arbeiterberufsorganisationen. Hier haben die politischen Parteikörper und die Kirchengemeinschaften mit ihrer Tätigkeit einzusetzen, denen die christlichen Gewerkschaften einen durchaus notwendigen, angemessenen Platz im Volksleben und einen weitgehenden Einfluß auf dasselbe zuerkennen .... Wogegen sich aber die christlichen Gewerkschaften wenden, ist dies, daß man der Arbeiterwelt die gleiche Bewegungsfreiheit zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen zu beschneiden sucht, die man den Angehörigen aller übrigen Erwerbsstände, welche sich besserer Erwerbsbedingungen wie die Arbeiter erfreuen, jahrzehntelang anstandslos zugestanden hat und heute noch zugesteht. Gegen diese unwürdige, ihnen zugedachte Rolle lehnen sich die selbstbewußten Arbeiter mit allem Nachdruck auf." Und dies mit vollem Recht. Der Arbeiter ist kein „Knecht" im früheren Sinne mehr, und selbst der heutige Dienstbote ist es nicht. In diesem Punkte sind wir Katholiken heute in der Mehrzahl Anhänger des liberalen Wirtschaftssystems, das vom Feudalismus früherer Zeiten nichts wissen will. Jeder Versuch, auf diesem persönlichen Gebiet die Rechte des Individuums zu beschneiden, kann daher nur zum Schaden der Vertreter der alten Theorien ausfallen. Nachdem nun aber die Entwicklung der letzten Jahre die christlichen Arbeiter zum Vorkämpfer in diesen Fragen gemacht hat, werden sie allerdings zum Träger großer Kultur- und Weltanschauungsfragen, wenn sie auch diese Ideen nicht selbst schöpferisch geschaffen haben.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Der 7. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Die Tagungen der christlichen Gewerkschaften pflegen weniger sensationell zu verlaufen als die der Sozialdemokraten. Man gibt sich da gerne der praktischen Arbeit hin und liebt es nicht, mit doktrinären Erörterungen die Zeit zu verlieren. Ganz bleiben solche Dinge den Kongressen der christlichen Gewerkschaften auch nicht erspart. Dafür sorgen die katholischen Fachabteilungen, die nachgerade eine Spaltung der christlich-nationalen Arbeiterschaft Deutschlands in doktrinäre Theoretiker und Revisionisten auf dem Gewissen haben.

Der diesjährige — siebente Kongreß der christlichen Gewerkschaften fand vom 18.—21. Juli in Köln statt. Er war zugleich eine Feier ihres zehnjährigen Bestehens. Der Besuch war schon dieses Jubiläums wegen ein sehr reger. Anwesend waren 150 Delegierte und Delegiertinnen. Als Vertreter des Vereins für soziale Reform war Staatsminister a. D. Freiherr v. Berlepsch erschienen; das Ministerium des Innern hatte Geh. Reg.-Rat Wiedfeldt geschickt. Vom katholischen Volksverein war Dr. Brauns, im Namen der evangelischen Arbeitervereine Dr. Weber erschienen. Der interkonfessionelle Charakter der christlichen Gewerkschaften trat auf diese Weise klar in Erscheinung. Die Begrüßungsrede hatte im Namen des Kartells der christlichen Gewerkschaften Dedenbach übernommen. Den Überblick über die zehnjährige

Digitized by Google

Geschichte der Christlichen gab Generalsekretär Stegerwald-Köln, der als Statistiker der Gewerkschaften den besten Einblick in ihren innern Entwicklungsgang hat. Es dürfte nicht unangebracht sein, die Hauptpunkte seiner Rede hier kurz wiederzugeben. Den Ausgangspunkt seiner Schilderung bildete natürlich der Mainzer Kongreß vom Jahre 1899, der zum ersten Mal einheitliche Richtlinien schuf. Hier siegten die Befürworter der organisierten Selbsthilfe in starken, möglichst einheitlichen Organisationen interkonfessionellen und politischneutralen Gepräges über die Vertreter jener Auffassung, welche die Förderung der Sozialreform vom engen Anschluß an eine politische Partei erwartete. Das wesentlichste Organisationsprinzip der christlichen Gewerkschaften war damit festgelegt und wurde bald auch als richtig anerkannt. Die Gründung erregte großes Aufsehen, und es fehlte natürlich nicht an zahlreichen nörgelnden Stimmen, welche den christlichen Gewerkschaftsgedanken bemängelten. Namentlich die Sozialdemokratie hatte daran auszusetzen. Aber auch zahlreiche Gegner im bürgerlichen Lager hatten allerlei einzuwenden und leugneten die Existenzberechtigung der christlichen Gewerkschaften, die aber beharrlich ihre Ziele weiter verfolgten und durch den Nachweis ihrer praktischen Arbeit die Gegner von ihrem Irrtum überzeugten. Einer der ersten Bekehrten war Professor Sombart, der, obwohl halbwegs Sozialist, auf dem Breslauer Kongreß die Notwendigkeit der christlich-nationalen Sonderbewegung anerkannte. Daß auch die öffentliche Meinung umschwenkte, dafür sorgten die Sozialdemokraten. Von ganz unerwarteter Seite erstanden den christlichen Gewerkschaften dafür Gegner in den katholischen Fachabteilungen. Gegen sie legte der Redner nochmals seinen Standpunkt fest, zum Teil mit ähnlichen Worten, wie er sie seinem Bericht über die Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1908 (vgl. S. R. 08.) vorausgeschickt hat. Die christlichen Gewerkschaften erkennen den Kirchengemeinschaften einen weitgehenden Einfluß auf das Volksleben zu, aber sie beanspruchen von ihnen dieselbe organisatorische Selbständigkeit, die den andern Interessentengruppen schon längst ohne Widerspruch eingeräumt ist. Ebenso klar setzte Stegerwald die Stellungnahme gegenüber den politischen Parteien auseinander. Solange auf politischem Gebiet keine einheitliche Auffassung besteht, müssen sich die Arbeiter, die nach realer Gegenwartsarbeit verlangen, die Freiheit vorbehalten, die verschiedenen bürgerlichen Parteien zugunsten ihrer Forderungen zu beeinflussen. Daraus ergibt sich dem christlichen Gewerkschaftler auch die Stellungnahme gegenüber den Unternehmern, deren hohes Verdienst um die ganze Volkswirtschaft sie neidlos anerkennen.

Mit diesen grundsätzlichen Ausführungen hatte der Redner im Grunde genommen auch schon den Überblick über die Geschichte der christlichen Gewerkschaftsbewegung gegeben, die er nun an ihren wichtigsten Daten illustrierte. Gleich das Jahr 1900 brachte in der bis 1902 dauernden Wirtschaftskrise eine schwere Gefahr. Trotzdem setzte sich die Zentralisationsidee, die anfangs kaum verstanden wurde, durch, und es entstanden nacheinander Zentralverbände für die Holzarbeiter, Maurer und Metallarbeiter (1899), dann 1900 für die Tabakarbeiter, Schuhmacher, Schneider, Hilfsarbeiter und Heimarbeiterinnen und 1901 für die Textilarbeiter. In diesem Jahre bildete sich der Gesamtverband mit seinem Zentralorgan, dem jetzigen Zentralblatt. Den Abschluß der Organisationen der christlichen Gewerkschaften bildete die am 1. Januar 1903

erfolgte Einrichtung des Generalsekretariats des Gesamtverbandes, doch brachte dasselbe Jahr 1903 durch den allgemeinen christlich-nationalen Arbeiterkongreß in Frankfurt, der eine halbe Million nichtsozialdemokratischer Arbeiter und Angestellten vereinigte, in mancher Hinsicht eine Verbreiterung des Wirkungskreises, die nun auch auf bürgerliche Kreise Eindruck machte. Der Ruhrbergarbeiterstreik, in dem der christliche Bergarbeitergewerkverein an der Spitze der Bewegung stand, förderte das Ansehen der christlichen Gewerkschaftsbewegung, die damals 140 000 neue Mitglieder erhielt. Heute zählen die Christlichen 275 000 Mitglieder mit 250 Gewerkschaftsfunktionären, 1899 waren es 56 000 Mitglieder mit nur 5 Funktionären. „Ein großes Stück Arbeit wurde in dem abgelaufenen Jahrzehnt geleistet. Möge das neu angefangene ebenso arbeitsfreudige und opferbereite, von wahrem Idealismus durchdrungene Truppen finden!“

Was Stegerwald über die Notwendigkeit der christlichen Gewerkschaftsbewegung und ihre politische und konfessionelle Neutralität ausgeführt hatte, wurde sogleich von maßgebender unbefangener Seite bestätigt. Der frühere Staatsminister Frhr. v. Berlepsch, der Mitbegründer der Gesellschaft für soziale Reform, bezeichnete in seiner Rede über die soziale Frage und ihre Heilmittel als die richtigen Prinzipien der Arbeiterorganisationen: die reine, ausschließliche und energische Vertretung der beruflichen Interessen der Lohnarbeiter, die Abweisung anderer Einflüsse, politischer wie konfessioneller, auf die Gestaltung und Tätigkeit der Organisation und deshalb völlige Selbständigkeit und Unabhängigkeit nach allen Seiten hin. Jede Spaltung auf wirtschaftlichem Gebiete nach Konfessionen ist ein Unglück. In engem Anschluß an diese programmatischen Sätze stellte v. Berlepsch alsdann den christlichen Gewerkschaften ein Zeugnis aus, das wegen seiner Unbefangenheit doppelt wertvoll ist: „Die Anschuldigung, als ob die christlichen Gewerkschaften Zentrumsgewerkschaften seien, ist nach meiner innern Überzeugung durchaus unrichtig. Die Führer haben nie den Versuch gemacht, die christlichen Gewerkschaften zu politischen Zwecken zu benutzen.“ Noch ehrenvoller ist, was v. Berlepsch gegen den Schluß seiner Rede ausführte: „Der Kampf, den die Arbeiterklasse führt und den sie noch lange zu führen haben wird, ist der . . . alte soziale Konflikt, der immer eingetreten ist, wenn eine bisher untergeordnete, dienende Gesellschaftsklasse verlangt hat, in die volle Gleichberechtigung einzutreten mit den im Besitz der Macht, der politischen und wirtschaftlichen, befindlichen Klassen, und wenn diese sich geweigert haben, ihre bevorrechtigte Stellung, die sie immer und überall als eine Staatsnotwendigkeit angesehen haben, aufzugeben. Glücklich ist die Zeit zu preisen, in der solche Konflikte ohne Anwendung von Gewalt gelöst werden. Wenn das bisher bezüglich der Bewegung der Lohnarbeiter gelungen ist, und wenn die Zuversicht immer begründeter wird, daß das auch in der Zukunft der Fall sein wird, so ist das zu einem wesentlichen Teile der Tatsache zu verdanken, daß in den christlichen Gewerkschaften von dem Boden der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung aus die soziale Reform für den Arbeiterstand erstrebt wird, ohne Klassenkampf . . . ohne Klassenhaß, ohne Absonderung von anderen Klassen und Ständen,

Digitized by Google

unter Beachtung der Gesetze, die Recht, Sitte und Religion vorschreiben, aber doch in dem Gefühl der Notwendigkeit völliger Unabhängigkeit und Selbständigkeit alle Einflüsse abwehrend, die nicht im Zusammenhang stehen mit den Berufsinteressen der arbeitenden Klassen. Ich hege die Hoffnung, daß im Laufe des 20. Jahrhunderts, vielleicht schon in der ersten Hälfte desselben, die Eingliederung des Arbeiterstandes in den staatlichen und sozialen Organismus gelingen wird, ohne daß die Gewalt in Angriff und Abwehr die Entscheidung fällt, im Wege der Reform, nicht im Wege der Revolution, und das wird nicht zum wenigsten der entschlossenen, verständigen, unabhängigen Einwirkung der christlichen Gewerkschaften zu danken sein."

Stegerwald und v. Berlepsch hatten in direktem Hinblick auf die Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften als Vertreterin der Arbeiterinteressen gesprochen. Dies tat auch der folgende Redner, Direktor Dr. Brauns vom katholischen Volksverein, aber er hob in seiner großzügigen Rede über „Die Triebkräfte der christlichen Gewerkschaftsbewegung" das Problem auf die Höhe allgemeiner Betrachtung, die einem hohen Ideal der Gewerkschaftsbewegung zustrebt und so die realen, fast nüchternen Bestrebungen nach wirtschaftlicher Besserung zu vergeistigen sucht. Den Anlaß zur Gründung der christlichen Gewerkschaften sieht Brauns in den religiös-sittlichen Idealen, die noch Hunderttausende von Arbeitern zum Kampf gegen den krassen Materialismus und haßerfüllten Klassenkampf der Sozialdemokratie befähigten. Die Bewegung wuchs spontan aus dem Proletariat heraus. Proletarier waren ihre Gründer, die aus eigener Erfahrung die mißliche Lage der Arbeiter kannten und nun durch genossenschaftliche Organisation nach deren Befreiung vom materiellen Elend, vom politischen Druck und von geistiger und moralischer Erniedrigung strebten. So verbanden sich zwei Motive, die ihren Ausdruck im obersten gewerkschaftlichen Leitsatz der christlichen Gewerkschaften fanden, dem Ideal der wirtschaftlichen Solidarität. Diese Begrenzung auf das wirtschaftliche Gebiet war eine gebieterische Kulturforderung und hat die Arbeiter veranlaßt, den Gewerkschaften keine Aufgaben zu stellen, die auf dem Gebiet der Religion und Weltanschauung liegen, und ebenso entschieden alle Parteipolitik abzulehnen. Also Klassenbewegung ohne Klassenkampf, ohne Überspannung und einseitige Vertretung materieller Interessen. Das Ideal der wirtschaftlichen Solidarität, auf dem die christliche Gewerkschaftsbewegung aufbaut, ist daher ferner eine Solidarität des Gewerbes, zwischen Arbeitern und Unternehmern und ist in letzter Linie die Solidarität der Volkswirtschaft und der Nation. Der Redner hätte hinzufügen können, daß von allen Berufsklassen die christlichen Arbeiter bis heute am reinsten diesem Ideal nachgestrebt haben. Die Sorge der Zukunft wird es sein, das Arbeitsvertragsrecht in den Tarifverträgen so auszugestalten, daß es in der Tat bei der Losung: „Einer für alle, alle für einen" bleibt. Schon sind leider in Tarifverträgen, ich meine besonders den der Buchdrucker, manche Züge zu bemerken, die die Befürchtung erwecken, es könnte die heutige Genossenschaftsbewegung — das Wort im weitesten Sinne genommen — in jener Solidarität der Berufsgenossen endigen,

Digitized by Google

bei der die alten Zünfte Halt gemacht haben.[1]) Je mehr das Tarifvertragssystem ausgebildet wird, desto mehr liegt diese Gefahr vor. Die Genossenschaften der Unternehmer, die Kartelle, sind mit ihrem Streben nach Monopolherrschaft heute schon in jenen Anschauungen befangen, die in Abgrenzung und Fernhaltung der Konkurrenz nur das Eigeninteresse im Auge haben, genau wie es die alten Zünfte taten, nachdem sie zur Macht gelangt waren.

Doch ich schweife ab. Es ist nicht Sache eines Referats, solchen Zukunftskonstruktionen nachzusinnen. Auf dem Kölner Kongreß kamen derartige zünftlerische Ideen kaum zum Ausdruck, oder doch nur in der Anregung, die für Arbeiterabgeordnete in den verschiedenen Fraktionen in einzelnen Fragen Freiheit vom Fraktionszwang forderte. Man kann es verstehen, wie dieser Wunsch als Folge von politischen Vorgängen der jüngsten Vergangenheit rege wurde, und man könnte, wie Referent es tut, eine andere Haltung der Arbeiterabgeordneten in jenen Tagen wünschen, soweit aber der Gedanke auf die Auffassung zurückgeht, als ob die Arbeiterabgeordneten ständische Interessen zu vertreten hätten, führt er auf Abwege. Eine Entschuldigung der Arbeiter bildet es freilich, daß die Vertreter aus andern Berufsständen ganz offen für einseitige Berufsinteressen eintreten.

Mancherlei Klärungen in diesen und andern oben berührten Fragen brachten die Referate von Abg. Behrens-Essen und Giesberts über das Verhältnis der christlichen Gewerkschaften zur christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Behrens, der als Vertreter des evangelischen Teiles der Gewerkschaften sprach, legte die Aufgabe der konfessionellen Arbeitervereine und der Gewerkschaften dar. Jenen wies er die Pflege der religiösen, nationalen, sozialen und Bildungsaufgaben, diesen das Gebiet des Arbeitsvertrages zu. Behrens wünscht deshalb eine Personalunion, also Mitgliedschaft in beiden Organisationen. In gleichem Sinne sprach Giesberts. Er ging sogar so weit, dem Sinne nach zu sagen, ohne die konfessionellen Arbeitervereine stürze der Boden, auf dem die christliche Organisationsbewegung ruhe. Dann aber rechnete er mit den katholischen Fachabteilungen ab. Kurz und bündig. In der Beurteilung der bekannten Vorgänge auf dem Züricher Kongreß tadelte er zwar die Schärfe der damals gefallenen Worte, in der Sache selbst wich er nicht von dem Standpunkte ab, der für die Arbeiter gleiche Rechte und gleiche Freiheit beansprucht wie für alle andern Berufsgenossen. Aller Voraussicht nach hätten die katholischen Arbeiter in den nächsten Jahren einen schweren

---

[1]) Gegen solche Bestrebungen richtet sich ein Beschluß des Kölner Kongresses, der sehr zu begrüßen ist. Er lautet: „Der Zentralverband der Arbeiter für das graphische Gewerbe spricht gelegentlich des VII. Kongresses der christlichen Gewerkschaften die bestimmte Erwartung aus, daß die christliche Gewerkschaftspresse in Zukunft mehr wie bisher gegen die Monopolbestrebungen in der Tarifbewegung zugunsten sozialdemokratischer Verbände Stellung nimmt. Heute schon existiert eine Berufsgruppe, die der Chemigraphen, die teilweise gegen ihren Willen einer sozialdemokratischen Organisation angehören müssen, um Arbeit erlangen zu können. Einer einzigen christlichen Organisation dürfte es sehr schwer fallen, die öffentliche Meinung und die in betracht kommenden Arbeitgeber von diesem schreienden Unrecht zu überzeugen."

Digitized by Google

Kampf nicht nur um ihre gewerkschaftlichen Grundsätze, sondern auch um ihre politischen und religiösen. Es sei ja auch durch die letzten Vorkommnisse — gemeint ist natürlich der Fall Roeren-Bitter — klargestellt, daß hinter der Fachabteilungsbewegung ein politischer Hintergrund stecke, dessen sich vielleicht die katholischen Arbeiter selbst nicht recht bewußt seien.

Beide Redner berührten auch das Verhältnis der christlichen zu den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen. Besonders Behrens befaßte sich näher mit dieser Frage, die nur durch die unbegreifliche Eigenbrödelei der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine noch immer nicht gelöst ist. An und für sich stände der Aufnahme der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine in den Kongreß nichts im Wege, wenn sie die Grundsätze der christlichen Gewerkschaftsbewegung „den Boden christlicher Weltanschauung, nationale Gesinnung, gewerkschaftliche Grundsätze und Fortführung der sozialen Reform“ anerkennen. Noch steifen sich die Hirsch-Dunckerschen auf ihre Neutralität in Fragen der Religion; tatsächlich aber stehen sie auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses (? die Red.), ein Grund für ihre Sonderstellung ist also in der Tat nicht einzusehen.

Eine Lösung dieser und der andern erwähnten Schwierigkeiten wurde auf dem Kölner Kongreß natürlich nicht erreicht. Dies hatte wohl auch niemand gehofft und erwartet. Trotzdem ist sein Ergebnis ein recht bedeutsames. Das Prinzip der Interkonfessionalität hat sich in den weitesten Kreisen Anerkennung verschafft und wird von besonnenen Sozialpolitikern kaum noch anzutasten gewagt werden. Auch die Erregung nach dem Zürcher Kongreß hat diese Tatsache nicht mehr zu erschüttern vermocht. „Wir können,“ durfte daher der Reichstagsabgeordnete Schiffer in seiner Schlußrede feststellen, „mit dem Gefühle heimkehren, daß der diesjährige Gewerkschaftskongreß einen Merkstein in der Geschichte der christlichen Gewerkschaften bilden wird.“

Aus der unmittelbar praktischen Fragen zugewandten Tätigkeit des Kongresses seien zum Schluß noch zwei Vorträge hervorgehoben, die sich mit der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches beschäftigten. Gewerkschaftssekretär Krug-Stuttgart behandelte die Entwicklung und den Stand der deutschen Arbeiterversicherung, für die er viel rühmende Worte fand, Abg. Becker-Arnsberg sprach über die Fürsorge-Gestaltung der Reichsversicherungsordnung. Da diese Fragen im Winter wohl den Reichstag beschäftigen werden, so gebe ich die Leitsätze zum Vergleich mit den in Leipzig gefaßten Beschlüssen im Anfang S. 475. Was mit besonderer Befriedigung über den in den christlichen Gewerkschaften herrschenden Geist der Solidarität erfüllen durfte, war die einmütige Ablehnung jener Bestimmung des Gesetzentwurfs, die eine Halbierung der Beiträge zu den Versicherungskassen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vorsieht, um auf diese Weise den Arbeitgebern die Hälfte der Vertreter in den Kassen zu sichern. Obwohl bekanntlich heute die Kassen und ihre Stellen vielfach im Besitz der Sozialdemokraten sind, verurteilte die Kölner Versammlung den geplanten Paragraphen aufs schärfste. Das einzige, was zur Sicherung der eigenen Interessen gefordert wurde, war die Einführung des Proportionalwahlsystems für die Wahlen zu den Versicherungsklassen.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Digitized by Google

Leitsätze zur Reichsversicherungsordnung.

Einleitung. Die Grundzüge der R.-V.-O. sind eine zweckmäßige Fruktifizierung des Vereinheitlichungsgedankens der drei Zweige der sozialen Versicherungsgesetze, weil sie deren Eigenheiten, die in dem Werdegang des Versicherungswesens begründet liegen, gebührend Rechnung tragen. Aber nicht nur insoweit ist die Versicherungsordnung ein großer Wurf, sondern auch in der Erweiterung des Kreises der Versicherten und in der in die Invalidenversicherung hineingearbeiteten Hinterbliebenenversicherung, nicht zuletzt aber auch in der Verwirklichung des Zweckes der sozialen Versicherung, durch entsprechenden Aufbau und innere Einteilung sie den Versicherten verständlich und damit in größtmöglichem Maße nutzbar zu machen.

I. Rentenfestsetzungsverfahren und Instanzenzug.

a) Die Einschränkung der instanziellen Befugnisse der Träger der Unfall- und Invalidenversicherung — die allen Rechtsgrundsätzen zuwider Partei und Richter sind — durch die den zu schaffenden „lokalen" Versicherungsämtern in der V.-O. zugedachten Kompetenzen im Rentenfestsetzungsverfahren sind zu begrüßen. Die diesen Kompetenzen zugrunde liegenden Rechtsanschauungen hätten logischerweise zur vollständigen Beseitigung des instanziellen Entscheidungsrechtes der Verpflichteten (Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungsanstalten) führen müssen, um Berechtigte (Rentenbewerber) und Verpflichtete gleich zu stellen, wie in unserem übrigen bürgerlichen Rechtsleben. Die vorhergesehene Regelung — instanzielles Entscheidungsrecht des Verpflichteten und Vorschlagsrecht des Versicherungsamtes bei der erstmaligen Erhebung eines Rentenanspruchs seitens des Berechtigten, während eine spätere Abänderung des ersten Rentenfestsetzungsbescheides auf Antrag des Beteiligten nur durch das Versicherungsamt erfolgen kann — ist deshalb eine Inkonsequenz und Halbheit. Eine Abschwächung deren Folgen ist deshalb das geringste Erfordernis. Sie hätte sich zu bewegen:

1. In einer präziseren Umschreibung der Vorschriften betreffs Ausgestaltung des Rentenfestsetzungsbescheides des Verpflichteten (§ 1667);

2. in einer Erweiterung der Befugnisse des Spruchausschusses des Versicherungsamtes betreffs Beweismittel (§§ 1635 bezw. 1643 ff);

3. falls auf Grund ärztlicher Gutachten usw. der Verpflichtete in seinem Feststellungsbescheid von dem Vorschlage des Versicherungsamtes zuungunsten des Berechtigten abweicht, so hat das Oberversicherungsamt als Berufungsinstanz von Amtswegen ein unparteiisches ärztliches Obergutachten einzuholen — sofern es sich nicht dem Vorschlage des Versicherungsamtes anschließen will.

b) Nur unter diesen Voraussetzungen könnte eine Neuregelung des Rekursrechtes an das Reichsversicherungsamt (Landversicherungsamt) in Erwägung gezogen werden.

Den Versicherten ist das gesetzliche Recht auf Vertretung vor den entsprechenden Instanzen durch Vertrauenspersonen zu sichern.

II. Das ideelle und materielle Versicherungsrecht.

A. Die Krankenversicherung.

Äußere und innere Verfassung sowohl wie der materielle Teil der Krankenversicherung in der R.-V.-O. bieten Recht zu scharfen Beanstandungen.

Digitized by Google

1. Die äußere Verfassung. Zentralisation zu mangelhaft. Wenn Sonderkassen bleiben sollen, dann für diese größere Mindestzahl von Mitgliedern. Betriebs- und Innungskrankenkassen mit weniger als 500 Mitgliedern dürfen nicht zugelassen werden; die Betriebs- und Innungskrankenkassen mit mehr wie 500 Mitgliedern dürfen nur dann gegründet und aufrecht erhalten werden, wenn die Mitglieder sich in geheimer Abstimmung dafür aussprechen. Eine Untersuchung auf den Gesundheitszustand der Arbeiter von Betrieben mit Betriebskrankenkassen ist unzulässig.

Die Gründung besonderer Landkrankenkassen ist zu verwerfen, weil sie für einen großen Teil der in Betracht kommenden Personenkreise eine wesentliche Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes bedeuten.

2. Innere Verfassung. Halbierung der Beiträge und des Verwaltungsrechtes ist in allen Krankenkassen grundsätzlich abzulehnen. Der mit der Halbierung beabsichtigte Zweck läßt sich erreichen durch die vorgesehene Verhältniswahl. Auch gibt es hierzu noch ein anderes in der V.-O. bereits vorgesehenes Mittel. Die Krankenkassen haben alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen unter besonderer Angabe der Art der Krankheitsfälle, der Krankheitsdauer sowie der Finanzgebahrung.

3. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht ist zu begrüßen (Dienstboten, Landarbeiter, Hausgewerbetreibende). Über die Versicherungspflicht und das Versicherungsrecht der kleinen Selbständigen (Handwerker, Landwirte usw.) haben diese sich selbst zu äußern.

4. Die Leistungen der Krankenversicherung. Zu begrüßen ist die Wöchnerinnenunterstützung. Schwangerschaftsunterstützung ist gleich notwendig.

Die Krankengeldberechnung (§ 214) muß nach dem wirklich erzielten Lohne erfolgen. Bis 2000 Mark Jahresverdienst begründet ja auch Versicherungspflicht nach § 197 Abs. 1 Ziffer 2 bis 5 usw.

Wenn nicht Krankengeld für jeden Tag der Krankheit (Sonn- und Feiertage) gewährt werden soll, dann bedarf das Wort „Arbeitstag" in § 217 genauerer Interpretation.

Es muß gegeben werden:

a) ein Recht auf Krankenhausbehandlung, wenn der Arzt sie für notwendig erklärt;

b) ein Recht für Angehörige eines im Krankenhause befindlichen Ernährers auf das volle (nicht nur halbe) Krankengeld desselben (§ 223);

c) ein Recht auf volles (nicht verkürztes) Krankengeld, wenn von der Kasse Hauspflege gewährt wird (§ 222);

d) nur ein Recht auf zahnärztliche Behandlung; diese darf nicht zur allgemeinen Pflicht gemacht werden (§§ 219, 220);

e) ein Recht auf spezialärztliche Hilfe, wenn diese vom Arzt als notwendig erklärt oder sonstwie als notwendig erkannt wird; Ersatz der Kosten notwendiger spezialärztlicher Hilfe, falls sie verweigert ist.

Was „ähnliche Heilmittel" sind (§ 217), muß besser umschrieben werden.

B. Die Unfallversicherung.

1. Notwendige Erweiterungen des bestehenden Rechtes. Insbesondere wären die Arbeiter und Angestellten des Gast- und Schankwirtsgewerbes sowie

Digitized by Google

die in der Krankenpflege tätigen Personen (mit Ausnahme der Ordensleute) der Versicherungspflicht zu unterstellen. Gewerbekrankheiten (Vergiftungen, Bleikolik usw.) sind als Unfall zu betrachten.

2. Das bestehende Recht verschlechternde Bestimmungen:

Der § 649 der V.-O. beseitigt das bisherige Prinzip der Erwerbsfähigkeitseinbuße und setzt dafür Erwerbseinbuße. Konsequenz zugunsten des Versicherten fehlt, weil auch in der Zukunft nur ⅔ des Jahreslohnes bis 1500 Mark als Vollrente gelten soll; der Betrag über 1500 Mark wird nur zu einem Drittel dem Jahreslohn zugerechnet. Kann der Verletzte den ihm verbliebenen geringen Rest von Arbeitsfähigkeit nicht mehr verwerten (wer beschäftigt z. B. einen Verletzten mit noch 20 oder 30 Prozent Arbeitsfähigkeit?), so erhält er doch nur den entsprechenden Prozentsatz, um den Schaden kümmert sich niemand, auch nicht, wenn Rente und Lohn den Lohn vor dem Unfall nicht erreicht. Die bisherigen Entschädigungsgrundsätze sind deshalb hochzuhalten und § 704 Abs. 1 Ziffer 2 zu streichen.

Festsetzung der Renten bis 20 Prozent auf Zeit (§ 654) ist unhaltbar.

Ziffer 3 des § 704 ist für die Arbeiter verletzend, weil er zu Streikbruch angehalten werden kann unter Verlust der Rente oder eines Teiles derselben.

Die nach § 705 vorgesehene Kapitalabfindung gegen den Willen des Verletzten ist ein Unrecht, weil Verletzter die Folgen der Abfindung tragen muß.

C. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen ist auf die Hausarbeiter auszudehnen.

1. Die Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre zum Bezug der Altersrente ist erwünscht; notwendiger ist jedoch, daß Invalidenrentnern, die Kinder unter 14 Jahren oder solche, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, zu versorgen haben, entsprechend der Zahl dieser Kinder eine Zuschußrente (Kinderrente) gewährt wird.

2. Für den Begriff der Invalidität ist eine Bestimmung im Gesetz zu treffen, welche die Berufsinvalidität als geltende Regel vorschreibt und die jetzige Bestimmung nur bestehen läßt für die Arbeiter mit wechselndem Beruf.

3. Auf Heilverfahren ist ein Recht zu geben und eine Verbindung zwischen Kranken- und Invalidenversicherung dahingehend zu treffen, daß keine unterstützungslose Zeit zwischen Krankengeldbezug und der Rente kraft J.-V.-G. eintritt.

4. Die Lohnklassen sind entsprechend der höheren Lohngrenze zu vermehren. Die Beiträge für die höheren Lohnklassen sind versicherungsmathematisch so festzusetzen, daß keine Belastung der niederen Klassen zugunsten der höheren eintritt.

5. Eventuell sind die Zusatzmarken von 1 Mark pro Stück in 20-Pfg.-Marken zu teilen, um die Zusatzversicherung zu erleichtern.

6. Der Höchstbemessung der Hinterbliebenenrente ist die Invaliden- inklusive geforderter Kinderrente zugrunde zu legen.

Digitized by Google

Vom Leipziger sozialdemokratischen Parteitag.

Die Wahl des diesjährigen Tagungsortes der sozialdemokratischen Partei schien für die Revisionisten von keiner günstigen Vorbedeutung zu sein. Leipzig ist der Hauptsitz der radikalen Richtung der Sozialdemokraten, die vor 6 Jahren in Dresden den Revisionisten so übel mitgespielt hatte. Manche Ereignisse der letzten Wochen schienen in der Tat eine neue Auseinandersetzung anzukündigen, so die Hofgängerei der württembergischen Genossen, das Verhalten Bernsteins und Calwers, die für bürgerliche (!) Blätter geschrieben hatten. All das und noch mehreres andere ist natürlich in Leipzig zur Sprache gekommen, aber viel Aufregung hat es nicht hervorgerufen. Man ging darüber ziemlich rasch und gerne zur Tagungsordnung über, denn es hatten, wie sich am dritten Tag herausstellte, die Revisionisten nicht nur eine sehr starke Minderheit, sondern auch weniger radikale Radikale sich gegenüber. Das mag Zufall sein, wie ja auch die unten zu besprechende Resolution über das Verhältnis der Sozialdemokratie zum Liberalismus ein Zufallssieg, wenn vielleicht auch ein absichtlich herbeigeführter ist, ohne alle Bedeutung ist der Ausgang indes nicht, dafür ist der Fortschritt von Dresden über Mannheim (1906) und Nürnberg (1908) doch zu offensichtlich.

Der Anfang des Parteitages scheint ziemlich eintönig verlaufen zu sein. Auch der Besuch war nicht übermäßig stark. Nach dem Bericht der Mandatsprüfungskommission waren anwesend 295 Delegierte mit 318 Stimmen, 23 Reichstagsabgeordnete und 7 auswärtige Gäste aus Wien, Prag, Laibach und Rußland, im ganzen 339 Genossen. Die Frauen waren schwächer vertreten wie sonst.

Leipzig hat für die Sozialdemokratie historische Bedeutung. Hier tagte am 23. Mai 1863 die von 10 Städten beschickte Delegiertenversammlung, die mit der Bildung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" endete. Erster Präsident des neuen Vereins war Ferdinand Lassalle, der schon im Februar 1863 vom Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses in Leipzig mit dem Entwurf eines politisch-sozialen Arbeiterprogramms beauftragt worden war. Dieses Programm war noch recht einfach. Es enthielt nur ein politisches Ziel: „die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts auf friedlichem und loyalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Überzeugung" und empfahl als das einzige Mittel hierzu „eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze". Von einer Formulierung des wirtschaftlichen Zieles: Errichtung von Produktivassoziationen mit Staatshilfe, wurde abgesehen.

Es ist klar, daß die Begrüßungsreden Lipinskis-Leipzig, des Führers der sozialdemokratischen Handlungsgehilfenbewegung, und Singers an diese Ereignisse anknüpften und selbstbewußt von „1863—1909" sprachen. Ohne den Ausfall der Reichstagswahlen vom Januar 1909 wäre der Ton dieser Reden wohl noch erheblich zuversichtlicher gewesen, aber auch so wies man stolz auf die Viertelsmillion Wähler hin, um die 1907 die Anhängerzahl der Sozialdemokratie gewachsen war. Auch der Ausfall der Reichstagsnachwahlen seit der Finanzreform von 1909 hob die Stimmung; stürmische Be-

Digitized by Google

geisterung erregte die Nachricht vom Rückgang der Zentrumsstimmen im Koblenzer Wahlkreis.

Den ersten Punkt der Tagesordnung bildete wie üblich der Geschäftsbericht des Parteivorstandes, zu dem Molkenbuhr noch einige Ergänzungen brachte. Den sozialdemokratischen Organisationen gehören jetzt 633 000 eingeschriebene Mitglieder an; mit dieser Zahl sei der katholische Volksverein, der im letzten Jahr mit 610 000 Mitgliedern noch die stärkste Organisation in Deutschland war und jetzt auf 625 000 angekommen sei, zum ersten Mal überflügelt. „Wir sind also jetzt dem Volksverein über", verkündete Molkenbuhr mit Genugtuung. Ortsvereine zähle die Partei 3000. Diese hätten die Hauptarbeit zu leisten; der Parteivorstand könne unmöglich alles allein tun. So wie jede religiöse Gemeinde sich nach einem eigenen Pfarrer umsehe, müsse jeder Ortsverein einen eigenen Agitator hervorbringen. Ein gleich günstiges Bild gab der Kassenbericht, den Gerisch erstattete. Den Einnahmen von 1 105 000 Mark stehen 620 000 Mark Ausgaben gegenüber, bleibt also ein Überschuß von fast einer halben Million. Weniger günstig schließen die Parteiblätter ab, die von der Ungunst der wirtschaftlichen Konjunktur mitbetroffen wurden. Von Interesse ist, wie in der Diskussion über Agitation der katholische Volksverein immer wieder als Vorbild bezeichnet wurde; namentlich die Broschüren und Flugschriften wurden als mustergiltig in der Anlage bezeichnet.

Den Übergang zur Besprechung der politischen Lage und der Tätigkeit der Reichstagsfraktion bildete ein Antrag, der in eigentümlicher Weise Politik und Sozialethik verbindet, die Forderung der Proklamierung eines allgemeinen Branntweinboykotts. Die Sozialdemokratie hat in der Bekämpfung des Alkohols bisher so wenig wie die andern Parteien und Organisationen hervorragende Erfolge aufzuweisen. Es ist daher kein übler und unsympathischer Gedanke, die politische Erregung der Genossen über den „Schnapsblock" einer planmäßigen Propaganda zur Verminderung des Branntweingenusses dienstbar zu machen. So spielten denn die politischen Momente in der Begründung des Antrags die Hauptrolle. Löbe-Breslau bezeichnete den Vorschlag als eine politische Aktion zur Bekämpfung der neuen Steuern und der Liebesgabenwirtschaft. Also ein Akt der Steuerverweigerung. Die gesundheitlichen Vorteile dieser Maßnahme seien willkommen, kämen aber erst in zweiter Linie in Betracht. Die Hauptsache sei, das Interesse für Steuerfragen in der Wählerschaft wachzuhalten. Der Vorschlag fand stürmischen Beifall. Schließlich wurde einstimmig eine Resolution gefaßt, in der der Parteitag an alle Parteigenossen und Arbeiter die Aufforderung richtet, den Branntweingenuß zu vermeiden. Man kann nur wünschen, daß der Boykott von Erfolg begleitet ist. Die Haltung konservativer Blätter, die sich über den Schnapsboykott lustig machen, verdient entschiedenen Tadel.

Die Resolution hatte eine gute Stimmung für die Verhandlungen über den Bericht der Reichstagsfraktion geschaffen. Selbstverständlich bildeten die Reichsfinanzreform und der „schwarzblaue Block" den Mittelpunkt der Erörterungen. Ledebour war Berichterstatter. Was er zur Abwehr des Vorwurfs, die Fraktion treibe keine praktische Politik, vorzubringen hatte, war nicht viel und beschränkte sich auf die Verfassungsanträge der Sozialdemokraten. In bilderreicher Sprache, die einen Vergleich zwischen dem

Digitized by Google

Hottentottenblock von 1906 und dem Schnapsblock von 1909 zog, prägte er in Anlehnung an bekannte Ereignisse der jüngsten Vergangenheit das Wort vom Triolenverhältnis der Konservativen, des Zentrums und der Polen. Damit fand der Redner den Anschluß an die Erörterung der Reichsfinanzreform, über die er vom politischen Standpunkt aus manches sagte, was Erwähnung verdient. Daß der Block Bülow gestürzt hat, machte er ihm nicht zum Vorwurf. „Auch wir hätten," versicherte Ledebour, „diesen Schaukelpolitiker und Feind des Sozialismus gestürzt, wenn wir die Möglichkeit gehabt hätten; was wir den Junkern vorwerfen, ist die elende Heuchelei, mit der sie die Tatsache des Stürzens leugnen." Ledebour hat nicht ganz unrecht. Daß die Erbschaftssteuer abgelehnt wurde, war bei den Oppositionsparteien weniger die Sorge um den gefährdeten Familiensinn und ähnliche schöne Dinge, als der Wunsch, Bülow zu stürzen. Wozu dies leugnen? Das Gegenteil glaubt ja doch niemand. Die Diskussion, die sich an Ledebours Bericht anschloß, spann den Gedanken natürlich weiter und nicht ohne interessante Ergebnisse. Bekanntlich gehört die Erbschaftssteuer mit zum Steuerprogramm der Sozialdemokratie, die nur direkte Steuern gelten lassen will. Man hätte also die prinzipielle Zustimmung der Partei zur geplanten Erbschaftssteuer erwarten dürfen. Trotzdem bekannten einige Redner, daß sie in der zweiten Lesung nur aus politischen Gründen für die Vorlage gestimmt, in der dritten aber sie abgelehnt haben würden. „Diesem System keinen Pfennig!", auch nicht wenn die Steuer auf dem eigenen Programm steht! Das ist nun schon fast Verbohrtheit. Die meisten Redner wandten sich daher zum Teil recht energisch gegen diesen Standpunkt, den Stadthagen vertrat. Sehr gut, wenn auch vom Standpunkt der sozialdemokratischen Theorie aus zum Teil recht inkonsequent, hob dabei Südekum hervor, was die Partei durch ihr Verhalten erreicht habe. Der Block — gemeint ist diesmal der Block der konservativ-liberalen Paarung — sei erledigt, das Branntweinmonopol beseitigt und die Massen, die zu Beginn der Steueraktion auffällig ruhig gewesen wären, seien aufgerüttelt worden. Das bedeutet in der Tat für die Sozialdemokratie recht viel. Wenn auch die Lebensfähigkeit der konservativ-liberalen Paarung nie hoch eingeschätzt werden durfte, so konnte die Sozialdemokratie doch nie vergessen, daß sie bei den Wahlen von 1907 allein an den damaligen Block fast 40 Mandate verloren hatte. Die Gelegenheit, durch Zusammengehen mit den Liberalen in der Frage der Erbschaftssteuer den Block zu sprengen, durfte daher vom Standpunkt der Sozialdemokratie unmöglich verpaßt werden. Weniger einleuchtend ist die Freude über die Ablehnung des Branntweinmonopols, dessen Annahme doch einen kleinen Schritt weiter zum Staatssozialismus bedeutet hätte. Voll verstehen aber kann man, was Südekum an dritter Stelle hervorhob. Die Erregung der Massen ist erreicht. Löbe-Breslau konnte daher zur Rechtfertigung der Fraktion nicht ohne Berechtigung betonen: „Wenn wir heute zum ersten Male wieder — übrigens ein sehr interessantes Geständnis — einen Umschwung in der Stimmung für uns verspüren, der in jedem Dorfe merkbar wird, wenn wir heute in Schlesien das Zentrum von Versammlung zu Versammlung verfolgen können, so ist das nur dadurch möglich, daß wir dem Zentrum sagen: Ihr habt euren Grafen Ballestrem steuerfrei gelassen, aber die armen Weber belastet. Seit dem Bestehen des Reiches sind wir jetzt zum ersten

Mal in den Heydebrandschen Wahlkreis eingedrungen. Das war nur möglich durch die geschickte Ausnützung der politischen Situation. Wie wollen Sie es denn verantworten, daß man im Bunde mit den Konservativen eine Steuer zu Fall gebracht hätte, nachdem man sie jahrelang selbst verlangt hat?" — Solche und ähnliche Reden fanden natürlich den stürmischen Beifall der Revisionisten und ebenso nachdrücklichen Widerspruch bei den Radikalen, für die Geyer der Reichstagsfraktion vorwarf, daß sie keine prinzipielle, sondern Wahlpolitik treibe. Die weitere Erörterung der Frage nahm noch recht lebhafte Formen an. Im einzelnen die Gründe der einzelnen Reden für und wider hier aufzuzählen, kann ich mir ersparen. Das Hauptergebnis war, daß die Scheidung in Radikale und Revisionisten offenkundig hervortrat und Bebel mit seiner Erklärung, er würde auch in dritter Lesung für die Erbschaftssteuer gestimmt haben, den ohnedies unleugbaren Sieg der Revisionisten noch verstärkte. Frank-Mannheim suchte diesen Erfolg auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen durch einen Antrag, der die Zustimmung zur Erbschaftssteuer billigt. Da indes der Antrag zu spät eingebracht war, mußte er zurückgezogen werden.

Was hier noch mißlang, wurde dafür an einem anderen Punkte der Tagesordnung erreicht. Ich übergehe absichtlich die Verhandlungen des Parteitags über die Maifeier, weil sie prinzipiell nichts Neues brachten, und lediglich die bekannte Meinungsverschiedenheit zwischen Partei und Gewerkschaften wieder zum Vorschein kam. Man stritt sich, wer die Kosten für den Weltfeiertag zu tragen hätte, und da meinte der Gewerkschaftsführer Boemelburg mit guter Wendung, daß die Gewerkschaften nicht allein der zahlende Teil sein dürften, da ja die Partei die Maifeier dekretiere. Zu einem Ausgleich in der schon diskutierten Frage kam es natürlich nicht; der Beschluß, sie dem nächsten internationalen Kongreß zur Entscheidung vorzulegen, war nur ein Notbehelf. Ebenso kann ich die ziemlich oberflächlichen Debatten über die Reichsversicherungsordnung übergehen; die gefaßten Resolutionen lasse ich nachstehend folgen:

Der Parteitag hält unter Betonung der Grundsätze, die bereits in den Beschlüssen des Parteitags zu München 1902 und des internationalen Kongresses zu Amsterdam 1904 zum Ausdruck gebracht sind, eine umfassende und gesicherte Fürsorge für alle gegen Lohn und Gehalt beschäftigten, sowie diesen sozial gleichgestellten Personen durch die reichsgesetzliche Zwangsversicherung für unbedingt notwendig. Die bestehende Arbeiterversicherung ist unzureichend und genügt den berechtigten Ansprüchen der Arbeiterklasse bei weitem nicht. Die Vereinheitlichung (organische Verbindung) der bisherigen Arbeiterversicherung, unter voller Selbstverwaltung durch die Versicherten, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gesunde Reform der Arbeiterversicherung. Der vom Reichsamt des Innern veröffentlichte Entwurf einer Reichsversicherungsordnung erfüllt die berechtigten Ansprüche der Arbeiter nicht. Er bringt neben einigen kleinen Verbesserungen (Ausdehnung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen, Witwen- und Waisenversicherung) erhebliche Verschlechterungen der Rechte der Versicherten. Der Parteitag fordert:

A. Für alle Versicherungszweige.

1. Volles Selbstverwaltungsrecht für die Versicherten, das sich auf das ganze Gebiet der Verwaltung der Versicherungsträger, das Aufsichts-, Be-

Digitized by Google

schluß-, Spruch- und Schiedsverfahren erstreckt und das sich aufbaut auf das aktive und passive Wahlrecht aller Versicherten ohne Unterschied des Geschlechts. 2. Wahl der in der Arbeiterversicherung tätigen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in direkter und geheimer Wahl auf Grund des Proportionalwahlsystems. 3. Übernahme der Kosten für die Versicherungsbehörden auf das Reich, die Einzelstaaten und Gemeinden. 4. Erhöhung der Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht auf 5000 Mark. 5. Einheitlichkeit des Rechtsweges, Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes als höchste Aufsichts- und Rekursinstanz.

B. Für die einzelnen Versicherungszweige.

I. Krankenversicherung.

1. Zentralisation der Krankenversicherung, gemeinsame Ortskrankenkassen für die Städte, Bezirkskrankenkassen für die Landgemeinden unter Aufhebung der übrigen Krankenkassenformen, soweit sie sich nicht auf die Gewährung ergänzender Krankenunterstützung beschränken. 2. Aufrechterhaltung des bisherigen Selbstverwaltungsrechts, unter Beseitigung der beschränkenden Bestimmungen. 3. Ausgestaltung der Fürsorge für die Versicherten und ihre Angehörigen, auch in bezug auf die Verhütung von Krankheiten, insbesondere: a) Eine Schwangerschaftsunterstützung auf die Dauer von 8 Wochen vor der Geburt. b) Eine Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von 8 Wochen nach der Geburt, beides in der vollen Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes. c) Freie Gewährung der Hebammendienste und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Gewährung der ärztlichen Hilfe. d) Gewährung dieser Leistungen an die Ehefrauen der Versicherten. 4. Den Krankenkassen ist das Recht einzuräumen, Vorschriften zur Verhütung der Krankheiten zu erlassen und die Durchführung dieser, sowie der auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen zu überwachen. 5. Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Dienstboten, Hausgewerbetreibenden und Wanderarbeiter mit den gewerblichen Arbeitern.

II. Unfallversicherung.

1. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Arbeiter und Angestellten, die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind, sowie auf die Selbständigen im Kleingewerbe und in der Hausindustrie. 2. Bei der Berechnung der Entschädigung für die durch Betriebsunfälle zu Schaden gekommenen Versicherten ist der volle Jahresarbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen, und voller Schadenersatz zu leisten. Die Witwenrente ist auf 33⅓ Prozent zu erhöhen. 3. Die Entschädigungspflicht ist auszudehnen auf alle Unfälle, die den Versicherten auf dem Wege zur Betriebsstelle und von dort nach Hause zustoßen. Ferner sind die Gewerbekrankheiten in gleicher Weise wie die Betriebsunfälle zu entschädigen. 4. Bei der Ermittlung des Unfallvorganges und bei der Rentenfestsetzung ist den Versicherten eine Mitwirkung einzuräumen durch gewählte Vertreter aus ihren Kreisen. 5. Die Entschädigungspflicht der Träger der Unfallversicherung hat vom Tage des Unfalles an zu beginnen. 6. Entschiedene Zurückweisung der Bestimmungen in dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung, wonach für den Fall, daß der Verletzte einen höheren Verdienst erlangt als vor dem Unfall, die Rente

Digitized by Google

ruht oder entsprechend gekürzt wird, oder der Verletzte die ihm von dem Träger der Versicherung gebotene Arbeit annehmen muß. Die Erwerbseinbuße ist zu ermessen unter Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit des Verletzten in seinem Beruf. 7. Ablehnung der Bestimmung des Entwurfs, daß eine Rente von 20 Prozent der Vollrente für einen bestimmten Zeitabschnitt gewährt und Renten in diesem Umfange von dem Träger der Versicherung durch einmalige Abfindung abgelöst werden können. 8. Die Ausländer, die in inländischen Betrieben Unfälle erlitten haben, sind in ihren Rentenansprüchen den Reichsangehörigen gleichzustellen.

III. Invalidenversicherung.

1. Die Versicherungspflicht ist auszudehnen auf alle gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten und diesen sozial und wirtschaftlich gleichgestellten Personen, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt. 2. Alle privaten Ersatzinstitute sind zu verbieten. 3. Jede Beitragsklasse hat den vollen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten zu erfassen. Die Zahl der Beitragsklassen ist entsprechend zu erhöhen. 4. Die Invalidenrente ist zu bewilligen, wenn der Versicherte nicht mehr in der Lage ist, in seinem Beruf die Hälfte des Lohnes eines gleichaltrigen Vollarbeiters zu erwerben. Die Rente muß mindestens ein Drittel des versicherten Jahresarbeitsverdienstes betragen. Sie ist zu steigern: a) durch Steigerungssätze infolge der Dauer der Versicherung; b) bei höherer Erwerbsunfähigkeit; c) Hilflosen, die besonderer Pflege bedürfen, ist der volle versicherte Arbeitsverdienst als Rente zu bewilligen. 5. Die Altersrente ist entsprechend der Invalidenrente zu erhöhen. Sie ist allen Versicherten, die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Anwartschaft aufrechterhalten haben, zu bewilligen, ohne daß ein Nachweis über die Beschäftigung aus der Zeit, die vor Eintritt der Versicherungspflicht liegt, erbracht wird. Die Aufrechterhaltung der Antwartschaft soll erleichtert und die Wartezeit verkürzt werden. 6. Das Heilverfahren ist für die Versicherten und deren Angehörige obligatorisch zu machen und sind die Krankenkassen zu verpflichten, alle für ein Heilverfahren geeignet erscheinenden Krankheitsfälle der Versicherungsanstalt anzuzeigen. 7. Während der Dauer des Heilverfahrens ist in hinreichender Weise für die Angehörigen zu sorgen.

IV. Hinterbliebenenversicherung.

1. Witwenrente ist allen Witwen der Versicherten zu gewähren in der Höhe von mindestens 20 Prozent des versicherten Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen. Invaliden Witwen ist die Rente auf 33⅓ Prozent zu erhöhen. 2. Für jedes hinterbliebene, unter 16 Jahre alte Kind ist eine Waisenrente, ebenfalls in der Höhe von mindestens 20 Prozent des versicherten Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen zu gewähren. 3. Bei mehreren Kindern findet die Gesamtrente ihre Grenze, sobald sie die Höhe von 100 Prozent des versicherten Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen erreicht hat. 4. Uneheliche Kinder sind den ehelichen gleichzustellen. Den ehelichen Müttern sind die Mütter unehelicher Kinder gleichzustellen, wenn deren Unterhalt größtenteils von dem Verstorbenen bestritten worden ist. 5. Den Hinterbliebenen eines Ausländers, die zur Zeit seines Todes im Inland nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, steht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten zu."

Digitized by Google

Interessanter als diese beiden Punkte der Tagesordnung gestaltete sich die Verhandlung über das Organisationsstatut. Unter dieser Rubrik waren eine Reihe von Resolutionen zusammengefaßt, die mit sehr verschiedenartigen Dingen sich beschäftigten, wie die Hofgängerei der württembergischen Genossen, die Haltung Bernsteins und Calwers und ähnliche Dinge. Eine Folge der politischen Situation und der Kämpfe um die Reichsfinanzreform war die vom ersten Berliner Wahlkreis beantragte Erklärung, die nach der Absicht ihrer Verfasser gegen die Revisionisten sich richtet. Sie lautet:

„In Anbetracht, daß die bisherige Politik des Liberalismus nichts war als eine dauernde Kette des Verrats von Arbeiterinteressen; daß auch bei der Finanzreform die Liberalen das arbeitende Volk mit der Unsumme indirekter Steuern belasten wollten, und jeder kraftvollen Opposition Hindernisse in den Weg legten; daß bei den letzten Reichstagswahlen die Liberalen aller Schattierungen sich als ein fester Bestandteil der einen reaktionären Masse erwiesen und die jetzige agrarisch-klerikale Mehrheit geschaffen haben; daß schließlich der Viermandateraub im preußischen Landtage, die Wahlrechtsverstümmelung in Kiel, Rixdorf usw. von Liberalen inszeniert worden ist; angesichts alles dessen muß die Zumutung sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter, mit dieser Sorte von Liberalen zusammenzugehen und gar die Kritik aus taktischen Gründen einzuschränken, wie eine blutige Verhöhnung der Partei anmuten. Die Arbeiterschaft hat Mittel und Wege genug, ihren Willen aus eigener Kraft durchzusetzen."

Das Problem, das hier getroffen werden soll, ist schon oft erörtert worden. Seit der Nationalsoziale Naumann in „Demokratie und Kaisertum" sein politisches Programm entwickelte, das auf eine Versöhnung von Arbeiterschaft und liberalem Bürgertum hinarbeitet, haben auch Sozialdemokraten die Möglichkeit einer solchen Politik eifrig erörtert. Noch im letzten Frühjahr hat Bernstein sich in zustimmendem Sinne ausgesprochen, und tatsächlich hat ja auch die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bei der Abstimmung über die Erbschaftssteuer sich an die Seite der Liberalen gestellt. Gerade dies aber hatte den Zorn der radikalen Genossen hervorgerufen. Daher die obige Resolution, die anfänglich kaum Beachtung fand. In der Verhandlung über den Fraktionsbericht war sie völlig unerörtert geblieben, und der Vorsitzende hatte sie bei der anscheinend unbeachteten Abstimmung für angenommen erklärt. Dieser „Sieg" der Radikalen gab dann dem „Vorwärts" Anlaß zu einem Leitartikel, worin die revisionistischen Erfolge in der Erbschaftssteuerdebatte bestritten wurden. „Indessen ein Resultat hat die Debatte gezeitigt, die Annahme der Resolution von Berlin I, die den Kampf in schärfster Form gegen die Freisinnigen eröffnet, und damit, glauben wir, ist auch ein guter Teil des Streites über die Erbschaftssteuer erledigt." Erst dieser Artikel machte auf die Bedeutung der Resolution aufmerksam. Eine Anzahl von Delegierten erklärte, sie hätten nur aus Versehen für den Antrag gestimmt, und verlangten eine nochmalige Abstimmung. Es wird behauptet, dieses Mal hätten einige Radikale sich absichtlich gedrückt. Jedenfalls errangen die Revisionisten eine schwache Mehrheit. Mit diesem Resultat war nun der „Vorwärts" natürlich ganz und gar nicht zufrieden. Ein Bekenntnis zum Revisionismus wollte er in dem Ergebnis der neuen Abstimmung nicht erkennen. Viele Genossen seien durch die abermalige Abstim-

mung überrumpelt worden, es sei deshalb gegenüber dem Jubel der liberalen Presse dringend zu wünschen, daß der Parteitag durch eine abermalige Stellungnahme unzweideutig zu erkennen gebe, was es mit dem „Siege des Revisionismus" in Wirklichkeit auf sich habe. Eine solche Erklärung war natürlich mit der Geschäftsordnung, die eine nochmalige Erörterung eines Beschlusses nicht zuläßt, nicht leicht in Einklang zu bringen, doch fand sich ein Ausweg. Dies war der Antrag Dittmann-Solingen, durch den erklärt werden sollte, daß die nachträgliche Ablehnung der Berliner Resolution, die jedes Zusammengehen mit den Liberalen verwerfe, in keiner Weise eine Abschwächung der Resolution des Dresdener Parteitages über die Taktik der Partei bedeute. Diese Dresdener Resolution lautet:

„Der Parteitag verurteilt die revisionistischen Bestrebungen, unsere bisherige bewährte, auf dem Klassenkampf beruhende Taktik in dem Sinne zu ändern, daß anstelle der Eroberung der politischen Macht durch Überwindung unserer Gegner eine Politik des Entgegenkommens an die bestehende Ordnung der Dinge tritt. Die Folge einer derartigen Taktik wäre, daß an die Stelle einer Partei, die auf eine Umwandlung der bestehenden bürgerlichen in eine sozialistische Gesellschaftsordnung hinarbeitet, eine Partei träte, die sich mit einer Umformung der bürgerlichen Gesellschaft begnügt."

Ausdrücklich erklärte Dittmann, daß die nachträglich erfolgte Ablehnung der Berliner Resolution durchaus der bisherigen Haltung der Partei entspreche und deshalb auch Radikale mit den Revisionisten gestimmt hätten. Auch auf dem Essener Parteitag seien ähnliche Anträge wie der der Berliner auf Empfehlung Bebels abgelehnt worden. Dies hervorzuheben war nun allerdings ein großes Entgegenkommen, und es konnte daher ohne großen Widerspruch Auer-München im Namen einer größeren Zahl von Genossen zum Schluß noch erklären: „Die Ablehnung des Berliner Antrages ist von unserer Seite aus den Gründen erfolgt, die auch die überwiegende Mehrheit des Essener Parteitages bestimmt haben: jede Festlegung für die künftige Wahltaktik zu unterlassen. Wir halten den Antrag Dittmann für durchaus überflüssig, da durch die Ablehnung des Berliner Antrages die Dresdener Resolution in keiner Weise berührt wurde. Wir werden aber für den Antrag stimmen, der, wie betont, keine wahltaktische Bindung für die Partei bedeutet." Nach dieser Erklärung wurde der Antrag Dittmann einstimmig angenommen. Der Parteitag erklärt also, daß die Ablehnung der Berliner Resolution nicht in Widerspruch mit dem Dresdener Beschluß stehe. Die Radikalen erkennen an, daß sie selbst niemals die Partei gegen ein taktisches Zusammengehen mit den Liberalen hätten festlegen wollen. Unzweifelhaft bedeutet dieser Ausgang der Debatte einen großen Erfolg der Revisionisten, der in wenigen Jahren erreicht worden ist. Im Jahre 1903 schien der Revisionismus in Dresden zu Boden geworfen, aber der Mannheimer Parteitag von 1906 brachte den offenen Anschluß der freien Gewerkschaften an die sozialdemokratische Partei und damit eine energische Kräftigung der revisionistischen Elemente. In Nürnberg im vorigen Jahr behaupteten sich dann die süddeutschen Fraktionen wegen ihrer Haltung zur Frage des Budgetbewilligungsrechtes. In Leipzig endlich wagten die Radikalen nicht, den Sinn ihres Antrages aufrecht zu halten, sondern gaben ihm notgedrungen eine Bedeutung, die in offenbarem Widerspruch mit der

Digitized by Google

Logik steht. Die Radikalen selbst hätten wohl am wenigsten einen solchen Ausgang erwartet, und es muß sie besonders schmerzen, daß selbst Bebel schwankend wird.

Wird der Sieg der Revisionisten praktische Folgen haben? Das ist nun die wichtige Frage. Man wird natürlich nicht erwarten dürfen, daß das Parteiprogramm in den nächsten Jahren eine Korrektur erfährt. Im Endziel stimmen Radikale und Revisionisten nach wie vor überein. „Die Bewegung ist alles!" sagte einst Bernstein, aber hierin hat sich in den letzten Jahren in der Tat ein starker Umschwung vollzogen, der noch weitere Folgen haben muß. Die sozialdemokratischen Fraktionen werden sich noch mehr angewöhnen, in den Parlamenten für eingebrachte Gesetzesentwürfe zu stimmen. Damit aber werden sie zu wichtigen Bundesgenossen. Die Entwicklung der letzten Jahre, nicht nur der letzten Monate, macht diese Situation besonders wichtig. Bis zum Zolltarifgesetz von 1903 waren die Sympathien der sozialistischen Arbeitermassen ausgesprochen zentrumsfreundlich, seither hat eine Schwenkung zum Liberalismus sich vollzogen, die dem Zentrum noch sehr gefährlich werden kann. Die Reichsfinanzreform von 1909 hat nun zum ersten Male die früher oft erörterte Frage, ob wir in Deutschland einer klaren Scheidung der Rechts- und Linksparteien entgegen gingen, zum ersten Mal zur Wirklichkeit gemacht. Natürlich war das eine flüchtige Konstellation ohne weiteren Bestand. Immerhin kommt schon wenige Monate darauf der fast unverhüllte Beschluß der Leipziger Tagung, der der Partei ein Zusammengehen mit den Liberalen offenhalten will. Das ist ein bedenkliches Zeichen. Ein Umstand freilich macht diese Einigung einstweilen noch recht schwierig. In einer Besprechung der Reichstagswahlen von 1907 im Aprilheft dieser Zeitschrift habe ich darauf hingewiesen, daß die Liberalen in den damaligen Wahlen den Sozialdemokraten allein 33 Wahlkreise entrissen haben. Selbstverständlich wird die Sozialdemokratie diese 33 Bezirke zuerst wieder zurückerobern wollen und denkt nicht daran, den Liberalen irgendwelche Opfer zu bringen. Schwierigkeiten für das Zentrum werden dagegen mit der Zeit da entstehen, wo es der Sozialdemokratie oder dem Liberalismus als Hauptgegner gegenübersteht, und bedenklich könnte diese Situation werden, sobald die Sozialdemokraten zu Wahlbündnissen im ersten Wahlgang zu haben sein würden. Die fortgesetzte Rechtsschwenkung des Zentrums kann deshalb noch einst für dieses gefährlich werden, einmal weil im Süden Deutschlands die Konservativen an Zahl sehr schwache Bundesgenossen sind, und dann vielleicht noch mehr aus dem Grunde, weil die Annäherung an die Konservativen die Fortführung der Sozialpolitik erschweren muß, und so die Arbeiter verstimmt werden können. Selbstverständlich sind all dies nur Entwicklungsmöglichkeiten, aber da die Industrialisierung Deutschlands immer noch Fortschritte macht und wohl noch lange nicht in ihrem Siegeslauf aufgehalten werden wird, so liegt die politische Zukunft in der Tat bei den Arbeitern, und in dem Maße, wie die Sozialdemokratie zahmer wird, ist auch eine Annäherung an die katholischen Arbeiter umso weniger ausgeschlossen, je mehr gleichzeitig der rechte Flügel des Zentrums zu den Konservativen neigt. Wie man auch über diese Fragen denken mag, darüber herrscht jedenfalls heute schon Übereinstimmung, daß die Ablehnung der Berliner Resolution eine Weiterführung der Politik ermög-

Digitized by Google

licht, die im letzten Sommer Sozialdemokraten und bürgerliche Linke zusammengeführt hat, sich also vor allem gegen das Zentrum richten muß.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Oesterreichische Chronik.

In den letzten Tagen des Juni d. Js. fanden im Sitzungssaale des alten Rathauses zu Wien die Beratungen des VIII. Parteitages der christlich-sozialen Arbeiterschaft Österreichs statt, ein Ereignis, das trotz der um dieselbe Zeit höchst akuten Parlamentskrise doch die Aufmerksamkeit der gesamten Öffentlichkeit um so mehr auf sich lenkte, als man im vergangenen Winter, speziell in den bürgerlichen Kreisen der christlich-sozialen Partei zur Einsicht gekommen ist, daß ohne Mithilfe der christlichen Arbeiterschaft selbst in Wien der Ansturm der Sozialdemokratie auf die Dauer nicht würde abgewehrt werden können; bei den Landtagswahlen im Herbst hatte es sich gezeigt, daß sich gerade in den Schichten der Intelligenz eine erfreuliche Sympathie für Arbeiterkandidaturen kundgab, ja daß sogar im Beamtenbezirke Neubau der christlich-soziale Arbeiterkandidat mit ⅔ Majorität den bürgerlichen Kandidaten besiegte. Auch die Anwesenheit des Landmarschalls Prinzen Liechtenstein deckte das erhöhte Interesse auf, das die Parteileitungen jetzt speziell den Organisations- und Preßreformen der Arbeiterschaft entgegenbringen. Stolze Zahlen künden von der Werbekraft des christlich-sozialen Arbeiterprogrammes. Den Parteitagsberichten zufolge bestehen in Niederösterreich 5 politische Vereine mit 113 654 Mitgliedern; außerdem 378 nichtpolitische Organisationsgruppen mit über 20 000 Mitgliedern. In Oberösterreich zählen 59 Vereine etwa 8000 Mitglieder, Salzburg hat 51 Organisationen mit 3000 Mitgliedern, Steiermark 57 Organisationen mit 5500 Mitgliedern. In Kärnten zeigt sich leider in den maßgebenden Kreisen kein Verständnis für Arbeiterorganisation, so daß es hier nur 20 Organisationen mit 1200 Mitgliedern gibt. Tirol hat 47 christliche Arbeitervereine mit 5000 Mitgliedern und das kleine hochindustrielle Vorarlberg weist 71 Organisationen, 20 mehr als vor zwei Jahren, mit über 4000 Mitgliedern auf. Mehr denn anderswo basiert in den Sudetenländern ein Erfolg der Gesamtpartei auf einem raschen Ausbau der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen. Böhmen mag hier noch angehen; es hat 73 Vereine mit 5000 Mitgliedern. Mähren und Schlesien aber weisen eine Stagnation auf; ersteres zählt 44 Organisationen mit 5635 Mitgliedern, letzteres ein Dutzend Vereine mit 2500 Arbeitern. Nach einem Preßreferat, in welchem die Notwendigkeit der obligatorischen Einführung der „Christlich-sozialen Arbeiterzeitung", des Zentralorganes, betont wurde, schritt man zu den Beratungen über das Hauptthema, der Parteiorganisation. In dieser Frage sind im Rahmen der christlich-sozialen Partei in der Tat nur die Arbeiter und die Bauern zu einem erfreulichen Resultat gekommen. Durch Veranstaltung sozialer Unterrichtskurse, Debattierklubs, Flugschriften, Bezirkskonferenzen wird man nun auch die Arbeiter vor den „gelben" Gewerkschaften, den von mehreren Unternehmern ins Leben gesetzten Streikbrechergenossenschaften, warnen, ohne dabei in den blinden Fanatismus des politischen

Digitized by Google

Klassenkampfes zu verfallen. Weiter wurde es als Ehrenpflicht jedes Parteigenossen erklärt, die Jugendorganisationen als Pflanzstätten der Partei in jeder Weise zu fördern und so am Riesenwerke des unermüdlichen Organisators Anton Orel mitzuarbeiten. Die Durchführung der nächsten organisatorischen Aufgaben betrifft die Schaffung von Landesparteileitungen und die Durchführung eines, den tatsächlichen Verhältnissen gerechter werdenden Aufteilungsschlüssels in den Vertretungen der Gesamtpartei, sowie bei der Nomination von Kandidaturen. Gegen die Bezeichnung der christlich-sozialen Partei als einer „bürgerlichen" Partei legte der Parteitag Verwahrung ein. Der zweite Verhandlungstag brachte ein ausführliches, tiefdurchdachtes Referat des Abg. Mender über die Bodenreform, welches in eine Resolution auslief, welche die Einführung einer differenzierten Bodenwertsteuer, einer ausgiebigen Wertzuwachssteuer, sowie die Ausgestaltung des Erbbaurechtes verlangte. Kommunalisierung der Baugründe, Entschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes, Verstaatlichung der Bergwerke werden gleichfalls als dringliche Programmpunkte der Bodenreform bezeichnet. Auch die Ausarbeitung einer populären Flugschrift über Bodenreform wurde angebahnt. Im Referate über die Sozialversicherung wurde die Allgemeinheit der Versicherung, insbesondere die Einbeziehung der Selbständigen in die Invaliditätsversicherung gefordert. Der Parteitag schloß mit einem erfreulichen Referat über die Parteipresse. Seit September 1907 hat sich die Auflage aller Blätter von 25 600 auf 36 400 erhöht. Neben diesen politischen Blättern stieg die Auflage der Gewerkschaftsblätter von 25 200 auf 35 750 Exemplare, darunter 1000 Exemplare des slovenischen „Glasnik" für Tabakarbeiter. Eingeleitet wurde endlich die Bildung eines Preßkomitees und die Schaffung eines Korrespondenzbureaus.

Vergleichsweise sei hier auch die Statistik der sozialdemokratischen Gewerkschaften angeschlossen, für die das Jahr 1908 infolge der industriellen Krise ebenfalls ein hartes Probejahr war. Die Mitgliederzahl ist von 501 094 auf 482 819 zurückgegangen, da den 170 819 Beitritten 195 634 Austritte gegenüberstanden. Immerhin ist die Bilanz der roten Gewerkschaften eine recht imposante: die gesamten Einnahmen betrugen 9 329 004 Kronen, die gesamten Ausgaben 8 354 995 Kronen, das Vermögen erhöhte sich auf 9 978 370 Kronen. Für Rechtsschutz, Bildung, Agitation, Organisation und Verwaltung wurden 4 685 910 Kronen ausgegeben.

Eine plötzlich akut gewordene Angelegenheit, die den Wiener Ratsherren die Augusttage recht heiß machte, ist die Tramwayfrage, bezw. die Lohnerhöhungsforderungen der Straßenbahnbediensteten. Der, selbst von gegnerischer Seite, als mustergiltig hingestellte Wiener Munizipalsozialismus wird bei diesem Unternehmen eine harte Probe zu bestehen haben. In den letzten Jahren haben sich die Wiener Straßenbahnen zu einem Riesenbetrieb erweitert. Die Länge des Schienennetzes beträgt 189,3 Kilometer, demnach soviel wie die Entfernung Wien—Linz. Während des Jahres 1908 wurden von den im Dienst stehenden Wagen 69 Millionen Kilometer zurückgelegt, und zwar von 1056 Motorwagen und 1000 Anhängewagen. Der Verkehr brachte 913 Unfälle mit sich (gegen 1367 im Vorjahre), davon 91 schwere und 10 tötliche. An Gehältern und Löhnen wurden insgesamt 13 999 757,69 Kronen ausbezahlt. Der Gebarungsüberschuß betrug 3 113 093 Kronen, von denen

Digitized by Google

2½ Millionen an die Gemeinde als voller Reingewinn abgeführt wurden, während der übrige Betrag zur Tilgung des investierten Kapitals, zu Investitionen und ähnlichem verwendet wird. Im Berichtsjahre wurden 238 Millionen Personen befördert; die Einnahmen pro Tag und Betriebskilometer betrugen 484 Kronen. — Nun haben die Bediensteten Forderungen erhoben, deren Befriedigung eine Mehrbelastung des Tramwaybudgets um 5,5 Millionen Kronen mit sich bringen würde, dem gegenüber sich der Reingewinn nur auf 3¼ Millionen Kronen beläuft, so daß man, um einem Defizit auszuweichen, sich wohl zu einer Erhöhung der Tarife entschließen müssen wird.

Ende Juli fand in Salzburg die Jahresversammlung des internationalen Verbandes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes statt, einer Institution, die, 1903 in Stuttgart gegründet, sich mit der wissenschaftlichen Erforschung der Mittelstandsfrage beschäftigt. Die wichtigsten Referate beschäftigten sich mit den gewerblichen Kreditangelegenheiten. In Österreich wurde vor kurzem sogar ein eigenes Kredittamt errichtet, welches die Aufgabe hat, die richtigen Typen von Spar- und Vorschußvereinen zu erproben, bei gewerblichen Entschuldungsaktionen mitzuwirken und die Finanzierung gewerblicher Betriebsgenossenschaften einzuleiten. Der luxemburgische Delegierte berichtete über einen Versuch seiner heimischen Gesetzgebung zur Steuerung des Borgunwesens im Kleingewerbe und Kleinhandel, wonach die Guthaben der Kaufleute und Handwerker, die aus dem Detailverkaufe von Waren oder der Lieferung von Arbeiten herrühren, mit Einschluß der dem Gläubiger daraus erwachsenden Ausgaben für jedes angefangene Trimester von Rechts wegen zinstragend sind. Voraussetzung ist die Einsendung der diesbezüglichen Rechnung seitens des Gläubigers. Für das nächste Triennium geht das Präsidium des Verbandes von Österreich auf Bayern über.

Am 19. August fand zu Brünn der 6. Delegiertentag der tschechisch-christlich-sozialen Gewerkschaften Mährens und Schlesiens statt, dessen Beratungen im Gegensatz zu den christlich-deutschen Gewerkschaften diesmal einen erfreulichen Aufschwung und eine lebhafte Anteilnahme der Landarbeiter an diesen Berufsorganisationen offenbarten. Der Gewerkschaftsverband stieg von 16667 ordentlichen zahlenden Mitgliedern im Vorjahre auf 18688. Im Jahre 1906 bestanden 41 Ortsgruppen, 1908 bereits 360. Nach Berufszweigen waren organisiert 3200 Textilarbeiter, 269 (!) Heimarbeiter, 2000 Landarbeiter, 1600 Holzarbeiter, 1222 Bauarbeiter, 932 Metallarbeiter, 700 Bergleute usw. Der gesamte Geldumsatz betrug 344000 Kronen, das Vereinsvermögen betrug 180000 Kronen und erhöhte sich gegen das Vorjahr um 74 Prozent, alles Umstände, die auch im wirtschaftlichen Krisenjahr die innere Stärke der Organisation erwiesen.

Die soeben erschienene „statistische Übersicht" des Handelsministeriums für das Halbjahr Jänner—Juli 1909 weist eine Gesamteinfuhr von 1335.2 Millionen Kronen (gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres + 66.8 Millionen Kronen), sowie eine Gesamteinfuhr von 1132.1 (+ 4) Millionen Kronen auf. Die Handelsbilanz weist somit ein Passivum von 204 (142.1) Millionen Kronen auf. Die Einfuhr der landwirtschaftlichen Produkte wies eine steigende Tendenz auf, desgleichen die von Rohstoffen der Textilindustrie. Der durch die ungünstige Exportkonjunktur

Digitized by Google

bedingte Rückgang der Ausfuhr zog die meisten Industrieartikel in Mitleidenschaft. Unser Hauptabsatzgebiet, der nahe Orient, mag sich eben trotz der politischen Detente noch immer nicht recht erholen. Dazu gesellen sich noch allerhand Mißgriffe der Regierung bei der Exportförderung, namentlich bei Entscheidung von Personalfragen. Eine unter der finanziellen Patronanz unseres ersten Geldinstitutes, der „Kreditanstalt", ins Leben getretene „Austro-orientalische Handelsgesellschaft", die sich mit der Einführung neuer Firmen auf den Plätzen der Levante zu befassen hatte, schloß ihr jüngstes Geschäftsjahr mit einem Verluste von 400 000 Kronen ab. Weniger der Boykott, als vielmehr die durch die Bevorzugung des Judentums geförderte Mißwirtschaft mögen hierfür die Erklärung geben.

Der Landtag von Niederösterreich hat bereits im Vorjahre ein Alpen- und Weideschutzgesetz erlassen und fördert nun in Ergänzung dessen die Gründung von Weidegenossenschaften, in erster Linie, um den erschreckenden Rückgang der Viehzucht im Gebirge durch Meliorierung der Weidegründe und durch Erhaltung derselben für die Viehzucht überhaupt zu bannen. Die Gefahr droht hier von Seiten der Latifundienwirtschaft, welche ein Gebirgsbauernhaus um das andere auftauft, die Häuser in Ruinen fallen läßt und die besten Weidegründe in Wald- und Jagdgebiete verwandelt. Als Gegenwirkung nun hilft der niederösterreichische Landeskulturrat den Genossenschaften durch Subventionen beim Ankauf von Weiden und bei deren Musterausgestaltung.

Eine Frage, die sogar während des Festesjubels in Tirol nicht ganz verstummen konnte, betrifft die sogenannten „Teilwälder". Die „Teilwälder", — eine tirolische, rechtshistorische Erscheinung, sind nichts anderes als „geteilte Wälder". Ein großer Teil des tirolischen Waldkomplexes war früher Eigentum der Gemeinden, bezw. der wirtschaftlichen und nicht politischen Gemeinwohnerschaft. Im Laufe der Zeit wurden im deutsch-tirolischen Gebiete Teile des gemeinsamen Waldes unter die Grundbesitzer aufgeteilt, worüber noch oft Jahrhunderte alte, Urkunden, „Teillibellen"", bestehen. Zwar gaben diese Teillibellen die Wälder den Grundbesitzern nicht zum Eigentum, sondern nur zur Nutzung, und zwar in den meisten Fällen nur zum Haus- und Hofbedarf, doch haben sich fast überall die Gemeinden des Einflusses auf die Wälder ganz begeben, so daß das Bewußtsein dieses Gemeinderechtes vollständig verloren ging. Die Besitzer übten immer unbeschränkter die Holz- und Streunutzung aus, zahlten für sie die Grundsteuer, verkauften, vererbten, belasteten sie, kurz, sie nahmen alle möglichen Eigentumshandlungen an diesen Wäldern vor. Die einzige Erinnerung an das alte Gemeindeeigentum bestand in der Gemeinweide, — auch anderwärts ein sich zäh erhaltendes Fragment alldeutschen Kommunismus. Als nun in Tirol in den 90er Jahren, — 20 Jahre später, als in den übrigen österreichischen Kronländern, — das Grundbuch zur Einführung gelangte, wurden seitens der Grundbuchskommissionen die „Teilwälder" wieder als Eigentum der Gemeinden reklamiert, ein harter Eingriff in wohlerworbene Rechte der tiroler Bauernschaft, welcher auch durch den früheren, zur Gänze konservativen tiroler Landesausschuß bestätigt wurde und, nebenbei erwähnt, nicht wenig dazu beitrug, bei den neuen Wahlen in der Landgemeindenkurie ausschließlich christlich-sozialen Vertretern den Sieg zu verschaffen. Der neu zusammengesetzte Landesausschuß von Tirol ist nun im

vergangenen August beiden Interessentengruppen im Vergleichswege dadurch gerecht geworden, daß einerseits die Gemeinde das Eigentumsrecht der Teilwaldbesitzer anerkennt, andrerseits die Teilwaldbesitzer in bezug auf Weide, Holz-, Durchtriebs- und Viehtriebsrechte, Anlegung von Wegen, Gewinnung von Steinen, Benutzung von Quellen der Gemeinde einen entsprechenden Einfluß sichern. Es ist zu hoffen, daß dadurch die gedeihliche Lösung dieses Konfliktes, der nun jahrelang das Tiroler Volk in Atem gehalten hat, in günstige Bahnen gelenkt ist.

Dem in Bälde zusammentretenden Reichsrat wird ein neues Lokalbahngesetz vorgelegt werden, da ein dem alten Hause vorgelegter Gesetzentwurf infolge des Sessionsschlusses das Opfer der staatsrechtlichen Wirren geworden ist. Durch die Regierungsvorlage wird die Ermächtigung angestrebt, die Ausführung von 33 Bahnlinien mit einer Gesamtlänge von rund 720 Kilometern und einem Anlagekapital in dem veranschlagten Betrage von rund 145 700 000 Kronen unter entsprechender finanzieller Beteiligung der in betracht kommenden Königreiche und Länder, sowie der Lokalinteressenten sicherzustellen. Dabei sollen für 15 Linien mit einer Länge von 332 Kilometern und einem Anlagekapital von 53 000 000 Kronen hiervon 41 Millionen Kronen im Wege der Gewährung der staatlichen Reinertragsgarantie beschafft werden, außerdem soll der Staat für weitere elf Linien im Gesamtausmaße von 11.5 Millionen Kronen bewilligen und schließlich sieben Linien mit einer Gesamtlänge von 134 Kilometern auf eigene Kosten herstellen, so daß nach dem Gesetzentwurfe für den Staat eine finanzielle Belastung von 95 434 000 Kronen vorgesehen ist. Von den projektierten Bahnbauten sind die interessantesten Linien: Lienz—Windisch-Matrei, Toblach—Kortina d'Ampezzo, Trient—Arco und Landeck-Pfunds.

In der letzten Augustwoche fand zu Königgrätz ein tschecho-slavischer Katholikentag statt, von Wutausbrüchen des tschechischen Freisinns inauguriert, der unter anderm verlangte, daß die Katholiken „wie wilde Bestien ausgerottet werden sollen". Das Hauptgewicht der Beratungen bildete die soziale Tätigkeit, die auch in der Tat auf glänzende Resultate hinweisen konnte. Daß bei den Tschechen auf katholischer Seite eine sozialpolitische Tätigkeit erst so spät sich entfaltete, dürfte darin seinen Grund haben, daß namentlich in Böhmen die Sozialdemokraten bei Beginn ihrer Tätigkeit nicht antireligiös waren. Heute sind in den Sudetenländern 30 000 tschechische katholische Arbeiter organisiert. Am Sonntag vormittag fand vor Kardinal Skrbensky ein Festzug statt, dem gegenüber der Demonstrationszug der freisinnigen Tschechen sich recht kläglich ausnahm. Montag und Dienstag fanden Sektionsberatungen statt. Der „Wirtschaftliche Verein", die Zentrale der katholischen Agrarbewegung, konnte, obwohl er erst ein Jahr besteht, bereits auf einen Umsatz von über einer halben Million Kronen hinweisen. Auch die Jugendorganisationen nehmen einen erfreulichen Aufschwung. Sehr befriedigend sind die Fortschritte der katholischen Presse. In den Sudetenländern bestehen 32 tschechische katholische Tages- bezw. Wochenblättern mit einer Gesamtauflage von nahezu einer Million! Die Gründung eines 2-Heller-Tagblattes wurde angebahnt. Auch die Lösung der Organisationsfragen verspricht der tschechischen katholischen Volksbewegung eine schöne Zukunft.

Digitized by Google

Wenn auch der siebente allgemeine österreichische Katholikentag infolge der nationalen Spannung verschoben werden mußte, so wurden doch manche von den parallel geplanten Nebenkongressen abgehalten, so der Sodalentag und der christliche Jugendtag. Der Verband der christlichen Jugend zählt bereits 85 Organisationen. Leider waren die Preßverhältnisse gerade in den letzten Wochen infolge eines Konfliktes in der Preßkommission etwas ungünstigere. „Kulturkampf in der Gewerbeschule", „Koalitionsfreiheit der Jugend", „Weltliche Organisation" und „Kampf gegen den Alkoholismus" waren die Hauptreferate des Jugendtages. Vielfach wurde betont, daß gerade die Jugend berufen sei, durch innere Erneuerung der christlichen Volksbewegung Lebenskraft und Selbstvertrauen einzupflanzen.

Vom 7. bis 9. September tagte in Leoben der österreichische Kaufmannstag. Im Referate über die Stellung des Kaufmannsstandes zum Genossenschaftswesen wurde darauf hingewiesen, daß seitens der Regierung den Arbeiterkonsumvereinen, Großeinkaufsgenossenschaften derselben und den Lebensmittelmagazinen der Eisenbahner usw. ein ungleich größeres Entgegenkommen bewiesen werde, so daß bei Aufrechterhaltung dieses Zustandes der kleinere und mittlere Kaufmannsstand, von dessen Angehörigen ohnedies $^{7}/_{10}$ unter schwerer wirtschaftlicher Notlage zu leiden haben, alsbald von der Bildfläche verschwinden würde. Der Kaufmannstag forderte daher die Einführung von humanitären und wirtschaftlichen Einrichtungen, betreffs letzterer die staatliche Subvention der kaufmännischen Einkaufsgenossenschaften und Fortbildungsschulen. Weiter wurde eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit und des Ladenschlusses im Handelsgewerbe verlangt. Scharf war die Resolution gegen die Konsumvereine; es wurde postuliert, daß Beamte, Geistliche, Lehrpersonen und andere, mit fixen Bezügen Angestellte des Staates, des Landes, der Gemeinden an der Vertretung und Verwaltung von Konsumvereinen nicht teilnehmen dürfen; daß weiter an der Leitung der Konsumvereine beteiligte Personen mit politischen Vereinen in keinerlei Verbindung treten, und daß schließlich die Eisenbahnverwaltungen dazu verhalten werden, für die Verfrachtung der für ihre Lebensmittelmagazine bestimmten Güter die Normalfrachtsätze anzuwenden. Weiter wurde die Schaffung eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb postuliert, und eine Entschließung zugunsten der bevorstehenden Handelsverträge abgefaßt.

In der zweiten Hälfte September fand der diesjährige sozialdemokratische Parteitag statt, aus dessen Referaten hervorgeht, daß die österreichische Sozialdemokratie 113 000 politische und 300 000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter aufweist; die Jugendorganisation stieg innerhalb zweier Jahre von 4500 Mitgliedern in 59 Ortsgruppen auf 7000 in 152 Ortsgruppen. Die Parteieinnahmen lieferten im letzten Jahre aus Steuern 118 000 Kr., aus Parteiinstituten (Arbeiter- und Arbeiterinnenzeitung, Buchdruckerei „Vorwärts", Monatsschrift „Kampf", Volksbuchhandlungen usw.) 45 000 Kr., die Ausgaben betrugen 133 000 Kr. Besonderes Augenmerk legte der Parteitag auf die sozialistische Erziehung der Genossen.

Wien. Dr. Eugen Lanske.

Digitized by Google

Der neue ungarische Gesetzentwurf betr. Gewerbe- und Arbeiterschutz.

Im September vorigen Jahres wurde von der ungarischen Regierung, gestützt auf die Arbeiten des Geheimen Rates und königlich ungarischen Staatssekretärs Szterényi, ein Entwurf für ein neues ungarisches Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetz veröffentlicht.[1])

Szterényi ist Eklektiker und hat in einer, 10 Bände umfassenden Materialiensammlung so ziemlich die ganze europäische, gewerbliche Gesetzgebung zusammengetragen und daraus die dem ungarischen Boden anpassungsfähigen Elemente extrahiert und dergestalt ein einheitliches Werk geschaffen, welches die gesamte gewerbliche und soziale Gesetzgebung in den engsten Zusammenhang miteinander bringt, ohne durch den entsprechenden Umfang des Werkes die Leichtigkeit der Handhabung zu beeinträchtigen. Der Intention des Verfassers zufolge findet man hier alles Einschlägige zusammengetragen, was beispielsweise in Österreich im Handelsgesetzbuche, im Gewerbegesetze mit seinen zahlreichen Novellen, in unzähligen Spezialgesetzen, teilweise sogar in den Staatsgrundgesetzen unübersichtlich zerstreut liegt. Das Werk umfaßt VI Titel, die in 817 Paragraphen gegliedert sind. Die Titel enthalten der Reihe nach die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, über Gewerbeunterricht, über Arbeiterschutz, über die Organisation des Gewerbes, über Gewerbegerichtsbarkeit, endlich Strafbestimmungen und gemischte Verfügungen.

Was zunächst das Geltungsgebiet des Gesetzes anlangt, so unterliegen demselben die Fabriksindustrie, Handel, Handwerk, die Nebenindustrien des Berg- und Hüttenwesens, die mit den staatlichen Monopolen zusammenhängenden Nebenunternehmungen, nicht aber der Post-, Telegraphen-, Telefonbetrieb, die gewerblichen Arbeiten der in militärischen Anstalten und Geschäftsanlagen beschäftigten Soldaten, der öffentlichen Verpflegungs- und Unterrichtsanstalten, der Zuchthäuser und Kerker, wohl aber die Eisenbahnen inkl. der Staatsbahnen. Ausgeschlossen sind somit die Landwirtschaft, Forstwesen, Viehzucht, Jagd, Fischerei; wissenschaftliche, künstlerische, sonstige geistige Privatberufe nur insofern, als sie nicht vorwiegend einen erwerbsmäßigen Charakter haben (§ 1, 2). Als Fabrik im Sinne des Gesetzes wird jeder Gewerbebetrieb betrachtet, welcher bei Benutzung von elementarkräftig betriebenen Arbeitsmaschinen und bei ständiger Beschäftigung von mindestens 10 Angestellten, bezw. bei Entfall der ersteren Voraussetzung, von 20 Angestellten, ohne Mitwirkung des Betriebsinhabers an der Produktion behufs Herstellung von Halb- oder Ganzfabrikaten betrieben wird (§ 20). Die Gewerbe zerfallen nach österreichischem Muster in 4 Gruppen: 1) Freie Gewerbe. 2) An den Befähigungsnachweis gebundene. 3) Konzessionsbedürftige Gewerbe. 4) Solche, deren Betriebsanlagen einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Prinzipiell herrscht Gewerbefreiheit: jeder großjährige ungarische Staatsbürger, Mann oder Weib, darf jedweden Gewerbe-

[1]) Josef Szterényi, Entwurf für ein neues ungarisches Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetz. 1908. 416 S.

Digitized by Google

zweig wo immer frei und selbständig ausüben (§ 5, 6). Der bei Verkehrsstreiks nicht selten zu einem Abusus führende Ausweg, Reservisten als Ersatzarbeiter heranzuziehen, wird durch § 15 so ziemlich ausgeschlossen, welcher bestimmt, daß die in militärischen Anstalten beschäftigten Militärpersonen keine andere gewerbliche Arbeit verrichten dürfen, als die, zu welcher sie zufolge ihres Dienstes bei den betreffenden militärischen Anstalten verpflichtet sind.

Die an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe sind im § 18 taxativ aufgezählt, doch ist der Handelsminister ermächtigt, das Verzeichnis im Verordnungswege zu erweitern, bezw. abzuändern. In der Regel wird die Befähigung dadurch nachgewiesen, daß der Bewerber ein Zeugnis vorlegt, daß er als Gewerbelehrling das betreffende Gewerbe gelernt hat und als Gehilfe mindestens drei Jahre lang im betreffenden Gewerbe beschäftigt war. Das Recht, Lehrlinge zu halten, untersteht strengeren Kautelen und erfordert Absolvierung einer Fachschule und mindestens 2jährige Gehilfenzeit, oder Ablegung der vorgeschriebenen Meisterprüfung (§ 22, 24). Wer bei diesen Gewerben die erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag, muß einen qualifizierten Geschäftsführer bestellen (§ 42).

Die konzessionsbedürftigen Gewerbe, d. h. diejenigen Gewerbezweige, deren Ausübung die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Feuerpolizei tangiert, sind mit der obzitierten Modifikationsmöglichkeit im § 59 taxativ aufgezählt, und für die Konzessionierung des Inhabers die normalen Verläßlichkeitskautelen bestimmt. — Gewerbe, deren Anlagen einer Bewilligung bedürfen, speziell solche, die mit Motoren, Dampfkessel arbeiten oder deren Betrieb mit Immissionen ins Nachbar gebiet verbunden ist, zählt § 76 auf. Eine rechtskräftig bewilligte Gewerbeanlage kann in der Folge nur durch Expropriation beseitigt werden, deren Rechtserteilung auf Grund des Beschlusses der betreffenden Gemeinderepräsentanz seitens des Handelsministers erfolgt (§ 83).

Neue Realgewerbebefugnisse können nicht mehr verliehen werden; bereits bestandene bleiben aufrecht (§ 85). Als Hausindustrie wird die gewerbliche, nicht aber als Haupterwerbszweig dienende Arbeit definiert, ein wohl etwas zu enge gefaßter Begriff. Speziell hervorgehoben sind die Haushaltungs-Handarbeiten der Frauen (§ 89). Das Wandergewerbe, hauptsächlich das Feilbieten von Waren oder der Verrichtung von Arbeiten von Ort zu Ort (§ 90), bedarf einer Konzession, die sich territorial über ganz Ungarn, zeitlich auf ein Jahr erstreckt (§ 97), welche aber in Orten von über 20 000 Einwohnern und in Kurorten zugunsten der ortsfässigen Gewerbetreibenden suspendiert werden kann. Die folgenden Bestimmungen verlieren sich in Details; nur § 149 mag hervorgehoben werden, welcher bestimmt, daß auf allen Firmentafeln auch die ungarische Bezeichnung stehen muß, und zwar in keiner minder auffallenderen Form als die anderssprachige. Zum Warenverkaufe im Versteigerungswege, bezw. zur Errichtung von Versteigerungsunternehmen, kann der Handelsminister den Gemeinden oder privaten Unternehmern für ein bestimmtes Territorium die ausschließliche Bewilligung erteilen. Das Ausverkaufswesen wird von strengen Formen umrahmt und hierzu nötige Fristen von der Gewerbebehörde von Fall

Digitized by Google

zu Fall fixiert. Nur bei Versteigerung wegen Übersiedlung, Todesfall oder Auflösung des Geschäftes, können Ausverkaufsfristen von 6 Monaten, bezw. 1 Jahr gewährt werden (§ 220).

Die gewerblichen Unterrichtsanstalten gliedern sich in Lehrlingsschulen, Handwerkerschulen, gewerbliche Fachschulen und höhere Gewerbeschulen. In jeder Gemeinde, in der die Zahl der Lehrlinge 50 erreicht, ist eine Lehrlingsschule zu errichten (§ 234). Erreicht die Lehrlingszahl einer Fachgruppe allein 50, so wird hier ein eigener Fachkurs eingerichtet. Sehr wichtig ist § 238, der die ungarische Unterrichtssprache festlegt und die Unterrichtszeit sich zwischen 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends, bezw. Sonntags 12 Uhr mittags bewegen läßt. Zweck der Handwerkerschulen ist es, mit wenig Theorie praktische Geschicklichkeit für die entsprechenden Gewerbekategorien zu vermitteln, Zweck der gewerblichen Fachschulen, eine, den ganzen Kreis eines Gewerbezweiges umfassende Ausbildung des Handwerkers zu bieten (§ 241).

Im Titel „Arbeiterschutz" wird zunächst das Arbeitsverhältnis der Gewerbelehrlinge behandelt. Lehrling ist nach § 257 derjenige, welcher mit einem Arbeitgeber einen Vertrag abschließt, um von letzterem in dessen Unternehmung im betreffenden Gewerbe praktisch ausgebildet zu werden. Einen Ansatz zu dem oft erhobenen Postulat der „Lehrlingsskalen" zeigt § 259. Bei einem Betrieb bis zu 2 Gesellen dürfen 2, bis zu 4 Gesellen 3, darüber hinaus mehr Lehrlinge gehalten werden, als die Hälfte der Zahl der ständig angestellten Gesellen beträgt. In rücksichtswürdigen Fällen sind Ausnahmen gestattet. Die Untergrenze des Lehrlingsalters ist 12 Jahre; bei gesundheitsschädlichen Berufen kann die Zulassung von Personen unter 18 Jahren von einem ärztlichen Zeugnis abhängig gemacht werden. Der Lehrvertrag erfolgt schriftlich unter Kontrolle der Gewerbebehörden. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers sind die allgemein üblichen; rühmenswert hervorzuheben ist, daß er dem Lehrling an den Feiertagen seines Glaubens zum Besuche des Gottesdienstes die erforderliche Zeit einzuräumen und ihn dazu anzuhalten hat (§ 275). Lehrlinge unter 16 Jahren unterstehen der häuslichen Zucht des Arbeitgebers, welcher aber Ehre und Gesundheit dabei nicht verletzen darf. Die individuelle Freiheit wohl allzu beschränkend ist die Bestimmung des § 293, wonach Lehrlinge unter 18 Jahren bei einer Anzeige binnen 2 Wochen nach ihrem Entlaufen zwangsweise in ihr Arbeitsverhältnis zurückgebracht werden können. Ein Lehrling, der in der Schule keinen genügenden Erfolg aufweist, muß aus seinen praktischen Kenntnissen eine Ersatzprüfung ablegen. Mangelt es auch hier an Erfolg, so kann die Gewerbebehörde das Lehrverhältnis auf höchstens ein Jahr verlängern (§ 298). Die folgenden Paragraphen behandeln das Arbeitsverhältnis der gewerblichen Gesellen und Fabriksarbeiter; zu ihrer Evidenzführung dient ein Arbeitsbuch. Arbeiter unter 18 Jahren bedürfen zu dessen Ausstellung der Zustimmung ihrer Eltern, die aber in Ermangelung triftiger Verweigerungsgründe von der Gewerbebehörde suppliert werden kann. Hingegen bedarf eine verheiratete Frau im obengenannten Falle nicht der Einwilligung ihres Gatten (§ 312, 313). Von den, größtenteils auch anderwärts in Kraft stehenden, Bestimmungen über den Arbeitslohn ist die durch § 337 getroffene, gesetzliche Urlaubsfixierung für die Zeit der Ausübung der bürgerlichen Rechte und Pflichten, für den Tag der Eheschließung, Entbindung

Digitized by Google

der Ehefrau, des Begräbnisses der Nahverwandten usw. hervorzuheben, so daß hier die Arbeitnehmer nicht mehr von der Kourtoisie ihrer Dienstherren abhängig sind. Im allgemeinen muß die Lohnauszahlung in bar erfolgen; eine Kompensation mit Forderungen des Arbeitgebers ist nur bei Lohnvorschüssen zulässig; weiters, und zwar, wenn die Zahlung durch den Arbeitgeber erfolgt, bei Geldstrafen; endlich bei Forderungen der Arbeiterkonsumvereine und Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (§ 340). Forderungen, die aus der Kreditierung geistiger Getränke seitens des Arbeitgebers entstanden sind, sind nicht klagbar. Auch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Angestellten, wodurch letzterer in der freien Wahl seiner Bezugsquellen oder in der Art der Verwendung seines Lohnes beschränkt wird, ist ungiltig (§ 350). Gegen den Kontraktbruch der Arbeiter wendet sich § 373, der bestimmt, daß Arbeitgeber solche Angestellte nicht aufnehmen dürfen, welche nicht nachweisen, daß ihr früherer Arbeitsvertrag ordnungsgemäß gelöst worden sei.

Der nächste Abschnitt behandelt das Arbeitsverhältnis der mit wichtigeren Aufgaben betrauten gewerblichen Angestellten, Privatbeamten und Handelsangestellten. Das Kriterium der hierher zu rechnenden Personen bildet die leitende Geschäftstätigkeit, wie die des Prokuristen, Kassierers, Buchhalters, Handlungsbevollmächtigten, Reisenden usw. Für solche Angestellte fixiert § 384 gesetzliche Urlaube, und zwar innerhalb der ersten zehn Jahre jährlich 14 Tage, bis zum 20. Jahr 21 Tage, bis zum 25. Jahre 28 Tage, bis zum 30. Jahre 35 Tage, darüber hinaus 42 Tage. Eine Konkurrenzklausel dieser Angestellten ist nur dann verpflichtend, wenn sie in den Arbeitsvertrag aufgenommen, der Angestellte bei ihrer Entstehung großjährig war, und sie sich höchstens auf den Ort der Anstellung bezog (§ 388). Die übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes schließen sich aufs engste an die diesbezüglichen Artikel, des österreichischen, bezw. deutschen Handelsgesetzbuches an.

Die gesetzliche Basis des sonst freier Vereinbarung anheimgestellten Arbeitsvertrages bildet die Arbeitsordnung. Recht eingehend und sozialhygienisch empfindend sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Frauen. Arbeiter unter 16 Jahren, sowie Frauen können nur in Tagesarbeit, d. h. von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends stehen. Es muß ihnen eine mindestens elfstündige ununterbrochene nächtliche Ruhezeit zugesichert sein (§§ 414 ff.). Ausnahmen hiervon sind nur bei saisonweiser Arbeitsanhäufung gestattet. Männer über 16 und Frauen über 14 Jahren dürfen zur nächtlichen Arbeitszeit beschäftigt werden bei Elementarereignissen und bei der Gefahr eines unvorhergesehenen raschen Verderbens von Rohmaterial. Bei Knaben und Mädchen unter 14 Jahren beträgt die Maximalarbeitsdauer durchschnittlich eine Stunde weniger als der normale Arbeitstag. Besondere Schutzbestimmungen betreffen die Wöchnerinnen und weiblichen Angestellten, die ihre Säuglinge selbst stillen. Für erwachsene Arbeiter fehlt eine Bestimmung über den Maximalarbeitstag. Nach je 5 Stunden ununterbrochener Arbeitszeit ist ihnen eine halbstündige Pause, sowie zu Mittag eine einstündige Essenszeit gesetzlich zugesichert. In offenen Verkaufsläden muß der Verkehr von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens eingestellt werden. Der Verkauf kann in Ausnahmefällen auch nach 8 Uhr abends stattfinden; der Verkauf von Lebens-

Digitized by Google

mitteln kann von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends ausgedehnt werden. Wenn auch in Österreich, speziell in Wien, die Handelsangestellten einen erbitterten Kampf um die 7-Uhr-Sperre führen, so bedeuten, im gegenwärtigen Zeitpunkt wenigstens, die obigen Bestimmungen des ungarischen Gesetzentwurfes immerhin einen Fortschritt gegenüber Zisleithanien. Lokale, die sich lediglich mit dem Ausschank alkoholischer Getränke befassen, müssen um 8 Uhr abends gesperrt werden. §§ 443 ff. betreffen den Schutz der Gesundheit und körperlichen Sicherheit. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Gewerbebetrieben überhaupt nicht angestellt werden. Bei Erd- und Steinbrucharbeiten erstreckt sich dieses Verbot bis zu 14 Jahren. Frauenspersonen unter 18 Jahren dürfen in Gast- und Kaffeehäusern usw. zur Bedienung der Gäste nicht angestellt werden. Beim Verkauf oder bei der Erzeugung von anstößigen, wenn auch nicht gerade strafbaren Drucksachen, Zeichnungen usw. dürfen Männer unter 16 Jahren, Frauen aber überhaupt nicht verwendet werden. Zur Aufsicht über die Vollstreckung der den Arbeiterschutz betreffenden Normen dienen königliche Gewerbeinspektorate, denen Oberinspektorate übergeordnet sind.

Eine neue Erscheinung von weittragender Bedeutung bildet das Institut der kommunalen Arbeitsvermittlungsanstalten, die in mancher Beziehung einen obligatorischen Charakter tragen. Jede Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern ist zur Errichtung einer Arbeitsvermittlungs-Anstalt verpflichtet, deren Wirkungskreis sich auf die Vermittlung betreffs aller im vorliegenden Gesetze behandelten Angestellten, außerdem noch auf die Vermittlung der häuslichen Dienstboten bezieht. Sind in der Gemeinde mehrere Arbeitgeber- oder Angestelltenorganisationen, so ist denselben eine entsprechende Vertretung im Ausschuß der Vermittlungsanstalt gewahrt. Die Arbeitsvermittlung mit Ausnahme der Dienstbotenvermittlung erfolgt gebürenfrei. Nur bei grundloser Kündigung hat die daran schuldtragende Partei zum zweiten Male keinen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung (§ 507). Die lokalen Arbeitsvermittlungsanstalten unterstehen einer Bezirksarbeitsvermittlungsanstalt, die am Sitze jeder Handels- und Gewerbekammer errichtet wird; an der Spitze der ganzen Organisation steht die Arbeitsvermittlungshauptanstalt in Budapest, zu deren Aufgaben es insbesondere gehört, die gesamte Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot in Evidenz zu führen und für die entsprechende Verteilung zu sorgen.

Für den ersten Moment auffallend, aber in den späteren Bestimmungen über das Einigungsverfahren seine Erklärung findend, ist das im § 534 enthaltene Verbot, vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes für Stellenvermittlungen usw. eine private Gewerbebewilligung zu erteilen. Die bisher vorhandenen bleiben zwar bestehen, enden aber mit dem Tode des Inhabers, bezw. dessen Witwe oder Kindes bei Minderjährigkeit. Auch Vereinen und Gesellschaften ist es verboten, Arbeitsvermittlung zu betreiben, sei diese auch unentgeltlich. Die Folge davon ist ein Staatsmonopol für das ungarische Vermittlungswesen und indirekt eine Schwächung der Gewerkschaften, die bekanntlich nur dann, wenn sie die Arbeitsvermittlung in den Händen haben, die Streiks erfolgreich durchführen können. Die eigentliche ratio legis erhellt aber aus § 560, der besagt, daß Parteien, die sich dem, später noch zu besprechenden Einigungsverfahren widersetzen,

Digitized by Google

von der Benutzung der Arbeitsvermittlungsanstalten ausgeschlossen sind, eine Bestimmung, die wohl keinen juristischen, wohl aber einen wirtschaftlichen Zwangscharakter trägt.

Die Koalitionsfreiheit, die bisher in Ungarn noch sehr im argen lag, erscheint im vorliegenden Gesetzentwurfe besser gewahrt als beispielsweise in Österreich. Verträge über Feststellung günstigerer Arbeitsbedingungen oder betreffs des Vorgehens bei der Aufnahme von Angestellten oder der Übernahme der Arbeit sind, soweit sie nicht gegen Gesetz oder gute Sitten verstoßen, rechtsgiltig und klagbar. Im Post- und Telegraphenbetriebe sind Streikverabredungen verboten; ebenso Vereinbarungen, denen zufolge Arbeitgeber gewisse Personen überhaupt nicht, oder auf eine gewisse Zeit nicht beschäftigen sollen; ferner sind vertragsbrechende Streiks und Aussperrungen dann verboten, wenn dadurch das bewegliche oder unbewegliche Vermögen einer Partei der Gefahr einer Vernichtung oder wesentlichen Beschädigung ausgesetzt wird. Dasselbe gilt ganz allgemein von Wasserleitungs-, Beleuchtungs-, Fluß- und Seeschiffahrts-, Wasserüberfuhrunternehmern, ferner Spitälern und von der Berufsfeuerwehr. (§§ 541 ff.)

Die folgenden Bestimmungen betreffen das Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren. Wenn sich die Parteien hinsichtlich eines vorgetragenen Wunsches oder Antrages einigen, so ist für den formellen Abschluß der betreffenden Vereinbarung der Präsident des zuständigen Gewerbegerichtes kompetent. Ist aber eine Einigung nicht zu erzielen, so kann jede Partei um Einleitung des Einigungsverfahrens ersuchen. Obligatorisch ist das Einigungsverfahren für die Betriebe, wo zumindest 20 Angestellte beschäftigt sind und mindestens die Hälfte darum ansucht. Bei Replik der Gegenpartei wegen Unzulässigkeit dieses Prozeßweges entscheidet der Gewerbegerichtspräsident. Bei Kontumaz treffen die schuldtragende Partei die oben geschilderten Konsequenzen, nämlich die Einstellung der Tätigkeit der Arbeitsvermittlungsanstalten betreffs des schuldigen Arbeitgebers solange, bis der infolge der strittigen Angelegenheit von ihm ausgetretene Angestellte bei ihm oder bei einem anderen Arbeitgeber von neuem beschäftigt wird. Die Richter des Einigungsverfahrens werden durch Parteienverabredung bestimmt; nur ein Gewerbegerichtspräsident oder ein Gewerbeinspektor sind zur Übernahme des Schiedsrichteramtes verpflichtet. Im letztgenannten Falle hat der betreffende Einigungsrichter dieselbe Stellung wie der ordentliche Richter im Zivilprozesse; ein anderer Schiedsrichter hat sich bei Zwangsmaßregeln oder Strafbemessungen an den zuständigen Gewerbegerichtspräsidenten um Rechtshilfe zu wenden. Nach Klarstellung des Tatbestandes muß es versucht werden, zwischen den Parteien eine Vereinbarung zustande zu bringen. Gelingt dies nicht, so ist ein Schiedsspruch zu fällen, bei dessen Erwägung auf die in den Produktions- und Konsumptionsverhältnissen eventuell eingetretenen Veränderungen und auf die wirtschaftliche Lage der Parteien Rücksicht zu nehmen ist. Für Streitigkeiten in Straßenbahnunternehmungen findet ein Zwangsschiedsgerichtsverfahren mit strengeren Durchführungsbestimmungen statt. (§§ 550 ff.)

Ein Seitenstück zu den obligatorischen Gewerbegenossenschaften in Österreich bilden in Ungarn die nun in den Munizipalstädten und Bezirken zu errichtenden Gewerbe- und Handelskorporationen. Diese

Digitized by Google

gruppieren sich entweder nach Fächern; wenn aber in den einzelnen Branchen die Zahl der Kaufleute und Gewerbetreibenden 100 nicht erreicht, so wird im betreffenden Orte eine allgemeine, gemischte Handels- und Gewerbekorporation errichtet. Als Aufgaben der Korporationen erscheinen: Entwicklung und Förderung des Gemeingeistes, der allgemeinen Geschäfts- und Standesehre, der Fachbildung und des Arbeitseifers, ferner der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder; die Initiative und Förderung der Errichtung von Genossenschaften; die Regelung der gewerblichen Lehr- und Arbeitsverhältnisse innerhalb der Schranken des Gesetzes, sowie die Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens; die Initiative, Unterstützung und Errichtung der die Rechtssicherheit und das Wohl ihrer Mitglieder fördernden Institutionen; endlich die Organisation des Pensionsversicherungswesens der Gewerbetreibenden und die Rechtsvertretung bei gewerblichen Interessenstreitigkeiten. Die Aufsicht über diese Korporationen führt der zuständige Komitats-Vizegespan, bezw. der Stadtrat. (§§ 605 ff.)

Die den ständigen wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder dienenden Gewerbe- und Handelsvereine sind juristische Personen. Als Arbeitgeber unterstehen sie den allgemeinen Bestimmungen. Sinkt die Mitgliederzahl unter 20 herab, kann der Verein aufgelöst werden.

Am Sitze jeder Gewerbe- und Handelskorporation ist ein Arbeitsausschuß zu errichten, der zur Mitwirkung an der Vollziehung der auf das Arbeitswesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen berufen ist. Er hat arbeitsgesetzliche Gutachten abzugeben, bei Untersuchungen des Gewerbeinspektors mitzuwirken, die Kontrolle über die, für die Angestellten errichteten, Unterstützungs-, Lehr- und Bildungsanstalten auszuüben. Der Arbeitsausschuß ist paritätisch aus Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt. Legitimierte Mitglieder des Ausschusses sind befugt, in den Gewerbekorporationen und Unternehmungsanlagen Untersuchungen durchzuführen. (§§ 682 ff.)

Am Sitze jeder Handels- und Gewerbekammer wird eine Arbeiterkammer errichtet, deren Pflicht es ist, in ihrem Bezirke die gewerblichen und kommerziellen Arbeiterverhältnisse mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, dem Handelsminister und den Behörden Gutachten zu erstatten, statistische Daten über den Stand der Arbeiterfrage zu sammeln. Die Arbeiterkammern teilen sich alle in die Sektion der gewerblichen und die der Handelsangestellten; eine weitere Unterteilung ist nicht mehr jus cogens. (§§ 730 ff.)

Die Errichtung von Gewerbegenossenschaften ist nicht obligatorisch, sondern nur der Förderung des Handelsministers anheimgegeben. Ihre Kompetenz ist eine andere als die der österreichischen Gewerbegenossenschaften; letztere sind reine Standesvertretungen und finden in den ungarischen Handels- und Gewerbekorporationen ihr korrelates Gegenbild. Die ungarischen Gewerbegenossenschaften befassen sich mit der Beschaffung von Rohmaterial, sowie mit gemeinschaftlichen Produktiv-, Lager- und Verkaufsagenten. Unterstützend stehen ihnen Ministerialkommissare zur Seite, welche namentlich die Kleingewerbetreibenden über die richtige genossenschaftliche Bewegung aufzuklären, die Errichtung von Genossenschaften zu fördern und auch die entsprechende Statistik zu führen haben.

Digitized by Google

Der fünfte Titel handelt über die Gewerbegerichtsbarkeit, der ein großer Teil der bisherigen Zivilgerichtsbarkeit übertragen wird; weiters die Entscheidung über die Tarifverträge, sowie Krankenversicherungsstreitigkeiten. Die Beisitzer bei diesen Gerichten sind paritätisch den Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entnommen. (§ 770.)

Der sechste Titel (§§ 787—817) enthält Strafbestimmungen und gemischte Verfügungen von untergeordnetem Interesse. — Dies ist ein kurzer Inhaltsabriß des auf einem gigantischen Vorstudium basierten Werkes, das seinem Verfasser bereits jetzt viel Ehre eingebracht hat und trotz kleiner Mängel gegenüber dem jetzigen Stande der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ungarn einen bedeutenden Fortschritt zeigt; es ist zu hoffen, daß sich die ungarischen Landarbeiter, deren Rechtsschutzmangel bei den vergangenen Ernteſtreiks sich in einer geradezu klassischen Weise offenbarte, binnen kurzem einer ähnlichen Rechtshilfe erfreuen werden.

Wien. Dr. Eugen Lanske.

Digitized by Google

Miszellen.

Die Stellung des hl. Auguſtinus zur ſozialen Frage.

Es gab eine Zeit — und für viele iſt ſie noch nicht vorüber, denn das Sonnenlicht begrüßt zuerſt die Bergeshöhen und ſenkt ſich erſt langſam in die Täler und Niederungen — da ſah man im Mittelalter nichts wie eitel Schatten und Finſternis. Das Wort vom „finſtern Mittelalter“ gehörte zum eiſernen Beſtand des Gebildeten. Mit dem Schlagwort glaubte man das Weſen einer gewaltigen Geiſtesepoche bis zum Kern erfaßt zu haben.

Ähnliche Vorſtellungen herrſchen heute in ſehr weiten Kreiſen bezüglich der Stellung der Kirchenväter zur ſozialen Frage. Man könnte faſt von Zwangsvorſtellungen ſprechen, ſo tauchen, obwohl hundertmal widerlegt, immer wieder dieſelben Vorwürfe auf.

Wenn nun einer als der berufene Sprecher der Kirchenväter gelten kann, ſo iſt es Auguſtinus, der große Biſchof von Hippo, der das Erbe der griechiſchen Theologie antrat und die lateiniſche Theologie mitgeſchaffen, der einflußreichſte unter allen, der — wie einmal Harnack geſagt — mehr denn ein Jahrtauſend mit ſeinen Ideen überſchüttet hat. Welche Stellung nimmt nun Auguſtinus ein zur ſozialen Frage oder beſſer zu den ſozialen Ideen? In der ſoeben erſchienenen 2bändigen „Ethik des hl. Auguſtinus“ [1]) gibt der münſterſche Profeſſor Mausbach hierauf eine ausführliche Antwort.

Es iſt eine in vielen auch nichtſozialiſtiſchen oder bodenreformeriſchen Kreiſen dogmatiſche Vorſtellung, daß die Kirchenväter praktiſche Kommuniſten geweſen ſeien. Speziell von Auguſtinus behauptet dies Sommerlad in ſeiner Schrift: Das Wirtſchaftsprogramm des Mittelalters. (Leipzig 1903, S. 201 ff.) Es muß von vornherein zugegeben werden, daß ſich bei Auguſtinus eine Reihe von Stellen finden, die auf den erſten Blick dieſe Anſicht zu ſtützen ſcheinen. M. unterſucht jede dieſer einzelnen Stellen und weiſt nach, daß ſie nur ſcheinbar gegen den Privatbeſitz ſprechen. In den meiſten ſpricht Auguſtinus nur von dem, was das Streben nach Vollkommenheit rät, nicht von dem, was die Chriſtenpflicht fordert. An zahlloſen Stellen ſpricht ſich A. klar für das Privateigentum, ſelbſt für die Berechtigung des Reichtums aus. Wogegen er allein eifert, iſt die Sucht, ſich mit allen Seelenkräften an den Reichtum zu klammern. Er erklärt ausdrücklich, daß der Apoſtel Paulus mit ſeinen Warnungen vor den Gefahren des Reichtums, nicht vor dem Reichtum, ſondern nur vor den „Krankheiten des Reichtums“ ſeinen Abſcheu ausgeſprochen, und er fügt erklärend hinzu: „Die Krankheit des Reichtums iſt der große Stolz. Ein erhabe-

[1]) Verlag von Herder, Freiburg i. Br.

Digitized by Google

ner Geist ist der, welcher mitten im Reichtum von dieser Krankheit nicht versucht wird. Groß ist der Reiche, der sich nicht deshalb groß dünkt, weil er reich ist." (ser. 36,2. En. in ps. 132,4.) Ist das unsozial? Ist es unsozial, die niederen Kräfte im Menschen binden? Werden nicht eben durch diese Bindungen die schöpferischen höheren Kräfte entfesselt? Der Mensch soll über, nicht unter der äußeren Natur stehen. Die menschliche Persönlichkeit darf sich von keiner zeitlichen Herrlichkeit, von nichts Großem und Wunderbarem imponieren lassen; sie darf sich „nicht dem zur Gefolgschaft unterwerfen, worüber sie nach göttlicher Ordnung und Vollmacht gesetzt ist, es nach Wink zu leiten." (de lib. arb. I, 34.35) „So macht Augustinus wiederum auf eine Grundbedingung echter Kultur und auf den wunden Punkt aller sinnlichen Scheinkultur aufmerksam, indem er fordert, daß alle sachlichen Güter und Zwecke nicht bloß der Gottheit, sondern auch der menschlichen Persönlichkeit, dem Geistesleben untergeordnet werden." (Bd. I, S. 275.)

Aber, so hört man oft, die alte Kirche hat das jenseitige Ziel auf Schaden und Kosten der diesseitigen Lebensaufgaben betont. Sie hat die irdische materielle Arbeit mißachtet, wenigstens nicht so hoch eingeschätzt, wie es unsere arbeitsfreudige und daher so kulturfortschrittliche Zeit es tut, und dafür das beschauliche Klosterleben als Ideal vorgesetzt. (Max Weber: „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus", Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. XX und XI.)

Doch wie himmelhoch sind die Anschauungen Augustinus' über Wirtschafts- und Kulturarbeit über solche Vorwürfe erhaben. Gewiß, er läßt keinen Zweifel darüber, daß der Mensch nur einen Jenseitszweck habe, aber dieses Jenseitsziel soll und muß der Mensch erringen auch durch Diesseitsarbeit. In seiner Schrift über die Quantität der Seele beschreibt Augustinus die 7 Stufen, auf denen sich der Mensch zu Gott erhebt, und diesseitige Kulturarbeit ist ihm eine dieser Stufen. Er beschreibt diese Stufe der Erhebung des Menschen zu Gott und sagt: „Die vielen Künste der Handfertigkeit, die Bebauung der Äcker, die Gründung der Städte, die Wunderwerke der Baukunst, die Erfindung sinnvoller Zeichen in Schrift, Rede und Gestus, in der Tonwelt, Malerei und Bildnerei; die vielen Sprachen und Einrichtungen der Völker, neue und wiedererweckte, die Fülle von Büchern und sonstigen Denkmälern zum Festhalten des Geschehenen, die ausgedehnte Sorge für die Nachwelt, die Stufenleiter der Ämter, Ehren und Würden in Haus und Staat, in Krieg und Frieden, in Laientum und Priestertum, die Kraft des Forschens und Erfindens, die Ströme der Beredsamkeit, die Fülle der Dichtungen, die tausendfachen Formen des Spieles und des Scherzes, die Fertigkeit im Musizieren, die Genauigkeit im Messen, die Kunst des Rechnens, die Erschließung des Vergangenen und Zukünftigen aus dem Gegenwärtigen — das alles ist groß und durchaus des Menschen angemessen." (de quant. an. 72.) Hier wird Kulturarbeit zum Mittel, Ewigkeitswerte zu erringen. Gibt es eine höhere Adelung der Kulturarbeit?

Überhaupt ist, was Mausbach über Augustinus' Auflassung von Arbeit mitteilt, ein wahrer Genuß. Wenn Goethe auffordert: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen", so nimmt Augustinus diesen Gedanken schon vorweg, wenn er spricht: „Abmühen soll sich der

Digitized by Google

Mensch, um zu besitzen; das besitzt er unerschütterlich, was er durch Mühen gewonnen hat.“ (en. in ps. 147, 27.) Und wenn neuerdings — in Deutschland besonders von Herkner — darauf hingewiesen wird, wie notwendig es für die Psyche des Arbeiters sei, die rein äußerliche, mechanische und an sich so abstumpfende Arbeit zu vertiefen, so spricht er damit nur aus, was schon vor mehr als 1½ Jahrtausenden Augustinus ausgesprochen: „Die körperliche Arbeit liegt offen zutage, die geistige ist verborgen. Nur körperlich und nicht geistig arbeiten, mag noch so gut scheinen, es bringt keine Förderung.“ (ser. 37, 6.)

Was den Nationalökonomen an der Gesamtdarstellung der Augustinischen Ethik interessiert, ist der stark soziale Zug, der ihr anhaftet. Mittelpunkt der Moral ist die Gottesliebe. Diese Gottesliebe aber ist notwendig auch Nächstenliebe. Charakteristisch ist da folgendes Wort Augustinus': „Du sollst den Nächsten lieben wie dich selbst. Du liebst aber dich selbst in heilbringender Weise, wenn du mehr als dich Gott liebst. Was du also an dir selbst betreibst, das mußt du auch an dem Nächsten betreiben. Aus diesem Gebote erwachsen die Pflichten gegen die menschliche Gesellschaft; denn was steht dem Menschen näher als der Mensch.“ (de morib eccl. 49.)

Man darf nach Ansehen, Ehrenstellen und Reichtum verlangen, wenn man dadurch den Mitmenschen nützen will (ep. 130, 23); selbst in seiner Auslassung von der Freude findet sich ein stark sozialer Zug, wenn er das schöne Wort schreibt: „In allen menschlichen Verhältnissen gibt es nichts dem Menschen Freundliches ohne den befreundeten Menschen.“ (ep. 130, 4.)

So bietet Mausbachs Werk auch nach der sozialen Seite hin eine Rechtfertigung zunächst Augustinus, dann aber auch des ganzen christlichen Altertums, dessen hervorragendster Vertreter ja Augustinus ist.

Man darf den Wunsch aussprechen, daß wenigstens die Männer der Wissenschaft auf Grund solcher hervorragender Einzelforschungen ihr Urteil über die sozialen Gedanken der christlichen Vergangenheit revidieren.

Berlin. Dr. Weinand.

Das Hausbesitzer-Vorrecht bei den Kommunalwahlen.

Von H. Mankowski (Danzig).

In einer Zeit der wirtschaftlichen und sozialen Gärung und Umgestaltung erweitert sich in den Stadtgemeinden mehr und mehr die Kluft zwischen dem mobilen und stabilen Kapital, d. h. zwischen dem baren Geld oder dem Einkommen aus Gehalt, Zinsen und Arbeitsverdienst einer- und dem Haus- und Grundbesitz andererseits. Die Mehrausgaben der Kommunen steigen so rapid, daß sie aus den laufenden Einnahmen nicht überall gedeckt werden können. Die Städte befinden sich zum großen Teile in Finanzschwierigkeiten, und so müssen die Steuern bezw. Gebühren ziemlich erheblich erhöht werden.

Während die staatliche Einkommensteuer nach ganz bestimmten Einkommen erhoben wird und so gewissermaßen einen Prüfstein für die Vermögenslage einer Gemeinde bezw. des einzelnen Steuerzahlers gibt,

Digitized by Google

schwanken die zur Bestreitung der kommunalen Bedürfnisse erhobenen Zuschläge außerordentlich. In wohlhabenden Kommunen werden 90 Prozente, in ärmeren 400 und noch mehr erhoben. Die kleinen Städte sind in dieser Hinsicht meistens viel schlechter bestellt, als die Großstädte mit über 100 000 Einwohnern. In den Städten herrscht beinahe eine Angst, die Zuschläge zur Einkommensteuer zu erhöhen, weil man dann das Fernbleiben steuerkräftiger Bürger befürchtet.

So tritt gar leicht eine Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer ein, wogegen sich die Haus- und Grundbesitzer wehren. Das mobile Kapital bezichtigt diese nun, daß sie zu den öffentlichen Ausgaben zu wenig beisteuern; die Haus- und Grundbesitzer behaupten das Gegenteil, und so dürfte, wie so oft, die Wahrheit in der Mitte liegen.

Aus mehreren preußischen Städten sind daher an die Regierung bezw. an den preußischen Landtag Petitionen eingereicht, worin um Beseitigung des Hausbesitzervorrechts bei den Kommunalwahlen gebeten wird. So hat u. a. der Verbandsvorstand jedem preußischen Mietervereine den Entwurf einer Eingabe an das Abgeordnetenhaus in Berlin zur Vollziehung übergeben und die Mietervereine ersucht, das Abgeordnetenhaus um Aufhebung des § 16 der Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 zu bitten.

In der Begründung heißt es u. a.:

„Es mag sein, daß der § 16 bei Erlaß der Städteordnung eine Berechtigung hatte; diese Berechtigung ist aber heute verschwunden, weil sich die Verhältnisse des Hausbesitzers vollkommen geändert haben. Früher war fast jeder Bürger auch Hausbesitzer und Bewohner eines kleinen, eigenen Hauses; heute gehören große Mietskasernen oft Personen, die kein eigenes Vermögen besitzen und eigentlich nur Verwalter der Hypotheken des Hauses sind. Andererseits gehören wieder ganze Gruppen von Mietkasernen einem einzigen Besitzer. In beiden Fällen ist der Hausbesitzer nicht der Bürger aus der Zeit des Erlasses der Städteordnung. In dem einen Falle ist es ein besitzloser Bürger ohne *besondere* Befähigung zur städtischen Verwaltung, und im anderen Falle ist es ein Großkapitalist, der eine ausreichende Bevorzugung bereits durch das Dreiklassenwahlrecht erhält.

Diesen an Zahl geringen Hausbesitzern unserer Zeit steht die große Zahl der Bürger gegenüber, die Bewohner dieser Riesenhäuser sind. Es ist die große Zahl der Arbeiter und des neuen Mittelstandes. Diesen Bürgern, deren Befähigung zur städtischen Verwaltung gewiß nicht minder ist, als man sie bei den Hausbesitzern findet, hat die Städteordnung nur die Hälfte der Stadtverordnetensitze eingeräumt. Die Praxis verschlimmert dieses Vorrecht der Hausbesitzer noch weiter, da auch das aktive Wahlrecht der Hausbesitzer größer ist, wie das der Mieter, da den Hausbesitzern bei der Steuerberechnung alle Realsteuern angerechnet werden. Ferner wird dieses Vorrecht der Hausbesitzer noch dadurch vergrößert, daß jeder der drei Abteilungen die Verpflichtung auferlegt wurde, mindestens die Hälfte der Stadtverordneten aus der Zahl der Hausbesitzer zu wählen. Durch diese Verpflichtung wird die dritte Abteilung besonders schwer betroffen.

Die Mietervereine, die praktisch in der Wahlarbeit stehen, empfinden dieses Vorrecht dauernd als einen schweren und ungerechten Druck. Fast regelmäßig wiederholt sich bei der Aufstellung der Stadtverordneten-

Digitized by Google

kandidaten der Vorgang, daß zunächst die tüchtigsten Männer aus der Stadt auf die Vorschlagsliste gesetzt werden. Unter diesen Männern befinden sich nur wenige, oft gar keine Hausbesitzer. Geht man dann an die endgiltige Aufstellung der Kandidaten, so stellt sich heraus, daß die ganze Liste verändert werden muß, da auf ihr zu wenig Hausbesitzer stehen. Bei der nächsten Suche nach Kandidaten hat nun als Merkmal der größten Befähigung die Frage nach dem Besitz eines Hauses zu gelten, wobei zu beachten ist, daß der Besitz eines Gartens ohne Haus nicht genügt. Wer Gelegenheit gehabt hat, solchen Sitzungen beizuwohnen, wird wissen, welche tiefe Mißstimmung dieser Zwang auf die Wähler in bezug auf ihre Freiheit in der Auswahl der Kandidaten auslöst. Im umgekehrten Falle, wenn die Hausbesitzervereine gezwungen würden, die Hälfte ihrer Kandidaten aus den Mietern zu nehmen, würde diese Mißstimmung gewiß ebenso groß sein; jene Organisationen würden ihrem empörten Herzen wahrscheinlich viel krasser Luft machen."

Mit dem Privileg der Haus- und Grundbesitzer bei den Kommunalwahlen hat sich die Öffentlichkeit in letzter Zeit wiederholt beschäftigt, so der „Reichsanzeiger" in einem Artikel über Wohlfahrtspflege vom 6. Dezember 1907. Es heißt dort:

„Die Behandlung oder Reformierung des Wohnungswesens gehört zu den schwierigsten Gegenständen der städtischen Verwaltung. In den städtischen Körperschaften stehen sich die Interessen in der Wohnungsfrage meist scharf gegenüber. Die wohlgemeintesten Vorschläge und Entwürfe zur Anbahnung gründlicher Reformen auf diesem Gebiete müssen mit starker Gegnerschaft der städtischen Vertreter von Grund- und Hausbesitzerinteressen rechnen, bevor sie, oft ganz entstellt und eines großen Teiles ihrer beabsichtigten gemeinnützigen Wirkung entkleidet, als Ortsgesetz in Wirkung treten."

Ebenso erklärte die Regierung in der Begründung zum Entwurfe eines Wohnungsgesetzes im Jahre 1908:

„Bei der Bedeutung, die diese Frage im allgemeinen Staatsinteresse besitzt, wird auf die rechtliche Möglichkeit für die Staatsbehörden, solche Maßnahmen nötigenfalls auch gegen den Widerstand der Gemeindevertretungen zu erzwingen, mit Rücksicht auf den den Hausbesitzern in diesen eingeräumten Einfluß nach den bisherigen Erfahrungen nicht wohl verzichtet werden können."

Indessen dürfte in der Gegenwart an die Beseitigung des Hausbesitzervorrechtes bei den Kommunalwahlen nicht zu denken sein. Die Rentabilität der Mietshäuser steigt nicht, sondern fällt, und in den meisten Städten verzinsen sich die Häuser nicht höher, als zu 5 bis 6 Prozent. Baugesellschaften errichten mit Hilfe großer Darlehen zu sehr mäßigem Zinsfuße ganze Häuserblocks, so daß die Zahl der leerstehenden Wohnungen erhöht wird.

Ob es heute wirklich noch ein Privileg bedeutet, als Hausbesitzer sein kommunales Wahlrecht auszuüben, soll hier nicht untersucht werden. Viele Hausbesitzer sind gleichzeitig Gewerbetreibende und halten an ihrem Hausbesitze nur darum fest, weil es zum Gewerbebetriebe nötig ist. Nach ihren Erklärungen ist der Hausbesitz eher eine Last, gehört aber zur Erhaltung ihrer Existenz.

Digitized by Google

Das angebliche Hausbesitzervorrecht bei den Kommunalwahlen scheint aber nicht so sehr in Frage zu kommen, als die Änderung des Wahlrechts; denn die Vertreter des mobilen Kapitals oder doch die Gegner des Haus- und Grundbesitzes erstreben auch die Aufhebung des § 25 der Städteordnung und fordern, daß an Stelle der öffentlichen Wahl von Stadtverordneten die geheime trete.

Es sollen also *zwei wichtige* Bestimmungen der Städteordnung geändert werden, und in gewissen Kreisen wird die Sache so dargestellt, als ob sie schon überreif sei und nur eines gehörigen Anstoßes bedürfe, um beseitigt zu werden. Ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse dabei zum Segen der Kommunen und des Staates entwickeln würden, bleibe dahingestellt.

Am 26. Februar 1909 beschäftigte sich mit der Aufhebung des Vorrechts der Hausbesitzer bei den Stadtverordnetenwahlen die Gemeindekommission des Abgeordnetenhauses. Der Regierungsvertreter erklärte, daß er der Petition gegenüber *drei Gesichtspunkte* zum Ausdruck bringen müsse. Zunächst könne man zugeben, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des städtischen Hausbesitzes im Verlaufe des letzten Jahrhunderts so gewaltige Änderungen erfahren haben, daß die Frage einer ferneren Aufrechterhaltung des Hausbesitzerprivilegs ernster Erwägung wert sei. Zweitens aber sei auf der anderen Seite das ansässige Element gegenüber dem beweglichen (fluktuierenden) zu stärken, und drittens halte die Regierung den jetzigen Zeitpunkt für grundlegende Änderungen des städtischen Wahlrechtes noch nicht für gekommen.

Infolge dieser Erklärung des Regierungsvertreters beschloß die Kommission Übergang zur Tagesordnung, und die Sache wird nun wohl viele Jahre auf sich beruhen bleiben.

Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen und die praktischen Volkswirte.

Die Zahl der freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland nimmt unablässig zu. In einer unlängst veröffentlichten Erhebung des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes werden nicht weniger als 522 Fach-, Zweck- und Zentralverbände mit 4983 Zweigverbänden, 480 Kartelle und Konventionen, sowie 313 Arbeitgeberverbände aufgeführt. Diese freie Organisation ist fast ausschließlich ein Kind der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In der Landwirtschaft begann die Entwicklung ihrer heute ebenfalls so reichen Organisation durch freie Fach- und Zweckverbände schon etwas früher; desgleichen die halbamtliche Organisation der Handelskammern, während Handwerk und Landwirtschaft ihre Kammern erst in den 80er Jahren erhielten. — Mit diesen freien und halbamtlichen Organisationen zur Vertretung von Wirtschaftsinteressen ging Hand in Hand die Entwicklung des neuen Berufs der praktischen Volkswirte, wie die im volkswirtschaftlichen Verbande vereinigten wissenschaftlichen Beamten der wirtschaftlichen Interessenvertretungen jetzt genannt werden. Ihre Zahl wird bereits auf über 1500 berechnet.

Digitized by Google

Literatur.

Rezensionen.

Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Herausgegeben von Prof. Dr. Arthur Keller, Leipzig und Wien, Franz Deuticke.1909.

1. Zweites Heft, Die Fürsorge für uneheliche Kinder, zwei Vorträge von Dr. Keller und Dr. Reicher.
2. Drittes Heft, Die städt. Säuglingsfürsorge in Magdeburg, von Lindemann und Thiemich.
3. Viertes Heft, Ergebnisse einer Stillstatistik im Reg.-Bez. Magdeburg, von Deneke und Thorn.

1. Die unter 1 angeführte Schrift enthält zwei von genannten Autoritäten für die Naturforscherversammlung in Köln 1908 bezeichnete Vorträge. Die Frage der Verwahrlosung, der sittlichen und unsittlichen Seite schaltet Keller aus und fragt, welche Maßnahmen zu treffen sind zum Schutze der Kinder vor körperlichen Schädigungen. Es ist unleugbar in Deutschland viel geschehen auf diesem Gebiete menschlichen Elendes: Fürsorgestellen zur Belehrung der Mütter, Milchbesorgung, Säuglings-Mütterheime; ärztliche Überwachung der sog. Ziehkinder, Stillprämien usw. Indes der Erfolg all dieser Versuche betreffs Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit ist im ganzen bis jetzt in keiner Weise sicher nachweisbar. Keller tritt warm ein für Schaffung von Heimen, in denen die uneheliche Mutter unmittelbar nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt mit ihrem Kinde für 6 bis 8 Wochen Aufnahme findet. Wir hören auch von guten Erfolgen in solchen Heimen. Die erstmals Gefallenen — man wird uns seitens der Mediziner und anderer diese Bezeichnung noch gestatten müssen, trotz Mutterschafts-bewegung — oft blutjunge Geschöpfe, lernen Liebe zum Kinde und Verantwortlichkeitsbewußtsein und oft auch Anleitung zur Führung des Haushalts; sie werden religiös befestigt und legen den Grund zu einem besseren Wandel. Hochinteressant sind die vergleichenden Zusammenstellungen aller Maßregeln für Kinderschutz in andern Kulturländern. Resultat: alles ist problematisch und im Fluß. Immer mehr geht die Tendenz dahin, Mutter und Kind möglichst lange im Zusammenhang zu halten. Unvermeidlich nach Keller wäre jedoch zur Erreichung wirksamen Schutzes Einführung der Berufsvormundschaft an Stelle der ehrenamtlichen und Vereinigung der Ziehkinderkontrolle mit ihr zu einem Amte. Diesem sollen auch die Kinder der die öffentliche Armenunterstützung genießenden Eltern unterstellt werden, zu welchem Zwecke für Erweiterung der Armenpflege und Ausdehnung der Arbeiterversicherung gesprochen wird. Wir fürchten, letztere Wünsche werden noch lange auf sich warten lassen.

Digitized by Google

Reichers Vortrag gipfelt in folgenden Sätzen: Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder und Schaffung größerer leistungsfähigerer Armenverbände, um schwachen Gemeinden, denen diese armen Kinder eine Last sind und die sie danach auch bewerten, in der Unterbringung behilflich zu sein. Reicher als Jurist findet scharfe Worte gegen den Doktrinarismus unserer Staaten, die sich Jugendfürsorge ohne Strafrichter nicht denken können und die über dem Problem des straffälligen Kindes das Recht des Kindes auf eine sittliche Erziehung vergessen. Wir konstatieren mit Genugtuung die Betonung der sittlichen Erziehung durch die Familie und wünschten nur, daß man allerwärts auch mehr Verständnis für den Hauptfaktor sittlicher Erziehung für Kinder und Religion hätte in der Heranbildung der Jugend. Die Religiosität ist die beste Prophylaxe.

2. Das dritte Heft zeigt durch den Bericht Lindemanns, des ehemaligen Vorsitzenden der Magdeburger städtischen Säuglingsfürsorge und den ärztlichen Bericht Dr. Thiemich's: Was ist in Magdeburg im Halbjahr April—Oktober 1908 geschehen für die Säuglingsfürsorge? Es ist im allgemeinen das Kellersche System in Praxis übergeführt. Die Berufsvormundschaft dauert in der Regel nur für die ersten zwei Jahre. Wie weit diese Fürsorge die Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit zur Folge hat, ist natürlich in einem halben Jahre nicht festzustellen. Immerhin ist der moralische Gewinn nicht zu unterschätzen: Belehrung und Interessierung weitester Kreise für diese Lebensfrage unseres Volkes. Was hier in Magdeburg geleistet wird, begegnet uns allenthalben auch in den größeren Städten Badens. Solche Berichte haben immerhin den Wert der Aufmunterung und geben schätzenswerte Fingerzeige, wenn auch die statistischen Resultate problematischer Natur sind.

3. Diese letztere Bemerkung gilt auch für das vierte Heft über die Ergebnisse einer Stillstatistik im Regierungsbezirk Magdeburg für 1906 und 1907. „Alle unsere Ausführungen sind getragen von der Überzeugung, daß die Wiedereinbürgerung des Stillens der bei weitem wichtigste Faktor in der Säuglingsfürsorge ist, demgegenüber alle anderen Besserungsbestrebungen in den Hintergrund treten.“ Zweifellos ist es ein wertvolles Ergebnis der durch die Verfasser mittels Anweisung der Hebammen gewonnenen Statistik, daß die überwältigende Mehrzahl der Frauen zum Stillen fähig ist. Es spielen also körperliche Entartung, Alkohol, Industriearbeit nicht die Rolle, die man ihnen bisher zuschrieb. Unverstand, Eitelkeit, Gleichgültigkeit, Bequemlichkeit, Gewissenlosigkeit und Genußsucht und vor allem soziales Elend durch die Frauenarbeit halten die meisten Frauen ab von ihrer heiligsten Pflicht. Überaus wohltuend ist es, auch von medizinischen Autoritäten, aus rein natürlichen Gründen und gestützt auf statistische Ergebnisse, zu hören, wie nutzlos, gesundheitsschädlich und mit ungeheurem Geldaufwand verknüpft der erschreckend überhandnehmende Gebrauch antikonzeptioneller Mittel ist. Sonnenklar ist diesen Ärzten der Zusammenhang von der Abnahme selbststillender Mütter und der Zunahme der Verbrechen gegen das keimende Leben. Wir konstatieren, daß die Natur ihre beste Hüterin in der religiösen Moral hat, die bekanntlich von jeher das als Sünde verboten, was gewissenlose Menschen als erlaubt und nützlich, ja gar als im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik als geboten erklärten.

Freiburg i. Br. Dompfarrer Brettle.

Digitized by Google

Die katholische Caritas und ihre Gegner von Dr. Franz Schaub, M.-Gladbach, Volksvereinsverlag. Preis 2,20 Mk.

Vorliegende Schrift des in der wissenschaftlichen Welt rühmlich eingeführten Lyzealprofessors in Regensburg behandelt auf 230 Seiten in zwei allerdings sehr ungleichen Teilen die katholische Caritas und ihre Gegner. Der erste kleinere Teil gilt der Poesie der katholischen Caritas in ihren Grundzügen: Name und Begriff; Umfang, Zweck, Mittel der Caritas; ihr Verhältnis zur staatlichen Armenpflege und zur Sozialpolitik; ethischer und sozialer Wert der Caritas. Schaub tritt für die Schreibweise Caritas ein unter seiner mit Recht begründeten Ablehnung von Charitas und bittet alle Caritasfreunde, doch künftighin der hl. Himmelstochter ihren wahren Namen zu geben. „Caritas im engeren Sinne bedeutet jede in der Gottesliebe wurzelnde Liebestätigkeit und Übung der Barmherzigkeit gegen den Nächsten." Caritas vnd Gott können nicht voneinander getrennt werden. In diesem tiefsten Verhältnis liegt der Adel und das einzigartige Prestige der Caritas. Sie wirkt in sich realistisch und organisatorisch und schließt keine materielle und geistige Not aus. Ihre Zwecke liegen weit über der augenblicklichen Beseitigung der Not in der Aufrichtung des inneren Menschen. Sie muß den Zeitaufgaben gerecht zu werden suchen durch strafferen Ausbau großzügig angelegter Organisation der Caritasverbände, Vermehrung der caritativen Spezialisten und Berufsarbeiter und allgemeinere Aufklärung und Interessierung. Ob der neuerdings nie verstummende Ruf nach planmäßiger Statistik und Publizistik auf caritativem Gebiet nicht doch endlich einmal die maßgebenden amtlichen und nichtamtlichen Stellen zur Tat aufrütteln wird? Was wäre, um hier einen praktischen Gedanken einzuflechten, leichter, als z. B. die fliegenden Blätter der alljährlichen Rechenschaftsberichte unserer caritativen Vereine in einer Stadt zu einem Caritasjahrbuche zusammenzuschließen, nach einheitlichen Gesichtspunkten zu verarbeiten und so ein Gesamtbild zu schaffen, das späteren Zeiten einen Einblick bietet, den Lebenden aber Mut und Anregung?

Das Verhältnis der Caritas zur staatlichen bezw. kommunalen Armenpflege faßt Schaub gegen Ratzinger als das gegenseitiger Ergänzung und Fühlungnahme. Das Ideal ist noch nicht gefunden und wird unseres Erachtens bei den stets schärfer auftretenden Weltanschauungsgegensätzen nicht so schnell gefunden. Jedenfalls sind die da und dort gemachten Versuche einer Zentralisation auf dem Armenratsbureau abzulehnen. Sie wären der Tod und die Erstarrung der Caritas. Konzentration durch Fühlungnahme der konfessionellen, städtischen und der neutralen Bureaus, unbeschadet ihrer freien Bewegung, führt auch zum Ziele. Caritas und Sozialpolitik sind, wenn auch vielfach sich berührend, doch spezifisch verschieden; jene hat die Postulate der Liebe, diese die der Gerechtigkeit durchzuführen. Beide helfen und fördern sich gegenseitig.

Sehr ansprechend ist endlich das Kapitel über den ethischen Wert der Caritas — eine herrliche Abhandlung über das Almosen, von der nur zu wünschen, daß sie gründlich und oft in Vereinen und auf der Kanzel verwertet wird. Die Überlegenheit unserer katholischen Auffassung wird hier an der Hand der Hl. Schrift zwingend dargetan.

Digi

Auf Grund dieser prinzipiellen Orientierungen behandelt der zweite Teil die Darlegung und Würdigung der gegen die katholische Caritas erhobenen Einwände: die angeblichen sittlichen Mängel des katholischen Almosengebens gegenüber den Einwürfen von protestantisch-orthodoxer Seite; die Einwürfe gegen die konfessionelle Grundlage seitens der humanitären Bestrebungen und endlich die radikalen Vorwürfe der Positivisten und Sozialisten gegen die Wohltätigkeit als solche. Gegenüber den bekannten Redensarten von dem Gesinnungsmangel, der Lohnsucht, der Kritiklosigkeit der katholischen Caritas führt Schaub einen ausgedehnten geschichtlichen Beweis aus Schrift und Vätern bis zur Neuzeit, und wir können sagen, einen siegreichen Beweis. Es wird dieses Kapitel, namentlich das über die Ordnung der Caritas zu einer herzerquickenden Apologie der katholischen Kirche. Gegenüber der sog. Humanität erweist sich die Caritas in jeder Beziehung erhaben durch klare Grundsätze und Ziele, durch Kraft und Tiefe. Indes wird Schaub allem Guten gerecht und legt Wert darauf, daß die Caritas wenigstens als Verband und Verein bei Lösung bekannter großer Aufgaben in Verbindung tritt mit den rein humanitären Organisationen.

Es ist ein siegreiches Wort, womit Schaub seine Erörterungen schließt: „Die katholische Caritas kann sich getrost verantworten, mag sie vor das Forum der Religion und Ethik, der Psychologie und Pädagogik, der Nationalökonomie und Soziologie, der Religions-Kultur und Wirtschaftsgeschichte zitiert werden.“ . . . . „Sie ist das volle Evangelium, die höchste Humanität, der wahre Individualismus und Sozialismus.“

Der hohe Wert dieser Schrift liegt unseres Erachtens in der Klarlegung der Prinzipien der katholischen Caritas auf Grund eines reichen dogmatischen, historischen und sozialen Verständnisses; die Richtigkeit und Schiefheit der Einwürfe und Gegensätze hätte sich noch kräftiger abgehoben, wenn Verfasser bei der prinzipiellen Darlegung noch etwas tiefer und allseitiger hätte graben wollen. Vielfach mußte er sich mit Andeutungen begnügen. Es will uns scheinen, als ob Verfasser berufen und befähigt wäre, auf dem Gebiete auch noch das „Vollkommenere“ zu leisten. Möchte das Buch bei allen Caritasfreunden ein stets zu Rate gezogener Wegweiser und ermunternder Führer sein.

Freiburg i. Br. Dompfarrer Brettle.

Aktive Währungspolitik von Silvio Gesell — Ernst Frankfurt. Leipzig bei Bernard Hermann. Preis 1,20 Mk.

Eine traumhafte Utopie vom wirtschaftlichen Frieden — so möchte man die Schrift charakterisieren. Scharfe Angriffe werden gegen „die gute, die brave deutsche Reichsbank“ geführt. Wir müssen eine Reichsbank haben, welche bei steigenden Warenpreisen Geldknappheit herbeiführt durch Einziehung und Verbrennen von Banknoten, dagegen bei fallenden Warenpreisen durch Neudruck von Banknoten das Geld wieder auf den Markt zurückfluten läßt. Da man diese Geschäftsmanipulation aber nicht den Aktionären der Reichsbank zumuten kann, so heißt das ceterum censeo:

1) Der Reichsbank wird das Notenprivileg entzogen.
2) Das Notenprivileg wird einem neu zu gründenden Reichsgeldamt übertragen.

Digitized by Google

Neben dieser nationalen Regelung des Geldgeschäftes fordert Gesell dann eine internationale, die er sich entsprechend folgendermaßen denkt: 1) Die Ausgabe von Banknoten ist in allen Staaten ausschließlich Vorrecht der Regierung; etwaige Verträge mit Privatbanken — wie z. B. in Deutschland mit der Reichsbank — werden gelöst. 2) Die Ausgabe von Banknoten erfolgt in allen Vertragsstaaten nach gleichen Grundsätzen und zwar werden Banknoten ausgegeben, wenn die Warenpreise sinken und es werden Banknoten eingezogen, wenn die Warenpreise steigen. 3) Ausgabe und Einzug von Banknoten erfolgt überall unabhängig von der Bedingung des Gewinnes, von der Scheu vor Verlust und von den Bewegungen des Zinsfußes. 4) Zur Feststellung der Warenpreisschwankungen wird in allen Vertragsstaaten eine nach gleichen Grundsätzen geführte Warenpreisermittlungsstatistik geführt. 5) Es wird ein internationales Währungsbureau mit Sitz in Bern oder sonst irgendwo gegründet, in dem alle Fragen, die die Praxis aufwirft, erörtert werden.

Das ist das System Gesell-Frankfurt. Ohne uns in Diskussion über Einzelheiten — z. B. die Wertschätzung der Banknoten — einzulassen, genügt die nüchterne Darlegung der in vorliegender Schrift entwickelten Gedanken zur Beurteilung der Schrift.

Auch fehlt es sonst nicht an fantastischen Nebenexkursionen. Zwei seien zur Erheiterung der Leser im Wortlaut mitgeteilt. Auf Seite 60 heißt es: „Die meisten anarchistischen Attentate, auch Hödels und Nobelings Anschläge, fanden in Baisse-Zeiten statt. Für diese Taten sind die Notenbanken vielleicht eher verantwortlich zu machen, als die anarchistische Literatur."

Und auf Seite 81 steht eine Bemerkung zu lesen, für die dem Verfasser wohl die Kirchenhistoriker beider christlicher Konfessionen dankbar sein dürften. Da heißt es: „Wenn Italien schon ein Quattrocento allen übrigen Ländern Europas voraus war, so dürften diese Leistungen auf Rechnung seiner Stellung als Weltbankier und der von überall her nach Italien abfließenden und dort reichlich umlaufenden Ablaßgelder zu setzen sein." Und zur Vorbeugung von Mißverständnis fügt der Verfasser dann noch hinzu: „Reformation = Abwehrmaßregel gegen Goldabfluß?" Das Fragezeichen hinter dieser epochemachenden Definition von Reformation steht übrigens im Orginal.

Bonn. Dr. Weinand.

Die Jugend. Vorträge für Jugendvereine. 1. Heft. 168 S. Preis 1 Mk. München-Gladbach, 1909. Volksvereinsverlag.

Jeder Jünglingsvereinspräses wird dieses Büchlein begrüßen, da es ihm eine wertvolle Beihilfe in seiner Arbeit für die Jugend gewährt. Besonders solchen Präsides, die ohne nähere Vorbereitung gleich in den ersten Priesterjahren die Leitung eines Jugendvereins übernehmen müssen, kann das Büchlein nur empfohlen werden. Das, was an Stoff für Vorträge tatsächlich geboten wird, ebenso die Fingerzeige auf anderen Gebieten, die in einzelnen Darlegungen enthalten sind, werden manchen jungen Präses vor Mißgriffen in der Stoffwahl und damit auch vor manchen Mißerfolgen im Verein bewahren.

Für den Jüngling ist die Geistes- und Charakterbildung wohl ebenso wichtig als die Ausbildung im Handwerk oder sonstigem Beruf. Die Familie

Digitized by Google

ist vielfach nicht imstande, dieselbe in die Hand zu nehmen. Da kann der Jugendverein wenigstens durch zweckentsprechende Vorträge etwas erreichen. Das vorliegende Büchlein bietet im ersten Teil eine Reihe von Vorträgen. Ausgehend von der jedem Jüngling nötigen inneren Selbständigkeit und Überzeugungstreue, ebenso von der Notwendigkeit des Schutzes gegen Unglauben und Sittenlosigkeit, ist fast das ganze Gebiet der Tätigkeit des Jünglings behandelt . Zunächst die geistige Weiterbildung, ebenso der Beruf zur Arbeit. Die Kunst zu wirtschaften und zu sparen soll den jungen Leuten gezeigt werden. Ebenso sind zwei Vorträge enthalten über die Lektüre, dann auch über die Pflichten im Umgang mit andern, Religion für das irdische Wohl der Menschen. An der Hand dieser Vorträge ist es möglich, den Jünglingen eine auf christlicher Glaubensanschauung und Lebensauffassung sich gründende Geistes- und Charakterbildung zu vermitteln.

Kürzer als der erste aber ebenso wichtig ist der zweite Abschnitt über „Staatsbürgerkunde". Unsere jungen Leute sollen sich auch auskennen im öffentlichen Leben, wenigstens in seinen größten Grundzügen. Auf diesem Gebiete herrscht vielfach große Unklarheit. Der Jüngling liest vielfach von Reichs- und Landtag, von Bundesrat und 1. Kammer, von Landgericht und Reichsgericht und weiß diesen Dingen nicht immer die richtige Bedeutung zu geben. Darum ist Unterricht über Staatsverfassung, Gesetzgebung und Regierungsformen nötig. Ohne Politik zu treiben, ist auch eine objektive Behandlung der politischen Parteien nötig. Auch das Wesen und die Ziele der Sozialdemokratie gehören wenigstens den ältern Abteilungen unserer Vereine erklärt. Dieser Abschnitt des Büchleins bedürfte eines weiteren Ausbaues, dann könnte er Stoff genug abgeben für einen kleinen Unterrichtskurs über diese Fragen, allerdings bloß für ältere Mitglieder.

Im dritten Abschnitt behandelt das Buch Standesfragen. Die Pflichten des Lehrlings und einiges über das Handwerk werden den Handwerkslehrling besonders interessieren. In verschiedenen Vorträgen wird dann der Jüngling bekannt gemacht mit den Organisationen, in welche er später eintreten soll, nämlich Gesellen- und Arbeitervereine und Gewerkschaften. Auch sind eingehend das Gewerbegericht und die Innungsschiedsgerichte behandelt. Das Büchlein klingt dann aus in eine Abschiedsrede für die Rekruten.

Die Vorträge sind durchweg praktisch und den Jünglingen angemessen. Nur bliebe der Ausbau mancher Materie zu wünschen. Gerade in den Standesfragen könnten noch manche Einrichtungen, z. B. Schulen, Gewerbeschule, Kunstgewerbeschule, technische Schulen usw., ebenso Innungen usw. behandelt werden. Jedenfalls wird das auch in einem 2. Heft geschehen, das hoffentlich nicht lange auf sich warten läßt.

Freiburg. Stiefel, Vikar.

Glaubenslehre der kath. Kirche, 1. für Kinder der 3 ersten Schuljahre, 2. für die reifere Jugend und Erwachsene. Von Dr. Jos. Ring, Pfarrer. Versandstelle: Attenkofersche Verlagshandlung, Straubing.

Es sind Erklärungen des Katechismus, aber nicht der einzelnen Fragen, sondern mehr Abhandlungen über einzelne Stoffgebiete. Im allgemeinen folgt die Darstellung dem Gang des Deharbeschen Katechismus und darum ist die Benutzung nicht schwer. Manche Partien sind sehr gut, besonders im

Digitized by Google

Buche für reifere Jugend und Erwachsene. Zwar bleibt manches mehr Nebensächliche und Minderwichtige weg, dafür sind aber gerade die Hauptpunkte der einzelnen Glaubensartikel und Gebote um so besser behandelt.

Sturm und Steuer. Ein ernstes Wort über einen heiklen Punkt an die studierende Jugend von Dr. Constantin Holl, Rektor des erzbischöfl. Gymnasialkonvikts zu Rastatt. 2. verbesserte Auflage. (X und 300 S.) Freiburg 1909. Herdersche Verlagshandlung. Preis 1.80, gebd. 2.40 Mk.

Es ist ein ernstes Mahnwort, dieses Buch, und so ganz für die studierende Jugend geeignet. Nicht wie in aszetischen Büchern ist der Stoff behandelt, sondern in einer Form, die das jugendliche Herz ansprechen kann. Gerade die reiche Verwendung der Klassiker des Altertums, der Schriftsteller des Mittelalters wie der Dichter der Neuzeit wird auf den studierenden Jüngling seinen Eindruck nicht verfehlen. Lernt er da doch jene Männer als Kronzeugen für die Notwendigkeit der christlichen Moralforderungen kennen, die er hochschätzt.

Der Inhalt ist kurz folgender: Im ersten Abschnitt das Wesen, die Pflicht und der Lohn der Tugend der Keuschheit. Im zweiten die Versuchungen, die Gefahren und das Laster der Unkeuschheit mit seinen Folgen für Leib und Seele. Im dritten die Mittel zur Bewahrung und Wiedererlangung der Tugend der Keuschheit. Gerade wie die „Gedanken und Ratschläge“ v. P. Doß sollte auch dieses Büchlein in die Hände der studierenden Jünglinge kommen, es wird allen zum Segen sein.

Kompaß für den deutschen Studenten. Ein Wegweiser durchs akademische Leben. Von Dr. Ernst Geradaus. 4. vermehrte Auflage. Freiburg 1908 Herderscher Verlag.

Das Buch führt den richtigen Titel. Es ist schon manchem deutschen Studenten zum Kompaß geworden, der den sichern Weg durch die manchmal sturmvollen Jahre der Universität gewiesen hat. Schon die vierte Auflage ist trotz des doch beschränkten Interessentenkreises nötig geworden, ein Beweis dafür, daß das Buch schon in Händen vieler katholisch-deutscher Studenten ist.

Der studentischen Art angemessen ist der Übergang von der Mittelschule zur Hochschule behandelt. Besondere Beachtung ist hier den Ehrenhändeln, dem Duell und der Mensur geschenkt und beides nach den Gesetzen der menschlichen Vernunft und der christlichen Moral bewertet und verurteilt. Dem Neuling sind für Berufswahl und Studium wichtige Fingerzeige gegeben. Studentenpflicht und Studentenleben sind gut behandelt und auch der Abschied von der Hochschule, der Übergang ins praktische Leben findet verdiente Würdigung. Wertvoll für den Studenten sind vor allem die am Schluß angefügten Studienpläne. Das Büchlein hat seinen Weg in die deutsche Studentenschaft gefunden, und auch für die Zukunft ist ihm eine noch weitere Verbreitung sicher.

Freiburg. Stiefel, Vikar.

Dr. K. Schwarze, Herbert Spencer. Sammlung aus Kultur und Geisteswelt. Leipzig, Teubner. 1.25 Mk.

Die nicht eben leichte Aufgabe, auf 130 Oktavseiten die ungeheure Gedankenarbeit des originellen und kühnen englischen Denkers, des Agnostikers

Digitized by Google

und Philosophen des Darwinismus, Spencer, darzulegen, ist vom Verfasser mit souveräner Beherrschung des Stoffes und in präziser und klarer Form gelöst worden. Spencers Leben und eigentliches Lebenswerk, „Das System der synthetischen Philosophie," wird in seinen Teilen übersichtlich behandelt: allgemeine Philosophie und besondere, nämlich Biologie, Psychologie, Soziologie und Ethik; nicht, ohne daß der Agnostizismus als philosophisch unbefriedigend und die Überschätzung des Entwicklungsgedankens als Hauptschwäche des Spencerschen Gedankensystems, vor allem in der Ethik, herausgestellt wird. Das Büchlein hat in seiner streng logischen Darlegung und gründlichen Art viel vor jenen der Sammlung voraus, die Niederschrift von Vorträgen sind, und reiht sich unbedingt den besten der Sammlung an.

O. Miller, Freiburg.

Grunzel, Prof. Dr. Josef. Grundriß der Wirtschaftspolitik. I. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Wien und Leipzig, A. Hölder, 1909. 138 S., 2,40 Mk.

Der Verfasser will „auf knappem Raume in bündiger Weise eine gedrängte, aber vollständige Übersicht des gegenwärtigen Standes der nationalökonomischen Wissenschaft" geben. Wie weit ihm das gelungen ist, läßt sich noch nicht beurteilen, da der erste Band nur eine allgemeine Einleitung geben soll. Von der exakten Nationalökonomie hält der bisweilen temperamentvolle Verfasser nicht viel, auch nicht von der historischen Schule. Das Schwergewicht der Behandlung will Gr. auf die praktische Volkswirtschaftslehre, also auf die Erörterung der wirtschaftspolitischen Fragen der Gegenwart legen; welches Ziel er sich dabei gesteckt hat, geht aus der allgemeinen Einleitung nicht hervor. Für eine praktische Volkswirtschaftslehre wäre eine Belehrung darüber zu wünschen gewesen, und es ist für sie nicht richtig, wenn der Verfasser S. 3 schreibt, daß die Volkswirtschaftslehre die außerhalb der wirtschaftlichen Sphäre gelegenen Motive (Recht, Religion, Politik usw.) nicht berücksichtigt . . . und daß sie Menschen voraussetzt, die in Wirklichkeit nicht existieren, nämlich Menschen, die sich ausschließlich von dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit leiten lassen." Einen solchen Standpunkt mag die „exakte" Wissenschaft einnehmen, aber nicht die praktische. Ich komme auf das übrigens klar geschriebene Büchlein, das als erste Orientierung gute Dienste tun mag, vielleicht bei Besprechung der in Aussicht gestellten Fortsetzung zurück.

Freiburg. Dr. Flamm.

Heizung und Lüftung. Von Joh Eugen Mayer, beeid. Ingenieur in Karlsruhe i. B. Mit 40 Abbildungen. (Aus Natur und Geisteswelt) Sammlung. 241. Bändchen. Verlag von G. B. Teubner in Leipzig. 1909. Preis geh. 1 Mk., in Leinw. gebd. 1.25 Mk.

Der bereits durch mehrere Abhandlungen über Heizungs-Anlagen in Baden bekannte Verfasser, der auch zwei Broschüren über Kirchenheizung herausgegeben hat, hat in diesem neuesten Werke eine für alle Hausbesitzer und Wohnungshygieniker hochaktuelle Frage über Lüftung und Heizung fachmännisch, jedoch jedem gebildeten Laien leicht verständlich behandelt. Die seiner Zeit von Professor Max von Pettenkofer in München wissenschaftlich fundierte Lüftungstechnik wird zum Ausgangspunkt genommen und die ver-

Digitized by Google

schiedenen heutigen technischen Einrichtungen besprochen. Der 1. Teil handelt lediglich von der Lüftung. Der Hauptnachdruck ruht auf der Erzielung eines guten Luftwechsels. Eine solche Lufterneuerung kann durch den Fortschritt der modernen Lüftungstechnik, da verschiedene Anlagen einzeln besprochen werden, ohne großen Kostenaufwand erreicht werden. Der 2. und größere Teil beschäftigt sich mit den gegenwärtigen Heizungsanlagen, wobei die einzelnen Teile einer solchen Einrichtung, sowie die verschiedenen Systeme (Lokal- oder Zentralheizung) eingehend erläutert bezw. gewürdigt werden. Der Verfasser, der gerade in diesen Teilen gründlich und fachmännisch genau seine Theorien entwickelt und ein reiches Wissen mit großer praktischer Gewandtheit verbindet, gibt der Zentralheizung vor den anderen Systemen den Vorzug, verschweigt aber nicht den bedeutenden Kostenaufwand, den gerade diese Heizungsanlage benötigt. Das Mayersche Buch hat nicht nur seinen Wert in sich, sondern es entspricht einem direkten Bedürfnisse, das eigentlich jeder empfindet, aber deshalb nicht genau untersucht wird, weil es zu den Dingen gehört, die wir für selbstverständlich halten. Die Heizung der Wohnräume ist eine elementare hygienische Frage, die vielerorts ein gerade schwieriges Problem bedeutet, wenn der Raum, wie bei Vereinssälen, sehr groß ist. Das gleiche gilt für Kirchenheizungsanlagen, denen das Buch in besonderer Weise Rechnung trägt. Der Verfasser hat mit seinem Buche eine Lücke ausgefüllt in der Laienbibliothek und hat nachgewiesen, daß Lüftungsanlagen keine Marktwaren sind, die man durch Submissionen billiger oder teurer haben kann, sondern daß sie an den Geist des Baumeisters große Anforderungen stellen, denen nur der dazu vorgebildete Ingenieur entsprechen kann.

Freiburg i. Br. Kreutz, Kooperator.

Cathrein V., Das Privateigentum und seine Gegner. Eine kritische Auseinandersetzung mit den agrarsozialistischen Theorien von E. de Laveleye und H. George. 4. gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage Freiburg 1909, Herder. Preis 1.60 Mk.

Die neue Auflage bringt wichtige Ergänzungen. Vor allem wurde der geschichtliche Teil sehr erweitert. Auch sonst hat der Verfasser ausführlicher die einschlägige Literatur beigezogen. Eingangs erwähnt er den bei uns noch wenig bekannten, hochinteressanten Fall des katholischen Stadtpfarrers an St. Stephan in Neuyork, Dr. Edw. Mc Glynn. Weil dieser für die Lehren von George Propaganda machte, wurde er vom Erzbischof Corrigan von Neuyork zur Rechenschaft gezogen und, da er sich nicht unterwarf, mit den kirchlichen Zensuren belegt und seines Amtes entsetzt. 1893 wurde er aber von dem päpstlichen Delegaten Satolli mit besonderer Vollmacht von den Zensuren absolviert und wieder in seine Rechte eingesetzt, ohne einen Widerruf geleistet zu haben. Cathrein steht nicht an, diese Rehabilitierung seitens der höchsten kirchlichen Autorität als auf einem Irrtum beruhend zu charakterisieren. Eine nähere sachliche Begründung dieser Ansicht wäre sehr erwünscht gewesen.

Die Bestrebungen der deutschen Bodenreformer, die zwar auf Henry George zurückgehen, aber seine Theorie wesentlich modifiziert haben, werden nur kurz berücksichtigt. Cathrein skizziert folgendermaßen: „Nach der

Digitized by Google

„Bodenreform“ soll die Grundrente soziales Eigentum werden; sie soll durch Reformen für die Gesamtheit, der sie ihr Dasein verdankt, zurückerrungen werden.“ Das ist der Friede zwischen Sozialismus und Individualismus: die Grundrente soziales Eigentum, Kapital und Arbeit aber der freien individuellen Betätigung anheimgegeben. Unmittelbar an diese zitierten Sätze knüpft Cathrein folgende nicht mißzuverstehenden Sätze an: „Mit dieser Forderung ist prinzipiell die Berechtigung des Privateigentums an Grund und Boden geleugnet. Wenn wir im folgenden die Bodenreform bekämpfen, geschieht es nur mit Rücksicht auf diese prinzipielle Forderung.“ (S. 10.)

Diese Bemerkung Cathreins, daß die genannte Forderung der Bodenreformer eine prinzipielle Leugnung des Privatgrundeigentums sei, wäre nur dann zutreffend, wenn Eigentum der Grundrente und Eigentum an Grund und Boden dasselbe wäre. Grundrente im eigentlichen engsten Sinn „als der infolge der Unvermehrbarkeit des Bodens entstehende Extragewinn für den augenblicklichen Eigentümer der fruchtbareren oder besser gelegenen Grundstücke“ ist aber nur eine im Wert des Grundstücks zum Ausdruck kommende Eigenschaft des Grund und Bodens. Dies scheint Cathrein entgangen zu sein, sonst hätte er genannte Folgerung nicht ziehen können.

Die Wertzuwachssteuer will sich ja gerade diese Grundrente dienstbar machen, ohne deshalb, wie Cathrein richtig bemerkt, auf einem sozialistischen Prinzip zu beruhen.

Dieser Besteuerungsversuch ist nur ein Beleg dafür, daß man die Grundrente sehr wohl in den Kreis sozialreformerischer Erwägungen ziehen kann, ohne damit das Privatgrundeigentum in Frage zu stellen. Leider hat Cathrein diese Möglichkeit nicht weiter berücksichtigt. Viel wichtiger als die teilweise sehr veralteten und durch die Forderungen der Bodenreformer überholten Theorien Georges wäre ein kritisches Eingehen auf die aktuellen Fragen der Bodenreform in dieser Abhandlung über das „Privatgrundeigentum“ gewesen.

Ferner ist sehr zu bedauern, daß der Verfasser das Wort „Grundrente“ im mehrfachen Sinn benutzt, ohne einen Unterschied zu machen. So z. B. wenn er S. 156 feststellt, daß in den meisten Staaten Europas die liegenden Güter nur 2—3 Prozent Rente abwerfen. Er knüpft daran die Bemerkung, um George ad absurdum zu führen: „Nun soll von dieser Rente ein beträchtlicher Teil den Eigentümern überlassen bleiben, es sollen ferner alle andern Steuern und Abgaben in Wegfall kommen: wie kann da der Staat mit dem noch übrigen Teil der Rente alle Betrübten trösten, jede Armut beseitigen und dieses Jammertal in ein Paradies verwandeln?“ Diese rethorische Frage ist herb und bitter. Aber sie verfehlt vollständig ihr Ziel, weil Cathrein seine Ironie aufbaut auf einer ganz andern Auffassung der Grundrente, statt der von Henry George und andern gemeinten. Cathrein legt seiner ironischen Frage das Wort „Grundrente“ im Sinn von dem Unternehmereinkommen des Landwirts bei Selbstbewirtschaftung oder von Pachtzins bei Verpachtung zugrunde.

Digitized by Google

Endlich beachtet Cathrein nicht im geringsten die Existenz der negativen Grundrente (im eigentlichen Sinn) für manche Gegenden. Wir meinen damit den Extraverlust für den augenblicklichen Eigentümer von Grund und Boden, wie ja häufig infolge der Kapitalisierung der positiven Grundrente beim Verkauf leicht eine negative entstehen kann.

Weil Cathrein diese negative Grundrente nicht in Betracht zieht, sagt er S. 157: „Für Europa wäre die Durchführung der von dem amerikanischen Nationalökonomen vorgeschlagenen Maßregel der Ruin des Grundbesitzes." Im Gegenteil müßte man folgerichtig sagen: Für Europa mit seiner teilweisen negativen landwirtschaftlichen Grundrente würde die Kommunalisierung der Grundrente für diese Gegenden eine direkte Entlastung sein; jedenfalls käme für die von George gedachte Steuer nur die positive Grundrente in Betracht.

Zudem wäre in diesem Zusammenhang noch zu wünschen, daß Cathrein in seiner Erörterung einen Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Grundrente machen würde.

Durch diese schärferen Unterscheidungen würde die Widerlegung der extremen Theorien von H. George bedeutend gewinnen. Zugleich wäre damit aber auch einer positiven Behandlung des Grundrentenproblems, das durch jene Widerlegung keineswegs aus der Welt geschafft ist, die Bahn geebnet. Nur um der Inangriffnahme dieser Aufgabe zu dienen, und zugleich unser Interesse an den Arbeiten des hochverdienten Verfassers zu bekunden, wurden vorstehende Aussetzungen gemacht.

Heimbach, Baden. Dr. F. Keller.

Dr. Helios Kobylanski, Problem des gewerblichen Mittelstandes. 162 S. Czernowitz 1909.

Im ersten Bande dieses Werkes, welches sich mit der anarchischen Produktion befaßt, sucht Kobylanski den durch dieselbe hervorgerufenen Abbrödelungsprozeß des gewerblichen Mittelstandes als Angelpunkt unserer volkswirtschaftlichen Misere zu skizzieren und bietet hierbei sowohl im dogmatischen, noch mehr im exegetischen Teil, weniger ein scharf durchgearbeitetes System einer volkswirtschaftspolitischen Theorie, als vielmehr eine reichliche Auslese sozialpolitischer Zitate. In der Einleitung, in der die Lösung des Verteilungs- und Bevölkerungsproblems als natürliche Lebensfunktion des jeweilig Stärksten, und als Zweck des Staates die dauernde Aufrechterhaltung des status quo in der sozialen Verteilung bezeichnet werden, klingen Prinzipien biologischer und politischer Soziologie durch. Die nationale Verteilung wird ungerecht, sobald das Einkommen der Regierenden zugunsten der Privatproduzenten geschmälert wird. Während bei der Verteilung noch ein bewußtes Ausgleichen herrscht, fehlt auf dem Gebiete der nationalen Produktion eine Regierungstätigkeit im Interesse der Allgemeinheit vollständig, so daß sich hier die ungezügelte Konkurrenz als eine, die künftige nationale Verteilung durch die Produktionsregelung bestimmende, inoffizielle, private Regierung etablieren muß und das bittere Wort Iherings seine Illustration findet: „Daß die Wölfe nach Freiheit schreien, ist begreiflich; wenn die Schafe in ihr Geschrei einstimmen, so beweisen sie damit nur, daß sie Schafe sind."

Digitized by Google

Die ungezügelte Konkurrenz führt im höchsten Grade zur Anwendung der List; „lauterer" und „unlauterer" Wettbewerb bezeichnen nur gradu elle Unterschiede. Konsument und Mitproduzent werden durch die „reellen" Mittel, wie Schaufensterdekoration, Reklame, Ausverkaufswesen, Kommis voyageur, Prix fix nicht minder geschädigt, wie durch die plumpen Warenfälschungen; hie wie dort ist — eine juristische Analogie — „Notstand" vorhanden, nur daß eben die großen Betrüger nonchalanter und raffinierter arbeiten und daher schwieriger entdeckt werden.

Die anarchische Produktion verteuert nicht nur die Naturalien, sondern auch die gewerblichen Artikel infolge der durch Raubbau hervorgerufenen Preissteigerung der Rohstoffe. Die weitgehende Anwendung der List im Wettbewerbe steigert die Demoralisierung der Gesellschaft, und eine Regierung, die, statt hier entgegenzutreten, Künste und Wissenschaften pflegen will, verrichtet Danaidenarbeit. Die Börse, die berufen wäre, im Durchschnittspunkt der Quantitäts- und Intensitätsskala von Angebot und Nachfrage statistisch den „natürlichen Preis" zu ermitteln, entwickelt eine furchtbar antisoziale Tätigkeit, was sich aus der Verpflanzung eines rechtsstaatlichen Instituts in die auf dem Gebiete der nationalen Produktion herrschende vorstaatliche Anarchie ergibt.

Eine weitere Schattenseite anarchischer Produktion bietet die spekulative Verschwendung von Gütern. So verbrennt man lieber das Abfallholz, statt es den Armen zu schenken; auf den Bahnhöfen überfüllt man eher die Magazine mit Exportgetreide, während die heimische Bauernbevölkerung hungert. Auch die Mode, unter die auch die moderne Alkoholsucht zu rechnen ist, mit ihrer Fülle von Gebrauchsgegenständen, ihrer absoluten Allgemeinheit und dem rasenden Tempo ihres Wechsels gehört unter das Kapitel „Verschwendung", desgleichen die schon erwähnte Reklame.

Unheilbringend wirkt auch die Überproduktion, weniger noch die absolute, bei der im Hinblick auf die Konsumentenzahl zu große Mengen eines Gutes vorhanden sind, als die aus ihr hervorgehende relative Überproduktion. Denn erstere drückt den persönlichen Produktionsfaktor im Preise, noch mehr beim Hinzukommen von Frauen- und Kinderarbeit, so daß die breiten Schichten an Kaufkraft verlieren und sich somit die Überproduktion auch relativ vergrößert. Auch die Stoffveredlung, an sich ein wirksames Gegenmittel gegen die Überproduktion, muß bei anarchischer Produktion in Nachteil umschlagen, da sie zugunsten der Bedarfsgüterproduktion immer mehr unverkäufliche Luxusartikel auf den Markt wirft.

Dies in kurzen Zügen der Inhalt des dogmatischen Teiles. Der exegetische besteht in einer Aneinanderreihung sozialpolitischer Essays, die manche Korrektur volkswirtschaftlicher Lehrmeinungen enthalten. So werden die beiden Rettungsinseln des Handwerks, das Kunst- und das Reparaturgewerbe, sehr skeptisch beurteilt. „Kunstgewerbe" ist überhaupt ein Anachronismus, denn heute gibt es nur Kunstindustrie; auch dem Reparaturgewerbe wird, wie schon Sombart bemerkt, der Boden immer mehr dadurch entzogen, daß die modernen Waren teils so schlecht sind, daß man sie nicht reparieren lassen kann, teils so billig, daß man sie nicht reparieren lassen will. — Daß die triste Lage des Handwerks nicht selten zu recht bedenklichen Auswegen führt, dies beweisen die oft recht umfangreichen Ab-

Digitized by Google

schnitte in unseren Gewerbeordnungen, welche sich gegen die Lehrlingsausbildung, sowie gegen die sachlichen Übergriffe in benachbarte Produktionssphären richten.

Es folgt nun eine lange Reihe von Einblicken in das moderne Handwerkerelend mit seinen verschiedenen Spielarten, wobei es einen recht drastischen Effekt gibt, wenn auf ein trauriges Bild von Kleinmeisterelend, welches an die Londoner „Großstadthöllen" anklingt, unmittelbar die Schilderung einer Berliner Modezeitschrift folgt, die den Toilettenrequisiten, Gummischuhen und der Reiseausrüstung eines gut gehaltenen Hundes gewidmet sind. Auch das agrarische Proletariat und die Fabrikarbeiter finden betreffs ihrer sozialen Struktur eine eingehende Beleuchtung.

Im zweiten Abschnitt des exegetischen Teiles kommt Kobylanski auf die Schädigung der Psychophyse durch die anarchische Produktion, insbesondere im ungezügelten Stadium der Konkurrenz zu sprechen. Aktions- und Reaktionsbewegung, Arbeit und Erholung müssen im notwendigen Rhythmus aufrecht erhalten werden, dessen Fortbestand durch die anarchische Produktion sehr gefährdet erscheint, welch' letztere also indirekt die Ursache der Nervosität unseres Zeitalters ist. Was Kobylanski hier vom Wirtschaftsleben sagt, erweitert der bekannte Pädagog Dr. W. F. Förster auf unser gesamtes Kulturleben, dessen Neurasthenie in der isolierten Verfolgung eines als absolut gedachten Lebenszieles zu erblicken ist. Irrsinn und Selbstmordmanie sind die weiteren Folgen dieser körperlichen und geistigen Überspannung. Bei anarchischer Produktion muß auch die Monogamie durch die heimliche oder offene Polygamie verdrängt werden; Prostitution und Alkoholismus zerstören das Familienleben. Immer mehr versinkt der Proletarier in ein Milieu, das auf seine Psychophyse deprimierend einwirken muß, und aus dem er sich nicht mehr erheben kann. Proletarierkrankheiten sind die jüngsten Segnungen unserer Zivilisation, und in die Warnungsrufe der Sozialpolitiker klingt das Mene tekel der Ärzte.

Dergestalt bildet „das Mittelstandsproblem den innersten Kern des staatlichen Verteilungsproblems, und seine richtige Lösung ist die Voraussetzung zum Fortbestand der Regierung und des Staates." Die Durchführung dieser, das vorliegende Werk durchziehenden Grundidee soll in den weiteren Partien des „Problemes des gewerblichen Mittelstandes" als eine terminierte Aktion charakterisiert werden, da in der Phase der wilden Monopole die Lösung des Mittelstandsproblems überhaupt nicht mehr möglich sein werde, da derjenige, der sie zu vollziehen hätte, nicht mehr imstande ist, dies zu tun, umsomehr, als er selbst durch die Anarchie dahingerafft wird. Jedenfalls bildet auch schon der bisher erschienene erste Band des vorliegenden Werkes für die seit den jüngsten Mittelstandskongressen reichlicher quellende Mittelstandsliteratur einen recht lesenswerten Beitrag.

Wien. Dr. Eugen Lansky.

Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland. Zu Verbindung mit Domvikar P. Weber, Dr. theol. W. Liese, P. A. Huonder S. J., G. Reinhold und Prof. Dr. A. Hilling herausgegeben von H. A. Krose S. J. Zweiter Band: 1906—1909. gr. 8° (XVI und 456) Freiburg 1909,

Digitized by Google

Herdersche Verlagshandlung. Geb. in Orig.-Einb.: Leinwand mit Deckenpressung 6 Mk.

Die beifällige Aufnahme, die das „Kirchliche Handbuch" bei seinem ersten Erscheinen sowohl bei der Presse, selbst bei der akatholischen, als auch beim Publikum gefunden hat, beweist, daß es ein durchaus zeitgemäßes Unternehmen ist, und daß es wenigstens im allgemeinen schon in seinem ersten Jahrgang durchaus dem Zweck entsprochen hat, dem es gewidmet war. Dieses Jahrbuch soll dem Leser eine kurze aber zuverlässige Orientierung bieten über die wichtigsten Fragen des kirchlichen Lebens. Es soll ein Nachschlagewerk sein über die Organisation der Kirche im Deutschen Reich, ihren Bestand an Mitgliedern und deren Verteilung über die einzelnen Gebietsteile, ihr Wachstum und die Umstände, die fördernd oder hemmend darauf einwirken, über die kirchliche Versorgung durch Welt- und Ordensklerus, die kirchlichen Anstalten und Ordensniederlassungen, die caritativ-soziale Tätigkeit der Kirche, das kirchliche Vereinswesen, die kirchliche Gesetzgebung usw. In allen diesen Beziehungen wird in erster Linie die Lage der Kirche im Deutschen Reich berücksichtigt, aber es ist noch ein besonderer Abschnitt hinzugefügt über die Lage der Kirche im Ausland und ein weiterer über den Bestand und die Fortschritte der katholischen Heidenmission. Daher wird es auch in diesem Jahre allen, die sich für kirchliche Fragen interessieren, gute Dienste leisten.

Der neue Jahrgang schließt sich eng an das im ersten Band Gebotene an, das er durch neuere Angaben erweitert und dem gegenwärtigen Stande entsprechend ergänzt.

Der neue Band erweist sich wieder als außerordentlich reichhaltig. Die Titel der sieben Hauptabteilungen sind folgende: 1. Organisation der Gesamtkirche (Weber), 2. Kirchenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung (Hilling), 3. Die katholische Heidenmission (Huonder), 4. Die Lage der katholischen Kirche im Ausland (Reinhold), 5. Kirchliche Statistik Deutschlands (Krose), 6. Die caritativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands (Liese), 7. Die Organisation der katholischen Kirche in Deutschland (Weber).

Die Anschaffung empfiehlt sich für Geistliche ganz besonders, die aus dem Studium erkennen können, welcher Wert der Statistik für die Blüte und Kraftentfaltung der katholischen Kirche zukommt. Denn die Anwendung der statistischen Methode gibt einen guten Gradmesser für die äußere Entfaltung des kirchlichen Lebens, die auch auf die innere Entwicklung berechtigte Rückschlüsse zuläßt. Aber auch Journalisten, Parlamentarier und sonstige gebildete Laien, Katholiken und Andersgläubige, können sich vorzüglich über die kirchlichen Verhältnisse und das kirchliche Leben informieren. Die Weiterführung des Werkes, womöglich von Jahr zu Jahr, mit warmer Unterstützung der kirchlichen Behörden, wird der katholischen Kirche in Deutschland zum großen Segen gereichen. B.

Der Redaktion gingen ferner zu:

Das gewerbliche Arbeits- und Lehrverhältnis von Otto Gösser, Berlin, Verlag von Alfred Unger. Preis 1 Mk.

Kurzgefaßte Geschichte der Bildung und Entwicklung der Ligen wider den Zweikampf und zum Schutz der Ehre von S. K. H. Don Alfonso

Digitized by Google

v. Bourbon und Österreich-Este. Übersetzt durch Marie Freiin v. Vogelsang. Wien, Verlag von Jos. Roller & Comp.

Die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, insbesondere die Fach-, Zweck- und Zentralverbände gewerblicher Unternehmungen. Von Dr. Hermann Edwin Krueger. Berlin, Haymanns Verlag.

2. Jahrbuch des Schweizer kathol. Volksvereins von Dr. Hättenschwiller, Stans, Verlag von Hans von Matt & Comp. (Gibt einen interessanten Einblick in die vorwärtsstrebende und auf allen Gebieten tüchtig eingreifende Organisation der schweizerischen Katholiken.)

Deutsches Statistisches Zentralblatt. Herausgegeben von Dr. Feig, Dr. Würzburger und Dr. Schäfer. Verlag von Teubner, Leipzig. 1. Jahrgang Nr. 1.

Schutz der kriminell gewordenen Jugend im Strafrecht und Strafprozeß. Nach dem Entwurf einer Strafprozeßordnung von Dr. Becker in Dresden, Verlag von Zahn & Jaensch, Dresden.

Preußisches Gewerbesteuergesetz. Verlag von L. Schwarz & Comp., Berlin. Preis 60 Pfg.

Über Zweck und Bedeutung einer nationalen Rassenhygiene für den Staat von Karl Pearson, Verlag von Teubner, Leipzig und Berlin.

Geschäftsstatistik für das Jahr 1908. Herausgegeben von dem Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften. Verlag von Herrose & Ziemsen, Wittenberg.

Katalog der Caritasbibliothek zu Freiburg i. B. (Wertvoller Führer durch die große Caritasliteratur.)

Prostitution beim Theater von Vollrat v. Lepel, Zürich. Verlag Volkswort.

Die Erziehung zum Volksheer von J. Chr. Pfäffle, Buchverlag der Hilfe Berlin-Schöneberg.

Das Katholische Kreuzbündnis zur Bekämpfung des Alkoholismus von Dr. Weertz. Verlag von Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr.

Bunte Hefte. Nr. 1—4 Preis je 10 Pfg. Verlag von Butzon & Bercker, Kevelaer. (Sind der Jugendfürsorge gewidmete, lebendig geschriebene und die einzelnen Gefahren behandelnde Schriften für die Hand der Jugend.)

Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Volksvereinsverlag, München-Gladbach.

Wie man eine Mädchenfortbildungsschule einrichtet von Dr. Kruchen. Volksvereinsverlag, München-Gladbach.

Das deutsche Armenrecht von Dr. Brandts und Freiherr v. Aufseß, in dritter Auflage herausgegeben von Schmedding, Freiburg i. B. Verlag des Caritasverbandes.

Der Staat, ein sittliches Ideal von Sigismund Wilh. Fresenius. Verlag von Kreidel, Wiesbaden.

Digitized by Google

Sammlung von Vorträgen und Aufsätzen über soziale Reformfragen 1. Bd. Heft 3. Die Reichsversicherungsordnung von Dr. Fuld. Verlag von E. Roth, Gießen. Preis 60 Pfg.

Die Freistatt. Wochenschrift für alle Gebiete des öffentlichen Lebens 1. Jahrgang. Nr 1 -2. Herausgegeben von Freiherr v. Vogelsang. Halbjährig 6 Kronen.

Gesetzessammlung für Handel- und Gewerbetreibende von Neuschäfer. Verlag von M. Diesterweg, Frankfurt a. M. Preis geb. 1.40 Mk.

Das Gewerbegerichtsgesetz von P. Gießler, zweite Auflage. Verlag des Verb. süddeutscher kath. Arbeitervereine, München.

Kurzer Wegweiser in der apologetischen Literatur für gebildete Katholiken aller Stände, insbesondere für Studierende. Von Prof. Dr. Weber. 2. Auflage. Verlag von Herder, Freiburg i. B.

Les industries à domicile en Belgique. Vol. X. Études statistiques des familles ouvrières. Bruxelles 1909.

Enquête sur la Pêche maritime en Belgique. I. Partie. Étude économique de la pêche maritime par Charles de Zuttere. Bruxelles 1909.

Fabrication des explosifs et industries connexes. Fabrication des allumettes. Bruxelles 1909.

Beiträge zu den Krankheiten der Postbeamten v. d. Eisenstadt. Verlag des Deutschen Postverbandes. Berlin 1909.

Seelsorgliche Vorbereitung junger Männer auf den Soldatenstand. Von Militärbischof Dr. Bollmar, Paderborn. Verlag von F. Schöningh 1909.

Jahresbericht der Bezirkskrankenkasse für den Stadt- und Landbezirk Brünn für 1908. Brünn 1909. Preis 5 Kronen. (Ein wertvolles Buch, namentlich durch die Aufsätze und Photographien bezüglich der Wohnverhältnisse.)

Die Beamtenbesoldung in Preußen. Die Bestimmungen der Besoldungsordnung vom Jahre 1909. M. Gladbach, Volksvereinsverlag. Preis 1,50 Mk.

Die Verwaltung des Volksvermögens durch die Banken von Alfred Lansburgh. Bankverlag, Berlin-Charlottenburg.

Jahrbuch der Zeit- und Kulturgeschichte 1908. 2. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. Schnürer, Freiburg (Herder) 09. Preis 7,50 Mk.

Berichtigung. Der Titel des im 3. Heft recensierten Buches „Das Landleben" (Volksvereinsverlag) heißt nicht „Ein Bauernbuch für Küche und Haus", sondern „Ein Bauernbuch für Kurse und Haus".

Zeitschriftenschau.

a) Deutschland.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1909. Bd. 37, 4. Heft. Gerloff, Beiträge zur Reichsfinanzreform. — Rubloff, Das ländliche Erb-

Digitized by Google

recht des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches. — Krüger, Der Tabaksmonopolentwurf des Jahres 1882 im Deutschen Reich. — 5. Heft, Fröchtling, Über den Einfluß des Getreideterminhandels auf die Getreidepreise. — 6. Heft. Leonhard, Über Handwerkergilden und Verbrüderungen in Spanien. — Brandt, Die Bankuntersuchung 1908. — Guradze, Die Brotpreise in Berlin in den Jahren 1899—1908. — Bd. 38, 1. Heft. Kleinwächter, Die österreichische Enquete über die Landesfinanzen. — Die Entwicklung des Preisniveaus in den letzten Dezennien und der englische Getreidebedarf in den letzten Jahren. — Fischer, Öffentliche Säuglingsfürsorge und Sterblichkeitsstatistik. — 2. Heft. Wagner, Die Reichsversicherungsordnung. — Meyer, Frauenbewegung und Frauenorganisation. — 3. Heft. Köppe, Die neueste Entwicklung des Arbeitstarifvertrags in Deutschland. — Goldstein, Die Bodenreform.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1909. Bd. 28, 3. Heft. Tröltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen. II. Der mittelalterliche Katholizismus (Schluß). Bonn, Siedlungsfragen und Eingeborenenpolitik. 1. Die Probleme der Mischkolonie. — Vorländer, Marx oder Kant? — Frankenberg, Arbeiterversicherung und Ärztestand. — Bd. 29, 1.—2. Heft. Toeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen. — III. Der Protestantismus. — Altmann, Der Kampf um die Besitzsteuer. — Kienböck, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten in Österreich. — Wölbling, Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1909. 2. Heft. Schmid, Über die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständige Wissenschaft. — Hey, Der niedrige und mittlere landwirtschaftliche Unterricht in Deutschland. — Plenge, Zur Diagnose der Reichsfinanzreform. — Schultze, Fortschritte der Kinderschutzgesetzgebung in Kanada. — Kompert, Die Bruderladen im österreichischen Sozialversicherungsgesetzentwurf vom 3. Nov. 1908. — 3. Heft. Hey, Der mittlere und niedere landwirtschaftliche Unterricht in Deutschland. — Herz, Die kriminelle Bedeutung des Wanderproblems in Österreich.

Jahrbuch für soziale Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1909. 2. Heft. Knapp, Über die Theorien des Geldwesens. — Spiethoff, Die Ordnung des Geld- und Kapitalmarktes. — Sußnitzki, Die Heimarbeitsausstellung in Frankfurt a. M. — Cassau, Der deutsche Holzarbeiterverband. Verfassung und Verwaltung einer modernen Gewerkschaft. — Krüger, Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland. — Swart, Der Streit um die innere Kolonisation in Ostpreußen, — Herkner, Sozialrevolutionäre Bewegung in der Demokratie. — Kreuzkam, Italienische Wirtschaftsverhältnisse. — Tönnies, Eine neue Methode der Vergleichung statistischer Reihen. — 3. Heft. Spiethoff, Das Verhältnis von Kapital, Geld und Güterwert. — Heile, Die Nachlaßsteuer als Erzieherin. — B. Mises, Das Problem der gesetzlichen Barzahlung in Österreich-Ungarn. — Bunzel, Österreich-Ungarn, eine sozial-historische Studie. — Helene Simon, Das englische Kindergesetz.

Soziale Kultur. 1909. 4.—6. Heft. Gräfin Montgelas, Zur Kellnerinnenfrage in Süddeutschland. — Wurm, Die Bedeutung unserer satyrischen

Digitized by Google

Wißschriften für das Volkstum. — Kneer, Ein Stück Heimatspflege. — Leonhard, Die moderne Behandlung des Verbrechers (4). — Meffert, Neue religionsphilosophische Literatur des Sozialismus. — Schwartz, Distriktsärzte in Landgemeinden. — Brachvogel, Die Stellung der Bankbeamten im heutigen Wirtschaftsleben (5). — Rost, Der Wertzuwachs an Grund und Boden. — Esser, Über Beleihung und Diskontieren von Buchforderungen (6). — Jaeger, Grundlagen der Wohnungsfrage und Wohnungspolitik. — Karlez, Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. (7) Dresemann, Pfennigwirtschaft. — Rupprecht, Das Münchner Jugendgericht. — Brust, Arbeiterdelegierte bei der Grubenkontrolle. (1908/09).

Historisch-politische Blätter. 1909. Bd. 143, 7.—12. Heft. Schilling, Die sozialen Pflichten der Reichen. — Die Matrikularbeiträge eine unheilvolle Institution? — Rückgang der Leistungen an den höheren Schulen. — Frankreich vor der neuen Revolution. — Die Ereignisse in Konstantinopel. — Rost, Gemeindebetriebe. — Politik und Kapital. — Die latente Krisis zwischen Österreich und Ungarn. — Christliche Volksschule und geistliche Schulaufsicht. — Bd. 144, 1.—6. Heft. Der Geistliche als Jugendbildner. — Herz, Von der Bücherwelt und ihrem Leiter. — Manner, Tarifverträge. — Rost, Die Wunder der Zahl. — Politik und Religion. Öffentliches Leben und Interkonfessionalismus.

Stimmen aus Maria-Laach. 1908. 3.—5. Heft. Meschler, Das Laienapostolat. — Pesch, Die katholische Caritas und ihre Gegner. — Zimmermann, Leben. — 6.—8. Heft. Pesch, Streik und Lokout. — Cathrein, Christentum und Sozialismus.

Caritas. 1908/09. Nr. 7—9. Von Pechmann, Klemens Maria Hofbauer, ein Apostel der Caritas. — Hotter, Aufsichtspflicht der Eltern über den Alkoholgenuß der Jugend. — Konferenz des Zentralausschusses für kathol. caritative Erziehungstätigkeit zu Limburg a. L. 1909. — Braekling, Schulspeisung. — 10.—12. Heft. Thomas, Soziales Studententum. — Weymann, Die Neuordnung des öffentlichen Armenwesens in Elsaß-Lothringen. — Schorter, Das Leben im Kinderhort.

Mädchenbildung auf christlicher Grundlage. 1908/09. 7.—9. Heft. Hamm, Das Evangelium vom Gottessohn. — Frauenberufe, Die Kindergärtnerin. — Ein Opfer der neuen Ethik. — Kultusetat, Mädchenschulwesen und Koedukation. — 10.—12. Heft. Stummel, Neue Frauenberufe. — Mövius, Kulturbilder aus der Gegenwart. — Stoffels. Die Beteiligung der Lehrerin am Kampfe gegen die Schundliteratur. — Sattler, Die Krankenversicherung der Lehrerin.

Die christliche Frau. 1908/09 7.—9. Heft. Könn, Mutter und Sohn. — Exp. Schmidt, Die Aufgabe der Frau nach Ibsen. — Badenberg, Die besonderen Interessen der weiblichen Angestellten an der staatlichen Privatbeamtenversicherung. — Das junge Mädchen von heute. — 10.—12. Heft. Sonnenschein, Die soziale Pflicht des gebildeten jungen Mädchens. — Reinecke, Gedanken zur Knabenerziehung im Lichte der Frauenfrage. — Schulte, Säuglingsfürsorge auf dem Lande und in kleineren Städten. — Badenberg, Die Reichsversicherungsordnung mit besonderer Berücksichtigung der Fraueninteressen.

Digitized by Google

Soziale Medizin und Hygiene. 1909. Nr. 4—9. Welge, Heilbehandlung im Bereiche der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. — Leitsätze zur Einführung in die Frage der Abwasserreinigung. — Hobohm, Die Aufgaben des Medizinalbeamten bei der Beaufsichtigung des Nahrungsmittelverkehrs. — Mayet, Über Mutterschaftsversicherung. — Jaffe, Über die Stellung der Ärzte in der Krankenversicherung nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung. — Geißler, Über sexual-soziale Jugendbelehrung durch pädagogische Unterhaltungsstunden. — Prinzing, Vergleich der Sterblichkeit in England und Deutschland nach den neuen Sterbetafeln.

Volkswirtschaftliche Blätter. 1909. Nr. 6—19. Dohm, Zur Ausbildung der Volkswirte. — Aus der Geschichte der wirtschaftl. Interessenvertretungen. — Krüger, Die banktechnische und kaufmännische Ausbildung der Juristen und Volkswirte. — Thissen, Der neueste Stand der Bewegung für eine staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten in Deutschland. — Sohlich, Der Ausbau der Invalidenversicherung und die Privatangestellten. — Wagner, Die Reichsversicherungsordnung. — Grabein, Fachbildungseinrichtungen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen. — Waterstradt, Über die Systematik und Methodik der Landwirtschaftswissenschaft. — Silbermann, Aus der neuen Berufszählung. Budjuhn, Das Wahlverfahren bei den Handwerkskammern und Vorschläge zu seiner Reform. — Purpus, Staatliche und öffentliche Gewerbeförderung in Österreich.

Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten. 1909. 1. und 2. Heft. Clauß, Das Koalitionsrecht. — Von Frankenberg, Die Bedeutung des Laienelementes in der Rechtsprechung. — Dokumente des Sozialismus. Parlamentsbeilage. — Verfassungsfragen in Angestelltenverbänden. — Übersicht über die Entscheidungen aus dem Gebiete des Arbeiterversicherungsrechtes. — Die Anstellungsverhältnisse der technischen Grubenbeamten in Preußen. — 3. Heft. Oppenheimer, Wesen und Entstehung des Kapitalismus. — Warschauer, Die Rechtsprechung über den Dienstvertrag der Privatbeamten.

Jugendwohlfahrt. Verlag von Teubner, Leipzig und Berlin 1909. 1. Jahrgang. Heft 1. ff. Fischer, Jugendgerichte. — Köhne, Fürsorgeerziehung. — Brüning, Wiederannäherung der Jugend an die Natur. — Friedeberg, Vorschläge zur Umgestaltung des Alimentenprozesses. — Weymann, Reichsversicherungsordnung und Jugendwohlfahrt. — Rosental, Volksschullehrer und Jugendfürsorge.

Bodenreform. 1909. Heft 1—18.

Der Morgen. 1909. Heft 1—9.

Blätter für das Straßburger Armenwesen. 2. Jahrgang. Nr. 1 ff.

Genossenschaftliches Korrespondenzblatt. 1909. Nr. 4—9. Die Beleihung und Einziehung ausstehender Forderungen durch Genossenschaften. — Das Genossenschaftswesen im Parlament. — VI. Deutscher gewerblicher Genossenschaftstag in Berlin.

Soziale Studentenblätter. Herausgegeben vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. München-Gladbach. Jährlich 8 Nummern. Nur in den

Digitized by Google

Ferien. Preis jährlich 1 Mk. Erschienen Nr. 1—5. Wir fühlten schon längst das Bedürfnis nach ausgedehnterer Mitarbeit der Laien im kathol. sozialen Vereinsleben. Die soziale Erziehung unserer Studenten aller Fakultäten ist die unerläßliche Voraussetzung solcher Mitarbeit. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß diese Zeitschrift speziell der sozialen Studentenarbeit gewidmet ist. Die vorliegenden Nummern lassen erwarten, daß durch sie die akademische Jugend für die soziale Tätigkeit erwärmt und geschult wird.

b) Ausland.

Monatsschrift für christl. Sozialreform. 1909. 4.—6. Heft. Rodewald, Volkskunst, Norikus, Arbeiterpolitik auf kapitalistischer Grundlage. — Beck, Über Arbeiterseelsorge. — Laur, Wirtschaftl. Betrachtungen zur Versorgung der schweiz. Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. — Meyer, Die Lage der Lehnbauern im österreich. Friaul. — Erlbeck, Die Gartenstadtbewegung in Deutschland. — Lorenz, Bilder aus der schweizer Heimarbeit. — 7.—9. Heft. Lorenz, Bilder aus der schweizerischen Heimarbeit. — Guschelbauer, Die Arbeitslosigkeit. — Erlbeck, Knabengärten. — Norikus, Grundgedanken einer Sozialreform im Sinne einer wahren Mittelstandspolitik. — Beck, Über Arbeiterseelsorge.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie 1909. Fasc. 196—198. Baratta, Per il patto colonico. — Gemelli, Osservazioni sulle malattie dei lavoratori in rapporto alla legislazione sociale. — Castelli, Il „Diritto di asilo" in Inghilterra dopo la legge sugli stranieri. — Una grande riforma sociale dei tempi moderni. — Chessa, La statistica dei salari in Italia. — Arduino, La riforma tributaria. — Toniolo, Fede e scienza, a proposito di un libro recente. — Fasc. 199—201. Proudhon e Loria, Due sistemi di economica politica. — Valenti, La lotta anti-alcoolica in Svizzera. — O' Riordan, La lotta per la libertà in Irlanda e in Inghilterra. — Castelli, Decentralizzazione e federazione delle piccole banche. — Palmieri, I campioni dello spirito o la setta dei „Duchobortzy" russi. — Carano-Donvito, I nuovi rigori del protezionismo.

Le Musée Social. Paris, Arthur Rousseau. Mémoires et Documents. Nr. 5: La mutualité et les retraites ouvrières. — Nr. 6: Les industries féminines anglaises (Mlle Claire Gérard).

Uebersicht über die neueste Literatur.

(April bis Oktober.)

Amberg, Dr. Rud.: Die Steuer in der Rechtsphilosophie der Scholastiker. Ein Beitrag zur Beurteilung der Scholastiker in ihren Beziehungen zum Rechts- und Wirtschaftsleben ihrer Zeit. (XVI, 127 Seiten.) gr. 8°. Berlin (-Wilmersdorf), Dr. W. Rothschild 1909. 6 Mk.

Arbeiten, Basler volkswirtschaftliche. Hrsg. u. eingeleitet v. Steph. Bauer. gr. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer.

N. 1. Thürkauf, Dr. Emil: Verlag und Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie, mit e. Karte der Standorte dieser Heimarbeit. (XX, 275 S.) '09. 6.40.

Digitized by Google

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, die, in Österreich während des Jahres 1907. Herausgegeben vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. (143 und 596 S. mit 3 graph. Tafeln.) Lex. 8°. Wien, A. Hölder 1909. 2,40 Mk.

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich gemeinverständlicher Darstellungen. 8°. Leipzig, B. G. Teubner. Jedes Bändchen 1 Mk. gebunden in Leinwand 1,25 Mk.

258. Neurath, Dr. Otto: Antike Wirtschaftsgeschichte. (IV, 156 Seiten.) 1909.

259. Kampffmeyer, General-Sekretär, Hans: Die Gartenstadtbewegung. Mit 43 Abbildungen. (VI, 116 Seiten.) 1909.

265. Fürst, Dr. Mor.: Der Arzt. Seine Stellung und seine Aufgaben im Kulturleben der Gegenwart. Ein Leitfaden der sozialen Medizin. (X, 142 Seiten.) 1909.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. Lex. 8°. Berlin, C. Heymann.

Nr. 10. Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten. II. Die Arbeitsordnungen und sonstige Bestimmungen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses. Bearbeitet im Kaiserlich Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik (IV, 240 Seiten.) 1909. 3,50 Mk.

Bibliographie der Sozialwissenschaften. — Bibliographie des sciences sociales. — Bibliography of social science. Zugleich als 3. Tl. der Blätter f. die gesamten Sozialwissenschaften, hrsg. v. Dr. Herm. Beck im Auftrage des internationalen Instituts f. Sozial-Bibliographie in Berlin. Red. v. Dr. Otto Waldschütz. 4. Jahrg. 1908. (664 u. VII. S.) Lex. 8°. Dresden, O. V. Vömert '09. 12.—

Buchausgabe der Monatsbibliographien der „Kritischen Blätter f. die gesamten Sozialwissenschaften" m. Generalregister.

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Robert Prager. 8°. Berlin, R. L. Prager.

XIV. Kowalewsky, Maxime: Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Aus dem Russ. IV. Die Zersetzung der Grundherrlichkeit. Der Prozeß der Bauernbefreiung. Uebersetzt von August Scholz. (VII, 513 Seiten.) 1909. 8,50 Mk.; gebunden b 9,75 Mk.

Bornhak, Conr.: Allgemeine Staatslehre 2. Aufl. (XII, 271 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann '09.

Briefe, soziale. Herausgegeben vom Hausprälat Diöz.-Präses C. Forschner. 8°. Mainz, Kirchheim & Co.

V. Forschner, C., päpstlicher Hausprälat. Diözesan-Präses: Der Arbeiterpräses. (Briefe an einen jungen Geistlichen.) (XII, 138 Seiten.) 1909. 1,50 Mk.

Broschüren, Frankfurter zeitgemäße. Gegründet von Paul Haffner, Johs. Janssen und E. Th. Thissen. 28. Band. gr. 8°. Hamm, Breer & Thiemann. Jedes Heft 50 Pfg.

8. Herz, Hermann: Der Weg des Buches ins Volk. Eine tatsächliche und prinzipielle Orientierung. (36 Seiten.) 1909.

Chronik, volkswirtschaftliche, für das Jahr 1908. (Aus: „Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik".) (952 Seiten.) Lex. 8°. Jena, G. Fischer, 1909. 17 Mk.

Denkschriften des statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf. Lex. 8°. Düsseldorf, L. Voß & Co.

1. Heft. I. Die städtische Arbeitslosenbeschäftigung in Düsseldorf 1908 bis 1909. II. Zur Frage der Arbeitslosenversicherg. (17 S. m. 1 Taf.) '09. b 1.—

Digitized by Google

Eheberg, Karl Th. v.: Finanzwissenschaft. 10 verbesserte und stark vermehrte Auflage. (VIII, 575 S.) 8°. Leipzig, A. Deichert Nachf. 1909. 8,80; geb. n 10 Mk.

Ehrenberg, Prof. Dr. Richard: Gegen den Katheder-Sozialismus! 1. Heft. Die Katheder-Sozialisten und die Reichs-Finanzreform. (IV, 40 Seiten.) 8°. Berlin, C. Heymann 1909. 1 Mk.

Entwurf einer Reichsversicherungsordnung. Amtliche Ausgabe mit Begründung. (X, 286 und VI, 135 Seiten.) 31×22 cm. Berlin, C. Heymann 1909. b 2,80 Mk.

Erlebnisse u. Erfahrungen eines Appenzeller Webers. (Von ihm selbst erzählt.) Anläßlich der schweiz. Heimarbeitsausstellg. hrsg. 2. Aufl., besorgt von J. Lorenz. (31 S.) 8°. Zürich, Buchhandl. des schweiz. Grütlivereins '09. 0,50 Mk.

Finck, Dr. Richard: Das Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftswesen und die modernen genossenschaftlichen Entwicklungstendenzen. (VIII, 372 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 1909. 7. Mk.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

138. Heft. Bernhard, Ernst: Höhere Arbeitsintensität bei kürzerer Arbeitszeit, ihre personalen und technisch-sachlichen Voraussetzungen. (X. 94 Seiten.) 1909. 2,80 Mk.

139. Heft. Hanel d, Fritz: Das englische Gewerkvereinsrecht nach 1870. (VIII, 181 S. '09. 3 —

Heft 136 und 137 sind noch nicht erschienen.

Frauenbewegung und Sexualethik. Beiträge zur modernen Ehekritik von Dr. Gertr. Bäumer, Dr. Agnes Bluhm, Ika Freudenberg, Anna Kraußnek, Helene Lange, Anna Pappritz, Dr. Alice Salomon, Marianne Weber. 2. Auflage. (VIII, 176 Seiten,) 8°. Heilbron, E. Salzer 1909. 2,40 Mk.; gebunden b 3 Mk.

Gasteiger, Red. Mich.: Die gelben Gewerkschaften. Ihr Werden und ihr Wesen. VIII, 199 S.) 8°. München (N. W. 19), Sozialpolitischer Verlag '09. (Nur direkt.) 3 Mk.

Grunzel, Reg.-R. Prof. Dr. Jos.: Grundriß der Wirtschaftspolitik. (In 5 Bd.) gr. 8°. Wien, A. Hölder.

1. Band. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. (VII, 138 Seiten.) 1909. 2,40 Mk.; gebunden 2,80 Mk.

Gruß, Seminar-Lehrerin, Pauline: Einführung in die soziale Hilfe. Eine Anleitung für Frauen, für Frauenschulen und Seminare. Mit einem Anhang: Abriß der Volkswirtschaftslehre, von Handelsschul-Direktor H. (richtig K.) von der Aa. (VI, 150 Seiten.) gr. 8°. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1909. 1,80 Mk., gebunden 2 Mk.

Gumplowicz, Ludwig: Der Rassenkampf. Soziologische Untersuchungen. 2., durchgesehene und mit Anhang, enthaltend die 1875 erschienene Schrift „Rasse und Staat," versehene Auflage. (XV, 432 Seiten.) gr. 8°. Innsbruck, Wagner 1909. 6 Mk.

Hausindustrie, die, in der Schweiz. Auszug aus den Ergebnissen der eidg. Betriebszählg. vom 9. VIII. 1905. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. — Les industries à domicile en Suisse. (XII, 50 S.) Lex. 8°. Bern, A. Francke '90. b 1 Mk.

Digitized by Google

Heimarbeit, die, im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien, hrsg. im Auftrage des wissentschaftl. Ausschusses der Heimarbeitsausstellg. Frankfurt a. M. 1908 v. Prof. Dr. Paul Arndt. 1. Bd. (VIII, 407 S.) 8°. Jena, G. Fischer '09. 6.50 Mk.

Hollmann, Dr. A. H.: Die dänische Volkshochschule und ihre Bedeutung für die Entwicklung einer völkischen Kultur in Dänemark. (VI, 130 S.) Lex. 8°. Berlin, P. Parey 1909. 3 Mk.

Inama-Sternegg, weil. wirkl. Geh. Rat Sektionschef Präs. Herrenh.-Mitgl. Prof. Dr. Karl Thdr. v.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1. Bd. Bis zum Schluß der Karolingerperiode. 2., verb. u. verm. Aufl (XXXVIII, 755 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot '09. 20 Mk.

Jaeger, Dr. Johs.: Die Wohnungsfrage. (VII, 149 Seiten.) 8°. Kempten, J. Kösel 1909. 1,80 Mk., geb. 2,40 Mk.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften f. 1908. (Des Jahresberichts neue Folge.) XII. Jahrgang. (50. Folge des Jahresberichts.) Herausg. von Verbandsanw. Dr. Hans Crüger. (LXXXVVIII, 259 S.) 32,5×23,5 cm. Berlin, J. Guttentag '09.

Jahrbuch, statistisches, f. das Deutsche Reich. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 30. Jahrg. 1909. (XXX, 423 u. 76 S. m. 6 [3 farb.] Taf.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht '09. Kart. 2 Mk.

Jugendgeschichte, die, einer Arbeiterin von ihr selbst erzählt. Mit einführenden Worten von Aug. Bebel. 1.—5. Tausend. (V, 93 Seiten.) 8°. München, E. Reinhardt 1909. 1 Mk., geb. in Leinwand 1,80 Mk.

Kampf, der, um die Arbeitsbedingungen. Berlin 1907. Tarifbewegung 1908. Hrsg. vom Central-Verband der Maurer Deutschlands. (197 S.) gr. 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts '09. Geb. in Leinw. 2 Mk.

Kautsky, Karl: Vorläufer des neueren Sozialismus. 2., durchgesehene Auflage. 2 Bände. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 1909. Je 2,50 Mk.; gebunden b je 3 Mk.

1. Kommunistische Bewegungen im Mittelalter. (XVI, 380 Seiten.) — 2. Der Kommunismus in der deutschen Reformation. (IV, 332 Seiten.)

Kautsky, Karl: Der Weg zur Macht. Politische Betrachtungen über das Hineinwachsen in die Revolution. (104 Seiten.) 8°. Berlin, Buchhandlung Vorwärts 1909. 1,50 Mk.

Klingenberg, Pfr. J. J.: Ein Vierteljahrhundert kathol. sozialer Regierungstätigkeit. Festgabe zum silbernen Jubiläum der kathol. belg. Regierung. (1884—1909). Zugleich als Beitrag zum Kapitel der sog. Inferiorität der kathol. Nation. (88 S.) gr. 8°. Berlin, Verlag „Der Arbeiter" '09.

Knapp, Georg Friedr.: Die Landarbeiter in Knechtschaft u. Freiheit. Gesammelte Vorträge. 2., verm. Aufl. (VII, 118 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot '09.

Komorzynski, Prof. Dr. Joh. v.: Die nationalökonomische Lehre vom Kredit. 2. Auflage. (XXXIX, 523 Seiten.) gr. 8°. Innsbruck, Wagner 1909. 8,80 Mk.

Digitized by Google

Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt", Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen. 8°. Gautzsch bei Leipzig, Fel. Dietrich. Jede Nummer 25 Pfg., für die Reihe von 10 Nummern 1,50 Mk., auch in Bänden (je 20 Nummern.) zu 3 Mk., gebunden 3,60 Mk.

233. 234. Bohlman-Hohenaspe, B.: Der erste Schritt zu gesunden Finanzen. Ein Beitrag zur Reichsfinanzreform. (27 Seiten.) 1909.

235. Schapire-Neurath, Dr. Anna: Leo Tolstoi. (16 Seiten.) 1909.

236. Burger, Alexander: Geschichte der Parteien des Deutschen Reichstags. I. Das Zentrum und die ihm nahestehenden Parteien. (18 Seiten.) 1909.

237. Golmick, Paul: „Ein neues deutsches Landvolk". Zur Landarbeiter-Kolonisation in Preußen. Vortrag. (15 Seiten.) 1909.

238. 239. Stauff, Ph.: Völkische Produktions-Ideale. (Bodenrechtsentwicklung und Bodenrechtsfrage; damit zusammenhängende Mängel des heutigen Wirtschaftssystems. Das sozialdemokratische Produktionsideal. Das liberalistische Produktionsideal. Das konservativistische Produktionsideal. Neubewegungen auf Grund des letzteren.) (24 Seiten.) 1909.

240. Ratscher, Leopold: Westermarcks Forschungen über die Naturgeschichte der Ehe. (11 Seiten.) 1909.

241. Kalckstein, W. v.: Unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen für Unbemittelte. (18 Seiten.) 1909.

252. Ratscher, Leop.: Käuferorganisation und Konsumentenmoral. 2. Tausend. (9 S. '09.)

253. Friedrichs, Elsb.: Der Weltfriedens-Sonntag. Mit e. Erbauungsvortrag von Dr. Max Friedrichs. 2. Tausend. (16 S.) '09.

254—256. Schapire-Neurath, Dr. Anna: Die Geschichte der Frauenbewegung in Abriß. I. Die Vorgeschichte der modernen Frauenbewegung im 18. Jahrh. (47 S.) '09.

257. Fischer, Dr. Alfons: Ueber die Volksernährung. Vortrag (14 S.) '09.

258. Zehmen, J. W. v.: Unsere Krankenpflegerinnen. Ein Wort zur Verständigung und Werbg. Mit e. Aufruf e. Schwester zum Eintritt in den Schwesterberuf. (11 S.) '09.

259. 260. Schulze, Dr. Ernst: Amerikanische Volksparke (31 S.) '09.

261. Jellinek, Camilla: Entwurf e. Petition betr. das Verbot weiblicher Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften. 2. Tausend. (17 S.) '09.

262. Kalckstein, W. v.: Arbeitergärten (Schrebergärten). (14 S.) '09.

263. Winterfeld, Achim v.: Nitsche als Sozialphilosoph und seine Stellung zur Gesellschaft. (15 S.) '09.

264.265. Mealin, Budgett: Erholung für das Arbeits- und Verkaufspersonal. (22 S.) '09.

266. Burger, Alex.: Geschichte der Parteien des deutschen Reichstags. II. Die nationalliberale Partei. (16 S.) '09.

267. Schwimmer, Rosika: Staatlicher Kinderschutz in Ungarn. (11 S.) '09.

268. Peschke, Refer. Kurt: Die Heraufsetzung unserer Strafmündigkeit. (19 S.) '09.

269.270. Westermarck, Prof. Ed.: Die Sklaverei. (27 S.) '09.

271. Kellenaers, A., JBz: Die sozialen Stiftungen v. J. C. van Marken in Delft (Holland). (15 S.) '09.

Levenstein, Adolf: Aus der Tiefe. Arbeiterbriefe. Beitrag zur Seelen-Analyse moderner Arbeiter. 2. Auflage. (127 Seiten.) 8°. Berlin, Morgen-Verlag 1909. 1 Mk.

Materialien zur Beurteilung des Gewerkschaftsstreites unter den deutschen Katholiken. gr. 8°. Berlin, Verlag „Der Arbeiter".

1. Heft. Windolph, Wil. J.: Der deutsche Protestantismus und die christlichen Gewerkschaften. 1.—10. Tausend. (104 Seiten.) 1909. 1 Mk.

Mayr, Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr. Georg v.: Statistik und Gesellschaftslehre. III. Band. Sozialstatistik. (Moralstatistik, Bildungsstatistik, Wirtschaftsstatistik, politische Statistik.) [Aus: „Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsbd."] 1. Lfg. (Seite 1—260.) Lex. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr 1909. 6,80 Mk.

Digitized by Google

Most, Dir. Dr. Otto: Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte. (VIII, 60 Seiten mit einer eingedruckten Karte.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 1909. 1,20 Mk.

Mühlbrecht, Herm.: Übersicht der gesammten staats- u. rechtswissenschaftlich. Literatur des J. 1908, begründet von Otto Mühlbrecht. 41. Jahrgang. (Buch-Ausg. der Allg. Bibliographie f. Staats- u. Rechtswissenschaften.) (XLIII, 390 S.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht '09. 7 Mk.

Philippowich, Prof. Dr. Eug. v.: Grundriß der politischen Oekonomie. [Aus: „Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitgsband."] Lex. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr.

I. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 8., rev. Aufl. (14.—16. Tausend.) XII, 435 S.) '09. 10.—; geb. 11.—

Pick, Margarete: Ratgeber zur Berufswahl der Frauen. (Ratgeber für 35 Berufe) (98 Seiten.) gr. 8°. Breslau, Allegro, 1909, 1 Mk.

Plehn, Dr. Hans: Weltpolitik. Abriß der neuesten Weltgeschichte nach dem englisch-japanischen Bündnis. Neue (Titel-) Ausgabe (von „Nach dem englisch-japanischen Bündnis"). 3. Tausend. (VII, 214 Seiten.) 8°. Berlin, K. Curtius (1907) 1909. 2 Mk.

Reichs-Arbeitsblatt. Lex. 8°. Berlin, C. Heymann.

2. Sonderheft. Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reiche. Bearb. im kaiserl. statist. Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. (77 u. 329 S.) '09. 2.60.

Schmidt, Dr. Herm.: Citibildung u. Bevölkerungs-Verteilung in Großstädten. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des modernen Städtewesens. (III, 71 S.) gr. 8°. München, E. Reinhardt '09. 2 Mk.

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. gr. 8°. Berlin, C. Heymann.

Nr. 7. Arbeitsnachweis-Kongreß, 5. deutscher, in Leipzig vom 12. bis 14. November 1908. Stenographischer Bericht: Die allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise und die besonderen Facharbeitsnachweise. Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeiternot auf dem Lande. Die Verbindung des Arbeitsnachweises mit anderen sozialen Einrichtungen. Die Einrichtung von Arbeitsnachweis-Bureaus. Der mitteldeutsche Arbeitsnachweisverband. Die Aufgaben von Reich, Staat und Gemeinde gegenüber den allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweisen. (VII, 302 Seiten mit 1 Tabelle.) 1909. 7,— Mk., gebunden 8,— Mk.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

129. Band. 2. Teil. Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von Carl Johs. Fuchs. II. Band. 2. Teil Die Gemeindebetriebe der Stadt Düsseldorf. Von Dir. Dr. Otto Most. Mit einem Stadtplan und einer Situationsskizze. (VIII, 164 Seiten.) 1909. 3,80 Mk.

139. Band. 3. Teil. Dasselbe. II. Band. 3. Teil. Die Gemeindebetriebe der Städte Magdeburg, Naumburg a. S., Frankfurt a. M. Von Drs. Dir. Prof. O. Landsberg, E. M. Schiele, Dir. August Busch. (VI, 174 Seiten.) 1909. 4 Mk.

139. Band. 4. Teil. Dasselbe. II. Band. 4. Teil. Die Gemeindebetriebe Mannheims. Von Stadtrechtsrat Dr. Otto Moericke. (VI, 192 Seiten) 1909. 4,40 Mk.

Schultze, Dr. Ernst: Die Schundliteratur. Ihr Vordringen, ihre Folgen, ihre Bekämpfg. (114 S.) gr. 8°. Halle, Buchh. des Waisenhauses '09. 2.—

Somló, Fel.: Der Güterverkehr in der Urgesellschaft. (Travaux de l'institut de sociologie. Notes et mémoires.) (V, 186 Seiten.) Lex. 8°. Brüssel. Misch & Thron 1909. Kartoniert nn 7,50 Mk.

Digitized by Google

Stammhammer, Bibliothek. Jos.: Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. III. Band. Nachträge und Ergänzungen bis Ende des Jahres 1908. Mit einem vollständigen Sachregister über alle drei Bände. (III, 474 Seiten.) Lex. 8°. Jena, G. Fischer 1909. 18 Mk.

Statistik des deutschen Reichs. Herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt. 33,5×26,5 cm. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

202. I. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Berufsstatistik. 1. Abteilung. 1. Heft. (V, 240 und 184 Seiten.) 1909. Für vollständig: 6,— Mk.

213. Bd. I. Abteilung. Berufs- und Betriebszählung vom 12. VI. 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. I. Abteilung. (1. Heft. III, 166 und 67 S.) '09. Für vollständig 6,—.

215. Bd. I. Abteilung. Berufs- und Betriebszählung vom 12. VI. 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. III. Abteilung. (Bundesstaaten.) (1. Heft. II, 5 und 462 S.) '09. Für vollständig 6,—.

217. Bd. Berufs- und Betriebszählung vom 12. VI. 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. Abteilung V. (Großstädte.) (1. Heft. III, 5 und 406 S.) '09. Für vollständig 6,—.

Etudien, rechts- und staatswissenschaftliche, veröffentlicht von Dr. Emil Ebering. gr. 8°. Berlin, E. Ebering.

26. Heft. Hirschberg, Dr. Herbert Erich: Der Zentralverein der Bildhauer Deutschlands, Eine monographische Studie aus dem Gewerkschaftsleben. (95 Seiten.) 1909. 2,40 Mk.

Etudien zur christlichen Sozialreform. Herausgegeben von Dr. Franz Hemala und Ant. Orel. 8°. Wien, A. Opitz Nachf.

1. Heft. Orel, Ant.: Kapitalismus, Bodenreform und christlicher Sozialismus. (164 Seiten.) 1909. 2,60 Mk.

Brentano, Lujo: Die Maltussche Lehre und die Bevölkerungsbewegung der letzten Dezennien. [Aus: „Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaft."] (565—625 und 39 Seiten.) Lex. 8°. München, G. Franz, Verlag 1909. 3,60 Mk.

Wagner, Adolph: Theoretische Sozialökonomik od. Allgemeine u. theoret. Volkswirtschaftslehre. Grundriß, tunlichst in prinzipieller Behandlungsweise. Neu umgearbeitet, stark erweit. Buchhandelausg. seines akadem. Vorlesungsgrundrisses. II. Abtlg. 2 Bde. (VIII, XXII. 799 S.) gr. 8°. Leipzig, C. F. Winter '09. In 1. Bd. geh. 14—; geb. 16—

1. Bd. Sozialökonomische Theorie des Kommunikations- und Transportwesens. Tunlichst in prinzipieller Behandlungsweise. (VIII, 110 S.) 2—. — 2. Bd. Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens. Tunlichst in prinzipieller Behandlungsweise, zugleich in genauerer Ausführung. (XXII u. S. 111—799.) 12—

Ward, Lester F.: Reine Soziologie. Eine Abhandlung über den Ursprung und die spontane Entwicklung der Gesellschaft. Aus dem Englischen von J. B. Unger. 2. Band. (VI und 363—717 Seiten.) gr. 8°. Innsbruck, Wagner 1909. 7,20 Mk.

Weltwirtschaft, die. Ein Jahr- und Lesebuch. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute herausgegeben von Wirklichem Admiralitätsrat Prof. Dr. Ernst v. Halle. III. Jahrgang. 1908. 32,5×25,5 cm. Leipzig, B. G. Teubner. 15 Mk.; in einem Leinwandband 13.20 Mk.

III. Teil. Ausland, das. Bearbeitet von E. Apelqvist, C. Ballod, J. R. Commons u. a. (IV, 170 Seiten.) 1909. (Umschlag: 1908). 5 Mk.; gebunden in Leinwand 5,80 Mk.

Wilbrandt, Prof. Dr. Robert: Volkswirtschaftliche Vorlesungen. Kurzgefaßter Auszug. Allgemeiner theoretischer Teil. (X, 150 Seiten.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr 1909. 2 Mk.

Digitized by Google

Zeitfragen, deutsche, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung. 8°. Bonn, Bonner Verlagsanstalt.

1. Heft. Koalitionsrecht, das, der Landarbeiter. (24 Seiten.) 1909. 0,25 Mk.

Zeitfragen, sozialpolitische, der Schweiz, in Verbindg. m. Anderen hrsg. v. Paul Pflüger. gr. 8°. Zürich, Buchh. des schweiz. Grütlivereins. Jedes Heft 0.40 Mk. Subskr.-Pr. f. 5 Hefte nn 1.60 Mk.

4.5. Reichen, Pfr. Alb.: Auskunfts- u. Fürsorgestellen f. Lungenkranke. (84 S. m. Abbildungen) '09.

6. Lorenz, Jak.: Heimarbeit u. Heimarbeitsausstellung in der Schweiz. (30 S.) '09.

Zepler, Georg: Neue Demokratie. Richtlinien für bürgerliche Politik. (VIII. 250 Seiten.) gr. 8°. Berlin, Hermann Walther 1909. 3 Mk.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

a) Abhandlungen.

Der österreichisch-ungarische Ausgleich (Eugen Lanske) 3
Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse in den badischen Großstädten Mannheim und Karlsruhe (Dr. Jos. Ehrler) 11
Konfession und Schule in Deutschland (Dr. Brüning, Trier) 19
Katholizismus, Zentrum und Sozialdemokratie (Bruno Brandy) . . . 39
Zur Dienstbotenfrage (Dr. Ernst, München) 56
Zur Katastrophe von Radbod (H. Mantel, Steiger a. D., Essen-Ruhr) 63
Die deutschen Landwirtschaftskammern (Matth. Salm) 133
Mittelbürgerliche Haushaltführung und Teuerung (Klara Philipp) . . 150
Kommunale Politik (Dr. Hans Rost) 156
Das internationale Problem innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie (Steph. Panholzer) 174
Eine soziale Predigt aus alter Zeit für die neue Zeit oder Das Ideal eines Arbeitgebers nach Jesu Lehre (Dr. A. Retzbach) 187
Kultur der Persönlichkeit (Benedikt Kreutz) 196
Die haus- und landwirtschaftliche Ausbildung der Bauerntöchter (M. Salm) 265
Jesus, der große Meister der Caritas (Dr. Retzbach) 314
Religiös-sittliche Bildung und Volkswohlstand 321
Gemeindewahlreform und Dreiklassenwahlsystem (Dr. Braun) 407
Solidarität und Konsumentenmoral (Klara Philipp) 442
Der Sozialwert der Arbeit (Ph. Stauff) 456

b) Aus der sozialen Welt.

Das Wahlrecht der Frau in kirchlichen Angelegenheiten (Dr. Franz Keller) 70
Oesterreichische Chronik 83 221 369 487
Die künftige Mädchenbildung in Preußen (H. Mankowski) 202
Das Proporzwahlsystem in Bayern (Dr. Berléung) 206
Sozialversicherung und Armenfürsorge in Oesterreich (Dr. Paul Kompert) 216
Die wirtschaftliche und soziale Lage der Bureaubeamten (W. Brachvogel) 357
Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1908 464
Der 7. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. 469
Vom Leipziger sozialdemokratischen Parteitag 478
Der neue ungarische Gesetzentwurf betr. Gewerbe und Arbeiterschutz. . 493

c) Miszellen.

Das Polenenteignungsgesetz (H. Mankowski) 96
Hundert Jahre preußischer Städteordnung (H. Mankowski) 106

Digitized by Google

Die Gewerkschaften in Hessen 108
Zur Lage der Dienstboten in Stuttgart 227
Ist Lohnabzug statthaft für die Zeit des Fortbildungsschulunterrichts? 228
Die Entschuldung der ostpreußischen Bauernwirtschaften 229
Die Gründung eines ländlichen Dienstbotenvereins 232
Ueber die neue Reichsversicherungsordnung 233
Aus dem Gebiete des Versicherungsrechtes 380
Die Bekämpfung der Animier-Kneipen (H. Mankowski) 381
Die Stellung des hl. Augustinus zur sozialen Frage 501
Das Hausbesitzer-Vorrecht bei den Kommunalwahlen 503
Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen und die praktischen Volkswirte 506

d) Literatur.

Rezensionen 110 237 387 507
Zeitschriftenschau 121 257 522
Uebersicht über die neueste Literatur 124 260 526

Digitized by Google

Deutsche Roman-Zeitung

47. Jahrgang. ❖ ❖ ❖ Geleitet von Dr. Erich Janke.

Verlag von Otto Janke in Berlin SW. 11.

Der neue Jahrgang unserer seit 47 Jahren erscheinenden, äusserst vornehm gehaltenen Familienwochenschrift beginnt am 1. Oktober. — Veröffentlicht werden zunächst:

Der Schrecken des Regiments.

Militär.-humor. Roman von **Frhr. v. Schlicht.**

Der Herr von Borkenhagen.

:—: Roman von **Arthur Brausewetter.** :—:

Jedes Heft enthält ausserdem ein äusserst reichhaltiges Beiblatt, in dem kurze spannende Novellen und Skizzen in bunter Reihenfolge mit fesselnd geschriebenen Erzählungen und Humoresken abwechseln. Dem Gebiete der Lyrik und Kritik wird ein besonderes Interesse gewidmet. Alle wichtigen Neuerscheinungen werden eingehend besprochen.

Preis pro Vierteljahr (13 Hefte) nur Mk. 3,50.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung od. Postanstalt entgegen.

Probenummer auf Verlangen gratis.

Soeben erschienen:

Praktische Winke

für den Bau und die Einrichtung von :: einfachen Kirchen und Pfarrhäusern ::

nebst einigen Bemerkungen über Pensionate und Krankenhäuser.

Von August Straeter S. J. Mit Zeichnungen u. Grundrissen.

108 Seiten. 12°. Geheftet 1.— Mk., in Leinen geb. 1.60 Mk.

Wo eine neue Kirche gebaut werden soll, müssen sich Geistliche und Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Kirchenbauvereins mit mancherlei praktischen Fragen beschäftigen, denen sie in den meisten Fällen bis dahin ferngestanden haben. Da wird es denn allen Beteiligten sehr erwünscht sein, den vorliegenden praktischen Leitfaden in die Hand nehmen zu können, der sie über alles Wesentliche orientiert und ihnen eine Menge nützlicher Ratschläge erteilt. Der Verfasser behandelt die Vorbereitungen, den Bau, die innere Ausstattung der Kirche, Sakristei und Pfarrhaus. Durch seine außerordentlich praktischen Ratschläge wird das Büchlein allen Interessenten ein bequemer und wirklich nützlicher Ratgeber werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie gegen Einsendung von 1.10 bezw. 1.70 Mk. direkt vom Verlag

Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr.

Dem vorliegenden Heft der Sozialen Revue ist ein Prospekt der Herderschen Verlagshandlung betr. Sozial- und staatswissenschaftliche Literatur beigefügt.

Digitized by Google

Abt. G.: **Silber-, Gold- und Brillantschmuck, Taschenuhren, Grossuhren, silberplattierte Tafelgeräte, echte und versilberte Bestecke** *(Katalog G. 113)*

Abt. K.: **Lederwaren, Plattenkoffer, Necessaires, Reiseartikel, echte Bronzen, Goldscheider-Terrakotten, kunstgewerbliche Gegenstände in Kupfer, Messing und Eisen, Nickelgeräte, Termosgefässe, Tafelporzellane, Korbmöbel, Ledersitzmöbel** *(Katalog K. 113)*

Abt. B.: **Beleuchtungskörper für Gas u. elektr. Licht** *(Katalog B. 113)*

gegen Barzahlung oder erleichterte Zahlung.

Kataloge je nach Artikel G., K. oder B. kostenfrei.

Stöckig & Co., Hoflieferanten

Dresden-A. 1 (für Deutschl.). **Bodenbach 2 i. B.** (für Oesterr.).

EINLADUNG zum Abonnement auf „Die christliche Kunst“

Wer hätte heutzutage nicht Interesse für die Kunst! Gilt diese doch allgemein als einer der ersten Kulturfaktoren. Darum hat eine Kunstzeitschrift, die nicht der Mode folgt, sondern ruhig alles prüft und nur das Edelste, gleichviel ob alt, ob neu oder welcher Kunstrichtung es angehört, für des Lobes würdig hält, überall da ihren Platz, wo man allen Regungen wahrer Kunst, vor allem auch der christlichen Kunst liebevolles Verständnis entgegenbringt.

„Die christliche Kunst“ darf sowohl textlich wie hinsichtlich der Illustrationen den ersten deutschen Kunstzeitschriften beigezählt werden.

Ein stattlicher Probeband steht jedem Interessenten **für M. 1.20** zur Verfügung. **Illustr. Prospekt A. gratis u. franko.**

„Die christliche Kunst“ kostet vierteljährlich M. 3; der letzte Jahrgang (mit über 400 Abbildungen und zahlreichen Einschaltblättern) M. 14.—.

Eine Erweiterung nach der rein kirchlichen Kunst hin fand diese Zeitschrift Oktober 1908 im Pionier, Monatsblätter für christliche Kunst. — Ganzjährig M. 3 frei ins Haus. Probenummer gratis. I. Jahrgang geb. M. 4.

Beide Zeitschriften sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Als ein gross angelegtes Unternehmen müssen die Meisterwerke religiöser Kunst angesehen werden. Prospekt hierüber gratis. Näheres findet sich im neuen Haupt-Katalog der unterzeichneten Gesellschaft (200 Seiten mit ca. 250 Abbildungen gegen Einsendung von 65 Pfg. franko).

Gesellschaft für christl. Kunst, G. m. b. H., München.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Staatslexikon. Dritte, neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland von Dr. **J. Bachem.**

Fünf Bände Lexikon-8°. Geb. in Original-Halbfranzband je ca. M 18.—.

Soeben erschienen: II. Band: **Eltern bis Kant.** (VI S. u. 1608 Sp.) Geb. M 18.—

„. . . Das Staatslexikon ist nicht nur eine reiche und zuverlässige Fundgrube für jeden, der die politischen und sozialen Erscheinungen der Gegenwart tiefer erfassen möchte, es ist vermöge seines vornehmen, freimütigen, objektiven Tones in erster Linie auch berufen, die christlichen, katholischen Grundideen den ferner Stehenden nahe zu bringen. Sobald wir uns aber wieder gegenseitig verstehen lernen, wird der durch unser politisches Leben ziehende Gegensatz viel von seiner Bitterkeit und Schärfe verlieren — und insofern darf das Staatslexikon geradezu eine nationale Tat genannt werden. . . ."

(Das Recht, Hannover 1909, Nr. 4.)

„. . . Herausgeber und Verleger haben ein Werk geschaffen, das in seiner Art als vollendet anzusprechen ist, von dem aufgebotenen Fleiß und Wissen angefangen bis zu der vornehm gediegenen Ausstattung, die geeignet ist, schon rein äußerlich auf die Bedeutung des Inhalts vorzubereiten. . . ."

(Kölnische Zeitung 1908, 14. Nov.)

Schriften des P. Lintelo, S. J., über die öftere und tägliche Kommunion.

Unter allen über das Dekret erschienenen Schriften entsprechen diejenigen des P. Julius Lintelo, S. J. am meisten dem Gedanken Sr. Heiligkeit . . . . Kardinal Vannutelli.

Eucharistisches Triduum. Ein Hilfsbuch für die Predigt über die tägliche Kommunion nach den Entscheidungen Sr. Heiligkeit Pius X. Uebersetzt und herausgegeben von P. Josef Finster, S. J. — 8°. — 192 Seiten. — Preis broschiert Mk. 1.25, gebunden Mk. 1.60.

Für Priester: **Das Dekret und die Pflichten der Prediger und Beichtväter.** Uebersetzt von P. Finster, S. J. — 8°. — 48 Seiten. — Preis 50 Pfg.

Für Priester und Erzieher: **Die öftere und tägliche Kommunion der Schüler.** Uebersetzt von P. Bernhard Marx, S. J. — 8°. — 48 Seiten. — Preis 50 Pfg.

Zur Massen-Verbreitung geeignet!

Für Männer: **Die öftere und tägliche Kommunion.** Beehrt mit der Approbation Sr. Heiligkeit Pius X. Uebersetzt von O. Witz, Pfarrer. — 64 Seiten. — Preis 15 Pfg., 100 Stück Mk. 13.50.

Für Eltern und Erzieher: **Die öftere Kommunion der Kinder.** Uebersetzt von O. Witz, Pfarrer. — 32 Seiten. — Preis 10 Pfg., 100 Stück Mk. 9.—.

Für die Jugend. **Die öftere und tägliche Kommunion.** Beehrt mit der Approbation Sr. Heiligkeit Pius X. Uebersetzt von O. Witz, Pfarrer. — 80 Seiten. — Preis 15 Pfg., 100 Stück Mk. 13.50.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlag von Fr. Stein Nachf., Hausen & Co., Saarlouis.

Digitized by Google

Fredebeul & Koenen, Verlag, Essen-Ruhr.

Novitäten unseres Verlags, die sich zu Geschenkzwecken ganz besonders eignen.

Alter und neuer Humor des deutschen Volkes. Eine Auswahl der besten Schwänke, Schnurren und spaßigen Geschichten. Mit einer Einleitung: Der Humor in der deutschen Literatur. Von Tony Kellen. Ca. 450 S. 8°. Kart. 3.60 Mk. Geb. 4.50 Mk.

Das Werk enthält die schönsten Blüten des deutschen Humors, das Beste, was der deutsche Volkshumor Jahrhunderte hindurch hervorgebracht hat. Es wird noch auf viele Generationen hinaus in der Familie eine erfrischende und herzerfreuende Lektüre sein und gehört deshalb in jedes deutsche Haus. Vieles in dem Buche eignet sich auch zum Vorlesen und Deklamieren.

Das Drama. Wesen, Theorie und Technik des Dramas, von Professor Dr. Hermann Schlag. 465 S. 8°. Brosch. 4.— Mk. Geb. 5.— Mk.

Der auf dem Gebiete der Dramaturgie als Kapazität bekannte Autor liefert hier als Frucht langjähriger Studien ein Werk, das in der allseitigen Erschöpfung des Themas in unserer Literatur einzig dasteht. Es ist ein unentbehrliches Nachschlagebuch für alle, die sich mit dramatischen Arbeiten beschäftigen, und ein zuverlässiger Führer für alle Theaterbesucher und Literaturfreunde.

Don Gabriel Garcia Moreno. Präsident der Republik Ecuador. Ein Leben im Dienste des Vaterlandes und des Glaubens. Von Adolph von Berlichingen. S. J. 142 S. Kl. 8°. Brosch. 1.40 Mk. Geb. 2.— Mk.

Lazarettfahrten im deutsch-französischen Kriege des Freiherrn Adolph von Berlichingen. 2. Aufl. 255 S. Kl. 8°. Brosch. 2.— Mk. Geb. 2.60 Mk.

Vom Teufel zu Gott. Geschichte meiner Bekehrung von Adolphe Retté. Mit einer Vorrede von François Coppée. Berecht. Übersetzung aus dem Französischen von Bl. von Voigts-Rhetz. 183 S. Kl. 8°. Brosch. 1.60 Mk. Geb. 2.20 Mk.

Friedrich Nietzsche. Kritische Studien von Dr. Albert Lauscher. 172 S. 12°. Brosch. 2.— Mk. Geb. 2.60 Mk.

Christliches Familienleben. Ein praktischer Wegweiser für christliche Braut- und Eheleute, für Eltern und Kinder von W. Kraneburg, em. Pf. 367 S. 8°. Mit 12 Vollbildern. Eleg. geb. 5.— Mk.

Nazareth. Eine Festgabe zur ersten hl. Kommunion und ein Pilgerbuch fürs Leben, von Augustin Wibbelt. 187 S. 16°. Geb. 1.50 Mk. Prachtband 3.— Mk.

Lebens- und Anstandsfragen. Altes und Neues über die Kunst zu leben, über Liebe und Ehe, die geselligen Sitten und den Anstand in besonderen Verhältnissen. Von J. von Elz. 353 S. 8°. In eleg. Geschenkband 3.—.

Wilde Blumen. Gedichte für die junge Welt. Neue illustrierte Ausgabe. Von Augustin Wibbelt. Mit 16 Vollbildern und 34 Bildern im Text. 206 S. Kl. 4°. Eleg. geb. 4.— Mk.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
Auf Gegenseitigkeit. **in Stuttgart.** Gegründet 1875.

Unter Garantie der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.
Kapitalanlage über 50 Millionen Mark.

Haftpflicht-, Unfall- und Lebens-Versicherung.

Vertreter überall gesucht!

Bezugnahme auf dieses Blatt erwünscht!

Gesamtversicherungsstand: 740 000 Versicherungen.
Zugang monatlich ca. 6000 Mitglieder.
Prospekte und Versicherungsbedingungen sowie Anfrageformulare kostenfrei.

Fredebeul & Koenen, Verlag, Essen-Ruhr.

Novitäten unseres Verlags, die sich zu Geschenkzwecken ganz besonders eignen.

Gietenjans Söhne und andere westfälische Erzählungen von Emil Frank. 336 S. 8°. Geheftet 4.— Mk. Geb. 5.— Mk.
Die vorliegenden Erzählungen reihen Emil Frank unter die besten westfälischen Dichter ein.

Der Spökenkieker und andere westfälische Geschichten von L. Rafael. (H. Kiesekamp.) 240 S. 8°. Brosch. 2.50 Mk. Geb. 3.50 Mk.
Jede dieser sechs Geschichten ist in der Darstellung so fein geformt, daß wir das auch schmuck ausgestattete Buch mit den wärmsten Worten empfehlen können. (Münst. Anzeiger.)

Witte Lilien und andere Erzählungen von Ferd. Krüger. Ca. 160 S. Kl. 8°. Geheftet 2.— Mk. Geb. 2.60 Mk.
Krüger ist ein Menschen- und Sittenschilderer voll kraftvoller Eigenart. Seine ganze Erzählungsweise ist von lebenswahrer und lebensfrischer Naturtreue. Wer Krügers Erzählungen liest, wird gern immer wieder zu ihnen zurückkehren und immer neue Schönheiten in ihnen entdecken.

Mäten-Gaitlink. Gedichte in münsterl. Mundart. Von Augustin Wibbelt. Mit einem Bilde des Autors. 256 S. 8°. Geheftet 2.60 Mk. Geb. 3.60 Mk.
Das ist eine köstliche Gabe! Wibbelt hat mit diesem Buche einen glänzenden Beweis dafür erbracht, daß unsere liebe, alte, westfälische Muttersprache noch Klang hat, daß sie lauterem Golde gleich ist, das die Hand des Künstlers zu kostbarem Gerät formen kann. (Westf. Volksfreund, Hamm.)

Es war im Böhmerwald. Erzählungen und Skizzen von Joh. Peter. 297 S. 8°. Geheftet 3.— Mk. Geb. 4.— Mk.

Granit und Gneis. Neue Geschichten aus dem böhmisch-bayerischen Hochwalde von Joh. Peter. 287 S. 8°. Geheftet 3.—. Geb. 4.— Mk.
Ein gottbegnadeter Jünger Adalbert Stifters ist Joh. Peter, der sich durch seine Wald- und Dorfgeschichten um den Böhmerwald und um die Volkskunde seines Heimatlandes ein hohes Verdienst erwirbt.

Allsünderdorf. Neue Novellen und Skizzen von Nanny Lambrecht. 477 S. 8°. Brosch. 4.80 Mk. Geb. 6.— Mk.
Dieser neueste Novellenband der Verfasserin enthält ganz hervorragende Proben ihres Talents.

Was im Venn geschah. Erzählungen aus der Eifel und der Wallonie von Nanny Lambrecht. 2. verm. Aufl. 296 S. 8°. Brosch. 3.20 Mk. Geb. 4.— Mk.
Was da aus kühnen Bildern aufsteigt, ist keine Salonsentimentalität, sondern frischduftender Erdgeruch. Es sind Bilder von Farben und Klang. . . alles ist lebenswahr, frisch, packend . . . .
(H. Brey in „Die Wahrheit".)

Zum Einbinden

des vollständigen 9. Jahrganges der **„Sozialen Revue"** 1908/09 empfehlen wir den geehrten Abonnenten

schön ausgeführte neue

:: Original-Einband-Decken ::

in Ganzleinwand mit Goldpressung à 60 Pfg. — Auch zu den früheren Jahrgängen können noch Decken zu gleichem Preise bezogen werden.
Bestellungen nehmen Ihre Buchhandlungen entgegen.

Fredebeul & Koenen, Verlagshandlung, Essen-Ruhr.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

VIII. Jahrgang. 1908. II. Quartalsheft.

Soziale Revue

H
5
.S72
Jahrg. 8
Heft 2

Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von
Dr. Jos. Burg
Herausgegeben von
Dr. Anton Retzbach

Essen-Ruhr.
Verlag u. Druck von Fredebeul & Koenen.

Bezugsbedingungen:

Die **„Soziale Revue"** erscheint vierteljährlich. Die vier Hefte, jedes mindestens acht Bogen stark, bilden einen Band von über 500 Seiten. Preis in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg jährlich Mk. **4.40** frei ins Haus, durch die Post bezogen Mk. **4.48**. Im Ausland: Mk. **4.80** = **6** Franken. Dieser Betrag ist nach Zustellung des 1. Heftes zu entrichten, bei der Post im Voraus. Die „Soziale Revue" ist zu beziehen durch die **Verlagshandlung Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr, durch die Post und jede bessere Buchhandlung.**

Inhalts-Verzeichnis.

a) Abhandlungen.

Sozialismus und Geschichtswissenschaft (Prof. Dr. P. Albert, Freiburg i. Br.) 143
Die Psychologie der Gesellschaftsklassen (Eugen Lanske, Wien) . . . 187
Gedanken über den Patriotismus (Dr. Braun, Krauchenwies, Hohenzollern) 194
Der öffentliche Wohnungsnachweis (Jak. Lorenz, Rorschach) 206
Stimmen zum Arbeitskammergesetzentwurf (Ph. Stauff, Enzisweiler a. B.) 211

b) Aus der sozialen Welt.

Soziale Lage und soziale Fragen in Oesterreich (Felix Walter) . . . 217
Schweizer Chronik 238
Oesterreichische Chronik 246

c) Miszellen.

Das Pallenberg-Heim in Köln-Merheim
(Joh. Ludw. Algermissen, Köln-Riehl) 251

d) Literatur.

Rezensionen 255
Zeitschriftenschau 267
Uebersicht über die neueste Literatur 270

Alle Rechte vorbehalten.

☞ Diejenigen Abonnenten, welche die „Soziale Revue" direkt vom Verlage beziehen, werden gebeten, demselben einen etwaigen Wohnungswechsel umgehend mitteilen zu wollen.

Digitized by Google

Abhandlungen.

Sozialismus und Geschichtswissenschaft.

Ein Beitrag zur Kritik des modernen Materialismus.

Von Prof. Dr. P. Albert, Freiburg i. Br.

Der Kampf um die soziale Frage, der heute tiefer als je alle Schichten der Bevölkerung durchwühlt und die heftigsten Stürme entfacht, ist in letzter Linie nichts anderes als der Kampf um die Weltanschauung, hervorgerufen durch die Entfremdung der Menschheit vom wahren Geiste des Christentums, zu dessen Grundgesetzen es gehört, daß mannigfache, mehr oder minder starke Standesunterschiede die menschliche Gesellschaft abstufen, daß es Hohe und Niedrige, Gebildete und Ungebildete, Reiche und Arme gebe, auf deren Vorhandensein und Wettbewerb der Bestand dieser Welt mitbegründet ist. Der Sozialismus, der diesen Grundsatz leugnet und das Heil des Menschengeschlechts in einem sog. Zukunftsstaat erblickt, in dem kein Klassenabstand mehr besteht, und die Regelung und Leitung aller Lebensinteressen, namentlich aber der gesamten Gütererzeugung gesellschaftlich sich vollzieht, kann für diese seine Meinung weder in der Philosophie noch Theologie noch in irgend einer anderen Geisteswissenschaft (Nationalökonomie, Politik, Gesetzgebung) eine Stütze finden, am allerwenigsten aber in der Geschichte, die auf allen Blättern ihrer mehrtausendjährigen Annalen seine Lehren und Bestrebungen widerlegt und Lügen straft.

1. Stellung von Kirche und Staat.

In dieser Voraussicht hat der Sozialismus von Anfang an die Theologie und Kirche als seinen Erbfeind betrachtet und behandelt, die Philosophie mißbraucht, die Geschichte gemeistert und gefälscht.

Wie zur Abwehr gegen Religion und Kirche hat der Sozialismus als obersten und einzigen Grundsatz für seine Bekenner das Schlagwort geschaffen: Religion ist Privatsache, das heißt nichts weiter als eine Angelegenheit des Privatgefühls, ein Ausfluß und Bestandteil häuslicher Weltanschauung, welcher der Zu- oder Abneigung des einzelnen ent-

Digitized by Google

sprechend ein gewisser Lauf gelassen werden, der aber im praktischen oder gar im politischen Leben keinerlei Geltung beigemessen werden kann.[1]) Für die Anhänger der strengen sozialistischen Richtung bedeutet deshalb die neuerdings von den „National-Sozialen" proklamierte Behauptung: „Es muß der Grundsatz durch uns zur Tatsache werden, daß auch ein Sozialdemokrat Christ und ein Christ Sozialdemokrat sein kann," soviel wie eine Aussöhnung des Wassers mit dem Feuer. Der wahre Sozialist mißachtet und verschmäht aus diesem Grunde alle von seiten der Kirche gegen seine Lehren und Bestrebungen verfügten Maßnahmen und verhält sich auch gegen die kirchlicherseits ergriffenen Kampfmittel anscheinend defensiv, aber nicht im Bewußtsein der Überlegenheit, sondern der völligen Ohnmacht und Aussichtslosigkeit. Der vernünftige Sozialist gesteht dies offen ein und sieht in den von der Kirche gegebenen Grundzügen der christlichen Sozialpolitik, wie sie zuerst der Bischof von Mainz E. Freiherr von Ketteler in zahlreichen Schriften und Vorträgen, besonders aber in seinem Buch: „Die Arbeiterfrage und das Christentum" (Mainz 1864) vorgezeichnet, und in der Folge Papst Leo XIII. durch sein denkwürdiges Rundschreiben „De conditione opificum" vom 15. Mai 1891 zusammengefaßt und sanktioniert hat, die gefürchtetsten Waffen zu seiner Bekämpfung, die, allgemein und richtig gehandhabt, imstande wären, den sozialistischen Theorien den Boden für immer zu entziehen. Denn sie beide bilden die schärfsten Gegensätze, so daß, wer jene befolgt, diesen nicht anhängen kann, und wer diesen anhängt, sich damit selbst von jenen ausschließt.

---

[1]) Daß sich hinter dem Satze: „Religion ist Privatsache" die entschiedenste Religionsfeindschaft verbirgt, ist durch Aussprüche von führenden Sozialisten längst klar erwiesen. Eine Reihe solcher Axiome findet sich in dem „Katechismus der sozialdemokratischen Religion und Revolution" von J. Klein (Berlin 1906) zusammengestellt, darunter die folgenden:

„Die neue Religion für die Massen ist die Sozialdemokratie"; Liebknecht am 25. Januar 1890.

„Auf religiösem Gebiet erstrebt die Sozialdemokratie den Atheismus"; Bebel am 31. März 1881.

Christentum und Sozialismus stehen sich gegenüber „wie Feuer und Wasser"; der Volksstaat vom 9. März 1874.

Die christliche Kirche ist „ein tollphantastisches Religionssystem"; der Volksstaat vom 7. September 1876.

„Das Christentum ist freiheits- und kulturfeindlich; Bebel, Christentum und Sozialismus S. 13.

„Wenn wir einmal den sozialistischen Staat haben, werden wir sehr leicht mit der Religion fertig werden"; Protokoll des Parteitags zu Halle S. 194.

„Zu der Zeit, wo die Sozialdemokratie herrschen wird, wird die (katholische) Kirche ein Märchen der Vergangenheit sein"; Liebknecht am 11. Januar 1883.

Der gemeinsame Ausgangspunkt aller christlichen Sozialpolitik beruht in der Überzeugung, daß die Ordnung der menschlichen Gesellschaft nicht völlig in das Belieben der Menschen gestellt ist, sondern daß Gott selbst durch die natürliche Vernunft und die Offenbarung zur Erreichung bestimmter Zwecke die Grundlinien der Gesellschaftsordnung vorgesehen und daß mithin die Sozialpolitik sich innerhalb dieser Bahnen zu bewegen hat. Sowohl die Kirche als der Staat und die Familie sind von Gott gewollte Anstalten und haben einen ihnen von Gott zugewiesenen Zweck und Wirkungskreis mit den dazu erforderlichen Rechten und Pflichten. Man kann nicht annehmen, Gott habe das Verhältnis dieser Anstalten zu einander und zu den einzelnen Individuen rein menschlicher Willkür oder dem Zufall oder der bloßen physischen Übermacht überlassen und so von vornherein den Samen der Zwietracht in die Gesellschaft gelegt und die Erreichung seiner Absichten in Frage gestellt. Seine Weisheit nötigt vielmehr zu der Annahme, daß es ein objektives, von Gott gewolltes Verhältnis gibt, in welchem diese Anstalten einträchtig und harmonisch zu dem ihnen vorgesteckten Ziele zusammenwirken und sich gegenseitig unterstützen sollen. Nur auf dieser Grundlage kann das Wohl der Menschheit gedeihen und das letzte und höchste Ziel des Menschen erreicht werden. Alle gesellschaftlichen Veranstaltungen sind um des Menschen willen da, sie sollen ihm zu seinem letzten Ziele behilflich sein, und dieses Ziel ist, daß er hienieden Gott diene und dadurch zur ewigen Seligkeit im Jenseits gelange. Die Erde ist kein bleibender Aufenthalt, sondern ein Ort der Prüfung und Pilgerschaft, wo es immer Leiden und Tränen geben und unser Herz nie sein vollkommenes Glück finden wird. Durch diese Auffassung wird der Mensch von vornherein vor allen törichten und überspannten Forderungen bewahrt, die sich nun einmal auf Erden nicht verwirklichen lassen.

Auf dieser Grundlage ergeben sich von selbst die leitenden Gesichtspunkte der christlichen Sozialpolitik. Mit aller Entschiedenheit sind die sozialistischen Bestrebungen zu verwerfen, die auf den völligen Umsturz der heutigen Gesellschaftsordnung hinzielen. Diese Ordnung muß in ihren wesentlichen Zügen auf jeden Fall erhalten und gewahrt bleiben; namentlich ist die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe, wodurch das Bestehen der Familie gewährleistet ist, ein unbedingtes Erfordernis. Ebenso ist die Erziehung der Kinder von Gott der Familie anvertraut und muß ihr unverkümmert verbleiben. Nicht minder streng ist die Erhaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln geboten, wiewohl dieses kein ausschließliches zu sein braucht; vielmehr kann neben dem Privateigentum einzelner auch das Gemeineigentum des Staates, der Gemeinden und anderer Körperschaften bestehen. Ebendahin gehört die Erhaltung der Privatproduktion und der Privatunternehmungen und die Bekämpfung der Bestrebungen sowohl der Sozialisten im allgemeinen als der Staatssozialisten insbesondere, die das wirt-

schaftliche Leben ganz der Willkür des Staates preisgegeben wünschen. Das Individuum und die Familie sind älter als der Staat. Nicht um ihre Rechte und Freiheiten zu opfern, sondern um Schutz und Förderung für sie zu finden, vereinigen sich die Menschen überall zu Gemeinwesen; deshalb beginnt die Sphäre des staatlichen Eingreifens erst dort, wo sich die Privattätigkeit zum Gesamtwohl als unzulänglich erweist. Dieser Grundsatz bildet eine sichere Schutzwehr gegen die staatliche Allgewalt und Allregiererei, die dem einzelnen nur soviel Recht und Freiheit läßt, als ihr gut dünkt. Endlich tritt das Christentum ein für die Erhaltung des Unterschiedes der Stände, so sehr es auch den schroffen Gegensatz verurteilt und beklagt, in dem die verschiedenen Stände zu einander heutzutage sich befinden. Nicht unbedingte Gleichheit, aber gegenseitige Achtung und Liebe nach den Anforderungen des göttlichen Gesetzes ist seine Losung. Die sozialistische Forderung völliger Gleichberechtigung steht im Widerspruch mit der menschlichen Natur, der christlichen Offenbarung und dem wahren Wohle der Menschheit. Mit dieser Gleichheitsforderung fällt von selbst die weitere sozialistische Forderung der absoluten gleichheitlichen Demokratie. Die Sozialisten können grundsätzlich nur die extreme Demokratie als berechtigt anerkennen. Das sozialistische Gemeinwesen ist ja nichts als eine ungeheure Produktionsgenossenschaft gleichberechtigter Gemeinschafter, und diese kann nur demokratisch sein. Das Christentum dagegen ist grundsätzlich weder Gegner der Monarchie noch Gegner der Republik. Es stellt sich ganz auf den Boden der jeweils in einem Staate zu Recht bestehenden Verfassung und ist, wo die Monarchie besteht, treuer Anhänger der Monarchie, wo hingegen die Republik besteht, Anhänger auch der Republik.

Mit derselben Entschiedenheit wie den sozialistischen Forderungen tritt die christliche Sozialpolitik den Grundsätzen des nahe verwandten liberalen Individualismus entgegen, der die Staatsgewalt auf den bloßen Schutz der Privatrechte, insbesondere der Vertragsfreiheit, beschränken und alles übrige dem freien Spiel der ökonomischen Kräfte oder dem unbeschränkten Wettbewerb überlassen will. Die Staatsgewalt hat nicht bloß das Recht zu schützen, sondern auch das Gesamtwohl positiv zu fördern. Sie soll durch ihre gesetzgeberischen und administrativen Maßregeln mithelfen, die Schäden zu beseitigen, an denen das Gesellschaftswesen heute krankt und welche die Ursache der weit verbreiteten Unzufriedenheit sind.

Mit dem Staat ist auch die Kirche berufen, an der Heilung der Schäden der Gesellschaft mitzuwirken. Nur das einträchtige Zusammenhelfen der beiden Gewalten kann eine durchgreifende und nachhaltige Besserung der Zustände herbeiführen, wie dies die deutschen Bischöfe in ihren Hirtenschreiben von Fulda den 1. Oktober 1890 so treffend ausgedrückt haben, indem sie sagten: „Möge vor allem durch die Gerechtigkeit und Wohlwollen dieses so notwendige Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche erstarken und alles, was die Einheit stört, ferngehalten werden. Möge auch

die einseitige Auffassung ein für allemal ausgeschlossen bleiben, es solle die Kirche allein ohne den Staat, oder es solle der Staat allein ohne die Kirche die soziale Frage zu lösen suchen; und noch weniger möge die Ansicht jemals Geltung gewinnen, es gehe diese Frage weder den Staat noch die Kirche an, sondern hier sei alles der Privattätigkeit, dem freien Spiel der Kräfte oder gar dem „Kampfe ums Dasein" zu überlassen.

So notwendig aber die Mithilfe von Staat und Kirche zur Lösung der sozialen Frage ist, so ist und bleibt doch immer das erste Erfordernis, daß die Arbeiter und kleinen Gewerbsleute sich durch eigene energische Tätigkeit zunächst selbst zu helfen suchen. Ohne diese Selbstbetätigung werden auch die besten Maßregeln des Staates oder der Kirche wirkungslos bleiben. Isoliert vermag der Arbeiter freilich sehr wenig zu leisten, aber in Vereinigung mit anderen wird er stark. Und diese Vereinigung ist bei der heutigen Ausbildung des Großbetriebs nicht bloß erlaubt und ratsam, sondern auch vom Interesse des Arbeitnehmers wie Arbeitgebers, von dem des Staates und der Gesellschaft aus notwendig und nützlich, vorausgesetzt, daß sie nach dem Vorgange der Gewerkvereine in England in ihren gesetzlichen Grenzen bleibt und sich freihält von jenen verwerflichen Bestrebungen, die eben der Sozialismus predigt und propagiert." [2])

Die Absage der Kirche an den Sozialismus ist, wie man sieht, eine gründliche in jeglicher Hinsicht, eine Verurteilung seiner Prinzipien und Bestrebungen durch alle Instanzen, ein Kampf bis aufs Messer.

Der Staat bleibt hinter dieser Kriegserklärung nicht zurück, denn seine Interessen, ja seine Existenz ist in erster Linie vom Sozialismus bedroht, dessen kommunistisches Gesellschaftsideal, in Wahrheit freilich eine trügerische Utopie, keinen Raum für den Bestand des Staates läßt. Da aber dieser seinen Kultur- und Wohlfahrtszweck ausgesprochenermaßen „in der Förderung der Staatsangehörigen ohne Unterschied" erkennt, in der Verfolgung ihrer Lebensaufgaben, ihrer physischen, wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen, religiösen Interessen, namentlich soweit dabei Gemeinbedürfnisse ins Spiel kommen, so lautet die allgemeine Regel für seinen sozialen Beruf: „Der Staat hat diejenigen Tätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaften noch freie Vereine noch andere, Zwangsgemeinschaften und öffentliche Selbstverwaltungskörper überhaupt, oder welche alle diese nur weniger gut oder nur kostspieliger ausüben können". Da hingegen das Endziel aller sozialistischen Bestrebungen der Umsturz des herrschenden, auf Kapitalismus und privaten Wettbewerb gegründeten Wirtschaftssystems und seine Ersetzung durch das Gemeineigentum ist, mit anderen Worten: der Umsturz des Staates, so mußten die beiden so ganz entgegengesetzte

[2]) Vgl. B. Cathrein, Die soziale Frage (Wetzer und Welters Kirchenlex. 11², 445 ff.).

Digitized by Google

Ziele verfolgenden Mächte bald miteinander in offenen Konflikt geraten und sind es auch schon in der weitgehendsten Weise, indem der Staat selbst zu Ausnahmegesetzen und deren Folgen seine Zuflucht nahm. Es handelt sich nämlich bei der modernen sozialen Frage nicht mehr etwa bloß um die sog. Arbeiterfrage, wenn sie auch deren wichtigsten Bestandteil bildet, sondern ebenso um die Existenz des Handwerks, um die Agrar- und Eigentumsfrage, um die Frage nach der Ordnung des Kreditwesens und selbst um die religiöse Frage. Niemals zuvor, auch selbst nicht bei der großen Revolution des ausgehenden 18. Jahrhunderts, wo man vorzugsweise politische Reformen verlangte, waren die Grundlagen der Gesellschaft, insbesondere auch der Eigentums- und Produktionsverhältnisse in so umfassender Weise bedroht.

Aber der Staat kann durch seine Maßregeln nur das äußere Gefüge der gesellschaftlichen Organisation liefern und stützen. Ohne den innern belebenden Geist, ohne Umänderung und Erneuerung der Gesinnung bleibt diese starr und leblos. Über diesen Geist verfügt aber nur die christliche Weltanschauung, die das Antlitz der Erde wie vor bald 2000 Jahren so auch heute allein nur zu erneuern vermag. In ihren Dienst müssen sich nicht bloß die Geisteswissenschaften, sondern auch Kunst und Technik und die gesamte Politik stellen, soll das Mühen um die Lösung der sozialen Frage erfolgreich sein.

2. Aus der Geschichte des Sozialismus in Frankreich.

Die Geschichte des Sozialismus liefert den besten Beweis für die Verwerflichkeit und Unhaltbarkeit seiner Bestrebungen, für seine Gegensätzlichkeit gegen alle Gesetze der Vernunft, Religion und Wissenschaft.

Die erste Stufe seiner Entwicklung knüpft an die französische Revolution von 1789 an, die bekanntlich die naturrechtlichen Ideen Rousseaus zu verwirklichen versucht und in dieser Absicht 4 Jahre nach Ausbruch des Umsturzes die Gewährung gleicher politischer Rechte an alle Bürger proklamiert hatte, um an Stelle der Herrschaft der verderbten oberen Stände diejenige der von Luxus und Korruption angeblich unberührten unteren Gesellschaftsklassen zu setzen, womit das Reich der ewigen Gleichheit, Tugend und Glückseligkeit anbrechen sollte. Allein so wenig wie die Voraussetzung von der Güte, Selbstbestimmungs- und Regierungsfähigkeit der unteren Stände entsprach der wirkliche Erfolg den erhofften Erwartungen, so daß man nach der Abschaffung der politischen Ungleichheit auch die der ökonomischen unbedingt ins Werk zu setzen sich gezwungen sah. Der Vater und erste Verfechter dieser sozialen Gleichheit war ein junger Gemeindebeamter aus der Picardie, Francois Noël gen. Grachus Babeuf, der in fanatischer Überzeugung von der Wahrheit seiner Prinzipien, mit sieghafter Beredtsamkeit begabt und von fast krankhaftem Ehr-

geiz und Ruhmsucht erfüllt, in folgerichtiger Verwirklichung seiner Pläne im Jahre 1795 auf 1796 eine Verschwörung zum Sturze der hinter seinen Idealen weit zurückbleibenden revolutionären Regierung anstiftete, und, verraten, im Alter von 37 Jahren auf dem Schafott geendet hat.

Er hatte als Maximen der von ihm erdachten idealen Gesellschaft aufgestellt: „Arbeitspflicht aller; gesetzliche Fixierung der Zahl der Arbeitsstunden; Leitung der Produktion durch eine vom Volke gewählte oberste Gewalt; Verteilung der notwendigen Arbeiten unter die einzelnen Bürger; Ableistung der unangenehmen Arbeiten durch alle Bürger der Reihe nach; Recht aller Bürger auf alle Genüsse und demgemäß Verteilung der Güter — deren Produktion durch diese Neuordnung angeblich mächtig gesteigert wird — unter die einzelnen gemäß ihrer Bedürfnisse.“ Diesem Programm sollte die höhere Weihe gegeben werden durch die Versicherung: der Kommunismus sei der Wille Gottes, die irdische Glückseligkeit die Vorbereitung auf die himmlische, und die einzige Triebfeder aller Handlungen sei die Tugend. Dabei hatte Babeuf wohl mit allem gerechnet, nur nicht mit dem allein ausschlaggebenden Faktor, der menschlichen Natur, die ihrem Wesen nach der Erfüllung seiner Lehren Hohn sprach. Als Bindeglied zwischen der Gegenwart und der nicht von einem Tag auf den andern zu erhoffenden sozialen Neuschöpfung der Zukunft hatte Babeuf ein ganzes System von Maßregeln ersonnen, demgemäß zunächst eine „große nationale Gütergemeinschaft“ eingerichtet werden sollte, zu der unter anderm alles Staatseigentum, alles Vermögen der „Feinde der Volkssache“ sowie alle Güter, deren Anbau unterlassen wird, heranzuziehen seien. Ferner wird die Gemeinschaft Erbin jeder privaten Hinterlassenschaft. Die Mitglieder arbeiten gemeinschaftlich und erhalten dafür alle Nahrungsmittel, „welche eine mäßige und frugale Küche bilden“, sowie alles andere zum Leben Nötige. Wer mit Schulden belastet, der Gemeinschaft beitritt, wird aller Verpflichtungen ledig. Indes hat das Geschick weder dem Urheber dieses Programms dessen erste Belastungsprobe zu erleben vergönnt noch auch heute nach mehr als 100 Jahren eine solche erfordert.

Babeufs Lehre ist erst 1828 von seinem Genossen Buonarotti, einem Nachkommen des großen Michelangelo, dargestellt und weiter entwickelt worden, so zwar, daß sie die Berechtigung nicht bloß der Revolution, sondern auch der Attentate zu erweisen, herhalten mußte, wodurch man die Doktrin der sozialen Umwälzung direkt mit dem Verbrechen zu stützen angefangen hat.

Von den Tagen der französischen Revolution an ist die sozialistische Bewegung nicht mehr zur Ruhe gekommen, wenn sie auch in den verschiedenen Staaten zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Ursachen ihren Ausgang und Fortgang nahm. Bahnbrechend blieb Frankreich, wo, vor allem durch Claude, Henry de Rouvray Grafen von SaintSimon, die revolutionären Ideen zu einem wesentlich neuen, rationelleren und spezifisch sozialistischen

System ausgebaut worden sind, das trotz aller Verirrungen eine gewisse dauernde sozialgeschichtliche Bedeutung erlangt hat. Sein System ist sicherlich eines der großartigsten aller sozialen Systeme, „großartig nicht im Hinblick etwa auf die Folgerichtigkeit und den Glanz seiner Durchführung als auf die Kühnheit vornehmlich, mit der ein einziges Individuum sich anheischig machte, in selbstherrischem Wagemute die überwältigende Aufgabe einer totalen Neuerrichtung des durch die Revolution von 1789 zerfallenen sozialen Gebäudes Frankreichs zu lösen, aber ebenso auch beachtenswert in Ansehnung der großen Bedeutsamkeit, die den die wissenschaftlichen Grundbestandteile bildenden Konzeptionen zukommt," wie ein neuerer Kenner des Saint-Simonismus treffend sich ausdrückt.[*]) Unter diesen nehmen die geschichtsphilosophischen den ersten Rang ein und verlangen hier um so mehr berücksichtigt zu werden, als auf ihnen die ganze spätere sozialistische Geschichtsauffassung, zumal auch die des Marxismus beruht.

Die philosophische Interpretation der Geschichte ist bei Saint-Simon dualistisch: neben der ökonomischen findet sich in seinen zahlreichen Schriften noch eine ideologische Geschichtsbetrachtung vor, die indes nur insofern Beachtung verdient, als eine Anzahl der methodischen Prinzipien ihrer Ausgestaltung auch durchweg Geltung für den übrigen Teil der geschichtlichen Betrachtungsweise des französischen Philosophen und Soziologen besitzt, die sich bei ihm herausgebildet hatte im bewußten Gegensatz gegen die zu seiner Zeit herrschende Auffassung von dem allgemeinen Verlauf des geschichtlichen Lebens. Auf diesem Wege wurde er zum Schöpfer der Geschichte als einer positiven Wissenschaft, indem er verlangte, daß die Erforschung der historischen Erscheinungen durch eine getreue, von allen metaphysischen Spekulationen und hypothetischen Konstruktionen freie Beobachtung erfolge, ähnlich der Art, in welcher die positive Wissenschaft der Naturkenntnis zu ihren festen Ergebnissen gelangt. Er proklamiert den menschlichen Geist als das Prinzip, welches das eigenste Objekt der Geschichte zu bilden hat, denn die Fortschritte des menschlichen Geistes, sagt er, die Umwälzungen innerhalb des Bereiches unserer Kenntnisse sind es, die jeder Epoche ihren spezifischen Charakter geben. Weit davon entfernt, ein regelloses Spiel blind wirkender Kräfte zu sein, waltet vielmehr in der geschichtlichen Wirklichkeit ein Gesetz des Fortschritts, das den Grund und die Ursache alles historischen Geschehens bildet und im Hinblick auf welches die Menschen nur Werkzeuge und höchstens imstande sind, ihm, das ihre wahre Vorsehung darstellt, mit der Kenntnis der ursächlichen Beziehungen zu gehorchen, indem sie sich Rechenschaft geben von dem

---

[*]) Friedr. Muckle, dessen inhaltsreiche Untersuchung über Saint-Simon und die ökonomische Geschichtstheorie (Jena 1906) den folgenden Ausführungen über den französischen Philosophen und Soziologen zu Grunde gelegt ist.

Gang, den es ihnen vorschreibt, anstatt blindlings von ihm fortgetrieben zu werden. Saint-Simon will also, indem er die einzelnen sozialen Gebilde intellektualistisch zu deuten sucht, aus der Abwandlung der philosophischen Ideen die Metamorphose der Gesellschaftsordnung ursächlich erklären.

An der Hand dieses methodischen Grundprinzips hat Saint-Simon versucht, in einigen geistreichen universalhistorischen Ausblicken die einzelnen Stadien der Geschichtsentwicklung in ihrer Veränderung zu verfolgen, mit dem bedeutsamen Endzweck, durch eine soziologische Deutung der Gegenwart den Schlüssel für eine den historischen Bedingungen entsprechende Organisation der zerrütteten sozialen Verhältnisse zu finden, — ein Versuch, der dann von seinem großen Schüler August Comte übernommen und zur Grundlage eines großartigen Gedankenbaues gemacht worden ist.

Näher berührt uns Saint-Simons ökonomische Auffassung des geschichtlichen Lebens, wie sie besonders in seinen seit 1814 erschienenen Schriften niedergelegt ist und nicht bloß geradezu eine neue Periode seines Denkens und Schaffens bezeichnet, sondern auch den Ausgangspunkt der modernen realistischen Auffassung des sozialen Lebens bildet. Gleich seiner ideologischen Geschichtsbetrachtung geht auch seine ökonomische Geschichtstheorie von dem Grundsatz aus, daß es gilt, die in dem geschichtlichen Sein sich auswirkenden Gesetze zu entdecken, um auf Grund ihrer Erkenntnis die Art der sozialen Neubildung aufzuweisen. Aber der fundamentale Unterschied besteht darin, daß, unter Beibehaltung dieses formalen Prinzips, die Grundursachen des geschichtlichen Werdens eine ganz andere Gestalt angenommen haben. Bildeten bisher den Kern des sozialen Lebens und die bestimmenden Ursachen seiner Entwicklung intellektuelle Potenzen in der Form allgemeiner Ideen, so wird diese Auffassung nicht überhaupt, aber doch bei der Interpretation einzelner historischer Phasen, wie namentlich bei näherer Bestimmung soziologischer Grundbegriffe ganz außer acht gelassen, wie bei dem Begriff der Gesellschaft, die sich nach Saint-Simons neuer, veränderter Ansicht nicht mehr auf den früher behaupteten ideellen, sondern ganz auf materiellen Faktoren aufbaut, nämlich auf der Industrie. Denn die Fortschritte der Industrie sind die fundamentalsten, die Industrie ist die einzige Garantie der Existenz der menschlichen Gesellschaft, die einzige Quelle ihres Reichtums und Glücks, wie überhaupt die „industriellen Ideen" das notwendige, die Gesellschaft zusammenhaltende Band und die Nationen nichts anderes als Industriegesellschaften sind. Darnach ist die positive Politik die Wissenschaft der Produktion und deren wahrhaft und einzige Grundlage die politische Ökonomie. Von diesem Standpunkte aus hat Saint-Simon versucht, den Niedergang des mit der Theologie des Mittelalters verbundenen Feudalismus zu erklären, und durch die Hervorhebung der hervorragenden Bedeutung des ökonomischen Moments im sozialen Leben eine wahrhaft geniale, durch anderweitige literarische Folge-

erscheinungen sich auszeichnende Neuerung in die Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts eingeführt, indem er als eigentlichen Hebel des geschichtlichen Fortschritts den Klassenkampf verkündigt, der den durch industrielle Tätigkeit erworbenen Reichtum als Fundament des politischen Einflusses in dem Auf und Nieder der historischen Entwicklung von einer Schulter auf die andere wälzt. Indem Saint-Simon diese Theorie durch eine Reihe von Beispielen aus der Geschichte zu erhärten suchte, hat er den Grundstein gelegt zu dem im Keime wohl schon seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts durch G. B. Vico, Ch. de Secondat Baron de Brède und Montesquieu, J. J. Rousseau und Adam Ferguson mehr oder minder bewußt und scharf gelehrten historischen Materialismus, den dann Karl Marx, weit über die ökonomische Auffassung der Geschichte Saint-Simons hinausgehend, aber seinerseits wieder beeinflußt und gefördert durch J. N. A. Thierry, Fr. P. G. Guizot, Fr. A. A. Mignet, Lorenz Stein und andere, auf seinen schärfsten Ausdruck gebracht und die Grundlinien einer großartig gedachten Soziologie gezogen hat.

Insonders ist es Ferguson, der Marx bei der Formulierung der ökonomischen Geschichtstheorie gedient hat, da er lehrte, daß die Geschichte nicht etwa die Realisierung „der Idee eines einzelnen Pläneschmieds" ist, sondern „daß die Formen der menschlichen Gesellschaft von einem dunklen und entfernten Ursprunge herstammen und lange vor Entstehung der Philosophie aus den natürlichen Instinkten, nicht aus den Spekulationen der Menschen entspringen". Die Verhältnisse leiten die große Masse in ihren Einrichtungen und Maßnahmen, nicht die Ideen einzelner Persönlichkeiten, d. h. nichts anderes als der Klassenkampf ist das treibende Element politischer Gestaltung und historischen Fortschreitens. Die Klassenscheidung ist nach Ferguson die Folge fortschreitender Entwicklung der Gewerbe und der Politik, und das zusammenhaltende Band der in Klassen vereinten Individuen ist das persönliche Interesse einerseits, das Bewußtsein des Gegensatzes zu anderen Klassen andererseits. Diese Geltendmachung der Klasseninteressen findet ihren offensichtlichen Ausdruck in der Gestaltung der Regierungsformen, die „aus der Art und Weise hervorgehen, wie die Glieder des Staates ursprünglich nach Klassen geordnet sind" und die „eine so mannigfache Form und einen so verschiedenen Charakter erhalten, wie die zufällige Kombination so vielfältiger Parteiungen sie erzeugen kann".

In dieser ursächlichen Ergründung der im geschichtlichen Sein und Werden wirkenden Kräfte mit materialistischem Gepräge bezeichnen die geschichtsphilosophischen Lehren Saint-Simons insofern den bedeutsamsten Fortschritt, als er, bei allem Mangel an Kraft zu geordnetem Denken, in dem Bestreben, die immanente Gesetzmäßigkeit des historischen Fortschreitens zu enthüllen, methodische Prinzipien der historischen Forschung mit beachtenswerter Klarheit aufgestellt und sie seinen geschichtlichen Betrachtungen zu Grunde

gelegt hat. Nicht daß man es schon mit einer allseitig durchdachten, in zusammenhängender Weise formulierten soziologischen Theorie zu tun hätte. Neben skizzenhaften historischen Ausblicken muß man sich vielmehr mit gelegentlich hingeworfenen Bemerkungen allgemeiner Art begnügen, mit Abstraktionen, die entstanden sind an der Hand einzelgeschichtlicher Betrachtungen und sich daher eben auf einzelne Epochen, nicht auf das soziale Sein in seiner Totalität beziehen. Aber doch ist ein großer Schritt nach vorwärts geschehen, da Saint-Simon aus der Metamorphose der sozialen Ökonomie den Verlauf des geschichtlichen, namentlich aber des politischen Lebens für gewisse Perioden kausal zu bezeichnen strebt, um auf Grund der so gewonnenen Einsichten die voraussichtliche Gestaltung der Zukunft zu vermitteln. Damit hat er eine Neuerung in die historische Wissenschaft eingeführt, die von den fruchtbarsten literarischen Folgeerscheinungen begleitet war, ja geradezu eine neue Stufe geschichtlicher Forschung einleitete, die besonders in Augustin Thierry, Mignet und Guizot, Blanqui, Bazard, Tourier und Louis Blanc ihre Vertreter gefunden hat.

Saint-Simon betrachtet die Gestaltung der neueren Epochen der Geschichte, neben ihrer Bedingtheit durch philosophische Ideen, auch als bestimmt durch wirtschaftliche Tatsachen, und zwar ist es ein bestimmter ökonomisch-technischer Zustand, der die Grundlage der sozialen Ordnung bildet. Indem die Fortschritte der Industrie die fundamentalsten, also die übrigen gesellschaftlichen Fortschritte nach sich ziehenden sind, so ist es ein gewisser Stand des technisch-ökonomischen Könnens, der die Sonderheit des sozialen Überbaues bewirkt. Mit diesen Bestimmungen sieht sich Saint-Simon veranlaßt, die politische Ökonomie, deren Untersuchungsobjekt ja diese wirtschaftlichen Verhältnisse bilden, als Grundlage der Politik zu betrachten. Freilich hat er es nicht unternommen, die Art der Abhängigkeit der einzelnen sozialen Reihen von der ökonomischen näher klarzulegen, mit Ausnahme der Politik, deren Fortschritte er als die direkten und notwendigen Folgen der zivilen aufgefaßt wissen möchte. Auch den Eigentumsverhältnissen weist er eine zentrale Stellung zu, indem nach ihm das Gesetz des Eigentums die Grundlage des sozialen Gebäudes darstellt, wobei allerdings die zwischen den Eigentums- und Produktionsverhältnissen obwaltenden Beziehungen bei ihm ungeklärt bleiben.

Neben den Klassenkämpfen als Reflexen sozialer Machtverhältnisse kennt Saint-Simon noch soziale Konflikte, d. h. einen Antagonismus zweier sozialer Systeme, von denen das eine mit den bestimmenden Grundlagen der sozialen Verhältnisse in Widerstreit geraten ist und von einem andern verdrängt wird. So war das feudale System lange Zeiträume hindurch das den gesellschaftlichen Zuständen angemessene, während der industrielle Aufschwung den Grund zu einer neuen, die feudale Gesellschaftsverfassung verdrängenden Ordnung der Dinge legte. Denn „im Laufe von 15 Jahrhunderten desorganisierte sich das Feudalsystem allmählich,

während das Industriesystem sich nach und nach organisierte. Es wird nur eines geschickten Verhaltens der Hauptvertreter der Industrie bedürfen, um das industrielle System endgültig zu befestigen und die Gesellschaft von den Ruinen jenes feudalistischen Gebäudes zu befreien, in dem einst unsere Ahnen gelebt und gewebt haben".

Diese geschichtsphilosophischen Lehren Saint-Simons, die also noch weit davon entfernt sind, das ganze soziale Leben aus der Wirkung der ökonomischen Faktoren interpretieren zu können, sind von großer Fruchtbarkeit geworden, insofern, als eine Reihe genialer Köpfe, wie die Thierry, Guizot, Migne und andere, sie ihren historischen Forschungen zugrunde gelegt und weiter ausgebildet, keiner aber zu der Höhe der Vervollkommnung gebracht hat wie Karl Marx, in seinem Bestreben, der von seinem Standpunkt aus als unzulänglich erkannten Geschichtsschreibung eine neue Fundamentierung zu geben. Zumal die Saint-Simonsche Konzeption des Klassenkampfes hat er sich vollständig zu eigen gemacht, wenn freilich auch durch Heranziehung prinzipiell neuer, von einer Reihe namhafter Historiker aufgefundener Gesichtspunkte erst zu dem heute als ökonomische Geschichtstheorie bekannten System ausgebaut. Als Leiter diente ihm dabei besonders die Hegelsche Philosophie, die er sich mit Hülfe Feuerbachs zurechtgelegt hatte, indem er nach Feuerbachs vernichtender Kritik der Hegelschen Metaphysik von dessen strengem Idealismus zum radikalsten Materialismus überging. Das bei der Formulierung der Klassenkampftheorie durch Marx aber als neu gefeierte ausschlaggebende Moment, das bis dahin fast gänzlich außer Betracht gelassen war, ist die Wertung des Proletariats im sozialen Kampfe, die indes vor ihm schon Lorenz Stein in seinem 1842 veröffentlichten Werk über den Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs klar und glatt gefunden und in die geschichtsphilosophischen Betrachtungen des Sozialismus eingeführt hatte. Stein ist der erste, der die durch die französische Revolution von 1789 geschaffene Klasse der Proletarier durch eine scharfe Betonung ihrer typischen Merkmale von ähnlichen sozialen Gebilden abgegrenzt und sie als einen eminent wichtigen Faktor der kommenden Zeitgeschichte erkannt hat.

Die hervorragende soziale Bedeutung des Proletariats in scharf akzentuierter Weise gekennzeichnet zu haben, ist nicht bloß die glänzendste Leistung Steins, sondern auch der vornehmste Baustein in dem historischen Materialismus Karl Marxens, durch den dieser die von Saint-Simon angebahnte ökonomische Betrachtung des sozialen Lebens mit rücksichtsloser Konsequenz zu einem gewissen Abschlusse gebracht hat. Wie Proudhon die bestimmende Ursache der typischen Unterschiede des Menschen von den übrigen Lebewesen darin gesehen hat, daß dieser sich der Arbeit hingibt, so besteht ähnlich nach der ökonomischen Geschichtsauffassung Marxens die Fundamentierung des ganzen sozialen Daseins auf der handgreiflichen Tatsache der ökonomischen Produktion. Diese ist nicht nur die Vorbedingung jeder andern gesellschaftlichen Betätigung des Indi-

viduums, sondern ihre Eigenart bedingt gleichzeitig die besondere Gestaltung des sozialen Lebens überhaupt. Daher bilden die wirtschaftlichen Verhältnisse das soziale Urphänomen, das ökonomische Leben ist die gesellschaftliche Grundtatsache und bestimmt die Gesamtheit des gesellschaftlichen Seins in notwendiger Weise.

Aber die soziale Ökonomie ist nicht ein starres, unverständliches Gebilde, sie ist vielmehr in einer stetigen Abwandlung begriffen. In ihrer Metamorphose muß demnach die Evolution der von ihr abhängigen übrigen sozialen Reihen begründet sein, die in ihr sich aussprechende Gesetzmäßigkeit wird zugleich die Gesetzmäßigkeit des ihr entsprechenden sozialen Überbaues erschließen. Somit sind die ökonomischen Phänomene das absolut Primäre, sie bilden die reale Basis, alles übrige ist abhängig, nicht einem real existierenden, durch sich selbst zu begreifenden Wirklichkeitsgebiet angehörend. Dazu gehört nicht nur Recht und Politik, sondern auch Wissenschaft, Philosophie, Kunst, Religion und Moral. Sie alle sind, so anscheinend selbstherrisch und individuell sie auftreten, in Wahrheit nur die subjektive Widerspiegelung einer bestimmten Stufe des technisch-ökonomischen Könnens; ihnen eine selbständige Existenz zuzuschreiben, hieße ihre soziale, speziell ökonomische Bedingtheit vollständig übersehen. In Wahrheit kann die soziale Ideologie in ihren verschiedenen Formen nur als Abglanz des wirtschaftlichen Lebens begriffen werden; der wirtschaftliche Produktionsprozeß ist das Fundamentale, die intellektuellen Erscheinungen sind nur seine Reflexe.

Des nähern schenkt der ökonomische Materialismus den rechtlichen und politischen Ideen seine Aufmerksamkeit. Sie sind niemals, wie es oft scheinen möchte, primäre, reale, aber immer ökonomisch bedingte Phänomene, und zwar beständig ein Ausdruck der Interessen jener Klasse, welche die Produktionsmittel in der Hand hat. In der mit innerer Notwendigkeit erfolgenden Variation der ökonomischen Basis ist nun eine ebensolche Änderung dieser Ideen beschlossen, aber da letztere sich nicht mit einem Schlage, vielmehr nur langsamer oder rascher durchsetzt, so liegen darin zwei charakteristische Tatsachen begründet: soziale Konflikte und Klassenkämpfe. Erstere beziehen sich auf die objektive Tatsache eines Antagonismus der überlieferten Gesellschaftsordnung, hier der Rechtsordnung, speziell der Eigentumsverhältnisse und der ökonomischen Basis; letztere sind subjektive, von diesem Widerspruch ausgehende Reaktionen der Individuen, deren Gegensätzlichkeit sich namentlich im politischen Leben bemerkbar macht. Es wird also der historische Entwicklungsprozeß an einzelnen Stellen von Epochen sozialer Revolution unterbrochen, während die Triebkräfte der sozialen Evolution Klassenkämpfe bilden, die hervorgerufen sind aus dem Bewußtsein des sozialen Antagonismus, somit auf wirtschaftlicher Basis ruhen.

„Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft," heißt es im „Kommunistischen Manifest", „ist die Geschichte von Klassenkämpfen. Freier und Sklave, Patrizier und Plebejer, Baron und Leibeigener, Zunftbürger und Gesell, kurz: Unterdrücker und Unter-

drückter standen im steten Gegensatz zu einander, führten einen ununterbrochenen, bald versteckten, bald offenen Kampf, einen Kampf, der jedesmal mit einer revolutionären Umgestaltung der ganzen Gesellschaft endete, oder mit dem gemeinsamen Untergang der kämpfenden Klassen. In den früheren Epochen der Geschichte finden wir fast überall eine vollständige Gliederung der Gesellschaft in verschiedene Stände, eine mannigfache Abstufung der gesellschaftlichen Stellungen. Im alten Rom haben wir Patrizier, Ritter, Plebejer, Sklaven; im Mittelalter Feudalherren, Vasallen, Zunftbürger, Gesellen, Leibeigene und noch dazu in fast jeder dieser Klassen wieder besondere Abstufungen. Die aus dem Untergang der feudalen Gesellschaft hervorgegangene moderne bürgerliche Gesellschaft hat die Klassengegensätze nicht aufgehoben. Sie hat nur neue Klassen, neue Bedingungen der Unterdrückung, neue Gestaltungen des Kampfes an die Stelle der alten gesetzt. Unsere Epoche, die Epoche der Bourgeoisie, zeichnet sich jedoch dadurch aus, daß sie die Klassengegensätze vereinfacht hat. Die ganze Gesellschaft spaltet sich mehr und mehr in zwei große feindliche Lager, in zwei große, einander direkt gegenüberstehende Klassen: Bourgeoisie und Proletariat."

Die Bourgeoisie entwickelte sich aus der Pfahlbürgerschaft des Mittelalters. Im Gefolge der großen geographischen Entdeckungen nahm sie einen ungeheuren Aufschwung und wurde dem Bestande der feudalistischen Gesellschaftsordnung eine stets wachsende Gefahr. Die zünftige Betriebsweise konnte den mit der Erschließung neuer Märkte immer zunehmenden Bedarf nicht mehr decken und wurde durch die Manufaktur verdrängt. Aber auch diese reichte mit der Zeit nicht mehr aus, „immer mehr wuchsen die Märkte, immer mehr stieg der Bedarf. . . . Da revolutionierte der Dampf und die Maschinerie die industrielle Produktion. An die Stelle der Manufaktur trat die moderne große Industrie, an die Stelle des industriellen Mittelstandes traten die industriellen Millionäre, die Chefs ganzer industrieller Armeen, die modernen Bourgeois". Somit ist die Bourgeoisie das Produkt einer langen, ereignisreichen ökonomischen Entwicklung, deren einzelne Etappen von einem entsprechenden politischen Fortschritt begleitet waren. „Die Bourgeoisie hat in der Geschichte eine höchst revolutionäre Rolle gespielt. Die Bourgeoisie hat, wo sie zur Herrschaft gekommen, alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpften, unbarmherzig zerrissen und kein anderes Band zwischen Mensch und Mensch übriggelassen, als das nackte Interesse, als die gefühllose „bare Zahlung". Sie hat die heiligen Schauer der frommen Schwärmerei, der ritterlichen Begeisterung, der spießbürgerlichen Wehmut in dem eiskalten Wasser egoistischer Berechnung ertränkt. Sie hat die persönliche Würde in den Tauschwert aufgelöst und an die Stelle der zahllosen verbrieften und wohlerworbenen Freiheiten die eine gewissenlose Handelsfreiheit gesetzt. Sie hat, mit einem Wort, an die Stelle der mit religiösen und politischen Illusionen

Digitized by Google

verhüllten Ausbeutung die offene, unverschämte, direkte, dürre Ausbeutung gesetzt.“ [4])

In dieser Weise erläutert Karl Marx seinen ökonomischen Materialismus, den er aus den geschichtsphilosophischen Theorien Saint-Simons mit dem Geiste der Hegel-Feuerbachschen Philosophie umschaffend herausentwickelt und so das heute unter dem Namen „Marxismus“ bekannte geschlossene hochsoziale System begründet hat. Marxens historischer Materialismus ist also eine bewußte, durch die polemische Stellungnahme zu Hegel bedingte Theorie eines absolut einheitlichen Begreifens der gesellschaftlichen Gebilde aus der Fundamentaltatsache der sozialen Ökonomie. Hegel hat Marx die Universalität des Problems, gleichsam, wenn man noch die Übernahme der dialektischen Methode von seiten Marxens in Betracht zieht, das Gerüst, die großen Historiker und Sozialisten, namentlich Frankreichs, haben ihm reichlich Bausteine geliefert, Marx selbst aber hat auf Grund ausgedehnter geschichtlicher Studien mit systematischer Vielseitigkeit und hervorragendem Scharfsinn die Vereinigung vollzogen. Indes darf man doch die schöpferische Bedeutung Marxens nicht überschätzen, da sein Hauptverdienst um die soziologische Wissenschaft mit seinem Schwergewicht in der planmäßigen Zusammenfassung der bis zu seiner Zeit auf diesem Gebiete gewonnenen Resultate besteht. Eigentlich neue Gedanken und Gesichtspunkte hat er dem System nicht zugeführt, weder in der Formulierung des Begriffs der Gesellschaft und des sozialen Lebens (Klassenkämpfe), die er von Saint-Simon und seinen Schülern übernommen, noch

---

[4]) Es ist vielfach ebenso wahr wie bitter, was Marx hier über die Bourgeoisie sagt; aber wer bürgt dafür, daß aus dem Proletariat nicht einmal ein noch schlimmeres Hydragezücht hervorwachsen wird?

Die Lage des Proletariats wird von Marx und allen Sozialisten (absichtlich?) vollständig schief aufgefaßt und gezeichnet. Die heutige Lage des Proletariats straft vor allem Marx Lügen, da unserem Proletarier keineswegs wie dem antiken Sklaven und in der Hauptsache auch den mittelalterlichen Leibeigenen der Zugang zu einer besseren Lebensstellung und damit in einen höheren Stand verwehrt und abgeschnitten, sondern mit allen sozialen Mitteln ermöglicht und sogar erleichtert ist.

Werner Sombart hat vor kurzem in seiner sozialpsychologischen Monographie: „Das Proletariat“ (Frankfurt a. M. 1906) „die Tragödie der Arbeiterseele“ geschrieben und gezeigt, was der moderne Proletarier an Kraft des Heimatsgefühls, an Innigkeit der Familiengemeinschaft, an Sicherheit und Bodenständigkeit des Daseins eingebüßt und dagegen an Verstandesausbildung, an Solidaritätsbewußtsein, an kritischer Fähigkeit gewonnen hat. Der Vergleich fällt sehr zu Ungunsten des Gewinnes aus, angesichts dessen der doch keineswegs sentimental veranlagte sozialistische Wirtschaftspolitiker ausruft: „Es ist gar nicht zu sagen, welch ungeheuren inneren Zusammenbruch es bedeuten muß, wenn aus diesem stumpfen, einförmigen, qualvollen Leben . . . der kindliche Glaube genommen wird: daß es gerade den Armseligen und Beladenen im ewigen Leben doppelt gut ergehen wird? . . .“

etwa in der Entdeckung des Proletariats, die ihm Lorenz Stein an die Hand geleitet hat. Daß trotzdem zwischen seinen Leistungen und denen seiner Vorläufer bis zurück auf Saint-Simon „ein Unterschied von typischer Bedeutung“ bemerkt wird, ist vor allem auf Rechnung dessen zu setzen, was er der Hegelschen und Feuerbachschen Philosophie verdankt, also seinen methodologischen Fortschritten.

In einem freilich unterscheidet sich Karl Marx durchaus von dem Grafen Claude Henri de Saint-Simon und seinen sozialistischen Bestrebungen, d. i. in dem Versuche, eine neue Religion zu gründen, eine Religion, welche die Grundlage seiner neuen sozialen Verfassung bilden sollte. Auf dieses Gebiet ist der Schüler dem Lehrer, wenn man das Verhältnis der beiden großen Soziologen zu einander so bezeichnen darf, niemals zu folgen gewillt gewesen, hier hat er ihn völlig verlassen, da er einsah, es ginge ins Land der Utopien. Die Einführung einer neuen Religion war aber ganz der Gegenstand des Ehrgeizes von Saint-Simon; schon seine erste Schrift, die „Lettres d'un habitant de Genève à ses contemporains“ vom Jahre 1803, handelt davon, wie ihr auch sein letztes Werk, „Nouveau Christianisme“, das 1825 erschien, gewidmet ist. Das neue Christentum Saint-Simons ist in der Tat eine noch nicht dagewesene Religion, denn es unterscheidet sich von dem alten Christentum nicht nur dadurch, daß es auf Mathematik und exakter Wissenschaft statt auf Offenbarung und Glauben beruht, sondern es ist auch eine weltliche Religion, die lediglich die Wohlfahrt aller, insonderheit der bei der heutigen Ordnung der Dinge zu kurz gekommenen Klassen der Bevölkerung zum Zweck und Ziel hat. Der christlichen Religion hat nach Saint-Simon das sinnliche Element gefehlt; sie hat die Sinnenfreude gering geschätzt, vernachlässigt. Darin, daß das „neue Christentum“ dieser zu ihrem natürlichen Recht verhelfe, erblickt Saint-Simon das wesentlich Neue, Befreiende desselben. Es scheiterte aber sehr bald an innerem Widerspruch, da zwischen der weltlichen Religion Saint-Simons und ihrer Menschenliebe und zwischen der christlichen Nächstenliebe ein sehr erheblicher Unterschied bestand. Die allgemeine Menschenliebe Saint-Simons entspringt aus dem abstrakten Prinzip der Gleichheit aller Menschen, insbesondere der Gleichheit ihrer Rechte an den Gütern dieser Welt; daher seine Hauptforderung, daß alle Vorrechte des Standes und Vermögensbesitzes beseitigt werden sollen. Das Mitleid mit den wirtschaftlich tieferstehenden Klassen wegen ihrer Zurücksetzung ist das Motiv seiner Sozialpolitik. Auf wie ganz anderen Beweggründen beruht dagegen die christlich-religiöse Nächstenliebe! Ihr ist die Liebe und die Selbstverleugnung, als Unterdrückung der Selbstsucht, Selbstzweck oder wenigstens ein Seelenzustand und eine aus ihm sich ergebende Handlungsweise, die ihren Zweck unmittelbar erfüllen. Die christliche Nächstenliebe geht von innen nach außen, vom besonderen zum allgemeinen und nicht umgekehrt, wie die sozialpolitische Menschenliebe, vom allgemeinen aus, um nur zu häufig auch beim allgemeinen stehen zu bleiben. Die Sozialpolitik schätzt

die Kleinarbeit, die Arbeit im besonderen und am einzelnen gering; sie fordert Großzügigkeit und will alle auf einmal beglücken durch Änderung der Verhältnisse, womöglich der ganzen Wirtschaftsordnung. Die Nächstenliebe dagegen schätzt die äußeren Verhältnisse gering und sucht innerhalb der von ihnen gezogenen Schranken oder wenigstens ohne eine radikale Verschiebung derselben zu wirken. Der allgemein sozialpolitischen saint-simonistischen Menschenliebe lag also die materialistische Vorstellung zugrunde, daß nur der wirtschaftlich erfolgreiche und gesellschaftlich etwas bedeutende Mensch der wahre, ganze Mensch sei, und sie sucht daher jeden zu wirtschaftlichem Erfolg und gesellschaftlicher Geltung zu verhelfen. Die religiöse Nächstenliebe dagegen weiß, daß der Wert eines Menschen von diesen Dingen nicht abhängt und richtet ihr Verhalten zum Nächsten auf ganz anderer Grundlage ein. Die praktischen Erfolge des Saint-Simonismus sprechen wahrlich nicht für die Kraft der von ihm gelehrten und gehegten Menschenliebe, und die von ihm gepredigte „Religion der Arbeit" bedeutete wohl, bezweckte aber nicht im geringsten eine Umgestaltung der sozialen Weltanschauung. Eine Ahnung von dieser neuen Weltanschauung geben seine beiden Aussprüche: „Die Wissenschaft ist heilig; die Industrie ist heilig," bei denen man sich alles und nichts denken kann und von denen bei näherem Zusehen nichts übrig bleibt als der Zauber des Neuen, Unerhörten.[5]) Auf dieses wesenlose Gebiet ihm nicht zu folgen, war ein Beweis genialer Klugheit von Marx.

3. Der Sozialismus in Deutschland.

Zum vollen Verständnis der Abhängigkeit Marxens von der ihm voraufgehenden Zeit und deren sozialistischen Entwicklung muß man auf die Entwicklung der sozialistischen Gedanken und Bewegung in Deutschland zurückgehen, wie sich dieselbe seit den Tagen der großen Revolution von 1789 hier vollzogen hat. Wie alles, was in der Politik und Literatur Frankreichs vorging, so fand auch der französische Sozialismus von Anfang an in Deutschland Aufmerksamkeit und bald auch rege Teilnahme. Vor allem war es der Berliner Salon der Rahel von Varnhagen, der, nach Pariser Muster die Talente und Schöngeister der Hauptstadt Preußens in sich versammelnd, den Saint-Simonismus mit Interesse, ja Begeisterung aufnahm. Man verschlang förmlich sein Organ, den „Globe", der, wie Rahel in einem Briefe gestand, „den ganzen Winter 1831/32 ihre Nahrung, Unterhaltung, Beschäftigung, dessen Ankommen ihre ganze Erwartung" war; und bald gingen auch verschiedene publizistische Kundgebungen für diesen französischen Philosophen und Soziologen und seine Lehren aus dem Rahelschen Kreise hervor. Börne, der damalige Vorkämpfer der deutschen Demokratie, suchte in seinen „Pariser Briefen" der deutschen Lesewelt die Bedeutung des Saint-Simonismus zu erschließen und phantasierte,

[5]) Vgl. A. Voigt, Die sozialen Utopien. Leipzig 1906. S. 107 ff.

Digitized by Google

wenn er aus einer „Soirée Saint-Simonienne" kam: „Es war mir, als wäre ich aus der Winterkälte einer beschneiten nordischen Stadt in ein Glashaus gekommen, wo laue Frühlingslüfte und Blumendüfte mich empfingen. Es war etwas aus einer fremden Zone und aus einer schöneren Jahreszeit." Noch empfänglicher zeigte sich für die neue soziale Weltreligion Heines Poetennatur, die sich ganz in den Strudel der saint-simonistischen Bewegung stürzte und es mit deren Verherrlichung einerseits und mit Angriffen auf die Geldaristokratie anderseits so weit trieb, daß das Ministerium Metternich zu Gegenmaßregeln greifen mußte. Hinter seinen Führern blieb das sog. Junge Deutschland, mit Laube und Gutzkow an der Spitze, nicht zurück.

Neben dieser literarischen Beeinflussung ging die Agitation republikanischer Geheimbünde einher, die Bearbeitung der Arbeiterkreise durch die Presse und reisende Handwerksgesellen, in den „höheren" Ständen die Predigt des Kommunismus besonders durch Ludwig Andreas Feuerbachs „philosophischen" Sozialismus. Den Abschluß dieser Entwickelung bildet das Auftreten von Friedrich Engels und Karl Marx, die mit allen Mitteln das Proletariat durch internationalen Zusammenschluß zur herrschenden Klasse zu erheben strebten und den Übergang zum kommunistischen Gemeinwesen durch Maßnahmen vorzubereiten suchten, die, an Babeufs Programm erinnernd, Expropriation des Grundeigentums und Verwendung der Grundrente zu Staatsausgaben, Abschaffung des Erbrechts, Konfiskation des Eigentums aller Emigranten und Rebellen, gleichen Arbeitszwang für alle nebst Errichtung industrieller Armeen, besonders für den Ackerbau, und dergleichen mehr forderten. Dazwischen fiel die revolutionäre Bewegung der Jahre 1848 und 1849, bei der jedoch der deutsche Kommunismus nur eine untergeordnete Rolle spielte, da die Erhebung im wesentlichen unter dem Einflusse demokratischer Ideen stand und für die Sache des Sozialismus so gut wie im Sand verlief.

4. Der demokratische Sozialismus von Karl Marx.

Erst das Jahr 1863 brachte mit der im engsten Anschluß an Ferdinand Lassalles soziales Programm erfolgten Gründung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" die erste Organisation der modernen sozialistischen Partei, als deren Haupt und wissenschaftlicher Begründer unbestritten Karl Marx zu gelten hat. Denn er ist neben dem Engländer William Thompson (gest. 1833), dem Franzosen P. J. Proudhon (gest. 1865) und neben Joh. Karl Rodbertus aus Greifswald (gest. 1875), den „Klassikern des Sozialismus", nicht bloß der unstreitig tiefste, sondern auch nüchternste sozialistische Denker. „Seine originalen Leistungen," sagt Georg Adler, „kulminieren in seiner „materialistischen Geschichtstheorie" und in der Analyse der „kapitalistischen Produktionsweise"." Diese geschah unzweifelhaft im Anschluß an gewisse Elemente des Proudhonschen Systems, wie jene im Anschluß an solche der Systeme

von Hegel, Feuerbach und der französischen Sozialisten. Das Hegelsche System wurde in der hier entscheidenden Seite von Marx dahin verstanden, daß an allem, was je in der Weltgeschichte wirklich geworden war, die Notwendigkeit und daher die Existenzberechtigung nachgewiesen wurde, während gleichzeitig auch die Konsequenz gezogen wurde, daß alles, was nur zeitlichen Bedingungen entsprach, bei Veränderung derselben untergehen mußte. Vor der Hegelschen Philosophie, wie Marx sie auffaßte, nach der als Declaratio authentica anzusehenden Erklärung von Engels, besteht nichts Endgiltiges, Absolutes, Heiliges. Sie weist von allem und an allem die Vergänglichkeit auf, und nichts besteht vor ihr als der ununterbrochene Prozeß des Werdens und Vergehens, des Aufsteigens ohne Ende vom Niederen zum Höheren. Dies ist, nach Marx, der revolutionäre Charakter der Hegelschen Philosophie. Sie hat allerdings auch eine konservative Seite: sie erkennt die Berechtigung bestimmter Erkenntnis- und Gesellschaftsstufen für deren Zeit und Umstände an, aber auch nur so weit. Der Konservatismus dieser Anschauungsweise ist relativ, ihr revolutionärer Charakter, in welchem Marx ihre wahre Bedeutung erblickte, ist absolut, das einzig Absolute, was sie gelten läßt. So kam Marx zu der Grundanschauung, daß die Geschichte einen ewigen Prozeß des Werdens, Vergehens und Fortschreitens darstelle, in dem jede einzelne Phase unbedingt notwendig und relativ berechtigt sei, so sehr sie auch allen modernen politischen oder moralischen Begriffen widersprechen möchte. Während aber Hegel die Gesetze der geschichtlichen Bewegung aus der „Selbstentwicklung des absoluten Begriffs“ herleitete, wurde Marx durch die Feuerbachsche Philosophie, die er ursprünglich enthusiastisch begrüßte, zu der Ansicht bekehrt, daß der Mensch die Ideen schaffe und daß nicht die Idee die Geschichte des Menschen bestimme. Zugleich wurde seine ganze Denkrichtung auf eine materialistische Basis gestellt, indem er das Ergebnis der Feuerbachschen Forschung annahm, daß die höheren Wesen, welche unsere religiöse Phantasie erschaffen habe, nur die phantastische Rückspiegelung unseres eigenen Wesens seien. Wenn so der Mensch, unbewußt, die Religion schuf, weshalb nicht auch alles politische, rechtliche, künstlerische und wissenschaftliche Dasein? Aber welches sind die Gesetze, die hierfür maßgebend sind? Hier wurde Marx, der ja seit 1843 in Paris lebte, durch die französischen Historiker und Sozialisten der wichtigste Fingerzweig gegeben. Thierry, Guizot und die andern Geschichtschreiber der Zeit erklärten ja deutlich genug, daß die politische Geschichte Frankreichs seit dem Mittelalter nur verstanden werden könne, wenn man sie als Kampf zwischen Feudalität und Bourgeoisie auffasse. Und daß seit den 30er Jahren die Arbeiterklasse als neuer Kämpfer gegen die bevorrechteten Stände auf dem Plan erschien, lag sonnenklar vor aller Augen. So wurde damals die moderne politische Geschichte von den Sozialisten als Konsequenz der Entwicklung von Klassenkämpfen und somit als Konsequenz der rein wirtschaftlichen Evolution, die ja für die Größe, Lage und Bedeutung einer Klasse entscheidend ist, angesehen. All

dieſes Gedankenmaterial wurde aber zuerſt von Marx ſyſtematiſch verarbeitet und zu einer Theorie geformt und ferner noch nach zwei Richtungen hin mit ganz originellen Zutaten verſehen. Einmal ſollte nämlich der wirtſchaftliche Zuſtand das ſtaatliche Daſein nicht bloß in der Neuzeit beſtimmen, ſondern erſt recht in allen früheren Zeiten, wofür der Beweis darin erblickt wurde, daß der Staat noch heute, in der Zeit der großen Induſtrie und der Eiſenbahnen, im großen und ganzen nur der Reflex, in zuſammenfaſſender Form, der ökonomiſchen Bedürfniſſe der die Produktion beherrſchenden Klaſſe iſt; um wie viel mehr mußte er es alſo angeblich ſein in einer Epoche, wo eine Menſchengeneration einen weit größeren Teil ihrer Geſamtlebenszeit auf die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfniſſe verwenden mußte, alſo weit abhängiger von ihnen war als wir heute ſind.

Die weitere Idee von Marx beſtand darin, nicht bloß die Politik, ſondern gleichzeitig alle andere Äußerungen des geiſtigen, ſozialen und kulturellen Lebens auf die ökonomiſchen Verhältniſſe und ihre Entwicklung als einzige kauſale Quelle zurückzuführen. Damit iſt die materialiſtiſche Geſchichtstheorie in ihren Elementen entwickelt. Ihre großen leitenden Gedanken ſind demnach die folgenden. Die ökonomiſche Verfaſſung der Geſellſchaft iſt das Fundament derſelben, während alles politiſche, rechtliche, literariſche und religiöſe Daſein nur als Überbau aufzufaſſen iſt, und zwar als ein in ſeiner Geſtaltung durch das ökonomiſche Fundament gänzlich vorgezeichneter Überbau. Die ökonomiſche Formation der Geſellſchaft wird aber, ſeit der Auflöſung des uralten Gemeinbeſitzes am Grund und Boden, in der ganzen bisherigen Geſchichte durch den Klaſſengegenſatz beſtimmt, durch den Gegenſatz nämlich zwiſchen beherrſchten und herrſchenden Klaſſen. Dieſer hat nicht immer die gleiche Form; er ändert ſich vielmehr im Laufe der Zeit. Eine jede ökonomiſche Verfaſſung entwickelt nämlich aus ſich heraus Produktivkräfte, die ſchließlich mit der alten Produktionsform und der alten Form der Klaſſenherrſchaft unverträglich ſind; infolge hiervon ſpitzt ſich der Klaſſengegenſatz in der Weiſe zum Klaſſenkampf zu, daß eine Kriſis erfolgen muß, als deren Reſultat nur zweierlei möglich iſt: entweder die Sprengung der bisherigen Geſellſchaftsverfaſſung und die Überführung derſelben in eine höhere Ordnung durch den von den unterdrückten Klaſſen bewirkten Sturz der bisher herrſchenden Klaſſen, oder aber der gemeinſame Untergang der kämpfenden Klaſſen. Wie es aber urſprünglich in der Geſchichte der Menſchheit keinen Klaſſenkampf gegeben hat, ſo iſt auch deſſen Aufhören in der Zukunft in Ausſicht zu nehmen. Der Klaſſenkampf hat nämlich jetzt eine Stufe erreicht, auf der die ausgebeutete und unterdrückte Klaſſe, das Proletariat, ſich nicht mehr von der ſie ausbeutenden und unterdrückenden Klaſſe, der Bourgeoiſie, befreien kann, ohne zugleich die ganze Geſellſchaft für immer von Ausbeutung, Unterdrückung und Klaſſenkämpfen zu befreien. Damit mündet die Analyſe des hiſtoriſchen Entwicklungs-

Digitized by Google

prozesses in diejenige der modernen Volkswirtschaft aus. Den ersten Anstoß dazu, diese letztere als auf Ausbeutung des Arbeiters beruhend aufzufassen, gab für Marx die Proudhonsche Eigentumskritik, die seine Bekehrung zum Sozialismus bewirkte und von ihm damals als „das wissenschaftliche Manifest des französischen Proletariats", als „erste entschiedene, rücksichtslose und zugleich wissenschaftliche Prüfung des Privateigentums, der Basis der Nationalökonomie" und als „detaillierter Nachweis, wie die Bewegung des Kapitals das Elend erzeuge", gefeiert wurde. Später hat sich Marx bekanntlich in der schärfsten Polemik gegen Proudhon gefallen, wodurch der wahre Sachverhalt sehr verdunkelt worden ist. Wenn indes Marx die allgemeine Idee, alles Elend aus der Übermacht des Kapitals und der Schaffung des Mehrwertes herzuleiten, von Proudhon und seinen übrigen sozialistischen Vorgängern übernommen hat, so zeigte er in der Ausführung dieses Gedankens ebenso hohe Originalität wie mächtigen Scharfsinn. Überdies hat Marx in strenger Konsequenz seiner Umstülpung der Hegelschen Methode, wodurch an Stelle der Selbstentwicklung der Idee die Selbstentwicklung der Tatsachen gesetzt ward, zu dem erwähnten allgemeinen Gedanken einen neuen von großer Tragweite hinzugefügt: daß nämlich die Bewegung des mehrwertschaffenden Kapitals nicht bloß zum Elend, sondern auch zur Aufhebung des Elends führen müsse, indem die leidenden Klassen in Bedingungen versetzt werden, die ihnen die Umwälzung der bestehenden Gesellschaftsordnung im kommunistischen Sinne als Notwendigkeit auferlegen. Diese Marxsche Idee begründet einen wichtigen Unterschied zwischen seiner Theorie und allem sonstigen Sozialismus. Denn dieser meint, daß die tatsächlich stattfindende Aneignung unbezahlter Arbeit durch die Kapitalisten hinreiche, um den Kapitalismus zu verdammen und das Postulat einer Gesellschaftsordnung, die den Prinzipien der Gerechtigkeit genüge, aufzustellen; Marx hingegen lehnt jede Anwendung der Moral auf die Ökonomie prinzipiell ab und begründet seine Forderungen ausschließlich auf eine angeblich in den Dingen selbst liegende Naturnotwendigkeit.

Mit der Marxschen Mehrwerttheorie ist die heutige Gesellschaftsordnung gerichtet. Denn jede Gesellschaft, die auf dem Gegensatz einer unterdrückenden und einer unterdrückten Klasse beruht, muß der letzteren die Bedingungen sichern, innerhalb deren sie wenigstens eine knechtische Existenz fristen kann. Aber der moderne Arbeiter sinkt mit dem Fortschritt der Industrie immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herab. Der Arbeiter wird zum Armen, und die Armut entwickelt sich noch rascher als Bevölkerung und Reichtum. Die Bourgeoisie ist gezwungen, den Arbeiter zu ernähren, statt von ihm ernährt zu werden. Hierin zeigt sich, nach Marx, offen, daß die Bourgeoisie unfähig ist noch länger die Herrschaft in Händen zu haben. Zur Entthronung der Bourgeoisie drängen überdies alle Entwicklungstendenzen der modernen Gesellschaft. Die inneren Gesetze der kapitalistischen Produktion treiben

unaufhaltsam zur Zentralisation der Kapitalien; ja ein Kapitalist ruiniert viele andere. Hand in Hand mit dieser Expropriation vieler Kapitalisten durch wenige entwickelt sich die kooperative Form des Arbeitsprozesses auf stets wachsender Stufenleiter, die Verwandlung der Arbeitsmittel in nur gemeinsam verwendbare, die Verschlingung aller Völker in das Netz des Weltmarktes und damit der internationale Charakter des kapitalistischen Regimes. Mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, die alle Vorteile dieses Umwandlungsprozesses an sich reißen, wächst die Masse des Elends, der Knechtschaft, der Entartung, aber auch der Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses organisierten Arbeiterklasse. Das Kapitalmonopol wird zur Fessel der Produktionsweise, die mit und unter ihm aufgeblüt ist. Die Zentralisation der Produktionsmittel und die Assoziation der Arbeit werden schließlich unverträglich mit der kapitalistischen Form, die zuletzt gesprengt wird und an deren Stelle die kommunistische Gesellschaft tritt. Die Macht, welche diese Umwälzung vollzieht, wird vom Kapitalismus selber im Proletariat geschaffen, das sich nicht nur mit der Entwicklung der Industrie vermehrt, sondern auch in größeren Massen zusammengedrängt wird; und die Herrschaft des Kapitals schafft für diese Massen eine gemeinsame Situation und gemeinsame Interessen. Immer mehr nehmen Kollisionen zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem einzelnen Bourgeois den Charakter von Kollisionen zweier Klassen an. Die Arbeiter beginnen damit, Koalitionen gegen die Bourgeois zu bilden. Hin und wieder siegen hier die Arbeiter, aber nur vorübergehend; das Hauptresultat ihrer Kämpfe ist die Vereinigung der gesamten Arbeitermasse eines Landes zu einer Klasse, in deren Verlauf der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat schließlich den Charakter einer Revolution annimmt. „Braucht man sich übrigens zu wundern," ruft Marx in diesem Augenblick aus, „daß eine auf den Klassengegensatz begründete Gesellschaft auf den brutalen Widerspruch hinausläuft, auf den Zusammenstoß Mann gegen Mann als letzte Lösung."

Was die Wurzeln der positiven Ansichten von Marx anbelangt, so fand er in dem bequemen Ausweg, über den Kommunismus der Zukunft keinen Aufschluß zu erteilen, leicht den Anschluß an seine Geschichtstheorie. Wenn die Tatsachen sich von selbst entwickeln mußten, wozu braucht man dann der Zukunft vorzugreifen? Im geeigneten Moment muß ja die Situation die ihr entsprechenden Handlungen und Ideen der Menschen erzeugen. Immer wenn die Spannung sehr groß wird, so gibts irgendwo eine große Entladung, die auch der große Mensch genannt wird, von denen, die darnach fragen, ob die große Zeit das große Individuum, oder umgekehrt, das große Individuum die große Zeit hervorbringt; für sie bildet dieser das gestaltende Prinzip, durch das die ringenden Gewalten der Zeit sich klären.

Mit der Befürwortung speziell des gesetzlichen Maximalarbeitstages als des nächsten Zieles der Arbeiterbewegung knüpfte

Marx an die englische Spezialgeschichte an. Diese Forderung war dort seit langem die Parole der sog. Trades-Unions und hatte sich in der Praxis längst aufs glänzendste bewährt. Ihre Annahme durch Marx hatte vermutlich verschiedene Gründe: einmal konnte er nicht gut sein Auge von einer offenbaren Lichtseite der englischen Geschichte verschließen und andererseits machte er gerade zur Zeit der Abfassung jener seiner Lehre die lebhaftesten Versuche, die Trades-Unions in sein Lager herüberzuziehen. Allein hier erreichte er seinen Zweck nicht. Um so mehr gelang es ihm in den Ländern deutscher Zunge, besonders durch die Hilfe von Friedrich Engels und Wilhelm Liebknecht, ganze große Parteien für seine Anschauung zu gewinnen, die so als die vorherrschende zu betrachten ist. Es sind allerdings seither noch zwei weitere Systeme des wissenschaftlichen Sozialismus erschienen, das eine durch Eugen Karl Dühring und das andere durch Otto Effertz begründet, die aber beide mehr eine Kritik des Marxismus bilden.

Ein drittes, allerneuestens aufgetauchtes System ist der sog. Revisionismus, der aber hier füglich außer Betracht bleiben kann, da die Sozialistenführer in der überwiegenden Mehrheit noch immer zum reinen Marxismus sich bekennen, dem als der abwärts schreitenden Theorie gegenüber jenes in aufwärts steigender Linie sein Ziel zu erreichen sucht. Der Revisionismus wird deshalb vielfach — von gewissen Seiten des Liberalismus z. B. — für eine quantitative, nicht für eine qualitative Abart des marxistischen Systems gehalten, mit dem sich unter Umständen eine Einigung erzielen lasse. Allein dies ist eine absolute Täuschung, da auch der Revisionismus in seinem innersten Kern echter Sozialismus ist, der den Liberalismus bei der ersten ernstlichen Annäherung in sich aufsaugen würde.

Fassen wir die von Karl Marx geschaffene materialistische Geschichtsauffassung zusammen, so ist zunächst zu betonen, daß er, soviel er auch seinen Vorgängern auf diesem Gebiete verdankt, in starker Arbeit und selbständigem Denken, von dem einen mehr, von dem andern weniger sich freimachend, eine eigene grundlegende Sozialphilosophie, und zwar die erste, die diesen Namen verdient, schöpferisch gebildet hat. Dabei zeigt er sich überwiegend von der Methode der naturwissenschaftlichen Entwicklungslehre beeinflußt. Marx war ein produktiver Geist, sagt Rudolf Stammler; wo immer er Anregung erhielt, da hat er sie in selbständigem Denken verarbeitet und zu Neuem ausgestaltet. So schuf er die materialistische Geschichtsauffassung als eine eigene fundamentale Frage, die er an das in der Geschichte sich abrollende soziale Leben der Menschen richtete. Er stellte sie auf als eine grundlegende Methode, unter deren Wahrung überhaupt erst eine wissenschaftliche Betrachtung der Sozialgeschichte möglich sein sollte. Wenn er dabei Hegelsche Terminologie verwendete, so war das nur die Erinnerung an eine Welt, in der er nicht mehr lebte; wenn sich in der Sache seiner Philosophie Anklänge an den Kritizismus finden, so ist es doch nur, weil beide Richtungen das gleiche Ziel vor sich leuchten sahen: Bezwingung der Frage nach

der „Gesetzmäßigkeit". In der Aufnahme dieses Problems setzt die materialistische Geschichtsauffassung Marxens allerdings die grundsätzlichen Bestrebungen der großen philosophischen Denker vor ihm fort, aber zu einer Zeit, welche sonst von den Fragen der Prinzipien durchschnittlich sich abzuwenden pflegte. Und so war die marxistische Geschichtsauffassung die erste Lehre, welche eine kritische Selbstbesinnung auf die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens richtete. Insofern hatte Marx in seiner Doktrin des sozialen Materialismus keinen Vorgänger. Die Ausarbeitung derselben fällt in die Mitte der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts und zwar in einem von Marx für seine gemeinsame Arbeit mit Engels festgestellten Entwurfe, der selbst verloren gegangen zu sein scheint, und eine genügende Ausführung und systematische Darlegung ist nie erfolgt. Am eindringlichsten hat er die in Frage stehenden Gedanken in seinem Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie formuliert, nächstdem in seiner Polemik gegen Proudhon und überhaupt hier und da in seinen kleineren Schriften. Zur Verbreitung kam die neue Lehre erst verhältnismäßig spät, durch die Tätigkeit von Friedrich Engels, der die Gedanken der materialistischen Geschichtsauffassung vor allem in seiner Streitschrift gegen Dühring vom Jahre 1878 und dann in einer Reihe anderer Schriften wiederholt ausgeführt hat. Seine Darstellung gilt als die vollendetste Wiedergabe der Marxschen Prinzipien des sozialen Materialismus.

Vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung aus sind viele Versuche gemacht worden, die Geschichte der Menschheit wissenschaftlich zu erfassen. Mit einer gewissen Vorliebe haben sich die Anhänger und Vertreter dieser Richtung dem Anfang der Zivilisation zugewandt und es unternommen, von der Entstehung der Familie, des Privateigentums und des Staates im heutigen Sinne einen deutlichen Begriff zu geben. Sie haben ihre grundsätzliche Methode aber häufig auch anderen Epochen der Vergangenheit angetragen, wie der Entwicklung und dem Ausgang der Antike; der sozialen Bewegung am Ende des Mittelalters, die im Bauernkrieg zum Durchbruch kam; der französischen Revolution, in der sie nicht nur einen Sieg von Ideen der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit sehen, sondern im letzten Grund eine durch die Entwicklung der damaligen Produktionsweise notwendig gewordenen Umwälzung, da jene mit den lokalen und ständischen Privilegien, wie mit den gegenseitigen persönlichen Banden der feudalen Ordnung unverträglich geworden war. Alles dieses tritt jedoch an Wichtigkeit zurück vor der Einzelanwendung, welche diese wissenschaftliche Richtung für die sozialen Zustände unserer Tage und der nächsten Zukunft übernommen hat und unternimmt in dem modernen deutschen Sozialismus. Er geht dabei von dem Gedankengange aus, daß, währenddem die soziale Wirtschaft der Neuzeit zum großen Teile schon sozialisiert ist und dieses immer mehr wird, die alte Rechtsordnung noch besteht, so daß ein sozialer Konflikt zwischen beiden unvermeidlich ist. Hierbei muß nach dem allgemeinen Gesetze der materialistischen Geschichtsauffassung die überkommene Rechts-

ed by Google

ordnung nachgeben, da sie wirtschaftlich ebenso veraltet ist wie das Privateigentum an Produktionsmitteln. Sodann steht das gesetzmäßige Wesen der modernen ökonomischen Phänomene, d. i. planmäßiges Zusammenwirken vieler auf berechnete Ziele, im Konflikt mit der Anarchie der Produktion auf dem Weltmarkt. Daraus ergibt sich dem Auge des Marxisten die unabweisliche Folgerung, daß die Anarchie in der sozialen Produktionsweise als ganzes aufhören müsse, als ein naturnotwendiges Ergebnis der Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse.

Der marxistische Sozialismus stellt sich also als konkrete Anwendung der materialistischen Geschichtsauffassung dar und als Gegensatz zu dem utopischen Sozialismus. Denn während der letztere ein möglichst ideales Staatsgebilde als Muster und erstrebenswertes Ziel entwirft, behauptet jener die Kollektivierung der Produktionsmittel als eine natürliche Notwendigkeit, die in jedem Falle sicher kommen werde. Marx hat also seinen Sozialismus durchaus nicht auf seine Lehre vom Mehrwert in der kapitalistischen Produktionsweise gestützt. Außerdem ist die materialistische Geschichtsauffassung und deren Anwendung nicht als Fatalismus gedacht, da sie der Anschauung huldigt, daß man die naturgesetzliche Entwickelung der ökonomischen Phänomene, sobald man sie wissenschaftlich begriffen habe, für menschliches Wünschen benutzen könne, wie Arzt und Techniker es entsprechend täten. Das Problem der Einrichtung des „Zukunftsstaates" besteht dabei überhaupt nicht.

Trotzdem liegen hier nahe Berührungspunkte des von Karl Marx begründeten demokratischen Sozialismus mit dem sog. Utopismus vor. Die Einführung des Entwicklungsgedankens in den Utopismus ist gewiß ein Fortschritt, indem sie eine bedeutsame Konzession an den wirtschaftlichen Liberalismus bedeutet, der künstliche Wirtschaftsordnungen für unmöglich hält: aber das Wesen einer Gesellschaftskonstruktion hat sich damit noch nicht so vollkommen geändert, daß man sie nunmehr, wie Marx und Engels annehmen, nicht mehr Utopie zu nennen berechtigt sei. Der Glaube an eine radikale Umgestaltung der bestehenden Wirtschaftsordnung bleibt Utopie, gleichviel in welcher Entwicklung und durch welche Kräfte man diese sich herbeigeführt denkt.

Ihre neue soziale Entwicklungstheorie war im Grunde nur das Ergebnis der Erkenntnis, daß seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts die Möglichkeit bestehe, mit utopischen Programmen größere politische Parteien zu bilden, während die früheren Utopisten allein oder von wenigen Anhängern umgeben durch dieses Dasein pilgern mußten. Die Theorie vom Klassenkampfe ist der Ausdruck des Gedankens, daß Utopien sich gewiß nicht verwirklichen in der Weise, wie noch Charles Fourier 1808 in seiner „Théorie des quatre mouvements et des destinées générales" es sich gedacht hatte, indem ein reicher Mann ihm das Kapital zur Begründung einer

Phalanstère vorstrecken und das gelungene Vorbild andere zur Nachahmung veranlassen werde, sondern nur so, wie andere politische Ideen, durch Organisieren einer politischen Macht. Denn das war keineswegs die Meinung von Marx und seiner Hervorhebung der Entwicklungstheorie, daß man ruhig die Hände in den Schoß legen solle, um das Resultat, das von selbst sich entwickeln müsse, abzuwarten. Sein Gedanke war vielmehr der, daß die Zeit reif geworden sei, um den Sozialismus auf die Straße zu tragen, statt ihn wie bisher als eine Treibhauspflanze im Zimmer einsamer Denker zu pflegen. Es sprach sich ferner in der Theorie des Klassenkampfes die Überzeugung aus, daß wirtschaftliche Fragen nicht bloß Verstandes-, sondern immer auch Willensfragen seien, und daher jeder Versuch der Änderung der am Bestehenden Interessierten auslösen müsse.

Die marxistische Theorie von der wachsenden Verelendung der arbeitenden Klassen und der sog. industriellen Reservearmee beruht auf ganz ähnlichen Trugschlüssen wie die Berechnung jenes Gelehrten, von dem die Fabel erzählt, der auf einer einsamen Insel Beobachtungen über die Fortpflanzungsfähigkeit des bisher dort nicht heimischen Frosches anstellte und aus der Zahl der von einem Weibchen produzierten Eier ermessen wollte, daß in wenigen Jahren die ganze Insel mit Fröschen bedeckt und alle übrigen Tiere von ihnen verdrängt sein würden, nachdem er zugleich durch Messungen des Wachstums eines jungen Frosches festgestellt hatte, bis zu welcher Größe dieser es während der folgenden Jahre noch bringen werde; immer unter der Voraussetzung, daß die beobachteten Fortpflanzungs- und Wachstumstendenzen ungehemmt weiter wirken würden. Marx hat bei der Aufstellung seines Systems eines übersehen, was im menschlichen Leben die Hauptrolle spielt, die Freiheit, die Gott einem jeden Menschen mit auf die Welt gibt. Und diese Freiheit, richtig verstanden und richtig gebraucht, ist die beste Schutzwehr gegen das Aufwerfen unberechtigter, weil unlösbarer sozialer Fragen. Die demokratischen Sozialisten glauben aber dem Bedürfnis nach Freiheit genug getan zu haben, wenn sie nur für politische Freiheit gesorgt haben. Die Freiheit, ihre eigene Obrigkeit, ihre Aufseher bei der Arbeit und Verwalter der Arbeitsmittel und Arbeitsprodukte wählen zu dürfen, scheint ihnen eine hinreichende Bürgschaft, oder richtiger, ein genügender Ersatz für die wirtschaftliche Freiheit zu sein. Denn offenbar ist die Freiheit der Arbeit dahin, sobald ein Aufseher vorhanden ist, und die Freiheit der Unternehmung, sobald die Produktionsmittel nicht jedem frei zur Verfügung stehen. Aber auch die Freiheit der Wahl der wirtschaftlichen Beamten widerspricht dem Gesetze der Freiheit, wenn man sich, auch nach der Meinung jener, über den Verlust der unmittelbaren wirtschaftlichen Freiheit trösten könnte, da ja zu grobe Mißgriffe der wirtschaftlichen Obrigkeit einfach eine Beseitigung der betreffenden Personen bei der Neuwahl zur Folge haben würden. Die Entscheidung wirtschaftlicher Fragen mit Marx den politischen Parteibildungen anheimgeben, heißt, wie die Verhältnisse heute liegen,

Digitized by Google

den offenen Durcheinander zum Gesetz erheben. Es hieße, die Unruhe des politischen Lebens mit seinen Zufällen und Ränken auf ein Gebiet übertragen, das vor allem der Ruhe, des Friedens und der Stetigkeit bedarf, wenn es gedeihen soll. Es hieße, die Leidenschaft und persönliche Parteinahme an die Stelle der Sachverständigkeit setzen. Wo hätte man je wirtschaftliche Einzelfragen, wie sie täglich den Leiter eines Betriebes beschäftigen, mit Erfolg durch den Mehrheitsbeschluß einer größeren Genossenschaft entscheiden lassen? Jeder Kenner wirtschaftlicher Verhältnisse weiß, daß im allgemeinen ein Unternehmen um so schlechter geleitet ist, je mehr Köpfe in der Führung seiner Geschäfte mitzureden haben. Wer auch auf wirtschaftliche und nicht bloß, wie Marx und Engels, auf politische Freiheit Gewicht legt, der muß nach einer Organisation der Gesellschaft und Wirtschaft suchen, in der die Institution der Verkehrsfreiheit, wie sie die moderne Volkswirtschaft kennzeichnet, nach Möglichkeit beibehalten ist. Handel und Wandel sollen sich womöglich in denselben Formen wie heute vollziehen, ihre Freiheit soll unangetastet bleiben; nur der fehlende Schlußstein der wirtschaftlichen Freiheit soll hinzugefügt oder das einzige Hindernis derselben soll beseitigt werden. Die Freiheit der Berufswahl und die Freiheit der Unternehmung soll beibehalten, ja sie soll erst voll zur Entfaltung gebracht werden. Bisher hatten diese Freiheiten bekanntlich die wirtschaftliche Schranke des materiellen Vermögens: wer nicht über den erforderlichen Boden und das notwendige Kapital zum Ankauf der Produktionsmittel verfügte, konnte, er mochte persönlich noch so befähigt sein, von der Freiheit der Berufswahl und der Unternehmung keinen Gebrauch machen. Er war zwar rechtlich frei, aber wirtschaftlich gebunden. Diese rechtliche Freiheit zu einer tatsächlichen zu machen, ist das Ziel auch des Marxismus, der sich damit in die Reihe der modernen Utopisten stellt*) und auf den deshalb mit Recht das gleiche Urteil Anwendung findet wie auf andere Lehrer einer mehr oder weniger unbedingt vollkommenen Staats- und Gesellschaftsverfassung: daß nämlich das Staats- und Gesellschaftsideal nicht ein-, sondern vielgestaltig ist, und daß unsere Weltanschauung selbst eben das große Axiom ist, mit dem wir an die Welt herantreten und das daher wissenschaftlich weder zu beweisen noch zu widerlegen ist. „Weltanschauungen lernt man nicht wie geometrische Lehrsätze," sagt A. Voigt, „und sie sind nicht mitteilbar wie die Grammatik. Man hat sie empfangen vermöge seiner besonderen geistigen Verfassung und kann sie nur übertragen auf diejenigen, welche sich in ähnlicher Verfassung befinden", was immer ein Experiment sein wird.

5. Der Sozialismus im Lichte der Kritik und besonders der Philosophie.

In übereinstimmendem Sinne haben schon die ersten systematischen Kritiker des Marxismus, Dühring und Effertz,

*) Voigt a. a. O. S. 118 f.

Digitized by Google

das Verdikt über den Wert und das Schicksal seiner Theorie gefällt. Denn jener geht in striktem Gegensatze zu Marx davon aus, daß die Politik zu Konsequenzen führt, die von konstitutiver Tragweite für die wirtschaftliche Verfassungsgeschichte sind. Die Geschichte lehrt doch, daß die Knechtung nach geschehenem Siege die ursprüngliche Form gewesen ist, die Menschen für andere Menschen zum Werkzeug oder Organ zu machen und so im eigentlichen Sinn des Wortes zu organisieren. Und bis auf den heutigen Tag sind die Gesellschaften Erben dieser historischen Überlieferung geblieben; denn es sind Abhängigkeiten geschaffen worden, die auch noch heute, wenn allerdings in anderer Form, bestehen. Zu ähnlichem Ergebnis gelangt Effertz, der ganz vorurteilslos alle Phänomene des sozialen Lebens untersucht, jedoch keine praktischen Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Lage macht, sondern sich ausschließlich auf die Analyse beschränkt und das Ende des Soziali.mus in der Endlichkeit des Bodens und der Unendlichkeit des Menschen findet, so daß also der Sozialismus an dem Übel der Übervölkerung zu Grunde gehen würde.

Damit, daß Marx erklärt, Wert der Ware minus Wert der zur Schaffung des Produktes nötigen Kosten sei nicht der Gewinn des Warenverkäufers, sondern der „Mehrwert", von dem Grundrente, Kapitalgewinn, Handelsprodukt usw. Teile sind, widerspricht er direkt der als Basis dienenden Werttheorie, welche zwei sich austauschende Waren als Repräsentanten gleicher Quantitäten Arbeit auffaßt, und damit sich selbst aufs fundamentalste. Und dadurch, daß er alle Tendenzen der wirklichen Volkswirtschaft verzeichnet, d. h. bald zu stark, bald zu schwach angibt, je nachdem er es für seine Theorie benötigt, zieht er die Gegentendenzen gegen die privatkapitalistischen Velleitäten fast nirgends in Rechnung und setzt sich so aufs fundamentalste in Widerspruch mit den Tatsachen. Die Konsequenz dieser fundamentalen Fehler ist, daß die Marxschen Theorien von der Verelendung der Massen, der Aufsaugung des Mittelstandes, dem notwendig zu erwartenden Zusammenbruche der bestehenden Gesellschaft gänzlich unhaltbar sind, wie im einzelnen durch J. Wolf statistisch erwiesen ist.

Wenn somit *der Marxismus vor dem Tribunal der Volkswirtschaft* nur eine kolossale Fehlgeburt und *Verirrung* darstellt, so kann doch *seine historische Bedeutung* kaum hoch genug veranschlagt werden. Denn indem er das ausschließliche Klasseninteresse gerade des Proletariats kultivierte und diesem in Gegenwart und Zukunft die Hauptrolle auf der Weltenbühne zuschrieb, lieferte er ihm sein Dogma, sein Stich- und Schlagwort und das für aktive politische Handlungen großen Stils erforderliche unverwüstliche Selbstvertrauen. Das Prinzip des „Überlebens des Passendsten" gilt auch im Reiche der Gedanken, und darin lag der zeitweilige Sieg des Marxismus über alle anderen sozialistischen Systeme, darum ist er das mächtige Förderungsmittel der Arbeiterbewegung geworden. Hat doch schon *Faire* ausgeführt: „Wenn eine Lehre die Menschen hinreißt, so liegt das

weniger an den Sophismen, mit denen sie operiert, als an den Versprechungen, die sie ihnen macht. Sie wirkt mehr auf ihr Gefühl ein als auf ihren Verstand. Ein System gefällt uns nicht, weil wir es für wahr halten, sondern wir halten es für wahr, weil es uns gefällt. Politischer oder religiöser Fanatismus wurzelt stets hauptsächlich in einem lebhaften Bedürfnis, einer geheimen Leidenschaft, einer Ansammlung verborgener, aufdringlicher Wünsche, denen die Theorie einen Ausgang gewährt."

Vom philosophischen Standpunkt aus wird dem Marxschen geschichtsphilosophischen System keine geringere Abfertigung zuteil als von dem der Nationalökonomie und anderer Geisteswissenschaften aus. Denn schon der allgemeine Materialismus hat niemals philosophische Prüfung ausgehalten. „Er kann es heute sowenig," sagt H. Schwarz[7]), „wie zur Zeit des Plato und Aristoteles, oder zur Zeit des Berkeley und Leibniz, oder zur Zeit Kants. Durch seine scheinbare Klarheit und Anschaulichkeit ladet der Materialismus, der vor den Toren der Philosophie liegt, den Laien ein, lieber bei ihm zu verweilen. Die Vertreter des Materialismus haben es überdies verstanden, ihn mit allerlei Zimmerschmuck aus dem Hause der Philosophie selbst zu behängen. Nicht jeder vermag sofort zu durchschauen, daß das an dieser Stelle unechter Zierrat ist. Da glaubt mancher einen philosophischen Stempel von wahrer Einheit zu sehen, während nur geborgte Gedanken zu losem Mauerwerk zusammengerafft sind." Eine Philosophie, die wie der moderne Materialismus das Weltwunder erklärt, das Lebensrätsel gelöst zu haben sich einbildet, verdient diesen Namen und die Bezeichnung „Wissenschaft" nicht mehr, die wie die Geschichte nur Tatsachen kennt und eine immer fortschreitende Interpretation der Tatsachen. Darin eben besteht das Geheimnis und der Zauber des Lebens, daß er dem schwachen Menschengeiste in seiner Weise ebensoviel zu begreifen gibt und ebensoviel verborgen läßt wie dem schärfsten und tiefsten, so daß jeder am Ende, wenn es auf die letzten Dinge ankommt, sagen muß: „Ich weiß, daß ich nichts weiß", und erst beim Durchgang durch das Tor des Todes die Binde von den Augen genommen erhält.

Die philosophische Wissenschaft unterscheidet einen vorkantischen sog. mathematischen oder mechanistischen und einen modernen, mit dem Gedanken der Entwicklung aufgeputzten Materialismus, die beide in der Regel von ihren Anhängern innig verschmolzen und so für lebenskräftig gehalten werden. Bei näherer Untersuchung zeigt sich jedoch, daß der evolutionistische Teil des Gebäudes den mechanistischen ebensowenig stützt wie angeblich der mechanistische den evolutionistischen, sondern daß vielmehr der eine den andern aufhebt. Als Weltanschauung gibt sich der moderne Materialismus, indem er, Gott und Seele und Willensfreiheit leugnend, alles geistige

---

[7]) Der moderne Materialismus als Weltanschauung und Geschichtsprinzip. Leipzig 1904.

Leben nur als eine abhängige Funktion des körperlichen, vom Kausalnexus der Nerventätigkeit beherrschte hinstellt. Und zum Geschichtsprinzip erweitert er sich, indem er in das Gesetz der Welt, ihren Mechanismus und Evolutionismus, auch das geschichtliche Leben verflicht; denn dieses könne nicht auf neuen, besonderen und selbständigen Faktoren beruhen. Die allgemeine Naturgesetzlichkeit greife in dasselbe herüber und bestimme es durch und durch. So sei insbesondere alle Kultur ein blind bewegter Entwicklungsmechanismus, der von den Kräften der Natur getrieben werde. Sein unaufhaltsam vorwärts rollender Gang ziehe die menschliche Tätigkeit in sich hinein, statt von ihr Anstoß, Ziel und Richtung zu empfangen. In sich geschlossene Naturkausalität sei auch hier das oberste und einzige Prinzip. Die philosophische Wissenschaft verwirft wie die Voraussetzungen so auch alle Folgerungen dieser, auf der Annahme der Wirklichkeit und Ewigkeit der Atome und ihrer Bewegungen beruhenden Weltanschauung und Geschichtsauffassung und führt sie auf dem Wege der Erkenntnistheorie, der Logik und Psychologie leicht nach allen Regeln der Kunst ad absurdum.

Nach dem Materialismus als Geschichtsprinzip machen die Menschen nur scheinbar die Geschichte; vielmehr macht sie die Geschichte. Die Menschen sind Produkte des gesellschaftlichen Milieus, in dem sie sich befinden, der Zeit, in der sie leben, des Landes, das sie hervorbringt und umgibt. Die Geschichte selbst aber ist das unaufhörliche Vorwärtsrollen der Kultur. Die Kultur, sagt der moderne Materialist, ist tief in das leibliche Leben der Menschen und Völker verwoben; eben dadurch werde sie von der ehernen Naturnotwendigkeit getrieben, die sich im gesetzlichen Gange der Kultur widerspiegeln. Dieser Gang heiße Entwicklung. Ein beständiges Umsichgreifen und Aufsteigen, ein Hinschreiten durch die Zeiten und Sichselbsthöherbauen von Stufe zu Stufe sei das Entwicklungsgesetz der Kultur. „In die Höhe will es sich bauen," sagte Nietzsche in seinem „Zarathustra", „mit Pfeilern und Stufen, das Leben selber; in weite Ferne will es blicken und hinaus nach seligen Schönheiten — darum braucht es Höhe. Und weil es Höhe braucht, braucht es Stufen und Widerspruch der Stufen und Steigenden. Steigen will das Leben und sich steigend überwinden." Als solches Getriebe voll innerer Bewegung, als gleichsam lebendiger Körper trete die Kultur vor uns hin. Eben indem dasselbe nach seinen natürlichen, naturnotwendigen Entwicklungsgesetzen fortrolle, ergreife und umspanne es alles Leben der Menschen und ziehe ihre gesamte Tätigkeit in sich hinein. Jedes historische Ereignis sei ein Gewebe von Faktoren, die alle von diesem großen Triebwerk, von dem von selbst vorwärts rollenden Rade der Entwicklung bewegt werden. Die Aufgabe des Historikers sei es deshalb, diese Faktoren reinlich von einander zu scheiden und für alle zusammen nachzuweisen, wie sie von dem umspannenden Kulturleben auf dem Stadium, das dieses gerade erreicht hat, rastlos abhängen. Der einzelne Mensch, die einzelne Handlung dürfen ihm hierbei

Digitized by Google

nichts für sich gelten. Hinter ihnen stehe das Allgemeine und Unabänderliche, das geschichtlich Notwendige, das gesetzliche Wesen der Entwicklung, aus dem heraus sie begriffen werden müßten.

Dieser Anschauung gegenüber sei vorweg betont, daß man allgemein darüber einig ist, wie der Materialismus hier nebensächliche und untergeordnete Faktoren zur Hauptsache macht und sich von vornherein in ein immer unentwirrbareres Netz von Widersprüchen und Vernunftwidrigkeiten verwickelt. Er stempelt die Kultur, das Produkt, zum Produzenten und würdigt so den Menschen zu einer hilflosen Maschine, zu einer erbärmlichen Puppe herab.

Noch einen Schritt weiter geht die materialistische Geschichtsauffassung im engeren Sinne, wie sie von Karl Marx formuliert worden ist: die Herausschälung des wirtschaftlichen Faktors als desjenigen, der in allem geschichtlichen Leben allein entscheide und den Ausschlag gebe; die Betrachtung desselben, als ob er im Verhältnis zu allen anderen sozialen Erscheinungen die unabhängig veränderliche Größe sei, diese andern sich ihm gegenüber nur als die abhängig veränderlichen Größen zeigen. Die gesellschaftliche Wirtschaft sei der Herrschende und Befehlende. Sie sei als Materie des sozialen Lebens das wahrhaft Reale, die wirkliche Substanz desselben. Alles, was sonst neben den Realitäten der ökonomischen Tatsachen erscheine, seien lediglich Spiegelbilder, die als selbständige Gegenstände anzunehmen, einer wissenschaftlichen Täuschung gleichkomme. Ändert man die soziale Umgebung, das Milieu, so ändert man mit einem Schlage auch die Sitten, die Gewohnheiten, die Leidenschaften und die sittlichen Empfindungen der Menschen. Die wirtschaftliche Bewegung selbst aber wird hierbei aufgefaßt als an den allgemeinen Naturmechanismus geknüpft, so daß die unbeugsame Gesetzmäßigkeit des letzteren in der Tat alle Äußerungen auch des menschengeschichtlichen Lebens durchdringen würde.

Ist es nun aber schon ein Ding der Unmöglichkeit, für das konkrete geschichtliche Leben die unmittelbare Abhängigkeit von den allgemeinen und einfachen Naturkräften aufzuzeigen, so noch viel mehr, das historische Geschehen auf einen spezielleren, wenn auch zusammengesetzten Faktor, dessen Bedingtheit von jenen allgewaltigen, einfachen Naturkräften sich am Ende wohl von selbst verstehen möchte, zurückzuführen. Das wirtschaftliche Leben als einen solchen Faktor zu betrachten, liegt nahe. Denn daß die Wirtschaft eines Volkes ganz und gar von den klimatischen Bedingungen, von dem natürlichen Reichtum des Landes, von der geographischen Lage und Gliederung desselben abhängt, daß sie ferner in ihrer technischen Ausgestaltung und Durchführung von den Menschen bedingt ist, deren man sich zur Gewinnung und Ausbeutung des Rohmaterials, zum Transport der fertigen Produkte bedient, und daß die Maschinen ihrerseits jenen überall wirkenden Naturkräften angepaßt sind, erscheint ja sonnenklar. Es bedarf dann nur noch der Behauptung, daß alles übrige kulturelle und geschichtliche Leben ein Produkt, eine

Digitized by Google

bloße Begleiterscheinung, eine Widerspiegelung oder „Innenseite“ des wirtschaftlichen Lebens sei, wie man es auch genannt hat, und der Ring der mechanischen Geschichtsauffassung ist geschlossen. Der Weltmechanismus, das ewige Spiel der chemischen und physikalischen Kräfte, erzeugt nun, indem er hungernde Menschenleiber in Bewegung setzt und deren Tätigkeit gemäß den natürlichen Widerständen oder Förderungen der Umgebung, in der sie sich befinden, verschieden sein läßt, den wirtschaftlichen Mechanismus. Dieser bedingt weiter die Rechtsanschauungen, die sich nach durchaus nichts anderem als eben den wirtschaftlichen Verhältnissen richten, sodann die sittlichen Vorstellungen, die wiederum nur ein Widerschein der bestehenden oder überkommenen Rechtsverhältnisse seien, in noch weiterer Abhängigkeit endlich auch die religiöse, wissenschaftliche und künstlerische Gedankenbildung.

Zur Kritik dieser Auffassung vom geschichtlichen Leben genügt schon eine Nachforschung darüber, ob wirklich, wie der Marxismus behauptet, in der Gesamtheit sozialer Formen die wirtschaftlichen die Rolle der unabhängig, die übrigen die Rolle der abhängig Veränderlichen spielen. Allein dies ist niemals der Fall. Bald sind die einen, bald die anderen Kultursysteme treibende Faktoren gewesen, während die übrigen folgten. Es haben, wie Theod. Lindner in seiner „Geschichtsphilosophie“ ausführt, weder wirtschaftlich-materielle Gründe allein die Geschicke beherrscht, noch führte jemals die Wirtschaft rein aus sich heraus zum Umschwung. Die alte Fabel treffe zu, daß der Magen die anderen Glieder nicht entbehren könne. Soziale und gesellschaftliche, selbst sittliche Verhältnisse hängen zwar eng mit der jeweiligen Wirtschaft zusammen, doch niemals so, daß sie lediglich und ganz auf ihr beruhen. Deshalb stürzen Veränderungen auf wirtschaftlichem Gebiet z. B. die vorhandene gesellschaftliche Ordnung nicht um, sondern bringen nur teils Abschwächung, teils Differenzierung derselben, indem sie neue Stände oder Klassen den alten hinzufügen. Eine mächtigere, vielseitigere und beständigere Ursache der Veränderung als die ökonomische Kulturform oder die Wirtschaft, fügt Lindner seinen Ausführungen hinzu, ist ohne Zweifel die politische Kulturform oder das Staatsleben. Keine geschichtliche Betrachtung dürfe von ihm absehen, und es sei wohl zu begreifen, daß manche Forscher in allzuweit gehender Einseitigkeit nach dieser Richtung den Staat für den Mittelpunkt der Geschichte erklären. In seiner Blüte pflegt er nach allen Seiten hin vorwärts zu treiben, indem er seinen sämtlichen Gliedern Schaffenskraft einflößt. Vor allem wird in der Regel die Wirtschaft gehoben. Umgekehrt trifft staatlicher Verfall, wie das Beispiel täglich zeigt, meist alle Lebensseiten schwer. Der Untergang der Westhälfte des Römischen Reichs, die Auflösung des Karolingerreichs, des Khalifats rissen Wirtschaft wie Kunst und Literatur gleichermaßen mit ins Verderben. Am meisten sogar leidet in der Regel die Wirtschaft, wie die Hansa zurückging, weil das Deutsche Reich erlahmt war, während die anderen Staaten erstarkten. Doch auch der Staat beherrscht, nach

Digitized by Google

Lindner, ebensowenig wie die Wirtschaft absolut die Entwicklung, weil er gleich dieser bei aller Bedingung, die er gibt, selbst auch bedingt sei. Das gleiche gilt Lindner von der Kulturform der Religion. Denn die Religionen seien am meisten dann beweglich und demnach veränderlich und verändernd, sobald sie neu entstanden eine große oder weitverbreitete Bekennerschaft gewinnen und damit genötigt sind, die Grundgedanken mit dem sie umgebenden Leben in Verbindung zu setzen und genauer und tiefer zu fassen. Am stärksten veranlaßten sie Veränderung, wenn sie einem andern Volke zugetragen werden, teils durch den ihnen eigenen Inhalt, mit dem die bisherigen Lebensnormen in Einklang zu bringen sind, teils durch die Kulturzutaten, die sie mitbringen. In der Zusammenfassung dessen sehen wir, „daß jede Kulturform oder Lebensbetätigung ihr besonderes Wesen hat und eigene Erscheinungen darbietet. Alle sind zeitweilig ruhend, zeitweilig wirkend, so daß bald diese, bald jene an der Arbeit sind. Genauer: die Betätigungen bedingen sich gegenseitig; jede Veränderung in der einen veranlaßt solche in einer andern oder mehreren."

An tausend und abertausend Beispielen zeigt uns die Geschichte daß die Wirtschaft, ganz im Gegensatz zu der ihr von Marx angedichteten Eigenschaft der Alleinbeherrschung, den übrigen Kulturformen gegenüber sehr oft nicht die unabhängig, sondern vielmehr die abhängig Veränderliche gewesen ist oder eine geschichtliche Entwicklung nur sehr gering oder gar nicht beeinflußt hat.

An einem ganz überzeugenden Falle zeigt dies A. Netzbach in seinem „Leitfaden für soziale Praxis", indem er sagt: „An der Geschichte muß sich doch die Wahrheit der Marxschen Sätze erweisen, was die Anhänger von Marx selbst nicht bestreiten. Sie versuchten und versuchen selbst, durch die Geschichte das Fundament des Marxismus zu erweisen; aber diese Probe wird er nicht bestehen können. Greifen wir aus der Weltgeschichte nur eine, aber die große Zentraltatsache, das Christentum, heraus. Das Christentum ist nicht hervorgewachsen aus den ökonomischen Verhältnissen der damaligen Zeit. Seine Lehren standen im schroffsten Gegensatze zu den herrschenden Ideen. Abgesehen von der religiösen Vorbereitung durch den Alten Bund kam es ganz unvermittelt in die Welt, eroberte in schnellem Siegeslaufe, nicht in allmählicher Entwicklung, die Welt. Das Christentum ist so wenig, historisch betrachtet, die Frucht der wirtschaftlichen Verhältnisse, daß es vielmehr durch seine Lehre von der Menschwerdung des Gottessohnes und der ewigen Seligkeit, der Gleichheit aller Menschen, dem Wert der Arbeit usw. das wirtschaftliche, rechtliche, politische, das ganze gesellschaftliche Leben, die ganze Kultur wesentlich beeinflußt. Heinrich Herkner sagt deshalb: „Es ist noch nicht geglückt, die welthistorische Bedeutung des Christentums und seiner verschiedenen Kirchen vom Standpunkt des sozialen Materialismus befriedigend zu erklären." Was ganz besonders gegen die materialistische Geschichtsauffassung spricht, ist aber dies, daß sich das Christentum durch alle Stufen der ökonomischen Ent-

wicklung erhalten hat und jetzt bei allen Stufen der ökonomischen Entwicklung besteht. Bei der altgermanischen Hauswirtschaft, bei der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, bei der modernen Volks- und Weltwirtschaft war bezw. ist das Christentum die herrschende Religion. Trotz der denkbar größten Umwälzungen auf dem ökonomischen Gebiete blieb also die Religion unverändert. Und heute ist das Christentum ebensogut die Religion der wirtschaftlich fortgeschrittensten wie zurückgebliebensten Völker. So beweisen die offenkundigen Tatsachen der Geschichte, daß die ökonomischen Verhältnisse nicht der den religiösen Überbau bestimmende oder nur wesentlich beeinflußende Faktor sind, womit die Theorie, auch in der Bernsteinschen Erweiterung — der im Gegensatz zu Marx den Einfluß anderer als der ökonomischen Momente, z. B. der religiösen, politischen, nationalen und anderer mehr, auf die Kulturbewegung betont — fällt."

Ebenso glücklich weist Retzbach die Wahrheit der Marxschen Theorie der Klassenkämpfe in deren Formulierung: „Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen" zurück, indem er sagt: „Klassenkämpfe, Kämpfe der Klassen gegen einander, spielen zweifelsohne eine große Rolle in der Geschichte; aber die Marxsche Behauptung ist eine einseitige Übertreibung. Neben den Klassenkämpfen gehen die nationalen Kämpfe, die Kämpfe der Nationen gegen einander, einher und überragen die ersteren weit an Zahl und Bedeutung."

Es läßt sich überdies nachweisen, daß die Wirtschaft einigen Kulturformen gegenüber gar nicht unabhängig sein kann. Das ist inbezug auf das Verhältnis zum Recht in geistvollen Untersuchungen Rudolf Stammlers in seiner Schrift über „Wirtschaft und Recht" geschehen. Wirtschaft unabhängig von irgendwelcher Rechtsvorstellung, das heißt ohne jedwede soziale Regelung, nach der sie gehandhabt wird, ist darnach ein völlig widersinniger Begriff, ist überhaupt nichts. Vielmehr umgekehrt ist es: durch Rechtsbegriff erst wird wirtschaftliches Leben möglich. Alle die Faktoren des ökonomischen Betriebes, das angeblich auf eigenen Füßen steht, Eigentum, Kapital, Fabrik, Güteraustausch, Arbeit, Lohn hat erst das Recht zu dem gemacht, was sie sind. Das ist selbst zwar auch kein unveränderlicher Faktor, aber gegenüber der Wirtschaft ist es der unveränderlichere, der fixierende, regelnde, gestaltende. Alle Wirtschaft ist, was sie ist und wie sie ist, erst dadurch, daß Menschen in sozial geregelter Weise produzierend und konsumierend zusammengreifen. Diese soziale Regelung bedingt die Wirtschaft; von ihr muß der wirtschaftliche Stoff, die stets erneute Rohmaterie menschlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens ergriffen werden. Dadurch werden ihm die Wellen und Räder verliehen, ohne die er im Triebwerk des sozialen Ganzen nicht laufen kann. So erzeugt nicht die Wirtschaft das Recht, wie die falsche Lehre des sozialen Materialismus will, sondern das Recht bedingt, daß wirtschaftliche Bewegung überhaupt stattfinden kann. Ingleicherweise

Digitized by Google

tun alle Geisteswissenschaften einzeln und vereint die Unhaltbarkeit der Übertragung des ökonomischen Prinzips auf die Auffassung wie der Geschichte so des ganzen Lebens dar.

Indes ist *mit dem Marxismus* der allgemeine philosophische Grundgedanke, von dem er ausgeht, noch *nicht vollständig widerlegt*. *Der Kern der mechanistischen Geschichtsauffassung* läßt sich von ihrer speziellen Gestaltung im Marxismus leicht genug lösen. Gleichgültig nämlich, wie man sich im besondern die Abhängigkeit des sozialen und geschichtlichen Lebens von den allgemeinen Naturbedingungen vermittelt denkt, ob sich diese Abhängigkeit in einer Kulturform gleichsam bleibend konzentriert und erst von dieser dann auf die anderen Kulturformen überstrahlt, oder aber ob alle die genannten Kulturformen verhältnismäßig unabhängig von einander bleiben: kurz, daß die ausnahmslose Gesetzlichkeit des Naturlaufs schließlich auf alles Kulturgeschehen zusammen übergreifen und dieses als Ganzes in ihren Bann schlagen muß, das erscheint auch nach Abweisung der marxistischen Theorie manchem nach wie vor gefordert; es erscheint noch immer als die einfachste und unwidersprechlichste Konsequenz naturwissenschaftlichen Denkens für das historische Gebiet. Das Ganze der Kultur, das Zusammen von Staat, Recht, Wirtschaft, Sitte, Religion, gilt doch wie ein Mechanismus, der seine Bewegung von der jeweiligen Energieverteilung in der Welt und nicht zuletzt von ihrer Verteilung auf vorstellende und wollende Menschengehirne erhält. Nicht Menschen machen also die Kultur, sondern die Kultur macht sich gemäß der allgemeinen Naturlage von selbst und zieht das Leben der Menschen, ihr Denken, Wollen und Tun, nach sich.

Jedoch auch hier liegt eine folgenschwere Verirrung des Materialismus vor; gerade an dieser Stelle, wo man die höchste Krönung des materialistischen Lehrgebäudes, *das „Historischwerden" der Naturwissenschaft* selbst kraft des physikalischen Naturgesetzes gefeiert hat, klafft der grellste innere Widerspruch. Er beruht auf der Verwechslung der beiden Begriffe Abwicklung und Entwicklung. Marx, der von Hegel beeinflußt, die Wirtschaft aus sich selbst bewegt sein läßt und diese Selbstbewegung als Entwicklungsbewegung erklärt und verstanden wissen will, hat aber dessen Gegensätzlichkeit zu dem allgemeinen Prinzip des Mechanismus übersehen, welche die denkbar größte ist. Denn die Grenzen der mechanistischen Denkweise gelten, wie *Kant* gezeigt und gelehrt hat, nur für Erscheinungen, während sie hier für den lebendigen Sinn der Wirklichkeit selbst in Anspruch genommen wird. Aber zwischen beiden ist keine Brücke, keine Vermittlung möglich; denn das eine ist naturalistisches, das andere anaturalistisches Denken. Zwischen Mechanismus und Entwicklung bestehen kleine und kleinste Übereinstimmungen und die größten Verschiedenheiten, denn jeder Mechanismus läßt das, was vorher war, auch nachher, nur in anderer Verteilung, wiederkehren, während der Begriff der Entwicklung etwas Neues, Reicheres verlangt als was vorher gegeben war. Die Rede von einem „Mecha-

nismus der Entwicklung", dieses Prinzip, durch das sich die Materialisten des geschichtlichen Lebens bemächtigen zu können glauben, ist der stärkste Widerspruch in sich selbst, ist vernunftwidrig.

Es steht nicht bloß fest, daß die Kultur, welche lebt, amechanisch ist, sondern auch, daß sich Kultur nicht aus sich selbst bewegt, sondern von der Art und Weise abhängt, wie Menschen sie gestalten. Ist die Art falsch, dann allerdings wird sie mechanisiert, entgeistet und rollt als seelenloses und entwicklungsloses Getriebe über die Menschen hinweg. Dann erstarrt wissenschaftliche Denkenergie in bloßer Technik, dann wird Kunst zur Manier, Herzensfrömmigkeit zu Werkheiligkeit, Moralität zu hochmütiger Legalität, geselliger Verkehr, statt zum Austausch von Geist und Gemüt, zu schaler Form. Ist aber die Art richtig, so kommt es zu einem geistigen Leben der Kultur, das die Menschen selber belebend umfängt. Die richtige Art wird aber nur dann geübt, wenn der Mensch, fern von allem Mechanischen, den idealen Werken, die in aller Kultur Welt und Leben werden wollen, seine Seele öffnet. Erst die heiße Arbeit für solche Werke, erst daß der Mensch sie, die von Gott kommen, willig empfängt und in sich aufnimmt, daß er mit den Widerständen ringt, die sich ihrer Verwirklichung, ja schon ihrer Festhaltung entgegenstellen, läßt Kulturleben, läßt Kunst und Wissenschaft, Religion und Sittlichkeit entstehen. So verwirklicht sich im eigensten Erleben des Menschen das Rätsel der Entwicklung. Der Mensch selbst ist es, der innerlich entwickelt wird und dann wiederum die Kultur entwickelt. Auf andere Weise wächst und lebt sie nicht. Nur wo Ideale auf Individuen wesensbildend wirken, wirken die Individuen ihrerseits kulturschaffend und kulturtragend. Erst muß im Menschen mehr vorgegangen sein als aus ihm hervorgeht, dann geht auch von ihm aus eine Kette von geistigen Wirkungen in die Geisteswelt fort. Und das ist geschichtliches Leben.[8])

Bedenkt man, daß, was auch ein Mensch, er sei gebildet oder ungebildet, über Wesen und Bestimmung des Lebens zu sagen weiß, niemals den Charakter des sicheren Wissens an sich tragen kann, daß es immer nur ein auf Voraussetzungen aufgebauter, in Dogmen gipfelnder Glaube sein wird, so können selbst die größten Geistesgrößen, Wissenschafter, Dichter und Denker den Fragen nach den letzten Dingen des Menschen gegenüber nur die Stellung der in den Niederungen des Lebens Verharrenden einnehmen und unmöglich genau wissen, wie es auf den Höhen und ragenden Gipfeln des (Jenseits-) Lebens aussieht. Deshalb ist jeder Mensch mit der ihm innewohnenden göttlichen Kraft sein bester eigener Führer nach der Offenbarung Gottes, trotz aller die Wirklichkeitswerte schaffenden Wissenschaft.

Den sozialphilosophischen Grundanschauungen Marxens ist, wie man sieht, von allen Seiten eine mehr oder minder gründliche und vollständige Verurteilung und Verwerfung zuteil geworden,

---

[8]) Schwarz a. a. O. S. 86 ff.

Digitized by Google

hauptsächlich vom neukantianischen Standpunkt aus. Zu dem besten in dieser Hinsicht gehört Rudolf Stammlers sozialphilosophische Untersuchung: „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung" (Leipzig 1896), die auch weitaus am besten geeignet ist, als Einführung in das Studium der Marxschen Sozialphilosophie zu dienen. Sie weist die Mängel der Marxschen Geschichtstheorie erkenntnistheoretisch auf und kommt in einer geistvollen Kritik zu dem Ergebnis, daß die Marxsche Lehre unfertig und unausgedacht sei, daß sie zu der kausalen Betrachtungsweise sozialer Erscheinungen die teleologische beizuziehen außer acht gelassen hat. Stammler begründet eine Theorie des sozialen Idealismus, wonach über die Berechtigung einer einzelnen sozialen Bestrebung ein objektiv richtiges Urteil nur von dem formalen Gesichtspunkt aus möglich ist, ob sie im Sinne der Idee einer Gemeinschaft frei wollender Menschen vor sich geht.

Weniger schroff, aber immerhin ablehnend genug kritisiert Franz Staudinger in seinem Buche „Ethik und Politik" (Berlin 1899) den Marxismus, dessen Unterfangen, die Gesetze der Volkswirtschaft aufzuzeigen, ohne zugleich auch die Begründungen des Rechts oder Unrechts dieser Gesetze zu geben, er für durchaus unmöglich und unwissenschaftlich hält.

Mit ganz anderen Mitteln der Beweisführung hat Paul Barth in mehreren Einzeluntersuchungen gegen die Methode der materialistischen Geschichtsauffassung Front gemacht und durch Anführung zahlreicher Einzelbeweise aus der Geschichte dargetan, daß neben den ökonomischen auch noch natürliche sowie sittliche, rechtliche und politischen Faktoren und alle möglichen Ideologien auf die Gestaltung des sozialen Lebens bestimmend einwirken. Er hat ferner den Beweis unternommen, daß Saint-Simon der erste Urheber der materialistischen Geschichtsauffassung ist, wobei er allerdings die grundlegenden Unterschiede zwischen saint-simonistischer und marxistischer Gesellschaftsauffassung nicht scharf genug gewürdigt und den Einfluß Saint-Simons und Louis Blancs auf Marx erheblich überschätzt hat.

Peter von Struve, der sich selbst als „Marxist" bezeichnet, wendet sich in seiner Abhandlung: „Die Marxsche Theorie der sozialen Entwicklung" (Berlin 1899) mit aller Schärfe gegen den Begriff der sozialen Revolution im Marxschen Sinne, die im Widerspruch mit der materialistischen Geschichtsauffassung stände, und tritt für eine rein revolutionäre Auffassung der sozialen Entwicklung ein. Soziale Siege würden weit häufiger durch schrittweise Abschwächung der Widerstände als durch revolutionäre Aufhebung potenzierter Gegensätze errungen, sagt er. Auch die begriffliche Gegensätzlichkeit von Kapitalismus und Sozialismus sei nicht haltbar, vielmehr sei der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus als stetige und kausal begründete Veränderung der Gesellschaft nachzuweisen.

In sehr gründlicher und scharfsinniger Weise greift Ludwig Woltmann in seinem Buch: „Der historische Sozialismus"

(Düsseldorf 1900) die marxistische Sozialphilosophie an. Auch er nennt sich selbst Marxist, stellt aber seine Arbeit unter das Zeichen der Rückkehr zu Kant. Er unterscheidet in literarhistorischer Auffassung sechs Abteilungen des Marxschen Systems des sozialen Materialismus, nämlich die dialektische, philosophische, biologische, geographische, ökonomische und ethische, und bringt, indem er die Marxsche Lehre „ethisch" aufzufassen sucht, trotz mancher Irrtümer viele höchst beachtenswerte Einwände gegen die Marxsche Methode vor.

Der Russe Vladimir G. Simkhovitch endlich hat mit seiner „Krisis der Sozialdemokratie" (Berlin 1899) gleichfalls reiches Material zur Kritik der Marxschen materialistischen Geschichtsauffassung beigetragen und unter anderm treffend nachgewiesen, daß das heutige sozialistische Programm viele Sätze enthalte, die schon von Marx und Engels aufgegeben waren. Die meisten übrigen Behauptungen des Programms entsprächen zwar der Marxschen Doktrin, seien aber ebenfalls unhaltbar und deshalb eine völlige Umarbeitung der theologischen Grundlagen der sozialistischen Partei, vor allem aber die Preisgabe der materialistischen Geschichtsauffassung, unbedingt geboten.

Damit sind wir bei der neuesten Bewegung innerhalb des Marxschen Sozialismus angelangt, welche Eduard Bernstein in seinen „Voraussetzungen des Sozialismus" im Jahre 1899 mit dem sog. „Revisionismus" eröffnet hat, in denen er eine Kritik und Revision der marxistischen Theorien anstrebt. Die darin aufgezeigten Gegensätze sind indes nicht prinzipieller Natur. Bernstein unterscheidet bei dem modernen Sozialismus, wie bei jeder wissenschaftlichen Forschung, die reine Lehre von der konkreten Anwendung. Grundlegend kann dabei nur das zur ersteren gehörige sein, wohin für den Marxismus seine Lehre vom Mehrwert, von den Eigentümlichkeiten der kapitalistischen Produktionsweise überhaupt und den Tendenzen der jetzigen sozialen Entwicklung zählen, aber auch seine Geschichtstheorie mit dem besonderen Hinweis auf das allgemeine Vorkommen von Klassenkämpfen in der Geschichte der Menschheit.

6. Der Sozialismus und die Geschichtswissenschaft.

In der theoretischen wie praktischen Auffassung der Geschichte steht der Bernsteinsche „Revisionist" ganz auf dem Boden der Marxschen materialistischen Theorie, die von den Vertretern dieser Richtung in der Geschichtschreibung selbst, wie von August Bebel, Wilhelm Blos, Joseph Dietzgen, Karl Kautsky, Albert Lange, Franz Mehring, Georg Plechanow und vielen andern mit musterhafter Konsequenz durchgeführt wird.

Die Marxsche materialistische Geschichtsauffassung ist aber nicht allein unter den grundsätzlich sozialistisch gesinnten Historikern dominierend, sie hat auch, schon seit den Tagen Ludwig Feuerbachs (1804 bis 1872) und durch den Einfluß eines K. Vogt, J. Moleschott, L. Büchner, E. Häckel, eines D. Fr. Strauß, E. Renau und anderer eine große Zahl der neutralen Geschichtsforscher in ihren Bann ge-

Digitized by Google

zogen. Da vornehmlich das religiöse Bekenntnis die Geschichtsauffassung und Weltanschauung ausschlaggebend bestimmt und die Geschichtschreibung vorwiegend in den Händen von Akatholiken und Nichtchristen liegt, deren Religion im besten Fall in einem ebenso seichten wie intoleranten Rationalismus besteht, so kann man, von den wenigen katholischen Geschichtsgelehrten abgesehen, sagen, daß Neunzehntel der modernen Historiker in mehr oder weniger stark sozialistisch gefärbtem Fahrwasser dahinsegeln. Die von Marx und Engels mit seltenem Scharfsinn und Energie auf naturwissenschaftlicher Grundlage erschaute und „voraussetzungslos" beobachtete ewige Gesetzmäßigkeit der geschichtlichen Entwicklung haben sich die Fachhistoriker wie Vertreter der Nachbargebiete, ein Gobineau und Chamberlain, ein Ritter, Ratzel und Ratzenhofer, ein Bücher, Sombart und andere zu eigen gemacht und tragen sie in ihren Lehren und Schriften bald mehr, bald weniger offen zur Schau, die gegenwärtige Gesellschaft wie namentlich das heranwachsende Geschlecht damit durchtränkend. Gilt es doch allgemein als Zeichen der zum Fortkommen im Leben erforderten Bildung und Aufklärung, möglichst frei und zweifelsüchtig sich gegen alles zu verhalten, was irgendwie nach Dogma klingt; „Voraussetzungslosigkeit" ist die Losung jedweder menschenwürdigen Lebensauffassung und Betätigung.

Damit ist der Bildungseinfluß der Geschichte gekennzeichnet, für welche die moderne Behandlungsweise nur formale Grundsätze, sog. Entwicklungsgesetze, gebracht, ihr dagegen die Volkstümlichkeit geraubt hat. Selbst Nietzsche hat sich darüber in seiner Abhandlung: „Wert und Unwert der Historie" mit bitteren Worten ausgesprochen. „Alles," sagt er, „wissenschaftliche Wahrheiten, mühsam erkämpfte Grundsätze der geselligen Sittlichkeit, Offenbarungen religiöser Begeisterung und künstlerischer Anschauung, alles unterliegt der Abtötung; je höher sich der Reichtum dieser Erwerbungen den späteren Geschlechtern aufhäuft, desto weniger werden sie innerlich erlebt, selbst wenn sie, was nicht der Fall ist, äußerlich erkannt und festgehalten werden. Was einst in Wahrheit damals, als es zuerst in den Gesichtskreis der Vorzeit eintrat, eine lebendige Befreiung des Gemüts und ein verständnisvolles Innewerden einer neuen Seite der menschlichen Bestimmung war, ist in den Händen der Nachkommen eine abgegriffene Münze, deren Wert man zwar benützt, aber fast ohne ihr Gepräge zu kennen. Der Fortschritt der Wissenschaft ist daher unmittelbar kein Fortschritt der Menschheit; er würde es sein, wenn mit dem Anwachsen des aufgesammelten Wahrheitsinhalts auch die Teilnahme der Menschen für ihn, ihr Wissen um ihn und die Klarheit ihrer Übersicht über ihn zunähme."

Das ist das Erschreckende an der Sache, daß die schulmäßige Wissenschaftlichkeit das System, hier der sozialistisch-materialistischen Geschichtsauffassung, nach allen Regeln der Kunst widerlegt, während Leser und Hörer insgeheim von ihren Einflüssen angesteckt und verseucht werden. Es ist bezeichnend, daß gerade zu der Zeit, als man, gefangen von dem verkappten Idealismus Marxens, das Menschen-

studium vernachlässigt und sich lediglich auf die umwandelnde Kraft äußerer Verhältnisse verließ, ein üppig wuchernder geschichtlicher Optimismus ins Kraut schoß. Einerseits wurden die Menschenmöglichkeiten weit überschätzt: unter gebesserten wirtschaftlichen Verhältnissen sollte sich der Mensch alsbald möglichst vervollkommnen und vollenden. Andererseits aber mußte sich das moralische Element dadurch unterdrückt fühlen, daß dem guten Willen nur mehr ein so kleiner Spielraum gegönnt war, weil ja doch die treibenden Kräfte auch der inneren Entwicklung nach außen, in die Produktionsverhältnisse und Klassenkämpfe, verlegt wurden. Durch die materialistisch-mechanistische Auffassung der geschichtlichen Vorgänge ist der innerste Zweck des Geschichtsstudiums: die Erkenntnis des menschlichen Wesens, beiseite geschoben, verirrt und verwirrt worden. Der Mensch, der vom ökonomischen Naturprozeß von Ort zu Ort, von Produktionsform zu Produktionsform, von Verfassung zu Verfassung weitergeschoben wird, — der Mensch hat das Hauptinteresse eingebüßt.

In den nächsten Jahrzehnten nach dem ersten Auftreten von Karl Marx begann ein wahres Kampfspiel verschiedener Geschichtsauffassungen, und neue Prinzipien kamen zum Durchbruch. Weil eine letzte treibende Ursache der geschichtlichen Entwicklung mit den dem Rationalismus und Materialismus zu Gebote stehenden Mitteln nicht gefunden werden konnte, so wurde eine ganze Reihe von bedingenden Kräften ins Auge gefaßt; einzelne Seiten der Geschichte: politische, Wirtschafts-, Sitten-, Kulturgeschichte, wurden nicht mehr von einander gesondert, man konstatierte ein allgemeines Ineinandergreifen von Tatsachen, Bewegungen, Effekten und dergleichen. Die sog. universalgeschichtliche Betrachtungsweise kam auf, auf Grund deren man Querschnitte machte durch ganze Epochen und nachzuprüfen suchte, wie die Völkergeschichte sich verflochten und bedingt hat, wie Rassen und Nationen trotz der unaufhörlichen gegenseitigen Kriege einander mit unvergleichlichen Gaben beschenkt, wie ihre geistige Eigenart Impulse ausgebildet und neue Entwicklungen veranlaßt hat. Im Gegensatz zu den politischen Historikern mit Ranke und Treitschke als Hauptkoryphäen stellten die Neueren die Berücksichtigung des Kultur- und Sittengeschichtlichen mehr in den Vordergrund und betonten wieder stärker das schöpferische Wesen des Menschengeistes. Selbst die formalen Methoden der Geschichtsforschung gingen von nun an auf die psychologische Beurteilung des Menschen zurück. Wenn auch die Naturtatsachen, als Bodenbeschaffenheit, Klima, Rasse, oder die objektiven Schöpfungen des Menschen, als Wirtschaftsordnung, Staat, Kirche, oder die Massenerscheinungen als stärkste bedingende Mächte innerhalb der Geschichte galten, so erkannte man doch mehr und mehr, daß der Mensch die Geschichte macht.

Bekanntlich scheiden sich die modernen Geschichtschreiber in die zwei Hauptgruppen der Kollektivisten,

Digitized by Google

welche die genossenschaftlichen, und der Individualisten, welche die persönlichen Leistungen höher bewerten. In Beispielen dargestellt ergibt sich hieraus, daß Karl Lamprecht als erster, der das geschichtliche Leben „entwicklungsbegrifflich" zu erklären und darzustellen suchte, als ein den Wandel der Erscheinungen beherrschendes Gesetz die regelmäßigen Übergänge vom Typischen und Konventionellen zum Subjektivistischen und Individuellen erkennt. Er verlangt indes, daß die geschichtliche Forschung auf das Kostektive, Allgemeine, auf die Grundstimmung eines Zeitalters gehen solle, nicht auf das Individuelle, Singuläre. Ihm ist der Einzelmensch das Glied überindividueller Organismen, ein Schnittpunkt sozialer Fäden, und Geschichte das ungewollte Ergebnis aus dem Zusammenwirken persönlicher und unpersönlicher Kräfte. Diese Geschichtsauffassung erhebt wohl den Blick des Lesers und Hörers über das Interesse am Eigenen und Vaterländischen hinauf in eine geistige Überwelt, wo alle Wirkungen menschlichen Tuns zusammenströmen und wieder wie Ungewitter und Sonnenschein auf uns herabtauen; unser Charakter fühlt sich aber doch bei dieser Betrachtungsweise allzu sehr unter der niederdrückenden Gewalt unpersönlicher Kräfte: dem unverkennbaren, wenn auch fein filtrierten Einfluß marxistischer Ideen.

Einen zwischen beiden Richtungen mehr vermittelnden Standpunkt, nimmt, als Vertreter einer andern Gruppe betrachtet, z. B. Jakob Burckhardt, der Verfasser der „Kultur der Renaissance", ein. Bei ihm steht das Geistesleben einzelner im Vordergrund, aber es wird eine sozialgeschichtliche Pointe daraus hervorgeholt, die Verantwortung des einzelnen für die Geschichte aller wird ersichtlich, das Zusammenspiel des Allgemeingesetzlichen mit dem Persönlichen ist unübertrefflich.

Ganz moderner Individualist dagegen ist Kurt Breysig, wie er in seiner „Kulturgeschichte der Neuzeit" durch das Gewirr der Tatsachen zu den tiefsten bewegenden Kräften in der menschlichen Seele vorzudringen und uns eine Abwandlung des Verhältnisses der Einzelseele zur Gesamtseele, der Persönlichkeit zur Familie, Gemeinde, Kirche, zum Staat und zur gesamten Menschheit zu bieten sucht. Weil das Gemeinschaftsleben nicht nur eine Frage des Intellekts und Willens, sondern auch des Gefühls ist, weil ferner die innersten Charakterzüge zugleich die allgemeinsten sind, so hat er den Mut, auch die Geschichte des Fühlens für wesentlich zu halten, um den „Empfindungskern" eines Zeitalters ausfindig zu machen. Mit diesem den seelengeschichtlichen Besonderheiten, den zartesten entwicklungversprechenden Erregungen in den Seelen der geistigen Repräsentanten einer Epoche, der Denker, Dichter, Künstler, Glaubenshelden nachspürenden Auge setzt er sich in strengem Gegensatz zu der bloß nach mechanischer Gesetzmäßigkeit suchenden Geschichtsschreibung, zu Karl Marx und seinen Anhängern. Breysig verspricht, hat er erst einmal die entwicklungsgeschichtlichen Mängel seiner Darstellung überwunden, auf diesem Wege ein führender Geist in der neuen, mit

dem Stempel des gemäßigen Optimismus bezeichneten Geschichtschreibung zu werden, die, durch das Läuterungsfeuer des Sozialismus hindurchgegangen, uns den Glauben an die Kraft bewußten Eingreifens wiederzugeben beginnt, indem sie die Geschichte als einen Entwicklungsvorgang betrachtet, in welchen sich nicht bloß Umwandlungen, sondern auch Aufhöhungen finden. Die Geschichte zeigt eine fortschreitende Entwicklung, insofern als das Individuum allmählich aus dem bloßen Instinktleben, aus Unfreiheit, Armut, Starrheit herausgehoben wird und neue Seelenenergien in sich ausbildet, ohne daß freilich der Übel, der Hemmnisse und Kämpfe weniger würden. Alles drängt heute nach einer bewußten, nicht mehr bloß durch Zufall, Leidenschaft und äußere Einflüsse bewirkten Gestaltung der Dinge, im schnurgeraden Gegensatz zu Marxens Sozialmaterialismus, wie dem J. W. Draper treffenden Ausdruck verleiht, wenn er in seiner „Geschichte der geistigen Entwicklung Europas" sagt: „Wir haben eine einschränkende Gewalt über die Ereignisse des Lebens, wenn nicht die mindeste über die Gesetze seines Laufs."

Einer der scharfsinnigsten Anhänger Marxens, Karl Kautsky, sieht in seiner „Ethik und materialistischen Geschichtsauffassung" (Stuttgart 1906) den Unterschied zwischen der vor- und nachsozialistischen Geschichtschreibung in dem Fehlen des die ganze vorangehende Geschichtschreibung beherrschenden menschlichen Individuums. „In den geschriebenen Quellen," sagt er, „aus denen ehedem ausschließlich die Kenntnis der menschlichen Geschichte geschöpft worden, hatte sich nur das Außerordentliche verzeichnet gefunden, weil es das einzige war, was dem Darsteller der Ereignisse seiner Zeit bemerkenswert erschien. Wer mochte darstellen, was alltäglich war, alle Welt wußte! Der außerordentliche Mensch, die außerordentliche Erscheinung, wie Krieg und Revolution, erscheinen allein der Überlieferung wert. So war denn auch für die herkömmliche Geschichtschreibung, die nichts tat, als die überlieferten Quellen mit mehr oder weniger Kritik abzuschreiben, der große Mensch der Motor der Geschichte; im Zeitalter der Feudalität der König, der Feldherr, der Religionsstifter und Priester. Im achtzehnten Jahrhundert wurden dann von der bürgerlichen Intelligenz gerade diese Elemente zu den Urhebern alles Bösen in der Welt gestempelt und dafür die Philosophen als Gesetzgeber und Lehrer zu den einzigen Trägern wirklichen Fortschritts erhoben. Aber aller Fortschritt schien nur ein äußerlicher zu sein, ein bloßes Wechseln der Kostüme. Jene Zeit, in der die Quellen der Geschichtschreibung reichlicher zu fließen begannen, die Zeit des Sieges der Griechen über die persische Invasion, bedeutete gerade einen Höhepunkt gesellschaftlicher Entwicklung. Von da an fing die Gesellschaft in den Ländern des Mittelalters an, sich aufzulösen, es ging bergab mit ihr bis zur Barbarei der Völkerwanderung. Nur langsam hatten sich die Völker Europas seitdem wieder gesellschaftlich höher entwickelt, und selbst im achtzehnten Jahrhundert hatten sie das Niveau des klassischen Alter-

tums noch nicht weit überschritten, konnte dieses in manchen Punkten der Politik, der Philosophie und namentlich der Kunst noch als vorbildlich gelten. Die ganze Geschichte erschien daher als ein bloßes Auf und Nieder, ein Wiederholen desselben Kreislaufs, und da das einzelne Individuum sich stets größere Ziele stecken kann, als es erreicht, so erschien dieser Kreislauf als eine grausige Tragikomödie, in der auch die Erhabensten und Stärksten zu unglücklichen Rollen verurteilt waren," genau so, wollen wir hinzufügen, wie es der schwarzgallige Johannes Scherr seiner Zeit getan hat.

Kautsky exemplifiziert dann auf die Urgeschichte, die, wie ihre einzelnen Fächer, als Rechtsgeschichte, Sprachvergleichung, Völkerkunde, in den Zeugnissen, die sie verarbeiten, nicht das Außerordentliche und Individuelle verzeichnet fand, sondern das Alltägliche und Gewöhnliche. „Aber gerade darin," meint er, „kann die Urgeschichte ganz sicher eine Linie fortschreitender Entwickelung verfolgen, und je mehr ihr Material wächst, je mehr sie Gleichartiges mit Gleichartigem zu vergleichen vermag, desto mehr entdeckt sie auch, daß diese Entwicklung keine zufällige, sondern eine gesetzmäßige ist." Das Material zur Ermittlung dieser Gesetzmäßigkeit seien auf der einen Seite Tatsachen der Technik, auf der andern solche des Rechtes und der Sitte, der Religion, und die Gesetzmäßigkeit herstellen hieße da nichts anderes, als die Technik mit den rechtlichen, sittlichen, religiösen Anschauungen in einen kausalen Zusammenhang bringen ohne Zuhilfenahme außerordentlicher Ereignisse und Individuen, sondern durch die — Statistik. Damit ist Kautsky aus der Urzeit glücklich wieder bei der kapitalistischen Produktionsweise der modernen Staaten angelangt, „die nicht bloß, wie die früheren, Zusammenhäufungen von Gemeinden und Gauen bildeten, sondern einheitliche Körper mit wichtigen ökonomischen Funktionen." Das ergibt für Kautsky weitverzweigte Zusammenhänge, die ohne die Mittel der Statistik zu überschauen ganz unmöglich wäre. So sei die „politische Arithmetik" entstanden, an Hand deren man in die Lage kam, „mit der größten Sicherheit das Gesetzmäßige in dem Handeln von größeren Menschenmassen zu entdecken." Als das Bestimmende dabei hätten sich „stets materielle, in der Regel ökonomische Veränderungen" gefunden.

Damit auch der letzte Trumpf nicht fehle, greift Kautsky zu der französischen Revolution, als einem so eklatanten Beispiel des Klassenkampfes, „daß nicht nur ihre Geschichtschreiber das anerkennen mußten, sondern ein Teil der Historiker daraus die Anregung schöpfte, auch in anderen Perioden der Geschichte die Rolle der Klassenkämpfe zu erforschen und in ihnen die Triebkräfte der gesellschaftlichen Entwicklung zu entdecken." Auf diese Weise seien Engels und Marx, die Meister tiefen Denkens, zur Entdeckung der materialistischen Geschichtsauffassung gekommen, aber auch nur, weil sie „auf dem Standpunkt des Proletariats standen, also Sozialisten waren. Auch das war — nachdem alle die neuen Wissenschaften eine genügende Menge neuer Resultate gezeitigt hatten, die nur desjenigen harrten, der sie

zu einem einheitlichen Gebilde vereinigte — auch das war unbedingt notwendig, um diese Geschichtsauffassung zu entdecken. Sie ist in diesem Sinne eine proletarische Philosophie und die ihr entgegenstehenden Anschauungen sind bürgerliche Philosophien".

Kautsky verwechselt in diesen Ausführungen und Folgerungen vielfach Ursache und Wirkung und Erscheinungen der Geschichte mit der Geschichte selbst und eilt mit brennendem Eifer über alles, was nicht in sein System paßt, hinweg zu der Gesellschaftsform und dem Kampf der Gegenwart, der seinen Theorien scheinbar das Wort redet und Recht gibt. Kautsky mit seiner ebenso oberflächlichen Geschichtskenntnis als Geschichtsauffassung ist ein typisches Beispiel dafür, wie man auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaft Wahrheit lehren zu können glaubt und bis ans Kinn im Irrtum watet. Er wirft die Urgeschichte mit der späteren politischen Geschichte zusammen in einen Topf, setzt also ganz heterogene Entwicklungsregeln als in Ursache und Wirkung gleichartig nebeneinander und baut dann auf diesem angeblichen Untergrund das Kartenhaus seiner Schlüsse auf. Ebenso gut kann man etwa das Tagebuch über die Entwicklung eines Kindes demjenigen über die Leistungen eines in seinen besten Jahren stehenden Mannes gleichsetzen, der im großen gesellschaftlichen und politischen Leben eine ebenso hervorragende Rolle spielt wie das Baby in der Kinderstube. Zum Verständnis dessen reicht allerdings die bürgerliche Philosophie nicht aus, dazu bedarf es der proletarischen.

Kautsky hat endlich die Bezeichnung der sozialistischen Geschichtsauffassung Marxens als Materialismus in Schutz genommen und als die einzig richtige verteidigt, da in einer Benennung des dialektischen Materialismus etwa als dialektischer Monismus oder Kritizismus oder Realismus aller Gegensatz zur bürgerlichen Welt verloren ginge. „Das Wort „Materialismus" dagegen bedeutet seit der Herrschaft des Christentums eine Philosophie des Kampfes gegen die herrschenden Gewalten," weshalb die „Anhänger der proletarischen Philosophie allseitiger Entwicklung" alle Ursache hätten, gerade an diesem Namen für ihre Weltanschauung festzuhalten.

Dieses Geständnis besagt deutlich, wem in letzter Linie der sog. Kampf gegen die herrschenden Gewalten gilt, und daß die Geschichtswissenschaft mehr wie jede andere Wissenschaft Grund hat, den Wegen und Zielen der Marxschen materialistischen Geschichtsauffassung offen entgegenzuarbeiten und entgegenzutreten, wenn anders sie forthin nicht zu den destruktiven Gewalten gezählt werden will.

Digitized by Google

Die Psychologie der Gesellschaftsklassen.

Von Eugen Lanske, Wien.

Die Geschichtswissenschaft ist keine exakte Wissenschaft, sondern Erkenntniskritik, Philosophie. Daher auch die verwirrende Mannigfaltigkeit auf dem Gebiete der vergleichenden Geschichte. Die verbreitetste Auffassung der Geschichtsphilosophie ist — wohl unter dem Einflusse des Christentums — die, daß die Welt sich einem bestimmten Endziel nähere. Doch schon im Altertum findet sich diese Anschauung vertreten, so bei Florus. Sie spiegelt sich auch in der Erzählung von den vier Weltaltern wieder. Thukydides und Polybius hingegen erklären sich als Anhänger einer zyklischen Geschichtsauffassung und wollen im Weltenlauf eine Wiederkehr periodisch gleicher Kulturzustände erblicken. Das Mittelalter wiederum war mit der Wucht teleologischer Ideen erfüllt; es gebe nur eine ganz bestimmte Entwicklung des Menschengeschlechtes in einem ganz bestimmten Sinne. Man denke nur an das Herannahen des Jahres 1000. Auch die französische Revolution erschien den Geistern ihrer Zeit als ein noch nie geschehenes Ereignis, und im 19. Jahrhundert war man weiter als je davon entfernt, in den historischen Geschehnissen singuläre Erscheinungen, die sich vom Grunde einer tieferen Gesetzmäßigkeit losgelöst haben, zu erblicken. Aber schon Goethe meinte, alles Vergängliche sei nur ein Gleichnis. Und heute sind es gerade vierzig Jahre, daß Marx in seinem „Kapital" den Versuch machte, aus dem chaotischen Wogen der Geschichtsphilosophie eine Gesellschaftslehre nach dem Verfahren mathematischer Naturwissenschaft herauszukonstruieren. Ob dieser Versuch gelungen, darüber tobt selbst in seinem eigenen Lager ein heftiger Streit. Es scheint auch keines inneren Zusammenhanges zu entbehren, wenn Charles Lyell in seinen „Principles of geology" den Versuch machte, Erdbildung und Menschheitsentwicklung zueinander in engere Analogie zu bringen. Etwas weniger materialistisches Empfinden verrät Gumplovics, wenn er im Weltenlauf mit Hilfe des soziologischen Maßstabes des Aufsteigens und Niedersinkens der Klassen eine Gesetzmäßigkeit entdecken will. Nach ihm bilden die fortwährenden Aufstiege sozialer Gruppen aus den unbewußten Tiefen des Volksbodens zum hellen Tag des Bewußtseins einerseits und das Degenerieren, der Verfall der Kulturschichten andererseits das Gepräge der Weltgeschichte. Ob es aber auch immer so gewesen sein mag? Gumplovics selbst meint, nicht der Mensch ist es, der denkt, sondern die soziale Gemeinschaft ist die Quelle seines Denkens. Und so ist wohl auch die

Denkungsart der Geschichtsschreibung, die Geschichtsphilosophie, ein Produkt der äußeren Wirklichkeit, eine ontologische. Sie ist materialistisch, wenn das soziale Werden vor sich geht mittels ewiger Kämpfe zwischen den sozialen Gruppen, sie ist heroistisch, wenn das Individuum als Ausgangspunkt des Weltengeschehens erscheint. Individualismus und Kollektivismus, Heroismus und Materialismus lagen miteinander schon im heftigsten Widerstreite, als es auf dem Weltenrund erst zu tagen begann. Schauen wir zurück in die nordische Urzeit. Asen und Jötune tosen gegeneinander bis zur Götterdämmerung; in den letzteren erblickt Uhland die Materie, das Elementarische, in den Asen offenbart sich der bildende, beseelende, ordnende Geist. Auch bei anderen Völkern hat sich der Widerstreit solcher Prinzipien zu dämonischen Kämpfen verdichtet. Den Asen und Jötunen entsprechen die altindischen Devas und Daityas, die griechischen Götter und Titanen. Und immer war gerade dann, wenn die Massen die Weltgeschichte zu formen schienen, die psychologische Reaktion des Individualismus gegen soziale Reize besonders heftig. Auf allen Gebieten eines verfeinerten Kulturlebens greift dieser Widerspruch durch: in der Wissenschaft finden wir Deduktion und Induktion; in der Kunst den Realismus und Idealismus, als Mittelweg den Impressionismus; in der Musik Instrumentationstechnik und Melodie; im Wirtschaftsleben Zwangsorganisation und freie Konkurrenz; ja selbst in der Moral hier den ethischen Materialismus, dort den kategorischen Imperativ Kants. Ob also der geschichtliche und soziale Werdegang Kausalverhältnisse aufweisen, woraus sich gesetzmäßige Formeln für die Menschheitsentwicklung ableiten ließen, ist wohl zu bezweifeln. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß bei fortschreitender Loslösung der Geschichtsauffassung von den materialistischen Voraussetzungen und die damit erfolgende Herausschälung des Allgemeinen und daher Kausalen aus dem jeweiligen singulär-materiellen Gewande, in welchem uns ein geschichtliches Ereignis entgegentritt, die Wahrscheinlichkeit, Grundgesetze der Menschheitsentwicklung aufzudecken, wächst.

Wie wäre es nun, wenn man diese Forschungen beim rein Geistigen selbst unternähme? Je nachdem zu welcher Geschichtsauffassung man sich bekennt, faßt man das Denken des Menschen auf als ein Produkt seiner eigenen Individualität, wonach dann Egoismus und Altruismus als Weltenlenker erscheinen, oder man faßt es auf als einen Kompromiß der sich im Gehirn des Einzelwesens konzentrierenden Eindrücke der Außenwelt, speziell der Klasse, also als Sozialpsychologie. Unsere Erörterung gilt aber dem Denken höherer Ordnung, dem Denken der Klassen selbst. Zunächst einige Bemerkungen staatsrechtlicher Natur. Die moderne Theorie erblickt im Staate eine Einrichtung, dazu geschaffen, die sozialen Kämpfe, die wirtschaftlichen Reibungen zwischen den einzelnen Volksschichten in rechtlich geregelte Bahnen auslaufen zu lassen. Der Staat ist eine Art Friedensinstanz, um den oberen Gesellschaftsschichten, den sogenannten „herrschenden Klassen" es zu ermöglichen,

mit Hilfe der Arbeitsteilung, Träger der „Kultur" zu sein. Dabei braucht sich der Begriff der staatlichen Gesellschaft durchaus nicht mit dem der Nation zu decken. So bilden z. B. in Ungarn die slavischen und romanischen Nationen die untere, das Magyarentum die obere Gesellschaftsschichte des Staates. Der Begriff der staatlichen Gesellschaft ist aber auch nicht durch die Reichsgrenzen beschränkt. Man denke nur an den Imperialismus Englands und Deutschlands; dort ist ein ganzes Volk, hier Dynastie, Adel und Großbürgertum in gewissem Sinne zu einer herrschenden Klasse geworden. Wäre es nur die erste von diesen dreien, so hätte man als Pendant zum Imperialismus den Cäsarismus. Gemeinsam aber allen diesen Varianten sind die Auf- und Abstiege der sozialen Schichten gewissermaßen zwischen zwei Brennpunkten, in denen sich die Prinzipien des Herrschens und des Beherrschtwerdens kristallisieren. Nach der Periode der sozialen Differenzierung glätten sich die Unebenheiten des staatlichen Gesellschaftslebens; das Heterogene wird homogen. Ungarns Zukunft ist ein föderativer Bundesstaat, die Englands eine föderative Zollunion. Dann aber beginnt wieder der absteigende Ast der Entwicklung vom Homogenen zum Heterogenen, ein ewiger Kreislauf, eine Gesetzmäßigkeit. Unheimlich, in finsterer Dämonie schwellen die Volksschichten heran gleich einer brodelnden Lavamasse. Ab und zu schießen Flammenbälle hinan und erschüttern und versengen die Bergeszinnen: es sind die Revolutionen. Noch glüht und gärt es, bald aber klärt sich die Masse ab; es tritt ein chemischer Umwandlungsprozeß ein, die Lava erstarrt zu Stein und ist jetzt ein Teil des Gipfels. So werden im Völkerleben die revolutionären Massen von den abgeklärten absorbiert, umgeschichtet. Ab und zu bröckeln sich Felstrümmer von der Höhe los und stürzen hinab in die flammende Tiefe und bilden die Ansätze zu neuen Eruptionen: es sind die Degenerierten, die Deklassierten der herrschenden Schichte, welche naturgemäß zu Führern der dumpf-gärenden Proletariermasse werden. So viel über die äußeren Grundlagen der Menschheitsentwicklung.

Nun zu unserer Aufgabe, die Sozialpsychologie höherer Ordnung, die Denkungsarten der einzelnen Staatsgesellschaftsschichten zu ergründen. Wie ein Axiom drängt sich uns die Erscheinung auf, daß für jede Entwicklungsstufe des sozialen Auf- und Absteigens eine ganz spezifische psychologische Verfassung charakteristisch ist, gleichgiltig, welche sozial-ökonomische Funktion das durchgehende Medium erfüllt. Nicht die Klassen als solche sind also die Träger der Sozialpsychologie höherer Art, sondern die Stadien des sozialen Stufenganges sind es, die von jenen absolviert werden. Der Durchschnittsmensch, das individuum vulgare, erhält seine Anschauungsweise immanent eingegliedert von der Klasse, der er angehört; die Sozialpsychologie niederer Ordnung ist für ihn ein konstantes Verhältnis, die Entwicklung der Psyche aber ist abhängig von ihrem jeweiligen Gesellschaftsverhältnis, beziehungsweise, dessen Stellung zum Verhältnis der [illegible] die Sozialpsychologie höherer [illegible]

Kleiden wir nun diese Deduktionen in das konkrete Gewand der Gegenwart: Dynastie, Adel, Bürgertum und Proletariat stehen heute einander als soziale Interessengruppen gegenüber. Die drei Erstgenannten aber sind nur durch graduelle Unterschiede voneinander getrennt; sie stehen als ein einheitlicher Block dem Proletariat gegenüber, welches eine ganz andere Struktur aufweist. Demgemäß spielen sich die sozialen Kämpfe der Jetztzeit ab auf dem freien Plan zwischen Bürgertum und Proletariat, auf dem Glacis zwischen City und Vorstadt; der erste und zweite Stand stehen in Reserve, gedeckt durch den dritten. Nach diesem nennt sich ja auch unsere Gesellschaftsordnung die bürgerliche, genauer gesagt, die bürgerlich-kapitalistische. Der soziale Kampfplatz scheint sich im Laufe der Zeiten immer mehr nach unten zu verschieben; immermehr Klassensedimente lagern sich um den Thron, indes aus dem unerschöpflichen Volksboden immer neue Klassenelemente heranschwellen. Zur Zeit des Ständekampfes war die Dynastie noch allein in ihrer Defensive gegen den Feudaladel; was dieser erfocht, erstrebten in analoger Weise die Landleute in den Bauernkriegen, das Bürgertum in den Revolutionen des 19. Jahrhunderts. Die Rollen blieben die gleichen, nur die Schauspieler wechselten. Die äußeren Vorgänge differierten von einander je nach den Variationen des Klassenmilieus; der Geist, ja die ganze Denkungsart der Klassen ist dieselbe geblieben, sie ist gesetzmäßig.

Es ist ein alter psychologischer Erfahrungssatz, daß in den großen Momenten des Lebens, in den Augenblicken der Schicksalswende, der schwerwiegenden Entscheidung nicht der Geist, sondern das Gemüt dem Menschen als Ratgeber zur Seite steht. Ersterer herrschte in der hellen klaren Vergangenheit; er entweicht, da nun das Dunkle, das Ungewisse der Zukunft vor uns steht, welches den Menschen zur Einkehr in sich selbst zwingt. Was hier vom Individuum gilt, behält auch für ganze Klassen seine Richtigkeit. Heute ist es das Bürgertum, das vor großen Entscheidungen steht. Seit den Zeiten der großen französischen Revolution hat es die Welt nach seinem eigenen Willen eingerichtet in jenem Geiste des Materialismus und Kapitalismus, aus dem es sein liberales Bekenntnis sog, durch den es auch die nachstürmenden Kräfte des Proletariats entfesselte. Heute ist der Kapitalismus durch seine gesellschaftliche Lage in Widerspruch mit seiner wissenschaftlichen Entwicklung gekommen. Für ihn will es Abend werden, der Geist versagt. Er fühlt sich in seiner Macht wankend und überläßt den materialistischen Geist der Klasse, die sich heute in derselben Situation befindet, wie er selbst vor der großen Revolution. In der Psychologie des Bürgertums kommen Zeiten, in denen das Gemüt vorherrscht; das Gemütsleben der Klasse aber offenbart sich in der Religion. Das Bedürfnis psychologischer Selbstbetrachtung bringt das Bürgertum dem Geiste jener Klasse nahe, die es einst selbst bekämpft hat, und die ihrerseits ebenso „freigeistig“ das après nous le deluge in die Welt hinausgeschmettert hatte vor den Klippen ihres Geschichtslaufes, als das Bürgertum im Zenith seines Tages.

Das Produkt des Geistes, die Kultur, sinkt in der Wertung, da ein durch Reflexion vertieftes Innenleben die äußeren Geisteserrungenschaften gering schätzen läßt. Der Vergleich der stärkeren sozialen Einheitlichkeit oder wilden Völker mit dem organisierten Klassenkampf innerhalb der Kultur zeitigt eine Stimmung zur Weltflucht: die Kulturmüdigkeit. Auch heute gibt es manchen modernen Diogenes, der Menschen sucht. Man wird sich jetzt erst bewußt, daß die ganze Epoche der rein-geistigen Herrschaft eine Zeit der tiefsten Unfreiheit war, daß sich der Einzelne im Räderwerk der Kultur verlor und nur Schraube und Hebel in der großen Maschine war. Die Religion bringt die innere Freiheit wieder und läßt den Menschen das Walten höherer Mächte ahnen. Es ist kein Zufall, wenn ein Ibsen zugibt: „Der menschliche Organismus ist der allervollkommenste, den wir kennen. Aber niemand bürgt uns dafür, daß er auch das höchste Produkt des Universums sei, daß sich im Weltall nicht noch stärkere Zusammenziehungen physischer Kräfte befinden. Wir sind Zeugen rascher geistiger Wandlungen, eines plötzlichen Entstehens von Tendenzen, eines Auftauchens neuer Ideen, die auf einmal ganze Nationen und Zeitalter zu durchdringen scheinen. Es ist, als ob gewaltige Gedankenwogen über das Land hinfluten und die Gehirne von Tausenden in Bewegung setzen." In den Zeiten des Geistes empfindet eben eine Klasse das Religiöse als natürlich; in den Zeiten des Gemütes das Natürliche als religiös.

Daß der psychologische Werdegang des Adels mit dem des Bürgertums parallel lief, ist bereits oben erwähnt. Auch die Denkungsart der Dynastien, insofern man selbe als Klasse betrachtet, ist durch die oben entwickelte Gesetzmäßigkeit bedingt. In der Ära des selbstherrlichen Absolutismus sympathisiert ein Joseph II., ein Friedrich II. mit der emporstrebenden Bourgeoisie. Als aber ein Napoleon die Gottesgeißel schwang, da schlossen die Monarchen eine heilige Allianz. Sie verbanden sich innerhalb ihrer Reiche mit den Trägern der konservativen Prinzipien und wurden Romantiker.

Bürgertum, Adel und Dynastie stehen, durch den gleichen klassenpsychologischen Entwicklungsgang innerlich geeint, dem Proletariat gegenüber. Dieses steht in der Morgendämmerung seiner Epoche; daraus erklärt sich auch seine Denkungsart als Klasse. Sie ist kalt, nüchtern; ein Spiegelbild der proletarischen Einzelpsyche. Ihr Wesen ist durch ihren Werdegang bedingt. Hunderttausende von Menschen werden in den Industrieorten und Arbeitervierteln zusammengeworfen, dem Einfluß der veredelnden Natur völlig entzogen. Diese hatte das Gemütsleben vertieft, Ordnung und Autoritätsscheu gelehrt. Nun aber ein furchtbarer Riß durch die ganze Lebens- und Weltanschauung; eine neue Zeit hat begonnen. „Ein vollständiger Bruch mit der Vergangenheit, ein Zerreißen aller Beziehungen zu der Heimat, zu dem Dorfe, zu der Familie, zu den Sitten; eine Zertrümmerung aller früheren Ideale . . . ." (Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung). Der moderne Arbeitsvertrag, der in der Barzahlung gipfelt, ertötet im Arbeiter jedes innere Verhältnis zur Be-

Digitized by Google

rufstätigkeit. Der Materialismus zieht den Kollektivismus mit sich. Es bilden sich neue Gemeinschaftsmittelpunkte, die über den engen Kreis der Familie weit hinausgehen. Selbst diese gerät ins Wanken, da an ihr Stelle die Solidarität der Klasse zu treten strebt. In den Mietskasernen, in den Riesenbetrieben, in den Demonstrationsversammlungen treten Massen- und Klassenpsychologie in engste Wechselwirkung zu einander; die Folge: vollständige Rückstauung des individuellen Moments, blinder Nachahmungstrieb. Die Psychologie des Proletariats ist die der aufsteigenden, revolutionären Klasse, die alles in heller Klarheit zu erkennen sucht und selbst von dem Unbegreiflichen den Schleier des Mystischen wegzerren will. Vor sich sieht es nur Sonnenlicht und, von ihm bestrahlt, ein geeintes Weltbürgertum.

Soviel über die Hauptarten der modernen Klassenpsychologie. Es erübrigt noch, die Abweichungen von diesen zwei Grunderscheinungen zu erörtern. Von der Religion, welche infolge ihrer inneren Seelenenergie bei allen Gesellschaftsschichten die natürlichen Effekte der psychologischen Voraussetzung völlig aufheben kann, sei hier abgesehen. Daraus, daß sie das einzige Mittel ist, die Denkungsarten der einzelnen Klassen zu einer Gesamtpsychologie zu einen, erhellt ihre Bedeutung für die Konsolidierung des Staates.

Es gibt aber auch äußerliche Faktoren, welche die oben fixierten Grundlinien der Klassenpsychologie nicht unbedeutend verschieben. Eine Gruppe im modernen Bürgertum, welche das ferne Schnauben des nachdrängenden Proletariats ziemlich kalt läßt, ist das Beamtentum. Denn obwohl es ein Bestandteil der sogenannten „herrschenden Klassen" ist, so ist es sich doch dessen bewußt, daß in einer zivilisierten Gesellschaft — und ein solches Weltbild hat ja auch das moderne Proletariat in sich aufgenommen, wenn es an den „Zukunftsstaat" denkt, — eine hochentwickelte Hierarchie von Richtern und Verwaltungsbeamten aller Grade vonnöten ist; da aber eine solche niemals durch Revolution ausgewechselt, sondern nur durch eine lange Familientradition ausgebildet werden kann, so müßte, selbst bei einer plötzlichen Transformierung der Gesellschaft, das alte Beamtentum in die neue Organisation des staatlichen Apparates übertreten. An geschichtlichen Beispielen hierfür mangelt es nicht. Man denke an die Samurai in Japan, an die ritterliche Kriegerkaste des Mittelalters.

Eine zweite Gesellschaftsgruppe, in deren Psychologie die Grundtendenzen der heutigen Weltidee nicht sonderlich viel Resonanz finden, ist das Militär. Es hat nicht den Klassengeist des modernen Bürgertums, es hat auch nicht den Kastengeist, dessen klassischer Träger das Offizierkorps vergangener Jahrhunderte war. Aber trotz der heutigen allgemeinen Wehrpflicht ist die, sagen wir, Standespsychologie des Militärs von heute eine ganz eigenartige, da das in sich geschlossene Kasernenmilieu und der schon durch äußere Merkmale gekennzeichnete Abschluß von der Außenwelt jedweden psychologischen Einfluß derselben unterbinden. Dieses Standesideologie wird ins Ungeheure

verstärkt, wenn das innere Leben der Armee von einer historischen Tradition beherrscht ist. Antimilitarische Tendenzen werden in der deutschen, in der österreichischen Armee nur äußerst schwer Eingang finden; auch, wer von der französischen Armee das Gegenteil behauptet, befindet sich in einem argen Irrtum. In geschichtslose Armeen, wie die italienische oder belgische, lassen sich die Interessenbewegungen moderner Klassenpsychologie eher einpassen.

Schließlich sei noch auf einige Symptome verwiesen, welche weniger eine Ausnahme von den Grundtendenzen der Klassenpsychologie als eine vorgreifende Entwicklung derselben offenbaren. Wer das Verhalten der österreichischen Sozialdemokratie in der Frage des ungarischen Ausgleichs, oder das der deutschen bei der Stuttgarter Diskussion über den Militarismus beobachtet hat, wird vielleicht bereits Ansätze zu einer Abklärung des Sozialismus finden, die dessen Endziele aus dem Nebel des verschwommenen Weltbürgertums in das Bereich des realen Staates übertragen.

Gedanken über den Patriotismus.

Von Dr. Braun, Krauchenwies (Hohenzollern).

I. Vaterland und Staat.

Der Gedanke des Vaterlands und der vaterländischen Gesinnung zählt zu jenen Grundgedanken, welche so recht den Schatz des idealen Lebens der Völker ausmachen. Umgekehrt gilt für den natürlichen Sinn der Menschen, für ihr unwillkürliches Empfinden der Vorwurf der Vaterlandslosigkeit als ein Angriff auf eine der edelsten Seiten des Charakters. Gerade in unserer Zeit spielt das Wort Patriotismus keine unbedeutende Rolle. Aber leider muß der besonnene Beobachter vielfach eine Entweihung dieses hehren Gutes des Volkes beklagen, wird es doch zur siegreichen Verfolgung von Parteiinteressen mißbraucht und bei den nichtssagendsten Anlässen durch hohle Phrasen dem Gespötte nüchterner Menschen preisgegeben. Ob man sich dessen immer bewußt ist, was der Patriotismus ist und was er will, darf mit Recht bezweifelt werden. Darin sind gewiß alle einig, daß der Patriotismus etwas ist, das wesentlich das Vaterland zum Gegenstand hat. Wir müssen somit das Vaterland eines Blickes würdigen.

Wir können vom Vaterland sprechen und darunter nur das Stück Erdoberfläche verstehen, das unsere Heimat birgt und Land heißt vermöge seiner äußeren natürlichen Abgrenzung und Lage; oder aber man gebraucht das Wort „Vaterland" und meint damit das Land der Nation; oder endlich will man genau sich ausdrücken und bezeichnet damit das staatlich abgegrenzte und vereinte Ganze von Land und Volk, welchem man nach der Herkunft zugehört. Nicht selten begegnen wir einem engeren und einem weiteren Verbande, wo durch letztern mehrere kleine Staatswesen zu einem größeren zusammengefaßt sind. Da unterscheiden wir mit Recht zwischen engerem und weiterem Vaterlande.

Aus dem engen Zusammenhang zwischen Vaterland und Staat ist leicht ersichtlich, warum die Wörter „Vaterland" und Patriotismus als wuchtige Schlagwörter im öffentlichen Leben soviel gebraucht und mißbraucht werden, um sie politischen und nicht selten noch ganz anderen Interessen, die nichts weniger als vaterländisch sind, dienstbar zu machen. Es sind eben Wörter, welche ziehen und trefflich sich eignen, um zu blenden und Stimmung zu machen. Mit den Redensarten und Phrasen werden Anschauungen, Bestrebungen und Interessen unter unechter oder gefälschter Marke eingeführt und zur Geltung gebracht, indem man geradezu sie als etwas Selbstverständliches behandelt und darauf abhebt, daß die Leute über derlei Dinge nicht besonders nachdenken.

Digitized by Google

Wenn das Vaterland im strengen Sinne und staatliche Gesellschaft der Ausdehnung nach gleich weit reichen, so fällt uns doch nicht ein, zu behaupten, daß beide völlig ein und dasselbe seien. Dagegen herrschte im alten Heidentum der Gedanke vor, Leben, Blut und Eigentum des einzelnen und aller gehöre dem Staate. Existenz als rechtsfähiges Wesen und Wert andern gegenüber hatte der Mensch nur durch das bürgerliche Recht, das er genoß, und dieses reichte nie über den Staat hinaus, dem er angehörte. Tritt auch dieser Gedanke im Altertum so wenig als heute, nicht überall mit derselben Schroffheit hervor; der Kern jedoch, *der Staatsabsolutismus*, macht sich allenthalben so oder anders geltend. Die gleiche Anschauung, daß nämlich Staat und Vaterland kurzhin Eines seien, gibt sich heutzutage in verschiedenen Formen kund. Als ob Staat dasselbe wäre wie Vaterland, meinen viele, nur die Leute seien wahrhafte Patrioten, welche sich unmittelbar dem Dienste des Staates widmen. Nach dem, was direkt dem Staate geleistet wird, nach Ämtern, Wahlen, Steuern, Militärdienst wird der Patriotismus bemessen. Es muß daher zuweilen den Eindruck machen, Staat und Vaterland seien Eines, wenn was den Staat angeht von allen Seiten im Namen des Patriotismus gefordert oder verworfen wird; wenn, *wer nicht spricht und stimmt, wie der Staat will, einfach deswegen kein Patriot ist.*

Die Einseitigkeit und Verirrung erreichen ihre Höhe, wenn der Patriotismus und dessen Pflege als ausschließliche offizielle Staatssache behandelt werden, wonach, um für gute Patrioten zu sorgen und die Leute für das Land, d. h. den Staat zu bilden, die Schule vollständig in Beschlag genommen, die heiligsten Rechte und Freiheiten der Eltern, ihre Kinder nach bestem Wissen und Gewissen zu erziehen, vergewaltigt, die religiöse Gesellschaft aus dem kraft der Natur und der Geschichte ihr rechtlich zustehenden Gebiete verdrängt, wenn kurz die natürlichsten Freiheiten des gesellschaftlichen Lebens zum guten Teil geraubt und wie Stimmen laut verkünden, Privateigentum an allen Produktionsmitteln, Familie, religiöse Gesellschaft aufgehoben und das Land zu einer einzigen soz. Gesellschaft, zum durchgebildeten sozialistischen Staate geknetet werden sollen.

Frhr. von Stolberg, einer der edelsten und besten patriotischen Dichter, geißelt diese Anschauungen als Abfall von der Wahrheit mit den Worten: „Es sinkt das Vaterland herab zum Staat." Ja, wo diese Verwechselung gemacht wird, haben wir einen Abfall von der rechten Ordnung. Das Vaterland ist weit mehr als der Staat. Welch himmelweit verschiedenen Eindruck machen schon die beiden Wörter „Vaterland" und „Staat". Jenes erfaßt unwillkürlich den ganzen Menschen und erfüllt ihn mit Begeisterung; es klingt eben an das Innerste im Menschenwesen. Dieses tönt frostig und fremd. Schon die gewöhnliche Ausdrucksweise läßt erkennen, daß *etwas anderes unter Staat, etwas Höheres und Inhaltschwereres unter Vaterland* zu verstehen ist. Oder woher kommt es denn, daß man sagt: „Diese und diese Forderung des Staates liegt im

Interesse des Vaterlandes, der Staat schuldet das und das dem Vaterland.“ Da stellt man offenbar das Vaterland voran, wendet sich an den vaterländischen Sinn, wo staatliche Angelegenheiten in Frage stehen, weil der Staat dem Wohle des Vaterlandes dienen soll und diesen Dienst als besonderen Vorzug für sich in Anspruch nimmt. „Für Gott und Vaterland“ erscholl vor mehr denn 30 Jahren der Wahlspruch mächtig durch die deutschen Gaue. Nicht mit „Staat“ und Staatsinteressen suchte man das Volk zu begeistern. Die Überzeugung herrschte eben, daß es um das Land zu tun sei und daß der Staat als Schutz und Hort des ganzen Landes mit Recht beim Volke nicht auf das bloße Staatsbewußtsein, sondern auf das vaterländische Bewußtsein zähle.

Die neue Zeit verdankt die Bezeichnung „Staat“ dem Frankreich Ludwigs XIV., wo der Staatsabsolutismus sein Unwesen trieb, und von welchem Lande zum guten Teil jene Theorien stammen, welche eine natürliche Entwicklung des Völkerlebens der Willkür und dem kalten Interesse opfern. Land und Staat bedeuten aber nicht dasselbe. Niemand kann bestreiten, daß Eigenart in Naturanlage und Charakter, daß Volkswirtschaft und Gewerbe, daß Familienleben und geselliger Verkehr, daß Kultur und Volksleben, daß Kunst und Wissenschaft nicht auch wesentlich zum wahren Bilde des Vaterlandes gehören. Sind aber diese Dinge etwa in erster Linie oder ausschließlich Sache des Staates? Doch sicher nicht! Seele und Kraft für Länder und Völker, für das Vaterland sind Religion und Sitte; ohne sie gleicht dieses einem der Zersetzung und Fäulnis verfallenden Körper. Diese Güter gehen zwar den Staat recht sehr an, wie weit sie aber entfernt sind, bloße Staatssache zu sein, zeigt unsere Zeit unwiderlegbar deutlich. Doch wozu so weit ins Ideale! Das Land im niedersten Sinne, der Boden selbst mit den Naturschönheiten ist nicht einmal staatlich; so wenig können Staat und Vaterland begrifflich ganz und gar zusammenfallen. *Unter Vaterland verstehen wir vorzüglich die vielfach gegliederte Gesamtheit der Bewohner der heimischen Erde mit ihren Lebenseinrichtungen, Sitten und Beziehungen.* Wer die staatliche Gesellschaft dem Vaterlande gleichstellt, der hat entweder einen äußerst oberflächlichen Begriff von letzterem oder hebt den organischen Aufbau des Volkes mit der geordneten Freiheit und Selbständigkeit der Person, der Familie usw. grundsätzlich auf.

Die staatliche Gesellschaft ist nur eine, wenn auch die umfassendste der gesellschaftlichen Gliederungen und Ordnungen unter den Bewohnern des Landes und hat im wesentlichen Unterschied von den übrigen unmittelbar das allgemeine, öffentliche zeitliche Wohl des Volkes zum Ziele. Vorab sind ja beide, Vaterland und Staat, der räumlichen Ausdehnung nach dasselbe in der Art, daß das Vaterland im strengen Sinne andern Ländern gegenüber abgegrenzt und bestimmt wird durch die staatliche Verbindung des Volkes. Der Staat faßt alle Bewohner mit ihrem Lande, ihren Gütern und Interessen zu einem großen Ganzen, wie in einer erweiterten Wohnstätte zu einer

mächtigen Volksfamilie zusammen. Wir können ihn als die einheitliche, die Gesamtheit Volk und Land beherrschende und durchdringende Macht bezeichnen, welche die vielen, bald kleineren, bald größeren, vielfach selbst wieder organisch zusammengesetzten Teile unter sich mit Rücksicht auf das irdische Zusammenleben ordnet und in ihrem Bestand und Gedeihen schützt.

Das Glück der staatlichen Gesellschaft als solcher ist eines der unerläßlichsten und umfangreichsten Bestandteile des Glückes des Landes; die Interessen, welche den Staat angehen, sind zugleich Interessen des Vaterlandes. Somit muß, wer das wahre Wohl des Vaterlandes will, auch das wahre Wohl der staatlichen Gesellschaft wollen. Mit vollem Rechte wird von dem Patriotismus gesprochen, wenn es gilt, für das Wohl des Staates Opfer zu bringen. Nur sollte man aber nicht vergessen, zwischen eigener Ansicht und sachlicher Wahrheit zu unterscheiden und sich wohl hüten, Leuten unpatriotische Gesinnung vorzuwerfen, weil sie zu dem nicht Ja und Amen sagen, was man selbst für patriotisch ansieht. Ist ferner der Staat für das Wohl des ganzen Landes da und nicht für eine Partei, noch für ein einziges, z. B. das materielle Interesse desselben, dann muß gerade die Obrigkeit in höherem Maße vom wahren, nicht bloß sog. offiziellen vaterländischen Geiste beseelt und beherrscht sein, dann müssen die, welche die Bestellung der Obrigkeit in Händen haben, auch nach diesem Charakterzuge fragen.

Wird ferner viel Mißbrauch getrieben und oft ein verkehrter Patriotismus, der mehr Fratze ist und Spott und Widerwillen erweckt, auf den Schild erhoben, so ist man doch nicht befugt, nach dem gegenteiligen Extrem abzuirren. Wundern braucht man sich aber freilich nicht mehr, wenn die wahre Vaterlandsliebe in manchen Volkskreisen immer mehr schwindet. Wohl möchte man aber daraus entnehmen, welche Verantwortlichkeit die sich vor Gott und Vaterland aufs Gewissen laden, die den Patriotismus im Dienste der Partei mißbrauchen, unter seinem Vorwande private Spekulationen und geradezu schlechte Bestrebungen verfolgen und so beinahe dazu treiben, im voraus alles, was unter dem Titel „patriotisch“ angepriesen wird, mit Mißtrauen, selbst mit Verachtung zu behandeln. Aus gleichem Grunde muß jedes Bestreben und jedes Vorgehen, komme es von oben oder von unten, als geradezu vaterlandsfeindlich verurteilt werden, welches durch Übergriffe und unbefugte Anmaßung die Rechte und die Freiheit irgend eines Gliedes oder eines Gebietes schädigt. Das Vaterland gedeiht nur, wenn die Ordnung Gottes und der Natur heilig bleiben. Nur auf dem Boden der Gerechtigkeit gedeiht der gesunde starke Patriotismus und in dem Maße, als jener von den Herrschern und Völkern verletzt wird, wird auch dieser vergiftet und zerstört.

Google

II. Patriotismus und Politik.

Das Wort Patriotismus ist, wie das Auge auf den ersten Blick gewahrt, kein frisches Blatt, das aus dem kräftigen Stamme unserer deutschen Sprache hervorgesprossen ist. Man kann mit vollem Rechte sagen, Patriotismus sei „unpatriotisch". Der fremdländische Ausdruck weist mit seinem Stammworte Patria auf das Lateinische hin. Gleichwohl wußte der alte Römer nichts von ihm. Er sprach von patriae amor, pietas erga patriam, rei publicae studium. Nach Grimms deutschem Wörterbuch ist patriota ein mittellateinischer Ausdruck, welcher im Sinne von Patriot bereits im 16. Jahrhundert in der deutschen Sprache auftritt und aus dem Französischen herüberkam. An Patriot reihte sich dann im 18. Jahrhundert nach dem französischen patriotique die Ableitung „patriotisch" an. Das Wort Patriotismus ist eine neulateinische Form, welche ins französische patriotisme überging und von da in unsere Muttersprache eingeführt wurde.

Wenn auch unsere Ahnen mit ihrer frischen, kräftigen Sprachweise von dem Wort Patriotismus nichts gewußt haben, so stehen sie doch gewiß in ihrer Gesinnung, welcher der wahre Patriot sich mit Grund rühmen mag, hinter diesem keineswegs zurück. Sie verstehen einander, wenn sie sprechen von der Liebe und Treue zum Vaterland, von der Hingabe an die Sache des Landes, von der Teilnahme am Wohl und Wehe des Volkes, von der sorgsamen Hut der eigenen Vorzüge, von der dankbaren Erhaltung der von den Vorfahren teuer erkauften Güter. Fragt man heute: Was ist denn Patriotismus? so erhält man vielfach gar keine Antwort, wenn's gut geht, antwortet der eine — Vaterlandsliebe, der andere — Begeisterung fürs Vaterland, ein dritter — Hingabe ans Vaterland, — ein vierter — Einstehen und Aufopferung fürs Vaterland, — ein fünfter — Stolz auf Ehre und Ruhm der Väter und des von ihnen gegründeten Staatswesens. Bei vielen, nur allzu vielen und gerade bei den Obersten der Schreier, bedeutet der Patriotismus, um mit P. Weiß zu sprechen, nichts anderes mehr als Kollektivhochmut, Nationaleitelkeit, Gesamthaß gegen alles Nichteinheimische, kurz die Summe alles dessen, woran ein Volk krank ist.

Lessing legte das Geständnis ab: „Ich habe überhaupt von der Liebe des Vaterlandes (es tut mir leid, daß ich Ihnen vielleicht meine Schande gestehe) keinen Begriff und sie scheint mir aufs höchste eine heroische Schwachheit, die ich recht gern entbehre." [1]) Goethe schreibt: „Wozu das vergebene Aufstreben nach einer Empfindung, die wir weder haben können noch mögen, die bei gewissen Völkern nur zu gewissen Zeitpunkten das Resultat glücklich zusammentreffender Umstände ist." [2]) Diese Klassiker der Neuzeit haben Schule gemacht. Der Patriotismus, sagt man, sei ein Gefühl, welches bei dem einen Volke

---

[1]) Lessing an Gleim. Lessings Werke, Berlin, G. Hempel, 20. Teil, S. 172.

[2]) Goethe, Über die Liebe des Vaterlandes, v. Sonnenfels. Goethes Werke, Berlin, G. Hempel, 29. Teil, S. 26.

Digitized by Google

stärker hervortritt, bei dem andern schwächer; welches zu der einen Zeit in wunderbarer Begeisterung auflodert und zu heldenhaften Taten treibt, zu der andern herabsinkt und kaum zu glimmen scheint; welches dem einen Menschen abgeht, den andern erfüllt, wie andere natürliche Eigenheiten auch. Über dieses Gefühl könne man nicht verfügen, es sei ein Hauch der Weltgeister, der komme und gehe mit den Ereignissen. In beinahe gleichem Tone sprechen andere vom Standpunkte angeblicher Naturwissenschaft aus vom Patriotismus, als von einem Instinkte, welcher mit Rücksicht auf die Umgebung der Natur, den Gang der Geschichte und die eigene Veranlagung der Bewohner eines Landes günstig entwickelt worden sei. Patriotische Männer und Völker sind ihnen also Günstlinge der Natur.

Einer Auffassung aber, welche das Wesen des Patriotismus als Gefühl, Empfindung, bloße Begeisterung hinstellt, treten wir mit aller Entschiedenheit entgegen. Wir sagen: der Patriotismus ist Gesinnung. Was will das sagen? Ein goldenes Sprichwort lautet: „Die Gesinnung macht den Mann.“ Einen Mann haben wir nur in dem Menschen vor uns, welcher nach fester Überzeugung und klar erkannten Grundsätzen, zielbewußt und unentwegt mit starkem freien Willen und Pflichtgefühl lebt und wirkt. Also muß echte Gesinnung Sache der Überzeugung, der Grundsätze, des Willens und des Charakters sein. Mit der Behauptung nur solcher Art sei der Patriotismus, werden die Meinungen, als wäre er ein besonderes Gefühl, oder wie auch erklärt wird, ein Instinkt, als ungenügend abgewiesen. Die wirkliche Pflicht und Tugend sind Sache der Vernunft und des freien Willens, fordern Selbstbeherrschung und Selbstverleugnung. Der Mensch darf und soll überhaupt kein Naturleben führen, sich nicht seinen Stimmungen und Gefühlen überlassen. Gerade darin besteht seine sittliche Lebensaufgabe, mit vernünftigem Willen über die Triebe der Natur zu herrschen und sie dem Gesetze Gottes zu unterwerfen, den Forderungen der Pflicht auch da, wo es gegen Neigung und Vorteil geht, gerecht zu werden. Sprechen wir deshalb dem Herzen, dem Gemüte ihre Berechtigung, ihre hohe Bedeutung beim Patriotismus ab? Gewiß nicht! Aber sie sind etwas ganz anderes, als das moderne „Gefühl“ oder der Naturtrieb. Der Patriotismus ist Gesinnung; Gesinnung jedoch bleibt Sache des ganzen Menschen. Da dürfen wir Kopf und Herz nicht auseinander reißen, wohl aber muß jedem sein rechter Platz angewiesen und damit die harmonische Ordnung im Menschen gewahrt werden. Erst wo das Herz mit dem Willen eins geworden, gehört der ganze Mann einer Sache an. In diesem Sinne sagt Attinghausen so schön: „Ans Vaterland, ans teure, schließe Dich an, das halte fest mit ganzem Herzen.“

Besitzen wir wirklich ein Vaterland; erfreuen wir uns eines Landes, von dem wir den Eindruck gewinnen, wir gehören als Kinder und Glieder zu ihm, herrscht der Sinn der Zusammengehörigkeit und wird er in richtiger Weise geltend gemacht; haben wir uns selbst durch eigene Lebensführung edlen, selbstlosen, gemeinsamen Gesinnungen nicht verschlossen,

Google

dann Glückauf dem Vaterland! Jedermann kann hieraus selbst entnehmen, was wahren Patriotismus pflanzt und erhält. Man muß uns so begegnen, daß wir den Eindruck gewinnen, wir seien heimisch, vaterländisch. Auf die Bewohner kommt es an. Was hilft der größte, schönste, reichste Palast, das mit Schönheiten der Natur und mit Überfluß der Erzeugnisse überschüttetste Land, wenn ich mich darin nicht zurecht finde, wenn seine Bewohner mich hintansetzen, befeinden. Das ärmste Ländchen kann den stärksten Patriotismus erzeugen, sofern das Leben der Idee des Vaterlandes entspricht. Und dieses Leben macht sich überall geltend, im privaten Verkehr wie in öffentlichen Angelegenheiten ,in Recht, Sitte und Religion mehr noch als in Handel und Wirtschaft. Die Pflege der vaterländischen Gesinnung ist also Sache aller, dessen ist ein Patriot sich bewußt.

Der wahre Patriotismus ist auch nicht bloße Begeisterung. Die Begeisterung ist eine Leidenschaft, eine starke Ergriffenheit, Gemütsbewegung, und nur berechtigt, insofern das Streben, welches in ihr aufflammt, berechtigt ist. Die starke Ergriffenheit, Begeisterung verliert sich über kurz oder lang, die vaterländische Gesinnung aber ist keine Eintagsblume. Nur dann können wir von einem Patrioten sprechen, wenn er nicht allein das eine oder andere begeisterte Wort spricht, noch sich zufällig einmal zu besserer Tat ermannt, sondern wenn seine Anschauungsweise und seine Willensrichtung durchgebildet und verfestigt, Quellen des Redens und Handelns geworden sind. Demgemäß können wir den Patriotismus definieren, als die ideegemäße Gesinnung oder dauernd sittliche Verfassung des ganzen Menschen im Denken, Wollen und Empfinden gegenüber seinem Vaterland.

Es fragt sich, worin die ideegemäße Gesinnung gegenüber dem Vaterlande des näheren bestehe. Sie hat zum unmittelbaren Gegenstand das Vaterland. Der wahrhafte Patriot fragt nicht bloß: Was hat das für mich zu bedeuten, wie macht sich das für meine Partei? Im Gegenteil; weil er Patriot und nicht ausschließlich Privatmann, Familienglied, Parteimann ist, fragt er vorzüglich: Was will das sagen für mein Vaterland, was verlangt mein Vaterland von mir? So charakterisiert sich der Patriotismus wesentlich als Gemeinsinn, als soziale Tugend in hervorragender Weise. Und darin liegt gerade seine Hoheit und sein Zauber. Das innerste Wesen des Patriotismus liegt in dem allgemeinen Naturgesetz, daß wir auf geordnete Weise, folglich als Glieder der verschiedenen Gesellschaften uns lieben, deshalb unser Wohlwollen auf das betreffende Ganze und all seine Glieder, je nach ihrer Stellung und Bedeutung, ausdehnen sollen. Dieser Gemeinsinn hat aber mit dem sozialistischen Zukunftsstaat und dem Staatsabsolutismus durchaus nichts zu tun. Diese beiden rauben nämlich der Person ihre Würde und Selbständigkeit. Im Grunde entpuppt sich auch der Staatsabsolutismus als Egoismus; denn das Verschlingen berechtigter Freiheit aus eigenem Interesse, wie er es übt, ist Egoismus im großen Maßstabe. Das Streben nach dem Staatsabsolutismus ist Verirrung der Selbstliebe und ein

Verstoß gegen jenes allgemeine Gesetz der Natur, das wir das Gesetz der geordneten Selbstliebe nennen können, und welches die richtige Vaterlandsliebe erzeugt.

Vorab gehört der Patriotismus dem sittlichen Gebiete an, somit ist er Sache der Verantwortlichkeit. Wir dürfen mit ihm nicht beliebig umspringen, er ist etwas sittlich Gutes. Sein Gegenstand ist weder die eigene Person, noch ein besonderes Gebiet des Lebens, sondern ein hehres Ganzes, welches Land und Volk mit ihrer Fülle und Schönheit umfaßt — das Vaterland. Der Patriotismus lehrt die weiteren Tugenden aus Liebe und Dankbarkeit und Achtung vor dem Vaterlande. Er verleiht so eine Größe, welche über die Alltagsmenschen weit erhebt und das Leben mit Zielen befruchtet, welche Begeisterung wecken, die beste Kraft in Bewegung setzen, Taten und Werke hervorrufen, Ausdauer und Opfersinn einheimsen, kurz, welche Heldentaten erzeugen, nicht allein im Felde und im Kampfe, sondern was weit notwendiger und wichtiger ist, auch im Frieden. Wir gehen noch weiter und behaupten, der Patriotismus sei dem wahren Vaterland gegenüber Pflicht. Wollen wir nämlich unsere sittliche Aufgabe erfüllen, so müssen wir die Ordnung der Natur achten. Das Vaterland ist aber in der Natur des Menschen tief begründet. Wo wir nämlich ein gesellschaftliches Ganze haben, da muß auch ein Geist fürs Ganze herrschen. Das aber fehlt, wenn einfach jeder sich und seinem Geschäfte lebt.

Die Forderungen des Vaterlandes gehen aber noch weiter. Selbst wenn die eigenen Landsleute ihre vaterländische Pflicht gegen uns nicht erfüllen, wenn wir weder landesväterlich noch landesbrüderlich behandelt werden, so hört doch für uns der Patriotismus nicht auf. Wohl wäre es unvernünftig, Gegenliebe zu verlangen, wo man keine Liebe erfahren, Dank zu heischen, wo man Unbill erduldet. Und es ereignet sich gar nicht selten, daß man dem Vaterland recht schwere Übel, Irrtum, Unzufriedenheit, Elend, Laster zu verdanken hat und daß man sich gewisser Vorkommnisse und Zustände halber schämen muß. Die vaterländische Gesinnung beschränkt sich ferner keineswegs bloß auf das politische Gebiet, sie achtet vielmehr auf das gesamte Leben und will einträchtiges, friedliches Zusammenwohnen auf der heimatlichen Erde. Der Patriot ist vorzüglich ein Mann der Ordnung und *hält auf Recht und Billigkeit*; er ist überzeugt, daß durch Ungerechtigkeit, sei es dem Lande sei es dem Gliede gegenüber, keine Vaterlandsliebe gedeihen kann. Der Patriotismus schließt auch *Selbständigkeit, Eigenart*, sogar *Gegensätzlichkeit keineswegs aus*. Selbständige Abweichung ist nicht zu verwechseln mit eigentlicher Entfremdung. Nur letztere widerspricht der vaterländischen Gesinnung. Gleichfalls sind Einigkeit und Einheit nicht Einerleiheit und Einzigkeit. Jene fordert das Wohl von Volk und Land, diese verwirft es.

Nochmals, echte und aufrichtige Gesinnung vaterländischer Zusammengehörigkeit bleibt Pflicht allen Bürgern gegenüber. Verlangt aber diese, daß man bei der Achtung der Überzeugung des redlichen

Strebens Andersdenkender die eigene Überzeugung preisgebe und das, was man als Irrtum ansieht, anerkenne? Mitnichten! Darum braucht es ein gutes Maß von Voreingenommenheit und Beschränktheit, um zum Schlusse zu gelangen: Dieser oder jener stimmen in religiösen Dingen nicht mit uns überein, also sind sie feindselig gestimmt oder meinen es nicht ehrlich. Wo verschiedene Bekenntnisse herrschen, wird am besten jedes Bekenntnis seine Interessen selbst wahrnehmen, werden sie wohl ihre vaterländische Ordnung so einrichten, daß sie frei und friedlich nebeneinander leben und treu zu Recht und Verfassung stehen, zugleich aber doch das gemeinsame religiöse Eigentum hochhalten und nach Kräften gegen verheerende Willkür verteidigen. Und solange es überzeugungstreue Männer gibt, welche die bestimmte wahre Religion als höchstes Gut ansehen, da sie Gott, Ewigkeit und Vergeltung höher anschlagen als alles, was weltliche Ordnung mit ihrer Unsicherheit und ihrem Wirrwarr bieten kann, werden sie weder an sich noch an ihren Kindern einen solchen Raub zulassen, noch säumen, Volk und Vaterland vor ihm zu bewahren. Sie werden wissen, daß die Ordnung des öffentlichen Lebens und der Geist des Volkes die festesten und unerläßlichsten Schutzwehre sind, welche einem Lande den religiösen Besitzstand erhalten, und daß ein Niederreißen derselben unmittelbar gegen das Vaterland selbst geht. Kurz, sie werden derartige Bestrebungen eines religionsfeindlichen Patriotismus als *vaterlandsfeindlich* behandeln.

Unpatriotisch und *antipatriotisch* wird man es auch bezeichnen, sobald Parteien nicht mehr nach ihrer guten Überzeugung das wahre Wohl des Vaterlandes anstreben, sondern nur Parteiinteressen im strengen Sinne verfolgen, mit Hintansetzung von Recht und Sitte rücksichtslos vorgehen, das *Volk mißbrauchen und verführen* und in Parteigetriebe verhetzen. Und da die Grundlagen für die Einheit Recht und Verfassung sind, muß zumal all das, was auf Umsturz und auf widerrechtliche, durch Einschüchterung, Bestechung, Verleumdung, Täuschung erzielte Umänderung hinausläuft, als vaterlandsfeindlich verurteilt werden. Ein sicheres Zeichen unpatriotischer Gesinnung ist es, in erster Linie nicht auf die Sache als solche, sondern auf die Partei zu sehen, bloß zu opponieren und zu verneinen, jegliches abzuweisen, was von gewisser Seite kommt.

III. Patriotismus und Katholizismus.

„Zu den ungerechtesten und wehetuendsten Beschimpfungen, welche sich die Anhänger des christlichen Glaubens gefallen lassen müssen, gehört zweifelsohne der Vorwurf der Vaterlandslosigkeit. Der Christ, der nach dem Ziele seines Glaubens und Lebens, nach Vollkommenheit strebt, muß es zwar so weit bringen, daß er jede Schmach und Ungerechtigkeit, wenn er sie auch als Mensch tief empfindet, mit Ruhe und Würde hinnimmt, so lange sie nur seine Person betrifft. Aber ich weiß nicht, ob er diesen Schimpf je hören wird, ohne daß er fühlt, wie das Blut schneller und heißer in ihm wallt. Und ich zweifle sogar, ob es recht und vollkommen wäre, wenn das nicht der

Fall wäre. Denn dieser Vorwurf gilt ja nicht ihm persönlich, sondern er ist dem Christentum als solchem vermeint.“ So schreibt, gleich edel wie wahr, Weiß in seiner Apologie. Und mit Recht kann man hinzufügen, wer hat wohl die gehässigen Vorwürfe der Vaterlandslosigkeit so oft und so dreist gegen sich schleudern lassen müssen, wie die Katholiken? Besonnene, vorurteilsfreie Leute sind freilich über ein solches nichts weniger als patriotisches Gebaren hinaus. Die Geschichte legt ein zu lautes Zeugnis gegen diese Verleumdung ab, als daß redlicher Wille ihm sich zu verschließen imstande wäre.

Ohne den Patriotismus ausschließlich für uns in Anspruch zu nehmen — wir anerkennen die vaterländische Gesinnung freudig, wo immer wir sie auch finden — können wir kühn fragen, wo je der Patriotismus tiefer aufgefaßt wurde. Wir wissen, daß die Betätigung wahren vaterländischen Sinnes notwendig die übrigen sittlichen Tugenden, Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Treue, Wahrhaftigkeit usw., in ihren Dienst nimmt, und daß sie zum besten Teil in der gewissenhaften Ausübung derselben nach den verschiedenen Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens innerhalb des Vaterlandes besteht. Welche Religion aber lehrt ein so reines Verhältnis der Menschen untereinander überhaupt, wie die unsere? Welche fordert entschiedener praktische Nächstenliebe, Gerechtigkeit, Milde, Arbeit, Nüchternheit, Achtung der Person, ihrer Güter, ihres Rufes, ihrer Überzeugung? Welche gibt einen so hohen Begriff von dem Werte und der Vielseitigkeit der guten Werke? Welche erweitert Blick und Herz mehr zu gemeinsamen Unternehmungen für das Wohl der Mit- und Nachwelt? Welche adelt und weiht die rege Arbeit besser und verurteilt unnachsichtiger den Müßiggang und das Leben auf Kosten anderer? Welche heiligt die Familie tiefer und allseitiger? Welche entwickelt erhabenere Ideen von der bürgerlichen Gesellschaft, von deren Ursprung und Bestimmung, Autorität und Leben? Hat die Kirche nicht immer und nur selten völlig erreicht, was ihre Lehre enthält, so lag die Ursache hiervon nicht im Mangel der Mittel und der Religion als solcher, sondern in den Menschen, denen die Freiheit unbenommen bleibt, und die bald die Kirche in ihrem Wirken gewaltsam unterdrückten und schädigten, bald nicht den Mut besaßen, als folgerichtige Katholiken zu leben, bald auch ihre Pflicht nicht taten als Pfleger der Wahrheit und Spender der Gnade. Sie darf ohne Furcht auf die Vergangenheit hinweisen. In dem Maße als die Völker wirklich von ihrem Geiste durchdrungen und von ihrem Leben beseelt waren, hatte man blühende Länder und damit auch begeisterten Patriotismus; mit dem Abfall gingen allmählich jene Güter verloren, welche ein Land zum Vaterland machen. Damit haben wir bereits einem Vorwurf vorgebeugt. Man könnte nämlich entgegnen: Aber diese und jene Länder waren ja und sind noch katholisch und doch sehen wir wenig von dem patriotischen Leben, welches da verheißen wird. Was an den Vorwürfen Wahres ist, soll nicht in Abrede gestellt werden. Indessen hüte man sich, von dem Treiben der Leute auf die Religion als solche zu schließen. Man frage vorerst, ob diese Länder, auf welche verwiesen

Digitized by Google

wird, tatsächlich dem Leben nach katholisch seien, ob die Obrigkeit nach katholischen Grundsätzen regiere, ob die Gesetzgebung auf katholischer Grundlage ruhe. Man sehe zu, ob die fraglichen Männer überzeugungstreue, praktische Katholiken waren. Wenn man nachweisen kann, daß die Kirche als solche eine einzige, wahrhaft gegen echte vaterländische Gesinnung verstoßende Tat anerkannt hat, mag man ein Recht besitzen, als Patriot einen Stein gegen sie zu schleudern, eher nie und nimmer.

Für den denkenden Menschen ist es gewiß eine merkwürdige Erscheinung, daß gerade nur die katholische Kirche den Verfolgungen und Vergewaltigungen ausgesetzt war und ist. Dreihundert Jahre wüteten mit geringen Unterbrüchen Staat, Volk, Wissenschaft, kurz, so recht das Land, gegen die Christen, die eigenen Landeskinder. Als Feinde des Vaterlandes wurden sie gebrandmarkt und beim Volke verhaßt gemacht. Aber nie konnte ihnen eine Verschwörung, ein Aufruhr, ein Verrat nachgewiesen werden. Nie ließen sie es fehlen an der Erfüllung echter Bürgerpflicht. So unpatriotisch wie nur möglich von dem Vaterland und dessen Vertretern behandelt, wankten sie doch nicht in ihrer Liebe und Treue. Ihre christlich religiöse Überzeugung bewahrte sie davor. Aus den Verfolgungen siegreich hervorgegangen, hat die Kirche den Erstlingsgeist bewahrt und mit ihm das Privilegium, in einziger Weise als vaterlandslos und vaterlandsfeindlich verschrien zu werden. Und was ist das Schicksal der Katholiken, wir sagen, der treuen und praktischen Kinder in neuer und neuester Zeit? Sind sie die Leute gewesen, welche die bestehende Ordnung gewaltsam durchbrochen, welche geschichtliche, altehrwürdige Rechte nicht achteten, oder sind sie nicht allenthalben die Angegriffenen, die, welche sich für ihr Besitztum wehren müssen, denen gleiche Mittel, wie die Gegner im Kampfe zu benützen, ihre religiöse Überzeugung verbietet, auf deren katholischen Sinn hin geradezu ins Feld gerückt wird. Das Christentum hat kraft seiner Lehre von Gott und Christus, sowie von der Einheit der Religion, den Egoismus gebrochen, die Sklaverei aufgehoben und damit Millionen armer Geschöpfe ein Vaterland gegeben, wo sie früher als Ware galten — also eminent patriotisch gewirkt. Es hat den Völkerhaß beseitigt und jenen Geist gebracht, ohne welchen unser Weltverkehr nie gekommen wäre. Heute führen die, welche der Kirche und dem Christentum den Vorwurf machen, sie seien grundsätzlich dem Patriotismus schädlich, mit der Gottlosigkeit auch die Selbstsucht, das *Elend ganzer Klassen* und das *Mißtrauen der Völker* herbei, Dinge, welche die Länder zu der *drohenden Entscheidung hindrängen*.

Darf aber dem Katholizismus kein Vorwurf gemacht werden, weil er katholisch ist, so darf den Katholiken und der Kirche keiner gemacht werden, weil sie päpstlich und römisch sind. Oder um kein Wort über ganz andere, internationale Gesellschaften zu verlieren, kommt jemand in den Sinn, sich zu folgendem Schlusse zu versteigen: der und der Angehörige der Gemeinde ist Bürger der weiteren staatlichen Gesellschaft, also kein gutes Gemeindemitglied? Sofern die Kirche

als solche nichts gegen den vaterländischen Sinn hat, im Gegenteil ihn stärkt und festigt, kann es nie gegen den Patriotismus sein, als Glied derselben, dem Oberhaupte treu ergeben, die Pflichten eines Gliedes zu erfüllen. Werden aber unter dem Vorwande des vaterländischen Interesses Anforderungen gestellt, welche gegen die Pflicht verstoßen, so wird der Patriotismus mißbraucht, denn er gibt jedem Landeskinde das Recht, den Forderungen der von Gott geordneten Religion voll und ganz nachzukommen. Wie sehr die Kirche die vaterländische Gesinnung achtet, geht auch aus folgender Tatsache hervor. Rom, die Hauptstadt der katholischen Christenheit, bietet uns wieder in einem Urbilde das Gemälde von dem Leben und vom Sinne der Kirche. Was treffen wir aber da? Friedliche Einigkeit der Völker, aber kein Verwischen vaterländischen Charakters. Die verschiedenen Länder haben ihre eigenen Anstalten, Kirchen, Hospize. Derart will Rom den Patriotismus geachtet wissen, daß es dem Volke womöglich aus dessen Mitte Hirten und Priester zu geben bestrebt ist. Und eben weil das Oberhaupt der Kirche von dieser Auffassung geleitet wird, muß es die Unabhängigkeit mindestens für die Person des Papstes verlangen.

Kaum erwähnenswert erscheint der oft wiederkehrende Vorwurf, die katholische Religion weise auf den Himmel als unser Vaterland hin und lasse uns diese Erde als Ort der Verbannung betrachten. Nirgends werden wir unterrichtet, wir besitzen hienieden kein Vaterland, sondern nur wir besitzen kein bleibendes Vaterland, in welchem wir für immer wohnen. Wir wollen deshalb unser zeitliches Vaterland so eingerichtet wissen, daß wir alle nach seiner und unserer Bestimmung in ihm das dauernde, ewige Vaterland finden können. Wir erwarten nie, daß es uns den Himmel auf Erden biete; aber deshalb gehören wir auch nicht zu der gewaltigen Schar jener, welche mit Verletzung von Recht und Sitte den ruhigen und friedlichen Bestand der Gesellschaft bedrohen; weder zu denen, welche brutal und herzlos auf Kosten armer Leute der Bequemlichkeit und dem Genusse fröhnen, noch zu denen, welche voll Bitterkeit und Neid den Augenblick ersehnen, wo sie auch einmal genießen können. Die einseitigen interessierten Bestrebungen, zumal das Versinken in die rein zeitlichen und materiellen Güter, die Gottvergessenheit und der hochmütige Mißbrauch der Freiheit erblicken naturgemäß in dem Katholizismus einen Gegner, welcher nie zu gewinnen ist. Wer sich aber nicht fügt, nicht überall mitmacht, dient, der wird als unpatriotisch ausgeschrien. Ruhig und zuverlässig können wir aber die Zeit und ihr Urteil abwarten. Die Folgen werden, ohne daß die alten Gegner sich erinnern, ihnen selbst das Geständnis abringen, daß wir recht gehabt. Das Beklagenswerte wäre nur, wenn wir uns fürchten sollten, voll und ganz als Katholiken zu leben, wenn wir nicht den männlichen Mut besäßen, im Sinn und Geist des Katholizismus den Patriotismus zu betätigen.

Der öffentliche Wohnungsnachweis.[1])

Von Jak. Lorenz,
Verwalter des Wohnungsamtes Rorschach (Schweiz).

Wie die öffentliche Arbeitsvermittlung durch die staatlichen oder städtischen Arbeitsnachweise immer mehr an Boden gewinnt, so nimmt auch das Interesse an der öffentlichen Wohnungsvermittlung zu. Zwar ist der öffentliche Wohnungsnachweis eine Errungenschaft erst der letzten Jahre. Deutschland, hier vor allem Württemberg, ging mit gutem Beispiel voran. Die Schweiz folgte nach. Schon haben wir Wohnungsämter in Zürich, Rorschach und St. Gallen, Projekte zu solchen in Bern, Luzern und Basel, denen jedenfalls eine Reihe von anderen folgen wird, da der diesjährige schweizerische Städtetag in Schaffhausen eine durchaus günstige Stellung zum öffentlichen Wohnungsnachweis einnahm.

Die private Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungsnachweises ist in der Tat durchaus unzulänglich. In erster Linie ist der ganze heutige private Wohnungsnachweis in einer Weise dezentralisiert — örtlich und sachlich — daß es fast unmöglich wird, einen Überblick über den Wohnungsmarkt zu erhalten. Ferner ist er umständlich und teuer. Die Annonce für die Vermietung leerer Mietobjekte verschlingt eine ungeahnte Menge Geldes. Wir führen eine Berechnung des Städtischen statistischen Amtes Zürich an, gemäß welcher in Zürich während 4 Jahren mehrere hunderttausend Franken für die Vermietung von Wohnungen auf diesem Wege ausgegeben wurden.[2]) Trotz der Kostspieligkeit der Annonce ist diese für den Wohnungsnachweis keineswegs zweckmäßig. In der Regel bringt sie dem Mieter nur eine ganz summarische Anzeige über leere Wohnungen. Die Inserate sind meistens so gehalten, daß persönliche Erkundigungen durchaus unerläßlich sind, um mit sich über

---

[1]) Zur Literatur. Vgl. Des Verfassers Art. „Der öffentliche Wohnungsnachweis und sein Verhältnis zur Wohnungsinspektion und Wohnungsstatistik". Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Bern. 1907. pag. 146 ff. — „Der Wohnungsnachweis als Zweig der kommunalen Verwaltung." Zentralblatt für Staats- u. Gemeindeverwaltung. Zürich. 1907. pag. 76 ff. — Soziale Revue 1907. pag. 192 f. — E. Jäger, „Wohnungsfrage". I. Bd. pag. 211. — Jahresberichte einzelner Wohnungsnachweise. Namentlich Berichte des Wohnungsamtes Stuttgart im dortigen „Amts- und Anzeigeblatt". —

[2]) S. „Volksrecht", Zürich, Jahrgang 1906. No. 60.

Digitized by Google

die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Wohnung ins Reine zu kommen. Bei dieser Nachschau wird der Vermieter in den meisten Fällen unnötig belästigt und der Mieter geht vieler Zeit verlustig, die für die arbeitende Klasse Geld bedeutet.[3]) Namentlich für Väter oder Mütter mit Kindern sind die vielen Abweisungen, die sie bei persönlicher Umschau erfahren werden, sehr niederdrückend. Die privaten Wohnungsvermittlungsbureaus sind durchweg unzulänglich orientiert, weil trotz aller Bestrebungen der gewerblichen Wohnungsvermittler und -Agenten sich der Wohnungsmarkt auf diese Bureaus nicht konzentrieren will.[4]) Die Wohnungsvermittlung von Häuserbesitzer- und von Mietervereinen leidet — mutatis mutandis — an den gleichen Mängeln, wie die entsprechenden Institutionen für den Arbeitsnachweis.[5]) Die Vermieter haben zu wenig Zutrauen zu den Bureaus der Mieter und die Mieter besuchen nur ungerne die Vermittlungsstellen der Häuserbesitzer. Außerdem können diese Bureaus aus finanziellen Gründen nicht mit vollem Erfolge tätig sein.[6])

Die Vermittlung geschieht am zweckmäßigsten durch eine öffentliche Wohnungsnachweisestelle, auf der sich infolge Unentgeltlichkeit und Unparteilichkeit der Verwaltung der Wohnungsmarkt soviel wie möglich konzentriert und wo der Vermieter alle Einzelheiten über eine zu vermietende Wohnung zur Einsichtnahme des Mieters niederlegt.

Als Grundzüge des öffentlichen Wohnungsnachweises sind Unentgeltlichkeit und Unparteilichkeit in erster Linie hochzuhalten. Es ergibt sich demnach, daß wohl am besten ein öffentliches Gemeinwesen die finanziellen Opfer tragen und die Garantie für die Neutralität übernehmen kann. Obwohl die Neutralitätsfrage bei dem Wohnungsnachweis ungleich weniger heikel ist als bei den Arbeitsämtern — Mieterstreike gehören einstweilen bei uns noch zu den größten Seltenheiten[7]) — dürfte doch die Einsetzung einer paritätischen Aufsichtskommission durchaus am Platze sein. Die Unentgeltlichkeit ist — analog der Unentgeltlichkeit des Arbeitsnach-

---

[3]) Namentlich da, wo auch die Frau in Heim- oder Fabrikarbeit beschäftigt ist.

[4]) cf. auch Dr. Manzold, Zählung der leerstehenden Wohnungen in Basel (Stadt) 1906. pag. 14/15.

[5]) cf. Soziale Revue 1907, pag. 23. T. Kellen, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinde Essen.

[6]) Trotz sehr guter Inanspruchnahme und großer Opfer konnte sich wegen finanzieller Schwierigkeiten, laut Mitteilungen des Verwalters, das ehemalige Bureau des Mietervereins Zürich auf die Dauer nicht halten.

[7]) In Zürich wurde im Jahre 1906 gegenüber einem Vermieter ein Mieterstreik — ähnlich wie der jüngste in Buenos Ayres — mit vollem Erfolg durchgeführt.

Google

weises — das beste Mittel, um Konkurrenzinstitutionen Herr zu werden.

Nun einige Worte über die innere Organisation des Wohnungsnachweises!

Der Zweck des Wohnungsnachweises, die Ausgleichung von Angebot und Nachfrage, wird erreicht durch Notiznahme der offenen Wohnungsobjekte und der Wohnungsuchenden. Die Verwaltung trifft nun auf Grund der Notizen entweder selbst die Auswahl, indem sie einen Wohnungsuchenden an ein wahrscheinlich passendes Objekt weist, nachdem sie ihn über dessen Beschaffenheit orientiert hat, oder sie stellt die Gesamtheit des verfügbaren Angebotes den Wohnungsuchenden zu eigener Auswahl zur Verfügung.*) Der letztere dürfte sich als der bessere und praktischere Modus erweisen: er befriedigt das Publikum mehr und schützt das Personal der Verwaltung eher vor ungerechtfertigten Angriffen. Äußerst zweckmäßig ist das Vorgehen, die Wohnungsuchenden zu notieren und deren Angaben über die gewünschte Wohnung entgegenzunehmen, um sie nach Eingang von etwas Entsprechendem darauf aufmerksam zu machen. Auf diese Weise ist der Wohnungsuchende gar nicht mehr genötigt, den Wohnungsnachweis persönlich zu befragen, sondern er hält ihn gleichsam automatisch über alle für ihn passenden Eingänge auf dem Laufenden. Besonders empfehlenswert ist es, die ausgefüllten Anmeldeformulare hektographisch zu vervielfältigen und die Kopien den eingeschriebenen Wohnungsuchenden zuzusenden.

In den größeren Städten empfiehlt es sich, durch den Wohnungsnachweis einen Wohnungsanzeiger herauszugeben, der dem Wohnungsnachweise viel unnützen Besuch und dem Publikum viele vergebliche Mühe erspart.

Der Wohnungsnachweis hat darauf zu achten, daß durch die öffentliche Wohnungsvermittlung nur hygienisch einwandfreie Wohnungen vermietet werden. Um darüber eine Kontrolle zu haben, ist es von nöten, daß die zur Anmeldung kommenden Objekte durch den Wohnungsnachweis besichtigt werden. Die Besichtigung läßt sich auch damit rechtfertigen, daß Auskunft über eine Wohnung auf Grund der Besichtigung weit leichter ist, als auf Grund selbst der eingehendsten Notizen. Anläßlich dieser Wohnungsbesuche empfiehlt sich die Aufnahme kleiner Wohnungspläne. Es ergeben sich somit Wechselbeziehungen zwischen Wohnungsnachweis und Wohnungsinspektion. Der Wohnungsnachweis hat nur die angemeldeten Objekte zu besichtigen. Über diese soll er sich orientieren. Findet er Mängel vor, so wird er nicht selbstständig vorgehen, sondern diejenigen Instanzen von dem objektiven

*) Je nach dem Vorgehen wird auch die Frage zu beantworten sein, ob das Buch-, das Listen- oder das Kartensystem am zweckmäßigsten sei. Buch- und Listensystem sind natürlich da durchaus unzweckmäßig, wo das Publikum selbst einen Einblick in das Angebot hat.

Befunde benachrichtigen, die Kompetenzen zur Verbesserung oder Ahndung der Mißstände haben (Gesundheitskommission, Baukommission, Wohnungsinspektorat usw.). Allerdings ist es empfehlenswert, Wohnungsinspektorat und Wohnungsnachweis zu einer einheitlichen Amtsstelle, einem Wohnungsamte zusammenzuschließen.[9]) Wo eine Wohnungsinspektion aber getrennt existiert, sollen doch Wohnungsnachweis und Inspektion Hand in Hand arbeiten. Das Inspektorat soll über seine Befunde dem Wohnungsnachweis Kenntnis geben und der Wohnungsnachweis soll sich ebenfalls entsprechend verhalten. Auf diese Weise kann die Vermietung gesundheitswidriger Wohnungen vermieden werden, ohne daß eine Frequenzverminderung des Wohnungsnachweises zu befürchten ist.

Über die Erfolge der Vermittlung soll der Wohnungsnachweis durch Aviskarten seitens des Vermieters benachrichtigt werden. Wo die gesetzliche Handhabe zu Bußen fehlt, können diese durch Ordnungsgebühren ersetzt werden, die bei der Anmeldung einzuzahlen sind, die aber bei zeitiger Abmeldung des Objektes wieder zurückerstattet werden.[10]) Auf diese Weise liegt es in der Hand des Vermieters, durch Einhaltung des Betriebsreglementes den Wohnungsnachweis für sich völlig unentgeltlich zu gestalten.

Wenn schon die Berichterstattung der Arbeitsnachweise von großer Bedeutung ist, so muß die Berichterstattung der Wohnungsnachweise für eine Ortschaft von um so größerer Wichtigkeit sein, weil es sich hier um rein lokale Erscheinungen handelt, die durchaus statistisch meßbar sind. Die Lage des Wohnungsmarktes, die Art und Weise der Bewohnung, die Höhe der Mietpreise, die Einwirkung der Wanderung auf die Mietpreise — alles das sind Momente, die bei der Statistik der Wohnungsnachweise berücksichtigt werden können. Die Frage, ob ein Wohnungsnachweis selbst Statistik halten oder nur als Sammelstelle des Urmaterials zu dienen habe, wird danach zu beantworten sein, ob in dem betreffenden Orte schon ein statistisches Amt existiert. Ist das der Fall, so wird die Verarbeitung des Materials am besten dem statistischen Amt übertragen. Auf jeden Fall ist der Wohnungsnachweis — im Gegensatz zum Arbeitsnachweis — angewiesen, möglichst viele Daten zu sammeln und zwar über Angebot und Nachfrage. Durch die so gesammelten Zahlen wird nicht nur die Lage des Wohnungsmarktes beleuchtet; es ergeben sich auch interessante Einzelheiten in bezug auf Preislage, Größe, Qualität der verlangten und angebotenen Wohnungen usw. Auf diese Weise können die statistischen Berichte des Wohnungsnachweises trefflich auf das Bauwesen einwirken, können

---

[9]) Wie das in Stuttgart seit dem Jahre 1901 der Fall ist. Die Aufgaben des dortigen Wohnungsamtes sind: Statistische Erhebungen, Wohnungskontrolle durch ehrenamtliche Wohnungspfleger, Wohnungsnachweis.

[10]) In Essen a. d. R. hat beispielsweise der Vermieter 1 Mark als Ordnungsgebühr für zeitige Abmeldung (24 Stunden nach der Vermietung) zu entrichten, die er im Falle des rechtzeitigen Rückzuges wieder zurückerhält.

für die Unternehmer als Barometer des Wohnungsbedarfes benützt werden, namentlich dann, wenn die Benützung des Wohnungsamtes obligatorisch ist. Ohne öffentliche Wohnungsnachweisstellen wären solche periodischen Aufnahmen kompliziert und kostspielig. Ein richtiges Funktionieren des Wohnungsnachweises vorausgesetzt, lassen sich auch sehr viele Angaben für die tatsächliche Wohnweise erheben. Es braucht nur bei Eingang der Besetzungsberichte die Wohnungsnachfrage mit dem deckenden Angebot in Vergleich gebracht und statistisch verwertet zu werden. Voraussetzung ist natürlich stets die Angabe genügender Daten. Wo statistische Ämter nicht existieren, soll der Wohnungsnachweis für eine periodische Zählung der leerstehenden Wohnungen sorgen. Nicht nur zum Zwecke seiner Verwaltungstätigkeit, sondern auch zur Feststellung der allgemeinen Lage des Wohnungsmarktes und des Wohnwesens überhaupt.[11])

Die Errichtung von Wohnungsnachweisen ist nicht überall angezeigt. Nur in solchen Ortschaften, in denen der private Nachweis unzulänglich ist, dürfte er geboten sein. Als solche sind wohl alle industriellen Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohner zu rechnen. Ortschaften mit größeren Arbeitsnachweisen können mit gutem Erfolg den Wohnungsnachweis diesem angliedern.

* * *

Die Kommunalaufgaben in sozialer Hinsicht mehren sich stets. Dem Arbeitsnachweis folgt der Wohnungsnachweis. Die Erfahrungen, die eine kommunale Wohnungsnachweisstelle machen wird, werden für die Wohnungspolitik weitere Perspektiven eröffnen. Es werden sich Mängel und Unzukömmlichkeiten aller Art im Wohnwesen offenbaren, von deren Existenz man keine Ahnung hatte. Mit der positiven Reform, mit dem praktischen Erfolge wird der Wohnungsnachweis auch das mehr negative Resultat erzielen. Er wird zeigen, wo und was für Übelstände vorhanden sind, denen abzuhelfen, Aufgabe der Kommune ist.

---

[11]) Die trefflichen Arbeiten des städtischen statistischen Amtes Zürich: „Der Wohnungsmarkt 1896—1905“ und „Der Züricher Wohnungsmarkt am 1. Dezember 1906“ im statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich 1905 und 1906, und des Statistischen Amtes Basel (Stadt): „Die Zählung der leerstehenden Wohnungen und Geschäftslokale in Basel (Stadt) im Dezember 1905 und 1906 bieten außerordentlich interessante Angaben über diese Frage.

Digitized by Google

Stimmen zum Arbeitskammer-Gesetzentwurf.

I.

Arbeitskammern, Arbeitsnachweis und Reichsarbeitsamt.

Am 4. Februar 1908 hat die deutsche Reichsregierung gezeigt, daß sie sozialpolitisch nicht rasten will. Sie hat einen Entwurf zur Einführung von Arbeitskammern im „Reichsanzeiger" veröffentlicht und sucht damit einem lange gefühlten Bedürfnis zu entsprechen. Allerdings wird sie damit nicht auf allen Seiten des Reichsparlaments Gegenliebe finden. Es gibt Parlamentarier, denen reine Arbeiterkammern lieber wären als Arbeitskammern, aus Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt. Und darin wird man diesen Politikern recht geben müssen: das Prinzip, auf Grund dessen die übrigen schon bestehenden Wirtschaftskammern entstanden sind (Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) ist mit diesem Entwurfe durchbrochen. Denn all diese Kammern vereinigen nur die direkten Interessenten, denen sie zu dienen berufen sind.[1]) Das wäre in diesem neuen Falle aber allein die Arbeiterschaft. Der Unternehmer findet seine Interessen bereits in Handels- oder Handwerkskammern vertreten.

Man sollte aber trotzdem nicht verkennen, daß die Regierung schwerwiegende Gründe für ihren Entwurf in das Treffen führen kann. Sie erhofft von den neuen Kammerinstituten eine friedlichere Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Daß ein solches Verhältnis im Gegensatz zu der vielfach hervorgetretenen und noch täglich mehr hervortretenden Kampfesstimmung für die weitere Entwicklung unseres Wirtschaftslebens von unschätzbarem Segen wäre, darüber wird ein Zweifel kaum irgendwo bestehen, wo man nicht direkt staatspolitische Ziele anstelle der nächstliegenden Arbeiter- und Wirtschaftsinteressen setzt. Es fragt sich aber doch sehr, inwiefern das Ziel durch die gemischte Zusammensetzung der Arbeitskammern erreicht wird. Es müßte sich eben erst in der Praxis erweisen, ob sich ein freundschaftliches Zusammenwirken von Arbeitgeber- und Arbeitermitgliedern der Arbeitskammern ermöglichen läßt. In diesem Punkte braucht man nicht allzu optimistisch zu sein; aber man hat

---

[1]) Das trifft bei der Handwerkskammer nicht zu, da daselbst ein Gesellenausschuß besteht, wenn auch mit ungenügenden Befugnissen. Die Red.

Digitized by Google

doch bereits einzelne Beispiele dafür, daß es geht. Für die Arbeiterschaft kann das Zusammenarbeiten entschieden eine Vertiefung der wirtschaftspolitischen Kenntnisse im Gefolge haben, und die eine Wirkung wird sicherlich zu erreichen sein, daß direkte Fragen der Lohnbemessung oder der Einstellung und Entlassung von Arbeitern in versöhnlicher Weise von beiden Seiten behandelt werden, und daß sich dadurch die Ausstands- und Aussperrungsgefahren verringern. Mit den Tarifverträgen ist hier ein vielverheißender Anfang gemacht; er zeigt, daß eine gegenseitige friedliche Einigung bei hervortretender momentaner Interessenverschiedenheit immer möglich ist, wenn beide Teile mit gutem Willen zu einer Verständigung sich bemühen, das Gewicht der beiderseitigen Interessen möglichst vorurteilsfrei abzuwägen. Nur wird man gut tun, die neuen Kammern nicht mit juristischem Formalgeiste zu durchtränken, der ja mehr und mehr unser ganzes soziales Leben erfaßt. Denn dieser juristische Formalgeist würde wahrscheinlich die Absicht des Gesetzgebers im vorhinein illusorisch machen. Über Interessenfragen kann man sich verständigen; denn sie sind lebendig und in beständigem Fluß. Über „Rechts"fragen dagegen verständigt man sich nicht.

Es soll indes hier nicht mit einer Kritik des Regierungsentwurfes aufgewartet werden. Er wird natürlicherweise der Kritiker genug finden, vielleicht gerade aus den Kreisen heraus, denen durch das Gesetz eine Wohltat erwiesen werden soll.

Was hier in Frage kommt, ist die Erkenntnis, daß man endlich beginnen will, der Arbeiterschaft als einer wichtigen sozialen Interessensphäre eine eigene wirtschaftliche Konstitution zu geben, wie das schon lange von den verschiedensten Seiten mit großem Nachdruck gefordert worden ist. Und dann will bedacht sein, daß die Interessen der Arbeiterschaft fast durchweg nur mit einer Adresse sich berühren: mit dem Unternehmertum. In allen anderen Erwerbskreisen verhält sich das anders. Aus diesem Grunde konnte es auch für die Kreise des Handels, der Industrie, des Handwerks gar nicht in Betracht kommen, daß man alle diejenigen Wirtschaftszirkel, mit denen diese Erwerbskreise vorwiegend zu tun haben, mit in ihre Kammerkonstitution einbezogen hätte. Es handelt sich eben bei der Arbeiterschaft lediglich um Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, und man kann natürlich schon der Auffassung Raum geben, daß es zur Regelung dieser Verhältnisse dienlicher sei, den Kammern die Anteilnahme der Arbeitgeberschaft zu sichern, als die Arbeiterschaft allein mit der Lösung der ihr nahegehenden Fragen zu beschäftigen, weil im letzteren Falle die Lösungsversuche der Arbeitskammer natürlich keine Realisation fänden.

Ich bin aber hier hauptsächlich deshalb auf die Frage der Arbeitskammern eingegangen, weil ich der Ansicht huldige, man sollte im Zusammenhang mit dieser Frage auch gleich die andere nicht weniger wichtige zu regeln streben: die Frage des

Arbeitnachweises. Auch auf diesem Gebiete machen sich ja namentlich in den letzten Jahre sehr beachtenswerte Strebungen geltend, die über kurz oder lang zu einer gesetzgeberischen Verdichtung führen müssen. So ist bekannt, daß auf die Tagesordnung der nächstjährigen Generalversammlung des Deutschen Verbandes für Arbeitsnachweis als Hauptthema gestellt werden wird: „Aufgabe von Reich, Staat und Gemeinden gegenüber dem öffentlichen Arbeitsnachweis." Regierungsrat Dominicus in Straßburg ist dafür zum Referenten bestellt und hat jüngst im „Arbeitsmarkt", der Monatsschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise, Ideen zu dem Thema veröffentlicht, die er auch gleich zu einem Paragraphenwerk eingeschmolzen hat.

Dominicus ist der wohlbegründeten Ansicht, daß die gewerbsmäßige Stellenvermittlung zu schwinden habe. Es leuchtet auch wohl allgemein ein, daß diese Art der Stellenvermittlung ein Übel ist. Sie führt zu Unzuträglichkeiten aller Art, zur Bedrückung und Ausbeutung der Stellesuchenden, zu allerlei betrügerischen Vorspiegelungen gegenüber beiden am Arbeitsverhältnis interessierten Parteien. Und dabei ist sie ungerecht. Denn der Staat wie die Gemeinde haben ein lebendiges Interesse daran, allen ihren Gliedern die Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen. Was sie in dieser Richtung tun, brauchen sie verhundertfacht weniger zu leisten hinsichtlich ihrer Unterstützungspflicht; aber außerdem erwachsen ihnen aus dem neuen Arbeitsverhältnis auch Steuerleistungen, die ihnen ohne dieses Arbeitsverhältnis entgehen würden. Dominicus will aber auch eine andere Art der Arbeitsnachweise beseitigt wissen: die Facharbeitsnachweise industrieller oder gleichgewerblicher Verbände, eingeschlossen solche, die von Gewerkschaften organisiert sind. Auch dafür läßt sich viel an Gründen ins Treffen führen. Namentlich das bekannte Unwesen mit den schwarzen Listen, so daß also politische oder organisatorische Ursachen oftmals bei der Besetzung von freien Arbeitsstellen generaliter mit in die Wagschale geworfen werden. Andererseits freilich wird man zugeben müssen, daß der Fachnachweis namentlich für größere Plätze heute kaum mehr zu entbehren ist und in vielen Industrien bei weitem nützlicher wirken kann als die allgemeinen Arbeitsnachweise. Es können dort spezielle Arbeitserfordernisse mit den speziellen Arbeiterqualitäten aufs glücklichste abgeglichen werden. Dadurch wird die Notwendigkeit des Stellenwechsels auf ein Minimum beschränkt; jeder Arbeiter kann an die am meisten für ihn geeignete Stelle geführt, jede freie Stelle mit dem am meisten dafür geeigneten Arbeiter besetzt werden. Das liegt im Interesse der Qualität unseres Wirtschaftslebens.

Nun ist aber freilich richtig, daß die Fachnachweise leicht zum Kampfmittel werden können, und zwar auf beiden Seiten. Denn die gewerkschaftlichen Zentralverbände haben für sich Arbeitsnachweise geschaffen und sichern sich durch ihre vermittelnde Tätigkeit einen besonderen Einfluß auf diejenigen Ar-

beiter, denen sie zu Stellen verhelfen. Das kann sehr ungünstig wirken bei lokalen Boykotts und Kämpfen anderer Art, denn es verführt leicht — selbst ohne daß es die betreffenden Organisationen wollen und ohne daß sie sich dessen bewußt werden — zum Terrorismus. Die Kehrseite ist bereits erwähnt. Gelegentliche Veröffentlichungen von Beschwerden haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Fachnachweise der Unternehmerkorporationen ebenso leicht — ja, vielleicht noch leichter — mißbraucht werden können im politischen oder in anderem nicht wünschenswertem Sinne, und daß viele von ihnen auch tatsächlich in solcher Weise mißbraucht worden sind.

Von dieser Erwägung aus wird man nicht viel dagegen einwenden können, wenn Regierungsrat Dominicus die gesetzliche Einführung öffentlicher Arbeitsnachweise auf kommunaler Grundlage unter Verbot aller privaten Arbeitsnachweise und jeglicher gewerblichen Stellenvermittlung fordert. Nach ihm soll jede Gemeinde von über 10 000 Einwohnern einen öffentlichen Arbeitsnachweis als Zweig der Gemeindeverwaltung errichten müssen; für kleinere Gemeinden wird ein bezügliches Bestimmungsrecht der Verwaltungsbehörden in Vorschlag gebracht. Alles, was der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterliegt, soll zum Geltungsbereich der Ämter gehören. Für private (nicht öffentliche) Stellenvermittlungsanstalten soll eine Übergangsfrist von zwei Jahren für die Aufhebung vorgesehen werden. Die Benutzung der öffentlichen Nachweise sei für beide Teile unentgeltlich zu ordnen (Dienstboten allein sollen zur Zahlung einer Gebühr gehalten werden können, was mir nicht recht in den Kopf will). Streng unparteiliche Handhabung der Verwaltung soll den öffentlichen Arbeitsnachweisen zur Pflicht gemacht werden. Von besonderen Verhältnissen wie Streiks oder Aussperrungen muß Stellungsuchenden seitens des Nachweises Mitteilung gemacht werden, jedoch unter Vermeidung jeder Raterteilung bezüglich des Einstands oder Verzichts.

Die Organisation der öffentlichen Arbeitsnachweise denkt sich Dominicus derart, daß eine Kommission gebildet wird, je hälftig aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit einem Vertreter der betreffenden Gemeindeverwaltung als Vorsitzendem. Die gewerblichen Organisationen auf beiden Seiten sollen dabei nach Möglichkeit vertreten sein. Nach oben sorgen Provinzial- bezw. Staatsverbände für die Einheitlichkeit der Geschäftsführung, und deren Aufsicht führt ein neu zu errichtendes (auch von anderer Seite bereits vielfach gefordertes) Reichsarbeitsamt. Auf diese Weise soll ein Ausgleich der Arbeitslage über das ganze Reich erzielt werden können.

So denkt sich also Dominicus die künftige gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises, und man geht kaum fehl, wenn man annimmt, daß seine Grundsätze gelegentlich der Generalversammlung des Vereins deutscher Arbeitsnachweise ziemlich allgemeine

Zustimmung finden werden. Gerade diese Wahrscheinlichkeit aber gibt mir den Anlaß, doch einer Zusammenfassung der beiden großen, damit in den Vordergrund gerückten Materien das Wort zu reden. Man sollte nicht heute die Arbeitskammern durch besonderes Gesetz errichten und in einigen Jahren die Arbeitsnachweis-Verhältnisse wiederum durch ein besonderes Gesetz zu regeln suchen. Die beiden Gegenstände gehören eng zusammen, und möglicherweise könnte man die Organisation für beide Zwecke sogar in einer Art von Institution zusammenfließen lassen.

Der Entwurf der Reichsregierung betreffs der Arbeitskammern sieht eine ganz ähnliche Zusammensetzung vor, wie sie Dominicus für die öffentlichen Arbeitsnachweise ins Auge faßt. Beide sollen namentlich auch dem gewerblichen Frieden dienen durch Vermittlung im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft. Da liegt es doch ganz nahe, daß man diese Arbeiten auch den gleichen Faktoren überträgt; denn eine zu große Zerrissenheit der Organisationen könnte den Zwecken keineswegs förderlich sein. Schon jetzt hat man zahlreiche Institutionen teils privater, teils öffentlicher Natur, die in Streitfällen ausgleichend wirken sollen. Das ist der Sache durchaus nicht dienlich.

Dann aber muß es als wünschenswert bezeichnet werden, daß auch die Arbeitskammern nach oben einen Zusammenschluß finden, der namentlich Anregungen gibt in bezug auf Sammlung arbeiterstatistischen Materials und dieses sichtet im Hinblick auf den Zweck. Der würde dann von selbst in ein gewissermassen autoritatives Verhältnis zu den Korporationen der Arbeitskammern-Arbeitsnachweise gelangen und das Gewicht der friedlichen Tendenzen auf beiden Seiten in Streitfällen wesentlich verstärken können. Das wäre also dann das Reichsarbeitsamt. Das ohnehin stark überlastete Kaiserliche Statistische Amt könnte eine Entlastung sehr wohl vertragen, indem es seine Abteilung für Arbeiterstatistik an das neugegründete Reichsarbeitsamt abgäbe. Dort könnte das gewonnene statistische Material mit weit größerer Beschleunigung, als das jetzt möglich ist, in den Dienst des Wirtschaftslebens gestellt werden; denn mit Bezug auf die Arbeitsämter hätte das neue Amt direkt nachgeordnete Vollzugsorgane.

Natürlich wird man wesentlich mehr Arbeitsnachweise brauchen als Arbeitskammern. Da läge es nahe, die Arbeitskammern wenigstens für größere Bezirke, (Provinz, Bundesstaat) mit den dort nötigen Arbeitsnachweisen identisch zu gestalten oder sie in ein Vertrauens- und Geschäftsverhältnis zu bringen. Für große und industriereiche Städte könnten trotz dieses Identitätsgrundsatzes Teilungen der Arbeitsämter in Sparten mit verschiedenen Fachmitgliedern vorgenommen werden, so daß man dort de facto doch den Facharbeitsnachweis nicht entbehrt.

Jedenfalls lassen sich die beiden großen und hochwichtigen Fragen gemeinsam lösen, und dazu sollen diese Zeilen anregen, ohne im einzelnen eine Kritik zu enthalten weder gegenüber dem

Arbeitskammer-Entwurf der Reichsregierung noch gegenüber den Grundsätzen des Regierungsrates Dominicus über die Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise. Wir bekommen sonst im Laufe der Zeit zu viele Einzelinstitutionen, deren keine die Lage der Arbeiterschaft mehr recht überblicken kann und die es nicht einmal mehr vermögen, unter sich die Befugnisgrenzen klar zu ziehen. Dezentralisation im einzelnen mit gemeinsamem Kopfbau kann man als gerechtfertigt ansehen, nicht aber eine Dezentralisation ohne sammelnden und materialverarbeitenden Oberbau.

Damit will ich nun keineswegs sagen, man solle die Lösung der Arbeitskammerfrage auf die lange Bank schieben, bis die Frage der Arbeitsnachweise zu gleicher Durchbildung gediehen ist. Wenn irgendeine Frage, so ist die der Arbeitsnachweise ohne allzu große Umständlichkeiten zu klären, und binnen Jahresfrist kann in der Frage viel in der Richtung nach einer endgiltigen Regelung durch Reichsgesetz geleistet werden.

Enzisweiler a. V. Ph. Stauff.

Digitized by Google

Aus der sozialen Welt.

Soziale Lage und soziale Fragen in Oesterreich.

Von Felix Walter.

Das Jahr 1906 stand in Österreich ganz unter dem Zeichen des Kampfes um das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht für den Reichsrat. Dasselbe wurde auch noch glücklich am Jahresschlusse zunächst im Abgeordnetenhause gesichert. Die Zustimmung des Herrenhauses aber wurde erst anfangs des Jahres 1907 erreicht und zwar unter der Bedingung, daß das Abgeordnetenhaus auch die Herrenhausreform annehme, bestehend in der Einführung einer bestimmten Mindest- und Meistzahl der von der Krone zu ernennenden Herrenhausmitglieder (numerus clausus). Das Abgeordnetenhaus ging auf diese Bedingung ein. Und so trat definitiv das allgemeine Wahlrecht an die Stelle des Kurien- und Privilegienwahlrechts. Welche hohe sozialpolitische Bedeutung das allgemeine Wahlrecht hat, wurde bereits in der „Sozialen Revue" zur Darstellung gebracht. Die Folgen stellten sich auch sofort bei den ersten Wahlen auf Grund desselben ein. Gerade die sozialen Parteien sind mit gewaltig vermehrter Zahl ihrer Abgeordneten aus dem Wahlkampfe hervorgegangen: vor allem die christlich-soziale Partei, die dank dem sofort nach der Wahl erfolgten Anschluß der Konservativen an sie mit fast hundert Abgeordneten als die stärkste deutsche und die stärkste aller Parteien in das Abgeordnetenhaus eingezogen ist, dann aber auch die Sozialdemokratie, die es zu der überraschend hohen Zahl von 87 Abgeordneten gebracht hat, freilich nur dank der von allen Antichristlichen in der Stichwahl ausgegebenen Parole: „Lieber rot als schwarz!" Aber auch die agrarischen Parteien auf deutscher wie auf tschechischer Seite haben sich eine starke Vertretung errungen. Mit den zahlreichen Agrariern, die auch in den übrigen Parteien sich befinden, bilden die Agrarier die zweitstärkste Parteigruppierung des Abgeordnetenhauses. Als es sich nun nach glücklicher Vollendung der unendlich schwierigen Ausgleichsverhandlungen zwischen dem österreichischen Kabinett Beck und dem ungarischen Ministerium Wekerle darum handelte, dem Ausgleich die Mehrheit des österreichischen Abgeordnetenhauses zu gewinnen, mußte das halb parlamentarische Kabinett in christlich-sozial-agrarischem Sinne rekonstruiert werden, um ein ganz parlamentarisches Kabinett darzustellen. So traten auch zwei christlich-soziale Führer: Dr. Geßmann und Dr. Ebenhoch ins Kabinett, letzterer als Ackerbauminister, ersterer als künftiger Minister der öffentlichen Arbeiten. Ebenso traten zwei agrarische Führer, der der deutschen Agrarier, der Abg. Peschka, und der der tschechischen, Abg. Praschek, als Landsmannminister

Digitized by Google

ins Ministerium ein, ja selbst der neue Handelsminister, der Prager Universitätsprofessor Abg. Dr. Fiedler, gilt als Agrarier. Genug, das neue Kabinett Beck hat einen ausgesprochen sozialen Charakter und einen merklichen Zug ins Agrarische, wie es auch dem überwiegend agrarischen Übergewicht der Bevölkerung entspricht. So hat denn auch die erste Thronrede im neuen Volkshause nach Vollendung des Ausgleichs und der nationalen Verständigung wenigstens in den Hauptfragen an die Spitze des Regierungsprogramms die soziale Arbeit gestellt. Die Sozialdemokratie mit ihrer starken Vertretung im Abgeordnetenhause zwingt von selbst zu sozialer Reformarbeit, da nur durch diese die Sozialdemokratie wirksam bekämpft werden kann. Die sozialdemokratische Partei fand sich übrigens bald gegenüber der alles mit sich fortreißenden Agilität und Tatkraft der führenden christlich-sozialen Partei isoliert im Parlament, obschon sie geflissentlich als „positive Partei" sich zu geberden anfing und sogar in „Frack, Claque und Lack" zu Hofe ging. Nach Vollendung des Ausgleichs wird hoffentlich die nationale Verständigung in der Hauptsache gelingen, wozu der christlich-soziale und agrarische Einschlag des Kabinetts die günstigsten Voraussetzungen bietet; denn ohne vorherige nationale Verständigung ist weder eine sozialpolitische noch agrarische Reform in ausgiebigem, durchgreifenden Maße möglich. Die einleitenden Schritte sind soeben getan. Und wenn das Parlament nicht durch andere störende Zwischenfälle, zumal kulturkämpferische, davon abgehalten wird, stehen wir jetzt am Anfang einer großen Ära sozialer Reformen! Da erscheint es wohl wichtig, klar zu stellen, wo wir in sozialer Hinsicht in Österreich stehen und welche soziale Aufgaben ihrer Lösung harren.

Arbeiterfragen.

Trotz des fast ausschließlichen Interesses der Öffentlichkeit wie auch der gesetzgebenden Körperschaften für die Wahlreform hat doch das sterbende Parlament mehr soziale Arbeit als in Jahren zuvor geleistet. Aber auch die sozialen Parteien waren lebhaft in Tätigkeit, nicht zum mindesten eben infolge der angekündigten und dann ganz plötzlich zur Verwirklichung gelangten Wahlreform. Dieser politischen Erregung schreibt man u. a. das rapide Anwachsen der sozialdemokratischen Gewerkschaften in den Jahren 1904, 1905 und 1906 zu. Im Jahre 1904 sind allein 92 760 Mitglieder diesen Gewerkschaften beigetreten, allerdings auch 58 304 ausgeschieden. Im Jahre 1905 aber hat die Zahl der ständigen Mitglieder der Gewerkschaften um 134 000 zugenommen, d. h. um rund 70 Prozent, das Vereinsvermögen um rund 1 Million Kronen. Einzelne große Organisationen hatten eine überwältigende Zunahme zu verzeichnen. So die Zimmerer 169, die Textilarbeiter 133, die Eisen- und Metallarbeiter 124, die Papier- und chemischen Arbeiter 125, die Bauarbeiter 93, die Gießer 75, die Schuhmacher 88, die Holzarbeiter 55 und die Eisenbahner 34 Prozent. Im Jahre 1906 hielt dieses reißende Aufsteigen noch an. Die Mitgliederzahl ist fast um 125 000 gewachsen. Diese Zunahme betrifft fast alle Branchen, auch solche, die bisher zurückhielten. So ist die Organisation der Bauarbeiter von 28 212 auf nahezu 40 000 gestiegen, die Bergarbeiter-Union hatte 20 302 Neuaufnahmen zu verzeichnen, der Papierarbeiterverband stieg von 12 400 auf 21 000, die Union der Textilarbeiter von 31 400 auf 42 000. Man würde aber fehl gehen, wenn man nur der politischen

Erregung der Arbeitermaſſen angeſichts des ihnen zufallenden Wahlrechts dieſen Aufſchwung zuſchriebe. Als ein Hauptgrund wird von der ſozialdemokratiſchen „Arb.-Ztg." folgender angegeben: „Es geht der Gewerkſchaftsbewegung ſo wie den Geldfürſten. Schwer iſt es bekanntlich nur, die erſte Million zu erwerben; iſt man aber einmal einfacher Millionär, dann iſt man bald auch vielfacher. Die große Mitgliederzahl verſtärkt die Zahl der freiwilligen Agitatoren, die größere Leiſtungsfähigkeit macht ſie den Indifferenten anziehender." Daß aber die politiſche Erregung zu gunſten des allgemeinen Wahlrechts ſehr weſentlich zu dem koloſſalen Aufſchwung der ſozialdemokratiſchen Gewerkſchaften beigetragen hat, beweiſt der gewaltige Rückſchlag im Anwachſen derſelben im Jahre 1907. „Die Mitgliederzunahme," ſo klagt „Die Gewerkſchaft", das Organ der ſozialdemokratiſchen Gewerkſchaftskommiſſion Öſterreichs, iſt im Berichtsjahre keine ſo große, als ſie im Vorjahr 1906 verzeichnet werden konnte und ergibt annähernd (nur) 60 000 neue Mitglieder. Somit wurden 60 Prozent weniger neue Mitglieder gewonnen als im Jahre 1906." Das Blatt ſelbſt gibt außer der wirtſchaftlichen Kriſe (die aber erſt Ende 1906 fühlbar wurde) als Grund an, daß „im erſten Halbjahr alle Kräfte der politiſchen und gewerkſchaftlichen Organiſationen abſolut nur für den Wahlkampf konzentriert wurden; dann ſei naturgemäß eine Erſchlaffung der Agitationskräfte eingetreten, wodurch die gewerkſchaftliche Arbeit zurückblieb". Mit der großen Zahl der Neu-Eintretenden hält immer eine bedeutende Zahl der Austretenden Schritt. Das beweiſt, daß die Arbeiter, die Notwendigkeit der gewerkſchaftlichen Organiſation fühlend, ſich von den ſozialdemokratiſchen Agitatoren überreden laſſen, ſich ſozialdemokratiſch zu organiſieren, aber bald wieder austreten, wenn ſie die wahren Zuſtände durchſchauen. Es hat faſt den Anſchein, als ſei augenblicklich das Anwachſen der Sozialdemokratie zum Stillſtand gekommen.

Gegenüber dem ſtarken Anſchwellen der ſozialdemokratiſchen Gewerkſchaften macht die chriſtliche Gewerkſchafts-Bewegung einſtweilen noch einen etwas ſchwächlichen Eindruck. Aber man bedenke: ſie iſt erſt in ihren Anfängen. Sie iſt erſt drei Jahre alt, iſt von den Arbeitern ſelbſt ausgegangen, hat ihren Bannerträgern anfangs nur Hohn und Spott eingetragen, iſt auch von den politiſchen chriſtlichen Parteien nicht beſonders tatkräftig gefördert worden. Aber unermüdlich kämpften die Wackeren weiter, und heute ſtehen doch ſchon 67 000 Arbeiter und Arbeiterinnen in den chriſtlichen Gewerkſchaftsorganiſationen. Von denſelben gehören 27 000 den 15 Zentralverbänden, faſt durchwegs mit dem Sitze in Wien, an, 25 000 ſind in den nationalen, tſchechiſchen, ſloveniſchen und polniſchen chriſtlichen Gewerkſchaftsorganiſationen, und der Reſt iſt zerſplittert in eine große Anzahl kleiner gewerkſchaftlicher Organiſationen und Organiſatiönchen. Wie auf der am 17. November 1907 in Wien abgehaltenen Konferenz der chriſtlichen Gewerkſchaften Öſterreichs betont wurde, muß die nationale Abſonderung im Intereſſe der Arbeiterſchaft aufgegeben werden und vor allem muß der Gründung zahlreicher und unbedeutender Ortsvereine ein Ende gemacht werden. Die Einnahmen betrugen im Jahre 1906 über 170 000 Kronen, die Ausgaben über 80 000 Kronen. Das Vermögen beträgt über 100 000 Kronen. Mehr als zwei Dutzend Gewerkſchafts-Sekretäre arbeiten am Ausbau und der Verbreitung der chriſtlichen Gewerkſchaften. Für die Gewerkſchaftsverbände beſteht der „Gewerkſchafter" als

allgemeines Organ, daneben gibt es für sie eigene Fachzeitschriften, eine sozialwissenschaftliche Bibliothek und eine soziale Arbeiterschule. Die christliche Gewerkschaftsbewegung hat einen ausgezeichneten Führer in dem christlich-sozialen Gemeinderat, dem Reichsratsabgeordneten Kunschak, der zugleich Vorsitzender der Parteivertretung der christlich-sozialen Arbeiterschaft Österreichs und Obmann der Vereinigung aller christlichen Arbeitervertreter im österreichischen Abgeordnetenhause ist. Ihm wurde auch im November die Ehre zuteil, als erster Vizepräsident dem 6. allgemeinen österreichischen Katholikentage zu präsidieren. Der genannte Katholikentag sprach sich lebhaft für die Förderung der christlichen Gewerkschaftsbewegung aus neben der Förderung der katholischen Arbeitervereine, deren Gebiet er scharf abgrenzte, den Gewerkschaften vor allem die materiellen und geistigen Interessen der Arbeiterschaft zuweisend, die religiösen und konfessionellen den katholischen Arbeitervereinen überlassend. Die obengenannte Konferenz der christlichen Gewerkschaften nahm folgende Resolution an: „Die christlichen Gewerkschaften Österreichs haben das Ziel, die christliche Arbeiterschaft Österreichs durch gemeinsames Vorgehen zur Wahrung ihrer geistigen und materiellen Interessen zu befähigen und ihr die gebührende Einflußnahme auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu sichern. Auf den eminent sozialen Grundsätzen des Christentums aufbauend, sind die christlichen Gewerkschaften eine Organisation, die als ein Teil der gesamten christlichen Arbeiterorganisation die Zugehörigkeit der ihr angeschlossenen christlichen Arbeiter zur konfessionellen oder politischen Organisation nicht hindert. Die christlichen Gewerkschaften selbst werden sich jedoch von jeder konfessionellen oder politischen Propaganda fernhalten. Sie stehen nicht auf dem Boden des Klassenkampfes. Unternehmer und Arbeiter erscheinen heute als notwendige Faktoren im Produktionsprozesse, zwischen denen in vielen Punkten eine Interessengemeinschaft besteht. Entsprechend dieser grundsätzlichen Anschauung verwerfen daher die christlichen Gewerkschaften Theorie und Praxis des Klassenkampfes, was sie jedoch niemals hindern wird, mit rücksichtsloser Entschiedenheit die Interessen des Arbeiterstandes zu vertreten. Der Streik ist nur dann anzuwenden, wenn alle anderen Mittel versagt haben. Die Organisationsform ist die zentralisierte. Die wesentlichsten Aufgaben sind: Überwachung der Durchführung und des Ausbaues der Arbeiterschutzgesetze und Selbsthilfe, insbesondere Herbeiführung günstiger Arbeits- und Lohnverhältnisse, Mittel dazu sind: Bildung der Arbeiter, Fachpresse, Unterstützungen usw."

Man kann der so kräftig und erfolgreich begonnenen christlichen Gewerkschaftsbewegung ein gutes Prognostikon stellen, wenn man bedenkt, daß von allen Arbeitern Österreichs höchstens 17 Prozent überhaupt organisiert sind. Also 83 Prozent[1]) sind noch für die Organisation, also eventuell auch für die christlichen Organisationen, speziell die christlichen Gewerkschaften, zu gewinnen. Und dann ist zu hoffen, daß mit steigender Einflußnahme der christlich-sozialen Partei auf die Politik und dadurch bewirkter kräftiger und zielbewußter christlicher Sozialreform der Zauber der nichts Positives schaffenden und erreichen-

[1]) Eine total falsche Rechnung, da selbstredend nicht 100 Prozent organisierbar sind. D. Red.

den Sozialdemokratie auf die Massen der Arbeiterschaft nachlassen wird, zumal wenn es in Österreich jetzt gelingt, auch eine tüchtige, weitverbreitete christliche Presse zu schaffen, wofür die besten Ansätze vorhanden sind.

Die sozialdemokratische Gewerkschafts-Organisation hatte übrigens im Jahre 1906 die nationale Spaltung zu beklagen. Schon der Bericht des Jahres 1905 klagte über die immer mehr hervortretende Tendenz der Zerreißung der zentralen gewerkschaftlichen Organisationen in nationale Föderativorganisationen und warnte vor der Nachahmung des Beispiels der politischen Organisationen, das ja für diese ganz praktisch und nützlich sein möge. Aber Ende September 1906 hat die Parteivertretung der tschechischen Sozialdemokratie in Prag eine Resolution beschlossen, wonach sie „die tschechischen Gewerkschaften als einen Teil der tschechischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei betrachtet und vor deren Umwandlung in politisch neutrale und indifferente (d. h. internationale, zentrale) Organisationen warnt". Die Parteivertretung will nicht „die Leitung der Kämpfe an Personen übertragen wissen, welche die Verhältnisse in Böhmen nicht kennen und der Arbeiterschaft am Orte nicht verantwortlich sind". Das ist gegen die Wiener Parteileitung gemünzt. Die Parteivertretung „beharrt auf der Selbständigkeit der tschechischen Gewerkschaftskommission und auf der unerläßlichen demokratischen Selbstverwaltung in den gewerkschaftlichen Organisationen"; sie verlangt, „daß dem tschechischen Proletariat auch das ihm durch die Konferenz in Amsterdam bestrittene eigene Vertretungsrecht neuerlich gegeben werde." Die nationale Spaltung ist also gerade in die Sozialdemokratie eingedrungen, die sich hierzulande stets gerühmt hatte, allein die nationale Frage in Österreich lösen zu können. Sie wird ihr noch lange die ernstesten Schwierigkeiten bereiten. Tritt ja jetzt auch die tschechische Sozialdemokratie für alle nationalen Sprachenforderungen der radikalsten tschechischen Parteien ein!

Was nun die einzelnen Arbeiterfragen und die praktischen Lösungsversuche derselben in Österreich während des Jahres 1906 (das Jahr 1907 kommt kaum in Betracht) betrifft, so kann natürlich nur das Allerwichtigste hervorgehoben werden. Dazu gehört auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zunächst der Bericht der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz über die Nachtarbeit Jugendlicher. Eine Prüfung des bezüglichen Standes der Dinge hatte 1904 die Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz auf ihrem Programm. Bericht erstattete für Österreich Dr. Rudolf Herbst, und dieser Bericht liegt nun vor. Es ergibt sich aus demselben: Von den 3 286 955 in gewerblichen Hauptbetrieben Beschäftigten waren 198 746, also zirka 6 Prozent unter 16 Jahre alt, und zwar 4,4 Prozent Knaben und 1,6 Prozent Mädchen. Mehr als 6 Prozent Jugendlicher waren in der Wollverarbeitungs-, Bekleidungs-, Leder- und Häute-, in der graphischen, Leinen- und Textil-Industrie beschäftigt. Das Erfreulichste ist aber, daß die Zahl der beschäftigten Jugendlichen in stetem Rückgange begriffen ist: 1884: 8,4 Prozent, 1897: 6,1 Prozent, 1904: 5,8 Prozent. Kinder unter 14 Jahren wurden leider noch vielfach in gewerblichen Betrieben beschäftigt, eine Statistik ist nicht möglich; nach der Volkszählung des Jahres 1900 ist dieser Unfug besonders stark vertreten in Böhmen, Schlesien, Niederösterreich und Mähren, wo von allen schulbesuchenden Kindern 2,4 bis 2,7 Prozent gewerblich beschäftigt sind, in Vorarlberg sogar 16,7 Pro-

Google

zent. Rechnet man hierzu noch die 3,2 Prozent in der Landwirtschaft verwendeten Kinder, so ergibt sich, daß 4,8 Prozent aller Schulkinder erwerbstätig waren; die Zahl derselben ist aber sicher größer. Für all diese Jugendlichen (unter 16 Jahre alten) ist die Nachtarbeit (zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr früh) in Fabriken und kleingewerblichen Betrieben verboten. Ausnahmen sind gestattet. Übertretungen dieses Verbotes finden sich weniger häufig in Fabriken als im Kleingewerbe, so vor allem in der Bukowina und in Galizien, und zwar zumeist im Bäckergewerbe, betrug doch die durchschnittliche Gesamtarbeitszeit von 822 Wiener Bäckerlehrlingen 15,24 Stunden (von 21—10 Stunden herab), die durchschnittliche wirkliche Arbeitszeit 14,43 Stunden (von 21—7 Stunden herab), während alle andern Angestellten der Bäckereien eine durchschnittlich kürzere Arbeitszeit haben. Der Bericht gipfelt deshalb auch in der Forderung, daß die Reform zu Gunsten des Verbotes der Nachtarbeit Jugendlicher mit einer Verschärfung der Kontrolle des Kleingewerbes beginnen müsse. Soll diese aber helfen, so wird man sich vor allem zur Hebung des kleineren und mittleren Gewerbestandes entschließen müssen; denn die soziale Not ist es, welche diesen Stand zur Ausnutzung der jugendlichen billigen Arbeitskraft drängt. Die Gewerbereform ist also auch für die Arbeiter, für das Proletariat eine Notwendigkeit, nicht bloß für den Gewerbestand selbst. Und die Sozialdemokratie, welche die Reform der Gewerbegesetzgebung hindern will, arbeitet da gegen die Interessen des Arbeiterstandes und Proletariates, freilich im Interesse der sozialdemokratischen Partei, die aus der Proletarisierung der Massen ihre Truppen-Kontingente zieht. Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Gewerbe ist nötig, sie ist aber unmöglich ohne die Gewerbeschutzgesetzgebung.

Was die Frage der Arbeitszeit betrifft, so hat das arbeitsstatistische Amt auch hierüber ein Werk herausgegeben mit Hilfe der Gewerbeinspektoren; Die Erhebungen sind im Jahre 1906 gemacht. Zufolge des Gesetzes besteht in Österreich eine elfstündige Arbeitszeit. Tatsächlich hat die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterschaft bereits in weit mehr als der Hälfte der Fabrikbetriebe eine geringere Arbeitszeit sich erkämpft. Die Erhebungen, welche sich auf 1 037 601 Fabrikarbeiter erstrecken, haben bei 930 930 eine regelmäßige Arbeitszeit konstatiert, und zwar arbeiten 81 945 Fabrikarbeiter (= 8,8 Prozent) täglich 9 Stunden und weniger, 427 732 (45,9 Prozent) über 9, jedoch nicht länger als 10 Stunden, und 407 686 (43,8 Prozent) über 10, jedoch nicht länger als 11 Stunden. Sicher arbeitet die Hälfte der letztgenannten Kategorie 10¼ oder 10½ Stunden täglich. Eine Beschäftigungszeit, welche das vom Gesetze gestattete Maximum überschreitet, wurde bei 1,5 Prozent der Arbeiterschaft gefunden. Genau 11 Stunden arbeiten nur mehr 17,2 Prozent der Arbeiterschaft. Die kürzeste Arbeitszeit herrscht im graphischen Gewerbe und in der Metallindustrie, die längste in der Textil- und Lebensmittelbranche. Die Frauen arbeiten in der Regel länger als die Männer, doch wird die Überarbeit durch zeitlichere Entlassung an Sonntagen und Vortagen vor Feiertagen wieder wettgemacht. Aus dem Umstande, daß nur noch 17,2 Prozent der Fabrikarbeiter 11 Stunden arbeiten, alle anderen aber weniger, und zwar zumeist 9 bis 11 Stunden, erkennt man, wie zeitgemäß und leicht durchführbar der christlich-soziale Antrag auf gesetzliche Festlegung des Zehnstundentages in Fabriken ist. Hoffentlich wird er jetzt zum Gesetz.

Das Arbeiterversicherungswesen harrt einer gänzlichen Reform. Es ist der Gedanke der früheren und wohl auch der jetzigen Regierung, gelegentlich der nun einzuführenden Alters- u. Invaliditätsversicherung das ganze Arbeiterversicherungswesen: also die Kranken-, die Unfall-, die Alters- und Invaliditätsversicherung zu vereinheitlichen und zu verstaatlichen. Dadurch würde insbesondere das Krankenkassenwesen der fast ausschließlichen Beherrschung durch die Sozialdemokratie entzogen, und die einheitliche Verwaltung würde eine Verbilligung derselben allerwegen gestatten. Man tritt dem Gedanken, auch die Krankenversicherung zu verstaatlichen, mit dem Einwand entgegen, daß die Krankenkassen eine lokale und unabhängige Verwaltung erfordern, während allerdings die Unfallversicherung und die Alters- und Invaliditätsversicherung eine zentralistische Verwaltung verlangen. Die Regierung denkt aber daran, die Krankenkassen zu Geschäftsstellen der gesamten Arbeiterversicherung und zu „Trägern der Gesamtorganisation" zu machen. Es fragt sich, ob damit wirklich das angestrebte Ziel erreicht wird. Das Wichtigste ist jedoch, daß die Alters- u. Invaliditätsversicherung nunmehr in absehbar kurzer Zeit zur Tat wird, dank dem genialen Gedanken Luegers, zur Ehre des 60jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers im Jahre 1908 100 Millionen Kronen zu bewilligen, dem das Abgeordnetenhaus bereits beigepflichtet hat. Gerade in dem Augenblick, da wir dieses schreiben, verlautet, die christlich-soziale Partei plane eine neue parlamentarische Aktion, um die Frage nun ernstlich ins Rollen zu bringen. Die Alters- und Invaliditätsversicherung müßte, nach dem Gedanken der christlich-sozialen Partei, ausnahmslos alle Arbeiterkategorien einschließen, auch die landwirtschaftlichen Arbeiter und die kleineren Gewerbetreibenden. Die Mittel wären aufzubringen durch den Staat, wohl auch durch die Kronländer, da die Armenpflege dadurch entlastet wird, durch die Arbeitgeber und die Arbeiter selbst. Dies Werk, bis zum nächsten Jahre durchgeführt, wäre allerdings ein herrliches Denkmal für den Kaiser, der nun schon sechszig Jahre lang Österreich regiert. Wie es scheint, will man aber erst im Herbst den Gesetzentwurf einbringen.

Dem neuen „Ministerium für öffentliche Arbeiten" wird, nach dem Beschlusse des Ministeriums, der jedoch noch die Genehmigung des Parlamentes zu finden haben wird, vor allem das Hoch- u. Wasserbau-Wesen, sodann die Gewerbeförderung und Gewerbebildung, endlich das Bergwesen unterstellt werden, also wird es drei Sektionen enthalten. Sozialpolitischen Einfluß kann der neue Minister Dr. Geßmann auch in diesen drei Ressorts in reichem Maße ausüben, wenn Manche auch gewünscht haben, daß ihm sämtliche soziale Agenden überwiesen worden wären. Diesen kann er zu gunsten des Kleingewerbes, zu gunsten der Arbeiter in den Bergwerken und als Bautenminister auch z. B. zur Einleitung einer sozialen Wohnungspolitik ausüben; aber sehr zu bedauern bleibt, daß ihm speziell nicht die Regelung des Alters- und Invaliditätsgesetzes anvertraut ist, worin Geßmann gewiß eine geschickte und glückliche Hand gehabt hätte, da das Versicherungswesen eine Hauptspezialität seines bisherigen Wirkungskreises in der niederösterreichischen Landesverwaltung war, und weiter ist zu bedauern, daß ihm nicht auch die Interessen der industriellen Arbeiter anheimgegeben sind; es wäre doch sehr sozialpolitisch gewesen: einen Ausgleich der Arbeiterinteressen, sowie der gewerblichen u. industriellen Inter-

Digitized by Google

essen untereinander auf einer Mittellinie schon dadurch in die besten Wege zu leiten, daß ihre Förderung einer und derselben Hand anvertraut wird. Nun ist es doch immerhin schwieriger, diesen Ausgleich, der das Um und Auf jeder sozialen Wirtschaftsreform darstellt, in einem Kabinett zu erzielen, wo ein Minister speziell die Gewerbe-Interessen, ein anderer die der Industrie und der industriellen Arbeiter zu vertreten hat und der Minister für Gewerbe gleichzeitig Bergbauminister ist, obschon die Bergbau-Interessen nähere Beziehungen zu den industriellen als zu den gewerblichen Interessen haben. Immerhin wird der hervorragend sozialpolitische Sinn Geßmanns und seine gewaltige Arbeitskraft sich auch in dem beschränkten Ressort derart betätigen, daß er weitgehenden Einfluß auch auf die anderen Ressorts und deren sozialpolitische Aufgaben gewinnen wird, auch dürfte sein Ressort mit der Zeit selbst sich erweitern, da sich dies als zweckdienlich erweisen wird und der Ministerpräsident eine diesbezügliche Befugnis vom Abgeordnetenhause sich erbitten wird.

Das neue Gewerbegesetz.

Eine der letzten Taten des sterbenden Kurien- und Privilegienparlaments war die Annahme des neuen Gewerbeordnungs-Gesetzes. Die Gewerbeordnung des Jahres 1859 enthielt das Prinzip der schrankenlosen Gewerbefreiheit. Dieses wurde, nachdem es zum Niedergang des mittleren und kleineren Gewerbes wesentlich beigetragen, durch die Novelle des Jahres 1883 beseitigt, es wurde der sog. „Befähigungsnachweis“ und der Genossenschaftszwang eingeführt. Leider aber in so unvollkommener Gestalt, daß dem Niedergang des Gewerbes dadurch nicht wirksam vorgebeugt werden konnte, trotz der im Jahre 1892 begonnenen staatlichen Gewerbeförderung, die seither durch die Gewerbeförderung der Handelskammern und einzelner Kronländer ausgebaut wurde, und namentlich die Vertiefung der betriebstechnischen und der kaufmännischen Kenntnisse der Gewerbetreibenden bezweckte. Die christlich-soziale Partei war es, die, sich insbesondere auf die Gewerbetreibenden stützend, zur politischen Macht sich erhob und sich schon deshalb der gewerblichen Interessen und der Erhaltung eines starken, blühenden Gewerbestandes annehmen mußte, und zwar einerseits gegen die großkapitalistische Bedrängung des Gewerbes, anderseits gegen die Versuche der Sozialdemokratie, die Gewerbetreibenden zu proletarisieren, um sie als politische Kampfgenossen für die Partei des sozialen Umsturzes zu gewinnen. Nach beiden Richtungen hin galt der Kampf der Erhaltung eines selbständigen, seinen Mann nährenden Gewerbestandes. Und so kam es nach unsäglichen Schwierigkeiten und Kämpfen gegen die sich mit allen Kräften dagegen wehrenden großkapitalistischen und industriellen Kreise zu der erst in den letzten Tagen des Kurienparlaments möglichen Annahme einer neuen Gewerbeordnung, die am 16. August vorigen Jahres in Kraft trat. So wie dieselbe nach mannigfachen Veränderungen der Regierungsvorlage durch den Gewerbeausschuß, das Abgeordnetenhaus, die Herrenhauskommission und das Herrenhaus schließlich zustande kam, stellt sie sich als ein Kompromiß dar zwischen den Bestrebungen der christlich-sozialen Partei und dem gewaltigen Einflusse des Großkapitals und der Großindustrie, vertreten durch die liberalen Parteien und ihre mächtige Presse. So leistet sie den Gewerbefreunden nicht genug, um sich ihrer zu freuen, aber sie enthält doch

Digitized by Google

so viele Besserungen, daß sie die Novelle nicht ablehnen konnten. Man hofft, daß das neue Volksparlament auf dem betretenen Wege der Reformen weiterschreiten werde.

Hier sollen vorwiegend jene Teile des Gesetzes vorgeführt werden, die wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand bedeuten.

Das Gesetz unterscheidet, wie bisher, freie, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe. Sowohl die handwerksmäßigen als die konzessionierten werden im Gesetze genau aufgezählt. Das Gesetz zählt speziell 54 handwerksmäßige Gewerbe auf. Diese Liste kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Einvernehmung der Handelskammern, Genossenschaften und Genossenschaftsverbände im Verordnungswege erweitern. Um ein handwerksmäßiges Gewerbe selbstständig antreten zu können, bedarf es außer den bisherigen Bedingungen (Eigenberechtigung und Unbescholtenheit) noch des Befähigungsnachweises. Dieser Befähigungsnachweis ist auch verlangt beim Detail-Handelsgewerbe, aber nur für den Gemischtwarenhandel, den Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel. Das Herrenhaus hatte ihn abgelehnt für den Detailhandel überhaupt. Es bestand nun allerdings schon früher ein sog. Befähigungsnachweis, doch war dieser eigentlich nichts anderes als ein Verwendungsnachweis, ein Nachweis, daß der Betreffende vorher mehrere Jahre als Lehrling und Gehilfe verwendet war. Fortan ist ein wirklicher Befähigungsnachweis verlangt; der Betreffende muß nachweisen können, daß er sein Handwerk versteht. Zu dem Zwecke muß er der Gewerbemeldung den Gesellenbrief (bezw. das Lehrzeugnis über die ordnungsmäßig vollendete Lehrzeit), das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung, sowie die Arbeitszeugnisse über eine mindestens dreijährige Verwendung als Gehilfe anschließen. Die Lehrzeit beträgt mindestens zwei, höchstens vier Jahre, sie kann von der Gewerbebehörde im Disziplinarwege oder wegen Nichtbestehens der Gesellenprüfung höchstens um ein halbes Jahr verlängert werden. Während der Lehrzeit hat der Lehrling wie bisher die gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen zu besuchen. Die Lehrlinge von Genossenschaftsmitgliedern haben am Schlusse ihrer Lehrzeit (deren Dauer zwischen zwei und vier Jahren von der Genossenschaft bestimmt wird) vor einer von der Genossenschaft gebildeten Prüfungskommission die Gesellenprüfung abzulegen. Besteht der Lehrling die Prüfung, so erhält er den Titel „Geselle", ein Prüfungszeugnis und von der Genossenschaft den „Gesellenbrief". Wenn nicht, so tritt die Verlängerung der Lehrzeit ein und die Prüfung kann wiederholt werden. Bis zur Prüfung heißt der Lehrling, wenn die Lehrzeit schon vollendet ist, „Gehilfe". Alle anderen Lehrlinge, die nicht bei Genossenschaftsmitgliedern in der Lehre waren, haben am Schlusse ihrer Lehrzeit (die innerhalb der zwei bis vier Jahre durch freien Lehrvertrag bestimmt ist) vor einer von der Gewerbebehörde bestellten Prüfungskommission die Gesellenprüfung abzulegen. Dieser normale Entwicklungsgang des Handwerkers kann durch den Besuch gewerblicher Unterrichtsanstalten abgeändert bezw. ersetzt werden; ob und inwieweit dies der Fall ist, hängt vom Lehrplan der Unterrichtsanstalt ab, zumal davon, ob und wie lange an der Anstalt auch eine praktische Unterweisung im betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe erfolgt.

Digitized by Google

Der Befähigungsnachweis für den, welcher ein Detail-Verschleiß-Geschäft im Gemischtwaren-, Kolonial-, Spezerei- und Materialien-Handel anmelden will, geschieht durch Vorlegen eines Lehrbriefes, bezw. der Lehrzeugnisse über die ordnungsmäßige Vollendung des Lehrverhältnisses und durch Zeugnisse über eine mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe nach vollendeter Lehrzeit, ob die Lehr- oder Dienstzeit nun beim Warenverkauf oder in einem Fabrikbureau ganz oder teilweise zurückgelegt wurde. Auch hier kann der Besuch von Unterrichtsanstalten (Handelsschulen u. dgl.) die Lehrzeit bezw. die zweijährige Dienstzeit ganz oder teilweise ersetzen.

Soviel über den Befähigungsnachweis zum Antritt eines Gewerbes.

Das neue Gesetz bringt indes auch Änderungen bezüglich des Gewerbebetriebes. Gerne hätten die Gewerbefreunde durchgesetzt, daß in Zukunft der Gewerbetreibende nur die in sein Gewerbe einschlagenden Arbeiten verrichten dürfen solle, während bisher jeder Gewerbetreibende das Recht hatte, auch alle andern Arbeiten, die zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse notwendig erscheinen, zu vereinigen, und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter (auch aus anderen Gewerben) zu halten. Auch fand bisher eine Beschränkung auf den Verkauf selbstgefertigter Waren nicht statt. Dieser Wunsch scheiterte am Widerstand der Industrie im Herrenhause. So bleibt es beim alten. Nach dem neuen Gesetz darf nun überdies auch jeder Gewerbetreibende seine Werkvorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Behilfe des Betriebes instand halten, sowie für den Bedarf des eigenen Betriebes (also nicht etwa für andere Leute) die dem marktmäßigen Vertriebe seiner Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittel (Verpackungen, Umhüllungen usw.) herstellen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie nicht unwesentlich geschwächt worden wäre, wenn diese (z. B. die Zuckerindustrie) die Maschinen nicht durch eigene Leute instand halten dürfte oder die Kisten und Emballagen auswärts herstellen lassen müßte, was ja eine wesentliche Verteuerung des Betriebes bedeutet hätte.

Ein Hauptfeind des kleinen und mittleren Gewerbestandes, besonders der Kleidermacher und Schuhmacher, sind die Händler, zumal die Konfektionäre, welche auch Bestellungen annehmen und nach Maß arbeiten. Aber auch beim Verkauf fertiger Waren wird eigentlich von diesen Händlern, zumal vom Konfektionär, in das Gebiet der Gewerbetreibenden, besonders der Schneider und Schuster eingegriffen dadurch, daß sie Abänderungen an den fertigen Waren vornehmen. Endlich schädigen die Konfektionäre das Gewerbe, indem sie vielfach auch Reparaturen annehmen an den selbstgelieferten oder auch an allen ihnen übergebenen Waren. Die Gewerbefreunde wollten den Händlern, besonders den Konfektionären, möglichst alles dies verboten wissen. Erreicht wurde nur folgendes: Jeder Händler ist berechtigt, die von ihm angebotenen oder zu liefernden bereits fertigen Waren dem Bedürfnis des Käufers entsprechend anzupassen oder abzuändern. Ferner dürfen die Händler, mit Ausnahme jener der Kleider- und Schuhbranche, Bestellungen entgegennehmen und Maß nehmen unter der Bedingung, daß sie die bestellten Waren durch selbständige Erzeuger herstellen lassen (also nicht durch eigene Leute). Mit derselben Beschränkung dürfen sie auch Abänderungen und Reparaturen der von ihnen

gelieferten Erzeugnisse übernehmen. Die Schuh- und Kleiderkonfektionäre, die dieses Gewerbe erst nach dem 1. Januar 1907 vorwiegend betrieben haben, haben dieses Recht nicht. Das heißt: neu ins Leben tretende Konfektionäre dürfen nicht mehr Waren nach Maß liefern, sondern Maß nehmen dürfen sie nur insoweit, als dies zur Auswahl der passenden Waren ihres Lagers erforderlich ist. Bestellungen auf Reparaturen dürfen sie künftig überhaupt nicht entgegennehmen.

Die sog. Frauengewerbe finden im Gesetze eine eigene Behandlung. Der Handelsminister hat danach im Verordnungswege zu bestimmen, welche handwerksmäßigen Gewerbe als Frauengewerbe, d. h. als gemeiniglich von Frauen betrieben, zu gelten haben. Diese Verordnung ist bereits erschienen am 2. August 1907 und bestimmt als Frauengewerbe: die Gold-, Silber- und Perlenstickerei, das Modistengewerbe, die Kunstblumenerzeugung, die Federnschmückerei und das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe. Der Befähigungsnachweis kann bei Frauengewerben auch in anderer Weise (als bei den Männergewerben) erbracht werden, die Gewerbebehörde entscheidet nach freiem Ermessen nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft, ob der erbrachte Nachweis als genügend anzusehen ist. Speziell für das Damen- und Kinderkleidermachergewerbe kann der Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzt werden durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung gewisser (vom Handelsminister bereits bestimmter) Unterrichtsanstalten. Eine besonders erfreuliche Milderung dieser Bestimmungen ist, daß mittellosen Bewerberinnen in rücksichtswürdigen Fällen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes sämtliche Nachweise nachgesehen werden können.

Was das Gast- und Schankgewerbe betrifft, so wurden die Hauptwünsche dieses Standes auf Einführung des Befähigungsnachweises, Konzessionspflichtigkeit des Flaschenbierhandels nicht direkt erfüllt, sondern es wurde der Regierung die Ermächtigung erteilt, im Verordnungswege darüber zu bestimmen.

Die gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlung wurde zu einem konzessionierten Gewerbe erklärt, die Konzession jedoch außer von der Erfüllung der persönlichen Bedingungen des Konzessionswerbers auch davon abhängig gemacht, daß nicht der Staat, das Land, Gemeinde oder Vereine bereits für die Dienst- und Stellenvermittlung ausreichende Vorsorge getroffen haben (welch letzteres ja allenthalben zu wünschen wäre). Diese Gewerbeinhaber müssen in ihrem Lokale eine von der Statthalterei genehmigte Geschäftsordnung anschlagen, dürfen weder einen Vorschuß, noch eine Kaution annehmen.

Hier sei noch ein Punkt erwähnt: Die Gewerbefreunde hatten gefordert, daß, wenn eine offene Handelsgesellschaft ein handwerksmäßiges Gewerbe anmeldet, jederzeit mindestens die Hälfte der geschäftsführenden und vertretungsbefugten Gesellschafter den Befähigungsnachweis besitzen müsse. Dies Verlangen scheiterte an dem Widerstande des Herrenhauses, welches die üblichen und bewährten Gesellschaften zu Dritt (ein Geldgeber, ein Kaufmann, ein Fachmann) nicht unmöglich machen wollte. Und so wurde nur bestimmt, daß mindestens ein Gesellschafter den Befähigungsnachweis erbringen müsse.

Digitized by Google

Die wichtigsten Errungenschaften für das Gewerbe, die hauptsächlich die Annahme der Novelle rätlich erscheinen ließen, sind die neuen Bestimmungen bezüglich des Genossenschaftswesens, die den Wünschen der Gewerbetreibenden zumeist entsprechen. So haben die Genossenschaften jetzt das Recht, zu rekurrieren gegen wichtige Entscheidungen der Gewerbebehörde, z. B. bei Ausstellungen eines Gewerbescheines oder Dokumentes für ein handwerksmäßiges oder bei Erteilung der Konzession für ein konzessioniertes Gewerbe, bei Erteilung von Dispensen zum Antritt eines verwandten handwerksmäßigen oder konzessionierten Gewerbes, bei Erteilung der Dispensen vom Befähigungsnachweis u. dgl. Ferner wurde die Bildung von Genossenschaftsverbänden gestattet, die Befugnisse der Genossenschafts-Instruktoren neugeregelt, der Versicherungszwang für die einzelnen Genossenschaftsmitglieder für zulässig erklärt usw. Damit sind den Genossenschaften Rechte eingeräumt, die zum Ausbau ihrer inneren Organisation dienen und manche Härten des Gesetzes, namentlich die Auslieferung so vieler Entscheidungen in das freie Ermessen der Gewerbebehörde, mildern.

Wer ein Gewerbe in Zukunft selbständig führen will, muß, wie gesagt, die Gesellenprüfung abgelegt haben. Außerdem wurde den Genossenschaften das Recht eingeräumt, auch für die Abnahme von Meisterprüfungen Vorsorge zu treffen. Diese sind also nur fakultativ. Die bestandene Meisterprüfung berechtigt, den Titel eines geprüften Meisters zu führen, und diesen wird nach fünf Jahren auch allein das Recht gegeben werden, Lehrlinge zu halten. Da ohne Lehrlinge kaum ein Meister auskommen kann, wird das ein starker Ansporn sein, die Meisterprüfung abzulegen. Es ist dies ein Seitenstück zum „kleinen Befähigungsnachweis" im Deutschen Reiche.

Das neue Gewerbegesetz wird nun zunächst in der Praxis seine Probe bestehen müssen. Dann wird, namentlich auf Betreiben der christlich-sozialen Partei, zu neuen Reformen geschritten werden müssen, da die Gewerbetreibenden völlig unzufrieden damit sind trotz einiger erzielter Besserungen.

Eine wichtige Ergänzung findet das Gewerbegesetz in dem ebenfalls kurz vor Toresschluß des Kurienparlamentes angenommenen

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Dasselbe ist im Gegensatz zum Gewerbegesetz befriedigend ausgefallen. Es ist sicher wirksamer als das reichsdeutsche. Schon im Jahre 1901 war ein Vorentwurf vom Handelsministerium ausgearbeitet worden. Das Handelsministerium legte denselben zahlreichen geschäftlichen und gewerblichen Körperschaften Österreichs zur Äußerung vor und zog auch im deutschen Reiche Gutachten von Persönlichkeiten ein, die sich publizistisch und parlamentarisch besonders mit der Materie beschäftigt hatten, wie Justizrat Dr. Julius Bachem, Oberlandesgerichtsrat Abg. Dr. Roeren, Landgerichtsrat Dr. Müller (Meiningen). So entstand ein durchaus brauchbares Gesetz, welches gewiß zur Beseitigung zahlreicher Auswüchse des geschäftlichen und gewerblichen Lebens beitragen wird. Die Grundzüge des Gesetzes sind die folgenden:

Die wichtigsten Bestimmungen richten sich zunächst gegen den Reklameunfug mit „wahrheitswidrigen Anpreisungen". Eine solche

Digitized by Google

liegt vor, wenn „der Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens in einer geschäftlichen Kundgebung, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist, wahrheitswidrig eine sein Angebot mittelbar (oder unmittelbar) betreffende und für die Nachfrage erhebliche Tatsache behauptet, welche Abnehmer zu bestimmen geeignet ist, seinem Angebote den Vorzug vor jenen von Mitbewerbern zu geben". Als wahrheitswidrige Anpreisung wird übrigens auch schon jede „Angabe" erklärt, „welche in Abnehmerkreisen die Vorstellung vom Vorhandensein einer wahrheitswidrigen geschäftlichen Tatsache zu erwecken geeignet ist."

Jeder, der ein gleiches oder ähnliches Unternehmen betreibt (Mitbewerber), sowie die wirtschaftlichen Interessenvereine können die Unterlassung oder Fortsetzung oder Wiederholung der wahrheitswidrigen Anpreisung verlangen; der dadurch geschädigte Mitbewerber hat das Recht auf Schadenersatz, falls der Anpreisende die Unrichtigkeit seiner Anpreisung kannte oder bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Weitere Bestimmungen richten sich gegen den Namens- und Verwechslungsunfug, gegen Anmaßung und Mißbrauch von Unternehmungskennzeichen, Herbeiführung von Verwechslungen im Geschäftsverkehr. Gegen denjenigen geschäftlichen Unternehmer, welcher einen ihm nicht zustehenden Namen (Firma, Wappen) eines andern im geschäftlichen Verkehre gebraucht, steht dem rechtmäßigen Inhaber des Namens (Firma, Wappen) der Anspruch auf Unterlassung des ferneren Gebrauches zu. Das Gleiche gilt dann, wenn die Bezeichnung oder Benennung eines Etablissements, die bereits ein geschäftlicher Unternehmer rechtmäßig geführt hat, von einem andern Unternehmer gebraucht wird und durch diesen Gebrauch die Gefahr einer Verwechslung entstehen kann. Ebenso tritt der Anspruch auf Unterlassung in Kraft, wenn ein geschäftlicher Unternehmer ein ihm rechtlich zustehendes Kennzeichen in einer Weise gebraucht, welche darauf berechnet und geeignet ist, eine Verwechslung mit einem gleichen oder ähnlichen geschäftlichen Kennzeichen herbeizuführen. Überdies kann auf Aberkennung der Firma derjenige belangt werden, welcher geschäftliche Kennzeichen in der Absicht erworben hat, Verwechslungen mit einem andern Unternehmen herbeizuführen. In allen diesen Fällen hat der Beeinträchtigte außerdem Anspruch auf Schadenersatz, in der Regel jedoch nur, wenn dem Beklagten bekannt war oder bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bekannt sein mußte, daß das gebrauchte Kennzeichen einem andern zusteht oder in der Verwechslungsabsicht erworben wurde.

Als eine weitere Form des unerlaubten Wettbewerbs wird die Anschwärzung, Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen erklärt. Die Bestimmung richtet sich gegen jeden, der in einer Mitteilung bezüglich eines fremden Geschäftes in der Absicht, dieses zu schädigen oder sich oder einem Dritten einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen, wahrheitswidrig eine Tatsache behauptet, welche den Absatz, den Kredit oder den Geschäftsbetrieb des betreffenden Unternehmens zu beeinträchtigen geeignet ist. Der betreffende Unternehmer kann beanspruchen, daß diese wahrheitswidrige Behauptung fürderhin unterlassen werde, und kann Schadenersatz verlangen. Letzteres aber nur dann, wenn der die Tatsache Behauptende wußte, daß seine Behauptung

unwahr ist, und er Umstände erweisen kann, auf Grund deren er die Wahrheit der Behauptung glauben konnte. Die Ersatzpflicht wird aber auch dadurch nicht ausgeschlossen, wenn die Behauptung eine Ehrenbeleidigung enthält, die schon nach § 1330 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches eine Schadenersatzpflicht begründet.

Mehrere Paragraphen richten sich gegen die Verletzung der Geschäftsgeheimnisse, zumal durch Angestellte eines Geschäftes an ein anderes Geschäft. Der Hauptparagraph lautet hier: „Gegen den Bediensteten eines geschäftlichen Unternehmens, welcher ein ihm infolge dieser Bedienstung bekanntgewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis dieses Unternehmens während des Bestandes des Dienstverhältnisses vorsätzlich verrät oder aus selbstschuldeter grober Fahrlässigkeit preisgibt oder ohne Einwilligung des Dienstgebers in seinem eigenen oder in einem fremden Unternehmen ausnutzt, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des Schadens und auf Unterlassung der gesetzwidrigen Handlung oder Ausnützung zu."

Das Gesetz definiert nicht, was ein „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis" ist, und überläßt es also dem Ermessen der Richter, zu beurteilen, ob ein solches verletzt wurde. Schadenersatzpflichtig ist auch der, welcher zur Geheimnisverletzung angestiftet oder vorsätzlich dabei mitgewirkt hat. Aber haftbar ist auch, wer ein Geschäftsgeheimnis verrät, nachdem er nicht mehr Bediensteter des Geschäfts ist, falls es ihm vermöge seines früheren Dienstverhältnisses anvertraut wurde oder er es auf andere erlaubte Weise erfahren hat, und falls er es in gewinnsüchtiger oder in der Absicht, den früheren Dienstgeber zu schädigen, vorsätzlich einem andern verrät, es sei denn, daß er die Mitteilung für Zwecke des eigenen oder des Unternehmens seines jeweiligen Dienstgebers oder sonst zum Zwecke des Fortkommens in seinem Berufe gemacht hätte. Das ist allerdings eine sehr schwierige und unklare Bestimmung. Sie enthält den Schutz des Geschäftsgeheimnisses auf ganz unbestimmte Zeit nach Auflösung des Dienstverhältnisses. In der Praxis dürfte sich das kaum aufrecht erhalten lassen.

Den Schluß bildet die sog. „Generalklausel", dadurch wird ganz allgemein, abgesehen von den oben erwähnten Arten des unlautern Wettbewerbs, als ein solcher „jede bei dem Betrieb eines geschäftlichen Unternehmens vorgenommene Handlung erklärt, welche gegen die guten Sitten gröblich verstößt und geeignet ist, den geschäftlichen Absatz oder sonst den Geschäftsbetrieb eines oder mehrerer Mitbewerber zu beeinträchtigen." Wegen einer solchen Handlung steht der Anspruch auf Unterlassung, und zwar wenn die Handlung nicht ausschließlich gegen bestimmte Mitbewerber gerichtet ist, jedermann und den wirtschaftlichen Korporationen zu. Wird eine solche Handlung vorsätzlich begangen, so steht dem Geschädigten auch Schadenersatz zu. Eine strafgerichtliche Verfolgung tritt nicht ein.

Dadurch sind wohl die wichtigsten Fälle des unerlaubten Wettbewerbs getroffen, ein weiterer Paragraph gestattet übrigens der Regierung, im Verordnungswege auch weitere wichtige Fälle desselben zu treffen, zumal Qualitäts- und Quantitätsverschleierungen, täuschende Angaben über Provenienz usw.

Abgesehen von den stilistischen Mängeln des Gesetzes wird auch dies Gesetz die Probe in der Praxis bestehen müssen.

Ein neues Handlungsgehilfengesetz,

welches ebenfalls eine willkommene Ergänzung des Gewerbegesetzes ist, wurde im Juli 1907 dem Volkshause des allgemeinen Wahlrechtes unterbreitet, ist aber noch nicht zur Annahme gelangt. Wir werden also auf die Einzelheiten hier noch nicht eingehen. Dasselbe stellt eine Neuregelung der privatrechtlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag der Handelsangestellten dar. Es enthält weitgehende sozialpolitische Fürsorgebestimmungen und verleiht diesen zwingendes Recht, so daß sie durch Vereinbarungen zum Nachteil der Dienstnehmer nicht geändert werden können. Hierdurch soll verhindert werden, daß der stellesuchende Dienstnehmer, um nur überhaupt einen Posten zu erhalten, auf die Schutzbestimmungen des Gesetzes verzichtet (z. B. auf Gehalt während Krankheit, auf Kündigungsfrist usw.). Dadurch aber wird auch dem Dienstgeber fremde Konkurrenz ferngehalten, die vielleicht diese Schutzbestimmungen gegenüber den Gehilfen nicht in Anwendung bringt. Das Gesetz beschränkt seine Geltung aber nicht auf die eigentlichen Handlungsgehilfen, sondern erstreckt sie auch auf alle Dienstnehmer in ähnlichen Stellungen, z. B. auf alle anderen höheren Angestellten des Kaufmannes, namentlich auf solche, die technische Verrichtungen versorgen, Chemiker, Ingenieure usw., dagegen nicht auf nur gelegentlich Angestellte und untergeordnetes Personal, wie Geschäftsdiener, Packer, Fuhrleute. Ferner findet das Gesetz Anwendung auf die Angestellten von Banken und Kreditinstituten, Spar- und Vorschußkassen, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Versicherungsgesellschaften jeder Art usw. Ausgeschlossen sind Lehrlinge, Bedienstete der Eisenbahnen und der Seeschiffahrt, Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sowie solche Personen, auf welche das Berggesetz oder die Vorschriften über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung gelten, endlich Bedienstete des Staates, des Landes, des Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fonds, sowie Hofbeamte.

Unter den sozialpolitischen Maßnahmen sind im allgemeinen besonders hervorzuheben: die Gewährung eines Erholungsurlaubes an die Dienstnehmer, der Anspruch auf Hygiene im Betrieb, im Arbeitsraum und in der allenfalls dem Dienstnehmer überlassenen Wohnung; die Sicherung des Gehaltsbezuges, des Bestandes des Dienstverhältnisses; die Vorsorge für den Fall der Erkrankung und der Dienstesverhinderung durch Erfüllung der Militärdienstpflicht; die Normen für Dienstverhältnisse „zur Probe“ und „zur Aushilfe“ und die Bestimmung, wonach die Kündigungsfrist durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden kann und stets am letzten Tage eines Kalendermonats enden muß; die zwingende Verpflichtung des Dienstgebers zur Ausstellung eines Dienstzeugnisses und eines Verwendungszeugnisses usw.

Eine besonders wichtige Verfügung betrifft die sog. Konkurrenzklausel, d. h. die Vereinbarung, daß der Dienstnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses in einem verwandten Unternehmen sich nicht betätigen darf. Dieselbe ist nur zulässig, wenn der Dienstnehmer eigenberechtigt ist und einen höheren Gehalt als 3000 K. bezogen hat, ferner nur innerhalb eines Jahres, wenn die vereinbarte Beschränkung sich auf die Tätigkeit im Geschäftszweige des Dienstgebers bezieht und nicht eine unbillige Erschwerung im Fortkommen des

Dienstnehmers enthält. Die Konkurrenzklausel entfällt, wenn die Lösung des Dienstverhältnisses durch Verschulden erfolgt ist.

Das Hausierhandelsgesetz.

Unter die sozialpolitischen Vorlagen, welche das Kurienparlament noch in letzter Stunde erledigt hat, gehört auch das Gesetz gegen den Hausierhandel, welchen das Gewerbe und vielfach auch die Bevölkerung als Schädigung bezw. Belästigung empfindet. Ihn ganz zu verbieten, geht aus verschiedenen Gründen wohl nicht an, ihn aber auf den Umfang zu beschränken, für den ein Bedürfnis vorliegt, scheint durchaus notwendig. Das vom Abgeordnetenhause ans Herrenhaus gegangene Gesetz wurde jedoch von diesem in einschneidender Weise verändert, d. h. nach Ansicht der Gewerbefreunde verschlechtert, mußte aber, um wenigstens etwas zu erreichen, in der Herrenhaus-Fassung schließlich auch vom Abgeordnetenhause angenommen werden. Die Hauptbeschränkung, die das Herrenhaus ins Gesetz brachte, ist die, daß nicht alle Gemeinden berechtigt sein sollen, den Hausierhandel zu verbieten, sondern nur die Landeshauptstädte und Städte mit eigenem Statut, wodurch die Landgemeinden dem Hausierhandel gegenüber machtlos werden, zumal die aus den Städten vertriebenen Hausierer vollends dem Lande zuströmen und so eine wahre Landplage werden dürften. Ein großer Teil des Wertes dieses Gesetzes ist damit verloren. Der christlich-soziale Abg. Dr. Heilinger nannte das Hausiergesetz vielmehr ein „Hausierförderungsgesetz", was wohl übertrieben ist, aber es beweist, wie unbefriedigt man in den weitesten Kreisen, namentlich der Gewerbetreibenden, von diesem Gesetz ist. Die Hausierer finden in Österreich stets den besonderen Schutz der nicht mit Unrecht „Judenpresse" genannten liberalen Großpresse und auch im Herrenhause ist dieser Einfluß stets ein starker gewesen.

Die Warenhäuser.

Gegen die Warenhäuser, von denen ein immer gewaltiger werdender wirtschaftlicher Druck auf den Gewerbestand ausgeht, ist in Österreich eigentlich noch nichts geschehen, obschon auf allen Gewerbetagen der letzten Jahre die Forderung nach Besteuerung der Warenhäuser immer wieder erhoben wurde. Es ist wahr: noch gibt es in Österreich nicht jene riesigen Warenhaus-Unternehmen, wie die Tietzschen und Wertheimschen z. B. im deutschen Reich, aber in Wien z. B. sind allein schon durch das erst in den letzten Jahren entstandene Warenhaus Gerngroß eine ganze Reihe kleinerer und mittlerer solider Geschäfte ruiniert worden. Und die Warenhäuser vermehren sich von Jahr zu Jahr. Es wäre aber das Gegenteil von Sozialpolitik, wollte man dagegen erst vorgehen, wenn die Warenhäuser schon übermächtig geworden sind. Ihr Druck wird in allen Kronländern empfunden, zumeist natürlich in Wien und Niederösterreich. Und so ist denn der niederösterreichische Landtag berufen, hier die Initiative zu ergreifen, und die christlich-soziale Partei, die hier die überwältigende Mehrheit hat, säumte auch nicht, gegen die Warenhäuser vorzugehen, nicht um diese zu chikanieren, sondern um durch eine gerechte und billige Besteuerung ihre Übermacht zu brechen. Im Gewerbeförderungsausschuß des niederösterreichischen Landtages ist im Oktober 1907 der Landesausschuß beauftragt worden, in der nächsten Landtagssession einen Gesetzentwurf zur Besteuerung der Warenhäuser ein-

Digitized by Google

zubringen. Die in Deutschland gesammelten reichlichen Erfahrungen mit den verschiedenen Systemen der Warenhaus-Besteuerung werden sorgsam studiert werden und als Wegweiser dienen.

Zentralgenossenschaftskasse.

Die Thronrede, mit welcher das erste auf Grund des allgemeinen Wahlrechts gewählte Abgeordnetenhaus eröffnet wurde, kündigte auch einen Gesetzentwurf betr. die Errichtung einer Zentralgenossenschaftskasse an. Die Notwendigkeit und das Bedürfnis einer solchen ergibt sich aus der Tatsache, daß die genossenschaftliche Organisation nicht genügte zur Befriedigung der zweifellos gerechten Kreditbedürfnisse der auf genossenschaftlichen Kredit angewiesenen Bevölkerungskreise und daß dazu staatliche Hilfe erforderlich sei und hiermit nicht länger gezögert werden dürfe. Dagegen erhebt sich von selbst der Widerstand der Genossenschaften Schulze-Delitzscher Observanz, welche jede staatliche Einmischung, auch finanzielle Beihilfen des Staates, abweisen und darum in der von der Regierung geplanten Zentralgenossenschaftskasse eine Parteinahme des Staates für die gegnerischen Raiffeisen-Kassen erblicken, welch letztere in Österreich allerdings bisher von den Schulze-Delitzschen Kassen ziffernmäßig weit überflügelt sind. Diese Parteinahme ist aber durchaus nicht in Wirklichkeit der Fall. Wenn die bisherige genossenschaftliche Entwickelung den ganz kapitalschwachen oder nur gering kapitalkräftigen Schichten des produzierenden Mittelstandes nicht genügende Kreditvorsorge gebracht hat, so folgt daraus nicht, daß kreditfähigere, kapitalkräftigere Bevölkerungsklassen, die an sich oder durch genossenschaftlichen Zusammenschluß leichter bankmäßigen Kredit finden können, in den Schulze-Delitzschen Kassen nicht volle Befriedigung finden, und dann ist es auch im Staatsinteresse gelegen, daß diese Einrichtung sich weiter entwickele. Die Genossenschaften sind aber doch vorzugsweise in der Volkswirtschaft dazu berufen, die wirtschaftliche Organisation, insbesondere die Kreditorganisation der kapitalsarmen produzierenden Bevölkerung zu bewirken. Hier aber sind sie zurückgeblieben, namentlich vermögen sie dem städtischen Kleingewerbe, insoweit es ohne Kapital dasteht und lediglich auf persönliche Tüchtigkeit angewiesen ist, nicht den erforderlichen Kredit zu bieten.

Von den Schulze-Delitzschen Genossenschaften wurden im Jahre 1902 für 107 Millionen Kronen Kredite gewährt, davon entfiel aber der weitaus überwiegende Teil auf die großen Wechseleskomptegenossenschaften, welche Institutionen des mittleren Kapitalbesitzes, ja des Großkapitals sind, dann auf verschiedene Beamtenkreditgenossenschaften, so daß für die Kreditgenossenschaften, die überhaupt den sozialen Schichten des Kleingewerbes angehören, kaum mehr als ein Kreditbetrag von 6 bis 7 Millionen Kronen erübrigte. Und selbst von diesem relativ geringen Betrage wird wohl die Kreditgewährung den einigermaßen besser situierten Kleingewerbetreibenden zugute gekommen sein, so daß der Kreditnot des kapitalsarmen Kleinhandwerkers eine wesentliche Abhilfe nicht geboten wurde.

Hier Abhilfe zu schaffen, ist die Hauptaufgabe der Zentralgenossenschaftskasse. Es fehlt aber noch an den im Gebiete des kleingewerblichen Kredits nötigen Zwischenorganisationen, auf denen die Zentralgenossenschaftskasse aufgebaut sein soll, an den genossenschaftlichen Verbandsorganisationen.

Digitized by Google

Deshalb soll der Gesetzentwurf neben den in der Rechtsform der Genossenschaft gebildeten Genossenschaftsverbänden eine zweite Hauptkategorie von Kreditinstitutionen vorsehen, die zum Beitritt der Zentralgenossenschaftskasse berechtigt sein sollen; das können auch Aktiengesellschaften, ja auch jene Schulze-Delitz'sche Genossenschaften sein, die ihre finanziellen Stützen in Aktiengesellschaften oder sonstigen nicht genossenschaftlichen Anstalten haben. Man sage nicht: die Zentralgenossenschaft sei lediglich ein Geschenk an die Agrarier! Im Gegenteil, da der landwirtschaftliche Genossenschaftskredit eine relativ vorgeschrittene Entwicklung zeigt, kann er die staatliche Beihülfe zunächst leichter entbehren als der kleingewerbliche Kredit. Die Schulze-Delitz'schen Kassen können bleiben, was sie sind, sie können nicht darunter leiden, wenn die, die bei ihnen keinen Kredit fanden, denselben anderswo künftighin finden. Gefordert aber muß werden die autoritative Kontrolle, die obligatorische Revision für das Handwerk in den Städten, nachdem sich diese Raiffeisen-Grundsätze auf dem Lande bestens bewährt haben. Nach der Vorlage soll aber die Zentralgenossenschaftskasse kein Staatsinstitut sein wie in Preußen, die staatliche Kapitalsbeteiligung soll dem Staate auch kein überwältigendes genossenschaftliches Stimmrecht verleihen wie in Ungarn, sondern es ist nur für die notwendige staatliche Überwachung und Einflußnahme, die dem Staate infolge seiner namhaften finanziellen Beteiligung und wegen der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Instituts zusteht, in nicht übertriebener Weise gesorgt. Kein höherer Beamter soll an ihrer Spitze stehen, sondern ein einfacher Direktor, der ein praktischer Genossenschaftsmann sein soll. Man hofft die Organisationsfragen nach Anhörung aller interessierten Fachkreise glücklich lösen zu können. Die Schaffung eines billigen Volkskredits ist aber eine des „Schweißes der Edlen" wohl werte sozialpolitische Aktion, die gewiß speziell in der christlich-sozialen Partei Verständnis finden wird.

Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht.

Nicht bloß dem Gewerbe, sondern auch der Industrie, überhaupt der ganzen Volkswirtschaft dient das im März 1906 veröffentlichte Gesetz, welches das Institut der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch für Österreich einführt, nachdem sie im Deutschen Reiche schon seit 1892 bestehen. Sie haben sich in Deutschland so gut bewährt, daß 1904 deren bereits über 6000 bestanden. Im wesentlichen sind sie nichts anderes als kleine Aktiengesellschaften, da jeder Teilnehmer für die Verpflichtungen seiner Gesellschaft nicht mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur beschränkt zu haften hat, auch eine direkte Haftung der Teilnehmer gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft nicht besteht. Sie unterscheiden sich aber auch von den Aktiengesellschaften. Die Aktionäre gehen aus den verschiedensten Berufen hervor, wechseln beständig, da die Aktien gehandelt werden; sie bleiben deshalb meist dem Unternehmen persönlich fremd, kein Aktionär hat Rücksichten auf den anderen zu nehmen. Dagegen sind die Gesellschaften m. b. H. den Kommanditgesellschaften insofern näher verwandt, als sie nur eine geringere Teilnehmerzahl haben, die mit dem Geschäftsunternehmen vertraut sein sollen, die wegen der Gebundenheit ihres Geschäftsanteils nicht leicht ausscheiden können, die entweder selbst das Geschäft mitführen oder es sachkundig kontrollieren und infolge der ihnen in wichtigen Fällen aufgelegten bürgschaftlichen Gesamthaftung für die andern

Google

Teilnehmer in der Auswahl ihrer Mitgesellschafter sehr vorsichtig verfahren müssen. Ihre Vorzüge sind: der Geschäftsbetrieb bedarf keiner Konzessionierung wie die Aktiengesellschaft, es genügt die einfache Anmeldung der Gesellschaft. Die Gesellschaft m. b. H. genießt große Steuerbegünstigungen. Bis zu einem Kapital von einer Million Kronen unterliegt sie dem ersten Hauptstücke des Personaleinkommensteuergesetzes von 1896 und es wird der steuerpflichtige Reingewinn bis zu 100 000 Kronen mit 4 Prozent, 200 000 Kronen mit 5 Proz., 300 000 Kronen mit 6 Proz., 400 000 Kronen mit 7 Proz., 500 000 Kronen mit 8 Proz., 600 000 Kronen mit 9 Proz., und über 600 000 Kronen mit 10 Proz. bemessen. Gesellschaften mit über einer Million Kronen Kapital werden wie gewöhnliche Aktiengesellschaften besteuert. Kapitalsminimum ist 20 000 Kronen; die Stammeinlage eines Gesellschafters ist mindestens 500 Kronen; auf jede Bareinlage (Stammeinlage) muß mindestens ein Viertel, jedenfalls aber 250 Kronen, eingezahlt werden. Zur Führung der Geschäfte wird ein Vorstand durch die Gesellschafter ernannt, dessen Mitglieder nicht zugleich Gesellschafter sein müssen. Die Gesellschafter werden in einem Anteilbuch in Evidenz gehalten. Überschreitet deren Zahl 50 und das Gesellschaftskapital eine Million Kronen, so muß ein Aufsichtsrat aus ihrer Mitte gewählt werden. Zum Schutze der Minorität gilt folgende Gesetzesbestimmung: Gesellschafter, welche über ein Zehntel des ganzen Stammkapitals verfügen, können auch eine gerichtliche Revision der Bilanz verlangen. Es ist klar, daß durch diese Institution die Gründung kleiner Banken, industrieller Betriebe, wie Buchdruckereien, Fabriken, Ziegeleien, Kalkgewerkschaften, kleinere Bergbau-Anlagen, Telephon-, Elektrizitäts-, Wasserwerksanlagen usw. erleichtert ist. Weiter dient die Gesellschaft m. b. H. auch zum Betrieb von Hotels, Vergnügungslokalen, Theatern usw. Endlich ist auch die Familiengründung im Gesetz berücksichtigt. Stirbt das leitende Mitglied der Familie, so kann das Unternehmen sehr leicht als G. m. b. H. fortgeführt werden und der Familienbesitz kann so beisammengehalten werden. Kurz, die Vorteile des Gesetzes sind so offensichtlich, daß man sich nur wundern muß, daß wir in Österreich erst jetzt in den Besitz dieser Institution gelangt sind, die sich in der Praxis zweifellos bewähren wird.

Gegen die Konsumvereine,

die sich immer mehr als eine Schädigung des Gewerbestandes darstellen und namentlich in letzter Zeit, obschon im Grunde rein großkapitalistische Unternehmungen, von der Sozialdemokratie teils aus politischen, teils aus wirtschaftlichen Gründen besonders ausgenutzt werden, ist bisher sozusagen nichts geschehen. Aber im November 1907 hat der neue Handelsminister Dr. Fiedler einer Deputation Gewerbetreibender in Aussicht gestellt: Die Regierung werde in nächster Zeit daran gehen, das Erwerbs- und Wirtschaftsgesetz vom Jahre 1873 abzuändern, damit solche Konsum-Vereine auf der Basis, die ihre Gründung motivierte, verbleiben und es ihnen unmöglich gemacht werde, den begrenzten Rahmen ihres Wirkungskreises. zu überschreiten. Hoffen wir, daß die Erfüllung nicht ausbleiben wird. Einstweilen sind wirklich wirksame und an sich zulässige Mittel zur Einschränkung der Konsumvereine noch nicht gefunden.

Digitized by Google

Das Privatbeamtenversicherungsgesetz.

das in der „Sozialen Revue" schon eingehend besprochen worden ist, löst, wenn auch in wenig befriedigender Weise, das Problem, den in privaten Diensten angestellten Beamten im Falle der Invalidität oder des Alters eine Versorgung zu bieten, sowie ihren Witwen eine Rente, den Kindern Erziehungsbeiträge zu sichern. Das Gesetz tritt jedoch erst am 1. Januar 1909 in Kraft. Die Ausführungsverordnungen sind eben erschienen, und nun erst macht sich so recht die ganze Menge von Bedenken gegen das Gesetz geltend, das namentlich den älteren Teilnehmern hohe Lasten auferlegt, ohne ihnen die Wahrscheinlichkeit eines einstigen Entgeltes dafür zu bieten, und das überhaupt allen Versicherungspflichtigen Lasten aufbürdet, mit denen die schließliche kleine Pension in keinem Verhältnisse steht. Das Gesetz wird also wohl bald nach seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1909 einer gründlichen Revision unterzogen werden müssen.

Die agrarischen Fragen.

Österreich ist ein Agrarstaat — gewesen. Aber Österreich ist auch kein Industriestaat und wird es nie werden. Noch ist die ländliche Bevölkerung die weitausüberwiegende, aber sie hat seit 1880—1900 zwar um 267 675 Personen = 1,89 Prozent zugenommen, aber diese Zunahme ist viel zu gering, da im gleichen Zeitraum die Gesamt-Bevölkerung Österreichs um 4 006 464 Personen = 18,54 Prozent gewachsen ist. Es sind also mindestens 18,51—1,89 = 16,65 Prozent der landwirtschaftlichen Bevölkerung zur Industriebevölkerung übergegangen, d. h. 2 822 581 Personen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung machte im Jahre 1880 noch 60,7 Prozent der Gesamtbevölkerung, 1890 noch 55,88 Prozent, 1900 aber nur mehr 52,43 Prozent aus. In Niederösterreich nahm die bäuerliche Bevölkerung von 1890—1900 um 45 533, in Oberösterreich um 6732, in Steiermark um 21 493, in Kärnten um 16 075, in Krain um 3936, in Tirol um 15 870, in Vorarlberg um 4428, in Böhmen um 119 873, in Mähren um 13 081, in Schlesien um 11 056, zusammen um 237 081 Personen ab, bei einem Zuwachs der Gesamtbevölkerung um 18,54 Proz. Diese Abnahme trifft besonders die Zahl der landwirtschaftlichen Dienstboten und Tagelöhner, die von 6 498 375 auf 6 095 044 = 403 331 Personen, in zehn Jahren also um fast eine halbe Million gesunken ist. Die Dienstboten- oder Leutenot ist dadurch als eine arge offensichtlich. Bei der noch immer aufsteigenden industriellen Entwicklung Österreichs wird sie sich noch steigern. Da aber Österreich nach wie vor seine Hauptkraft in der ländlichen Bevölkerung haben wird, die auch die stärkste konservative Stütze des Staates ist, muß die Landwirtschaft erhalten und gehoben werden. Österreich ist im Norden, Westen und gegen Oberitalien von sehr industriekräftigen Ländern umgeben, in denen die Konkurrenz der österreichischen Industrie entweder ganz oder zum Teil ausgeschlossen ist, aber eine landwirtschaftliche Ausfuhr so lohnende Absatzgebiete findet, daß $^5/_6$ unserer gesamten Ausfuhrmenge in diese Länder gehen. Würde Österreich seine Landwirtschaft einbüßen, so würde dies für seine Ausfuhr und für seine Haupteinnahmequelle auf dem Weltmarkte ein vernichtender Schlag sein. Leider ist gerade für die Landwirtschaft wenig geschehen, so daß auch hieraus die Abnahme der ländlichen Bevölkerung, ihre Landflucht zur Industrie zu erklären ist. Es ist also die Hauptaufgabe agra-

Digitized by Google

rischer Sozialpolitik, die Landwirtschaft wieder ertragreich, lohnend und dadurch für die ländliche Bevölkerung befriedigend zu gestalten, um so der Landflucht und dem Versinken der armen ländlichen Bevölkerung ins industrielle Proletariat vorzubeugen. Zu Gunsten wenigstens der weinbautreibenden Bevölkerung ist noch vom alten Parlamente das neue Weingesetz angenommen worden. Gott sei Dank hat Österreich jetzt in Dr. Ebenhoch einen Ackerbauminister, der ein klares, umfassendes wirtschaftliches und soziales Agrarprogramm hat, dessen Grundzüge er selbst bereits in Wort und Schrift dargelegt hat. Von seinem Eifer, Geschick und seiner Energie ist zu erwarten, daß er es auch durchsetzt, wenn Österreich nur ein Jahrzehnt der inneren Ruhe gegönnt ist. Sein Programm enthält folgende Hauptpunkte: Entschuldung des Bodens (infolge der Verschuldung des Bodens sind im Jahre 1904 allein in Österreich 672 Bauerngüter zwangsweise versteigert worden), Meliorationen, da infolge der schlechteren Bearbeitung unseres Bodens usw. die Ertragsfähigkeit desselben eine viel zu geringe ist, Erschließung weiterer Gebiete für die Viehzucht, Wiederherstellung der Alpenweiden, ein geeignetes Jagdgesetz, Eindämmung der Landflucht und Hebung der Dienstbotennot mittelst Versicherung der landwirtschaftlichen Dienstboten und Tagelöhner, zweijährige Dienstpflicht, Ernteurlaube, Dienstvermittelung, Begünstigungen bei Ableistung der Wehrpflicht — also echt soziale Forderungen —; dann soll die gesamte Handels- und Tarifpolitik, die bisher mehr der Industrie und dem Handel diente, mehr zu Gunsten der Landwirtschaft geführt werden. Ebenhoch ist endlich noch für Ausbildung des landwirtschaftlichen Schulwesens, Wildbachverbauungen, Flußregulierungen, Hebung des landwirtschaftlichen Kreditwesens durch Förderung der Landeshypotheken-Anstalten und Raiffeisenkassen, für Schutz- und Hilfsmaßregeln für den alpinen Kleinbauern, den Eingeforsteten, den Holzknecht usw.

Es ist keine Gefahr, daß unter der weitgehenden agrarischen Aktion des neuen christlichsozialen Ackerbauministers

die industriellen Interessen

leiden; denn, sagte Dr. Ebenhoch, „Industrie und Handel, die sich mit der Landwirtschaft zu harmonischer Wirtschaft vereinigen, dürfen darob nicht trauern; denn ein vernünftiges klarsehendes Agrariertum weiß, daß sein Wohlstand und sein Gedeihen wesentlich von dem Wohl und Gedeihen der Industrie und des Handels beeinflußt sind. Aber aufhören wird man müssen, alles durch die industrielle Brille allein zu betrachten". Der Ministerpräsident Freiherr von Beck hat dem Bund der Industriellen auch schon zu seiner Beruhigung erklärt, daß er die agrarischen und industriellen Interessen auf einer „Mittellinie" zu vereinigen erstreben werde.

Soziale Justizpflege.

Auch die Justizverwaltung will soziale Reformen einführen. So soll namentlich für jugendliche Häftlinge besser gesorgt werden, sie sollen besseren Unterricht, bessere Verpflegung erhalten. Dann soll der Versuch, für die weiblichen Sträflinge und Untersuchungsgefangene Frauen als Aufsichtsorgane zu bestellen, eine dauernde Einrichtung werden. Dem Parlamente soll — und das ist das allerwichtigste — ein Fürsorge-Erziehungsgesetz

Digitized by Google

vorgelegt werden, um der Verwahrlosung der Jugend, einer der Hauptursachen des jugendlichen Verbrechertums, vorzubeugen. Die Zahl der Besserungsanstalten soll vermehrt werden, woraus wohl zu schließen ist, daß die Regierung das Jugendstrafrecht reformieren und bei einem Teile der Jugendlichen an Stelle der Strafe die Anhaltung in einer Besserungsanstalt zu setzen beabsichtigt.

Die Thronrede, mit welcher der Kaiser die erste Sitzungsperiode des neuen Volkshauses eröffnete, stellte fast alle die genannten sozialen Reformen in Aussicht. Der Ausgleich ist gelungen, und so kann jetzt eine soziale Ära in Österreich beginnen, wenn die Nationalitätenfragen der Hauptsache nach gelöst, alle Kulturkampfsbestrebungen ausgeschaltet werden und alle Parteien sich vereinigen gegen die Sozialdemokratie zu sozialer Reformarbeit auf allen Gebieten: viribus unitis!

Schweizer Chronik.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Mit einem Mehr von rund 65 000 Stimmen hat das Schweizervolk am 3. November 1907 die neue Militärorganisation angenommen. Die im Verhältnis zur gewaltigen Agitation aller Parteien gegen die sozialdemokratische schwache Annahme des Gesetzes hatte ihren Grund in der mutmaßlichen Steigerung der Militärausgaben, die ohnehin stark gewachsen sind, wie die folgenden Zahlen beweisen.

Jahr	Militärausgaben (rund)
1874 . .	6 841 000 Frs.
1875 . .	12 000 000 Frs.
1876 . .	15 000 000 Frs.
1885 . .	17 000 000 Frs.
1900 . .	28 000 000 Frs.
1905 . .	31 000 000 Frs.
1906 . .	32 665 590 Frs.

Noch deutlicher wirkt das nachstehende Zahlenbild. Prozentuale Steigerung der Militärausgaben seit 1872 in

Holland	40 Prozent,
Rußland . . .	52 Prozent,
Belgien	53 Prozent,
Frankreich . .	64 Prozent,
England . . .	68 Prozent,
Österreich . . .	77 Prozent,
Italien	83 Prozent,
Deutschland . .	153 Prozent,
Schweiz	400 Prozent.

Digitized by Google

Diese Entwicklung hat denn auch, in Verbindung mit dem sich breit machenden Militärgigerltum, der Vorlage gewaltig geschadet. Die soziale Bedeutung des Gesetzes liegt in der Verlegung des Militärdienstes auf die jüngeren Jahre, der Erleichterung der Unterstützung durch den Dienst in Not Geratener und in der Einschränkung des Streikrechtes des Personales aller öffentlichen Transportanstalten, das zur Zeit aktiven Dienstes unter Militärgesetz gestellt werden kann, also auch z. B. zur Zeit von Truppenaufgeboten wegen Streiks usw.

Die eidgenössische Sozialpolitik schreitet nur langsam voran. Die Kranken- und Unfallversicherungsvorlage ist infolge der vielen Eingaben zur nächsten Session der Räte noch nicht zur Beratung reif.

Ein Schritt ist dagegen endlich gemacht hinsichtlich der Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund. In den neunziger Jahren verunglückte das „Recht auf Arbeit". Das Schweizer Volk war für die Idee noch nicht reif, die Arbeiterbewegung zu jung. Seit dieser Zeit kam die Frage des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversicherung nie mehr recht zur Ruhe. Im Jahre 1901 erschien Greulichs musterhafter Bericht an das Schweizerische Industriedepartement über Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis. Nach Greulichs Vorschlag hätte der Bund die Aufgabe gehabt, die Errichtung kommunaler, paritätischer Arbeitsämter anzuregen, an deren Kosten die Gemeinden mit 60, Kanton und Bund mit je 20 Prozent teilgenommen hätten. Inzwischen sind eine Anzahl Arbeitsämter entstanden, die zum Teil mit Naturalverpflegungsstationen als Filialen in Verbindung stehen und im Jahre 1906 folgende Tätigkeit aufwiesen.

Tätigkeit der schweizerischen Arbeitsämter im Jahre 1906.

Arbeitsamt	Offene Stellen	Stellengesuche	Vermittelungen	Nicht eingeschriebene Durchreisende
Aarau	3 017	1 274	1 251	3 874
Basel	14 578	15 344	11 704	7 583
Bern	13 249	12 021	8 365	3 488
Biel	1 493	1 025	1 185	2 540
Freiburg	985	1 316	405	665
Genf	7 863	8 579	4 548	4 585
Glarus	18	—	5	852
Rorschach	1 444	1 593	787	—
Schaffhausen	1 151	1 019	627	1 622
St. Gallen	4 387	3 456	2 461	1 926
Winterthur	456	3 877	232	3 779
Zürich	13 868	16 365	7 965	4 502
Summa	62 509	66 539	39 715	35 416

Mit den bereits bestehenden Gebilden rechnend, verzichtet der Bund auf die Einführung einer eidgenössischen Institution mit einheitlichem Charakter

Digitized by Google

und begnügt sich mit der Subvention der bereits bestehenden Anstalten für Arbeitsnachweis.

Die Leistungen des Bundes sind: Ersatz der Kosten, die der Zentraldienst der öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten verursacht; Beitrag bis auf ein Drittel der Betriebsausgaben der einzelnen Anstalten für Arbeitsnachweis, wobei nur Mobiliar- und bauliche Einrichtungskosten außer Berechnung fallen; an die kantonalen Verbände für Naturalverpflegung 50 cts. für jede erfolgte Arbeitsvermittlung; an den Verband schweizerischer Arbeitsämter einen jährlichen Beitrag von der Hälfte seiner Ausgaben.

Die Verabfolgung solcher Beiträge wird indessen von der Erfüllung nachfolgender Bedingungen abhängig gemacht. Die Anstalten haben Arbeit jeglicher Art zu vermitteln und durch eine besondere Abteilung auch den weiblichen Stellennachweis zu besorgen. Der Arbeitsnachweis hat für beide Teile kostenlos zu erfolgen.

Leistung und Betrieb der Anstalten sollen völlig unparteiisch sein, und es ist bei Besetzung der Verwaltungs-, bezw. Aufsichtskommissionen den Arbeitgebern und Arbeitern ein gleichverteilter Einfluß auf die Verwaltung einzuräumen.

In Fällen von Streiks, Sperren und Aussperrungen haben die Anstalten ihren Betrieb fortzusetzen, jedoch in geeigneter Weise von der Tatsache des Konfliktes den ihre Dienste beanspruchenden Personen Kenntnis zu geben.

Die Anstalten haben sich an der interlokalen, zentralisierten Arbeitsvermittlung in der Weise zu beteiligen, daß sie mit einer Zentralstelle und unter sich in stetem Verkehr stehen, sich im Gebiete ihres Kantons Filialstellen angliedern, und dem Verbande schweizerischer Arbeitsämter beitreten; wo Naturalverpflegungsstationen bestehen, können sie als Filialen beigezogen werden.

Sie beteiligen sich auf Grund besonderer Anordnungen des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter, der hierfür mit dem eidgenössischen Industriedepartement sich zu verständigen hat, an einer regelmäßigen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt zu Händen des eidgenössischen statistischen Bureaus.

Die Naturalverpflegungsstationen haben sich dem Geschäftsgebaren der Arbeitsämter anzuschließen, können jedoch von der weiblichen Stellenvermittlung absehen. Der Verband schweizerischer Arbeitsämter bezeichnet eine oder mehrere Zentralstellen; er setzt sich die Verständigung über die Grundsätze, nach denen der Geschäftsbetrieb der einzelnen Arbeitsnachweisanstalten und der wechselseitige Verkehr unter ihnen sowie der Zentraldienst sich vollziehen sollen, sowie die Ausgestaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises insgesamt zum Zwecke; er vereinbart mit dem Industriedepartement und den eidgenössischen statistischen Bureaus die nötigen Grundlagen für eine Statistik über die Tätigkeitsergebnisse der sämtlichen Verbandsanstalten nach einheitlichen Grundsätzen; er stellt sich dem Industriedepartement für die Mitwirkung bei der Arbeitslosenstatistik und bei der Förderung der Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit zur Verfügung. Der Bund wahrt sich das Inspektionsrecht über alle subventionierten

Digitized by Google

Anstalten. Die statistische Verarbeitung des von den Arbeitsämtern gesammelten Materials ist Aufgabe der eidgenössischen statistischen Bureaus.

Die Begutachtung über die Tätigkeit des Bundes für den Arbeitsnachweis wurde zugleich verbunden mit der Begutachtung über die Stellung, die der Bund gegenüber der Arbeitslosigkeit einzunehmen habe. Nationalrat Dr. Hofmann begründete in einer ausführlichen Arbeit zu Händen des Bundesrates nachfolgenden Subventionsmodus für die bereits bestehenden Anstalten für Arbeitslosenfürsorge und für zum Teil noch zu schaffende Institutionen.

	Maximum pro Jahr
Kommunale Arbeitslosenversicherung Bern	4 000 Frs.
Kommunale Arbeitslosenversicherung Genf	2 000 Frs.
Andere zu schaffende kommunale Arbeitslosenversicherungen	50 000 Frs.
Gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung	82 000 Frs.
Arbeiterkolonien	10 000 Frs.
Schreibstuben	4 000 Frs.
Arbeitsbeschaffung	30 000 Frs.
Arbeitslosenunterstützung	15 000 Frs.

Der Bundesrat stellt sich zur Förderung der Arbeitslosenfürsorge völlig ablehnend: „Nach reiflicher Erwägung haben wir beschlossen, auf die Vorlage betreffend die Förderung der Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit durch den Bund einstweilen nicht einzutreten. Dieselbe hätte eine erheblich stärkere finanzielle Belastung des Bundes zur Folge, als die Unterstützung des Arbeitsnachweises, und wir halten es für unsere Pflicht, weitere Ausgaben zurückzuhalten, bis es sich gezeigt haben wird, welche Summen die Kranken- und Unfallversicherung, die Militärorganisation und die Besoldungsreform erfordern und wie sich deren Aufbringung gestaltet.“ Man sieht, die eidgenössische Sozialpolitik begnügt sich mit wenigem.

Etwas fruchtbarer sind die Kantone. Bern und Zürich haben Arbeiterinnenschutzgesetze erlassen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des zürcherischen sind:

10 Stunden tägliche Arbeitszeit für die Laden- und 8 Stunden für die weiblichen Bureauangestellten, an Sonntagen und Vorabenden von Ruhetagen 9 Stunden für die ersteren. Die Arbeitszeit hat im Winter in die Zeit von morgens 8 und abends 8 Uhr und im Sommer zwischen morgens 7 und abends 7 Uhr zu fallen. Für die Mittagszeit sind 1½ Stunden freizugeben. Überzeitarbeit muß bezahlt werden. Die Arbeit an Sonntagen regelt das mit großer Volksmehrheit angenommene Ruhetagsgesetz. Dann enthält das Gesetz Vorschriften, daß die Arbeitsräume hell, luftig sein müssen, daß für Sitzgelegenheit, Wascheinrichtung usw. gesorgt wird. Vorgesehen ist ferner bezüglich des Dienstvertrages eine zweimonatige Probezeit mit gegenseitiger dreitägiger Kündigungsfrist. Einen Minimallohn konnte der Gesetzgeber natürlich nicht vorschreiben, aber Bestimmungen über die Ausrichtung des Lohnes, die im Geschäft und während der Geschäftszeit zu erfolgen hat. Bußen usw., wie sie heute noch vorkommen, sind künftig nicht mehr statthaft. Beim Erlaß von Arbeitsordnungen sollen auch die Angestellten Einspruchsrecht haben.

Digitized by Google

Das bernische Gesetz ist auf folgenden Grundlagen aufgebaut:

Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen familienfremde Arbeiterinnen beschäftigt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes. Es findet nicht Anwendung auf die Landwirtschaft und die Haushaltungs-Dienstboten. Geschäftsinhaber, welche Arbeiterinnen der bezeichneten Art beschäftigen, haben der Ortspolizei hiervon Anzeige zu machen. Mädchen im schulpflichtigen Alter dürfen zur gewerblichen Lohnarbeit nicht verwendet werden. Arbeiterinnen dürfen in übermäßiger, die Gesundheit gefährdender Weise nicht angestrengt werden. In den offenen Geschäftslokalen, sowie in den dazugehörenden Kontoren müssen für die daselbst beschäftigten Arbeiterinnen geeignete und hinsichtlich der Zahl ausreichende Sitze vorhanden sein, deren Benutzung dem Personal während der Zeit, in welcher es in seiner Beschäftigung nicht daran gehindert ist, gestattet werden muß. Die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen müssen auch während kürzerer Arbeitsunterbrechung Sitze zur Verfügung haben. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit darf 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die Maximalarbeitszeit auf täglich 9 Stunden festgesetzt. Obligatorische und fakultative Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der Arbeitszeit mit. Es dürfen für die ersteren keine Lohnabzüge gemacht werden. Die Arbeitszeit muß in die Zeit zwischen 6 Uhr, bezw. in den Sommermonaten zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends verlegt werden. Ueber die Mittagszeit ist wenigstens 1 Stunde freizugeben.

Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben. Alle Überzeitarbeit ist besonders zu entschädigen. Der betreffende Lohn soll wenigstens 25 % höher sein, als der gewöhnliche Lohn. Jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist, hat Anspruch auf 6 Tage zusammenhängende vollbezahlte Ferien. Nach dem zweiten Jahre ihrer Anstellung sind ihr 8, nach dem dritten 10 und vom vierten Jahre an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft 4 Wochen lang im Geschäft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines diplomierten Arztes dies für zulässig erklärt. Sie sind berechtigt, bis auf 8 Wochen von der Arbeit wegzubleiben. Hochschwangeren ist gestattet, die Arbeit jederzeit auf bloße Anmeldung hin niederzulegen. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen ist untersagt. Wenigstens ein vollständig freier Sonntag muß jeder Ladentochter im Monat gewährt werden. Für jeden Sonntag, an welchem Ladentöchter und Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist ihnen die entsprechende Zeit an einem Werktage freizugeben.

Arbeiterkommissionen sind seit Beginn des Jahres 1908 bei den Schweizerischen Bundesbahnen ins Leben gerufen worden. Sie haben den Zweck, friedliches Einvernehmen, Zusammenarbeiten und gegenseitiges Vertrauen zwischen Arbeitern und Vorgesetzten zu heben. Sie bestehen aus Arbeitern jeder Kategorie. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Kom-

missionen versammeln sich ordentlicherweise jeden dritten Monat oder so oft es die Geschäfte erfordern. Jeder Bahnhof mit mehr als 20 Arbeitern erhält eine solche Kommission beim Güter-, Gepäck- und Rangierdienst.

Ein eidgenössisches Getreidemonopol anzustreben beschloß eine Versammlung der demokratischen Partei des Kantons St. Gallen. Damit erhält eine alte Forderung des Zürcher Sozialdemokraten Seidel, die dieser in einer eigenen Schrift vertritt, neues Leben. Diese Initiative ist übrigens nicht ganz neu. Auf kantonalem Boden wurde bereits schon im Jahre 1879 versucht, die neue Idee zu verwirklichen. Indessen brachte die Bewegung damals noch nicht genügend Freunde auf den Plan, so daß sie nicht zustande kam. Der neuen Initiative, die durch die allgemeine Teuerung hervorgerufen wurde, ist mehr Glück zu wünschen, als ihre Vorgängerin im Kanton Zürich gehabt hat.

Nationalrat Mächler und 40 Mitunterzeichner haben im Nationalrat einen Antrag auf Errichtung eines sozialstatistischen Amtes eingebracht. In der Tat ist ein solches Amt durchaus Bedürfnis; denn das eidgenössische statistische Bureau hat die Sozialstatistik bisher völlig vernachlässigt.

Das Schweizerische Arbeitersekretariat hat endlich vom Bundesrat eine Krediterhöhung von 5000 Frs zur Fertigstellung diverser vorliegender Arbeiten erhalten. Auf Sommeranfang wird die Herausgabe einer Lohnstatistik seitens des Arbeitersekretariates erwartet.

Genossenschaftliches.

Die Konsumgenossenschaften gewinnen infolge der Teuerung der Lebensmittel in der Schweiz mehr und mehr an Boden. Wie man dem Organe der schweizerischen Konsumvereine entnimmt, steigt der Umsatz der Großeinkaufsstelle des Verbandes schweizerischer Konsumvereine von Monat zu Monat in ganz ungewohnter Weise. So beziffert sich der Umsatz des Monats Dezember 1907 auf 1 531 783 Frs. gegen 1 134 403 Frs. im gleichen Monat des Vorjahres. Die Umsatzvermehrung beträgt somit 397 379 Frs. oder 35,02 %. Dementsprechend ist auch der Jahresumsatz ein beträchtlich höherer als letztes Jahr. Er betrug im Jahre 1907 14 354 809 Frs. gegen 10 648 460 Frs. im Vorjahre. Auch hier konstatieren wir die bedeutende Umsatzvermehrung von 3 706 349 Frs. oder 34,8 %.

Der Verband selbst zählte Ende Dezember 259 Vereine mit zirka 170000 Mitglieder resp. Haushaltungen gegen 237 mit 152 000 Mitgliedern Ende 1906. Die große wirtschaftliche Bedeutung der Konsumgenossenschaften für die lohnarbeitende Klasse dringt eben angesichts der teuren Zeiten von Tag zu Tag um so tiefer in die Massen des Volkes.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des schweizerischen Konsumverbandes:

Jahr	Konsumvereine	Mitglieder	Umsatz der Zentralstelle
1892	52	?	43 614 Frs.
1893	38	?	386 524 „
1894	45	?	572 068 „
1895	55	?	1 134 954 „
1896	65	?	1 785 675 „
1897	71	53 365	2 276 647 „

Digitized by Google

Jahr	Konsumvereine		Mitglieder	Umsatz der Zentralstelle
1898	89		64 192	2 617 864 Frs.
1899	105		76 288	3 306 295 „
1900	116		83 549	3 657 366 „
1901	125		96 482	4 175 893 „
1902	133		102 869	5 003 682 „
1903	142		111 210	6 179 839 „
1904	175		126 698	7 673 238 „
1905	204		140 768	9 143 129 „
1906	237		152 494	10 648 460 „
1907	259	zirka	170 000	14 354 809 „

Diese Entwicklung dürfte im schweizerischen Volksleben einzig dastehen. Die Erklärung hierzu ist zu suchen im Zweck und Nutzen der Konsumvereine für das Volk wie auch in ihren gesunden Grundsätzen, die auf ganz neutraler Basis ruhen, weswegen die Konsuminteressen ohne allen Parteihader zu besondrer Geltung kommen können.

Die Genossenschaftsbank der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz hatte im Jahre 1907 einen Umsatz von 23 Millionen gegenüber 13 Millionen Franken im Vorjahre und erzielte einen Reingewinn von 10 600 Franken gegenüber 5700 Franken im Jahre 1906.

Gewerkschaftliches.

Die Zahl der Kollektivstreitigkeiten hat in den letzten 4 Jahren nachfolgende Entwicklung genommen:

	1904	1905	1906	1907
Streiks	53	105	146	183
Lohnbewegungen	48	192	359	437
Sperren	18	42	115	120
Aussperrungen	5	9	19	14
Total	124	348	639	725.

Die Gesamtzahl der Konflikte hat sich also in 4 Jahren versechsfacht. Der Löwenanteil der Vermehrung entfällt auf die friedlichen Lohnbewegungen, die sich nicht ganz verneunfacht haben, während die Zahl der Streiks ums Dreieinhalbfache stieg. Die erheblich geringere Steigerung von 1906 auf 1907 gegenüber der von 1905 auf 1906 läßt den Schluß zu, daß wir uns allmählich dem Maximum der Lohnkämpfe nähern. Bemerkenswert ist die niedrige Prozentzahl von 24 der Streiks pro 1907, die 1904 noch beinahe 50 Prozent aller Differenzen ausmachten. Ein neuer Beweis, daß die Arbeiterschaft mehr und mehr den Streik nur in dem Falle äußerster Not anwendet.

Wirtschaftlicher Aufschwung — Krise.

Die letzten Jahre brachten einen unerhörten wirtschaftlichen Aufschwung, der namentlich in der ostschweizerischen Textilindustrie den deutlichsten Ausdruck fand. Folgende kleine Ausfuhrstatistik mag den Aufschwung einigermaßen beleuchten:

Digitized by Google

Bruttoexportwerte in Millionen Franken an:

	1904	1905	1906
Stickereien	120	136	159
Uhren	123	133	150
Maschinen	53	61	68
Käse	41	46	50
Schokolade usw.	29	32	36
Vieh	14	15	22
Obst	3	2	8

Für die fast schwindelhafte Produktionssteigerung von 1906 auf 1907 spricht die gewaltige Zunahme der Stickmaschinen und Stickereietablissements in der Ostschweiz.

Etablissements mit Maschinen:

1906	204	3437
1907	333	4637.

Innerhalb 4 Wochen gegen Ende des Jahres hin brach die Krisis mit aller Wucht herein, so zwar, daß bis 30. April 2410 Maschinen, d. h. zirka 60 Prozent, einer bedeutenden Betriebsreduktion unterliegen. Ob bis zu diesem Zeitpunkt die Krise auch nur einigermaßen nachgelassen hat, ist sehr zweifelhaft. Infolge der Krise in der Stickereiindustrie brach auch für die Maschinenindustrie eine schwere Zeit herein, welche um so länger dauern wird, da voraussichtlich der Bedarf an Maschinen auf lange Zeit gedeckt ist.

Zu Anfang des Jahres 1908 ist der Arbeitsmarkt auf allen Branchen gewaltig mit Arbeitern überflutet. In den größeren Städten sind die Arbeitslosenkassen sehr in Anspruch genommen.

Gemeinnütziges.

Die Sozialwerke der Heilsarmee haben auch in der Schweiz eine stattliche Ausdehnung erreicht. Daß sie auch immer mehr Anerkennung bei den Behörden finden, beweisen die den verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen von einzelnen Kantonen und Städteverwaltungen ausgerichtete finanzielle Unterstützung. Recht interessante Angaben über die in der Schweiz bestehenden Institutionen enthält der Jahresbericht des Nationalhauptquartiers in Bern. Danach besteht in Genf ein Nachtasyl für Frauen, das im letzten Jahre 4920 Gäste beherbergte. In Zürich existiert ein Rettungshaus für Mädchen, das sehr gute Dienste leistet. Daneben besitzt die Heilsarmee ein immer stark frequentiertes Männernachtasyl und seit einigen Wochen ein gut ausgestaltetes Zufluchtshaus für Frauen mit über 80 Betten und den neuesten, wenn auch einfachen, vorteilhaftesten hygienischen Einrichtungen.

In Köniz (Bern) bewährte sich schon seit einigen Jahren ein „Heim für entlassene Sträflinge" in ausgezeichneter Weise. Die dort aufgenommenen Männer werden mit Garten- und Feldarbeit beschäftigt. Ein bescheidener Lohn wird ihnen erst beim Verlassen des Asyls ausgehändigt. Ein Rettungshaus für Mädchen besteht auch in Basel, wo die gemachten Erfahrungen ebenfalls sehr günstig sind. Seit der Eröffnung dieses Heims (1900) wurden dort 140 Mädchen aufgenommen. Der Aufenthalt dauerte von sechs bis acht Monaten. Das Männerasyl in Genf beherbergte, seit es die Pforten auftat,

Digitized by Google

120 000 Personen. In Vivis nennt die Heilsarmee ein Rettungshaus ihr eigen, das von Pfleglingen im Alter von 15 bis 25 Jahren meist überfüllt ist.

Naturalverpflegung 1906. Das Jahr 1906 weist laut Bericht des leitenden Ausschusses wie das Vorjahr einen bedeutenden Rückgang in der Frequenz auf. Es wurden 46 111 Verpflegungen weniger verabreicht als im Jahre 1905. In den letzten zwei Jahren betrug die Verminderung der Zahl der Verpflegungen 90 737. Während noch im Jahre 1901 durchschnittlich im Monat 21 756 Personen verpflegt wurden, waren es 1906 nur mehr 11 025. Dementsprechend verminderten sich auch die Kosten. Die Einführungen von Desinfektionsvorkehren in den Herbergen macht stetige Fortschritte. Ebenso der Arbeitsnachweis. Es kamen Arbeitsvermittlungen im Aargau 937, Außerrhoden 27, Baselland 30, Bern 1572, Glarus 8, Luzern 105, St. Gallen 356, Schaffhausen 209, Thurgau 244, Zug 95 und Zürich 1304 zur Erledigung. Jedoch erhielten im ganzen nur 3,6 Prozent aller Verpflegten Arbeit nachgewiesen. Die Zahl der Wanderer unter 20 Jahren und über 60 Jahren war wieder etwas im Zunehmen. Die Tatsache, daß die Verpflegung durchschnittlich auf 92,24 Cts. gegenüber 79 Cts. vor 12 Jahren zu stehen kommt, mag ebensowohl der Teuerung, wie der wirklichen Verbesserung des Gebotenen auf Rechnung zu schreiben sein.

Rorschach, a. B. Lorenz.

Oesterreichische Chronik.

Auf sozialpolitischem Gebiete stehen gegenwärtig zwei Angelegenheiten im Vordergrunde der parlamentarischen Beratungen: Die Gagenerhöhung der Offiziere und Mannschaften, sowie die Sanierung der Landesfinanzen. Erstere droht zu staatsrechtlichen Komplikationen zu führen, da die magyarische Koalition die Genehmigung der Gagenerhöhung von nationalen Zugeständnissen abhängig machen will. Vorläufig ist der Plan an dem festen Widerstand der von den Christlich-Sozialen geführten österreichischen Delegation gescheitert, welche eine selbständige Gagenerhöhung für die diesseitige Reichshälfte, unabhängig von Ungarn, im Antrag Lalour-Schraffl vorgesehen hatte. Doch ist die Angelegenheit bis Mai, dem nächsten Termin der Delegationssitzungen, vertagt.

In der ersten Märzwoche wurde im Parlamente die Enquete über die Sanierung der Landesfinanzen eröffnet. In der Einleitungsrede versicherte der Finanzminister, der Staat werde alles tun, um den zerrütteten Finanzen der Kronländer wieder aufzuhelfen und setzte auseinander, daß dies durch Erhöhung der staatlichen Branntweinsteuer erzielt werden dürfte. Es wurden auch Vorschläge laut, dahin gehend, daß der Staat einen Teil der Lasten des Volksschulwesens direkt übernehme. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch hier diese Angelegenheit ins staatsrechtliche Gebiet hinüber spielen wird, indem das Parlament des allgemeinen Wahlrechts Konzessionen betreffs der Landeswahlordnungen verlangen dürfte.

Die sich im Fluß befindende Schaffung des Arbeitsministeriums in Österreich gab den Anlaß zu einer Reorganisation des Handelsministeriums,

Digitized by Google

welche darauf hinauslief, die rein legislativen und administrativen Agenden von den Angelegenheiten mit sozialpolitischem Charakter zu sondern und letztere in einer Zentralstelle für Sozialpolitik zu vereinigen. In den Wirkungskreis dieser vorläufig als 5. Sektion des Handelsministeriums gedachten Abteilung würden auch alle Agenden des arbeitsstatistischen Amtes fallen, und es kämen hier auch alle, das Arbeitsverhältnis und den Arbeitsvertrag betreffenden Fragen zu einer einheitlichen Behandlung. Es dürfte auch der Gedanke zum Durchbruch kommen, das bisher im Ministerium des Innern ressortierende Arbeitsversicherungswesen dieser neuen Zentralstelle einzugliedern.

Im Februar verlautbarte das Reichsgesetzblatt die Vollzugsvorschrift zum Gesetz über die Pensionsversicherung der Privatbeamten, welches bekanntlich am 1. Januar 1909 in Kraft zu treten hat. Der Kreis der Versicherungspflichtigen wird jetzt genauer beschrieben, da im Gesetzestext der Beamtencharakter nicht allzu präzise formuliert war. Es handelt sich demnach in diesem Gesetze um ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen, wobei als Hilfsargument die Vorbildung anzusehen ist. Auch soll die Auszahlung des Gehaltes in nicht kürzeren als in Monatsraten üblich sein. Weiters folgen Bestimmungen über den freiwilligen Einkauf von Dienstjahren, sowie über Ersatzversicherungsinstitute und Ersatzverträge. Die Verordnung führt auch die Bedingungen an, unter denen die Invaliditätsrente in Anspruch genommen werden kann. Als Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes gilt die Berufsunfähigkeit, das heißt, die Unmöglichkeit, infolge eines körperlichen und geistigen Gebrechens, die bisherigen Berufspflichten zu erledigen. Tritt der Angestellte infolge solcher Gebrechen zu einem anderen Beruf über, so besteht insolange kein Anspruch auf die Invaliditätsrente, als sich der Betreffende durch eine, seiner Arbeitskraft entsprechende Beschäftigung, einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K. verdient.

Das Organ des österreichischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes beleuchtete im Jännerhefte in einem größeren Artikel die in Österreich derzeit hoch aktuelle Frage der Lebensmittelteuerung. Es machte sich eine allgemeine Preiserhöhung in den letzten Jahren auf allen Wirtschaftsgebieten geltend; alles wurde teurer, der Geldwert sank. Als Ursachen dessen werden unter andern die Bildung der Kartelle und die Lohnkämpfe der industriellen Arbeiterschaft aufgezählt. Es zeigte sich, daß die letzten Jahre der industriellen Hochkonjunktur, welche eine Hebung des Wohlstandes der damit verbundenen Klassen und eine Bedürfnissteigerung derselben mit sich brachten, nicht ohne Wirkung auf die allgemeine Preisbildung waren. Es wird dann das Verhältnis dieses Phänomens zur Landwirtschaft näher erörtert. Es zeigte sich, daß die Landwirtschaft nicht, dem allgemeinen Beispiel folgend, mit den Preisen in die Höhe gehen konnte, da sich den geänderten Verhältnissen, welche Weltmarkt und Weltpreis geschaffen haben, die Organisation des Absatzes, des lokalen Zwischenhandels, die Markteinrichtung der Städte und ihre Lebensmittelgewerbe nicht angeschmiegt haben. Die Überseekonkurrenz im Getreide, der auch die österreichischen Schutzzölle ein sehr schwaches Paroli bieten, ließ erst in den letzten Jahren die Getreidepreise in die Höhe gehen, als eine geringere Welternte festgestellt war. Die Urproduzenten und Konsu-

menten in gleicher Weise schädigende Preisunsicherheit in Getreide wird auf die Börsenspekulation zurückgeführt. Das Ansteigen der Viehpreise kommt, wie der Bericht ausführt, der Landwirtschaft selbst in keiner Weise zugute; es ist eine bekannte Tatsache, daß beim Steigen der Viehpreise die Fleischpreise in die Höhe gehen, dagegen beim Fallen der Viehpreise gleich bleiben. Handel und Fleischergewerbe stellen sich als Ursache dieser Schwierigkeit dar, welcher jetzt durch eine landwirtschaftliche Viehverwertungsstelle in Wien ein Ende gemacht werden soll. Auch durch die Gemeindeverwaltungen ließ sich auf die Fleischpreise mancherlei Einflüsse ausüben. Dies geschieht z. B. bereits in Graz, wo von der Einhaltung der Maximaltarife die Verleihung von Fleischständen abhängig gemacht wird, oder in Wien, wo Großmarkthalle und Großschlächterei hier ebenfalls in Betracht gezogen werden könnten, um auf die Lokalpreise regulierend zu wirken. Ähnliche Mißstände zeigen sich auch bei der Verwertung der Molkereiprodukte, des Obstes, des Weines. Absatzorganisation und Ausschaltung des Zwischenhandels, Unterstützung der landwirtschaftlichen Genossenschaften einerseits, Ausgestaltung des Marktwesens im modernen Sinne und Konsumentenorganisation anderseits scheinen hier als wirkungsvollste Reformmittel in Betracht zu kommen.

Der Bericht des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich zählt für das Jahr 1907 747 Genossenschaften auf, und zwar 416 Kreditgenossenschaften, 213 Konsumvereine und 118 verschiedene Genossenschaften. Behufs Wahrung der Interessen der benachbarten oder gleichen Kategorien angehörenden Genossenschaften wurden 7 Unterverbände gegründet. Zur leichteren Abwicklung gegenseitiger Zahlungen dient eine seit 1897 in Wien bestehende Zentralgeldstelle. Bei 401 Vorschußvereinen machten die Hypothekendarlehen auf Realitäten mehr als 40 % des gesamten Kreditstandes. Erwähnenswert ist auch, daß auf dem im September v. J. zu Innsbruck abgehaltenen 35. Vereinstag der Beschluß gefaßt wurde, in Wien ein Schulze-Delitzsch-Denkmal zu errichten. Gegenüber der, staatssozialistischen Intentionen entsprungenen, Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung einer Reichszentralgenossenschaftskasse verhielt sich der Vereinstag ziemlich ablehnend. Abhilfe wurde verlangt gegen die allzu hohe Besteuerung, der gegenüber die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung vielfach günstiger gestellt erscheint. — Die Einbringung der oben in Rede stehenden Regierungsvorlage wurde vom christlich-sozialen Abg. Walcher im Dezember 1907 urgiert, da in der betreffenden Session des Reichsrates eine Wiedervorlage dieses bereits zurückgezogenen Gesetzesentwurfes nicht erfolgt war.

Ende 1907 erfloß eine Verordnung des Justizministeriums, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern im Bergbau, ein Anzeichen, daß man den Bergbau wie einst betreffs der Betriebsorganisation, so auch nun in sozialpolitischer Hinsicht als Pionier erblicken kann. Gemäß dem Wortlaut der zitierten Verordnung dürfen im Bergbau jugendliche Arbeiter nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche ihren Kräften angemessen und ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig sind. Unter diesem Gesichtspunkt dürfen jugendliche Arbeiter zum Haspel- und Wasserziehen, Bremsen, Karrenlaufen, zum Fortbewegen von Förderhunden,

an Arbeitspunkten in der Grube, wo die Temperatur 28° übersteigt, nicht verwendet werden. Die Nachtarbeit zwischen 8 Uhr abends u. 5 Uhr morgens ist verboten, Überstunden sind in der Regel unstatthaft. Die Pausen sind derart zu ordnen, daß die Dauer der ununterbrochenen Arbeitszeit in der Regel nicht mehr als vier Stunden beträgt. Noch schärfere Bestimmungen wurden betreffs der Verwendung der Kinder im Bergbau getroffen.

Zu Beginn des heurigen Jahres erfolgte die Aufnahme eines 360 Millionen Kronen Anlehens seitens der Stadt Wien, was zu einer heftigen Preßkampagne über Kommunalverschuldung im allgemeinen und im besonderen führte. Hält man sich vor Augen, daß Wien 1880—1890 um 23,1, 1890—1900 um 23,4, 1900—1910 (approximativ) um 25 % an Bevölkerung zunimmt und demgemäß Ende 1910 zirka 2 407 800 Einwohner zählen dürfte, so läßt sich unter dem Gesichtswinkel weit schauender Fürsorge für die so rasch zunehmende Bevölkerung, namentlich betreffs der Verkehrsfragen, der Wasserleitung und Gartenanlagen diese Finanzoperation als vollkommen berechtigt empfinden.

Der 27. Februar d. J. brachte, vielleicht als Symptom eines beginnenden Abschwellens der in Österreich mehrere Jahre hindurch andauernden industriellen Hochkonjunktur, eine größere Demonstration der Arbeitslosen vor dem Parlament in Wien, welcher hier den Polizeiorganen ihre Mißstimmung fühlen ließen. Es entbehrt auch nicht einer gewissen Bedeutung, daß die sozialdemokratische Partei eine Verbindung mit dieser, nicht von einer Organisation ausgehenden Aktion, ausdrücklich zurückwies, ein Moment mehr, welches das Entstehen eines fünften Standes indiziert im Gegensatz zu den Ober- und Mittelschichten des Proletariats, aus welchen sich die Sozialdemokratie rekrutiert.

Über Einberufung des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamtenvereine fand am 8. März im Wiener Rathause ein allgemeiner österreichischer Staatsbeamtentag statt, zu dem auch seitens der einzelnen Ministerien starke Vertretungen entsendet wurden. Die Beratungen konzentrierten sich auf die Gründung einer Baugenossenschaft für Beamtenwohnungen, welcher seitens der Regierung durch Bewilligung eines Baukredits von 4 Millionen Kronen bereits vorgearbeitet worden war. Der Hauptreferent legte die Notwendigkeit dar, wegen der Unzulänglichkeit der Bezüge das Geldeinkommen teilweise in ein Naturaleinkommen überzuführen; beim Subalternbeamten betragen die Wohnungsauslagen 35 % des Gesamteinkommens, während sie nach den Regeln der Nationalökonomie nur 15 % betragen sollten. Durch Baugenossenschaften, Steuerbegünstigung könnte eine Verbilligung der Mietpreise um 20 % eintreten. Als günstigste Bauform wurden die Mehrfamilienhäuser bezeichnet.

Am 9. März trat in Wien unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Vizebürgermeisters Dr. Neumayer der ständige Ausschuß des österreichischen Städtetages zusammen, in welchem außer Wien noch Triest, Lemberg, Brünn, Graz, Czernowitz, Reichenberg, Salzburg und Krakau vertreten sind. Das Hauptreferat hielt Stadtrat Graber (Wien) über die Sanierung der Gemeindefinanzen. Dieser führte aus, daß die triste finanzielle Situation, in der sich die größeren Städte im allgemeinen befinden, eine Folge des neuen Heimatsgesetzes sei, welches den Kommunen unerschwingliche

Lasten aufbürdet. Diesem Übelstande ließe sich nur dadurch Abhilfe verschaffen, daß man den Staat auf dem Gebiete des Realsteuerwesens allmählich zurückdränge und dieses Steuerrevier den Gemeinden überließe; ferner durch Beseitigung der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer oder der im Abzugswege eingehobenen Rentensteuer; durch Heranziehung der privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates zur Gemeindesteuerleistung, durch angemessene Steuererleichterungen für privatwirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinden. Weitergehend noch waren die Zusatzanträge, die auf Aufhebung der staatlichen Verzehrungssteuer zugunsten der Gemeinden und auf Übernahme der städtischen Ausgaben für den „übertragenen Wirkungskreis" durch den Staatsschatz hinausliefen.

Das sechzigjährige Regierungsjubiläum Franz Josefs I. gewinnt für Österreich eine eminent sozialpolitische Bedeutung. Im Hinblick auf dieses Ereignis widmete bereits im Vorjahre das Abgeordnetenhaus auf Antrag Dr. Luegers die Summe von 100 Millionen Kronen als Staatssubvention für die demnächst zu kreiernde allgemeine Volksversicherung. Die geplante Ausstellung in Prag, sowie der Mitte Juni in Wien stattfindende Huldigungsfestzug, für dessen Veranstaltung bereits mehrere Millionen Kronen bewilligt wurden, dürfte auf die wirtschaftliche Lage des Gewerbestandes von nachhaltend günstigem Einfluß sein. Das Hauptgewicht wird aber, einem persönlichen Wunsche Sr. Majestät zufolge, auf eine groß veranlagte soziale Fürsorgeaktion zugunsten der notleidenden Jugend gelegt werden.

Zum Schlusse noch einige statistische Daten: Im Jahre 1907 betrug die gesamte Ackerlandesfläche Österreichs 10 624 852 ha; die Fläche für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais stieg 1907 auf 61 % der vorerwähnten Fläche = 6 477 650 ha. Die Ernte pro ha betrug in hl beim Weizen 15,7, Roggen 16,6, Gerste 22,5, Hafer 27, Mais 16,4.

Die vom k. k. arbeitsstatistischen Amte herausgegebene „Soziale Rundschau" verzeichnet für das Jahr 1907 in Österreich 1019 Arbeitskonflikte, darunter 21 Aussperrungen; von diesen wurden im ganzen 3800 Betriebe ergriffen, darunter 1119 Großbetriebe. Diese Firmen beschäftigten 274 891 Arbeiter, von denen 183 032 = 60 % die Arbeit niederlegten. Davon entfällt die größte Zahl auf Böhmen, die niedrigste auf Bukowina und Dalmatien. Ihre Dauer betrug bei 47 % 1—5 Tage, bei 15 % 6—10, bei 8 % 10—15, bei 3 % 51—100 Tage; über 100 Tage bei 0,6 %. Ursache der Arbeitskonflikte war bei 69 % Lohnerhöhung, bei 24 % die Arbeitsdauer, bei 12 % die Entlassung von Arbeitern. Ein voller Erfolg stellte sich ein bei 16,7 %, ein teilweiser bei 50,8 %; ohne Erfolg blieben 24 %, der Rest ist unbekannt. Von den Forderungen, die auf Freigabe des 1. Mai abzielten, wurden 49,5 % bewilligt, 7,2 % teilweise bewilligt; bei 0,9 % ist der Erfolg unbekannt. Von 998 waren 804 = 80,6 % Angriffsstreiks, 78 = 7,8 % Abwehrstreiks, 116 = 11,6 unqualifizierbar.

Wien. Eugen Lanske.

Digitized by Google

Miszellen.

Das Pallenberg-Heim in Köln-Merheim.

Von Joh. Ludw. Algermissen, Köln-Riehl.

Den Invaliden der Arbeit einen ruhigen, heiteren Lebensabend in einem gemütlichen Heime zu bieten, haben schon viele Menschenfreunde versucht, aber nur wenige ihren Zweck wirklich erreicht. Meist waren die „Invaliden" schon so alt und verbraucht, daß man sie einfach als dem Tode nahe Kranke behandeln und verpflegen mußte; von einem „Leben" konnte bei den Leuten kaum noch die Rede sein. Waren die Leute aber noch nicht direkte Todeskandidaten, so wurden sie „aus Billigkeitsrücksichten" kaserniert, reglementiert, jeder persönlichen Tätigkeit überhoben, anstaltsmäßig verpflegt und gepflegt in einer Weise, die sie früher nie gekannt hatten. So gut die Fürsorge gemeint sein mag, nur wenige können sich drein schicken und wohl dabei fühlen. Der Arbeiter weiß ja, daß er gehorchen und dem Ganzen sich einordnen muß, wo sein *Beruf* es erfordert; aber in seinem *Privatleben* will er ein freier Mann sein, er haßt den Anstaltszwang. Geradezu unglaublich sind die Räubergeschichten, die in Arbeiterkreisen über tadellos geleitete Krankenanstalten und Genesungsheime verbreitet werden; nur gezwungen gehen die Leute hinein und versuchen alle möglichen Kniffe, um so schnell wie möglich wieder heraus zu kommen. Man mag das beklagen, aber es ist Tatsache, wie alle Vorsteher von Krankenkassen und Leiter von Anstalten bestätigen. Will daher jemand den Arbeitern eine Wohltat erweisen oder ihnen einen Teil des Nutzens zuwenden, den er aus ihrer Arbeitstätigkeit gezogen hat, so muß er die Veranstaltungen so einrichten, daß der Arbeiter in keiner Weise in seinem Selbstbestimmungsrechte sich beeinträchtigt fühlt und leben kann, wie *er* will.

Diese Erwägungen waren es, die zur Errichtung des *Pallenberg-Heims*, 4 Kilometer nördlich von Köln, westlich von dem Dorfe Merheim, in Form einer geschlossenen *Dorf-Kolonie mit Einfamilien-Häusern* geführt haben. Der am 25. März 1900 in Kairo verstorbene Möbelfabrikant Jakob Pallenberg, dessen Firma Weltruf genießt, hatte der Stadt Köln neben anderen bedeutenden Legaten für kunstindustrielle Zwecke auch 400 000 Mark — inzwischen durch Zinsen auf 500 000 Mark angewachsen — vermacht mit der Auflage, daraus für 300 000 Mark außerhalb der Stadt ein *Versorgungshaus* zu errichten für bedürftige, alte, arbeitsunfähige Handwerker, die durch Fleiß und tüchtige Leistungen im Gewerbe sich ausgezeichnet haben, wobei in erster Linie die Arbeiter der Firma zu berücksichtigen seien, und die Zinsen der restlichen 100 000 Mark für die Unterhaltung des Hauses sowie die Verpflegung der Insassen zu verwenden. Das war

Digitized by Google

Kaſernierung mit Zwangsverpflegung, gerade das, was die Arbeiter nicht lieben, ſelbſt wenn es ihnen geſchenkt wird.

Die von der Stadt Köln zur Verwaltung der Stiftung eingeſetzte Deputation glaubte daher in Übereinſtimmung mit den Erben des Stifters in deſſen Sinne zu handeln, wenn ſie ſtatt eines großen, kaſernenartigen Gebäudes eine größere Zahl von Einfamilienhäuſern mit Gärtchen errichtete und ſo eine freundliche Kolonie ſchuf, die eine reizvolle Erſcheinung im Großſtadtleben und in ſozialer Hinſicht einen bemerkenswerten Fortſchritt bildet. Jede Familie erhält je nach ihrer Kopfzahl ein Haus für ſich mit mehr oder weniger Räumen. Die Häuſer ſtehen teils allein, teils ſind ſie zu zweien oder dreien unter einem Dache vereinigt. Jedes Haus enthält eine große Wohnküche, ein bis drei Zimmer, eine oder zwei Dachkammern und einen geräumigen, gedeckten Sitzplatz in Form einer Veranda oder Loggia. Die Küche hat Waſſerleitung mit Abfluß; Die Aborte ſind durch einen lüftbaren Vorraum von den Wohnungen getrennt, da das ganze Grundſtück vorläufig noch nicht an die Schwemm-Kanaliſation angeſchloſſen werden kann. Im ganzen ſollen 30 Häuſer errichtet werden, darunter 1 für den Verwalter, je 1 für alleinſtehende Witwer bezw. Witwen, 26 Einfamilienhäuſer und das Verſammlungshaus.

Das im freien Felde zwiſchen dem Nordfriedhofe und dem Bahnhofe der Straßenbahn liegende 19318 Quadratmeter große und für 48000 Mark angekaufte Gelände iſt nur 600 Meter von der nächſten Straßenbahn-Halteſtelle und 400 Meter von der Kirche entfernt, hat aber keinen unmittelbaren Bauanſchluß an das Dorf, damit die Kolonie in ihrer Eigenart beſſer hervortritt. Das ringsherum liegende, noch freie Ackerland, ſoll möglichſt in gleichem Sinne bebaut werden; ſo ſteht die Anlage eines großen „Marienheims“ in unmittelbarer Nachbarſchaft bereits in Ausſicht. Das Koloniegelände hat nahezu die Form eines Quadrats von 130 Meter Seitenlänge. Die Häuſer gruppieren ſich in der Mehrzahl um den in der Diagonale von NW. nach SO. angelegten, nahezu 100 Meter langen und 25 Meter breiten, mit gärtneriſchen Anlagen und Spaziergängen geſchmückten Dorfplatz, dem auch die Dorflinde mit Ruhebänken ringsum und der Laufbrunnen in der Nähe nicht fehlen. Die Anlagen ſind mit einzelnen Bäumen, Ziersträuchern und ausdauernden Pflanzen reichlich beſetzt; ſchon im erſten Herbſte (im vorigen Jahre) boten ſie ein reizvolles Bild, in dem Sonnenblumen, Georginen und Aſtern beſonders hervortraten. Fertiggeſtellt ſind bis jetzt in der ſüdöſtlichen Hälfte 15 Häuſer, darunter das ſtattliche Verſammlungshaus an der ſüdöſtlichen Kopfſeite des Dorfplatzes. Es enthält im Erdgeſchoß einen großen, mit alten Gemälden aus dem ſtädtiſchen Muſeum geſchmückten Verſammlungsſaal, ein Bibliothekzimmer, ſowie für Männer und Frauen getrennte Toiletten und Baderäume (je zwei Wannen-, für Männer auch zwei Brauſebäder) mit warmem und kaltem Waſſer, alles zur freien und beliebigen Benutzung. Für Reinhaltung, Heizung und Beleuchtung (Gasglühlicht) ſorgt der Verwalter, auch ein Invalide. Im Obergeſchoſſe ſind zwei Familienwohnungen eingerichtet.

Jedes Haus hat einen dicht daneben liegenden, mit mehreren Obſtbäumen beſtandenen Gemüſegarten, wobei die einzelnen Gärten durch Weißbuchenhecken von einander getrennt ſind. Da dieſe ſich nur ſchlecht belauben, viele ſchädlichen Inſekten anziehen und die Neſter von Singvögeln gegen Katzen nicht ſchützen können, ſo wären Weißdornhecken, untermiſcht mit

wilden Brombeeren, wohl praktischer gewesen, da sie auch der Heckenschere willig folgen und künstlerisch veranlagten Bewohnern — das sind die jetzigen Bewohner durchweg schon infolge ihres Berufes — Gelegenheit geben, allerhand Figuren oberhalb der eigentlichen Hecke zu bilden, wie man sie aus dem Bahnzuge auf der Strecke Soest-Paderborn an einem Garten bewundern kann.

Alle bis jetzt angesiedelten Familien haben sich mit Eifer auf den Gartenbau gestürzt, Lauben, Gemüse- und Blumenbeete eingerichtet, jeder nach seinem Geschmacke, und alles gezogen, was hier auf dem durchweg fruchtbaren Ackerboden gedeiht. Die meisten Familien haben auch noch in unmittelbarer Nähe größere Parzellen billig angepachtet, um ihren ganzen Jahresbedarf an Gemüsen und Kartoffeln zu ziehen; sie sind wirkliche Kleinbauern geworden. Man kann sagen, die Leute sind Altenteiler; sie sitzen im „Austragshäusel" frei und unabhängig, arbeiten, wenn sie Lust haben, und leben, wie es ihnen paßt.

Da rund um die Kolonie zwischen lebenden Hecken ein Spazierweg führt, so kann jeder die Kulturerfolge des andern sich ansehen, bekritteln und daraus lernen. Diese Landarbeit ist ein wahrer Segen für die Leute: sie bringt sie aus den Häusern ins Freie, beschäftigt sie bei gutem Wetter und liefert Gesprächsstoff bei schlechtem. Schon im ersten Jahre hat die Arbeit reichliche Früchte getragen, die von Jahr zu Jahr sich mehren werden. Da die Bewohner sämtlich Reichsrentner sind, aus der Fabrik-Pensionskasse ihre Pension und statt der fortgefallenen Anstalts-Verpflegung einen Barzuschuß erhalten, frei wohnen, keine Steuern zahlen, Gemüse- und Kartoffeln selbst ziehen, so leben sie bei nicht zu hohen Ansprüchen recht behaglich, ihnen fehlt, wie sie selbst sagen, nichts, als die — Jugend. Aber auch die trifft man, besonders an schönen Sonntagen, genügend, da fast jede Familie Besuch von Kindern und Enkelkindern, Freunden und Bekannten erhält, zumal die Verbindung mit Köln durch die elektrische Bahn sehr bequem ist. Auf diese Weise bildet die Kolonie nicht nur ein Erholungsheim für ihre ständigen Bewohner, sondern auch für deren Nachkommen eine billige Sommerfrische, die den sonst durch ihren Beruf in der Großstadt Festgehaltenen ermöglicht, wenigstens an den Sonn- und Feiertagen frische Landluft in vollen Zügen zu genießen. Daß die alten Leute während der Schulferien fast ständig Enkelkinder bei sich haben, ist kein Wunder und für die Kinder ein Segen. Hier werden sie mit der Natur bekannt, lernen Feld- und Gartenarbeit, Achtung vor fremdem Eigentum und werden gezwungen, die den Stadtkindern nun einmal innewohnende Zerstörungswut gegen Bäume und Pflanzen zu mäßigen; wer hier Zweige, Blätter und Blüten abreißt, darf nicht wiederkommen, und das ist die härteste Strafe, der kein Kind sich gern aussetzt.

Von einem bestimmten Stile kann bei den Bauten keine Rede sein; es sind einfache Bauernhäuschen, die mit ihren blumengeschmückten, freundlichen Balkonen, Loggien, Türmchen, leicht hervortretenden Erkern, abwechselungsreichen Höhenverhältnissen und Dachpartien den Eindruck behaglicher Wohnlichkeit erwecken. Die Häuser sind als massive Ziegelbauten mit Verputz ausgeführt, haben einen hellen Anstrich, bei dem da und dort ein diskreter Farbenton einzelne Linien schärfer hervorhebt, grüne Fensterläden und graue Schieferdächer. Der Eindruck des Schematischen, Gleichmäßigen ist durch die verschiedene Gruppierung der Wege, Häuser und Anlagen vollständig vermieden; wer den Dorfplatz betritt, wird glauben, er habe eine Villenkolonie

vor sich, nicht aber Arbeiterwohnungen, zumal überall die peinlichste Ordnung und Sauberkeit herrscht. Die innere Einrichtung der Häuser ist einfach, aber solide. Die Insassen bringen beim Einziehen ihre eigenen Öfen, Herde und Möbel mit, so daß auch im Innern keine Wohnung der andern gleicht. Da die Bewohner zur Zeit durchweg früher Möbelschreiner waren, so fehlt es ihnen nicht am Geschmack und Geschick, ihre Wohnräume gemütlich einzurichten — in jedem Häuschen kann man sich davon überzeugen.

Bei solchen Anlagen spielt natürlich die Höhe der Kosten eine große Rolle. Für Grunderwerb, Wege, Kanal-, Gas- und Wasserleitungsanlagen, also für das ganze Gelände, sowie den Bau von 14 Wohnhäusern und das Versammlungshaus, dieses mit vollständiger Einrichtung sind rund 192 000 Mark ausgegeben. Dabei kostet das billigste Haus — im Erdgeschosse 1 Wohnzimmer und 1 Wohnküche, oben eine ausgebaute Dachkammer, 4800 Mark, das teuerste, zweigeschossig mit 5 Wohnräumen, 7860 Mark und das Versammlungshaus rund 25 000 Mark; das Kubikmeter umbauten Raumes stellt sich durchschnittlich auf 13,40 Mark. Es ist klar, daß diese Kosten verhältnismäßig hoch sind und bei einer auf Rentabilität angewiesenen Anlage nicht aufgewendet werden können. Hier muß an den Zweck der Stiftung erinnert werden, wonach Handwerkern der Lebensabend verschönert werden soll, deren Lebensansprüche über diejenigen gewöhnlicher Arbeiter hinausgehen, und denen durch ihre vieljährige Beschäftigung in einer hochstehenden Möbelfabrik ein gewisses Maß von künstlerischer Genußfähigkeit innewohnt.

Um die glückliche künstlerische und praktische Gestaltung und Ausführung der Anlage haben sich in erster Linie die Herren Stadtbauinspektor Hans Verbeck, Architekt Anton Franken und Gartenbaudirektor Fritz Encke verdient gemacht. Möchte ihr Werk die Anregung zu recht vielen derartigen Anlagen geben! Jeder Menschenfreund, der für die „Invaliden der Arbeit“ etwas tun will, kann hier lernen, wie es gemacht werden muß.

Außenhandelsstelle für die deutsche Industrie.

Die „Interessengemeinschaft der zentralen industriellen Verbände“ (Zentralverband Deutscher Industrieller — Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen — Bund der Industriellen) hat in ihrer Sitzung vom 6. Januar d. J. beschlossen, den im vorigen Jahre festgestellten, der Regierung zur Mitwirkung unterbreiteten Grundplan einer „Außenhandelsstelle für die deutsche Industrie“ nunmehr zur Ausführung zu bringen. Nach dem Vorgange des gesamten konkurrierenden Auslandes soll ein zentraler Nachrichtendienst über alle Exportfragen zum Zwecke der Wahrung und Erweiterung unserer Absatzgebiete im Auslande von der Industrie selbständig, aber im Zusammenwirken mit amtlichen Stellen auf gemeinnütziger Basis errichtet werden. Das Institut wird allen am Export interessierten Kreisen in gleicher Weise dienlich sein. Die Durchführung dieses Planes kann als Abschluß der langjährigen Verhandlungen, die unter dem Stichwort „Reichshandelsstelle“ bekannt geworden sind, angesehen werden. Der Bund der Industriellen ist mit der Verwaltung der Stelle beauftragt worden. Der gesamten Industrie wird in nächster Zeit der Grundplan zur Mitwirkung vorgelegt werden.

Google

Literatur.

Rezensionen.

Herders Konversations-Lexikon. (3. Auflage. Freiburg 1902/07. 8 Bde. 100 Mark.)

Die Herdersche Verlagshandlung hat prompt Wort gehalten. Als im August 1901 das erste Probeheft des neuen Lexikons erschien, wurde der Abschluß des ganzen Werkes auf das Jahr 1907 angekündigt. Wirklich verzeichnet der Weihnachtskatalog bereits den 8. Band und damit den Schluß des Werkes.

Es war ein ungemein schwieriges Unternehmen. Zwar betitelt sich das Lexikon als die 3. Auflage. Allein das alte Herdersche Konversations-Lexikon, das zuerst 1853—57 in 5 Bänden und dann in 2. Auflage 1875—79 in 4 Bänden erschien, hat mit der neuen Ausgabe nichts als den Namen gemein. Es bot weder irgend welche Illustration, noch war die Zahl der Artikel entfernt so umfassend, als die des neuen, abgesehen davon, daß die Wissenschaft in einem Vierteljahrhundert weit vorgeschritten ist.

Die Kritik hat das günstigste Urteil über die vortreffliche Redaktion des Werkes gefällt. Zeitungen und Zeitschriften aller Richtungen (so die Illustrierte Zeitung, Westermanns illustrierte deutsche Monatshefte, die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, der Deutsche Reichsanzeiger, die Münchener Neuesten Nachrichten, die Frankfurter Zeitung) haben anerkannt, daß das Werk auf der Höhe der Zeit steht. Mit Recht konnte daher auf der letzten Katholikenversammlung in Würzburg der gefeierte Redner Dr. Meyers, der das Thema „Literatur und Kunst im Lichte der katholischen Weltanschauung" behandelte, das Urteil fällen, daß das Herdersche Konversationslexikon „als ein Monument gläubiger Wissenschaft eine epochemachende Bedeutung erlangt hat, würdig in jeder Beziehung allen ähnlichen zeitgenössischen Unternehmungen". Das ist eben der große Vorzug des Werkes, daß es gegenüber den vielfach tendenziösen Darstellungen in andern Lexika als erstes und einziges derartiges katholisches Werk die katholische Lehre in allen theologischen Fragen richtig darstellt und den neuesten Stand theologischen Wissens bietet, aber auch auf der andern Seite in den weit überwiegenden Gebieten weltlichen Wissens durch die Reichhaltigkeit und Gründlichkeit der Bearbeitung und durch vorzügliche Illustrationen auch dem religiös Andersdenkenden Hochachtung abnötigt. In letzterer Beziehung urteilten z. B. die Südwestdeutschen Schulblätter, Karlsruhe 1906, Nr. 9: „Das Werk kann mit gutem Gewissen jedermann, auch dem Nichtkatholiken, aufs wärmste empfohlen werden." Einige Stichproben, soweit sie hier anzuführen möglich sind, sollen die Bearbeitungsweise näher illustrieren.

Digitized by Google

Ich beginne mit theologischen Fragen. In demselben Verlage ist das Kirchenlexikon erschienen (2. Aufl. 1882—1903). Es wäre nahe gelegen, manchen einschlägigen Artikeln wenigstens in den späteren Bänden aus diesem Lexikon zu exzerpieren. Ein Vergleich zeigt aber die durchaus selbständige Bearbeitung der Artikel des Konversationslexikons, und vielmal bieten sie sogar bei aller Kürze eine willkommene Ergänzung und Verbesserung, die speziell für den Theologen wertvoll ist. Ganz vorzüglich orientiert z. B. der Artikel „Schöpfung" über die verschiedenen Erklärungen des biblischen Schöpfungsberichtes und ihre Vertreter von der wörtlichen Auffassung der alten Zeit bis zu der neuerdings von Schäfer, Schöpfer, Selbst vertretenen Ideal-Theorie. Ebenso vortrefflich ist der Artikel über Jesus gearbeitet, der nach Angabe der Quellen, der Fragen über Geburtsjahr, Geburtstag, Leben und öffentliche Wirksamkeit und deren Dauer die Tatsache der Auferstehung und Himmelfahrt, das dreifache Amt als Prophet, Priester und König und seine Wiederkunft behandelt. Unter „Christus" findet man dann die interessante Entwicklung der Veronikalegende und eine Illustrationsbeilage über das Christusbild. Dem Artikel über Maria, der auch die Art ihrer Verwandtschaft mit den sogenannten Brüdern Jesu in klarer Weise dartut, ist eine noch reichhaltigere Tafel über die Entwickelung des Marienbildes in der Kunst nebst begleitendem Text beigefügt. Vielleicht etwas zu kurz ist der Artikel „Gott" mit den Gottesbeweisen ausgeführt. Dagegen belehren bei aller Knappheit recht gut der Artikel „Evangelisten", der auch ihre Darstellung in der Kunst bespricht, ebenso „evangelische Räte, Geheimnis, Himmel, Hölle, beide ebenfalls mit Berücksichtigung der Kunst, Gehenna, Fegfeuer, Gedankenvorbehalt, Geschlossene Zeit, Index, Liturgische Kleidung (Illustrationsbeilage), Rosenkranz", wo auch mit der Legende aufgeräumt wird, daß der heilige Dominikus den Rosenkranz eingeführt habe. Im Verhältnis fast zu ausführlich wird die interessante Lehre vom Ablaß behandelt. Recht gut ist ferner die Beilage über die Heilige Messe, die in Bezug auf die geschichtliche Entwicklung unter „Liturgie" eine Ergänzung findet. Unter „Kirche" im Sinne religiöser Gemeinschaft wird zunächst der katholische Begriff angeführt und die Berechtigung der kirchlichen Autorität mit zahlreichen Schriftstellen erwiesen, aber auch der Begriff bei anderen christlichen Gemeinschaften objektiv wiedergegeben. Daran schließt sich eine kurze aber gute geschichtliche Übersicht über das Verhältnis von Staat und Kirche. Eine besondere 8spaltige Textbeilage orientiert über die Organisation der katholischen Kirche mit ihren Kirchenprovinzen, Erzbistümern, Bistümern usw. Zu dem Artikel „Kirchengeschichte" ist eine 10seitige Kirchengeschichtstabelle in kleinstem und doch sehr deutlichem und wohl unterschiedenem Druck beigegeben, welche nicht bloß die äußere Geschichte der Kirche, sondern auch die Entwicklung der Lehre, der Disziplin und der kirchlichen Wissenschaft in ausgiebiger Weise berücksichtigt und zum Schlusse die wichtigste Literatur und zwar protestantische wie katholische zusammenstellt. Überhaupt ist die Anführung der wichtigsten protestantischen Literatur in theologischen Artikeln die Regel. Das zeigt sich insbesondere auf dem Gebiete der Kirchengeschichte.

Von kirchengeschichtlichen Artikeln ist beispielsweise ganz vorzüglich die Beilage über Petrus und Paulus gearbeitet. Unter „Petrus" wird der Nachweis des Primates geführt, aber auch eine ausführliche Charakteristik und Biographie des Apostelfürsten mit Verwertung aller einschlägigen Stellen der

Heiligen Schrift gegeben und schließlich sein Aufenthalt in Rom dargetan. Besonders schön sind unter „Paulus“ alle Züge der Schrift zu einem Charakterbilde des Apostels zusammengestellt. Eine Besprechung der Feste der Apostelfürsten und ihre Darstellung in der Kunst erhöht den Wert dieser Beilage. Recht gut wird auch die schwierige Frage über die historische Entwicklung der Bußdisziplin behandelt. Über die Orden gibt eine eigene Beilage Auskunft. Natürlich finden wir Artikel über die einzelnen Päpste, Kirchenväter, wie überhaupt über die Männer kirchlicher Wissenschaft, über die großen Glaubensboten, über die Irrlehrer und ihrer Systeme. Es ist nicht möglich, aus diesem reichen Gebiete Beispiele anzuführen; aber wo wir nachschlagen, begegnen wir derselben Gründlichkeit und Objektivität. Was historisch nicht beglaubigt ist, wird unumwunden anerkannt, wie z. B. das Nähere über das Leben des heiligen Fridolin. Wo Tadel am Platze ist, wird er ausgesprochen, wie über das hochfahrende Wesen Bonifacius' VII. Als Muster, wie objektiv geschichtliche Fragen besprochen werden, verweise ich auf den Artikel „Luther“ und „Reformation“, die als mustergültig bezeichnet werden müssen. Ich zitiere zum Beleg die Stelle über Luthers Tischreden, die einem katholischen Bearbeiter leicht Veranlassung zu Ausfällen gegen den Reformator geben könnten: „Im Kreise der Freunde wie Melanchthon, Jonas, Bugenhagen war er nicht bloß ein gedankenreicher, theologischer Unterhalter, sondern auch ein lustiger Kollationsgeselle und je nach dem Stoff, in dem er nicht immer ganz wählerisch war, gefiel er sich in derben Plattheiten (Tischreden). Von protestantischer Seite beklagt man den Kynismus seiner Rede (Kawerau).“ V. 1064. Als erster Vorzug begegnet uns also eine weitgehende Berücksichtigung der christlich-katholischen Weltanschauung, die aber auch dem Andersgläubigen gerecht wird und speziell in geschichtlichen Fragen eine strenge Objektivität beobachtet, wie sie überhaupt von solidem wissenschaftlichem Geiste getragen ist.

Ein anderer Vorzug besteht darin, daß es bei aller Kürze im Umfange der Artikel eine außerordentliche Reichhaltigkeit im Inhalt bietet, die durch zahlreiche vortreffliche Illustrationen ergänzt wird. Sehen wir uns z. B. die Behandlung der Kunst etwas näher an. In der altchristlichen Kunst, die durch zwei Tafeln und eine naturgetreue Wiedergabe einer Katakombenkapelle und eines Mosaikbildes illustriert wird, verweise ich besonders auf den vorzüglichen Artikel über Basilika. Vorwiegend eine Illustration der christlichen Kunst sind die Artikel über Byzantinische Kunst (mit 2 Tafeln), über karolingische (2 Tafeln), romanische (8 Tafeln) und gotische Kunst (10 Tafeln). Besonders gut sind die beiden letzten Stilgattungen in eigenen Textbeilagen behandelt und durch kleine und doch vortreffliche Bilder illustriert. Dabei wird naturgemäß vor allen die Baukunst durch Gesamtansichten wie durch Längs- und Querschnitte veranschaulicht und namentlich innerhalb des gotischen Stils ihre Entwicklung in den verschiedenen Ländern Frankreich und Niederlande, Deutschland (2 Tafeln), England, Italien, Spanien und Portugal gezeigt; aber auch die Bildnerei und Malerei ist in den Abbildungen gebührend gewürdigt (durch je 2 bezw. 3 Seiten), und hierfür sind auch die neuesten Funde (Fresken von Reichenau-Oberzell und Goldbach) verwertet. Eine wertvolle Ergänzung zur kirchlichen Kunst bieten die Artikel und Tafeln über „Kreuz, Monstranz, Peterskirche, Reliquarium“. Doch das

Interesse des Lexikons beschränkt sich nicht auf die religiöse Kunst. Schon in der romanischen und gotischen Kunst ist auch die Profankunst vertreten, noch mehr ist dies naturgemäß in der Renaissance der Fall, über die eine 6seitige Textbeilage und 10 Tafelseiten belehren. Hier verdienen besonders die 4 Seiten Illustrationen mit durchschnittlich je 12 ausgezeichneten Abbildungen Beachtung. Die bedeutendsten Maler haben übrigens bei den betreffenden Artikeln besondere Illustrationsbeilagen, so Dürer (Selbstbildnis, polychrom), Holbein, Fiesolo, Hubert und Jan van Eyk, Leonardo da Vinci, Michelangelo, Raffael (Madonna del Granduca, polychrom), Rembrandt, Rubens, Tizian. Auch die Kunst des 19. Jahrhunderts hat eine eingehende Würdigung gefunden. Neben der Behandlung der Baukunst (4 Seiten Illustrationen) und Bildnerei (2 Seiten) ist der Malerei (8 Seiten) und dem Kunstgewerbe der Gegenwart (4 Seiten) die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Fast alle Maler von hervorragendem Rufe sind vertreten.

Die Illustrationen über das Kunstgewerbe der Gegenwart zeigen Schmuckgegenstände, Tapeten, Einbände, Möbel, Türen usw.

Wenn so das uns zunächst liegende den größten Raum einnimmt, so ist doch darüber nichts vergessen, was kunsthistorischen Wert besitzt. Die ägyptische, etruskische, hebräische, indische, islamitische, nordische, persische Kunst ist ebenso durch Tafeln illustriert wie die griechische und römische, und selbst die japanische Kunst ist nicht vergessen. Vielleicht hätte die griechische Kunst bei ihrem hervorragenden Wert eine noch eingehendere Berücksichtigung finden können (4 Seiten). Dagegen ist zur Veranschaulichung der römischen eine recht gute Auswahl getroffen, indem Amphitheater, Triumphbögen, Bäder, Basiliken, Tempel, Mausoleen, Statuen, Mosaik und Malerei in den Bildern vertreten sind. Übrigens wird die griechische Kunst durch eine Rekonstruktion der Akropolis und die Laokoongruppe, die römische durch Pompeji ergänzt. Für die Kunst überhaupt sind ferner die Tafeln über die Säulen, das Theater der Neuzeit und das Wohnhaus, und für das Kunstgewerbe die Tafeln über Buch- und Glasmalerei, Holzschneidekunst, Münzen und Porzellan von Interesse.

Speziell auf dem Gebiete der Kunst kann sich also das Herdersche Lexikon mit den größten Lexika messen. Aber auch in andern Gebieten ist dies der Fall, wenn auch die Illustrationsbeigaben nicht überall so reich ausfallen konnten. Überall ist das N e u e s t e verwertet für den Inhalt der Artikel wie in der Literaturangabe.

So sind ebenso für die ältere griechische Geschichte die neuesten Ausgrabungen auf Kreta verwertet, wie in der modernen Geschichte bereits der russisch-japanische Krieg von 1904/05 geschildert wird. Man schlägt niemals vergeblich das Lexikon nach, aber man ist angenehm überrascht, auch Dinge zu finden, die man entweder überhaupt nicht in einem Konversationslexikon oder nicht in einem Lexikon von diesem Umfang gesucht hätte. Hierher gehören z. B. die weitausgedehnten Biographien jetzt lebender bedeutender Männer; hierher gehört auch die Behandlung von Sprichwörtern, denkwürdigen Aussprüchen und Liedern u. dgl., z. B. Caesar ad Rubiconem, Caesar non supra grammaticos, Roma locuta causa finita, Gott erhalten Franz den Kaiser usw.

Schließlich sei noch die P l a n m ä ß i g k e i t in der Bearbeitungsweise der einzelnen Artikel hervorgehoben. Ich verweise zum Belege auf die geographischen Artikel. Schlagen wir über einzelne Gebirge nach, so begegnet uns

Digitized by Google

überall dieselbe Einteilung: Beschreibung, geologische Zusammensetzung und Entstehung, Einfluß auf die Kultur. So sind auch die einzelnen Flüsse nach einem einheitlichen Plane besprochen. Zuerst wird der Lauf beschrieben, dann Länge, Gebiet, Gefäll, Breite, Wasserstand, Stromgeschwindigkeit, Schiffbarkeit angegeben. Auch die Artikel über Städte halten eine genaue Disposition ein: Zuerst Beschreibung durch Angabe der wichtigsten Bauten, deren Entstehungszeit genau verzeichnet ist, dann Bemerkungen über Verwaltung, Bildungs-Anstalten, Industrie und Handel und schließlich über Geschichte. Dabei ist kein Ort übergangen, der historisch oder politisch oder wirtschaftlich eine besondere Bedeutung hat. Endlich sind auch die einzelnen Länder stets nach denselben Gesichtspunkten bearbeitet: Lage und Grenzen, Bodengestalt, Bewässerung, Klima, Pflanzen, Tierwelt, Bevölkerung, Erwerbszweige, Staatsverfassung, Geschichte. Zur besseren Uebersicht sind die einzelnen Rubriken im Druck hervorgehoben, so daß man sich rasch orientieren kann.

Natürlich sind nicht alle Artikel gleich mustergültig bearbeitet. Das kann aber auch bei einer solchen Unsumme von Artikeln und einer so großen Zahl von Mitarbeitern nicht verlangt werden. Was man billigerweise bei dem Umfange des Lexikons erwarten konnte, ist geleistet worden, ja es sind wohl die kühnsten Erwartungen übertroffen worden. Das erste moderne katholische Lexikon kann den großen Konversations-Lexika anderer Verlage, die eine lange Erfahrung hinter sich haben (Brockhaus besteht seit 1796, Pierer seit 1822, Meyer seit 1839), würdig an die Seite treten.

Nur zwei Bemerkungen kritischer Art wollen wir vorbringen. Die Artikel der ersten Bände sind verhältnismäßig ausführlicher als die der späteren. Es zeigte sich eben im Laufe der Zeit, daß eine größere Beschränkung bei dem vorgeschriebenen Umfang von 8 Bänden geboten war. Möge dieser Umfang bei neuen Auflagen nicht überschritten werden. Eben diesem beschränkten Umfang verdankt das Herdersche Lexikon den großen Vorzug seiner Handlichkeit und seines billigen Preises, der auch weiten Kreisen seine Anschaffung ermöglicht.

Sodann noch ein Wunsch. Die Redaktion hat in lobenswerter Weise bei Fremdwörtern die Aussprache und Betonung vermerkt. Nur ist bei griechischen Wörtern ein eigenartiges Verfahren eingeschlagen worden. Es begegnen uns z. B. die Wörter Peiräeus, Kerameikos, Aneias. Das griechische *ai* ist also regelmäßig in ä geändert und zugleich der lateinische Akzent angegeben worden, während im übrigen die griechische Schreibweise beibehalten wurde. Dies geht nicht an. Entweder sind die Worte völlig latinisiert wiederzugeben, was bei den bekannteren Wörtern die Regel ist, also Piräus, Äneas Ceramicus, oder sie sind in griechischer Schreibweise und Betonung anzuführen, also Peiraieus, Aineias, Kerameikos. Doch solche Kleinigkeiten können natürlich den Wert des Werkes nicht beeinträchtigen.

Der Herdersche Verlag hat eine klaffende Lücke in der katholischen Literatur in vortrefflicher Weise ausgefüllt. Dies haben auch die Rezensenten anderer Weltanschauung allgemein zugegeben. Mögen vor allem die Katholiken dies anerkennen und das verdienstvolle Unternehmen im eigenen Interesse fördern. Das Herdersche Konversationslexikon wird in

jeder Bibliothek eines der wertvollsten, der preiswertesten und der am meisten benutzten Werke sein.

Freiburg. Lengle, Professor.

Sozialismus und Christentum. Von Dr. Wilhelm Stang, Bischof von Fall River, Mass. Autorisierte Übersetzung aus dem Englischen von Rudolf Amberg. Mit dem Porträt und einer Biographie des Verfassers. 256 Seiten. 8°. Broschiert 3,40 Mk., gebunden 4,40 Mk. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G.

Stang wollte mit seinem Werke nicht die systematische Abhandlung eines Nationalökonomen über Sozialismus und Christentum schreiben, sondern eine schlichte Würdigung der sozialen Frage, welche in erster Linie Arbeiterfrage ist, vom Standpunkte des Priesters und Seelenhirten aus. Sein Buch macht den Eindruck, als verdanke es seinen Ursprung einer Reihe gelegentlicher Vorträge oder Predigten über wirtschaftliche Fragen, die dann, unter dem großen Titel Sozialismus und Christentum vereinigt, entsprechend ergänzt und ausgearbeitet wurden.

In der Vorrede entwirft der Verfasser ein Bild unserer Zeit, das wohl mit düsteren Farben gezeichnet ist, aber der Wirklichkeit entspricht. Er kommt zu dem Schluß, daß das Jammern nach den guten alten Zeiten mit all ihren häuslichen und sozialen Vorteilen eitel und unfruchtbar ist; „eine Neuschaffung der Gesellschaft, eine Erneuerung von Herz und Geist, das ist das schreiende Bedürfnis der Zeit“ (S. 15). — Das erste Kapitel trägt die Überschrift: „Ziel und Charakter des Sozialismus.“ St. setzt Sozialismus gleichbedeutend mit „Eigentumsrecht auf das gesamte Kapital und alle vorhandenen Produktionsmittel, Absorbierung jeder privaten Gesellschaft im Staate“ (S. 21). Als Leitgedanken des Sozialismus zählt er vor allem auf: „Verweltlichung der Schulen und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, absolute Gleichstellung der Frau mit dem Mann, Erklärung der Religion zur Privatsache.“ Eine eingehende Betrachtung der Zustände im öffentlichen wie privaten Leben weist nach, wie sehr diese Ideen schon die Gesellschaft beherrschen. In der Kritik dieser Bestrebungen beleuchtet St. hauptsächlich die moralische Seite und kennzeichnet die Lehren des Sozialismus als irreligiös und unmoralisch, als dem Staate ebenso gefährlich wie der Kirche. Auch wir wollen Reform, aber keinen Umsturz. Nicht eine Änderung in der Gesellschaftsform ist nötig, um die sozialen Übel zu heilen, sondern eine Umwandlung der Menschen im Geiste des Christentums (S. 38). — Das zweite Kapitel bringt eine kurze, zusammenfassende Geschichte des Sozialismus, wobei die Vereinigten Staaten besonders berücksichtigt sind. — Im dritten Kapitel umschreibt der Verfasser das soziale Problem; von religiösem Standpunkt aus nennt er als innersten Grund des „Übels“ die Sünde. Der Sozialismus würde die Menschheit nicht aus Armut und Elend erretten, sondern in den „Abgrund tiefster Sklaverei versenken“ (S. 53). Die praktische Lösung der sozialen Frage ist: „mitwirken, daß alle den Erlöser kennen und lieben lernen“ (S. 63). — Das vierte Kapitel mit der Überschrift: „Nicht Sozialismus, sondern soziale Reform“ bespricht sechs „Hauptpunkte, in welchen der Sozialismus mit unsern Reformbestrebungen übereinstimmt“, d. h. die Punkte, in welchen auch wir eine Reform, nur eine andere als der Sozialismus, ver-

Digitized by Google

langen. Nachdem St. in jedem der sechs Punkte die Ziele des Sozialismus dargelegt und verurteilt hat, legt er *seine* Grundsätze dar, nach denen eine soziale Reform von wirklichem, dauerhaftem Wert durchzuführen wäre: Mit Bezug auf das „öffentliche Eigentumsrecht" nennt er das Recht auf Eigentum „eines der größten Güter, die der Mensch besitzt. . . . Der Eigentümer auch der ärmsten Hütte wird sich nie dazu verstehen, dieselbe gegen sozialistische Zukunftsträume einzutauschen. . . . Die soziale Frage ist schließlich eine Frage des Eigentums. Einem Arbeiter helfen, daß er für sich und seine Familie ein sicheres Heim finde, das heißt, der Gesellschaft wahre Wohltaten erweisen." Im zweiten Punkt stellt St. die Lehre des Sozialismus über „Kapital und Arbeit" richtig. Er nennt das Kapital „in erster Linie Frucht der Arbeit, in zweiter Linie den Lohn der Sparsamkeit". St. redet *dem* Kapitalismus das Wort, mit dem gewirtschaftet wird, der dem Arbeiter Arbeitsgelegenheit verschafft. In einem dritten Punkt, „Der Streik", verteidigt St. das Recht des Arbeiters zu streiken, verurteilt aber rohe und revolutionäre Streiks. In einem weiteren Punkt, „Die Gewerkvereine", tritt St. für diese ein. „Durch sie wird der Arbeiter zu einer richtigen Anschauung von dem Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeit erzogen, und zwar besser, als es auf irgend eine andere Weise möglich wäre. Die besten und tüchtigsten Arbeiter gehen gerade aus diesen Organisationen heraus" (S. 84). Einen Hauptvorteil der gewerblichen Arbeiterorganisation erblickt St. darin, „daß sie ein gewisses Gefühl der Unsicherheit und Hilflosigkeit, das sonst auf dem arbeitenden Stande lastet, beseitigt" (S. 86). Der fünfte Punkt gilt der Betrachtung von „Mensch und Maschine". Die Maschine soll „der Freund und Bundesgenosse des Arbeiters sein" (S. 95). Im letzten Punkte verbreitet sich St. über die „Fabrikarbeit der Frauen und Kinder". — Eines der beachtenswertesten Kapitel ist das fünfte: „Die soziale Frage vor und nach der Reformation." Die These St.s lautet: „Unter den christlichen Nationen herrschte vor Einbruch der Reformation ein Grad der Zivilisation, wie er bis dahin nirgends zu finden gewesen war; die darauffolgende, von allen anerkannte Verschlechterung der sozialen Zustände ist das unmittelbare Ergebnis der Reformation" (S. 99). „Das Leben des Landmanns", „Das gewerlichen Zunftleben", „Der Handel" werden geschildert, und es gelingt St. der Beweis, daß die mittelalterliche Gesellschaftsordnung eine glückliche war: unter dem arbeitenden Volke herrschte allgemeine Zufriedenheit, die verschiedenen Gesellschaftsklassen lebten in Harmonie und friedlichem Austausch. Anders nach der Reformation: überall chaotische Verwirrung, soziale Unruhe und Unzufriedenheit. „Der Protestantismus ist in seinem innersten Wesen revolutionär" (S. 133) und „der Sozialismus schließt die Serie der Emanzipationen, welche mit der Reformation begonnen haben" (S. 134). — Nachdem St. im fünften Kapitel gezeigt, wie die logische Konsequenz des Protestantismus der Sozialismus ist, behandelt er im sechsten Kapitel die „katholische Reformbewegung". Er zeigt die Reformbestrebungen praktisch an den Hauptvertretern: Bischof von Ketteler, Dr. Moufang, Dr. Hitze, Den Jesuiten in den Stimmen von Maria Laach, Kardinal Mermillod, Dr. C. Decurtins, Kardinal Manning, dem „amerikanischen Kardinal" Gibbons, Leo XIII., und schließt dieses Kapitel mit einigen praktischen Lehren, die den Leitstern in unsern sozialen Arbeiten bilden sollen. — Im siebenten Kapitel unterzieht der Verfasser „Falsche

Theorien des modernen Lebens“ einer Kritik. Als wichtigster Punkt steht die Erziehung und Schule an erster Stelle. „Die Eltern haben von Natur aus das Recht auf die Erziehung ihrer Kinder.“ Neben dem Recht der Eltern betont St. das Recht der Kirche auf Erziehung und Schule. „Ohne Religion keine Sittlichkeit, ohne Sittlichkeit kein Glück“ (S. 183). Ein zweiter Punkt stellt die falsche Auffassung von der Gleichheit richtig. Eine relative Gleichheit der Menschen (von Natur aus) gibt es wohl, nie wird es aber eine absolute Gleichheit geben, und soll es auch nicht. Wir haben einen natürlichen Hang zur Ungleichheit, aber eine jedes Maß überschreitende Ungleichheit verwerfen wir. Arme werden wir immer haben; aber vollständig Mittellose und Entblößte sollte es nicht mehr geben. Endlich stellt St. noch ein Wort, das oft mißbraucht wird, in die richtige Beleuchtung: die Freiheit. Nur das kann die rechte Freiheit sein, die sich nach dem obersten Prinzip der Freiheit, nach Gott, richtet. — Das achte und letzte Kapitel weiht der Verfasser dem Grundpfeiler der Gesellschaft, der Familie, dem „glücklichen Heim“. Die Heimstätte ist ihm „das Fundament privater und öffentlicher Wohlfahrt“ (S. 214), und die drei Säulen, auf welchen ein glückliches Heim ruht, sind „ein würdiger Vater, eine fromme Mutter und gehorsame Kinder“ (S. 216).

Ein Hauptverdienst der Arbeit St.s besteht darin, daß sie klarer wie irgend welche andere dartut, wie sehr Christentum und Wirtschaftsleben in Wechselbeziehung stehen; wie das letztere in Blüte ist, wenn es vom Geiste des Christentums durchweht wird, wenn dessen Grundsätze zur Norm des Handelns des einzelnen und der Gesamtheit gemacht werden. So wird der Rückblick auf das soziale Leben vor der Reformation zu einer glänzenden Verteidigung der Kulturarbeit des Christentums und zu einer beredten Apologie des sozialen Programms der katholischen Kirche, durch die überzeugende und zwingende Wahrheit der vorgeführten Tatsachen aber zu einem warmen Appell und einer ernsten Mahnung, in christlichem Sinn Sozialpolitik zu treiben und nicht Religion und Wirtschaft zu trennen.

Was dem Werke noch einen eigenen Reiz verleiht, ist der Umstand, daß die Beispiele gewöhnlich dem amerikanischen Leben entnommen sind, während die allgemeinen Grundsätze und Zeichnungen auf unser Gesellschaftsleben ebenso passen. In vielen Punkten, besonders was Arbeitergesetzgebung und -Fürsorge betrifft, ist die Lage in Deutschland entschieden besser.

Da St. in erster Linie nicht rein wissenschaftliche Zwecke verfolgt, sondern sittliche Ziele im Auge hat, so gereicht die Einfachheit und Unmittelbarkeit seiner Darstellung dem Buche nur zum Vorteil. Jede lange theoretische Entwickelung und Erörterung würde die beabsichtigte Wirkung beeinträchtigen.

Die große Wahrheit, für die St. frei und mutig eintritt, ist, daß ein Wirtschaftssystem nur insoweit Gutes hat, als es dem christlichen Ideal am nächsten kommt. Nachdrücklich betont er die Sünde als das Grundübel auch des sozialen Elends. Als Resultante ergibt sich, daß von der christlichen Erziehung alles abhängt und daß die christliche Erziehung schließlich das allein rettende Mittel zur Besserung der sozialen Lage ist.

Freiburg i. Br. Dietenberger.

Digitized by Google

Johann Sägmüller, Die Trennung von Kirche und Staat. Eine kanonistisch-dogmatische Studie. Mit 13 Beil. enth. offizielle Aktenstücke über die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich. Mainz, Kirchheim u. Ko., 1907, 48 und CXXXXVII Seiten, Preis 3 Mark.

Die Schrift ist eine erweiterte Separatausgabe eines vom Verfasser im II. Hefte des Archivs f. kathol. Kirchenrecht 1907 veröffentlichten Artikels. Der umfangreichere zweite Teil enthält eine Reihe wichtiger Aktenstücke aus der neuesten französischen Kulturkampfsphase, beginnend mit dem Trennungsgesetz vom 9. Dezember 1905 und endend mit einem Erlaß des Kultusministers Briand vom 6. Februar 1907 betr. Vermietung der Kirchen und dazu gehörigen Formularien. Vom Trennungsgesetz und der dasselbe verwerfenden Bulle Pius' X. Vehementer Nos vom 11. Februar 1906 wird dem Originaltexte auch die deutsche Übersetzung beigefügt.

Die eigentliche Abhandlung gliedert sich in die drei Paragraphen: Begriff der Trennung von Kirche und Staat, Beurteilung der Trennung von Kirche und Staat, Praktische Folgerungen aus der Trennung von Kirche und Staat. Der erste gibt eine Vorgeschichte, sodann eine kurze Analyse des französischen Trennungsgesetzes von 1905; im zweiten Paragraphen werden sodann die für und gegen die Trennung vorgebrachten Gründe kritisch gewürdigt und wird dargetan, daß nach dem Zeugnis der Geschichte wie nach dem von Vernunft und Offenbarung Kirche und Staat aufeinander angewiesen sind und daß darum der Syllabus mit Recht die Forderung einer Trennung von Staat und Kirche verworfen. Bischof Bonomelli mit seiner Befürwortung der Trennung stehe im ganzen katholischen Episkopat wohl ziemlich allein da. Eine vollständige Trennung von Kirche und Staat bestehe zur Zeit weder in Nordamerika, noch in Belgien, noch in Italien, auch die französische Regierung strebe durch ihre Maßnahmen keine ehrliche Trennung, sondern vielmehr nur eine völlige Knechtung der Kirche an. Der dritte Paragraph beschäftigt sich hauptsächlich mit der Stellungnahme des Papstes und des französischen Episkopats zum Trennungsgesetze.

Wie aus dieser Inhaltsübersicht sich ergibt, ist die Arbeit mehr zeitgeschichtlich als prinzipiell. Bei der bekannten Gründlichkeit des Verfassers, der auch für diese engumgrenzte Arbeit eine reiche Literatur herangezogen hat, empfängt der Leser nicht bloß einen klaren Einblick in die verwickelte Geschichte der neuesten französischen Kirchenverfolgung, sondern auch das volle Verständnis für die Stellungnahme der Kirche zum Probleme: Trennung von Kirche und Staat.

Dettingen (Hohenzollern). Dr. Rösch.

Erbrechtsreform. Ein sozialpolitischer Vorschlag zur Befestigung der Reichsfinanzen. Von Justizrat Bamberger-Aschersleben. Berlin, 1908. Verlag von J. Guttentag. 78 Seiten. Preis 1 Mark.

Die Aufwerfung der Frage einer Erbrechtsreform ist in Deutschland nichts Neues. Sie ist seit Dezennien in der Literatur erörtert und ist auch schon im Parlament erörtert worden. Bamberger greift jetzt dies Problem auf, um es mit der augenblicklichen Finanznot des Reiches in Verbindung zu bringen. Wenn man bedenkt, daß nach unserem Erbrecht in häufigen Fällen ganz ferne Verwandte, die nicht bloß alle Berührung mit dem Erblasser ver-

loren hatten, sondern auch von einer Verwandtschaft mit ihm nichts geahnt haben, so wird man wohl die Reformbedürftigkeit unseres Erbrechtes anerkennen müssen. Die Frage kann nur sein: Wie soll reformiert werden? Von welchem Verwandtschaftsgrad an soll die gesetzliche Erbschaft künftig ihr Ende finden? Bamberger will die Testierfreiheit voll gewahrt wissen; wenn aber kein Testament vorliegt, dann soll nach seiner Meinung die gesetzliche Erbschaft auf die Pflichtteilsberechtigten (Kinder, Ehegatte und Eltern), höchstens noch auf die Geschwister beschränkt werden. Wenn auch infolge dieser Reform wohl mehr Testamente als heute gemacht würden, so glaubt B. doch der Reichskasse die große Summe von 600 Millionen jährlich in Aussicht stellen zu können, obwohl auch noch die Gemeinden einen geringen Anteil erhalten sollen.

Prinzipiell ist nach m. E. an der Reform des Erbrechtes nach den Vorschlägen B. nichts auszusetzen. Das Intestaterbrecht hat die Annahme zur Voraussetzung, daß der Erblasser den Verwandten sein Vermögen hinterlassen will. Diese Annahme ist aber doch jedenfalls bei ganz entfernten Verwandten nicht zutreffend, so daß nichts im Wege steht, wenn der Staat die Erbschaftsmasse an sich nimmt. Die Finanznot des Reiches und die drückende Last der Steuern ist dazu ein positiver Grund, die Reform in die Hand zu nehmen.

Praktisch scheinen aber die Vorschläge B. doch etwas zu radikal zu sein. Ist es ein Extrem, daß die entferntesten Verwandten gesetzliche Erben sind, so wäre es wieder ein Extrem, wenn plötzlich das Intestaterbrecht auf die Pflichtteilberechtigten oder höchstens noch auf die Geschwister eingeschränkt würde. Jedenfalls entspräche das nicht dem Volksempfinden, auf das man doch sonst in der Gesetzgebung so großen Wert legt. Die weitere Lockerung der Familienbande wäre eine traurige Folge dieser Radikalkur. Die Geschwisterkinder sollten doch noch einbezogen sein. Zugleich wäre aber Sorge zu tragen, daß die rigorose Behandlung der Formvorschriften des Testamentes beseitigt würde. Wenn der Wille des Erblassers im Testament unzweifelhaft zum Ausdrucke kommt, gehört er auch vollzogen.

Die kleine Broschüre Bambergers ist eine Sammlung von Aufsätzen, die in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften erschienen waren, die immer wieder die gleichen Gedanken variieren. Es wäre jedenfalls empfehlenswert gewesen, die Gedanken in einer einheitlichen Schrift zusammenzufassen. So stößt man sich bei der Lektüre an den vielen Wiederholungen, ohne daß die Frage tief und allseitig erörtert ist.

Retzbach.

Handwerkerfragen. Von Dr. Engel (Soziale Tagesfragen Nr. 6), München-Gladbach 1907. 144 Seiten. Preis 1 Mk.

Die Handwerkerfrage ist unter der Reihe der sozialen Probleme noch am wenigsten geklärt. Besonders in den Kreisen der Handwerker selbst wird vielfach das richtige Verständnis der Handwerkerfrage vermißt. Es ist deshalb die Broschüre Engels eine dankenswerte Ergänzung unserer sozialen Literatur, besonders da E. bemüht ist, die Frage objektiv auf den Untergrund der wirtschaftlichen Entwickelung und der modernen wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse zu schildern, wodurch allein der richtige Maßstab für das Problem selbst gewonnen werden kann. Da das Buch praktischen Zwecken dienen soll,

Digitized by Google

ist es vollauf begründet, daß E. auch gewisse Nebenfragen hereingezogen und insbesondere die Gewerkschaftsfrage im Handwerk besprochen hat, was in anderen Schriften derart nicht geschieht. Die Broschüre ist vor allem den Gesellenpräsides zum Studium und als Leitfaden für den sozialen Unterrichtskursus der Gesellen und Meister zu empfehlen.

Retzbach.

Vorträge für Vereins- und Familienabende. Zweiter Zyklus. Von Karl Forschner, Diözesanpräses der katholischen Männer- und Arbeitervereine der Diözese Mainz. („Soziale Briefe" 4. Bändchen.) Mit kirchlicher Approbation. Mainz 1907. Verlag von Kirchheim & Co., 8°. (VIII u. 127 Seiten.) Elegant kartoniert 1,50 Mk.

Ganz der Verfasser der „Jugendfürsorge" mit all seinem Humor und seiner Kernhaftigkeit steht in diesem zweiten Zyklus der „Vorträge für Vereins- und Familienabende" wieder vor uns. Es ist ein überaus dankwürdiges Beginnen, daß F. auch in dieser Weise dem in Arbeiterkreisen beschäftigten Seelsorgeklerus an die Hand geht. Denn erstens ist wohl an Predigtwerken, nicht aber an solchen Vorträgen Überfluß und es dürfte wohl mancher nicht so leicht die richtige Mitte treffen zwischen dem Ernst, der auf der Kanzel gefordert ist, und einem profanen Vortrag. Professor Schinzel z. B. weiß von einem solchen Vereinsredner zu erzählen, der nach einer pathetisch vorgetragenen Ansprache die Versammlung fünf Vaterunser beten ließ. Außerdem dürften wohl die Ansprüche, die die Arbeiterwelt an die Gediegenheit solcher außerkirchlicher, religiös-apologetischer Vorträge stellt, wohl keine geringen genannt werden können. Langjährige Erfahrung, praktische Tätigkeit auf sozialem Gebiete und große Liebe zum arbeitenden Stande befähigen den Verfasser, uns Vorträge zu bieten, in denen die stets treffenden Applikationen auf gegenwärtige Zustände, die feinen Gegenüberstellungen, die anschaulichen Vergleiche, die illustrierenden Beispiele, die kraftvollen Sentenzen und Sprichwörter, ein vollständiges Vertrautsein mit dem ganzen Fühlen und Denken des Arbeiters verraten. Die modernsten Schlagworte und Phrasen werden hier in ihrer ganzen Hohlheit beleuchtet, geschichtliche Tatsachen in die Sprache des Arbeiters übersetzt und für seinen Ideenkreis zurechtgelegt, alltägliche Vorkommnisse von höheren Gesichtspunkten aus beleuchtet. Nur auf die Vorträge, wie „Die Arbeit im Lichte des Christentums" (gehalten in der großen Bergarbeiterversammlung auf dem Katholikentage in Bochum 1889), „Die Pflichten des katholischen Mannes", „Die Arbeiterfrau und die Gewerkschaft", sei kurz hingewiesen. Das Bändchen darf wohl jedem, besonders dem kath. Klerus wärmstens empfohlen werden.

Innsbruck, 17. Febr. 1908. Alois Wiesinger.

Ergebnisse der Säuglingsfürsorge von Dr. Arthur Keller. 1. Heft: Kommunale Säuglingsfürsorge, ärztliche Erfahrungen von Dr. Keller, und Die Stadtgemeinde im Dienste der Säuglingsfürsorge, praktische Vorschläge von Stadtrat P. Lindemann. — Leipzig und Wien, Franz Deuticke. 4 Mark broschiert.

Dem Würgengel der Säuglingssterblichkeit tritt man in neuerer Zeit von staatlicher, kommunaler und charitativ-sozialer Seite denn doch energischer entgegen. Es handelt sich hier um ein nationales Lebensinteresse, dem alle

Digitized by Google

berufenen Kreise ihre Aufmerksamkeit schenken müssen. Vorliegendes Heft hat den großen Vorzug, daß der Arzt und der Stadtrat, der Fachmann und Praktiker nach der hygienischen und sozialen Seite, ausgiebigen und anregenden Gebrauch von ihren reichen Erfahrungen in Magdeburg machen. Man gewinnt aus den Darlegungen, die ein reiches statistisches Material begleitet, den Eindruck: es geschieht wohl viel, aber man entbehrt noch der Erfahrungen, tastet unsicher in den Abhilfsmaßregeln umher und die Tätigkeit auf diesem Gebiete erfordert große Mittel, eine nicht ermüdende Aufsicht und vor allem eine nach gewissen großen Zügen über ganz Deutschland waltende einheitliche Zentrale, die Rat und Warnung über das ganze Gebiet auf Grund des bei ihr einlaufenden Materials geben könnte. — Keller verspricht sich vieles von der geschlossenen Säuglingsfürsorge. Mag sein bei Einhaltung der angeführten Bedingungen. Wir haben von ärztlichen Autoritäten nur sehr absprechende Urteile gehört. Die stets wiederkehrende Behauptung, daß keine der deutschen Städte eine großzügige Säuglingsfürsorge geschaffen, bedarf denn doch einer Einschränkung. Wir glauben, daß Städte wie Karlsruhe und Freiburg — um nur diese aus eigener Erfahrung zu nennen — wirklich Hervorragendes leisten und speziell hier in Freiburg hat man im letzten Jahre die Sterblichkeitsziffer von 60 auf 10 bis 20 Prozent verringert; man hat Stillprämien in großem Umfang — verhältnismäßig größer als in Magdeburg — bewilligt, hat ärztliche und charitative Kontrolle über die sog. Ziehkinder, ein eigenes Säuglings- und Kinderhospital usw. Eine offene Frage ist fast überall noch die Milchversorgung. Karlsruhe hat unseres Wissens mit seiner Milchzentrale böse Erfahrungen gemacht. Sterilisierte Milch wird von ärztlichen Autoritäten vielfach verworfen. — Wer sich eingehend und praktisch über den Stand der Säuglingsfürsorge orientieren will, greife zu diesem Heft.

Freiburg i. B. Konst. Brettle.

Volks-Unterhaltungsabende. Von Rektor A. Hirtz, Köln a. Rh. Groß-Oktav. 464 Seiten. Verlag von Breer & Thiemann, Hamm i. W. 1907. Preis 6 Mk.

Der Wunsch nach einem umfassenden Handbuch für die Veranstalter von Volksunterhaltungsabenden ist in den letzten Monaten äußerst lebhaft zutage getreten. Die Zahl solcher Veranstaltungen wächst ja mit jedem Tage. Noch vor kurzem äußerte sich Oberbürgermeister Becker-Köln bei Gelegenheit des 100. Volksunterhaltungsabends im dortigen großen Gürzenichsaale u. a.: „Halte ich doch mit dem Vorredner diese Abende für eine der schönsten, nützlichsten und erfolgreichsten Einrichtungen, welche die sozialen Bestrebungen unserer Tage gezeitigt haben, und ich bin gekommen, um den Männern, die sie ins Leben gerufen, namens der Stadtbehörden, und ich darf auch wohl sagen namens der Bürgerschaft, herzlichen Dank zu sagen.“ Diesen Worten werden sich gewiß alle diejenigen anschließen, die ein Herz für das Volk im Busen tragen. Zu den vielen Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens gehört besonders die Aufstellung eines geeigneten Programms, die Herbeischaffung des ausgewählten Stoffes und die Gewinnung der ausführenden Kräfte. Gewiß sind über einzelne der hier in Betracht kommenden Fragen Artikel und Schriften erschienen, aber an einem zusammenfassenden Ganzen, an einem Ratgeber für alle mitwirkenden Faktoren fehlte es bis jetzt. Das

Digitized by Google

vorliegende Buch soll diesem Mangel abhelfen. In seinem 1. Teil beantwortet es die Fragen über die Notwendigkeit solcher Abende, die Zusammensetzung des Vorstandes, den Ort der Veranstaltungen, die Gewinnung des richtigen Publikums, die Grundsätze über die Auswahl des Darbietungsstoffes und die beste Art und Weise der Darbietung. Der 2. Teil bringt den Stoff für die Darbietungen an den Unterhaltungsabenden und zwar nicht in Form von dürren Programmen, sondern zu einem großen Teil in Wirklichkeit und zwar in reicher Auswahl, so daß jeder sich das für seine Verhältnisse Passende wählen kann. Da dieser Stoff nach Abenden gruppiert und jedem Abend eine gewisse einheitliche Idee zu Grunde gelegt ist, nach der sich alles Darzubietende richten muß, so wird man das Mühevolle einer solchen Arbeit wohl ermessen können. Um so mehr aber dürfen wir hoffen, daß das Buch viele Freunde finden möge. V.

Der Redaktion gingen ferner zu:

Das Paradies der Sozialdemokratie von Dr. Käser. Freiburg (Herder) 1907. 6. Aufl. 20 Pfg.

Verzeichnis sozialer Literatur. Eine systematische Zusammenstellung und Beurteilung der wichtigsten sozialwissenschaftlichen und sozialpolitischen Schriften. 7. Aufl. M.-Gladbach (Volksverein) 1907. 50 Pfg.

Geschäftsstatistik für das Jahr 1906. Herausgegeben von dem Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften. Wittenberg (Herrosé u. Ziemsen).

Grundriß der Sozialreform von Dr. Engel, Paderborn (F. Schöningh) 1907. 321 S. Preis 4 Mk. (Besprechung folgt.)

Die ländlichen Arbeitsverhältnisse im rechtsrheinischen Bayern von G. Ernst. Regensburg (Zentralstelle der christlichen Bauernvereine). 191 S. und

Die ländliche Dienstbotenorganisation von Dr. Heim, 2. Aufl., ebendas. (Besprechung folgt.)

Die Enzyklika Leos XIII. über die Arbeiterfrage von C. Walterbach, München (Verband süddeutscher kath. Arbeitervereine) 1908. 50 Pfg.

A B C des öffentlichen Haushaltes von Dr. A. Retzbach, München 1908, ebendas. 40 Pfg.

Die Bekämpfung der Landstreicherei von Hans Ostwald. Stuttgart (Rob. Lutz) 1903. 278 S. Preis 5 Mk.

Verfassung des Deutschen Reiches. Herausgegeben vom Verband der Windthorstbunde. M.-Gladbach (Westd. Arbeiterzeit.) 1908. 30 Pfg.

Die politischen Parteien und ihre Tätigkeit. 2. Aufl. (6 bis 15. Tauf.), 1907, ebendas. 30 Pfg.

Erwerbsberufe für schulentlassene Knaben von E. Richartz. Essen-Ruhr (Fredebeul u. Koenen) 1908. 15 Pfg.

Zeitschriftenschau.

a) Deutschland.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1908. 35 Bd. 1. bis 3. Heft. Gerloff, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner u. mittlerer

Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts. — Eberstadt, Terminhandel und Kassageschäft. — Hesse, Konkursstatistik. — Die wirtschaftliche Gesetzgebung in Oesterreich 1906. — Seutemann, Die Bevölkerungszunahme der größeren Staaten in den letzten 25 Jahren (1). — Brodnitz, Betriebs-Konzentration und Kleinbetrieb in der englischen Industrie. — Kähler, Die Kameralwissenschaften als Unterrichtsfach an deutschen Universitäten. — von Heckel, Die Eintragung in das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch nach dem Berufsstand und der geographischen Verteilung der Gläubiger (2).

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1908. 26. Bd. 1. Heft. Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen. — Tönnies, Ethik und Sozialismus. — Lagardelle, Die syndikalistische Bewegung in Frankreich. — Levy, Die sozialrechtliche Regelung des ländlichen Grundbesitzes in England nach der Agrarreform von 1907. — Ferenczi, das Koalitionsrecht in Ungarn. — Frankenberg, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten. — Margolin, Die wirtschaftliche Lage der jüdischen arbeitenden Klassen in Rußland.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1908. 1. Heft. Spann, Der logische Aufbau der Nationalökonomie und ihr Verhältnis zur Psychologie und zu den Naturwissenschaften. — Seidel, das Sparkassenwesen. — Braude, Die Organisation und die Grenzen der Agrarpolitik in Rußland. — Tecklenburg, Das d'Hondtsche Proportionalwahlverfahren in seiner praktischen Bedeutung. — Kestner, Die Bedeutung der Streikbestimmungen in der Gewerbeordnung.

Soziale Kultur. 1908. 1. bis 3. Heft. Sonnenschein, Kann der moderne Student sozial wirken? — Wohlmannstetter, Zur Entwicklung der Landarbeiterfrage. — Neuhaus, Zur Erhöhung der Einkommensteuer in Preußen (1). — Wohlmannstetter, Von der alten zur neuen Ordnung. — Jung, Das Borgunwesen im Handwerk und seine Beseitigung. — Liese, Der Mädchenhandel (2). — Pieper, Die jüngste Gewerbeordnungsnovelle. — Varlez, die Bekämpfung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit (3).

Stimmen aus Maria Laach. 1908. 1. bis 3. Heft. Krose, Ergebnisse der deutschen Konfessionszählung vom 1. Dezember 1905 in den Einzelstaaten I u. II. — Koch, Ein neuer Mittelstand. — Cathrein, Zur Schulaufsichtsfrage in Preußen.

Historisch-politische Blätter. 1908. 141. Band. 2. bis 6. Heft. Der heutige Stand gewerkschaftlicher Organisationen. — Das politische Geheimnis der Reichsfinanzen. — Zur sozialen Wirkung der württembergischen Verfassungsrevision. — Die neuen Forderungen für das Heer. — Katholiken und Alkoholgegner. — Kost, Gegen den Selbstmord. — Die Stellung der Katholiken in Deutschland. — Wurm, Kultur und Christentum. — Zur Frage der Kinder-Fürsorge.

Charitas 1907/08. 4. bis 6. Heft. Schmedding, Die Novelle zum Unterstützungswohnsitz-Gesetze. — Zur Frage der Reorganisation der Vincenz-

Digitized by Google

Vereine in Deutschland. — Berger, Notwendigkeit und Gestaltung von Elternabenden. — Joerdens, Die Aufgaben der Vincenzvereine in der Jetztzeit.

Der Morgen 1908. 1. bis 3. Heft. Schott, Ueber die schädlichen Wirkungen des Mißbrauchs geistiger Getränke. — Ueber Alkohol als Nervengift. — Das Bier als „flüssiges Brot". — Ueber Trinkgelderunwesen.

Mädchenbildung auf christlicher Grundlage. 1907/8. 4. bis 6. Heft. Gumbel, Die religiöse Vertiefung in der Mädchenerziehung. — Badenberg, Entwickelung und gegenwärtiger Stand der Privatbeamten-Versicherungsfrage. — Rechtsschutzstellen. — Weigl, Verdienste der Klöster um die Mädchenerziehung — Sandmann, Zusammenschluß der Privatschulen Deutschlands.

Die christliche Frau. 1907/8. 4. bis 6. Heft. Linzen-Ernst u. Dr. Hitze, Die Mutterschaftsversicherung.

Soziale Medizin und Hygiene. 1908. 1. bis 3 Heft. Hillenberg, Zur Bekämpfung der Tuberkulose auf dem Lande. — Burkhardt, Vertrauens-Aerzte bei den Krankenkassen. Eine Studie zur Reform des K.-V.-G. — Sofer, Soztale und hygienische Fortschritte in Oesterreich.

Volkswirtschaftliche Blätter. 1908. Nr. 1 bis 6. Schmoller, Friedrich List, als praktischer Volkswirt. — Stumpfe, Innere Kolonisation, besonders im Osten Deutschlands. — Steindamm, Zur Fusionierungsbewegung in der Handlungsgehülfen-Organisation. — Nr. 6 ist „Handelskammerhof".

Bodenreform. 1908. Nr. 1 bis 8.

Genossenschaftliches Korrespondenzblatt. 1908. Nr. 1 bis 3. Die Einkaufsgenossenschaften, das Fortkommen des Handwerks.

Ratgeber für Jugendvereinigungen. 1908. Nr. 3. Die kath. Gesellen-Vereine. — Die evang. Gesellenvereine. — Die Arbeit der Inneren Mission an der Großstadtjugend.

Blätter für das Straßburger Armenwesen. 1908. Nr. 3 bis 6.

Monatsblätter für Arbeiterversicherung. 1908. Nr. 1 bis 3.

b) Ausland.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. 1908. 1. bis 3. Heft. Gerloff, Geschichte, Entwicklung und Organisation des stadtzürcherschen Einigungsamtes. — Amberg, Sozialethische Grundsätze der Scholastiker bezüglich der Steuerlehre. — Geser, Die Stickerei-Industrie der Ostschweiz. — Beck, Ueber Arbeiterseelsorge. — Fr. Imle, Gewerkschaftsbewegung und Volkspsyche in Deutschland. — Lorenz, Die Organisation des Arbeitsnachweises in der Schweiz.

Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ansiliarie. 1908. No. 1—2. Mietta, Il contratto collectivo di lavoro e le associazioni operaie. — Vercesi, Verso un ordine cristiano sociale. — Palmieri, La questione rutena nella Galizia. — Chiri, Il lavoro dei fanciulli nell' industria in Italia (1). — Chinsano, La crisi della scienza. — Rossi, Delle forme più urgenti di organizzazione e di providenze femminile nella società presente (2).

Ueberſicht über die neueſte Literatur.

Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hrsg. v. Proff. DD. Geh. Juſtizrat, Herrenh.-Mitgl. Kronſynd. Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo. IV. Bd. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr. Für den Bd. bis 25 Bg. 8 M.

1. Heft. Leyers, Dr. Franz: Die Hilfskaſſen in Gegenwart und Zukunft. (XII, 199 S.) 1908. 5 M.

— **volkswirtſchaftliche**, der badiſchen Hochſchulen, hrsg. von Carl Johs. Fuchs, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz. IX. Bd. gr. 8°. Karlsruhe, G. Braun'ſche Hofbuchdruckerei.

6. Heft. Brandt, Dr. Paul: Die Fleiſchverſorgung von Karlsruhe, Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. (VI, 14 S.) 1908. Subſkr.-Pr. 2.80; Einzelpreis 3.60 M.

— **zum ſchweizeriſchen Recht**, hrsg. v. Prof. Dr. Max Gmür. gr. 8°. Bern, Stämpfli & Co.

1. Heft. Brinkmann, Priv.-Doz. Dr. Thdr.: Die däniſche Landwirtſchaft. Die Entwicklg. ihrer Produktion ſeit dem Auftreten der internationalen Konkurrenz u. ihre Anpaſſg. an den Weltmarkt der mittelſt genoſſenſchaftl. Organiſation. Mit 2 Taf. (IX, 197 S.) 1908. 5 M.

Arbeitseinſtellungen und Ausſperrungen, die, in Oeſterreich während des J. 1906. Hrsg. vom k. k. arbeitsſtatiſt. Amte im Handelsminiſterium. (129 und 584 S.) Lex. 8°. Wien, A. Hölder '07. 2.40 M.

Aus Natur und Geiſteswelt. Sammlung wiſſenſchaftlich-gemeinverſtändl. Darſtellungen. 8°. Leipzig, B. G. Teubner. Jedes Bändchen 1 M; geb. in Leinwand 1,25 M.

175. Unger, Prof. Arth. W.: Wie ein Buch entſteht. Mit 7 Tafeln und 26 Abbildungen im Text. (VI, 116 S.) 1908.

179. Arndt, Prof. Dr. Paul: Deutſchlands Stellung in der Weltwirtſchaft. (IV, 130 S.) 1908.

Bamberger, Juſtizrat, Geo: Erbſchaftsreform. Ein ſozialpolitiſcher Vorſchlag zur Befeſtigung der Reichsfinanzen. (78 S.) 8°. Berlin, J. Guttentag, 1908. 1 M.

Beiträge zur Arbeiterſtatiſtik. gr. 8°. Berlin, C. Heymann.

Nr. 7. Fortſchritte, die, der amtlichen Arbeitsſtatiſtik in den wichtigſten Staaten. 2. Teile. Italien, Spanien, Niederlande, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Ungarn, Rußland mit Finnland, Kanada, Neu-Seeland, auſtraliſcher Staatenbund (Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Weſt-Auſtralien, Süd-Auſtralien, Tasmanien) und Nachtrag zum 1. Teile. Bearb. im kaiſerl. ſtatiſt. Amt, Abteilung f. Arbeiterſtatiſtik. (VIII, 276 S.) 1908. 2 M.

Buckeley, Dr. Aug.: Zur Frage der Mutterſchaftsverſicherung. (IV, 79 S.) gr. 8°. Regensburg, Verlagsanſtalt vorm. G. J. Manz 1908. 1.50 M.

Conrad, Prof. Dr. J.: Grundriß zum Studium der politiſchen Oekonomie. 2. Teil. Volkswirtſchaftspolitik. 5. ergänzte Aufl. (XVI, 624 S.) Lex. 8°. Jena, G. Fiſcher 1908. 12 Mk.; geb. 13,20 Mk.

Cramer, Aſſiſt. Dr. Thdr.: Der Einfluß des Anerbenrechts auf Verſchuldung und Beſitzerhaltung. Nach den Grundakten von 23 Dörfern des Reg.-Bez. Stadebearb. (V, 118 S.) Lex. 8°. Berlin, P. Parey 1908. 4 M.

Druckſachen des Beirats für Arbeiterſtatiſtik. Verhandlungen. 32,5×24 cm. Berlin, C. Heymann.

Nr. 19. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterſtatiſtik vom 11. bis 14. XII. 1907. (III, 154 S.) 1908. 1.50 M.

Freymut, Ernſt: Rechtsanwälte und Anwaltskammern. Ein Beitrag zur Juſtizreform. (112 S.) 8°. Leipzig, (L. Naumann) (1908). 1.50 M.

Digitized by Google

Grabein, Gen.-Sekr. Dr. Max: Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der ländlichen Genossenschaften in Deutschland. (VIII, 196 S.) gr. 8°. Tübingen, H. Laupp 1908. 3.60 M.

Handbibliothek, wissenschaftliche. III. Reihe. Lehrbücher verschiedener Wissenschaften. gr. 8°. Paderborn, F. Schöningh.

VI. Engel, Dr. Aug.: Grundriß der Sozialreform. (X, 321 S.) 1907. 4 Mk.; geb. n 5.20 M.

Handbuch, politisches, der nationalliberalen Partei. Hrsg. vom Centralbüro der nationalliberalen Partei Deutschlands. Abgeschlossen Dezemb. 1907. (1229 und VII S.). 8°. Berlin, Buchh. der nationalliberalen Partei ('08). Geb. in Leinw. 5 M.

Herz, Privatdozent, Dr. Hugo: Verbrechen und Verbrechertum in Oesterreich. Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. (XI, 320 S.) gr. 8°. Tübingen, H. Laupp 1908. 6,60 Mk.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1905. 32×25 cm. Wien, Hof- und Staatsdruckerei.

II. Heft. Bergwerksbetrieb, der, Oesterreichs im Jahre 1905. 3. Lfg. Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1904. Zugleich als Bericht vom Ackerbauminister dem Reichsrate mitgeteilt in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. VII. 1889. R.G.Bl. Nr. 127 (177 S.) 1907. 4 M.

Ketteler, Bisch., Frhr. v.: Soziale Schriften. Neue Auswahl, enth.: 1. Die Arbeiterfrage und das Christentum. 2. Verfassung und Arbeiterfrage. 3. Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit. (V, 117 S.) 8°. Essen, Fredebeul & Koenen 1908. 60 Pf.

Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt. Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen. 8°. Gautzsch bei Leipzig, Fel. Dietrich. Jede Nr. 25 Pfg.; für die Reihe von 10 Nrn. 1,50 Mk.; auch in Bänden (je 20 Nrn.) zu 3 Mk.; geb. 3,60 Mk.

142. Schirmacher, Dr. Käthe: Die Trennung von Staat und Kirchen in Frankreich (16 S.) 1908.
143. Fried, Alfr. H.: Die moderne Friedensbewegung in Deutschland und Frankreich. (16 S.) 1908.
144. Stauff, Ph.: Der „Mehrwert" der Arbeit. (15 S.) 1908.
145. Tuma v. Waldkampf, Marianne: Haushaltungsschulen — eine soziale Notwendigkeit. (16 S.) 1908.
146. Winterfeld, Achim v.: Fichte als Erwecker. (16 S.) 1908.
147. Gienapp, Emil: Der moderne, landwirtschaftliche Zentralfriedhof in den Groß- und Industriestädten. (11 S.) 1908.
148. Winterstein, Dr. F.: Das Vereinswesen in seiner kulturellen Bedeutung. (18 S.) 1908.
149. 150. Kalckstein, W. v.: Der öffentl. Wohnungsnachweis (erstmalig bearb.) (27 S.) 1908.
151. Schreiber, Adele: Der Bund für Mutterschutz und seine Gegner. (14 S.) 1908.

Liefmann, Prof. Dr. Rob.: Ertrag und Einkommen auf der Grundlage e. rein subjektiven Wertlehre. Ein wirtschaftstheoret. Versuch. (VIII, 72 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer '07. 2 M.

Martin, Reg.-R., Rud.: Billiges Geld. Positive Reformvorschläge. (IX, 75 S.) gr. 8°. Berlin, Concordia 1908.

Ratgeber, praktischer, bei Steuer-Einschätzung und Steuer-Reklamation, nebst preußischem Einkommensteuergesetz vom 19. VI. 1906/18. VI. 1907 (§ 23), sowie Ausführungsbestimmungen und Formularen. Von e. Steuersekretär. (64 S.) 16°. Berlin, L. Schwarz & Co. ('07. 60 Pf.

Roeder, Chefredakteur, Max: Christlicher Arbeiterkatechismus. Agitationshandbuch für die christl. Arbeiterschaft. 2. Aufl. (142 S.) 8°. Heiligenstadt, F. W. Cordier 1908. 75 Pfg.

Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege und Wohltätigkeit. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

92. [illegible] Zimmer, Chr. J., und Joh. Bereiter. Fürs. DO.: [illegible] (Armenlehrmittelanstalt). 2 Bd. Mit Abbildungen. VIII, 169 S. 1907. 3 M.

93. Bericht, stenographischer, über die Verhandlungen der 7. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 18. und 19. IX. 1907 in Eisenach. (V, 150 und XIV S.) 1907. 2,50 M.

Schulze, Dr. Herm.: Die Entwicklung der chemischen Industrie in Deutschland seit dem Jahre 1875. Eine volkswirtschaftl. Studie mit besonderer Berücksichtigung der Unternehmerverbände und der Rentabilität der Aktiengesellschaften. (VIII, 309 S.) Lex. 8°. Halle, Tausch & Grosse 1908. 10 M.

Schwechler, Chefredakteur, K.: Die österreichische Sozialdemokratie. Eine Darstellung ihrer geschichtlichen Entwickelung, ihres Programmes und ihrer Tätigkeit. 3. vermehrte Aufl. (IV, 252 S.) 8°, Graz, Styria 1908. 2 M.

Sombart, Werner: Sozialismus und soziale Bewegung. 6. verm. und bis in die Gegenwart fortgeführte Aufl. 34—43. Tausend. (XI, 385 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 1908. 2.50 M, geb. 3.20 M.

Sonnenschein, Dr. Carl: Kann der moderne Student sozial arbeiten? 1.—3. Tausend. (45 S.) kl. 8°. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland 1908. 50 Pf.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom kaiserl. statistischen Amt. 33,5×26,5 cm. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

184. Band. Die Binnenschiffahrt im Jahre 1906. Bearbeitet im kaiserl. statistischen Amt. (IV. III. 17, 132 u. 95 S.) 1907. 5 Mk.

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.

66. Stück. Dörner, Dr. Max: Kommunale Submissions-Politik. Die Vergebung öffentl. Arbeiten in Mannheim. Bearb. nach amtl. Material. (VII, 90 S.) 1908. 2,50 M.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Ergänzungsheft zu 1907, IV, 33,5×26 cm, Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Einzelpr. 1 M.

IV. Statistik der Reichstagswahlen v. 1907, bearb. im kaiserl. statist. Amt. 2. H. (123 S. m. 2 farb. Taf. und 1 Tab.) 1907. Einzelpr. 1 M.

Weltwirtschaft, die. Ein Jahr- und Lesebuch. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute herausgegeben vom Wirkl. Admiralitätsrat Professor, Dr. Ernst v. Halle. 2. Jahrg. 1907. Lex. 8°. Leipzig, B. G. Teubner. Vollständig: Ermäßigter Preis 12 Mk., in 1 Leinw.-Band 13,20 Mk.

III. Tl. Ausland, daselbst bearbeitet von C. Ballod, J. R. Commons, Henry C. Emery u. a. (VI, 288 S.) 1907. 5 Mk.; geb. in Leinwand 5,80 Mk.

Werner, Maria, geb. Arndt: Die grüne Gefahr. Ein Protest gegen den Radikalismus in der modernen Frauenbewegung. (99 S.) gr. 8°. Hagen, O. Rippel (1908). 1 M.

Wirtschaftsprobleme, moderne. Internationale Beiträge zur neueren Wirtschaftsentwickelg. Hrsg.: Reg.-R. Dr. Wilh. Leo. Lex. 8°. Berlin, C. Heymann.

II. Bd. Shadwell, Dr. Arth., M. A.: England, Deutschland und Amerika. Eine vergleich. Studie ihrer industriellen Leistungsfähigkeit (Industrial efficiency). Deutsch v. Felicitas Leo. (XX, 624 S.) 1906. 16 M.

Digitized by Google

Soeben ist erschienen:

Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart.

Von Dr. oec. publ. **Hans Rost.** Mit einer Einführung von Kanonikus **Prof. Meyenberg,** Luzern. Geh. 2 M.

Diese Schrift behandelt in ausführlicher Weise die Frage der so oft behaupteten Inferiorität der Katholiken. Es wird darin die Anteilnahme der Katholiken am Studium, ihr Reichtum wie er aus Steuerstatistiken nachgewiesen werden kann, in Betracht gezogen. Ferner werden grundsätzliche Gesichtspunkte über die Stellung der katholischen Religion zu Wissenschaft und Wirtschaftsleben erörtert, die Ursachen des „Inferioritätsproblems" näher beleuchtet und auf etwaige erfolgverheißende Maßnahmen hingewiesen. Der namentlich von den Katholikentagen her rühmlichst bekannte Schweizer Professor und Kanonikus A. Meyenberg hatte die Güte, eine überzeugende und begeisternde Einführung in die Abhandlung zu schreiben.

Kein gebildeter Katholik darf diese Schrift unbeachtet lassen.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Verlag von **J. P. Bachem** in **Köln.**

Fredebeul & Koenen, Verlagsbuchhandlung, Essen-Ruhr.

Zur Massenverbreitung in Arbeiterkreisen bestens empfohlen:

Soziale Schriften des Freiherrn v. Ketteler

Bischofs von Mainz.

Neue Auswahl, enthaltend: 1. Die Arbeiterfrage und das Christentum. 2. Verfassung und Arbeiterfrage. 3. Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit.

V, 117 S., Groß-Oktav. Preis broschiert 60 Pf.

Zur Dienstbotenfrage

Von **A. Stumpf** und **R. Bruckmayer.**

Die soziale Lage der weiblichen Dienstboten von **A. Stumpf.**
Welches ist die geeignete Form der Organisation für die Dienstmädchen?
Von **R. Bruckmayer.**

(Sonderabdruck aus der „Sozialen Revue", Heft IV, Jahrgang 1907.)
29 S. Groß-Oktav. Preis broschiert 50 Pfg.

Soziale Broschüren

aus dem

Verlage von Fredebeul & Koenen, Essen.

Der Tarifvertrag

unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in England, sowie der deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft.

Von **Adam Brogsitter**.

Preis broschiert 1.20 Mk.

Brogsitter, der sich als ein guter Kenner der betr. Materie erweist, hat es unternommen, den Wert der Tarifverträge zwischen Unternehmer- und Arbeiter-Organisationen klarzulegen und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Anerkennung der Tarifabmachungen darzutun.

Ist eine Verschmelzung der beiden Bergarbeiter-Organisationen möglich?

Von **H. Imbusch**, Redakteur am „Bergknappen".

Preis broschiert 75 Pfg.

Der Verfasser, der, mitten im Leben der Arbeiterbewegung stehend, mehr als irgend ein anderer berufen erscheint, ein Urteil über diese in letzter Zeit vom „alten" (sozialdemokratischen) Bergarbeiter-Verband so oft aufgeworfene Frage abzugeben, kommt zu dem Schlusse, daß eine Verschmelzung dieses Verbandes mit dem christlichen Verbande wegen der grundverschiedenen religiösen und politischen Anschauungen unmöglich ist, so sehr auch ein einträchtiges **Zusammenwirken in wirtschaftlichen Fragen** zu erstreben sei.

Die Kartellierung der Großindustrie und ihr Einfluß auf die Arbeiter.

20.—30. Tausend.

Vortrag des Geheimrats Professor Dr. Adolf Wagner in der Versammlung des christlichen Gewerkschaftskartells Essen am 25. März 1906.

Preis einzeln 20 Pfg., 100 Exemplare 15 M., 500 Exemplare 50 M.

Die Bedeutung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Von **P. Gießler**, Schreiner, Freiburg i. Br.

55.—60. Tausend.

Die Preise sind die gleichen wie bei dem oben erwähnten Schriftchen.

Die Gießlersche Broschüre hat seit ihrem Erscheinen vor wenigen Monaten schon in 12000 Exemplaren über ganz Deutschland Verbreitung gefunden.

Zu beziehen durch sämtliche Buchhandlungen, unsere Agenten und Boten, sowie direkt von der

Verlagshandlung Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr.

Digitized by Google

Fredebeul & Koenen, Verlagsbuchhandlung, Essen-Ruhr.

Was sollen wir lesen?

Ein Leitfaden bei der Auswahl von Büchern mit einer Einleitung über Klassiker.

Choix de bons livres de langue française.
Choice English and American Books.

Von Dr. H. Förster.

86 Seiten kl. 8°. Preis: broschiert 0,30 Mk., mit Porto 0,40 Mk.

Praktische Winke für Schriftsteller und Zeitungskorrespondenten.

Mit den neuen Gesetzen über das Urheberrecht und das Verlagsrecht

von Heinrich Keiter.

Siebente verbesserte und vermehrte Auflage.

90 S. kl. 8°. Preis geheftet 70 Pf., in Leinwand geb. 1 M.

Die Kunst, Bücher zu lesen

von Heinrich Keiter.

Fünfte Auflage, abermals durchgesehen und herausgegeben von Franz Hülskamp.

127 S. kl. 8°. Preis broschiert 85 Pf., geb. 1.20 M.

Wie wird man Staatsbeamter,

Offizier, Beamter in Privatstellungen, Apotheker, Architekt, Arzt, Tierarzt, Zahnarzt ꝛc.?

Vollständige Darstellung des Studiums, der Prüfungen, Laufbahn, Kosten und Gehaltsverhältnisse in allen einschlägigen Berufen

von Heinrich Keiter.

Neubearbeitet von Dr. J. Schäfer, Direktor der Realschule in Recklinghausen.

Vierte vermehrte Auflage.

195 S. gr. 8°. Preis broschiert 2.60 M, gebunden 3 M.

Verlagsbuchhandlung R. Oldenbourg, München und Berlin W. 10.

Soziale Fürsorge
Der Weg zum Wohltun.

Von **Dr. Karl Singer.**

8°. 266 Seiten. Preis 4 M broschiert, 4.60 M gebunden.

Das Buch bringt in knapper Form einen Ueberblick über die gesamten Probleme der sozialen Fürsorge, insbesondere über deren Organisation, über die Ausbildung zur Wohlfahrtspflege und endlich über die einzelnen Einrichtungen der sozialen Fürsorge. Es soll ein Wegweiser allen jenen sein, die die Wohlfahrt des Volkes in ihren Grundlagen fördern wollen.

Professor Dr. **C. Francke**, der Herausgeber der „Sozialen Praxis (Berlin), schreibt über das Buch an den Verfasser:

„Ich habe Ihre Arbeit mit wachsendem Vergnügen gelesen und glaube fest, daß Sie mit diesem Buche ein gutes Werk tun Sie geben damit Anleitung, Rat und Vorbild, wie man es machen muß, wie man sich informieren kann. Und das scheint mir vorläufig die Hauptsache zu sein. Ihr Buch wird manchem, der guten Willens, aber ohne Erfahrung ist, die Handhaben zur praktischen Tat geben. Ich freue mich, Ihnen meine volle Zustimmung ausdrücken zu können."

Prospekt mit Inhaltsverzeichnis und Besprechungen steht gratis zur Verfügung.

In meinem Verlage ist erschienen:

Max Roeder

Die Arbeiterfrage eine politische Frage

Preis 60 Pf.

. . . Das Büchlein gehört in die Hand eines Jeden, der sich im öffentlichen Leben betätigt. . . . Rhein. Volksztg. Nr. 241, 1907.

. . . Die Broschüre behandelt in sachlicher, zweckmäßiger und klarer Weise die politische Seite der Arbeiterfrage . . .

St. Joh.-Saarbr. Volksztg. Nr. 219, 1907.

Christlicher Arbeiter-Katechismus.
Agitationshandbuch für die christliche Arbeiterschaft.

Von **Max Röder**, Chefredakteur.

2. Auflage. 142 Seiten. Preis brosch. 75 Pf.

Die gute Aufnahme, die die genannte vortreffliche Broschüre in ihrer ersten Auflage in mehr als 10 000 Exemplaren erlebt hat, dürfte der ganz bedeutend erweiterten zweiten Auflage ebenfalls zuteil werden.

F. W. Cordier's Verlagshandlg., Heiligenstadt (Eichsfeld).

Digitized by Google

HIGHLANDER SEED POTATO MERCHANTS
HIGHLAND SEED POTATOES
Phone 1234 Inverness
Highland Seed Potatoes
Grown on the cool, clean soils of the Scottish Highlands
Certified Seed Potatoes
Varieties: Maris Piper, King Edward, Desiree, Kerr's Pink
Ware Potatoes
Bulk and bagged supplies available
Delivery
Prompt delivery throughout the UK
Contact us for prices and availability
Highland Seed Potatoes Ltd
Inverness

Unity, St. Nicholas,
Lincolnshire.

„Sexton Dawe".

Sexton Dawe was a character who lived in the 18th century. He was sexton of the parish church of St. Nicholas, Lincoln, and was famous for his eccentricities. He was a great collector of curiosities, and his house was filled with them. He was also a great lover of animals, and had a number of pets. He died in 1798, and was buried in the churchyard of St. Nicholas.

Photo: Frank Meadow Sutcliffe.
Copyright reserved.

Published by Frank Meadow Sutcliffe, Photographer, Whitby.

Der Roman.

Illustrirte Wochenschrift für Literatur und Kunst.

Herausgegeben von Otto Elster.

Verlag von Ernst Keil in Leipzig.

Der Roman. Illustrirte Wochenschrift für Literatur und Kunst. Herausgegeben von Otto Elster. Verlag von Ernst Keil in Leipzig.

Jeder kann sein

Einkommen vermehren

der sich nicht einfach willenlos den Umständen fügt, sondern seine Augen offen hält und seine Hände regt. Während an mittelmäßigen Kräften ein Ueberfluß vorhanden ist, sind wirklich tüchtige Kräfte auf allen Gebieten sehr gesucht, und verdienen auch dementsprechend. Das alte System, die Brauchbarkeit eines Menschen nach Schulzeugnissen zu werten, bricht mehr und mehr zusammen. Bismarck hat das Gymnasium mit Note 3 absolviert, aber im praktischen Leben alle Zeitgenossen weit übertroffen. Wer hätte vor 20 Jahren zu denken gewagt, daß im Deutschen Reiche ein Kaufmann, wie Dernburg, Minister werden könnte! Aber unsere Zeit braucht Männer und Frauen, die im Leben etwas leisten. Bilden Sie Ihre geistigen Fähigkeiten zur höchsten Vollkommenheit aus, und die Welt steht Ihnen offen. Und wenn auch nicht alle Minister und Millionäre werden können, so kann sich doch jeder einen besseren Posten erringen oder einen gewinnbringenden Nebenverdienst schaffen. Dazu gehört nur Energie und Tüchtigkeit. Den besten Weg hierzu zeigt Ihnen die preisgekrönte **Poehlmann'sche Gedächtnislehre**, wie das von Tausenden dankbarer Schüler bestätigt wird. Hier nur ein paar Auszüge: „Poehlmann hat mit seiner Lehre einen sozialen Segen gestiftet, wenn man bedenkt, welch geisttötende Lernerei jetzt üblich ist. E. Sch." — „Hoffen wir, daß die Zeit nicht mehr allzu ferne ist, wo diese Methode in den Dienst des modernen Unterrichts gestellt wird, damit auf diese Weise alle Schichten der Bevölkerung der Vorteile des Poehlmannschen Verfahrens teilhaftig werden. Dr. phil. R. R., Oberlehrer." — „Durch Ihre Lehre wurde ich ein ganz neuer Mensch; jetzt erst weiß ich, wie man denken und lernen soll. S. A." — „Ich verdanke den größten Teil meiner Erfolge und Kenntnisse im praktischen Leben ihrer Gedächtnislehre. B. M." — „Die verblüffende Einfachheit des Ganzen hebe ich besonders hervor. J. H." — „Wie viel Freude und Energie schafft doch das Studium Ihrer Lehre! K. A. B." — „Ich kann mir keinen Beruf denken, dem diese Lehre nicht nützen sollte. H. H." — „Vermittels Ihrer großartigen Lehre gelang es mir, in ¾ Jahren die Vorbereitung zum wissenschaftlichen L.-Examen zu bewältigen, wozu gewöhnlich 2—3 Jahre gebraucht werden. E. Sch." — „Jede Seite birgt einen großen Schatz. Belehrende, unterhaltende, die Gesundheit des Leibes und der Seele fördernde Gedanken leuchten überall hervor. P. K." — „Man fühlt sich zu geistigen Leistungen angeregt, an die man sich sonst nicht wagen würde. E. B." — „Ich verwende Ihre Lehre jetzt bei jedem Schritt und Tritt. Dr. E. Sch." — „In Poehlmanns Gedächtnislehre haben wir einen unübertrefflichen Beitrag zur Lösung der Frage erhalten, auf welchem Wege die höchste geistige Entwicklung erreichbar sei. . . . Wer die Gedächtnislehre gewissenhaft zunutze zieht, muß ein Genie werden, oder man kann nichts auf der Welt werden. M. H." — „Ich finde Ihre Gedächtnislehre einfach großartig, so klar, so leicht faßlich! R. L." — „Alle Winke und Ratschläge sind mit einer bewunderungswürdigen Feinheit der Natur abgelauscht. B. E." — Schreiben Sie heute noch um Prospekt (kostenlos) an **L. Poehlmann**, Brannerstr. 13, **München P. 178.**

Poehlmanns Gedächtnislehre erhielt auf den internationalen Ausstellungen: Florenz:

Grand Prix

und **Goldene Medaille**; Paris: **Goldene Medaille**; Wien: **Ehrendiplom** mit **Goldener Medaille**; London: **Ehrendiplom** mit **Kreuz** und **Goldener Medaille.**

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

XIII. Jahrgang. 1903. 12. Juniheft.

Soziale Revue

Zeitschrift für
sozialen Fortschritt und Reformwesen

Exemplar

Annual Review of Psychology
Volume 1, 1950

Contents

Frontispiece, Edward Lee Thorndike 1
The Contributions of Edward L. Thorndike to Psychology, Clark L. Hull 3
Psychology and Medicine, Edward Weiss 27
Psychology and Religion, Wayne Dennis 51
Psychology and Education, Lee J. Cronbach 75
Psychology and Industry, Edwin E. Ghiselli 97
Psychology and Law, Harrison G. Gough 111
Psychology and Military Affairs, Paul M. Fitts 135
Psychology and Agriculture, Lloyd H. Strickland 157
Psychology and Aesthetics, Wolfgang Köhler 167
Psychology and Philosophy, Edwin G. Boring 195
Author Index 215
Subject Index 227

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Grundriß

der

Sozialreform.

Von

August Engel,
Doktor der Staatswirtschaft.

X. u. 321 Seiten. gr. 8. broch. ℳ 4,—, geb. ℳ 5,20.

Im Norden. Im Norden. Im Norden.

liche und soziale Bewegung von früher ungekannter Eigenart hat das Gesellschaftsleben unserer Zeit erschüttert. Der Organismus der früheren Gesellschaftskörper ist durcheinandergerüttelt worden, er hat seine innere Harmonie verloren, und die soziale Bewegung unserer Zeit stellt im Grunde nichts anderes dar, als ein Ringen gesellschaftlicher Kräfte nach neuer organischer Bildung und Wiedergewinnung größerer innerer Harmonie. Daß dieser Prozeß nicht von heute auf morgen, auch nicht von einem Jahrzehnt aufs andere sich vollziehen kann, ist einleuchtend. Dazu bedarf es noch vieler, vieler Arbeit, und wenn das vorliegende Buch mit dazu beitragen sollte, das soziale Verständnis zu fördern, so würde es seinen Zweck erfüllen.

M.-Gladbach.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	
Einleitung	1
Erstes Kapitel. **Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte**	2
I. Die Hauswirtschaft	3
1. Die Anfänge der germanischen Siedelung	4
2. Die Entstehung der mittelalterlichen Grundherrschaft	5
3. Die Einrichtung des mittelalterlichen Fronhofes	6
4. Der hauswirtschaftliche Charakter dieser Epoche	8
II. Die Stadtwirtschaft	9
1. Entstehung der Stadtwirtschaft	9
a) Ursprung der Städte	9
b) Entwicklung des Handels und der Geldwirtschaft	10
c) Das Aufkommen des städtischen Gewerbes	13
2. Die Stadtwirtschaft unter dem Regime der Zünfte	14
3. Der Verfall des Zunftwesens	17
III. Die Volkswirtschaft	19
1. Der moderne Staat	20
2. Der Merkantilismus	21
3. Die Entwicklung der Betriebsformen in Handel und Gewerbe und die Änderung der Gewerbeverfassung	24

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Kapitel 1: Grundlagen 7
1.1 Was ist Programmierung? 7
1.2 Die Geschichte der Programmiersprachen 9
1.3 Compiler und Interpreter 12
1.4 Die Entwicklungsumgebung 15
1.5 Dein erstes Programm 18
1.6 Kommentare und Dokumentation 21

Kapitel 2: Variablen und Datentypen 25
2.1 Was sind Variablen? 25
2.2 Ganzzahlige Datentypen 28
2.3 Fließkommazahlen 31
2.4 Zeichen und Zeichenketten 34
2.5 Boolesche Werte 37
2.6 Typumwandlung 40
2.7 Konstanten 43
2.8 Übungsaufgaben 46

Kapitel 3: Kontrollstrukturen 49
3.1 Bedingungen mit if 49
3.2 Vergleichsoperatoren 52
3.3 Logische Operatoren 55
3.4 Verschachtelte Bedingungen 58
3.5 Die switch-Anweisung 61
3.6 Schleifen: while 64
3.7 Schleifen: for 67
3.8 Schleifen: do-while 70
3.9 break und continue 73
3.10 Übungsaufgaben 76

Kapitel 4: Funktionen 79
4.1 Warum Funktionen? 79
4.2 Funktionen definieren und aufrufen 82
4.3 Parameter und Rückgabewerte 85
4.4 Gültigkeitsbereiche 88
4.5 Rekursion 91
4.6 Überladen von Funktionen 94
4.7 Übungsaufgaben 97

Kapitel 5: Arrays und Zeiger 101
5.1 Eindimensionale Arrays 101
5.2 Mehrdimensionale Arrays 104
5.3 Zeiger: Grundlagen 107
5.4 Zeiger und Arrays 110
5.5 Zeiger und Funktionen 113
5.6 Dynamische Speicherverwaltung 116
5.7 Übungsaufgaben 119

Kapitel 6: Strukturen und Klassen 123
6.1 Strukturen 123
6.2 Klassen: Grundlagen 126
6.3 Konstruktoren 129
6.4 Destruktoren 132
6.5 Kopieren und Zuweisen 135
6.6 Übungsaufgaben 138

Kapitel 7: Dateien und Ein-/Ausgabe 141
7.1 Standard-Ein-/Ausgabe 141
7.2 Dateien lesen 144
7.3 Dateien schreiben 147
7.4 Binärdateien 150
7.5 Übungsaufgaben 153

Kapitel 8: Fortgeschrittene Themen 157
8.1 Templates 157
8.2 Standardbibliothek: Container 160
8.3 Iteratoren 163
8.4 Algorithmen 166
8.5 Übungsaufgaben 169

Anhang A: Lösungen zu den Übungsaufgaben 173

Anhang B: Häufige Fehler und ihre Behebung 189

Anhang C: Weiterführende Literatur 195

Stichwortverzeichnis 199

1. Introduction 1
2. Basic Concepts of Differential Geometry 4
2.1 Vectors and Tensors 4
2.2 Curves 6
2.3 Surfaces 8
2.4 Geodesics 11
2.5 Curvature 13
2.6 Gauss-Bonnet Theorem 15
2.7 Minimal Surfaces 16
2.8 Isometric Deformations 17
2.9 Conformal Mappings 18
2.10 Complex Structures 19
2.11 Holomorphic Functions 20
2.12 Riemann Surfaces 21
2.13 Harmonic Functions 22
2.14 Harmonic Mappings 23
2.15 Harmonic Maps of Riemann Surfaces 24
2.16 Teichmüller Spaces 25
2.17 Quasiconformal Mappings 26
2.18 Beltrami Differentials 27
2.19 Universal Teichmüller Space 28
2.20 Bers Embedding 29
2.21 Weil-Petersson Metric 30
2.22 Kähler Manifolds 31
2.23 Hyperbolic Geometry 32
2.24 Fuchsian Groups 33
2.25 Kleinian Groups 34
2.26 Schottky Groups 35
2.27 Quasi-Fuchsian Groups 36
2.28 Limit Sets 37
2.29 Ahlfors Finiteness Theorem 38
2.30 Bers Simultaneous Uniformization 39
2.31 Thurston's Compactification 40
2.32 Measured Laminations 41
2.33 Train Tracks 42
2.34 Dehn Twists 43
2.35 Mapping Class Groups 44
2.36 Nielsen-Thurston Classification 45
2.37 Pseudo-Anosov Maps 46
2.38 Thurston's Boundary 47
2.39 Asymptotic Teichmüller Space 48
2.40 Earthquake Maps 49
2.41 Grafting 50
2.42 Bers Compactification 51
2.43 Thurston's Theorem 52
2.44 Teichmüller's Theorem 53
2.45 Extremal Length 54
2.46 Jenkins-Strebel Differentials 55
2.47 Quadratic Differentials 56
2.48 Measured Foliations 57
2.49 Hubbard-Masur Theorem 58
2.50 Thurston's Parametrization 59
2.51 Fenchel-Nielsen Coordinates 60
2.52 Length Functions 61
2.53 Trace Functions 62
2.54 Goldman's Symplectic Structure 63
2.55 Mumford's Compactness Theorem 64
2.56 Deligne-Mumford Compactification 65
2.57 Moduli Spaces 66
2.58 Orbifolds 67
2.59 Teichmüller Curves 68
2.60 Veech Groups 69
2.61 Rational Billiards 70
2.62 Ergodic Theory 71
2.63 Unique Ergodicity 72
2.64 Masur's Criterion 73
2.65 Kerckhoff's Formula 74
2.66 Wolpert's Formula 75
2.67 McShane's Identity 76
2.68 Bowditch's Proof 77
2.69 Mirzakhani's Recursion 78
2.70 Volume Polynomials 79
2.71 Witten's Conjecture 80
2.72 Kontsevich's Proof 81
2.73 Intersection Theory 82
2.74 Chern Classes 83
2.75 Mumford's Kappa Classes 84
2.76 Tautological Rings 85
2.77 Faber's Conjecture 86
2.78 Gromov-Witten Invariants 87
2.79 Quantum Cohomology 88
2.80 Topological Recursion 89
2.81 Eynard-Orantin Invariants 90
2.82 Matrix Models 91
2.83 Random Surfaces 92
2.84 Liouville Quantum Gravity 93
2.85 Conformal Field Theory 94
2.86 Virasoro Algebra 95
2.87 Vertex Operator Algebras 96
2.88 Moonshine Conjecture 97
2.89 Monstrous Moonshine 98
2.90 Borcherds' Proof 99
2.91 Generalized Moonshine 100
2.92 Umbral Moonshine 101
2.93 Mock Modular Forms 102
2.94 Ramanujan's Mock Theta Functions 103
2.95 Zwegers' Theorem 104
2.96 Harmonic Maps to Trees 105
2.97 Morgan-Shalen Compactification 106
2.98 Bestvina-Paulin Method 107
2.99 Culler-Vogtmann Outer Space 108
2.100 Free Group Automorphisms 109
2.101 Whitehead's Algorithm 110
2.102 Stallings' Theorem 111
2.103 Bass-Serre Theory 112
2.104 Graphs of Groups 113
2.105 Kurosh Subgroup Theorem 114
2.106 Grushko Decomposition 115
2.107 Scott's Theorem 116
2.108 Hyperbolic 3-Manifolds 117
2.109 Mostow Rigidity 118
2.110 Gromov's Norm 119
2.111 Simplicial Volume 120
2.112 Thurston's Geometrization 121
2.113 Perelman's Proof 122
2.114 Ricci Flow 123
2.115 Hamilton's Program 124
2.116 Surgery Theory 125
2.117 Poincaré Conjecture 126
2.118 Smith Conjecture 127
2.119 Knot Theory 128
2.120 Jones Polynomial 129
2.121 Volume Conjecture 130
2.122 Chern-Simons Theory 131
2.123 Witten's Approach 132
2.124 Reshetikhin-Turaev Invariants 133
2.125 Quantum Groups 134
2.126 Hopf Algebras 135
2.127 Yang-Baxter Equation 136
2.128 Braid Groups 137
2.129 Artin's Presentation 138
2.130 Alexander Polynomial 139
2.131 Seifert Surfaces 140
2.132 Knot Complements 141
2.133 Dehn's Lemma 142
2.134 Loop Theorem 143
2.135 Sphere Theorem 144
2.136 Haken Manifolds 145
2.137 Waldhausen's Theorem 146
2.138 Jaco-Shalen-Johannson Decomposition 147
2.139 Thurston's Hyperbolization 148
2.140 Orbifold Theorem 149
2.141 Virtually Haken Conjecture 150
2.142 Agol's Proof 151
2.143 Virtually Fibered Conjecture 152
2.144 Lubotzky's Alternative 153
2.145 Property (T) 154
2.146 Kazhdan's Theorem 155
2.147 Margulis' Lemma 156
2.148 Thick-Thin Decomposition 157
2.149 Collar Lemma 158
2.150 Bers' Constant 159
2.151 Systoles 160
2.152 Gromov's Systolic Inequality 161
2.153 Loewner's Torus Inequality 162
2.154 Pu's Inequality 163
2.155 Filling Radius 164
2.156 Gromov's Filling Inequality 165
2.157 Isoperimetric Inequalities 166
2.158 Cheeger Constant 167
2.159 Buser's Inequality 168
2.160 Spectral Geometry 169
2.161 Laplacian Eigenvalues 170
2.162 Weyl's Law 171
2.163 Heat Kernel 172
2.164 Zeta Functions 173
2.165 Selberg Trace Formula 174
2.166 Prime Geodesic Theorem 175
2.167 Huber's Theorem 176
2.168 Sunada's Method 177
2.169 Isospectral Manifolds 178
2.170 Gordon-Webb-Wolpert Construction 179
2.171 Milnor's Example 180
2.172 Kac's Question 181
2.173 Can One Hear the Shape of a Drum? 182
2.174 Inverse Spectral Problems 183
2.175 Marked Length Spectrum 184
2.176 Otal's Theorem 185
2.177 Croke's Theorem 186
2.178 Entropy Rigidity 187
2.179 Katok's Entropy Formula 188
2.180 Manning's Inequality 189
2.181 Topological Entropy 190
2.182 Variational Principle 191
2.183 Thermodynamic Formalism 192
2.184 Bowen-Ruelle Measure 193
2.185 Sinai-Ruelle-Bowen Measures 194
2.186 Anosov Flows 195
2.187 Geodesic Flows 196
2.188 Horocycle Flows 197
2.189 Ratner's Theorems 198
2.190 Margulis' Proof 199
2.191 Dynamics on Moduli Spaces 200
2.192 Eskin-Mirzakhani-Mohammadi Theorem 201
2.193 Applications to Billiards 202
2.194 Wind-Tree Model 203
2.195 Ehrenfest's Problem 204
2.196 Periodic Orbits 205
2.197 Closed Geodesics 206
2.198 Lagrangian Submanifolds 207
2.199 Arnold's Conjecture 208
2.200 Floer Homology 209
2.201 Symplectic Topology 210
2.202 Gromov's Nonsqueezing Theorem 211
2.203 Symplectic Capacities 212
2.204 Hofer's Geometry 213
2.205 Symplectomorphisms 214
2.206 Contact Structures 215
2.207 Reeb Vector Fields 216
2.208 Weinstein Conjecture 217
2.209 Taubes' Proof 218
2.210 Seiberg-Witten Invariants 219
2.211 Donaldson Theory 220
2.212 Four-Manifolds 221
2.213 Exotic Smoothings 222
2.214 Freedman's Theorem 223
2.215 Casson Handles 224
2.216 Whitney Tricks 225
2.217 Surgery Exact Sequence 226
2.218 Browder-Novikov Theorem 227
2.219 Kervaire Invariant 228
2.220 Hill-Hopkins-Ravenel Theorem 229
2.221 Stable Homotopy Groups 230
2.222 Adams Spectral Sequence 231
2.223 Chromatic Homotopy Theory 232
2.224 Ravenel's Conjectures 233
2.225 Nilpotence Theorem 234
2.226 Thick Subcategory Theorem 235
2.227 Telescope Conjecture 236
2.228 Bousfield Localization 237
2.229 Morava K-Theory 238
2.230 Lubin-Tate Spectra 239
2.231 Elliptic Cohomology 240
2.232 Topological Modular Forms 241
2.233 Goerss-Hopkins-Miller Theorem 242
2.234 Derived Algebraic Geometry 243
2.235 Spectral Algebraic Geometry 244
2.236 Higher Category Theory 245
2.237 Lurie's Work 246
2.238 Cobordism Hypothesis 247
2.239 Baez-Dolan Stabilization 248
2.240 Tangle Hypothesis 249
2.241 Extended Topological Quantum Field Theories 250
2.242 Atiyah-Segal Axioms 251
2.243 Functorial Quantum Field Theory 252
2.244 Factorization Homology 253
2.245 Ayala-Francis Theorem 254
2.246 Little Disks Operads 255
2.247 Deligne's Conjecture 256
2.248 Kontsevich Formality 257
2.249 Deformation Quantization 258
2.250 Star Products 259
2.251 Fedosov's Construction 260
2.252 Gerstenhaber Algebras 261
2.253 Batalin-Vilkovisky Algebras 262
2.254 Master Equation 263
2.255 Quantum Master Equation 264
2.256 Renormalization 265
2.257 Epstein-Glaser Renormalization 266
2.258 Causal Perturbation Theory 267
2.259 Algebraic Quantum Field Theory 268
2.260 Haag-Kastler Axioms 269
2.261 Reconstruction Theorem 270
2.262 Superselection Sectors 271
2.263 Doplicher-Haag-Roberts Theory 272
2.264 Fredenhagen's Universal Algebra 273
2.265 Locally Covariant Quantum Field Theory 274
2.266 Brunetti-Fredenhagen-Verch Framework 275
2.267 Perturbative Algebraic Quantum Field Theory 276
2.268 Epstein-Glaser Causal Perturbation Theory 277
2.269 Stora-Zimmermann Renormalization 278
2.270 Hopf Algebra of Renormalization 279
2.271 Connes-Kreimer Theorem 280
2.272 Birkhoff Decomposition 281
2.273 Riemann-Hilbert Problem 282
2.274 Isomonodromic Deformations 283
2.275 Painlevé Equations 284
2.276 Tau Functions 285
2.277 Sato's Grassmannian 286
2.278 Kadomtsev-Petviashvili Hierarchy 287
2.279 Soliton Theory 288
2.280 Inverse Scattering Transform 289
2.281 Lax Pairs 290
2.282 Zakharov-Shabat System 291
2.283 Nonlinear Schrödinger Equation 292
2.284 Korteweg-de Vries Equation 293
2.285 Gardner Transformation 294
2.286 Miura Transformation 295
2.287 Modified KdV Equation 296
2.288 Sine-Gordon Equation 297
2.289 Backlund Transformations 298
2.290 Darboux Transformations 299
2.291 Crum's Theorem 300
2.292 Adler-Moser Polynomials 301
2.293 Calogero-Moser System 302
2.294 Ruijsenaars-Schneider System 303
2.295 Dunkl Operators 304
2.296 Macdonald Polynomials 305
2.297 Kadell's Conjecture 306
2.298 Selberg Integral 307
2.299 Aomoto-Gelfand Hypergeometric Functions 308
2.300 Knizhnik-Zamolodchikov Equations 309
2.301 Conformal Blocks 310
2.302 Verlinde Formula 311
2.303 Moore-Seiberg Groupoid 312
2.304 Modular Tensor Categories 313
2.305 Turaev-Viro Invariants 314
2.306 Kuperberg's Invariants 315
2.307 Witt Group of Braided Fusion Categories 316
2.308 Drinfeld Center 317
2.309 Müger's Theorem 318
2.310 Tannaka-Krein Duality 319
2.311 Deligne's Theorem 320
2.312 Fiber Functors 321
2.313 Neutralized Tannakian Categories 322
2.314 Grothendieck's Anabelian Geometry 323
2.315 Section Conjecture 324
2.316 Mochizuki's Proof 325
2.317 Inter-universal Teichmüller Theory 326
2.318 ABC Conjecture 327
2.319 Vojta's Conjecture 328
2.320 Diophantine Geometry 329
2.321 Mordell Conjecture 330
2.322 Faltings' Theorem 331
2.323 Height Functions 332
2.324 Arakelov Theory 333
2.325 Arithmetic Intersection Theory 334
2.326 Gillet-Soulé Theorem 335
2.327 Arithmetic Riemann-Roch 336
2.328 Bost-Gillet-Soulé Theorem 337
2.329 Arithmetic Hodge Index Theorem 338
2.330 Faltings' Product Theorem 339
2.331 Vojta's Proof 340
2.332 Lang's Conjecture 341
2.333 Bombieri-Lang Conjecture 342
2.334 Green's Function 343
2.335 Canonical Heights 344
2.336 Néron-Tate Height 345
2.337 Mordell-Weil Theorem 346
2.338 Weak Mordell-Weil Theorem 347
2.339 Descent Theory 348
2.340 Selmer Groups 349
2.341 Tate-Shafarevich Group 350
2.342 Birch and Swinnerton-Dyer Conjecture 351
2.343 Elliptic Curves 352
2.344 Modularity Theorem 353
2.345 Wiles' Proof 354
2.346 Taniyama-Shimura Conjecture 355
2.347 Frey Curve 356
2.348 Ribet's Theorem 357
2.349 Fermat's Last Theorem 358
2.350 Serre's Conjecture 359
2.351 Khare-Wintenberger Theorem 360
2.352 Langlands Program 361
2.353 Automorphic Forms 362
2.354 Automorphic Representations 363
2.355 Langlands Correspondence 364
2.356 Local Langlands Correspondence 365
2.357 Global Langlands Correspondence 366
2.358 Functoriality Conjecture 367
2.359 Arthur's Conjecture 368
2.360 Endoscopy 369
2.361 Stabilization of the Trace Formula 370
2.362 Fundamental Lemma 371
2.363 Ngô's Proof 372
2.364 Geometric Langlands Program 373
2.365 Beilinson-Drinfeld Theorem 374
2.366 Hitchin Fibration 375
2.367 Nonabelian Hodge Theory 376
2.368 Simpson's Correspondence 377
2.369 Higgs Bundles 378
2.370 Stable Bundles 379
2.371 Narasimhan-Seshadri Theorem 380
2.372 Donaldson's Theorem 381
2.373 Uhlenbeck-Yau Theorem 382
2.374 Hermitian-Yang-Mills Connections 383
2.375 Kobayashi-Hitchin Correspondence 384
2.376 Gauge Theory 385
2.377 Yang-Mills Equations 386
2.378 Instantons 387
2.379 ADHM Construction 388
2.380 Atiyah-Drinfeld-Hitchin-Manin Theorem 389
2.381 Nahm's Equations 390
2.382 Hitchin's Integrable System 391
2.383 Spectral Curves 392
2.384 Prym Varieties 393
2.385 Abelian Varieties 394
2.386 Jacobian Varieties 395
2.387 Torelli Theorem 396
2.388 Schottky Problem 397
2.389 Shiota's Theorem 398
2.390 Welters' Trisecant Conjecture 399
2.391 Gunning's Theorem 400
2.392 Andreotti-Mayer Theorem 401
2.393 Theta Functions 402
2.394 Riemann's Theta Function 403
2.395 Riemann Constant 404
2.396 Riemann Surfaces of Genus Two 405
2.397 Hyperelliptic Curves 406
2.398 Weierstrass Points 407
2.399 Clifford's Theorem 408
2.400 Riemann-Roch Theorem 409
2.401 Abel's Theorem 410
2.402 Jacobi Inversion Problem 411
2.403 Riemann's Existence Theorem 412
2.404 Belyi's Theorem 413
2.405 Grothendieck's Dessins d'Enfants 414
2.406 Galois Action on Fundamental Groups 415
2.407 Grothendieck-Teichmüller Group 416
2.408 Drinfeld's Associator 417
2.409 Kashiwara-Vergne Problem 418
2.410 Alekseev-Torossian Theorem 419
2.411 Duflo Isomorphism 420
2.412 Harish-Chandra's Theorem 421
2.413 Orbital Integrals 422
2.414 Weyl Integration Formula 423
2.415 Peter-Weyl Theorem 424
2.416 Gelfand Pairs 425
2.417 Spherical Functions 426
2.418 Plancherel Theorem 427
2.419 Paley-Wiener Theorem 428
2.420 Trace Paley-Wiener Theorem 429
2.421 Arthur-Selberg Trace Formula 430
2.422 Jacquet-Langlands Correspondence 431
2.423 Base Change 432
2.424 Cyclic Base Change 433
2.425 Solvable Base Change 434
2.426 Langlands-Tunnell Theorem 435
2.427 Artin Conjecture 436
2.428 Artin L-Functions 437
2.429 Brauer's Theorem 438
2.430 Induction Theorems 439
2.431 Artin's Reciprocity Law 440
2.432 Class Field Theory 441
2.433 Hilbert's Twelfth Problem 442
2.434 Kronecker-Weber Theorem 443
2.435 Complex Multiplication 444
2.436 Shimura Varieties 445
2.437 Deligne's Theorem 446
2.438 Weil Conjectures 447
2.439 Étale Cohomology 448
2.440 Grothendieck's Six Operations 449
2.441 Verdier Duality 450
2.442 Perverse Sheaves 451
2.443 Beilinson-Bernstein-Deligne-Gabber Theorem 452
2.444 Decomposition Theorem 453
2.445 Hard Lefschetz Theorem 454
2.446 Hodge-Riemann Bilinear Relations 455
2.447 Deligne's Proof 456
2.448 Mixed Hodge Structures 457
2.449 Hodge Conjecture 458
2.450 Tate Conjecture 459
2.451 Standard Conjecture 460
2.452 Motives 461
2.453 Grothendieck's Motivic Galois Group 462
2.454 Voevodsky's Triangulated Category of Motives 463
2.455 Motivic Cohomology 464
2.456 Bloch-Kato Conjecture 465
2.457 Milnor K-Theory 466
2.458 Quillen-Lichtenbaum Conjecture 467
2.459 Rost-Voevodsky Theorem 468
2.460 Norm Residue Isomorphism 469
2.461 Algebraic K-Theory 470
2.462 Quillen's Plus Construction 471
2.463 Waldhausen K-Theory 472
2.464 Dwyer-Kan Localization 473
2.465 Barwick-Kan Theorem 474
2.466 Higher Algebra 475
2.467 Lurie's Higher Topos Theory 476
2.468 Infinity-Categories 477
2.469 Quasi-Categories 478
2.470 Joyal's Theorem 479
2.471 Simplicial Sets 480
2.472 Kan Complexes 481
2.473 Model Categories 482
2.474 Quillen Equivalences 483
2.475 Bousfield-Kan Homotopy Limits 484
2.476 Reedy Model Structures 485
2.477 Dwyer-Kan Theorem 486
2.478 Hammock Localization 487
2.479 Rezk's Theorem 488
2.480 Segal Spaces 489
2.481 Complete Segal Spaces 490
2.482 Barwick's Theorem 491
2.483 Higher Topos Theory 492
2.484 Lurie's Theorem 493
2.485 Higher Algebra 494
2.486 Lurie's Higher Algebra 495
2.487 Stable Infinity-Categories 496
2.488 Spectral Categories 497
2.489 Lurie's Theorem 498
2.490 Higher Algebra 499
2.491 Lurie's Higher Algebra 500
2.492 Stable Infinity-Categories 501
2.493 Spectral Categories 502
2.494 Lurie's Theorem 503
2.495 Higher Algebra 504
2.496 Lurie's Higher Algebra 505
2.497 Stable Infinity-Categories 506
2.498 Spectral Categories .....

Contents

1 Introduction 1
1.1 Why Study Machine Learning? 1
1.1.1 Problems Machine Learning Can Solve 1
1.1.2 Knowing Your Task and Knowing Your Data 4
1.1.3 Why Machine Learning? 5
1.2 First Applications: Classifying Iris Species 6
1.2.1 Meet the Data: The Iris Dataset 8
1.2.2 Measuring Success: Training and Testing Data 12
1.2.3 First Things First: Look at Your Data 14
1.2.4 Building Your First Model: k-Nearest Neighbors 16
1.2.5 Making Predictions 17
1.2.6 Evaluating the Model 18
1.3 Summary and Outlook 19

2 Supervised Learning 21
2.1 Classification and Regression 21
2.2 Generalization, Overfitting, and Underfitting 22
2.2.1 Relation of Model Complexity to Dataset Size 25
2.3 Supervised Machine Learning Algorithms 26
2.3.1 Some Sample Datasets 26
2.3.2 k-Nearest Neighbors 32
2.3.3 Linear Models 40
2.3.4 Naive Bayes Classifiers 63
2.3.5 Decision Trees 66
2.3.6 Ensembles of Decision Trees 76
2.3.7 Kernelized Support Vector Machines 86
2.3.8 Neural Networks (Deep Learning) 98
2.4 Uncertainty Estimates from Classifiers 111
2.4.1 The Decision Function 112
2.4.2 Predicting Probabilities 114
2.4.3 Uncertainty in Multiclass Classification 116
2.5 Summary and Outlook 119

3 Unsupervised Learning and Preprocessing 123
3.1 Types of Unsupervised Learning 123
3.2 Challenges in Unsupervised Learning 125
3.3 Preprocessing and Scaling 125
3.3.1 Different Kinds of Preprocessing 126
3.3.2 Applying Data Transformations 126
3.3.3 Scaling Training and Test Data the Same Way 128
3.3.4 The Effect of Preprocessing on Supervised Learning 130
3.4 Dimensionality Reduction, Feature Extraction, and Manifold Learning 132
3.4.1 Principal Component Analysis (PCA) 132
3.4.2 Non-Negative Matrix Factorization (NMF) 150
3.4.3 Manifold Learning with t-SNE 156
3.5 Clustering 162
3.5.1 k-Means Clustering 163
3.5.2 Agglomerative Clustering 176
3.5.3 DBSCAN 181
3.5.4 Comparing and Evaluating Clustering Algorithms 186
3.5.5 Summary of Clustering Methods 201
3.6 Summary and Outlook 203

4 Representing Data and Engineering Features 205
4.1 Categorical Variables 205
4.1.1 One-Hot-Encoding (Dummy Variables) 206
4.1.2 Numbers Can Encode Categoricals 211
4.2 Binning, Discretization, Linear Models, and Trees 212
4.3 Interactions and Polynomials 216
4.4 Univariate Nonlinear Transformations 224
4.5 Automatic Feature Selection 228
4.5.1 Univariate Statistics 229
4.5.2 Model-Based Feature Selection 231
4.5.3 Iterative Feature Selection 233
4.6 Utilizing Expert Knowledge 235
4.7 Summary and Outlook 245

5 Model Evaluation and Improvement 247
5.1 Cross-Validation 247
5.1.1 Cross-Validation in scikit-learn 248
5.1.2 Benefits of Cross-Validation 249
5.1.3 Stratified k-Fold Cross-Validation and Other Strategies 250
5.2 Grid Search 255
5.2.1 Simple Grid Search 255
5.2.2 The Danger of Overfitting the Parameters and the Validation Set 257
5.2.3 Grid Search with Cross-Validation 258
5.3 Evaluation Metrics and Scoring 265
5.3.1 Keep the End Goal in Mind 265
5.3.2 Metrics for Binary Classification 266
5.3.3 Metrics for Multiclass Classification 283
5.3.4 Regression Metrics 286
5.3.5 Using Evaluation Metrics in Model Selection 287
5.4 Summary and Outlook 290

6 Algorithm Chains and Pipelines 293
6.1 Parameter Selection with Preprocessing 293
6.2 Building Pipelines 295
6.3 Using Pipelines in Grid Searches 296
6.4 The General Pipeline Interface 299
6.4.1 Convenient Pipeline Creation with make_pipeline 300
6.4.2 Accessing Step Attributes 301
6.4.3 Accessing Attributes in a Pipeline inside GridSearchCV 302
6.5 Grid-Searching Preprocessing Steps and Model Parameters 303
6.6 Grid-Searching Which Model To Use 305
6.7 Summary and Outlook 307

7 Working with Text Data 309
7.1 Types of Data Represented as Strings 309
7.2 Example Application: Sentiment Analysis of Movie Reviews 311
7.3 Representing Text Data as a Bag of Words 312
7.3.1 Applying Bag-of-Words to a Toy Dataset 313
7.3.2 Bag-of-Words for Movie Reviews 315
7.4 Stopwords 318
7.5 Rescaling the Data with tf–idf 320
7.6 Investigating Model Coefficients 322
7.7 Bag-of-Words with More Than One Word (n-Grams) 323
7.8 Advanced Tokenization, Stemming and Lemmatization 328
7.9 Topic Modeling and Document Clustering 334
7.9.1 Latent Dirichlet Allocation 335
7.10 Summary and Outlook 345

8 Wrapping Up 347
8.1 Approaching a Machine Learning Problem 347
8.2 Humble Machine Learning 348
8.3 Which Question Is Right? 349
8.4 Prototyping in Jupyter Notebooks 350
8.5 Scaling Your Solution 351
8.6 Where to Go from Here 352
8.6.1 Theory 352
8.6.2 Other Machine Learning Frameworks and Packages 353
8.6.3 Ranking, Recommender Systems, and Other Kinds of Learning 354
8.6.4 Probabilistic Modeling, Inference, and Probabilistic Programming 355
8.6.5 Neural Networks 356
8.6.6 Scaling to Larger Datasets 357
8.6.7 Honing Your Skills 358
8.7 Conclusion 358

A Supplemental Material 359
A.1 Setting Up Your Environment 359
A.1.1 Command Line 359
A.1.2 Python 2 versus Python 3 360
A.1.3 Installing Packages We Will Use 360
A.1.4 Jupyter Notebook 361
A.1.5 Downloading the Code 362
A.2 Working with Text Data 362
A.2.1 Examples 362
A.2.2 Regular Expressions 363
A.2.3 Regular Expressions in Python 364
A.2.4 Regular Expression Groups 365
A.2.5 Advanced Regular Expressions and Backslash Gotchas 366
A.2.6 String Parsing 367
A.2.7 Regular Expression Wrap-up 368
A.3 Using Git 368
A.4 Using Virtual Environments 369

B Managing Your Machine Learning Projects 371
B.1 Recording Experiments 371
B.2 Version Control 372
B.3 Running Experiments and Configuring Them 373
B.4 Logging 374
B.5 Packaging Your Code and Writing Scripts 375
B.6 Prototyping Ideas and Developing Code 376
B.7 Summary 377

C Advanced Usage of scikit-learn 379
C.1 Customizing Estimators 379
C.2 Customizing Transformers 380
C.3 Automatic Testing of Your Estimator 382
C.4 Summary 383

D Publishing Your Code and Making It Reproducible 385
D.1 Publishing Your Code 385
D.2 Publishing Your Environment 386
D.3 Publishing Your Models 387
D.4 Publishing Your Data 387
D.5 Publishing Your Results 388
D.6 Summary 388

Bibliography 389

Index 395

Urteile der Presse.

Dies Buch ist sehr übersichtlich geschrieben, hebt das wichtigste heraus nnd kann deshalb zur Einführung und zur Orientierung nur empfohlen werden. Den Vereinen kann es ganz besonders für die Bibliotheken zur Anschaffung empfohlen werden. **„Die Arbeit."** 1908. Nr. 3.

Ich habe das Werk mit großem Interesse gelesen und gefunden, daß es mit hinreichender Ausführlichkeit über die praktisch-sozialen Zeitfragen orientiert. Das Buch kann bei seiner Reichhaltigkeit und seinem leicht verständlichen Stile den katholischen kaufmännischen Vereinigungen bestens empfohlen werden.

Wenn man andere und größere Werke des Gebietes kennt, dann weiß man gerade ein solches Werk, wie das des Dr. Engel, zu schätzen und ist erfreut, auf verhältnismäßig engem Raum das Wichtigste übersichtlich beieinander zu haben. Möge es vielen zur Einführung dienen.

Mercuria. 1908. Nr. 10.

Das vorliegende Werk gibt eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten sozialen Probleme, wobei in erster Linie die praktischen sozialen Zeitfragen, wie die Arbeiter-, Handwerkerfrage, die Fragen des Kaufmannsstandes und die Agrarfrage, berücksichtigt sind. Die einleitenden Kapitel befassen sich mit den Grundzügen der Wirtschaftsgeschichte, dem Individualismus und der Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im XIX. Jahrhundert, stellen also die historische Entwicklung der sozialwissenschaftlichen Ideen dar, wobei die Lehren des Sozialismus, namentlich jene von Marx, kritisch beleuchtet werden. In dem Kapitel über die Arbeiterfrage finden die Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung, das Koalitionsrecht der Arbeiter, die Gewerkschafts- und Tarifbewegung sowie die Arbeiter-Wohlfahrtsbestrebungen eine eingehendere Besprechung.

Soziale Rundschau. 1908. 1. Heft.

Ein derartiges Buch fehlte bisher auf dem Büchermarkte; schon das Erscheinen eines derartigen Handbuches ist daher ein Verdienst. Hier kann dazu noch betont werden, daß der junge Gelehrte seine Aufgabe durchaus befriedigend gelöst hat. Alles in allem: wir können dem Verfasser dankbar sein, daß er uns hier ein Werk von bleibendem Werte überreicht. Es wird allen, die sich mit sozialen Angelegenheiten zu befassen haben, ein wertvoller Führer werden, der den Blick für das große Ganze schärft und vor den Irrwegen der Spezialstudien warnt. Nicht zuletzt aber wird es allen Studierenden, die neben ihren sonstigen Fachstudien sich, wie es die Pflicht jedes gebildeten Menschen ist, mit der sozialen Frage befassen wollen, ein wertvoller Begleiter sein, der ihre Arbeit ungemein erleichtert.

Westfälische Volkszeitung. 1907. Nr. 286.

Lee, Jung Young. *Marginality: The Key to Multicultural Theology*. Minneapolis: Fortress Press, 1995. 192 pp. $14.00 paper.

Jung Young Lee's *Marginality* is a book that is both timely and important. It is timely because it addresses the issue of multiculturalism, which is a hot topic in the academy today. It is important because it offers a theological framework for understanding and engaging multiculturalism. Lee argues that the key to multicultural theology is marginality. He defines marginality as the experience of living between two or more cultures, belonging fully to neither. He argues that this experience can be a source of creativity and insight, and that it can lead to a new kind of theology that is truly multicultural.

Lee begins by surveying the history of multicultural theology. He discusses the work of several theologians who have attempted to develop a multicultural theology, including Paul Tillich, Rosemary Radford Ruether, and Mary Daly. He argues that these theologians have all failed to develop a truly multicultural theology because they have not taken marginality seriously. They have all tried to develop a theology that is universal, that is applicable to all cultures. But Lee argues that this is impossible. There is no universal culture. There are only particular cultures, and any theology that is truly multicultural must be rooted in the particularity of a specific culture.

Lee then develops his own theology of marginality. He argues that marginality is a theological category, that it is a way of understanding God's relationship to the world. He argues that God is the ultimate marginal person, that God is the one who stands between all cultures, belonging fully to none. He argues that Jesus Christ is the model of marginality, that he is the one who lived between two cultures, Jewish and Roman, and that he is the one who can reconcile all cultures.

Lee's book is a challenging and provocative work. It is challenging because it asks us to think about theology in a new way. It is provocative because it offers a new vision of what theology can be. I highly recommend this book to anyone who is interested in multiculturalism or in theology.

Abhandlungen.

Neue Wege in der Caritasbewegung; Laienapostolat und Vinzenzvereine.

Von Dr. Matthias Mayer, Rom.

Gar mancher, der von neuen Wegen in der Caritasbewegung hört, mag zweifeln an deren Richtigkeit, denn nicht die Neuheit eines Weges, sondern die Kürze und Bequemlichkeit sind für seine Wahl ausschlaggebend. Oft auch bewahrheitete sich Fenelons Ausspruch über die Philosophie des Descartes: Neu, schön — aber falsch! Deshalb möge gleich anfangs gesagt sein, daß es sich hier nur um einige Gedanken über die möglichst extensive und intensive Ausnützung unserer sozialen Arbeitskräfte handelt, um die richtige Benützung und den weitern Ausbau schon bestehender und die planmäßige Schaffung neuer Veranstaltungen. Die generelle Berechtigung neuer Mittel wird wohl von allen anerkannt; auch die Vinzenzvereine waren einmal neu und die sich stets ändernden Verhältnisse in den Großstädten — die hier vorzüglich berücksichtigt werden — verlangen auch neue Heilmittel. Die Menschenanhäufung und das städtische Nomadentum, Massengemeinden, Mangel an geistlichen Kräften, schlechter Kirchenbesuch, Unterlassen der kirchlichen Trauung, Mischehen, Abnehmen der Kommunionen und kirchlichen Beerdigungen, das alles sind teils Gründe, teils Anzeichen neu entstandener riesiger Mißstände, die Abwehr fordern.

Wie vielen, die in einer kleinen Mansarde eines Hinterhauses oder einer finsteren Gasse hausen, bietet jahraus, jahrein niemand einen Gedanken von Gott und Religion? Mit fanatischem Hasse sucht man infolgedessen Priester und barmherzige Schwestern sich fern zu halten, weil man hinter ihrer Tätigkeit egoistische Motive wittert. Und doch schlummert in all diesen religiös verwahrlosten Menschen meist ein tiefes Bedürfnis nach Religion, wofür das rasche Anwachsen der Heilsarmee Beweis genug ist. Um hier zu helfen, darf man nicht warten, bis die Armen etwa in die angesetzte Sprechstunde kommen, sondern man muß sie durch den persönlichen Verkehr zunächst aus dem materiellen Elend herausheben und dann wieder in Verbindung mit der Kirche bringen. Doch, wer soll diese Arbeit leisten?

and the Bishop of Durham, and the Bishop of Lincoln, and the Bishop of Salisbury, and the Bishop of Worcester, and the Bishop of Hereford, and the Bishop of Exeter, and the Bishop of Chichester, and the Bishop of Bangor, and the Bishop of Llandaff, and the Bishop of St. Asaph, and the Bishop of Bristol, and the Bishop of Gloucester, and the Bishop of Peterborough, and the Bishop of Oxford, and the Bishop of Rochester, and the Bishop of Carlisle, and the Bishop of Ely, and the Bishop of Norwich, and the Bishop of Chester, and the Bishop of Lichfield, and the Bishop of Ripon, and the Bishop of Manchester, and the Bishop of Sodor and Man, and the Bishop of Truro, and the Bishop of St. Albans, and the Bishop of Newcastle, and the Bishop of Southwell, and the Bishop of Wakefield, and the Bishop of Liverpool, and the Bishop of Blackburn, and the Bishop of Wellington, and the Bishop of Auckland, and the Bishop of Nelson, and the Bishop of Waiapu, and the Bishop of Dunedin, and the Bishop of Christchurch, and the Bishop of Melbourne, and the Bishop of Ballarat, and the Bishop of Bendigo, and the Bishop of Wangaratta, and the Bishop of Gippsland, and the Bishop of Goulburn, and the Bishop of Grafton and Armidale, and the Bishop of Newcastle, and the Bishop of Riverina, and the Bishop of Bathurst, and the Bishop of Rockhampton, and the Bishop of Brisbane, and the Bishop of North Queensland, and the Bishop of Carpentaria, and the Bishop of Perth, and the Bishop of Bunbury, and the Bishop of Kalgoorlie, and the Bishop of Adelaide, and the Bishop of Willochra, and the Bishop of Riverina, and the Bishop of Tasmania, and the Bishop of Zanzibar, and the Bishop of Mombasa, and the Bishop of Uganda, and the Bishop of Nyasaland, and the Bishop of Sierra Leone, and the Bishop of Niger, and the Bishop of Lagos, and the Bishop of Gambia, and the Bishop of Gold Coast, and the Bishop of Accra, and the Bishop of Kumasi, and the Bishop of Sekondi, and the Bishop of Cape Coast, and the Bishop of Ashanti, and the Bishop of Fanti, and the Bishop of Akim, and the Bishop of Ibadan, and the Bishop of Ijebu, and the Bishop of Ondo, and the Bishop of Owerri, and the Bishop of Aba, and the Bishop of Calabar, and the Bishop of Port Harcourt, and the Bishop of Asaba, and the Bishop of Benin, and the Bishop of Warri, and the Bishop of Sapele, and the Bishop of Ughelli, and the Bishop of Abraka, and the Bishop of Agbor, and the Bishop of Onitsha, and the Bishop of Awka, and the Bishop of Nnewi, and the Bishop of Umuahia, and the Bishop of Aba, and the Bishop of Owerri, and the Bishop of Port Harcourt, and the Bishop of Calabar

Sinn definiert sie Herzog[5]) als „die gemeinsame christliche Liebestätigkeit der evangelischen kirchlichen Gemeinden einer Großstadt, in welcher sich deren lebendige Glieder vereinigen, um durch berufsmäßige Missionäre neben freiwilligen Kräften die kirchlich Entfremdeten und sittlich Verwahrlosten zu suchen, zu retten und durch Teilnahme am geordneten, kirchlichen Leben zurückzuführen."

Ihre Tätigkeit ist eine dreifache:[6]) eine verbindende als hilfreiches Zentrum der am Ort gepflegten Liebestätigkeit, wo die eingehendste Kenntnis der Hilfsmittel und aller Not sich findet. Diese dienende und nur nach dem Maße ihrer Tüchtigkeit einflußreiche Zentralisation ist wichtig zu einem konzentrierten, nicht zersplitterten Vorgehen und wäre schon allein zur Verhütung des betrügerischen Bettels nötig „Für eine derartige Wirksamkeit ist der Vereinsgeistliche von entscheidender Bedeutung. In ihm hat die Stadtmission ihren persönlichen Mittelpunkt," wie sie am Vereinshaus mit der Wohnung für den Geistlichen und Räumen für Versammlungen usw. ihr lokales Zentrum hat.

Diese verbindende Stellung kommt wesentlich zum Ausdruck in dem oben angeführten weitern Begriff der Stadtmission und gründet sich auf dem zweiten Gebiet ihrer Tätigkeit, der weiterführenden. Denn nur dann werden sich die bestehenden Vereine gern von der Zentrale leiten lassen, wenn diese sich durch Rat und Beistand bei der Organisation, durch Ausfüllen der Lücken und Hilfe in der Agitation ihren Arbeiten als nützlich und fördernd erweist.

Das alles wäre aber nur Hilfsarbeit für dritte. Die eigentlich spezifische Tätigkeit ist eine andere, die der Stadtmission im engern Sinn, nämlich eine selbständig missionierende. „Nach Bedürfnis, Arbeitsteilung und Begabung gestaltet sich die Arbeit sehr verschieden, kann sehr vieles, ja alles umfassen, was überhaupt Laienhelfern zu tun möglich ist. Es handelt sich dabei z. B. um Gewinnung der einzelnen oder ganzer Klassen für die Kirche resp. für Jesum durchs Wort, entweder im persönlichen, seelsorgerlichen Einzelgespräch, oder in Form der Bibelstunde, der Ansprache, durch Leitung einer Sonntagsschule, durch Kolportage .... durch Pflege der männlichen Jugend usw.[7]) Der Vorstand — ein freier Verein — beruft einen oder mehrere Geistliche als Leiter und von seinen Standquartieren aus beginnt der Stadtmissionar seine Arbeit, für die er sich die Anweisung womöglich vom Gemeindepfarrer holt. „Von diesem empfängt er zumeist in erster Linie den Auftrag, Tauf- und Trausäumige aufzusuchen und Armenpflegesachen zu erledigen; in zweiter Linie das Geheiß, sich um verwahrloste Kinder, zerrüttete Familien, die Not der Trinker, zurückgebliebene Konfirmanden, die durch Privatstunden zu fördern sind, um die Vereinsarbeit zu

---

[5]) Herzog Realenzyklopädie f. protest. Theologie und Kirche. 3. Aufl. 13. Bd., Seite 91.

[6]) Schäfer, a. a. O. S. 328.

[7]) Schäfer, a. a. O. Seite 329.

Kirche, Schule und Gemeinde. Die Kirchenvorsteher, die Lehrer und die Gemeindeglieder sollen sich gegenseitig in Liebe und Treue unterstützen. Die Kirchenvorsteher sollen sich der Kirche und Schule annehmen, sie besuchen und sich um alles kümmern, was zu ihrem Gedeihen dient. Die Lehrer sollen ihre Schüler in der Furcht Gottes und in allen Tugenden unterrichten und erziehen, sie sollen ihnen mit gutem Beispiel vorangehen und sich auch um die Gemeinde kümmern. Die Gemeindeglieder sollen ihre Kinder zur Schule schicken, sie sollen die Kirche und Schule besuchen und sich um alles kümmern, was zu ihrem Gedeihen dient. Die Kirchenvorsteher sollen sich der Kirche und Schule annehmen, sie besuchen und sich um alles kümmern, was zu ihrem Gedeihen dient. Die Lehrer sollen ihre Schüler in der Furcht Gottes und in allen Tugenden unterrichten und erziehen, sie sollen ihnen mit gutem Beispiel vorangehen und sich auch um die Gemeinde kümmern. Die Gemeindeglieder sollen ihre Kinder zur Schule schicken, sie sollen die Kirche und Schule besuchen und sich um alles kümmern, was zu ihrem Gedeihen dient.

Kirche, Schule und Gemeinde. Die Kirchenvorsteher, die Lehrer und die Gemeindeglieder sollen sich gegenseitig in Liebe und Treue unterstützen. Die Kirchenvorsteher sollen sich der Kirche und Schule annehmen, sie besuchen und sich um alles kümmern, was zu ihrem Gedeihen dient. Die Lehrer sollen ihre Schüler in der Furcht Gottes und in allen Tugenden unterrichten und erziehen, sie sollen ihnen mit gutem Beispiel vorangehen und sich auch um die Gemeinde kümmern. Die Gemeindeglieder sollen ihre Kinder zur Schule schicken, sie sollen die Kirche und Schule besuchen und sich um alles kümmern, was zu ihrem Gedeihen dient. Die Kirchenvorsteher sollen sich der Kirche und Schule annehmen, sie besuchen und sich um alles kümmern, was zu ihrem Gedeihen dient. Die Lehrer sollen ihre Schüler in der Furcht Gottes und in allen Tugenden unterrichten und erziehen, sie sollen ihnen mit gutem Beispiel vorangehen und sich auch um die Gemeinde kümmern. Die Gemeindeglieder sollen ihre Kinder zur Schule schicken, sie sollen die Kirche und Schule besuchen und sich um alles kümmern, was zu ihrem Gedeihen dient.

apostolat vorzüglich in diesem ersten Sinne auf, indem er sagt: „Laienapostolat ist die Gesamtheit der auf Grundlage der christlichen Weltanschauung von Laien im Sinne der weder dem Priester- noch dem Ordensstande angehörigen Christen beruflich oder außerberuflich ausgeübten und auf Verwirklichung der religiös-sittlichen, kulturellen und sozialcaritativen Ideen des Christentums gerichteten Tätigkeit." Ein solches Apostolat übten aus die Männer der Presse, christliche Künstler und Parlamentarier, Volksschullehrer und Erzieher. Ähnlich heißt es auch in der „Westdeutschen Arbeiterzeitung"[11]): „Es bleibt nur noch ein Weg für die christliche Caritas übrig: Das Laienapostolat, d. h. die ganze breite Masse des Volkes, soweit sie noch christlich gesinnt ist, soweit ihr an Religion und Sittlichkeit noch etwas gelegen ist, die muß mobil gemacht, begeistert werden für die Werke der christlichen Nächstenliebe und Nächstenhülfe." Dazu genüge oft ein kluger Rat, ein bischen Fürsprache, ein kleiner Kredit, Verteidigung des Glaubens und der Sitte gegen Angriffe in der Fabrik, Anleitung zur Benutzung von sozialen Hülfsquellen usw. Aber mit dieser selbstverständlich in sich durchaus berechtigten Auffassung des Laienapostolats darf man die von Prof. Faßbender angeregte engere Laientätigkeit auf sozial-religiösem Gebiet nicht verwechseln. Während im ersteren Fall jeder einzelne sich selbst überlassen bleibt, jeder für sich arbeitet und nur gelegentlich, will Prof. Faßbender eine systematische, organisierte, teilweise wenigstens berufsmäßige Arbeit. Die Aufgaben selbst sind allerdings vielfach die gleichen, der Unterschied liegt aber in der Art und Weise ihrer Lösung; allerdings muß man zugeben, daß Prof. Faßbender selbst das Wort nicht immer im engern Sinn festhielt und in dem schon angeführten Artikel der Köln. Volksztg. erklärt er nach der Definition des Laienapostolates: „Man gebraucht den Ausdruck ebensowohl von der beruflichen und außerberuflichen Tätigkeit des einzelnen, wie auch von der organisatorischen Zusammenfassung und Sammlung latenter und zersplitterter Kräfte." Im Interesse eines leichteren Verständnisses würde es wohl liegen, das Wort nur in diesem engeren Sinne zu gebrauchen; denn nur in dieser Auffassung bietet der Begriff etwas neues, gegen das man gegebenenfalls Bedenken haben könnte. So faßte man auch von Anfang an Prof. Faßbenders Schrift auf, wie aus einem Artikel der Köln. Volksztg.[12]): „Neue Aufgaben der Vinzenzvereine" hervorgeht. „Darunter ist," heißt es, „wohl die wichtigste das Laienapostolat, die Mithülfe der Laien an den Aufgaben der Kirche gegenüber jenen Zahllosen, die von wirtschaftlicher und geistiger Not niedergedrückt, von schlimmen Ratgebern verhetzt, sich in Haß von der Religion abgewendet haben. In bemerkenswerter Weise hat hierauf bekanntlich Prof. Faßbender in einer Schrift Laienapostolat und Volkspflege aufmerksam gemacht."

Teils als Mittel zur Wiedererweckung des religiösen Lebens des einzelnen, teils auch um der Sache selbst willen, soll die Or-

[11]) Westdeutsche Arbeiterzeitung, Nr. 34, 24. Aug. 1907.
[12]) Kölnische Volkszeitung, Nr. 1071, 15. Dez. 1906.

gestion, qui est de 0,50 à 0,60 pour 100 de la dose, est plus forte que celle de l'alcool ordinaire, qui est de 0,30 à 0,40 pour 100 de la dose. Ce fait est d'accord avec la théorie, car l'alcool amylique est plus oxydable que l'alcool ordinaire. Il est également d'accord avec la théorie que l'alcool amylique, qui est plus toxique que l'alcool ordinaire, soit plus rapidement éliminé par les urines que ce dernier. Ce fait est d'accord avec la théorie, car l'alcool amylique est plus oxydable que l'alcool ordinaire. Il est également d'accord avec la théorie que l'alcool amylique, qui est plus toxique que l'alcool ordinaire, soit plus rapidement éliminé par les urines que ce dernier. Ce fait est d'accord avec la théorie, car l'alcool amylique est plus oxydable que l'alcool ordinaire. Il est également d'accord avec la théorie que l'alcool amylique, qui est plus toxique que l'alcool ordinaire, soit plus rapidement éliminé par les urines que ce dernier. Ce fait est d'accord avec la théorie, car l'alcool amylique est plus oxydable que l'alcool ordinaire. Il est également d'accord avec la théorie que l'alcool amylique, qui est plus toxique que l'alcool ordinaire, soit plus rapidement éliminé par les urines que ce dernier. Ce fait est d'accord avec la théorie, car l'alcool amylique est plus oxydable que l'alcool ordinaire. Il est également d'accord avec la théorie que l'alcool amylique, qui est plus toxique que l'alcool ordinaire, soit plus rapidement éliminé par les urines que ce dernier. Ce fait est d'accord avec la théorie, car l'alcool amylique est plus oxydable que l'alcool ordinaire. Il est également d'accord avec la théorie que l'alcool amylique, qui est plus toxique que l'alcool ordinaire, soit plus rapidement éliminé par les urines que ce dernier. Ce fait est d'accord avec la théorie, car l'alcool amylique est plus oxydable que l'alcool ordinaire. Il est également d'accord avec la théorie que l'alcool amylique, qui est plus toxique que l'alcool ordinaire, soit plus rapidement éliminé par les urines que ce dernier.

Schlag, Schlag, Schlag,

gemäße Reform der Vinzenzvereine halte er für ausgeschlossen, da der Pariser Generalrat, der die Statuten allein ändern könne, nicht Deutschland allein berücksichtigen könne. Ebenso unwahrscheinlich sei nach den bisherigen Erfahrungen eine größere Beteiligung der besseren Stände.

Man muß zugeben, daß die Vinzenzvereine, wie sie jetzt sind, nicht alle Aufgaben des Laienapostolates im engeren Sinn erfüllen könnten, zum Teil schon aus Mangel an Mitgliedern; denn da sie nur außerberuflich ihre Zeit den Vereinszwecken widmen, ist es klar, daß auch nur wenige berufliche Arbeiter mehr leisten, als viele Mitglieder zusammen. Ein weiterer Nachteil besteht darin, daß in ganz Deutschland keine weitere Stelle über den örtlichen Verwaltungs- und Oberverwaltungsräten steht. Infolgedessen konnte bisher eine gemeinsame Aktion oder eine Mitteilung an sämtliche deutsche Konferenzen nur auf dem Umwege über den Generalrat in Paris eingeleitet werden.[18])

Andererseits muß man sich aber doch fragen, ob man, wie Horion es für nötig hält, wirklich nun die Vinzenz- und vielleicht auch die gleichartigen Elisabethenvereine beiseite schieben soll. Nach den Statuten des Vinzenzvereins soll kein christliches Liebeswerk als dem Verein fremd betrachtet werden, wenn auch der Besuch armer Familien sein Hauptzweck ist. Das Bedürfnis, aus dem er erwuchs, war „die Heranziehung der katholischen Laienkräfte und ihre Organisation zur sozialcaritativen Hilfsarbeit für den Nächsten im engen Anschluß an die Kirche, im dienstwilligen Einvernehmen mit dem Klerus".[19]) Diese Tätigkeit soll sich auf das ganze Leben der Hilfsbedürftigen beziehen und in persönlicher Fühlung und organisiertem Vorgehen geleistet werden. Es genügt deshalb nicht, unter einigen teilnehmenden oder mahnenden Worten eine Brot- oder Kohlenkarte zu überbringen, man muß vielmehr die ganze Lage des Unterstützten erfassen und durch die durchgreifendsten Mittel zu heben suchen, wie Besserung der Wohnungsverhältnisse, Geltendmachung der Ansprüche auf Invalidenrente, Kinderfürsorge usw. Dazu sind gute Verbindungen mit der öffentlichen Armenpflege, mit Auskunftstellen usw. nötig, alles Fragen, an deren Lösung von den Vinzenzvereinen meist schon seit langem gearbeitet wurde; wo das aber nicht geschah, liegt das Hindernis nicht in prinzipiellen Schwierigkeiten, sondern in persönlichen oder lokalen Verhältnissen und Zurückbleiben hinter dem gesteckten Ziele. Von allem Anfang an suchte man besonders auch in religiösem Sinne auf die Unterstützten einzuwirken und gründete eigene Komitees und Sektionen, wie den Franz Regis-Verein zur Sanierung wilder Ehen — eine ganz religiös-sittliche Arbeit, wie sie eben auch Aufgabe des Laienapostolates wäre; damit geht Hand in Hand religiöse Belehrung

[18]) Kölnische Volksztg., Nr. 1071, 15. Dez. 1906.

[19]) Dr. Wuermeling auf d. IX. Caritastag zu Breslau. Caritas, 1904. Nr. 2/3, S. 32.

Digitized by Google

und Bruder Jacob Hirsch, Sohn des Herrn Hirsch Hirsch, Bürgers und Handelsmannes in Hamburg, und Jungfrau Sara Hirsch, Tochter des Herrn Hirsch Hirsch, Bürgers und Handelsmannes in Hamburg, ihre Ehe vollzogen haben. Dieses wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Hamburg, den 1. Januar 1800.

Der Rabbiner Hirsch Hirsch.

Der Rabbiner Hirsch Hirsch.

Der Rabbiner Hirsch Hirsch

ages. Nevertheless the use of the Sacrament was not denied to them, and they were admitted to the Communion of the Church. Thus the Church of Rome has always acted, and thus she acts at the present day. Her children are not excluded from the Sacrament, but are admitted to the Communion of the Church, although they are not yet capable of receiving the Sacrament. Hence it is evident that the Sacrament is not necessary to salvation, and that the Church of Rome does not consider it necessary to salvation. Hence it is evident that the Church of Rome does not consider the Sacrament necessary to salvation, and that she

Mark Twain, who was present at the dinner, has told the story of Mr. Choate's speech. Mr. Choate had been asked to speak to the toast "The Ladies," and he began by saying that he had been asked to speak to the toast "The Ladies," and he had been asked to speak to the toast "The Ladies," and he had been asked to speak to the toast "The Ladies," and

Kirche, das Pfarrhaus und die Schule, das Rathhaus, die Gemeindeschmiede, das Armenhaus, die Gemeindeschenke, die Gemeindeschäferei, die Gemeindeziegelei, die Gemeindeschneiderei, die Gemeindeschuhmacherei, die Gemeindeschlosserei, die Gemeindeschreinerei, die Gemeindeschmiede

Die Arbeiten sind ausgeführt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juli 1876 betreffend die Anlage und Unterhaltung von Eisenbahnen, Tramways und Kleinbahnen.

Die Bauausführung ist in der Weise erfolgt, daß die Arbeiten in Unterbau, Oberbau, Hochbauten, Nebenanlagen und Betriebsmittel getrennt vergeben wurden. Die Arbeiten für den Unterbau wurden in 3 Losen, die für den Oberbau in 2 Losen, die für Hochbauten in 3 Losen, die für Nebenanlagen in 2 Losen und die für Betriebsmittel in 2 Losen vergeben. Die Arbeiten für den Unterbau wurden in Losen von 3 bis 5 km, die für den Oberbau in Losen von 5 bis 8 km vergeben. Die Arbeiten für Hochbauten wurden in Losen von 3 bis 5 Bauten, die für Nebenanlagen in Losen von 3 bis 5 Anlagen vergeben. Die Arbeiten für Betriebsmittel wurden in Losen von 3 bis 5 Stück vergeben.

Die Arbeiten für den Unterbau wurden in 3 Losen, die für den Oberbau in 2 Losen, die für Hochbauten in 3 Losen, die für Nebenanlagen in 2 Losen und die für Betriebsmittel in 2 Losen vergeben. Die Arbeiten für den Unterbau wurden in Losen von 3 bis 5 km, die für den Oberbau in Losen von 5 bis 8 km vergeben. Die Arbeiten für Hochbauten wurden in Losen von 3 bis 5 Bauten, die für Nebenanlagen in Losen von 3 bis 5 Anlagen vergeben. Die Arbeiten für Betriebsmittel wurden in Losen von 3 bis 5 Stück vergeben.

Die Arbeiten für den Unterbau wurden in 3 Losen, die für den Oberbau in 2 Losen, die für Hochbauten in 3 Losen, die für Nebenanlagen in 2 Losen und die für Betriebsmittel in 2 Losen vergeben. Die Arbeiten für den Unterbau wurden in Losen von 3 bis 5 km, die für den Oberbau in Losen von 5 bis 8 km vergeben. Die Arbeiten für Hochbauten wurden in Losen von 3 bis 5 Bauten, die für Nebenanlagen in Losen von 3 bis 5 Anlagen vergeben. Die Arbeiten für Betriebsmittel wurden in Losen von 3 bis 5 Stück vergeben.

Bank, Kreditanstalt, Sparkasse, Kreditgenossenschaft, Kreditverein, Kreditbank, Kreditkasse, Kreditinstitut, Kreditgesellschaft, Kreditverband, Kreditkonsortium, Kreditsyndikat, Kreditkartell, Kreditring, Kreditpool, Kreditfonds, Kreditstiftung, Kreditverein, Kreditgenossenschaft

caritativen Bewegung, je lebendiger ihr geistiger Austausch untereinander, umso anregender wird ihre Arbeit sein, umsomehr Arbeiter und Wohltäter dürften sie finden. Der neue Generalsekretär könnte auch eine rege Agitation in den einzelnen Städten und Orten entfalten. Wieviel eine solche nützen kann, sieht man aus dem Beispiel des allgemeinen deutschen Sprachvereins. Dieser betraute einen noch rüstigen, pensionierten Oberlehrer mit dem Werbeamt. Der Herr zog von Stadt zu Stadt, hielt einen Vortrag und gewann oft an einem Ort 20—100 Mitglieder, so daß der Verein in kurzer Zeit deren 30 000 zählte. Im kleinen sah man es das letzte Jahr bei der Görresgesellschaft, die auch dank der Rührigkeit eines einzelnen Herrn in Paderborn beinahe ein halbes Tausend neuer Mitglieder und Teilnehmer gewann. Die nötige Kleinarbeit würde auf diese Weise von selbst angeregt. Es ist deshalb nur dringend zu wünschen, daß die jetzt den einzelnen Konferenzen vorgelegten Vorschläge baldigst angenommen werden und daß man dann an die Lösung der nicht minder wichtigen Frage des Laienapostolates gehen möge. Denn es ist wohl keine andere Organisation berufener zu einer derartigen Tätigkeit, als der Vinzenzverein. „Soweit es sich um die Grundsätze und Aufgaben, sowie um den organischen Aufbau der Vinzenzvereine handelt," sagte Dr. Wuermeling auf dem IX. Caritastag zu Breslau,[23]) „sind sie auch modernen Anschauungen und Anforderungen durchaus gewachsen, und wenn wir die Vinzenzvereine nicht hätten, dann würden wir nichts besseres tun können, als sie oder ähnliche Vereine auf solchen Grundlagen ohne Verzug zu gründen." „Sie sollen, wenigstens in unseren deutschen Verhältnissen, sein die Träger der sozial-caritativen Hülfsarbeit der katholischen Laienwelt, wie unsere Zeit sie erfordert. Die Aufgaben müssen planmäßig und mit Überblick über das Ganze erkannt und angegriffen werden."

Denn das Laienapostolat, d. h. eine Ergänzung der Berufstätigkeit der Geistlichen durch Laien, nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd,[24]) eine Art Seelsorge, ist heute, da die Geistlichen durch ihre Berufspflichten meist ohnedies schon übermäßig angestrengt sind, unentbehrlich. „Daß eine organisierte Hilfe des Laienelementes bei der Seelsorge unseres Klerus für die Städte dringend nottut — das kann nur derjenige in Abrede stellen, der die Zustände in unseren Städten nicht kennt," sagt Faßbender.[25]) Ähnlich schrieb Bischof Egger: „So wichtig der Kampf zwischen Kirche und Welt auf dem Gebiete der Wissenschaft, Politik usw. auch ist, die eigentliche Entscheidung, welche Gewinn und Verlust bringt, vollzieht sich auf dem Boden des Volkslebens. Die Politik schafft eine günstige oder ungünstige Situation, die Wissenschaft liefert Waffen für und gegen; aber Seelen werden gewonnen und verloren in vielen Hundert-

---

[23]) Caritas, 1905, Nr. 2/3, S. 33 und 35.

[24]) Kathol.-sozialpolitische Korrespondenz des Volksvereins, 1906, Nr. 17, S. 122 und 127.

[25]) Caritas, 1906, Nr. 11, S. 260.

Digitized by Google

Ihnen, wenn sie sich nicht ganz ausschließen, doch wenigstens nicht ganz vereinigen lassen. Ich will daher nur einige Bemerkungen machen, die mir bei dem Lesen dieser Schrift aufgefallen sind.

Der Verfasser sagt S. 3: „Die Gesetze der Natur sind nicht willkürlich, sondern sie sind nothwendig, und sie sind nothwendig, weil sie Gesetze sind.“ Ich kann mir nicht denken, daß dieses Wort nothwendig in beiden Sätzen einerlei Bedeutung habe. Ich verstehe unter Gesetzen der Natur Regeln, nach welchen die Naturkörper wirken müssen, und nothwendig heißt mir, was nicht anders sein kann. Ich kann also nicht einsehen, wie Gesetze der Natur nothwendig sind, weil sie Gesetze sind. Ich kann mir nicht denken, daß Gesetze der Natur nothwendig sind, weil sie Gesetze sind, sondern weil sie Gesetze sind, nach welchen die Naturkörper wirken müssen. Ich kann mir nicht denken, daß Gesetze der Natur nothwendig sind, weil sie Gesetze sind, sondern weil sie Gesetze sind, nach welchen die Naturkörper wirken müssen.

Der Verfasser sagt S. 4: „Die Gesetze der Natur sind nicht willkürlich, sondern sie sind nothwendig, und sie sind nothwendig, weil sie Gesetze sind.“ Ich kann mir nicht denken, daß dieses Wort nothwendig in beiden Sätzen einerlei Bedeutung habe. Ich verstehe unter Gesetzen der Natur Regeln, nach welchen die Naturkörper wirken müssen, und nothwendig heißt mir, was nicht anders sein kann. Ich kann also nicht einsehen, wie Gesetze der Natur nothwendig sind, weil sie Gesetze sind. Ich kann mir nicht denken, daß Gesetze der Natur nothwendig sind, weil sie Gesetze sind, sondern weil sie Gesetze sind, nach welchen die Naturkörper wirken müssen. Ich kann mir nicht denken, daß Gesetze der Natur nothwendig sind, weil sie Gesetze sind, sondern weil sie Gesetze sind, nach welchen die Naturkörper wirken müssen.

Der Verfasser sagt S. 5: „Die Gesetze der Natur sind nicht willkürlich, sondern sie sind nothwendig, und sie sind nothwendig, weil sie Gesetze sind.“ Ich kann mir nicht denken, daß dieses Wort nothwendig in beiden Sätzen einerlei Bedeutung habe. Ich verstehe unter Gesetzen der Natur Regeln, nach welchen die Naturkörper wirken müssen, und nothwendig heißt mir, was nicht anders sein kann. Ich kann also nicht einsehen, wie Gesetze der Natur nothwendig sind, weil sie Gesetze sind. Ich kann mir nicht denken, daß Gesetze der Natur nothwendig sind, weil sie Gesetze sind, sondern weil sie Gesetze sind, nach welchen die Naturkörper wirken müssen. Ich kann mir nicht denken, daß Gesetze der Natur nothwendig sind, weil sie Gesetze sind, sondern weil sie Gesetze sind, nach welchen die Naturkörper wirken müssen.

Bericht über die Thätigkeit des Vereins für Naturkunde zu Fulda. 181

Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3. Fig. 4. Fig. 5. Fig. 6. Fig. 7. Fig. 8. Fig. 9. Fig. 10. Fig. 11. Fig. 12. Fig. 13. Fig. 14. Fig. 15. Fig. 16. Fig. 17. Fig. 18. Fig. 19. Fig. 20. Fig.

under Section 4 and 5 above, but this time we will not accept your arguments for why you failed to notify us promptly and in fact we will assert that your failure to notify us promptly was a violation of this Agreement. For that reason, if you fail to notify us promptly, we will not extend the 10 business day period.

11. Limitation of Liability. EXCEPT FOR OUR INDEMNITY OBLIGATIONS UNDER SECTION 10 ABOVE, UNDER NO CIRCUMSTANCES WILL WE BE LIABLE TO YOU FOR ANY CONSEQUENTIAL, INCIDENTAL, SPECIAL, INDIRECT, OR EXEMPLARY DAMAGES, EVEN IF WE KNOW THEY ARE POSSIBLE OR EVEN IF WE ARE NEGLIGENT. OUR LIABILITY FOR DAMAGES FOR ANY CAUSE WHATSOEVER WILL BE LIMITED TO THE AMOUNT PAID AND PAYABLE BY YOU FOR THE SERVICE.

12. Boilerplate. This Agreement shall be governed by and construed in accordance with the laws of the State of Washington, U.S.A., without reference to conflict of laws principles. If any provision of this Agreement is held by a court of competent jurisdiction to be contrary to law, the provision will be modified by the court and interpreted so as best to accomplish the objectives of the original provision to the fullest extent permitted by law, and the remaining provisions of this Agreement will remain in effect. This Agreement constitutes the entire agreement between us with respect to the subject matter hereof and supersedes any prior agreements, oral or written, and all other communications between us relating to such subject matter. This Agreement may not be assigned by you without our prior written approval, but may be assigned by us without your consent. The failure of either party to enforce any provision of this Agreement shall not constitute a waiver of any other provision or of the same provision on another occasion.

13. Arbitration. In the event of any dispute, claim or controversy between us that would be impossible or very difficult to resolve by judicial proceedings (which may include some but not all disputes, claims or controversies), you and we agree to submit that dispute, claim or controversy to binding arbitration before a single arbitrator. Disputes involving either party's intellectual property shall be subject to arbitration, notwithstanding the previous sentence. The arbitrator will be selected by the parties from the panels of the American Arbitration Association ("AAA") or, if the parties agree, a retired judge from the Judicial Arbitration and Mediation Service ("JAMS"). If the parties are unable to agree upon an arbitrator within 7 days of delivery by one party to the other of a list of 5 proposed arbitrators, each from the AAA panels, then the AAA will appoint an arbitrator from among its panelists, in accordance with the AAA's then-applicable rules. Arbitration will be conducted in King County, Washington, U.S.A., in accordance with the AAA's then-applicable commercial arbitration rules. Because the Service and its underlying technology are complex, the arbitrator will be instructed to limit discovery as much as possible, consistent with the arbitrator's obligation to conduct an adequate arbitration, and to keep costs low. Any party to the arbitration may ask the arbitrator to impose sanctions against any other party that unreasonably increases the time or expense of arbitration. Each party will pay its own attorneys' fees and costs, except that the arbitrator may award reasonable attorneys' fees and costs to the prevailing party in any dispute arising under Sections 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 or 11 above. Any award in arbitration shall be final and binding upon the parties and may be entered in any court having jurisdiction. The arbitrator may award injunctive relief only in favor of the party that has initiated arbitration proceedings and only to the extent necessary to provide relief warranted by the claim of that party that is before the arbitrator.

14. Notice. Notices to you may be made via either email or regular mail. The Service may also provide notices of changes to the Terms or other matters by displaying notices or links to notices generally on the Service.

15. Miscellaneous. You may not export or re-export the Service in violation of any applicable laws or regulations. You represent that you are not located in a country that is subject to a U.S. Government embargo, or that has been designated by the U.S. Government as a "terrorist supporting" country, and that you are not listed on any U.S. Government list of prohibited or restricted parties.

Sea Island Cotton Industry. Report, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946,

sie alle zu überwinden, beweist die protestantische Stadtmission, die doch mit ganz gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Darnach wird eine weitere Schwierigkeit angeführt: „Wie soll der Seelsorger es anstellen, um mittelst der Hausseelsorge die Leute nun auch wirklich für das kirchliche Leben zu gewinnen? Die Familien sind zum größten Teil dem Seelsorger unbekannt; in mancher Mietskaserne wird er sich noch erst von Tür zu Tür erkundigen müssen, ob die nebenan wohnende Familie überhaupt katholisch ist“ (S. 194). Da dieser Einwurf auch dem Laienapostolat, das ja denselben Zweck mit zum Teil gleichen Mitteln erreichen will, gemacht werden kann, dürfte es geraten sein, ihn etwas eingehender zu widerlegen. Fürs erste kann der Besucher, wie auch im Artikel selbst bemerkt wird, schon aus dem ganzen Äußern der Wohnung, wie auch aus dem Verhalten der Familienmitglieder einen Einblick auch in das religiös-sittliche Leben gewinnen. Doch genügten, heißt es, diese äußern Anhaltspunkte zur Pastoration nicht. Nun, der Missionar braucht ja bei diesen „rein äußerlichen“ nicht stehen zu bleiben, obwohl man auch ihre Bedeutung durchaus nicht unterschätzen darf. Man kann aus dem Vorhandensein von Weihwasser, religiösen oder anderen Bildern, aus der Reinlichkeit und Sauberkeit der Wohnung, aus etwa aufliegenden Zeitungen, aus dem Verhalten der Kinder und vielen ähnlichen kleinen Anhaltspunkten ziemlich weitgehende Schlüsse ziehen. Auch dürfte es nicht gar so schwer fallen, zu erkennen, ob der Grund geistiger oder leiblicher Not in Krankheiten, in Alkoholismus, in einem unglücklichen Eheleben, in religiöser Unwissenheit oder einer Zivil- oder Mischehe liegt. Und ebenso, wie man nebenan erfahren kann, ob die nächste Familie katholisch ist, so kann man in solchen Mietskasernen auch vom Nachbar erfahren, ob der Mann ein Trinker und roher Mensch ist oder ein fleißiger Arbeiter, ob er ein Sozialdemokrat oder ob er vielleicht nur zivilgetraut ist. Wie fangen es denn unsere Vinzenzvereinsmitglieder an, um die Verhältnisse einer Familie kennen zu lernen? Sie wissen doch auch nicht alles, wenn sie das erstemal einen Besuch machen! Hat man erst einmal durch einen guten Rat oder eine Unterstützung geholfen, so wird man von der Frau sicherlich gar manches erfahren können. Und hat man nicht auch hier die praktische Widerlegung durch die protestantische Stadtmission?

Von einer Mißstimmung der höheren Kreise darüber, daß sie vom Geistlichen nicht besucht und ihnen dadurch gleichsam ein Stigma der Unkirchlichkeit aufgedrückt würde (S. 152), kann man Laienmissionaren gegenüber wieder nicht sprechen; übrigens dürfte ein derartiger Gedanke nach den Verhältnissen in Großstädten überhaupt wenig begründet sein.

Nun ist aber, heißt es weiter, um eine gänzliche Sinnesänderung und innere Umwandlung bei den Leuten zu erreichen, nicht bloß e i n Besuch, sondern viele nötig, die der Geistliche noch weniger leisten kann. Man könnte also im besten Falle von einer Wiedergewinnung einzelner Familien, aber nicht der „Masse“ reden. Darauf

ist zu erwidern, daß man allerdings nicht gleich ganze Scharen zum praktischen Christentum wird zurückführen können, wiewohl man andererseits sich der Erfolge nicht wird zu schämen haben. Denn wenn z. B. durch die Arbeit der Berliner Stadtmission mehr als 3000 Ehepaare in einem Jahre kirchlich getraut werden, so ist das keine Kleinigkeit; es ist dadurch für wenigstens 12 000 Seelen eine große Gefahr beseitigt.

Doch, heißt es weiter, diese so viel gerühmte protestantische Stadtmission, die man immer wieder als praktisches Beispiel anführt, hat eigentlich nicht so viel geleistet. „Gibt es denn nicht zu denken," fragt der Verfasser, „daß die beiden Städte Berlin und Hamburg die ältesten und zugleich bedeutendsten Stadtmissionen in Deutschland besitzen, gleichzeitig aber zu den Orten gehören, in welchen die Beteiligung an dem kirchlichen Leben am tiefsten steht"? (S. 197.) Allerdings läßt sich diese Tatsache nicht leugnen, aber daraus nun schließen zu wollen, daß die Stadtmission nicht das leiste, was man ihr rühmend zuschreibt, ist doch wohl zu weit gegangen, denn für die kirchlichen Mißstände in den angeführten Städten sind doch ganz andere Gründe anzuführen. Selbstverständlich gibt es kein Universalheilmittel für kirchliche und soziale Gefahren und so kann auch die Stadtmission und das Laienapostolat keines sein. Wenn sie ihr Programm: Wiedergewinnung der unkirchlichen Volksschichten noch nicht durchgeführt hat, so kann man daraus noch nicht argumentieren und mit einem vielleicht mitleidigen Lächeln sagen: Na ja, es ist also doch nicht so weit her. Denn man könnte auch fragen: Hat denn der Caritasverband, hat das Zentrum sein Programm schon durchgeführt?

Die weitere Behauptung: „Krankenpflege und Armenpflege — die Anknüpfungspunkte für die Tätigkeit der inneren Mission: das klingt denn doch wohl sehr bescheiden neben dem Ideal einer christlichen Erneuerung des gesamten Volkes" (S. 198) ist ebenso wenig wie die Furcht „daß die Hausseelsorge hinter ihrem Ideal der positiven Missionierung der Massen ebenso zurückbleiben werde, wie die innere Mission hinter ihrem Programmsatz von der christlichen Erneuerung des gesamten Volkes" ein Grund, ihre Leistungen zu unterschätzen oder von der Gründung eines ähnlichen Unternehmens auf katholischer Seite abzuhalten, wie die Nichtdurchführung mancher Programmpunkte des Caritasverbandes etwa ein Vorwurf gegen diesen sein kann.

Es werden dann den 256 169 Hausbesuchen der Stadtmissionare die ungefähr 572 000 unserer Vinzenzvereine — für jedes der 11 000 Mitglieder wöchentlich ein Besuch — als etwas Gleiches gegenübergestellt; aber gerade daraus sieht man aufs neue, welch' hervorragende Arbeitskraft die Stadtmission darstellt. Die Vinzenzvereine leisten absolut genommen viel, werden aber relativ von der Stadtmission weit übertroffen. Denn man muß bedenken, daß die 256 169 Hausbesuche von bloß 282 beruflich tätigen und 160 freien Kräften geleistet wurden. Rechnen wir für letztere auch einen wöchentlichen

Digitized by Google

Ausführung. Ausführung der Ehe. Ausführung der Ehe. Ausführung der Ehe

Das Abfahrtsrennen beim Arlberg-Skikurs

Arlberg-Skikurs 1911. Abfahrtslauf. Start 11 Uhr 30 Min.

Name	Zeit	Punkte
Hannes Schneider	3 Min. 10 Sek.	1
Hans Rieser	3 Min. 15 Sek.	2
Hans Hauser	3 Min. 20 Sek.	3
Hans Schneider	3 Min. 25 Sek.	4
Hans Hauser	3 Min. 30 Sek.	5
Hans Hauser	3 Min. 35 Sek.	6
Hans Hauser	3 Min. 40 Sek.	7
Hans Hauser	3 Min. 45 Sek.	8
Hans Hauser	3 Min. 50 Sek.	9
Hans Hauser	3 Min. 55 Sek.	10
Hans Hauser	4 Min. 00 Sek.	11
Hans Hauser	4 Min. 05 Sek.	12
Hans Hauser	4 Min. 10 Sek.	13
Hans Hauser	4 Min. 15 Sek.	14
Hans Hauser	4 Min. 20 Sek.	15
Hans Hauser	4 Min. 25 Sek.	16
Hans Hauser	4 Min. 30 Sek.	17
Hans Hauser	4 Min. 35 Sek.	18
Hans Hauser	4 Min. 40 Sek.	19
Hans Hauser	4 Min. 45 Sek.	20
Hans Hauser	4 Min. 50 Sek.	21
Hans Hauser	4 Min. 55 Sek.	22
Hans Hauser	5 Min. 00 Sek.	23
Hans Hauser	5 Min. 05 Sek.	24
Hans Hauser	5 Min. 10 Sek.	25
Hans Hauser	5 Min. 15 Sek.	26
Hans Hauser	5 Min. 20 Sek.	27
Hans Hauser	5 Min. 25 Sek.	28
Hans Hauser	5 Min. 30 Sek.	29
Hans Hauser	5 Min. 35 Sek.	30
Hans Hauser	5 Min. 40 Sek.	31
Hans Hauser	5 Min. 45 Sek.	32
Hans Hauser	5 Min. 50 Sek.	33
Hans Hauser	5 Min. 55 Sek.	34
Hans Hauser	6 Min. 00 Sek.	35
Hans Hauser	6 Min. 05 Sek.	36
Hans Hauser	6 Min. 10 Sek.	37
Hans Hauser	6 Min. 15 Sek.	38
Hans Hauser	6 Min. 20 Sek.	39
Hans Hauser	6 Min. 25 Sek.	40
Hans Hauser	6 Min. 30 Sek.	41
Hans Hauser	6 Min. 35 Sek.	42
Hans Hauser	6 Min. 40 Sek.	43
Hans Hauser	6 Min. 45 Sek.	44
Hans Hauser	6 Min. 50 Sek.	45
Hans Hauser	6 Min. 55 Sek.	46
Hans Hauser	7 Min. 00 Sek.	47
Hans Hauser	7 Min. 05 Sek.	48
Hans Hauser	7 Min. 10 Sek.	49
Hans Hauser	7 Min. 15 Sek.	50
Hans Hauser	7 Min. 20 Sek.	51
Hans Hauser	7 Min. 25 Sek.	52
Hans Hauser	7 Min. 30 Sek.	53
Hans Hauser	7 Min. 35 Sek.	54
Hans Hauser	7 Min. 40 Sek.	55
Hans Hauser	7 Min. 45 Sek.	56
Hans Hauser	7 Min. 50 Sek.	57
Hans Hauser	7 Min. 55 Sek.	58
Hans Hauser	8 Min. 00 Sek.	59
Hans Hauser	8 Min. 05 Sek.	60
Hans Hauser	8 Min. 10 Sek.	61
Hans Hauser	8 Min. 15 Sek.	62
Hans Hauser	8 Min. 20 Sek.	63
Hans Hauser	8 Min. 25 Sek.	64
Hans Hauser	8 Min. 30 Sek.	65
Hans Hauser	8 Min. 35 Sek.	66
Hans Hauser	8 Min. 40 Sek.	67
Hans Hauser	8 Min. 45 Sek.	68
Hans Hauser	8 Min. 50 Sek.	69
Hans Hauser	8 Min. 55 Sek.	70
Hans Hauser	9 Min. 00 Sek.	71
Hans Hauser	9 Min. 05 Sek.	72
Hans Hauser	9 Min. 10 Sek.	73
Hans Hauser	9 Min. 15 Sek.	74
Hans Hauser	9 Min. 20 Sek.	75
Hans Hauser	9 Min. 25 Sek.	76
Hans Hauser	9 Min. 30 Sek.	77
Hans Hauser	9 Min. 35 Sek.	78
Hans Hauser	9 Min. 40 Sek.	79
Hans Hauser	9 Min. 45 Sek.	80
Hans Hauser	9 Min. 50 Sek.	81
Hans Hauser	9 Min. 55 Sek.	82
Hans Hauser	10 Min. 00 Sek.	83
Hans Hauser	10 Min. 05 Sek.	84
Hans Hauser	10 Min. 10 Sek.	85
Hans Hauser	10 Min. 15 Sek.	86
Hans Hauser	10 Min. 20 Sek.	87
Hans Hauser	10 Min. 25 Sek.	88
Hans Hauser	10 Min. 30 Sek.	89
Hans Hauser	10 Min. 35 Sek.	90
Hans Hauser	10 Min. 40 Sek.	91
Hans Hauser	10 Min. 45 Sek.	92
Hans Hauser	10 Min. 50 Sek.	93
Hans Hauser	10 Min. 55 Sek.	94
Hans Hauser	11 Min. 00 Sek.	95
Hans Hauser	11 Min. 05 Sek.	96
Hans Hauser	11 Min. 10 Sek.	97
Hans Hauser	11 Min. 15 Sek.	98
Hans Hauser	11 Min. 20 Sek.	99
Hans Hauser	11 Min. 25 Sek.	100

A list of Officers of the Regiment
in the Year 1798.

Colonel		
Lieut. Colonel		
Major		
Captains		
Lieutenants		
Ensigns		
Adjutant		
Quarter Master		
Surgeon		
Surgeon's Mate		
Chaplain		
Sergeants		
Drummers		
Fifers		
Rank and File		

Note. The Officers of the Regiment are to be arranged in the Order of their Rank, and the Number of Sergeants, Drummers, Fifers, and Rank and File, are to be inserted in the Blanks opposite to them.

Ausgaben für Kirchen und Schulen	1
Ausgaben für Kirchen und Schulen	2
Ausgaben für Kirchen und Schulen	3
Ausgaben für Kirchen und Schulen	4
Ausgaben für Kirchen und Schulen	5
Ausgaben für Kirchen und Schulen	6
Ausgaben für Kirchen und Schulen	7
Ausgaben für Kirchen und Schulen	8
Ausgaben für Kirchen und Schulen	9
Ausgaben für Kirchen und Schulen	10
Ausgaben für Kirchen und Schulen	11
Ausgaben für Kirchen und Schulen	12
Ausgaben für Kirchen und Schulen	13
Ausgaben für Kirchen und Schulen	14
Ausgaben für Kirchen und Schulen	15
Ausgaben für Kirchen und Schulen	16
Ausgaben für Kirchen und Schulen	17
Ausgaben für Kirchen und Schulen	18
Ausgaben für Kirchen und Schulen	19
Ausgaben für Kirchen und Schulen	20
Ausgaben für Kirchen und Schulen	21
Ausgaben für Kirchen und Schulen	22
Ausgaben für Kirchen und Schulen	23
Ausgaben für Kirchen und Schulen	24
Ausgaben für Kirchen und Schulen	25
Ausgaben für Kirchen und Schulen	26
Ausgaben für Kirchen und Schulen	27
Ausgaben für Kirchen und Schulen	28
Ausgaben für Kirchen und Schulen	29
Ausgaben für Kirchen und Schulen	30
Ausgaben für Kirchen und Schulen	31
Ausgaben für Kirchen und Schulen	32
Ausgaben für Kirchen und Schulen	33
Ausgaben für Kirchen und Schulen	34
Ausgaben für Kirchen und Schulen	35
Ausgaben für Kirchen und Schulen	36
Ausgaben für Kirchen und Schulen	37
Ausgaben für Kirchen und Schulen	38
Ausgaben für Kirchen und Schulen	39
Ausgaben für Kirchen und Schulen	40
Ausgaben für Kirchen und Schulen	41
Ausgaben für Kirchen und Schulen	42
Ausgaben für Kirchen und Schulen	43
Ausgaben für Kirchen und Schulen	44
Ausgaben für Kirchen und Schulen	45
Ausgaben für Kirchen und Schulen	46
Ausgaben für Kirchen und Schulen	47
Ausgaben für Kirchen und Schulen	48
Ausgaben für Kirchen und Schulen	49
Ausgaben für Kirchen und Schulen	50
Ausgaben für Kirchen und Schulen	51
Ausgaben für Kirchen und Schulen	52
Ausgaben für Kirchen und Schulen	53
Ausgaben für Kirchen und Schulen	54
Ausgaben für Kirchen und Schulen	55
Ausgaben für Kirchen und Schulen	56
Ausgaben für Kirchen und Schulen	57
Ausgaben für Kirchen und Schulen	58
Ausgaben für Kirchen und Schulen	59
Ausgaben für Kirchen und Schulen	60
Ausgaben für Kirchen und Schulen	61
Ausgaben für Kirchen und Schulen	62
Ausgaben für Kirchen und Schulen	63
Ausgaben für Kirchen und Schulen	64
Ausgaben für Kirchen und Schulen	65
Ausgaben für Kirchen und Schulen	66
Ausgaben für Kirchen und Schulen	67
Ausgaben für Kirchen und Schulen	68
Ausgaben für Kirchen und Schulen	69
Ausgaben für Kirchen und Schulen	70
Ausgaben für Kirchen und Schulen	71
Ausgaben für Kirchen und Schulen	72
Ausgaben für Kirchen und Schulen	73
Ausgaben für Kirchen und Schulen	74
Ausgaben für Kirchen und Schulen	75
Ausgaben für Kirchen und Schulen	76
Ausgaben für Kirchen und Schulen	77
Ausgaben für Kirchen und Schulen	78
Ausgaben für Kirchen und Schulen	79
Ausgaben für Kirchen und Schulen	80

Jan. 28 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 1 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 2 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 3 Bought [illegible] [illegible]

Feb. 4 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 5 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 6 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 7 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 8 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 9 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 10 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 11 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 12 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 13 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 14 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 15 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 16 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 17 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 18 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 19 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 20 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 21 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 22 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 23 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 24 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 25 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 26 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 27 Bought [illegible] [illegible]
Feb. 28 Bought [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Die Zukunft der Kohle und Elektrizität im Haushalt

Von Dr. Ing. Hans Jordan, Berlin

Die Kohle ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Wärme gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Elektrizität gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Gase gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Treibstoffe gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Chemikalien gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Farben gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Arzneien gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Kunststoffe gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Düngemittel gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Sprengstoffe gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Waffen gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Munition gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Panzer gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Flugzeuge gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Schiffe gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Eisenbahnen gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Straßen gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Häuser gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Möbel gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Kleider gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Nahrung gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Luft gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Wasser gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Erde gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Sonne gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Sterne gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Planeten gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Monde gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Kometen gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Meteore gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Galaxien gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Universen gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Multiversen gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Omniversen gewinnen. Sie ist der Grundstoff, aus dem wir unsere Alles gewinnen.

§ 3. Für die Berechnung der Gebühren für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert nicht in Geld besteht oder nicht ermittelt werden kann, ist der Wert nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§ 4. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert nicht in Geld besteht oder nicht ermittelt werden kann, sowie für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark nicht übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen.

§ 5. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 6. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 7. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 8. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 9. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 10. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 11. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 12. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 13. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 14. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 15. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 16. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 17. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 18. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 19. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

§ 20. Für Amtshandlungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, deren Wert 1000 Mark übersteigt, sind die Gebühren nach dem Tarife für Gegenstände im Werte von 1000 Mark zu berechnen, wenn nicht der Wert des Gegenstandes nach freiem Ermessen höher bestimmt wird.

den Beamten fast ausnahmslos in der Überzahl. Im Handel überwiegen im allgemeinen ebenfalls die Protestanten und zwar um so mehr, je höher der betreffende Handelszweig steht. Die Katholiken sind nur im Hausierhandel in der relativen Überzahl. In den akademischen und freien Berufsarten sind wiederum die Katholiken ziemlich im Rückstande.

Also ist das Ergebnis für Baden fast dasselbe, wie für Frankfurt und Elsaß-Lothringen. Rost schließt daraus mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß, abgesehen von einigen Schwankungen, das so gewonnene Bild auch für das übrige Deutschland zutreffend ist. Diese Verallgemeinerung sucht er noch mit einigen steuerstatistischen Angaben zu stützen.

In Berlin zahlten nach dem statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin (28. und 29. Jahrgang) die Evangelischen 61,4 Prozent, die Katholiken 4,9 Prozent, die Juden 30,1 Prozent des Staatseinkommensteuersolls, d. h. die Juden tragen fast ein Drittel der Berliner Steuern, obschon sie nur 4,88 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Die Katholiken aber, welche 9,5 Prozent der Bevölkerung ausmachen, zahlen nur $^1/_{30}$ der Steuern.

Vielleicht tut man doch gut, sich vorzuhalten, daß Berlin eine ursprünglich rein protestantische Stadt war, der Grund und Boden also, für Berlin doch das einträglichste Spekulationsobjekt, in protestantischen Händen war, mithin die Verhältnisse für die Katholiken von vornherein äußerst ungünstig lagen.

Über Frankfurt vergleiche man die oben schon gegebenen Feststellungen.

Für Baden lautet das Resultat: Der protestantische Kapitalienbesitzer in Baden verfügt im Durchschnitt über das Doppelte, der jüdische über das dreizehnfache Kapital, welches der Katholik versteuert und welches der Kapitalrentensteuer unterliegt.

Eine weitere Übersicht über die preußischen Regierungsbezirke hinsichtlich der Spartätigkeit ihrer Bewohner ergibt wiederum, daß die protestantischen Regierungsbezirke in höherem Maße an der Volkssparsamkeit beteiligt sind, als die katholischen.

Wie man sieht, hat der Verfasser auch hier wieder, mit Ausnahme der letztgenannten Tabelle, nur Süddeutschland berücksichtigt, glaubt aber jetzt mit noch größerem Rechte diese Teilergebnisse verallgemeinern zu dürfen. Läßt sich an sich schon wenig Stichhaltiges gegen diesen Schluß einwenden, so erfährt er seine endgültige Bestätigung durch folgende Angaben der „Germania“ (Nr. 69, I. Blatt), die sie auf Grund zuverlässigster Informationen zu geben vermag: Die katholische Bevölkerung Preußens bezahlt nur ein Siebtel bis ein Sechstel der Gesamteinkommensteuer, wovon gut ein Drittel allein auf die Erzdiözese Köln entfällt, während die Bistümer Münster und Paderborn gut je ein Zehntel liefern.

Wer die angeführten Zahlen unbefangen auf sich hat wirken lassen, für den bringt das folgende Kapitel: Der Anteil der Katholiken am Studium kaum eine Überraschung, obschon es wahrlich Unerfreuliches genug ist, was da die Zahlen erzählen. Es kann eben nicht anders sein, wer um das tägliche Brot zu kämpfen hat, kann sich das Philosophieren nicht leisten.

Digitized by Google

Bank für die Landwirtschaft, die Bank für Handel und Industrie, die Bank für Verkehrswesen, die Bank für Bergbau und Hüttenwesen, die Bank für Energiewirtschaft, die Bank für Arbeit und Sozialfürsorge, die Bank für Kommunalwirtschaft, die Bank für Volksbildung und Kultur, die Bank für Gesundheitswesen, die Bank für Körperkultur und Sport, die Bank für Tourismus, die Bank für Wohnungswesen, die Bank für Forstwirtschaft, die Bank für Fischerei, die Bank für Binnenschiffahrt, die Bank für Seeschiffahrt, die Bank für Luftfahrt, die Bank für Nachrichtenwesen, die Bank für Rundfunk und Fernsehen, die Bank für Film, die Bank für Theater, die Bank für Musik, die Bank für Bildende Kunst, die Bank für Literatur, die Bank für Wissenschaft, die Bank für Technik, die Bank für Umweltschutz, die Bank für Denkmalpflege, die Bank für Archivwesen, die Bank für Bibliothekswesen, die Bank für Museumswesen, die Bank für Zoologische Gärten, die Bank für Botanische Gärten, die Bank für Parkanlagen, die Bank für Friedhofswesen, die Bank für Bestattungswesen, die Bank für Standesämter, die Bank für Meldewesen, die Bank für Paßwesen, die Bank für Grenzkontrolle, die Bank für Zollwesen, die Bank für Devisenbewirtschaftung, die Bank für Außenhandel, die Bank für Innerdeutschen Handel, die Bank für Interzonenhandel, die Bank für Transitverkehr, die Bank für Reparationen, die Bank für Besatzungskosten, die Bank für Kriegsfolgen, die Bank für Wiedergutmachung, die Bank für Entschädigung, die Bank für Rückerstattung, die Bank für Lastenausgleich, die Bank für Währungsreform, die Bank für Geldumtausch, die Bank für Kontosperrung, die Bank für Kontofreigabe, die Bank für Kreditwürdigkeit, die Bank für Bonitätsprüfung, die Bank für Schufa, die Bank für Auskunftei, die Bank für Inkasso, die Bank für Mahnwesen, die Bank für Gerichtsvollzieher, die Bank für Pfändung, die Bank für Konkurs, die Bank für Vergleich, die Bank für Insolvenz, die Bank für Liquidation, die Bank für Abwicklung, die Bank für Treuhand, die Bank für Privatisierung, die Bank für Reprivatisierung, die Bank für Verstaatlichung, die Bank für Enteignung, die Bank für Bodenreform, die Bank für Kollektivierung, die Bank für Genossenschaften, die Bank für Handwerk, die Bank für Gewerbe, die Bank für Einzelhandel, die Bank für Großhandel, die Bank für Messe, die Bank für Ausstellungswesen, die Bank für Werbung, die Bank für Public Relations, die Bank für Marketing, die Bank für Marktforschung, die Bank für Meinungsforschung, die Bank für Statistik, die Bank für Planung, die Bank für Prognose, die Bank für Kybernetik, die Bank für Informatik, die Bank für Datenverarbeitung, die Bank für Rechenzentren, die Bank für Software, die Bank für Hardware, die Bank für Peripherie, die Bank für Netzwerke, die Bank für Telekommunikation, die Bank für Satellitenkommunikation, die Bank für Mobilfunk, die Bank für Telefonie, die Bank für Telegrafie, die Bank für Fernschreiber, die Bank für Telex, die Bank für Datenübertragung, die Bank für Modem, die Bank für Akustikkoppler, die Bank für Bildschirmtext, die Bank für Videotext, die Bank für Kabelfernsehen, die Bank für Satellitenfernsehen, die Bank für Digitalfernsehen, die Bank für Hochauflösendes Fernsehen, die Bank für Stereofernsehen, die Bank für Surround-Sound, die Bank für Dolby, die Bank für THX, die Bank für DTS, die Bank für Ambisonics, die Bank für Wellenfeldsynthese, die Bank für Binaurale Aufnahmetechnik, die Bank für Kunstkopf-Stereofonie, die Bank für Mikrofonie, die Bank für Lautsprecher, die Bank für Verstärker, die Bank für Mischpulte, die Bank für Equalizer, die Bank für Kompressoren, die Bank für Limiter, die Bank für Gates, die Bank für Expander, die Bank für Hallgeräte, die Bank für Echogeräte, die Bank für Delay-Geräte, die Bank für Phaser, die Bank für Flanger, die Bank für Chorus, die Bank für Vocoder, die Bank für Talkbox, die Bank für Wah-Wah, die Bank für Fuzz, die Bank für Overdrive, die Bank für Distortion, die Bank für Verzerrer, die Bank für Röhrenverstärker, die Bank für Transistorverstärker, die Bank für Hybridverstärker, die Bank für Class-A-Verstärker, die Bank für Class-B-Verstärker, die Bank für Class-AB-Verstärker, die Bank für Class-D-Verstärker, die Bank für Class-T-Verstärker, die Bank für Class-S-Verstärker, die Bank für Class-H-Verstärker, die Bank für Class-G-Verstärker, die Bank für Class-F-Verstärker, die Bank für Class-E-Verstärker, die Bank für Class-C-Verstärker, die Bank für Class-A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F-Verstärker, die Bank für Class-A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G/H/S/T/D/AB/A/B/C/D/E/F/G-Ver

Für das katholische Bayern ergeben sich nicht viel bessere Resultate. Auf den Gymnasien entsprechen die Katholiken ziemlich ihrem Prozentsatz, an den Realanstalten sind sie im Rückstande. In bezug auf die Lehrkräfte kommen die Katholiken an keiner Mittelschule ihrem Bevölkerungsanteile nahe, an den Progymnasien, Lateinschulen und Realgymnasien macht die Zahl der nichtkatholischen Lehrer mehr als die Hälfte aus.

So ist also, wie von Anfang an zu erwarten stand, auch für die Beteiligung der Katholiken an den höheren Studien eine bedeutende Rückständigkeit festgestellt. Die einigermaßen günstige Lage an den Gymnasien wird abgeschwächt durch den großen Ausfall an Abiturienten durch das Studium der Theologie. „Am wenigsten kommen die Katholiken zur Geltung in den Schulen, die für das praktische, reale Leben vorbereiten."

In einem außerordentlich geringen Prozentsatz sind die Katholiken schließlich an den höheren Mädchenschulen vertreten. Das kann freilich nicht Wunder nehmen, denn wo in irgend einer Familie die Mittel dazu vorhanden sind, eines ihrer Glieder studieren zu lassen, da werden sie für einen der Söhne aufgewandt.

Rost geht nun in einem dritten Kapitel daran, die Ursachen der sogenannten Inferiorität zu untersuchen. Er findet diese in der geographischen Verbreitung der Konfessionsbevölkerung, in der historischen Entwicklung und in der sozialen und politischen Gestaltung der Neuzeit.

Was das geographische Moment angeht, so sind die Katholiken überwiegend Landbewohner, während die Protestanten und Juden in viel höherem Maße Handel und Gewerbe treibende Stadtbewohner sind. In den Städten bietet sich aber neben größerer Bereicherungsmöglichkeit auch größere und mannigfaltigere Bildungsgelegenheit, ein doppelter Vorteil, der den das Land bewohnenden Katholiken entgeht. Woher kommt es denn, daß die Katholiken vorzugsweise das Land bewohnen? Rost verweist auf das bekannte cujus regio, ejus religio, und jeder Geschichtskundige weiß ja, daß gerade die freien Reichsstädte und überhaupt die Städte der Hort der Reformation waren. Auch der Umstand, daß die Katholiken meist den unfruchtbareren Boden besitzen, ließe sich unschwer als eine Folge der Reformation erweisen. So nimmt das geographische Moment den Katholiken schon einen großen Teil ihrer Verantwortlichkeit für ihre Rückständigkeit ab.

Noch mehr werden sie aber entlastet bei Betrachtung der historischen Entwicklung. Säkularisation und Imparität, beides ein paar kräftige Blutsauger, sind hier die Stichworte. Mit Recht sagt Dr. Rost: „In den Tagen der Säkularisation, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, hat man in Absolutismus und Voreingenommenheit für die Protestanten dem Katholizismus die materiellen Grundlagen geraubt, auf denen das gesamte kulturelle, geistige und wissenschaftliche Leben aufgebaut war."

Es wäre außerordentlich interessant einmal, wenn auch nur in groben Zügen, die Summen zu berechnen, die durch die Säku-

Digitized by Google

Ihre Ehe, die sie 1878 in Berlin mit Wilhelm Liebknecht schloß, war eine glückliche. Sie hatte sich ihrem Gatten ganz angeschlossen, teilte seine Ansichten und Bestrebungen und war ihm eine treue Gefährtin. Sie starb am 1. Juni 1911 in Berlin.

Ihre Kinder sind: Karl, geb. 1879, Dr. phil., Chemiker, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiter an der Leipziger Volkszeitung; Theodor, geb. 1884, Dr. phil., Chemiker, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiter an der Leipziger Volkszeitung; Wilhelm, geb. 1886, Dr. phil., Chemiker, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiter an der Leipziger Volkszeitung; Gertrud, geb. 1888, Dr. phil., Chemikerin, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiterin an der Leipziger Volkszeitung; Otto, geb. 1890, Dr. phil., Chemiker, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiter an der Leipziger Volkszeitung; Alice, geb. 1892, Dr. phil., Chemikerin, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiterin an der Leipziger Volkszeitung; Ernst, geb. 1894, Dr. phil., Chemiker, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiter an der Leipziger Volkszeitung; Lotte, geb. 1896, Dr. phil., Chemikerin, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiterin an der Leipziger Volkszeitung; Hans, geb. 1898, Dr. phil., Chemiker, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiter an der Leipziger Volkszeitung; Ingeborg, geb. 1900, Dr. phil., Chemikerin, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiterin an der Leipziger Volkszeitung; Ingeborg, geb. 1902, Dr. phil., Chemikerin, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiterin an der Leipziger Volkszeitung; Ingeborg, geb. 1904, Dr. phil., Chemikerin, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, Mitarbeiterin an der Leipziger Volkszeitung; Ingeborg, geb.

Es ist also, wie wir sehen, nicht möglich, daß eine Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Ruhe versetzt, wenn er sich vorher in Bewegung befand. Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Wir können also sagen, daß die Kraft, die auf einen Körper wirkt, diesen in Bewegung versetzt, wenn er sich vorher in Ruhe befand, oder daß sie seine Bewegung beschleunigt, wenn er sich vorher in Bewegung befand.

Aufblühen begriffen ist. Freilich, Lorbeeren sind da zurzeit noch billiger, als Brot, das ist nun einmal die Eigenheit junger Wissenschaftszweige.

Möge man auch dieses Thema einmal in Erörterung ziehen. Hans Rost kann ja hinweisen auf die immer größer werdende Rührigkeit der katholischen Verleger. Sollte keiner darunter sein, der den Wurf wagt?

Weiter wird hingewiesen auf den glänzenden Aufschwung unserer Studentenkorporationen; es hätte noch der Volksverein, die Görresgesellschaft genannt werden dürfen. Hier darf man auch wohl betonen, daß die deutschen Katholiken die soziale Gesetzgebung größtenteils als i h r Verdienst in Anspruch nehmen dürfen, und das ist doch eine Kulturtat ersten Ranges.

Der Rückgang der Rückständigkeit hat also unzweideutig begonnen, und wir hoffen mit dem Verfasser, daß einmal ein Tag kommt, wo kein Stein davon mehr auf dem andern ist.

Freilich, dazu brauchts Arbeit, besonnene, unverdrossene, herzhafte Arbeit bei jedem einzelnen. Ein Allheilmittel für die Inferiorität gibt es nicht. Das zunächst Notwendigste ist, daß jedem Katholiken zum Bewußtsein gebracht werde, was auf dem Spiele steht; ein jeder muß begreifen, daß er als Teil des Ganzen auch ein Teil der Verantwortung trägt. Dazu wäre allerdings sehr zu wünschen, daß nach der Anregung Rosts im kommenden Winter a l l e katholischen Vereine den Inhalt seines Buches zum Thema wenigstens e i n e s Vortrages mit anschließender Diskussion machten. Insbesondere die S t a n d e s v e r e i n i g u n g e n sollten jede für ihr Gebiet Besserungsvorschläge machen. Sicher wird neben manchem Unbrauchbaren auch viel Brauchbares zu Tage gefördert, und, was man nicht unterschätzen wolle, der e i n z e l n e wird aufgerüttelt. A l l e müssen mithelfen, denn es handelt sich um eine Sache, die a l l e angeht, wenn auch jeden anders. Sache der Geistlichkeit ist es, den Opfersinn des katholischen Volkes in die rechten Bahnen zu lenken. Sie kann mit Takt und gutem Willen vieles erreichen, denn nicht weniger soll getan werden, sondern m e h r am r e c h t e n O r t e. Wir müssen gewiß Kelle u n d Schwert in den Händen halten, es gibt aber Zeiten, wo das Schwert m e h r und die Kelle w e n i g e r zu tun hat. Man lasse sich warnen durch das Beispiel Frankreichs.

Wenn die Worte Rosts über die Alkoholfrage einen guten Ort fänden, so wäre damit neben einem großen ideellen auch ein materieller Vorteil erreicht, wir sparten G e l d, v i e l G e l d, und das haben wir ja nötig. Schließlich müßten auch die Katholiken mehr Solidaritätsgefühl haben; daran fehlt's auch noch mancherorts sehr, und es könnte gar nicht schaden, wenn in der Presse öfter darauf hingewiesen würde.

„Ein ganzes Bündel von Maßnahmen" muß also zusammen wirken, um langsam, langsam die Rückständigkeit in einen Vorsprung zu verwandeln. Halte also ein jeder bei sich Gewissenserforschung und stelle dann da ganz seinen Mann, wo er sich am rechten Orte

Ich bin der Meinung, daß es sich empfiehlt, die Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur in einem besonderen Gesetze zu treffen. Ich werde Ihnen demnächst den Entwurf eines solchen Gesetzes vorlegen lassen.

Meine Herren, ich habe Ihnen vorhin gesagt, daß ich Ihnen demnächst den Entwurf eines Gesetzes vorlegen lassen werde, durch welches die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur geregelt werden soll. Ich habe Ihnen ferner

und auch der materielle Gewinn letzten Endes doch auf unserer Seite ist. Der Mensch ist nun einmal keine Maschine und noch weniger ein Perpetuum mobile und läßt sich darum auch nicht ungestraft als ein solches verschleißen.

Damit wären wir am Ende unserer Besprechung angelangt. Soll ich nun auch noch das obligate Lobsprüchlein hinten anflicken und mit der Gewissenhaftigkeit eines Schulmannes eine fein abgewogene Note austeilen? Es gibt Bücher, denen gegenüber man das nicht über sich bringt; zu denen gehört das vorliegende. Für einen Aufruf zur Tat hat ein Lob etwas großmütig Herablassendes und manchmal auch — Einschläferndes. Man glaubt leicht, sich damit aller weiteren Verpflichtungen entledigt zu haben. Ich möchte auch den Anschein davon vermeiden.

Ich schließe darum nach kurzem aber herzlichen Danke für die inhaltsreiche Schrift mit dem Schlußappell des Verfassers, den ich doppelt und dreifach unterstreichen möchte:

„Unsere katholische Kirche, deren Vergangenheit mit ihren herrlichen Domen, ihren Kunstdenkmälern, ihren Kulturerrungenschaften, mit ihren Segnungen für die Völker und den Einzelmenschen ein beredtes Zeugnis ihrer kulturellen Kraft und Höhe darstellt, muß durch die Energie und den Idealismus ihrer Mitglieder zu einem machtvollen Einfluß auf allen Gebieten des Lebens gebracht werden, damit der tiefe Inhalt ihres Wesens an Wahrheit, Schönheit, Kraft und Glück unserem Volke teilhaftig werde. Der letzte Rest inferioren Verhaltens der deutschen Katholiken muß untergraben werden. Das ist die Zielrichtung und das brennendste Problem der Katholiken Deutschlands für die nächste Zukunft!“

Digitized by Google

Die „Gelben Gewerkschaften", ihr Entstehen und Wachstum.

Von Willy Brachvogel, Berlin.

Die Berufsorganisationen der Arbeiter haben im Verlauf der letzten Jahre unbestritten Fortschritte gemacht nicht nur in bezug auf die Zahl der Mitglieder, sondern auch bezüglich des Einflusses, den sie nach und nach auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse genommen. Dabei darf aber nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die zahlreichen Streiks der letzten Jahre, von denen ein großer Teil zu ungunsten der Arbeiter verlaufen ist, in neuerer Zeit eine Frucht gezeitigt haben, die von den Arbeitern am allerwenigsten erwartet wurde.

Viele wirtschaftliche Kämpfe wurden hervorgerufen, deren Ursachen so geringfügiger Natur waren, daß bei beiderseitigem guten Willen sehr wohl eine Basis zur Verständigung hätte geschaffen werden können.

Ein großer Teil der Arbeiter ist durch diese Niederlagen mit der bisherigen Taktik ihrer Führer unzufrieden geworden. Eine Streikmüdigkeit hat Platz gegriffen, und die Unternehmerschaft ist klug genug gewesen, sich diese Situation nutzbar zu machen. Es entstanden die sogenannten „Unterstützungsvereine", die auf Veranlassung der Unternehmer ins Leben gerufen wurden, und die heute schon eine nicht unbedeutende Mitgliederzahl besitzen. Diese Unterstützungsvereine oder „gelbe Gewerkschaften" haben den ausgesprochenen Zweck, eine Absplitterung der Arbeiter von ihren Organisationen herbeizuführen und den Unternehmern eine willfährige Arbeitertruppe zur Verfügung zu stellen, mit der sie bei einem etwaigen Lohnkampfe in der Lage sind, ihre Betriebe weiter führen zu können.

Wenn auch derartige Vereine unnatürlich sind, so bilden sie doch eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die gesamte organisierte Arbeiterschaft. Unnatürlich sind sie schon deshalb, weil die Unternehmer die Arbeiter unter ihrem Schutz vereinigen wollen, und weil die in solche Vereinigungen eintretenden Arbeiter durch Unterschrift erklären müssen, keiner Organisation anzugehören, die bei Streiks und Aussperrungen Unterstützungen zahlt. Diese Arbeiter geben also ihr Koalitionsrecht völlig preis. Sie verzichten, wenn auch freilich vielleicht

Digitized by Google

nicht immer, auf das, was jeder denkende Arbeiter als sein unantastbares Heiligtum betrachtet und was jeder Sozialpolitiker als Notwendigkeit für die Arbeiter ansieht: sie verkaufen ihr Koalitionsrecht für geringwertige Unterstützungen in Krankheits- und Sterbefällen usw., trotzdem sie derartige Unterstützungen in den Gewerkschaften vollkommener haben können.

Nun wird man mit vollem Recht gegen Organisationen zur Bekämpfung der Sozialdemokratie nicht das geringste einwenden können, ja vielmehr sie nach jeder Richtung willkommen heißen, wenn sie zugleich auch durch ihre Mittel Gewähr dafür bieten, daß der gewollte Zweck wirklich erreicht wird. Das ist nämlich in erster Linie der Zweck der gelben Gewerkschaften: Bekämpfung der Sozialdemokratie! Man bekämpft aber die Sozialdemokratie nicht dadurch am wirksamsten, daß man nach den Rezepten der Gelben nach Möglichkeit der Welt die Verruchtheit und Schlechtigkeit der Sozialdemokratie vorhält, sondern dadurch, daß man den berechtigten wirtschaftlichen Wünschen des Arbeiterstandes entgegenkommt und ihm so zeigt, daß es gar nicht des Anschlusses an die politische Sozialdemokratie bedarf, um seine wirtschaftliche Lage, sowie seine geistig-sittliche auf dem Boden des Gegenwartsstaates heben zu können.

I.

Woher stammt nun eigentlich der Name „Gelbe Gewerkschaften"?

Im Jahre 1900 löste sich in Frankreich aus den Arbeiterorganisationen eine Gruppe aus, welche zu der Einsicht gekommen, daß die sozialistischen Utopien und das hetzagitatorische System der Gewerkschaftsleitung den Arbeitern keinen realen Vorteil bringen können, sich auf einen ganz abweichenden Standpunkt stellte. Diese Gruppe der zu einer anderen Einsicht kommenden Arbeiter, welche unter der Führung des späteren Deputierten Pierre Biétry stand, ließ sich von dem Gesichtspunkt leiten, daß durch viele, in den meisten Fällen mutwillig vom Zaune gebrochene Streiks der Arbeiterklasse nicht nur nichts genützt, sondern gar geschadet werde, und daß man dem Ziel, welches durch Lohnkämpfe angeblich angestrebt werden solle, nämlich die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse, auf einem anderen Wege mit weit größerer Aussicht auf Erfolg näher kommen könne. Der Name „Gelbe Gewerkschaften" wird darauf zurückgeführt, daß, als ein Teil der Arbeiter nicht mittun wollte, und das Haus, in welchem sich die Gemäßigten versammelt hatten, demoliert wurde, diese aus einem nahen Papierladen große Ballen gelben Papiers herbeiholten und damit die zertrümmerten Fensterscheiben dichteten. Hiernach benannten ihre Gegner sie die „Gelben".

Äußerst charakteristisch ist das Programm der Gelben. Es lautet:[1])

[1]) „Die Gelben", Christl. Gewerkschaftsverlag, Köln. 1907. S. 46.

Digitized by Google

1. Nachdrücklichste Forderung und Ausbau derjenigen Maßnahmen, welche zur physischen, geistigen und moralischen Entwickelung der Arbeiterklasse unentbehrlich sind.

2. Erhebung der Handarbeit zum Kapital und zum Eigentum.

3. Verwerfung aller Streiks, welche nicht einen ausschließlich beruflichen Charakter haben und deren Notwendigkeit nicht durch die Hartnäckigkeit der Arbeitgeber nachgewiesen ist.

4. Festsetzung der Arbeitszeit durch die Organisationen nach Bezirken und Gewerben gemeinsam durch Arbeitgeber und Arbeiter.

5. Kampf gegen den Gemeinde- und Staatssozialismus, der, indem er die Arbeitenden zu Beamten macht, sie unter die Herrschaft eines geheimen unverantwortlichen und viel härteren Arbeitgebers bringt.

6. Entwickelung der in der Arbeiterschaft liegenden großen sozialen Kräfte der Wiedererhebung und der Unabhängigkeit und Sicherung für die alten Tage: Krankenunterstützung, Unfall- und Altersversorgung.

7. Ermutigung zur Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen seitens Privater.

8. Allgemeine und gewerbliche Schulung aller Arbeitenden im Hinblick auf alle, einem großen Volke notwendigen Rechte, Bedürfnisse und Freiheiten.

9. Koalitionsfreiheit, Freiheit des Unterrichts, absolute Gewissensfreiheit, Eigentumsrecht.

10. Eigentumsrecht ohne Vorbehalt für Syndikate und Syndikatsverbände.

Das klingt allerdings sehr verlockend, wie aber in Wirklichkeit die einzelnen Programmpunkte angewandt werden, darüber werden uns die nächsten Zeilen genügende Aufklärung geben.

Die Ursachen, die bei uns in Deutschland maßgebend waren, gelbe Gewerkschaften zu gründen, habe ich schon eingangs erwähnt. Vor einigen Jahren noch blickte man lächelnd auf die Gelben, die sich in Deutschland zu entwickeln begannen; man hielt die ganze Bewegung für eine vorübergehende Erscheinung, die, so rasch wie sie gekommen, auch wieder verschwinden würde. Das Gegenteil ist aber leider eingetreten. Heute machen sich schon in fast jeder Industrie und jedem Gewerbe Anfänge von gelben Arbeiterorganisationen bemerkbar. Infolgedessen ist es von wesentlicher Bedeutung, zu erfahren, wieviel Gelbe es eigentlich gibt und in welchen Industriezweigen sie sich schon eingenistet haben.

II.

Der Sitz der Gelben in Deutschland ist bekanntlich Augsburg, von hier zweigen sich alle übrigen Organisationen direkt oder indirekt ab. Es existieren „gelbe" Vereine, die sich auch gern

Digitized by Google

nationale, vaterländische Vereine oder Wohlfahrts-, Unterstützungs-, Werk-, Sparvereine u. dgl. nennen, in folgenden Orten und Industrien:*)

		Mitgliederzahl Ende 1907
	a) In Augsburg und Umgebung:	
1.	Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg, A.-G., Werk Augsburg .	2390
2.	Mech. Baumwollspinnerei und Weberei in Augsburg, Augsburg	939
3.	Zwirnerei und Nähfadenfabrik Göggingen . . .	770
4.	Augsburger Buntweberei vorm. L. A. Riedinger, Augsburg	560
5.	Haunstetter Spinnerei und Weberei, Haunstetten . .	277
6.	Schuhfabrik Aug. Wessels, G. m. b. H., Oberhausen-Augsburg	255
7.	Vereinigte Fabriken landwirtschaftl. Maschinen vorm. Epple & Buxbaum, Augsburg	244
8.	G. Haindlsche Papierfabrik, Augsburg	236
9.	Mech. Weberei am Mühlbach, Pfersee	187
10.	Neue Augsburger Kattunfabrik, Augsburg . . .	130
11.	L. A. Riedinger Maschinen- und Bronzewarenfabrik, Akt.-G., Augsburg	89
12.	Joh. Haag, Maschinen- und Röhrenfabrik, Akt.-Ges., Augsburg	67
13.	Zahnräderfabrik Augsburg vorm. Joh. Renk, Akt.-Ges., Augsburg	60
14.	Kleindienst & Co., Maschinenfabrik und Eisengießerei, ehemals L. Klaas, Augsburg	41
15.	Schuhwarenfabrik Levinger, Augsburg	41
16.	Brauereiarbeiterverein, Augsburg	40
	b) Auswärtige:	
	Bamberg:	
17.	Arbeiter-Verein von der mech. Baumwollspinnerei und und Weberei	450
	Bayreuth:	
18.	Arbeiter-Verein der mech. Baumwollspinnerei und Weberei	601
	Berlin:	
19.	Unterstützungsverein von Arbeitern und Arbeiterinnen der Siemens-Schuckertwerke und der Siemens-Halske-Akt.-Ges. zirka	8000
	Halbergerhütte:	
20.	Halberger Arbeiterverband	450

*) 2. Geschäftsbericht des Arbeiterverein Augsburg, 1907.

Digitized by Google

	Kiel:	
21.	Arbeiter-Hilfskasse der Howaldtswerke	544
	Langensalza:	
22.	Vaterländischer Arbeiterverein, Sektion C. Gräsers Witwe & Sohn	172
23.	Vaterländischer Arbeiterverein Mitteldeutsche Kammgarnspinnerei	168
	Lichtenberg:	
24.	Spar- und Prämienverein der Eckertwerke . . .	338
	Magdeburg-Buckau:	
25.	Arbeiterverein der R. Wolfschen Werke	750
26.	Arbeiterverein von Fried. Krupp, Akt.-Ges., Grusonwerk	1395
27.	Arbeiterverein der Fabriken der Firma Schäffer & Budenberg, G. m. b. H.	308
	München:	
28.	Arbeiterverein Eisenwerk	43
	Nürnberg:	
29.	Unterstützungsverein Siemens-Schuckertscher Arbeiter	1105
30.	Arbeiterverein vom Eisenwerk	200
	Oberhombburg:	
31.	Verein der Arbeiter des Stahlwerkes	238
	Rosenberg:	
32.	Verein Alter Maxhütter	314
	Sa.:	21 402

Hierzu kommen Vereine in der Metallindustrie in Dresden (Seidel & Naumann) mit 1500 Mitgliedern, sowie kleinere Vereine in Frankfurt, Offenbach, Nieder-Schöneweide, Reinickendorf und Weißensee bei Berlin. Außerdem gibt es noch gelbe Arbeitervereine in der Glasindustrie in Lothringen; in der Textilindustrie in Krimmitschau, Gera (zirka 800) und Werdau; in der Holzindustrie in Berlin; im Bäckergewerbe (Bund der Bäcker- (Konditor-) Gesellen Deutschlands 9000); im Fleischergewerbe und Baugewerbe, ebenfalls in Berlin.

Angesichts dieser Zahlen kann man schwerlich noch von einer vorübergehenden Erscheinung sprechen. Addiert man zu dem Mitgliederbestand des Geschäftsberichtes des Augsburger Arbeitervereins noch die zuletzt angeführten hinzu, so ergibt sich die ansehnliche Zahl von zirka 35 000; nimmt man noch die kleineren Verbände und außerdem den „Bund vaterländischer Arbeiter“ mit etwa 8000 Mit-

Digitized by Google

gliedern hinzu, so stellen die „Gelben" im Deutschen Reiche ein Heer von zirka 45000 Arbeitern dar.

Im Laufe der Zeit sind auch verschiedene Zeitschriften gegründet worden, welche ausschließlich die Interessen dieser „Gelben" vertreten. Von diesen seien genannt: „Freie Deutsche Presse" in Dresden, die allerdings schon nach kurzer Zeit ihr Erscheinen wieder eingestellt hat, „Gelbe Arbeiter-Zeitung" in Stuttgart, „Der Bund" in Nikolassee bei Berlin, „Die Wehr" in Augsburg und die „Deutsche Treue" in Berlin.

III.

Interessant ist die Tatsache, daß von verschiedenen Seiten geltend gemacht wird, die betreffenden Vereine werden nur von denen, die ihnen nicht angehören, nach französischem Vorbilde spottweise „gelbe Gewerkschaften" genannt, während sie sich selbst als nationale oder vaterländische Vereine, als Wohlfahrts-, Unterstützungs- oder Sparvereine oder ähnlich zu bezeichnen pflegten;[3]) auch soll der Name „gelb" von den betreffenden Vereinen nirgends geführt werden.[4]) Hierauf ist jedoch zu erwidern, daß im Gegenteil verschiedene Vereine direkt Gewicht darauf legen, als „gelbe" zu gelten, und daß sich die Mitglieder, wenn sie als solche bezeichnet werden, nicht beleidigt zu fühlen brauchten. „Das „Gelb" ist nun einmal das Zeichen der auf der tatsächlichen Weltordnung im Gegensatz zum Zukunftsstaate fußenden Arbeiter ohne Rücksicht auf Politik und Konfession."[5]) So das Urteil eines Führers derselben (R. v. Veldegg) über ihre Spottnamen.

Von den gelben Vereinen und ihren Organen wird desgleichen immer wieder betont, daß an ihrer Spitze stets Arbeiter stehen; dasselbe wird auch von den österreichischen „Gelben", die ich nachher noch erwähnen werde, behauptet.[6]) Das ist aber eine Kopfstellung des wahren Sachverhalts. Die eigentlichen Gründer gelber Gewerkschaften sind vielmehr einzig und allein die Unternehmer! Ob ein Direktor oder ein Werkmeister, ob ein Sekretär des Arbeitgeberverbandes oder des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie oder sonst irgend jemand die Mittelsperson bildet, ob die Form der gelben Gründung: Werkverein, gelber Verband oder nationaler Arbeiterverein ist, bleibt sich gleich. Die Macher sind in letzter Instanz immer dieselben. Wenn auch die Aufrufe zu Gründungsversammlungen, die Statutenentwürfe, die Agitationsflugblätter größtenteils von Arbeitern unterzeichnet sind, so ist das alles nur Dekoration. In Wirklichkeit sind immer wieder die Unter-

---

[3]) „Reichsarbeitsblatt", Nr. 1 (1908), S. 62.

[4]) Dr. Keßler: Die Deutschen Arbeitgeberverbände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. S. 278.

[5]) „Gelbe Arbeiter-Ztg.". 1907, Nr. 4.

[6]) „Die gelbe Bewegung". Separatabdruck aus „Die Arbeit", Wien 1908, S. 23.

Digiti

nehmer die eigentlichen Gründer. Dieser Ansicht war auch das „Reich“ (1907, Nr. 239), als es seinerzeit von einer großen Lüge der gelben Gewerkschaften sprach, die darin bestehe, „daß sie in Wahrheit gar nicht vom Arbeiterstande ausgehen, sondern vom Arbeitgeber durch Mittler gegründet werden und sein Interesse wahren sollen. Der Arbeitgeber will „seine Leute“ von den wahren Gewerkschaften fernhalten, und darum kostümiert er einen Vergnügungsverein und legt für die materielle Hilfe, die er ohne Knausern dem Verein gewährt, den Mitgliedern die schriftliche Verpflichtung auf, keiner „anderen“ Gewerkschaft anzugehören.“ Auch die „Arbeitgeber-Zeitung“ hat diese Tatsache wiederholt selbst zugegeben. Es war in dem Artikel „Taktische Rücksichten“ (Nr. 30, 1907), worin sie bekanntlich den Arbeitgebern nahelegte, in der Bekämpfung der „Christlichen“ klug zu sein und zu versuchen, sie mit den Gelben in eine Schlachtlinie gegen die „Roten“ zu bringen. Es heißt da, eine solche Taktik der Unternehmer wäre geboten, um so mehr, „als im Lager des Unternehmertums der Solidaritätsgedanke gefährdet werden könnte, wenn nicht den durch die Bildung der gelben Verbände seitens der Großunternehmer in eine Ausnahmestellung gedrängten mittleren und kleineren Unternehmer mit der Zeit in irgend einer Form ein Äquivalent geboten wird.“

Das kann ja auch, richtig genommen, gar nicht anders sein. Woher sollten denn wohl die Gelben die Gelder für die Erfüllung der statutengemäßen Vergünstigungs-, Wohlfahrts- und Unterstützungszwecke hernehmen? Die hierzu erforderlichen Mittel sind mindestens zehnmal größer als die Einnahmen aus den lächerlich kleinen Beiträgen der Mitglieder. Welche Mittel den Gelben zur Verfügung stehen, dafür nur einige Angaben.[7])

In Braunschweig kam man in einer Versammlung zwecks Gründung eines gelben Verbandes auf den Punkt „Beiträge“ zu sprechen. Hierbei gab es Meinungsverschiedenheiten, die aber sofort geschlichtet waren, als ein Mitglied der Kommission erklärte: Dieser Punkt könne verlassen werden. Es sei bereits ein Fonds von 15 000 Mark vorhanden. Noch besser verhielt es sich in einer Versammlung des reichstreuen Vereins in Buckau. Hier konnte ein gewisser Clauß beweisen, daß für den Bund (vaterländischer Arbeitervereine) bereits ein Fonds von nicht weniger als 3 800 000 Mark, also nahezu 4 Millionen Mark, durch Beteiligung von Großkapitalisten aufgebracht sei, wodurch die Pensions- und Witwenkasse gesichert sei. Ferner haben die Direktoren und Prokuristen der Maschinenfabrik Augsburg bei Gründung des „Arbeiter-Vereins) (A. V. A.) im ganzen 136 775 Mark gestiftet. Bald darauf wurde bei demselben Werk eine Arbeiter-Witwen- und Waisenkasse (A. W. K.) und eine Krankenhilfskasse (K. H. K.) gegründet. Auch zu diesen beiden neuen Einrichtungen trug die Direktion des Werkes Augsburg ihr „Scherflein“ bei, indem sie der

---

[7]) „Die Gelben“, Köln 1907, S. 26/27. 1. Geschäftsbericht des Arbeitervereins Augsburg, 1906. „Der Gewerkverein“ 1907, Nr. 57.

Digitized by Google

„A. W. K." als Mitglied beitrat und als solches ein Eintrittsgeld von 140 000 Mark und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 46 000 Mark leistete. In derselben Weise wurde der „K. H. K." mit einer Spende von 3000 Mark auf die Beine geholfen. Trotzdem behauptet die „Gelbe Arbeiter-Zeitung" (1907, Nr. 4) sehr kühn, die gelben Gewerkschafts-Organisationen seien aus der Arbeiterschaft selbst heraus entstanden, ohne die geringste Mitwirkung oder auch nur Unterstützung von seiten der Arbeitgeber.

Die Arbeitgeber sind nun aber nicht so edel, wie es nach dem eben Gesagten den Anschein haben könnte; sie geben diese Gelder, um sie auf der anderen Seite wieder hereinzubekommen. Im gelben Organ „Der Bund" (1907, Nr. 9) setzt beispielsweise ein Arbeitgeber seinen Kollegen auseinander, wie profitabel die den gelben Vereinen bezw. ihren Mitgliedern zugewandten Unterstützungen dem Unternehmer sein können. Zeigen nämlich die Arbeitgeber, daß sie durch Unterstützungen dieser Leute, durch Einrichtungen von Krankenkassen oder einer kleinen, mit hohen Zinsen oder Prämien dotierten Sparkasse oder durch gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensmitteln, Brennmaterial u. dgl., auch auf die außerhalb der Arbeitsstätte liegenden Bedürfnisse eingehen und den unorganisierten Arbeiter nicht nur als Marken-Nummer kennen, so wird ihnen die Anhänglichkeit dieser Leute sicher sein. Die Kosten, welche solche Unterstützungen verursachen, dürften durch eine vermehrte Stabilität in der Arbeit wieder einkommen. Und wenn ein Fabrikant mit einer größeren Anzahl nicht organisierter Leute arbeitet, so kann allein die Ersparnis an Werkzeugen einen großen Teil dieser Ausgaben kompensieren.

Man sieht also zur Genüge, daß die Arbeitgeber bei Bewilligung von großen Geldsummen für ihre Arbeiter doch immer nur ihren Vorteil im Auge behalten. Jedenfalls muß jeder denkende Arbeiter angesichts dieser enormen Summen, die die Unternehmer opfern (?), stutzig werden. Greller können doch eigentlich die Machinationen der Unternehmer, sich die Rechte der Arbeiter durch klingende Münze zu erkaufen, gar nicht beleuchtet werden.

Wie mitunter solche gelbe Vereine gegründet werden, wie die Arbeiter einfach gezwungen werden, Mitglieder eines gelben Vereins zu werden, davon ein Beispiel:*)

In Magdeburg bestehen zwei gelbe Werksvereine, im Kruppschen Grusonwerk und in der Lokomobilenfabrik von R. Wolf. Dieser Erfolg ruft bei der Firma Schäffer & Buddenberg, ebenfalls in Magdeburg, die Sehnsucht nach einer gleichen Organisation wach, und sie entschließt sich, die Sache selbst in die Hand zu nehmen, da von den Arbeitern die Initiative nicht ergriffen wird. Sie bestellt sich acht ältere Leute zu einer Sitzung, in der von dem Rechtsgelehrten der Firma ein Statutenentwurf vorgelesen und dann den Leuten eröffnet wird, daß der eine von ihnen Vorsitzender, der andere Kassierer, der

*) „Die Gelben", Köln, 1907, S. 29.

Digitized by Google

dritte Schriftführer usw. sei. Dann werden sie verabschiedet und erklären nun ihren Arbeitskollegen und Familienmitgliedern, sie wären, ohne den ganzen Vorgang recht zu begreifen, plötzlich zu der seltsamen Würde von Vorstandsmitgliedern des gelben Vereins avanciert. Darauf werden die Statuten in der Fabrik angeschlagen und zum Beitritt aufgefordert.

Wir können die Mitglieder solcher gelben Vereine einschätzen, wie wir wollen, sie tiefer herabzudrücken, wie es seitens der Gründer und Protektoren ungewollt geschieht, vermögen wir nicht. Welche Gesichtspunkte sind es, die bei den Gründungen und in der Agitation für bestehende Vereine als entscheidend in die Wagschale geworfen werden? Rein materielle, auf das Schwächegefühl und andere gleichwertige Massen-Instinkte spekulierende.

Die Gelben besitzen aber noch andere schöne Eigenschaften, die man ihnen nicht zugetraut hätte, sie bestechen die Arbeiter anderer Organisationen und treiben Terrorismus! Eine große Spinnerei in Bayreuth ließ ihren Arbeitern verkünden, daß, wer dem gelben Verein beitrete, Kartoffelgeld erhalte, die verheirateten 10 Mark, die ledigen 5 Mark. Den Vogel schoß die Burbacher Hütte ab. Zur Verstärkung ihres Hüttenvereins ließ die Verwaltung kürzlich eine Summe von 150 000 Mark unter dessen Mitglieder verteilen. Mit 50, 100, 120 und 150 Mark wurden die Einzelnen bedacht. Bei der Verteilung traten Meister und Vorarbeiter verschiedentlich an die von der Spende nicht bedachten organisierten Arbeiter heran mit der Frage: „Nun, wie steht's denn jetzt? Willst du oder willst du nicht in den Hüttenverein gehen? — Der Verband reichstreuer Arbeiter in Magdeburg wahrt auf folgende Weise die „Selbständigkeit" seiner Mitglieder. Wer noch mit Beiträgen im Rückstande ist, erhält folgendes Schreiben:

„Ich ersuche Sie hierdurch, die restierenden Beiträge erledigen zu wollen. Sie stehen seit ..... 1906 im Rückstand. Wenn Sie verhindert sind, die Versammlungen zu besuchen, so können Sie doch den Beitrag dem Vertrauensmann ..... mit zur Erledigung geben. Ersuche Sie also, die Sache umgehend erledigen zu wollen, sonst sehen wir uns genötigt, von § 5 des Verbandsstatuts Gebrauch zu machen und gleichzeitig Ihre Firma davon in Kenntnis zu setzen, daß Sie aus dem Verband gestrichen worden sind. (Unterschrift.)"

Bekanntlich wollen die Gelben auch den Streik ausgeschaltet wissen und sehen ihre höchste Aufgabe darin, alle Lohnbewegungen u. dgl. auf friedlichem Wege zu regeln. Hören wir dieserhalb die „Gelbe Arbeiter-Zeitung". Sie ist folgender Ansicht (1907, Nr. 4):

„Wenn wir wirkliche Gelben in einen Streik eingreifen, so schließen wir nicht etwa einen bedingungslosen Frieden, sondern wir suchen das Erreichbare zu nehmen..... Unsere „Streikposten" dürfen unsere Prinzipien über die persönliche Freiheit nicht verletzen; sie operieren mit Plakaten, Flugblättern, Inseraten, Preßnotizen."

Digitized by Google

Wenn es darauf ankommt, können die Gelben auch streiken! So berichtet die „Wehr“ (1908, Nr. 18) von einem Formerausstand bei der Firma L. J. Riedinger in Augsburg. Na also! Man sieht, daß doch nicht alles so friedliebend abgeht und daß trotz Patriotismus, Friedens- und Freiheitsliebe die Arbeiter schon anfangen zu einer vernünftigeren Ansicht zu kommen.

Interessant ist des weiteren die Tatsache, daß sich die gelben Vereine dagegen sträuben, als Sparvereine zu gelten. Man braucht nur einmal die gelben Blätter in die Hand zu nehmen, in jeder Nummer wird den Mitgliedern nahegelegt, nur zu sparen, „denn nur ersparter, nicht geschenkter Besitz, macht aus dem unstäten Proletarier ein seßhaftes, brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft („Gelbe Arbeiter-Zeitung“). Und wie angenehm ist es den Gelben, wenn ihnen die Unternehmer Unterstützungen und Spenden von Hunderttausenden von Mark gewähren! Wird doch von den Gelben selbst zugegeben, daß die gelben Vereine prinzipiell Sparvereine behufs gegenseitiger Unterstützung sind. Bei kleinen oder mittleren Unternehmungen wird daher meistens bloß die Bildung von Sparvereinen und Unterstützungskassen mit Hilfe des Arbeitgebers durchgeführt.[9]) Dieser Ansicht ist man auch in sozialpolitischen Kreisen, immerhin behauptet Dr. Schellwien in einem Aufsatz über „Gelbe Gewerkschaften“,[10]) daß den deutschen gelben Gewerkschaften das Merkmal des französischen: Streben nach Besitz und Beteiligung an den Unternehmungen fehle, auch könne von einer systematischen Durchführung eines solchen Prinzips wie in Frankreich nicht die Rede sein. Zu demselben Resultat kommt das „Reichsarbeitsblatt“ (1908, Nr. 1), indem es behauptet, das hauptsächlichste Moment, auf das bei der Heranziehung des Programms der „Gelben“ in Frankreich besonders hingewiesen wurde, die Arbeiter zu Kapitalisten zu machen, fehlt in der deutschen Bewegung. — Wenn nun auch die Arbeiter nicht gleich zu Kapitalisten gemacht werden sollen, was jedenfalls in Frankreich auch nicht so schnell gehen dürfte, so sind doch im Grunde genommen die Tendenzen der Gelben in Frankreich wie in Deutschland dieselben, was ich auch einige Zeilen vorher bewiesen habe.

Wie ich schon am Anfang meines Aufsatzes nachgewiesen habe, sind an dem Entstehen der Gelben bei uns hauptsächlich die Sozialdemokraten schuld. Charakteristisch ist nun die unumstößliche Tatsache, daß sich unter den Gelben auch — Sozialdemokraten befinden, und zwar zum Teil in führenden und leitenden Stellen! So ist beispielsweise der Redakteur Lebius des „Bund“ ein früherer Sozialdemokrat. Acht Jahre lang wäre er sozialdemokratischer Redakteur gewesen und habe in der letzten Zeit eintausend Mark (?) jeden Monat verdient, erzählte er anläßlich der Gründungsversammlung des Sparvereins der Firma

---

[9]) „Die gelbe Bewegung“, Wien 1908. S. 14/15.

[10]) Conrads Jahrbücher, 34 Bd., 6. Heft, Dez. 1907, S. 826.

Digitized by Google

L. Löwe in Berlin. Ferner ist der Vorsitzende des Arbeitervereins der Wesselschen Schuhfabrik in Augsburg Sozialdemokrat gewesen. Am besten aber illustriert die „Gelbe Arbeiter-Zeitung“ (1907, Nr. 4) die Neigung der Sozialdemokraten zu den Gelben. „Daß wir aber keinen waschechten „Genossen“ als in unsere Vereinsvorstände wählbares Mitglied annehmen, wird jedem halbwegs Vernünftigen einleuchten. Aber wir haben Sozi als Passivmitglieder, kennen sie und gewähren ihnen gern Zutritt zu den Plenarversammlungen, wo sie uns willkommene Gelegenheit bieten, die im roten Lager herrschende geistige Konfusion ad oculos zu demonstrieren.“

Verschiedentlich, so bei den Unterstützungen der Industriellen wie bei Gründungen gelber Vereine, hatte ich schon dargetan, daß die Arbeitgeber diese Arbeiterorganisationen nach jeder Richtung hin unterstützen und ihnen die rosigste Zukunft vormalen. Bei dieser Gelegenheit sei noch eine Aeußerung der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ (1907, Nr. 3) wiedergegeben, die vor der Hand etwas Zurückhaltung empfiehlt und den Arbeitgebern den weisen Rat gibt, jenen Arbeitern ihren vollen Schutz zu gewähren.

„Es versteht sich von selbst, daß diese Art von Arbeiterverbänden keine Zukunft haben kann, wenn ihre Existenz einzig und allein auf Wohltaten und Vorteile seitens der Arbeitgeber aufgebaut werden soll. Die Zukunft der gelben Bewegung hängt vielmehr davon ab, daß sich eine ausreichende Anzahl von Arbeitern findet, die dem Terrorismus der sozialdemokratischen Gewerkschaften dadurch zu entgehen suchen, daß sie unter sich Vereine bilden und in diesen ihren eigenen Weg suchen. Eine zweite Bedingung ist dann, daß sich die Arbeitgeber finden, welche die gelben Verbände in diesem Bestreben unterstützen. . . . Die Arbeitgeber werden gut tun, dieser Bewegung eine wohlwollende Aufmerksamkeit zu schenken. . . . Zu kräftigen, gelben Arbeiterverbänden gehören Arbeiter, welche den festen Willen haben, ihre Unabhängigkeit von der Sozialdemokratie und von anderen politischen Parteien zu behaupten. Sie müssen ferner gewillt sein, ihre Interessen im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung und ohne prinzipielle Bekämpfung des Unternehmertums zu fördern. Die Zahl solcher Arbeiter ist augenblicklich vielleicht noch keine große, wenigstens erscheint sie vor der Öffentlichkeit nur gering, wobei aber zu beachten ist, daß man vielleicht den wirklichen Umfang der schon vorhandenen Elemente unterschätzt, weil der Terrorismus der roten und schwarzen Gewerkschaften zahlreiche Arbeiter abschrecken dürfte, ihre wirkliche Überzeugung offen zu bekennen. Hier setzt nun die Aufgabe der Arbeitgeber ein, welche darin besteht, diesen Arbeitern Schutz zu gewähren, damit sich eventuell die gelben Verbände frei entwickeln können. Ein Weiteres braucht die Arbeitgeberschaft gegenwärtig nicht zu tun.“ Das charakterisiert deutlich das Wesen der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“! Also die Gelben könnten nicht existieren, wenn sie nur von den Wohltaten der Unternehmer leben

Digitized by Google

sollten. Gerade das Gegenteil ist der Fall! Weil eben die Unternehmer riesige Summen opfern, können die gelben Vereine erst lebensfähig werden. Des weiteren ist die Rede vom Terrorismus der anderen Gewerkschaften, bei den sozialdemokratischen ist dies allerdings der Fall; daß aber den christlichen Gewerkschaften Terrorismus vorgeworfen wird, ist einfach die Höhe! Terrorismus treiben nicht die christlichen Gewerkschaften, nicht die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, sondern außer den sozialdemokratischen die gelben Gewerkschaften! Den Beweis hierfür habe ich wiederholt gebracht. Aber in Großtuerei und Prahlerei hat die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" schon von jeher Hervorragendes geleistet.

IV.

Wie verhält sich nun die deutsche nichtsozialdemokratische Arbeiterschaft gegenüber den Gelben.

Die ganze deutsche Arbeiterbewegung will mit den Gelben nichts gemein haben, sie bekämpfen sie bei jeder Gelegenheit, um eine derartige ungesunde und unnatürliche Organisation im Keime zu ersticken. Leider ist es der nichtsozialdemokratischen Arbeiterbewegung noch nicht gelungen, jene Arbeiter eines Besseren zu belehren; im Gegenteil, die Gelben haben in letzter Zeit immer mehr an Boden gewonnen.

So erklärten die evangelischen Arbeitervereine auf der 3. westdeutschen Konferenz, die am 23. Juni 1907 in Essen tagte, daß die Gründung sogenannter „Gelber Gewerkschaften" und „Vaterländischer Arbeitervereine" nicht der christlich-sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Hebung des deutschen Arbeiterstandes dient, und im wohlverstandenen nationalen Interesse aufs tiefste zu bedauern ist.

Desgleichen sprachen sich die katholischen Arbeitervereine auf ihren Diözesandelegiertentagen gegen die Gelben aus. Der Delegiertentag des Verbandes katholischer Arbeitervereine der Erzdiözese Köln hält die Gründung gelber Gewerkschaften für durchaus verfehlt und weder im „nationalen" noch im Arbeiterinteresse liegend. In der Regel auf Anregung von Unternehmern gegründet und finanziell unterstützt, verkennen sie die Tatsache, daß die Sozialdemokratie in ihren, dem Gedeihen des Vaterlandes und einem vernünftigen sozialen Fortschritt entgegenwirkenden Tendenzen nur erfolgreich bekämpft werden kann durch eine ebenso standesbewußte, wie christliche und nationale Arbeiterbewegung. Ähnlich lauten die Urteile anderer Delegiertentage.

Ferner haben sich die katholischen Gesellenvereine auf ihrer Generalversammlung in Frankfurt a. M. 1907 gegen die „Gelben" ausgesprochen.

Ebenso wollen die christlichen Gewerkschaften mit den Gelben keine Gemeinschaft haben. Zu wiederholten Malen hat das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" scharfe und gerechte Kritik an den Gelben geübt.

Digitized by Google

Auch der zweite Deutsche Arbeiterkongreß, der am 20., 21. und 22. Oktober 1907 in Berlin stattfand, erklärte sich mit allem Nachdruck gegen die „gelben Gewerkschaften", die in der Regel im Interesse der Unternehmer gegründet und von diesen abhängig sind. Nur charaktervolle, zum selbständigen Denken erzogene, vaterländisch gesinnte Arbeiter können als Staatsbürger den modernen Anforderungen der Nation und den Interessen der allgemeinen Volkswohlfahrt Genüge leisten.

Ferner erhielten die Gelben eine deutliche Absage von den nationalliberalen Arbeiterwählern des Saargebiets und den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen. Letztere erblicken in den gelben Gewerkschaften eine Folge des überradikalen Vorgehens der sozialdemokratischen Gewerkschaften, gleichzeitig aber eine überaus große Gefahr für die gedeihliche Entwickelung der Organisation der Arbeiter und für die gesunde Arbeiterbewegung überhaupt.

Also auf der ganzen Linie eine Absage! Keiner will mit den Gelben etwas zu tun haben. Aber nicht nur die nichtsozialdemokratischen Arbeiter denken so, sondern auch in höheren Kreisen sieht man in diesen „Gelben" eine Gefahr für die gesamte organisirte deutsche Arbeiterschaft.

Dr. Notter in Erlangen[11]) sieht in den gelben Gewerkschaften, „um es deutlich auszusprechen, Streikbrecherorganisationen von Unternehmers Gnaden . . . Vom sozialpolitischen Standpunkt aus betrachtet, bedeutet diese Arbeiterbewegung einen ungeheuren Rückschritt." Gerecht ist ferner die Kritik, die Dr. Keßler[12]) an den gelben Gewerkschaften übt. „Eine Unwahrheit ist es, wenn einzelne dieser gelben Gründungen der Unternehmerschaft sich als „frei" oder „unabhängig" bezeichnen. Die Abneigung gegen den Streik hat mit nationaler Gesinnung oder Reichstreue absolut nichts zu tun. Reichstreue und patriotische Arbeiter waren schon vor der Entstehung der gelben Vereine zu Hunderttausenden in den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen, den christlichen Gewerkschaften, den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen gesammelt und organisiert. Die reichstreue und patriotische Gesinnung ist also nicht das unterscheidende Merkmal der „Gelben". Sie ist nur der schöne Mantel, mit dem Streikgegnerschaft sich wohlgefällig umkleidet. Warum spricht man nicht lieber von „Arbeitswilligenvereinen", wenn man doch solche will und meint?"

Sehr gut! Diese ausgezeichneten und verständigen Sätze können wir Wort für Wort unterschreiben!

---

[11]) „Der Gewerkverein". 1908. Nr. 2.

[12]) Die deutschen Arbeitgeber-Verbände. Leipzig, 1907. S. 287.

Digitized by Google

V.

Außer im Deutschen Reiche sind die Gelben am stärksten in Frankreich, der Hochburg der Gelben. Auf dem dritten Kongreß dieser Gewerkschaften, der in Paris vom 11. bis 14. April 1907 tagte, vertraten 150 Delegierte angeblich 600 000 Industriearbeiter.

In den Anfängen steckt die gelbe Bewegung in der Schweiz. In Wirklichkeit scheint sie eine Abzweigung von Frankreich zu sein. Jedenfalls ist die Bewegung noch sehr jung und bis jetzt ist ihr noch keine weitere Bedeutung beigelegt worden. Ihr Organ ist die „Gelbe Arbeiter-Zeitung" in Zürich.

Auch in Österreich tragen sich die Unternehmer mit dem Gedanken, gelbe Vereine zu gründen[12]); ja, man hat sogar schon nach dieser kleinen Schrift bei einer Firma einen Arbeiterverein dieser Art ins Leben gerufen. Man gibt sich durch diese erste Gründung ermutigt der Hoffnung hin, an eine umfassende Bezirks- und Landesorganisation gleich der Frankreichs zu schreiten.

Die kleine Schrift „Die gelbe Bewegung" wird auch in der „Gelben Arbeiter-Zeitung" (1908, Nr. 11) besprochen und zwar u. a. wie folgt:

„In 25 Druckseiten verbreitet sich dann die Broschüre über die Tendenzen der Gelben, ihre Organisation in Frankreich, die Ansätze in Deutschland (die dank dem Unverstand und der Interessenlosigkeit der großen Masse der deutschen Arbeitgeber sich noch nicht haben zu einem Ganzen entwickeln können. Die Redaktion der „Gelben Arbeiter-Zeitung") und die guten Aussichten, welche die gelbe Bewegung in Österreich hat (dank dem sozialen Verständnis der österreichischen Arbeitgeber, die keine Streikbrecher, aber zielbewußte Gelbe zu organisieren helfen wollen). Mit der Hälfte an sozialem Verständnis bei den deutschen Arbeitgeberverbänden wären wir deutschen Gelben bereits zu einer den Sozialismus hinwegfegenden Macht geworden. Über die Männer, die solches vollbringen können, verfügen wir reichlich, aber wir kämpfen einerseits gegen die Roten, andererseits müssen wir gegen die mittelalterlichen Ideen der Regierungen und Arbeitgeber kämpfen, welche von den sog. „Christlichen" alles Heil erwarten, weil diese momentan schlau genug sind, die Dummen unter den Arbeitgebern und Bürgern damit auf ihre Seite zu locken, daß sie (während der Krisis!!) sich äußerst zahm stellen, um bei nächster Gelegenheit wieder mit ihren anarchistischen, weil völlig ziellosen Forderungen hervorzutreten, nachdem sie die Vertrauensseligkeit der Leute ausgenützt haben werden, um einige „christliche" Führer in gute Posten zu bringen."

Jeder blamiert sich so gut wie er kann, das kann man mit Recht von den Gelben behaupten. Nun wissen wir, wie die Gelben über ihre Wohltäter und Gönner denken. Die deutschen Unternehmer sind unverständig, interessenlos, dumm und haben mittelalterliche Ideen! Ausgezeichnet, ganz unserer

[12]) „Die gelbe Bewegung", Wien, 1908. S. 18 u. 24.

Digitized by Google

Meinung, d. h. in der Hinsicht, daß diese schöne Eigenschaften, die die Gelben an den Arbeitgebern erst jetzt entdecken, die übrigen nichtsozialdemokratischen Arbeiterorganisationen schon seit Jahrzehnten wahrgenommen haben und bei jeder Gelegenheit unter diesen rückständigen Ansichten der Arbeitgeber zu leiden haben.[1]) Bei den Gelben scheint der Grund dieser Mißstimmung jedenfalls darin zu suchen zu sein, daß die Unternehmer sich noch zu wenig ihrer Schützlinge annehmen und vielleicht nicht genug spendieren. Bescheiden kann man die Gelben auch nennen, denn sie wären mit der Hälfte an sozialem Verständnis bei den deutschen Arbeitgeberverbänden, wie sie die österreichischen besitzen, zufrieden. Wie dumm müssen demnach unsere Arbeitgeber sein. Den Gipfel aller Verlogenheit erreicht aber die „Gelbe Arbeiter-Zeitung" mit der ihrerseits dummdreisten Bemerkung, daß den christlichen Gewerkschaften anarchistische Forderungen vorgeworfen werden. Man sieht also zur Genüge, daß den patriotischen, fried- und freiheitliebenden Gelben kein Mittel für ihre Sache zu schlecht ist; die unlautersten Motive werden der nichtsozialdemokratischen Arbeiterschaft untergeschoben. Jeder wahrhaft denkende nationale Arbeiter muß für diese Kampfesweise nur ein „Pfui" übrig haben, denn selbst von den Sozialdemokraten kann man keine größeren Gehässigkeiten und Verleumdungen erwarten! —

Die gelben Gewerkschaften, die vor kurzem noch als eine vorübergehende Erscheinung betrachtet wurden, haben leider, wie wir sehen, derartige Formen angenommen, daß es die Pflicht aller nichtsozialdemokratischen Arbeiter ist, denselben das größte Mißtrauen entgegen zu bringen und jene Gruppe von Arbeitern bei Zeiten dahin aufzuklären, daß sie Verrat an der ganzen deutschen Arbeiterbewegung üben, wenn sie sich durch Versprechungen und schnödes Geld ihre Freiheit abkaufen lassen. Um bei den Arbeitgebern ihre berechtigten Forderungen durchzudrücken, bedürfen die gewerkschaftlichen Organisationen eine viel größere Ausdehnung und Festigkeit, dasselbe wird aber nie erreicht werden, wenn jene Gelben weiter an Umfang zunehmen. Nur wenn sich wirklicher Ernst, ihre Lage zu verbessern, mit der nötigen Besonnenheit und dem nötigen Weitblick paart, wird es der deutschen Arbeiterbewegung gelingen, eine Erstarkung statt eine Zersplitterung ihrer Organisationen herbeizuführen.

---

[1]) In dieser Allgemeinheit ist diese Kritik der Arbeitgeber natürlich nicht berechtigt und wohl auch nicht gemeint. D. Redaktion.

Digitized by Google

Zur Hebung unseres Bauernstandes.

Von Matthias Salm-Regensburg.

Der Bauer ist die erhaltende Macht im Deutschen Volke,
so suche man sich denn auch diese Macht zu erhalten.
Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft.

„Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt," heißt ein altes Sprichwort, das zwar in unseren Tagen nicht mehr die Bedeutung hat wie früher, aber eine große Wahrheit auch noch in unserer heutigen Volkswirtschaft enthält. Die Bedeutung der Landwirtschaft für den Staat, für die Gesellschaft ist so groß, daß eine vernünftige Wirschaftspolitik sie jederzeit wohl zu schätzen gewußt hat. Einen großen Teil der Vertreter unserer Landwirtschaft bildet der Bauernstand, in dem wir die mittleren und kleineren Grundbesitzer zusammenfassen. Die große Bedeutung dieses Standes für die Landwirtschaft, für das ganze Volk, braucht hier nicht besonders hervorgehoben zu werden. Sie wird gerade in unseren Tagen immer mehr anerkannt und auch staatlicherseits mehr wie je gewürdigt. Unterrichtsanstalten werden gegründet, Unterstützungen zur Hebung der Viehzucht und Landeskultur werden gegeben, die Bauernvereine und das Genossenschaftswesen werden gefördert, alles Mittel, die zur Hebung des Bauernstandes ganz vorzüglich geeignet sind. Aber sie reichen, wie jeder Kenner der ländlichen Verhältnisse weiß, bei weitem nicht hin, den gewaltigen Schatz von materiellen Gütern, der in unserer Landwirtschaft ruht, zum Wohle des Staates nutzbar zu machen, sie reichen auch nicht hin, dem Bauernstande die Kenntnisse zu vermitteln und die Selbständigkeit zu geben, die er zur Erfüllung seiner Pflichten als Landwirt und Staatsbürger nötig hat, die ihn befähigen, für unser Volk in jeder Hinsicht die kräftigste und gesündeste Stütze zu sein.

Unseren Bauern fehlen vor allem die nötigen Kenntnisse. Die gute Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes erfordert einen Landwirt und auch einen Geschäftsmann. Beides muß der Bauer sein. Er muß, will er aus seinen Äckern, aus seinem Viehstande das herausschlagen, was herausgeschlagen werden kann, mit allen neueren Errungenschaften bekannt sein, die eine vorteilhafte Ausnützung seiner Güter möglich machen. Er muß auch im Verkauf seiner Produkte und im Einkauf des für ihn Nötigen gründliche Kenntnisse besitzen. Der große Teil unserer Bauern besitzt aber diese Kenntnisse noch nicht, und

Digitized by Google

daß er sie nicht besitzt, ist nicht nur für ihn, sondern für die ganze Volkswirtschaft ein immenser Schaden. Die traurige Tatsache steht unwiderleglich fest, daß in unserem deutschen Vaterlande Hunderttausende von Hektaren nicht den zehnten Teil des Ertrages liefern, den sie bei rationeller Bewirtschaftung liefern würden, ähnlich steht es mit unserer Viehhaltung. Und gewissenlose Händler haben schon hunderte von Millionen unseren Bauern weggenommen und sind auch heute noch eifrig an der Arbeit. Der Bauer ist wegen Mangels an den nötigen Kenntnissen ihre wehrlose Beute.

Hier kann nur ein geeigneter Unterricht, eine gründliche Aufklärung helfen. Der landwirtschaftliche Unterricht kommt, abgesehen von den wenigen ländlichen Fortbildungsschulen, nur den größeren Besitzern zu Gute. Der Bauer hat trotz aller Unterstützung von behördlicher Seite meist nicht die Mittel, seine Söhne auf die landwirtschaftlichen Winterschulen zu schicken. Und wenn er auch die Mittel aufbringen könnte, so wäre er doch nicht in der Lage, seine Söhne so lange in der eigenen Wirtschaft entbehren und auf ihren Erwerb durch Tagelöhnerarbeit verzichten zu können. Diesen Bauern sind also die Vorteile eines landwirtschaftlichen Unterrichts vollständig unzugänglich und ihre Zahl beträgt mehrere Millionen.

Das einzig mögliche Mittel, unseren Bauernsöhnen einen geeigneten Fachunterricht zu erteilen, ist die Verlegung dieses Unterrichts an die Volksschule. Und zwar soll dieser Unterricht in den letzten Jahren erteilt werden. In den ersten 6 oder 7 Jahren kann für eine gründliche Ausbildung in den anderen Schulfächern hinreichend gesorgt werden. Der Unterricht z. B. in der Geographie, in der Geschichte hat in seiner heutigen Ausdehnung für unsere Landjugend nicht den Wert, dem man ihm beizulegen scheint. Das ist auch die Ansicht von Schulmännern, die die Erfolge des Landschulunterrichtes kennen. Der Bauernjunge hat recht bald die ostasiatischen Gebirge, die Schlachten im siebenjährigen Kriege vergessen, die er in mancher, für Lehrer und Schüler mühevollen Unterrichtsstunde hat lernen müssen; das harte Leben fordert von ihm andere Kenntnisse und andere Fähigkeiten. Wir unterschätzen durchaus nicht den Unterricht in den angeführten Fächern, aber er kann eingeschränkt werden, damit andere für den Beruf des Schülers wichtigere Dinge gelehrt werden können. —

Selbstverständlich müssen die Landlehrer auch die nötigen Kenntnisse, die sie zur Erteilung eines landwirtschaftlichen Unterrichtes nötig haben, besitzen, und diese sollen ihnen in den Lehrerseminarien oder an einer landwirtschaftlichen Hochschule, deren Besuch ja ein kurzer sein kann, vermittelt werden. Das dadurch bedingte längere Studium wird auch eine bessere Bezahlung der Landlehrer erfordern, die der Staat angesichts der zu erwartenden Hebung unseres Bauernstandes und der heimischen Landwirtschaft ruhig leisten kann. Die Änderung des ländlichen Unterrichts in der angedeuteten Weise ist für den Staat ein gewaltiger Schritt zur kulturellen und materiellen Hebung des Landes. Kulturell und materiell ist die

Digitized by Google

Hebung, weil die Grundlage einer jeden Kultur einen materiellen Wohlstand erfordert, den unser Bauernstand, wenn er im Besitze der genügenden Kenntnisse ist, ganz sicher erreichen wird.

Neben den rein landwirtschaftlichen Kenntnissen muß der Bauersmann auch geschäftliche Kenntnisse besitzen Er muß sich, will er sich vor Betrügereien schützen, auf den Ein- und Verkauf verstehen, die gesetzlichen Vorschriften beim Kauf und Verkauf beim Viehhandel müssen ihm bekannt sein. Und soll der Bauer die Stellung einnehmen, die ihm in Staat und Gesellschaft zukommt, dann muß er selbst ein tüchtiger Staatsbürger sein. Alle diese Kenntnisse können ihm aber weder durch die Volksschule, noch durch die landwirtschaftlichen Winterschulen vermittelt werden. Es muß also durch weitere Schulen dem Landwirt Gelegenheit gegeben werden, sich auch diese Kenntnisse anzueignen. Ein glücklicher Versuch ist schon in der Bauernhochschule in Regensburg gemacht worden. An dieser Schule, in die zirka 100 erwachsene Bauernsöhne Aufnahme finden können, werden in einem halbjährigen Kursus die für den Landwirt wichtigsten Bestimmungen des öffentlichen und des privaten Rechts gelehrt. Ferner werden die Bauernsöhne zu tüchtigen Geschäftsmännern herangebildet. Landwirtschaftliche Warenkunde, landwirtschaftliche Maschinenkunde, die Buchführung, das Transportwesen, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen werden eingehend behandelt. Die Erfolge des ersten Kursus (Winter 1907/08) übertreffen alle Erwartungen. Es war geradezu erstaunlich, mit welchem Fleiß und mit welchem Verständnis die Bauernsöhne dem Unterrichte folgten. Die Errichtung derartiger Bauernhochschulen auch in anderen Staaten unseres deutschen Vaterlandes ist im Interesse der Hebung unseres Bauernstandes dringend zu wünschen. Der Besuch dieser Schulen ist allerdings nur einem verhältnismäßig geringen Teile unserer Bauernsöhne möglich, aber das genügt auch. Wenn es gelingt, in jede Gemeinde nur einen Mann zu setzen, der in all' dem unterrichtet ist, was heute jeder Bauer vom öffentlichen und geschäftlichen Leben wissen sollte, die große Mehrzahl zu ihrem Schaden aber nicht weiß, so wird dieser Mann für die Gemeinde Lehrer, Berater und Anreger sein. Dem Bauersmann ist bis jetzt gar keine Gelegenheit geboten, sich in all diesen Dingen zu unterrichten. In den Städten gibt es Bildungsstätten aller Art, die jedem Arbeiter zur Verfügung stehen, und mit deren Hilfe er sich ausbilden kann. — Das alles fehlt dem Bauern. Und doch hat gerade der Bauersmann mehr nachzudenken, mehr zu berechnen, viel mehr Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts zu beobachten, wie ein Arbeiter, dem jahraus, jahrein durch ewig gleiche Beschäftigung jedes Nachdenken, jede Berührung mit anderen Berufsständen und anderen Berufszweigen sozusagen geraubt wird.

In Süddeutschland ist ein landwirtschaftlicher Unterricht im Heere eingerichtet worden, auch Preußen hat ihn in der Garnison Gumbinnen und im Kasseler Bezirk eingeführt. Man findet in der Presse die verschiedenartigsten Urteile über den etwaigen Erfolg dieses

Unterrichts, einseitig pessimistische, einseitig optimistische. Beides ist falsch. Der Unterricht wird kein Schlag ins Wasser sein, das haben die seitherigen Erfolge in den Ländern, wo er eingeführt ist, zur Genüge gezeigt, er ist aber auch kein Radikalmittel zur Hebung der Landwirtschaft und des Bauernstandes. Dagegen ist er — und das soll man nicht außer Acht lassen — eines jener sogenannten kleinen Mittel, die wir im Interesse unseres Bauernstandes zu Hilfe nehmen müssen. Er ist ganz vorzüglich geeignet, die in Schule und Praxis gewonnenen Kenntnisse zu erweitern, zu ergänzen. Daß die Bauernsöhne die Gelegenheit, sich in ihrem Berufe weiter zu bilden, benützen werden, steht außer Zweifel. In Bayern, Württemberg und Hessen findet in den Garnisonen ein reger Besuch der landwirtschaftlichen Unterrichtsstunden statt. Verschiedentlich sind sogar die Räumlichkeiten wegen des großen Andrangs zu klein geworden.

Neben dem Bauersmann ist die Bauersfrau ein Hauptfaktor für das wirtschaftliche Fortkommen des bäuerlichen Betriebes. Gerade an die Frau des Bauern werden die größten Anforderungen gestellt, da ihre Tätigkeit über den engeren Haushalt hinaus in die ganze Wirtschaft hineingreift und sich deshalb Unkenntnis und Nachlässigkeit gerade bei ihr am empfindlichsten bemerkbar machen. Das Bedürfnis der Heranbildung tüchtiger Landwirtsfrauen hat zur Gründung von landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen geführt. Diese Haushaltungsschulen haben unstreitig ihr Gutes, denn aus ihnen ist schon manche musterhafte Hausfrau hervorgegangen. Aber, so müssen wir uns fragen, kommen sie auch dem gesamten Bauernstand zu Gute? Leider nicht!

Unsere landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen in Ehren! — Doch die Bauerntöchter können sich diese Einrichtungen durchweg gar nicht zu Nutze machen. Dem Bauer, der seine Töchter in der eigenen Wirtschaft nicht entbehren kann, oder mit ihrem Verdienst rechnen muß, ist es unmöglich, sie in diese Schulen zu schicken. Hinzu kommt noch, daß bei dem Besuche der Haushaltungsschulen leider, wie viele Fälle beweisen, die Gefahr besteht, daß die Töchter nicht mehr in die einfachen Verhältnisse des Elternhauses zurückkehren wollen.

Die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Haushaltungsunterrichtes für das letzte Volksschuljahr ist im Interesse unseres Bauernstandes dringend zu wünschen. Sie ist auch schon in der Tagespresse von verschiedenen Seiten gefordert worden. Die Lehrerinnen werden analog den Lehrern in den Seminarien oder in anderen Instituten eine zur Erteilung dieses Unterrichts befähigende Vorbildung sich erwerben. Selbstverständlich kann in der Volksschule das Kochen, das Füttern der kleineren Haustiere nicht gelehrt werden, aber es sollen wertvolle Winke in der Ökonomik des Haushalts gegeben werden, desgleichen im Pflanzenbau, besonders im Gartenbau und in der Ernährung und Pflege des Kleinviehs.

Der eigentliche Unterricht im Kochen, in der vorteilhaften Verwertung aller jener Produkte, welche die bäuerliche Wirtschaft für den Gebrauch im Haushalt hervorbringt, muß außerhalb der

Digitized by Google

Volksschule erteilt werden. Da nun aber, wie schon gezeigt, die Haushaltungsschulen dem Bedürfnis unserer Bauerntöchter nach einer geeigneten hauswirtschaftlichen Ausbildung nicht entsprechen, ist man auf den Gedanken gekommen, Haushaltungswanderschulen einzurichten. Unter Leitung von einer oder von zwei mit den nötigen Kenntnissen ausgestatteten Lehrerinnen werden in einem größeren Orte Kurse für den Haushaltungsunterricht eingerichtet, an denen die Bauerntöchter des Ortes selbst sowie diejenigen der Nachbarorte teilnehmen können. Nach Beendigung des Kursus „wandern" die Lehrerinnen wieder an einen anderen Ort, um mit einem neuen Kursus zu beginnen. Derartige Haushaltungswanderschulen sind teilweise in der Rheinprovinz, in der Provinz Hessen-Nassau, sowie in Unterfranken eingerichtet. Neuerdings hat die Zentralstelle des bayerischen Bauernvereins die Einrichtung dieser Schulen energisch in die Hand genommen und wird, soweit ihre Mittel reichen, planmäßig den bayerischen Bauerntöchtern auf diese Weise Gelegenheit geben, sich in hauswirtschaftlichen Dingen, besonders im Kochen und in der Verwertung der Wirtschaftsprodukte im Haushalte hinreichende Kenntnisse zu erwerben. Die allgemeine Einführung dieser Haushaltungswanderschulen ist dringend zu wünschen. Sie ist auch möglich, wenn die landwirtschaftlichen Vereinigungen, die Gemeinden und der Staat die nötige Unterstützung gewähren. —

Wir haben im vorstehenden versucht, zu zeigen, wieviel noch an der Hebung des Bauernstandes zu tun ist. Möge unserem deutschen Bauernstande Gelegenheit geboten werden, sich materiell und kulturell immer mehr emporzuarbeiten. Er wird diese Gelegenheit benützen, und der Erfolg wird beweisen, daß die vom Staate aufgewendete Mühe und die Kosten nicht vergebens aufgewendet sind. Die Früchte werden ideelle und — das soll auch der kühl berechnende Volkswirtschaftler wohl bedenken — sehr materielle sein.

Jugendfürsorge und Jugendvereine.

Von P. Walther Sierp, S. J., Valkenburg (Holland, Limburg).

Mit großer Freude muß es jeden, der die Zeit versteht, erfüllen, daß man der Jugendfürsorge auch in unserm Lager größere Aufmerksamkeit als bisher zu schenken anfängt. So kann es doch nicht weiter gehen; es muß etwas, nein, es muß viel geschehen, es muß eine allumfassende, vertiefte Arbeit zum Wohle unserer gefährdeten Jugend endlich in Angriff genommen werden; dieser Gedanke muß sich jedem Freunde der Jugend, jedem Manne, der seine Kirche wahrhaft liebt, jedem Volks- und Vaterlandsfreunde geradezu aufdrängen. Die Jugend droht uns immer mehr verloren zu gehen; wenn aber sie verloren ist, was dann? Ist es denn ein inhaltsleeres Wort: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft?“ Der Befehlshaber einer vom Feinde umlagerten Festung wird dem am meisten bedrohten Platz seine Hauptsorge und seine beste Kraft weihen. Die Jugend ist am meisten den feindlichen Angriffen ausgesetzt; ihr muß darum mehr denn je unsere Mühewaltung gelten.

Gottlob also, daß man dies allüberall mehr und mehr erkennt und die Folgerungen daraus zieht! Im Folgenden soll versucht werden, einen kurzen Überblick dieser Jugendfürsorge in Gegenwart und Zukunft an der Hand des kürzlich im Volksvereinsverlag erschienenen Buches: Jugenfürsorge und Jugendvereine (Soziale Tagesfragen. Heft 21. Jugendfürsorge und Jugendvereine. Unter Mitwirkung von Vereinspräsides herausgegeben von Dr. Aug. Pieper. M.-Gladbach 1908.) zu geben. Mit Übergehung mancher Einzelheiten und Nebenfragen beschränken wir uns auf die Darlegung des daselbst entwickelten großzügigen Programms für eine zeitgemäße Arbeit zum Wohl der männlichen Jugend.

Die Erziehung muß den ganzen Menschen umfassen bis zur erlangten vollen Selbständigkeit. Die konfessionelle Jugenderziehung darf deshalb nicht plötzlich mit der Schulentlassung zum großen Teil abbrechen, sondern sie muß auch später noch systematisch fortgesetzt werden. Die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses unserer Jugendlichen hat es aber für weitaus die meisten aus ihnen, vor allem für die beträchtliche Zahl der in Fabrik und Zeche beschäftigten, mit sich gebracht, daß für sie mit dem Verlassen der Schulbänke auch die geordnete, erzieherische Beeinflussung fast aufhört und sie sich selbst überlassen bleiben. Es ist eine Forderung der Zeit, daß diese Lücke

Digitized by Google

durch eine planmäßige Arbeit der berufenen Faktoren ausgefüllt wird. Auch in der wichtigen Zeit zwischen Schulbank und Kaserne bedarf die Jugend der Anleitung, Gewöhnung und Belehrung auf allen Gebieten; und es kann uns nicht gleichgültig sein, wer diese Erziehung in die Hand nimmt.

„Als erste Forderung müssen wir deshalb aufstellen, daß für die schulentlassene Jugend eine Fürsorge notwendig ist, welche das zu erhalten sucht, was Familie, Schule und Kirche an der Jugend bis zur Schulentlassung geleistet haben sowohl durch die Vermittelung von Kenntnissen als in der Ausbildung des Charakters. Aus sich selbst heraus vermögen das die Jugendlichen noch nicht." (S. 4.) Dazu kommt als zweite Aufgabe die Vorbereitung auf den zukünftigen Beruf als Mann, Vater und Bürger. Was man von ihnen später erwartet, muß in dem Jahrzehnt nach der Schulentlassung grundgelegt werden. Niemand kann erwarten, daß die Jugendlichen sich gegenüber dieser Aufgabe selbst zurechtfinden." Interessiert an dieser religiösen und wirtschaftlichen Bildungsarbeit ist neben Familie, Staat und Gesellschaft vor allem die Kirche. „Die Mehrzahl der Männer, welche ihr entfremdet werden, hat die Fühlung mit ihr in den Entwicklungsjahren der Jugendzeit verloren." (S. 5.)

Zu diesen inneren Gründen kommt der äußere der Abwehr religionsfeindlicher Mächte, die die Jugend in ihr Lager zu locken suchen, „weil sie wissen, daß in der Jugendzeit die Würfel für die Entscheidung fallen, welche der Mann trifft. Daher das Aufleben des Kampfes gegen die christliche Volksschule. Eben daher die Begünstigung und Förderung jener Lebensanschauungen, die sich von der christlichen Weltanschauung entfernen oder sich zu ihr in Gegensatz stellen. In der Darbietung von Literatur, Bildwerken, Schaustellungen, Vergnügungen, welche eine sogenannte „freiere Lebensauffassung" fördern sollen, sind besonders alle jene tätig, welche den Einfluß der christlichen Kirche zu brechen suchen." (S. 5.) Rechnet man noch hinzu die rührige Agitation der Sozialdemokratie zwecks Sammlung der Jugend, so kann doch kein Zweifel bleiben, daß eine regere Fürsorgetätigkeit auf katholischer Seite notwendig ist, um die Jugend in ihrer Gesamtheit dem Glauben und der guten Sitte zu erhalten.

Welche Eigenschaften muß nun eine solche Fürsorge in der Zukunft haben?

Zunächst muß sie eine noch viel allgemeinere werden. Wir haben alles in allem einschließlich der Gesellenvereine zirka 2000 Vereine mit 240 000 Mitgliedern. (S. 50.) Diese Zahlen dürften sich verdoppeln und verdreifachen. Selbst die Landpfarreien, in denen heute der Jugend nicht eine ganz besondere Sorge zugewandt werden muß, sind Ausnahmen. (Vgl. S. 221.) Zwar wird die Art und Weise des Vorgehens für die verschiedenen Verhältnisse auch sehr verschieden sein müssen; es ist einer der Vorzüge des Pieperschen

Buches, daß es nicht alles schablonisiert. Besonders wird zwischen Stadt und Land (d. h. zwischen Gegenden, deren wirtschaftliches Leben vom Gewerbe, also in erster Linie von der Industrie, sein Gepräge erhält oder nicht) genau unterschieden. Allüberall aber muß es heißen: Tatkräftige Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Zweitens wird verlangt, daß an dem konfessionellen Charakter der Fürsorgetätigkeit festgehalten werde. „Wir halten (aber) dafür, daß, wenn man der Jugend eine eigentliche Vereinsorganisation, nicht bloß irgend eine Wohlfahrtseinrichtung, darbietet, die konfessionelle Organisation durchaus vorzuziehen ist. Der Jugendliche bedarf eben der Erziehung für das Leben; dabei spielt aber in seinem Alter die religiös-sittliche Weltanschauung die hauptsächliche Rolle. Will man diese stärken und vertiefen, so muß man auf die Konfession zurückgreifen." (S. 56.) In der Frage: ob Kongregation oder Jünglingsverein, wird die Entscheidung von den örtlichen Verhältnissen abhängig gemacht. Es werden in sachlicher Weise die Gründe für und wider vorgelegt. Solange der Verein ein kirchlicher bleibt, d. h. solange die Leitung der geistlichen Obrigkeit direkt untersteht, besteht zwischen Kongregation und Verein, so wie sich die Sache in der Praxis nun einmal gestaltet hat, ein wesentlicher Unterschied nicht mehr. (Man vergleiche hierüber das Normalstatut des Verbandes für die männliche Jugend in der Erzdiözese Köln. Abgedruckt im Vademecum von Dr. Drammer. S. 99 f.) Über diesen Punkt schreibt Forschner in seinem Büchlein: Fürsorge für die schulentlassene Jugend: Eine gut geleitete Sodalität kann auch heute noch ihren Zweck erfüllen wie eine gut geleitete Vereinigung ... es kommt alles darauf an, wie man die Aufgabe jedweder Jugendvereinigung auffaßt und wie und mit welchen Mitteln man sie zu lösen sucht. .... Sodalitäten und Vereine müssen eben den ganzen jungen Menschen ins Auge fassen und sich seinen gesamten Bedürfnissen, dem Körper und Geist, dienstbar erweisen. .... Ich bin durchaus konservativer Natur und gehöre nicht zu denen, die auf ihre Fahne schreiben: „Ecce nova facio omnia." Forschner gibt dann dem Verein den Vorzug. Wo keine gewichtigen Gründe gegen die Errichtung einer Kongregation im strengen Sinne sprechen, sollte man, scheint es mir, auch nicht davon abgehen. Im andern Falle aber, wo solche gerechtfertigte Bedenken sich erheben, scheint es mir trotzdem angebracht, den kirchlichen Jünglingsverein unter den besonderen Schutz der Gottesmutter zu stellen. Einen Jugendpräses, der für die gnadenreichen und erzieherischen Werte, welche in der ganz besonderen soliden Marienverehrung für die jungen Herzen liegen, kein rechtes Verständnis hat, wird es wohl nicht geben. Maria, die durch mehrere Jahrhunderte hindurch sich als treue Schützerin und Mutter der Jugend gezeigt hat, soll und muß sie nicht auch die hehre Patronin der großen und allumfassenden Tätigkeit für die Jugend, die hoffnungerweckend jetzt eingesetzt hat, sein und bleiben? Durch Maria zu Jesus sei die Losung. Darum ob Kongregation oder Verein, unter Mariens Banner sollen die jugendlichen Scharen sich sammeln.

Digitized by Google

Weiterhin muß die Fürsorgetätigkeit großzügig und zeitgemäß sein. Sie muß mit den modernen Verhältnissen und Lebensbedingungen rechnen. Mit Jugendvereinen, die nicht das ganze Leben berücksichtigen und vor allem sich nicht um die Verwendung der freien Zeit kümmern, ist heute nicht mehr viel gedient. Die leider allzufrühe Selbständigkeit der Jugend, die durch die großstädtischen Verhältnisse herbeigeführte Frühreife, die oft genug glaubens- und sittenlose Umgebung, die mangelnde häusliche Erziehung, die Familienentfremdung und die Flucht der jungen Leute vor dem Elternhause, die rein weltlichen, die jugendliche Lebenskraft und Vergnügungssucht gewaltig anlockenden Vereine (Theatervereine, Rauchklubs, Freundschaftsklubs, Radfahrerklubs, Turnvereine usw.), die überall sich aufdrängende Darbietung von Vergnügungen zweifelhafter Natur (Varieté, Tingeltangel, Kinematographen, Vorträge usw.), dazu der frühe Gelderwerb, das vorhandene schlechte Beispiel, ferner auf dem Lande die Wirkungen der nächsten Großstadt und die Landflucht — all das und vieles andere will bei der Sorge für die Jugend, mit der wir es heutigentags zu tun haben, berücksichtigt werden. Die Aufgaben, welche unsere Jugendvereine zu lösen haben, sind deshalb umfassender geworden. „Es wächst der Mensch mit seinen Zielen," pflegte ein apostolischer Mann seinen jugendlichen Mitarbeitern zu sagen. Die Ziele der Jugendfürsorge müssen notwendig heute höher gesteckt werden. Selbstgenügsamkeit und Mangel an Lernfähigkeit wären der Tod wie jeder so besonders dieser apostolischen Tätigkeit. So hoch darum die Arbeit zum Wohle der Jugend, die innerhalb der Kirche geleistet wird, von allen Pionieren der modernen Jugendschutzbewegung, die in den Sozialen Tagesfragen zu Wort kommen, gewertet wird, (so Dr. Pieper, S. 50; Heßdörfer S. 60 f.; Präses Meis S. 223; Präses Offenberg S. 228), ebenso einmütig sind sie in der Forderung, den Wirkungskreis der Jugendvereine auch auf das außerkirchliche Gebiet und zwar in Stadt und Land auszudehnen. Dieselbe Anschauung, wenn auch vielleicht nicht immer in derselben Ausdehnung, vertraten schon früher der um die Organisation der Jugendvereine hochverdiente Vorsitzende des Zentralverbandes der Präsides der katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands Oberpfarrer Dr. Drammer in: Vademecum für die Präsides der katholischen Jünglingsvereinigungen, sowie der Diözesanpräses der katholischen Männer und Arbeitervereine der Diözese Mainz, C. Forschner in seinem jugendfrischen Büchlein: Fürsorge für die schulentlassene Jugend, ferner J. Honnef im Handbuch für katholische Jugendvereinigungen (Caritasschrift N. 16) und Dr. Kruchen in der Sozialen Kultur 08, S. 43. Es herrscht also eine große Einmütigkeit darüber, daß die Jugendvereine sich auch außerkirchlich zu betätigen haben. Neben der Förderung der religiös-sittlichen Charakterbildung, der stets die erste Stelle eingeräumt wird, (vgl. die begeisterten Ausführungen hierüber S. 60 f.), müssen unsere Jugendvereine, wollen sie in zeitgemäßer Weise apostolisch wirken, als weitere Zwecke verfolgen: allgemeine geistige

Digitized by Google

und fachliche Fortbildung, wirtschaftliche Förderung, Darbietung geselliger Unterhaltung und Erholung. Ganz abgesehen davon, daß nur leistungsfähige Vereine auf die Dauer für unsere moderne aufgeklärte und selbständige Jugend genügende Werbekraft besitzen, hieße es die große seelsorgliche und kulturelle Aufgabe, welche durch den Drang der Verhältnisse nun einmal der Jugendfürsorgetätigkeit zugefallen ist, ganz verkennen, wollte man der Vereinstätigkeit zu enge Grenzen ziehen.

Der Darlegung dieser großzügigen Aufgaben ist darum auch in dem Buche, das wir zu Grunde legen, das größte Gewicht beigelegt. (S. 60 bis S. 167.)

Das 6. Kapitel handelt über die religiösen Aufgaben und enthält treffliche Winke für jeden apostolischen Jugendvereinspräses. Das Bild eines solchen wird S. 78 f. treffend gezeichnet. Es wird behandelt I. die religiöse Belehrung. a) Religiöse Belehrung durch den Vortrag, b) Praxis des religiösen Vortrages; c) apologetischer Unterrichtskursus; d) religiöse Belehrung durch Schriften. II. Anleitung zur praktischen Betätigung des religiösen Lebens. Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes; gemeinschaftlicher Sakramentenempfang; Teilnahme am öffentlich-religiösen Leben; religiöse Exerzitien. III. Vereinsseelsorge. — Der Verfasser befürwortet sehr auch die Abhaltung geschlossener Exerzitien für Jünglinge. Die daselbst erwähnten Exerzitien der Aachener Jugendvereine in Moresnet, die später nach Aalbeck verlegt wurden, haben sich bewährt. Leider mußten in diesem Jahre an Hundert wegen Platzmangel zurückgewiesen werden. „Schade," meinte einer der jungen Leute, „vielen wäre sicher damit geholfen."

Die folgenden sechs Kapitel behandeln ausführlich die übrigen Aufgaben der Jugendvereine. Erwähnt seien: von den Aufgaben der Allgemeinbildung der Vortrag in den außerkirchlichen Vereinsversammlungen und die Darbietung guten Lesestoffs durch Bibliothek, Jugendzeitschrift (die Wacht, Leitstern, Der treue Kamerad, Die Kommenden), Lesezimmer u. s. f. — von den Aufgaben der Fachbildung, die die Fortbildungsschule ergänzende Unterrichtstätigkeit durch die Jugendvereine — ferner werden besprochen die Erziehung für das staatsbürgerliche, soziale und wirtschaftliche Leben; — die Aufgaben des Jugendschutzes und der sozialen Wohlfahrtspflege als Sparkasse, Militärkasse u. s. f. — die heutzutage so notwendige Erziehung zur Wirtschaftlichkeit, z. B. die planvolle Verwendung des Arbeitsverdienstes — die Förderung der Gesundheit und endlich die Erholung.

Wie man sieht, ein reichhaltiges Programm, dessen Durchführung namentlich in großen Pfarreien eine Unsumme von Arbeitskraft und Mut verlangt und unmöglich vom geistlichen Leiter allein bewältigt werden kann, selbst dann nicht, wenn die Jugendseelsorge seine einzige Aufgabe wäre. Es wird darum aus diesem Grunde allein schon die Forderung als gerechtfertigt erscheinen müssen, daß Laien bei diesem großen Werke zum Besten der Jugend mithelfen.

Digitized by Google

Eine zeitgemäße Fürsorge und auch Seelsorge für die Jugend ist ohne diese Beihilfe nicht gut mehr möglich. Wenn in einer großen Pfarrei, die etwa 1500 bis 2000, um wenig zu sagen, junge Leute zählt, die „besondere" Fürsorgetätigkeit sich darauf beschränkt, daß eine etwa 80—90 Mitglieder zählende Kongregation alle Monat einmal, eine halbstündige Andacht, hält, die zumeist von den Jungen aus guten Familien, die kaum noch „besonderer" Fürsorge bedürfen, besucht wird, so ist diese Arbeit allerdings unschwer nebenbei zu bewältigen. Nur nenne man das nicht zeitgemäße Fürsorge für die männliche Jugend der Pfarrei treiben. Fürsorge ist es; es ist auch wohl besser als garnichts; aber der hohen Aufgabe: die Erziehung fort zu führen und die Pfarrjugend in ihrer Gesamtheit vor schlechten Menschen, Vereinen und Vergnügungen zu bewahren, wird solche Arbeit nicht gerecht. Daher muß das Laienapostolat hier eingreifen und eine moderne Jugendfürsorge, wie sie das Seelenheil unserer Jungen erfordert, möglich machen. In Kapitel 13: Praxis des Vereinslebens wird empfohlen, einen geeigneten Laien als Vizepräses hinzuzuziehen, mit dem sich der Präses in die Vereinsleitung teilt. „Wir sagen absichtlich: sich teilen in die Vereinsleitung; nicht, als ob der Präses aufhören sollte, alleiniger Präses zu sein." Dr. Drammer schlug als geeignete Persönlichkeiten hierfür Lehrer, bewährte Mitglieder der Vinzenzvereine oder frühere Vereinsmitglieder vor (Vademecum S. 13). Ferner wird daselbst (S. 177) als ein weiteres Mittel, der Vereinstätigkeit einen festen Halt zu geben, vorgeschlagen, den Jugendvereinen überall, wie dieses bei dem für eine zeitgemäße Fürsorgetätigkeit vielfach vorbildlichen Gesellenvereine der Fall ist, einen aus angesehenen Männern, Vertretern aller Stände, die ein unmittelbares Interesse an der Jugendfürsorge haben, gebildeten Ausschuß oder Schutzvorstand beizugeben. Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, „einesteils der Vereinigung nach außen hin ein gewisses Gewicht zu geben, dann aber auch dem Präses die äußere finanzielle Leitung der Vereinsgeschäfte zu erleichtern" (Drammer, Vademecum S. 14). Es würden ihm mithin neben der Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Jugendvereinssache der Verkehr mit den Behörden, vor allem den Stadtverwaltungen und die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel, die für eine erweiterte Jugendfürsorge (Lehrkräfte, Vereinshaus, Spielplätze u. s. f.) notwendig sind, obliegen. „Die erste Gründung eines solchen Ausschusses ist Sache des Vereinsleiters. . . . Ob der Vereinspräses den Vorsitz in dem Ausschuß führen soll, oder eine geeignete andere Persönlichkeit, muß lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen entschieden werden. Wünschenswert dürfte es wohl sein, daß der Ortspfarrer Mitglied des Ausschusses ist, da die geistlichen Vereinspräsides allzu oft ihr Amt wechseln." (S. 180.) Daß derartige Jugendschutzkommissionen sich eventuell zwecks größerer Leistungsfähigkeit und zu gemeinsamen Vorgehen zunächst in Großstädten zu einer Ortsgruppe zusammenschließen, ist ein naheliegender Gedanke. Auch das Umgekehrte, zuerst Gründung einer Ortsgruppe, aus der

Digitized by Google

sich dann je nach dem Stande der Dinge Kommissionen für die Jugendvereine der einzelnen Pfarreien bilden, wird oft vorkommen. Das Nächstliegende ist sodann die Vereinigung all dieser Schutzvorstände zu einem größern Verbande von Jugendfreunden, der sich die Arbeit an der schulentlassenen Jugend zum Ziel setzt. „Dieser würde dann das Rückgrat auf finanziellem Gebiete für unsere Jugendvereine werden; ebenso würde er für geschulte Laienkräfte sorgen. Ansätze für einen solchen Verein sind ja schon vorhanden in dem 1906 ins Leben gerufenen Verband katholischer Jugendfreunde." (Soziale Kultur 1908, S. 43.) „Wie einst der Verband Arbeiterwohl die Gesamtinteressen der Arbeiterschaft zu fördern suchte, so soll der Zusammenschluß der Jugendfreunde eine Zentralstelle der Katholiken zum Schutz und zur Förderung der Jugendlichen sein." (S. 288.) „Der Befürchtung, als ob die Tätigkeit des Verbandes der Jugendfreunde unsern Jugendvereinen Eintrag tun könnte oder deren Bestrebungen unliebsame Konkurrenz machen würde, hat der Verband selbst vorgebeugt durch seine Erklärung (Nr. 2 der Verbandsblätter 1907), daß es eine der Verbandsaufgaben sein sollte, die Verbandsmitglieder für die Mitarbeit in den Jugendvereinen zu erwärmen und zu erziehen und daß er keineswegs gewillt sei, neue Vereine von Jugendlichen zu schaffen oder auch nur Einrichtungen ins Leben zu rufen, durch welche die Jugendlichen das Interesse an den Jugendvereinen verlieren könnten." Handinhandarbeiten des Verbandes mit den Vereinen ist die Losung. „In der Praxis sind denn auch tatsächlich bislang," wie von allen zugegeben wird (vgl. Allgemeine Rundschau 1907, S. 692), „keine Schwierigkeiten irgend welcher Art in Erscheinung getreten. Zudem hat die Generalversammlung der Präsides der katholischen Jugendvereine Deutschlands (Mainz, 1907) nach eingehender Erörterung dieser Angelegenheit die Einsetzung einer kleinen, aus Mitgliedern beider Verbände bestehenden Kommissionalseventuellen Einigungsamtes beschlossen." (S. 292.) Die Gründung eines derartigen Verbandes von Männern über ganz Deutschland mit dem Ziel: Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, der einheitlich mit den Jugendvereinen zusammenarbeitet, muß jeder freudig begrüßen, da so eine Frage ihre Lösung fände, die, wie Dr. Kruchen richtig sagt, wohl für die Zukunft des Katholizismus in Deutschland von großer Wichtigkeit ist. (Soziale Kultur 08. S. 44.)

Es mag hier die Bemerkung am Platze sein, daß in Holland die Soldatenfürsorge, die auch eine Art Jugendfürsorge ist, schon über 50 Jahre von Vereinen katholischer Soldatenfreunde (zum größten Teil Laien; nur der Präsident ist ein vom Bischof bestätigter Priester) betrieben wird.

Durch diese Vereine katholischer Männer wurden vor allem die Geldmittel für den Bau und Unterhalt der vielen Soldatenheime in Holland verschafft. Der sozial sehr tätige Arzt Dr. H. Nuyens bemühte sich um die Schaffung eines großen Verbandes all dieser

Digitized by Google

Vereine. Die hochwürdigsten Bischöfe waren ausnahmslos mit dem Plan sehr einverstanden. Er scheiterte aber hauptsächlich an der Furcht einzelner Vereine, daß ihre Selbständigkeit dadurch beeinträchtigt würde. Doch Dr. Nuyens ließ den Mut nicht sinken, und nach Überwindung zahlreicher Schwierigkeiten gelang ihm mit der finanziellen Beihilfe des Bischofs Callier wenigstens die Gründung eines Verbandes der acht Fürsorgevereine des Bistums Haarlem, also eines Verbandes katholischer Soldatenfreunde, dessen erste Tat die Errichtung eines Soldatenheims in Hoorn war.

Als vierte Eigenschaft der Fürsorgetätigkeit für die Jugend ist zu erwähnen: die Einheitlichkeit. Unitis viribus! Selbst ein kleines Opfer müssen wir, wenn es gilt, diese Einheit zu fördern und zu erhalten, zu bringen bereit sein. Zum Glück haben wir die Generalversammlungen der Präsides, auf denen strittige Fragen ihre Lösung finden können. Einigkeit allein macht stark, und Mangel an Disziplin stellt das Gelingen aller großgeplanten Werke in Frage.

In Mainz wurde ein Zentralverband sämtlicher Präsides der katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands ins Leben gerufen. Als Unterabteilungen zählt er folgende Verbände:

1. der westdeutsche Verband (Diözesen Köln, Hildesheim, Münster, Osnabrück, Paderborn);
2. der ostdeutsche Verband (Diözesen Breslau, Kulm, Ermland, Gnesen-Posen, Ap. Vik. Sachsen);
3. der mitteldeutsche Verband (Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Trier);
4. der süddeutsche Verband (die Diözesen Bayerns, Freiburg und Rottenburg).

Eines der interessantesten Kapitel des Buches ist das von Dr. O. Müller verfaßte vierzehnte: Grundsätzliches über die Arten der katholischen Jugendvereine in Städten und Industrieorten. Daselbst wird ein Organisationsplan für die verschiedenartigen Vereine der Jugendlichen von 14 Jahren an bis zur Verheiratung entworfen. Derselbe ist das Ergebnis einer gemeinsamen Konferenz des Generalpräsidiums der Gesellenvereine, der Diözesanleitung des Verbandes der katholischen Arbeitervereine der Erzdiözese Köln, sowie mehrerer in der Jugendfürsorge und im Arbeitervereinswesen erfahrener Geistlichen am 30. Januar 1907 in Köln. (S. 220.) Näher darauf einzugehen liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit. Es kommt alles auf das Verständnis, das die dort dargelegten Gedanken finden werden und die praktische Durchführung an. Für uns genügt es, zu erwähnen, daß für das Alter von 14 bis 17 Jahren mit durchschlagenden Gründen Kongregationen als gemischte Vereinigungen mit vorwiegend, aber nicht ausschließlich religiösem Charakter für die gesamte erwerbstätige Jugend gefordert werden. Nach Ablauf dieser Jahre muß dann der Übertritt in einen für dieses Alter passenden Verein (z. B. Gesellenverein, Jugendabteilung des Arbeitervereins) oder in eine ältere Abteilung der Kongregation erfolgen. (Divisionssystem in den Pensionaten.)

Digitized by Google

Soviel über die Eigenschaften der Jugendfürsorge. Das Hauptgewicht wird, wie man sieht, auf einen zeitgemäßen Ausbau der bestehenden und Gründung neuer zweckentsprechender Jugendvereine gelegt. Auch auf viele andere Fragen gibt das Buch Antwort. Da ist z. B. die Rede von der Soldatenfürsorge in den Jugendvereinigungen, von der Wohnungsfrage der Jugendlichen, von den dramatischen Aufführungen in Vereinen u. s. f. Kurz, die Verfasser haben uns einen überaus brauchbaren Leitfaden für die gesamte Jugendfürsorge geschenkt. Er sollte stets zu Händen jedes Präses sein und jedenfalls in keiner Präsidesbibliothek fehlen. Selbst wenn man in dem einen oder andern Punkte den Ausführungen nicht beistimmen zu können oder sich noch des Urteils enthalten zu müssen glaubt, wird doch ein so reichhaltiges, mit Liebe für die Jugend und praktischer Lebenserfahrung geschriebenes Buch für jeden von großem Nutzen sein. Im übrigen legen die Verfasser stets ruhig und sachlich ihre Gründe vor; sie wollen, daß man sie auch sachlich prüfe. Jeder muß den Eindruck gewinnen, daß es ihnen um die Sache allein zu tun ist. Wer noch Besseres weiß, soll es nur vorschlagen. Möge darum das herrliche Buch zum zeitlichen und ewigen Wohle unserer Jugend recht viel neidloses Verständnis finden bei allen, an die es sich wendet, damit wir auf diesem wichtigen Gebiete einer Entwicklung auf interkonfessioneller Grundlage zuvorkommen. Dies ist aber nur möglich, durch die Schaffung einer groß angelegten, weite Kreise erfassenden Fürsorge innerhalb unserer katholischen Jugendvereine. Nicht leistungsfähige Vereine, die den jungen Leuten wenig bieten, werden durch die Entwicklung unbarmherzig bei Seite geschoben werden. — Gott schütze und segne unsere Jugend und schicke ihr ganze Apostel!

Digitized by Google

Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter.

Von Dr. Schwer, Köln.

Die intensive Pflege, deren sich in den letzten Jahrzehnten die deutsche Wirtschaftsgeschichte zu erfreuen hatte, ist auch der Erforschung des mittelalterlichen Handwerks zugute gekommen. Zahlreiche scharfsinnige Einzeluntersuchungen, zum Teil gestützt auf umfangreiches und fast alljährlich noch sich mehrendes urkundliches Material, haben das ihrige dazu beigetragen, auch diese bedeutungsvolle Epoche der wirtschaftlichen Vergangenheit unseres Volkes in ihren vielverschlungenen Voraussetzungen und Zusammenhängen aufzuhellen und das Urteil über ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zu klären; sie ermöglichen es uns, heute auch da richtiger zu sehen und nüchterner zu urteilen, wo uns bisher manchmal das romantische Halbdunkel ererbter und deshalb liebgewordener Vorurteile den Einblick erschwerte.

Gerade für die Gegenwart aber darf wohl die wissenschaftliche Erforschung jener längst entschwundenen Periode gewerblichen Lebens noch eine über das reinhistorische Interesse weit hinausgehende Beachtung beanspruchen. Schon G. Schönberg[1]) hat zutreffend bemerkt, daß im Zunftwesen des Mittelalters zahlreiche wirtschaftliche Forderungen des Sozialismus unserer Tage bereits einmal ihre Verwirklichung gefunden und die Probe bestanden haben. Und dieser Beobachtung steht auch — so paradox es klingen mag — die andere keineswegs im Wege, daß die alte Zunftverfassung bei weitem nicht jenen ausgeprägt demokratischen Charakter getragen habe, den wir ihr heute beizulegen geneigt sind. Es würde eben auch der Sozialismus des 19. und 20. Jahrhunderts sehr viel Wasser in seinen demokratischen Wein zu gießen genötigt sein, falls er jemals an die praktische Ausführung seiner Ideen herantreten sollte.

Einer zeitweise vielleicht allzu stark hervorgetretenen Tendenz gegenüber, im mittelalterlichen Zunftwesen nur Vorzüge und Licht zu sehen, hat heute eine objektive Darstellung um so mehr darauf Bedacht zu nehmen, auch seine Schäden und Schatten schärfer herauszuheben. Denn es kann nach den gegenwärtig feststehenden Ergeb-

---

[1]) Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens. Berlin 1868.

nissen wissenschaftlicher Untersuchung doch wohl keinem ernstlichen Zweifel mehr unterliegen, daß auch die Handwerker des Mittelalters in ihrer erdrückend größeren Mehrzahl jene „goldenen" Tage nie gesehen haben, um derentwillen man sie so manchmal beneidete; daß auch jene Zeit ihre „soziale Frage" kannte und von schweren inneren Kämpfen und Erschütterungen nicht verschont geblieben ist; daß endlich die gesamte mittelalterliche Handwerks- und Zunftverfassung, in der wir gewiß nicht mit Unrecht das Ideal gewerblichen Schaffens in einträchtigem Zusammenwirken aller beteiligten Faktoren preisen, sich doch nur verhältnismäßig kurze Zeit auf der ursprünglichen Höhe zu halten imstande war, ja den Keim des Verfalls, den später äußere Gründe noch beschleunigten, schon von Anfang an in sich selber trug.

Das letztere wird allzuoft übersehen. Wenn wir das traurige, durch Jahrhunderte sich hindurchziehende Schauspiel der inneren Zersetzung des deutschen Handwerks verfolgen, so mögen wir immerhin den Geist beschränkten Eigensinns und egoistischer Engherzigkeit schelten, der damals in den Zünften umgegangen, — aber wir dürfen nicht ihn allein mit der ganzen Schuld belasten. Die Gerechtigkeit gebietet vielmehr zu prüfen, ob er nicht in weit höherem Maße ein Kind der N o t denn verkehrten Willens gewesen, geboren unter dem unwiderstehlichen Druck der sich fortentwickelnden wirtschaftlichen Verhältnisse, die meist stärker sind als die Menschen. —

Schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, stellenweise sogar noch eher, steht das mittelalterliche Handwerk unter dem Zeichen eines hier früher, dort später einsetzenden, dann aber allgemein und mit geschlossener Phalanx durchgeführten Kampfes zwischen der M e i s t e r s c h a f t und den G e s e l l e n. Von unten her erfolgt in mehr oder minder heftigen Stößen der Angriff: die Gesellenschaft sucht mit zäher Energie sich eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung zu erringen. Der Meisterstand sieht sich diesem Andrängen gegenüber bald in einer Verteidigungsstellung blockiert, die er schließlich vergebens mit immer schärferen und bedenklicheren Mitteln zu behaupten sucht.

Die Ursachen sozialer Kämpfe von dieser Dauer und Erbitterung liegen nie bloß an der Oberfläche. So gehen auch in unserm Falle dem Ausbruch der mehr als zweihundertjährigen Fehde Vorgänge im Wirtschaftsleben voraus, die zuerst dem einen, dann aber auch dem anderen Teile den Kampf um seine Existenz aufzwangen. Es soll im Folgenden versucht werden, die soziale Lage des Gesellenstandes im Mittelalter bis auf diese ihre letzhin wirksamen Ursachen zurückzuführen.

I.

Das Verhältnis des Meisters zu den bei ihm beschäftigten Gesellen und Lehrlingen deckt sich ursprünglich durchaus mit dem aus dem germanischen Rechte stammenden „mundium", der Mund-

Digitized by Google

schaft.[2]) „Herrschaft“ und „Dienst“ sind die beiden überkommenen Begriffe, die auch auf das neuentstehende Gewerbe ohne weiteres übertragen werden. Alles, was die soziale und wirtschaftliche Stellung, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der im Handwerk tätigen Hülfskräfte, in unserem Falle also speziell die Gesellen betrifft, ist lediglich als die folgerichtige Konsequenz aus diesem Mundverhältnisse aufzufassen. Der Geselle ist der „Knecht“ und analog in den wenigen Zünften mit weiblichen Mitgliedern[3]) die Gehilfin die „Magd“, nicht anders, wie bei den sonstigen Bediensteten eines größeren Haushalts oder Wirtschaftsbetriebes auch; die Bezeichnung „Gesinde“, manchmal auch ausdrücklich „wirkend gesinde“, faßt bis ins 15. Jahrhundert hinein Gesellen und Lehrlinge zusammen.[4]) Erst 1362 taucht die Benennung „Geselle“ zuerst bei den Webern in Speier auf, 1397 in Köln bei den Schneidern und Nadelmachern.[5]) Georg Schanz macht dazu die treffende Bemerkung, daß die Umwandlung des Namens Knecht in Geselle mit der weiterhin noch zu schildernden Umgestaltung des ursprünglichen strengen Dienstverhältnisses in ein freies Kontraktverhältnis zwischen Meister und Gesellen parallel geht, daß also auch hier wieder einmal „der Name die sprechendste Urkunde für die jeweilige Entwicklungsphase“ ist.[6])

Der Begriff „Lehrling“ ist als solcher naturgemäß älter, als der Begriff „Geselle“, und die Trennung der Lehrzeit vom Meisterstand durch eine mehr oder minder ausgedehnte Gesellenzeit überhaupt erst das Resultat einer bereits fortgeschrittenen und zu einem gewissen Abschluß gelangten Entwicklung. Solange die Zahl der Handwerker dem Bedürfnisse der schnell aufblühenden Städte mit ihrer durch Zuwanderung vom Lande rapide sich mehrenden Bevölkerung und ihrem wirtschaftlichen Aufschwung noch nicht genügte, wird der unmittelbare Übergang von der Lehrzeit zur Selbständigkeit die Regel gewesen sein. „Die Gewerbe,“ so schildert Schanz den Werdegang dieser Periode, „zogen sich vollständig vom Lande zurück und begannen sich ganz in der Stadt zu konzentrieren; die Arbeitsteilung, die Trennung der noch primitiv verbundenen Geschäfte nahm

---

[2]) Vergl. dazu R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.

[3]) In Köln die Zünfte der Goldspinnerinnen, Seidspinnerinnen, Seidweberinnen, Garnmacherinnen. Vergl. Die Kölner Zunfturkunden, herausgegeben von H. v. Loesch, Bonn 1907. Bd. I, Einl. S. 74. — Das reichhaltige, bisher fast noch unbenutzte Material dieser neuerschienenen Publikation wurde bei den nachfolgenden Ausführungen nach Möglichkeit herangezogen.

[4]) Amtsbrief der Kölner Beutelmacher, 14. April 1397. (Kölner Zunfturkunden I, 11.)

[5]) Amtsbrief der Schröder (Schneider) vom 14. April 1397 (Kölner Zunfturkunden I, 157), der Nadelmacher 14. April 1397 (dasf. I, 142).

[6]) Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände. Leipzig 1877, S. 111.

Digitized by Google

mit dem Marktrecht, der Verdrängung des Tauschverkehrs durch den Geldverkehr, der Anregung durch die Kreuzzüge, lauter Ereignisse, die rasch einander folgten, einen beschleunigten Verlauf und absorbierte alle nur irgendwie aufstrebenden Kräfte. In einer solchen Periode kann von einem eigentlichen Gesellenstande nicht gesprochen werden; überall waren noch Lücken auszufüllen, überall neue Nahrungen geboten; jeder, der nur einigermaßen ein Anrecht auf Selbständigkeit besaß, eilte dem noch jugendlichen Handwerk zu und fand, gleichviel ob hörig oder frei, willige Aufnahme. Selbst verheiratete Leute verschmähten nicht, als Lehrling auf kurze Zeit bei einem geschickten Manne einzutreten, um der Vorteile, die das Handwerk versprach, auch noch teilhaftig zu werden.“ [7])

Aber diese Zeiten gingen vorüber, und als Hand in Hand mit einer gewissen Festigung und Konsolidierung der Verhältnisse das Wachstum der Städte sich verlangsamte und im 14. Jahrhundert gar der Stillstand eintrat, der in seinen schwerwiegenden Folgen für das gewerbliche Leben späterhin noch eingehender zu würdigen ist, mußte hinfort der freigesprochene Lehrling als „Knecht“, „Knappe“ oder „Dienling“ in Geduld die Zeit der Selbständigkeit erwarten: die bis heute für das Handwerk typisch gebliebene Dreiteilung (Meister, Geselle, Lehrling) ergab sich damit von selbst. —

In einem Alter von etwa 16 bis 20 Jahren trat der freigesprochene Lehrling[8]) in den Gesellenstand über. Während des 14. und 15. Jahrhunderts sind wohl alle Zünfte nach und nach zu einer Fixierung der Lehrzeit übergegangen, die im Durchschnitt vier bis fünf, in einzelnen Fällen aber auch mehr oder weniger Jahre umfaßte. Ganz vernünftig berücksichtigt übrigens die Kölner Zunft der Kistenmacher bei der Festsetzung der Lehrlingsjahre auch das Eintrittsalter, indem sie für Knaben unter 14 Jahren eine 6jährige, für solche über 14 Jahre eine 4jährige Lehrzeit vorschreibt.[9]) Eine allzufrüher Eintritt in die Lehre war schon aus dem Grunde kaum zu befürchten, weil die Arbeit in der Werkstatt des Meisters auch beim Lehrling immerhin bereits ein beträchtliches Maß körperlicher Ausdauer voraussetzte. Doch kommen im 16. Jahrhundert vereinzelt auch Festsetzungen einer unteren Altersgrenze vor.[10])

Für junge Leute in dem angegebenen Alter war die aus der Mundschaft an erster Stelle sich ergebende und der Zeitsitte entsprechende Vorschrift, daß der Geselle im Hause des Meisters Wohnung und Verpflegung finde, unzweifelhaft an sich eine soziale Wohltat. Es blieb auch keine andere Möglichkeit, da er „eigenen Rauch“ nicht

---

[7]) A. a. O. S. 1 f.

[8]) Der Lehrling wird „losgesprochen“; das sog. „Gesellenstück“ ist erst sehr späten Ursprungs und wohl durch landesherrliche Verordnung eingeführt worden. Vergl. W. Roscher, System der Volkswirtschaft, VI. Auflage. Stuttgart 1899. Bd. III, S. 813.

[9]) Kölner Zunfturkunden, I, 159.

[10]) F. W. Stahl. Das deutsche Handwerk, Gießen 1874, S. 164 f.

Digitized by Google

haben konnte und sollte, das mittelalterliche Wirtshaus aber nur der Beherbergung der durchreisenden Fremden diente.[11]) Selbstverständlich war damit für den Gesellen auch die Möglichkeit des Heiratens ausgeschlossen, aber selbst diese Konsequenz konnte kaum nachteilig wirken, solange sich die Gesellenzeit nicht übermäßig in die Länge zog. Zudem gab es auch hier, wo die Verhältnisse dazu nötigten, weitgehende Ausnahmen; bei den Tuchknappen und Bauhandwerkern z. B., deren Aussichten auf dereinstige Selbständigkeit wegen des zum Betriebe erforderlichen größeren Kapitals ziemlich ungünstige waren, finden wir schon früh außerhalb des Meisterhauses wohnende und verheiratete Gesellen.[12])

Die Aufnahme in den Hausstand des Meisters war gleichbedeutend mit der Unterwerfung unter des Hauses Regel und Ordnung. Zahlreiche Zunftstatuten schärfen den Meistern ein, darüber zu wachen, daß die Gesellen nicht außerhalb des Hauses übernachten,[13]) und durften darauf mit um so größerer Strenge und unter Androhung empfindlicher Strafen bestehen, als die Stunde des abendlichen Nachhausekommens vielfach schon durch stadtpolizeiliche Vorschrift geregelt war. Auch sonstige Verstöße gegen den Frieden und die Ordnung des Hauses,[14]) insbesondere Unehrerbietigkeit gegen den Meister und des Meisters Frau wurden strenge geahndet und mußten es wohl auch, wenn die Einfügung des Fremden in den engen Verband der Familie nicht zu einer empfindlichen Störung des häuslichen Lebens führen sollte. Im übrigen zeigt sich gerade hier das mittelalterliche Handwerk unzweifelhaft von einer seiner schönsten und idealsten Seiten. Guten Willen beiderseits vorausgesetzt, mag sich das strenge Verhältnis zwischen dem Meister und seinem „Knecht" oft genug zu einem väterlich-wohlwollenden gemildert haben; der Geselle teilte nicht nur des Hauses Arbeit, sondern auch seine kleinen Freuden, half nicht nur seine Lasten tragen, sondern genoß auch seine sorgende Pflege in den Tagen der Krankheit; bisweilen sicherte sogar eine gemeinsame Krankenkasse der Meister und Handwerksknechte auch dem letzteren Unterstützung, wenn er „sych" geworden, und im Todesfalle ein Begräbnis in Ehren.[15]) — Daß in anderen Fällen freilich diese Bindung ans Meisterhaus auch zu einer Plage und zur Quelle endlosen Haders werden konnte, wird noch auszuführen sein. —

---

[11]) Roscher a. a. O. S. 812 erwähnt eine Nürnberger Polizeiverordnung des 15. Jahrh., nach der ein lediger Bürger entweder seinen eignen Rauch haben oder sich einem anderen Bürger mindestens auf ein Vierteljahr in Kost verdingen mußte.

[12]) Stahl, a. a. O., S. 277.

[13]) Beispiele aus Hamburg und Lübeck bei Schanz, a. a. O., S. 4: aus Köln in „Kölner Zunfturkunden" I, 36, 100, 182 u. a.

[14]) Stahl, S. 284 f.

[15]) Beispiele aus Frankfurt (1355), Konstanz (1386) und Hamburg (1432) bei Schanz, a. a. O. 5 f; in Kölner Zunfturkunden der gleichen Zeit ist auffallenderweise nichts ähnliches nachzuweisen.

Erhob sich der Meister am frühen Morgen zur Arbeit, so mußte auch der Geselle zur Hand sein. Und die Arbeitszeit war lang, übermäßig lang; sie begann mit dem Morgengrauen, — 4, 5, niemals nach 6 Uhr, — und zog sich bis zum Einbruch der Abenddämmerung hin. Nachtarbeit und Arbeit bei Kerzenlicht ist in sehr vielen Zunftordnungen ausdrücklich verboten; bisweilen, um die Nachtruhe der Nachbarn nicht zu stören,[16]) häufiger indes, damit die mangelhafte Kerzenbeleuchtung nicht die Arbeit gefährde.[17]) Doch soll nicht unerwähnt bleiben, daß ein Amtsbrief der Riemenschneider Kölns vom 2. Oktober 1444 die Nachtarbeit untersagt, um einer Überanstrengung der Lehrlinge vorzubeugen.[18]) Nur an den Vorabenden der Sonntage und der kirchlichen Feste, zu denen damals auch noch die Apostelтage zählten, wurde die Arbeit schon am frühen Nachmittage geschlossen, teils aus kirchlichen Gründen, teils um auch den Handwerksknechten das Baden zu ermöglichen, das bis zum dreißigjährigen Kriege selbst dem einfachen Manne Bedürfnis war. Eine Bestimmung des Schweidnitzer Schneidertages von 1361 macht es sogar dem Meister zur Pflicht, den Knecht mit ins Bad zu nehmen.[19])

Die weitere Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse stellt sich ebenfalls als Ausfluß der „Mundschaft" dar: sie erfolgt durchaus einseitig durch die Meisterschaft. Kölner Zunftordnungen des ausgehenden 14. Jahrhunderts betrauen das „Amt" mit der Prüfung der Zeugnisse, die der zuwandernde Geselle über vorschriftsmäßig bestandene Lehrzeit und einwandfreie Führung beizubringen hatte,[20]) die Anmietung erfolgte vor zwei „verdienten" Meistern,[21]) und in Lübeck war es ebenfalls die Zunft, die den Meistern aus sehr durchsichtigen Gründen schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Abschluß langfristiger, halb- und ganzjähriger Kontrakte anbefahl.[22]) Bestimmungen letzterer Art waren für die Gesellen um so bedenklicher,

---

[16]) Amtsbrief der Kölner Harnischmacher 1391 (Kölner Zunfturkunden I, 103); der Garnmacherinnen 1397 (dasselbe I, 50): „ind dit is gemacht, umb der nabur unrasten wille zo verhueden."

[17]) So bei den Kölner Wolltuchwebern. — Gerade das Handwerk Kölns, das in manchen seiner Gewerbszweige (Goldschmiede, Harnischmacher, Gürtler, Wollenweber, Riemenschneider, Böttcher) schon früh stark für den Export arbeitete, hatte besondere Ursache, durch scharfe gewerbepolizeiliche Bestimmungen den guten Ruf der Stadt und ihrer Produkte zu wahren.

[18]) „umb des wille, want der Kinder, de an dem ampte deinen, maege ind vrunde sich sere beklagen, dat die Kinder durch die nacht ind ungewoenlichen moissen sitzen wirken." (Kölner Zunfturkunden II, 347.)

[19]) Schanz a. a. O., S. 33.

[20]) Amtsbriefe der Kupferschläger, Nadelmacher und Tuchscherer (Kölner Zunfturkunden I 120, 142, 191).

[21]) Satzungen der Kölner Hutmacher v. 3. April 1378 (Zunfturkunden I, 110).

[22]) Roscher, a. a. O. III, 812. Kölner Goldschmiede: „niet kurter dan ein jair of ein half jair." (Zunfturkunden I, 86.)

als vorzeitiges Verlassen der Arbeit überaus scharf geahndet wurde: kein Meister durfte den Kontraktbrüchigen fortan mehr in Arbeit nehmen, weder „hausen noch hofen“, wie es in einer Übereinkunft der oberrheinischen Schmiedezünfte von 1383 heißt. In sehr vielen Fällen war das mit dem Verluste des Handwerks überhaupt gleichbedeutend.

Gewerbliche Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen unterstanden der Zunftgerichtsbarkeit,[23]) die ebenfalls folgerichtig jede Mitwirkung der Gesellen ausschloß. Gegen den seitens des Zunftgerichtes ergangenen Spruch stand die Berufung an den Rat offen; über den Wert oder Unwert dieser zweiten Instanz wird aber noch ein Wort zu sagen sein.

Über die Lohnverhältnisse der hier in Betracht kommenden Frühzeit sind wir nur unzureichend unterrichtet. Die Festsetzung des Lohnes war in der Regel der freien Vereinbarung zwischen den beiden kontrahierenden Teilen überlassen. Sowohl der Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn) wie auch der Stücklohn[24]) waren üblich und kommen sogar gleichzeitig und nebeneinander vor. Die Wohnung und Beköstigung im Hause des Meisters wird den weitaus überwiegenden Bestandteil der Entlöhnung ausgemacht haben; der Geldlohn spielt ihr gegenüber eine um so geringere Rolle, je weiter wir in die Zeiten einer noch sehr mangelhaft entwickelten Geldwirtschaft zurückgreifen. Ein abschließendes Urteil darüber, ob die Höhe des Lohnes der geleisteten Arbeit, deren Ertrag dem Meister zugute kam, entsprochen habe, ist daher nicht wohl statthaft. Doch muß aus dem späteren Vorgehen der organisierten Gesellen geschlossen werden, daß man ihn auf dieser Seite schon ziemlich früh als unzureichend empfand.

Überblicken wir zum Schluß nach den gegebenen Andeutungen nochmals die soziale Lage der Handwerksgesellen in der Frühzeit des Zunftwesens, so ergibt sich an und für sich kein unbefriedigendes Bild, mag auch immer ihre Stellung eng gebunden, ihre persönliche Freiheit stark behindert, die Arbeit schwer und die Entlöhnung dürftig gewesen sein. Dieses Urteil hat freilich seine Geltung *nur unter einem doppeltem Vorbehalt*. Es mußte vor allem die Gesellenzeit bleiben, was sie ihrem ursprünglichen Begriffe nach sein sollte: die nach wenigen Jahren beendete *Übergangszeit* von

---

[23]) Näheres darüber: C. *Neuburg*, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung. Jena 1880.

[24]) Beim Goldschmiedegewerbe scheint der Stücklohn bisweilen zu einer Art von *Gewinnbeteiligung* der Gesellen geführt zu haben; wenigstens kann das in der Ulmer Goldschmiedeordnung von 1364 erwähnte Arbeiten „um den dritten Pfennig“ kaum anders verstanden werden. Ein weiteres indirektes Zeugnis dafür, daß diese Tendenz bestand, bildet die Verordnung der Kölner Goldschmiede (Morgensprache 1460), dem Gesellen „gein winnunge of wasdum“ (Zunahme, Vorteil) zu geben, „sunder alleine sijnen bescheidenen loin“ (Kölner Zunfturkunden I, 86). Ein ähnliches Verbot berichtet Stahl (S. 333) von den Goldschmieden in Lübeck 1492.

Google

den Lehrjahren zur freien Selbständigkeit. Es mußte ferner gelingen, jene Mißbräuche und Übelstände dauernd fernzuhalten, die aus einem Abhängigkeitsverhältnis der geschilderten Art allerdings nur allzuleicht erwachsen. Sobald daher die Verhältnisse sich so verschoben, daß diese zweifache Voraussetzung nicht mehr zutraf, stehen wir einer gänzlich veränderten und wesentlich anders zu beurteilenden Situation gegenüber.

II.

Bei der Beurteilung des mittelalterlichen Zunftwesens und seiner praktischen volkswirtschaftlichen Bedeutung ist manchmal eine Frage zu wenig berücksichtigt worden, die sich angesichts des so früh schon einsetzenden Niedergangs der ganzen Organisation unwillkürlich aufdrängen muß, ob nicht die innere Struktur des zünftlerischen Handwerks schon Mängel aufwies, die auf die Dauer von selbst zu Schwierigkeiten und zur Zersetzung führen mußten. Diese Frage ist zu bejahen, und gerade die Untersuchung der sozialen Lage des mittelalterlichen Gesellenstandes muß unmittelbar auf einen Umstand hinführen, in dem schon Roscher ganz richtig die „Achillesferse des Zunftwesens" gefunden hat.

Das schnelle Wachstum der deutschen Städte, das während des 13. Jahrhunderts noch angehalten und, wie schon erwähnt, auch einen unverhältnismäßig starken Zuwachs an Gewerbetreibenden aller Art gefordert hatte, kam mit dem 14. Jahrhundert durchgehends zum Stillstand. Für das Handwerk mußte infolgedessen, durch die zunehmende Gabelung der einzelnen Zünfte noch beschleunigt, der Zeitpunkt eintreten, in dem die verschiedenen Gewerbe den Bedürfnissen entsprechend als „besetzt" gelten konnten. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die im Mittelalter erreichten Bevölkerungsziffern selbst bei den damaligen „Großstädten" recht bescheidene waren. Wir besitzen heute über die Einwohnerzahlen der größeren deutschen Städte um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Reihe von sorgfältigen Berechnungen, deren Resultate zwar den auch heute noch darüber vielfach kursierenden übertriebenen Vorstellungen sehr wenig entsprechen, die aber in der Hauptsache als durchaus gesichert anzusprechen sind. R. Bank[25]) gibt darüber nachstehende Zusammenstellung:

Nürnberg	1449	zirka	20 000	Einwohner
Straßburg	1475	„	21 000	„
Frankfurt	1440	„	9 000	„
Mainz zirka	1490	„	5—6000	„
Basel	1454	„	8000	„
Dresden	1491	„	5000	„

Es liegt auf der Hand, daß selbst in diesen größeren deutschen Städten die Zahl der verschiedenen Handwerker schon in absehbarer Zeit eine Grenze erreichen mußte, die nicht überschritten werden

[25]) Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln. v. Mevissen: Festschrift. Köln 1895, S. 302.

Digitized by Google

durfte, sofern die Existenz des Einzelnen nicht direkt sollte gefährdet werden. Wie bald sich tatsächlich die Lage nach dieser Richtung hin zuspitzte, beweist am besten die noch zu besprechende zunehmende Reaktion der Zünfte gegen weitere Niederlassungen selbständiger Handwerkskollegen. Aber auch die aus einzelnen Städten uns erhaltenen Listen der vorhandenen Gewerbetreibenden reden, mit den obigen Einwohnerzahlen verglichen, eine deutliche Sprache, und wenn selbst die damals volkreichste deutsche Stadt — Köln mit stark 30 000 Einwohnern — eine Besetzung des Goldschmiedegewerbes mit etwa 120, des Gürtlerhandwerks mit etwa 50—60 und der lederverarbeitenden Handwerke mit nicht weniger als 400—500 Meistern aufweist, so sind solche Zahlen überhaupt nur dadurch zu erklären, daß diese und noch einige andere Zweige des Kölner Handwerks schon von Anfang an in weitem Umfange für den in höchster Blüte stehenden Außenhandel tätig waren.[26])

Als notwendige Folge ergibt sich: nachdem die das Bedürfnis deckende Anzahl von Handwerkern einmal vorhanden war und die Bevölkerungsziffer der Städte nicht mehr in nennenswerter Weise aufwärts ging, war der junge Nachwuchs — Lehrlinge und Gesellen — im wesentlichen darauf angewiesen, nach und nach in die freiwerdenden Meisterstellen einzurücken. Dieser Prozeß hätte sich nun auch, wie Roscher[27]) berechnet, glatt und ohne Stockungen vollzogen, wenn die Zahl der Gehilfen höchstens halb so groß gewesen wäre, als die der Meister.

Wie lagen aber tatsächlich die Verhältnisse? Selbst nachdem die Zünfte dazu übergegangen waren, für die Zahl der Lehrlinge und Gesellen gewisse obere Grenzen festzusetzen, ist es gewiß nicht zu hoch gegriffen, wenn man die Zahl der Gesellen statt auf die Hälfte auf das Doppelte der vorhandenen Meister taxiert. Wo und wann sollte sich für diesen Überschuß der Weg zur Selbständigkeit öffnen? Schanz[28]) nimmt an, daß von sieben Lehrlingen, die ein Meister vom 30. bis 60. Lebensjahre ausbildete, allenfalls später noch zwei in neuerrichtete Meisterstellen einrücken konnten; den übrigen fünf aber blühte dann eine Gesellenzeit schier ohne Ende. Dabei wäre es nicht einmal angängig gewesen, etwa durch weitgehende Erschwerung des Zutritts zum Handwerk eine Verminderung des Zugangs und damit

---

[26]) Ein um 1476 aufgestelltes Verzeichnis der 230 Kölner Hansakaufleute enthält volle 124, also mehr als die Hälfte, Handwerker, vornehmlich: Goldschmiede, Böttcher, Riemenschneider, Harnischmacher, Gürtler und Wollweber (Kölner Zunfturkunden I, Einl. 26). Mit Recht warnt deshalb auch Dr. Herm. Flamm (Literar. Beilage zur Köln. Volksztg., Nr. 18, 30. April 1908) vor einer Überspannung und allzu mechanischen Anwendung des herkömmlichen Begriffes „geschlossene Stadtwirtschaft". — Über weitere Konsequenzen, die sich aus dieser Sachlage für die wirtschaftliche Lage der Kölner Handwerker ergeben, vergleiche weiter unten.

[27]) A. a. O., S. 809.

[28]) A. a. O., S. 10.

itized by Google

allmählich gesundere Zustände herbeizuführen, denn die große Zahl der Gesellen war andererseits wiederum unbedingt notwendig, um den Betrieb des Handwerks in der bisherigen Weise und damit zugleich die Existenz der Meister selbst zu sichern. Das einzige Auskunftsmittel blieb für eine gewisse Zeit die Abwanderung nach solchen Plätzen, an denen das Handwerk noch nicht ausreichend vertreten war. Aber auch das hatte seine Grenzen, und was dann? Es mußte bald die Zeit kommen, in der die Gesellen sich der gewaltig zu ihren Ungunsten veränderten Verhältnisse in ihrer ganzen Tragweite bewußt wurden, in der aber auch die Meister erkannten, daß die übergroße Zahl der Gehilfen sie in ihrer eigenen Existenz zu gefährden drohte, sofern sie sich nicht rechtzeitig in ihren Positionen sicher verschanzten. Auf dieser Grundlage entspann sich von hüben und drüben der Kampf.

III.

Dem Gesellen selbst zeigte sich nunmehr nicht nur die Zukunft verdüstert, sondern auch die Gegenwart in einem ganz anderen Lichte. Manches von dem, was er ehedem mit dem leichten Mute der Jugend entbehrt und getragen hatte, mußte ihm als drückende, ja auf die Dauer unerträgliche Last erscheinen, je mehr die Aussichten auf Erlangung der freien Meisterschaft sich zu verschlechtern begannen. Die enge Gebundenheit an das Haus des Meisters war für einen jungen Mann in jedem Falle ein Opfer. Kamen aber dazu armselige Wohnungsverhältnisse, mangelhafte Beköstigung und schlechte Behandlung, so ergaben sich Zustände, wie man sie wohl für beschränkte Zeit gefaßt über sich ergehen läßt, aber nicht dauernd zu tragen gewillt ist. Für die Beengtheit der Wohnungsverhältnisse kann die Feststellung sprechen, daß beispielsweise die Kölner Handwerker, die wohl im 12. Jahrhundert noch durchgehends selbst Hausbesitzer waren, nach den Häuserlisten von 1487 schon größtenteils als Aftermieter figurieren. Auch Lohn und Beköstigung der Gesellen wird sich gar manchmal den Mitteln der kleinen Durchschnittshandwerker haben anpassen müssen, und diese waren stellenweise überaus dürftig: 1417 sind, wiederum in Köln, ⅔ bis ¾ der dortigen Handwerker außer stande, eine mäßige Kopfsteuer für Haushaltungsvorstände aufzubringen.[29]) Die Klagen über unzureichende Kost verstummen denn auch bald nicht mehr. 1577 muß sogar eine Reichspolizeiverordnung öffentlich darüber Klage führen, daß „täglich des Kostens

[29]) Vergl. Kölner Zunfturkunden I, Einl. S. 28 f. — Anderswo mag es ähnlich ausgesehen haben, doch sei nochmals bemerkt, daß man sich vor zu weitgehender Verallgemeinerung der in Köln bestehenden Verhältnisse zu hüten hat. Hier stand einem, wie schon angedeutet, vornehmlich durch den gleichzeitig betriebenen Außenhandel zu Wohlstand gelangten kleineren Teile der Handwerker eine um so ärmere Gruppe derjenigen gegenüber, denen dieser Anschluß ihres Handwerksbetriebes an den Handel überhaupt unmöglich oder nicht geglückt war.

und Lohns halben Irrung und Mißverstand fürfällt zwischen Meistern und Gesellen“ (Tit. XV), und darauf dringen, „daß die Handwerksknechte und Gesellen denen Meistern nicht eindingen, was und wieviel sie ihnen zu essen und zu trinken geben, doch daß die Meister ihre Gesellen dermaßen halten, daß sie zu klagen nicht Ursache haben“ (Tit. XXXVIII).[20])

Die Arbeitszeit war, wie wir sehen, schon von Anfang an eine übermäßig lange und verlangte unbedingt in irgend einer Art eine Einschränkung, nachdem die Gesellenzeit ihren Charakter als bloße Durchgangsstation zum Meisterstande verloren hatte. Außerdem wurde hier im 16. Jahrhundert noch eine wesentliche Verschlechterung durch die Reformation herbeigeführt, die, wo sie zur Durchführung gelangte, mit den zahlreichen Feiertagen gewaltig aufräumte. So klagen 1529 die Straßburger Kürschnergesellen mit beweglichen Worten, daß „die Feyertag jetzt all abgethan und (doch) der wuchenlohn umb keinen heller gebessert wurde“.[21]) Bekanntlich ist hier der Ausgangspunkt des langwierigen Kampfes um den „guten Montag“ zu suchen.

Weitaus die schlimmsten Mißstände entwickelten sich jedoch aus der besprochenen bisher beliebten Regelung der Lohnfrage und des Arbeitskontraktes, soweit man von einem solchen reden darf. Unterlag auch die Festsetzung des Lohnes anfangs im allgemeinen der freien Übereinkunft zwischen Meistern und Gesellen, so ergab sich im Laufe der Jahre doch mancherlei Veranlassung, auch in diese wichtige Frage mit generellen Bestimmungen einzugreifen, die natürlich stets einseitig von der Vertretung der Meisterschaft, dem Zunftamte, ausgingen und die Lohnregelung als ausschließliches und alleiniges Vorrecht des Meisters ansahen. „Auch mögen sie (die Meister) ihren Lohn setzen im Handwerk, nach dem sie dünket, daß zu jeder Zeit bescheiden sei,“ bestimmt 1377 ausdrücklich die Ordnung der Frankfurter Wollweber, und wenn 1457 zwanzig oberrheinische Schmiedezünfte gemeinsam den Lohn ihrer Gesellen gleich auf 28 Jahre hinaus festlegen und 1351 die ehrsamen Webermeister von Speier gar „für alle Ewigkeit“, so sind das sprechende Beweise dafür, wie selbstverständlich und ewig unantastbar ihnen dieses Recht erschien.[22]) Diese Lohnfixierungen verfolgten gewiß einerseits den Zweck, weitergehenden Ansprüchen der Gesellen ein für allemal einen kräftigen Riegel vorzuschieben; sie dienten andererseits aber auch dem sehr häufig —

---

[20]) G. Emminghaus, Corpus juris germanici. Jena 1844, S. 394 und 407.

[21]) Schanz, S. 65 und Beilage Nr. 96. — In Nürnberg war bereits vier Jahre zuvor ein „verbot der vielfältigen feiertage“ ergangen. Vergl. Bruno Schoenlank, „Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren.“ 2. Aufl. Leipzig 1907, S. 51. — Vorzüglich ist auch desselben Verfassers Artikel „Gesellenverbände“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1900. Bd. IV. S. 182 ff.

[22]) Schanz 109; Stahl 335.

z. B. bei der Festsetzung der Gesellenzahl [23]) — wahrnehmbaren Bestreben, alle Meister der Zunft untereinander tunlichst gleichzuhalten. Darum treffen wir sogar auch auf ausdrückliche Verbote, über den von der Zunft festgesetzten Lohn hinauszugehen, selbst die Gesellen bedachte man im Übertretungsfalle mit empfindlicher Buße![24]) Ein Pfund Heller Strafe hatte gar nach einer Vereinbarung der Bäckermeister von Worms, Mainz, Speier, Oppenheim, Frankfurt, Bingen, Bacharach und Boppard derjenige Meister zu gewärtigen, der seinem Gesellen an besonderen Gaben mehr zukommen ließ, als man am 17. September 1352 zu Worms gemeinsam verabredet: „zum Lohne jährlich auch einen Rock".[25]) Lohnverbesserungen durchzusetzen ist, wie schon bemerkt, eine der wichtigsten Bestrebungen der in der Folge sich bildenden Gesellenverbände gewesen, und die allgemeine Lohnsteigerung, die das 15. Jahrhundert zum „goldenen Jahrhundert der Arbeiter" gemacht hat, ist wohl auch ihrem energischen Durchgreifen mitzuverdanken. Das 16. Jahrhundert brachte darnach freilich einen auch für die Gesellenwelt um so empfindlicheren Rückschlag.

Auch um die Art der Entlöhnung hat die Zunft sich manchmal gekümmert und leider wohl auch kümmern müssen, um offensichtlicher Ausnutzung und Willkür zu steuern. Verordnungen, daß der Lohn pünktlich gezahlt werden müsse,[26]) daß er in Geld auszuzahlen sei, nicht aber in Waren, lassen darauf schließen, daß auch der damaligen Zeit Vorenthaltung des Arbeitslohnes und Truck nicht fremd gewesen sei, wie auch die am 3. Dezember 1449 an die Kölner Barchentweber ergangene Ratsverordnung, daß ein Meister nicht für Rechnung der eigenen Gesellen arbeiten dürfe,[27]) ihre guten Gründe gehabt haben mag. Kreditgewährung an den Gesellen mit der unnoblen Nebenabsicht, ihn in desto engerer Abhängigkeit zu erhalten, war ebenfalls eine Erscheinung, gegen die manche Zunftverordnungen energisch Front zu machen sich veranlaßt sahen.[28])

Die unzureichende Entlohnung seiner harten Arbeit mußte dem Gesellen auf die Dauer um so fühlbarer werden, als ihm jede Möglichkeit, sich einen Nebenverdienst zu schaffen, schon ziemlich zeitig vorsorglich abgeschnitten wurde. Arbeiten für Dritte finden wir in einer

---

[23]) Kölner Riemschneider 1444 Okt. 2: Beschränkung der Gesellenzahl mit der ausdrücklichen Begründung: „dabi dat sich der arme alsoe wail generen (ernähren) mach as der riche" (Zunfturkunden II, 346).

[24]) Amtsbeschluß der Kölner Böttcher 1436 Mai 12. (Zunfturkunden II, 50.)

[25]) Stahl 337; Schanz 153.

[26]) Amtsbrief der Kölner Schneider 1397 April 14. (Zunfturkunden I, 157.)

[27]) Kölner Zunfturkunden II, 369.

[28]) Schanz 20.

ganzen Anzahl von Zunftordnungen untersagt.[39]) Die Kölner Kumtmacher[40]) verpflichten sich 1397 solche Gesellen fürder nicht in Arbeit zu nehmen, die „up doerper of hoeve" hinausgehen, um dort ihr Gewerbe auf eigne Faust zu betreiben.[41]) Ausnahmen — Stahl[42]) führt ein solche von den Pelzern in Lübeck aus dem Jahre 1409 an — sind sehr selten. Selbst der Arbeit für eigenen Bedarf, die sich doch bei den einzelnen Gewerben, z. B. bei den Schneidern, schlechterdings nicht ganz verbieten ließ, sind mit minutiöser Peinlichkeit enge Grenzen gesteckt.[43])

Daß diese Fülle kleiner und kleinlicher Bestimmungen, die den Handwerksgesellen je länger desto mehr einengten und ihm die freie Luft zum Atmen benahmen, bald zur Quelle zahlloser Mißhelligkeiten und Streitigkeiten werden mußten, liegt auf der Hand. Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts treffen die Zünfte zahlreicher oberrheinischer Städte nähere Bestimmungen über die Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, — sicher nicht ohne Grund! Mit der Zunftgerichtsbarkeit aber, deren Entscheidung solche Streitfälle unterstanden, hatte es seine eigene Bewandtnis. Die Rechtsprechung einer einseitig von der Meisterschaft besetzten richterlichen Instanz konnte, selbst wenn die Richter besten Willens waren, doch dem Odium einer gewissen Parteilichkeit schwerlich entgehen; zu einem Werkzeug ärgster Willkür aber drohte sie auszuarten, wenn es in Zeit gegenseitiger Gereiztheit einmal an der erforderlichen kühlen Objektivität des Urteils mangelte. Blieb die Berufung an den Rat als letzte Instanz. Aber auch dieser bot dem rechtsuchenden Gesellen nur solange die Garantie eines unbeeinflußten und unparteiischen Rechtsspruches, als er sich ganz oder vorwiegend in den Händen der Geschlechter befand, die bisweilen sogar aus stadtpolitischen Gründen die Gesellenschaft gegen die Zünfte auszuspielen liebten.[44]) Als sich aber im Laufe des 14. Jahrhunderts der zwischen den Zünften und Geschlechtern mit Erbitterung geführte Kampf um das Stadtregiment fast in allen größeren deutschen Städten zugunsten der ersteren ent-

---

[39]) So in Köln die Wappensticker 1397 (Zunfturkunden I, 202), Goldschmiede und Goldschläger 1460 (dasselbe I, 85); die letzteren sahen sich veranlaßt, noch besonders dagegen einzuschreiten, daß der arbeitsfreie Sonntag zu solchen Arbeiten der Gesellen für eigne Rechnung verwandt werde (dasselbe I, 81 f.).

[40]) Die Kumtmacher oder Hamenmacher verfertigen Pferdekumte; für sie lag also die Versuchung besonders nahe, draußen auf dem Lande einen Nebenverdienst zu suchen.

[41]) Kölner Zunfturkunden I, 119.

[42]) A. a. O. 306.

[43]) Beschlüsse des Schweidnitzer Schneidertages 14. Juni 1361 (v. Berlepsch, Chronik der Gewerke. St. Gallen. Bd. II, 230—33).

[44]) Schanz 25.

[45]) In Köln 1396, nachdem es den Geschlechtern durch die blutige Niederwerfung des Weberaufstandes im Jahre 1371 nochmals gelungen war, ihre

itized by Google

schied,[46]) verlor auch der Rat als Berufungsinstanz für die Gesellen seinen Wert. Ihr Streben geht daher anscheinend schon zeitig und stellenweise nicht ohne Erfolg nach einer angemessenen Vertretung in der Handwerksorganisation; so stoßen wir um 1499 bei den Bäckern von St. Pölten auf ein gewerbliches Schiedsgericht, besetzt mit den beiden ältesten Meistern und den beiden ältesten Gesellen.[46])

Verhältnisse, wie die hier in gedrängter Kürze geschilderten, erklären zur Genüge die tiefgehende Unzufriedenheit, die sich im Laufe der Jahre der Gesellenschaft bemächtigte und zu jenen Konflikten führte, von denen die Handwerksgeschichte des 14., 15. und 16. Jahrhunderts erzählt. In diese Zustände, meint Schanz[47]) in seinem öfter zitierten vorzüglichen Werke über die Gesellenverbände mit Recht, „sollte man auch denken, wenn man von dem großen Aufschwung der gewerblichen Arbeit und dem allgemeinen Wohlstand der Handwerker im 14. und 15. Jahrhundert spricht: denn es ist doch kaum zu bezweifeln, daß dieser Wohlstand der Meister zum großen Teile der unvollständig gelohnten Arbeit und dem Schweiße der sorgenvoll in die Zukunft blickenden Gesellen zu verdanken war.“ Zur Verschärfung der Lage aber hat als zweiter Faktor das unsoziale Verhalten der in den Zünften organisierten Meisterschaft selbst wesentlich mitgewirkt, die sich durch genau dieselben Umstände, die auf die Lage der Gesellen so ungünstig einwirkten, auch in ihrer eigenen Position bedroht sahen. Um das Bild zu vervollständigen, müssen auch diese Vorgänge kurz gestreift werden.

IV.

Es hatte, wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt wurde, eine Zeit gegeben, da der Übergang eines Gesellen zur selbständigen Ausübung eines Handwerks die Interessen der bereits vorhandenen Meister noch nicht merkbar berührte. Solange die Einwohnerzahl der Städte noch stieg, solange an Arbeitskräften im Handwerk selbst noch kein Überfluß war, und das Angebot hinter der steigenden Nachfrage noch zurück blieb, war kein Anlaß vorhanden, einen neuen Handwerkskollegen mit scheelen Blicken als „Konkurrenten“ anzuschauen. Im Zunftleben der älteren Zeit wird man daher auch vergebens nach engherzigen Exklusivmaßregeln irgendwelcher Art suchen; die Beschränkung der Gesellenzahl hatte, wie schon angedeutet, vorwiegend andere Gründe und wenn auch etwa den „zum Handwerk

---

Herrschaft für ein Vierteljahrhundert zu sichern. Sie benutzten diese Frist, um die Selbständigkeit der Zünfte gründlich zu beschneiden und ihre bisherigen Ordnungen zu unterdrücken. Erst nach dem großen Umschwunge von 1396 erhielten die Zünfte ihre alten Statuten und Rechte wieder; so erklärt es sich, daß die meisten der uns erhaltenen Kölner Zunftordnungen aus dem Jahre 1397 stammen. Eine völlig andere Entwicklung zeigt Nürnberg. Vergl. Schoenlank, a. a. O., S. 5 ff.

[46]) Roscher a. a. O. 814; Schanz S. 118.

[47]) Schanz, S. 21.

geborenen" Meisterkindern schon ziemlich früh gewisse Vergünstigungen zugestanden wurden, so wird man das innerhalb gewisser Grenzen verständlich und nicht unbillig finden. Ganz anders aber gestaltete sich für die in einer kleineren oder größeren Stadt ansässigen Meister die Lage, seitdem die Entwicklung zum Stillstand gekommen, der Stadtring geschlossen, das Gewerbe „besetzt" war. Jeder neue Zuwachs wurde jetzt zur Konkurrenz, die sich bald auch dem Einzelnen fühlbar machen mußte, und die übernormale Zahl der Gesellen, die alle nur auf die günstige Gelegenheit zum Einrücken in die Reihen der Meister warteten, trug auch nicht gerade dazu bei, die Aussichten für die Zukunft tröstlicher zu gestalten. So drängte die Macht derselben Verhältnisse, die den Gesellen den Kampf aufnötigten, auch die in den Zünften organisierte Meisterschaft in eine Verteidigungsstellung hinein, die zu behaupten ihr allerdings schließlich fast kein Mittel mehr zu kleinlich und engherzig gewesen ist.

Das erste charakteristische Symptom der unheilbar gewordenen Entzweiung ist wohl der Ausschluß der Gesellen aus den Trinkstuben der Meister.[48]) Zu dieser schroffen Maßregel, die im höchsten Grade verbitternd wirken und den Gesellen deutlicher als alles andere beweisen mußte, daß zwischen ihnen und den Meistern eine unüberbrückbare Kluft sich aufgetan, kam dann im 15. Jahrhundert der allerdings in der Folge als erfolglos wieder aufgegebene Versuch, sie auch an der Einrichtung eigner Trinkstuben zu hindern.[49]) Lächerliche Überspannung des Unehrlichkeitsbegriffes, Bevorzugung der Meisterkinder und -Schwiegersöhne bis zur Ausbildung einer vollendeten Erblichkeit der Zunftmitgliedschaft[50]) und Schließung der Zunft, Verzerrung des Meisterstücks zu einem kostspieligen chikanösen Kunststück,[51]) Einführung der Sitz- und Mutjahre, — das sind die weiteren Etappen auf diesem Wege. Alle diese Maßregeln verfolgen den gleichen Zweck, wenn er auch nicht immer mit jener unverfrorenen Naivität ausgesprochen wird, wie in einer Tuchmeisterordnung um 1510: „und das geschicht, das ainer so leycht czu dem handwerk niht kumb!" [52]) Überaus interessant ist es dabei zu beobachten, wie förmliche „Arbeitgeberschutzverbände" benachbarter Städte sich bilden, um gemeinsam den immer bedrohlicher ausschauenden Kampf gegen die mündig gewordene Gesellenschaft zu führen.[53]) Was heute noch dem

---

[48]) So zu Konstanz 1396 (Schanz 18).

[49]) Beispiele aus Konstanz, Speier, Worms u. a. bei Schanz 18.

[50]) Lübecker Zunftrollen von 1510 und 1526 enthalten die ausdrückliche Bestimmung, daß niemand Meister werden solle, der nicht eine Meisterstochter oder -witwe heirate! (Roscher, S. 808; hier wird auch das interessante Faktum mitgeteilt, daß es in Augsburg 1858 noch zwei Metzgerfamilien gab, die schon im 14. Jahrhundert als solche vorkommen!)

[51]) 1553 verlangt eine bayerische Landesordnung bereits Abschaffung der „ungewohnlichen, vergeblichen und unnutzlichen" Meisterstücke.

[52]) Schanz a. a. O., S. 11.

[53]) Zahlreiche Belege bei Schanz 28 ff.

Worte „zünftlerisch“ verächtliches anhaftet, ist ein Erbe aus jener Zeit des Niederganges, in der, wie ein Kenner schön gesagt hat, die alten Tugenden des Handwerkerstandes in ihr Gegenteil umschlugen, „der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht und Ehre der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerkerstolz in kleinliche Eitelkeit, die Pietät für Sitte in leere Zeremoniallsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für Brüderlichkeit und Gleichheit in Brotneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Korporation.“ [54])

Doch eine der bedeutsamsten und einschneidendsten Maßregeln zur Verteidigung des bedrohten Besitzstandes der Meister ist vorhin noch unerwähnt geblieben: die Einführung des Wanderzwanges. Während noch das ganze 15. Jahrhundert die Wanderschaft lediglich als eine zwar bald allgemein verbreitete,[55]) aber seitens der Einzelnen doch durchaus freiwillig ergriffene Gelegenheit zur allseitigen technischen Ausbildung und zur Aneignung der wünschenswerten Welt- und Menschenerfahrung kennt, bringt das 16. Jahrhundert in schnell gesteigerter Folge die Belege für die Einführung der Wanderjahre als bindende Zunftvorschrift.[56])

Ohne Zweifel hat ja auch diese Maßregel ihren Zweck nicht ganz verfehlt, wenn man selbst zugeben muß, daß sie ihn oft nur auf indirektem und nicht eben erfreulichem Wege erreichte.[57]) Es mag eben das ungebundene Leben der Wanderschaft manchem unternehmungslustigen jungen Burschen die Lust benommen haben, nochmals zur stillen Werkstattarbeit zurückzukehren, besonders seitdem allenthalben in deutschen Landen die Werbetrommel der Söldnerführer erklang. Aber es ist andererseits auch eine eigentümliche Ironie des Schicksals, daß gerade dieser Akt der Notwehr des in die Enge geratenen Meisterstandes in hervorragendem Maße die Entwicklung jener Organisationen begünstigt und gefördert hat, durch die der Gesellenstand den Kampf um die Verbesserung seiner sozialen Lage schließlich in den wichtigsten Punkten siegreich durchführte: der Gesellenverbände. Niemand war geeigneter, die Reformidee von Stadt zu Stadt, von Werkstatt zu Werkstatt zu tragen, als der

---

[54]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868—81. Bd. I, S. 366.

[55]) Um 1490 bezeichnet es das Kölner Leiendeckeramt in einer Eingabe an den Rat als allgemein üblich, daß die „Gesellen sich in den steden verloeken“. (Kölner Zunfturkunden II, 95.)

[56]) Stahl a. a. O., S. 348 ff., der zugleich als einziges Beispiel aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eine Verordnung der Regensburger Schneider (1497) beibringt.

[57]) Es gilt offenbar für die obligatorische Wanderzeit dasselbe, was schon Stahl (S. 353) von den Sitz- und Mutjahren bemerkt: sie wirkte faktisch nur für die ersten Jahre nach der Einführung, später stellte sich wieder dieselbe Kalamität ein, wie zuvor.

wandernde Geselle selbst; niemand war mehr darauf angewiesen, bei seinen Arbeits- und Schicksalsgenossen freundschaftlichen Anschluß, Hilfe und Rat bei der Aufsuchung von Arbeit und Unterstützung in der Not zu suchen, als er, den der Wanderzwang für Jahre heimatlos und unstät gemacht hatte; niemand konnte aber auch leichteren Herzens als er mit seinen Kollegen zusammen den Wanderstab weitersetzen, wenn es einmal angezeigt erschien, durch Streik und Boykott die Meister zum Nachgeben zu zwingen. Die Unterschriften zweier Eingaben der Straßburger Kürschnergesellen an den städtischen Rat aus den Jahren 1404 und 1470 gestatten uns interessante Vergleiche darüber, wie das Wandern die Gesellen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt bunter durcheinandergewürfelt hat; im letztgenannten Schriftstück sind unter den aufgezählten Heimatsorten neben dem Oberrhein und Süddeutschland auch Schlesien, die Lausitz, Böhmen, Österreich, Steiermark und Ungarn vertreten.[58])

Die geschichtliche Entwicklung der Gesellenverbände selbst liegt außerhalb des Rahmens dieser Darstellung, die nur ihre tieferliegenden sozialen Ursachen aufzeigen wollte. Nach und nach ist das ganze deutsche Handwerk von der Bewegung erfaßt worden, sehr früh der Oberrhein und Süddeutschland, sehr spät der Niederrhein, speziell Köln, wo trotz reicher Überlieferung erst das Ende des 15. Jahrhunderts die ersten Andeutungen bringt.[59]) Zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung muß wohl neben der auf der rheinischen Wanderstraße sehr weit nordwärts vorgeschobenen Lage auch die mehrfach erwähnte eigenartige Struktur des Kölner Handwerks herangezogen werden.

---

[58]) Die beiden Schriftstücke bei Schanz, Beilagen Nr. 28 und 64.

[59]) Diese sind zumeist noch recht harmloser Art. So beschwert sich 1491 August 26. der Rat über das Treiben etlicher Handwerksknechte, die „hilligendags, auch bijwylen werkdags, sich versamelent ind mit paren zo paren bij armen, mit langen metzeren, bungen (Trommeln), pijffen, fleuten ind ander uiswendiger idelheit oever die gassen gaent, unzemeliche Gekheit ind ungebere bedrijvent". (Kölner Zunfturkunden, I, Einl. 78.)

Digitized by Google

Aus der sozialen Welt.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1907.

Das Jahr 1907 war der Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsbewegung nicht günstig. Der Umschlag der Hochkonjunkturperiode 1903 bis 1906 brachte, wie zu erwarten war, eine Verlangsamung der Entwicklung nicht nur der christlichen, sondern auch der „freien" Gewerkschaften. Es ist kein Grund vorhanden, in diesem Nachlassen eine andere als bloß vorübergehende Erscheinung zu sehen. Denn die Übereinstimmung der beiderseitigen Entwicklung beweist, daß die Ursachen für die gewiß nicht erfreuliche Tatsache nur allgemein wirtschaftlicher Natur sein können und nicht etwa in einem Strukturfehler der einen oder andern Organisation gesucht werden dürfen.

Was nun die christlichen Gewerkschaften betrifft, so betrug ihr Mitgliederstand nach dem soeben erschienenen Jahresbericht (Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 12) am Schluß des verflossenen Jahres 365 243. Davon entfielen auf den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften 284 649, und auf die außerhalb des Gesamtverbandes stehenden Verbände 80 594 Mitglieder. Im Jahresdruchschnitt von 274 323 Mitgliedern ergibt das für die ersteren gegen den Stand des Vorjahres mit 247 116 Mitgliedern einen Zuwachs von 27 207 (24 731 männlichen und 2476 weiblichen) Mitgliedern oder 11 Prozent. Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug im Jahresdurchschnitt 24 122.

Erfreulich ist die Feststellung, daß kein einziger Verband während des Berichtsjahres einen Mitgliederverlust aufzuweisen hatte, vielmehr teilweise recht bedeutende Zunahmen zu verzeichnen waren. Im einzelnen betrug die Zunahme bei den Verbänden der Textilarbeiter 6183, Bauarbeiter 3676, Metallarbeiter 3346, Bayrischen Eisenbahner 1957, Hilfs- und Transportarbeiter 1613, Heimarbeiterinnen 1366, Keramarbeiter 1321, Bergarbeiter 1158, Holzarbeiter 1017. Über 500 brachten es noch die Verbände der Lederarbeiter mit 953, Maler und Anstreicher 715, und der Schneider und Schneiderinnen mit 634; die übrigen Verbände blieben mit ihrer Zunahme unter 500, darunter leider auch der Gutenbergbund der Buchdrucker, der auffallenderweise nur einen Zuwachs von 98 Mitgliedern aufzuweisen hat.

Dem Gesamtverband neu angeschlossen hat sich der Verband der Deutschen Telegraphenarbeiter, der im Jahresdurchschnitt 1861 Mitglieder zählt, dagegen haben sich die 6 außerhalb des Gesamtverbandes stehenden Verbände, die mit Ausnahme des letzten nur Staatsarbeiter umfassen,

Digitized by Google

	Mitglieder-zahl am 31. Dezember 1907	Gesamt-Einnahmen in 1907	Gesamt-Ausgaben in 1907	Kassenbe-stand am 31. Dezbr. 1907
Deutsche Eisenbahnhandwerker	37 433	80 871	55 564	75 529
Badische Eisenbahner	11 133	32 628	28 093	14 341
Württemb. Eisenbahner	7 345	—	—	—
Bayerisches Postpersonal	10 448	30 619	24 162	78 392
Württemb. Postpersonal	2 400	6 629	5 110	10 900
Verein zur gegenseitigen Hilfe	11 678	54 176	50 431	92 487
	80 437	204 923	163 360	271 649

immer noch nicht zu vollem Anschluß an den Gesamtverband entschließen können, und leider ist gerade bei dem stärksten derselben, dem Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker und -Arbeiter, die Schuld für diese Versäumnis in der beklagenswerten Haltung der katholischen Fachvereine zu suchen, die von Berlin und Trier aus in unbegreiflicher Verblendung immer noch gegen die christlichen Gewerkschaften agitieren.

Die Kassenverhältnisse haben eine weitere Solidierung erfahren, da die Einnahmen in noch stärkerem Verhältnis stiegen, als entsprechend der Zunahme der Mitglieder zu erwarten war. Gegenüber den Vorjahren zeigt die Entwicklung der Finanzgebarung derjenigen Organisationen, die den Gesamtverband bilden, folgendes Bild:

	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand
1903	678 252	552 447	455 970
1904	894 517	711 670	690 374
1905	2 443 122	2 150 511	1 249 408
1906	3 378 833	2 709 260	2 370 782
1907	4 311 495	3 193 978	3 487 735.

Rechnet man zu diesen Summen auch jeweils die Beträge für die nicht dem Gesamtverband angeschlossenen Organisationen, so ergeben sich an Einnahmen für das verflossene Jahr 456 418 Mark, Ausgaben 3 357 338 Mark und 3 758 384 Mark Kassenbestand. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß allein der Holzarbeiterverband mit 11 000 Mitgliedern bedeutend höhere Einnahmen aufzuweisen hat, als sämtliche außerhalb des Gesamtverbandes stehenden Verbände mit ihren 30 000 Mitgliedern. Wo der stärkere kameradschaftliche Geist herrscht, ist danach leicht zu ermessen. Im einzelnen verteilen sich Einnahmen und Ausgaben folgendermaßen:

Einnahmen:

	1907	1906
Aufnahmegebühren	53 068	59 469
Beiträge	3 850 527	3 033 217
Extrabeiträge	198 215	107 678
Sonstige Einnahmen	204 895	170 902

Ausgaben:

Verbandsorgan	361 711	275 260
Agitation	355 155	262 787
Streik- und Gemaßregeltenunterstützung	743 270	853 435
Reise- und Arbeitslosenunterstützung	51 743	34 464
Krankengeld	443 035	265 485

Digitized by Google

Sterbegeld	99 284	136 994
Rechtsschutz	81 442	61 233
Sonstige Unterstützungen	32 974	12 494
Gehälter	96 545	76 631
Verwaltungsausgaben	143 591	124 977
Bibliothek und Bildungszwecke	25 618	15 208
Beitrag an den Gesamtverband	45 137	35 470
Anteil der Lokalkassen	623 114	434 622.

An der Spitze stehen bezüglich der Einnahmen die Bergarbeiter, die allein an regelmäßigen Beiträgen, abgesehen von rund 75 000 Mark an Aufnahmegebühren, Extrabeiträgen und sonstigen Einnahmen, 823 501 Mark aufweisen. Ihnen folgen die Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter mit 703 567 Mark Beiträgen und 172 000 Mark sonstigen Einnahmen, dann die Metallarbeiter mit 636 979 und 31 000 Mark Einnahmen, die Textilarbeiter mit 568 177 bezw. 15 000 Mark, die Holzarbeiter mit 279 437 bezw. 18 000 Mark, die Bayerischen Eisenbahner mit 211 073 bezw. 36 000 Mark und die Hilfs- und Transportarbeiter mit 200 168 bezw. 16 000 Mark Einnahmen. Die übrigen Verbände bleiben, abgesehen vom Gutenbergbund, mit 98 451 Mark Beiträgen und 12 786 Mark sonstigen Einnahmen, weit unter 10 000 Mark.

Was die Ausgaben betrifft, so zeigen nur die für Streiks- und Gemaßregeltenunterstützung eine Abnahme gegenüber dem Vorjahre; der Rückgang im Posten Sterbegeld ist nur ein scheinbarer, da dazu noch infolge der besonderen Buchführungsverhältnisse eines Verbandes ein beträchtlicher Betrag aus der Rubrik Krankengeld zu nehmen ist, der die Ausgabe für Sterbegeld im Jahre 1907 höher erscheinen lassen würde, als sie 1907 war. Selbstverständlich ist, daß die Ausgaben für Streiks sehr schwanken; alle übrigen Aufwendungen aber zeigen eine anhaltende Steigerung. Arbeitslosenunterstützung gewähren die 8 Verbände der Berg-, Metall-, Hilfs- und Transport-, Holz-, Tabak- und Lederarbeiter, der Gutenbergbund und der Verband für das graphische Gewerbe.

Die Höhe der Beiträge ist natürlich sehr verschieden und schwankt zwischen 90 Pfg. pro Woche (Gutenbergbund) und 80 Pfg. pro Quartal (Bayerische Eisenbahner).

Die Streikbewegung verlief im Jahre 1907 weit friedlicher, als in den beiden Vorjahren mit ihren gewaltigen Kämpfen. Insgesamt nahmen die christlichen Gewerkschaften an 1089 Lohnbewegungen mit 59 718 beteiligten Personen teil, aber davon führten nur 291 Bewegungen mit 17 171 Beteiligten zu Streiks, 798 oder 73,2 % der Bewegungen mit 42 547 oder 71,2 % der Beteiligten konnten friedlich beigelegt werden. Mit Befriedigung konstatiert das Zentralblatt, daß ein so hoher Prozentsatz der friedlich verlaufenen Bewegungen noch in keinem Jahr erreicht wurde. Von den 291 Streiks waren 189 Angriffsstreiks mit 7794 Beteiligten, 35 Abwehrstreiks mit 2157 Beteiligten und 67 Aussperrungen mit einer Beteiligung von 7220; erheblichen Umfang erreichte also keiner dieser Streiks, wenn auch einzelne derselben, wie die der Holzarbeiter in Ramberg i. d. Pfalz und der Lederarbeiter in Wickerath bei München-Gladbach mit großer Erbitterung geführt wurden. In 604 von den 1089 Streiks standen die Christlichen allein, in 485 Fällen gingen sie mit anderen Organisationen zusammen, während in 758 Fällen die Mehrzahl der

Digitized by Google

Beteiligten christlichen Organisationen angehörte. Mit Recht folgert das Zentralblatt aus diesen Ziffern, einmal daß die christlichen Organisationen friedliche Vereinbarungen Zugeständnissen vorziehen, die den Arbeitgebern erst mit Gewalt abgerungen werden müssen, und dann, daß nötigenfalls die Christlichen nicht erst von den Sozialdemokraten zu einer energischen Vertretung der Arbeiterinteressen sich drängen lassen müssen. In der Tat verliefen von den 291 Streiks nur 64 erfolglos, 119 waren teilweise erfolgreich und 108 wiesen einen vollen Erfolg auf. Die erzielten materiellen Erfolge waren sogar größer als früher. Für einige der wichtigsten Verbände ergibt sich folgendes Bild:

	Mitglieder	Lohnerhöhung pro Woche	Mitglieder	Arbeitsverkürzung pro Woche
Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter	15870	0,60—8,40 Mk.	8731	1½—9 St.
Hilfs- und Transportarbeiter	4312	0,90—1,40 Mk.	3157	½—1½ St.
Holzarbeiter	4293	0,75—3,20 Mk.	1825	1—6 St.
Metallarbeiter	3795	0,30—6,00 Mk.	1285	½—12 St.

326 der geführten Bewegungen führten zu Tarifabschlüssen, insgesamt waren die christlichen Gewerkschaften an 762 Tarifabschlüssen beteiligt.

Zum Schluß dieses kurzen Überblicks seien noch die beachtenswerten Ausführungen erwähnt, mit denen der Bericht des Zentralblattes das Verhältnis der christlichen Gewerkschaften zu den politischen Parteien erörtert. Mit Befriedigung wird festgestellt, daß bei der Reichstagswahl von 1907 sechs Mitglieder der christlichen Gewerkschaften zu Abgeordneten gewählt wurden. Daß diese sich nicht der sozialdemokratischen Partei anschließen können, ist nach dem Programm der christlichen Gewerkschaften ganz selbstverständlich. Auch gegen den Vorschlag der Gründung einer besonderen Arbeiterpartei, gegen den sich schon der Breslauer Kongreß der christlichen Gewerkschaften ausgesprochen hatte, spricht sich das Zentralblatt aus. „Mit einem bloßen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Programm läßt sich in Deutschland mit seinen starken geistigen und politischen Strömungen eine Partei nicht zusammenhalten.“ In ebenso richtiger Einsicht vermeidet das Zentralblatt die Empfehlung einer der bürgerlichen Parteien, denn die christlichen Gewerkschaften sind politisch neutral und nehmen Mitglieder aller bürgerlichen Parteien auf. Soviel aber fordert das Zentralblatt, daß von den aus der christlichen Arbeiterbewegung hervorgegangenen Abgeordneten in Fragen der Arbeiterpolitk mehr verlangt werden muß, als von der Partei, der sie angehören, insgesamt gefordert werden kann. Daher wird weiter gefordert, daß die Parteien, die es mit den Emanzipationsbestrebungen des Lohnarbeiterstandes ehrlich meinen und befähigten Arbeiterführern auch Mandate zu den gesetzgebenden Körperschaften einzuräumen geneigt sind, diesen Arbeitervertretern gestatten, in für die Arbeiterbewegung grundlegenden Fragen, wie Koalitionsrecht, Vereinsrecht usw. eventuell auch von der Fraktionsmeinung abweichend abstimmen zu dürfen. „Wenn in manchen Parteien der Zeitpunkt zur Praktizierung dieser Auffassung noch verfrüht erscheint, dann lieber keine christlichen Arbeiterabgeordneten, als solche, die von

Digitized by Google

Fraktionswegen zu Handlungen gedrängt werden, die der christlichen Gewerkschaftsbewegung im Lande die Position anstatt erleichtern, weiter erschweren." Diese deutliche Abwehr eines zu weit getriebenen Fraktionszwanges wird hoffentlich von den Betroffenen nicht mißverstanden werden.

Freiburg i. Br. Dr. Hermann Flamm.

Kongresse.

Der 6. Deutsche Gewerkschafts-Kongreß.

Die Sitzung des Gewerkschaftskongresses fand Ende Juni d. J., zum ersten Male, in Hamburg statt. Der Kongreß war, wie der Vorsitzende, Reichstagsabgeordneter Bömelburg, im Schlußwort feststellen durfte, einer der ruhigsten, den die Gewerkschaften bisher abgehalten haben. Zum Teil rührt dies allerdings daher, daß die großen prinzipiellen Fragen, wie das Verhältnis der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie und die Stellung zum Weltfeiertag des 1. Mai, von dem Mannheimer Parteitag 1906 und dem Internationalen Sozialistenkongreß von Amsterdam 1903 geregelt worden sind. Bemerkenswert war dabei die Selbstverständlichkeit, mit welcher der diesjährige Hamburger Kongreß, der noch keine zwei Jahre nach der Mannheimer Versammlung tagte, die Zusammengehörigkeit von Gewerkschaften und sozialdemokratischer Partei anerkannte. Als nämlich Paeplow in Hamburg beantragte: „Der 6. Kongreß der Deutschen Gewerkschaften nimmt Kenntnis von der auf dem „Internationalen Sozialistenkongreß Stuttgart" beschlossenen Resolution betreffend die Beziehungen zwischen den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei und spricht den Wunsch aus, alle der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften möchten ihre Mitglieder in diesem Sinne erziehen", da wurde die Resolution kaum diskutiert. Bömelburg und Legien meinten, der Antrag spreche nur etwas Selbstverständliches aus. Da niemand gegen die Stuttgarter Beschlüsse Einsprache erhoben habe, so sei man offenbar mit ihnen einverstanden. Nach dieser Erklärung wurde der Antrag Paeplow gegen ganz wenige Stimmen für erledigt erklärt. Was Bömelburg vor Jahren aussprach, ist also zur vollendeten Tatsache geworden: „Gewerkschaften und Partei sind eins". Wer von beiden die Oberherrschaft erlangen wird, läßt sich natürlich noch nicht erkennen, soviel aber darf bis jetzt wenigstens gesagt werden, daß die von Linksliberalen wie Naumann und Barth erwartete Durchdringung der radikalen Arbeitermassen mit evolutionistischem Geiste bisher noch nicht zu erkennen ist. Zwar findet der Marxismus selbst unter den Sozialdemokraten immer weniger Gläubige, aber das Endziel, die Sozialisierung der Eigentumsordnung, ist das gleiche geblieben und wird auch von den Gewerkschaften offen angestrebt. Es ist daher von geringer Bedeutung, wenn umgekehrt in der prinzipiell belanglosen Frage der Maifeier die Gewerkschaften der Partei ihren Willen aufzwingen, und wenn auf dem Hamburger Kongreß sogar offen die Abschaffung der Demonstration gefordert wurde. Der Kampf um den Weltfeiertag hat bekanntlich gerade die Gewerkschaften in Konflikt mit den Arbeitgebern gebracht. Wo die letzteren die

Digitized by Google

Arbeitsniederlegung mit Gegenmaßregeln beantworteten, waren die Arbeitnehmer die unmittelbar Betroffenen; die Neigung zur ostentativen Demonstration, denn mehr bedeutet die Feier des 1. Mai ja nicht, ist daher, wie leicht erklärlich, namentlich bei den Gewerkschaften stark geschwunden. Wie sehr dies der Fall ist, zeigte die Aufnahme, die in Hamburg ein Antrag des Gewerkschaftskartells und der Zahlstellen der Zentralverbände Frankfurt a. M. fand. Die Forderung auf Aufhebung der zwischen Generalkommission und Parteivorstand vereinbarten Bestimmung, daß die Unterstützung von ausgesperrten Maifeiernden unter keinen Umständen von seiten der Zentralkassen der Partei und Gewerkschaften erfolgen dürfe, fand nur 22 Anhänger; alle andern Delegierten, etwa 300, billigten die oben erwähnte Verabredung, nachdem Legien sie dahin ausgelegt hatte, daß sie eine Unterstützung der Maifeiernden durch die Zentralkassen nicht verbiete, sondern nur den Anspruch auf eine solche Unterstützung nicht anerkenne. Da Legien überdies dem Kongreß das Recht bestritt, über die Frage des Prinzips der Maifeier zu diskutieren, nachdem die Delegierten der selbständigen Gewerkschaften auf dem Stuttgarter Kongreß für die Amsterdamer Resolution und damit für die Maifeier eingetreten seien, war der Übergang zur Tagesordnung ziemlich leicht gefunden. Interessant muß es jedenfalls gewesen sein, aus dem Munde von Arbeitern Worte zu hören, wie „man habe die Maifeier überall herzlich satt", „sie sei bisher noch immer eine verfehlte Demonstration gewesen", ja selbst ein förmlicher Antrag des Gewerkschaftskartells Fürth auf völlige Abschaffung der Maifeier wurde eingebracht und fand anscheinend viele Anhänger. Er wurde nicht einmal direkt abgelehnt; vielmehr begnügte sich der Kongreß, über ihn zur Tagesordnung überzugehen, da die Versammlung für die Beantwortung des Antrags nicht kompetent sei.

Lehrreicher als diese Erörterungen, die von einem Rückgang des Radikalismus unter den „freien" Gewerkschaften zeugen würden, wenn nicht die Praxis das Gegenteil bewiese, war die Diskussion, die an einen Vortrag Allmann-Hamburg: „Der Boykott als gewerkschaftliches Kampfmittel" anknüpfte. Die erste Anwendung fand dieses Kampfmittel nach dem Referenten bei der Erzwingung der Hergabe von Lokalen für Versammlungen; zum ersten Male sei es 1894 beim Streik der Berliner Brauereiarbeiter angewandt worden. Das Resultat habe jedoch damals und oft auch später nicht den Erwartungen entsprochen, wenn auch manche Boykotts einen großen Erfolg gebracht hätten. Man könne sich bei einem Boykott nur auf die organisierten, vielleicht auch noch auf einen Teil der unorganisierten Arbeiter verlassen, niemals aber auf die übrige Bevölkerung, die eher die boykottierten Unternehmer in weitestgehendem Maße zu unterstützen bereit sei. Inkonsequent sei die Haltung des Reichsgerichts, das in dieser Frage schon die widersprechendsten Auffassungen vertreten habe. Für die Praxis des Boykotts sehr lehrreich sind einige Hinweise des Referenten auf die Schwierigkeiten, die der Durchführung des Boykotts durch die Unmöglichkeit der Beschaffung boykottfreier Ware, namentlich bei Differenzen in Lebensmittelgewerben, sich entgegenstellen können. Dazu käme, daß die gereizten Arbeitgeber ihrerseits den Lieferanten boykottfreier Ware das Rohmaterial sperrten, dessen Beschaffung durch die Organisationen dann oft mit ungeheuren Kosten verbunden sei. Der Boykott sei daher immer eine zweischneidige Waffe und dürfe daher nur

Google

nach reiflicher Prüfung der Verhältnisse und nur nach Beschlußfassung der höheren Instanzen angewandt werden.

Diese besonnenen Ausführungen fanden recht verschiedenartige Aufnahme. Nach lebhafter Debatte gelangte eine Resolution zur einstimmigen Annahme, die zwar eine prinzipielle Anempfehlung des Boykotts vermeidet und eindringlich zur Besonnenheit mahnt, die aber trotzdem vielleicht weniger optimistisch aufgefaßt werden darf, wenn man sich an den Terrorismus erinnert, den erst kürzlich die sozialdemokratische Partei bei den preußischen Landtagswahlen vom 3. bezw. 16. Juni d. J. auf kleine Geschäftsleute durch Androhung des geschäftlichen Boykotts ausübte. Allerdings ist dieser Boykott von der Partei ausgegangen, aber die engen und engsten Beziehungen derselben zu den Gewerkschaften lassen Zweifel an der Friedfertigkeit und Unparteilichkeit der letzteren kaum noch als ungerechtfertigt erscheinen. Die wichtigsten Bestimmungen der ausführlichen Resolution lauten:

Der Boykott kann nur auf Antrag der Zentralleitung der im Lohnkampfe stehenden Gewerkschaften von den Gewerkschaftskartellen und den Vorständen der örtlichen Gewerkschaft beschlossen werden. Zweckmäßig ist es, zu den Beratungen auch die Leitung der politischen Arbeiterorganisationen am Orte mithereinzuziehen. Der Boykottbeschluß des Gewerkschaftskartells am Kampforte ist auch für die Arbeiterschaft anderer weniger am Kampfe beteiligten Orte mitbindend. Ist jedoch vorauszusehen, daß sich der Lohnkampf des Boykotts auf ganze Landstriche und Provinzen erstreckt, so soll außerdem vor Ausbruch des Kampfes neben einer Verständigung mit den Gewerkschaftskartellen dieses Landstriches auch die Verständigung mit den Zentralleitungen der besonders stark beteiligten und vertretenen Gewerkschaften unter zuständigen politischen Parteileitungen erfolgen. Die Leitung des Boykotts sowie die Aufbringung der Mittel ist Sache der Organisation, die die Verhängung des Boykotts beantragt hat. (Die Unterstützung durch andere Organisationen und Zentralkassen, wie sie die kleinen Gewerkschaften wünschten, soll mithin wegfallen.) Die Leitung des Boykotts hat dafür zu sorgen, daß genügend boykottfreie Ware herbeigeschafft wird. Ist von den dazu berechtigten Instanzen ein Boykott beschlossen, so ist es Pflicht aller organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen, diesen Beschluß voll und ganz durchzuführen und auf keinen Fall in boykottierten Geschäften zu kaufen.

Der enge Zusammenhang, der in diesen Sätzen zwischen Gewerkschaften und sozialdemokratischer Partei hergestellt wird, beweist, daß die oben ausgesprochenen Bedenken nur zu berechtigt sind. Mit diesem Beschluß, der, soviel ich sehe, in den Besprechungen des Kongresses unbeachtet geblieben ist, haben die Gewerkschaften politischen und wirtschaftlichen Kampf verquickt. Wohl war das uneingestandenermaßen auch schon bisher der Fall, nunmehr aber ist die Tatsache offen ausgesprochen. Die früher beharrlich abgeleugneten Beziehungen von Sozialdemokratie und „freien" Gewerkschaften sind damit zu einem offenkundigen Bündnis im wirtschaftlichen Kampf geworden; Gewerkschaften und Partei werden immer mehr eins. Von den „freien" Gewerkschaften die Bekehrung der radikalen Arbeiterbewegung im Sinne der Linksliberalen zu erwarten, scheint mir daher immer aussichtsloser. Die Partei als solche beharrt fortwährend auf dem engherzigen Standpunkt, und auch bei den Gewerkschaften zeigen sich Ansätze einer Entwicklung, die gerade von dieser

Seite eine Bedrohung der liberalen Wirtschaftspolitik erwarten lassen. Für den Theoretiker, und nicht weniger für den Politiker, ist diese Seite der gewerkschaftlichen Bewegung sogar ganz besonders interessant; mag sie zur Zeit auch noch keinerlei praktische Bedeutung besitzen, so wird sie es doch nach allen Anzeichen in nicht allzu ferner Zeit erlangen. Eine kurze Besprechung dieser Frage, die in mancherlei Hinsicht durch den Hamburger Kongreß angeregt wird, — eine ausführliche wird vielleicht später folgen, — mag daher an dieser Stelle wohl am Platze sein.

Der Linksliberalismus, der zu seiner eigenen Rettung das Schlagwort vom „zeitweiligen Zusammengehen" mit der Sozialdemokratie geprägt hat, gründet seine Hoffnung auf die Interessengemeinschaft, die die sonst feindlichen Gruppen in mancher Hinsicht einigen. In der Tat, sieht man davon ab, daß die Grundprinzipien der beiderseitigen Wirtschaftstheorie völlig entgegengesetzte sind, so scheint des zeitweilig und sogar dauernd Einigenden nicht wenig zu sein. Ganz abgesehen davon, daß die Weltanschauung auf beiden Seiten gleichermaßen dem Christentum abgewandt oder direkt feindlich ist, so scheint zu dieser Übereinstimmung in den Kulturfragen das gemeinsame Eintreten für Freihandel, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit als einigendes Moment hinzuzukommen. Die Frage wird nur sein, wie lange die „freien" Gewerkschaften, die in der sozialdemokratischen Partei die Mehrheit haben, an diesen Forderungen, die für den Liberalismus Prinzipienfragen bedeuten, festhalten werden.

Was den Freihandel betrifft, so hat es schon vor vielen Jahren einer der hervorragendsten Führer der Sozialdemokratie ausgesprochen, daß der Freihandel keine Prinzipienfrage bilden könne, die Stellungnahme der Partei hänge in dieser Beziehung völlig von praktischen Erwägungen ab. Wie leicht in der Tat auch Arbeiterkreise für Schutzzoll zu haben sind, zeigt das Verhalten der Arbeiterschaften Englands, Kanadas und Australiens. Als seiner Zeit der frühere englische Kolonialminister Chamberlain seine Ideen des englischen Imperialismus verkündete und zu ihrer Durchführung den Schutz der „nationalen Arbeit" und die Errichtung einer Zollmauer um das englische Weltreich vorschlug, fand er auch unter den englischen Arbeitern enthusiastische Anhänger. Die Begeisterung wurde erst abgekühlt, als Chamberlain, dem nach den tatsächlichen Verhältnissen keine anderen Mittel zur Verfügung standen, die Einführung von Getreidezöllen und deren Differenzierung zu gunsten der Glieder des englischen Weltreichs vorschlagen mußte, da Industriezölle nicht in Betracht kommen konnten, weil die englischen Kolonien wohl Getreide, nicht aber Industrieartikel an das Mutterland liefern. Von ähnlichen Gesichtspunkten, wie sie die englische Arbeiterschaft wieder zu Anhängern des Freihandels machte, scheint mir die Stellungnahme der deutschen Sozialdemokraten und der hinter ihr stehenden Arbeiter beeinflußt zu sein. Die Erörterung der Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, vollzieht sich gegenwärtig vor allem in Hinblick auf Getreide und Viehzölle. Man kann es dem deutschen Industriearbeiter gewiß nicht verargen, wenn er in diesen wichtigen Dingen sich vor allem durch die Rücksicht auf sein eigenes Interesse leiten läßt, aber man wird ihm ebensowenig Unrecht tun, wenn man ihm die Geneigtheit zuschreibt, nötigenfalls auch seine eigene Arbeitskraft durch Industriezölle zu schützen. Der Einwand der Freihändler, daß die alten Kulturländer die drohende Kon-

kurrenz neuer Industrieländer durch Steigerung der eigenen Leistungen, also namentlich durch gesteigerte Qualität überwinden mußten, wird auf die Dauer unmöglich ausreichen, um die Arbeiter von dem Übergang zum Schutzzoll abzuhalten. Daß der letztere eine viel bequemere Waffe ist, dürfte vielen mit überraschender Geschwindigkeit einleuchten. Die Frage, ob nicht in manchen Industrieartikeln der Zollschutz auch im Interesse der Arbeiter zu empfehlen sei, ist deshalb neuerdings auch von sozialdemokratischer Seite erörtert worden.

Ähnlich steht es mit der Institution der Freizügigkeit, mit der der letztjährige Stuttgarter Kongreß sich eingehend beschäftigt hat. Schon jetzt empfinden es viele Arbeiterkreise, und namentlich gewerkschaftlich organisierte als Hemmnis, daß Länder mit niedrigerer Kulturstufe ihren Bevölkerungsüberschuß in die Industriegebiete entsenden und diese Einwanderer vielfach als Lohndrücker auftreten. Die Schwierigkeit des Problems hat der Stuttgarter Tagung viel Kopfzerbrechen gemacht; mehr als eine gewundene Umgehung ist denn auch bei den damaligen Beratungen nicht herausgekommen. An dem Grundsatz der Freizügigkeit und freien Ein- und Auswanderung, hieß es, müsse festgehalten, gleichzeitig aber auch zu verhindern gesucht werden, daß die Bestrebungen der Arbeiterschaft auf Verbesserung ihrer Existenzbedingungen nicht durch Lohndrücker gehemmt werden. Daß beides zusammen fast unmöglich ist, leuchtet ein, und tatsächlich haben die Arbeiter der Vereinigten Staaten, Kanadas und besonders Australiens, aber auch schon Mitglieder der englischen Trade-Unions die fremde Arbeiterkonkurrenz durch Verschärfung der Einwanderungsgesetze fernzuhalten verlangt. Auch diese Frage ist in Deutschland schon von sozialistischer Seite erörtert worden.

Zu diesen sich leise anbahnenden Wandlungen, die sich fast unbemerkt in den wirtschaftspolitischen Ideen der Arbeiterkreise anbahnen, enthüllt nun der Hamburger Parteitag eine dritte Gesinnungsänderung, welche einst die wichtigste Basis unserer Wirtschaftsordnung bedrohen könnte. Auch hier handelt es sich natürlich nur um erste Anzeichen, es wäre aber verkehrt, diese zu unterschätzen, da die gewerkschaftliche Bewegung Englands und ganz besonders Australiens in dieser Richtung schon bedeutende Fortschritte aufweist, und auch der neue Tarif der deutschen Buchdrucker vom Jahr 1906 die Bereitwilligkeit zu ähnlichen Praktiken verrät. Was sich da anbahnt, ist ein Zurückgreifen auf die Ideen der alten Zunftverfassung und damit der Beschränkung der Gewerbefreiheit. Kurz charakterisiert war die alte Zunftverfassung ein System der gegenseitigen Konkurrenzregulierung und Abgrenzung. Daher durfte kein Gewerbe in das Gebiet des anderen übergreifen; es war z. B. dem Gerber untersagt, gleichzeitig auch Viehzüchter oder Metzger zu sein, oder als Schuhmacher zu arbeiten, wie natürlich auch das umgekehrte Verhältnis unzulässig war. Ähnliche Abgrenzungen bestanden für die übrigen Gewerbe und führten zu zahlreichen Streitigkeiten der verschiedenen Zünfte über die gegenseitigen Befugnisse. Man hat diese Streitigkeiten, die meist nicht als Ausfluß eines durchgebildeten Wirtschaftssystems erkannt werden, vielfach als kleinlichen Konkurrenzneid verspottet, ohne zu erwägen, daß die Anerkennung des Rechts auf Arbeit, wie die Zünfte dies gewährten, notwendig zu solchen Konsequenzen führen muß. Deshalb ist es keineswegs verwunderlich, wenn auch der Hamburger Gewerkschaftskongreß Debatten zeitigte, die ebensogut in der Zeit der Zunftherrschaft hätten gehalten werden

können. Ein Porzellanarbeiter hielt den Gewerkschaften der Transportarbeiter und Fabrikarbeiter vor, daß sie geradezu unlautere Konkurrenz trieben, um ihre Mitglieder auf Kosten anderer Gewerkschaften zu vermehren. Der Brauarbeitergewerkschaft wurde zum Vorwurf gemacht, daß sie Maurer, Sattler und Schlosser für die Brauereien vermittle. Ein Vertreter der Schmiedearbeitergewerkschaft klagte darüber, daß auch andere Organisationen Schmiede aufnähmen; dagegen wandten dann die Schlosser ein, daß die Schmiede auch Schlosser für sich beanspruchten. Ein Vertreter der Holzarbeitergewerkschaft nannte es gar einen öffentlichen Skandal, daß der Fabrikarbeiterverband 2500 Holzarbeiter organisiert habe.

Nicht weniger als acht Resolutionen lagen über diese Frage der Grenzstreitigkeiten vor, die teils die Forderungen einzelner Organisationen enthielten, teils für die Zusammenfassung von kleineren Organisationen in Industrieverbänden eintraten. Außerdem hatte die Redaktionskommission eine Resolution ausgearbeitet, die im wesentlichen das wiederholt, was die Zentralvorstände im Jahre 1906 auf Grund der verschiedenen Anträge in Köln als Programm angenommen haben. Die Debatte über die verschiedenen Anträge dauerte 3½ Stunden, ohne natürlich eine Klärung der schwierigen Frage zu bringen. Schließlich gelangte eine Deklaration der Redaktionskommission zur Annahme. Danach soll es so gehalten werden, daß, wenn in einem Industriezweige für die gleichen Berufe mehrere Organisationen vorhanden sind, die der Generalkommission sich angeschlossen haben, sie in bezug auf die Gewinnung von Mitgliedern und auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt gelten sollen. Wie wenig diese Entscheidung die Frage löste, zeigte der unter großer Heiterkeit eingebrachte Antrag, eine Erklärung der soeben gegebenen Interpretation zu geben. Zuletzt erhielt auch diese noch einen Zusatz, wonach Arbeiter, die dauernd in zwei Berufen tätig sind, im Nebenberufe nur dann organisiert werden dürfen, wenn sie der Organisation ihres Hauptberufes angehören. Mit den Worten: „Damit wären die Grenzstreitigkeiten für dieses Mal wieder erledigt," schloß der Vorsitzende die Erörterung der Frage, die natürlich noch oft wiederkehren wird. Würde es sich bei dem kurz skizzierten Problem wirklich nur, wie einige Redner meinten, um Organisationsfragen handeln, so wäre eine Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten sehr leicht, und es wäre in der Tat ziemlich gleichgiltig, ob in einer Gewerkschaft Brauer, Maurer und Böttcher vereinigt wären. Je mehr aber die Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf Grund der Tarifverträge vor sich gehen wird, desto mehr wird in der Tat eine Scheidung der Organisationen nach Berufen nötig werden und sie wird sich verschärfen, je schwieriger die Lage der einzelnen Industrie sein wird. Daß der 6. deutsche Gewerkschaftskongreß in dieser Entwicklung eine wichtige Etappe bedeute, läßt sich freilich nicht behaupten. Er besiegelte lediglich, was seine Vorgänger gebracht hatten, die innige Verschmelzung mit der Sozialdemokratie und damit den Verzicht auf eine freiheitliche Entwicklung. Will man diese Resultate des Kongresses vom politischen Standpunkt betrachten, so bedeutet der Kongreß eine neue Enttäuschung der linksliberalen Hoffnungen auf die radikale Arbeiterbewegung.

Freiburg i. Br. Dr. Hermann Flamm.

Digitized by Google

Die 8. Hauptversammlung des Deutschen Flottenvereins.

Der am 30. April 1898 in Berlin ins Leben gerufene Deutsche Flottenverein „erachtet eine starke deutsche Flotte für notwendig, vornehmlich zur Sicherung der Seegrenzen Deutschlands gegen Kriegsgefahr, zur Erhaltung der Stellung Deutschlands unter den Großmächten der Welt, zur Wahrung der allgemeinen Interessen und Handelsbeziehungen Deutschlands sowie der Sicherheit seiner im überseeischen Auslande tätigen Bürger", so lautet der erste Absatz des § 2 der Satzungen.

Es wird nun erforderlich sein, zu prüfen, ob die Stärke der deutschen Flotte mit derjenigen anderer Großmächte im Einklange steht. Zu diesem Vergleiche bietet eine Statistik über die Kriegsflotten der Erde zu Beginn des Jahres 1908, welche W. Henz in der Deutschen Rundschau für Geographie und Statistik (Wien, A. Hartlebens Verlag) veröffentlicht, eine willkommene Handhabe. Der Verfasser sagt in der Einleitung, daß das Jahr 1907 in der Entwickelung des schwimmenden Flottenmaterials der ersten Seemächte einen gewaltigen Fortschritt zeigt, der namentlich für die Vereinigten Staaten von Amerika und England hohe Zuwachsziffern aufzuweisen hat. Nur Frankreich habe durch Streichungen veralteter Panzer und den Untergang der „Jena" eine beträchtliche Einbuße an Tonnage zu verzeichnen. Auch die russische Flotte hat nicht die Bedeutung, die ihr nach der Tonnage zukommen sollte.

Scheidet man die Vereinigten Staaten aus, so ergibt sich für England ein Bestand von 62 Linienschiffen erster Klasse (über 10 000 Tonnen), Frankreich 22, Deutschland 24, Rußland 10. Das Marinebudget für 1907/08 belief sich in England auf 641 Mill. Mark, Frankreich 249 600 000 Mark, Deutschland 278 300 000 Mark und Rußland 175 Mill. Mark. Auf Stapel liegen haben gegenwärtig England 6 Linienschiffe von 123 300 Tonnen und 5 Panzerkreuzer mit 82 200 Tonnen; Frankreich 7 Linienschiffe mit 125 000 Tonnen und 4 Panzerkreuzer mit 54 200 Tonnen; Deutschland 6 Linienschiffe mit 98 400 Tonnen und 2 Panzerkreuzer mit 30 000 Tonnen; Rußland 2 Linienschiffe mit 34 800 Tonnen und 2 Panzerkreuzer mit 16 000 Tonnen; Österreich-Ungarn 3 Linienschiffe mit 44 000 Tonnen.

Lassen diese wenigen Angaben auch keine sichern Schlüsse auf die Stärke der einzelnen Flotten zu, so kann doch mit gutem Rechte behauptet werden, daß Deutschlands Flotte an dritter Stelle steht. Dem Deutschen Flottenvereine genügte diese Entwickelung der deutschen Flotte nicht, indem er noch größere Kriegsschiffe mit einer noch stärkeren Armierung und in einem noch kürzern Zeitraume forderte, als dies im Flottengesetze vorgesehen. In diesem Punkte steht allerdings Deutschland erst an 7. Stelle, wenigstens hinsichtlich der stärksten Linienschiffe. Die Größe derselben beträgt nämlich für England 20 200 Tonnen, Japan 19 800 Tonnen, Vereinigte Staaten 18 000 Tonnen, Rußland 17 400 Tonnen, Italien 15 650 Tonnen, Frankreich 14 870 Tonnen und Deutschland 13 200 Tonnen, während die Größe in Österreich-Ungarn nur 10 600 Tonnen beträgt.

Daß Deutschland hinsichtlich der Stärke seiner Flotte mit England und den Vereinigten Staaten konkurrieren sollte, wäre ein unbilliges Verlangen. Die Forderungen des Deutschen Flottenvereins, beim Baue großer Kriegs-

Digitized by Google

schiffe ein schnelleres Tempo einzuschlagen, wurden nicht von allen Mitgliedern geteilt, und als nach der Reichstagsauflösung am 13. Dezember 1906 der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses des Vereins, der bekannte Generalmajor Keim, gegen das einem so raschen Bautempo widerstrebende Zentrum zu agitieren begann, entstand im Verein ein Riß, der in Süddeutschland eine Trennung vom Verein herbeizuführen drohte, zumal in Bayern, wo Prinz Rupprecht das Protektorat über den bayerischen Landesverband niederlegte. Auf der Hauptversammlung zu Köln a. Rh. am 11. Mai 1907 brach das glimmende Feuer aus und griff auch nach Norddeutschland über, so daß das Präsidium zur Niederlegung der Ämter genötigt war. Das Interregnum sollte erst auf der nächsten Tagung in Danzig beseitigt werden, und es mußten zur Beseitigung des Zwiespaltes alle Hebel in Bewegung gesetzt werden.

Deshalb traten im März ds. Js. in Dresden die Vertrauensmänner verschiedener Landesverbände zusammen, um die Wahl eines neuen Präsidiums vorzubereiten. Dieser Vorbesprechung folgte eine Sitzung des Gesamtvorstandes des Vereins am 12. April ds. Js. in Berlin, und hier erklärten die drei anwesenden Mitglieder des alten Präsidiums, daß sie mit Rücksicht auf die eingetretene Situation eine etwaige Wiederwahl unbedingt ablehnen müßten. In erster Linie kam wohl die Person des Generals Keim in betracht, dessen agitatorische Tätigkeit bei den Wahlen nach Auflösung des Reichstages den größten Unwillen hervorgerufen hatte. Ein großer Teil der Vereinsmitglieder wollte ihn aber nicht fallen lassen und es anscheinend sogar auf einen offenen Bruch ankommen lassen, was aber glücklich verhindert wurde.

Unter einer solchen gewitterschwülen Spannung trat der Verein am 12. Juni ds. Js. in Danzig zu seiner 8. Hauptversammlung zusammen. Wie ernst die Dinge betrachtet wurden, geht allein schon daraus hervor, daß die Verhandlungen des Gesamtvorstandes am Freitage bei verschlossenen Türen stattfanden. Sie wurden zwar an einem Tage beendet; aber noch am nächsten Tage erklärte Oberpräsident v. Jagow-Danzig am Begrüßungsabende der Stadt Danzig im ehemaligen Franziskanerkloster die Lage für ernst. Dieser Ernst trat in der Hauptversammlung am Sonntage in Erscheinung, als die Landesverbände für Sachsen-Weimar-Eisenach, Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt eine Änderung der Satzungen forderten. Danach sollte § 2 Absatz 1 der Satzungen fortan lauten:

„Der Deutsche Flottenverein als nationalpolitischer Verein erstrebt unter Ausschluß jeder Parteipolitik die Schaffung einer starken deutschen Flotte vornehmlich zur Sicherung der Seegrenzen Deutschlands gegen Kriegsgefahr usw."

Die beantragte Statutenänderung trat aber nicht ein. Es wurde vielmehr nach dem Vorschlage des Bankiers Deichmann-Köln eine entsprechende Resolution angenommen, welche lautet:

„Der Deutsche Flottenverein ist und bleibt ein nationalpolitischer, also vaterländischer Verein, der über den Gegensätzen der Parteien und Konfessionen steht und daher keine Parteipolitik treibt.

Um das Verständnis für die Notwendigkeit einer starken Flotte im Volke zu stärken, sieht der Deutsche Flottenverein seine vornehmste Aufgabe

Digitized by Google

darin, die Betätigung des Nationalgefühls zu heben. Der Deutsche Flottenverein nimmt für sich das Recht in Anspruch, zu Fragen des schnelleren Ausbaues der Flotte selbständig Stellung zu nehmen."

Nun kam der zweite Stein des Anstoßes, die Wahl des Präsidiums. Auf Vorschlag des (provisorischen) Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses, Geheimrat Busley-Berlin, wurde der bisherige Präsident Fürst Otto zu Salm-Horstmar wiedergewählt. Sollte er aus irgend einem Grunde an der Übernahme des Amtes verhindert sein, so gilt Großadmiral v. Koester als gewählt. Inzwischen war von General Keim eine Depesche eingegangen, daß er eine Wiederwahl ablehne, „um die Einigung im Flottenverein wieder herzustellen." Diese Nachricht rief bei Freunden und Gegnern lebhafte Kundgebungen hervor, und die Versammlung hatte gegen die Absendung eines Telegramms an Keim, worin seine Verdienste um den Verein hervorgehoben wurden, nichts einzuwenden. Bankier Deichmann-Köln nannte diesen Verzicht des Generals die größte Tat, welche er im Dienste des Vereins getan habe. An Stelle Keims wurde Konteradmiral Weber-Berlin zum geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt, und die Wahl der andern Mitglieder des Präsidiums vollzog sich ohne jede Schwierigkeit. Es waren insgesamt 14 Herren zu wählen, während diesmal im provisorischen Präsidium nur 3 saßen.

Die 9. Hauptversammlung findet nach dem Vorschlage des Vorsitzenden in Nürnberg statt. Dort soll nach der Versicherung des Generals Thaeter alles Vorgefallene vergessen werden. Daß es diesmal so glatt ablief, ist nicht in letzter Linie dem besonnenen Auftreten des Oberpräsidenten v. Jagow-Danzig zu verdanken. Der Deutsche Flottenverein ist mit seinem großen Bestande von 324 083 Einzelmitgliedern und 694 507 körperschaftlichen Mitgliedern ganz gewiß eine Macht; aber er wird bei allen seinen Schritten kluge Vorsicht und weise Mäßigung beachten müssen. Allzu straff zerspringt der Bogen, und diese Gefahr bestand für ihn infolge des agitatorischen Drängens des Generals Keim. Über Flottenfragen hat doch nicht allein der Deutsche Flottenverein zu entscheiden! Wenn er das recht beherzigt, wird er künftig vor Fehltritten bewahrt bleiben.

H. Mankowski-Danzig.

Schweizer Chronik.

Gesetzgebung.

Die Revision des Fabrikgesetzes macht nur sehr langsame Fortschritte. Wie verlautet, ist der bisher wohl bedeutsamste Beschluß der, daß der Achtstundentag mit Doppelschicht in den Entwurf aufgenommen werden soll. Bisher normierte das Fabrikgesetz von 1877 bekanntlich den Elfstundentag, während jedoch der Zehnstundentag schon fast überall eingeführt ist und die neunstündige Arbeitszeit außerordentlich an Boden gewonnen hat. Dem Beschluß der Expertenkommission kann man mit sehr geteilten Gefühlen gegenüberstehen. Wohl ermöglicht die Doppelschicht von je

Digitized by Google

8 Stunden eine ganz andere Ausnützung der Maschinen als der Zehn- oder auch Elfstundentag. Aber die Doppelschicht ermöglicht auch in weitgehendem Maße eine Umgehung des Gesetzes: Die Kontrolle wird außerordentlich erschwert. Ob nicht auch die Gefahr der Überproduktion durch diese Produktionsweise vermehrt werde, bleibe dahingestellt. Gegen den Beschluß Stellung genommen haben die christlichen Gewerkschaften. Auch die freien Gewerkschaften und die sozialdemokratische Presse ist mit dem Beschlusse durchaus nicht allseitig zufrieden.

Rüstiger schreitet voran die Kranken- und Unfallversicherung. Der Entwurf liegt fertig vor. Die Resultate der 39 Sitzungen der vorberatenden Kommission sind durchaus befriedigend. Namentlich sind die Wünsche der Arbeiterschaft in geziemender Weise berücksichtigt worden.

Der Entwurf dürfte in der Bundesversammlung kaum mehr verändert und vom Volke ohne weiteres angenommen werden. Einzige Gegner sind die Versicherungsgesellschaften, die durch die Einführung einer Bundesversicherungsanstalt sich in ihrem Profite verkürzt sehen. Diese Gegnerschaft schadet übrigens dem Gesetze nicht.

Die Bewegung nach einem eidgenössischen Getreidemonopol nimmt immer greifbarere Formen an. Eben haben im Nationalrat die Mitglieder der sozialpolitischen Gruppe einen Antrag eingebracht, der die Einfuhr von Getreide und Mehl als Sache des Bundes bezeichnet. Dieser Antrag hat alle Aussicht, in einem Bundesgesetze verwirklicht zu werden. Die Müllerei der Schweiz, die lange ein blühendes Geschäft war und die Konsumenten weidlich ausbeutete, ist dem Ruin nahe. Es schloß sich ein Ring, der die bestehenden Mühlen weit über ihren Wert aufkaufte, in der Hoffnung, nachher die Mehlpreise diktieren zu können. Man hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die deutsche Regierung zahlte nämlich den Exporteuren von deutschem Mehl nach der Schweiz eine versteckte Ausfuhrprämie von 2,40 Fr. per Zentner, durch die der Zoll so gut wie aufgehoben wird. Der Bauernbund ist für das Monopol, die Arbeiterschaft ist für das Monopol und auch in Kreisen der Gewerbetreibenden hat es viele Freunde. So kann man hoffen, daß es zustande kommen werde. Die Erträgnisse sollen zu Gunsten von sozialen Instituten, Alters- und Invalidenversicherung usw. verwendet werden.

Streikgesetze werden immer begehrter. Der Kanton Graubünden hat ein solches nach dem Muster desjenigen von Zürich und Bern erlassen; die solothurnische Regierung soll eine Vorlage in petto haben. Im Aargau fand die Regierung, daß die Handhabe gegen „Streikvergehen" — dieser sonderbare und unklare Rechtsbegriff von Ausnahmegesetzen — ohne ein besonderes Gesetz gegeben sei.

Osterkongresse.

An den beiden Ostertagen fanden in Biel hochwichtige Tagungen statt.

Am Ostersonntag tagte der Gewerkschaftsbund, d. h. der Zentralverband der freien Gewerkschaften. Das Haupttraktandum bildete die Reorganisation dieses Bundes, der den Anforderungen der Zeit nicht mehr entspricht. Man konnte sich über die Art und Weise der Reorganisation nicht einigen, und man beschloß, diese Frage einem speziellen außerodentlichen

Digitized by Google

Kongresse zu überweisen. Die Tagung sprach sich außerdem für die Einführung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten nach dem Muster von Neuseeland aus, sowie zugunsten des gewerkschaftlichen Arbeitsnachweises.

Am Ostermontag fand der schweizerische Arbeitertag statt, d. h. die Tagung des Schweizerischen Arbeiterbundes, der die Gewerkschaften verschiedenster Richtung, politische Vereine, religiöse Vereine, sowie die Krankenkassen umfaßt. Er hatte laut Präsenzliste folgende Stärke:

	Vereine	Mitglieder
Grütli- und Arbeitervereine	35	20 600
Gewerkschaften, Berufsvereine	92	105 000
Arbeiterinnenvereine	2	690
Katholische Vereine	11	23 980
Evangelische Vereine	5	800
Krankenkassen	76	155 000
	221	306 070

Auf der Traktandenliste standen die Kranken- und Unfallversicherung und die Streikgesetzgebung. Der Arbeitertag sprach sich zugunsten der Vorlage betr. die Kranken- und Unfallversicherung aus, während er eine scharfe Resolution gegen die Ausnahmegesetzgebung bei Streiks faßte.

Soziale Zustände. — Ergebnisse der Betriebszählung.

Endlich sind die Hauptergebnisse der Betriebszählung erschienen. Greifen wir Einiges aus ihnen heraus:

Im ganzen wurden 571 498 Betriebe gezählt, in denen 1 851 599 Personen beschäftigt waren. Nach Betriebsabteilungen verteilen sich diese Summen nach Maßgabe der folgenden Aufstellung:

Betriebs-Abteilung	Zahl der Betriebe			Zahl der Tätigen			Von 100 Betrieben bezw. Tätigen waren	
	Allein-Betriebe	Gehilfen-Betriebe	Total	Männl.	Weibl.	Total	Gehilfen-Betriebe	Weibl.
Urproduktion	20566	238990	259546	464038	332487	796525	92,0	42,9
%	12,8	58,1	45,4	41,1	46,0	43,0	—	—
Industrie	104711	95906	200617	465436	251550	716986	47,8	35,0
%	65,4	23,3	35,1	41,2	34,8	38,7	—	—
Handel	21726	61377	83103	102085	115823	217908	73,8	53,1
%	13,6	14,9	14,5	9,0	16,0	11,8	—	—
Verkehr	3762	10477	14209	75949	10849	86798	78,5	12,5
%	2,3	2,5	2,5	6,7	1,5	4,7	—	—
Verwaltg. 2c.	9353	4670	14023	21093	12289	33382	33,3	36,4
%	5,8	1,1	2,5	1,9	1,7	1,8	—	—
Total	160118	411380	571498	1128601	722998	1851599	71,9	39,0
%	100	100	100	100	100	100	—	—

Die Landwirtschaft, die vor verhältnismäßig kurzer Zeit noch wohl die Mehrzahl der Beschäftigten und der Betriebe umfaßte, ist heute ins Hintertreffen gerückt. Sie kann nurmehr 45,4 Prozent aller Betriebe und 46 Prozent

Digitized by Google

aller Beschäftigten für sich in Anspruch nehmen. Ihr zunächst kommt die Industrie. Diese weist folgende Gliederung nach Betriebsarten auf:

	Betriebe	oder %	Beschäftigte	%
die Nahrungsmittelindustrie	16 878	8,4	64 699	9,0
Kleidung und Putz	59 064	29,5	110 170	15,4
Baugewerbe	40 398	20,1	197 415	27,5
Textilindustrie	55 821	27,8	181 018	25,2
Metallbearbeitung	24 001	12,0	120 775	16,8
Graphische Gewerbe	2 346	1,2	18 686	2,6

Nach den Mitteilungen Greulichs in einem Vortrage in der religiös-sozialen Konferenz vom 22. April in Zürich lebten von

	1850	1900
Landwirtschaft	50 %	35,2 %
Industrie	34 %	44,2 %
Handel	6,7 %	9 %
Transport usw.	1,1 %	5,3 %

Beim Vergleich dieser Zahlen mit denen der Betriebszählung ist aber wohl zu beachten, daß Greulich hier von Ernährten, die Betriebszählung aber von Beschäftigten spricht.

In der Industrie für Kleidung und Putz und in der Textilindustrie stellen die Frauen weitaus den größten Teil aller Beschäftigten.

Für die Schweiz von immer größerer Bedeutung wird die unter die Betriebsabteilung Handel fallende Betriebsart Gastwirtschaftsgewerbe. Es umfaßt 29 834 oder 35,9 % aller Handelsbetriebe mit 101 754 oder 46,7 % aller Handelsbeschäftigten, hiervon 68,3 % Frauen.

Beim Verkehr sind von größter Bedeutung Eisenbahn und Post. Bei ihnen gestalten sich die Verhältnisse folgendermaßen:

Gruppe	Betriebe total	%	Beschäftigte total	%
Eisenbahn	1375	9,7	41,027	47,3
Post	3822	26,9	16,814	19,4

Die Beteiligung der Frauen beträgt bei der Eisenbahn 6,6 %, bei der Post 23,7 %.

Diese Zahlen haben ihre Bedeutung als erste Konstatierung. Unser Wirtschaftsleben und dessen Entwicklung werden sie aber erst dann ins rechte Licht rücken, wenn einmal Vergleichsmaterial gesammelt ist, d. h. wenn eine nächste Zählung von 1915 gestattet, zahlenmäßig nachzuweisen, wie sich die Verhältnisse geändert haben, ob der Kleinbetrieb dem Großbetrieb Platz mache, ob die Landwirtschaft wieder mehr zurückgegangen sei usw.

Landwirtschaftliche Arbeiterfrage.

Das sehr rührige schweizerische Bauernsekretariat macht zum ersten Male Mitteilung über die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in der Schweiz. 80 % von rund 3000 angefragten Gemeinden konstatieren einen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern. Aber nur 25 % melden Arbeitermangel während des ganzen Jahres.

Digitized by Google

Es betrug der Wochenlohn eines Melkers 10,61 Frs., eines Pferdeknechtes 11,10 Frs., eines Güterknechtes 9,50 Frs., einer Dienstmagd 6,30 Frs., eines Tagelöhners (im Sommer) 15,60 Frs., eines Tagelöhners (im Winter) 12 Frs., einer Tagelöhnerin 10,20 Frs.

Es beträgt der mittlere Barlohn eines Melkers pro Woche 10,60 Frs., eines Pferdeknechtes 10,20 Frs., eines Güterknechtes 8,65 Frs., einer Magd 5,70 Frs., eines Tagelöhners im Sommer pro Tag 2,80 Frs. mit Kost, im Winter 1,75 Frs. mit Kost, im Sommer 4,05 Frs. ohne Kost, im Winter 1,95 Frs. ohne Kost, einer Tagelöhnerin im Sommer pro Tag 1,70 Frs. mit Kost, im Winter 1,10 Frs. mit Kost, im Sommer 2,55 Frs. ohne Kost, im Winter 1,90 Frs. ohne Kost.

Über die Arbeitszeit hat das Bauernsekretariat keine Erhebungen gemacht, wodurch natürlich ein Vergleich mit den Löhnen in der Industrie sehr erschwert wird.

Diese Löhne sind durchaus dürftige, und es ist zu begreifen, wenn unter solchen Lohnverhältnissen kein landwirtschaftlicher Arbeiterstand bestehen kann. So lange die Löhne nicht eine Verheiratung des Arbeiters gestatten, so lange wird ein Mangel an Arbeitern herrschen.

Die Kost wird trotz aller hohen Berechnung seitens des Arbeitersekretariates von den Landwirten selbst nicht hoch berechnet. Es beträgt beispielsweise der Lohnunterschied einer Tagelöhnerin im Sommer, also zur Zeit des notorischen Arbeitermangels, ohne Kost nur 85 Zentimes mehr, als mit Kost.

Zürich. Jakob Lorenz.

Digitized by Google

Miszellen.

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Herausgabe der Quittungskarte an den Arbeitnehmer.

§ 139 J.V.G. bestimmt, daß es dem Arbeitgeber, sowie Dritten untersagt ist, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich. Nach § 181 Ziff. 4 werden diejenigen, welche dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

Das Eigentum an der Quittungskarte steht dem versicherten Arbeitnehmer zu; er ist auch grundsätzlich berechtigt, die Karte in seinem Besitz zu haben, muß sie allerdings (nach § 131 Abs. 2) behufs Einklebens der Marken zu den hierfür vorgeschriebenen Zeiten dem Arbeitgeber vorlegen. Lehnt der Versicherte die Vorlegung einer Quittungskarte ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen. Der Arbeitgeber erwirbt in diesem Falle das Eigentum für den Arbeitnehmer. Sofern der Versicherte die Beiträge selbst entrichtet, ist ein Vorlegen der Quittungskarte an den Arbeitgeber selbstverständlich nicht erforderlich. Die Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten sind vom Arbeitgeber zu entrichten. (§ 140 Abs. 1.) Die Marken sind vom Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu beschaffen und von ihm zu kleben. (§ 141 Abs. 1.)

In gewissen Fällen kann der Versicherte gezwungen werden, auf den unmittelbaren Besitz der Karte zu verzichten. Nach § 148 kann durch die Landeszentralbehörde oder mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes oder einer Gemeinde, abweichend von den Bestimmungen des § 141 Abs. 1 angeordnet werden, daß die Beiträge für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben 1. durch reichs- oder landesgesetzliche Krankenkassen oder durch Knappschaftskassen, 2. durch Gemeindebehörden oder andere von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stellen oder durch örtliche, von der Versicherungsanstalt einzurichtende Hebestellen für Rechnung der Versicherungsanstalt eingezogen werden. Nach § 153 ist der Versicherte berechtigt, die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, solange er in dem

Digitized by Google

Bezirk dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Die Landeszentralbehörde (d. i. in Preußen der Handelsminister) kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Verpflichtung zur Hinterlegung vorschreiben.

Wenn die Verpflichtung zur Hinterlegung der Quittungskarte vorgeschrieben ist, so entfällt die Berechtigung des Arbeitnehmers, die Karte im Besitz zu haben. Die Quittungskarte verbleibt solange im unmittelbaren Besitz der die Beiträge einziehenden Stelle, als der Arbeiter dort angemeldet ist. Der Verwahrungsvertrag (§§ 688 ff. B.G.B.), welchen der Versicherte mit der Einzugsstelle abschließt, wird durch den Arbeitgeber vermittelt. Mit der Anmeldung überreicht der Arbeitgeber der Einzugsstelle die Karte, welche ihm vom Arbeitnehmer übergeben wurde. Mit der Abmeldung erhält der Arbeitgeber die Karte zurück zwecks Rückgabe an den Arbeiter. Der Arbeiter steht also in der Regel mit der Einzugsstelle nur durch den Arbeitgeber in Verbindung, von welchem auch die Beiträge eingefordert werden. Der Arbeitnehmer hat als Eigentümer der Karte das Recht, diese nach geschehener Abmeldung unmittelbar von der Einzugsstelle einzufordern. Er hat sich hierbei hinreichend zu legitimieren. Anderseits kann der Arbeitnehmer die Karte auch vom Arbeitgeber zurückverlangen; der Arbeitgeber ist um deswillen zur Herausgabe verpflichtet, da die Quittungskarte ihm vom Versicherten übergeben wurde. Der Arbeitnehmer kann sich dem Arbeitgeber gegenüber allerdings vertraglich verpflichten, die Karte von der Einzugsstelle unmittelbar einzufordern.

Wenn auch eine ortsstatutarische Festsetzung, daß die Quittungskarte seitens des Arbeitnehmers nur von der Einzugsstelle abzufordern ist, nicht als unmittelbar gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßend bezeichnet werden soll, so sprechen doch praktische Erwägungen gegen eine solche Festsetzung. Im Bezirk der Stadt Bonn ist für gewisse Klassen versicherungspflichtiger Personen von der Landeszentralbehörde angeordnet, daß die Quittungskarten bei der Ortskrankenkasse zu hinterlegen sind. Die Ortskrankenkasse gibt die Quittungskarten grundsätzlich nur an die Arbeiter heraus. Ortsstatutarisch ist dies keineswegs festgesetzt. Um so weniger ist diese Handhabung gerechtfertigt. Für die Einzugsstelle ist es jedenfalls weit schwerer, die Legitimation des Arbeitnehmers oder seines Beauftragten zu prüfen, wie die des Arbeitgebers, von welchem ihr die Anmeldung und Abmeldung zugeht; eine Täuschung oder Irreführung ist in letzterm Falle sozusagen ausgeschlossen. Im Falle die Arbeiter an auswärtigen Orten wohnen, können, sofern die Arbeiter nicht berechtigt sind, die Quittungskarte vom Arbeitgeber zu verlangen, leicht Weiterungen entstehen; ebenso dann, wenn z. B. die Arbeiter der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Es kommt hinzu, daß die Arbeitnehmer unter Umständen ein berechtigtes Interesse daran haben, die Quittungskarte bei ihrer Entlassung unmittelbar vom Arbeitgeber zurückzuerhalten. In vielen Fällen würde es für sie einen erheblichen Verlust an Zeit bedeuten, sich die Karte auf einem weit entfernt liegenden Bureau abzuholen. Die Legitimierung kann weitere Schwierigkeiten verursachen, besonders dann, wenn der Arbeiter eine dritte Person mit Abholung beauftragen muß. Im sozialen Geiste des Gesetzes, welches zunächst den Schutz des schwächeren Teiles im Auge hat, liegt es, daß den Versicherten derlei Weitläufigkeiten nach Möglichkeit erspart werden.

Aus der eingangs erwähnten Bestimmung des § 139 J.V.G. folgt ferner, daß dem Arbeiter auch bei Vertragsbruch die Quittungskarte nicht vorenthalten

werden darf. Die Bestimmung der Gew.-O. § 107, wonach das Arbeitsbuch nur nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter auszuhändigen ist, kann auf die Quittungskarte in keinem Falle analoge Anwendung finden. Das Gesetz stellt ausdrücklich das Besitzrecht des Arbeitnehmers an der Quittungskarte fest und schützt dieses, indem es die Verletzung mit Schadenersatz und Strafe bedroht.

Godesberg. Adam Brogsitter.

Digitized by Google

Literatur.

Rezensionen.

Bildungsfragen für das weibliche Geschlecht von Elisabeth Stoffels. Soziale Tagesfragen, 2. Heft, Volksvereins-Verlag M.Gladbach. 56 S. Preis 60 Pfg.

Es ist ein Werkchen, aus der Praxis für die Praxis geschrieben, kurz in der Fassung, aber doch reichen Inhalts. Die Verfasserin geht aus von dem vielbesprochenen Dualismus im Frauenleben, der auch eine dualistische Bildung erheischt: neben der beruflichen die hauswirtschaftliche oder vice versa.

Im ersten Kapitel bespricht sie die modernen Probleme, die eben dieser Dualismus in die Mädchenbildung hineingebracht hat, und kommt zu dem Schluß, daß für den Durchschnitt der Mädchen die obligatorische Fortbildungsschule zu verlangen sei. Deren Zielen und Einrichtungen ist dann an der Hand des Münchener Lehrplans ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Das zweite Kapitel orientiert den Leser über die schon bestehenden Bildungsgelegenheiten für das weibliche Geschlecht, sowohl die für allgemeine als die für fachliche Ausbildung. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es verweist vielmehr auf andere spezielle Ausarbeitungen auf diesem Gebiet. Auch ist nur ein beschränkter örtlicher Umkreis bei der Anführung der Ausbildungsgelegenheiten in Betracht gezogen. Baden, wo gerade in Hinsicht auf Mädchenbildung- und Fortbildung besonders viel geschehen ist, wird von der Verfasserin ganz beiseite gelassen.

Das dritte Kapitel bringt äußerst schätzenswerte Winke über die Gestaltung der praktischen Arbeit im Dienst der weiblichen Fortbildung, die zugleich die Vorarbeit für die Gewinnung der Fortbildungsschule sein kann. Sehr gut bespricht die Dame da, wie die einzelnen durch unverdrossene, zielbewußte Arbeit im Dienste der schulentlassenen Mädchen vieles wirken können durch allerlei Veranstaltungen, wie Mütterabende zur Weckung des Verständnisses für die Frauenberufsfragen, Auskunftsstellen für Berufswahl, Aufklärung durch die Presse usw. Und zur Hebung der Mädchenbildung selbst empfiehlt sie freie Vereinigungen schulentlassener Mädchen zu ihrer allgemeinen, sozialen und wirtschaftlichen Fortbildung, sowie Veranstaltung von fakultativen Unterrichtskursen auf allerlei praktischen Gebieten.

Ein Anhang gibt die Lehrpläne verschiedener weiblicher Fortbildungsschulen wieder. Von Wert ist auch das Literaturverzeichnis am Schlusse des Werkchens; nicht nur, weil es die gründliche Belehrung aufweist, die sich die Verfasserin angelegen sein ließ, sondern weil es auch als Fingerzeig für alle dienen kann, die sich mit einschlägiger Lektüre beschäftigen wollen.

Digitized by Google

Eine sehr gediegene Arbeit, die allen Frauen und allen denen, die sich mit den Bildungsfragen für das weibliche Geschlecht bekannt machen wollen, sehr nütze zu lesen ist.

Dienstbotenfrage und Dienstbotenvereine von Dr. Aug. Pieper. (Soziale Tagesfragen, 21. Heft), M. Gladbach 1908, Volksvereins-Verlag. 76 S. Preis 60 Pfg.

Ein sehr gutes Buch, dem ich namentlich in Hausfrauenkreisen größte Verbreitung wünsche. Die Arbeit beginnt mit einem geschichtlichen Rückblick auf die Verhältnisse der häuslichen Dienstboten und kommt unter Betrachtung von deren augenblicklichen Lage zu dem Ergebnis, daß eine durchgreifende Reform notwendig sei. Den Grundsätzen dieser Reform ist der Hauptteil des Bändchens gewidmet. Die Wünsche, die der Verfasser uns unterbreitet, sind im großen ganzen wohl berechtigt, und es wäre den Herrschaften wie den Dienstboten zu gönnen, daß sie in der Hauptsache zur Durchführung kämen. Bei einigen aber will mir scheinen, als verspräche sich Herr Dr. Pieper zu viel von ihrer Wirksamkeit. So sind bei uns in Baden schon alle von ihm geäußerten Wünsche in bezug auf Versicherung und Zeugnisse, die Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse befriedigend erfüllt, und unsere Gesindeordnung atmet bei weitem nicht den kleinlichen Polizeigeist wie die preußische, und dennoch herrscht auch bei uns keine geringe Dienstbotennot. Wir haben auch in unsern größeren Städten gutgeleitete Dienstbotenvereine und Dienstbotenschulen, die, soweit ihr Einfluß reicht, viel Segen wirken. Aber es ist eine oft gemachte Erfahrung, daß diese Einrichtungen eben fast nur die Elemente anziehen und festhalten, denen sie am wenigsten unentbehrlich wären, nämlich die Elite. Dies gilt besonders von den Vereinigungen auf religiöser Grundlage. Das Gros unserer Dienstboten aber ist von dem modernen Geist erfüllt, der in bewußtem Klassenhaß der Untergebenen den Vorgesetzten als Feind und Ausbeuter betrachtet. Daß sich Mädchen von diesen Anschauungen ihren Herrinnen gegenüber auf den Standpunkt des „Rühr' mich nicht an" stellen und sich jedem persönlichen Verhältnis zu ihrer Arbeitgeberin standhaft widersetzen, das haben schon gerade die wohlmeinendsten Frauen zu ihrem Schmerz vielfach erfahren müssen. Bei andern wieder läßt der Gegeneinfluß schlechter oder unvernünftiger Eltern die Bemühungen der Hausfrau um die moralische und sittliche Erziehung nicht erfolgreich werden. Es erfordert also von seiten der Frauen eine unendliche Geduld, immer wieder von vorne anzufangen und sich durch keinen Mißerfolg abschrecken zu lassen, und die fehlt eben vielen. Die moderne Zuspitzung der Verhältnisse bringt auch auf Seiten der Dienstgeber, wie der Verfasser treffend bemerkt, vielfach mit sich, daß sie in ihrem Dienstboten nur eine Art lebender Maschine zur Ausführung von Arbeit sehen, und nicht ein Menschenkind, das in seiner Stellung auch für sich selbst etwas Ideelles und Materielles profitieren möchte. Bei solchen Herrschaften werden dann wiederum gemütvolle Mädchen oft für immer verdorben und verbittert.

Manche der vom Verfasser vorgeschlagenen Reformen werden sich bei der differenzierten Organisation der verschiedenartigen Haushalte mit ihren Unberechenbarkeiten nur mit großen Opfern der Herrin des Hauses durchführen lassen. Denn wo man nicht zur Entlastung der Dienstboten die Hilfskräfte vermehren kann, da fällt die Mehrbelastung auf die Schultern der

Hausfrau zurück, und gerade in diesen sogen. „kleinen Verhältnissen“ ist sie schon von Natur die Meistbelastete.

Andere Verbesserungen wären mit ein wenig Verständnis und gutem Willen leicht durchzuführen, so z. B. die Tarifbestimmungen, die Spruchkammern, die Wohnungsfürsorge und vor allem obligatorische Ausbildungsgelegenheiten. Dadurch wäre aber schon ein gewaltiger Schritt zur Lösung der Dienstbotenfrage getan. Von seiten der Arbeitgeberinnen könnte auch mancher Wunsch des Verfassers erfüllt werden, so der nach besserer hauslicher Bildung, größerem Verständnisse im täglichen Verkehr mit den Dienstboten und strikter Regelung des Dienstverhältnisses mit seinen Pflichten und Rechten. Und was er über die idealer zu gestaltende Auffassung des Dienstbotenberufes sagt, dem möchte man von Herzen wünschen, daß es zur Tatsache werde.

Der Herr Verfasser hofft, daß mit der Durchführung der vorgeschlagenen Reformen der Gefahr gesteuert werde, daß sich das Dienstverhältnis in Deutschland nach amerikanischem Muster in ein bloßes Arbeitsverhältnis umwandele. Es wäre zu wünschen, aber, da diese Umwandlung das bewußte Streben eines gewaltigen Teiles der modernen Dienstboten ist, so steht zu befürchten, daß wir binnen kurz oder lang trotz allen Widerstrebens der positiv gerichteten Elemente mindestens in der Großstadt doch dahin gelangen müssen. — Ein Anhang der Statuten einiger Dienstbotenvereinigungen auf religiöser und nicht religiöser Grundlage vervollständigt die Arbeit.

Die Lektüre dieses anregenden Werkes wäre allen Hausfrauen dringend anzuraten. Mögen sie nun mit den Ausführungen des Verfassers einverstanden sein oder nicht, sie können in jedem Fall nur davon profitieren.

Sozial-caritatives ABC für Frauen. Zusammengestellt von der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland. M.Gladbach 1907. Kühlen. 59 S. Preis 30 Pfg.

Das Büchlein mit seinen ebenso kurzen als klaren Besprechungen der einzelnen Zweige christlicher Caritas ist geradezu musterhaft. Die Arbeit, die verwandt wurde, um das weitschichtige Material in die bestimmte und doch denkbar knappste Form zu pressen, verdient alle Anerkennung. Es ist zweifellos ein oft empfundener Mangel gewesen, daß diejenigen, die nicht zu eingehendem Studium der Caritasbestrebungen greifen konnten oder wollten, kein Werk vorfanden, das ihnen in gedrängter Kürze über deren Hauptaufgaben und -Veranstaltungen Auskunft gegeben hätte. Gerade heute, wo man fast täglich in der Presse auf die Schlagworte der sozialen Hilfsarbeit stößt, empfindet man es als dringendes Bedürfnis, sich in einer übersichtlichen, leichtverständlichen Zusammenfassung kurze Belehrungen darüber zu holen. Wer in dieser Absicht zu dem sozial-caritativen ABC greift, wird nicht enttäuscht werden. Wo immer er nachschlagen mag, stets wird er gediegene Ausführungen finden, mag es sich nun um Mädchenfürsorge, Kinderpflege, um soziale Versicherung oder irgend ein anderes Arbeitsgebiet der Caritas handeln.

Noch einem andern, nicht minder erstrebenswerten Zweck wird das Werkchen dienen. Es kann Herzen und Hände für den Dienst der Nächstenliebe werben. So viele Menschen leben dahin ohne Ahnung, wie groß das Feld ist, auf dem sie für ihren meist recht guten Willen eine Gelegenheit zur Betätigung finden könnten. Besonders auf weite Frauenkreise trifft dies zu. Da fühlt

Digitized by Google

sich so manche Frau geneigt, ihre Kräfte in den Dienst der sozialen Fürsorge zu stellen, weiß aber nicht, wie sie es anfangen soll. Denn die moderne Wohltätigkeit verlangt nicht mehr, wie früher, nur ein warmes Herz, sondern auch einen speziell geschulten Kopf. An der Hand des vorliegenden Verzeichnisses aber kann jeder bald finden, welcher Zweig charitativer Betägigung seinen Neigungen am meisten entspricht, durch welche Bücher er sich darin fortbilden und wohin er sich wenden kann, um dann die erworbenen Kenntnisse fruchtbar zu machen.

Auch für solche, die nicht in der Caritas tätig sind, aber gelegentlich ihren Nächsten mit Rat und Tat in sozialen Angelegenheiten zur Seite stehen wollen, ist die Arbeit ein schätzbarer Ratgeber. Und endlich wäre sie noch recht wohl geeignet, mit ihrer trockenen Aufzählung der zahllosen und vielseitigen sozial-caritativen Werke denen, die die christliche Caritas schmähen, die Augen zu öffnen und sie eines besseren zu belehren.

Sulzburg i. Baden. Klara Philipp.

Die Frauenbewegung im besonderen und die soziale Bewegung im allgemeinen. Vom wissenschaftlichen Standpunkt betrachtet von Sanitätsrat Dr. Brüggelmann, Anstaltsarzt in Südende (Berlin). Leipzig. Georg Thieme. 106 S.

Der Verfasser gibt im allgemeinen ein zutreffendes Bild der sozialen Zustände unserer Zeit. Er beklagt die Zersetzung der Familie, das Anwachsen der materiellen Genußsucht, die zunehmende Pflichtvergessenheit, den Arbeitshaß und den Geist der Auflehnung unter den Menschen. Darin hat er ohne Zweifel recht, u. ebenso, wenn er von der Rückkehr zu Einfachheit, Mäßigkeit u. Familiensinn Heilung dieser Schäden erhofft. Aber den positiven Christen berührt es seltsam, wenn der Herr im Ernst erwartet, zu diesen Idealen könne die Menschheit gelangen durch Ausmerzung aller dogmatischen Elemente aus der Religion und Ersatz derselben durch einen verschwommenen Gefühlsakt mit dem Hauptziel der Verehrung „des Guten, des Schönen und des Wahren“. Er hat dafür die markloſe Religionsduselei des Freimaurertums im Auge. Vergißt aber, daß gerade in dem von ihm gelobten Frankreich der Freimaurer all die beklagten Übel in noch viel höherem Grade wuchern, ja daß manche von ihnen, wie der Neomalthusianismus, direkte Importartikel aus dem gepriesenen Freimaurer- und Materialistenparadiese sind, und daß das, was er durch sein Mittel heilen will, direkte Wirkung dieses Mittels ist. Ich kann mich mit einem Manne, dem augenscheinlich alle Grundlagen systematisch-philosophischer Schulung fehlen, nicht in einen philosophischen Disput einlassen, denn da ist keine Aussicht auf ein Ergebnis. Aber eine Frage möchte ich ihm doch zu bedenken geben: Warum sollen die Menschen alle Unlust, alle Selbstverleugnung, alle Opfer, die sich so oft auf Erden gar nicht bezahlt machen, auf sich nehmen, wenn mit diesem Leben alles fertig und zu Ende sein soll? Ich mache ihn als Arzt auf die opfervolle Wirksamkeit der barmherzigen Schwestern aufmerksam. Wäre deren Tun nicht eitel Torheit, wenn sie nicht auf einen Lohn im Himmel hoffen dürften? Wenn es nichts Höheres als das irdische Glück gäbe, dann müßte man alle Menschen mit Gewalt verhindern, freiwillig darauf zu verzichten. Dann wären die im Recht, die sich Lust um jeden Preis zu verschaffen suchen. Ein Glaube ohne Form und ohne Inhalt gleicht an Wirksamkeit dem bekannten philosophischen Messer ohne Klinge, das kein Heft hat. Die

Lehre vom Dualismus im Menschen ist auch durchaus nicht tot, wie der Herr Sanitätsrat glaubt, im Gegenteil, sie ist noch recht kraftvoll lebendig, und wenn er sich einmal nach ihren Früchten umsehen wollte, so würde er vielleicht erstaunt sein, wieviel reicher diese sind, als die der „Humanitätsreligion". Der Gott, der die Macht hat, in einem Leben nach dem Tode zu belohnen oder zu bestrafen, wirkt doch bedeutend mächtiger und heilsamer auf das Menschengemüt ein, als der gemütliche, unbestimmte Gefühlsgott, mit dem uns die Gefühlsreligion begaben will. Ihr Gott ist wie ein gutmütiger Großpapa, der mit nachsichtigem, verständnisvollem Lächeln auf seine Kinder herabsieht, wie sie sich amüsieren; mit Lächeln und Augenzwinkern auch, wenn das Amüsement unter Verletzung seiner strengsten Gebote vor sich geht. Dieser senile, ohnmächtige Gott ist nicht imstande, zu strafen und seine Drohungen auszuführen, im Gegenteil, er schließt am Ende alle, auch seine größten Feinde und Beleidiger gerührt und beflissen an sein Vaterherz. Ein Tor also, wer sich wegen seiner in irgendeiner Weise inkommodierte. Wer eine derartige Religion für die Panacee gegen die modernen sozialen Übel hält, der gleicht dem edlen Don Quichotte aus der Mancha, welcher den wunderbaren Goldhelm des Mambrin zu halten glaubte, der in Wirklichkeit war — ein gleißendes Barbierbecken voll Seifenschaum. Das möge der Herr Sanitätsrat einmal ernstlich bedenken. Dann wird er vielleicht auch die Gefühle begreifen, mit denen ein an dem System des großen Thomas und seiner Schule gebildeter Mensch seine Exkurse über wahres Christentum und Religion liest. Die Höflichkeit verbietet mir, sie hier in Worte zu fassen. Nur eins noch möchte ich darüber bemerken: sie sind weder neu noch unwiderlegt, im Gegenteil, schon vor Jahrhunderten wurden sie in die Welt gesetzt und auch schon gebührend gewürdigt. Aber es ist eine alte Erfahrung, manche Phrasen sind einfach unsterblich.

Über die Besprechung der Frauenfrage, die den ersten Teil des Werkchens bildet, kann ich mich kurz fassen. Im allgemeinen ist der Verfasser bemüht, objektiv zu urteilen, aber er sieht bei der Beurteilung der Erfolge der Frauenbewegung doch zu schwarz. Wir haben bedeutend mehr geleistet, als er uns zugestehen will. Daß manche Berufe sich weniger für das weibliche Geschlecht eignen, läßt sich nicht leugnen, aber warum der Herr gerade den ärztlichen darunter aufführt, kann ich nicht einsehen. Wir haben doch schon recht gute Ärztinnen, und die meisten überragen den Durchschnitt. Wenn der Verfasser meint, aus Schicklichkeitsgründen könne die Ärztin nicht einen vollen Einblick in die Funktionen und Störungen des männlichen Körpers gewinnen, so halte ich ihm entgegen, daß man in der Pflege des Mannes durch Schwestern nichts Unschickliches sieht; warum sollte sich da eine Ärztin nicht auch soweit mit dem männlichen Kranken befassen dürfen, als es ihr zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse dient? Über die Resultate der Frauenbewegung schon definitiv abzuurteilen, ist ein verfrühtes Unternehmen. Wir stehen dazu noch viel zu sehr im Werden. Auch kann man die Qualität der Ausfüllung mancher männlicher Berufe durch Frauen nicht nach der Schablone des Mannes messen, denn es steht doch noch nicht fest, ob sie die Frauen nicht auf ihre eigene Art ebensogut ausfüllen, wenn auch anders als jene. Die Vorschläge des Verfassers zur Lösung der Frauenfrage sind nicht alle glücklich zu nennen. Den Plan des Frauenexportes in Kolonien und frauenarme Länder z. B. halte ich nicht für diskutabel, schon weil wir Verwendung für unsern Überschuß haben in Beruf

und Caritas. Wenn er aber wünscht, daß die Frauen zurückkehren möchten zu Einfachheit, Pflichttreue und Opfermut, können ihm denkende Menschen nur zustimmen. Dies wird jedoch nicht erreicht durch den unbestimmten Kult des „Wahren, Schönen und Guten" der „Humanitätsreligion", sondern durch praktische Übung eines festgefügten positiven Christentums.

Sulzburg i. B. Klara Philipp.

Das Gotenburger System und seine Anwendung in Stockholm. Von G. Rubenson, übersetzt von Ernst A. Meyer, Leipzig 1907. Verlag von F. A. Brockhaus. Preis 5 Mk.

Die Freigabe des Ausschanks geistiger Getränke muß aus dem Grunde zu ernsten Gefahren führen, weil viele Menschen in diesen Getränken einen erstrebenswerten Genuß sehen, ein Umstand, welchen die Verkäufer zu ihrem Vorteil umso leichter ausbeuten können, als der Genuß verhältnismäßig geringer Mengen die Selbstbeherrschung des Trinkenden vermindert, und ihn zu einem geeigneten Gegenstand der Ausbeutung macht; von jeher haben sich dem Schankgewerbe besonders zahlreich eigennützige und gewinnsüchtige Menschen zugewendet; auch Horaz spricht vom „sordidus caupo". Aus diesen Gründen haben auch die Gesetzgebungen, insonderheit die deutsche (vergl. § 33 der Gewerbeordnung) es für notwendig erachtet, an die persönlichen Eigenschaften der Gewerbetreibenden, welche Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben, gewisse Mindest-Anforderungen zu stellen und die Gewerbefreiheit auf diesem Gebiete einzuschränken. Leider lehrt die Erfahrung, daß gleichwohl die Unmäßigkeit durch die übergroße Zahl der Wirtschaften und durch die Art des Betriebs zum Schaden weiter Volkskreise gefördert wird. Ganz ungezügelt ist in Deutschland die Gewinnsucht derjenigen, welche den Kleinverkauf des Flaschenbieres betreiben. So segensreich auch die Gewerbefreiheit auf anderen Gebieten durch Entfaltung des Wettbewerbs gewirkt hat, so wenig eignet sich der Grundsatz dort, wo der Wettbewerb zur Anwendung von allerhand Reiz- und Lockmitteln führen muß, als ob nicht schon die Trinkleidenschaft vieler zum Mißbrauch der geistigen Getränke mehr als genug Anlaß gäbe. Auf diesem Gebiete ist daher die Ausschaltung des freien Wettbewerbs, ja sogar die Ausschaltung des Gewinnstrebens geboten, und außerdem ist die Erschwerung der Befriedigung der Trinkleidenschaft erwünscht.

Die nordischen Völker haben dies zuerst erkannt, wenn man von der gänzlichen Abhaltung der geistigen Getränke absieht. Begünstigt durch das Gesetz vom Jahre 1855, betreffend den Verkauf von Branntwein, hat die Stadt Gotenburg i. J. 1865 und 1874 den Branntweinausschank und -Kleinhandel ausschließlich einer gemeinnützigen Gesellschaft übertragen; die Grundsätze für den Ausschank und Verkauf sollten sein:

1. der Handel mit Spirituosen soll dem Verkäufer keinen Gewinn bringen;
2. der Verkauf auf Kredit soll aufhören;
3. gutes Essen für billigen Preis soll den Gästen geboten werden.

Solche gemeinnützigen Gesellschaften bildeten sich trotz großer Schwierigkeiten allerorten in Schweden, und die neueste Gesetzgebung vom Jahre 1905 begünstigt ihr Entstehen und ihre Wirksamkeit, nachdem ihre günstigen Ergebnisse die Berechtigung des Gedankens erwiesen haben.

Digitized by Google

Vorbedingung der Wirtshausreform ist die Monopoleigenschaft der Gesellschaften. Solange neben den gutgeleiteten Betrieben noch andere bestehen, werden die ersteren nur von solchen Menschen besucht werden, welche von vorneherein und bewußt auf dem Boden der Mäßigkeit oder Enthaltsamkeit stehen und ihrer nicht so sehr bedürfen. Die große Masse aber wird nach wie vor den Winkelkneipen zuströmen. Was für Unheil auch nur eine solche schlechte Wirtschaft anstiften kann, schildert der Verfasser für Stockholm. Die Gesellschaftstätigkeit muß vom ökonomischen Interesse völlig unabhängig sein; dafür müssen ihre Satzungen Sicherheit bieten, sie sollen nicht mehr als eine angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals zulassen (etwa 5 Prozent), der weitere Gewinn soll dem Staat, dem Kreis, der Gemeinde oder anderen gemeinnützigen Zwecken zugewendet werden müssen, immer aber in der Weise, daß die genannten öffentlichen Körperschaften damit solche Aufgaben erfüllen, welche ihnen nicht schon pflichtgemäß zufallen, damit sie nicht auf eine Erhöhung der Gewinne und Vermehrung des Genusses geistiger Getränke hinwirken. Unabhängig von dem Gewinn am Verkauf der geistigen Getränke müssen die Angestellten der Gesellschaften sein; sie müssen feste Bezahlung haben und dürfen nur an dem Verkauf der nichtgeistigen Getränke oder Nahrungsmittel interessiert werden. Auf die Güte der letzteren legen die Gesellschaften den größten Wert, und sie übertreffen hierin die übrigen Speisewirtschaften. Die Erfrischungshäuser sollen ja auch nicht so sehr Trink- als Speisehäuser sein, in welchen der Gast nicht wie bei uns gewöhnlich zuerst danach gefragt wird, was er trinke, sondern was er esse. Zu diesen Maßnahmen treten noch zahlreiche den Genuß der Spirituosen einschränkende über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Bestimmungen über die Menge des an die Gäste zu verabreichenden Getränkes mit und ohne Speisengenuß, über die Zeit, während deren geistige Getränke verabreicht werden — in Stockholm sind die Schanklokale in der Regel nur von 8 bis 9 Uhr an Werktagen und von 1 bis 4 Uhr an Sonntagen geöffnet —, über den Ausschluß junger Leute oder solcher, welche bereits genug getrunken haben, ohne gerade betrunken zu sein, von dem Recht, weiter mit geistigen Getränken bedient zu werden.

Daß die Gesellschaften für die gute Beschaffenheit der Räume, für gute Entlohnung, Verköstigung und Unterbringung der Bediensteten sorgen, ist selbstverständlich, aber auch vermöge der hohen Gewinne, welche sie infolge ihres Monopols erzielen, leicht möglich. Ohne Zweifel kann auf dem Wege die wirtschaftliche und soziale Lage der im Wirtsgewerbe Beschäftigten weit leichter gehoben werden als durch noch so sehr durchgebildete Arbeiterschutzvorschriften.

Wenn man auch die geistigen Wirkungen der Gesellschaftstätigkeit aus der Krankheits- und Kriminalstatistik nicht leicht mit Sicherheit zahlenmäßig nachweisen kann, so ist doch der Branntweinverbrauch stark gemindert und die Zahl der Kleinverkaufs- und Ausschankstellen wesentlich zurückgegangen: In Stockholm betrug der Spirituosenabsatz in den Wirtshäusern und Kleinverkaufsstellen der Gesellschaft im ersten Geschäftsjahr 1877/78 auf einen Einwohner berechnet rd. 26,5 Liter; schon nach 10 Jahren war er auf rd. 15,5 Liter gesunken und ist dann später noch etwas zurückgegangen; ähnlich war es in Gotenburg. In Stockholm hat die Gesellschaft die Zahl der Branntweinausschankstellen von 193 auf 30 vermindert.

Von großen Erfolgen darf man daher füglich sprechen; es muß aber auch festgestellt werden, daß die schwedische Gesetzgebung eine große und bedenkliche Lücke aufweist: sie umfaßt nur den Verkauf des Branntweins und läßt den Handel und den Ausschank mit Wein und Bier frei; sie leidet also an demselben Fehler wie die deutsche Gesetzgebung, welche, noch von alten Anschauungen über das Wesen der geistigen Getränke geleitet, zwar den Kleinhandel mit Branntwein, nicht aber mit dem so verhängnisvoll gewordenen Flaschenbier beschränkt. Die Folgen haben sich auch in Schweden fühlbar gemacht; der Biergenuß hat bedeutend zugenommen und Rubenson stellt fest, daß das Bier ebensosehr als Berauschungsmittel diene wie der Branntwein.

Das Buch zeigt durch die Erfolge des Gotenburger Systems und durch die Mängel einen der Wege, welche beschritten werden müssen, wenn dem Mißbrauch geistiger Getränke wirksam entgegengetreten werden will. Die Abschaffung der Gewerbefreiheit für den gesamten Kleinhandel und den Ausschank geistiger Getränke und der Ersatz der zahlreichen freien Gewerbetreibenden durch gemeinnützige Gesellschaften würde allerdings eine wirtschaftliche und soziale Umwälzung von großer Tragweite sein. Immerhin haben wir in den letzten Jahrzehnten schon größere erlebt. Wo es gilt die Gesundheit, Sittlichkeit und den Wohlstand des Volkes zu heben, dürfen die Rücksichten auf einzelne Berufsstände kein Hindernis für eine nützliche Reform bilden.

Karlsruhe, im Mai 1908. Dr. Fuchs, Baurat.

Die Sicherung der Bauforderungen, der Kern der Mittelstandsfrage. Abänderungsvorschlag zum Reichsgesetzentwurf, den der 22. Delegiertentag des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister zu Halle a. S. beschlossen hat, der Reichstagskommission als Material zu überweisen. v. Baumeister Gustav Baumgärtel. Verlag v. Rudolf Kraut, Dresden. (125 S. Preis 1 Mk.)

Über den Reichsgesetzentwurf zur Sicherung der Bauforderungen hat sich bereits eine ganze Literatur von Stimmen dafür und dawider gebildet. Man kann ihn eigentlich die Frucht der Bemühungen des „Bundes deutscher Bodenreformer" nennen. Schon am 8. Januar 1892 wurde vom damaligen Vorsitzenden des Bundes, Heinrich Freese, dem Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Bosse die Petition des Bundes vom 17. Dezember 1891, das Vorrecht der Bauhandwerker betreffend, überreicht. Aber weder diese noch eine am 29. Februar 1892 im Reichsjustizamte empfangene Deputation von Bauhandwerkern hatte den gewünschten Erfolg. Erst Ende 1905 hat die Regierung einen neuen Gesetzentwurf zur Sicherung der Forderungen der Handwerker, Lieferanten und Arbeiter bei Neubauten als Antrag im Bundesrate eingebracht, der ihn mit geringen Änderungen annahm. Der Eindruck, den dieser Entwurf allenthalben machte, war ein sehr verschiedener. Einesteils freute man sich, daß endlich von seiten der Regierung dem so tiefgreifenden Übelstande Rechnung getragen wird, anderseits aber ist der Entwurf so mangelhaft, daß man dadurch kaum irgendeinen Vorteil für die Bauhandwerker erhoffen kann. Heinrich Freese hat im ersten Heft 1907 des „Jahrbuches für Bodenreform" seine Ansicht dahin geäußert, daß der Gesetzentwurf den Ansprüchen der Bauhandwerker „nur in bescheidenem Maße Rechnung" trage, daß sie aber doch „das, was ihnen von den verbündeten Regierungen geboten wird, annehmen müssen". Ganz anders

itized by Google

ist die Ansicht Baumgärtels: Lieber kein Gesetz, als eines, das nichts nützt, und das vorgeschlagene „ändert so gut wie nichts an den gegenwärtigen Mißständen im Baugewerbe". (S. 17.) Nach dem § 879 des B.G.B. ist das Rangverhältnis mehrerer auf einem Grundstück lastenden Hypotheken nach der Reihenfolge der Eintragungen bestimmt. Das hat zur Folge, daß der Baustellenhypothekarier immer die erste Stelle inne hat, nicht nur auf die nackte Baustelle, sondern auch nach der Bebauung in bezug auf das viel wertvoller gewordene Grundstück. Nach dem neuen Reichsentwurf soll nur der „amtliche Taxwert" der Baustelle diesen Vorrang einnehmen, und hinter diesen zuerst die Baugläubiger und schließlich die Baugeldhypothek kommen. Letztere rückt aber nach § 22 im Range vor die Bauhypothek, soweit sie zur Befriedigung der Baugläubiger Verwendung gefunden hat. Gerade durch die letztere Bestimmung ist aber die Situation der Bauhandwerker wieder dieselbe geworden, wie unter den heutigen Verhältnissen. Eine weitere Unzulänglichkeit besteht darin, daß nach § 5 der „volle" abgeschätzte Wert der Baustelle im Range vorangeht, die bei der dadurch gebilligten Nichtleistung einer Anzahlung an und für sich zu hoch ist. Dadurch wird es auch in Zukunft jedem mittellosen Bauunternehmer ermöglicht, zu bauen, während die Handwerker und Lieferanten das Nachsehen haben, wenn der Baustellenverkäufer sich als erster Hypothekarier befriedigt. Daß hier das Gesetz mit sich in einen offenen Widerspruch gerät beweist überdies die Tatsache, daß der Zentralverband der Hausbesitzervereine in seiner Tagung zu Eisenach die §§ 21—28 des Entwurfes zurückgewiesen hat. Der Verfasser bringt nun seinen „Baumgärtelschen Übergangsvorschlag", der nach Anzahlung eines Drittels des Taxwertes den übrigen zwei Dritteln des Baustellenwertes den Vorrang vor der Bauhypothek gewährt. Geht aber der Bauhypothek nur ein Drittel des Baustellenwertes voran, so soll von der Bestellung eines sonst beizuziehenden Treuhänders abgesehen werden. Man muß gestehen, daß die Gründe, die Baumeister Baumgärtel für seinen Vorschlag vorbringt, in jeder Hinsicht gebilligt werden müssen und daß er den juridischen Anforderungen in jeder Weise gerecht wird. Im Gegensatz zu Freese wird hier möglichst wenig an dem Entwurf selbst geändert, dafür aber ist das, was abgeändert werden soll, zielbewußt, logisch und konsequent. Ganz im Gegensatz zu der Regierung, die die Bodenspekulanten immer wieder mit Vorrechten ausstatten zu müssen glaubt, hat in Baumgärtel der Mittelstand und die ehrliche Arbeit einen tüchtigen Verbündeten gefunden. Mit Recht wird die Sicherung der Bauforderungen der Kern der Mittelstandsfrage genannt, wenn man bedenkt, welche Summen durch den stets steigenden Fehlbetrag auf Kosten des Mittelstandes und der Arbeiter jährlich ausfallen, wie es mit so beredten Ziffern der Herr Verfasser in seinem Buche darlegt. Das schiefe Urteil auf Seite 8 über den „erwünschten Schutz der Landwirtschaft" mag wohl auf Rechnung der schneidigen Einleitung zu setzen sein. Was aber Seite 91 über die „eigenen Kandidaten zur Vertretung der Interessen des Mittelstandes" gesagt ist, darüber möchten wir anderer Meinung sein und die Gründung einer eigenen Mittelstandspartei als einen verhängnisvollen Irrtum bezeichnen. Denn eine Partei mit einseitiger Interessenpolitik wird immer in der Minderheit und somit einflußlos bleiben. Anderseits aber muß man wirklich zugestehen, daß gerade der heutzutage so wichtigen Frage der Bodenreform in Abgeordneten- und Regierungskreisen noch immer viel zu wenig Aufmerksamkeit

geschenkt wird, was die auf Seite 74 f. mitgeteilte Tatsache klar erkennen läßt und die Klage der Denkschrift der Sächsischen Mittelstandsvereinigung nur zu sehr rechtfertigt, „daß gewisse Kreise die Angehörigen des Mittelstandes nur zur Zeit der politischen Wahlen zu finden wissen, sonst aber nicht als völlig gleichberechtigte Faktoren behandeln." Da es die Absicht des Verfassers ist, dahin zu wirken, daß der vorliegende unzulängliche Gesetzentwurf nicht angenommen wird, so möchten wir den beteiligten Kreisen die Einsicht des Büchleins empfehlen, damit endlich einmal die Bauhandwerker nach so langem Ringen ihren wohlverdienten Schutz, und Kapital und Spekulation die gerechte, gesetzliche Einschränkung ihres so lange mißbrauchten Vorrechtes erhalten. Nur nebenbei sei auf die interessante Tatsache hingewiesen, daß im ehemaligen Kirchenstaate die Handwerker für alle ihre Leistungen bei Neubauten mit einem Vorrecht vor den Hypothekengläubigern ausgestattet waren.

Bodenreform! v. Heinrich Freese. Verlag Friedrich Emil Perthes, Gotha. S. 269, 8°). Preis geh. Mk. 4. —.

Heinrich Freese ist seit zwanzig Jahren Bodenreformer und stand in den Jahren 1890—98 an der Spitze des „Bundes für Bodenbesitzreform". Sein Verdienst ist es, die Bewegung von ihren ersten Überschwenglichkeiten geheilt und auf den Weg zielbewußter gesetzgeberischer Vorarbeiten geleitet zu haben, wozu ihn ein Schatz wirtschaftlicher und juristischer Kenntnisse befähigte. Der Verfasser ist Fabrikbesitzer und hat schon eine Reihe von Schriften, wie „Die Gewinnbeteiligung der Angestellten", „Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe", „Fabrikantenglück!" der Öffentlichkeit übergehen. Vor allem aber ist sein Buch „Das Pfandrecht der Bauhandwerker" zu nennen, das wegen der Gerechtigkeit und aktuellen Bedeutung seiner Tendenz allgemeine Beachtung fand. Hier wie im vorliegenden Buche spricht Freese als Bodenreformer zu uns. Er bietet uns hier eine Reihe von Aufsätzen, die in den Jahren seiner führenden Tätigkeit im Bunde entstanden und in „Frei Land", „Deutsche Volksstimme", „Bauhandwerks Schutz" erschienen sind. Vor allem ist es interessant, die Wandlung verfolgen zu können, die das bodenreformerische Programm in den Jahren 1888, 1890, 1893, 1898 durchgemacht hat. Freese selbst stand in allen seinen damaligen Aufsätzen ganz und gar auf dem Boden des 88er Programms, das „Verstaatlichung oder Kommunalisierung des Grund und Bodens oder der Grundrente" (S. 216) verlangte. Um nur ein Beispiel anzuführen, sagt er in dem 1890 in „Frei Land" Nr. 23 erschienenen Aufsatze „Bergwerkerträge" (S. 29): „Das übertriebene Besitzrecht der einzelnen ist es, das die Sozialdemokratie mit ihren ebenso übertriebenen Anschauungen über das Besitzrecht der Allgemeinheit hervorrufen und so gewaltig fördern mußte. Hier Übertreibung der individuellen Besitzrechte, dort ebenso maßlose Übertreibung des Kollektivbesitzes. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Es gibt Dinge, die im Einzelbesitz sein und bleiben müssen. Es gibt andere, wenige, die im Interesse der Allgemeinheit nicht im Einzelbesitz sein dürfen. Daß dazu der Erdboden gehört, das ist die große Lehre." . . . Dieselbe Auffassung wird in allen Aufsätzen vertreten, die unter „Kolonisles", „Römische Briefe", „Landwirtschaftliches", „Baugewerbe" usw. fallen. Über die Konsequenzen dieser Forderung wollen wir andere urteilen lassen. Aber soviel ist gewiß, daß

heute der unter der Führung A. Damaschkes stehende Bund deutscher Bodenreformer seit dem 98er Programm einen wesentlich anderen Standpunkt einnimmt. „Die deutsche Bodenreformbewegung will keine Verstaatlichung oder Kommunalisierung des gesamten Grund und Bodens. Es handelt sich lediglich um die Bekämpfung der unsozialen Auswüchse des bestehenden deutschen Bodenrechtes .... Die Bodenreform will einen Teil des Zuwachswertes, der jetzt dem einzelnen als unverdienter Gewinn zufällt, für die Allgemeinheit in Anspruch nehmen." (Timmerman: „Was will die Bodenreform?") Lob verdient vor allem die Bodenreform wegen ihrer Stellung gegen die Verschuldungsfreiheit, was, wie wir glauben, bei Beurteilung der Bewegung zu wenig hervorgehoben wird. Auf die einzelnen Aufsätze kann hier nicht eingegangen werden. Für jeden, der sich für die so aktuelle Bodenreformbewegung interessiert, wird das Büchlein von großem Nutzen sein.

Die Bodenreform. Eine dogmengeschichtlich-kritische Studie von Dr. Paula Gutzeit. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot 1907. (S. 141, 8°.) Preis 3,60 Mk.

Wie der Titel sagt, wird im vorliegenden Buche eine Geschichte und teilweise eine Kritik der grundsätzlichen Entwicklung der Bodenreformbestrebungen gegeben. Über zwei Drittel des Buches befassen sich mit der Geschichte. Die bedeutendsten Vertreter in England, Amerika und Australien beschäftigten uns zuerst in Herbert Spencer, Ogilvie, Paine, O'Brien und vor allen Henry George. Nachdem Frankreich und die Schweiz in 8 Seiten behandelt sind, führt uns die gelehrte Verfasserin die Geschichte der Bewegung in Deutschland vor. In beinahe 40 Seiten werden uns die Systeme Gossens, Stamms, Samters, Stöpels und Michael Flürscheims kritisch dargelegt. Leider wurde von der neuesten Literatur sehr wenig beigezogen, was aber schließlich dem Interesse nicht viel Eintrag tut. Das Verhältnis der Bodenreform zum Sozialismus und zum physiokratischen System bildet den Inhalt des 2. und 3. Kapitels, während das letzte den „kritischen Teil" enthält, der mit seinen sechs Seiten wohl etwas zu knapp geraten sein dürfte. Das Ganze ist eine gute und recht fleißige Arbeit, die trotz des kleinen Umfanges einen gewaltigen Stoff bewältigt. Leider hat die Frau Doktorin auf den Stil viel zu wenig geachtet, denn es kommen Sätze drinnen vor, die einen zur Verzweiflung bringen möchten. Um nur ein Beispiel anzuführen, heißt es Seite 28: „Die erstere und letztere stellten unter gewissem Gesichtspunkte nur besondere Beispiele der Wirksamkeit des allgemeinen Prinzipes dar, welches Malthus' Namen erhielt, und das Sinken des Lohnes wie das Wachsen der Rente, das durch die steigenden Erfordernisse der zunehmenden Bevölkerung, die zum Anbau immer weniger ergiebiger Ländereien zwängen, erklärt wurde, wären nur als verschiedene Formen, in denen sich der Druck der Bevölkerung gegen die Unterhaltsmittel äußerte, aufgefaßt." Überhaupt machen die englischen und französischen Zitate und lateinischen Ausdrücke die sonst sehr wertvolle Schrift dem nicht akademisch Gebildeten unzugänglich. Wer wird außerdem einen Hauptsatz mit „Und ist auch . . ." beginnen! (S. 62.) Was die technische Anlage des Buches betrifft, so vermißt man Vorwort, Einleitung und genaueren Index. Außerdem wird es sich bei Zitationen von Zeitschriften empfehlen, den Jahr-

Digitized by Google

gang anzugeben. Wegen des Unsinns, den es enthält, fällt das gehässige Zitat vom „unfehlbaren Papste“ (S. 137) in einer eventuellen Neuauflage, die wir dem lehrreichen und anregenden Buche wünschen, besser weg. Seite 87 (Zeile 6 v. o.) soll es statt „im Februar“ „am 2. April“ heißen.

Innsbruck, 20. Mai 1908. Joseph Huemer.

Engel, August, Doktor der Staatswirtschaft, Grundriß der Sozialreform. Paderborn, Schöningh, 1907. 321 S. Mk. 4.—.

Die Arbeit ist für jene bestimmt, die neben der praktisch-sozialen Tätigkeit das Bedürfnis nach wissenschaftlicher Einsicht in die komplizierten Entwicklungstendenzen der modernen Sozial- und Wirtschaftsverfassung empfinden, hat aber m. E. das Ziel, für weite Kreise ein Lehrbuch der Sozialreform zu ersetzen, trotz mancher sehr gut gelungener Partien nicht erreicht. Weniger gilt dies Urteil von dem Inhalt als der gar zu ungleichmäßigen Verteilung des Stoffes. Schon der Titel „Grundriß der Sozialreform ist irreführend und weckt von vornherein die Erwartung, daß das Buch eine Analyse der heutigen Sozialverfassung wenigstens Deutschlands, das fast allein berücksichtigt wird, geben werde. Das geschieht aber nicht. Von den Kartellen z. B., die nach der Meinung mancher sozialistischen Theoretiker die sozialistische Eigentumsordnung vorbereiten helfen, vorerst aber jedenfalls die Bedenken, welche gegen die kapitalistische Wirtschaftsverfassung sich erheben, oft nur allzusehr rechtfertigen, hört man nur, soweit sie als Gegner der Bestrebungen der Arbeiter, Handwerker und Kaufleute erwähnt werden. Ein eigenes Kapitel ist diesen wichtigen Unternehmerorganisationen nicht gewidmet. Ebenso werden die Fragen nach der Neugestaltung des Arbeitsvertrages, der Eigentumsordnung, der Frauenfrage, in denen auch bürgerliche Sozialpolitiker weitgehende Änderungen des gegenwärtigen Rechtszustandes für notwendig erklären, nicht oder viel zu kurz behandelt. Dafür sind dem übrigens unstreitig besten Kapitel des Buches „Sozialismus und Sozialdemokratie“ fast 100 Seiten (S. 53—146) zugewiesen. Trotzdem fehlt auch hier z. B. die Erwähnung des Beschlusses des Mannheimer sozialdemokratischen Parteitages von 1906, durch den das Verhältnis der Partei und der freien Gewerkschaften und der sozialdemokratische Charakter der letztern vor aller Öffentlichkeit festgelegt wurde. Mit dem für die Weiterentwicklung der Arbeiterbewegung grundlegenden Kapitel der Tarifverträge beschäftigen sich nur 2¼ Seiten, der Tarifvertrag der Buchdrucker vom Herbst 1906 mit seinen prinzipiell wichtigen Neuerungen wird dabei nicht genannt. Ähnliche Ungleichmäßigkeit und Lücken zeigt leider das Buch an manchen anderen Stellen. Unter den Arbeiterorganisationen werden z. B. die Arbeitervereine nicht erwähnt, ebenso fehlen die sog. gelben Gewerkschaften. Die Lage des Kaufmanns (Detaillisten) wird auf 26 Seiten behandelt, der Agrarfrage dagegen, bei der es sich doch immer noch um ein volles Drittel unseres Volkes handelt, auf 17 Seiten abgetan. Dabei fehlt eine Erörterung der für Deutschlands künftige Entwicklung grundlegenden Frage, ob nach den gegebenen Verhältnissen für Deutschland der Übergang zum reinen Industriestaat zu empfehlen ist oder ob unsere Landwirtschaft durch Zollschutz konkurrenzfähig zu erhalten sei. Sehr zu billigen ist, daß der Verfasser der Wirtschaftsgeschichte Deutschlands einen großen Teil (52 Seiten) gewidmet hat; m. E. hätte er hier in der Zustands-

Digitized by Google

schilderung noch weiter gehen dürfen, namentlich die Wirtschaftspolitik des Liberalismus und ihre geradezu historische Notwendigkeit für die Entwicklung und Ausbreitung der modernen Technik und die Bedeutung des Großbetriebes in diesem Zusammenhang hätte hervorgehoben werden dürfen. Auf die Übernahme einzelner veralteter Theorien in diesem Teile betr. Fronhofs- und Gildeverfassung für die Entstehung und Wirtschaft der mittelalterlichen Städte und Ähnliches will ich nicht viel Gewicht legen; was im allgemeinen der Verfasser bietet, ist gut und verrät einen freien Blick, dagegen fehlt es seinem Buche, wie schon hervorgehoben, an der gleichmäßigen Verteilung des Stoffes, wodurch ungerechtfertigte Ausdehnungen mancher Kapitel einerseits und andererseits offenbare Lücken und unberechtigte Einschränkungen entstanden sind. Hoffentlich ist es dem Verfasser beschieden, in einer zweiten Auflage seines Werkes diese Mängel gutzumachen.

Freiburg i. Br. Dr. Hermann Flamm.

Ernst, Dr. Georg. Die ländlichen Arbeitsverhältnisse im rechtsrheinischen Bayern. Regensburg, Verlag der Zentralstelle der christlichen Bauernvereine Bayerns, 1908. 191 S.

Heim, Dr. Georg. Die ländliche Dienstboten-Organisation. Regensburg, Verlag der Zentralstelle der christlichen Bauernvereine Bayerns, 1908. 41 S.

Die beiden Schriften gehören inhaltlich zusammen und ergänzen sich in gewisser Beziehung, sie beruhen auch beide auf demselben Material. Im Frühjahr 1906 hatte die Zentralstelle des Verbandes süddeutscher katholischer Arbeitervereine eine Rundfrage über die Arbeiterverhältnisse auf dem Lande veranstaltet, und im Herbst desselben Jahres veranlaßte Dr. Heim, der bekannte Abgeordnete und Vorstand der christlichen Bauernvereine Bayerns, eine Erhebung über die Lage der ländlichen Dienstboten. Die beiden Erhebungen, von denen die erste nur den ländlichen Arbeitern galt, ergänzten sich vortrefflich und ergaben in etwa 2000 Fragebogen ein sehr wertvolles Material, auf Grund dessen Dr. Ernst nun zunächst eine Zustandschilderung der ländlichen Arbeitsverhältnisse des untersuchten Gebietes gibt. Das Bild, das seine unparteiische Darstellung enthüllt, ist vielfach recht unerfreulich. Mag gewiß auch manches, was die Gewährsmänner berichten, ganz offensichtlich subjektiv gefärbt sein, und wäre daher auch zu wünschen gewesen, daß der Verfasser die Ergebnisse der amtlichen Statistik zur Kontrolle und schärferen Beleuchtung der mitgeteilten Tatsachen verwendet hätte, so ist doch nach dem vorliegenden Material nicht zu zweifeln, daß die materiell und geistig unbefriedigende Lage der ländlichen Arbeiter (Tagelöhner und Wanderarbeiter) sowohl wie der Dienstboten der Hauptgrund der oft beklagten Landflucht ist und diese ihrerseits die Existenz der mittleren Bauern Bayerns infolge des Gesindemangels geradezu bedroht. Der durch die Anwendung von Maschinen immer mehr sich verschärfende Saisoncharakter des landwirtschaftlichen Betriebes führt zur baldigen Entlassung der Arbeiter nach der Erntezeit und zur Reduzierung der Zahl des dauernd beschäftigten Gesindes auf ein Minimum. Dauernde Arbeitsgelegenheit für das ganze Jahr vermag also die Landwirtschaft nur dort zu gewähren, wo im Winter die Gelegenheit zu Forstarbeit gegeben wird. Die Folge ist, daß die im Herbst vom Militär entlassenen Reservisten vielfach überhaupt keine Arbeitsstelle bei Bauern finden können

Digitized by Google

und so der Industrie usw. zugetrieben werden. Und dies letztere geschieht umso häufiger, da die ländlichen Arbeitsverhältnisse tatsächlich sehr oft recht unbefriedigende sind. Daß die Arbeitszeit während der Ernte nicht selten übermäßig, bis zu 15 und selbst 18 Stunden am Tage, ausgedehnt wird, ist schließlich zu begreifen, wenn auch nicht immer zu rechtfertigen, und wird durch den Hinweis auf die Ruhepausen im Winter gemildert. Schlimmer ist die Art, wie für Kost und Wohnung des Gesindes gesorgt ist. Was hier Dr. Ernst aus manchen Gebieten berichtet, läßt die eigene Schuld der Bauern an der Verschlimmerung ihrer Lage durch den steigenden Gesindemangel — in der Zeit von 1882—1895 sank die Zahl der Dienstboten und Lohnarbeiter in der bayerischen Landwirtschaft um 17,22 Prozent, die der Angehörigen und dienenden Personen sogar um 33,13 Prozent — recht scharf hervortreten, und die Unlust am Dienen wird umso begreiflicher, da das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Gesinde durchaus nicht nur durch die Schuld des letztern im Schwinden ist. Dazu kommt die geringe Aussicht zum Selbständigwerden und die durchaus unbefriedigende Fürsorge für kranke und alte Dienstboten. Ist auch anzuerkennen, daß vieles in den letzten Jahren sich gebessert hat, so ist es doch noch lange nicht genügend, und es ist nicht schwarz gemalt, wenn Dr. Heim der Landwirtschaft, die heute schon auf überwiegend ungelernte und jugendliche Hilfskräfte sich angewiesen sieht, in absehbarer Zeit noch viel schlimmere Zustände prophezeit, als sie heute schon der Gesindemangel zeitigt.

Die Mittel zur rechtzeitigen Abhilfe sucht Dr. Ernst in einer befriedigenden Regelung der oben skizzierten Verhältnisse, wobei namentlich die Großgrundbesitzer sich ihrer Pflichten bewußt werden sollten. Dazu empfiehlt er die Einführung von Stellenvermittlungen, Versorgung der alten, kranken und invaliden Dienstboten, Errichtung von ländlichen Schiedsgerichten, Unterstützung des Strebens nach Selbständigkeit, Einführung der Koalitionsfreiheit für die ländlichen Arbeiter, Pflege der Sparsamkeit, Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern. Alle diese Ziele, die gleichzeitig mit Bestrebungen zur Hebung der Bildung und des religiösen und sozialen Empfindens und des Pflicht- und Standesgefühls verbunden sein müßten, hätte eine Organisation der ländlichen Arbeiter zu erstreben. Dr. Ernst denkt dabei an zwei parallel gehende Organisationen, die Burschenvereine auf rein konfessioneller Grundlage und die gewerkschaftliche Organisation der freien ländlichen Arbeiter, geht aber auf eine weitere Erörterung des schwierigen Problems nicht weiter ein.

Das tut nun Dr. Heim, der freilich über die Lage fast zu günstig urteilt und namentlich das Vorhandensein einer Lohnfrage überhaupt bestreitet. Die gewerkschaftliche Organisation verwirft Dr. Heim ohne weiteres; da er in seiner Schrift nur die bäuerlichen Dienstboten berücksichtigt, gewiß mit Recht. Für die Arbeiter der Großgrundbesitzer mag die erstere Form empfehlenswert sein, aber selbst da liegen Bedenken vor, die namentlich eine Begrenzung des wichtigen Streikrechts nötig machen, damit nicht während eines Streiks das Vieh aus Mangel an Pflege eingehe oder die Ernte auf dem Felde vernichtet werde. Dr. Heim plant deshalb nur einen Verein der ländlichen Dienstboten, dem er in der Hauptsache die von Dr. Ernst genannten Besserungsmittel als Aufgaben zuweist. Namentlich die Frage, wie den länd-

Digitized by Google

lichen Dienstboten zum Selbständigwerden verholfen werden könne, wird eingehend erörtert. Dr. Heim verspricht sich große Erfolge von einer staatlichen Länderbank mit einem Kapital von 10 Millionen, das er für völlig ausreichend hält. Diese Bank würde die Zertrümmerung von landwirtschaftlichem Besitz zur Gründung neuer bäuerlicher Existenz benützen und dem Bauernlegen, wie es durch die Vermehrung der Fideikomisse leider immer noch betrieben wird, energisch entgegenarbeiten können. Wie dies in Dänemark mit der Schaffung von kleinem Grundbesitz erreicht wurde, hofft Dr. Heim auch für Deutschland durch die Verwirklichung seiner Vorschläge einen Stamm von kleinen Bauern zu erhalten, der auch für andere Landwirte Arbeitskräfte zu stellen vermag. Beachtenswert ist auch der Vorschlag, Waisenhäuser auf dem Lande in Verbindung mit größerem Landwirtschaftsbetrieb zu errichten. Möge der Verfasser mit seinen Vorschlägen, für deren Durchführung er den Einfluß des Bauernvereins aufbieten will, baldigst durchdringen! Ein wichtiges Problem wird da endlich einmal in zweckmäßiger Weise angegriffen. Hat der Verfasser nur halbwegs Erfolg, so werden andere Bauernvereine ihm bald nachfolgen, denn die Wichtigkeit der Sache gestattet in der Tat keinen Aufschub.

Freiburg i. Br. Dr. Hermann Flamm.

Schrijvers, Jos., C. SS. R., Professeur de Philosophie, Manuel d'économie politique, avec une préface de G. C. Rutten, des Frères Prêcheurs, Roulers et Bruxelles, Jules de Meester, 1907. S. 354.

Das Buch wird manchem zur Einführung in die nationalökonomische Wissenschaft gute Dienste leisten. Die Einteilung des Stoffes in die 4 Kapitel: Produktion, Zirkulation, Verteilung und Konsum gibt eine klare Übersicht, die durch eine streng durchgeführte Systematik mit zahlreichen Unterabteilungen noch erleichtert wird. Kurze Zusammenfassungen der wichtigsten „Gesetze" oder „Lehrsätze" am Schlusse jedes Hauptteils machen das Buch zum Selbststudium besonders geeignet. Der Standpunkt des Verfassers ist ein exklusiv kirchlicher. Theoretische und praktische Nationalökonomie sind nicht immer scharf geschieden, so wenn er S. 19—75 drei Schulen der ökonomischen Wissenschaft unterscheidet: Liberalismus mit fesselloſem Walten der menschlichen Natur, Sozialismus, Herrschaft des Staates und katholische ökonomische Schule (die menschliche Natur und der Staat beeinflussen gemeinsam die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen). Der deutsche Leser wird etwas befremdet diese Aufstellung von drei „Schulen" hören. Daß der wirtschaftliche Liberalismus durch die Physiokraten auf Rousseau zurückgeht, wie S. 20 behauptet wird, trifft nicht zu; auch haben schon die Physiokraten, nicht erst Adam Smith, den innern Zusammenhang aller wirtschaftlichen Tatsachen erkannt. Recht einseitig ist die Auffassung des Verfassers von den berühmten sozialen Enzykliken Papst Leos XIII. Ihre große Bedeutung liegt nicht in ihrem theoretischen und praktischen Inhalt, sondern in der Einsetzung der ganzen Persönlichkeit des Papstes für die Mitarbeit in der sozialen Frage; der klösterliche Standpunkt des Verfassers verleitet ihn hier zu pietätvollen Übertreibungen. Mittelalterlich klösterlich mutet auch der Standpunkt des Verfassers in der Wertschätzung der christlichen Nächstenliebe für die Lösung der sozialen Frage an. Die letztere ist eine Frage des Rechts,

Digitized by Google

nicht der Caritas, die durch diese Auffassung keineswegs beeinträchtigt wird, weil auch im bestgeordneten Staat noch Anlaß genug für ihr Entfalten sein wird. In der Erörterung des Lohnproblems verteidigt der Verfasser als „gerechten Lohn" den „salaire familial", ohne zu beachten, wie ungerecht dieses Lohnsystem gegenüber dem Arbeitgeber ist, dem doch unmöglich die Erhaltung der ganzen Arbeiterfamilie zugemutet werden kann, wenn er selbst an Arbeit von ihr nur ein viel Weniger erhält. Die Verwirklichung dieser Forderung, die übrigens nicht erst von Papst Leo XIII., sondern schon von Simon de Sismondi aufgestellt wurde, macht daher im konkreten Einzelfall große Schwierigkeiten und ist ohne Ausschluß der freien Konkurrenz gar nicht in vollem Umfange denkbar. Gegenüber dem Zinsverbot hat der Verfasser sich noch nicht voll zu moderner Auffassung durchgerungen. „Es verstößt gegen die Gerechtigkeit, aus dem einfachen Darlehen fungibler Sachen Zins zu verlangen" (S. 318). Aber dem Nächsten dieselben Sachen mit Gewinn zu verkaufen ist doch wohl gestattet? Es ist bedauerlich, daß der Verfasser sich von solcher und anderer ähnlicher Auffassung des wirtschaftlichen Lebens nicht hat freimachen können, sein verdienstvolles, klargeschriebenes Buch würde dem erstrebten Zweck der Anleitung zum Verständnis wirtschaftlicher Fragen noch viel näher kommen.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Memoiren eines russischen Revolutionärs. Von Fürst P. Krapotkin, mit einem Vorwort von Georg Brandes. Volksausgabe. Zwei Teile in einem Bande. Stuttgart, Verlag von Robert Lutz, 1906.

Der Verfasser dieser Selbstbiographie, Fürst Peter Krapotkin, wurde im Jahre 1842 in Moskau geboren. Nach einer gründlichen wissenschaftlichen Vorbildung trat er als Kavallerieoffizier in das russische Heer ein, ließ sich als solcher in ein sibirisches Regiment einreihen und benutzte seinen Aufenthalt in Sibirien zu wertvollen wissenschaftlichen Expeditionen. Ohne Zweifel hätte Krapotkin auf naturwissenschaftlichen Gebiete sich einen Namen machen können, allein seine humanitäre Schwärmerei führte ihn in die Reihen der Nihilisten. Von da beginnt sein unstetes Leben. Bald treffen wir ihn in der Schweiz, bald in einem russischen Gefängnis, dann wieder in Frankreich, wo er mit dem Geographen Elisee Rechis den Anarchismus in zahlreichen Klubs neu gründete. Seit 1886 lebt Krapotkin in London. Sein Ideal ist ein Staat, wo jeder von den Genußgütern ohne Pflicht zur Gegenleistung nimmt und die Ordnung durch die selbstlose Moral der Mitglieder verbürgt wird. Als Weg zu diesem Ziele dient ihm die Rebellion und Propaganda der Tat. Neben dem Dichter Tolstoi ist Krapotkin vielleicht die interessanteste Erscheinung Rußlands. Er ist Revolutionär nicht aus Liebe zur Revolution, sondern aus Menschenliebe. Seine Selbstbiographie ist keine Selbstverherrlichung — nur widerstrebend redet Krapotkin von sich selbst — sondern sie bietet eine Geschichte Rußlands, wie er sie mit erlebte, und eine Darstellung der europäischen Arbeiterbewegung innerhalb der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Manch' rührenden und manch' dramatischen und romantischen Zug bietet dieses Leben eines russischen Revolutionshelden! Dabei weiß Krapotkin herrliche Naturschilderungen und hochwissenschaftliche Erörterungen in so packender und plastischer Art einzuflechten, daß der Leser unwillkürlich gefesselt wird. Wo er Mißstände und selbst himmelschreiende Ungerechtigkeiten zu schildern hat, sucht

er doch eine vornehme Objektivität zu bewahren. Obwohl er für die „Propaganda der Tat" schwärmt, ist er selbst kein „Mann der Tat", sondern eher ein idealistischer Schwärmer. Man kann die hochinteressante Selbstbiographie Krapotkins nicht aus den Händen legen, ohne zu bedauern, daß ein Mann mit solchen Geistesgaben nicht in einer fruchtbringenderen Weise in seine Zeit eingreifen konnte. Vielleicht trägt aber auch er in seiner Weise bei zur Gesundung der russischen Zustände. Aus dem Buche Krapotkins kann der gebildete Leser, auch wenn er Krapotkins Anschauungen nicht teilt, doch reiche Belehrung schöpfen und seine Kenntnisse in verschiedener Hinsicht erweitern.

Erinnerungen eines Nihilisten. Von Debogory-Mokriewitsch. Stuttgart, Verlag von Robert Lutz. Preis brosch. Mk. 5.50, gebd. Mk. 6.50.

Das Buch führt uns zurück in die Zeit der russischen Freiheitsbewegung der 1870er Jahre, die mit der Ermordung des Zaren Alexander II. ihren höchsten Triumph feierte und damit auch ihren Abschluß fand. Debogory-Mokriewitsch schloß sich als junger Student in Kiew den Nihilisten an, wurde als Mitglied des sog. „Vollstreckungskomitees" verhaftet, zur Zwangsarbeit in Transbaikalien verurteilt und nach Sibirien transportiert. Doch bevor er an das für ihn bestimmte Ziel kam, entfloh er und erreichte nach Überwindung vieler Schwierigkeiten wie ein „gehetztes Wild" endlich die Schweiz, wo er sich enttäuscht zur Ruhe setzte. Da er und seine Gesinnungsgenossen nutzlos ihr Leben aufs Spiel gesetzt hatten, hielt er die russische Freiheitsbewegung ein für alle Male für tot und begraben. Mokriewitsch ist keineswegs ein Held, sondern erscheint wie Dutzende seiner Kameraden als ein echter Ideologe. Man zieht verkleidet von Dorf zu Dorf und sucht den Bauern weis zu machen, daß es bald zu einer Verteilung des Landes kommen werde. Hier und da vergreift man sich am Leben eines mißliebigen Beamten oder Polizisten. Mit solch' lächerlich kleinlichen Mitteln inszeniert man wohl eine Don-Quichottiade, aber keine durchgreifende Volksbewegung. Das Zarentum hatte diesen romantischen Revolutionären gegenüber leichtes Spiel. Mit brutaler Strenge unterdrückte man sie. Damit war aber keineswegs die Notwendigkeit von Reformen beseitigt. Das hat ja die Bewegung der jüngsten Zeit zur Genüge dargetan. Mokriewitschs Buch ist noch vor der letzten revolutionären Erhebung erschienen, aber gerade darum wertvoll. Jedenfalls ist die Literatur über Rußland durch dasselbe um ein wichtiges Dokument bereichert, das uns in leicht verständlicher und spannender Schilderung in das Verständnis der letzten 35 Jahre russischer Mißwirtschaft einführt. Der deutsche Bearbeiter des ursprünglich in russischer Sprache geschriebenen Buches hat sich einer dankenswerten Aufgabe unterzogen.

Freiburg i. Br. E. Rödelstab.

Kann der moderne Student sozial arbeiten? Von Dr. C. Sonnenschein. M.Gladbach 1908. (Volksvereins-Verlag) 50 Pfg.

Die gedeihliche Ausübung eines jeden Berufes setzt heutzutage eine gediegene Kenntnis volkswirtschaftlicher Dinge voraus. Für den modernen Kaufmann und Fabrikanten ist das Verständnis der wirtschaftlichen Verhältnisse unentbehrlich. Der Jurist muß das soziale Denken und Fühlen der arbeitenden Masse verstehen. Der Arzt ist nicht mehr imstande, den Pflichten seines Berufes, an der gesundheitlichen Hebung der Bevölkerung mitzuarbeiten,

Digitized by Google

völlig zu entsprechen, wenn er von Wohnungsfrage, Berufskrankheiten, Gewerbeinspektion keine Kenntnis hat. Gerade die Ausübung der wissenschaftlichen Berufe verlangt ein tiefgehendes Verständnis für soziale und wirtschaftliche Fragen, ein soziales Empfinden und soziale Mitarbeit, die aber in den Jahren des Universitätsstudiums selbst geweckt und gepflegt werden müssen. Das Schriftchen Dr. Sonnenscheins weist dem jungen Akademiker einen leicht gangbaren Weg, auf dem er während seiner Studienzeit zu der ihm nötigen Kenntnis sozialer Dinge gelangt, indem es ihm zeigt, wie er durch Auswahl geeigneter Vorlesungen, durch privates Studium, durch Ferienarbeit und durch Anschluß an sozial tätige Vereine das geforderte Maß sozialen Wissens sich erwirbt.

Freiburg. Dietenberger.

Der Redaktion gingen ferner zu:

Jugendfürsorge u. Jugendvereine von Dr. A. Pieper. M.Gladbach (Volksverein) 1908. 312 S. Preis 2 Mk. (Siehe den Aufs. S. 333 in diesem Hefte.)

Soziale Tagesfragen. Herausgegeben vom Volksverein, M.Gladbach. Nr. 16. Bergarbeiterschutz und Zentrum. Preis 50 Pfg. — Nr. 17. Soldatenfürsorge und Jugendvereine. Preis 60 Pfg. — Nr. 30. Sozialdemokratie und Zollpolitik v. Erzberger. Preis 35 Pfg.

Soziale Volksbibliothek. M.Gladbach, Volksvereinsverlag. Nr. 2: Die Steuerpolitik des Zentrums, ein 25jähriger Kampf gegen den wirtschaftlichen Liberalismus. Nr. 3: Das sozialdemokratische Steuerprogramm. Nr. 4: Die soziale Seite der Reichsfinanzen. Nr. 9: Deutsche Finanz- und Steuergeschichte. Nr. 10: Die deutschen Reichsfinanzen.

Dr. Fuchs. Wasserkräfte und Volkswirtschaft. Berlin (Bodenreform) 1908. 50 Pfg.

Dr. G. Schuhrer. Das Mittelalter. Münchener Volksschriftenverlag. 50 Pfg.

Dr. K. Böckenhoff, Die Unauflöslichkeit der Ehe. Münchener Volksschriftenverlag. Preis 50 Pfg.

Paul Ebert. Im Kampf um die Sonntagsruhe. Hamburg (Gustav Schloeßmann) 1908. Preis 1,50 Mk.

Commission nationale de la petite Bourgeoisie. Procès-verbaux des séances plenières tenues par la commission nationale. Gand (Imprimerie Plantijn) 1907. 776 S.

Salaires et durée du travail dans les industries des metaux au mois d'octobre 1903. Bruxelles, Imprimerie A. Lesigne 1907. 1103 S.

Zeitschriftenschau.

a) Deutschland.

Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. 1908. 4.—6. H. Zimmermann, Die deutsche Handelsstatistik in ihrer geschichtl. Entwicklung und ihrem derzeitigen Stand. — Seutemann, Die Barmer Textilindustrie und die Lohn- und Einkommensverhältnisse ihrer Arbeiter (4). — Kleeberg, Zur Terminologie der Lohntarifgemeinschaft. — Glier, Zur gegenwärtigen

Digitized by Google

Lage der amerikanischen Eisenindustrie. — Juusela, Die Statistik über die Volksbibliotheken in Finnland. — Pfütze-Grottewitz, Die Konsumvereine in Italien. — Guradze, Der Einfluß der Eingemeindung auf die Bevölkerungsbewegung der Großstädte. — von Kalckstein, Was lehren uns die im deutschen Reich schon bestehenden Wohnungs- u. Einlogierordnungen? — Brodnitz, Arbeiterstudienreisen. — Biermann, Die Sozialphilosophie in der neuesten Literatur (5). — Steinitzer, Gegenwart und Zukunft der direkten Steuern in Österreich. — Rudloff, Studien über den Pariser Getreidehandel (6).

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1908. 26. Bd. 2. u. 3. H. Simmel, Über das Wesen der Sozialpsychologie. — Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirche: II, Paulus. — Lonis, Die Arbeitergesetzgebung in Frankreich. — Macrosty, Die Vorgeschichte des englischen Streikgesetzes von 1906 (2). — Vandervelde, Der Generalstreik. — Fabbri, Die historischen u. sachlichen Zusammenhänge zwischen Marxismus u. Anarchismus. — Lagardelle, Die syndikalistische Bewegung in Frankreich. II Die gegenwärtige Lage des Syndikalismus. — Troeltsch, Die Soziallehren der christl. Kirchen: III, Der Frühkatholizismus (3). —

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1908. 2. H. Jacobsohn, Zur Entwicklung des Verhältnisses zwischen der deutschen Volkswirtschaft u. dem Weltmarkt in den letzten Jahrzehnten. — Seibel, Postsparkassen. — Hagenbach-Bischoff, Verteilung der Sitze bei der Proportionalvertretung. — Pfütze-Grottewitz, Konsumvereine und Detailhandel in Sachsen. —

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 1908. 1.—2. Heft. Sinzheimer, Wirtschaftl. Kämpfe der Gegenwart. — Schwiedland, Der Gedanke verbindlicher Arbeiterausschüsse in Österreich. — Borchardt, Verschuldung u. Entschuldung der Landwirtschaft. — von Auer, Die Familienfideikommisse, ihre rechtliche, wirtschaftliche u. politische Bedeutung für Bayern (1). — Cohn, Charakterzüge des amerikanischen Steuerwesens. — Ballod, Wohnungsfrage und Gartenstadtproblem (2). —

Soziale Kultur. 1908. 4.—6. H. Pieper, Die gesetzliche Regelung der Heimarbeit in der Gewerbeordnungsnovelle v. 1907. — Koch, Konsumentenmoral u. Käuferbund. — Wohlmannstetter, Am Ursprung der Landflucht (4). — Hanauer, Pauperismus u. Sterblichkeit. — Beusch, Die Wehrsteuer. — Kremer, Das Hausiergewerbe auf dem Hunsrück (5). — Koch, Von der Frankfurter Heimarbeitsausstellung. — Schwartz, Warum sind heute verhältnismäßig mehr Krankenhäuser nötig als früher? — Mankowski, Heimstätten od. verbesserte Arbeiterwohnungen. — Rost, Das Zeitungswesen (6).

Stimmen aus Maria-Laach. 1908. 4. u. 5. H. H. Pesch, Die sozialen Klassen. — H. Pesch, Kultur, Fortschritt und Reform.

Historisch-politische Blätter. 1908. 141. Bd. 7.—12. H. Die Balkanbahnen u. Österreich. — Schattenseiten der Vereinigten Staaten Amerikas. — Moderne Kultur und modernes Glück. — Deutschland und Frankreich. Ein Beitrag zur Verurteilung der Blockpolitik in Berlin. —

Caritas 1907/08. 7.—9. H. Joerdens, Die Aufgaben der Vinzenzvereine in der Jetztzeit. — Scherer, Vinzenzvereine und Laienapostolat. — Faß-

Digitized by Google

bender, Johann Heinrich Wichern. — Die sozial-caritative Organisation der kath. Schweiz. — Weydmann, Obdachlosenfürsorge in der Großstadt. — Die Organisation der Zentralstelle für Volkswohlfahrt.

Mädchenbildung auf christl. Grundlage. 1907/08. 7.—9. H. Künning, Der kaufmännische Beruf. — Waldeck, Die Polizeiassistentin. — Ateland, Die Frau in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe. —

Die christl. Frau. 1907/08. 7.—9. H. Imle, Wohnungsmißstände u. Bodenpolitik. — Sonnenschein, Studentische Zeitfragen. — Die kathol. Bewegung in der Schweiz. — Die Inferiorität der kathol. Frauen. — Herbez, Vom ersten italienischen Frauenkongreß.

Soziale Medizin und Hygiene. 1908. 4.—6. H. Hanauer, Die Hygiene der Arbeit. — Frankenberg, Versicherungsrechtliche Fortbildungskurse für Ärzte. —

Volkswirtschaftliche Blätter. 1908. 7.—14. H. Werth, Genossenschaftswesen u. Sozialgliederung. — von Halle, Die Wirtschaftswissenschaft in der heutigen Beamtenvorbildung. — Waterstredt, Die Erhebung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft über die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse Deutschlands. — Thieß, Die Landwirtschaftspolitik als Lehrfach der deutschen Universitäten. — Cremer, Zur Ausbildung der Genossenschaftsbeamten. —

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus. 1908. 4.—6. H.

Bodenreform. 1908. Nr. 9—13.

Genossenschaftliches Korrespondenzblatt. 1908. Nr. 4—6.

Blätter für das Straßburger Armenwesen. 1908. Nr. 3.

Monatsblätter für Arbeiterversicherung. 1908. Nr. 4—6.

b) Ausland.

Monatsschrift für christl. Sozialreform. 1908. 4.—6. H. Imle, Gewerkschaftsbewegung u. Volkspsyche in Deutschland. — Lorenz, Die Organisation des Arbeitsnachweises in der Schweiz. — Norikus, Genügender u. gerechter Lohn (4). — Beck, Aber Arbeiterseelsorge, Briefe an einen städt. Vikar (5). — Norikus, Individualismus und Sozietät. — Sempronius, Wirtschaftliche Tagesfragen (6).

Rivista internazionale di scienze soziali e discipline ausiliarie. 1908. Fasc. CLXXXIV/VI. Mayer, Il contratto d'appalto in Germania. — Boggiano, Il protezionismo marittimo et il naviglio mercantile. — Pisani, Il problemi dell' emigrazione italiana. — Pasteris, Religione eclero in America. — Goria, Caratteri, e tendenze del movimento sozialistico in Italia. —

Le Musée Social. Paris, Arthur Rousseau. Annales. No. 3: La crise de l'apprentissage. Le gain des ouvrières à domicile à Paris. La situation des caisses d'épargne en France. Les retraites ouvrières en France. — Mémoires et documents. No. 3: De la distribution du travail à domicile dans l'industrie de la confection parisienne (L. Delpon de Vissec). No. 4: L'assistance publique à Paris et les associations d'assistance des départements (Jules Méline).

Digitized by Google

Ueberſicht über die neueſte Literatur.

Abel-Musgrave, Dr. Curt: Kinder in deutſchen Gefängniſſen. Ein Appell an das öffentl. Gewiſſen. (75 S.) 8°. Dresden, E. Pierſon 1908. 1.50 M, geb. 2.50 M.

Amtmann, Dr. Hans: Neue mathematiſche Theorien der Witwenverſicherung. (56 S. m. 18 Tab.) gr. 8°. Jena, G. Fiſcher 1908. 2.50 M.

Arbeiter-Bibliothek, katholiſche. gr. 8°. Berlin, (Verlag „Der Arbeiter"). Jedes Heft 15 Pfg. (Partiepreiſe.)

1. Reichsverfaſſung, deutſche, und deutſcher Reichstag. 1.—10. Tauſ. (31 S.) 1907.
2. Handlexikon der wichtigſten im öffentlichen Leben vorkommenden Fremdwörter u. Fachausdrücke. 1.—10. Tauſ. (35 S.) 1907.
3. Sozialismus und Sozialdemokratie. 1.—10. Tauſend. (31 S.) 1907.
4. (u. 5). Geiſtliche, der katholiſche, in der modernen Arbeiterbewegung. Vortrag 1.—10. Tauſ. (47 S.) 1907.
6. u. 7. Sozialdemokratie, die, in ihrer wahren Geſtalt. 1.—10. Tauſ. (47 S.) 1908.

Barthelme, Dr. Geo.: Das deutſche, insbeſondere das preußiſche Sparkaſſenweſen und das Scherliſche Prämienſparſyſtem. Ein Beitrag zur Reform des deutſchen Sparweſens, beſonders des preußiſchen Sparkaſſenweſens. (208 S. m. 1 graph. Taf.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1908. 3 M.

Bericht über die Verhandlungen des 2. deutſchen Arbeiter-Kongreſſes, abgeh. am 20., 21. und 22. X. 1907 in Berlin. Hrsg. durch den Ausſchuß des Kongreſſes. (240 S.) 8°. Köln, Verlag der chriſtl. Gewerkſchaften 1907. bar 1 M.

Bernſtein, Ed.: Sozialismus und Demokratie in der großen engliſchen Revolution. 2., durchgeſeh., verm. und illuſtr. Ausg. (XIV, 367 S.) 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 1908. 3.50 M, geb. bar 4 M.

Böckel, Rechtsanw. Dr. Fritz: Alkoholismus u. Recht. (VII, 140 S.) gr. 8. Jena, H. Coſtenoble 1908. 2 M.

Brüggerhoff, Dr. Guſt.: Das Unterſtützungsweſen bei den deutſchen „freien" Gewerkſchaften. (V, 149 S.) gr. 8°. Jena, G. Fiſcher 1908. 3.50 M.

Bücher, Prof. Dr. Karl: Die Entſtehung der Volkswirtſchaft. Vorträge u. Verſuche. 6. Aufl. (IX, 464 S.) 8°. Tübingen, H. Laupp 1908, Geb. in Leinw. 7.20 M.

Butz, Dr. Guſt.: Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte. (VII, 85 u. XV S.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1908. 1.80 M.

Caritas-Schriften. kl. 8°. Freiburg i. B., Geſchäftsſtelle des Caritas-Verbandes f. das kathol. Deutſchland.

18. Heft. Lieſe Dr. Wilh.: Handbuch des Mädchenſchutzes. 2., umgearb. u. ſtark verm Aufl. (VIII, 426 S.) 1908. Geb. in Leinw. 3,80.

Conrad, Prof. Dr. J.: Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 4. ergänzte Aufl. (VII, 94 S.) Lex. 8°. Jena, G. Fiſcher 1908. 2 M.

Eheberg, Prof. Dr. K. Th. v.: Das Reichsfinanzweſen, ſeine Entwickelung und ſein heutiger Zuſtand, ſeine Ausgeſtaltung. (56 S.) gr. 8°. Bonn, (Bonner Verlags-Anſtalt) 1908. 80 Pfg.

Erſcheinungen, die wichtigſten des wirtſchaftlichen Lebens in neueſter Zeit. Referate. gr. 8°. Berlin (SW. 47, Hagelbergerſtr. 18), Bureau der Vereinigg. der Steuer- u. Wirtſchafts-Reformer (Sekr. Stephan).

1. Tl.: Dade, Gen.-Sekr. Priv.-Doz. Prof. Dr. Heinr.: Preiſe u. Löhne. (16 S.) 1908. bar 50 Pfg.
2. Tl.: Arendt, Reichst.- u. Landt.-Abg. Dr. Otto: Die Diskontſätze in Deutſchland, m. begleit. Bemerkgn. v. Herrenh.-Mitgl. Graf v. Mirbach-Sorquitten. (20 S.) 1908. bar 50 Pfg.

Digitized by Google

Eleutheropulos, Priv.-Doz. Dr. A.: Soziologie. 2. erweit. u. umgearb. Aufl. (XII, 236 S.) gr. 8°. Jena, G. Fiſcher 1908. 4 M, geb. 5 M.

Erzberger, Reichst.-Abg. M.: Die Zentrumspolitik im Reichstage. Reichstagsſeſſion vom 22. XI. 1907 bis 7. V. 1908. Eine Ueberſicht über die Tätigkeit der Zentrumsfraktion in dem 2. Seſſionsabſchnitt der 1. Seſſion der 12. Legislatur-Periode. (196 S.) gr. 8°. Berlin, Germania 1908. 3 M (Partiepreiſe.)

Fiſcher, Prof. Dr. Ferd.: Die Induſtrie Deutſchlands u. ſeiner Kolonien. 2. neubearb. Auflage. (VIII. 125 S.) gr. 8°. Leipzig, Akadem. Verlagsgeſellſchaft 1908. 2.80 M, geb. 3.60 M.

Froſt, landw. Sachverſtänd. Dr. J.: Belgiſche Wanderarbeiter. (176 S. m. Abbildgn. u. 1 eingedr. Karte). gr. 8°. Berlin, Trowitzſch & Sohn 1908. 2 M.

Funke, Ernſt: Das Streitverfahren in den Arbeiterverſicherungsgeſetzen. Vorſchläge zur Vereinfachg. [Aus: „Reformbl. f. Arbeiter-Verſicherg."] (30 S.) 8°. Frankfurt a. M., Dr. E. Schnapper 1908. 50 Pfg.

Gemeindepolitik, ſozialdemokratiſche. Kommunalpolitiſche Abhandlgn. Hrsg. unter Leitg. v. Paul Hirſch. 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts.

7. Heft. Paeplow, Fritz: Das Submiſſionsweſen. (64 S.) 1908. 1 M.

Georgi, Dr. Elsb.: Theorie u. Praxis des Generalſtreiks in der modernen Arbeiterbewegung. (IX, 144 S.) gr. 8°. Jena, G. Fiſcher 1908. 3.50 M.

Gruber, Handelsſch.-Prof. Dr. Chriſtian: Wirtſchaftsgeographie m. eingehender Berückſichtigung Deutſchlands. Neu bearb. v. Dr. Hans Reinlein. Mit 12 Diagrammen u. 5 Karten. 2. Aufl. (XII, 242 S.) gr. 8°. Leipzig, B. G. Teubner 1908. Geb. 2.40 M.

Günther, Dr. Adf.: Der Tarifvertrag in München. Seine geſchichtl. Entwickelung, ſeine rechtl. Struktur, ſeine ſtatiſtiſch-wirtſchaftl. Grundlagen. Im Auftrage des ſtatiſt. Amts der Stadt München dargeſtellt. (VII, 136 S.) gr. 8°. München, J. Lindauer 1908. 1.20 M.

Handbuch zur Frauenfrage. Der deutſch-evangel. Frauenbund in ſeiner geſchichtl. Entwicklg., ſeinen Zielen und ſeiner Arbeit. Im Auftrage des Vorſtands des deutſch-evangel. Frauenbundes hrsg. v. Paula Mueller. (VI, 206 S.) 8°. Gr. Lichterfelde-Berlin, E. Runge 1908. 2 M, geb. 2.50 M.

Hirſchfeld, Dr. Paul: Die freien Gewerkſchaften in Deutſchland. Ihre Verbreitg. und Entwicklg. 1896—1906. (X, 146 u. 291 S.) gr. 8°. Jena, G. Fiſcher 1908. 14 M, geb. 15 M.

Köppe, Priv.-Doz. Dr. H.: Der Arbeitstarifvertrag als Geſetzgebungsproblem. Eine ſozialpolit. Studie. (IV, 395 S.) gr. 8°. Jena, G. Fiſcher 1908. 9 M.

Kraus, Karl: Sittlichkeit und Kriminalität. Ausgewählte Schriften. I. Bd. 2. Aufl. (387 S.). 8°. Wien, L. Roſner 1908. 6 M.

Laband, Prof. Dr. Paul: Direkte Reichsſteuern. Ein Beitrag zum Staatsrecht des Deutſchen Reichs. (70 S.) 8°. Berlin, O. Liebmann 1908. 80 Pfg.

Lauer, Arbeitsamts-Vorſt. Fritz: Die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweiſes. Im Auftrage des Verbandes deutſcher Arbeitsnachweiſe hrsg. (III, 95 S.) gr. 8°. Berlin, G. Reimer 1908. 3 M.

Leis, Joſ.: Das Reichsmonopol im Petroleumhandel. (VII, 45 S.) gr. 8°. Regensburg, Verlagsanſtalt vorm. G. J. Manz 1908. 1 M.

Liſſchitz, Priv.-Doz. Dr. F.: Zur Kritik der Boehm-Bawerkſchen Werttheorie. (116 S.) gr. 8°. Leipzig, W. Engelmann 1908. 2 M.

Digitized by Google

Lotmar, Philipp: Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. (In 2 Bdn.) 2. Bd. (XVIII, 1049 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 1908. 22 M.; geb. 25 M.

Messerschmitt, Fabrikdir. a. D. Ingen. A.: Das Recht auf Arbeit. Beitrag zur Lösg. der sozialen Frage. (61 S.) 8°. Essen, G. D. Baedeker 1907. 1.20 M.

Petersson, Osk.: Die schwedische Alkoholgesetzgebung u. das Gotenburger System. Aus dem Schwed. v. Dr. R. Kraut. (88 S.) 8°. Hamburg, Deutschlands Großloge II, 1907. 1 M.

Pohlmann, A.: Laienbrevier der National-Oekonomie. (215 S.) 8°. Leipzig, R. Voigtländer 1908. 2 M, geb. 2.40 M.

Politik, die, des Deutschen Reiches in Einzeldarstellungen. Hrsg. v. Chr. Grotewold. 8°. Leipzig, G. H. Wigand.

1. Bd. Grotewold, Chr.: Die Parteien des deutschen Reichstags. (VIII, 339 S.) 1908. 5 M.
2. Bd. Wenck, Mart.: Die Geschichte u. Ziele der deutschen Sozialpolitik. (X, 242 S.) 1908. 4 M.
3. Bd. Bolger, Bruno: Die deutsche Gewerbepolitik nach ihrer Entwicklung u. ihrem gegenwärtigen Stande, im Abriß dargestellt. (VII, 352 S.) 1908. 5 M.
4. Bd. Valois, Vizeadmiral z. D. B.: Deutschland als Seemacht, sowie Betrachtungen marinepolitischen Inhalts. (VIII, 195 S.) 1908. 4 M.

Pfenner, Dr. Ludw.: Christliche Volkswirtschaftslehre f. Freunde des Volkes. 2. u 3. Tl. (VIII, VIII u. S. 153—541 S.) gr. 8°. Graz, U. Moser 1907/08. Je 2 M.

Reibnitz, Reg.-Assess. Dr. Kurt Frhr. v.: Familienfideikommisse. Ihre wirtschaftl., sozialen u. polit. Wirkgn. (IV, 114 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 1908. 3 M.

Reuschle, Ob.-Postmstr. C.: Die Ursachen der Schwankungen des Geldzinses im allgemeinen u. des Diskonts im besonderen. (VIII, 192 S.) gr. 8°. Berlin, L. Simion Nf. 1908. 3 M.

Rohrbach, Dr. Paul: Deutschland unter den Weltvölkern. Materialien zur auswärt. Politik. (Umschlagzeichnung v. Adf. Amberg.) 2. Aufl. (345 S.) gr. 8°. Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe" 1908. 4 M, geb. in Leinw. 5 M.

Rost, Dr. Hans: Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart. Mit e. Einführg. v. Kanon. Prof. Meyenberg. (88 S.) gr. 8°. Köln, J. P. Bachem 1908. 2 M.

Ruhland, Prof. Dr. G.: System der politischen Oekonomie. 3. Bd. Krankheitslehre des sozialen Volkskörpers. (IX, 419 S.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1908. 10 M, geb. in Halbfrz. 12.50 M.

Schanz, San.-R. Dr. A.: Ueber Krüppelnot und Krüppelhülfe m. besond. Berücksicht. der Verhältnisse im Königr. Sachsen. (51 S.) 8°. Dresden, v. Zahn & Jaensch 1908. 1.50 M.

Schiffer, Reichst.-Abg. E. M.: Anleitung zur Inanspruchnahme des deutschen Vereins- und Versammlungsrechts auf Grund des Reichsvereinsgesetzes. (Schriften des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften.) (51 S.) 8°. Köln, Verlag des Generalsekretariates der christl. Gewerkschaften 1908. 50 Pfg.

Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

115. Bd. Peters, Max: Schiffahrtsabgaben. II. Tl. Die wirtschaftl. Lage. III. Tl. Die verkehrspolit. Lage. Im Auftrag des Vereins f. Sozialpolitik hrsg. (VIII, 340 S.) 1908. 7.60 M, geb. 8.60 M.

124. Bd. Verhandlungen des Vereins f. Sozialpolitik üb. die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten, m. e. Referat v. K. Bücher u. e. Korreferat v. M. Behrend u. üb. Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte m. Referaten v. E. Loening, E. Walz u. K. Flesch. Als Anh.: Nachtrag zu Bd. 120, Heft II v. E. Springer. (V, 397 S.) 1908. 8.80 M.

Digitized by Google

Simmel, Geo.: Soziologie. Untersuchungen üb. die Formen der Vergesellschaftg. (VIII, 782 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 1908. 12 M, geb. 15 M.

Statistik, preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. preuß. statist. Landesamt in Berlin. 33,5×24 cm. Berlin, Verlag des k. statist. Landesamts.

191. Verschuldung, die ländliche, in Preußen. III. Lf. Verhältnis der Schulden der Eigentümer v. Grundstücken mit mindestens 60 Mark Grundsteuer-Reinertrag zum Gesamt-, Grund- u. Kapitalvermögen sowie zum Grundsteuer-Reinertrage im J. 1902. Im amtl. Auftrage bearb. v. Reg-R. Prof. Dr. F. Kühnert (IV, LXII, 53 S. m. 3 farb. Karten.) 1908. 3.80 M.

204. Statistik der preußischen Landesuniversitäten m. Einschluß des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, der bischöflichen Klerikalseminare u. der Kaiser-Wilhelms-Akademie f. das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin f. das Studienj. Ostern 1905/06. Im Auftrage des Hrn. Ministers der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten bearb. (VIII, 206 u. 213 S.) 1908. 10.80 M.

Stillich, Doz. Dr. Osc.: Die politischen Parteien in Deutschland. (In 5 Bdn.) I. Bd. Die Konservativen. Eine wissenschaftl. Darlegg. ihrer Grundsätze und ihrer geschichtlichen Entwickelung. (XIV, 264 S.) gr. 8°. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt 1908. 5 M, geb. 6 M, Subskr.-Pr. bar 4 M, geb. 5 M.

Tätigkeit, die, der Zentrumsfraktion des preußischen Abgeordnetenhauses in der Doppelsession 1904 u. 1905. (Hrsg. von Reichs- u. Landt.-Abg. Dr. v. Savigny.) (169 S.) 8°. Berlin, Germania (1908). bar 2.70 M.

— dasselbe in der Session 1906. (Hrsg. von Reichs- und Landt.-Abg. Dr. v. Savigny.) (VII, 82 S.) 8°. Berlin, Germania (1908). bar 1.50 M.

Tagesfragen, soziale. Zwanglose Hefte, hrsg. vom Volksverein f. das kath. Deutschland. gr. 8°. M. Gladbach, Volksvereins-Verlag.

17. Heft. Wiesenbach. Divis.-Pfr. P. u. Präses R. Dicke: Soldatenfürsorge u. Jugendvereine. (40 S.) 1908. 60 Pfg.

Tugan-Baranowsky, Dr. Michael: Der moderne Sozialismus in seiner geschichtlichen Entwicklung. (IV, 197 S.) gr. 8°. Dresden, O. V. Böhmert 1908. 4 M.

Untersuchungen üb. die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- u. Maschinenindustrie. gr. 8°. Berlin, L. Simion Nf.

7. Heft. Günther, Dr. Ernst: Die Entlöhnungsmethoden in der bayerischen Eisen- und Maschinen-Industrie. (VIII, 230 S.) 1908. 7 M.

Vogel, Dr. Eman. Hugo: Die Fürsorge f. Volkswohnungen auf dem Gebiete der Steuer- und Verwaltungsgesetzgebung in Oesterreich. Eine wirtschaftspolit. Studie zur Schaffg. e. Volkswohnungsgesetzes. (108 S.) gr. 8°. Wien, M. Perles 1908. 2.50 M.

Wölbling, Magistr.-R. Paul: Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag. Eine Darstellg. zweier Vertragsarten aus dem modernen Wirtschaftsleben. (XIV, 482 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag 1908. 10 M, geb. in Leinw. 11 M.

Wolf, Prof. Dr. Jul.: Nationalökonomie als exakte Wissenschaft. Ein Grundriß. (XXVI, 204 S.) gr. 8°. Leipzig, A. Deichert Nachf. 1908. 4 M, geb. 5 M.

Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Hrsg. von Oberstleutn. a. D. U. v. Hassel u. Pfr. Th. Wahl. 251. Heft. (33. Bd. 3. Heft.) gr. 8°. Stuttgart, Ch. Belser.

251. Heft. Hassell, Oberstleutn. a. D. Ulr. v.: Klar zum Gefecht f. den Kampf um die männliche Jugend der Großstädte. Ein Beitrag zur Wicherufeier. (87 S.) 1908. 60 Pfg.

Zeit- und Streitfragen, neue. Hrsg. v. der Gehe-Stiftg. zu Dresden. 5. Jahrg. Oktbr. 1907—Juni 1908. A. u. d. T.: Jahrbuch der Gehe-Stiftg. zu Dresden. XIV. Bd. gr. 8°. Dresden, v. Zahn & Jaensch.

6. u. 7. Heft. Schumacher, Prof. Dr. Herm.: Die Ursachen der Geldkrisis. Vortrag. (65 S.) 1908. 1.50 M.

Digitized by Google

Volksvereins-Verlag, G. m. b. H., M.Gladbach.

Jugendfürsorge und Jugendvereine

Soziale Tagesfragen. 20. Heft. Unter Mitwirkung von Präsides, herausgegeben von Dr. August Pieper. 312 S. gr. 8°. 1908. Preis broschiert 2 Mk., gebunden 2,70 Mk.

Die angezeigte Schrift ist ein vollständiges Handbuch der Jugendfürsorge, eine Frucht der jahrelangen Bestrebungen einer Reform der Jugendvereinigungen, die hier in dieser Vollständigkeit und methodischen Verarbeitung des gewaltigen Stoffes zum ersten Male den Jugendfreunden geboten wird. Von dem leitenden Gedanken getragen, daß die Erkenntnis des Innenlebens, der Seelenstimmung der Jugendlichen die Grundlage zum erfolgreichen Auf- und Ausbau des gesamten Jugendfürsorgewesens abgeben muß, werden sämtliche Gebiete der Jugendfürsorge eingehend und erschöpfend behandelt, ihre verschiedenen Maßnahmen, Einrichtungen und Bestrebungen sachkundig und aus der Praxis heraus besprochen und beurteilt. Neue Anregungen und Ansichten werden überzeugend vorgetragen, praktische Winke, wertvolle Erfahrungen finden sich in Fülle. Ausgiebige Erörterung finden u. a. namentlich die verschiedenen Arten der Jugendvereinigungen und der Ausbau ihrer vielseitigen Tätigkeit. Besonders wertvoll und dankenswert sind die den einzelnen Kapiteln und Abschnitten beigegebenen ausführlichen Literaturangaben. Das in erster Linie für die Zwecke und Bedürfnisse der katholischen Jugendvereinigungen bestimmte Buch wird nicht nur von diesen selbst und ihren Leitern freudig begrüßt werden, sondern ebenso allen andern, die am Werke der Jugendfürsorge zu arbeiten berufen sind, willkommen sein.

Inhalt: I. Bedeutung der Jugendfürsorge. II. Problem der Jugendfürsorge. III. Jugendfürsorge durch Staat und Gemeinden. IV. Fürsorge durch Arbeitgeber, Volksschule, Kirche und Elternhaus. V. Fürsorge durch Jugendvereinigungen und verwandte Einrichtungen. VI. Die religiösen Aufgaben der Jugendvereinigungen. VII. Die Aufgaben der Allgemeinbildung. VIII. Die Aufgaben der Fachbildung IX. Die Erziehung für das staatsbürgerliche, soziale und wirtschaftliche Leben. X. Jugendschutz und Wohlfahrtseinrichtungen durch die Jugendvereine. XI. Erziehung zur Wirtschaftlichkeit und hygienischen Einsicht. XII. Gemütsbildung durch veredelnde Erholung. XIII. Praxis des Vereinslebens. XIV. Grundsätzliches über die Arten der katholischen Jugendvereinigungen in Städten und Industrieorten. XV. Jugendfürsorge und Jugendvereine auf dem Lande. XVI. Vorhandene Arten der Jugendvereine. XVII. Der Jugendverein als Vorstufe der Standesvereine. XVIII. Wie können wir werben für die Jugendvereine. XIX. Dramatische Aufführungen in Vereinen. XX. Wo wohnen unsere Jugendlichen? XXI. Soldatenfürsorge in den Jugendvereinigungen. XXII. Engere Organisation der Jugendvereinigungen XXIII. Verband katholischer Jugendfreunde. Anhang.

Gleichzeitig erschien im nämlichen Verlag Soziale Tagesfragen. 17. Heft:

Soldatenfürsorge durch Jugendvereine

40 Seiten. gr. 8°. Preis 60 Pfg.

Im Herbst 1908 wird erscheinen:

Vorträge in Jugendvereinen

Erstes Heft. Preis ca. 1 Mk.

Die Vorträge behandeln vorwiegend soziale Themata u. a. die sozialen Tugenden (Freundschaft, Anstand, Gemeinsinn 2c.); was und wie soll die Jugend lesen? Belehrung über Gesellen- und Arbeitervereine, Gewerkschaften, Reichstag und Landtag, Sozialdemokratie und ähnliches, auch Lebensbilder hervorragender Förderer der Sozialreform. Ihr Zweck ist, schon die Jugendlichen vorzubereiten auf die späteren Aufgaben im sozialen und staatsbürgerlichen Leben, insbesondere in den Standesorganisationen, denen die Jugendlichen werden beitreten müssen.

——— Durch alle Buchhandlungen zu beziehen. ———

Neuerscheinungen aus dem Volksvereins-Verlag, M.Gladbach.

Bergarbeiterschutz und Zentrum

Eine aktenmässige Darstellung der Tätigkeit des Zentrums im Deutschen Reichstage und im Preussischen Landtage zugunsten der Bergarbeiter.

Heft 16 der Sozialen Tagesfragen. (1. bis 5. Tausend). gr. 8°. 80 Seit. 1908.
Preis 50 Pfg., postfrei 60 Pfg.

Eine hochaktuelle Schrift, auf seiten der bürgerlichen Parteien die erste dokumentarische Darlegung der auf den Bergarbeiterschutz im weitesten Sinne des Wortes gerichteten gesetzgeberischen Bestrebungen, in deren Mittelpunkt die Zentrumspartei gestanden hat.

Im Frühjahr 1908 erschienen:

Das häusliche Glück.

Ein Büchlein für Frauen u. Mütter mit vollständigem Haushaltungsunterricht. Der neuen Ausgabe 1. bis 5. Tausend; 26. Originalaufl. Mit vielen Abbildungen. Schmuck des Einbandes von Fritz Mackensen und K. Köster. kl. 8°. (320 S.) 1908. Geb. Preis einzeln 75 Pfg., zu zwanzig 70 Pfg., im Hundert 65 Pfg., im halben Tausend 60 Pfg., Porto einzeln 20 Pfg.

Inhalt: Vorbedingungen. Mahnwort an junge Hausfrauen. 1. Die Wohnung. 2. Die Kleidung. 3. Das Nähen und Schneidern. 4. Besorgung der Nahrung. 5. Vorbereitung zum Kochen. 6. Das Kochen. 7. Die Kochkiste. 8. Die Buchführung. 9. Die Gesundheit. — Sachregister.

Die Erziehungskunst der Mutter.

Ein Leitfaden der Erziehungslehre. 1. bis 5. Tausend. Mit Schmuck von Karl Köster. kl. 8°. (128 S.) 1908. Gebd. in Kaliko. Preise wie oben.

Inhalt: 1. Grundlagen der Erziehung. 2. Die leibliche Erziehung. 3. Die Geistesbildung. 4. Die sittliche Erziehung. 5. Die soziale Erziehung. 6. Der Schönheitssinn. 7. In der Schule. 8. Eintritt ins Leben. — Sachregister.

Für Mädchen und Kinder:

Die Haushaltungsschule.

Ein Lernbüchlein für die Schülerinnen der Haushaltungsschulen. 3. Auflage (51.—70. Tausend). Mit vielen Abbildungen. kl. 8°. (188 S.) 1908. Preis kartoniert einz. 45 Pfg., im Hundert 40 Pfg., im halben Taus. 35 Pfg., Porto einzeln 10 Pfg.

Inhalt: I. Teil: Ernährungslehre. II. Teil: Die Zubereitung der Speisen. III. Teil: Vom Essen. IV. Teil: Reinigungs- und Ordnungsarbeit. V. Teil: Gesundheitspflege. VI. Teil: Die Buchführung. VII. Handarbeiten. Anhang: Ordnung für die Schülerinnen. Lehrplan. Alphabetisch. Sachregister.

Wegweiser zum häuslichen Glück.

Praktischer Leitfaden des Haushaltungsunterrichts für Jungfrauen. Neue Ausgabe. (201.—220. Tausend). Mit vielen Abbildungen. kl. 8°. (270 S.) 1907. Preis kartoniert einzeln 75 Pfg., zu zwanzig 70 Pfg., im Hundert 65 Pfg., im halben Tausend 60 Pfg., Porto einz. 10 Pfg.

Inhalt: Das Testament einer Mutter. I. Teil: Die Wohnung. II. Teil: Die Kleidung. III. Teil: Nahrungsmittellehre. IV. Teil: Die Zubereitung der Speisen. V. Teil: Die Buchführung. VI. Teil: Gesundheitspflege. VII. Teil: Nebenwirtschaft. VIII. Teil: Soziales. Ausführliches Register.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Digitized by Google

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Herders Jahrbücher.

Jahrbuch der Zeit- und Kulturgeschichte 1907.

1. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. **F. Schnürer.**
Lex.-8. (VIII und 482). Geb. in Leinw. Mk. 7.50.

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1907-1908.

23. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. **M. Wildermann.**
Mit 29 Abbildungen. Lex.-8°. (XII u. 510). Geb. in Leinw. Mk. 7.50.

Die beiden Jahrbücher wollen, sich gegenseitig ergänzend, ein Orientierungsmittel bieten auf allen Gebieten des Geisteslebens unserer Tage. Probehefte kostenfrei.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Kosmos, sein Ursprung und seine Entwicklung.

Von Dr. **C. Gutberlet.**

Mit kirchlicher Druckerlaubnis. VII und 625 Seiten. gr. 8. broschiert Mark 10.—.

Mit diesem Buche, das sich an des Verfassers „Der Mensch, sein Ursprung und seine Entwicklung" anschließt, wird ein ganz neues Werk nach allgemeinen Gesichtspunkten entsprechend dem heutigen Standpunkte wissenschaftlicher Anschauungen dargeboten.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein

Auf Gegenseitigkeit in Stuttgart. Gegründet 1875

Unter Garantie der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.

Kapitalanlage über 50 Millionen Mark.

Haftpflicht-, Unfall- und Lebens-Versicherung.

Vertreter überall gesucht!

Gesamtversicherungsstand: 740000 Versicherungen.
Zugang monatlich ca. 6000 Mitglieder.

Bezugnahme auf dieses Blatt erwünscht!

Prospekte und Versicherungsbedingungen, sowie Antragsformulare kostenfrei.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen:

Neue Probleme des modernen Kulturlebens.

(Der „Staatswissenschaftlichen Abhandlungen“ Zweite Reihe.)

Von Karl Theodor von Inama-Sternegg.

Preis Mk. 6.—, gebunden Mk. 7.20.

Inhalt: Vorwort. — Aphorismen zur gegenwärtigen ökonomischen Weltpolitik. — Die gegenwärtigen Aussichten der weltwirtschaftlichen Entwickelung. — Japan und Mexiko. Eine Parallele. — Die pazifische Welt. — Schäffles Soziologie. — Schmollers Volkswirtschaftslehre. — Stadt und Land. — Vom Nationalreichtum. — Wie man am besten sein Vermögen anlegt. — Technik als Kulturmacht. — Städtische Bodenpolitik. — Internationale Agrarpolitik. — Der Zweck statistischer Zählungen. — Statistik und Welthandel. — Reiseverkehr und Zahlungsbilanz. — Zur Kritik der Moralstatistik.

Im Verlag von **Duncker & Humblot** in **Leipzig** ist soeben erschienen:

Boden und Wohnung.

8 Leitsätze

zum Streite um die städtische

Boden- und Wohnungsfrage.

Von Dr. jur. et phil. **Adolf Weber,**

Bonn.

Preis: 3 M.

Digitized by Google

Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Jüngst ist erschienen:

Sozialismus und Christentum

Von Dr. **Wilhelm Stang**, Bischof von Fall River, Mass.
Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen von Rudolf Amberg.
Mit dem Porträt des Verfassers.
256 Seiten. 8°. Broschiert Mk. **3.40**, elegant gebunden Mk. **4.40**.

Ein treffliches Buch für die Kämpfe unserer Zeit. Auf die Hebung nicht bloss der physischen, sondern in erster Linie auch der moralischen Wohlfahrt der Arbeiter auf die „Erneuerung in Christo“ legt Bischof Dr. Stang den Schwerpunkt. „Dann werden die Fabriken statt zu Orten des Aergernisses und der Verrohung zu Schulen der Zivilisation und der Kultur.“ Das Kapitel „Die soziale Frage vor und nach der Reformation“ ist kulturhistorisch höchst interessant und wie die Widerlegung der „falschen Theorien des modernen Lebens“ von grossem apologetischem Wert. Statistische Darlegungen und frappante Zitate nicht nur aus den Werken katholischer Sozialreformer, sondern auch aus den Schriften Bebels, Liebknechts, John Mitchells, des Führers der amerikanischen Minenarbeiter, Brentanos, Ruskins u. a. verleihen dem in warmherzigem Tone und mit überzeugender Beweiskraft geschriebenen Buche des Kirchenfürsten erhöhtes Interesse.

Neues Münchener Tagblatt, München.

Unter den literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik möchten wir dem vorliegenden Werke, dessen Verfasser von Geburt ein Deutscher ist, hauptsächlich aus dem Grunde einen besonderen Platz einräumen, weil es einen wesentlich praktischen Wert für den Leser besitzt. Wir wünschen dem Buche weiteste Verbreitung. Es wird in der Hand eines jeden Lesers grossen Nutzen stiften.

Büchermarkt, Krefeld.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Neu erschienen:

Der Arbeitsvertrag

nach dem

Privatrecht des Deutschen Reiches

Von **Philipp Lotmar.**

(In zwei Bänden.) **Zweiter Band.**

XVIII, 1049 Seiten.

Preis: 22 M, in Halblederband 25 M.

Digitized by Google

DOKUMENTE DES FORTSCHRITTS
INTERNATIONALE REVUE

MÄRZHEFT:
RELIGIÖSE NUMMER

Einzelheft 1 Mark

VERLEGT BEI GEORG REIMER: BERLIN

Fredebeul & Koenen, Verlagsbuchhandlung, Essen-Ruhr.

Soeben erschienen! Soeben erschienen!

H. Keiter's Handbuch der kathol. Presse

Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Luxemburgs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Mit einer Einleitung über die Entwicklung der katholischen Presse.

Dritte Auflage.

kl. 8°. XVI und 208 Seiten. — Preis broschiert **Mk. 1.—.**

Nachdem das Handbuch der katholischen Presse seit 1900 nicht mehr erschienen ist, wird man die neue, erheblich vermehrte und verbesserte Ausgabe umsomehr willkommen heißen. Es ist das einzige Nachschlagewerk, das alle wünschenswerten Angaben über die kathol. Zeitungen und Zeitschriften in den Ländern deutscher Sprache enthält.

Von großem Interesse wird für weitere Kreise die in der Einleitung enthaltene historische statistische Abhandlung über die Entwicklung der kathol. Presse sein, worauf wir hiermit noch ganz besonders hinweisen.

Dem vorliegenden Heft ist ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Ferdinand Schöningh-Paderborn beigelegt, betr. das Werk Dr. August Engel: **Grundsatz der Sozialreform.**

Digitized by Google

Fredebeul & Koenen, Verlagsbuchhandlung, Essen-Ruhr.

Der Roman

Geschichte, Theorie und Technik des Romans und der erzählenden Dichtkunst.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage der Theorie des Romans von **Heinrich Keiter** und **Tony Kellen.**
509 Seiten. 8°. Preis broschiert Mark 4.—, gebunden Mark 5.—.

Praktische Winke für Schriftsteller und Zeitungskorrespondenten.

Mit den neuen Gesetzen über das Urheberrecht und das Verlagsrecht
von **Heinrich Keiter.**
Siebente verbesserte und vermehrte Auflage.
90 Seit. kl. 8°. Preis geheftet 70 Pfg., in Leinwand gebunden 1 Mk.

Die Kunst, Bücher zu lesen

von **Heinrich Keiter.**
Fünfte Auflage, abermals durchgesehen und herausgegeben von **Franz Hülskamp.**
127 Seiten. kl. 8°. Preis broschiert 85 Pfg., gebunden 1.20 Mk.

Wie wird man Staats-Beamter,

Offizier, Beamter in Privatstellungen, Apotheker, Architekt, Arzt, Tierarzt, Zahnarzt 2c. ?
Vollständige Darstellung des Studiums, der Prüfungen, Laufbahn, Kosten und Gehaltsverhältnisse in allen einschlägigen Berufen
von **Heinrich Keiter.**
Neubearbeitet von Dr. **J. Schäfer,**
Direktor der Realschule in Recklinghausen.
Vierte vermehrte Auflage.
188 Seiten. gr. 8°. Preis broschiert 2.60 Mk., gebunden 3.— Mk.

Fredebeul & Koenen, Verlagshandlung, Essen-Ruhr.

Mitte August erscheint in unserem Verlage:

De Kiepenkerl

Westfälischer Volkskalender für das Jahr 1909

— 1. Jahrgang. —

Ausgabe A (auf besserem Papier) 80 Pfg.
Ausgabe B (Volksausgabe) 50 Pfg.

Nachdem in verschiedenen deutschen Gauen Heimatkalender begründet worden sind, in denen das Volkstum und das mundartliche Schrifttum eines bestimmten Volksstammes ihre Vertretung finden, war schon oft der Wunsch nach einem **Westfälischen Volkskalender** ausgesprochen worden. Kein anderer war dazu so berufen wie Augustin Wibbelt, der Verfasser der „Drüke Möhne“ und so vieler anderer humorvoller Bücher. Zu unserer Freude ist es uns gelungen, ihn für die Begründung und Herausgabe des neuen Kalenders zu gewinnen, dem wir den Titel De Kiepenkerl gegeben haben, da dieser originelle Volkstypus, der in Münster im Denkmal verewigt ist, wohl auch als Wahrzeichen für einen volkstümlichen Kalender dienen kann, der ganz dem westfälischen Stamm gewidmet ist.

Allen Freunden der westfälischen plattdeutschen Sprache sei die Anschaffung dieses neuen, vorzüglich ausgestatteten Kalenders bestens empfohlen. An Erzählungen, Anekdoten und Schnurren, sowie Gedichten ernsten und heiteren Inhalts bietet er eine reichliche und gediegene Auswahl und zwar bringt er nur bisher ungedruckte Originalbeiträge, sowohl von Augustin Wibbelt als auch den andern hervorragenden Vertretern der westfälischen Dialektliteratur. Der neue Kalender sei allen in der Heimat lebenden wie in der Welt zerstreuten Westfalen, aber auch allen Freunden der plattdeutschen Sprache und eines kernigen humorliebenden Volkstums warm empfohlen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, durch unsere Agenten u. Boten sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung

Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

41. Jahrgang 15. Juniheft

Soziale Revue

Zeitschrift für Sozialpolitik, Verwaltungsreform und Verwaltungsrecht

Herausgegeben von Professor Dr. Heinrich Rosin und Professor Dr. Julius Hatschek

Bezugsbedingungen:

Die **„Soziale Revue“** erscheint vierteljährlich. Die vier Hefte, jedes mindestens acht Bogen stark, bilden einen Band von über 500 Seiten. Preis in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg jährlich Mk. 4.40 frei ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 4.48. Im Ausland: Mk. 4.80 = 6 Franken. Dieser Betrag ist nach Zustellung des 1. Heftes zu entrichten, bei der Post im Voraus. Die „Soziale Revue“ ist zu beziehen durch die **Verlagshandlung Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr, durch die Post und jede bessere Buchhandlung.**

Inhalts-Verzeichnis.

a) Abhandlungen.

Konfession und Schule in Deutschland (Dr. Brüning, Trier) 403
Katholizismus, Zentrum und Sozialdemokratie (Bruno Brandy) . . 429
Zur Privatbeamtenbewegung (A. Ennesch, Aachen) 458

b) Aus der sozialen Welt.

Die erste internationale Konferenz der christlichen Gewerkschaften in Zürich 478
Die freien Gewerkschaften im Jahre 1907 483
Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1907 . . . 491
Vom Nürnberger Parteitag der deutschen Sozialdemokratie 495
Schweizer Chronik 506

c) Literatur.

Rezensionen 517
Zeitschriftenschau 530

Alle Rechte vorbehalten.

☞ Diejenigen Abonnenten, welche die „Soziale Revue“ direkt vom Verlage beziehen, werden gebeten, demselben einen etwaigen Wohnungswechsel umgehend mitteilen zu wollen.

Abhandlungen.

Konfession und Schule in Deutschland.

Von Dr. Brüning-Trier.

In jüngster Zeit sind zwei Veröffentlichungen erschienen, welche im hohen Grade geeignet sind, einmal wieder die „Inferioritätsfrage" aufzurollen. Es sind das das „Kirchliche Jahrbuch" von Pater Krose S. J., dem bekannten Verfasser der „Konfessionsstatistik Deutschlands" und das Rostsche Buch: „Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart". Während das erstgenannte Buch die Schulverhältnisse Deutschlands nur wenig berührt, nehmen diese in dem zweitgenannten Werke einen weiten Raum ein. Das Rostsche Buch hat jedoch zwei Fehler bezüglich der Schulstatistik. Zunächst berücksichtigt es aus unbekannten Gründen nur — oder fast nur — süddeutsche Verhältnisse, dann aber sind bei Anführung der süddeutschen Zahlen mehrfach direkt irreführende Ziffern und Prozentsätze berechnet worden, weil eine Anzahl Anstalten nicht berücksichtigt worden ist. Eine Zusammenstellung der schulstatistischen Daten wird daher wohl als Ergänzung obiger Bücher nicht unerwünscht erscheinen. Sofern Unrichtigkeiten unterlaufen sein sollten oder publiziertes Material nicht berücksichtigt ist, wird der Verfasser gern Berichtigungen entgegennehmen.

Eine einheitliche Schulstatistik des Deutschen Reiches zu geben ist unmöglich. Die Schwierigkeiten, welche sich hier entgegenstellen, liegen sowohl in der verschiedenartigen Erhebung der Schülerziffern als auch in der divergierenden Subsummierung der vorhandenen Schulen unter die einzelnen von der Statistik fixierten Schularten. Diese Schwierigkeit begegnet uns insbesondere bei den höheren Mädchenschulen und den gesamten Mittelschulen; sie tritt uns auch entgegen bei den über dem Niveau der Volksschule stehenden Privatanstalten; auch die Unterbringung der Vorschüler ist verschieden. Dazu kommt, daß Knaben und Mädchen mehrfach nur zusammen nach der Konfession ausgewiesen sind und man daher auf Schätzungen angewiesen ist. In manchen Bundesstaaten ist man ferner mangels amtlicher Erhebungen auf private Mitteilungen angewiesen, welche zu erhalten mitunter recht viel Geduld erfordert. Hie und da müssen auch die Schematismen der Bistümer aushelfen, die teilweise vorzüglich, teilweise aber absolut unbrauchbar sind.

Digitized by Google

Für denjenigen, der nähere Quellenstudien treiben will, seien an dieser Stelle die Hauptwerke angegeben, aus welchen geschöpft ist.

Mushacke: Statistisches Jahrbuch der höheren Schulen.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Bd. 28.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 17, Heft 1.
Preußische Statistik, Bd. 120, 151, 176, 209.
Statistisches Jahrbuch für den preuß. Staat, Jahrg. 4.
Kunze: Kalender für das höhere Schulwesen Preußens usw.
Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.
Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, Bd. 1 ff.
Statistisches Handbuch für das Königreich Württemberg.
Die Volksschule, Zeitschrift des württemb. Volksschullehrervereins.
Bericht über die gesamten Unterrichts-Anstalten i. Kgr. Sachsen.
Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden.
Mitteilungen der Großherz. Hessischen Zentralstelle f. d. Landesstatistik.
Mitteilungen d. Hessischen Oberlehrervereins.
Schematismus der Diözese Mainz.
Schematismus der Diözesen Trier und Münster (für Oldenburg).
Schematismus der Diözese Fulda (für Sachsen-Weimar).
Statistik der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten im Großherzogtum Sachsen.
Schematismus der Diözese Paderborn (für Lippe, Anhalt, Schwarzburg).
Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen.
St. Bennokalender (Sächs. Volkskalender) — (für Altenburg und Reuß).
Verzeichnis der Schulen des Herzogtums Braunschweig, Heft 22.
Berichte der Oberschulbehörde Hamburg.
Statistische Mitteilungen über die Schulverhältnisse im bremischen Staate.
Jahresberichte der Oberschulbehörde über das lübeckische Unterrichtswesen.
Statistisches Jahrbuch für Elsaß-Lothringen, Bd. 1, 1907.
Straßburger Correspondenz.
Elsaß-Lothr. Lehrerkalender.

Dazu treten noch eine große Menge handschriftlicher Mitteilungen von statistischen Landesämtern, Schulbehörden, Bürgermeistereien und katholischen Pfarrämtern, welchen allen an dieser Stelle nochmals der herzlichste Dank für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen ausgesprochen sei.

Die Disposition des Aufsatzes ist so, daß hintereinander behandelt werden die Volksschulen, die Gymnasien nebst Vorschulen, die höheren Mädchenschulen, die Mittelschulen sowie die Lehrerbildungsanstalten. Der Zusammensetzung des Lehrkörpers der Schulen ist, soweit Material erreichbar, ebenfalls gedacht. Zum Schlusse wird der Versuch gemacht werden, die „Inferiorität" in den größeren Bundesstaaten wenigstens einigermaßen zu erklären; bei dieser Gelegenheit werden dann auch ganz kurz die Universitäten berührt werden, für welche, wie schon hier gesagt sei, das Material sehr lückenhaft ist.

Digitized by Google

I. Die Volksschulen.

Über die Schulen-, Schüler- und Lehrerzahl an den Volksschulen orientiere zunächst folgende Tabelle:

Staat	Jahr der Erhebung	Zahl der öffentlichen Volksschulen	Zahl der Lehrer	Zahl der Lehrerinnen	Zahl der Schüler	Zahl der Privatschulen	Zahl der Schülern.
Preußen	1901	36 756	76 342	13 866	5 670 870	315	12 964
	1906	37 761	84 977	17 784	6 164 398	287	12 247
Bayern	1900/01	7 280	12 184	2 715	873 399	25	1 986
	1905/06	7 434	12 559	3 861	958 037	38	2 496
Sachsen	1899	2 273	10 003	401	685 771	58	4 775
	1906	2 304	12 068	653	755 098	58	5 107
Württemberg	1901	2 353	4 615	494	295 325	3	42
	1906	2 382	4 890	615	315 778	—	—
Baden	1900	1 677	3 631	418	273 149	5	775
	1906	1 688	3 983	856	308 884	7	707
Hessen	1900/01	984	2 525	222	165 707	—	—
	1906	994	2 893	439	189 805	—	—
Mecklenbg.-Schwerin	1903	1 185	1 885	170	94 755	29	1 529
	1906	1 242	1 939	181	94 816	38	1 145
Sachsen-Weimar	1901	468	979	15	59 528	13	465
	1906	468	1 018	53	61 313	11	720
Mecklenburg-Strelitz	1901	233	348	34	16 057	2	25
	1906	231	351	32	15 802	2	41
Oldenburg	1901	614	1 101	120	66 721	6	215
	1906	642	1 183	130	74 904	5	158
Braunschweig	1901/02	453	1 142	151	81 396	—	—
	1904/05	436	1 282	198	84 658	—	—
Sachsen-Meiningen	1901	318	656	54	44 011	—	—
	1906	321	690	86	46 874	—	—
Sachsen-Altenburg	1901	197	495	23	34 448	—	—
	1906	199	501	52	36 546	—	—
Sachsen-C.-Gotha	1901/02	244	625	79	39 422	6	168
	1906/07	241	658	110	41 183	3	117
Anhalt	1901/02	253	814	154	52 684	9	989
	1906/07	259	843	178	54 114	10	1 031
Schwarzbg.-Sondersh.	1901	94	211	7	13 918	2	58
	1906	98	222	12	14 270	1	50
Schwarzbg.-Rudolst.	1901	138	263	2	16 222	—	—
	1906	135	269	5	17 254	—	—
Waldeck	1901	124	166	6	10 294	—	—
	1906	124	162	11	10 290	—	—
Reuß ä. L.	1901	60	162	19	13 206	—	—
	1906	61	180	12	13 402	—	—
Reuß j. L.	1901	117	317	20	21 702	—	—
	1906	117	341	15	22 664	1	123
Schaumburg-Lippe	1901	44	72	5	7 648	3	99
	1906	46	90	3	7 938	3	85

Lippe-Detmold . . .	1900	128	261	—	23 895	9	606
	1906	153	315	19	25 043	—	—
Lübeck	1902/03	52	184	162	12 109	—	—
	1906/07	54	217	184	13 035	—	—
Bremen	1901	57	498	97	27 830	1	30
	1906	63	565	161	32 853	1	30
Hamburg	1902	182	1 653	950	96 610	80	13 207
	1906/07	219	2 026	1 263	115 360	70	13 875
Elsaß-Lothringen . .	1901	2 903	2 895	2 329	226 102	77	3 395
	1906	2 912	2 988	2 471	242 943	79	4 162
Deutsches Reich . . .	—	59 187	124 027	22 513	8 924 779	643	41 328
	—	60 584	137 213	29 384	9 737 262	614	42 094

Über die konfessionelle Zusammensetzung der Schulen, der Schüler- und Lehrerzahl sagt diese den Vierteljahrsheften für die Statistik des Deutschen Reichs (a.a. O. S. 315 fgd.) entnommene Zusammenstellung nichts. Sie ist hier lediglich aufgenommen, um ein Gesamtbild des Volksschulwesens Deutschlands zu geben, um auch die Möglichkeit zu bieten, die weiter unten gebotenen konfessionellen Spezialzahlen hier vergleichen zu können. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß die unten verwerteten Ziffern mehrfach mit den obigen nicht übereinstimmen; es liegt das daran, daß unten jedesmal die letzte genaue Zählung mit Spezialangaben verwandt wurde, während die oben angeführten Zahlen mehrfach die allein veröffentlichten — ohne weitere Angaben — sind. Bemerkt sei hier noch, daß unter Lehrern usw. im Sinne obiger Tabelle nur die vollbeschäftigten Lehrkräfte verstanden werden.

Gehen wir nunmehr zu den einzelnen Bundesstaaten über.

In Preußen gab es	1901	bezw.	1906
evangel. Volksschulen	24 910	„	25 483
katholische Volksschulen	10 799	„	11 138
jüdische Volksschulen	244	„	240
paritätische Volksschulen	803	„	900

Setzt man diese Zahlen in Verhältnisziffern um, so ergeben

sich für	1901	bezw.	1906
bei den evangel. Volksschulen	67,77 %	„	67,50 %
bei den kath. Volksschulen	29,38 %	„	29,49 %
bei den jüdischen Volksschulen	0,66 %	„	0,63 %
bei den paritätischen Volksschulen	2,19 %	„	2,38 %

Die paritätischen Schulen, deren es 1886 erst 515 gab, haben sich bedeutend vermehrt. Die amtlichen statistischen Nachrichten weisen zur Erklärung dieses Umstandes zunächst auf die eigentümlichen Verhältnisse Nassaus hin, dann auf Berlin, wo zuerst meist paritätische und erst bei Verdichtung der Bevölkerung konfessionelle Schulen eingerichtet werden. Die verhältnismäßig stärkste Verbreitung aber haben nach derselben Quelle die paritätischen Schulen in Posen und Westpreußen, „wo sie durch die besonderen sprachlichen und politischen

Digitized by Google

Verhältnisse gegeben sind". So sind die paritätischen Schulen gestiegen in

Westpreußen	von	210	auf	403	in 1901	auf	449	in 1906
Posen	von	87	auf	169	in „	auf	184	in „
Berlin	von	32	auf	36	in „	auf	43	in „
Hessen-Nassau	von	78	auf	112	in „	auf	124	in „

Die Verteilung der katholischen Schulen auf die katholische Bevölkerung ist sehr verschieden; auf je 10 000 Katholiken kamen katholische Schulen in

Berlin	1—2 (1901)	1—2 (1904)
Brandenburg	2—3 „	1—2 „
Schleswig-Holstein	3—4 „	2—3 „
Pommern	5—6 „	4—5 „
Schlesien	8—9 „	8—9 „
Sachsen	8—9 „	8—9 „
Westfalen	8—9 „	7—8 „
Rheinland	8—9 „	7—8 „
Nassau	9—10 „	8—9 „
Westpreußen	9—10 „	8—9 „
Posen	10—11 „	10—11 „
Hannover	12—13 „	11—12 „
Ostpreußen	13—14 „	13—14 „
Hohenzollern	17—18 „	17—18 „
Gesamtstaat	8,91 „	8,34 „

Auf je 10 000 evangelische bezw. katholische Einwohner des gesamten Königreiches kamen Schulen entsprechenden Bekenntnisses

	1861	1871	1886	1891	1901	1906
evangel.	14,64	14,11	12,67	12,35	11,42	10,67
kathol.	11,70	11,22	10,46	9,90	8,91	8,08

Die Ziffern für die Katholiken sind also ungünstiger als die für die Protestanten. Der Hinweis auf die katholische Diaspora allein genügt nicht zur Erklärung obiger Zahlen; die bei Dasbach „Imparität im Volksschulwesen" angeführten Umstände sprechen dazu eine viel zu deutliche Sprache. Erwähnung verdient hier der Umstand, daß 1901 von 810 öffentlichen Schulen mit 20 und weniger Kindern 600 evangelische, 129 jüdische und 81 katholische sich befinden. Auch die Gegenprobe besteht das Rechenexempel; denn von den rund 690 Schulen mit über 120 Kindern und nur einer Lehrkraft ist über die Hälfte katholisch. In den Bezirken Posen, Bromberg und Oppeln liegen von ihnen 222, 71 und 24.

Die Besuchsziffern für die preußischen Volksschulen sind folgende. Es besuchen die Schulen

	katholische	sonst christliche	jüdische Schüler
1886	1 730 402	3 072 425	35 420
1891	1 766 835	3 119 255	30 386
1896	1 901 013	3 308 798	27 015
1901	2 118 815	3 528 033	24 022
1906	2 391 980	3 750 207	22 211

Die Katholiken haben also stärker zugenommen als die anderschristlichen. Stark abgenommen haben die Israeliten. Der Prozentsatz der Katholiken betrug 1901: 37,36, 1906: 38,8.

Nicht alle Schulkinder besuchen Schulen eigener Konfession; solches lag vor in den Jahren

	1886	1896	1901	1906
bei den Evangel. usw.	bei 95,29 %	95,51 %	95,60 %	95,2 %
bei den Kathol.	bei 91,45 %	90,88 %	90,45 %	90,04 %
bei den Israeliten	bei 37,41 %	30,07 %	28,88 %	27,3 %

Die Ziffern für die Katholiken sind also ungünstiger als die der Protestanten. Von 1886 bis 1901

fiel	die Zahl	der	evang.	Schüler	in	kath.	Schulen	von	25 878	auf 16 342
stieg	„	„	kath.	„	„	evang.	„	„	54 950	„ 61 541
fiel	„	„	evang.	„	„	kath.	„	um	36,8%	
stieg	„	„	kath.	„	„	evang.	„	„	11,9%	
stieg	„	„	evang.	„	„	parit.	„	von	118 273	„ 137 753
stieg	„	„	kath.	„	„	parit.	„	„	92 983	„ 140 745
stieg	„	„	evang.	„	„	parit.	„	um	16,4%	
stieg	„	„	kath.	„	„	parit.	„	„	51,3%	

Im Jahre 1906 waren evang. Schüler in kath. bezw. paritätischen Schulen: 17 832 bezw. 160 552.

Daneben waren kath. Schüler in evang. bezw. parit. Schulen 70 053 bezw. 167 521.

Von katholischen Schülern besuchten 1901 Schulen eigenen Bekenntnisses:

90—100 % in Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinland, Hohenzollern.
80— 90 % in Ostpreußen, Berlin, Posen.
70— 80 % in Schleswig.
60— 70 % in Brandenburg, Hessen-Nassau.
50— 60 % in Westpreußen
40— 50 % in Pommern.

Schulplanmäßigen Religionsunterricht erhielten in Preußen 1901 (bezw. 1906)

von Geistlichen . . .	1 072 740	kath.	Schulkinder an	5 636	kath. Schulen
	(1 095 460)	„	„ „	(5 190)	„ „
„ „ . . .	26 597	„	„ „	86	parit. „
	(30 313)	„	„ „	(93)	„ „

Digitized by Google

von besond. Religionslehr.	43 220	kath.	Schulkinder	an	2 108	evang.	Schulen
	(46 095)	„	„	„	(2 188)	„	„
„ „ „	872	„	„	„	78	parit.	„
	(3 988)	„	„	„	(103)	„	„

Dagegen war für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit oder der konfessionellen Teile der Schulkinder an parit. Schulen ein besonderer Religionslehrer nicht bestellt 1901 (bezw. 1906) an

6 016	evang.	Schulen	für	18 321	kath.	Schulkinder,
(6 640)	„	„	„	(21 926)	„	„
2 034	kath.	„	„	4 497	evang.	„
(2 179)	„	„	„	(4 830)	„	„
769	parit.	„	„	126 924	„	„
(1 397)	„	„	„	(144 984)	„	„
769	„	„	„	113 276	kath.	„
(1 397)	„	„	„	(133 220)	„	„

Die letzteren 2 Zahlen sind insofern auf den ersten Blick irreführend, als darin eingeschlossen sind diejenigen paritätischen Schulen, an denen von den angestellten Lehrern dieser Schulen den Schulkindern ihrer Konfession Religionsunterricht erteilt wird. Immerhin aber bleiben die 18 321 Kinder an evangelischen Schulen, so daß man die Zahl der katholischen Kinder ohne schulplanmäßigen Religionsunterricht auf mindestens 20 000 schätzen dürfen wird.

Die 18321 Kinder verteilen sich (1901) auf

Ostpreußen	mit	2 285	davon	in	den	Städten	150	auf	dem	Lande	2 135
Westpreußen	„	1 098	„	„	„	„	20	„	„	„	1 078
Berlin	„	433	„	„	„	„	433	„	„	„	—
Brandenburg	„	3 676	„	„	„	„	911	„	„	„	2 765
Pommern	„	1 234	„	„	„	„	217	„	„	„	1 017
Posen	„	664	„	„	„	„	77	„	„	„	587
Schlesien	„	3 118	„	„	„	„	105	„	„	„	3 013
Sachsen	„	2 016	„	„	„	„	458	„	„	„	1 558
Schlesw.-Holstein	„	572	„	„	„	„	152	„	„	„	420
Hannover	„	1 064	„	„	„	„	278	„	„	„	786
Westfalen	„	706	„	„	„	„	90	„	„	„	616
Hess.-Nassau	„	616	„	„	„	„	61	„	„	„	555
Rheinland	„	839	„	„	„	„	338	„	„	„	501
Hohenzollern	„	—	„	„	„	„	—	„	„	„	—

Summa 18 321 davon in den Städten 3 290, auf dem Lande 15 031

Auch in Preußen ist nach diesen Zahlen manches nicht, wie es sein sollte. Nicht ausgewiesen sind die Schüler der kath. Schulen, die von kath. Lehrern schulplanmäßigen Religionsunterricht erhalten.

Privatschulen mit Volksschulziel besaß Preußen

1901: 315 mit 5393 evang., 6078 kath. und 1493 jüd. Schülern
1906: 287 mit 5607 evang., 5222 kath. und 1418 jüd. Schülern.

Trotz Abnahme der Schulenzahl ist also die Zahl der evangel. Schüler gestiegen, während die der katholischen bedeutend gesunken ist. Von den Schulen waren 1901: 91 katholische, 155 evangelische usw., 11 paritätische und 58 jüdische.

Die besonderen Elementarschulen zeigen 1901 folgendes Bild:

1. Seminarübungsschulen	15 270	Evang. &c.	6 792	Kath.	190	jüd.	Schüler
	68,63%	„	30,52%	„	0,85%	„	„
2. Waisen- u. Erzieh.-	2736	„	2 928	„	72	„	„
Anstalten	47,70%	„	51,05%	„	1,25%	„	„
3. Rettungs- u. Fürsorge-	4 841	„	2 438	„	46	„	„
Anstalten	66,09%	„	33,28%	„	0,63%	„	„
4. Blindenschulen	560	„	211	„	4	„	„
	72,26%	„	27,22%	„	0,52%	„	„
5. Taubstummen-Anstalt.	2 482	„	1 467	„	86	„	„
	61,51%	„	36,36%	„	2,13%	„	„
6. Idioten-&c-Anstalten	2 090	„	782	„	33	„	„
	73,21%	„	25,64%	„	1,15%	„	„
7. Sonstige Schulen	2 946	„	586	„	54	„	„
	82,2%	„	16,3%	„	1,6%	„	„

Bayern[1]) hatte	1895/96	bezw.	1905/06
öffentliche Volksschulen	7291	„	7549
davon katholische	5139	„	5340
„ evangelische	1919	„	1938
„ israelitische	89	„	87
„ paritätische	144	„	184

Die Simultananstalten sind demnach am stärksten gestiegen (um zirka 28 %). Auf eine

katholische Schulen trafen	1895: 806,	1905: 872,
auf eine evangelische	1895: 863,	1905: 963

Einwohner derselben Konfession. Die ungünstigen Ziffern für die Protestanten sind vor allem auf die außerordentlich hohen Durchschnittszahlen in München und Nürnberg zurückzuführen.

Die Zahl der Schulkinder betrug 1905/06 964 922 gegen 822 165 in 1895/96; aus je 100 Schulkindern in 1895 sind also zirka 117 geworden. Stärker als diese Durchschnittsvermehrung ist diejenige der katholischen Schulkinder. Ihre Zahl ist von je 100 auf 118 gewachsen. Die absoluten Ziffern für die einzelnen Konfessionen sind folgende:

	1895/96	1905/6
Katholiken	586 668	691 492
Evangelische	229 348	267 878
Juden	5 443	4 509
Sonstige	706	1 043

[1]) Die Ziffern sind dem Stat. Jahrb. von 1899 und 1907 entnommen.

Bei den Israeliten beobachten wir also auch hier ein Zurückgehen der absoluten Zahl. Prozentualiter waren beteiligt

	die Kath.	die Evg.	die Israel.	
an den Schulen mit	70,7%	25,6%	1,1%	(neben 2,4% Simultanschulen)
„ „ Schülern „	71,7%	27,8%	0,5%	

Unter Berücksichtigung der Simultanschulen sind demnach Schulen und Schüler ungefähr gleichmäßig verteilt.

In den „Anstalten" für Blinde usw. befanden sich 1905/06

1. in Blindeninstituten	153 Kathol.,	113 Protestant.,	3 Israel.
2. in Taubst.-Anstalten	569 Kathol.,	187 Protestant.,	3 Israel.
3. in Taubst.-Schulen	— Kathol.,	2 Protestant.,	— Israel.
4. in Krüppel-Anst.	82 Kathol.,	15 Protestant.,	— Israel.

Unter 4. befinden sich nur Kinder; inwieweit das bei den drei anderen Kategorien der Fall ist, läßt das Jahrbuch nicht erkennen.

Für Württemberg ist die Zahl der katholischen usw. Schulkinder nicht veröffentlicht. Die amtliche Statistik gibt uns jedoch einen bemerkenswerten Anhaltspunkt, indem sie die Zahl der Volksschulen und Volksschüler innerhalb des Geschäftskreises der evangelischen bezw. katholischen Oberschulbehörde mitteilt. Die Ziffern sind für die evangelische Oberschulbehörde zirka 211 900 in 1896/97 gegen zirka 224 650 in 1906/07 (zirka 70 Proz.); für die kath. Oberschulbehörde zirka 87 700 in 1896/97 gegen 96 600 in 1906/07 (zirka 30 Prozent).

Dazu treten für 1906/07 noch 389 Besucher israelitischer Schulen, welche für 1896/97 in den beiden Hauptzahlen enthalten sind. Die Vermehrung der Kinder im Geschäftsbereiche der katholischen Oberschulbehörde ist also eine stärkere (von 100 auf zirka 110) als die innerhalb des Bereiches der evangelischen (von 100 auf zirka 106). Leider läßt sich die genaue Zahl der katholischen usw. Schüler, wie gesagt, nicht feststellen, und kann man sich wegen dieses und anderer Mängel der württembergischen Schulstatistik nur dem Bedauern der „Volksschule" [2]) anschließen. Auch aus dem in mancher Beziehung so vortrefflichen Realschematismus für die Diözese Rottenburg lassen sich die hier interessierenden Zahlen nicht entnehmen.

An besonderen Schulen sind zu nennen:

1. die Seminarübungsschulen mit 537 (evangel. O. S. B.) bezw. 207 (kath. O. S. B.) Schülern; 2. die Rettungs- und Erziehungs-Anstalten mit 930 (evangel. O. S. B.) bezw. 877 (kath. O. S. B.) Schülern; 3. die breiteren Privatschulen mit 280 bezw. 1082 Schülern.

Hierzu sind noch einige Bemerkungen zu machen: Die Zahl der Mittelschüler wird in der württembergischen Statistik nicht besonders ausgewiesen, sondern ist in derjenigen der Volksschüler ent-

[2]) 67. Jahrg. 1907, Nr. 18, S. 684 ff.

Digitized by Google

halten. Die Taubstummen- und Blindenanstalten sind ferner nur mit der Gesamtzahl der Insassen angeführt; nach Konfessionen sind sie nicht ausgewiesen. Betreffs der „weiteren Privatschulen" sei bemerkt, daß die 280 für die evangelische Oberschulbehörde ausgewiesenen Schüler durchweg private, in kleinen Gemeinden eingerichtete Mittelschulen besuchen,[3]) während von den 1082 Schülern im Bereich der katholischen Oberschulbehörde zirka 1030 als Schülerinnen höherer Töchterschulen hier in Abgang zu bringen sind.[4])

Sachsen hat nach der — alle 5 Jahre stattfindenden — letzten allgemeinen schulstatistischen Erhebung von 1904 1 höhere, 12 mittlere und 37 einfache katholische Volksschulen, neben 51 höheren, 262 mittleren und 1956 einfachen evangelischen.

Zwanzig Jahre vorher (1884) gab es nur 4 mittlere und 34 einfache katholische Schulen; die den obigen entsprechenden Zahlen für die Protestanten waren 12, 175 und 1929. Die Vermehrung der Schulen trifft also bei beiden Bekenntnissen hauptsächlich die mittleren und höheren Schulen. Nach dem religiösen Bekenntnisse unterschied man bei den Volksschülern im Jahre 1904: 722 582 Evangelische, 22 116 Katholiken und 1374 Israeliten, dagegen im Jahre 1899: 635 745 Evangelische, 18 662 Katholiken und 1364 Israeliten.

Auch hier dieselbe Erscheinung wie bei Bayern und Württemberg: Abnahme — wenn auch minimale — der Juden und stärkeres Anwachsen der Katholiken — von 100 auf zirka 118 — als der Protestanten — von 100 auf zirka 114.

Ferner zählte man in Sachsen auf den Seminarübungsschulen 2782 evangelische, 63 katholische und 3 israelitische, auf den Taubstummenanstalten 389 evangelische, 7 katholische und 3 israelitische Schüler.

Auf konzessionierten Privatanstalten endlich befinden sich in Sachsen u. a. 291 Katholiken (1899: 348). Von diesen dürften zirka 160 (cf. unten) für höhere Mädchenschulen abzuziehen sein, so daß hier noch 130 zu verrechnen wären.

Interessant sind die Angaben des sächsischen Berichts über die Verteilung der verschiedenen Konfessionsangehörigen auf die Konfessionsschulen. Während nämlich von 719 665 landeskirchlich evangelischen Kindern nur 25 eine katholische Schule besuchten, waren umgekehrt 9020 katholische Kinder — von insgesamt 22 116 — in protestantischen Schulen untergebracht.

Die höhere katholische Volksschule befindet sich in Dresden, die mittleren in Dresden (4), Leipzig (3), Chemnitz (2), Zittau (1) und Bautzen (2). Die Zahl der katholischen Elementarschüler ist zirka 2,9 Prozent.

Über die Frage des Religionsunterrichts finden wir die beste Auskunft im Bennokalender für 1908. Die dort befindlichen Nach-

---

[3]) Laut handschriftl. Mitteil. d. evangel. Oberschulb. von 1906.
[4]) Laut handschriftl. Mitteil. d. kathol. Oberschulb. von 1906.

Digitized by Google

richten geben uns auch den beſten Beſcheid über die außerordentlich große Mühe und Laſt, welche der ſächſiſche Klerus und die katholiſche Lehrerſchaft mit der Erteilung des Religionsunterrichts haben. Es iſt nun ſelbſtredend, daß in den katholiſchen Schulen auch katholiſcher Religionsunterricht erteilt wird. Aber wie ſteht es mit den katholiſchen Schülern in lutheriſchen Schulen? Es ſind ihrer, wie geſagt — 1905 — über 9000. Da erfährt man nun, daß Religionsunterricht — 1907 — erteilt wird von Orten aus, an denen eine katholiſche Pfarrei oder Schule ſich befindet 1. in den ſächſiſchen Erblanden von 26 Orten aus an 115 Stellen an zirka 5650 Kinder; 2. in der ſächſiſchen Oberlauſitz von 8 Orten aus an 20 Stellen an zirka 400 Kinder; alſo in Summa von 34 Orten aus an 135 Stellen an zirka 6050 Kinder. Demnach dürfte ſtark ⅓ der katholiſchen Kinder Sachſens, ſoweit ſie in proteſtantiſchen Schulen untergebracht ſind, des katholiſchen Religionsunterrichts entbehren. Daß ſolches möglich iſt, wurde vor einiger Zeit in der katholiſchen „Sächſiſchen Volksztg.“ — Nr. 79 von 1908 — grell beleuchtet. Es war dort die Rede von einem Bezirke ohne katholiſche Kirche, Kapelle und Schule, vom Bezirk Döbeln. Dort beſuchten die Schulen u. a. 130 Kinder aus gemiſchten und 47 aus rein katholiſchen Ehen. Von den erſteren haben 86 einen katholiſchen Vater, 44 eine katholiſche Mutter. Letztere wurden alle evangeliſch, von den 86 beſuchten nur 6 katholiſchen Religionsunterricht. Von den 47 Kindern aus katholiſchen Ehen hatten 20 überhaupt keine Gelegenheit zum katholiſchen Religionsunterricht im eigenen Schulbezirk, doch fuhren immerhin noch 10 Kinder mit der Bahn einmal wöchentlich zum katholiſchen Religionsunterricht. Der Reſt von 27 hatte Gelegenheit zum Beſuche katholiſchen Religionsunterrichts am Schulorte; aber auch von dieſen nehmen noch 4 „vorläufig“ am proteſtantiſchen Religionsunterricht teil. Das möge genügen; es zeigt, daß auch aus katholiſchen Ehen lange nicht alle Kinder dem katholiſchen Religionsunterrichte und damit dem katholiſchen Bekenntniſſe zugeführt werden.

Wie groß die Mühe iſt, welche die Erteilung des Religionsunterrichts mit ſich bringt, iſt daraus erſichtlich, daß von einem Orte aus — abgeſehen von den katholiſchen Schulen — an bis zu 20 verſchiedenen Stellen Religionsunterricht erteilt wird. Und trotzdem noch ſolch traurige Verhältniſſe!

Die einfachen und erweiterten Volksſchulen des Großherzogtums Baden wurden Ende 1904 — nach Abzug der „gehobenen“ Abteilungen — beſucht von 110 431 proteſtantiſchen uſw., 176 928 katholiſchen und 1746 iſraelitiſchen Schülern, das ſind 38,2 Prozent proteſt., 61,2 Proz. kathol. und 0,6 Proz. iſrael. Schüler. Von dieſen ſind 280, 636 bezw. 15 auf Seminarübungsſchulen. Dazu kommen noch 1. in Waiſen- und Rettungshäuſern (1904/05) 563 Evangel. uſw., 505 Kathol., 1 Iſrael.; 2. in Privatſchulen (1904/05) 153 Evang. uſw., 703 Kathol., 24 Iſrael.; 3. in Taubſtummen-Anſtalten (1905/06) 73 Evangel. uſw., 138 Kathol.; 4. in Blinden-Erziehungs-Anſtalten (1905/06 26 Evangel., 22 Katholiken.

Unter den gesamten Zöglingen der Volksschulen befinden sich 787 Altkatholiken.

Im Großherzogtum Hessen besuchten die einfachen Volksschulen im Jahre

1904:	120 491	Evangel. usw.,	55 726	Kathol.,	1861 Israel.
1907:	127 694	Evangel. usw.,	61 077	Kathol.,	1831 Israel.

Die Katholiken sind demnach prozentualiter bedeutend stärker gestiegen als die Protestanten; die Israeliten sind sogar in der absoluten Ziffer gefallen.

Die Prozentzahlen für 1907 sind: 67,0 Proz., 32,1 Proz. und 0,9 Prozent.

Von den Schulen waren 899 paritätisch, 45 evangelisch und 42 katholisch.

Im übrigen befanden sich 1907 in Hessen in

1. den Rettungs- und Waisenhäusern	173	Evang. &c.	163	Kath.	—	Israel.
2. Idiot- und Epilept. Anstalten . .	116	„	22	„	—	„
3. Taubstummen-Anstalt	70	„	44	„	1	„
4. Blinden-Anstalten	26	„	10	„	—	„
5. Privat-Schulen[5])	123	„	141	„	21	„
6. den erweiterten Volksschulen . . .	3601	„	900	„	116	„

Für die erweiterten Volksschulen beträgt der Prozentsatz für die Katholiken demnach nur 19½ Prozent; gegen 1904 eine kleine Besserung, da damals nur die Zahl 19,15 Prozent erreicht wurde. Im Jahre 1904 waren die absoluten Zahlen 3110, 766 bezw. 122. Bemerkenswert ist auch hier das Sinken der Besuchsziffer der Israeliten.

Oldenburg veröffentlicht keine Zahlen über die Konfession der Schüler in den Volksschulen. Nach dem Schematismus der Diözese Münster (1907) besuchten die Volksschulen Oldenburgs zirka 15 450 katholische Schulkinder in zirka 250 Klassen. Dazu treten — berechnet nach dem Trierer Schematismus für 1906 — noch im Fürstentum Birkenfeld 1618 katholische Schulkinder mit 31 Klassen. Endlich existiert in Eutin (Fürstentum Lübeck) noch eine katholische Schule. Somit wird die Gesamtzahl der katholischen Volksschüler Oldenburgs auf zirka 17 125 zu schätzen sind. Das würde, da insgesamt die Volksschulen Oldenburgs von 75 062 Zöglingen[6]) besucht werden, 22,8 Prozent der Schülerzahl ausmachen, das Bevölkerungsprozent also etwas übersteigen. Auf die einzelnen Konfessionsschulen verteilten sich die Schüler so, daß besucht wurden die[6]) evangelischen von 54 289, die katholischen von 14 981, die israelitischen von 53 und die Simultanschulen von 5739 Schülern. Demnach würden etwa 12 Prozent der katholischen Schüler Simultanschulen besuchen; eine

[5]) Im ganzen 7 Schulen. Davon mag die eine oder andere über das Volksschulziel gehen; aus d. amtl. Statistik ist das nicht feststellbar. Von den 141 Katholiken besuchen 127 die Mädchenschule in Alzey (Elementarschule).

[6]) Handschriftl. Mitteilg. des Stat. Amts f. d. Großherzogtum Oldenburg. — Die Zahlen gelten für 1906.

Digitized by Google

genaue Berechnung läßt sich bei dem vorliegenden Material nicht vornehmen.

Mecklenburg-Schwerin hatte[7]) auf seinen Schulen 1903 94 200 Evangelische usw., 738 Katholiken, 33 Israeliten, dagegen 1906 93 765 Evangelische, 1024 Katholiken, 27 Israeliten, wozu noch 1121 Evangelische, 22 Katholiken und 2 Israeliten auf den Privatschulen treten. Die Privatschulen dürften zum größten Teile Schulen sein, welche über dem Niveau der Volksschule stehen (cf. auch Viertelj. Hefte z. St. d. D. R. a. a. O. S. 316). Das Wachstum der katholischen Schulkinder ist außerordentlich groß; die Mehrzahl derselben fällt, was den Religionsunterricht außerordentlich erschwert, auf das Land, das Gebiet des Großgrundbesitzes. Im Jahre 1903 waren von den 738 Schülern 546 auf dem Lande, also beinahe dreiviertel, während von den protestantischen Schülern 42—43 Prozent auf die Städte und Flecken entfielen und nur zirka 57 Prozent aufs Land.

Mecklenburg-Strelitz besitzt keine Veröffentlichungen, welche hier in Betracht kommen könnten; auch bei der letzten Zählung im Jahre 1906 ist die Konfession der Schulkinder nicht erhoben worden.[8]) Nach den Schätzungen der katholischen Geistlichkeit sind etwa 80—100 katholische Volksschüler vorhanden.[9])

Die Mitteilungen für Sachsen-Weimar sind ebenfalls nicht amtlicher Natur; erst in diesem Jahre soll die Konfession mit erhoben werden.[10]) Daher ist man zum Teil auf die Angaben des Fuldaer Schematismus angewiesen, zum Teil auf die Darlegungen der katholischen Geistlichkeit. Gerade über die thüringische Diaspora nun besitzen wir z. B. nichts Zusammenhängendes, und doch wäre für kein Gebiet eine Orientierung nötiger. Es sei daher gestattet, dieses Gebiet hier in aller Breite zu behandeln und zugleich die dringende Bitte ausgesprochen, ev. unrichtige Zahlenangaben zu berichtigen.

In Sachsen-Weimar kommen folgende katholische Schulen in Betracht:

Borsch[11])	mit 121	Schülern,	Geisa[11])	mit 201	Schülern,
Bremen[11])	„ 67	„	Wiesenfeld[11])	„ 60	„
Otzbach[11])	„ 57	„	Geismar[11])	„ 120	„
Buttlar[12])	„ 104	„	Kranlucken[11])	„ 88	„
Wenigentaft[12])	„ 45	„	Schleid[11])	„ 55	„
Bermbach[12])	„ 53	„	Motzlar[11])	„ 70	„
Dermbach[12])	„ 164	„	Spahl[11])	„ 85	„
Ketten[11])	„ 45	„	Zella[11])	„ 132	„
Vacha[12])	„ 18	„			

[7]) Handschr. Mitteilg. d. Stat. Amtes in Schwerin.
[8]) Handschriftl. Mitteilg. d. Großherz. Landesregierung.
[9]) Private Mitteilung.
[10]) Handschriftl. Mitteilg. d. Großherz. Staatsministeriums.
[11]) Nach d. Fuldaer Schematismus.
[12]) Nach privaten Mitteilungen.

Diese 1495 katholischen Kinder entfallen auf den Verwaltungsbezirk Dermbach; er ist z T. altfuldaisches Gebiet und daher strichweise in der Mehrheit der Bevölkerung katholisch.

Zu diesen Schülern treten nun noch von den sogen. Konfessionsschulen in Apolda[11]) 80 kath. Schüler, Jena[12]) 127 kath. Schüler, Eisenach[11]) 130 kath. Schüler, Weida[11]) 45 kath. Schüler, Weimar[12]) 108 kath. Schüler, Neustadt a. d. O.[12]) 34 kath. Schüler, Ilmenau[12]) 24 kath. Schüler. Die Zahlen gelten z. T. (Fulda) für 1904, z. T. (private) für 1906. Im Jahre 1904/05 nun besuchten nach der amtlichen Statistik 60 176 Schüler die Volksschulen. Die als katholisch ermittelten machen also etwas mehr als 3⅓ der Gesamtzahl der Schulkinder aus. Schon aus der Differenz dieser Prozentziffer und der Bevölkerungsprozentziffer (4,6) ist ohne weiteers ersichtlich, daß die oben genannten Zahlen nicht alle katholischen Schulkinder in sich einschließen können. Das wird begreiflich, wenn man z. B. erfährt, daß das Gesuch eines weimarischen katholischen Pfarrers um Mitteilung einer Liste der Kinder aus gemischten Ehen, welche, obwohl gesetzlich katholisch zu erziehen, in evangelischen Schulen sich befanden, auf Anordnung der Regierung abschlägig beschieden wurde. Ob das nun nächstens anders werden wird, wenn die Konfession offiziell erhoben wird, muß erst die Zukunft lehren. In dieselbe Kerbe schlägt die Entscheidung der großherzoglichen Regierung, welche einem anderen katholischen Pfarrer sein zweimaliges Gesuch um Beschränkung des Unterrichts auf den Vormittag — wegen der großen Zahl auswärtiger Kinder — abwies, während an der evangelischen Konfessionsschule in dem katholischen Geisa „wegen der aus den umliegenden Ortschaften die Schule besuchenden Kinder" nur Vormittags Unterricht erteilt wird.

Sachsen-Meiningen hat keine regelmäßigen Veröffentlichungen über die Konfession der Volksschüler; die vorletzte ist von 1889, in welchem Jahre neben 38 867 evangelischen und 208 israelitischen Kindern 226 katholische Schulkinder ermittelt wurden. Von diesen entfielen auf die Aufsichtskreise Meinigen 128 (Römhild, Wasungen, Wolfmannshausen); Hildburghausen 38 (Sonneberg); Saalfeld 60 (Pößneck).

Im Jahre 1906 zählte man — nach privaten Mitteilungen — in Wolfmannshausen 80, Liebenstein 3, Römhild 5, Sonneberg und Umgegend 95, Rentwershausen 3, Hildburghausen 40, Meiningen 58, Saalfeld 43, Salzungen 7, Pößneck 36 und Wasungen 3 katholische Schulkinder.

Ostern 1907 waren unter 47 658 Volksschülern 363 katholisch[13]) (0,76 Prozent) — gegen oben also 10 weniger.

In dem früher würzburgischen Wolfmannshausen existiert eine staatliche katholische Schule; eine Privatschule gibt es nur in Pößneck. Auf die Aufsichtskreise entfallen jetzt — in der oben für 1889 angegebenen Reihenfolge: 159, 135 bezw. 79. Erfreulich sind

[13]) Handschriftl. Mitteilg. d. stat. Bureaus.

die Schulverhältnisse für die Katholiken in Meiningen nicht; auch hier werden die Schulkinder katholischer Konfession der Geistlichkeit regelmäßig nicht angegeben. Das muß der Geistliche erst privatim herausbringen und kann dann die Kinder durch den Vater mit ausdrücklicher Abmeldung vom protestantischen Religionsunterricht in den katholischen überführen lassen.

In Sachsen-Altenburg, welches ebenfalls eine Statistik über die Konfession der Volksschüler nicht besitzt, kommt als Quelle — neben privaten Mitteilungen — lediglich der Bennokalender in Betracht, wenn auch diesem einige Zahlen fehlen.

In Sachsen-Altenburg existiert eine vierklassige katholische Privatschule in Rositz[14]) mit 206 Schülern, zu welchen noch die Kinder des ersten Schuljahres mit 42 treten; sie besuchen die luther. Schule. Daneben erhalten noch 140 Kinder in Altenburg, 21 in Schmölln, 20 in Eisenburg, 15 in Rönneburg, 45 in Meuselwitz[15]) und 6 Kinder in Kahla[16]) katholischen Religionsunterricht. Eisenburg und Rönneburg werden von Gera, Kahla von Rudolstadt aus besorgt; die anderen von Altenburg. Ganz vollständig sind diese Angaben nicht. Zusammen ergibt sich die Zahl von 495 kath. Schulkindern (zirka 1⅓ Prozent der Gesamtzahl). Im Jahre 1906 waren 464[15]) u. 16]) Kinder nachweisbar.

Für Sachsen-Koburg-Gotha sind wir auf private Mitteilungen angewiesen; 1906 ist hier ebenso wenig wie in Altenburg[16]) die Konfession der Schulkinder festgestellt worden. Für den Gothaer Teil des Herzogtums bietet auch der Paderborner Schematismus einige Zahlen.

Es gibt 2 katholische Privatschulen, in Koburg und in Gotha. Die Zahl der Schulkinder ist 90 bezw. 95. Daneben besuchen evangelische Schulen in Koburg zirka 60 Kinder, Großenbehringen 3, Mehlis-Zella 11, Friedrichsroda 1 Kind. Die Zahlen gelten für 1905/06 und ergeben zirka ⅔ Prozent katholische Schulkinder. Regelmäßiger katholischer Religionsunterricht wird auch in Koburg-Gotha von Regierungs wegen nicht erteilt; die Kinder werden auf Antrag der Eltern vom Besuche des protestantischen Religionsunterrichtes befreit und erhalten dann privaten katholischen Religionsunterricht.

Die Quelle für Anhalt ist der Schematismus der Diözese Paderborn, welcher für 1904 11 kath. Schulen mit zirka 1220 katholischen Schülern nachweist. Nach privaten Mitteilungen aus 1906 gab es kath. Schulen in Dessau mit 260 Schülern, in Güsten mit 100, Köthen mit 180, Ilberstedt mit 50, Bernburg mit 306, Sandersleben mit 35, Zerbst mit 45, Hecklingen mit 35, Alten mit 65, Gr.-Alsleben mit 85, Koswig mit 35 und Leopoldshall mit 85 Schülern. Hierzu traten noch zirka 70 in evangelischen Schulen, welche katholischen

[14]) Dies und das folgende aus dem Bennokalender für 1908.
[15]) Bennokalender, 1906.
[16]) Private Mitteilung.

Digitized by Google

Religionsunterricht erhielten. Die amtliche Statistik für 1907 ermittelte 210 kath. Schüler und 192 kath. Schülerinnen auf den Staatsschulen; 516 kath. Schüler, 515 kath. Schülerinnen auf den katholischen Konfessionsschulen. Vermutlich sind unter den Besuchern der Staatsschulen auch die 60—70 katholischen Besucher der Mittelschulen; immerhin bliebe aber auch dann wohl noch eine ganze Anzahl kath. Kinder ohne Religionsunterricht. Eine Mitteilung an das katholische Pfarramt über die Zahl der katholischen Schulkinder ist in Anhalt nicht üblich; diese beläuft sich auf zirka 2,6 Prozent der Gesamtzahl.

Über die Braunschweiger Verhältnisse orientiert vorzüglich ein 1906 erschienenes Buch: „Namentl. Verzeichnis der Schulen des Herzogtums Braunschweig". Soweit der Inhalt für Katholiken Interesse hat, ist er im „Braunschweiger Wochenblatt" (Nr. 28 bis 31 von 1906) ausführlich besprochen. Dem Schlußartikel der außerordentlich interessanten — nicht nur statistischen — Darlegungen sei folgendes entnommen:

„Für die Volksschulen (städt. Bürgerschulen und Gemeindeschulen) ergibt sich folgendes Resultat: Katholische Kinder besuchten lutherische Schulen im Kreise

Braunschweig	281,	von denen	12
Helmstedt	611,	von denen	412
Wolfenbüttel	207,	von denen	2 (!)
Gandersheim	44,	von denen	0
Holzminden	65,	von denen	27
Blankenburg	103,	von denen	64

katholischen Religionsunterricht empfangen haben. Somit beläuft sich die Gesamtzahl der katholischen Kinder in den lutherischen Schulen auf 1311. Von diesen haben 517 katholischen Religionsunterricht, während 794 ohne solchen bleiben und sicher, abgesehen von sehr seltenen Ausnahmen, auch ohne „besonderen Antrag" am lutherischen Religionsunterricht teilnehmen."

Die (7) katholischen Schulen besuchten 1905 in Braunschweig-Stadt 1254, Wolfenbüttel 273, Helmstedt 400, Harzburg 80, Holzminden 95 Kinder. Im ganzen zählen wir also katholische Kinder in katholischen Schulen 2102 (61,6 Proz.), lutherischen Schulen 1311 (38,4 Proz.), in allen Schulen zusammen 3413, d. i. zirka 4 Prozent der Gesamtzahl. Von diesen 3413 Kinder erhalten 794 = 23,3 Proz. keinen katholischen Religionsunterricht. Den Verlust der Kirche schätzt der Verfasser der Artikel im „Br. Wochenbl." für den jeweiligen Zeitraum von 8 Jahren (Dauer der Schulpflicht) auf rund 1500 — bei einer Bevölkerungszahl von nur zirka 26 000!

Ein überaus interessantes Schulexemplar ist die evangelische Landgemeindeschule in Wolsdorf, welche unter 211 Schülern 109 Katholiken zählt. Schulplanmäßigen Religionsunterricht wird (1906) nicht erteilt, ein Schulzimmer für katholischen Religionsunterricht wird nicht zur Verfügung gestellt; die Schulleitung trägt keine Sorge, daß die Kinder am privaten kath. Re-

Digitized by Google

ligionsunterrichte teilnehmen. Lediglich die (42) größeren Kinder aus Wolsdorf erhalten in dem etwa 4 Kilometer weit entfernten Frellstedt Religionsunterricht, die übrigen 67 bleiben o h n e solchen.

Amtlich ist die Zählung im Heft 22, (Haupttabelle V) der „Beiträge zur Statistik des Herzt. Br." bearbeitet.[17])

Erwähnt sei noch, daß in besonderen Anstalten untergebracht sind: 1. in der Blindenanstalt 1 kath. Kind ohne Religionsunterricht; 2. in der Erziehungsanstalt Bevern 19 kath. Kinder mit Religionsunterricht; 3. in der Anstalt für Schwachsinnige 1 kath. Kind ? Religionsunterricht; 4. in den Waisenhausschulen 2 kath. Kinder mit Religionsunterricht; 5. in der Garnisonschule 1 kath. Kind ohne Religionsunterricht.

Über die vier thüringischen Fürstentümer mögen folgende Zeilen informieren.

In Schwarzburg-Rudolstadt[18]) existiert in der Hauptstadt eine katholische Privatschule mit 50 Kindern, von welchen 25 aus der Stadt selbst, 10 aus der näheren, 15 aus der weiteren Umgebung stammen. Die letzterwähnten sind in der Kommunikantenanstalt zu Rudolstadt untergebracht. Außer den genannten 50 Schülern erhalten noch zwei weitere, welche auf protestantischen Schulen sich befinden, katholischen Religionsunterricht. Der Rest — die Zahl ist mangels jeder Mitteilung unbekannt — erhält keinen katholischen, dagegen in dubio lutherischen Religionsunterricht. Es ist schon vorgekommen, daß katholische Schulkinder durch Schulstrafen zum Besuche des protestantischen Religionsunterrichts angehalten wurden; auch bekamen schon Kinder, die am katholischen Religionsunterrichte teilnahmen, Zeugnisse über den protestantischen.

In Schwarzburg-Sondershausen[18]) gibt es zwei katholische Privatschulen, in Sondershausen mit 24 und in Arnstadt mit 50 Kindern. Von Regierungs wegen wird katholischer Religionsunterricht nicht erteilt.

Reuß ä. L. hat nunmehr — soweit dem Bennokalender entnehmbar — eine katholische Volksschule in Greiz mit 120 Schülern; vor zwei Jahren waren es erst 91. Die Schuldirektion teilt die Zahl der Schüler dem katholischen Pfarramte mit. Religionsunterricht wird ferner noch erteilt in Fraureuth an 18 Schüler. Diese Zahl ist durchaus unbefriedigend; es könnten bequem doppelt so viele sein, aber die Pastorierungsverhältnisse sind gerade hier außerordentlich schwierige.

In Reuß j. L. befindet sich eine katholische Privatschule in Gera, welche (1908) von 145 Kindern besucht wird.[19]) Die Schule wird vom Bonifatiusverein unterhalten, Staat und Stadt geben keinen Pfennig. Der erstere genehmigt nur die Einführung des Religionsunterrichts, ein Lokal wird aber nicht zur Verfügung gestellt. Neben

[17]) Erhältlich in der Schulbuchhandlung Br. — Handschriftl. Mitteilg. des Herzogl. Statist. Amtes.
[18]) Private Mitteilung.
[19]) Mitteilg. d. Fürstl. Minist.-Kanzlei und Privatmitteilg.

diesen 145 Kindern erhalten noch 4 weitere von den staatlichen Volksschulen Religionsunterricht. Auf den übrigen Schulen des Landes befanden sich 1906 noch 126 kath. Kinder. Religionsunterricht erhalten in Triebes 48, in Zwötzen 12 Kinder,[20]) erstere von Weida, letztere von Gera aus. Ferner erteilt der Pfarrer von Steben (Bayern) 2 Schülern aus Saalburg (R. j. L.) in Friesau (R. ä. L.) Religionsunterricht. Der Prozentsatz katholischer Schüler beträgt zirka 1,1 Prozent.

Waldeck[21]) hat 257 katholische Volksschüler auf katholischen Schulen, nämlich in Pyrmont 73, Wildungen 11, Eppe 45, Corbach 41, Niederscheidern 22, Arolsen 85, von welchen 40 im dortigen Marienstift untergebracht sind. Die Erteilung des Religionsunterrichts scheint regelmäßig zu sein. Die Zahl der katholischen Schulkinder beträgt rund 2½ Prozent.

Lippe Detmold hat 3,2 Prozent katholische Schulkinder. Von den insgesamt 818 Kindern besuchen 70 die Simultanschule in Cappel, 101 die öffentlichen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen, 647 die Privatschulen in Detmold, Niese, Sabbenhausen, Lage, Lemgo, Lipperode, Salzuflen und Schwalenberg.

Schaumburg-Lippe hat 54 katholische Elementarschüler in Bückeburg und Stadthagen.

In beiden Lippe steht es mit der Erteilung des Religionsunterrichtes ähnlich wie in Waldeck.

In Hamburg befanden sich 1906/07 in

den städtischen Volksschulen	959	katholische Kinder,
den Volksschulen auf dem Lande	93	„ „
den katholischen Volksschulen	2723	„ „
dem Waisenhaus Bergedorf	312	„ „
in Summa also	4087	„ „

Die meist den unbemittelten Klassen angehörenden Katholiken müssen diese Schulen ohne jeden Staatszuschuß unterhalten. Der § 35 des Hamburger Unterrichtsgesetzes vom 11. November 1870 lautet: „Der Religionsunterricht wird in der Regel nur nach der evang.-luth. Konfession erteilt; Ausnahmen finden jedoch statt, wenn ein größerer Bruchteil der Schüler einer anderen Konfession angehört; in diesem Falle wird auch für solche Schüler Religionsunterricht gegeben." Das ist bislang nie geschehen, so daß ein großer Teil der katholischen Schüler ohne Religionsunterricht ist. — In der Taubstummenschule sind 2 katholische Kinder.

Bremen ermittelt die Konfession der Volksschüler nicht. Der Religionsunterricht wird privatim erteilt, die Zahl der katholischen Schüler dem Pfarramte nicht mitgeteilt. Die 2 katholischen Privatschulen mit 24 Klassen besuchten — Ende 1906 — 1303 Kinder, d. i. im Verhältnis zur katholischen Bevölkerung Bremens zu wenig.

---

[20]) Bennokalender, 1906 und 1908.

[21]) Für Waldeck und Lippe-Detmold: Private Nachrichten und Schematismus von Paderborn, für Schaumburg nur erstere.

Digitized by Google

In Lübeck besuchten — 1906 — von den katholischen Kindern 10 die städtischen Zahlschulen, 1 die städtischen Freischulen, 11 die Bezirksschulen auf dem Lande, 257 die katholische Privatschule. Der Anteilsatz an der Gesamtzahl der Volksschüler beträgt zirka 2,1 Proz.

Für Elsaß-Lothringen sei der Straßburger Korrespondenz entnommen, daß 1905 vorhanden waren 2844 öffentliche Elementarschulen mit 237 096 Kindern. Von den Schulen waren 2347 mit 182 045 Schülern katholisch (07 : 2329 mit 187 623); 402 mit 39 373 Schülern evangelisch (07 : 404 mit 39 520); 54 mit 1314 Schülern jüdisch (07 : 49 mit 1176); 45 mit 14 364 Schülern gemischt (49 mit 14 989). Daneben existierten 89 Privatelementarschulen mit 4316 Schulkindern, wovon sind: 69 katholisch mit 3416 Kindern (07 : 65 mit 3474); 9 evangelisch mit 277 Kindern (07 : 9 mit 285); 1 jüdisch mit 10 Kindern (07 : 1 mit 14); 10 gemischt mit 613 Kindern (07 : 10 mit 637).

II. Gymnasial- und Realanstalten.

In Deutschland verteilen sich — nach Mushacke 1906/07 — die höheren Knabenschulen wie folgt:

	Gymn.	Realgym.	Ober-Realschule	Progym.	Real-progymn.	Real-schule
Preußen	323	87	46	38	36	140
Bayern	45	5	—	30	—	55
Sachsen	18	12	—	—	3	32
Württemberg	18	4	10	2	5	19
Baden	16	4	7	1	8	27
Hessen	11	3	5	3	—	14
M.-Schwerin	7	6	—	—	3	4
M.-Strelitz	3	—	—	—	1	2
S.-Weimar	3	2	—	—	1	2
Oldenburg	5	—	1	—	—	2
Braunschweig	6	1	1	2	—	1
S.-Meiningen	2	2	—	—	—	2
S.-Altenburg	2	1	—	—	—	1
S.-Kob.-Gotha	2	1	1	1	—	2
Anhalt	4	1	1	—	1	1
Schw.-Sondersh.	2	—	—	—	—	2
Schw.-Rudolst.	1	—	—	—	2	—
Waldeck	1	—	—	—	1	1
Reuß ä. L.	1	—	—	—	—	1
Reuß j. L.	2	1	—	—	—	—
Schaumburg-L.	1	1	—	—	1	—
L.-Detmold	2	—	—	—	—	2
Lübeck	1	1	—	—	1	1
Bremen	3	1	2	—	—	3
Hamburg	2	1	2	2	—	6
Els.-Lothringen	18	—	4	1	—	11
Summa:	499	134	80	80	63	331

Digitized by Google

In Preußen nun besuchten die

	im Jahre 1886			im Jahre 1896			im Jahre 1906		
	Kath.	andere Christen	Israel.	Kath.	andere Christen	Israel.	Kath.	andere Christen	Israel.
Gymnasien . .	17 130	55 769	7 551	22 049	51 392	6 583	34 692	62 701	6 586
Progymnasien	1 710	1 640	342	2 546	2 524	361	2 634	2 185	197
Human. Anstalt. zusammen .	18 840	58 409	7 893	24 595	53 916	6 944	37 326	64 886	6 783
Realgymnasien	3 001	19 674	2 254	3 064	19 203	2 074	4 485	24 874	2 329
Realprogymn.	1 370	7 174	450	837	5 182	268	1 304	3 105	142
Oberrealschulen	743	3 788	308	2 147	8 554	656	3 997	21 752	1 337
Realschulen . .	801	3 154	835	2 460	16 627	1 830	5 246	32 064	2 241
Höh. Bürgersch.	1 527	4 320	585	—	—	—	—	—	—
Real-Anstalten zusammen .	7 442	38 110	4 432	8 478	49 566	4 828	15 032	81 795	6 049
Alle Anstalten zusammen .	26 282	96 519	12 325	33 073	103 482	11 772	52 358	146 681	12 832
	oder 19,45%			oder 22,28%			oder 24,71%		

Im ersten Jahrzehnt sind demnach aus je 100 Schülern 110 geworden, im zweiten 143, im ganzen hat sich in den 20 Jahren die Schülerzahl von je 100 auf 157 gehoben. Die Katholiken stehen bedeutend über diesem Satz; die entsprechenden Zahlen sind für sie: 125, 157 und 199. Sie haben ihre Zahl also beinahe verdoppelt. An den Realanstalten ist ihre Vermehrung um einen geringen Satz größer als an den humanistischen Schulen: 202 gegen 198.

Fassen wir nun die Ziffern für das Jahr 1906 näher ins Auge. Katholiken sind — ohne Berücksichtigung der Vorschüler — an den

Gymnasien:	33,35 %,	Realprogymnasien:	28,57 %,
Progymnasien:	52,57 %,	Oberrealschulen:	14,76 %,
Realgymnasien:	14,34 %,	Realschulen:	13,27 %.

Von je 100 Schülern insgesamt entfielen 51,4 auf die humanistischen Anstalten. Von der Gesamtzahl der Schüler waren 146 681 evangel. u. dissid., 52 358 katholisch und 12 832 jüdisch. In Prozente umgesetzt ergibt das für die

	Gesamtanst.	Humanist. Anst.	Realanst.
Evangel. u. Diss.	69,23	59,5	79,5
Kathol.	24,71	34,3	14,6
Israel.	6,06	6,2	5,9

Setzt man diese Ziffern in das Verhältnis zum Bevölkerungsprozent der Katholiken, so ergibt sich, daß sie auf den humanistischen Anstalten diesen beinahe erreichen, auf den Realanstalten dagegen um bedeutend mehr als die Hälfte im Rückstande sind. Der Grund dazu liegt in der Bevorzugung der humanistischen Anstalten, auf welche über 70 Prozent der katholischen höheren Schüler entfallen.

Digitized by Google

Zur Zeit ist allerdings die absolute Steigerungsziffer der katholischen Schüler auf beiden Anstaltsarten fast gleich.

So betrug sie

von 1904 auf 05: 1347 (humanist. Anst.) bezw. 1236 (Realanst.)
von 1905 auf 06: 1311 (humanist. Anst.) bezw. 1225 (Realanst.)

Der Unterschied in der Gesamtbesuchsziffer wird aber wohl noch lange ein bedeutender bleiben.

Die Zahlen der einzelnen Provinzen tut die folgende Tabelle dar; sie verstehen sich als Prozentzahlen der christlichen Schüler, denen die Dissidenten zugezählt sind. Von je 100 christlichen Schülern waren (1906) katholisch an den

	Gymnasial-	bezw.	Realanstalten
in Ostpreußen	15,8		3,6
in Westpreußen	32,4		10,0
in Berlin	8,9		5,5
in Brandenburg	5,2		4,4
in Pommern	2,4		1,5
in Posen	46,9		17,6
in Schlesien	50,4		29,2
in Sachsen	6,2		2,2
in Schleswig-Holstein	2,6		1,8
in Hannover	21,3		5,8
in Westfalen	60,4		24,9
in Hessen-Nassau	32,8		17,7
in Rheinland-Hohenzollern	70,3		38,7

Die Bevölkerungsprozente werden also nur erreicht bei den Gymnasialziffern in Ostpreußen, Hannover, Westfalen und Rheinland-Hohenzollern.

Abiturienten gab es 1906

an den Gymnasien	3365 evang.	1855 kath.	388 israel.	15 dissid.
an den Realgymn.	817 evang.	121 kath.	77 israel.	5 dissid.
an den Oberrealsch.	579 evang.	94 kath.	25 israel.	8 dissid.
Sa.	4761 evang.	2070 kath.	490 israel.	28 dissid.

Während also der Gesamtanteil der Katholiken 28,16 Prozent beträgt, beläuft er sich an den Gymnasien auf 32,99 Prozent, an den Realgymnasien auf 11,86 Prozent, an den Oberrealschulen auf 13,31 Prozent. Von den Abiturienten studierten 285 evangelische, 478 katholische, 8 israelitische Theologie. Nimmt man auch an, daß etwa ein Viertel derjenigen, die Theologie als Studium angeben, später zu einem anderen Berufe übergeht, so lassen die Zahlen doch erkennen, daß die an sich schon nicht günstigen Ziffern durch die große Anzahl Theologen für die Katholiken noch ungünstiger werden.

Für Bayern seien die beiden Jahre 1885/86 und 1905/06 herangezogen. Es besuchten

	1885/86			1905/06		
	kath.	evang. &c	jüd.	kath.	evang. &c	jüd. Schüler
die Gymnasien	9 321	4 163	636	12 971	4 936	776
„ Progymnas. u. Lateinschulen	1 358	1 563	186	1 812	1 734	172
die Humanist. Anst. zus.	10 679	5 726	822	14 783	6 670	948
die Realgymnas.	—	—	—	607	1 044	118
„ Realschulen	4 053	3 542	1 038	7 004	5 918	546
„ Realanst. zus.	4 053	3 542	1 038	7 611	6 962	659
Alle Anst. zus.	14 732	9 268	1 860	22 394	13 632	1 607

Für 1905/06 ergeben sich somit 59,5 Proz. Katholiken, 36,2 Prozent Protestanten und 4,3 Prozent Israeliten; an den Gymnasialanstalten waren 66 Prozent der Schüler katholisch, an den Realanstalten 50 Prozent. Gegen 1885/86 bedeuten die Prozentzahlen für die Katholiken eine Steigerung; in diesem Jahre waren von der Gesamtzahl 57 Prozent Katholiken neben 35,8 Prozent Evangelischen und 7,2 Prozent Juden, von den Gymnasialschülern 62,0 Prozent, von den Besuchern der Realanstalten 46,9 Prozent. Charakteristisch ist, daß bei den Protestanten 1905/06 die Zahl der realistisch gebildeten Schüler größer ist als die der humanistisch gebildeten.

Württemberg hatte am 1. Januar 1907 an den gymnasialen Schulen, nämlich

1.	den evang. Seminarien	183	evang. &c	—	kath.	—	israel.	Schüler
2.	„ Gymnasien	2 598	„	„	1 574	„	150	„	„
3.	„ Progymnasien	103	„	„	146	„	15	„	„
4.	„ Lateinschulen	1 138	„	„	712	„	22	„	„
5.	„ Lateinabt. d. Realsch.	78	„	„	17	„	1	„	„
	in Summa	4 100	„	„	2 449	„	188	„	„

Daneben befanden sich an den

1. Realgymnasien	1 423	evang. &c	428	kath.	94	israel.	Schüler
2. Realprogymnasien	775	„ „	104	„	8	„	„
3. Oberrealschulen	4 549	„ „	917	„	158	„	„
4. Real- u. Bürgerschul.	5 691	„ „	1 931	„	192	„	„
in Summa	13 438	„ „	3 380	„	447	„	„

Die Katholiken sind also beteiligt an den humanistischen Schulen mit 36,2 Prozent — also über das Bevölkerungsprozent hinausreichend —, an den realgymnasialen und realistischen mit 19,6 Prozent, an allen zusammen mit 24,3 Prozent.

Auf die einzelnen Kreise entfallen die katholischen Schüler wie folgt:

	Neckarkr.	Schwarzwaldkr.	Jagstkr.	Donaukr.
1. Gymnasial-Schulen	340	729	344	1036
2. Realgymnasial-Schulen	169	11	246	106
3. Real-Schulen	774	624	411	1069
Sa.	1253	1364	1001	2211

Digitized by Google

Die Verteilung ist also nach Kreisen und Schularten sehr verschieden.

Sachsen hatte 1904 auf seinen

Gymnasien	6 296	evang. &c		164	kath.	137	israel.	Schüler
Realgymnasien	5 058	„	„	90	„	94	„	„
Realschulen	8 380	„	„	158	„	146	„	„
Knaben-Privatanstalt.	1 516	„	„	46	„	60	„	„

Katholisch sind demnach von den Gymnasialschülern 2,5 Prozent, von den Realschülern i. w. S. 1,9 Prozent, von der Gesamtzahl 2,08 Prozent. Bemerkenswert ist die absolut stärkere Schülerzahl der Katholiken an realistischen Anstalten.

In Hessen besuchten 1906/07 die

Gymnasien	1 924	evang. &c		892	kath.	158	israel.	Schulen
Progymnasien	101	„	„	87	„	21	„	„
Human. Anst. zusammen	2025	„	„	979	„	179	„	„
Realgymnasien	990	„	„	250	„	84	„	„
Oberrealschulen	2 419	„	„	854	„	277	„	„
Realschulen	1 479	„	„	464	„	248	„	„
Andere Schulen	30	„	„	11	„	1	„	„
Realanst. zus.	4 918	„	„	1 579	„	610	„	„
Alle Anst. zus.	6 943	„	„	2 558	„	789	„	„

Das ergibt an katholischen Schülern auf den gymnasialen Anstalten einen Prozentsatz von 30,8, auf den realistischen einen solchen von 22,2, auf allen zusammen einen Satz von 24,8 Prozent.

Für Baden ist es schwer, genau nach den einzelnen Schularten zu trennen, da stellenweise Gymnasien mit Realgymnasien, diese mit Oberrealschulen usw. verbunden sind. Es seien daher nur folgende Zahlen angeführt (1905/06):

1. Humanist. Schulen	2344	evang.,		2848	kath.,	323	israel.,	66 andere
2. Realmittelschulen	5838	„		5218	„	773	„	160 „
3. Privatrealanstalten	586	„		210	„	25	„	11 „
4. Priv.-Anst. Sasbach (gemischt)	5	„		465	„	—	„	— „
Summa	8773	„		8741	„	1121	„	237 „

Nun besuchen diese Anstalten 959 Mädchen (sub 1 u. 2), wozu noch 4 für Nr. 3 kommen. Verteilt man diese Mädchen auf die einzelnen Konfessionen, so dürften abzuziehen sein etwa 593 Evang. u. andere, 275 Katholische und 95 Israeliten. Dazu treten andererseits an Knaben, welche höhere Töchterschulen besuchen, 33 Evang. u. andere, 9 Katholiken und 3 Israeliten, so daß 8450 Evang. u. andere, 8475 Katholiken und 1029 Israeliten verbleiben, was für die Katholiken 47,2 Prozent ausmachen würde.

In Elsaß-Lothringen besuchten — am 1. Nov. 1906 — die Gymnasial- und Realanstalten zusammen 10 680 Schüler, wovon 5035 auf die ersteren, 4357 auf die letzteren fielen; der Rest mit 1138 befand sich auf Vorschulen, welche hier mit angeführt werden müssen, da die Schülerkonfession bei den einzelnen Anstaltsarten getrennt nicht ausgewiesen ist. Von der Gesamtzahl der Schüler waren 5512 (51,6 Prozent) katholisch, 4328 (40,5 Prozent) evangelisch, 840 (7,9 Prozent) israelitisch.

Von diesen entfielen auf die öffentlichen Anstalten 3962 (46,4 Prozent), 3804 (44,5 Prozent) bezw. 778 (9,1 Prozent).

Der Rest fiel auf die kirchlichen Anstalten; für diese waren die Prozentzahlen in obiger Reihenfolge: 72,6, 24,5 und 2,9.

In Oldenburg besuchten (1906) die

	Gymnasien und Realanstalten									
im Hzt. Oldenbg.	484	ev.	275	kath.	22	isr.	646	ev.	22	kath.	20	isr.	Schül.
„ Fst. Birkenfeld	95	„	60	„	7	„	213	„	7	„	3	„	„
„ „ Lübeck	162	„	1	„	—	„	—	„	—	„	—	„	„
Summa	741	„	336	„	29	„	859	„	29	„	23	„	„

Die Prozentzahlen der Katholiken sind nach vorstehendem: 30,5 Prozent für die Gymnasien, 3,2 Prozent für die Realanstalten, 18,1 Prozent für beide zusammen. Die günstige Gymnasialziffer ist auf das auch von katholischen Nichtoldenburgern besuchte Gymnasium Vechta zurückzuführen.

Für die übrigen deutschen Staaten genüge folgende Tabelle. Es besuchten (1906) katholische Schüler die

	Gymnasien usw.	Real-gymnasien	Oberrealsch. u. Realschul.	Höh. Privat-schulen
in S.-Weimar	16	12	2	58
„ S.-Meiningen	1	3	2	2
„ S.-Altenburg	—	1	—	1
„ S.-Koburg-Gotha	17	—	14	—
„ Schw.-Sondersh.	4	3	—	—
„ Schw.-Rudolstadt	1	—	—	2
„ Reuß j. L.[22])	—	10	—	—
„ Reuß ä. L.	4	1	—	—
„ Anhalt	11	3	5	—
Waldeck	2	15	1	15
Schaumburg-L.	4	2	—	—
Lippe-Detmold	24	—	9	18
Braunschweig	53	6	33	17
Mecklenburg-Schw.	25	14	9	—
Mecklenburg-St.	12	—	4	—
Hamburg	27	22	66	291
Bremen	20	4	28	19
Lübeck	16[23])	2	2	3

[22]) Für 1908. Die Zahl gilt für die 3 ersten Kolonnen zusammen.
[23]) 4 des gemeinsamen Stammes sind zu je 2 auf Gymnasium und Realgymnasium verteilt.

Digitized by Google

Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist sehr verschiedenartig gestaltet. Der „K. Vztg." vom 16. August 1907 (Nr. 704) entnehmen wir folgendes: Um die Erteilung katholischen Religionsunterrichts kümmern sich die Behörden der freien Städte nicht; auch sind den katholischen Pfarrämtern keine Mitteilung gemacht über etwa vorhandene katholische Schüler — ausgenommen in Lübeck. In Hamburg und Bremen liegt daher manches im argen; in Lübeck hingegen erhalten die Katholiken der höheren Schulen ausnahmslos Religionsunterricht. Recht regelmäßig wird solcher auch in den beiden Mecklenburg erteilt, obwohl sich die wenigen katholischen Schüler auf über 12 Orte verteilen. In Anhalt wird der katholische Religionsunterricht regelmäßig, allerdings nicht von Amts wegen, erteilt. In Waldeck haben Pyrmont und Arolsen remunerierten Unterricht; sonst wird Privatunterricht erteilt. Privat ist er auch in Lippe, ausgenommen Detmold, wo am Gymnasium regelmäßiger, remunerierter Unterricht erteilt wird, und Meinberg (Clarensche Privat-Anstalt), wo ein Religionslehrer im Hause wohnt. Regelmäßig ist auch der Unterricht am Gymnasium und Realgymnasium zu Bückeburg (Schaumburg.-L.).

In den thüringischen Staaten herrschen schwierige Verhältnisse. Die K. V. (a. a. O.) sagt darüber etwa folgendes:

In Greiz (Reuß ä. L.) wird regelmäßig von Regierungs wegen Unterricht erteilt; in Koburg gehen die Schüler bis zum 14. Jahre in den katholischen Religionsunterricht der Volksschüler; von da ab ist der Besuch freigestellt. In Sachsen-Meiningen kümmert sich die Regierung um die religiöse Unterweisung der katholischen Schüler nicht; höchstens wird auf ausdrückliches Ersuchen die Zahl derselben mitgeteilt. Dann mag der Geistliche sehen, wie er fertig wird; er kann die Schüler zu sich kommen lassen oder zu ihnen gehen. Noten, die ein Geistlicher Thüringens an eine staatliche höhere Anstalt zwecks Aufnahme in die Zeugnisse schickte, wurden nicht beachtet. Die beiden Schwarzburg kennen nur Privatreligionsunterricht; wo die katholischen Schüler ohne solchen bleiben, müssen sie in den evangelischen Unterricht (1906). Ebenso ist in der weimarischen Diaspora der Unterricht in katholischer Religion lediglich privater Natur.

Über Braunschweig brachte die „K. Vztg." in Nr. 680 (1906) einen Artikel aus berufener Feder. Dort heißt es: „. . . . Nahezu der dritte Teil von allen katholischen Schülern hatte keinen katholischen Religionsunterricht. Erst in diesem Jahre (1906) hat eine private höhere Mädchenschule einen solchen schulplanmäßig eingerichtet. Sonst kümmert sich keine Anstalt darum, ob ihre katholischen Zöglinge Religionsunterricht erhalten. Wenn die Eltern ihnen nicht privatim solchen geben lassen, nehmen sie vielfach ruhig am lutherischen Unterricht teil. Bereits 1897 haben katholische Väter an das Staatsministerium den Antrag gerichtet, einen kombinierten Religionsunterricht für die höheren Schulen der Stadt Braunschweig einzuführen, aber ohne Erfolg." In dubio ist's auch heute noch so!

Im Anschluß an die Gymnasien usw. seien, soweit dies möglich, Angaben gemacht über die Vorschulen an den höheren Knabenschulen.

1. In Preußen besuchten (1906) die

Vorschulen der	Gymnasien	9 428	ev.	1559	kath.	39	diss.	1367	jüd.	Schül.
„	Progymnas.	33	„	48	„	—	„	3	„	„
„	Realgymnas.	3 606	„	518	„	21	„	733	„	„
„	Realprogymn.	761	„	63	„	5	„	27	„	„
„	Oberrealschul.	3 324	„	592	„	12	„	232	„	„
„	Realschulen	5 846	„	557	„	35	„	568	„	„
	in Summa	22 998	„	3337	„	112	„	2930	„	„

Die Katholiken stellen also rund 11,4 Prozent. Auffallend groß ist die Zahl der jüdischen Schüler.

2. In Württemberg besuchten die auf die höheren Anstalten vorbereitenden Elementarschulen neben 3141 Evangelischen und 85 Juden, 580 Katholiken (15,6 Prozent).

3. Hessen hatte auf seinen Vorschulen (1906/07) 1484 evangelische usw., 176 jüdische und 341 katholische Zöglinge (zirka 17 Prozent).

4. In den Vorschulen höherer Anstalten von Hamburg bezw. Lübeck befanden sich 61 bezw. 12 katholische Kinder.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Katholizismus, Zentrum und Sozialdemokratie.

Von Bruno Brandy.

Wir leben im Zeitalter der Plötzlichkeiten. Wenigstens in Deutschland ist das der Fall. So geht es in unserer äußeren Politik, so in der inneren. Auch die Winterkur des Reichstages rechnen wir hierher. Wer es nicht will, mag es bleiben lassen und sich einbilden, daß es ein Unglück gewesen wäre, die immerhin in noch erträglicher und schon deshalb heutzutage imponierender Ruhe sich abwickelnden Reichstagsgeschäfte à tempo weitergehen zu lassen. Den charakterlosen Plötzlichkeiten im Wahlkampf folgen Überraschungen unnatürlicher Art im Nachgeplänkel. Warum auch nicht? Und schließlich kommen böse Menschen und tun gar verwundert, wenn die „nationale" Nation wieder zur früheren Ruhe und Stetigkeit zurückkehren möchte. So sie könnte . . . .! Aber so ist einmal die Welt: boshaft, undankbar und ungerecht. Und auf das Konto dieser Bosheit und Undankbarkeit möchten die „unfehlbaren National- (und Kolonial-) Heroen" auch den Einspruch schreiben, den böse Menschen zu erheben wagen gegen die „nationalen Heiligtümer", daß:

1. das Zentrum ein festes Bündnis eingegangen sei mit den „roten vaterlandslosen Gesellen",

2. der Ausfall der Blockwahlen nichts weniger bedeute, als den herrlichen Sieg der „nationalen" Parteien über die Sozialdemokratie. — Die Kombination beider Fundamentalwahrheiten ergibt dann mehr erwünschter-, als natürlicherweise die dritte These, daß:

3. der Katholizismus im Kampfe gegen die Sozialdemokratie gänzlich versage.

Logisch müßten wir daraus weiter folgern, daß, wenn einmal eine Sozialdemokratie existiert, ihr dann doch bislang Offiziere und Rekruten von der weniger widerstandsfähigen Konfession, laut These 3 dem Katholizismus, müßten zugeführt worden sein. Oder will man sagen, daß weite evangelische Volkskreise der Sozialdemokratie verfallen seien, und daß diese zu bekehren, oder gar für sie im rein persönlichen Interesse der „nationalen" Parteien einzuspringen

Digitized by Google

der als „vaterlandsfeindlich“ unwahr verrufene Katholizismus störrisch sich weigere? Diese Variation steht in Widerspruch mit der 3. These, daß nicht der Protestantismus, wohl aber der Katholizismus im Kampfe gegen die Sozialdemokratie versage. Also kommen wir so zu keiner Lösung.

I.

Was sagt die Vernunft zu den 3 Thesen?

Bevor wir jedoch zur Ergründung der Wahrheit harte Zahlen als unanfechtbares Beweismaterial heranziehen, reizt uns die Logik der drei Behauptungen an sich schon zu unbezwingbarer Zweifelsucht.

1. Ein schwarz-rotes Bündnis? Man meint doch ein Abkommen, wie es der Liberalismus in all seinen namentlichen und namenlosen Spielarten bei den letzten badischen Landtagswahlen mit der Sozialdemokratie formell abschloß und praktisch durchführte? Ein Abkommen, das nicht lediglich ein augenblickliches Ergebnis oder Erfordernis der Wahltaktik war, dessen Vertragspunkte vielmehr der Landes- und Parteipolitik dauernd zugrunde gelegt wurden, ein Abkommen also, das eine praktische Annäherung oder, wie man das modern nennt, eine „Paarung“ des liberalen und des sozialdemokratischen Geistes bedeutete?? Ein Abkommen, das man in Baden auch jetzt schon wieder auf liberaler Seite ersehnt und erstrebt für die nächsten Landtagswahlen??? Der Gedanke eines derartigen schwarz-roten Bündnisses ist so unmöglich, als Zentrum und Sozialdemokratie zu verwechseln. Aber rein äußerlich betrachtet wäre ein ausschließlich wahltaktisches Einvernehmen für den einzelnen Fall gar nicht so unnatürlich gewesen, wo die Regierung gewaltsam und absichtlich Zentrum und Sozialdemokratie in dieselbe Verteidigungslinie warf, in einem Kampfe, dessen „nationale“ Notwendigkeit mit „nationaler“ Ehrlichkeit erheuchelt wurde, allein um die wankende Stellung Bülows zu befestigen, in einem Kampfe, in dem es für das Zentrum die Ehre und für die Sozialdemokratie den Bestand galt. Und doch erklären das Programm und die ganze Geschichte des Zentrums, auch von seinen Gegnern die ehrlichen, selbst ein derart beschränktes schwarz-rotes Bündnis als absurd. Wer hat recht?

2. Die „nationalen“ Parteien also hätten allein die Sozialdemokratie geschlagen? Konnten sie das? Nur wenn sie Einfluß hatten auf die roten Wähler, die doch nach der 3. These vornehmlich katholischen Bekenntnisses sein müssen. Von den 397 Wahlkreisen des Reiches haben 146 vorwiegend katholische Bevölkerung. Da jedoch Zentrum, Polen und Elsaß-Lothringer ihre Mandate ausschließlich der katholischen Bevölkerung verdanken — das bestreiten auch die Blockparteien nicht —, ihnen

Digitized by Google

aber abzüglich der überwiegend evangelischen Kreise Hamm, Osnabrück und Göttingen 127 Kreise zufielen, so verblieben nurmehr 19 Kreise, die vom Katholizismus dem Umsturz ausgeliefert sein könnten. Tatsächlich waren und sind sie nicht einmal zur kleineren Hälfte sozialdemokratisch vertreten. Und in den übrigen Kreisen genügten vielleicht nur wenige katholische Stimmen, um den Sieg der Sozialdemokratie zu sichern. Der herrliche Sieg der „nationalen" Parteien über den Umsturz kann also kein Zurückdrängen der Sozialdemokratie in katholischen Bezirken bedeuten, er muß demnach in evangelischen Kreisen errungen sein. Und das heißt mit anderen Worten: daß die Sozialdemokratie bislang aus der evangelischen Bevölkerung hervorgegangen sei. Damit ist die 3. These widerlegt.

3. Wenn der katholische Volksteil diesmal im Kampfe gegen die Sozialdemokratie versagt hätte infolge des erdichteten schwarzroten Bündnisses, dann müßte doch, weil ja die Stärke des Sozialismus im Katholizismus liegen soll, folgerichtig die Zahl der sozialdemokratischen Mandate sich vermehrt haben. Nun zeigt sich das Gegenteil, zeigt sich aufdringlich. Bei einigem Nachdenken über diese Merkwürdigkeit würde man finden, daß der Katholizismus an dem Wachstum der Sozialdemokratie höchstens ganz unmaßgeblich beteiligt sein kann, man würde sogar unschwer finden, daß im Gegenteil gerade diejenigen Parteien bislang weite Bezirke mit evangelischer Bevölkerung dem Umsturz ausgeliefert haben, die sich in stolzer Bescheidenheit und proportional steigend mit dieser die einzigen Retter des Vaterlandes vor dem blutigen Umsturz zu nennen belieben.

4. Auffallen, sehr auffallen muß es auch, daß trotz der angeblichen Abhängigkeit der Sozialdemokratie vom Katholizismus die von den Katholiken gewählten Parteien, das Zentrum, die Polen und die Elsaß-Lothringer mit den Sozialdemokraten zusammen 173 Abgeordnete zählen, wo der Einfluß des Katholizismus sich maßgeblich doch nur in den 146 vorwiegend katholischen Kreisen geltend machen kann, von denen überdies noch 13 Kreise „national" vertreten sind. Für die Opposition blieben demnach nur 146 — 13 = 133 Kreise mit katholischer Bevölkerungsmehrheit. Woher nun die 173 — 133 = 40 oppositionellen Abgeordneten? Das ist, wenn die 3 Thesen richtig sind, ein Rätsel, wie es andererseits noch viel auffälliger ist, daß die genannten Oppositionsparteien, die den Katholiken vornehmlich ihre Mandate verdanken, mit Einschluß der Sozialdemokraten insgesamt 5 928 800 Stimmen erhielten, also 598 000 mehr als alle „nationalen" Parteien zusammen, wiewohl der Katholizismus in Deutschland im günstigsten Falle sich bescheidenermaßen nur 36,5 Prozent = 4 109 754 der abgegebenen 11 259 600 Stimmen zurechnen darf. Woher wiederum die überschießenden 1 819 046 Stimmen der Opposition?!

d by Google

5. Und vollends durfte der Kanzler niemals seine „psychologische“ Auflösung und den noch mehr „psychologischen“ Wahlkampf wagen, wenn er nicht felsenfest davon überzeugt war, daß ein schwarzrotes Bündnis einfach unmöglich sei.

Das alles sind Rätsel, deren Lösung man allzu gern in der wenig auffälligen Glaubwürdigkeit der 3 Thesen zu suchen geneigt ist. Jedenfalls können sachlich und zwingend nur die Abstimmungszahlen über dies Dilemma hinweg helfen, am wenigsten jedoch die beweislosen Behauptungen der Blockblätter, die den Stempel der Unwahrscheinlichkeit sinnfällig auf der Stirne tragen.

II.

Sozialdemokratische Stimmen.

1. Kreise ohne sozialdemokratische Stimmen gibt es im ganzen Deutschen Reiche nur fünf. Das sind die Wahlkreise 74[1]) 77, 78, 79, 225, und sie alle sind überwiegend katholisch, Kreis 79 zu 75 Proz., 74: 80 Proz., 77: 84 Proz., 78: 86 Proz., 225: 99 Proz. Diese Tatsache wäre doch einigermaßen absonderlich, wenn wohl der Katholizismus, nicht aber der Protestantismus im Kampf gegen den Umsturz versagte. Möchten die „nationalen“ Umsturzbezwinger sich doch zunächst bemühen, entsprechend der Zahl der überwiegend evangelischen Wahlkreise — von 397 sind es 251 = 63 Prozent — nicht mehr als 9 gänzlich von Sozialdemokraten zu säubern, dann erst dürfen sie ernstlich behaupten, daß das Verhältnis der Kreise ohne sozialdemokratische Stimmen in überwiegend evangelischen und katholischen Kreisen annähernd dasselbe sei. Und dann erst wäre man auf dem Wege, dem Katholizismus im Kampfe gegen den Umsturz einen Konkurrenzerfolg zeigen zu können, mit der großen Einschränkung allerdings, daß nur diese 9+5 Kreise zu Vergleich ständen. Aber vielleicht überlegt man sich im „nationalen“ Lager den Fall und sucht auch in den 5 aufgezählten umsturzfreien Kreisen den Sozialdemokraten einige Stimmen zu gewinnen, um unser Argument auf diese Weise zu entkräften. Das dürfte leichter sein.

2. Im ganzen Reiche sind abgegeben 3 258 000 sozialdemokratische Stimmen. Das sind nur 851 754 mehr, als überhaupt katholische Wähler nachweisbar sind — von 11 259 600 36,5 Prozent = 4 109 754. Wer soll denn für die Kandidaten des Zentrums, der Polen und der Elsaß-Lothringer gestimmt haben, auf die doch auch 2 670 900 Stimmen, jedenfalls keine protestantischen gefallen sind! Wäre es richtig, daß der Katholizismus im Kampfe

---

[1]) Der Kürze halber bezeichnen wir die Wahlkreise nicht namentlich, sondern mit den Nummern, die ihnen „Kürschners Reichstag“ gibt. „Kürschners Reichstag“ sind auch die von uns verwandten Abstimmungsergebnisse entnommen. Sie weichen in keinem Falle ergebnisändernd von den amtlichen Ziffern ab.

Digitized by Google

gegen den Umsturz versage, so müßte die große Mehrzahl der sozialdemokratischen Stimmen von Katholiken stammen, also in den Kreisen mit überwiegend katholischer Bevölkerung abgegeben sein. Überdies dürften in den vorwiegend evangelischen Kreisen nicht erheblich mehr sozialdemokratische Stimmen gezählt sein, als es in ihnen katholische Wähler gibt. Wie die Verhältnisse in Wirklichkeit liegen, darüber möge folgende Übersicht authentischen Aufschluß geben:

Tabelle A.

Überwieg. evang. Wahl-Kreise		Abgegebene Stimmen.					
			Katholische		Sozialdemokratische		
% d. evang. Bevölkerung	Zahl d. Wahlkreise	Überhaupt	%	Überhaupt	Überhaupt	+) als kathl. —) Wähler nachweisbar	Für den Block
1	2	3	4	5	6	7	8
100	0	—	0	—	—	—	—
99	10	194 515	1	1 945	43 678	+ 41 733	142 565
98	39	860 243	2	17 205	270 390	+ 253 185	584 180
97	27	698 592	3	20 958	250 790	+ 229 832	443 534
96	23	628 822	4	25 153	211 634	+ 186 481	406 754
95	13	405 280	5	20 264	166 576	+ 146 312	235 069
94	16	462 535	6	27 750	160 618	+ 132 868	279 340
93	12	511 681	7	35 818	244 877	+ 209 059	261 532
92	6	270 474	8	21 638	128 327	+ 106 689	137 906
91	3	97 788	9	8 801	36 318	+ 27 517	60 357
90	5	159 614	10	15 961	73 033	+ 57 072	83 719
89	4	268 148	11	29 496	115 333	+ 85 837	146 630
88	3	78 811	12	9 457	26 283	+ 16 826	49 507
87	6	319 435	13	41 527	164 773	+ 123 246	130 710
86—85	7	284 447	14,5	41 245	142 420	+ 101 175	130 318
84—83	6	168 340	16,5	27 176	57 376	+ 30 200	98 195
82—80	4	97 869	19	18 595	34 670	+ 16 075	58 676
79—76	8	257 076	22,5	57 842	92 249	+ 34 407	136 774
75—72	13	314 800	26,5	83 422	88 446	+ 5 024	179 180
71—69	8	222 299	30	66 690	74 068	+ 7 378	131 187
68—65	3	82 412	34,5	18 395	29 064	+ 10 669	41 728
64—62	5	131 979	37	48 832	41 373	— 7 459	77 764
100—62	221	6 515 160	1-37	638 170	2 452 296	+1 814 126	3 815 625

Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache, ihr Inhalt ist schier unerschöpflich. Wir beschränken uns auf einige Hinweise. Zunächst ergibt Kolumne (in der Folge K.) 1, daß weitaus die meisten der überwiegend evangelischen Kreise mit Katholiken nur recht spärlich durchsetzt sind, so daß über die Herkunft der sozialdemokratischen Stimmen in diesen ausschlaggebenden Bezirken ernstlich kein Zweifel auftauchen kann. Daß die in K. 3 notierten Gesamtzahlen der abgegebenen Stimmen entsprechend der sich nach unten vermindernden Zahl der Kreise (K. 2) gleichfalls sich reduzieren, ist natürlich. Dasselbe gilt umgekehrt von K. 5, in der trotz derselben Abnahme der

Digitized by Google

Zahl der Wahlkreise die Zahl der katholischen Wähler mäßig ansteigt wegen der wachsenden prozentualen Beteiligung (K. 4). Verblüffen jedoch muß beim ersten Zusehen schon K. 6, in mehrfacher Hinsicht. Wie ist es möglich, daß angesichts der 3 „nationalen" Thesen die sozialdemokratische Stimmenzahl in den fast rein protestantischen Kreisen eine so außerordentlich hohe ist?! In den 39 Kreisen — und das ist der 6. Teil aller vorwiegend evangelischen — mit 98 Proz. evangelischer Bevölkerung bei einer Gesamtstimmenzahl von 860 443 — darunter nur 17 205 katholische —: 270 390 sozialdemokratische Stimmen, also 253 185 mehr, als katholische Wähler vorhanden. Und dabei haben wir offensichtlich zu Ungunsten des Katholizismus angenommen, daß von den 17 205 Katholiken auch nicht ein einziger für den Block, nicht einmal für das Zentrum gestimmt hätte. Wie wäre es bei einiger Unanfechtbarkeit der 3 Thesen ferner möglich, daß, wie K. 6 gleichfalls belegt, mit fallendem Prozentsatze der evangelischen Bevölkerung, d. i. bei steigendem Prozentsatze der Katholiken in den vorwiegend evangelischen Kreisen die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen im schroffsten Gegensatze zur 3. These sich regelmäßig und ganz erheblich vermindert, so stark, daß schließlich laut der Endziffern in K. 5 und 7 in den Kreisen mit durchschnittlich 37 Proz. katholischer Bevölkerung die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen von den katholischen Wählern allein gedeckt werden könnte? Ob aber Möglichkeit und Wirklichkeit hier gleich bedeutend sind, darüber besteht angesichts der vorstehenden Zahlen ein Zweifel nicht mehr.

Zur Beleuchtung der Abhängigkeit der Sozialdemokratie vom Katholizismus diene noch die Tatsache, daß in den 27 Kreisen mit 97 Proz. evangelischer Bevölkerung und nur 20 958 katholischen Wählern abgegeben wurden neben 443 534 Blockstimmen 250 790 sozialdemokratische Stimmen, also für den Umsturz abzüglich selbst des letzten katholischen Wählers über die Hälfte der Blockstimmen. Nicht weniger bezeichnend ist, daß in den 12 Kreisen mit 93 Proz. evangelischer Bevölkerung nur 261 532 Evangelische „national", und 209 059 Evangelische, also fast ebensoviel „rot" gewählt haben, wobei wir wiederum zugunsten des Protestantismus und in offenem Widerspruche mit der Wirklichkeit zu der Annahme gezwungen sind, daß von den 35 818 katholischen Stimmen nicht einmal eine einzige für den Block oder das Zentrum, sie ausnahmslos vielmehr für die Sozialdemokratie abgegeben wären. Die 6 Kreise mit 87 Proz. evangelischer Bevölkerung zeigen eine Eigentümlichkeit, die noch interessanter wirkt, wenn wir alle katholischen Stimmen dieser Kreise — es sind 41 527 — abzüglich der 16 626 auf polnische oder Zentrumskandidaten entfallenen Stimmen den Sozialdemokraten zurechnen, auch dann sind noch weit über die Hälfte aller abgegebenen evang. Stimmen rot gewesen, da der Block auf sich nur 130 710 Stimmen vereinigte, während die Sozialdemokratie, abzüglich der genannten katholischen, 139 872 evangelische Stimmen

aufbrachte, also noch 9162 mehr, als der Block. Ließe sich feststellen, wieviel von den katholischen 41 245 Wählern gegen unsere Annahme tatsächlich für den Block eingetreten sind — ihre Zahl wird nicht gering sein, — so wäre die Summe der evangelischen Blockwähler um eben diese Zahl zu vermindern, die der evangelischen Sozialdemokraten um die gleiche Anzahl zu erhöhen.

Tabelle B.

Überwieg. kath. Wahlkreise		Abgegebene Stimmen					
			Evangelische		Sozialdemokratische		Für Zentrum, Polen und Elsaß-Lothringer
% der kath. Bevölkerung	Zahl d. Wahlkreise	Überhaupt	%	Überhaupt	Überhaupt	+) als evang. −) Wähler nachweisbar	
1	2	3	4	5	6	7	8
100	4	62 765	0	—	3 657	+ 3 657	43 372
99	6	113 530	1	1 135	7 576	+ 6 441	84 482
98	2	47 094	2	942	8 293	+ 7 351	29 018
97	2	40 039	3	1 201	3 608	+ 2 407	29 964
96	10	232 434	4	9 297	10 389	+ 1 092	199 271
95	5	108 818	5	5 441	12 203	+ 6 762	79 182
94	5	93 096	6	5 586	9 908	+ 4 322	70 752
93	4	101 916	7	7 134	5 967	− 1 167	67 721
92	9	231 992	8	18 559	19 883	+ 1 324	175 369
91	7	152 763	9	13 749	9 051	− 4 698	113 891
90	2	46 083	10	4 608	6 396	+ 1 788	33 168
89	0	—	—	—	—	—	—
88	4	151 266	12	28 152	45 995	+ 17 843	65 696
87	4	89 391	13	11 621	4 252	− 7 369	69 567
86+85	4	113 674	14,5	16 483	18 854	+ 2 361	70 105
84+83	9	182 184	16,5	29 760	28 455	− 1 305	112 820
82—80	12	334 034	19	63 466	55 205	− 8 261	205 513
79—76	8	174 477	22,5	39 257	17 598	− 21 659	109 150
75—72	6	137 170	26,5	36 356	2 679	− 33 671	142 104
71—69	8	260 406	30	78 122	41 788	− 36 334	141 449
68—65	7	161 112	34,5	53 972	19 798	− 34 174	86 366
64—62	6	164 765	37	60 963	23 091	− 37 872	79 014
100—62	124	2 999 009	1-37	485 798	354 646	−131 152	1 959 958

Diese Zahlenreihen zeigen in allen für unsere Untersuchung entscheidenden Punkten und Kolumnen genau die entgegengesetzte Tendenz, wie die Tabelle A. Die zum Vergleich geradezu herausfordernden Gegensätze sind ebenso lehrreich als zahlreich.

Daß die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen (K. 3) analog der Zahl der Kreise (K. 2) steigt und fällt, ist wie in Tabelle A, so auch hier natürlich. Dasselbe gilt unter den betreffenden Voraussetzungen von K. 5. Die Beweisgründe der Tabelle B liegen in den folgenden K. 6, 7, 8. Während in Tabelle A, K. 6 mit der Zunahme des Prozentsatzes der Katholiken die Zahl der roten Stimmen abnimmt, zeigt K. 6 der Tabelle B das Gegenteil; trotz These 3 steigt

Digitized by Google

die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen mit der Abnahme der katholischen Wählerzahl. Um das noch klarer hervortreten zu lassen, summieren wir in vier willkürlich gebildeten Gruppen, von denen jede etwa ¼ der 124 vorwiegend katholischen Kreise umfaßt, die Zahl der abgegebenen Stimmen und die für die Sozialdemokratie abgegebenen. So ergeben sich für die

a)	34	Kreise	mit	100–94%	Kath.	= 697776	Stimmen,	darunter	55634 sozialdem.
b)	30	„	„	93–87%	„	= 773411	„	„	92344 „
c)	33	„	„	86–76%	„	= 804369	„	„	120112 „
d)	27	„	„	75–62%	„	= 723453	„	„	87356 „

Mit anderen Worten es kommt 1 Sozialdemokrat

auf	12,5	Wähler	der	Gruppe	a
„	8,4	„	„	„	b
„	6,9	„	„	„	c
„	8,3	„	„	„	d

Demnach vollzieht sich ein stetes Steigen der sozialdemokratischen Stimmen nicht ohne gleichzeitiges Anwachsen der evangelischen Bevölkerung. Daß scheinbar das Ergebnis der Gruppe d mit 25–37 Proz. Protestanten dieser Feststellung widerspricht, liegt natürlicherweise darin begründet, daß die mit Abnahme der katholischen Bevölkerung wachsende Aussicht der Blockkandidaten die evangelische Bevölkerung mehr für diese einzutreten anspornt. Der Grundzug der K. 6 ist also in Tabelle A wie B durchaus derselbe: je größer der Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung, desto größer die Zahl der Sozialdemokraten, und je kleiner die prozentuale Beteiligung der Katholiken, desto kleiner die Zahl der roten Stimmen. Damit stimmt überein K. 7. In Tabelle A sagt sie aufdringlich und mit gewaltigen Zahlen, daß in den Kreisen mit verschwindend kleiner katholischer Bevölkerung die Zahl der roten Stimmen die Summe der katholischen Wähler um das Vielfache übertrifft, daß diese Tatsache jedoch eine Beschränkung erleidet, wohl gleichzeitig mit, aber nicht wegen des Ansteigens der katholischen Wählermassen, sondern nur wegen der aus K. 2 hervortretenden gleichzeitigen erheblichen Abnahme der in Betracht kommenden Kreise. Das geht noch klarer hervor aus einer Gegenüberstellung der K. 7 in Tabelle A u. B. Nach letzterer sind in den Wahlkreisen mit nur 1 bis 37 Proz. evangelischer Bevölkerung 131 152 evangelische Stimmen mehr abgegeben, als sozialdemokratische, wohingegen die Tabelle A besagt, daß in den Kreisen mit nur 1 bis 37 Proz. katholischer Bevölkerung 1 814 126 sozialdemokratische Stimmen mehr gezählt wurden, als es in ihnen überhaupt katholische Wähler gibt. Ein klaffender Gegensatz!

Ferner: es gehören in den überwiegend evangelischen Kreisen 37 Proz. katholischer Bevölkerung dazu, um mehr katholische Stimmen (48 832) nachzuweisen, als sozialdemokratische (41 373) gezählt

Digitized by Google

wurden, wobei wir noch erwähnen wollen, daß von diesen katholischen Stimmen doch auch einige dem Zentrum, den Polen, Elsaß-Lothringern und dem Block zuzurechnen sind. Demgegenüber stimmen die vorwiegend kathol. Kreise so herzlich schlecht für die Sozialdemokratie, daß schon 7 Proz. evangelischer Bevölkerung (Tabelle B, K. 5 und 6) genügen, um die Gesamtzahl der roten Stimmen in diesen Kreisen weit zu überflügeln.

So drücken die im letzten Absatze angeführten beiden Tatsachen, jede an sich schon, aber verstärkt ihre Verbindung auch den K. 7 der Tabelle A und B in gleicher Weise den Grundzug auf, den schon K. 6 der Tabelle A und B hervordrängte: je größer der Prozentsatz der evangelischen Bevölkerung, desto größer die Verhältniszahl der roten Stimmen.

Vergleicht man ferner in Tabelle A die K. 5, 6 und 8, so zeigt sich, daß trotz des Anwachsens der katholischen Stimmen die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen erheblich abnimmt, jedoch — und das ist das Auffallende — ohne daß die Zahl der Blockstimmen analog der natürlichen Abnahme der evangelischen Wähler einen entsprechenden Rückgang zeigt. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die hinzukommenden katholischen Stimmen keineswegs den Umsturzkandidaten zugefallen sind, vielmehr sind sie teils dem Block zuzurechnen als Ersatz der sich vermindernden evangelischen Stimmenmasse, teils den katholischen Kandidaten.

Diese Feststellung wird ergänzt und erhärtet durch Tabelle B:

a) die Zahl der katholischen Wähler nimmt ab, nicht ohne daß eine kleine Abnahme der auf die katholischen Kandidaten fallenden Stimmen die natürliche Begleiterscheinung wäre, natürlich, weil von der evangelischen Wählerschaft kein Ersatz folgt;

b) die Zahl der evangelischen Stimmen wächst analog dem steigenden Prozentsatze der evangelischen Bevölkerung (K. 4), aber gleichzeitig wächst auch die Zahl der roten Stimmen. Ergebnis wie oben: mit der Abnahme der katholischen Wähler wächst die Sozialdemokratie.

In den 124 Kreisen mit weniger als 38 Proz. evangelischer Bevölkerung (Tabelle B) sind insgesamt abgegeben für die Sozialdemokraten nur 354 646 Stimmen (K. 6), wohingegen diese für 124 Kreise immerhin geringfügige Zahl fast erreicht wird (314 068) in den nur 49 Kreisen mit 98 Prozent evangelischer und nur 2 oder 1 Prozent katholischer Bevölkerung, also in den Wahlkreisen, in denen insgesamt nicht einmal 20 000 Katholiken wahlberechtigt sind (K. 5). Noch schärfer prägt sich diese Erscheinung ab (Tabelle B), wenn wir die sozialdemokratischen Stimmen in den Wahlkreisen mit 88 bis 62 Proz. katholischer Bevölkerung von der roten Gesamtstimmenzahl der in Tabelle B aufgeführten 124 Kreise in Abzug bringen. Ent-

Digitized by Google

sprechend dem mit These 3 allerdings wiederum in unversöhnlichem Widerspruch stehenden unumstößlichen Ergebnisse unserer Untersuchungen müssen in den 56 Kreisen mit mehr als 89 Prozent Katholiken verhältnismäßig nur wenig rote Stimmen abgegeben sein, wenigstens im Vergleich zu den sozialdemokratischen Stimmen der 68 Kreise mit 88—62 Proz. kath. Bevölkerung. Tatsächlich brachten auch die 56 ersterwähnten Bezirke nur 96 931 sozialdemokratische Stimmen, die 68 letztgenannten dagegen 257 715, eine Zahl, die wiederum bereits von den nur 49 Kreisen mit ganzen 1 oder 2 Proz. Katholiken (Tabelle A) um (43 678 + 270 390 — 257 715 =) 56 353, also ein ganz beträchtliches, überflügelt wird.

Es bedarf wohl kaum mehr des Hinweises, daß in Tabelle B unter K. 8 keine Zahl gefunden werden kann, die beweisen würde, daß in den Kreisen mit 62 und mehr Proz. katholischer Bevölkerung irgendwo mehr Stimmen abgegeben wurden für die Sozialdemokraten, als für die Kandidaten des Zentrums, der Polen und Elsaß-Lothringer. Umgekehrt freilich liegen die entsprechenden Verhältnisse, wie auf Seite 433 erwähnt, in den überwiegend evangelischen Wahlkreisen. Das ist ein Seitenstück zu den fünf überwiegend katholischen Kreisen ohne sozialdemokratische Stimmen. — Um die Einzelheiten und Tendenzen der Tabelle A und B zusammenzufassen, lassen wir nunmehr die in den betr. Tabellen bereits unterstrichenen Einzelstimmergebnisse mit einigen Erweiterungen folgen. (Siehe Seite 439.)

Die nebenstehende Tabelle erstreckt sich über alle Wahlkreise. Sie beginnt mit den Kreisen höchster (K. 1a) und schließt mit denen niedrigster (K. 4m) evangelischer Bevölkerung. Von unten nach oben gelesen (K. 1m—g, K. 4f—a) findet man die entsprechende Beteiligung des katholischen Volksteiles. Andererseits sind in allen Zeilen und Kolumnen von a—f sowie von m—g, also zur wagerechten Mitte hin die Zählergebnisse aller vorhergehenden Zeilen zusammengefaßt, so daß in der Addition von f und g unter Berücksichtigung des Kolumnenüberdruckes das ganze Untersuchungsmaterial summiert erscheint. Unter diesen beiden Gesichtspunkten sind auch die korrespondierenden Zahlen in Vergleich zu stellen.

Entsprechend der in K. 2 notierten größeren Anzahl der vorwiegend evangelischen Wahlkreise müssen auch die in K. 3a—f erscheinenden absoluten Zahlen größer sein, als die unter g—m wegen der weniger zahlreichen vorwiegend katholischen Wahlkreise. Die Endziffern dieser K. 3 entsprechend annähernd dem prozentualen Anteil der Konfessionen an der Reichsbevölkerung, ihre Summe ergibt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Die K. 4 vermittelt uns die in K. 5 ausgeführte Berechnung der evangelischen und katholischen Wähler: f3 + g5 — f5 = Summe der evangelischen Wahlberechtigten = 7 243 801, sowie g3 + f5 — g5 = Summe der katholischen Wahlberechtigten

d by Google

Tabelle C.

	Überwieg. evg. Wahlkreise: % der evg. Bevölkerung 100 bis	Überwieg. evg. Wahlkreise: Zahl der Kreise	Abgegebene Stimmen: Überhaupt	Katholische: % 0 bis	Katholische: Überhaupt	Sozialdemokratische: Überhaupt	Sozialdemokratische: Der roten Stimmen des Reiches	Sozialdemokratische: +) als kathol. −) Wähler nachweisbar	Für den Block: Überhaupt	Für Zentrum, Polen und Elsaß-Lothringer: Überhaupt	Für Zentrum, Polen und Elsaß-Lothringer: +) als kath. Wähl. −) nachweisbar
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
a	96	99	2 382 172	4	65 261	776 492	1/4=23,8%	+ 711 231	1 577 033	2 053	− 63 208
b	94	128	3 249 987	6	113 275	1 103 686	1/3=34,2%	+ 990 411	2 091 442	9 136	− 104 139
c	89	158	4 557 692	11	224 889	1 701 574	1/2=52,2%	+1 476 585	2 781 586	26 292	− 198 654
d	76	192	5 763 670	24	420 731	2 219 345	2/3=68,1%	+1 798 514	3 385 766	92 979	− 340 842
e	62	221	6 515 160	38	638 170	2 452 296	3/4=75,3%	+1 814 126	3 815 625	174 029	− 478 157
f	50	251	7 578 287	50	1 116 817	2 768 803	6/7=85%	+1 651 986	4 305 513	421 125	− 695 157
	Überwiegend katholische Wahlkreise			Evangelische				+) als evg. −) Wähler nachweisbar	Für Zentrum, Polen und Elsaß-Lothringer	Für den Block: Überhaupt	Für den Block: +) als evang. −) Wähler nachweisbar
g	50	146	3 665 718	50	782 331	480 680	1/7=15%	−301 651	2 236 483	942 494	+160 163
h	62	124	2 999 009	38	485 798	354 646	1/9=10,9%	−131 152	1 959 958	687 741	+201 943
i	76	97	2 275 556	24	256 391	267 290	1/12=8,2%	+ 10 899	1 559 241	455 485	+199 094
k	89	56	1 230 530	11	67 652	96 931	1/34=2,9%	+ 29 279	926 190	204 786	+137 134
l	94	34	687 776	6	23 602	55 634	1/59=1,7%	+ 32 032	536 041	104 002	+ 80 400
m	96	24	475 862	4	12 575	33 523	1/97=1%	+ 20 948	386 107	74 639	+ 62 064

Digitized by Google

= 4 000 204. Diese Zahlen bedürfen insofern noch einer kleinen Korrektur, als bislang die israelitische Bevölkerung unberücksichtigt blieb. Sie stellt 1,04 Proz. der Reichsdeutschen, ist also auch mit 1,04 Proz. an der Zahl der Wahlberechtigten beteiligt, absolut mit 117 100 Stimmen, die sich zu ⅔ auf die vorwiegend evangelischen und zu ⅓ auf die vorwiegend katholischen Wahlkreise verteilen. Demnach beläuft sich die Gesamtzahl der evangelischen Wähler auf 7 243 801 — 74 359 = 7 169 442, die der katholischen auf 4 000 204 — 42 741 = 3 957 463.

K. 6 führt die Gesamtheit der sozialdemokratischen Stimmen auf ihren Ursprung zurück. Wir sehen (a6), daß in den Kreisen mit höchstens 4—0 Prozent Katholiken 776 492 rote Stimmen gezählt wurden, denen in den Kreisen mit 96 — 100 Proz. Katholiken nur 33 523 gegenüberstehen; das sind nach 7m 1 Prozent aller roten Stimmen, während die entsprechenden evangelischen Wahlkreise nach 7a gar ¼, genauer 23,8 Proz., aller sozialdemokratischen Stimmen aufgebracht haben, das ist das 24fache, und wenn man billigerweise das Verhältnis der Wahlberechtigten (a3 und m3) berücksichtigt, das 5fache! Und diese 99 Kreise mit 96—100 Proz. evangelischer Bevölkerung beherbergen um die große Hälfte mehr rote Wähler (a6), als die 146 (!) Kreise mit 100—50 Prozent (!) Katholiken (g6) Denn nach g7 erreichen diese nur 15 Proz oder 1/7 aller roten Stimmen, während jene nach 7a 23,8 Proz = ¼ aller Umsturzstimmen aufweisen. Dabei sind in den 146 vorwiegend katholischen Kreisen nur 480 680 rote Stimmen abgegeben, also nach g8 noch 301 651 weniger, als evangelische Wähler nachweisbar. Eine traurige Stütze der 3 Thesen! Auf die 251 vorwiegend evangelischen Kreise entfallen nach f7 nicht weniger als 85 Proz. aller roten Stimmen des Reiches und nach f8: 1 651 986 mehr, als es in ihnen überhaupt katholische Wähler gibt. Und weil von diesen nach f10 auch noch 421 125 nachweisbar nicht für die Sozialdemokraten stimmten, müßten also von den 2 768 803 roten Stimmen zum allerwenigsten 1 651 986 + 421 125 = 2 073 111 von evangelischen Wählern herrühren, so daß für die Katholiken höchstens 695 692 rote Stimmen übrig blieben; das wäre bei 1 098 113 katholischen Wählern noch ungeheuer viel, weil über 50 Prozent. Nun aber sind die konfessionell ungemischten oder doch nur wenig durchsetzten Wahlkreise ein guter Gradmesser für die Abhängigkeit der Sozialdemokratie von den Konfessionen, und dieser Gradmesser besagt in a6 und m6 in Verbindung mit a3 und m3, daß in den rein evangelischen Kreisen ein Sozialdemokrat kommt auf 3,07 Wähler, in den rein katholischen erst auf 14,2. Mit anderen Worten: in den konfessionell ungemischten Kreisen — und das sind 99 + 24 = 123 von 397 — entfallen auf 5 Sozialdemokraten 4 evangelische und nur 1 katholischer. Dasselbe Verhältnis bleibt bestehen, wenn wir unter c und k die entsprechenden Zahlen der 214 (!) Wahlkreise mit 89 — 100 Proz. der konfessionell überwiegenden Wahlkreise in Vergleich stellen: in c entfällt 1 Sozialdemokrat auf 2,68 Wähler, in k erst auf

12,69; also auch in den konfessionell nur wenig durchsetzten Kreisen gilt der Satz: wo 5 Sozialdemokraten, da sind 4 evangelischen und nur 1 katholischen Bekenntnisses. Es liegt demnach bei der Verteilung von f5, 6, 9 und 11 der Gedanke nahe, daß von den Katholiken dieser Kreise (f5) jene, die nicht für das Zentrum stimmten (f11), in ihrer großen Mehrzahl für die Blockkandidaten, insonderheit für Konservative, Christlich-Soziale, Landwirtbündler, Unabhängige Lothringer eingetreten sind. Wer die Verhältnisse kennt, wird darüber keinen Zweifel haben und aus der Praxis diese Behauptung ohne Einschränkung unterschreiben. Aber auch unsere Tabelle führt den Beweis: in den vorwiegend katholischen Kreisen sind für den Block 201 943 Stimmen mehr (h11) abgegeben, als es evangelische Wähler in ihnen gibt. Dieses Plus muß also von Katholiken herrühren. Um jedoch nicht zu augenfällig mit dem bisherigen Ergebnis unserer Untersuchung in Widerspruch zu geraten, sehen wir uns gezwungen, von den in h6 nachgewiesenen sozialdemokratischen Stimmen zum allerwenigsten ¾, also von 354 646 etwa 266 000 den evangelischen Wählern zuzurechnen, für die dann Katholiken eingesprungen sind, um die Zahl der Blockstimmen auf 687 741 (h10) zu bringen. Es befänden sich demnach unter diesen Blockstimmen nicht weniger als 201 943 + 266 000 = 467 943 katholische.

Man wird nicht behaupten wollen, unmöglich jedoch beweisen können, daß wir den Protestantismus zu gunsten des Katholizismus benachteiligen, wenn wir die Gesamtwählerzahl der überwiegend evangelischen Kreise (f3), ohne daß wir die der Sozialdemokratie weit weniger verfallenen katholischen Wählermassen dieser Kreise (f5) vorher abziehen, durch die Gesamtzahl der sozialdemokratischen Stimmen (f6) dividieren, um so die Normalzahl zu erhalten, auf die in den überwiegend evangelischen Wahlkreisen 1 Sozialdemokrat kommt. Andererseits wird man uns rückhaltlos zugeben müssen, daß wir dem Katholizismus kaum annähernd gerecht werden, wenn wir die Gesamtwählerzahl (g3) der vorwiegend katholischen Kreise durch die Gesamtzahl der in ihnen nachweisbaren Umsturzstimmen (g6) dividieren und den erhaltenen Quotienten als Normalzahl, auf die in den überwiegend katholischen Kreisen 1 Sozialdemokrat fällt, gelten lassen, ohne vor der Division neben der Subtraktion der evangelischen Wählerzahl (g5) vom Dividenden (g3) gleichzeitig eine dem numerischen Verhältnissatze von Protestantismus und Katholizismus zur Sozialdemokratie entsprechende Wählerzahl vom Divisor (g6) abzuziehen. Hätten wir also von der Gesamtzahl der Sozialdemokraten (g6) = 480 680 auch nur ¼ (!) der evangelischen Wähler als sozialdemokratische — 782 331 : 4 = 195 583 — abgezogen und mit dem Rest 285 097 die um die Gesamtzahl der evangelischen Stimmen (g5) verminderte Gesamtsumme der Wähler (g3) dividiert, so dürften wir mit der sich ergebenen Normalzahl 10,1 den tatsächlichen Verhältnissen näher gekommen sein. Wir unterließen das absichtlich, um lieber augenfällig den Protestantismus zu begünstigen als auch nur scheinbar dem Katholizismus gerecht zu werden.

Die Ausführung unseres Rechenexempels ergibt, daß in den vorwiegend evangelischen Wahlkreisen auf 2,75 Wähler 1 Sozialdemokrat kommt, während in den überwiegend katholischen Kreisen erst unter 6,07 (vergl. oben 10,1) Stimmen 1 rote zu finden ist.

Wir kommen nunmehr dazu, an Hand der Tabelle C, die Zahl der katholischen Wähler festzustellen, die nicht für den Umsturz gestimmt haben können.

1. Nach f10 stimmten 421 125 Wähler für Zentrum, Polen und Elsaß-Lothringer (Elsäss. Zentrum);

2. nach g 9 stimmten 2 236 483 Wähler für Zentrum, Polen und Elsaß-Lothringer. — Wir wollen nicht leugnen, daß unter den in 1 und 2 aufgeführten Stimmen auch solche von evangelischen Zentrumsanhängern sich befinden, indes diese zählen insgesamt höchstens nach Zehntausenden. Keinem Politiker wird wohl der Gedanke kommen, unter ihnen trotz des wunderwirkenden furor protestanticus einen größeren Bruchteil evangelischer Wähler zu vermuten. Jene, die dazu doch sollten geneigt sein, — wohlgemerkt, unsere Untersuchungen erstrecken sich ausschließlich auf die Hauptwahlen — verweisen wir auf die oben korrekt berechnete Normalzahl 10,1 und ersuchen sie, diese statt der von uns beliebten Normalzahl 6,07 im unten folgenden Punkte 5 zu verrechnen. Dann würden sie finden, daß wir statt der von uns zu ungunsten des Katholizismus von f11 in Abzug gebrachten 183 988 katholischen Sozialdemokraten nur 110 576, also 73 412 weniger hätten abziehen dürfen. Mehr evangelische Stimmen wird auch eine gezwungene Annahme dem Zentrum nicht zuweisen können.

3. nach h11 stimmten 201 943 Katholiken für den Block;

4. dividiert man die unter g5 summierten evangelischen Wähler durch die oben berechnete Normalzahl 2,75, so erhält man die in g6 einbegriffene Zahl evangelischer Sozialdemokraten; 782 331 : 2,75 = 284 484. Es blieben demnach evangelische Blockstimmen: 782 331 — 284 484 = 497 847; da jedoch im ganzen (g10) 942 494 Blockstimmen abgegeben wurden, muß, wenn wir auch noch die auf die vorwiegend katholischen Kreise fallenden 42 741 israelitischen Wähler selbst mit Einschluß der letzten Stimme für den Block verrechnen, die Differenz von 942 494 — (497 847 + 42 741) = 401 906 Stimmen von katholischen Wählern abgegeben sein, so daß neben den vorstehend unter 3 aufgeführten 201 943 noch 199 963 Katholiken für den Block und nicht für den Umsturz gestimmt haben müssen;

5. dividiert man die Zahl der unter die vorwiegend evangelischen Kreise zerstreuten 1 116 817 katholischen Wähler (f5) durch die für katholische Kreise berechnete Normalzahl 6,07, so ergibt sich, daß unter den unter f11 aufgeführten katholischen Wählern höchstens 183 988 Sozialdemokraten sich

Digitized by Google

befinden, es wären aus f11 also 695 157 — 183 988 = 511 169 katholische Wähler als Nichtsozialdemokraten zu notieren.

Wiederholung:

Katholische Wähler, die nicht rot gewählt haben:

1. f10 = 421 125
2. g9 = 2 236 483
3. h11 = 201 943
4. g10 = 199 963
5. f11 = 511 169

Sa. 3 570 683

Gesamtzahl der kath. Wahlberechtigten	= 3 957 463
Gesamtzahl der kath. Nichtsozialdemokraten	= 3 570 683
Höchstzahl der kath. Sozialdemokraten (Differenz)	= 386 780

Das ist eine Zahlenwahrheit und Zahlenklarheit, die wir getrost den 3 „liberalen" Thesen gegenüberstellen können. Wir empfinden so etwas wie katholisches Hochgefühl und für die feigen Verdächtigungen unseres Bekenntnisses und unseres im tiefsten Herzen auf wahre Religiosität gegründeten Patriotismus ein aufrichtiges Bedauern, wenn wir feststellen, daß unter den 3 258 000 Umsturzstimmen nur 386 780 katholische sich befinden, daß von 100 Sozialdemokraten 88,24 evangelischen und nur 11,76 katholischen Bekenntnisses, daß den 2 971 220 evangelischen Sozialdemokraten nicht mehr als 386 780 katholische gegenüberstehen.

Das nennt man dann stolz das Versagen des Katholizismus im Kampfe gegen den Umsturz, nennt man selbstbefriedigt und bescheiden fürwahr den glänzenden Sieg der „nationalen" Parteien über die Sozialdemokratie. Es bleibt ein eigenartig anmutendes Beginnen, wenn gerade jene Kreise mit ihrem Patriotismus uns Katholiken beschämen möchten, die sich selbst nicht einmal schämen, eines solch erbärmlichen Sieges über den Umsturz sich prahlerisch zu rühmen.

Wir fügen noch eine Tabelle D an. Sie soll gewissermaßen kurvenartig die Prozent-Beteiligung der Sozialdemokratie an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten in den wie bisher nach konfessionellen Gesichtspunkten geordneten Wahlkreisen augenscheinlich machen und demgemäß den Verhältnissatz der Konfessionen zur Sozialdemokratie illustrieren.

Digitized by Google

Tabelle D.

	% der Bevölkerung evang	% der Bevölkerung kath.	Zahl der Wahlkreise	Der Wahlberechtigten Summe	Der Sozialdemokraten Summe	Der Sozialdemokraten Durchschnitt für 1 Kreis	Von allen Wahlberechtigt. stimmten rot %	Durchschnittlicher %-Satz 19,65 % mehr	Durchschnittlicher %-Satz 19,65 % weniger	Geord. nach Höhe d. %-Satzes unt. 7
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a	99	1	10	237 773	43 678	4 368	18,35		1,30	13
b	98	2	39	995 546	270 390	6 933	27,46	7,71		17
c	97	3	27	809 303	250 790	9 289	30,99	11,34		21
d	95	5	13	467 351	166 576	12 833	35,64	15,99		22
e	93	7	12	584 264	244 877	20 406	41,91	22,26		25
f	90	10	5	188 131	73 033	14 607	38,82	19,17		23
g	85—87	13—15	13	752 819	307 193	23 630	40,80	21,15		24
h	80—82	18—20	4	117 135	34 670	8 670	29,59	9,94		20
i	72—75	25—28	13	373 306	88 446	6 728	23,69	4,04		15
k	65—68	32—35	3	100 028	29 064	9 688	29,00	9,35		19
l	58—61	39—42	9	349 098	96 606	10 956	28,24	8,59		18
m	50—55	45—50	15	631 433	161 329	10 755	25,55	5,90		16
n	45—50	50—55	11	403 459	74 310	6 755	18,42		1,23	14
o	39—42	58—61	9	279 077	46 153	5 117	16,53		3,12	12
p	32—35	65—68	7	183 561	19 798	2 828	9,80		9,85	8
q	25—28	72—75	6	153 691	2 679	447	1,74		17,91	1
r	18—20	80—82	12	404 991	54 207	4 517	13,39		6,26	11
s	13—15	85—87	8	245 327	23 106	2 888	9,42		10,23	7
t	10	90	2	55 542	6 396	3 198	11,51		8,14	9
u	7	93	4	125 161	5 967	1 492	4,77		14,88	3
v	5	95	5	149 350	12 203	2 441	8,17		11,48	6
w	3	97	2	51 299	3 608	1 804	7,03		12,62	5
x	2	98	2	65 269	8 293	4 146	12,70		6,95	10
y	1	99	6	155 485	7 576	1 263	4,87		14,78	4
z	0	100	4	92 517	3 657	914	3,95		15,70	2

In Vergleich zu stellen sind zunächst die Zahlen unter 6a—m zu denen unter 6n—z. Wenn auch der gegen die Widerstandskraft des Katholizismus hinsichtlich der roten Flut Voreingenommene bei oberflächlichem Zusehen Zweifelsgründe anführen könnte, ob nicht nach den Zahlen unter 5 wegen der Verschiedenheit der Zahl der Kreise unter 3a—m und n—z die überwiegend evangelischen Kreise den katholischen ebenbürtig seien, so entfällt dieses Scheinargument vollständig für K. 6, die den Durchschnitt der roten Stimmen für jeden Einzelkreis feststellt. Nach K. 8 wurden die wenigsten roten Stimmen abgegeben in den 6 Kreisen unter q mit 72—75 Prozent Katholiken (1.). Es folgen die 4 Kreise unter z mit 100 Proz. kath. Bevölkerung (2.), 6 Kreise unter y mit 99 Proz. kath. Bev. (3.), 4 Kreise unter u mit 93 Proz. kath. Bev. (4.), 2 Kreise unter w mit 97 Proz. kath. Bev. (5.), 5 Kreise unter v mit 95 Proz. kath. Bev. (6.), 7 Kreise unter p mit 65—68 Proz. kath. Bev. (7.), 8 Kreise unter s mit 85—87 Proz kath. Bev. (8.), 2 Kreise unter t mit 90 Proz. kath. Bev. (9.), 2 Kreise unter x mit 98 Proz. kath. Bev.

Digitized by Google

(10.); erst jetzt reihen sich an 11. Stelle 10 vorwiegend evangelische Kreise ein, die unter a mit 99 Proz. evangel. Bevölkerung; dann kommen wieder 12 + 9 katholische Kreise unter r und o mit 80—82 resp. 58—61 Proz. kath. Bevölkerung (12. 13.), an 14. Stelle die 13 vorwiegend evangelischen Kreise unter i mit 72—75 Proz. evangel. Bev., die 11 Kreise unter u mit 50—55 Proz. kath. Bev. (15.), denen an 16.—25. Stelle nunmehr vorwiegend evangelische Kreise folgen. Die vorwiegend katholischen Kreise stehen also so günstig da, daß sie in der Reihe, beginnend mit der niedrigsten Zahl der Sozialdemokraten, 447 (q6), und schließend mit der höchsten, 23 630 (g6), alle ersten Stellen besetzt halten mit der unbedeutenden Ausnahme der 11. (a6) und 14. (i6). — Die niedrigste Zahl der Sozialdemokraten in vorwiegend katholischen Kreisen — 447 — wird also nicht annähernd — nur durch ihr Zehnfaches — erreicht in den vorwiegend evangelischen Kreisen mit der niedrigsten Zahl: 4368; demnach stellt sich das Verhältnis wie 1 zu 9,8. Die höchste Zahl der Sozialdemokraten ist dementsprechend auch nur in den überwiegend evangelischen Kreisen zu finden, nämlich 23 630 Sozialdemokraten pro Kreis (g6, 13 Kreise!). Dieser Zahl steht als Höchstzahl der katholischen Kreise gegenüber: 6755, die nur gut ¼ von 23 630 erreicht! und überdies 45—50 Proz. evangelischer Bevölkerung voraussetzt.

Ohne Rücksicht auf Zahl und Größe der Kreise maßgeblich sind die Prozentzahlen der K. 7. Sie bestätigen erneut mit aller wünschenswerten Deutlichkeit und ohne die Möglichkeit eines Widerspruches das übereinstimmende Ergebnis der Tabellen A, B und C: mit der Abnahme der evangelischen und der gleichzeitigen Zunahme der katholischen Wählermassen fällt organisch die Prozent-Ziffer der Sozialdemokratie. Von 18,35 (a7) über 41,91 (e7) und 1,74 (q7) nach 3,95 (z7). — Die niedrigste Prozent-Ziffer (1,74) liegt in den katholischen, die höchste (41,91) dagegen in den evangelischen Kreisen; sie ist der niedrigsten 24-faches. An der höchsten Prozent-Zahl (e7) sind beteiligt die Protestanten mit 93 Prozent, die Katholiken mit nur 7 Prozent der Wahlberechtigten. Die niedrigste Prozent-Zahl in evangelischen Kreisen (18,35) ist nur um $^{7}/_{100}$ Prozent niedriger, als die höchste in katholischen Kreisen (18,42), während die höchste Prozent-Zahl der evangelischen Kreise — der 12 Kreise mit 93 Proz. evangelischer Bevölkerung unter e7 — mit 41,91 Proz. um weit das Doppelte größer ist, als die größte Prozent-Zahl in katholischen Kreisen: 18,42 — in den 11 Kreisen unter n7 mit nur 50—55 Prozent katholischer Bevölkerung! Berechnet man den Durchschnittsprozentsatz der vorwiegend evangelischen Kreise, so ergibt sich die Prozent-Zahl 30,84; für die vorwiegend katholischen Kreise reduziert sich diese Zahl auf 9,41, also nicht einmal ein Dritteil der ersteren. Der durchschnittliche Prozentsatz der Kreise mit 99 und mehr Prozent evangelischer Bevölkerung (18,35) verhält sich

zu dem der Kreise mit 99 und mehr Prozent Katholiken (4,41) wie 4,2 zu 1; die entsprechenden Verhältniszahlen lauten für die Kreise mit 93 und mehr Prozent evangelischer und katholischer Bevölkerung: 4,5 zu 1; für die Kreise mit 72—75 und mehr Prozent evangelischer oder katholischer Bevölkerung: 4,1 zu 1. Das Verhältnis ist also nennenswerten Verschiebungen nicht unterworfen. — Der durchschnittliche Prozentsatz der evangelischen und katholischen Kreise beziffert sich auf 19,65 Prozent; dieser Mittelsatz wird von der Durchschnittsziffer der evangelischen Kreise = 30,84 Proz. mit 11,19 Proz. überholt, während ihm gegenüber die entsprechende Durchschnittsziffer der katholischen Kreise = 9,41 Proz. um 10,24 Proz. zurückbleibt. — Die Zahl der Umsturzstimmen ist in den vorwiegend katholischen Kreisen so gering, daß in keinem Falle die Durchschnittszahl 19,65 Proz. erreicht wird, während von den protestantischen Kreisen nur die mit 99 Proz. evangelischer Bevölkerung unter dem Durchschnitt bleiben, wenn auch nur mit 1,30 Proz., einer Zahl, die die entsprechende in den Kreisen mit nur 50—55 Proz. Katholiken um nur $^{7}/_{100}$ Proz. überragt. Wohl aber sind in den evangelischen Kreisen die Überschreitungen des durchschnittlichen Prozentsatzes so groß, daß sie in den Kreisen unter e7 und g7 höher sich stellen, als selbst der ganze Durchschnitt. Demgegenüber bleiben in den katholischen Kreisen die Ziffern für das Verhältnis der Sozialdemokraten zu den Wahlberechtigten ganz erheblich hinter dem Durchschnitt zurück, in 9g, z, u, y fast um den vollen Durchschnitt! — Eine Gruppierung der Wahlkreise nach dem Grade ihrer sozialdemokratischen Färbung, wie es in K. 10 geschehen, weist den katholischen Kreisen von 25 Stellen die 12 ersten und den 14. zu, während der Protestantismus sich bescheiden mit dem 13. und den 11 letzten begnügen muß, mit dem Vorwurfe noch, daß diese letzten und allerletzten Plätze wesentlich aus eigener Kraft errungen wurden, da man dort wohl nicht die wenigen Katholiken in den Kreisen unter e, g, f, d, c für die eigene Umsturzergebenheit verantwortlich machen kann.

Die lendenlahme Behauptung, der Katholizismus versage im Kampfe gegen den Umsturz, wird also durch die volle Grausamkeit der Tatsachen Lügen gestraft, sie ist in jeder Hinsicht eine gröbliche Unwahrheit, eine tendenziöse Erfindung mit dem Zwecke, die durch den Abfall weiter evangelischer Volkskreise an die Umsturzpartei hervorgerufene „nationale" Gefahr anderen in die Schuhe zu schieben. Das ist unschön. Daß es auch unsinnig und unbegreiflich leichtsinnig ist, angesichts der wirklichen Verhältnisse von einem Siege der Blockparteien über den Umsturz zu sprechen, ist sonnenklar, viel eher kann man den „Sieg" der „nationalen" Parteien als ein weiteres siegreiches Vordringen der Sozialdemokratie in die evangelisch bevölkerten Wahlkreise bezeichnen. Und wenn die Blockparteien wirklich glauben, noch jene innere Kraft

zu haben, die erforderlich ist, um die rote Gefahr dauernd und gründlich zu vernichten, so werden sie dies am allerwenigsten dann vermögen, so lange sie glauben, das Umsturzgespenst bereits gebannt zu haben. Im Gegenteil, solange sie in arger Verblendung wirklich wähnen, durch ihre Kunst und Kühnheit den Lebensnerv der Sozialdemokratie getötet zu haben, solange behaupten wir, daß die Blockparteien noch nicht einmal begreifen, was es heißt die Sozialdemokratie anzugreifen und zu besiegen. Sie überschätzen hochmütig ihre eigene Kraft und unterschätzen urteilslos die der Sozialdemokratie, unterschätzen sie doppelt, weil sie auch die umsturzwerbende Kraft der eigenen Politik nicht kennen wollen. Denn fürwahr, die Umsturzpartei besteht nicht allein aus den heuer wohl nur nach wenigen Dutzenden zählenden Abgeordneten, sondern aus 29 Prozent der deutschen Wählerschaft, aus 3 258 000 Wählern, unter denen sich zum mindesten 2 971 220 evangelischen Bekenntnisses befinden, stets bereit und willig, aus den Wählerkreisen des Blocks, denen ja auch sie entstammen, dem Umsturz neue Söldner zu werben. Und weil nicht die Zahl der Mandate allein, wohl aber und in weit größerem Maße die Zahl der Stimmen Stärke und Wachstum der Sozialdemokratie ermessen lassen, und weil nur wenige Hunderttausend Katholiken zu den Roten zählen, so ist man in der Tat berechtigt, von einem dauernden Siege des Katholizismus über den Umsturz zu sprechen, von einem Siege, der um so glänzender und um so ehrenvoller ist, als gar manche Tat der sog. „nationalen" Parteien auch schon vor dem 13. Dezember vorzüglich geeignet war, dem sozialdemokratischen Siegeszuge die Wege zu ebnen, seine Stoßkraft zu steigern auch gegenüber den Bezirken, in denen der Katholizismus bis zur Stunde eine Invasion des Umsturzes zu schanden machte. Heißen muß es demnach ohne Vorbehalt: Der vermeintliche Sieg der Blockparteien besteht nur in der Einbildung, die über ungern erkannte Tatsachen sich allzugern hinwegtäuschen möchte. Wohl aber muß man einen herrlichen Sieg des Katholizismus über den Umsturz feststellen, da er allein und in vollem Sinne es verstanden hat, die katholischen Bezirke auch in politicis wirklich jener Weltanschauung zu erhalten, die als ihre höchste Forderung betrachtet den Schutz von Thron und Altar. Wer ist deshalb mehr „national", als der Katholizismus, nicht lediglich mit hohlen Phrasen und infolge der regierungsseitigen Verheißung von Paarungs-Hochzeitsgeschenken, nicht von heute bis zur Revision der monarchischen Gesinnung, sondern grundsätzlich, weil es eine Pflicht katholischer Moral, das Bedürfnis eines religiösen Herzens ist.

Damit erledigt sich für den objektiven Denker auch jene Behauptung, die das Zentrum mit dem Umsturz verbündet. Sie ist innerlich unwahr wie ihr Erfinder. Wenn wir

Google

gleichwohl auch ziffernmäßig ihre Haltlosigkeit zu erweisen versuchen, so tun wir das nicht etwa in der Hoffnung, das tendenziöse Märchen vom schwarz-roten Bündnis werde nunmehr verschwinden oder endgiltig verwiesen in das Reich der Unwahrheit und Lüge, sondern nur deshalb, weil uns im Interesse von Thron und Altar, weil uns als wahren Patrioten daran gelegen ist, einsichtige, von christlicher Weltanschauung getragene Politiker zu warnen vor den wahren Stützen, vor den rücksichtslosen Schrittmachern des Umsturzes.

III.

Sozialdemokratische Kandidaturen.

Will man feststellen, inwieweit der Vorwurf berechtigt ist, das Zentrum sei ein Bündnis eingegangen mit der Sozialdemokratie, so wird man sich nicht auf die Untersuchung der wenigen Wahlkreise beschränken dürfen, die sozialdemokratisch vertreten sind. Ebenso wichtig ist für die Begründung oder Entkräftung des Wortes vom schwarz-roten Bündnisse die Betrachtung der von den Sozialdemokraten nicht eroberten oder gar verlorenen Wahlkreise. Und bei allen drei Gruppen wird streng zu unterscheiden sein, ob der sozialdemokratische Gewinn, Nichtgewinn oder Verlust sich in der Hauptwahl entschied oder erst in der Stichwahl. Bei einer solchen Unterscheidung muß sich genau feststellen lassen, ob der Vorwurf eines taktischen Stichwahlabkommens zwischen Zentrum und Sozialdemokratie sich sachlich halten läßt. Auch das wird unerläßlich sein, jene Kreise heranzuziehen, in denen in der Hauptwahl die Entscheidung fiel, nicht zwar zu gunsten der Sozialdemokratie, aber doch derart, daß eine nur belanglose Verschiebung den Sieg dieser Partei gesichert hätte. Und schließlich wird man, wenn man uns wirklich überzeugen will von einem schwarz-roten Bündnisse, auch das nicht außer acht lassen, daß doch als Gegengabe für seine bereitwillige Wahlhilfe dem Zentrum überall von der Sozialdemokratie Unterstützung zuteil wurde, um so mehr, als dahin ja auch die offizielle Parteiparole lautete. Diese Unterstützung jedoch mußte am augenfälligsten in Erscheinung treten bei den 31 Stichwahlen des Zentrums. Deshalb auch hierüber die nötigen Angaben. Dementsprechend werden sich die erforderlichen Ermittelungen nach folgenden Gesichtspunkten erledigen:

I.	Von der Sozialdemokratie in der Hauptwahl	verlorene Wahlkreise	21
II.	» » » » » »	behauptete »	28
III.	» » » » » »	eroberte »	1
IV.	» » » » » Stichwahl	verlorene »	23
V.	» » » » » »	behauptete »	7
VI.	» » » » » »	eroberte »	7
VII.	Für die Sozialdemokratie erfolglose Hauptwahlen	. . . . .	11
VIII.	» » » » Stichwahlen	. . . . .	53
IX.	Sozialdemokratie und Zentrumsstichwahlen	. . . . .	31
		Summa	182

Digitized by Google

Indes würde es nicht genügen, lediglich festzustellen, wie viele von diesen 182 Kreisen der Sozialdemokratie mit oder ohne Hilfe des Zentrums zugefallen sind, erstrecken muß sich die Ermittlung auch auf die Fragen: welche Kreise gewann die Sozialdemokratie mit Hilfe des Blocks? welche hätte sie überdies gewinnen können mit Hilfe des Zentrums? des Blocks? Und dann ist es von großem Interesse, zu wissen, ob die fraglichen Wahlkreise in vorwiegend katholischen oder evangelischen Bezirken liegen, um festzustellen, welchen Anteil an den sozialdemokratischen Mandaten der Katholizismus hat, welchen der Protestantismus. Deshalb haben wir den tabellarischen Ermittlungen noch folgende Fragen zugewiesen:

1.	Die Sozialdemokratie behauptete, eroberte mit Hilfe d. Blocks	a) evang.	Wahlkreise
		b) kath.	
2.	„ „ „ „ „ „ „ Zentr.	a) evang.	
		b) kath.	
3.	„ „ verlor durch den Block	a) evang.	
		b) kath.	
4.	„ „ „ „ das Zentrum	a) evang.	
		b) kath.	
5.	„ „ würde gewonnen haben mit Hilfe	a) des Blocks	
		b) des Zentr.	
6.	„ „ hätte verlieren können durch	a) den Block	
		b) das Zentr.	

Tabelle E.

I. Von der Sozialdemokratie in der Hauptwahl **verlorene** Wahlkreise.

lf. Nr.	Name des Wahlkreises	%-Satz der evang. Bevölk.	%-Satz der kath. Bevölk.	% d. Stimmen für Block	% d. Stimmen für Sozialdemokr.	% d. Stimmen für Zentr.	Soz. verlor durch Evg.	Soz. verlor durch Kath.
	a	b	c	d	e	f	g	h
1.	Böblingen-Leonberg . .	99	1	70	30	0	×	
2.	Schwarzbg.-Rudolstadt .	99	1	56	44	0	×	
3.	Freiberg	98	2	61	39	0	×	
4.	Sonneberg-Saalfeld . .	98	2	51	49	0		×
5.	Gotha	98	2	54	46	0	×	
6.	Greiz	98	2	57	43	0	×	
7.	Gera	98	2	55	45	0	×	
8.	Naumburg-Weißenfels .	97	3	56	44	0	×	
9.	Reichenbach-Auerbach .	97	3	51	49	0		×
10.	Halle-Saalkreis	95	5	54	46	0	×	
11.	Pirna	94	6	53	47	0		×
12.	Braunschweig-Blankenbg.	94	6	53	46	1		×
13.	Löbau i. S.	93	7	56	42	2	×	
14.	Eßlingen	93	7	55	43	2	×	
15.	Bremen	93	7	51	49	0		×
16.	Königsberg (Stadt) . .	92	8	53	47	0		×
17.	Magdeburg	92	8	52	47	1		×
18.	Leipzig (Stadt)	91	9	62	37	1	×	
19.	Göppingen-Gmünd . . .	71	29	53	47	0		×
20.	Breslau (Ost)	58	42	57	43	0		×
21.	Breslau (West)	58	42	52	48	0		×
21							11	10

Digitized by Google

Zunächst sei festgestellt, daß von den verbleibenden 21 Wahlkreisen nicht ein einziger eine katholische Bevölkerungsmehrheit hat; in den 18 ersten beträgt die kath. Bevölkerung nicht einmal ½ der Gesamtbevölkerung. Daraus folgt:

1. der evangelischen Bevölkerung ist es allein zuzuschreiben, wenn diese Kreise bislang der Sozialdemokratie gehörten;

2. die evangelische Bevölkerung hatte es allein in der Hand, diese Kreise der Sozialdemokratie zu nehmen;

3. der Katholizismus ist an den hohen Prozentzahlen der Sozialdemokratie unter e nur ganz unwesentlich beteiligt;

4. zugunsten des Katholizismus fällt es um so mehr ins Gewicht, wenn dieser ein Zurückdrängen der Sozialdemokratie ermöglichte.

Tatsächlich ist es nur der katholischen Bevölkerung zu verdanken, daß die 10 unter h bezeichneten Kreise der Sozialdemokratie genommen wurden, während andererseits die evangelische Bevölkerung, die es allein in der Hand gehabt hätte, die 21 Kreise ausnahmslos der Sozialdemokratie zu entreißen, diese nur aus den 11 Kreisen unter g verdrängte. Da bleibt es doch unbestritten, daß das Verdienst der mit den zweifelhaftesten Mitteln verleumdeten Katholiken um die „Nation" doch bei weitem das größere ist, um so mehr, als die fast rein evangelischen Kreise so ungeheuer wenig „national" wählten, daß nur ganz wenige „vaterlandsfeindliche" Katholiken diese Kreise retten mußten. Die Opferwilligkeit des verhaßten Zentrums ging gar so weit, daß es in den 3 letztgenannten Kreisen auf eigene Kandidaten verzichtete zugunsten der Blockkandidaten, aus dem Grunde wohl, weil es lieber durch einen Blockkandidaten den Umsturzkandidaten verdrängen half, als selbst mit der Sozialdemokratie in die Stichwahl zu gelangen, um dann diese mit Unterstützung des Blocks siegen zu sehen.

Die in den Hauptwahlen dem Umsturz entrissenen Kreise sind also ein unanfechtbarer Beweis gegen den Vorwurf eines schwarz-roten Bündnisses, gegen den nicht minder unwahren Vorwurf, daß der Katholizismus im Kampfe gegen den Umsturz versage. Sie beweisen vielmehr, daß der Sieg des Katholizismus über die Sozialdemokratie um so glänzender ist, als der „herrliche" Sieg der „nationalen" Parteien für diese ohne die Hilfe des „vaterlandslosen" Katholizismus eine ebenso glänzende als schmachvolle Niederlage würde bedeutet haben. Der Sieg des Katholizismus über den Umsturz aber ist ein doppelter: einmal bewahrte er die Katholiken selbst vor dem Abfall zum Umsturz, zum andern mußte er noch die gefährdeten evangelischen Kreise heraushauen.

Digitized by Google

Tabelle F.

II. Von der Sozialdemokratie in der Hauptwahl behauptete Wahlkreise.

Lauf. Nr.	Name des Wahlkreises	%-Satz der evang. Bevölk.	%-Satz der kath. Bevölk.	% der Stimmen für Block	% der Stimmen für Sozialdem.	% der Stimmen für Zentr.	Soz. hätte verlor. durch Evg.	Soz. hätte verlor. durch Kath.
	a	b	c	d	e	f	g	h
1.	Glauchau-Meerane	98	2	45	55	0	×	
2.	Mittweida-Flöha	97	3	46	54	0	×	
3.	Stollberg-Schneeberg	97	3	44	56	0	×	
4.	Lübeck (Stadt)	97	3	49	51	0	×	×
5.	Leipzig (Land)	96	4	41	58	1	×	
6.	Zwickau-Crimmitschau	96	4	44	55	1	×	
7.	Kalbe-Aschersleben	95	5	48	51	1	×	×
8.	Kiel-Rendsburg	95	5	48	51	1	×	×
9.	Altona	95	5	35	64	1	×	
10.	Chemnitz	94	6	41	59	0	×	
11.	Dresden (Neustadt)	93	7	48	51	1	×	×
12.	Dresden (Land)	93	7	43	56	1	×	
13.	Hamburg (Ost)	93	7	33	66	1	×	
14.	Hamburg (Marschlande)	93	7	43	56	1	×	
15.	Niederbarnim	92	8	37	61	2	×	
16.	Hamburg (West)	90	10	27	72	1	×	
17.	Teltow-Rixdorf	89	11	46	52	2	×	×
18.	Berlin 6	87	13	24	72	4	×	
19.	Hannover-Linden	87	13	49	51	0	×	×
20.	Berlin 4	85	15	20	76	4	×	
21.	Stuttgart	85	15	44	51	5	×	×
22.	Berlin 2	84	16	45	53	2	×	×
23.	Berlin 3	82	18	43	55	2	×	×
24.	Berlin 4	74	26	41	57	2	×	×
25.	Nürnberg	71	29	40	55	5	×	×
26.	Waldenburg	67	33	39	51	10	×	×
27.	Solingen	62	38	28	51	21	×	×
28.	Mannheim-Weinheim	53	47	33	51	16	×	×
28							28	14

Wiederum können wir mit größter Genugtuung darauf hinweisen, daß unter den 28 aufgezählten Wahlkreisen keiner sich befindet mit überwiegend katholischer Bevölkerung. In den 15 erstgenannten Kreisen kommen auf 100 Einwohner nicht einmal 10 Katholiken, in den 8 folgenden auf 100 noch keine 20. Deshalb stammen sinnfällig auch in Tabelle F die Prozentzahlen unter K. e aus K. b der evangelischen Bevölkerung. Dieser wäre es also, wie zudem K. g erweist, möglich gewesen, aus sich der Sozialdemokratie alle 28 Kreise zu entwinden, wie sie diese ja auch ausnahmslos der Sozialdemokratie überliefert hat. Dagegen hätten die katholischen Wähler, wenn sie Mann für Mann für den Anti-Zentrums-Block eingetreten wären, höchstens die 14 Kreise unter K. h nehmen können. Daß dies nicht geschah, liegt wesentlich nur darin begründet, daß in fast allen Kreisen nur mehr verschwindend wenige katholische Wähler genügten, um den von den evangelischen Kreisen aufs allerbeste vorbereiteten Sieg der Sozialdemokratie vollständig zu machen.

Digitized by Google

Will man also den Katholiken vorhalten, daß sie diese 14 Kreise preisgegeben haben, so muß man der evangelischen Bevölkerung mit verdoppeltem Nachdruck vorwerfen, 28 Kreise dem Umsturz ausgeliefert zu haben unter Verhältnissen — vergleiche K. b und c — die es den Protestanten um vieles leichter machten, die 28 Kreise der Sozialdemokratie zu nehmen, als dieselben Verhältnisse es den Katholiken erschwerten, die in K. h bezeichneten 14 Kreise für den Anti-Zentrums-Block zu gewinnen. Vollendet sinnlos und ungerecht ist es, hinsichtlich der 28 vorstehenden Kreise von einem Bündnisse des Zentrums mit der Sozialdemokratie zu sprechen, da in keinem Falle die Zentrumsstimmen (K. f) zu den Stimmen des Blocks (K. d) addiert, würden hingereicht haben, diesem die absolute Mehrheit zu verschaffen.

In Wahrheit ist es richtig, daß sich auch in den 28 Kreisen der Tabelle F der Katholizismus als durchaus widerstandsfähig gegen die umstürzlerische Weltanschauung bewährt hat, nicht aber der Protestantismus, daß der Verlust von 28 Kreisen wohl einen Sieg bedeutet, jedoch nicht einen Sieg der „nationalen" Parteien, sondern einen Sieg des Sozialismus in weit überwiegend evangelischen Kreisen, und das ist abermals eine Niederlage, eine „glänzende" Niederlage jener Kreise, die nach Wortlaut und Sinn der 3 Thesen ausnahmslos dem Block gehören müßten. Indes findet man es bequemer, einem anderen entrüstet vorzuwerfen, in knechtischer Devotion nicht gut gemacht zu haben, was eigenes leichtsinniges Verschulden verdorben hat. Ehrlicher freilich und auch ehrenvoller wäre es, die eigene beschämende Schuld einzugestehen und damit den Weg der Besserung zu erkennen. Das ernstlich verlangen, hieße von den Blockparteien unmögliches verlangen.

Tabelle G.

III. Von der Sozialdemokratie in der Hauptwahl eroberte Wahlkreise.

Laufende Nr.	Name des Wahlkreises	%-Satz der evang. Bevölk.	%-Satz der kath. Bevölk.	% der Stimmen für Block	% der Stimmen für Sozialdem.	% der Stimmen für Zentr.	Soz. nicht erobert ohne Evg.	Soz. nicht erobert ohne Kath.
	a	b	c	d	e	f	g	h
1.	Mülhausen i. E.	17	83	9	52	39	×	×

Das wäre unter den 50 bislang erwähnten Wahlkreisen der erste mit überwiegend katholischer Bevölkerung. Auffällig kann das nur dem scheinen, der blindlings an die Wahrheit der drei Thesen glaubte, auffällig freilich in dem Sinne, daß sie einen argen Ruck bekommen, noch auffälliger muß es jenem Leichtgläubigen werden, wenn er die Abstimmungsverhältnisse genauer untersucht. — Wenn wir von den 9 Blockwählern nur einen den katholischen Wählern (= 1/83 dieser) zurechnen, so müssen von den 17 evangelischen Wählern

d by Google

9 = gut 50 Proz. rot gewählt haben. Dasselbe Verhältnis gilt für die katholischen Wähler, von denen 83 — (39 + 1) = 43 = gut 50 Proz. für die Sozialdemokratie eingetreten sind. Wir machen keinen Hehl daraus, daß wir das aufs höchste bedauerlich finden, müssen aber ebenso energisch den Vorwurf zurückweisen, daß der Katholizismus allein den Wahlkreis dem Umsturz ausgeliefert hätte. So gut wie die Katholiken Mülhausen für ihre Weltanschauung hätten erobern müssen, so leicht wäre es den Protestanten gewesen, die 52 Proz. der sozialdemokratischen Stimmen auf höchstens 49 Proz. zu beschränken. Indes würde das für die Entscheidung der evangelischen Wähler für die Sozialdemokratie nur einen kurzfristigen Aufschub bis zur Stichwahl bedeutet haben. Der Wahlkreis steht ganz zu gleichen Verhältnisteilen auf dem Schuldkonto der evangelischen wie der katholischen Wähler.

Tabelle H.

IV. Von der Sozialdemokratie in der Stichwahl verlorene Wahlkreise.

Laufd. Nr.	Name des Wahlkreises	%-Satz der		% d. Stimmen für			Soz. verlor durch		
		evang. Bevölk.	kath. Bevölk.	Block	Sozialdemokr.	Zentr.	Evang.	Kath.	Zentr.
	a	b	c	d	e	f	g	h	
1.	Flensburg-Apenrade . .	98	2	74	26	0	×		
2.	Lauenburg	98	2	66	34	0	×		
3.	Döbeln	98	2	53	47	0	×		
4.	Oschatz-Grimma	98	2	62	38	0	×		
5.	Borna	98	2	65	35	0	×		
6.	Rostock-Doberan	98	2	57	43	0	×		
7.	Weimar-Apolda	98	2	59	41	0	×		
8.	Randow-Greifenhagen .	97	3	56	44	0	×		
9.	Pinneberg-Elmshorn . .	97	3	55	45	0	×		
10.	Meißen-Großenhein . .	96	4	55	45	0	×		
11.	Annaberg	96	4	56	44	0	×		
12.	Brandenburg-Westhavell.	95	5	53	46	1	×		
13.	Plauen i. V.	95	5	61	39	0	×		
14.	Stettin (Stadt)	93	7	54	45	1		×	
15.	Dresden (Altstadt) . . .	87	13	55	44	1		×	
16.	Darmstadt-Gr.-Gerau . .	86	14	55	45	0		×	
17.	Zittau	84	16	54	43	3		×	
18.	Lennep-Remscheid . . .	76	24	46	42	12		×	×
19.	Elberfeld-Barmen . . .	76	24	44	46	10		×	×
20.	Iserlohn-Altena	73	27	49	31	20		×	×
21.	Frankfurt a. M.	60	40	46	47	7		×	×
22.	Reichenbach-Neurode . .	42	58	27	43	30	×		
23.	München I	20	80	43	34	23		×	×
23							14	9	5

Also die Blockparteien haben die Sozialdemokratie schon wieder einmal glänzend geschlagen, und der Katholizismus ist dem Umsturz verfallen! Das heißt nach der vorstehenden Tabelle, die sich über alle in der Stichwahl verlorenen Mandate der Sozialdemokratie erstreckt, daß bislang von diesen 14 dem Umsturz zugefallen waren

Digitized by Google

in Kreisen (K. c) mit nicht ¹/₁₀, die 3 folgenden in Kreisen mit nicht ⅓ katholischer Bevölkerung. Nur in den 2 letztgenannten Kreisen konnte eine katholische Bevölkerungsmehrheit festgestellt werden. Das heißt wiederum nichts anderes, als daß 21 Kreise, die ja von der evangelischen Bevölkerung der Sozialdemokratie ausgeliefert waren, ihr von eben dieser hätten genommen werden können. Das wäre ein Erfolg gewesen, den man zur Not hätte glänzend nennen dürfen. In Wirklichkeit wurden den bürgerlichen Parteien von den evangelischen Wählern nur 13 Kreise zurückgewonnen, während 8 sozialdemokratische Mandate nach wie vor so bereitwillig und „erfolgreich" von der evangelischen Bevölkerung verteidigt wurden, daß sie ohne den Ansturm der katholischen Wähler noch heute umstürzlerisch vertreten wären. Von dem Kreise München I gilt, daß er von katholischen Wählern der Sozialdemokratie entrissen wurde, wie er ihr auch von diesen preisgegeben war. Nur in einem Kreise mit überwiegend katholischer Bevölkerung — Reichenbach-Neurode — war die Unterstützung der evangelischen Wähler zur Überwindung des Sozialdemokraten unentbehrlich. Man möge darauf stolz sein, dieser Stolz ist berechtigt. Aber man wolle auch nicht vergessen, daß andererseits der Katholizismus mit Befriedigung auf 8 entsprechenden Fälle verweisen kann (l. Nr. 14—21). Und sicherlich war in ihnen die Verhältniszahl der zum Blocksiege erforderlichen katholischen Stimmen weit größer, als die der evangelischen zum Zentrumssiege in Reichenbach-Neurode. — Zum ersten Male erscheinen mit Tabelle H Zentrumsstimmen als entscheidender Stichwahlfaktor, und in allen 5 Fällen haben sie der Sozialdemokratie das Mandat entrissen. Gewiß eine treffliche Illustration zum schwarz-roten Bündnisse. Nach einem Bündnisse mit derartigen Vertragspunkten wird die Sozialdemokratie ernstlich wohl kaum Verlangen tragen. Die evangelischen Wähler werden in ihrer Achtung höher stehen, auch ohne besonderes Bündnis. Um diesen Vorzug beneiden wir sie nicht.

Tabelle J.

V. Von der Sozialdemokratie in der Stichwahl behauptete Wahlkreise.

Laf. Nr.	Name des Wahlkreises	%-Satz der		% der Stimmen für			Soz. hätte verloren durch				% d. Stimmen i. d. Stichw. für		
		evang. Bevölk.	kath. Bevölk.	Block	Sozialdemokr.	Zentr.	Evang.	Kath.	Zentr.	Block	Block	Sozialdemokr.	Zentr.
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
1.	Pforzheim-Durlach . . .	61	39	36	45	19	×	×	×		46	54	
2.	Dortmund-Hoerde . . .	56	44	30	41	24	×	×	×		41	59	
3.	Bochum-Gelsenkirchen .	53	47	32	34	27	×	×	×		49	51	
4.	Speyer-Ludwigshafen .	50	49	34	46	20	×	×	×		42	58	
5.	Karlsruhe-Bruchsal . . .	50	49	37	38	25	×	×	×		49	51	
6.	Mainz-Oppenheim . . .	37	63	26	45	29	×	×		×		52	48
7.	München II	12	88	27	49	24	×	×	×		36	64	
7							7	7	6	1			

ed by Google

Das wäre also ein vollgiltiger Beweis für ein schwarz-rotes Bündnis? Keineswegs! Wohl haben die Zentrumswähler in 6 von 7 Kreisen zugunsten der Sozialdemokratie den Ausschlag gegeben. Darf man nun daraus den Schluß ziehen, daß dies infolge von vertragartigen Abmachungen geschehen sei? Spricht nicht dagegen mit aller erdenklichen Dringlichkeit die Tabelle H? Und ist es nicht viel natürlicher und zwingender, als Ursache anzunehmen einmal die Tatsache, daß der ganze Wahlkampf mit all seinen unwahren und unredlichen Erscheinungen sich in erster Linie gegen das Zentrum richtete von seiten derer, die dem Zentrum dumm und dreist zumuteten, für den eigenen, augenblicklich größten Gegner, einzutreten? Zum andern: Hatten die Blockparteien ihre Kandidatenauswahl nicht so getroffen (München II!), daß ein Unterschied zwischen einem Block- und Umsturzkandidaten für den gläubigen Katholiken wohl kaum zu Tage trat? Will man aber dennoch ein schwarz-rotes Bündnis herleiten aus der Tatsache, daß Zentrumswähler für einen Sozialdemokraten stimmten infolge einer ganz allein von den Blockparteien und dem Evangelischen Bunde geschaffenen und zu verantwortenden Entwicklung, so zwänge man uns gleichzeitig, das weitaus häufigere und innigere Zusammengehen von Protestanten und Sozialdemokraten auf ein besonderes protestantisch-sozialdemokratisches Bündnis zurückzuführen. Vielleicht wird wohl niemand mehr als der „nationale" Liberalismus selbst, eine der Hauptstützen der „nationalen" Blockpolitik, es aufrichtigst bedauern und beklagen, daß seine mannigfachen liebedienerischen und unmännlichen Versuche, mit der Sozialdemokratie zu paktieren, von dieser so ungeheuer spröde zurückgewiesen wurden. Wähnten sich die Sozialdemokraten hinreichender Unterstützung von seiten der Blockwähler so sicher, daß sie auf ein förmliches Bündnis verzichten konnten? Es gibt eine Reihe von Tatsachen, die ihrer Vermutung recht gegeben haben.

Festzustellen bleibt indes noch, zu wieviel Teilen denn die Konfession zum Siege des Umsturzes beigetragen hat. Die K. g und h belegen, daß sowohl die evangelischen wie die katholischen Wähler alle 7 Kreise von der sozialdemokratischen Vertretung hätten befreien können. Weil jedoch die Katholiken in nur 2, die Protestanten in übrigen 5 Kreisen die Mehrheit haben, weil überdies die katholische Bevölkerung nicht annähernd in dem Maße dem Umsturz verfallen ist, als die evangelische, mußte es ziffernmäßig dem Protestantismus weitaus leichter sein, die Sozialdemokratie zu werfen. Die Ermittelungen im II. Teile dieser Arbeit zwingen uns denn auch zu der Behauptung, daß, abgesehen vielleicht von München II, von den sozialdemokratischen Stimmen der K. e allerhöchstens ¼ von katholischen Wählern stammt. Daraus ergibt sich für Pforzheim-Durlach: von je 39 katholischen Stimmen der K. c sind abgegeben

je 19 (K. f) für das Zentrum, je 11 für die Sozialdemokratie und der Rest 39 — (19 + 11) = 9 für den Block. Die Prozentzahl der Blockstimmen stieg in der Stichwahl von 36 Proz. auf 46 Proz. durch Hilfe der Zentrumswähler; das heißt unter je 56 Umsturzstimmen (K. m) befinden sich höchstens je 39 — (9 + 10) = 20 katholische und 54 — 20 = 34 evangelische, und von je 46 Blockstimmen (K. l) rühren 19, also mehr als ⅖ von kath. Wählern. Mehr kann man dank dem „so außerordentlich erfolgreichen furor protestanticus" doch eigentlich kaum verlangen. Genau so liegen die Verhältnisse in den übrigen Kreisen, von denen wir die zwei überwiegend katholischen zurückstellen, um weiter unten auf sie zurückzukommen. — In Dortmund-Hoerde wurden von je 44 katholischen Stimmen abgegeben 24 für das Zentrum (K. f), 41 : 4 = 10 für die Sozialdemokratie (K. e) und der Rest 44 — (24 + 10) = 10 für den Block; zu diesen kommen in der Stichwahl 41 — 30 (K. l K. d) = 11 Zentrumsstimmen, so daß von je 41 Blockstimmen 10 + 11 = 21 von katholischen Wählern und nur 20, also nicht ganz die Hälfte, von evangelischen Wählern stammen. Von je 59 (K. m) Umsturzstimmen wären also nur 44 — 21 = 23 katholischen und gar 59 — 23 = 36 evangelischen Charakters. — In Bochum-Gelsenkirchen sind von je 47 katholischen Stimmen abgegeben für das Zentrum 27, die Sozialdemokratie 9, demnach in der Hauptwahl für den Block 47 — 36 = 11, dazu in der Stichwahl 17, zusammen 28. Es sind also von je 49 (K. l) Blockstimmen 28 katholischen und nur 49 — 28 = 21, also nicht annähernd die Hälfte (!) evangelischen Ursprungs; dagegen sind von je 51 Umsturzwählern nur 47 — 26 = 21 katholischen und gar 51 — 21 = 30 evangelischen Wählern zuzurechnen. — In Speyer-Ludwigshafen sind von je 49 katholischen Stimmen abgegeben für das Zentrum 20, für die Sozialdemokraten 12, für den Block 49 — (20 + 12) = 17; dazu in der Stichwahl 8, zusammen 25. Demnach befinden sich unter je 42 (K. l) Blockstimmen 25 katholische und nur 17 evangelische, unter je 58 Umsturzstimmen 49 — 25 = 24 katholische, aber 58 — 24 = 34 evangelische. — In Karlsruhe-Bruchsal sind von je 49 katholischen Stimmen abgegeben 25 für das Zentrum, 10 für den Umsturz, 49 — (25 + 10) = 14 für den Block; zu den letzten kommen in der Stichwahl 12, zusammen 26, so daß je 49 Blockstimmen der Stichwahl sich zusammensetzen aus 26 katholischen und 23 evangelischen, je 51 sozialdemokratische aber aus 49 — 26 = 23 katholischen und 51 — 23 = 28 evangelischen. Überall finden wir das gleiche Bild, daß in den vorwiegend evangelischen Kreisen 45—60 Prozent der Blockstimmen den katholischen Wählern zu verdanken sind, daß andererseits auch in der Stichwahl trotz des angeblichen schwarz-roten Bündnisses weit mehr als die Hälfte der Umsturzstimmen von evangelischen Wählern herrühren. Würde also jemand berechtigt sein, darüber Klage zu führen, daß katholische Wähler, denen in der verwerflichsten und

niedrigſten Weiſe jede Vaterlandsliebe abgeſprochen wurde, ſich nicht bequemen konnten und es gegen ihre Ehre hielten, für die Blockkandidaten zu ſtimmen anſtelle jener evangeliſchen Wähler, die ſelbſt den ſozialdemokratiſchen Kandidaten vorzogen, ſo würden am allerwenigſten jene das Zenſoramt beanſpruchen und ohne Erröten ausüben können, die ſich ſchämen müſſen, in der Phraſe zwar ſtets „national“, in ihren Werken aber „vaterlandslos und umſtürzleriſch“ zu ſein.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

Zur Privatbeamtenbewegung.

Von A. Ennesch, Aachen.

I. Allgemeines.

Nach den neuesten, aus privaten Quellen stammenden Statistiken konnten die in Deutschland z. Z. bestehenden Privatbeamten-Organisationen Ende 1907 folgenden Mitgliederstand verzeichnen:

A. 15 Kaufmännische Verbände	459 787
B. 15 Techniker-Verbände	98 976
C. 5 Verbände der Bureaubeamten	11 480
D. 2 Verbände der landwirtschaftl. Angestellten	9 866
E. 11 Verschiedene	95 494
Zusammen	675 603 Mitglieder.

Die Gesamtzunahme betrug für das Jahr 1906: 33 558, für das Jahr 1907: 55 282 Mitglieder.

Die angeführten Zahlen bedingen eine relative Bewertung insofern, als die in Frage kommenden organisatorischen Gebilde nicht samt und sonders reine „Angestellten"-Vereinigungen darstellen, sondern, vielfach infolge ihrer paritätischen Grundlage, auch einen entsprechenden Prozentsatz Arbeitgeber in sich schließen. Immerhin wird man mit der feststehenden Tatsache zu rechnen haben, daß zur Stunde rund 600 000 deutsche Privatangestellte in mehr oder minder festgefügten Zentralverbänden zusammengeschlossen sind.

Da die Verarbeitung der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung noch nicht so weit gediehen ist, daß eine Verwertung im Rahmen dieser Abhandlung ermöglicht wäre, so ist ein Zurückgreifen auf die beiden vorhergehenden Zählungen vom Jahre 1882 und 1895 nötig, da diese Ergebnisse zur Stunde noch die offiziellen Anhaltspunkte liefern müssen, um als Vergleichsobjekt für das Anwachsen der betreffenden Berufsschichten in Frage zu kommen.

Eine solche Gegenüberstellung, zunächst der Ergebnisse der beiden Erhebungen, sodann zwischen letzteren und den Zahlen obiger aus privater Quelle stammenden Zusammenstellung, ist geeignet, eine Reihe wertvoller Anhaltspunkte für sozialwissenschaftliche und volkswirtschaftliche Schlußfolgerungen an die Hand zu geben.

Digitized by Google

Es waren bei den letzten Zählungen vorhanden:

		Männlich	Weiblich	Zusammen
Angestellte in der				
A. Landwirtschaft	1895:	78 066	18 107	96 173
	1882:	60 763	5 881	66 644
B. Industrie	1895:	254 421	9 324	263 745
	1882:	96 807	2 269	99 076
C. Handel	1895:	249 920	11 987	261 907
	1882:	138 387	3 161	141 548
Zusammen	1895:	582 407	39 418	621 825
	1882:	295 957	11 311	307 268
Dazu				
Handlungsgehilfen	1895:	269 414	119 029	388 443
Privatangestellte in freien Berufen	1895:			etwa 50 000

Auch diese amtlichen Ergebnisse können in ihrer Zusammenstellung sowohl, als in ihren Endsummen, nicht ohne Beanstandung zur Geltung gebracht werden.

Die Berufszählung der beiden Jahrgänge unterscheidet nämlich drei Kategorien sozialer Stellung: A) Selbständige, B) Angestellte, C) Arbeiter. Die Gruppe C deckt sich aber nicht mit dem heute üblichen Begriff der Privatbeamten, ein Begriff, der im Jahre 1895 noch kaum „erfunden" war, zum mindesten aber keine allgemeine Anerkennung gefunden hatte. So sind die Gehilfen und Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen nicht zu B, sondern zu C als Arbeiter gerechnet, während in der Gruppe E „öffentlicher Dienst und freie Berufsarten" die Privatangestellten nicht von den öffentlichen Beamten, auch nicht überall von den Selbständigen geschieden sind. Da, nach Erklärungen der maßgebenden Stelle, diesen Gesichtspunkten bei Verarbeitung der Zählung vom Jahre 1907 eine entsprechende Berücksichtigung zuteil werden wird, so dürfte in nächster Zukunft ein statistisches Material zur Verfügung stehen, welches für die Behandlung der Privatbeamtenfrage in ihren großen Zusammenhängen als einwandfreie Grundlage in Betracht kommen kann.

Die Gesamtzahl der unter den Begriff „Privatbeamte" fallenden Berufsschichten hatte dementsprechend im Jahre 1895 bereits annähernd die 1. Million erreicht und sich im Vergleich zu dem Jahre 1882, also in einem Zeitraume von 13 Jahren, um das doppelte vermehrt. In noch weit stärkerem Maße ist die Zahl der weiblichen Angestellten gewachsen, die sich weit mehr als verdreifacht hat, und zur Stunde von sachverständiger Seite auf rund 250 000 Köpfe geschätzt wird, ein Moment von äußerst weittragender volkswirtschaftlicher und kultureller Bedeutung.

In wie weit diese Tendenz innerhalb des Zeitraumes der letzten 12 Jahre weiter zur Geltung gelangt ist, und in welchem Verhältnis, wird sich erst an Hand der in Aussicht gestellten Ergebnisse der letzten Zählung erhärten lassen. Würde man die Hypothese gelten lassen, daß jeder dritte Privatbeamte heute einer Berufsorganisation angehört, so würde dieser summarische Überschlag immerhin eine Kopfzahl von 1 800 000 Berufsangehörige ergeben. Berücksichtigt man den Umstand, daß die Konzentration in unserm Wirtschaftsleben,

Digitized by Google

die immer mehr um sich greifende Unpersönlichkeit des Besitzes in Verbindung mit dem riesigen Anwachsen an Produktion und Konsum, sowie die größere Spezialisierung der Arbeit eine Steigerung des Prozentsatzes der Angestellten gegenüber den Hand- und Maschinen-Arbeitern einerseits, den selbständigen kleinen Handwerksmeistern und Gewerbetreibenden anderseits bedingt, so wird sich diese Ziffer nicht all zu weit von der Tatsächlichkeit entfernen. Auch die Berücksichtigung einzelner Momente, wie Teilung des großen Landbesitzes, daher verminderter Bedarf an Güterbeamten, stärkere Konzentration der Einzelbetriebe durch Verbände, Kartelle, Syndikate, Ausschaltung des Zwischenhandels zwecks Reduzierung der Selbstkosten wird in diesem Falle nur eine unbedeutende Abschwächung des Tatbestandes hervorzubringen vermögen.

Die Feststellung, daß unter Einbeziehung der Familienangehörigen die Privatbeamten eine Berufsschicht von 5 Millionen im Deutschen Reiche repräsentieren, stößt in maßgebenden Kreisen heute nicht mehr auf ernstlichen Widerspruch.

Eine dankenswerte Spezifizierung der einzelnen Berufsgruppen, welche unter dem allerdings sehr dehnbaren Sammelbegriff „Privatbeamte" rangieren, liefert eine Zusammenstellung, welche im Auftrage der Gesellschaft für Sozialreform angefertigt wurde, um Verwendung für eine Schrift zu finden, die der Öffentlichkeit übergeben werden soll. Eine Reihe von Monographien, zu deren Bearbeitung führende Männer aus allen Angestellten-Vereinen aufgefordert sind, wird den Inhalt abgeben. In Aussicht genommen sind folgende Berufsgruppen:

A. Kaufmännische Angestellte: 1. Kontorpersonal, 2. Verkäufer, 3. Lageristen, 4. Angestellte im Fracht- und Exportgeschäft, 5. Buchhandlungsgehülfen, 6. Handlungsreisende, 7. Bankbeamte, 8. Angestellte in Warenhäusern, 9. Angestellte in Konsumvereinen, 10. Versicherungsbeamte, 11. Handlungsgehilfinnen.

B. Technische Angestellte: 12. Industrielle Techniker, (Maschinen- und Elektrotechniker), 13. Bautechniker, 14. Chemiker, 15. Zuckertechniker und verwandte Berufe, 16. Werkmeister, 17. Bergbeamte, 18. Seemännische Angestellte, 19. Seemaschinisten, 20. Angestellte bei Privateisenbahnen, 2. Brennmeister, 22. Brau- und Malzmeister, 23. Faktoren, 24. Zeichner, 25. Zuschneider, 26. Techniker im Gemeindedienste, 27. Techniker im Staatsdienste (bes. Eisenbahntechniker).

C. Landwirtschaftliche Beamte: 28. Güterbeamte, 29. Forstbeamte, 30. Trichinen- und Fleischbeschauer.

D. Bureaubeamte: 31. Rechtsanwaltsbeamte, 32. Beamte der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw., 33. Bureaubeamte der Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Vereine usw.

E. Liberale Berufe: 34. Lehrer, 35. Organisten, 36. Orchestermusiker, 37. Schauspieler, 38. Chorpersonal, 39. Redakteure, 40. Volkswirte, 41. Apotheker, 42. Ärzte, 43. Weibliche Hausbeamte.

gitized by Google

Daß mit dieser Sammlung eine sehr dankenswerte Arbeit geleistet und eine treffliche Grundlage für die Angestelltenfürsorge geschaffen wird, kann nicht bezweifelt werden.

Liefert diese Spezifizierung eine äußerst dankbare Übersicht über die einzelnen in Frage kommenden Gruppen, wie sie ferner einen Einblick in die Zusammensetzung dieser sozialen Schicht gewährt, so kann sie als präzise Formulierung einer Begriffsbestimmung — „wer ist Privatbeamter" — keine endgiltige Verwendung finden. Sie liefert hierbei geeignete Anhaltspunkte.

Eine allgemeine juristische Formulierung des Begriffes kennt unsere Gesetzgebung zur Stunde nicht, ebensowenig wie ein einheitliches Privatbeamten-Recht. Die Entscheidungen im einzelnen Falle richten sich nach speziellen Verhältnissen und können sich an verschiedene Rechtsordnungen anlehnen, Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung, Berggesetz usw. Ein wichtiger Definitionsversuch im gesetzgeberischen Wege ist im österreichischen „Gesetz betr. Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten" gemacht worden. Im § 1 heißt es von den Privatangestellten: „Als Angestellte . . . gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben." — Mit Recht nennt Professor Dr. Stier-Somlo (Bonn) diese Begriffsbestimmung eine „juristisch ganz unzulängliche und auch praktisch voraussichtlich zu den schwersten Mißständen führende." — Die Entwicklung der Verhältnisse im Nachbarstaate scheinen diese Auffassung zu bestätigen. Die erlassenen Durchführungsbestimmungen haben ihrerseits nicht vermocht, die obwaltenden Unklarheiten in dieser Richtung zu beseitigen, und wird es erst der Austragung einer Reihe gerichtlicher Fälle bedürfen, bevor die Klärung des Begriffs als erfolgt hingestellt werden kann.

Der Hauptausschuß für die Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatbeamten hat den Versuch unternommen, den Begriff negativ zu umschreiben, diese Definition jedoch ausdrücklich auf den Versicherungszweck beschränkt. Sein Leitsatz vom 4. Januar 1904 lautet:

„Als Privatangestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienste oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestalteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.), als Tagelöhner und Handarbeiter oder als Gesinde Dienst verrichten."

Der vorerwähnte Professor Dr. Stier-Somlo, einer der besten Kenner unseres sozialen Versicherungsrechts, hat ebenfalls eine Definition geliefert, die von zuständiger Seite als gelungen gerühmt wird. Die Formulierung ist folgende: „Personen, die nicht als öffentliche Beamte anzusehen, in wirtschaftlich dauernder Abhängigkeit sich befinden, gegen Gehalt beschäftigt sind und ausschließlich oder

Google

überwiegend geistige Tätigkeit vollziehen, sind Privatbeamte." — Dieser Auffassung tritt der Syndikus des Deutschen Werkmeister-Verbandes, der Reichstagsabgeordnete Dr. Potthoff, in einem Aufsatze in der „Sozialen Praxis" Nr. 47, 1907, mit folgender Argumentierung entgegen:

„Diese Definition mag die „bestmögliche" sein. Gut ist sie auch nicht, denn sie enthält in der „überwiegend geistigen Tätigkeit" ein Unterscheidungsmerkmal, das alle möglichen Auslegungen zuläßt. Ist das Kopieren von Akten durch einen Bureauschreiber geistige Tätigkeit? Erfordert das Schreiben nach Diktat („Stenotypist") oder das Kontenaddieren eines durch die Spezialisation im Bankengroßgewerbe zur reinen Rechenmaschine gewordenen Bankbeamten mehr geistige Tätigkeit als die Arbeit eines Feinmechanikers, das Bemalen von Luxusporzellan oder das Zuschneiden eines Rockes? Wie man auch die „geistige Tätigkeit" auslegen mag, entweder gerät ein großer Teil der gewerblichen Arbeiter mit unter die Definition, oder ein großer Teil derjenigen Personen, die in der Privatbeamtenbewegung aktiv mitwirken, fällt heraus.

Was nutzt mir aber die beste Definition, wenn sie sich nicht mit dem Leben deckt? Stier-Somlo scheidet bewußt die Verkäufer im Kleinhandel aus (die nach dem Handelsgesetzbuche Handlungsgehilfen und nach der Reichsstatistik Arbeiter sind), ferner „Berufe, deren Beschäftigung in erster Linie schematische, physische Arbeit ist, so z. B. Zuschneider, Oberkellner u. a.". Man müßte dieses „u. a." ziemlich ausdehnen: Bureauschreiber, Musterzeichner, überhaupt die untersten Schichten der kaufmännischen und technischen Angestellten fielen zu großem Teile darunter. Fast alle fielen in ihrer Ausbildungszeit darunter.

Damit würde man mehr als ein Drittel derjenigen Personen, die heute die Privatbeamtenversicherung erstreben, von der Bezeichnung „Privatbeamter" ausschließen. Damit würde die Definition bei der ersten, wichtigsten Anwendung versagen; bei der Antwort auf die Frage: wer gehört zu einer „Privatbeamtenversicherung" im Gegensatze zur „Arbeiterversicherung"? Will man alle diejenigen einbeziehen, die seit Jahren eine über das Invalidengesetz hinausgehende Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgung erstreben und sich in einem gemeinsamen Ausschusse organisiert haben, so muß das Gesetz neben der Definition noch eine Reihe von Berufen aufzählen, die nicht unter den Begriff des Privatbeamten fallen. Einen wissenschaftlichen Sammelbegriff für die Interessenten der Privatbeamtenversicherung gibt es noch nicht."

Wenn nun heute eine befriedigende Klärung des Begriffes „Privatangestellter" an und für sich nicht gegeben ist, so hat die Entwicklung der Verhältnisse in den letzten Jahren den unumstößlichen Beweis geliefert, daß trotz dieses Umstandes eine „Privatbeamtenbewegung" zur Geltung gelangt ist, die sich die Beachtung der weitesten Kreise zu sichern verstanden hat. Den Ausgangspunkt dieser Bewegung bilden die in der zweiten Hälfte des Jahres 1901 einsetzenden Bestrebungen zu Gunsten der Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für diese Berufsschichten. Das Vorgehen der österreichischen Regierung in dieser

Digitized by Google

Richtung hatte hier vorbildlich gewirkt, und eine entsprechende Rückwirkung auf die deutschen Privatbeamten hervorgerufen. Diese Bestrebungen setzten ein in einer Periode, die im Zeichen des wirtschaftlichen Niederganges stand. Eine Anzahl finanzieller Zusammenbrüche hatte das Prekäre der Existenzbedingungen der Privatbeamten in offensichtlicher Weise klargelegt, der Boden war mithin in dankenswerter Weise vorbereitet, um die eingeleiteten Reformbestrebungen aufzunehmen. Die Konstituierung eines Hauptausschusses, in dessen Mitte die Vertreter der maßgebenden Korporationen Sitz und Stimme hatten, (im März 1903), bildet gewissermaßen den ersten Kristallisationspunkt dieser einheitlichen „Privatbeamten"-Bewegung. Eine Handlungsgehilfen-Bewegung hatte bereits im Laufe des vorigen Jahrzehntes in zielbewußter und nachdrücklicher Weise eingesetzt, so daß ihr eine Reihe positiver Erfolge beschieden war. Ein gemeinsames, geschlossenes und einheitliches Vorgehen sämtlicher in Betracht kommender Gruppen ist aber erst durch die Pensions-Bewegung zur Tat geworden. Erst seit diesem Zusammenschlusse ist die „Privatbeamtenfrage" akut geworden.

In wie weit nun diese Bewegung die Beachtung der breiten Öffentlichkeit sowohl, wie der maßgebenden Faktoren gefunden hat, dafür liefern eine Reihe von Vorgängen der jüngsten Zeit dankenswerte Anhaltspunkte.

Während die Verhandlungsberichte unserer Parlamente in früheren Jahrgängen Erörterungen über diese Frage nicht aufweisen, füllen die amtlichen Stenogramme der letzten Sessionen ganze Spalten, welche ausschließlich dieser Materie gewidmet sind. Typisch geradezu ist insofern die Erscheinung, daß sowohl bei Eröffnung wie auch bei Schluß der Session 1907/08 zwei Privatbeamtenfragen, — die Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung sowie Änderung des § 63 des H. G. B., — den Reichstag beschäftigten. Hingewiesen sei ferner auf die breit angelegte Beratung über die Verbesserung des Techniterrechtes sowie über die Interpellation Heyl zu Hernsheim (14. März 07), welch' letztere sämtlichen Fraktionsrednern Gelegenheit bot, ihre grundsätzliche Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen zu präzisieren. Auch in den einzelnen Landtagen ist die Frage im Laufe der letzten Jahre mehrfach der Gegenstand ausgiebiger Erörterung gewesen.

Ganz besonders trat diese Tatsache in die Erscheinung bei Gelegenheit der Beratung des Etats des Reichsamts des Innern. Den Niederschlag der hier zur Geltung gelangten Gedankenrichtung lieferte eine Reihe von Resolutionen, aus deren Inhalt sich in großen Zügen das derzeitige Programm der Privatbeamten-Bewegung wiederspiegelt, wie die Formulierung der Anträge anderseits Zeugnis ablegt für die erhöhte Beachtung, welche die Frage seitens der gesetzgebenden Körperschaften gefunden. Nach den angenommenen Entschließungen sollen gesetzlich herbeigeführt werden:

Ausdehnung der Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik auf die Verhältnisse der Privatbeamten;

Errichtung von Ausschüssen der Privatbeamten in größeren Betrieben;
Vertretung der Privatbeamten in den zu schaffenden Arbeitskammern;
Schaffung einer gesetzlichen Aufsicht über die Durchführung der Schutzbestimmungen zugunsten der Privatbeamten;
Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf Privatbeamte in angemessenen Grenzen;
Einführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatbeamte;
Sicherung der Dienstkautionen der Privatbeamten im Konkurs des Arbeitgebers;
rechtliche Gleichstellung der technischen Angestellten mit den kaufmännischen Angestellten, insbesondere in bezug auf:
a) die obligatorische Zahlung des Gehalts am Monatsschluß,
b) die Fortzahlung des Gehalts bei militärischen Übungen bis zur Dauer von acht Wochen,
c) das Verbot der Abzüge vom Gehalt hinsichtlich der Beiträge aus einer Kranken- oder Unfallversicherung,
d) die Ausstellung des Dienstzeugnisses schon bei Kündigung des Dienstverhältnisses,
e) die Konkurrenzklausel;
Gewährung angemessener Ruhezeiten, insbesondere der Sonntagsruhe, in erhöhtem Maße;
Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte auf die technischen Angestellten;
Anwendung der Bestimmungen Ziffer 1 bis 3 auf die technischen Angestellten in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, im Verkehrsgewerbe und im Bergbau;
Vertretungen für die Handelsangestellten und für die Werkmeister und Techniker in den Arbeitskammern;
Sicherung und weiterer Ausbau des Koalitionsrechts der Arbeiter (§ 152 G.-O.);
eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art;
die Errichtung von Arbeitskammern zum „freien und friedlichen Ausdruck der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter";
daß die den Arbeitern zu gewährende Sonntagsruhe (§ 15b R.-G.-O.) mindestens für jeden Sonn- und Festtag sechsunddreißig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechzig Stunden beträgt;
daß die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, -lehrlinge und -arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139c R.-G.-O.), auf höchstens zwei Stunden an Sonn- und Festtagen beschränkt wird;
eine ortsstatutarische Regelung der Sonntagsruhe (§ 105b R.-G.-O.) dahin, daß die Zulassung der Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird;
die Sonntagsruhe für die in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen;
die Regelung der Arbeitszeit und die Sonntagsruhe in Kontoren und sonstigen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind;

Digitized by Google

ein Gesetz, welches die aktive und passive Bestechung der in Privatunternehmungen angestellten Personen sowie den Versuch hierzu unter Strafe stellt;

die Verhältniswahl für alle Wahlen von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter auf Grund der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterrechtsgesetze.

Die Wertung der Bewegung durch die Öffentlichkeit tritt insbesondere in die Erscheinung in der Publizistik, die gerade in den letzten Jahren eine Reihe fruchtbarer Ansätze hervorgebracht hat und die erfreuliche Wirkung zeitigte, daß die Frage heute auf die wissenschaftliche Plattform gelangt ist. Eine verheißungsvolle Weiterförderung dieser Ansätze ist dadurch in sichere Aussicht gestellt, daß die angesehene „Gesellschaft für Sozialreform" dazu übergegangen ist, der Frage für die Zukunft die intensivste Beachtung zu sichern und dadurch eine Reihe maßgebender Persönlichkeiten in den Dienst der Sache zu stellen. Die diesjährige Generalversammlung soll sich ausschließlich mit dem Thema befassen. Zur Vorbereitung sollen drei Bände Schriften veröffentlicht werden, von denen der zweite die soziale Versicherung, der dritte den Dienstvertrag behandeln soll. Der erste Band ist als eine Propagandaschrift gedacht, die möglichst weite Kreise auf die unbefriedigende Lage der Angestellten und die Notwendigkeit sozialer Reformen zu ihren Gunsten aufmerksam machen soll. Die Schrift soll daher nicht durch tiefgehende Forschungen neues Material zu Tage fördern, sondern durch eine knappe Zusammenfassung und packende Darstellung des vorhandenen Materials ein einheitliches Bild von der Lage der Angestellten-Schichten geben.

Ein weiteres Moment, welches auf die Beachtung schließen läßt, wie sie diese Bestrebungen gefunden, finden wir in der Tatsache enthalten, daß das Statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches seit 1906 auch eine Übersicht über den Stand der Privatbeamtenbewegung erscheinen läßt, während noch in der Ausgabe 1905 bei der Übersicht über Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die Privatbeamten unberücksichtigt waren. Außerdem soll im „Reichsarbeitsblatte" in ausführlicher Weise eine Darstellung über Geschichte, Organisation und Verfassung der Privatbeamten-Verbände, sowie eine Übersicht über den bisherigen Verlauf der Bewegung erfolgen, wozu diesbezügliche Vorarbeiten unter Fühlungnahme mit den Beteiligten eingeleitet sind.

Als ein wichtiges ferneres Symptom, das als Maßstab angelegt werden kann für die Beachtung, welche das Hervortreten der neuen Berufsschicht allenthalben gefunden hat, muß ebenfalls die Tatsache bewertet werden, daß politische Parteien, deren Parteiprogramm wenig auf die erhobenen Forderungen zugeschnitten war, und aus diesen Gründen in einer mehr oder minder passiven Haltung verharrt hatten, allmählich zu einer klaren Stellungnahme übergehen. Nachfolgender, für den 6. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands, welcher vom 22. bis 27. Juni in Hamburg tagte, gestellte Antrag, darf in diesem Sinne gedeutet werden:

Digitized by Google

„Der 6. deutsche Gewerkschaftskongreß weist die Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, zwischen den in Handel, Industrie und Gewerbe beschäftigten Angestellten einerseits und den Arbeitern anderseits Mißtrauen zu erregen und sie zur gegenseitigen Bekämpfung zu veranlassen, entschieden zurück. Der Kongreß macht darauf aufmerksam, daß die kaufmännischen und technischen Angestellten gleichermaßen zu den proletarischen Schichten der Bevölkerung gehören wie die Arbeiter, und sie, wie diese, von ihrer Hände oder ihres Kopfes Arbeit leben. Niedrige Entlohnung, lange Arbeitszeit und andere ungünstige Bedingungen sind heute nicht nur für das Arbeitsverhältnis der Arbeiter, sondern auch für den Dienstvertrag der Angestellten charakteristisch. Angestellte und Arbeiter haben also gleiche Interessen gegenüber dem Unternehmertum zu verfechten. Über diese Tatsache dürfen sie sich weder von den Unternehmern selbst, noch durch deren offene und heimliche Diener täuschen lassen, denn das würde lediglich zum Nutzen des Unternehmertums, aber zum Schaden der Angestellten und Arbeiter ausschlagen. Der Kongreß erklärt daher den im Sinne der modernen Gewerkschaftsbewegung gehaltenen Forderungen der kaufmännischen und technischen Angestellten, die eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lebenslage durch gewerkschaftliche und gesetzliche Regelung bezwecken, ausdrücklich seine volle Sympathie. Der Kongreß tritt insbesondere den Ausflüchten des Unternehmens im Handelsgewerbe, daß der geforderte Schutz der Angestellten mit Rücksicht auf die konsumierende Bevölkerung nicht durchzuführen sei, namens der Arbeiterschaft energisch entgegen. Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden, die Sonntagsruhe usw. sind Forderungen, auf welche die kaufmännischen und technischen Angestellten, die in ihren Reihen künstlich genährte arbeiterfeindliche Strömungen als ihnen selbst schädlich erkennen und diesen daher entsagen werden. Denn die Erfolge oder die Mißerfolge der Arbeiterschaft werden nicht ohne Rückwirkung bleiben auf die Lebenslage der Angestellten. Je rascher die Arbeiterschaft in ihrem Kampfe vor- und aufwärts schreitet, desto schneller werden die Angestellten nachfolgen können. Anderseits wird auch die Bewegung der Angestellten zur Verbesserung ihrer Lohn und Arbeitsbedingungen den Arbeitern ihren Kampf zu erleichtern vermögen. Der Gewerkschaftskongreß empfiehlt diese Tatsachen sowohl den Angestellten als auch den Arbeitern im beiderseitigen Interesse zur nötigen Beachtung."

II. Die sozialen Reformbestrebungen der verschiedenen Privatbeamtengruppen.

Diese Bestrebungen stehen heute im Mittelpunkte der organisatorischen Betätigung der einzelnen Berufsgruppen, aus denen sich der eigentliche Privatenbeamtenstand zusammensetzt. Während die organisatorischen Gebilde früher lediglich den Charakter der Fürsorge-Einrichtung besaßen, so prägt sich in den letzten Jahren die standespolitische Betätigung immer mehr als gemeinsamer Grundsatz aus, die in einer Einwirkung auf die Gesetzgebung und öffentliche Meinung zur Geltung gelangt. Einer einheitlichen Bewegung zugunsten einer generellen Regelung des Dienstvertrages der Privatbeamten kann zur Stunde allerdings nicht das Wort geredet werden. Die

herrschende Rechtsungleichheit, welche das Dienstverhältnis der einzelnen Gruppen charakterisiert, steht einer solchen Möglichkeit hindernd im Wege. Zur Stunde werden die rechtlichen Normen des Dienstvertrages der Privatbeamten durch die verschiedensten Gesetze bestimmt (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung, Seemannsordnung, Binnenschiffahrtsgesetz, Berggesetz, Gesindeordnung). — Diese Rechtsungleichheiten nach Möglichkeit zu beseitigen und an deren Stelle ein möglichst einheitlich gestaltetes, von sozialem Geiste durchwehtes Privatbeamtengesetz zu setzen, haben Bestrebungen eingesetzt, die aber bis heute nicht aus dem Dunstkreis der theoretischen Erörterungen herausgelangt sind. Ungleich günstiger stellt sich insofern im österreichischen Nachbarstaate die diesbezügliche Sachlage dar, wo durch Annahme des sogenannten „Handlungsgehilfengesetzes", einer ganzen Reihe von Berufsgruppen, welche unter den Sammelbegriff „Privatbeamte" fallen, einheitliche Rechtsnormen in Sachen der freien Station, Fortbezug des Gehaltes während der Erkrankung und der Dauer militärischer Dienstleistungen, gesetzlich gewährleisteten Jahresurlaubs, Kündigungsfristen, Konkurrenzklausel, Zeugnisausstellung usw. zuerkannt werden.

Die Bestimmungen dieses österreichischen Gesetzes finden Anwendung zunächst auf Personen, die bei einem Kaufmann vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) angestellt sind, § 1, ferner nach § 2 auf alle Angestellten 1. in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet; 2. in Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkassen, registrierten Hilfskassen, Versicherungsanstalten jeder Art, gleichviel ob sie private Versicherungsgeschäfte betreiben oder den Zwecken der öffentlich- rechtlichen Versicherung dienen; 3. in der Schriftleitung, Verwaltung oder dem Verschleiße einer periodischen Druckschrift; 4. in Kanzleien der Advokaten und Notare; 5. bei Handelsmäklern, behördlich autorisierten Privattechnikern, Patentanwälten, Geschäftsagenturen und Auskunfteibureaus. Mit wenigen Ausnahmen, die sich im Wege der Judikatur beseitigen lassen dürften, wären mithin die Privatangestellten des Nachbarstaates von der Fürsorge einer zeitgemäßen, von fortschrittlichem Geiste getragenen sozialen Gesetzgebung erfaßt. Daß dieses Vorgehen nicht ohne direkte Rückwirkung auf die reichsdeutsche Gesetzgebung bleiben wird, kann mit Sicherheit angenommen werden, wie bereits vorhandene Anzeichen zur Genüge erkennen lassen.

Bei Würdigung der sozialen Reformbestrebungen, auf deren Erreichung seit Jahr und Tag eine zielbewußte, hartnäckig betriebene organisatorische Betätigung eingesetzt hat, ist zu unterscheiden zwischen solchen Forderungen, die den gesamten in Frage kommenden Gruppen gemeinsam sind, und solchen, die als spezifische Forderung der Einzel-Gruppe zu bewerten sind. So spielt z. B. die Frage des Acht-Uhr-Ladenschlusses, die eine der Hauptforderungen des Programms der Handlungsgehilfen bildet, für den Güterbeamten, abgesehen von Er-

wägungen allgemeiner Art, nicht die geringste Rolle, und eine gründliche Reform des Erfinder- bezw. Patentrechtes vermag den Bureaubeamten nur ein äußerst relatives Interesse zu bieten. Nur die Fragen ersterer Art können mithin für eine einheitliche, standespolitische Betätigung in Betracht kommen, während letztere in das Spezialgebiet der einzelnen Fachgruppen zu verweisen sind.

Eine standespolitische Forderung, die unter allen Umständen als eine die sämtlichen Gruppen gleichmäßig berührende, hingestellt werden darf, und die dementsprechend auch bereits zu einem gemeinsamen, einheitlichen Zusammenschluß geführt hat, ist die gesetzliche Regelung der Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung dieser Kreise. In dem „Haupt-Ausschuß" besitzen diese zur Stunde eine Zentralstelle, welche die Interessen von rund 650 000 Beteiligten in dieser Sache vertritt. Durch die im Juli dieses Jahres veröffentlichte Denkschrift des Reichsamts des Innern hat die Frage eine weitere, wesentliche Förderung erfahren. An die Stelle von ziemlich nebelhaften Wünschen und Erwartungen der verschiedensten Interessengruppen ist jetzt ein festumgrenztes Programm getreten, welches die Möglichkeit der Durchführung dieser Versicherung bietet, zu deren Gunsten sich Regierung und Parlament bereits zu verschiedenen Malen ausgesprochen. Das vorbildliche Vorgehen des Hauptausschusses und die tatkräftige Unterstützung, welche dieser bei seinem Vorgehen innerhalb der Privatbeamtenschaft gefunden hat, haben Erfolge gezeitigt, denen die Beachtung nicht versagt werden kann und die zu kühnen Zukunftshoffnungen berechtigen. Die Pensionsversicherung kann als diejenige Standesfrage angesehen werden, die wohl an erster Stelle einer praktischen Lösung entgegengebracht werden dürfte.

In denselben Zusammenhang kann die Frage der gesetzlichen Interessenvertretung der Privatangestellten gerückt werden, die nach theoretischer Seite eine dankenswert zu begrüßende Förderung durch die Veröffentlichungen der Gesellschaft für Sozialreform gefunden hat. Während bezüglich der Grundforderung innerhalb der Beteiligten Übereinstimmung dahin vorherrscht, daß die Angestellten bei der gesetzlichen Regelung der Materie unbedingt Berücksichtigung finden müssen, gehen die konkreten Forderungen über Ausbau und Organisation der neu zu schaffenden Institution wesentlich auseinander. Eine ganze Reihe praktischer Vorschläge ist zur Stunde aufgestellt, ohne daß es zur Festlegung auf eine mehr oder minder einheitliche Mittellinie gekommen wäre. Der allgemeinen Forderung gegenüber hat die Reichsregierung ihr grundsätzliches Entgegenkommen zum Ausdruck gebracht, als sie in dem der Öffentlichkeit unterbreiteten Entwurf über Arbeitskammern eine Berücksichtigung der dahin lautenden Wünsche der Handlungsgehilfen und Techniker im privaten Dienstverhältnis in Aussicht gestellt hat.

Eine weitere Forderung, deren Gemeinsamkeit in der letzten Zeit mehr denn je in den Vordergrund gerückt ist, lautet auf Schutz und Ausbau des gesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechtes. Eine Reihe

von Vorgängen der jüngsten Zeit, insbesondere das bekannte Vorgehen des bayerischen Metallindustriellen-Verbandes in Augsburg, haben nach dieser Richtung hin Erscheinungen zutage treten lassen, die ebensowenig im Interesse einer gesunden, volkswirtschaftlichen Entwicklung als des sozialen Friedens gelegen sind. Die bevorstehende Beratung der Gewerbeordnungs-Novelle im Reichstage dürfte den Parlamentariern der verschiedenen Fraktionen Gelegenheit bieten, durch festumschriebene, auf Änderung der §§ 151 und 153 der Gewerbe-Ordnung hinzielende Anträge, die verbündeten Regierungen zu einem Einschreiten in dieser Richtung zu bewegen.

Als weitere Forderungen, die einen gemeinsamen Charakter involvieren, kommen in Betracht: Ausdehnung der Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik auf die Verhältnisse der Privatbeamten; Einführung obligatorischer Beamtenausschüsse in Betrieben, welche mehr als 20 Angestellte beschäftigen; Sicherstellung im Konkurse des Arbeitgebers. Auch diese Forderungen haben sich bereits zu legislatorischen Niederschlägen verdichtet, in der Form parlamentarischer Initiativanträge. Sache der Beteiligten wird es sein, der endgiltigen Entscheidung über die einzelnen Fragen genügend vorzuarbeiten und die parlamentarischen Vertreter mit den nötigen Informationen zu versehen, um auf diese Weise Einfluß auf die Gestaltung der gesetzgeberischen Regelung zu erlangen. Eine weitere Forderung, der man gerade in den letzten Jahren eine erhöhte Beachtung zugewandt hat, und die mit immer stärkerem Nachdruck erhoben wird, geht dahin, den geistigen Arbeitern im privaten Dienstverhältnisse ein „Recht" auf einen jährlichen Mindest-Urlaub zu sichern. Die praktische Erledigung dieses Postulates würde einen um so bedeutsameren sozialpolitischen Fortschritt charakterisieren, als die öffentlichen Beamten sich zur Stunde eines solchen Rechtes nicht erfreuen. Das bereits erwähnte österreichische Angestellten-Gesetz, das auch eine Sanktionierung dieser Forderung enthält, dürfte in manchen Teilen auch den deutschen Gesetzgebern vorbildlich bleiben. § 14 lautet dahin: „Falls der Dienstnehmer bei dem Dienstgeber mindestens schon durch 6 Monate ununterbrochen im Dienste steht, ist ihm in jedem Jahre ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens 10 Tagen zu gewähren. Der Antritt des Urlaubs ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit, mit Einvernehmen beider Teile rechtzeitig zu bestimmen. Für Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis mindestens 5 Jahre oder mindestens 15 Jahre bei ein und demselben Dienstgeber ununterbrochen gedauert hat, beträgt der jährliche Urlaub mindestens 14, im letzterwähnten Falle mindestens 21 Tage. Bei Unternehmungen, in denen nicht mehr als zwei Dienstnehmer verwendet werden, kann der Urlaub in zwei annähernd gleichen Abschnitten gewährt werden. Die Zeit, während derer der Dienstnehmer durch Krankheit, durch einen Unglücksfall oder durch die die Dauer eines Monats nicht übersteigende Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden.

Während des Urlaubs behält der Dienstnehmer seinen Anspruch auf Gehalt."

Kaufmännische Angestellte: Dank des Vorhandenseins einer Reihe zielbewußt geleiteter standespolitischer Zentral-Organisationen konnte diese Gruppe in den letzten Jahren mannigfache Erfolge auf diesem Gebiete verzeichnen, die ihr andern Gruppen gegenüber einen gewissen Vorsprung sichern. Es sei nur auf ein Gesetz hingewiesen, nämlich das Gesetz betr. die „Kaufmannsgerichte", das den Handlungsgehilfen die Wohltaten einer verbilligten, beschleunigten und vereinfachten Gerichtsbarkeit für die Erledigung der Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag sichert, anderseits diesen Körperschaften die Rechte einer begutachtenden Behörde mit öffentlichem Charakter sichert.

Zwei Programmpunkte, die auf sozialhygienische Mindestforderungen hinauslaufen, stehen heute im Vordergrunde des Interesses: der Achtuhr-Ladenschluß für das Verkaufspersonal und die Regelung der Arbeitszeit in den nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Kontoren. Hiermit in direktem Zusammenhange steht die Forderung einer gesetzlich gewährleisteten Sonntagsruhe bezw. eines wöchentlichen Ruhetages. Nach dem Inhalte einer kleinen Schrift „Der Achtuhrladenschluß" (84 Seiten), die der Verband deutscher Handlungsgehilfen Leipzig erscheinen läßt, war zur Zeit der Veröffentlichung der Schrift dieser Ladenschluß eingeführt ganz oder zum Teil in 32 Großstädten (100 000 Einwohner und mehr), in 127 Mittelstädten (20 000 bis 100 000 Einwohner), in 142 Kleinstädten (5000 bis 20 000 Einwohner) und in 71 Landstädten und Orten (unter 5000 Einwohner). Da aber seither noch etwa 50 Orte neu hinzugekommen sind, wo der Acht-Uhr-Ladenschluß eingeführt wurde, so dürfte dieser gegenwärtig in rund 430 Orten bestehen, so daß einer endgiltigen reichsgesetzlichen Regelung nunmehr die Wege geebnet erscheinen. Auch die Frage der Sonntagsruhe, die bereits im kommenden Winter den Reichstag beschäftigen dürfte, hat in demselben Zeitraum gute Fortschritte gemacht. Frankfurt a. M. ist hier vorbildlich vorgegangen durch Einführung der vollständigen Sonntagsruhe. Das Beispiel dieser Handelsmetropole dürfte nicht allzu lange ohne Rückwirkung auf andere Plätze bleiben.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Kontoren steckt noch im Stadium der vorbereitenden Handlungen. Eine diesbezügliche amtliche Erhebung über die einschlägigen Verhältnisse hat bereits im September 1901 stattgefunden, welche eine Ergänzung durch weitere Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik gefunden hat. Während erstere Enquete verhältnismäßig recht günstige Resultate über die Verhältnisse im Handelsgewerbe zutage förderte, bildete das Resultat der Ergänzungserhebungen einen starken Gegensatz der Anschauungen zwischen Arbeitgeber- und Gehilfenverbänden. Der Beirat für Arbeiterstatistik gelangte zu der Ansicht, daß eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Kontoren angebracht sei. Während in der Frage, ob ein Maximalarbeitstag oder eine Minimalruhezeit

eingeführt werden soll, sich die Gehilfenverbände im allgemeinen für die Festsetzung einer Höchstgrenze von Arbeitszeit und einer ausreichenden Mittagspause ausgesprochen haben, empfiehlt der Beirat die Regelung auf der Grundlage der Mindestruhezeit. Die endgiltige Entscheidung liegt nunmehr bei dem Reichstag und Bundesrat, von denen eine baldige Inangriffnahme der Materie von seiten der Beteiligten dringend erwartet wird.

Am ungünstigsten für eine baldige Erfüllung der dahin lautenden Wünsche stellt sich die Sachlage dar in bezug auf zwei Forderungen, die von allen Handlungsgehilfen-Organisationen gemeinsam erhoben werden, — die Schaffung eines Handelsinspektorates sowie die Abschaffung des § 63 des Handelsgesetzbuches, welche dem erkrankten Handlungsgehilfen den Fortbezug seiner Bezüge für die Dauer von 6 Wochen sowie die Gewährung des ihm gesetzlich zustehenden Krankengeldes sichern soll. Während hinsichtlich dieser Forderung der Reichstag sich mit überwältigender Mehrheit auf den Standpunkt der Angestellten gestellt hat, sind die verbündeten Regierungen zu einer direkt ablehnenden Stellungnahme gelangt, wodurch die ganze Angelegenheit in einem Zustand augenblicklicher Stagnation hineingeraten ist. Diese ablehnende Stellung teilt auch die Forderung nach Einführung von Handelsinspektoren, daß „besondere, tunlichst aus dem Kaufmannsstande zu berufende Aufsichtsbeamte — Handelsinspektoren — eingeführt werden, welche an Stelle der Polizeibeamten die Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Gehilfen und Lehrlinge überwachen". Auch bezüglich dieser Regelung besteht Konflikt zwischen Bundesrat und Reichstag, welch letzterer sich zum Anwalt der Sache der Angestellten aufgeworfen hat.

Größeres Entgegenkommen finden die Interessenten bei ihrem Verlangen nach Beseitigung bezw. Milderung des zurzeit bestehenden Konkurrenzverbotes. Die Forderung, dem § 74 des Handelsgesetzbuches die Fassung zu verleihen: „Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch die dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird, ist ungültig. Vereinbarungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig," hat einstweilen nicht auf eine absolute Erfüllung zu rechnen. Nichtsdestoweniger lassen offiziöse Verlautbarungen zur Genüge erkennen, daß eine Revision der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen bevorsteht, die in mehreren Teilen eine Anpassungsfähigkeit an die dahinlautenden Wünsche bekundet.

Eine reichsgesetzliche Regelung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens, welches nachfolgende Bedingungen erfüllen müßte, ist heute ebenfalls Programmpunkt sämtlicher Verbände: Einführung von Aufnahmeprüfungen bezw. Zurückweisung ungenügend vorgebildeter Schüler. Einführung des Tagesunterrichtes, der im Sommer nicht vor 7 Uhr, im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen darf, und abends spätestens 6 Uhr beendet sein muß. Verpflichtung der Privatanstalten, sich hinsichtlich des Lehrplanes und des Lehrzieles, sowie der inneren Einrichtungen (Tagesunterricht) den staatlichen

Anstalten mindestens gleichzustellen. Für die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens hat der 9. deutsche Handlungsgehilfentag folgende Grundsätze aufgestellt: Ein Prinzipal, der keine Gehilfen beschäftigt, darf nicht mehr als einen Lehrling zu gleicher Zeit ausbilden. Außerdem können Prinzipale, die Gehilfen beschäftigen, auch diese mit der Ausbildung der Lehrlinge betrauen, indem Geschäftsbetriebe bis zu drei Angestellten zwei Lehrlinge beschäftigen können, und für weitere drei Gehilfen je ein Lehrling angestellt werden darf. Volontäre und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, sofern diese mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden, sind für diese Bestimmungen Lehrlingen gleich zu erachten.

Eine Frage, deren Regelung von weitgehendsten Folgen für die Existenzverhältnisse der kaufmännischen Angestellten angesehen werden muß, ist die Frauenarbeit im Handelsgewerbe. Vor 40 Jahren mag es kaum eine im Handel beschäftigte weibliche Person gegeben haben, 1882 zählte man in Deutschland bereits 46 000, im Jahre 1895 hatten sie die Zahl von 100 000 erreicht, schon 1901 berechnet man sie auf 200 000, so daß heute 250—300 000 keine zu hohe Veranschlagung sein dürfte. Diese Erscheinung, in der ein tieferes Problem zum Ausdruck kommt, ist nicht ohne nachteilige Wirkungen auf die Existenzverhältnisse der männlichen Angestellten geblieben, die lohndrückende Tendenz der Frauenarbeit muß zurzeit als Axiom hingenommen werden. In der Bekämpfung dieser Tatsache läßt die Taktik der einzelnen Verbände gegenseitig die größte Verschiedenartigkeit in der diesbezüglichen Auffassung erkennen. Während man sich auf der einen Seite mit der Tatsache des Eindringens abgefunden hat und eine Besserung der Schäden von der Organisation erhofft, und es als ein Gebot der Selbsterhaltung aller männlichen Angestellten bezeichnet, für ein „Hinauf" der weiblichen Gehilfen ebenso einzutreten, wie für ein Hinauf der männlichen Angestellten, nimmt man auf der andern Seite einen diametral entgegengesetzten Standpunkt ein, indem man die erwerbstätige Frau in weitestem Umfange aus dem Handel zurückdrängen und in ihre natürliche Domäne zurückzuweisen bestrebt ist. Eine Übereinstimmung der divergierenden Ansichten nach dieser Richtung ist für die nächste Zeit nicht zu erwarten.

Technische Angestellte. Ungleich später als die Handelsangestellten ist diese Berufsgruppe in die Arena der sozialpolitischen Kämpfe hinabgestiegen. Während auf dem Gebiete der Fürsorge-Einrichtung von einzelnen Verbänden vorbildliche Institutionen ins Leben gerufen waren, hatte man im Rahmen der Verbandstätigkeit der standespolitischen Betätigung in Form der Einwirkung auf die Gesetzgebung einen nur verhältnismäßig geringen Raum gewählt. Erst die letzten Jahre haben hierin grundlegenden Wandel geschaffen, indem neue, von fortschrittlichem Geiste getragene Organisationen ins Leben getreten sind, welche die älteren Gebilde zwangen, die Grundlagen ihres bisherigen Handelns in entsprechender Weise zu modifizieren. Die direkte Folge war eine entsprechende Belebung des sozialpolitischen Interesses auf der

ganzen Linie und die Hervorkehrung eines sozialpolitischen Standesprogramms. Als ein solches Mindestprogramm dürfen zurzeit die Forderungen bewertet werden, die von seiten des „Sozialen Ausschuß der Vereine technischer Privatangestellten" aufgestellt wurden. An die Spitze des Programms wurde die Forderung nach dem Ausbau der gegenwärtigen Gesetzgebung über die Koalitionsfreiheit gesetzt. Die Verhinderung dieser Freiheit soll unter Strafe gestellt und der Behandlung der Berufsorganisationen als politische Vereine soll durch eine gesetzliche Vorschrift ein Riegel vorgeschoben werden. Die weiteren Forderungen lauten auf gesetzliche Einführung eines Höchstarbeitstages und eines Sommerurlaubes, der Gleichstellung der im Reichs- und Staatsdienst und bei den Selbstverwaltungskörpern auf privaten Dienstvertrag angestellten Techniker mit den technischen Angestellten in gewerblichen Betrieben, der strafrechtlichen Ahndung der Abnahme des Ehrenwortes im Dienstvertrage sowie der sogenannten heimlichen Konkurrenzklauseln, der Reform der Gewerbegerichte durch Übernahme der günstigeren Bestimmungen des Kaufmannsgerichtsgesetzes in das Gewerbegerichtsgesetz und Vereinigung der so reformierten Gewerbe- mit den Kaufmannsgerichten zu Arbeitsgerichten, der Schaffung von Seeschöffengerichten nach Art der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und schließlich der Errichtung obligatorischer Beamtenausschüsse in allen Unternehmungen mit mindestens 20 Angestellten.

Akut geworden ist für die technischen Privatangestellten in den letzten Jahren die Frage des Erfinderrechtes, insofern als Bestrebungen mit allem Nachdruck eingesetzt haben, um denjenigen Personen, die in einem Vertrags- oder Anstellungsverhältnis tätig sind, den gebührenden Nutzen an ihren Erfindungen sicherzustellen. Interessantes Material nach dieser Richtung liefern die vom Bureau für Sozialpolitik im vorigen Jahre auf Veranlassung des Bundes der technisch-industriellen Beamten vorgenommenen statistischen Erhebungen. Die diesbezüglichen Ergebnisse sind vor kurzem in einer Schrift von Dr. Jaeckel (Gustav Fischer, Jena), in systematischer Darstellung veröffentlicht worden.

Nach dieser Erhebung hatten von den 3265 technischen Privatbeamten, die die Statistik umfaßt, 1601, d. s. 59,04 Proz. der Gesamtzahl, Verträge mit Bestimmungen über Erfindungen. In sämtlichen 1601 Verträgen ging das Eigentums- und Nutzungsrecht der Erfindungen der Angestellten an die Firma über, und zwar in vollem Umfange bei 1344 Beamten, d. s. 83,95 Proz., teilweise 257, d. s. 16,05 Proz. Eine Entschädigung für die von ihnen herrührenden Erfindungen war nur 311 technischen Privatangestellten, d. s. 19,43 Prozent zugesichert, keine dagegen 691 Beamten, d. s. 60,02 Prozent. Unaufgeklärt geblieben ist die Entschädigungsfrage leider bei 329 technischen Privatbeamten, d. s. 20,55 Prozent.

Auch bezüglich der Einkommensverhältnisse der technischen Angestellten bringen die Erhebungen, denen selbstverständlich nur ein bedingter Wert zugesprochen werden kann, dankenswerte Anhaltspunkte.

Google

Von den Beteiligten hatten ein Einkommen unter 1200 Mark 4,58 Proz., von 1200—1800 Mark 32,61 Proz., von 1800—2400 Mark 30,38 Proz., von 2400—3000 Mark 14,48 Proz., von 3000—3600 Mark 8,09 Proz., von 3600 Mark und mehr 9,86 Prozent. Das durchschnittliche Einkommen der technischen Privatangestellten dieser Erhebung betrug 2228,29 Mark. Diese Ziffer hat jedoch nur einen sehr bedingten Wert. Einmal haben 7,14 Proz. der an der Erhebung beteiligten Angestellten überhaupt keine Angaben über ihre Einkommensverhältnisse gemacht; aller Wahrscheinlichkeit nach gehören diese Fälle zu den unteren Einkommensrubriken. Auf der anderen Seite haben eine ansehnliche Zahl relativ hoher Einkommen den Durchschnitt wesentlich in die Höhe schnellen lassen. Selbst wenn man aber diese Durchschnittszahl für richtig ansieht, beweist sie doch, daß die Einkommensverhältnisse der technischen Privatangestellten im Hinblick auf die Steigerung der Lebensmittel- und Wohnungspreise durchaus nicht befriedigend genannt werden können. Die Einkommenzahl 2000 hat für die technischen Privatangestellten wegen der Kranken- und Invalidenversicherung und aus anderen Gründen eine gewisse Bedeutung. Es ist nun interessant, festzustellen, daß von den 3032 technischen Angestellten, die über ihr Einkommen Angaben gemacht hatten, 42,40 Proz. weniger als 2000 Mark und 47,60 Proz. 2000 Mark und mehr im Jahre 1906 verdient haben.

Auch diese Ziffern beweisen jedenfalls, daß die wirtschaftliche Lage der technischen Privatangestellten mehr als zu wünschen übrig läßt, und der organisatorischen Betätigung in dieser Richtung ein weites Feld eingeräumt ist.

Bureaubeamte. Die Gruppe, deren wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse anerkanntermaßen als die ungünstigsten gelten, stellen die Bureaubeamten. Nicht zum mindesten dürfte diese Tatsache auf den Mangel an Solidaritätsgefühl und auf die Zersplitterung in organisatorischer Hinsicht zurückgeführt werden, worunter natürlich die Aktionsfähigkeit für gemeinsame Ziele leidet. „Die Solidarität unseres Standes ist nicht fortgeschritten," klagt der Jahresbericht des Verbandes deutscher Bureaubeamten zu Leipzig, (1906). „Unser Versuch, sie herbeizuführen, ist an der ablehnenden Haltung der betreffenden Organisationen gescheitert. An 114 lokale Berufsvereine und Verbände sind wir zur Herbeiführung einer Verständigung über eine Verschmelzung mit uns herangetreten, damit die sozialpolitischen Bestrebungen der Bureaubeamten nicht weiter zersplittert werden. Wenige haben sich in ablehnendem Sinne, die übrigen überhaupt nicht erklärt. So beschämend dieses Resultat unserer unternommenen Schrittte ist, so lehrreich ist für uns der daraus gezogene Schluß, daß wir nach wie vor auf uns allein angewiesen sein werden." — Erneute, im Jahre 1907 und 1908 unternommene Bestrebungen zu einer Verschmelzung aller Gehilfenorganisationen in der Form eines zu gründenden „Bund deutscher Rechtsanwalts- und Notriatsbureauangestellten", haben ebenfalls nicht zu dem gewünschten endgiltigen Ziel geführt. Trotzdem durch eingehende statistische Erhebungen festgestellt ist, daß 53 Prozent der Angehörigen dieser Gruppe sich mit einem monat-

Digitized by Google

lichen Einkommen unter 100 Mark begnügen müssen, ist es nicht gelungen, partikularischen Bestrebungen die Spitze abzubrechen und der jämmerlichen Zerfahrenheit auf organisatorischem Gebiete ein Ende bereiten zu können. Diese traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse werden noch verschlimmert durch den Mangel jeglichen gesetzlichen Schutzes, da insofern die überdies dispositiven Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches noch den Dienstvertrag regeln. Trotz mehrfacher Intervention des Reichstages, insbesondere des Abgeordneten Trimborn-Köln zugunsten der Bureaubeamten, konnte eine besondere Förderung der gesetzgeberischen Aktion zugunsten der in Frage kommenden nicht verzeichnet werden. Eine solche Aktion hätte nachfolgende Programmpunkte zu berücksichtigen: Festsetzung einer täglichen Höchstarbeitszeit, Verbot gänzlicher Sonntagsarbeit, Festsetzung der für Handlungsgehilfen geltenden Kündigungsfristen, Regelung des Lehrlingswesens und Einführung von Fachschulen, Schutz in hygienischer Hinsicht und Überwachung der Anwaltsbetriebe, Einführung von Normativbestimmungen über Mindestgehalt, Zahlung am Monatsschlusse, Fortgewährung im Krankheitsfalle, Nichtanrechnung des Krankengeldes auf das Gehalt, Verbot der Aufrechnung und Zurückbehaltung des Gehaltes und sofortiger Aufhebung des Dienstverhältnisses, Arbeitskammern und Interessenvertretung, ein Programm, welches bereits in einer im Jahre 1899 von dem Abgeordneten Trimborn eingebrachten Resolution Ausdruck gefunden hat: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner der Beamten und Angestellten der Krankenkassen über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen und ähnlichen Schutzvorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten vorsieht.“ — Die letzte Regierungsäußerung (Staatssekretär Graf von Posadowsky am 1. Februar 1906) lautete dahin: „Die Arbeitszeit der Anwaltsgehilfen ist Gegenstand einer Verhandlung zwischen mir und dem preußischen Herrn Justizminister gewesen. Ich habe die Stellung des preußischen Herrn Justizministers den übrigen Bundesregierungen mitgeteilt; aber ich möchte jetzt schon darauf hinweisen, daß auch nach der Auffassung des preußischen Justizministers solche Übelstände bisher nicht festgestellt sind, die ein gesetzliches Einschreiten unbedingt notwendig machen, so meine ich: sollte etwas geschehen, dann wäre der richtige Platz die Anwaltsordnung.“

Güterbeamte. Nicht wesentlich günstiger als für die Gruppe der Bureaubeamten, stellt sich die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Berufsschicht der Güterbeamten dar. Nach den Ergebnissen der Berufs- und Gewerbezählung waren im Deutschen Reiche in der Berufsabteilung Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischzucht 96 173 Angestellte tätig. In unter-

richteten Kreisen wird jedoch die Ansicht vertreten, daß seit diesem Zeitpunkte eine stärkere Zunahme kaum stattgefunden haben dürfte, daß vielmehr infolge der Zerlegung des Grundbesitzes, namentlich im Osten, eher ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage dieser Gruppe findet in den Besoldungsverhältnissen einen prägnanten Ausdruck. Feststehende Tatsache ist es, daß beispielsweise ein jüngerer Beamter nach 6jähriger Praxis ein Einkommen von 5—600 Mark bezieht und erst als erster Beamter auf ein Jahresgehalt von 6—900 Mark rechnen kann. Die besseren Stellen, die mit 12—1500 Mark nebst freier Station dotiert werden, sind sehr selten und stellen an den Inhaber nach jeder Richtung hin sehr hohe Anforderungen. Die Gründe, weshalb die Qualität der Güterbeamten an vielen Stellen nicht eine solche ist, wie man sie im Interesse der Landwirtschaft verlangen müsse, wurde in einer Sitzung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen von einer führenden Persönlichkeit dahin formuliert, „daß es unbestreitbare Tatsache ist, daß unsere Wirtschaftsbeamten zu niedrig bezahlt werden, und dann, daß sie nach einem langen arbeitsreichen Leben keinem sicheren Lebensabend entgegengehen." — Weitere Gründe, welche diese Mißstände erklären dürften, bilden das Fehlen einer zielbewußt geleiteten Zentralorganisation und die Überhandnahme der sogen. Pressen oder Inspektorenfabriken, Privatinstitute, die alljährlich tausende von Schülern nach 1—3monatlicher Ausbildung infolge schwunghafter Annoncen auf den Markt werfen, und dadurch einer lohndrückenden Tendenz in ausgedehntestem Maße Vorschub leisten. Solche Zustände ermöglichen es, daß in maßgebenden Organen der Tagespresse Stellenangebote erfolgen dürfen, wo Beamte mit allen möglichen hervorragenden Eigenschaften gegen ein Jahresgehalt von 180, 240, 300 „exkl. Bett und Wäsche" gesucht werden.

In rechtlicher Beziehung mangelt es bis zur Stunde an gesetzlichen Vorschriften, welche den besonders gearteten Verhältnissen hinsichtlich des Dienstvertrages gerecht würden. Diese Verhältnisse werden seit dem 1. Januar 1901 hauptsächlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf Grund derjenigen Bestimmungen geregelt, welche für die Privatbeamten im allgemeinen gelten, während in Preußen diejenigen Güterbeamten, die keine selbständige Stellung bekleiden, bis dahin lediglich der Gesindeordnung unterstanden. Diese Gesindeordnung vom Jahre 1810, welche heute noch in Geltung ist, bringt es mit sich, daß durch Ineinandergreifen der verschiedenen Gesetze von 1810 und 1900 ein Zustand geschaffen worden ist, der in strittigen Fällen die Entscheidung dem persönlichen Dafürhalten der Richter anheimgibt. Staatssekretär Graf von Posadowsky hat diesen Zustand gelegentlich als eine „Antiquität" bezeichnet und in demselben Zusammenhange die wirtschaftliche Notlage treffend dahin charakterisiert, daß gerade für die Güterbeamten etwas Durchgreifendes geschehen müsse, „denn in seiner Verwaltung sei die Zahl der Fälle erschreckend groß, wo er für alte Beamte, die ihre Knochen

im Dienste aufgerieben haben, im Wege der öffentlichen Armenpflege sorgen müsse."

Daß insofern jedoch nicht alles Heil von der Staatshilfe zu erwarten ist, vielmehr eine organisatorische, auf Grundlage der Selbsthilfe aufgebaute Betätigung unabweisliche Pflicht ist und bleibt, diese Erkenntnis hat sich mittlerweile den Beteiligten in zwingender Weise aufgedrängt. Die Gründung eines Verbandes deutscher Güterbeamten-Vereinigungen, der die versprengten Kräfte zu einheitlicher, systematischer Betätigung zusammenfassen soll, kann als der erste praktische Niederschlag dieser Erkenntnis bewertet werden. Mit ebenso viel Eifer als Tatkraft und Geschick hat diese neue Organisation im Sinne der übernommenen Aufgabe gewirkt mit den ersten Erfolg, daß das sozialpolitische Programm der Erwerbsgruppe die Zustimmung der maßgebenden Kreise gefunden hat. In folgenden Leitsätzen dürfe der wesentliche Inhalt dieses Programms zur Geltung gelangen:

1. Herbeiführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung.
2. Obligatorischer Befähigungsnachweis durch 2jährige praktische Lehrzeit mit abschließender Prüfung.
3. Schaffung von Spezialschulen oder Lehrkursen zur theoretischen Ausbildung für Güterbeamte mit mehrjähriger Praxis.
4. Wahlfähigkeit je eines Güterbeamten in je eine Landwirtschaftskammer.
5. Gänzliche Loslösung der nicht selbständigen Güterbeamten aus der Gesindeordnung und Abänderung der betr. Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.
6. Abänderung der Paragraphen 614, 616, 617—619 und 622 des B. G.-B. betreffend die Bestimmungen über die Willkürlichkeit der Gehaltszahlung, die Anrechnung der durch Krankheit entstandenen Unkosten auf die Gehaltsbezüge, die Dauer der Unterstützungspflicht in Krankheitsfällen, die ungleichen, willkürlichen Kündigungsfristen.
7. Gesetzliche Verpflichtung der Gutsherren zum Abschluß schriftlicher Anstellungsverträge mit verheirateten Beamten nach einem Muster, das die für beide Teile wichtigsten Punkte enthält.
8. Gesetzlicher Schutz der Titel für Beamte, die sich dem Befähigungsnachweis unterworfen haben.
9. Der paritätische Stellennachweis im Interesse der Gutsherren und Beamten im Anschluß an die Landwirtschaftskammern.
10. Die Sicherung der von Beamten gestellten Kautionen durch Zuteilung dieser zu den vorrechtigten Forderungen und diesbezügliche Abänderung der Konkursordnungen.

Digitized by Google

Aus der sozialen Welt.

Die erste internationale Konferenz der christlichen Gewerkschaften in Zürich.

Eine internationale Konferenz der christlichen Gewerkschaften hat von vornherein eine ganz andere Bedeutung, wie etwa die internationalen Kongresse der Sozialdemokratie. Die „christlichen Internationalen" erkennen sehr wohl die Interessen, die die Arbeiter aller Kulturstaaten verbinden, und treten auch energisch dafür ein; sie halten sich frei von den schwärmerischen Ideen der „roten Internationale" und vertreten im Gegenteil ein gut nationales Programm. Gerade dadurch werden sie der Eigenart der natürlichen Verhältnisse am ehesten gerecht. Gewiß ist keine Lehre internationaler und weltverbrüdernder als das Christentum, aber die Hochhaltung und Pflege nationaler Eigenart haben seine Vertreter in ihrer Berechtigung nie bekämpft. Eine internationale Konferenz der christlichen Gewerkschaften erhält so von vornherein ihren besonderen Charakter und sieht sich auf praktische Arbeit angewiesen.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung ist außerhalb Deutschlands noch recht schwach entwickelt; genauere Angaben über die Verhältnisse anderer Länder wurden erst durch die diesjährige Züricher Versammlung vom 2. bis 4. August bekannt. Österreich, das Deutschland zunächst kommt, zählte Ende 1907 zwar 40 deutsche Organisationen, aber nur etwa 42 000 Mitglieder, darunter ungefähr 300 Italiener, 1000 Polen und 1000 Slovenen. Die verwirrten nationalen Verhältnisse drücken auch auf die Gewerkschaften, denn weitere 21 000 Arbeiter sind in selbständigen tschechischen Verbänden und 2000 Mitglieder in slovenischen Verbänden organisiert. Die Gesamtmitgliederzahl der österreichischen christlichen Gewerkschaften beträgt demnach 63 000. Die Zahl der Ortsgruppen und Zahlstellen, 641, ist von 31 Organisationen bekannt, die 1907 eine Gesamteinnahme von 229 000 Kronen, eine Gesamtausgabe von 193 000 Kronen, und einen Kassenbestand von insgesamt 92 000 Kronen besaßen. Die Fachpresse zählt 9 Organe, wovon 8 in deutscher und 1 in polnischer Sprache erscheinen. Der Verfassung der österreichischen christlichen Gewerkschaften hat das deutsche Muster mit seiner strammen, beruflichen Zentralisation zum Vorbild gedient; Ortskartelle werden geschaffen, die einem allgemeinen Landeskartell unterstellt werden sollen; eine Reichsgewerkschaftskommission ist dem deutschen Generalsekretariat nachgebildet worden. Zur Ausbildung von besonders befähigten Mitgliedern sind regel-

Digitized by Google

mäßige Kurse veranstaltet worden. Die bisherige ziemlich enge Verbindung zwischen konfessionellen Arbeitervereinen und christlichen Gewerkschaften ist gelöst worden, obwohl in Österreich eine konfessionelle Zersplitterung wie in Deutschland nicht besteht, und der bisherige Zustand keine Mißstände verursachte. Nach Weihnachten dieses Jahres werden die christlichen Gewerkschaften ihren ersten Gewerkschaftskongreß abhalten; die Versuche der Tiroler, das konfessionelle Moment in den Vordergrund zu stellen, sind zum Glück ohne Erfolg geblieben.

In der Schweiz haben sich die christlichen Arbeiter von Anfang an auf die interkonfessionelle Richtung festgelegt. Die christliche Gewerkschaftsbewegung, die in dem „christlich-sozialen Arbeiterbund der Schweiz" vereinigt ist, datiert erst seit 1900 und umfaßt heute 11 geschlossene Berufsverbände mit 5351 männlichen und 6000 weiblichen Mitgliedern. Die Absonderung von Kanton zu Kanton macht der Zentralisierung immer noch große Schwierigkeiten, sind doch erst 14 Prozent aller Organisationsfähigen einer Organisation angeschlossen. Dies zeigt, daß die Preßverhältnisse noch wenig entwickelt sind. Immerhin ist es von keiner geringen Bedeutung, daß vor allem ein gemeinsames, wöchentlich erscheinendes Organ „Der Gewerkschaftsbund" gegründet wurde; die Herausgabe besonderer Fachorgane ist von den Textilarbeitern und dem Verband der Konditoren geplant.

In Belgien haben sich von 800 000 organisationsfähigen Arbeitern etwa 140 000 der Sozialdemokratie oder sozialdemokratischen Gewerkschaftsverbänden angeschlossen, von denen einzelne sich „neutral" nennen, ähnlich wie die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften sich zu Unrecht den Namen „freie" zulegen. Auch in dem fast rein katholischen Belgien sind die christlichen Gewerkschaften interkonfessionell. Es existieren 20 Verbände mit 390 Abteilungen oder Ortsgruppen und insgesamt 30 664 Mitgliedern. Dazu kommen noch einige Vereinigungen, die keinem Verband angeschlossen sind und mit deren Einrechnung die Gesamtmitgliederzahl rund 50 000 betragen mag. Die Fachpresse zählt 9 monatlich einmal, 4 monatlich zweimal und 1 wöchentlich erscheinendes Organ, zu denen 7 Blätter der Lokalvereinigungen kommen. Wie günstig in Belgien der Boden für die christliche Gewerkschaftsbewegung ist, geht daraus hervor, daß die Mitgliederzahl sich von 1904 auf 1905 um 40 Prozent, auf 1906 um 43 Prozent, auf 1907 um 50 Prozent und von 1907 auf 1908 sich abermals um 33 Prozent vermehrte.

In Italien steht die christliche Arbeiterbewegung noch in ihren ersten Anfängen und umfaßt noch nicht ganz 14 000 Mitglieder, die in der Hauptsache der Textilindustrie angehören. Dementsprechend wird die Agitation vor allem durch das seit dem 1. März 1908 erscheinende Fachorgan „Die Textilindustrie" betrieben. Das Verständnis für Organisation ist noch sehr schwach entwickelt, die Zentralisierung daher doppelt schwer durchzuführen. Die Hauptarbeit kommt dem Mailänder „Arbeiterbund" mit seinen 5000 Mitgliedern zu, der von der Stadt Mailand ebenso wie die sozialistische Arbeitskammer eine jährliche Unterstützung, 8000 Franken, bezieht; er ist konfessionell durchaus neutral.

In den nordischen Ländern ist die christliche Gewerkschaftsbewegung noch schwach entwickelt. Im eigentlichen Rußland gibt es christliche Organi-

Digitized by Google

sationen überhaupt nicht. Nur in Russisch-Polen besteht eine ausgesprochen katholische Vereinigung „christliche Demokraten" mit angeblich 50 000 Mitgliedern, die aber des eigentlich gewerkschaftlichen Charakters entbehrt. Außerdem besteht eine Gewerkschaft evangelischer Textilarbeiter im Gouvernement Petrikau mit 3000 Mitgliedern. In Schweden hat die Sozialdemokratie die Gewerkschaftsbewegung fast völlig an sich gerissen; der „Schwedische Arbeiterbund", der im Jahre 1899 gegründet wurde und den englischen Trade Unions nachgebildet ist, hat bis jetzt erst 12 350 Mitglieder, die Sozialdemokraten aber 250 000.

Aus besonderen Gründen wird Holland in dieser Aufzählung an letzter Stelle erwähnt. Die Verhältnisse liegen hier recht verworren, so daß die interkonfessionellen Gewerkschaften in 35 Ortsgruppen nur 4258, die katholischen in 266 Ortsgruppen 12 077, die Evangelischen in 85 Ortsgruppen 1986 Mitglieder zählen. Die Leistungsfähigkeit der Bewegung ist noch gering, sie ist eine Folge der geringen Beiträge, die bei einer Bäckervereinigung nur 7 Pfennig (!) pro Jahr betragen sollen, und der großen Zersplitterung der Organisation. Die Erörterung der Gründe dieser Zersplitterung führte zu einer großen prinzipiellen Debatte, die zur Beurteilung der Stimmungen in katholischen Volkskreisen von größtem Interesse ist. Die Frage, ob interkonfessionelle Gewerkschaften oder konfessionelle Fachvereine die empfehlenswerte Organisationsform der christlichen Arbeiterschaft bilden sollen, wurde noch einmal recht lebhaft erörtert und, wie man hoffen darf, endgiltig zugunsten der christlichen Gewerkschaften beantwortet.

Zürich war für die Erörterung einer derartigen Frage in gewissem Sinn der passendste Ort. Hier hatte anläßlich des internationalen Kongresses für Arbeiterschutz von 1897 die Scheidung der deutschen Arbeiterschaft in zwei große Lager begonnen. Die Art, wie die Sozialdemokratie auf dem damaligen Kongreß die Frage der Erhaltung oder Zerstörung der Familie behandelte, hatte es einem großen Teil der deutschen Arbeiterschaft klar gemacht, daß ein Zusammengehen mit einem derartigen Radikalismus unmöglich sei. Gleichzeitig war aber die Erkenntnis gewonnen, daß die konfessionellen Arbeitervereine zur Überwindung der vorhandenen Hindernisse und zur Entfaltung sozialpolitischen Geistes zu schwach seien, die Organisation also nur auf allgemein christlicher Grundlage erfolgen könne, die allein die unbedingt nötige Sammlung aller Kräfte zum wirtschaftlichen Kampf ermöglicht. In Deutschland hat diese klare Erkenntnis der Tatsachen in kurzer Zeit bekanntlich zu großen Erfolgen geführt und sozusagen fast allgemeine theoretische Anerkennung gefunden.

Anders in Holland. Hier haben die Bischöfe im Jahre 1906 folgendes Rundschreiben erlassen:

„Mehrere Male ist in der letzten Zeit in katholischen Zeitungen und Zeitschriften darüber geschrieben worden, ob es nicht auch für Niederland wünschenswert wäre, keine katholischen, sondern christliche Fachvereinigungen aufzurichten, beziehungsweise die bestehenden katholischen Vereinigungen in christliche umzuwandeln. Es hat sich herausgestellt, daß für letztere unter den Katholiken Niederlands Propaganda gemacht wird. Die Bischöfe von Niederland haben geglaubt, hiergegen öffentlich auftreten zu müssen — was

Digitized by Google

sie hiermit tun — mit der Erklärung, daß es ihr ernstes und ausdrückliches Verlangen ist, die ihnen unterstellten Katholiken zu vereinigen und vereinigt zu halten in katholischen Organisationen, weil einerseits allein in diesen die katholischen Grundsätze zu ihrem vollen Recht kommen können, und anderseits ein Zusammenarbeiten mit anderen Vereinigungen für bestimmte, wünschenswert erachtete Ziele, sofern die katholischen Grundsätze dies zulassen, weder unmöglich gemacht noch erschwert wird."

In Zürich war der genaue Wortlaut dieses Rundschreibens nicht bekannt, sonst wäre es vielleicht weniger scharf zugegangen, aber es ist zur Entschuldigung der Züricher Redner zuzugeben, daß das Rundschreiben nach seinem ganzen Wortlaut und offenbar auch nach der Absicht seiner Urheber sich vor allem gegen interkonfessionelle Organisationen der Arbeiter, aber weniger deutlich auch gegen solche der Arbeitgeber richtet. Der Anlaß zur Erörterung dieses Rundschreibens ergab sich in der sehr lebhaften Diskussion, die dem ausgezeichneten Vortrag Giesberts-M.Gladbach über „Wesen und Aufgaben der christlichen Gewerkschaften" folgte. Giesberts hatte in sehr ruhigem Tone die Gründe auseinandergesetzt, welche für Interkonfessionalität der Gewerkschaften sprechen, und als nun Dr. Poell aus Holland den Grund für die Haltung der dortigen katholischen Fachvereine vor allem in dem zitierten Rundschreiben erblickte, da antwortete ihm Schiffer-Düsseldorf mit Worten, die ein Zukunftsproblem der katholischen Welt enthüllen und die wichtige Frage der Grenzziehung zwischen geistlicher Gewalt und Freiheit des Laien berühren: „Ich bin auch ein Katholik, aber bei aller Hochachtung und Ehrfurcht vor unsern geistlichen Oberhirten, namentlich vor unseren Bischöfen, müssen wir doch sagen: Bis hierher und nicht weiter! (Lebhafter Beifall!) Sie haben das Recht und die Pflicht, uns in religiösen und kirchlichen Dingen die Wege zu weisen, aber wo es sich um Berufsfragen, also um mehr oder weniger rein wirtschaftliche Dinge handelt, wird doch ein Bischof nicht das Recht in Anspruch nehmen wollen, ein Machtwort zu sprechen. Auf diesem Gebiete sind wir selbständig und müssen es sein."

In gleichem Sinne sprach Stegerwald-Köln: „Solange die Religion nicht gefährdet ist, kann meines Erachtens kein Papst und kein Bischof den Zusammenschluß zu berufswirtschaftlichen Zwecken den Arbeitern einseitig verbieten, wenn zur selben Zeit Arbeitgeber zu gleichen Zwecken ungehindert und uneingeschränkt mit ihren Standesgenossen sich verbinden dürfen."

Es ist begreiflich, daß diese scharfen Worte großes Aufsehen erregten. Kardinal Fischer von Köln hat auf dem Düsseldorfer Katholikentag leise tadelnd auf sie angespielt, eine Kölner Gewerkschaftsversammlung vom Ende August hat sich nachträglich „mit dem Verlauf der Züricher Konferenz vollständig einverstanden" erklärt und „gegenüber etwaigen Unklarheiten über den Charakter der christlichen Gewerkschaften" sich dahin ausgesprochen: „Die christlichen Gewerkschaften sind unabhängige, selbständige Organisationen." Daß auch die Berliner katholischen Fachvereine zu den Züricher Vorgängen Stellung nahmen und sie „auf das entschiedenste" verurteilten, ist selbstverständlich. Sie trafen den Kern der Bewegung ganz richtig, indem sie in ihrer Resolution erklärten: Wir „legen Verwahrung gegen die Behauptung ein, daß die gewerkschaftlichen Aufgaben und Ziele nur wirtschaftlichen Charakter

Digitized by Google

tragen, hegen vielmehr die durch die Tatsachen gefestigte unumstößliche Überzeugung, daß mit den gewerkschaftlichen Bestrebungen die tiefgehendsten religiös-sittlichen und rechtlichen Fragen unlösbar verbunden sind. Indem sie in diesen Fragen der Sitte und des Rechts die Kirche als die gottgesetzte Lehrerin anerkennen, geloben sie aufs neue Papst und Bischöfen unverbrüchlichen Gehorsam und begrüßen es auf das freudigste, wenn deren belehrende und beratende Stimme inmitten der religiös-sittlichen und rechtlichen Verirrung der Geister in der gewerkschaftlichen Organisation zur Geltung kommt." So gut gemeint diese Ausführungen der Berliner sind, so zeigen sich diese doch päpstlicher als der Papst, der vor zwei Jahren in einem bekannten Schreiben an Kardinal Fischer erklärt hat, daß die Katholiken in Fragen der Politik und des Rechts, soweit diese nicht Glaube und Sitten berühren, durchaus frei seien. Die Züricher Versammlung vertrat denselben Standpunkt und genehmigte einstimmig folgende Resolution, in die auf Grund der in den Debatten gegebenen Anregungen noch ausdrücklich die gesperrten Worte eingeschoben wurden. Die Resolution, die in ihren weiteren Abschnitten vom 1. Januar 1909 ab die Gründung eines internationalen Sekretariates vorsieht, lautet:

„Die internationale christliche Gewerkschaftskonferenz beschließt: 1. Es wird den christlichen Gewerkschaftsorganisationen in allen Ländern empfohlen: a) die Bildung von leistungsfähigen, möglichst straff zentralisierten Industrie- bezw. Fachverbänden auf christlicher (interkonfessioneller), parteipolitisch neutraler Grundlage, b) Zusammenschluß (fédération) der einzelnen Berufsverbände zu Landeszentralen mit einheitlicher Leitung (Gewerkschaftskommission, Gewerkschaftsausschuß usw.), 2. a) als Zentral- und Geschäftsstelle für die internationale Vereinigung der Landes-Zentralen die Gründung eines allgemeinen internationalen Sekretariats für die christlichen Gewerkschaften aller Länder. b) Das internationale Sekretariat wird dem Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Herrn Stegerwald-Köln, übertragen. c) Die Landeszentrale leistet an das internationale Sekretariat einen Jahresbeitrag von ½ Pfennig pro Mitglied; die Kasse darf nur zu geschäftlichen Unkosten in Anspruch genommen werden. 3. Es wird eine leitende internationale Gewerkschaftskommission gebildet, in die jede Landeszentrale auf jedes angefangene 100 000 Mitglieder einen Vertreter entsendet; die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zusammen. 4. Die Landeszentrale verpflichtet sich, an das Sekretariat jede erforderliche Auskunft zu erteilen, vor allem aber alljährlich statistische Angaben über Stand, Entwicklung und Leistungen ihrer einzelnen Organisationen einzusenden."

Mit dieser Resolution haben die christlichen Gewerkschaften bedeutsame Fortschritte gemacht. Die Züricher Konferenz hat für sie die Bedeutung einer konstituierenden Versammlung im tiefsten Sinne des Wortes erlangt. In der Verteidigung christlicher Weltanschauung gegen den Materialismus der Sozialdemokratie werden sie die berufenen Kämpfer sein.

Freiburg i. Br. Dr. Hermann Flamm.

Digitized by Google

Die freien Gewerkschaften im Jahre 1907.

Die Gewerkschaftsbewegung stand im verflossenen Jahr unter dem Einfluß der ungünstigen Wirtschaftslage, die seit der Mitte des Jahres 1907 sich bekanntlich rapid verschlimmerte. Für den Parallelismus, der zwischen Mitgliederbestand der Gewerkschaften und der Lage des Arbeitsmarktes besteht, ist die gewerkschaftliche Statistik, die das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" vor kurzem veröffentlichte, besonders lehrreich.

Die Mitgliederzunahme der freien Gewerkschaften vom Jahresschluß 1906 bis Ende 1907 betrug nur 73 853 und blieb also hinter der Zunahme im Jahresdurchschnitt, die auf 175,797 sich belief, ganz erheblich zurück. Es ist interessant, diese Entwicklungen im einzelnen zu verfolgen und mit den Ergebnissen der Statistik über Arbeitslosigkeit und der Krankenkassen zu vergleichen. In allen dreien zeigt die zweite Jahreshälfte 1906 einen bedeutenden Fortschritt, die zweite Jahreshälfte 1907 dagegen schon einen Rückschritt. Ende 1906 zählten die Zentralverbände 1 799 293 Mitglieder. Das erste Quartal 1907 schloß mit 1 823 881 (+ 24 588) ab, das zweite Quartal mit 1 882 665 (+ 58 784), das dritte Quartal mit 1 882 363 (— 302) und das vierte mit 1 873 146 (— 9217). Den entsprechenden Gang der Entwicklung zeigt die Statistik der Arbeitslosigkeit. Nach dem „Reichsarbeitsblatt" betrug die Zahl der Arbeitslosen pro 100 Mitglieder am

	1906		1907
31. Dezember 1905	1,8	26. Januar	1,7
		23. Februar	1,6
31. März 1906	1,1	30. März	1,3
		27. April	1,3
		25. Mai	1,4
30. Juni	1,2	29. Juni	1,4
28. Juli	0,8	27. Juli	1,4
25. August	0,7	24. August	1,4
29. September	1,0	28. September	1,4
28. Oktober	1,1	26. Oktober	1,5
24. November	1,1	27. November	1,7
29. Dezember	1,6	28. Dezember	2,6

Der Stillstand, der oben in der Entwicklung der Mitgliederzahlen für das zweite und dritte Quartal 1907 zu beobachten war und sich zu einer unbedeutenden Abnahme verschlechtert, tritt auch in den Verhältniszahlen der Arbeitslosigkeit von Mai bis Oktober 1907 zutage, und hier wie dort zeigt das letzte Quartal eine erhebliche Verschlechterung.

Dasselbe Bild ergibt die Statistik der deutschen Arbeitsnachweise, welche der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt" bekannt gibt. Auf je 100 offene Stellen kamen danach an Arbeitsuchenden

Digitized by Google

	1906	1907	1907 gegenüber dem Vorjahr
Januar	139,6	126,2	— 13,4
Februar	125,6	106,8	— 18,8
März	102,5	94,9	— 7,6
April	99,3	97,8	— 2,0
Mai	101,5	100,7	— 0,8
Juni	102,3	94,4	— 7,9
Juli	105,4	115,1	+ 9,7
August	98,4	106,9	+ 8,5
September	91,3	101,1	+ 9,8
Oktober	107,3	123,1	+ 15,8
November	133,6	149,7	+ 16,1
Dezember	122,8	160,4	+ 37,6.

Bis Mitte 1907 bleibt also das Arbeitsangebot des Jahres 1907 sogar noch hinter dem des Vorjahres zurück, dann aber kehrt sich das Verhältnis mit einem jähen Ruck um und verschlechtert sich bis zum Ende des Jahres 1907 ganz enorm.

Auch die Bewegungsziffern der deutschen Krankenkassen lassen seit dem September 1907 einen starken Zuwachs erkennen, der natürlich eine Folge der zunehmenden Arbeitslosigkeit ist.

Der enge Zusammenhang zwischen Arbeitsmarkt und Entwicklung der Gewerkschaften wird durch diese Zahlen klar und deutlich bewiesen. Er ist ja auch ohne weiteres verständlich. Der gewerkschaftliche Gedanke ist bei vielen Arbeitern noch nicht stark genug, um auch über Zeiten geringeren Verdienstes hinwegzuhelfen, und namentlich fehlt es noch vielfach an der Einsicht, daß gerade in Zeiten sinkender Konjunktur nur eine feste Organisation stark genug ist, die Errungenschaften früherer Kämpfe festzuhalten. Radikal helfen könnte da nur die Verwirklichung einer Forderung, auf deren Erfüllung wir allerdings noch lange werden warten müssen. Das wäre die Einführung des Gewerkschaftszwangs, der ähnlich dem alten Zunftzwang alle Arbeiter verwandter Kategorien zum gewerkschaftlichen Zusammenschluß verpflichtete. Die Erörterung dieses Problems würde indes hier zu weit führen; daß sie nicht mehr lange auf sich wird warten lassen können, geht aus den geschilderten Verhältnissen hervor. Aber auch ohne dieses Zwangsmittel hat die Gewerkschaftsbewegung den ungünstigen Verhältnissen gegenüber sich stark erwiesen; die ungünstige Geschäftslage hat ihre Entwicklung wohl verlangsamen, aber nicht stören können. Sowohl die christlichen als auch die freien Gewerkschaften haben an Mitgliedern gegen das Vorjahr ganz erheblich zugenommen; nur die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften haben mit ihrer verkehrten Hinneigung zu den linksliberalen Blockparteien schlechte Geschäfte gemacht. Über den Gang der Entwicklung bei den christlichen Gewerkschaften ist schon H. III S. 359—363 berichtet worden; es bleibt also nur noch die Berichterstattung über die freien Gewerkschaften, deren Statistik infolge verzögerter Ablieferung der Zahlen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften diesmal einige Monate später als sonst erschienen ist.

Was nun zunächst die sozialdemokratischen „freien“ Gewerkschaften betrifft, so zählten sie 1907 im Jahresdurchschnitt 1 865 506 Mitglieder, am

Digitized by Google

Ende des Jahres 1 873 146; dazu kommen 20 461 Mitglieder der Lokalorganisierten (davon 17 633 der Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften). Wie enorm die Entwicklung der „Freien" sich seit den 90er Jahren des verflossenen Jahrhunderts gestaltet hat, zeigt das „Korrespondenzblatt" auch diesmal wieder an einer Tabelle, die in der Tat lehrreich genug ist, um immer wieder studiert zu werden. Sie zeigt folgendes Bild:

	Mitgliederzahl	Zunahme gegenüber dem Vorjahr absolut	prozentual
1891	277 659	—	—
1892	237 049	—	—
1893	223 530	—	—
1894	246 494	22 964	10,2
1895	259 175	12 681	5,2
1896	329 230	70 055	27,0
1897	412 359	83 129	25,2
1898	493 742	81 383	19,7
1899	580 473	86 731	17,5
1900	680 427	99 954	17,2
1901	677 510	—	—
1902	733 206	55 696	8,2
1903	887 698	154 492	21,0
1904	1 052 108	164 410	18,5
1905	1 344 803	292 695	27,8
1906	1 689 709	344 906	25,6
1907	1 865 506	175 797	10,4.

Im Jahrzehnt bis 1901 zeigt diese Tabelle einen Zuwachs von insgesamt 400 000 Mitgliedern, nach nur vier Jahren schon eine Verdoppelung und 1907 fast eine Verdreifachung des Bestandes von 1901: Es gibt nur eines, bemerkt dazu das „Korrespondenzblatt", das dieser raschen Entwicklung gleicht, der sozialdemokratische Stimmenzuwachs seit 1901, vergißt aber hinzuzufügen, wie viel sie selbst der politischen Partei der Sozialisten verdankt, und fährt ein wenig undankbar fort: „Die Gewerkschaftsentwicklung hat freilich erst viel später eingesetzt; sie hat auch heute in ihrer Mitgliederzahl die Höhe der sozialdemokratischen Stimmenzahl noch nicht erreicht. Dafür (!) repräsentiert sie eine festgefügte und dauernde Macht, die weit nachhaltiger die Aktion der Arbeiterklasse zu unterstützen vermag." Weit nachhaltiger als wer zu unterstützen vermag? Wie, um die Antwort zu geben, läßt das „Korrespondenzblatt" eine kleine Tabelle über die Mitgliederzahlen der sozialdemokratischen Vereine, der freien Gewerkschaften und der Konsumgenossenschaften folgen. Danach zählten

	1906	1907	Zunahme
die sozialdemokr. politischen Vereine	384 327	530 466	+ 175 797[1])
die freien Gewerkschaften	1 689 709	1 865 506	+ 146 139
die Konsumgenossenschaften	781 369	885 074	+ 103 705

[1]) 1908 zählten die Parteiorganisationen 587 336 Mitglieder, die Zunahme beträgt also bisher nur ein Drittel der von 1907.

zed by Google

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften zählen also 3½ mal so viel Mitglieder als die politischen Organisationen der Partei. Da begreift man, welchen Wert die Partei auf die Anerkennung legt, daß die Gewerkschaften von sozialdemokratischem Geiste erfüllt sein sollen. Umgekehrt darf man bei dem zahlenmäßigen Übergewicht der revisionistischen Gewerkschaften die Hoffnung auf einen wenigstens teilweisen Verzicht auf ein gar zu radikales Zukunftsprogramm nicht verlieren.

Im einzelnen verlief die Mitgliederbewegung in den freien Gewerkschaften im Jahre 1907 derart, daß von den 61 Verbänden, welche die Statistik umfaßt, 40 eine Zunahme von zusammen 100 065 Mitgliedern, 21 dagegen eine Abnahme von insgesamt 26 212 Mitgliedern zu verzeichnen haben. In der ersten Gruppe stehen die Metallarbeiter mit einer Zunahme von 24 365 an der Spitze; ihnen folgen in weitem Abstand die Textilarbeiter mit 14 908, Fabrikarbeiter mit 13 670, im übrigen verzeichnen die Transportarbeiter 7177, Brauereiarbeiter 4575, Buchdrucker 4067, Maschinisten 3535, Gemeindearbeiter 2969, Schuhmacher 2836, Hafenarbeiter 2758, Glasarbeiter 2728, Buchbinder 1588, Buchdruckereihilfsarbeiter 1524, Handlungsgehilfen 1502, Bäcker und Konditoren 1284, Bergarbeiter 1229, Maler 1048, Schmiede 1047. Die übrigen Gewerkschaften bleiben mit ihrem Zuwachs unter 1000, die der Hutmacher, Xylographen und Kupferschmiede sogar weit unter 100.

Zeigen diese Zahlen nicht gerade viel Charakteristisches, so spiegeln die Abnahmeziffern, welche einzelne Gewerkschaften aufweisen, um so deutlicher den Charakter der herrschenden Wirtschaftskrise wieder. Es ist bekannt, daß diese vor allem eine Geldkrise war und daß der hohe Zinssatz in der Regel das Baugewerbe zuerst stillzulegen pflegt. Demgemäß zeigte die Gewerkschaft der Bauhilfsarbeiter einen Rückgang von 11 147 Mitgliedern, die Holzarbeiter verloren 4225, die Maurer 2955, von dem Gesamtverlust von 26 327 fallen also allein auf diese drei Organisationen 18 327. Die verminderte Kaufkraft der Bevölkerung äußert sich auch in dem Rückgang der Tabakarbeitergewerkschaft um 2830 Mitglieder.

Nur scheinbar ist der Rückgang der Zentralverbände, deren 1906 noch 66 gezählt wurden, auf 61. Er ist lediglich die Folge des Übertritts von 5 kleineren Verbänden zu größeren verwandten Berufsorganisationen. Von den 61 Verbänden zählten 8 im Jahresdurchschnitt über 100 000 Mitglieder, 4 von 50—100 000, 5 von 30—50 000, 3 von 20—30 000, 10 von 10—20 000, 10 von 5—10 000, 10 von 3—5000, 3 von 2—3000, 3 von 1—2000 und nur 7 weniger als 1000 Mitglieder.

Nach der Höhe der Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt 1907 gestaltet sich die Reihenfolge der Gewerkschaften:

Metallarbeiter 355 386, Maurer 192 582, Holzarbeiter 149 501, Fabrikarbeiter 134 233, Textilarbeiter 121 265, Bergarbeiter 110 888, Transportarbeiter 87 259, Bauhilfsarbeiter 71 268, Zimmerer 54 395, Buchdrucker 52 364, Maler 39 009, Schneider 38 159, Schuhmacher 37 188, Brauereiarbeiter 31 612, Tabakarbeiter 30 676, Hafenarbeiter 25 168, Gemeindearbeiter 24 997, Buchbinder 21 200, Steinarbeiter 19 176, Schmiede 18 797, Maschinisten 17 008, Bäcker und Konditoren 16 264, Glasarbeiter 15 818, Lithographen 15.777, Porzellanarbeiter 14 725, Buchdruckereihilfsarbeiter 13 961, Töpfer 11 914, Steinsetzer 10 403. Die übrigen Gewerkschaften blieben mit ihrer

Digitized by Google

Mitgliederzahl unter 10 000, unter 1000 oder vielmehr 500 blieben nur 7 Gewerkschaften, die trotzdem den größten Teil der vorhandenen Berufsgenossenschaften in sich vereinigen.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder der Gewerkschaften betrug im Jahresdurchschnitt 1906 in 37 Verbänden 118 908 und stieg 1907 in 35 Verbänden um 18 019 auf 136 929 Mitglieder. Auch hier gibt das „Korrespondenzblatt" erfreulicherweise eine historische Übersicht, die wenigstens von 1901 ab wiedergegeben sei. Darnach betrugen

	die gesamten Mitgl.	die weiblichen Mitgl.	in Prozenten
1901	677 510	23 699	3,4
1902	733 206	28 218	3,8
1903	887 698	40 666	4,5
1904	1 052 108	48 604	4,6
1905	1 344 803	74 411	5,7
1906	1 689 709	118 908	7,1
1907	1 865 506	136 929	7,3.

So erheblich der Fortschritt der letzten drei Jahren ist, so ist doch erst ein sehr kleiner Teil der Arbeiterinnen organisiert, wurden doch im Jahre 1906 allein in revisionspflichtigen Betrieben 1 095 899 Arbeiterinnen über 16 Jahre gezählt. Am meisten Mitglieder zählte, wie leicht begreiflich, der Verband der Textilarbeiter mit 44 277; über 10 000 hatten noch die Metallarbeiter (14 693), Tabakarbeiter (14 182) und Fabrikarbeiter (12 121). Die übrigen Verbände sind bedeutend schwächer; 21 zählen unter 1000 Mitglieder, einer, der der Steinsetzer, sogar nur eins.

Wie sehr auch bei den „Freien" die Organisation der Arbeiterinnen noch zurückbleibt, zeigt folgende Tabelle:

	Beschäftigte Arbeiterinnen 1906	Weibl. Organisierte 1907
Textilindustrie	397 321	44 277
Metall- und Maschinenindustrie	98 743	14 693
Holzindustrie	26 645	3 457
Nahrungs- und Genußmittel-Industrie	147 741	16 925
Graphisches Gewerbe	36 204	8 333
Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe (einschließlich Konfektion)	211 407	13 640

Daß die weiblichen Verbände bei diesem Stande der Organisation auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen nur geringen Einfluß auszuüben vermögen, ist ein Mißstand, den das „Korrespondenzblatt" mit Recht hervorhebt. Die Hauptarbeit wird in dieser Beziehung stets den männlichen Organisationen bleiben, die die Besserung der Arbeitsverhältnisse für die Arbeiterinnen miterringen müssen.

Die Entwicklung der Finanzen der Gewerkschaften hat sich im Berichtsjahr günstiger gestaltet, als man nach den sonstigen Erfahrungen dieses Jahres erwarten sollte. Die Gesamteinnahmen stiegen seit 1906 von 41 602 939 Mark auf 51 396 784 Mark oder von 24,62 auf 27,55 Mark pro Kopf der Mitglieder, die Gesamtausgaben von 36 963 413 Mark auf 43 124 519 Mark oder von 21,88 auf 23,12 Mark pro Kopf, und der Ver-

mögensstand von zusammen 25 312 634 auf 33 242 545 Mark oder von 14,98 auf 17,82 Mark pro Kopf der Mitglieder. Auch hier hat die Entwicklung seit 1891 ganz gewaltige Fortschritte gemacht. Der Gesamtdurchschnitt der Gewerkschaftsfinanzen ist von Jahr zu Jahr gestiegen; es betrugen nämlich

	Einnahmen	Ausgaben	Kassenvermögen
	(pro Kopf der Mitglieder berechnet)		
	Mk.	Mk.	Mk.
1891	6,68	9,62	2,56
1895	11,53	9,86	6,96
1900	13,89	11,89	11,38
1905	20,68	18,61	14,60
1906	24,62	21,88	14,98
1907	27,55	23,12	17,82

Im einzelnen freilich bestehen große Unterschiede. So schwanken die Einnahmen zwischen 63,13 Mark pro Kopf der Mitglieder (Lithographen und Steindrucker) und 10,52 Mark pro Kopf (Schirmmacher), die Ausgaben zwischen 82,17 Mark pro Kopf (Notenstecher), und 5,69 Mark (Schirmmacher), die Vermögensbestände zwischen 185,24 (Notenstecher) und 1,86 Mark (Handlungsgehilfen).

In den Gesamteinnahmen stehen die Metallarbeiter natürlich weit voran. Sie verzeichnen an Einnahmen 11 556 849 Mark, dann kommen die Holzarbeiter mit 7 785 786 Mark, die Maurer mit 5 018 900 Mark, Buchdrucker mit 3 095 345 Mark, die Fabrikarbeiter vereinnahmten 2 488 687 Mark, die Bauhilfsarbeiter 1 860 207 Mark, die Bergarbeiter 1 777 845 Mark, die Textilarbeiter 1 654 437 Mark, die Zimmerer 1 637 330 Mark, Transportarbeiter 1 570 913 Mark. Von den übrigen Verbänden hatten 20 eine Einnahme über 200 000, über 100 000 Mark kamen weitere 12 Organisationen, und unter 10 000 blieben nur 2 Verbände.

Pro Kopf der Mitglieder berechnet verschiebt sich die Reihenfolge in den Einnahmeverhältnissen natürlich ziemlich bedeutend. Die Metallarbeiter kommen erst an achter, die Holzarbeiter an fünfter, die Maurer gar erst an zwanzigster Stelle. Den Vorrang behaupten von diesem Gesichtspunkt aus, wie schon gelegentlich erwähnt, die Lithographen mit 63,13 Mark Einnahmen pro Kopf; die Buchdrucker verzeichnen 59,14 Mark, die Bildhauer 54,57, die Hafenarbeiter 34,41, Zimmerer 30,10 Mark. Von den übrigen Organisationen bleibt ein großer Teil zwischen 20—30 Mark. Zu bemerken ist, daß dabei nicht nur die regelmäßigen, sondern auch die Extrabeiträge für Streiks usw. mit einbezogen sind. Richtiger gestaltet sich das Bild, wenn nur die regelmäßigen Beiträge gerechnet werden. Dann zahlten

	Mitglieder		Mitglieder
bis 7,20 Mk.	11 514	bis 28,60 Mk.	50 048
bis 15,10 Mk.	157 545	bis 31,20 Mk.	385 119
bis 20,00 Mk.	369,037	32,00—34,00 Mk.	32 451
bis 20,80 Mk.	357 846	36,40 Mk.	18 634
bis 25,25 Mk.	196 220	36,60—41,60 Mk.	20 877
bis 26,00 Mk.	132 985	44,20—49,40 Mk.	6 178
bis 28,00 Mk.	26 255	54,60 und mehr	107 827

Digitized by Google

Die niedrigsten Beiträge unter 7,80 Mark fallen auf jugendliche und weibliche Mitglieder. Mit Genugtuung verzeichnet das „Korrespondenzblatt", daß seit 1902 keine der Generalkommission angehörige Organisation weniger als 15 Pfg. Wochenbeitrag bezahlte und daß 1907, soweit die männlichen Arbeiter in Betracht kommen, dieses Minimum nur noch für eine Organisation bestand. Zwischen 21—30 Pfg. erheben 7 Organisationen, 31—40 Pfg. 15 Verbände, 23 erheben 41—50, und über 50 erheben weitere 15 Organisationen.

Die Jahresausgaben der Gewerkschaften, die von 36 963 413 Mark im Jahre 1906 auf 43 122 519 Mark angewachsen sind, stehen unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Lage während des Berichtsjahres. Die Ausgaben für Reise- und Arbeitslosenunterstützung wuchsen auf mehr als das Doppelte, von 3,4 auf 7,4 Millionen, während die Ausgaben für Streikunterstützung eine kleine Verminderung von 13,7 auf 13,2 Millionen Mark aufweisen, aber freilich immer noch weitaus an erster Stelle stehen. Weit geringer sind die Ausgaben für Bildungszwecke, im ganzen 2 198 175 Mark; davon erforderten die Verbandszeitschriften den Löwenanteil mit 1 878 392 Mark, weitere 276 588 Mark wurden für Bibliotheken aufgewendet, und der Rest von 43 195 Mark für Unterrichtskurse. Wichtig ist, daß 60 von 61 Verbänden ein eigenes Verbandsorgan halten und 59 von den 60 Verbänden das Blatt den Mitgliedern auf Verbandskosten liefern; nur die Mitglieder des Buchdruckerverbandes müssen selbst auf ihr Verbandsblatt abonnieren. Der Wert, den die „Freien" auf die Agitation legen, denn um sie, weniger um Bildungszwecke handelt es sich hier in erster Linie, kommt in diesen Zahlen klar zum Ausdruck. Die Gesamtauflage aller Blätter betrug im Berichtsjahre 2 077 643 gegen 1 920 250 im Jahre 1906. Dabei sind die Lokalorgane, Jugendorgane, internationale Organe und das „Korrespondenzblatt" noch gar nicht berücksichtigt.

Die Vermögensbestände der Gewerkschaften haben im Jahre 1907 die Höhe von 33 242 545 Mark erreicht. Davon kommen allerdings 24 307 994 Mark auf 7 Organisationen, und zwar 6 262 090 auf die Buchdrucker, 5 606 906 Mark auf die Maurer, 4 791 098 Mark auf die Metallarbeiter, 2 712 300 Mark auf die Holzarbeiter, 2 013 720 Mark auf die Bergarbeiter, 1 610 232 Mark auf die Zimmerer und 1 311 648 Mark auf die Fabrikarbeiter. Die restierenden 9 Millionen verteilen sich in der Weise, daß 5 Gewerkschaften ein Vermögen von 500 000 bis 1 Million Mark, 5 ein solches von 250 000 bis 500 000 und 13 ein Vermögen von 100 000 bis 250 000 Mark besaßen. Für die übrigen 28 Gewerkschaften kommt also nicht mehr allzu viel heraus; freilich wäre es irreführend, nach der absoluten Höhe des Vermögens allein die Widerstandskraft einer Gewerkschaft im wirtschaftlichen Kampf zu beurteilen. Wichtig ist da vor allem das Verhältnis von Vermögen und Mitgliederzahl. Berechnet man die Vermögensbestände nach dem Mitgliederdurchschnitt, so entfielen auf jedes Mitglied nur bei den Notenstechern und Buchdruckern mehr als 100 Mark Vermögen, und zwar 185,24 bezw. 119,59 Mark. In sehr weitem Abstand folgen die Xylographen mit 68,14, die Formstecher mit 53,99, Lithographen mit 45,13, Hutmacher 30,64 Mark. Zwischen 20—30 Mark pro Mitglied besitzen 8 Organisationen, unter 10 Mark 22 Organisationen. Die Widerstandskraft der Verbandskassen ist also vielfach noch sehr gering, so daß die Unterstützungen

verwandter Organisationen bei einem Streik meist sehr bald in Anspruch genommen werden müssen.

Über den Stand der Lokalorganisationen, unter denen das „Korrespondenzblatt" nur solche lokale Fachvereine versteht, die auf gewerkschaftlichem, d. h. sozialdemokratischem Standpunkte stehen, ist schon oben kurz berichtet. Nachgetragen sei hier nur noch, daß von den 20 461 Mitgliedern 6800 auf die Metallarbeiter, 3310 auf die Maurer und 2500 auf die Maschinisten kommen, doch handelt es sich bei diesen Angaben nur um Schätzungen, da diese Sonderbündler — ähnlich wie die katholischen Fachvereine — nur selten Statistiken veröffentlichen. Die Einnahmen betrugen nach dem Bericht der Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften 611 997, die Ausgaben 650 243 Mark. Der Kassenbestand ging von 288 133 Mark auf 195 444 Mark zurück. Für Streiks und Aussperrungen wurden 391 629 Mark verausgabt. Das „Korrespondenzblatt" erwartet infolge von Einigungsverhandlungen zwischen einzelnen lokalistischen Organisationen und den Verbänden schon für die nächste Zeit eine erhebliche Verminderung dieser Gruppe. So weit sind die katholischen Fachvereine leider noch nicht. (Vgl. den Bericht über den Nürnberger Parteitag.)

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine haben, was sich nach ihrem unverständlichen Verhalten gegenüber den christlichen Gewerkschaften und ihrem Sympathisieren mit dem Freisinn erwarten ließ, im Jahre 1907 einen empfindlichen Rückgang von 9619 Mitgliedern erlitten, der zudem mit 7499 Mitgliedern den Gewerkverein der Maschinenbauer, also die Kerntruppe, trifft. Die Gesamteinnahmen betrugen 1 541 359 Mark, die Gesamtausgaben 1 434 555 Mark, die Gewerkvereinsvermögen 1 416 555 Mark. Tief blicken läßt die Bemerkung des „Korrespondenzblattes", daß die Verwaltung der Gewerkvereine nicht nur mit der üblichen Berichterstattung im Verzug blieb, sondern auch zum ersten Male spezialisierte Angaben unterließ, offenbar, um den Rückgang in den Leistungen zu verhüllen.

Außer den genannten Verbänden existieren noch eine Reihe unabhängiger Organisationen gewerkschaftlichen Charakters, die aber eines inneren Zusammenhanges entbehren. Sie mögen zusammen etwa 100 000 Mitglieder zählen, wovon etwa 20 000 auf die Organisation der Gastwirtsgehilfen, 12 500 die süddeutschen Eisenbahner, 12 000 auf die Musiker, 8000 auf die Bureauangestellten, 7000 auf die Maschinisten und 5580 auf die Handelshilfsarbeiter kommen.

Das Gesamtbild der deutschen Gewerkschaftsbewegung, wie es sich in den erwähnten sechs Gewerkschaftsgruppen widerspiegelt, umfaßte 1907 also 2 446 480 Mitglieder gegen 2 213 654 im Jahre 1906 und 1 819 930 im Jahre 1905. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr betrug 232 826, wovon 175 797 auf die Zentralverbände, 7496 auf die sozialistischen Lokalvereine, 27 207 auf die christlichen Gewerkschaften, 7305 auf die unabhängigen christlichen Organisationen und 24 640 auf die unabhängigen Vereine entfallen, während die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine daneben eine Abnahme von 9616 Mitgliedern verzeichnen müssen. Die gesamten Einnahmen im Jahre 1907 betrugen 57 454 561 Mark, die Ausgaben 47 914 202 Mark und die gesamten Vermögensbestände 40 970 878 Mark. Prozentual verteilten sich die Mitgliederbestände, wie folgende Aufstellung zeigt:

Digitized by Google

	1907	1906
sozialdemokratische Zentralverbände	76,3	76,3
christliche Gewerkschaften	11,2	11,2
Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine	4,5	5,3
die übrigen Gruppen	8	7,2

In finanzieller Hinsicht schnitten die „Freien" sogar noch besser ab, denn von den Einnahmen entfallen auf sie 89,5 Prozent, von den Ausgaben 90 Prozent und von den Vermögensbeständen 81,1 Prozent. Mit einer Polemik gegen die christlichen Gewerkschaften und einem Loblied auf die „Freien" schließt der Bericht des „Korrespondenzblattes". Dieses Selbstgefühl ist ja gewiß berechtigt nud enthält für die christlichen Gewerkschaften gewiß sehr viel Lehrreiches, nur auf Eines sollten die „Freien" verzichten. Seit sie sich offenkundig der Sozialdemokratie angeschlossen haben, ist der verfängliche Titel „Freie Gewerkschaften" eine Verschleierung der Wirklichkeit; unabhängig von den politischen Parteien sind nur noch die christlichen Gewerkschaften.

Freiburg i. Br. Dr. Hermann Flamm.

Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1907.

Die Statistik, welche das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" alljährlich zu veröffentlichen pflegt, hat diesmal mit dem Bericht über die Streikbewegung des Jahres 1907 „Korrespondenzblatt" Nr. 29) eine kleine Überraschung gebracht. Der Lage des Arbeitsmarktes entsprechend hatte man nach den Erfahrungen früherer Jahre einen erheblichen Rückgang der Lohnbewegungen erwartet. Der Rückgang ist nun allerdings eingetreten, aber bei weitem nicht in dem Maße, als erwartet worden war. Im Jahre 1905 wurden in 5659 Fällen Forderungen gestellt, 1906 in 8543 und 1907 in 8053 Fällen; von den 22 255 in den drei Jahren gestellten Forderungen kamen also 25,4 Prozent auf das Jahr 1905, dagegen 38,4 Prozent auf 1906 und 36,2 Prozent auf das Jahr 1907. Das würde nun allerdings noch nicht viel beweisen, denn es ist auch schon früher vorgekommen, daß die Streiklust der Arbeiter zu wenig Rücksicht auf die Ungunst der Geschäftslage nahm und sich zu aussichtslosen Kämpfen fortreißen ließ, doch bleibt der Erfolg der Lohnbewegungen des Jahres 1907 hinter dem günstigerer Jahre keineswegs zurück. Eher ist sogar das Gegenteil zu konstatieren.

Von den 6206 Tarifverträgen, die 1905—1907 zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern abgeschlossen wurden, entfallen nur 24,3 Prozent auf 1905, aber 38,0 Prozent auf 1906 und 37,7 Prozent auf 1907. Ferner wurde in derselben Zeit für 774 743 Personen Arbeitsverkürzung erreicht, und davon kommen 24,1 Prozent auf 1905, auf 1906 aber 43,8 Prozent und auf 1907 immer noch 32,1 Prozent. Ähnliches konstatiert das „Korrespondenzblatt" in bezug auf Lohnerhöhung. Von 1 632 103 Personen, welche in dem erwähnten Zeitraum eine Lohnerhöhung erlangten, kommen 26,2 Prozent auf 1905, aber 42,4 Prozent auf 1906 und 31,4 Prozent auf 1907. Ist so auch gegenüber dem Jahre 1906, das den Höhepunkt der verflossenen Wirtschafts-

Digitized by Google

konjunktur bezeichnet, der Rückgang teilweise ganz erheblich, so übersteigt doch das Resultat immer noch die Erfolge des Jahres 1905, das ebenfalls der günstigen Geschäftsperiode angehört. Zu übersehen ist freilich nicht, daß die Statistik des „Korrespondenzblattes" eine einseitige ist und jede Errungenschaft der Arbeiter zu einem Erfolg des Streikes stempelt, ohne zu erwähnen, daß denselben Errungenschaften auch Zugeständnisse an die Arbeitgeber gegenüberstehen. So mag allerdings im Streik der Organisationen des Baugewerbes und der Holzindustrie die Arbeitsverkürzung pro Woche für 76 308 Personen 266 261 Stunden und die wöchentliche Lohnerhöhung für 202 883 Personen 444 653 Mark betragen, dem steht aber gegenüber, und für die Weiterentwicklung des Rechts der Tarifverträge ist das vom Arbeitgeberstandpunkt sehr bedeutsam, daß der neue Tarifvertrag für das Baugewerbe eine Differenzierung der Löhne nach der Arbeitsleistung vorsieht, also die früher prinzipiell geforderte Gleichstellung aller Arbeitsleistungen nicht anerkennt. Die Arbeit wird also nicht, wie die marxistische Theorie es verlangt, am Maßstab der Zeit gewertet. Ich bemerke dies nur deshalb, weil das „Korrespondenzblatt" etwas einseitig urteilt und, statt durch den Rückgang der Erfolge gegen 1906 sich warnen zu lassen, vielmehr die Kampfesstimmung glaubt anfeuern zu müssen, weil die Ergebnisse im Vergleich zu denen von 1905 einen erheblichen Fortschritt zeigen. Noch ist die gegenwärtige Wirtschaftskrise nicht überwunden, und es ist nicht zu übersehen, wie es das „Korrespondenzblatt" tut, daß von den günstigen Bewegungen des Jahres 1907 wohl der überwiegende Teil in die erste Hälfte des Jahres fallen mochte, als die Krisis sich noch nicht bemerkbar machte. Man muß dies zur Beurteilung der folgenden Statistik wohl berücksichtigen, soll nicht deren Lehre falsch verstanden werden.

Wie schon erwähnt, wurden im verflossenen Jahr 8053 Forderungen gestellt. Davon wurden in 12 412 Orten insgesamt 56 272 Betriebe mit 1 118 233 Beschäftigten betroffen. In 235 Fällen wurden die Forderungen als aussichtslos zurückgezogen, in 166 von den Arbeitgebern ohne weiteres bewilligt, in 4652 führten die Unterhandlungen zum Ziel, in 61,8 Prozent der Differenzfälle, die 525 235 Personen betrafen, war also gar keine Arbeitseinstellung nötig. Nur in 2986 Fällen kam es zur Arbeitseinstellung oder zum Streik. Die Zahl der am Streik beteiligten Personen ist daher abermals zurückgegangen. Während 1905 insgesamt 507 964 Personen an Streiks und Aussperrungen sich beteiligten, waren es 1906 nur 316 042 und 1907 nur 281 030. — Die Gesamtkosten der sämtlichen Lohnbewegungen blieben um 918 157 Mark gegen die des Vorjahres zurück, überstiegen aber in ihrem Gesamtbetrag von 12 533 561 Mark die des Jahres 1905 immer noch um 1 534 428 Mark. Man muß zugestehen, daß der Erfolg die Opfer wert war. Arbeitsverkürzung wurde für 248 911 Personen erreicht, sie beträgt 912 660 Stunden pro Woche; die Lohnerhöhung, die 513 213 Personen zugute kommt, ergibt wöchentlich 992 695 Mark. Damit nicht genug, wurde in 1884 Fällen ein Lohnabschlag für Überstunden, in 1374 für Nacht- und Sonntagsarbeit erreicht. Korporative Arbeitsverträge wurden 2339 für 272 046 Beteiligte abgeschlossen.

An diesen Errungenschaften sind so ziemlich alle Industrie- und Berufszweige beteiligt. An der Spitze stehen die Arbeiter des Baugewerbes, die für

50 792 Personen eine Arbeitsverkürzung von durchschnittlich 4 Wochenstunden und für 151 843 Personen eine Wochenlohnerhöhung von 2,40 Mark zu verzeichnen haben. Ihnen zunächst kommen die Metallarbeiter; die wöchentliche Arbeitsverkürzung von durchschnittlich 3¼ Stunden betraf in dieser Gruppe 92 144 Personen und die durchschnittliche Wochenlohnerhöhung von 1,61 Mark 97 585 Personen. In der Holzindustrie wurde die Arbeitszeit für 25 516 Personen durchschnittlich um 2½ Stunden wöchentlich verkürzt und der Lohn für 51 040 Personen um durchschnittlich 1,57 Mark pro Woche erhöht. Wesentlich geringer sind, was die Zahl der Betroffenen betrifft, die Erfolge bei den anderen Gruppen; doch gilt dies nicht für die Qualität des Erfolges. In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie erzielten 14 448 Personen eine wöchentliche Arbeitsverkürzung von 5¼ Stunden und 43 538 Personen eine Lohnerhöhung von 1,95 Mark pro Woche. Noch besser war es im Handels- und Transportgewerbe; 10 173 Personen errangen eine Verkürzung der Arbeitszeit um 5¾ Wochenstunden, und eine Wochenlohnerhöhung von durchschnittlich 2,55 Mark erhielten 36 055 Personen.

An den 5067 Lohnbewegungen, die ohne Arbeitseinstellung verliefen, beteiligten sich 77 Prozent aller in den 32 521 betroffenen Betrieben beschäftigten Personen. In 1809 der 8540 Orten, auf die sich diese Betriebe verteilen, bestand eine Organisation der Unternehmer, in 1632 Orten gehörten die von der Bewegung betroffenen Unternehmer der Organisation an.

Von den Angriffbewegungen hatten 3733 mit 410 839 Beteiligten vollen Erfolg, 843 Bewegungen mit 73 641 Beteiligten nur teilweisen und 205 mit 15 700 Beteiligten blieben erfolglos. (Von 6 Bewegungen ist der Ausgang unbekannt, 14 waren am Schluß des Jahres noch nicht beendet.) Sehr erfreulich ist die Feststellung, daß in 2661 Fällen auf Antrag der Arbeiter in Vergleichsverhandlungen eingetreten wurde; die Arbeitgeber stellten leider diesen Antrag nur in 329 Fällen. So konnten 1579 Fälle direkt durch Parteiverhandlungen erledigt werden. Außerdem wurden 477 Fälle durch Verhandlungen mit der Unternehmerorganisation, 60 durch das Gewerbegericht, 1797 durch Vermittlung der Organisationsinstanzen und 17 durch Vermittlung anderer Personen oder Körperschaften erledigt.

Die 266 Abwehrbewegungen erstreckten sich auf 198 Orte und 33 Betriebe mit 42 665 Beschäftigten. In 131 Orten bestand eine Unternehmerorganisation, der in 118 Orten die von der Bewegung betroffenen Betriebe angehörten. Von den in diesen Betrieben beschäftigten Personen beteiligten sich 17 507 oder 41 Prozent an der Bewegung. Diese war in 226 Fällen mit 15 929 Personen von vollem Erfolg begleitet; teilweisen Erfolg hatten 18 Bewegungen mit 1197 Beteiligten, und erfolglos blieben 22 Bewegungen mit nur 381 Beteiligten. Von den Abwehrbewegungen wurden 217 durch Vergleichsverhandlungen beigelegt; in 139 Fällen hatten die Arbeiter den Antrag gestellt, die Arbeitgeber in 8 Fällen.

Die Gesamtkosten der Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung betrugen im Berichtsjahre 69 729 Mark.

Die Streiks und Aussperrungen.

Die Gesamtzahl der 1907 von den Gewerkschaften geführten Streiks beträgt 2584, und zwar 1721 Angriff- und 863 Abwehrstreiks; Aussperrungen

Digitized by Google

wurden 402 gezählt. Insgesamt waren an diesen 2986 Lohnkämpfen 281 030 Personen beteiligt. Die Gesamtkosten betrugen 12 364 082 Mark. Davon erforderten die 1721 Angriffsstreiks, die von 48 Gewerkschaften geführt wurden und an denen 131 427 männliche und 11 517 weibliche Arbeiter beteiligt waren, 5 082 221 Mark. Erfolgreich endeten 866 Streiks mit 51 344 Beteiligten, teilweise erfolgreich verliefen 495 Streiks mit 53 006 Beteiligten, und erfolglos endeten 270 Streiks mit 35 371 Beteiligten; von 90 Streiks mit 3223 Beteiligten ist der Ausgang unbekannt. Weniger erfolgreich waren die Arbeiter bei den 863 Abwehrstreiks, an denen sich 30 835 männliche und 2513 weibliche Arbeiter beteiligten und die eine Gesamtausgabe von 1 134 782 Mark verursachten. Erfolgreich für die Arbeiter endeten 424 Streiks mit 16 455 Beteiligten, teilweisen Erfolg brachten 107 Streiks mit 5466 Beteiligten, und erfolglos waren 284 Streiks mit 9588 Beteiligten; unbekannt ist das Resultat von 48 Abwehrstreiks mit 1839 Beteiligten. Beteiligt waren an diesen Streiks alle wichtigeren Gewerkschaften.

Die 402 Aussperrungen trafen 104 738 Arbeiter, 92 282 männliche und 12 456 weibliche. Erfolgreich für die Arbeiter waren 108 Aussperrungen mit 19 227 Beteiligten, 135 Aussperrungen mit 46 196 Beteiligten verliefen teilweise erfolgreich; erfolglos 112 Aussperrungen mit 27 553 Beteiligten, von 33 mit 959 Beteiligten ist das Resultat unbekannt, und 14 mit 10 803 Beteiligten waren Ende 1907 noch nicht beendet. Die Gesamtausgaben für die Aussperrungen des Jahres 1907 betrugen 6 147 079 Mark; nach der Angabe des „Korrespondenzblattes“ ist dies die größte Summe, welche bisher die deutschen Gewerkschaften in einem Jahre für Aussperrungen aufzuwenden hatten. Das Anschwellen seit 1900 ist ganz enorm. Im Jahre 1900 erforderten die Aussperrungen nur 600 493 Mark, im Jahr darauf sogar nur 283 576 Mark, und 1902 nur 308 023 Mark; im Jahre 1903 wurden schon 1¾ Millionen, 1905 mehr als das Dreifache dieser Summe, 4 193 250 Mark, und 1906 5 315 079 Mark ausgegeben. Von den 6 147 079 Mark des Jahres 1907 kamen allein 2 802 875 Mark auf die Organisation der Holzarbeiter und 1 066 230 Mark auf die der Maurer. Soweit die Absicht der Arbeitgeber auf eine Sprengung der Gewerkschaften gegangen sein mochte, waren die Aussperrungen für sie erfolglos, denn dieser Erfolg wurde nicht erreicht. Die Gewerkschaften haben überall ihre Existenz behauptet.

Zum Schluß bringt die Statistik des „Korrespondenzblattes“ über die Erfolge in den Jahren 1905—1907 noch 2 Tabellen, die sehr lehrreich sind. Es wurde nämlich Arbeitszeitverkürzung erreicht

	ohne Arbeitseinstellung		durch Streiks	
	für Personen	Stunden pro Woche	für Personen	Stunden pro Woche
1905	106 165 (63,3%)	453 297 (68,0%)	61 666 (36,7%)	213 467 (32,0%)
1906	255 534 (77,2%)	928 804 (76,2%)	75 646 (22,8%)	298 804 (23,8%)
1907	187 295 (78,6%)	664 388 (78,4%)	50 895 (22,4%)	191 500 (21,6%)

In der gleichen Zeit betrug die erreichte Lohnerhöhung:

	ohne Arbeitseinstellung		durch Streiks	
	für Personen	Stunden pro Woche	für Personen	Stunden pro Woche
1905	279 493 (71,3%)	550 637 (68,5%)	112 653 (28,7%)	253 166 (31,5%)
1906	491 878 (76,1%)	852 389 (70,3%)	154 253 (23,9%)	359 506 (29,7%)
1907	370 212 (78,0%)	687 962 (74,6%)	104 490 (22,0%)	233 892 (25,4%)

Digitized by Google

Die entsprechende Statistik ergibt für die Aussperrungen und deren Erfolg für die Arbeiter an Abwehr von geplanter Arbeitsverlängerung:

	ohne Arbeitseinstellung		durch Streiks	
	für Personen	Stunden pro Woche	für Personen	Stunden pro Woche
1905	1657 (63,6%)	6928 (72,4%)	949 (36,4%)	2649 (27,6%)
1906	979 (48,0%)	4872 (51,8%)	1065 (52,0%)	4542 (48,2%)
1907	2212 (68,9%)	6475 (54,3%)	1004 (31,3%)	5416 (48,7%)

Desgleichen wurde geplante Lohnverkürzung abgewehrt:

	ohne Arbeitseinstellung		durch Streiks	
	für Personen	Stunden pro Woche	für Personen	Stunden pro Woche
1905	7394 (52,2%)	13 152 (50,1%)	6771 (47,8%)	13 099 (49,9%)
1906	2842 (37,0%)	6 197 (31,5%)	4838 (63,0%)	13 471 (68,5%)
1907	5965 (39,1%)	9 049 (24,6%)	9285 (60,9%)	27 775 (75,4%)

Die Zunahme, welche in diesen Tabellen durchweg in der Spalte „ohne Arbeitseinstellung" zu verzeichnen ist, ist eine hocherfreuliche und ist sicher nicht zum wenigsten dem gestiegenen sozialpolitischen Empfinden der Arbeitgeber zu verdanken, die sich berechtigten Forderungen immer weniger verschließen. Selbst das „Korrespondenzblatt" erkennt diese Wendung zum Teil an, glaubt aber nicht so versöhnlich schließen zu dürfen, und fährt deshalb fort, diese Tendenz entspringe „lediglich der Erkenntnis, daß die von einem fanatischen Scharfmachertum diktierte Kampfesweise nicht dem Interesse der Unternehmer dienlich ist." Diese Sprache ist undankbar. Undankbar ist es auch, die Beteiligung der christlichen Gewerkschaften und ihren Anteil an dem glücklichen Ausgang vieler Lohnbewegungen mit keinem Wort zu erwähnen.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Vom Nürnberger Parteitag der deutschen Sozialdemokratie.

Auch der Marxismus, zu dem sich die deutsche Sozialdemokratie bekennt, hat seine Strenggläubigen und Freidenker. Genau wie irgend eine Religion, deren Stelle das marxistische Lehrgebäude ja für viele vertritt. Die Fortschritte, die das sozialistische oder richtiger das sozialdemokratische Freidenkertum macht, sind sogar recht bedeutende. Erst zehn Jahre sind verflossen, seit Bernstein die Revisionsbewegung eröffnete, und schon droht diese, die Scheidung der Geister in Revolutionisten und Evolutionisten zum offenen Bruch zu machen.

Der Nürnberger Parteitag bedeutet in dieser Richtung eine der wichtigsten Etappen. Um das klar zu machen, bedarf es nur eines kurzen Rückblickes auf die Entwicklungsgeschichte der Revisionsbewegung. Von den Angriffen auf das sozialistische Programm, die vor das Jahr 1898 fallen, kann dabei abgesehen werden, da sie mit der in diesem Jahr einsetzenden Bewegung innerlich nicht zusammenhängen. Diese begann mit dem Erscheinen von Bernsteins „Die Voraussetzungen des Sozialismus". Die Bewegung

Digitized by

schien jedoch nach hoffnungsvollen Anfängen bald abzuflauen. Bernstein unterwarf sich auf dem Kieler Parteitage. Das war freilich nur ein äußerlicher Akt, der niemanden überzeugte. Die nun einsetzende Taktik der Revisionisten, radikale Resolutionen anzunehmen, aber nicht zu befolgen, vermehrte das Ansehen der Revisionisten aber auch nicht. Dresden bildete die erste Auseinandersetzung. Wie es da zuging, ist bekannt. Eine programmatische Klärung war in keiner Weise erreicht. Wichtiger ist der Ausgang des Mannheimer Parteitages von 1906, der ein merkwürdiges Kompromiß darstellt. Die „freien" Gewerkschaften verzichteten auf die politische Neutralität mit der Annahme der Formel, daß ihre Bewegung vom sozialdemokratischen Geiste „erfüllt" sein müßte, und die Radikalen begnügten sich mit dieser Formulierung, die für die geforderte „Unterwerfung" eingesetzt worden war.

Die Übertragung der französischen Blockpolitik nach Deutschland brachte in der Entwicklung ein neues Moment. Zur selben Zeit rückte die Sozialdemokratie vom Zentrum, das sie als das geringere Übel betrachtet hatte, ab und näherte sich dem Linksliberalismus, dessen bedeutendste Führer, Naumann und Barth, im Anschluß an die Arbeiterheere Rettung für den gefährdeten Liberalismus suchten. Die Politik hatte in den süddeutschen Bundesstaaten, vor allem in Baden, Erfolg. Die badischen Landtagswahlen vom Oktober 1905 bedeuteten den ersten und auch wichtigsten Erfolg dieser Großblockpolitik. Die Sozialdemokratie gewann, allerdings meist auf Kosten der Liberalen, 12 Mandate. Zum Entgelt folgten einige Genossen einer Einladung des Präsidenten der ersten Kammer, des Prinzen Max, beteiligten sich durch eine Abordnung an der Beisetzung des verstorbenen Großherzogs und einigten sich schon im Frühjahr 1908 in Würzburg und Stuttgart mit ihren Kollegen aus Württemberg, Bayern und Hessen, auch das Budget zu bewilligen, was durch einen Lübecker Parteitagsbeschluß nur unter gewissen Bedingungen gestattet war. In Bayern, Württemberg und Baden bewilligten die Genossen das Budget. Der Kampf zwischen Radikalen und Revisionisten war damit plötzlich aufs neue entfacht.

Auf dem Kongreß der sozialistischen Frauen Deutschlands, der wie üblich den Parteitag einleitete, war allerdings von revisionistischem Geiste noch nicht viel zu spüren. Der Jahresbericht, den Ottilie Baader-Berlin erstattete, konstatierte nur einen mäßigen Fortgang der sozialistischen Frauenbewegung, war aber dafür reichlich gespickt mit Ausfällen gegen die katholische und protestantische Frauenbewegung und hob mit Befriedigung die Mitwirkung der sozialistischen Frauen bei der Ausübung des Terrorismus bei den preußischen Landtagswahlen hervor. Als demgegenüber der Gewerkschaftsführer v. Elm-Hamburg den Terrorismus als Mittel der äußersten Notwehr bezeichnete, das niemals eine ständige Waffe der Sozialdemokratie bilden dürfe, widersprachen ihm natürlich vor allem Frauen.

Gleich erbaulich entwickelte sich die Diskussion über die Neuorganisation der Genossinnen. Die Klagen waren zum Teil nicht ganz unberechtigt. Trotz aller schönen Reden über die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter haben die Genossen noch wenig Eifer für die Verwirklichung dieser Forderung gezeigt und schon im Abhalten besonderer Zusammenkünfte der Frauen eine An-

Digitized by Google

maßung von Sonderrechten der Genossinnen gesehen. Die Referentin Zietz aus Hamburg glaubte sogar konstatieren zu müssen, daß es auch Sozialdemokraten gäben, die den politischen Kurswert der Frauen sehr gering einschätzten, weil diese das politische Stimmrecht noch nicht besäßen. Das Mißtrauen der Männer ist in der Tat ungerechtfertigt. In überschwänglicher Weise sprach Klara Zetkin dem Reichstagsabgeordneten Singer, der als Vertreter des sozialdemokratischen Parteivorstandes erschienen war, das Gelöbnis aus, die sozialistischen Frauen würden nicht eher rasten, als bis die verfaulende bürgerliche Gesellschaft in den Orkus hinabgeschleudert worden sei. Man wird nach diesem heiligen Versprechen dem Genossen Haberland-Barmen zustimmen können, der die Hoffnung aussprach, daß „die Frauen wieder mehr Schneid und Enthusiasmus in die sozialdemokratische Bewegung bringen werden, als in letzter Zeit die Männer gezeigt haben."

Überraschend durch ihre Inkonsequenz ist nach diesen Debatten die Resolution, die den gemeinsamen Vorschlag des Parteivorstandes und der Frauenführerinnen übernimmt, auf Antrag der Zentralvertrauensperson Baader die Entsendung zweier Genossinnen in das Parteibureau (nicht in den Parteivorstand!) fordert, und schließlich doch in der Zulassung besonderer Frauenbildungsvereine der Erkenntnis sich nicht entzieht, daß Mann und Frau manche besondere Aufgaben haben. Die Resolution lautet:

1. Jede Genossin ist verpflichtet, der sozialdemokratischen Parteiorganisation ihres Ortes beizutreten. Politische Sonderorganisationen der Frauen sind nicht gestattet. Über das Fortbestehen besonderer Frauenbildungsvereine entscheiden die Genossen und Genossinnen der einzelnen Orte. Die Mitgliedschaft in solchen Vereinen enthebt jedoch die Genossinnen nicht der Verpflichtung, den sozialdemokratischen Parteiorganisationen anzugehören.

2. Unabhängig von den Vereinsabenden der Männer sind für die weiblichen Mitglieder Zusammenkünfte einzurichten, welche ihrer theoretischen und praktischen Schulung dienen.

3. Die Festsetzung der Beiträge für die weiblichen Mitglieder bleibt den einzelnen Organisationen überlassen. Empfehlenswert ist, die Beiträge für die weiblichen Mitglieder niedriger zu bemessen wie für die männlichen.

4. Die weiblichen Mitglieder sind im Verhältnis zu ihrer Zahl im Vorstand vertreten, doch muß diesem mindestens eine Genossin angehören.

5. Den weiblichen Mitgliedern des Vorstandes liegt es ob, die notwendige Agitation unter dem weiblichen Proletariat im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand und unter Mitwirkung der tätigen Genossinnen zu betreiben.

6. Solange betreffs der Beschickung der Parteitage durch Parteiorganisationen noch das gegenwärtige Provisorium gilt, bleiben auch für die Delegierungen der Genossinnen die jetzigen Bestimmungen des Parteistatuts in Kraft. Das Zentralbureau der Genossinnen bleibt bestehen. In das Parteibureau des Parteivorstandes werden zwei Genossinnen gesandt."

Der Schluß der Konferenz galt dem Thema: „Sozialistische Erziehung der Jugend." Frau Duncker-Stuttgart forderte die Emanzipation von dem Wust des sogenannten Religionsunterrichts und bezeichnete als Grundpfeiler

gitized by Google

des Sozialismus das Solidaritätsgefühl, in dessen Ausbildung die eigentliche Erziehungsaufgabe sozialistischer Eltern bestehen müsse. Was sonst die Rednerin vorbrachte, war vernünftiger. Sie erkennt die Notwendigkeit des Gehorsams der Kinder gegenüber den Eltern und der Gewöhnung zur Arbeit. Beide Erziehungsresultate dürften nur durch vorhergehende Belehrung erzielt werden, leider gebe es aber viele Genossen, die in der Partei und der Gewerkschaft Hervorragendes leisten, aber an der Schwelle ihrer Wohnung den Sozialdemokraten ausziehen und in ihrer eigenen Familie als ärgste Philister auftreten.

Was diese Rednerin an Radikalismus vermissen ließ, ersetzte Klara Zetkin in ihrem Referat „Die sozialistische Jugendorganisation". In ihrer Resolution, die auch angenommen wurde, verlangt sie für die Jugendorganisationen der schulentlassenen jugendlichen Proletarier volles Recht der Selbstverwaltung und will der Leitung derselben Vertreter des organisierten Proletariats nur mit beratender Stimme zur Seite stellen. Nur wo sich die Organisationen, deren Hauptaufgabe in der körperlichen und geistig-sittlichen Entwicklung der jungen Proletarier bestehen soll, auch der Erfüllung von Sonderaufgaben, wie Schutz der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, sich zuwenden, können sie nicht allein entscheiden, sondern nur gemeinsam mit den in Betracht kommenden Organisationen des Proletariats. Da die mit voller Selbstverwaltung ausgestatteten Institutionen für Jugendbildung in zwei getrennte Sektionen über und unter sechszehn Jahren geteilt werden sollen, kann man sich leicht vorstellen, was bei einer derart weit über das richtige Maß hinausgehenden Verfassung herauskommen mag. Diese Erkenntnis beeinflußte auch den Parteitag, der — um das vorwegzunehmen — einer Resolution zustimmte, die zwar für Förderung der Bildungsbestrebungen eintritt, aber dann fortfährt: „Damit diese Zwecke auch ohne besondere Jugendorganisationen erreicht werden können, sind in den einzelnen Orten „Kommissionen für die Jugendagitation" zu bilden. Diese Kommissionen werden aus Vertretern der örtlichen Parteiorganisationen und der Gewerkschaftskartelle unter Hinzuziehung von Vertretern der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen gebildet; zur Förderung der Agitation unter den jugendlichen Arbeiterinnen soll unter den Vertretern der Parteiorganisation mindestens eine Genossin sein." Unliebsamen Vorkommnissen der letzten Zeit ist es zuzuschreiben, wenn die Resolution zum Schluß betont: „Die wirtschaftliche Interessenvertretung und die Entscheidung über politische Parteifragen bleibt nach wie vor lediglich Aufgabe der gewerkschaftlichen bezw. politischen Organisationen."

Mit der Wahl der Genossinnen Baader und Zietz für das Parteibureau schloß die Frauenkonferenz ohne wichtige Ergebnisse. Was die Tagung lehrt, läßt sich am besten mit den Worten einer Rednerin zusammenfassen, die ihren Trumpf ausspielend rief: „Wir Frauen sind geborene Terroristinnen."

Demgegenüber muß das Ergebnis des Parteitages, wenn auch nicht gerade als Niederlage, so doch als Pyrrhussieg der Radikalen bezeichnet werden. Das Hauptinteresse galt und gilt natürlich der Entscheidung über die diesjährige große Frage. Die Berichterstattung über die anderen Beratungsgegenstände kann deshalb, und weil tatsächlich dabei nicht vieles von Bedeutung herauskam, recht kurz gefaßt werden.

Digitized by Google

Parteisekretär Ebert berichtete über die Einigungsverhandlungen mit den lokalorganisierten Gewerkschaften. Der Anschluß an die Zentralkommission ist nur bei 5000 Lokalorganisierten gelungen; die sogenannte „Freie Vereinigung" dagegen hat sich sogar direkt in Gegensatz zu den sozialdemokratischen Grundsätzen gestellt. In Übereinstimmung mit der Kontrollkommission schlug der Parteivorstand vor, jede Mitarbeit in der „Freien Vereinigung" und dem gesinnungsverwandten Wiesenthalschen „Allgemeinen deutschen Metallarbeiterverband" mit den Grundsätzen und Interessen der Sozialdemokratie für unvereinbar zu erklären, d. h. indirekt einen Ausschluß aus der Partei auszusprechen. Der Antrag wurde angenommen. Desgleichen die schon mitgeteilte Resolution über die Frauenorganisation. In der Diskussion tadelte v. Elm, daß der Antrag von den Frauen dem Parteitag als Forderung, nicht zur bloßen Kenntnisnahme zugegangen sei. Auch die Genossen können empfindlich sein. Die endgiltige Regelung der Frauenorganisation soll auf dem nächsten Parteitag erfolgen, die Resolution also nur für ein Jahr gelten. Was derartige Verweisungen zu bedeuten haben, zeigten die Beratungen über die „Maifeier", die alljährlich in derselben Weise wiederkehren. Neue Gesichtspunkte über diesen vielerörterten Programmpunkt, den der Radikalismus in seiner Kurzsichtigkeit aus einem rituellen zu einem prinzipiellen stempeln will, wurden auch diesmal nicht vorgebracht. Gründe und Gegengründe sind zu bekannt, als daß sie an dieser Stelle erwähnt zu werden brauchen. Da mit Gründen nichts zu erreichen ist, versuchte es Kautsky in der „Neuen Zeit" auf andere Weise: „Wollen die Gewerkschaften erklären, die Unternehmerorganisationen seien so übermächtig geworden, daß die Arbeiter diesen gegenüber heute Arbeitseinstellungen zu demonstrativen Zwecken an einem einzigen Tage ohne Schädigung ihrer Organisation auch dort nicht mehr wagen können, wo sie sie bisher noch durchzusetzen vermochten, daß die Gewerkschaften trotz ihres absoluten Machtzuwachses relativ gegenüber den Unternehmerorganisationen zurückgeblieben sind, daß sich die Lage der Arbeiter in dieser Hinsicht also verschlechtert und daher die Arbeitsruhe am 1. Mai aufgehört hat, ein zweckmäßiges Demonstrationsmittel zu sein, dann werden die Parteigenossen darauf Rücksicht nehmen müssen . . ." Auch dieser Appell an das Selbstgefühl blieb erfolglos. Die Vereinbarung zwischen Parteivorstand und Generalkommission wurde nur teilweise gutgeheißen; der übliche Beschluß, nochmals zu verhandeln, bildete daher das Ende der Beratungen.

Damit kommen wir zur diesjährigen „großen Frage" des Parteitages, dem Streit über die Budgetbewilligung. Der Zusammenstoß hätte mit einigem Geschick leicht vermieden werden können; aber man muß es der Sozialdemokratie zugestehen, daß sie im Gegensatz zu andern Parteien und Richtungen über innere Gegensätze mit radikaler Rücksichtslosigkeit vor aller Öffentlichkeit zu disputieren wagt. Die Ereignisse, die zu einer offenen Empörung eines Teiles der Genossen geführt haben, sind bekannt. Es war nichts Neues, daß die badischen Sozialdemokraten am 12. August der Regierung das Budget bewilligten. Das Gleiche hatten die Bayern und im Jahre zuvor die Württemberger Genossen und noch früher die Gothaer und Sächsischen sozialdemokratischen Abgeordneten getan, und sogar die Berliner sozialistischen Stadtverordneten hatten, wenigstens indirekt, am Zustandekommen des

Digitized by Google

städtischen Budgets mitgeholfen. Alle diese verschiedenen Gruppen hatten offenkundig die Resolution des Lübecker Parteitages übertreten, welche den Genossen eine Budgetbewilligung nur „in dringenden Fällen“ gestattet. Daß in den erwähnten Präzedenzfällen eine besondere Erregung geherrscht hätte, ist nicht bekannt worden. Wenn gegenüber den badischen Genossen eine andere Taktik befolgt wurde, so ist das leicht begreiflich. Denn die Art, wie die badische sozialistische Landtagsfraktion mit nur zwei Ausnahmen gegen alle Parteidisziplin verstieß, ist allerdings etwas Neues und dabei recht naiv.

In einer geheimen Sitzung hatte die Fraktion der badischen sozialdemokratischen Abgeordneten die Budgetbewilligung beschlossen und sich, als der Parteivorstand in Berlin Kenntnis von dem Beschluß dieser Besprechung einforderte, auf die verabredete Pflicht zur Verschwiegenheit berufen. Das war nun weder sehr tapfer noch klug, denn einem Parteivorstand gegenüber kann und darf es keine Pflicht zur Verschwiegenheit geben. Die Berliner waren daher nicht ganz im Unrecht, wenn sie in ihrer Antwort ein derartiges Verhalten als „Kinderei“ bezeichneten. Die badischen Genossen ihrerseits spielten jetzt die Gekränkten und stimmten, ohne die Berliner einer Antwort zu würdigen, fest geschlossen für das Budget.

Die Sachlage war also eigentlich sehr einfach; es bedurfte einer erstaunlichen Ungeschicklichkeit der Berliner, die gute Position zu verlieren. Hätte der Parteivorstand vom Parteitag ein Tadelsvotum beantragt gegen die unfolgsamen Badener und von der prinzipiellen Seite des Falles vollständig abgesehen, so wäre er sicher durchgedrungen. Statt dessen begingen die Orthodoxen in Berlin den großen Fehler, den „Prinzipien“bruch der Süddeutschen zur Erörterung zu stellen und dem Parteitag folgende Resolution vorzulegen, in der die Disziplinlosigkeit der badischen Genossen mit keinem Worte erwähnt wird:

„Der Parteitag bestätigt von neuem die Resolutionen von Lübeck und Dresden, die aussprechen, daß der Staat, solange er sich in den Händen der besitzenden Klassen befindet, ein Organ der Klassenherrschaft darstellt und ein Mittel zur Niederhaltung der besitzlosen Volksmassen bildet; daß die politische Aufgabe des proletarischen Klassenkampfes die Eroberung der Staatsgewalt durch Überwindung der Gegner ist; daß jede Politik des Entgegenkommens an die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung abgelehnt werden muß; als notwendige Folgerung dieser grundsätzlichen Auffassung und angesichts der Tatsache, daß die Gesamtabstimmung über das Budget als Vertrauensvotum für die Regierung aufgefaßt werden muß, ist jeder gegnerischen Regierung das Budget bei der Gesamtabstimmung zu verweigern, es sei denn, daß die Ablehnung durch unsere Genossen die Annahme eines für die arbeitenden Klassen ungünstigeren Budgets zur Folge haben würde. Die Bewilligung des Budgets in den Landtagen von Württemberg, Baden und Bayern ist daher unvereinbar mit den Resolutionen von Lübeck und Dresden. Die grundsätzliche Verweigerung des Budgets entspricht vollkommen der Klassenlage der besitzlosen Volksmassen, die eine unversöhnliche Opposition gegen die bestehende, dem Kapitalismus dienende Staatsgewalt notwendig macht. Die arbeitenden Klassen immer wieder nachdrücklich darüber aufzuklären, ist eine unerläßliche Aufgabe unserer agitatorischen Arbeit.“

Google

Es war klar, daß dieser Antrag alle Anhänger der Budgetbewilligung notgedrungen einigen mußte. Der Parteivorstand sah sich daher in Nürnberg von vornherein einer geschlossenen Koalition der Süddeutschen gegenüber, die auch noch die Sympathien der Mittel- und Westdeutschen besaß und zum Teil, zum äußersten entschlossen, nach Nürnberg kam. Auch darüber hatten die Preßerörterungen des badischen Falles keinen Zweifel gelassen. Die „Münchener Post", das Hauptorgan der bayerischen Sozialdemokratie, hatte offen mit einer Scheidung von Nord und Süd gedroht; das Wort von der „Mainlinie" fiel; die Anzeichen deuteten auf Sturm. Auf die Radikalen machte das keinen Eindruck. Zu ihrem Unglück war auch noch Bebel, der das Referat erhalten hatte, nicht nur körperlich schwer leidend, sondern, wie es heißt, für seine Person einer Verständigung zugeneigt. So konnte er nicht mit der vollen Wucht seines impulsiven Temperamentes sprechen, und obendrein scheint auch er nach den Zeitungsreferaten den Fehler begangen zu haben, fast ausschließlich die prinzipielle Seite der Frage zu betonen. In Details eingehend suchte er die Unvereinbarkeit der Lübecker Resolution mit den bewilligten Budgets nachzuweisen und kam natürlich zu dem Schluß, daß die vorgeschützten Gründe noch nicht berechtigten, einer bürgerlichen Regierung ein Vertrauensvotum auszustellen, wie es bei der Bewilligung des Budgets nun einmal sei. Daß er damit nicht allgemein durchdrang, versteht sich eigentlich von selbst. Die Budgetbewilliger stellten sich als die Praktiker unnd die Budgetverweigerer als die weltfremden Theoretiker hin, und da ihnen, was wiederum volle Anerkennung verdient, uneingeschränkte Redezeit zugestanden war, so konnten sie ihren Standpunkt auch ausführlich begründen.

Für die Bayern sprach Timm. Nach seiner Auffassung der Lübecker Resolutionen haben die einzelnen Landtagsfraktionen über die eventuelle Notwendigkeit der Zustimmung zum Budget zu entscheiden. Damit gab er seine prinzipielle Rechtfertigung. Dann ging er sofort zum Angriff über und warf dem Parteivorstand vor, nicht rechtzeitig in den Kampf eingegriffen zu haben. „Ich verlange, daß man den Mut dazu hat. Wo war der Parteivorstand und der „Vorwärts", da sie hätten sagen sollen: So geht's nicht weiter; wir dürfen nicht aus dem Parteitag eine Aktion von Terroristen machen, sondern müssen auf die Verständigung hinarbeiten." „Wenn der Parteivorstand gewünscht hätte, an der Stuttgarter Konferenz, von der er wußte, teilzunehmen," — auf ihr hatten die süddeutschen Abgeordneten zu der Frage der Budgetbewilligung in zustimmendem Sinne Stellung genommen — „so hätte niemand etwas dagegen gehabt. Überhaupt würden sich viele Dinge leicht erledigen lassen, wenn sie nicht vom Standpunkt der Herrscher aus behandelt würden." Die treibenden Elemente bei der Zustimmung zum Budget seien gar nicht die theoretisch Gebildeten, sondern die Arbeiter. Und nun wies er im einzelnen nach, welche Vorteile das bayerische Budget den Arbeitern gebracht habe, und da diese in der Tat nicht gering sind, so durfte man ihm guten Glauben unbedingt zu erkennen. Er konnte überdies darauf hinweisen, daß Bebel im Reichstag unbedingt erklärt habe, bei einem Etat, der Zustimmung verdiene, würde man die Unterstützung der Sozialdemokraten finden, und daß der „Vorwärts" dieser Auffassung beigetreten sei. Was nun folgte, ließ keinen Zweifel. Timm erklärte die Resolution des Parteivorstandes für unannehmbar und verlangte, daß man die Lübecker Resolution mit der von

ihm gegebenen Auslegung bestehen lasse. „Sie können uns nicht Ihren Willen aufzwingen. Hier gibt es keine Unterwerfung, sondern nur äußersten Widerstand! Lassen Sie es aber nicht zum äußersten kommen! Es handelt sich hier um die fernere Geschlossenheit der Partei! Beseitigen Sie den mutwillig heraufbeschworenen Streit (Stadthagen ruft: Unverschämtheit!), ich sage: mutwillig heraufbeschworenen Streit (Großer Beifall), und setzen Sie die Partei keiner Kraftprobe aus! Haben Sie zu uns das Vertrauen, daß auch wir das Beste im Auge haben für unsere große gemeinsame Sache!"

Die Rede Timms scheint großen Eindruck gemacht zu haben. Mehr noch als der „Stürmische Beifall", der ihr zuteil wurde, beweist dies die Einbringung einer Vermittlungsresolution, die anscheinend im Anschluß an sie dem Parteitag von Frohme und den Schleswig-Holsteinern vorgelegt wurde. Sie lautet:

„Der Parteitag bestätigt von neuem die Resolution des Lübecker Parteitages. Er beschließt, um Streitigkeiten über eine eventuell aus zwingenden Gründen notwendig erscheinende Zustimmung zu einem Budget zu vermeiden, daß sich die Fraktionen in den Einzellandtagen darüber zunächst mit ihren Landesvorständen und dem Parteivorstand zu verständigen haben."

Die Süddeutschen wollten jedoch auch dieser Formulierung sich nicht unterwerfen. Ihr nächster Referent, Landtagsabgeordneter Frank-Mannheim, sprach zwar anfangs ziemlich gemäßigt. Auch er rechtfertigte die Haltung seiner Kollegen und seine eigene mit dem Hinweis auf verschiedene arbeiterfreundliche Taten des badischen Ministeriums. Dann kam er auf den Hauptpunkt, der der revisionistischen Bewegung Südwestdeutschlands die Hauptbedeutung gibt. Das ist die Rücksicht auf die parlamentarische Konstellation. Die badische Sozialdemokratie verdankt einen Teil ihrer Mandate dem Bündnis mit dem badischen Großblock, der in Baden außer den Freisinnigen und Demokraten auch die Nationalliberalen umfaßt. „Wir sind in der badischen Kammer das Zünglein an der Wage, eine Folge des badischen Blocks. Wir sind stolz darauf, daß wir Baden vor klerikaler Herrschaft bewahrt haben. Für die nächsten Wahlen haben wir uns in keiner Weise gebunden. Aber das Zentrum hatte als Haupttrumpf die Behauptung ausgespielt: Die Sozialdemokraten sind gebunden, das Budget abzulehnen; wenn das Zentrum auch einmal ablehnen wollte, dann hat Baden kein Budget. Da haben wir einmal gezeigt, wie die Dinge nach unserer Ansicht eigentlich liegen, und haben das Budget angenommen." Das war offen gesprochen und ist in der Diskussion auch von dem Abgeordneten Kolb hervorgehoben worden, und ebenso offen war der Schluß der Rede Franks. „Ich bitte Sie dringend, treiben Sie es nicht zum Äußersten! Wenn die Partei zerrissen würde . . . Genossen! Wir drohen nicht, aber es gilt, ein Unglück abzuwenden, ein Unglück nicht nur für den Süden oder Norden, sondern für die ganze politische Entwicklung. Die Resolution des Parteivorstandes ist für uns unannehmbar."

Als dritter süddeutscher Referent mit unbeschränkter Redezeit sprach Hildenbrand-Stuttgart, Vertreter der Württemberger. Auch er erklärte zum Schluß die Resolution des Parteivorstandes für unannehmbar, lenkte aber insofern ein, als er für zukünftige Fälle vorherige Anfrage beim Parteivorstand in Aussicht stellte.

Google

Die Diskussion, die nun einsetzte, war sehr erregt. Beide Richtungen waren zum Äußersten entschlossen. Als der Vorsitzende Singer hervorhob, der Parteivorstand sei bemüht gewesen, in seiner Resolution alles zu vermeiden, was die Süddeutschen kränken könnte, da haben die Süddeutschen nur gelacht. Bemerkenswert war die Unterstützung, welche die Süddeutschen von zahlreichen norddeutschen Genossen erhielten. Zahlreiche Redner erklärten, daß für sie die ganze Frage keine Prinzipienfrage, sondern eine rein taktische sei, setzten also den Parteivorstand ins Unrecht. Dazwischen kamen auch Freunde der Resolution zum Wort, darunter auch solche aus Süddeutschland, wie Geck-Offenburg, Westermeyer-Stuttgart. Treffend bemerkte der letztere: Die Parlamentarier dürfen nicht über der Partei stehen, sondern haben sich ihr zu fügen. Dieselben Genossen, die verlangen, daß man sie erst höre, bevor man sie verurteilt, kommen mit dem fertigen Urteil hierher, daß sie sich der Resolution des Parteivorstandes nicht fügen wollen. Die Budgetbewilliger meinen, demokratisch sei es nur, wenn man sich ihnen fügt." Ähnlich sprach Klara Zetkin: „Besonders hat es erbittert, daß man die Partei vor vollendete Tatsachen stellen wollte, die in Widerspruch zur Lübecker Resolution stehen." Dann erhielten die Revisionisten wieder die Oberhand. Engler-Freiburg behauptete, daß mindestens 95 Prozent der badischen Genossen hinter der Fraktion stünden. Hue vom Bergarbeiterverband warnte vor Überschätzung der Theorie, die Praxis sei immer anders. David-Mainz sprach von „weltfremder" Theorie und verlangte für die Landesorganisationen Bewegungsfreiheit; man müsse, wenn man überzeugt sei, daß es im Interesse der Partei liege, auch gegen Parteibeschlüsse handeln. Eine Abstimmung wäre hier eine Vergewaltigung. Großer Lärm entstand, als Segitz, der Abgeordnete von Fürth, erklärte: „Wenn geflogen wird, dann gibt es einen großen Ausflug", und eine angebliche Äußerung des an Stelle Bebels zum Schlußreferenten ernannten Abgeordneten Ebert erwähnte, der Bebel über die Versöhnlichkeit seiner Rede Vorwürfe gemacht haben sollte. Die Sache stellt sich als ein Mißverständnis und Zwischenträgerei heraus, aber das gegenseitige Mißtrauen war so groß, daß an eine Verständigung nicht mehr zu denken war. Auch das Schlußreferat Eberts änderte daran nichts mehr. Ausdrücklich wurde darin betont, daß mit der Resolution keinerlei Mißtrauensvotum gegen die Süddeutschen geplant sei; der Parteivorstand war sogar bereit, die Worte „Baden, Bayern und Württemberg" durch die Wendung „in den verschiedensten Landtagen" zu ersetzen. Das alles machte nur auf einen Teil der Süddeutschen Eindruck. In deren Namen erklärte sich Timm mit der Resolution Frohme einverstanden, aber diese wurde mit 217 gegen 160 Stimmen abgelehnt, und nun folgte die Abstimmung über die Resolution des Parteivorstandes, die mit 258 gegen 119 Stimmen angenommen wurde.

Da erklärt Segitz im Auftrag von 66 Delegierten aus Bayern, Baden, Württemberg und Hessen: „Wir erkennen den Parteitag als die legitime Vertretung an, der die oberste Entscheidung in allen prinzipiellen und in den taktischen Fragen zukommt, die das ganze Reich betreffen. Aber in allen speziellen Angelegenheiten der Landespolitik ist die Landesorganisation die geeignete zuständige Instanz, die auf dem Boden des gemeinsamen Programms den Gang der Landespolitik nach den besonderen Verhältnissen selbständig zu bestimmen hat, und die jeweilige Entscheidung über die Budgetabstimmung

Digitized by Google

muß dem pflichtgemäßen Ermessen der den Landesorganisationen verantwortlichen Landtagsfraktion vorbehalten bleiben."

Ein Teil des Parteitages applaudiert lebhaft. Singer bemerkt, daß diese Erklärung zu Protokoll gegeben werde. Dann wird die Sitzung geschlossen.

Der Rest der Tagung verlief in Ruhe. Molkenbuhr erstattete ein Referat über „die Sozialpolitik und der neue Kurs". Was der neue Kurs mit seinem Referat zu tun hat, geht aus der eingebrachten Resolution nicht hervor, denn die allgemeinen Klagen über Rückständigkeit der Regierung wären auf alle Fälle gekommen. Die Resolution fordert Schaffung eines einheitlichen Arbeiterrechts für alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, Schutz der staatsbürgerlichen Rechte, Verbot der Konkurrenzklausel, Sicherung des geistigen Eigentums an Erfindungen und Entdeckungen (Wie soll es mit diesem Schutz in Zukunftsstaat gehalten werden?), gesetzliche Vorschriften für sogenannte Wohlfahrtseinrichtungen. Eine Ergänzung dieser Resolution bildete der Antrag Quarck-Frankfurt, vor Beginn der Reichstagsverhandlungen über die sog. große Gewerbenovelle eine umfassende Gewerkschafts- und Parteibewegung in die Wege zu leiten, welche auf die Erringung des gesetzlichen Neunstundentages für Männer und Frauen mit Übergangsbestimmungen zur allmählichen Einführung des Achtstundentages abzielt.

Überraschen muß es, zum Schlusse noch von einem Referat über Reichsfinanzreform zu hören. Der Parteitag, der soeben die Budgetbewilligung verworfen hatte, will also doch auf das Finanzgebaren des Reiches Einfluß gewinnen, und Hildenbrand-Stuttgart hat anscheinend nicht Unrecht, wenn er am Schluß seiner Rechtfertigungsrede betonte: „Die Budgetbewilligung wird noch einmal zu unseren selbstverständlichen taktischen Momenten gehören." Er hat vollständig recht. Die Resolution, die Geyer vorlegte, zeigt zwar, wie die Partei sich die Gestaltung der Einnahmen denkt; sie protestiert gegen die Erhöhung bereits bestehender Steuern auf Massenverbrauchsartikel und gegen indirekte überhaupt, und sie fordert die Einführung einer stufenweise ansteigenden Reichseinkommen- und Vermögenssteuer, ferner die Reform der Erbschaftssteuer. Die Resolution wurde ohne Diskussion angenommen; der Parteitag wäre also unter bestimmten Bedingungen bereit, den einen Teil des Etats, die Einnahmen, zu bewilligen. Aber das ist doch schließlich der Kern der ganzen Budgetsbewilligungsfrage. Die Verworrenheit der Ansichten auf seiten der Radikalen wird durch die debattelose Annahme der Resolution Geyer scharf gekennzeichnet. Die Theoretiker der Partei haben versagt; sie haben den Budgetbewilligungsstreit zu einem prinzipiellen gestalten wollen, obwohl der Marxismus an und für sich mit der Frage nicht das geringste zu tun hat. Der Streit drehte sich deshalb, und dazu gab ja gerade die Lübecker Resolution die Handhabe, um die Frage, ob die gegenwärtigen süddeutschen Regierungen und ihre Budgets jedes Vertrauens unwürdig seien. Daß da von einem gegenseitigen Überzeugen keine Rede sein konnte, ist klar. Der Streit kam auf eine bloße Machtprobe heraus; völlig Besiegte gab es noch nicht. Im Schlußwort Singers kam dies klar zum Ausdruck: „Die E i n h e i t der Partei muß wieder hergestellt werden, denn wir haben die Einigkeit so nötig wie das liebe Brot. Ich möchte auch diese Stelle

Google

nicht verlassen, ohne die Hoffnung auszusprechen, daß auch die süddeutschen Parteigenossen Wege finden werden, die sie befähigen, den Willen des Parteitages zu befolgen."

Der Parteivorstand stellt also den reuigen Sündern Vergebung in Aussicht, wenn sie bekennen: Pater peccavi. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Hoffnung sich nicht erfüllen wird. Aber das ist auch gar nicht die Frage, die jetzt zu stellen ist. Ob 66 Delegierte abtrünnig werden, ist am Ende für die Sozialdemokratie von geringer Bedeutung. Was werden die Arbeiter sagen, das ist die Hauptfrage. Ist es wahr, daß hinter den Budgetbewilligern 95 Prozent der Arbeiter stehen? Die Abstimmungen der Lokalverbände werden in den nächsten Wochen Antwort auf diese Frage geben, aber daß es deshalb zu einer Spaltung der Partei kommen wird, halte ich für ganz ausgeschlossen. So weit sind die Revisionisten noch nicht, den Marxismus in Bausch und Bogen zu verwerfen. Sie glauben nicht mehr an wichtige Teile des Programms, aber haben nicht auch die Konfessionen zahlreiche Anhänger, die trotz aller Laxheit vor dem Austritt aus der Kirche zurückscheuen? Was also eintreten kann, ist eine Scheidung in eine radikale und gemäßigte Gruppe. Für das Schicksal des sozialistischen Lehrgebäudes ist das sehr wichtig; für die politische Partei wird es zunächst noch keine Folgen haben; bis die hervorgerufene Bewegung sich ausgetobt und zu einer Klärung geführt hat, werden einige Jahre vergehen. Etwas anders ist es um das Verhältnis der Sozialdemokratie zu den übrigen Parteien. Man erinnert sich, daß die Blockparteien ihre Rettung im Ruck nach Links sehen, und daß die Sozialdemokratie selbst den vorgeschlagenen Kampf gegen das Zentrum akzeptiert. Für die Reichstagswahlen ist ein Bündnis der gesamten Linken nun allerdings nicht zu fürchten, denn die linksliberalen Parteien allein haben in den Wahlen vom Januar und Februar 1907 den Sozialdemokraten nicht weniger als 33 Mandate abgenommen. Zwischen solchen Gegnern ist vorerst kein Bündnis möglich. Anders steht es um das Verhältnis von Liberalismus und Sozialdemokratie in den Bundesstaaten. In Preußen und Sachsen haben die Nationalliberalen schon bisher trotz aller Empfehlung des Revisionismus durch die Linksliberalen sich nicht auf eine Übertragung der Blockpolitik eingelassen; nun die radikale Gesinnung der norddeutschen Genossen offenkundig geworden ist, werden die Nationalliberalen noch weniger von dem Vorschlag der Linksliberalen wissen wollen. Umgekehrt liegen die Verhältnisse in Süddeutschland. Hier sind die Nationalliberalen dem Großblockgedanken weit mehr zugetan, und haben in Baden auch offen diese Politik betätigt. Es ist kein Zweifel, daß der Ausgang des Nürnberger Parteitages die Taktik des Großblocks erleichtern muß und demnach der Besitzstand des Zentrums direkt gefährdet wird; denn die Sozialdemokratie, die auch hier bis vor einigen Jahren zentrumsfreundlich war, hat sich hier vollständig für die Blockpolitik gegen das Zentrum gewinnen lassen. Schon beginnen liberale Blätter mit erkennbarer Absicht die badischen Sozialdemokraten als eine Art bürgerlicher Arbeiterpartei zu bezeichnen. So erscheint der Nürnberger Parteitag und sein Ausgang in mancher Hinsicht als ein Erfolg der Blockpolitik, der es gelungen ist, einen Keil in die festgefügte Organisation der Sozialdemokratie zu treiben. Ein merkwürdiges Zusammentreffen hat es gefügt, daß die Nürnberger Tagung, deren Ausgang eine Ermutigung für alle Sonderbestrebungen sein

wird, der 25. Parteitag der deutschen Sozialdemokratie war. Gewiß ein eigenartiges Jubiläum!

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Schweizer Chronik.

Bevölkerungsverhältnisse. Das Eidgenössische Statistische Bureau arbeitet langsam, aber sicher: Kürzlich ist der 4. Band der Eidgenössischen Volkszählung von 1900 (!) erschienen. Er enthält die Besprechung der wichtigeren Zählergebnisse und ist von besonderem Interesse, weil er zahlreiche Vergleiche mit der ersten Volkszählung 1850 bringt. Wir geben die wichtigsten Ergebnisse in kurzem Auszug wieder. — Die eheliche Fruchtbarkeit ist in neuester Zeit bedeutend zurückgegangen. Die spezifische eheliche Geburtenziffer belief sich durchschnittlich im Jahrzehnt 1871—1880 auf 260, 1891—1900 aber nur mehr 232. Trotzdem hat sich der Stand der Wohnbevölkerung der Schweiz gewaltig vermehrt, wie die nachstehende Aufstellung zeigt:

Zählungs-Jahr	Wohnbevölkerung	Durschnittliche Zunahme	
		pro Jahr	pro Jahr auf 1000 Einwohner
1850	2 392 740		
1860	2 510 494	10 985	4,5
1870	2 655 001	14 494	5,6
1880	2 831 787	17 679	6,5
1888	2 917 754	10 746	3,7
1900	3 313 443	33 141	10,7
Zunahme 1850—1900		18 203	6,5

Die Bevölkerung der ländlichen Gemeinden bildete im Jahre 1850 noch 674 ‰, im Jahre 1900 dagegen nur noch 473 ‰ der Gesamtbevölkerung. Die Einwohnerzahl der städtischen Gemeinden hat sich im Laufe der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts mehr als verdoppelt — ist um 124 Proz. gestiegen, während die Bevölkerung der Landgemeinden um 26 Proz. abgenommen hat. Die Ausländerfrage wird in der Schweiz immer brennender. Die Zahl der Ausländer in der Schweiz nimmt viel stärker zu, als die der Schweizer. Während im Jahre 1850 erst jeder dreiunddreißigste Einwohner ein Ausländer war, ist dies nun jeder achte bis neunte! Und das im Durchschnitt der ganzen Schweiz. In den Grenzkantonen und besonders in den Grenzortschaften — namentlich Städten — ist das Verhältnis für die Schweiz ein noch weit ungünstigeres. In Genf sind bereits 397 ‰ Ausländer, in Basel 381, in Tessin 220, Schaffhausen 184, Zürich 163 usw. Namentlich seit 1888 ist die Ausländereinwanderung ganz bedeutend gestiegen. Zu diesen Verhältnissen paßt

Digitized by Google

die Schwierigkeit der Einbürgerung sehr schlecht. Das einzig Richtige wäre: Möglichste Erleichterung der Einbürgerung.

Rechtspflege. Ein Entscheid des Bundesgerichts betreffend das Asylrecht hat in weitesten Kreisen eine ernste Bewegung hervorgerufen. Ende Juli bewilligte das Bundesgericht die Auslieferung des Revolutionärs Wassiliew an die russische Regierung. W. hatte den Polizeimeister von Pensa im Auftrage eines revolutionären Komitees ermordet und sich nach Genf geflüchtet. Dort wurde er von einem Spitzel verraten, und die russische Regierung verlangte Auslieferung. Über solche Fälle hat das Bundesgericht zu entscheiden. Wegen politischer Verbrechen darf bekanntlich nicht ausgeliefert werden. Ein Ausschuß entschied mit Stichentscheid des Präsidenten zu ungunsten Wassiliews, der ausgeliefert wurde. Ein wahrer Entrüstungssturm erhob sich nun in den Arbeiterblättern und dem größten Teile der katholischen Presse gegen diesen Entscheid, der selbst regierungsfreundliche russische Zeitungen überraschte. Mit Recht verurteilte man diese Verletzung des Asylrechts, die nur durch einige juristische Formalitäten einigermaßen entschuldigt werden kann. Zweifelsohne wird sich noch die Bundesversammlung mit der Sache zu befassen haben. Der Effekt ist der, daß die Wahl der Bundesrichter durch das Volk mehr als je ein populäres Postulat sein wird.

Fabrikinspektion.[1]) Die zweijährlichen Berichte der Fabrikinspektoren sind jüngst wieder erschienen. Bekanntlich teilt sich die Schweiz in drei Inspektionskreise mit je einem Inspektor. Neben diesen ist auch noch ein Bergwerksinspektor in Tätigkeit, der allerdings nur einen sehr beschränkten Aufgabenkreis hat.

Nach dem Berichte über die Jahre 1906/07 hat die Industrialisierung der Schweiz wieder weitere mächtige Fortschritte gemacht.

Ende 1907 fanden sich im

	Arbeiter	Fabriken
1. Kreis	116 733	2355
2. Kreis	65 167	2302
3. Kreis	125 188	2621

Nach der Fabrikstatistik vom Jahre 1908 entfielen unter das Fabrikgesetz erst 6080 Betriebe mit 242 435 Arbeitern. In kurzer Frist also eine ganz gewaltige Vermehrung der Fabriken und Fabrikarbeiter!

Die Zeit der Berichtsperiode war eine solche unvergleichlicher Prosperität. Die Arbeitskräfte waren außerordentlich gesucht und gut bezahlt. Nichtsdestoweniger fand selbst die Fabrikinspektion es für fraglich, „ob das Verhältnis zwischen Verdienst und Kosten der Lebenshaltung ein für den Arbeiter günstigeres geworden sei. Denn die letzteren sind auf der ganzen Linie ebenfalls gestiegen. Bald unerschwinglich sind an manchen Orten die Wohnungsmieten, und daß die Lebensmittel erheblich teurer geworden sind, hat jedermann selbst beobachten können.“ Und dabei kommen namentlich in der Textilindustrie noch Tagelöhne von 2 Frcs. bis 2,50 Frcs. vor!

---

[1]) cf. Soziale Revue 1906. S. 165.

Hand in Hand mit dem Aufblühen der Industrie geht (wie überall) die Konzentration des Kapitals vor sich. Der Kleinbetrieb weicht dem Großbetrieb, der Einzelunternehmer der Aktiengesellschaft. „Der Einzelunternehmer wird namentlich in großen Betrieben immer seltener. Gesellschaften treten mehr und mehr an seine Stelle. Auch die Vereinigung früherer Konkurrenten zu Verbänden gleichartiger Interessen und damit die Konzentration des Großkapitals hat weitere Fortschritte gemacht," schreibt Inspektor Wegmann. In ähnlicher Weise äußert sich der frühere Fabrikant unnd jetzige Inspektor Rauschenbach, der zugleich die Praxis der kleineren Unternehmer verurteilt, die glauben, in ihrem Interesse zu handeln, wenn sie, um den Arbeiterschutzgesetzen zu entgehen, die Fabrikation ins Haus des Arbeiters verlegen, Heimarbeit schaffen, und nicht merken, daß sie durch die entstehende Preisdrückerei sich selbst schaden.

„In bezug auf die Arbeitszeit sind zwei bedeutende Veränderungen zu verzeichnen, nämlich: Das Inkrafttreten des Samstagsarbeitsgesetzes vom 1. April 1905 und die Tatsache, daß endlich eine Bresche gelegt ist in den elfstündigen Arbeitstag in der Baumwollspinnerei und -Weberei." Früher waren alle Versuche vergeblich, diese übermäßig lange Arbeitszeit zu reduzieren. Was freier Wille der Unternehmer nicht gewährte, und Einsichtige längst vergeblich verlangten, das hat die Hochkonjunktur erzwungen: Die Fabriken mit der langen Arbeitszeit fanden keine Arbeiter mehr, trotzdem Italiener, Polen, und andere mehr von allen Seiten importiert wurden. 20 Prozent der Arbeiter haben bereits den Samstagnachmittag frei. Hauptsächlich große Betriebe sind zu der Einsicht gelangt, daß der Arbeiter nur dann einen Sonntag habe, wenn er den freien Samstagnachmittag besitze.

Die Unfälle haben sich in großem Maße gesteigert. Die Zahl der erheblichen Unfälle betrug auf 1000 Arbeiter

1903	53,39
1904	55,30
1905	64,12
1906	64,95

Interessant ist folgender Passus über die Ursachen der Unfälle:

„Eine häufige primäre Veranlassung bei denselben ist das Putzen im Lauf, das namentlich in der Textilindustrie, wo die Arbeiter im Akkord an den Maschinen beschäftigt sind, viele Opfer fordert. Wohl bestehen Vorschriften und Verbote, aber den Arbeitern ist es doch bis zu einem gewissen Grade überlassen, zu urteilen, wo das erlaubte Abstauben aufhört und das verbotene Putzen beginnt. Neulinge haben weniger solche Unfälle, sie befolgen die Vorschriften, sie verriegeln die Abstellstangen und benutzen die Schutzvorrichtungen gewissenhaft. Je mehr sie mit den Maschinen vertraut werden, desto mehr wagen sie, und als geübte Arbeiter erlauben sie sich schließlich, ein wenig nach Willkür zu handeln. Sie haben die Erfahrung gemacht, daß die Manipulationen zur Sicherung, das Abstellen der Maschinen zum Putzen Zeit erfordert, während der sie nichts verdienen, und da wagt man es, das Verbot zu übertreten, um mehr herauszubringen. Gelingt es, so ist häufig der Arbeitgeber, der Meister, stillschweigend damit einverstanden, fehlts, und der Unvor-

Digitized by Google

sichtige wird von der unerbittlichen Maschine gepackt, dann hat er sein Unglück selbst verschuldet. Die Akkordarbeit wird indirekt zur Ursache vieler Verletzungen." — Akkordarbeit — Mordarbeit. Weiter fallen in Betracht die größeren Leistungen, die die rascher gehenden oder vermehrten Maschinen dem Arbeiter zumuten. Das Hasten und Jagen, das allenthalben mehr und mehr üblich wird. Dabei auch Gedankenlosigkeit. Auch die Simulation ist kein seltener Gast. Namentlich die Italiener haben in dieser Beziehung eine unerreichbare Fertigkeit erlangt.

Die Fabrikhygiene läßt an vielen Orten noch zu wünschen übrig. Zum Teil sind die Arbeiter selbst daran schuld. Es mangelt an der nötigen Einsicht. Aber auch die Unternehmer haben in dieser Beziehung Manches auf dem Gewissen.

Ungesetzliche Verträge, Fabrikordnungen usw. sind immer noch an der Tagesordnung. Wo es geht, wird dem Arbeiterschutz ein Schnippchen geschlagen. Der Bericht betont ausdrücklich die heilsame Wirkung der Aufsicht der gewerkschaftlichen Organisation über die Innehaltung der Schutzbestimmungen. Diese tritt vielfach da ein, wo die Behörden säumig sind.

Die Frauen- und Kinderarbeit bildet ein besonderes Kapitel für sich. Sie ist in ständigem Steigen begriffen. Leider bringen hierüber die Berichte der Inspektoren nur zum Teil zahlenmäßige Angaben, so daß eine Gesamtübersicht nicht möglich wird.

Der Bericht klagt über eine Überlastung der Inspektion, die ja jedenfalls anläßlich der Revision des Fabrikgesetzes ausgebaut werden wird.

Altersversicherung.[2]) In der Schweiz macht die soziale Gesetzgebung ihren Weg am besten durch die Kantone. Der Bund ist in dieser Hinsicht äußerst unfruchtbar. Zum Teil erklärt sich diese Sterilität aus der dermaligen Zusammensetzung der Bundesversammlung, in der nur zwei Arbeitervertreter sitzen, zum Teil aber auch daraus, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen der Schweiz eben zum Teil ganz differente sind, und daß Gesetze, die nicht in weitgehender Weise das geschichtlich Gewordene berücksichtigen, gar keine Aussicht auf Annahme durch das Volk haben. Das hat man bei der Kranken- und Unfallversicherungsvorlage vom Jahre 1899 gesehen. Die Kantone sind etwas fruchtbarer, und da ist es in letzter Zeit besonders der Gedanke der Alters- und Invalidenversicherung, der Fortschritte gemacht hat. Waadt und Neuenburg besitzen bereits die Volksversicherung, Genf bereitet die Altersversicherung vor. Vorlagen stehen in Aussicht in Glarus, St. Gallen, Baselstadt und Solothurn. Motionen sind eingegangen in den Kantonsräten von Bern, Zürich, Appenzell a. Rh. Die aargauische Regierung hat bereits einen Gesetzentwurf eingebracht. Am 3. August fand eine Konferenz dieser Kantone (außer Waadt und Neuenburg) statt, einberufen durch das St.-Gallische Militärdepartement. Die Ziele der Konferenz waren: Freizügigkeit für die Versicherten, Vorbereitung zu einer Unterstützung der kantonalen Bestrebungen durch den Bund, Zusammenschluß benachbarter Kantone zu einer gemeinsamen Versicherungsanstalt. Im Kanton St.-Gallen hat Dr. Renfer zu Händen des Großen Rates im Auftrage des

---

[2]) cf. Soziale Revue 1907. S. 511.

Ressortdepartementes ein Gutachten ausgearbeitet über eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung. Danach wird ein Obligatorium für diese Versicherung vorgesehen, das sich auf die ökonomisch schwächern Teile der Bevölkerung beschränken soll. Die Einführung beider Versicherungsarten wird nicht für gleichzeitig notwendig befunden. Jedenfalls gehört der Altersversicherung im Falle nicht gleichzeitiger Behandlung der Vorzug. Die Mittel würden aus Beiträgen des Staates — lediglich zum Zwecke erhöhter Renten zu benützen — aus den Beiträgen der Versicherten und eventuell der Arbeitgeber derselben aufgebracht. Der Jahresbeitrag besteht aus 40 Wochenbeiträgen. Die Leistungen der Anstalt bestünden in einer Rente von 30 % des Durchschnittslohnes vom 65. Lebensjahre ab. Für die Invalidenrenten würde eine Wartefrist von fünf Jahren statuiert werden. Die Staatszuschüsse für die Altersversicherung würden nach dem Gutachten Renfers rund 260 000 Franken, die für die Invalidenversicherung rund 270 000 Franken pro Jahr ausmachen.

Die Idee der Alters- und Invalidenversicherung wird allseitig mit viel Interesse verfolgt. Es besteht sogar eine Richtung, die die vorgesehene Unfallversicherung beiseite lassen möchte, zugunsten einer ausgiebigen Bundesunterstützung der Alters- und Invalidenversicherung. Der Gedanke hat ohne Zweifel etwas für sich. Allein es gilt jetzt doch einmal in allererster Linie, die gänzlich ungenügende Haftpflichtgesetzgebung zu ersetzen durch eine rationelle Unfallversicherungsgesetzgebung.

Stand der Kranken- und Unfallversicherung.*) Mit wenig Abänderungen gegenüber den Vorschlägen der vorberatenden nationalrätlichen Kommission hat der Nationalrat die Krankenversicherungsvorlage durchgearbeitet. Ein Antrag verlangte Trennung der Krankenversicherung von der Unfallversicherung. Aus begreiflichen Gründen! Wir haben bei der Besprechung der Altersversicherung in der Schweiz kurz erwähnt, daß eine Strömung existiere, der die jetzige Versicherungsvorlage gegen Unfall ein Dorn im Auge sei. Diese Strömung will in der Krankenversicherung hinsichtlich der Wöchnerinnenunterstützung und der Kinderversicherung weiter gehen, als Bundesrat und vorberatende Kommission, will aber dafür der Unfallversicherung eine Form geben, die durchaus ungenügend wäre. Trennte man nun die beiden Materien, so bliebe gar kein Grund mehr, um mit allen Mitteln gegen die Unfallversicherung zu Felde zu ziehen, während so im schlimmsten Falle die mitverknüpfte Krankenversicherung die Vorlage noch retten kann. Der Antrag unterlag. Ebenso ein solcher, welcher die Anerkennung politischer, gewerkschaftlicher und religiöser Kassen gefährdete. Man fürchtete die Opposition der Katholiken, die sich mit der der Sozialisten geeint hätte, wenn die Garantie für die Anerkennung dieser Kassen nicht ins Gesetz wäre aufgenommen worden.

Die Hauptopposition erregt die Unfallversicherung mit der Bestimmung, daß eine obligatorische Gegenseitigkeitsanstalt mit Bundesunterstützung, Porto- und Steuerfreiheit errichtet werden soll. Den privaten Versicherungsgesellschaften liegt das natürlich nicht recht. Sie behaupten zwar,

*) cf. Soziale Revue 1906. S. 83; 1907. S. 285 ff; 1908. S. 372.

Digitized by Google

sie verdienen an der Arbeitsversicherung in der Schweiz nichts, wollen aber durchaus dieses riskante Geschäft nicht aus der Hand geben. Es hält natürlich schwer, diese Angaben auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren. Die Kosten der Verwaltung lassen sich leicht verteilen, wie man will, und sicher werden sie nicht zugunsten der Arbeiterversicherung dargestellt. Die Privatgesellschaften und mit ihr verschiedene Handelskammern der Schweiz verlangen Zulassung zur Konkurrenz mit der Staatsanstalt, wie z. B. in Frankreich und Italien. Dadurch wäre aber die Staatsanstalt geradezu gefährdet, denn schließlich würden ihr nur die schlechten Risiken verbleiben, während die guten von den Versicherungsanstalten vermöge ihres ausgezeichneten Acquisitionsdienstes erworben würden. Die Staatsanstalt könnte in diesem Falle nur dürftig vegetieren, und gegenüber den Versicherten wäre sie zu derselben Unkulanz gezwungen, die — ungezwungenermaßen, aber dennoch — heute die Privatversicherungsanstalten üben. Das liegt nicht im Versicherungsgedanken!

Angefeindet wird auch die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle, ein Postulat, an dem die Arbeiterschaft unbedingt festhalten wird, und ohne dessen Verwirklichung sie nicht für eine Unfallversicherung einstehen kann. Die Erfahrungen unter der Haftpflicht waren zu schlimme! Außerdem würde die Beseitigung der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle einer Beseitigung des Arbeiterbeitrages an die Prämien rufen müssen. Damit würde auch die Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung wegfallen.

Es ist zu hoffen, daß der Nationalrat, der Ende September über diese Fragen zu beraten hat, nicht auf den Leim der Versicherungsanstalten kriecht. Sonst wird die Versicherung nochmals um eine Reihe von Jahren zurückgeworfen werden.

Aus den Organisationen. Gewerkschaftsbund. Der in der letzten Chronik angemeldete Kongreß zur Reorganisation des Gewerkschaftsbundes hat Mitte August in Olten stattgefunden. Schienen zu Ostern noch die Differenzen groß, so schmolzen sie an diesem außerordentlichen Kongreß auf ein Minimum zusammen. Es kam eine durchaus glückliche Einigung zustande. Danach wird der Gewerkschaftsbund die Zentralorganisation sämtlicher Berufs- und Industrieverbände der schweizerischen, auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Arbeiterschaft sein. Das Bundeskomitee besteht aus sieben Mitgliedern. Es ist vom Gewerkschaftsausschuß ernannt. Seine Aufgaben sind: Vereinheitlichung der Gewerkschaftsbewegung, Agitation in unorganisierten Landesteilen, Bildung von Industrieverbänden, Gewerkschaftsstatistik, Förderung des Arbeiterschutzes, Verarbeitung der offiziellen Publikationen nach den Gesichtspunkten, die für die Arbeiterschaft wichtig sind. Regelmäßige Herausgabe einer Rundschau, eines Jahresberichtes mit Streikstatistik, Organisationsstatistik überhaupt usw. Mitte November wird ein neuer Kongreß stattfinden.

Gewerkschaftsstatistik. Wir geben nachstehend eine vollständige Statistik der Gewerkschaften nach den Publikationen der „Arbeiterstimme“, des offiziellen Organs des Gewerkschaftsbundes, mit einigen Bemerkungen wieder.

Digitized by Google

Name des Verbandes	Zahl d. Sektionen	Mitglieder am 31. Dez. 1907		
		männlich	weiblich	total
Metallarbeiter	96	17632	192	17824
Holzarbeiter	102	7863	—	7863
Zimmerleute	47	1485	—	1485
Glaser	7	405	—	405
Bildhauer	3	67	—	67
Steinarbeiter	72	2500	—	2500
Dachdecker	4	200	—	200
Kaminfeger	4	50	—	50
Lebens- und Genußmittelarbeiter	67	3900	400	4300
Uhrenarbeiter-Verband	31	7780	—	7780
Ouvriers décorateurs de la boîte	10	600	—	600
Fédération des faiseurs de cadrans	7	350	100	450
Uhrensteinarbeiter	17	570	390	960
Uhrensteinbohrer	8	255	52	307
Termineurs de la boîte	7	85	515	600
Vergolder	8	154	73	227
Schalenmacher u. Pendantsmacher	35	2900	100	3000
Typographen	22	2856	—	2856
Lithographen	10	571	—	571
Buchbinder	15	630	—	630
Hilfsarbeiter im graphischen Gewerbe	14	778	448	1226
Coiffeure	12	255	—	255
Sattler	7	303	32	335
Schuhmacher	27	1128	178	1306
Arbeiterinnen	12	—	630	630
Textilarbeiter (Basel)	32	2048	1487	3535
Ostschweizerischer Textilarbeiter-Verband	4	378	227	605
Appenzeller Weber	15	1112	1080	2192
Beuteltuchweber	7	1164	101	1265
Handsticker	27	826	7	833
Stickereiarbeiter- und -Arbeiterinnen	10	850	744	1594
Schweizerischer Schlichterverband	4	170	—	170
Gemeinde- und Staatsarbeiter	18	1692	58	1750
Camera del Lavoro del Cantone Ticino	48	3033	—	3033
total	809	64590	6814	71404

Die Tabelle 1 bringt die Statistik der dem Gewerkschaftsbunde angehörenden Verbände. Im ganzen sind es deren 34 mit 809 Sektionen und 71 404 Mitgliedern. Von diesen sind nur 6814 weiblichen Geschlechtes. Angesichts der großen Zahl von Arbeiterinnen eine äußerst beschränkte Zahl!

Digitized by Google

Diese Arbeiterinnen haben ein eigenes Organ, und ihre Interessen werden durch eine Sekretärin vertreten. In einem Jahre hat die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen immerhin um rund 30 % zugenommen.

Name des Verbandes	Sektionen	Mitglieder auf 31. Dez. 1907
Telephon- und Telegraphenarbeiter	10	385
Heizer und Maschinisten	37	2,180
Straßenbahnangestellte	15	1,626
Verkehrspersonal schweiz. Transportanstalten	?	15,669
Arbeiterunion schweiz. Transportanstalten .	52	8,000
Schweizerischer Zugpersonalverein	43	2,988
Lokomotivführer	?	1,456
Lokomotivheizer	?	1,874
Post-, Telegraph- und Zollangestellte (Bern)	51	5,904
Schweizerische Postbeamte (Chur)	25	2,472
Maurer und Handlanger	116	6000
Maler und Gipser	47	3966
Schneider	33	1920
Typographes de la Suisse romande . . .	10	821
Hutmacher	6	277
Handels- und Transportarbeiter	8	1050
total ca.	480	56618

Von den in Tabelle 2 aufgeführten, dem Gewerkschaftsbunde nicht angehörenden Verbänden können eine größere Zahl wegen ihres Charakters, der durchaus kein Klassenkampfcharakter ist, dem Gewerkschaftsbunde nicht angehören. Die 6 letzten Verbände hingegen, die durchaus Klassenkampfcharakter haben, wurden durch eine Reihe von Mißverständnissen und wohl auch Fehlern des jetzigen Bundeskomitees vom Eintritt in den Gewerkschaftsbund abgehalten. Indessen ist bei der Neuorganisation zu hoffen, daß auch diese der Zentralorganisation beitreten werden. Auch wird der reaktionäre Zug beim Eisenbahndepartement schon dafür sorgen, daß sich der Klassenkampfcharakter einzelner Eisenbahnerorganisationen so weit herausarbeitet, daß auch diese sich dem Gewerkschaftsbunde anschließen werden.

Ausdehnung der Heimarbeit in der Schweiz. Im neuesten Heft des 1. Bandes der Resultate der eidgenössischen Betriebszählung finden sich die zu einem Betriebe über die Verbreitung der Heimarbeit nötigen Zahlen zusammengestellt. Nach dieser Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus gehören 70 874 Betriebe mit 92 136 Personen der Hausindustrie an. Um diese Zahlen beurteilen zu können, ist es unerläßlich, festzustellen, was die Zählung unter Heimarbeit versteht, was sie zählt und wann sie zählt. Unter Heimarbeit versteht sie diejenige Erwerbstätigkeit, die zu Hause, ausschließlich oder doch hauptsächlich für Betriebe von Fabrikanten oder Handelsleuten ausgeübt wird. Gezählt wurden nur die

Digitized by Google

Erwerbstätigen, die mehr als 14 Jahre alt sind. Die Zählung fand im Hochsommer statt.

Danach sind die Resultate der Heimarbeitszählung nicht erschöpfend. Einmal sind in der Heimarbeit eine große Zahl Kinder unter 14 Jahren erwerbstätig. Im Kanton Appenzell a. Rh. allein z. B. über 4000, so daß die Zahl der Heimarbeiter in diesem Kanton um mehr als 50 % höher ist, als sie die Zählung angibt. Im Kanton St.-Gallen werden mindestens 8000 Kinder in der Heimarbeit der Stickerei tätig sein usw.

Einen großen Einfluß übt die Zählungszeit aus. Sie fiel in den Hochsommer, wo die Landwirtschaft in voller Tätigkeit ist, und wo also jene Kleinbauern, die sich im Winter mit Heimarbeit beschäftigen, nicht diesen, sondern der Landwirtschaft obliegen. Auch die Fremdenindustrie hat ihren Einfluß, indem sie im Sommer viele Kräfte absorbiert, die im Winter die Heimarbeit beschäftigt. Zieht man alle diese Faktoren in Betracht, so wird die Schätzung des verstorbenen Fabrikinspektors Dr. F. Schuler mit 133 000 Heimarbeitern der Wirklichkeit näher kommen, als die Zählung von 1905 mit ungefähr 92 000. Die nämlichen Faktoren haben auch Einfluß auf die Betriebsgröße, wie die Zahl der Betriebe.

Nichtsdestoweniger bieten die Zahlen der offiziellen Publikation viel des Interessanten. Hat man doch zum erstenmale Angaben, die eine Übersicht über die Ausdehnung und Verteilung der Heimarbeit ermöglichen.

Es sind im ganzen 6 Betriebsgruppen, die Heimarbeit aufweisen.

	Betriebe	%	Beschäftigte	%
Textilindustrie	51 730	436,3	69 123	212,7
Metallindustrie	9 603	81,0	12 566	38,7
Kleidung und Putz	8 460	71,4	9 221	28,4
Künste	553	4,7	652	2,0
Nahrungs- und Genußmittel	357	3,0	389	1,2
Wohnungseinrichtung	171	1,4	185	0,6
	70 874	597,8	92 136	283,5

Beinahe $^3/_5$ aller Betriebe in den Industriezweigen, in denen Heimarbeit vorkommt, gehören zu letzterer und fast $^3/_{10}$ aller betreffenden Beschäftigten arbeiten in derselben.

In der Textilindustrie, auf die fast 73 Prozent aller hausindustriellen Betriebe und 75 Prozent aller hausindustriell Beschäftigten entfallen, nimmt den ersten Rang die Stickerei ein. Sie kann allein rund 200 ‰ aller industriellen Betriebe mit 108 ‰ aller Beschäftigten für sich in Anspruch nehmen. Von 25 579 Stickereibetrieben mit 65 595 Personen sind 23 672 Betriebe mit 30 087 Beschäftigten hausindustriell! Ihr zunächst kommt die Seidenindustrie mit 151 ‰ aller Betriebe und 69,1 ‰ aller Beschäftigten. Dann folgt die Baumwollindustrie, die Strohflechterei, Leinen-Flachsindustrie und endlich die Posamenterie mit ganz untergeordneter Bedeutung. Die Stickerei, die von allen industriellen Betriebsarten am meisten Personen beschäftigt, trotzdem ihre Anfänge nur in das 18. Jahrhundert zurückreichen, hat ihren Hauptsitz im Kanton St. Gallen, auch in den Kantonen Appenzell und Thurgau ist sie sehr verbreitet. Die Seidenindustrie ist schon mehr als 500 Jahre in der Schweiz beheimatet. Trotz der

Digitized by Google

steten Abnahme der Fabriken ist die Heimarbeit in dieser Industrie noch bis in die entlegensten Bergtäler verbreitet. Die Seidenstoffweberei ist hauptsächlich in der Ost-, die Seidenbandweberei in der Nordschweiz zu Hause. Die Strohflechterei findet sich im Kanton Aargau, zum Teil auch in anderen Kantonen, aber nur sehr wenig verbreitet. Es werden in ihr sehr viele Kinder und ältere Leute beschäftigt. Die Löhne sind außerordentlich klein.

In der Stickerei sind die Heimarbeiter zum Teil nur im Winter beschäftigt. Namentlich in der Handstickerei des Kantons Appenzell i. Rh. Die Kellerweber sind vielfach nebenbei noch kleine Bauern. Die Stickerei hat deshalb eine so große Bedeutung für die Hausindustrie, weil eine Menge von Teilverrichtungen in der Hausindustrie gemacht werden. So z. B. das Ausschneiden (Abschneiden des überflüssigen Stoffes von der Stickerei), das Nachsticken (Ausbessern von Fehlern in der Stickerei) usw. Wenn die Fabriken zum Teil stille stehen, so liegt dann natürlich auch die Hausindustrie darnieder. Da aber namentlich in der Ostschweiz ein Niedergang der Stickereiindustrie alle anderen Erwerbszweige außerordentlich beeinträchtigt, so sind die Krisen von doppelt trauriger Einwirkung auf die Bevölkerung, die mit ihnen zu rechnen hat.

Ein treffendes Bild über die Bedeutung der Hausindustrie für einzelne Erwerbsgebiete zeigt die Berechnung der Heimarbeiter auf hundert Industriearbeiter der betreffenden Erwerbsart.

Man vergleiche:

Textilindustrie	40,4
Stickerei	53,5
Seidenstickerei	40,5
Baumwollindustrie	16,0
Strohflechterei	76,8
Metallindustrie	23,3
Uhrenindustrie	23,7
Musikdosen usw. -Fabrikate	42,4
Kleidung und Putz	10,6
Schneiderei	7,9
Strohhutfabrikation	42,4
Wirkerei und Stickerei	31,7
Weißnäherei	17,7
Künste (Schnitzlerei)	52,0
Tabakverarbeitung	3,8
Korbmacherei	7,6

Interessant ist die Verteilung der Geschlechter auf die Heimarbeit. Es sind im ganzen 25 021 männliche gegen 67 115 weibliche Heimarbeiter, oder in Prozenten 27,2 Prozent männliche und 72,8 Prozent weibliche. Nur in 6 Betriebsarten, von denen namentlich die Herstellung von Taschenuhren, die Herren-Schneiderei und die Schnitzlerei erwähnenswert sind, wiegt das männliche Geschlecht über. In 14 Betriebsarten herrscht das weibliche Geschlecht vor, und zwar in dem Grade, daß es in 13 Fällen 60 Prozent überschreitet. Namentlich erwähnenswert sind folgende Positionen:

Digitized by Google

Seidenstoffweberei	86,3 %
Strohflechterei	94,6 „
Seidenspinnerei	97,8 „
Wirkerei usw.	98,5 „
Weißnäherei	99,4 „
Strohhutfabrik	92,3 „
Tabakfabrik	87,7 „

Diese Verteilung der Geschlechter liegt in der Natur der Sache: die Heimarbeit beansprucht weniger geübte Kräfte, ist meistens keine qualifizierte Arbeit oder kann doch sehr rasch angelernt werden; sie beansprucht keine bestimmte Arbeitszeit, so daß die Hausfrau neben der Hausarbeit, das Kind neben der Schulzeit arbeiten kann; die Löhne sind gering, so daß die männliche Arbeitskraft sich andere Arbeit sucht. Die Frau eignet sich, namentlich in der Textilindustrie, für eine Reihe von Arbeiten, die in das Gebiet der Heimarbeit fallen, besser, als der Mann. So begreiflich diese Erscheinung ist, so sehr mahnt sie doch zum Aufsehen. Frauen und Kinder werden in der Arbeiterschutzgesetzgebung aus leichtfaßlichen Gründen mit besonderem Schutze bedacht. Hier sind sie noch ohne allen und jeden Schutz. Und doch handelt es sich nicht um eine kleine Zahl, sondern um manche Zehntausende!

Die Kantone nehmen an der Heimarbeit sehr ungleichmäßigen Anteil. Die größte Anzahl der Heimarbeiter weist der Kanton St. Gallen auf. Er umfaßt allein beinahe einen Viertel aller schweizerischen Heimarbeiter! Nach ihm kommen Appenzell A.-Rh. mit 11,9 Prozent, Zürich mit 10,7, Bern mit 8,8 usw. Am Schlusse stehen Wallis, Schaffhausen, Uri und Graubünden. Rechnet man die Zahl der Heimarbeiter auf 100 Industriearbeiter in einem Kantone, so gelangt man zu den nachstehenden Resultaten:

Von 100 Industriearbeitern sind Heimarbeiter: Graubünden 0,5, Schaffhausen 0,9, Wallis 1,3, Genf 1,4, Tessin 1,8, Baselstadt 3,0, Waadt 4,0, Uri 4,8, Glarus 5,0, Solothurn 6,7, Bern 8,5, Luzern 8,7, Zürich 8,8, Freiburg 9,0, Schweiz 12,8, Zug 13,0, Aargau 13,1, Neuenburg 14,5, Thurgau 18,9, Obwalden 21,7, Schwyz 24,3, Nidwalden 25,0 ,St. Gallen 26,8, Baselland 37,7, Appenzell A.-Rh. 47,8, Appenzell J.-Rh. 67,8.

Es wird eine dankbare Aufgabe des Schweiz. Arbeiterbundes sein, die Erwerbsverhältnisse in der Heimarbeit, die heute nur in großen Umrissen bekannt sind, durch eine Heimarbeitsausstellung zu beleuchten. Die Heimarbeit ist durch die ganze Schweiz verbreitet. Sie umfaßt einen ganz bedeutenden Teil der Industriearbeiterschaft. Ihre Vorteile und ihre unheilvollen Einwirkungen verbreiten sich nicht bloß in den Städten, sondern bis in alle Bergtäler. Mögen alle berufenen Kreise hier Hand ans Werk legen, daß sich die schweizerische Heimarbeitsausstellung ihren Vorgängerinnen in Deutschland würdig zur Seite stellen kann. Es ist ihr dann hoffentlich auch mehr praktischer Erfolg beschieden in dem Lande, das in Hinsicht auf die Arbeiterschutzgesetzgebung mustergiltig war.

Diese Ausstellung wird im Sommer 1909 in Zürich stattfinden. Die Vorarbeiten beim Schweiz. Arbeitersekretariat sind in vollem Gange. Vereine aller Richtungen und Vertreter verschiedener Behörden haben ihre Delegationen im Organisationskomitee.

Zürich. J. Lorenz.

Digitized by Google

Literatur.

Rezensionen.

Literatur über die Wertzuwachssteuer.

Die Erfüllung der modernen Aufgaben unserer ständig wachsenden Städte erheischt steigende Ausgaben. Die kommunalen Budgets werden immer größer; insbesondere wird in den städtischen Etats durch den Wegfall der Einnahmen aus den lokalen Aufschlägen im Jahre 1910 eine empfindliche Lücke entstehen. Auf Grund dieser praktischen Bedürfnisse, aber auch als Folge des Durchdringens der Bestrebungen der Bodenreformer, hat die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grund und Boden seit mehreren Jahren eine fast durchwegs sympathische Aufnahme gefunden. Die theoretischen Gegner der Wertzuwachssteuer schwinden unter dem sieghaften Vordringen der Steuer in den Gemeinden und Staaten auf ein immer kleiner werdendes Häuflein zusammen. Die Praxis liefert mehr und mehr erfolgreiche Erfahrungen, so daß man bei der Gerechtigkeit und finanziellen Ergiebigkeit der Wertzuwachssteuer eine rasche und allgemeine Einbürgerung in Staat und Gemeinde mit aller Bestimmtheit erwarten darf.

Von den Bodenreformern, insbesondere von Damaschke und Dr. Jäger, ist frühzeitig auf die hohe Bedeutung der Wertzuwachssteuer hingewiesen worden. Ein vorzügliches Werk zur Praxis und Theorie derselben hat Robert Brunhuber (Die Wertzuwachssteuer, Jena, Gustav Fischer, 1906) geliefert, in welchem er hauptsächlich an der Hand der Kölner Wertzuwachssteuerordnung deren Wirkungen und Ergebnisse nachweist. Brunhuber erblickte in der Wertzuwachssteuer nicht nur eine finanziell günstige, sozial gerechte und bodenreformerisch wirksame Steuer, sondern er hält sie für den ersten Schritt auf dem Wege des zukunftsreichen Steuerproblems der Konjunkturgewinnbesteuerung überhaupt.

Als Ergänzungsheft 24 zur Zeitschrit für die gesamte Staatswissenschaft ist von Dr. Karl Kumpmann (Tübingen, H. Laupp. 1907. 124 S. 3,60 Mark) ein wertvoller Beitrag „Die Wertzuwachssteuer" erschienen, welcher infolge der Beleuchtung des Problems vom Standpunkte der Theorie und Praxis, der Erwartungen und Einwände aus, in den Kreisen der Steuertheoretiker und Finanzpraktiker mit großem Interesse aufgenommen werden dürfte. In seiner Einleitung schildert Kumpmann die Tatsachen, die eine Wertzuwachssteuer nahelegen. Er zählt hierher das Wachstum der Städte, die Erfüllung ihrer sozialpolitischen, hygienischen und volksbildenden Aufgaben und zeigt an einigen Beispielen das steigende Geldbedürfnis der Stadtgemeinden. Sodann führt er die bekannten klassischen Beispiele

Digitized by Google

Damaschkes von der ungeheuren Wertsteigerung von Grund und Boden an, wonach z. B. ein Bauer aus Britz bei Berlin sein 8 Morgen großes Grundstück für 50 000 Mark verkaufen wollte, es aber nicht losbrachte. Als dann später eine Eisenbahnhaltestelle daselbst angelegt wurde, erhielt der Bauer statt 50 000 Mark 1 300 000 Mark, also in ein paar Jahren ein riesiger Preisunterschied. Auch für eine Anzahl anderer Städte führt Kumpmann in Zahlenbelegen die Bodenwertsteigerung vor Augen. Nunmehr faßt er die Wertzuwachssteuer unter den zwei Gesichtspunkten ins Auge, wonach einmal durch diese Steuer das steigende Geldbedürfnis der Gemeinden gestillt, sodann die Beeinflussung des außerordentlichen Anwachsens der Bodenpreise herbeigeführt werden könnte. Der Gedanke einer Wertzuwachssteuer ist nicht ganz neu. In Deutschland haben ihn Adolf Wagner und die Bodenreformer volkstümlich gemacht. Auch in den Parlamenten einzelner Staaten hat er Eingang gefunden. Kumpmann beschreibt sodann die Gründe, welche das Wachstum der Bodenwerte herbeiführen, sowie die Natur der Wertzuwachsbesteuerung und ihre Stellung in der Finanzwissenschaft. Kumpmann wendet sich dagegen, daß die Wertzuwachssteuer auch auf das flache Land Anwendung findet. Die Grenzen dürften aber hier schwer zu ziehen sein, denn auch auf dem Lande sind offenbar unverdiente Gewinne, insbesondere beim Wiederverkauf der Güterzertrümmerer denkbar, bei Kanal- und Eisenbahnanlagen usw. Kumpmann faßt die Begriffsmerkmale der Wertzuwachssteuer dahin zusammen, indem er diese Steuer bezeichnet „als eine periodisch oder beim Besitzwechsel zugunsten der Allgemeinheit erfolgende Besteuerung des Wertzuwachses von Grund und Boden, besonders der Städte . . ., der nicht durch Arbeit oder Kapitalverwendung des Eigentümers, sondern nur durch die Entwicklung oder die Aufwendungen der Allgemeinheit entstanden ist, und zwar handelt es sich um die Besteuerung des jeweilig während der Besitzdauer von dem Eigentümer gemachten Gewinns gemäß den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und des Interesses“. Alsdann zeigt der Verfasser die bisherigen Versuche der Erfassung des unverdienten Wertzuwachses in den steuerpolitisch unvollkommeneren Formen der Besteuerung nach dem gemeinen Wert, der Umsatz- und Bauplatzsteuer und stellt die Wertzuwachssteuer diesen Erfassungsformen gegenüber mit bezug auf das Problem der Gewinnbeteiligung als die von den Schlacken befreite höhere Form dar.

Kumpmann prüft sodann die finanzielle und volkswirtschaftliche Bedeutung der Wertzuwachssteuer. Die letztere ist in der Hauptsache darin zu erblicken, ob die Steuer imstande ist, das unnormale Steigen der Grundstückspreise zu verhindern. Im allgemeinen sind die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Wertzuwachssteuer günstiger Natur, wenn man auch nicht in ihr ein Allheilmittel erblicken darf gegen Bodenspekulationen u. a. mehr. Der Verfasser führt zahlreiche Stimmen an, welche die Überwälzbarkeit der Wertzuwachssteuer bejahen und verneinen. Er trifft mit seinem Urteil das Richtige, wenn er sagt, daß alle Voraussicht gegen eine r e g e l m ä ß i g e Überwälzung der Steuer spricht. In dieser Tatsache liegt ein sehr schätzenswerter Vorzug der Wertzuwachssteuer vor den meisten Grund- und Gebäudesteuern. Sehr zutreffend sind ferner Kumpmanns Argumente für die Gerechtigkeit der Wertzuwachssteuer, welche man deswegen anfeinden wollte, weil sie eine Konjunkturgewinnbesteuerung darstellt, während Konjunkturgewinne anderer Art

steuerfrei sind. Kumpmann nennt die Besteuerung der unverdienten Bodengewinne am gerechtesten, nationalökonomisch zweckmäßiger, und unter den Gewinnbesteuerungsmethoden von Grund und Boden am einfachsten. Sodann bespricht der Verfasser eingehend die verschiedenen Erhebungsformen, sowie die praktische Einrichtung der Wertzuwachssteuer im einzelnen unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen und beschreibt die praktischen Versuche mit der Wertzuwachssteuer in Ulm, Frankfurt, Köln und an anderen Orten. Die Darstellung Kumpmanns hat den großen Vorzug, daß sie in sachlicher Weise das Problem der Wertzuwachssteuer erörtert nach ihren Vorzügen und Bedenken und daß sie vor allem nicht goldene Berge und die kühnsten Hoffnungen an das allerdings sieghafte Vorwärtsdringen der Wertzuwachssteuer knüpft. Die von dem Verfasser am Schlusse zusammengestellten Leitsätze scheinen uns allerdings fast etwas zu nüchtern und zu wenig erwartungsreich zu sein. Bei der großen Rolle, welche die Wertzuwachssteuer ohne Zweifel in der nächsten Zeit im Rahmen der Wohnungspolitik und Steuerpolitik spielen wird, darf das Werk Kumpmanns infolge seiner Klarheit, Sachlichkeit und des tiefen Eingehens auf das Problem allen Interessenten angelegentlich empfohlen werden.

Von vorwiegend praktischen Gesichtspunkten aus behandelt Stadtrat Dr. Boldt in Dortmund die Wertzuwachssteuer, (ihre bisherige Gestaltung in der Praxis und ihre Bedeutung für die Steuerpolitik der Gemeinden. Dortmund, W. Crüwell. 1907. 140 S. 2 Mark). Die Arbeit begegnet naturgemäß der von Kumpmann in vielen übereinstimmenden Anschauungen und Darstellungen, sie ist aber doch eine selbständige und wertvolle Ergänzung insbesondere vom Standpunkte des Verwaltungspraktikers aus. Das geht aus zahlreichen Fragen hervor, welche sich aus den Verhältnissen des praktischen Lebens ergeben, die der Verfasser einer Beantwortung unterzieht. Unter andrem behandelt Boldt auch die Frage nach der Überwälzbarkeit der Steuer, ferner, ob die Stadt im Fall der Einführung der Wertzuwachssteuer die Grundeigentümer auch für die Wertverminderung entschädigen soll, welche Quote des Wertzuwachses von der Besteuerung befreit bleiben soll usw. Die Wertzuwachssteuer in ihrer praktischen Gestalt wird an den Beispielen von Köln und Gelsenkirchen erläutert. Boldts Ausführungen verraten überall den Fachmann und sind in wichtigen Punkten schärfer als die etwas milden Forderungen Kumpmanns. Boldt ist ein warmer Befürworter der Wertzuwachssteuer, deren finanzielle und soziale Wirksamkeit er klar hervorhebt. Die Wertzuwachssteuer wird „eine weitere erhebliche Steigerung der Bodenpreise durch Zurückhaltung baureifer Grundstücke von der Bebauung voraussichtlich verhindern und zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse beitragen. . . . Außerdem wird die Wertzuwachssteuer in erheblichem Maße antisozialistisch wirken, da sie die große Ungerechtigkeit der Freilassung der ohne Arbeit erzielten hohen Konjunkturgewinne aus Grundbesitz von der Besteuerung beseitigt."

Augsburg. Dr. Hans Rost.

Rohrbach, Dr. Paul. Deutschland unter den Weltvölkern. Materialien zur auswärtigen Politik. 2. Aufl. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe", 1908. 345 S. Preis 4.— Mk.

Digitized by Google

Das Interesse für auswärtige Politik ist in Deutschland in weiten Kreisen noch sehr wenig entwickelt, und fast noch schlimmer steht es um das Verständnis der Probleme, in die Deutschland von allen Seiten verstrickt ist. Historisch ist dieser Zustand begreiflich. Fast das ganze 19. Jahrhundert war erfüllt von den Einigungsbestrebungen des deutschen Volkes, und als dies Ziel erreicht war, verwendete Bismarck die 70er und 80er Jahre auf die Sicherung des Erreichten durch die bekannte Bündnispolitik. Damit beruhigten sich nun die meisten umso eher, als auch Bismarck mit der Dreibundpolitik und dem geheimen Rückversicherungsvertrag mit Rußland sein Werk für abgeschlossen hielt. Zwar wurden noch unter Bismarck unsere deutschen Kolonien erworben, aber auf die Inauguration einer Weltpolitik war es damit nicht abgesehen und konnte es auch nicht, weil unser Kolonialbesitz uns an keinem Punkte eine dominierende Stellung gewährt.

Den Umschwung zu weltpolitischen Idealen brachte erst die Regierungszeit Kaiser Wilhelms II., aber er kam eigentlich etwas zu spät. Es fehlt an einer Aufgabe, deren klare Formulierung unserer auswärtigen Diplomatie die Direktive geben könnte. Was uns in die Weltpolitik hineintreibt, ist auch nicht das Streben nach größerem Kolonialbesitz, sondern es ist vor allem andern die zunehmende Industrialisierung Deutschlands; sie, nicht der Streit um irgend einen Teil der Welt, bringt uns in Konflikt mit England, das nicht zum ersten Male seine wirtschaftlichen Gegner mit politischen Mitteln bekämpft. Leider erlaubt es der beschränkte Raum einer Rezension nicht, nun auf die Probleme einzugehen, die in den letzten Jahren unser historisches Verhältnis zu fast allen europäischen Staaten verändert haben. Ich muß hier den Leser auf das gründliche Studium des vorliegenden Buches Rohrbachs verweisen, das nicht mit einer kurzen Lektüre abgetan werden darf. Eine gleich maßvolle und gediegene Einführung in die internationalen Probleme existiert meines Wissens nicht. Um dies anzuerkennen, braucht man noch nicht in allem den Standpunkt des Verfassers zu teilen. Z. B. möchte ich unsere Situation gegenüber Frankreich günstiger beurteilen, als Rohrbach dies tut; England mit Frankreich und selbst Rußland als Gegner kann uns immer noch lieber sein als England allein, weil da unser Landheer überhaupt gar nicht zur Geltung käme und weil die vereinten Gegner bei der gegenwärtigen finanziellen Ohnmacht Rußlands auch für dieses die Kosten aufbringen müßten. Manches, was der Verfasser über die orientalische Frage sagt, ist vor wenigen Wochen durch die Erneuerung der türkischen Verfassung von 1876 modifiziert worden, da dem Erwerb von Grundbesitz durch Christen nicht mehr die gleichen Hindernisse entgegenstehen. Zu wenig betont der Verfasser m. E. die Schwierigkeiten, die dem englischen Weltreich durch die Selbständigkeitsbestrebungen Kanadas, Australiens und Südafrikas, ja selbst Indiens erwachsen.

Auf eines möchte ich zum Schluß noch hinweisen, was gewissermaßen, wie schon angedeutet, den Angelpunkt unserer auswärtigen Politik, namentlich unseres Verhältnisses zu England bildet. Dies ist unsere Wirtschaftspolitik. Weltpolitik treiben heißt heute Handel und Industrie in den Vordergrund stellen; es ist der Fehler unserer hohen Politik, daß sie sich das nicht klar macht. Ich will damit nicht sagen, daß ich persönlich für die Industrialisierung Deutschlands und eine Politik, wie sie die Nationalsozialen vertreten, begeistert bin, aber soviel ist zuzugeben: Weltpolitik ist nur mit entsprechender

Wirtschaftspolitik möglich, und — diese bedeutet den politischen Kampf mit England.

Ich empfehle das sehr instruktive Buch nochmals eindringlich einem ernsten Studium; den Wunsch nach mehr Literaturangaben wird der Verfasser wohl jedenfalls in einer Neuauflage erfüllen.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Baensch, Dr. Emanuel. Die Neuerungen in der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, Band IX Heft 7. Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei 1908, S. 76. Preis 2.— Mk.

Der Tarifvertrag der deutschen Buchdrucker galt von jeher als der fortgeschrittenste aller Tarifverträge und wird von vielen Sozialpolitikern in seiner neuesten Formulierung vom Herbst 1906 geradezu als vorbildlich für die Tariforganisation überhaupt bezeichnet. Was bei dieser Wertschätzung besonders interessiert, ist wohl der Umstand, daß der Tarif dieses Ansehen in erster Linie den Bestimmungen verdankt, die sich als unbewußte Entlehnung und Modifizierung eines Organisationsprinzips darstellen, das die alte Zunftverfassung völlig beherrschte und durchdrang — das ist die Konkurrenzregulierung.

Dieses Ziel, das durchaus das eigene Interesse im Auge hatte, aber keineswegs der Ausfluß christlicher Nächstenliebe war, suchten die Zünfte zu erreichen, indem sie nicht nur die auswärtige Konkurrenz nur soweit zuließen, als dies eben unvermeidlich war, sondern auch innerhalb des eigenen Wirtschaftsgebietes die Handwerke gegenseitig scharf abgrenzten und jeden Übergriff verboten. Der Schweinemetzger durfte z. B. kein Großvieh schlachten und sein Schwein nach der Forderung der Fuhrleute nur von diesen in die Stadt führen lassen; der Weißbäcker kein Schwarzbrot backen; in Holland durfte um 1700 der Landschaftsmaler keine Personen in die Landschaft malen; es ging also genau zu wie in Österreich nach der Einführung des Befähigungsnachweises im Jahre 1883, wo Schneider und Sattler sich um die Herstellung von Lederhosen stritten. Eine Folge dieses Prinzips war das Verbot des Zwischenhandels und des Großbetriebs und das Mittel zu seiner Verwirklichung bildete der vielgerühmte Befähigungsnachweis, der in seiner wahren Natur erst erkannt wird, wenn man sich an die Kompetenzstreitigkeiten erinnert, die seine Einführung in Österreich unter den verschiedenen Gewerben zur Folge hatte.

Diese grundlegenden Ideen der seit etwa 1400 unter den Zünften vordringenden Konkurrenzregulierung, die ich an anderer Stelle (Der wirtschaftliche Niedergang Freiburgs i. Br. im 14. und 15. Jahrhundert, Karlsruhe 1905) eingehend darlegte, nun auch an einem modernen Beispiel der Tariforganisation nachgewiesen zu haben, ist das Verdienst Baenschs, der mit Recht die enge Verwandtschaft des neuen Buchdruckertarifs mit der Zunftorganisation betont, wenn er auch den Begriff „Konkurrenzregulierung" nicht verwendet. „Zunftgemäß sind die Lohntaxen, die Preistaxen, die Lehrlingsskalen, die Beschränkung der Neugründungen, die Verschließung des Gewerbes gegenüber nicht ordnungsgemäß Ausgebildeten (besonders an den Setzmaschinen), der Zusammenschluß der tariftreuen, bald in noch engerem Kreise der organisierten

Digitized by Google

Arbeitgeber und -nehmer gegen die tarifuntreuen bezw. nichtorganisierten Arbeiter (früher „Bönhasen"), zunftgemäß ist ferner der Ausschluß der Schleuderer aus dieser Gemeinschaft, sie sind die „gescholtenen Meister" der Zunftzeit, bei denen kein Geselle in Arbeit treten darf; durchaus zunftgemäß sind endlich auch die genauen Bestimmungen darüber, welche Arbeiten dieser, welche jener Arbeiterkategorie zuzuteilen sind." (S. 69f., vgl. S. 16, 17 f., 20 f., 27, 28, 34, 40 f., 45 ff., 53, 54 f., 61, 63 ff.). Der Gedanke der Konkurrenzregulierung kommt hier überall scharf zum Ausdruck, ebenso in der bekannten, von Baensch nicht erwähnten Forderung, daß Druckereiarbeiten des Staates und der Gemeinden nur an tariftreue Druckereien vergeben werden sollen.

Wie die erst teilweise noch zweifelnd beschrittenen Ideen weiter ausgebildet werden, läßt sich vorerst natürlich nicht vorhersagen, noch trennt Zunftstatut und Tarifvertrag der Umstand, daß das erstere dem öffentlichen Recht, dieser aber vorerst noch der privaten Abmachung angehört. Der Erlaß eines Reichstarifsgesetzes wird wohl auch in dieser Hinsicht manche wichtige Neuerung bringen. Darüber kann jedenfalls kein Zweifel mehr sein, daß die liberale Wirtschaftsperiode, die trotz mancher prinzipieller Einschränkungen noch besteht, mehr und mehr einem neuen System der Gebundenheit Platz macht, und gerade deshalb ist es interessant, sich zu erinnern, da die Gewerkschaft der Buchdrucker in einer wenig verhüllten Union mit der Sozialdemokratie steht, die sich rühmt, die Freiheit zu bringen.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

v. Hartmann, Eduard. Die sozialen Kernfragen. Berlin, Deutsche Bücherei, 3 Bändchen Nr. 73–78. Preis 1.80 Mk.

Der berühmte Philosoph des Unbewußten hat auch als nationalökonomischer Schriftsteller Hervorragendes geleistet. Das meiste, was er in dieser Hinsicht veröffentlichte, ist freilich in Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht worden, in Buchform sind nur „Die sozialen Kernfragen" erschienen, die der Polemik gegen die Sozialdemokratie gewidmet sind und eine Widerlegung des Marxismus geben. H. wendet sich vor allem gegen die Marxsche Mehrwertstheorie und weist in einem Gedankengang, der durch seine scharfe Logik erfreut, nach, daß auch im Zukunftsstaat der Arbeiter den vollen Ertrag seiner Arbeit als Genußgut nicht erhalten dürfe. Schon deshalb nicht, weil die der Produktion dienenden Güter, also das Kapital, einer steten Erneuerung bedürfen und vollends eine Vermehrung der vorhandenen Produktionsgüter nur durch Sparen, also durch Einschränken des Konsums, zu erreichen sei. Nur eine Vermehrung des Kapitals könne aber zu einem Sinken des Zinses (im weitesten Sinn) führen, der erst die Möglichkeit einer Steigerung der Arbeits-, löhne zur Folge hätte.

Wird so die Besserung der Lage des Arbeiterstandes in der Zukunft vor allem von einer Zunahme des Kapitals abhängen, so untersuchen der 2. und 3. Band die Frage, wie bei der schon vorhandenen Menge von Produktionsgütern das Ziel erreicht werden kann. Dies kann geschehen durch eine unmittelbare Erhöhung des Arbeitsertrages sowohl wie durch die Verminderung der Arbeitslast. Der Kampf gegen das Brachliegen von Arbeitskräften und jegliche Art von Arbeitsvergeudung, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter

Digitized by Google

durch Verbesserung der hygienischen Einrichtungen, Bekämpfung der Trunksucht und die Erhöhung der Produktivität der Arbeit durch Förderung des Bildungs- und Erziehungswesens und des technischen Fortschritts sollen dem ersten Zweck dienen, während Verringerung der Arbeitslast durch rationelle zeitliche und persönliche Verteilung der Arbeit herbeigeführt werden soll. Die Vorschläge, die v. H. in dieser Richtung macht, überraschen durch ihren rationalistischen Charakter und ihre Rigorosität. In der Forderung staatlichen Eingreifens in das Wirtschaftsleben geht v. H. sehr weit und scheut vor recht empfindlicher Einschränkung der individuellen Freiheit, falls diese zu Nichtstun, Verschwendung, Genußsucht usw. mißbraucht wird, nicht zurück. Als Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung schwebt dem Verfasser die Schaffung einer Bildungsaristokratie, eines kräftigen Mittelstandes in der Landwirtschaft und einer zentralisierten Großindustrie vor.

Wie schon diese wenigen Andeutungen zeigen, erwartet v. H. diesen Zustand nur von einer steten Arbeit im Hinblick auf die Zukunft. Sehr interessant ist, was er über diesen Punkt (Bd. I S. 107 f.) ausführt: „Glücklicherweise braucht dieser rechte Mittelweg (der zur besseren Zukunft führen soll) nicht erst gesucht und gefunden zu werden, denn er ist schon da. . . . Tröstlich ist das freilich nur für denjenigen, der ein Solidaritätsgefühl der Menschen im Busen trägt, und die vergangenen, lebenden und künftigen Geschlechter als ein zusammenhängendes Ganze aufzufassen vermag. Wer dagegen als Egoist bloß nach seinem Glücke verlangt, der wird auf das Elend der Zukunftsarbeiter „pfeifen", wenn er nur an einer Besserung des Loses des gegenwärtigen Geschlechtes teilnehmen darf. Um sich für künftige Geschlechter willig Entbehrungen aufzuerlegen oder die von der Vorsehung auferlegten willig zu tragen, dazu gehört allerdings eine Weltanschauung mit andern Voraussetzungen, als sie der heutigen Sozialdemokratie zu Gebote stehen. Die abstoßende Roheit, die in dem brutalen Gegenwartsegoismus der Sozialdemokratie liegt, entspringt letzten Endes aus dem allerdings unverschuldeten Verlust der alten religiösen Weltanschauung und ist nur durch den Wiedergewinn einer neuen religiösen Weltanschauung in seiner Wurzel zu überwinden." Daß der Marxismus vor allem Weltanschauung ist, und nur durch eine höhere Weltanschauung überwunden werden kann, hat neuerdings auch Professor v. Schulze-Gävernitz in seiner hochinteressanten Prorektoratsrede „Marx oder Kant" gezeigt. Philosophie und Religion müssen in letzter Linie den Materialismus der Arbeiterkreise überwinden. Daß die Schrift v. Hartmanns diesen Zweck erreichen werde, ist freilich nicht zu erwarten. Sie ist zu wenig populär geschrieben und im Tone nicht selten hart und schroff, nationalökonomisch vorgebildeten Lesern bietet sie dagegen ungemein viel Anregung.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Reichtum und Eigentum in der altkirchlichen Literatur. Ein Beitrag zur sozialen Frage. Von Otto Schilling, Repetent am Wilhelmsstift in Tübingen. Freiburg, Herder. 100 S. Preis 4.— Mk.

Von zwei Seiten wird der Kampf geführt gegen die Eigentumslehre und Wertung der Kulturgüter durch das Christentum. Die materialistisch-evolutionistische und die radikal-protestantische Wissenschaft sind einig in dem Dogma vom Kommunismus des Urchristentums und von seiner Kulturfeind-

Digitized by Google

lichkeit. Obige Schrift hat das Verdienst, auf Grund eingehender Untersuchungen der altkirchlichen Literatur, die Nichtigkeit jener Theorien darzutun.

Die Grundlegung wird gewonnen durch eine kurze, systematische Ausführung über Reichtum und Eigentum im Alten und Neuen Testament, in den Briefen Pauli und in den einschlägigen Kapiteln der Apostelgeschichte über die diesbezüglichen Verhältnisse in der Urgemeinde Jerusalem. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist: Reichtum und Besitz sind an sich nicht böse, bergen aber Gefahren in sich. Das Privateigentum ist berechtigt und hat sozial wohltätigen Charakter. Besitz und Reichtum sind Güter, sub specie aeternitatis bewertet, relativ geringe Güter, aber an sich nicht verächtlich. Über Erwerb, Verwaltung und Verwendung der Erdengüter ist der Mensch Gott Rechenschaft schuldig. Gott verlangt Einstellung der Güter in den Dienst der Liebe und der Gemeinschaft.

Eine Bemerkung zu S. 15: Von einer „unbestimmten Ausdrucksweise, deren sich Christus (in Erwartung des Weltendes) bedient„ zu sprechen, scheint uns eine „unberechtigte Ausdrucksweise". Gegen die kommunistische Ausdeutung der Apostel-Geschichte hätte die Beweiskraft der Worte Petri besser hervorgehoben werden sollen: Verblieb er (der Acker) dir nicht ganz und gar, und war der Preis dafür nicht zu deiner Verfügung? 5, 4.

Im Anschluß an diese grundlegenden Fragen behandelt nun der Verfasser die apostolischen Väter und kirchlichen Schriftsteller des 2. Jahrhunderts und mißt die einschlägigen Stellen am prinzipiellen Maßstab. Übereinstimmung in allen wesentlichen Fragen herrscht vor, wenn auch die Aussprüche mehr oder weniger das individuelle Gepräge ihrer Träger zeigen.

Zur Beurteilung der griechischen und lateinischen Schriftsteller ist eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Verhältnisse im Römerreich und unter den Christen vorausgeschickt. Auch hier, S. 39, begegnet uns wieder die befremdende Wendung von den „extrem lautenden Aussprüchen Christi", auf die manche scharfen Angriffe gegen den Reichtum zurückgeführt werden sollen.

Verfasser schickt jedem Schriftsteller einleitende Bemerkungen über Leben, Bildung, Charakter, voraus, führt die betr. Stellen über Reichtum, Besitz und Kulturgüter an, zieht das Fazit aus denselben und erklärt dann scheinbar gegensätzliche Stellen im Lichte der Gesamtauffassung und aus den speziellen zeitgeschichtlichen und persönlichen Verhältnissen heraus. Man wird diese gerechte und objektive Methode angesichts des Dilettantismus gegnerischer Verwertung der Kirchenväter nur billigen können. Freilich macht diese konsequent durchgeführte Methode den Eindruck des Schablonenhaften. Daß Augustinus in seiner zentralen Stellung auch in Fragen des Eigentums ausgiebig gewürdigt wird, liegt auf der Hand. Auch Thomas von Aquin wird noch zum Abschluß angezogen und mit Recht betont, daß Thomas aufbaut und abschließt. Auch in der Frage des Privateigentums und seiner rechtlich-sittlichen Begründung ist kein Gegensatz zwischen Thomas und den Kirchenvätern. Neu ist nur die Anlehnung an Aristoteles und die Eingliederung der Einrichtung des Privateigentums in das jus gentium.

Alles in allem eine verdienstvolle, gründliche, nach streng wissenschaftlicher Methode bearbeitete Schrift, die keiner Schwierigkeit aus dem Wege geht!

Freiburg i. B. Konstantin Brettle, Dompfr.

Digitized by Google

Warenschuld und Geldentstehung. Studie zur Kreditreform. Von Wilhelm König. Wien 1908. Manzsche Verlagsbuchhandlung. 46 S.

Kreditnot und Borgwirtschaft sind hauptsächlich jene Faktoren, welche eine gedeihliche Entwicklung des Kleingewerbes und Kleinhandels bedeutend erschweren. Diesen Übeln durch geeignete Reformen zu steuern, war von jeher das Streben der Freunde des Kleingewerbes und einer gesunden Sozialpolitik. Einen ganz neuartigen, aber höchst bemerkenswerten Vorschlag in dieser Hinsicht bringt Wilhelm König in seiner Schrift „Warenschuld und Geldentstehung" zur öffentlichen Diskussion. Nach seiner Ansicht hätte die Geldentstehung mit der Entwicklung der Wirtschaft nicht gleichen Schritt gehalten, und dadurch sei ein großer Mangel an Umlaufsmitteln eingetreten. Dieser Mangel sei dadurch zu beheben, daß man trachte, den Kreis jener Geschäfte, welche zur Geldentstehung führen, bedeutend zu erweitern. Als solche sind weniger geeignet der Produktionskredit und Konsumtionskredit, am günstigsten wäre hierzu der Handelskredit und zwar durch die Beleihung offener Buchforderungen. Eine derartige Maßregel würde einerseits den lebensfähigen Geschäften aufhelfen, andererseits sie von dem Geldgeber frei machen. Durch die Beleihung offener Buchforderungen würde aber auch der Borgwirtschaft wirksam begegnet, weil sie den Käufer zwingt, seine Schuld in einer Form anzuerkennen, die seine materielle Rechtslage unverändert läßt, dem Kleingewerbetreibenden aber die Möglichkeit bietet, seine Ausstände zur Verstärkung seines Betriebskredits heranzuziehen. Um der Bestätigung von Buchforderungen das Odium des Wechselunterschreibens zu nehmen, schlägt Verfasser die Einführung einer Bestätigungspflicht und die Beschränkung der Umlaufsfähigkeit vor. Die Anerkenntnispflicht hätte sich jedoch nur auf Warenforderungen zu erstrecken, Geld- und Bankgeschäfte wären davon ausgeschlossen. Zur wirksamen Durchführung derselben müßte ein Stempelzwang mit niederen Sätzen (für 200 Kronen — 1 Heller) eingeführt werden, dessen Umgehung mit hohen Strafen belegt wäre. Die Anerkenntnispflicht beim kaufmännischen Warenschuldenanerkenntnis könnte unterbleiben bei Barzahlungen, bei Ausstellung eines Wechsels und bei schriftlicher Anerkennung von Ratenzahlungen, nicht aber bei Gewährung eines Warenkredits. Die kaufmännischen Anerkenntnisse müßten der Zensur der Bank unterworfen sein. Neben der kaufmännischen müßte aber auch eine allgemeine Anerkenntnispflicht eingeführt werden. Während die erstere mehr dem Kreditbedürfnisse der Kaufleute Rechnung tragen soll, muß letztere dem Handwerk zu Gute kommen. Der Anerkenntnispflicht wären aber Beträge unter 50 Kronen nicht zu unterwerfen, um eine Behelligung der Käufer beim Kleineinkauf und Bezug auf Bücher zu vermeiden. Wichtig ist in dieser Hinsicht die Frage der Kreditgewährung. Wir lassen bei der Lösung dieser Frage den Verfasser selbst sprechen. Nach seiner Ansicht „wären auf dem Lande und in den Städten kleine Institute mit wenigen aber befähigten Beamten zu schaffen. Diese Institute wären gruppenweise zu Zentralen zusammenzufassen, die ihren Sitz an Bankplätzen und Banknebenstellen haben müßten. Diese Zentralen wären länderweise wieder in Verbände zusammengefügt. Die Landesverbände hätten unter Aufsicht der staatlichen Reichszentralgenossenschaftskasse zu stehen. Jedem dieser Institute wäre ein Zensurkomitee zur Seite zu stellen, dessen Funktion eine ehrenamtliche wäre,

und das zur Hälfte aus ernannten, zur Hälfte aus von den Mitgliedern gewählten orts- und sachkundigen Männern bestehen müßte. Mitglied dieser Institute könnten nur nichtprotokollierte Gewerbetreibende, Händler und auch Landwirte werden. Diese hätten als Grundlage ihrer Haftung eine kleine, unverzinsliche Einlage zu leisten, und wären bis zur doppelten Höhe ihrer Einlage haftbar. Die lokalen Institute hätten die Beleihung oder Anerkenntnisse ihrer Mitglieder unter den von der Zentralgenossenschaftskasse festgesetzten Modalitäten vorzunehmen. — Die Gesamtorganisation dürfte nicht auf Gewinn abzielen. Der aus der Zinsenspannung resultierende Nutzen hätte zur Deckung der Betriebskosten und zur Schaffung von Reserven zu dienen, die wohl bei vorsichtiger Geschäftsgebarung bald eine solche Höhe erreichen könnten, daß jedes Risiko ausgeschlossen erschiene. Sämtliche koalierte Institute, sowie die Landesverbände und die Reichs-Zentralgenossenschaftskasse wären für Verluste aus diesem Geschäftszweige haftbar. — Zur Beschaffung des Betriebskapitals würden natürlich die Mitgliederbeiträge nicht ausreichen. Zur Fundierung der Organisation müßte ein vom Parlamente zu bewilligender mäßiger, einmaliger Kredit dienen. Bei Ausbreitung des Geschäftes wären jedoch den Zentralen vom Landesverbande, resp. von der Zentralgenossenschaftskasse bei den betreffenden Bankfilialen und Banknebenstellen Kredite bis zu maximal 80 Prozent der durchschnittlichen Belehnungsausstände anzuweisen. Diese Kredite ständen unter Solidarhaftung der ganzen Organisation und ihrer Mitglieder, sowie eventuell unter Staatsgarantie."

Wilhelm Königs Vorschläge gehören unserer Ansicht nach nicht zu jenen, denen jede Realisierungsmöglichkeit abgesprochen werden muß, aber angesichts der trostlosen parlamentarischen Zustände muß einem wohl der Gedanke kommen, daß auch sie, wie so viele andere, eben Vorschläge bleiben. Sehr fraglich erscheint es uns, ob die zu gründende Zentralgenossenschaftskasse so vielen Verpflichtungen nachkommen kann, als man ihr zumutet. Im übrigen möchten wir dem Wunsche Ausdruck verleihen, daß die Freunde des Kleingewerbes sich die hier gebotenen Ideen etwas näher besehen und das Realisierbare im Dienste der guten Sache und Aufklärung verwerten wollen.

Stift St. Florian, Ob.-Österr. Stephan Panholzer.

Götzendämmerung. Ein Kulturbild aus dem heutigen Ungarn. Von Adam Müller, Guttenbrunn. 3. Aufl. 367 S. Brosch. 4 Mk. Akademischer Verlag. Wien und Leipzig. 1908.

Es dürfte sonst wohl nicht üblich sein, in den Spalten einer sozialen Zeitschrift einen Roman, und noch dazu einen anscheinend politischen, zu besprechen. Wenn wir es trotzdem wagen, so geschieht es deswegen, um den Blick aller deutschen Brüder auf Zustände zu lenken, unter denen Stammesgenossen leiden, und von denen man sagen muß, daß sie jeder Gesittung Hohn sprechen. „Götzendämmerung" mag ja auf den ersten Anblick als ein politisches Zeitbild erscheinen, sieht man aber näher zu, dann werden wir dem Verfasser beistimmen, der es als ein „deutsch-ungarisches Heimatsbuch" bezeichnet wissen will. Der Kampf um die Heimat und all' das, was mit ihr innig verknüpft ist, ist es ja, der uns in diesem Werke mit erschütternder Tragik vor Augen geführt wird. Deutsche Sitte und Eigenart soll nach dem

Willen der herrschenden Kreise Ungarns aus dem Bereiche des magyarischen Einheitsstaates verschwinden, und die Mittel, die zur Verfolgung dieses Planes angewandt werden, sind derart, daß sie den Widerwillen jedes gesitteten Volkes hervorrufen müssen. Die Praxis der Magyarisierungspolitik ist es hauptsächlich, welche in lebenswahrer Darstellung gezeichnet wird. Der Held des Romans, wenn man ihn so nennen darf, ist ein in Deutschungarn geborener Ingenieur, der nach den in Deutschland und Amerika zugebrachten Lehr- und Wanderjahren wieder in seine Heimat zurückgekehrt ist. Leider findet er dieselbe äußerlich ganz verändert, seine nächsten Verwandten bedienen sich im religiösen und politischen Verkehr der aufgezwungenen magyarischen Sprache, die sie zwar nicht verstehen, aber dennoch sprechen müssen. In der heimatlichen Dorfkirche predigt der magyarische Kaplan in seiner Sprache den deutschen Katholiken, wird später sogar selbst ihr Pfarrer, muß aber dem tatkräftigen Eingreifen Trautmanns weichen. Die dabei erzählte Szene mag zwar den Leser etwas sonderbar anmuten, aber zuverlässigen Schilderungen nach sollen derartige Sachen tatsächlich vorkommen. Von einem glühenden Arbeitseifer beseelt, will Trautmann seinem Vaterlande durch Ausführung eines großartigen Projektes nützen, er benötigt dazu die Unterstützung des Ministeriums, erhält dieselbe auch — wird aber beim Wechsel desselben wieder auf die Straße gesetzt, ja sogar „wegen seiner pangermanischen Umtriebe“ seines Heimatrechtes für verlustig erklärt. In einer glanzvollen Schilderung eines Manövers in Südungarn wird uns der Geist der Armee geoffenbart. In einem mit „Die Saat von Czinkota“ überschriebenen Kapitel werden wir mit dem Treiben der heutigen herrschenden Koalitionsclique hinlänglich bekannt gemacht. Die Kandidatur Trautmanns für den Reichstag, das einmütige Zusammenwirken der Rumänen und Deutschen bei den Wahlen entbehren gleichfalls nicht der lebenswahren Schilderung. Die Stellung des greisen Herrschers und seines einstigen Nachfolgers zu dem ungarischen Problem ist mit markigen Strichen gezeichnet.

Der Hauptwert des Buches liegt darin, daß alles Erzählte den Tatsachen entspricht, nur andere Namen sind es, welche hierfür angewandt werden. „Götzendämmerung“ ist ein Buch, das jeder Deutsche lesen soll, besonders aber diejenigen, welche einen Einblick in die Verhältnisse des magyarischen Kulturstaates gewinnen wollen, sie werden dann begreifen, daß Ungarn in den Augen rechtlich denkender Männer so tief sinken konnte.

Stift St. Florian, Ob.-Österr. Stephan Panholzer.

Die Fürsorge für Volkswohnungen auf dem Gebiete der Steuer- und Verwaltungsgesetzgebung in Österreich. Eine wirtschaftspolitische Studie zur Schaffung eines Volkswohnungsgesetzes. Von Dr. Em. Hugo Vogel. 108 S. gr. 8°. Wien, M. Perles. 1908. 2,50 Mk.

Vom Hause des allgemeinen Wahlrechtes haben sich Optimisten eine recht fruchtbare Arbeit auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung erwartet, leider hat das Volkshaus bis jetzt diesen Erwartungen wenig, ja man kann sagen, gar nicht entsprochen. Eine der wichtigsten Aufgaben in sozialpolitischer Hinsicht, die der Lösung harrt, wäre eine den Volksbedürfnissen entsprechende Wohnungsgesetzgebung. Wie diese beschaffen sein soll, auf was sie aufbauen könnte, darüber gibt uns eine Schrift aus der Feder des durch seine wissen-

schaftlichen Publikationen auf dem Gebiete des Finanzrechtes bereits bekannten Steuer- und Sozialpolitikers D. Em. Hugo Vogel hinlänglich Auskunft. Von der Ansicht ausgehend, daß die Wohnungsfrage in ihren Endursachen ein Problem der Einkommensverteilung ist, verlangt der Verfasser, daß die Fürsorge der Gesetzgebung sich nicht allein auf die Arbeiterschaft als solche, sondern auch auf diejenigen Stände erstrecken soll, welche gewissermaßen auch in irgendeinem Lohnverhältnisse stehen, wie Beamte, Lehrer usw. Ferner will der Verfasser eine gute Wohnungsgesetzgebung nicht auf die Städte und Industrieorte beschränkt wissen, auch das flache Land soll der Wohltat eines zweckdienlichen Gesetzes in dieser Hinsicht sich erfreuen. Leider hat es Vogel unterlassen, uns mitzuteilen, wie er sich eine praktische Wohnungsgesetzgebung für das flache Land vorstellt. — Der Nachweis, daß das bestehende Arbeiter-Wohnungsgesetz vom 8. Juli 1902 nicht seinen von dem Gesetzgeber intentierten Zweck erreichte, wird vollends erbracht, trotzdem will Vogel dasselbe nicht aus der Welt geschafft sehen, weil es nach seiner Ansicht den Ausgangspunkt für die Schaffung eines Volkswohnungsgesetzes bilden könnte. — Das neue Volkswohnungsgesetz soll ein Steuerbegünstigungsgesetz bleiben für gemeinnützige Bautätigkeit, worunter er die Schaffung billiger und gesunder Volkswohnungen mit Ausschluß jedes Gewinnes für den Unternehmer als Hauptziel verstanden wissen will. Das Privatkapital soll dabei wenigstens nicht unmittelbar herangezogen werden. Die Wohltat des Gesetzes soll nur den schutzbedürftigen Bevölkerungsschichten zugute kommen, daher verlangt er, daß gesetzlich ein Höchstmaß des Mietzinses festgelegt werde, bis zu welchem in den zu erbauenden Volkswohnungen Vermietungen von Einzelwohnungen stattfinden dürfen. Diese Begrenzung nach oben hin müßte gemeindeweise abgestuft werden, außerdem soll dabei auch auf die Stärke der Familien Rücksicht genommen werden. Das Volkswohnungsgesetz müßte sich in objektiver Hinsicht nicht nur auf Neubauten, sondern auch auf Um- und Zubauten sowie auf bereits bestehende Häuser erstrecken. In der Frage, ob Kleinhaus oder Mietkasernen stellt sich Vogel bezüglich der Großstädte auf Seite des Stockwerkbaues, für das Land will er das Kleinhaus in Eigenbesitz gelten lassen, im übrigen, meint er, soll sich die Gesetzgebung in dieser Hinsicht beide Wege offen halten. In die gemeinnützige Bautätigkeit will er auch die Arbeitgeber einbezogen haben. Doch soll dabei im Interesse der Arbeiterschaft die Naturalwohnung unabhängig bleiben vom Lohne. Prinzipiell müßte aber dem Arbeitgeber gestattet werden, den bei Eingehung des Mietverhältnisses frei vereinbarten Mietzins von dem unabhängig von der Wohnungsmiete bedungenen Arbeitslohn bei der Auszahlung vorweg in Abzug zu bringen. In die Kategorie der Arbeitgeber hinsichtlich der gemeinnützigen Bautätigkeit sollen auch Staat, Land, Gemeinden einbezogen sein. Die eigentlichen Träger des Gesetzes sollen sein die Kollektivunternehmungen, wie Baugenossenschaften, Aktienbaugesellschaften usw.

Insofern das Volkswohnungsgesetz ein Steuerbegünstigungsgesetz sein soll, müßte eine 50 bis 75prozentige Befreiung von der Gebäudesteuer vorgesehen werden, desgleichen eine 50jährige Bestand- und Widmungsdauer und eine Befreiung von allen Landesumlagen. Wohlfahrtsgebäude, wie z. B. Kindergärten, sollten überhaupt ganz steuerfrei sein.

Mit der Schaffung eines Volkswohnungsgesetzes müßte im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung verbunden sein eine Reform der Gebäudesteuer in der Form einer progressiven Mietzinssteuer, desgleichen eine Regelung des Kredits in der Form, daß der zu gründenden Zentralgenossenschaftskasse eine eigene Abteilung für gemeinnützigen Baukredit angegliedert wird. Zu diesem Zwecke wären die gemeinnützigen Institute, wie Postsparkassen und Versicherungsanstalten heranzuziehen. Zudem müßten eine Reihe in dieser Frage hereingreifende Gesetze erlassen werden, wie ein Wohnungsinspektionsgesetz, ein Enteignungsgesetz usw. Sehr überrascht hat es uns, daß Vogel der Frage der Wertzuwachssteuer keine Zeile gewidmet, wir können uns nicht recht vorstellen, wie die Kollektivunternehmungen für gemeinnützige Bautätigkeit ohne eine solche Steuer zur Erwerbung billigen Baugrundes gelangen können. Bei einer Neuauflage könnte diese Frage kurz gestreift werden.

Sonst hat die Schrift Vogels nur den einen Fehler, daß sie zu wenig umfangreich ist. Wir würden es gerne sehen, wenn der Verfasser die vorliegende Schrift zur Grundlage eines größeren Werkes über das gesamte Gebiet der Wohnungsfrage in Österreich nehmen würde. Seine Sprache ist leicht verständlich, anziehend, ruhig und frei von Übertreibungen. Wenn es wahr ist, daß „über das Wesen der Wohnungsfrage als eines Teiles der sozialen Frage nie genug nachgedacht, für ihre Lösung nie genug gearbeitet werden kann", dann möge der geschätzte Verfasser sein reiches Wissen benutzen, um über diese Materie uns eingehender zu berichten. Im übrigen wird aber auch diese „Studie" unseren Landsleuten zum Verständnisse der Frage sicher gute Dienste leisten.

Stift St. Florian, Ob.-Österr. Stephan Panholzer.

Die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweises. Im Auftrage des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise. Herausgegeben von Fritz Lauer. Berlin W. Druck und Verlag von G. Steiner. 1908. Preis brosch. 3 Mk.

Es ist ein Mann der Praxis, der hier zu uns spricht. Fritz Lauer hat sich vorteilhaft bekannt gemacht durch das von ihm eingeführte Kartensystem, das der Verfasser in seinem Werklein auch hervorhebt. Er ergeht sich in eingehenden Einzelheiten aus dem Betriebe eines öffentlichen Arbeitsnachweises und hat so einen guten Leitfaden für Verwaltungsbeamte „und solche, die es werden wollen" geschrieben. Jedem, der immer in die Praxis des öffentlichen Arbeitsnachweises tritt, sei das Werklein empfohlen, empfohlen aber auch allen, die sich ein Bild machen wollen von dem Leben auf einem öffentlichen Arbeitsnachweis. Nicht um das Buch herum kommen die Gemeinden, die den Arbeitsnachweis neu einführen wollen. Wollen sie sich über die Anforderungen, die man ein eine solche Anstalt stellen muß, orientieren, so wird ihnen als bestes Mittel Lauers Buch empfohlen werden müssen.

Einige Selbstverständlichkeiten und allzugroße Weiterungen wird der Verfasser bei einer Neuauflage wohl besser ausmerzen.

Zürich. Lorenz.

Der Redaktion gingen ferner zu:

Das Reichsvereinsgesetz, ein praktisches Handbüchlein für das Vereinsleben von C. Schirmer, München 1908, Verlag des Verbandes süddeutscher kath. Arbeitervereine. Preis 50 Pfg.

Digitized by Google

Dienstbotenrecht in der Rheinprovinz von A. Glose, Essen-Ruhr 1908. (Fredebeul & Koenen.) Preis 30 Pfg.

Die Organisation des Arbeitsnachweises in der Schweiz von J. Lorenz, Basel 1908.

Aktuelle Wirtschaftsfragen, zwanglose Hefte, herausgegeben von Schulte & Ecker. H. 1. Getreide-, Mehl- und Brotsyndikate. Preis 60 Pfg. Essen 1908.

Zeitschriftenschau.

a) Deutschland.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1908. Band 36. Heft 1. Victor, Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter. — Liefmann, Die heutigen kommunistischen Gemeinden in Nordamerika. — Ehrler, Die neue Vermögenssteuer in Baden. — Most, Die Finanzen der Großmächte. — Heft 2. Liefmann, Die heutigen kommunistischen Gemeinden in Nordamerika. — Diehl, Die sozialpolitische Bedeutung der technischen Fortschritte. — Heft 3. Caro, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Oberitalien. — Pabst, Die Besteuerung der Börsengewinne. — Müller, Zur Revision des Schweizerischen Fabrikgesetzes. — Schultze, Kohlennöte in den Vereinigten Staaten. — Harmaia, Der finnländische Verbotsgesetzentwurf betreffend die Alkoholgetränke.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1908. XXVII. Band. Heft 1. — Heft 2. Troeltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen. II. Hauptteil: Der mittelalterliche Katholizismus. — Hardegg, Ausführungen zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. — Von Braun, Die Zentralisierung der Londoner Stadtverwaltung und ihre Ausgaben. — Schachner, Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien. — Schirmacher, Die Ausländer und der Pariser Arbeitsmarkt. — Jellinek, Zur Kellnerinnenfrage.

Zeitschriften für die gesamte Staatswissenschaft. 1908. 3. Heft. Wolzendorff, Die polizeiliche Landesverweisung im preußischen Staatsrecht. — Schubert-Soldern, Zur erkenntnistheoretischen Begründung der Rechts- und Staatsphilosophie. — Neumann, Finanz und Finanzwissenschaft. — Kootz, Zur Statistik der deutschen Zeitschriften. (3).

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 1908. 3. Heft. Schrötter, D. engl. Münzwesen im 16. Jahrhundert. — Kiep, Das neue staatliche Treuhänderamt in England. — Ballod, Zur Frage nach den Gewinnen der Terraingesellschaften. — Deite, Die kathol.-sociale Bewegung nach ihrer Literatur geschildert. — Swart, Neue Literatur über Schiffahrtabgaben. — Cohn, Die neuere Entwicklung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker und der Lohnpolitik im Buchdruckergewerbe. — Flügler, Die Kolonisationspläne der ostpreußischen Landschaft und ihr Zusammenhang mit der Entschuldungsvorlage. — Westphal, Die Organisation des Handwerks.

Soziale Kultur. 1908. 7.—9. Heft. Baur, Die Hilfsschulen und die Erziehungshäuser für schwachbegabte und abnorme Kinder in sozial-

Digitized by Google

hygienischem Lichte. — Schmittmann, Die Tuberkulosebekämpfung auf dem Lande und die Einrichtung von ländlichen Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke. — Hitze, Statistische Materialien zur Agrarfrage. (7) — Kneer, Rechtspflege und Anwaltsschaft. — Kruchen, Eine Mädchen-Fortbildungsschule in einem Industrieorte. — Mankowski, Zur Entschuldung der Landwirtschaft im Osten. — Rost, Die Entwicklung der Konfessionsbevölkerung in Deutschland. (8—9).

Stimmen aus Maria-Laach. 1908. 7. und 8. Heft. Krose, Das Gartenstadtprojekt. — Pesch, Bevölkerungsprinzip und Bevölkerungsproblem.

Historisch-politische Blätter. 1908. 142 Bände. 1.—6. Heft. — Kralik, Die Frauen in den Evangelien. — Die Juden in Österreich. — Holländische kathol. Politik und die Stellung der Katholiken in den Niederlanden. — Ständeegoismus und Staatsomnipotenz. — Die Frauenfrage in Indien und ihre fast unüberwindlichen Schwierigkeiten. — Die Studentenfrage &c.

Charitas. 1907/08. 10.—12. Heft. Sittart, Die Arbeit der Schule und des Elternhauses zur Vorbereitung der Jugend für charitatives und soziales Wirken. — Schmedding, Die Novelle zum Unterstützungswohnsitz.

Mädchenbildung auf christlicher Grundlage. 1907/08. Frauenberufe. — Prinz, Warum und wie muß die Schule der Forderung auf Erziehung und Bildung der Mädchen Rechnung tragen? — Dransfeld, Die neue Ethik. Siquet, Die Bedeutung des juristischen Frauenstudiums. — Büttner, Warum ist das Kind auf einmal so verändert?

Die christliche Frau. 1907/08. 10.—12. Heft. Linzen-Ernst, Stellung und Tätigkeit der Frau in der Gemeinde. — Philipp, Das Warenhaus. — Herber, Die Mädchenschulreform in Preußen. — Erzberger, Der deutsch-koloniale Frauenbund &c.

Soziale Medizin und Hygiene. 1908. 7.—9. Heft. Brummund, Über häusliche Krankenpflege auf dem Lande, speziell im Regierungsbezirk Stade. — Fuld, Die Regelung des Versicherungsrechts. — Klocke, Über Krankheitsgefahren der Glashüttenarbeiter. — Hablich, Zur Frage der ärztlichen Sonntagsruhe. — Schwartz, Die Maßregeln gegen Übervölkerung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege und der Malthusischen Volkswirtschaftslehre.

Volkswirtschaftliche Blätter. 1908. 15.—18. Heft. Goldschmitt, Statistik als Wissenschaft. Jocksch-Poppe, Zur Durchführung des kleinen Befähigungsnachweises in allen Handwerkszweigen. — Die Wirkungen des Handwerkergesetzes. — Die Fachbeamten der Arbeiter- und Angestellten-Organisationen in der Schweiz. — Parteiorganisation und Parteisekretäre in Deutschland.

Bodenreform. 1908. 14.—18. Heft. Rhein, Die ethischen Forderungen im Wirtschaftsleben der Gegenwart.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus. 1908. 7.—9. Heft. Förster, Kind und Alkohol. — Gegen die Trunksucht. Predigt des P. Johannes Capistranus. — Unsere Tagung in Düsseldorf.

Der Leuchtturm. Zeitschrift für die studierende Jugend. 1908. 15.—17. Heft. (Trier).

Genossenschaftliches Korrespondenzblatt. 1908. No. 7—9.

Digitized by Google

Mitteilungen aus dem katholischen Gesellenverein. 1. Serie. 1. Heft. Das Wohnungswesen der kathol. Gesellenvereine. — Sparkassenpolitik der kathol. Gesellenvereine. — Arbeitskammern und Gesellenausschüsse. — Gesellen- und Arbeiterexerzitien. — Versicherungswesen.

b) Ausland.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. 1908. 7.—9. Heft. Möhr, Über die Aus- und Einwanderungsgesetzgebung der wichtigeren modernen Kulturstaaten. — Beck, Über Arbeiterseelsorge. — Zur Dienstbotenfrage. Ergebnis einer Enquette unter den weiblichen Dienstboten in der Stadt Zürich. — Mülinen, Frauenstimmrecht.

Rivista internationale di scienze sociali e discipline ausiliarie. 1908. Fasc. CLXXXVII/IX. Dante Munerati, Pel miglioramento economico-sociale del proletario. — Castelli, Il dominio dell' aria. — Perrone-Lupis, La cassa mutua cooperativa italiana per le pensioni e la cassa nationale di previdenza per la invalidità e la vecchiaia degli operai. — Brianza, La storia parlamentare delle assicurazioni su gl'infortuni del lavoro e le malattie in Svizzera. — Pistolese, Sul provvedimento annonario del calmiero. — Toniolo, Le normali riforme giuridico-economiche. — Ermini, La schiavitù nell'età moderne. — Pesciolini, Interessi politici dell' Italia nei trasporti marittimi degli emigranti. — Libelli, l'esempio dei nostri maggiori.

Le Musée Social. Paris, Arthur Rousseau. Annales. No. 8: La lutte contre l'absinthe en Suisse. No. 9: L'émigration espagnole (Pedro Sangro. — Mémoires et documents. No. 8: L'ouvrier anglais. Le Labour Party (Jacques Bardoux).

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

a) Abhandlungen.

Arbeiterausschüsse. (Dr. Hermann Flamm, Freiburg i. Br.) 3
Der Selbstmord in den Städten. Von Dr. Hans Rost, Augsburg . . 26
Das A-B-C des öffentlichen Haushaltes. (Dr. A. Retzbach, Freiburg i. Br.) 39
Sozialismus und Geschichtswissenschaft. (Dr. P. Albert, Freiburg i. Br.) 143
Die Psychologie der Gesellschaftsklassen. (Eugen Lanske, Wien) . . . 187
Gedanken über den Patriotismus. (Dr. Braun, Krauchenwies, Hohenzollern 194
Der öffentliche Wohnungsnachweis. (Jak. Lorenz, Rorschach) 206
Stimmen zum Arbeitskammergesetzentwurf. (Ph. Stauff, Enzisweiler a. V.) 211
Neue Wege in der Caritasbewegung; Laienapostolat und Vinzenzvereine (Dr. Matthias Mayer, Rom) 273
Das Anleihewesen der deutschen Großstädte (Dr. Jos. Ehrler, Freiburg i. Br.) 296
Die Katholiken im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart (Vikar Hatzfeld, Klein-Oschersleben) 302
Die „Gelben Gewerkschaften", ihr Entstehen und Wachstum (Willy Brachvogel, Berlin) 313
Zur Hebung unseres Bauernstandes (Matthias Salm, Regensburg) . 328
Jugendfürsorge und Jugendvereine (P. Walther Sierp, S. J., Valkenburg (Holland, Limburg) 333
Zur sozialen Lage der Handwerksgesellen im Mittelalter (Dr. Schwer, Köln) 342
Konfession und Schule in Deutschland. (Dr. Brüning-Trier) 403
Katholizismus, Zentrum und Sozialdemokratie (Bruno Brandy) . . 429
Zur Privatbeamtenbewegung (A. Ennesch-Aachen) 458

b) Aus der sozialen Welt.

Die Gewerbe-Förderungs-Anstalt für die Rheinprovinz in Köln . . 91
Kongresse 100, 363
Oesterreichische Chronik 106, 246
Die italienische Auswanderung im Jahre 1906 115
Soziale Lage und soziale Fragen in Oesterreich 217
Schweizer Chronik 238, 371, 506
Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1907 359
Die erste internationale Konferenz der christlichen Gewerkschaften in Zürich 478
Die freien Gewerkschaften im Jahre 1907 483
Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1907 . . . 491
Vom Nürnberger Parteitag der deutschen Sozialdemokratie 495

Digitized by Google

e) Miszellen.

Ein goldenes Buch 119
Vorläufige Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni in Preußen und Bayern 123
Sozialdemokratische Jugendorganisationen 124
Das kommunale Wahlrecht der Frauen 124
Das Pallenberg-Heim in Köln-Merheim 251
Verpflichtung des Arbeitgebers zur Herausgabe der Quittungskarte an den Arbeitnehmer 376

d) Literatur.

Rezensionen 126, 255, 379, 517
Zeitschriftenschau 136, 267, 399, 530
Uebersicht über die neueste Literatur 138, 270, 369

Digitized by Google

Namen- und Sachregister.

A-B-C, das, des öffentlichen Haushalts 39
Algermissen, Joh. Ludw. . . . 99 251
Anhalt 417 421
Anleihewesen, das, der deutschen Großstädte 296
Arbeiterausschüsse 3
Arbeiterfragen 218
Arbeiterkongreß, der zweite deutsche, in Berlin 100
Arbeitgeber-Zeitung 323
Arbeitskammergesetz-Entwurf . . . 211
Aussperrungen 491
Auswanderung, die italienische, im Jahre 1906 115

Barth, Paul 179
Bayern 405 410
Bauernstand, die Hebung des . . 328
Bebel, Aug. 180
Beamtentum 192
Biel, Tagung in 372
Blindeninstitute 411
Blas, Wilhelm 180
Bonifatiusverein 284
Börne 159
Bourgeoisie 156
Brandy, Bruno 429
Braun, Dr., Krauchenwies 194
Braunschweig 418 421
Bremen 420 421
Breysig, Kurt 183
Brüning, Dr., Trier 403
Burckhardt, Jacob 183
Bureaubeamte 458

Caritasbewegung, neue Wege in der 273
Dienst- und Stellenvermittelung . 227
Dietzgen, Joseph 180
Drammer, Dr. 316
Draper, J. W. 184
Dühring 169

Ebenhoch, Dr. 237
Ebert, Parteisekr. 399
Effertz 169
Egger, Bischof 289
Eheberg 46
Ehrler, Dr. Jos. 296
Elisabethenverein 279
Elsaß-Lothringen 421
Engel, Friedrich 160
Ennesch, A., Aachen 458

Feuerbach 160
Fischer, Kardinal 481
Flamm, Dr. H. 3, 106, 124, 363, 368 482, 491
Flottenverein 369
Fourier, Charles 167
Frauengewerbe 227

Gast- und Schankgewerbe 227
Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht 234
Gesellschaftsklassen, die Psychologie der 187
Geschichtsauffassung, die materialistische 173
— die mechanistische 177
Geßmann, Dr. 217
Gewerbe-Förderungs-Anstalt für die Rheinprovinz in Köln . . . 90
Gewerbegesetz, das neue 224
Gewerkschaften, die christlichen . . 359
— die freien 483
— die gelben 313
Gewerkschaftskongreß, der 6. deutsche 363
Gumplovics 187
Gutzow 160
Gymnasialschulen 421

Hamburg 420, 421
Handwerksgesellen, die soziale Lage der 342
Handelsgesellschaft, die offene . . 227
Handlungsgehilfengesetz 231
Hatzfeld, Vikar, Klein-Oschersleben 302
Hausierhandelsgesetz 232
Heilsarmee, die Sozialwerke der . 245
Heine, Heinrich 160
Herkner, Heinrich 175
Hertling, von 43
Hessen 414 421
Hierarchie, die hochentwickelte . . 192
Hildenbrand, Stuttgart 502
Hirsch-Duncker'scher Gewerkverein 325 490
Historie, Wert und Unwert der . 181
Humanistische Schulen 425

Digitized by Google

Imparität 307
Interessenverein 229
Jugendverein 333
Jugendfürsorge 333
Justizpflege, die soziale 237

Katholikentag, Düsseldorf 481
Katholiken, die, im Kultur- und Wirtschaftsleben der Gegenwart 302
Katholizismus 429
Kaufmännische Verbände 458
Kautsky, Karl 180, 184
Keßler, Dr. 325
Kirche und Staat, Stellung von . 143
Klassenkämpfe 155
Konfektionäre, Schuh- und Kleider- 227
Konfession und Schule in Deutschland 403
Kongresse 100, 363
Konkurrenzklausel 231
Konsumvereine 235
Krüppelanstalten 411

Laienapostolat 273
Lamprecht, Karl 183
Landwirtschaftliche Angestellte . . 458
Lange, Albert 180
Lanske, Eugen 111, 187
Lassalles, Ferdinand 160
Laube 160
Lebius, Redakteur 322
Lehrerzahl in Deutschland 405
Leitfaden für Jugendfürsorge . . 341
Leitfaden für soziale Praxis . . . 175
Lessing 198
Liberale Berufe 460
Lindner, Theod. 174
Lippe-Detmold 420, 421
Lorenz, J. . . . 115, 206, 246, 375 516
Lohnbewegungen 491
Lübeck 421
Lübecker Resolution 501
Lyell, Charles 187

Mainlinie 501
Mankowski, H. 124, 371
Marx, Karl 154, 187
Maßnahmen, agrarische 111
Mayer, Dr., Matthias 273
Mecklenburg-Schwerin . . . 415, 421
— Strelitz 415, 421
Mehring, Franz 180
Militär 192

Notter, Dr., Erlangen 325
Nuvens, Dr., H. 339

Oesterreichische Chronik . . . 106, 246
Oldenburg 414, 422

Pallenberg-Heim, das, in Köln-Merheim 251
Panholzer, Stephan 115
Parteitag, sozialdemokratischer in Nürnberg 495
Patriotismus, Gedanken über den . 194
Patriotismus und Katholizismus 202
Patriotismus und Politik 198
Peschka, Abg. 217
Plechanow, Georg 180
Poell, Dr. 481
Praschek, Abg. 217
Privatbeamtenversicherung 236
Privatbeamtenbewegung 448
Proletariat 101, 154
Proudhon, P. J. 160

Quittungskarte, Herausgabe der . 376

Raiffeisenkasse 233
Realschulen 421
Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908 88
Retzbach, Dr. A. 39
Revisionismus, der 165
Reuß 419, 421
Rodbertus, Karl 160
Rost, Dr. 26, 302, 309, 311
Rouvray, Henry de, Graf von St. Simon 401

Sachsen 321, 412
Säkularisation 491
Sachsen-Altenburg 246, 417
Sachsen-Koburg-Gotha . . . 417, 421
Sachsen-Meiningen 416, 421
Sachsen-Weimar 415, 421
Salm, Matthias, ... 328
Schäfer, Theodor 274
Schaumburg-Lippe 420, 411
Schönberg, G 342
Schülerzahl in Deutschland . . . 405
Schulen in Deutschland 405
Schwarzburg-Sondershausen 419, 421
Schwarzburg-Rudolstadt . . 419, 421
Schwer, Dr. 342
Schweizer Chronik 239, 371, 506, 239
Schulze-Delitz'sche Genossenschaft . 233
Segitz 503
Seiler, J., S. J. 122
Selbstmord, der, in den Städten 26
Sterp, P., Walter 333
Simkhovith, G. 180
Simultanschulen 411
Soldaten-Fürsorge in Holland . . 339
Sozialismus in Deutschland . . . 149
Sozialismus in Frankreich 148
Sozialismus und Geschichtswissenschaft 143
Soziale Lage und soziale Fragen in Oesterreich 217
Sozialdemokratie 429
Stadthagen 502
Stammler, Rudolf 176
Staudinger, Franz 179

Stauff, Ph., Enzisweiler 216
Stegerwald, Köln 481
Stein, Lorenz 164
Streiks 491
Struve, von, Peter 179
Stufengang, der soziale 189

Taubstummenschulen 411
Taubstummen-Anstalten 411
Techniker-Verbände 458
Theorie des quatre mouvements et des destinées générales . . 167
Thompson, William 160
Timm 501
Thronrede 238

Varnhagen, Rahel von 159
Vinzenzvereine 273, 279

Wagner, Adolf 43
Wahlrecht, das kommunale, der Frauen 124
Waldeck 420, 421
Walter, Felix 217
Warenhäuser 232
Weiß, P. 198
Wettbewerb, der unlautere . . . 228
Wirken, Seelsorgliches, in Industrieorten der Gegenwart 119
Wohnungsnachweis, der öffentliche 206
Woltmann, Ludwig 179
Württemberg 411, 421, 424

Zentralgenossenschafts-Kasse . . . 233
Zentrum 429
Zürich, Gewerkschafts-Kongreß in 478
Zusammensetzung der Schulen, Konfessionelle 406

Digitized by Google

Digitized by Google

Unser Papstbild

übertrifft alle anderen an Schönheit, Ausführung und Portraitähnlichkeit.

Nach einer Originalaufnahme von FELICI in feinster Gravüre.

Bildgrösse 50 : 35 cm, im Rahmen 90 : 70 cm.

Preis ungerahmt M. 6.—, inkl. Porto u. Verpackung M. 7.—.

In Rahmen (je nach Wunsch schwarz, braun, gold)

mit weissem Papierrand M. 15.— inkl. Kiste u. Verpackung.

Besondere Einrahmungen auf Wunsch.

Für Wiederverkäufer Rabatt.

Ratenzahlungen gestattet.

Für Vereinslokale liefern wir auch das Kaiserbild als Gegenstück.

Gregorius-Buchhandlung

G. m. b. H.

Salierring 57. **Köln a. Rh.,** Salierring 57.

Digitized by Google

Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff) Münster i. W.

In unserm Verlage erscheint:

Über den Wassern

Halbmonatschrift für schöne Literatur.

Erscheint
am 10. und 25. jedes Monats.

Herausgeber:
Dr. P. Expeditus Schmidt, O. F. M.

Bezugspreis für das Vierteljahr (6 Hefte) im Buchhandel und bei der Post Mk. 1.50.
Direkt vom Verlag (mit Porto) Mk. 1.80.

Probeheft gratis.

Zugleich empfehlen wir uns zur Lieferung nachfolgender Gegenstände:

Kreuze von Messing mit Ebenholz, **Postament-Kreuze, Rosenkränze,** gekettet und an Schnüren, **Rosenkranzbehälter, Weihwasserkessel, Medaillen rel. Genres, Ewig. Licht, Lampen, Altarleuchter, Sanktus-Glocken, Christus-Körper, Statuen, Statuetten, Lourdes-Grotten,** polychromiert in allen Größen, **Skapuliere, Konsolen, Krippen, Kreuzwege, Bilder** zum Einrahmen, **Oelfarbendrucke, Kommunion-Bilder, kleinere Bildchen, Gebetbücher, Andachtsbücher, Brautbücher, Haussegen, Missionsartikel, Kongregations-Diplome.**

Katalog gratis.

Kölner Bürgergesellschaft

Köln, Röhrergasse 21 und Appellhofplatz 20a—26

Fernsprecher 872

Kath. Gesellschaftshaus, Weingroßhandlung

empfiehlt ihre bei den Produzenten direkt eingekauften, reingehaltenen und gutgepflegten

Mosel-, Saar-, Rhein-, Bordeaux-
und sonstigen Weine.

Zum Verkauf von **Meßweinen** (vinum de vite) ist der Direktor vereidigt.

Preislisten werden auf Wunsch zugesandt.

Digitized by Google

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Schilling, O., Repetent am Wilhelmsstift in Tübingen, **Reichtum u. Eigentum in der altkirchlichen Literatur.** Ein Beitrag zur sozialen Frage. gr. 8° (XIV u. 224) M 4.—, geb. in Leinwand M 4.80

Der Verfasser entwirft von den bedeutenderen Schriftstellern des kirchlichen Altertums je ein zusammenhängendes Gesamtbild ihrer Anschauungen über Reichtum und Eigentum.

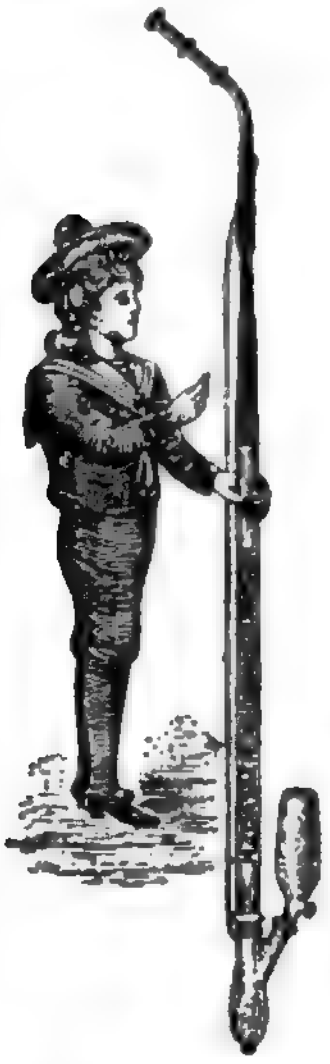

Die so sehr beliebten, weit und breit berühmten

Lüdinghauser Pfeifen

mit Weichsel-, Ceder-, Pflaumenbaum-, Massolder- und Ahorn-Rohren,

mit langen, sauber gearbeiteten Aufsätzen und weit gebohrten Kernspitzen; sowie

Kurze Jagd-Pfeifen

mit Meerschaum-, feuerfesten Ambonia-Maser- und feinen Porzellan-Köpfen in 100 verschiedenen Mustern fertigt und versendet

Heinrich Casser, Pfeifenfabrik,
Lüdinghausen i. W.

Anfertigung einer jeden Pfeife nach Muster.
Preislisten gratis und franko.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein

Auf Gegenseitigkeit **in Stuttgart.** Gegründet 1875

Unter Garantie der Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft.
Kapitalanlage über 50 Millionen Mark.

Haftpflicht-, Unfall- und Lebens-Versicherung.

Vertreter überall gesucht!

Bezugnahme auf dieses Blatt erwünscht!

Gesamtversicherungsstand: 740 000 Versicherungen.
Zugang monatlich ca. 6000 Mitglieder.
Prospekte und Versicherungsbedingungen sowie Anfrageformulare kostenfrei.

Digitized by Google

Neue wichtige Erscheinung!

Soeben ist erschienen und in jeder Buchhandlung zu haben:

Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik.

Eine Apologie des Christentums vom Standpunkte der Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft.

Von **Wilhelm Hohoff.**

340 Seiten. gr. 8°. Preis Mk. 4,50.

Seit langer Zeit ist kein so wertvolles und lehrreiches Buch erschienen als das vorliegende Werk des katholischen Nationalökonomen W. Hohoff. Dasselbe enthält das Ergebnis 40jähriger eindringender, gründlicher und vielseitiger Spezialstudien. Es gibt zum erstenmal eine **wahrheitsgetreue** und **richtige** Beurteilung des Sozialismus und der sozialen Frage sowie die bis heute einzige objektive und gerechte Würdigung der wissenschaftlichen Leistung von Karl Marx, den der Verfasser nicht ansteht, den „Aristoteles der politischen Oekonomie" zu nennen.

Zugleich gestaltet sich die Arbeit Hohoffs zu einer großartigen, glänzenden Apologie des Christentums und der Kirche.

Das Werk ist für jeden Gebildeten, besonders aber für alle Sozialpolitiker, Theologen, Philosophen, Juristen und Staatsmänner im höchsten Grade interessant, belehrend und völlig unentbehrlich. Dabei ist die Darstellung ungemein reizvoll, eigenartig und pikant im besten Sinne des Wortes, auch sehr klar und für denkende Leser leicht verständlich.

Verlag der Bonifacius-Druckerei in Paderborn.

Im November dieses Jahres

wird in unserem Verlage erscheinen:

Keiters katholischer

Literatur-Kalender

Neunter Jahrgang.

Herausgegeben von Dr. Karl Menne.

Mit sechs Porträts.

Preis gebunden in Originalleinenband 4 Mark.

Der Kalender kann durch jede Buchhandlung, sowie gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. 30 Pfg. für Porto direkt bezogen werden von der Verlagsbuchhandlung

Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr.

Digitized by Google

Fredebeul & Koenen, Verlagshandlung, **Essen-Ruhr.**

H. Keiter's
Handbuch der kath. Presse

Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Luxemburgs und der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Mit einer Einleitung über die Entwicklung der kathol. Presse.

Dritte Auflage.

Kl. 8°. XVI und 208 Seiten. Preis broschiert Mk. **1.—.**

Nachdem das Handbuch der katholischen Presse seit 1900 nicht mehr erschienen ist, wird man die neue, erheblich vermehrte und verbesserte Ausgabe umsomehr willkommen heißen. Es ist das einzige Nachschlagewerk, das alle wünschenswerten Angaben über die kathol. Zeitungen und Zeitschriften in den Ländern deutscher Sprache enthält.

Von großem Interesse wird für weitere Kreise die in der Einleitung enthaltene historische statistische Abhandlung über die Entwicklung der kathol. Presse sein, worauf wir hiermit noch ganz besonders hinweisen.

Zur Massenverbreitung seien die nachstehenden in unserem Verlage erschienenen beiden Werkchen bestens empfohlen:

Erwerbsberufe
für schulentlassene Knaben.

1.—10. Tausend.

Bearbeitet von **E. Richartz,** Lehrer.

Preis broschiert **15** Pfg.

Erwerbsberufe
für schulentlassene Mädchen.

10.—20. Tausend.

Zusammengestellt von der **Kommission „Jugendfürsorge"** des Vereins kath. deutscher Lehrerinnen.

Preis broschiert **15** Pfg.

Bei Partiebezügen tritt entsprechende Preisermäßigung ein.

Digitized by Google

Fredebeul & Koenen, Verlagshandlung,
Essen (Ruhr).

In unserem Verlage ist erschienen:

Katechismus
für Handwerker und Kleingewerbetreibende
nebst Buchführung;

gleichzeitig Anleitung zur Abhaltung und Ablegung der Gesellen- und Meisterprüfung

von Syndikus Dr. **Grunenberg.**

98 S. Preis 80 Pfg.

Das Büchlein will die Handwerker vor Schaden bewahren, indem es ihnen die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, die für Handwerk und Kleingewerbe von Bedeutung sind, verschafft. Es enthält die Hauptteile des Gewerberechts, des Genossenschaftsgesetzes, der sozialen Gesetzgebung sowie des Gewerbegerichtsgesetzes, ferner das Wechselrecht und eine Anleitung zu einfacher und übersichtlicher, den Verhältnissen der Handwerker und Kleingewerbetreibenden angepaßter Buchführung. Es bildet für diese ein Vademekum, ein unentbehrliches Hilfsmittel und einen gewissenhaften, nie versagenden Ratgeber in gewerblichen und sozialen Fragen.

Wie lege ich mein Geld an?

Von **R. Tischert.**

96 S. Oktav. — Preis broschiert Mk. 1.—,
mit Porto Mk. 1.10.

Das Werkchen wendet sich an alle diejenigen, die auch nur ein kleines Vermögen oder Ersparnisse besitzen, die sie nutzbringend anlegen oder besser verwerten wollen, als es bisher der Fall war.

Welches Pince-nez ist der neuzeitlichen Optik entsprechend das Zweckmässigste?

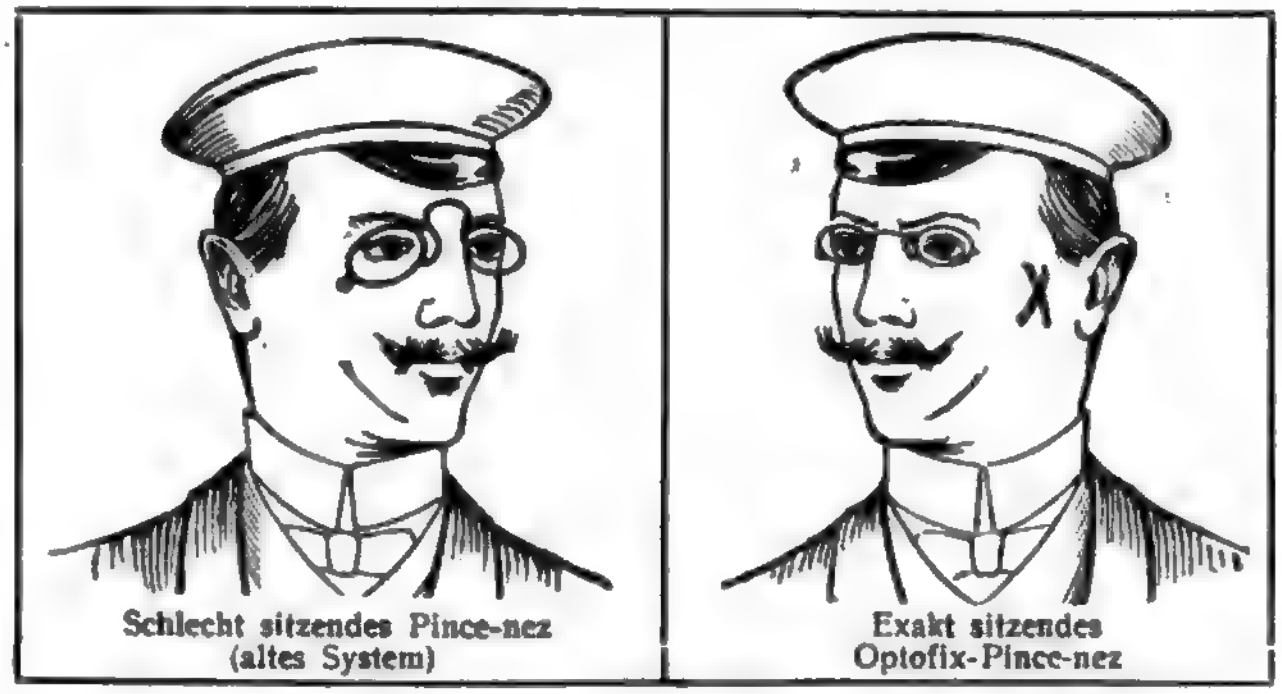

Schlecht sitzendes Pince-nez (altes System)

Exakt sitzendes Optofix-Pince-nez

Diese Frage wurde durch die Erfindung des Wolff'schen Optofix-Pince-nez (D. R.-Pat. angemeldet) in glücklichster Weise gelöst. Bei diesem Augenglas kommt ein neues Prinzip der Federung in Anwendung, welches bewirkt, daß bei stabilem, aber möglichst drucklosem Sitzen eine exakte Centrierung der Gläser in horizontaler und vertikaler Richtung bezweckt wird. Durch die eigenartige Konstruktion wird dieses hocheleganten, leichte und fest auf jeder Nase sitzende Augenglas zu einer glücklichen Kombination von Brille und Kneifer, wobei die Vorteile des Kneifers: bequemes Auf- u. Absetzen — als auch der Brille: stabiler u. exakter Sitz vor den Augen — erreicht werden.

Dieses sich auf das beste von den vielen Benützern bewährte Pince-nez ist allein in der **optisch-oculistischen Anstalt** von **Josef Rodenstock, München, Bayerstrasse 3** zu erhalten. Jedem Gläserbedürftigen werden Abbildungen und Beschreibung kostenlos zugesandt. Die Verordnung der genau passenden Gläser geschieht in der weithin bekannten Anstalt für jedermann kostenfrei.

Ausführliche Beschreibungen der Rodenstock'schen Augengläser mit Anerkennungen aus allen Weltteilen, sowie Preisliste und leicht verständliche Anleitung zur schriftlichen Bestellung gratis u. franko. Kein Gläserbedürftiger möge versäumen, sich diese kommen zu lassen. Ebenso senden wir unsere illustrierte Preisliste über Feldstecher, Operngläser, Barometer etc. kostenlos.

Optisch-oculist. Anstalt **JOSEF RODENSTOCK,**

Wissenschaftliches Spezial-Institut für Augengläser

Charlottenburg	**München**	**Berlin W.**
Joachimsthalerstr. 44.	Bayerstr. 3.	Leipzigerstr. 101—102.

Digitized by Google

Soziale Broschüren

aus dem

Verlage von Fredebeul & Koenen, Essen.

Der Tarifvertrag

unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in England sowie der deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft.

Von **Adam Brogsitter.**

Preis broschiert 1.20 Mk.

Die Kartellierung der Großindustrie und ihr Einfluß auf die Arbeiter.

20.—30. Tausend.

Vortrag des Geheimrats Professor Dr. Adolf Wagner in der Versammlung des christl. Gewerkschaftskartells Essen am 25. März 1906.

Preis einzeln 20 Pfg., 100 Exemplare 15 Mk., 500 Exemplare 50 Mk.

Die Bedeutung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Von **P. Gießler**, Schreiner, Freiburg i. Br.

55.—60. Tausend.

Die Preise sind die gleichen wie bei dem oben erwähnten Schriftchen.

Soziale Schriften des Freiherrn v. Ketteler

Bischofs von Mainz.

Neue Auswahl, enthaltend: 1. Die Arbeiterfrage und das Christentum. 2. Verfassung und Arbeiterfrage. 3. Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit.

V, 117 S., Groß-Oktav. Preis broschiert 60 Pf.

Zur Dienstbotenfrage.

Von **A. Stumpf** und **R. Bruckmayer.**

Die soziale Lage der weiblichen Dienstboten von **A. Stumpf.**

Welches ist die geeignete Form der Organisation für die Dienstmädchen?

Von **R. Bruckmayer**

(Sonderabdruck aus der „Sozialen Revue", Heft IV, Jahrgang 1907.)

29 Seiten. Groß-Oktav. Preis broschiert 50 Pfg.

Ist eine Verschmelzung der beiden Bergarbeiter-Organisationen möglich?

Von **H. Imbusch**, Redakteur am „Bergknappen".

Preis broschiert 75 Pfg.

Wer immer am öffentlichen Leben teilnimmt, kann eines zuverlässigen Nachschlagewerkes nicht entbehren.

Herders Konversations-Lexikon

Dritte Auflage. Acht Bände. Reich illustriert, M. 100.

Soziale Revue 1908, 2. Heft:

„Das erste moderne katholische Lexikon kann den grossen Konversationslexika anderer Verlage würdig an die Seite treten. Es wird in jeder Bibliothek eines der wertvollsten, der preiswertesten und der am meisten benutzten Werke sein."

Mit nur M. 3.— monatlich

kann jedermann sich Herders Konversationslexikon erwerben. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Für Altertumsfreunde und Liebhaber klassischer Stätten!

Die Akropolis von Athen

und das

Forum Romanum

} Gegenstücke

nach der Natur gemalt von **Max Roeder** in **Rom.**

Reproduktionen in feinster Phototypie auf Kupferdruck mit Plattenrand und unterlegtem Chinaton, nach den Wandgemälden in der Aula des Gymnasiums in M.Gladbach.

Imperial-Format. Papiergrösse 60×80 cm, Bildgrösse 29×44 cm.

Preis pro Blatt M 6.—, beide Blätter zusammen M 10.—.

Die Bilder können auch in geschmackvollen Rahmen (mit oder ohne weissen Papierrand) in der Preislage von 13—30 Mark pro Exemplar bezogen werden.

Illustrierter Prospekt auf Anfrage.

B. Kühlen's Kunstverlag in M.Gladbach.

Titelvorschlag

Der Titel soll kurz und prägnant sein und das Thema der Arbeit widerspiegeln. Er soll nicht mehr als 15 Wörter enthalten. Vermeiden Sie Abkürzungen, Formeln und Fachjargon. Der Titel soll für Leser verständlich sein, die nicht in Ihrem Fachgebiet arbeiten.

Beispiel: Einfluss von Temperatur und Druck auf die Reaktionsgeschwindigkeit von Enzymen

Autorenangaben

Geben Sie den vollständigen Namen jedes Autors, seine Institution und seine E-Mail-Adresse an. Wenn es mehrere Autoren gibt, geben Sie an, welcher Autor für die Korrespondenz zuständig ist.

Beispiel: Max Mustermann, Institut für Biochemie, Universität Musterstadt, max.mustermann@uni-musterstadt.de

Abstract

Das Abstract soll eine kurze Zusammenfassung der Arbeit sein und die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen enthalten. Es soll nicht mehr als 250 Wörter enthalten. Vermeiden Sie Abkürzungen, Formeln und Fachjargon. Das Abstract soll für Leser verständlich sein, die nicht in Ihrem Fachgebiet arbeiten.

Beispiel: In dieser Arbeit wurde der Einfluss von Temperatur und Druck auf die Reaktionsgeschwindigkeit von Enzymen untersucht. Es wurde festgestellt, dass ...

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

IX. Jahrgang. 1909. 1. Quartalsheft.

Soziale Revue

H
5
.S72
Jahrg. 9
Heft 1

Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von

Dr. Jos. Burg

Herausgegeben von

Dr. Anton Retzbach

Essen-Ruhr.

Verlag u. Druck von Fredebeul & Koenen.

Bezugsbedingungen:

Die **„Soziale Revue"** erscheint vierteljährlich. Die vier Hefte, jedes mindestens acht Bogen stark, bilden einen Band von über 500 Seiten. Preis in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg jährlich Mk. 4.40 frei ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 4.48. Im Ausland: Mk. 4.80 = 6 Franken. Dieser Betrag ist nach Zustellung des 1. Heftes zu entrichten, bei der Post im Voraus. Die „Soziale Revue" ist zu beziehen durch die **Verlagshandlung Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr, durch die Post und jede bessere Buchhandlung.**

Inhalts-Verzeichnis.

a) Abhandlungen.

Der österreichisch-ungarische Ausgleich (Eugen Lanske) 3
Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse in den badischen Großstädten Mannheim und Karlsruhe (Dr. Jos. Ehrler) 11
Konfession und Schule in Deutschland (Dr. Brüning, Trier) 19
Katholizismus, Zentrum und Sozialdemokratie (Bruno Brandy) . . . 39
Zur Dienstbotenfrage (Dr. Ernst, München) 50
Zur Katastrophe von Radbod (H. Mantel, Steiger a. D., Essen-Ruhr) 61

b) Aus der sozialen Welt.

Das Wahlrecht der Frau in kirchlichen Angelegenheiten (Dr. Franz Keller) 70
Oesterreichische Chronik 83

c) Miszellen.

Das Polenenteignungsgesetz (H. Mankowski) 96
Hundert Jahre preußischer Städteordnung (H. Mankowski) 106
Die Gewerkschaften in Hessen 108

d) Literatur.

Rezensionen 110
Zeitschriftenschau 121
Uebersicht über die neueste Literatur 124

Alle Rechte vorbehalten.

Das nächste Heft wird enthalten: Die deutschen Landwirtschaftskammern (M. Salm). — Kommunale Politik (Dr. H. Rost). — Mittelbürgerliche Haushaltführung und Teurung (Klara Philipp). — Das internationale Problem innerhalb der österreich. Sozialdemokratie (Steph. Panholzer). — Das Proporzwahlsystem (Dr. Berlsung).

☞ Diejenigen Abonnenten, welche die „Soziale Revue" direkt vom Verlage beziehen, werden gebeten, denselben einen etwaigen Wohnungswechsel umgehend mitteilen zu wollen.

Soziale Revue

Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von Dr. Jos. Burg

Herausgegeben
von Dr. Anton Retzbach
Freiburg i. Brg.

---

9. Jahrgang 1909

Essen-Ruhr 1909
Verlag und Druck von Fredebeul & Koenen.

91
2194818
Lanst
1-19 33

Abhandlungen.

Der österreichisch-ungarische Ausgleich.

Von Eugen Lanske.

Unter „Ausgleich“ versteht man in der Habsburger Monarchie die periodisch, in Vertragsform sich abspielende Neuregelung der von beiden Reichshälften „gemeinsam zu behandelnden“ Angelegenheiten. Man unterscheidet diese „dualistischen“ Angelegenheiten von den nicht vertragsmäßig, sondern staatsrechtlich gemeinsamen „pragmatischen“ Angelegenheiten, so genannt, da ihre Existenz von der pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. abgeleitet wird. Letztere umfassen die Vertretung nach außen inkl. der diplomatischen und kommerziellen Vertretung, das stehende kaiserliche und königliche Heer, nicht also Landwehr und Landsturm, endlich das für die vorstehenden Verwaltungsagenden erforderliche Finanzwesen, das übrigens einen rein manipulativen Charakter trägt, da der gemeinsame Finanzminister infolge Nichtbestehens von Steuern des Gesamtreiches sich die Einnahmen durch Matrikularbeiträge der beiden Reichshälften beschafft; weiter war bisher dem gemeinsamen Finanzministerium die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina unterstellt. Die Gemeinsamkeit der zitierten Angelegenheiten ist, wie schon angedeutet, staatsgrundgesetzlich festgelegt, und zwar für Ungarn in der Juniverfassung von 1867, für Österreich in der Dezemberverfassung von 1867. Ihre parlamentarische Behandlung erfahren diese „pragmatischen“ Angelegenheiten durch jährlich zusammentretende Ausschüsse der beiderseitigen Parlamente, „Delegationen“ genannt, teilweise durch die noch später zu erwähnende Quotendeputation.

Anders steht es mit den „dualistischen“ Angelegenheiten. Scheiden wir von diesen das Wehrsystem (Rekrutenbewilligung, Dislozierung der Truppen, Verpflegung, Einquartierung, Vorspannleistung, Regelung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Militärs), das durch beiderseitige, in den Grundzügen gleichlautende Gesetze auf Jahrzehnte festgelegt wird, aus, so erübrigt noch der ganze Komplex der wirtschaftlichen Angelegenheiten, namentlich Zölle und Handelsbeziehungen, einer gemeinsamen Behandlung. Die Form derselben war im Laufe des vorigen Jahrhunderts sehr schwankend. Völlig gemeinsam war

die Regelung dieser wirtschaftlichen Verhältnisse in der absolutistischen Ära Franz I.; in den Revolutionsstürmen ging sie zeitweilig verloren, ohne daß es zur Errichtung von Zwischenzolllinien gekommen wäre; in den Fünfzigerjahren war wieder alles gemeinsam; die politischen Krisen der Sechzigerjahre zeitigten zentrifugale Tendenzen; in der Verfassung von 1867 einigte sich endlich die österreichische Regierung mit den von Franz Deak geführten ungarischen Vertretern dahin, daß zeitweilig und zwar von zehn zu zehn Jahren die beiderseitigen Regierungen einen, später noch der parlamentarischen Behandlung zu unterziehenden Vertrag, „Ausgleich" abschließen sollten zur gemeinsamen Regelungen folgender, taxativ aufgezählter Gegenstände: 1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung. 2. Die Gesetzgebung über die mit der industrielle Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern. 3. Die Feststellung des Münzwesens und Geldfußes. 4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren. Die Regelung dieser Punkte in ihrer Gesamtheit und Wechselwirkung ist auf die Produktionspolitik und damit Volkswirtschaftspolitik der beiden Reichshälften überhaupt von nachhaltigstem Einfluß. Österreich ist Industriestaat, Ungarn Agrikulturstaat; Österreich bekleidet Ungarn, Ungarn ernährt Österreich. Die wirtschaftlichen Folgen einer Zolltrennung daraus abzuleiten, fällt wohl nicht schwer. Ausgleichsverträge wurden bisher geschlossen in den Jahren 1867, 1878, 1887. Im Jahre 1898 kam es zu keiner parlamentarischen Erledigung; nur die beiderseitigen Regierungen einigten sich dahin, den status quo aufrecht zu erhalten; es herrschte bis zum Jahre 1907 das Verhältnis der „Reziprozität". Die enge Verknüpfung von staatsrechtlichen und ökonomischen Fragen und die dadurch bedingte Aufrollung der verwickeltsten volkswirtschaftspolitischen Probleme machen das Verständnis dieser Ausgleichsgesetze zu einer Art Geheimwissenschaft; es ist nicht selten vorgekommen, daß die Volkswirtschaftspolitik aus diesen komplizierten Verhältnissen durch Induktion Bereicherung geschöpft hat; beispielsweise hat die österreichisch-ungarische Valutaregulierung von 1892 die Theorie des Geldwesens einschneidend beeinflußt.

Der jüngste Ausgleich, dessen Bestimmungen das wirtschaftliche Leben der Monarchie heute unterliegt, wurde am 8. Oktober 1907 abgeschlossen. Er trat am 1. Jänner 1908 in Kraft unter der Voraussetzung, daß auch in Ungarn dasselbe gleichlautend geschehe, sowie, daß das, noch später zu behandelnde „Quotengesetz" gleichzeitig in Kraft trete. Der Ausgleich wurde von beiden Parlamenten nachträglich en bloc genehmigt. Er zerfällt in den eigentlichen Vertrag, wodurch die wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen geregelt wurden; dieser umfaßt 25 Artikel und das sogenannte Schlußprotokoll. Weiter gehören hierher das Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das Additionalübereinkommen, be-

treffend die Beitragsleistungen Ungarns zur fundierten Staatsschuld Österreichs, schließlich ein Spezialgesetz über das Verhältnis der Versicherungsgesellschaften.

Laut Artikel I wird das Gebiet der vertragschließenden Teile während der Vertragsdauer von einer einheitlichen Zollgrenze umgeben. Aus staatsrechtlichen Sonderbestrebungen bestanden die ungarischen Vertreter auf Vermeidung der in den früheren Ausgleichsgesetzen verwendeten Ausdruck „Zoll- und Handelsbündnis" und „einheitliches Zoll- und Handelsgebiet". Materiell jedoch wurde an dem status quo nichts geändert. Beide Teile bleiben verpflichtet, übergehende Verkehrsgegenstände mit Ein-, Aus-, Durchfuhrabgaben nicht zu belasten und Zwischenzolllinien nicht zu errichten. Früher gab es auch einen gemeinsamen Zolltarif Österreich-Ungarns; heute hat jede Reichshälfte einen autonomen Tarif, doch sind diese nach den Erklärungen des bereits erwähnten Schlußprotokolls während der Vertragsdauer einander völlig gleichzuhalten. Auch dürfen in indirekten Steuern keine verstärkten Zölle liegen.

Artikel II und III sprechen über die Form des Abschlusses der wirtschaftlichen Verträge mit dem Ausland. Alle derartigen Verträge, besonders Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträge haben für Österreich und Ungarn gleichbindende Kraft. Der Abschluß geschieht durch den gemeinsamen Minister des Äußern auf Grund der mit beiden Regierungen getroffenen Vereinbarungen. Doch müssen derartige Verträge seit einigen Jahren — präjudiziell sind hier die Vorgänge auf der Brüsseler Zuckerkonferenz von 1902 geworden — durch Vertreter der beiderseitigen Regierungen ratifiziert werden. Jeder Staat muß nach Artikel IV sechs Monate vor Ablauf des Handelsvertrages dem Minister des Äußern anmelden, ob er kündigt oder nicht. Im Schlußprotokoll wird auf dieses Recht, einseitig zu kündigen, verzichtet. Kündigt aber der fremde Staat, so sollen die Verhältnisse bis zum Jahre 1917 einverständlich geregelt werden.

Die folgenden Artikel regeln Detailfragen. So hatte bis zum Jahre 1899 der „Mahlverkehr" bestanden, eine Erscheinung, die volkswirtschaftspolitisch unter den handelspolitischen Nebenübereinkommen zu rubrizieren ist, und welche die zugunsten der ungarischen Mühlenindustrie statuierte zollfreie Einfuhr von Mehl, sofern es nach der Verarbeitung wieder exportiert wurde, zum Gegenstande hatte. Dieser „Mahlverkehr" wurde definitiv aufgehoben. Ein weiteres Spezialkapitel bildete der „Tiroler Getreideaufschlag". Das Hochgebirgsland Tirol muß 80 Prozent seines Getreidebedarfes importieren; um nun die unter schwierigen Elementarverhältnissen produzierenden Tiroler Getreidebauern in ihrer Existenz zu schützen, wird von dem aus Ungarn, speziell über die Südbahnstrecke Marburg-Franzensfeste eingeführten Getreide eine Abgabe eingehoben. Der „Streckenzugsverkehr", das heißt, die Bestimmungen,

daß die die Grenze verlassenden Waren kenntlich gemacht werden, damit sie bei der Wiedereinfuhr keinen Zoll zahlen müssen (gedacht war hier an den sogenannten „Veredlungsverkehr", an Reparaturen im Ausland usw.), wurde wegen vieler Mißbräuche, die sich namentlich bei Mahlprodukten einstellten, aufgehoben.

Artikel VII und VIII sprechen über die See- und Binnenschiffahrt. Hafen- und Seesanitätsverwaltung, Hafen- und Seemannsordnungen werden nach gleichen Normen durchgeführt, die Schiffahrtsgebühren nach gleichen Grundsätzen eingehoben, die Leuchttürme auf gemeinsame Kosten erbaut. Weggefallen ist der Passus über das Privatseerecht, das nach den früheren Gesetzen beiden Reichshälften gemeinsam war.

Eisenbahnen, die die Interessen beider Staaten berühren, gehören, wie schon eingangs erwähnt, zu den „dualistischen" Angelegenheiten. Gemeinsam ist das Betriebsreglement von 1854 und teilweise die Betriebsordnung von 1851. Eine einschneidende Änderung brachte das Jahr 1899, die sogenannte „Bindung der Tarife" in Bezug auf den Verkehr mit dem Ausland; von nun ab konnte kein Staat ohne Einvernehmen mit der anderen Reichshälfte den Transitverkehr regeln. Im 1907er Ausgleich wurde dieser, Österreichs Bewegungsfreiheit sehr einschränkenden Bestimmung ein Ende gemacht. Die Bindung der Tarife war seinerzeit zugunsten des landwirtschaftlichen Exportes Ungarns nach dem Westen eingeführt worden. Nun griffen auf seiten Österreichs Tariferhöhungen in der Höhe von 20—30 Prozent Platz. Die Folge davon ist ein ebenso lautloser wie intensiver Tarifkrieg zwischen Österreich und Ungarn, der im heurigen Sommer seinen Anfang nahm und noch fortdauert. Angestellten Berechnungen zufolge verliert Ungarn jährlich rund 250 000 Kronen, während Österreich, dem die Wasserwege nach Belgrad und Widdin, sowie der Landweg über Galizien und Bukowina nach Rumänien offen stehen, unter den Retorsionen Ungarns weniger zu leiden hat. Das Lokalbahnwesen bleibt jedem Staate vorbehalten.

Nicht in Form eines Gesetzes, sondern nur durch Übereinkommen kamen Konzessionen zustande betreffs der Kaschau-Oderbergerbahn, bezw. des direkten Anschlusses Ungarns an die preußische Grenzstation Annaberg. Unter dem Drucke der damals sehr interessierten öffentlichen Meinung in Österreich schien man von der Gewährung dieses, die Kontinuität der österreichischen Zollumklammerung durchreißenden Anschlusses abgesehen zu haben, und man gewährte nur den Ausbau der Grenzlinien und die Anlegung eines zweiten Geleises, dem Ungarn als Gegenkonzession die Gestattung einer direkten Eisenbahnverbindung von Krain nach Dalmatien gegenüberstellen mußte, eine Tatsache, die nach der Annexion Bosniens und der Herzegowina und nach der Konzessionserteilung für den Bau der Sandschakbahn eine erhöhte Bedeutung gewinnt.

Artikel XI spricht vom Konsulatswesen und von der nach gleichen Grundsätzen geführten Handelsstatistik. Nun folgt das für die ökonomischen und damit auch sozialen Verhältnisse hochwichtige Kapitel über die mit der Industrie zusammenhängenden, gemeinsamen indirekten Steuern; in Betracht kommen hier die Branntwein-, Bier-, Zucker- und Mineralölsteuern. Auch das Salz- und Tabakmonopol wird nach gleichen Grundsätzen verwaltet. Betreffs der erstgenannten Steuern wurde aber seit 1907 die Möglichkeit, daß beide Staaten verschiedene Steuersätze in Anwendung bringen, offen gelassen. Damit jener Staat, in dessen Gebiet die betreffenden Artikel verzehrt werden, die gezahlte Steuer rückvergütet erhält, — eine Steuerpolitik, die sich gegen Österreich als Industrieland zugunsten des Absatzlandes Ungarn wendet, — wurde das sog. „Überweisungsverfahren" eingeführt und zu diesem Zwecke alle derartigen, die Grenze zwischen Österreich und Ungarn passierenden Waren in Evidenz geführt durch das „zwischenverkehrsstatistische Amt" der beiderseitigen Handelsministerien. Beispielsweise betrug für Österreich im Monat Juni 1908 die Einfuhr aus Ungarn 79,4 Millionen Kronen, die Ausfuhr nach Ungarn 91,2 Millionen Kronen; im Monat Juli 1908 die Einfuhr 90,5 Mill. Kronen, die Ausfuhr nach Ungarn 99,6 Mill. Kronen. Für die Monate Januar bis einschließlich Juli 1908 beträgt die Gesamteinfuhr aus Ungarn ausschließlich des Edelmetallverkehrs 560,6, die Ausfuhr 681,8 Millionen Kronen; und die Handelsbilanz ergibt somit für Österreich ein Aktivum von 121 Millionen Kronen gegenüber einem solchen von 62,1 in der gleichen Periode des Vorjahres, welches Ansteigen nur auf die Industrialisierungsbestrebungen in Ungarn und die dadurch bedingte große Einfuhr von Maschinen und anderen industriellen Erzeugnissen zurückzuführen ist. Auf Grund der für Branntwein, Bier, Zucker und Petroleum ermittelten Übergangsmengen werden alljährlich die entsprechenden Steuersummen überwiesen, ohne daß man deswegen vom Bestande einer eigentlichen Zwischenzolllinie sprechen könnte. Die erwähnten Rückvergütungen dürfen niemals dazu verwendet werden, um die Konkurrenzfähigkeit der Industrie in den beiden Staaten zu schädigen.

Von Detailbestimmungen sind hier zu erwähnen die zugunsten der galizischen Rohölraffinnerien von der österreichischen Regierung errungene Vereinbarung, daß trotz des vorbehaltenen Rechtes jedes Staates das Petroleumsmonopol einzuführen, das Rohöl von denselben Quellen bezogen werden muß wie bisher. Komplizierter hatte sich die Situation bei der Zuckersteuer gestaltet. Die Wurzeln dieses Verhältnisses liegen in — Indien. Der Zusammenbruch der dortigen Rohrzuckerplantagen hatte bekanntlich den Anstoß zur Brüsseler Zuckerkonferenz von 1902 gegeben, auf der die Vertragsstaaten zur Aufhebung der Zuckerprämien verpflichtet werden und die Höhe des Zuckerzolles, die „Surtaxe" mit maximal 6 Franks fixiert wurde. Die infolgedessen auf Drängen Ungarns kontingentierte Zuckereinfuhr Österreichs nach Ungarn mußte

aufgehoben werden, da die Brüsseler Konferenzkommission darin eine „direkte Prämie" erblickte. Nach einigen Provisorien wurde im Ausgleich von 1907 eine neue Surtaxe eingeführt, aber nur für Lieferungen, die ein gewisses Kontingent der überführten Zuckermengen (Österreich 225 000, Ungarn 50 000 Meterzentner) überschreiten. Dieses surtaxfreie Lieferungskontingent wurde durch eine Verordnung des k. k. Finanzministeriums in Österreich auf alle Zuckerfabriken repartiert, („Rayonierung der Zuckerrübe"), und zwar merkwürdigerweise nicht nach dem bisherigen Lieferungsverhältnis, sondern nach der Höhe der Zuckersteuer, ein Vorgehen, in dem man vielfach eine unterstützende Bevorzugung der Großproduktion erblickte.

Die direkten Steuern gehören eigentlich nicht zu den dualistischen Angelegenheiten; da aber hier namentlich bei den Handels- und Versicherungsgesellschaften sich viele Berührungs- und Reibungsflächen zeigten, so entschloß man sich schon 1871 und 1872 Gesetze zur Verhütung der Doppelbesteuerung zu erlassen. Auch 1907 kam es zur Regelung der Personaleinkommensteuer der in gemeinsamen Diensten stehenden Personen.

Artikel XIV und die folgenden sprechen gemeinsame Grundsätze aus betreffs des metrischen Maß- und Gewichtssystems, der Punzierung, des Antritts von Gewerben, der Gewährung des Patentschutzes, der Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle, des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens, der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der Versicherungs-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, usw. usw. In gewissem Sinne eine Demütigung Ungarns, bezw. des ungarischen Rechtsbewußtseins bedeutet Artikel XXI, der Ungarn verpflichtet, noch im Jahre 1908 ein den Naturwein schützendes Weingesetz, mit denselben strengen Bedingungen zu schaffen, wie Österreich. Auch wurde hier ziemlich rigoros die Grenze beschrieben, innerhalb derer Weinprodukte die Marke „Tokayer Wein" tragen dürfen.

Das Privileg der im Jahre 1899 dualistisch ausgestalteten österreichisch-ungarischen Bank, 400 Millionen Kronen in Noten steuerfrei und ungedeckt, sowie 2000 Millionen Kronen in Noten unter 5prozentiger Steuer und ungedeckt ausgeben zu dürfen, läuft im Jahre 1910 ab. Im Jahre 1907 kam es zwar nicht zu der angestrebten Vereinbarung über die Fortdauer der Bankgemeinschaft. Doch wurde für den Fall der Banktrennung bestimmt, daß die wechselseitigen „staatsfinanziellen Leistungen" (Beiträge zur Quote, zur Verzinsung der Staatsschuld, die Forderungen aus dem „Überweisungsverfahren", die Abrechnungen der Staatsbahnen) in Goldwährung zu erfolgen haben. Dieser Bestimmung liegen volkswirtschaftliche Erwägungen zugrunde; denn das Disagio des Geldes wirkt einerseits wie ein Schutzzoll die Einfuhr hemmend, andrerseits wie eine Ausfuhrsprämie den Export fördernd, so daß die Industrie des Staates, der das bessere Geld

besitzt, in ihrer Konkurrenz geschädigt werden könnte, wenn nicht der Ausnützung des Disagios wie oben ein Riegel vorgeschoben würde.

Der Banknotenumlauf betrug 1907 2 028 024 Millionen Kronen, wovon zirka 1650 Millionen Kronen metallisch gedeckt waren. Die Einziehung der Staatsnoten, welche durch den Münz- und Währungsvertrag von 1892 inauguriert wurde, ist bereits vollendet bis auf den Rest von 3 850 170 Kronen, eine relativ große Summe, die meist kleinen Leuten gehört, die sich um die Änderung der Währung nicht kümmern und ihr Geld in Verstecken aufbewahren.

Die Frage, ob gemeinsame oder getrennte Bank, muß also bis 1910 gelöst sein. Heute scheint selbst bei ungarischen Politikern die Einsicht durchgedrungen zu sein, daß bei aller Leichtigkeit der technischen Einrichtung und der Kapitalsbeschaffung der Schwerpunkt der Bankenprosperität in der gesamtwirtschaftlichen Situation gelegen ist, wonach allerdings die Auspizien für eine selbständige ungarische Bank keine sehr günstigen sind. Dies zeigte sich im heurigen Herbst äußerlich ziemlich deutlich im Kurse der ungarischen Pfandbriefe, die seit dem Auftauchen der Bankfrage auf ausländischen Märkten sehr schwer zu plazieren sind, eine Erscheinung, die zur Genüge beweist, daß selbst der ungarische Realkredit sich an Österreich anlehnen muß. — Soviel über das eigentliche Ausgleichsgesetz.

Wie schon eingangs erwähnt, wurde zwischen Ausgleich und Quotengesetz ein Junktim geschlossen. Die Feststellung der Quote, das ist das Verhältnis der Beitragsleistungen beider Staaten zu den pragmatischen Angelegenheiten, erfolgte, da die beiden parlamentarischen Quotendeputationen sich nicht einigen konnten, durch die beiderseitigen Regierungen. Nach Abzug der minimalen gemeinsamen Einnahmen und der gesamten Zölle, wird der zu deckende Rest seit 1908 geteilt im Verhältnis von 63,6 (Österreich) und 36,4 (Ungarn). Praktisch werden jetzt natürlich die Zölle von der Quote abhängig gemacht.

Das Additionalübereinkommen betrifft die Beitragsleistung Ungarns zur österreichischen fundierten Staatsschuld im Betrage von rund 5 Milliarden Kronen; Ungarn betrachtet sich hier nicht als Schuldner, sondern als Amortisations- und Rentenpartner. Da Österreich den seiner Zinsenlast entsprechenden Teil sukzessive von einer 5-prozentigen in eine 4,2-prozentige und schließlich 4-prozentige Schuld konvertiert hatte, tauchte bei den letzten Ausgleichsverhandlungen die Streitfrage auf, durch eine wievielprozentige Kapitalisierung seiner Zinsenlast sich Ungarn im Wege einer einmaligen Kapitalsrückzahlung von jener Rentenverschuldung befreien könnte. Österreich forderte eine vierprozentige, Ungarn eine fünfprozentige Kapitalisierung, da es hier nur das zwanzigfache und nicht das fünfundzwanzigfache seiner Zinsenlast zurückzuzahlen gehabt hätte. Im Additionalübereinkommen einigte man sich auf den Satz von 4,325 Prozent.

Der Ausgleich trat mit Neujahr 1908 in Kraft und wird bis zum Sylvesterabend von 1917 wirksam bleiben. Dem Schlußartikel zufolge sollen spätestens zu Beginn 1915 die Verhandlungen für den nächsten Ausgleich eingeleitet werden. Ob es wirklich dazu kommen wird, hängt davon ab, ob sich in dieser Zeit die Basis des Ausgleichs, der staatsrechtliche Dualismus noch lebensfähig erhalten wird, oder ob das Erwachen der „Nationalitäten" in Ungarn und das dadurch bedingte Rückstauen der magyarischen Hegemonie eine durchgreifende staatsrechtliche Rekonstruktion der Habsburger Monarchie realisieren wird.

Digitized by Google

Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse in den badischen Großstädten Mannheim und Karlsruhe.

Von Dr. Jos. Ehrler in Freiburg i. Br.

In einer interessanten Schrift behandelt Fabrikant Friedr. Karl Freudenberg in Weinheim „Grundrente, Grundkredit und die Entwicklung der Grundstückspreise in Karlsruhe“ unter Vergleichung mit den entsprechenden Verhältnissen in Mannheim und mit besonderer Berücksichtigung der derzeitigen Krisis im Baugewerbe.[1]) Die Arbeit, welche sich in der Hauptsache auf amtliches Material stützt und von einer hervorragenden Sachkenntnis auf dem schwierigen Gebiete der städtischen Bau-, Boden- und Wohnungspolitik zeugt, verdient über ihre lokale Bedeutung hinaus auch in weiteren sozialpolitischen Kreisen Beachtung, da sie die städtische Boden- und Wohnungsfrage von einer ganz neuen Seite untersucht und zur Darstellung bringt.

Wie der wirtschaftliche Charakter der beiden badischen Großstädte, so ist auch die soziale Struktur der Bevölkerung eine durchaus verschiedene, was auch in der Gestaltung der Miet- und Bodenpreise deutlich zum Ausdruck kommt. Während Mannheim seit der gesteigerten Entwicklung des Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehrs eine mächtige Handels- und Industriestadt geworden ist, ist Karlsruhe eine Beamten- und Rentnerstadt geblieben. Beide Städte hatten in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts noch annähernd gleiche Bevölkerungsziffern:

	Einwohner	
	am 1. Dezember 1867	1. Dezember 1907
Karlsruhe	32 500	125 300
Mannheim	34 000	175 110.

In den letzten Jahrzehnten hat sich Mannheim immer mehr zur wirtschaftlichen Hauptstadt des Landes entwickelt, so daß es die Konkurrenz der Residenz nicht mehr zu befürchten braucht.

---

[1]) Karlsruhe i. B. Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. 1907. VII. und 91 Seiten. Preis 2,40 Mark.

Der Verfasser untersucht zunächst in einem einleitenden Kapitel die Bildung der Boden- und Mietpreise, für die nach seiner Meinung in letzter Linie Angebot und Nachfrage ausschlaggebend ist. Er unterscheidet zwischen dem Boden in Geschäftslagen, welcher Monopolpreise bedingt, und dem Baugelände für Wohnungen in den Vorstädten. Während in Karlsruhe die vorstädtischen Bodenpreise, da dort Baugelände genug vorhanden war, jahrzehntelang stabil blieben, sind sie in Mannheim in den letzten Jahren zugleich mit den Mieten stark gestiegen, weil diese Stadt viel rascher wächst und an günstig gelegenem Erweiterungsgelände in hohem Maße Mangel hat. In Mannheim sind öfters Preise von 1000 bis 2000 Mark und mehr pro Quadratmeter für die bevorzugtesten Geschäftslagen erzielt worden. Auch Karlsruhe hat sein ausgesprochenes Geschäftszentrum in der Mitte der Kaiserstraße; doch wurden hier die höchsten Bodenpreise auf 600 bis 700 Mark berechnet. Die vom Geschäftszentrum weiter entfernt liegenden Zonen verlieren immer mehr ihren Geschäftscharakter und nehmen den von Wohnlagen an.

Über die Bautätigkeit gibt der Verfasser recht interessante Aufschlüsse. Wenn sie sich lediglich nach dem Wohnungsbedarf richten könnte, ließe sie sich leicht regulieren. Leider aber sei sie zunächst von dem erreichbaren Nutzen des Unternehmers abhängig, welcher durch allerlei Nebenumstände, wie Höhe der Baukosten, Stand des Hypothekenzinsfußes, durch baupolizeiliche Bestimmungen usw., mit beeinflußt werde.

Trotz dieser in den Unregelmäßigkeiten des Angebots liegenden Schwankungen richtet sich der Bodenpreis im allgemeinen nach dem kapitalisierten Mietwert abzüglich der Baukosten. Auf diese Weise kommt es, daß Grundstücke, welche in bezug auf ihre Lage vollkommen gleichwertig sind, je nach der erreichbaren Rente, d. h. nach dem Grade ihrer gewerblichen und baulichen Ausnutzungsfähigkeit, sehr verschiedene Bodenwerte annehmen können. Freudenberg veranschaulicht die Verschiedenartigkeit der Gestaltung der Bodenwerte in trefflicher Weise an einem Häuserblock in der Nähe des Karlsruher Bahnhofs. Für unbebaute Grundstücke kommt außer andern Ursachen die baupolizeilich zulässige Dichtigkeit der Überbauung und die erlaubte Stockwerkshöhe bei der Bodenpreisbildung in Betracht. Konzessionen auf Wirtschaften und sonstige nicht leicht übertragbare Rechte bewirken namhafte Preiserhöhungen der Grundstücke. Die Steuereinschätzungen derselben würden auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, wenn nicht die Renten und die Verkaufspreise einen einigermaßen zuverlässigen Maßstab bildeten.

An der Hand einiger statistischen Zusammenstellungen wird sodann in Kapitel IV das rasche Steigen der Ackerwerte nachgewiesen, sobald sich eine Bebauungsmöglichkeit auch nur von der Ferne zeigt. Sind einmal Straßen in einem bisher unbebauten Gebiet angelegt, so folgt eine sprungweise Erhöhung des Bodenpreises nicht nur entsprechend dem Verlust an Fläche, der mit der Anlegung der Straßen

verknüpft ist und entsprechend den Straßenherstellungskosten, sondern der Wertzuwachs zwischen dem ehemaligen Terrain und den Baustellen beträgt regelmäßig mehrere 100 Prozent, namentlich dann, wenn einmal die ersten Häuser in der Nähe errichtet sind. Diesen großen Gewinnchancen der Terrainspekulation stehen aber auch Verlustchancen gegenüber, und zwar einmal der Zinsverlust, wenn das Wachstum in den einzelnen Städten langsamer fortschreitet, wie erwartet worden ist, und sodann der Verlust, der dadurch entstehen kann, daß der Spekulant aus den Händen des von ihm unterstützten Bauunternehmers Häuser zurücknehmen muß, die, da sie meist an den äußersten Grenzen des Baugebietes liegen, nur billig zu vermieten sind, wenn ein Überangebot von Wohnungen besteht. Immerhin kann bei normalen Verhältnissen der Bodenspekulant viel gewinnen, wenn er die Konjunktur und die Bauhandwerker richtig zu benutzen versteht. Wie außerordentlich verschieden sich die Bodenwerte in den einzelnen Stadtbezirken und Straßen Karlsruhes entwickelt haben, erhellt aus den tabellarischen Übersichten auf Seite 28/30, wo für 3661 Häuser die Quadratmeterpreise ausgerechnet sind.

Kapitel V handelt über Verschuldung und Rente. Diese Untersuchung erstreckt sich auf 3998 bebaute Grundstücke im Privatbesitz, von denen nur 493 schuldenfrei sind. Für die Kleinwohnungen (1—4 Zimmer) ergibt sich in Karlsruhe eine Durchschnittsrente von 5,7 Prozent, während die besseren Häuser durchschnittlich 5,1 Prozent abwerfen. Die Rente von vorwiegend gewerblich benutzten Häusern ergibt als Ertrag der darin enthaltenen Wohnungen und des Gewerbes zusammengenommen 5 Prozent. Die niedrigsten Renten hat der Stadtteil Mühlburg aufzuweisen, wo auch die billigsten Mietpreise bezahlt werden. Die 3998 Häuser haben einen Gesamtwert von 282 094 724 Mark und sind mit 181 501 608 Mark belastet. Der Vergleich zwischen beiden Summen ergibt, daß die Belastung für den ganzen Privatbesitz in Karlsruhe 64,3 Prozent beträgt. Bringt man die 493 lastenfreien Häuser mit 39 932 178 Mark Steuerwert vom Gesamtsteuerwert in Abzug, so erhält man eine durchschnittliche Belastung der verschuldeten 3505 Anwesen in Höhe von rund 75 Prozent.

Daß in Karlsruhe, gerade wie in Mannheim, so wenig schuldenfreie Häuser vorhanden sind, ist nach der Ansicht des Verfassers noch kein Zeichen für einen geringen Wohlstand und hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, daß viele reiche Leute eine Hypothek auf ihrem Hause haben, weil sie das Geld zu einem höheren Zinsfuß verwerten können, als sie ihrem Hypothekengläubiger zu zahlen brauchen. Der Gewinn aus der Differenz zwischen den Mietserträgen und den Hypothekenzinsen ist aber oft nur ein unbedeutender; denn die Ausgaben für die Zinsen sind sichere Nettoausgaben, während die Einnahmen für die Mieten sich als unsichere Bruttoeinnahmen darstellen, bei denen noch eine Reihe von Unkosten (Staats- und

Gemeindesteuern, Feuerversicherungsbeiträge, Wasserzins, Abfuhrgebühren und Trottoirunterhaltungsgelder, Verluste für Leerstehen der Wohnungen und nicht einbringliche Mieten, sowie die Unterhaltungskosten der Wohnungen) in Abzug kommen.

Die Hypotheken an erster Stelle sind in der Hauptsache nicht im Einzelbesitz, sondern befinden sich in den Händen der Sparkassen, staatlichen Pensionskassen, weltlichen und kirchlichen Stiftungen, der Landesversicherungsanstalt, Versicherungsinstitute (insbesondere der Karlsruher Versorgungsanstalt), der deutschen Pfandbriefbanken und von Gemeinden. Der Verfasser bedauert auf das lebtafteste, daß die Pfandbriefinstitute in Deutschland mit ihren bald 60 Millionen Mark Dividenden und ihrem durch unsere Gesetze (Grundbuch und Gerichtsorganisation) getragenem bombensicheren Geschäft Aktienunternehmungen sind. Der Staat könnte Grundkreditbanken sogut wie Notenbanken betreiben und eine Reihe deutscher Staaten und Provinzen verfügt auch über blühende Bodenkreditinstitute, die sich mit Erfolg der Schuldentilgung widmen, während die privaten Hypothekenbanken der Entschuldungsfrage kühl gegenüberstehen. Unser erstes badisches Institut, die rheinische Hypothekenbank in Mannheim, nützt dem Lande wesentlich nur durch seine Steuern, seine Geschäfte liegen aber bis auf einen kleinen Bruchteil, namentlich in Mannheim, außerhalb Badens. Privatgläubiger sind an erster Stelle mit nahezu 37½ Millionen vertreten.

An Nachhypotheken fordern: Bierbrauereien 5 359 205 Mark, kaufmännischer Kredit 7 535 476 Mark, Bauunternehmer 3 896 420 Mark, Landwirte 149 073 Mark, während sonstige Private 54 188 375 Mark zugut haben. 3 534 670 Mark entfallen schließlich auf die unverzinslichen Forderungen (Erbgleichstellungsgelder, Ehefrauensicherung, Kautionen usw.). Die Hypothekenlasten des deutschen Volkes werden in der einschlägigen Literatur auf über 50 Milliarden geschätzt.

Die derzeitige Krisis im Karlsruher Baugewerbe, die in Kapitel VIII des Werkes zur Darstellung gelangt, führt der Verfasser auf die Kleinheit der Betriebe und die sinnlose Konkurrenz der Unternehmer zurück. Die Bauhandwerker haben in den letzten vier Jahren als Unternehmer und Bauherren erheblich mehr Häuser (235) als die hierzu in erster Reihe berufenen Architekten und Maurermeister (148) gebaut. Die überwiegende Mehrzahl der Bauhandwerker verfügt bei ihrer Selbständigmachung kaum über das erforderliche Kapital zum richtigen Betrieb eines Handwerks, verlegt sich aber trotzdem zwecks Erlangung von Arbeit auf das Bauen von Häusern, indem sich der Schreiner A. mit dem Maler B., dem Blechner C. und dem Schlosser Z. zu gegenseitiger Arbeit verabredet. Bei steigender Konjunktur und namentlich in Zeiten mit billigem Zinsfuß finden diese Bauhandwerker Terrainverkäufer, die sich durch Eintragung einer Hypothek die nötige Sicherheit gewähren lassen und ohne besondere Gefahr auch noch Baugeld dazu geben. Die Lieferanten von Holz, Baumaterialien, Blech usw. geben ebenfalls Kredit; was

schließlich dann an solchem noch fehlt, bürgen die Unternehmer sich gegenseitig. Die Bauplätze sind aber den schwachen Verhältnissen der Käufer entsprechend viel zu teuer. Wenn die Häuser sich verkaufen lassen, dann geht es meistens noch gut; tritt aber Geldknappheit wie in den letzten beiden Jahren und infolge der leichtsinnigen Bauerei Häuserüberproduktion ein, dann bleiben die Gebäude leer stehen und die schwachen Unternehmer brechen zusammen. Einer reißt den andern um, und der Schaden nimmt immer größere Dimensionen an. Im ganzen sind 92 Bauhandwerker vom 1. Januar 1903 bis 1. Juli 1907 in Zwangsvollstreckung geraten, während sie 109 Häuser gebaut haben. Die kleinen Handwerker, welche mit dem Risiko ihrer Existenz Neubauten errichtet haben, haben zweifellos zum Besten der Mieter gearbeitet. Den Schaden dagegen haben die Hausbesitzer, und zwar dadurch, daß zuviel Wohnungen erstellt worden sind, wie auch durch die infolge der Zwangsverkäufe stattfindende Entwertung des Hausbesitzes im allgemeinen. Geschädigt ist ferner die Allgemeinheit durch die Verschärfung der Krise; denn jeder Zusammenbruch zieht weitere Verluste nach sich und vermehrt die Unsicherheit des Geschäfts. Der Verfasser erblickt eine wesentliche Besserung der Lage des Baugewerbes in der Gründung staatlicher Hypothekenbanken, der Schaffung entsprechender Organisationen seitens der Baugewerbetreibenden und in dem Fortschritt zum Großbetrieb, dem auch im Baugeschäft die Zukunft gehöre.

Kapitel IX zieht einen Vergleich zwischen den Verhältnissen des Karlsruher und Mannheimer Grundbesitzes. Der rasch wachsenden Industrie- und Handelsmetropole Mannheim mit ihrer stark fluktuierenden Arbeiterbevölkerung steht die Residenzstadt Karlsruhe mit zahlreichen Subalternbeamten, Eisenbahnern und Rentnern mit einem bedeutend stabileren Charakter in ihrer ganzen Entwicklung gegenüber. Wie daher die Miet- und Bodenpreise dort erheblich höher sind als hier, so lassen auch die Wohnungsverhältnisse in Mannheim sehr viel zu wünschen übrig. Während in Karlsruhe die Bodenspekulation sich im wesentlichen als Baustellenspekulation im Kleinen darstellt und in den Händen von Privaten liegt, befindet sich in der Schwesterstadt ein nicht unbeträchtlicher Teil des Grundbesitzes — und zwar gerade des für die Bebauung bestgeeigneten — in den Händen kapital- oder kreditkräftiger Konsortien und Terraingesellschaften oder von Industriellen, die neuerdings die reichen Erträge ihrer Betriebe in Terrainerwerbungen anlegen, sowie der ebenfalls als neuer Faktor in der Bodenspekulation erscheinenden Großbanken, auf Neckarauer Gebiet vielfach noch in den Händen des landwirtschaftlichen Urbesitzers. Durch die Zurückhaltung ihrer baufertigen Grundstücke vom Bodenmarkte üben diese Besitzer gegenwärtig einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Preisbildung aus. Es wird dies freilich nicht zugestanden, vielmehr versucht, für die mangelnde Geneigtheit zum Verkauf des Geländes und die hohen Preisforderungen

die durch die baupolizeilichen Vorschriften verfügten Beschränkungen in der Ausnutzung des Baugrundes verantwortlich zu machen. Die Mannheimer Bodenpreise sind im Durchschnitt 50—75 Prozent, in der Innenstadt sogar um 100 und mehr Prozent höher als die Karlsruher. Interessenten seien auf die näheren Ausführungen über die Entwicklung der Bodenpreise in den einzelnen Stadtteilen auf Seite 60/62 der Abhandlung verwiesen; hervorgehoben mag nur noch werden, daß in Mannheim einem Steuerkapital des unüberbauten Grundbesitzes der dortigen Gemarkung nach dem 1904er Steuerkataster von 13025497 Mark ein Verkehrswert von 129230920 Mark im Jahre 1907 gegenübersteht, was eine Erhöhung von 892 Prozent bedeutet. Ein 1000 Quadratmeter großes Grundstück im Kaufwert von 50 000 Mark, das jetzt mit 50—60 Mark Staatssteuern, 125 Mark Gemeindesteuern und zirka 30 Mark Kirchensteuern belastet ist, hatte nach den bisherigen Steuergesetzen im ganzen 3 Mark bis 3 Mark 60 Pfg. aufzubringen. Besser als mit diesen wenigen Zahlen kann die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert nicht gerechtfertigt werden und der Druck, der durch das Inkrafttreten des neuen Vermögenssteuergesetzes am 1. Januar 1908 in der Richtung nach einer früheren Bebauung der Grundstücke ausgeübt wird, erscheint dem Verfasser in Mannheim gegenwärtig sehr zweckmäßig, in Karlsruhe dagegen bei der derzeitigen mißlichen Lage des Hausbesitzes fraglich.

Für unbebaute Grundstücke hält Freudenberg die Einführung der Wertzuwachssteuer für richtiger als eine ständige sehr hohe Bodensteuer, dagegen erscheint ihm die Wertzuwachssteuer für bebaute Grundstücke bedenklich, weil sich die Wertsteigerung wegen der steten Änderungen an den Gebäuden nur außerordentlich schwer feststellen läßt und nur in dem bevorzugtesten Geschäftslagen ein entschiedener Zuwachs des Wertes, nicht des Gebäudes, sondern des Bodens, auf welchem das Haus steht, stattfindet. An der Hand einiger Zahlen wird dann nachzuweisen versucht, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte, abgesehen von einigen besonders gelagerten Ausnahmefällen, die Hausbesitzer in Mannheim wie ihre Karlsruher Kollegen an ihren Hausverkäufen erheblich geringere Gewinne erzielt haben, als sie beim Umsatz von unbebauten Grundstücken gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Realkredits sind die Mannheimer Hausbesitzer erheblich ungünstiger gestellt als die Karlsruher, da hier der Staat und die Stiftungen, die angenehmsten und billigsten Kreditgeber, nahezu 50 Millionen ausgeliehen haben, während dort die Summe der entsprechenden Hypotheken bloß etwas über 18 Millionen beträgt. Dagegen haben in Mannheim die Hypothekenbanken 94,1 und in Karlsruhe bloß 14,6 Millionen zu fordern. Die Mietpreise sind in Mannheim bedeutend höher als in der Schwesterstadt und in der Hochkonjunktur 1904 bis 1907 noch weiter gestiegen. Die folgende kurze Übersicht veranschaulicht die durchschnittlichen Miet-

preise und deren Differenz zwischen den beiden Städten in den Jahren 1900 und 1906.

Durchschnittliche Mietpreise für Wohnungen mit Küche im Jahre 1900:

	Zahl der Zimmer							
	1	2	3	4	5	6	7	8
in Mannheim . . .	186	276	428	638	888	1188	1593	1847
„ Karlsruhe . . .	154	235	367	568	827	1114	1461	1692
im Jahre 1906:								
„ Mannheim . . .	188	294	493	867	1105	1233	1621	3013
„ Karlsruhe . . .	147	230	376	632	841	—	—	—
Differenz der Mietpreise zwischen Mannheim und Karlsruhe:								
im Jahre 1900 . .	32	41	61	70	61	74	132	155
„ „ 1906 . .	41	64	117	235	264	—	—	—

Am zuverlässigsten sind natürlich die Angaben für die kleinen und mittleren Wohnungen, da bei den großen Wohnungen die Unterschiede in der Ausstattung für die Bestimmung der Mietpreise mehr in Betracht kommen und zugleich die der Berechnung zugrundeliegende Zahl der Wohnungen eine viel geringere ist. Der enormen Steigerung der Bodenpreise folgte in Mannheim sofort auch eine entsprechende Zunahme der Mietpreise.

So groß aber auch die Unterschiede im Wesen und im Wachsen der beiden badischen Großstädte, so erheblich die Verschiedenheiten zwischen dem Bodenwert und in den Mietpreisen sind, so gleichartig sind dennoch die Bodenrenten und so ähnlich sind auch die Verschuldungsverhältnisse in beiden Städten gelagert. Nur sind die besser situierten Klassen in Karlsruhe weniger belastet als in Mannheim, die minderbemittelten dagegen mehr, so daß sich für beide Gemeinden ein durchaus ähnliches Gesamtbild ergibt. Es betrug nämlich

	der Gesamtwert der Hausgrundstücke	die Gesamtbelastung	in Prozenten
in Mannheim (ohne die Vororte)	326 144 342 Mk.	242 732 963 Mk.	74.4
in Karlsruhe	242 653 346 „	181 463 268 „	74.8

Trotz dieser Übereinstimmung des Gesamtbildes sind nach der Ansicht des Verfassers die Verschuldungsverhältnisse in Karlsruhe bedenklicher als in Mannheim, weil erheblich mehr hoch belastete Hausbesitzer mit einer höheren Durchschnittsbelastung vorhanden sind. Daraus erklärt sich auch die große Zahl von Zwangsvollstreckungen in der Residenz, welche diejenigen des bedeutend größeren Mannheim nicht unerheblich überragen.

Freudenberg kommt am Schlusse seiner interessanten Ausführungen zu dem Ergebnis, daß für die Besserung des Wohnungswesens in allen größeren Städten in erster Linie polizeiliche

Digitized by Google

Maßregeln bezw. gute Bauordnungen und Wohnungsaufsicht in Betracht kommen. In zweiter Linie wären Vorkehrungen finanzieller Natur zu treffen, um den Bau- und Bodenkredit stabiler zu gestalten. Der gegenwärtige Mangel an Wohnungen in Mannheim sowohl, wie die Krisis des Baugewerbes in Karlsruhe, Freiburg und anderen Städten sind im wesentlichen Wirkungen der seit längerer Zeit herrschenden Geldknappheit bezw. des fast gänzlichen Versagens des Hypothekarkredits, wozu in der Residenz noch die übermäßige Konkurrenz der Bauhandwerker kommt, die grundsätzlich zu beschränken ist. Hinsichtlich der Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Steuerwesens kann sich Freudenberg nur für die Einführung einer Wertzuwachssteuer auf Bauplätze erwärmen, die freilich die Grundstücksspekulation nicht wesentlich einzudämmen imstande sein dürfte. Die Volkswirtschaft im ganzen müsse gehoben werden, und zwar immer mehr nach der Richtung von privaten Großbetrieben und von Staats- und Gemeindebetrieben, sofern sich die Unternehmungsarten zu öffentlichen Betrieben eignen. Wenn der Verfasser allerdings meint, daß die Erbauung von Häusern und das Vermieten von Wohnungen nicht zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung gehören, so darf man nur an die wohnungspolitischen Erfolge der Städte Freiburg i. Br., Mühlhausen i. Els., Ulm a. D., Straßburg i. Els, Frankfurt a. M. usw. erinnern, die mit ihrem zum Teil seit Jahrzehnten erprobten System des Eigenbaues von Kleinwohnungen und deren Vermietung an Arbeiter, kleine Handwerker und Unterbeamte bisher gute Erfahrungen gemacht und bei allen Wohnungspolitikern uneingeschränkte Anerkennung gefunden haben.

Das Hauptverdienst des Freudenbergschen Buches besteht darin, daß es weitere Kreise auf die Rentabilitäts- und Verschuldungsfrage des städtischen Grundbesitzes aufmerksam macht, der bisher nur selten den Gegenstand eingehenderer Untersuchungen bildete und vielfach von einer allzu optimistischen Seite betrachtet wurde. Da die über die beiden badischen Großstädte Mannheim und Karlsruhe gemachten Ausführungen auch für die meisten anderen größeren Städte zutreffen, kann die sorgfältig ausgearbeitete und durch ein reichhaltiges statistisches Quellenmaterial ergänzte Schrift allen an der städtischen Bau-, Boden- und Wohnungsfrage interessierten Kreisen zum eingehenden Studium nur aufs wärmste empfohlen werden.

Digitized by Google

Konfession und Schule in Deutschland.

Von Dr. Brüning-Trier.

(Schluß.)

III. Die höheren Töchterschulen.

In Preußen wurden die öffentlichen höheren Töchterschulen besucht

	von evang. &c. Schülerinnen	katholischen Schülerinnen	jüdischen Schülerinnen
im Jahre 1891	35 332	3 319	6 284
im Jahre 1896	36 260	3 465	6 142
im Jahre 1901	42 266	4 720	6 494
im Jahre 1906	56 681	7 415	7 080

Daneben besuchten private höhere Töchterschulen

	evangel. &c. Schülerinnen	katholische Schülerinnen	jüdische Schülerinnen
im Jahre 1891	39 593	12 517	5 832
im Jahre 1896	40 888	15 063	6 083
im Jahre 1901	45 654	21 680	6 106
im Jahre 1906	51 237	28 237	6 323

Die Gesamtsummen betrugen also für

	die Evang &c.	Kathol.	Israel.	Alle zus.
1891	74 925	15 836	12 116	102 877
1896	77 148	18 528	12 225	107 901
1901	87 920	26 400	12 600	126 920
1906	107 918	35 652	13 403	156 973

Während aus 100 Schülerinnen in 1891 im Jahre 1906 über 153 geworden sind, haben die Katholiken ihre Ziffer mehr als verdoppelt, nämlich auf zirka 225. Daraus ergibt sich, daß sie prozentual — den Anteil an der Gesamtzahl berechnet — stark gestiegen sein müssen. Es sind nun die Prozentziffern folgende:

1891:	Evang. usw. 72,8,	Kathol. 15,4,	Israel. 11,7,
1896:	Evang. usw. 71,3,	Kathol. 17,1,	Israel. 11,6,
1901:	Evang. usw. 69,3,	Kathol. 20,85,	Israel. 9,85,
1906:	Evang. usw. 68,75,	Kathol. 22,71,	Israel. 8,54,

Die Katholiken steigen also absolut um über das Doppelte, prozentual um über 7 Prozent, die anderen Konfessionen steigen absolut zwar auch, vermindern aber ihre Prozentziffer, die Israeliten sogar um über ¼.

Von den 26 400 katholischen Schülerinnen des Jahres 1901 — die Ziffern von 1906 liegen z. Z. noch nicht vor — entfallen auf die einzelnen Provinzen

Digitized by Google

Ostpreußen	565	Sachsen	535
Westpreußen	1216	Schleswig-Holstein	80
Berlin	650	Hannover	867
Brandenburg	658	Westfalen	4266
Pommern	65	Hessen-Nassau	2085
Posen	1747	Rheinland	10873
Schlesien	4241	Hohenzollern	52

Betrachten wir — für 1901 — die überwiegend katholischen Provinzen, so sehen wir, daß zu der gesamten katholischen Bevölkerung bezw. Schülerinnenzahl Preußen stellen

	der Bevölkerung	der Schülerinnen
Rheinland	zirka 33,1 %	41,1 %
Westfalen	zirka 13,3 %	10,5 %
Schlesien	zirka 21,2 %	16,0 %
Posen	zirka 10,5 %	6,6 %
Westpreußen	zirka 6,6 %	4,5 %
Hohenzollern	zirka 0,5 %	0,2 %
Summa	zirka 85,2 %	78,9 %

Die einzige Provinz also, die bei der Schülerinnenzahl in ihrem Prozentsatz über die Bevölkerungsprozentzahl herausgeht, ist Rheinland. Im übrigen ergibt sich die interessante Tatsache, daß diejenigen Katholiken Preußens, welche in überwiegend n i ch t katholischen Provinzen wohnen prozentualiter mehr Schülerinnen stellen, als nach dem Bevölkerungsprozentsatz anzunehmen wäre.

Vergleicht man innerhalb der einzelnen Provinzen den Prozentsatz der katholischen Bevölkerung und der katholischen Schülerinnen, so ergeben sich für

	kath. Einwohner	kath. Schülerinnen
Rheinland	69,82 %	52,6 %
Westfalen	50,71 %	35,0 %
Schlesien	55,04 %	34,0 %
Posen	67,89 %	27,4 %
Westpreußen	51,69 %	18,0 %

Diese Ziffern — zumal diejenigen der östlichen Provinzen — können nicht im mindesten befriedigen.

In B a y e r n besuchten die höheren Töchterschulen

Jahr	kath. Schülerinnen	evang. etc. Schülerinnen	israel. Schülerinnen
1886/87	6193	3994	1243
1891/92	7729	4813	1324
1896/97	7657	5214	1308
1901/02	8749	5804	1352
1905	9836	6584	1352

Diese Entwicklung kann nicht günstig genannt werden. Allerdings sind aus je 100 katholischen Schülerinnen in 1886/87 123,5 in 1905 geworden, während für die Gesamtschülerinnenzahl sich die Zahl 122,6 ergibt. Bedenkt man aber, daß Bayern ein zu $^7/_{10}$ katholisches Land ist, so ist der Prozentsatz der katholischen Schülerinnen mit

Digitized by Google

54,63 Prozent in 1905 gegen 54,24 Prozent in 1886/87 keineswegs befriedigend.

Für Württemberg die Zahlen mehrerer Jahre zu geben ist leider nicht möglich, da das württembergische Jahrbuch über die Privatanstalten — im Gegensatz zu den Veröffentlichungen Badens und Hessens — ganz unzureichende Mitteilungen macht. Privatanstalten werden nämlich unter den „Volksschulen" als „Privatschulen" mit den Rettungs- und Erziehungsanstalten zusammen ausgewiesen. Für 1905 nun betrug[22]) die Zahl der katholischen Mädchen in „weiteren Privatschulen" — ohne die Rettungsanstalten usw. — 1012. Von diesen sind rund 990 auf höhere Mädchenschulen zu rechnen. Dazu treten 467 Schülerinnen der amtlich „höhere Mädchenschulen" genannten Anstalten. Diese wurden besucht von 4210 Evangelischen, 467 Katholikinnen und 295 Israelitinnen. Dazu die genannten 990 — dagegen keine Evangelische[23]) — ergibt bei einer Gesamtsumme von 5962 Schülerinnen 1457 Katholikinnen, d. s. zirka 24,4 Prozent. Die Anzahl der katholischen Schülerinnen in Württemberg ist steigend.

Für das Königreich Sachsen liegen genaue Ziffern nicht vor. Von den 2049 Schülerinnen der vier höheren Mädchenschulen, welche zu den öffentlichen höheren Anstalten gerechnet werden, waren 40 katholisch, 186 israelitisch, der Rest evangelisch usw. Unter den 55 konzessionierten Privatschulen nun befinden sich 4 katholische; katholische Kinder — Knaben und Mädchen — sind 291 in diesen untergebracht; nach dem Geschlecht getrennt sind sie nicht ausgewiesen. Eine absolut genaue Ziffer zu geben ist daher unmöglich; die Zahl 200, welche die „K. V." (Nr. 856 vom 16. Okt. 1903) angab, wird jedoch ungefähr richtig sein.

Im Großherzogtum Baden besuchten von höheren Mädchenschulen — ohne Vorschulen und Seminare — im Schuljahr 1905/6:

1. die öffentl Anstalten	1637 Evang. usw.	770 Kath.	316 Israel.
2. private Anstalten[24])	1354 Evang. usw.	1465 Kath.	200 Israel.
3. Gymnasien usw.[24])	593 Evang. usw.	275 Kath.	95 Israel.

Dazu tritt noch die Lehranstalt „Kloster Zoffingen" in Konstanz, welche das Jahrbuch nur bei den Volksschulen mit Zahlen anführt mit

4.	11 Evang. usw.	183 Kath.	3 Israel.
Das ergibt in Summa	3595 Evang. usw.	2693 Kath.	614 Israel.

Für die Katholiken ergibt das zirka 39,1 Prozent. Die Vorschulen zu den öffentlichen höheren Mädchenschulen besuchten 443 evang. usw., 158 kath. und 103 jüdische Schülerinnen.

---

[22]) Handschriftliche Mitteilungen der beiden kgl. württembergischen Oberschulbehörden.

[23]) Nach schätzungsweisem Abzug einiger Knaben.

[24]) Schätzung. cf. oben.

Digitized by Google

In Hessen[25]) besuchten die

öffentl. höh. Mädchensch.	2493 Evang. usw.	498 Kath.	393 Israel.
privaten höh. Mädchensch.	700 Evang. usw.	1253 Kath.	138 Israel.
Also in Summa	3193 Evang. usw.	1751 Kath.	531 Israel.
Das sind in Prozenten	58,3 Evang. usw.	32 Kath.	9,7 Israel.

Für Elsaß-Lothringen fehlt jede offizielle Ziffer; wir müssen uns daher auf private Angaben — durchgängig von Bürgermeistereien und Pfarrämtern — verlassen, bei welchen sämtliche Schulen berücksichtigt sind, welche Mushacke 1906/07 in seinem Jahrbuche angibt. Dies in Rechnung gezogen, besuchten 1907 höhere Mädchenschulen

in Oberelsaß	2106 Kath.	1025 Evang. usw.	213 Israel.
in Unterelsaß	1427 Kath.	1789 Evang. usw.	294 Israel.
in Lothringen	3205 Kath.	721 Evang. usw.	187 Israel.
Summa	6738 Kath.	3525 Evang. usw.	694 Israel.

In Prozente umgesetzt ergeben diese Zahlen für die Katholiken 61,4 Prozent, für die Evangelischen 32,2 Prozent, für die Israeliten 6,4 Prozent. Bei den Katholiken ist also — eine ganz eigentümliche Erscheinung — der Prozentsatz hier höher als bei den höheren Knabenschulen.

Die anderen Bundesstaaten wiesen für 1906 folgende Ziffern an Töchterschülerinnen auf:

Oldenburg	313	Schw.-Sondersh.	3
M.-Schwerin	28	Schw.-Rudolst.	2
M.-Strelitz	5	Reuß j. L.[26])	8
Braunschweig	62	Reuß ä. L.	—
Anhalt	11	Waldeck	7
S.-Weimar	32	Sch.-Lippe	5
S.Meiningen	5	Lippe-D.	22
S.-Altenburg	—	Hamburg[27]) zirka	350
S.-Coburg-Gotha	13	Bremen	43
		Lübeck	15

IV. Die Mittelschulen.

An öffentlichen Mittelschulen waren in Preußen vorhanden (1906) 459 gegen 456 im Jahre 1901. Darunter befanden sich 202 für Knaben, 137 für Mädchen, 120 für Knaben und Mädchen. Unter den Schulen waren 275 evangelisch (1901: 284), 48 katholisch (54) und 136 paritätisch (118). Von den Schulkindern waren evangelisch 124 212 (1901:117 495), katholisch 17 395 (13 314), sonst christliche 877 (761), jüdisch 3146 (3171).

An den 414 privaten Mittelschulen (159 für Knaben, 77 für Mädchen, 178 für Knaben und Mädchen) befanden sich 25 704 Schul-

---

[25]) Nach schätzungsweisem Abzug einiger Knaben.

[26]) Für 1908.

[27]) Genaue Zählung ist nach dem amtl. Material nicht möglich.

Digitized by Google

kinder. Hiervon waren evangelisch 17 893 (1901:17 621), katholisch 5233 (4973), sonst christl. 74 (121), jüdisch 2504 (2596).

Demnach stellt sich für 1906 die Gesamtzahl der Mittelschüler auf 13,2 Prozent für die Katholiken, 83,5 Prozent für die anderen Christen und 3,3 Prozent für die Juden.

Die Katholiken sind also ungeheuer rückständig. Konfession und Geschlecht der Schulkinder sind kombiniert nicht ausgewiesen.

Das statistische Jahrbuch von Bayern kennt keine Mittelschulen in dem Sinne der preußischen Mittelschulen. Von Württemberg gilt das gleiche. In Sachsen wird an weit über 100 Volks- und Bürgerschulen fremdsprachlicher Unterricht erteilt — sie sind bei den Volksschulen mitgezählt — darunter an 2 katholischen Anstalten[28]). Nach dem Rammingschen Handbuch von 1903 wurden diese Schulen von 836 Schülern besucht, darunter 440 Knaben. In Baden werden die „gehobenen Abteilungen" der Volksschulen besucht von 6760 Kindern. Hierunter sind 2710 Katholiken, 3715 Evangelische usw. und 335 Israeliten. Geschlecht und Konfession sind getrennt nicht ausgewiesen. Von der Gesamtzahl (6750) fallen rund 40 Prozent auf die Katholiken — also dieselbe Erscheinung wie in Preußen. Die höheren Bürgerschulen und Privatmittelschulen Hessens besuchten 1906/7: 2119 evangelische, 866 katholische und 319 israelitische Schüler; das ergibt für die Katholiken 26,2 Prozent. Also auch hier unter dem Bevölkerungsprozent, wenn auch nicht so auffallend wie in Preußen usw.

Von den 44 Mittelschulen Elsaß-Lothringens[29]) (1907) waren 11 katholisch, 33 gemischt, 30 für Knaben, 13 für Mädchen, 1 gemischt. Die Konfession der Schüler ist amtlich nicht mitgeteilt. Soweit die Anstalten in dem elsaß-lothringischen Lehrerkalender für 1906 mitgeteilt sind, wurden — nach privaten Mitteilungen über die einzelnen Anstalten — besucht die Knabenmittelschulen in

Unter-Elsaß	von	918	Kathol.	406	Evang.	45 Israel.
Ober-Elsaß	von	1316	Kathol.	323	Evang.	65 Israel.
Lothringen	von	504	Kathol.	274	Evang.	58 Israel.
Summa	von	2738	Kathol.	1003	Evang.	168 Israel.
Mädchenmittelsch.	von	1022	Kathol.	613	Evang.	71 Israel.

Die Prozentsätze für die Katholiken sind also bei den Knabenschulen rund 70, bei den Mädchen rund 60.

In Oldenburg besuchten — nach Privatmitteilungen — 1906 die mittleren Knabenschulen zirka 240 Knaben katholischer Konfession. Die Zahl der katholischen Schüler an den Volksschulen Braunschweigs, welche fremdsprachigen Unterricht haben, wird mit 60—70 richtig angegeben werden.

Angegeben seien noch an Mittelschülern katholischer Konfession 91 für Anhalt, 16 für Koburg-Gotha, 12 für Reuß ä. L.,

---

[28]) cf. Mushacke. S. 244.

[29]) Private Mitteilungen.

Digitized by Google

32 für Reuß j. L., 5 für Lübeck. Für die anderen Staaten fehlen zuverlässige Angaben.

V. Die Lehrkräfte.

Unter den Lehrkräften Preußens — und zwar den vollbeschäftigten mit Ausschluß der besonderen Religionslehrer — waren dem Bekenntnisse nach 1901:

64 230 = 67,53 % evangelisch,
30 453 = 32,02 % katholisch,
428 = 0,45 % jüdisch.

Im einzelnen waren

	I. an öffentl. Volks-(schulen*)	II. an öffentl. Knaben-mittel-Schul.	II. an öffentl. Mädch.-mittel-Schul.	IV. an öffentl. gem. mittel-Schul.	V. an öffentl. höh. Töchter-Schul.
evang. usw. Lehrkräfte	58 894	1413	1187	817	1919
kath. Lehrkräfte	29 875	253	115	45	165
jüd. Lehrkräfte	394	—	3	1	30
Summa	89 163	1666	1305	863	2114

In Verhältniszahlen ausgedrückt — bei gleichzeitiger Gegenüberstellung von Lehrern und Schülern — waren nach dem Bekenntnisse unter 100

	I.		II.		III.		IV.		V.	
	Lehr.	Schül.	Lehr.	Schül.	Lehr.	Schül.	Lehr.	Schül.	Lehr.	Schül.
evang. etc.	66 05	62,22	84 81	85,71	90,96	88 83	94 67	90,95	90 78	79,03
kath.	33 51	37,36	15,19	11 76	8,81	8,96	5,21	7 76	7 80	8 83
jüd.	0,44	0,42	—	2,53	0,23	2 81	0,12	1,29	1,42	12,14

Dem Geschlecht nach waren unter 100 vollbeschäftigten Lehrkräften überhaupt bezw. katholischen Bekenntnisses an den Schulen

	sub I.		sub II.		sub III.	
männliche	85,61	bezw. 76,1	99,52	bezw. 100,00	54,94	bezw. 39,13
weibliche	14,39	„ 23,9	0,48	„ —	45,06	„ 60,87

	sub IV.		sub V.	
männliche	80,19	bezw. 80,00	48,72	bezw. 36,97
weibliche	19,81	„ 20,00	51,28	„ 63,03

An den privaten Mittelschulen verteilten sich nach dem Bekenntnisse die Lehrkräfte — ohne die technischen und unbesetzten Stellen (1901) — wie folgt:

Es sind:

	vollbeschäftigt				nicht vollbeschäftigt			
	Lehrer	%	Lehrerin.	%	Lehrer	%	Lehrerin.	%
evang. usw.	527	72,49	472	88,22	406	67,89	37	72,55
kath.	177	24,35	47	8,79	167	27,93	11	21,57
jüd.	23	3,16	16	2,99	25	4,18	3	5,88

An den privaten höheren Töchterschulen waren 1901 unter den vollbeschäftigten Lehrkräften

2558 Evang.	154 Lehrer,	2404 Lehrerinnen	67,7 %
1179 Kathol.	40 Lehrer,	1139 Lehrerinnen	31,2 %
34 Israel.	3 Lehrer,	31 Lehrerinnen	0,9 %

*) 1906: 65 700 evangel., 34 965 kathol., 386 jüdische.

Digitized by Google

Über die Konfession der Direktoren, Professoren und Oberlehrer an den höheren Knabenschulen (Gymnas. usw.) gibt Kunzes Kalender folgenden Aufschluß:

Unter den 435 Direktoren der Vollanstalten waren (1906) 86 Kath., — Juden; unter den Direktoren der Nichtvollanstalten waren (1906) 21 Kath., 2 Juden; unter den 607 Direktoren aller Anstalten waren (1906) 107 Kath., 2 Juden.

Es entfallen aber auf die Katholiken 17,6 Prozent, die Juden 0,3 Prozent, die Evangelischen usw. 82,1 Prozent.

Die Konfession der Oberlehrer und Professoren sei nach Provinzen ausgewiesen (06)

Ostpreußen	262	evang. usw.	22	kath.	1	jüd.
Westpreußen	239	„	49	„	4	„
Brandenburg	889	„	8	„	5	„
Berlin	513	„	15	„	46	„
Pommern	311	„	1	„	—	„
Posen	202	„	62	„	5	„
Schlesien	482	„	251	„	9	„
Sachsen	567	„	15	„	1	„
Schleswig-H.	298	„	1	„	—	„
Hannover	520	„	48	„	—	„
Westfalen	402	„	248	„	—	„
H.-Nassau	461	„	98	„	21	„
Rheinl.-Hzlrn.	680	„	745	„	—	„
Summa	5826	„	1563	„	92	„
oder in %	77,9 %	„	20,9 %	„	1,2%	„

Für 1907 ist nach Mitteilungen der K. V. die Zahl der katholischen Oberlehrer auf 21, 9 Prozent gestiegen.

Ferner waren vorhanden von (06) an

Probanden	353 evang. usw.	175 kath. (32,9 %),	4 israel.
Seminarmitgl.	417 evang. usw.	175 kath. (29,3 %),	5 israel.

Hieran anknüpfend sei mitgeteilt, daß sich nach dem Kalender für preußische Lehrerbildungsanstalten befanden unter

44 Provinzialschulräten	11 Katholiken =	25 %
80 Regierungs- und Schulräten	24 Katholiken =	30 %
296 Kreisschulinspektoren i. Hauptamte	131 Katholiken =	44,2 %
28 Kommiss. Kreisschulinsp.	11 Katholiken =	39,3 %

Daraus ergibt sich, daß die Inspektionen im Hauptamte hauptsächlich in katholischen Kreisen sich befinden.

An Lehrerbildungsanstalten existierten 1907 für Lehrer 99 evangelische, 50 katholische, 4 paritätische; für Lehrerinnen 7 evang., 9 kath., 2 paritätische. An diesen Anstalten wirkten 722 evang. und 395 kath. Lehrer, sowie 52 evang. und 45 kath. Lehrerinnen. Von den Schülern waren 8833 evang. und 4319 kath., wovon im letzten Jahreskurse 2614 evang. und 1295 katholische. Schülerinnen waren vorhanden 686 evang., 873 kath. und 7 jüdische, von welchen im letzten Kurse 206 evang., 267 kath. und 7 jüdische waren. Ferner waren

Digitized by Google

3848 evang. und 2210 kath. Zöglinge auf den 76 staatlichen Präparandenanstalten, 8019 evang. und 3594 kath. auf den 135 nicht staatlichen. Endlich nahmen 709 evang. und 310 kath. Zöglinge an außerordentlichen Seminarnebenkursen, 1700 evang. und 1411 kath. Zöglinge an ebensolchen Präparandenkursen teil.

Prozentzahlen zu berechnen hat hier wenig Zweck, da die vielen Privatanstalten nicht mit in den Bereich der Statistik gezogen sind.

In Bayern gab es 1905/06 unter den Lehrern der

Volksschulen	21 472	kath.	7491	prot.	191	sonstige	= 75,7 %	kath.
human. Gymn.	787	„	412	„	47	„	} = 59,0 %	„
Progymn. u. Latsch.	273	„	248	„	25	„		
Realgymnasien	58	„	59	„	7	„	} = 55,2 %	„
Realschulen	616	„	411	„	66	„		
Präparanden-Schul.	296	„	76	„	14	„	} = 73,5 %	„
Lehrer-Seminare	313	„	127	„	6	„		
Höh. Töchter-Schul.	1505	„	573	„	62	„	= 70,3 %	„

Zöglinge zählten die

Lehr.-Präparand-(innen)-Schul.	2890	kath.	1217	ev.	123	isr.	= 68,7 %	kath.
Lehrer(innen)-Seminarien	1525	„	686	„	31	„	= 68,0 %	„

Unter den Zöglingen sind demnach die Katholiken zu gering vertreten; auch die Anteilnahme an der Lehrerschaft der höheren Schulen läßt manches zu wünschen übrig.

In Sachsen gab es 1905

an den Gymnasien	4	kath. Lehrer neben	434	evang.
an den Realgymnasien	2	kath. Lehrer neben	295	evang.
an den Realschulen	0	kath. Lehrer neben	474	evang.
an den höheren Töchterschulen	0	kath. Lehrer neben	102	evang.
an den höheren Privatanst.	12	kath. Lehrer neben	66	evang.
an den Lehrerseminarien	13	kath. Lehrer neben	386	evang.
an den Volksschulen	242	kath. Lehrer neben	11 654	evang.
an den Lehrerseminarien	119	kath. Schüler neben	3 965	sonstig.
an den Lehrerinnenseminarien	1	kath. Schüler neben	375	sonstig.

Württemberg hatte 1906/07 im Kreise der

	evang.	bezw. kath.	Oberschulbehörde
Stell. f. ständ. Lehrer u. Lehrerinnen	2265	„	1205
ständige Schulamtsbewerberinnen	42	„	23
Stell. für unständige Lehrpersonen	930	„	435

Dazu treten noch 19 Stellen für ständige israelitische Lehrpersonen und 3 ebensolche Verwesereien. Die Konfession der Lehrer höherer Anstalten weist wieder das Jahrbuch nach Cramer, „Lehranst. u. Lehrer W's" aus.

Baden hat in seinem Jahrbuche keine Mitteilungen über die Konfession der Lehrpersonen; auch der „Badische Geschäftskalender" und das Holzmannsche Lehrerjahrbuch — der badische „Kunze" — enthalten nichts darüber. Besucht wurden (1906/07) die

Lehrerseminarien	von 328	Evang. usw.,	503 Kath.,	3 Israel.
Lehrerinnensemin.	von 153	Evang. usw.,	95 Kath.,	8 Israel.
Vor. Seminarien	von 116	Evang. usw.,	150 Kath.,	1 Israel.

Digitized by Google

Dazu treten noch aus dem Privatseminar Friedländer in Karlsruhe zirka 12 Seminaristinnen, wohl durchweg Protestantinnen. — Von den 18 Kreisschulräten (1906) Badens waren 10 katholisch, 8 evangelisch.

Auch Hessen führt keine amtliche Statistik über die Konfession der Lehrer. Für die Lehrer an höheren Anstalten hat man aber einen Anhalt an den Mitteilungen des hessischen Oberlehrervereins, dem ziemlich alle Lehrer angehören. Nach diesen sind unter den Mitgliedern katholisch:

von den	18	Direktoren der Vollanstalten	3
von den	4	Direktoren der Seminarien	1
von den	10	Direktoren der Realschulen	2
von den	5	Direktoren der höheren Mädchensch.	—
von den	394[21])	Oberlehrern der Gymn., Realgymnas. usw.	64
von den	19	Oberlehrern der Seminarien	5
von den	22	Oberlehrern der höheren Mädchenschulen	4
von den	39	Oberlehrern der höheren Bürgerschulen	11
von den	166[22])	Assessoren und Referendarien in höh. Schulinstit.	35

Notizen enthält auch der Mainzer Schematismus; jedoch sind dabei akademisch und nicht akademisch gebildete Lehrer nicht unterschieden. Die obige Statistik erschien daher als die bessere, wenn auch nicht ganz vollständige.

Auf den Lehrerseminarien befanden sich (1906/07)

336 Evang. usw., 112 Kathol. und 2 Israel; daneben
220 Evang. usw., 90 Kathol. und 2 Israel. in den Präparandenanstalten. Das ist zu wenig.

In Elsaß-Lothringen waren am Schluß des Jahres 1906 nach der „Straßb. Correspondenz" angestellt 3066 geprüfte weltliche Lehrer und 1149 ebensolche Lehrerinnen. Am 1. April 1907 waren nach dem Jahrbuch an den öffentlichen Elementarschulen 3000 Lehrer und 2475 Lehrerinnen angestellt, darunter 17 bezw. 1331 geistliche. An den Privatelementarschulen gab es 28 Lehrer und 110 Lehrerinnen, darunter 7 bezw. 82 geistliche. Von der Gesamtzahl der Lehrer mögen — nach dem Lehrerkalender für 1906 — etwa 930 evangelisch und 50 jüdisch sein; der Rest ist katholisch. Nach der letztgenannten Quelle wirken an den Knabenmittelschulen 114 katholische, 31 evangelische und 1 israel. Lehrperson; an den Mädchenmittelschulen 26 katholische und 14 evangelische Lehrpersonen. Davon waren (1907) geistlich 21 Lehrer und 16 Lehrerinnen.

Die öffentlichen höheren Knabenanstalten hatten — nach der „K. Vztg." Nr. 168 von 1905 — neben 15 evangelischen und 13 katholischen Direktoren

an Professoren	41 Kathol.	88 Evang. usw.	9 Juden
an Oberlehrern	73 Kathol.	62 Evang. usw.	2 Juden

[21]) Darunter 1 israelitischer und 4 anders christliche.
[22]) Darunter 2 israelitsche und 1 anders christlicher.

Digitized by Google

an wissenschaftl. Hilfsl.	35 Kathol.	26 Evang. usw.	1 Juden
an Probekandidaten	35 Kathol.	32 Evang. usw.	2 Juden

Nach einem Büchlein von 1894: „Die konfessionellen Verhältnisse an den höheren Schulen in Elsaß-Lothringen" waren 1893/94 an den öffentlichen höheren Knabenschulen an akademisch gebildeten Lehrern vorhanden 124 Katholiken, 203 andere Christen und 9 Juden. Die Verhältnisse haben sich also gebessert. Die privaten höheren Anstalten — eine evangelische in Straßburg und 5 katholische ebenda, in Bitsch, Metz, Montigny und Zillesheim — haben nach Mushacke (1906/07) an Oberlehrern 84 Katholiken und 17 Protestanten, daneben 1 bezw. 4 wissenschaftliche Hilfslehrer und 3 bezw. 1 Probekandidaten. — Endlich befanden sich (1907) in den staatl. Lehrer-Seminarien 345 katholische, 72 evangelische, 4 israelitische Zöglinge, in den staatl. Lehrerinnen-Seminarien 131 kath., 71 evang., 1 israel. Zöglinge, in den staatl. Präparanden-Schulen 166 kathol., 59 evang. Zöglinge, in den privaten Lehrerinnen-Seminarien 279 katholische Zöglinge. Das ergibt für die Lehrerseminarien 83 Proz., für die Präparandenschulen 73 Prozent und für alle Lehrerinnenseminare 85 Prozent Katholiken.

In Oldenburg befinden sich 248 kath. Klassensysteme im oldenburg. Anteil i. e. S,[32]). ferner 26 im Fürstentum Birkenfeld[34]), sowie eine in Eutin. Am Lehrerseminar in Vechta wurden (1906) 68, am Lehrerinnenseminar daselbst 108, in der Präparandinnenanstalt Cloppenburg 110 Zöglinge ausgebildet. An den höheren Lehranstalten befanden sich — nach Kunze — 1 kathol. Direktor neben 7 evangelischen, 9 katholische Professoren und Oberlehrer neben 53 evangelischen, 2 katholische Hilfslehrer und Kandidaten neben 14 evangelischen.

In Sachsen-Weimar sind[35]) 24 katholische Lehrpersonen an Volksschulen, 4 sind ferner an der höheren Schule in Geisa beschäftigt. Sonst sind an den höheren Schulen nur evangelische Lehrer tätig. Die Seminarausbildung für Katholiken findet außerhalb des Landes statt.

Braunschweig hat an den katholischen Privatschulen — ohne die Geistlichen — 40 Lehrerpersonen; 2 Katholikinnen befanden sich auf einem herzoglichen Seminar An braunschweig. Gymnasien usw. waren 2 katholische Lehrer angestellt.

In Anhalt waren 2 katholische Seminaristinnen, in Meiningen eine. In Mecklenburg-Schwerin ist ein katholischer Gymnasial-Professor vorhanden. Anhalt bezw. Lippe hatten 19 bezw. 13 katholische Lehrpersonen an den Volksschulen. An der Clarenschen Privatanstalt (Lippe) wirkten auch Katholiken, sonst sind solche an höheren Anstalten nicht vorhanden.

---

[33]) Schematismus von Münster.
[34]) Schematismus von Trier.
[35]) Schematismus von Fulda.

In Hamburg waren an den höheren katholischen Privatschulen beschäftigt 9 Lehrer und 13 Lehrerinnen, an den kath. Volksschulen 55 Lehrkräfte. Dazu tritt das Lehrpersonal der 5klassigen Waisenhausschule in Bergedorf. An Lehrerbildungsanstalten war 1 katholischer Zögling, an Lehrerinnenbildungsanstalten 2.

Bremen hatte 20 katholische Lehrpersonen an den katholischen Schulen; in Lübeck teilten sich Geistlichkeit und Schulschwestern (6) in den Unterricht.

Von den anderen Bundesstaaten war nichts genaues festzustellen; abgesehen von den wenigen Lehrern an katholischen Privatschulen werden die Lehrkrafte durchweg protestantisch sein.

VI. Gründe der Inferiorität.

Fragen wir nun nach den Gründen, welche die „Inferiorität" hervorrufen, die wir nach Kenntnisnahme obiger Zahlen nicht ableugnen können, so gibt uns darauf die Eingangs erwähnte Rostsche Broschüre mancherlei Auskunft. Allein es kann nicht Aufgabe der folgenden Zeilen sein, das alles zu wiederholen, was Rost gesagt hat: hier sollen lediglich Ergänzungen geboten werden, Wiederholungen nur bei solchen Gründen, welche direkt mit dem Schulwesen zusammenhängen.

Betrachten wir zunächst einmal Preußen, und zwar den Osten. Von der gesamten polnisch sprechenden Bevölkerung Preußens sind über $^9/_{10}$ katholisch; was das bedeutet, kann man nur erwägen, wenn man weiß, daß es rund 3 Millionen Polen gibt. Der weitaus größte Teil der katholischen Polen kommt auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien. Daneben finden wir noch zirka 320 000 evangelische Polen und Masuren. Deutsch sprechende Katholiken gibt es — abgesehen von den doppelsprachigen — in Posen 126 200, in Westpreußen 250 300 und in Oberschlesien 537 600. Diese Zahlen sagen zur Genüge, welchen Einfluß das polnische Element im Osten auf die Gestaltung der Schülerzahl an den höheren Schulen haben muß.

Für die Provinz Posen hat Wegener[28]) einige Zahlen zusammengestellt, die an dieser Stelle kennen zu lernen, sehr lehrreich ist. Er führt aus: Posen ist eine durchaus arme agrarische Provinz; im Jahre 1895 gehörten 605 869 Personen = 34 Prozent der Gesamtbevölkerung zur ländlichen Arbeiterschaft, eine Folge der Herrschaft des Großgrundbesitzes. Mit den Angehörigen und Dienenden waren 58,2 Prozent der Gesamtbevölkerung in der Landwirtschaft tätig (Westpreußen 54,0 Prozent, Staat 34,8 Prozent). Auf 1000 Einwohner kamen nur 14,3 im Handel tätige Personen (Westpreußen 14,8 Prozent, Staat 24,5 Prozent). Damit stimmt überein, daß 72,5 Prozent der Bevölkerung auf dem platten Lande wohnen. Infolge aller dieser Verhältnisse sind die Steuererträge,

[28]) Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen mit den Polen. — Posen 1903.

verglichen mit denjenigen anderer Provinzen, minimale; 82,02 Prozent der Bevölkerung haben ein Einkommen unter 900 Mark. Das sind überwiegend Polen. Die Gesamtzahl der Zensiten beträgt 4,29 Prozent der Bevölkerung (Westpreußen 4,41 Prozent, Staat 5,68 Prozent). Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt 1,63 Mark Staatssteuer (Westpreußen 1,76 Mark, Staat 4,24 Mark). Auch wenn man die Steuer auf den Kopf der Personenzahl berechnet, welche nach Abzug der Nichtsteuerpflichtigen bleibt, ergibt sich nur ein Betrag von 8,12 Mark für Posen und von 9,00 Mark für Westpreußen, dagegen von 12,68 Mark für den Gesamt-Staat. Auf je 100 Einwohner entfielen in Posen 8,36 Sparkassenbücher, in Westpreußen 11,28, dagegen z. B. in Pommern 22,47. Dementsprechend waren von je 100 Mark der Gesamtsparsumme im Staate nur 1,63 Mark aus Posen, 1,80 Mark aus Westpreußen, dagegen 6,69 Mark aus Pommern. Was Polen fehlt, ist ein gesunder, kapitalkräftiger Bauernstand auf dem Lande, eine führende bürgerliche Oberschicht in den Städten.

Zu alledem tritt, wie die Germania (Bl. 85, I) bemerkt, die preußische Polenpolitik, durch welche große Summen katholischen Geldes künstlich in protestantische Hände übergeführt werden.

Die Verteilung der humanistischen Vollanstalten nun ist so, daß sich befinden in

Ostpreußen	3	von	18	in	überwiegend	katholischen	Städten
Westpreußen	5	„	14	„	„	„	„
Posen	13	„	16	„	„	„	„
Schlesien	15	„	40	„	„	„	„

Für Posen erscheint das recht günstig: aber in den Gymnasialorten wohnen 23 Prozent aller posenschen Protestanten, 45 Prozent aller Juden und nur 9 Prozent aller Katholiken. Das erklärt manches. Die Verhältnisse in Ostpreußen sind ziemlich günstig; daher sehen wir (1906) an den Gymnasien Ostpreußens auch über 17 Prozent katholischer Schüler bei einem Bevölkerungssatze von nur 13,7 Proz. Daß Westpreußen und Schlesien überwiegend katholische Provinzen sind, sieht man den obigen Zahlen nicht an; die Ziffern sind den Katholiken nicht günstig; daran ändert auch nicht viel, daß unter den 25 in evangelischen Gebieten befindlichen Gymnasien die 3 katholischen Anstalten in Sagan, Breslau und Glogau sich befinden. Hier sei auch der Ort, auf den großen Fruchtbarkeitsunterschied der schlesischen Regierungsbezirke hinzuweisen. Es entfielen nämlich im Jahre 1900 auf 1000 verheiratete Frauen im Alter von 15—45 Jahren eheliche Geburten in dem

Regierungsbezirk	Breslau	299
„	Liegnitz	265
„	Oppeln	383.

Der Unterschied zwischen dem protestantischen Liegnitz und dem katholischen Oppeln springt sofort in die Augen. Dabei zeigte — wenigstens in dem Zeitraum 1881/1901 — z. B. Beuthen und Königs-

hütte in der ehelichen Fruchtbarkeit eine noch steigende Tendenz im Gegensatz zu Breslau, Liegnitz, Görlitz.[37]) Die beiden erstgenannten Städte sind überwiegend katholisch, die 3 anderen überwiegend evangelisch. Daß ein derartiger Unterschied den Besuch der höheren Schulen durch Katholiken ungünstig beeinflußt, bedarf weiter keiner Erörterung.

Für die Diaspora, wie wir sie in Mitteldeutschland haben, mag in Anlehnung an Rost das statistische Jahrbuch der Stadt Berlin herangezogen werden. Wenn wir da hören, daß das Einkommensteuersoll in Berlin pro Kopf bei den Katholiken 107 Mark, bei den Protestanten 135 Mark, bei den Juden dagegen 330 Mark beträgt, so müssen wir sagen, daß die Besuchsverhältnisse an den höheren Berliner Schulen noch zufriedenstellend zu nennen sind. Dasselbe gilt mehr oder weniger von Brandenburg, Pommern, Schleswig und auch Sachsen.

Gut sind die Ziffern für Nassau, Hannover und insbesondere Westfalen. Dafür sind aber auch die schulgeographischen Verhältnisse günstige. So hat z. B. Hannover neben den zwei katholischen Gymnasien in Hildesheim und Osnabrück 3 — von insgesamt 26 — Gymnasien in überwiegend katholischen Städten, Nassau 5 von 20. In Westfalen sind es sogar 18 von 27. Allerdings ist dabei zu bedenken, daß darunter die Gymnasien von Bochum, Gelsenkirchen, Hamm und Wattenscheid — alles stark gemischte Städte — sich befinden, Anstalten, welche im Industriegebiet liegen, wo die Katholiken meist dem Arbeiterstande angehören und wo außerdem das Übergewicht der Katholiken öfters bedingt ist durch die große Anzahl katholischer Ausländer oder doch nicht deutsch sprechender Inländer. So hat z. B. Gelsenkirchen zirka 12 Prozent, Wattenscheid 10 Prozent Polen. Auch die Steuerverhältnisse der Katholiken sind nicht immer ihrer Zahl entsprechend. So teilte unlängst die „Tremonia" mit, daß in Dortmund die Katholiken die Hälfte der Bevölkerung ausmachten, aber nur ⅓ der Steuern aufbrächten. Interessant dürfte es ferner sein, einmal festzustellen, inwieweit das in Westfalen geltende Anerbenrecht hier ins Gewicht fällt. Hingewiesen sei auch noch auf die zahlreichen Rektoratschulen Westfalens, welche den Nachschub sichern. Wenn endlich im Rheinlande der Satz der Bevölkerung nicht ganz erreicht wird, so liegt das nicht an der örtlichen Verteilung der Gymnasien. Allerdings wohnen 31 Prozent der rheinischen Katholiken in Kreisen ohne Gymnasien, aber 33 Prozent der Protestanten Rheinlands teilen dieses Schicksal. Von 53 Gymnasien liegen 44 in Städten mit katholischer Mehrheit, 9 in solchen mit evangelischer. Die Gründe sind vielmehr wohl mit darin zu suchen, daß die Steuerkraft des evangelischen Teiles der Bevölkerung der Rheinlande größer ist als die der katholischen. So ist nach Pieper „Kirchliche

---

[37]) cf. Mombert: Studien zur Bevölkerungs-Bewegung. Karlsruhe. Braun, 1907. S. 196 fgd.

Statistik Deutschlands“ für die neunziger Jahre festgestellt, daß die Protestanten zahlen in:

Reg.-Bez. Koblenz	50 %	der	Einkommensteuer	bei	1/3	der	Bevölkerung	
„ Trier	33 %	„	„	„	1/6	„	„	
Stadt Köln	25 %	„	„	„	1/7	„	„	
„ Bonn	1/3—1/2 %	„	„	„	1/5	„	„	
Reg.-Bez. Düsseldorf	fast 3/4 %	„	„	„	2/7	„	„	
„ Aachen	„ 2/3 %	„	„	„	1/26	„	„	

Für Preußen hat die Germania (Nr. 69, 1908) die Steuerkraft der Katholiken auf 1/7 — 1/6 des Gesamtsteuersolls berechnet.

Diese Verhältnisse können allerdings nicht allein den Grund abgeben für den Schulbesuch der einzelnen Konfessionen; denn auch in Westfalen zahlte die evangelische Minderheit (1894) mehr Steuern — 4 352 000 Mark — als die anderen zusammen — 3 755 000 Mark.

Es dürfte hier der Platz sein, daran zu erinnern, daß auch historische Gründe mitsprechen, wenn wir den Vorwurf der Inferiorität uns machen lassen müssen. Aber davon, daß Preußen allein jährlich aus früheren katholischem Kirchengute zirka 30 Millionen Mark bezieht — cf. Rudolphi, Kirchenpolitik S. 63 — reden die Gegner nicht, ebensowenig wie von der systematischen Jahrhunderte alten Bevorzugung der Protestanten durch die Regierung. Aufmerksam gemacht sei hier — im Anschluß an Rost — auch darauf, daß das protestantische Pfarrhaus ein starker Produzent für die gelehrten Berufe ist, während das katholische Pfarrhaus lediglich Konsument ist. (cf. Allg. Rundsch. Nr. 20 von 1908.)

Dieselben Gründe, welche für den stellenweise zu geringen Besuch der Gymnasien maßgebend sind, beeinflussen auch die Realanstalten. Orte mit Realvollanstalten gab es — nach Mushacke 1906/07 — in

Ostpreußen	5,	davon	1	mit	kathol.	Mehrheit.
Westpreußen	4,	„	—	„	„	„
Posen	2,	„	1	„	„	„
Schlesien	13,	„	6	„	„	„
Westfalen	12,	„	3	„	„	„
Nassau	6,	„	1	„	„	„
Hannover	13,	„	—	„	„	„
Sachsen	9,	„	—	„	„	„
Rheinland	19,	„	14	„	„	„

Wenn man diese Zahlen sieht, so wird man begreifen, woher der Mangel an katholischen Realschulbesuchern — wenigstens zum Teil — stammt. Aber es darf hier nicht verschwiegen werden, daß auch da, wo mehr oder weniger normale Verhältnisse in der Dislokation der Realanstalten bestehen, der Besuch uns keineswegs befriedigen kann. Das ist kaum anders erklärlich wie durch eine in katholischen Kreisen noch stark verbreitete Abneigung gegen jede realistische Bildung. Sehr richtig sagt in seiner Broschüre „Technische Kultur?“ F. Dessauer: „Viele beschuldigen die Technik. Aber nicht

Digitized by Google

sie ist schuld, sondern jene selbst, weil sie abseits standen, ... Sie selbst sind schuld: Weil sie, statt an Tatsachen sich selbst zu korrigieren, wohl einen Moment dachten, sie könnten verachten und hemmen, was da vor ihnen aufwuchs. Aber es wächst unaufhaltsam und unerbittlich, und wer nicht die Kraft hat, die Entwicklung zu bejahen, der kommt ihr unter die Räder." . . . . „Und wehe ihnen, wenn die Entwicklung sich nicht nur ohne sie, sondern sogar trotz ihrer vollzieht."

Auch der höheren Töchterschulen mag hier gedacht sein: Ihr Besuch läßt zu wünschen übrig. „Das Mädchen braucht nichts zu lernen," denkt so mancher. Auch das Ausland absorbiert die eine oder andere Schülerin — jedoch darf man da nicht übertreiben, denn es handelt sich doch nur um schulpflichtige Mädchen! Anders ist es wohl mit der staatlichen Fürsorge, möglichst wenig höhere Klosterschulen zu bewilligen wegen „Mangel an Bedürfnis", verbunden mit dem Wunsche katholischer Eltern, ihre Töchter in kirchlichen Schulen erziehen zu lassen. Endlich ist hier auch der Kulturkampf unseligen Angedenkens ein Faktor, der zu berücksichtigen ist. Er hat uns (vgl. Bongartz „Klöster in Preußen" S. 165)

63	Industrieschulen	mit 2200	Schülerinnen
75	höhere Töchterschulen	„ 6800	„
61	Pensionate	„ 3250	„
15	Präparandenschulen	„ 540	„

gekostet.

Im Jahre 1880 fehlte noch der Ersatz für 114 dieser Schulen mit rund 6000 Schülerinnen. Und solche Wunden verheilen nicht ohne weiteres.

Für Bayern kommt Held (Verschiebung der Konfessionen) an der Hand eines reichhaltigen Zahlenmaterials zu dem Schlusse, „daß die Katholiken eine vorwiegend agrarische, die Protestanten eine vorwiegend industrielle, die Juden eine vorwiegend handeltreibende Bevölkerung sind." (S. 74.) Im Einklang damit steht, daß von je 1000 Katholiken bezw. Protestanten 215 bezw. 318 Stadtbewohner sind. In den überwiegend katholischen Bezirken Niederbayern, Oberbayern und Schwaben wohnen — nach Mayr, Agglommerationsverhältnisse — 722, 489 bezw. 479 pro Tausend der Bevölkerung in Orten unter 500 Einwohnern, in dem zu ¾ protestantischen Mittelfranken nur 401. Dazu kommt die Verteilung insbesondere der Realschulen, Lateinschulen und Progymnasien, von welchen mehr in überwiegend protestantischen als in überwiegend katholischen Bezirken sich befinden (cf. Rost S. 55).

Die höheren Schulen verteilen sich wie folgt:

	Gymn. u. Realg.	Progymn., Lateinsch. u. Realsch.
Oberbayern	10	14
Davon München	6	4
Niederbayern	4	4
Pfalz	6	23
Oberpfalz	4	4

Digitized by Google

	Gymn. u. Realg.	Progymn., Lateinsch. u. Realsch.
Oberfranken	4	8
Mittelfranken	7	20
Unterfranken	7	9
Schwaben	7	14

Die Zahlen sind dem Bayr. Jahrbuch für 1907 entnommen. Zu den genannten Schulen treten an Privat (Nichtvoll)anstalten noch je eine für Oberbayern, Oberfranken, Unterfranken und Schwaben sowie 3 für die Pfalz. Es kommen, wenn man die 7 Privatanstalten mitrechnet, in

				auf 1 höh. Schule			auf 1 Schulort
Oberbayern	bei 91,9 %	Kath.		27 600	männl.	Einw.,	118 000 Einwohner
Niederbayern	„ 98,9 %	„		43 000	„	„	141 000 „
Pfalz	„ 42,2 %	„		13 700	„	„	35 400 „
Oberpfalz	„ 91,5 %	„		34 900	„	„	143 600 „
Oberfranken	„ 42,6 %	„		24 000	„	„	70 900 „
Mittelfranken	„ 26.1 %	„		15 700	„	„	54 300 „
Unterfranken	„ 80,1 %	„		19 500	„	„	62 100 „
Schwaben	„ 85.8 %	„		16 400	„	„	53 800 „

Die Verschiedenheit in der Verteilung der Schulen fällt ohne weiteres in die Augen. Die Bezirke Niederbayern und Oberpfalz sind beide Male die am schlechtesten gestellten; sie haben die meisten Katholiken. Am besten stehen Mittelfranken und die Pfalz; sie haben — neben Oberfranken — die wenigsten Katholiken. Der mehr oder weniger günstige Stand von Oberbayern und Schwaben ist nur scheinbar. Für Oberbayern kommt München mit in Betracht, welches fast sämtliche Protestanten Oberbayerns beherbergt, und in Schwaben, das über ⅘ katholisch ist, sind von den 14 Nichtvollanstalten nur 2 in rein katholischem Gebiet gelegen, 6 in gemischtem, 6 in überwiegend protestantischem.

Diese Verteilung der Schulen — insbesondere der Nichtvollanstalten — ist mit ein Grund dafür, daß die Beteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung an der Schülerzahl geradezu stagniert. Sie hat ihre Beteiligungsziffer in dem Zeitraum 1892—1905

an den Gymnasien	von 1987 auf 2237		
„ „ Progymn. u. Lateinschulen	von 446 auf 517		
„ „ Realgymnasien	von 27 auf 38		
„ „ höheren Töchterschulen	von 794 auf 982		gesteigert,
„ „ Realschulen	von 735 auf 726		gemindert.

Abgesehen von den Progymnasien ist die Vermehrung der aus der Landwirtschaft stammenden Schüler überall geringer gewesen als die Vermehrung der Gesamtschüler. Setzt man als Ziffer für 1892 beide Male 100, so sind daraus in 1905 geworden

	bei der Gesamtschülerzahl	bei den aus Berufsklasse A stammenden Schülern
auf den Gymnasien	116	112
„ „ Progymnasien usw.	113	115
„ „ Realgymnasien	355	140
„ „ Realschulen	106	98
„ „ Töchterschulen	132	122

Digitized by Google

Was das bedeutet, tritt besonders hervor, wenn man bedenkt, daß über die Hälfte der katholischen Berufsbevölkerung in Berufsklasse A sich befindet.

Und die Bedeutung dieser Tatsache ist um so größer, als gerade die Söhne des Bauern- und Handwerkerstandes diejenigen sind, welche am ehesten die Gymnasialstudien durch das Abiturientenexamen durchführten. So hat eine 1889 aufgemachte Statistik für die 9 altbayrischen Gymnasien nachgewiesen, daß aus den genannten Ständen 47 Prozent absolvierten, während z. B. von den Söhnen der Kaufleute, Lehrer usw. nur 23 Prozent ihre Gymnasialstudien zum Abschlusse brachten (vgl. Graßl, Blut und Brot. S. 194).

Die geringere Möglichkeit für die Katholiken, ihre Kinder höheren Schulen zuzuführen, ergibt sich auch aus ihrer sozialen Stellung innerhalb der einzelnen Berufsklassen. So kamen — nach Held S. 74 — auf je 10 Selbständige bei den Israeliten 3, den Protestanten 17, den Katholiken aber 20 Arbeiter. Diese Erscheinung tritt uns in allen 3 großen Berufsklassen entgegen. Für die Berufsklasse B (Industrie) ist ferner noch die auffallende Erscheinung festzustellen, „daß der Durchschnittssatz, mit dem die Protestanten überhaupt an der Berufsklasse B beteiligt sind, in allen denjenigen Gewerbszweigen übertroffen wird, wo entweder überhaupt keine oder doch nur in geringem Maße handwerksmäßige Kleinarbeit vorhanden ist." (Held S. 71.) Es sei hier ferner darauf hingewiesen, daß in der Berufsklasse Hof- und Staatsdienst die Protestanten einige Prozente höher stehen als in der Gesamtbevölkerung. Aber nicht nur im Beamtenstande tritt eine größere Beteiligung der Protestanten hervor; auch in anderen Berufen finden wir an Gewinn bringender Beschäftigung die Protestanten hervorragend beteiligt; für Bamberg und Augsburg bescheinigt das Rost (a. a. O. S. 37) aus eigener Kenntnis.

Die Steuerstatistik Bayerns gibt uns auch einigen Anhalt. Wenn auch ein Ausweis nach der Konfession der Zensiten nicht vorhanden ist, so ist es doch auffallend, daß bei einem Durchschnittssatz von zirka 97 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung die Kapitalrentensteuer für Niederbayern und Oberpfalz nur zirka 37 Pfg. pro Kopf beträgt — beide Landesteile sind fast rein katholisch. Auch die neuerdings — faute de mieux — mehrfach herangezogene Sparkassenbuchstatistik gibt uns Anhaltspunkte. Es entfallen nämlich (vgl. Mombert, Studien zur Bevölkerungs-Bewegung. S. 175 fgd.) auf je 100 Einwohner in

der Pfalz	7,5	Sparkassenb.	Unterfranken	13,8	Sparkassenb.
Niederbayern	8,1	„	Schwaben	15,2	„
Oberpfalz	9,1	„	Oberfranken	15,8	„
Oberbayern	11,8	„	Mittelfranken	23,4	„

Je stärker also der Prozentsatz der katholischen Bevölkerung, um so weniger Sparbücher — wenigstens im allgemeinen. In Baden liegt die Sache allerdings gerade umgekehrt, daher auch oben: faute de mieux.

Auch in diesem Bundesstaate ist für den geringen Besuch der höheren Schulen durch die Katholiken wohl in erster Linie die „Unterschiedlichkeit der Wirtschaftslage" (Cron. S. 45) maßgebend. Die günstigeren Wohnplätze werden von den Protestanten inne gehabt; die katholischen Gegenden sind daher weit höher verschuldet als die protestantischen (Offenbacher. S. 39). In der Arbeiterschaft überwiegen unter den besser bezahlten Arbeitern die Protestanten, unter den minder gut gestellten die Katholiken (ebenda S. 58). Auf Schritt und Tritt begegnet uns die schlechte soziale Lage der badischen Katholiken; 1906 standen für die allgemeinen Kirchensteuern an Kapitalien der Ortseinwohner zur Verfügung der Katholiken 1 986 713 000 Mark, zur Verfügung der Protestanten 2 160 304 000 Mark, dabei ist die Bevölkerung zu mehr als $^{6}/_{10}$ katholisch. Allerdings wohnen von den Katholiken nur 20,9 Prozent in der Stadt; für die Evangelischen und Israeliten sind die entsprechenden Ziffern 35 Prozent und 48 Prozent. In Orten mit Gelegenheit, höhere Knabenschulen — inklusive die privaten — zu besuchen, wohnen 30 Prozent der Katholiken, dagegen 45 Prozent der Protestanten. Das Gesamtbild ist also durchweg zu Ungunsten der Katholiken.

Auch in Württemberg wirken, wenn auch nicht in dem Maße wie in Bayern, die bei Besprechung dortiger Zustände mitgeteilten Gründe mit. Über die Steuerkraft der einzelnen Konfessionen liegt ebensowenig wie für Bayern eine Statistik vor; aber es gewährt doch immer einen gewissen Anhaltspunkt, wenn man hört, daß von den 22 100 000 Mark Sparkassenrücklagen eines der letzten Jahre aus den überwiegend katholischen Oberämtern nicht ganz ¼ des Betrages — 5 456 000 Mark — kam. Dabei haben die Katholiken ein Bevölkerungsprozent von zirka 30. — Die geographische Verteilung der Anstalten gestaltet sich folgendermaßen. Es befinden sich in Oberämtern mit

	Gymn. u. Progymn.	Lat.-Schul. u. Sem.	Realgmn. u. Realprog.	Ob.-Realsch. u. Real- u. Bürg.-Sch.	einfache Realsch.
0— 20 % Kath.	10	38	6	22	33
20 – 50 % „	1	10	2	3	10
50— 80 % „	1	3	2	4	7
80—100 % „	4	14	—	2	15

Das ergibt für die überwiegend katholischen Oberämter 52 höhere Schulen, für die überwiegend evangelischen 135. Wer da im Nachteil ist, insbesondere bei den größeren Realanstalten und Lateinschulen, ist ohne weiteres einleuchtend. Berücksichtigt man nun die Vollanstalten, so ergibt sich folgende Tabelle. Es zählen Vollanstalten die

Oberämter im	Donau-	Jagst-	Schwarzwald-	Neckarkreis
mit 0— 20 % Kath.	1	2	3	13
mit 20— 50 % Kath.	3	—	—	—
mit 50— 80 % Kath.	—	1	1	—
mit 80—100 % Kath.	3	1	—	—

Besonders interessant sind die Ziffern für den überwiegend katholischen Donaukreis: 10 von 16 Oberämtern haben überwiegend — meist rein — katholische Bevölkerung; von den 7 Vollanstalten

haben sie nur 3. Allerdings ist für die Beurteilung der Verhältnisse im Donaukreis von Wichtigkeit die dort extensiv betriebene Landwirtschaft, welche in ihrem Höfesystem mehr Leute nährt, die Insassen in ihrer Abgeschlossenheit erhält, so daß es den Knaben wenig in die Stadt verlangt (so Neher, kath. und evang. Geistlichkeit Wrtbgs. S. 14). Aber die eigentümliche geographische Verteilung der Anstalten wird wohl durch nichts besser bestätigt als durch die Art und Weise, wie die auswärtigen Schüler sich auf die Anstalten verteilen. Wenn man nämlich die Vollanstalten nebst den beiden Arten der Progymnasien in Rücksicht zieht, so erfährt man, daß auf denselben neben 9351 Einheimischen 3686 „im Umkreis Wohnende" und „Auswärtige" unterrichtet werden. Die Nichteinheimischen sind also zirka 40 Prozent der Einheimischen. Nimmt man aber die 8 Anstalten, welche in katholischen Gebietsteilen liegen — Ehingen, Ellwangen, Ravensburg (2), Rottweil, Riedlingen, Gemünd und Aalen — so ergeben sich 1040 Einheimische und 1216 Nichteinheimische, d. s. auf 100 Einheimische 117 Andere, also fast das dreifache des Landesdurchschnitts und etwa das Vierfache des Durchschnitts der Anstalten in protestantischen Gebietsteilen.

Für Hessen möge über die geographische Lage der Anstalten und die Beteiligung der Katholiken an den höheren Schulen die folgende Tabelle orientieren. Unter I ist der Prozentsatz der katholischen Bevölkerung nachgewiesen, unter II der Prozentsatz der katholischen Bevölkerung in den Schulorten, unter III der Prozentsatz der katholischen höheren Schüler.

Kreis	I.	II.	III.
Darmstadt	12,3	16,8	12
Bensheim	42,5	71	50
Dieburg	32,6	41	38
Erbach	7,2	6	5
Großgerau	15,6	32	23
Heppenheim	58,5	48	40
Offenbach	47,5	31	23
Gießen	3,7	9	6
Alsfeld	5,5	5	7
Büdingen	2,0	5	9
Friedberg	22,8	14	11
Lauterbach	6,3	2	3
Schotten	0,6	1,8	4
Mainz	68,4	60	53
Alzey	25,6	28	14
Bingen	61,4	64	43
Oppenheim	38,3	44	22
Worms	35,1	33	27

In 10 Kreisen haben demnach die Katholiken günstigere schulgeographische Verhältnisse, als sich nach den Bevölkerungsprozenten annehmen ließe. In 6 von diesen Kreisen übersteigt denn auch der Schülerprozentsatz den Bevölkerungsprozentsatz; den Satz der

Digitized by Google

katholischen Schulortsbevölkerung übersteigt er allerdings nur in Gießen, Büdingen und Schotten — neben Alsfeld, Kreisen, welche alle nur ganz niedrige Prozentsätze für Katholiken haben. Das Zurückbleiben in den anderen Kreisen mag sich z. T. aus der sozialen Zusammensetzung der hessischen Katholiken erklären. Auf 100 Selbstständige kommen nämlich in den Berufsklassen

A	(Landwirtschaft)	23,42 Katholiken
B	(Industrie)	29,98 „
C	(Handel)	29,11 „

Der Bevölkerungsprozentsatz — über 30 — wird hier also nirgends erreicht. Dagegen haben die Katholiken unter den Arbeitern in Klasse B zirka 38½ Prozent, in Klasse A allerdings nur 22 Prozent. Manches also ist den Katholiken günstig, manches ungünstig. Wenn die Besucherzahl an den höheren Schulen mehr als anderwärts befriedigt, so mag das z. T. seinen Grund darin haben, daß die Steuerkraft der hessischen Katholiken annähernd ihrem Bevölkerungsanteile entspricht. Da, wo sie am wenigsten entspricht — Rheinhessen — läßt auch der Schulbesuch am meisten zu wünschen übrig.

In Elsaß-Lothringen ist die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung den Katholiken nicht günstig. Wenn sie auch den Bevölkerungsprozentsatz (76,21 in 1895) in der Landwirtschaft bei den Selbständigen überschreiten (80,67), so ist ihr Anteil bei den Arbeitern in Landwirtschaft und Industrie noch bedeutend höher (83,03 bezw. 82,43). Damit stimmt es überein, wenn — nach einem 1901 erschienenen Werkchen — von der Gesamtsumme der Beamten der Reichs- und Landesbehörden nur 40 Prozent katholisch sind (1629 von 4204). Die Imparität würde noch größer sein, wollte man die Subalternbeamten nicht mitrechnen.

Dazu kommt, daß an den Gymnasialschulorten wohnen 22 Prozent der elsaß-lothringischen Katholiken, dagegen 39 Prozent der Protestanten; für die Realschulorte sind die entsprechenden Zahlen 20 Prozent bezw. 40 Prozent. Nicht zu vergessen ist selbstverständlich auch die Neuordnung der politischen Verhältnisse im Jahre 1871, welche vielen katholischen Familien Veranlassung gab, auszuwandern.

* * *

Das seien einige Gründe, welche uns die Frage mitbeantworten sollen: woher die „Inferiorität" der Katholiken beim Besuche der höheren Schulen in Deutschland. Nicht vergessen seien noch zwei allgemein geltende Gründe: die hohe Fruchtbarkeit der katholischen Ehen und die konfessionelle Zusammensetzung der in Deutschland befindlichen Ausländer: unverhältnismäßig viel Katholiken, die fast ausnahmslos den arbeitenden Klassen angehören.

Mögen die vorstehenden Zeilen diejenigen, welche der Inferioritätsfrage Interesse entgegen bringen, mit orientieren helfen; mehr sollen sie nicht. Denn auf Vollständigkeit machen sie keinen Anspruch.

Katholizismus, Zentrum und Sozialdemokratie.

Von Bruno Brandy.

(Schluß.)

Tabelle K.

VI. Von der Sozialdemokratie in der Stichwahl eroberte Wahlkreise.

Lauf. Nr.	Name des Wahlkreises	%-Satz der		%-Satz der Stimmen für			Soz. nicht erobert ohne				% der Stimmen in der Stichwahl für		
		ev. Bev.	kath. Bev.	Block	Soz.	Zentr.	Evgl.	Kath.	Zentr.	Block	Block	Soz.	Zentr.
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
1	Bielefeld	72	28	38	37	25	×	×	×		47	53	
2	Hanau-Gelnhausen	72	28	38	49	0	×	×	×		49	51	
3	Wiesbaden	57	43	46	32	22	×	×	×		48	52	
4	Offenbach-Dieburg	55	45	38	49	18	×	×	×		47	53	
5	Homburg-Höchst	49	50	32	42	26	×	×		×		55	45
6	Duisbg.-Mülheim	49	51	41	30	29	×	×	×		47	53	
7	Straßburg (Stadt)	48	52	42	40	18	×	×	×		49,7	50,3	
							7	7	6	1			

Vorstehende Tabelle enthält 4 Kreise mit überwiegend evangelischer Bevölkerung und 3 mit katholischer Bevölkerungsmehrheit (vergl. Tabelle O). Die letzteren schalten wir an dieser Stelle aus, um sie weiter unten im Zusammenhange mit den aus Tabelle J zurückgestellten eingehender zu besprechen. Daß alle 7 Kreise nach Lage der Abstimmungsverhältnisse sowohl von der katholischen als auch von der evangelischen Wählerschaft vor sozialdemokratischer Vertretung hätten bewahrt bleiben können, geht aus den K. g und h hervor. Es handelt sich also auch hier darum, den Anteil der Konfession an den Prozent-Zahlen der K. m festzustellen. Wer aber der Meinung ist, daß wir zu weit gingen, wenn wir nur ¼ der roten Wähler den Katholiken zurechnen, den verweisen wir auf den ersten Kreis der Tabelle K: in Bielefeld stimmten von 28 katholischen Wählern 25 für das Zentrum; es bleiben also nur 3 für die übrigen Parteien. Sollten die Katholiken hier auch nur ¼ der roten Stimmen = 9 Prozent aufgebracht haben, so hätten sie ja bedeutend mehr Stimmen abgegeben, als sie Wahlberechtigte haben.

Digitized by Google

In Bielefeld ist die Bevölkerung nur zu 28 Prozent katholisch. Von diesen stimmten nach K. f 25 Prozent für das Zentrum, von dem Rest = 3 Prozent, wohl 1 Prozent für den Block; in der Stichwahl erhöhte sich die Prozentzahl des Blocks von 38 Prozent auf 47 Prozent = um 9 Prozent. Da diese Stichwahlzunahme von den Zentrumswählern herrühren muß, sind von je 28 Katholiken 9 + 1 = 10 für den Block eingetreten und 28 — 10 = 18 für die Sozialdemokratie. Von je 47 Blockwählern sind also 37 evangelisch, die übrigen evangelischen Stimmen 72 — 37 = 35 Prozent sind rot gewesen. Wer hat demnach den Löwenanteil an dem Siege der Sozialdemokratie? — In Hanau-Gelnhausen enthielt sich das Zentrum bei der Hauptwahl der Stimmabgabe. In der Stichwahl stieg die Prozentzahl der Blockwähler von 38 auf 49 Prozent, also um 11 Prozent. Das sind Stimmen der katholischen Wähler. Es könnten also nur mehr von je 28 katholischen Wählern 17 für die Sozialdemokratie gestimmt haben. Das heißt, daß von je 51 Umsturzstimmen 34 von evangelischen Wählern stammen. Es hätten folglich von je 72 evangelischen Wählern nur 38 „national", 34 „antinational" gestimmt. — In Wiesbaden sind von je 43 katholischen Stimmen abgegeben 22 für das Zentrum, 8 für den Umsturz, 43 — (22 + 8) = 13 für den Block. Zu den letzten kamen in der Stichwahl noch 2, ergibt zusammen 15, so daß je 48 Blockstimmen sich zusammensetzen aus 15 katholischen und 33 evangelischen, je 52 sozialdemokratische aus 43 — 15 = 28 katholischen und 24 evangelischen. — In Offenbach-Dieburg stimmten von je 45 katholischen Wählern 18 für das Zentrum, 12 für die sozialdemokratische Kandidatur und die restierenden 15 für den Block. In der Stichwahl erhöhte sich die Prozentzahl der Blockstimmen durch hinzukommende Zentrumswähler um 14 Prozent, nämlich von 33 Prozent auf 47 Prozent, so daß unter je 47 Blockstimmen 15 + 14 = 29 katholischen und nur je 47 — 29 = 18 evangelischen Ursprungs sind. Zu je 53 sozialdemokratischen Stimmen jedoch steuerten bei die katholischen Wähler höchstenfalls 45 — 29 = 16, die evangelischen nicht weniger als 53 — 16 = 37 Stimmen. Also auch hier das gleiche Bild wie in Tabelle J, auf deren Erläuterung wir rückverweisen. Ein jeder, der unbefangen die Tatsachen verfolgt und die Entwicklung durch eine wenn auch nur ganz wenig psychologisch gefärbte Brille betrachtet, wird, wenn er sich überhaupt über die eigenartigen Erscheinungen des letzten Wahlkampfes noch wundern kann, nur erstaunt sein darüber, daß die katholischen Wähler, die geflissentlich mit Mitteln der Unwahrheit und Bosheit als ehrlose Vaterlandsfeinde gebrandmarkt wurden, deren zartempfindliches katholisches Ehrgefühl durch die hochentwickelte und außerordentlich fruchtbare Hetzarbeit des Evangelischen Bundes immer und immer wieder aufs schmerzlichste getroffen wurde, daß diese selben katholischen Wähler noch in so großer Anzahl ihr persönliches Empfinden und ihr inneres Knirschen

zurückstellten und, das Vaterland höher schätzend als ihre Parteiehre, direkt eintraten für ihre offiziellen Beleidiger und politischen Widersacher, nur um die Wahl eines Umsturzkandidaten zu verhindern. Freilich, wo es schon zu spät war, wo die roten Flammen aus dem evangelischen Lager bereits turmhoch zum Himmel loderten, da konnten auch jene unerschütterlichen Vaterlandsfreunde aus dem Zentrumslager nichts mehr ausrichten. Und wo von den Blockparteien selbst die klingende Phrase von der Zurücksetzung der Partei hinter das Interesse des Vaterlandes in der Praxis mit Füßen getreten wurde, wo wie Pilze die liberalen Versuche aus der Erde schossen, mit der Sozialdemokratie Wahlbündnisse abzuschließen, wenn da in einem oder anderen Wahlkreise eine größere Anzahl von Zentrumswählern, bis aufs äußerste entrüstet durch die unglaubliche und unübertroffene Unehrlichkeit des Wahlkampfes, sich hinreißen ließ, für den Umsturz zu stimmen, wie es ja im Nachbarhause der „nationale" Liberalismus tat, so bleibt das stets zu bedauern, aber es ist erklärlich. Es ist so sehr erklärlich, daß es recht wohl für die bislang bewahrte und bewährte staunenswerte Kaltblütigkeit der katholischen Wähler furchtbar gefährlich werden könnte, sie noch einmal unter so entehrenden und äußerste Selbstverdemütigung erfordernden Verhältnissen vor die Entscheidung zu stellen. Es ist nichts weiter, als die Gewissenspflicht eines jeden ehrlichen Patrioten, immer wieder darauf hinzuweisen, daß auch in politicis der Krug solange zum Wasser geht, bis er bricht, daß auch in politicis der fressende Steppenbrand zerstreute, grüne Oasen verwüstet und entwertet. Wenn blindwütige Leidenschaft und bündlerische Verhetzung ungezählte Glieder des evangelischen Volksteils dem Umsturz in die Arme treiben, dann wäre es ja am letzten Ende erstaunlich wunderbar, wenn nicht auch diesem oder jenem Zentrumswähler, dessen Stimme noch gerade fehlt, um der Sozialdemokratie den Sieg zu verschaffen, der gerechte Manneszorn in die Glieder führe und ihn zu einer Zornestat hinrisse, die er wohl bedauern mag nachher. Wir sind keinen Augenblick im Zweifel darüber: er würde deshalb die Sozialdemokratie hassen, wie er vordem es tat.

Das sagt uns die Tabelle K, nichts anderes, nicht, daß das Zentrum ein schwarz-rotes Bündnis abgeschlossen, so wenig wie die Blockparteien, nicht, daß der Ausfall der Wahlen einen herrlichen Sieg der Blockparteien über den Umsturz bedeute, nicht, daß der Katholizismus im Kampfe gegen den Umsturz versage, redet in Verbindung mit der Zahlensprache der vorhergehenden Tabellen nur

Digitized by Google

von einem gewaltigen Ringen im Innern des katholischen Wählers, von einem Ringen gegen sein eigenes Gefühl nach zwei Richtungen hin, von einem Ringen gegen seine eigene politische Ehre. Mehr kann man nicht verlangen. Wer es dennoch tut, verlangt Übermenschliches.

Tabelle L.

VII. Für die Sozialdemokratie erfolglose Hauptwahlen.

Lauf. Nr.	Name des Wahlkreises	%-Satz der		%-Satz der Stimmen für			Soz. würde gewonnen haben durch	
		evang. Bevölk.	kath. Bevölk.	Block	Soz.	Zentr.	Block	Zentr.
	a	b	c	d	e	f	g	h
1	Zschopau-Marienberg . .	98	2	57	43	0		
2	Schwarzbg.-Sondershausen	98	2	65	35	0		
3	Dessau-Zerbst	97	3	59	41	0		
4	Sorau-Forst	94	6	58	42	0		
5	Hof	94	6	56	44	0		
6	Bernburg-Köthen	94	6	57	43	0		
7	Cannstatt-Ludwigsburg .	93	7	55	45	0		×
8	Bensheim-Erbach	73	27	69	31	0		×
9	Hildesheim-Alfeld	70	30	71	29	0		×
10	Jauer-Landeshut	64	36	57	22	21		×
11	Heidelberg-Eberach	62	38	75	25	0		×
11							0	5

Alle vorstehenden 11 Kreise, die wegen der hohen Prozentzahl der Sozialdemokraten als äußerst gefährdet anzusehen sind — drei von ihnen waren schon früher einmal sozialdemokratisch vertreten — liegen in vorwiegend evangelischen Bezirken. In den 7 ersten beziffert sich die katholische Bevölkerung auf nicht einmal 10 Prozent; in den übrigen Kreisen erreicht sie noch nicht ⅖ der Gesamtbevölkerung. Es wäre den Katholiken deshalb unmöglich, aus eigener Kraft diese Kreise dem Umsturz auszuliefern. Wohl aber sind die evangelischen Wählermassen der letzten 5 Kreise in so hohem Maße dem Umsturz ergeben, daß sie es den wenigen Katholiken ermöglichten, statt des Kandidaten der gegnerischen Blockparteien dem Sozialdemokraten den Sieg zu verschaffen. Daß die Zentrumswähler das nicht taten, daß sie noch obendrein zugunsten des Blocks in Heidelberg, Hildesheim, Bensheim und Cannstatt auf eigene Kandidaturen verzichteten, spricht nicht eben sehr für ein schwarz-rotes Bündnis. Daß aber die evangelischen Kreise sich redlich Mühe gaben, der Sozialdemokratie zum Siege zu verhelfen, deutet nicht gerade hin auf einen glänzenden Sieg der „nationalen", oder sagen wir einmal im Sinne des flottenvereinlichen Wahlmachers Keim, der „protestantischen" Parteien. Und die 3. These vom Versagen des Katholizismus im Kampfe gegen den Umsturz ist auch nur dann richtig, wenn man „Katholizismus" mit „Protestantismus" ver-

Digitized by Google

tauscht. Möge man doch darauf bedacht sein im Blocklager und noch zeitig dahin sich ernstlich bemühen, daß nicht auch diese 11 Kreise durch die evangelische Bevölkerung der Sozialdemokratie verfallen bei den nächsten Wahlen. Das wäre mehr „national" fürwahr, als die nicht nur mit dem Munde patriotischen und gläubigen Katholiken durch Erfindung und Verbreitung von Unwahrheiten zu verleumden und zu verbittern. Dazu gehört freilich der Mut, eigenes Verschulden einzugestehen, und den zu beweisen scheint schwerer, als zu verleumden und zu beleidigen. Es gibt nur noch einen letzten Weg, das Ärgste zu vermeiden, das ist eine Annäherung zwischen gläubigen Protestanten und Katholiken, ein Weg, den man auch in Heidelberg, Hildesheim und Bensheim zu gehen versucht hat. Ob aber die Erfahrungen von Heidelberg und Bensheim zu einiger Hoffnung berechtigen, steht dahin. Wird die Hetzarbeit des Evangelischen Bundes die besonnenen und gläubigen Elemente des Protestantismus von den glaubensfeindlichen, liberalen sich absondern lassen? In absehbaren Tagen wohl höchst unwahrscheinlich. Das zu erkennen, dazu bedarf es gewiß keiner Prophetengabe.

Die Zahl der Wahlkreise, in denen der Kandidat des Umsturzes in die Stichwahl gelangte, ohne indes das Mandat zu erobern, ist groß. (Vergleiche hierzu Tabelle M auf der folgenden Seite). Ebenso groß ist die Schwierigkeit, sie dauernd der Sozialdemokratie vorzuenthalten. Diese lastende Pflicht liegt zum überwiegend großen Teile bei der evangelischen Bevölkerung, die in 50 von 53 Kreisen die große Bevölkerungsmehrheit bildet. In 25 Kreisen sind von 100 Wahlberechtigten 2—5, in den 10 unter Nr. 26—35 folgenden nur 6—10, in den Kreisen Nr. 36—40 nur 20 katholisch. Wenn in diesen Wahlkreisen also dennoch die Sozialdemokraten ihre Kandidaten in die Stichwahl brachten, so liegt das offensichtlich einzig und allein an der dem Umsturz verfallenen evangelischen Bevölkerung. Und wenn andererseits der Sieg der Sozialdemokratie verhindert wurde, so war das in 16 Kreisen (K. h) nur möglich durch die Wahlhilfe der Katholiken, wogegen in den vorwiegend katholischen Kreisen — es sind nur 3 — ein Sieg der sozialdemokratischen Kandidaten nur zu verhindern war durch die Unterstützung der Zentrumskandidaten von seiten der evangelischen Blockwähler. Das heben wir um so lieber stark unterstrichen hervor, als wir selbst am meisten uns freuen über jedes noch so kleine Merkmal, das nur irgendwie geeignet ist, um zu sagen, der Liberalismus wäre wenigstens als Reichs-Blockpartei noch nicht überall und gänzlich der Sozialdemokratie derart verbrüdert, daß er unter keinen Umständen dem Zentrumskandidaten den Umsturz mehr vorzöge. Wie schwer es allerdings dem „nationalen Liberalismus geworden ist, in Essen, Duisburg und Köln echt katholische und kerndeutsche Männer zu wählen anstatt eines Sozialdemokraten, ist hin-

Tabelle M.

VIII. Für die Sozialdemokratie erfolglose Stichwahlen.

Laufde. Nr.	Name des Wahlkreises	%-Satz der		%-Satz der Stimmen für			Soz. würde gewonnen haben durch		
		evang. Bevölk.	kath. Bevölk.	Block	Soz.	Zentr.	Block	Kath.	Zentr.
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1	Dithmarschen-Steinburg	99	1	63	37	0			
2	Jüterborg-Belzig	98	2	64	36	0			
3	Torgau-Liebenwerda	98	2	68	32	0			
4	Schwerin-Wismar	98	2	63	37	0			
5	Malchin-Waren	98	2	72	28	0			
6	Güstrow-Ribnitz	98	2	68	32	0			
7	Jena-Neustadt a. O.	98	2	64	36	0			
8	Mecklenburg-Strehlitz	98	2	70	30	0			
9	Merseburg-Querfurt	97	3	70	30	0			
10	Neuhaus-Otterndorf	97	3	65	35	0			
11	Varel-Jever	97	3	62	37	1			
12	Holzminden-Gandersheim	97	3	58	41	1			
13	Sachsen-Altenburg	97	3	55	45	0			
14	Koburg	97	3	67	33	0			
15	Bückeburg	97	3	69	31	0			
16	Oberbarnim	96	4	61	38	1			
17	Kottbus-Spremberg	96	4	64	35	1			
18	Biterfeld-Delitzsch	96	4	63	36	1			
19	Hameln-Springe	96	4	61	39	0			
20	Einbeck-Northeim	96	4	71	29	0			
21	Stade-Bremervörde	96	4	71	28	1			
22	Eschwege-Schmalkalden	96	4	67	33	0			
23	Frankfurt a. O.	95	5	58	41	1			
24	Nordhausen-Hohenstein	95	5	64	36	0			
25	Rinteln-Hofgeismar	95	5	72	25	3			
26	Wolmirstedt	94	6	64	35	1			
27	Harburg-Burtehude	94	6	61	38	1			
28	Goslar-Zellerfeld	93	7	70	30	0			
29	Bremen	93	7	51	49	0		×	
30	Kassel-Melsungen	92	8	58	42	0			
31	Erfurt-Schleusingen	91	9	57	43	0		×	
32	Potsdam-Spandau	90	10	56	42	2		×	
33	Halberstadt-Wernigerode	90	10	58	40	2			
34	Eisenach-Dermbach	90	10	62	38	0			
35	Oldenburg-Lübeck	90	10	64	30	6			
36	Görlitz-Lauban	88	12	57	40	3		×	
37	Wanzleben	88	12	49	48	3		×	×
38	Bayreuth	85	15	58	38	4		×	
39	Grünberg-Freistadt	83	17	67	26	7			
40	Hirschberg-Schönau	81	19	68	30	2			
41	Friedberg-Büdingen	79	21	65	35	0		×	
42	Hagen-Schwelm	77	23	47	41	12		×	×
43	Erlangen-Fürth	77	23	51	44	5		×	
44	Berlin 1	75	25	60	38	2		×	
45	Ulm-Heidenheim	73	27	53	29	18		×	
46	Kaiserslautern	69	31	56	28	16		×	
47	Elbing-Marienburg	68	32	59	26	15		×	
48	Danzig (Stadt)	66	34	56	26	18		×	
49	Schweidnitz-Strigau	62	38	67	33	0		×	
50	Breslau (Land)	60	40	48	28	24		×	×
51	Essen	39	61	27	31	42	×		
52	Düsseldorf	29	71	22	36	42	×		
53	Cöln (Stadt)	22	78	25	35	40	×		
53							3	16	3

Digitized by Google

reichend bekannt, unsere Befriedigung soll uns das nicht vergällen. Auch wollen wir in der uns angeborenen und anerzogenen Bescheidenheit nicht betonen, daß es immerhin für die drei durch Blockhilfe dem Zentrum gesicherten Mandate eine nicht zu verachtende Gegenleistung bedeutet, wenn die katholische Bevölkerung 16 Mandate dem Block erkämpfte. Und hätte nun gar das Zentrum den Sozialdemokraten durch Bündnisvertrag sich wirklich verschrieben gehabt, so sollte die „nationale" Rettungstat in den 16 Kreisen von unseren Gegnern doppelt anerkannt werden. Aber nur weil es den „ehrlichen" Gegnern so gefällt und paßt, deshalb muß das schwarz-rote Bündnis Wirklichkeit sein. Beweis ist, daß unsere Nationalheroen es sagen! Und in der ersprießlichen Debatte über solche nebensächlichen, zum alleinigen Zwecke der boshaften Verleumdung erdichteten Legenden scheint man wirklich kein Verständnis mehr zu haben dafür, daß zuletzt auch Zentrumshilfe nicht mehr gut machen kann (vergl. die Kreise unter Nr. 1—28), was die evangelische Bevölkerung mit und ohne protestantisch-sozialdemokratische Verträge verdirbt. Überschätzung der sozialdemokratischen Gefahr ist ein Schönheitsfehler, ihre Unterschätzung ist politischer Selbstmord.

Tabelle N (S. 46) beweist zunächst auch, daß schon in den Hauptwahlen ein ganz ansehnlicher Bruchteil der katholischen Wähler für die Blockkandidaten und gegen die des Zentrums gestimmt hat. Diese Erscheinung tritt auch dann noch zahlenmäßig scharf hervor, wenn wir im offensichtlichen Widerspruche mit den tatsächlichen Verhältnissen von allen sozialdemokratischen Stimmen annehmen, daß sie von katholischen Wählern abgegeben wurden. So zeigt sich, wenn wir Zentrums- und Umsturzstimmen addieren, in den Kreisen Deutsch-Krone, Worms-Heppenheim, Lörrach-Breisach, Germersheim, St. Wendel-Ottweiler, Saarbrücken, Köln (Stadt), Metz, Würzburg ein Überschuß von katholischen Wählern, der in Donaueschingen mehr denn $^{2}/_{3}$ und in Immenstadt-Lindau gar $^{4}/_{5}$ der Blockstimmen beträgt. In diesen Kreisen befindet sich also für die Zentrumsorganisation das dankbarste Arbeitsfeld.

Wir wiesen eingangs bereits darauf hin, daß gerade die Vorgänge bei den Stichwahlen des Zentrums zuverlässiges Material liefern würden für die innere Wahrheit des Schlagwortes vom schwarz-roten Bündnis, weil wir ja hier auf die vertragsmäßigen sozialdemokratischen Gegenleistungen für wirksame Wahlhilfe des Zentrums stoßen müßten. Unsere Erwartungen sehen wir übertroffen, jedoch in dem Sinne, daß auch die Tabelle N. die Wahnidee vom schwarz-roten Bündnisse unerbittlich zerstört für den — der wenigstens noch etwas ehrliche Unbefangenheit sich bewahrt hat. Denn es wäre doch gar zu eigenartig um ein Bündnis, das von 24 Kreisen — die 7 Stichwahlkreise (K. m) zwischen Zentrum und

Tabelle N.

IX. Sozialdemokratie und Zentrumsstichwahlen.

Laufde. Nr.	Name der Wahlkreise	%-Satz der evgl. Bev.	%-Satz der kath. Bev.	%-Satz der Stimmen für Block	Soz.	Zentr.	Stichwahl[1]) zwischen Zentrum u.	Zentrum gewonnen durch Soz.	Zentrum verloren durch Soz.	Zentrum gewählt ohne Soz.	Der Block regte	Stichw. zwisch. Zentr. u. Soz.
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
1	Hersfeld-Hünfeld	79	21	68	11	21	Ref.				×	
2	Danzig (Land)	60	40	51	17	32	Rp.				×	
3	Freudenstadt	59	41	46	21	33	D.Vp.		×			
4	Deutsch-Krone	57	43	67	3	30	Rp.				×	
5	Diez-Limburg	57	43	51	7	42	N.				×	
6	Forchheim-Kulmbach	55	45	47	11	42	N.		×			
7	Hamm-Soest	54	46	42	21	37	N.	×				
8	Landau-Neustadt a. H.	54	46	49	22	29	N.		×			
9	Osnabrück	53	47	41	19	40	N.	×				
10	Balingen-Tuttlingen	52	48	41	27	32	D.Vp.		×			
11	Worms-Heppenheim	52	48	56	17	27	N.					
12	Homburg-Höchst	49	51	32	42	26	S.				×	
13	Lörrach-Breisach	49	51	50	18	32	N.		×			×
14	Zweibrücken	48	52	40	19	41	N.	×				
15	Germersheim	45	55	48	8	44	N.	×				
16	Straßburg (Land)	45	55	40	15	45	D.Vp.	×				
17	Mörs-Rees	43	57	43	8	49	Rp.	×				
18	St. Wendel-Ottweiler	43	57	49	2	49	N.		×			
19	Reichenbach-Neurode	42	58	27	43	30	S.					×
20	Essen	39	61	27	31	42	S.					×
21	Saarbrücken	38	62	49	7	44	N.		×			
22	Mainz-Oppenheim	37	63	27	45	28	S.					×
23	Freiburg i. Br.	34	66	44	21	45	N.	×				
24	Düsseldorf	29	71	22	36	42	S.					×
25	Köln (Stadt)	22	78	25	35	40	S.					×
26	Metz	21	79	35	32	33	Lib.		×			
27	Würzburg	18	82	28	26	46	Lib.	×				
28	Donaueschingen	17	83	42	9	49	N.	×				
29	Innenstadt-Lindau	9	91	43	8	49	N.	×				
30	Lublinitz-Gleiwitz	8	92	23	5 + P 44	28	P.					(×)
31	Kosel-Gr. Strehlitz	5	95	23	2 + P 40	35	P.			×		
31								10	8	1	5	7

den Sozialdemokraten und den diesen wahlpolitisch näher stehenden Polen scheiden naturgemäß aus — nur 10, also nicht einmal die Hälfte, dem Zentrum sichert, das überdies 8 Kreise dem Zentrum nimmt und in 5 anderen Kreisen die Sozialdemokratie für den Block verpflichtet. Wer ohne Voreingenommenheit Ursachen und Wirkungen erforscht, wird rückhaltlos zugestehen müssen, daß es einzig und allein die unzweideutige sozialdemokratische Stichwahlparole gewesen ist, die in 10 Kreisen dem Zentrum Unterstützung brachte. Und für die Sozialdemokraten selbst wird es im letzten Wahlkampfe wohl keine härtere Nuß zu knacken gegeben haben, als

Digitized by Google

die Befolgung der Parteiparole, die nur als ein bitterer Zwang der Notwendigkeit anzusehen ist. Das geht auch aus ihrer Nichtbefolgung hervor in den 8 Wahlkreisen der K. i. Mit einem so unsicheren und unzuverlässigen Paktgenossen Bündnisse abzuschließen, überlassen wir getrost dem Liberalismus, dessen Weltanschauung, Politik und geschichtliche Entwicklung ihn ja für diesen Zweck prädestinieren, weil sie sich der sozialdemokratischen Weltanschauung und ihrer Betätigung in dem Maße nähern, in welchem sich von dieser die des Zentrums entfernt.

Tabelle O.

Sozialdemokratische Kreise mit vorwiegend katholischer Bevölkerung.

Laufde. Nr.	Name des Wahlkreises	%-Satz der		%-Satz der abgegebenen Stimmen in der Hauptwahl für			Stichwahl für		
		evgl. Bevölk.	kath. Bevölk.	Block	Soz.	Zentr.	Block	Soz.	Zentr.
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1	München II	12	88	27	49	24	36	64	
2	Mülhausen i. E. . .	17	83	9	52	39			
3	Mainz-Oppenheim . .	37	63	26	45	29		52	48
4	Straßburg (Stadt) . .	48	52	42	40	18	49,7	50,3	
5	Duisburg-Mülheim .	49	51	41	30	29	47	53	
6	Homburg-Höchst . . .	49	50	32	42	26		55	45

Von allen 43 sozialdemokratischen Mandaten stammen nur 6 = 1/7 aus vorwiegend katholischen Kreisen, von ihnen noch die Hälfte aus Kreisen, in denen sich ziffernmäßig Katholizismus und Protestantismus fast gleichstehen. Es zeigt sich also auch in dieser Zusammenstellung der gewaltige Vorsprung des letzteren hinsichtlich der Fühlung mit dem Umsturz. Und von diesen 6 Kreisen sind denn auch zwei — Mainz-Oppenheim und Homburg-Höchst — nur durch das Eintreten der Blockparteien für den Umsturz diesem in der Stichwahl erkämpft und dem Zentrum genommen worden. Die übrigen 4 Kreise sind allerdings durch ein gleiches Verhalten der Zentrumswähler der Sozialdemokratie gesichert. Indes bedarf es noch genauerer Untersuchung, welcher Konfession die Sozialdemokratie auch in diesen 6 Kreisen zu größerem Danke sich verpflichtet fühlt.

1. In München II entfielen von je 100 Stimmen auf die sozialdemokratische Kandidatur 64. Da jedoch von 100 Wählern nur 12 evangelisch sind, 64—12 aber immer noch die absolute Majorität darstellt, so ist für den Umsturzsieg einzig die katholische Bevölkerung verantwortlich zu machen. Daraus folgt allerdings keineswegs, daß die katholischen Wähler verhältnismäßig mehr sozialdemokratische Stimmen abgegeben haben, als die evangelischen. Und

Digitized by Google

selbst wenn das der Fall wäre, so bliebe immerhin München II das einzige von 43 Mandaten, das dem Umsturz auch ohne Hilfe der evangelischen Wählerschaft ausgeliefert worden wäre. Im besonderen liegen die Abstimmungsergebnisse so:

In der Hauptwahl stimmten von je 88 katholischen Wählern 24 für das Zentrum, es blieben also für Block und Sozialdemokratie je 64 katholische Wähler übrig. Wenn wir annehmen, daß von je 12 evangelischen Wählern 5 rot gestimmt haben, so greifen wir weit eher zu niedrig, als zu hoch. Hiernach verteilen sich die 64 nicht für das Zentrum abgegebenen katholischen Stimmen mit 27 — 7 = 20 auf den Block und je 64 — 20 = 44 auf die Sozialdemokratie, so daß im Verhältnis der Katholizismus dem Protestantismus gegenüber immer noch im Vorzug bleibt. In der Stichwahl kommen zu den 20 katholischen Blockstimmen noch 9 (36 — 27) hinzu, so daß endgültig 29 = über ¾ der Blockstimmen von Katholiken aufgebracht wurden. Auch das ist wahrlich ein glänzender Sieg des Protestantismus über den Umsturz.

2. Mülhausen i. E. fiel gleich in der Hauptwahl an die Sozialdemokratie. Hätten von den evangelischen Wählern nicht über 50 Prozent für den Umsturz gestimmt, so wäre das Zentrum mit ihm in die Stichwahl gekommen, allerdings wegen der liberal-sozialdemokratischen Freundschaft in eine durchaus aussichtslose. — Von je 83 katholischen Wählern stimmten 39 für das Zentrum und zum mindesten 1 für den Block. Es blieben demnach übrig für den Umsturz je 83 — 40 = 43. Da mit 43 von 100 Stimmen noch 9 an je 52 sozialdemokratischen Stimmen fehlen, müssen diese fehlenden 9 von den 17 evangelischen Wählern herrühren, so daß die Protestanten in Mülhausen mehr Stimmen abgegeben haben für den Umsturz als für die Blockkandidaten.

3. Im Wahlkreise Mainz-Oppenheim kommen auf 100 Wahlberechtigte 37 Protestanten und 63 Katholiken. Von letzteren stimmten 29 für das Zentrum, die überschüssigen 34 verteilen sich auf Umsturz und Block derart, daß von je 45 roten Stimmen im äußersten Falle die kleinere Hälfte, also 22 von katholischen Wählern in die Urne gelegt wurden; die 25 roten evangelischen Stimmen sind in Abzug zu bringen von ihrer Gesamtzahl 37, ergibt 12 evangelische Blockstimmen neben 14 katholischen. In der Stichwahl gingen von diesen 12 Stimmen 7 (52 — 45), also über 50 Prozent zum Umsturz über und sicherten diesem den Sieg, besiegelten dadurch die Niederlage des Zentrums. Ein glänzender Blocksieg über den Umsturz!

4. Der städtische Wahlkreis Straßburg ist zu 48 Teilen evangelisch und zu 52 Teilen katholisch. In der Hauptwahl stimmten von je 52 katholischen Wählern 19 für den Zentrumskandidaten und allerhöchstens 20 für den Umsturz, folglich 13 für den Block. Es haben

---

[1]) Ref. = Deutsche Reformpartei, Rp. = Reichspartei, D. Vp. = Deutsche Volkspartei, N. = Nationalliberal, S. = Sozialdemokraten, Lib. = Liberale, P. = Pole.

demnach von je 48 evangelischen Wählern 42 — 13 = 29 für die Sozialdemokratie gestimmt; das sind mehr als 72 Prozent der roten Stimmen. Zu den 13 katholischen Blockwählern kamen in der Stichwahl noch 7,7, so daß allerdings der Sieg der Sozialdemokratie nicht verhindert wurde, jedoch von je 49,7 Blockstimmen 20,7, also mehr als ⅖ katholischen Wählern zu verdanken sind.

5. In Duisburg-Mülheim, dessen Wählerschaft zu 49 Prozent evangelisch und 51 Prozent katholisch ist, liegen die Verhältnisse für den Protestantismus ebenso ungünstig. Je 51 katholische Wähler verteilen sich mit 29 auf das Zentrum, mit 10 auf die Sozialdemokratie und mit 12 auf den Block. In der Stichwahl erhöhen sich die katholischen Blockstimmen um 47 — 41 = 6, von 12 auf 18, so daß neben diesen 18 katholischen noch 29 evangelische Stimmen für den Block abgegeben wurden. Verhältnissatz 2 katholische zu 3 evangelischen.

6. In Homburg-Höchst wählten von je 50 wahlberechtigten Katholiken 26 den Zentrums-, 14 den Umsturz- und 10 den Block-Kandidaten. In der Stichwahl erhielt der Zentrums-Kandidat von 100 Stimmen 19 mehr; diese Zunahme brachte der Block. Und wenn wir die 10 katholischen Blockwähler für diese Zunahme verrechnen, so zeigt sich, daß höchstens je 9 von 49 evangelischen Wählern, also nicht einmal der fünfte Teil, dem Zentrum im Kampfe gegen den Umsturz zu Hilfe kamen. Diese Zahlen vergleiche man gefälligst mit den entsprechenden Zentrumsstimmen der Kreise Duisburg-Mülheim, Straßburg und München II.

Zwar ist es traurig genug, daß 6 überwiegend katholische Kreise sozialdemokratisch vertreten sind, aber es ist tröstlich, sich sagen zu können, daß zwei von ihnen — Mainz-Oppenheim und Homburg-Höchst — allein durch das Verschulden der Blockparteien und nur 1 — München II — durch Verschulden der katholischen Wähler dem Umsturz gewonnen wurden, während in den 3 übrigen Kreisen die Schuld sich auf die katholischen und evangelischen Wähler verteilt, auf letztere allerdings zur größeren Hälfte. Zur Vergleichung geben wir noch eine Zusammenstellung, der wir fortschreitend die Prozentzahlen unter K. c (Tab. O) zugrunde legen.

Sozialdemokratisch vertreten sind:

mit	88—100	%	Kath.	1	Kreis,	Sa.	1,	mit	88—100	%	Prot.	17	Kr.,	Sa.	17
„	83— 87	%	„	1	„	„	2,	„	83— 87	%	„	5	„	„	22
„	63— 82	%	„	1	„	„	3,	„	63— 82	%	„	5	„	„	28
„	52— 62	%	„	1	„	„	4,	„	52— 62	%	„	7	„	„	35
„		51	%	„	1	„	„	5,	„		51	%	„	0	„	„	35
„		50	%	„	1	„	„	6,	„		50	%	„	2	„	„	37
				6 + 37 = 43.											

Auch aus diesen wenigen Zahlen erhellt aufs deutlichste der große Vorsprung des Protestantismus hinsichtlich der Hinneigung zum Sozialismus. Über die Hälfte der Umsturz-Mandate sind zu finden in den Kreisen mit 83 bis 100 Prozent evangelischer Bevölkerung, in den Kreisen

Digitized by Google

entsprechender katholischer Bevölkerungsmehrheit nur 2 = kaum 1/21 der 43 sozialdemokratischen Mandate! Und das nach jenem glänzenden Sieg der „nationalen" Parteien über den Umsturz! Wer angesichts dieser Feststellungen noch dem Katholizismus die Schuld zuschiebt für den Verlust der 43 Kreise, der handelt wie jener Tor, dessen Kind in den eigenen unbedeckten Brunnen fiel und der zum Nachbar lief und ergrimmt auf ihn losschlug, weil er den Brunnen, der ihn garnichts anging, nicht verdeckt und das Kind nicht herausgezogen, während der Besitzer dabeistand, sorglos und arrogant. Wer überhaupt. einer Belehrung noch zugänglich, dem müssen jene 37 evangelischen Kreise als Hinweis dienen dafür, daß auch in den 6 katholischen Kreisen die größte Schuld am Siege des Umsturzes auf den Schultern der evangelischen Wählern ruht, einmal, indem sie selbst für die Sozialdemokraten stimmten, zum anderen, weil auch die katholischen Wähler der Sozialdemokratie größtenteils nicht verfallen wären, wenn nicht 3 Millionen protestantischer Sozialdemokraten werbend und ermunternd auf sie eingewirkt hätten.

Tabelle P.

Zusammenfassung der Tabellen E — M.

Die Sozialdemokratie verlor durch (würde gewonnen haben mit Hilfe der)

	Evangelische Wähler				Katholische Wähler			
	in überwiegend evang. Kreisen	in überwiegend kathol. Kreisen	den Block		in überwiegend evang. Kreisen	in überwiegend kathol. Kreisen	das Zentrum
	a	b	c		d	e	f
Tabelle E	11	0	11	Tabelle E	10	0	0
„ H	13	1	14	„ H	8	1	5
„ K	4	3	6	„ K	4	3	1
„ L	0	0	0	„ L	5	0	5
„ M	0	3	3	„ M	16	0	8
Summa I	28	7	34	Summa I	43	4	14
Summa II	35			Summa II	47		

Die Sozialdemokratie gewann mit Hilfe der (hätte verlieren können durch)

	a	b	c		d	e	f
Tabelle F	28	0	28	Tabelle F	14	0	0
„ G	0	1	0	„ G	0	1	0
„ J	5	2	1	„ J	5	2	6
Summa III	33	3	29	Summa III	19	3	6
Summa IV	36			Summa IV	22		

Digitized by Google

Absoluter Gewinn (+), Verlust (—) der Sozialdemokratie

	a	b	c		d	e	f
Tab E—M	+ 5	— 4	— 5	Tab. E—M	— 21	— 1	— 8
Summa V	+ 1			Summa V	— 25		

Das also ist die Bilanz des schwarz-roten Bündnisses: nach Tabelle N lieferte der Umsturz 10 Kreise an das Zentrum aus, und für diese nahm er ihm 8 andere. Als hochwillkommene Gegengabe des Zentrums erhielt nach Tabelle P Summa III f die Sozialdemokratie 6 Kreise, mußte sich jedoch gefallen lassen, daß ihr nach Summa I f vom Zentrum 14 Kreise genommen und dem Block überliefert wurden. *Das berühmte schwarz-rote Bündnis brachte dem Zentrum 2 Gewinne, dem Umsturz 8 Verluste ein. Immerhin ein respektabler Erfolg.* Wenn das schwarz-rote Bündnismärchen nicht gar zu lächerlich wäre, sollte man fürwahr versucht sein, es einen schlau abgewogenen Zentrums-Trick zu nennen, für den unbegründete Bosheit eigens das Wort „jesuitisch" hätte erfinden können. Soll aber als Bündnis gelten das ganz vereinzelt, in höchstens 2 Kreisen, zwischen Zentrum und Sozialdemokratie getroffene rein taktische Stichwahlabkommen, und kann man sich nicht enthalten, dieses Vorgehen ungerechterweise zu verallgemeinern, so wird man uns schon gestatten müssen, wenn wir in der Tabelle P *weit deutlichere Spuren eines ganz anderen Bündnisses verfolgen*, eines Bündnisses, das ebenfalls nicht notariell abgeschlossen sein soll — wir glauben das, weil solche Förmlichkeit durch den Verlauf der Dinge als ganz überflüssig sich erwies — das aber gleichwohl für beide Kontrahenten, den Umsturz und den Block, weit günstigere Aussichten versprach, schon deshalb, weil der Umsturz bei einem *evangelisch-sozialdemokratischen Wahl-Bündnisse* mit den viel stärker rötlich schimmernden evangelischen Wählern rechnen konnte, er aber nur wenig Hoffnung zu setzen hatte bei einem schwarz-roten Bündnisse auf die spröden Katholiken.

Wir sagten bereits, daß die Sozialdemokraten nach Tabelle N, K. 1 dem Block 8 Stichwahlkreise des Zentrums eroberten. Dafür empfing der Umsturz dann als Gegengabe des Blocks die 29 in Tabelle P Summa III c aufgeführten Kreise. Und wenn durch den Block nach Summa I c auch 34 Kreise dem Umsturz genommen wurden, dieser also durch ein evangelisch-sozialdemokratisches Bündnis den absoluten Verlust von 5 Kreisen heimbrachte, so hätte doch nichts die Blockparteien gehindert, diesen 5 sozialdemokratischen Verlusten noch die erwähnten 29 hinzuzufügen. Daß das nicht geschah, ist eben die Auffälligkeit der Tatsache. *Eins jedoch bleibt ganz unbestreitbar und ist entscheidend*, mag es nun mit oder ohne Bündnis geschehen sein: *der Mandatsverlust, den das Zentrum der Sozialdemokratie beibrachte, ist weit größer, als der von den „nationalen" Parteien dem*

Umsturz zugefügte Schaden, da die Sozialdemokratie dem Zentrum den absoluten Verlust von 8 Mandaten, dem Block einen solchen von nur 5 Wahlkreisen vorzuwerfen hat. Und das ist von den Zentrumswählern aus zwei Gründen doppelt ehrenvoll und national gehandelt, weil erstens die Zentrumswähler doch viel weniger zahlreich sind, als die Blockwähler, und zweitens sowohl die Hälfte der durch das Zentrum dem Umsturz nicht gewonnenen Kreise (vgl. Tabelle P Summa III e) in überwiegend evangelischen Kreisen gelegen ist, in denen das Zentrum bekanntlich nur drittklassigen Einfluß hat, als auch andererseits der weitaus größte Teil — von 14 sind es 10 — der vom Zentrum dem Umsturz entrissenen Kreise (vergl. Tab. P. Summa I f—e) wiederum evangelische Bevölkerungsmehrheiten aufweist. Das sind die nationalen Taten des Zentrums und die „nationalen" Taten des Blocks. Wir überlassen es getrost der Geschichte, über das Zentrum und seinen Patriotismus zu urteilen, müssen uns aber ganz entschieden verbitten, in nationaler Beziehung mit den Blockparteien auf dieselbe Stufe gestellt zu werden. Wir würden das als eine entehrende Beleidigung betrachten, weil wir einen anderen Begriff haben von wahrer Vaterlandsliebe, als die Blockparteien und noch nicht soweit „fortgeschritten" sind, daß wir solche Förderung des Umsturzes, wie die Blockparteien sie beliebten, als eine nationale Tat ansehen, am allerwenigsten jedoch als einen Sieg der „nationalen" Parteien über den Umsturz. Wenn man einen solchen eingebildeten Sieg schon „glänzend" benennen mag, wie wird er erst dann aussehen, wenn der Block sich einmal anschickt, den Umsturz gänzlich zu zertrümmern!

Wir kommen zur Charakterisierung der 3. These, daß nämlich der Katholizismus im Kampfe gegen den Umsturz gänzlich versage. Ja, meint man einen Kampf, wie wir ihn eben als vom Block gegen die Sozialdemokratie geführt aufdeckten, so mag man recht haben, wir sind nicht wenig stolz darauf. Faßt man aber den Sinn der 3. These buchstäblich, so geben wir zu erwägen:

1. Während die evangelische Wählerschaft dem Umsturz 35 Mandate vorenthielt (Tab. P, Sa. II a, b), trugen die katholischen Wähler zur Niederlage der Sozialdemokratie in 47 Kreisen entscheidend bei, die evangelischen Wähler folglich in 12 Kreisen weniger. Von diesen 35 + 47 = 82 Kreisen sind überdies 28 + 43 = 71, also 87 Prozent, vorwiegend evangelisch bevölkert. Daraus ergibt sich wiederum, daß der umstürzlerische Einfluß des Zentrums sich fast nur in den umstürzlerisch gesinnten evangelischen Bezirken geltend machen konnte, dazu in einem Maße, das selbst die ruhmreichen Taten der „nationalen" Parteien erheblich überflügelt. Was die katholischen Wähler in ihren eigenen Kreisen nicht nötig hatten zu tun, sie von der sozialdemokratischen Vertretung zu befreien, das gelang ihrer

immerhin kleinen, aber zuverlässigen und echt patriotischen Wählerschar um so vollkommener in den überwiegend evangelischen Bezirken.

2. Die Abhängigkeit des Sozialismus vom Protestantismus wird noch heller beleuchtet durch die Zusammenfassung der Tabellen F, G, J. Nach Tab. P, Sa. III a b d e wäre es möglich gewesen, der Sozialdemokratie noch 58 Kreise zuzuführen, durch die Unterstützung evangelischer Wähler 36 = 62 Proz., durch den systematisch erregten Zorn der vaterlandsfeindlichen katholischen Wähler 22 = 38 Prozent. Und von all diesen Kreisen liegen wieder 52 = 90 Prozent in überwiegend evangelischen Bezirken, die mit dem Sozialismus derart verwachsen sind, daß in 22 von ihnen die wenigen Stimmen der katholischen Wähler genügt haben würden, den Umsturzsieg zu besiegeln. Geradezu unbegreiflich wäre es, wenn wirklich der Katholizismus dem Sozialismus innerlich näher stände als der Protestantismus, daß dann von den 140 Wahlkreisen der Tabellen E—M nur 17, in Buchstaben siebenzehn, in überwiegend katholischen Kreisen lägen, dagegen 123 = 88 Proz. in Bezirken mit evangelischer Bevölkerungsmehrheit.

So lautet denn das Endergebnis unserer Ermittelungen über das Verhältnis der Konfessionen zu der Zahl der sozialdemokratischen Mandate in absoluten Ziffern (vergl. Tab. P Summa V a b) wie folgt:

während die evangelischen Wähler dem Umsturze in katholischen Kreisen 4 Mandate entrissen, in evangelischen Kreisen dagegen der Sozialdemokratie 5 Mandate, also überhaupt 1 Mandat erkämpften, nahmen die katholischen Wähler den Sozialdemokraten 1 vorwiegend katholischen und 24 vorwiegend evangelische, also insgesamt 25 Kreise! Das ist die Mär von dem Versagen des Katholizismus im Kampfe gegen den Umsturz, die Mär von jenem „glänzenden" Siege, den die Blockparteien über den Umsturz davontrugen und gebührlich feierten, das ist das Resultat des von jenen heldenhaften Umsturzbezwingern erdichteten schwarz-roten Bündnisses, denen Katholizismus und Zentrum eins ist!

IV. Nachwort.

Ein anderes Resultat war nicht zu erwarten, weil das vorliegende das einzige natürliche, das einzige logische ist. Denn wie wäre es möglich, daß der Katholizismus verantwortlich sei für den Verlust der 43 bürgerlichen Mandate an die Sozialdemokratie, wo doch von 3 258 000 sozialdemokratischen Wählern noch keine 400 000

Digitized by Google

katholisch sind! Der eine Beweis erhärtet und bestärkt den anderen. Solange die Stimmen im Deutschen Reiche noch alle denselben Wert haben — sie haben es hoffentlich immer — solange bleibt es ein heller Unsinn, das Gewicht von etwa 3 Millionen Stimmen geringer einzuschätzen, als das von 400 000. Freilich, wenn erst die evangelischen Wähler den Sieg der Sozialdemokraten allerorts so opferwillig, zielbewußt und katholikenfeindlich oder gar kulturkämpferisch vorbereiten, wie sie es bereits bei den letzten Wahlen vielerorts mit dem besten Erfolge taten, dann allerdings können auch die 400 000 sozialdemokratischen Stimmen katholischer Wähler den geordneten Verhältnissen ganz bedenklich gefährlich werden. Möge man doch unausgesetzt besorgt sein, daß nicht auch die katholische Wählerschaft infolge eines Wahl-Feldzuges voll der erbitternden Verleumdung und voll der dreistesten und ehrenrührigsten Beleidigungen in ähnlichem Maße der Sozialdemokratie Hilfstruppen stelle, wie es heute schon die evangelischen Wählermassen tun. Fast scheint es, als würde man im Blocklager gar nichts dagegen einzuwenden haben, wenn nur gleichzeitig das verhaßte Zentrum vom Erdboden verschwände. Geduld! Uns wird man stets gerüstet finden, wenn es heißt, unsere Domänen zu verteidigen. Und daß wir uns dabei auf dem richtigen Wege befinden, davon könnten auch unsere Gegner allmählich sich überzeugt haben. Es wäre unter solchen Umständen eine dankbare Aufgabe für den Block, sich gegen die Sozialdemokratie zu wenden, nicht wie es bislang geschah, ohne Sachlichkeit, ohne Organisation und ohne Einmütigkeit, nur mit der Phrase und Pose eines Doktor Eisenbart. Solange man sich spreizt, die Sozialdemokratie ohne das Zentrum besiegt zu haben, wird man uns gestatten müssen, solche Weisheit für eitel Geflunker zu halten. Solange man selbstgefällig sich die Kraft zumutet, ohne — geschweige gegen — das Zentrum den Umsturz aufreiben zu können, *solange fehlt dem Kampfe alle gewissenhafte Planmäßigkeit und Überlegung, die allein zum Siege führen, fehlt ihm jede innere Ehrlichkeit, weil man mit dem Zentrum den mächtigsten und am meisten gefürchteten Gegner des Umsturzes ausschaltet, einen Gegner, der seine siegreiche Kraft nicht anpreist in hohlklingenden Kraftworten und weibischem Geschwatz, sondern sie bewährt hat von jeher aufs allerbeste.* Und solange der Sozialismus noch bei jeder neuen Wahl die Zahl seiner Stimmen um Hunderttausende vermehrt, wird man von einem Rückgange der Sozialdemokratie als solcher ernstlich wohl nicht träumen dürfen, auch sich in flacher, banaler Causerie nicht einbilden, ihn glänzend besiegt zu haben. Der Parforce-Ritt des „deutschen Volkes" hat das letzte Hindernis noch nicht überwunden. *Denn die dauernden Erfolg versprechende Arbeit gegen den Sozialismus besteht nicht in der Wegnahme einiger Dutzend von Mandaten, nicht darin, daß man mit möglichst grober Unver-*

frorenheit einem großen Teile des Deutschen Volkes den Patriotismus abspricht, einem Volksteile dazu, der bis auf den heutigen Tag im Kampfe gegen den Umsturz wirklich glänzende Siege zu verzeichnen hat, einem Volksteile, der seinen Patriotismus schöpft nicht aus dem Wüstensande Afrikas, noch aus den Vorräten unseres Staatsbeutels, sondern aus einer Religion, die durch Jahrtausende die Pflichten gegen das Vaterland, die großen Pflichten der Nächstenliebe über die Pflichten gegen das eigene Ich und den eigenen Profit gesetzt hat.

Wir können und wollen nicht mehr, als auf unsere Taten verweisen. Wann werden die gläubigen Teile des protestantischen Deutschland einsehen, daß es sich herzlich schlecht kämpft gegen den Umsturz, wenn man sich mit dem entchristlichenden Liberalismus verbündet oder gar auf ihn sich verläßt, auf denselben Liberalismus, der von jeher dem Sozialismus vorgearbeitet hat bei der Lockerung des festesten Staatenfundamentes, der Religion und Religiosität? Wird man vorher erschrecken wollen über den letzten Erfolg des Schwerthiebes, der der roten Hydra das Haupt abschlägt, um zwei anderen Platz zu machen? Nur keine Täuschung! Nicht ein Schwertstreich erlegt das sich dehnende Ungetüm, sondern allein unausgesetzte, uneigennützige Kleinarbeit, wie sie das Zentrum leistet, und vor allem selbstlose, opferwillige Nächstenliebe, praktisches Christentum, wie es der Katholizismus verlangt und pflegt, nicht aber der Liberalismus.

Digitized by Google

Zur Dienstbotenfrage.

Von Dr. Ernst, München.

Diese Frage steht jetzt im Vordergrunde des öffentlichen Interesses; viel wird über sie gesprochen, noch mehr geschrieben. Viele Mittel zur Abhilfe der bestehenden Not an und mit den Dienstboten werden vorgeschlagen — freilich ganz verschieden, je nach der Seite, die man vertritt, ob Herrschaften oder Dienstmädchen. Gar oft haben aber diese Ausführungen einen zu allgemeinen Charakter; viele treffen den Kern der Frage nicht, viele wollen ihn nicht treffen.

Recht interessante, nach mancher Seite hin wohl beachtenswerte Ausführungen „zur Dienstbotenfrage" hat die „Soziale Praxis" in Nr. 45 des letzten Jahrganges von Regierungsrat Dr. Leo-Berlin gebracht. Die Wege, die hierbei der Verfasser empfiehlt zur Gesundung der Verhältnisse, zur Lösung der Frage, sind, soweit sie überhaupt gangbar sind, bereits im wesentlichen begangen von den katholischen Dienstmädchenvereinen, deren Bestehen und deren Wirken in der breiten Öffentlichkeit noch viel zu wenig bekannt ist.

Die moderne katholische Dienstbotenorganisation ist noch jung, kaum zwei Jahre alt, während die christliche Caritas schon lange Jahrzehnte hindurch für den dienenden Stand gesorgt und gearbeitet hat. Im Jahre 1906 wurden die ersten Vereine auf moderner Grundlage gegründet in Karlsruhe und in München. Die bestehenden Vereine schlossen sich in einer Konferenz am 11. Juni 1907 zu Karlsruhe zusammen, in einem „Verband kath. Dienstmädchenvereine", dessen Sitz in München ist.*) Damit war der Grund gelegt zum großen Werke einer weit ausgedehnten Organisation für den dienenden Stand. Manch alter Baustein hat sich bereits eingefügt in den neu erstehenden Bau, mancher muß neue passende Formen erhalten, viel neue müssen hinzugeschaffen werden — aber im Ganzen pulsiert eine Lebenskraft und ein Schaffensdrang, der nach Ausdehnung verlangt; so wächst der Verband heran, auf sicherer Grundlage. In München allein bestehen zur Zeit 9 katholische Dienstmädchenvereine mit zirka 2200 Mitgliedern. Der Verband besitzt ein

*) Anmerkung: Vergl. Soz. Rev. 1907, 4. Heft, wo die beiden Referate: „Die soziale Lage der weiblichen Dienstboten" von A. Stumpf, Karlsruhe, und „Welches ist die geeignete Form der Organisation für die Dienstmädchen" von R. Bruckmayer-München in ihrem hauptsächlichsten Inhalte abgedruckt sind.

Digitized by Google

eigenes Organ „Haus und Herd", das in München im Verlage des Verbandes süddeutscher kath. Arbeitervereine vierzehntägig erscheint und allseits die Interessen der Dienstmädchen vertritt.

Das Programm, das sich nun die katholischen Dienstmädchenvereine statutengemäß gesetzt haben, läßt sich in die drei Worte kleiden: die Vereine sollen und wollen sein Schutzvereine, Hilfsvereine und Friedensvereine.

1. Unsere katholischen Dienstmädchenvereine sind Schutzvereine Daß die Dienstmädchen, von denen hunderte und tausende allein in der Großstadt stehen, ohne festen Halt und sichere Stutze, einen Schutz ihres religiösen Denkens und Fuhlens und ihres sittlichen Lebens brauchen, wer möchte es bezweifeln? Die Gefahren sind groß, sie drängen von allen Seiten gerade auf die Dienstmadchen ein, die gar vielen in der Großstadt auch auf diesem Gebiete „Madchen für alles" sein sollen. Und oft kommen diese Gefahren von einer Seite, von der man es nicht erwarten sollte. Da tritt nun der Verein ein mit dem sich gestellten Zweck: „Förderung des religiosen und sittlichen Lebens der katholischen weiblichen Hausbediensteten." Hierher rechne ich auch den Schutz der Mädchen in der Betätigung einer rechten, geordneten Lebensfreude. Wer die Verhaltnisse kennt, der wird mir recht geben, wenn ich behaupte, daß das moderne Sonntagsvergnügen eine bedeutende Rolle spielt im Leben der Dienstmädchen. Ganz natürlich! Ein Mädchen, das die ganze Woche hindurch an die Arbeit gefesselt ist, im Hause meist allein, dem keine Gelegenheit geboten ist, den jugendlichen Drang nach Aussprache, nach Freude, nach Geselligkeit zu betätigen, muß notwendig von Zeit zu Zeit wenigstens die Möglichkeit dazu haben. Die Organisationen der verschiedensten Art haben diese Seite aufgegriffen und mit Recht gepflegt: „Pflege edler Geselligkeit." „Leider wird von den Hausfrauen die sittliche Bedeutung der Geselligkeit für die Dienstmädchen noch viel zu wenig erkannt," hat Sophie Susmann vor Jahren einmal in der Sozialen Praxis geschrieben. Das gilt auch heute noch; die Herrschaften würdigen diesen Punkt oft viel zu wenig und tragen so, ohne es zu wollen, zum Dienstbotenmangel erheblich bei. Etwas anderes muß hier noch erwähnt werden. Bei der Besprechung der ethisch-sozialen Verhältnisse der ländlichen Arbeiter habe ich geschrieben (vergl. Dr. Ernst: Die ländlichen Arbeitsverhältnisse im rechtsrheinischen Bayern, Seite 93): „Die große Gebundenheit des ganzen Menschen, die hemmenden Fesseln, welche das geistige und leibliche Leben des häuslichen Arbeiters niederhalten, erzeugen auf der einen Seite ein schmerzliches Gefühl des Verlassenseins und der Heimatlosigkeit und bringen für stillere Charaktere eine dumpfe Gleichgültigkeit mit sich. Nicht umsonst lautet eine beständige Klage: „Die Dienstboten sind sehr gleichgiltig." Anderseits führt diese strenge Gebundenheit zu einer kräftigen, rücksichtslosen Reaktion, die eben das Mögliche ergreift. Diese Reaktion löst sich bei den einen in der Befriedigung der Begierden auf sittlichem Gebiete aus, andere (männliche Dienstboten auf dem Lande) kommen zum Trunke und

werden Opfer dieser Leidenschaft. Ist es zufällig, daß auch in den Reihen der städtischen Dienstboten die Unsittlichkeit mehr und mehr Opfer fordert? Die vielen, großen Gefahren in Verbindung mit dem weitgehenden Abhängigkeitsverhältnis sind Erklärungsgründe hierfür. Seiten wird auf den Zusammenhang dieser Tatsachen hingewiesen, und doch ist ein Zusammenhang unverkennbar. Wir stehen hier vor einer wichtigen, tiefgreifenden Frage, deren Lösung sorgsamer Arbeit bedarf." Die Dienstmadchenvereine haben dieses Problem aufgegriffen und arbeiten eifrig an der Lösung desselben, von mancher Herrschaft unterstützt, von vielen angefeindet und bekampft. Von der Freiheit, welche die Stadt bietet, von dem Leben, welches jene Kreise, unter denen sie arbeiten, meist genießen, haben die Dienstmädchen bitter wenig. Ein Ersatz ist notwendig; und die Erfahrung hat gezeigt, daß die Mädchen nach einem frohen, lustig verbrachten Nachmittag, den der Verein ihnen geboten, mit größerer Berufs- und Arbeitsfreude wieder an die wöchentliche Arbeit gehen.

2. Unsere Vereine sind Hilfsvereine, in der Not und gegen die Not. Damit ist ein weites Arbeitsfeld für den Verein gegeben. Es ist das mit dem bereits abgehandelten Punkte die eine Seite der Dienstbotenfrage, wie Regierungsrat Dr. Leo betont hat, die Frage der den Beruf ausübenden Personen — die Dienstbotenfrage ist eine Berufsfrage. Und vom Standpuntte des Berufes aus fordert er „die volige Einbeziehung des Dienstbotenberufes in die soziale Versicherung, ferner die Angliederung der Behandlung der Streitigkeiten der Dienstboten an die Gewerbegerichte, sowie die Abschaffung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, die besondere Verurteilung findet". All das erstreben und vertreten auch wir, ebenso wie eine verständige Wohnungs- und Baupolitik und eine Wohnungsaufsicht, damit die bestehenden Mißstände allmählich beseitigt werden. Ganz gut! Damit wird wohl zur Lösung der Dienstbotenfrage viel geleistet, aber diese keineswegs gelöst, nur der Weg geebnet, auf den weiter gearbeitet werden kann. Denn mit der Verwirklichung der genannten Forderungen ist nur zum Teil die „wirtschaftliche und soziale Hebung des Standes" gegeben. Die eigentliche Losung der Frage auf Grundlage der bestehenden Einrichtung kann nur durch die Beteiligten selbst erfolgen.

Ein anderes Moment führt Dr. Leo noch an, um die Berufsfrage zu charakterisieren, ein Moment, das die ganze Frage wesentlich verschärft — Hebung der Arbeitsbedingungen im Dienstbotenberuf unter gleichzeitigem Heruntergehen der Leistung. Damit kann mangelnde Berufsausbildung oder mangelnde Berufserfüllung oder beides zugleich gemeint sein. Seitens der Herrschaften wirft man dem Dienstbotenstand mangelnde Berufsbildung fast durchweg vor, Mangel in der Erfüllung des Berufes, d. h. williges Eingehen in die verschiedenartigen Pflichten, sehr häufig. Nun ist Tatsache, daß es mit der Berufsbildung in vielen Stücken fehlt. Wir haben darum auch in unserem Programm „die berufliche Ausbildung der Mitglieder"; nur leidet dieses Wirken sehr oft an der mangelnden Unter-

stützung seitens der Herrschaften. Der wahre Grund aber für diese Erscheinung liegt tiefer: es ist die geringe Wertung der hauswirtschaftlichen Tatigkeit in der breiten Allgemeinheit. Die Arbeit eines Dienstmadchens wird gering geschätzt, weil jede hauswirtschaftliche Tatigkeit gering geschatzt wird. Diese mindere Wertung, die jede fachliche Ausbildung im hauswirtschaftlichen Berufe verpont, finden wir nicht bloß in jenen Kreisen, aus denen die Dienstboten sich rekrutieren, sondern vielleicht noch mehr dort, wo Dienstboten benötigt werden. Es gibt daher Leute, welche die Hauptursache unseres Dienstbotenmangels dem Mangel an Interesse fur den Hausfrauenberuf zuschreiben. Eine Menge von Zeitungsartikeln aus Blattern der verschiedensten Richtung liegen vor mir, in denen diese Auffassung klar hervorfritt — und sie sind von Hausfrauen geschrieben. „Heiraten möchte womöglich jede junge Dame, ob sie aber etwas von einer Haushaltung, von der Einrichtung und Führung eines Haushaltes versteht, ist Nebensache. Warum auch, es gibt ja Dienstmädchen, die nur dafür vorhanden sind, alle diese Verrichtungen zu besorgen." Nun, das mag eine Ursache sein für die mangelnde Berufsbildung, die Tatsache ist aber damit nicht weggeschafft. Jedenfalls hat die Allgemeinheit ein großes Interesse an der Hebung der hauswirtschaftlichen Arbeit, mit dem größeren Ansehen, mit der höheren Wertschätzung wird auch die Berufsbildung steigen; in dem Sinne verstehe ich auch den oft gehörten Satz: „Sorgt für gute Hausfrauen, so wird es auch an guten Dienstmädchen nicht fehlen!"

Mit der geringen Einschätzung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit überhaupt hängt, wie schon angedeutet, die vielfach ungünstige Auffassung der Arbeitsleistung eines Dienstmädchens zusammen; die Arbeitsleistung quantitativ genommen als Arbeitszeit und Arbeitsmenge, und qualitativ als Arbeitsanstrengung. „Der Arbeitskreis ist ein viel kleinerer geworden — ein leichterer, der mit den früher üblichen Arbeiten überhaupt nicht zu vergleichen ist; vielleicht daß die geistige Leistung größer geworden ist als früher." Gewiß ist manche Arbeit erleichtert worden durch die Entwicklung der Technik, besonders durch Einrichtung von Gas und Wasserleitung; aber für viele anderweitige Arbeitserleichterungen ist die Anwendung der „entwickelten Technik" für den Haushalt erst im Anfang begriffen. Diese Erleichterung wird mehr als genug aufgewogen durch die Steigerung der Bedürfnisse, die seitens der Dienenden eine größere und schwierigere — und demütigendere Arbeit erfordern; früher war das Dienstmädchen Gehilfin der Hausfrau, heute ausschließlich Dienerin. Der Arbeitskreis für die Dienstboten ist gegen früher nicht kleiner geworden; ich führe dafür folgende Gründe an:

a) den Mangel an Dienstboten, der, abgesehen von den steigenden Kosten der Lebenshaltung nur die möglich geringste Zahl von Dienstboten in einem Haushalt zuläßt; man sage nicht, daß ein Mädchen z. B. in einer bürgerlichen oder Beamtenfamilie, die meist nur ein Mädchen halten, nicht den ganzen Tag Arbeit genug hat, mag auch die Frau mitarbeiten. Wohnung, Küche, Kinder, per-

sönliche Bedienung usw. bedingen eine große Summe an Arbeitsleistung;

b) die moderne Frauenbewegung; darüber führt Dr. Leo in seinem Artikel folgendes aus: „Die ganze neuere Entwicklung, insbesondere der Frau, die ganze Frauenbewegung, drängt darauf hin, die Frau frei zu machen für die geistige Arbeit, für Mitarbeit am öffentlichen Leben. Eine Zeit, welche der Frau das politische Vereinsrecht geschenkt hat, rechnet auf die Mitarbeit der Frau. Das heißt aber, daß die Frau, wenn sie diesen Aufgaben gerecht werden soll, wirtschaftlich entlastet, nicht gegen früher mehr belastet werden muß." Eine Entlastung der Frau im hauswirtschaftlichen Leben bedeutet aber eine größere Belastung der Dienstboten. Der Verfasser des Artikels sieht ganz richtig die Folgen einer derartigen Entwicklung, die zunehmende Bedeutung der Dienstboten für das Familienleben;

c) die Steigerung der Bedürfnisse, besonders in jenen Kreisen, welche Dienstboten halten;

d) die Ausbildung des geselligen und gesellschaftlichen Lebens, das einen großen Teil der Nacht beansprucht, und von den Mädchen entweder direkte Arbeit oder wenigstens Arbeitsbereitschaft fordert.

Eine gerechte Auffassung der Arbeitsleistung wird auch eine gerechte Beurteilung der Arbeitszeit bedingen und umgekehrt. „Soweit die Arbeitszeit als zu weitgehend bezeichnet wird," bemerkt Regierungsrat Dr. Leo, „handelt es sich um unzulässige Verallgemeinerungen. Die Arbeit in einem Haushalt ist keine ununterbrochene, sondern vielfach nur eine Arbeitsbereitschaft, die zudem auch noch durch größere Pausen unterbrochen ist. Überdies handelt es sich um verhältnismäßig leichte Arbeit, die körperlich im allgemeinen nicht angreifend, sondern gesund ist, und je nach Fleiß und Leistungsfähigkeit länger ausgedehnt oder in kürzerer Zeit erledigt werden kann." Ob in diesen Sätzen nicht auch eine zu weitgehende Verallgemeinerung enthalten ist? Jedenfalls ist das eine sicher, daß viele und grobe Mißstände bezüglich der Arbeitszeit bestehen, daß eine gesetzliche Regelung notwendig ist, insofern als eine Mindestruhezeit festgelegt wird. Wie auf dem Lande, so klagen auch in der Stadt die Dienstboten über die Arbeitszeit, nicht bloß über die lange, sondern auch über die ungeregelte Arbeitszeit, die zusammenhängt mit der ständigen Arbeitsbereitschaft. Hierher gehört auch die wichtige Frage des freien Sonntag-Nachmittags, der entweder alle acht Tage, meist aber alle vierzehn Tage gewährt wird; diese Frage bedarf notwendig einer gewissen Regelung. Das Fabrikmädchen kennt seine Freizeit, das Dienstmädchen nicht: es muß erst bitten um die freie Zeit, die ihm gewährt oder abgeschlagen werden kann — nach Willkür der Hausfrau.

Damit ist nur in kurzen Zügen das Tätigkeitsgebiet unserer Vereine gezeichnet — als Hilfsvereine, die als Zweck verfolgen: „Die berufliche Ausbildung der Dienstmädchen und ihre Vorbereitung auf den späteren Beruf als Hausfrau und Mutter wie die Hebung der wirtschaftlichen und soziale Lage des Standes."

3. Unsere katholischen Dienstmädchenvereine sind endlich Friedensvereine; Friedensvereine gegenüber der sozialistischen Kampfesorganisation; Friedensvereine in der Erhaltung der christlichen Familie, als der wichtigsten Grundlage von Kultur und Gesellschaft. Darum sind wir gegen die Aufhebung der Gesindeordnung und die Unterstellung der Dienenden unter die Gewerbeordnung, sondern wir wollen eine zeitgemäße Reform derselben; ebenso haben wir nicht eine gewerkschaftliche Organisation der Dienenden gewählt, sondern vertreten die konfessionelle Vereinigung — auf katholischer wie evangelischer Grundlage, weil wir nicht die Machtfrage in den Vordergrund stellen, sondern den familiären Charakter des Dienstverhältnisses. Das Familienleben muß gewahrt werden, das ist um so notwendiger, als die öffentliche Tätigkeit der Frauenwelt in der neuen Zeit immer weitere Kreise zieht, die hauswirtschaftliche Tätigkeit darum mehr auf die Dienstboten hinübergeleitet wird; und damit steigt ihr Einfluß, ihre Bedeutung, ihre Verantwortung im Familienleben. Wenn ich nun die Bedeutung des Familienlebens betone und sie in Beziehung bringe zu den Dienstboten, so meine ich damit nicht, daß das sog. patriarchalische Verhältnis der alten Zeit wieder eingeführt werden könne; das ist unmöglich, auch wenn es erstrebt würde, denn wir haben nicht mehr die alten Dienstboten, aber auch nicht mehr die alten Hausfrauen, die mit den Mädchen zusammenarbeiten. Wenn Hausfrauen über die Dienstbotenfrage diskutieren, kann man interessante Dinge hören. Die einen sagen, „die Frauen allein seien bedauernswert," andere behaupten, „in dem Verhältnis der Frau zu ihrem Dienstmädchen sei die Sklaverei der alten Zeit wieder aufgelebt;" wieder andere sind geneigt, „alle Schuld in dem wachsenden Dienstbotenmangel und dem vielfach sehr unerfreulichen Verhältnis zwischen Herrschaft und Dienstboten auf die nach ihrer Schilderung immer mehr zunehmende Verwilderung der dienenden Mädchen, ihre Trägheit, Unlust und Vergnügungssucht zu schieben" — und diese empfehlen dann als sicheres Heilmittel: die Wiederherstellung des althergebrachten patriarchalischen Verhältnisses". Was sie wohl darunter verstehen? Sicher ist, daß von einem patriarchalischen Verhältnis oft keine Spur mehr vorhanden ist, daß vielmehr zwischen Herrschaft und Dienstmädchen die Unterschiede der verschiedensten Art recht scharf ausgeprägt sind und dem Dienstmädchen zum Bewußtsein gebracht werden.

Damit komme ich zum Kernpunkt der ganzen Dienstbotenfrage, deren wichtigste Ursachen nicht materieller, sondern ideeller Art sind, gerade so wie ich die wirksamsten Gründe der Flucht vor dem Dienen psychologische bezeichnen möchte. Hoffnung auf freieres, ungebundeneres Leben, die eben dem Drang nach Freiheit entspringt, der die heutige Menschheit durchdringt, mit diesem Drang nach Freiheit ist ganz natürlich ein Widerwille gegen das Dienstverhältnis gegeben. Vergessen wir nicht die wichtige Frage der „Behandlung", mit allem, was darin liegt: Betonen des Arbeitgeberstandpunktes auf der einen Seite, auf der andern die Forderung

des Mädchens auf persönliche Achtung, die heute jede Fabrikarbeiterin vom Unternehmer beansprucht. Dazu das Gefühl des „Alleinseins", des „Verlassenseins", des „Ausgeliefertseins" an die Herrschaft und ihre Willkür. Da kommt man so gerne mit der „Machtfrage", als ob die Dienstmädchen infolge des Mangels an Arbeitskräften die unbeschränkte Macht gegenüber der Herrschaft hätten. Ist das nicht ein Optimismus? Wie weit erstreckt sich denn der Machtbereich des einzelnen Dienstmädchens? Es kann vielleicht etwas wählerischer sein in der Übernahme einer Stelle, es kann vielleicht sich etwas freier bewegen in der Kündigung einer Stelle — aber sobald die Häuslichkeit das Mädchen aufgenommen, ist es allein, und das ganze Leben des Dienstmädchens spielt sich dann ab innerhalb der geschlossenen Häuslichkeit, der gegenüber die Öffentlichkeit wenig Interesse hat.

All diese psychologischen Momente lassen sich festlegen in der einen Forderung: es ist notwendig eine moralische Hebung des dienenden Standes. Dazu müssen beide Teile mithelfen, Herrschaften wie Dienstboten, und der sicherste Weg dazu ist die beiderseitige Organisation. Die Organisation der Hausfrauen ist ebenso notwendig wie die der Dienstboten; nur so kann eine Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten — nach modernen Grundsätzen erfolgen. Jede der beiden Organisationen hat ihre Aufgaben, ihr Ziel; unsere Aufgaben, die wir erstreben, haben wir im Vorstehenden zu kennzeichnen gesucht: beide aber haben e i n gemeinsames Ziel — die Lösung der Dienstbotenfrage, die eben nicht bloß identisch ist mit der Beseitigung des Dienstbotenmangels, nicht mit dem bloßen Streben, den Hausfrauen, tüchtige, fleißige und willige Dienstmädchen zu verschaffen, sondern die wirtschaftliche, soziale und moralische Hebung des Gesamtstandes der Dienenden einschließt.

Digitized by Google

Zur Katastrophe von Radbod.

Von H. Mantel, Steiger a. D., Essen-Ruhr.

Von einem furchtbaren Unglück ist am Morgen des 12. November das neue westfälische Kohlenrevier heimgesucht worden. Auf der ungefähr eine Stunde nördlich von Hamm, fast unmittelbar an der Lippe gelegenen Zeche Radbod haben infolge einer Schlagwetter-Explosion weit über 300 Bergleute den Bergmannstod erlitten. Mit wenigen Ausnahmen ist die gesamte, am Abend vorher angefahrene Belegschaft der Nachtschicht ein Opfer ihres so schweren und gefährlichen Berufes geworden. Von 380 tief unter der Erde schaffenden braven Knappen haben nur 41 das Tageslicht wiedergesehen, und zwar zum größten Teil noch schwer verletzt, so daß sie sofort in die Spitäler Hamms geschafft werden mußten. Einige davon sind bereits ihren Verletzungen erlegen. 36 Knappen konnten nur noch als verkohlte Leichen zu Tage gefördert werden, die übrigen 303 mußte man ihrem grausigen Schicksale überlassen, da dort unten ein riesiges Flammenmeer wütete, und ein Vordringen der Rettungsmannschaft unmöglich machte. Erschwert wurde dies auch dadurch, daß fast das gesamte Grubengebäude (Gesamtheit der unterirdischen Räume) zu Bruch gegangen war. So gern die aus nah und fern herbeigeeilten Rettungskolonnen auch eingegriffen hätten, es ging nicht, denn die Elemente hassen das Gebild der Menschenhand. Die beiden 80 Meter voneinander entfernt stehenden Schächte, von denen der eine zur Förderung, der andere ausschließlich zur Wetterführung diente, mußten zugedeckt werden, damit dem unten wütenden Element nicht noch neue Nahrung zugeführt wurde. Um das Feuer vollends zu löschen, denn auch die anstehenden Kohlenflöze mußten unterdessen in Brand geraten sein, und um der Gefahr weiterer Explosionen vorzubeugen, mußte auf Geheiß der Königlichen Bergbehörde die Grube unter Wasser gesetzt werden, und erst wenn sie wieder gesümpft ist, kann mit den Aufwältigungs- und Bergungsarbeiten begonnen werden. Während man mit dem Hineinschaffen des Wassers beschäftigt war, traten in der Grube neue Explosionen auf, die große Verwüstungen im Schacht und dem anschließenden Wetterkanal anrichteten, wobei glücklicherweise Menschenleben nicht zu beklagen sind. Bis die Grube wieder vollständig betriebsfähig ist, werden wohl mehrere Monate vergehen. Das ist also das Ergebnis der grausigen Katastrophe: 344 tote Bergleute, darunter 6 Beamte, über 30 Verletzte, ein zu Bruch gegangenes Grubengebäude und ein zum Teil zerstörter Schacht.

Digitized by Google

Von dem finanziellen Schaden, welcher der Bergwerksgesellschaft Trier dadurch entstanden ist, und der sich auf nahezu 1 Million Mark belaufen soll, will ich angesichts der Toten nicht reden. Mag derselbe auch noch so groß sein, so ist es doch eine Bagatelle im Verhältnis zu all dem Kummer und Herzeleid, all dem Jammer und Elend, das über viele Hunderte von Hinterbliebenen, Witwen und Waisen, Eltern und Geschwister hereingebrochen ist. Die Not macht sich bei den Armen um so mehr fühlbar, weil der Winter eingekehrt ist und das hochheilige Christfest vor der Türe steht. Hoffentlich werden die milden Gaben noch recht lange und zahlreich fließen, damit die Not doch in etwa gemildert werden kann. Freilich, den Vater, den Gatten und den Sohn kann auch die größte Wohltätigkeit nicht ersetzen.

Wie das Unglück entstanden, und auf welche Ursachen die große Ausbreitung desselben zurückzuführen ist, darüber will ich kein Urteil abgeben. Die amtliche Untersuchung ist im Gange. Ob sie Klarheit schaffen wird? Denen, die wohl die Wahrheit sagen könnten, ist der Mund auf ewig verstummt und die Überlebenden, die Arbeiter und die Verwaltung der Zeche, stehen sich leider, wie in fast allen industriellen Großbetrieben, feindlich gegenüber. Aussage steht gegen Aussage und Behauptung gegen Behauptung. Die Zechenverwaltung behauptet, es sei alles in Ordnung gewesen, während die Arbeiter aussagen, es hätte eine große Unordnung auf der Zeche geherrscht, insbesondere sei nicht genügend Wasser zum Befeuchten des Kohlenstaubes vorhanden gewesen, wie das bergpolizeilich vorgeschrieben sei. Dies hat denn auch sehr viel für sich; denn eine reine Schlagwetter-Explosion wird, abgesehen von den dadurch entstehenden giftigen Nachschwaden, stets auf ihren Herd lokalisiert bleiben, während sie sich in Verbindung mit Kohlenstaub leicht über das ganze Grubengebäude ausbreitet, wie es auf Radbod doch auch tatsächlich geschehen ist. Man darf ruhig als feststehend annehmen, daß die Katastrophe durch eine lokale Schlagwetter-Explosion entstanden ist. Ihre weitere Verbreitung hat sie dann durch Kohlenstaub und eine unglückliche Verkettung anderer Umstände, wie geringe Ausdehnung des Grubengebäudes und forcierter Abbau der sehr zur Staubbildung neigenden Kohlenflöze gefunden.

Für den Sozialpolitiker und Menschenfreund kommt es nun nicht darauf an, zu untersuchen, ob Vernachlässigungen und Übertretungen irgendwelcher sicherheitspolizeilicher Vorschriften der Anlaß zu der großen Ausdehnung des Unglücks gewesen sind. Auch kann es nicht seine Aufgabe sein, einen Schuldigen und Sündenbock herauszusuchen. Das können wir ruhig dem Staatsanwalt überlassen, dem diesmal, entgegen sonstiger Gewohnheit, die Untersuchung in der Angelegenheit übertragen ist. Für uns wirft sich hier vielmehr die Frage auf: Was kann und muß geschehen, um solch große Unglücksfälle zu verhüten? Und ferner: Was für sozialpolitische Konsequenzen ergeben sich daraus?

Zunächst sei festgestellt, daß die Katastrophe auch nach der allgemein politischen Seite einen Wandel in der Anschauung unserer Reichsregierung zuwege gebracht hat. Das Zentrum und der Abgeordnete Behrens von der Wirtschaftlichen Vereinigung hatten die Reichsregierung, wie das überhaupt bei solchen Anlässen zu geschehen pflegt, in der Radbod-Angelegenheit interpelliert. Und während man sich früher seitens der Reichsregierung immer hinter die Kompetenzfrage verschanzte, hat der Reichskanzler diesmal gleich zwei Minister geschickt, um Rede und Antwort zu stehen, den Staatssekretär des Innern von Bethmann-Hollweg und den preußischen Handelsminister Delbrück. Man war auf allen Seiten des Reichstages angenehm überrascht, denn noch vor kaum 2 Jahren, anläßlich der Interpellation über die Borussia-Katastrophe, hielt Bülow den Reichstag nicht für kompetent, und bei der Besprechung derselben war die ganze Bundesratsestrade leer. Der Reichskanzler ließ durch einen Kommissar erklären, daß er den Interpellanten nicht auf ihre Fragen antworten werde. Die Berggesetzgebung gehöre den Einzelstaaten und folglich sei in diesem Falle nur der preußische Landtag kompetent. Daß die Reichsregierung endlich zur Einsicht gekommen ist, verdient immerhin Anerkennung; daß es aber dazu einer Radbod-Katastrophe bedurfte, ist jedenfalls nicht so sehr schmeichelhaft für sie. Doch gehen wir zur sozialpolitischen Seite der Angelegenheit über.

Seit langem haben die Bergarbeiter nach einem Reichsberggesetz und Grubenkontrolleuren aus ihren eigenen Reihen gerufen. Wiederholt ist auch im Reichstag mit großer Mehrheit ein Beschluß in der Richtung gefaßt worden, aber ebenso oft hat der Bundesrat ein ablehnendes Votum dazu abgegeben. Desgleichen hat die preußische Regierung den von seiten des Zentrums und der Freisinnigen des öfteren gestellten Anträgen auf Einführung von Arbeiterkontrolleuren gegenüber stets einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Weder der große Bergarbeiterausstand des Jahres 1905, noch die Katastrophen von Borussia, Courriéres und Reden haben bei ihr eine Änderung der Gesinnung herbeizuführen vermocht. Die infolge des Streiks im Sommer 1905 eingebrachte Novelle zum preußischen Berggesetz ließ man Gesetz werden und ins Land hinausgehen, ohne die von den Arbeitern beim Ausstande so dringend gewünschten Grubenkontrolleure aus ihrem Kreise. Die Katastrophe von Radbod hat auch darin endlich Wandel geschaffen, wenn auch noch nicht in dem Maße, wie es die Arbeiter verlangen, und wie es vom sozialen Standpunkt unbedingt erstrebt werden muß. Vielleicht hat auch der Umstand, daß die Bergleute von Radbod dem auf der Unglücksstätte weilenden Prinzen Eitel Friedrich durch eine Deputation sagen ließen, sie wünschten vor allem Leute ihres Vertrauens zur Grubenkontrolle berufen, diesen Umschwung der Stimmung in den maßgebenden Regierungskreisen herbeigeführt. Von den politischen Parteien verhalten sich nur noch die Konservativen demgegenüber ablehnend. Selbst die Nationalliberalen haben sich für Rege-

lung der Berggesetzgebung durch das Reich erklärt. Soweit will allerdings die preußische Regierung noch nicht gehen. Zur Verzichtleistung auf die Berggesetzgebung hat sie sich noch nicht aufschwingen können, wohl aber sollen die Arbeiterkontrolleure eingeführt werden, wie sie auf den fiskalischen Gruben schon seit einer Reihe von Jahren vorhanden sind. Jede Steigerabteilung soll einen Vertrauensmann in den bereits bestehenden Arbeiterausschuß wählen. Dieser soll einmal im Monat an einem von ihm zu bestimmenden Tage mit dem zuständigen Beamten zusammen die Baue seiner Abteilung befahren. Der Beamte soll die Monita des Vertrauensmannes, die sich aber nur auf die zur Sicherheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen und Bestimmungen beziehen dürfen, in ein Befahrungsbuch eintragen. Die Monita sollen dann in der nächsten Sitzung des Ausschusses durchgesprochen werden, sofern nicht das Monitum Anlaß gegeben hat, vorher die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das ist immerhin schon ein Schritt vorwärts, aber noch lange nicht das, was die Bergleute unter einer von ihren Kameraden ausgeübten Grubenkontrolle verstehen. Zwar soll sich diese Einrichtung im Saarrevier sehr gut bewährt haben nach den bezüglichen Ausführungen des Handelsministers im preußischen Abgeordnetenhause. Wer jedoch die Verhältnisse kennt, der weiß, daß dies nicht der Fall ist, und die Arbeiter berechtigten Grund haben, mißtrauisch zu sein. Ein im Juni 1904 in Saarbrücken stattgefundener Beleidigungsprozeß, den der Vorsitzende der dortigen Königlichen Bergwerksdirektion Hilger gegen den Bergmann Krämer angestrengt hatte, hat Details zu Tage gefördert, die wahrlich wenig geeignet sind, dieser Art Grubenkontrolle Vertrauen entgegenzubringen. Von einzelnen Vertrauensmännern ist dort unter Eid ausgesagt worden, daß sie die gefundenen Mißstände gar nicht der Wahrheit gemäß in das Befahrungsbuch eintragen durften, und daß sie infolgedessen meist geschrieben hätten, es sei alles in Ordnung gewesen. Wer nicht aus Arbeit und Brot getrieben werden wollte, mußte also schreiben, was der betreffende Beamte diktierte. Soweit ich als früherer Grubenbeamter die Sachlage überschauen kann, wird es auch im Ruhrrevier so kommen, wenn nicht die Grubenbesitzer sich verpflichten müssen, keinen wegen gewissenhafter Ausübung seiner Funktion als Vertrauensmann zu entlassen. Sonst werden sich Leute mit steifem Rückgrat — und solche müßten es doch eigentlich sein — zu solchen Posten nicht hergeben, was dann zur Folge hat, daß sich gewissenlose Schmarotzer und Speichellecker dazu drängen. Was aber dabei herauskommt, braucht wohl nicht weiter ausgemalt zu werden. Mit solchen Kontrolleuren ist den Arbeitern nicht nur nicht gedient, sondern auch das gesteckte Ziel, die Sicherheit im Grubenbetriebe zu fördern, wird damit nicht erreicht. Das haben die Führer der Ar-

beiter bei den Verhandlungen in den Parlamenten über das Radbodunglück auch unzweideutig zum Ausdruck gebracht und damit ein lebhaftes Echo bei ihren Kameraden in Westfalen ausgelöst. Soll die beabsichtigte Wirkung der Grubenkontrolle durch Arbeiter erreicht werden, dann müssen die dazu bestimmten Leute vollständig unabhängig von der Zeche gemacht werden. Der Staat muß ihre Besoldung übernehmen. Auch dürfen sie kein Anhängsel der Königlichen Bergbehörde sein, etwa wie die Einfahrer. In freier und geheimer Wahl müssen sie gewählt werden. Was aber das allernotwendigste ist, der Arbeiterkontrolleur muß mit den örtlichen Verhältnissen in der Grube vollständig vertraut sein, damit er nicht auf die Führung durch einen Beamten angewiesen ist bei seinen Befahrungen. Darin liegt ja gerade die Unzulänglichkeit unserer heutigen Grubenkontrolle. Den Königlichen Beamten prägt sich nie das Bild der verschiedenen Gruben vollständig ein, dazu sind die Befahrungen der einzelnen Gruben zu selten. Sie müssen sich daher stets auf ihren Führer, einen höheren Zechenbeamten, verlassen und der führt sie dann auch im wirklichen Sinne des Wortes. Das muß aber bei den Arbeiterkontrolleuren vermieden werden. Es wird infolgedessen nötig sein, für jede Grube mindestens einen, für größere Werke dagegen mehrere anzustellen, damit jedes Steigerrevier mindestens einmal in der Woche von ihm befahren werden kann. Besser wäre noch, wenn auf je 3 Steigerreviere 1 Kontrolleur käme. Dadurch würde sich eine zweimalige Befahrung jedes Steigerreviers allwöchentlich ermöglichen. Denn je öfter die Revisionen vorgenommen werden, je zweckdienlicher und wirkungsvoller wird die ganze Einrichtung sich gestalten. Das hat ja auch der Minister Delbrück im preußischen Abgeordnetenhause, wenigstens dem Sinne nach, ausgeführt. Weiter wird nötig sein, den Arbeiterkontrolleur mit der Befugnis auszustatten, daß er in Fällen dringender Gefahr selbstständig die notwendigen Anordnungen treffen kann. Bezüglich der von ihm gemachten Monita könnte so verfahren werden wie im Saarrevier. Nur müßte ihm noch das Beschwerderecht beim zuständigen Königlichen Revierbeamten und eventuell über dessen Kopf hinweg beim Oberbergamt zustehen, falls man sich seitens der Zechenverwaltung weigerte, die von ihm gerügten Mißstände zu beseitigen. Wird die Institution der Grubenkontrolle durch Arbeiter so ausgestaltet, dann ist zu hoffen, daß sie zur Sicherheit im Grubenbetriebe und somit zur Verminderung der Unglücksfälle beitragen wird. Daß sie so ausgestaltet werde, ist der Wunsch der Bergarbeiter, soweit sie gewerkschaftlich organisiert sind. Und wenn es schon noch kein Reichsberggesetz geben soll, so wird die preußische Regierung hoffentlich diesem berechtigten Wunsche der Ruhrbergleute bei der in Aussicht gestellten Neuregelung des Berggesetzes Rechnung tragen, damit endlich der soziale Friede im westfälischen Bergrevier wenigstens angebahnt wird. Angebahnt sage ich; denn bevor nicht die Berggesetzgebung in die Kompetenz des Reiches gestellt ist, wird von einem dauernden Frieden nicht die Re[illegible]n. Es ist auch gar nicht

einzusehen, weshalb gerade die Bergarbeiter noch allein unter der partikularen Gesetzgebung stehen sollen. Die preußische Regierung sollte eigentlich gar nicht lange zögern, den Bergleuten diesen Wunsch zu erfüllen. Sie würde dadurch ja doch nur entlastet und man könnte sie und ihre Beamten nicht mehr mitverantwortlich machen für die Grubenunglücke, wie das ja noch bei allen größeren Katastrophen geschehen ist.

Auch in bezug auf die Bergbeamten soll das Unglück von Radbod der Anlaß zu Reformen sein. Nur steht zu befürchten, daß die von Minister Delbrück im preußischen Abgeordnetenhause gemachten Reformvorschläge eher eine Verschlechterung denn eine Verbesserung zur Folge haben werden. Sämtliche Grubenbeamten, die die Befugnis haben, Anordnungen zu treffen, sollen auch für das, was sie anordnen, verantwortlich gemacht werden. Das ist ja heute, abgesehen von den Inspektoren und Direktoren, bereits der Fall. Diese aber ordnen jedenfalls nichts an, was in direktem Gegensatz zu den sicherheitspolizeilichen Vorschriften steht. Sie setzen nur dem Steiger und dem Betriebsführer den „Soll" (täglich zu förderndes Quantum Kohle) und den Selbstkostensatz fest. Wollen Steiger und Betriebsführer die gestellten Bedingungen erfüllen, und das müssen sie, wenn sie nicht bald den blauen Brief erhalten wollen, dann wird es für sie oft zur Notwendigkeit, hinsichtlich der Bergpolizei-Vorschriften ein Auge zuzudrücken. Auf diesen beiden Beamten bleibt doch die ganze Verantwortung hängen und letzten Endes sogar auf dem Steiger allein, besonders wenn die Königliche Bergbehörde diesen nicht schützt. Das hat sie aber bis jetzt leider nicht getan. An den Arbeiterkontrolleuren dürften die Steiger daher mit Bestimmtheit einen Rückhalt bekommen. Die Verantwortlichmachung der höheren Betriebsbeamten wird nicht viel nützen, den Steigern aber den Beruf nur noch schwerer machen. Gerade in den vielen übergeordneten Vorgesetzten des Steigers liegt eine große Gefahr für die Sicherheit im Bergbau, die in erster Linie beseitigt werden muß. Darum nicht mehr Verantwortung für diese Leute, sondern vollständige Beseitigung dieser Stellen. Steiger und Betriebsführer, das müssen die einzigen, selbstverständlich verantwortlichen Betriebsbeamten sein, dieser für die ganze Grube, jener für sein Revier. Besser wäre freilich noch, es würden sogenannte Betriebsführer-Abteilungen gebildet, die aus höchstens 3 Steigerrevieren bestehen dürften, so daß der Betriebsführer allwöchentlich mindestens zweimal in jedem Steiger-Revier fahren könnte. Eine weitere große Gefahrenquelle besteht darin, daß Steiger und Betriebsführer, wie gesagt, ein Fördersoll gestellt erhalten, und daß davon vielfach ihre Bezahlung zum Teil abhängig ist. Es gehört nicht zu den Seltenheiten, daß ein Steiger mehr Prämie bekommt als festes Gehalt. Ist es da zu verwundern, daß eher für die Förderung gesorgt wird, als für die Sicherheit? Auch der Steiger ist ein Mensch und als solcher mit Fehlern und Mängeln behaftet. Sache der Gesetzgebung aber ist es, dafür zu sorgen, daß diese Fehler nicht zum Nachteil der Mitmenschen auslaufen, und es

muß daher alles getan werden, daß das erreicht wird. Dazu gehört aber vor allem die Beseitigung des Fördersolls und der Prämien. Das Fördersoll und die Prämien haben schon manchen Unfall gezeitigt und manchen Steiger unglücklich gemacht. Auch die Katastrophe von Radbod ist von vielen Seiten, so insbesondere bei den Verhandlungen im Reichstage und dem preußischen Abgeordnetenhause über das Unglück, auf das Konto dieser Einrichtung gesetzt worden. Ein Rechtsanspruch auf die Prämie steht dem Steiger nicht zu; der Arbeitgeber kann sie ihm jederzeit willkürlich einhalten, was auch sehr oft geschieht. Überhaupt die ganze privatrechtliche Stellung der unteren und mittleren Grubenbeamten ist dringend der Reform bedürftig. Alle diese Fragen sind aber durch die Katastrophe von Radbod akut geworden. Mit ihnen wird sich der Gesetzgeber ebenso wie mit den Arbeiterkontrolleuren in nächster Zeit zu beschäftigen haben. Einmal muß ganze Arbeit gemacht werden, und einmal muß auch alles getan werden, was geeignet ist, solche schrecklichen Massenunglücke zu verhüten. Mit Polizeivorschriften ist nichts mehr zu bessern, denn deren sind bereits über genug vorhanden, also muß es auf andere Weise geschehen, und zwar auf dem Wege der sozialen Gesetzgebung. Hoffentlich stellt die grausige Katastrophe von Radbod in dieser Beziehung einen Wendepunkt in der Geschichte des westfälischen Kohlenbergbaues, den Anfang einer neuen, friedlichen Ära zwischen Arbeitgeber, Beamter und Arbeiter dar. Sie kann es, wenn nur die preußische Regierung es will.

Digitized by Google

Aus der sozialen Welt.

Das Wahlrecht der Frau in kirchlichen Angelegenheiten.

Dr. Franz Keller, Heimbach (Baden).

Innerhalb der evangelischen Landeskirchen hat sich in den letzten Jahren eine starke Bewegung zugunsten des Frauenstimmrechts bei den kirchlichen Wahlen geltend gemacht. Die Führung hatte Hofprediger a. D. Stöcker und die Vorsitzende des evangelischen Frauenbundes, Frl. Paula Mueller (Hannover) übernommen. Auf der „freien kirchlich-sozialen Konferenz" wurde mehrfach die Sache erörtert. Im Laufe der Jahre 1905 und 1906 reichten die verschiedenen evangelischen Frauenvereinigungen, wie der Frauenbund, die kirchlich-soziale Frauengruppe, der Verein christlicher Lehrerinnen usw. bei ihren kirchlichen vorgesetzten Synoden Petitionen ein für das Frauenstimmrecht. Im ganzen waren es 14 Eingaben des Inhalts: „Eine hochwürdige Synode bitten die Unterzeichneten in wohlwollende Erwägung zu ziehen, inwieweit eine Erweiterung der Frauenpflichten und -Rechte im kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere eine Heranziehung der Frauen zu den kirchlichen Wahlen und der Gemeindevertretung möglich und durchführbar sei." (Vergl. Konservative Monatsschr. f. Politik, Lit. u. Kunst. 1908. V. S. 394.) Durch diese Eingaben war das Frauenstimmrecht in den offiziellen kirchlichen Körperschaften zur Diskussion gestellt. Und allenthalben beschäftigte auch die Presse sich mit der Frage.

Als ein Teil der Frauenfrage, wenn auch zunächst der konfessionell-protestantischen, beansprucht die Bewegung allgemeineres Interesse. Denn das eine dürfte klar sein, daß der Kampf um das kirchliche Frauenstimmrecht schließlich nur eine Etappe im Kampf um das allgemeine politische Stimmrecht der Frau ist, weil ja das Wahlrecht auf kirchlichem Gebiet überhaupt ein politischer Machtfaktor ist und nicht durch dogmatische Gründe gestützt werden kann.

Unter kirchlichem Frauenstimmrecht wird durchschnittlich verstanden sowohl aktives und passives Wahlrecht zum Kirchenrat, wie auch aktives Wahlrecht bei den Pfarrwahlen, wie endlich aktives und passives Wahlrecht bei den sozial-caritativen kirchlichen Veranstaltungen überhaupt.

I.

Um die Bewegung für das kirchliche Frauenstimmrecht zu verstehen, ist notwendig, einige grundlegende Bemerkungen vorauszuschicken.

Digitized by Google

Zunächst fragen wir uns: Sind auch innerhalb der katholischen Kirche solche Bestrebungen möglich und zulässig?

Hierauf lassen wir am besten eine gegnerische Stimme antworten. Elisabeth Malo hat 1896 eine Broschüre unter dem Titel „Das Recht der Frau in der christlichen Kirche" geschrieben. Darin preist sie „die evangelische Geistes- und Gewissensfreiheit, womit Luther das Gebäude des den Geist einschränkenden und knechtenden katholischen Kirchenrechts in Trümmer warf." Nach der Ansicht der Schriftstellerin hat diese katholische Rechtsordnung eingesetzt mit den Schriften des hl. Paulus.

„Mit dem Befehle des Weltapostels: Das Weib schweige in der Gemeinde, ist der erste Schritt sowohl zur Katholisierung des Lehramtes, die dem Geist bestimmte, nicht zu überschreitende Bahnen weist, als auch zur Katholisierung der Gemeinde, die diese von der kirchlichen Mittätigkeit ausschließt, getan. (S. 22.) Durch eine Unwahrheit, durch den Lehrsatz, daß kraft göttlicher Ordnung allein den Männern die Handhabung der Lehrgewalt in der Ecclesia zustehe, ist die Allgewalt der Männer begründet worden. Ja, in der Papstgewalt der Männer über die Frauen: „Die Weiber seien untertan ihren Männern als wie dem Herrn. Denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeine, und er ist seines Leibes Heiland. Aber wie nun die Gemeine ist Christo untertan, also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen (Eph. 5, 23—23) — liegt die Papstgewalt überhaupt keimartig eingeschlossen." (S. 47.)

Diese falsche katholische Entwicklung habe Luther erfolgreich unterbrochen und wieder in die rechte Ordnung gebracht. Nach seinen Worten „ist der Glaube allein das rechte priesterliche Amt; darum sind alle Christenmänner Pfaffen und alle Weiber Pfäffinnen, es sei jung oder alt, Herr oder Knecht, Frau oder Magd, Gelehrter oder Laie. Hier ist kein Unterschiud, es sei denn der Glaube ungleich. Was aus der Tauf gekrochen, das mag sich rühmen, daß es schon Priester, Bischof und Bapst geweihet sei, obwohl nit einem Jeglichen ziemt, solch Ampt zu üben." (Vergl. Rösler, Hist. pol. Bl. 147, 541 ff.)

In der Schilderung von E. Malo ist jedenfalls das eine zutreffend, daß das katholische Kirchenrecht, das sich gründet auf die in der hl. Schrift niedergelegte göttliche Verfassung der Kirche, eine Anteilnahme der Frau an den kirchlichen Ämtern ausschließt. Hier ist nicht der Ort, die Ansicht der Schriftstellerin zurückzuweisen, als ob die Schriften des hl. Paulus nicht das wahre, echte Christentum enthielten. Denn dem Katholiken ist der göttliche Ursprung aller Teile der hl. Schrift über jede Kritik erhaben.

P. Rösler faßt die katholischen Grundsätze kurz folgendermaßen zusammen: „In der katholischen Kirche gibt es überhaupt kein Stimmrecht, weder für die Frau, noch für den Mann. Nach den Grundsätzen des Stifters des Christentums ist die Kirche nicht von Menschen, sondern von Gott gebaut. Das Lehramt, Priesteramt und die Regierung der Kirche setzt ethische Bedingungen voraus, wird aber nicht auf Grund derselben verliehen. Nach dem Worte Christi an die Apostel: „Wie mich

Digitized by Google

der Vater gesendet hat, so sende ich euch," und nach dem weiteren Worte an Petrus: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe," können Kirchenämter im eigentlichen Sinne nur durch die von Gott (Christus) gesetzte Autorität übertragen werden, unabhängig von dem Stimmrecht der Gemeinde, das überhaupt nicht existiert. Nach katholischen Prinzipien gründet der Apostel (Bischof) die Gemeinde, oder nach dem Gleichnisse Christi erzieht sich der Hirt die Herde, aber der Bischof hat seine Sendung nicht von der Gemeinde, der Hirt sein Amt nicht von dem Wohlgefallen der Herde, sondern vom Hirten der Hirten." (Vergl. M. Ziegler, Wie urteilen Theologen über d. kirchl. Stimmrecht der Frauen? S. 96 f.)

Auch Prof. Mausbach spricht die katholische Lehre aus, wenn er vom historischen Standpunkte schreibt: „Ein Unterschied der Rechte männlicher und weiblicher Gemeindemitglieder ergibt sich für die christliche Urgemeinde aus 1. Kor. 14, 34; 1. Tim. 2, 12. Das „Mulieres taceant" bezieht sich mindestens auf autoritatives Sprechen; charismatisches Reden scheint Paulus auch in der Versammlung den Frauen nicht unbedingt untersagt zu haben (1. Kor. 1, 5.) Wenn bei der Wahl der Bischöfe nach Klemens Romanus 1. Kor. 44, 3 und vielen andern Zeugnissen ein Votum „der ganzen Gemeinde" über die Würdigkeit der Betreffenden eingeholt wurde, so besteht m. W. kein deutlicher Grund, den Ausschluß der Frauen von diesem Akte anzunehmen (der übrigens nicht mit der Einsetzung in das Amt zu verwechseln ist.)" (Ebenda S. 38.)

Ebenfalls vom Standpunkte des Kirchenhistorikers glaubte Prof. Dr. Funk urteilen zu müssen, „daß in den altchristlichen Dokumenten den Frauen das Stimmrecht zwar nicht ausdrücklich vorenthalten ist, daß aber die Berichte kaum anders zu verstehen sind, und auch nicht anders verstanden wurden als dahin, daß bei Wahlen und dergleichen Handlungen den Frauen das Stimmrecht nicht zukam." (Ebenda.)

Soviel also steht fest, daß die kath. Kirche kein Frauenstimmrecht kennt und daß sie sich dabei auf die Offenbarungsquellen, die Schrift und die Überlieferung berufen kann.

II.

Durch die Reformation wurde, wie E. Malo richtig hervorhebt, mit diesen Grundsätzen gebrochen. Luther stellte unzweideutig der alten Ordnung seine neue entgegen, wie es sich klar aus seinen angeführten Worten ergibt. Luther und nach ihm der Protestantismus hat eine andere als die katholische Auffassung von der Gemeinde.

Die Realzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (herausgegeben von Hauck, Leipzig, 1899. VI, 500) beschreibt die protestantische Auffassung folgendermaßen. Die lutherische wie die reformierte Kirche verwerfen die mittlerische Stellung des Priestertums und deren Konsequenzen. Sie „betonen die christliche Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen, legen ihm als Gemeindeglied Pflichten auf, an seinem Teil zu sorgen, daß richtige Wort- und Sakramentsverwaltung weder untergehe, noch mangele, und lehren demgemäß, daß die Gemeinden göttlichen Befehl haben, von falschen Lehren sich abzuwenden, und im Falle das Kirchenregiment für genügendes Vorhandensein eines richtig amtierenden Lehramtes nicht Sorge trägt, ihrerseits dafür zu sorgen." Die Gemeinde ist demzufolge die letzte Instanz

Digitized by Google

für die Kirchenämter. Aus der Gemeindewahl und -aufsicht haben diese ihre Kraft.

„Die lutherische Kirche vindiziert demgemäß den Gemeindegliedern als solchen die Befugnis, nicht nur an Synoden und Kirchengerichten teilzunehmen, wenn sie dazu geeignet sind, sondern auch ihren unrichtig lehrenden oder lebenden Pfarrer zu vermahnen bezw. zu verklagen, fordert für die Gemeinde das Recht, mindestens insoweit, als sie aus kanonischen Gründen ablehnen kann (sog. votum negativum) bei Bestellung ihres Pfarrers mitzuwirken." . . . . (Ebenda.)

Diesen Grundanschauungen nun widerspricht unmittelbar der derzeitige Rechtszustand der protestantischen Gemeindeordnung. Die aktive Gemeinde, insoweit sie tätig sein darf in der Aufstellung und Erhaltung ihrer Organisation, besteht nämlich nach den jetzt geltenden deutsch-evangelischen Gemeindeordnungen „aus den selbständigen Männern der Gemeinde", die ein gewisses Alter erreicht und ihre Unbescholtenheit nicht verloren haben. (Ebenda S. 502.)

Warum nicht auch aus den selbständigen Frauen der Gemeinde? Sie sind doch ebenso Glieder der Gemeinde, oft noch eifrigere und bessere als die Männer! Es ist nur folgerichtig, wenn Paula Mueller, die Vorsitzende des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes, schreibt: „Sehen wir uns die Zusammensetzung unserer Gemeinden bei den sonntäglichen Gottesdiensten an, beachten wir, wer an den heiligen Handlungen unserer Kirche teilnimmt. Es darf wohl ohne Übertreibung behauptet werden, auf einen Mann sind mindestens drei Frauen zu zählen. Und selbst wenn sich das Verhältnis nicht so sehr zu gunsten der Frau gestaltete, wie es tatsächlich der Fall ist, wenn wirklich in der kirchlichen Gemeinde Männer und Frauen in gleicher Anzahl am Gottesdienst und an der Austeilung der Sakramente teilnähmen, so bliebe es doch noch eine Ungerechtigkeit, den einen Teil der Gemeinschaft auszuschließen, wenn es sich darum handelt, den Diener am Worte Gottes, den Verwalter des heiligen Sakramentes zu erwählen. Es ist ja sehr wohl zu überlegen, ob es, namentlich in Anbetracht der übrigen Verfassung unserer evangelischen Kirche überhaupt wünschenswert ist, daß eine Pfarrwahl stattfindet. Ist sie aber einmal eingeführt, und zwar aus der Überzeugung heraus, daß das einzelne Gemeindeglied bei der Wahl des Mannes, der seinem tiefsten seelischen, seinem religiösen Leben ein Fürsorger und Berater sein soll, mitgefragt werden muß, so ist und bleibt es eine Hintansetzung der religiösen Bedürfnisse des weiblichen Teiles der Gemeinden, wenn die Frau bei der Pfarrwahl nicht mitzuwirken hat. Und das Gleiche gilt bei Fragen der Verwaltung und der innerkirchlichen Einrichtungen. Eine Frau, die wirklich für das Leben ihrer Gemeinde interessiert ist, die in vielen Fällen sich als lebendiges Glied der Gemeinde erwiesen hat, die in der Gemeinde oft unermüdlich arbeitet, muß es als eine Ungerechtigkeit empfinden, ausgeschlossen zu bleiben, wenn die das Wohl und Wehe der Gemeinde betreffenden Fragen beraten werden." (Evang. Frauenzeitung. 1905. V. Jahrg., S. 95.)

Digitized by Google

III.

Wie stellen sich nun die Vertreter der evangelischen Konfession zu dieser allem Anscheine nach berechtigten Forderung der evangelischen Frauen?

Wie wir bereits darlegten, widerspricht die protestantische Überlieferung in ihren Grundsätzen nicht dem kirchlichen Stimmrecht der Frau, im Gegenteil, die protestantische, von Luther überlieferte Auffassung von der kirchl. Gemeinde ist das stärkste Bollwerk für die Forderung des kirchlichen Frauenstimmrechtes. In der Hl. Schrift und in dem Leben des Urchristentums findet sich dafür bestenfalls kein Anhaltspunkt.

Dies vorausgeschickt, finden wir nun die Meinungen der protestantischen Geistlichen in zwei große Lager gespalten: die einen für, die andern wider das kirchliche Frauenstimmrecht, auf beiden Seiten natürlich mancherlei Abtönungen. Einen klaren Einblick gewähren hier die Erhebungen, die der Deutsche Verein für Frauenstimmrecht vor einigen Jahren veranstaltete und veröffentlichte, nachdem gelegentlich einer Erörterung über diese Frage ein Geistlicher gesagt hatte: die Forderung stände teilweise im Widerspruch mit den Grundzügen der christlichen Ethik, da das Stimmrecht, von verheirateten Frauen ausgeübt, die Einheit von Mann und Frau in der Ehe zu zerstören drohe.

Die Rundfrage ergab, daß diese Ansicht nicht allein steht in der protestantischen Konfession. Eine ganze Anzahl verwirft das Frauenstimmrecht in der kirchlichen Gemeinde auf Grund der Hl. Schrift, so z. B. der Generalsuperintendent und Oberhofprediger a. D. in Dessau, die Dekane Schaudig, Keerl, D. Herold, Langheinrich und Preu aus Bayern, die württembergischen und braunschweigischen Stimmen. D. E. Teichmüller z. B. schreibt: „Die Bibel sagt 1. Kor. 14, 34: „Wie in allen Gemeinden der Heiligen, lasset eure Weiber schweigen unter der Gemeinde," und Vers 35: „es stehet den Weibern übel an, unter der Gemeinde zu reden." Das Wahlrecht in der Gemeinde wird ihnen, die schweigen sollen, eine laut und öffentlich klingende Stimme geben." (M. Zietz, Wie urteilen die Theologen .... S. 39.)

Einige der gefragten Autoritäten zogen es vor, über die Sache sich auszuschweigen. So z. B. Oberhofprediger Exzellenz D. Dryander, der es sich versagen muß, zurzeit gutachtlich für die Öffentlichkeit über die in Rede stehende Angelegenheit sich zu äußern.

Einer größeren Anzahl Pastoren aus der „liberalen" Schule macht die Hl. Schrift weniger Sorgen. So z. B. schreibt Dekan und Stadtpfarrer Dr. Hasenclever (Freiburg i. Br.): „Das vielzitierte Wort des Paulus: mulier taceat in ecclesia (Die Frau schweige in der Versammlung) ist noch eine der jüdischen Eierschalen, die dem Apostel aus seiner Vergangenheit anhängen, und beruht auf der orientalisch-jüdischen Beurteilung des Weibes als eines minderwertigen Wesens." (Ebenda S. 42.) Auch Dekan Ahles in Malterdingen (Baden) rechnet dieses Wort nebst einer Reihe anderer „zum Vergänglichen im Paulinismus". Wieder andere, mit Prof. Dr. Pfleiderer (Berlin) an der Spitze, machen die Sache

Digitized by Google

noch einfacher. Ihnen ist der angeführte Satz „ein späterer Einschub in den Paulinischen Brief und dürfte wohl aus derselben Zeit, vielleicht auch von demselben Verfasser herrühren wie die ähnlich lautenden Verse 1. Tim. 2, 11—15." Den Timotheusbrief aber läßt Pfleiderer ebenfalls unecht sein. —

Für die fortgeschrittenen Bremer kirchlichen Verhältnisse, die vollständig sich losgelöst von der Gebundenheit an das Wort der Schrift und sich ganz dem Entwicklungsgedanken in die Arme geworfen haben, ist das Gutachten des Pastors Steudel typisch, der sagt: „Wer den Fortschritt will, sieht nicht erst über ein Jahrtausend rückwärts, ob das, was das gegenwärtige Bedürfnis dringend erheischt, sich auch mit einem aus uralter Vergangenheit überlieferten Standpunkt zufällig deckt. Ich glaube, daß wir das Recht haben, solch brennende Fragen autonom zu entscheiden, ohne zu fragen, wie sich unser Wollen mit den im einzelnen sehr diskutablen urchristlichen Überlieferungen vereinigen läßt. Gerade an dem fraglichen Punkte tritt es besonders deutlich zutage, daß die Ethik des Neuen Testamentes, in sich nicht geschlossen und äußerst lückenhaft, nicht ohne weiteres für die Entscheidung gegenwärtiger Zeitfragen herangezogen werden kann." (Ebenda S. 54 f.) Das ist die äußerste Linke der destruktiven Kritik.

Auch hinsichtlich der Wirksamkeit des Frauenstimmrechtes zur Wiederbelebung des kirchlichen Interesses sind die Ansichten sehr geteilt. Hier ist von höchstem Interesse, die Gründe zu hören, die beide Richtungen für ihre Ansicht vorbringen.

Diejenigen natürlich, die das Frauenstimmrecht schon auf Grund der Bibel verwerfen, glauben auch nicht an seinen praktischen Wert für die Gemeinde.

Andere, die zwar es nicht im Widerspruch mit der auf die Schrift gegründeten Sittenlehre finden, bringen wichtige Bedenken gegen seine Wirksamkeit innerhalb der Gemeinden vor.

Mehrere, wie z. B. Prof. Dr. Simons (Berlin) halten eine Ausdehnung des kirchlichen Stimmrechtes noch nicht für wünschenswert, „weil es voraussichtlich von der ganz überwiegenden Mehrheit in einseitig-traditionellem Sinn ausgeübt werden würde." (Ebenda S. 17.)

Auch dem Pastor Steudel in Bremen bangt es vor der Frauenmajorität, die wahrscheinlich der „Reaktion" zum Sieg verhelfen würde." Ebenda S. 56.)

Ebenso fürchtet der Oberkonsistorialrat Dr. Ehlers (Frankfurt a. M.), daß der konservative Sinn der Frau leicht die Kirche noch schwerer dem Fortschritt zugänglich machen würde. (Ebenda S. 74.) Also hier ist ein Fortschrittsgedanke gegen den andern. Um des kirchlichen Fortschrittes, oder besser gesagt um der rationalistischen Strömung willen, die innerhalb des protestantischen Bekenntnisses sich immer breiter macht, schalten diese Fortschrittsmänner den fortschrittlichen Gedanken des Frauenstimmrechtes aus dem Gemeindeleben aus.

Ein anderer, öfters wiederkehrender Grund dagegen ist die zu befürchtende vollständige Entmännlichung der Kirche. So u. a. Prof. Dr.

Digitized by Google

Troeltsch (Heidelberg), S. 22, und Prälat D. Walz (Darmstadt), S. 66. Andere wieder glauben, daß das Frauenstimmrecht den Frieden in den Familien stören und noch mehr Parteiungen im Gemeindeleben hervorgerufen würden. Sehr zu beachten ist auch die Befürchtung von Prof. D. Achelis (Marburg), die Pfarrerwahl durch Frauen würde noch mehr als es bereits schon der Fall ist, eine Verweichlichung der Predigt herbeiführen. Er schreibt: „Ich habe jährlich etwa 60—80 Predigtbücher durchzusehen. Der Eindruck ist ganz überwiegend, daß die Predigt fast allgemein an das religiöse Gefühl sich wendet unter Vernachlässigung des ernsten, religiösen Gedankens. Es ist in der weiblichen Natur begründet, daß das unmittelbare Gefühl ihre Stärke ist. . . . . Die Frau zieht daher den Prediger entschieden vor, der dem religiösen Gefühl Nahrung gibt, und der Mann fühlt sich in gleichem Maße dem Prediger entfremdet. Haben nun die Frauen das kirchliche Stimmrecht, so steht eine verhängnisvolle Verweichlichung der Predigt in naher Aussicht, und die Männerwelt ist für die Kirche fortschreitend verloren." (S. 28.)

Der Geh. Kirchenrat P. Haack (Birkenfeld) malt die mögliche Entscheidung durch Frauenstimmen sehr anschaulich: „Welcher Bewerber um ein Pfarramt würde den Vorzug haben? Es ist 10 gegen 1 zu wetten, nicht der tüchtigste, sondern der unverheiratete, unverlobte, der Heiratskandidat. Jede Jungfrau, auch die 30jährige, würde für ihn stimmen, weil sie sich mit der stillen Hoffnung trüge: er kann mir einmal mehr werden als mein Seelsorger. Und gerade so wird es bei den Müttern sein, die noch heiratsfähige Töchter haben." (S. 69.)

Wichtiger sind noch die Bedenken, die aus der Technik des Stimmrechts an sich genommen sind. Weinel sagt sehr beherzigenswert: „Das Männerstimmrecht enthält bereits so schwierige Probleme, daß ich eine richtige Lösung hier in keiner Weise bis jetzt für gefunden halten kann." (S. 23.) Pfarrer Rohde (Karlsruhe) sagt ebenso treffend: „In dem gewaltigen Ringen der Weltanschauungen spielt das Stimmrecht der Frauen dieselbe Rolle wie das der Männer, — nämlich keine. . . . . So wenig sich seinerzeit die Hoffnungen erfüllten, die man für das kirchliche Leben auf die Verleihung des Stimmrechts an die Männer knüpfte, ebenso wenig dürfte auf die Dauer das Frauenstimmrecht Wunder wirken." (S, 44.) Manche halten es geradezu jetzt gefährlich, weil es im besten Fall nur die kirchenfeindlichen Elemente in der Gemeinde verstärken könnte. So Hasenclever (Freiburg).

Nicht alle sehen so schwarz: Viele versprechen sich einen neuen Aufschwung der Gemeinden, wenn die Frauen rechtlich besser berücksichtigt werden. Kirchenrat Langheinrich (Pegnitz) glaubt sogar, daß die Stellung der Geistlichen um vieles dadurch gewinnen würde. „Bei der religiösen Grundrichtung der Frauenseele würden wir uns in vielen Dingen leichter tun." (S. 50.) Pastor Petersen meint, es könne doch nur zum Segen sein, wenn die religiös kräftiger veranlagten Frauen an der Kirchenleitung teilnehmen könnten.

Digitized by Google

Zu diesen Optimisten zählt auch Stöcker, der schon lange unentwegt die Forderung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vertritt. Er begründet seine Ansicht folgendermaßen: „Es gibt Frauenstifte, die ihre Geistlichen wählen, Äbtissinnen und Stiftsdamen auch in unserer evangelischen Kirche. Es gibt Bauersfrauen, die bei der Wahl der Pastoren mitwirken, allerdings durch Stellvertreter. Wir hatten bis vor kurzem in einer Gemeinde Berlins, daß Frauen, die Hausbesitzerinnen waren, bei der Wahl von Pastoren mitwirken durften. Wenn nun die Frauen ihren Pastor wählen dürfen, weil sie Stiftsdamen sind, weil sie einen Bauernhof haben, oder weil sie ein Haus besitzen, warum sollen sie nicht wählen, wenn sie sich für das Leben der Gemeinde nützlich gemacht haben? Ein Grund ist nur zu finden in dem Vorurteil." (Heranziehung d. Frauen an die kirchl. Arbeit. Berlin 1905. S. 23.) Stöcker verspricht sich mit vielen andern, hauptsächlich auch als Sprecher der Deutsch-Evangelischen Frauenvereine, einen neuen Aufschwung des kirchlichen Lebens von dem Frauenstimmrecht.

Er ist es auch, der immer und immer wieder den Vorwurf zurückweist, als ob eine falsche Emanzipationssucht die Frauen zu ihrer Forderung verleite. „Ich kann," betont er z. B., „aus genauer Bekanntschaft mit diesen weiblichen Kreisen sagen: „Bei ihnen ist von Emanzipationsgelüsten und Frauenrechtlertum keine Rede. Was sie wollen, ist Pflichterfüllung, und mit Vorliebe nennen sie sich nicht Frauenrechtlerinnen, sondern Frauenpflichtlerinnen." (Ebenda S. 15.) Diesen Eindruck erwecken in der Tat die durchaus ruhigen und nüchternen Referate der Vorsitzenden des Evangelischen Frauenbundes, Paula Mueller, die zudem den Vorzug der Folgerichtigkeit haben auf Grund des protestantischen Gemeindeprinzips.

IV.

Vorbehaltlos stehen allerdings vorwiegend radikale Fortschrittstheologen auf seiten des kirchlichen Frauenstimmrechts, also Männer wie Pfleiderer, Funke, Kalthoff, Portig, Weingart.

Vorbehaltlos beantragten nicht einmal alle Frauenvereinigungen, von denen wir sprachen, die Einführung des Stimmrechtes. In den Eingaben an die Synoden von Sachsen, Brandenburg, Pommern wurde sogar folgender Zusatz zum Wahlgesetz vorgeschlagen: „Wahlberechtigt sind alle selbständigen, Kirchensteuer zahlenden, über 24 Jahre alten weiblichen Mitglieder der Gemeinde, wenn sie dies schriftlich beantragen und zugleich das Gelübde eines religiösen und kirchlichen Lebens ablegen." Soweit wir es beurteilen können, ist dies die schärfste Klausel, die überhaupt vorgeschlagen wurde.

Auch die anderen Anhänger des Frauenstimmrechts machen, so weit es sich um praktische Maßnahmen handelt, verschiedene Einschränkungen.

Stöcker, der von dieser Richtung wohl am eindringlichsten für das Frauenstimmrecht eintritt, betonte bereits in der freien kirchlichen sozialen Konferenz 1905: „daß man bei dem heutigen Wahlsystem die Frau nicht in den Wahlkampf werfen kann, ist selbstverständlich. Es könnte sonst dahin kommen, daß Fräulein Klara Zetkin oder Frau Lili Braun in den Kirchenrat gewählt würden. Erst muß

Digitized by Google

dieser pflichtlose Radikalismus aus dem Wahlrechte hinaus, aber dann sehe ich nicht ein, warum eine Frau nicht wählen und nicht gewählt werden kann." (Ebenda S. 39.) Und in einem Vortrage zu Schwerin 1907 sagte er ähnlich: „Ich wünsche nicht, daß Frauen an den Kirchen- und Gemeindewahlen beteiligt werden, ehe die Grundlagen geordnet sind. Heute liegt die Sache so, daß jeder, der nur will, sich an der Wahl beteiligen kann. Leute, die nie zur Kirche gehen, die wollen mitwählen und die Kirche mitregieren. Unter solchen Zuständen noch die Frauen herzuzurufen, das wäre bedenklich. Sozialdemokratische Frauen würden sich in diese Kirchenwählerschaften hineindrängen und unsere Wahlen nur noch tiefer herunterbringen. Zunächst muß die Sache selbst geordnet werden." (Die Kirche und die Frauenfrage: S. 22 f.)

Pastor D. Mehlhorn (Leipzig) macht sehr bedeutsame Einschränkungen für das allgemeine Frauenstimmrecht. Zunächst will er nichts wissen von einem Stimmrecht der Ehefrauen, die dadurch leicht im Wahlkampf ihren Männern gegenüberständen. Auch die andern unselbständigen Frauen wünscht er ausgeschlossen, soweit bei ihnen „äußere oder formelle Vorzüge der Bewerber um geistliche Ämter allzuschwer ins Gewicht fallen." Das Stimmrecht könnte also nur „den selbständigen und unverheirateten Frauen in einem bestimmten Lebensalter" zugebilligt werden. (Vergl. Zietz, a. a. O. S. 89.)

Pastor Dr. Stubbe (Kiel) macht einen anderen, mit diesem teilweise sich deckenden Vorschlag. Er hält schon jetzt für erreichbar und gerechtfertigt „Stimmberechtigung für alle Frauen, welche Kirchensteuer zahlen." Denn bis jetzt sind Kirchensteuer und kirchliches Wahlrecht Korrelate. Und er weist darauf hin, daß im Westen der Provinz Schleswig-Holstein vor der Einführung der Kirchengemeinde und Synodalordnung selbständige, zur Kirchensteuer veranlagte Frauen (Witwen von Landleuten, Ladeninhaberinnen u. dergl.) aktives kirchliches Wahlrecht besaßen. (a. a. O. S. 79.)

Am eingehendsten hat wohl diese Frage der Kautelen der schweizerische Pfarrer E. Güder behandelt. (Vergl. d. Stimmrecht d. Frauen. Gießen, 1904.) Seine Ansichten, die er gelegentlich einer Zusammenkunft „der Freunde der christlichen Welt aus Süddeutschland und der Schweiz" in Basel vortrug, verdienen deshalb besondere Beachtung, weil sie die Wiedergabe des schweizerisch-demokratischen Standpunktes sind.

Weil das schweizerische Volk keinen „Galoppfortschritt" liebt, und zur Zeit der Referendums für das Frauenstimmrecht noch nicht gewonnen ist, verlangt Güder „formell und materiell weise, moderierte Gestaltung der bezüglichen Postulate," „eine etwas verklausulierte Praxis". „Nehmen wir," so schreibt er, „jetzt Kirchensteuer nicht [illegible] durch Einführung des Wapens."

Die Einschränkung [illegible] des Subjektes des Stimmrechtes. [illegible] Güder ein Wort des Pfarrers Dr. Herrmann an. Derselbe „meinte in Würdigung ganz spezieller Frauenverhältnisse, daß sie den [illegible] Pfarrer [illegible] und

störend umschwirren, „Pastorenbremsen“ genannt.“ (S. 35.) Unwillkürlich könnten da bei solchen Personen leicht „überwiegend subjektive Motive sich einmischen, die mit gewissen äußeren Vorzügen eines zur Wahl sich Präsentierenden in innigerem Zusammenhang stehen möchten, als es das kirchlich-religiöse Gesamtinteresse der Gemeinde im Grunde erfordern würde.“ Daher will Güder eine Beschränkung des Rechtes auf Ehefrauen und Witwen.

Ferner wünscht er das Wahlrecht objektiv beschränkt auf die Pfarrwahlen. „Die Heranziehung der Frau außerdem zu den Wahlen der Kirchenvorsteherschaft und der Synodalen könnte namentlich in engeren kleinstädtischen und dörflichen Verhältnissen, wo es zuweilen bei Wahlen ohne Rivalitäten, traditionelle Familieninteressen und gegenseitige Empfindeleien nicht abgeht, zu Inkonvenienzen und sie selbst — die stimmenden Frauen — in unliebsame Situationen führen, die ihnen besser erspart bleiben . . . .“ (S. 37.)

Vom passiven Wahlrecht der Frauen in die kirchlichen Körperschaften will Güder erst recht nichts wissen.

Endlich sei auch das aktive Wahlrecht noch dahin zu begrenzen, daß nur diejenigen Frauen mit kirchlichen Stimmkarten zu begeben seien, die „durch ein förmliches, bei der kompetenten Behörde eingereichtes Begehren ihr persönliches Interesse daran ausdrücklich dokumentieren.“

Wir sehen also, wie selbst in der „freien“ Schweiz dem kirchlichen Frauenstimmrecht nur eine sehr verklausulierte Daseinsberechtigung zugesprochen wird. Auch Pfarrer Brändli in Basel, wiewohl kein Gegner des kirchlichen Frauenstimmrechtes, zitierte in einem Referat über „die Bedeutung des Laienelementes in Kirche und Gemeinde“, das er in der schweizerisch-reformierten Predigergesellschaft zu Schaffhausen hielt, beipflichtend das Epigramm des Holländers Geneštet: „Die Theologen schlimmster Art, das ist die Sorte ohne Bart.“ (a. a. O. S. 32.)

Wenn wir die einzelnen Vorbehalte, die von den verschiedenen Richtungen gemacht werden, mit einander vergleichen, so widersprechen sich mehrere direkt. Eine Übereinstimmung ergibt sich nur in dem Bestreben, das rein subjektive Moment auszuschalten. Die meisten scheinen sich einig zu sein in dem Worte Goethes:

„Was die Weiber lieben und hassen,
Das wollen wir ihnen gelten lassen;
Wenn sie aber urteilen und meinen,
Da will's oft wunderlich erscheinen.“

Derselbe Goethe hat übrigens bereits sich in die Zukunft des kirchlichen Frauenstimmrechtes hineingedacht und hat dabei eine merkwürdige Schwierigkeit entdeckt. Er sagt in seinen zahmen Xenien:

„Was waren das für schöne Zeiten:
In Ecclesia mulier taceat!
(In der Gemeinde schweige das Weib.)
Jetzt, da eine Jegliche Stimme hat,
Was will Ecclesia (Gemeinde) bedeuten?“

Digitized by Google

Dieſes ſatiriſche Wort hat einen ſehr ernſten Hintergrund. Es weiſt hin auf die Perſpektive eines vollſtändigen Aufhörens der Gemeindeverfaſſung für den Fall, daß vor lauter „Recht“ die weiſe Selbſtbeſchränkung und Selbſtbeſcheidung völlig geſchwunden ſein und der Anarchie Platz gemacht haben wird.

Auch Goethe hat durch ſeine ſatiriſche Perſpektive auf die Notwendigkeit von Kautelen indirekt hingewieſen.

Aber welcher Art ſie ſein ſollen, um die Gefahr des Subjektivismus etwas einzudämmen, das herauszufinden bleibt noch eine ungelöſte Frage für die evangeliſche Kirche.

Denn wenn wir auch den Vertreterinnen der Forderung des kirchlichen Frauenſtimmrechts von ihrem proteſtantiſchen Standpunkte aus Recht geben müſſen, ſo können wir doch andererſeits es nur zu gut verſtehen, daß ernſte und wohlmeinend beſonnene Vertreter derſelben Konfeſſion ſich nicht ſo leicht entſchließen können zu der angeregten Verfaſſungsänderung ihrer Kirche. Und um eine ſolche handelt es ſich doch. Was in kleinen, abgeſchloſſenen Gemeinden leicht möglich und durchführbar iſt, das läßt ſich noch nicht deshalb einfach übertragen auf ganze Landesverbände.

Da im übrigen kein proteſtantiſch-dogmatiſcher Grund der Forderung gegenüberſteht, wird eine noch intenſive Agitation unter der evangeliſchen Frauenwelt die Sache ſchließlich doch erfolgreich fördern.

Die Agitation kann ja, was ſehr wertvoll iſt, darauf hinweiſen, daß das Recht bereits mancherorts beſteht und keinerlei Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat, ſondern gut wirkt. Schon längſt in Übung iſt es in Amerika und Auſtralien. Bei der Wahl der Schulräte und der Kirchſpielsräte dürfen in England alle ſteuerzahlenden Frauen mitabſtimmen. Bei Verhinderung des Ehemannes dürfen in Schweden die Ehefrauen bei den Pfarrwahlen ſtimmen.

In der franzöſiſchen Schweiz iſt ſie für die église libre ſchon ſeit längerer Zeit obligatoriſch. Auch die waadtländiſche Nationalkirche hat auf ihrer Synode 1903 für das Frauenſtimmrecht votiert. Im ſelben Jahre nahm die Waldenſer Synode in Torre Pelliſe in ihre neue Kirchenverfaſſung den Satz auf: „Jede Gemeinde kann den Frauen Stimmrecht übertragen, und zwar zu den für die Männer geltenden Bedingungen. Dasſelbe Recht beſteht in Dänemark, Schweden, Norwegen und Island, in den deutſch-evangeliſchen Gemeinden zu Florenz und in der reformierten Gemeinde Surſee (Kant. Luzern). In Deutſchland ſelber ſind damit bis jetzt erſt wenig Verſuche gemacht worden; ſo in den reformierten Gemeinden Hamburg, Bremen, Lübeck, in Oſtfriesland und in der Mennonitengemeinde zu Emden. (Vergl. Güder: Das Stimmrecht der Frauen in kirchl. Angelegenheiten. S. 5 ff. u. konſ. Mſchr. f. Pol., Lit. u. Kunſt. 1908. S. 398 f.)

V.

Vermiſcht und vermengt mit der Forderung des kirchlichen Frauenſtimmrechtes ertönt vielfach der laute Ruf nach dem Recht der weiblichen Mitarbeit in der Gemeinde. Dieſe Rechtsforderung erſcheint

Digitized by Google

mit der anderen so eng verbunden, gleich als ob eine ohne die andere gar nicht möglich wäre.

Gräfin Bernstorff steht nicht an, es ihrer Kirche direkt zum Vorwurf zu machen, daß sie die Frauen nicht eifriger zur Mitarbeit heranzog. „Die Kirche der Reformation, vor allem die lutherische, hat es versäumt, die Laien zur Mitarbeit heranzuziehen, besonders hat sie die Kräfte, die in der Frauenwelt liegen, fast ganz unbenutzt gelassen." (Heranziehung d. Frauen an d. kirchl. Arbeit. H. 33 d. fr. kirchl. soz. Konf. S. 4.) Und weiter fragt die Rednerin: „Warum verhält sich die Kirche so ablehnend gegen eine organisierte Mitarbeit der Frau? Wir wollen dem Manne auch auf kirchlichem Boden keine Konkurrentin, sondern Gehilfin sein. Wir wollen nicht herrschen, sondern dienen. Wir erkennen das von Christo gestiftete geistliche Amt mit seinen Rechten und Pflichten durchaus an und halten es für selbstverständlich, daß Gemeindehelfer und -helferinnen unter der Leitung des Pfarrers stehen würden." (Ebenda S. 9.) Ihre Forderung faßt Gräfin Bernstorff in die Worte zusammen: „Wir fordern keine andern Rechte als das der Mitarbeit, auf Grund einer festen Eingliederung in die Gemeinde in der Art, daß auch Unbemittelte, die sich von ihrer Arbeit nähren müssen, nicht davon ausgeschlossen sind." (Ebenda S. 11.)

Auch Hofprediger a. D. Stöcker bedauert sehr, daß seine Kirche nicht eifriger die Frauen zur Arbeit ruft. „Leider," sagt er, „wird die Beteiligung der Frau in weiten Kreisen der Kirche selbst noch nicht anerkannt, auch nicht gesucht und gewünscht. Leider ist es so, daß, während die weltlichen Dinge im D-Zuge oder gar im Expreßzuge durch die Welt ziehen, die Kirche noch immer im alten Stellwagen fährt. Nichts aber kann schädlicher sein, als Rückständigkeit in lebendigen Interessen. Als vor zwei Jahren die freie kirchlich-soziale Konferenz ein ähnliches Thema auf ihrem Programm hatte: Pflichten und Rechte der Frauen im kirchlichen und bürgerlichen Leben, — da nahmen manche kirchlichen Blätter daran Anstoß. Und als auf der Generalsynode die von seiten des evangelischen Frauenbundes und unserer Gruppe ausgesprochene Bitte zur Sprache kam, die Generalsynode möge in wohlwollende Erwägung ziehen, inwieweit eine Erweiterung der Frauenpflichten und -rechte im kirchlichen Gemeindeleben und insbesondere die Heranziehung der Frau zu den kirchlichen Wahlen möglich und durchführbar sei, — da gaben sich eine ganze Menge von lieben Freunden auf der Generalsynode die größte Mühe, die Verhandlung unmöglich zu machen." (Ebenda S. 13.)

Gerade der erwähnte Antrag an die preußische Generalsynode zeigt, wie eng die Mitarbeit der Frauen in der Gemeinde an die Stimmrechtsforderung angeknüpft wird von den interessierten protestantischen Kreisen. Das mag wohl auch der Grund sein, weshalb die Feinde des kirchlichen Frauen-Stimmrechtes ebenso sehr sich abschließen gegen die Forderung des Rechtes der Mitarbeit. Und ganz mit Unrecht. Gerade für diese Kreise sehr beherzigenswerte Worte schreibt P. Mueller. „Es sind nicht die wertlosesten Elemente der Frauenwelt, die es heute verschmähen, ein Leben zu

Digitized by Google

führen, das mit der Sorge für das Behagen der nächsten Lieben und für den eigenen Lebensgenuß abschließt. Auf dem weiten Felde der christlichen Liebes- und sozialen Hilfsarbeit hat sich die Frauenarbeit von Jahr zu Jahr mehr eingebürgert und — wird von allen Kennern der Verhältnisse auch immer rückhaltloser als ein wertvoller, ja nicht mehr zu entbehrender Faktor der Volkswohlfahrt anerkannt. Während anfänglich diese Frauentätigkeit fast durchgängig den Charakter der gelegentlichen Ergänzung der männlichen Arbeit des Zufälligen trug, hat es die Entwicklung der neuen Zeit mit sich gebracht, daß man der Frau auch die Verantwortung für ihre Tätigkeit übertrug, daß man sie zu einer planmäßigen, organisierten Arbeitsleistung berief, sie in einen ganz bestimmten, scharf umrissenen Pflichtenkreis stellte. Wo man in dieser Weise vorgegangen ist, hat man gute Erfahrungen mit der Frauenarbeit gemacht. (Evang. Frauenzeitung. 1905. Seite 94.)

Wir finden vom katholischen Standpunkte aus diese Forderung der kirchlichen Mitarbeit der Frau in der Gemeinde durchaus selbstverständlich als etwas, was in der Kirche immer bestanden hat und auch bestehen wird.

Während die göttliche Verfassung der katholischen Kirche ein Stimmrecht weder des Mannes noch der Frau zuläßt, soweit es sich um die Gewalt des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes handelt, hat die Kirche in alter wie in neuer Zeit je den Zeitverhältnissen entsprechend die Mitarbeit der Frau zum Gemeindedienst nicht bloß vorübergehend, sondern ordnungsmäßig, fest umgrenzt, herangezogen. Die Stellung der Frau in der Urkirche ist ein unbestrittenes Ideal für alle, die noch auf dem christlichen Boden stehen. Für die Mitarbeit der Frauen in der Gemeinde während des Mittelalters gibt die Kirchengeschichte ausreichend Zeugnis. Es genüge hier, die Worte Stöckers anzuführen: „Es ist verkehrt zu sagen, die Kirchengeschichte wisse von kirchlich organisierter Frauenarbeit nichts. Die Kirchengeschichte zeigt uns durch das ganze Mittelalter hindurch die Frau in den allerwichtigsten Stellungen." (Heranziehung d. Frauen an d. kirchl. Arbeit. S. 18.)

Erst recht gewaltig aber wuchs die weibliche Mitarbeit in der Gemeinschaft der Kirche in der neuen und neuesten Zeit. Da die alten Orden nicht mehr den neuen Aufgaben nachkommen konnten, entstanden jene zahlreichen weiblichen Kongregationen, die fest umgrenzte Dienste in der christlichen Gemeinde bis auf den heutigen Tag versehen. Der protestantische Pastor Petrom sagt in dieser Beziehung sehr zutreffend: „Wir können auch hinblicken auf die römische Kirche. Die Ideen, die Vinzenz von Paul in Frankreich leiteten, das sind hochmoderne Gedanken, die in unserer Kirche erst später in Angriff genommen worden sind: Persönlichkeiten zu sammeln, die mit ihrer Hände Arbeit Hilfsbedürftigen zu dienen bereit sind, und daneben auch den Frauen, die durch ihren Rat, ihre höhere Bildung, ihre Lebensstellung dabei mithelfen wollen, den Weg zu bereiten." (Ebenda S. 25 f.)

Und die Gegenwart, die laut und energisch für neue Dienste Frauenarbeit verlangt, findet innerhalb der katholischen Kirche keine tauben Ohren. Ich brauche nur hinzuweisen auf die Heranziehung der Frauen in der modernen Fürsorgetätigkeit, auf die Frauenarbeit in den verschiedenen Vereinen des

Mädchenschutzes und der weiblichen Wohlfahrtspflege, auf die rege Tätigkeit des jungen katholischen Frauenbundes.

Die Frau wird in der Tat von der Kirche und ihrer Tradition aufgerufen zu weitgehendster Mitarbeit auf caritativ-sozialem Gebiet. Die Frauen brauchen hier nicht erst darnach zu verlangen. Was ihnen die katholische Kirche bietet, das müssen sich die protestantischen Frauen erst erkämpfen, soweit es sich um die sozial-caritative Mitarbeit handelt. Auch das Stimmrecht stößt in diesen Grenzen katholischerseits auf keine großen Schwierigkeiten.

Ganz allgemein aber gilt: In der menschlichen Gesellschaft entscheidet schließlich doch über das Mitbestimmungsrecht die fleißige, stille ausdauernde Mitarbeit. Dieses Recht haben sich noch immer alle die erobert, die etwas leisteten. Auf die Dauer konnten sie weder unterdrückt, noch übersehen werden. Das ist auch der tiefere Sinn des Wortes Jesu: „Jeder, der unter euch größer werden will, der sei euer Diener. Und wer unter euch der erste sein will, soll euer Knecht sein." (Mat. 20, 26 f.)

Oesterreichische Chronik.

Seit dem vergangenen Sommer herrscht Waffenstillstand in Österreichs Kulturkampf, in dem es bisher weder Sieger noch Besiegte gab. In den Frühlingsmonaten waren Nationalitätenfragen und Klasseninteressen völlig übertönt vom Kampfestosen um Wahrmund und um die Universitäten. Die Hauptstütze des österreichischen Freisinns ist Böhmen, und gerade hier hat in den Sommermonaten erfreulicherweise eine starke katholische Volksbewegung eingesetzt. So fand in den ersten Tagen des September in Prag der vierte tschechische Katholikentag statt, welcher nach den Eröffnungsworten des Fürsten Lobkowitz dem Ausbau der Organisationen, der Fürsorge des katholischen Nachwuchses und der Wiedererstehung des öffentlichen Lebens auf katholischer Basis sein Hauptaugenmerk zuzuwenden hatte. Der Festzug, der vor dem Palais des Kardinal-Fürsterzbischofs Dr. Frhr. v. Skribensky vorüberdefilierte, zählte 170 Vereine mit 15 000 Teilnehmern. Eine Woche später, in der Zeit vom 6. bis 8. September, fand in Rumburg der siebente deutschböhmische Katholikentag statt. Gleich zu Beginn desselben wurden drei Arbeiterversammlungen abgehalten, in denen unter riesigem Zudrang und Beifall der Zentrumsabg. Giesberts sprach. Bonifatiusverein, Jugendbünde und Lehrerorganisation, selbst Gewerbeförderung und Kreditgenossenschaften bildeten die Versammlungsthemata dieser gehaltvollen Manifestation katholischen Geistes, der auch die obligaten Überfälle auf katholische Vereins- und Verbindungsstudenten wenig Abbruch tun konnten. Aber auch an praktischer Detailarbeit hat es im Sommer nicht gefehlt. So wurde vom 27. bis 30. Juli in der alten Bischofsstadt Leitmeritz an der Elbe ein sehr gelungener praktisch-sozialer Kursus für Priester abgehalten. Namentlich wurden soziale Fragen und Preßförderung, Gewerkschafts- und

Digitized by Google

Jugendorganisation behandelt. Desgleichen begann in Wien am 15. September der dritte praktisch-soziale Kursus, veranstaltet vom Reichsverband der nichtpolitischen christlichen Arbeitervereine Österreichs, welcher als Programmpunkte die praktische Agitationsarbeit, Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung, Gewerkschaftsbewegung, Arbeiterschutz, Arbeitgeberorganisationen und Apologetik umfaßte. Sonst aber überwog auch in Wien und Niederösterreich das politische Moment das soziale, teils eine Nachwirkung des eingangs erwähnten Kulturkampfes, teils eine Vorauswirkung der in der letzten Oktoberwoche stattgefundenen Landtagswahlen für Niederösterreich, für die man eine Aufteilung der bürgerlichen Freisinnsparteien zwischen Christlichsozialen und Sozialdemokraten vorhersah, ein allgemein gültiges Prognostikon. Diese Wahlkampagne durfte nicht ohne Einfluß auf den kurz darauf, nämlich Mitte November, zusammentretenden Reichstag bleiben, dem man allseits mit gespannter Erwartung entgegenblickte. Die in Frage stehenden Neuigkeiten sind der Gesetzesentwurf über die Altersversicherung und Witwen- und Waisenversorgung für Arbeiter, sowie der sogenannte „Finanzplan". In Österreich bestand bisher nur die Kranken-, Unfall- und Todesversicherung. Abgesehen von der soeben erwähnten Ausdehnung der sozialen Fürsorgeaktion, die übrigens immer noch der Arbeitslosenversicherung ermangelt, dürfte der Regierungsentwurf die Versicherungsautonomie zugunsten des Staates beschränken, da sich bisher viele Versicherungsinstitute als Versorgungsanstalten sozialdemokratischer Agitatoren erwiesen haben. Was den „Finanzplan" betrifft, so bezieht sich dieser auf die Verteilung der Überschüsse der im Jahre 1896 in Österreich eingeführten Personaleinkommensteuer. Bisher mußten die Erträgnisse derselben, wenn sie 50 000 000 Kronen übersteigen, zu Nachlässen in Erwerbs-, Grund- und Gebäudesteuern verwendet werden, und der etwaige Rest wurde, von geringen Modifikationen abgesehen, zwischen Staat und Ländern geteilt. Dieser Modus hat Geltung bis 1909. Von da ab soll nun eine definitive Regelung dieses Verhältnisses und zugleich wohl auch eine eingreifende Umwälzung der österreichischen Steuerpolitik erfolgen. Als Vorbild schwebt wohl die seinerzeit in Preußen durch Miquel inaugurierte Steuerreform vor Augen, welche dem Staate bloß die Einkommensteuer vorbehielt, den Selbstverwaltungskörpern die Realsteuern zuwies. Allerdings könnte bei diesem System in Österreich der Staat leicht zu kurz kommen, da die Erträgnisse staatlicher Wirtschaftsbetriebe keine glänzenden sind. Beispielsweise hatten im Jahre 1906 die preußischen Staatsbahnen 400 000 000 Kronen Reingewinn, die österreichischen hingegen 63 000 000 Kronen Defizit.

Viel mehr aber als auf Arbeiterversicherung und auf den Finanzplan konzentriert sich das öffentliche Interesse auf die bevorstehende parlamentarische Erledigung des am 1. September d. J. mittels Ermächtigungsgesetz provisorisch in Kraft getretenen serbischen Handelsvertrags. Die Bedeutung dieses Vertrages für die österreichische Landwirtschaft wurde bedeutend überschätzt. Bisher hatte zwischen Österreich-Ungarn und Serbien eine Art Zollkrieg drei Jahre hindurch geherrscht, wobei aber Serbien insofern schlechter gestellt war, als es gemäß den Vereinbarungen des Berliner Kongresses von 1878 keine Durchfuhrzölle einheben darf, so daß für Österreich nur

Digitized by Google

der Verlust Serbiens als Absatzmarkt für seine Industrieartikel in Betracht kam. Als nun für das Herbstprogramm des Abgeordnetenhauses die Einbringung eines serbischen Handelsvertrages angekündigt wurde, wurde daselbst eine Resolution angenommen, welche sich gegen jedwede Konzession hinsichtlich der Fleischeinfuhr aussprach; diese Konzession wurde nachträglich in Form einer kontingentierten Einfuhr von Schweinen und geschlachtetem Fleische, wenn auch unter strengen veterinärpolizeilichen Maßnahmen, als conditio sine qua non doch gewährt. Nun setzt eine systematische Hetze ein von seiten eines gewissen Ritters v. Hohenblum als Leiter der agrarischen Zentralstelle für Österreich einerseits, von seiten der weniger industriefreundlichen als bauernfeindlichen Börsenpresse andererseits, um an Stelle der idealistischen Volksbewegung eine realistische Klassenbewegung zu setzen. Der ständige Ausschuß der agrarischen Zentralstelle sprach in einer Sitzung den vertragsfreundlichen Ministern „die entschiedenste Mißbilligung" aus und forderte sämtliche Mitglieder der agrarischen Vereinigung des Abgeordnetenhauses (242 unter 516) auf, geschlossen gegen den serbischen Handelsvertrag zu stimmen. Der der christlich-sozialen Partei angehörende Ackerbauminister Dr. Ebenhoch, der, wie allseits anerkannt, die Vertragsbedingungen im weitmöglichsten Sinne zugunsten der Agrarier modifiziert hatte, glaubte deren Vertrauen nicht mehr zu besitzen und gab seine Demission, die aber vom Kaiser unter ehrender Anerkennung seiner Verdienste nicht angenommen wurde. In Wirklichkeit dürften sich auch die parlamentarischen Verhandlungen nicht allzu hitzig gestalten, da die agrarischen Vertreter Mitglieder von Parteien sind, welche durch ihre innere Konsolidierung die Gegentendenz von ländlichen und städtischen Interessen wohl beseitigen können.

Ein ebenso unerfreuliches Bild wie das Zustandekommen des serbischen Handelsvertrages bietet die Prager Röhrenlieferungsaffäre. Dort Klassenkampf, hier Nationalitätenhader. Vom freihändlerischen England abgesehen, lebt die kontinentale offizielle Volkswirtschaftspolitik in der Ära des „Schutzes der nationalen Arbeit". Agrarzölle bedingen als Gegenkonzession Industriezölle, und auf diesem System kann sich leicht eine Solidarität aller produktiven Interessen aufbauen. Nicht so in Österreich; während in Deutschland, Frankreich usw. die Grenzen von Nation und Staat so ziemlich identisch sind, ist Österreich ein Völkerkonglomerat. Namentlich in Böhmen hat der Kampf zwischen Tschechen und Deutschen das Zusammengehörigkeitsgefühl völlig übertäubt. So hat am 27. September der Verwaltungsrat der Prager Wasserwerke die Lieferung der Röhren an die französische Firma Pont à Mousson vergeben, obwohl deren Kaufschilling sich um fast 300 000 Kronen höher stellte als der der inländischen, aber von Deutschen geleiteten „Witkowitzer Eisenhütten-Gewerkschaft". Die Geschichte entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, insofern als der Handelsminister Dr. Fiedler, unter dessen Regime sich diese frivole Belastung der österreichischen Handelsbilanz vollzieht, eine Tschechе ist. Doch auch die Deutschen sind nicht frei von Schuld. So hat kurz vorher — ein „löbliches" Vorbild — der deutschradikale Gemeinderat von Asch eine größere Ofenlieferung aus nationalen Gründen ans Ausland vergeben. Ebenso wurde der von Dr. Fiedler befürwortete österreichische Export nach Russisch-Polen von den Deutschradikalen in wenig geistreicher Weise bekämpft; und selbst in der dem Prager Skandal folgenden Polemik fielen

Digitized by Google

recht düstere Streiflichter auf das deutsch-österreichische Eisenkartell, das beispielsweise einer tschechischen Schraubenfabrik das Rohmaterial nur zu Auslandspreisen abgeben wollte.

Noch unter der Nachwirkung dieser Affäre und teilweise durch dieselbe beeinträchtigt, fand in Prag in der Zeit vom 6. bis 8. September der internationale Kongreß der Handelskammern statt. Am 5. September fand die Eröffnung statt in Gegenwart des Erzherzogs Karl Franz Joseph und der höchsten Spitzen der Zivilbehörden. Staatsdelegierte waren entsandt aus ganz Europa, Nordamerika und Mexiko, außerdem noch autonome Vertreter der Handelskammern von Baltimore, Philadelphia, Portland und Corbeil. Als Zweck des Kongresses bezeichnete Handelsminister Dr. Fiedler in der Begrüßungsansprache die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zollverfahrens, die einheitliche Publikation der Handelsstatistik, sowie den Ausbau der Zollstatistik. Der Vertreter der niederländischen Regierung, Dr. Everwyn, sprach den Wunsch nach Vereinheitlichung des gesamten Privatrechtes aus. Es gelangte eine Resolution zur Annahme, in der der Kongreß dem Wunsche Ausdruck gibt, es mögen die Zollformalitäten auf das notwendigste Maß reduziert werden. Auch wurden die Mitglieder ersucht, bei ihren Regierungen auf Durchführung einer internationalen Warenklassifikation zu dringen. Bezüglich der Festlegung des Osterfestes wurde eine Resolution beantragt, in der der Kongreß für eine internationale Vereinbarung eintritt, die dahin geht, das Osterfest auf den ersten Sonntag nach dem 4. April zu verlegen. Graf Clam-Martinic erklärte, die katholische Kirche sei dazu bereit, wenn auch die russische Kirche dieselbe Festlegung annehme. Nach längerer Debatte wurde über diese Frage die Abhaltung einer Ergänzungsenquete beschlossen. Es wurde auch die Kompilation der Handelsgebräuche der Wirklichkeit näher gerückt und die Regelung des Ausstellungswesens durch Errichtung von Ausstellungszentralen in allen Ländern angebahnt. Den Höhepunkt des Kongresses bildete der festliche Empfang in den Räumen der Hofburg auf dem Hradschin. Der nächste und zwar IV. Kongreß findet 1910 in London statt.

Gleichzeitig tagte in Wien der erste Reichsverbandstag der Einzelverbände der Kleidermachergenossenschaften Österreichs. Das Hauptthema bildete die Stellungnahme der Schneider zu dem von der „Sozialen Revue" im Aprilhefte vorigen Jahres besprochenen Gesetze über den unlauteren Wettbewerb und zur Gewerbenovelle von 1907. Scharf beurteilt wurde das Treiben der Konsumvereine, handwerksmäßige Erzeugnisse zu verkaufen, sowie die Konzessionierung von Frequentantinnen der Privatlehranstalten für Schnittzeichnen, Zuschneiden und Kleidermachen. Eine Resolution zielte auch auf Abschaffung der Strafhausarbeit ab. Bezüglich der ärarischen Arbeiten wurde beantragt, es sollten den österreichischen Kleingewerbetreibenden wenigstens 25 Prozent des Landwehrbedarfes und 10 Prozent des jährlichen Bedarfes an Monturen für die k. und k. Armee überwiesen werden. Auch die Schaffung von Rohstoffgenossenschaften zur Erzielung gemeinsamen Großeinkaufes war Gegenstand der Diskussion. Sozialpolitisch weniger zu begrüßen waren die Anträge, die gegenüber dem jüngst vom niederösterreichischen Landtag beschlossenen Gesetz über den Gewerbeschulunterricht, welches eine Einschränkung des Abend- und Sonntagsunterrichtes zur Folge

Digitized by Google

hatte, rückschrittliche Tendenzen zeitigten. Als Ort des nächsten Verbandstages wurde wieder Wien bestimmt.

In denselben Tagen fand in Wien auch der I. österreichische Buchbindertag statt. Arbeitsminister Dr. Geßmann, in dessen Ressort auch die Gewerbeförderung fällt, führte aus, es sei Pflicht der Regierungen, die Existenzbedingungen des Gewerbes, die vielfach durch Änderungen in der Produktion erschüttert erscheinen, auf andere Weise wieder zu festigen. Die Organisation der Buchbinder erwies sich in Österreich als ziemlich ausgereift. Die Gründung von Buchbinderfachgenossenschaften für die einzelnen Kronländer und Handelskammerbezirke, sowie die Gründung eines Reichsverbandes ist im Gange. Die Beschäftigung der Sträflinge will man dahin ablenken, daß von ihnen nur solche Artikel und Halbfabrikate erzeugt werden, die in Österreich bisher noch nicht hergestellt wurden. Ferner wurde der Wunsch nach Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung für den Gewerbestand erhoben und der Einführung eines Reichspreistarifes vorgearbeitet.

Die zweite Septemberwoche brachte den XXXVI. Vereinstag deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich, auf dem auch das Andenken an Schulze-Delitzsch würdevoll gefeiert wurde. Die Gesamtzahl der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Ende des Jahres 1907 betrug 12588, darunter 8477 Vorschußvereine. 70 Prozent derselben sind Raiffeisenkassen. Die Zahl der Konsumvereine betrug 999. An Zahl stehen die Raiffeisendarlehenskassen an erster Stelle, an geschäftlichen Umsätzen aber die Schulze-Delitzsch-Genossenschaften. Die dem Verbande angehörenden 400 Kreditgenossenschaften hatten 1907 laut Geschäftsbericht 167 139 Mitglieder, lieferten 544 542 000 Kronen Kredit und erzielten dabei einen Reingewinn von 3 813 000 Kronen. Das eigene Kapital betrug 61 986 000 Kronen, das fremde 387 844 000 Kronen. Die dem Verbande angehörenden 187 Konsumvereine zählten 114 310 Mitglieder und erzielten eine Barlösung für verkaufte Waren von 41 000 000 Kronen. Der Reingewinn betrug 2 163 000 Kronen. 93 dem Verbande angehörende Produktiv-, Rohstoff-, Magazin- und Werksgenossenschaften erzielten einen Geschäftsumsatz von rund 48 000 000 Kronen und einen Reingewinn von 1 142 000 Kronen. Der Verbandstag nahm auch Stellung zur angekündigten Reform des Genossenschaftsgesetzes, welche voraussichtlich das Verbot des Verkehrs mit Nichtmitgliedern bringen dürfte und forderte, daß bei den Vorschußvereinen Anlagen überschüssiger Gelder, bei den Konsumvereinen Notverkäufe nicht unter dieses Verbot fallen. Betreffs der Kreditgewährung an Nichtmitglieder fand bezeichnenderweise das nationale Moment eine gewisse Berücksichtigung.

Der um die Mitte des August in Wien stattgefundene VII. österreichische Glasertag forderte u. a. die Einberufung einer Enquete, die die Ausscheidung des Glashandels aus dem Gemischtwarenverschleiß zum Ziele hat. Da die Organisationsbestrebungen der Gehilfenschaft in jüngster Zeit große Bedeutung gewonnen hatten, so fand die Anregung, daß die österreichischen Arbeitgeberverbände mit jenen Deutschlands ein Kartell bilden mögen, allseitige Zustimmung. Die auf dieser Tagung entwickelte Propaganda zur Errichtung einer Zentralstelle zur Lösung aller Fragen der gewerblichen Jurisdiktion dürfte speziell für das Glasergewerbe von großer Wichtigkeit sein; denn die österreichische Gewerbeordnung enthält auch trotz der Novelle von 1907

Digitized by Google

noch sehr viele Unklarheiten über den Umfang eines Gewerbes, so z. B. betreffs der Frage, ob Glaser Goldfische verkaufen oder Bilderrahmen erzeugen dürfen. — Anfangs September fand in Wien der I. internationale Friseurtag statt in Verbindung mit dem 3. österreichischen Friseurtage und einer Jubiläumsausstellung, die in Gegenwart des Arbeitsministers, des Handelsministers und der Vertreter der Gewerbebehörden eröffnet wurde.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist die im August vollzogene Errichtung eines Rekultivierungsamtes für Böhmen. Die Initiative hierzu gab Ackerbauminister Dr. Ebenhoch, der bei Bereisung des nordböhmischen Braunkohlenreviers die Notwendigkeit einer Rekultivierungsaktion in größerem Stile erkannte. Der Sitz des Rekultivierungsbureaus, welches die der Rekultivierung zuzuführenden Grundstücke festzusetzen hat, ist Dux.

Zwei sich glänzend bewährende sozialpolitische Institutionen der Wiener Gemeindeverwaltung sind das städtische Arbeitsvermittlungsamt und die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien. Ersteres feierte am 13. September das zehnte Jahr seines Bestehens und hat im Berichtsjahre 1907 insgesamt 147 000 Vermittlungen durchgeführt, wovon 87 890 Fälle Frauenarbeit betrafen. Seit Bestehen des Amtes wurden 775 800 Vermittlungsfälle abgewickelt. Von den Vermittelten des Jahres 1907 waren bei der Männerarbeit 44 400 ledig, 8128 verheiratet, bei der Frauenarbeit 82 766 ledig. Die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien hat in ihrem ersten Geschäftsjahr (1907), in einer Zeit, da die andern Sparkassen Wiens zusammengenommen ihren Einlagenstand nicht einmal ungeschmälert erhalten konnten, sich einen Einlagenzuwachs von 14,7 Millionen Kronen zu verschaffen gewußt. Der Einlagenzuwachs im ersten Halbjahr 1908 war noch rapider und beträgt der heutige Einlagenstand nach neunzehnmonatlichem Bestehen zirka 32 000 000 Kronen. Diese starke Einlagenaquisition und die relativ hohe Verzinsung von 4 Prozent geht aber keineswegs auf Kosten der Rentabilität des Betriebes, da der Rechenschaftsbericht einen Reingewinn von 1,04 Prozent des Einlagenstandes aufweist, also das Dreifache vom Reingewinn der anderen Sparkassen.

Die wirtschaftliche Hebung Tirols stand zeitweilig im Vordergrunde des öffentlichen Interesses. Bei diesem Hochgebirgslande kommen hauptsächlich zwei Momente in Betracht: Fremdenverkehr und Verwertung der Wasserkräfte. Da ersterer in das Arbeitsministerium ressortiert, unternahm Arbeitsminister Dr. Geßmann eine ausgedehnte Reise durch Südtirol, auf Grund deren der Detailplan der Regierung ausgearbeitet wurde, der für die folgenden 15 Jahre den Bau von zahlreichen Straßen und mehreren Lokalbahnen in Aussicht stellt. Förderung der Seidenindustrie, Wasserversorgungsanlagen, Alpenmeliorationen, Subventionierung der Raiffeisenkassen, Keller- und Molkereigenossenschaften bilden die weiteren Punkte dieses groß angelegten Programms. Ein besonderes Studium erfordert aber die Frage der industriellen Verwertung der Wasserkräfte, da sich hier weittragende Interessenkonflikte ergeben können, so daß man in Tirol bereits an eine Änderung des Reichswassergesetzes denkt. Den Anstoß gab das Projekt einer Münchener Firma zur Erbauung eines Elektrizitätswerkes am Eisak bei Kardaun (Nachbarstation Bozens). Zu diesem Zwecke soll dem Eisak unter-

halb von Waidbruck eine Wassermenge von 30m³ pro Stunde entnommen werden und durch einen 14,5 km langen Tunnel bis Kardaun geleitet werden, so daß das Eisakbett fünf Monate trocken liegen würde. Schädigungen des Fremdenverkehrs, der vegetativen und klimatischen Verhältnisse, namentlich aber der Fischzucht, wären die unausbleiblichen Begleiterscheinungen. Nach dem österreichischen Gesetze von 1869 ist nun ein fallweises Abwägen der im konkreten Fall widerstreitenden Interessen ausgeschlossen, und die Interessen der Fischerei von Gesetzes wegen als untergeordnet erklärt, so daß eine Einwendung gegen eine anderweitige, volkswirtschaftlich noch so geringwertige Wasserbenutzung nicht zugelassen, sondern nur auf die Entschädigung verwiesen wird.

Im heurigen Sommer wurde auch der „Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen" geschaffen, durch dessen Verwendung nach den vorliegenden Bauplänen 130 den verschiedensten Gewerbebetrieben angepaßte Werkstätten, ferner Ateliers und 35 Arbeiterwohnungen errichtet werden konnten. Durch Verwendung aller technischen Neuerungen soll dieses Werkstättengebäude eine Musteranstalt für ganz Europa werden.

Einer bisher sehr vernachlässigten sozialen Betätigung beginnt man nun auch in Österreich mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden: der Krankenpflege auf dem Lande. Während der Großstadt Krankenkassen, Ärzte, Apotheken, Spitäler, Ambulatorien, Rettungsgesellschaft usw. usw. in hinlänglicher Weise zur Verfügung stehen, macht sich auf dem Lande sehr der Mangel technischer Pflegemittel fühlbar, wozu noch die Unvertrautheit mit den primitivsten Geboten der Krankenpflegekunst, die tief eingewurzelte Vorliebe für Kurpfuscherei, die Not an geschultem Wartepersonal, die größere Scheu der Landbevölkerung vor ärztlicher Hilfe, die hartnäckige Zähigkeit im Vermeiden von Geldauslagen kommt. Dem will man nun seitens des Wiener Zentralvereins für Hausarmenpflege dadurch abhelfen, daß im heurigen Herbste ein Krankenpflegerinnenkursus veranstaltet wird, in welchem befähigte Landmädchen entsprechend ausgebildet werden sollen. Auch sind Prämien für besonders geschickte Dienstleistungen vorgesehen.

Eine der ersten sozialpolitischen Maßregeln des im heurigen Juli neukonstituierten Arbeitsministeriums bildete die Verordnung zum Schutze der Arbeiter in Blei- und Zinkhütten. Bei Arbeiten, bei deren Verrichtung sich bleihaltiger Staub oder derartige Gase entwickeln, dürfen Arbeiterinnen überhaupt nicht und männliche Arbeiter nur vom vollendeten 18. Lebensjahre an beschäftigt werden. Für Arbeiten, die infolge ihrer Art dem Organismus besonders schädlich sind, ist eine Verkürzung der Arbeitszeit bis auf vier Stunden in der Schicht vorgesehen; bei gewissen Arbeiten ist außerdem auch angeordnet, daß ein periodischer Wechsel in der Belegung stattzufinden habe. Spezialvorschriften regeln die Errichtung von Bade-, Garderobe- und Speiseräumen, die Beistellung von Trinkwasser und Staubschützern und die Vornahme regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen. Die Bergbehörden sind mit der strikten Durchführung dieser Verordnung betraut.

Die mit dem Neujahrstage ins Leben getretene Pensionsversicherung der Handlungsgehilfen war auch Gegenstand der Diskussion auf dem Ende August in Steyr (Oberösterreich) abgehaltenen österreichischen

Kaufmannstage. Es wurde betont, daß in den Gesetzen und Entwürfen über Pensionsversicherung, Dienstvertrag und Sperrstunde die materielle Lage der Gewerbeinhaber und die Verkehrsverhältnisse unberücksichtigt blieben. Erwähnenswert ist auch das Referat über „Gesetzliche Maßregeln gegen den unlauteren Wettbewerb", in welchem gefordert wurde, den bereits wiederholt in parlamentarischer Verhandlung gestandenen Entwurf dieser Art schleunigst zum Gesetze zu erheben.

In der Zeit vom 28.—30. August fand in Wien der VI. sozialistische internationale Transportarbeiterkongreß statt, wobei es zwischen den Engländern und Deutschen infolge der seitens der Hamburger Zentralleitung mitgeteilten Streikbrecherdienste der Engländer bei den großen Hafenarbeiterausständen in Hamburg und Stockholm zu scharfen Auseinandersetzungen kam, die aber durch Erklärungen beigelegt wurden. Die russischen und ungarischen Delegierten konnten wegen angeblich sonst drohende Maßregelungen seitens ihrer Regierungen nur unter fremden Namen sprechen. Der Streik in Hamburg kostete laut Bericht der Organisation zwei Millionen Mark, der Rheederorganisation sechs Millionen, weshalb letztere beschlossen hatten, bei zukünftigen Ausständen die Schiffe ruhig liegen zu lassen.

Anläßlich der zur ständigen Einrichtung gewordenen Grazer Herbstmesse fand daselbst am 20. und 21. September der erste österreichische Reichshandwerkertag statt, an dem der Präsident des Abgeordnetenhauses, Dr. Weiskirchner, der Arbeitsminister und der Handelsminister teilnahmen. Die Hauptreferate dieser von Vertretern aller deutschen Parteien besuchten Tagung waren der „Einfluß des deutschen Handwerks auf die Kultur" und „Das Handwerk unserer Zeit". Gleichzeitig wurde in Graz die Jubiläumsausstellung der Handwerker Steiermarks eröffnet. Bei der Eröffnungsfeier sprach Minister Dr. Geßmann die Versicherung aus, die Regierung werde es als ihre Hauptaufgabe betrachten, die Bestrebungen des Handwerkerstandes in jeder Richtung zu fördern. Die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses wurde als der wichtigste Zweig der Handwerkspolitik bezeichnet. Neuerdings wurde die Forderung nach Trennung der Handels- und Gewerbekammern, sowie nach Errichtung von eigenen Handwerkerkammern betont. Weitere Postulate bildeten die Konstituierung von gewerblichen Beiräten bei allen gewerbepolitischen Instanzen, die Abschaffung der Gewerbesteuer, das Verbot der temporären Warenausstellung, die Errichtung von Gemeindevermittlungsämtern, die Einhebung der Genossenschaftsumlagen durch die Steuerbehörde.

Für Österreich bedeutet das Jubiläumsjahr alles eher als eine Zeit des Friedens und segensreicher Arbeit. Namentlich sind es die Ereignisse der Herbstmonate, welche in Österreich eine seit Jahrzehnten nicht gekannte politische Hochspannung auslösten. Die niederösterreichischen Landtagswahlen, die der Sozialdemokratie und dem „Freisinn" eine ungeahnte Niederlage beibrachten, gingen relativ ruhig vorüber. Verhängnisvoller schon waren die Angriffe auf die Deutschen in Prag, welche schließlich tragischerweise gerade am 2. Dezember, dem Jubiläumstage, zur Verhängung des Standrechtes über die böhmische Landeshauptstadt führten. Geheime Fäden verbinden die Prager Revolten mit den serbischen Kriegsdrohungen, den unvorhergesehenen Konsequenzen der

Annexion Bosniens und der Herzegowina. Viel ernster als die oft ins Operettenhafte umschlagenden Entladungen der Belgrader Großmannssucht ist der türkische Boykott österreichischer Waren zu betrachten, welcher sich im Grunde genommen, als ein geschicktes Konkurrenzmanöver türkischer und anderer Kaufleute darstellt. Bisher verursachte der Boykott allerdings einen ziemlich bedeutenden Schaden, lange wird er aber nicht dauern, da für den türkischen Kaufmann Wien immer der erste Platz bleiben wird. Viele türkische Kaufleute können sich noch heute auf Vorrechte berufen, die ihren Vorfahren von Karl VI. und Maria Theresia eingeräumt worden waren. Die türkische Handelsbilanz ist seit etwa 15 Jahren mit rund 4 Milliarden Goldpiaster konstant geblieben. Von diesen 4 Milliarden entfallen rund 2½ Milliarden auf die Einfuhr, 1½ Milliarden auf die Ausfuhr. In der Einfuhr steht Österreich hinter England an zweiter Stelle und zwar beträgt die Einfuhr aus Österreich rund 500 Millionen Goldpiaster, in der Ausfuhr steht Österreich hinter England und Frankreich an dritter Stelle mit etwa 200 Millionen Goldpiaster. In der Schiffsbewegung in den türkischen Häfen, die sich auf rund 50 Millionen Registertonnen beläuft, steht Österreich mit rund 8 Millionen hinter England an zweiter Stelle, woraus man auf die Gefährlichkeit des Schiffsverkehrboykotts Schlüsse ziehen kann.

In der ersten Oktoberhälfte fand in Wien eine Tagung von weittragendster Bedeutung statt: der zweite internationale Mittelstandskongreß, der nach einem vierjährigen Intervall seinem Vorgänger in Lüttich folgte und gleich diesem bestimmt war, den Erfahrungsschatz über die Mittelstandsbewegung in den einzelnen Ländern auszutauschen, jene gesunde Reaktion gegen die zuweit gehenden Theorien der individualistischen Schule. Das Programm des Kongresses zeigte, wie stark viele Probleme der Mittelstandspolitik mit jenen der Sozialpolitik zusammenhängen. Die Eröffnung des Kongresses fand am 5. Oktober im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses unter Teilnahme von 800 Vertretern aus allen Staaten des Kontinents statt. Präsident Sektionschef Dr. Exner bezeichnete in seiner Eröffnungsrede Belgien als das Stammland der Mittelstandspolitik und hielt dann einen Überblick über den Fortschritt der technischen Wissenschaften und dessen Rückwirkung auf die einzelnen Volksschichten. Sektionschef Dr. Juraschek gab eine interessante Übersicht über die Zusammensetzung des Mittelstandes in Österreich. Für die untere Schichte des landwirtschaftlichen Mittelstandes (Produktivfläche 2—5 Hektar) ergibt sich bei einer Anzahl von 955 000 Betriebsinhabern, eine Stärke von 3 400 000 Personen, für die obere Schichte (Produktivfläche 5150 Hektar) bei einer Anzahl von 973 000 Betriebsinhabern eine Stärke von 3 700 000 Personen. Beim gewerblichen Mittelstand umfaßt die untere Schichte 728 000 Betriebsinhaber mit 2 200 000 Personen, die obere Schichte 61 000 Betriebsinhaber mit 190 000 Personen. Bei den übrigen Berufen ist der Mittelstand mit rund einer Million besetzt. Für die Gesamtbevölkerung Österreichs ergibt sich demnach eine Gruppierung in vier Schichten. Auf die oberste Klasse entfallen rund 300 000 Personen = 1 Prozent der Gesamtbevölkerung, auf die obere Schichte des Mittelstandes 4 040 000 Personen = 16 Prozent, auf die untere Schichte des Mittelstandes 6 500 000 Personen = 25 Prozent auf die unterste Volksklasse 15 000 000 Personen = 58 Prozent der Gesamt-

Google

bevölkerung. In Deutschland betragen die entsprechenden Prozentsätze 2 Proz., 23 Proz., 31 Proz., 44 Proz, ein deutlicher Beweis für die größere Wohlhabenheit dieses Reiches. In der Sektion für gewerblichen Kredit erblickte man in den Borggewohnheiten eine wichtige Waffe des Kleingewerbes gegenüber dem Warenhaus und den Konsumvereinen und bezeichnete eine, wenn auch nicht juristische, so doch wirtschaftliche Verbindung dieser Außenstände mit dem gewährten Kredit als Hauptaufgabe der zu schaffenden Organisation. In der Sektion für landwirtschaftlichen Kredit lernte man die hohe Entwicklung desselben in Deutschland kennen, wo 15 000 bäuerliche Kreditgenossenschaften mit einem Kapital von 1800 Millionen Mark und 1½ Millionen Mitgliedern bestehen. In der Sektion für Gewerbeförderung wurden als Mittel derselben namentlich öffentliche Musterbetriebe mit Erprobungsanstalten, sowie die Schaffung gewerblicher Betriebsgenossenschaften bezeichnet. Die Sektion für Wohnungspolitik bezeichnete es als Hauptaufgabe derselben, dem Mittelstand den eigenen Hausbesitz wieder zu eröffnen. In der Schlußversammlung wies der Vorsitzende im Hinblick auf die strenge Sachlichkeit der Kongreßberatungen darauf hin, daß der Mittelstand, weit entfernt, sich in tote Gewässer zu verlieren, gesonnen und befähigt sei, seine Kraft im lebendigen Strome der Kulturarbeit nach wie vor zu betätigen. Im Arbeitsministerium und im Rathause fanden feierliche Empfänge der Kongreßteilnehmer statt.

Der Monat Oktober brachte auch den ersten österreichischen Alkoholgegnertag, dessen Programm ganz unter dem Banne der sozialen Frage stand. Der im Jahre 1905 abgehaltene internationale Kongreß gegen den Alkoholismus, der ebenfalls in Wien stattgefunden hatte, war für Österreich nicht ohne Wirkung geblieben und hatte bei allen Parteien und Nationen eine nachhaltige Wirkung ausgelöst. Bemerkenswert ist, daß auch die Führer sowohl der christlichen als auch der sozialistischen Jugendorganisationen auf dem Kongresse als enragierte Gegner des Alkoholismus auftraten.

Am 19. November wurde in Wien der sechste österreichische Städtetag eröffnet. Die Verhandlungen befaßten sich zunächst mit der Sanierung der Gemeindefinanzen, als deren Mittel namentlich die Zurückdrängung der staatlichen Besteuerung auf dem Gebiete des Realsteuerwesens und die Aufhebung der in Österreich bestehenden staatlichen Verzehrungssteuer für geschlossene Städte hervorgehoben wurden. Sehr abfällig wurde die Novelle des Heimatsrechtes von 1896 kritisiert, welche durch 10jährigen Aufenthalt die Heimatsberechtigung entstehen läßt, was eine arge Belastung der größeren Städte bedeutet. Sehr wichtig war das Referat über die Wertzuwachssteuer, dem auch ein Rahmengesetzentwurf beigeschlossen war. Diesem zufolge soll sich diese Steuer nur auf unbebaute Grundstücke beschränken und vom ganzen Wertzuwachs zu bemessen sein, das heißt, der Wertsteigerung zwischen dem Erwerbspreise zuzüglich der nach der Steuerordnung zulässigen Anrechnungen und dem Veräußerungspreise des Grundstücks. Betreffs des Erbbaurechtes faßte der Städtetag eine Resolution dahingehend, daß das Rechtsinstitut des Erbbaurechts im hervorragenden Maße geeignet sei, die sozialpolitischen wie finanziellen Interessen der Gemeinde zu fördern, sofern es vor der spekulativen Ausbeutung durch Private

bewahrt bleibt und durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen, die zu seiner ausgedehnten Anwendung erforderliche allgemeine Kreditfähigkeit erhält. Interessant war auch die Petition des Wiener Gemeinderates betreffend die Befreiung der Stiftungen und Widmungsakte von den Stempeln und unmittelbaren Gebühren, da, wie der Referent ausführte, es unsinnig sei, die Armen den „lachenden Erben" gleichzusetzen.

Das sozialpolitische Hauptereignis des heurigen Herbstes ist die Regierungsvorlage über die Alters- und Invaliditätsversicherung, eine Tat, die selbst in den Tagen, da fast täglich nach Wien Meldungen über Gefallene an der serbischen Grenze durchsickern und die Gerüchte von einer Truppenkonzentration von 150 000 Mann in den österreichischen Balkanländern hinter der Wahrheit eher zurückbleiben dürften, das Interesse vorübergehend den innerpolitischen Vorgängen zuzuwenden vermochte. Die Vorlage umfaßt eine Neukodifikation der bisherigen Arbeiterversicherung (Kranken- und Unfallversicherung), weiter die Invalidenversicherung der Arbeiter, sowie der selbständigen Kleingrundbesitzer, Kleingewerbetreibenden und Kleinhändler. Die Alters- und Invaliditätsversicherung baut sich im wesentlichen auf ein Zusammenwirken von Selbsthilfe und Staatshilfe auf. Bei den Arbeitern werden überdies die Arbeitgeber gleich den Arbeitern beigezogen. Für alle Zweige der Sozialversicherung wird ein einheitlicher Organismus aufgestellt, wie er kaum noch von einem Staate geschaffen wurde. Von Detailbestimmungen sind hervorzuheben: der Versicherte erhält mit dem vollendeten 65. Lebensjahre die Altersrente; wird er vor dieser Zeit invalid, so erhält er die Invalidenrente. Den Hinterbliebenen wird eine einmalige Kapitalsabfertigung gewährt. Weibliche Versicherte erhalten bei ihrer Verheiratung die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge rückerstattet. Der Staat gibt einen Zuschuß von 90 Kronen zu jeder Rente. Die Arbeiter sind nach ihrem Wochenverdienst in 6 Lohnklassen eingeteilt, nach denen sich auch der Wochenbeitrag und der Rentenanspruch richtet. In der ersten Klasse mit einem Wochenverdienst bis 4 Kronen 8 Heller ist der zur Hälfte vom Arbeitgeber zu zahlende Wochenbeitrag 12 Heller, der Rentenanspruch nach 20 Jahren 144, nach 30 156, nach 40 168 Kronen; in der 6. Klasse mit einem Wochenverdienst über 36 Kronen, ist der Wochenbeitrag 72 Heller und der Rentenanspruch 414 bezw. 486, bezw. 528 Kronen. Die Selbständigen zahlen jährlich 12 Monatsbeiträge zu 1 Krone und haben einen Rentenanspruch von 198, bezw. 222, bezw. 246 Kronen. Der Kreis der Versicherten beträgt rund 10 Millionen Seelen. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 16. Lebensjahre; von ihr ausgenommen sind Invalide und mehr als sechzigjährige Personen, sowie Personen, die im Monats- oder Jahresgehalte stehen und deren Bezüge jährlich 2400 Kronen übersteigen. Vor Erlangung eines Rentenanspruches ist eine Wartezeit zurückzulegen. Sie beträgt bei Arbeitern zur Erreichung der Invalidenrente 200 Beitragswochen (rund 4 Jahre), wobei die aktive Militärdienstzeit fiktiv als Beitragszeit gerechnet wird; zur Erreichung der Altersrente 30 Jahre. Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist die Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte durch minimale Beitragsleistungen vorgesehen. Die Organisation der Versicherung gliedert sich in Lokalstellen, Landesstellen und eine Reichsstelle. Letztere ist die Invaliden- und Altersrentenkasse in Wien mit einem autonomen Vor-

stand, der sich zu je einem Viertel aus Arbeitern, Unternehmern, versicherten Selbständigen und ernannten Fachmännern zusammensetzt. Zur Entscheidung von Streitigkeiten wird in jedem Lande ein k. k. Versicherungsgericht errichtet, von dem die Berufung an das k. k. Versicherungsobergericht in Wien geht. Die Belastung des Staates (Verwaltungskosten und Rentenzuschuß) dürfte nach 10 Jahren 40 000 000 Kronen, nach 20 Jahren 80 000 000 Kronen, und im Beharrungszustande (nach dem 40. Jahre) rund hundert Millionen Kronen betragen.

Ungarn.

Auch in Ungarn nahm das katholische Leben in den letzten Monaten einen erfreulichen Aufschwung. Am 14. September fand in Ofen-Pest die Eröffnungssitzung des VIII. ungarischen Katholikentages statt unter Leitung des Kardinal-Fürstprimas Dr. Vaszary, nach dessen Beendigung eine 20 000 Teilnehmer starke Prozession in die Stefanbasilika zog, wobei es zu Zusammenstößen mit den Sozialdemokraten kam. Im gleichzeitig seitens der Landeskatholikenvereinigung abgehaltenen christlich-sozialen Kongreß wurden Referate über das neue Gewerbegesetz, über Arbeitgeberorganisationen, sowie über die gelben und roten Fachorganisationen gehalten. Auch eine Versammlung der Landwirtschaftsarbeiter und der katholischen Jugend wurde abgehalten. Der „katholische Volksbund" ist in relativ kurzer Zeit von 10 000 auf 120 000 Mitgliedern emporgewachsen. Auch der katholische Studentenverband macht erfreuliche Fortschritte und erblickt in der katholisch-sozialen Tätigkeit einen Hauptzweig seines Wirkens.

Der heurige Sommer führte in Ungarn zu einer argen Futternot; die dagegen seitens des Ackerbauministeriums eingeleitete Hilfsaktion bestand in Preisnachlässen für Futterartikel, in Gewährung von Spezialtarifen auf den Staatsbahnen, in der Verkaufserlaubnis für die Spritschlempe landwirtschaftlicher Brennereien, sowie auch in Preistaxierungen für die Veräußerung von Nutzvieh. Der Saatenstand war laut Bericht des Ackerbauministeriums vom 1. September für Mais, Kartoffeln und Gartengewächse durch den häufigen Regen günstig beeinflußt, dagegen die Druscharbeiten hie und da behindert. Der Kornertrag hat die gehegten Erwartungen zumeist übertroffen, namentlich bei Weizen, Roggen, Gerste; doch blieb der Hafer in seiner Qualität zurück. Größere Bedeutung für Ungarn gewinnen die Milchgenossenschaften, deren es zu Ende 1907 rund 650 mit 62 000 Mitgliedern gab. Verwertet wurden 84 406 000 Liter im Werte von 10 896 000 Kronen. Die Butterproduktion betrug 2 711 000 Kilogramm.

In der nächsten Zeit soll in Budapest eine neue Agrarbank unter dem Namen „Aktiengesellschaft für Landwirtschaft, Weinbau und Spiritusindustrie" errichtet werden. Das Stammkapital soll 3 000 000 Kronen betragen. Das Institut will auch im Interesse der Weinverwertung im Ausland Schritte tun, Kellereigenossenschaften und Weinlagerhäuser ins Leben rufen, in größeren ausländischen Städten aber Weinlager errichten.

Statistik.

Laut Bericht des handelsstatistischen Amtes betrug im Juni 1908 für das österreichisch-ungarische Vertragszollgebiet die Einfuhr 192,5 Mill. Kronen, die Ausfuhr 183 Millionen Kronen; das Passivum der Handels-

Digitized by

bilanz betrug somit 9,5 gegen 13,5 Millionen Kronen im gleichen Monat des Vorjahrs. Im ersten Halbjahr 1908 betrug die Einfuhr 1250, die Ausfuhr 1113,6 Millionen Kronen, das Passivum der Handelsbilanz somit 136,4 Millionen Kronen. Die Haupteinfuhrartikel waren: Kohlen, Baum- und Schafwolle, Seide, Leder, Maschinen; die Hauptausfuhrartikel: Zucker und Holz.

Nach dem soeben versendeten Bericht des Eisenbahnministeriums über die Ergebnisse der k. k. Staatsbahnverwaltung im Jahre 1907 betrug die Betriebslänge des Bahnnetzes 15 033 Kilometer gegen 13 464 Kilometer im Vorjahre. Das Anlagekapital dieser Bahnen bezifferte sich mit 3 802 058 000 Kronen und hatte sich gegenüber dem Vorjahre um 22,03 Prozent erhöht. An Fahrbetriebsmitteln waren vorhanden: 3979 Lokomotiven, 8203 Personenwagen, 77 211 Güterwagen, 3110 Tender, 1618 Schneepflüge. 2 320 000 Züge legten 940 096 Zugkilometer zurück mit einer Gesamtleistung von 27 395 Millionen Bruttotonnenkilometer. Die ordentlichen Einnahmen betrugen 478 857 000 Kronen, die ordentlichen Ausgaben 355 996 000 Kronen. Mit Zurechnung der Amortisationssummen und Steuern ergibt sich ein Passivum von 26 536 629 Kronen.

Im Jahre 1907 wurden von den staatlichen Gewerbeinspektoren 23 451 Betriebe mit 922 000 Personen inspiziert. Davon waren 646 200 männliche, 276 800 weibliche Arbeitskräfte. Von den jugendlichen Arbeitern waren 528, bezw. 213 unter 14 Jahren alt. 34 000 bezw. 19 974 jugendliche Arbeiter standen im Alter von 14 bis 16 Jahren. Gegen 1006 Unternehmer wurden Anzeigen erstattet, von denen 42 die Verwendung von Kindern, 39 gesetzwidrige Überzeitarbeit, 40 gesetzwidrige Nachtarbeit, 70 gesetzwidrige Sonntagsarbeit betrafen

Nach der Statistik des „österreichischen Handelsmuseums“ wurden im ersten Halbjahr 1908 in Österreich 14 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 35 500 000 Kronen, 134 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und einem Stamkapital von 30 000 000 Kronen und 130 Privatunternehmungen gegründet. Es läßt sich gegenüber dem Vorjahre ein wesentlicher Rückgang der Gründungstätigkeit konstatieren, der nur durch die fortschreitende Entwicklung der Gesellschaften m. b. H. paralysiert wird. 6 Genossenschaften mit einem Stammkapital von 9,5 Millionen Kronen liquidierten im ersten Semester 1908. Von den österreichischen Aktiengesellschaften erhöhten 27 ihr Kapital um 40 400 000 Kronen.

Laut magistratischen Mitteilungen betrug der Berliner Fremdenzuzug 1870 die halbe Höhe der Wiener Frequenz, übertraf aber letztere 1888 schon um 180 000, 1900 um 381 000, 1907 um 567 000 Fremde. 1907 stiegen in Wien 515 315, in Berlin 1 082 000 Fremde ab. In beiden Städten partizipieren Inländer mit 83, Ausländer mit 17 Prozent, Kommerzfremde mit 80, Vergnügungsreisende mit 20 Prozent. Gegen 1905 ist der Inlandszuzug nach Wien um 41 000, jener nach Berlin nur um 35 000 Fremde gestiegen, während die Wiener Auslandsfrequenz um 3000 Fremde zurückgegangen ist, die Berliner aber um 35 000 zugenommen hat.

Wien. Eugen Lanske.

Digitized by Google

Miszellen.

Das Polenenteignungsgesetz.

Von H. Mankowski, Danzig.

Im Frühling 1889 ging ich auf dem prächtigen Grünen Platz unfern der Bernhardinerkirche in Posen spazieren und wurde unfreiwillig Zeuge eines Gespräches, welches ein etwa 20jähriger junger Mann mit einem ältern Herrn auf einer Bank führte. Süß dufteten die Akazien, und die Singvögel belebten durch ihren Gesang den parkartigen Platz.

„Ein gemeinsames Ziel, das viele Millionen erstreben, wird stets erreicht, hat Napoleon I. gesagt, und keine Macht der Erde sei imstande, sie daran zu hindern," erklärte ziemlich selbstbewußt der junge Mann und berief sich auf den Völkerbezwinger als eine unbestrittene Autorität, wenigstens in großen politischen Zeitfragen. Aus der weiteren Unterredung zwischen beiden erfuhr ich noch, daß mit diesem gemeinsamen Ziele, nach welchem viele Millionen streben, die Pflege und Erhaltung der polnischen Sprache und des polnischen Volkstums gemeint sei. Der Jüngling glaubte demnach mit unerschütterlicher Zuversicht an die Zukunft des polnischen Volkes, dem er offenbar angehörte.

Dieser Ausspruch des Jünglings, der eine sehr eingehende Geschichtskenntnis besaß, wie ich mich weiter überzeugte, prägte sich tief in mein Gedächtnis ein und tauchte immer wieder vor mir auf, sobald etwas vom polnischen Kriegsschauplatze in die Öffentlichkeit und an meine Ohren drang. Bei meinem zweijährigen Aufenthalte in Posens Provinzialhauptstadt lernte ich zum erstenmale die großen nationalen Gegensätze zwischen Deutschen und Polen kennen, gewann einen Einblick in die Tätigkeit der damals erst vor wenigen Jahren begründeten Ansiedelungskommission und hatte vielfach Gelegenheit, das Für und Wider gegen ihre Wirksamkeit zu beurteilen.

Seit jener Zeit sind fast 20 Jahre verflossen, in denen mit Preußens polnischen Mitbürgern viel gestritten, viel Erbitterung, viel betrübende Erscheinungen heraufbeschworen worden sind. Die Polen sind nun einmal so ganz anders geartet, als wir Deutsche und hängen mit einer Zähigkeit an ihrem Volkstum, wie wir Deutsche es, ich sage leider, nicht kennen. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit beseelt alle Polen, namentlich die gebildeteren unter ihnen und befähigt sie zu hohen Leistungen für ihr Volkstum. Posen, Warschau und Krakau sind die lichten Sterne, die an dem längst mit dunklen Wolken verhüllten Himmel ihrer einstigen Größe hervorleuchten und zu denen sie mit bangem Hoffen emporschauen. Der Anblick des alten Posener Rathauses, des früheren Piastenschlosses, des Domes und anderer Baudenk-

Digitized by Google

mäler aus polnischer Zeit erfüllt sie mit Trost und verleiht ihnen die Kraft, ihre nationale Eigenart zu bewahren und zu verteidigen, so weit es in ihrer Kraft liegt.

Man nennt Posen so gern eine deutsche Stadt, und auch ich halte sie dafür; aber ihr polnischer Ursprung läßt sich auch in der Gegenwart nicht verkennen, und es gibt wohl wenige öffentliche Lokale, in welchen neben deutsch nicht gleichzeitig auch polnisch gesprochen wird. Die polnische Bevölkerung im Königreich Preußen hat sich seit dem Untergange des Polenreiches nie mehr recht heimisch gefühlt. Zwar saßen die Polen bisher unbehelligt in Städten und Dörfern, trieben Handel und Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht, pflegten im engen Rahmen Wissenschaften und Künste, gebrauchten im Verkehr unter sich ihre polnische Muttersprache und fühlten sich durch dasselbe religiöse Bekenntnis gewissermaßen als Brüder; allein diese Erkenntnis befriedigte sie nicht. Von einer Pflege ihrer Sprache in den Lehranstalten und Förderung der Künste in ihrem Sinne ist neuerdings keine Rede mehr. Ihre politische Selbständigkeit ist nach menschlichem Ermessen für immer dahin, und dieser Umstand erfüllt die geistig entwickelteren Polen mit begreiflicher Traurigkeit. Das so oft genannte Lied: „Noch ist Polen nicht verloren" hat nur noch imaginäre Bedeutung, und wenn es die Polen einmal unter sich singen, so mögen sie vielleicht noch einem Phantom anhängen, das ihnen vor Augen schwebt, oder sie wollen bei der vielleicht zufälligen Anwesenheit eines Deutschen ihrem Humor Ausdruck geben.

Wer die Landkarte zu Hilfe nimmt, wird bald gewahr, daß die Polen in einem bald mehr, bald weniger breiten Grenzstreifen von Ratibor in Oberschlesien bis Bromberg wohnen; dann gabelt sich die polnische Bevölkerungszone, und während sich nordwärts durch mehrere westpreußische Kreise die Kaschubei zieht, deren Bewohner nicht eigentliche Polen, sondern ein Teil des Wendenstammes sind, dehnt sich bald hinter Thorn in einem wenig fruchtbaren Grenzstreifen die Landschaft Masuren bis zum Goldapstädtchen und -Flüßchen in Ostpreußen aus. Die Masuren sind zwar auch Polen; aber durch ihre Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche haben sie den Zusammenhang mit den Polen in Posen, Schlesien, Warschau usw. verloren, und ihr polnisches Idiom weicht von der in Posen, Schlesien, im Großherzogtum Warschau und andern Gegenden entwickelten polnischen Schrift- und Umgangssprache sehr erheblich ab.

Die Zahl der in Preußen bezw. Deutschland lebenden Polen wird auf rund 3 086 500 Köpfe angegeben, die nur polnisch sprechen. Die deutsche Sprache verstehen außerdem etwa noch 110 000 Polen; auf 10 000 deutsche Staatsangehörige kommen 548 Polen, die nur polnisch sprechen und etwa 30 Polen, die auch die deutsche Sprache beherrschen. Alles in allem gehört etwa der 20. Teil der deutschen Bevölkerung der polnischen Zunge an.

Die Dichte der polnischen Bevölkerung beträgt in der Provinz Posen 60 Prozent, in Westpreußen einschließlich der Kassuben 30 Prozent und in Schlesien 23 Prozent. Die Masuren sind nur mit 11 Prozent vertreten. In der Provinz Posen leben, in Prozentsätzen ausgedrückt, fast soviel Polen als im Großherzogtum Warschau mit 73,4 Prozent der Bevölkerung.

Wie kommt es nun, daß das Deutschtum trotz seines numerischen Übergewichts den von Polen bewohnten Grenzstreifen innerhalb der schwarzweißen

Digitized by Google

Grenzpfähle nicht erobern und behaupten kann? Wer die wirtschaftlichen Verhältnisse dortselbst kennt, wird sich darüber nicht wundern. Einer der wichtigsten Gründe für den ungeschwächten Bestand des Polentums muß in dem großen Kinderreichtum der polnischen Bevölkerung erblickt werden. Ehen werden in sehr jugendlichem Alter geschlossen, und 8, 10, 12 Kinder in den Familien sind durchaus keine Seltenheit. Die unglaubliche Anspruchslosigkeit der unteren Volksschichten muß man wirklich gesehen haben, um sich ein Urteil über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse bilden zu können. Das polnische Element umflutet die deutschen Enklaven wie der Strom eine Insel, die langsam, aber sicher absorbiert wird. Das Polentum geht nicht im Deutschtum, sondern das Deutschtum eher im Polentum auf, und wer als geborener Deutscher längere Zeit unter Polen gelebt und mit den niederen Volksschichten zu tun gehabt hat, wird diesen Einfluß an sich selbst verspürt haben. Ist es doch nichts außergewöhnliches, daß deutsche Gutsbesitzer die größten Anhänger des Polentums geworden sind!

Das ist nun einmal so der Gang der Dinge; aber es wäre unlogisch, daraus zu schließen, daß durch die starke Vermehrung der Polen irgend eine politische Gefahr für Preußen-Deutschland entstände. Wenn man Friedrich dem Großen vor gewissen Personen oder auch vielleicht Gesellschaften Angst und Besorgnis machen wollte, so fragte er: „Wieviel Soldaten hat der Mann? Wieviel Hilfstruppen und wieviel Kanonen? Damit wies er dann jede ihm angeblich drohende Gefahr mit leisem Spott zurück. Und heute? Auch die Polen haben kein eigenes Heer, keine Hilfstruppen, keine Kanonen usw., und wenn die leicht erregbaren Journalisten zuweilen einen leidenschaftlichen Ton in ihren Zeitungen anschlagen, so will das gerade nicht viel sagen. Mit der Feder schlägt man nicht einen einzigen Soldaten tot und erobert auch keine Festung.

Die preußische Staatsregierung hat nun vor etwa drei Jahrzehnten in dem unverminderten Bestande des Polentums an der Grenze eine politische Gefahr vermutet und die sogenannte Ostmarkenpolitik inauguriert, die eine solche Flut von Erbitterung und Zündstoff angehäuft hat, daß man mit vollem Rechte von einem Kriegszustande im eigenen Lande sprechen kann. Wieviel intellektuelle und physische Kraft in diesem Kampfe auf beiden Seiten eingesetzt worden ist, geht aus den Verhandlungen im preußischen Landtage, aus den Berichten der Zeitungen, aus Broschüren und Werken hervor, und nachdem die Ansiedelungskommission 20 Jahre lang gewirkt und hunderte Millionen Mark aufgebraucht hat, geben Freund und Feind der Ostmarkenpolitik zu, daß sie nicht jene Erfolge gezeitigt habe, welche man von ihr erwartet hat. Ja, es gibt Stimmen, welche unumwunden erklären, daß die Ostmarkenpolitik der Regierung kläglich Schiffbruch gelitten habe, und mir schwebt angesichts dieses Umstandes noch heute der Ausspruch des jungen Mannes auf dem Grünen Platze zu Posen vom Jahre 1889 vor Augen.

Im polnischen Volke macht sich bisweilen ein zu gutmütiger, ich möchte fast sagen, leichtsinniger Zug geltend. In einer solchen Stimmung wirft sich der Pole dem Freunde gern an den Hals, vergißt auch wohl alle Standesunterschiede, um dann über Nacht ins Extreme zu verfallen. Dieser Wankel-

Digitized by Google

mut des polnischen Charakters ist ihm zum Verhängnis geworden, weil alle Autorität mit Füßen getreten und die Stimme der Vernunft überhört wurde.

Gegen die preußische Regierung hat sich die polnische Bevölkerung nicht erhoben. Die schwärmerischen Erregungen in den Jahren 1831, 1848 und 1863 können doch nur als eine mehr oder weniger ernsthafte Demonstration angesehen werden, und zu ernsten Ausschreitungen ist es nirgends gekommen. Die Polen sind freilich im Laufe eines Jahrhunderts nie recht im Staate aufgegangen und von der Staatsregierung auch stets als Bürger zweiter Klasse betrachtet worden. Von einer Staatsangehörigkeit „auf Kündigung" kann indessen keine Rede sein, weil an die Wiederaufrichtung des polnischen Reiches nicht zu denken und ein Krieg zwischen Rußland und Preußen-Deutschland der Polen wegen nicht zu befürchten ist. Oder befürchten gewisse Politiker das Erscheinen eines zweiten Napoleon I., der ein Großherzogtum Warschau oder gar ein Königreich Polen herstellen und die Polen Preußens, Österreichs und Rußlands wieder unter einem Zepter vereinigen würde?

Andererseits kann man die Besorgnis verstehen, mit welcher die Staatsregierung das langsame Wachstum des Polentums und das Zurückweichen des Deutschtums an der Grenze betrachtet. Fürwahr, der Pole ist bei seiner großen Anspruchslosigkeit ein gefährlicher Rivale, und so hoffte die Staatsregierung ihm durch den Ankauf polnischer Güter erfolgreich zu begegnen, indem sie sich durch Gesetze vom 26. April 1886, 20. April 1898 und 1. Juli 1902 insgesamt 350 Millionen Mark bewilligen ließ, um die gekauften polnischen Güter aufzuteilen und an deutsche (vorwiegend protestantische) Bauern zu vergeben.

Die Denkschrift, welche alljährlich dem Abgeordnetenhause über die Ausführung des Ansiedelungsgesetzes zugegangen ist, hat uns darüber genügenden Aufschluß gegeben. Danach hatte die Ansiedelungskommission am Ende des Jahres 1907 im ganzen 202 912 Hektar oder etwa 36 Quadratmeilen an deutsche Ansiedler vergeben und mit ihnen 13 617 Verträge abgeschlossen, von denen 11 028 Rentenguts- und 2589 Pachtverträge und außerdem 518 Mietsverträge waren, so daß die Gesamtzahl der vollzogenen Verträge 14 135 beträgt. Daneben wurden noch 22 908 Hektar Land für die Ausstattung von Gemeinden, Kirchen und Schulen mit Ländereien, für Wege, Gräben usw. verwendet, und 21 745 Hektar (vorwiegend Waldflächen) wurden an den Domänen- und Forstfiskus sowie an Nichtansiedler veräußert. Wenn man nun erwägt, daß für die Ansiedlung von etwa 100 000 Menschen von 1886 bis 1907 nicht weniger als 484 Millionen Mark ausgegeben worden sind, also auf den Kopf gegen 5000 Mark, so muß man diese Summen geradezu ungeheuerlich nennen; aber man wird diese Tatsache begreifen, wenn man hört, daß gegenwärtig ein Heer von fast 1000 Beamten bei der Ansiedelungskommission tätig ist. Welche Preistreibereien, Listen, Verschlagenheiten, Vorspiegelungen usw. beim Verkaufe deutscher Güter an die Ansiedelungskommission angewandt und welche unerträglichen Zustände in einzelnen Gegenden heraufbeschworen worden sind, kann man oft genug in den Zeitungen lesen.

Das Gefühl der polnischen Zusammengehörigkeit brachte es nun füglich dahin, daß die Ansiedelungskommission zuletzt fast keine Güter aus polnischer Hand zur Aufteilung und Besiedelung mit deutschen Bauern mehr bekam. Die Staatsregierung hielt unter diesen Umständen das von der Ansiedelungskommission begonnene Besiedelungswerk für gefährdet und erblickte als einziges

Digitized by Google

wirksames Mittel zur Fortsetzung desselben nur noch eine Enteignung polnischen Großgrundbesitzes. Man wird nicht fehlgehen, den Anlaß zu diesem Schritte dem sogenannten Hakatisten- oder Ostmarkenverein zuzuschreiben, welcher bekanntlich auf die Staatsregierung keinen geringen Einfluß ausübt.

Als dieser Plan in den Zeitungen bekannt wurde, bemächtigte sich der Bevölkerung in gemischtsprachigen Gegenden eine große Erregung, und die Begründung der Vorlage über das Enteignungsrecht der Ansiedelungskommission durch die Regierung wurde von einem Teil der deutschen und der gesamten polnischen Presse auf das lebhafteste bekämpft. In der Begründung der Enteignungsvorlage hieß es z. B., daß nicht übersehen werden dürfe, daß sich bei allen Erfolgen der Ansiedelungskommission auf dem Gebiete der Besiedelung diejenige Seite ihrer Tätigkeit, welche auf den Erwerb des zu besiedelnden Landes gerichtet ist, höchst unbefriedigend entwickelt hat. Lebhaft wird geklagt, daß ihre Ankäufe einen festen, groß angelegten Plan vermissen lassen. . . . Bei Erlaß des Gesetzes vom 26. April 1886 glaubte man noch auf dem Wege des freihändigen Güterkaufes diese Aufgabe lösen zu können. Man hoffte insbesondere in sehr großem Umfange polnischen Großgrundbesitz zu erwerben. Das anfänglich vorhandene sehr starke Angebot polnischen Besitzes ging aber allmählich zurück, da die nationalpolnische Bewegung dem Übergange polnischer Güter an die Ansiedelungskommission den äußersten Widerstand entgegensetzte. Unterstützt wurde dieser Widerstand dadurch, daß auch auf polnischer Seite eine Ansiedelungstätigkeit mit Erfolg in Angriff genommen wurde und daß sich hierdurch bei der Anspruchslosigkeit und der großen Zahl ansiedelungslustiger Polen den polnischen Großgrundbesitzern die Möglichkeit bot, ihren Besitz zu hohen Preisen zu verwerten. Mehr und mehr mußte die Ansiedelungskommission dazu übergehen, ihr Stellenland aus deutscher Hand zu erwerben.

Deutsche Besitzungen, so heißt es weiter, deren Ankauf die Ansiedelungskommission wegen übertriebener Preisforderungen ablehnen muß, sind ständig in Gefahr, in polnische Hände überzugehen. Die in polnischer Hand befindlichen Güter aber sind der Herd für alle dem Deutschtum feindlichen Unternehmungen, so daß auch in den größeren Ansiedelungsgebieten eine Beruhigung und Festigung der Verhältnisse nicht eintreten kann. Dann bespricht die Begründung die Preistreibereien und erklärt es für eine unbestreitbare Tatsache, daß die hohen Bodenpreise ein öffentlicher Schaden geworden sind; das Durchschnittskaufgeld ist nämlich seit 1901 um 75 Prozent und seit 1886 um 150 Prozent gestiegen. Schließlich erblickt die Staatsregierung nur noch im Enteignungsgesetze die Möglichkeit, das Deutschtum in den Ostmarken zu halten. Sie sei sich zwar darüber klar, daß die Anwendung des Enteignungsrechtes einen starken Eingriff in das Privatrecht bedeute; allein die fortschreitende Polonisierung der östlichen Landesteile, die maßlose Verhetzung auf polnischer Seite und das rücksichtslose Zurückdrängen und Boykottieren der deutschen Bevölkerung erfordern außerordentliche Maßregeln zu deren Schutz und Befestigung.

Soweit die Begründung der preußischen Staatsregierung in den Hauptzügen! Die angekündigte Enteignungsvorlage wurde tatsächlich im Abgeordnetenhause eingebracht und nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande aufs schärfste bekämpft. Sogar der deutsche Reichstag befaßte sich damit und verhandelte am 16. Januar 1908 über die Interpellation Seyda und Genossen, welche an den Reichskanzler die Frage richtete, wie er diesen Gesetzentwurf mit dem Geist der Reichsverfassung und den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang bringen wolle und welche Schritte er zu tun gedenke, um die durch die vorgesehene Enteignung von Reichsangehörigen aus politischen Gründen bedrohten Grundfesten der Reichs- und Gesellschaftsordnung zu sichern.

Doch der Reichskanzler erschien nicht im Reichstage; an seiner Stelle gab der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Nieberding die Erklärung ab, daß die Reichsverfassung keine Bestimmung enthalte, welche dem Vorgehen der preußischen Regierung bezüglich der Enteignungsbefugnis in der Polenvorlage widerspreche. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch enthalte solche Bestimmungen nicht, und sonach gehörten die Maßnahmen des preußischen Gesetzentwurfes zur Zuständigkeit der Landesgesetzgebung, die nach den Vorschriften und dem Geiste der Reichsverfassung einer Einwirkung der Organe des Reiches nicht unterliege.

Der Reichstag ließ sich indessen von einer Besprechung der Interpellation nicht abhalten, und die Mehrheit erklärte sich mit der ablehnenden Haltung des Reichskanzlers nicht einverstanden. Im Reichstage würde die Polenvorlage keine Mehrheit finden, und im Namen des Zentrums gab Graf Hompesch die kurze Erklärung ab,

„daß die preußische Polenvorlage gegen die in den Rechten aller Kulturvölker anerkannte Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz und gegen die durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die Reichsverfassung gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigentums verstoße und einen Schritt zum sozialistischen Staate bedeute. Die Vorlage würde auch nicht zur Versöhnung der Polen, sondern zur Verschärfung der Gegensätze beitragen und sei geeignet, die Interessen der deutschen Bevölkerung innerhalb wie außerhalb der Grenzen des Reiches in weitem Umfange zu schädigen."

Die konservativen Parteien indessen billigten die Haltung des Reichskanzlers, und die Nationalliberalen gaben keine besondere Erklärung ab.

Inzwischen war die ominöse Enteignungsvorlage aus der vom preußischen Abgeordnetenhause eingesetzten Kommission an das Haus zur zweiten Beratung zurückgelangt, welche am 17. Januar 1908 erfolgte. Die Regierung hatte alles aufgeboten, um füglich die Vorlage, wenn auch in veränderter Fassung, durchzubringen, wozu sie mit der Mehrheit des Abgeordnetenhauses ein Kompromiß abgeschlossen hatte. Der wichtigste Punkt der Vorlage, die Zwangsenteignung, wurde mit 198 gegen 119 Stimmen angenommen, und damit war das Schicksal der Vorlage schon gesichert. Mit welcher Eile die Staatsregierung die Sache betrieb, geht daraus hervor, daß die Vorlage mit den Enteignungsbestimmungen bei der zweiten Beratung in einer einzigen Sitzung innerhalb fünf Stunden erledigt wurde! In jener denkwürdigen Sitzung übernahm der

Digitized by Google

preußische Ministerpräsident Fürst Bülow für sich und die Regierung die Verantwortung für dieses Gesetz, das von ernsten Politikern als der Ausfluß der Staatsomnipotenz angesehen wird, aber keine guten Früchte zeitigen werde.

Bei Freunden und Feinden erregte der Beschluß der Mehrheit des Abgeordnetenhauses doch Bedenken, und nun erschien eine Flut von Broschüren, Zeitungsartikeln usw., um die Vorlage im Herrenhaus zu Fall zu bringen, welches sie gleichfalls einer Kommission zur Vorberatung überwiesen hatte. Diese hatte zwar nicht die Ablehnung der Vorlage mit dem vom Abgeordnetenhause schon beschränkten Enteignungsgesetze beschlossen, aber sie verlangte weitere Einschränkungen, indem sie den ererbten und überhaupt längere Zeit festliegenden Landbesitz gegen die Enteignung schützen und nur die Tätigkeit der polnischen Ansiedelungsbanken brach legen wollte. Selbst unter den deutschen Landwirten der Provinz Posen entstand eine lebhafte Protestbewegung gegen das Enteignungsrecht, und die Broschüre sowie ein Nachwort eines Herrn Karl Schönberg zu Langgoslin machten berechtigtes Aufsehen. Die Schrift: „Noch ein Wort in letzter Stunde zur Ostmarken- und Polenfrage" (Verlag von Karl Kurtius, Berlin 1908) enthielt folgende beachtenswerte Sätze:

1. Erziehet die gutgesinnten Polen zu treuen deutschen Untertanen; treibt sie nicht von Haus und Hof; laßt ihnen, solange sie gehorsame Untertanen sind, die weitgehendsten Freiheiten; überhäuft sie nicht mit ungeforderten Wohltaten, sondern laßt sie solche erbitten und verdienen.

2. Die Hetzer und Verführer straft, welchen Standes, welcher Nationalität sie auch seien. Für solche ist eine Enteignung angebracht und zu fordern.

3. Stützt die Deutschen ohne großes Geschrei und ohne Befriedigung unberechtigter Forderungen.

4. Vermehrt die Deutschen, aber langsam und mit Bedacht ohne Heranziehung zweifelhafter Elemente.

5. Zur Leitung der ostmärkischen Geschicke und Geschäfte verwendet nur Beamte, die mit der Ostmark verwachsen sind, ihre Verhältnisse und Bedürfnisse genau kennen. Niemals darf nationalpolitisches Scharfmachertum Strebern zu möglichst schnellem, vorteilhaftem Fortkommen aus der Ostmark dienen.

So rückte der 30. Januar 1908 heran. Auf der Tagesordnung des Herrenhauses stand die Enteignungsvorlage „zur ersten Beratung". Als erster Redner nahm Kardinal-Fürstbischof Kopp-Breslau das Wort, um in seinen überzeugungsvollen Ausführungen die zahlreichen und schweren Bedenken gegen die Vorlage hervorzuheben, welche unbedingt zu ihrer Ablehnung führen müßten. Sowohl dieser als auch andere Redner erblickten das größte Bedenken in der Zwangsenteignung, und da Kopp die Vorlage noch nicht für reif hielt, beantragte er füglich ihre Überweisung an eine Kommission von 25 Mitgliedern, was auch nach den weiteren Ausführungen des Reichskanzlers und mehrerer Herrenhausmitglieder geschah.

Die Kommission wurde sofort gewählt, und aus den Verhandlungen im Herrenhause ging hervor, daß die Vorlage unbedingt abgelehnt worden wäre, falls an diesem Tage eine Abstimmung stattgefunden hätte.

Digitized by Google

Am 26. und 27. Februar 1908 wurde alsdann über das Schicksal der Polenenteignungsvorlage endgiltig entschieden. Auf der Tagesordnung des Herrenhauses stand der Kommissionsbericht über die Regierungsvorlage des Gesetzentwurfes über „Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen". Auf Einzelheiten der Vorlage kann hier unmöglich eingegangen werden. Der Berichterstatter Dr. v. Burgsdorff führte kurz aus, daß wir nicht mehr ernten werden, was mit dieser Vorlage gesäet werde. In der Kommission sei auf die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Privateigentums und auf den Charakter der Vorlage als Ausnahmegesetz hingewiesen worden, und er könne sein Bedauern nicht unterdrücken, daß die Regierung sich nicht vor Einbringung der Vorlage mit dem Herrenhause in Verbindung gesetzt habe, d. h. also mit andern Worten, daß das Herrenhaus die Vorlage in dieser Form nicht billige.

Die Debatte darüber wogte hin und her, und die Abstimmung ergab wider Erwarten eine große Mehrheit für die Vorlage; indessen soll nicht unerwähnt bleiben, daß gegen die Vorlage bezw. die Hauptpunkte derselben gestimmt haben: Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein (der Schwager unseres Kaisers), der Herzog v. Trachenberg, Graf Haeseler, Dr. Frhr. Lucius von Ballhausen, der frühere Landwirtschaftsminister, Oberbürgermeister Kirschner-Berlin, v. Hollmann, der frühere Staatssekretär des Reichsmarineamtes u. a. Gleichzeitig nahm das Herrenhaus die Resolution der Kommission auf baldige Umgestaltung der Ansiedelungskommission an, an deren Spitze im Juli 1908 der bisherige Regierungspräsident v. Gramsch-Allenstein getreten ist.

Am 20. März 1908 wurde das „Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen" im preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht (Polen-Enteignungsgesetz) und stellt eine Zusammenfassung der Gesetze vom 26. April 1886, 20. April 1898, 1. Juli 1902 und 20. März 1908 dar. In Verbindung damit steht das Gesetz vom 11. Juni 1874 über: „Die Enteignung von Grundstücken".

Das Polen-Enteignungsgesetz zerfällt in 3 Artikel mit 22 Paragraphen in Artikel I, während die beiden andern Artikel keine besonderen Paragraphen haben. Im ersten Paragraphen ist gesagt, daß „der Staatsregierung ein Fonds von 550 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werde, um zur Stärkung des deutschen Elementes in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter Grundstücke zu erwerben". Wie aber, wenn auch diese Summe nicht ausreichen sollte, das deutsche Element in den Provinzen Westpreußen und Posen zu stärken? Sollen dann immer weitere Summen bewilligt werden?

Der am meisten umstrittene § 13 des Gesetzes lautet:

Dem Staate wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherheit des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen (§ 1) möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als 70 000 Hektar nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben.

Digitized by Google

Ausgeschlossen ist die Enteignung:

a) von Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet sind, und von Begräbnisstätten;

b) von Grundstücken, die im Eigentum von Kirchen- und Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Februar 1908 vollendet war;

c) von Grundstücken, die im Eigentum von Stiftungen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Februar 1908 vollendet war.

Nach § 15 des Gesetzes bezeichnet die Ansiedelungskommission durch Beschluß das Grundstück, das auf Grund des ihr verliehenen Enteignungsrechtes erworben werden soll. Der Beschluß ist dem Eigentümer des abzutretenden Grundstückes durch Zustellung, im übrigen durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen, und nach § 16 kann der Eigentümer und jeder, dem in Ansehung des Grundstücks ein Recht zusteht, gegen den Beschluß der Ansiedelungskommission Beschwerde erheben, welche innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Bekanntmachung bei dem Vorsitzenden der Ansiedelungskommission eingelegt werden muß. Über die Beschwerde entscheiden der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Minister des Innern und der Finanzminister.

Daß eine Beschwerde erfolgreich sein werde, ist wohl in den seltensten Fällen zu erwarten. Ende Juni 1908 ging nun die Meldung durch die Zeitungen, daß anscheinend mit der Enteignung zuerst im Kreise Wreschen in der Provinz Posen begonnen werden soll. Die dortigen größeren polnischen Rittergüter sollen von den Distriktskommissaren statistische Formulare mit dem Ersuchen erhalten haben, sie auszufüllen. Die Antworten sollen über die Beschaffenheit der einzelnen Güter spezielle Auskunft für den Fall erteilen, daß ihre Enteignung ausgesprochen werden sollte. Ob es Zufall sein sollte, daß gerade dieser Kreis in der Enteignung zuerst an die Reihe kommen soll? Oder ist dabei die Interpellation des Rechtsanwalts Seyda im Reichstage, der den Kreis Wreschen vertritt, als Motiv zu erblicken?

Wie wird sich nun die Enteignung in der Wirklichkeit gestalten? Auf diese Frage hat bereits Fürstbischof Kopp im Herrenhause am 30. Januar 1908 ziemlich eingehend geantwortet, und seine Ausführungen sollen hier nicht vorenthalten werden. Nach dem stenographischen Berichte der „Germania"-Berlin hat damals Fürstbischof Kopp gesagt: Die Regierung sieht schon die Entwicklung voraus, und ich glaube, es ist unsere Pflicht, uns auch einmal vorzustellen, wie die Sache sich gestalten wird. Die Ansiedelungskommission wirft ihr Auge auf irgend ein Grundstück. Sie beschließt, dieses Grundstück zu erwerben, der Beschluß wird genehmigt, einen Rekurs gegen diesen Beschluß lehnt die interessierte Oberbehörde ab. Allerdings erfolgt die Enteignung gegen eine Entschädigung, diese Entschädigung setzt die Ansiedelungskommission fest, und ein Rekurs dagegen wird ebenfalls von der interessierten Instanz entschieden. So muß denn der Eigentümer ohne weiteres sein Grundstück verlassen, auf dem er vielleicht seine letzte Ruhestätte zu finden hoffte, wo vielleicht seine Ahnen, wo er gehaust, auf dem er Bäume gepflanzt hat, sein Herd, an dem er bislang gesessen hat, alles wird ihm ohne weiteres durch die Ansiedelungskommission

Digitized by Google

abgenommen, er hat auch nicht einen direkten Schutz (durch die ordentlichen Gerichte. D. V.).

Aber noch mehr. Die Staatsregierung hat erklärt, sie würde dies Gesetz mit der größten Milde und Schonung ausführen und verwahrt sich auch dagegen, daß sie mit polizeilichen Maßregeln die Bevölkerung drangsalieren und Gewalt anwenden werde. Setzen wir aber unsere Betrachtung über den Verlauf der Enteignung ein wenig fort, so werden wir die Selbsttäuschung der Regierung erkennen. Wird der Enteignete sich ohne weiteres sein Eigentum nehmen lassen, wird er sich nicht in jedem einzelnen Falle weigern, Herd und Hof zu verlassen, wird er nicht alles aufbieten, um der Enteignungsmaßregel Widerstand entgegen zu setzen? Und was werden die Nachbarn und Freunde tun? Werden sie sich nicht um ihn scharen, nicht aus Mitleid mit ihm sein Schicksal beklagen und sich vielleicht, bei dieser leicht erregbaren Bevölkerung, zu ungesetzlichen Schritten verleiten lassen? Sie sehen aus diesen wenigen Andeutungen, ohne polizeiliche Maßnahmen wird es nicht gehen, und vielleicht sind auch größere Gewaltmaßregeln notwendig, um den Enteigneten an die Luft zu setzen."

Weiter wies der Redner auf den Widerspruch hin, der in dieser Maßregel und dem Haften an der Scholle liegt, wovon so viel gesprochen werde. Es sei gesagt, zum Schutze der Existenz des Staates wäre man berechtigt, alles zu nehmen, was man notwendig habe. Wenn aber aus Staatsnotwendigkeit die unverrückbaren Grundsätze (des Privateigentums) in den Hintergrund treten, dann gibt es keine unverrückbaren Grundsätze mehr, dann sollte man doch sagen: Macht geht vor Recht! Auch der aufgestellte Grundsatz, daß das Privatrecht dem Staatsrecht nach dem Grundsatze weichen müßte: Salus publica suprema lex stammt aus heidnischen Staaten und sei an sich richtig; aber unsere christlichen Staaten müssen diese summa lex ein wenig doch beschränken nach den von Gott festgestellten Grundsätzen. Sonst ist die suprema lex dem Verderben ausgesetzt, und ein solches Gesetz dient nicht zur suprema salus, sondern zum Verderben des Volkes.

Daß die Rede des Fürstbischofs Kopp auf das Herrenhaus einen sehr ernsten Eindruck machte, mußte selbst der Reichskanzler Fürst Bülow zugeben; aber er hielt einen Damm gegen das Vordringen des Polentums für erforderlich, wozu die Enteignung unbedingt nötig sei. Mit den bisherigen Mitteln erreiche man nicht das Ziel, und wenn die Ansiedelungspolitik in der jetzigen Weise fortgesetzt werde, so werde der große und mittlere Grundbesitz bald von den Polen dort aufgerieben sein. So wogte das Für und Wider sowohl im Herrenhause als auch im Abgeordnetenhause fort, bis dies Gesetz infolge Drängens der Regierung zustande kam, das keine Stufe zum Zukunftsstaate sein soll.

Von besonderem Interesse sind einzelne Preßstimmen nach der Annahme des Gesetzes. So wandte sich die „Kreuzzeitung" mit großer Schärfe gegen gewisse alldeutsche Organe, welche die Gegner der Enteignung mit Schmutz beworfen hatten; die „Germania" schrieb: „Man mag nun die Verfassungsartikel von der Gleichheit der Preußen vor dem Gesetze und von der Unverletzlichkeit des Privateigentums ruhig aufheben, sie haben als Grundrechte ihren Wert verloren. Und dann mag die Enteignung ihren Fortgang nehmen, mag nunmehr auf industrielle Unternehmungen sich er-

Google

ſtrecken uſw. Der Sozialdemokratie, die den 27. Februar 1908 mit Jubel begrüßen kann, wird das alles ſehr erwünſcht ſein; denn ſie ſehnt ſchon mit Ungeduld den Tag herbei, an dem ſie die Expropriation der Expropriateure vollziehen wird. — — — „Und nun, Verderben, gehe deinen Gang!““

Das „Berliner Tageblatt“ fragt, ob die Politik, welche jetzt die Väter einſchlagen, ſich nicht dereinſt an den Söhnen rächen, ob die jetzt von neuem inaugurierte Kampfpolitik in der Oſtmark dem Lande zum Segen oder zu ſchweren, nie wieder gut zu machenden Schaden gereichen wird. Wir ſind der Anſicht, daß der 27. Februar 1908 kein glücklicher Tag in der Geſchichte Preußens geweſen iſt. Die „National-Zeitung“ nennt das neue Geſetz mit Recht eine ſcharfe Waffe, welche die Regierung gefordert und erhalten hat.

Nun iſt es eine alte Erfahrung, daß Gewalt — Gewalt erzeugt. Das in der Gegenwart ſchon ſtark entwickelte Volksgefühl läßt ſich nicht mehr unterdrücken, und beſiegte Völker gehen nicht mehr ſo leicht im Reiche des Siegers auf, wie dies vor hunderten von Jahren geſchah. Daß die Polen in Weſtpreußen, Poſen und Schleſien auf eine Losreißung vom preußiſchen Staate ſinnen ſollten, gehört ins Reich der Fabel, und wenn ſie in ihren Vereinen und Verſammlungen polniſch ſprechen und polniſche Lieder ſingen, ſo kann das doch als keine Gefahr für den Staat angeſehen werden. Die Regierung wird durch das Enteignungsgeſetz das vorgeſteckte Ziel nicht erreichen! Wollte man den Ausſpruch des polniſchen Jünglings auf dem grünen Platze zu Poſen im Frühling 1889 mit der Staatsweisheit des preußiſchen Miniſterpräſidenten, Fürſten Bülow, in Parallele ſtellen, ſo könnte man leicht verſucht ſein, auf die Seite des jungen Polen zu treten, und die Zukunft wird das Rechte lehren.

Hundert Jahre preußiſcher Städteordnung.

Von H. Mankowski (Danzig).

Als von Frankreich her zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein neuer Geiſt herüberwehrte und Napoleon I. ſeine Waffen auch nach Preußen trug, brach der preußiſche Staat in jähem Fall zuſammen. Da ſann man über die Urſachen dieſes großen Unglücks nach und erkannte, daß eine Wiedererichtung des Staates nur durch die Mitwirkung aller Volksſchichten möglich wäre. Die Wiedergeburt des Staates nahm der bekannte Freiherr vom und zum Stein in die Hand, und ſein Reformwerk iſt zu bekannt, als daß darauf näher eingegangen werden ſollte. Sein erſtes Augenmerk war auf das flache Land gerichtet, und durch Edikt vom 9. Oktober 1807 leitete er ſein Reformwerk ein. Am 24. November 1908 erſchien die preußiſche Städteordnung, wodurch den Städten ihr urſprüngliches Recht der Selbſtverwaltung wieder zurückgegeben wurde, ohne daß natürlich der Staat auf ſein oberſtes Aufſichtsrecht verzichtete.

„Die Städteordnung gab den Städten die Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens und aller ſtädtiſchen Angelegenheiten, die Wahl der Magiſtrate aus der Mitte der Bürgerſchaft, die Teilnahme der letztern an der Ver-

Digitized by Google

waltung durch gewählte Vertreter," bemerkt sehr richtig Pertz. Sie erweckte damit Liebe zur Gemeinde, Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, ein erhöhtes Gefühl von Selbständigkeit und Ehre und das Streben nach Einsicht in die eigenen und die beste Vorbereitung für demnächstige Teilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten. Die Städteordnung ist ein Vorbild, wonach man späterhin auch in andern deutschen Städten zu den freieren Formen der Vorzeit in der Einrichtung der Stadtverwaltungen zurückzukehren versuchte."

Versetzen wir uns in jene Zeit vor 100 Jahren zurück, so finden wir in den Städten zumeist Bürger, die ein Haus mit etwas Land besaßen, wie es in kleinen Landstädtchen noch heute der Fall ist. Sie bildeten gewissermaßen das Rückgrat der Städte. Waren sie für die gemeinsame Arbeit gewonnen, so war der Zweck des Reformwerkes erfüllt. Die kleine Zahl der Beamten und unselbständigen jüngeren Leute kam kaum in Betracht. Recht zutreffend motivierte Stein seinen Plan mit der Erklärung: „Wenn dem Volke alle Teilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten nimmt, kommt es bald dahin, die Regierung teils gleichgiltig, teils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher der Widerstreit oder Mangel an gutem Willen zur Aufopferung für die Existenz des Staates."

Also nicht bloß für die Verwaltung der eigenen Kommunalangelegenheiten, sondern auch für die Verwaltung der Provinz und des Staates sollte der Bürger gewonnen werden, und mit Recht erklärte Stein weiter in seiner Denkschrift, die er dem König bei Übernahme seines Ministeriums überreichte: „Es ist wirklich ungereimt, zu sehen, daß der Besitzer eines Grundeigentums oder mehrerer Tonnen Goldes eines Einflusses auf seine Provinz beraubt ist, die ein des Landes unkundiger, durch nichts mit ihm in Verbindung stehender Beamter unbenutzt besitzt."

Eben dieses Bureaukratenwesen ist es, unter dem die freie Entfaltung der Bürgerkreise leidet, wie wir das in Rußland erleben. Durch die Städteordnung sollten die Interessen der Haus- und Grundbesitzer mit der allgemeinen Verwaltung verschmolzen werden, und dieses Ziel durchweht das ganze Gesetz. Die Städteordnung ist denn auch so trefflich eingerichtet, daß an ihren Grundzügen bis heute wenig geändert worden ist.

Angefochten wurde nur die Bestimmung des § 85, wonach von den Stadtverordneten wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein mußten. Die wirtschaftliche Entwicklung der Städte hat im Laufe der letzten hundert Jahre ganz neue Bahnen eingeschlagen. Die Mehrzahl der Stadtbewohner hat kein Haus mehr, und weil zu einer guten Einsicht in kommunale Dinge der Besitz eines Hauses nicht unbedingt gehört, so wurde § 85 im Laufe der Zeit dahin abgeändert und in die revidierte Städteordnung von 1853 aufgenommen, daß *nur die Hälfte* der Stadtverordneten Hausbesitzer sein dürfen. Diese Bestimmung besteht bis heute und ist ein Privileg, welches in der letzten Zeit vielfach angefochten worden ist. Ob und wann eine Änderung hierin eintreten werde, läßt sich nicht voraussehen, und es bleibt abzuwarten, wie sich die Städteordnung mit dem zu erwartenden Wohnungsgesetze abfinden werde, um die Wohlfahrtspflege zu fördern und der Wohnungskalamität zu steuern.

Digitized by Google

Vielfach angefeindet wird dieses Privileg der Hausbesitzer von den neuerdings gegründeten deutschen Mietervereinen, die am 3. und 4. Oktober 1908 in Stuttgart ihren Verbandstag abhielten und eine Eingabe an den preußischen Landtag beschlossen, daß er das Privileg der Hausbesitzer in den Stadtvertretungen beseitigen wolle.

Anläßlich der Hundertjahrfeier der Städteordnung fand zu Königsberg i. Pr. in Verbindung mit dem 6. preußischen Städtetage am 5. Oktober ds. Js. ein besonderer Festakt statt, zu welchem auch der preußische Minister des Innern, v. Moltke, der Oberpräsident v. Windheim, der Regierungspräsident v. Werder und andere Vertreter der Behörden teilnahmen.

Der Kaiser hatte in seiner Drahtnachricht an den Städtetag auf das Werk des Freiherrn v. Stein hingewiesen, welches den preußischen Städten die Selbstverwaltung gab. Diese Grundlage sei der erste Schritt der verantwortlichen Mitarbeit an den Städteangelegenheiten. Die gewaltigen Erfolge der Selbstverwaltung im verflossenen Jahrhundert beweisen, daß die preußische Bürgerschaft dieser Aufgabe gewachsen, dieses Vertrauens würdig war. Die Arbeit der Selbstverwaltung hat, namentlich auch diejenige der Bürger in ihrem Amte, auf dem Gebiete der Schule, des Verkehrswesens, der Armen- und Krankenfürsorge und Gesundheitspflege vielfach Mustergiltiges geschaffen.

Reichskanzler Fürst Bülow weist darauf hin, daß König Friedrich Wilhelm III. in Königsberg das Gesetz vollzogen, und daß es sich in Königsberg und Elbing auch zuerst erproben und bewähren sollte. Die Königsberger Bürgerschaft hatte dem Gesetze tüchtig vorgearbeitet und der Königsberger Polizeidirektor Frey war Steins wertvollster Mitarbeiter.

Möge das Prinzip der Selbstverwaltung nicht ohne genügenden Grund beseitigt werden! Mit gebundenen Händen ist schlecht zu marschieren; und wenn die Volkskräfte gebunden sind, geht alles den Krebsgang und dem Verderben entgegen.

Die Gewerkschaften in Hessen.

Im Auftrage des Ministeriums des Innern wurden im Oktober 1907 die hessischen Gewerbeinspektoren beauftragt, eine Erhebung zu veranstalten über die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter des Großherzogtums Hessen. Das jetzt vorliegende Material lieferten die einzelnen Arbeiterverbände. Zu beachten ist jedoch, daß in diesen Zahlen alle, nicht in Hessen wohnenden Arbeiter ausgeschieden sind. Ferner ist zu berücksichtigen, daß für die Kreise Mainz und Bingen die Zahlen aus dem Jahre 1906, die für den Kreis Alzey aus dem Jahre 1905 stammen. Dementsprechend ergibt sich folgendes Bild:

Insgesamt waren im Großherzogtum Hessen pro 1907 53 645 Arbeiter in Gewerkschaften organisiert. An erwachsenen männlichen Arbeitern sind nach Berichten der Gewerbeinspektoren (1907) vorhanden 71 796. (Arbeiterinnen über 21 Jahre 9210.) Zieht man die 71 796 männlichen Arbeiter in Betracht, welche die eigentlichen organisationsfähigen Elemente bilden, so sind 74,7 %, oder rund ¾ derselben organisiert.

Digitized by Google

Von diesen 53 645 organisierten Arbeitern entfallen auf die freien Gewerkschaften allein 48 576, auf die christlichen 4069 und auf die Hirsch-Dunckerschen 1000 Mitglieder. Der dritte Teil aller freien Gewerkschaftler sitzt in Offenbach, über 16 000; der fünfte, 10 000, in Mainz, und der sechste Teil in Darmstadt. 90 % aller organisierten Arbeiter gehören den freien Gewerkschaften an. Davon entfallen auf die Provinz Starkenburg 30 970, auf Rheinhessen 13 068 und auf Oberhessen 4835. In Oberhessen stellen allein die Städte Friedberg 1000 und Gießen 3217 freie Gewerkschaftler. Auffallend ist, daß Oberhessen nur freie Gewerkschaftler hat.

Die Hirsch-Dunckerschen, die mit 1000 Mann sehr schwach vertreten sind, haben ihren Hauptsitz in Worms mit 590 Mitgliedern dort. Mainz zählt 266 und Bensheim 144. Darmstadt, Offenbach sowie die Provinz Oberhessen weisen keine Mitglieder der Hirsch-Dunckerschen auf.

Die christlichen Gewerkschaften haben ihren Besitzstand hauptsächlich in der Provinz Starkenburg. Von den 4069 christlichen Gewerkschaftlern entfallen allein auf genannten Bezirk 3316, davon auf den Offenbacher 2083. Der Mainzer Bezirk weist 597 christlich-, dagegen 10 000 freiorganisierte Gewerkschaftler auf. Die Gewerkschaftsverhältnisse Hessens wirken geradezu lähmend auf die gesamte christliche Arbeiterbewegung hier.

Der Umstand, daß bereits 75 Prozent organisiert, von diesen 90 Prozent den freien Gewerkschaften angehören, erklärt die schwierige Agitation und den langsamen Aufstieg der christlichen Gewerkschaften in Hessen. Trotzdem ist bei rühriger, planmäßiger Arbeit noch viel zu gewinnen. Zum größten Teil hat die frühere, jahrelange Untätigkeit auf christlicher Seite den gewaltigen Vorsprung der Freien ermöglicht. Die Provinz Starkenburg mit ihrem immerhin nennenswerten Bestande zeigt, daß etwas erreicht werden kann. Die christl. Tabakarbeiter sind dort so stark wie die freien, während die Hilfs- und Transportarbeiter sogar stärker sind als die Gegner.

Offenbach a. M. E. F.

Digitized by Google

Literatur.

Rezensionen.

Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien, Herausgegeben von Martin Buber. Frankfurt a. M., Literarische Anstalt Rütten & Loening, o. J. (1906 ff.) 8°.

1. Das Proletariat. Von Werner Sombart. 88 S.
2. Die Religion. Von Georg Simmel. 79. S.
3. Die Politik. Von Alexander Ular. 100 S.
4. Der Streik. Von Eduard Bernstein. 119 S.
5. Die Zeitung. Von J. J. David. 98. S.
6. Der Weltverkehr. Von Albrecht Wirth. 107 S.
7. Der Arzt. Von Ernst Schweninger. 142 S.
8. Der Handel. Von Richard Calwer. 83 S.
9. Die Sprache. Von Fritz Mauthner. 120. S.
10. Der Architekt. Von Karl Scheffler. 84 S.
11. Die geistigen Epidemien. Von Willy Hellpach. 101 S.
12. Das Warenhaus. Von Paul Göhre. 148. S.
13. Die Revolution. Von Gustav Landauer. 119 S.
14/15. Der Staat. Von Franz Oppenheimer. 175 S.
16. Die Schule. Von Ludwig Gurlitt. 112 S.
17. Das Parlament. Von Hellmuth von Gerlach. 100 S.
18. Das Theater. Von Max Burkhard. 96 S.
19. Die Kolonie. Von Paul Rohrbach. 102 S. Preis je 1,50 Mark.

Dieses Sertenwerk gehört seiner Anlage und der Bedeutung seiner Mitarbeiter nach zweifellos zu den interessantesten und markantesten Erscheinungen unserer modernen Literatur und verdient die Beachtung der Gebildeten jeden Standes in hervorragendem Maße. Die einzelnen, in mehr essayistischer, fesselnder Form geschriebenen Bändchen wollen nicht so sehr die sozialpsychologischen Grundformen und Grundfragen des heutigen Staats- und Gesellschaftslebens als solche analysieren und erklären, sondern vielmehr die verschiedenen Gebilde, Menschengruppen und Betätigungen aus ihrem sozialpsychischen Sein und Verhalten heraus schildern, Zusammenhänge und Probleme also, die sonst, wenn nur die heutigen Ergebnisse betrachtet werden, dem Beobachter sehr leicht entgehen, unter einem ganz bestimmten Gesichtswinkel und unter ganz bestimmten Bedingungen sehen und klarstellen. Die Wichtigkeit und Nützlichkeit eines solchen Unternehmens leuchtet

Digitized by Google

von selbst ein; es zeigt sich einem geradezu als Befriedigung eines Bedürfnisses, sobald man sich einmal etwas mehr in den einen oder andern Band vertieft. Bei der Mehrzahl genügt ein Hinweis auf den Gegenstand und die Verfasser, um ohne weiteres zu ersehen, daß jener ebenso aktuell wie dieser auf dem betreffenden Gebiet renommiert ist. Es seien nur genannt: Das Proletariat, von W. Sombart; Der Streik, von E. Bernstein; Der Weltverkehr, von A. Wirth; Der Arzt, von E. Schweninger; Die Sprache, von Fr. Mauthner; Das Warenhaus, von P. Göhre; der Staat, von Fr. Oppenheimer; Die Schule, von L. Gurlitt: alle ausnahmslos mit so gediegenem Inhalt, solch fesselnder Sprache und so feinsinnigen Beobachtungen und Bemerkungen, daß sie zu dem Besten zählen, was die betreffenden Verfasser bisher geleistet haben. Greifen wir z. B. nach dem „Proletariat" von Sombart, der „Tragödie der Arbeiterseele", wie die Schrift treffend genannt wird, die da mit wahrhaft künstlerischer Vollendung, gleich einem Meunier und einer Ada Negri, ohne großen Pomp der Worte, aber mit starker Überredungskunst ganz ergreifend das Seelenleben des modernen Proletariers zergliedert und zeigt, was dieser an Kraft des Heimatsgefühls, an Innigkeit der Familiengemeinschaft, an Sicherheit und Bodenständigkeit des Daseins eingebüßt hat, und mit dem schimmernden Elend vergleicht, was er dafür an Verstandesausbildung, an Solidaritätsbewußtsein, an kritischer Fähigkeit gewonnen hat, und womit er alles anfangen kann, nur nicht davon — leben. Oder „Der Streik", von Bernstein! In welch' gründlicher und zugleich interessanter Weise bietet er eine Geschichte und Psychologie des Streiks, untersucht er seine Ursachen und seine Zwecke, seine Form und Entwicklung, seine Strategie und Taktik, seine Waffen und sein Recht, seine Kosten und seine Wirkungen, die Mittel und Organe der Streikverhütung und endlich das Wesen auch des politischen Streiks. Oder „Das Warenhaus", von Göhre! Wie anziehend und lehrreich, in aufschlußreichen Bildern schildert er an dem Beispiel des Hauses Wertheim in Berlin zunächst die Struktur und dann die sozialpsychologische Bedeutung des modernen Warenhauses, sein Äußeres und Inneres, den Verkauf und Einkauf, die Finanzverhältnisse und Organisation, die Entstehung, den Betrieb und die Wirkungen sowie die künftige Entwicklung des Warenhauses: — nicht bloß die erste eingehende, sondern auch eine geradezu erschöpfende und vorzüglich geschriebenen Behandlung des Gegenstandes. Oder endlich „Die Kolonie" von Rohrbach, der als deutscher Landeskommissär in Südwestafrika Gelegenheit hatte, ein reiches Material zur kolonialen Frage zu sammeln, das er hier unter großen Gesichtspunkten in ebenso interessanter und anregender als tiefgründiger und exakter Darstellung verarbeitet hat.

Kurzum, man darf hingreifen, wohin man will: überall findet man dieselbe großzügige Auffassung und gediegene Durchführung des betreffenden Themas, und ohne Übertreibung kann man sagen, daß die von der Verlagsanstalt auch äußerlich kunst- und geschmackvoll ausgestattete „Gesellschaft" einen bevorzugten Ehrenplatz in der Bibliothek eines jeden Gebildeten verdient. At.

L. Gurlitt. Kühle Betrachtungen über Kunst, Literatur und die Menschen. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1906. 8°. III, 313 Seiten. Preis 4 Mk.

Digitized by Google

Eine gründliche Beleuchtung der vom Verfasser in diesem Buch behandelten Dinge würde, um einigermaßen erschöpfend zu sein, d. h. um seinen Ausführungen einigermaßen gerecht zu werden, mindestens den gleichen Umfang beanspruchen, zumal hier die meisten Erscheinungen des Lebens von einem Standpunkt aus betrachtet werden, der zum Widerspruch herausfordert. Wenn der Verfasser z. B. die Gleichgültigkeit des normalen Menschen gegen Kultur beklagt und sein Streben „nach Geld und Ansehen" in Gegensatz dazu setzt, so ist er in einem von den Tatsachen täglich widerlegten Irrtum befangen, da das Sehnen und Streben nach Geld und Ansehen unzertrennlich, ja gleichbedeutend ist mit der „Sehnsucht nach Kultur", indem es diese schafft und ihre ganze Entwicklung in einem ständigen Werdeprozeß ausschlaggebend beeinflußt. M. E. ist es im Kampf ums Dasein durchaus nicht gleichgültig, wie der Verfasser meint, „ob einer an den Papst glaubt oder an Kant," da das auf seine Taten keinen Einfluß habe, wenn er sonst ein tüchtiger Mensch sei. Die wahre Kultur eines Menschen besteht niemals allein darin, „daß er gute Manieren hat und anständig angezogen ist; daß er über sich selbst klar ist; daß er weiß, wie viel er leisten kann und wie viel er wert ist; daß er nie vergißt, daß andere Menschen gewisse Dinge besser machen und besser verstehen als er selbst; daß er sich nicht in bornierten und überspannten Gefühlen verliert; daß er offen gegen sich selbst ist; daß er weiß, was um ihn vorgeht, wie andere Menschen denken und gedacht haben; daß er keine kindischen Versuche macht, Welträtsel zu statuieren und auf eigene Faust zu lösen; es braucht sich wirklich nicht jeder mit unbeschreiblicher Wonne in die Seele des frommen Knechtes Fridolin zu versenken."

Aus diesen Auslassungen geht hervor, daß der positive Wert des Gorsschen Buches, das in 13 Kapiteln alles beschreibt, „was ein normaler Mensch mit gesundem Verstande von der bildenden Kunst hat und was von der schönen Literatur," „worin sich die Menschen unterscheiden," „von ihren Talenten und Interessen, von ihrem Verstande und ihrer Weltanschauung," — daß der positive Wert dieses Büchleins für einen ernsthaften, christlich denkenden und fühlenden Menschen durchaus im Gegensatz zu den darin vorgetragenen Ansichten und Meinungen steht. At.

Jahrbuch der Zeit- und Kulturgeschichte 1907. Erster Jahrgang. Herausgegeben von Dr. Franz Schnürer. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1908. Lex.-8°. VIII, 480 Seiten. Preis geb. in Original-Leinwandband 7,50 Mk.

Mit der Verwirklichung des vorliegenden Unternehmens hat sich der katholische Bücherverlag auf die Einlösung einer alten Ehrenschuld besonnen, — spät, doch nicht zu spät. Fast zu spät ist man allem Anschein nach nur an die Herausgabe des ersten Jahrgangs herangetreten, dem die Spuren eines etwas überhasteten Abschlusses vielfach merklich fühlbar anhaften; darüber kann auch die im Vorwort ausgesprochene Entschuldigung des Herausgebers nicht hinweghelfen. Es ist bedauerlich im Interesse der Herderschen Verlagshandlung, die sich, wie der Augenschein lehrt, so viel Mühe mit dem Jahrbuch gegeben und keine Kosten zu seiner Ausstattung gescheut hat. Es scheint uns, als ob die Wahl der Schriftleitung, das Hauptgewicht der Mitarbeiter nach Österreich zu verlegen, keine sehr glückliche ist, da hier, wie nur zu viele

d by Google

Beispiele zeigen, nicht der umfassende und ungetrübte Blick für die gesamtdeutschen Dinge in dem erforderlichen Maße vorherrscht. Vielfach fallen ungeschickte Allgemeinwendungen, wie Bildungen einer weniger gewählten und gediegenen Ausdrucksweise störend ins Auge, wie denn gleich im Anfang mit dem satten Spruch des Herausgebers: „Die Weltgeschichte bewegt sich nicht stoßweise vorwärts" der erste Satz der geschichtsphilosophischen Einleitung von Kralik seltsam harmoniert: „Es ist eine schier banale Tatsache der Erfahrung, daß der Übergang vom Silvesterabend zum Neujahrstag nicht mit einem merkbaren Ruck vor sich geht."

Wie wenig auch inhaltlich mancher Abschnitt auf der Höhe der Zeit steht, zeigt der über „Geschichte" (S. 202—228), dessen Verfasser sich zwar bemüht hat, der Größe seiner Aufgabe gerecht zu werden, ihr aber nicht gewachsen war. Ich will nicht davon reden, daß ihm eine Reihe hervorragender Erscheinungen des Jahres 1907 ganz entgangen ist, sondern nur von dem teils nichtssagenden, teils völlig verfehlten Urteil seiner Berichterstattung und dies an zwei Beispielen dartun. Bei Lamprechts neuestem Band „deutscher Geschichte" bedient er sich (S. 213 f.), offenbar in Ermangelung einer eigenen Meinung der in seinen Augen „bedeutsamen", in Wahrheit aber völlig irrelevanten Worte Spahns, die auf der einen Seite ein wenig Tadel wagen, weil das nach Verständnis und Kritik aussieht, auf der andern Seite jedoch desto verschwenderischer mit Lobeserhebungen sind, so daß der liebe Leser vorher fast klüger ist wie nachher. Wenn dem Berichterstatter selbst eine kritische Beleuchtung und Bewertung des Lamprechtschen „Zeitalters des subjektiven Seelenlebens" zu schwer war, so hätte er wenigstens eine allgemein sachliche Charakteristik versuchen und dabei z. B. hervorheben sollen, daß die Staatengeschichte in dem 539 Seiten starken Buche nur den knappen Raum von 60 fülle als Überblick über die europäische Politik und die innerpolitische Lage Deutschlands von 1815—1840, während die Entwicklung der politischen Theorien, sowohl der konservativen und klerikalen wie der liberalen Gedankenströmungen aufs eingehendste behandelt wird, aber so daß man auch hier über sehr vieles in jener Zeit und zwar oft über die Hauptsache von Lamprecht nicht aufgeklärt wird, wie vor allem nicht über die von Lamprecht des langen und breiten erörterte, in Subjektivismus begründete und doch liberale Volksvertretung; daß die eigentliche Geschichtserzählung vollständig überwuchert wird von einem nutzlosen Philosophieren über die Geschichte; daß eine genauere Kenntnis der besprochenen Ereignisse, Persönlichkeiten und Werke, Bestrebungen nud Errungenschaften vorausgesetzt wird, so daß derjenige, welcher diese Kenntnis nicht mitbringt, wenig Gewinn von der Lektüre haben wird, da seitenlange Darlegungen nur in einem beständigen Einordnen der Erscheinungen in das psychologische Begriffsschema, das Lamprecht seiner Betrachtung des geschichtlichen Lebens zugrunde legt, bestehen, wodurch auch die Sprache des Werkes abstoßend abstrakt geworden ist. „Der Leser wird mit wahren Fluten philosophischer Fachausdrücke überschüttet," wie ein Rezensent sich ausdrückt, „alte und neu geprägte Begriffe und immer wieder Begriffe führen einen wilden Tanz um ihn auf, während er nach einem bischen Einfachheit und Anschaulichkeit seufzt" usw. usw.

Von Georg Grupps zweiter Auflage der „Kulturgeschichte des Mittelalters", lobt der Berichterstatter (S. 225), wie bei Joh. Nikel die

„systematische und klare Anordnung des ungeheuren Stoffes und die Einfachheit in Darstellung und Ausdruck" als „wertvolle Vorzüge des auf dem Boden christlicher Weltanschauung stehenden Werkes" — zweier katholischer Geistlicher! — sowie die „staunenswerte Belesenheit und die Kunst des Verfassers (Grupp), das weitschichtige Detail übersichtlich zu ordnen und überall die der Kulturentwicklung zugrunde liegenden höheren Ideen aufzuweisen." Andern fällt gerade die Stoffverteilung als die schwächste Seite des sonst tüchtigen Werkes auf, „das weit eher einer Sammlung von Aufsätzen gleicht, als einer künstlerisch abrundenden, jeden Gegenstand an seinen richtigen Platz rückenden Darstellung," wobei das Pragma der kulturellen Entwicklung nicht zu seinem Recht komme, und das Werk Grupps der fesselnden Kraft entbehre, der Fähigkeit, von hoher Warte aus die Gesamttendenz abzuschätzen und darzustellen.

In dieser und ähnlicher Weise ist die ganze Berichterstattung über „Geschichte" unzuverlässig einseitig, ungenügend und in vielen Fällen sogar irreführend, die Vervollkommnung des Jahrbuchs nach dieser Seite also ein Bedürfnis, dem abzuhelfen Schriftleitung und Verlag selbst gleichmäßig bestrebt sein werden. At.

Dr. H. E. Greve, Das Problem der Bücher- und Lesehallen. Aus dem Holländischen übersetzt von Anna J. Jungmann. Mit einer Einleitung von Dr. C. Nörrenberg. Leipzig, Maas & van Suchtelen, 1908. 8°. XVI, 426 Seiten. Preis 5.50 Mk.

Neben E. Schultze's „Freien öffentlichen Bibliotheken, Volksbibliotheken und Lesehallen" (Stettin 1900) ist dieses groß angelegte Werk Greves das gründlichste und gediegenste über Bücher- und Lesehallen. Es behandelt alles, was vom sozialpädagogischen Standpunkt aus die Tätigkeit der Bücher- und Lesehallen angeht, weist dann auf die Schwierigkeiten hin, die von der Bibliothekswissenschaft bei den Versuchen, ihr Werk so fruchtbar, großzügig und unbeschränkt wie möglich zu machen, zu überwinden sind, und schildert zum Schluß die Art und Weise, wie man am besten das Bestehen der Bücher- und Lesehallen sichert. Überall zieht der Verfasser ein außerordentlich reiches Zahlen- und Tatsachenmaterial, die Erfahrungen eines langen Studienaufenthalts außerhalb seiner niederländischen Heimat, heran, und wenn er auch in der Hauptsache von der Darstellung der Bibliotheksbewegung in Deutschland und von der Schilderung der dortigen Zustände ausgeht, so nimmt er doch auch auf die amerikanisch-englischen Verhältnisse Rücksicht und erschließt zugleich eine Menge bisher kaum bekannter Arbeiten zur Geschichte des Volksbibliothekswesens in den Niederlanden selbst, so daß niemand das fleißige Buch ohne Belehrung und Anregung aus der Hand legen wird.

Nur in einem, vom Verfasser allerdings sehr kurz behandelten Punkte, der Bewertung der Bedürfnisse des Volkes inbezug auf Lektüre, können wir ihm nicht beipflichten; wir halten die Versorgung des „Volkes" mit Büchern und Bildern ohne Auslese, wie es in unsern Volksbibliotheken fast durchaus geschieht, für eine Hauptursache unserer mißlichen sozialen Zustände und die Revision der diesbezüglichen Bestrebungen und Einrichtungen mit für eine der ersten Bedingungen im Kampfe gegen das soziale Elend. At.

Digitized by Google

Kirchliches Handbuch. In Verbindung mit Domvikar P. Weber, Dr. theol. W. Liese und Dr. theol. K. Mayer herausgegeben von H. A. Krose S. J. Erster Band 1907—1908. 8° (XVI u. 472). Freiburg 1908, Herdersche Verlagshandlung. In biegsamem Leinwandband 6.— Mk.

Der Wunsch, ein statistisches Handbuch oder Jahrbuch der katholischen Kirche Deutschlands zu besitzen, ist wiederholt in katholischen Zeitungen und Zeitschriften und auch in nichtkatholischen Kreisen ausgesprochen worden. Auf protestantischer Seite besteht ein derartiges kirchliches Jahrbuch bereits seit 35 Jahren. Man empfand es daher als einen Mangel, daß eine analoge Publikation über die katholische Kirche bisher nicht vorhanden war. Diesem Mangel will das „Kirchliche Handbuch" abhelfen. Es verfolgt den Zweck, dem Leser eine kurze aber zuverlässige Orientierung zu bieten über die wichtigsten Fragen des kirchlichen Lebens. Es soll ein Nachschlagewerk sein, in dem alle, welche sich für kirchliche Fragen interessieren, Geistliche wie Laien, auch Andersgläubige, die sich über die katholische Kirche informieren wollen, Aufschluß finden können über die Organisation der Kirche im Deutschen Reich, ihren Bestand an Mitgliedern und deren Verteilung über Bundesstaaten und Verwaltungsbezirke, ihr Wachstum und die Umstände, die fördernd oder hemmend darauf einwirken, über die kirchliche Versorgung durch Welt- und Ordensklerus, die kirchlichen Anstalten und Ordensniederlassungen, die charitativ-soziale Tätigkeit der Kirche, das kirchliche Vereinswesen, die kirchliche Gesetzgebung usw. In all diesen Beziehungen ist in erster Linie das Deutsche Reich berücksichtigt, aber es ist noch ein besonderer Abschnitt hinzugefügt über die Lage der Kirche im Ausland und ein weiterer über den Bestand und die Fortschritte der katholischen Heidenmission.

Die vorliegende erste Ausgabe des Handbuchs soll in periodischer Folge durch weitere Bände ergänzt werden, um die Leser und Benutzer fortlaufend über den gegenwärtigen Stand des kirchlichen Lebens zu orientieren. Der erste Band bietet, weil er die Grundlage für alle folgenden bilden soll, ein besonders reichhaltiges statistisches Material über die katholische Kirche Deutschlands, ihren Bestand, ihre Organisation und ihre Lebensäußerungen, wie es in solchem Umfang bisher wohl noch in keinem Werke über die katholische Kirche vereinigt war. Die Verzeichnisse der kirchlichen Behörden, der Diözesananstalten, der klösterlichen Niederlassungen und sämtlicher Pfarreien enthalten gewissermaßen die Quintessenz der Diözesanschematismen, die der Einzelne alle anzuschaffen nicht in der Lage ist. Das konfessionsstatistische Material ist größtenteils den amtlichen Quellenwerken entnommen, wurde aber bezüglich der gemischten Ehen durch handschriftliche Auszüge aus den Akten der letzten Volkszählung ergänzt, die in den Quellenwerken nicht zum Abdruck gekommen sind. Der Abschnitt über das charitativ-soziale Wirken der Kirche endlich enthält eine Statistik des katholischen Vereinswesens in Deutschland, die zwar auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, aber zum ersten Male eine Gesamtübersicht über das katholische Vereinswesen bietet, die schon wiederholt als wünschenswert bezeichnet wurde.

Wenn das Buch seinen Zweck erreichen soll, müssen die künftigen Ausgaben wesentlich billiger werden. Man kann zu dem Zwecke ohne Scheu künftig alle eigentlichen Aufsätze streichen und sich beschränken auf schematismusartige

Google

Darstellung des Tatsächlichen. Bei der Menge statistischen Materials ist es leicht verständlich, daß einige Unrichtigkeiten unterlaufen sind. Dr. Drammer ist nicht in Köln, sondern in Aachen (S. 246). Der Verband der westdeutschen Arbeitervereine ist nicht alleiniger Herausgeber des Arbeitertaschenbuches. Der Verband südd. kath. Arbeitervereine ist daran ebenfalls beteiligt. Die Staatsbürgerbibliothek wird vom Verbande der Windthorstbunde, nicht vom Verbande der kath. westdeutschen Arbeitervereine herausgegeben. (S. 257.) Der Anschluß an den neutralen Guttemplerorden ist nach S. 272 den Katholiken verboten. Uns ist bloß das Verbot gegenüber dem alten G. O. bekannt. Aber richtig ist, daß wir gegen den Anschluß auftreten müssen.

Die Rubrizierung der Vereine (S. 244 f.) halten wir für nicht geschickt. Müttervereine, Kongregationen, Arbeitervereine, Patronagen, Studentenverbindungen, Priestervereine usw. sind so verschiedene Organisationen, daß sie nicht unter einen Hut gebracht werden können. Es wäre auch für die Praxis von Wert, wenn die eigentlichen sozialen Vereine von den religiösen caritativen getrennt dargestellt würden. Retzbach.

Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Von Dr. Otto Lindecke. Sammlung Göschen, Leipzig 1908. 144 S. Preis 80 Pfg.

Das Büchlein bietet eine gute Einführung in das gesamte Genossenschaftsleben (landwirtschaftliches, gewerbliches, Konsumvereine) Deutschlands.

Die Kruppsche Pensionskasse vor Gericht. Herausgegeben vom Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands. Essen-Ruhr. 1908. 104 S. Preis 1 Mk.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber haben neben ihren guten Seiten auch große Schattenseiten. Das letztere wird vielfach zu wenig beachtet. Es ist ein großes Verdienst des Vereins für Sozialpolitik, daß er voriges Jahr eine kritische Arbeit über die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber veröffentlichte und ohne Scheu die Mißstände klarlegte. Ebenso ist die Veröffentlichung des christl. Metallarbeiterverbandes zu begrüßen, welche eine objektive Darstellung des Prozesses gegen die Firma Krupp auf Rückzahlung der Pensionskassenbeiträge ausgeschiedener Arbeiter gibt. Wertvoll ist namentlich die Beigabe der sachverständigen Gutachten, namentlich das von Prof. Lotmar. Solche Veröffentlichungen werden zweifellos nicht bloß die öffentliche Meinung hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtungen korrigieren, sondern auch die gesetzgebenden Faktoren zwingen, durch Gesetzesvorschriften den mißlichen Konsequenzen derartiger Einrichtungen einen Riegel vorzuschieben.

Retzbach.

Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik. Von W. Hohoff. Paderborn 1908, Verlag der Bonifacius-Druckerei. 338 S. Preis brosch. 4.50 Mk.

Ein nach Inhalt und Form eigentümliches, sonderbares Buch. Die Quintessenz des Buches ist die Behauptung, daß die Marxsche Kapitalkritik, insbesondere seine Wertlehre, die Wahrheit treffe und in Einklang stehe mit der Lehre des hl. Thomas, der Enzyklika rerum novarum und der kirchlichen Zinsgesetzgebung. Schon früher hat H. dem gleichen Gedanken eine Broschüre gewidmet. (Warenwert und Kapitalprofit. 1902.) Es wird aber ihm diesmal sowenig wie früher gelungen sein, die Gegner von der Wahrheit seiner

Gedankengänge zu überzeugen. Das Buch gibt freilich dem Verfaſſer das Zeugnis reichen Wiſſens auf dem Gebiete der Volkswirtſchaft, Theologie, Geſchichte, Philoſophie; aber es hat doch den Anſchein, daß die ſeit mehreren Dezennien von ihm vertretene Werttheorie ihm das unbefangene Urteil geraubt hat. Wir gehören nicht zu denen, die Atheismus und Sozialismus als weſentlich verbunden betrachten, auch nicht zu denen, welche meinen, daß aus der Arbeitswerttheorie notwendigerweiſe die ſozialiſtiſche Geſellſchaftsordnung gefolgert werden müſſe, — aus rein wiſſenſchaftlichen Gründen bleiben wir bei unſerer Überzeugung, daß Marx Kapitalkritik, wenn gleich in vielem zutreffend, in weſentlichen Punkten, namentlich in der Werttheorie, mit der Wirklichkeit in Widerſpruch geraten iſt. H. bringt (S. 48) ſelbſt ein Beiſpiel, das mehr gegen als für die Arbeitswerttheorie ſpricht. „Gelingt es mit wenig Arbeit Kohle in Diamant zu verwandeln, ſo kann ſein Wert unter den von Ziegelſteinen fallen.“ Heute iſt Diamant eine teure Ware, nicht ſo ſehr deswegen, weil ſeine Gewinnung viel Arbeit erfordert, ſondern weil er ſehr rar iſt. Sobald man ihn produzieren könnte, würde er billiger werden, doch wahrhaft ein Beweis, daß die Arbeit allein nicht den Wert beſtimmt. Der Verkehrswert einer Ware kommt nach unſerer Überzeugung durch einen Vertrag zwiſchen Käufer und Verkäufer zuſtande, bei deſſen Zuſtandekommen von beiden Kontrahenten verſchiedene Momente (Arbeit, Gebrauchswert, Seltenheit uſw.) in die Wagſchale geworfen werden. H. legt großen Wert auf den Satz der Enzyklika rerum novarum: „Immo eorum in hoc genere vis est atque efficientia tanta, ut illud verissimum sit, non aliunde quam ex opificum labore gigni divitias civitatum“, und bezichtigt die offizielle deutſche Ausgabe der Enzyklika der Fälſchung dieſer Stelle.

Wir ſind der Meinung, daß Leo XIII. durchaus nicht daran gedacht hat, an dieſer Stelle zur Wertlehre Stellung zu nehmen, ſondern nur die Bedeutung der Arbeit ſtark betonen wollte. Wenn dieſe Stelle in der Enzyklika wörtlich genommen wird, dann iſt ſie zweifellos falſch. Der Nationalreichtum gefaßt als ſtofflicher Reichtum hat nach Marx ſelbſt die Arbeit nicht als alleinige Quelle. Gefaßt als die Summe der Verkehrswerte ſtammt er nach der Arbeitswerttheorie ebenfalls nicht alleinig von der Arbeit der Handarbeiter. Wo bliebe denn da die Bewertung der geiſtigen Arbeit in der Volkswirtſchaft? Deshalb glauben wir, daß Leo XIII. hier nicht den Marxſchen Gedanken ausſprechen wollte, ſo daß die deutſche Überſetzung den Sinn richtig wiedergibt. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, müſſen wir uns verſagen. — Was die Form anbelangt, fehlt dem Buche die einheitliche ſyſtematiſche Darſtellung. Insbeſondere iſt ſehr zu bedauern die leidenſchaftliche Kritik der wiſſenſchaftlichen Gegner, die um ſo abſtoßender wirkt, weil H. katholiſcher Prieſter iſt und „am Rande des Grabes ſtehend“, wie er ſelbſt ſagt, zur Feder gegriffen hat. Nicht bloß die liberalen Profeſſoren, ſondern auch die beſten katholiſchen Sozialpolitiker erhalten geradezu beleidigende Zenſuren. So ſchreibt H. über Cathrein: Cathrein beſitzt ein ſchönes Talent, und ſein Wiſſen und Können iſt nicht gering. Aber um Marx' „Kapital“ zu widerlegen, dazu langt's doch nicht (S. 138). Von Biederlack heißt es: „Und mit ſolchen Kenntniſſen in der Ökonomie ſchreibt man ſozialpolitiſche Bücher, die Auflage über Auflage erleben, und gilt als große Autorität in volkswirtſchaftlichen Dingen! (S. 151.)“ P. Weiß iſt für H. „unfraglich einer der gelehrteſten und

d by Google

verdientesten Theologen der Gegenwart, . . . aber die politische Ökonomie ist seine schwächste Seite" (S. 79). Noch schärfere Töne schlägt H. gegen die Professoren an. „Was Schmoller über den Wert sagt, ist seichtes Geschwätz, das die Druckerschwärze nicht wert ist, die es gekostet hat" (S. 180). „Die Herren Professoren Eugen von Böhm-Bawerk in Wien, Johannes Conrad in Halle . . . (besitzen) bis zur heutigen Stunde die wissenschaftliche Unverfrorenheit, in fälschlichster, unwahrster und, objektiv wenigstens, verleumderischer Weise das schnurgerade Gegenteil von dem zu behaupten, was Marx wirklich gelehrt und ausdrücklich erklärt und begründet hat." (S. 212.) H. kann indes auch anders, wenn die Person seiner Ansicht beipflichtet. Er gibt sogar Lob auf Vorschuß. Seite 270 heißt es:

„Leider ist die von Baron v. Vogelsang schon 1884 als „demnächst erscheinende" angekündigte Monographie (über die Zinsfrage) bis jetzt nicht ediert worden. Hoffentlich geschieht es bald. Denn eine solche gründliche und unbefangene Arbeit, wie wir sie von P. Frühwirt zweifellos erhalten würden, wenn er die nötige Zeit findet, sein Werk zum Abschluß zu bringen, ist in der Tat ein schreiendes Bedürfnis." H. hat nach seinen eigenen Worten das Buch geschrieben, weil ihn sein Gewissen dazu antrieb. Da er selbst kein Blatt vor den Mund nimmt, wird er es auch gestatten, daß wir ohne Umschweife unsere Meinung über sein Werk dahin zusammenfassen: Er hat weder der Wissenschaft noch der Kirche mit seinem Buch einen Dienst erwiesen. Retzbach.

Abriß der Agrarfrage, von Prof. Dr. Hitze. (Preis 65 Pfg.) M.Gladbach 1908. — Volksvereins-Verlag, G. m. b. H.

Eine derartige Schrift haben wir schon lange vermißt. Wir haben zwar schon eine Reihe ganz vorzüglicher Werke über die Agrarpolitik und Agrarfrage; erinnert sei nur an das monumentale Werk Roschers „Nationalökonomie des Ackerbaues", an Buchenbergers „Agrarwesen und Agrarpolitik" und an desselben Verfassers „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter Berücksichtigung der kleinen und großen Mittel" sowie ganz besonders an das vorzügliche Werk „Agrarwesen und Agrarpolitik" von Th. Freiherr von der Goltz. Drei sehr zu beachtende Vorzüge hat Hitzes Abriß der Agrarfrage: er bietet in kurzer, klarer Übersicht das Wichtigste aus der Agrarfrage, er ist so billig, daß jeder Studierende ihn sich anschaffen kann, und dann nimmt er besondere Rücksicht auf den Bauernstand. Kurz gefaßt sind die Ausführungen; sie sind, wie der Verfasser selbst in der Vorbemerkung sagt, nur Skizzen, die als Unterlagen für seine Vorlesungen über die Agrarfrage an der Universität Münster im Sommersemester 1908 dienten. Allerdings wird das Büchlein in erster Linie den Hörern der Vorlesungen eine willkommene Stütze bei ihrem Studium sein, aber auch über diesen Hörerkreis hinaus wird es sich manche Freunde erwerben. Es wird, das hoffen wir, dazu beitragen, das Interesse für die Agrarfrage, die leider trotz ihrer großen Bedeutung für die Wirtschaftspolitik der Gegenwart in den Kreisen der Studierenden und auch in den Kreisen der im öffentlichen Leben stehenden Gebildeten viel zu wenig Beachtung findet, zu wecken und auch das Verständnis für sie zu fördern. Was wir besonders an dem Werkchen loben möchten, das ist die eingehende Behandlung der unseren Bauernstand berührenden Agrarfragen. Die beiden ersten Kapitel handeln über die „Bedeutung des Bauernstandes" und die

Digitized by Google

„Notlage des Bauernstandes", und auch in den folgenden Kapiteln wird stets auf die Lage des Bauernstandes und auf die Mittel zu seiner Hebung hingewiesen. So wird das Buch so recht denjenigen willkommen sein, die in ihrem späteren Berufe mitten unter das Landvolk gestellt sind, wir meinen die Geistlichen, die Verwaltungsbeamten und dann auch die Lehrer. — Gerne hätten wir in dem Kapitel „Organisation des Personalkredits" eine eingehendere Behandlung der Darlehenskassen gesehen sowie auch der übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Gerade das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist in materieller wie in ideeller Hinsicht eines der wichtigsten Mittel zur Hebung unseres Bauernstandes und muß bei der Behandlung der Agrarfrage einen ganz besonderen Platz einnehmen. Daß der Verfasser in den Kapiteln: „Organisation des Realkredits", „Landschaften", „Erbrecht" besonders die westfälischen und hannoveranischen Verhältnisse berücksichtigt, hat seinen Grund offenbar darin, daß die Hörer der Vorlesungen hauptsächlich aus diesen Provinzen stammen. Doch wird auch der Leser aus anderen deutschen Landesteilen diese kurzen Schilderungen provinzieller Einrichtungen mit Interesse lesen.

Vielleicht wird es dem Verfasser möglich sein, das Werkchen recht bald in einer bedeutend vermehrten Auflage herauszugeben. Er würde uns dann ein Buch bescheren, das eine große Verbreitung unter den Studierenden und Gebildeten in ganz Deutschland und darüber hinaus finden würde, und für das wir ihm aufrichtig dankbar sein würden. Es wird, wie schon gesagt, besonders den Studierenden der Theologie, die später als Landpfarrer mitten unter die ländliche Bevölkerung gestellt sind, und oft für das Wohl des Bauernstandes mitraten und mithelfen können, willkommen sein, desgleichen den Verwaltungsbeamten, die während ihres Studiums von den wichtigsten Agrarfragen leider oft wenig gehört haben, und auch den Lehrern, die sich für die Agrarfrage im Bauernstande erfreulicherweise immer mehr interessieren. Eine zweite Ausgabe des Werkes, die alle Landesteile Deutschlands berücksichtigt und die einzelnen Kapitel, besonders dasjenige über Organisation des Personalkredits und über das ländliche Genossenschaftswesen bedeutend erweitern würde, dürfte eine allgemeine Verbreitung besonders in genannten Kreisen in ganz Deutschland und darüber hinaus finden.

Regensburg. Mathias Salm.

Gallenger, W. Die christliche Arbeiterbewegung in Süddeutschland. Eine geschichtliche Darstellung. München, Buchhandlung des Verbandes süddeutscher katholischer Arbeitervereine, 1908. S. 424. M. 3.—.

Der Verfasser dieser dankenswerten Veröffentlichung ist Redakteur am Münchener „Arbeiter", besitzt also schon durch seine Stellung einen intimen Einblick in die Entwicklung der deutschen Arbeiterbewegung, den man dem fleißig und flott geschriebenen Buch allenthalben anmerkt. Einigermaßen störend wirkt bei der sonst guten Schilderung die Breite der Darstellung, da der Verfasser eine Reihe von Aktenstücken, die man im Anhang oder, was vielleicht noch mehr zu empfehlen wäre, als besondere Quellenpublikation mit Freude begrüßen würde, in den Text selbst aufgenommen hat. Infolgedessen sind da und dort unwichtige Dinge recht ausführlich, dafür anderswo wichtige

gar zu knapp behandelt; so sind der ersten internationalen Konferenz der christlichen Gewerkschaften in Zürich vom August 1908, die den Sieg der christlichen Gewerkschaftsidee dokumentiert, S. 321 knapp 5 Zeilen gewidmet. Die theoretischen Begriffe, die in einer solchen Arbeit in Frage kommen, sind scharf auseinandergehalten, und die Epoche der caritativen Wohlfahrtspolitik klar von der Sozialpolitik im eigentlichen Sinn unterschieden. Ebenso scharf sind mit Recht die beiden Hauptströmungen der Arbeiterbewegung, die Standesvereine, wie sie durch die konfessionellen Arbeitervereine repräsentiert werden, von den Berufsvereinen, den Gewerkschaften, geschieden. Weshalb der Verfasser im zweiten Teil seiner Arbeit die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die faktisch, wenn auch nicht statutengemäß, der christlichen Arbeiterbewegung nahestehen, gar nicht erwähnt, und wäre es auch nur, um die Inkonsequenz ihres Verhaltens nachzuweisen, ist mir nicht klar, da er die im Titel gezogenen Grenzen ja doch überschritten hat und mit Recht den evangelischen Arbeitervereinen, die besonders in Norddeutschland verbreitet sind, eine ausführliche Schilderung widmet. Eingehend wird die Frage, ob konfessionelle Fachabteilungen oder christliche Gewerkschaften als das Bessere zu empfehlen sind, behandelt und im einzig richtigen Sinn zugunsten der christlichen Gewerkschaftsbewegung beantwortet.

Freiburg i. Br. Dr. Hermann Flamm.

Der Redaktion gingen ferner zu

Das Ideal der Freiheit von Dr. Naumann. Verlag der „Hilfe" Berlin-Schöneberg. Preis 50 Pf.

Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften. 1909. Köln. Preis 1 Mk.

Internationale Verbindung der christlichen Textilarbeiterorganisationen von E. M. Schiffer. Köln 1908. Preis 40 Pf.

Was ist der Modernismus? von Dr. Atzberger. Verlag von Benziger, Einsiedeln 1908.

Der Alkoholismus von Anton Orel. Verlag des Reichsverbandes der nichtpolitischen Vereinigungen christlicher Arbeiter Österreichs. Wien und Innsbruck 08. Preis 30 Pf.

Jahrbuch des Caritasverbandes für das Geschäftsjahr 08/09. Freiburg 1908. Preis 1 Mk.

Weshalb bedarf es einer Neueinteilung der Reichstagswahlkreise? von Michael Deutsch. Bonn, Karl Georgi. Preis 65 Pf.

Sammlung von Vorträgen und Aufsätzen über soziale Reformfragen. Herausgegeben von dem Vorstand des Hess.-Nass. Zweigvereins der Gesellschaft für Soziale Reform. 1. Bd. Heft 1 und 2. — (Arbeitstarifverträge von W. Zimmermann und Sinzheimer. — Dringende Reformpunkte der deutschen Arbeiterversicherung von Stier-Somlo.) — Preis 60 bezw. 80 Pf.

Der Antichrist. Ein Beitrag zur Schulfrage der Gegenwart von Dr. C. Schwarz. 3. Aufl. Wien 1908. Preis 50 Heller.

13. Jahresbericht der allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen für 1908/09.

Digitized by Google

Die Weg- und Abh. Neue Weg- und Abhängigkeit- und Fallschirme Gesellschaft m. b. H., Wien, XIII., Hietzinger Hauptstraße 131. Stamm-Kap. 20.000 K.

Gesellschaft für Fabrikation von Metallwaaren Ges. m. b. H., Wien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stammkapital 100.000 K. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation von Metallwaaren.

Gesellschaft zur Verwaltung und Verwertung von Bergwerksbesitz Ges. m. b. H., Wien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stammkapital 100.000 K. Gegenstand des Unternehmens: Verwaltung und Verwertung von Bergwerksbesitz.

Gesellschaft zur Verwertung von Bergwerksbesitz Ges. m. b. H., Wien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stammkapital 100.000 K. Gegenstand des Unternehmens: Verwertung von Bergwerksbesitz.

Zeichenänderungen.

A. Einzelfirmen.

Bankhaus für Unternehmungen und Handel, VII. Bz. St. 1, Lit. Neubaugasse 1. Inhaber: Ludwig Ritter von Lustig-Prean, Bankier, Wien. Prokuristen: Ludwig Lustig-Prean, Wien, Hermann Lustig-Prean, Wien, Dr. Ernst Lustig-Prean, Wien, Dr. Hans Lustig-Prean, Wien, Dr. Rudolf Lustig-Prean, Wien, Dr. Hugo Lustig-Prean, Wien. Gegenstand des Unternehmens: Bankgeschäft. Zeichnung: Ludwig Lustig-Prean, Wien, Hermann Lustig-Prean, Wien, Dr. Ernst Lustig-Prean, Wien, Dr. Hans Lustig-Prean, Wien, Dr. Rudolf Lustig-Prean, Wien, Dr. Hugo Lustig-Prean, Wien, sind jeder für sich allein zeichnungsberechtigt. Die Prokura des Dr. Hugo Lustig-Prean, Wien, ist erloschen. Die Prokura des Dr. Rudolf Lustig-Prean, Wien, ist erloschen.

Bankhaus Lustig-Prean, VII. Bz. St. 1, Lit. Neubaugasse 1. Inhaber: Ludwig Ritter von Lustig-Prean, Bankier, Wien. Prokuristen: Ludwig Lustig-Prean, Wien, Hermann Lustig-Prean, Wien, Dr. Ernst Lustig-Prean, Wien, Dr. Hans Lustig-Prean, Wien, Dr. Rudolf Lustig-Prean, Wien, Dr. Hugo Lustig-Prean, Wien. Gegenstand des Unternehmens: Bankgeschäft. Zeichnung: Ludwig Lustig-Prean, Wien, Hermann Lustig-Prean, Wien, Dr. Ernst Lustig-Prean, Wien, Dr. Hans Lustig-Prean, Wien, Dr. Rudolf Lustig-Prean, Wien, Dr. Hugo Lustig-Prean, Wien, sind jeder für sich allein zeichnungsberechtigt. Die Prokura des Dr. Hugo Lustig-Prean, Wien, ist erloschen. Die Prokura des Dr. Rudolf Lustig-Prean, Wien, ist erloschen.

Bankhaus Ludwig Ritter von Lustig-Prean, VII. Bz. St. 1, Lit. Neubaugasse 1. Inhaber: Ludwig Ritter von Lustig-Prean, Bankier, Wien. Prokuristen: Ludwig Lustig-Prean, Wien, Hermann Lustig-Prean, Wien, Dr. Ernst Lustig-Prean, Wien, Dr. Hans Lustig-Prean, Wien, Dr. Rudolf Lustig-Prean, Wien, Dr. Hugo Lustig-Prean, Wien. Gegenstand des Unternehmens: Bankgeschäft. Zeichnung: Ludwig Lustig-Prean, Wien, Hermann Lustig-Prean, Wien, Dr. Ernst Lustig-Prean, Wien, Dr. Hans Lustig-Prean, Wien, Dr. Rudolf Lustig-Prean, Wien, Dr. Hugo Lustig-Prean, Wien, sind jeder für sich allein zeichnungsberechtigt. Die Prokura des Dr. Hugo Lustig-Prean, Wien, ist erloschen. Die Prokura des Dr. Rudolf Lustig-Prean, Wien, ist erloschen.

dustrie, Handel und Gewerbe in Deutschland. I. — Kestner, Entwicklungslinien der deutschen Reichsfinanzen. — Peters, Zur Frage der Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen. — Von Nolke, Aus den Erinnerungen eines russischen Fabrikinspektors. — Weber, Zur Frage nach den Gewinnen der Terraingesellschaften.

Soziale Kultur. 1908. 10.—12. Heft. Frankenmölle, Hat die sozialdemokratische Kunst allein die Zukunft? — Faßbender, Neue Bestrebungen im Kampfe gegen die Tuberkulose. (10) — Wohlmannstetter, Die Gründe der heutigen Landflucht. — Hoffmann, Eine soziale Bank. — Schwartz, Die Kurpfuscherei auf dem Lande. (11). — Koepper, Arbeitskammern. — Esser, Die Vergebung von Staats- und Gemeindelieferungen an Handwerkergenossenschaften.

Stimmen aus Maria-Laach. 1908. 9. u. 10. Heft. Krose, Das Gartenstadtprojektil. — Pesch, Kirchliche Autorität und wirtschaftliche Organisation. — Pesch, Christliche Berufsidee und „kapitalistischer Geist".

Historisch-politische Blätter. 1908. Bd. 42. Heft 7—12. Rost, Die heutige Lage des Hausbesitzes. — Von der Solidität der französisch-englisch-russischen Kombination. — Von einem Notwendigen. — Ein Jahrhundert preußischer Städteordnung.

Caritas. 1908/09. Nr. 1—3. Sonnenschein, Die gebildeten Kreise und der Vinzenzverein. — Die Jubelversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Kassel. — Neher. Württemberger Anstalten für Gefallene und Gefährdete. — Schmittmann, Entwicklung der Krankenpflege auf dem Lande durch die Caritasvereinigung für Landkrankenpflege und Volkswohl. — Göser, Blinde und Taubstumme vor und nach der Anstaltserziehung. — Pfaff, Fürsorge für unheilbare Geistesschwache und Epileptische. — von Königsegg-Aulendorf, Weibliche Rettungsarbeit an gefährdeten Frauen und Mädchen.

Mädchenbildung auf christlicher Grundlage. 1908/09. 1.—3. Heft. Meyenberg, Glaubensklarheit und Glaubensinnigkeit. — Büttner, Moralisch schwachsinnige Kinder. — Landmann, Konferenz über die Neuordnung der höheren Mädchenbildung am 4. Oktober in Köln. — Gillet, Der Arztinnenberuf.

Die christliche Frau. 1908/09. 1.—3. Heft. Gnauck-Kühne, Christin und Staatsbürgerin. — Hasse, Häusliches und soziales Dienen. — Coß und Lauer, Jugendgerichtshöfe. — Die dritte Generalversammlung des Katholischen Frauenbundes. — Dransfeld, Zur Kritik der preußischen Mädchenschulreform. — Hasse, Soziale Gesinnung und Dienstbotenfrage. — Der 13. Caritastag.

Soziale Medizin und Hygiene. 1908. 9.—12. Heft. Haeseler, Ueber Arbeitslosenversicherung. — Koelsch, Die soziale und hygienische Lage der Spiegelglasschleifer und -Polierer. — Hanauer, Erster internationaler Kongreß für Rettungswesen. — Eisenstadt, Die Bedeutung der Arzneibehandlung für das Heilverfahren der Krankenversicherung. — Fürst, Der 8. internationale Arbeiterversicherungskongreß in Rom und seine Lehren für die deutschen Aerzte. — Der 8. internationale Kongreß für Sozialversicherung in Rom und die Aerzte. — Mainert, Wo stehen wir mit

Digitized by Google

zu Verhütung von Hundswuthgefahr? — Polizeil. Bestimmungen über Verhütung der Hundswuth. — Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, 1878. — Ges. betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche. — Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung der Maul- und Klauenseuche. — Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1881. 16 S. 8°. Inhalt: Gesetz zur weiteren Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1882. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest. — Viehseuchenpass. 2 Ex. Gratisdr. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1883. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1884. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1885. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1886. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1887. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1888. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1889. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1890. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1891. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1892. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1893. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1894. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1895. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1896. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1897. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1898. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1899. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1900. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1901. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1902. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1903. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1904. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1905. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1906. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1907. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1908. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1909. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1910. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1911. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1912. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1913. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1914. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1915. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1916. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1917. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1918. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1919. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1920. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1921. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1922. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1923. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1924. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1925. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1926. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1927. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1928. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1929. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1930. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1931. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1932. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1933. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1934. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1935. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1936. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1937. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1938. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1939. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1940. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1941. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1942. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1943. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1944. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1945. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1946. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1947. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1948. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1949. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1950. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1951. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1952. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1953. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1954. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1955. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1956. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1957. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1958. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1959. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1960. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1961. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1962. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1963. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1964. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1965. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1966. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1967. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1968. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1969. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1970. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1971. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1972. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1973. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1974. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1975. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1976. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1977. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1978. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1979. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1980. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1981. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1982. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1983. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1984. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1985. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1986. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1987. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1988. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1989. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1990. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1991. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1992. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 1993. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 1994. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 1995. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 1996. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 1997. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 1998. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 1999. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 2000. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 2001. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 2002. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 2003. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 2004. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 2005. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 2006. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 2007. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 2008. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 2009. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 2010. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 2011. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 2012. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 2013. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 2014. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 2015. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 2016. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 2017. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 2018. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 2019. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 2020. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 2021. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 2022. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 2023. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 2024. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 2025. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 2026. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 2027. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 2028. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 2029. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 2030. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 2031. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 2032. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 2033. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 2034. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 2035. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 2036. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 2037. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 2038. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 2039. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 2040. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen.

Nachtrag, 2041. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Seuche unter den Schafen. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe.

Nachtrag, 2042. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Pferdestaupe. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden.

Nachtrag, 2043. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Räude unter den Pferden. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest.

Nachtrag, 2044. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche.

Nachtrag, 2045. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Lungenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Nachtrag, 2046. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. — Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche.

Nachtrag, 2047. 8 S. 8°. Inhalt: Ges. betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche. — Ges

Kulturstaaten. — Ist die Beseitigung des Kapitalismus auf dem Wege der Reform in absehbarer Zeit möglich? — Ueber Arbeiterseelsorge.

Die Kultur. 1908. 1.—4. Heft v. Kralik, Museumskunst und Lebenskunst. — Hugelmann, Die juridische Studienordnung. — Arbesser v. Rastburg, Ueber Bildung und Kultur. — Norikus, Die Trennung von Kunst und Volksempfinden. — Schwiedland, Die Entwicklungsstufen des Wirtschaftslebens.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipiie ausiliarie. 1908. Fasc. 190—192. Romanelli, Il Contratto collettivo di lavoro. — Bettanini, Il fondamento giuridico della diplomazia pontificia. — Toniolo, Le normali riforme giuridico—economiche in agricoltura. — Ermini, La schiavitù nell' età moderna. — Caissotti, Le abitazioni popolari nei loro aspetto morale ed economico. — Gurrera, Gli zolfatari siciliani nell' ordinamento tecnico del lavoro.

El Economista Paraguayo. Ano i. Num. iff.

Le Musée Social. Paris, Arthur Rousseau. 13. année. — Annales. No. 10: Le retour aux champs en Angleterre (Paul Langer). No. 11: Les coopératives vinicoles et la licence. — Mémoires et documents. No. 9: Contrats collectifs de travail (L. de Seilhac). — No. 10: Le logement populaire à Paris (Beaufreton).

Uebersicht über die neueste Literatur.

Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hrsg. v. Proff. DD. Geh. Justizr. Herrenh.-Mitgl. Kronsynd. Philipp Zorn u. Fritz Stier-Somlo. IV. Bd. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr.

2. Heft. Esters, Dr. Jos.: Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften nach § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. (X, 144 S.) 1908. 3.80 M.

Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht m. Einschluß des Kolonialrechts, hrsg. v. Proff. DD. D Siegfried Brie u. Max Fleischmann. gr. 8°. Breslau, M. u. H. Marcus.

17. Heft. Speck, Dr. Herm.: Die finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Reich u. Staaten. (XX, 231 S.) 1908. 7.20 M.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. von Prof. Dr. J. Pierstorff. VII. Bd. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

1. Heft. Bauch, Refer. Dr. Fritz: Die Rechtsform der Kartelle. (VII, 87 S.) 1908. 2 M.

2. Heft. Rehe, Gewerbe-Refer. Dipl.-Ing. Dr. Karl: Die deutsche Schuhgroßindustrie. (VIII, 110 S.) 1908. 3 M.

Abhandlungen, kolonialrechtliche. Hrsg. v Prof. Dr. Hub. Naendrup. gr. 8°. Münster, Universitäts-Buchh. F. Coppenrath.

1. Heft. Sieglin, Ludw.: Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht. (XIII, 111 S.) 1908. 3.80 M.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, hrsg. von Carl Johs. Fuchs, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz. X. Bd. gr. 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

3. Heft. Schneider, Dr Alfr: Eisenbahn und Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. (98 S.) 1908. Subskr.-Pr. 2 M.; Einzelpr 2.40 M.

Arbeits- und Lohnverträge, die kollektiven, in Österreich im Jahre 1906. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist Amte im Handelsministerium. (VI, 145 S.) Lex. 8°. Wien, A. Hölder 1908. 2 M.

Digitized by Google

Baumgärtel, Baumstr. Gust.: Das letzte Wort an den Reichstag zur Sicherung der Bauforderungen. Petition an den Reichstag und Nachtrag hierzu. (63 S. mit 1 Taf.) gr. 8°. Dresden, R. Kraut 1908. 1 M.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. gr. 8°. Berlin, C. Heymann.

Nr. 8. Weiterbildung, die, des Tarifvertrags im Deutschen Reich. Bearb. im kaiserl. statist. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. (XII, 411 S.) 1908. 4 M.

Bericht, 4. internationaler, über die Gewerkschaftsbewegung 1906. Hrsg. von dem internationalen Sekretär der gewerkschaftl. Landeszentralen. (139 u. XXIV S.) gr. 8°. Berlin, Buchhandl. Vorwärts 1908. 1.50 M.

Bodenstein, Reg.-Assess. Dr. B.: Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie. Vortrag. (28 S. m. 4 Fig.) Lex. 8°. Essen, G. D. Baedeker 1908. 80 Pfg.

Böhme, Reichst.-Abg. Dr. Karl: 30 Jahre deutscher Schutzzollpolitik. 106 S. 8°. Heidelberg, (C. Winter, Verlag) 1909. 1.50 M.

Borchardt, Julian: Die Grundbegriffe der Wirtschaftslehre. Eine populäre Einführung. 64 S. 8°. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei 1908. 40 Pfg.

Broschüren, Frankfurter zeitgemäße. Gegründet v. Paul Haffner, Johs. Janssen und E. Th. Thissen. 27. Bd. gr. 8°. Hamm, Breer & Thiemann. Jedes Heft 50 Pfg.

9. Krueckemeyer, Dr.: Ist das Zentrum eine konfessionelle Partei? (48 S.) 1908.

11. Heft. Steeger, A.: Zur Geschichte der Mädchen- u. Frauenbildung in der katholischen Kirche. (39 S.) 1908.

12. Kralik, Dr. Rich. v.: Das katholische Kulturprogramm. (31 S.) 1908.

Brunner, Louis: Die deutschen Gewerkschaften. Neue graph. Darstellungen und statist. Tabellen. (24 S. mit 10 farb. Taf.) 39,5×22,5 cm. Berlin, Buchhandlung Vorwärts 1908. 1.50 M.

Buckeley, Dr. Aug.: Die bayerische Grundsteuer in ihrer Wirkung. Ein Beitrag zur Steuerreform. Nach Erhebungen der Zentralstelle der bayer. Bauernvereine ausgearb. (103 S.) Lex. 8°. Regensburg, Zentralstelle der bayer. Bauernvereine 1908. (Nur direkt.) 2 M.

Buer, Doz. Dr. H. C.: Die Heimstättenversicherung, eine soziale Einrichtung zur Bekämpfung der Landflucht. (III, 136 S.) gr. 8°. Bonn, C. Georgi 1908. 2.50 M.

Calwer, Rich.: Das Wirtschaftsjahr 1907. Jahresbericht über den Wirtschafts- u. Arbeitsmarkt. Für Volkswirte u. Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. 1. Teil: Handel und Wandel. (VI, 331 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 1908. 10.—; geb. 11.— M.

1906 II. Teil ist noch nicht erschienen.

Denkschrift, betr. die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Bearb. im Reichsamt des Innern. (131 S.) 32×23,5 cm. Berlin, C. Heymann 1906. 2 M. (Partiepreise.)

Denkschrift über das Kartellwesen. Bearb. im Reichsamt des Innern. 4. Teil. Ausländisches Kartellrecht. (223 S.) 32,5×23,5 cm. Berlin, C. Heymann 1908. 4 M.

— dasselbe. (223 S.) 32,5×23,5 cm. Berlin, F. Siemenroth 1908. 4.50 M.

Doren, Alfr.: Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. II. Bd. Das Florentiner Zunftwesen vom 14. bis zum 16. Jahrh. (XXII, 802 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1908. 16 M.

ized by Google

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 21. 32,5×24 cm. Berlin, C. Heymann.

21. Protokoll über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 28.—30. IV. 1908. (III, 106 S.) 1908. 1 M.

— des kaiserlichen statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik. Erhebungen Nr. 6. 31,5×23,5 cm. Berlin, C. Heymann.

6. Erhebung über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben. Gutachten der Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Fuhrwerksgewerbes, erstattet im Jahre 1907. Fortsetzung der Erhebg Nr. 2 vom Jan. 1904. Bearb. im kaiserl. statist. Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik Abschn. I—VIII, im kaiserlichen Gesundheitsamt Abschn. IX. (V, 151 S.) 1908. 1.50 M.

Eberstadt, Doz. Prof. Dr. Rud.: Die städtische Bodenparzellierung in England und ihre Vergleichung mit deutschen Einrichtungen. (VI, 61 S. m. 16 Abbildungen) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 1908. 2 M.

Ehrenberg, Prof. Vict.: Arbeiterpensionskassen u. Arbeitsvertrag. [Aus: „Jhering's Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts".] (III, 74 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 1908. 1.50 M.

Engländer, Dr. Osk.: Zur Theorie des Produktivkapitalzinses. (III, 188 S.) gr. 8°. Halle, M. Niemeyer 1908. 5 M.

Entwicklung, die, der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Gustav Schmoller zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages, 24. VI. 1908, in Verehrung dargebracht v. S. P. Altmann, W. J. Ashley, C. Ballod u. a. 2 Teile. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 1908. 25.—; geb. in Leinw. 30 M.

Erdmann, Aug.: Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland. (VIII, 718 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 1908. 9.—; geb. bar 10.50 M.

Foerster, Fr. W.: Christentum und Klassenkampf. Sozialethische u. sozialpädagog. Betrachtungen. 4.—6. Tauf. 296 S. 8°. Zürich, Schultheß & Co. 1908. 4 M.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

132. Heft. Pfleghart, Rechtsanwalt A.: Die schweizerische Uhrenindustrie, ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation. (XII, 203 S.) 1908. 5 M.
Heft 133 ist noch nicht erschienen.

Freudenberg, Friedr. Carl: Die Wertzuwachssteuer in Baden. (VI, 44 S. m. 5 Taf.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei 1908. 1.40 M.

Gemeindepolitik, sozialdemokratische. Kommunalpolitische Abhandlungen. Hrsg. unter Leitung von Paul Hirsch. 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts.

8. Heft. Sanders, Grafschaftsr.-Mitgl. W. Liam: Englische lokale Selbstverwaltung und ihre Erfolge. Mit einer Einleitung von Alb. Südekum. (42 S.) 1908. 75 Pf.

Goldbeck, Eduard: Der Kampf unserer Zeit. Kritische Erörterungen wicht. Tagesfragen. gr. 8°. Berlin, Marquardt & Co.

1. Heft. Henker, Drill. Schülerselbstmorde. Soldatenselbstmorde. (70 S.) 1908. 1.50 M.

Graebenteich, E.: Die soziale Frage. Eine volkstümliche Einführung. (VIII, 375 S.) 8°. Hagen, O. Rippel 1908. 3 M.; geb. in Leinw. 4 M.

Gruber, Sparkassendir. E.: Das Sparkassenwesen in Elsaß-Lothringen. Entwicklung, gegenwärtige Organisation und Reformvorschläge. Hrsg. vom elsaß-lothring. Sparkassen-Verband. 78 S. 8°. Straßburg, L. Beust, 1908. 1 M.

Digitized by Google

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Begründet von weil. Proff. DD. Heinr. v. Marquardsen u. Max v. Seydel, hrsg. v. Proff. DD. Geo. Jellinek u. Rob. Piloty. Einleitungsband. Lex. 8°.

4. Abtlg. Philippovich, Prof. Dr. Eug. v.: Grundriß der politischen Ökonomie. II. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. 4., neubearb. Aufl. (IX, 343 S.) 1908. 8 M.; geb. 9 M.

Hafter, Dr. Eug.: Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozeßrecht mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizer. Strafgesetzbuch und der zürcherischen Strafprozeßreform. (VII, 170 S.) gr. 8°. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 1908. 2.80 M.

Herkner, Prof. Dr. Heinr.: Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 5., erweit. u. umgearb. Aufl. (XXI, 761 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag 1908. 9.50 M.; geb. in Leinw. 11 M.

Hesse-Wartegg, Ernst v.: Amerika als neueste Weltmacht der Industrie. Neue Bilder aus Handel, Industrie und Verkehr in den Vereinigten Staaten. Mit 73 Abbildungen im Text und 8 Einschaltbildern. (VIII, 416 S.) gr. 8°. Stuttgart, Union 1909. 8.—; geb in Leinw. 10 M.

Huber, Dr. Lor.: Studien über soziale und wirtschaftliche Verhältnisse der Gegend um Rosenheim. 1. Bd. Die Bevölkerung und die öffentliche Fürsorge. Mit 12 Diagr., 1 Karte und mehreren Illustrationen. 158 S. Lex. 8°. Rosenheim, (J. Pfeiffer's Nachf.) 1908. 4.50 M.

Jaeckel, Dr. Rhold.: Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten in Groß-Berlin. Im Auftrage des Bureaus für Sozialpolitik bearb. (VIII, 176 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 1908. 1.60 M.

Jahrbuch der deutschen Jugendfürsorge in Böhmen. 1. Jahrgang 1908. Jubiläumswerk der Zentralstelle für deutsche Waisenpflege und Jugendfürsorge in Böhmen. Bearb. von Hugo Heller. (XI, 544 S.) gr. 8°. Prag, J. G. Calve 1908. 7 M.; geb. 8 M.

Jahrbuch, kommunales. Hrsg. v. DD. H. Lindemann u. A. Südekum. 1. Jahrg. 1908. (X, 888 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 1908. Jena, G. Fischer 1908. 14.—; geb. 15.— M.

Jellinek, Geo.: Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht u. Strafe. 2., durchgeseh. Aufl. (IV, 139 S.) gr. 8°. Berlin, O. Häring 1908. 3 M.

Inama-Sternegg, Karl Theodor v.: Neue Probleme des modernen Kulturlebens. Der „Staatswissenschaftl. Abhandlungen". 2. Reihe. (VII, 314 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 1908. 6.— M.; geb. 7.20 M.

Köppe, Prof. Dr. Hans: Am Vorabend der neuen Reichsfinanzreform. 119 S. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 1908. 2 M.

Kolb, Reg.-R. Alfr.: Als Arbeiter in Amerika. Unter deutsch-amerikan Großstadt-Proletariern. 5. durchgeseh. Aufl. 146 S. gr. 8°. Berlin, K. Siegismund 1909. 3.—; geb. in Leinw. 4.— M.

Kulemann. Landger.-R. a. D. W.: Die Berufsvereine. I. Abtlg. Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. 2., völlig neu bearb. Auflage der „Gewerkschaftsbewegung". 3 Bde. Lex. 8°. Jena, G. Fischer 1908. 17 M.; geb. 20 M.; Einzelpr. 21 M.; geb 24 M.

1. Deutschland I. Einleitung. Organisation der Arbeitnehmer I. (Öffentliche Beamte, freie Berufe, Privatangestellte.) (XXXIV, 807 S.) 6 M.; geb. 7 M.

Digitized by Google

2. Deutschland II. Organisation der Arbeitnehmer II. (Die Arbeiter. Die Arbeiterinnen. Einzelne Organisationen.) (IX, 503 S.) 9 M.; geb. 10 M.

3. Deutschland III. Organisation der Arbeitgeber. Gemeinsame Organisation. (VIII, 327 S.) 1908. 6 M.; geb. 7 M.

Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt". Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen. 8°. Gautzsch bei Leipzig, Fel. Dietrich. Jede Nr. 25 Pfg.; für die Reihe von 10 Nrn. 1.50; auch in Bdn. (je 20 Nrn.) zu 3.—; geb. 3.60 M.

182. 183. Streitberg, Gräfin Gisela v.: Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. I. Die Frage der Uebervölkerung. Einiges über die tatsächl. Folgen örtl. Übervölkerung. 31 S. 1908.

184. Stauff, Ph.: Entartung und Zuchtwahl. (16 S.) 1908.

185. 186. Zmavc, Dr. Joh.: Die Gesundung des sozialen Lebens durch die angewandte Naturwissenschaft. Gemeinverständliche Anregungen zu einem arbeitsrechtlich-volkserziehl. Lösung der sozialen Frage. (34 S.) 1908.

187. Kalckstein W. v.: Kommunale Bodenpolitik. (16 S.) 1908.

188. 189. Blumenthal, Dr. Herm.: Fürsorge f. den Bau von Arbeiterwohnungen auf dem Lande. (32 S.) 1908.

190. Winterstein, Dr. J.: Rechtsfragen für Reisende. (24 S.) 1908.

191. Fischer, Dr. Alfons: Die hygienischen Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von Arbeiterwohnungen. (Nach einem im Karlsruher Arbeiterdiskussionsklub geh. Vortrag.) (14 S.) 1908.

192. Falkenberg, Alb.: Freiheitliche Beamtenpolitik. 2. Aufl. (16. S.) 1908.

193 194. Streitberg, Gräfin Gisela v.: Die Bevölkerungsfrage in weiblicher Beurteilung. II. Staat u. Gesellschaft in ihrem Verhalten inbezug auf die Volksvermehrung. III. Die Vorbeugungsmittel gegen Empfängnis, ihre Bekämpfung u. Befürwortung. (31 S.) 1908.

195. 196. Ortloff, Dr. Herm.: Die Mittelstandsbewegung u. Konsumvereine. (34 S.) 1908.

197. 198. Steenhof, Frida (Harold Gote): Die reglementierte Prostitution vom feministischen Gesichtspunkte. Aus dem Schwed. v. Henny Bock-Neumann. (32 S.) 1908.

199. Katscher, Bertha u. Leop. Katscher: Zwei Muster-Arbeitgeber. (16 S.) 1908.

200. Kalckstein, W. v.: Der gemeinnützige Wohnungsbau. (18 S.) 1908.

201. Stauff, Ph.: Strafe und Strafaufschub. (16 S.) 1908.

202. Gohke, Karolina: Staatl. Mutterschutz für die Gebärende. Bericht über die außerordentl. Tagung des „Deutschen Bundes für Mutterschutz" zur Hebammenfrage, abgeh. in Berlin am 16. II. 1908. Mit einem Anhang: Studienmaterial und Verhandlungen im preuß. Abgeordnetenhause. Im Auftrage des Vorstandes verfaßt. 3. Tausend. (18 S.) 1908.

203. 204. Linzen-Ernst, Klara: Stillstuben. Im Auftrage des deutschen Bundes für Mutterschutz. (38 S.) 1908.

205. 206. Streitberg, Gräfin Gisela von: Die Bevölkerungsfrage in weibl. Beurteilung. IV. Das Verhalten von Staat und Gesellschaft gegen die Mütter. (36 S.) 1908.

207—209. Fischer, Dr. Alfons: Der Karlsruher Arbeiterdiskussionsklub eine neutrale Vereinigung zur Aussprache zwischen Arbeitern und Höhergebildeten. (44 S.) 1908.

210. Stillich, Doz. Dr. Osk.: Zweck und Bedeutung der Sozialwissenschaften. Eine Einführung mit Literaturanhang. (18 S.) 1908.

211 212. Potthoff, Reichst.-Abg. Synd. Dr. Heinz: Die Pensionsversicherung der Privatangestellten und die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung in Deutschland. Denkschrift an den internationalen Kongr. für Arbeiterversicherung zu Rom. (36 S.) 1908.

Kultur und Katholizismus. Hrsg.: Martin Spahn. kl. 8°. Mainz, Kirchheim & Co.

8. Bd. Ehrhard, Alb.: Das Mittelalter und seine kirchliche Entwicklung. (340 S.) 1908. Kart. 2.50 M.

Landarbeit und Kleinbesitz. Hrsg. von Prof. Dr. Rich. Ehrenberg. gr. 8°. Rostock, C. Boldt.

4. Heft. Zur inneren Kolonisation in Mecklenburg-Schwerin. — Landwirtschaftliche Spar- und Darlehnskassen u. Arbeiter-Ansiedelungen in Schleswig-Holstein. (S. 213—286.) 1908. 2 M.; Subskr.-Pr. bar 1.70 M.

Leites, Dr. K.: Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz. 48 S. gr. 8°. Zürich, Rascher & Co. 1908. 1.50 M.

Liguitz, General z. D. v.: Die nordamerikanische Großmacht geschichtlich, kommerziell und politisch. (XI, 217 S. mit 1 Taf.) gr. 8°. Berlin, Vossische Buchhandlung 1909. 6 M.

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Pfenner, Vereins-Präs. Dr. Ludw.: Christliche Volkswirtschaftslehre für Freunde des Volkes. 2. Aufl. (XV, 541 S.) gr. 8°. Graz, U. Pfeiffer 1908. 6 M.

Roscher, Wilh.: Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie u. Demokratie. 3. Aufl. (X, 722 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1908. 10.—; geb. in Halbfrz. 12.50 M.

d by Google

Mühlmann, Dr. P.: Politische Bildung. Ihr Wesen und ihre Bedeutung, eine Grundfrage unseres öffentl. Lebens. (VIII, 158 S.) 8°. Leipzig, Quelle & Meyer 1908. 2.80 M.

Salomon, Alice: Soziale Frauenbildung. (VI, 96 S.) 8°. Leipzig, B. G. Teubner 1908. 1.20 M.

Sammlung Göschen. kl. 8°. Leipzig, G. J. Göschen. Geb. in Leinwand, jedes Bdchn. 80 Pf.

427. Borght, Dr. van der: Die Entwicklung der Reichsfinanzen. (170 S.) 1908.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. v. Prof. Dr. Joh. Conrad. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

59. Bd. Proebst, Dr. Siegm.: Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens. (VIII, 173 S.) 1908. 4.50 M

Scherrer, Prof. Dr. Hans: Soziologie u. Entwicklungsgeschichte der Menschheit. 2. Teil. (V u. . 191—269.) gr. 8°. Innsbruck, Wagner 1908. 2 M.

Schlesinger, Dr. Friedr.: Fabrik und Handwerk als Begriffe der deutschen Rechtsprechung und Verwaltung, analytisch dargestellt und nationalökonomisch betrachtet. (XVI, 120 S.) 8°. Leipzig, Roth & Schunke 1908. 1.50 M.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. v. dem Vorstande III. Bd. 8°. Jena, G. Fischer.

1. Heft. 35. Heft der ganzen Reihe. Privatbeamten, die, und die Versicherungsgesetzgebung. I. Silbermann, Gen.-Sekr. Dr.: Krankenversicherung. II. Enneſch, Ingen. A.: Invalidenversicherung. III. Eichler, Verbandssekr. E.: Unfallversicherung. (117 S.) 1903. 75 Pfg.

2. Heft; 26. Heft der ganzen Reihe. Dienstvertrag, der, der Privatangestellten I. — I. Baum, Rechtsanw. Dr.: Der Dienstvertrag der kaufmännischen Angestellten. — II. Wölbling, Magistr.-R. P.: Der Dienstvertrag der Techniker in Betrieben, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen (Bergbau, Verkehrsgewerbe, landwirtschaftliche Nebenbetriebe). — III. Trampe, Güterdir. A.: Die Rechtsverhältnisse der Güterbeamten. — IV. Reif, Jos.: Die Konkurrenzklausel im Dienstvertrage. (175 S.) 1908. 1 10 M.

Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. (Ungarische Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz.) gr. 8°. Jena, G. Fischer.

3. Heft. Ferenczi, Emerich: Die Hausindustrie in Ungarn und die Budapester Heimarbeit. (95 S.) 1908. 3 M.

Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. 2. Heft der neuen Folge der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. gr. 8°. Berlin, C. Heymann.

2. Förderung und Ausgestaltung, die, der hauswirtschaftlichen Unterweisung. Vorbericht und Verhandlungen der 2. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt am 11. u. 12. V. 1908 in Berlin. (VII, 490 S.) 1908. 9 M.; geb. 10 M.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

38. Heft. Glum, Stadtr. Dr., u. Past. Klem. Schultz: Neuere Einrichtungen und Pläne auf dem Gebiete der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend. Bericht, erstattet von G., Mitbericht erstattet v. Sch. (V, 76 S.) 1908. 1.60 M.

— **des Vereins für Sozialpolitik.** gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

123. Bd. Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik hrsg. VII. Bd. England. Frankreich. Nordamerika. Mit Beiträgen v. F. W. Hirst, H. Berthélemy, Frank, J. Goodnow, Delos F. Wilcox. (XVII, 227 und 299 S.) 1908. 12 M.

126. Bd. Gemeindefinanzen. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik hrsg. 1. Bd. System der Gemeindebesteuerung in Hessen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Bayern, Sachsen, Preußen. (XI, 318 S.) 1908. 7 M.

128. Bd. Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik hrsg. v. Karl Johs. Fuchs. 1. Bd. Mit Beiträgen von W. Sombart, Th. Futer, H. Silbergleit u. a. (XII, 440 S.) 1908. 10 M.

Digitized by Google

Aachen (Fortsetzung). Kön. von St. Nicolaus-Gymnasium (Lehrer-Verzeichniss 1847/48. — Jahresbericht über das Schuljahr 1847/48. — Programm zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs 1847. — Programm zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs 1848. — Programm zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs 1849. — Programm zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs

Zehnter, Landger.-Präs. Reichst.-Abg. Dr. J. A.: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. V. 1908 nebst dem Einführungsgesetz dazu und dem Gesetz, betr. Änderungen der Vorschriften des Handelsgesetzbuches üb. die Seeversicherung. (XVI, 131 S.) 8°. München, J. Schweitzer, Verlag 1908. Geb. in Leinw. 6.50 M.

Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Hrsg. von Oberstleutnant a. D. U. v. Hassell u. Pfr. Th. Wahl. (Neue Aufl.) 251. Heft. (33. Bd. 3. Heft.) gr. 8°. Stuttgart, Ch. Belser.

251. Heft. Hassell, Oberstleutnant a. D. Ulr. v.: Klar zum Gefecht für den Kampf um die männliche Jugend der Großstädte. 2. Aufl. (37 S.) 1908. 60 Pfg.

263. Oertzen, Dietr. v.: Blockgedanken u. Wahlrechtsfragen. (49 S.) 1908. 80 Pfg.

Zeitfragen, volkswirtschaftliche. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin. gr. 8°. Berlin, L. Simion Nachf.

234. u. 235. Heft. (30. Jahrg. 2. u. 3. Heft.) Gerloff, Priv.-Doz. Dr. Wilh.: Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern. (60 S.) 1908. 2 M.

238. Heft. (30. Jahrg. 6. Heft.) Lotz, Walth.: Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt. Vortrag (27 S.) 1908. 1 M.

Zeitler, Dr. R.: Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages. (IV, 132 S.) 8°. München, C. H. Beck 1908. 3.60 M.

Digitized by Google

Unser Papstbild

Oberwerth ist soeben in 3. Auflage, 5.—8. Tausend erschienen und kann durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Ist ein Kabinettbild in Sepia in hoher Vollendung.

Ausgabe A: 12 cm. hoch, 9 cm. Kabinett Mk. 1.— ohne Aufgabe. Ausgabe B: 12 cm. hoch, 9 cm. Kabinett Mk. 1.— mit Aufgabe.

Auf besonderen Wunsch auch: 15 cm. hoch, 10 cm. Kabinett Mk. 1.50 ohne Aufgabe, Mk. 2.— mit Aufgabe.

Für Klosterschulen Rabatt.

Bestellungen gehören in jede Buchhandlung, wo auch Probeexemplare vorliegen.

Gregorius-Buchhandlung

Salzburg, St. Peter-Bezirk 1, Salzburg, St. Peter-Bezirk 1

Deutsche Versicherungsbank in Berlin W. 66, Wilhelmstr. 43.
Gegründet 1875. Grundkapital 3 000 000 Mark.
Versicherungsbestand Ende 1904: 1 Milliarde 200 Millionen Mark.
Versicherungsarten: Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Glasversicherung.
Prospekte, Antrags- und Auskunft-Formulare kostenfrei.

Kölner Bürgergesellschaft
Sitz in Köln.
Bürgergasse 2, und Agrippinawall 39—41.
Feuer-Versicherung.
Kein Gesellschafter, Mitgesellschaft.
Gewinn fällt nur den Versicherten zu.
Prospekte, Antragformulare kostenfrei.

Feuer-, Einbruch-, Diebstahl-, Glas-Versicherung.
Zum Vertrieb von Feuerversicherungen gegen feste Prämie werden tüchtige Vertreter gesucht.
Gute Provision.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein
auf Gegenseitigkeit. Sitz Stuttgart. Gegründet 1875.
Versicherungsbestand Ende 1904: 1 Milliarde 200 Millionen Mark.
Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Unfall-, Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl-, Glasversicherung.
Prospekte, Antrags- und Auskunft-Formulare kostenfrei.

Nachlaß-Versicherung Lebens-Versicherung.

Stöcking & Co., Hutfabrikanten
Barmen, Luisenstr. 5. Berlin, Leipzigerstr. 38. Frankfurt a. M., Zeil 19.

Ed. Vet van Zeden in der Spezialabtheilung
Nur 8, Place Rouppe, 8 — Bruxelles — Nur 8, Place Rouppe, 8
Fabrik von Hüten, Mützen, Kappen, Schirmen, Stöcken, Regenschirmen, Sonnenschirmen.
Filiale: Paulinen-Boulevard, 12 u. 14, Elberfeld.

Bad Kissingen Kurhaus Bad Kissingen
Vornehmstes Familienhotel ersten Ranges.
Besitzer: Ludwig Hoffmann.

Nazareth.
Pensionat für junge Damen.
Gründliche Erlernung der französischen Sprache.
Prospekte und Referenzen gratis durch die Vorsteherin
Frederike Kassen, Esens-Hafe.

Ein Aufsehen erregendes Werk

ist das soeben im Verlage des **Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter** erschienene Buch

Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau.

Eine geschichtliche Darstellung von **H. Imbusch.**

Groß-Oktav. 736 Seiten. Preis elegant gebunden **10** Mk. (Porto **50** Pfg.)

Kommissionsverlag von Fredebeul & Koenen in Essen-Ruhr.

Der Verfasser, der seit Jahren eine führende Rolle in der Arbeiterbewegung des deutschen Bergbaues spielt, hat Klarheit in die Entwicklung der sozialen Bewegung seiner engeren Berufsgenossen zu bringen gesucht, und mit Bienenfleiß das einschlägige Material gesammelt, das er in diesem Buch geschickt verwertet hat. Es handelt sich um ein Quellenwerk ersten Ranges, das in objektiver Darstellung die Geschichte der Arbeiterbewegung im Bergbau schildert. Keiner, der sich mit der hochernsten Frage beschäftigen will, kann an diesem Werk vorübergehen. — Allerdings verleugnet der Verfasser nirgends, daß er auf dem Boden der christlichen Gewerkschaftsbewegung steht. So wird das Werk trotz der Objektivität, die der Verfasser überall zu bewahren gesucht hat, sicherlich Anfechtungen sowohl von der anders denkenden Richtung innerhalb der Gewerkschaftsbewegung, als auch von seiten der Unternehmer-Organisationen erfahren.

Eltern, Lehrpersonal und Klerus

empfehlen wir die so überaus nützlichen und zeitgemäßen Schriftchen

Erwerbsberufe für schulentlassene Mädchen

zusammengestellt von den Lehrerinnen Kath. Hermeling und Therese Kirch.
Dritte verbesserte Auflage. 55 Seiten, kl. 8°. Preis 15 Pfg.

Erwerbsberufe für schulentlassene Knaben

zusammengestellt von E. Richartz, Lehrer.
62 Seiten kl. 8°. Preis 15 Pfg.

Das erstgenannte Schriftchen, das 1907 zuerst erschien, ist bereits in mehr als 20000, das zweite Schriftchen, das im April v. Js. erschien, schon in mehr als 5000 Exemplaren über ganz Deutschland verbreitet. Beide enthalten nicht bloß eine **Aufzählung der Berufe,** sondern auch das Nähere über die **Vorbedingungen, Bildungsgelegenheiten** sowie die **Aussichten, die zur Zeit die einzelnen Erwerbszweige bieten.** So begegnen diese Schriften einem längst gefühlten Bedürfnisse, und der enorme Erfolg derselben ist auf die freundliche Aufnahme zurückzuführen, die sie bei Eltern und Erziehern sowie namentlich auch bei den **Behörden** fanden. Zahlreiche Kommunen, wie Köln und Essen, haben **Tausende von Exemplaren** an die zur Entlassung kommenden Volksschüler verteilt.

In allen pädagogischen Zeitschriften sind diese Broschüren rückhaltlos und wärmstens empfohlen worden.

Bei größeren Bezügen gewähren wir nachstehende Partiepreise: **50 Exemplare 5 Mk., 100 Exemplare 10 Mk., 500 Exemplare 50 Mk. usw.**

Fredebeul & Koenen, Verlagshandlung, Essen-Ruhr.

Dem vorliegenden Heft ist ein Prospekt des Rose-Verlags-Berlin betr. die von Paul Keller herausgegebene Zeitschrift für Humor, Kunst und Leben „Der **Guckkasten**" beigefügt.

Digitized by Google

Parteiverlag der NSDAP.

Abriß der Agrarfrage

Von Gottfried Feder, Reichstagsabgeordneter.
Band 1 der Schriften des Reichsleiters Gottfried Feder.
Kartoniert RM 1.50, Leinen RM 2.50, Ganzleder RM 3.50

Inhalt: Die Bedeutung der Agrarfrage. Die Ursachen der Agrarkrise. Die Lösung der Agrarfrage. Die Siedlung. Die Entschuldung. Die Marktordnung. Die Erzeugungsschlacht. Die Agrarfrage und die Weltwirtschaft. Die Agrarfrage und die Weltpolitik. Die Agrarfrage und die Nationalsozialistische Bewegung.

Die Bankverstaatlichung in Amerika

Von Gottfried Feder, Reichstagsabgeordneter.
Band 2 der Schriften des Reichsleiters Gottfried Feder.
Kartoniert RM 1.50, Leinen RM 2.50, Ganzleder RM 3.50

Inhalt: Die Bankverstaatlichung in Amerika. Die Bankverstaatlichung in Deutschland. Die Bankverstaatlichung in Italien. Die Bankverstaatlichung in Rußland. Die Bankverstaatlichung in Frankreich. Die Bankverstaatlichung in England. Die Bankverstaatlichung in Japan. Die Bankverstaatlichung in der Schweiz. Die Bankverstaatlichung in Holland. Die Bankverstaatlichung in Belgien. Die Bankverstaatlichung in Schweden. Die Bankverstaatlichung in Norwegen. Die Bankverstaatlichung in Dänemark. Die Bankverstaatlichung in Spanien. Die Bankverstaatlichung in Portugal. Die Bankverstaatlichung in Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Polen. Die Bankverstaatlichung in Finnland. Die Bankverstaatlichung in Estland. Die Bankverstaatlichung in Lettland. Die Bankverstaatlichung in Litauen. Die Bankverstaatlichung in Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Türkei. Die Bankverstaatlichung in Persien. Die Bankverstaatlichung in Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Indien. Die Bankverstaatlichung in China. Die Bankverstaatlichung in Australien. Die Bankverstaatlichung in Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Kanada. Die Bankverstaatlichung in Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Chile. Die Bankverstaatlichung in Peru. Die Bankverstaatlichung in Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Panama. Die Bankverstaatlichung in Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Honduras. Die Bankverstaatlichung in El Salvador. Die Bankverstaatlichung in Guatemala. Die Bankverstaatlichung in Haiti. Die Bankverstaatlichung in Dominikanische Republik. Die Bankverstaatlichung in Kuba. Die Bankverstaatlichung in Jamaika. Die Bankverstaatlichung in Trinidad. Die Bankverstaatlichung in Barbados. Die Bankverstaatlichung in Curaçao. Die Bankverstaatlichung in Surinam. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Guayana. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Guayana. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Guayana. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Guayana. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Guayana. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-China. Die Bankverstaatlichung in Französisch-China. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-China. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-China. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-China. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Polen. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Polen. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Polen. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Polen. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Polen. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Finnland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Finnland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Finnland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Finnland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Finnland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Estland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Estland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Estland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Estland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Estland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Lettland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Lettland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Lettland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Lettland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Lettland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Litauen. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Litauen. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Litauen. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Litauen. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Litauen. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-China. Die Bankverstaatlichung in Französisch-China. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-China. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-China. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-China. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Guayana. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Guayana. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Guayana. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Guayana. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Guayana. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Surinam. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Surinam. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Surinam. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Surinam. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Surinam. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Curaçao. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Curaçao. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Curaçao. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Curaçao. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Curaçao. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Barbados. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Barbados. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Barbados. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Barbados. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Barbados. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Trinidad. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Trinidad. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Trinidad. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Trinidad. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Trinidad. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Jamaika. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Jamaika. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Jamaika. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Jamaika. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Jamaika. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Kuba. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Kuba. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Kuba. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Kuba. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Kuba. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Dominikanische Republik. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Dominikanische Republik. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Dominikanische Republik. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Dominikanische Republik. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Dominikanische Republik. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Haiti. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Haiti. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Haiti. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Haiti. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Haiti. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Guatemala. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Guatemala. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Guatemala. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Guatemala. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Guatemala. Die Bankverstaatlichung in Britisch-El Salvador. Die Bankverstaatlichung in Französisch-El Salvador. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-El Salvador. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-El Salvador. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-El Salvador. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Honduras. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Nicaragua. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Costa Rica. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Panama. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Kolumbien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Venezuela. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Ecuador. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Peru. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Bolivien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Paraguay. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Uruguay. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Chile. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Argentinien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Brasilien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Mexiko. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Kanada. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Südafrika. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Neuseeland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Australien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-China. Die Bankverstaatlichung in Französisch-China. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-China. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-China. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-China. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Indien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Afghanistan. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Persien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Türkei. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Bulgarien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Griechenland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Rumänien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Jugoslawien. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Ungarn. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Tschechoslowakei. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Polen. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Polen. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Polen. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Polen. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Polen. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Finnland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Finnland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Finnland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Finnland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Finnland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Estland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Estland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Estland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Estland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Estland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Lettland. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Lettland. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Lettland. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Lettland. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Lettland. Die Bankverstaatlichung in Britisch-Litauen. Die Bankverstaatlichung in Französisch-Litauen. Die Bankverstaatlichung in Portugiesisch-Litauen. Die Bankverstaatlichung in Spanisch-Litauen. Die Bankverstaatlichung in Niederländisch-Litauen.

DIE GESUNDHEIT

Ein Büchlein für Schule und Haus. Herausgegeben von Arbeiterwohl, Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege

Preis 75 Pfennig

Der menschliche Körper • Die Lebensbedingungen • Körperpflege • Die Krankheiten • Krankenpflege • Samariterdienst • Volksgesundheitspflege — 128 Abbildungen

Partiepreise: Zu zwanzig 70 Pfg., im Hundert 65 Pfg., im halben Tausend 60 Pfg. Durch jede Buchhandlung

VOLKSVEREINS VERLAG M. GLADBACH

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die Bodenreform

Eine Dogmen-Geschichtlich-Kritische Studie

von

1907. **Dr. Paula Gutzeit.** Preis 3 Mk.

Inhalt. 1. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Bodenbesitzreform; a) England, Amerika, Australien, b) Frankreich, die Schweiz, c) Deutschland. 2. Kapitel: Das Verhältnis der Bodenbesitzreform zum Sozialismus. 3. Kapitel: Das Verhältnis der Bodenbesitzreform zum physiokratischen System. 4. Kapitel: Kritischer Teil.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

VII. Jahrgang. 1907. IV. Quartalsheft.

Soziale Revue

H
5
.S72
Jahrg. 7
Heft 4

Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von
Dr. Jos. Burg
Herausgegeben von
Dr. Anton Retzbach

Essen-Ruhr.
Verlag u. Druck von Fredebeul & Koenen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. Ernst Delbrück, Berlin W 30, Motzstraße 22. Verantwortlicher Redakteur: Dr. Ernst Delbrück, Berlin W 30, Motzstraße 22. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Rudolf Mosse, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 46—49. Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 46—49. Druck: Rudolf Mosse, Buchdruckerei, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 46—49.

Inhalts-Verzeichnis.

A. Abhandlungen.

Die Kaiserliche Botschaft und die Sozialreform. Von Dr. Delbrück 257
Die Kaiserliche Botschaft und die Sozialreform. II. Von Dr. Delbrück 289
Die Kaiserliche Botschaft und die Sozialreform. III. Von Dr. Delbrück 321

B. Zur Tages-Frage.

Die Kaiserliche Botschaft und die Sozialreform. Von Dr. Delbrück 353
Die Kaiserliche Botschaft und die Sozialreform. II. Von Dr. Delbrück 385
Die Kaiserliche Botschaft und die Sozialreform. III. Von Dr. Delbrück 417

C. Miszellen.

Die Wiederkehr des Tages vom 17. Juni 1848—1894 449

Anzeigen.

Anzeigen . . . . . 1—16

Abhandlungen

Die soziale Gesetzgebung und die Aerzte.

Von Dr. Karl Schmid, prakt. Arzt in Freiburg i. Br.

Durch die erschwerten Erwerbsverhältnisse hat sich ein rücksichtsloser Konkurrenzkampf entwickelt, unter dem alle Schichten der Bevölkerung mehr oder minder zu leiden haben. Insbesondere in den Großstädten und Industriezentren ist für die unteren Volkskreise, die auf den täglichen Verdienst angewiesen sind, eine gewisse Notlage entstanden, die gebieterisch Abhülfe verlangt.

Es war vorauszusehen, daß bei dem riesigen Anschwellen des Verkehrs und damit zusammenhängend bei dem großen Umfange des verschuldeten und unverschuldeten Elends sowie der kleinen und großen Mißstände eine Sanierung der Lebensbedingungen mit rein charitativen Mitteln nicht zu erreichen sein werde, ganz abgesehen davon, daß die Werke der Charitas in vielen Fällen gar zu sehr sich dem Charakter eines Almosens nähern und auch im Herzen des kleinen Mannes eine solche Nachempfindung zurücklassen. Wo noch lebendiges Christentum herrscht, wird die Armut nicht als Schmach, aber immerhin schwer genug empfunden, für denjenigen jedoch, der vom Christusglauben nichts mehr wissen will und bereits auf die Stufe des Materialismus gesunken ist, wird jede Not und Widerwärtigkeit des Lebens zur unerträglichen Last und erfüllt ihn mit Haß gegen sein Geschick und mit Mißgunst gegen seinen Nebenmenschen.

Wußte nun zur Beseitigung oder wenigstens zur Milderung der unhaltbaren Zustände die Charitas nicht genügend Rat, konnte auch das Gerechtigkeitsgefühl in Beachtung der Menschenwürde nicht überall durchdringen, so war doch ein Mittel geeignet, den unmoralischen Egoismus zu dämpfen. Der „Selbsterhaltungstrieb" öffnete vielen die Augen und erinnerte die Reichen mit aller Macht an die Armen, die liebeleer Haß und Rache gegen die Menschen schworen. Habgier und Hartherzigkeit einerseits, dumpfe Verzweiflung andrerseits drohten die gesellschaftlichen Bande der Menschen zu sprengen. Die Saat des Unglaubens und der Genußsucht war auch in den niederen Ständen aufgegangen und das böse Beispiel wirkte allerorts verheerend und verwüstend. Auch für den weniger Eingeweihten wurde die Entwicklung im Erwerbsleben, der schroffe Interessengegensatz beängstigend, das Anwachsen und die Macht des Großkapitals sowie die Verarmung und Not so großer Arbeitermassen in Verbindung mit der Zunahme des Unglaubens mußte zur Entscheidung drängen. Revolution oder Abstellung

Digitized by Google

der Wirklichkeit aus der Schule in's Leben hinausbringen, was das Buch bot. Und doch hat Gustav Freytag mit seinem Buche, wie kaum ein Zweiter, auf die Jugend gewirkt. Es ist ein Buch für Männer, das Männer schreibt, Männer, die Leidenschaft kennen, die Leben und Menschen beobachtet haben, die Kämpfe gekämpft und Siege errungen haben, Männer, die Männer sind.

Gustav Freytag hat sein Buch für Männer geschrieben, weil er wußte, daß nur Männer es verstehen würden, was es ihnen sagen wollte, und

91
219418
Greet
10-5-23

I. Die Interessenvertretung der Ärzte.

Auffallend und für die Ärztewelt betrübend ist die unleugbare Tatsache, daß man bei den Vorarbeiten der sozialen Gesetzgebung, wo doch so viele Einzelfragen zur Erledigung standen, ein Moment nicht in Betracht gezogen, daß man, ob absichtlich oder unabsichtlich möge dahin gestellt bleiben, auf die Mitwirkung des ärztlichen Standes verzichtet hat. Seine Meinung zu hören, hätte der Sache nichts geschadet, vielmehr den gesetzgebenden Faktoren nur erwünscht sein können, um vor späteren Vorwürfen sicher zu sein. Die Gerechtigkeit erfordert zum mindesten, daß man dem Stande zur ausgiebigen Aussprache Gelegenheit schenkt, ohne den eine praktische Betätigung und Anwendung der sozialen Gesetze zur Unmöglichkeit wird. Um nur eines zu erwähnen, ist die Krankenversicherung durchaus auf die Bereitwilligkeit, auf das Pflichtgefühl und die Leistungsfähigkeit der Ärzte angewiesen. Und es ist durchaus keine Anmaßung, wenn gesagt wird, daß gerade der Arzt am berufensten ist, in sozialen Fragen mitzureden und mitzubestimmen; denn in seinem Berufe wird vornehmlich der soziale Gedanke zur Tat, seine Tätigkeit zur Hülfe für die Bedürftigsten der Menschen.

Wie bereits angedeutet, stehen wesentliche Änderungen und Neuerungen der sozialen Gesetzgebung in Aussicht. Man sieht auch ein, daß der Stand, dessen Beruf einen immanenten sozialen Charakter in sich schließt, diesmal nicht übergangen werden darf und kann. Die Stimmung in Ärztekreisen ist auch nicht derart, daß ohne jegliche Widerrede über sie und ihre Tätigkeit verfügt werden kann. Unter obwaltenden Umständen und angesichts der Nachteile, die mit der sozialen Gesetzgebung verknüpft sind, spricht nicht nur die Billigkeit, sondern die Notwendigkeit dafür, daß man den Rat der Ärzte einholt, die ein zweites Mal nicht geneigt sind, das Lehrgeld der sozialen Maßnahmen zu übernehmen. Da die sozialen Fragen wahrscheinlich nicht mehr von der Bildfläche verschwinden und die Auslegung wie Handhabung der Gesetze ohne rationelle Mitwirkung der Ärzte keine Früchte zeitigen, so liegt nahe, daß eine Vertretung des ärztlichen Standes in den engeren Regierungskreisen wünschenswert wäre und zwar in einer etwas besseren Stellung als es bisher der Fall war. Mag man den Arzt nach landläufigen Begriffen für weniger geeignet halten, mit am grünen Tisch zu sitzen, seine Anwesenheit würde der Gesamtregierung kaum Schaden bringen, auch wenn er weniger Freund der Theorie und des Bureaukratismus wäre; im Gegenteil, seine Arbeit würde der sozialen Sache nur dienlich sein können. Es ist deshalb der Gedanke schon mehr wie einmal aufgetaucht, das Medizinalwesen vom Kultusministerium zu trennen und für dasselbe ein eigenes Ministerium zu errichten. So gut die Pädagogen ein eigenes selbstverwaltetes Unterrichtsministerium wünschen, so ist der gleiche Wunsch für die Ärzte berechtigt und reiflicher Überlegung wohl wert. Der Jurist ist der ausgesprochenste Meister der Paragraphen, allein Prof. Dr. Max Breitung in Koburg hat so Unrecht nicht, wenn er in der „Medizinischen Reform" Nr. 15 schreibt: „Es ist ein Wahn, daß nur der Jurist der geborene Verwaltungsbeamte ist; man setze nur ruhig einen Arzt in den Sattel eines Gesundheitsministerium — er wird reiten; es gibt auch unter uns geborene Minister." Dem gleichen Gedanken gab der verstorbene Prof. Dr. von Bergmann

Digitized by Google

Jahrgang, und es ist bei Mutter Hopfenstein bereits Gewohnheit, daß der Schwiegersohn, wenn er sich zum Besuch anmeldet, ein Faß Bier mitbringt. Das Faß, das er diesmal mitbringt, hat 30 Liter Inhalt, und es ist voll. Das Faß ist nämlich ein Geschenk des Bierbrauers Hopfenstein, der es seinem Sohne Wilhelm, dem Bierbrauer in Kleinhausen, zum Geburtstag geschickt hat. Wilhelm Hopfenstein hat nämlich heute Geburtstag, und sein Vater hat ihm zu diesem Tage ein Faß Bier geschickt, das 30 Liter enthält. Wilhelm Hopfenstein ist ein Sohn des Bierbrauers Hopfenstein in Kleinhausen. Mutter Hopfenstein und Wilhelm Hopfenstein sind Geschwister. Mutter Hopfenstein ist also die Schwester des Bierbrauers Hopfenstein in Kleinhausen. Mutter Hopfenstein hat einen Sohn, der Wilhelm heißt, und eine Tochter, die Gretchen heißt. Wilhelm Hopfenstein hat auch einen Sohn, der Wilhelm heißt, und eine Tochter, die Gretchen heißt. Wilhelm Hopfenstein ist ein Bierbrauer, und sein Vater ist ein Bierbrauer. Mutter Hopfenstein ist eine Bierbrauerstochter, und ihr Bruder ist ein Bierbrauer. Gretchen Hopfenstein ist eine Bierbrauerstochter, und ihr Vater ist ein Bierbrauer. Wilhelm Hopfenstein ist ein Bierbrauer, und sein Vater ist ein Bierbrauer. Gretchen Hopfenstein ist eine Bierbrauerstochter, und ihr Vater ist ein Bierbrauer.

Wilhelm Hopfenstein ist ein Bierbrauer, und sein Vater ist ein Bierbrauer. Gretchen Hopfenstein ist eine Bierbrauerstochter, und ihr Vater ist ein Bierbrauer.

Bedürfnissen ein großes Feuerholz-Depot zu legen hat. Es handelt sich hier, wie bereits oben auf der Skizze, die mit Benutzung eines alten Situationsplanes entworfen wurde, angedeutet ist, um die Anlage eines großen neuen Depots. Bis zu jenem Bedürfnis scheint es noch mehrere Jahre zu dauern, denn es ist nicht anzunehmen, daß die Stadt sich in den nächsten Jahren über die Grenzen des Bahnhofes hinaus ausdehnen wird. Es ist daher auch nicht zu befürchten, daß das Depot durch Neubauten, welche in seiner Nähe aufgeführt werden, in seiner Ausdehnung gehindert wird.

Das Depot ist, wie aus der Skizze ersichtlich, in der Nähe des Bahnhofes, aber doch so weit von demselben entfernt, daß es weder den Verkehr auf dem Bahnhofe hindert, noch von diesem gehindert wird. Es ist ferner so weit von der Stadt entfernt, daß es weder den Verkehr in der Stadt hindert, noch von diesem gehindert wird. Es ist endlich so weit von der Eisenbahn entfernt, daß es weder den Verkehr auf der Eisenbahn hindert, noch von diesem gehindert wird. Es ist also in jeder Beziehung günstig gelegen.

Das Depot ist ferner so groß, daß es den Bedürfnissen der Stadt für die nächsten zehn Jahre genügt, so daß es nicht nöthig ist, in dieser Zeit eine Vergrößerung desselben vorzunehmen.

Das Depot ist endlich so eingerichtet, daß es den Bedürfnissen der Stadt in jeder Beziehung entspricht.

Es enthält 1000 Quadrat-Klafter und ist Eigenthum der Stadtgemeinde. Es ist mit einem Zaune umgeben, welcher 1000 Gulden gekostet hat. Es ist ferner mit einem Wächterhause versehen, welches 1500 Gulden gekostet hat. Es ist ferner mit einer Waage versehen, welche 500 Gulden gekostet hat. Es ist ferner mit einem Schuppen versehen, welcher 2000 Gulden gekostet hat. Es ist endlich mit einem Wasserbehälter versehen, welcher 1000 Gulden gekostet hat. Das Depot hat also im Ganzen 6000 Gulden gekostet.

Es wurde im Jahre 1868 in Betrieb gesetzt und hat seitdem 10 Jahre lang bestanden. Es hat also 10 Jahre lang gedauert. Es ist jetzt 10 Jahre alt. Es ist ferner 10 Jahre lang benützt worden. Es ist also 10 Jahre lang benützt worden. Es ist endlich 10 Jahre lang in Betrieb gewesen. Es ist also 10 Jahre lang in Betrieb gewesen.

Es wurde im Jahre 1868 in Betrieb gesetzt und hat seitdem 10 Jahre lang bestanden. Es hat also 10 Jahre lang gedauert. Es ist jetzt 10 Jahre alt. Es ist ferner 10 Jahre lang benützt worden. Es ist also 10 Jahre lang benützt worden. Es ist endlich 10 Jahre lang in Betrieb gewesen. Es ist also 10 Jahre lang in Betrieb gewesen.

Es wurde im Jahre 1868 in Betrieb gesetzt und hat seitdem 10 Jahre lang bestanden. Es hat also 10 Jahre lang gedauert. Es ist jetzt 10 Jahre alt. Es ist ferner 10 Jahre lang benützt worden. Es ist also 10 Jahre lang benützt worden. Es ist endlich 10 Jahre lang in Betrieb gewesen. Es ist also 10 Jahre lang in Betrieb gewesen.

Es wurde im Jahre 1868 in Betrieb gesetzt und hat seitdem 10 Jahre lang bestanden. Es hat also 10 Jahre lang gedauert. Es ist jetzt 10 Jahre alt. Es ist ferner 10 Jahre lang benützt worden. Es ist also 10 Jahre lang benützt worden. Es ist endlich 10 Jahre lang in Betrieb gewesen. Es ist also 10 Jahre lang in Betrieb gewesen.

Es wurde im Jahre 1868 in Betrieb gesetzt und hat seitdem 10 Jahre lang bestanden. Es hat also 10 Jahre lang gedauert. Es ist jetzt 10 Jahre alt. Es ist ferner 10 Jahre lang benützt worden. Es ist also 10 Jahre lang benützt worden. Es ist endlich 10 Jahre lang in Betrieb gewesen. Es ist also 10 Jahre lang in Betrieb gewesen.

ärztlichen Vereinen zu pflegen, und heute ist man gezwungen, nach Art der Gewerkschaften vorwiegend die wirtschaftlichen Fragen des Standes zu behandeln, um seiner finanziellen Ruinierung vorzubeugen, insbesondere die für ihn schädlichen Wirkungen der sozialen Gesetzgebung zu paralysieren. Diese wirtschaftliche Vereinigung ist die natürliche Folge der nichtärztlichen Wirtschaftsgebilde, die unter möglichst billigen Bedingungen auf die ärztlichen Arbeitskräfte reflektieren, und soll vor allem ein Gegengewicht gegen die Bestrebungen bieten, die ärztliche Kraft zu mißbrauchen und deren Leistung ungenügend zu entlohnen.

So lange die Vereinigungen genannter Art wie die alten Hülfskassen, Arbeiterkassen, Gewerks-Krankenvereine u. dergl. in kleinem Umfange bestanden und wie die ärztliche Armenfürsorge mehr einen charitativen Charakter hatten, so lange übernahm auch die Ärztewelt ohne jegliche Weigerung die Pflicht, gegen geringfügige Entschädigung die Mitglieder in Krankheitsfällen zu behandeln. Die Sache bekam aber natürlich bei der Einführung der Arbeiterversicherung ein anderes Gesicht. Da jetzt große Massen die gleiche Vergünstigung wollten, so konnte man gerechterweise nicht mehr an die Charitas der Ärzte appellieren. Hier handelte es sich nicht mehr um notorisch Arme und Verlassene, sondern oft um Leute, die sich finanziell so gut wie der Bauer und mancher Bürgersmann stellten. Als die Ärzte unter den Versicherten viele Bekannte, die sie früher zum Teil umsonst behandelten, wieder erblickten, so gaben sie sich mit der geringen Bezahlung anfangs zufrieden, als sich aber unter denselben Bessergestellte befanden, die eigentlich zur Kategorie der Privatpatienten gehörten, so wurde durch das Abströmen der früheren Privatkranken in die Krankenkassen bei der mangelhaften Honorierung das standesgemäße Einkommen des Arztes sehr in Frage gestellt.

Unter diesen Umständen und infolge weiterer noch zu besprechenden Gründe ist als wirtschaftliche Ärztevereinigung der Leipziger Verband (L. V.) entstanden. Man wollte in der Ärztewelt dieses Kind der Not zuerst nicht anerkennen, man sträubte sich, an die bittere Notwendigkeit zu glauben, daß für die Ärzte ein Verein Berechtigung hätte, der einem Streikverband ähnlich sah. Doch der Verlauf der letzten Jahre hat den Gründern des L. V. recht gegeben und die idealsten Ärzte davon überzeugt, daß ohne energisches Eingreifen und eine gründliche Aufklärung der gesamten ärztlichen Lage kein Erfolg zu erzielen ist, daß der weitere Niedergang des Ärztestandes nicht aufgehalten, vielmehr beschleunigt wird, wenn man nicht zu realistischen Mitteln seine Zuflucht nimmt und der materiellen Gegenwart, die wenig Sinn und Verständnis für ideale Anschauungen hat, nur Geduld und Resignation entgegenbringt. Der L. V., als freiwillige Organisation aus einer Sturm- und Drangperiode herausgewachsen, ist ein voller Beweis für alle Ärzte, für seine Freunde wie Gegner, daß ohne Organisation des gesamten Ärztestandes eine Remedur seiner Verhältnisse undenkbar ist. Gemeinsame Interessen verlangen eben gemeinsame Förderung und allseitigen Schutz. Wird die gemeinsame Aktionsfähigkeit gewahrt, dann ist es ziemlich gleichgültig, wie sich die Organisation im einzelnen gestaltet. Dann können staatliche und freiwillige Verbände ruhig neben einander bestehen und sich in der Arbeit ergänzen, wenn man sich der Standesehre, der Standespflicht und der Standeszusammengehörigkeit stets bewußt bleibt.

Digitized by Google

Es entsteht nun die Frage: Läßt sich der L. V. als Kampfesorganisation in moralischer Hinsicht verteidigen und gutheißen, wenn er die wirtschaftliche Notlage der Ärzte mit gewerkschaftlichen Mitteln und Zielen zu verbessern trachtet? Arbeitsordnung, Tarifverträge und Schiedsgerichte sind für den Idealisten noch verständlich und auch annehmbar, allein die inhaltsschweren Worte wie Arbeitsverweigerung, Streik und Sperre klingen etwas hart für den Arzt, der jedem Hülfsbedürftigen zu helfen gewohnt war. Schon weniger hart erscheinen letztere Begriffe und Maßnahmen, wenn sie gerade den in Gewerkschaften organisierten Versicherten gegenüber zur Anwendung gelangen. Die Gewerkschaften sind ja in diesen Dingen vorbildlich gewesen und dürfen sich nicht beklagen, wenn sie ihre Maxime an sich selbst zu fühlen bekommen. Betrachtet man die ärztliche Misère, die als eine Folge der allgemeinen Zeitlage und in erhöhtem Maße der mit der sozialen Gesetzgebung mehr oder minder verknüpften Mißstände anzusehen ist, so handelt es sich in all diesen Dingen um den sprichwörtlichen „Kampf ums Dasein", um eine Notlage, die manche Aktion in milderem Lichte erscheinen läßt. Dieser Existenzkampf verdankt sein Entstehen vor allem drei Momenten: der Überproduktion an ärztlichen Kräften, der Einschränkung des ärztlichen Arbeitsgebiets und der großen Inkongruenz des Lohnes mit der zu leistenden Arbeit. Er mußte sich noch verstärken, als die Unzufriedenheit der Ärzte, die von einer Behandlung der arbeitenden Klassen ausgeschlossen waren, sowie derjenigen, die ein Kassenfixum erhielten, immer mehr zunahm. Auch für die anscheinend glücklichen Eroberer von Kassenfixa begannen nicht die rosigsten Tage; denn sie merkten bald, daß sie in Diensten despotischer Arbeitgeber standen. Sie bekamen früh genug zu fühlen, daß sie gleichsam Industriearbeit verrichteten und dem Massenwert der Arbeit entsprechend entlohnt wurden. Weiterhin mußte die Rechtsunsicherheit auf das Gemüt niederdrückend wirken, insofern eine berechtigte oder unberechtigte Kündigung den Verlust der Kassenarztstelle jederzeit mit sich bringen konnte. In Rücksicht auf solche unerwünschte Dinge nahmen die Ärzte schweren Herzens manches in Kauf, was nicht völlig der Ehre und Würde ihres Standes entsprach, und erduldeten viele Zumutungen seitens der Kassenvorstände wie der Versicherten, um nicht ihr Brot zu verlieren.

Mit dem Anwachsen all der genannten Mißstände, die einerseits lähmend auf die ärztliche Berufsfreude wirken, andrerseits eine ungesunde, öfters eine unlautere Konkurrenz hervorrufen mußten, war der rapide Niedergang des ärztlichen Standes gegeben.

Die Reichsregierung, auf deren Eingreifen man immer hoffte, sah diesem Spiele ruhig zu und wartete den Verlauf der sich stets mehrenden Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten untätig ab. Dieses Verhalten des Staates, die übermächtigen Kassenvorstände und das politisch gehetzte anmaßende Publikum zwangen die Ärzte entgegen altem Herkommen und gewohnten Anschauungen zu Repressalien, zu dem Radikalmittel der Selbsthülfe. Mit einem Schlage geeinigt und mit elementarer Gewalt erfocht die opferbereite geschlossene Ärzteschaft an den Plätzen, wo die Verhältnisse für sie am drückendsten waren, Sieg auf Sieg über den Terrorismus der Kassenverwaltungen (Remscheid, Leipzig, Köln). Die Not war hier Lehrmeisterin und schuf allenthalben getreu dem Satze: „ si vis pacem,

para bellum“ die wirtschaftlichen Organisationen, an deren Spitze der genannte L. V. mit zirka 20 000 Mitgliedern (am 1. Mai 1907: 19 828), darunter 90 Prozent aller Kassenärzte steht.

Da es sich in diesen Kämpfen nicht nur um die Interessen der Ärzte, sondern, wie man auch anderwärts zugeben mußte, auch um das Wohl der Versicherten handelt, so ist klar, daß die Regierungsorgane nicht müßig zusehen dürfen. Sie haben die Pflicht, so weit als möglich, gesunde Verhältnisse zu schaffen und einen jeden Stand in seinen Rechten zu schützen. Gälte es nur eine reine Geld- und Magenfrage zu lösen, so wären die Ärzte Mannsgenug, sich selbst zu helfen; allein hier steht mehr auf dem Spiele, insofern die ärztliche Freiheit und Standesehre gefährdet ist. Ohne diese beiden Postulate ist ein Streben nach Verbesserung der Volksgesundheit unmöglich und damit die Volkswohlfahrt, für die der Staat die Verantwortung trägt, geschädigt. Auch kann es für eine Regierung nicht gleichgiltig sein, ob unter den einzelnen Ständen eine stete Gespanntheit, die sich jederzeit zur Erbitterung steigern kann, besteht und dadurch die notwendige Einigkeit eines Volkes in Frage stellt. Um die Lösung der an sich schon verworrenen Verhältnisse nicht zu erschweren, wird man sich vor dem Doppelirrtum hüten müssen, daß die gesetzgebenden Faktoren in diesen Kämpfen nur materielle egoistische Beweggründe sehen und hinwiederum durch ungeeignete Maßnahmen den Ärzten die irrige Meinung gleichsam aufzwingen, als hätten sie von der Selbsthülfe alles, von der Gesetzgebung aber nichts zu erwarten. Unter diesen Umständen ist es wünschenswert, daß der Staat bei dem Widerstreit der Interessen eine Mittlerrolle übernimmt und mit Hintansetzung politischer und bureaukratischer Gepflogenheiten den Weg der ausgleichenden Gerechtigkeit beschreitet. Dabei sollte alles vermieden werden, was irgendwie an einen Ausfluß eines gewissen Faustrechts oder der zivilisierten Sklaverei erinnert.

Was die wirtschaftliche Regelung des ärztlichen Berufes betrifft, so kommen hier hauptsächlich zwei Momente in Frage, von denen das eine für die Ärzte, das andere den nichtärztlichen Ständen gilt: einerseits darf die ärztliche Tätigkeit nicht einseitig wirtschaftlich geübt und andrerseits dürfen die wirtschaftlichen Kräfte des Arztes nicht mißbraucht und unter dem Vorwand höherer Lebensinteressen ausgenützt werden, mit anderen Worten: es sollen weder Arzt noch Publikum um des Geldgewinnes wegen einander zum Opfer fallen. Der Staat und die Ärzte werden deshalb in voller Würdigung des alten Satzes „Leben und Lebenlassen“ in den einschlägigen Fragen den richtigen Mittelweg finden müssen und darüber wachen, daß den Forderungen einer gerechten Selbst- und Nächstenliebe Rechnung getragen und jede Übervorteilung vermieden wird.

Der Gedanke eines gerechten Ausgleichs hat auch auf dem im Juli d. J. in Mannheim stattgefundenen Kongresse des Verbands der deutschen Berufsgenossenschaften beredten Ausdruck gefunden und der Verwaltungsdirektor der Seeberufsgenossenschaft Schaufeil-Hamburg hat sich über die Honorierung der Ärzte laut Bericht*) in folgenden Leitsätzen ausgesprochen: „Die

*) Aerzt. Mitteilungen 1907 Nr. 29.

Digitized by Google

Berufsgenossenschaften müssen unbedingt den Ärzten voll und ganz das geben, was der Ärzte ist, sie müssen es stets als ein ihnen obliegendes nobile officium betrachten, für gute ärztliche Leistungen auch entsprechende Honorare zu zahlen, und sie müssen unter allen Umständen jedwedes vermeiden, was den Ärzten begründete Veranlassung zur Mißstimmung und Beschwerden bieten könnte. Als Gegenleistung dürfen sie aber alsdann auch verlangen, daß man auf ihre Stellung, auf ihre Bedürfnisse auch von ärztlicher Seite aus die gebührende Rücksicht nimmt, und insbesondere auch die Honorarforderungen nicht bis zu einer nicht gerechtfertigten Höhe steigert." Diese Sätze können die Ärzte unterschreiben und gutheißen; denn bei all ihren Wünschen klingt das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit hindurch, selbst die Gründung der wirtschaftlichen Organisation ist nicht hiervon ausgenommen, da sie vor allem defensiven Charakter hat. Es ist der Wunsch der Ärzte, daß das friedliche Zeichen der Berufsgenossenschaften auch anderwärts ein Echo findet und so verhütet, daß von Gegnern zur bedauerlichen Offensive gedrängt wird. Die Worte des Herrn Schauseil werden in ärztlichen Kreisen ihren zustimmenden Wiederhall jederzeit finden und sind eigentlich durch Maßnahmen ärztlicher Standesvereine schon im günstigen Sinne beantwortet. Als ein großer Schritt des Entgegenkommens kann die Einsetzung von Kontrollkommissionen gelten, die den Kassenärzten die Pflicht auferlegt, mit dem Interesse des Kranken das der Kasse zu wahren und sie vor Ausbeutung zu schützen. Wenn die Ärzte das Recht einer Kontrolle über ihre Tätigkeit und die Strafbefugnis von Kollegen anerkennen, so geben sie den Behörden und dem Publikum damit einen schönen Beweis ihres guten Willens und bringen ein Opfer der Selbstverleugnung, das eine Würdigung durch die Tat verdient. Man kann sich nur freuen, wenn die Kontrollkommissionen den Stand der Kassenärzte vor unwürdigen Elementen schützt, und ein jeder Arzt, der auf Standesehre etwas hält, kann seine Zustimmung nicht versagen, daß bei absichtlicher oder unabsichtlicher Polypragmasie, bei verschwenderischen Arzneiverordnungen und dergl. eingeschritten wird. Bei jedem ehrlichen Arzte kann das gerechte Korrektiv der Kontrollkommissionen zur Verhütung von Fehlern, die oft ungewollt aus Mangel an Routine, nicht aus Mangel an ärztlicher Leistungsfähigkeit gemacht werden, nur erwünscht sein und wird ihm wie der Kasse Nutzen bringen, gegebenenfalls die ärztliche Kollegialität fördern können.

Der Ärztestand ist mit der Abstellung von Unzuträglichkeiten, gleichsam mit seiner negativen Tätigkeit nicht zufrieden, er wünscht auch in positiver Richtung der Allgemeinheit, insbesondere der Umsetzung der sozialen Gesetze in die Wirklichkeit zu dienen. Von jeher hat man darauf gesehen, daß die Standesangehörigen auf der Höhe der Zeit stehen und die Fortschritte der Heilkunde verwerten. Gerade die Anstrengungen der Ärzte, den Forderungen der Krankenversicherung gerecht zu werden und der vielfachen Pflichten bewußt zu bleiben, sollten alle Stände ermuntern, daß zwischen Kassenverwaltungen, Versicherten und Ärzten ein allseitig befriedigender modus vivendi gefunden wird. Haben auch die Arbeiterversicherungsgesetze dem ärztlichen Stand manche tiefe Wunde geschlagen, so wird doch kein Arzt das Rad der Weltgeschichte zurückdrehen wollen; denn für den Ausfall materieller Güter hat ihm die soziale Gesetzgebung ideelle und kulturelle Vorteile

gebracht und ihn zu größeren Leistungen angespornt, den Blick für die Volkswohlfahrt erweitert. Ganz andere Gesichtspunkte begleiten heute sein ärztliches Handeln. Der eine Begriff „Erwerbsunfähigkeit“ umschließt so viel neues für die ärztliche Tätigkeit und verlangt von dem Arzte, daß er hier eine wohl überdachte prompte Antwort zu geben hat, ein Urteil, das früher kaum verlangt wurde. Man behandelte den Patienten ohne ausgesprochene Rücksicht auf Kurdauer, sah in ihm nur den hülfsbedürftigen Kranken, nicht den materiell Geschädigten, der durch seine Krankheit ein Anrecht auf Entschädigung hat. Es gehört doch immerhin eine Summe von Kenntnissen dazu, daß bei diesem etwas raschen Urteil des Arztes über Erwerbsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit jedem der Beteiligten sein Recht wird, daß dem Grad der Krankheit und des Unfalls auch der Grad der Entschädigung entspricht. Die Frage der Erwerbsunfähigkeit ist nur eines der Beispiele, die zeigen können, wie sehr die Geisteskräfte des Arztes durch die Krankenversicherungen in Anspruch genommen werden. Dabei ist gar nicht in Betracht gezogen, wie viel Schreibereien die Ärzte gegen früher mit in Kauf nehmen müssen und dabei Zeit verlieren, für die sie eine bessere und angenehmere Verwendung hätten.

Vergleicht man die Popularisierung der Hygiene, die Schaffung neuer Heilmittel und Heilmethoden, die Verwertung der Naturwissenschaften für den Arztberuf, das gesamte ärztliche Tun und Lassen mit früheren Zeiten, so muß man doch zugestehen, daß die ärztliche Wissenschaft sehr große Fortschritte gemacht hat und auf einer Höhe steht, an der alle Ärzte partizipieren. Diese wissenschaftliche Vollwertigkeit, die bei der glücklichen Durchführung der sozialen Gesetzgebung von eminentem Werte ist, läßt sich nur erhalten, wenn die volkswirtschaftlichen Verhältnisse in Ordnung sind, wenn nicht Nahrungssorgen den Lebensmut rauben und die Berufsfreude vergällen. Der Ärztestand genießt keine Vorrechte, auch bei ihm sind, wie die Statistik zeigt, karge Lebensverhältnisse keine Seltenheit, manchmal ist es weniger sein ärztlicher Dienst, der ihm die Arbeitslust nimmt, als die gedrückte Seelenstimmung, unter der er zu leiden hat. Rücksichtslosigkeit, Kritiksucht und gesteigerte Begehrlichkeit der unteren Volksklassen sehen in dem Arzte weniger den Helfer in der Krankheit als einen finanziellen Faktor und suchen ihn mehr ihren Wünschen zu unterwerfen als seinen Anordnungen zu gehorchen.

Wenn nach der Statistik in Groß-Berlin 111 Ärzte kein besteuerungsfähiges Einkommen haben, wenn in Sachsen von 1568 Ärzten 23 Prozent mit 40 und noch mehr Jahren ein Einkommen von 4300 Mark nicht erreichten, wenn in Österreich 26 Prozent aller Ärzte nicht einmal das Existenzminimum von 1200 Kr. (1021 Mark) versteuern können, dann ist es begreiflich, daß viel Charakter dazu gehört, um nicht aus materieller Not die Standesehre zu verletzen und durch weniger einwandsfreie Mittel sich über Wasser zu halten. Der Ruf nach einer gerechten Honorierung der ärztlichen Tätigkeit ist darum berechtigt und im Interesse aller gelegen, wenn die soziale Gesetzgebung eine wahre Hülfe vermitteln soll. Unter den obwaltenden für die Ärzte an sich schon ungünstigen Umständen wäre eine schlechte Honorierung der kassenärztlichen Tätigkeit eine stete Gefahr für den Arzt wie für den Patienten, die beide der Verführung unterliegen können. Der Arzt, der nicht Charakter genug besitzt, wird zum Streben nach Massenbetrieb

Digitized by Google

verleitet, sucht sich durch vielleicht unmoralische Mittel bei den Kassenpatienten in Gunst zu setzen, um die geringe Einzelhonorierung durch Polypragmasie usw. auszumerzen und hinwiederum wird das Wohl der Patienten aufs Spiel gesetzt, da bei Massenbetrieb eine gewisse Oberflächlichkeit der ärztlichen Tätigkeit Platz greifen muß. Es liegt ohne Zweifel weder im Interesse der Allgemeinheit, noch der Verwirklichung der Versicherungsgesetze, daß der Arzt aus Not seine Unabhängigkeit einbüßt und seine Freiheit der Volksgunst opfert, um nur leben zu können. Eine noch größere Gefahr liegt darin, daß bei ungeeignetem Verhalten der Ärzte ein ständiges Kranksein der versicherten Bevölkerung gezüchtet und ein bewußtes oder unbewußtes Simulantentum großgezogen wird. Der Ärztestand befindet sich mit verschwindenden Ausnahmen auf der wissenschaftlichen und sittlichen Höhe, die zur Durchführung der sozialen Gesetzgebung vollständig ausreicht. Die angegebenen Möglichkeiten eines zweifelhaften Verhaltens der Ärzte gehören zu den Seltenheiten und werden nur in Großstädten als vereinzelte Tatsachen zu registrieren sein. Allein in kritischen Zeiten kann die Not die Schranken brechen und einen unlauteren Wettbewerb hervorrufen, zumal wenn in den beteiligten Kreisen ein gewisses nobile officium einzuhalten vergessen wird. Dabei möge sich dann die Allgemeinheit fragen, ob nicht ein großer Teil der Schuld weniger auf die Ärzte als auf sie selbst zurückfällt, weil sie es in der richtigen Zeit versäumt hat, das ehrliche Streben der Ärzte, die in den Standesvereinen die Selbstzucht unter fachmännischer Kontrolle erwerben und erhalten wollen, zu unterstützen und ihnen gegenüber ihre Pflicht und Schuldigkeit zu tun.

II. Die Forderungen der Ärzte bei der Reform der Arbeiterversicherung.

Die unausgesetzte Arbeit an der Hebung des Ärztestandes hat schon vielerorts Anklang gefunden und auch bei maßgebenden Ständen und Behörden mehr Beachtung wie früher abgerungen. Man beginnt einzusehen, daß ein Wirken gegen die ärztlichen Interessen einen Selbstbetrug bedeutet und große Nachteile zufolge haben muß; denn nur mit der Erhaltung einer guten leistungsfähigen Ärzteschaft ist die höchst mögliche Volksgesundheit zu erreichen und damit das Wohl des Vaterlandes zu fördern.

Und so ist endlich die von den Ärzten schon längst ersehnte Frage an sie gerichtet worden: Was sind Eure Wünsche und Forderungen bei der beabsichtigten Arbeiterversicherungsreform?

Im folgenden möge in Kürze die Antwort gegeben werden. In den vorhergehenden Ausführungen wurden mehr die Mittel und Wege zur Erreichung der ärztlichen Ziele besprochen und die Entstehung der Wünsche durch eine erweiterte Darstellung der Erfahrungen auf dem sozialen Gebiete zur Anschauung gebracht. Jetzt bleibt nur noch übrig, die ärztlichen Forderungen zu formulieren, ihren Inhalt, soweit es noch nicht geschehen ist, zu begründen und die von der Regierung beabsichtigten Abänderungen und Neuerungen in Zusammenhang mit den Wünschen der Kassenverwaltungen und Versicherten zu besprechen und zu beurteilen. Wenn da und dort ohne Eingreifen von Behörden manche ärztliche Wünsche erfüllt wurden, und ein

gewisser moralischer Druck und eine gerechtere Denkweise Mißstände beseitigt hat, so geht daraus hervor, daß ärztliche Wünsche überhaupt am Platze waren. Weiterhin möge deshalb gezeigt werden, daß die Forderungen der Ärzte, insofern sie nicht bloß als Wunsch, sondern als vollgültiger Anspruch geäußert werden, ihre volle Berechtigung haben und ihre Begründung nicht im Interesse einzelner, sondern im Gesamtinteresse der Allgemeinheit finden.

1. Die freie Arztwahl.

Wer den sozialen Gedanekn richtig erfaßt und wünscht, daß er in wahrem Sinne in alle Volksschichten dringe, gleichsam in Fleisch und Blut des Volkes übergehen soll, der muß sich stets bewußt bleiben, daß das Individuum nicht der Gesellschaft wegen da ist, sondern diese wegen der Interessengemeinschaft der Individuen. Alles soll an der sozialen Hülfe und Arbeit teilnehmen, insofern ein jeder, wenn nötig, Hülfe empfängt und nach dem Bereich der Möglichkeit auch Hülfe gibt, damit der Geber wie der Empfänger das wahre Ziel des Menschen um so besser erreichen können. Deshalb suchen die Ärzte auf Grund des menschlichen Naturrechts die Individualität ihrer Patienten soweit als möglich zu wahren und die entstehenden Gegensätze zwischen dem Recht der Individualität und dem kaufmännischen Massenbetrieb des Kassenwesens, einem starren Finanzinstitut zu mildern. Die schematischen Forderungen einer Kasse werden oft in ihrem Bestreben der finanziellen Sicherheit mit den Wünschen und Bedürfnissen der Versicherten in Widerspruch geraten, ohne daß dabei böser Wille und dergleichen zu herrschen braucht. Da kann eben nur der Arzt die wirklichen Bedürfnisse der Patienten feststellen und wird dieses Richteramt unter Wahrung aller Interessen auch ausüben, wenn er den oben angegebenen, von der Ärzteschaft gwünschten und geforderten Bedingungen entspricht. Seine berufliche Vorbildung, die Selbstzucht und die fachgenossenschaftliche Überwachung bietet die Gewähr dafür, daß er die Bedürfnisse eines Patienten richtig einschätzt, seine Begehrlichkeit und die gegebenenfalls vorhandene Willensschwäche zu bekämpfen sucht. Fußend auf dem bisherigen untadeligen Wirken und Verhalten verlangen die Ärzte die zur richtigen Ausübung ihres Berufs nötige Unabhängigkeit den Versicherten und den Kassenverwaltungen gegenüber. Letztere haben gewöhnlich nur finanzielle Gesichtspunkte im Auge, aber auch, was nicht ganz unbedenklich ist, politische Absichten, die zu schlimmen Dingen führen können, namentlich wenn ein großer Reservefonds Rückhalt und Macht gewährt. Die ärztliche Unabhängigkeit erträgt zur wahren sozialen Betätigung keinen Druck von außen, nur ethische Motive; denn jede Vergewaltigung mag vielleicht einen pekuniären Scheinerfolg erzielen, aber sie wird sich in anderer Weise rächen. Ohne Unabhängigkeit gibt es keine korporative Selbstzucht und ohne letztere keine freie Ärzteschaft, die zuverlässig beobachtet, die Mängel aufdeckt und so die soziale Entwicklung fördert. Zudem liegt kein Grund vor, die ärztliche Unabhängigkeit den Kassenverwaltungen zu opfern, da letztere, wie die Erfahrung lehrt, durch Charakterstärke dieses Geschenk noch nicht verdient haben, dagegen haben sie ohne Rücksicht auf das Wohl der Versicherten den harten Kurierzwang erstrebt und die alte Forderung der Ärzte, die freie Arztwahl, als undurchführbar hingestellt.

Digitized by Google

Das Verhältnis des Patienten zum Arzte ist ein rein individuelles und befriedigt nur durch den notwendigen Faktor des gegenseitigen Vertrauens. Aus diesem Grunde sind die Ärzte von jeher der Ansicht gewesen, daß ein gedeihliches Wirken ihrerseits nur dann möglich ist, wenn ein Patient seinen Arzt selbst wählt und nicht, wie es bei der bisherigen Kassenpraxis üblich gewesen, denselben aufoktroiert bekommt, daß im weitesten Maße die freie Arztwahl überall eingeführt wird. Über dieses Kapitel ist schon eine ansehnliche Literatur entstanden, in der die Anschauungen der Freunde und Gegner nach den verschiedensten Richtungen hin dargelegt sind. Nur wenige Momentbilder mögen hier einen Einblick in diese Materie geben. Einmal läßt sich nicht einsehen, warum ein Kassenpatient, der direkt und indirekt die Mittel zur Honorierung der ärztlichen Tätigkeit wie der Medikamente leistet, nicht die gleichen Rechte wie ein Privatpatient in ähnlichen Verhältnissen haben sollte. Zum zweiten sehen die Ärzte in einem jeden approbierten Arzt den vollgiltigen Kollegen, der in ehrlichem Wettbewerb seine Kenntnisse verwerten darf, also auch gerechterweise nicht vom Eintritt in die Kassenpraxis zurückgehalten werden kann. Kein Mensch wird leugnen, daß die Einführung der freien Arztwahl seine Schwierigkeiten hat. Allein die Versuche dieser Einführung sind gut ausgefallen und haben gezeigt, daß bei allseitig gutem Willen und den entsprechenden Kautelen die Kassen wie die Ärzte und Versicherte recht gut bestehen können. Als guter Übergang hat sich in den verschiedensten Bezirken die beschränkte freie Arztwahl recht gut bewährt. Die Ärzte sind sich bewußt, daß in manchen Gegenden politische und nationale Eigentümlichkeiten der freien Arztwahl nicht besonders günstig sind, allein nach einer Statistik sind von den Ärzten, die sich in einer sehr heiklen Situation befinden (Knappschaftsärzte), doch 70 Prozent bereit, dem allgemein gewünschten Prinzip zuliebe die nötigen Opfer zu bringen. Der größte Widerstand gegen die Einführung der freien Arztwahl kommt von den Kassenverwaltungen, die für die Selbstverwaltung der Kassen und Einschränkung der Machtbefugnisse fürchten. Es muß zugegeben werden, daß die von den Verwaltungen geäußerten Bedenken ihre Berechtigung haben, allein sie sind nicht so stichhaltig, daß die freie Arztwahl unter allen Umständen abgelehnt werden müßte; im Gegenteil, die Erfahrungen in Mannheim, Ludwigshafen, in Württemberg u. s. f. sprechen zugunsten derselben. Es wurde oben schon gezeigt, in welcher Weise vom Ärztestand dafür gesorgt wird, daß vollwertige und gerechte Ärzte die Interessen der Versicherten wie der Kassen wahren werden und daß sie standeswürdige Kautelen (Vertrauensärzte) gegenüber dem Verhalten der Ärzte jederzeit anerkennen werden. Wenn die Kassenverwaltungen finanzielle Schwierigkeiten und eine gewisse Unsicherheit im Kassenbetrieb befürchten, so glauben sie, daß die möglichen Schädigungen zumeist in die Schuhe der Ärzte zu schieben seien. Die Mißstände, die besonders geltend gemacht werden, sind Polypragmasie, zu große Nachsicht in der Krankschreibung, zu teures Rezeptverschreiben und dergl. Diese Dinge sind aber, das wird niemand leugnen können, bei den alten Verhältnissen ebenso gut möglich gewesen und werden sich auch nicht verstärken, vorausgesetzt, daß eine richtige Sachkunde besteht und der bisherige Besitzstand aller Kassenärzte durch die allgemeine Einführung der freien Arztwahl aufgegeben wird. Kommt letztere uneingeschränkt zustande,

dann wird auch der bedenkliche vermehrte Zuzug junger Ärzte in die Städte aufhören und in kurzer Zeit der Ausgleich sich in guter Weise vollziehen. Natürlich kostet der Einheitsgedanke Opfer, die von der ärztlichen Gesamtheit getragen werden müssen und die Ärzte, die mit einem Schlage gut fundierte Kassenarztstellen aufgeben, werden deshalb eine Entschädigung mit Recht beanspruchen können und auch von den Kollegen eine solche in billigem und gerechtem Rahmen erhalten.

Wenn mancherorts aus den Reihen der Kassenärzte unerwartete Gegner der freien Arztwahl erstehen, so übersehen sie, daß die Gleichberechtigung jedes Arztes in der wirtschaftlichen Struktur des Standes ein Grundgesetz der modernen ärztlichen Ethik ist, daß auf diesem sittlichen Boden sich die Forderung der freien Arztwahl aufbaut. (Rabe: Ärztl. Wirtschaftskunde, 1907, S. 24.) So gut der Zusammenschluß der Ärzte eine bessere, der Arbeit angemessene Honorierung der Kassenärzte gebracht hat, so sicher werden auch die Ärzte den Verlust der Freigabe von Kassenarztstellen zu ersetzen suchen. Betrachtet man die Gegner der freien Arztwahl nach ihrer sozialen Gesinnung, dann wird man finden, daß sie zumeist aus den Kreisen stammen, die einer sozialen Gesetzgebung am meisten entgegenwirkten. Bei einer Anfrage über ihre Stellung zur freien Arztwahl an die sozialpolitisch führenden Persönlichkeiten der Reichstagsfraktionen erhielt der Fragesteller Privatdozent Dr. Willy Hellpach, Redakteur der Ärztl. Mitteilungen, Karlsruhe (s. Ä. M. Nr. 24, 1907), eigentlich nur von dem Vertreter des Zentrums, Justizrat Dr. Trimborn eine den Ärzten gewogene und z. Zt. befriedigende Antwort. Dies ist um so verständlicher, als die soziale Frage und Gesetzgebung von den Leuten betrieben wird, die mit ihren sozialen Bestrebungen Licht und Schatten in gerechter Weise verteilen, die laut des Zentrumsprogramms das Wohl des Volkes im Auge haben und keinem Stande mehr Lasten aufbürden wollen, als er ertragen kann. Die Väter des sozialen Gedankens haben in erster Linie für das Nötigste, für die unteren Volksklassen gesorgt, ihre Söhne haben das Programm weiter entwickelt und stehen der Pflicht gegenüber, daß die soziale Gesetzgebung zum Wohle der Gesamtheit ausgebaut wird, daß kein Stand dem andern geopfert werden darf, wenn nicht eine beabsichtigte Wohltat zum Fluche werden soll. Der Ruf nach freier Arztwahl hat die Ärzte zusammengeschlossen und sie jederzeit angespornt, alle Bedenken, die aus ihren Reihen oder ihrem Verhalten entstehen könnten, zu beseitigen. Den Gegnern, die sich wegen des Bestands der Kassen so sehr ereifern, kann ruhig entgegengehalten werden, daß die Ärzte nicht so unklug sind, die Kassen in Bankrott zu bringen, vielmehr durch strenge Selbstkontrolle und Mitarbeit im eigensten Interesse für einen guten finanziellen Fortgang des Kassenwesens zu sorgen gewillt sind. Das wird noch mehr und besser geschehen, wenn die Ärzte nicht als einfache Arbeitnehmer den Kassenvorständen gegenüberstehen, sondern, wie eine ihrer weiteren Forderungen lautet, durch einen ärztlichen Beirat als Vertreter an der Kassenverwaltung direkten Anteil nehmen und so für eine gute Geschäftsführung mitverantwortlich sind. Wenn neuerdings, sei es von Kassenverwaltungen oder auch auf Druck der Großindustriellen und staatlichen Großbetriebe, von einzelnen Kassenärzten bei den Versicherten eine Agitation gegen die freie Arztwahl versucht wird, so wird dieselbe doch kommen

Digitized by Google

müssen; denn sie liegt in einem Naturgebot eines freien Volkes, das sich auf die Dauer durch nichts bevormunden läßt, das sich die freie Arztwahl trotz aller Hindernisse erwerben wird, wie es sich auf politischem Gebiet das allgemeine gleiche Wahlrecht erkämpft und erkämpft hat.

2. Die Honorarfrage.

Ein großes Schmerzenskind, das stets zu Zwistigkeiten geführt hat, ist die Honorarfrage. Wie schon oben angedeutet wurde, ist sie für die Kassen die bedeutendste, für die Ärzte eine der Hauptfragen, deren Lösung die Geister stets beschäftigte. Da in der Sozialpolitik der Gerechtigkeitsstandpunkt mit Zurücktreten der charitativen Motive ausschlaggebend ist, so steht sich bei der ärztlichen Tätigkeit und deren Bezahlung durch die Kassen Leistung gegen Leistung gegenüber. Zur richtigen Abschätzung der Arbeit und Entlohnung muß deshalb die Einzelleistung des Arztes nach Zahl und Größe bekannt sein, um den Gegenwert festsetzen zu können. Mag nun die Art der Bezahlung nach Pauschalgebühren oder irgendwie stattfinden, immer bildet die Einzelleistung den Untergrund einer gerechten Honorierung und nur sie gibt eine genaue Darstellung der Bedürfnisse der Versicherten, der Arbeit der Ärzte und der Anforderungen an eine Kasse. Aus diesem Grunde ist die Bezahlung nach Einzelleistung das richtigste Prinzip der ärztlichen Honorierung. Was nun die Höhe des Honorars betrifft, so kommt in erster Linie die Größe der Arbeit, der Wert derselben in Betracht, wie er sich aus den allgemeinen Regeln der Nationalökonomie ergibt, weiterhin die Leistungsfähigkeit einer Kasse. Es kann als selbstverständlich angesehen werden, daß mit der Steigerung der Bedürfnisse der Versicherten und demzufolge mehr verlangten Abhülfe auch eine gesteigerte Leistungsfähigkeit der Kasse vor sich gehen muß, daß gesteigerte Ansprüche durch erhöhte Gegenleistung ausgeglichen werden müssen. Wie an andrer Stelle schon betont wurde, bleibt die ärztliche Tätigkeit immer Einzelarbeit und muß als solche gerechter Weise honoriert werden. Hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß die Kassen die Beitragspflicht der Versicherten auf Kosten der Ärzte niemals vermindern dürfen, sondern entsprechend vermehrter Arbeit proportional steigern müssen.

Zur ständigen Einhaltung dieser Sätze hat sich die Ärzteschaft zusammengeschlossen und zur Erlangung gerechter und standeswürdiger Honorargebühren die sogenannten Vertragskommissionen eingerichtet, um im Verein mit den Kassenverwaltungen erträgliche Zustände und einen annehmbaren Interessenausgleich zu schaffen. Erblickt man in der Kasse weder ein Versorgungsheim für Ärzte noch für Kassenbeamte, sondern sieht sie für das an, was sie sein soll, für eine Vermittlungsstätte sozialer Hülfe, dann dürfte sich auch in den verwickeltsten Fällen ein gangbarer Mittelweg finden lassen. Und wenn irgendwo so gilt hier der Satz: Eintracht vermehrt, Zwietracht verzehrt.

Im Zusammenhang mit der Honorarfrage muß zur Beleuchtung der wirtschaftlichen Zustände der Ärzte die Kurpfuscherei erwähnt werden. In Deutschland trifft auf 5 Ärzte (Gesamtzahl zirka 30 000) ein Kurpfuscher (6000), der erfahrungsgemäß durch seine Reklame etwa dreimal soviel Patienten wie ein Arzt erlangt und deshalb den Ärzten großen Schaden zufügt. Man hat berechnet, daß zirka 40 Prozent der Bevölkerung

zu den Kurpfuschern gehen und jährlich 50 Millionen Mark zu verdienen geben. Bei einer ärztlichen Gesamteinnahme von zirka 120 Millionen bedeutet das für jeden Arzt einen annähernden Verlust von 2000 Mark. (Graack, Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot und Ärztl. Mitteilg., Straßburg, 1905, Nr. 35.)

Unter den 40 Prozent, die zum Kurpfuscher laufen, ist eine große Anzahl, die in irgend einem Verhältnis zu der oder jener Kasse stehen. Wer möchte es dann den Ärzten verargen, daß sie auf eine genügende Bezahlung ihrer Arbeit dringen, wenn sie sehen müssen, daß man den Kurpfuschern sein Geld in Hülle und Fülle bringt. Auf dem diesjährigen Ärztetag wurde das gesetzliche Kurpfuschereiverbot damit motiviert, daß dasselbe für die Allgemeinheit viel wichtiger sei als für die Ärzte; „denn das Publikum müsse vor seiner eigenen Dummheit geschützt werden". Verlangt man heutzutage in allen Berufen den Befähigungsnachweis und dazu für die gelehrten Stände die besondere Legitimation der Sendung, dann dürfen auch die Ärzte, die ein Drittel bis zur Hälfte der Lebenszeit ihrer Ausbildung opfern, den Anspruch erheben, daß die Kurpfuscherei als eine Rechtswidrigkeit anerkannt wird, daß nicht Leute, die über Nacht zu Heilkundigen geworden, Ärzten gleichgestellt werden. Es ist wahr, daß schon von Laienkreisen für die Heilkunde Wertvolles gefunden wurde; das bildet aber die Ausnahme. Und noch seltener sind diejenigen, die nicht zu den eigentlichen Kurpfuschern zu zählen sind, sie waren Genies, die aus Liebhaberei, nicht aus Gewinnsucht ärztliche Probleme zu lösen suchten. Wie dem sei, die Ausnahme bestätigt die Regel und die größte Mehrzahl der Laiendoktoren sind gewissenlose Kreaturen, die ihre Taschen auf Kosten einer leicht- oder abergläubischen Masse füllen und deren Handwerk durch die Gesetzgebung gebrandmarkt zu werden gehört, wenn es auch, wie Diebstahl und Betrug, nicht ausgerottet werden kann.

Die ärztlichen Wünsche bezüglich der Krankenversicherung wurden auf dem diesjährigen Ärztetag vom 20.—22. Juni in Münster durch die Anträge des Geschäftsausschusses veranschaulicht und mit kleineren Zusätzen mit großer Majorität von 20 872 vertretenen zum Ärztebund gehörigen Ärzten genehmigt.

Die abgeänderten und angenommenen Anträge (Ärztl. Vereinsblatt Nr. 616 b, 31. Juli 1907) lauten:

I. Der 35. deutsche Ärztetag hält unverbrüchlich an den Beschlüssen des 30. (Königsberger) Ärztetages, welche die Bestellung der Kassenärzte, die Art ihrer Honorierung und die Versicherungsgrenze betreffen, fest, und erklärt:

Eine befriedigende Lösung der Kassenarztfrage kann nur dann erfolgen, wenn durch das Gesetz bestimmt wird, daß

1. die Rechte und Pflichten der Kassenärzte einer Krankenkasse durch Vereinbarungen zwischen der Kassenverwaltung und einer dazu befugten ärztlichen Vertretung (Ärztekammer, Vertragskommission, Ärzteausschuß) festgestellt werden, und jeder in Deutschland approbierte Arzt zur Kassenpraxis bei jeder Krankenkasse, in deren Geschäftsgebiet er wohnt, zugelassen werden muß, sofern er sich vorher zur Beobachtung dieser Vereinbarungen verpflichtet hat;
2. jedem Kassenmitgliede, das ärztliche Hülfe notwendig hat, die Wahl unter diesen Ärzten freisteht;

Digitized by Google

3. paritätische Einigungskommissionen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kassenärzten geschaffen werden.

II. Der Geschäftsausschuß wird ersucht, obigen Beschluß einschließlich des einschlägigen Materials dem Herrn Reichskanzler persönlich zu überreichen und dabei die Bitte auszusprechen, daß Vertreter des deutschen Ärztevereinsbundes zur Mitarbeit an den Vorbereitungen der Vorlage betr. die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes zugezogen werden.

III. 1. Sowohl zur Vorbereitung der Einführung wie zur Abwehr wirtschaftlicher Nachteile für die beteiligten Ärzte bei der durch freiwilligen Verzicht ermöglichten Einführung der freien Arztwahl empfiehlt sich die Vereinbarung von Entschädigungsgarantien überall, wo ärztliche Organisationen irgendwelcher Art als ihre Träger bestehen oder gebildet werden.

2. Die Garantie hat sich nur auf das Einkommen aus der Behandlung von Krankenkassenmitgliedern in dem der Einführung freier Arztwahl vorhergehenden Jahre zu beziehen ohne Rücksicht auf zukünftige mögliche Erhöhungen. Voraussetzung ist die weitere gleichartige kassenärztliche Tätigkeit des zu Entschädigenden.

3. Träger der Garantie sind sämtliche an der freien Arztwahl beteiligten Ärzte eines Kassenbezirks (bisherige und neuzuziehende) nur bis zur Höhe des kassenärztlichen Einkommens.

Diese drei Thesen zeigen in I den Inhalt, in II und III die Mittel und Wege der Erreichung der angestrebten und gesetzlich festzulegenden Änderungen und dokumentieren die Bereit- und Opferwilligkeit der Ärzte zur Beseitigung der Mißstände, die mehr oder minder alle Beteiligten der Krankenversicherung in Mitleidenschaft ziehen.

3. Die Stellung der Ärzte zu dem weiteren Ausbau der sozialen Versicherung.

Der weitere Ausbau der Krankenversicherung findet natürlich auch bei den Ärzten seine Zustimmung, insofern er nicht auf ihre Kosten allein zustande kommt. Die soziale Hülfe sollte nach ihrer Meinung denen zuteil werden, die wirklich Hülfe bedürfen. Unter dieser Voraussetzung ist man damit einverstanden, daß man die Versicherung auf die Kreise ausdehnt, die ein Einkommen von 2000 M. (bisherige Versicherungsgrenze) noch nicht besitzen, also auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, dagegen sind die Ärzte der Meinung, daß die selbständigen Landwirte in die obligatorische staatliche Krankenversicherungs-Gesetzgebung nicht einbezogen werden sollen, weil weder Bedürfnis noch Verlangen besteht. Einerseits vernichtet ein solches Gesetz die Selbstbestimmung der Landwirte und bürdet ihnen große Kosten auf, andrerseits gefährdet dasselbe die Unabhängigkeit der Landärzte und treibt letztere wegen der nicht mehr lohnenden aber anstrengenden Landpraxis in die Städte, die jetzt schon von Ärzten übersetzt sind. Weiterhin würden alle die Schäden, die sich in den Industriezentren usw. zeigen, auch auf das Land sich ausdehnen, in erster Reihe wäre der Simulation Tür und Tor geöffnet und die deutsche Ehrlichkeit und Treue, die am Lande einen großen Rückhalt hat, wäre dahin, da jetzt schon die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in der Beziehung unangenehme Erfahrungen gemacht haben. Es hat deshalb der diesjährige Ärztetag in dieser Frage folgende Beschlüsse gefaßt:

Digitized by Google

1. In besonderer Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse anerkennt der 35. Ärztetag die Notwendigkeit der obligatorischen staatlichen Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten;

2. der Ärztetag lehnt dagegen die Einbeziehung der selbständigen Landwirte in die obligatorische staatliche Krankenversicherung ab.

Letzterer Beschluß stützt sich außer den genannten Gründen auch darauf, daß die Bauern, die unter einem Einkommen von 2000 Mark bleiben, den Lebensunterhalt auf billigere und bessere Art als der Arbeiter gewinnen können, da die notwendigsten Nahrungsmittel ihnen aus direkter Quelle zufließen und durch keinen Zwischenhandel verteuert werden.

Ist man schon gezwungen, bei einem Einkommen von 2000 Mark Ausnahmen zu machen, so ist klar, daß die Erhöhung der Einkommensgrenze von 2000 auf 3000 Mark noch mehr Unzuträglichkeiten mit sich bringen muß. Als Gegner dieses Vorschlags sind die Ärzte der Meinung, daß hier von einer Notlage nicht gesprochen werden kann, daß solche Situierte in Krankheitsfällen ein bescheidenes ärztliches Honorar und die notwendigen Hülfsmittel noch zu erschwingen vermögen. Viele von ihnen werden von vornherein auf die Zwangsversicherung verzichten wollen, wenn sie die nicht unbeträchtlichen Verwaltungskosten usw., daneben die Umständlichkeiten und die Schmälerung des freien Handelns mit den etwaigen Vorteilen vergleichen. Sollte wirklich der Vorschlag Gesetz werden, dann wird, wie es im Zuge der heutigen materiellen Zeit liegt, das freie Selbstbewußtsein geschwächt und das Verantwortlichkeitsgefühl größerer Kreise abgestumpft werden. Im größeren Maße werden sich alle Schäden im Versicherungswesen zeigen, Simulation und Suggestion werden die Krankheitsfälle vermehren und bei der allgemeinen Geld- und Genußsucht das „Nicht zu kurz kommen" zum Leitmotiv machen, überhaupt wird eine demoralisierende Wirkung nicht ausbleiben.

Laut Statistik vom Jahre 1905 haben in Preußen von 4,1 Millionen Steuerzahlern nur 369 000 Personen, also 9 Prozent, oder auf die Bevölkerung (30 Millionen) ausgerechnet nur 1 Prozent, ein Einkommen von über 3000 Mark. In Sachsen bleiben gegebenenfalls nur 4,7 Prozent aller Personen, nur 8 Prozent der städtischen und 4 Prozent der Haushaltungsvorstände auf dem Lande für die freie ärztliche Praxis übrig.

Mit Recht wehren sich die Ärzte gegen solche in ihren Wirkungen unübersehbare Vorschläge. Man kann dann nicht mehr von einem freien Volke reden, wenn zirka 95 Prozent desselben in Abhängigkeit geraten und die außer Frage stehende Vermehrung einer mehr oder minder großen Proletariergesinnung auch auf politischem Gebiete sich geltend machen wird. Die Versicherung der großen Massen, die jetzt schon bei Einrechnung der versicherten Familienmitglieder ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen, bedeutet keine einfache finanzielle Operation, sondern legt Zeugnis dafür ab, daß es nur wenige sind, die mit Mut und aus eigener Kraft allen Anforderungen des Lebens genügen können, daß die meisten nicht mehr volles Selbstvertrauen und den wahren Sinn für Freiheit besitzen. Für die Ärzte selbst gilt hier das Wort Hamlets: „Sein oder Nichtsein, das ist die Frage." Der ärztliche Stand wird unter diesen Voraussetzungen selbst bei gewissenhafter Pflichterfüllung einem raschen Niedergang entgegengehen und auf Kosten der Selbständigkeit wie der Qualität der ärztlichen Behandlung der Ver-

Digitized by Google

staatlichung entgegensteuern. Damit ist seine im freien Wettbewerb entstandene Leistungsfähigkeit und Unternehmungslust für immer dahin und die Konsequenzen werden nicht nur die Ärzte, sondern auch das betrogene Volk tragen müssen, dem man einen besonderen von manchen Kreisen erhofften Gefallen hatte erweisen wollen.

Im Anschluß an die Krankenversicherungsfrage mag von der geplanten Arbeitslosenversicherung und dem Arbeitsnachweise, die sich auf der Unterlage der Krankenversicherung aufbauen sollen, nur so viel erwähnt werden, als sie ärztliche Interessen berühren beziehungsweise die ärztliche Tätigkeit in Anspruch nehmen. Allerorts wird man die Erfahrung machen, daß zur Zeit verringerter Arbeitsgelegenheit und noch mehr bei Geschäftsstillstand die Krankheitsfälle sich mehren und die Arbeiter durch Simulation auf dem Krankenwege ihren Tagelohn gewinnen wollen. Bis zu einem gewissen Grade wird schon jetzt die Krankenversicherung zur Arbeitslosenversicherung. Auch in dieser Frage glauben die Ärzte mitreden zu dürfen und zu sollen, da ihre Tätigkeit zur Feststellung der vollen oder verminderten Erwerbsfähigkeit und der Arbeitsunfähigkeit in Anspruch genommen wird, da ihnen die Scheidung zwischen Kranken und Arbeitslosen obliegt.

Gegen die Arbeitslosenversicherung haben die Ärzte an sich nichts einzuwenden, wenn uns die nötigen Garantien gegeben werden zur Verhütung des Mißbrauchs derselben.

Aus der Sorge für Weib und Kind entsprang ferner der Gedanke einer Witwen- und Waisenversicherung. Dieselbe wird, wie alle wirklichen sozialen Maßnahmen, von den Ärzten gutgeheißen, wenngleich sie mehr oder minder nur eine Verschiebung der Kommunallast auf die Arbeiter und die Arbeitgeber bedeutet. Diese Versicherung, die ihre Anregung der Zolltariffrage verdankt und einen Fond durch gewisse Zuschüsse aus den Zolleinnahmen erhält, verlangt die ärztliche Tätigkeit nicht, allein sie findet bei den Ärzten insofern Anklang, als im Gegensatz zur kommunalen Fürsorge die Selbständigkeit der Hinterbliebenen mehr gewahrt wird, da sie kein Almosen annehmen müssen, sondern eine Pension beanspruchen können.

Der Ausbau und die Erweiterung der sozialen Gesetzgebung umschließt dann 5 Versicherungsarten, die zu einander bald in engerer bald in fernerer Beziehung stehen. Ein vielseitiger und großer Verwaltungsapparat muß in Funktion treten, um die vielen Geschäfte besorgen zu können. Unwillkürlich hat man das Gefühl, daß ein solch großes Beamtenheer einen beachtenswerten Teil der Beiträge zu seiner Existenz braucht, daß große Verwaltungskosten entstehen müssen. Und aus diesem Gefühl heraus drängt sich die Frage auf: Kann man nicht durch eine Verschmelzung der verschiedenen Versicherungen den Verwaltungsapparat verkleinern und den Geldaufwand verringern. Der frühere Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, hat hierüber den richtigen Satz ausgesprochen, wenn er sagt: „Auf dem Papier kann man die drei großen Versicherungszweige zusammenlegen in der Wirklichkeit würden aber einer solchen automatischen Behandlung der Frage die allergrößten Schwierigkeiten entgegenstehen. (Reichstagsverhandlung vom 11. April 1907.) Diesen Satz unterschreiben auch die Ärzte und zwar aus doppelten Gründen: Einmal lassen sich die verschiedenen Versiche-

Digitized by Google

rungen nicht einheitlich zusammenlegen, da sie verschiedenen Bedürfnissen entsprungen, verschieden organisiert sein müssen, zum zweiten soll keine Versicherung durch die andere notleiden. Letzteres ist um so mehr der Fall, da die eine Versicherung nur Geldunterstützung, die andere noch weitere von allen möglichen Umständen abhängige Hülfsmittel gewähren muß. Auch die bereits bestehende und bewährte Organisation wie die der Unfallversicherung müßte vollständig umgeworfen werden, da sie auf beruflicher, nicht auf territorialer Abgrenzung wie die Krankenversicherung beruht. Es würde zu weit führen, alle die Schwierigkeiten einer Zusammenlegung der Versicherungen namhaft zu machen. Gerade in der Unfallfrage sprechen technische und andere Gründe gegen eine Verschmelzung mit der Krankenversicherung, und dazu kommt, daß die Kosten im Gegensatz zu den anderen Versicherungen von den Arbeitgebern allein getragen werden. Die berufliche Abgrenzung hat hier der Lösung der Aufgaben wesentliche Dienste getan. Von den beiden noch geplanten Versicherungen ließe sich am ehesten noch die Arbeitslosenversicherung wegen ihrer vielen Berührungspunkte mit der Krankenversicherung verbinden. Aber immer muß bei den Bestrebungen der Zusammenlegung betont werden, daß die Krankenversicherung an ihren Aufgaben schwer zu arbeiten hat und deshalb niemals gleichsam die Funktionen eines „Mädchens für alles" übernehmen kann; denn als die wichtigste von allen Versicherungen darf sie nicht mit anderen vielleicht fremden Arbeiten überlastet werden und so in Erreichung ihrer Zwecke gehindert sein, sondern muß gemäß den vielseitigen Bedürfnissen vollauf leistungsfähig bleiben.

Wie die Meinungen und Ansichten über die Versicherungsfragen auch lauten mögen, so wird jeder Unbefangene zugeben, daß ohne die energische Mitarbeit der Ärzte der soziale Gedanke in den einzelnen Versicherungsformen nicht zum geeigneten Ausdruck und zur vollen Durchführung gebracht werden kann. Es ist deshalb für alle Faktoren wünschenswert, daß einem jeden sein Recht zuteil wird und alles zu beseitigen ist, das zu Unfrieden führen könnte; es wird ja ohnehin bei aller Neigung zu einträchtigem Zusammenwirken noch viel Opfersinn bedürfen, um den Fundamentalforderungen zu genügen.

Wie gesagt, sind die Ärzte bereit, ihre Leistungsfähigkeit auf die größtmögliche Höhe zu bringen und zu erhalten. Die lange ärztliche Vorbereitungszeit, das praktische Jahr, die vielseitigen Fortbildungskurse und das Verlangen nach Lehrstühlen für soziale Medizin sind die besten Beweise, daß man in ärztlichen Kreisen für alle Anforderungen, nicht zuletzt für die Versicherungsbedürfnisse gerüstet sein will.

Unter diesem Gesichtspunkte erwartet deshalb die Ärztewelt mit Hinweis auf ihre wohlerwogenen und begründeten Forderungen die Berücksichtigung all der vorgetragenen Wünsche, deren Erfüllung im Interesse der Ärzte wie der Allgemeinheit gelegen ist. Ihr Streben läßt sich kurz in die Worte: „Erhaltung und materielle Sicherstellung eines freien Ärztestandes" zusammenfassen. Mit dieser Devise erkämpfen die Ärzte die freie Arztwahl und damit zusammenhängend die Unabhängigkeit und Gleichberechtigung aller Standesgenossen. Mit der Regelung der Gutachterfrage und mit der

Digitized by Google

Ablehnung von beamteten Ärzten wollen sie eine Klassenteilung vermeiden, durch Förderung der materiellen Interessen als letztem Glied ihrer Bestrebungen den Ärztestand als Ganzes heben, damit alle Intentionen, die auf eine Trennung in Ärzte erster und zweiter Klasse, in die beati possidentes und ein gefügiges Ärzteproletariat hinzielen, im Keime ersticken und die Monopolisierung der ärztlichen Arbeit auf das Mindestmaß beschränken. Gegner der sozialen Gesetzgebung sind die Ärzte nie gewesen, allein Freunde können sie nur bleiben, wenn sie in ihrem Beruf vor Mißbrauch geschützt werden und ein standesgemäßes Einkommen bei voller Pflichterfüllung erwarten können. Aus Liebe zur Freiheit und zum Wohle des ganzen Standes haben sie die festen Organisationen geschaffen und werden mit Mut und Ausdauer allen Stürmen entgegensehen. Überzeugt, daß vor Gründung neuer Versicherungen und dem Zusammenlegungsproblem vor allem die bestehenden Versicherungen von den Mißständen befreit gehören, suchen sie jede geistige Bedrückung wie Gefährdung des materiellen Fortkommens zu verhindern. Theoretisch mag die aus einem Guß gewünschte Sozialreform recht schön klingen, wichtiger ist die praktische Legierung. Die Zeiten sind ernst und auf Widerspruch und Kampf ist man gefaßt, allein nicht der Krieg, sondern Frieden ist der Wunsch der Ärzte, damit in Wahrheit die soziale Gesetzgebung Glück und Segen bringe, damit die Eintracht und Treue des deutschen Volkes für immer bestehen und die schönsten Früchte zeitigen kann.

Digitized by Google

Zur Dienstbotenfrage.

A. Die soziale Lage der weiblichen Dienstboten.

A. Stumpf, Karlsruhe.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die Presse aller Parteien mehr und mehr mit der Lage des Dienstbotenstandes sich beschäftigt und für eine unseren Zeitverhältnissen entsprechende Umgestaltung des Gesinderechts eintritt. Noch heute gilt in Wien die Gesindeordnung Franz I. vom 1. Mai 1810. (Vergl. „Ges.-O. für die Stadt Wien und den Umkreis," Handausgabe d. österr. Gesetze u. Verordnungen, Heft 10.) Sie stellt das Gesinde als Stand ganz unter einseitige und ständige Polizeiaufsicht. „Die Behörden in Dienstboten-Angelegenheiten sind die Polizei-Oberdirektion und die Polizeibezirksdirektionen nach ihren Einteilungen." (§ 141.) Der Geist parteiischer Klassengesetzgebung zugunsten der Herrschaften ist darin offensichtlich. „Wo bei größeren Fehlern und oftmaligen Rückfällen gelinde Zuchtmittel nicht zureichen, ist der Dienstherr von den strengeren Mitteln einer körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen befugt." . . . (§ 88.) „Beihilfsweise wird zur Ergänzung der häuslichen Zurechtweisungsmittel den Dienstherrn auch der Beistand der Behörden angeboten, an welche sie sich in Fällen zu wenden haben, die sie nicht zu einer ordentlichen Klage bringen wollen, oder wo Umstände und Zeit, es vor der Hand dahin zu leiten, nicht gestatten. In Fällen dieser Art haben sie sich mit der Behörde über die zweckmäßigen Mittel zur Besserung der Dienstboten, Abstellung der Unordnung und der allenfalls zweckmäßigen Bestrafung zu beraten." (§ 91.) In Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten entscheidet die Polizeibehörde mit Ausschluß des Rechtsweges. Die Berufung an die übergeordnete Verwaltungsbehörde ist zwar gestattet, aber „bei mutwilliger oder sonst nur auf Verzögerung abzielenden Rekursen sind nach Beschaffenheit der Umstände die Gesindehälter mit einer Geldstrafe von 5—25 Gulden, die Dienstboten mit der zweifachen ihnen von der Behörde zuerkannten Strafe anzusehen." (§ 159.) Im Streit über die Richtigkeit des von der Herrschaft ausgestellten Dienstzeugnisses hat die Polizei den Dienstherrn unbescholtenen Rufes auf Ehre und Gewissen zu glauben (§ 117b), ohne daß bei einer wissentlich falschen Angabe eine strafrechtliche Ahndung vorgesehen ist.

Die Gesindeordnungen der deutschen Landesgebiete waren bis zum Jahre 1900 dieser Wiener Gesindeordnung ganz ähnlich. Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches haben eine Reihe von Einzelstaaten

Digitized by Google

neue erlassen, andere die alten, längst geltenden an das Reichsrecht anzupassen gesucht. Die einheitliche Regelung für das ganze Reich unterblieb aber leider. § 95 des Einführungsgesetzes betont ausdrücklich: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören.“ Immerhin sind jedoch eine Reihe von Materien durch das B. G. B. allgemein festgelegt.

Hierzu gehört zuerst die Fürsorgepflicht für das erkrankte Gesinde. Als Mindestleistung verlangt der § 617 B. G. B. die sechswöchentliche Fürsorge in Krankheitsfällen, freilich nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus und nur unter der Voraussetzung, daß die Krankheit während der Dienstzeit entstand. Allgemein steht es auch den Dienstboten frei, freiwillige Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung (§ 4 Abs. 2 Kr. V. G.) oder einer statutarisch dazu geeigneten Krankenkasse (§ 26a Nr. 5 Kr. V. G.) zu werden. Es wird jedoch zu wenig und meist zu spät davon Gebrauch gemacht. Außerdem müssen die Dienstboten das gesamte Krankengeld dann selbst zahlen. Es haben deshalb eine Reihe von Bundesstaaten (Baden, Bayern, Württemberg, Sachsen-Weimar, Hamburg) auf dem Wege der Landesgesetzgebung Abhülfe geschaffen und das Gesinde als neue Gruppe unter die allgemeine Krankenversicherung aufgenommen. Im Königreich Sachsen ist der Versuch gemacht worden, auf dem Wege des Ortsstatuts die zwangsweise Versicherung durchzusetzen. Dabei ging man von der Tatsache aus, daß ja die Dienstboten schon das Recht haben, freiwillig sich der Ortskrankenkasse anzuschließen; es sei deshalb nur eine Ergänzung, daß auch die Herrschaften verpflichtet würden, ihre Dienstboten anzumelden. So lobenswert diese Verordnung auch sein mag, sie läuft den reichsgesetzlichen Bestimmungen entgegen. Es ist der Ortsgesetzgebung verwehrt, in diejenigen Materien einzugreifen, welche durch die Reichsgesetzgebung erschöpfend geregelt sind. Jedenfalls kann ein Ortsstatut nicht verpflichten, wo das Reichsgesetz ausdrücklich von freiwilligem Beitritt spricht. Hier ist das Gesinde anderen Ständen gegenüber zweifellos im Nachteil. Sehr viele Krankheiten (Typhus, Perityphlitis, Tuberkulose u. a.) dehnen sich über sechs Wochen aus. Außerdem wird in großen Städten die Dienstverpflichtung auf ein Vierteljahr mit sechswöchentlicher Kündigung immer seltener; der Dienstvertrag wird meistens nur auf einen Monat mit vierzehntägiger Kündigung abgeschlossen. Der Dienstbote kann so in bitterste Not geraten. Auch den Herrschaften kann diese uneinheitliche Regelung zum Schaden werden. Bei Umzügen von nicht meldepflichtigen in meldepflichtige Gebiete werden sie in Krankheitsfällen ihrer Dienstboten ersatzpflichtig, wenn sie die Anmeldung unterlassen.

Reichsgesetzlich geregelt ist ferner die Maximaldauer für das Dienstverhältnis. Vor 1900 war eine solche in den meisten Gebieten unbekannt. Jetzt gilt überall der § 624 B.G.B. mit seinem Kündigungsrecht nach fünfjähriger Dienstzeit.

Auch das Züchtigungsrecht der Herrschaft dem Gesinde gegenüber ist durch das B.G.B. endgültig und allgemein überall abgeschafft. In einer Reihe früherer Gesindeordnungen war dasselbe allgemein anerkannt, in anderen hatte man dem Gesinde das Klagerecht wegen erlittener Züchtigung genommen. Durch Artikel 95 E. G. ist bestimmt, daß das Züchtigungsrecht

Digitized by Google

nicht mehr statthabe, aber das Klagerecht des Dienstboten ist auch heute noch juristisch zweifelhaft.

Hedemann weist in seinem instruktiven Aufsatz „Zur Reform des Gesinderechts“ (Deutsche Juristen-Zeitung XI, Nr. 24) nach, daß noch eine ganze Reihe von Paragraphen des B. G. B., deren das E. G. gar nicht gedenkt, ebenfalls die Fähigkeit in sich tragen, eine Fülle zur Zeit im partikulären Gesinderecht noch fortlebender Sätze zu decken. Die Gesindeordnungen würden dann in überraschender Weise zusammenschmelzen. Es blieben noch die Bestimmungen über das Maß und die Art der Dienstleistungen, über den Vorzug einer von mehreren Herrschaften, über den milderen Haftungsmaßstab, über einige nicht durch § 626 B. G. B. gedeckte Kündigungsgründe und über Krankheitsfürsorge, soweit dieselbe über den § 617 B. G. B. hinausgeht. Sodann die Gruppe polizeilicher Bestimmungen. Sie könnten teilweise ganz wegfallen, zum Teil auch wenn nicht durch, so doch parallel ähnlichen Paragraphen der Gewerbeordnung geregelt werden. Hierher gehören die Vorschriften über die Dienstzeugnisse und Dienstbücher. Sie werden in ihrer jetzigen Form von fast allen Parteien beanstandet. Wo, wie z. B. in Elsaß-Lothringen (Ges.-O. § 15), in das behördlich ausgestellte Dienstbuch alle Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen das Vermögen, gegen die Sittlichkeit, oder einer Übertretung nach § 361 St. G. B. (Bettelei, Landstreicherei) eingetragen werden müssen, kann dasselbe für das ganze Leben eines Dienstboten verhängnisvoll werden. Ähnlich der Gewerbeordnung wären zu ordnen: das Dienstbuch der Minderjährigen (§ 107 ff. Gew.-O.), die Lohntaxen (Tit. V Gew.-O.), das Verbot an Ehrlose, minderjährige Dienstboten zu halten, der Zwang gegen entlaufene jugendliche Dienstboten (§ 127d Gew.-O.). Besonders geregelt werden müßte schließlich noch der Kontraktbruch und die Bestrafung desselben, falls eine solche noch für notwendig befunden wird.

Von sozialdemokratischer Seite wird die gänzliche Abschaffung aller Gesindeordnungen und die Stellung der Dienstboten unter die Gewerbeordnung gefordert. Man bestreitet dort die Sonderstellung des Dienstbotenstandes und erstrebt die Verschmelzung desselben mit dem der gewerblichen Arbeiterinnen. Wir bekämpfen diese Forderung. Der Dienstvertrag ist nach unserer Auffassung wesentlich verschieden vom Werkvertrag der Arbeiterin. Die Mehrzahl der Dienstboten betrachtet ihre Stellung auch nicht lediglich als Arbeitsstelle für Lohnerwerb, sondern als Lehr- und Erziehungsstelle. Sie wollen nicht ein äußerliches Verhältnis zur Herrschaft, sondern Familienzugehörigkeit. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Kluft zwischen Herrschaften und Gesinde noch zu vergrößern oder ihre Verhältnisse zu einander noch mehr zu veräußerlichen. Deshalb treten wir auch für die rechtliche Sonderstellung des Dienstbotenstandes ein. Aber zu begrüßen wäre es allerseits, wenn endlich die 59 verschiedenen Gesindeordnungen fielen und die Verschmelzung aller zu einem einheitlichen Reichsgesinderecht zustande käme.

Der Forderung einer Abänderung der Gesindeordnungen wird seitens der Herrschaften oft mit dem Einwand begegnet, die Neuordnung sei von geringer praktischer Bedeutung, weil die meisten das Dienstbotengesetz gar nicht kennen und in der Familie die Behandlung doch mehr bedeute als das Gesetz. Es ist leider richtig, daß vielen das Gesinderecht ein unbekanntes Land ist.

Digitized by Google

Aber es würde viel Streit und Verstimmung verhütet, wenn sie sich darüber unterrichteten. Dann wüßten z. B. die Herrschaften, daß sie nur eine gesetzliche Pflicht erfüllen, wenn sie bei genommener oder selbst bei verschuldeter Entlassung ihrer Dienstboten diesen den Lohn bis zum Tage des Wegzugs zahlen, oder wenn sie dem austretenden Dienstmädchen die zum Aufsuchen einer anderen Stelle erforderliche Zeit geben, oder den Besuch des Sonntagsgottesdienstes ermöglichen. Viele machen ihren Dienstpflichtigen Lohnabzüge für verursachten Schaden, obschon sie gesetzlich dazu nur berechtigt sind, wenn vorsätzliche Schädigung oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Den meisten ist es auch unbekannt, daß Ohrfeigen und andere Mißhandlungen für die Dienstboten ein außerordentlicher Kündigungsgrund sind. Im Dienste spielen persönliche Behandlung und gute Eigenschaften gewiß eine große Rolle. Eine wohlwollende Herrschaft wird immer auch wieder gute Dienstboten und ein braves tüchtiges Mädchen auch eine entsprechende Stellung finden. Aber es handelt sich beim Dienstbotenrecht nicht um die Frage des Einzelhaushaltes, sondern um einen ganzen Stand und seine soziale Stellung im Rahmen der Gesellschaft und des Gesamtrechtes. Leider können sich viele Hausfrauen in der Dienstbotenfrage über einen kleinen und persönlichen Standpunkt nicht erheben. Sehr pessimistisch urteilt hierüber Regine Deutsch (Deutsche Kultur, II, 422/23) aus praktischer Erfahrung heraus: „Wie wurde nun unser Vorgehen in der Öffentlichkeit aufgefaßt? Von der Mehrzahl der Frauen mit Unverstand, mit Geringschätzung, vielfach mit Spott. Man konnte zu sehr traurigen Betrachtungen über das Kulturniveau der Frauen kommen — und hier handelt es sich doch um die aufgeklärten Großstadtfrauen —, wenn man Schlüsse aus ihrem Verhalten in dieser Sache zog. Die meisten waren nicht fähig, von den Dienstboten objektiv als Stand zu sprechen, alles Unangenehme, was sie je von einer Vertreterin dieses Standes erlitten, wurde dem Stand als solchen zur Last gelegt; selten oder nie kam der Gedanke: Was habe ich vielleicht gegen meine Dienstangestellten gefehlt? Für die Mehrzahl der Hausfrauen sind eben Dienstboten „andere Menschen“ und ganz natürlich tief unter ihnen stehende! . . . Die Frauen, die für die Besserstellung der Arbeiterinnen, Verkäuferinnen u. a. eintraten, waren minder bereit, anders als theoretisch für die Dienstboten zu arbeiten; zu persönlicher, tätiger Mitarbeit war schwer eine zu gewinnen.“ Ganz ähnlich schreibt Sophie Susmann (Soziale Praxis XVI, Nr. 1): „Dieselben Frauen, die mit größtem Eifer für die Rechte der Arbeiterinnen eintreten, versagen oft völlig, wenn es sich um die Rechte der Dienenden handelt; ihnen gegenüber sind sie eben, weil selbst Arbeitgeberinnen, zu Opfern nicht geneigt.“

Die alten Chroniken und Verordnungen zeigen uns, daß die Klagen der Herrschaften gegen die Dienstboten und umgekehrt, in vielen Punkten dieselben waren wie heute. Vor kurzem hat Stillich die Urteile des Nürnberger Patriziers Paul Beheim über seine Dienstboten aus den Jahren 1552—72 veröffentlicht (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1907, Heft 4). Da heißt es von der Köchin Marta: „Solche maid ist ein fauler pelz gewest und vor Laurenti, ein wenig tag dafor, ist sy aus dem Haus on urlaub gangen, kein lon oder nichts begeret, wissen nit, wo sy hin kommen ist.“ Von einer gewissen Appel: „war ein poeser, murreter, stolzer Kopf, die ir nit lies einreden.“ Von Berblein: „Ist geurlaubt worden von

Digitized by Google

wegen, da sy sich mit der Köchin und Untermaid geschlagen, gescheut und geschmeht haben." Von Kunlein: „Ein schweres, dregs, fauls Mensch." Von einer andern Berblein: „Ist gar ein poeser palch gewest, hat gros schreyen gehabt, wan sy ein wenig kochen oder zu arbeiten gehabt hat." Köchin Gredla „erhielt den Abschied von wegen das sy in den wirtsheusern in die lang nacht mit den mezkern gezecht." Consentius erzählt aus dem alten Berlin (E. Cansentius Die Dienstbotenfrage im alten Berlin, Preuß. Jahrbücher 126, 1906), von schlimmen Trödlerinnen, welche die Dienstboten aufhetzten, von Dienstmädchen, die auf Abend Bestellungen machten und nach dem Schlafengehen der Herrschaft aus dem Ofenloch das brennende Licht hervorlangten und dann bei Wein und „abgestohlenen Bissen" in floribus lebten, von den „Schwänzelpfennigen" beim Einkaufen u. a. m. Im Jahre 1735 wird die Polizei gemahnt: „Insbesondere müssen Polizeimeister auf die Sauf-Oerter, wo Nachtzusammenkünfte der Kutscher und Lakaien sind, ein Auge haben, dieserhalb von Zeit zu Zeit um Mitternacht visitieren und Proben machen, um zu sehen, ob noch dergleichen bei Herrschaften in Diensten stehendes Gesinde, so des Nachts aus ihrer Brot-Herren Häuser bleibt und zu derselben großen Schaden sich dem Saufen und Spielen ergiebt, daselbst anzutreffen." Auch von einem Versuch zur Organisation hören wir schon. Es kamen die Mägde und Diener zusammen und verabredeten untereinander, „wie sie denen Herrschaften begegnen und sich in ihren Diensten verhalten" wollten; aber die Polizei hatte nach diesen Versammlungsorten zu forschen. Wurden solche Gesellschaften entdeckt, so wurden alle verhaftet und mehrere Tage bei Wasser und Brot eingesperrt, ja der Richter konnte verfügen, daß „solch complottierendes Gesinde" auf einige Wochen nach dem Arbeitshaus gebracht würde.

Auch über die heutigen Dienstbotenverhältnisse in Nürnberg hat Stillich Untersuchungen angestellt und das Resultat derselben zum Teil auch veröffentlicht (Das Freie Wort, Jahrgang 6, Nr. 17 „Die Behandlung der Dienstboten). Sie erstrecken sich umgekehrt auf das Urteil der Dienstboten über ihre Herrschaften unter dem Gesichtspunkte der Behandlung seitens der letzteren. In einer großen Anzahl von Haushaltungen werden die Mädchen nach ihren eigenen Angaben gut behandelt. Mit dankbarer Freude liest man ein Urteil wie: „Die Behandlung ist so gut, daß sie gar nicht besser sein kann, ich habe gar nicht das Gefühl, als wenn ich diene." Als Gründe für schlechte Behandlung werden angegeben: Standesvorurteil, wechselnde Stimmungen der Frauen, Ungezogenheiten der Kinder. Einige Äußerungen mögen als charakteristisch in gewissem Sinne herausgehoben werden. „Die Behandlung ist kurz und bündig, wird nichts gesprochen als in Bezug auf die Arbeit, und das sehr protzig, was ich von früheren Stellen nicht gewohnt war: echt dienstbotenmäßig." „Die Behandlung ist den Verhältnissen angemessen, das ist ja für ein Dienstmädchen genügend, denn einer feineren Empfindung hält man uns nicht für fähig." „. . . wenn sich der geehrten Herrschaft etwas Unangenehmes in den Weg stellt, an wem läßt sie ihren Zorn aus? An dem armen Dienstmädchen"! „Ich werde streng gehalten, darf abends keine Sekunde vors Haus, was bei vielen andern Mädchen nicht der Fall ist. Jedes Mädchen hat recht, das ins Geschäft geht und nicht die Launen oft recht unverschämter Frauen auszuhalten hat." „Die Behand-

Digitized by Google

lung ist schlecht. Man wird bloß geduldet, da sie einen haben müssen. Daß sie einem einmal freundlich entgegenkommen, das gibt es nicht: Stets barsch und brutal. Da heißt es: Dafür werden Sie bezahlt . . . In der Bildung stehen die Herrschaften überhaupt unter den Mädchen, denn ein Mädchen gibt nicht solche „Kosenamen", wie die geplagten Hausfrauen, ebenso die Herren den Mädchen geben." „Von morgens früh bis abends 12 Uhr wird Krach gemacht und geschimpft, und man wird behandelt, ärger als ein Stück Vieh." „Ein Dienstmädchen ist der reinste Hund, und was muß sich ein Mädchen behandeln und beschimpfen lassen von den ungezogenen Kindern der Herrschaft." Aus diesen Verallgemeinerungen zu Ungunsten der Herrschaften über die persönliche Erfahrung hinaus und den Ausdrücken wie „echt dienstbotenmäßig", „für ein Dienstmädchen genügend" usw. kann man m. E. sehr deutlich schon die sozialdemokratische Agitation herausmerken.

Die meisten Vorwürfe der Herrschaften gegen die Dienstboten (Lüge, Unredlichkeit, Fahrlässigkeit, Undankbarkeit, Frechheit) lassen sich zurückführen auf die mangelhafte häusliche Vorerziehung der letzteren. Viele Dienstmädchen kommen aus unglücklichen und ungeordneten Verhältnissen. Ihre persönliche und berufliche Erziehung ist vernachlässigt. Sie haben keine Ahnung von den Erfordernissen einer rechten Haushaltung. Kaum der Schule entlassen ziehen sie in die Stadt und suchen Stellung. Da aber die Nachfrage nach Dienstboten das Angebot heute übersteigt, kommen auch alle sehr leicht unter. Die Erziehung durch die Herrschaft ist sehr erschwert. Auch der 14jährige Dienstbote ist so frei wie der 40jährige, denn die Gesindeordnung macht keinen Unterschied. Durch Kündigung kann er sich auch der wohlmeinendsten Herrschaft in kürzester Zeit entziehen. Dieser Unabhängigkeit unreifer Mädchen müßte durch das Gesetz abgeholfen werden. Sie sollten ihre Lehrzeit haben, wie die Knaben. Auch die Volksschule könnte mitwirken durch Einführung von Haushaltungsunterricht in den zwei oberen Klassen. Es gibt jedoch nicht bloß unwissende Dienstboten, sondern auch verständnislose Herrschaften. Sie können kein Mädchen erziehen, weil sie selbst von der Haushaltung nichts verstehen. Der gründliche hauswirtschaftliche Unterricht ist heute für die Töchter der höheren Stände so nötig wie für die andern, zumal dieselben von der Mutter zu Hause so wenig zur Hausarbeit herangezogen werden. Eine Herrschaft aber, die selbst nichts versteht, macht sich abhängig von ihrem Dienstboten und bringt diesen in Versuchung, seine Unentbehrlichkeit fühlen zu lassen. Viele Dienstboten gehen mit Vorliebe in Stellungen, in denen die Hausfrau sich um nichts kümmert, weil sie dann nicht kontrolliert werden.

Von den Klagen der Dienstboten gegen die Herrschaften verdienen besonders zwei allgemeine Beachtung: Ausbeutung der Arbeitskraft durch zu lange Arbeitszeit und schlimme Schlafräume. Nach Stillich arbeitet die Hälfte der Dienstboten über 16 Stunden; nur 2 Prozent weniger als 12 Stunden. Die Dienstboten sind heute die einzigen, die des Rechtes einer bestimmten Ruhe- und Erholungszeit entbehren. Für Arbeiterinnen und Handelsangestellten, ja für Beamte sogar ist dieselbe gesetzlich geregelt. Die Festsetzung einer Mindestruhezeit von 8—9 Stunden während der Nacht sowie eines freien Nachmittags während der Woche (abwechselnd einmal Sonntags und einmal Werktags) sind gewiß berechtigte Forderungen. Das

Züricher Sonntagsruhegesetz bestimmt: „Die Dienstboten sind von Arbeiten an öffentlichen Ruhetagen nach Möglichkeit zu entlasten. Jeder zweite Sonntagnachmittag und inzwischen ein Werktagnachmittag sind ihnen freizugeben.“ Unter solchen Bestimmungen braucht die Familie durchaus nicht zu leiden. Viele Dienstbotenarbeit läßt sich abkürzen und erleichtern durch Benützung moderner Gewerbe und mechanischer Mittel. Eine Reihe von Arbeiten können außerhalb des Hauses besorgt werden (Waschanstalt, kochfertige Zubereitung von Geflügel, Fisch und Gemüse und Ablieferung ins Haus); andere werden verringert durch die Maschine (Fleischhack-, Messerputzmaschine, Gaskocher, Koch- und Backkiste usw.). Die Zeitschrift für Sozialwissenschaft (Bd. VII, S. 131) berichtet aus Amerika: „Vor etwa 25 Jahren war die Voreingenommenheit gegen die in Fabriken zubereiteten und verpackten Speisen noch unüberbrückbar; doch mit der Zeit änderte sich der Geschmack des Publikums. Im Vorjahre bereits enthielt die Preisliste einer New-Yorker Spezereihandlung 2336 verschiedene Arten, Sorten und Präparationen von Nahrungsmitteln in Büchsen und Paketen. Der Umfang der Nahrungsmittelindustrie läßt sich auch daraus ermessen, daß die vorerwähnte Spezereihandlung in einigen Tagen vor Weihnachten über 2000 aus mehreren Gängen bestehende, in Büchsen und Körben verpackte Mahlzeiten verkauft hat. Die verschiedenen Suppen, Fleisch- und Geflügelarten, Fische und Schaltiere, Obst- und Gemüsekonserven, Gelees und Saucen in Blechbüchsen, Gläsern und Tiegeln gehören nun ebensogut zu dem Bestande einer jeden Küche wie das Mehl in den baumwollenen Säckchen, die verschiedenen Getreidepräparate, Biskuits, Kaffee, Zucker in Schachteln und Paketen.“

Am meisten reformbedürftig ist die Wohnungsfrage der Dienstboten. Eine Untersuchung über die Wohnungsverhältnisse derselben in der Innenstadt Münchens hat ergeben, daß ein Drittel aller Dienstboten in Räumen schlafen, die keine Fenster ins Freie haben. Nach Stillich haben in Berlin nur 56 Prozent der Dienstboten ein richtiges Zimmer. In einem Aufsatz des sächsischen Statistischen Bureaus (49. Jahrgang Zsch. f. Soz. Wiss., VII, S. 591) über das Alter der Invaliden beim Eintritt der Invalidität und die Ursachen der letzteren (nach Beobachtung in Sachsen) wird festgestellt: „Relativ viele hauswirtschaftliche Dienstboten weiblichen Geschlechts, deren Berufstätigkeit im Gegensatz zu derjenigen vieler Fabrikarbeiterinnen als die Gesundheit fördernd gepriesen wird, obliegen der Tuberkulose. Oft mögen wohl die Mädchen den Schwindsuchtskeim in sich tragen, weil im Elternhaus nur ungeeignete Nahrung und Wohnung geboten werden konnte, gewiß ist aber auch die Versuchung nicht von der Hand zu weisen, daß die vielen licht- und luftlosen Schlafräume für die Dienstmädchen in großstädtischen Wohnungen . . . zur Ausbreitung der Tuberkulose unter den Dienstboten mit beigetragen haben.“ Auch die Schlafräume in den Mansarden sind schädlich. Im Sommer sind sie vielfach Glühofen und im Winter Eiskeller. Dazu kommt, daß hier die Dienstboten ohne Aufsicht sind. Von der Familie ausgeschlossen, sind sie der Treffpunkt fürs Vergnügen. Hier ist die Klatsch- und Lästerschule; hier wird der ererbte Hausschlüssel fortgeerbt, ganz zu schweigen vom Zutritt zweifelhafter Elemente. Eine gesetzliche Wohnungs-Inspektion, die vielfach gefordert wird, könnte gewiß eine Summe von Miß-

Digitized by Google

ständen klarlegen, allein durchgreifende Abhülfe zu bringen ist nur möglich durch Lösung der Wohnungsfrage überhaupt. Die Mehrzahl der Herrschaften wohnt selbst in beschränkten Wohnungsverhältnissen. Sie müßten bei strenger Wohnungsinspektion ihr Dienstmädchen außerhalb des Hauses schlafen lassen, was gewiß noch in mehrfacher Hinsicht verderblicher wäre.

Ein Vorwurf wird von Herrschaft und Dienstboten zugleich erhoben, die Gefährdung der Sittlichkeit. „Die Dienstmädchen von heute lassen nachts fremde Männer ins Haus; sie verführen unsere Männer und Söhne" heißt es von der einen Seite, „der erste Schritt zur Unsittlichkeit kommt immer von den Belästigungen im eigenen Hause," rufen die andern. In Wirklichkeit liegt auch hier die Wahrheit in der Mitte. Tatsächlich ist die Beteiligung des Dienstbotenstandes an der Unsittlichkeit eine ganz beträchtliche. Nach der Statistik von Blaschko ist in Berlin innerhalb der Jahre 1855—98 die Beteiligung der Arbeiterinnen an der Prostitution von 71 Prozent auf 43 Prozent zurückgegangen, die der Dienstboten von 7 Prozent auf 51 Prozent gestiegen. Die Arbeit der „Fürsorgevereine für sittlich gefährdete und gefallene Mädchen, Frauen und Kinder" bestätigt, daß die Mehrzahl ihrer Sorgekinder ehemalige Dienstboten sind. Die Beteiligung an den unehelichen Geburten ist zwar kein absoluter Maßstab für den Stand der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit, aber charakteristisch ist es für den Dienstbotenstand von heute, daß er auch hier an letzter Stelle steht. Die Arbeiten von O. Spann und H. Rost (Spann, „Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstand, gemessen an der Erscheinung der unehelichen Geburten," Zschft. f. Soz. Wiss., Bd. VII, 1904, und Rost, „Das uneheliche Kind in den größeren Städten," Soz. Revue, VII. Jahrgang, 2. Heft) zeichnen hierüber ein trauriges Bild. Was aus diesen Untersuchungen uns hier interessiert, ist zunächst die Erkenntnis, daß immer mehr gerade das zarte Alter bis zu 20 Jahren Opfer der Unsittlichkeit wird. Im Jahre 1883 waren von den unehelichen Müttern 191 unter 20 Jahren, im Jahre 1902 dagegen 604. In der Periode 1883—87 waren zirka 8 Prozent derselben im Alter von 15—20 Jahren, von 1898—1902 schon 14 Prozent. In Berlin waren im Jahre 1896 von den unehelichen Müttern 1547 d. i. 20 Prozent unter 20 Jahren. Nun ist nach der Berufszählung des Jahres 1895 die Zahl der Dienstboten unter 20 Jahren: 593 451 (unter 12 Jahren: 7812, 12—14 Jahren: 25 689, 14—16 Jahren: 153 288, 16—18 Jahren: 199 916, 18—20 Jahren: 206 746). Ferner ist es Tatsache, daß die Unehelichkeit der Dienstboten größer ist als die der Arbeiterinnen, während Altersgliederung, Heiratsalter und Heiratsaussichten ungefähr dieselben sind und anderseits die eheliche Fruchtbarkeit der industriellen Arbeiterbevölkerung vermuten läßt, daß auch die unehelichen Geburten in demselben Maße Ausdruck des Geschlechtsumgangs sind. Nach der Statistik von Konrad (I, S. 122) gab es im Jahre 1896 in Preußen 97 306 unverheiratete Mütter; davon waren Dienstboten 40,3 Prozent, Fabrikarbeiterinnen 13 Prozent. Von den unehelichen Müttern Frankfurts waren im Durchschnitt der Jahre 1890/1903 Dienstmädchen (inkl. Haushälterinnen, Köchinnen, Aufwartefrauen und Monatsmädchen) 43,7 Prozent, Arbeiterinnen 15,1 Prozent, Näherinnen und Wäscherinnen 19,1 Prozent, Verkäuferinnen und Kontoristinnen 4,8 Prozent, Berufslose 13,5 Prozent, Rest

3,8 Prozent. In Berlin waren im Jahre 1896 von den unehelichen Müttern 35,8 Prozent Dienstboten, 25,8 Prozent Arbeiterinnen, in Wien innerhalb der Jahre 1900—1902 30,5 Prozent Dienstboten, in Dresden i. J. 1901 38,5 Prozent. Welch ein Elend diese Zahlen bedeuten, erkennen wir erst, wenn wir noch nähere Umstände in Betracht ziehen. Wenn ein Mädchen unglücklich wird, dann wird es naturgemäß zuerst Halt suchen an seiner Familie oder am Vater des Kindes; erst wenn es nirgends mehr Stütze findet, wird es öffentliche, unentgeltliche Entbindungsanstalten aufsuchen. Es ist nun wiederum erwiesen, daß verhältnismäßig die meisten Dienstboten in öffentlichen Anstalten entbinden. In Berlin haben im Jahre 1896 in öffentlichen Anstalten entbunden: Dienstboten 46,7 Proz., Arbeiterinnen 23,1 Proz., Näherinnen und Wäscherinnen 22,1 Proz.; in privaten Anstalten: Dienstboten 5,5 Proz., Arbeiterinnen 1,8 Proz., Näherinnen und Wäscherinnen 2,7 Proz.; in Privatwohnungen: Dienstboten 47,8 Proz., Arbeiterinnen 75,1 Prozent, Näherinnen und Wäscherinnen 75,2 Prozent. Ähnlich ist das Resultat zu Frankfurt vom Jahre 1902. In öffentlichen Anstalten haben entbunden: Dienstboten 30,8 Prozent, Arbeiterinnen 20,4 Prozent, Näherinnen und Wäscherinnen 28,0 Prozent; in Privatanstalten: Dienstboten 32,1 Prozent, Arbeiterinnen 9,2 Prozent, Näherinnen und Wäscherinnen 15,3 Prozent; in Wohnungen: Dienstboten 37,1 Prozent, Arbeiterinnen 70,4 Prozent, Näherinnen und Wäscherinnen usw. 56,7 Proz. Diese Niederkunftsorte sind wiederum bedeutungsvoll für die Zukunft des unehelichen Kindes. Ist die Sterblichkeit der unehelich Geborenen schon an und für sich größer als die der Ehelichen (in München 1,03, in Köln 1,6, in Freiburg 2,04, in Frankfurt 2,5, in Mannheim 1,9, in Karlsruhe 1,7, in Berlin 2,3 mal so groß), so ist wiederum unter den in öffentlichen Anstalten Geborenen dieselbe höher als bei den übrigen. Von je 1000 unehelich Geborenen waren am Ende des 1. Lebensjahres in Berlin noch am Leben (nach Neumann): aus öffentlichen Gebäranstalten 529, aus Privatanstalten 587, aus Privatwohnungen 673. Auch in der Unterbringung sind diese Kinder im Nachteil: Von den in öffentlichen Anstalten Berlins im Jahre 1896 geborenen Unehelichen wurden 54 Prozent untergebracht in unentgeltlicher günstiger Pflege bei Eltern usw., von den übrigen dagegen 82,8 Prozent. Speziell von den Dienstbotenkindern waren untergebracht in (entgeltlicher) Haltepflege 51,3 Prozent, in Waisenpflege 55,8 Prozent, der kleine Rest bei Verwandten; von den Arbeiterinnenkindern dagegen waren in Haltepflege 15,3 Prozent, in Waisenpflege 20,2 Prozent und alle übrigen in Familien unentgeltlich. Wir übergehen die statistischen Untersuchungen über die spätere berufliche Ausbildung und kriminelle Belastung der unehelichen Kinder. Ein Segen für das uneheliche Kind ist es, wenn der Vater es anerkennt, wenn es legitimiert wird oder überhaupt die Mutter heiratet. Von allen im Jahre 1896 in Berlin geborenen Unehelichen, für welche die Vaterschaft anerkannt wurde, waren geboren in öffentlichen Anstalten 6,2 Prozent, in Privatanstalten 2,5 Prozent, in Familien 91,3 Prozent. Innerhalb des ersten Jahres wurden legitimiert von Dienstbotenkindern 8 Prozent, von Arbeiterinnenkindern 11,7 Prozent, von solchen der Näherinnen usw. 12,9 Prozent. Man kann daraus einen Rückschluß ziehen, wie viele der unehelichen Kinder nicht etwa einem vorehelichen, sondern ganz leichtsinnigen Verhältnis

Digitized by Google

entspringen. Ganz allgemein urteilt Spann („Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs", Zschft. f. Soz. Wiss. VII S. 573): „Die eigentlichen Unehelichen, deren Mütter am Leben und unverehelicht bleiben, zeigen sowohl in körperlicher Hinsicht wie in Hinsicht auf ihre Berufsausbildung ein beträchtliches Maß an körperlicher und beruflicher Degeneration. Die unehelichen Waisen dagegen nehmen eine Mittelstellung zwischen den eigentlichen Unehelichen und den Stiefkindern ein, so daß es für die unehelichen Kinder besser ist, die Mutter stirbt als sie bleibt unverehelicht am Leben."

Der Vergleich mit den Arbeiterinnen zeigt, daß eine Hauptursache des sittlichen Tiefstandes im Gesinde am Mangel der Familie liegt. Die Arbeiterinnen wohnen meist zu Hause oder bei Verwandten, der Dienstbote wird dem erziehlichen Einfluß des Vaterhauses entrückt, ist vielfach durch eine soziale Kluft von der Familie der Herrschaft getrennt — „Ausstoßung aus der eigenen, aber keine Einpflanzung in die neue Familie". Hier müssen sich die Herrschaften das Gewissen erforschen. Nach Taube („Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig") gehören über 30 Prozent der Väter unehelicher Kinder den bevorzugten Klassen an, ein Beweis, daß die Klage der Dienstboten über die Gefährdung im eigenen Hause nicht grundlos ist. Mit dankenswerter Offenheit schreibt Felicitus Buchner („Fortschritt" 1906 Nr. 32): „Die unsittlichen Angriffe von seiten der Dienstherren und ihrer Söhne sind kein Märchen, und manches bis dahin unbescholtene und wirklich anständige Mädchen kam dadurch zu Fall, geriet auf die schiefe Ebene und glitt rettungslos hinab in den tiefen Abgrund. Das blinde Vertrauen so vieler Hausfrauen in die tadellose Ehrenhaftigkeit ihrer männlichen Angehörigen ist in diesem Punkte durchaus nicht immer gerechtfertigt. Es ist unabweisbare Pflicht der Hausfrau, hier stets die Augen offen zu halten, den Grundsatz einer doppelten Geschlechtsmoral energisch zu bekämpfen, ihre Söhne zur Achtung vor der arbeitenden Frau, zur Selbstzucht und geschlechtlichen Sittlichkeit zu erziehen, keinerlei Vertraulichkeit zwischen ihnen und den Dienstmädchen zu dulden." Andererseits liegen die Gründe für diese schlimmen sittlichen Verhältnisse auch im Dienstbotenstand selbst. Die Mädchen kommen meistens vom Lande; sie sind der verführerischen städtischen Umgebung nicht gewachsen. Sie glauben zu leicht und hoffen auf spätere Ehe. Dazu kommt die Furcht, „sitzen bleiben" zu müssen und keinen Mann zu finden. Die allgemeine Mißachtung der Ehelosen im weiblichen Geschlecht hat die Meinung gefestigt, daß das Weib ohne Mann für sich allein überhaupt nichts bedeute. Hier muß die religiöse charitative Einwirkung einsetzen. Sie soll für anständige Erholung sorgen, aber auch das Ideal des jungfräulichen Opferlebens immer wieder und wieder vor Augen stellen. Auch die Versorgung alter, treuer Dienstboten muß immer ein Ziel bleiben.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Dienstverhältnis entspringen, empfiehlt Sophie Susmann für alle Städte „Haushaltgerichte", deren Beisitzer aus Dienstgebern und Dienstnehmern bestehen. Pieper (Soziale Kultur 1906) befürwortet die Errichtung von „Hausdienstausschüssen" zur Herstellung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Herrschaften und Dienstboten. Ihre Aufgabe wäre: Errichtung von Stellenvermittlung, Förderung der Standesehre und eines edlen Standesbewußtseins, Festsetzung und Kontrolle der Durchführung der als berechtigt aner-

Digitized by Google

kannten sozialen Forderungen von Dienstboten und Hausfrauen, Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen (Kranken-, Arbeitslosenfürsorge, Dienstbotenheime usw.). Beide Vorschläge aber setzen eine Organisation der Dienstboten voraus. Nur mit Organisierten läßt sich unterhandeln, nur durch die Organisation wird das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit genährt mit der Verpflichtung, sich gegenseitig zu fördern und zu unterstützen. Deshalb bleibt uns als wichtigste Aufgabe der Dienstbotenfrage: wie organisieren wir heute am besten die Dienstboten?

B. Welches ist die geeignete Form der Organisation für die Dienstmädchen?

Von R. Bruckmayer, München.*)

In sturmbewegter Zeit gab der große Windthorst in einer Versammlung einem alten Spruche eine neue zeitgemäße Übersetzung. Ora et labora! Über den alten Benediktinerklöstern ist's geprangt, die mit ihrer Tätigkeit in schlimmer Zeit das Angesicht unseres Vaterlandes erneuert haben. Orate et laborate! Betet und arbeitet! So rief der Führer; aber das laborate übersetzte er so, daß man merken konnte, welche Arbeit im sozialen Leben jetzt für die Katholiken die brennendste sei; er rief nämlich in die lauschende Menge: „Betet und organisiert Euch!"

Organisieren ist das Geheimnis einer erfolgreichen Tätigkeit. Organisiert wurde zu allen Zeiten in der Kirche; die Kirche selbst ist ja in ihrer ganzen Art Lehrmeisterin der Organisation.

Auch für die weiblichen Dienstboten ist eine Organisation, ein Zusammenschluß notwendig, nicht allein, um sie vor den vielen Gefahren zu bewahren, sondern vor allem, um die oft mangelhafte Ausbildung zu vervollkommnen, ihnen Liebe und Interesse an ihrem Stande einzuflößen und die mannigfachen Schäden, die sich in das Dienstverhältnis eingeschlichen haben, zu bessern.

Gewiß! Im Dienstbotenstande liegen Verhältnisse vor, die ein organisches Eingreifen unbedingt verlangen. Für uns handelt es sich jetzt, die rechte, geeignete Organisation für dieselben zu finden.

I.

Solange die patriarchalische Ordnung noch allgemein herrschte und die Verhältnisse keiner waren, fanden die Dienstmädchen gegen die äußeren Gefahren an Leib und Seele hinlänglichen Schutz: Und ist sie leider überhaupt, so ist eine unsittliche Dirne nicht so verachtet war.

Solchem aber in der neuen Zeiten eine andere Ordnung eingetreten ist, die der Dienstmädchen alle Freiheit läßt, welche sie vielfach nur mehr eine Last sein in den engeren Kreisen suchen, so eine

*) Nach meinem Referate auf der ersten Verbandsversammlung der kath. Dienstmädchenvereine zu Karlsruhe am 11. Juni 1911.

Digitized by Google

besondere Fürsorge notwendig geworden. Diese Fürsorge hat zunächst die christliche Charitas in die Hand genommen. Christliche Liebe sollte und wollte das ersetzen, was der Geist der Zeit, der das Band der Dienstboten mit der Familie lockerte, an Liebe entzogen hat. So sehen wir in Paris schon im Jahre 1847 das erste Heim für die Dienstboten entstehen. 1852 hören wir in Wien das erste Mal von einem Marienverein zur Heranbildung guter Hausmägde. In Breslau gründet ein Verein zur sittlichen Hebung weiblicher Dienstboten das dortige Marienstift. Mit Hülfe des am 1. März 1856 gegründeten Marienvereins legt der bekannte Dienstbotenvater Joseph Weis am 12. Oktober 1856 den Grund zur Marienanstalt in München mit dem dreifachen Zweck der Dienstbotenerziehung, Dienstbotenvermittlung mit -Verpflegung und Dienstbotenversorgung im Alter.

Bischof Ketteler, mit dem auch Weis konferierte, ruft 1851 in Mainz den Mariahilfverein zur Unterstützung hülfsbedürftiger weiblicher Dienstboten ins Leben. Und nun sehen wir Ende der fünfziger und in den sechziger Jahren Vereine und Anstalten entstehen in verschiedenen Städten: ich nenne nur Augsburg, Köln, Düsseldorf, Konstanz, Bamberg.

Auch Katholikentage beschäftigten sich mit den Dienstbotenvereinen. Auf dem Katholikentage zu Köln 1858 und zu Bamberg 1868 warb Weis unermüdlich für seine Ideen; und in Düsseldorf wurde 1869 die Resolution gefaßt: Es sollen Dienstbotenvereine gegründet werden nach dem Vorbilde solcher, wie sie bereits in mehreren Städten, Mainz, Breslau, Luxemburg usw. unter dem Titel Maria-Hilf-Vereine bestehen. Auch die Katholikenversammlung in Würzburg beschäftigte sich mit der Fürsorge für Dienstboten und empfahl besonders die Errichtung von Dienstbotenheimen.

Dr. Pieper (Kirchenlex. XII) berichtet im Jahre 1899 bereits von 70 Vereinen mit 40 Hospizen. Im Marianischen Mädchenschutzführer können wir heute über 90 Einrichtungen für Dienstmädchen zählen. Die Vereine, meistens an Hospize angegliedert, bezwecken: Stellenvermittlung und zeitweilige Unterkunft im Heime; religiös-sittliche Einwirkung; Förderung des Sparsinnes; anständige Erholung; Bibliotheken, zuweilen auch Heranbildung in Dienstbotenschulen und Versorgung im Alter. Gemäß ihren Statuten tragen sie den Charakter religiöser Vereine; vielfach sind sie direkt marianische Sodalitäten.

Sicher haben diese Vereine, diese Einrichtungen auf dem ideellen und sozial-charitativen Gebiete Staunenswertes geleistet; sie haben einen Strom des Segens dem Dienstbotenstande zugeleitet. Aber mit der Zeit ist das Feld gewachsen, die Menschenmassen sind größer geworden. Massen begegnen uns zumal in Industrie- und Großstädten; dazu die Fluktuation dieser Massen, die wesentlichen Veränderungen in denselben, was Herkunft, Bildungsgrad, prinzipielle Auffassung des Berufes, religiös-sittliche Entwicklung betrifft. Gewachsen ist auch die Masse der häuslichen Bediensteten; 1895 gab es nach der Berufszählung 1 313 957 bei der Herrschaft lebende Dienstboten (Vergl. Soz. Rev. 1906. IV. Heft.); auch sie ist beherrscht von der Fluktuation und durchdrungen von der Zeitidee des Rechtes auf Berücksichtigung seitens der Sozialpolitik.

Diese Massenverhältnisse können nur bewältigt werden durch eine weitverzweigte, eingreifende Organisation, die darauf ausgeht, in die Massen

einzudringen, die einzelnen zu schulen, zur Selbsttätigkeit zu erziehen, sie zu heben und sozial sicher zu stellen.

Diese Idee, die Massen zu durchdringen, den ganzen Stand der Dienenden zu erfassen, hat in neuester Zeit auf nicht christlicher Seite eine lebhafte Agitation hervorgerufen. Als erster moderner, aber unvollkommener Organisationsversuch ist von Stillich (Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin) angeführt der in Berlin 1894 gegründete „Verein der Hausbeamtinnen". Stillich geht über diesen Verein mit dem Bemerken hinweg, daß er eine Organisation sei, die zwar die Dienenden angehe, aber die Herrschenden vertrete. Eine eigentliche Organisation setzte nach genanntem Autor ein mit den Juliversammlungen 1899 in Berlin. Der Journalist Emil Perlmann gründete am 12. Oktober 1899 dort den „Hülfsverein für weibliches Hauspersonal", der auch Mitglieder anderer kleiner Sondervereine an sich zog und durch die Reden einer Lily Braun, eines Hellmut v. Gerlach großen Aufschwung nahm. Im stillen hatte sich unterdessen unter der Initiative des Journalisten Emil Rogge ein neuer Verein entwickelt, der am 1. Juli 1900 gegründete „Verein Berliner Dienstherrschaften und Angestellten", der von der Fiktion gemeinsamer Interessen ausging, also ein paritätischer Verein. In Nummer 18 der „Sozialen Praxis" vom 1. Februar 1906 berichtet Sophie Susmann von ihm, daß er nach kurzem Dasein und mannigfachen zwischen Dienstangestellten und Herrschaften geführten Kämpfen nach Ausscheiden der letzteren seinen paritätischen Charakter aufgab und sich mit dem erwähnten Hülfsverein für weibliches Hauspersonal zum „Verein für die Interessen der Hausangestellten" verschmolz. Nach dem Berichte der Genossin Frau Wengels in Berlin auf dem Parteitag zu Mannheim befindet sich der Verein vollständig in sozialistischen Händen und dort erfahren wir auch von den Vertreterinnen in Bremen, Hamburg usw., wie energisch die Organisation in Angriff genommen wird; Lily Braun spricht sich anerkennend darüber aus, wie einheitlich Partei und Gewerkschaften an die Organisierung der Dienstboten gegangen sind. Mit welchem Eifer und teilweise auch Erfolg die Referentin in Mannheim, Genossin Grünberg, die sozialistische Dienstbotenorganisation im südlichen Deutschland eingeleitet und wie diese Bewegung in Nürnberg, München, Frankfurt usw. Fuß gefaßt hat, das sehen wir aus den Preßberichten der jüngsten Zeit, das beweisen die eindringlichen Referate Stumpf in Frankfurt und Frau Dr. Kleitner in München. (Vergl. Charitas 1906, Nr. 3, und Jahrbuch des kath. Frauenbundes 1907, Seite 45 ff.)

Zur Kritik der sozialistischen Organisation genügen einige Worte: der Geist des Klassenkampfes (denken wir an Worte wie „versklavte Lage, Blutsauger" usw.), der Geist des irreligiösen Materialismus auf sozialistischer Seite verurteilt diese Art der Organisation von selbst in unseren Augen. Aber freilich durchzuckt es uns mit seelischem Schmerze, wenn wir die Masse von Kräften sehen, die im Strudel solcher Bewegung dem christlichen Leben verloren gehen; wenn wir sehen, wie viel tüchtige Kräfte sich dort rühren, wie viel Köpfe sich anstrengen, wie viel Herzen dort schlagen, wie viel Intelligenz und Tatkraft dort aufgeboten wird!

Digitized by Google

II.

Auf christlicher Seite gilt es nun, mit aller Energie die Grenzen der bisherigen Wirksamkeit zeitgemäß zu erweitern, ein weitausgedehntes Land in emsiger Arbeit zu parzellieren und organisieren, dasselbe unter den Pflug christlicher Neubelebung und intensiver Bestellung zu bringen, statt es als weites Brachland dem Abbau, um nicht zu sagen Raubbau sozialistischer Agitation zu überlassen.

An energischer Arbeit für die Interessen des Dienstbotenstandes hat es bisher nicht gefehlt; Beweis dafür ist die bewundernswerte Wirksamkeit von der Mitte des 19. Jahrhunderts an! Für die neue Zeit handelt es sich nur um die Findung eines neuen Weges, einer Tätigkeitsform, die folgendes berücksichtigt:

1. Sie muß die überaus große Zahl möglichst vollständig erfassen und der Erkenntnis Rechnung tragen, daß aus dem Stand heraus Mitarbeit geleistet werden muß.

2. Sie muß imstande sein, sich mit den sozialen Schäden, die sich mehr und mehr enthüllt haben, in entsprechender Weise zu befassen. Dabei muß das Eigenartige im Auge behalten werden, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der häuslichen Dienstboten in unmittelbarster Weise mit den religiös-sittlichen Bedingungen in Wechselwirkung stehen.

3. Und darum muß sie dieser Eigenart vollauf entsprechen.

Die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Eigenart sollen gleich hier mit allem Nachdruck herausgehoben sein. Bei der überwiegenden Zahl der Dienstboten handelt es sich um Personen, die jugendlich und weiblich sind und die ihre Stelle nicht bloß auffassen als eine Arbeitsstelle für Lohnerwerb, sondern auch als eine Lehr- und Erziehungsstelle, immer aber auch als eine häusliche Vertrauensstelle mit einer gewissen Familienzugehörigkeit. Mit einem Wort, es handelt sich um eine passende Form auf christlichem Boden.

Nun begegnet uns tatsächlich eine neue Form der Organisation auf christlichem Boden: es ist der „Zentralverein der männlichen und weiblichen Herrschaftsbediensteten Deutschlands, Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften". Diese Form der Organisation geht von München aus und vielleicht ist es interessant, den Werdegang dieser christlichen Organisationsform kennen zu lernen.

In München bestand seit längerer Zeit ein auf neutralem Boden stehender Verein für Herrschaftsbedienstete, also nicht für Dienstmädchen, der zugleich den Charakter eines Unterstützungs- und Hülfsvereins hatte. In diesem Verein nun haben sich im Laufe der Zeit eine Anzahl sozialistisch gesinnter Mitglieder eingefunden; diese versuchten, den Verein ins sozialistische Lager hinüberzuschwenken. Im Verein waren aber auch eine Anzahl konservativer, besonders katholischer Elemente, die sich gegen die Schwenkung in das sozialistische Lager wehrten. Diese Strömungen dauerten mehrere Jahre. Als nun die christlichen Gewerkschaften in der Entwicklung vorangeschritten waren und sich mehr ausgebreitet hatten, da wandte sich der Verein der Herrschaftsbediensteten an den Verband der Hülfs- und Transportarbeiter resp. an dessen Vorsitzenden Braun (gest. 5. 1. 07) mit der Bitte,

den Verein auf christliche Grundlage zu stellen und den christlichen Gewerkschaften anzugliedern: zunächst als ein Stück des nichtgewerblichen Verbandes.

Das wurde angenommen; es wurden Mittel zur Verfügung gestellt zur Agitation. Zugleich wurde der Verein für männliche Herrschaftsbedienstete wie die Gewerkschaften überhaupt auf interserxuelle Basis gestellt. Weil man sich aber sagte, daß man mit rein gewerkschaftlicher Einrichtung nicht durchkomme, gab man den neu entworfenen Statuten ein etwas geändertes, aber doch gewerkschaftliches Bild. So erhielten wir nun den „Verein für Herrschaftsbedienstete und weibliche Dienstboten", der, wie wir aus den Tagesblättern und dem Organ „Die Gewerkschaftsstimme" ersehen, in eine lebhafte Agitation zunächst in München eintrat, aber auch in andern Orten, z. B. Frankfurt, Fuß faßte und auch Erfolge erzielte. Damit ist nun die Frage aktuell geworden: Eignet sich für die Organisation der Dienstboten, namentlich der Dienstmädchen, die Gewerkschaft mit ihrem interserxuellen und interkonfessionellen Charakter?

Gegenüber allen Mißverständnissen sei hier ausdrücklich konstatiert, daß wir für das gewerbliche Arbeitsverhältnis die wirtschaftliche Machtorganisation der Gewerkschaften für das wirksamste und für das einzig Richtige halten, und daß wir selbst mit allen Mitteln in unserer bisherigen sozialen Tätigkeit die Gewerkschaften unterstützt haben und auch in Zukunft unterstützen werden.

So sehr wir aber mit dem süddeutschen Verbande kath. Arbeitervereine auf dem Standpunkte der christlichen Gewerkschaften stehen, halten wir doch für die Organisation der Dienstboten die Form der Gewerkschaft nicht für geeignet, und zwar im Interesse der Dienstboten und der Familien sowie der christlichen Gewerkschaft selbst.

Es gibt heute noch eine große Anzahl von Dienstboten, welche die Dienststelle auffassen als eine Vertrauensstelle, die sich im religiösen Geiste den Familiensinn bewahrt haben, die sich als Familienglieder noch fühlen, an Freud und Leid innigen Anteil nehmen und als Familienglieder Einfluß haben auf die Kinder, den Haushalt, die in der Familie entsprechend geachtet, vor plötzlicher Not sicher gestellt sind.

Solche „familienhafte" Verhältnisse sind doch auch noch in überwiegender Mehrzahl von beiden Seiten, von Herrschaften und Dienstboten erwünscht. Die Gewerkschaft aber verwahrt sich gegen das patriarchalische Verhältnis, muß sich verwahren; sie erstrebt ja und mit vollem Recht Unabhängigkeit der Gewerbstätigen vom familiären Einfluß des Arbeitgebers; sie sucht ihre wirtschaftliche Bedeutung durch den Nachdruck einer wirtschaftlichen Machtorganisation zur Geltung zu bringen. Bei häuslichen Dienstboten aber würde dadurch der von beiden Seiten gewünschte Anschluß nicht nur nicht herbeigeführt, sondern geradezu zurückgestoßen werden. Wenn in die häuslichen Verhältnisse die wirtschaftliche Machtorganisation eingreifen soll, dann wird etwas zurückgedrängt, was gerade in diesen Verhältnissen am allerunmittelbarsten wirksam sein soll: nämlich der Geist des vierten Gebotes! Ferner vergessen wir nicht, welch großer Prozentsatz der Dienstboten,

Digitized by Google

zumal der weiblichen, „jugendlich“ ist — nach Liese (Soz. Rev. 1906, IV. Heft) sind ein Drittel der Dienstboten noch minderjährig. Da kommt nicht bloß das Vertrauens-, da kommt noch das Lehr- und Erziehungsverhältnis in Betracht und daß für diese die Machttendenz einer Gewerkschaft, die ja mündige, gereifte, unabhängige, durchgebildete Glieder verlangt, nicht geeignet ist, ist eben so klar wie das andere: daß ein Lehr- und Erziehungsverhältnis nur in patriarchalischer Form denkbar und möglich ist.

Damit ist schon übergegriffen auf den anderen Punkt: die gewerkschaftliche Organisation der Dienstboten liegt auch nicht im Interesse der Gewerkschaften selbst. Denken wir nur an den Unterschied zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag! Ideal der Gewerkschaft ist Kollektivregelung der Arbeitsbedingungen, ihr Ziel: Tarifvertrag. Ihre Einwirkung ist um so erfolgreicher, je gleichartiger die Arbeitsbedingungen, je dauernder die Gewerbstätigkeit, je gleichförmiger das Lebensniveau der Erwerbstätigen ist.

Wie individuell aber ist der Dienstvertrag, wie groß der Wechsel der Dienenden! 90 Prozent der weiblichen Dienstboten betrachtet das Dienstverhältnis überhaupt nur als Übergangsstadium. Im Verein für Sozialpolitik, der 1905 in Mannheim tagte, hat Brentano gegen Dr. Tille die Dienstmädchen geradezu als typisches Beispiel bezeichnet für solche, die „ungeeignet“ zu Kollektivregelungen sind und fügen wir konsequent dazu: also auch ungeeignet für die Gewerkschaften.

Es gibt übrigens auch christliche Gewerkschaftler, die offen ihre Bedenken äußern; so bezeichnet im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ Nr. 6 (1907) ein Gewerkschaftler die einfache Übertragung des gewerkschaftlichen Lebens gewerblicher Arbeiter auf das Dienstverhältnis als einen einschneidenden Irrtum und erinnert, daß die heutige gewerkschaftliche Bewegung ein Erzeugnis der Entwicklung der Großindustrie ist, der teilweise bis ins Einzelne gehenden Arbeitsteilung, die im Dienstverhältnis unmöglich ist und unmöglich sein wird.

Derselbe Autor bringt auch gleich wertvolle Argumente gegen die intersexuelle Form der Organisation: „Es scheint mir vor allem ein Mißgriff darin zu liegen, daß man, wie in Gewerkschaften, männliche und weibliche Mitglieder in einen Verein zusammenschließt. Die männlichen Dienstboten hätten andere Interessen als die weiblichen“ und erläutert das an den Beiträgen usw. Einem anderen Verfasser im selben Blatte erscheint im Zusammenwerfen der männlichen und weiblichen Dienstboten eine nicht zu unterschätzende sittliche Gefahr zu liegen. „Menschlich,“ sagt er, „sind auch christliche Arbeiter!“ Alle Hochachtung vor einer solchen ehrlichen Aussprache, vor einer solchen Überzeugung! Solche Ausführungen entheben einer weiteren Argumentation.

Aber eines noch: Der erstangeführte Autor möchte eine interkonfessionelle Form nahelegen, die nicht gewerkschaftlichen Charakter trägt, ein Vorschlag, der auch in einer Münchener Hausfrauenversammlung gemacht wurde.

Freilich fühlt schon der Verfasser selbst — mag er da vielleicht an die Jugendlichen und an das Erziehungsbedürfnis gedacht haben —, daß die Dienstboten einer religiös-sittlichen Befestigung bedürfen und gibt unum-

wunden zu, daß dies nur durch konfessionelle Unterweisung erreicht werden könne. Aber er meint, diese Aufgabe könnte durch die „Mägdeherbergen" gelöst werden. Ob er da wohl an die relativ geringe Zahl der Herbergen, an die Unzulänglichkeit ihrer Kräfte, ihrer Räume und andererseits an die Massen gedacht hat, die durch die Organisation ja erfaßt werden sollten? Irgend eine Ahnung der Unzulänglichkeit seines Mittels muß ihm wohl gekommen sein, denn er fügt bei: ob zu diesem Zweck für konfessionelle Belehrung noch eine besondere Organisation geschaffen werden soll, das kann ja den beteiligten Kreisen zur Entscheidung überlassen werden. Aber, häusliche Tätigkeit und zweifaches Vereinsleben — woher die Zeit! Hier soll folgendes ausdrücklich betont sein: Wir werden gerne von Fall zu Fall mit den protestantisch-konfessionellen Organisationen zusammengehen, wenn es sich handelt um Petitionen und ähnliche gemeinsame Schritte; vielleicht auch können ständige interkonfessionelle Ausschüsse eingerichtet werden.

Jedenfalls hat der Verfasser da entschieden recht: Die Dienstboten bedürfen einer religiös-sittlichen Befestigung; sie bedürfen ihrer doppelt in unseren Tagen angesichts der drohenden Feinde und Gefahren. Die Bedeutung der Religion für die Dienstmädchen ist in dem neuen Dienstmädchenorgan „Haus und Herd" Nr. 2 (München, Verlag des „Arbeiter") in markanter Weise also hervorgehoben: „Die Religion steht gerade in der Dienstmädchenfrage im Vordergrund! Hier handelt es sich um eine Neubelebung und Festigung jenes religiösen Geistes, der unser christliches Familienleben, ja sogar indirekt unser ganzes bürgerliches Familienleben hebt und trägt; hier handelt es sich um Neubelebung und Festigung jenes religiösen Geistes, der mit dem Familienleben auch das Dienstverhältnis hebt und trägt, insofern es eben Lehr- und Erziehungsverhältnis ist mit religiös-sittlichem Rückhalt und ein Vertrauensverhältnis mit geachteter Teilnahme an einem gesunden Familienleben; hier handelt es sich um Neubelebung und Festigung jenes religiösen Geistes, der da hebt und trägt den hausmütterlichen Sinn bei den Frauen und die Familientreue bei den Mädchen. In diesem Sinne also steht gerade in der Dienstmädchenfrage die Religion im Vordergrund!"

Dazu brauchen wir nur beizufügen, was der zweite Autor in Nr. 6 a. a. O. mit einer herzerfreuenden Klarheit und Festigkeit ausspricht: „Die anerkannte Notwendigkeit einer sittlichen und religiösen Einrichtung bewegen mich zu bezweifeln, ob es richtig ist, die Interkonfessionalität in der Form durchzuführen, wie bei den anderen Gewerkschaften. Eine religiöse Einwirkung kann und darf nur erfolgen durch die konfessionellen Instanzen!" ... „Das erkennen wir ja auch bei den anderen Gewerkschaften an, indem wir immer wieder den Beitritt zu den konfessionellen Arbeitervereinen empfehlen!"

„Vollkommen richtig!" lautet unsere Antwort, und damit können wir die Untersuchung schließen, ob nämlich für die Organisation für Dienstmädchen der gewerkschaftliche interseruelle und der interkonfessionelle Charakter sich eignet. Das Resultat kann nur sein: Der interkonfessionelle Charakter kann für die Organisation der Dienstboten nicht in Betracht kommen, namentlich nicht für die weiblichen Dienstboten mit Familien-

Digitized by Google

anschluß. Diese aber bilden das Gros der Dienstboten.*)

*) Auf einen ähnlichen Standpunkt stellte sich eine vom Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften einberufene Konferenz (26. Juni 1907 in Köln), an der der kath. Frauenbund, der kath. Mädchenschutz, der Verband kath. Dienstmädchen, die kath. Arbeiterinnenvereine Westdeutschlands, der Volksverein für das kath. Deutschland, der deutsch-evang. Frauenbund, der Verband kirchlich-sozialer Frauengruppen, der Verein zur Fürsorge weibl. Jugend und deutscher Vorständeverband evang. Jungfrauenvereine, der Verein Freundinnen junger Mädchen, Evang. Bahnhofsmission, Zentralverein der Herrschaftsbediensteten und Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften teilnehmen. Man einigte sich auf folgende Resolution:

„Die am 26. Juni 1907 zu Köln versammelten Vertreter folgender Vereinigungen: Katholischer Frauenbund, Katholischer Mädchenschutz, Verband katholischer Dienstmädchen, Katholische Arbeiterinnenvereine Westdeutschlands, Volksverein für das katholische Deutschland, Deutsch-evangelischer Frauenbund, Verband kirchlich-sozialer Frauengruppen, Verein zur Fürsorge weiblicher Jugend, Verein deutscher Vorstände-Verband evangelischen Jungfrauenvereine, Verein Freundinnen junger Mädchen, Evangelische Bahnhofsmission, Zentralverein der Herrschaftsbediensteten, Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands — erklären:

1. Die Agitation für die Ausbreitung von Standesvereinigungen zur Förderung der religiös-sittlichen, geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der weiblichen Dienstboten ist ein dringendes Erfordernis unserer Zeit.

2. Es empfiehlt sich, die bestehenden und neu zu gründenden konfessionellen Standesvereine weiblicher Dienstboten dahin auszubauen, daß sie neben der Förderung der idealen Interessen auch die wirtschaftliche Hebung ihres Standes, z. B. durch Reform der Gesindeordnungen, Regelung des Dienstverhältnisses unter Heranziehung der Dienstboten (Errichtung von Hausdienst-Ausschüssen usw.) sich zum Zwecke setzen und dadurch die Aufgaben einer wirtschaftlichen Berufsorganisation zu lösen suchen.

3. Unter besonderen Verhältnissen können neben den konfessionellen Dienstbotenvereinen interkonfessionelle Berufsorganisationen, z. B. insbesondere für Angestellte in Gasthöfen, Zimmermädchen usw. notwendig werden; vor Gründung letzterer ist jedoch mit den konfessionellen Dienstbotenvereinen Fühlung zu nehmen.

4. Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften erachtet grundsätzlich die interkonfessionellen Berufsvereinigungen als die gegebenen Organisationen zur Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und Angestellten; er sieht aber wegen der gegenwärtigen eigenartigen Verhältnisse unter den weiblichen Dienstboten zur Zeit von der Gründung interkonfessioneller Organisationen für weibliche Dienstboten ab und stimmt den Punkten 1 bis 3 dieser Resolution unter dem Vorbehalt zu, daß eine Form gefunden wird, welche eine Fühlungnahme der konfessionellen Dienstbotenverbände mit dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften ermöglicht, um den Dienstbotenvereinigungen einen starken Rückhalt an der christlichen Arbeiterbewegung zu geben, insbesondere um die Schaffung eines modernen Gesinderechtes und weiterer gesetzlicher Fürsorge in die Wege zu leiten.

Außerdem wird die Einsetzung einer zwölfgliedrigen Kommission beschlossen, die zur einheitlichen Regelung der wirtschaftlichen Aufgaben eine Verständigung zwischen den verschiedenen konfessionellen Dienstbotenvereinen herbeiführen soll.

Der Kommission gehören an:

1. Frau Pfarrer Graeber, Elberfeld, Stolzerstraße 17 (Verein Freundinnen junger Mädchen).

So führt uns also die Erwägung der tatsächlichen Verhältnisse zum Dienstbotenverein auf konfessioneller Grundlage!

III.

Nun könnte sich die Meinung bilden, warum sollen die alten Vereinigungen nicht genügen, die seit Jahren so segensreich gewirkt haben? Können diese nicht in ihrer bisherigen Form auch den neuen Aufgaben gerecht werden?

Hochw. Herr Pfarrkurat Stumpf-Karlsruhe hat in seinem Referat über „Die moderne Dienstbotenfrage", Karlsruhe, 11. VI. 07, zur Genüge gezeigt, welche religiös-sittlichen, wirtschaftlichen und sozialen Mißstände tatsächlich existieren. Die Gegner beuten sie aus, indem sie Unzufriedenheit säen, den Brand schüren, besonders durch die Lockrufe der Besserung der Lage, der wirtschaftlichen Hebung des Standes die große Masse der Dienstboten anzuziehen suchen.

Da tut es wahrlich not, einmal durch religiös-sittliche und apologetische Vorträge aufzuklären, aber auch soziale Schulung und wirtschaftliche Hebung zu bringen, kurz, eine „Erweiterung" der schon längst begonnenen Arbeiten (Kassen- und Fürsorgewesen) anzustreben!

Die bisherige Tätigkeit der Vereine war meistenteils beschränkt auf religiöse Einwirkung, charitative Fürsorge. Jetzt handelt sich's auch um soziale, wirtschaftliche Arbeit; jetzt bieten sich neue Handhaben zur Erfassung, Durchdringung und Bearbeitung des ganzen Dienstbotenstandes; jetzt gilt's, den Gegnern mit jenen Waffen gegenüberzutreten, die den ihrigen entsprechen! Brauchen wir zu erinnern an das Wort der Genossin Grünberg: „Gründen wir überall im Reiche Dienstbotenorganisationen und lassen wir die Christlichen uns nicht zuvorkommen!" Wie nun! Werden die bisher wirksamen Organe im Dienste des Dienstbotenstandes es ablehnen, den neuen Aufgaben ihre Kraft zu widmen? Werden sie es ablehnen, entsprechend der neuen Art die Bewegung mit der alten Rüstigkeit, aber in etwas erweiterten Formen, weiterhin für eine segensreiche Zukunft sich dienstbar zu machen?

---

2. Frl. De la Croix, Berlin W 35, Derflingerstraße 19a (Verband kirchlich-sozialer Frauengruppen).

3. Herr Pastor Hasse, Essen (Vorstände Verband Evangel. Jungfrauenvereine).

4. Frl. Paula Müller, Hannover Holzgraben 2 (Deutsch-evangelischer Frauenbund).

5. Frl. v. Fabak, Weimar, Marienstraße 1 (Deutsch-evangelischer Frauenbund).

6. Verbandspräses Bruckmeyer, München, Dachauerstraße (Verband katholischer Dienstmädchenvereine).

7. Frau Dr. Kleitner, München, Wörthstraße 21 (Verband katholischer Dienstmädchenvereine).

8. Frau Justizrat Karl Trimborn, Köln, Georgstraße 5a (Katholischer Mädchenschutz).

9. Pfarrer v. Haehling, Bochum (Katholischer Mädchenschutz).

10. Frau Robert Bachem-Sieger, Köln (Katholischer Frauenbund).

11. Frl. Marg. Behm, Berlin W 35, Derflingerstraße 19a (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften).

12. Adam Stegerwald, Köln, Palmstraße 14 (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften). [Die Redaktion.]

Digitized by Google

Werden sie es ablehnen? Sie dürfen es nicht ablehnen, denn sie sind unentbehrlich; ohne sie wäre auch die neue Dienstbotenbewegung in konfessionellen Vereinen mit neuen wirtschaftlichen Aufgaben undurchführbar! Es handelt sich wahrlich nicht darum, Altes einzureißen — nein, es gilt einen „neuen Stock" aufs alte Gebäude zu setzen, um neue Räume zu gewinnen für neue Gäste, um so allmählich den ganzen Stand zu umfangen und zu schützen, zu fördern in seinem zeitlichen und geistigen Wohle!

Ein Beispiel: Lange hat eine altbewährte Schwester einer Dienstbotenanstalt überlegt, ob denn der neue Wein, in die alten Schläuche gegossen, dieselben nicht zerreiße; — ob die neue Organisation mit einer über ein halbes Jahrhundert alten Institution sich gut vereine, ob überhaupt die Organisation für die Mädchen gut sei. Und das Resultat? Es wurde buchstäblich ausgeführt, was ersteres Bild angedeutet: ein neuer Stock steht auf dem alten Gebäude mit einem großen Saale und in eben dem Saale finden sich an Sonntagen Hunderte von Mädchen ein; es sind einige Kurse errichtet, freilich erst im Anfang, und ich meine, dem Interesse und dem Eifer der verdienten Schwester nach zu schließen, sind die Bedenken, wenn noch nicht alle, doch in der Hauptsache behoben. Und wie dieser neue Verein sind noch ein paar neue in der Stadt entstanden, alles in einem halben Jahre; ein Verein mit anderen Statuten hat sich adaptiert und aus zirka 500 Vereinsmitgliedern sind jetzt 11—1200 geworden. Nicht überall mag's so leicht, so schnell, so erfolgreich gehen! Es müssen die lokalen Umstände berücksichtigt werden. —

Hier werden in einer Kongregation die Dienstmädchen einmal gesondert gesammelt werden, um sie über ihre besonderen Standesinteressen zu belehren, zur Selbsthülfe anzuleiten; dort kann man in einer Marien- oder Notburga-Anstalt die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, Kurse arrangieren, zu Wohlfahrtseinrichtungen mithelfen. Wir haben auch Beweise, daß, wenn die Mädchen mehr zur Selbständigkeit und Solidarität angeleitet werden, der Einfluß der Schwestern, die Liebe und Verehrung für sie durchaus nicht leidet und daß selbst auch die Mithülfe der Damen neben den Schwestern in schönster Harmonie sich betätigen läßt. Aber Einigkeit tut not, doppelt not, da die Feinde uns bedrohen. Einigkeit nicht bloß in Wahrung der religiösen Interessen bei Dienstboten, Einigkeit auch in Wahrung ihres sozialen und wirtschaftlichen Wohles!

Doch freilich eine Frage liegt noch offen: Wie sollen konfessionelle Vereine ihre sozialen wirtschaftlichen Aufgaben lösen, wie die Schäden, die bestehen, bessern helfen, wenn sie nicht in gewerkschaftlicher Form organisiert sein sollen?

Da weist uns der verdiente Sozialpolitiker Dr. A. Pieper im Novemberheft 1906 der „Sozialen Kultur" auf einen Weg, von dem ich meine, er könnte zu einem gedeihlichen Erfolge führen. Pieper empfiehlt nämlich Hausdienstausschüsse: das sind paritätische Vertretungen von Hausfrauen und älteren Dienstboten, beiderseits in gleicher Anzahl von Beisitzerinnen vertreten, und zwar auf Grund von Wahlen, getätigt von Hausfrauen und Dienstboten. Als Aufgaben meint Pieper: 1. Pflege, Förderung der Standesehre, 2. eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Hausfrauen und Dienstboten, besonders Festsetzung und Kontrolle der Durchführung der als

berechtigt anerkannten sozialen Forderungen von Dienstboten und Hausfrauen, 3. Wohlfahrtseinrichtungen wären zu treffen zur Förderung der geistigen und fachlichen Bildung, Kranken-, Arbeitslosenfürsorge, Bibliotheken, Heime, Verbreitung von Fachzeitungen (soweit die Dienstboten diese Einrichtung nicht schon in die Hand genommen). Wie segensvoll müßten namentlich da solche Ausschüsse sich gestalten, wo sozial geschulte Damen die Verwaltung übernehmen könnten.

In Rücksicht auf die erziehlichen Aufgaben bei so vielen minderjährigen Dienstboten und weil überhaupt religiös-sittliche Interessen so vielfach in Betracht kommen, glaubt Pieper, diese Ausschüsse auf konfessioneller Grundlage empfehlen zu sollen. Die Hausdienstausschüsse aber setzen „Vereine" voraus, aus denen Mitglieder in dieselben gewählt werden.

IV.

Es erübrigt nun, die Organisation der kath. Dienstmädchenvereine, wie sie angesichts der modernen Verhältnisse gedacht werden, zu skizzieren. Das Gesamtprogramm dieser kath. Dienstbotenvereine ist in drei Schlagworte gefaßt worden, die das Fundament einiger Leitartikel in „Haus und Herd" bildeten; dort ist der Verein charakterisiert:

I. Als Schutzvereine gegen die Feinde: a) gegen die Feinde des Glaubens — welches Bild steht da vor unserer Seele — apologetische Schulung; b) gegen die Feinde der Sittlichkeit: was haben die Agitatoren bisher gesagt über die sittlichen Verhältnisse der Mädchen? Gewiß viel übertrieben — aber auch viel Wahres — Aufklärung (Ehesakrament), Warnung; c) gegen die Feinde der Lebensfreude: welche Rolle spielt das moderne Sonntagsvergnügen im Leben der Dienstmädchen!

II. Als Hülfsverein in der Not und gegen die Not. Gibt's da zu tun? Kranken- und Sterbekassen, Hülfe zur Erzielung entsprechender, gesetzlicher Besserungen für den Gesamtstand — Verheiratungsproblem, Rechtsschutz, Berufsbildung!

III. Als Friedensverein entgegen der sozialistischen Kampforganisation. Als Friedensverein durch Aufrechterhaltung und Anerziehung christlichen Familiensinnes, daß sie sich betrachten als wichtiges Element zur Erhaltung der christlichen Familie, auch der — ja gerade der kinderreichen.

Dieses Programm ist festgelegt worden in den Normalstatuten für kath. Dienstmädchenvereine, das nach wiederholter Beratung (zuerst von einer Kommission in Karlsruhe am 24. Juli 1906, dann gelegentlich des Charitaskurses zu Frankfurt a. M. im gleichen Jahre) von der Verbandskonferenz zu Karlsruhe am 11. Juni 1907 angenommen worden ist. Im ersten Paragraphen sind die Zwecke angegeben, welche die Vereine realisieren sollen. Lassen wir den Paragraph selbst sprechen.

Die Katholischen Dienstbotenvereine wollen:

1. Förderung des religiösen und sittlichen Lebens der katholischen weiblichen Hausbediensteten;
2. die berufliche Ausbildung der Mitglieder und ihre Vorbereitung auf den späteren Beruf als Hausfrau und Mutter;
3. Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Standes;
4. Pflege einer edlen Geselligkeit.

Digitized by Google

§ 2.

Diese Zwecke werden erstrebt:

1. durch lebendige Beteiligung am kirchlichen Leben, insbesondere durch gemeinschaftlichen Empfang der hl. Sakramente;
2. durch regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen religiösen, sozialen und allgemein belehrenden Inhaltes;
3. durch Einrichtung einer Bibliothek und Verbreitung guter Lektüre;
4. durch Unterweisung in der Führung einer geordneten Haushaltung;
5. durch Auskunftserteilung und Vertretung in Fragen des Rechtes und der sozialen Gesetzgebung sowie durch Mitarbeit an der sozialen Wohlfahrt des Gesamtstandes;
6. durch Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstboten, z. B. durch Vereinbarung der wichtigsten Bestimmungen des Dienstvertrages, durch Errichtung von Hausdienstausschüssen usw.;
7. durch Stellenvermittlung;
8. durch Unterstützung kranker, genesender und invalider Mitglieder;
9. durch eine Sparkasse;
10. durch Vereinsfeste.

Nun ein Wort über die Leitung der Vereine. An der Spitze steht ein geistlicher „Präses", der vom Diözesanbischof zu ernennen ist; als Vorsteherin wird ein erfahrenes Dienstmädchen gewählt, dem ein Ausschuß von Dienstmädchen und Hausfrauen zur Seite steht.

An dem geistlichen Präses ist Kritik geübt worden. Im Zentralblatt Nr. 6 der christlichen Gewerkschaften im ersten Artikel, „Zur Dienstbotenfrage", hat der Verfasser das Bedenken geäußert, der geistliche Präses könne sich in wirtschaftlichen Fragen nicht gut einmischen, da er Seelsorger für beide Teile ist. Bisher scheint diese Frage wenig Schwierigkeiten gefunden zu haben.

Sollte im übrigen der Vorschlag von Hausdienstausschüssen realisiert werden, dann fällt das Bedenken von selbst weg. Ebenso das Bedenken, daß es solche Seelsorger gebe, „die den gewerkschaftlichen Bestrebungen der Lohnarbeiter wenig Verständnis entgegenbrächten". Der Verfasser selbst bezeichnet in jenem Artikel es als einschneidenden Irrtum, das gewerkschaftliche Leben der gewerblichen Arbeiter auf das Dienstverhältnis zu übertragen. Ich meine, wenn die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Präsides brauchen und wenn sie da ersprießlich gewirkt haben, dann sollen auch die kath. Dienstbotenvereine als konfessionelle Vereine Präsides haben, um dadurch ihren Zusammenhang mit der Kirche zu dokumentieren.

Ebenso veranlassen die „hülfsbereiten Damen", die den Vorstand mitbilden sollen, auch Bedenken. „Bei allem Wohlwollen stecke in ihnen heute noch der Geist der charitativen Betätigung und eine solche sei ebensowenig geeignet, die Dienstbotenfrage wie andere soziale Fragen zu lösen."

Nun lese ich aber in einem anderen gewerkschaftlichen Blatt, „Die Gewerkschaftsstimme", im Artikel über Dienstbotenbewegung vom 10. Jan. 1907: „Zur Hebung der Sittlichkeit, Förderung der Fachausbildung haben sich Frauenvereine beider Konfessionen erfolgreich betätigt." Also die Damen haben doch schon Proben abgelegt! Stillich schreibt in seinem bekannten Werke S. 393: „Es gibt in Berlin eine kleine Elite ganz hervorragender und intelligenter Frauen, die hoch über dem gewöhnlichen Typus der Berliner Hausfrauen stehen. Es ist nicht einzusehen, warum diese nicht, auch

wenn sie einer anderen Klasse angehören, als Mitarbeiterinnen an einem solchen Verein (Dienstbotenverein) fruchtbar wirken könnten." Sollte es solche Damen nicht auch anderswo geben, Damen mit sozialem Sinn, sozialem Verständnis? In München hat erst ein sozialer Kursus für Damen geschlossen; ein hoffnungsvoller Anfang, der gewiß Fortsetzung und Nachahmung finden wird und den vereinten Bestrebungen des Kath. Frauenbundes und des Marianischen Mädchenschutzes wird es so sicherlich gelingen, eine stattliche Anzahl von hülfsbereiten Damen zu stellen, die nicht bloß die nötige Freude an der eigenen charitativen Betätigung, sondern auch das nötige soziale Verständnis für standesbewußte Selbstbetätigung der Dienstmädchen haben. Jede verständige, sozial denkende Dame braucht nicht erst gesagt zu bekommen, daß charitative Betätigung allein ebensowenig geeignet ist, die Dienstbotenfrage wie andere soziale Fragen zu lösen. Sie begreift selbst, daß in einem Verein, der Standesinteressen vertreten soll, nicht Angehörige eines anderen wirtschaftlich interessierten Standes irgendwie eine bevormundende Rolle spielen können; sie begreift, daß in jedem Stande, der wirtschaftlich gehoben werden soll, eine möglichst große Summe von Selbstbetätigung auszulösen ist, und daß alles noch mehr wert erscheint, was für den zu hebenden Stand erreicht wird, wenn ihm angehörige Kräfte bei der Erreichung hervorragend mitwirken dürfen.

V.

Ist eine Organisation der Vereine unter sich notwendig, vielleicht eine Organisation in Orts-, Diözesan- und Landesverbände, in einen Gesamtverband?

Die Gründung von katholischen Dienstbotenvereinen ist noch nicht hinreichend, sie müssen auch Fühlung untereinander haben. Ob nun in größeren Städten die Sache so angegriffen wird, daß ein Verein besteht, der sich, wie in Karlsruhe, nach Pfarreien teilt oder ob umgekehrt die einzelnen Vereine in verschiedenen Stadtteilen in einen gemeinsamen Ausschuß sich vereinigen, etwa ähnlich wie die Arbeitervereine in den Bezirksorganisationen, darüber läßt sich im einzelnen debattieren. Wir möchten namentlich in Rücksicht auf schon bestehende Vereine, die doch auch um der gemeinsamen Sache und deren Gegner willen sich angliedern sollten, mehr die zweite Form empfehlen. Fühlungnahme aber soll bestehen, weil die Mädchen so fluktuieren, namentlich auch von einem Stadtteil in den andern kommen. Auch ist es sehr von Vorteil, wenn ein Mädchen, falls es an seinem freien Nachmittag keiner Versammlung im eigenen Verein anwohnen kann, einfach den nachbarlichen Verein besuchen kann; eine Zentralkassenführung wird die Einzahlungen erleichtern, da die Beiträge in jeder Versammlung beglichen und quittiert werden können. Die Einführung von Kursen, gemeinsamen größeren Festlichkeiten werden sicher von Vorteil sein und zugleich das Solidaritätsgefühl steigern und das Standesbewußtsein fördern.

Die Ortsvereine müssen wieder in Fühlung miteinander treten. Es muß eine Person da sein, bei der die Fäden der Bewegung zusammenlaufen, die das Ganze berufsmäßig überschaut, Neugründungen veranlaßt, die Agitation vereinheitlicht und Leben in der Bewegung erhält. Wir brauchen eine Diözesanorganisation. Das ist schon notwendig im Interesse der Agita-

Digitized by Google

tion. In dieser zeigt ja die Organisation ihre Kraft. Wir dürfen uns ja nicht darauf beschränken, die anzunehmen, welche sich selber melden, wir müssen die Mitglieder holen.

Darum Fühlung mit der Heimat der Dienstboten, mit den Seelsorgern; die sollen ins Interesse gezogen werden. Das ist aber wohl am besten durch die oberhirtliche Stelle möglich, wenn der Diözesanpräses Gehör bekommt, wenn Anregung hinausgeht, daß die Kinder in der Schule und Christenlehre schon nicht bloß auf die Gefahren der Stadt, sondern auch auf die Schutzmittel, auf die gelb-weißen Farben aufmerksam gemacht und an die entsprechenden Anstalten und Vereine auch schriftlich angewiesen werden. In anderer Weise können die Sozietäten der Damen Fühlung mit den weltlichen Behörden erreichen. Was wir von Baden hören: daß die Namen der Zuziehenden vom Meldebureau den Vereinen gegen Vergütung zugesandt werden, so daß die Listen entsprechend verwendet und Zugewanderte aufgesucht werden, um den „Aufruf" usw. zu erhalten, das sollte auch anderswo möglich werden.

In aufklärenden Frauenversammlungen, wie ähnliche in München wiederholt stattfanden, könnten wohl auch manche Vorurteile zerstreut werden, die auch noch ein nicht unbedeutendes Hindernis sind für das Wirken und die Ausbreitung unserer Dienstbotenvereine!

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich aber von selbst, daß die Diözesanverbände sich wieder zusammenschließen sollen zu einem National-, überhaupt zu einem größeren Verbande.

In Marienanstalten kann man sich oft überzeugen, wenn man sich nach der Heimat der Hospitantinnen erkundigt, wie viele Mädchen aus anderen Ländern kommen, wenigstens bei uns im Süden; umgekehrt stehen die Anstalten mit vielen Mädchen im Ausland in Verbindung.

Freilich aus staatsrechtlichen Gründen wird es sich nicht empfehlen, über Deutschlands Grenzen hinauszugreifen. Auch im deutschen Reiche scheinen einer Vereinheitlichung — ähnlich den Gesellenvereinen — nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegenzustehen. Die Verhältnisse sind im Süden und Norden in der Gesindegesetzgebung sehr verschieden. In Berlin hat man die Dienstboten den Vereinen und dem Verbande der erwerbstätigen Frauen angeschlossen, um sie der Wohltat der Krankenkassen teilhaftig zu machen.

Wenn nur wenigstens in wichtigen Angelegenheiten eine Fühlung zu erreichen ist! Im Süden wenigstens ist die Sicherheit einer innigen, gegenseitigen Fühlungnahme gegeben durch die Gründung eines Verbandes kath. Dienstmädchenvereine, die sich in Karlsruhe am 11. Juni 1907 vollzogen hat. Mit der Gründung des Verbandes ist der Grund gelegt zum großen Werke einer weitausgedehnten, segensreichen Organisation für den dienenden Stand. Mancher Baustein ist bereits vorhanden und hat sich eingefügt in den werdenden Bau, manch anderer muß neue passende Form erhalten, und viele neue müssen geschaffen werden. — Organ des Verbandes ist die in München (Verlag des „Arbeiter") erscheinende Zeitschrift „Haus und Herd"; ein Organ ist notwendig, das die Dienstboten in religiös-sittlicher, sozialer und beruflicher Beziehung schulen soll. Mündliche Vorträge können und werden das nie erreichen. Darum ist in der Konferenz zu Karls-

ruhe einstimmig der Beschluß gefaßt worden, das Organ jedem Mitglied in die Hand zu geben; denn nur so wird es seinen vollen Einfluß haben.

Als Kolping um den Gesellenstand sich annahm, da gedachte er zuerst, diesem Stand zu helfen auf dem Wege der „Bruderschaft". Im Jahre 1841 kam er nach München auf die Universität. Hier machte er Spaziergänge mit einem weitblickenden Manne, dem er seine Pläne entwickelte. Dieser Mann aber wies ihn energisch auf die Notwendigkeit hin, nicht bloß mit religiösen Mitteln einzugreifen, sondern den Gesellen auch eine „Standesorganisation" zu geben für wirtschaftliche und soziale Hebung und Besserstellung des ganzen Standes.

Dieser weitblickende Mann war unser großer deutscher sozialer Apostel, unser Emanuel Freiherr v. Ketteler! Kolping hat seinen Rat befolgt und der Segen Gottes ist dem Werke gefolgt, wie die Tatsachen beweisen. Möge dieser Segen Gottes auch unser Werk zur wirtschaftlichen, sozialen und religiös-sittlichen Hebung eines nicht minder wichtigen Standes segnen, des katholischen Dienstbotenstandes!

Digitized by Google

Die Streikversicherung der Arbeitgeber.

Von Willy Brachvogel, Berlin.

Die eigentliche Ära der Arbeitgeberorganisationen datiert erst seit dem Crimmitschauer Lohnkampfe. Denn erst diese jüngste Zusammenschlußbewegung schuf auf einer breiten, wohl vorbereiteten Basis einen systematischen Aufbau in der zielbewußten und richtigen Überzeugung, daß nicht eine aus der Not des Augenblicks geborene, unbeständige Vereinigung zur Abwehr dem Arbeitgebertum in den Lohn- und Arbeitskämpfen die beanspruchte Übermacht sichere, sondern daß eine dauernde, möglichst zentrale Zusammenfassung aller Kräfte, teilweise auch über örtliche und berufliche Grenzscheiden hinweg, die Sicherung starker finanzieller Reserven, die von langer Hand betriebene Rüstung eines festen, leistungsfähigen Kampfapparates sowie besonders die Herausbildung einer straffen Disziplin und erprobten Taktik nötig sei, um der Konsolidierung der Kräfte auf der anderen Seite vollkommen gewachsen zu sein.

Das Ergebnis war die Gründung zweier Zentralen, der Zentralstelle deutscher Arbeitgeberverbände und des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände. In ihren Satzungen erklärten beide Arbeitgeberverbände übereinstimmend, daß durch Streiks geschädigte Unternehmer Unterstützungen aus der Vereinskasse erhalten sollen, erkannten also die Schaffung einer Streikversicherung als eine ihrer Aufgaben an. Während aber die Zentralstelle deutscher Arbeitgeberverbände dieses Ziel im Wege der Gründung korporativer Streikkassen und deren Rückversicherung durch Garantiefonds zu erreichen suchte, verhieß der Verein deutscher Arbeitgeberverbände in seinen Satzungen ganz positiv die Einrichtung und Ausgestaltung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen zu fördern und eine Verbindung der einzelnen Gesellschaften herbeizuführen.

Bemerkenswert ist die jetzige Koalitionsbewegung der Arbeitgeber gegen früher. Sie unterscheidet sich durch verschiedene prinzipielle und systematische Momente: gegenseitige Bindung durch finanzielle Verpflichtungen und Unterstützungen, Ausgestaltung des Berufswesens durch Arbeitsnachweise, Entlassungsscheine, Reverse, schwarze Listen usw. Veraltet ist die frühere Anschauung, daß jeder einzelne Unternehmer auf eigene Faust unter dem Druck der freien Konkurrenz von Arbeitsangebot und Nachfrage sich mit seinen Arbeitern auseinandersetzen soll. Auch die Unternehmer haben sich dem Gesetz der wachsenden Solidarität unterworfen und infolgedessen ein genossenschaftliches Zusammenwirken der in ihnen verkörperten sozialen Funktionen neben der wirtschaftlichen Kooperation herbeigeführt unter Hergabe eines Stückes von ihrem Fabrikherrentum.

Die Bestrebungen, auch eine Versicherung gegen die aus Streiks und Aussperrungen entspringenden wirtschaftlichen Verluste zu schaffen, sind keineswegs neu. Meist hatten sie ihren Ursprung in einzelnen größeren Lohnkämpfen, unter denen beschränkte Industriezweige in hohem Maße zu leiden hatten, und gegen deren wiederholte Wirkungen sich die Betroffenen durch eine Art Gegenseitigkeitsversicherung zu decken suchten. Sie haben aber früher größtenteils nur ein papiernes Dasein geführt; teils fehlte es ihnen an Gelegenheit, sich zu bewähren, zum Teil auch versagten sie im Moment des Kampfes. Nur ein großzügiger Versuch echter Streikversicherung datiert aus den 1880er Jahren: Der Ausstandsversicherungsverband des Oberbergamtsbezirks Dortmund. Auf Grund eines Ministerialerlasses vom Jahre 1892, der diesem genehmigungspflichtigen Versicherungsverband für sein ferneres Wirken einigen sozialpolitisch sehr verständigen Bedingungen unterwarf, hat man von ihm nichts mehr gehört.

Waren die bisher erwähnten Versuche durchgehends Versuche gegenseitiger Selbsthülfe, so wurde in der Gründung der Streikversicherungsgesellschaft „Industria" durch den Bund der Industriellen im Jahre 1897 der Versuch gemacht, das Problem im Wege der Aktiengesellschaft seiner Lösung näher zu bringen.[1]) Es waren vorzugsweise Unternehmerkreise der Metall- und Maschinenindustrie, die sich für die Sache interessierten. Diese Streikversicherung sollte kein Kampfmittel sein, sondern ausschließlich ein von der Berufsorganisation abgesondertes, kaufmännisch für sich zu verwaltendes Schadenversicherungsunternehmen, das sich von jeder Einmischung oder prinzipiellen Stellungnahme zu Arbeitskämpfen fernhalten und statutenmäßig nur nach Abschluß der unparteiischen Einigungsverhandlungen die Deckung des wirklich entstandenen Schadens, nicht etwa des entgangenen Gewinns übernehmen sollte. Die finanzielle Grundlage war sehr fest, nämlich ein Grundkapital von 5 Millionen Mark. Trotzdem kam das Unternehmen aber nicht vorwärts, und bereits im Juli 1898 wurde die Auflösung der Gesellschaft „Industria" beschlossen. Das Unternehmen war gewissermaßen zu ideal gedacht. Es bestand bei ihm einmal die Gefahr, daß jeder vom Streik betroffene Unternehmer, wenn die Kollegen und Konkurrenten die Auflehnung seiner Arbeiterschaft gegen ihn als gerechtfertigt erklärten, sobald wie möglich dem Verbande den Rücken kehrte, und ferner war für jedes ungesunde Unternehmen die Möglichkeit gegeben, da die Mitwirkung einer neutralen unparteiischen Instanz zur Entscheidung von Streikrecht und -Unrecht fehlte, sich mit Hülfe der Streikentschädigung auf Verbandskosten immer wieder in die Höhe zu bringen.

Die bisher gefundenen Lösungen konnten nach keiner Seite hin befriedigen. Die Sammlung großer Unterstützungsfonds belastete die Arbeitgeber für den ungewissen Fall des Eintretens eines Streiks. Die Unterstützungen, die gewährt wurden, waren nicht ganz frei von dem Charakter des Geschenks oder Almosens und große Firmen glaubten daher solche Unterstützungen nicht annehmen zu können. Der Weg der Versicherung durch Erwerbsgesellschaften wurde weder als zweckmäßig noch als einwandsfrei

[1]) Soziale Praxis 1906/07, Nr. 16.

Digitized by Google

empfunden. Jeder Gewinn sollte bei dieser Organisation ausgeschlossen sein, ebenso sollte Unterstützung nur bei unberechtigten Streiks gewährt werden. Welche Streiks unberechtigt wären, behielten der Verband oder die Gesellschaften ihrer Entscheidung vor.

Zum Teil wurde ihre Gestaltung durch den Stand der Gesetzgebung beeinflußt. Nach dem Gesetz, betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen unterstehen solche Unternehmungen der Aufsicht des kaiserlichen Aufsichtsamts und haben ziemlich weitgehenden Ansprüchen an Schaffung von Reservefonds und Sicherstellung der Rechtsansprüche der Versicherten zu genügen. Dieser Umstand hat die Organisation der Arbeitgeber dazu geführt, von der Form der reinen Versicherung Abstand zu nehmen, die Gewährung klagbarer Rechtsansprüche auszuschließen und den Weg der Entschädigung nach festen Normen zu beschreiten.

Diese schweren Mängel, an denen die bisherigen Streikversicherungs-Organisationen litten, sowohl nach der technischen, wie nach der sozialpolitischen Seite hin, denkt man jetzt beseitigt zu haben, indem man der Entwickelung nach stärkerer Organisation und straffer Zentralisation der Kräfte Rechnung trägt und zwei große zentrale Streikentschädigungsgesellschaften gegründet hat. Sie verdanken ihr Entstehen dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände und der vom „Zentralverband deutscher Industrieller" ins Leben gerufenen Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände.[2])

Die Gesellschaft des ersten Verbandes nimmt nur Verbände als Mitglieder auf, die diesem selbst angehören. Einzelfirmen werden nicht aufgenommen. Der Beitrag an die Rückversicherungsgesellschaft beträgt ½ auf das Tausend der Jahreslohnsummen der beschäftigten Arbeiter, so daß die Entschädigungsgesellschaften mit dem niedrigsten Beitragssatz von ½ ‰ diese Beiträge sämtlich und damit zugleich das ganze Risiko auf die Zentralgesellschaft übertragen. Alle übrigen Entschädigungsgesellschaften aber müssen zunächst durch Einziehung der satzungsgemäß zulässigen Höchstbeiträge das Risiko soweit wie möglich selbst zu tragen suchen. Dann erst tritt die Rückversicherung in Kraft, die auf den Beitrag von ½ ‰ eine Entschädigung von 12½ % des täglichen durchschnittlichen Verdienstes der beschäftigten Arbeiter gewährt. Bei Aussperrungen vermindert sich die Leistung der Rückversicherungsgesellschaft in Abstufungen nach der Höhe der ausgesperrten Arbeiter, ist aber im übrigen auch von dem Umfange der verfügbaren Geldmittel abhängig.

Ähnlich lauten die Statuten des „Schutzverbandes gegen Streikschäden" von der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. Er erhebt nur ¼ auf das Tausend der Arbeitslohnsumme von den angeschlossenen Verbänden und begrenzt deshalb auch ihre Leistungen mehr als die andere Gesellschaft. Die Unterstützung tritt erst ein, nachdem die Unternehmerverbände bereits beträchtliche pekuniäre Opfer gebracht haben und erst, wenn der Streik länger als einen Monat dauert und mehr als ein Prozent der beschäftigten Arbeiter umfaßt. Die Unterstützung darf für jeden Wochentag nur 1/3000 der

[2]) G. Hardegg, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, 1905, S. 35, und Kuhlemann, Die Gewerkschaftsbewegung, 1900.

Jahreslohnsumme des Verbandes und die tägliche Leistung der Gesellschaft nicht mehr als 1/400 der am Schluß des Vorjahres vorhandenen Mittel betragen. Man gebraucht diese Vorsicht, da die Unterstützungen sofort gezahlt werden, um nicht bei etwa am Ende eines Jahres ausbrechenden Streiks mittellos zu sein. Die Gesellschaft des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" rechnet dagegen mit den ihr angeschlossenen Verbänden nur jährlich ab.

Für die Streikentschädigung mit Rückversicherung war die „Hauptstelle" zuerst nicht zu haben, sondern man stellte ursprünglich der Streikversicherung das Prinzip der Unterstützung mit Hülfe großer aufgesammelter Fonds in solchen Fällen, wo die gesamte Arbeiterschaft am Ausgang des Kampfes interessiert ist, gegenüber.[3])

Das leuchtet ein, wenn man die Mitglieder des „Vereins" mit denen der „Hauptstelle" vergleicht. In ersterem dominiert die Verarbeitungs-Industrie und neben millionenschweren Unternehmern gibt es da auch noch mittlere und kleinere Betriebe, denen Streiks großen Schaden zufügen können. Infolgedessen spielt hier die Frage der Streikunterstützung eine viel bedeutungsvollere Rolle. In der „Hauptstelle" dagegen rekrutieren sich die Mitglieder nur aus Großindustriellen; Eisen-, Kohlen- und Textilindustrie führen hier die Zügel. —

Ich komme nun auf die „Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" in den einzelnen Berufsorganisationen zu sprechen.

Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände hatte bei seiner Begründung in seine Satzungen die Bestimmung aufgenommen, daß „die Errichtung und Ausgestaltung von Gesellschaften für Entschädigung bei Arbeitseinstellungen anzuregen und zu fördern, sowie zum Anschluß an bereits bestehende Gesellschaften dieser Art aufzufordern und wenn angängig eine Verbindung dieser Gesellschaften herbeizuführen ist". Schon im ersten Jahre des Bestehens des Vereins wurde an die Erfüllung der hier vorgezeichneten Aufgabe herangetreten. In einer Vorstandssitzung des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände am 12. Dezember 1904 im Kaiserhof zu Berlin schlug der Referent, Landtagsabgeordneter Menck, vor, daß sämtliche Mitglieder des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller ihren Anschluß an die Leipziger Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen erklären sollten. Durch den Eintritt des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller in die Leipziger Gesellschaft würde die Streikversicherung mit einem Schlage für die Metallindustrie zur vollen Wirklichkeit werden.[4])

Jene „Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen zu Leipzig" nun wurde im Jahre 1900 gegründet und war ursprünglich allen Industriezweigen zugänglich, unter verschiedener Bemessung der Beitragssätze bei finanzieller Selbständigkeit der einzelnen Abteilungen. In der Gesellschaft waren hauptsächlich die Leipziger Metallindustrie und Holzindustrie vertreten,

---

[3]) H. A. Bueck, Die Organisation der Arbeitgeber, 1904, und Dr. Tänzler, Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, 1907, S. 29—33.

[4]) Deutsche Arbeitgeberzeitung 1905, Nr. 2 und ff.

Digitized by Google

aber auch einzelne Firmen außerhalb Leipzigs. Die Organisation wurde noch im gleichen Jahr geändert und die Gesellschaft auf die Metallindustrie beschränkt. Ende 1903, nach vierjährigem Bestehen, hatte die Gesellschaft es erst auf 13 008 Mark Jahresbeiträge gebracht, also eine Summe, die ein örtlicher Branchenstreik im Handumdrehen verschlingt. Und diese Versicherungssumme sollte das Äquivalent für eine Jahreslohnsumme von 13 Millionen Mark sein, die die beitragspflichtigen Mitglieder an ihre Arbeiter leisten. Daß man mit 13 000 Mark gegenüber 13 000 organisierten Arbeitern, noch dazu Metallarbeiter, keineswegs vor Streikverlusten gesichert sei, sahen die Metallindustriellen auch ein.

In Anlehnung an das Leipziger Vorbild trat dann auch nach den Vorschlägen von Menck am 17. März 1905 die „Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" ins Leben. Zweck der Gesellschaft ist, „Arbeitseinstellungen in den Betrieben ihrer Mitglieder möglichst zu verhindern und die wirtschaftlichen Folgen von unvermeidlichen Arbeitseinstellungen zu mildern, indem sie ihren Mitgliedern die dadurch entstehenden Verluste nach Maßgabe dieser Satzungen tragen helfen will. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen." „Mitglieder der Gesellschaft sind diejenigen Mitglieder der Bezirksverbände und der angeschlossenen Vereinigungen des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, welche sich als Verbände im ganzen der Gesellschaft angeschlossen haben, sowie auch diejenigen Mitglieder vorstehender Verbände, welche als Einzelfirmen dieser Gesellschaft beigetreten sind, ohne daß ihr Bezirksverband oder ihre Vereinigung als Ganzes der Gesellschaft angehört." Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrages und gegebenenfalls des Nachschusses. Das Eintrittsgeld beträgt 25 Pfg. für je 1000 Mark der Jahreslohnsumme, welche das Mitglied bei seiner Berufsgenossenschaft angemeldet hat, der jährliche Mitgliedsbeitrag 1 Mark pro 1000 Mark derselben Jahreslohnsumme. Ein klagbarer Rechtsanspruch auf Entschädigung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Über den Antrag auf Entschädigung entscheidet nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage nach billigem Ermessen der Aufsichtsrat, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Ausschuß des Gesamtverbandes möglich ist. Der Aufsichtsrat kann für jeden durch die Arbeitseinstellung ausfallenden Arbeitstag eine Entschädigung von 1 Mark pro Arbeiter bewilligen, wobei die Höhe der Löhne angemessene Berücksichtigung findet. Am 9. März 1906 ist der erste Geschäftsbericht der „Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" erstattet worden, dem folgendes zu entnehmen ist.[5])

Die Gesellschaft wurde am 17. Mai 1905 gegründet, am 1. Mai 1905 wurden ihre Organe konstituiert, am 1. Juni 1905 begann die geschäftliche Tätigkeit. Die Zahl der angeschlossenen Firmen von 742 mit 119 443 Arbeitern und einer Lohnsumme von 139 Millionen Mark vom 1. Juni 1905 hat die Gesellschaft am 1. Januar 1906 auf 1048 mit rund 160 000 Arbeitern und 185 Millionen Mark Jahreslohn gesteigert. Die Mitglieder verteilen sich, abgesehen von 22 Einzelmitgliedern, auf 29 Bezirksverbände. Der Wunsch

[5]) Deutsche Arbeitgeberzeitung 1907, Nr. 21.

nach Einführung einer obligatorischen Streikversicherung innerhalb des Gesamtverbandes ist im Wachsen. Die Streikentschädigungsansprüche von 235 Firmen wurden anerkannt, und zwar waren 313 539 durch Streik und 642 741 durch Aussperrung verlorene Manntage zu entschädigen. Zur Deckung erwies sich sofortige Einziehung eines Nachschusses von 2 Mark auf 1000 Mark Jahreslohnsumme notwendig. Künftig soll als Beitrag von vornherein statt 1 Mark 3 Mark auf das Tausend der Jahreslöhne eingezahlt werden. Da der Entschädigungssatz für den verlorenen Manntag auf 50 Prozent der satzungsmäßigen Höchstsumme vereinbart wurde, beanspruchte die Gesamtentschädigung 534 060 Mark. Der Liquidationsfonds der Gesellschaft enthielt am 1. Januar 1907 insgesamt 42 305 Mark. Am 28. Mai 1906 hat die Streikentschädigungsgesellschaft des Gesamtverbandes der Metallindustriellen mit vier anderen gleichartigen Gesellschaften anderer Industrien zur Rückversicherung die „Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" gegründet. Die angeschlossenen Gesellschaften zahlen zurzeit 50 Pfg. auf das Tausend der Jahreslohnsumme Rückversicherungsbeiträge. Dafür erwarten siz einen Entschädigungszuschuß von 12½ Pfg. des Tagesverdienstes eines Arbeiters für den bei Streiks oder Aussperrungen verlorenen Manntag. Sämtliche fünf Gesellschaften hatten am 1. April 1907 sich für 285 896 Arbeiter mit 308¼ Millionen Mark Jahreslohn bei der Zentralgesellschaft rückversichert. Im ersten Tätigkeitshalbjahr Juli—September 1906 waren 263 203 verlorene Manntage mit 58 201 Mark zu entschädigen. Die Rückversicherungsgesellschaft trat mit 17 754 Mark Bestand ins Jahr 1907 ein. Inzwischen sind neun weitere Streikentschädigungsgesellschaften der Rückversicherungszentrale beigetreten und der Beitritt neuer steht in Aussicht.

In der Holzindustrie hat eine ähnliche Zusammenfassung stattgefunden in dem „Arbeitgeber-Schutzverband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen". Mitglied des Verbandes kann jeder Tischlermeister und Holzindustrielle werden. Jedes beitretende Mitglied hat in die Kasse des Bezirksverbandes als Eintrittsgeld zu zahlen: für seine eigene Person 1 Mark, für jeden nach 5 im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter 1 Mark. Der Jahresbeitrag an die Kasse des Bezirksverbandes beträgt: für die eigene Person 4 Mark, für jeden im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeiter 1,80 Mark. Entschädigung wird nur bei ungerechtfertigten Ausständen gewährt. Jedes Mitglied, dessen Betrieb von einem Ausstand bedroht ist, hat dies unverzüglich dem Bezirksvorstand mitzuteilen. Letzterer hat sich sofort mit den Parteien in Verbindung zu setzen und falls eine Einigung unter der Hand nicht erzielt werden kann, ein Einigungsamt zu bilden und einzuberufen. Das Einigungsamt prüft, inwieweit die erhobenen Forderungen berechtigt sind und fordert gegebenenfalls das Mitglied auf, den als berechtigt anerkannten Forderungen nachzukommen. Scheitert die Einigung am Widerstand der Gesellen und Arbeiter oder erfolgt trotz Erfüllung der vom Einigungsamt anerkannten Forderungen die Arbeitsniederlegung, so gilt der Ausstand als ungerechtfertigt und das Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung.

Die Gründung einer besonderen Entschädigungsgesellschaft seitens Branchenverbänden ist noch erfolgt im Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe mit dem Sitz in München. Der Verein „Streikunterstützungskasse des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe"

Digitized by Google

hat den Zweck, den Mitgliedern bei ohne ihr Verschulden eingetretenen Arbeitsdifferenzen nach Ermessen des Verbandes Unterstützung zu gewähren. Mitglieder des Vereins können nur solche Arbeitgeber werden, die einer dem Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe angeschlossenen Ortsvereinigung angehören und mindestens einen Arbeiter beschäftigen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5 Pfg. pro Woche und Arbeiter; für jeden durch eine Differenz verloren gegangenen vollen Arbeitstag werden, soweit möglich, 1,20 Mark pro streikenden Arbeiter vergütet.

Bei den Verbänden nun, die der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen sind, bildet die Streikentschädigung bekanntlich nur einen Teil der allgemeinen Verbandstätigkeit. In Betracht kommen der Verband Schlesischer Textilindustrieller, der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk, der Verband Deutscher Flaschenfabrikanten, der Arbeitgeberverband für die Deutsche Textilindustrie, der Verband von Arbeitgebern der Sächsischen Textilindustrie in Chemnitz, der Verein der Textilindustriellen von M.-Gladbach und Umgegend, die Spinnereivereinigung zu Rheydt.

Diese Verbände wollen bestimmungsgemäß bei unberechtigten Streiks ihren Mitgliedern eine Entschädigung zahlen. Die Frage der Berechtigung wird zum Teil in der Weise geprüft, daß ein Ausschuß oder eine Kommission mit der Prüfung betraut wird, deren Zusammensetzung verschiedenartig ist.

Neben diesen sind die sogenannten gemischten Verbände zu erwähnen, unter denen der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona besonders hervorzuheben ist, ebenso die Arbeitgeberverbände Unterelbe. Am 11. April 1906 wurde ferner in einer Mitgliederversammlung des „Verbandes sächsischer Industrieller" in Dresden beschlossen, eine Entschädigungsgesellschaft der Arbeitgeber in Fällen von Arbeitseinstellungen zu begründen. Mehrere hundert sächsische Firmen haben im Prinzip sofort den Beitritt erklärt.

Aus den mehr handwerklichen Gewerben sind schließlich der Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe und die Streikschutzorganisation im Leipziger Lithographiegewerbe anzuführen.

Aus der Fülle dieses Materials sieht man, daß die Streikversicherung der Unternehmer in den letzten Jahren an Zahl von Organisationen immer mehr gewonnen hat und noch gewinnen wird.

So ist im Mai d. J. in Bayern vom Industriellen-Verband die Gründung einer Streikentschädigungsgesellschaft beschlossen worden.*) Referent Dr. Seibt vom Bayerischen Industriellen-Verband erörterte in großen Zügen die Grundlagen, auf denen eine solche Gesellschaft auch für Bayern aufgebaut werden solle. Die Entschädigungsgesellschaft bayerischer Arbeitgeber soll ihren Sitz in München haben und sich über das ganze Königreich erstrecken; ihr Zweck soll sein, die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitsstreitigkeiten in den Betrieben ihrer Mitglieder durch Entschädigungszuwendungen abzuschwächen. Mitglied soll jeder Arbeitgeber werden können, der einen Gewerbebetrieb im Königreich Bayern ausübt. Bezüglich der Beiträge bestimmt der Statutenentwurf, daß von jedem Mitglied 25 Pfg. für je

*) Deutsche Arbeitgeberzeitung 1907, Nr. 19.

1000 Mark derjenigen Jahreslohnsumme, die das Mitglied zuletzt bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hatte, als Mindestbeitrag 10 Mark, als Höchstbeitrag 1000 Mark als einmaliges Eintrittsgeld erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag soll pro Jahr 3 Mark von 1000 Mark derselben Jahreslohnsumme, der Mindestbeitrag für ein Mitglied 10 Mark betragen. Bezüglich der Entschädigung heißt es: Für jeden durch eine Arbeitseinstellung ausfallenden Arbeitstag wird pro Arbeiter eine Entschädigung von 25 Prozent seines durchschnittlichen Tagelohnes gewährt; für ausgesperrte Arbeiter wird eine gleiche Entschädigung nur für die ersten 250 Arbeiter, für weitere ein entsprechend geringerer Prozentsatz gewährt. Von den Mitgliederbeiträgen soll ⅙ an die Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen abgeführt werden, mit der die in Bayern zu gründende Entschädigungsgesellschaft einen Rückversicherungsvertrag eingehen will. Der Referent glaubt, daß schon die Tatsache der Gründung einer solchen Gesellschaft die Arbeitnehmer zu einer Ermäßigung der zu stellenden Forderungen veranlassen werde und bezeichnet besonders für die kleineren und mittleren Arbeitgeber die Mitgliedschaft als sehr vorteilhaft.

Aus den Statuten geht deutlich hervor, daß die Streikversicherung in Bayern sich ziemlich genau der im übrigen Deutschland bestehenden anlehnt.

Von den ausländischen Arbeitgeberorganisationen hat zuerst England die Streikentschädigungsidee in die Wirklichkeit umgesetzt, durch Errichtung der „Shipping federation" im September 1890. Auch Österreich ist später dem Muster Deutschlands und Englands gefolgt. Dasselbe trifft auch bei Frankreich zu, welches jedoch erst viel später sich dazu entschloß.

Sehen wir uns die Entwickelung der Streikversicherung etwas näher an, so sind verschiedene wesentliche Punkte in den Ursachen und Wirkungen derselben zu berücksichtigen.

Der Streik ist in der Industrie ein fast normales Risiko geworden, und jeder Unternehmer zieht Streikschäden von vornherein in Rechnung. Aber manche von ihnen werden dadurch schwerer als andere getroffen. Wenn auch die Konkurrenz widerstreitende Interessen geschaffen hat, so sind doch die einzelnen Industriezweige fraglos solidarisch miteinander verbunden, sie sind von einander abhängig. Ihr Gedeihen kommt allen zugute, der Untergang einiger zieht oft den Ruin anderer nach sich. Infolgedessen ist es ganz erklärlich, daß die Unternehmer sich nach einem Mittel umsehen, die Verluste auf alle zu verteilen, um sie dadurch für den einzelnen weniger fühlbar zu machen. Diesem Zweck entspricht die Versicherung.

Die Streikversicherung wird daher besonders unter den kleinen und mittleren Industriellen ihre Anhänger finden, die, ihren kleinen Kapitalien entsprechend, nur wenig verdienen, und für die ein Streik oft Untergang und Bankerott bedeutet.

Ferner bildet die Streikversicherung ebensowenig einen auf die Untätigkeit ausgesetzten Preis, wie die Versicherung gegen Krankheit einen Gesunden

Digitized by Google

verleiten wird, sich krank zu machen — da die Arbeitgeber, wenn sie einen Streik veranlassen, hierbei keinen Nutzen haben, denn die Versicherungsentschädigung entspricht niemals dem ganzen Verluste, und stets muß der Betroffene einen Teil desselben selbst tragen. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß die Streikversicherung einerseits nur teilweisen Schadenersatz gewährt und diesen andererseits nur Arbeitgebern bewilligt, die das Opfer von ungerechtfertigten Streiks geworden sind.

Ob nun ein Streik berechtigt ist oder nicht wird sich in den meisten Fällen nur sehr schwer bestimmen lassen. Die häufigsten Ursachen sind schließlich: Persönliche Konflikte, politische Motive und Lohnfragen.

Wenn beispielsweise die Arbeiter die Wiedereinstellung eines der ihrigen in die Fabrik verlangen, der im klaren Widerspruch zu den Bestimmungen der Arbeitsordnung entlassen worden ist, so ist ihre Beschwerde gerechtfertigt und wird auch dem Streik, den sie vielleicht verlängern müssen, um die Forderung durchzusetzen, diesen Charakter verleihen, d. h. er wird stets die Öffentlichkeit auf seiner Seite haben. Das Gegenteil wird allerdings eintreten und einen Eingriff in die Freiheit der Arbeit bedeuten, wenn sie vom Unternehmer die Entlassung eines Arbeiters erzwingen wollen, nur weil er nicht organisiert ist.

Schwerer ist dagegen ein Streik zu beurteilen, bei dem es sich um Lohnerhöhung handelt; hier hängt alles von den näheren Umständen ab.

Die Erhöhung des Lohnes bedeutet in Wirklichkeit nur insoweit einen Verlust für den Arbeitgeber, als sie nicht durch eine entsprechende Steigerung der Produktion ausgeglichen wird. Immerhin mögen sich die Unternehmer merken, daß die Hebung der sozialen Lage der Arbeiter auch ihnen zugute kommt und die Arbeitgeber dadurch soziales Verständnis bekunden, wenn sie den gerechtfertigten Förderungen der Arbeiter wohlwollend entgegenkommen. Allerdings darf das Wohlwollen nicht — wie häufig in letzter Zeit — so weit gehen, daß den Arbeitern gleichzeitig das Koalitionsrecht geschmälert wird; das muß nach wie vor das Heiligtum des Arbeiters bleiben!

Die Streikversicherung muß, weil sie eine gefährliche Waffe werden kann, liberal aufgefaßt und gehandhabt werden.

Die Zukunft wird lehren, ob man sich dessen freuen soll. Der Weg zum sozialen Frieden, so weit dieser erreichbar ist, scheint durch starke Organisationen der Unternehmer und Arbeiter zu führen. Mit der Macht dieser Organisationen steigt auch deren Verantwortungsgefühl. Die Zeit wird aber kommen, wo man sich nicht mehr mit den barbarischen Waffen des Streiks und der Aussperrung bekämpft, sondern in der man von Macht zu Macht unter gleicher Berechtigung beider Parteien berät und der friedliche Vergleich den Arbeitsvertrag regelt.

Sozialdemokratische Anklagen gegen die deutsche Sozialdemokratie.

Von Felix Walter.

Ein st war die deutsche Sozialdemokratie die ausgesprochene Führerin und das unerreichte Vorbild des gesamten internationalen Sozialismus. Jetzt aber hat sie ihre bisherige Führerrolle, ihre Vorherrschaft und Vorbildlichkeit im internationalen Verbande verloren. Daß dem so ist und warum dem so ist, darüber belehrt uns ein historisch wie kritisch gleich interessanter und auf bedeutender Kenntnis der internationalen sozialdemokratischen Parteiverhältnisse und der vielsprachigen sozialistischen Literatur beruhender, fast 100 Seiten zählender Aufsatz des selbst zur Sozialdemokratie schärfster Richtung sich bekennenden Turiner Privatdozenten Dr. Robert Michels im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", XXV. Band, 1. Heft. Wir glauben wenigstens den Gedankengang und eine Auswahl der treffendsten Sätze auch weiteren Kreisen zur Kenntnis bringen zu sollen, zumal der Aufsatz die aktuellsten Fragen der Sozialdemokratie: Generalstreik und Antimilitarismus, in besonderer Ausführlichkeit behandelt und gerade in diesen Fragen der deutschen Sozialdemokratie Verletzung ihrer internationalen Pflichten vorgeworfen wird, so daß es bereits im internationalen Sozialismus heißen müßte: „Wer befreit uns von der deutschen Sozialdemokratie mit ihrem dogmatischen Formalismus und ihrer militaristischen Organisation?"

Bis in die jüngste Zeit hatte die deutsche Sozialdemokratie die führende Rolle im sozialistischen internationalen Verbande. Schon die „alte Internationale" stand in gewissem Sinne unter deutscher Führung, obschon die französischen, englischen, schweizerischen und belgischen Sektionen eine größere Rolle spielten als die deutsche. Aber Marx und Engels — die zwei größten Autoritäten des Sozialismus — brachten ein Überwiegen des deutschen Einflusses im Generalrat mit sich; diesen deutschen Einfluß nannte Karl Marx selbst den Einfluß „der deutschen Wissenschaft". Mit der Verlegung des Generalrates nach New-York hatte es damit ein Ende, aber auch die internationale Organisation des internationalen Sozialismus fehlte von da ab zwanzig Jahre lang, bis sich Ende der achtziger Jahre die „neue Internationale" auf neuer Grundlage organisierte: als eine lose Aneinanderreihung national streng gesonderter autonomer Einzelparteien, deren Gemeinsamkeit sich der Hauptsache nach auf die Abhaltung internationaler Kongresse beschränkte. Aber auch hier blieb Deutschlands Sozialismus Trumpf. Man nahm sich allseits die Taktik, Organisationsform und den Geist der deutschen Sozial-

Digitized by Google

demokratie zum Muster. Diese günstige Voreingenommenheit gegenüber der Sozialdemokratie stieg noch, als das Sozialistengesetz fiel. Durch diesen Sieg war die deutsche Sozialdemokratie zur „ausschlaggebenden Partei Europas geworden", wie auf dem Hallenser Kongreß 1890 gesagt wurde. Allseits wurde ihr gehuldigt. Man warf ihr zwar im Auslande vor, daß sie sich auch mittelst Intrigue und diplomatischen Spieles der tatsächlichen Leitung auf allen internationalen Veranstaltungen bemächtigt hat, aber zur Erklärung der 25 Jahre lang bestandenen Hegemonie der deutschen Sozialdemokratie im internationalen Sozialismus reicht das nicht aus. Dr. Robert Michels führt vielmehr folgende Gründe dafür an:

Die deutsche Sozialdemokratie ist zum internationalen Vorbild geworden,

1. weil der Marxismus allen andern sozialdemokratischen Theorien den Vorrang abgelaufen hat, die deutsche Sozialdemokratie aber als die reinste Vertreterin der Marxistischen Ideen galt. Als sein Testamentsvollstrecker galt der Deutsche Engels. In Deutschland lebten und webten die bedeutendsten Marx-Engels-Schüler: Kautsky und Bernstein. Die deutsche sozialistische Literatur war tonangebend, und auch der erste große theoretische Taktikstreit, veranlaßt durch Bernsteins Übergang zum Revisionismus, ging von Deutschland aus.

2. Weil die deutsche Sozialdemokratie durch die deutsche Taktik, die goldene Mitte haltend zwischen anarchistischer Rebellion und kaum mehr sozialistischem Possibilismus, imponierte als Oppositionspartei, als konsequente Kämpferin im Sinne Marxens, als energische Durchführerin der Negation im Parlamente, als freiwillig Isolierte bei den Wahlkämpfen, als Klassenkämpferin, die keine Bündnispolitik, keine Ministerunterstützung zuließ usw.

3. Weil die deutsche Sozialdemokratie anderwärts unerreichte Wahlsiege erfocht: ihre Wahlstimmen waren größer als die aller anderen Bruderparteien zusammen; bis 1870 waren es überhaupt die einzigen auf der Erde, und noch 1878 entfielen von 438 231 sozialistischen Stimmen auf Erden 432 158 auf die deutsche Sozialdemokratie.

4. Weil die deutsche Sozialdemokratie die beste Organisation hatte: glänzende Bureaukratie und stramme freiwillige Disziplin.

5. Weil die deutsche Sozialdemokratie die reichste Parteikasse und das größte Geschick für die Veranstaltung von Kongressen, für internationale Korrespondenz und Organisation hatte.

Wie benutzte nun aber die deutsche Sozialdemokratie ihre Machtstellung innerhalb des internationalen Sozialismus? Dr. Robert Michels weist nach, daß die Hegemonie der deutschen Sozialdemokratie völlig unfruchtbar geblieben sei.

Sie hat die Sozialdemokrate nicht an neue Ideen gewöhnt. (Lagardelle.) Alle deutschen Resolutionen auf den internationalen Parteitagen enthalten viel Rhetorik und wenig Logik, sie sind aus Wenn und Aber zusammengesetzt und mit Hintertürchen versehen. Die Tür wird verschlossen, aber das Fenster wird geöffnet.

Die deutsche Sozialdemokratie wußte sich auch nicht dem Internationalismus anzupassen, sie blieb in ihm ein Fremdkörper. Auf den internationalen

Kongressen konnten die deutschen Delegierten nicht einmal die „Internationale“ mitsingen. Für die Angelegenheiten der ausländischen Bruderparteien hatten sie wenig Interesse, ihre absolute Unwissenheit über das, was draußen vorging, hat Engels schon beklagt. Selbst der russischen Revolution, die doch auf den revolutionären Theorien des deutschen Sozialismus beruhte, brachten die deutschen Sozialdemokraten nur freundlich-ruhige Bourgeois-Philister-Stimmung entgegen.

Die internationalen Kongresse sind auf Anregung der Deutschen auf alle drei Jahre (statt zwei) hinausgeschoben worden; Singer erklärte: „Wir Deutsche glauben nicht, daß die internationale Solidarität und Brüderlichkeit davon abhängt, ob wir uns alle zwei, drei oder fünf Jahre sehen; wenn sie nicht tiefer wurzelte, wäre sie keinen Schuß Pulver wert.“

Namentlich fürchtete sich die deutsche Sozialdemokratie davor, daß ihr irgend etwas von den auswärtigen Nationen aufgedrängt werde. „Wohin soll das führen? Schließlich bestimmen auf internationalen Kongressen die Engländer, Botokuden und Chinesen, was wir in Deutschland zu tun haben.“ (Leimpeters auf dem Gewerkschaftskongreß in Köln 1905.)

Dazu kommt der hochfahrende Ton, das undemokratische Gebahren, mit dem die deutsche Sozialdemokratie auf internationalen Kongressen und in ihrer Presse, alles über einen Kamm scherend, ihre Taktik auch den ausländischen Brüdern aufzuzwingen sucht.

Die deutsche Sozialdemokratie hat die neue Internationale entschieden nach rechts geführt. Die Anarchisten wurden auf ihr Betreiben ausgestoßen, dagegen fabianistische Teilsozialisten und tradesunionistische Nichtsozialisten zu den Kongressen eingeladen. Die deutsche Sozialdemokratie wies immer auf die Bedeutung des Parlamentarismus, ja des ausschließlichen Parlamentarismus hin, sie übertrug ihre durchaus antirevolutionäre, streng parlamentarische Taktik, soweit sie konnte, auf die Taktik des internationalen Verbandes. Die Deutschen erhoben Widerspruch, als die italienischen Sozialisten in der Kammer erklärten, wenn der Zar es wagen sollte, italienischen Boden zu betreten, würde er von den italienischen Arbeitern ausgepfiffen werden, und diese Frage der internationalen Konferenz in Brüssel vorlegten. Richard Fischer erklärte: „Dann müßten ja in jedem Lande bei einem Zarenbesuche die sozialistischen Fraktionen dieselbe Erklärung abgeben! Schließlich unterlagen aber in dieser Frage die Deutschen.

Die deutschen Sozialdemokraten spielen sich zwar gerne als die Radikalen auf, die auf dem wahren Klassenstandpunkt stehen, aber die Zahl der Stimmen mehrt sich, die da rufen: „Aber die deutschen Genossen spielen ja nur die Radikalen, in Wirklichkeit sind sie die denkbar gemütlichsten Bürger, und nur durch die Umstände zu einem rein formalen Pseudo-Radikalismus gezwungen. Jaurès verteidigte einmal gegen Bebel seine Taktik in Frankreich mit der Bemerkung, daß die Taktik der „klassenkämpferischen“ deutschen Sozialdemokratie noch nicht einmal so entschieden, so radikal sei, als die des angegriffenen „revisionistischen“ Frankreich.

Infolge dieser Unfruchtbarkeit der deutschen Hegemonie in der Sozialdemokratie nahm diese selbst im internationalen Sozialismus ab,

Digitized by Google

sie ist aber in voller Dekadenz, seitdem die übrigen Sozialistenparteien an Kraft und Einfluß wuchsen.

Die deutsche Sozialdemokratie — das sah man ein — hat, obschon sie die stärkste Partei ist, keinen Einfluß auf die deutsche Politik. Jaurès sagte zu Bebel auf dem letzten internationalen Kongreß zu Amsterdam 1904: „Zwischen Eurer anscheinenden politischen Macht, wie sie sich von Jahr zu Jahr in der wachsenden Zahl Eurer Stimmen und Mandate ausdrückt, und Eurer wirklichen Macht an Einfluß und Tat besteht ein Gegensatz, der um so größer zu werden scheint, je mehr Eure Wahlmacht zunimmt. . . . Weder die Tradition Eures Proletariats noch der Mechanismus Eurer Verfassung scheinen Euch zu erlauben, diese anscheinend kolossale Macht von 3 Millionen Stimmen (bei der Wahl) in die politische Aktion umzusetzen . . . Weil Ihr die proletarisch-revolutionäre Tradition nicht habt, seht Ihr sie bei Völkern, die auf sie zurückgreifen, mit Mißvergnügen, und Ihr habt nur Angriffe, Eure Theoretiker haben nur Geringschätzung gehabt für unsere belgischen Genossen, die zur Eroberung des allgemeinen Wahlrechts mit Gefahr ihres Lebens auf die Straße gezogen sind." Dagegen haben in Sachsen die deutschen Sozialdemokraten sogar leichten Herzens sich das Wahlrecht nehmen lassen. Diese Schwäche, dieser Stillstand, diese bloße Defensive ist um so auffallender, nachdem Engels schon 1850 nach New-York an Sorge geschrieben hatte: „Es besteht die Aussicht, daß wir jetzt bald das Proletariat der Ostseeprovinzen erobern und damit die Soldaten der Kernregimenter! Dann ist die ganze alte Wirtschaft Kladderadatsch, und wir herrschen!" Und Lassalle hatte einst gesagt: „Wenn ich eine halbe Million organisierter Arbeiter hinter mir habe, dann bin ich der König von Preußen!" Aber Bebel war und ist trotz der 3 Millionen (jetzt 3¼ Millionen) — noch nicht „König von Preußen!"

Die deutsche Sozialdemokratie ging an den wichtigsten Fragen in Theorie und Praxis vorbei, an Fragen, die außerhalb Deutschlands die ganze sozialistische Welt bewegen und in zwei Lager teilen, vor allem an den beiden Problemen des Generalstreiks und des Antimilitarismus.

Zur Waffe des Generalstreiks behufs parlamentarischer Erweiterung von Volksrechten oder auch zur Abwehr reaktionärer Maßregeln, also nicht zur Schachmattsetzung der bürgerlichen Gesellschaft und zur Einführung des Sozialismus, griff 1902 zuerst die belgische Arbeiterpartei behufs Abschaffung des Pluralwahlsystems, dann Schweden 1902 behufs Erreichung des gleichen Wahlrechts, dann Holland 1903 zur Abwehr der Koalitionsrechtsbeschränkungen, endlich Italien mit dem dreitätigen Generalstreik 1904 als Protest gegen die blutigen Eingriffe der Regierungsorgane in die Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit. Die deutsche Sozialdemokratie aber hatte dafür nur bittere verbissene Kritik. In Deutschland blieb noch immer Dogma das Auer'sche Wort: „Generalstreik heißt General-Unsinn". Auf dem Berner Kongreß 1904 sollten die italienischen Genossen ob ihres Generalstreiks beglückwunscht werden, die Deutschen erreichten aber, daß in der Resolution das Wort: „politischer Massenstreik" gestrichen wurde. Auf dem Preußentage in Berlin 1904 nannte Adler-Kiel den italienischen Ge-

neralstreik eine italienische Spielerei, Zubeil sprach vom französischen und italienischen Strohfeuer und rühmte dabei — kurz nach der Wahlrechtsverschlechterung in Sachsen! — die deutsche Sozialdemokratie, die sich nichts nehmen lasse, was sie einmal besessen! Auf dem Amsterdamer Kongreß 1905 war die deutsche Sozialdemokratie dem Generalstreik feindlich; der Gewerkschaftskongreß in Köln erklärte ihn sogar für „indiskutabel". Erst auf dem Kongreß in Jena ging eine ziemlich farblose Resolution zu Gunsten des Generalstreiks durch. Aber als in Sachsen und Preußen die Wahlrechtsfrage akut wurde, war in Sachsen das sozialdemokratische Landeskomitee einig in der Abweisung des Generalstreiks, und in Preußen konnte Bebel den Berlinern versichern, daß sie ruhig schlafen könnten. Auf dem Parteitag in Mannheim ist dann die Waffe des Generalstreiks wieder in die Rumpelkammer geworfen worden. Die deutsche Sozialdemokratie ist vielleicht mit Ausnahme der dänischen die einzige Sozialistenpartei, die den Generalstreik, ja selbst die friedliche Straßendemonstration ausschließt.

Völlig fremd steht die deutsche Sozialdemokratie auch dem Antimilitarismus gegenüber. Im Jahre 1868 faßte die internationale Arbeiterassoziation zu Brüssel auf dem Parteitage eine Resolution, welche den Arbeitern empfiehlt, im Kriegsfall unverzüglich alle Arbeit niederzulegen. Auf dem 5. Vereinstag der deutschen Arbeitervereine im September 1868 zu Nürnberg erklärte sich auch W. Liebknecht dem Sinn nach für den Militärstreik und die Insurrektion im Fall eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich. Als dann der deutsch-französische Krieg ausbrach, fiel freilich der Brüsseler Beschluß kraftlos in sich zusammen. In Deutschland bezeichnete eine Massenversammlung deutscher Arbeiter zu Braunschweig Napoleon III. und die Mehrheit der französischen Kammer als Friedensbrecher, denen entgegenzutreten jetzt „erste Pflicht" sei, der Verteidigungskrieg sei ein unvermeidliches Übel auch für das deutsche Proletariat. Der Braunschweiger Parteiausschuß forderte die deutschen Proletarier auf, als Deutsche für Deutschland einzustehen, ebenso taten sozialdemokratische Versammlungen in anderen Städten. Jedoch herrschte völlige Zerfahrenheit. Andere Arbeiterversammlungen wendeten sich nämlich heftig gegen den „deutschen Chauvinismus". Im norddeutschen Landtag enthielten sich Bebel und Liebknecht der Abstimmung über das Kriegsbudget, während die Lassalleaner von Schweitzer und Hasenclever, ja selbst der Eisenacher Fritzsche die Kriegsanleihen glatt bewilligten. Im Ausland erklärte man dies Verhalten als ein Überwuchern des nationalen Fanatismus über die sozialistischen Prinzipien. Selbst Karl Marx aber hat in seinem Manifest des Londoner Generalrates vom 23. Juli 1871 den Krieg von deutscher Seite als einen Verteidigungskrieg hingestellt: im Gegensatz zum Brüsseler Beschluß, zu seiner eigenen Theorie von der „Vaterlandslosigkeit" des Proletariates und zur Auffassung Liebknechts, wonach nicht Napoleon III., sondern Bismarck der Kriegsstifter war. Erst als die französische Republik ausgerufen wurde und Deutschland erklärte, nur nach Abtretung französischer Provinzen Frieden zu schließen, wurden die deutschen Sozialdemokraten wieder einig und nahmen die Kampfesstellung gegen die Regierung des neuen deutschen Reiches ein, die

Digitized by Google

dann später zum Sozialistengesetz usw. führte. Aber von einem Generalstreik konnte auch da nicht mehr die Rede sein.

Angesichts der infolge der Annexion Elsaß-Lothringens stets herrschenden Kriegsgefahr wurde der fallengelassene Gedanke des Militärstreiks wieder aufgenommen. Auf dem 2. internationalen Kongreß zu Brüssel 1891 brachte Wilhelm Liebknecht eine Resolution gegen den Krieg ein, die aber so allgemein gehalten war, daß der holländische Führer, der ehemalige Geistliche Domela Nieuwenhuis erklärte, wenn man in diesem Phrasengewimmel die Worte sozialistisch durch christlich ersetze, so könne die Resolution ebenso gut vom Papst wie von der Heilsarmee eingebracht werden. Es genüge nicht, den Krieg zu verurteilen, sondern man müsse auch angeben, was im Kriegsfall zu tun sei, und da wäre seiner Ansicht nach das beste Mittel der Abwehr der allgemeine Ausstand, die Weigerung, die Waffen in die Hand zu nehmen. Allein der holländische Antrag unterlag, obschon von England und Frankreich unterstützt, dem der deutschen Sozialdemokratie, der sich die Kleinstaaten angeschlossen hatten. Auch auf dem nächsten Züricher Kongresse 1893 siegte die deutsche Auffassung, weil die Russen erklärten, jede Entwaffnung der Militärmächte würde nur dem russischen Zarismus zugute kommen und Europas Kultur aufs Spiel setzen, insbesondere Deutschlands Heer würde einst der Befreier Rußlands sein und dürfe daher nicht geschädigt werden. Man beschloß nichts als eine platonische Erklärung der Friedfertigkeit. Als im Jahre 1905 wegen angeblicher Absichten Italiens auf albanesisches Gebiet von der Möglichkeit eines Krieges Österreichs gegen Italien geredet wurde, hieß es in einem Aufrufe des „Avanti", es gelte, den Gegenkrieg vorzubereiten. Auf den Krieg müsse mit einem Generalstreik geantwortet werden, der nicht vor den Toren der Kaserne Halt machen dürfe. Der Parteivorstand ließ den österreichischen Sozialisten im „Avanti" erklären, die Sozialisten seien bereit, die Regierung durch einen eventuellen Militärstreik im Zaum zu halten. Zu Triest einigten sich beide Bruderparteien über die im Kriegsfall einzunehmende Richtung.

Als während des russisch-japanischen Krieges auch gegen das Rußland verbündete Frankreich wegen angeblicher Vorschubleistung Krieg drohte, forderte die sozialistische Partei Frankreichs die Genossen auf, sich mit allen Mitteln einer Kriegserklärung der französischen Regierung zu widersetzen und den Machthabern kundzutun, daß die Arbeiter um keinen Preis einen Krieg dulden würden. Auch die schwedische und norwegische Sozialdemokratie erklärte, im Falle einer Kriegserklärung (wegen des Trennungskonfliktes der Union) unverzüglich in den Generalausstand zu treten.

Die Kriegsstimmung erzeugte allenthalben die antimilitaristische Bewegung in der Sozialdemokratie, ihr Ziel war die Bekämpfung der Kriegsgefahr durch Androhung des Generalstreiks. In Deutschlands Sozialdemokratie ist allein keine Spur einer antimilitärischen Bewegung zu entdecken. Insbesondere Bebel war es, der jedesmal mit dem ganzen Schwergewicht seiner Vergangenheit und Gegenwart und der ganzen Vehemenz seiner Natur sich gegen den Antimilitarismus warf, sowie er auch nur einen Keim von ihm zu entdecken glaubte. Der Antimilitarismus der deutschen Sozialdemokratie beschränkt sich auf Verweigerung des Heeresbudgets — Heine schreibt aber sogar:

„Wenn die Sozialdemokratie einmal in die Mehrheit (im Reichstag) gelangt, ist es ihre Aufgabe, zu tun, was für die Wehrhaftigkeit der Nation nötig ist" — sowie auf einige Verbesserungsbestrebungen im Militärwesen, was eher auf eine Kräftigung als auf eine Bekämpfung des Militarismus abzielt. Bebel erklärte sogar wiederholt, „im Kriegsfalle jeden Quadratmeter deutschen Reichslandes mit dem letzten Herzblut verteidigen zu wollen!"

Auch auf dem letzten Stuttgarter Kongreß, auf dem sich Bebel mit Hervé auseinandersetzte, kam die schwächliche Stellung der deutschen Sozialdemokratie zum Antimilitarismus, im Gegensatze zumal zur französischen, deutlich zum Ausdruck. Die gewundene, phrasenhafte und nichts Praktisches enthaltende Resolution, die angenommen wurde, besagt in dieser Beziehung alles, d. h. nichts.

Einen Hauptbeweis für die nicht antimilitaristische Gesinnung der deutschen Sozialdemokratie entnimmt Dr. Robert Michels aus ihrer Haltung im Marokko-Konflikt. Ohne auf die Beweise im einzelnen einzugehen, führen wir dafür nur Ed. Bernstein an, der in den Sozialistischen Monatsheften X. (XII.) Jahrgang, 1. Bd., Heft 4, schrieb: „es müsse in der Tat jedem Nichtdeutschen auffallen, wie gleichmäßig kühl sich die größte sozialistische Partei der Welt verhalten habe in einer Zeit, wo der Marokkohandel Deutschland um Haaresbreite vor die Eventualität eines Krieges mit Frankreich gebracht hätte. Zwar habe man keine rechte Vorstellung gehabt von der Erregung im ganzen nichtsozialistischen Frankreich und habe vielmehr die feste Überzeugung gehabt, daß es um Marokko willen nicht zum Krieg kommen werde; dadurch werde aber doch die Tatsache nicht umgestoßen, daß die deutsche Sozialdemokratie passiv geblieben sei in einer Zeit, in der ihre politische Mission Aktivität erfordert hätte."

Aber selbst in der Agitation gegen die preußische „Klassenschmach" versagte die deutsche Sozialdemokratie. Als es sich um eine Verständigung der sozialdemokratischen Parteien aller Länder über die Marokkofrage handelte, wiesen die deutschen Sozialdemokraten die geplante Zusammenkunft des internationalen Bureaus ab mit dem Bemerken, sie hätten keine Zeit dafür, da sie mit der Frage des allgemeinen Wahlrechts für den preußischen Landtag beschäftigt seien, die Agitation dafür stehe vor der Tür. Das hieß: es ist wichtiger, daß einige Hunderttausende Proletarier das Recht erhalten, einen Volksvertreter in den völlig machtlosen preußischen Landtag zu entsenden, als daß einige Hunderttausend deutscher Proletarier im Kampf gegen einige Hunderttausend französischer Klassengenossen für die einheimischen Dividenden auf den Schlachtfeldern fallen. Aber selbst diese großartig angelegte Agitation endete am 31. Januar 1906 mit einer Niederlage. Darob große Entrüstung der ausländischen Sozialdemokratie. Alltägliche Kritiken der ausländischen Sozialdemokraten kommen aber der deutschen Sozialdemokratie selten zum Bewußtsein, teils aus Sprachunkenntnis ihrer Führer und Presse, teils aus Mangel an Verbindung mit den ausländischen Bruderparteien, teils aus Geringschätzung der Auslandsstimmen. Nur die „Leipziger Volkszeitung" brachte die Zuschrift eines russischen Marxisten: „In Parteikreisen war man in Rußland durch den ruhigen Verlauf des „roten Sonntags" in Deutschland, durch die Gefügigkeit der deutschen Arbeiterschaft, durch den Praktizismus der leiten-

Digitized by Google

den Kreise der deutschen Bruderpartei nicht wenig verstimmt. Gerade vom deutschen Proletariat hätte man mehr erwartet."

Die Haltung der deutschen Sozialdemokratie in der Frage des Militarismus und der Kriegsfrage hatte für die gesamte internationale Sozialdemokratie schlimme Nachwirkungen. Sie weckte allüberall den Patriotismus in der „vaterlandslosen" Sozialdemokratie und brachte die ausländischen Parteien, denen die deutsche Partei als Muster einer „vaterlandsliebenden" Arbeiterpartei vorgeführt werden konnte, den bürgerlichen Parteien gegenüber in die denkbar schwierigste Lage. Die deutsche Sozialdemokratie pflegt auf derartige Beschuldigungen der ausländischen Genossen zu antworten, daß die Bourgeois eines jeden Landes stets ihre landsmännischen Sozialisten für die schlimmeren, die des Auslandes hingegen für die besseren, vorzüglicheren, patriotischeren usw. halten und ausgeben. Insbesondere Bülow hat das Lob der ausländischen Sozialisten mehrfach mit Erfolg gesungen, und es liegt auch wirklich im Interesse jener Parteien, die heimischen Sozialisten als die einzig Schlechten dem Publikum darzustellen. Aber das schließt nicht aus, sagt Dr. Robert Michels, daß der Hinweis auf die Sonderstellung der deutschen Sozialdemokratie in vielen ernsten Fragen seitens der auswärtigen Regierungen nicht dennoch mit vollem Rechte geschieht.

Die Wahlniederlage der deutschen Sozialdemokratie im Jahre 1907 trug noch mehr zum Niedergange der Hegemonie der deutschen Sozialdemokratie im internationalen Verbande bei. Bis 1907 hatte das Wahl-Glück der deutschen Sozialdemokratie alle Kritik der ausländischen Sozialisten an der deutschen Partei überdauert, ja es galt als Scheingrund für die Berechtigung aller Unterlassungen sozialistischer Betätigung. Die Niederlage 1907 löste bei den ausländischen Bruderparteien zumal Westeuropas im ganzen mehr Genugtuung als Trauer aus, galt sie doch als Beweis, wie wenig unfehlbar die anmaßende deutsche Partei doch sei. In dieser Beziehung ist ein Artikel des Professors Bonomi, Redakteurs der „Critica Sociale", des Zentralorgans der italienischen Partei, interessant, da er die Ausstellungen zusammenfaßt, die man an der herrschenden Partei macht: „Nach ihrem Wahlsiege 1904 hatten die deutschen Sozialdemokraten geschrieen: „Das Reich ist unser!" und dann sind sie in den Reichstag gegangen, um ihre monotonen und stereotypen Protestrufe gegen das bestehende System zu erheben, ohne jedoch den Versuch zu wagen, die feudale Kruste ihres Kaiserreiches, das ihre demokratischen Instinkte im Zaum hält und sterilisiert, mit Gewalt zu sprengen, wenn es sein mußte. Die deutsche Sozialdemokratie wartet auf eine Revolution, aber sie verlegt sie auf so späte Zeiten, daß sie nicht mehr den Anspruch darauf erheben darf, als eine revolutionäre Partei zu gelten. Im „roten Königreich" (Sachsen) hat die Reaktion freie Hand gehabt. Alle Tage haben es geoffenbart, daß die deutschen Arbeiter alles resigniert über sich ergehen lassen und von einem geradezu abergläubischen Respekt vor dem Gesetz und der bestehenden Verfassung beseelt sind. Als Bernstein den Generalstreik vorschlug, bemächtigte sich ihrer ein gewaltiger Schreck. Der reine verbale Revolutionismus der

Bebel und Kautsky, jener alte traditionelle Revolutionismus, der in beständiger Erwartung der automatischen Katastrophe lebt, erklärte sofort, sich dieses Gewaltmittels nicht bedienen zu wollen. Selbst der friedliche Generalstreik, den Bebel mit aufeinandergebissenen Zähnen eine Zeit lang akzeptiert hatte, wurde sehr bald wie ein gefährlicher Explosivstoff wieder in die Ecke gestellt. In der deutschen Sozialdemokratie herrschen die flagrantesten Widersprüche: revolutionäre Intransigenz bei den Wahlen und untirevolutionärer Quietismus in der Gesamthaltung, Sonorität der Phrase in der Theorie und resignierte Biegsamkeit in der Praxis, flammendes Prophetentum in den Worten und fast absolute Bewegungslosigkeit in der Tat. So ist sie an politischer Bedeutung allmählich hinter den Sozialismus in Frankreich, ja in England zurückgesunken, der auf anderen Wegen zu sehr viel festeren und tieferen Resultaten gelangt ist . . . Heute aber, nach der Wahlniederlage, ist der Bann der Partei über die Bruderparteien gebrochen, und das ist gut so. Bis auf den heutigen Tag hat sie im internationalen Sozialismus eine wahre Tyrannei ausgeübt. Sie hat uns allen ein bißchen von ihrer Spezialtaktik: halb dogmatische Intransigenz, halb bigotter Gesetzlichkeitsdusel, aufgedrängt und nach rechts und links alles exkommuniziert, das von ihren Wegen abzuweichen wagte." Auch der französische Syndikalist Lagardelle sprach im „Mouvement Socialiste" die Hoffnung aus, daß diese zerschmetternde Niederlage die deutsche Sozialdemokratie wenigstens bescheidener machen und daran hindern werde, damit fortzufahren, den internationalen Sozialismus mit der angeblichen Überlegenheit ihrer Methode und der scheinbaren Macht ihrer Wählerbataillone zu langweilen."

Man wirft also der deutschen Sozialdemokratie vor, daß sie weit davon entfernt ist, in den Fragen des Militarismus, des Krieges und Vaterlandsgedankens ihre internationalen Pflichten zu erfüllen. „Die Auffassung Deutschlands als eines durchaus reaktionären kulturfeindlichen Staates ist in der internationalen Sozialdemokratie ganz allgemein," sagt Robert Michels, und darum habe gerade die deutsche Sozialdemokratie die doppelte Pflicht, die Eingriffe ihrer Regierung in die Schicksale des Auslandes, die stets gegen die Freiheit gerichtet seien, zu verhindern und den Kriegs- und Übermachtsgelüsten der offiziellen Gewalten ihres Landes mit aller nur denkbaren Energie entgegenzutreten. Jedesmal aber, wenn die Welt von ihr eine energische Sprache erwarte, ducke sie sich. Es ist die Abneigung, die die gesamte europäische Demokratie gegen Preußen-Deutschland erfüllt, die sich auch hier in der Wertung der deutschen Sozialdemokratie geltend macht . . . Die Zugeständnisse, die die offiziellen Reden der Sozialdemokratie dem allgemein für den europäischen Frieden als gefährlicher Gegner erachteten waffenstarrenden Reichsdeutschland gemacht haben, rufen allenthalben Entrüstung hervor und machen den Zweifel am Internationalismus der deutschen Sozialisten zur Gewißheit. Der Vorwurf des Chauvinismus wächst von Tag zu Tag.

Als Gründe dieser Ohnmacht der deutschen Sozialdemokratie führt Dr. Michels zunächst an: Vertiefung in die Einzelfragen der Sozialreform, welche den Blick und das Interesse für die aus-

Digitized by Google

wärtige Politik schwächt. Früher habe Bebel den Antimilitarismus bekämpft, weil man eventuell den Militarismus selbst gegen Rußland benutzen könnte, das sonst alle Völker Europas mit seinen Kosaken knechten würde. Jetzt droht die Gefahr aber nicht mehr von Rußland, sondern vom deutschen Reiche, so daß auch ein guter Teil der Sozialdemokratie den Standpunkt einnahm, den die deutsche Sozialdemokratie so lange Rußland gegenüber eingenommen hatte, weshalb der Antimilitarismus rein theoretisch betätigt wurde. Um so mehr wird die schwache und träge Haltung der deutschen Sozialdemokratie diesen gefahrbringenden Elementen in Deutschland gegenüber verurteilt. Diese Ohnmacht habe die deutsche Sozialdemokratie bis zu einem gewissen Grade international diskreditiert, selbst auf dem Gebiete des Parlamentarismus sind ihr Belgien und Österreich zuvorgekommen. Es weht ein Wind der Fronde allüberall gegen ihre Vorherrschaft. Diese Ohnmacht ist nach Dr. Robert Michels auch eine Folgeerscheinung des straffen deutschen Staatswesens, des Fehlens jedes wirklichen bürgerlichen Liberalismus. Der tiefste Grund aber liegt, sagt Dr. Robert Michels, in der parteipolitischen Quintessenz der deutschen Sozialdemokratie selber als einer ausschließlichen Zeitungsleser- und Wählerpartei mit großem bureaukratischen Apparat, die zur Überwindung der Macht des Staates nur das Stimmrecht benutzt, deren ganzer Mechanismus nur zur Erringung von Wahlsiegen geeignet ist. Sie widerstrebt darum allem, was ihre Organisation bedrohen könnte, und scheut es, das großartige Menschenmaterial, das ihr zur Verfügung steht, zu höheren Pflichten als einer im letzten Grunde ziemlich bleiernen und initiativlosen Disziplin zu erziehen. Sie scheut vor allem die Opfer und rät in Fällen, die sittliche Kraft erfordern, ihren Anhängern zur Feigheit, sie erzieht nur disziplinierte Parteigenossen, deren höchste Eigenschaft in dem großen Plus — oder Minus? — des deutschen Volkscharakters, der organisationsfähigen Herdenqualität des Gehorchenkönnens, die Unterordnung im Verwaltungsfach, besteht.

Der Mangel an Schwung und Idealismus wird Schuld sein, daß die deutsche Sozialdemokratie immer mehr des Restes an Autorität, den sie heute noch insbesondere kraft ihrer organisatorischen Fähigkeiten, der Geschlossenheit ihrer Kadres, sowie der zahlreichen moralischen und intellektuellen Werte ihres proletarischen Materials und zum Teil auch ihrer Führerschaft im internationalen Sozialismus besitzt, verlustig gehen.

Es müßte von hohem Interesse sein, wie sich unsere deutsche Sozialdemokratie, zumal soeben in Essen, gegen solche Anklagen und vor allem gegen die Anklage der Vernachlässigung ihrer internationalen Verpflichtung verteidigen wird. Südekums und Bebels so wenig antimilitaristische „patriotische" Reichstags-Reden wurden in Essen zwar angegriffen, aber beide Redner verteidigten sie und sich gegenseitig, und Essen beschloß nichts anderes als Stuttgart in der Frage des Militarismus. Über den Generalstreik schwieg man sich beredt aus. Die Führer der deutschen Sozialdemokratie aber winkten scharf ab, als in Essen ein „Genosse" verlangte, die Fraktion solle im Reichstag — „ruppiger" werden.

Aus der sozialen Welt

Die Förderung des Baues von Kleinwohnungen durch die größeren deutschen Städte.

Von Dr. Ehrler,

Vorstand des städt. Statistischen Amtes in Freiburg i. Br.

Die moderne Wohnungsfrage ist in der Hauptsache durch den gewaltigen Aufschwung der Industrie und das rasche Anwachsen der größeren Städte mit den dadurch bedingten Folgeerscheinungen, dem Zusammendrängen immer größerer Menschenmengen auf der gleichen Bodenfläche, der rapiden Steigerung der Boden- und Mietpreise usw. geschaffen worden. Während bei dem industriellen Unternehmer und Kaufmann mehr die günstigen Produktions- und Absatzverhältnisse, welche die Stadt als Standort der gewerblichen und kommerziellen Tätigkeit bietet, für seine Niederlassung daselbst in Betracht kommen, üben auf den Arbeiter die höheren Löhne und die reichlichere Arbeitsgelegenheit, die größere Unabhängigkeit, die er dort findet, und die Annehmlichkeiten des städtischen Lebens die Hauptanziehungskraft aus. Die Wohnungsfrage ist durch die ungünstige Entwicklung der Verhältnisse in den meisten größeren Städten eine brennende Frage geworden, die schon seit Jahren im Vordergrunde der Maßnahmen der staatlichen und kommunalen Sozialpolitik steht. Das Reich, verschiedene Bundesstaaten und zahlreiche Städte haben teils durch die Subventionierung der genossenschaftlichen oder sonstigen gemeinnützigen Bautätigkeit in der Form der Überlassung von Bauland und Baugeld, der Übernahme der Bürgschaft für das Baukapital, wie auch des Eigenbaues von Wohnungen für ihre Angestellten und Arbeiter, zum Teil auch für die minderbemittelten Wohnungsbedürftigen überhaupt, dem größten Wohnungsmangel abzuhelfen versucht. Eine Reihe von Gemeinden hat durch Erlassung und Durchführung von geeigneten Vorschriften über die Baupolizei und Wohnungspflege dafür Sorge getragen, daß der gesundheitswidrige Zustand, die Überfüllung und sonstige Mißbräuche bestehender Wohnungen beseitigt und daß namentlich bei Erstellung neuer den modernen hygienischen und sozialen Anforderungen entsprochen wurde.

Die Erkenntnis, daß das Eingreifen der öffentlichen Gewalten eine notwendige Voraussetzung für die Besserung der Wohnungsverhältnisse bildet, bricht sich in allen Kreisen der Bevölkerung immer mehr Bahn. Die Berechtigung zum behördlichen Einschreiten wird auch, soweit es sich um die polizeiliche Wohnugsaufsicht, die Bekämpfung des Aftermietwesens und andere Übelstände in der Benutzung der Wohnungen handelt, kaum mehr in Frage gestellt. Dagegen gehen über die zulässigen Beschränkungen der in der Bereitstellung des Wohnbedarfs und in der Wohnungsproduktion tätigen wirtschaftlichen Einzelkräfte, über die Verteilung der Machtbefugnisse zwischen Staat und Gemeinde, die Abgrenzung des Aufgabenkreises zwischen den beiden Rechtssubjekten und den sonst zur Wohnungsfürsorge berufenen Organisationen, wie die Kritik über den preußischen Wohnungsgesetzentwurf, die Verhandlungen des im Oktober 1904 veranstalteten Frankfurter Wohnungskongresses und die daran sich

Digitized by Google

anknüpfenden literarischen Erörterungen zeigen, die Meinungen weiter als je auseinander. Während auf der einen Seite die private Bodenspekulation als Ursache aller Wohnungsübelstände hingestellt und deren Beseitigung verlangt wird, die Mietskaserne durch das Einfamilienhaus verdrängt und an Stelle der Deckung des Wohnungsbedarfs durch das private Erwerbskapital der Eigenbau der Gemeinde und gemeinnützigen Baugenossenschaften treten sollen, wird von anderer Seite geltend gemacht, daß die private Bautätigkeit das Bedürfnis nach gesunden und preiswerten Wohnungen überall in erforderlichem Maße befriedigt habe und die Steigerung der städtischen Grundrente sich als eine mit der Entwicklung der Städte zusammenhängende und wirtschaftlich berechtigte Erscheinung darstelle, deren Einfluß auf die Wohnungsmieten zum mindesten erheblich überschätzt werde. Diese auffallenden und betrübenden Gegensätze in den Anschauungen der maßgebenden wohnungspolitischen Kreise erklären sich hauptsächlich aus der ungenügenden Berücksichtigung des Zusammenhangs der Wohnungsfrage mit den verschiedenartigsten Problemen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung, die lokale Eigenart der Erwerbsgelegenheit, der Zug nach der Stadt und die entgegengesetzte in der neuesten Zeit häufig zu beachtende Tendenz der Verlegung der Industrie auf das Land, das Aftermietwesen, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse usw. sind Faktoren, deren bestimmender Einfluß auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse in der Regel nicht genügend gewürdigt werden.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Stellungnahme des Praktikers zur Wohnungsfrage müssen die örtlichen Verhältnisse sein. Denn nur aus diesen heraus läßt sich ein zuverlässiges Urteil über die Zulänglichkeit oder Verbesserungsbedürftigkeit der bestehenden Zustände, über die tauglichsten Mittel zur Abhülfe nach ihrer Anwendbarkeit, Wirksamkeit und finanziellen Tragweite gewinnen. Umgekehrt gewähren aber die in begrenztem, oft eigenartigen Wirkungskreise angestellten Beobachtungen und praktischen Versuche wertvolle Fingerzeige für die grundlegenden Maßnahmen einer allgemeinen Wohnungsreform, ihre Entwicklung und Vertiefung.[1])

Wenn wir uns nun nach den Maßnahmen näher umsehen, welche die größeren Städte zur Erreichung ihrer wohnungspolitischen Ziele getroffen haben, so sind vor allem drei gangbare Wege zu unterscheiden, die sich unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen besonders bewährt haben: der Eigenbau von Häusern, die Vergebung von Baugelände auf Erbbau und der Verkauf von selbst gebauten Häusern unter Wiederkaufsrecht. Ulm a. D. ist von der Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften zum Häuserbau und Verkauf unter dem Vorbehalt des Wiederkaufsrechts übergegangen. Freiburg i. Br. ist vom Häuserverkauf über die Unterstützung von Genossenschaften zum Eigenbau und Selbstvermieten vorgeschritten. Frankfurt a. M. ist zur Vergebung städtischen Geländes in Erbbau und zum Wohnungsbau, wenn auch nur mittelbar durch zwei gemeinnützige Aktiengesellschaften, an denen die Stadt mit Kapital beteiligt ist, vorgedrungen. In England ist man zur Eigenverwertung des kommunalen Grund und Bodens und zum Eigenbau gekommen.[2])

Wie der Staat, so haben sich auch die Gemeinden von jeher die Erstellung von Dienstwohnungen für bestimmte Arten von Beamten (Bürgermeister, Schulvorstände, Schuldiener, Pförtner in Museen, Hausmeister in Verwaltungsgebäuden, Hausväter in Armen-, Kranken- und

[1]) Vergl. die Mannheimer Wohnungsfrage und die Bau- und Bodenpolitik der Stadtgemeinde. Denkschrift des Oberbürgermeisters Dr. Beck an den Stadtrat der Hauptstadt Mannheim, S. 6/7.

[2]) Vergl. den Vortrag des Beigeordneten Dr. Wiedfeldt in Essen an der Ruhr, abgedruckt in der „Zeitschrift für Wohnungswesen" V. Jahrgang, Heft 13, S. 178.

Waisenanstalten, Schlachthofdirektoren und Friedhofaufseher usw.) im Interesse des städtischen Dienstes oder der Bürgerschaft selbst angelegen sein lassen. Eine Reihe von Städten hat auch für ihre städtischen Betriebsarbeiter (Gas- und Wasserwerks-, Elektrizitätswerks-, Schlacht- und Viehhof-, Rieselfeldarbeiter usw.) und Angestellte (Straßenbahnschaffner, Marktaufseher und Verbrauchssteuererheber) besondere Dienstwohnungen errichtet oder ihnen solche in anderen städtischen Gebäuden (Freiburg i. Br.) zu ermäßigtem Mietpreis überlassen, um einen dauernden Stamm tüchtiger Stadtarbeiter zu gewinnen, die möglichst in der Nähe ihrer Arbeitsstätte wohnen, und zu erhalten. In einer ähnlichen finanziellen Lage wie die Stadtarbeiter befinden sich auch zahlreiche städtische Unterbeamte, denen bisher nur Freiburg i. Br. und Frankfurt a. M. eine ausgedehntere Wohnungsfürsorge haben angedeihen lassen. Jenes besitzt etwa 100 solcher Wohnungen, während dieses Anfang 1904 über nahezu 500 verfügte.

Manche Städte haben noch für eine dritte Gruppe ihrer Einwohner auf städtischem Grund und Boden Wohnungen erstellt, nämlich für unbemittelte kinderreiche Familien, die überhaupt schwer Unterkunft finden, aus Gründen der vorbeugenden Armenpflege oder der Wohlfahrtsfürsorge, wie denn die Erbauung derartiger Wohnungen häufig auf Armenhäuser, Stiftungen und mildtätige Fonds zurückzuführen ist und ihre Verwaltung meist dem städtischen Armenrat untersteht. Düsseldorf besitzt 200 derartiger Wohnungen, Essen 180, Duisburg 30 usw., die teils unentgeltlich, teils zu ermäßigten Preisen abgegeben werden. In Straßburg i. E. hat die Armenverwaltung 318 Kleinwohnungen erstellt, die um die Hälfte der ortsüblichen Preise vermietet werden.

Dem Beispiel von Freiburg, Frankfurt a. M. und Ulm folgend, haben in den letzten zehn Jahren verschiedene Städte auf dem Gebiete der Wohnungspolitik eine ausgedehntere Tätigkeit entfaltet, indem sie nicht nur ihren eigenen Beamten und Arbeitern, sondern auch weiteren minderbemittelten Volkskreisen ihre Wohnungsfürsorge haben zuteil werden lassen. Die folgenden Ausführungen werden dartun, in welch verschiedener Weise die einzelnen Stadtverwaltungen das Wohnungsproblem zu lösen versucht und welche Erfahrungen sie dabei gemacht haben.

Die Stadt Freiburg im Breisgau hat als eine der ersten deutschen Gemeinden schon praktische Sozialpolitik getrieben, als das Gemeinwesen erst etwa 19 000 Einwohner zählte. Sie ist inzwischen zu einer ansehnlichen Mittelstadt mit nahezu 80 000 Seelen herangewachsen und gehört nunmehr nach dem Zeugnis einer Autorität auf dem Gebiete der Wohnungsfrage (Universitätsprofessor Dr. Fuchs) zu den in sozialer Beziehung fortgeschrittensten deutschen Städten; sie stellt in ihren kleinen Verhältnissen ein Hauptbeispiel des Gemeindesozialismus in Deutschland dar. Bereits in den Jahren 1862/3 wurden von der Stadt aus Mitteln der städtischen Beurbarung — einem vom übrigen städtischen Vermögen getrennten Vermögen mit besonderer Zweckbestimmung — 64 Häuser in der Oberwiehre erbaut, um dieselben nach und nach an „kleine Leute“ (Handwerker, Arbeiter, untere Beamte usw.) zum Selbstkostenpreis abzugeben und dadurch der Benachteiligung der arbeitenden Bevölkerung abzuhelfen, welche sich wegen des Charakters der Stadt als Fremdenstadt in besonders hohem Maße aus der Bevorzugung der größeren Wohnungen und Einzelvillen seitens der privaten Bautätigkeit ergab. Der beabsichtigte Zweck, den weniger bemittelten Klassen auf möglichst leichte Weise ein billiges und behagliches eigenes Heim zu verschaffen, ging jedoch nicht in Erfüllung, da die betreffenden Häuser bald zum größten Teil in die Hände von Besitzern übergingen, für die sie nicht bestimmt waren. Die Häuser wurden ganz anders benutzt und die Mieten gingen in die Höhe.

In den siebziger Jahren (1872/73) hat dann die Stadt die Erbauung von „billigen Wohnungen“ durch die damals neugegründete „Gemeinnützige Baugesellschaft“ dadurch namhaft unterstützt,

Digitized by Google

daß sie das Bauland zu dem sehr mäßigen Preis von 3 Kreuzern pro Quadratfuß stellte, das zu den Straßen erforderliche Gelände umsonst hergab und aus der städtischen Sparkasse ein Darlehen von über 400 000 Mark zu einem ermäßigten Zinsfuß gewährte. Die Ergebnisse dieses Unternehmens sind im allgemeinen zufriedenstellend. Der Stadtverwaltung steht aber für die nicht unbedeutenden finanziellen Opfer nicht der geringste Einfluß auf das fernere Schicksal dieser Häuser zu. Die 10 Häuserblocks enthalten je 8 Häuser mit zusammen 172 (Zwei- und Dreizimmer-) Wohnungen, die wegen ihrer Geräumigkeit und billigen Preise stets begehrt und vermietet sind.

Im Jahre 1886 ist nun die Stadtverwaltung dazu übergegangen, den Bau von Kleinwohnungen in eigene Regie zu übernehmen. Sie betrachtet die Wohnungsfrage, unter der alle Familien mit kleinem Einkommen leiden, als eine große und wichtige Verwaltungsfrage und leitet hieraus sowie aus dem Umstande, daß die private Bautätigkeit in Freiburg diese Aufgabe bisher nicht in hinreichendem Maße erfüllt hat, für die Stadtgemeinde die Pflicht ab, aushülfsweise einzugreifen und ihren Grundbesitz zum Bau städtischer Wohnungen zu verwerten. Sie hat in den Jahren 1895/97 weitere 48, in den Jahren 1899/00 fernere 54 und endlich seit 1905 noch 45, insgesamt also 267 Wohnungen erbaut. Einschließlich der Wohnungen für städtische Beamte und Arbeiter verfügte die Stadt im Jahre 1905 über 5 Prozent aller Freiburger Wohnungen. Als besondere Vorteile des Eigenbaues sind die Einfachheit des Verfahrens, bei dem es keine Zivilklagen u. s. w. gibt, sowie des Verwaltungsapparates, da ein einziger Hausmeister, der ein gelernter Schreiner und Schlosser ist, zur Instandhaltung und Beaufsichtigung der Wohnungen genügt, und die unbedingte Gewähr für Erreichung der wohnungspolitischen Ziele hervorzuheben. Die Häuser sind zweistöckig und mit Mansarden versehen; teilweise auch dreistöckig und in Gruppen von je 4, 8 und 9 Häusern zusammengebaut. Die Wohnungen sind jede für sich abgeschlossen und bestehen aus 1 bis 3 Zimmern und Küche, Abort, Speicher, Kellerabteilung und Gartenanteil. Die Miete beträgt 120 Mark für die kleinsten und 396 Mark für die größeren Wohnungen jährlich und ist im Verhältnis zu den sonstigen viel geringwertigeren kleinen Wohnungen als sehr mäßig zu bezeichnen. Nach diesen Wohnungen herrscht deshalb stets eine äußerst rege Nachfrage, so daß nur selten eine leer steht. Nahezu zwei Drittel der Mieter sind Arbeiter und Kleinhandwerker; der Rest entfällt auf Unterbeamte und Angestellte. Auch der finanzpolitische Erfolg ist in Freiburg günstig, wobei allerdings betont werden muß, daß die jährlichen Verwaltungs- und laufenden Unterhaltungskosten sich bisher in niedrigen Grenzen gehalten haben. In etwa 40 Jahren wird das gesamte Anlagekapital von 984 000 Mark einschließlich des Grund und Bodens getilgt sein und die Stadt bezw. die „Beurbarung" dann erhebliche Einnahmen aus ihren Häusern erzielen. Selbst wenn sich die Verwaltungskosten noch erheblich steigern werden, so wird die Stadt immer noch finanziell ein gutes Geschäft machen, auch ohne daß man die jetzt sehr niedrigen Mieten hinaufzusetzen braucht. Also finanzpolitisch wie wohnungspolitisch hat das Freiburger System des Eigenbaus einen vollen Erfolg aufzuweisen.

Auch den „Bauverein Freiburg" unterstützte die Stadt schon zwei Mal bei der Erstellung von kleinen und billigen Wohnungen für die minderbemittelten Volkskreise durch die käufliche Überlassung des Bauterrains zum Selbstkostenpreis, wodurch dem Verein ein Geschenk von etwa 45 000 Mark gemacht wurde.

Das Freiburger Beispiel hat in den letzten Jahren auch bei einer Reihe anderer Städte Nachahmung gefunden. Straßburg hat aus dem Reservefond der Sparkasse 95 Kleinwohnungen mit einem Gesamtaufwand von 540 000 Mark erbaut. In Heidelberg hat die städtische Sparkasse für 102 000 Mark und in Schweinfurt hat die Stadt für

192 000 Mark 75 Wohnungen erstellt. Der Magistrat der Stadt Schweinfurt hebt in seinem diesbezüglichen Bericht an die Stadtverordnetenversammlung hervor, daß unter besonderen Umständen, wo die Privatbautätigkeit mangele und wo der Stadt billiges Land und billiges Baukapital zur Verfügung stehe, diese selbst bauen solle. Das Risiko sei nach den Erfahrungen der dortigen Stadtverwaltung ein ganz minimales, zumal bei sinkender Nachfrage die eigenen Beamten der Stadt hineinziehen könnten. In Gräfrath hat die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls beschlossen, auf stadteigenem Gelände Arbeiterwohnungen als Einfamilienhäuser zu bauen, nachdem die Landesversicherungsanstalt Düsseldorf dankenswerterweise das Baugeld zu 3 Prozent Zins und 2 Prozent Tilgung zugesagt hat. In Essen beabsichtigt die Stadtverwaltung für etwa eine Million Mark Kleinwohnungen auf städtischem Gelände zu erstellen, falls ihr die Beschaffung des Baukapitals zu einem billigen Zinsfuße gelingt.

In jüngster Zeit beschloß auch der Stadtrat in Zürich, „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb", zur Beseitigung des großen Wohnungsmangels mit dem Eigenbau von Kleinwohnungen einen Versuch zu machen. Als Bauterrain ist das städtische Gelände zwischen Limmat-, Heinrich- und Gasometerstraße im Industriegebiet in Aussicht genommen. Dasselbe umfaßt rund 11 500 Quadratmeter und repräsentiert einen Wert von 450 000 Frcs. Es sollen mittelst dreier Baublöcke insgesamt 25 Häuser mit 225 (40 zwei-, 149 drei- und 36 vierzimmerigen Wohnungen erstellt werden. Es wurde ein Mietzins vorgesehen für eine Wohnung von 2 Zimmern mit Küche in Höhe von 371 Frs., für eine Wohnung von 3 Zimmern mit Küche in Höhe von 495 Frs., desgleichen für eine Wohnung von 4 Zimmern mit Küche in Höhe von 618 Frs. Wenn auch diese Mietpreise auf den ersten Blick etwas hoch erscheinen, so stehen sie in Wirklichkeit doch erheblich unter denen, die heute auf dem Wohnungsmarkte verlangt und bezahlt werden, und sie dürfen für die Züricher Wohnungsverhältnisse mäßige genannt werden, wenn man die Ausstattung der Wohnungen sowie den Umstand berücksichtigt, daß der Mieter bei pünktlicher Erfüllung seiner Pflichten die absolute Gewißheit hat, solange in der von ihm gemieteten Wohnung verbleiben zu können, wie es ihm beliebt, ohne ständigen Mietzinssteigerungen ausgesetzt zu sein. Die Verwaltung der Häuser soll bei absoluter Unverkäuflichkeit derselben durch die städtische Liegenschaftsverwaltung im Sinne eines selbständigen, sich selbsterhaltenden, gemeinnützigen Unternehmens besorgt werden. Als Mieter sollen in erster Reihe städtische Arbeiter, Angestellte und Beamte in Betracht kommen; bei nicht genügender Nachfrage aus diesen Kreisen werden die Wohnungen ohne jeden Unterschied an Gemeindeeinwohner mit geringem Einkommen abgegeben werden. Jede Aftermiete ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der große Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1907 das ihm vorgelegte Bauprojekt unter Erhöhung des Kredits von 2 372 175 auf 2 486 000 Frcs. genehmigt und den Stadtrat zugleich ersucht, Baupläne und Kostenvoranschlag für weitere ihm zur Bebauung durch die Stadt geeignet erscheinende Landkomplexe zu unterbreiten. Der Gemeinderat zu Mühlhausen i. Elsaß bewilligte 300 000 Mark für die Errichtung von 20 Wohnhäusern mit 60 Kleinwohnungen; ebenso der Gemeinderat in Metz für die gleichen Zwecke 110 000 Mark. Die Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen hat jedoch als Darlehensgeberin die Bedingung gestellt, daß die Häuser nicht ausschließlich an städtische, sondern an alle Arbeiter ohne Unterschied vermietet werden sollen.

Andere Gemeinden haben die gemeinnützige Bautätigkeit durch direkte Gewährung von Darlehen oder durch Übernahme der Garantie gegenüber den Landesversicherungsanstalten und anderen Kreditinstituten unterstützt. Die Stuttgarter Stadtverwaltung z. B. hat dem „Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen" zur Fortsetzung der Sanierung der Altstadt Stuttgarts aus dem Reservefonds der Sparkasse 4 Millionen Mark zum

Digitized by Google

Zinse von 3 Prozent zur Verfügung gestellt. In Aue im Erzgebirge, wo großer Wohnungsmangel herrschte, beschloß die Gemeinde die Errichtung von Arbeiterhäusern dadurch zu fördern, daß sie die Straßen herstellt und die Grundstücke bis zu ⅘ der Brandkasseneinschätzung aus der städtischen Sparkasse beleiht. Die Erstattung der Straßenbaukosten soll den Erbauern von Arbeiterwohnhäusern gegen eine Verzinsung von 4 Prozent auf 10 Jahre gestundet werden.

Während in Westfalen einzelne Gemeinden selbst Darlehn zwecks Weitergabe an Baugenossenschaften aufgenommen haben, wie z. B. die Städte Gütersloh, Burgsteinfurt, Hattingen und Ibbenbüren, haben andere für solche in der Regel von der Landesversicherungsanstalt gewährte Darlehen die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen, z. B. die Städte Siegen, Unna, Schwerte, Lippstadt, Soest, Bocholt, Gronau und Ahlen, ferner die Gemeinden Weidenau, Niederbemer und Volmarstein; 20 weitere Gemeinden haben für Beträge unter 100 000 Mark Bürgschaft geleistet. Die Gesamtsumme dieser Bürgschaftsdarlehen beläuft sich auf nicht weniger als 3 540 407 Mark. 31 kleinere Gemeinden haben auch für einzelne Versicherte (88 Einzeldarlehen im Gesamtbetrage von 360 650 Mark) die Bürgschaft übernommen.

Die Gemeinde König im Odenwald baut Arbeiterwohnhäuser verlagsweise. Die Interessenten kaufen den Bauplatz und machen eine Anzahlung in Höhe von 10 Prozent der Baukosten. Die Gemeinde beleiht dann das Grundstück mit den fehlenden 90 Prozent. Von der Gemeinde Lampertheim (Hessen) wird seit Jahren schon die Erstellung von Häusern mit kleinen Wohnungen dadurch gefördert, daß minderbemittelten Leuten gegen Bürgschaft der Kaufpreis des Bauplatzes gestundet wird. Ferner erhalten Minderbemittelte, die sich ein Haus zum Selbstbewohnen bauen wollen, von der Sparkasse unter Bürgschaft der Gemeinde ein Darlehen von 300 Mark als erstes Baugeld ohne Sicherheitsleistung. Die erste Hypothek gewährt in der Regel die Sparkasse. Auf diese Weise sind in Lampertheim schon etwa 700 Häuser entstanden.[3])

Einen eigenartigen Weg hat bisher die Stadt Ulm a. D. bezüglich ihrer Wohnungspolitik eingeschlagen. Um den Einfluß der Gemeinde auf die von ihr bebauten Grundstücke dauernd sicher zu stellen, behält sie sich nämlich das Wiederkaufsrecht im Kaufvertrag vor. Die Frist zur Ausübung dieses Rechts war früher auf 15 Jahre und ist seit 1902, weil sich dies als zu kurz erwies, auf 100 Jahre festgelegt. Es ist so gut wie sicher, daß innerhalb dieser Frist der Besitzer oder seine Rechtsnachfolger das Grundstück einmal veräußern, und daß so die Stadtgemeinde durch Geltendmachung ihres Wiederkaufsrechts und erneuten Verkauf unter derselben Bedingung eine dauernde Einwirkung auf das Grundstück behält. Die Wiederkaufssumme wird durch eine Schätzungskommission in der Weise festgestellt, daß genau derjenige Preis zu Grunde gelegt wird, der zur Zeit der Erbauung des Hauses für die Grundfläche und das Bauwesen berechnet wurde, und daß diesem ursprünglichen Preise derjenige Betrag hinzugefügt wird, um den das Gebäude durch Verbesserungen im Werte gestiegen ist, soweit dieser Mehrwert zur Zeit des Wiederverkaufs noch im Anwesen vorhanden ist, während anderseits derjenige Betrag vom Kauf und Bauschilling wieder abgezogen wird, um den sich der Wert der Liegenschaft durch die Benutzung verringert hat. An der festgestellten Wiederkaufssumme wird die Restschuld des Grundstückseigentümers gegen die Stadt Ulm an Hauptsumme und Zinsen abgerechnet, der Rest aber von der Gemeinde mit Vollziehung des Wiederkaufs bar bezahlt. Über die Zusammensetzung der Schätzungskommission bestehen besondere Vorschriften. Der Eigentümer wie die Stadtgemeinde verpflichten sich, auf jedes Rechtsmittel gegen das Ergebnis der Schätzung und die hiernach erfolgende Festsetzung der Wiederkaufssumme, insbesondere auf die Beschreitung des Rechtsweges zu verzichten und das Ergebnis der Schätzung

[3]) Vgl. Jahrbuch der Wohnungsreform 1905/06, S. 15.

stets ohne jegliche Einsprache als bindend anzuerkennen. Die Stadt Ulm läßt sich ein Wiederkaufsrecht nicht nur an dem Grundstück nebst Haus, sondern noch ein besonderes solches Recht auf 200 Jahre an etwa vorhandenen Vorgärten einräumen für den Fall, daß die Stadt diese Flächen ganz oder teilweise für die Zwecke einer zur Ausführung kommenden Straßenverbreiterung zurückerwerben muß. Der Wiederkaufspreis wird von vornherein in Mark und Pfennig für das Quadratmeter festgesetzt, wobei der Eigentümer für Aufwendungen auf die Vorgärtenfläche keine Entschädigung beanspruchen kann, während er berechtigt ist, Einrichtungen, die eine Besserung herbeiführten, wieder zu entfernen.

Mit Hülfe des Wiederkaufsrechts sichert sich die Gemeinde finanzpolitisch dauernd die Beteiligung am künftigen Wertzuwachs der bebauten Grundstücke, indem sie dieselben bei Ausübung dieses Rechts von neuem, aber nun entsprechend teurer verkaufen kann, anderseits werden auch für die Benutzung der Wohnungen günstige Wohnungsverhältnisse dadurch erzielt, daß z. B. ohne Genehmigung des Gemeinderats keine Schlafgänger gehalten, oder Grundstück oder Wohnung nicht zu gewerblichen Zwecken benutzt, keine höheren als vom Gemeinderat festgesetzten Mieten verlangt werden dürfen u. s. w. Die Stadt Ulm hat bisher 324 Wohnungen erbaut und mit dem Verfahren des Verkaufs unter Wiederkaufsrecht recht gute Erfahrungen gemacht. Die Häuser haben alle einen kleinen Garten von 135 bis 215 Quadratmeter, der den Gemüsebedarf einer kleinen Familie, abgesehen von Kartoffeln und Kraut, voll deckt. Die ersten Häuser wurden für je zwei Familien eingerichtet; seit 1900 werden indessen nur noch Einfamilienhäuser gebaut. Man hält dies in Ulm für die beste Wohnart auch für Minderbemittelte, und die Mietpreise können dort trotzdem verhältnismäßig niedrige bleiben. Ein Haus kostet mit Garten usw. etwa 6000 bis 8500 Mk.; darauf sind 10 Prozent anzuzahlen und auf den Rest ist eine Jahresrente von 5½ % (3 % Zins + 2½ % Tilgung) der Gesamtsumme zu leisten, so daß die Schuld in 28 Jahren getilgt ist; außerordentliche Tilgungen können jederzeit vorgenommen werden. Das Baukapital in Höhe von 1.16 Millionen Mark erhielt die Stadt von der Amtssparkasse und der Landesversicherungsanstalt zu 3 %, was allerdings nicht überall möglich sein wird.

Wohnungs- wie finanzpolitisch hat Ulm mit der Einführung des Wiederkaufsrechts einen vollen Erfolg zu verzeichnen. Bisher wurde von dem Wiederkaufsrechte nur in 10 Fällen Gebrauch gemacht, wobei jedoch die neuen Verkäufe zu den alten Preisen realisiert wurden. Die Stadt betreibt diese Wohnungspolitik schon seit dem Jahre 1894, wo zunächst 64 Wohnungen erbaut wurden, denen 1896 dann weitere 54, 1899 wieder 64, 1902 ferner 40, 1905 weitere 50 und 1906 schließlich 80 Wohnungen folgten.*)

Während der Verkauf von selbst gebauten Häusern mit Kleinwohnungen unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts bisher nur in Ulm erprobt wurde und sonst ziemlich unbekannt ist, wurde von einem anderen wohnungspolitischen Verfahren, der Vergebung von städtischem Gelände im Wege des Erbbaues, in den letzten Jahren viel Aufhebens gemacht. Zwei Vorteile werden von den Bodenreformern, welche die eifrigsten Vorkämpfer und die eigentlichen Träger der ganzen Bewegung sind, dem Erbbaurecht nachgerühmt. Erstens ist es ihnen ein Mittel, den öffentlichen Grundbesitz baulich zu verwerten, ohne ihn in Privathände gelangen lassen zu müssen, und zugleich den künftigen Wertgewinn der Gesamtheit zu sichern, ohne durch seine Kapitalisierung und Diskontierung im voraus, wie es beim einfachen Verkaufe geschieht, auf hohe Mietpreise hinzuwirken. Zweitens erleichtert es nach ihnen den Hausbau, da auch Leute mit kleinem Kapital sich mit seiner Hülfe ein Haus bauen können,

*) Vergl. den Vortrag des Beigeordneten Dr. Wiedfeldt in Essen an der Ruhr, abgedruckt in der „Zeitschrift für Wohnungswesen", Jahrgang V, Nr. 11, S. 146/49.

Digitized by Google

weil sie nicht den Boden zu bezahlen, sondern nur Erbbauzins zu entrichten haben, und schränkt damit zugleich die Bodenspekulation ein. Die größte Schwierigkeit beim Erbbaurecht bildet jedoch die Beschaffung des erforderlichen Baukapitals. Der Kreis der Erbbauunternehmer ist ein beschränkter; es kommen als solche hauptsächlich nur gemeinnützige Bauvereinigungen in Betracht, deren Ziel nicht auf Bodengewinn, sondern nur darauf gerichtet ist, ihren Mitgliedern gesunde, gute und billige Wohnungen zu verschaffen. Darlehensgeber sind fast ausschließlich öffentliche Körperschaften. So haben die Bauvereine in Wilhelmshaven und Dresden ihre Mittel vom Reiche, in Berlin vom Staate, in Posen von der Provinzialverwaltung und dem Staate, in Leipzig, Frankfurt, Essen, Ulm an der Donau von der Landesversicherungsanstalt, in Frankfurt a. M. von der Stadtgemeinde erhalten. Ohne diese Bereitstellung öffentlicher Baugelder, wie es namentlich seitens der Landesversicherungsanstalten geschehen ist, würde noch heute das Erbbaurecht auf seine Verwirklichung in diesem Sinne warten.

Was nun die wesentlichen Bestimmungen der Erbbauverträge anbetrifft, so sind dieselben in den einzelnen Städten mehr oder weniger verschieden. Die Zinsbemessung erfolgt entweder in der Weise, daß die Gemeinde den Bodenwert unternormal niedrig ansetzt und dann den landesüblichen Zinsfuß von 4 % nimmt, oder sie geht vom normalen Bodenpreis aus und berechnet dann weniger Zinsen (2 % oder 2½ %), oder aber sie tut beides. Endlich kann sie sich das Steigen des Bodenwertes während der Vertragsdauer schon vor deren Ablauf insofern sichern, als sie den Erbbauzins wachsen läßt, indem sie z. B. in den ersten 25 Jahren 12 Pfg., in den zweiten 14 Pfg., in den dritten 16 Pfg. und in den vierten 18 Pfg. pro Quadratmeter jährlich erhebt (Leipzig), oder in den ersten 15 Jahren 2 Pfg., in den nächsten 10 Jahren 3 Pfg., in den folgenden 25 Jahren 4 Pfg. und in den letzten 30 Jahren 6 Pfg. pro Quadratmeter (Apolda). Die Darlehensgeber können sich mit einem niedrigen Erbbauzins wohl begnügen, denn bei Ablauf des Vertrages fällt ihnen das Grundstück nebst ganzem Wertzuwachs und die Baulichkeiten zu.

Die Dauer des Erbbaurechtes ist teils auf 60 bis 70 Jahre (Frankfurt), teils auf 80 (Apolda, Essen), teils auf noch längere Zeit (100 Jahre in Leipzig) festgesetzt. Die Frist ist natürlich überall so bemessen, daß die Baukapitalien inzwischen reichlich getilgt werden; im übrigen hängt sie hauptsächlich davon ab, wie das Anfallen der Gebäude an die Gemeinde beim Vertragsablaufe geregelt ist. Gehen sie an diese ohne Entgelt über, so ist die Vertragsfrist entsprechend länger, damit der Bauverein nach Tilgung des Baukapitals noch längere Zeit (in Leipzig 32 Jahre) an dem Überschuß der Mieteinnahmen über die Ausgaben einen Gewinn erzielen kann. Dasselbe kann auch durch besonders niedrige Bemessung des Erbbauzinses erreicht werden. Um einer mangelhaften Unterhaltung und dadurch bedingten erheblichen Wertminderung vorzubeugen, haben sich die Gemeinden häufig das Recht vorbehalten, die Häuser jederzeit zu angemessener Tageszeit zu besichtigen und diejenigen Arbeiten zur baulichen Unterhaltung vorzuschreiben, die sie für erforderlich erachten. Wenn die Baulichkeiten gegen Entschädigung übernommen werden, so kann die Vertragsfrist kürzer sein; die Bemessung der Entschädigung bedarf dann einer besonderen Festsetzung durch eine Sachverständigenkommission.

Die meisten Erbbauverträge enthalten auch nähere Bestimmungen über eine vorzeitige Auflösung des Vertrags, weil man die künftige Entwicklung der Objekte für eine Reihe von Jahrzehnten nicht genau voraussehen kann. In den ersten Verträgen hat sich Frankfurt a. M. die jederzeitige Vertragsauflösung vorbehalten; später hat man bestimmte Fristen eingeführt. Danach kann die Stadt die Vertragsauflösung verlangen zum erstenmal nach Ablauf von 15 Jahren und dann immer alle 5 Jahre unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist. In manchen Verträgen haben sich die Gemeinden auch das Recht einräumen lassen, die sofortige Auflösung des Vertrages zu fordern wenn der Erbbau-

unternehmer die Vertragspflichten verletzt, z. B. mit Zinszahlungen im Rückstande bleibt, die bauliche Unterhaltung vernachlässigt, die Wohnung vertragswidrig benutzen läßt, höhere Mieten fordert u. s. w.

Die wohnungspolitischen Erfolge hängen hier wie beim Verkauf mit Wiederkaufsrecht von den besonderen Vertragsbedingungen ab; wie dort das Recht zur Ausübung des Wiederkaufsrechts, so dient hier die Befugnis zur vorzeitigen Auflösung des Erbbauvertrags in erster Linie als Mittel, wodurch die Stadt dort den Eigentümer, hier den Erbbauunternehmer stets so weit in der Hand behält, daß sie ihn an mißbräuchlicher oder vertragswidriger Benutzung des Hauses verhindern kann. Zu den baupolizeilichen, hygienischen, ästhetischen und sozialpolitischen Bedingungen kommen hier noch Bestimmungen, die wegen der Veräußerbarkeit und Vererblichkeit des Erbbaurechts notwendig sind. In Leipzig ist zu jeder Veräußerung die Zustimmung des Rats erforderlich, widrigenfalls die Stadt den Vertrag sofort auflösen kann. Andere Städte haben sich ein Vorkaufsrecht einräumen und dies wieder durch Eintragung auf das Grundbuchblatt des Erbbaurechts sicherstellen lassen. Ulm hat dagegen auf jede Beschränkung verzichtet.

Bisher sind etwa 1800 Wohnungen mittelst Erbbauverträge auf städtischem Gelände erstellt worden, davon allein 1200 in Frankfurt a. M., das im Jahre 1899 eine eigene Erbbaudarlehenskasse gegründet hat, aus welcher schon etwa 3 Millionen Mark für Erbbauzwecke hergeliehen worden sind. Die wohnungspolitischen Erfolge sind als durchaus günstige zu bezeichnen; denn die Mieten sind durchweg um 20—25 Prozent niedriger als für die sonstigen Wohnungen von gleicher Größe und Ausstattung. Die gemeinnützige Aktiengesellschaft „Frankenallee“ in Frankfurt a. M. zahlt für ihre Erbbauhäuser 1,05 Mark Erbbauzins pro Quadratmeter und verteilt 6 Prozent Dividende an ihre Aktionäre.

In Frankfurt a. M. erhalten aus der städtischen Erbbaudarlehenskasse:

1. städtische Lehrer und Beamte für die Errichtung von Ein-, Zwei- und Dreifamilienhäuser bis zu 90 Prozent,
2. staatliche Lehrer und Beamte für Einfamilienhäuser bis zu 90 Prozent, für Mehrfamilienhäuser bis zu 75 Prozent,
3. sonstige Privatpersonen für Ein- und Mehrfamilienhäuser bis zu 75 Prozent

der tatsächlich aufgewendeten und nach dem alleinigen Ermessen des städtischen Hochbauamts erforderlich gewordenen Baugelder. Die städtischen Lehrer und Beamten haben für die ihnen gewährten Darlehen 3½ Prozent Zinsen und 0,41 Prozent Amortisation und andere Beamte sowie Privatpersonen 4 Prozent Zinsen und 0,52 Prozent Tilgung zu bezahlen.*)

Wie die Stadtverwaltungen in finanzieller Beziehung mit dem Erbbaurecht fahren werden, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen, da es noch zu wenig erprobt ist. Von ausschlaggebender Bedeutung wird die Höhe des Wertzuwachses an Grund und Boden sein, der nach Ablauf des Vertrages ganz der Stadt zufällt. Vorerst wird natürlich der Erbbauzins geringer sein als der Zins von der beim Verkauf des betreffenden Geländes erzielbaren Summe; die Stadt kann sich aber einstweilen mit einem Wechsel auf den zukünftigen Gewinn begnügen.

Die weiteste Verbreitung hat das Erbbaurecht bisher in Frankfurt a. M. gefunden; eine Reihe anderer Städte wie Leipzig, Ruhrort, Essen, Apolda, Ulm und Elberfeld folgte nach. Die Provinz Posen kaufte für eine Million Bauland zwecks Vergebung an Provinzialbeamte im Erbbaurecht an und gewährt denselben amortisable Baudarlehen. Zur Erhaltung des Bodens in deutschen Händen ist in Posen ferner im Sommer 1907 die Anwendung des Erbbaurechts in umfangreichem Maße aus nationalen Gründen beschlossen worden. Es

*) Vgl. Wiedfeldt in „Zeitschrift für Wohnungswesen“, V. Jahrgang, Nr. 12. S. 160 ff.

Digitized by Google

handelt sich dabei um die großen Flächen des Festungsgeländes, die durch die Beseitigung der Stadtumwallung der Bebauung erschlossen wurden. Zur Beschaffung des nötigen Hypothekarkredits wird auf gemeinnütziger Grundlage eine Kreditvereinigung der beteiligten Hausbesitzer gebildet; dieser wird der Staat zur Durchführung des Unternehmens unter Verzinsung und Amortisation ein Darlehen von 1 Million Mark zur Verfügung stellen. Das Deutsche Reich erwirbt an Orten, wo es seinen Beamten schwer fällt, preiswerte Wohnungen zu erhalten, aus Mitteln des durch den Reichsetat bereitgestellten Wohnungsfürsorgefonds Baugelände, das dann an Baugenossenschaften im Erbbau ausgegeben wird, so am Nordostseekanal, in Dresden, Leipzig, Ruhrort, Wilhelmshaven und anderen Orten. Auch der preußische Staat räumte auf der bei Berlin gelegenen Domäne Dahlem dem Berliner Beamtenwohnungsverein ein Erbbaurecht ein. Die Gesamtfläche beträgt ca. 50 Morgen, über die nach fortschreitendem Bedarf Verträge abgeschlossen werden. In neuester Zeit ist auch die Stadt Mannheim, welche auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge bislang noch keine praktischen Resultate erzielt hat, zur Anwendung des Erbbaurechts durch Bereitstellung und Vergebung von städtischem Gelände an gemeinnützige Bauvereinigungen behufs Beschaffung von kleineren und mittleren Wohnungen, an denen seit einiger Zeit wieder großer Mangel herrscht, übergegangen. Der Erbbauzins beträgt 3½ Prozent des Erbbauwertes, der seinerseits auf ⅘ des Verkehrswertes des Grundstücks festgesetzt ist. Die Stadt wird dafür sorgen, daß das Erbbaurecht bis zu 70 Prozent des Schätzungswertes von der städtischen Sparkasse zu 3½ Prozent beliehen wird. Wenn die von den Genossenschaften oder Gesellschaften erstellten Wohnungen für städtische Beamte, Lehrer oder Arbeiter bereitgehalten werden, beleiht die Stadtgemeinde die Erbbaurechte mit weiteren 30 Prozent zu einem 4 Prozent nicht übersteigenden Zinsfuß. Das Erbbaurecht wird auf 70 Jahre bestellt.[6])

Die meisten Städte haben sich jedoch bisher hinsichtlich ihrer Wohnungspolitik mit der Förderung der Unternehmungen gemeinnütziger Bauvereinigungen in größerem oder kleinerem Umfange begnügt. Die Unterstützung bestand in der Regel in der Überlassung des Bauterrains, in dem Nachlaß der auf die überbauten Grundstücke entfallenden Straßenkosten und Kanalisationsgebühren und in der Mithülfe bei der Beschaffung der Baugelder u. s. w.[7]) Jede Stadt sucht die Wohnungsfrage in der ihr am zweckmäßigsten und erfolgreichsten scheinenden Art und Weise zu lösen, wobei sie auf die soziale Gliederung ihrer Bevölkerung, wie auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und ihren Liegenschaftsbesitz Rücksicht zu nehmen gezwungen ist. Das eine aber darf am Schlusse dieser kurzen Abhandlung betont werden: Es ist auf diesem wichtigen sozialpolitischen Gebiet im letzten Jahrzehnt seitens der deutschen Gemeindeverwaltungen viel gearbeitet, und es sind mancherorts großartige und nicht zu unterschätzende Erfolge erzielt worden. Während früher die Deckung des erhöhten, durch den gewaltigen Bevölkerungszuwachs veranlaßten Wohnungsbedarfs in der Hauptsache der privaten Bautätigkeit und dem Erwerbskapital überlassen war, treiben die Städte heute vielfach selbst eine praktische Boden- und Wohnungspolitik, indem sie entweder selbst Häuser bauen und die darin erstellten Kleinwohnungen an die minderbemittelten Bevölkerungskreise vermieten oder die selbstgebauten Häuser unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts verkaufen, oder den gemeinnützigen Häuserbau durch Vergebung städtischen Baulandes im Wege des Erbbaues oder auf andere oben näher ausgeführte Weise unterstützen. Große Aufgaben stehen den Städten hinsichtlich der Wohnungsfürsorge noch bevor, doch ihr edles Streben und ihre rastlose Arbeit wird auch hier nicht

[6]) Vgl. Soziale Praxis XVI. Jahrg. Nr. 42. Sp. 1126.
[7]) Vgl. den Abschnitt „Kleinwohnungswesen" von Dr. L. Maaß im XIII. Jahrgang des Statist. Jahrbuchs deutscher Städte. S. 67 ff.

ohne Erfolg bleiben. Möge nur auch in Zukunft wie bisher die Devise lauten: **Allezeit voran!**

Gesetzgebung und Verwaltung.

1. **Preußen** hat am 29. Juni d. J. wie s. Z. in der „Soz. Rev." berichtet worden ist, ein sogenanntes **Wanderarbeitsstättengesetz** erlassen, dessen Vorschriften im folgenden wiedergegeben sind:

§ 1. In Provinzen, welche das Wanderarbeitswesen zu ordnen unternehmen, können Land- und Stadtkreise durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten.

Der Beschluß erfordert eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 2. Wanderarbeitsstätten haben die Aufgabe, mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnorts Arbeit suchen, Arbeit zu vermitteln und vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren.

§ 3. Der Provinziallandtag erläßt eine Ordnung über die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten.

§ 4. Kreise, in denen keine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, denen aber die von anderen Kreisen derselben Provinz eingerichteten Wanderarbeitsstätten zugute kommen, können durch Beschluß des Provinziallandtags verpflichtet werden, zu den Kosten dieser Wanderarbeitsstätten beizutragen.

Die Höhe des Beitrags setzt der Provinzialausschuß fest.

§ 5. Die Provinzen haben den Kreisen zwei Drittel der Kosten der Wanderarbeitsstätten zu erstatten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten, welche durch die Beförderung von Gästen der Wanderarbeitsstätten innerhalb der Provinz erwachsen.

Die den Kreisen zu erstattenden Kosten setzt der Provinzialausschuß fest.

Von den Kosten der mit Wanderarbeitsstätten verbundenen Arbeitsnachweise übernimmt der Staat nach Vereinbarung mit den Provinzen einen angemessenen Bruchteil.

§ 6. Gegen die Festsetzungen des Provinzialausschusses in den Fällen des § 4 und des § 5 steht den beteiligten Kreisen innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Einspruch zu.

Über den Einspruch beschließt der Provinzialausschuß.

Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 7. Mit Zustimmung des Provinzialausschusses können sich die Kreise bei der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten der Mitwirkung Dritter bedienen.

Die Zustimmung kann nur versagt oder zurückgenommen werden, wenn und insoweit die Mitwirkung Dritter die Erfüllung des Zweckes der Wanderarbeitsstätten gefährdet.

Im Streitfall entscheidet der Provinzialrat.

§ 8. Gemeinden (Gutsbezirke), in denen eine Wanderarbeitsstätte eingerichtet wird, sind auf Erfordern des Kreisausschusses zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, soweit solche schon bisher einem gleichen Zwecke dienten, verpflichtet.

Die Kreise haben den Gemeinden (Gutsbezirken) hierfür eine angemessene Entschädigung zu gewähren, über deren Höhe im Streitfalle der Bezirksausschuß beschließt.

Digitized by Google

§ 9. Die Bezirksverbände der Provinz Hessen-Nassau und der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande gelten im Sinne dieses Gesetzes als Provinzen.

II. Für das Herzogtum Gotha ist am 3. April d. J. ein am 10. Mai d. J. in Kraft getretenes Wohnungsgesetz erlassen worden, dessen Vorschriften lauten:

§ 1. Über die Beschaffenheit sowie über die Benutzung von Wohnungen und sonstigen Räumen, welche zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, können durch Polizeiverordnung gemäß §§ 8 und 28 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden im Herzogtum Gotha vom 11. Juni 1858 (Gesetzsamml. Bd. X S. 315 ff.) allgemeine Vorschriften erlassen werden (Wohnungsordnungen).

§ 2. In Fällen, in denen die Durchführung der Vorschriften der Wohnungsordnung zu besonderen Härten führen würde, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Befreiung eintreten lassen.

§ 3. Zur Durchführung einer regelmäßigen Wohnungsaufsicht sind Wohnungskommissionen durch Ortsstatut einzusetzen, sofern nicht aus besonderen Gründen die Bezirksverwaltungsbehörde davon befreit.

In diese Kommission sind als Mitglieder (Wohnungspfleger) auch ehrenamtlich tätige Personen, tunlichst auch Sachverständige (Ärzte und Bausachverständige) aufzunehmen.

§ 4. Die Wohnungskommission hat sich fortlaufend von den Zuständen im Wohnungswesen Kenntnis zu verschaffen, auf die Fernhaltung und Beseitigung von Mißständen, sowie auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken und die Befolgung der Bestimmungen der Wohnungsordnung zu überwachen.

§ 5. Die mit der Wohnungsaufsicht betrauten Personen sind berechtigt, bei Ausübung der Wohnungsaufsicht alle Räume, die zum längeren Aufenthalte von Menschen benutzt werden, sowie die dazu gehörigen Nebenräume, Zugänge, Aborte zu betreten. Sie haben den Wohnungsinhaber oder dessen Vertreter bei dem Beginne der Besichtigung mit dem Zweck ihres Erscheinens bekannt zu machen und sich unaufgefordert durch öffentliche Urkunde über ihre Berechtigung auszuweisen.

Die Besichtigung muß so vorgenommen werden, daß eine Belästigung der Beteiligten tunlichst vermieden wird. Sie darf nur in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, bei Wohnungen, in die Schlafgänger aufgenommen werden, nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends erfolgen.

Der Wohnungsinhaber oder sein Vertreter ist verpflichtet, über die Art der Benutzung der Räume wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen.

§ 6. Ergibt sich bei Ausübung der Wohnungsaufsicht, daß die Wohnung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so ist Abhülfe in der Regel zunächst durch Rat, Belehrung oder Mahnung zu versuchen. Läßt sich auf diese Weise Abhülfe nicht schaffen, so ist das Erforderliche wegen Herbeiführung polizeilichen Einschreitens zu veranlassen.

§ 7. Die Benutzung gesundheitsschädlicher oder den Vorschriften der Wohnungsordnung nicht entsprechender Wohnungen und Räume (§ 1) kann durch die zuständige Polizeibehörde entweder ganz untersagt oder von der Beseitigung der festgestellten Unzulässigkeiten abhängig gemacht werden.

Räume, deren Benutzung untersagt ist, dürfen vor Beseitigung der das Verbot begründenden Ursachen und ohne polizeiliche Genehmigung nicht wieder in Benutzung genommen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften der Wohnungsordnungen werden, soweit auf Grund anderweiter Vorschriften nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Handelt es sich um Zuwiderhandlungen von Personen, die der Eigentümer zur Vermietung, Beaufsichtigung oder Verwaltung der beanstandeten Räume bestellt hat, so ist neben diesen Personen der Eigentümer strafbar, wenn er es bei der nach den Umständen möglichen eigenen Beaufsichtigung oder bei der Wahl seiner Vertreter an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Kongresse.

1. Der Internationale Sozialisten-Kongreß in Stuttgart vom 18.—24. August.

Die Sozialdemokratie ist die einzige Partei, welche den Internationalismus in ihr politisches Programm aufgenommen hat. Es ist das bei ihr noch der wichtigste Rest jener allgemeinen Verbrüderung und Menschenliebe, womit sie einst alle Menschen zu beglücken versprach. In der inneren Politik haben die sozialdemokratischen Parteien der verschiedenen Staaten diesen liebenswürdigen Standpunkt, der in seiner oft naiven Schwärmerei viele einfache Gemüter gefangen nahm, freilich in den letzten Jahren verlassen; von einer alle Menschen mit gleicher Liebe umspannenden Humanitätsreligion ist der Sozialismus zum einseitigen Programm der einen Arbeiterklasse geworden. Auch im internationalen Leben spielen sich die Sozialisten nicht mehr als jene Befreier aller Klassen der Menschheit auf, der Übergang zum schroffen Arbeiterstandpunkt ist auch hier schon fast vollzogen. Gerade deshalb darf man aber auch getrost behaupten, daß der Internationalismus als Programmpunkt einst ebenso in die Brüche gehen wird wie viele andere Theorien der Sozialdemokratie. Wie kann denn eine Partei, die das gesamte wirtschaftliche und bürgerliche Leben der Menschen der staatlichen Leitung unterstellen will, von sich behaupten, einst eine sozialdemokratische und internationale Weltwirtschaft von einer Zentralstelle aus zur Befriedigung aller Mitglieder dirigieren zu können? Eine Einteilung der Welt in noch zu überblickende Verwaltungsbezirke wird unentbehrlich sein und daß diese Verwaltungsbezirke nationale Provinzen sein werden, muß nach der Entwicklung des internationalen Gedankens heute schon gesagt werden. Es ist allerdings anzuerkennen, daß die Sozialdemokratie am wackersten und konsequentesten noch an jener Forderung festhält. Von den bürgerlichen Parteien, von denen einst eine Entwicklung in der gleichen Richtung hätte erwartet werden können, sind heute alle ohne Ausnahme auf nationalem Boden angekommen und werfen sich sogar zu Schutzherren der nationalen Aufgaben auf. Es ist das eine interessante und auch etwas merkwürdige Entwicklung. Einst gingen die Liberalen, darunter namentlich Demokraten und Freisinn, am weitesten in der Verwerfung wirtschaftlicher Betätigung des Staates und der Gemeinde. Die Lehren des Freihandelssystems der individualistischen Schule der Nationalökonomie fanden auf dieser Seite die begeistertsten Anhänger, die fest an die von Bastiat verkündete Harmonie der Interessen glaubten, welche das System des Sichselbstüberlassenseins der wirtschaftlichen Kräfte mit Naturnotwendigkeit einst herbeiführen müßte. Wenn nach Smith, Ricardo, Bastiat, Say und anderen der Staat nur noch die Rechtssicherheit aufrecht zu halten hat, sonst nichts, und wenn er im übrigen am besten tut, sich vom wirtschaftlichen Leben so fern wie möglich zu halten, dann verliert schließlich die Aufrechterhaltung der kostspieligen nationalen Staaten überhaupt an Sinn. Es hätte daher konsequent erscheinen müssen, wenn von dieser Seite aus die Empfehlung des Internationalismus gekommen wäre. Wie schon betont, trat indes auf Seite der bürgerlichen Parteien eine rückläufige Bewegung bezüglich dieser Ideen ein, die dafür nunmehr immer leidenschaftlicher von den Sozialisten aufgegriffen wurden. Auch diese Entwicklung ist leicht begreiflich; gehen doch gerade die Sozialisten in ihren nationalökonomischen

Digitized by Google

Theorien auf dieselben Theoretiker zurück, wie die bürgerlichen Freihändler. Der Internationalismus ist eine Konsequenz des wirtschaftlichen Individualismus, dessen Schüler die Sozialisten ohne Zweifel auch in diesem Punkte sind.

Wie schon diese kurzen Ausführungen zeigen, geht die Idee der internationalen Verbrüderung in die Zeit des Hochstandes der liberalen Bewegung zurück. Die ersten internationalen Kongresse fanden daher in den sechziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts statt, Genf 1866, Lausanne 1867, Brüssel 1868, Basel 1869, Haag 1872, es folgten Paris 1889, Brüssel 1891, Zürich 1893, London 1896, Paris 1900, Amsterdam 1904. In Amsterdam luden die deutschen Genossen, die nach ihrem Wahlsieg des Jahres 1903 voller Stolz als die Dreimillionenpartei aufgetreten waren, ihre internationalen Brüder für den nächsten Kongreß nach Deutschland ein. Unzweifelhaft war damals die zuversichtliche Hoffnung mit dieser Einladung verbunden, den roten Brüdern die Stärke der deutschen sozialdemokratischen Partei offensichtlich demonstrieren zu können.

Die Ereignisse der kommenden Jahre rechtfertigten jedoch die sozialistischen Hoffnungen nicht. Gerade die deutsche und französische Partei, die bisher und auch heute noch, wenn auch in abnehmendem Maße die erste Rolle in der sozialistischen Bewegung spielten, mußten dies inzwischen erfahren.

Die französische Partei war, um dies vorweg zu nehmen, bis zum Amsterdamer Kongreß offen in die radikale Gruppe der Guesdisten und die revisionistische der Jauresisten gespalten. Die Trennung hatte in Amsterdam zu scharfen Auseinandersetzungen geführt, und eine Einigung war den Franzosen vom Kongreß zur Pflicht gemacht worden. Sie kam zustande und führte, wie in Deutschland immer mehr zu einer Vorherrschaft der Radikalen, während der Revisionist Jaurès zusehends an Einfluß verlor. Geradezu kläglich zeigte sich dies in seinem Kampf gegen den bekannten Antimilitaristen Hervé, der die Beseitigung der Kriege durch einen Generalstreik des Proletariats empfiehlt. Auf dem Parteitag zu Nancy, der kurz vor dem Stuttgarter Kongreß stattfand, kam es zwar bezüglich der Frage nach dem Verhältnis von Partei und Gewerkschaften noch zu einem Kompromiß, der die Notwendigkeit des Zusammengehens beider und die Wichtigkeit des Parlamentarismus betont; in der Frage des Antimilitarismus und Antipatriotismus aber unterlagen die national Gesinnten. Jaurès, der noch eine vermittelnde, aber freilich nur negative Tagesordnung durchsetzte, hat seitdem nach seiner Rückkehr vom Stuttgarter Kongreß in einer Pariser Volksversammlung, wo er nach seiner ursprünglichen Absicht seinen gemäßigten Standpunkt vertreten wollte, völlig nachgeben müssen. Der nicht mißzuverstehende Wille der Versammlung brachte ihn „rum". Das Schicksal, das den hochbegabten Mann getroffen hat, zeigt wieder einmal, daß die Demokratie für den Radikalismus viel eher zu haben ist als für ein gemäßigtes Einlenken. In Deutschland wird Naumann, der allerdings kein Sozialist, sondern ein gut bürgerlicher Linksliberaler ist, aber mit Jaurès in vielen Punkten verglichen werden kann, mit seiner Überschätzung der sozialistischen Arbeiter und Vernachlässigung der christlichen Arbeiter und des konservativen bäuerlichen Elementes einst die gleiche Erfahrung machen. Bis jetzt hat er bei den umworbenen Sozialdemokraten, auf die doch sein ganzes Programm und selbst seine Agrarpolitik zugeschnitten sind, herzlich wenig Gegenliebe gefunden. Er wird nicht Lenker sein, sondern selbst gelenkt werden. Auch Jaurès, einst eine der Hauptstützen des antiklerikalen Blocks, hat nicht verhindern können, daß die Sozialisten aus dem Block austraten; der Parlamentarismus, wie er sein System gerne nannte, ist zur Untätigkeit auf sozialem Gebiet verurteilt, und in der Partei selbst haben die „schwieligen Hände" über die Intellektuellen gesiegt. Der Gehorsam gegen die Amsterdamer Beschlüsse hat den französischen Revisionisten kein Glück gebracht.

Digitized by Google

Die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie ist seit Amsterdam anfangs ebenfalls keine glückliche gewesen; den Kongreß trifft deshalb allerdings keine Schuld. Die Erinnerung an Dresden löst in der Partei keine angenehmen Gefühle aus, aber schließlich dürfen die dauernden Wirkungen der damaligen Zänkereien auch nicht überschätzt werden. Wichtiger ist, daß auch in Deutschland anfangs eine kleine überradikale Gruppe, die Anarchosozialisten, die ruhigeren Elemente der Parteivertretung mit Erfolg zu überschreien begann. Ging doch in Mannheim die Rücksicht auf die 15000 (!) Mann der Anarchosozialisten so weit, daß darüber der Partei ein Bruch mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften drohte, die damals 1 300 000 Mitglieder zählten, aber allerdings der revisionistischen Richtung angehörten. Eine gewisse Zerfahrenheit ist infolgedessen trotz aller überzeugungstreuen Reden unverkennbar zu bemerken; der Mangel eines Nachwuchses an gebildeten Führern macht sich daher, wie erst neulich von einem Genossen offenherzig geklagt wurde, heute schon fühlbar. Heute kann Bebel, der sich deutlich zum Revisionisten entwickelt, die Massen noch beherrschen; ein Nachfolger für ihn wird aber schwer zu finden sein. Die zunehmende Bedeutung der Gewerkschaften, die in Deutschland im Gegensatz zu ihren revolutionär gesinnten französischen Genossen von der Notwendigkeit der parlamentarischen Gegenwartsarbeit fest überzeugt sind, ist daher i· Interesse einer friedlichen Förderung der sozialen Probleme freudig zu begrüßen,[1]) und die Hoffnung, daß die Niederlage bei den diesjährigen Reichstagswahlen, deren Ausfall die Sozialdemokraten zum Teil der Brüskierung der „Ueberläufer" zuschreiben darf, die gemäßigteren Elemente in der Partei obenan bringen werde, darf, nachdem schließlich die Gewerkschaften in Mannheim ihre Selbständigkeit doch zu wahren wußten, wieder zuversichtlicher gehegt werden.

Neben diesen beiden immer noch führenden Ländern spielt die Sozialdemokratie der übrigen Staaten eine weniger wichtige Rolle. In England und Amerika steht die sozialistische Bewegung noch immer an den Anfängen, hat aber allerdings in den letzten Jahren bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Die in den Trade Unions wohl organisierte qualifizierte Arbeiterschaft verhält sich indes immer noch ablehnend; die Sozialdemokratie muß sich daher in diesen Ländern vorzugsweise auf das Heer der ungelernten Arbeiter stützen. Sehr bemerkenswert ist, daß auch in England die Liberalen bei ihrem Zusammengehen mit den linksstehenden Arbeitern unangenehme Erfahrungen machen mußten. Zwar trug der Liberalismus infolge seiner Zugeständnisse den Sieg über die Rechte davon; aber er sieht sich zur Untätigkeit verurteilt. Deshalb ist es nach kurzer liberaler Herrschaft schon wahrscheinlich, daß bei den nächsten Wahlen die Tories wieder siegen werden; sicher ist aber, daß die Liberalen große Verluste an die Arbeiterpartei erleiden müssen und nur im Verein mit diesen die Mehrheit behaupten können. Zwar ist der sozialistische Einfluß unter den englischen Arbeiterabgeordneten noch nicht groß, dafür zeigt sich aber auch auf der Seite der Liberalen, wie aussichtslos eine Politik im Sinne Naumanns ist. Die unaufhörliche unklare Empfehlung des Arbeiterradikalismus als des kleineren Übels führt zur Zufriedenheit in den eigenen Reihen. Davon, daß sich die Arbeiter einem bürgerlichen Linksliberalismus anbequemen, ist im allgemeinen wenig zu merken, eher läßt der bisherige Ausgang dieser Bewegung eine Assimilierung der Linksliberalen an die Arbeiterwünsche voraussagen.

Besonders empfindlich mußten diese Entdeckung die österreichischen Liberalen bei den diesjährigen Reichstagswahlen machen. Infolge des bisherigen Wahlrechts besaßen die österreichischen Sozialdemokraten bisher

---

[1]) In einer nach dem Essener Parteitag kürzlich abgehaltenen Versammlung des dritten Berliner Wahlkreises wurde Dr. Friedberg, der Führer der Anarchosozialisten, als Anarchist aus der Partei ausgeschlossen. Ob durch diesen anerkennenswerten Akt auch der Einfluß der Anarchosozialisten zurückgedrängt werden soll, läßt sich bis jetzt noch nicht erkennen.

Digitized by Google

wenig parlamentarischen Einfluß. Als nun dieses Jahr die Regierung für die österreichische Hälfte des Reiches das allgemeine Wahlrecht einführte, in der stillen Hoffnung, durch dieses Vorgehen die ungarische Regierung zu gleicher Reform zu zwingen und dadurch in Ungarn den Einfluß der regierenden magyarischen Minderheit zu schwächen, da brach, genau wie dies in Deutschland im Jahre 1903 bei den Wahlen geschehen war, der österreichische Liberalismus zusammen und seine Erbschaft traten auch hier die Sozialdemokraten an, die nicht weniger als 80 Sitze im Parlament eroberten. Anzuerkennen ist, daß im allgemeinen die österreichische Sozialdemokratie auf gemäßigtem Boden steht. Die Natur der österreichischen Wirtschaftsverhältnisse, die ein rein industrielles Programm nicht gestattet, zwingt sie dazu.

Auf revisionistischem Boden steht auch die Sozialdemokratie der skandinavischen Länder, die durch ihre Besonnenheit schon vieles erreicht hat. Die Sozialdemokraten Spaniens und Italiens schwanken zwischen Revisionismus und Radikalismus hin und her. Gegenwärtig überwiegt der letztere; vor lauter persönlichen Zänkereien und Eifersucht kommt es aber, dies gilt besonders für Italien, noch zu keiner klaren Entwicklung und namentlich ist der internationale Einfluß der Sozialdemokratie der beiden Länder nur gering. Die russischen Sozialdemokraten sind durch die bekannten Ereignisse im Innern des Reiches in Anspruch genommen. Der anfängliche Radikalismus beginnt seit kurzem der Erkenntnis Platz zu machen, daß das ganze Programm vorerst undurchführbar ist und hat zu offener Spaltung in zwei Parteien geführt. Von einem Einfluß der gewonnenen Einsicht auf das politische Vorgehen ist aber vorerst allerdings noch wenig zu merken; die Kadetten, also die konstitutionellen Demokraten, werden von den Sozialisten fast mit der gleichen Erbitterung bekämpft, wie die reaktionären Anhänger der Partei der Freunde des russischen Volkes. Da die russischen Sozialdemokraten mitten drin in der revolutionären Bewegung stehen, ist ihr Ansehen bei den Genossen sehr groß. Aus anderen erfreulicheren Gründen darf das Gleiche von den schweizerischen und besonders den belgischen Genossen gesagt werden. Der Führer der letztern, Vandervelde, steht mit Bebel und Jaurès an der Spitze der sozialdemokratischen Bewegung und hat sich besser wie Jaurès seine Stellung zu sichern gewußt.

Von den außereuropäischen Genossen sind die Amerikaner schon erwähnt. Von Wichtigkeit sind neben ihnen nur die Arbeiterparteien Canadas und besonders Australiens, welch letztere in vieler Beziehung sogar am meisten interessieren, da sie in der Verwirklichung der Ziele der Bewegung schon am meisten vorangeschritten sind. Ihr Vertreter auf dem Stuttgarter Kongreß vermochte diese Bedeutung allerdings nicht zur Geltung zu bringen.

Schon das bisherige Bild zeigt, daß von einer beherrschenden Stellung der Partei eines Landes nicht gesprochen werden kann. In Amsterdam mochten die deutschen Sozialdemokraten nach den Siegen von 1903 innerlich ein wenig von einem solchen Ehrgeiz beseelt sein, sie sind unterdessen aber auch bescheidener geworden. Bemerkenswert ist, um dies gleich vorweg zu nehmen, daß der Stuttgarter-Kongreß mit der bisherigen Gleichmacherei im eigenen Lager gebrochen hat. Nach dem noch vor kurzem geltenden Abstimmungsmodus hatte jede vom Kongreß anerkannte Nation zwei Stimmen. Die Folge war ein unverhältnismäßiger Einfluß der kleinen Staaten wie Serbien, Bulgarien oder gar der südamerikanischen Republiken gewesen. Der Stuttgarter Kongreß gab nun den Vertretern der großen Staaten bis zu 20 Stimmen, den kleinen Nationen nur zwei, schuf also eine Art Bundesrat mit Vormachtstellung der europäischen Nationen. Es erhalten künftig Deutschland, Österreich mit Böhmen ohne Ungarn, Frankreich, Großbritannien und Rußland je 20 Stimmen, Italien 15, die Vereinigten Staaten 14, Belgien 12, Dänemark, Polen und die Schweiz je 10, Australien, Finnland, Holland und Schweden 8, Spanien, Ungarn und Norwegen 6, Südafrika, Argentinien, Australien, Bul-

garien, Japan, Rumänien und Serbien 4 und endlich Luxemburg 2 Stimmen. Mag auch hier eine solche Ordnung der Stärke der verschiedenen sozialdemokratischen Parteien entsprechen, so ist die Lösung der Frage doch wenig sozialdemokratisch. In sozialdemokratischen Blättern wird deshalb schon die Frage erörtert, ob nicht auf den internationalen Kongressen die Abstimmungen überhaupt abzuschaffen seien, da sie doch nur, wie gerade das Beispiel der Stuttgarter Tagung zeigte, mit Kompromissen endigen können, die im Ernstfall niemand anerkenne. Mit der Verwirklichung des Internationalismus scheint es also noch gute Weile zu haben; in der Behandlung der hier einschlägigen Probleme ist in der Tat auch der Stuttgarter Kongreß nicht über Kompromisse hinausgekommen, die sogar bei der Beratung im Plenum die Fassung, die sie in den Kommissionsberatungen erhalten hatten, wieder umstießen. Immerhin sind die erörterten Fragen namentlich vom Standpunkt der Internationale interessant genug, um hier ausführlicher besprochen zu werden.

Fünf wichtige Probleme standen in Stuttgart zur Diskussion: 1. Der Militarismus und die internationalen Konflikte, 2. die Beziehungen zwischen den politischen Parteien und den Gewerkschaften, 3. die Kolonialfrage, 4. die Ein- und Auswanderung der Arbeiter und 5. das Frauenwahlrecht. Vor allem das erste, dritte und vierte Thema berühren die Frage des Internationalismus unmittelbar, sie werden hier am besten zusammenbesprochen. Der zweite und fünfte Punkt bilden wieder ein Thema für sich und seien hier vorangestellt.

Das Frauenstimmrecht.

Die Frauenfrage ist vielleicht die schwierigste unter allen sozialen Problemen der Gegenwart. Darüber herrscht ja allmählich Übereinstimmung, daß der bisherige Zustand einer Aenderung bedarf und daß diese Aenderung in der Richtung der rechtlichen Gleichstellung der Frau mit dem Manne zu erfolgen habe. Wie weit aber die Gleichstellung zu gehen habe, ist bei den bürgerlichen Parteien noch sehr umstritten, obwohl auch hier die Stimmen sich mehren, die selbst für eine politische Gleichberechtigung der Frau und demgemäß auch für Frauenstimmrecht bei den politischen Wahlen zu haben sind. Die Sozialisten, die ohnedies für Aufhebung der Familienbande eintreten, lösen die Frauenfrage wie viele andere Probleme mit spielender Leichtigkeit. Natürlich ist die heutige vielfach beklagenswerte Lage der Frau nur eine Folge des Kapitalismus, die mit diesem im sozialistischen Staat verschwinden wird. So leicht zu vertrösten sind aber selbst die Genossinnen nicht. Daher ihr Antrag auf Einführung des allgemeinen Frauenstimmrechts. Sie erwarten nach ihrer Erklärung nur von der Sozialdemokratie die Erfüllung ihres Wunsches, mußten aber allerdings die Genossen großer Saumseligkeit beschuldigen. Ein bestimmter Zeitpunkt, bis wann die Forderung zu erfüllen sei, wurde in der Resolution des internationalen sozialistischen Frauenkongresses, der ebenfalls in Stuttgart tagte, ausdrücklich nicht vorgeschrieben. Besser als die mit allen gegen eine Stimme angenommene Resolution, welche übersieht, daß zur Erreichung des Zieles die Mitarbeit anderer Parteien unerläßlich ist, waren die für das politische Wahlrecht vorgebrachten Gründe, die aber von bürgerlicher Seite schon mindestens ebenso gut, wenn nicht viel besser entwickelt worden sind. Das Zusammengehen mit den bürgerlichen Frauen, wie es eine englische und österreichische Vertreterin unter Hinweis auf die jahrzehntelange Untätigkeit der Sozialdemokratie gerade bezüglich dieses Punktes forderten, wurde unter großem Beifall verworfen. Wenn da die Genossinnen nichts erreichen, tragen sie selbst die Schuld; bis jetzt sind die unzweifelhaft schon recht bedeutenden Erfolge der Frauenbewegung fast ausschließlich der stetigen unermüdlichen Arbeit der gemäßigten bürgerlichen Frauen zu verdanken. Auf keinem Gebiete hat der Radikalismus der eigenen Sache so viel geschadet, wie auf dem der Frauenfrage und zwar sind es gerade die Frauen selbst, die durch die Übertreibungen ferngehalten werden.

Digitized by Google

Partei und Gewerkschaften.

Die vielumstrittene Frage hat schon die Internationalen Kongresse von Brüssel 1891, Zürich 1893, London 1896 und Paris 1900 beschäftigt. Der Vergleich der einzelnen Resolutionen dieser Tagungen zeigt den Fortschritt, den die gegenseitige Beeinflussung von Partei und Gewerkschaften im Laufe der Jahre gemacht hat. Im Jahre 1891 verfügte erst England über eine machtvolle Organisation der Arbeiter. Die Kongresse der neunziger Jahre empfehlen daher die Gewerkschaftsbildung, welche die Arbeiter überhaupt erst einmal organisieren sollte. Durchaus evolutionistisch meinte der Londoner Kongreß, was die Arbeiter im freien Kampf gegen die Ausbeuter erringen, müßten sie oft erst als politische Macht gesetzgeberisch festlegen, um es zu sichern, und forderte daher internationales Zusammenwirken der Arbeiterklasse in Bezug auf den gewerkschaftlichen Kampf und besonders in Bezug auf die Arbeiterschutzgesetzgebung. Damals sprach sich der Kongreß noch für die Verbandsorganisation und gegen jede Zersplitterung der Kräfte in Sonderorganisationen aus. Wie das gemeint war, zeigte der Satz, daß die politische Anschauung keinen trennenden Grund im wirtschaftlichen Leben bilden dürfe, allerdings sei es aber eine aus dem Wesen des proletarischen Klassenkampfes sich ergebende Pflicht der Arbeiter-Organisationen, ihre Mitglieder zu Sozialdemokraten heranzuziehen. Die Empfehlung eines internationalen Generalstreiks, wie er von anarchistischer Seite mit ausdauernder Hartnäckigkeit gefordert wird, lehnte dieser wie die folgenden Kongresse ab. Im übrigen hat die Durchdringung der Gewerkschaften mit sozialdemokratischem Geist Fortschritte gemacht. Am wenigsten in Nordamerika und England, wo nach der Meinung der Genossen die Gewerkschaften den bürgerlichen Parteien näherstehen als der Sozialdemokratie. In den Vereinigten Staaten ist es sogar erst neuerdings zu einem offenen Konflikt zwischen dem großen Arbeiterverband „American Federation of Labour" und den sozialistischen Mitgliedern gekommen, der zur Absonderung der letzteren und zur Bildung der Sondergruppe der „Industrial Workers of the world" führte. Ebensowenig wollen die englischen Trade Unions von einer Unterwerfung unter die Partei wissen, die ja in England verhältnismäßig wenig Macht und Einfluß besitzt und sich vor allem auf die ungelernten Arbeiter stützen muß. Ein Vertreter der stolzen Trade Unions verlangte für diese in Stuttgart sogar das Recht, auf den internationalen Kongressen mitabstimmen zu dürfen, ohne formell der Partei anzugehören oder sich auf den Boden des Klassenkampfes zu stellen!

Am merkwürdigsten ist das Verhältnis zwischen den beiden Organisationen in Frankreich. Während sonst überall die Gewerkschaften auf dem revisionistischen Standpunkt stehen und Gegenwartsarbeit fordern, schwärmen der „Bund der Syndikate" unter Vorantritt der Pariser „Bourses du Travail" für die revolutionären Ideale und sie haben seit Amsterdam, wie schon gezeigt wurde, tatsächlich die Herrschaft an sich gerissen. Guesde und Hervé, namentlich der letztere, führen hier das große Wort. Die „Parlamentarier" unter Jaurès mußten daher auf dem Parteitag in Nancy schon froh sein, mit der negativen Tagesordnung, die im letzten Jahr in Limoges beschlossen worden war, durchzukommen. Diese Tagsordnung besagt, ohne einen faktischen Ausgleich herbeizuführen:

„Daß die Befreiung der Arbeiterklasse nur durch die Kombination der politischen und gewerkschaftlichen Aktion durchgeführt werden kann; die politische Aktion muß nach der Eroberung der gesamten politischen Gewalt streben, der Syndikalismus (in Frankreich die Bezeichnung für Gewerkschaften) muß bis zur Durchführung des allgemeinen Ausstands gehen, beide mit dem Ziel der allgemeinen Expropriation des Kapitalismus. Diese doppelte Aktion wird um so wirksamer sein, wenn die politische und gewerkschaftliche Organisation in voller Selbständigkeit dem gemeinsamen Endziel zustreben. Diese grundsätzliche Uebereinstimmung der politischen und gewerkschaftlichen Aktion des Proletariats muß eine freie Zusammenarbeit beider Organisationen sichern, ohne Vermischung, ohne Unterord-

nung und ohne Mißtrauen; der Parteitag lädt infolgedessen alle Genossen ein, an der Beseitigung von Mißverständnissen zwischen den „Politikern“ und den „Syndikalisten“ zu arbeiten.“

Selbst diese Kompromiß-Resolution, die niemanden verpflichtet, ging nur mit 167 gegen 141 Stimmen der Guesdisten durch.

In Deutschland hat bekanntlich der Mannheimer Sozialistentag von 1906 die Frage am meisten befriedigend im Sinne der Partei gelöst, die sich aber damit auch in Abhängigkeit von den Gewerkschaften begeben hat. Die völlig gesinnungstreue Formel, welche aussprach, daß die Gewerkschaften vom Geist der Sozialdemokratie beherrscht sein müßten, war daher auch in Mannheim nicht durchgedrungen und hatte durch die mildere Wendung ersetzt werden müssen, daß es unbedingt nötig sei, daß die gewerkschaftliche Bewegung von dem Geist der Sozialdemokratie erfüllt werde. Aus dem Befehl war ein Wunsch geworden, dessen Erfüllung allerdings schon von vornherein gewährt war, der aber doch die Selbständigkeit der Gewerkschaften garantiert.

Völlige Einigkeit zwischen Partei und Gewerkschaften besteht eigentlich nur in Oesterreich, was wohl daher kommt, daß hier die politische Partei durchaus auf revisionistischem Boden steht. Auch in Belgien und Skandinavien ist es zu einem Ausgleich gekommen. In den übrigen Ländern herrscht dagegen noch viele Unklarheit über diese Frage; das revolutionäre Problem des Generalstreiks wird hier überall noch mit großem Eifer diskutiert.

Unter solchen Umständen war es kaum zu erwarten, daß der Stuttgarter Kongreß die vorhandenen Schwierigkeiten beseitigen und die heikle Frage endgiltig lösen werde. Neue leitende Gesichtspunkte waren von ihm bei der Ausgiebigkeit, mit der das Problem seit Jahren behandelt worden ist, ohnedies nicht zu erwarten, aber es ist dem Kongreß auch nicht gelungen, eine Formel zu finden, welche die vorhandenen Gegensätze mit Aussicht auf dauernden Erfolg beseitigt hätte. Immerhin sind die verschiedenen eingebrachten Resolutionen zur Kennzeichnung der vorhandenen Gegensätze interessant genug, um hier ausführlich mitgeteilt zu werden.

Die von der amerikanisch-sozialistischen Labour Party vorgelegte Resolution, der sich auch einige Italiener und Franzosen anschlossen, lautete:

„In Erwägung, daß die einheitliche Organisation der Arbeiterschaft und Industrieverbände der gegenwärtige Keim der Republik der Arbeit ist, und daß sie die organische Form und die Verwaltungsrechte dieser künftigen ökonomischen Republik andeute; in der ferneren Erwägung, daß die nur ihr engstes Berufsinteresse wahrenden Fachverbände überall da, wo der Kapitalismus ohne Einschränkung zu seiner höchsten Machtentfaltung gelangt ist, dadurch sich charakterisieren, daß sie „ein Bollwerk der kapitalistischen Gesellschaft sind“ (Wallstreet-Journal in New-York), und daß ihre Leiter zu den von den Großkapitalisten befehligten Arbeitsoffizieren werden, beschließt der Kongreß:

1. Daß Neutralität einer sozialistischen Partei gegenüber den Gewerkschaften gleichbedeutend wäre mit Neutralität dieser Partei gegenüber den Machinationen der kapitalistischen Klasse.

2. Daß es einer wirklich revolutionären sozialistischen Bewegung, sowohl der politischen als der gewerkschaftlichen Organisation des Proletariats bedarf, der ersteren zur Propaganda und zum Kampfe auf dem durch die heutige Zivilisation freigelassenen Gebiete des Wahlrechts; der letzteren als der einzig denkbaren Kraft, mit welcher der Stimmzettel wirksam unterstützt werden kann, und ohne welche sein Wert illusorisch wird, einer Kraft, welche eines Tages für die letzte Austreibung des Unternehmers aus den der arbeitenden Menschheit gehörenden Betrieben unerläßlich sein wird.

3. Daß ohne die politische Organisation die sozialistische Bewegung nicht zum Sieg gelangen kann; daß aber ohne die gewerkschaftliche Organisation der Tag des politischen Sieges des Sozialismus gleichzeitig auch der Tag seiner Niederlage sein würde; daß ohne die gewerkschaftliche Organisation die sozialistische Bewegung hohle Politiker im schlimmsten Sinn des Wortes anziehen und hervorbringen würde, Leute, welche die arbeitende Klasse entehren und verraten würden; daß dagegen wieder ohne die politische Organisation die sozialistische Bewegung die Lockspitzel anziehen und hervorbringen würde, Leute, welche die Bewegung ermorden würden."

Schärfer sind die Gewerkschaften von sozialdemokratischer Seite wohl kaum schon angefahren worden. Der Vorwurf, daß sie ein Bollwerk der kapitalistischen Gesellschaft seien, ist in Deutschland neu; es war bezeichnend, daß ein Teil der Italiener und Franzosen sich ihm anschlossen. Die letzteren hatten sich allerdings geteilt; aber auch die gemäßigtere Richtung brachte noch eine Resolution ein, welche aussprach, daß in Frankreich gegenwärtig die Unabhängigkeit von politischer Partei und Gewerkschaftsbewegung eine Notwendigkeit sei, und nachträglich beantragten die Vertreter dieser Anschauung sogar noch die Streichung des Wortes „gegenwärtig", so daß die Unvereinbarkeit der gewerkschaftlichen und politischen Richtung für immer ausgesprochen wird.

Weder die Franzosen noch die Amerikaner vermochten mit ihrer Anschauung durchzudringen. Mit 222 gegen 18 Stimmen gelangte vielmehr eine von der Kommission des Kongresses vorgelegte Resolution zur Annahme, welche folgendermaßen lautet:

I.

Zur vollständigen Befreiung des Proletariates aus den Fesseln der geistigen, politischen und ökonomischen Knechtschaft ist der politische und wirtschaftliche Kampf der Arbeiterklasse in gleichem Maße notwendig. Liegt die Aufgabe der sozialistischen Parteiorganisation vorwiegend auf dem Gebiete des politischen Kampfes des Proletariats, so liegt die Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisation vornehmlich auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes der Arbeiterschaft. Partei und Gewerkschaften haben also im Emanzipationskampfe des Proletariats gleich wichtige Aufgaben zu erfüllen.

Jede der beiden Organisationen hat ein durch ihre Natur bestimmtes eigentümliches Gebiet, auf dem sie ihre Aktionen vollständig zu bestimmen hat. Daneben gibt es aber ein stetig wachsendes Gebiet des proletarischen Klassenkampfes, auf dem Erfolge nur erzielt werden können bei einmütigem Zusammenwirken zwischen Partei und Gewerkschaftsorganisationen.

Der Kampf des Proletariats wird sich daher um so erfolgreicher und günstiger gestalten, je inniger die Beziehungen zwischen Gewerkschafts- und Parteiorganisationen sind, wobei die Einheitlichkeit der gewerkschaftlichen Organisation stets im Auge zu behalten ist.

Der Kongreß erklärt es als im Interesse der Arbeiterschaft gelegen, daß in allen Ländern innige Beziehungen zwischen Partei und Gewerkschaften hergestellt und dauernd unterhalten werden.

Partei und Gewerkschaften haben sich in ihren Aktionen moralisch zu fördern und zu unterstützen, und in ihren Kämpfen sich bloß solcher Mittel zu bedienen, die für den Befreiungskampf des Proletariats förderlich sind. Sie haben sich gemeinsam zu verständigen, wenn über die Zweckmäßigkeit der angewandten Methoden Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Die Gewerkschaften werden ihre Pflicht im Emanzipationskampfe der Arbeiter nur dann zu erfüllen vermögen, wenn sie sich bei ihren Aktionen vom sozialistischen Geiste leiten lassen. Der Partei obliegt die Pflicht, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen nach Hebung und Besserstellung der sozialen Lage der Arbeiter zu fördern und in ihren parlamentarischen Aktionen den Bestrebungen und Forderungen der Gewerkschaften Geltung zu verschaffen.

Der Kongreß erklärt, daß der Fortschritt der kapitalistischen Produktionsweise, die wachsende Konzentration der Produktionskräfte, die wachsende Vereinigung der Unternehmer, die steigende Abhängigkeit der einzelnen Betriebe von der Gesamtheit der bürgerlichen Gesellschaft eine gewerkschaftliche Tätigkeit zur Ohnmacht verdammen müssen, wenn sie ausschließlich auf der Sorge für die Interessen der Berufsgenossen, auf der Grundlage des günstigen Egoismus und der Theorie der Interessenharmonie zwischen Kapital und Arbeit aufgebaut ist.

Der Kongreß ist der Ansicht, daß die Gewerkschaften um so erfolgreicher den Kampf gegen Ausbeutung und Unterdrückung zu führen vermögen werden, je einheitlicher ihre Organisation, je besser ihre Unterstützungseinrichtungen, je kräftiger ihre im gewerkschaftlichen Kampfe unerläßliche Fonds, je tiefer die Einsicht ihrer Angehörigen in die Zusammenhänge und Bedingungen des ökonomischen Lebens und je höher ihre Opferwilligkeit und Begeisterung sind, die am kraftvollsten aus dem sozialistischen Ideal fließen.

II.

Der Kongreß richtet an alle Gewerkschaften, die den durch die Konferenz zu Brüssel 1899 aufgestellten und durch den Pariser Kongreß von 1900 genehmigten Bestimmungen entsprechen, die Einladung, sich auf den internationalen Kongressen vertreten zu lassen und sich mit dem Internationalen Sozialistischen Bureau in Brüssel in Verbindung zu erhalten. Er beauftragt das letztere, sich mit dem internationalen Sekretariat der Gewerkschaften zu Berlin behufs gegenseitiger Auskunftserteilung über die Organisation und die Bewegung der Arbeiter in Verbindung zu setzen.

III.

Der Kongreß beauftragt das Internationale Sozialistische Bureau, alle Urkunden zu sammeln, die das Studium der Beziehungen zwischen den Gewerkschaften und den sozialistischen Parteien aller Länder erleichtern können, und hierüber dem nächsten Kongreß Bericht zu erstatten."

Unzweifelhaft hat die Verbrüderung von Partei und Gewerkschaft mit diesem Beschluß einen weitern Fortschritt gemacht, ebenso unzweifelhaft aber bedeutet die Resolution einen Sieg der Revisionisten. Der Internationalismus hat zudem das Eingeständnis machen müssen, daß die Verhältnisse der einzelnen Länder zu verschieden seien, um auf einheitliche Weise geregelt zu werden. Vollends der früher einmal bestandene Plan, die Arbeiterbewegung international zu dirigieren, ist an den realen Verhältnissen gescheitert. Die Betrachtung der folgenden Programmpunkte wird dies noch viel deutlicher zeigen.

Der Militarismus und die internationalen Konflikte.

Die Erörterungen über diese Frage sind fast etwas zu viel beachtet worden; sie ersetzten auf dem diesmaligen Kongreß die früheren Erörterungen über die Anwendung des Generalstreiks. Nicht als ob diese heiß umstrittene Frage überhaupt nicht genannt worden sei. Im Gegenteil; nach der Idee soll gerade dieses Mittel dazu dienen, den Ausbruch eines Krieges zu verhindern. Der Franzose Gustave Hervé ist auf diesen scharfsinnigen Gedanken gekommen. Den Krieg hat die Internationale konsequenterweise stets verworfen. Der Marxismus erklärte ihn und den Militarismus als unzertrennliche Begleiterscheinung des Kapitalismus und erwartete von dessen Beseitigung auch den Weltfrieden. Auf diesem Standpunkt stehen in der Hauptsache als echte Marxisten natürlich auch die deutschen Sozialisten. Sie haben aber allmählich eingesehen, wie riskiert jede Revolution gegenüber der heutigen Militärmacht der Staaten wäre, und noch mehr, sie haben auch erkannt, daß die Natur in der Tat verschiedene Nationen geschaffen hat und daß die Verkennung der vorhandenen nationalen Verschiedenheiten keineswegs kulturfördernd sein könnte. Daß es

Digitized by Google

in der Tat nationale Verschiedenheiten gibt, bewies die Stuttgarter Konferenz. Die Franzosen behandelten die Frage mit üblichem Pathos, die Deutschen mit ernster Gründlichkeit, die Österreicher und Belgier vermittelten, die kühlen Engländer erklärten, daß sie für die Frage nur geringes Interesse hätten. Die Erörterung des Problems wurde daher zu einem Zusammenstoß von Franzosen und Deutschen.

Die zuerst eingebrachten Resolutionen waren mit Ausnahme der von Hervé sehr unbestimmt gehalten. Wenn ein Krieg auszubrechen drohe, so seien, so forderten die Deutschen, in den beteiligten Ländern die Arbeiter und ihre Abgeordneten verpflichtet, alles aufzubieten, um durch Anwendung der ihnen am wirksamsten erscheinenden Mittel den Ausbruch des Krieges zu verhindern und, falls er dennoch ausbricht, für seine rasche Beendigung einzutreten. Noch unbestimmter in der Angabe der zweckdienlichen Mittel fordert die Resolution des Franzosen Guesde das Internationale Bureau auf, bei Kriegsgefahr die notwendigen Maßregeln zu „treffen". Nach Guesde sind Militarismus und Kapitalismus untrennbar, der erstere kann also nur zugleich mit dem Kapitalismus bekämpft werden, eine spezielle antimilitaristische Propaganda geht daher nach ihm fehl. Eine solche fordert dagegen Hervé, der jede Kriegserklärung mit dem Militärstreik und dem Aufstand beantwortet wissen will. Jaurès suchte natürlich zu vermitteln, kam aber seinem Genossen Hervé dabei sehr weit entgegen. Er beantragte: Die Verhinderung des Krieges sei durch vorbereitete und geordnete Aktionen mit allen Mitteln, von der parlamentarischen Intervention, der öffentlichen Agitation bis zum Massenstreik und zum Aufstand zu bewirken.

Die Diskussion gestaltete sich sehr lebhaft. Wie schwierig es war, die vorhandenen Gegensätze zu einigen, zeigt der Umstand, daß die Kommission, die das Thema vorbereitete, eine Unterkommission von 15 Mitgliedern wählen und diese noch einmal eine Spezialkommission von drei Mitgliedern, Jaurès, Adler und Vandervelde, zur Auffindung einer allgemeinen befriedigenden Formel aufstellen mußte. Schließlich einigte man sich auf eine sehr ausführliche Formel, aus der nur einige besonders wichtige Stellen hervorgehoben seien. Zunächst betont die Resolution, daß der Kampf gegen den Militarismus nicht von dem sozialistischen Klassenkampf im ganzen getrennt werden könne. Kriege seien im Wesen des Kapitalismus begründet und könnten also nur von einer auf sozialistischer Grundlage ruhenden Wirtschaftsordnung beseitigt werden. (Mit diesem Glaubensbekenntnis beginnt allmählich jede Resolution.) Der Kongreß betrachte es deshalb als Pflicht der arbeitenden Klassen und insbesondere ihrer Vertreter in den Parlamenten, mit allen Kräften die Rüstungen zu Wasser und zu Lande zu bekämpfen und die Mittel hierfür zu verweigern, sowie dahin zu wirken, daß die Jugend der Arbeiterklasse im Geiste der Völkerverbrüderung und des Sozialismus erzogen und mit Klassenbewußtsein erfüllt werde. In der demokratischen Organisation des Wehrwesens der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere sieht der Kongreß eine wesentliche Garantie dafür, daß Angriffskriege unmöglich werden und die Überwindung der nationalen Gegensätze erleichtert wird. Starre Formeln, wie dies geschehen könne, vorzuschlagen, lehnte der Kongreß ab. Der Wert der Schiedsgerichte wurde anerkannt. Speziell über das zur Rede stehende Problem wußte der Kongreß aber auch eine allgemeine Formel zu finden, die sehr wenig besagt und von jedem Bürgerlichen ebenso gut akzeptiert werden könnte. Sie verpflichtet für den Fall des Ausbruchs eines Krieges die arbeitenden Klassen und deren parlamentarische Vertreter zusammen mit dem Internationalen Sozialistischen Bureau alles aufzubieten, um durch die Anwendung der ihnen am wirksamsten erscheinenden Mittel den Ausbruch des Krieges zu verhindern, die sich je nach der Verschärfung des Klassenkampfes und der allgemeinen politischen Situation naturgemäß ändern. Falls der Krieg dennoch ausbrechen sollte, sind sie verpflichtet, für dessen rasche Beendigung einzutreten. Daran wird noch die Mahnung geknüpft, die durch

den Krieg herbeigeführte wirtschaftliche und politische Krise zur Aufrüttelung des Volkes auszunützen und dadurch die Beseitigung der kapitalistischen Klassenherrschaft zu beschleunigen.

Die Resolution wurde einstimmig angenommen, auch Guesde und Hervé stimmten dafür. In der Schlußversammlung freilich widerrief Hervé seine Unterschrift und störte die Befriedigung über das gelungene Werk nicht wenig. Nur einige Tage nach dem Stuttgarter Kongreß mußte Jaurès, wie schon erwähnt, in einer Pariser Volksversammlung vor dem unzweideutigen Willen seiner Zuhörerschaft sich dem radikalen Standpunkt Hervés anbequemen. Sein Schicksal zeigt, wie wenig praktischen Wert die Stuttgarter Resolution hat. Sie übersieht, und dies taten allem Anschein nach auch sämtliche Diskussionsredner, daß Kriege auch die Folge des Ausbruchs von Leidenschaft sein können und daß auch das Proletariat in internationalen Fragen oft äußerst leicht erregbar ist. Wenn aber das Proletariat selbst leidenschaftlich erregt den Krieg verlangt, wie soll es durch einen Massenstreik seinen Ausbruch hindern können?

Die Kolonialpolitik.

Ihre Erörterung auf dem Stuttgarter Kongreß steht nicht im Zusammenhang mit den bekannten Kolonialdebatten des Deutschen Reichstags, die im Dezember des vorigen Jahres zur Reichstagsauflösung führten. Schon der Amsterdamer Kongreß hatte das Thema auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Die Partei der allgemeinen Brüderlichkeit will mit ihrem sozialistischen Zukunftsstaat natürlich auch die unentwickelten Völkerschaften der außereuropäischen Erdteile beglücken. Etwas seltsam berührt es, in der Diskussion zu hören, daß zur Erreichung dieses Zieles den Naturvölkern eine Periode des Kapitalismus als Übergangsstufe zum Sozialismus nicht erspart werden könnte. Wollen die Genossen als kapitalistische Ausbeuter auftreten?

Die Frage nach dem Modus der sozialistischen Kolonialpolitik kommt für den Internationalismus erst in zweiter Linie. Im Vordergrund steht für ihn die Frage, ob eine Kolonialpolitik überhaupt zulässig sei. Da die konsequenten Internationalisten die Gleichberechtigung aller Menschen und Rassen nicht nur im Prinzip erklären können, so ist jede Kolonialpolitik, die irgendwie zu einer Art Herrschaft der Kulturvölker über die minder entwickelten Nationen führen müßte, natürlich zu verwerfen, Kolonialpolitik aber eigentlich überhaupt ungerecht. Um dieses Prinzip entspann sich der Kampf. Die Kolonialkommission hatte zwei Resolutionen ausgearbeitet, von denen die der Mehrheit, der auch zum Teil die Deutschen angehörten, nicht prinzipiell und für alle Zeiten jede Kolonialpolitik verwerfen will, während die Resolution der Minderheit ein Herrenrecht der Kulturnationen nicht anerkennt und die im Interesse der produktiven Kräfte der Kolonien eine Politik verlangt, die die friedliche kulturelle Entwicklung gewährleistet und die Bodenschätze der Erde in den Dienst der Höherentwicklung der gesamten Menschheit stellt und die besonders Absatz 3 der Majoritätsresolution bekämpft, welcher lautet:

„Zu diesem Zwecke (der Kolonialpolitik) haben sie (die parlamentarischen Vertreter der Arbeiter) für Reformen einzutreten, um das Los der Eingeborenen zu verbessern, haben sie jede Verletzung der Rechte der Eingeborenen, ihre Ausbeutung und ihre Versklavung zu verhindern und haben sie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln an ihrer Erziehung zur Unabhängigkeit zu arbeiten. Zu diesem Zwecke sollen die Abgeordneten der sozialistischen Parteien ihren Regierungen vorschlagen, einen internationalen Vertrag zu schließen, um ein Kolonialrecht zu schaffen, das die Rechte der Eingeborenen schützt und von den vertragschließenden Nationen gegenseitig garantiert wird."

In der Diskussion über das Prinzip stießen die deutschen Revisionisten und Holländer mit dem radikaleren Teil der Engländer, Polen und Amerikaner, die von Kolonialpolitik überhaupt nichts wissen wollten, heftig zusammen. Es war in der Tat recht merkwürdig, daß David-Mainz

Digitized by Google

und van Kol-Holland den Kapitalismus als Durchgangsstufe zum Sozialismus auch für die Kolonien als notwendig erklärten, und für einen Sozialdemokraten etwas inkonsequent war es, wenn Bernstein, der bekannte Revisionist, erklärte, eine gewisse Vormundschaft der Kulturvölker gegenüber den Naturvölkern werde auch nach dem Siege des Sozialismus fortbestehen. Schon Marx und Lassalle hätten ein solches Recht im Prinzip anerkannt. Man müsse die realen Tatsachen in Betracht ziehen. Es sei auch den Sozialdemokraten unmöglich, von der Geschichte zu abstrahieren.

Diese Herren-Ideen trugen sicher nicht wenig dazu bei, der negierenden, aber wenigstens konsequenten Resolution der Minderheit, die jede Kolonialpolitik prinzipiell verwirft, zum Siege zu verhelfen. Die Parteien Deutschlands, Österreichs, Belgiens, Hollands, Dänemarks und Schwedens, also in der Hauptsache die germanischen Nationen, unterlagen gegenüber den Romanen, zu denen auch die Vertreter Amerikas hielten. Eine Rechtfertigung ihres bekannten Rassenhasses gegen Neger, Chinesen und Japaner scheinen dabei die letzteren, die Amerikaner, nicht für nötig gehalten zu haben. Ihre Ablehnung jeder Kolonialpolitik war um so unvernünftiger, als gerade sie am bittersten über die Lohndrückerei von seiten minder kultivierten Arbeiter klagen und nötigenfalls am rücksichtslosesten von ihrer Macht Gebrauch machen, wie die jüngsten Exzesse gegen Japaner in San Francisco und Vancouver zeigen. Eine soziale Hebung der sozial niedriger stehenden Nationen wäre daher gerade von ihrem Standpunkte aus zu begrüßen. Damit kommen wir zum letzten Thema des Stuttgarter Kongresses, der

Ein- und Auswanderung der Arbeiter.

Die Frage ist in vieler Hinsicht eine der wichtigsten der Arbeiterfrage, namentlich soweit die weltverbrüdernde und freihändlerische Sozialdemokratie dabei in Betracht kommt. Auf diesem Gebiet wird es sich einst entscheiden, ob und inwieweit die sozialistischen Arbeiter mit dem von ihnen verkündeten Ideale der allgemeinen Gleichheit der Menschen Ernst machen wollen und ob sie die überzeugungstreuen Anhänger des Freihandels bleiben, als die sie sich heute ausgeben.

Schon in der Einleitung wurde auf das merkwürdige Abhängigkeitsverhältnis hingewiesen, in welchem die alles verstaatlichende Sozialdemokratie zu den Lehren der liberalen individualistischen Wirtschaftstheorie des verflossenen Jahrhunderts steht. Abgesehen davon, daß zwischen Liberalen und Sozialdemokraten Übereinstimmung in den sogenannten Kulturfragen herrscht, nehmen beide auch gegenüber der Frage: Schutzzoll oder Freihandel, Freizügigkeit usw. dieselbe Stellung ein. Beide Forderungen sind keineswegs irgendwie als Konsequenz der Arbeiterbewegung zu betrachten. Im Gegenteil; die Theorie des Sozialismus würde ein Eingreifen des Staates in jeder Bagatelle nötig machen; die bürgerliche Freiheit würde also bei der vollständigen Reglementierung des öffentlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens nur einen sehr bescheidenen Umfang haben. Der Freihandel ist aber überhaupt keine Prinzipienfrage, die tatsächlichen Verhältnisse geben hier allein den Ausschlag, und ihnen gegenüber haben die Arbeiter die Probe als Anhänger von Freihandel und Freizügigkeit ganz und gar nicht bestanden. Da, wo sie in der Herrschaft sind, wie namentlich in Australien und Neu-Südwales, sind sie sogar schroffe Vertreter schutzzöllnerischer Ideen und halten sich durch engherzige Erschwerungen den Zuzug von fremden Arbeitern nach Möglichkeit vom Leibe. Die traurige Lage ferner, in der sich seit Beendigung des Burenkrieges die Goldminenindustrie Südafrikas befindet, beruht fast völlig auf dem Arbeiterproblem. Die Weißen wollen von der lohndrückenden farbigen und vor allem chinesischen Konkurrenz nichts wissen, ihre Genossen in London stimmen ihnen zu und das liberale Ministerium, das mit Hülfe der Arbeiter gesiegt hat, muß durch alle möglichen Kniffe das Verweilen der 50000 Chinesen in der Kolonie zu verlängern suchen. Noch eklatanter liegen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten und seit wenigen Jahren auch

im Westen von Britisch-Nordamerika. Hier auf der einen Seite eine hochentwickelte Arbeiterschaft, welche als die bestgelohnte der Welt gilt, auf der anderen Seite eine sehr starke Einwanderung aus Ländern mit ärmlichen Verhältnissen, deren Arbeiter, wie die Italiener, Irländer, Polen, Galizier, Rumänen, Serben, Russen, Japaner und Chinesen, noch sehr geringe Anforderungen an die Lebenshaltung zu stellen gewöhnt sind, und die daher sehr bereitwillig als Lohndrücker auftreten. Es darf in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, daß vor einigen Jahren der britische Kolonialminister Chamberlain mit seinem Schlagwort vom Schutz der englischen Arbeit großen Eindruck auf die Volksmassen machte. Der Widerstand gegen seine imperialistische Schutzpolitik regte sich erst, als er zur Durchführung seiner Ideen vom einigen britischen wirtschaftlichen Weltreich Getreidezölle empfehlen mußte, um Vorzugszölle zu Gunsten der englischen Kolonien einführen zu können. Auf dem europäischen Festland liegen die Verhältnisse im allgemeinen noch einfacher; doch beginnt auch hier die stetgende Zunahme von billigen Arbeitskräften aus Italien und besonders aus dem Osten unbequem zu werden.

Solange die Industrie noch in der Ausdehnung begriffen ist, können die drohenden Folgen dieser lohndrückenden Einwanderung noch zurückgehalten werden. Aber man stelle sich einen Zustand vor, in dem für die Industrie die Ausdehnungsmöglichkeiten gering sind. Noch scheint ja dieser Zustand in weiter Ferne zu liegen, kommen wird er aber sicher. Schon heute sind die wichtigsten europäischen Industrieländer, England, Frankreich, Deutschland in steigendem Maß auf die Fabrikation von Qualitätsprodukten angewiesen; in Frankreich hat diese Entwicklung sogar schon einen solchen Grad erreicht, daß das Land ohne den Stillstand seiner Bevölkerung schwere Krisen durchzumachen hätte. Wird die internationale Begeisterung der sozialdemokratischen Arbeiter auch dann noch für volle Freizügigkeit zu haben sein, wenn die Industrie vor allem auf den inländischen Absatz angewiesen sein wird? Der Stuttgarter Kongreß hält zwar die liberale Forderung in der unten folgenden Resolution betr. Ein- und Auswanderung der Arbeiter natürlich noch aufrecht, erklärt es aber unmittelbar darauf als Pflicht der organisierten Arbeiterschaft, sich gegen die im Gefolge des Masseninports unorganisierter Arbeiter vielfach eintretende Herabdrückung ihrer Lebenshaltung zu wehren. Daß diese Abwehr am bequemsten und sichersten durch Erschwerung der Einwanderung erfolgen kann, wird, fürchte ich, auch einmal den Arbeitern klar werden. Die Entwicklung zu diesem Standpunkt kann zudem durch zwei andere, hier noch nicht erwähnte Gründe vielleicht sogar noch beschleunigt werden. Die starke Volksvermehrung, die zum großen Teil auf die Arbeiterkreise entfällt und von diesen gerne als sicherste Garantie ihrer einstigen politischen Herrschaft gepriesen zu werden pflegt, wird das Angebot von Arbeitskräften verstärken, und in gleichem Sinne wird es wirken, wenn die männlichen Berufe immer mehr den Frauen zugänglich werden.

Welches wird nun nach oder während dieser Entwicklung das Schicksal der freihändlerischen Stellungnahme der Arbeiterschaft sein? Heute erfolgt diese fast ausschließlich im Hinblick auf die Getreidezölle, die in diesen Kreisen mit Schutzzoll identifiziert werden. Es hat indes Zeiten gegeben, wo dies nicht der Fall war, wo vielmehr der Getreide-Import fast zollfrei blieb und gleichzeitig hohe Industriezölle erhoben wurden, und es hat Zeiten gegeben, wo gleichzeitig beide Arten von Zöllen sehr hoch standen. Prinzipiell läßt sich eine solche Frage überhaupt nicht festlegen, die Entscheidung hängt auch hier immer von der eigentlichen Situation ab. Sicher ist auf alle Fälle, daß die Ausdehnungsmöglichkeit der Industrie keine unbegrenzte ist. Technische Erfindungen können allerdings die Absatzmöglichkeit auf dem einen oder andern Gebiet wieder steigern, aber für den wohlreglementierten sozialistischen Staat haben sie die Unannehmlichkeit, daß die mit Erfindungen verbundenen Krisen auf anderm Gebiete die wohldurchdachte Ordnung jeden Augenblick umwerfen könnten. Die Zünfte mit ihrem bis ins kleinste ausgebildeten Wirtschaftssystem haben dies bitter

Digitized by Google

empfunden und daher nicht ohne Grund die neu erfundenen Maschinen zerstört; aber Industriearbeiter haben auch schon das gleiche getan. Deshalb läßt sich aus diesen und anderen Gründen heute schon sagen, der sozialistische Staat muß schutzzöllnerisch sein.

Ausführlicher kann hier auf diese diffizilen und komplizierten Fragen nicht eingegangen werden; es sollte nur auf die Schwierigkeiten hingewiesen werden, die der Verwirklichung des von der Sozialdemokratie gepredigten internationalen Gedankens von allen Seiten sich entgegenstellen. Der Stuttgarter Kongreß hat den Glauben an die Möglichkeit seiner Ausführbarkeit noch eher vermindert als verstärkt. Noch weniger wie seine Vorgänger hat er gewagt, allgemein bindende Normen für alle Länder aufzustellen. Die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Staaten wurde als entschuldigender Grund hervorgehoben, sobald es galt, einer Resolution eine möglichst weitherzige und nichtverpflichtende Fassung zu geben. Den früher gemachten Versuch, den Arbeitern einzelner Staaten bindende Weisungen zu geben, haben diese Kongresse ohnedies aufgegeben; sie beschränken sich auf einen empfehlenden Rat, mit dem jeder natürlich macht, was er will. Gleichzeitig hat endlich das Aufkommen der Sozialdemokratie anderer Länder die bisherige Vormachtstellung der deutschen Partei etwas geschwächt; die nationale Besonderheit der einzelnen Staaten wurde zum ersten Mal nachdrücklich betont. Auf die Nachwirkungen des Kongresses darf man daher besonders gespannt sein.

Die oben erwähnte interessante Resolution betr. Ein- und Auswanderung der Arbeiter lautet:

Der Kongreß erklärt:

Ein- und Auswanderung der Arbeiter sind vom Wesen des Kapitalismuß ebenso unzertrennliche Erscheinungen wie Arbeitslosigkeit, Überproduktion, Unterkonsum der Arbeiter; sie sind oft ein Mittel, den Anteil der Arbeiter am Arbeitsprodukt herabzusetzen und nehmen zeitweise durch politische, religiöse und nationale Verfolgungen anormale Dimensionen an.

Der Kongreß vermag ein Mittel zur Abhülfe der aus Ein- und Auswanderung für die Arbeiterschaft etwa drohenden Gefahr nicht in irgend welchen ökonomischen oder politischen Ausnahmeverfügungen zu erblicken, da diese fruchtlos und ihrem Wesen nach reaktionär sind, also insbesondere nicht in einer Beschränkung der Freizügigkeit, in einem Ausschluß fremder Nationen oder Rassen.

Dagegen erklärt es der Kongreß für die Pflicht der organisierten Arbeiterschaft, sich gegen die im Gefolge des Massenimports unorganisierter Arbeiter vielfach eintretende Herabdrückung ihrer Lebenshaltung zu wehren. Er erklärt es außerdem für ihre Pflicht, die Ein- und Ausfuhr von Streikbrechern zu verhindern.

Der Kongreß erkennt die Schwierigkeiten an, welche in vielen Fällen dem Proletariat eines auf hoher Entwickelungsstufe des Kapitalismus stehenden Landes aus der massenhaften Einwanderung unorganisierter und an niedere Lebenshaltung gewöhnter Arbeiter aus Ländern vorwiegend agrarischer und hauswirtschaftlicher Kultur erwachsen, sowie die Gefahren, welche ihm aus bestimmten Formen der Einwanderung entstehen. Er sieht jedoch in der übrigens auch vom Standpunkt der proletarischen Solidarität verwerflichen Ausschließung bestimmter Nationen oder Rassen von der Einwanderung kein geeignetes Mittel hierzu.

Er empfiehlt daher folgende Maßnahmen:

I. Für das Land der Einwanderung:

1. Verbot der Aus- und Einfuhr derjenigen Arbeiter, welche einen Kontrakt geschlossen haben, der ihnen die freie Verfügung über ihre Arbeitskraft wie über ihre Löhne nimmt.

2. Gesetzlichen Arbeiterschutz durch Verkürzung des Arbeitstages, Einführung eines Minimallohnsatzes, Verbot des Sweatingsystems und

Regelung der Heimarbeit, strenge Aufsicht auf die Sanitäts- und Wohnungsverhältnisse.

3. Abschaffung aller Beschränkungen, welche bestimmte Nationalitäten oder Rassen vom Aufenthalt im Lande und den sozialen, politischen und ökonomischen Rechten der Einheimischen ausschließen oder sie ihnen erschweren und weitgehendste Erleichterung der Naturalisation.

4. Für die Gewerkschaften aller Länder sollen dabei folgende Grundsätze allgemeine Geltung haben:

a) Uneingeschränkter Zutritt der eingewanderten Arbeiter in die Gewerkschaften aller Länder;

b) Erleichterung des Eintritts durch Festsetzung angemessener Eintrittsgelder;

c) Unentgeltlicher Uebertritt von einer Landesorganisation in die andere, bei vorheriger Erfüllung aller Verbindlichkeiten in der bisherigen Landesorganisation;

d) Anstrebung internationaler gewerkschaftlicher Kartellverträge, durch die diese Frage eine zweckentsprechende präzise Regelung finden und die internationale Durchführung dieser Grundsätze und Notwendigkeiten ermöglicht wird.

5. Unterstützung der gewerkschaftlichen Organisationen derjenigen Länder, aus denen sich die Einwanderung in erster Linie rekrutiert.

II. Für das Auswanderungsland:

1. Regste gewerkschaftliche Agitation.

2. Belehrung der Arbeiter und der Oeffentlichkeit über den wahren Stand der Arbeitsverhältnisse in den Einwanderungsländern.

3. Reges Einvernehmen der Gewerkschaften mit denen des Einwanderungslandes behufs gemeinsamen Vorgehens in den Fragen der Aus- und Einwanderung.

4. Da die Arbeiterauswanderung außerdem oft durch Eisenbahn- und Dampfschiffsgesellschaften, Landesspekulanten und andere Schwindelunternehmungen, durch Erteilung falscher und verlogener Versprechungen an den Arbeiter künstlich stimuliert wird, verlangt der Kongreß:

Überwachung der Schiffsagenturen und Auswandererbureaus, eventuell gesetzliche oder administrative Maßnahmen gegen diese, um zu verhindern, daß die Auswanderung für das Interesse solcher kapitalistischer Unternehmungen mißbraucht werde.

III. Neuregelung des Transportes, insbesondere auf Schiffen, Überwachung der Bestimmungen durch Inspektoren mit diskretionärer Gewalt, welche aus den Reihen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter des Einwanderungs- sowie des Auswanderungslandes zu bestellen sind. Vorsorge für die neu ankommenden Einwanderer, damit sie nicht von vornherein der Ausbeutung durch Schmarotzer des Kapitalismus anheimfallen.

Da der Transport von Auswanderern nur auf internationaler Basis gesetzlich geregelt werden kann, beauftragt der Kongreß das Internationale Sozialistische Bureau, Vorschläge zur Neuregelung dieser Materie auszuarbeiten, in denen die Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe, sowie der Luftraum zu normieren ist, welcher auf jeden Auswanderer als Minimum zu entfallen hat, und besonders Gewicht darauf zu legen, daß die einzelnen Auswanderer die Passage direkt mit der Unternehmung vereinbaren, ohne Intervention irgend welcher Zwischenunternehmer. Diese Vorschläge sind den Parteileitungen behufs legislativer Verwendung und Anpassung sowie Propaganda mitzuteilen."

II. Der sozialdemokratische Parteitag in Essen.

Der diesjährige Parteitag der deutschen Sozialdemokratie vom 15. bis 20. September war gegenüber seinen Vorgängern verhältnismäßig arm an Ergebnissen; nach dem gewaltigen Mandatsverlust bei den Reichstagswahlen im Januar und Februar hätte man vor allem eine tiefgründigere

Digitized by Google

Debatte über die Gründe dieser Niederlage erwarten dürfen. Das Referat über die Ergebnisse von allgemeinem Interesse kann deshalb ziemlich kurz ausfallen.

Der Bericht über die Verhandlungen der zentralorganisierten Gewerkschaften mit den lokalorganisierten, wie sie vom Mannheimer Parteitag gewünscht worden waren, konnte nicht viel Erfolge feststellen. Nur die Schiffbauer haben sich der Zentralorganisation angeschlossen; manche Lokalisten lehnten ab mit der Begründung, daß die Gewerkschaften, die der sogenannten Geschäftskommission angeschlossen sind, in keine Verhandlungen eintreten, bei denen diese umgangen würde. Diese Sonderstellung, die vom organisatorischen Standpunkt eigentlich schwer zu begreifen ist, hat ihren Grund allerdings auch darin, daß viele Lokalisten den Parlamentarismus verwerfen. Ein Anhänger der zentralorganisierten Gewerkschaften erblickte dagegen die Ursache dieser ablehnenden Haltung in den zum Teil persönlichen, kleinlichen und häßlichen Momenten auf seiten der Zentralorganisierten; es werde noch größere Absplitterungen geben, wenn wie jetzt weiterhin die Lohn- und Arbeitsbedingungen von einem Zentralpunkt aus festgelegt würden. Bömelburg, einer der hervorragendsten Führer der Gewerkschaftsbewegung, meinte dagegen, die Zeit sei nicht mehr fern, wo die einzelnen gewerkschaftlichen Kämpfe sich über ganze Landesteile und schließlich auch über das ganze Reich erstrecken würden; die Gewerkschaften müßten also zentralorganisiert sein. Den Grund der Sonderbündelei der Lokalisten sieht er lediglich in ihrer Disziplinlosigkeit. Das Richtige demgegenüber sei jedoch vermittelndes Abwarten. Diesen Standpunkt teilte die vom Vorstand und der Kontrollkommission eingebrachte Resolution, welche die Fortsetzung der eingeleiteten Friedensverhandlungen empfiehlt und die von vielen Mitgliedern der lokalistischen Gewerkschaften betriebene Agitationsweise verurteilt. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen früherer Parteitage und dem Beschlusse des Internationalen Kongresses in Stuttgart erklärt der Essener Parteitag dann weiter eine einheitliche Organisation für den gewerkschaftlichen Kampf für notwendig und erblickt in den Zentralverbänden die gegebene Form der gewerkschaftlichen Organisation.

Erfreulich ist, daß die Partei endlich auch beginnt, erzieherisch auf die von ihr geleiteten Massen einwirken zu wollen. Trotz aller Phrasen hat sie bisher auf diesem Gebiete, abgesehen von der Erziehung zur Disziplin, nicht das Geringste geleistet, dafür in Verhetzung sich bis zum Äußersten fortreißen lassen. Die Wichtigkeit der Erziehung von geistigen Führern kommt aber bei dem allmählich ausbleibenden Zufluß von geeigneten Kräften aus dem bürgerlichen Lager der Partei doch allmählich zum Bewußtsein. Die neue Parteischule soll dem Mangel abhelfen. Zur Hebung der sozialdemokratischen Presse soll außerdem ein eigenes Nachrichtenbureau mit dem Sitz in Berlin eingerichtet worden, dem als Aufgaben zugewiesen werden: 1. Herausgabe der Parteikorrespondenz; 2. Erlangung wichtiger Nachrichten und Mitteilungen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur zur Übermittelung an die Parteipresse; 3. Sammlung gesetzgeberischen und statistischen Materials, das für die Parteipresse von Wichtigkeit ist. Ein Berichterstatterdienst, der über Deutschland und andere Länder ausgedehnt wird, soll die Tätigkeit des Bureaus ermöglichen. Aus den übrigen Artikeln kann der Satz, daß von der Tätigkeit des Bureaus die Abfassung von Kritiken und Artikeln ausgeschlossen sein soll, welche geeignet sind, die Selbsttätigkeit der Redaktion zu beeinflussen, auch unserer mittleren und kleinen Zentrumspresse nicht energisch genug vorgehalten werden, denn was da an Abschreiben geleistet wird, übersteigt alle Grenzen des Zulässigen.

Wichtiger als diese Erziehungsmittel der Massen ist der Umstand, daß der Parteitag die lang verschobene Diskussion der Alkoholfrage endlich auf sein Programm gesetzt hat. In der Bekämpfung des Alkohols wird leider von allen Parteien, das Zentrum nicht ausgenommen, noch viel zu wenig getan und in der Frage der Bier- und Branntweinbesteuerung

wird auf das „Getränk des kleinen Mannes" noch viel zu viel Rücksicht genommen, obwohl diese Phrase nichts als der Ausdruck der Angst ist, die Wähler abspenstig zu machen. Auch die Frage wäre einmal zu untersuchen, ob bei den unheilvollen moralischen Wirkungen des Alkoholgenusses nicht auch die katholische Kirche in dem Kampf gegen den Alkohol noch viel mehr tun könnte. Die Verwendung des Fastengebots in diesem Sinne wäre z. B. gewiß vom moralischen Standpunkt aus viel wichtiger als die Überwindung der Völlerei im Essen, die höchstens faul und träge macht, aber doch gewiß nur in seltenen Fällen zu Verbrechen Anlaß gibt, wie dies der Alkohol täglich tausendfach tut. Eine solche Umwandlung des Fastengebots wäre aber auch vom sozialen Standpunkt aus lebhaft zu begrüßen, denn daß in der Nahrungsaufnahme der Massen der Unterkonsum weit verbreitet ist, wird durch die neuere Forschung immer klarer bewiesen.

Die Sozialdemokratie hat sich bisher die Bekämpfung des Alkoholismus leicht gemacht. Natürlich ist für das Trinkunwesen nur die kapitalistische Wirtschaftsordnung verantwortlich zu machen, deren traurige Folgen in Verelendung der Massen der Proletarier im Rausch zu vergessen sucht. Auch der Essener Parteitag vertrat selbstverständlich diese Erklärung, die nachgerade zur regelmäßig wiederkehrenden Einleitung jeder sozialdemokratischen Resolution zu werden droht, trat aber gegen die konsequenten Marxisten, die die Lösung der Frage ohne weiteres von der Beseitigung des Kapitalismus erwarten, doch für eine Resolution ein, welche hier zum Teil mitgeteilt sei, da sie die Abwehrmittel gut zusammenfaßt; sehr energisch ist sie allerdings auch noch nicht gehalten, um die Frage der Besteuerung geht sie wie die Katze um den heißen Brei.

„Der Parteitag erklärt: Die Schäden des Alkoholismus können weder durch Zwangs- und Strafgesetze, noch durch Steuergesetze eingedämmt oder gar beseitigt werden. Trunksuchtsgesetze zur Bestrafung der Trinker sind nichts als Ausnahmegesetze gegen die ärmere Bevölkerung, da sich die reiche ihnen leicht entziehen kann. Der Trunksüchtige ist nicht dem Strafrichter zu überantworten, sondern wie jeder andere Kranke in ärztliche Behandlung zu nehmen. Aus öffentlichen Mitteln sind Heilstätten für Trunksüchtige unter ärztlicher Leitung zu errichten und zu unterhalten. Die Beschränkung der Gastwirtschaften für den Spirituosenverkauf würde den Alkoholmißbrauch nur aus der Öffentlichkeit des Wirtshauses in die Heimlichkeit der Wohnung treiben. Die Besteuerung der leichten alkoholischen Getränke, (Bier, Wein, Obstwein) steigert infolge deren Verteurung nur den Verkauf von Branntwein. Je höher aber die Steuer auf Branntwein ist, um so mehr plündert sie gerade die ärmsten Schichten aus, da sie seinen Verbrauch nur ganz unwesentlich einschränkt. Zur Bekämpfung der Alkoholgefahr fordert der Parteitag:

Herabsetzung der Arbeitszeit auf höchstens 8 Stunden täglich; Verbot der Nachtarbeit oder bei ununterbrochenem Betriebe ausreichenden Schichtwechsel; genügende Ruhepausen während der Arbeit; Verbot des Kreditierens und Verkauf oder Lieferung an Stelle von Barlohn aller alkoholischen Getränke durch Arbeitgeber oder deren Angestellte an die von ihnen beschäftigten Arbeiter (Truckſystem); ausnahmsloses Verbot der Stellenvermittlung in Verbindung mit Schankbetrieben, Kleinhandel mit alkoholischen Getränken und Beherbergung; durchgreifende gewerbliche Hygiene der Werkstätten und Arbeitsmethoden; Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen; ausreichende Löhne; Beseitigung aller die Lebenshaltung verteuernden indirekten Steuern, sowie des Boden- und Wohnungswuchers; Hebung der öffentlichen Erziehung durch Umgestaltung und Erweiterung des Schulwesens, entsprechend den Leitsätzen des Mannheimer Parteitages über Volkserziehung; eine durchgreifende Wohnungsreform, Erholungsstätten, Volksheime und Lesehallen. Die Arbeiterorganisationen werden aufgefordert, jeden Zwang zum Genuß alkoholischer Getränke bei ihren Zusammenkünften zu beseitigen, bei Bildungsveranstaltungen, Arbeitsnachweisen und Auszahlung von Streikunterstützungen jeden Trinkzwang zu vermeiden, für Aufklärung durch Wort und Schrift über die

Digitized by Google

Alkoholgefahr, insbesondere für Kinder und Jugendliche und über die zum Alkoholverbrauch verleitenden Trinksitten zu sorgen. Kinder müssen vom Alkoholgenuß unbedingt ferngehalten werden."

Die Warnung vor der verbreiteten Vergnügungssucht hätte auch in die Resolution aufgenommen werden dürfen, und der Parteitag hätte insofern einiges Recht dazu gehabt, als er endlich auch in der Frage der Maifeier, des proletarischen Weltfeiertags, zu einer recht kühlen Haltung gekommen ist. Die Gewerkschaften erhalten ziemlich freie Hand, über die Abhaltung der Feier nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Ein Nachspiel zum Stuttgarter Kongreß brachten die Debatten über Militarismus und Kolonialfrage. In beiden Fällen hätten die Radikalen bei dieser Gelegenheit den Revisionisten gern einen Strick gedreht. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter, Noske, hatte die Unklugheit begangen, in einer Reichstagsrede die Behauptung auszusprechen, daß im Fall eines Krieges auch die Genossen die Flinte auf den Rücken nehmen würden. Das war manchen Leuten zu bürgerlich gesprochen. Liebknecht wünschte, daß den Soldaten der Militärdienst verekelt werde; ein anderer pries Hervé, der mehr wert sei als zehn Vollmars. Die angegriffenen Revisionisten wehrten sich kräftig und wurden von Bebel gedeckt, der sich erneut zu der Auffassung von Noske bekannte. Die Kolonialdebatte wurde ihrer Schärfe dadurch beraubt, daß der angegriffene David sich auf den Standpunkt der Stuttgarter Resolution stellte, die er unterschrieben habe. Bebel sprach sich in dieser Frage dahin aus, daß die Sozialdemokraten einst doch Kolonialpolitik treiben müßten; jetzt schon darüber zu streiten, sei aber unnütz. Man sieht, was man mit den Stuttgarter Resolutionen alles anfangen kann.

Manche dieser Debatten waren unnötig lang ausgedehnt worden; das Hauptthema des Parteitags,

Die letzten Reichstagswahlen und die politische Lage,

wurde dafür unverhältnismäßig kurz abgetan. Begreiflich ist das schon. Keine Partei liebt die öffentliche ausgedehnte Diskussion so heikler Punkte; was aber in Essen über die Niederlage der sozialdemokratischen Partei bei den letzten Reichstagswahlen gesagt wurde, war zudem auch recht oberflächlich. In der Hauptsache war das Resultat der Erörterung die Behauptung, mit der Ellenbogen aus Wien die Genossen tröstete: „Niederlagen haben für die Sozialdemokratie gar nichts zu bedeuten; sie sind nur ein Umweg auf dem Marsche zum Siege. . . . Trotz unliebsamer Vorfälle, die uns im Augenblick verstimmen mögen, wird es unentwegt vorwärts gehen." Denselben Gedanken variierte dann Parteisekretär Ebert. Er will die Bedeutung einer starken Fraktion nicht verkennen, aber die Stärke der Fraktion sei nicht gleichbedeutend mit der Macht der Partei. Deren Stärke liege in der Organisation und in der Presse, und hier seien Fortschritte aufzuweisen; daraus ergebe sich, daß die Partei siegessicher fortschreite. Tiefer ging der parlamentarische Bericht, den Südekum erstattete. Ganz richtig bezeichnete er die Blockpolitik als das Hauptproblem, vor das die Fraktion gestellt sei. Wenn er dagegen meinte, die Blockpolitik sei nicht der Ausfluß einer elementaren politischen Strömung, sondern nur eine Versicherungseinrichtung für den Fürsten Bülow, der sich um jeden Preis halten wolle, so traf er damit doch nicht ganz ins Schwarze. Welches die Beweggründe des Reichskanzlers bei der Reichstagsauflösung vom 13. Dezember waren, braucht hier nicht untersucht zu werden; auf seiten der Linksliberalen ist die Blockbewegung aber sicher auch einem Einigungsbedürfnis entsprungen und hat die Rückkehr der Überläufer verursacht.[1]) Es ist deshalb von Wichtigkeit, wenn der Redner die Notwendigkeit einer Änderung der bisherigen Taktik der Sozialdemokratie entschieden verneinte; etwas einlenkend gab er aber später zu, daß die Stellung der Sozialdemokraten im Reichstag, die bisher recht ein-

[1]) Vergl. den zahlenmäßigen Nachweis dieser Tatsache in meinem kleinen Artikel S. 246 ff. dieser Zeitschrift.

fach gewesen sei — in der Tat, sie haben einfach alles negiert! — nunmehr komplizierter sich gestaltet habe. Dem Block prophezeite Südekum, der gern übersah, daß die Sozialdemokraten mit der Brüskierung der Überläufer die Hauptarbeit zum Gelingen der Einigung des Linksliberalismus geleistet haben, kein langes Leben und traf damit, soweit bei der Kartellpolitik Bülows die Konservativen in Betracht kommen, ja gewiß auch das Richtige, unterschätzte aber doch die Einigungsbestrebungen des Linksliberalismus. Die Erregung über die Beschlüsse des Kaiserslauterner Jungliberalen Parteitags gegen die Abschaffung der bisherigen Altersgrenze, durch die die jungliberale Bewegung zur Selbständigkeit erhoben wird und den Charakter als Durchgangsstufe zum Nationalliberalismus verliert, beweisen doch, daß der Bewegung, die übrigens hauptsächlich den Sozialdemokraten gefährlich werden kann, in ihrer Bedeutung auch nicht unterschätzt werden darf. Wie die politische Situation bei einem Zerfallen des Blocks sich gestalten wird, ist schwer zu sagen. Daß Bülow sich dann nicht mehr halten kann, muß einleuchten; ob aber dann die Aufgabe der Opposition, wie Südekum meint, allein der Sozialdemokratie zufallen wird, darf denn doch bezweifelt werden.

Temperamentvoller als diese Redner behandelte Bebel, der das Hauptreferat erhalten hatte, die Frage. Zutreffend bezeichnete er die Ablehnung der Kolonialforderung nur als den äußeren Anlaß der Reichstagsauflösung, die auch dem Zentrum überraschend gekommen sei. Der wahre Grund sei der Wunsch gewesen, das Zentrum aus seiner dominierenden Stellung, die den Nationalliberalen, aber auch den Konservativen und der protestantischen Orthodoxie mißfallen habe, zu verdrängen. Ein Kartell zwischen Zentrum und Sozialdemokratie habe nie bestanden; etwas ganz anderes sei es, wenn die beiden Parteien, zu denen auch nicht selten der Freisinn gekommen sei, in einzelnen Fragen zusammengegangen wären. Die Gründe der sozialdemokratischen Niederlage sieht Bebel einmal in der Haltung der Regierung, die alle Kräfte, vom Reichskanzler bis zum Nachtwächter, gegen die Sozialdemokratie mobil gemacht habe. Der Reichslügenverband, wie Bebel den Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie beharrlich nennt, habe den Bürgerlichen Organisation gelehrt und mit Lügen verschwenderisch um sich geworfen, wobei auch das Zentrum tapfer mitgeholfen habe. Etwas tiefer auf die Sache eingehend bestritt Bebel dann gar nicht, daß die Agrarpolitik der Regierung bei einem Teil der Bauern Erfolg gehabt habe; auch ein Teil der kleinen Gewerbetreibenden sei durch die sozialen Kämpfe kopfscheu gemacht worden. Daß die Dresdner Tagung einige Folgen für die Partei hatte und die Intellektuellen verstimmen konnte, erkennt Bebel an, warnt aber gleichzeitig vor einer Überschätzung dieser Gründe, die allenfalls 250—300 000 Wähler abspenstig machen konnten, während 5—600 000 Stimmen gewonnen worden seien. Der Kampf werde in Zukunft für die Sozialdemokratie nicht mehr so leicht sein wie bisher, weil die Gegner jetzt geeinigt seien. Die innere Uneinigkeit, auch in den Gewerkschaften, sei daher zu verurteilen, um so mehr, da die Gegner in der Schule, Presse und Frauenbewegung mit nicht gekanntem Eifer gegen die Partei arbeiteten. Namentlich die Bedeutung des letzteren Moments hob Bebel scharf hervor. Der Eifer, mit dem das Zentrum und auch die Nationalliberalen in der Frauenbewegung vorgingen, müsse die Genossen warnen, mit einer gewissen Voreingenommenheit, die bisher bei ihnen bestanden habe, zu brechen und sich der Frauen energisch anzunehmen. Andernfalls werde die Einführung des Frauenstimmrechts nur die Reaktion stärken, da noch viele Frauen im Banne der Kirche ständen. Der Einteilung der Wahlkreise schiebt der Redner dann weiterfahrend einen großen Teil der Schuld an dem Schicksal der Partei zu, hofft dafür aber großen Nutzen von der Verteuerung der Lebensmittel, die bei der Rentabilität des Bodens zu einem neuen Bauernlegen führen werde. Der soziale Revolutionierungsprozeß sei in vollem Gang, die Aussichten für die Partei seien daher durchaus günstige. Vom Block erwartet Bebel nicht viel, da sein ganzes Programm darin bestehe, das Zentrum nicht mehr maßgebend werden zu lassen, das jetzt seinerseits mit dem Block

Digitized by Google

um die Sonne der Regierung buhle. Nachdem dann noch die Liberalen eine Reihe von Unliebenswürdigkeiten erhalten haben, schließt der Redner mit der Versicherung: „Ich bin überzeugt, daß wir auch weiter mit Begeisterung vorwärts schreiten. Unser gehört die Zukunft, trotz allem und allem."

Die Diskussion brachte nicht viel neue Momente. Verschiedene Redner bedauerten, daß bei den Reichstagswahlen in Straßburg das Zentrum gegen den Demokraten Blumenthal unterstützt worden sei und tadelten die Stellungnahme gegen den Freisinn. Katzenstein-Berlin konstatierte einen starken Rückgang der Stimmen auf dem Lande und beklagte es, daß die deutsche Sozialdemokratie, was doch im Ausland nicht zutreffe, auf das Industrieproletariat beschränkt bleibe. Daß eine Beschlußfassung über die Stellungnahme der Partei gegenüber dem Freisinn bei den Stichwahlen für den nächsten Reichstag nicht jetzt schon gefaßt werden könne, hoben verschiedene Redner hervor. Den gleichen Standpunkt vertrat in einem rhetorisch beachtenswerten Schlußwort auch Bebel, der aber das Zusammengehen von Sozialdemokraten und Zentrum in Bayern verteidigte. Die Empfehlung eines Genossen, Dr. Lauffenberg-Düsseldorf, ruppiger zu werden, wies Bebel zurück, der diese Ehre dem Reichslügenverband zuwies. Neue Gedanken, welche die Entwicklung der Sozialdemokratie beeinflussen könnten, brachte aber auch das Schlußwort Bebels nicht, wenn man dazu nicht die Mahnung zur Anbahnung eines besseren Verhältnisses mit den christlichen Gewerkschaften und das offene Bekenntnis Bebels zum Atheismus rechnen will. Auch die Sozialdemokratie scheint sich in der nächsten Zeit eine Stellungnahme von Fall zu Fall vorbehalten zu wollen. Direktiven von weiten Gesichtspunkten hat ihr der Essener Parteitag jedenfalls nicht gegeben.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

III. Apothekerkongreß in Düsseldorf.

(15.—17. September.)

Mit großer Spannung wurde die im Apothekerstande seit langen Jahren erwartete und sehnlichst erhoffte Inangriffnahme der reichsgesetzlichen Regelung des Apothekenwesens begrüßt. Der resultierende Gesetzentwurf wurde in dankenswerter Weise den verschiedenen Körperschaften zu einer eingehenden Begutachtung zugestellt. Außer dem Apothekerstande selbst sind hierzu auch die Handelskammern, der Ärztestand, die Krankenkassen und der Drogistenstand herangezogen worden, um ein möglichst umfassendes Urteil zu erhalten, das eventuell noch zu Abänderungen im Entwurf führen kann, ehe derselbe dem Reichstage vorgelegt wird. Hier nun wird sich die Zukunft eines geachteten Standes entscheiden, der bei seiner außerordentlich anstrengenden und verantwortlichen Berufsarbeit mit einem gewissen Recht wohl auf eine wohlwollende und vorurteilsfreie Beurteilung seiner Angelegenheiten rechnen darf, damit er mit innerer Befriedigung und Zuversicht seines schweren Amtes walten kann.

Als Grundlage des Entwurfes dient die reine, unveräußerliche Personalkonzession, und auf diese sind die einzelnen Bestimmungen aufgebaut. Naturgemäß entbrannte der Kampf der Ansichten am meisten auch um die Zweckmäßigkeit derselben, und im Stande selbst stehen sich die Ansichten darüber ziemlich schroff gegenüber. Allerdings hat sich auch in den Kreisen der Apothekenbesitzer, welche durch den deutschen Apothekervereine verkörpert werden, eine Schwenkung vollzogen, welche durch die Resolution ihrer Hauptversammlung in Eisenach am 5. September zum Ausdruck gelangte. Die freie Verkäuflichkeit wurde zwar immer noch als zweckmäßiger erachtet, aber es wurde bereits einer Einführung der Personalkonzession Rechnung getragen und nicht mehr eine solch schroffe Ablehnung des Gesetzentwurfes betont, wie sie bislang auf den einzelnen Versammlungen der verschiedenen Bezirke zum Ausdruck gelangte. Mit großem Interesse wurde, speziell auch von seiten der Regierung, der Hauptversammlung der nichtbesitzenden Apotheker, verkörpert durch den

Digitized by Google

Verband konditionierender Apotheker für das Deutsche Reich, entgegengesehen, welche am 15. bis 17. September in Düsseldorf tagte. Einem Bericht über die letztere möchte ich die folgenden Ausführungen zu Grunde legen.

Außer den von den einzelnen Bezirksvereinigungen gesandten Delegierten hatte sich eine stattliche Zahl von Kollegen von nah und fern eingefunden. Das große Interesse der Regierung erhellte aus der Anwesenheit des Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. Borntraeger als Vertreter des Regierungspräsidenten, sowie des Herrn Med.-Rat Froelich als Vertreter des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten des Königsreichs Preußen. Die Stadt Düsseldorf war durch Herrn Med.-Rat Dr. Schrakamp vertreten, der deutsche Apothekerverein durch Herrn Med.-Rat Dr. Vogt, der deutsche Handelstag durch Herrn Dr. Klien, außerdem waren noch verschiedene Ehrengäste und Gäste anwesend. Nach warmer Begrüßung durch den Vorsitzenden Herrn Sparrer, die durch anerkennende Worte von seiten der Herren Ehrengäste beantwortet wurde, trat die Versammlung in die Verhandlungen ein, als deren erster Punkt die Gewerbefrage behandelt wurde. Der Vorsitzende hielt ein ausführliches und vortreffliches Referat über die einzelnen Systeme, als da sind: freie Verkäuflichkeit, bedingte Verkäuflichkeit, Personalkonzession, Niederlassungsfreiheit, Staats- und Kommunalapotheke und empfahl dann folgende Resolution, die vom Vorstande einstimmig gefaßt worden war, zur einstimmigen Annahme:

„Die vierte Hauptversammlung des V. K. A. erklärt:

1. Die einheitliche Regelung des Apothekenwesens im deutschen Reich ist unbedingt notwendig und unaufschiebbar.

2. Das in den letzten Jahrzehnten von den meisten deutschen Bundesstaaten angenommene Prinzip der unübertragbaren Personalkonzession ist das zur Zeit zweckmäßigste und daher mit Recht zur Grundlage des von der Reichsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs erhoben.

3. Außer der Personalkonzession kann nur die Niederlassungsfreiheit als System für die einheitliche Regelung des Apothekenwesens in Betracht kommen.

4. Die bei der Durchführung der Personalkonzession geplanten Betriebsabgaben sind vorzugsweise zur Schaffung einer Pensionseinrichtung zu verwenden.

Die Versammlung gibt der bestimmten Hoffnung Ausdruck, daß sich die Reichsregierung von ihrer Absicht, auf dem eingeschlagenen Wege die Gesundung der Apothekenverhältnisse herbeizuführen, nicht abermals abbringen lassen möge."

Ehe zur Abstimmung geschritten wurde, gelangten die zur Gewerbefrage gestellten Anträge zur Erörterung; dieselben riefen eine lebhafte, eingehende Debatte hervor. Am meisten Interesse erregte der von Schlesien gestellte und von Oberschlesien und Posen unterstützte Antrag, welcher in einer Verkäuflichkeit gipfelte, die an eine Kontrolle des Verkaufspreises und einer bestimmten Zeit bei der Möglichkeit einer Aufrückung gebunden sein sollte. Dieses System bildete gewissermaßen den Übergang zwischen freier Verkäuflichkeit und Personalkonzession mit Zubilligung eines Kundschaftswertes. Daß gerade die östlichen Provinzen zur freien Auswahl eines Nachfolgers, ohne Bestimmungsrecht der Regierung — abgesehen von der moralischen Qualifikation des Bewerbers — drängten, hatte zum Teil seinen Grund in den dortigen verwickelten politischen, sozialen und konfessionellen Verhältnissen. Es wurde allerdings anerkannt, daß bei einer gesetzlichen Grundlage bei Konzessionsverleihungen mit Beschwerderecht, während diese bisher nur als ein Gnadenakt aufzufassen waren, die wesentlichen Bedenken gegen die allgemeine Einführung der Personalkonzession beseitigt würden. Ebenso gelang es verschiedenen Rednern, die Bedenken betreffs der Kreditfähigkeit eines Personalkonzessionars unter Hinweis auf ihre eigenen Erfahrungen zum großen Teil zu zerstreuen. Eine beim Schluß der Verhandlungen in Aussicht gestellte

Digitized by Google

Kreditgenossenschaft zur Beleihung des Konzessionswertes wird allerdings am besten über diesen Übelstand hinweghelfen, zumal der heutige Geldmarkt im allgemeinen sonst schwer für derartige Unternehmungen zu haben sein dürfte. Ein weiteres Bedenken bildete das hohe Alter, in welchem bei allgemeiner Einführung der Personalkonzession der betreffende Bewerber in den Besitz einer Konzession gelangen würde, da sich jeder an seine Konzession klammern würde und eine Stagnierung einträte. Hier ist es am Platze, die Fehler, welche das System in Schweden gezeitigt hat, von vornherein zu beseitigen. Die Möglichkeit einer Pensionierung durch Abgaben der einzelnen Betriebe unter Zuhülfenahme einer zu erstrebenden staatlichen Pensionsversicherung sowie die Anerkennung eines Kundschaftswertes für den Erstkonzessionar und die Möglichkeit der Aufrückung von einer kleineren Konzession in jüngeren Jahren in eine bessere Konzession werden sicherlich einen günstigen Einfluß hierin ausüben.

Nachdem sich der Vorstand bereit erklärt hatte, diese Punkte wie auch die auf Aufhebung der Privilegien unter Entschädigung, Gewährung eines Staatskredits bei Ablösung der realberechtigten Apotheken und Anstellung von beamteten Apothekern zur Vertretung des Standes zielenden Anträge in seiner Eingabe zu berücksichtigen, wurde seine Resolution mit erdrückender Mehrheit angenommen.

Einen wichtigen Punkt der Verhandlungen bildete weiterhin ein Antrag, der eine Präzision des Begriffes „Heilmittel" in der kaiserlichen Verordnung von 1901, sowie deren Abgabe von Krankenkassen und Krankenhäusern behandelte. Außer dem Antragsteller nahmen hierzu der Verbandssyndikus Dr. Strauß sowie Herr Reg.-Assessor Dr. Kuhn in längeren, interessanten Ausführungen das Wort. Es wurde hervorgehoben, daß gerade diese Verordnung von Seiten der verschiedenen Oberlandesgerichte bei Übertretungen ganz abweichende Auslegungen und Urteilssprüche erfahren habe. Um nun eine Sicherheit des Gewerbeschutzes ein für alle Mal festzulegen, nahm die Versammlung folgende Anträge einstimmig an:

1. In § 1 Abs. 1 ist statt „Heilmittel" (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) zu setzen: „Heilmittel" (Mittel zur Vorbeugung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder sonstiger Abweichungen der normalen Funktionen körperlicher Organe bei Menschen oder Tieren).

2. Krankenhäuser und andere Anstalten, sowie Personenvereinigungen, welche Arzneien für die Insassen bezw. Mitglieder bereiten oder abgeben wollen (Arzneiabgabestellen), bedürfen hierzu der Genehmigung. Dieselbe wird nur widerruflich und unter besonderen Bedingungen erteilt, insbesondere muß ein approbierter Apotheker in der Arzneiabgabestelle tätig sein.

Die Spezialdebatte über die einzelnen Paragraphen des Reform-Gesetzentwurfes nahm eine sehr lange Zeit der Tagung in Anspruch und gestaltete sich sehr lebhaft und interessant. Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte: Zu § 3 wurde das öffentliche Interesse als grundlegend bei einer Neuanlage angesehen und die Berechtigung eines jeden deutschen Apothekers zur Beantragung einer solchen unter Einführung des öffentlichen Verfahrens anerkannt.

§ 4. Die deutsche Reichsangehörigkeit ist als Bedingung bei Empfang einer Konzession anzusehen. Bei Auswahl der Bewerber wurde die Begutachtung der „Führung innerhalb und außerhalb des Berufs" als nicht erforderlich im Gesetzentwurf erachtet, da diese durch polizeiliche Führungsatteste zur Genüge geschähe, sonst aber ein Vorzug hierin schwer abzumessen sei. Die gleichberechtigte Zulassung von Militärapothekern wurde unter Hinweis auf den erheblich leichteren Dienst derselben, ihr bedeutend größeres Einkommen und ihre Pensionsberechtigung bemängelt. — Als Geschäftswert, welcher dem Erstkonzessionar zu vergüten sei, wurden die zur Einrichtung aufgewendeten Unkosten (einschließlich des während dieser Zeit eingebüßten Gehaltes, Zinsverlustes usw.) angesehen. Von einer Verpflichtung der Übernahme des Grundstückes, welche ja in vielen

Digitized by Google

Fällen (wenn z. B. die Apotheke eigens zu diesem Zwecke gebaut ist, besonders in kleineren Orten) wesentlich zur Kreditfähigkeit und zum Schutz vor Verlusten in Betracht kommen würde, wurde abgesehen, da andererseits eine umgekehrte Verpflichtung der übergabe nicht vorgesehen werden könne und es sich auch um Spekulationsbauten handeln könne. — Die Regelung der Witwen- und Waisenfrage fand gleichfalls eine lebhafte Erörterung. Als versorgungsberechtigt wurden hierbei lediglich die leiblichen, ehelichen Kinder (nicht Adoptivkinder) angesehen. Von einer Prüfung der Bedürftigkeit wurde Abstand genommen, da dieser Begriff sehr dehnbar sei und zu Härten führen könne. Dagegen wurde als richtig erachtet — unter besonderem Hinweis auf die zu erwartende Pensionsversicherung —, daß der Weiterbetrieb einer Apotheke für Hinterbliebene nur eine Dauer von 25 Jahren vom Tage der Erteilung der Betriebsberechtigung im Höchstfalle betragen dürfe. — In der Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke wurde die Bestimmung vorgesehen, daß hierin die Tierärzte den Ärzten gleichgestellt würden.

Die Verhandlungen erstreckten sich in ihrem weiteren Verlauf auf die Standesvertretung der Apotheker: die „Apothekerkammern". Hierzu gelangten folgende Anträge zur Annahme:

1. Die Sitze in den Kammern sind proportional dem Verhältnis von besitzenden und konditionierenden Apothekern in den Bezirken so zu verteilen, daß auf je 40 der letzteren ein konditionierender Apotheker in die Kammer zu entsenden ist.
2. Die Kammervorstände haben sich entsprechend dem Verhältnis von Apothekenbesitzern und kond. Apothekern zusammenzusetzen.
3. Auf eine entsprechende Vertretung der kond. Apotheker im Kammerausschuß ist hinzuwirken.
4. Den einzelnen Kammern ist im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder eine entsprechende Stimmenzahl im Kammerausschuß zuzubilligen.
5. Den Apothekenkammern ist das Umlagerecht zu verleihen.

Nach Beratung verschiedener interner Angelegenheiten erreichten die umfangreichen Verhandlungen ihr Ende, und nach den wohlwollenden Äußerungen von seiten der Herren Regierungsvertreter steht zu hoffen, daß dieselben bei Schaffung eines Gesetzes in gebührender Weise gewürdigt werden. — Zum Schlusse möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß es gelingen möge, dem Stande eine segensreiche Zukunft zu schaffen.

Dortmund. H. Schmitten, Apotheker.

Zur Statistik der Arbeiter-Organisationen.

Der Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine

zählt laut „Mitteilungen" Nr. 26 (1907) 903 Vereine mit 109 648 Mitgliedern. Die Zunahme gegen das Vorjahr beträgt 50 Vereine mit 4377 Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern sind 96 662 ordentliche und 12 986 außerordentliche Mitglieder.

Die Mitglieder und Vereine verteilen sich auf die einzelnen Diözesen folgendermaßen:

Die bayerischen Diözesen	629	Vereine mit	71 090	Mitgliedern
Diözese Rottenburg	113	„	„	15 805	„
„ Freiburg	160	„	„	22 270	„
„ Straßburg	1	„	„	483	„

Das Verbandsorgan „Der Arbeiter" (München) zählt im ganzen 46 402 Abonnenten innerhalb des Verbandes, so daß bloß 48 Prozent der Mitglieder das Verbandsorgan in die Hand bekommen. 252 Vereine mit 82 512 Mitgliedern haben das Blatt obligatorisch eingeführt. In kurzer Zeit werden diese unhaltbaren Zustände sich bessern. Der im laufenden Jahre in Mannheim stattgehabte Delegiertentag hat dem Antrag

Digitized by Google

Dr. Retzbach auf obligatorische Einführung des Verbandsorgans durch sämtliche Verbandsvereine innerhalb der nächsten 3 Jahre zugestimmt.

Unterrichtskurse (Diskussionsstunden) wurden von 119 Vereinen mit 1766 Teilnehmern veranstaltet.

Arbeitersekretariate und Volksbureaus bestehen im ganzen 16; davon 11 in Bayern, 3 in Baden, 1 in Württemberg und 1 in Straßburg. Auch hier wird in Bälde die notwendige Besserung einsetzen. Nach einem Beschlusse des Mannheimer Delegiertentages wurden die Diözesanverbände aufgefordert, für die Errichtung weiterer Sekretariate tätig zu sein. Bereits sind mehrere Verbände daran gegangen, die Ausführung des Beschlusses in Angriff zu nehmen.

Das Kassenwesen weist im Süden eine große Dezentralisation auf, weshalb die Verbandskassen keine ansehnliche Stärke aufweisen können. Die Verbands-Krankenzuschußkasse unterhält 122 Filialen mit 4761 Mitgliedern. An Krankengeld wurden 33 729,10 Mark verausgabt. Die Verbands-Sterbekasse unterhält 60 Filialen mit 2319 Mitgliedern. An Sterbegeld wurden 9600 Mark verausgabt. In den einzelnen Vereinen bestehen 224 Kranken- und 218 Sterbekassen mit 21 289 bezw. 31 015 Mitgliedern. Die Unterstützungsgelder beliefen sich auf 90 634 bezw. 40 595 Mark.

An Sparkassen zählt der Verband 213 mit 14 487 Einlegern und der ansehnlichen Summe von 1 737 784 Mark Mitglieder-Guthaben.

Auf die Ansammlung von Vereinsvermögen legen die Vereine meist mit Recht kein großes Gewicht. In Bayern kommt auf einen Verein ein Barvermögen von 546 Mark, in Württemberg von 475 Mark, in Baden von 310 Mark.

Die eigentliche Verbandskasse bedarf einer bedeutenden Verstärkung, wenn der Verband die Erfüllung seiner Aufgabe energisch in die Hand nehmen will. Bisher bestanden seine Einnahmen hauptsächlich in dem Bezug von 5 Pfg. pro Mitglied und Jahr, die aber großenteils nicht eingingen. Der letzte Delegiertentag hat nun den Betrag von 5 auf 20 Pfg. erhöht und außerdem die Diözesanleitungen zum vierteljährlichen Einzug der Beiträge verpflichtet. Retzbach.

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften im Jahre 1906.

Über die Entwicklung der sogenannten „freien" Gewerkschaften im Jahre 1906 gibt Legien, der bekannte gewerkschaftliche Führer, im „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" eine ausführliche Statistik, die zwar ein wenig das Bestreben zeigt, die Zahlen der „Christlichen" möglichst gering erscheinen zu lassen, die aber, was die sozialdemokratischen Gewerkschaften betrifft, jedenfalls als zuverlässig gelten darf. Es muß anerkannt werden, daß das offene Bekenntnis zum sozialdemokratischen Programm, wie es auf dem letztjährigen Parteitag der Sozialdemokraten in Mannheim mit aller Deutlichkeit ausgesprochen wurde, bis jetzt den freien Gewerkschaften nicht geschadet hat. Im Gegenteil; in keinem Jahre war die absolute Zunahme der „Freien" eine so große. Über ihre Entwicklung gibt Legien folgende Zahlen, zu denen für die ältere Zeit noch die von Professor Oldenberg im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" nach den Zählungen der Polizeibehörden mitgeteilten Ziffern kommen. Danach bildet die Entwicklung der sozialdemokratischen Gewerkschaftsbewegung seit den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts bis 1890, in welchem Jahre die Generalkommission die Aufstellung der Statistik übernahm, folgendes Bild:

Jahr			Mitgliederzahl
1877			50 000
1885/86			100 356
1887/88			103 330
1889			135 353
1890	a)	Frühjahr	277 098
	b)	Ende 1890	320 213

Digitized by Google

Die Statistik der Generalkommission ergab für 1890 nur 301 200 Mitglieder, davon 227 733 in 53 Zentralverbänden und 73 467 in 5 durch Vertrauensmänner zentralisierten Organisationen. Die nächsten Jahre waren der Gewerkschaftsbewegung nicht sehr günstig; im Jahre 1891 zählten die der Zentralkommission angeschlossenen Organisationen sogar einen kleinen Rückgang auf 277 659 Mitglieder, der in den Jahren 1892 und 1893 noch bis auf 223 580 Mitglieder herunterging. Das Jahr 1894 brachte dann erst den entscheidenden Umschwung zu einer ungeahnten Entwicklung, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Mitgliederzahl	Zunahme gegenüber dem Vorjahre absolut	in Prozenten
1894	246 494	22 964	10,2
1895	259 175	12 681	5,2
1896	329 230	70 055	27,0
1897	412 359	83 129	25,2
1898	493 742	81 383	19,7
1899	580 473	86 731	17,5
1900	680 427	99 954	17,2
1901	677 510	—2 917	—0,43
1902	733 206	55 696	8,2
1903	887 698	154 492	21,0
1904	1 052 108	164 410	18,5
1905	1 344 803	292 695	27,8
1906	1 689 709	344 906	25,6

Wenn die Entwicklung in diesem Maße weiter geht, dürfte die Mitgliederzahl der sozialdemokratischen Gewerkschaften vielleicht schon im laufenden Jahr, sicher aber 1908, die zweite Million überschreiten, während die christlichen Gewerkschaften, die Ende 1906 im Gesamtverband 260 040 und einschließlich der dem Verband nicht angeschlossenen Organisationen 335 247 Mitglieder zählten, bis dahin erst die halbe Million erreicht haben dürften. Dazu wären freilich dann noch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine zu zählen, die es von ihrer heutigen Mitgliederzahl von 117 097 bei dem stationären Charakter dieser Arbeiterorganisation in der gleichen Zeit nur auf 120 000 Mitglieder bringen werden. Außerdem aber werden die katholischen und evangelischen Arbeitervereine, die schon im Jahr 1905 einschließlich der 75 000 Mitglieder der Gesellenvereine 500 000 Mitglieder zählten, selbst nach Abrechnung von 200 000 Doppelzählungen sicher noch mindestens 300 000 Mitglieder stellen, so daß mit Einrechnung der Zahlen des Deutschnationalen Handlungsgehülfenvereins und der Vereinigung der Privatbeamten den zwei Millionen der sozialdemokratischen Gewerkschaften zuversichtlich auch auf eine Million monarchisch gesinnter organisierter Arbeitnehmer gerechnet werden kann, deren zielbewußtes, aber gemäßigtes Vorgehen der Arbeiterbewegung trotz des Radikalismus der Sozialdemokraten gewiß einen steten Fortschritt zum Bessern sichern wird. Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß die sozialdemokratischen Gewerkschaften nach dem heutigen Stand der Bevölkerung ihren Höhepunkt sicher bei allerhöchstens 2½ bis 2¾ Millionen Mitglieder erreichen müssen, denn die sozialdemokratische Partei zählte bei den Reichstagswahlen vom Januar dieses Jahres nur 3¼ Million Wähler und von diesen gehören mindestens ¾ Millionen, wenn nicht mehr, dem Stand der kleinen Handwerker, Geschäftsleute und Beamten usw. an. Die Reserven der „Freien" betragen also kaum über ¾ Millionen, selbst wenn nach der neuen Berufszählung vom 12. Juni dieses Jahres die Zahl der Arbeiter und Arbeiterinnen insgesamt 7½ Millionen gegen 5 145 700 der Berufszählung des Jahres 1895 betragen sollte. Dagegen dürften namentlich die vielen Arbeiter, die überall da, wo die Industrie dezentralisiert ist, in kleinen Gruppen über das Land zerstreut sind, die insgesamt aber doch eine gewaltige Zahl ausmachen, vor allem als Reserve der christlichen Organisationen in Betracht

Digitized by Google

kommen, die gebaut sind in der gothischen Form und in den Städten die Rathhäuser, Kaufhäuser, Zeughäuser, Gildehäuser, Schützenhäuser, Hospitäler, Kirchen, Thürme, Mauern, Thore, Brücken und dergleichen. Die Gebäude sind meistens von Backsteinen, und die Mauern sind 1 Fuß 6 Zoll dick, 1 Fuß 3 Zoll breite bis Fundamente und Mauern sind 2 Fuß dick. Die Fundamente sind 1 Fuß 6

letzteren erst 21 646 Mitglieder, wovon zudem fast die Hälfte auf den Zuwachs des vergangenen Jahres zu rechnen ist. Allerdings schadet gerade der Organisierung der christlichen Arbeiterinnen die Menge der sonstigen für diese Kreise ins Leben gerufenen religiösen und charitativen und sonstigen Vereinigungen, aber es wäre angesichts der zunehmenden Wichtigkeit der Frauenfrage doch zu untersuchen, ob nicht der Beteiligung an der gewerkschaftlichen Vereinigung der Vorzug vor der an manchen andern zu geben wäre und diese letzteren nur als Gewerkschaftsorganisationen aufgefaßt werden sollten.

Nicht minder imponierend wie die Entwicklung der Mitgliederzahl der sozialdemokratischen Gewerkschaften ist der Stand ihrer Finanzen. Nicht nur absolut, sondern auch verhältnismäßig blieben da die Christlichen hinter den Freien ganz enorm zurück. Nach der Statistik bietet die Kassengebahrung der Christlichen folgendes Bild:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand
1902	823 864	633 719	572 648
1903	1 131 106	938 363	745 107
1904	1 337 341	1 094 643	948 197
1905	2 674 190	2 423 554	1 523 214
1906	3 644 865	2 977 733	2 613 961

So erfreulich die vorhandene Steigerung der Einnahmen ist und so sehr anzuerkennen ist, daß die Höhe der Einnahmen der Christlichen im Jahre 1906 ziemlich genau den Einnahmen der sozialdemokratischen Gewerkschaften bei gleichem Mitgliederbestand im Jahr 1896 — 329 230 Mitglieder, 3 616 444 Mk. Einnahmen, 2 323 678 Mk. Kassenbestand — entspricht, so ist doch nicht zu verkennen, daß im letzten Jahre der gewerkschaftliche Geist auf Seiten der Freien stärker gewachsen ist. Während die Christlichen heute pro Mitglied jährlich durchschnittlich 11.— Mk. Beiträge erheben, waren die freien Gewerkschaften schon 1898 auf diesem Verhältnis angekommen und haben seither stetige Fortschritte gemacht, wie folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Mitgliederzahl	Einnahmen	Ausgaben	Vermögensbestand
1899	580 473	7 687 154	6 450 876	5 577 547
1900	680 427	9 454 075	8 088 021	7 745 902
1901	677 510	9 722 720	8 967 168	8 798 333
1902	733 206	11 097 744	10 005 528	10 253 559
1903	887 698	16 419 991	13 724 336	12 973 726
1904	1 052 108	20 190 630	17 738 756	16 109 903
1905	1 344 803	27 812 257	25 024 234	19 635 850
1906	1 689 709	41 602 939	36 963 413	25 312 634

Auf den Kopf der Mitglieder berechnet, betrug die Einnahme pro Kopf im Jahre 1891 6,68 Mk., 1895 11,53 Mk., 1900 13,89 Mk., 1904 13,19 Mk., 1905 20,68 Mk. und 1906 gar 24,62 Mk.

Selbstverständlich bestehen bezüglich der jährlichen Einnahme pro Mitglied zwischen den einzelnen Verbänden große Unterschiede; die äußersten Grenzen liegen zwischen 5,44 Mk. bei den Wäschearbeitern und 84,11 Mk. bei den Lithographen. Ueber den Durchschnitt kommen außer den Lithographen die Notenstecher 58,61, Buchdrucker 56,64, Buchdrucker Elsaß-Lothringens 48,00, Formstecher 46,07, Bildhauer 44,57, Hafenarbeiter 33,26, Metallarbeiter 32,87, Buchbinder 31,43, Stukkateure 30,98, Holzarbeiter 30,91, Lederarbeiter 30,59, Zigarrensortierer 30,04, Zimmerer 27,78, Glaser 27,77, Hutmacher 26,10, Porzellanarbeiter 25,90, Tapezierer 25,49, Kupferschmiede 25,06, Müller 25,05, Töpfer 24,98, Handschuhmacher 24,94, Maler 24,63 und Böttcher 24,62. Unter einem Jahresbeitrag von 10 Mark scheinen nur die Bureauangestellten 9,61, Schirmmacher 5,45 und die Wäschearbeiter mit 5,44 zu stehen.

Entsprechend diesen Ziffern sind natürlich die Wochenbeiträge der Mitglieder ziemlich hoch gehalten. Unter 15 Pfennig pro Woche werden seit 1903 von keiner Organisation erhoben; im Jahre 1906 zogen von den

Digitized by Google

66 Verbänden 10 über 50 Pfennig Wochenbeitrag ein, 25 Verbände 41—50 Pfg., 20 Verbände 31—40 Pfg., 10 zwischen 21—30 Pfg. und nur ein Verband 15—20 Pfg.

Die Gesamteinnahmen stiegen infolge dieser Opferwilligkeit bei 11 Verbänden auf über eine Million Mark; die Metallarbeiter brachten es sogar auf 10 213 188 Mk., worauf in allerdings weitem Abstand die Holzarbeiter mit 4 526 942 Mk., die Maurer mit 3 825 958 Mk., die Buchdrucker mit 2 671 246 Mk. und der Reihe nach die Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Zimmerer, Lithographen, Handels- und Transportarbeiter und die Textilarbeiter folgen. Unter 10 000 Mk. Jahreseinnahmen blieben nur 3 Verbände.

Die Ausgaben betrugen im verflossenen Jahr nach der obigen Tabelle 36 963 413 Mark. Davon wurden über 13 Millionen für Streiks, 3 280 000 für Krankenunterstützung, 2 650 000 für Arbeitslosenunterstützung, für Umzugskosten und Reiseunterstützung 1 000 000, Agitation 1 800 000, das Verbandsorgan 1 600 000, Gehälter 550 000, Verwaltungsmaterial 760 000, Konferenzen 280 000 usw. ausgegeben.

Diese gewaltigen Leistungen verdienen die unbedingte Anerkennung auch des Gegners. Die christlichen Gewerkschaften werden sich aufs äußerste anstrengen müssen, um in ihren Reihen das Verständnis für die Gewerkschaftsbewegung, das in den letzten Jahren bei den sozialistischen Gewerkschaften trotz Radikalismus der Sozialdemokrati e große Fortschritte gemacht hat, zu gleicher Stärke zu erziehen. Unzweifelhaft liegen auf Seite der christlichen Gewerkschaften, wenn man dabei nur an die Gewerkschaftsbewegung als solche denkt, eine Reihe hindernder Momente. Von den Hemmnissen, die von seiten konfessioneller Befangenheit kommen, wurde schon gesprochen. Es muß aber auch einmal offen gesagt werden, daß auch die Existenz der konfessionellen Arbeitervereine der Gewerkschaftsbewegung empfindliche Hindernisse entgegenstellt, und es wäre einmal der Untersuchung wert, ob nicht die religiösen Aufgaben der Arbeitervereine auf katholischer Seite vom Volksverein für das katholische Deutschland, dem doch auch sehr viele Arbeiter angehören, mitübernommen werden könnten. Volksverein, Arbeiterverein und Gewerkschaft, dem ein großer Teil der Arbeiter gleichzeitig angehört, sind zu viel für einen Mann. Den Schaden davon hat die Gewerkschaftsbewegung, der doch in der Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Kämpfe der Hauptanteil der Arbeit zufallen muß.[1])

Freiburg i. Br. Dr. Flamm.

Schweizer Chronik.

Gesetzgebung.

Die Altersversicherung scheint endlich in der Schweiz festen Fuß fassen zu wollen. Bisher hatte der Kanton Waadt allein eine (zwar nur fakultative) Altersversicherung. Vorderhand wird voraussichtlich diese Versicherung ebenfalls nur von den Kantonen in die Hand genommen werden; die eidgenössische Regelung liegt noch in ziemlich weiter Ferne. Im Kanton St. Gallen hat der Große Rat eine Motion für Einführung der Alters- und Invalidenversicherung erheblich erklärt. Dem Solothurnschen Kantonsrate ist eine solche eingereicht worden, auch im Kanton Luzern befaßte man sich mit der Frage. Im Kanton Glarus soll der zum Zwecke der Altersversicherung bereits vorhandene Fond aus den Überschüssen der kantonalen Gebäude- und Mobiliarversicherung geäuffnet werden. Die Stadt Zürich beabsichtigt, die schon in der Ge-

---

[1]) Die hier wie oben bei den Arbeiterinnen zum Ausdruck gekommene Ansicht deckt sich nicht mit der unsrigen. D. Red.

Digitized by Google

meindeordnung von 1893 vorgesehene Versicherung der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter zu errichten, die gleichzeitig eine Unfall-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung sein soll. Der Jahresaufwand der Stadt für diesen Zweck würde nach angestellten Berechnungen 825 000 Franken betragen.

Die Arbeitslosenversicherung soll da, wo sie in der Schweiz zum erstenmal versucht und bald wieder aufgegeben wurde, in St. Gallen, zu neuem Leben erweckt werden, und zwar nach folgenden Grundsätzen: Jeder männliche, in den Gemeinden St. Gallen, Straubenzell und Tablat im Tag-, Wochen- oder Stücklohn beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, sich gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit zu versichern. — Die Versicherung geschieht entweder freiwillig in Gewerkschaften oder zwangsweise durch die Gemeinden, die einen Versicherungsverband bilden und ihre bezüglichen Ausgaben im kombinierten Verhältnis der Bevölkerungszahl und der Steuerkraft decken. — An die Versicherung in den Gewerkschaften werden durch Staat und Gemeinden Beiträge nach den ausgewiesenen Ausgaben ausgerichtet, die mindestens ein Drittel dieser Ausgaben decken, jedoch den Betrag von durchschnittlich 2,50 Franken pro Mitglied im Jahre nicht übersteigen sollen. Die durchschnittliche Mitgliederzahl wird nach der Zahlung von 40 Wochenbeiträgen gerechnet. — Für die Gemeindeversicherung werden die Arbeiter in zwei Klassen geteilt: I. Bauarbeiter, II. andere Arbeiter. Als Wochenbeitrag wird angesetzt: für I. Klasse 30 Rp., für II. Klasse 10 Rp. Die Beiträge werden vom Betriebsinhaber eingezogen und an die Kasse abgeliefert. Für zwischen dem 1. Februar und 30. November beschäftigte ausländische Wanderarbeiter haben die Betriebsinhaber einen Wochenbeitrag von 60 Rp. an die Kasse abzuliefern. — Gemeinde und Staat — der Bund ist um eine Beteiligung anzugehen — leisten für jeden bei der Gemeinde versicherten Arbeiter einen Beitrag von 4 Franken im Jahre und besorgen die Verwaltung unentgeltlich. — Die Leistungen der Gemeindeversicherung bei Arbeitslosigkeit betragen für Alleinstehende 1,40 Franken, für Haushaltungsvorstände 2 Franken im Tag bis auf 60 Tage mit einem Zuschlag von 30 Rp. für jedes Kind unter 15 Jahren. — An der Aufsichtskommission der Gemeindeversicherung sind die Versicherten im Verhältnis ihrer Beiträge durch selbstgewählte Mitglieder zu beteiligen.

Kongresse.

Am 12. Mai fand der I. Kongreß der christlichen Gewerkschaften der Schweiz in Winterthur statt. Es waren zirka 200 Delegierte anwesend, die folgendes Programm beschlossen:

Gewerkschaftliches Programm: Die christlichen Gewerkschaften sind selbständige, von jeder Parteipolitik unabhängige, interkonfessionelle, auf dem Boden des Christentums stehende Arbeiter-Berufsorganisationen zwecks Hebung der geistigen und wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, auf Grundlage eines gerechten Ausgleichs zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Demzufolge erstreben sie: Eine angemessene Verkürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung; Schutz der Sittlichkeit, der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter. — Mittel zum Zweck: Erziehung, Schulung, Statistik, Unterstützung, Abschluß von Tarifverträgen. Der Streik darf nur als letztes Mittel und wenn Erfolg verheißend angewandt werden. Die Wirksamkeit der Gewerkschaften soll fest und entschieden sein. — Sozialpolitik: Für die gegenwärtigen Verhältnisse kommen folgende sozialpolitische Programmpunkte in Betracht: 1. Auf kommunalem Boden: a) Ankauf von Grund und Boden und Erstellung billiger Wohnungen, b) Einführung von Arbeits- und Wohnungsämtern, c) Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern; 2. Auf kantonalem Boden: a) Verstaatlichung der Gebäude- und Mobiliarversicherung, b) Arbeiter- und Arbeiterinnen-Schutzgesetze und Fabrikinspektoren und Inspektorinnen, c) Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen; 3. Auf eidgenössischem Boden: a) Kranken- und Unfallversicherung, b) Revision des Fabrikgesetzes, Sub-

Digitized by Google

ventionierung der Kantone für eine Alters- und Invalidenversicherung. Ferner wurden für das Genossenschaftswesen, das in den christlichen Gewerkschaften verspricht zu hoher Blüte zu gelangen, ideelle und praktische Leitsätze aufgestellt.

Unter dem Titel **Christlich-sozialer Arbeiterbund der Schweiz** werden die christlichen Gewerkschaften inskünftig vereinigt sein.

Die **Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes** hielt ihre Generalversammlung am 29. Juni in Basel ab. Gegründet am 27. Juni 1900, zählte sie im Jahre 1901 erst 12 Kantonsregierungen, 19 Stadt- und Gemeinderäte, 17 Vereine und 190 Privatpersonen zu ihren Mitgliedern; jetzt schließt sie bereits 18 Kantonsregierungen, 19 Gemeinden, 38 Vereine und 517 Einzelmitglieder in sich. Der Bundesbeitrag beträgt 1500 Franken pro Jahr. Die diesjährige Versammlung war von großer Bedeutung, weil auf ihr die Frage der Heimarbeit erörtert wurde. Gewerbesekretär W. Krebs aus Bern hielt ein Referat über diese Frage. Nach ihm beträgt die Zahl der schweizerischen Heimarbeiter schätzungsweise 133 000 — also etwa 4 Prozent der Bevölkerung und 54 Prozent der unter dem Fabrikgesetze stehenden Arbeiter. Es wurde beschlossen, ein Gesuch an den schweizerischen Bundesrat zu richten, er wolle über die Verhältnisse der gesamten Heimindustrie eine umfassende Enquête veranstalten und gleichzeitig auch die gesetzliche Einführung des Registrierzwanges auf dem Gebiete der Heimindustrie in Aussicht nehmen.

Rorschach. Jacob Lorenz.

Digitized by Google

Mißzellen.

Die Gisenbahnzuge in Breslau in den Jahren 1846—1848.

Über diesen Verkehr sind verschiedene Zahlen veröffentlicht und Irrungen darüber entstanden, weil man nicht wußte, daß die Zahlen sich auf verschiedene Zeiten, der Hauptsache nach auf die Monatszeiten über die Verkehrszeit bezogen. Es verkehrten:

Im Monate Juli 1846—1847 zusammen 6120 Züge, also durchschnittlich 197 täglich.

Im Monate August 1846—1847 zusammen 6200 Züge, also durchschnittlich 200 täglich.

Im Monate Juli und August 1847—1848 zusammen 12,320 Züge, also durchschnittlich 200 täglich.

Im Monate Juli 1847—1848 zusammen 6120 Züge, also durchschnittlich 197 täglich.

Im Monate August 1847—1848 zusammen 6200 Züge, also durchschnittlich 200 täglich.

Im Monate Juli und August 1847—1848 zusammen 12,320 Züge, also durchschnittlich 200 täglich.

Im Jahre 1846 gingen von 1000 Abfahrenden, Ankommenden

von der Oberschlesischen Bahn in Breslau — 311 und 1000 Abfahrenden, 1000 — 318 Ankommenden,

von der Niederschlesisch-Märkischen Bahn in Breslau — 311 und 1000 Abfahrenden, 1000 — 318 Ankommenden.

Im Jahre 1847 gingen von 1000 Abfahrenden, Ankommenden von der Oberschlesischen Bahn in Breslau — 311 und 1000 Abfahrenden, 1000 — 318 Ankommenden, von der Niederschlesisch-Märk

finden wir 14 derartige Bezirke. Genannt seien Kassel und Liegnitz als diejenigen mit den höchsten Bevölkerungs- (16,7 und 17,7) und Scheidungsprozenten (18,9 und 19,4). Ziemlich nahe kommen sich beide Ziffern noch in Berlin und Koblenz, weniger schon in Breslau, Köln, Oppeln, Wiesbaden und Aachen. Weniger als ½ der Bevölkerungsquote beträgt die Scheidungsquote der Katholiken in Hildesheim, Erfurt und Osnabrück.

Wiederholen wir die Inbezugsetzung der Eheschließungen und Ehescheidungen, so ergibt sich, daß Geschiedene entfallen auf je 1000 Eheschließende

	evangel.	kathol.	israelit. Konfession
überhaupt	27,6	13,4	42,4
in den Städten	40,9	24,1	47,0
auf dem Lande	13,4	4,8	14,7

Die Evangelischen stellen also bei der Hauptziffer (27,6) das Doppelte der Katholiken. In den Stadtziffern ist die Differenz nicht so beträchtlich, dafür aber in den Landziffern um so größer. Auffallend sind die hohen Zahlen für die jüdischen Ehescheidungen.

Bei den Protestanten sind also die Ehescheidungen wesentlich häufiger als bei den Katholiken, ein Satz, der jedoch in der Regel nur für diejenigen Gebiete Geltung hat, wo die Katholiken einen starken Bruchteil der Bevölkerung stellen. Dort, wo sie zerstreut in der Diaspora, nicht unter dem unmittelbaren Einfluße der Seelsorge stehen, ist die katholische Scheidungsziffer durchweg höher als die evangelische.

Das ist zum großen Teil erklärbar durch den Anteil der Mischehen an den Scheidungen. Denn von den 6856 im Jahre 1905 geschiedenen Ehen waren 1080 = 15,8 Prozent Mischehen (17,0 Prozent für die Stadt und 11,4 Prozent für das Land). Die Katholiken insbesondere waren beteiligt an 863 Scheidungen rein katholischer Ehen und 1036 Scheidungen von Mischehen. Die innere Ursache des besonders häufigen Vorkommens der Scheidung von Mischehen ist daher — so sagt auch die Zeitschrift des St. Landes-Amts — in der Verschiedenheit der religiösen Bekenntnisse zu suchen.

Die Statistik für die einzelnen Provinzen ist bezüglich der Mischehen sehr interessant; es waren nämlich beteiligt die Katholiken an Ehescheidungen

	rein katholischer	bzw. gemischter Ehe
in Ostpreußen	11	19
Westpreußen	40	43
Berlin	43	199
Brandenburg	30	103
Pommern	2	20
Posen	39	11
Schlesien	160	184
Sachsen	14	58
Schleswig-Holstein	5	27
Hannover	9	40
Westfalen	[illegible]	88
Hessen-Nassau	40	80
Rheinland u. Hohenzoll.	388	169

Ein Übergewicht rein katholischer Ehen zeigen aber nur die Rheinlande und Posen, in welch' letzterem wegen der hinzutretenden nationalen Gegensätze Mischehen überhaupt seltener sind. Im übrigen überwiegen überall Mischehenscheidungen, selbst in den überwiegend katholischen Provinzen Westfalen, Westpreußen und Schlesien. In den überwiegend protestantischen Provinzen sind die Ehescheidungen, an denen Katholiken beteiligt sind, nur zu 25,66 Prozent Scheidungen rein katholischer Ehen.

Nach ihrem Berufe waren vom Hundert der geschiedenen Ehemänner 8,5 in der Landwirtschaft beschäftigt, 50,6 in Handwerk und Industrie, 21,3 in Handel und Verkehr, 10,8 in häuslichen Diensten. Der Rest trifft die freien Berufe usw. mit 5,8 Prozent; 2,0 waren ohne Berufsangabe. Diese für die

Digitized by Google

Verkehrs- und sonstigen öffent. Betrieb Kgl. sächs. zum Kgl. Württemberger und Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnwagen, sowie zum Kgl. Württembergischen Staatswagen bei Eisenbahnen Verkehrs.

Nach Art. 2 der Uebereinkunft vom 15. Juli 1892 sind die Eisenbahnen zwischen Berlin-Anhalter Bahnhof, Dresden-Neustadt, Leipzig, Halle, Cöthen, Bernburg, Aschersleben, Güsten, Magdeburg, Berlin, Berlin-Görlitzer Bahnhof und Berlin-Anhalter Bahnhof, sowie Berlin-Stettiner Bahnhof und Berlin-Hamburger Bahnhof, sowie Berlin-Hamburger Bahnhof und Berlin-Stettiner Bahnhof, sowie Berlin-Stettiner Bahnhof und Berlin-Anhalter Bahnhof, sowie Berlin-Görlitzer Bahnhof und Berlin-Anhalter Bahnhof, sowie Berlin-Görlitzer Bahnhof und Berlin-Stettiner Bahnhof, sowie Berlin-Stettiner Bahnhof und Berlin-Görlitzer Bahnhof, sowie Berlin-Hamburger Bahnhof und Berlin-Görlitzer Bahnhof, sowie Berlin-Görlitzer Bahnhof und Berlin-Hamburger Bahnhof, sowie Berlin-Hamburger Bahnhof und Berlin-Hamburger Bahnhof, sowie Berlin-Hamburger Bahnhof und Berlin-Stettiner Bahnhof, sowie Berlin-Stettiner Bahnhof und Berlin-Hamburger Bahnhof, sowie Berlin-Hamburger Bahnhof und Berlin-Görlitzer Bahnhof, sowie Berlin-Görlitzer Bahnhof und Berlin-Stettiner Bahnhof, sowie Berlin-Stettiner Bahnhof und Berlin-Görlitzer

Literatur.

Rezensionen.

Warum gibt es in den Vereinigten Staaten keinen Sozialismus? Von W. Sombart. Tübingen, Mohr (P. Siebeck) 1906. 142 S. 1,50 Mk., geb. 2,25 Mk.

Fast gleichlautend erschienen diese Studien zuerst im 21. Bande des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". Die Ausführungen fanden die Anerkennung der sozialistischen Führer in den Vereinigten Staaten und auch der anderen Sachkundigen. Daher sind die aufgestellten Sätze nicht bloß graue Theorie, vielmehr werden sie als Antwort auf die angeführte Frage ein fester Bestand der Wirtschaftsgeschichte bleiben. Damit ist auch die Sonderausgabe gerechtfertigt.

Es gibt ja allerdings gegenwärtig in den Vereinigten Staaten zwei sozialistische Parteien, die es bei der letzten Präsidentenwahl zusammen auf rund 453 000 Stimmen brachten, also auf etwa so viel, wie bei uns die Sozialdemokratie im Jahre 1878 hatte. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen waren es nur 2½ Prozent. Der amerikanische Arbeiter ist mit dem heutigen Stande der Dinge im großen Ganzen nicht unzufrieden, er ist patriotisch und steht dem kapitalistischen Wirtschaftssystem als solchem nicht feindlich gegenüber. Dies kommt zum klarsten Ausdruck „in dem Zusammenschluß der monopolistischen Gewerkschaft mit einem monopolistischen Unternehmertum in den sog. „Alliances", das sind Organisationen zur gemeinsamen Ausbeutung des Publikums durch die vereinigten Unternehmer und Arbeiter eines Gewerbezweiges".

Sombart führt seinen Nachweis zunächst durch Schilderung der politischen Stellung des amerikanischen Arbeiters. Der eigentümliche Aufbau des amerikanischen Gemeinwesens verlangt, daß jeder Bürger jährlich bei durchschnittlich 22 Wahlen sich beteilige. Bei dem Umfang der Gebietsteile ist das nur möglich durch eine riesige Maschinerie, die bedient ist von organisierten Berufspolitikern. Gewaltige Summen Geldes sind die weitere Bedingung. Die Präsidentenwahl wird z. B. auf 5 000 000 Dollars geschätzt. Eine neue Partei zur Geltung zu bringen, erforderte beim Besitzstand der beiden alten Riesenparteien, der Republikaner und Demokraten, eine Unsumme von Geldopfern, die sich auf lange hinaus für die Parteianhänger nicht rentieren würden. Die Unrentabilität der Neugründung sichert den alten Parteien das Monopol ihres Bestandes, ihren Anhängern aber die „Beuteverteilung" beim Sieg. Beute sind hier nämlich schon seit den zwanziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts alle Ämter in Staat und Gemeinde, im Reich und in der Grafschaft. Das führt auch die Arbeiter, die etwas werden wollen und können, immer wieder den großen Parteien zu. Die Parteiangehörigkeit wird zudem außerordentlich erleichtert, weil keine grundsätzliche Verschiedenheit der Anschauungen vorhanden ist. Zur Macht zu gelangen, ist das von beiden Parteien angestrebte Mittel, die Verteilung der Ämter, das ersehnte Ziel. Gänzliche Prinzipienlosigkeit der beiden großen Parteien! „Sie sind in der Tat heute nur noch Organisationen zum Zweck der gemeinsamen Ämterjagd." Endlich ist in der Verfassung der Ver-

Digitized by Google

Zeugen können den Beklagten nicht als Partei vernehmen, weil er Partei ist, und nicht als Zeugen, weil er ein unmittelbares Interesse hat. Ferner können die Beklagten nicht als Zeugen vernommen werden, weil sie ein unmittelbares Interesse haben.

Entscheidung von der gemeinsamen Kammer für Handelssachen.

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Gesetzsammlung S. 197) ist für Streitigkeiten, welche Handelsgeschäfte betreffen, eine gemeinsame Kammer für Handelssachen gebildet. Diese Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche Kaufleute sein müssen. Sie entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, zu welcher mindestens ein Kaufmann gehören muß. Sie entscheidet endgültig, wenn der Streitgegenstand nicht mehr als 300 Mk. beträgt. Sie entscheidet ferner endgültig, wenn beide Parteien Kaufleute sind, und der Streitgegenstand nicht mehr als 1500 Mk. beträgt. Sie entscheidet endlich endgültig, wenn beide Parteien Kaufleute sind, und der Streitgegenstand nicht mehr als 3000 Mk. beträgt, und wenn der Beklagte sich auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen hat, ohne die Unzuständigkeit der Kammer geltend zu machen.

Die Entscheidung der Kammer für Handelssachen hat in folgenden Beziehungen Vorzüge vor der Entscheidung der ordentlichen Zivilkammer. Die Kammer hat Handelsrichter und diese kennen die besonderen Bräuche im Handel.

Es ist Verordnung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 1073) bestimmt, daß in Handelssachen die Kammer für Handelssachen zuständig ist, auch wenn der Beklagte sich auf die Verhandlung zur Hauptsache eingelassen hat.

Ferner hat jeder Streitteil, bevor bei der gemeinsamen Kammer für Handelssachen verhandelt wird, das Recht, die Ladung der Handelsrichter zu verlangen. Dadurch kann verhindert werden, daß die Kammer für Handelssachen mit Handelsrichtern, welche dem Streitteil nicht genehm sind, besetzt wird. Dagegen kann jeder Streitteil, bevor bei der ordentlichen Zivilkammer verhandelt wird, das Recht, die Ladung der Handelsrichter zu verlangen, nicht ausüben. Es ist also möglich, daß in einer Handelssache, welche vor der ordentlichen Zivilkammer verhandelt wird, Handelsrichter mitwirken, welche dem Streitteil nicht genehm sind.

Ferner kann jeder Streitteil, bevor bei der gemeinsamen Kammer für Handelssachen

Stück, die Kleine ungefähr 40 Zoll. Das Ei ist gleichmäßig dunkel rothbraun überzogen und die verschiedenen Farbenschichten.

Die Nahrung dieser Vögel besteht in Früchten, besonders verschiedenen Arten Feigen, die Kleinen an Größe der Kirschen, ferner Insekten, Käfer und große Raupen, kleinere Schnecken und Eidechsen. Gegenwärtig sind sie in Menge in den Feigenwäldern, wo sie sich ihre Nahrung suchen, und dann sitzen sie gewöhnlich auf den höchsten Bäumen, um sich zu sonnen. Sie sind sehr scheu und fliegen bei der geringsten Annäherung weg. Ihr Flug ist schwerfällig, sie fliegen nicht hoch, sondern eine Strecke Weges, und lassen sich dann wieder auf einen Baum nieder.

Gefangen werden sie meistens Nestes, wo sie Junge in Menge, z. B. auf der Insel Nusa Kambangan, finden. Sie werden sehr zahm und lernen eine Menge Kunststücke machen. Ein Paar Kleine wurden von Herrn Bernstein in Batavia gekauft.

Die Javanen benennen die amerikanischen Schwarzen gewöhnlich nach Indien, weil sie dort schwarz gefärbt sind, und den Europäischen Kaukasier nach Europa, weil sie dort weiß sind. Ein Javane, der einen Europäischen Kaufmann nach Amerika begleitete, sah Neger, die ihn neugierig betrachteten, und fragte, ob sie Europäer wären. Als man ihm sagte, es wären Neger aus Indien, bei Mungo ß. ihn er meinte ja neben weißen sind sie schwarz. Ein Javane, der einen Europäischen Kaufmann nach Amerika begleitete, gewann aber bei seinen dortigen längeren Aufenthalt eine andere Ansicht über die Farbe der Europäer. Er sah nämlich, daß sie sich nicht nur gelegentlich an ihrer Hautfarbe brannten und bräunten, sondern daß sie sich auch, wenn sie sich ausziehen, ebenso braun wären, wie sein Herr. Als dieser Javane in seine Heimath zurückkehrte, erzählte er seinen Landsleuten, daß sich die Europäer nicht nur braun brennten, sondern daß sie auch, wenn sie sich ausziehen, ebenso braun wären, wie sein Herr.

Die Javanen benennen Neger, wie Europäer, die Javanischen Namen Indien. Zu jedem verschiedenen Verstehen Handel sie Zeit

Wenn Ehrhardt und andere einen Hauptgrund der inneren Entfremdung weiter gebildeter Kreise gegenüber dem katholischen Glauben und Leben in ihrer überaus mangelhaften Religionskenntnis erblicken und wir dankbar sind auch für den entsprechenden Hinweis auf die Gründe gewisser beklagenswerter Erscheinungen — unstreitig dankbarer sind wir jenen, die eine bemerkenswerte Leistung bieten zur Beseitigung dieser Mißstände. Wir wüßten für die gebildete Laienwelt kein trefflicheres Buch zur Belehrung über die Grundfragen des Christentums und zugleich über das innere Ungenügen und die Leere der unchristlichen modernen Lebensweisheit und Kultur, als gerade dieses Werk Cathreins, das die beiden großen Vorzüge einer gründlichen Sachkenntnis — Cathrein ist in Fragen der Moral eine längst und auch außerhalb der katholischen Kirche anerkannte Autorität — mit einer ebenso einfachen und klaren, als gewandten und packenden Darstellung verbindet.

Die ursprüngliche Absicht des Autors, eine Apologie der katholischen Sittenlehre zu schreiben, erweiterte sich unter der Hand und führte zu einer „kurzgefaßten Apologetik der katholischen Weltanschauung im allgemeinen, der katholischen Moral im besonderen". Wir beklagen die Erweiterung dieses ursprünglichen Planes keineswegs. Denn wir haben keinen Überfluß an katholischen Apologien, die sich für unsere Gebildeten als brauchbar erweisen und gerne gelesen werden. Die meisten derselben sind entweder theologische Fachschriften und Kompendien für Studierende oder aber so weit und umfangreich gefaßt, daß unsere schnelllebige und an ernste Literatur wenig gewohnte Laienwelt schwerlich ein solches sechs- oder achtbändiges Werk zu durchlesen, Zeit und Lust findet.

Wir gestehen, daß wir selten ein theologisches Werk der letzten Zeit mit so viel Genuß, wie das vorliegende, gelesen, selten auch von der überragenden, sieghaften Kraft und der unerschöpflichen Trost- und Segensfülle des Christentums so lebhaft erfüllt waren, als bei der Lektion einzelner Partien dieser Apologie, ganz besonders jener Partien, in welchen Schatten und Licht, Unglaube und Glaube, Christentum und gottentfremdete Philosophie einander gegenübergestellt sind. Das Gedankengerippe ist klar und fest gefügt. In 3 Büchern wird die reiche Fülle der erörterten Probleme vorgeführt. 1. Der Mensch und zwar nach seinem Ursprung, seinem Wesen, seinem letzten Ziele; 2. der Christ d. i. der Mensch als Teilhaber der übernatürlichen Offenbarung; dieses Buch enthält den Nachweis der christlichen Offenbarung, der Kirche als Trägerin derselben. Damit ist die Grundlage gelegt für den eigentlichen Kern des ganzen Werkes, nämlich 3. die Grundlinien der christlichen Moral, behandelt unter den Gesichtspunkten des letzten Zieles nach der Lehre des Christentums und seinem einzigen Hindernis, der Sünde; den wesentlichen Mitteln zum Ziele, nämlich den theologischen und sittlichen Tugenden und den einzelnen Lebensständen. Hierauf folgt eine interessante Auseinandersetzung mit unseren modernen Ethikern und ihren Einwänden gegen die katholische Moral; es wird das Verhältnis von Religion und Sittlichkeit erörtert und schließlich die Lehre von Gewissen nach modernen Ansichten und christlicher Lehre gegeben.

Zur Illustrierung des Gesagten sei es gestattet, noch eine oder die andere Probe aus dem Werke hierher zu setzen.

Treffend beleuchtet Cathrein den Unterschied zwischen Theorie und Praxis im Darwinismus und Evolutionismus, wenn er schreibt (S. 34 f.): „Was lehren sie in der Theorie? Es sei kein Wesensunterschied zwischen Mensch und Tier. Der Abstand zwischen dem zivilisierten Europäer, einem Newton oder Bismarck und dem niedersten Wilden, etwa einem Feuerländer oder Buschmann, sei größer, als zwischen diesen Wilden und den höchsten Affen. Danach sind also die Tiere unsere Stammverwandten, unsere „Brüder"! Und wie halten sie es in der Praxis? . . . . Ebensowenig als die übrigen Menschen machen sie sich ein Gewissen daraus, daß die Tiere zu Hunderten in unsere städtischen Schlachthäuser gebracht und

Digitized by Google

heit noch eine Region für Gerichtsbarkeit vorgibt. . . . Gleich bewunderungswürdigen Gehalts sagen sich in unserm Recht bei den gemeinsamen Rechtsgrundsätzen, daß Niemand Richter in seiner eigenen Sache sein soll, daß jeder Beschuldigte Anspruch auf Gehör hat, daß Niemand ohne Urteil und Recht gestraft werden darf, daß Niemand zu einer Handlung gezwungen werden kann, die gegen sein Gewissen ist, daß Niemand wegen einer Handlung bestraft werden darf, die nicht schon vor ihrer Tat, sicher und unzweifelhaft, als strafbar vom Gesetz bezeichnet worden. Und wieder, daß jeder Beschuldigte solange für schuldlos gehalten werden muß, bis seine Schuld durch ein Urteil festgestellt worden ist, und daß niemand zum Zeugen gegen sich selbst gezwungen werden darf.

Begreiflich ist es, daß man sich in diesen Fragen, über die Wissenschaft und Praxis sich nicht einigen können, nach Ausgleichungen umsieht, die Kompromisse ermöglichen. Auch unser Strafgesetzbuch ist ein Versuch, einen solchen Ausgleich zu finden. Es ist ein Kompromiß, der einen großen Teil der Schuld vorläufig noch ungesühnt läßt, der aber auch einen großen Teil der Unschuld vor Strafe schützt. Es ist ein Kompromiß, der vielleicht nicht ganz befriedigt, aber der doch Frieden schafft. Es ist ein Kompromiß, der Rechtsgrundsätze aufstellt, die Richtlinien sind, Richtlinien, die nicht Fesseln sind. Es ist ein Kompromiß, der Rechtsgrundsätze aufstellt, die nicht Fesseln sind, die nicht Fesseln sein wollen, die nicht Fesseln sein können, die nicht Fesseln sein dürfen. Es ist ein Kompromiß, der Rechtsgrundsätze aufstellt, die nicht Fesseln sein können, weil sie in sich selbst Fesseln sind, weil sie in sich selbst Widersprüche enthalten, Widersprüche, die nicht aufgelöst, Gegensätze, die nicht ausgeglichen werden können

Betreten nur wie eine Brücke
Zu Dir, Herr, über'm Strom der Zeit."
(Eichendorff, S. 174 f.)

Doch wir müssen den Leser an die Quelle so vieles Trefflichen und Erhebenden selbst verweisen.

Ist es gestattet, einer solchen literarischen Autorität gegenüber auch ein Wort zur Kritik bezw. einen Wunsch zu äußern? Wir möchten für eine 2. Auflage eine Umarbeitung des Paragraphen über das Wesen Gottes nach dem Theismus (S. 83 ff.) empfehlen und zwar nach dem Gesichtspunkte, der unseres Erachtens auch für die Gottesbeweise Geltung hat: Argumenta ponderantur, non numerantur. Zudem bedingt die Anlage des Werkes eine Beschränkung auf das Wesentliche mit Verzicht auf erschöpfende Behandlung. Wir meinen also, der Verfasser würde besser tun, nachdem schon im Paragraphen über den Lebenszweck nach dem Theismus so trefflich vorgebaut ist, durch eine wirksame Ausgestaltung des teleologischen Gottesbeweises mit kurzer Beiziehung etwa des moralischen unter Verzicht auf alles Weitere die Beweisführung nachdrucksam zu stützen.

Daß unser Werk auch den Vorständen von Vereinen und den Predigern reichen Stoff darbietet, daran sei schließlich nur kurz noch erinnert.

St. Peter (Schwarzwald). Dr. J. Ries.

Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten. Materialien und Gutachten. Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, herausgegeben vom Vorstande. Band II. Berlin, Karl Heymanns Verlag. 1907. VII. u. 362 Seiten.

Das vorliegende Werk enthält eine eingehende Untersuchung über die Vorbildung der volkswirtschaftlichen, auf den verschiedensten Wirtschaftsgebieten tätigen Fachbeamten, welche auf Veranlassung des „Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes" von dessen Vorstand im Laufe des letzten Jahres vorgenommen wurde und recht interessante Ergebnisse zutage förderte. Die Untersuchung erstreckt sich zunächst auf eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung und des derzeitigen Standes der für die Besetzung mit volkswirtschaftlichen Beamten in Betracht kommenden Berufsstellungen und der Veranstaltungen für volkswirtschaftlichen akademischen Unterricht und ihrer Benutzung, sowie auf eine mittels besonderer Fragebogen veranstaltete Erhebung über die Vorbildung der zurzeit in volkswirtschaftlichen Beamtenstellen befindlichen Personen und deren einschlägige Ansichten und Wünsche. Ferner wurde eine Anzahl von Gutachten über den geeignetsten Bildungsgang für die verschiedenen in Frage kommenden Berufszweige durch Angehörige der betreffenden Berufe, sowie über die vom akademischen Standpunkt aus als empfehlenswert erscheinenden Berufsgänge bezw. Vorbildungsreformen von einer Anzahl von Lehrern der Staatswissenschaften an den Hochschulen erhoben.

Es wurden nicht ausschließlich deutsche Verhältnisse berücksichtigt, sondern eine beschränkte Zahl von Antworten auch aus den deutschsprechenden Nachbargebieten Österreichs und der Schweiz herangezogen. Außerdem schien es ratsam, neben den im Vordergrunde stehenden Beamten von Körperschaften, welche entweder einen halböffentlichen Charakter tragen, oder die Vertretung allgemeiner wirtschaftspolitischer und wirtschaftlicher Interessen oder Aufgaben der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege zum Ziele haben, auch diejenigen Berufe mit zu umfassen, die in solchen Erwerbsunternehmungen ausgeübt werden, welche ihrem Charakter und ihrer Größe nach eine über den Rahmen privater Erwerbstätigkeit hinausgehende Bedeutung besitzen (Kartelle, industrielle und kommerzielle Riesenbetriebe, Zeitungen), und bei welchen sich für die Tätigkeit eines spezialistisch volkswirtschaftlich vorgebildeten Privatbeamten ein besonderes

Digitized by Google

Schäden und die Schadenersatzpflichtigen ermittelt hat. Schädlich ist es, wenn die Kassiererin nicht weiß, daß sie Kassiererin ist, und wenn sie nicht weiß, daß sie für Fehl- und Mindergeld haftet.

Auf die vorliegenden Berufungen gegen §§ 211, 212 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1911 zum Reichsversicherungsgesetz für Angestellte (RGBl. 1911 S. 1001) hat das Reichsversicherungsamt, Spruchsenat für Angestellte, in Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Straße 44, am 7. Juni 1912 unter Vorsitz des Geheimen Regierungsrats Dr. Bielefeldt, Mitglied des Reichsversicherungsamts, und unter Mitwirkung des Geheimen Regierungsrats Dr. Kaskel, Mitglied des Reichsversicherungsamts, des Geheimen Regierungsrats Dr. Lehmann und des Geheimen Regierungsrats Dr. Schmidt, Mitglieder des Reichsversicherungsamts, sowie des Bankdirektors Dr. Hellwig und des Kaufmanns Dr. Wolff, Beisitzer, für Recht erkannt:

Die Berufungen gegen §§ 211, 212 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1911 zum Reichsversicherungsgesetz für Angestellte werden zurückgewiesen.

Gründe: Die Berufungen sind insofern zulässig, als sie sich gegen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1911 zum Reichsversicherungsgesetz für Angestellte (RGBl. 1911 S. 1001) richten, die nicht lediglich Anordnungen des Vorstands der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sind, sondern Bestimmungen, die, wie die §§ 211, 212 Abs. 2 Satz 2 der Ausführungsanweisung, nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung des Reichsversicherungsamts vom 30. April 1911 (RGBl. S. 309) der Genehmigung des Reichsversicherungsamts bedürfen. Die Berufungen sind aber unbegründet.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte (RGBl. 1911 S. 989) sind versicherungspflichtig alle Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 Mk. nicht übersteigt. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 a. a. O. sind Angestellte im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, technische Angestellte, Werkmeister, Bühnenmitglieder, Angestellte in Kanzleien, Büros, Kontoren, Apotheken, Lagerhäusern, Speditionsgeschäften, Bureaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Auskunftsbureaus, Bureaus der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Krankenanstalten und Heilanstalten, Bureaus der Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche, Gruben, Hütten, Fabriken, Werften, Bureaus der Bauhandwerker, Bureaus der Schiffahrtsunternehmer, Bureaus der Eisenbahnunternehmungen, Bureaus der Unternehmer von Kraftfahrzeugbetrieben, Bureaus der Unternehmer von Schlepp- und Fährbetrieben, Bureaus der Unternehmer von Binnenschiffahrtsbetrieben, Bureaus der Unternehmer von Flößereien, Bureaus der Unternehmer von Fischereien, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Forstwirtschaft, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Landwirtschaft, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Binnenschiffahrt, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Seeschiffahrt, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Seefischerei, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Binnenfischerei, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Jagd, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Gastwirtschaft, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Schankwirtschaft, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Kaffeewirtschaft, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Speisewirtschaft, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Beherbergung, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Lohnkutscherei, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Fuhrwerksvermietung, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Lagerei, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Kohlenhandlung, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Müllabfuhr, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Abfuhr von Fäkalien, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Straßen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kanälen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Abtritten, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Gebäuden, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Fenstern, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Öfen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kaminen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Wäsche, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kleidern, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Teppichen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Möbeln, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Matratzen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Betten, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Federn, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Bürsten, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Besen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Pinseln, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Handschuhen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Hüten, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Mützen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Schuhen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Stiefeln, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Strümpfen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Handtaschen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Koffern, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Reisetaschen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Ledertaschen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Lederwaren, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Gummiwaren, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kautschukwaren, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Wachstuchwaren, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Linoleum, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Wachstuch, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kunstleder, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Leder, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Pelzwaren, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Fellen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Häuten, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Tierhäuten, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Tierfellen, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Tierhaaren, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Pferdehaaren, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Rosshaaren, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Tierwolle, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Schafwolle, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Wolle, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Baumwolle, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Flachs, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Hanf, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Jute, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Seide, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kunstseide, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kunstwolle, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kunstbaumwolle, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kunstflachs, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kunsthanf, Bureaus der Unternehmer von Betrieben der Reinigung von Kunstjute

zweckmäßigsten Bildungsganges keine detaillierten Vorschriften für die volkswirtschaftliche Vorbildung und ihres Nachweises aufstellen, da jedes der weitverzweigten Betätigungsgebiete wieder andere eingehende Spezialkenntnisse erfordert. Was dem landwirtschaftlichen Beamten nötig ist, ist zum Teil für den Beamten kaufmännischer Vereine und industrieller Verbände unnütz. Den vielgestaltigen Neubildungen im modernen Wirtschaftsleben entsprechend ist auch die Mannigfaltigkeit der Berufe eine große und gerade in ihr liegt die Kraft und der Reichtum der Entwicklung. Es gilt in der Tat, wie auf Seite 354 richtig hervorgehoben wird, in erster Linie dafür Sorge zu tragen, daß die Einrichtungen für die Heranbildung von praktischen Volkswirten auf die denkbare Höhe der Vollkommenheit gebracht, daß ferner die Möglichkeiten geschaffen werden, geeignete Kräfte für vorhandene Stellen, insbesondere auch im höheren Staats- und Gemeindedienst, in ausreichender Menge und Qualität jederzeit heranzuziehen, schließlich daß vorhandenen und geeigneten Bewerbern jederzeit ein denkbarst günstiges Arbeitsfeld erschlossen bleibt. Die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen den Männern der Wissenschaft mit ihren bisherigen Methoden und den Praktikern mit ihren nunmehr klarer erkannten Bedürfnissen wird dabei für beide Teile von größtem Vorteil sein. Hierdurch wird nicht etwa die Wissenschaft an Würde oder Selbständigkeit verlieren, sondern durch die Anregungen der praktischen Spezialkenner, und indem sie deren Bedürfnisse fördert, für ihre eigenen Zwecke der allgemeinen Erkenntnis den allergrößten Nutzen ziehen.

Wenn am Schlusse der interessanten Ausführungen ein den Leistungen des volkswirtschaftlichen Beamten entsprechendes Aufsteigen in die leitenden Staats- und Gemeindeverwaltungsstellen verlangt wird, so kann man dem nur beipflichten; denn für die Bearbeitung mancher Gebiete (wie Zoll-, Steuer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Verkehrs-, Handwerker-, Wohnungs- und sonstiger sozialer Fragen) wird sich der Volkswirt weit besser eignen, als der in den volkswirtschaftlichen Fächern in der Regel nur oberflächlich vorgebildete Verwaltungsjurist.

Das Buch kann wegen seiner wertvollen Materialiensammlung und der anziehenden Darstellungsweise jedem Volkswirt zum gründlichen Studium aufs wärmste empfohlen werden.

Freiburg i. Br. Dr. Ehrler,
Vorstand des städt. Statistischen Amts.

Kapitalismus, Sozialismus und Christentum. Von Universitätsprofessor Dr. Franz Walter. Münchener Volksschriftenverlag. Heft 8. 111 S. Preis 50 Pfg.

Von den Aufgaben, die sich der Verfasser gestellt hat, Kapitalismus und Sozialismus im einzelnen zu behandeln und dann beide in ihrer Beziehung zum Christentum, ist die volkstümliche Darstellung des Kapitalismus und die Stellung des Christentums zu ihm bei weitem die dankbarste und wichtigste.

Denn die Abhandlungen über Sozialismus sind überaus zahlreich, während ein orientierender Hinweis auf dem Gebiet des Kapitalismus und eine volkstümliche Darlegung über „Christentum und Kapitalismus" immer noch zu den selteneren Erscheinungen gehört.

Gerade im Hinblick darauf bietet das vorliegende Schriftchen — das sei vorweggenommen — eine ganz schätzbare Erkenntnisbereicherung.

Wo freilich das Wesen des Kapitalismus dargelegt werden soll, da muß auch zum tiefern Verständnis sein schroffster Gegensatz, der Sozialismus, besprochen werden. Sehen wir doch zwischen den beiden scheinbar so kontradiktorischen Begriffen doch wieder eine tiefe, innere Verwandtschaft, indem der eine, „der Sozialismus, nach einem Gesetz psychologischer Kontrastwirkung nur dort an der Oberfläche der Ideenwelt erscheint, wo ihm der Kapitalismus die Wege geebnet hat, ja, das sozialistische Gedankengebäude die schnurgerade konsequente Weiterführung

Digitized by Google

mit Meisterschaften vor den Russischen ungerade Eigenen Gleichungsschaft.

Wir haben nun, daß ich in einer gewissen Beziehung mit den mathematischen Wahrscheinlichkeiten, Zahlen und Zahlen in der Mathematik, Zahlen und Zahlen in der Mathematik, Zahlen und Zahlen in der Mathematik

zeigt die alltägliche Erfahrung. „Insoweit der Kapitalismus in Mammonismus ausartet, also materialistisch ist und die sittlichen Grundsätze der Vernunft und des Christentums opfert, ist er unchristlich. In diesem Sinne ist auch die Kirche „antikapitalistisch.““

Vom sozialen Gesichtspunkt aus betrachtet beruht der Kapitalismus auf der scharfen Konkurrenz der Wirtschaftssubjekte. „Die Mittel des Kampfes sind beileibe nicht immer größere geschäftliche Tüchtigkeit — obwohl nicht geleugnet werden darf, daß viel Intelligenz, Klugheit und Spekulation in den Leitern der Großgeschäfte steckt —, auch nicht die größere Gediegenheit des Produktes, sondern weitaus am meisten die größere Macht, durch die das größere Kapital dem kleineren im Konkurrenzkampf überlegen ist.“ Gerade hier zeigen sich die Schattenseiten des Kapitalismus fast am stärksten. Aber, um nicht ungerecht zu werden, darf man eines nicht übersehen, was Hilgenreiner mit folgendem gut ausgesprochen hat: In dem Maße, in dem die Industrien sich konsolidieren, bilden sie sich ihren festen Stamm von Zugehörigen. Die soziale Gesetzgebung schafft die Bedingungen einer gesunden Entwicklung für die Erziehung, das Familienleben, die Lohnverhältnisse, besorgt eine gewisse Sicherheit des Daseins in Form sozialer Versicherungen und leistet so dem Industriearbeiterstande jene Garantien der Freiheit und der Rechte, welche unter anderen Verhältnissen Stadt und Zunft dem Handwerksarbeiter gewährten. Diese Garantie vorausgesetzt, kann die wirtschaftliche Selbständigkeit leichter verschmerzt werden. Sie ist aber gewiß ein soziales Gut, das gefördert werden soll.

Das durch den Kapitalismus geschaffene Bild des wirtschaftlichen Lebens ist dieses: Hier lawinenartig angewachsene Vermögen, aufgespeichert oft ohne jede Arbeit der Eigentümer, meist unverdient prosperiert durch politische Ereignisse oder durch die Konjunkturen des Handels. dort hingegen nur langsame Be erung in den Verhältnissen der unteren Volksschichten.

Das alles gibt dem Verfasser Anlaß zu der berechtigten Frage, ob ein Wirtschaftsleben, in dem die lebendig sittliche Persönlichkeit förmlich verschwindet und das Sachvermögen, das Kapital, das Szepter führt, in dem infolge der Verkettung der unberechenbaren Marktverhältnisse der ganzen Welt den Unternehmern die Zügel aus der Hand gleiten und die freie Bestimmung ihres Handelns verloren geht, nicht auch im Namen der Moral bekämpft werden muß.

Die Antwort lautet: „Das müßte er, wenn nicht die mit ihm verbundenen Mißstände beseitigt werden könnten, ohne daß zugleich der Kapitalismus selbst zerstört würde. Indessen ist das wohl nicht der Fall.“ Besserungen sind zahlreich eingetreten und es ist viel Hoffnung auf durchgreifende Reformen vorhanden. Gerade der Kapitalismus ebne den Boden für solche Reformen und schaffe die Grundlage für die Besserstellung der arbeitenden Klasse.

Freiburg i. Br. G. Kaltenbacher.

Das alttestamentliche Zinsverbot im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz sowie des altorientalischen Zinswesens von Dr. Johann Hejcl (Biblische Studien, XII. Bd., 4. Hefa.) gr. 8° VIII u. 98.) Freiburg 1907, Herdersche Verlagshandlung. 2,80 Mark.

Als „Beitrag zur Bibel-Babelfrage“ wird vorliegende Arbeit gewiß einiges Interesse verdienen. Und der Verfasser darf für sich in Anspruch nehmen, einen recht soliden Baustein zur Lösung dieser vielberufenen Frage insofern geleistet zu haben, als er den zweifellos sicheren Beweis liefert, daß trotz des starken ökonomischen Einflusses, den Babylon und Assyrien auf Israel ausgeübt haben, letzteres gleichwohl seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in sittlich-religiösen Fragen — und dazu zählt unstreitig das Zinsverbot — zu wahren wußte. Mögen viele Israeliten in der Praxis das Zinsverbot tatsächlich mißachtet haben, „die offiziellen Repräsentanten der Religion Israels haben niemals ihren Nacken

Digitized by Google

unter der Zahl der Gebildeten nennen, so haben sie jedenfalls allgemeine, wenn komplette Bildungslücken. Es ist das nicht natürlich, sondern künstlich, nicht Folge der Anlage, sondern der Erziehung. Ein Knabe, der seine Zeit mit Lateinisch, Griechisch, Mathematik und Naturwissenschaften ausfüllt, wird nicht mehr wissen können, als ein Knabe, der seine Zeit mit Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften ausfüllt. Und doch wird ersterer als gebildet, letzterer als ungebildet gelten. Ein Knabe, der seine Zeit mit Latein, Griechisch und Mathematik ausfüllt, wird viel weniger wissen, als ein Knabe, der seine Zeit mit Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften ausfüllt,

dieser Grundsätze war um so leichter, als es sich um ein kleines Volk handelte.

Die sehr gelehrte textkritische Untersuchung der einschlägigen Pentateuchbestimmungen über das Zinsverbot scheint uns freilich nicht in allen Teilen stringent zu sein. Es ist uns nicht recht ersichtlich, weshalb es unmöglich sein sollte, daß das israelitische Volk in Ägypten schon seine Kenntnis über das babylonische Zinswesen geschöpft und in die Wüste und nach Kanaan mitgenommen haben konnte, da ja nach H. die Ägypter die Kunst des Zinsnehmens nach babylonischem Muster von asiatischen Kaufleuten kennen lernten (S. 20); diese Kenntnis aber ging sicherlich nicht spurlos an den Israeliten vorüber. Dazu bedarf es in der Tat keines anderen Grundes, als des der gegebenen Tatsachen, daß nämlich bei beiden Völkern ähnliche Ideen vorkommen und die Israeliten im Pharaonenland wohnten.

Diesen Fall aber angenommen, konnte schon Moses recht wohl all jene Gesetzesbestimmungen treffen, die uns im Pentateuch über das Zinsnehmen begegnen. Wir wollen damit gewiß zur Pentateuchkritik keine Stellung nehmen; aber wir vermögen für die Quellenscheidung, wie H. sie hier trifft, für die Lostrennung von Ex. 22, 24b und der Charakterisierung desselben als späteren Zusatz, für die schroffe Unterscheidung von Ex 22, 24a und Dent. 23, 20 u. 21, und ebenso für die nähere Bestimmung des Sinnes des bei Lev. 25, 36 vorkommenden verschiedenen terminus für Zins einen zwingenden Grund nicht einzusehen und es scheint uns nicht angängig, nach solchen aprioristischen Auffassungen den hl. Text zu behandeln.

Auch nach der formalen Seite gibt uns die Schrift zu einigen Ausstellungen Anlaß. Es ist schon kein Genuß, wenn man sich durch all die in lateinischer Schrift gegebenen babylonischen und assyrischen Texte durchlesen muß: diese Texte sind für den Orientalisten zu wenig, für den Nichtorientalisten aber zu viel; nimmt man noch die zahlreichen hebräischen und lateinischen Texte hinzu, dann würde man wahrlich gegen eine Übersetzung französischer und englischer Zitate, teilweise von fast einer halben Seite, nichts einzuwenden haben. Man vergleiche beispielsweise das babylonische Sprachgemenge S. 28, 40, 44, 52 u. f. f. Die verdienstvolle Schrift will ja freilich nicht als unentbehrlicher Bestandteil jeder besseren Bibliothek gelten, aber zweifelsohne werden manche Leser nach flüchtigem Überblick sie bei Seite legen, und durch das wenig anziehende äußere abgeschreckt sich des interessanten Inhaltes entschlagen.

St. Peter (Baden). Dr. J. Ries.

Die Bodenreform. Von Adolf Damaschke. 4. Aufl. Berlin und Schöneberg. 1907. Verlag der „Hilfe". 352 S. Preis 2.50 Mark.

Die Bodenreformbewegung gewinnt auch bei uns immer mehr Anhänger. Man erkennt eben immer mehr und besser, daß die Mißstände unseres sozial-wirtschaftlichen Lebens großenteils und wesentlich mit der Gestaltung unseres Bodenrechtes zusammenhängen. Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, Bauern, alle sind interessiert an der Bodenfrage, nicht bloß als wohnende, sondern auch als wirtschaftende Personen. Die Bodenreformer wollen durch „Bodenreform" jene Mißstände beseitigen.

Man mag daran glauben, daß die Bodenreform zur Lösung der sozialen Fragen führt oder nicht, jedenfalls verdient die Bewegung Beachtung, und jeder Gebildete sollte in der Bodenreform-Frage Bescheid wissen.

Das Buch Damaschkes, des geistvollen und mutigen Vorkämpfers der Bodenreform in Deutschland, bietet eine präzise und klare Einführung. Man kann es in zwei Teile zerlegen. Die eine Hälfte (S. 1—155) gibt mehr die Theorie der Bodenreform, während die andere Hälfte (S. 155—352) die Geschichte reden läßt (Bodenreform in Israel, in Griechenland, in Rom, Preußen — Henry George).

Wir wollen uns darauf beschränken, aus dem ersten Teil die Hauptgedanken herauszuheben.

Digitized by Google

Die Bodenreform will nach Damaschke eine Mittelstellung zwischen dem Kapitalismus und dem Sozialismus einnehmen. Während ersterer das Wirtschaftsleben bloß individualistisch und letzterer es bloß sozialistisch gestaltet haben will, will die Bodenreform entsprechend der Natur des Menschen und der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Güter persönliche Freiheit und wirtschaftliche Gebundenheit mit einander vereinigt wissen „Nicht Kapitalismus und nicht Kommunismus, sondern soziale Gerechtigkeit und persönliche Freiheit". (S. 46). Vor allem soll dies erreicht werden, indem die Grundrente soziales Eigentum wird, da sie nichts anderes ist, als ein Produkt der Zusammenarbeit aller; Kapital und Arbeit, die beiden anderen von den drei zur produktiven Tätigkeit nötigen Faktoren, sollen aber der freien individuellen Betätigung anheim gegeben bleiben (S. 52).

Am notwendigsten erweist sich die Bodenreform *für unsere Städte*, wo die Wohnungsfrage das Zentrum aller sozialen Probleme bildet. Es soll zur Linderung der Wohnungsnot ein Teil der Grundrente für die Gesamtheit zurückerobert und damit der gefährlichen Weiterentwicklung der Mißstände entgegen gearbeitet werden. Der Weg dazu ist die Besteuerung der Grundstücke nach dem *gemeinen Wert*, d. h. nach dem Verkaufswert, wozu die Gemeinden berechtigt sind (in Preußen ist in zirka 260 Fällen Gebrauch davon gemacht worden). Die Besteuerung nach dem Nutzungswert wirkt wie eine Prämie auf den Bodenwucher (S. 69). Zu dieser Steuer nach dem gemeinen Wert muß aber noch hinzutreten die „*Zuwachssteuer*", um die künftig eintretende Erhöhung der Grundrente der Gesamtheit zu sichern. „Die Bodenreformbewegung will eine Reformbewegung sein, eine Bewegung also, die in schrittweiser organischer Entwicklung ihr Ziel erreichen will. Deshalb haben wir die Grundrente, um deren Wiedergewinnung es sich handelt, in zwei große Arten geschieden: die eine ist die Grundrente von gestern, die andere ist die Grundrente von morgen. Die Grundrente von gestern, die Grundrente, die in der Vergangenheit geworden ist bis zu diesem Augenblicke, wollen wir im wesentlichen als etwas Gegebenes hinnehmen. Aber die Grundrente, die jetzt wird, heute, morgen, die Grundrente, die in diesem Augenblicke noch niemand gehört, weil sie noch gar nicht da ist, aber morgen da sein wird, so sicher unsere Kultur aufwärts geht, sie ist es, die wir zunächst für die Gesamtheit erkämpfen wollen." (S. 34/5.) Dieser „Zuwachswert" soll durch die Zuwachssteuer in der Höhe von vielleicht 50 Prozent großenteils für die Gesamtheit erobert werden. (Außer unserem ostasiatischen Kolonialgebiet ist die Steuer in mehreren deutschen Städten bereits eingeführt, so in Frankfurt a. M., Köln, Essen, Dortmund, Paderborn, Weißensee, Großlichterfelde usw.)

Eine weitere Forderung der Bodenreformer ist: *Staat und Gemeinde sollen keinen Schritt breit Boden, der ihnen noch gehört, der Privatspekulation ausliefern, und die Gemeinde soll jeden gangbaren Weg benutzen, um ihr Grundeigentum zu vergrößern, selbst auf dem Wege der Enteignung* (lex Adickes) und soll sich vermittelst des Erbbaurechtes für die Benutzung des Bodens eine ständige Rente sichern. (S. 84 ff.)

Eine gute Wirkung dieses Vorgehens wäre nach Damaschke eine Gesundung des Hypothekenwesens und damit im Zusammenhang die befriedigende Lösung der Bauhandwerkerfrage, sowie eine Förderung des Genossenschafts- und Gewerkschaftswesens.

Aber auch *für das Land* ist die Bodenreform von allergrößter Wichtigkeit. Die Quintessenz des Agrarproblems ist die Entschuldungsfrage. Eine Entschuldung und Verhütung weiterer Verschuldung verlangt aber, daß der ländliche Realkredit durch öffentlich-rechtliche Institute vermittelt wird, die billigen, unkündbaren und amortisierbaren Kredit geben, und daß eine Verschuldungsgrenze für den Hypothekenkredit gesetzlich festgestellt wird, welche von selbst eine Verbesserung des Personalkredits nach sich ziehen würde.

Aber es genügt nicht, das Land vor Überverschuldung zu schützen. Es muß für das Land eine Steuerreform durchgeführt werden, die die Lasten gerecht verteilt und für alle Kulturarbeit auf dem Lande wesentlich mehr Mittel flüssig macht, als es heute der Fall ist, indem die Grundrente möglichst zur Steuer herangezogen wird. „Auf dem Lande könnte die Grundrente organisch auf folgendem Wege für die Bedürfnisse der Gesamtheit, Staat und Gemeinde, zurückgewonnen werden. Neben der Verschuldungsgrenze wird noch eine andere Grenze gezogen. Sie soll den Wert des Bodeneigentums an sich, d. h. den Wert des Bodens ohne jede Verbesserung, ohne Gebäude usw., darstellen. Nehmen wir an, es wäre im Durchschnitt ein Viertel des Gesamtwertes. Dann würde zunächst die Amortisation von 50 Prozent des Wertes bis auf 25 Prozent für den Besitzer vor sich gehen und ihn von der Hälfte seiner Schuld und Zinsenlast befreien. Dann aber würde die Amortisation für die Gemeinde selbst bewirkt werden, indem die Gemeinde schrittweise die Schuldscheine einlöst, die sie ausgegeben hat, um das Geld für die Hypotheken zu erhalten. Die Zinsen für dieses letzte Viertel des Wertes blieben dann als dauernde Last auf dem Boden ruhen." (S. 135.)

In der Allmende haben wir noch aus alter Zeit ein gut Stück Bodenreform. Die guten Erfahrungen, die damit gemacht worden sind, können bloß mahnen, das noch freie Land bodenreformerisch zu schützen.

In eine Kritik der „Bodenreform" können wir uns natürlich hier nicht einlassen. Wir verweisen da auf die Werke: Stauffacher, Die volkswirtschaftlichen Irrtümer der sogenannten Bodenreformer in Bezug auf die Agrarfrage. Leipzig 1905, und Kuefstein, Grundrente und städtische Bodenreform, Wien 1906, sowie das Buch „Kritik der Bodenreform", Berlin 1905.

Freiburg i. Br. Retzbach.

Seelsorgliches Wirken in Industrieorten der Gegenwart. Ein Beitrag zur Pastoraltheologie. Von Joseph Schinzel, Professor in Mährisch-Ostrau. Buchhandlung „Reichspost", Wien VIII, Strozzigasse 41. 1907. 180 Seiten. 2,20 Mark.

Als anläßlich der letzten Reichsratswahlen in Österreich die Sozialdemokratie einen alle Erwartungen und Befürchtungen übersteigenden Erfolg erzielte, forschte man allseitig nach den Gründen und Ursachen, welche diesen Umschwung herbeigeführt hätten. Unter den vielen beachtenswerten Momenten, welche hierfür von der politischen Welt angegeben wurden, gefiel uns die Ansicht des christlich-sozialen Abgeordneten Dr. Emilian Schöpfer am besten, der mit Recht die vielfach vernachlässigte Seelsorge in Industrieorten für den ungeahnten Erfolg der Sozialdemokratie verantwortlich machte. Bevor noch die Tragweite einer guten und schlechten Seelsorge in Industrieorten anschaulich dokumentiert wurde, schrieb der Gesinnungsgenosse Schöpfers, Professor Schinzel, sein Werk, das uns hier vorliegt. — Dasselbe ist, wie der Verfasser selbst sagt, „eine Frucht des Studiums und — was sehr beachtenswert ist — einer vierzehnjährigen Erfahrung und Beobachtung." Innige Liebe zum arbeitenden Volke, tiefe und gründliche Erfassung der hohen Aufgaben des in Industrieorten wirkenden Seelsorgers, kernige, jedem Rigorismus abholde Frömmigkeit, reiches Wissen und ein offenes, klares Auge für die Schäden unserer Zeit sind die Eigenschaften, die Schinzel befähigten, ein Buch zu schreiben, das den in Industrieorten seelsorglich tätigen Priestern ein Wegweiser sein kann, der ihnen untrüglich die Bahnen weist, die sie wandeln müssen, um erfolgreich wirken zu können. Freilich ist der Priester, den Schinzel als Musterseelsorger eines Industrieortes zeichnet, ein Ideal, das wohl keiner je erreichen wird, aber, zum Troste zaghafter Naturen sei es gesagt — das verlangt auch der Verfasser nicht. Uns dünkt, er wollte uns nur einen Spiegel an die Hand geben, in dem wir schauen können, was zu verbessern und was zu ändern ist, und in dieser Hinsicht werden wir wohl keinen Augenblick unschlüssig sein, ob wir uns seiner bedienen wollen oder nicht.

In erster Linie wird wohl Freund und Feind die Persönlichkeit des Seelsorgers in Industrieorten interessieren. Wer erfahren hat, wie in

Digitized by Google

setzen darf die Klage im Rechtsstreite nicht vom Zufalle oder von sich selbst neben, wenn es eine Klage also selbstständig beurtheilen soll. Es ist daher auch nicht zulässig, daß der Kläger, wie es in dem Falle in Hellmanns Jahrbüchern geschehen, sagen soll: Klage ist es nicht, aber ich will mich auf Alles einlassen, was Sie wollen. Der Beklagte wird dann den Vorschlag annehmen, wenn er ihn für vortheilhaft hält, und dann ist es ein Vergleich, wenn nicht, so ist der Kläger genöthigt, seine Klage vorzubringen. Ebenso ist es unzulässig, daß der Kläger sagt: Ich will Ihnen Alles nachlassen, was Sie wollen, wenn Sie mir nur Dieses oder Jenes geben. Der Beklagte wird Dasjenige, was der Kläger fordert, nicht geben, wenn er es nicht für vortheilhaft hält, und dann ist es ein Vergleich, wenn nicht, so ist der Kläger genöthigt, seine Klage vorzubringen

— jenen K. A. von Martini tut Hittmair mit den Worten ab: „Von größtem Einfluß soll Martini, Professor des Naturrechts an der Universität Wien, geworden sein; bei ihm verlernte (sic!) Joseph das historische Recht.“ Sonnenfels aber wird als Erzieher Josephs gar nicht erwähnt. Daß diese Methode nicht imstande ist, die beiden Hauptpunkte bei der josephinischen Klostergesetzgebung: die Schuldlosigkeit der Mönche und die Religionsfreudigkeit des Kaisers ins rechte Licht zu stellen, liegt auf der Hand. Wo die ganze „Lebensgeschichte Josephs“ auf zwei Seiten, „die Religion und Politik der Mutter Josephs II.“ auf 10 Seiten abgewandelt wird, da kann man doch keinen „auszeichnenden Vorzug der Darstellung“ darin finden, „daß die Geschichte vom „josephinischen Klostersturm im Land ob der Enns“ eingefügt ist in den Rahmen der Lebensgeschichte Josephs und seiner allgemeinen weltgeschichtlichen Regierungstätigkeit.“ „Schicksal wurde er seinen Völkern,“ ruft der Verfasser pathetisch aus, „der Menschheit mehr: eine Persönlichkeit, an der sich menschliches Streben und Irren auf der Höhe des Lebens in ergreifender Tragik offenbart.“ Und diese ganze Tragik beruht lediglich darin, daß Joseph II. und alle seine Berater das Verhältnis von Staat und Kirche nicht verstanden haben, ein Verhältnis, das allerdings auch heute noch ein meisten Orts ungelöstes Problem bildet.

So wenig mich also der allgemeine Teil des Hittmairschen Werkes befriedigt, so verdienstlich und wohl gelungen muß ich die Lösung seiner eigentlichen Aufgabe nennen, die Darstellung nicht bloß des josephinischen Klostersturms, sondern der Klosteraufhebung in dem Kronland ob der Enns unter steter Berücksichtigung der gesamten Klostergesetzgebung Josephs im pragmatischen Zusammenhang. Wenn auch hier manches weniger Wichtige mitunterlaufen ist, so ist doch das Gesamtbild ein durchaus ebenso erschöpfendes wie objektiv unparteiisches, anschauliches und gewissenhaftes, zumal der Verfasser, wie er selbst hervorhebt, nirgends vergaß, daß im Klostersturm nicht nur niedergerissen, sondern auch aufgebaut worden ist, wenn freilich nur im Sturm. Die Darstellung bleibt deshalb auch nicht beim Tode Josephs II. (1790) stehen, sondern bezieht auch noch die Weiterentwicklung der kirchlichen Gesetzgebung und Organisation der Monarchie unter Leopold II. (1790—92) und Franz II. (1792—1806) in ihr Bereich und bietet so eine von der Zeit der Aufklärung bis zur Gegenwart heraufreichende übersichtliche Geschichte des Klosterwesens in Österreich ob der Enns, die für jeden, der sich heute mit Kirchenpolitik befaßt, außerordentlich lehrreich zu sein vermag.

Freiburg i. Br. Professor Dr. P. Albert.

Erwerbsberufe für schulentlassene Mädchen. Zusammengestellt von der Kommission Jugendfürsorge des Vereins kathol. deutscher Lehrerinnen. Fredebeul & Koenen, Essen. Preis 15 Pfg.

Nach einem sehr warmen Vorwort an die jungen Mädchen wendet sich die Arbeit der Erörterung der Frage zu, welche Berufe Volksschülerinnen nach ihrer Entlassung überhaupt ergreifen können. Diese Erwerbsarten werden dann in vier verschiedene Gruppen eingeteilt:

Berufe, die gleich zum Erwerb führen, solche, die eine Lehrzeit erfordern, solche, die eine allgemeine oder berufliche Weiterbildung verlangen, und schließlich noch der Lehrberuf.

Von jedem der unter diesen Gruppen aufgeführten Berufe sind dann kurz und klar die zu seiner Ausfüllung notwendigen Eigenschaften sowie die Vorbildung, der Verdienst und die Aussichten, die er bietet, besprochen.

Ein Anhang orientiert noch über die Ausbildungsgelegenheiten für einzelne Berufe, soweit jene nicht schon in den einzelnen Besprechungen erwähnt sind. Sehr nützlich ist das Verzeichnis am Schluß, das die verschiedenen Berufsvereine und die von ihnen gebotenen Vorteile vermerkt.

Ein recht praktisches Büchlein, das allen, deren Interessen es berührt, warm empfohlen sei.

Die Begründerinnen der Deutschen Frauen-Bewegung. Von Anna Plothow. Dritte Auflage. Leipzig, Fr. Rothbarth. 1907. 3 Mark.

Digitized by Google

Klassifikationen erhalten muß. Er erwartet, daß Personen, die sich für die Verwendung im Kriegsfalle bereit erklären, sich auch in Friedenszeiten der Truppenübung nicht entziehen werden. Er ist der Ansicht, daß die Ausbildung der Mannschaften in Friedenszeiten nicht zu kurz bemessen werden darf. Die Leute in Zeit, die Offiziere seien verantwortlich, daß die Ausbildung der Mannschaften eine gründliche sei. Er wünscht, daß die Offiziere gründlich ausgebildet werden, daß sie sich mit ihren Leuten beschäftigen und daß sie sich ihnen widmen.

Nach der Militärstrafgerichtsordnung hat dieser Redner zu bedauern, daß sie nicht in allen Punkten den Wünschen entspreche, die er geäußert habe. Er wünsche, daß die Militärstrafgerichtsordnung diesen Wünschen mehr entspreche. Wir wollen, so sagte Redner weiter, eine Strafordnung haben, die nicht nur für Offiziere, sondern auch für Mannschaften gerecht sei.

Redner bemängelt, daß die Militärstrafgerichtsordnung nicht genügend Rücksicht auf die Jugend der Soldaten nehme. Er wünsche, daß die Jugend besser berücksichtigt werde. Redner bedauert, daß die Militärstrafgerichtsordnung nicht mehr Rücksicht auf die Jugend der Soldaten nehme. Er wünsche, daß die Jugend besser berücksichtigt werde. Redner bedauert, daß die Militärstrafgerichtsordnung nicht mehr Rücksicht auf die Jugend der Soldaten nehme. Er wünsche, daß die Jugend besser berücksichtigt werde. Redner bedauert, daß die Militärstrafgerichtsordnung nicht mehr Rücksicht auf die Jugend der Soldaten nehme. Er wünsche, daß die Jugend besser berücksichtigt werde.

Das dritte Kapitel behandelt eingehend die Militärstrafgerichtsordnung und eine gründliche Neugestaltung derselben. Er sind durch eine Reihe von Gesetzen, die Militärstrafgerichtsordnung, die Militärstrafgerichtsordnung, und die Militärstrafgerichtsordnung, und die Militärstrafgerichtsordnung, und

Der Verfasser der Broschüre, bekannt durch seine „Jugendlehre", hatte bei dem Kongreß der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Mannheim den Mut, die christliche Weltanschauung zu vertreten. Der Vortrag von Mannheim liegt jetzt in erweiterter Form im Druck vor und bildet eine gute Ergänzung der bezüglichen Literatur, die um so wertvoller ist, als sie von einem angesehenen Hochschullehrer und anerkannten Pädagogen herstammt.

Ausgezeichnet wird die Vorfrage erledigt: Anarchie oder Autorität im ethischen Denken? Eine Menge unberufener und unfähiger Leute beiderlei Geschlechts ergreifen in der ganz besonders schwierigen Frage des sexuellen Lebens das Wort und richten unübersehbaren Schaden an. Wer aber hier, so meint F. ganz richtig, seine Stimme zu erheben wagt, der sollte sich folgende Hauptbedingungen der Kompetenz klar machen und sich selbst sowie die großen Schöpfer und Träger der Tradition damit vergleichen: Erstens eine tiefe und reiche Lebenskenntnis und zweitens zugleich höchste Freiheit gegenüber den sinnlichen Gewalten, höchste Überwindung ihrer Reize und Vorspiegelungen. Demnach sind zwei Hauptgruppen inkompetent: Erstens reine und begeisterte Seelen, die das Beste wollen, aber doch nur tragische Verwirrung anrichten, weil ihnen die universelle Kenntnis der menschlichen Natur fehlt. Die andere Hauptgruppe der Inkompetenten besteht aus Menschen, die von den sinnlichen Gewalten allerdings Erfahrung haben, aber zu keiner höheren Überwindung gelangt sind. Diese beiden Kompetenzbedingungen werden vollkommen nur durch die Persönlichkeit Christi und annähernd durch die großen Heiligen der Kirche erfüllt. „Wer darum in diesen schweren und verantwortlichen Problemen sicher gehen und zuverlässig raten will, der muß hier in tiefer Ehrfurcht lernen und hören, ehe er fordern darf, daß andere bei ihm hören und lernen." (Seite 14.)

Die Sexualpädagogik hat zur Voraussetzung die Sexualethik, für die Förster im Gegensatz zu den Modernen die christliche festhält und wirksam verteidigt. (S. 19—54.) An direkt pädagogischen Grundsätzen stellt die Schrift folgendes auf: Da die sexuelle Verwilderung keine Folge der mangelnden Belehrung über die sexuelle Frage ist, sondern eine Folge der mangelnden Charakterbildung und des allgemeinen Genußtaumels, so ist das Heil nicht von der Aufklärung zu erwarten, die in gewissen Grenzen berechtigt und nötig ist, sondern in der Willensgymnastik. „Daß der Wille auf das Nahen des Geschlechtstriebes vorbereitet werde, ist tausendmal wichtiger als die Vorbereitung des Intellektes . . . . Die Sexualpädagogik muß in erster Linie Willenspädagogik werden." (S. 58.) Und zwar ist die beste sexuelle Erziehung eine richtige Gesamterziehung. Zur Selbstbemeisterung ist harte und strenge Übung der einzige Weg. Meiner Ansicht nach besteht die fundamentalste und wirksamste sexuelle Erziehung darin, daß schon vor dem Erwachen der Pubertät auf dem Gebiete anderer Triebe freiwillige Übungen in der Selbstüberwindung angeregt werden." (S. 63.) Dem Schamgefühl, das die Modernen wie ein rudimentäres Organ aus vergangenen finsteren Zeiten ansehen, weist F. seinen verdienten Platz an. „Das Schamgefühl ist die größte bewahrende Kraft auf sexuellem Gebiete." (S. 70/71.) Deshalb muß die sexuelle Aufklärung in der Schule sich ganz besonderer Rücksicht befleißigen. Ein richtiges Mittel für die Sexualpädagogik ist die Hygiene der Phantasie und körperliche Arbeit. Ganz unentbehrlich aber ist die Religion. „Die Religion ist zweifellos die größte sexualpädagogische Kraft. . . . Wirkliche Enthaltsamkeit und wirkliche Fernhaltung und Überwindung großer Versuchungen ist — ausgenommen einzelne seltene Fälle — ohne religiöse Erziehung und Erhebung überhaupt nicht möglich." (S. 86 und 92.)

Es ist ein wahrer Genuß, aus dem Munde eines nichtkatholischen Hochschullehrers und Pädagogen in solch herrlichen Worten die christliche Sittenlehre und Pädagogik verteidigen zu hören. Greife man zu diesem Buche, um dort Waffen der Verteidigung zu schöpfen und unsere Generation vor der sexuellen Verwilderung zu bewahren, in die sie durch die moderne Sexualpädagogik kommen muß.

Reybach.

Digitized by Google

Was gibt ber Hirsch im Bald an? Gingehende Mitteilungen über auf- fallende Erscheinungen im Wildstande, Wechsel, Fährten, Losungen, Fegen, Schlagen, Reiben, Brunftplätze, Brunftzeichen, Rudel, Standorte, Lager, Ruhebetten, Wildbahnen, Wechsel, Wildgänge, Wildschaden, Wildfeinde, Wildkrankheiten, Wildverluste, Wildzählungen, Wildbestand, Abschuß, Abschußplan, Abschußzeit, Abschußart, Abschußmethode, Abschußergebnisse, Abschußbuch, Abschußliste, Abschußmeldung, Abschußanzeige, Abschußbericht, Abschußbescheinigung, Abschußgenehmigung, Abschußerlaubnis, Abschußbefugnis, Abschußpflicht, Abschußrecht, Abschußpflicht, Abschußrecht, Abschußpflicht, Abschußrecht

die christliche Bildungs- und Erziehungslehre (3. Abt.) naturgemäß auf und verwirklicht sich selbst im christlichen Leben (4. Abt.). So einfach und gemeinverständlich dieser Plan, so reich und tiefgreifend, auf alle von der modernen Bildungs- und Sozialbewegung aufgeworfenen Fragen eingehend erscheint die Durchführung, stets mit aller wissenschaftlichen Schärfe die einzig stichhaltige Lösung in der Notwendigkeit des übernatürlichen betonend.

Bei aller Anerkennung der gesteigerten Verteidigung der christlichen Bildungs- und Erziehungsanschauungen in unserer Literatur sei doch nachdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Vertiefung und allseitige Begründung dieser Anschauungen, wie für deren Zurückführung auf ihre letzten Prinzipien eine Orientierung wie „Natur und Übernatur" ebenso wünschenswert wie unentbehrlich ist. B.

Der Beruf des praktischen Volkswirts. Seine Entstehung und seine Lage. Von H. E. Krüger, Geschäftsführer des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes. (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch.) Leipzig, Dunker & Humblot. 1907. 31. S.

Die einzelnen Kategorien von volkswirtschaftlichen Fachbeamten bei Handels-, Landwirtschafts-, Handwerkskammern, Genossenschaften, freien Vereinen usw. haben sich in den letzten Jahrzehnten zu einem selbständigen Stande entwickelt, der bereits etwa 1300 praktische Volkswirte umfaßt. Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des jungen Berufes sowie die Aussichten, welche diese Laufbahn für den jungen Nationalökonomen oder Juristen bietet, werden in der Broschüre Krügers ausführlich geschildert. Welch' allgemeines Interesse der Frage zukommt, ergibt sich aus der sozialen Bedeutung des Berufs der praktischen Volkswirte, die der Verfasser wie folgt charakterisiert: „Der volkswirtschaftliche Fachbeamte steht zwischen den Vertretern der wirtschaftlichen Praxis und der volkswirtschaftlichen Wissenschaft mitten inne. Er ist naturgemäß Bindeglied beider und der berufene Vermittler zwischen den oft noch so stark auseinandergehenden Anschauungen der Theorie und der Praxis. Das Vertrautwerden mit den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Praxis setzt ihn in den Stand, sich von doktrinären Auffassungen fern zu halten und Verständnis für berechtigte Forderungen der wirtschaftlichen Organisationen auch weiteren Kreisen zu vermitteln. Gleichzeitig aber erwächst ihm vor allen anderen die hohe Aufgabe, in der Praxis auf den Ausgleich der Interessengegensätze hinzuwirken und einer ruhigen gerechten Beurteilung entgegenstehender sozialer Anschauungen den Boden zu bereiten." V. B.

Zu der Besprechung des Werkes „**Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden**" in Heft III, 1907, S. 297 ff. schreibt uns der Verfasser des Werkes, Vorstand der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion, Oberregierungsrat Dr. Bittmann in Karlsruhe:

Herr Dr. Hermann Flamm hat jüngst in dieser Zeitschrift mein Buch „Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden" ausführlich besprochen und meiner Arbeit eine Anerkennung geschenkt, für die ich dem Verfasser nur dankbar sein kann.

Doch glaube ich auf ein Mißverständnis des Verfassers aufmerksam machen zu dürfen, das geeignet ist, meine Stellung zur Hausindustrie zu verdunkeln.

An verschiedenen Stellen der Schrift ist von der Hoffnung gesprochen, die ich auf die „sanierte" Hausindustrie setze. Eine solche Hoffnung habe ich nirgends zum Ausdruck gebracht, vielmehr glaubte ich lediglich auf die Wahrscheinlichkeit aufmerksam machen zu sollen, daß als unbeabsichtigte Nebenwirkung einer gründlichen Sanierung der Hausindustrie dies Betriebssystem durch die neugeschaffenen Existenzbedingungen eine Förderung — und dies insbesondere durch die Inanspruchnahme der Elektrizität — erfahren werde. Das Leben lehrt, daß nicht selten Neben-

Digitized by Google

Aufschwung, der bis zum gar nicht absehbaren Ende anhält, in den Kurbergwerk-Aktien noch gar keine der gelegentlichen Blüten mit anschließender Ernüchterung getrieben hat. Wenn man also auch nicht behaupten kann, daß diese Papiere jetzt zum Kaufen, und in großem Umfange zum Kaufen empfohlen werden können, so darf doch mit Recht gesagt werden, daß sie nicht zum Verkaufen empfohlen werden können, daß sie vielmehr, wenn sie nicht gekauft werden, doch wenigstens gehalten werden müssen.

Berlin, den 15. Juli 1907.

Hillmann.

Aufgelöste Firmen: Emil Lange, Spandau, Wasserstraße. Moritz Hellmann, Charlottenburg, Wilmer, Nachfolger, Kantstraße. Emil Hill, Berlin, Kaiserstraße.

Nach einer der »Allgemeinen Land-Zeitung« Berlin vom 13. Juli 1907 vorliegenden Mitteilung hat sich der Vorstand des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, welcher seinen Sitzungsort alljährlich wechselt, dahin geeinigt, daß der Sitz des Vereins im Jahre 1908 in Berlin sein soll. Es ist dies der Ort, wo der Verein vor 50 Jahren gegründet wurde. Die Vereinsmitglieder werden sich also in diesem Jahre in Berlin zu einer Jubiläumsfeier vereinigen. Die Vorbereitungen dazu sind bereits getroffen, eingehende Beratungen werden jedoch noch stattfinden, insbesondere bezüglich der Frage, ob eine Ausstellung veranstaltet werden soll. Der Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen ist ein Zusammenschluß der Eisenbahnverwaltungen des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns, der Niederlande, Belgiens und der Schweiz. Seine Aufgabe ist es, die Verkehrsbeziehungen dieser Länder zu regeln und zu fördern. Der Verein, der heute 70 Mitglieder zählt, hat seinen Sitz in Berlin, wo auch die Geschäftsstelle, die Bibliothek und das Archiv sich befinden. Die Vereinsmitglieder versammeln sich alljährlich zu einer Hauptversammlung, die jedesmal in einer anderen Stadt stattfindet. Außerdem werden Ausschußsitzungen abgehalten. Die Hauptversammlung findet, wenigstens in der Regel, alljährlich im Monat Juni statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgestellt. Sie enthält Berichte über die Tätigkeit des Vereins, Vorschläge zu Änderungen der Vereinsordnung, Wahlen und Beratungen über Verkehrsfragen.

Neuhaus i. W. Strohmann, Notar.

Die »Union« und ihre Zweck-Transaktion, Steuerhinterziehung, nicht einen Tag-Geschäfte bei Spekulationsgeschäften, Verkäufen und Käufen bei Börsentermingeschäften, Steuerpflicht, Steuerfreiheit, Steuerhinterziehung, Steuerstrafe, Steuerstrafgesetz, Steuerstrafverfahren, Steuerstrafverfügung, Steuerstrafbescheid, Steuerstrafverfügungsbescheid, Steuerstrafverfügungsbescheidsverfahren, Steuerstrafverfügungsbescheidsverfahrensgesetz, Steuerstrafverfügungsbescheidsverfahrensgesetzentwurf, Steuerstrafverfügungsbescheidsverfahrensgesetzentwurfsbegründung, Steuerstrafverfügungsbescheidsverfahrensgesetzentwurfsbegründungsbuch.

Berlin. Hellmann.

Katholische Arbeitervereine. Ihre Notwendigkeit, Aufgaben und Einrichtungen. Dritte vermehrte Auflage. Von Dr. Otto Müller. Soziale Tages-Fragen. Heft 22. Preis 60 Pfg. M.-Gladbach 1907.

Wie der Verfasser einleitend bemerkt, soll das Heft hauptsächlich bestimmt sein, den Vereins- und Vorstandsmitgliedern als Handbuch zu dienen. Diese Aufgabe erfüllt die Schrift unserer Ansicht nach aber auch vollständig. Die Begründung, warum Arbeitervereine notwendig sind, ist außerordentlich klar und schlagend. Sehr praktisch und aus der Erfahrung herausgeschrieben ist die Ausführung über die Aufgaben des Arbeitervereins. Der Verfasser macht da auf vieles aufmerksam, was man so leicht übersieht; deshalb ist das Schriftchen ungemein anregend für die Leiter von Arbeitervereinen. Die Anleitung für Neugründung von Vereinen, ferner bestehende Vereine lebenskräftig zu erhalten, ihnen Belehrendes und Anziehendes zu bieten, finden wir für sehr gut. Dankbar sind wir dem Verfasser für die genaue Präzisierung und Nebeneinanderstellung der Aufgaben der Gewerkschaften und Arbeitervereine in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Interessant ist auch ein Überblick über die Geschichte der Arbeitervereine und das Bild über die Organisation der Vereine im Großen.

Das Heft wirkt sehr anregend und bietet nebenbei Material für eine ganze Reihe dankbarer Themata.

Freiburg i. Br. Strohmeyer, Vicar.

Der Redaktion gingen ferner zu:

Herder's Konversations-Lexikon. Bd. I—VII. Freiburg, Herder. 1907.

Die Bekenntnisse des hl. Augustinus. übersetzt von Georg Freiherrn von Hertling. 2. und 3. Aufl. Freiburg, Herder. 1907. 2,30 Mark.

La lutte contre l'usure dans les lois modernes. Par Victor Brants. Louvain & Paris 1907.

Társadalmi problémák és Keresztény világnézet. Irta Dr. Giesswein, Sándor. Budapest 1907. 1 Kar. 50 Fillés.

Praktische Lehre und theoretische Fachbildung der weiblichen Handlungsgehülfen. Von Dr. Silbermann. Berlin. 1907.

Die Bedeutung und Aufgabe des nationalen Blocks im Reichstage, zugleich ein Beitrag zur Beurteilung und zum Verständnis der Zentrumspartei. Von R. Böhmer. München. 1907. Verlag von J. F. Lehmann. 20 Pfg.

Der Krankenpflegeberuf — kein Durchgangs-, sondern Lebensberuf. Von Streiter. Berlin. 1907. 10 Pfg.

Deutscher, gedenke mehr deiner Flotte. Von J. H. Schütz. Köln. 1907. (Selbstverlag.) 25 Pfg.

Die soziale Bedeutung unserer deutschen Flotte. Von J. H. Schütz, Köln. 1907. (Selbstverlag.) 50 Pfg.

Soziales Museum. 4. Jahresbericht. 1906. Frankfurt a. M. 1907.

Erfolge und Ziele der deutschen Bücherhallenbewegung. 1902—1907. Von D. G. Fritz, Stadtbibliothekar von Charlottenburg. Berlin 1907. Weidmannsche Buchhandlung. 50 Pfg. (Aus Vorträge und Aufsätze aus der Comeniusgesellschaft. X. 3.)

Der Weg nach Eden. Eine Tetralogie von R. Rösting. Leipzig. 1907. Verlag von Oswald Mutze. Preis 2,50 Mark.

Bruder Klaus. Dichtung von P. Augustin Benziger. O. S. B. Einsiedeln. Benziger & Co. 1907. 1,20 Mark.

Junges Volk. Skizzen aus dem Schülerleben von Jakob Grüninger. Einsiedeln. Benziger & Co. 1907. 2 Mark.

Stimmen aus der Stille. Gedichte von Fridolin Hofer. Einsiedeln. Benziger & Co. 1907. 2 Mark.

Digitized by Google

Der Verein Volksunterhaltungsabend für deutsche Sozialisten, W.-Alsterdorf, Alsterdorferstraße 1, ist aufgelöst. Die Auflösung ist auf Antrag des Vereins erfolgt, weil dieser seine Satzungsänderungen aufgegeben.

Zeitschriftenschau.

a) Deutschland.

Zeitschrift für Nationalökonomie von Stolzmann. 1927, Bd. IV.

Dr. Hans Ritschl, Berlin, Die Theorie der Zollwirkungen und die außenhandelspolitischen Alternativen. — Dr. Hans Neisser, Berlin, Zur Theorie der Arbeitslosigkeit. — Dr. Wilhelm Lautenbach, Berlin, Zur Theorie der Konjunktur. — Dr. Wilhelm Röpke, Marburg, Zur Theorie der Depression. — Dr. Hans Neisser, Berlin, Zur Theorie der Arbeitslosigkeit. — Dr. Fritz Schmidt, Frankfurt a. M., Die Grundlagen der Besteuerung. — Dr. Hans Neisser, Berlin, Zur Theorie der Arbeitslosigkeit. — Dr. Hans Ritschl, Berlin, Die Theorie der Zollwirkungen und die außenhandelspolitischen Alternativen

— Faßbender, Ernährungsfrage und Wohlfahrtspflege. — Hättenschwiller, Die schweizerische Wasserrechtspolitik.— Brust, Die Einschränkung der Bergbaufreiheit in Deutschland. (7, 8.) — Gnauck-Kühne, über den Begriff christlich soziale Bildung. — Neuhaus, Beiträge zur Reproduktion der Bevölkerung in Preußen (9).

Stimmen aus Maria-Laach. 1907.

6.—8. Heft: Pesch, Kennzeichen des Volkswohlstandes. (6, 7) — Cathrein, Religion und Pädagogik. (7, 8)

Historisch-politische Blätter. 1907. 124. Bd.

1.—6. Heft: Nach den Reichstagswahlen. — Wilhelm III. und die Mißregierung in den Kolonien. — Jud, Schule und Charakter. — von Bieberstein, Der Zusammenschluß der Westmächte. — Ist der Reformgedanke in der katholischen Kirche berechtigt? — Die katholische Presse in Österreich. — Schrötter, Nürnbergs wirtschaftlicher und finanzieller Niedergang.

Charitas. 1906/07.

10.—12. Heft: Schmedding, Die Fürsorge für Wanderarme und deren gesetzliche Regelung in Preußen. — Weydmann, Die Reform der öffentlichen Armenpflege in Elsaß-Lothringen. — Dreyling, Die Wohnungsfrage vom Standpunkt der Hygiene. — Sierp, Die katholische Soldatenfürsorge im Bistum Haarlem. — Kellnerinnenschutz. — Keller, Fürsorgestellen für Alkoholkranke.

Der Morgen. 1907.

7.—9. Heft: Johannes, Der Durst. — Mumbauer, Die Gebildeten voran! — Dür, Aus dem Leben des großen Bischofs Ketteler von Mainz. — Der 11. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in Stockholm.

Mädchenbildung auf christlicher Grundlage. 1906/07.

10.—12. Heft: Landmann, Die Frauenfortbildung im Lichte der Reform. — Pagès, Die Lektüre unserer Mädchen. — Morius, Eine interkonfessionelle Frauenversammlung zur Linderung von Frauennot. — Jachner, Erzieherinnennot. — Weigl, Aufklärungsarbeit über die Bewahrung der Jugend vor den Genußgiften. — Erziehung der Mädchen zur Tatkraft.

Die christliche Frau. 1906/07.

10.—12. Heft: Keller, Frauenhülfe im Kampfe gegen den Alkoholismus. — Altmann-Gotheiner, Fabrikpflegerinnen. — Gnauck-Kühne, Frau und Presse. — Stummel, Die Kunst der Frau. — Aus dem katholischen Frauenbunde.

Soziale Medizin und Hygiene. 1907.

7.—9. Heft: Bielefeld, Heilstätten oder Invalidenheime für Tuberkulose? — Lohmar, Unfallversicherung und Arzt. — Meyer, Graphische Darstellung der Mitglieder- und der Krankenbewegung einiger Krankenkassen und der allgemeinen Sterblichkeit. — Liebetrau, Die soziale Wertung des Ärztestandes. — Fuls, Zur Änderung der Unfallversicherungsgrundlage. — Pach, Die hygienische Vorbildung der ungarischen Gewerbeinspektoren.

Volkswirtschaftliche Blätter. 1907.

13.—18. Heft: Thieß, Wer ist Volkswirt? — Krüger, Der Beruf des praktischen Volkswirtes. — Schönemann & Jaeckel, Zur Theorie der Statistik. — Die Kartellentwicklung in der Textilindustrie. — Poppe, Über die Wirksamkeit der Handwerkskammern seit ihrer Begründung. — Die amtlichen Organe und die Jahresberichte der Handelskammern. — Pohl, Das australische Sparkassenwesen. — Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten in den außerdeutschen Kulturstaaten.

Bodenreform. 1907.

18.—19. Heft: Feeser, Bodenreform auch für die kleineren Gemeinden. — Pohlman, Zur russischen Agrarreform. — Pohlman, Unser Kampf um die nationalen Bodenschätze. — Schilder, Die Krise in Ägypten. — Flürscheim, Ein Heimstättengesetz für unsere Kolonien. — Haell, Zur Ar-

Digitized by Google

Internationaler Bund der Kriegsblinden, Bern. Die internationale Blindenhilfe. Kongreß in London. Bericht. Mit zahlreichen Bildern. Bern 1914.

Internationaler Kongreß für Blindenwesen, Paris 1900. Compte-rendu des travaux du Congrès international pour l'amélioration du sort des aveugles. — Die Blindenfürsorge im Gesellschaftsleben. — Statistik der Blindheit. — Die Blindenschrift. — Die Blindenbildung. — Die Blindenarbeit. — Die Blindenfürsorge. — Blindenfürsorgevereine. Referate.

Kongreß für Jugendfürsorgewesen. Verhandlungen des 2. Deutschen Kongresses für Jugendfürsorge.

Kongreß für Säuglings- und Kleinkinder-Schutz, Berlin 1910. — Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. — Die Deutsche Säuglingsfürsorgestelle.

a) Italien.

Mineralbäder für schwächliche Kinderkolonien. 1909.

Mitteilungen über Kinderfürsorge. Herausgegeben von M. Wilkens-Hannover. — Wesen, Ziel, Organisation und Methoden der Kinderfürsorge. — Kinderfürsorge in Italien. — Kinderfürsorge in Deutschland. — Kinderfürsorge in Österreich. Weitere zu einem Jahresband fehlen.

Mitteilungen über Jugendfürsorge. Herausgegeben von Lesimple. Nr. 6—7. Die Jugendfürsorge, Aufgaben und Ziele der Jugendfürsorge. — Die Jugendfürsorge in Frankreich. — Die Jugendfürsorge im Ausland. — Die Jugendfürsorge im Auslande und in der gesetzgeberischen Tätigkeit der Parlamente. Weitere zu einem Jahresband fehlen.

Moderne Anstaltsbauten für schwach sinnige und epileptische Kinder. 1907. 7 Heft. Patronat, Landwirtschaftliche Kolonie. — Hospital, Tuberkulosenbaracken. — Schule, Werkstätten. — Wohnhäuser. — Verwaltungsgebäude. — Kapelle. — Isolierhaus. — Wasserversorgung, Kanalisation, Beleuchtung, Heizung. — Einfriedigung, Gartenanlagen. — Gesamtanlage. — Kosten. Die Anstalten sind einzeln in 6 Heften mit prachtvollen Grundrissen und Ansichten dargestellt, während das 7. Heft eine Übersicht über die Gesamtanlagen und Kosten gibt. Die Anstalten sind: Die Anstalten der Provinz Rom, Anstalt für schwachsinnige Kinder in Florenz, Anstalt für schwachsinnige Kinder in Neapel, Anstalt für schwachsinnige Kinder in Palermo, Anstalt für schwachsinnige Kinder in Turin, Anstalt für schwachsinnige Kinder in Venedig.

Übersicht über die neueste Literatur.

Schlußfrage und ihre Beantwortung durch Referate von Wiedow i. H., Direktor Hennigsdorf und Berndt, Dir. der Anstalten für Epileptische in Potsdam. Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIX, Heft 4, 1914.

Schlußfrage und ihre Beantwortung durch Referate von Gaus, Leip. u. Stadtschulrat Berlin und Berndt, Dir. der Anstalten für Epileptische in Potsdam. Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIX, Heft 5, 1914.

Schlußfrage, von Gaus, Stadtrat und Schulrat in Berlin, Ueber neue Bestrebungen auf dem Gebiete der Hilfsschulen. Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIX, Heft 3, 1914.

Schlußfrage, von Gaus, Stadtrat und Schulrat in Berlin. Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIX, Heft 2, 1914.

Schlußfrage und ihre Beantwortung durch Referate von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine) und Berndt, Direktor der Anstalten für Epileptische in Potsdam. Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIX, Heft 1, 1914.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 12, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 11, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 10, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 9, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 8, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 7, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 6, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 5, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 4, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 3, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 2, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVIII, Heft 1, 1913.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 12, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 11, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 10, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 9, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 8, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 7, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 6, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 5, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 4, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 3, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 2, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVII, Heft 1, 1912.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 12, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 11, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 10, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 9, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 8, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 7, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 6, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 5, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 4, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 3, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 2, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XVI, Heft 1, 1911.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 12, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 11, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 10, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 9, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 8, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 7, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 6, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 5, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 4, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 3, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 2, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XV, Heft 1, 1910.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 12, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 11, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 10, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 9, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 8, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 7, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 6, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 5, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 4, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 3, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 2, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIV, Heft 1, 1909.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 12, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 11, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 10, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 9, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 8, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 7, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 6, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 5, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 4, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 3, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 2, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XIII, Heft 1, 1908.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 12, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 11, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 10, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 9, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 8, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 7, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 6, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 5, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 4, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 3, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 2, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XII, Heft 1, 1907.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 12, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 11, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 10, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 9, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 8, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 7, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 6, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 5, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 4, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 3, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 2, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. XI, Heft 1, 1906.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 12, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 11, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 10, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 9, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 8, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 7, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 6, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 5, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 4, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 3, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 2, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. X, Heft 1, 1905.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 12, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 11, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 10, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 9, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 8, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 7, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 6, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 5, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 4, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 3, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 2, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IX, Heft 1, 1904.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 12, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 11, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 10, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 9, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 8, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 7, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 6, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 5, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 4, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 3, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 2, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VIII, Heft 1, 1903.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 12, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 11, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 10, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 9, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 8, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 7, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 6, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 5, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 4, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 3, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 2, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VII, Heft 1, 1902.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 12, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 11, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 10, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 9, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 8, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 7, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 6, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 5, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 4, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 3, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 2, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. VI, Heft 1, 1901.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 12, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 11, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 10, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 9, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 8, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 7, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 6, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 5, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 4, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 3, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 2, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. V, Heft 1, 1900.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IV, Heft 12, 1899.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IV, Heft 11, 1899.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IV, Heft 10, 1899.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IV, Heft 9, 1899.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Seine). Zeitschrift für Kinderforschung, Bd. IV, Heft 8, 1899.

Schlußfrage, von Lesimple, Direktor der Anstalten für Schwachsinnige in Vaucluse (Se

Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständl. Darstellungen. 8°. Leipzig, B. G. Teubner. Jedes Bändchen 1 Mark; geb. in Leinwand 1,25 Mark.

161. Petersen, Waisenh.-Dir. Dr. Joh8.: Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend. (IV, 131 S.) 1907.

162. Petersen, Waisenh.-Dir. Dr. Joh8.: Die öffentliche Fürsorge für die sittlich gefährdete und gewerblich tätige Jugend. (IV, 136 S.) 1907.

42. Gruber, Dr. Christian: Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert. Neubearb. v. Dr. Hans Reinlein. 2. Aufl. (IV, 133 S.) 1907.

Barbas, Dr. Walt.: Verkehr und Verkehrs-Politik in Volks- u. Staatswirtschaft. 1. Bd. (VII, 127 S.) gr. 8°. Wien, F. Deuticke, 1907. 3,60 Mk.

Belgard, Dr. Mart.: Parzellierung und innere Kolonisation in den 6 östlichen Provinzen Preußens 1875—1906. Private Parzellanten, poln. Parzellierungs- und Landkaufgenossenschaften, Landbank zu Berlin und andere Bodenbanken, pommersche Ansiedlungsgesellschaft, königl. Generalkommissionen, königl. Ansiedlungskommission. (XV, 541 S. mit 2 Tab.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. 10 Mk.; geb. 13 Mk.

Boldt, Stadtr. Dr.: Die Wertzuwachssteuer. Ihre bisher. Gestaltg. in der Praxis und ihre Bedeutg. für die Steuerpolitik der Gemeinden. (140 S.) 8°. Dortmund, W. Crüwell, 1907. 2 Mark.

Bücher, Dr. Max: Johann Heinrich v. Thünen und seine nationalökonomischen Hauptlehren. (VII, 159 S.) gr. 8°. Bern, A. Francke, 1907. 3,20 Mk.

Calwer, Rich.: Das Wirtschaftsjahr 1906. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. 1. Tl.: Handel und Wandel. (VII, 341 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer, 1907. 9 Mark; geb. 10 Mark.

Der 2. Tl. f. 1905 ist noch nicht erschienen.

Carnegie, Andrew: Das Evangelium des Reichtums und andere Zeit- und Streitfragen. Autoris. Übersetzung v. Handelsk.-Sekr. Dr. Paul Leonh. Heubner. Mit einem Bildnis, einer Selbstbiographie und einer persönl. Widmung des Verf. f. die deutsche Ausg. 4., 5. und 6. Tausend. Volksausg. XXVII, 324 S.) 8°. Leipzig, J. v. Schalscha-Ehrenfeld, 1907. 1,50 Mk.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen. 32,5×24 cm. Berlin, C. Heymann.

Nr. 12. Protokolle über die Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 8. V. 1907; (III, 36 S.) 1907. 40 Pfg.

Eheberg, Prof. Dr. Karl Thdr. v.: Finanzwissenschaft. 9. verb. und stark verm. Aufl. (VIII, 551 S.) gr. 8°. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1908. 8,40 Mark; geb. 9,60 Mark.

Engels, Friedr.: Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. 5. vervollständ. Aufl. Mit einem Vorwort v. Karl Kautsky. (68 S.). 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1907. 1 Mark.

Erkelenz, Arbeitersekr. Ant.: Die neutralen Gewerkvereine. Eine Kritik und Antikritik aus Dr. Fliederstrauchs unpolit. Mappe, sowie ein Versuch zur Darstellung des neutralen Gewerkvereinswesens. (VII, 82 S.) gr. 8°. Weißenfels, M. Lehmstadt, 1907. 1 Mark.

Erzberger, Reichst.-Abg., M.: Die Zentrumspolitik im Reichstage. Reichstagssession vom 19. Febr. bis 14. Mai 1907. Eine Übersicht über die Tätigkeit der Zentrumsfraktion in dem ersten Sessionsabschnitt der 12. Legislatur-Periode. (93 S.) gr. 8°. Berlin, Germania, 1907. 1,50 Mk.

Grün, Dr. Heinr.: Prostitution in Theorie und Wirklichkeit. (48 S.) gr. 8°. Wien, J. Deubler, 1907. 1,50 Mark.

Gurland, Dr. Aron: Grundzüge der muhammedanischen Agrarverfassung und Agrarpolitik mit besond. Berücksichtigung der türkischen Verhältnisse. Ein krit. Versuch. (IX, 85 S.) gr. 8°. Dorpat (Jurjew), J. Bergmann, 1907. 2,40 Mark.

Handbuch für evangelische Arbeiterinnen. Hrsg. vom deutsch-evangel. Frauenbund. (83 S.) 16°. Berlin, Schriftenvertriebsanstalt, 1907. Geb. in Leinw. 40 Pfg.

Digitized by Google

Handbuch, soziales. Zusammengestellt und hrsg. von Lic. L. Weber. (VIII, 341 S.) gr. 8°. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1907. 3,50 Mk.; gebd. 4,50 Mark.

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Begründet von Kuno Frankenstein, fortgesetzt von Max v. Heckel. 1. Abtlg.: Volkswirtschaftslehre. Lex. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

16. Bd. Borght, Dr. R. van der: Handel u. Handelspolitik. 2. Aufl. (XII, 548 S.) 1907. 17,50; geb. bar 19,50 Mk.

Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz. gr. 8°. Berlin, Vaterländ. Verlags- und Kunstanstalt. Jedes Heft 50 Pfg.

41. Mumm, Lic., u. Gewerksch.-Sekr. Herm. Kaffenbeul: Eine eigene sozial-politische Theorie für die christlich-nationale Arbeiterbewegung! Referate auf der 13. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz zu Karlsruhe i. B. am 4. IV. 1907, nebst Diskussionsreden. (97 S.) 1907.

Heidemann, Postinsp. Dr. Paul: Zur Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens unter besond. Berücksichtigung der Postsparkassenfrage. (116 S. und 15 S. Tab.) gr. 8°. Halle, C. A. Kaemmerer & Co., 1907. 2 Mark.

Heizmann, Hans: Das Baumwoll-Termingeschäft und dessen Einfluß auf die Baumwoll-Industrie. (XV, 131 S.) gr. 8°. Schaffhausen, 1907. (Zürich, Rascher & Co.) 2,50 Mark.

Hirsch, Paul: Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. 2. völlig umgeänderte und vermehrte Aufl. (184 S.) 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1907. 2 Mark; geb. 2,50 Mark.

Kultur u. Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt" Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen. 8°. Leipzig, Fel. Dietrich. Jede Nummer 25 Pfg.; für die Reihe von 10 Nummern 1,50 Mark.

104. Winterfeld, Achim v.: Was will die Schulreform? Mit Geleitwort v. Prof. Dr Ludw. Gurlitt. (15 S.) 1907.
105. Katscher, Leop.: Die Gartenstadtbewegung, Industriegartenstädte. (16 S.) 1907.
106. Bunese, Rud.: Wie urteilt man über den 8 Uhr-Ladenschluß? Urteile von Behörden, Handelskammern, Aerzten und Ladeninhabern. (16 S.) 1907.
107. Baum, Dr. Maria: Die gewerbliche Ausbildung der Industriearbeiterin. (11 S.) 1907.
108—110. Driesmans, Heinr.: Menschenreform und Bodenreform Unter Zugrundelegung der Veredelungslehre Francis Galton's (Galton contra Malthus). Auf Grund eines Vortrags über „Anthropologie u. Bodenreform", geh. im volkswirtschaftl. Seminar des „Deutschen Bundes f. Bodenreform". 3., um e. Vorwort u. Schriftenverzeichnis verm. Ausg. (VIII, 60 S.) 1907.
111. Bernhard, Dr. Margar.: Die Frauen u. die Krankenkassen. (14 S.) 1907.
112—115. Ortloff, Dr. Herm.: Gleichberechtigung der Feuer- u. Erdbestattung. Anh.: Das Verbrennungssystem Rich. Schneider, vorm. Dresden, jetzt Berlin. (IV, 73 S.) 1907.
116. Thiesing, Amtsrichter Dr.: Frauen als Vormünder. (12 S.) 1907.
117. Lischnewska, Maria: Die wirtschaftliche Reform der Ehe. (15 S.) 1907.
118—120. Rudor, Dr. Heinr.: Fideikommiß-Schutz in Deutschland versus Landarbeiterheim-Schutz in Dänemark. Zur Agrarpolitik in Dänemark und Deutschland. 2. [Titel-]Ausg. (52 S.) [1905] 1907.
121. Schwimmer, Rosika: Zentralhaushaltung. (16 S.) 1907.

Lassalle, Ferd.: Offenes Antwortschreiben an das Zentral-Komitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig. Durchgesehen, mit Einleitg. u. Anmerkgn. versehen v. Ed. Bernstein. 71 S.) 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1907. 1 Mark.

Lobe, Oberlandesger.-R. Dr. Adf.: Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. gr. 8°. Leipzig, Dieterich.

1. Bd.: Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch u. den Nebengesetzen. (XII, 482 S.) 1907. 10,—; geb. 12,— Mk.

Loewenthal, Dr. Eduard: Geschichte der Friedensbewegung. Mit Berücksicht. der zweiten Haager Friedenskonferenz. 2. verb. und verm. Aufl. (104 S.) 8°. Berlin, E. Ebering, 1907. 2,50 Mark.

Marx-Studien. Blätter zur Theorie und Politik des wissenschaftl. Sozialismus. Hrsg. von DD. Max Adler und Rud. Hilferding. gr. 8°. Wien, Wiener Volksbuchh.

2. Bd. Bauer, Otto: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie. (VIII, 576 S.) 1907. 8,40 Mk.

Digitized by Google

Müller (Fulda), Reichst.-Abg. Rich.: Die Einnahmequellen des Deutschen Reiches und ihre Entwicklung in den Jahren 1872 bis 1907. Ein Beitrag zur Beurteilung des Reichsfinanzwesens. (72 S.) 8°. M.Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland, 1907. 1.20 Mk.

Muser, Landt.-Abg. Rechtsanw. Osk.: Der Ultramontanismus und das Zentrum. Eine Studie. 176 S. gr. 8°. Lahr, M. Schauenburg, 1907. 1,80 Mark (Partiepreise).

Natur und Staat. Beiträge zur naturwissenschaftl. Gesellschaftslehre. Eine Sammlung von Preisschriften. Hrsg. von Prof. Dr. H. E. Ziegler in Verbindg. mit Proff. DD. Conrad u. Haeckel. gr. 8°. Jena, J. Fischer.
9. Tl. Haecker, Sem.-Prof. (fr. Pfr.) Dr. Walt.: Die ererbten Anlagen u. die Bemessung ihres Wertes für das politische Leben. (XII, 300 S.) 1907. Subskr.-Pr. 4,—; geb. 5,— Einzelpr. 5,—; geb. 6,— Mk.

Organisation, die internationale, der sozialistischen Jugend. Bericht des Sekretariats der internationalen Verbind. der sozialist. Jugendorganisationen. August 1907. (III, 83 S.) 8°. Leipzig. Leipziger Buchdruckerei, 1907. 3,40 Mark.

Pache, Pfr. a. D. Dir. Alfr.: Geschichte des sächsischen Landtagswahlrechts von 1831—1907 und Beurteilung des Entwurfs der Regierung von 1903 in der 2. Kammer am 8. Febr. 1904, sowie der Entwurf der Regierung zur Reform des Wahlgesetzes vom 7. Juli 1907 und dessen Beurteilung durch die Presse. Auf Grund amtl. Unterlagen verf. (179 S. mit 4 Bildnissen.) 8°. Dresden, v. Zahn & Jaentsch. — Leipzig, Roßberg'sche Buchh., 1907. Kart. 3 Mark.

Politik, die. Eine staatswissenschaftl. Hausbücherei, geleitet von Dr. Friedr. Wegener. gr. 8°. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn. Jedes Heft 1 Mk.
1. Heft. Ludwig, Dr. Frz.: Die Reichstagswahlen v. 1907 u. die Sozialdemokratie. 1. Tl. Nach dem Dreimillionen-Sieg (IV, IV, 84 S.) 1907.

Rubenson, Dir. weil. Polizeidir. S.: Das Gotenburger System und seine Anwendung in Stockholm, nebst geschichtl. Übersicht über die Branntweingesetzgebung in Schweden. Übers. von weil. Lekt. Dr. Ernst A. Meyer. (XIV, 281 S. m. Abbildgn.) gr. 8°. Stockholm, 1907. (Leipzig, F. A. Brockhaus' Sort.)

Sägmüller, Prof. Dr. Joh. Bapt.: Die Trennung von Kirche und Staat. Eine kanonistisch-dogmat. Studie. Mit 13 Beilagen, enth. offizielle Aktenstücke über die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich. (VIII, 48 u. CXLVII S.) gr. 8°. Mainz, Kirchheim & Co. 1907. 3 Mk.

Sammlung Göschen. Kl. 8°. Leipzig, G. J. Göschen. Geb. in Leinw., jedes Bdchn. 80 Pfg.
319. Hassert, Handelshochsch.-Prof. Dr. Kurt: Landeskunde und Wirtschaftsgeographie des Festlandes Australien. Mit 6 Abbildungen, 8 graph. Tab. u. 1 Karte. (184 S.) 1907.
342. Korting, Ingen. Johs.: Heizung u. Lüftung. I. Das Wesen u. die Berechnung der Heizungs- u. Lüftungsanlagen. Mit 34 Fig. (157 S.) 1907.
343. Dasselbe. II. Ausführung der Heizungs- u. Lüftungsanlagen. Mit 101 Fig. (137 S.) 1907.
344. Grunsky, Dr. Karl: Musikästhetik. (178 S.) 1907.
346. Weber, Doz. Dr. Adf.: Armenwesen und Armenfürsorge. Einführung in die soziale Hilfsarbeit. (120 S.) 1907.

Sammlung Kösel. Kl. 8°. Kempten, J. Kösel. Geb. in Leinw., jeder Bd. 1 Mk.
12. Neuhaus, Dir. Dr. Geo.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrhundert. (VIII, 182 S.) 1907.
14. Noeren, Ob.-Landesger.-Rat, Geheimr. Herm.: Die Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaten. (III, 136 S.) 1907.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. v. Prof. Dr. Joh. Conrad. gr. 8°. Jena, G. Fischer.
56. Bd. Stollwerck, Dr. Walt.: Der Kakao u. die Schokoladenindustrie. Eine wirtschaftsstatist. Untersuchung. (VIII, 102 S.) 1907. 3,— Mk.

Schriften des deutschen Werkmeister-Verbandes. 8°. Düsseldorf, Werkmeister-Buchhandlung.
5. Heft. Vor der Entscheidung! 27 Gutachten zur Frage der Pensions-Versicherung der Privatangestellten. 2., wesentlich verm. Aufl. (6. bis 10. Tausend.) (80 S.) 1907. 40 Pfg.

Digitized by Google

Schriften des Verbandes württembergischer Frauenvereine. 8°. Stuttgart, C. Grüninger. Jede Nummer 30 Pfg.

1. Frauen, die, in der kommunalen Schulverwaltung. Referat. (8 S.) 1907.
2. Blanck, Mathilde: Die obligatorische Mädchenfortbildungsschule. Referat. (10 S.) 1907.

Schriften der österr. Gesellschaft f. Arbeiterschutz. gr. 8°. Wien, F. Deuticke.

11. Heft. Hauck, Gewerbeinsp. Ing. Karl: Die Nachtarbeit der Jugendlichen in der österreichischen Industrie. Bericht, erstattet der internationalen Vereinig. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (59 S.) 1907. 1,50 Mk.
12. Heft. Teleky, Dr. Ludw.: Die Phosphornekrose. Ihre Verbreitung in Oesterreich und deren Ursachen. Bericht, erstattet der internationalen Vereinig. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (VII, 182 S.) 1907. 4,— Mk.

Sorgenfrey, B.: Weltfrieden. Friedensvorschläge u. -Pläne vom Standpunkte der Nationalphysiologie u. christl. Realpolitik. (40 S.) 8°. Döbeln, 1907. (Leipzig, Verlag f. Lebensreform.) 50 Pfg.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 33,5×26,5 cm. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Bd. 179 IIc. Stromgebiete, die, des Deutschen Reichs. Hydrographisch u. orographisch dargestellt m. beschreib. Verzeichnis der deutschen Wasserstraßen. Tl. IIc: Gebiet der Ems. (III. 97 S.) 1907. 2,— Mk.

Bd. 179 IIb. Stromgebiete, die, des Deutschen Reichs. Hydrographisch u. orographisch dargestellt m. beschreib. Verzeichnis der deutschen Wasserstraßen. Berichtigte und auf den neuesten Stand ergänzte Ausg. Tl. IIb: Gebiet der Weser. (III, 97 S.) 1907. 2,— Mk.

Bd. 179 IIIa. Dasselbe. Tl. IIIa: Gebiet des Rheins. (III, 187 S.) 1907. 3,— Mk.

182. Bd. Handel, auswärtiger, im J. 1906. 1. Tl. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im J. 1906. (8., 13. u. 19. Heft. 59, 74 und 96 S.) 1907. Für vollständig 10,—; einzelne Hefte 8, 13 u. 19 je 80 Pfg.

188. Bd. Streiks u. Aussperrungen im J. 1905. (IV, 99 u. 207 S.) 1907. 3,— Mk.

Tages-Fragen, soziale. Zwanglose Hefte, hrsg. vom Volksverein für das kath. Deutschland. (Neue Aufl.) gr. 8°. M.Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das kath. Deutschland.

29. Heft: Kolportage, katholische. Nebst e. Verzeichnis geeigneter Schriften. 3., vollständig umgearb. Aufl. (79 S.) 1907. 80 Pfg.
32. Heft. Müller, Präs. Dr. Otto: Katholische Arbeitervereine. Ihre Notwendigkeit, Aufgaben und Einrichtungen. 3. verm. Aufl. (7.—10. Taus.) (128 S.) 1907. 60 Pfg.

Verhandlungen, die, des 18. evangelisch-sozialen Kongresses, abgeh. in Straßburg (Elsaß) am 21. bis 23. Mai 1907. Nach dem stenograph. Protokoll. (III, 173 S.) gr. 8°. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1907. 2 Mk.

Weltwirtschaft, die. Ein Jahr- und Lesebuch. Unter Mitwirkg. zahlreicher Fachleute hrsg. von Wirkl. Admiralitätsr. Prof. Dr. Ernst v. Halle. II. Jahrg., 1907: I. Tl. Internationale Übersichten. Bearb. v. K. Riezler, Ed. Roghé, W. Zimmermann u. a. (VI, 368 S. m. 2 Taf.) Lex. 8°. Leipzig, B. G. Teubner, 1907. 8 Mark; geb. in Leinw. 6,80 Mk.

Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Hrsg. von Oberstleutn. a. D. von Hassell und Pfr. Th. Wahl. gr. 8°. Stuttgart, Ch. Belser.

243. Heft. Reichmann, Max: Die christlichen Gewerkschaften. Ihr Werden, ihr Wesen u. ihre Ziele. (60 S.) 1907. 80 Pfg.

Inhalts-Verzeichnis

Abhandlungen.

	Seite
Die soziale Tätigkeit der Stadtgemeinde Essen. Von T. Kellen, Essen	8, 182
Die ländliche Volkshochschule in Deutschland. Von Dr. Keller, Heimbach (Baden)	27
Die Massenverbreitung guter Bücher durch volkstümliche Bibliotheken. Von Hermann Herz, Redakteur in Bonn	34
Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Von Dr. Retzbach, Freiburg i. Br.	55
Der öffentliche Arbeitsnachweis. Von Jakob Lorenz, Rorschach	71
Das uneheliche Kind in den größeren Städten. Von Dr. Hans Rost, Augsburg	133
Zur Frage des Besitzwechsels und der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Von Professor Dr. Martin Faßbender, Berlin	166
Die Förderung des gewerblichen Mittelstandes. Von Dr. Retzbach, Freiburg	216
Das Genossenschaftswesen im Handwerk. Von Dr. Retzbach, Freiburg	274
Die Krankenversicherung in der Schweiz. Von Jakob Lorenz, Rorschach	285
Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden, mit besonderer Berücksichtigung des hohen Schwarzwaldes. Von Dr. Hermann Flamm, Freiburg im Breisgau	297
Die soziale Gesetzgebung und die Ärzte. Von Dr. Karl Schmidt, prakt. Arzt in Freiburg i. Br.	407
Zur Dienstbotenfrage:	
a) Die soziale Lage der weiblichen Dienstboten. Von A. Stumpf, Karlsruhe	428
b) Welches ist die geeignete Form der Organisation für die Dienstmädchen? Von R. Bruckmayer, München	438
Die Streikversicherung der Arbeitgeber. Von Willy Brachvogel, Berlin	453
Sozialdemokratische Anklagen gegen die deutsche Sozialdemokratie. Von Felix Walter	462

Aus der sozialen Welt.

Die sozialpolitische Tätigkeit des Reichstags von 1903—1906	82
Die Sozialpolitik in den Landtagen	86, 353, 484
Kongresse	88, 346
Lohnbewegungen und Aussperrungen im Jahre 1905 in Deutschland und England	98
Die britischen Gewerkschaften in den Jahren 1902—1904	101
Schweizer Chronik	103, 372, 511
Die Gewerkschaften in Österreich im Jahre 1905	106
Zum Kampfe gegen den Alkoholismus im Jahre 1906	225
Das Pensionsversicherungsgesetz der Privatbeamten in Österreich	234
Gewerkschaften und Parteipolitik im Wahlkampf	237
Gesetzgebung und Verwaltung	331, 482
Soziale Zustände	335
Zur Statistik der Arbeiterorganisation	364, 506
Oesterreichische Chronik	369
Die Förderung des Baues von Kleinwohnungen durch die größeren deutschen Städte	427

Digitized by Google

Miszellen.

	Seite
Tarifgemeinschaft und Organisationspflicht im deutschen Buchdruckgewerbe	111
Soziale Schulung für katholische Frauen	114
Beamte und Presse der christlichen Gewerkschaften	115
Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt	242
Das Submissionswesen	243
Zum Zwecke der Lehrlingsfürsorge	244
Die neueste Entwicklung von Sozialdemokratie und Liberalismus. — Die Sozialpolitik im neuen Reichstag	246
Soziales Leben im Pharaonenland	376
Eine Zentralkasse für Industrie, Gewerbe und Handel	378
Städtische Arbeitslosenversicherung in Straßburg i. E.	380
Die Ehescheidungen in Preußen in den Jahren 1895—1905	514

Literatur.

Rezensionen	117, 255, 282, 517
Zeitschriftenschau	124, 266, 395, 539
Uebersicht über die neueste Literatur	125, 268, 399, 541

Namen- und Sachregister.

	Seite
Absatzgenossenschaften	282
Agrarpolitik	166
Alkoholfrage	235, 499
Altersversicherung in der Schweiz	511
Amt, Das statistische, in Essen	182
Anklagen, Sozialdemokratische, gegen die deutsche Sozialdemokratie	482
Anlagen, Oeffentliche, in Essen	209
Apothekerkongreß, III. in Düsseldorf (vom 15. bis 17. September 1907)	503
Arbeiterfürsorge in Essen	191
Arbeiterinnenfrage	344, 347
Arbeiterorganisationen	364, 489, 506, 512
Arbeitervereine	88, 89, 351, 364, 506
Arbeiterverhältnisse in Baden	344
Arbeitgeber, Streikversicherung der	453
Arbeitslosenfürsorge in Essen	190
Arbeitslosenversicherung in der Schweiz	512
" in Straßburg i. E.	380
Arbeitsnachweise	71, 192, 346, 375
Armenpflege in Essen	202
Aerzte, Die, und die soziale Gesetzgebung	407
Aussperrung 1905 in Deutschland u. England	98
Auswanderung der Arbeiter	495
Bäder in Essen	209
Baugewerbeordnung	331
Bauordnung, Die, in Essen	18
Bautätigkeit, Die städtische, in Essen	20, 11
Berufsvereine, Rechtsfähigkeit der	55
Betriebe, Die kommunalen, in Essen	183
Bibliotheken, volkstümliche	34
Bildungsfürsorge, Kommunale, in Essen	211
Bittmann, Dr. Karl	207
Bodenpolitik in Essen	5
Bodenreformer, Bundestag der deutschen	92
Borromäus-Verein, Der	43
Brachvogel, Willy	458
Braun, Dr.	346
Bruckmayer, R.	438
Brüning, Rechtsanwalt Dr.	516
Buchdruckgewerbe, Deutsches	111
Bücher, Die Massenverbreitung guter	34
Charitastag in Danzig	93
Charitative Tätigkeit in Essen	202
Chronik, Oesterreichische	369
" Schweizer	108, 372, 511
Dienstbotenfrage, Zur	428
Dienstmädchen, Organisation für die	438
Ehescheidungen, Die, in Preußen 1895—1905	514
Ehrler, Dr	472
Einkaufsgenossenschaften	281
Einwanderung der Arbeiter	495
Entschuldung des ländl. Grundbesitzes	166, 171
Entwicklung, Die, der Stadt Essen	4
Erzberger, M., Abgeordneter	86
Faßbender, Prof. Dr. Martin	166
Flamm, Dr. H.	97, 101, 103, 246, 297, 351, 503, 511
Frauenbewegung	95, 114, 486
Frauenstimmrecht, Das	486
Frenay, Landtagsabgeordneter Dr.	86
Fürsorgepolitik, Die, unehelicher Kinder und deren Mütter	161
Geburten-Frequenz, Die unehelichen, in den größeren Städten	136
Genossenschaftswesen, Das, im Handwerk	273, 276, 282
Gesellenvereine, Die katholischen	365
Gesetzgebung und Verwaltung	331, 482
Gesetzgebung in der Schweiz	272, 511
Gesundheitspflege, Kommunale, in Essen	204
Gewerbe, Förderung von, in Essen	191
Gewerbegerichte	196, 349
Gewerbeordnung	331
Gewerbeverein, Der Schweizerische	395
Gewerkschaften, Die britischen, in den Jahren 1902—1904	101
Gewerkschaften, christl.	115, 230, 366
Gewerkschaften, Die, in Oesterreich 1905	106
Gewerkschaften, sozialdemokr.	239, 489, 507
Gewerkschaften im Wahlkampf	237
Großbetrieb, Der, in der Industrie	274
Grundbesitz, ländl.	166
Grundbesitz, Städtischer u. privater, in Essen	5

Digitized by Google

	Seite
Handlungsgehilfenverband, D.-N.	352
Handwerk und Gewerbe, Förderung von in Essen	191
Handwerkergenossenschaften	278
Handwerkergenossenschaftsbewegung, Heutiger Stand der deutschen	283
Handwerkskammern in Baden	341
„ preußische	382
Hausindustrie und Heimarbeit in Baden	397
Herz, Hermann	34
Hugenburg, Geh. Finanzrat Dr.	179
Invalidenversicherung in Baden	341
Kaufmannsgerichte	84, 198
Kellen, T.	3, 182
Keller, Dr.	37, 234
Kind, Das uneheliche, in den größeren Städten	133, 149, 154
Kinderschutzgesetz	362
Kindersterblichkeit, Die	142
Kleinwohnungen	472
Kolonialpolitik, Die	494, 501
Kommunalabgabengesetz	364
Kommunalbeamte in Essen	185
Konflikte, Die internationalen	492
Kongresse	88, 346, 484
„ in der Schweiz	373, 513
Krankenhaus in Essen	211
Krankenversicherung in Baden	335
„ in der Schweiz	385
Kreditgenossenschaften	279
Krupp	4, 21, 40, 192
Lage, Die politische	501
Landtage	86, 353
Landwirtschaft im Schwarzwald	324
Lanske, Eugen	237, 373, 379
Lehrlingsfürsorge in der Schweiz	244
Lehrlingswesen, Das, in Baden	342
Liberalismus, Neueste Entwicklung von	348
Literatur, Gute	34
Lohnbewegungen im Jahre 1905 in Deutschland und England	98
Lohnpolitik in Essen	185
Lorenz, Jacob	71, 106, 285, 375
Magazingenossenschaften	282
Marx, K., Kaplan	241
Militarismus, Der	492, 501
Mittelstandsfrage	316, 362
Nahrungsmitteluntersuchung in Essen	311
Organisationen, Gewerkschaftl. u. Genossenschaftl. in der Schweiz	374
Parteipolitik im Wahlkampf	237
Parteitag, Der Sozialdemokratische in Essen	498
Patronat, Das Züricher	245
Pensionskassen in Essen	187
Pensionsversicherungsgesetz, Das, der Privatbeamte in Österreich	234
Pfandleihanstalt, Die städtische, in Essen	201
Produktivgenossenschaften	378
Prostitution, Die, in Essen	211
Rechtsauskunftstelle, Die, in Essen	183
Reichstag 1903—1906	83, 246
Reichstagswahlen, Die letzten	501
Retzbach, Dr.	55, 216, 273, 353, 507
Rösch, Dr. A.	354
Rost, Dr. Hans	133
Schmid, Dr. Karl, prakt. Arzt	407
Schmitten, H., Apotheker	606
Schrebergärten in Essen	210
Schulhygiene in Essen	207
Schulwesen in Essen	211
Schulze-Delitzsche Kassen	279, 280, 283
Schwarzwaldindustrie	397
Sittlichkeit, Förderung der	97
Sozialdemokratie, Anklagen gegen die deutsche	462
Sozialdemokratie, Neueste Entwicklung von	246
Soziale Einrichtungen in Essen	183
Soziale Gesetzgebung, Die, und die Ärzte	407
Soziale Lage, Die, der weibl. Dienstboten	428
Soziale Schulung für kath. Frauen	114
Soziale Tätigkeit in Essen	2, 182
Soziale Zustände in Baden	335
„ in der Schweiz	374
Soziales Leben im Pharaonenland	376
Sozialisten-Kongreß, Der internationale, in Stuttgart	484
Sozialpolitik in den Landtagen	86, 353
„ Die, im neuen Reichstag	246
Sozialpolitische Tätigkeit des Reichstages von 1903—1206	83
Sparkasse, Die städtische, in Essen	199
Stadterweiterung in Essen	9
Stadtgemeinde Essen, Die, als Arbeitgeberin	185
Statistik der Arbeiterorganisationen	384, 506
Steuern in Essen	23
Streikversicherung, Die, der Arbeitgeber	453
Stumpf, A.	428
Submissionswesen in Baden	243
Tarifverträge in Essen	193
Unfallversicherung in Baden	339
Unterrichtswesen, Gewerbliches in Baden	342
Unterstützung, Die städtische, der Bautätigkeit in Essen	21
Vereinswesen, Gewerbliches in Baden	341
Verschuldung des ländl. Grundbesitzes	166, 179
Verwaltung	331, 482
Volksbildungsbestrebungen, Allgemeine, in Essen	212
Volkshochschule, Ländliche, in Deutschland	27
Volkswohlfahrt	342, 345
Vollmer, Joh.	114
Vormundschaft	163
Waisenpflege in Essen	202
Walter, Felix	462
Walterbach, C.,	115
Wanderarbeitsstättengesetz	358, 482
Werkgenossenschaften	282
Wohlfahrtseinrichtungen, Allgemeine in Essen	199
Wohnungsfrage	357, 472
Wohnungsgesetze	357, 483
Wohnungsinspektion in Essen	11
Wohnungsnachweis in Essen	23
Wohnungswesen in Essen	5
„ in der Schweiz	375
Zentralstelle, Eine, für Industrie, Gewerbe und Handel in Bayern	379

Digitized by Google

Verlag Dr. P. Langenscheidt, Berlin—Groß-Lichterfelde-Ost.

Glänzend besprochene Bücher
aus
Langenscheidt's Bibliothek der Zeit!

Vorzügliche Geschenkwerke! **Vornehme Ausstattung!**

Mit Ausschluß der Öffentlichkeit.

Sittenroman von Paul Mathieu. Preis Mk. 2.—, eleg. gebunden Mk 3.—

Dresdener Rundschau: Ein Buch, das hinabführt in die scheinbar tiefsten Sümpfe sittlicher Verkommenheit. Mit Vorurteil nahm ich das Buch zur Hand und jetzt, nach der Lektüre, gestehe ich, daß ich bis ins Innerste gepackt und erschüttert bin. Der Verfasser verfügt über eine ungeheuere psychologische Kraft; sein Buch dient einer höheren Sittlichkeit. Darum ist es ein gutes, ein tapferes Werk!

Die Hölle des Soldaten.

Dunkle Bilder aus einem französischen Lazarett. Von Jean de la Hire.
Preis Mk. 3.—, elegant gebunden Mk. 4.50.

Neueste Nachrichten, Chemnitz: In prächtige Kunstform gegossen sind die Erlebnisse; viele düstere Szenen von geradezu grausiger Tragik. Das Buch ist ein Kunstwerk. — Leipziger Neueste Nachrichten: Dieses Werk öffnet dem Leser den Blick in eine Hölle. Aber das Buch ist ein Spiegel, „der das Leben, das volle Leben widerspiegelt".

Kling, klang, gloria . . .

Skizzen von Else Krafft. Preis Mk. 2.—, gebunden Mk. 3.—.

Vossische Zeitung, Berlin: Else Krafft hat eine scharfe Beobachtungsgabe; nicht der kleinste Zug aus dem Seelenleben ihrer Helden wie aus dem „Milieu" entgeht ihr. Die ätzende Lauge des Spotts verwendet die Verfasserin nie, desto häufiger den unter Tränen lächelnden Humor. Ihre Darstellung ist stets vornehm und dezent, kurz gesagt, diese Skizzen aus der Feder einer Frau sind Schöpfungen eines reich begabten, echt weiblich empfindenden Gemüts.

Die rote Spinne.

Tagebuch eines Äther- und Morphiumsüchtigen. Von Delphi Fabrice.
Preis Mk. 2.50, elegant gebunden Mk. 4.—

Internationale Literaturberichte, Berlin: Die Sprache ist von bezwingender, hinreißender Schönheit. . . . Ein psychologischer Meisterroman, auf den unsere Literatur stolz sein darf! — Duisburger Zeitung: Das Buch ist mit einer verblüffenden Sachkenntnis geschrieben. — Stralsunder Tageblatt: Ein Nachtstück düsterer Art, aber auch ein Meisterstück.

Tragödie.

Berliner Skizzen. Von Dorothee Goebeler. Preis Mk. 2.—, elegant gebunden Mk. 3.—

Die Gartenlaube, Berlin: Wo auch die Verfasserin das Leben anpacken mag, es ist immer „interessant". Dorothee Goebeler hat den sicheren Blick für das Dramatische, ein warmes, verstehendes und verzeihendes Frauenherz und neben dem Wollen auch das Können. Und Können ist Kunst! — Berliner Lokal-Anzeiger: Dorothee Goebeler besitzt eine literarische Kleinkunst, die brennende Fragen des sozialen und des empfindenden Lebens berührt, und in der häufig das große Weh der Welt durch das kleine Genrebild zittert.

In malaiischen Feldlagern.

Skizzen aus der holländischen Kolonialarmee. Von Reinhold Cronheim.
Illustriert Preis Mk. 1.—, elegant gebunden Mk. 2.—.

Der Tag: „Ein kleines, schmales Bändchen, zierlich und mit liebevoller Sorgfalt ausgestattet, als sollte es auf dem Nippestischchen ruhen. Und dabei doch ein Werk voll ernsten Inhalts, ein Buch, das von den blutigen Tragödien einsamer Kämpfe im Wüstensande erzählt. Nicht eine Zeile in diesem Buch, die nicht von Leben atmet. Und immer wieder fühlt man: Hier spricht einer, der selber gegen die Javaner im Felde stand und dem ein deutsches Herz im Leibe schlug, als er die holländische Flinte schleppte."

Digitized by

Für den Literaturfreund

ist Reclams weltberühmte Universal-Bibliothek eine wahre Fundgrube interessanter Werke aus den Geistesschätzen aller Völker und Zeiten. Nur Gutes und Wertvolles ist zur Aufnahme in diese jetzt fast 5000 Nummern umfassende Büchersammlung gelangt. Speziell bei den wissenschaftlichen Texten ist stets streng darauf geachtet worden, daß dieselben vollständig und in so vorzüglichen Ausgaben erscheinen, daß sie auch dem Gelehrten für seine Studien dienen können.

Der Inhalt der Sammlung

ist so vielseitig wie nur irgendeiner Bibliothek der Welt. Viel und gut, Berücksichtigung aller berechtigten Geschmacksrichtungen, multa et multum, das ist der oberste Grundsatz des Unternehmens. Da steht die leichtgeschürzte Muse neben der düstern Tragik, der anspruchslose Plauderer neben dem gewichtigen Philosophen und der schlichte Mann aus dem Volke findet ebenso das Seine wie der literarische Feinschmecker. Die bedeutendsten Autoren der Vergangenheit und Gegenwart aus 32 Literaturen sind in dem Verzeichnis zu finden — nur der Schund- und Hintertreppenlektüre ist in der Universal-Bibliothek keine Freistatt bereitet.

Die Ausstattung

der Universal-Bibliothek ist trotz des billigen Preises solid und gut. Der Druck ist nach dem Urteil von Fachleuten geradezu mustergültig und sorgfältiger als bei vielen teuren Werken. Jeder Buchstabe kommt scharf und klar zum Ausdruck, so daß das Auge ein gleichmäßiges gutes Satzbild vor sich hat. Das Papier ist seit Jahrzehnten holzfrei, also nicht vergilbend.

Zu Festgeschenken

eignet sich die Univ.-Bibl. in ganz hervorragender Weise, weil es bei ihrer Billigkeit möglich ist, für denselben Preis, der sonst für ein einzelnes Werk angelegt werden muß, reichhaltige Bibliotheken je nach Geschmack und Liebhaberei des zu Beschenkenden zusammenzustellen.

Archiv für christliche und freie Lehr-Predigerkirchen zur Verbreitung
Warnung und Lehrblatt Evangelisch.

Ludwig Windhorst

von Dr. Eduard Jürgen.

Ein Lebensbild für unsere Zeit. Mit Porträt. Dr. Eduard Windhorst, Ludwig Windhorst, Reichsfreiherr von Mallinckrodt, Graf Ballestrem, Freiherr von Franckenstein, Reichsfreiherr Heereman von Zuydtwyck, Graf Preysing-Lichtenegg-Moos, Graf Hompesch, Graf Galen, Dr. Marcklin.

1896 Bogen gr. 8°. Geh. 3 Mk. Eleg. in Leinwand 3 Mk. Prachtvoll mit Goldschnitt und 4 Farbendruck-Einband 4 Mk. Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. N. Bachem, Verlagsbuchhandlung, Köln.

Reiters Katholischer Literatur-Kalender

für das Jahr 1897.

Achter Jahrgang. Mit 4 Porträts. 432 Seiten 8°. Broschiert 1 Mark, gebunden 1 Mark, mit Uhr 1,50 Mk.

Jeder, der sich für katholische Literatur interessiert, wird auch in diesem Jahre an diesem Kalender seine Freude haben. Wieder enthält ein Verzeichnis bei jeder bedeutenderen katholischen Zeitschrift die Angabe, was sie in dem Jahrgang 1896 gebracht hat. Ferner ist ein Verzeichnis der neuen katholischen Erscheinungen des Jahres 1896 beigegeben, sowie Winke enthalten. Mit Einleitung, wie der Jünger Jesu Christi sich zu verhalten hat gegenüber der Literatur, Zeitungen und Zeitschriften. Preis 1 Mk. portofrei gegen Einsendung des Betrages von Herder.

Freiburg i. Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung.

Illustrirtes Kirchenblatt

Allen Freunden der christlichen Kunst

ist das vierteljährlich erscheinende illustrirte Kirchenblatt für katholische Geistliche und Laien bestens empfohlen. Jährlich 4 Nummern à 2 Bogen. Preis 2 Mk. 50 Pf. Probenummern stehen gratis und franco zu Diensten.

Regensberg'sche Buchhandlung in Münster i. W.

Digitized by Google

Verlag von Herder in Freiburg im Breisgau.

Soeben erschien:

Christ-Kindl — Weihnachten

Ein Buch für Kinder von 6—10 Jahren. Mit 8 Farbendrucken und 8 Schwarzbildern. Gebunden in Leinwand mit Farbendruck M. 3.—

Ein Buch für Kinder von 10—14 Jahren. Mit 8 Farbendrucken und 8 Schwarzbildern. Gebunden in Leinwand mit Farbendruck M. 3.—

Ein Buch für Kinder von 14—18 Jahren. Mit 8 Farbendrucken und 8 Schwarzbildern. Gebunden in Leinwand mit Farbendruck M. 3.—

Ein Buch für Kinder von 18—22 Jahren. Mit 8 Farbendrucken und 8 Schwarzbildern. Gebunden in Leinwand mit Farbendruck M. 3.—

Herders Konversations-Lexikon

Vierte, neubearbeitete Auflage. Mit 10 Farbendrucktafeln, 10 Schwarzdrucktafeln, 10 Karten und 1000 Textbildern. Gebunden in Halbleder M. 12.—

Ausführliche Prospekte über diese Werke gratis und franko durch jede Buchhandlung.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Soziale Revue

image
not
available

image
not
available

image
not
available

VIII. Jahrgang. 1908. 1. Quartalsheft.

Soziale Revue

H
5
572
Jahrg. 8
Heft 1

Zeitschrift
für die
sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von
Dr. Jos. Lorz
Herausgegeben von
Dr. Anton Ratzbach

Essen-Ruhr.
Verlag u. Druck von Fredebeul & Koenen.

Bezugsbedingungen:

Die **„Soziale Revue"** erscheint vierteljährlich. Die vier Hefte, jedes mindestens acht Bogen stark, bilden einen Band von über 500 Seiten. Preis in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg jährlich Mk. **4.40** frei ins Haus, durch die Post bezogen Mk. **4.48**. Im Ausland: Mk. **4.80** = **6** Franken. Dieser Betrag ist nach Zustellung des 1. Heftes zu entrichten, bei der Post im Voraus. Die „Soziale Revue" ist zu beziehen durch die **Verlagshandlung Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr, durch die Post und jede bessere Buchhandlung.**

Inhalts-Verzeichnis.

a) Abhandlungen.

Arbeiterausschüsse (Dr. Hermann Flamm, Freiburg i. Br.) 3
Der Selbstmord in den Städten (Dr. Hans Rost, Augsburg) 26
Das A-B-C des öffentlichen Haushaltes (Dr. A. Retzbach, Freiburg i. Br.) 39

b) Aus der sozialen Welt.

Die Gewerbe-Förderungs-Anstalt für die Rheinprovinz in Köln . . . 91
Kongresse 100
Oesterreichische Chronik 106
Die italienische Auswanderung im Jahre 1906 115

c) Miszellen.

Ein goldenes Buch 119
Vorläufige Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni in Preußen und Baden 122
Sozialdemokratische Jugendorganisationen 124
Das kommunale Wahlrecht der Frauen 124

d) Literatur.

Rezensionen 126
Zeitschriftenschau 136
Uebersicht über die neueste Literatur 138

Das nächste Heft wird enthalten: Sozialismus und Geschichtswissenschaft (Prof. Dr Albert, Freiburg). — Der öffentl. Wohnungsnachweis (J. Lorenz, Rorschach). — Die Psychologie der Gesellschaftsklassen (E. Lanske, Wien). — Der Patriotismus (Dr. Braun, Freiburg).

Alle Rechte vorbehalten.

☞ Diejenigen Abonnenten, welche die „Soziale Revue" direkt vom Verlage beziehen, werden gebeten, demselben einen etwaigen Wohnungswechsel umgehend mitteilen zu wollen.

Digitized by Google

Soziale Revue

Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von Dr. Jos. Burg

Herausgegeben

von Dr. Anton Retzbach

Freiburg i. Brg.

---

8. Jahrgang 1908

Essen-Ruhr 1908

Verlag und Druck von Fredebeul & Koenen.

Abhandlungen.

Arbeiteraushilfsschiffe.[1]

Von Dr. Hermann Jlsemann, Hamburg i. Mk.

Die Erkenntnis, daß die soziale Frage der Gegenwart eine Lohnfrage ist, scheint sich immer mehr Bahn zu brechen. Wenigstens scheint sie weiten Kreisen, in die sonst das tiefere Verständnis jener Erscheinungen nicht gedrungen ist, in steigender Richtung zu Bewußtsein gekommen zu sein. Wenn auch die Lösung der Lohnfrage noch nicht gefunden ist, so ist doch die Erkenntnis vorhanden, daß sie nicht unmöglich ist. Von der Lösung der Lohnfrage hängt die Lösung der Wohnfrage ab, so lehrt. Daß wir von den gelobten Verheißungen des Sozialismus nichts erwarten, daß wir in der Beseitigung des Elends nicht allein, nicht hauptsächlich den Wiederaufbau bestehen wollen, daß wir dahin gehen müssen, daß auch den Schlechtesten dieser Weg offen steht, daß auch sie sich emporarbeiten können, das ist unser Ziel. Dabei, wie gesagt, deutliche Erscheinungen mehren, daß auch in der alten Gesellschaftsordnung auf der Grundlage des freiwilligen Eigentums, des freien Wettbewerbes, der freien Arbeit, der freien Verfügung über Produktionsmittel, der Mittelstand, der den Kern des ganzen Volkes ausmacht, sich wieder kräftigt. Auch kann eher von dem Recht auf Arbeit, als von dem Recht auf Wohnung gesprochen werden. Wenn die Arbeit gesichert ist, wird sich auch die Wohnungsfrage von selbst lösen. Wenn aber die Wohnungsfrage gelöst ist, ist es durchaus noch nicht gesagt, daß die Arbeit gesichert ist.

Die Wirtschaftskrisen sind periodische Erscheinungen, die wenigstens allmählich sich so weit beseitigen lassen, daß sie nicht mehr so

[1] Über die Arbeiteraushilfsschiffe vergleiche:
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 108, S. 1—15.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 108, Abteilung I, S. 171—173.
Ferner: Das Arbeiteraushilfsschiff. Hamburg 1908.
Rede gehalten
Bd. 108, Teil I, Arbeiteraushilfsschiffe. Mitteilungen und Vorschläge betreffend Arbeiteraushilfsschiffe. Herausgegeben. Dieser Band liegt uns leider nicht vor.

eben in selbständiger Stellung neuzubringen wäre wie die Gesellschaften bes. auch Ink und hinter diesen über den Stil auch eine noch die hingegen. Die Gesellschaft ist auch und den Bestimmungen eines Satz. Die Bürgerungen nicht auch gestellt. Die gewonnen Zahlen sind die Gesellschaft Gesellschaften und Gesellschaften. Die Gesellschaften sind die Gesellschaften und Gesellschaften. Die Gesellschaften sind die Gesellschaften und Gesellschaften. Die Gesellschaften sind die

gut verständlich. Die Zahl Null, die 10 verschiedene Symbole hat, ist ein Zehnersystem, die Zahl 1 ein Zweiersystem, weil sie nur 2 Zeichen hat, jedoch hat Hegelmann die Unterscheidung Menschen nach vorher entdeckten zu leben und nach zu entdecken als Zweiersystem bezeichnet, weil es nur 2 Zeichen hat. Diese Unterscheidung ist bei Hegelmann nicht so gut verständlich, wie bei Siegfried Saß, weil Hegelmann nicht sagt, daß es sich um Menschen handelt, die vorher entdeckte Gesetze befolgen, und solche, die neue entdecken. Wenn im Indianerbuche Häuptling Schwarzer Adler sagt, daß er nicht wie ein Weißer sein will, sondern ein Indianer, aber Großer Indianer, dann ist das ein Beispiel für Menschen, die vorher entdeckte Gesetze befolgen, aber Großer Indianer, das ist ein Beispiel für Menschen, die neue Gesetze entdecken. Ein Großer Indianer hat keinen Häuptling über sich und auch sonst keinen Großen, weil er selber Häuptling ist. Und die Einordnung, die auf Seite 5 des „Intellektuellen Spiels" gemacht wurde, ist auch gekonnt worden Weißen, weil sie von den Indianern leicht gemacht. Im Buch „Der Indianer" ist auch eine Einordnung gemacht, die Weißen die Unterscheidung schwierig gemacht haben.

Das Problem der Unterscheidung ist auch nicht ein Problem der Schwierigkeit, sondern ein Problem der Einordnung. Und wer Interesse daran hat, die Unterscheidung einfacher und leichter zu machen, als Unterscheidung schwierig, aber ein Problem ohne jede Schwierigkeit, der kann sich ja mit Hegelmann in Verbindung setzen, der seine Unterscheidungsidee über die viel weiteren Entwürfe hin die Kreativität, weil machen leider Kreativität bei Hegelmann nicht Kreativität ist, sondern Kreativität ist bei Hegelmann die Möglichkeit der Unterscheidung in vielen verschiedenen, bei der die Kreativität kommunizieren lassen der Unterschied macht keine, ja, ist Kreativität.

Das Problem ist nicht eine Schwierigkeitsidee. Deshalb schreibt es auch einen Hilfsplan jeder Schwierigkeiten Ersatz der Problem Einordnung. Und wer Interesse daran hat, die Unterscheidung einfacher zu machen, als Unterscheidung schwierig, aber ein Problem ohne jede Schwierigkeit, der kann sich ja mit Hegelmann in Verbindung setzen, der seine Unterscheidungsidee über die viel weiteren Entwürfe hin die Kreativität, weil machen leider Kreativität bei Hegelmann nicht Kreativität ist, sondern Kreativität ist bei Hegelmann die Möglichkeit der Unterscheidung in vielen verschiedenen, bei der die Kreativität kommunizieren lassen der Unterschied macht keine, ja, ist Kreativität.

Das Problem ist nicht eine Schwierigkeitsidee. Deshalb schreibt es auch einen Hilfsplan jeder Schwierigkeiten Ersatz der Problem Einordnung. Und wer Interesse daran hat, die Unterscheidung einfacher zu machen, als Unterscheidung schwierig, aber ein Problem ohne jede Schwierigkeit, der kann sich ja mit Hegelmann in Verbindung setzen, der seine Unterscheidungsidee über die viel weiteren Entwürfe hin die Kreativität, weil machen leider Kreativität bei Hegelmann nicht Kreativität ist, sondern Kreativität ist bei Hegelmann die Möglichkeit der Unterscheidung in vielen verschiedenen, bei der die Kreativität kommunizieren lassen der Unterschied macht keine, ja, ist Kreativität.

Zuschreibungen, ob Eintragung und Verwaltung der Grundstücksbelastungsakten, die Ausfertigung von Schuldtiteln, kurzum in jeder Beziehung sind die Grundbuchämter in Preußen und Württemberg, Baden und Hessen, Bayern und Sachsen, Elsaß-Lothringen und Oldenburg, Braunschweig und Anhalt, Sachsen-Weimar und Mecklenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg gleichmäßig eingerichtet, ohne daß irgendwelche Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit der Landesgesetze entstanden wären.

Deutlich treten auch hier Bestrebungen hervor in Vorgehensweise und Verfahrensart sich einander zu nähern. Wie Preußen sich bemüht hat seinen Hilfsmaterialien durch die Grundbuchblätter Eingang auch in Baden, Württemberg, Hessen, Bayern, Sachsen, Elsaß-Lothringen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg Eingang zu verschaffen, ebenso hat Preußen seine Einrichtungen, die sich in der Praxis bewährt haben, in Preußen selbst weiter ausgebaut, so daß auch hier eine Annäherung stattgefunden hat. Ich erinnere nur an die Einführung der Loseblattform, an die Einführung der Handblätter, an die Einführung der Grundbuchblätter, an die Einführung der Grundbuchkarte, an die Einführung der Grundbuchordnung, an die Einführung der Grundbuchverfügung, an die Einführung der Grundbuchverfügung vom 12. Juli 1904 über die Grundbuchordnung vom 13. Juli 1904 und an die Einführung der Grundbuchordnung vom 13. Juli 1904 selbst. Alle diese Einrichtungen sind in Preußen, in Württemberg, in Baden, in Hessen, in Bayern, in Sachsen, in Elsaß-Lothringen, in Oldenburg, in Braunschweig, in Anhalt, in Sachsen-Weimar, in Mecklenburg, in Lübeck, in Bremen und in Hamburg eingeführt worden und noch weiteres. Das Verfahren bei Verkehrsakten, bei denen es sich um Eigentumsübertragungen handelt, ist in allen diesen Staaten ein gleichmäßiges, ebenso bei vielen gleichartigen Akten, wie die Verordnung vom 1. Juni 1899, durch die § 139 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 Abänderungen erfahren hat, in allen diesen Staaten in gleichmäßiger Weise durchgeführt worden ist.

Ich komme nun zur Verfassung der Verkehrsamtsschäfte.

Die Bildung Verkehrsamtsschäfte im Sinne des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1904 ist folgendermaßen:

1. Diejenigen Beschäfte des Amtsrichters (Amtsgerichtsschäfte) oder eines Amtsgerichts, die sich auf Verkehrsakten beziehen, sind Verkehrsamtsschäfte. Ebenso ist ihre Bildung in den Ausführungsgesetzen der Länder, in welchen sich Gerichte für die Beurkundung von Verkehrsakten befindet, geschehen.

Digitized by Google

2. Im Freundschaftsvertrag zum Staatsbankvertrag wurde vereinbart, daß Rußland und Preußen sich gegenseitig Beistand leisten, wenn eines von ihnen von einem dritten Staat angegriffen würde.

3. Im Geheimvertrag vom 3. Januar 1887 verbündeten Rußland und Deutschland ihre Mitglieder in dem Fall, daß eine Macht einen Krieg beginnen sollte, der Deutschland oder Rußland in Europa in Mitleidenschaft ziehen würde. Deutschland versprach, in einer solchen Lage Rußland die Schließung der Meerengen durch Anerkennung seiner Rechte zu ermöglichen und gutzuheißen. Rußland versprach, Deutschland seine Hilfe zu leisten, wenn Frankreich einen Angriff auf Deutschland unternehmen sollte.

4. Im Rückversicherungsvertrag vom 18. Juni 1887 wurde vereinbart, daß Rußland und Deutschland sich gegenseitig Beistand leisten, wenn eines von ihnen von einem dritten angegriffen würde. Der Vertrag sollte drei Jahre lang gelten. Er wurde 1890 nicht erneuert.

5. Im Mittelmeerabkommen vom 12. Februar 1887 verpflichteten sich Österreich-Ungarn, Italien und England, den Status quo im Mittelmeer zu erhalten. Sollte dieser Status quo gefährdet werden, so sollten sich die Vertragsmächte gegenseitig beraten und Maßnahmen ergreifen, die ihnen gemeinsam notwendig erschienen. Dies Abkommen wurde 1891 und 1895 erneuert.

6. Im Dreibundvertrag vom 20. Mai 1882 verbündeten sich Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien gegen einen Angriff Frankreichs. Sie versprachen sich gegenseitig Beistand, wenn Frankreich einen Krieg anfing, um Italien neue Gebiete wegzunehmen. Sie versprachen sich ferner Beistand, wenn Frankreich Italien zwingen wollte, sich seiner Kolonialpolitik zu fügen. Der Vertrag sollte fünf Jahre lang gelten. Er wurde 1887, 1891 und 1896 erneuert.

7. Im Mittelmeerabkommen vom 16. Dezember 1887 verpflichteten sich Österreich-Ungarn, Italien und England, den Status quo im Mittelmeer zu erhalten. Sollte dieser Status quo gefährdet werden, so sollten sich die Vertragsmächte gegenseitig beraten und Maßnahmen ergreifen, die ihnen gemeinsam notwendig erschienen. Dies Abkommen wurde 1891 und 1895 erneuert.

8. Im Geheimvertrag vom 24. Juni 1887 verpflichteten sich Rußland und Frankreich, sich gegenseitig Beistand zu leisten, wenn eines von ihnen von einem dritten angegriffen würde. Der Vertrag sollte drei Jahre lang gelten. Er wurde 1890 nicht erneuert.

9. Im Geheimvertrag vom 12. Februar 1887 verpflichteten sich Österreich-Ungarn und Italien, sich gegenseitig Beistand zu leisten, wenn eines von ihnen von einem dritten angegriffen würde. Sie versprachen sich ferner Beistand, wenn Frankreich einen Krieg anfing, um Italien neue Gebiete wegzunehmen. Sie versprachen sich ferner Beistand, wenn Frankreich Italien zwingen wollte, sich seiner Kolonialpolitik zu fügen. Der Vertrag sollte fünf Jahre lang gelten. Er wurde 1891 und 1896 erneuert.

10. Im Geheimvertrag vom 12. Februar 1887 verpflichteten sich Österreich-Ungarn und Italien, sich gegenseitig Beistand zu leisten, wenn eines von ihnen von einem dritten angegriffen würde. Sie versprachen sich ferner Beistand, wenn Frankreich einen Krieg anfing, um Italien neue Gebiete wegzunehmen. Sie versprachen sich ferner Beistand, wenn Frankreich Italien zwingen wollte, sich seiner Kolonialpolitik zu fügen. Der Vertrag sollte fünf Jahre lang gelten. Er wurde 1891 und 1896 erneuert.

Kirchenlieder und den Bestimmungen über Gesangbuch ist nur bei wichtigen Gründen an den Willen der Synode und Kirchen eines Landes gebunden. Ebenso ist es mit der Liturgie. Diese ist nicht Gegenstand der Kirche, kann es nur sein, soweit Verschiedenheiten von diesem Gegenstande Gebrauch machen, um einige Kirchenformen in den Kreislauf zu bringen.

Dem Kirchenrechte allgemeiner Synoden und Kirchen ist das Judicat entgegenzusetzen, welches die Kirchenhistoriker recht wohl kennen und in ihren Werken aufgenommen haben. Es ist nicht nur die Gerichtsbarkeit in den Streitsachen der Kirchenlehre, sondern auch die Gerichtsbarkeit in vielen Fällen von der Gültigkeit oder der Tüchtigkeit der Kirchenlehrer, welche Gegenstand der Kirche sind. Es ist nicht nur die Gerichtsbarkeit über die Verletzungen der Kirchenlehre, sondern auch über Verletzungen, welche gegen einige von den Kirchenlehrern begangen werden. Es ist nicht nur die Gerichtsbarkeit über Verletzungen, welche gegen die Kirchenlehre und Kirche durch Kirchenlehrer, sondern auch durch Verletzungen der Kirchenlehrer gegen Kirche.

Die Kirchen Christi, besonders jene Kirchen, welche Kirchengesetzgebung für sich haben, sind nicht nur Gegenstand der Kirchenlehrer, sondern auch Gegenstand der Kirchenbeschreibungen, indem auch die Kirchenlehrer Gegenstand derselben sind, wie auch Synoden und alle einzelne Kirchenlehrer. Die Kirchenbeschreibungen sind nicht nur Gegenstand der Kirchenlehrer (Kirchenwissenschaft) und in vielen Gesetzbüchern enthalten besondere Gesetze der Kirchenbeschreibung, sie sind Gegenstand der Kirchengesetze, welche Kirchenlehrer und Kirchen betreffen, und den Kirchenlehrern obliegt eben die Verletzung der Kirchenbeschreibung zu verhindern. Die Grenzen von Kirchspiel zu Kirchspiel, von Diöcese zu Diöcese, von Provinz zu Provinz, von Land zu Land, von Reich zu Reich sind nicht nur Gegenstand von Gesetzen und Urkunden, sondern auch Gegenstand der Kirchenlehrer und Kirchen. Auch hier sind zwei Kirchenrechte Kirchenlehrer und Kirchen, welche Gegenstand der Kirchenbeschreibungen sind, und Kirchenlehrer und Kirchenbeschreibungen verletzen. Die Kirchenlehrer haben Kirchenbeschreibungen zu verhindern, und Kirchen haben Kirchenlehrer zu verhindern, eine auch alle von ersteren begangenen Verletzungen. Das Kirchenrecht, was den Kirchlehrer, diesen mächtigen vom Kirchenlehrer bekleideten Gegenstand der Kirchenbeschreibungen, betrifft, ist ein Kirchenrecht, welches Gegenstand der Kirchenbeschreibungen selbst ist. Kirchenlehrer und Kirchen haben Kirchenlehrer zu verhindern, und ein einziger Kirchenlehrer kann Kirchen und Kirchenlehrer verletzen. Es ist nicht nur das Kirchenrecht, welches Gegenstand der Kirchenlehrer ist, sondern auch das Kirchenrecht, was den Kirchen

nun in mehrfacher Beziehung zu stehen. Die Gemeindevertretung erhält bei Neuwahl, während welcher Zeit das Amt ihres Bürgers erlischt, eine Zeit von sechs Wochen.

Das Gesetz in den Ortsvorstandsbezirken Köln in den Bürgermeistereien Deutz und Mülheim a. Rh. vom 21. Juni 1887 (Gesetzsammlung S. 317) bestimmt über diesen Gegenstand, daß die Gemeindevertretung binnen einer Frist von sechs Wochen, in welcher ihre Mitglieder durch ein neues Wahlverfahren ergänzt werden müssen, einen Bürgermeister wählt.

Der zweite Wahlgrundsatz, nach welchem die Gemeindevertretungen wählen, ist das weitere Stimmrecht an die Zahlung der Gemeindesteuer. Das Gesetz vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) bestimmt, daß Die in den weiteren Wahlbezirken Stimmrecht haben, sich in zwei weitere Zahlen und zwei Zu Zahlen theilen. Die Zahlen theilen sich in Zahlen, welche Steuern zahlen, und in Zahlen, welche Steuern zahlen, und in Zahlen, welche Steuern zahlen, und

Preußische Vorgeschichtsforschung vom 14. Juli 1902 gezeigt machen, daß Preußen, wenn es sich um die Erhaltung seiner Bodenaltertümer handelte, hinter keinem der in Betracht kommenden Kulturstaaten zurückstehe, sondern sogar in mancher Beziehung vorbildlich sei. Ich verweise auf die Ausführungen des Herrn Geheimrat Schuchhardt auf Seite 20 des Protokolls.

Welche Bedeutung den Museen als Bodenaltertümer pflegenden Instituten beigelegt wird, ergiebt sich daraus, daß in Preußen 1901 für diese Anstalten 1,1 Mill. Mk. verausgabt wurden. Wenn das Reich demgegenüber nur 0,3 Mill. Mk. für seine Museen aufwendet, so ist dabei zu berücksichtigen, daß die Museen der Residenzstädte, wie Berlin, Dresden, München, Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt, Weimar, Hannover, Braunschweig, Kassel, Wiesbaden, Oldenburg, Gotha, Sondershausen, Meiningen, Detmold, Bückeburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Straßburg, Metz, Kolmar, Sarreguemines, Saarbrücken, Trier, Bonn, Köln, Düsseldorf, Aachen, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Mülheim a. Rh., Duisburg, Essen, Krefeld, Gladbach, Neuß, Solingen, Remscheid, Ruhrort, Hagen, Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Hamm, Recklinghausen

gemacht. Die Verfügungen des Kirchenvorstands für die Verwaltungsstelle des Vermögens des evangelischen Pfarrbenefiziums. Die Kirchenverwaltungsbehörde hat die Beschwerde . . . als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt. Er beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung rechtskräftig zu verurteilen, die Beschwerde des Klägers vom 3. Juli 1906 gegen die Verfügung des Kirchenvorstands vom 3. Juli 1906 betreffend Verwendung des Ertrags der Kollekte für die Diasporagemeinden zur Verteilung der Kollekte anzuweisen." Kläger und Beklagte sind Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde Bergen, das Verfahren eine streitige Zivilverfassungssache.

Die Beschäftigung der Kirchenbehörde gegen die Gültigkeit bischöflicher Verfügungen ist nicht ausgeschlossen. Nach § 1 Abs. 2 der Kirchenverfassung, daß Bischöfe und Kirchenräte einander Beistand leisten und den Kirchenbehörden gegen ausgeschlossene Geistliche und sonst bei Handhabung der Kirchenzucht, Kirchenverfassung und Kirchenverwaltung vorkommenden Widersetzlichkeiten und mit Strafmitteln den angemessenen Beistand leisten.

2. Das Rechtsverfahren der Kirchenverwaltungsbehörde.

Die Kirchengesetze der Kirchenverwaltungsbehörde bestimmen die §§ 1326—1329 und 1331 und 1340 der Bürgerlichen Ordnung für Kirchenverwaltung und die Verordnung der vom Kirchen der Kirchenverwaltungsbehörde, daß Kirchenverwaltungsbehörde, daß Kirchenverwaltungsbehörde

übrigen Bestimmungen über das Verfahren Wiederaufnahmegründe sind in den §§ 359 folgenden Bestimmungen enthalten (§§ 359, 360, 362).

1. Die Wiederaufnahme zu Ungunsten Beschuldigter kann nur in der Strafkammer des Landgerichts über das Urtheilen der Schöffengerichte, in der Strafkammer des Oberlandesgerichts über die Urtheile der Landgerichte beantragt werden. Zum Gerichtsstande für die Wiederaufnahme zu Ungunsten Beschuldigter sind die Gerichte angewiesen, welche in erster Instanz erkannt haben.

2. Die Frist zur Einlegung der Revision beträgt eine Woche (§ 341).

Ebenso ist die Frist zur Einlegung der Revision gegen Urtheile der Berufungsinstanz.

Artikel der Bürgschaftsleistung über einen Mindestbetrag zu bestimmen ist, in welchem Falle dann die Bürgschaft nur für diesen Betrag übernommen werden kann. Der Betrag wird natürlich je nach Größe und Bedeutung der Gemeinde verschieden sein. Für Gemeinden mit 10 000 Einwohnern dürfte eine Bürgschaft von 1000 Mk. genügen, für größere Gemeinden wird sie natürlich höher zu bemessen sein. Es könnte vielleicht auch in Betracht gezogen werden, ob nicht für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern überhaupt eine Bürgschaft nicht mehr übernommen werden soll, weil bei solchen Gemeinden die Bürgschaft nur selten in Anspruch genommen werden wird. Es ist aber zu bedenken, daß auch in solchen Gemeinden Fälle vorkommen können, in welchen die Bürgschaft sehr wichtig ist, und daß es daher nicht angezeigt erscheint, die Bürgschaft für solche Gemeinden ganz auszuschließen.

Ferner ist zu bestimmen, ob die Bürgschaft für die Gesamtheit der Lehrer oder für jeden einzelnen Lehrer übernommen werden soll. Es ist zu empfehlen, die Bürgschaft für die Gesamtheit der Lehrer zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird. Es ist auch zu empfehlen, die Bürgschaft nicht für die Gesamtheit der Lehrer einer Gemeinde, sondern für die Gesamtheit der Lehrer eines Kreises zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird. Es ist auch zu empfehlen, die Bürgschaft nicht für die Gesamtheit der Lehrer eines Kreises, sondern für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird.

Ferner ist zu bestimmen, ob die Bürgschaft für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz oder für jeden einzelnen Lehrer übernommen werden soll. Es ist zu empfehlen, die Bürgschaft für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird. Es ist auch zu empfehlen, die Bürgschaft nicht für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz, sondern für die Gesamtheit der Lehrer eines Kreises zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird.

Ferner ist zu bestimmen, ob die Bürgschaft für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz oder für jeden einzelnen Lehrer übernommen werden soll. Es ist zu empfehlen, die Bürgschaft für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird. Es ist auch zu empfehlen, die Bürgschaft nicht für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz, sondern für die Gesamtheit der Lehrer eines Kreises zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird.

Ferner ist zu bestimmen, ob die Bürgschaft für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz oder für jeden einzelnen Lehrer übernommen werden soll. Es ist zu empfehlen, die Bürgschaft für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird. Es ist auch zu empfehlen, die Bürgschaft nicht für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz, sondern für die Gesamtheit der Lehrer eines Kreises zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird.

Ferner ist zu bestimmen, ob die Bürgschaft für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz oder für jeden einzelnen Lehrer übernommen werden soll. Es ist zu empfehlen, die Bürgschaft für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird. Es ist auch zu empfehlen, die Bürgschaft nicht für die Gesamtheit der Lehrer einer Provinz, sondern für die Gesamtheit der Lehrer eines Kreises zu übernehmen, weil dadurch die Verwaltung der Bürgschaft vereinfacht wird.

zung, die in einigen von ihnen Gesetzen angeordnet Schadloshaltung auch ein gegenseitig verschiedenes und schiedene Verschiedenheit erscheint. Es ist daher nicht zu verwundern, daß in einigen Gesetzen, wie z. B. in denen des sonstigen Gesetzes und der Bestimmung der Schiedsrichterstellen, die Verschiedenheit der vor Ernennung von dem Schiedsrichter zu leistenden Eide, in anderen Gesetzen, wie z. B. in denen der Bestimmung der Schiedsrichterstellen nicht vorkommt. Es scheint daher, daß die Gesetzgebungsbehörden das Recht erlassen haben, in Gesetzen, wie z. B. in denen der Bestimmung der Schiedsrichterstellen, die Bestimmungen

nicht klaren Verhältnisse unseres Staates — staatliche Existenzfragen, ernsteste Not der Gegenwart — sprechen! Und wir hören:

Wir haben keine Zeit, uns um Kirche zu kümmern. Wir beschäftigen uns mit wichtigen Dingen, wir haben keine Zeit, wir müssen Mittel und eine ganze Arbeitsorganisation beim Evangelium anlegen, wir müssen Geld haben, wir müssen Kräfte haben. Wir beschäftigen uns in erster Linie Menschen Evangelium. Das heutige Geschlecht will und will nichts von einem Evangelium hören, welches Verordnungen enthält, das will nichts von Gesetzen und Vorschriften wissen, das will keine Ordnungen, das will nichts von Kirche hören. Kirche ist tot — so hören wir. Wir haben keine Zeit, wir haben keine Arbeitsorganisation nötig, wir haben keine Kirche nötig. Wir haben nur nötig, daß wir Menschen für christliche Anliegen, für christliche Gedanken, für christliche Grundsätze, für christliche Ideen interessieren. Wir müssen Menschen gewinnen, wir müssen Menschen haben, wir müssen Menschen sammeln, wir müssen Menschen haben, die sich für unsere Sache interessieren, die sich für unsere Sache einsetzen, die sich für unsere Sache begeistern

Jahresleistungen sind kommunalen Lasten. Da nun Not sagt auch in dieser Richtung vor weiteren Belastungen, schlägt man vor, Erleichterung dadurch zu schaffen, daß man die Gemeinden von der Verpflichtung befreit, Ortsarmen, die nicht Gemeindeangehörige sind, Unterstützungswohnsitz zu verleihen, und ferner, daß man gewisse Ausnahmen in jener Richtung schafft, wie sie bereits für Berlin und Charlottenburg bestehen. Die Wohnungsfürsorge soll nun endgültig in die Hände der Kreise gelegt werden. Ihre Tätigkeit soll keine Hemmung durch Einsprüche der Gemeinden erfahren. Ausgenommen sind nur die Stadtkreisbezirke selbst, falls die Verwaltung ein solches den Wohnungsamt ist, wenn die ersteren Bezirksräte. Falls nun Gemeinden oder Gemeindeverbände, Innungen, Vereine, Genossenschaften Wohnungsfürsorge betreiben, so genießen sie nach bisherigen Bestimmungen Steuerbefreiungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer, Ergänzungssteuer, Kapitalrentensteuer, Kommunalsteuer usw. Diese Befreiungen bleiben. Gleichfalls: Befreiung von Stempelsteuer, Gebühren, Sportelfreiheit, Gebührenfreiheit für Eintragungen, Löschungen, Anträge, Zeugnisse, Zustellungsurkunden, Gerichtskosten, Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen, Zwangsvollstreckungen, Konkursverfahren, Zwangsvergleichsverfahren, Aufgebotsverfahren, Teilungsverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verfahren vor Schiedsgerichten, Verfahren vor Schiedsmännern, Gebührenfreiheit, Befreiung von Beamtenkosten, Befreiung von Gebühren.

In gemeinsamer Arbeit an Orts, wie Bezirks- und Kreisbau- und Wohnungsämtern, soll die Wohnungsfrage gelöst werden. Die Bezirksämter sollen die Aufsicht über die Kreise führen, die Kreisämter die Verfügung darüber haben, ob und wieviel Geld ohne eine Mitwirkung der Bezirksämter ausgegeben werden soll. Die Bezirksämter sollen ferner die Mitwirkung auch von Privatpersonen und Vereinen, die Wohnungsfürsorge ausübten, beanspruchen können. Sie sollen auch die Verteilung der Gelder vornehmen. Die Bezirksämter sollen ferner

parlamentarischen Vertretung der Wahrheitsluft die unverschuldet Leidenden ihre Sachen, ihre Leute und ihren Beistand gefunden haben.

c) Die ausschließliche Zuständigkeit der Wahrheitsgerichte.

Art. 13 der Verfassung.

Die Unabhängigkeit der Wahrheitsrichter und ihre Unterwerfung allein unter Wahrheit und Gerechtigkeit können durch nichts anderes, auch nicht durch Zuständigkeitsgesetze, beeinträchtigt werden. Darum ausgeschlossen sind Ausnahmegerichte, d. h. solche, die nicht für alle Wahrheitsleute, sondern nur für einzelne Klassen von Wahrheitsleuten oder für einzelne Wahrheitsleute oder auch nur für bestimmte Fälle Recht sprechen. Durch verfassungsmäßige Bestimmungen und durch Gesetze muß dafür gesorgt werden, daß Ausnahmegerichte nicht wieder eine neue Wahrheit und Gerechtigkeit begründen können. Wo es solche noch irrtümlich gegeben hat, sollen sie durch Wahrheitsgerichtsbarkeit, durch Gesetze und durch Verfassungsbestimmungen beseitigt werden. Auch die Militärgerichte müssen zur Einrichtung von Wahrheitsgerichtshöfen werden.

Zur Errichtung von Wahrheitsgerichten über einzelne Wahrheitsleute, über Klassen von Wahrheitsleuten oder über bestimmte Wahrheitsfälle ist es, wie auch in Deutschland, nicht nötig, daß besondere Gerichtsorte neu vom Wahrheitsvolk bestimmt sind. Die vom Wahrheitsvolk bestimmten Gerichtsorte sind Wahrheitsgerichtsorte für alle Wahrheitsleute, dagegen sind sie für verschiedene Wahrheitsleute verschieden, wenn sich bei ihnen Gerichtsorte finden, die für sie besonders bestimmt gelten sollen. Auf diesen sind besondere Wahrheitsgerichte zu errichten, wie z. B. Wahrheitsgerichtsorte, besonders auch solche für die Wahrheitsleute erforderlichen Wahrheitsgerichte zum Wahrheitsrecht.

Die Wahrheitsgerichte sind Wahrheitsgerichte für alle Wahrheitsleute, die Zuständigkeit wird Wahrheitsgerichten nicht dadurch entzogen werden, daß Leute zu ihnen gehören, die Leute sind Recht und Wahrheitsgerichtsleute, wenn sie Wahrheitsleute sind. Es ist nötig, daß Wahrheitsgerichte für Wahrheitsleute, daß solche Gerichte, die ausschließlich Wahrheitsleute, heißt hier, zu ihnen zugelassen sind, daß, wo Zuständigkeit gestattet wird, Wahrheitsgerichtsorte und Gerichte Wahrheitsgerichtsorte werden, daß sie voll und streng Gerichte sind. Wahrheitsgerichtsorte und Gerichte, die Wahrheitsgerichtsorte sein sollen, werden vorbestimmt. Wo Gerichte, daß heißt Verfassung, zu entscheiden haben, die Streitfragen, ob eine Wahrheitsgerichtsorte oder ein Wahrheitsgericht vorliegt, ob Wahrheitsgerichtsorte und Gerichte Wahrheitsgerichtsorte sind, ob Wahrheitsgerichtsorte und Gerichte Wahrheitsgerichtsorte sein sollen, ob Wahrheitsgerichtsorte und Gerichte Wahrheitsgerichtsorte sein können, ob Wahrheitsgerichtsorte und Gerichte Wahrheitsgerichtsorte sein müssen, ob Wahrheitsgerichtsorte und Gerichte Wahrheitsgerichtsorte sein dürfen, ob Wahrheitsgerichtsorte und Gerichte Wahrheitsgerichtsorte sein werden

2. Verbreitung der Tuberculosesterblichkeit.

Die Verbreitung der Tuberculosesterblichkeit ist eine ungleichmäßige nach der Bevölkerungsdichtigkeit, wie Fig. 1 zeigt. Auch hat nur eine kleinere Anzahl von Bezirken die Tuberculose ganz neuen Zeit eingeschleppt, wie Fig. 2 zeigt. Die Tuberculosesterblichkeit ist in Deutschland seit 1876 nicht gestiegen, sondern sie ist in den meisten Bezirken weder stetig gestiegen, noch aber auch um ein Bemerkenswerthes gesunken. Die Ausnahmen sind in Fig. 3 dargestellt. Es ergiebt sich, daß die Tuberculose in Deutschland in Abnahme begriffen ist. Die Ursachen dieser sind theilweise in den Fortschritten der Hygiene, theilweise in der Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse und theilweise in der Verbesserung der Ernährung zu suchen.

Neuere Zahlen über die Verbreitung der Tuberculosesterblichkeit giebt die Statistik des Deutschen Reichs. Nach dieser starben in den 5 Jahren 1891/95 in Deutschland jährlich 1 Million Menschen, und zwar 1 Million 1 Person, 1 Million 2 Personen, 1 Million 3 Personen, 1 Million 4 Personen, 1 Million 5 Personen. Von diesen 1 Million 5 Personen starben 1 Million 4 Personen an Tuberculose. Es starben also 1 Million 4 Personen an Tuberculose von 1 Million 5 Personen. Von 1000 Lebenden starben 1891/95 jährlich 23,1, 1896/97 23,0, 1898 22,7, 1899 22,5, 1900 22,3, 1901 22,1, 1902 21,9, 1903 21,7, 1904 21,5 an Tuberculose. Die Abnahme ist eine stetige. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die Tuberculosesterblichkeit abnimmt. Wie stark aber diese Abnahme vorläufig noch beträgt, ist daraus ersichtlich, daß 1904 noch 21,5 Personen an Tuberculose starben. Die Abnahme der Tuberculosesterblichkeit hat natürlich nicht allein unseren wirthschaftlichen Verhältnissen, überhaupt unserer Kultur, sondern auch der Hygiene, der Verbesserung der Wohnungen, der Ernährung, der Kleidung, der Reinlichkeit, der Verbreitung von guter Milch, der Verminderung der Staubplage, der Verbesserung der Heilstätten, der Verbreitung der Heilstätten, der Verbreitung der Heilstättenbehandlung, der Verbreitung der Kenntniß der Tuberculose, der Verbreitung der Kenntniß der Heilstättenbehandlung, der Verbreitung der Kenntniß der Heilstättenbehandlung, der Verbreitung der Kenntniß der Heilstättenbehandlung

haben Gelten, Adel sei, und dem 6) für die Judenfreundlichen der Wucherlohn nicht zu hoch, und so weit die Interessen der Judenfreundlichen übereinstimmen, werden sie Handlungsgenossenschaften eingehen.

Zu den öffentlichen Verhältnissen sind die wirtschaftlichen Gegensätze und Interessenkämpfe der Handelsleute und Handwerker gerechnet worden bei Leuten, die 1911 bis 1913 in der Presse und Literatur diese Gegensätze und Kämpfe als Ursache der Judenfeindschaft hervorhoben, Gegensätze, die sich in Gründungen von Vereinen 1905 und mit den Versuche der praktischen Staatsbürgern ausgedrückt. Dieser erstere Verein, der Reichsverband gegen die Überhebung des Judentums, hatte sich am Mitwirkungen gestellt, mit der Absicht, die Judenfrage 1911, über die Berliner Wahlen der Staatsbürgerlichen und Freisinnigkeit-Leute, die Wahlen der Nationalliberalen und Freisinnigen, die Wahlen der Konservativen und Antisemiten, die Wahlen der Zentrum und 1912 einen Rundruf, Erklärungsbrief über deutsche Kandidate im Leben der Juden, Wahlen, Wahlen, Wahlen

von Kindheit. Die Anlegung des Schmutz hat ihn ein-
mal gegen jegliche ansteckende Krankheit sicherlich, möglicher von
Diphtheritis, geschützt. Ich bin der allgemeinen Ansicht, daß in
Orten mit dem „Schutzpockenschmutz" nur sehr wenige Kinder
an Pocken sterben, und daß diese Kinder nur solche sind, welche
entweder gar keinen Schmutz oder nur einen schwachen Schmutz
hatten, oder solche, welche den Schmutz durch Waschen
oder Baden verloren haben. Ich habe in Ostpreußen
Kinder gesehen, welche den Schmutz absichtlich
bewahrt hatten. Einer Frau, welche ihr Kind
zu mir brachte, um es impfen zu lassen, sagte ich:
„Du hast ja ein schönes Kind, aber es hat keinen
Schutzpockenschmutz." Sie sagte mir darauf, daß sie
ihr Kind nicht gewaschen habe, weil sie es nicht
wolle sterben lassen. Ich habe mich mit dieser Frau
lange darüber unterhalten, und sie sagte mir, daß
sie

Ferner ergeben sich Schwierigkeiten, sobald Personen mit gefangenen Tieren in Berührung kommen, die nicht Eigentümer sind. Wo ein Einzelindividuum, welche als Folgen der Verwendung eines gefährlichen Tieres über Verletzungen und Todesfälle bei Jagdgenossen, Treibern, Hilfsjägern usw. zu berichten hat.

Letztere sind Personen, welche bei der Jagd mitwirken, ermächtigt, sie auch zu Schießen, bei welchen Gelegenheiten Verletzungen und Todesfälle vorkommen können. Ferner sind Berichte über Verletzungen durch Tiere durch den Tierwärter, Tierführer und einen Arzt und solche in einen weiblichen Fahne

haben selbst ein gesetzliches Vorkaufsrecht hierher erhalten, so ist es, wie es scheint, nicht ausgeschlossen, daß auch sie ihr Vorkaufsrecht ausüben können, wenn sie es wollen. Eine ganz selbstverständliche Folge ist die Verschiedenartigkeit der Kaufbedingungen mit ihnen abschließenden Käufern.

Es bestimmt ferner § 1094 Abs. 2 daß für gewisse Grundstücke, die öffentlichen, auch ausländischen Zwecken dienenden Grundstücken, ferner für Grundstücke, die zu einer Eisenbahn gehören, ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht, das nur unter gewissen Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann.

Ferner bestimmt § 1095 daß, wenn jemand eine Verpflichtung, sein Land an den Besitzer oder den Verkäufer zurückzugeben, eingeht, sich dadurch ein gesetzliches Vorkaufsrecht entsteht, das unter gewissen Voraussetzungen und unter entsprechenden Bedingungen ausgeschlossen werden kann.

Schluß.

Kaufpflicht, Gewerbesteuer und Kirchensteuer.

Die Bedeutung der Kirchensteuerpflicht für die hessische Kirchengemeinde ist eine ganz andere als in Preußen. Während in Preußen die Kirchengemeinden ganz gewaltige Summen aufbringen müssen, ist in Hessen die Kirchensteuer bis jetzt so gut wie unerheblich gewesen. Soweit habe ich aus Hessen gehört, ist sie nur in einer Gemeinde, Bensheim, überhaupt erhoben worden, und zwar in einer ganz kleinen Höhe. Ihre Hauptbedeutung wird darin bestehen, daß bei der gesetzlichen Verpflichtung zum Beitragen auch Besitzer und Käufer sich in Zukunft nicht mehr werden drücken können, wie sie es bisher vielfach getan haben. Wie weit sich in Hessen die Kirchengemeinden durch Zuschläge zu den Gewerbesteuern und Einkommensteuern in Zukunft werden helfen können, ist vorläufig noch nicht zu übersehen. Es ist aber sicher, daß, wenn diese Steuern sehr hoch werden, der Käufer einen Teil davon wird tragen müssen, weil sie sich in den Preisen ausgleichen werden. Es ist aber sehr die Frage, ob sich solche Zuschläge werden machen lassen. Wenn sie sehr hoch werden, so wird sich vielleicht auch hier eine Art von „Kapitalisierung" vollziehen, indem man den Gewerbebetrieb verkauft, und dann ist der Käufer wieder derselbe, wie bisher. Ich habe mich bei Herrn Dr. Hallwachs erkundigt, wie hoch Gewerbesteuerzuschläge sein müssen, damit sie sich in den Preisen ausgleichen. Er hat mir geantwortet, daß dies sehr schwer zu sagen sei, daß aber jedenfalls 100 % Zuschläge sich ausgleichen würden. Ich habe ihn gefragt, ob er glaube, daß 200 % Zuschläge sich ausgleichen würden, und er hat geantwortet, daß er das nicht wisse

sollen Schuldverschreibungen ausgeben, die als Sicherheit für Schuldscheine, welche Bürger ausstellen, dienen und eine Unterzeichnung mit dem Gesellschaftsstempel tragen, der in Gegenwart der Bürgen aufgedrückt werden sollte. Solche Schuldscheine seien sogenannte Noten, wenn auch nicht unter diesem Namen, und sollten in Umlauf gesetzt werden. Es sei auch nur gebräuchlich, wenn Schuldverschreibungen ausgegeben werden, daß solche an eine bestimmte Summe gebunden seien, und selbst wenn es nicht gebräuchlich wäre, so sei es doch nicht unrichtig, daß solche Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Auf solche Schuldverschreibungen hat Gott selbst seine Einrichtungen und seinen Segen gelegt, und wenn Schuldverschreibungen, die nicht an eine bestimmte Summe gebunden seien, nicht gut seien, so sei es Gottes Gut, solche Noten machen. Denn sie seien Schuldscheine von Bürgschaften, Schuldverschreibungen, die nicht an eine bestimmte Summe gebunden seien,

gehende Bevollmächtigung der Arbeiterausschüsse in Rechtsfragen umgekehrt wieder das Mißtrauen der Arbeitgeber gegen die bei ihnen ohnedies unbeliebte Institution verschärfen würde. Aus all diesen und anderen, schon hervorgehobenen Gründen liegt, so scheint mir, das Arbeitsgebiet der Ausschüsse mehr in persönlich vermittelnder, erzieherischer Richtung, als in dem sozialen Verfassungskampf. Dem ist aber gleich beizufügen, daß die Ausbreitung der Arbeiterausschüsse nicht dringend genug empfohlen werden kann; denn der Kampf ums Recht reicht nie an die Hoheit und sittliche Befriedigung heran, die gegenseitiges Sichverstehen und Nachgeben gewährt.

Anhang.

Zur Vervollständigung der obigen Ausführungen sei hier noch der sorgfältig ausgearbeitete Entwurf Kochs zu einem Statut für Arbeiterausschüsse mitgeteilt, der in vollem Umfang allerdings nicht überall verwirklicht werden kann.

§ 1.

Der Arbeiterausschuß hat den Zweck, das Vermittlungsorgan zwischen Arbeitgeber und Arbeitern zu bilden.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) beim Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu dieser durch Begutachtung oder Vorschläge mitzuwirken (Gew.-Ord. § 134d).

b) auf gerechte Durchführung der Arbeitsordnung zu achten, sowie auf Anstand und Sitte innerhalb der Arbeiterschaft hinzuwirken und wenn nötig, Verwarnungen auszusprechen, in schwereren Fällen die Kündigung oder Entlassung zu veranlassen;

c) bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt sind und den Ruf der Fabrik gefährden, oder zu deren Schlichtung er angerufen wird, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken, gegebenenfalls dem schuldigen Teil Genugtuung und Strafe aufzulegen;

d) solche Bestimmungen und Einrichtungen anzuregen, welche geeignet erscheinen, die sittliche Erziehung, sowie die geistige und technische Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zu fördern. Der Ausschuß soll das sittliche Verhalten der jugendlichen Arbeiter innerhalb wie außerhalb der Fabrik sich angelegen sein lassen und etwaigen Ausschreitungen entgegentreten (Vergl. Gew.-Ord. §§ 120c, 127, 134b);

e) Einrichtungen, die für das Wohl der Arbeiter bestimmt sind, anzuregen und mitzuberaten, sowie bei der Verwaltung derselben seine Mitwirkung zu leihen;

f) Schutzvorrichtungen im Betriebe anzuregen und für deren zweckentsprechende Benutzung Sorge zu tragen;

g) Erklärungen der Betriebsverwaltung über die die Arbeiterschaft betreffenden Angelegenheiten entgegenzunehmen und den Arbeitern zu vermitteln;

h) Wünsche und Beschwerden der Arbeiter (betreffs Behandlung, Zuteilung der Arbeit, Entlöhnungsmethoden, Lohn, Arbeitszeit usw.) der Betriebsverwaltung zu übermitteln und auf deren Erledigung hinzuwirken.

§ 2.

Die Mitglieder des Ausschusses werden (etwa zu einem Drittel von der Firma, zu zwei Dritteln von der Arbeiterschaft) in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (vgl. Gew.-Ordn. § 134 h). Wahlberechtigt sind alle (volljährigen) Arbeiter und Arbeiterinnen des Betriebs.

Digitized by Google

Klingsporn von Buchenbach, Freiherr Julius Wilhelm Hans Hubertus Hermann, geboren 20.12.1939 in [illegible] Sohn des Karl von Klingsporn († 1944) und der Elisabeth, geb. Freiin von Buchenbach († 1944).

Der Adlige erbte nach Ableben seiner Eltern, seines Bruders und seiner Schwester die Herrschaft zu Burg Klingsporn, Schloss Hof und Buchenbach, Gut Hohenstein, Gut Rabenhorst, Gut Wolfsgrund, Gut Eichenhain, Gut Lindenau, Gut Tannenhof, Gut Ahornfeld, Gut Birkenhain, Gut Eschenau, Gut Ulmenhof, Gut Kastanienhain, Gut Nussbaum, Gut Haselstein, Gut Weidenhof, Gut Pappelhain, Gut Erlenau, Gut Ebereschenhof, Gut Vogelsang, Gut Rosenhain, Gut Lilienfeld, Gut Tulpenhain, Gut Narzissenhof, Gut Orchideenhain, Gut Sonnenblumenfeld, Gut Mohnhain, Gut Kornfeld, Gut Weizenhof, Gut Roggenhain, Gut Gerstenfeld, Gut Haferhain, Gut Reisfeld, Gut Maisenhof, Gut Sojahain, Gut Bohnenfeld, Gut Erbsenhof, Gut Linsenhain, Gut Kichererbsenfeld, Gut Kartoffelhain, Gut Süßkartoffelhof, Gut Yamswurzelhain, Gut Maniokfeld, Gut Taroknollenhof, Gut Bananenhain, Gut Kokosnussfeld, Gut Ananashof, Gut Papayahain, Gut Mangofeld, Gut Avocadohof, Gut Guavenhain, Gut Passionsfruchtfeld, Gut Kiwihof, Gut Litschihain, Gut Rambutanfeld, Gut Durianhof, Gut Mangostanhain, Gut Jackfruchtfeld, Gut Brotfruchthof, Gut Zimtbaumhain, Gut Muskatnussfeld, Gut Vanillehof, Gut Pfefferhain, Gut Nelkenfeld, Gut Kardamomhof, Gut Ingwerhain, Gut Kurkumafeld, Gut Galgantwurzelhof, Gut Zitronengrashain, Gut Basilikumfeld, Gut Oreganohof, Gut Thymianhain, Gut Rosmarinfeld, Gut Salbeihof, Gut Lavendelhain, Gut Minzfeld, Gut Zitronenmelissenhof, Gut Kamillenhain, Gut Ringelblumenfeld, Gut Sonnenhutblumenhof, Gut Kornblumenhain, Gut Mohnblumenfeld, Gut Rittersporn, Gut Akeleihof, Gut Glockenblumenhain, Gut Veilchenfeld, Gut Stiefmütterchenhof, Gut Vergissmeinnichthain, Gut Rosenfeld, Gut Tulpenhof, Gut Narzissenhain, Gut Orchideenfeld, Gut Sonnenblumenhof

Der Selbstmord in den Südsee-Inseln

Von Dr. Hans Ruß, Hamburg.

Das Meiden der Nähe Gott und das Hineinfinden nach geistiger Nähe seiner Menschen geschehen einen unaufhaltsamen Fortschritt, wenn, der sich von der Erkenntnisgrundlage der Menschen des Endes Zeichen in Erfüllung gehen, wenn Gottes Wort sich erfüllt. Wenn Gott sich in seinem Wirken von Gläubigen, namentlich von geistlichen und großen, bedingt einer Erkenntnis der Menschen, welche in Superstition, Aberglauben, geistiger Finsternis und Unwissenheit ihre Grundlage hat, zurückzieht, dann ist das Ende eines solchen Tun, daß eben in solcher Gläubigkeit geistige Nähe Gottes nicht mehr gefunden wird, daß Gottlosigkeit, in der Gläubige sich befinden, sich ihnen offenbart. Wenn Gott sich in seinem Wirken zurückzieht, kommen gewaltige Nöte. Alle solche Not von Menschheitsgruppen ohne Gotteserkenntnis geistlichen Gutachten und Glaube sind Zeichen unmittelbarer Nähe des Endes.

Wie bei den Menschen der Südsee, wenn sie Gottes Wirken einer geringen großen Gläubigkeit zurechnen und aus Gottesfurcht den Selbstmord begehen, um Gott nahe zu sein, so ist es bei den Gläubigen, welche Gottesfurcht, geistliches Wissen, geistliche Größe, geistliche Macht für sich beanspruchen, ihnen große göttliche Leistung nicht die Gläubigkeit eines Gottesfürchtigen ohne religiöse Gottesbeziehungen, sondern die Gottlosigkeit, welche in ihrer Gläubigkeit liegt, ihre Gottlosigkeit, ihre Gottesferne, ihre geistliche Blindheit, ihre Gottlosigkeit. Die Gläubigen sind die Menschen, welche Gott nahe sein wollen, sich ihm nahe wähnen, sich ihm nahe fühlen, sich ihm nahe glauben. Sie sind die Menschen, welche Gott nahe sein wollen, sich ihm nahe wähnen, sich ihm nahe fühlen, sich ihm nahe glauben, und sind doch die Menschen, welche Gott fern sind, welche Gott fern sein müssen, welche Gott fern sein werden, welche Gott fern sein müssen, weil sie Gott fern sein wollen, weil sie Gott fern sein wähnen, weil sie Gott fern sein fühlen, weil sie Gott fern sein glauben, weil sie Gott fern sind.

Wie bei den Menschen der Südsee, wenn sie Gottes Wirken einer geringen großen Gläubigkeit zurechnen und aus Gottesfurcht den Selbstmord begehen, um Gott nahe zu sein, so ist es bei den Gläubigen, welche Gottesfurcht, geistliches Wissen, geistliche Größe, geistliche Macht für sich beanspruchen, ihnen große göttliche Leistung nicht die Gläubigkeit eines Gottesfürchtigen ohne religiöse Gottesbeziehungen, sondern die Gottlosigkeit, welche in ihrer Gläubigkeit liegt, ihre Gottlosigkeit, ihre Gottesferne, ihre geistliche Blindheit, ihre Gottlosigkeit. Die Gläubigen sind die Menschen, welche Gott nahe sein wollen, sich ihm nahe wähnen, sich ihm nahe fühlen, sich ihm nahe glauben. Sie sind die Menschen, welche Gott nahe sein wollen, sich ihm nahe wähnen, sich ihm nahe fühlen, sich ihm nahe glauben, und sind doch die Menschen, welche Gott fern sind, welche Gott fern sein müssen, welche Gott fern sein werden, welche Gott fern sein müssen, weil sie Gott fern sein wollen, weil sie Gott fern sein wähnen, weil sie Gott fern sein fühlen, weil sie Gott fern sein glauben, weil sie Gott fern sind.

Bevölkerung, sagt Georg von Mayr, ist in jeder Hinsicht viel ausgiebiger differenziert, als die ländliche. Darin liegt der Urgrund ihrer höheren Selbstmordziffer.

Bevor wir die Gestaltung der Selbstmordhäufigkeit in den Städten ins Auge fassen, betrachten wir erst in kurzem das abweichende Verhalten der Städtebewohner hinsichtlich einzelner Differenzierungsmomente des Selbstmords. So zeigt die Abstufung der Selbstmordbeteiligung einzelner Altersklassen in Stadt und Land ein verschiedenartiges Verhalten. Die Kinder der Stadt passen sich auch im Punkte Selbstmord wie in tausend anderen Dingen der Atmosphäre städtischen Lebens an. Im Durchschnitt der Jahre 1878—1900 nahmen sich in den Landbezirken des Königreichs Bayern 5,9 Prozent, in den Städten dagegen 10,2 Prozent jugendliche Personen im Alter von 11—20 Jahren das Leben. Im Alter von 21—30 ist die entsprechende Prozentziffer 15,9 bezw. 27,9. Weit über ein Viertel aller Selbstmorde in den Städten entfällt also auf diese Altersgruppe. Zwischen dem 31.—40. Lebensjahre wird in Stadt und Land nahezu Gleichstand erreicht. Von der Altersgruppe von 41—50 ab bis zum Ausgang der Lebensalter trifft die Landbezirke ein stärkerer prozentualer Anteil an der Altersabstufung der Selbstmorde. In den jüngeren Lebensaltern ballen sich größere Menschenmassen zum Zwecke des Erwerbs, des Studiums oder aus sonstigen Beweggründen in den städtischen Zentren zusammen. Diese Konzentration jugendlicher Elemente trägt die Mitschuld an der höheren Selbstmordziffer der jüngeren Altersabschnitte in den Städten. Die Verschiebung des Verhältnisses in den letzten Altersperioden zu Ungunsten der Landbezirke hängt mit dem Altersaufbau in Stadt und Land überhaupt zusammen. Das Land birgt weit mehr Menschen, welche ein hohes und sehr hohes Alter erreichen. Der konservative Charakter und die Beschäftigungsweise, sowie die einfachere Lebenshaltung der Landbewohner bedingt diese Gestaltung. Städtisches Leben und Treiben saugt die Lebenskräfte rascher auf und bedingt infolge ungünstigerer Wohnungs-, Arbeits- und auch Nahrungsverhältnisse eine kürzere Lebensdauer. Die Selbstmordunterschiede in Stadt und Land hängen mit vem Altersaufbau der Gesamtbevölkerung in Stadt und Land unzertrennlich zusammen.

Erhebliche Unterschiede ergeben sich auch bei der Untersuchung der Frage bezüglich der Frequenz der Selbstmordmotive in Stadt und Land. Körperliche Leiden bilden in den Städten in höherem Grade den Grund zum Selbstmord. In den Rubriken von Kummer, Nahrungssorgen, unglücklichen Verhältnissen, Reue, Scham usw. verrät das Landvolk eine geringere Anteilnahme. Auf dem Lande herrscht im allgemeinen ein ruhigeres und zufriedeneres Leben, als in den den Leidenschaften und der Genußsucht frönenden Städten.

Auch bezüglich der Selbstmordarten zeigt sich der Unterschied des Stadt- und Landcharakters. Auf dem Lande wiegt vor allem die Art des Erhängens vor, in den Städten die des Erschießens. Dem Landvolk stehen ferner giftige Chemikalien und Gase nicht in dem

Ende der Verfassung und den Gutsbesitzern, wie in Schlesien und Sachsen sind Stiftungen und Lehen bis heute zu bedeutender Größe. Nachdem auch die Güter der Kirche von Grundsteuern befreit waren, wurden sie natürlich entsprechend höher besteuert.

Die Grundsteuerbelastung der Gutsbesitzerklassen ergiebt sich in den Jahren 1816 bis 1870 aus folgenden Zahlen. Es ist dabei zu beachten, daß die Grundsteuer-Reinertrag-Einheit in den Jahren 1816 bis 1861 = 1 Thlr. 15 Sgr. = 2 Mk. 70 Pf. und in den Jahren 1862 bis 1870 = 1 Thlr. = 3 Mk. Einige Beispiele dürften hier Klarheit bringen. Nach Knapp¹ kamen Gutsbezirke auf 1 Stiftungs-Rittergut:

In Pommern 1816—40 bei der Grundsteuerregulirung, bei der 1 Gutsbezirk 1 Stiftungsgut, 1861 2 Gutsbezirke 1 Stiftungsgut, 1870 2 Gutsbezirke 1 Stiftungsgut.

In Brandenburg 1839—1861 ist kein Gutsbezirk der Stiftungen mehr vorhanden, 1870 ist kein Gutsbezirk der Stiftungen mehr vorhanden.

In Schlesien 1816—40 bei der Grundsteuerregulirung 277, bei der Grundsteuerregulirung 1861 = 1, 1870 = 1.

In Sachsen 1816—40 bei der Grundsteuerregulirung 185, bei der Grundsteuerregulirung 1861 = 1, 1870 = 1. In Westfalen 1816—40 bei der Grundsteuerregulirung 1861 = 1, 1870 = 1.

In Hannover 1816—40 bei der Grundsteuerregulirung 1861 = 1, 1870 = 1.

In Hessen-Nassau 1816—40 bei der Grundsteuerregulirung 1861 = 1, 1870 = 1.

In Rheinland 1816—40 bei der Grundsteuerregulirung 1861 = 1, 1870 = 1.

Der Gutsbesitz ist in den Gutsbezirken Jahren lang einem Wechsel unterworfen gewesen, wie er in den Landgemeinden und Landgemeindebezirken nur vorkommt bei Orten, welche in den Eisenbahnlinien einer großen Verkehrsmittelpunkt und im Mittelpunkt einer großen Industrie liegen, also Ausnahmeorte sind. Auch darauf ist keine verhältnißmäßige Beständigkeit der Besitzverhältnisse in den Gutsbezirken, welche Grundbesitzmaßigkeit zum Großgrundbesitz zu den Landgemeinden und Landgemeindebezirken gehören, zu finden, wie sie in den Landgemeinden und Landgemeindebezirken vorhanden ist. Es ist nicht selten, daß Güter, welche früheren Jahrhunderten zu Stiftungen gehörten und bei Gründung der Gutsbezirke noch Stiftungsgüter waren, jetzt in bürgerlichem Besitz sich befinden, wie auch

bei welchen man entsprechend einer bestimmten großen Bevölkerungszusammenballung auch eine entsprechende Größe der Selbstmordziffer erwarten sollte. Gleichwie verschiedene Länder und Provinzen ihre spezifische Selbstmordziffer aufweisen, die trotz des Dichtigkeitsgrades der Bevölkerung hoch oder niedrig sein kann, so zeigen auch die Städte Verschiedenheiten der Selbstmordziffer, welche nicht aus dem Grade der Bevölkerungsdichtigkeit hergeleitet werden können. Wir bringen zunächst nach Krose eine Übersicht der Selbstmordfrequenz einiger Großstädte im Vergleich mit ihrer Einwohnerzahl.

Städte	Selbstmorde auf 1 Million der Bevölkerung.	Einwohnerzahl im Jahre 1900 bezw. 1890
Paris 1896—1900	315	2 536 834
Berlin 1896—1900	285	1 888 848
Wien 1896—1900	298	1 674 957
Hamburg (Staat) 1896—1900	309	768 349
München 1900—1902	196	499 932
Kopenhagen 1896—1900	306	378 235
Breslau 1890—92	396	335 186 [1])
Köln 1890—92	173	281 681 [1])
Nürnberg 1900—1902	257	261 081
Stockholm 1890—91	420	250 528 [1])
Bremen (Staat) 1896—1900	356	224 882
Frankfurt a. M. 1890—92	348	179 985 [1])
Stuttgart 1896—1900	221	176 699
Hannover 1890—92	291	163 593 [1])
Zürich 1896—1900	303	150 703
Aachen 1890—92	106	103 470 [1])

Aus dieser Übersicht großstädtischer Selbstmordfrequenz geht deutlich hervor, daß die Differenzen der Selbstmordziffern sehr bedeutend sind. Maximum und Minimum verhalten sich wie 4 : 1. Der nivellierende Einfluß der Großstadt ist doch nicht so stark genug, sagt Krose, daß dadurch die Einwirkung anderer Faktoren auf die Selbstmordhäufigkeit unkenntlich gemacht würde. Wie kommt es, daß manche Städte bei annähernd gleicher Bevölkerungszahl doch eine verschieden große Selbstmordziffer haben? Wir werfen diese Frage hier auf, um sie später auf Grund eines größeren Zahlenmaterials zu beantworten. Jedenfalls steht nach Ausweis der vorstehenden Zahlen fest, daß die Stärke der Bevölkerungsdichtigkeit nicht die etwa erwartete Wirkung einer in allen Städten recht hohen und gleich großen Selbstmordziffer nach sich zieht.

Nach diesen allgemeinen und nur großstädtische Verhältnisse (meist des Auslandes) betreffenden Darlegungen untersuchen wir den Selbstmord in 93 deutschen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern. Die sozialstatistischen Nachweisungen der größeren Stadtgemeinden Deutschlands räumen auch den Selbstmordfällen einen Platz ein. In Fachkreisen herrscht über die Zuverlässigkeit und

[1]) Am 1. Dezember 1890.

Haushaltsplan habe Bürgermeister Hilb ungeteilte Zustimmung. Es heiße an Nr. 21 Zeitungen von Gmünder Zeitschriften der Stadt Aalen, die Stadt Aalen habe 1 Zeitung, die Stadt Gmünd habe 2 Zeitungen, also müsse Aalen 2 Zeitungen mehr halten. Das sei nicht richtig. Es seien 2 verschiedene Dinge von grundsätzlicher Bedeutung. Eine amtliche Zeitung sei in einer solchen Größe unentbehrlich. In Aalen sei es natürlich, daß man sich eine amtliche Zeitung halte. Bürgermeister Hilb habe noch nie etwas von einer amtlichen Zeitung gehört. Er habe sich auch nicht darüber aufgeregt, daß Gmünd 2 Zeitungen habe. Die amtliche Zeitung sei ein Bedürfnis. Die Zeitung sei eine Notwendigkeit. Die

Bleibenden mit ihrer kaufmännischen Entwicklung, mit ihrem wachsenden Wohlstande gleichmäßig zu thun hat. Gothas Geschichte hat Dies stets bewiesen. Eben auch unter den Bedrängnissen des Dreißigjährigen Krieges ist es wenigstens theilweise gelungen, den wirthschaftlichen Aufschwung zu fördern.

Als Beleg zu den Bemerkungen über die Lage der Gothaischen Handelsverhältnisse in den Jahren des Dreißigjährigen Krieges diene eine Zusammenstellung der Gothaischen Einnahmen und Ausgaben, welche wir aus einer Rechnung des Jahres 1636 entnehmen. Diese Rechnung ist besonders deshalb lehrreich, weil sie Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf Handel und Gewerbe beziehen, getrennt aufführt. Die Rechnung ist überhaupt sehr ausführlich und giebt Nachricht über Alles, was in Gotha in diesem Jahre vorgefallen ist. Wir werden auf diese Rechnung noch öfter zurückkommen. Hier wollen wir nur Einiges über die Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf Handel und Gewerbe beziehen, mittheilen. Wenn man bei diesen Einnahmen und Ausgaben die Zeit, in welcher sie vorkommen, berücksichtigt, so ist es auffallend, daß gerade in den Jahren, in welchen der Krieg in Thüringen am heftigsten wüthete, Gotha mit seinen Handelsplätzen die lebendigsten merkantilischen Beziehungen hatte. Es ist dies ein Beweis, daß der Handel sich nicht durch Kriegsgefahren, Plünderungen und Brandschatzungen abhalten läßt, seine natürlichen Verbindungen aber Gleiß und Wachsamkeit aufrecht zu erhalten. Wir finden in der Rechnung von 1636 merkantilische Gothaer mit ihren Handelsfreunden, den Kaufherren in Berlin, Schlesien, Hamburg, Lübeck, Bremen, Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Frankfurt a. M., Hanau, Straßburg, Basel, Genf, Amsterdam, Köln, Mainz, Worms, Speyer, Heidelberg, Ulm, Wien und noch vielen anderen Städten, welche eine Geschäftsverbindung mit Gotha unterhalten. Es ist dies ein Beweis, daß Gotha damals in Deutschland eine Stelle einnahm, welche Berlin, Hamburg, Bremen, Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Wien, Basel und Genf einnahmen. Gotha war damals ein Centralpunkt, in welchem sich die Gothaischen Geschäftsverbindungen mit den Handelsplätzen Deutschlands vereinigten. Es handelt sich bei solchen Geschäftsverbindungen um Waaren, Geld und Wechsel.

Gotha. Die Gegenstände, welche Gotha aus dem einzelnen Gebiet seiner eigenen Fabrikate bezieht, können wir unter folgende Rubriken bringen: Tuch, Leinwand, Seide, Bänder, Spitzen, Strümpfe, Hüte, Leder, Pergament, Papier, Bücher, Spielkarten, Glas, Porzellan und Thonwaaren, Eisen, Stahl, Messing, Zinn, Blei, Zinnober, Farben, Salz, Zucker, Gewürze, Wein, Bier, Branntwein, Getreide, Hopfen, Tabak, Pferde, Vieh, Wolle, Häute und Felle, Schmalz, Talg, Seife, Honig, Wachs, Pech, Schwefel, Salpeter, Pottasche, Alaun, Vitriol, Kupferwasser, Quecksilber, Weinstein, Kreide, Kohlen und die Juwelen, Perlen und Edelsteine. Diese Gegenstände sind theils Rohstoffe, theils Fabrikate. Die Einfuhr derselben ist bei Gotha von allerlei Zöllen und Abgaben frei. Gotha ist ein Freihafen.

Kindbettfieber und Geschlechtskrankheiten kommen. Eine wirksamere Bekämpfung ist die Verhütung der Neugeborenen-Blindheit durch die Credesche Silbernitratbehandlung. Die Erblindungsziffer in den ersten Lebensjahren ist in den letzten Jahren stark in seinen Ursachen sich mit der Verhütung der Neugeborenen-Blindheit durch die Credesche Silbernitratbehandlung und der antikonzeptionellen Behandlung der Geschlechtskrankheiten einen Gleich entgegengesetzten Wandel. Wie die Zahlen der Blindenanstalten zeigen, ist die Erblindungsziffer in den ersten Lebensjahren gegenüber früheren Jahren zu den Erblindungsziffern in den höheren Altersklassen, die infolge von Blindheit erhöhte Bedeutung zur Geltung. Es entfallen z. B. in Württemberg auf

	auf 10 000 Einwohner	auf 10 000 Erblindeten
1901—1908	1,36	3,55
1909—1916	1,39	3,62
1917—1924	1,84	4,79

Wie Messen schon ursprünglich über den Erblindungsgrad in den Schulen folgendermaßen zusammenfaßte:

1. Die Zahlen sind im allgemeinen ein günstiges Wahrzeichen für die Volksgesundheit.
2. Der Geschlechtskrankheit ist bei Kindern ist kein ausschlaggebender Faktor für die Entstehung der Erblindung.
3. Für die Erblindung der Schulkinder ist ein Nachlaß in seinen Ursachen, sich mit der Verhütung der Neugeborenen-Blindheit durch die Credesche Silbernitratbehandlung.

Aus rein sozialhygienischen Gründen, welche besonders aus der Erblindungsstatistik hervorgehen, ist Messen schon seit Jahren für die Credesche Silbernitratbehandlung eines Neugeborenen-Auges eingetreten. Wie Messen schon 1907 in seiner Schrift: „Die Verhütung der Blindheit" betonte, ist die Verhütung der Neugeborenen-Blindheit durch die Credesche Silbernitratbehandlung eine Pflicht, welche der Staat, die Gemeinde und jeder Arzt auf sich nehmen müssen. Es müssen Hebammen und Ärzte auf diese Gefahr aufmerksam gemacht werden. Die Hebammen müssen angewiesen werden, sofort nach Eintritt der Geburt ein Auge, das Augenlid und die Augenumgebung mit einem reinen Tuch abzutupfen, um das Einträufeln der Silbernitratlösung vorzubereiten. Weiter ist Pflicht und Interesse, die gesetzlichen Mittel zu ergreifen, gegen die an Gonorrhoe erkrankten, besonders gegen die Hebammen, Wärterinnen, Dienstmädchen, Prostituierten, Geschlechtskranken, Vorsorge zu treffen, daß sie nicht ihre Kinder berühren. Der wirksame Schutz ist nicht nur Pflicht und Interesse der Eltern, sondern auch der Ärzte, der Hebammen, Pflegerinn

ist den Schiffbruch gründlich gekennzeichnet. Zu den Gründen Kleists in den Tod gehört auch die Verzweiflung über den Verlust seiner Heimat in seinem Werke. Nun hat man sie wieder.

Man nennt Kleisten, der lebhaft hyperkritischen Kritiken fiel und Selbstbewunderungen trauen, zerfahren, unbeherrscht, und doch können sich seine mächtige Seele und sein Geist nur auch hier der deutlichen Sprache bedienen. Wie sollte es anders sein? Kleist ist Deutscher, Kleist ist Kleisten, aber auch Kleist ist Kleisten, weil er Deutschen und seinen Deutschen in Deutschen ein gültiges Bild seiner Heimat gab. Kleist ist Kleisten, weil er, der Deutsche, seinen Heimatgenossen einschildern, in welchen und durch welch und welchen Deutschen Deutschland sich, soll sein Schicksalsgeschick sich erfüllen, soll es sich selbst finden, soll es sich selbst erkennen, soll es sich selbst gewinnen muß, soll es sich selbst verlieren darf. Kleist ist Kleisten, weil er seine Heimat, die Deutschen, Deutschland, seine Deutschen, Deutschen, seine Deutschen, Deutschen, Deutschland, seine Deutschen, Deutschen, Deutschland, seine Deutschen, Deutschen, Deutschland

| Gebiete | Quadratmeile auf 10000 Einwohner | | |

Kreise	Grundsteuer auf 10 000 Steuereinheiten										Gewerbesteuer nach dem Ertrage	Gewerbesteuer nach dem Kapital
	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29	1929/30	1930/31	1931/32	1932/33	1933/34	1933/34	1933/34
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
Wiesbaden, Stadt	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wiesbaden, Landkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Biedenkopf	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Dillenburg	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Frankenberg	6,0	5,4	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Gießen	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Hofgeismar	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Marburg	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wetzlar	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Alzey	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Bingen	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Mainz, Stadt	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Mainz, Landkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Oppenheim	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Worms	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Bernkastel	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Birkenfeld	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Daun	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Koblenz	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Mayen	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Meisenheim	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Simmern	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Trier, Stadt	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Trier, Landkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wittlich	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Zell	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Altenkirchen	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Neuwied	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Ahrweiler	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Bonn	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Mülheim	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Rheinbach	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Siegkreis	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermarsch	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Geestkr.	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Hadeln	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Land	—	—	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40	1	1
Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-Wesermünde-

11.

Die Stickstoffzahl in deutschen Gläsern im Zusammenhalt mit der Stockfleckenempfindung.

Gläser	Stickstoffzahl		Nach 24 Stunden in Natronlauge Stockfleckenempfindung	
	1900—1901	1906—1907	Stockfleck-empfindung	Stockfleck-bildung
	in Milligramm			
	Mengen mit 1 Stickstoffatom auf 10000 Stickstoffatom.			
1. Hochwein	0,78	0,5	17,7	10,3
2. Rheinwein Mittel	0,79	0,7	16,8	10,2
3. Rheinwein m. Mitt.				
4. Mosel	1,01	1,0	16,6	10,3
5. Rheingauwein			16,6	10,3
6. Rheinwein (1900—1901)	1,14	1,0	16,6	10,3
7. Steinwein			15,8	10,1
8. Rheinwein	1,26	1,2	15,8	10,1
9. Rheinwein	1,26	1,2	15,8	10,1
10. Rheinwein	1,26	1,2	15,8	10,1
11. Rheinwein (1900—1901)	1,26	1,2	15,8	10,1
12. Rheinwein	—	1,2	15,8	10,1
13. Hochw. b. Bonn	—	1,2	15,8	10,1
14. Rheinwein	1,26	1,2	15,8	10,1
15. Rheinwein m. Mosel-w.	—	1,2	15,8	10,1
16. Rheinwein	1,26	1,2	15,8	10,1
17. Mosel	1,26	1,2	15,8	10,1
18. Mosel	1,26	1,2	15,8	10,1
19. Rheinwein	1,26	1,2	15,8	10,1
20. Rheinwein	1,26	1,2	15,8	10,1
21. Rheinwein i. M.	1,26	1,2	15,8	10,1
22. Mosel	1,26	1,2	15,8	10,1
23. Rheinwein (1900—1901)	1,26	1,2	15,8	10,1
24. Rheinwein	—	1,2	15,8	10,1
25. Rheinwein (1900—1901)	1,26	1,2	15,8	10,1
26. Rheinwein	—	1,2	15,8	10,1
27. Rheinwein (1900—1901)	1,26	1,2	15,8	10,1
28. Rheinwein	1,26	1,2	15,8	10,1
29. Rheinwein	1,26	1,2	15,8	10,1
30. Rheinwein	1,26	1,2	15,8	10,1

Bilden	Geldmengen		Auf je 100 Kopf der in Prozenten Bevölkerung kamen	
	1924—1930	1931—1938	1924—1930	1931—1938
85. Bamberg	0,66	3,1	74,2	84,6
86. Wiesbaden (1926—1931)	0,57	3,1	63,8	84,6
87. Gotha	0,58	3,1	65,2	84,6
88. Mannheim	1,12	3,1	125,9	84,6
89. Hannover	1,12	3,1	125,9	84,6
90. Hamburg	1,12	3,1	125,9	84,6
91. Frankfurt a. M.	0,56	3,1	63,0	84,6
92. Erfurt	0,56	3,1	63,0	84,6
93. Nürnberg	0,57	3,1	64,1	84,6
94. Hamburg (1926—1931)	0,63	3,1	70,7	84,6
95. Berlin	0,63	3,1	70,7	84,6
96. Berlin	0,63	3,1	70,7	84,6
97. Berlin	0,63	3,1	70,7	84,6
98. Köln (1926—1931)	0,56	3,1	63,0	84,6
99. Köln	0,56	3,1	63,0	84,6
100. Köln	0,56	3,1	63,0	84,6
101. Hannover (1926—1931)	0,57	3,1	64,1	84,6
102. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
103. Hamburg (1926—1931)	0,57	3,1	64,1	84,6
104. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
105. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
106. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
107. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
108. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
109. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
110. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
111. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
112. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
113. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
114. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
115. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
116. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
117. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
118. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
119. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
120. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
121. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
122. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
123. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
124. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
125. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
126. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
127. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
128. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
129. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
130. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
131. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
132. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
133. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
134. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
135. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
136. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
137. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
138. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
139. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
140. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
141. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
142. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
143. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
144. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
145. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
146. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
147. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
148. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
149. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
150. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
151. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
152. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
153. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
154. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
155. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
156. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
157. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
158. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
159. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
160. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
161. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
162. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
163. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
164. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
165. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
166. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
167. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
168. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
169. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
170. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
171. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
172. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
173. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
174. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
175. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
176. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
177. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
178. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
179. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
180. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
181. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
182. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
183. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
184. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
185. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
186. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
187. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
188. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
189. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
190. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
191. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
192. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
193. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
194. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
195. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
196. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
197. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
198. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
199. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
200. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6

5—6 Goldmarke auf 1000 Einwohner.

40. Erfurt	0,40	3,1	44,1	84,6
41. Wiesbaden	0,41	3,1	45,2	84,6
42. Gotha	0,42	3,1	46,3	84,6
43. Erfurt (1926—1931)	0,43	3,1	47,4	84,6
44. Gotha	0,44	3,1	48,5	84,6
45. Wiesbaden	0,45	3,1	49,6	84,6
46. Gotha	0,46	3,1	50,7	84,6
47. Berlin (1926—1931)	0,47	3,1	51,8	84,6
48. Gotha	0,48	3,1	52,9	84,6
49. Erfurt	0,49	3,1	54,0	84,6
50. Gotha	0,50	3,1	55,1	84,6
51. Wiesbaden (1926—1931)	0,51	3,1	56,2	84,6
52. Gotha	0,52	3,1	57,3	84,6
53. Erfurt	0,53	3,1	58,4	84,6
54. Gotha	0,54	3,1	59,5	84,6
55. Wiesbaden	0,55	3,1	60,6	84,6
56. Gotha	0,56	3,1	61,7	84,6
57. Erfurt	0,57	3,1	62,8	84,6
58. Gotha	0,58	3,1	63,9	84,6
59. Wiesbaden	0,59	3,1	65,0	84,6
60. Gotha	0,60	3,1	66,1	84,6
61. Erfurt	0,61	3,1	67,2	84,6
62. Gotha	0,62	3,1	68,3	84,6
63. Wiesbaden	0,63	3,1	69,4	84,6
64. Gotha	0,64	3,1	70,5	84,6
65. Erfurt	0,65	3,1	71,6	84,6
66. Gotha	0,66	3,1	72,7	84,6
67. Wiesbaden	0,67	3,1	73,8	84,6
68. Gotha	0,68	3,1	74,9	84,6
69. Erfurt	0,69	3,1	76,0	84,6
70. Gotha	0,70	3,1	77,1	84,6
71. Wiesbaden	0,71	3,1	78,2	84,6
72. Gotha	0,72	3,1	79,3	84,6
73. Erfurt	0,73	3,1	80,4	84,6
74. Gotha	0,74	3,1	81,5	84,6
75. Wiesbaden	0,75	3,1	82,6	84,6
76. Gotha	0,76	3,1	83,7	84,6
77. Erfurt	0,77	3,1	84,8	84,6
78. Gotha	0,78	3,1	85,9	84,6
79. Wiesbaden	0,79	3,1	87,0	84,6
80. Gotha	0,80	3,1	88,1	84,6
81. Erfurt	0,81	3,1	89,2	84,6
82. Gotha	0,82	3,1	90,3	84,6
83. Wiesbaden	0,83	3,1	91,4	84,6
84. Gotha	0,84	3,1	92,5	84,6
85. Bamberg	0,66	3,1	74,2	84,6
86. Wiesbaden (1926—1931)	0,57	3,1	63,8	84,6
87. Gotha	0,58	3,1	65,2	84,6
88. Mannheim	1,12	3,1	125,9	84,6
89. Hannover (1926—1931)	1,12	3,1	125,9	84,6
90. Hamburg	1,12	3,1	125,9	84,6
91. Frankfurt a. M.	0,56	3,1	63,0	84,6
92. Erfurt	0,56	3,1	63,0	84,6
93. Nürnberg	0,57	3,1	64,1	84,6
94. Hamburg (1926—1931)	0,63	3,1	70,7	84,6
95. Berlin	0,63	3,1	70,7	84,6
96. Berlin	0,63	3,1	70,7	84,6
97. Berlin	0,63	3,1	70,7	84,6
98. Köln (1926—1931)	0,56	3,1	63,0	84,6
99. Köln	0,56	3,1	63,0	84,6
100. Köln	0,56	3,1	63,0	84,6
101. Hannover (1926—1931)	0,57	3,1	64,1	84,6
102. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
103. Hamburg (1926—1931)	0,57	3,1	64,1	84,6
104. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
105. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
106. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
107. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
108. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
109. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
110. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
111. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
112. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
113. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
114. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
115. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
116. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
117. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
118. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
119. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
120. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
121. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
122. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
123. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
124. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
125. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
126. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
127. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
128. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
129. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
130. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
131. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
132. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
133. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
134. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
135. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
136. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
137. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
138. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
139. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
140. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
141. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
142. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
143. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
144. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
145. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
146. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
147. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
148. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
149. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
150. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
151. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
152. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
153. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
154. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
155. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
156. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
157. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
158. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
159. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
160. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
161. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
162. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
163. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
164. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
165. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
166. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
167. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
168. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
169. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
170. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
171. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
172. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
173. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
174. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
175. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
176. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
177. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
178. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
179. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
180. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
181. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
182. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
183. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
184. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
185. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
186. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
187. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
188. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
189. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
190. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
191. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
192. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
193. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
194. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
195. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
196. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
197. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
198. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
199. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6
200. Köln	0,57	3,1	64,1	84,6

Städte	Selbstmordziffer		Auf je 100 der prot. u. kath. Bevölkerung kommen am 1. Dez. 1900	
	1890—1901	1902—1905	Protest.	Katholiken

5.

4 und mehr Selbstmorde auf 10000 Einwohner.

91. Altona (1884—1901)	3,58	4,1	95,8	4,2
92. Breslau (1884—1901)	3,68	4,2	60,9	39,1
93. Brandenburg	—	4,5	94,4	5,6

III.

Selbstmorde in bayerischen Städten.

Städte	Selbstmordfälle				Auf je 100 der prot. und kath. Bevölkerung kommen	
	im ganzen		auf 10000 Einwohn. p. Jahr			
	(1886—1900)	1897—1904	(1886—1900)	1897—1904	Protest.	Katholiken
Amberg	—	9	—	0,51	16,4	83,6
Straubing	—	8	—	0,56	1,5	98,5
Passau	20	13	0,80	0,90	2,0	98,0
Landshut	23	21	0,97	1,15	5,8	94,2
Landau (Pf.)	—	17	—	1,34	51,8	48,2
Ingolstadt	53	27	1,92	1,52	14,3	85,7
Erlangen	75	33	2,64	1,80	70,0	30,0
Germersheim	—	9	—	1,91	41,6	58,4
Kempten	43	29	1,79	1,92	20,0	80,0
Ansbach	—	28	—	2,00	81,0	19,0
Bayreuth	95	50	2,47	2,12	81,8	18,2
Aschaffenburg	47	32	2,16	2,21	15,2	84,8
Speyer	—	38	—	2,27	45,2	54,8
Hof	81	63	2,49	2,42	89,4	10,6
Schweinfurt	61	34	3,07	2,78	62,2	37,8
Zweibrücken	47	32	2,62	2,92	65,6	34,4

Digitized by Google

Was ist die Cura tuberculosa Koenchelii?

Von Dr. E. Kayser in Marburg i. H.

Vorwort.

Die Cura tuberculosa Koenchelii ist eine Heilmethode der Lungentuberkulose, welche in Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Russland, Amerika, Australien, Afrika, Asien und Polynesien bekannt ist und angewandt wird. Sie ist nach ihrem Erfinder, dem Arzte Dr. Koenchelius, benannt, der sie zuerst in seiner Heilanstalt für Lungenkranke in Davos-Platz in Graubünden (Schweiz) ausübte. Sie besteht in einer Kombination von Luftkur, Liegekur, Ruhekur, Mastkur und Freiluftkur. Ihre Grundsätze sind: Ruhe, Luft, Licht, Wärme, Nahrung. Ihre Erfolge sind glänzend. Sie ist die einzige Heilmethode, welche die Tuberkulose wirklich heilt.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstes Kapitel.

Die Aufgaben der öffentlichen Korporationen.

§ 2.

Es liegt auf der Hand, daß das Ausgabe- und Einnahmewesen des Staates, der Gemeinde und aller anderen öffentlichen Gemeinwesen und die Stellungnahme zu demselben wesentlich von den Aufgaben beeinflußt wird, welche das öffentliche Gemeinwesen tatsächlich erfüllt oder welche man ihm zuschreibt. Die Anschauungen gehen aber bezüglich der Aufgaben der öffentlichen Korporationen, insbesondere des Staates, weit auseinander, weil die Anschauungen über den Charakter der öffentlichen Gemeinwesen, vor allem des Staates, weit auseinander gehen. Der gläubige Christ vindiziert dem Staat einen anderen Aufgabenkreis als der Materialist, der Anhänger der Vertragstheorie einen anderen als der Vertreter der organischen oder historischen Theorie. Ganz richtig bemerkt deshalb Professor Loening,*) daß es zur Entscheidung, welche Aufgaben dem Staate in einzelnen Fällen zustehen, eines obersten leitenden Grundsatzes bedarf, der als Norm in dem Kampf der widerstreitenden Interessen den Ausschlag zu geben hat. Dieser oberste Grundsatz läßt sich nur ableiten aus der gesamten sittlichen Weltanschauung, aus dem Ideal des höchsten Gutes, dessen Verwirklichung anzustreben als Aufgabe des Menschengeschlechtes anerkannt wird, und aus dem Werte, der der persönlichen Freiheit des Individuums in diesem Streben nach der Verwirklichung des höchsten Gutes beigemessen wird.

Es muß deshalb die Frage beantwortet werden: Welche Aufgaben hat das öffentliche Gemeinwesen nach christlicher, nach katholischer Auffassung? Die Antwort kann nur lauten: Den öffentlichen Gemeinwesen obliegt die Pflege der öffentlichen Wohlfahrt, der Schutz und die Pflege des Gesamtinteresses. Das ergibt sich aus dem Charakter der öffentlichen Korporationen. Diese sind nicht Erfindungen der Menschen, nicht Schöpfungen der menschlichen Willkür, sondern Resultate der menschlichen Natur. Zu allen Zeiten und an allen Orten wurden die Menschen durch ihre Naturanlage förmlich gedrängt, sich zwecks Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse zu Gemeinden und Staaten zusammenzuschließen, wie die Geschichte überzeugend dartut. Der letzte Grund der kommunalen und staatlichen Verbände ist also die von Gott geschaffene Naturanlage der Menschheit. Hat Gott aber den Menschen, um mit Aristoteles zu reden, als ein *ζῶον φύσει πολιτικὸν* geschaffen, so ist auch dem öffentlichen Gemeinwesen von Natur aus, von Gott aus, eine bestimmte Aufgabe zugewiesen, und diese kann keine andere sein, als die Menschen in der Erreichung ihres von Gott gewollten Zweckes auf Erden zu unterstützen; d. h. das zu tun, was zur Erreichung des Menschheitszweckes nötig und nützlich ist,

*) Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band VI, Artikel Staat. S. 921.

Digitized by Google

aber von den einzelnen Gliedern des öffentlichen Gemeinwesens durch eigene Kraft nicht geleistet werden kann. Die Aufgabe des Staates, der Gemeinden usw. ist also nicht die Aufhebung und Ersetzung der privaten Tätigkeit, sondern bloß deren notwendige Ergänzung. So sind die Pflichten und Rechte der öffentlichen Korporationen nach unten und nach oben begrenzt; es gibt eine Minimal- und eine Maximalgrenze der öffentlichen Tätigkeiten, wenn sich diese auch nicht in einem allgemein gültigen Satze festsetzen lassen. Diese Grenzen sind auch nicht für alle Zeiten und alle Verhältnisse fest gezogen; sie sind vielmehr nach den obwaltenden Verhältnissen verrückbar. Eine höhere Kulturstufe des Volkes legt den öffentlichen Korporationen andere und zahlreichere Aufgaben auf, als eine niedere Kulturstufe. Eine neue Zeit mit ihren neuen Bedürfnissen legt dem Staat und den anderen öffentlichen Gemeinwesen neue Tätigkeiten auf, während der allgemeine Fortschritt es ermöglicht und erfordert, bisherige Gemeinschaftsaufgaben nunmehr z. B. der sozialen Selbsthilfe zu überweisen.

Tatsächlich hat im Verlaufe der Geschichte eine solche berechtigte Grenzverschiebung der öffentlichen Aufgaben stattgefunden und zwar im allgemeinen in der Form der Grenzerweiterung. Man denke nur an die neue Aufgabe, die mit der Ausbildung des 4. Standes, der Arbeiterklasse, an alle Kulturstaaten herangetreten und von ihnen tatsächlich übernommen worden ist.

Mit dem Satze, daß die Aufgabe der öffentlichen Gemeinwesen bloß eine *Ergänzung* der privaten Tätigkeit sein dürfe, ist für die Praxis nicht viel gesagt; es bedarf der näheren Ausführung, *worin diese Unterstützung der Selbsthilfe zu bestehen habe*. In der Natur der Sache ist es gelegen, daß die öffentliche Korporation nicht ihren einzelnen Gliedern und deren Bestrebungen Hilfe bieten kann. Dies ist schon wegen der Menge der Gesellschaftsmitglieder ein Ding der Unmöglichkeit; es ist aber noch vielmehr wegen der widerstreitenden Interessen der verschiedenen Glieder untunlich. *Das allgemeine Wohl, die Wohlfahrt der Gesamtheit*, ist der Gegenstand der kommunalen und staatlichen Tätigkeit. Damit ist keineswegs gesagt, daß die öffentlichen Gemeinwesen einzelnen Klassen ihrer Glieder nicht direkte Unterstützung bieten dürften; im Gegenteil, da der Staat und die kommunalen Verbände zweifelsohne organische Körper sind, bei denen, wie beim Körper des Menschen, das Wohl des Ganzen von dem der einzelnen Glieder bedingt ist, hat die öffentliche Assoziation sogar die Pflicht, den einzelnen Volksgruppen ihre Hilfe zu leihen, aber freilich nur soweit, als das im Interesse des Gesamtwohles liegt, oder wenigstens sich mit ihm verträgt. So sind z. B. die Opfer, die vom Staat für die Landwirtschaft, für den gewerblichen Mittelstand, für die Arbeiterschaft und für die Armen gebracht werden, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt berechtigt und geboten. Da das allgemeine Wohl der Zweck der öffentlichen Tätigkeiten ist, wäre dagegen die Bevor-

zugung einzelner Personen und einzelner Klassen, als dem Zwecke der öffentlichen Korporation nicht entsprechend, unberechtigt.

Es ist nun noch nötig zu zeigen, *nach welchen Richtungen* hin das Gesamtinteresse zu fördern ist. Die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Gemeinwesen muß sich in einer ganzen Reihe von Tätigkeiten und Einrichtungen verzweigen.

Die nächstliegende Aufgabe des Staates ist der *Schutz* der Nation gegen fremde, feindliche Mächte, was durch die *Organisation des Heeres und der Marine* geschieht.

Ebenso unumgänglich notwendig ist der staatliche *Schutz der Rechte* der Untertanen im Inneren des Landes, wozu die *Organisation der Rechtspflege* dient.

Mit diesen beiden Aufgaben ist aber die Tätigkeit des Staates nicht erledigt, auf die bekanntlich der Liberalismus der früheren Zeit sie einengen wollte, mindestens nicht in einer Zeit, wo die Kultur eines Volkes eine Höhe wie die unsrige erreicht hat. Der Staat und die anderen Gemeinwesen sollen nicht bloß gegen Feinde schützen, sie sollen auch positiv das allgemeine Wohl fördern.

Dementsprechend gehört zu den Aufgaben der öffentlichen Assoziationen die *Fürsorge für das Gesundheitswesen* durch Gesetze und Einrichtungen; ferner die *Fürsorge für das Bildungswesen* (Volksschulen, Gewerbeschulen, Gymnasien, Universitäten usw.), und ganz besonders die *Förderung der Volkswirtschaft* und die *Verhütung oder Beseitigung sozialer Mißstände*.

Die *religiöse Seite* des menschlichen Lebens, dessen Pflege freilich in hervorragender Linie zum Gesamtwohle beiträgt, fällt zunächst nicht in den Bereich der kommunalen und staatlichen Aufgaben. Für die Pflege des religiösen Lebens ist von Gott eine besondere Gesellschaft, die Kirche, gegründet, die neben dem Staate und unabhängig von ihm die Menschheit in religiöser Beziehung lehren und erziehen soll. Dem Staate obliegt in erster Linie die Pflege des materiellen Wohles der Gesellschaft, der Kirche die Pflege der Religion. Aber es gehört doch auch mit zu den Aufgaben des Staates, die Kirche auf ihrem Gebiete zu unterstützen. Einträchtiges Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche zur Förderung des Gesamtwohles ist das erstrebenswerte Ideal. Konflikte zwischen beiden sind dem religiösen und materiellen Wohle der Gesellschaft schädlich.

Wenn dem Staate und den anderen Gemeinwesen nach diesen verschiedenen Richtungen Aufgaben zugewiesen werden, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß die Fürsorge der öffentlichen Korporation auf allen genannten Gebieten eine monopolartige, eine andere Faktoren ausschließende sein soll. Im Gegenteil, wenn die öffentlichen Verbände zur Wahrung und Förderung des allgemeinen Wohles gezwungen sind, um einer Sache sich anzunehmen, so soll das *nur in dem notwendigen Maße* geschehen und die Freiheit der einzelnen Glieder, der privaten Vereinigungen und der Kirche nicht

Digitized by Google

weiter als nötig angetastet werden. Man kann mit Adolf Wagner[4]) als allgemeine Regel feststellen: „Der Staat hat diejenigen Tätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaften noch freie Vereine noch andere Zwangsgemeinschaften (öffentliche Selbstverwaltungskörper) überhaupt oder welche alle diese nur wenig gut oder nur kostspieliger ausüben können.“ In ganz gleichem Sinne drückt sich von Hertling[5]) aus, wenn er schreibt: „Es genügt nicht den Grundsatz so zu formulieren: Der Staat solle diejenigen das allgemeine Wohl fördernden positiven Maßregeln ins Werk setzen, deren Durchführung über die Kräfte der Einzelnen oder freier Assoziationen hinausgeht. Vielmehr ist zu sagen, daß der Staat die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gelegenen positiven Maßregeln nicht nur dann ergreifen soll, wenn ihre Ausführung die Leistungsfähigkeit der Einzelnen und Assoziationen übersteigt, sondern auch dann, wenn zwar der nächste Zweck derselben auch durch die Betätigung von Privaten erreicht werden könnte, trotzdem aber im Interesse des allgemeinen Wohles die Ausführung von Staatswegen vorzuziehen ist.“

Nach diesem Grundsatze kann es keinem Zweifel obliegen, daß neben dem Schutze der Nation gegen fremde Mächte und dem Rechtsschutz im Innern des Landes noch andere Tätigkeiten dem öffentlichen Gemeinwesen völlig vorzubehalten sind, wie z. B. der Bau der Eisenbahnlinien und der Betrieb der Eisenbahnen, der Post und Telegraphie; bezüglich der Gemeinde gilt das gleiche z. B. für die Trambahnen, für die Versorgung der Einwohner mit Wasser, Gas, Elektrizität usw. Hier liegen Tätigkeiten vor, die in der Hand privater Unternehmer zu einer dem öffentlichen Wohl, wenn nicht immer schädlichen, doch gefahrdrohenden Monopolstellung führen. Auf anderen Gebieten dagegen kann und soll die Tätigkeit der öffentlichen Korporationen sich beschränken auf Beaufsichtigung, Kontrolle und Unterstützung der privaten Unternehmungen, oder höchstens neben ihnen die gleiche Tätigkeit ausüben. Das gilt auf dem volkswirtschaftlichen Gebiet, namentlich aber auf dem geistigen Gebiete, dem Bildungswesen, zumal in einer Zeit, wie der unsrigen mit seiner Zerklüftung in geistiger Hinsicht. Das Monopol der Gemeinden oder des Staates hinsichtlich des Bildungswesens, namentlich der Volksschule, wäre Tyrannei und Vergewaltigung der Gewissen. Der Staat soll ein Mindestmaß von Wissen von allen verlangen und erzwingen, aber dem Einzelnen freilassen, wo er sich diese Kenntnisse aneignen will, sei es in einer Gemeinde- oder in einer Privatschule, sei es in einer weltlichen oder in einer kirchlicherseits eingerichteten Schule; kurz, es soll wohl Schulzwang, aber keine Zwangsschule geben.

---

[4]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band VI, Artikel Staat. S. 950.

[5]) Staatslexikon. Bd. V. Art. Staat. S. 190.

Zweites Kapitel.

Der öffentliche Bedarf.

§ 3.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf das öffentliche Gemeinwesen wirtschaftlicher Mittel; es braucht persönliche Dienste (Heer, Beamte) und Sachgüter, und der Umfang dieses Bedarfs wird um so größer sein, je mehr und je größere Aufgaben das Gemeinwesen zu übernehmen hat. Je höher eine Nation in der Kultur steht, desto größer wird naturgemäß der öffentliche Bedarf an persönlichen Diensten und an Sachgütern, namentlich an Geld, sein. Hier entsteht nun die Frage, welche Grundsätze für das Ausgabewesen der öffentlichen Korporationen gelten? Erst in zweiter Linie beschäftigt uns die andere Frage: Wie hat das Gemeinwesen seinen Bedarf zu decken, welche Einnahmequellen stehen ihm zur Verfügung? Denn während in dem Privathaushalt die Ausgaben sich nach den Einnahmen zu richten haben, so müssen sich im öffentlichen Haushalt die Einnahmen nach den erforderlichen Ausgaben richten. Im geordneten Privathaushalt stellt man zuerst die Einnahmen fest und bestimmt nach ihnen die Ausgaben; im öffentlichen Haushalt geht dagegen die Feststellung der Ausgaben der der Einnahmen voran. Selbstredend soll damit nicht gesagt sein, daß der öffentliche Haushalt bei seinen Ausgaben gar keine Rücksicht auf die beizubringenden Einnahmen zu nehmen habe.

a) Grundsätze für das Ausgabewesen.

Wenn man Grundsätze für das öffentliche Ausgabewesen feststellen soll, muß man vor allem den eigentümlichen Charakter des öffentlichen Haushaltes im Auge behalten. Der öffentliche Haushalt ist nämlich in wesentlichen Punkten von dem privaten Haushalt verschieden. Die öffentlichen Ausgaben dienen nicht, wie die des privaten Haushaltes konsumptiven Zwecken; selbst wenn sie für sogenannte unproduktive Anlagen (Heer, Marine, Rechtspflege, Bildung und Gesundheitswesen usw.) gemacht werden, so kommt ihre Wirkung in der Förderung des allgemeinen Wohles allen Mitgliedern der Gemeinschaft wieder zu gute. Die öffentliche Korporation macht ihre Ausgaben größtenteils zwecks Produktion immaterieller Güter, so daß für ihr Ausgabewesen nicht so sehr die Grundsätze des privaten Haushaltes, als des privaten wirtschaftlichen Betriebes Geltung besitzen. Aber das genügt noch nicht. Während der Privatunternehmer auf sein persönliches Wohl bedacht ist und sein darf, das oft genug mit dem anderer im Widerstreit steht, hat die öffentliche Wirtschaft Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit zu nehmen, was natürlich von großem Einfluß auf das ganze Wirtschaftsgebahren, auf das Ausgabe- und Einnahmewesen sein muß.

Stellen wir nun die Grundsätze für die Ausgaben zusammen, wie sie die Finanzwissenschaft vertritt.

Digitized by Google

1. Man hat wiederholt die Sparsamkeit als das oberste Prinzip des Ausgabewesens bezeichnet. Der Satz ist richtig, je nachdem er aufgefaßt wird. Im privat-wirtschaftlichen Leben gilt als Regel, daß durch große Ausgaben für notwendige und nützliche Verbesserung der Betriebsweise das Prinzip der Sparsamkeit nicht verletzt wird, wenn man es sich leisten kann. So ist es auch im öffentlichen Haushalt. Diejenige öffentliche Wirtschaft ist nicht immer die vorzüglichste, die am wenigsten Ausgaben hat. Es kommt auf die Verwendung der Ausgaben an. Durch die öffentlichen Korporationen muß das Notwendige unbedingt geleistet und das Nützliche erstrebt werden, wenn die Möglichkeit der Ausgabedeckung unbeschadet der öffentlichen Wohlfahrt vorhanden ist. Es sollen keine unnötigen und nutzlosen Ausgaben gemacht werden, aber das Allgemeinwohl verlangt Ausgaben für notwendige und nützliche Zwecke, die den öffentlichen Korporationen gesteckt sind. Z. B. ist es eine verwerfliche Sparsamkeit, wenn die öffentlichen Beamten ein karges Salär erhalten, nicht bloß weil das für die öffentliche Korporation unpassend ist, sondern auch deshalb, weil es auf die Erfüllung der öffentlichen Dienste von nachteiligem Einflusse ist. Dagegen ist es eine Verfehlung gegen das Prinzip der Sparsamkeit, wenn z. B. privaten Unternehmern oder Erwerbsgesellschaften für ihre dem Staat oder der Gemeinde geleisteten Dienste oder für ihre Lieferungen unberechtigt hohe Löhne gewährt werden (vgl. Tippelskirch, Woermann usw.). Auch im öffentlichen Haushalt also gilt das Prinzip der Sparsamkeit; es verlangt aber eine weise, kluge Anwendung. Es muß, wie Geffcken*) sagt, bei der Bemessung der Ausgaben das negative Prinzip weiser Sparsamkeit und das positive einsichtiger Befruchtung der Erwerbstätigkeit der Staatsbürger zusammentreffen.

2. Ein weiterer Grundsatz für die öffentlichen Ausgaben lautet: Die Ausgaben dürfen lediglich allgemeinen Zwecken dienen. Das folgt aus dem Wesen der öffentlichen Wirtschaft, deren Aufgabe nach unseren früheren Ausführungen die Förderung der Gesamtinteressen ist. Kein Stand und kein Landesgebiet soll durch die öffentliche Wirtschaft eine Bevorzugung erhalten. Allen Ständen und allen Teilen des Landes sollen die öffentlichen Ausgaben in möglichst gleichem Maße zu gute kommen. Gegen diesen Grundsatz verstößt indessen keineswegs die Verwendung öffentlicher Mittel im Interesse eines Standes, falls die öffentliche Wohlfahrt dies gebietet. Der Staat und die anderen öffentlichen Korporationen sind, wie schon gesagt, lebendige Organismen, deren Wohlfahrt von der Gesundheit der einzelnen Glieder abhängig ist. Die Ausgaben z. B. für die soziale Hebung des Arbeiterstandes sind gemacht im Interesse des Ganzen, ebenso die kommunalen Ausgaben der Armenpflege. Nur die Bevorzugung eines Teiles der Gesamtheit und Zurücksetzung der Interessen des anderen Teils würde dem Grundsatz,

*) A. a. O. S. 31.

Digitized by Goog

daß die öffentlichen Ausgaben nur allgemeinen Zwecken dienen dürfen, widersprechen.

3. Ein dritter Grundsatz heißt: Nur derjenige öffentliche Aufwand ist gerechtfertigt, der *reproduktiv* wirkt, d. h. die Gemeinschaft unmittelbar oder mittelbar zu neuem Fortschritt befähigt. In der Privatwirtschaft verlangt man, daß der Aufwand sich rentiert, daß durch den Aufwand der Ertrag gesteigert wird und ein finanzieller Reingewinn erzielt wird. Das gilt nicht für die öffentliche Wirtschaft. Der Abfall von finanziellen Reinerträgen ist hier nicht immer das Entscheidende. Wie Eheberg[7]) hervorhebt, kann sogar der Fall eintreten, daß eine reproduktive Ausgabe volkswirtschaftlich schädlich wirkt, wenn dadurch z. B. einem berechtigten Zweig der Privatindustrie eine verderbliche Konkurrenz bereitet wird. Das Entscheidende ist, daß der öffentliche Aufwand mindestens indirekt das Ganze fördert. Wenn z. B. der Aufwand für Eisenbahnen keinen Reingewinn abwirft, so ist der Aufwand doch reproduktiv, weil er der Gesamtheit Nutzen bringt und sie zu neuem Fortschritte befähigt.

4. Endlich gilt als Grundsatz, was schon aus unseren Erörterungen im 1. Kapitel hervorgeht, daß die öffentlichen Korporationen *nur solche Ausgaben machen dürfen, die im Rahmen ihrer Aufgaben liegen*, nur Aufwendungen machen dürfen für Bedürfnisse, welche durch einzelne Personen oder freie Vereinigungen nicht oder nicht in entsprechender Weise befriedigt werden können. Nach Eheberg[8]) handelt es sich da um Aufgaben, welche die Privaten a) nicht oder nicht in gleicher Vollkommenheit besorgen *können* (Heerwesen, Rechtspflege, Maß-, Münz-, Post- und Telegraphenwesen), b) nicht besorgen *sollen*, weil vielleicht Monopole unvermeidlich sind (Eisenbahnwesen) und c) nicht besorgen *wollen*.

Es ist kein Zweifel, daß heutzutage nicht selten unberechtigte öffentliche Ausgaben gemacht werden, weil die öffentlichen Gemeinwesen den Kreis ihrer berechtigten Tätigkeit unbefugt überschritten haben. Man denke nur an die Ordnung des Schulwesens, aus dem der moderne Staat sozusagen ein Monopol für die Gemeinde und den Staat gemacht hat, während Kirche und freie Korporationen gewillt und befähigt wären, die Bildung und Erziehung der Jugend in die Hand zu nehmen. Ganz ähnlich ist es mit dem Leichen-Bestattungswesen. Eine völlige Verkennung der öffentlichen Aufgaben und Außerachtlassung aller finanzwissenschaftlichen Grundsätze ist die kommunale Einrichtung und Unterhaltung der Leichen-Krematonsinstitute auf Kosten der Allgemeinheit zu Gunsten — wenn man so sagen darf — einiger weniger Verbrennungsfreunde.

b) Die einzelnen Ausgabearten.

Nachdem wir die Grundsätze des Ausgabewesens im allgemeinen kennen gelernt haben, müssen wir uns den einzelnen Arten von Ausgaben zuwenden.

1. Die Ausgaben sind vornehmlich zweierlei Art: solche für den Personenbedarf und solche für den Sachbedarf.

---

[7]) A. a. O. S. 46.
[8]) A. a. O. S. 47/8.

Digitized by Google

Es gibt zwar zahlreiche Dienstleistungen in den öffentlichen Gemeinwesen, für die keine oder nur ungenügende Vergütung gewährt wird (ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte — Heeresdienst). Aber die weitaus größte Zahl der öffentlichen Dienstleistungen erfordert ein ganzes Heer von besoldeten Berufsbeamten und Arbeitern. Es ist selbstverständlich, daß die öffentlichen Korporationen in der Besoldung ihrer Angestellten und Arbeiter den privaten Betrieben mit dem guten Beispiel vorangehen müssen. Der Gehalt oder Lohn der Angestellten soll gemäß ihren Leistungen, ihrer Vorbildung und den Ansprüchen, die das Leben an sie macht, bemessen sein. Die gute Besoldung der öffentlichen Beamten und Arbeiter ist sogar eine dringliche Sache, die mit Energie zu verfolgen ist und um derentwillen im Notfalle andere Aufgaben zurückgestellt werden müssen.

Neben dem Aufwand für den Personalbedarf stehen die für den Sachbedarf (Eisen und Kohlen für die Eisenbahn, Bauten für die verschiedenen Ämter, Nahrungsmittel und Kleider für das Heer usw.). Diesen Sachbedarf kann sich das Gemeinwesen durch Eigenproduktion beschaffen oder sich vermittels der Privatwirtschaften erwerben. Über die Wahl der beiden Wege im einzelnen Falle läßt sich keine Regel aufstellen. Bald ist der eine, bald der andere Weg angebracht. Hier spielen verschiedene Fragen mit, vor allem nicht bloß finanzielle Rücksichten; es kommen technische, volkswirtschaftliche und soziale Rücksichten in Betracht. Die öffentliche Korporation würde ganz verkehrt handeln, wenn sie nur die finanzielle Seite betrachten und demgemäß stets den billigsten, am wenigsten Ausgaben verursachenden Beschaffungsmodus wählen würde. So verlangt man z. B. jetzt mit vollem Recht ein Abweichen von der bisherigen Praxis im Submissionswesen. Die öffentlichen Arbeiten und Lieferungen sollen in der Weise und zu solchen Preisen submittiert werden, daß auch der Mittelstand an der Submission sich beteiligen und seinen auskömmlichen Verdienst finden kann; insbesondere sollen auswärtige Firmen nach Möglichkeit nicht zur Submission zugelassen werden. Etwaige Mehrkosten in unbedeutendem Umfange dürfen hier nicht in Betracht kommen. Oder wenn der Staat den Kohlenbergbau selbst in die Hand nimmt, um den Eisenbahnverkehr mit billigem Brennmaterial zu versorgen und vom Markte unabhängig zu werden, oder eigene Werften anlegt, so wird man das nur billigen können, weil solche Unternehmungen ihrer Natur nach doch nur in den Händen verhältnismäßig weniger Leute sein können. Dagegen wäre es falsche Sparsamkeit, wenn er auch die Sachgüter selbst produzieren wollte, auf deren Produktion sich eine ausgebildete Privatwirtschaft verlegt hat. Das hieße ja zudem die Henne, welche die Eier legt, totschlagen.

2. Eine geläufige Unterscheidung der öffentlichen Ausgaben ist die in *ordentliche und außerordentliche Ausgaben*. Unter ersteren versteht man den Aufwand, der in jeder Wirtschaftsperiode wiederkehrt, der sich im allgemeinen gleich bleibt oder sich nur allmählich entwickelt und deshalb leicht vorausbestimmt werden kann

(Ausgaben für die Zivilliste, die Ministerien, die Volksvertretung, die Beamten, Zinsen für die Staatsschuld). Unter den außerordentlichen Ausgaben sind solche Ausgaben zu verstehen, die nur einmal oder unregelmäßig, bisweilen ganz unverhofft, auftreten (Krieg, Eisenbahnbau, Herstellung großer Bauten).

Diese Unterscheidung ist von praktischer Wichtigkeit wegen der Deckungsfrage. (S. S. 80 f.)

Drittes Kapitel.

Die Deckung des öffentlichen Bedarfs.

Erster Abschnitt.

§ 4. Die Erwerbseinkünfte.

Für das einfache Mitglied der öffentlichen Gemeinwesen ist bei dem öffentlichen Haushalt die Hauptfrage, wie der öffentliche Bedarf gedeckt wird. Der öffentlichen Wirtschaft stehen teils die gleichen Einnahmequellen zur Verfügung, wie der privaten Wirtschaft, teils hat sie ihr eigentümliche Einnahmequellen.

Die öffentliche Korporation zieht wie die Privatwirtschaft regelmäßig entweder Einnahmen aus wirtschaftlichen Unternehmungen (Domänen, Forstwirtschaft, Kohlenbergbau, Staatsbrennereien, Eisenbahnen, Post und Telegraph, Trambahn, Gas- und Elektrizitätswerke usw.) oder sie benutzt den Weg des Kredits (öffentliches Schuldenwesen). Daneben stehen speziell der öffentlichen Wirtschaft autoritativ festgesetzte Beträge zur Verfügung, die ihr aus den einzelnen Privatwirtschaften zufließen (Gebühren, Steuern, Zölle usw.). Außerdem hat das Gemeinwesen andere zufällige Einnahmen (Beiträge anderer Gemeinwesen, Schenkungen, Stiftungen, Verkauf von Domänen, Matrikularbeiträge usw.). Demnach gliedert sich das Folgende in die vier Abteilungen: 1. Einnahmen aus wirtschaftlichen Unternehmungen (Erwerbseinkünfte). 2. Autoritativ festgesetzte Einnahmen aus den Privatwirtschaften (staatswirtschaftliche Einnahmen). 3. Sonstige Einnahmen (abgesehen vom Kredit). 4. Das öffentliche Schuldenwesen.

Während in früherer Zeit das Finanzwesen der öffentlichen Korporation auf ihren Einkünften aus den wirtschaftlichen Unternehmungen basiert war, wird heute das Rückgrat des öffentlichen Finanzwesens durch die staatswirtschaftlichen Einnahmen, d. h. durch die Abgaben, gebildet. Indes spielen auch heute noch die Erwerbseinkünfte, an sich betrachtet, eine ansehnliche Rolle.

Die wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates, der Gemeinde usw. werden bekanntlich nicht alle im finanziellen Interesse betrieben. Manche Unternehmungen werden aus volkswirtschaftlichen, sozialen und speziell aus rein steuerlichen Motiven (Monopole) betrieben. Diese scheiden ganz aus, wenn man die Einnahmequellen

Ex. Mat. Mat. 10. 10. Mat. 10. 10. Mat. 10. 10

Zweiter Abschnitt.

Die staatswirtschaftlichen Einkünfte.

A. Die Gebühren.

§ 5.

Das Finanzwesen der modernen öffentlichen Korporation, mindestens des Staates ist auf den staatswirtschaftlichen Einnahmen basiert, d. h. auf jenen Einnahmen, die aus kraft der öffentlichen Autorität festgesetzten Beiträgen der Privatwirtschaften in die öffentlichen Kassen fließen. Diese Einnahmen sind verschiedener Art. Man unterscheidet gewöhnlich Gebühren und Steuern. Wir wollen aber noch eine dritte Art unterscheiden, die zum Teil ein Produkt der Neuzeit, der sozialpolitischen Ära ist, nämlich die aus sozialen Gründen der Gesamtheit oder einzelnen Betriebsarten auferlegten Abgaben (Schutzzölle, Warenhaus- und Wertzuwachssteuer), von denen die Einnahmen der öffentlichen Kassen wesentlich beeinflußt werden, wenn sie auch nicht aus finanziellen Rücksichten erhoben werden. Wir wollen sie mit dem Namen „soziale Steuer" benennen, da nun einmal das Wort Steuer allgemein, wenn auch mit Unrecht auf sie angewandt wird. Zunächst beschäftigen uns die Gebühren.

1. Was ist nun unter Gebühr zu verstehen? Eheberg*) definiert die Gebühr folgendermaßen: „Gebühren sind besondere, von seiten des Staates (und der anderen öffentlichen Gemeinwesen) einseitig normierte Abgaben, welche aus Anlaß spezieller Inanspruchnahme öffentlicher Behörden oder Anstalten nicht wirtschaftlicher Art von denjenigen zu entrichten sind, welche die Leistung oder Handlung verursacht haben."

Die öffentlichen Gemeinwesen legen ihren Mitgliedern Beiträge zu den öffentlichen Kosten ohne Rücksicht darauf auf, ob man die öffentlichen Behörden oder Anstalten benützt oder nicht. Zur Verpflichtung der Beitragszahlung genügt schon die Tatsache, daß man Mitglied der betreffenden Gesellschaft ist. Diesen Fall haben wir bei den „Steuern". Eine „Gebühr" muß man nur dann erlegen, wenn man eine öffentliche Behörde oder eine öffentliche Anstalt benützt und so oft man sie benützt. Die Gebühr ist also eine spezielle Gegenleistung gegen den von der Korporation geleisteten speziellen Dienst, während die Steuer, wie später näher dargelegt wird, keine Gegenleistung gegen die vom Gemeinwesen bezogenen Vorteile ist.

Von den „Erwerbseinkünften" läßt sich die Gebühr leicht unterscheiden. Bei wirtschaftlichen Unternehmungen tritt das Gemeinwesen gleichsam als Privatperson auf und betreibt sie in rein fiskalischem Interesse. Wie in der Privatwirtschaft wird hier der Preis der vom Gemeinwesen gelieferten Ware oder des gebotenen

---

*) A. a. O. S. 138. Der in Klammern gesetzte Zusatz ist vom Verfasser hinzugefügt worden, weil neben dem Staat auch die anderen öffentlichen Gemeinwesen Gebühren erheben können und erheben.

Vorteils durch die freie Konkurrenz geregelt oder bei Monopolbetrieben oder monopolartigen Unternehmungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles und des möglichst großen finanziellen Erfolges festgestellt. Bei Gebührenerhebungen handelt es sich dagegen um Anstalten oder Funktionen, welche das Gemeinwesen auf Grund seiner Autorität, als Träger und Förderer des allgemeinen Wohles, übernommen hat, deren Kosten man den Einzelnen auflegt, welche sie in Anspruch nehmen.

Die Frage ist nun, wo und wie das Gebührenprinzip seine Geltung haben soll. Es liegt auf der Hand, daß es nur da Anwendung finden kann, wo jemand ein spezieller Dienst erwiesen wird; das ist aber bei vielen öffentlichen Tätigkeiten und gerade bei den teuersten nicht der Fall (z. B. bei dem durch die Heeres- und Marine-Organisation geleisteten Schutz); es soll aber das Gebührenprinzip auch nicht bei allen öffentlichen Tätigkeiten in Geltung treten, wo es durchführbar wäre. Bei denjenigen Funktionen der öffentlichen Korporation, die im Einzelfalle in erster Linie im Interesse einzelner beansprucht werden, soll das Gebührenprinzip im strengen Sinn zum Ausdruck kommen, d. h. die Kosten der öffentlichen Tätigkeit und Anstalt sollen hier ganz durch die sie in Anspruch Nehmenden getragen werden (z. B. beim Patent- und Konzessionswesen). Umgekehrt sollte die Inanspruchnahme der öffentlichen Tätigkeit unentgeltlich geschehen, wenn das Gemeinwesen im öffentlichen Interesse den einzelnen die Inanspruchnahme aufzwingt, jedenfalls sollte die Gebühr möglichst gering sein, so daß ihre Erlegung niemand schwer fällt (z. B. die Benützung des Geburts-, Ehe- oder Sterberegisteramtes). Bei anderen Funktionen der öffentlichen Gesellschaft, die wohl im öffentlichen Interesse ausgeübt, aber auch im Einzelfalle im Eigeninteresse beansprucht werden, ist ein Mittelweg einzuschlagen, wie ihn die praktischen Verhältnisse leicht finden lassen (so z. B. bei der Rechtspflege, beim Schulwesen). Aber selbst wenn das öffentliche Interesse vorwiegt, kann hier der Unentgeltlichkeit nicht durchweg das Wort geredet werden, da sonst die öffentliche Funktion im großen Umfange ganz unnötig zu ungunsten der Allgemeinheit in Anspruch genommen würde. Man denke nur an die Konsequenzen der Unentgeltlichkeit der streitigen Rechtspflege. Dagegen ist es völlig gerechtfertigt, da wo es möglich ist, auf die individuellen Verhältnisse der Personen, welche die öffentlichen Anstalten benutzen, Rücksicht zu nehmen und niedere Gebühren oder gar keine zu erheben. Es ist z. B. erforderlich, die Gebühren der Rechtspflege nicht zu hoch zu setzen, damit auch die ärmeren Volksklassen ihr Recht suchen können; oder es ist berechtigt, daß die Gemeinden das Schulgeld für die gewöhnliche Volksschule recht niedrig ansetzen oder gänzlich fallen lassen, da die Volksbildung hervorragend ein Interesse der Gesamtheit ist.

Man kann also nicht eine allgemein gültige Regel für die Gebührenbemessung aufstellen. Die Festsetzung der Gebühren kann nach einem zweifachen Gesichtspunkte erfolgen, nach dem der Deckung

der verursachten Kosten und dem des Wertes der Leistung.[10]) Wie im einzelnen diese beiden Gesichtspunkte zu beachten sind, läßt sich nicht sagen. „Allgemein läßt sich nur sagen, daß das Maximum des Betrages in der Regel in dem Durchschnitt der laufenden Kosten der Amtstätigkeit liegt, daß die Gebühr aber in besonderen Fällen ebenso unter diesen Durchschnittssatz sinken wie über diesen sich erheben kann." [11])

Mit „Gebühr" im finanzwissenschaftlichen Sinne darf man die Gebühren im privaten Leben nicht verwechseln, die von der Obrigkeit zwar festgestellt sind, (z. B. die Anwaltsgebühren), aber nicht in die öffentlichen Kassen fließen.

In Praxi ist die „Gebühr" häufig nicht mehr Gebühr im eigentlichen Sinne. Es ist bisweilen der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung vollständig verdrängt und das Prinzip der Leistungsfähigkeit der Personen, welche die öffentliche Funktion beanspruchen, zur Durchführung gebracht, wie dies bei Steuern der Fall ist.

Mit den Gebühren sehr nahe verwandt sind die sogenannten Interessentenbeiträge, die von den öffentlichen Korporationen für verschiedene Einrichtungen von den „Interessenten" erhoben werden. So erheben z. B. die Gemeinden beträchtliche Beiträge von den Anwohnern für Straßenbau, Kanalisation usw. Hier wird nicht für einzelne Akte ein Entgeld verlangt, sondern im voraus für die Benützung und den gebotenen Vorteil eine Pauschalsumme erhoben. Diese Beiträge sind aber auch keine Steuern, weil nicht das Prinzip der individuellen Leistungsfähigkeit, sondern das der Entgeltlichkeit der öffentlichen Leistung zur Durchführung gelangt. Diese Interessentenbeiträge sind, besonders bei der Gemeinde, voll berechtigt, eben wegen der speziellen Vorteile, die den einzelnen zugute kommen.

2. Die Gebühren können auf eine doppelte Art erhoben werden; nämlich direkt oder indirekt. Im ersten Falle wird der Betrag in Geld erhoben, sei es nun durch die in Anspruch genommene Stelle selbst, oder durch die Steuerbehörde oder eine andere hiermit beauftragte Stelle. Die andere Art der Erhebung geschieht vermittelst eines Wertstempels (gestempelte Formulare oder Stempelmarken), ist aber nur da anwendbar, wo Urkunden und Schriftstücke in Betracht kommen und die Gebühren in ihrer Höhe wenige Unterschiede aufweisen (vergleiche das Markensystem der Vereinskassen).

3. Was die Einteilung der Gebühren betrifft, so unterscheidet man:

a) Allgemeine und besondere Gebühren, je nachdem dieselben für alle gleichartigen Handlungen ohne besondere Berücksichtigung der einzelnen Tätigkeit in gleicher Weise oder für besondere Funktionen besonders festgesetzt sind. (Gebühren auf jede Art Schriftstücke im Verkehr mit Behörden — Patentgebühr.)

b) Einzel- oder Bauschgebühren.

c) Feste und veränderliche Gebühren, je nachdem die Gebühr ständig die gleiche ist, oder in ihrem Betrage wechselt, sei es gemäß dem Werte, um den es sich handelt, sei es gemäß der Zeitdauer, den die Handlung beansprucht, usw.

---

[10]) H. von Heckel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band IV. S. 20.

[11]) Eheberg, a. a. O., S. 130.

§ 10. Die auf Grund dieses Gesetzes von der Stadt Berlin aufgenommenen Anleihen sind mündelsicher.

§ 11. Die Stadt Berlin ist verpflichtet, die Ausführung dieses Gesetzes und die Verwendung der Anleihen zu überwachen.

§ 12. Die Stadt Berlin ist verpflichtet, über die Verwendung der Anleihen alljährlich Rechnung zu legen und diese Rechnung mit den Belegen dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches zur Prüfung vorzulegen.

§ 13. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches prüft die Rechnung und erteilt dem Magistrat der Stadt Berlin Entlastung.

§ 14. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches hat dem Reichstage alljährlich über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 15. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Caprivi.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Stadt Berlin, vom 13. Juli 1892.

Vom 13. Juli 1892.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für die Stadt Berlin, vom 13. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird bestimmt, was folgt:

§ 1. Die Anleihe wird in Höhe von 50 000 000 Mark in Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit Zinsscheinen begeben.

§ 2. Die Schuldverschreibungen werden über Beträge von 1000 Mark, 500 Mark, 200 Mark und 100 Mark ausgefertigt.

§ 3. Die Schuldverschreibungen sind mit vier Prozent jährlich zu verzinsen. Die Zinsen werden halbjährlich am 1. April und 1. Oktober gezahlt.

§ 4. Die Schuldverschreibungen werden mit 102 Prozent ausgegeben.

§ 5. Die Schuldverschreibungen werden in der Zeit vom 1. April 1893 bis 1. April 1912 durch Auslosung getilgt. Die Auslosung findet alljährlich im Monat Januar statt. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden am 1. April des folgenden Jahres zum Nennwerte eingelöst.

§ 6. Die Schuldverschreibungen sind mit Zinsscheinen auf 20 Jahre versehen. Die Zinsscheine werden gegen neue Zinsscheine eingelöst.

§ 7. Die Schuldverschreibungen werden in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig eingelöst.

§ 8. Die Schuldverschreibungen werden in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig ausgegeben.

§ 9. Die Schuldverschreibungen werden in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig eingelöst.

§ 10. Die Schuldverschreibungen werden in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig eingelöst.

§ 11. Die Schuldverschreibungen werden in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig eingelöst.

§ 12. Die Schuldverschreibungen werden in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig eingelöst.

§ 13. Die Schuldverschreibungen werden in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig eingelöst.

§ 14. Die Schuldverschreibungen werden in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig eingelöst.

§ 15. Die Schuldverschreibungen werden in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig eingelöst.

§ 16. Die Schuldverschreibungen werden in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig eingelöst.

entweder eine Gebühr oder ein „Entgelt“ für die Vorteile, die aus der Gemeinschaft erwachsen (Äquivalenztheorie) oder eine Versicherungsgebühr, durch die man sich den Nutzen des Zusammenschlusses zu einem Staat, einer Gemeinde usw. sichert, wie bei einer gewöhnlichen Versicherungsgesellschaft (Assekuranztheorie). Man hat auch wirklich die Steuer so erklären wollen. Es springt aber in die Augen, daß diese Theorien die Steuer sehr ungenügend erklären. Würde auch für das Steuerwesen das Prinzip der Entgeltlichkeit (wenn auch nicht der besonderen, sondern der allgemeinen) Norm sein, so könnten gerade die sozialen Momente, deren Berücksichtigung gerade unsere Zeit erfordert, gar keine oder ungenügende Berücksichtigung finden. (Existenzminimum, Progression usw.)

Eine Reihe neuerer Finanztheoretiker sieht den Rechtsgrund der Steuer in der Tatsache, daß das öffentliche Gemeinwesen, Staat und Gemeinde, natürliche Produkte der menschlichen Anlagen sind und demgemäß allein auf Grund ihrer natürlichen Existenzberechtigung das Recht haben, die nötigen Einnahmen durch Abgaben von den Gliedern zu verlangen. Diese Erklärung des Rechtsgrundes der Steuer ist indes keine neue Errungenschaft der modernen Gelehrten. Schon lange vor ihnen haben die großen Theologen der katholischen Kirche die Steuer so erklärt, ja noch tiefer begründet.[14])

Thomas von Aquin († 1274) schreibt: „Da die menschliche Gesellschaft eine naturnotwendige ist, so ist auch alles, was zur Erhaltung dieser Gesellschaft nötig ist, naturrechtlich; das trifft aber in unserem Falle zu,“ daß nämlich der Fürst, soweit nötig, die Untertanen mit Steuern belästigen darf.

Molina († 1600) beginnt seine Abhandlung über die Steuern mit den Worten: „Nun wollen wir von den Steuern sprechen, welche der bürgerlichen Gewalt auf Grund ihrer Oberhoheit zum Wohl des Staates zu entrichten sind.“ Die Theologen berufen sich insbesondere auf die hl. Schrift selbst, die namentlich im II. Brief des hl. Paulus an die Römer (Kap. XIII, Vers 1 ff.) die Steuerpflicht betont und zugleich den letzten Grund derselben angibt, wenn es dort heißt: „Denn es ist keine Obrigkeit als nur von Gott; welche da sind, die sind von Gott geordnet. . . Darum denn entrichtet ihr auch Steuer, indem sie Diener Gottes sind und eben dafür sich verwenden. Gebt also jedem, was ihm zukömmt, wem Steuer, dem Steuer, wem Zoll, dem Zoll.“

Da gemäß unsrer Weltanschauung Staat und Gemeinde von Gott gewollte und in der Natur des Menschen begründete Institutionen mit bestimmten Aufgaben sind, so hat das Gemeinwesen ein natürliches, von Gott verliehenes Recht, für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von den Gesellschaftsgliedern die nötigen Abgaben zu verlangen, deren Leistung Gewissenspflicht ist.

Diese Erklärung des Rechtsgrundes der Steuer ist nicht bloß philosophisch die einzig richtige, sie ist auch finanzpolitisch die beste. Gerade durch sie wird die Berücksichtigung der sozialen Momente im Steuerwesen gerechtfertigt, ja gefordert. Nach unserer Auffassung erscheint das Gemeinwesen als ein natürlicher, lebendiger

---

[14]) Vgl. Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 1907 u. 1908. Heft X, 7 f. Aufsatz: Sozial-ethische Grundsätze der Scholastiker bezüglich der Steuerlehre.

Organismus, dessen Wohl von dem Wohl der einzelnen Glieder abhängt, dessen Glieder nach ihrem Können zu dem Gesamtwohl beizutragen haben.

Da die Steuer ihren Rechtsgrund in der Naturnotwendigkeit des Gemeinwesens hat, so kann die Steuer als solche nur auf die „Untertanen" ausgedehnt werden. Denn nur über sie besitzt der Staat oder die Gemeinde Autorität. Das schließt aber nicht aus, daß Fremde, die im Steuergebiet wohnen, die gleichen Beträge an das Gemeinwesen leisten müssen. Ihre Abgaben sind eben keine eigentlichen Steuern, sondern gebührenähnliche Beiträge als allgemeines Entgelt für die Vorteile, die ihnen das Gemeinwesen bietet. So läßt sich die „Besteuerung" der Fremden und auch der dem Staate nicht unterstellten kirchlichen Korporationen rechtfertigen.

3. Grundsätze der Steuerpolitik. Wenn die Gemeinwesen auch das Recht der Besteuerung haben, so darf doch nicht nach Willkür verfahren werden. Es sind vielmehr eine Reihe von Grundsätzen in der Steuerpolitik zu beachten, und zwar nicht bloß finanzielle, sondern auch volkswirtschaftliche und sittliche, wie nun im einzelnen gezeigt werden soll.

a) Finanzielle Grundsätze. Es ist klar, daß in einer Steuerperiode die Steuern in ihrem Gesamtbetrage ausreichend sein müssen, um damit neben den anderen öffentlichen Einnahmen den Bedarf decken zu können. Aber das ist noch nicht genügend. Da der Bedarf regelmäßig zu steigen pflegt, muß die Steuerpolitik darauf achten, daß die Steuereinnahmen entsprechend wachsen. Die Steuern müssen also beweglich sein. Mit der Zunahme der Bevölkerung und dem Fortschritt des wirtschaftlichen Lebens erhöhen sich von selbst ohne Änderung der Steuer die Steuererträge, aber nicht immer in dem nötigen Umfange. In Zeiten eines wirtschaftlichen Niederganges aber nehmen die Steuererträge ab, obwohl keine Änderung in der Steuer selbst eingetreten ist; insbesondere gehen die Beträge der indirekten, der Aufwandssteuern erheblich zurück, während der Bedarf gewachsen ist. Es bedarf also einer Steuer, die unter Berücksichtigung der unter b und c genannten Grundsätze ohne besondere Schwierigkeiten in der Weise anders gestaltet werden kann, daß sie höhere Erträge liefert. Die Einführung vollständig neuer Steuern würde nicht selten zu lange Zeit in Anspruch nehmen und so das Gemeinwesen in finanzielle Schwierigkeiten bringen.

b) Volkswirtschaftliche Grundsätze. Da den öffentlichen Korporationen die Aufgabe gestellt ist, das allgemeine Wohl vornehmlich in wirtschaftlicher Hinsicht zu fördern, so können die Auflagen nicht so ausgestaltet sein, daß der allgemeine Wohlstand darunter leidet, daß die gesunde wirtschaftliche Entwicklung des Ganzen dadurch gehemmt wird. Aus dieser Forderung ergibt sich, daß die öffentlichen Auflagen für die Regel keiner Vermögenskonfiskation (Vermögensentziehung) gleichkommen dürfen. Die Steuern dürfen vielmehr in der Regel nur Beiträge aus dem Einkommen sein, d. h. aus den regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen aus Vermögensbesitz und Arbeit sowie aus den

nicht periodisch wiederkehrenden Einnahmen (Schenkungen, Erbschaften, Gewinnen usw.).

In der Volkswirtschaftslehre unterscheidet man Vermögen und Einkommen folgendermaßen: Unter Vermögen versteht man die Menge von wirtschaftlichen Gütern, über die man ohne neue wirtschaftliche Tätigkeit in einem bestimmten Augenblick verfügen kann, oder, was gerade für die Steuerlehre wichtig ist, den Vorrat von Gütern, die man über den Bedarf der laufenden Wirtschaftsperiode hinaus besitzt. Es gibt zwei Arten von Vermögen: Genuß- oder Nutzvermögen (Ziergärten, Parks, Kunstwerke, Konsumgüter) und Produktions- oder Erwerbsvermögen (landwirtschaftlicher Besitz, gewerbliche Anlagen usw.).

Unter Einkommen versteht man die Summe aller Einnahmen, die einem in jeder Wirtschaftsperiode regelmäßig zur Bedürfnisbefriedigung zustehen. Diese Einnahmen fließen teils aus der Arbeit, teils aus dem Vermögen (Kapitalrente, Grundrente, Unternehmergewinn usw.).[15])

Kurz, während Einkommen die in einer bestimmten Zeit regelmäßig wiederkehrende Einnahmen sind, ist das Vermögen in der Hauptsache etwas Festes, Bleibendes, das allmählich durch Ersparnisse am Einkommen vergrößert oder durch einen das Einkommen übersteigenden Verbrauch oder durch Verluste verringert wird.

Aber auch das Einkommen darf nur in vernünftiger Beschränkung zur Steuer herangezogen werden. Der gesunde wirtschaftliche Fortschritt darf jedenfalls nicht durch die öffentlichen Abgaben gehemmt werden, was aber der Fall wäre bei zu hoher Besteuerung. Denn wenn keine neue Vermögensbildung stattfinden kann, ist ein wirtschaftlicher Fortschritt unmöglich. Kapitalansammlung ist so gut wie die Arbeit die Voraussetzung des wirtschaftlichen Fortschrittes.

Es soll natürlich nicht gesagt sein, daß es keine Ausnahmen geben darf. Es ist z. B. im Falle eines Krieges zulässig, falls kein anderer Ausweg sich finden läßt, eigentliche Vermögenssteuern zu erheben, muß man doch auch sein Blut für das Vaterland vergießen.

Das Einkommen also ist der normale Gegenstand der Besteuerung, und zwar das reine Einkommen, d. h. das Einkommen abzüglich der Auslagen, die man regelmäßig zur Gewinnung des Einkommens machen muß.

Ferner muß bei der Veranlagung und bei der Erhebung der Steuer im Einzelfalle darauf Rücksicht genommen werden, daß die wirtschaftenden Kreise nicht unnötig belästigt werden, was namentlich für die indirekten Steuern von Bedeutung ist. So berechtigt das Gemeinwesen ist, die Einzelwirtschaft zu den allgemeinen Unkosten heranzuziehen, so sehr muß die Einzelwirtschaft sowohl bezüglich der Höhe der Steuer als auch bezüglich der Art der Veranlagung und Erhebung geschont werden. Wenn das nicht geschieht, gleicht das Gemeinwesen dem Bauer, der die Henne totschlägt, welche die Eier legt.

c) Sittliche Grundsätze. Das öffentliche Gemeinwesen ist so gut wie der einzelne Mensch an die sittlichen Vorschriften gebunden. Solche Vorschriften gibt es nun auch hinsichtlich der Finanz-

---

[15]) Siehe Fuchs, Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1901. S. 14 f. und S. 110 f.

Digitized by Google

Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 111) lautet:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 111) lautet:

Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 111) lautet:

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Niemand darf gegen sein Gewissen zur Kriegsdienstleistung mit der Waffe gegen Menschen gezwungen werden.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Artikel 6 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Artikel 7 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.

Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.

Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder wenn sie auf Antrag von Erziehungsberechtigten errichtet werden und eine öffentliche Volksschule der Bekenntnis- oder Weltanschauungsrichtung dieser Erziehungsberechtigten nicht besteht.

Artikel 7 Absatz 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Artikel 8 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Vereine, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, wird für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Artikel 11 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstpflicht.

Artikel 12 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wohnung ist unverletzlich.

Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Durchsuchungen dürfen nur durch den richterlich bestellten Organen und nur in der vorgeschriebenen Form angeordnet werden.

Artikel 13 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Eingriffe und Beschränkungen dürfen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen aufgrund eines Gesetzes vorgenommen werden.

Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.

Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Eigentum verpflichtet.

Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

Artikel 15 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.

Artikel 16 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

Artikel 16 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.

Artikel 17 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder gemeinsam mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte.

Artikel 19 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Artikel 19 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Es muß das Grundrecht unter Nennung des Artikels bezeichnen.

Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.

Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel und über die Verwendung ihres Vermögens öffentlich Rechenschaft geben.

Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Artikel 23 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiet der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.

Artikel 24 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Artikel 24 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bund wird zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten Verträge über die Errichtung einer internationalen Gerichtsbarkeit beitreten.

Artikel 25 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts.

Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig.

Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur aufgrund einer Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden.

Artikel 26 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 27 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Alle deutschen Handelsschiffe bilden eine Schiffahrtsgemeinschaft.

Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.

Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Artikel 28 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels entspricht.

Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die neuen Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die Aufgaben erfüllen können, die einem Bundesland obliegen.

Artikel 29 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Maßgebend für die Neugliederung sind Gesichtspunkte, die sowohl regionale Gegebenheiten und Zusammenhänge als auch kulturelle, wirtschaftliche und soziale Belange berücksichtigen.

Artikel 29 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Neugliederung kann durch Bundesgesetze mit Zustimmung der betroffenen Länder erfolgen.

Artikel 29 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Ein Volksentscheid findet statt, wenn in einem Land, das durch Vereinigung entstanden ist, ein Drittel der Bundesratsstimmen dies verlangt.

Artikel 29 Absatz 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Ein Volksentscheid findet ferner statt, wenn in einem Land, das durch Teilung entstanden ist, ein Zehntel der Bundesratsstimmen dies verlangt.

Artikel 29 Absatz 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Volksentscheid findet in den betroffenen Ländern innerhalb von zwei Jahren nach Vorlage des Bundesgesetzes statt.

Artikel 29 Absatz 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn das Land, dessen Gebiet neu gegliedert wird, weniger als 1 Million Einwohner hat.

Artikel 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 31 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Artikel 32 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

Artikel 32 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Vor dem Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist dieses rechtzeitig zu hören.

Artikel 32 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Verträge mit auswärtigen Staaten schließen.

Artikel 33 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Jeder Deutsche hat in jedem Land die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Artikel 33 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die in ihnen erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Niemandem dürfen aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder einer Weltanschauung Rechte verliehen oder Pflichten auferlegt werden.

Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes seine Amtspflicht, so trifft die Verantwortung grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.

Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in besonders schweren Fällen Polizeikräfte anderer Länder, Verwaltungskräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes anfordern.

Artikel 35 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Reicht das Polizeipersonal eines Landes nicht aus, so kann es Polizeikräfte anderer Länder, Verwaltungskräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes anfordern.

Artikel 36 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Beamten und Angestellten der Bundesbehörden sollen ihren Dienstsitz in der Hauptstadt haben.

Artikel 36 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Beamten und Angestellten der Bundesbehörden sollen aus allen Ländern stammen.

Artikel 36 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Beamten und Angestellten der Bundesbehörden sollen ihren Dienstsitz in der Hauptstadt haben.

Artikel 37 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Beamten und Angestellten der Bundesbehörden sollen aus allen Ländern stammen.

Artikel 37 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Beamten und Angestellten der Bundesbehörden sollen ihren Dienstsitz in der Hauptstadt haben.

Artikel 37 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Beamten und Angestellten der Bundesbehörden sollen aus allen Ländern stammen.

Artikel 38 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Abgeordneten des Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Artikel 38 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Wahlberechtigt ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Wählbar ist jeder, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 38 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Abgeordneten des Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Artikel 38 Absatz 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Wahlberechtigt ist jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 38 Absatz 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Wählbar ist jeder, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 39 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt.

Artikel 39 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlperiode des Bundestages endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

Artikel 39 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt.

Artikel 39 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlperiode des Bundestages endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

Artikel 40 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt.

Artikel 40 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlperiode des Bundestages endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

Artikel 40 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt.

Artikel 40 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlperiode des Bundestages endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

Artikel 41 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages.

Artikel 41 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Gegen seine Entscheidung kann der Betroffene das Bundesverfassungsgericht anrufen.

Artikel 41 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages.

Artikel 41 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Gegen seine Entscheidung kann der Betroffene das Bundesverfassungsgericht anrufen.

Artikel 42 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt.

Artikel 42 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlperiode des Bundestages endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

Artikel 42 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt.

Artikel 42 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlperiode des Bundestages endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

Artikel 43 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt.

Artikel 43 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlperiode des Bundestages endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

Artikel 43 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt.

Artikel 43 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlperiode des Bundestages endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

Artikel 44 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt.

Artikel 44 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Die Wahlperiode des Bundestages endet mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

Artikel 44 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) lautet:

Der Bundestag wird alle vier Jah

öffentlichen Korporationen nicht weiter als bis zu jener Höhe gegangen werden kann, bei der eine Auswanderung der Personen und Kapitalien von Gemeinde zu Gemeinde oder von Land zu Land nicht droht.

Bemerkt sei noch, was von selbst einleuchtet, daß die Progression nicht möglich ist bei allen Steuern. Ihre Anwendung fällt bei den Zöllen und Aufwandssteuern fort.

Endlich folgt aus dem Prinzip der Lastenverteilung nach der Leistungsfähigkeit die Forderung, das fundierte Einkommen stärker als das unfundierte heranzuziehen. Denn das fundierte Einkommen, also das Einkommen aus Grund- und Häuserbesitz, aus Kapitalbesitz und Unternehmungen hat eine sicherere Basis als das unfundierte Einkommen, also als das Einkommen aus der persönlichen Arbeit, das allen möglichen Wechselfällen (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Tod) ausgesetzt ist. Die Folge ist, daß man bei fundiertem Einkommen weniger Bedürfnis zum Zurücklegen von Einkommensteilen für die Zukunft hat, als bei unfundiertem Einkommen.

Das sind die Grundsätze für die Steuerpolitik. Jede Steuer muß sich nicht gerade an der Hand aller dieser Prinzipien erproben. Wie wir noch sehen werden, erhebt das Gemeinwesen nicht bloß eine oder wenige Arten, sondern eine ganze Reihe von Steuern. Die ganze Reihe von Steuern muß ein System bilden. Dies System muß aber die Probe aller genannten Prinzipien bestehen können; sonst ist es verwerflich oder der Abänderung bedürftig.

4. Die Einteilung der Steuern. Wiewohl nur das Einkommen besteuert werden soll und in der Regel auch nur besteuert wird, so gibt es doch eine große Reihe von Steuern. Man kann nämlich das Einkommen bei der Besteuerung direkt oder indirekt erfassen; ja man muß geradezu auf Umwegen dem Einkommen beikommen. Man kann entweder an der Quelle des Einkommens oder an der Verwendung desselben oder an den Vermögensverkehr anknüpfen. Die Quellen des Einkommens bilden der landwirtschaftliche und gewerbliche Betrieb, die geistige und körperliche Arbeit, der Kapital- und sonstige Vermögensbesitz. Die Verwendung des Einkommens kommt in dem Aufwand für Lebensmittel, Luxusgegenstände usw. zum Ausdruck. Ein Vermögensverkehr findet bei Liegenschaftswechsel, bei Erbschaft usw. statt.

Eine sehr populäre Einteilung der Steuern ist die in direkte und indirekte Steuern. Aber man ist in Theorie und Praxis noch nicht ganz einig, wie man die beiden Steuergruppen genau voneinander unterscheiden soll.

Wie der Laie, so versteht auch die Finanzwissenschaft gewöhnlich unter direkten Steuern jene, welche vom Steuerträger unmittelbar an die öffentliche Korporation zu leisten sind. Hier ist also Steuerzahler und Steuerträger die gleiche Person (Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer usw.). Unter indirekten Steuern sind dann jene zu verstehen, welche

Digitized by Google

vom Steuerträger nicht unmittelbar, sondern durch eine Mittelsperson an die öffentliche Korporation zu leisten sind. Hier sind demgemäß Steuerzahler und Steuerträger nicht identisch (Zölle, Tabaksteuer usw.). Bei den meisten indirekten Abgaben soll, wie oben ausgeführt, das Einkommen in Anknüpfung an den Aufwand der betr. Person steuerlich erfaßt werden, es soll also der Konsument besteuert werden, während die öffentliche Korporation die Steuer nicht vom Konsumenten, sondern vom Produzenten, oder vom Kaufmann einzieht. Die öffentliche Korporation erwartet, daß es dem Steuerzahler gelingt, die Steuer auf den Konsumenten „fortzuwälzen", was wirklich je nach der geschickten Veranlagung der Steuer und nach den einzelnen Steuerobjekten (besteuerten Sachen) mehr oder weniger eintritt. Bei anderen indirekten Abgaben kann die öffentliche Korporation umgekehrt die Steuern so erheben, daß eine „Rückwälzung" seitens des Steuerzahlers auf den beabsichtigten Steuerträger eintreten soll, was wiederum im Einzelfall mehr oder weniger auch wirklich gelingen kann.

Im Gegensatz zur populären und der normalen finanztheoretischen Auffassung versteht namentlich die Finanzpraxis unter direkten Steuern jene, welche nach feststehenden, von vornherein feststellbaren Tatsachen und deshalb nach fortlaufenden Katastern (Verzeichnissen) erhoben werden, wie die Einkommens- und Vermögenssteuer, die Kapitalrenten- und sonstigen Ertragssteuern usw., während man zu den indirekten Steuern jene rechnet, welche nicht an feststehende Tatsachen, sondern an zufällige, wechselnde, also im voraus nicht feststellbare Vorgänge anknüpfen, also die Zölle, die Eisenbahnfahrkartensteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Tabaksteuer usw.

Wir halten uns im Folgenden an die erste Unterscheidung, weil diese sprachlich und sachlich die beste und populäre ist.

Wichtiger als diese Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern ist aber die Einteilung, die sich an die verschiedenen Wege anschließt, wie das öffentliche Gemeinwesen das Einkommen steuerlich erfassen will. Darnach hat man zu unterscheiden: 1. Die Einkommenssteuer. 2. Die Ertrags- und Vermögenssteuern. 3. Die Aufwandsteuern. 4. Die Verkehrssteuern.

§ 7. Die Einkommenssteuer.

Das Steuerideal ist zweifelsohne die Einkommenssteuer, d. h. die Besteuerung nach dem in einer Einheit zusammengefaßten Einkommen, als alleinige Steuer. Denn sie hat alle Eigenschaften, um die oben festgestellten Grundsätze der Finanzpolitik am vollkommensten durchführen zu können. Die finanziellen und volkswirtschaftlichen wie die sittlichen Prinzipien können bei keiner anderen Steuer so vollkommen zur Anwendung gelangen, wie bei der Einkommenssteuer. Das gesamte Einkommen ist der beste Maßstab der steuerlichen Leistungsfähigkeit, die Einkommenssteuer hat die Eigenschaft der

„Beweglichkeit“ in hervorragendem Maße, sie kann ohne Schwierigkeiten so veranlagt werden, daß die Volkswirtschaft nicht gehemmt und belästigt wird, und sie ermöglicht wie keine andere die Durchführung der sittlichen Anforderungen (Existenzminimum, Progression). Diesen Vorteilen gegenüber kommt ein kleiner Fehler nicht in Betracht, den sie hat: Als alleinige Steuer müßte sie naturgemäß eine Höhe haben, die mehr empfunden würde, als die Verteilung der öffentlichen Lasten auf mehrere Steuern.

Wie viele schöne Geschichten hat sie aber einen großen Fehler: Die Einkommenssteuer als alleinige Steuer ist mindestens in absehbarer Zukunft praktisch unmöglich. Es ist gar nicht möglich, die Grundlage dieser Einkommenssteuer, d. h. die Feststellung des Gesamteinkommens aller Gesellschaftsglieder, annähernd genau zu erreichen. Für alle diejenigen Personen, welche ihr Einkommen direkt in Geld erhalten, ist es meist sehr leicht, das Gesamteinkommen genau festzustellen, z. B. bei den öffentlichen und privaten Beamten, bei den Lohnarbeitern. Den Selbstangaben der betreffenden Personen kann hier leicht eine öffentliche Kontrolle zur Seite gestellt werden, dagegen ist es nicht leicht möglich, das Einkommen aus dem Betrieb der Landwirtschaft, des Gewerbes oder Handels genau festzustellen, jedenfalls ist eine Kontrolle der Selbstangaben schwierig, wenn nicht unmöglich. Ferner ist zu beachten, daß sich trotz unserer hochentwickelten Kultur mit ihrer Geldwirtschaft immer noch bedeutende Rechte der Naturalwirtschaft namentlich bei der bäuerlichen Bevölkerung finden, so daß die Feststellung des Gesamteinkommens nicht unbedeutend erschwert ist. Wenn man alle diese Dinge bedenkt, dann wird man zur Einsicht gelangen, daß die Einkommenssteuer als alleinige Steuer in der Wirklichkeit nicht so ideal wäre, wie es den Anschein hat.

Demgemäß begnügt sich heutzutage noch kein Gemeinwesen mit der Einkommenssteuer; vielmehr bestehen daneben noch andere Steuern, die von der Vergangenheit übernommen worden sind oder erst in der Neuzeit eingeführt worden sind; oder die Einkommenssteuer ist noch nicht einmal eingeführt; der gesamte Steuerbedarf wird auf andere Weise gedeckt.

Die Einkommenssteuer ist die jüngste der Hauptsteuern und hat sich erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, namentlich aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, entwickelt.

In Deutschland haben heute alle Staaten, abgesehen von Bayern, Elsaß-Lothringen und den beiden Mecklenburg die allgemeine Einkommenssteuer. In Preußen und Baden beläuft sich das Existenzminimum auf 900 Mk., d. h. die Einkommen unter 900 Mk. sind steuerfrei. Das Existenzminimum beträgt in Württemberg und Hessen 500 Mk., in Sachsen und Oldenburg 400 Mk. Die Einkommenssteuer ist durchweg progressiv ausgestaltet; in Preußen steigt die Steuer von 0,63 Proz. bis 4 Proz. des Einkommens, in Württemberg von 0,40 Proz. bis 5 Proz., in Sachsen von 0,25 Proz. bis 5 Proz., in Baden von 2 Proz. bis 3½ Proz. Letzteres Land hat die Eigentümlichkeit, daß nicht das individuelle Einkommen der Steuer zu Grunde gelegt wird; es werden vielmehr „Steueranschläge“ gemacht, die vom wirklichen Einkommen abweichen, die unter dem wirklichen Einkommen bleiben, ihm aber umso mehr sich nähern, je höher das Einkommen ist.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 1

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 2

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 3

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 4

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 5

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 6

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 7

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 8

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 9

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 10

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 11

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 12

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 13

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 14

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 15

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 16

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 17

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 18

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 19

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 20

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 21

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 22

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 23

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 24

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 25

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 26

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 27

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 28

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 29

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 30

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 31

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen und das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Jahrgang 1868. Nr. 1. 32

Es soll durch ihn das wirkliche Einkommen, also der Reinertrag, aus der Landwirtschaft festgestellt werden. Das ist aber nur in ganz oberflächlicher Weise möglich, da bei der Einschätzung der Grundstücke Willkür und Irrtum einen weiten Spielraum haben. Da ferner die Katastrierungsarbeiten eines Landes bis zu ihrer Beendigung eine längere Reihe von Jahren in Anspruch nehmen, werden die später eingeschätzten Grundstücke wahrscheinlich nach anderen Normen eingeschätzt, als die früher katastrierten Grundstücke. Ebenso spricht gegen den Ertragskataster die Tatsache, daß er, wenn einmal festgestellt, für längere Zeit in Geltung bleibt, obwohl sich die Verhältnisse der Grundstücke unterdessen wesentlich verschoben haben, zu Ungunsten des einen, zu Gunsten des andern. (Man denke an das Sinken des Ertrages durch das Aufkommen der ausländischen Konkurrenz in landwirtschaftlichen Produkten!) Die Grundsteuer ist demgemäß eine Steuer, bei der es nicht möglich ist, das wirkliche Einkommen aus der Landwirtschaft zu treffen, bei der sehr leicht Ungerechtigkeiten vorkommen können und vorkommen.

Dazu kommt noch, daß man in der Praxis auf die individuellen Verhältnisse des Steuerzahlers mindestens bis in die jüngste Zeit herein keine oder keine genügende Rücksicht genommen hat. Man hat nämlich es unbeachtet gelassen, ob ein Landwirt Schuldzinsen zu zahlen hat oder nicht. Der Rohertrag eines Grundstückes an landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist freilich der gleiche, ob dasselbe mit einer Hypothek belastet ist oder nicht; aber der Reinertrag, der allein besteuert werden sollte, ist in beiden Fällen wesentlich verschieden. Die Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen, die auf einem Grundstücke lasten, ist eine Ungerechtigkeit des Gemeinwesens gegen ihre eigenen Mitglieder, gegen die Bauern.

Gegen die Mangelhaftigkeit der Grundsteuer läßt sich wohl manches machen, aber mangelhaft bleibt sie trotz alledem. Man kann und soll die Schuldzinsen, soweit sie auf dem Grundstücke selbst lasten, von dem Ertrag abziehen, man kann häufiger eine neue Katastrierung vornehmen lassen. Die Katastrierung durch die Selbsteinschätzung durch die Landwirte ersetzen, ist theoretisch ein schöner Vorschlag, aber in der Wirklichkeit bei den großen Resten der Naturalwirtschaft und dem Mangel geordneter Buchführung jedenfalls für die nächste Zukunft ein Ding der Unmöglichkeit.

Die Grundsteuer ist aber nicht bloß mangelhaft wegen ihrer ungünstigen Wirkung auf den Steuerzahler; sie ist es auch für das Gemeinwesen selbst. Man denke nur an die Mühen und Kosten der Katastrierungsarbeiten! Ganz besonders fehlt der Grundsteuer wegen der mit ihr unzertrennbar verbundenen Unebenheiten die Eigenschaft der „Beweglichkeit“, da die Ungleichheit mit dem Wachsen der Steuer um so größer würde. Es ist demzufolge im Interesse des Bauernstandes und des Gemeinwesens ihre Beseitigung durch eine andere Steuer überall da, wo sie noch vorhanden ist, zu erstreben.

Digitized by Google

§ 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Diese werden auf die Dauer von 3 Jahren durch Stimmzettel gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 2. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und leitet die Versammlungen. Er ist berechtigt, Ausschüsse zu ernennen, die ihm bei der Erledigung seiner Aufgaben beratend zur Seite stehen.

§ 3. Der Schriftführer führt die Protokolle über die Versammlungen und die Verhandlungen des Vorstandes und besorgt die Korrespondenz.

§ 4. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt darüber Buch. Er ist verpflichtet, jederzeit dem Vorstand Auskunft über den Stand der Kasse zu geben. Die Kassenführung ist alljährlich zu prüfen.

§ 5. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann Mitglieder, die sich gegen die Interessen des Vereins vergehen, ausschließen.

§ 6. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Er ist berechtigt, Ausgaben bis zu 50 Mark selbständig zu machen.

§ 7. Der Vorstand beschließt über die Einberufung der Versammlungen. Er ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 8. Der Vorstand beschließt über Änderungen der Satzung. Solche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9. Der Vorstand beschließt über die Auflösung des Vereins. Diese kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden erfolgen.

§ 10. Der Vorstand beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 11. Der Vorstand beschließt über die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 12. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Vorstandsarbeit.

§ 13. Der Vorstand beschließt über die Beitragsordnung. Diese kann jederzeit geändert werden.

§ 14. Der Vorstand beschließt über die Wahlordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Wahlen.

§ 15. Der Vorstand beschließt über die Ehrenordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Ehrungen.

§ 16. Der Vorstand beschließt über die Disziplinarordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Disziplinarmaßnahmen.

§ 17. Der Vorstand beschließt über die Schiedsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Schiedsverfahren.

§ 18. Der Vorstand beschließt über die Datenschutzordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Datenschutzes.

§ 19. Der Vorstand beschließt über die Archivordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Archivierung.

§ 20. Der Vorstand beschließt über die Bibliotheksordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Bibliotheksnutzung.

§ 21. Der Vorstand beschließt über die Sammlungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Sammlungen.

§ 22. Der Vorstand beschließt über die Museumsordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Museumsbetriebs.

§ 23. Der Vorstand beschließt über die Ausstellungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Ausstellungen.

§ 24. Der Vorstand beschließt über die Veranstaltungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Veranstaltungen.

§ 25. Der Vorstand beschließt über die Werbeordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Werbung.

§ 26. Der Vorstand beschließt über die Öffentlichkeitsarbeitsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 27. Der Vorstand beschließt über die Pressearbeitsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Pressearbeit.

§ 28. Der Vorstand beschließt über die Internetordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Internetauftritts.

§ 29. Der Vorstand beschließt über die Social-Media-Ordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Social-Media-Nutzung.

§ 30. Der Vorstand beschließt über die Newsletterordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Newsletters.

§ 31. Der Vorstand beschließt über die Mailinglistenordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Mailinglisten.

§ 32. Der Vorstand beschließt über die Forenordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Foren.

§ 33. Der Vorstand beschließt über die Chatordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Chats.

§ 34. Der Vorstand beschließt über die Wikiordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Wikis.

§ 35. Der Vorstand beschließt über die Blogordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Blogs.

§ 36. Der Vorstand beschließt über die Podcastordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Podcasts.

§ 37. Der Vorstand beschließt über die Videoordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Videos.

§ 38. Der Vorstand beschließt über die Fotoordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Fotos.

§ 39. Der Vorstand beschließt über die Musikordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Musik.

§ 40. Der Vorstand beschließt über die Filmordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Filme.

§ 41. Der Vorstand beschließt über die Theaterordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Theaters.

§ 42. Der Vorstand beschließt über die Literaturordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Literatur.

§ 43. Der Vorstand beschließt über die Kunstordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Kunst.

§ 44. Der Vorstand beschließt über die Wissenschaftsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Wissenschaft.

§ 45. Der Vorstand beschließt über die Bildungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Bildung.

§ 46. Der Vorstand beschließt über die Sportordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Sports.

§ 47. Der Vorstand beschließt über die Freizeitordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Freizeit.

§ 48. Der Vorstand beschließt über die Reiseordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Reisen.

§ 49. Der Vorstand beschließt über die Gästeordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Gäste.

§ 50. Der Vorstand beschließt über die Hausordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Hauses.

§ 51. Der Vorstand beschließt über die Küchenordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Küche.

§ 52. Der Vorstand beschließt über die Getränkeordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Getränke.

§ 53. Der Vorstand beschließt über die Rauchordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Rauchens.

§ 54. Der Vorstand beschließt über die Hundeordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Hunde.

§ 55. Der Vorstand beschließt über die Katzenordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Katzen.

§ 56. Der Vorstand beschließt über die Kleintierordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Kleintiere.

§ 57. Der Vorstand beschließt über die Vogelordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Vögel.

§ 58. Der Vorstand beschließt über die Fischordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Fische.

§ 59. Der Vorstand beschließt über die Insektenordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Insekten.

§ 60. Der Vorstand beschließt über die Pflanzenordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Pflanzen.

§ 61. Der Vorstand beschließt über die Gartenordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Gartens.

§ 62. Der Vorstand beschließt über die Parkordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Parks.

§ 63. Der Vorstand beschließt über die Friedhofsordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Friedhofs.

§ 64. Der Vorstand beschließt über die Leichenhausordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Leichenhauses.

§ 65. Der Vorstand beschließt über die Krematoriumsordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Krematoriums.

§ 66. Der Vorstand beschließt über die Bestattungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Bestattungen.

§ 67. Der Vorstand beschließt über die Trauerordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Trauer.

§ 68. Der Vorstand beschließt über die Totenehrungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Totenehrungen.

§ 69. Der Vorstand beschließt über die Gedenkordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Gedenkens.

§ 70. Der Vorstand beschließt über die Erinnerungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Erinnerungen.

§ 71. Der Vorstand beschließt über die Vergessensordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Vergessens.

§ 72. Der Vorstand beschließt über die Verjährungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Verjährung.

§ 73. Der Vorstand beschließt über die Ewigkeitsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Ewigkeit.

§ 74. Der Vorstand beschließt über die Endordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Endes.

§ 75. Der Vorstand beschließt über die Schlussordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Schlusses.

§ 76. Der Vorstand beschließt über die Nachordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Nachher.

§ 77. Der Vorstand beschließt über die Vorordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Vorher.

§ 78. Der Vorstand beschließt über die Mitteordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Mitte.

§ 79. Der Vorstand beschließt über die Anfangsordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Anfangs.

§ 80. Der Vorstand beschließt über die Ursprungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Ursprungs.

§ 81. Der Vorstand beschließt über die Quellordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Quelle.

§ 82. Der Vorstand beschließt über die Flussordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Flusses.

§ 83. Der Vorstand beschließt über die Mündungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Mündung.

§ 84. Der Vorstand beschließt über die Meerordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Meeres.

§ 85. Der Vorstand beschließt über die Ozeanordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Ozeans.

§ 86. Der Vorstand beschließt über die Kontinentordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Kontinents.

§ 87. Der Vorstand beschließt über die Inselordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Insel.

§ 88. Der Vorstand beschließt über die Halbinselordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Halbinsel.

§ 89. Der Vorstand beschließt über die Landordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Landes.

§ 90. Der Vorstand beschließt über die Staatsordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Staates.

§ 91. Der Vorstand beschließt über die Regierungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Regierung.

§ 92. Der Vorstand beschließt über die Verwaltungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Verwaltung.

§ 93. Der Vorstand beschließt über die Gerichtsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Gerichte.

§ 94. Der Vorstand beschließt über die Polizeiordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Polizei.

§ 95. Der Vorstand beschließt über die Militärordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Militärs.

§ 96. Der Vorstand beschließt über die Kriegsordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Krieges.

§ 97. Der Vorstand beschließt über die Friedensordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Friedens.

§ 98. Der Vorstand beschließt über die Abrüstungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Abrüstung.

§ 99. Der Vorstand beschließt über die Aufrüstungsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Aufrüstung.

§ 100. Der Vorstand beschließt über die Schlussordnung. Diese regelt die Einzelheiten des Schlusses.

des Betriebes, verbunden mit der Berücksichtigung der Größe des Ortes, an dem der Betrieb seinen Sitz hat. Wie bei den beiden vorher behandelten Ertragssteuern ist infolgedessen auch die Gewerbeertragssteuer nicht geeignet, den einzelnen wirklich entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu besteuern.

Einzelne Gewerbe werden an Stelle der Gewerbesteuer mit einer Sondersteuer belegt; vgl. die Wandergewerbesteuer, die Steuer auf Wanderlager- und Wanderauktionen, die Warenhaussteuer usw. (Siehe S. 76.)

4. Die Kapitalrentensteuer. Wenn in einem Gemeinwesen die anderen Ertragsquellen der Besteuerung unterliegen, so ist es ein Verlangen der Gerechtigkeit, daß auch der Ertrag aus Geldbesitz von der Steuer nicht ausgenommen ist. Die Zinsen aus öffentlichen und privaten Wertpapieren, die Zinsen aus Guthaben bei Sparkassen, Banken und privaten Schuldnern, die Dividenden aus der Beteiligung an gewerblichen Gesellschaftsunternehmungen usw. sollen dieser Steuer unterliegen.

Was die Grundlage der Steuerbemessung angeht, so hat es hier den Anschein, daß hier keine besonderen Schwierigkeiten vorliegen. Ja, wenn alle Steuerpflichtigen gewissenhaft in den Selbstangaben ihrer Steuerkapitalien wären, gäbe es keine besonderen Schwierigkeiten. Das ist aber leider in weitem Umfange nicht der Fall, in den oberen Gesellschaftskreisen nicht minder wie in den unteren. Im Gegensatz zu der Grundlage für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, die vor aller Augen offen daliegt, ist der Bezug von Kapitalrenten nicht immer, aber doch in breitem Maße dem Auge der Öffentlichkeit entzogen, wodurch naturgemäß in der Besteuerung Ungleichheiten sich ergeben müssen. Indes kann der gänzlichen oder teilweisen Entziehung der Steuer durch strenge Bestrafung der „Erwischten" und durch strenge Kontrolle beim Erbschaftsübergange genügend entgegengearbeitet werden.

5. Die Arbeitsertragsteuer. Hier haben wir das naturgemäße letzte Glied in der Kette des Ertragssteuersystems. Durch diese Steuer soll der Ertrag, das Einkommen aus der persönlichen Arbeit getroffen werden, mag sie körperlicher oder geistiger Art sein (Gehalt der Staatsbeamten, Gemeindebeamten, Privatangestellten, Einkommen der Lohnarbeiter). Da ein großer Teil der hierher gehörigen Steuerpflichtigen kein anderes Einkommen bezieht, als der Ertrag der persönlichen Arbeit ausmacht, nennt man die Arbeitsertragsteuer auch „spezielle Einkommensteuer".

Ähnlich wie bei der Kapitalrentensteuer können manche sich leicht der Steuer vom Arbeitsertrag entziehen; aber bei den meisten Steuerpflichtigen ist eine Kontrolle nicht besonders umständlich (öffentliche Beamte, Lohnarbeiter). Freilich Unebenheiten werden bleiben, aber diese finden sich bei jedem Steuersystem und werden nie ganz beseitigt werden können.

Wenn wir das Urteil über das Ertragssteuersystem zusammenfassen, so kann es nur ein ungünstiges sein. Es ist mindestens in der Wirklichkeit keine Besteuerung der individuellen Leistungsfähigkeit

und wählte die Abtheilung 1 als Vorsteher, die Abtheilung 2 als Beisitzer. Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wurde dasselbe genehmigt. Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Es wurden 3 Gesuche um Ertheilung der Bauerlaubniß zu Wohnhäusern vorgelegt, welche sämmtlich genehmigt wurden. Ferner wurde ein Gesuch um Ertheilung der Bauerlaubniß zu einem Stallgebäude vorgelegt, welches ebenfalls genehmigt wurde. Ferner wurde ein Gesuch um Ertheilung der Bauerlaubniß zu einem Wohnhause vorgelegt, welches abgelehn

in der Regel auf eine höhere Leistungsfähigkeit schließen. Aber auch diese Art von Nutzvermögen bietet jedenfalls einen recht ungenauen Maßstab für die Leistungsfähigkeit.

Selbst das Erwerbsvermögen, das Vermögen, das zum Zwecke der Einkommensgewinnung verwendet wird, ist ein recht ungenauer Maßstab für die Leistungsfähigkeit, da man das Vermögen wie seinen Ertrag nicht einmal annähernd genau feststellen kann.

Als einzige Steuer oder als Hauptsteuer ist demgemäß die Vermögenssteuer unbrauchbar; sie kann aber recht wohl als Ergänzungssteuer neben der allgemeinen Einkommenssteuer dienen, um das fundierte Einkommen entsprechend mehr zu belasten. Als Ergänzungssteuer hat sie ihre nicht unbedeutenden Vorteile vor dem Ertragssteuersystem, weil die Vermögenssteuer im Gegensatz zur Ertragssteuer die individuellen Verhältnisse des Steuerträgers (Schulden) berücksichtigt.

Selbstverständlich kommt alles darauf an, wie die Vermögenssteuer praktisch ausgestaltet wird. Jedenfalls ist einerseits das Nutzvermögen, abgesehen von Luxusvermögen, von der Besteuerung auszuscheiden, wie andrerseits das gesamte Erwerbsvermögen darin einbegriffen sein soll, auch das Vermögen, das vielleicht nicht zum Erwerbe verwendet wird, aber seiner Natur nach dazu geeignet ist (Parks, unbenutzter Baugrund usw.). Kleine Vermögen sollen frei ausgehen. Die Steuer selbst soll progressiv sein.

Der Vermögenssteuer begegnet man schon im Altertum, vielfach als außerordentlicher Steuer in Notzeiten und Kriegsfällen (griechische Stadtstaaten, Rom). Die italienischen Stadtstaaten (Genua, Venedig, Mailand, Florenz) haben seit dem 14. Jahrhundert das Prinzip der Vermögenssteuer angenommen. Ebenso haben die deutschen Reichsstädte und die deutschen Territorien frühzeitig dieselbe eingeführt. Nachdem das 19. Jahrhundert mehr und mehr die Vermögenssteuer als Hauptsteuer aus dem Steuersystem verdrängt hatte, griff man neuerdings wieder auf sie zurück, um sie zur stärkeren Heranziehung des fundierten Einkommens zu verwerten (Ergänzungssteuer).

In Deutschland haben die Staaten Preußen, Sachsen, Hessen, Baden, Oldenburg, Sachsen-Gotha und Braunschweig die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommenssteuer.

Im Ausland ist sie besonders in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten ausgebildet, und zwar als Hauptsteuer.

In Preußen sind Vermögen bis zu 6000 Mk. immer, bei einem Einkommen von bloß 900 Mk. bis zu 20 000 Mk. steuerfrei. Die Steuer beträgt bei Vermögen bis zu 8000 Mk. 3 Mk., bei Vermögen bis zu 10 000 4 Mk., bei Vermögen von 20 000 Mk. 10 Mk. u. s. f.

Baden hat seine Vermögenssteuer, die am 1. Januar 1908 in Kraft trat, eigentümlich ausgestaltet. Man behielt bei dem Übergang von den Ertragssteuern zu der Vermögenssteuer die Spezialkataster bei und erhebt die Vermögenssteuer nach Art der Ertragssteuern in einer dreifachen Form: vom landwirtschaftlichen Betriebsvermögen, vom gewerblichen Betriebsvermögen, vom beweglichen Kapitalvermögen. Die Schulden sind nur teilweise (bis zur Hälfte des geschätzten Vermögens) abziehbar. Die Steuer ist progressiv. Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen ist bis zu 25 000 Mk., das Kapitalvermögen bis zu 1000 Mk. steuerfrei.

Art. 3. Die Steuerpflichtigen.

Steuerpflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Bern ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten, ohne Rücksicht auf Nationalität, Heimatort oder Wohnsitz, sofern sie nicht durch Gesetz oder Staatsvertrag von der Steuer befreit sind.

Steuerpflichtig sind ferner alle Personen, die in der Stadt Bern Grundeigentum besitzen, Gewerbe betreiben, Handel treiben, Kapitalien ausleihen, Forderungen einziehen, Vermögen verwalten, Einkommen beziehen oder Vermögen ererben, ohne Rücksicht auf Nationalität, Heimatort oder Wohnsitz, sofern sie nicht durch Gesetz oder Staatsvertrag von der Steuer befreit sind.

Steuerpflichtig sind auch alle Personen, die in der Stadt Bern Grundeigentum besitzen, Gewerbe betreiben, Handel treiben, Kapitalien ausleihen, Forderungen einziehen, Vermögen verwalten, Einkommen beziehen oder Vermögen ererben, ohne Rücksicht auf Nationalität, Heimatort oder Wohnsitz, sofern sie nicht durch Gesetz oder Staatsvertrag von der Steuer befreit sind.

Steuerpflichtig sind ferner alle Personen, die in der Stadt Bern Grundeigentum besitzen, Gewerbe betreiben, Handel treiben, Kapitalien ausleihen, Forderungen einziehen, Vermögen verwalten, Einkommen beziehen oder Vermögen ererben, ohne Rücksicht auf Nationalität, Heimatort oder Wohnsitz, sofern sie nicht durch Gesetz oder Staatsvertrag von der Steuer befreit sind.

Der notwendige Aufwand ist jedenfalls kein Maßstab für die Leistungsfähigkeit desjenigen, der den Aufwand macht. Wenn eine arme Familie Brot kauft, um ihren Hunger zu stillen, ist das vielleicht ein Zeichen dafür, daß sie noch etwas zur Deckung der öffentlichen Lasten abgeben kann? Dagegen ist der Luxusaufwand, wenn auch nicht immer, so doch vielfältig ein Maßstab der Leistungsfähigkeit, freilich ein recht ungenauer. Eine noble Wohnung, der Genuß bester Qualitäten von Fleisch, Wein, die Benutzung der ersten Klasse der Eisenbahnen usw. sind in der Regel Anzeichen dafür, daß man mehr Einkommen hat, als man zum Leben nötig hat; aber einen irgendwie genauen Schluß auf die wirklichen Einkommensverhältnisse lassen sie auch nicht zu. Schon daraus geht hervor, daß die Aufwandsbesteuerung nicht das Rückgrat der Besteuerung bilden kann, daß sie vielmehr sich nur zur Ergänzung anderer Steuerarten eignen kann.

Aber auch so bleibt sie eine recht unvollkommene, aber einstweilen unentbehrliche Steuerform. Freilich hat sie eine „gute" Eigenschaft — und das macht sie den gesetzgebenden Faktoren so beliebt —, daß sie mindestens in wirtschaftlich guten Zeiten große Beträge abwirft und bei den Steuerträgern wenig empfunden wird, weil sie in kleinsten Beträgen erhoben wird und vielfach, nämlich bei nicht notwendigen Ausgaben, einer freiwilligen Selbstbesteuerung gleichkommt. Indes lassen sich nicht einmal die finanziellen Grundsätze bei den Aufwandssteuern verwirklichen. Es fehlt ihnen die Eigenschaft der „Beweglichkeit", da in wirtschaftlich schlechten Zeiten der Konsum zurückgeht und die Einführung neuer einträglicher Aufwandssteuern besondere Schwierigkeiten findet.

Noch mehr aber spricht gegen die Aufwandssteuern ihre Wirkung auf die Volkswirtschaft. Es kann leicht vorkommen, daß die Steuer einen Unterkonsum zur Folge hat, wodurch die physische Leistungsfähigkeit namentlich der Arbeiterschaft gemindert, der Warenabsatz der gewerblichen Produzenten und Händler gehemmt, und eine Rückwälzung der ganzen Steuer oder eines Teiles derselben von den Schultern der Konsumenten auf die der Kaufleute und Produzenten stattfindet, wodurch namentlich die kleinen Betriebe eines Industriezweiges geschädigt werden können.

Doch der wichtigste Grund, der gegen die Aufwandbesteuerung spricht, ist, daß der Grundsatz der Gerechtigkeit sich nicht verwirklichen läßt. Es kann fast keine Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse genommen werden, es gibt im allgemeinen keine Steuerfreiheit und keine Steuerprogression. Die Aufwandssteuern treffen alle Konsumenten ganz gleichmäßig, den Reichen wie den Armen.

Diese Gründe gegen die Aufwandsbesteuerung treffen nicht alle und nicht in gleichem Maße auf jede Aufwandssteuer zu; es ist deshalb nötig, die einzelnen üblichen Aufwandssteuern ins Auge zu fassen. Wir unterscheiden die drei Gruppen: Steuern auf den notwendigen Aufwand, Steuern auf den entbehrlichen, aber allgemein üblichen Aufwand und Steuern auf den Luxusaufwand.

II. Die einzelnen Aufwandssteuern.

1. Steuern auf den notwendigen Aufwand.

Daher zählen die Steuern auf den Verbrauch von Mehl, Fleisch und Salz.

Die Verurteilung der Mehlsteuer ist allgemein, denn die Kontrollierung des gesamten Mehlkonsums in einem Gemeinwesen ist sehr schwierig und kostspielig. Die Belastung durch die Mehlsteuer trifft in härtester Weise gerade die unteren Volksklassen, die bei weitem mehr Brot genießen als die höheren Schichten der Bevölkerung. Die Familien der ersteren sind in der Regel nicht nur größer, sondern verbrauchen auch pro Kopf mehr Brot als die Familien der letzteren, die im Brot nicht ein Hauptmittel der Ernährung besitzen.

Als Staatssteuer kommt die Mehlsteuer in Deutschland nicht mehr vor, wohl aber als Gemeindesteuer. Österreich kennt sie noch als Staatssteuer (Torabgabe an den Linien geschlossener Städte).

Gegen die Besteuerung von Fleisch lassen sich die gegen die Mehlsteuer vorgebrachten Einwände nur teilweise vorbringen. Der Fleischkonsum ist in den höheren Schichten der Bevölkerung größer als in den unteren. Aber durch die Fleischsteuer wird der Fleischkonsum in den ärmeren Volksklassen mehr zurückgedrängt, als hygienisch gut ist. Wie der Mehlkonsum so ist auch der Fleischkonsum kaum allgemein festzustellen.

Als Staatssteuer besteht die Fleischsteuer noch in Sachsen und Baden. Sonst ist sie Kommunalabgabe. Österreich hat sie noch als Staatssteuer.

Die Salzsteuer wird in der Theorie allgemein verurteilt, weil sie wie eine Kopfsteuer wirkt und die unteren Klassen mehr trifft, als die oberen. Aber wegen ihrer geringen Anforderungen an die Konsumenten ist man praktisch mit ihr versöhnt.

In Deutschland besteht die Salzsteuer als Reichssteuer (12 Mk. für 100 Kilogramm). Während die Steuer in Deutschland und Frankreich als Fabrikatsteuer erhoben wird, haben andere Länder wie Österreich, Italien, die Kantone der Schweiz das Salzmonopol.

2. Steuern auf den entbehrlichen, aber allgemein üblichen Aufwand.

Hierher zählen die Steuern auf den Konsum von alkoholhaltigen Getränken, die Zucker- und Tabaksteuer, die Steuern auf den Konsum von Kolonialwaren (Tee, Kaffee).

Diese Steuern sind im allgemeinen milder zu beurteilen als die früher genannten, schon deswegen, weil man sich ihnen, freilich nicht ohne das persönliche Opfer des gewiß auch in bestimmtem Maße berechtigten Genusses, entziehen kann.

a) Die Getränkesteuern, also die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer, können ganz wohl trotz mancher Bedenken gerechtfertigt werden. Der starke Konsum läßt eine ordentliche öffentliche Einnahme erwarten. Diese Steuer trifft nur die erwachsene Bevölkerung, nicht die gesamte Bevölkerung, wie die Besteuerung des notwendigen Aufwandes. Insbesondere kann man sich mit der Getränkesteuer deshalb versöhnen, weil der Genuß alkoholhaltiger Getränke auch schon bei regelmäßigem mäßigen Gebrauch seine ganz

bedenklichen hygienischen, wirtschaftlichen und sittlichen Nachteile hat. Die Besteuerung ist aber geeignet, den Alkoholgenuß einzuschränken. Die Steuer darf aber doch nicht zu hoch sein. Einmal ist es nicht angebracht, den unteren Volksschichten jeden nicht nötigen Genuß zu erschweren. Sodann ist aber auch Rücksicht auf die Produzenten geboten, die bei einer zu hohen Besteuerung und dem Rückgang des Konsums in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung sich bedroht sehen.

Wichtig ist gerade bei den Getränkesteuern die Art und Weise, wie die gesetzlich normierte Steuer zur Veranlagung kommt. Da man den Genuß nicht direkt steuerlich erfassen kann, ist man gezwungen, ihn indirekt zu erfassen und schon bei der Produktion die Besteuerung eintreten zu lassen, indem man die Steuer entweder nach der Produktenmenge oder nach anderen Momenten (Fläche des angepflanzten Landes, nach dem Rauminhalt der Braugefäße, nach der Menge des Rohmaterials usw.) bemißt, wobei sehr leicht ohne jede Absicht eine Bevorzugung der großen Betriebe und eine Überbelastung der kleinen Betriebe eintreten kann.

Die norddeutsche Brausteuergemeinschaft, sowie Bayern, Württemberg und Baden haben die Biersteuer als Rohmaterialsteuer; sie wird erhoben vom Malz, bezw. Zucker und ist nach der Größe der Betriebe abgestuft. Elsaß-Lothringen hat die Biersteuer als Apparat-(Kessel-)steuer.

Von außerdeutschen Staaten haben letztere Form noch Frankreich, Rußland, Belgien, Holland. Die Vereinigten Staaten erheben eine Fabrikatsteuer, während Österreich, England und Italien die sogenannte Würzesteuer haben.

Die allgemeine Weinsteuer besteht nur in Süddeutschland, nämlich in Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen. Dagegen erhebt das Deutsche Reich eine Spezialsteuer vom Schaumweingenuß.

Im Auslande besteht die Weinsteuer in Frankreich und Österreich.

Die Branntweinsteuer ist bei den meisten Staaten eingeführt, und zwar als Fabrikatsteuer; in Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Holland und den Vereinigten Staaten. Den Branntweingenuß besteuert Deutschland durch eine Material-(Maischbottich-)Steuer und eine Verbrauchsabgabe. Rußland und die Schweiz haben das Branntweinmonopol.

b) Die Zucker- und Tabaksteuer. Der Verbrauch von Zucker ist zwar kein notwendiger Aufwand, aber jedenfalls in gewissem Umfange ein wünschenswerter Aufwand. Zucker ist ein kräftiges Nahrungsmittel, das sich auch in den unteren Volksklassen eingebürgert hat. Wenn auch in den höheren Volksschichten relativ mehr Zucker als in den unteren verbraucht wird, so ist deshalb jedenfalls eine hohe Besteuerung zu vermeiden.

Die Zuckersteuer besteht im Deutschen Reiche, in Österreich-Ungarn, Frankreich, Rußland und Belgien und wird in verschiedener Form, bei uns als Fabrikatsteuer (14 Mk. pro 100 Kilogramm), erhoben.

Der Tabak ist, wie Eheberg[18]) sagt, nach allgemeiner Ansicht das bestgeeignetste Objekt einer Aufwandsbesteuerung, da er ein Genußmittel ist, das in großem Umfange zwar gebraucht wird, aber nicht nötig ist, ja schädlich wirken kann. Der Genuß erstreckt sich nur auf die

---

[18]) A. a. O., S. 378.

erwachsene, meist nur männliche Bevölkerung. Und doch hat auch die Tabakbesteuerung ihre Bedenken. Wie schon gesagt, soll den unteren Volksklassen der Genuß nicht unnötig erschwert werden; namentlich aber ist auch Rücksicht auf die Tabak-Produzenten und -Fabrikanten zu nehmen.

Die Tabaksteuer besteht allgemein. Das Tabak*monopol* haben Österreich-Ungarn, Frankreich, England, Italien, Rumänien, Serbien, Spanien, Portugal, Türkei und Japan. Rußland und die Vereinigten Staaten haben die *Fabrikatsteuer*. Im Deutschen Reich und Belgien wird die Steuer als *Rohmaterialsteuer* erhoben. Neben der Tabaksteuer hat das Deutsche Reich seit 1906 noch die Zigarettensteuer. Nach Belgien hat unter allen Staaten das Deutsche Reich pro Kopf der Bevölkerung relativ die geringste Belastung des Tabakkonsums.

c) *Die Besteuerung der Kolonialwaren.* Es ist klar, daß für die jenigen Waren, welche im Inlande einer Besteuerung unterliegen, bei ihrer Einfuhr aus dem Ausland in das Inland eine entsprechende Steuer zu erheben ist, welche den Namen „*Finanzzoll*" trägt, wie umgekehrt bei der Ausfuhr aus dem Inland ins Ausland die im Inland bestehende Steuer zu erstatten ist. Nicht die Ware, sondern der Konsum soll ja besteuert werden. Ebenso ist es erforderlich, importierte Waren, die im Inland nicht produziert werden, aber besteuerte Waren zu ersetzen geeignet sind, zu besteuern. Solche Konsummittel sind Tee, Kaffee, Gewürze usw., die man gewöhnlich unter dem Namen Kolonialwaren zusammenfaßt. Aber jedenfalls muß die Steuer, der Finanzzoll, recht mäßig sein, weil diese Genüsse nicht nur in den unteren Volksklassen auch üblich sind, sondern auch deshalb, weil sie geeignet sind, den ungesunden Genuß von Alkohol zurückzudrängen (vgl. unter „Soziale Steuern" S. 74 f.).

d) *Die Luxussteuern.* Unter dem unnötigen Aufwand gibt es einen solchen, der im allgemeinen auf besondere Leistungsfähigkeit schließen läßt und der deshalb einer Besteuerung mit Fug und Recht unterworfen wird (Genuß von Speisen und Getränken von ausgesuchter Qualität, der Besitz von Automobils, die Benutzung der höheren Eisenbahnklassen usw.). Diese Steuern haben aber den einen großen Fehler, daß sie nur relativ geringe Beträge bringen, weil sie eben keinen Massenkonsum treffen.

Hierher kann man die deutsche Automobilsteuer, die Schaumweinsteuer, und teilweise die Eisenbahnsteuer, auch die einzelstaatliche Hundesteuer usw., zählen.

§ 8. *Die Verkehrssteuern.*

Neben der Einkommensquelle und Einkommensverwendung wird auch in dem *Verkehr der Güter* ein Symptom der Leistungsfähigkeit oder eine Quelle des Einkommens gesehen. Deshalb knüpft man auch an den Güterverkehr mit der Besteuerung an. Der Güterverkehr ist entweder *Immobilien-* oder *Mobilienverkehr*. Namentlich hat man den Liegenschaftsverkehr und die Vermögensübergänge bei Erbschaften besteuert. In jüngster Zeit hat man auch noch an andere Verkehrsvorgänge (Zahlungen, Frachten usw.)

mit der Besteuerung anknüpfen wollen oder hat es wirklich getan. Diese Steuern werden vielfach mittels eines Stempels erhoben.

Bei diesen Verkehrssteuern wollen wir auch einige Worte über die Besteuerung des Personenverkehrs sagen, obwohl diese Steuer eigentlich zu den Aufwandsteuern gehört.

Zuerst fragen wir wieder allgemein: Kann der Güterverkehr wirklich als ein Symptom der Leistungsfähigkeit, als eine Quelle von Einkommen gelten? Wenn man daran denkt, daß bei Vertragsabschlüssen jede Vertragspartei einen vorteilhaften Abschluß zu machen hofft, so liegt es wirklich nahe, in dem Güterverkehr eine Quelle von Einkommen zu sehen, welches sonst vielleicht zur Besteuerung noch nicht oder nicht genügend herangezogen ist. Aber in praxi ist jedenfalls der Güterverkehr in der Regel ein recht schlechtes Moment zur Berechnung der Leistungsfähigkeit, da der erwartete Vorteil des Kaufes oder Verkaufes vielfach nicht eintritt, ja nicht selten das direkte Gegenteil sich einstellt. Freilich kommt dies auch bei den anderen Grundlagen der Steuerbemessung vor. Mancher Gewerbetreibende erreicht einmal nicht den geschätzten Ertrag seines Gewerbes. Aber es ist doch ein Unterschied. Im letzteren Falle handelt es sich um ein Gewerbe, um etwas Dauerndes, wo Defizite in einem Jahre durch bessere Abschlüsse anderer Jahre ausgeglichen werden; aber beim Güterverkehr handelt es sich gewöhnlich um einmalige Vorgänge, die entweder mit Vorteil oder mit Verlust enden. Gehen wir zum einzelnen über.

a) Die Liegenschaftsabgabe. Sie wird erhoben beim Übergang von Grund und Boden in eine andere Hand und wird in Prozenten des wirklichen Kaufpreises oder geschätzten Wertes bemessen. Gewöhnlich hat der Käufer oder neue Erwerber die Steuer zu erlegen. Technisch ist diese Steuer sehr leicht zu veranlagen, da alle Besitzveränderungen im Grundbuch eingetragen werden. Falls mit ihr der unverdiente Wertzuwachs besonders besteuert würde, wäre nichts gegen sie einzuwenden. Aber da der Käufer regelmäßig die Steuer zu erlegen hat, so wird in der Regel der unverdiente Wertzuwachs unbesteuert bleiben.

Die Liegenschaftsabgabe ist weit verbreitet, sowohl in Deutschland, wie im Auslande. Namentlich verdient hervorgehoben zu werden das französische droit d'enregistrement (Recht des gerichtlichen Eintrags), wonach alle bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden und mündlichen Erklärungen über Eigentumswechsel der Registrierung und der Eintragung unterliegen, damit man sie steuerlich erfassen kann.

b) Die Mobilienverkehrssteuer. Es kommen hier in Betracht Steuern auf Wechsel, auf Quittungen, auf Schlußnoten bei Börsengeschäften, Frachtbriefe usw., alles Dinge, durch welche der Mobilienverkehr bekundet wird.

Bekanntlich hat das Deutsche Reich die Wechsel-, Börsen- und Lotteriesteuer und eine Steuer auf Konnossemente und Frachtbriefe im Seeverkehr und zum Teil auch im Eisenbahnverkehr. Die Quittungssteuer, die geplant war, ist vom Reichstag nicht angenommen worden. Denn es ist Gefahr vorhanden, daß infolge der Steuer die Quittung im Verkehr zurückgedrängt wird, während gerade das Gegenteil der Fall sein sollte. Sodann erfolgen gerade die

größten Zahlungen nicht in bar gegen Quittung, sondern auf dem Wege der Überschreibung (Giroverkehr der Banken).

c) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Diese ist tatsächlich in der Regel keine Steuer vom Einkommen, sondern eine eigentliche Vermögenssteuer, eine Vermögenskonfiskation. Der Erbe oder Beschenkte wird nicht nur entsprechend der durch die Erbschaft oder Schenkung vermehrten Leistungsfähigkeit analog den übrigen Steuerzahlern belastet, sondern weit höher. Die deutsche Erbschaftssteuer z. B. beträgt je nach der Verwandtschaft 4—10 Prozent der Erbschaft und ist nach der Größe der Erbmasse progressiv gestaltet, während die Personen mit dem gleichen Vermögen und Einkommen durch die anderen Steuern nicht annähernd stark belastet werden.

Die Erbschaftssteuer war bereits im Altertum in Ägypten vorhanden. Im Mittelalter treffen wir sie in den italienischen Stadtstaaten, mit Ausgang des 16. Jahrhunderts breitet sie sich in den modernen Staaten aus. (Holland 1598, England 1694, Frankreich 1703, Österreich 1759, Norwegen und Dänemark 1792, Schweiz 1798.) Zur allgemeinen Verbreitung und völligen Durchbildung gelangte sie aber erst im 19. Jahrhundert. So allgemein sie heutigen Tages ist, so sehr schwankt ihre Beurteilung in der Finanzwissenschaft.

Ihre Beurteilung muß erfolgen im Rahmen des Steuersystems. Sie kann die Aufgabe haben, als Ergänzung der Einkommenssteuer zu dienen; denn die Erbschaft ist meist Einkommen. Ihre Höhe bemißt sich dann nach der Höhe der üblichen Einkommenssteuer und einem Zuschlag für den „müheloſen Gewinn“ (0,6—4 Prozent). Sie kann ferner daneben die Aufgabe haben, das fundierte Einkommen stärker als das unfundierte zu belasten. Statt jährlich diese Besteuerung vorzunehmen, wartet man bis zum Erbübergang und nimmt etwa den 30fachen Betrag eines jährlichen Steuersatzes (1—1,5 Prozent). Falls unsere Erbschaftssteuer diese Aufgabe hätte, wäre gegen sie nicht viel einzuwenden. Sie hat aber nicht diese Aufgaben, mindestens nicht allein diese Aufgaben. Wir haben schon so wie so Steuern zur größeren Belastung des fundierten Einkommens (Vermögenssteuer in verschiedenen Bundesstaaten, Ertragssteuersystem). Als Ergänzung der Einkommenssteuer nimmt sie zu hohe Sätze und läßt unbegründeter Weise die Kinder frei. Die deutsche Erbschaftssteuer ist ihrem Wesen nach nicht so sehr eine Ergänzung der Einkommenssteuer und ein Mittel zur stärkeren Belastung des fundierten Einkommens, als eine Konfiskation von Vermögensteilen der Erben und Beschenkten, was in der Form, wie es gemacht wird, nicht gerechtfertigt werden kann. Denn der Staat hat kein Miterbenrecht, wie Bluntschli meinte.[19]) Die Erbschaftssteuer soll Einkommenssteuer und keine Vermögenssteuer sein. Falls sie letzteres ist, kann sie als soziale Steuer (s. § 9) unter Umständen gerechtfertigt werden, da der Staat zur Förderung des allgemeinen Wohles zweifellos befugt ist, die Bildung übergroßer Vermögen zu verhindern. Als soziale Steuer ist sie aber nur berechtigt bei großem

[19]) S. Schanz, Handwörterbuch der Staatswissensch. Bd. III. Artikel: Erbschaftssteuer.

Vermögen und soll dann bei allen diesen ausnahmslos erhoben werden.

Wie im Deutschen Reiche, so hat auch das Ausland (Österreich, Frankreich, England, Schweiz, Vereinigte Staaten Nordamerikas) die Erbschaftssteuer. Namentlich die schweizerischen Kantone und die Staaten der nordamerikanischen Union erheben bei nichtverwandten Erben hohe Sätze (bis 20 Prozent).

d) Die Fahrkartensteuer. In der Zeit des Verkehrs sollte der Verkehr durch eine Steuer nicht erschwert werden. Die Benutzung der Eisenbahn ist heute kein Zeichen der Leistungsfähigkeit; es ist vielmehr in weitem Umfange ein notwendiger Aufwand. Höchstens kann eine Steuer auf die höheren Klassen (I. und II. Klasse) theoretisch gebilligt werden, die aber praktisch durch die „Flucht in die niederen Klassen" keinen entsprechenden Ertrag bringen würde. Die Rechnungsergebnisse der deutschen Fahrkartensteuer pro 1907 haben dargetan, daß dieselbe ein Fehlgriff gewesen ist. Man möge sie wieder ganz abschaffen. Sie auszudehnen auf die 4. Klasse wäre eine Ungerechtigkeit gegen die breite Bevölkerung.

C. Die sozialen Steuern.

§ 9.

Bekanntlich legt das öffentliche Gemeinwesen den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern neben den Gebühren und Steuern, die die Deckung des öffentlichen Bedarfs in erster und letzter Linie bezwecken, auch Lasten auf, welche praktisch für den öffentlichen Bedarf verwendet werden, aber aus ganz anderen als finanziellen Rücksichten, nämlich vornehmlich aus sozialen Gründen, auferlegt werden. Daher gehören die Schutzzölle, die im Interesse der einheimischen Landwirtschaft und Industrie beim Warenimport erhoben werden, ebenso die Spezialabgaben, die von großen Betrieben zum Schutz der kleinen und mittleren Betriebe (z. B. die Warenhaussteuer), oder von besonderen Arten des Gewerbebetriebes zum Schutze der gewöhnlichen Unternehmungsformen (z. B. Steuer auf Wanderlager und Wanderauktionen) erhoben werden, ferner die Spezialabgaben bei gewissen wirtschaftlichen Vorgängen, wohin namentlich die Wertzuwachssteuer zu zählen ist. Hier wollen wir auch einiges über die „Wehrsteuer" sagen.

Da diese Beiträge zu den öffentlichen Lasten ohne finanzielle Absichten von dem Gemeinwesen auferlegt werden, so gehört die Erörterung der betreffenden Maßregeln eigentlich nicht hierher. Es liegt aber sehr nahe, sie wenn auch in aller Kürze zu erörtern, da sie unter Umständen keinen kleinen Einfluß sowohl auf die Gestaltung der öffentlichen Finanzen als auch auf die Belastung des Volkes haben.

Die Frage ist: Ist diese Art Schutzmaßregeln seitens des öffentlichen Gemeinwesens gerechtfertigt?

Wenn man vom öffentlichen Gemeinwesen die Auffassung hat, wie wir sie oben (S. 40 f.) als die christliche geschildert haben, so kann

Digitized by Google

kein Zweifel obwalten, daß die öffentliche Gewalt befugt ist, zu Gunsten einzelner Gruppen der Bevölkerung, *aber nur wenn dieser Schutz im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist*, solche steuerähnlichen Lasten wie die obengenannten in der *notwendig scheinenden Weise* aufzuerlegen. Es müssen also nicht bloß gute Gründe für die Einführung solcher Lasten bestehen, sondern es muß an anderen Schutzmaßregeln mangeln, mit denen man den gleichen Zweck erreichen könnte.

Die Wirkung der einzelnen „sozialen Steuern" ist eine sehr verschiedene, weshalb es nötig ist, auf die einzelnen etwas einzugehen.

a) *Die Schutzzölle, insbesondere die Getreidezölle.* Zum Schutz der heimischen Industrie und Landwirtschaft, deren Förderung ein Interesse der Gesamtheit, namentlich auch der in ihnen beschäftigten Arbeiter ist, werden von den Importeuren ausländischer Industrieprodukte und landwirtschaftlicher Erzeugnisse Abgaben, Zölle erhoben, wodurch die Konkurrenz mit dem Ausland erleichtert und die Produktenpreise im Inland auf einem lohnenden Stand erhalten werden sollen. Die Zölle haben zweifellos auch tatsächlich die Tendenz im Gefolge, die Preise im Inland zu steigern, aber nicht immer um den vollen Zollbetrag. Ist zum Beispiel die Welternte reichlich ausgefallen, so wird der Zoll wohl nur teilweise im Inland zum Ausdruck kommen, da er zum Teil vom Auslande getragen wird. Ist aber die Welternte mangelhaft gewesen, so wird der Zoll vom Inland wohl nahezu ganz getragen werden müssen, also im Getreidepreis zum Ausdruck kommen. So kann in verschiedenen Jahren derselbe Zoll in ganz verschiedener Weise seine Wirkung ausüben. Praktisch läßt sich die Wirkung des Zolles nicht leicht genau feststellen, da die Getreidepreise weniger durch den Zoll als durch andere Momente (Ausfall der Ernte, Änderungen der Betriebskosten und Transportpreise usw.) bestimmt werden. Die Erhöhung der Preise, die durch den Zoll hervorgerufen ist, kann sodann im Verkehr der Produkte im Innern des Landes, wieder mehr oder weniger ihre Wirkung tun. Die Preiserhöhung kann ganz oder teilweise auf den Konsumenten abgewälzt werden je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen. So wird in der Wirkung der Zoll zu einer Art Aufwandbesteuerung. Dies ist insbesondere bedauerlich, wenn es sich um das Brot handelt, welches eine hauptsächliche Nahrung gerade der unteren Volksschichten ist und von allen, Klein und Groß, genossen werden muß. Die Folge ist eine sehr ungleiche Belastung des brotkaufenden Volkes, und zwar werden gerade die schwachen Schultern mehr belastet als die starken.

Kann dies bei uns in Deutschland gerechtfertigt werden? So bedauerlich die Wirkung der Getreidezölle sein kann, so notwendig ist der Zollschutz für die deutsche Landwirtschaft. Fällt der Zollschutz, so geht die deutsche Getreideproduktion bedenklich zurück, was wirtschaftlich und politisch für die Gesamtheit bedenkliche Konsequenzen hätte. Die Unrentabilität der Landwirtschaft schwächt die Kaufkraft der Landbevölkerung und treibt noch mehr wie bisher dieselbe in die Industrie und drückt namentlich das Verdienst der Industriearbeiter.

Im Falle eines Krieges aber würde Deutschland, das durch eine große Flotte die Getreidezufuhr auf dem Meere nicht schützen kann, in die größte Gefahr kommen.

Wenn man den Zollschutz demgemäß nicht entbehren kann, müßte man die ungerechte Belastung der schwachen Schultern auf andere Art ausgleichen, was zugleich für fast alle Aufwandssteuern gilt. Man sollte die direkten Steuern für die unteren Volksklassen entsprechend ermäßigen und die Einkommen nicht bloß bis zu 900 Mark sondern bis zu 2000 Mark steuerfrei lassen.[20])

Durch Gesetz vom 15. April 1902 wurden die Zölle des Deutschen Reiches neu geregelt. Die Schutzzölle für Roggen und Weizen betragen 5—7 Mark, bezw. 5,50—7,50 Mark.

b) Die sozialen Gewerbesteuern. Um der überlegenen Konkurrenz der Warenhäuser mit den kleinen Detaillistenbetrieben Einhalt zu gebieten, kam man auf den Gedanken, die Warenhäuser einer besonderen Steuer zu unterwerfen, wodurch eine besondere Belastung derselben erstrebt wurde. Werden die Warenhäuser aus finanziellen Gründen in besonderer Weise steuerlich veranlagt, um sie entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit belasten zu können, so ist das die gewöhnliche Besteuerung. Das ist aber nicht der Zweck der Warenhaussteuer. Man belastet sie, um ihre Entwicklung zu hemmen; man belastet sie, nicht um Einnahmen zu erhalten, sondern um den Mittelstand im Detailhandel zu schützen.

Der Schutz des Mittelstandes ist gewiß eine berechtigte Aufgabe des öffentlichen Gemeinwesens. Damit ist aber noch nicht die Warenhaussteuer gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß es nach den Erfahrungen sehr schwer hält, mit der besonderen Belastung ihre Überlegenheit zu schwächen, ist es mit der Gerechtigkeit nicht verträglich, daß unter den vielen Großbetrieben gerade die Warenhäuser als solche „besteuert" werden, während die anderen leer ausgehen. Ist denn die Großindustrie nicht auch dem Handwerk überlegen und hat nicht auch das Handwerk den gleichen Anspruch auf Schutz gegenüber dem Großbetrieb, wie der kaufmännische Mittelstand gegenüber dem kaufmännischen Großbetrieb?

Mehrere deutsche Staaten haben die Warenhaussteuer, sei es als Staats-, sei es als Gemeindesteuer eingeführt, so z. B. Preußen, Bayern, Baden usw., indeß bloß in einer Höhe, daß man sagen kann, die Warenhäuser werden nur nach ihrer Leistungsfähigkeit besteuert.

Um den ansässigen Gewerbestand zu schützen, hat man die Wanderlager und Wanderauktionen mit einer besonderen Steuer belegt, die wirklich ihren Zweck erreicht hat. Die betreffenden Gewerbeformen sind tatsächlich sehr zurückgegangen und fast ganz verschwunden, was keineswegs zu beklagen ist, da sich mit ihnen sehr leicht Unreellität verbindet.

---

[20]) Vgl. G. von Mayr, Wege und Abwege der Steuerpolitik, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1907. Heft 2.

c) Die Wertzuwachssteuer. Namentlich durch die Agitation der Bodenreformer ist diese Abgabe, man kann sagen, eine populäre Steuer geworden, die in kurzer Zeit ihren Siegeslauf durch Staat und Gemeinde angetreten hat. Es ist bekannt, daß durch die Bevölkerungsvermehrung in Verbindung mit der Bodenspekulation namentlich in den Städten und Industrieorten die Preise für Grund und Boden ganz unverhältnismäßig in die Höhe gegangen sind und weiter in die Höhe gehen, wodurch bedenkliche soziale Schäden entstanden und sich immer mehr verschärfen. Namentlich trifft das zu für die Frage, die im Mittelpunkt aller sozialen Fragen steht, für die Wohnungsfrage. Hohe Bodenpreise haben eben hohe Mietpreise zur Folge. Neben anderen Mitteln will man diesen Bodenpreissteigerungen auch durch die Wertzuwachssteuer entgegenarbeiten. Durch sie soll ein beträchtlicher Teil des unverdienten Wertzuwachses vom öffentlichen Gemeinwesen eingezogen werden. Man begründet diese „Steuer" vor allem damit, daß an dem Wertzuwachs in erster Linie nicht die Tätigkeit und Geschicklichkeit des Bodenbesitzers, sondern die wirtschaftliche Tätigkeit und Entwicklung der Gesamtheit, der Gemeinde und des Staates schuld sei. Es sei also nur billig und recht, daß auch der Gesamtheit ihr Anteil von dem Wertzuwachs zufalle. Das ist in der Theorie ganz richtig. Wenn auch nach dem Naturrecht der natürliche Zuwachs dem Eigentümer der Sache zufällt, so hat zweifelsohne der Staat das Recht, in einem solchen Falle das Eigentumsrecht zum Wohl der Gesamtheit zu beschränken. Bedenken gegen die Wertzuwachssteuer gibt es aber trotzdem. Ganz ähnlich wie bei der Warenhaussteuer kann man sagen, warum soll denn gerade der Bodenwertzuwachs teilweise eingezogen werden und andere Gewinne, an denen die Gesamtheit gleichfalls schuld ist, nicht? Fast alle Geschäfte profitieren von dem Aufschwung der Gemeinde und des Staates.

Indes liegen doch bei dem Bodenwertzuwachs besondere Verhältnisse vor; es sind hier unverhältnismäßig hohe Gewinne, besonders tritt hier die persönliche Arbeit im Gegensatz zu gewerblichen Unternehmungen ganz in Hintergrund. Wenn deshalb eine Konfiskation gebilligt werden kann, so muß sie sich doch in mäßigen Grenzen bewegen, weil andere Gewinne ähnlicher Art von besonderen Abgaben ganz frei bleiben. Diese Grenze ist auch schon um der Bodenspekulation willen einzuhalten. Denn diese hat nicht nur Schattenseiten; sie hat auch eine nützliche Funktion auf dem Bodenmarkte.[21])

Wenn man konsequent sein will, muß dann aber auch dem Recht des Staates, den durch die Gesamtentwicklung hervorgebrachten Wertzuwachs zu konfiszieren, das Recht des einzelnen auf Entschädigung gegenüber gestellt werden, wenn durch die Tätigkeit der Gesamtheit ihm ein Schaden zugefügt wird.

---

[21]) Über die Verbreitung der Wertzuwachssteuer vgl. Damaschke, Die Bodenreform. Berlin 1907.

d) Die Wehrsteuer. Sie ist eine Abgabe, die vom Staat von denjenigen erhoben wird, welche zur militärischen Dienstleistung zwar verpflichtet, aber aus irgend einem Grunde davon ganz oder teilweise befreit sind. Diese Abgabe rechtfertigt man damit, daß die Befreiung von dem Militärdienst in der Regel einen sehr bedeutsamen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber den zum Militärdienst beigezogenen mit sich führe. Diese Ungleichheit auszugleichen soll die Aufgabe der Wehrsteuer sein. Bei der Wehrsteuer sind also ganz andere Gesichtspunkte maßgebend als bei den Steuern im e. S. Es kommt hier nicht auf die Leistungsfähigkeit an; denn juristische Personen und Frauen sind von ihr ausgeschlossen, weil sie auch zum Militärdienst nicht verpflichtet sein können. Sie wird infolgedessen am besten auch nicht Steuer genannt, sondern wie in der Schweiz und in Österreich mit einem anderen Namen belegt.

Die Wehrsteuer hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Es hat den Anschein vollster Berechtigung, daß diejenigen, welche nicht im Heere dienen, mindestens durch eine Abgabe ein dem Heeresdienst einigermaßen gleichkommendes Opfer für die Gesamtheit bringen müssen. Aber, wenn man näher zusieht, ist die Wehrsteuer doch nicht so einfach zu rechtfertigen. Ein großer Teil der vom Militärdienst Befreiten ist infolge körperlicher Konstitution unbrauchbar, kann also in Wirklichkeit gar keine Pflicht zur militärischen Dienstleistung und infolgedessen keine Pflicht zu einem Ersatze, wie es die Wehrsteuer sein soll, haben. Ein weiterer Teil der Militärdienstfreien wird ohne seine Schuld und vielleicht gegen seinen Willen trotz aller Tauglichkeit nicht zum Heeresdienst herangezogen, weil der Staat nicht alle Diensttauglichen einstellen kann. Da muß man doch mit Eheberg[22]) fragen: Wie kann man in diesem Falle die Wehrsteuer als einen Ersatz der Dienstleistung auffassen, wo gar keine Dienstleistung gefordert wird? Die Militärpflicht und die Steuerpflicht sind zwei ganz verschiedene, parallel laufende Verpflichtungen gegenüber dem Staate. Alle tauglichen Männer haben ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Verhältnisse die Pflicht des Militärdienstes. Daneben haben alle Personen nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu dem Staatsbedarf Abgaben zu leisten. Es hätte wohl Berechtigung, diejenigen, welche ihrer Militärpflicht Genüge leisten, in gewissem Umfange von der Steuer zu befreien oder ihnen eine Entschädigung zu geben, woran unsere Finanzminister aber nicht denken. Aber unberechtigt ist es, nur die Männer, die nicht dienen, mit einer besonderen Abgabe zu belasten. Außerdem ergeben sich große Schwierigkeiten bei der Festsetzung und Veranlagung der Wehrsteuer. Wie hoch soll die Steuer sein? Wer soll befreit sein? Wie soll sie erhoben werden? Sollen die vom Militärdienst befreiten allein oder auch ihre Eltern steuerpflichtig sein? Das sind alles Fragen, die nicht leicht befriedigend zu lösen sind.

---

[22]) Handwörterbuch der Staatsw. Bd. VII, Artikel Wehrsteuer, S. 718.

[22]) Die Wehrsteuer besteht heutzutage in der Schweiz („Militärpflichtersatz"), in Österreich („Militärtaxe") und in Frankreich. Früher bestand sie in Württemberg (Gesetz vom 10. März 1868) und Bayern (Gesetz vom 29. April 1868). Der Deutsche Reichstag hat sich mit ihrer Einführung im Jahre 1881 beschäftigt. Der Regierungsentwurf sah eine Kopfsteuer von 4 Mark und eine nach dem Einkommen abgestufte Zuschlagsteuer (1000 Mark Einkommen = 10 Mark, 6000 Mark Einkommen = 148 Mark, 7000 Mark Einkommen = 210 Mark usw.) vor. Den Ertrag schätzte man auf etwa 20 Millionen. Das Parlament lehnte den Entwurf aber ab. Es scheint aber, daß die Reichsregierung momentan wieder an die Einführung der Wehrsteuer denkt.

Dritter Abschnitt.

§ 10. Sonstige öffentliche Einnahme (mit Ausnahme des Kredits), besonders die Matrikularbeiträge.

Neben den Erwerbseinkünften und staatswirtschaftlichen Einnahmen gibt es noch eine Reihe von Einnahmen, die unter sich recht verschiedener Art sind.

Daher zählen die Einnahmen aus Strafen, Schenkungen und Erbschaften, Subventionen seitens übergeordneter Gemeinwesen und Beiträge der Gemeinwesen zu dem aus ihnen gebildeten Verbande der Gemeinwesen, was man Matrikularbeiträge nennt. So haben die deutschen Staaten an das Reich, wenn dessen ordentliche Ausgaben durch die meist indirekten Abgaben nicht Deckung finden, den nötigen Zuschuß zu geben und zwar wird die betreffende Summe pro Kopf der Bevölkerung berechnet.

Diese Matrikularbeiträge sind ein Stein des Anstoßes für jeden Finanzminister der Bundesstaaten. Einmal empfindet man es als eine ungleiche Belastung der Einzelstaaten, daß die Matrikularbeiträge pro Kopf der Bevölkerung berechnet werden. Das ist aber nicht die Hauptsache. Wahrscheinlich würde auch gar kein wesentlicher Unterschied in der Höhe der einzelstaatlichen Beiträge sich einstellen, wenn man sie nach einem anderen Modus, etwa nach der Leistungsfähigkeit, wie sie in der Gesamteinnahme an direkten Steuern der Staaten zum Ausdruck kommt, berechnen würde. Sodann spricht gegen die Matrikularbeiträge — und das ist die Hauptsache —, daß sie eine bedenkliche Unsicherheit in das staatliche Budget bringen, da ihre Höhe eine mitunter sehr schwankende ist. Es gab Zeiten, wo die Bundesstaaten infolge hoher Zolleinnahmen vom Reich noch beträchtliche Summen erhielten; diese Zeiten sind aber vorbei. Jetzt müssen die Bundesstaaten erhebliche Zuschüsse, deren Höhe die Einzelstaaten aber bei der Aufstellung ihrer Budgets nicht kennen, leisten. Für das Rechnungsjahr 1908 sind in dem Reichshaushaltsetat nicht weniger als 320 Millionen Mark Matrikularbeiträge eingestellt. Um die Last zu verringern, sucht man nach neuen Steuern. Bekanntlich ist regierungsseitig deshalb die Tabakbanderolesteuer und das Spiritusmonopol vorgeschlagen worden. Über die Aussichten der Vorlage kann noch nichts gesagt werden, da der „Block" in der Steuerfrage nicht einig ist. Die einen wollen keine weiteren indirekten Abgaben, die anderen

keine direkten Reichssteuern. Jedenfalls verlangt die Gesundung der Reichsfinanzen und die gute Ordnung der staatlichen Finanzen, daß dem Reiche neue und zwar recht einträgliche Steuerquellen erschlossen werden, seien es direkte oder indirekte. Mit den Luxussteuern und ähnlichen Steuern, die nicht den Massenkonsum treffen, ist es nicht getan. Sie ergeben zu kleine Summen. Da die unteren Volksklassen aber schon mehr als recht ist belastet sind, so sollte man direkte Abgaben wählen, sei es Einkommens- oder Vermögenssteuer, *die aber erst bei größeren Einkommen und Vermögen einzusetzen hätte*. Schwierig ist die Sache freilich, da damit vom Reiche auch das Gebiet erfaßt würde, das bisher den Einzelstaaten zur Besteuerung vorbehalten war, wie dem Reiche anderseits fast alle indirekten Abgaben vorbehalten waren. Aber diese Steuern wären doch gerechter als der weitere Ausbau der Erbschaftssteuer, vor allem deren Ausdehnung auf Kinder. Es ist nicht einzusehen, warum diejenigen, die eine Erbschaft machen, mehr zu den öffentlichen Lasten beitragen sollen, als die tun, welche das gleiche Vermögen schon besitzen. Wenn jemand z. B. 100 000 Mark besitzt, ist er mindestens gerade so leistungsfähig als derjenige, der jetzt 100 000 Mark erbt. Daneben sollte man die bestehende indirekte Besteuerung verbessern, ohne die Belastung des Volkes zu vermehren.[22]) (Besteuerung des Kartoffelzuckers. Reform der Branntweinsteuer.)

Vierter Abschnitt.

Das öffentliche Schuldenwesen.

§ 11. Allgemeines.

Die moderne Wirtschaftsweise wird nicht mit Unrecht Kreditwirtschaft genannt. Die größten und rentabelsten Unternehmungen wirtschaften großenteils mit fremdem Kapital. Es ist dies durchaus kein ungesunder Zustand, wenn in solider Weise vom Kredit Gebrauch gemacht wird; im Gegenteil, unser wirtschaftlicher Aufschwung der modernen Zeit ist geradezu ein Kind des Kredites.

Wie die private Wirtschaft, so kommt auch die Wirtschaft der öffentlichen Korporationen nicht ohne Zuhilfenahme des Kredites aus. Zu allen Zeiten hat die öffentliche Gesellschaft von dem Kredite Gebrauch gemacht; aber heute nimmt der öffentliche Kredit naturgemäß eine Ausdehnung an, wie man sie früher nicht gekannt hat. Der Kredit kann der öffentlichen Wirtschaft zum Nutzen und zum Nachteil gereichen, wie das in der Privatwirtschaft auch der Fall ist. Es kommt also darauf an, wie von ihm Gebrauch gemacht wird.

Nun, welche Grundsätze sollen im öffentlichen Kreditwesen Geltung haben? Man muß als ersten Grundsatz den bezeichnen, daß *für ordentliche Ausgaben kein Kredit* beansprucht werden darf, es müßte denn sein, daß es unter den gegebenen Verhält-

---

[22]) Siehe Müller, Die Einnahmequellen des Deutschen Reiches. München-Gladbach. 1907. S. 18, 22, 66.

nissen untunlich wäre, für die ordentlichen Ausgaben ordentliche Einnahmen, wie Steuern usw. zu beschaffen. Der Kredit soll für außerordentliche Ausgaben in Anspruch genommen werden, da es gegen das Gesamtwohl wäre, z. B. die Ausgaben für einen großen Eisenbahnbau durch Zwangsbeiträge der Gesellschaftsmitglieder in bar decken zu wollen. Aber auch der Kredit für außerordentliche Ausgaben hat seine Grenzen. Eine Überspannung des öffentlichen Kredits führt schließlich zum Bankrott der öffentlichen Wirtschaft und zum Ruin der Volkswirtschaft oder vieler privater Wirtschaften. Damit dies nicht eintritt, ist Fürsorge für Tilgung der öffentlichen Schuld zu tragen. Es muß als Grundsatz gelten: Jede Generation soll nicht mehr Schulden aufnehmen, als sie wieder tilgen kann und jede Generation muß ihre Schulden auch tilgen. Es ist zwar richtig, daß zu den Ausgaben, die von der Gegenwart auch im Interesse der Zukunft gemacht werden, die Zukunft mit heranzuziehen ist; aber man kann die Zukunft auch nicht zu viel belasten, da auch sie wieder außerordentliche und wahrscheinlich größere Bedürfnisse als unsere Zeit zu befriedigen hat. Ohne Tilgung der öffentlichen Schuld durch jede Generation wird die Zinslast der Zukunft schließlich eine unerträgliche und das Ganze schädigende.

Man könnte versucht sein, als Grundsatz noch aufzustellen: Der Kredit darf nur für produktive außerordentliche Ausgaben in Anspruch genommen werden. Dies ist aber unrichtig, weil unmöglich. Freilich ist es wünschenswert, daß der öffentliche Kredit möglichst für solche Anlagen benutzt wird, die beständig an Geld wieder einbringen, was man in sie hineingesteckt hat, wie z. B. der Bau von Eisenbahnen, die Errichtung und der Betrieb eines Elektrizitätswerkes, bei welchen die Schuldentilgung keine Schwierigkeiten macht. Aber auch für unproduktive Anlagen ist der Kredit nicht unberechtigt, falls das Bedürfnis vorhanden ist. Es kann doch z. B. der Ausbau einer Kriegsflotte mit ihren immensen Kosten nur mit Zuhilfenahme des Kredits vollzogen werden.

Die Formen der öffentlichen Schuld sind teilweise denen der privaten Schuld gleich, teilweise von ihnen verschieden und nur der öffentlichen Gesellschaft, dem Staat, eigentümlich.

Die Formen, in denen die private Wirtschaft Schulden hat, sind bekanntlich unbezahlte Forderungen für Waren, Löhne usw., Wechsel, Anleihen bei Banken und Privaten und, falls die großen Erwerbsgesellschaften in Betracht kommen, Pfandbriefe und ähnliche Wertpapiere. Außer diesen Formen stehen dem Staat zwei ihm eigentümliche Formen des Kredites zur Verfügung, nämlich das Papiergeld und die Rentenschuld. Aber diese verschiedenen Formen der öffentlichen Schuld kann man in die zwei Klassen einteilen: 1. Schwebende Schuld, 2. konsolidierte oder fundierte Schuld. Gehen wir auf die einzelnen Arten, soweit es für unseren Zweck nötig erscheint, ein.

§ 12. Die schwebende Schuld.

Unter schwebender Schuld versteht man Schulden der öffentlichen Korporationen, „welche zur Einlösung fälliger Zahlungsverpflichtungen, für welche zur Zeit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, mit oder ohne Kündigung dienen und die jederzeit oder nach vorausbestimmtem kurzen Zeitraume rückzahlbar sind." (Eheberg S. 443/4.) Da die Termine der Geldausgänge und der Geldeingänge selten zusammentreffen, so bleibt dem öffentlichen Haushalt nichts anderes übrig, falls man nicht unter großem Zinsverlust große Kassenbestände halten will, die Unebenheiten zwischen den regelmäßigen Ausgaben und Einnahmen auszugleichen, den Kredit in Anspruch zu nehmen, der aber hier nichts anderes ist, als eine Antizipation (Vorausgabe) der sicher zu erwartenden Einkünfte. Wie die private Wirtschaft benutzt hier die öffentliche Korporation den Wechsel oder leiht bei Bankinstituten. Die typische Form aber der staatlichen Anleihe derart sind die sogenannten Schatzanweisungen oder Schatzscheine und das Papiergeld.

a) Die Schatzanweisungen. Schatzanweisungen sind verzinsliche Anweisungen auf die Staatskasse; dieselben lauten auf den Inhaber oder auf eine bestimmte Person, laufen regelmäßig nur einige Monate, ausnahmsweise auch länger um und kommen nur für große Beträge in Betracht. Der Zins wird in der Weise bezahlt, daß die Schatzscheine gleich beim Verkauf diskontiert werden, d. h. die Staatskasse erhält vom Käufer oder Staatsgläubiger die Summe, auf welche die Anweisung lautet abzüglich des auf dem Geldmarkte geltenden Zinses (z. B. für eine 3 Monate laufende Schatzanweisung von 1000 Mark 1000 Mark — 4 % (10 Mark) = 990 Mark); oder die Schatzscheine tragen einen festen Zins, der bei der Einlösung des Scheines mitbezahlt wird oder bei länger laufenden Anweisungen mittels halbjährlicher Coupons entrichtet wird.

Selbstverständlich verlangt die gesunde Finanzordnung, daß die Ausgabe der Schatzanweisung gesetzlich geregelt ist, da sonst die Gefahr nahe liegt, daß sie eine zu große Ausdehnung annehmen und die Finanzen in Unordnung bringen. Ist aber ihre Ausgabe nach finanzwissenschaftlichen Grundsätzen gesetzlich geregelt, bilden sie eine wertvolle Aushilfe bei augenblicklicher Geldnot des Staates.

Das Deutsche Reich gibt Schatzanweisungen zu 1000, 10 000, 50 000 und 100 000 Mk. aus. Erst im April 1907 hat das Deutsche Reich 4prozentige Schatzanweisungen in der Gesamthöhe von 200 Millionen Mk. ausgegeben, deren Rückzahlung erst 1912 erfolgt. Gleichzeitig hat Preußen die gleiche Summe durch Schatzscheine geliehen. In Bayern ist die zulässige Summe der Schatzanweisungen auf 35 Millionen Mk. fixiert.

b) Das Papiergeld. Wenn man das Papiergeld zur schwebenden Schuld zählt, so kann man nur das uneigentliche Papiergeld im Auge haben, nämlich jene papierenen vom Staate ausgegebenen Wertzeichen, die wie Bargeld zirkulieren, aber keinen Zwangskurs haben und jederzeit beim Staate oder von ihm be-

nannten Banken einlösbar sind. Solches uneigentliche Papiergeld sind z. B. die deutschen „Reichskassenscheine", die bekanntlich in Stücken zu 5 Mark, 10 Mark, 20 Mark und 50 Mark ausgegeben sind. Sie haben keinen Zwangskurs; d. h. niemand ist verpflichtet, sie an Zahlungsstatt anzunehmen; jederzeit kann man sie bei der Reichsbank gegen Bar einlösen. Sie zirkulieren aber tatsächlich wie Bargeld und sind noch beliebter als die Goldmünzen. Die solide Lage des Reiches allein genügt den Empfängern der Reichskassenscheine als Pfand der Staatsschuld. Eine besondere Deckung hat das Reich für sie nicht. So genießt der Staat im Gegensatz zu den Schatzscheinen bei dem uneigentlichen Papiergeld den Vorzug eines unverzinslichen Darlehens. Dieses Papiergeld kann für die Finanzwirtschaft des Staates seine großen Vorteile, aber auch seine großen Nachteile bringen. Es kommt alles auf die Art seiner Verwendung an. Der Staat muß das richtige Maß der Notenausgabe innehalten, weshalb auch hier eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Zirkuliert zu viel Papiergeld im Volke, so kann das Bargeld ins Ausland wandern, die Einlösbarkeit des Papiergeldes unmöglich werden und der Wert desselben unter seinen Nennwert im Privatverkehr sinken zum großen Schaden der Volkswirtschaft, schließlich bleibt keine andere Möglichkeit, als den Zwangskurs und Uneinlösbarkeit der Noten, d. h. die Papierwährung mit all ihren Schattenseiten einzuführen.

Der Betrag der deutschen Reichskassenscheine ist gesetzlich auf 120 Mill. fixiert. Diese Summe erscheint manchen Nationalökonomen nicht unbedenklich.[24])

Das eigentliche Papiergeld, d. h. papierene, vom Staate ausgegebene Wertzeichen mit Zwangskurs und Uneinlösbarkeit, ist das Symptom kritischer Zustände im Finanzwesen eines Staates. Das eigentliche Papiergeld ist ein unverzinsliches Zwangsanlehen des Staates bei seinen Untertanen, zu dem die Staatsverwaltung nur im äußersten Notfalle greifen wird. Denn die schlimmen Folgen der Papierwirtschaft sind für den Staat selbst und besonders auch für die Volkswirtschaft unberechenbar. Da das Papiergeld im angeführten Sinne in der Regel keinen festen Kurs hat und je nach der Lage des Staates im Werte sinkt, ist das wirtschaftliche Leben in seiner Entwicklung gehemmt, der Staat selbst aber büßt seinen Kredit ein und muß teurere Zinsen zahlen und seine übrigen Staatspapiere sinken im Kurse. Das eigentliche Papiergeld zählt seinem Charakter gemäß nicht zur schwebenden Schuld. Es kann aus den oben angeführten Gründen überhaupt keine reguläre Schuldform des Staates sein; nur im äußersten Notfalle kann von ihm Gebrauch gemacht werden, und sobald als möglich muß der Staat bemüht sein, aus der Papierwirtschaft herauszukommen.

Momentan haben noch unter den europäischen Staaten eigentliches Papiergeld Österreich und Rußland.

---

[24]) Siehe Wagner, Öffentlicher Kredit, in Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Bd. Finanzwissenschaft. S. 837.

Von dem Papiergeld, dem eigentlichen und uneigentlichen, muß man die von privaten Banken ausgegebenen Noten unterscheiden. Die Banknoten, auch die Reichsbanknoten, sind kein Papiergeld, obwohl sie wie dieses im Verkehr zirkulieren. Sie sind Schulden der Banken, die im Gegensatz zu staatlichen Noten, nach gesetzlicher Vorschrift eine Deckung in Bar oder sicheren Wertpapieren für ihre Notenausgabe haben müssen, so daß die Banknoten keineswegs vollständig unverzinsliche Darlehen an die Bank sind. Nur ein beschränkter Teil der Banknoten bedarf keiner Deckung.

§ 13. Die fundierte Schuld.

Wenn man vom öffentlichen Schuldenwesen redet, so denkt man gewöhnlich nur an die fundierte Schuld. Sie ist die öffentliche Schuld kath exochen. Während die schwebende Schuld zur Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel dient, ist die fundierte Schuld zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse bestimmt. Während die schwebende Schuld, wie ihr Name schon besagt, ständig schwankt, ist die fundierte Schuld stets eine feste Größe. Während die schwebende Schuld kurzfristig ist, ist die fundierte Schuld langfristig. Im Gegensatz zu den ähnlichen Schuldformen der Privaten (z. B. Pfandbriefe der Rh. Hypothekenbank) hat die öffentliche fundierte Schuld keine Deckung. Es kam früher allerdings regelmäßig vor, daß Staats- oder Hofgüter als Schuldpfand erklärt wurden, und es kommt auch bei unsolider Lage eines Staates heute noch vor; in der Regel aber wird für öffentliche Schulden von Staat und Gemeinde kein Pfand mehr gegeben. Die einzige Garantie ist die solide Lage der öffentlichen Gesellschaft. Die fundierte Schuld ist nicht, wie der Name andeutet, Real-, sondern Personalkredit. Der Name fundierte Schuld ist historisch zu erklären; er ist geblieben, obwohl die Fundation des Kredites auf öffentliche Güter oder Einnahmen weggefallen ist. Die konsolidierte Schuld ist aber im Gegensatz zur schwebenden Schuld in den Finanzplan aufgenommen und definitiv geregelt und kann deshalb eine verhältnismäßig große Ausdehnung haben, ohne Gefahr für die öffentlichen Finanzen mit sich zu führen. Jedenfalls wäre der hohe Schuldenstand, wie ihn die modernen Staaten samt und sonders erreicht haben, in keiner der anderen Anleihearten ohne Gefahr zu ertragen.[25]) Das ist leicht einzusehen, wenn man bedenkt, daß die Zahlungsverpflichtungen der öffentlichen Gesellschaft bei der schwebenden Schuld nicht bloß von immer wechselndem Umfange, sondern auch teilweise von ganz unsicheren Terminen sind, während bei der fundierten Schuld das Gegenteil der Fall ist.

Die Form der konsolidierten Schuld kann eine doppelte sein, nämlich Tilgungs- oder Rentenschuld. Im ersteren Falle verpflichtet sich der Staat oder die anderen öffentlichen Korporationen den Gläubigern gegenüber zur Rückzahlung der verzinslichen Schuld an bestimmten Terminen; im letzteren Falle aber verpflichtet sich der

[25]) Eheberg, a. a. O., S. 450.

Staat nicht zur Rückzahlung der Schuld selbst, sondern zur Zahlung des Zinses, einer jährlichen Rente. Von Eheberg wird die Rentenschuld als diejenige Staatsschuldform bezeichnet, welche der modernen Volks- und Finanzwirtschaft am besten entspricht.[20]) In beiden Fällen steht dem Gläubiger keine Kündigung zu; wohl aber wahrt sich das öffentliche Gemeinwesen das Recht der Kündigung, wenn auch nicht der unbeschränkten Kündigung, und zwar auch bezüglich der Rentenschuld und muß es so tun gemäß unserer grundsätzlichen Forderung, daß jede Generation ihre Schulden tilgt. Beide Schuldformen können wieder verschieden ausgestaltet sein.

Die Tilgungsschuld kann Lotterie- oder Prämienanlehen, Annuität oder Zeitrente und Anlehen mit bestimmtem Zinsfuß und bestimmten Rückzahlungsfristen sein. Die letztere Form ist die bei uns übliche und kann als bekannt vorausgesetzt werden. Sie ist auch die geeignetste unter diesen drei Arten. Bei der zweiten Form wird jährlich neben dem Zins noch eine Quote für Amortisation (Heimzahlung der Schuld) bezahlt, die natürlich je nach der bestimmten Tilgungsquote (z. B. 30, 50, 90 Jahre oder auf Lebenszeit) wechselt. Solche staatliche Annuitäten kommen heute namentlich noch in England vor. Bei der ersten Form wird ein Zins gar nicht oder nur in geringem Umfange bezahlt, das Kapital wird al pari (zum Nennwert des Papieres) an bestimmten Terminen zurückbezahlt und zwar so, daß die rückzahlbaren Papiere ausgelost und auf die ausgelosten Papiere aus den ersparten Zinsen gebildete Prämien verteilt werden.

Die Rentenschuld ist bald Briefschuld, bald Buchschuld, je nachdem der Gläubiger einen Schuldbrief erhält oder sein Darlehen im Staatsschuldbuch eingetragen wird. Die Briefschuld lautet bald auf die geliehene Kapitalsumme, bald nur auf die Rente.

Wie die Erfahrung lehrt, fällt es gar nicht schwer, daß das öffentliche Gemeinwesen auf die genannte Art und Weise den nötigen Kredit findet. Selbst die Rentenschuld ist eine beliebte Form der Kapitalanlage. Man hat eben bei der konsolidierten Schuld vor allem eine solide Anlage und der Mangel der Kündbarkeit des Gläubigers wird durch die leichte Verkaufsmöglichkeit des öffentlichen Schuldbriefes ersetzt.

Die Schuldbriefe der öffentlichen Gemeinwesen, die Staatspapiere insbesondere, haben eine typische Form. Sie sind entweder Namenspapiere, die auf einen bestimmten Namen lauten und demgemäß unter gewissen Umständlichkeiten übertragbar sind, oder sie sind, und das ist die Regel, Inhaberpapiere, die jedem beliebigen Inhaber das im Schuldbrief festgelegte Recht an den öffentlichen Schuldner geben, also sehr leicht verkäuflich sind.

Die Staatspapiere werden durch das öffentliche Gemeinwesen selbst oder vermittels der Bankinstitute im In- oder Ausland „an den Mann gebracht“. Was das Bessere ist, ob die Anleihe im In-

---

[20]) A. a. O., S. 452.

oder Ausland gemacht wird, kommt ganz auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes an.

Die konsolidierte Schuld des Deutschen Reiches belief sich 1906/07 auf 3 383 500 000 Mk. (pro Kopf der Bevölkerung 55,80 Mk.); außerdem hatten die Bundesstaaten zusammen noch 12 452 1000 Mk. konsolidierte Schuld, also 15 835 6000 Mk. Von diesen sind allerdings 680,3 Mill. Mk. (im Reiche 208,9 Mill. Mk.) für die rentablen Eisenbahnunternehmungen ausgegeben. Das Reich allein brauchte für die Verzinsung dieser Schuld 1906/07 110 221 000 Mk. (pro Kopf der Bevölkerung 1,81 Mk.). Unter den Bundesstaaten hat relativ die niedrigste Belastung Elsaß-Lothringen (0,62 Mk. Zins pro Kopf der Bevölkerung), dann folgt Sachsen (6,44 Mk.), Preußen (6,78 Mk.), Baden (nur Eisenbahnschuld), Württemberg, Bayern (8,31 bezw. 8,40 bezw. 8,74 Mk.), und Hessen (10,12 Mk.).

Andere Länder stehen uns in der Schuld nicht nach. Frankreich hatte 1904 eine fundierte Schuld von 29 301,22 Mill. Frcs., Großbritannien und Irland 1906 667,51 Mill. Lstr. = 13 350,20 Mill. Mark.

Da die Staatsschuld erheblich groß ist und noch größer zu werden droht, mußte vor allem auch an eine Tilgung gedacht werden und zwar in einem schnelleren Tempo, als das durch den Vertrag zwischen Staat und Gläubiger vorgesehen ist. Das sollte das Minimum sein. Der Weg zu einem schnelleren Tempo in der Schuldentilgung ist — falls Geld vorhanden ist — ein höchst einfacher, nämlich Aufkauf der Schuldbriefe an der Börse zum Tageskurse.

Bisher gab es im Deutschen Reiche keine Schuldentilgung. Die leges Lieber und Frankenstein dienten bloß zur Kürzung der neuen Anleihebeträge, was durch den Abzug gewisser Summen an den aus den Zolleinnahmen stammenden Überweisungen des Reiches an die Einzelstaaten erreicht wurde. Erst durch das sogenannte Mantelgesetz vom 3. Juni 1906 wurde der Anfang einer eigentlichen Schuldentilgung versucht, indem künftig in den ordentlichen Etat eine Tilgungssumme von ⅗ Prozent der jeweiligen Schuld einzustellen ist. (Der Betrag macht jetzt 21 Millionen Mark.)

Viertes Kapitel.

Die Ordnung des Einnahme- und Ausgabewesens.

§ 14.

1. Bei dem Umfange, den die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Gemeinwesen heutzutage einnehmen, ist es eine selbstverständliche Forderung, daß für eine Wirtschaftsperiode ein Wirtschaftsplan im voraus aufgestellt wird, durch welchen die Ausgaben und Einnahmen festzustellen und das Gleichgewicht zwischen ihnen herzustellen ist. Auf Grund dieses Planes ist der Voranschlag zu machen, den man gewöhnlich Etat oder Budget heißt. Derselbe bedarf der Genehmigung durch die gewalthabende Autorität, in konstitutionellen Staaten also des Monarchen und der Volksvertretung (Finanzgesetz).

Wenn auch in der äußeren Form des Etats manche Verschiedenheiten vorkommen, so hat sich doch, man kann sagen ein gewisses Schema eingebürgert. Gewöhnlich werden in einem „Haupt-

finanzetat“ alle Ausgaben und Einnahmen zusammengestellt und daneben „Einzeletats“ für die einzelnen Verwaltungszweige zur Erläuterung beigegeben. (So im Deutschen Reiche.) Bisweilen laufen parallel mit dem Hauptfinanzetat noch Spezialetats für solche Verwaltungszweige, welche aus der allgemeinen Verwaltung ausgeschieden sind. (So z. B. in Baden.)

Der Etat gliedert sich in den ordentlichen Etat und den außerordentlichen Etat. Im ersteren haben die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen ihren Platz, im letzteren die nicht regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen, mindestens sollte es so sein.

In beiden Etatsabteilungen werden zuerst die Ausgaben und erst nachher die Einnahmen festgestellt, wie es bei der öffentlichen Wirtschaft sachgemäß ist. Das Budget kann entweder Brutto- oder Nettobudget sein, je nachdem man die Ausgaben und Einnahmen so wie sie nach der Schätzung in Wirklichkeit erfolgen, in den Etat aufnimmt, oder indem man von vornherein die Verwaltungskosten abzieht. Das Brutto-Budget ist dem Netto-Budget vorzuziehen, da man durch es am besten ein Urteil über die gesamte Finanzgebarung gewinnen kann. Tatsächlich hat es auch in der Praxis den Vorzug.

Der Etat kann für ein Jahr oder für mehrere Jahre zugleich aufgestellt werden (einjährige oder mehrjährige Wirtschaftsperiode). Die größeren Staaten haben heute einjährige Budgetperioden (Deutsches Reich, Preußen), während die kleineren Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Hessen) noch zweijährige Budgetperioden haben.

2. Nun noch einige Bemerkungen über das Budgetrecht. Man versteht darunter die Gesamtheit der Rechtsätze, welche sich im Verfassungsstaate auf die Art und Weise des Zustandekommens des Finanzgesetzes, die Bedingungen der Erhebung von Steuern und anderen Auflagen, die Kontrolle der dem Finanzgesetz gemäß zu führenden Verwaltung beziehen, kurz, die verfassungsmäßigen Bedingungen und Schranken der Finanzverwaltung oder die Gesamtheit der Rechte der Volksvertretung in bezug auf die staatliche Finanzverwaltung.[27])

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß dieses Recht von der größten Bedeutung ist. Es bildet nicht nur den Mittelpunkt der parlamentarischen Befugnisse, sondern auch die einzige Garantie für gesunde Finanzverwaltung.

Das Budgetrecht des Deutschen Reiches ist namentlich in den Artikeln 69 ff. der Verfassung des Deutschen Reiches geregelt. „Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres . . . durch ein Gesetz festgestellt.“ (Art. 69.) „Die gemeinschaftlichen

---

[27]) Vgl. Jellinek in Handwörterbuch der Staatsw. Bd. II, Art. Budgetrecht, S. 1164.

Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden." (Art. 71 Abs. 1.) „Über die Verwendung aller Einnahmen des Reiches ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen." (Art. 72.)

Bestimmungen über Rechtsfolgen für den Reichskanzler bei Verweigerung der Entlastung fehlen. Diese Lücke auszufüllen, erstrebten die Anträge auf Ausbau der Reichskanzler-(Minister-)Verantwortlichkeit und auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich (Komptabilitätsgesetz), die bis jetzt leider keine Annahme gefunden haben.[28])

Als Beispiel eines Etats geben wir zum Schlusse einen Auszug aus dem „Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908".

A. Ordentlicher Etat.

Ausgaben.

a) Fortdauernde Ausgaben.

I.	Bundesrat	—	Mk.
II.	Reichstag	2 044 430	„
III.	Reichskanzler u. Reichskanzlei	306 360	„
IV.	Auswärtiges Amt . . .	17 569 032	„
V.	Reichsamt des Innern . .	77 278 617	„
VI.	Verwaltung des Reichsheeres	670 090 339	„
VIa.	Reichsmilitärgericht . . .	578 501	„
VII.	Verwaltung der Kaiserl. Marine	133 801 074	„
VIII.	Reichsjustizverwaltung . .	2 463 930	„
IX.	Reichsschatzamt	308 483 350	„
IXa.	Reichskolonialamt . . .	1 899 147	„
X.	Reichseisenbahnamt . . .	434 300	„
XI.	Reichsschuld	146 467 024	„
XII.	Rechnungshof	1 072 746	„
XIII.	Allg. Pensionsfonds . .	106 935 550	„
XIV.	Reichsinvalidenfonds . .	36 039 449	„
XV.	Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung .	544 108 341	„
XVI.	Reichsdruckerei	7 434 565	„
XVII.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	95 148 000	„
		Summa 2 152 154 755	Mk.

b) Einmalige Ausgaben.

I.	Reichstag	—	Mk.
II.	Auswärtiges Amt . . .	360 950	„
III.	Reichsamt des Innern .	6 024 000	„
		Zu übertragen 6 384 950	Mk.

[28]) Näheres siehe Dr. Adolf Ott, Das Budgetrecht des Deutschen Reichstages. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren) Hamm i. W. 1902.

Digitized by Google

	Übertrag	6 384 950	Mk.
IV.	Reichs-Post und Telegraphenverwaltung	16 295 488	„
IVa.	Reichsdruckerei	87 084	„
V.	Verwaltung des Reichsheeres	127 265 626	„
Va.	Reichsmilitärgericht	1 430 000	„
VI.	Verwaltung der Kaiserl. Marine	125 989 100	„
VII.	Reichs-Justizverwaltung	35 000	„
VIII.	Reichsschatzamt	2 082 500	„
IX.	Reichskolonialamt	45 768 783	„
X.	Reichsschuld	505 000	„
XI.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	6 832 870	„
	Summa der einmaligen Ausgaben	332 676 401	Mk.
	Summa der fortdauernden Ausgaben	2 152 154 755	„
	Summa des ordentlichen Etats	2 484 831 156	Mk.

Einnahmen.

I.	Zölle, Steuern, Gebühren:		
	1. Zölle	666 974 000	Mk.
	2. Tabaksteuer	12 292 000	„
	3. Zigarettensteuer	14 341 000	„
	4. Zuckersteuer	141 436 000	„
	5. Salzsteuer	57 194 000	„
	6. Branntweinsteuer	116 797 300	„
	7. Schaumweinsteuer	5 457 700	„
	8. Brausteuer	55 266 000	„
	9. Spielkartensteuer	1 757 470	„
	10. Wechselstempelsteuer	16 000 000	„
	11. Reichsstempelabgaben		
	I. Überweisungssteuern (Lotterien, Wertpapiere)	80 939 000	„
	II. Reichseigene Steuern		
	von Frachturkunden	15 680 000	„
	von Personenfahrten	23 520 000	„
	von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	1 960 000	„
	von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	5 880 000	„
	12. Erbschaftssteuer	42 000 000	„
	13. Statistische Gebühr	1 432 300	„
II.	Abfindungen (Averse) für Zölle und Steuern von einzelnen Bundesstaaten	100 910	„
III.	Reichspost- und Telegraphenverwaltung	644 106 700	„
IV.	Reichsdruckerei	10 929 800	„
V.	Reichseisenbahnverwaltung	125 532 000	„
VI.	Bankwesen (Anteil am Gewinn der Reichsbank)	22 615 000	„
	Zu übertragen	2 062 211 180	Mk.

Digitized by Google

	Übertrag	2 062 211 180 Mk.
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen . .	42 652 199 „
VIII.	Reichsinvalidenfonds	36 852 642 „
IX.	Überschüsse aus früheren Jahren . . .	539 300 „
X.	Zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gleichsamen Einnahmen . . .	23 578 024 „
XI.	Matrikularbeiträge	318 997 811 „
	Summa der Einnahmen des ordentlichen Etats	2 484 831 156 Mk.
	Ausgaben des ordentlichen Etats	2 484 831 156 „

B. Außerordentlicher Etat.

Ausgaben.

I.	Auswärtiges Amt	— Mk.
II.	Reichsamt des Innern	24 000 000 „
III.	Verwaltung des Reichsheeres	56 624 300 „
IV.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine. . .	90 135 150 „
V.	Reichskolonialamt	8 200 000 „
VI.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	60 000 000 „
VII.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	19 736 500 „
VIII.	Expedition nach Ostasien	6 531 295 „
	Summa	265 227 245 Mk.

Einnahmen.

I.	Rückzahlung und Tilgungsraten aus der Verwendung des Fonds zur Förderung der Herstellung geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter und Beamte .	217 000 Mk.
II.	Erlöse aus dem Verkaufe von Festungsgrundstücken und -Baulichkeiten . . .	3 271 286 „
III.	Expedition nach Ostasien	642 197 „
IV.	Rückerstattungen auf die aus dem Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse . . .	51 761 „
V.	Von dem Schutzgebiet Togo zur Tilgung des Reichsdarlehens 4. Rate	168 000 „
VI.	Tilgungsrate der Verwaltung der Reichseisenbahnen	370 910 „
VII.	Aus der Anleihe	260 506 091 „
	Summa der Einnahmen des außerordentl. Etats	265 227 245 Mk.
	Ausgaben des außerordentlichen Etats	265 227 245 „

Abschluß.

	Summa der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Etats	2 750 058 401 Mk.
	Summa der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Etats	2 750 058 401 „

Digitized by Google

Aus der sozialen Welt.

Die Gewerbe-Förderungs-Anstalt für die Rheinprovinz in Köln.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, dem Anfange der Maschinenherrschaft, kannte das Gewerbe im engeren Sinne, d. h. die Verarbeitung und Bearbeitung von Rohstoffen zu gebrauchsfähigen Sachen, nur kleinere und mittlere Betriebe, da die Großbetriebe der Land- und Forstwirtschaft nicht als Gewerbe galten und auch heute nur als solche gelten, soweit Nebenbetriebe gewerblicher Art (Brauereien und Brennereien, Papiermühlen, Holzschleifereien usw.) mit ihnen verbunden sind. In den Staaten des Altertums herrschte durchweg Gewerbefreiheit, während sich in Deutschland im Mittelalter gleichzeitig mit der Gründung und dem Aufblühen der Städte das Zunftwesen mit seinen vielen Beschränkungen entwickelte.

In Österreich und Süddeutschland wurde man schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf den Niedergang des Handwerks aufmerksam; Österreich half durch Gesetze und Gewerbe-Förderungs-Anstalten, in denen den Handwerkern eine gründliche Ausbildung, sowie die Bekanntschaft mit den Maschinen und Erfindungen der Neuzeit vermittelt wurde; Bayern errichtete in Nürnberg sein Gewerbe-Museum, Württemberg, Baden und Hessen folgten mit änlichen Einrichtungen und förderten das Handwerk, soweit sie im Rahmen der Gewerbefreiheit und der Landesgesetzgebung das konnten. Nur Norddeutschland mit Preußen an der Spitze blieb rückständig, bis die westlichen Provinzen sich rührten und die Sache in Schwung brachten.

Köln, das als freie Reichsstadt unter der Herrschaft der Zünfte groß und mächtig geworden war, trat zuerst durch den Gewerbeverein auf den Plan. Angeregt war der Vorstand zu seinem Vorgehen auf der Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine in Nürnberg 1897, auf welcher die Errichtung von Zentralstellen für die Gewerbe mit ihren vielseitigen belehrenden Aufgaben als eine notwendige Ergänzung des allerorts kräftig aufblühenden Unterrichts bezeichnet wurde. Der vom Vorstande vollständig ausgearbeitete und nach längeren Vorberatungen von einer freien Kommission Kölner Bürger am 4. März 1899 genehmigte Plan bezweckte „eine ständige Ausstellung von im Kleingewerbe verwendbaren Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen und Werkzeugen, verbunden mit Musterwerkstätten und Sammlungen von Rohstoffen, Ganz- und Halbfabrikaten, sowie Veranstaltung von Meisterkursen in Köln". Nebenher und ganz unabhängig vom Gewerbevereine setzte sich der Vorstand des Rheinisch-Hessen-Nassauischen Schuhmacher-Innungsverbandes mit der Kgl. Regierung in Köln in Verbindung, um zunächst in Köln eine Lehrwerkstättenschule für Schuhmacher zu gründen. Bei der am 5. Dezember 1898 unter Beteiligung des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe abgehaltenen Besprechung wurde es für wünschenswert erklärt, in Köln

1. Meisterkurse für Schuhmacher behufs gründlicher Ausbildung einzurichten,
2. den so ausgebildeten Meistern die nötigen Maschinen gegen geringes Leihgeld zu überlassen oder ihnen deren Anschaffung auf Abzahlung zu ermöglichen,

3. eine ständige Ausstellung der im Schuhmachergewerbe verwendbaren Kraft- und Arbeitsmaschinen und Werkzeuge zu veranstalten, bei der zweckmäßig auch die Maschinen usw. anderer Gewerbe zu berücksichtigen seien,
4. die Bildung einer Rohstoff- und Magazin-Genossenschaft unter den Schuhmachermeistern Kölns anzuregen und zu fördern.

Leider blieb es für Köln zunächst bei den frommen Wünschen, dagegen wurden 1901 als erste in Preußen Meisterkurse in Hannover und Posen eröffnet, und erst am 12. Januar 1903 feierte Köln die Einführung solcher für Schuhmacher, Schneider, Tischler und Schlosser; die Werkstätten lagen in einem gemieteten Hause. Damit war ein Teil der geplanten Gewerbe-Förderung ausgeführt, aber die Ausstellung mit ihren Nebeneinrichtungen fehlte noch.

Inzwischen hatte Herr Justizrat Trimborn, Reichs- und Landtags-Abgeordneter für Köln, nach eingehenden Studien in Wien und Süddeutschland seinen Gewerbe-Förderungs-Antrag vom 3. Mai 1902 in der Kommission und im Landtage so wirksam vertreten, daß derselbe als Resolution einmütig angenommen wurde. Dadurch wurde die Kgl. Staatsregierung ersucht, unter Fühlungnahme mit den Interessenten die Förderung des Kleingewerbes nach folgenden Richtungen in Erwägung zu ziehen:

a) Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen in gewerblich entwickelten Orten, Unterweisung in deren Gebrauch und die tunlichste Verbreitung solcher unter den Handwerkern, insbesondere durch Vermittelung der Genossenschaften und geeignetenfalls mit Hilfe der Gemeinden; Erteilung von Auskünften über bezügliche Fragen, insbesondere über Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungs-Gelegenheit und Preis derartiger Maschinen und Werkzeuge;
b) Vorführung bewährter Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte des Kleingewerbes in Lehrkursen; Vermehrung und weiterer Ausbau der Meisterkurse mit Unterweisung in der Buch- und Rechnungsführung; Erleichterung des Besuches dieser Kurse durch Gewährung von Stipendien; Erteilung von Auskünften über alle einschlägigen Fragen;
c) Förderung der Lehrlings-Ausbildung (Veranstaltung von Sammelausstellungen prämiierter Lehrlingsarbeiten, Auszeichnung und Belohnung um die Lehrlingsausbildung besonders verdienter Meister, Unterstützung der Errichtung von Lehrlingsheimen), Ausbildung von Handwerksmeistern als praktische Lehrer an Fortbildungs- und Fachschulen;
d) Förderung des gewerkschaftlichen Genossenschaftswesens (Gründung von gewerblichen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktiv-Genossenschaften, Hebung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, Zuwendung von Arbeitern für den Staats- und Kommunalbedarf, Unterrichtskurse — Wanderunterricht — über das Genossenschaftswesen, Erteilung von Auskünften);
e) Errichtung einer Zentralstelle beim Ministerium für Handel und Gewerbe, sowie von Zweigstellen in den Provinzen für die Zwecke der Gewerbeförderung, Bildung eines sachverständigen Beirats bei der Zentralstelle und bei den Zweigstellen;
f) regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse der staatlichen Gewerbeförderung.

Damit war die Forderung verknüpft, eine Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung nach den vorstehenden Richtungen vorzulegen und die erforderlichen Mittel im nächstjährigen Etat einzustellen.

Letzteres ist seither geschehen, wenn auch lange nicht in dem Umfange, wie es das Handwerk bei seiner Bedeutung für das Staatswohl gegenüber den

Aufwendungen für Industrie und Landwirtschaft verlangen kann. Preußen muß bei der günstigen Lage seiner Finanzen für das Handwerk mehr tun als bisher, selbst auf die Gefahr hin, daß die Einkommen über 50 000 Mk. etwas schärfer zur Einkommensteuer herangezogen werden. Die Mehrzahl dieser großen Einkommen hat ihre Wurzel in der Industrie, welche gerade die tüchtigsten ihrer Arbeiter aus den im Handwerk vorgebildeten Leuten entnimmt.

Gestützt auf die bereits eingerichteten Meisterkurse, die Vorschläge des Gewerbevereins und die Anträge „Trimborn" hat die Stadtverwaltung Köln seit 1902 mit der Umgestaltung ihrer Meisterkurse zu einer Gewerbe-Förderungs-Anstalt sich beschäftigt, die nach langen, schwierigen Beratungen und Verhandlungen ausgeführt und am 5. Oktober 1907 im Beisein des Ministers für Handel und Gewerbe, des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, der berufenen Vertreter des Handwerks usw. feierlich eröffnet ist.

Die Festlichkeiten, die dabei gehaltenen Reden und die gewohnten Ordensverleihungen gehören heute der Vergangenheit an; geblieben ist, weiter dauern und auf Menschenalter hinaus segensreich wirken wird die Anstalt mit ihren Einrichtungen. Bevor der Bau näher geschildert und die Zwecke der Anstalt in großen Umrissen erörtert werden, sei hier vorausgeschickt, wie eine europäische Autorität auf dem Gebiete der Gewerbe-Förderung, Dr. Exner, Sektionschef und Direktor des Gewerbe-Förderungsdienstes des österreichischen Handelsministeriums, in der großen Festversammlung auf dem Gürzenich sich äußerte, wobei der Herr ausdrücklich betonte, er habe die Kölner Schöpfung in allen Einzelheiten genau studiert, spreche ein wohlbegründetes Urteil aus und sei sich der Tragweite seiner Worte vollauf bewußt; er führte aus:

„Der heutige Tag ist nicht nur für Köln, Rheinland und Deutschland bedeutsam, sondern bildet den Beginn der Epoche einer neuen Verwaltungsweise, die von allen Fachleuten beachtet werden muß. Die Kölner Gewerbe-Förderungs-Anstalt stellt gegenüber allen Einrichtungen dieser Art in Europa einen wesentlichen Fortschritt dar, der um so höher einzuschätzen ist, weil nicht nur vorhandene Einrichtungen nachgeahmt wurden, sondern selbständig erfinderisch vorgegangen ist. Die Kölner ständige Gewerbehalle ist die vorzüglichste, der heutigen technischen Auffassung am meisten entsprechende Anstalt dieser Art. Es ist eine wohlüberlegte, durch gründliche Fachkenntnisse vorbereitete Einrichtung, auf welche der Staat, die Stadt und alle Beteiligten stolz sein dürfen."

I. Die Bauten.

Das von 4 Straßen begrenzte, 6615 Quadratmeter große Baugrundstück liegt mit seiner Hauptfront am Ubierringe, in unmittelbarer Nähe der Kgl. Maschinenbauschule, des Museums für Völkerkunde und der neuen städtischen Handelshochschule im südlichen Teile der Neustadt. Bebaut sind zunächst 1620 Quadratmeter; der Rest dient als Hofraum und zu späteren Erweiterungen. Der Bau besteht aus drei engverbundenen Teilen: der Gewerbehalle mit dem Haupteingange am Ubierring, fast die ganze Ostseite des Blockes einnehmend, dem Verbindungsbau an der Ecke der Ost- und Südseite und dem Gebäude für Meisterkurse, den östlichen Teil der Südseite einnehmend; der Verbindungsbau bildet die Spitze, die Gewerbehalle den längeren, das Gebäude für Meisterkurse den kürzeren Schenkel eines nahezu rechten Winkels.

1. Die Gewerbehalle ist eine Ausstellungshalle mit umlaufender 4,15 Meter breiter Galerie bei 61,3 Meter Frontlänge, 16,04 Meter Tiefe und 10,21 Meter Höhe bis zur Traufkante. Durch den Haupteingang am Ubierring und den Vorraum mit Portier-, Garderobe- und Verhandlungszimmer gelangt man direkt in den 50,5 Meter langen und 14 Meter breiten Ausstellungsraum, an dessen Kopfenden breite Treppen den Verkehr mit der umlaufenden, 4 Meter breiten Galerie im Obergeschosse vermitteln; in diesem liegt über dem Vorraume das Direktorzimmer. Das Untergeschoß ist 4 Meter, das Erdgeschoß bis zur Oberkante der Galerie 5,25 Meter und das Obergeschoß 4,50 Meter hoch; die lichte Höhe der Halle vom Fußboden des Erdgeschosses bis zur Decke beträgt 11,90 Meter.

In der Halle sollen Kraft- und Arbeitsmaschinen, nach Gewerben geordnet, im Betriebe vorgeführt werden; die Ausstellung soll zwar ständig sein, aber doch einen schnellen Wechsel der Maschinen gestatten, was eine leichte Aufstellung und Entfernung der Maschinen und Transmissionen erfordert. Letzteres wurde dadurch erreicht, daß die Haupttransmissionen an den beiden Längsseiten im Untergeschosse liegen, und die Vorgelege für die Arbeitsmaschinen darüber gleichfalls an den Längswänden im Erdgeschosse mittels einfacher Konstruktionen leicht befestigt und entfernt werden können. Die Kraftmaschinen bilden keine Ausstellung für sich, sondern sind auf die verschiedenen Gewerbe-Abteilungen verteilt, treiben deren Arbeitsmaschinen und bieten so das Bild einer vollständigen Werkstatts-Einrichtung. Der Arbeitsvorgang ist folgender: „Die Kraftmaschinen treiben die im Untergeschosse zu beiden Seiten auf Podesten angeordneten Haupttransmissionen an, von denen aus die Kraftverteilung weiter nach den Wandvorgelegen im Erdgeschosse und von da nach den Arbeitsmaschinen erfolgt.“ Zur Entnahme von Kraftgas, Einphasen-Wechselstrom und Gleichstrom sowie von Kühlwasser für den Betrieb der Motoren befinden sich die Hauptleitungen unter dem Fußboden des Erdgeschosses, wo auch die Anschlüsse erfolgen; desgleichen sind die Kühlwasser-Ableitungen und Leitungen der Auspuffgase im Untergeschosse zu verlegen und an die Sammelleitung anzuschließen bezw. ins Freie zu führen. Zur Befestigung der Maschinen, die im Erdgeschosse aufgestellt werden, dienen [ ]-Eisenanker, deren Lage parallel zur Richtung der Transmission ist. Auf jeder Seite der Halle sind unter der Galerie in der ganzen Länge drei solcher Anker mit einer Entfernung unter einander von 1,115 bezw. 1,185 Metern in den Fußboden eingelassen. Das Profil der [mißt 50×25 Millimeter, die lichte Weite des Schlitzes zwischen den [zur Einführung der Ankerschrauben 25 Millimeter.

Die Maschinen können mit ihren Sockeln entweder unmittelbar auf den Fußboden gestellt und mit dem Anker verschraubt werden, oder es sind zu ihrer Befestigung geeignete Zwischenkonstruktionen zu verwenden. Gemauerte Fundamente sind nicht zulässig. Die mittlere Stärke der Eisenbetondecken in der Halle beträgt 210 Millimeter; für sie ist eine Belastung bis zu 1000 Kilogramm für 1 Quadratmeter zulässig. Transmissions-Vorgelege, die für den Antrieb der im Erdgeschosse aufgestellten Arbeitsmaschinen erforderlich sind, erhalten ihre Befestigung auf Z-Eisenschienen, die an den Längsseitenwänden in verschiedenen Höhen verlegt sind. Zur Verbindung der Lagerkonsolen mit den Schienen dienen schlittenartige Unterlagen, welche die Ausstellungsleitung liefert.

Die Verteilung der Ausstellungs-Gegenstände ist folgende: Untergeschoß: Sauggasmotoren, Schmiedeeinrichtungen, Kessel zur Zentralheizungen, Kühlanlagen usw.; Erdgeschoß unter den Galerien: Kleinkraftmaschinen jeder Art und Arbeitsmaschinen, soweit sie von einer gemeinsamen Transmission angetrieben werden; Erdgeschoß im Mittelfelde: Arbeitsmaschinen mit elektrischem Einzelantrieb, sowie solche mit Hand- oder Fußbetrieb; Galerien: Werkzeuge, Rohmaterialien, Ganz- und Halbfabrikate, Installations-Artikel, feinere Maschinen für Mechaniker, Uhrmacher, Schneider, Schuhmacher usw.

Die Beleuchtung der Halle durch Bogen- und Glühlampen ist so reichlich, daß die Ausstellung auch abends besichtigt und die Maschinen im Betriebe vorgeführt werden können.

Zur Ausstellung zugelassen werden nur Sachen, die das Beste in ihrer Art oder ganz Neues darstellen; unter den Ausstellern sind die ersten Fachfirmen Deutschlands vertreten. Bei der Eröffnung am 5. Oktober 1907 hatten ausgestellt:

8 Firmen Kleinkraftmaschinen (Verbrennungs-Motoren),
6 „ „ (Elektromotoren),
12 „ Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Apparate für Holzbearbeitung,
37 „ Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Apparate für Metallbearbeitung,

2 Firmen Bäckereimaschinen, Geräte usw.,
3 „ Fleischereimaschinen, Geräte usw.,
3 „ Buchbindereimaschinen, Geräte usw.,
4 „ Buch- und Steindruckmaschinen, Geräte usw.,
5 „ Schuhmachereimaschinen, Geräte usw.,
4 „ Schneidereimaschinen, Geräte usw.,
1 „ Nähmaschinen und Geräte für Sattler, Kürschner und Handschuhmacher, Schirmmacher,
3 „ Apparate und Geräte für Maler, Anstreicher und Tapezierer,
10 „ Beleuchtungs- und Heizungsvorrichtungen, Installations-Gegenstände,
12 „ Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate,
19 „ Technische Neuheiten.

Nimmt man die Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate hinzu, die in den Werkstätten in den Meisterkursen vorhanden sind, so ergibt sich, daß in der Anstalt den Haupthandwerkern eine ziemlich vollständige Übersicht über ihre Hilfsmittel und Stoffe geboten wird; hier können die Handwerker in wenigen Stunden Dinge kennen lernen, die ihnen sonst gar nicht oder nur mit schweren Opfern an Zeit und Geld zugänglich sind.

2. Der Verbindungsbau zwischen Halle und Meisterkursen ist rund 10 Meter lang, 14 Meter breit und 11 Meter hoch; im Untergeschosse befinden sich die Wirtschaftskeller und der Transformatoren-Raum, im Erdgeschosse der Eingang nebst Vorraum und ein 76 Quadratmeter großer Vortragssaal, im Obergeschosse ein ebenso großer Bibliothekssaal und ein Sekretariat. Die Vermittelung des Höhenunterschiedes zwischen Halle und Meisterkursen erfolgt durch etwa 22 Meter hohen quadratischen Uhrturm von 5,75 Meter Seitenlänge am Zusammenstoße der beiden Gebäude.

3. Das Gebäude zur Abhaltung der Meisterkurse, im Äußeren 43 Meter lang, 14,3 Meter breit und 13,2 Meter hoch, hat 4 Geschosse. Im Keller liegen die Heizung nebst Koksraum, Baderäume für Lehrer und Kursisten, die Lehrwerkstätte für Schlosser mit 138 Quadratmeter Fläche, der Maschinen- und Trockenraum und eine Räucherkammer für Tischlerarbeiten, im Erdgeschosse, durch das Treppenhaus getrennt, links die Schreinerwerkstätte mit 121 Quadratmetern nebst einem Raum für Beizen, Polieren und Furnieren, rechts Büreauräume, das chemische Laboratorium, ein größerer Zeichensaal, ein Lehrer- und ein Kursusdiener-Zimmer, im I. Stock 2 Zeichen- und Vortragssäle von je 55 Quadratmetern, sowie die Lehrwerkstätten für Schneider und Schuhmacher mit je 142 Quadratmetern, im II. Stock dieselben Räume wie im I. — die beiden Werkstattsräume bleiben für weitere Meisterkurse frei — und im Dachgeschosse je eine Wohnung für den Werkmeister der Halle (4 Zimmer und Küche) sowie den Kursusdiener (2 Zimmer und Küche).

Alle Räume (mit Ausnahme der Wohnungen) haben Niederdruck-Dampfheizung sowie Wasserleitung und elektrische Beleuchtung; ebenso sind Aborte und Pissoire in ausreichender Zahl vorhanden. Die Ansichtsflächen der Bauten haben vom Sockel bis zu 2 Meter Höhe Verblendung aus Niedermendiger Basaltlava, sonst sind sie verputzt, Gesimse und hervorragende architektonische Teile bestehen aus Ettringer Tuffstein, der dem Ubierring zugekehrte Giebel hat über dem Eingange zur Gewerbehalle als bildnerischen Schmuck ein Relief, das Gewerbe in 4 lebensgroßen Figuren darstellend. Die Dächer sind in Mühlenbacher Schiefer abgedeckt, der Verbindungsbau hat Holzzementdeckung. Der Bau, im Juli 1905 begonnen und im September 1907 beendet, nach den Plänen und unter Leitung des Stadtbauinspektors Hans Verbeek ausgeführt, stellt sich einschließlich Grunderwerb, Heizung, Beleuchtung, Wasserleitung und innerer Einrichtung auf rund 600 000 Mk., welche die Stadt Köln allein getragen hat, wie sie das nicht anders konnte, hat sie doch auch die Bauten für die Königliche Baugewerke- und Maschinenschule am Ubierringe mit einem Kostenaufwande von rund 2 Millionen Mk. hergestellt und zahlt dazu jährlich noch einen Zuschuß von rund 30 000 Mk. Dazu kommen die neuen Gebäude für die städtische Handels-

hochschule mit 4 Millionen Mk., die ganz von der Stadt unterhalten wird. Das macht, abgesehen von kleineren Posten, innerhalb 6 Jahren eine Ausgabe von 7 Millionen Mk. für Bauten zu Zwecken von Handel und Gewerbe — welche andere Stadt Deutschlands hat bis heute derartiges aus eigener Kraft geleistet, selbst Berlin eingeschlossen?

Die Bauten der Gewerbe-Förderungs-Anstalt beweisen, daß die moderne Baukunst auch bei beschränkten Mitteln künstlerisch Geschmackvolles zu leisten vermag. Äußerlich finden wir Anklänge an den Zopf, im Innern ist mit der einfachen Linienwirkung der Konstruktion, unterstützt durch leichte Farbentöne, gearbeitet. Insbesondere ist das schwierige Problem einer langgestreckten Ausstellungshalle an der Front einer schönen Straße einfach und geschickt durch die Fensterkonstruktion gelöst. Sehr wirkungsvoll macht sich die Bemalung der weiß und grau getünchten Wandflächen mit braunen Schmuckformen. Der leichte Uhrturm mit seiner Laterne über dem niedrigen, fast quadratischen Verbindungsbau zwischen den beiden langgestreckten Hauptbauten bringt eine malerische Abwechselung in das Ganze, wie sie bei reinen Zweckbauten nur selten sich findet. Vor allem ist für alle Räume dem Bedürfnisse nach Luft und Licht reichlich und in mustergültiger Weise genügt, ohne irgendwie in den Fabrik-, Glaskasten- oder Kasernenstil zu verfallen.

Daß eine derartige Anstalt, die zahlreichen, bisher nicht gekannten Anforderungen und auch späteren Bedürfnissen in ihrer baulichen Ausführung entsprechen soll, wie Pallas Athene beim Zeus, fertig dem Haupte eines einzigen entspringen könne, wird niemand annehmen. Zahlreiche erfahrene und findige Köpfe haben bei der Grundidee und ihrer Durchführung mitgewirkt, manches ist aus Wien und Süddeutschland nach Köln übertragen. Trotzdem ist es eine Ehrenpflicht, aus der Menge diejenigen Männer hervorzuheben, denen das Hauptverdienst an dem gelungenen Werke zukommt. Da steht in erster Linie der seitherige Kgl. Gewerberat, jetzige Geheimrat Herr Friedrich Romberg, seit langen Jahren erfolgreicher Leiter des Kölner Gewerbeschulwesens, jetzt noch Direktor der Kgl. Maschinenbau- und Baugewerkschule, sowie Direktor der neuen Gewerbe-Förderungs-Anstalt; ihm folgen der langjährige Vorsitzende des Gewerbevereins für Köln und Umgegend, Herr Barthel Berghausen, der Reichs- und Landtagsabgeordnete für Köln, Herr Justizrat Trimborn, der jetzige Stadtbaurat Herr Schilling in Trier, der die Grundrißskizzen entwarf, sowie der Stadtbauinspektor Herr Verbeek in Köln, der danach die Pläne ausarbeitete und den Bau ausführte, der Vorsitzende der Kölner Handwerkskammer, Herr Fritz Figge, der Reichs- und Landtagsabgeordnete Euler in Bensberg und zahlreiche Vertreter des Gewerbestandes aus der ganzen Rheinprovinz. Der eine hat dies, der andere das beigesteuert zu dem fertigen Gebilde, dessen wir uns heute erfreuen; alle haben ihr Bestes geboten, und aus diesem einträchtigen Zusammenwirken ist etwas Gutes entstanden, das noch lange für nachkommende Geschlechter auf dem Gebiete des Handwerks und Kleingewerbes segensbringend sein wird.

II. Die Aufgaben der Anstalt.

Die Aufgaben der Gewerbe-Förderungs-Anstalt, die das Handwerk und Kleingewerbe in seiner Entwickelung und Leistungsfähigkeit voranbringen soll, zerfallen in solche, die dauernd bestehen, und solche, die sich in gegebener Zeit erledigen oder augenblicklichen Bedürfnissen entsprechen. Bis jetzt sind folgende Programmpunkte durchgeführt:

1. Die Ausstellung in der Gewerbehalle soll den Handwerkern und Kleingewerbetreibenden die für sie in Frage kommenden Kleinkraftmaschinen, Arbeitsmaschinen, Werkzeuge, Apparate, Instrumente, technische Bedarfsartikel, Zubehörteile, Materialien, Rohstoffe, Ganz- und Halbfabrikate vorführen und sie bekannt machen mit deren Bezugsquellen und Preisen, während in Sonderausstellungen hervorragende Werkstattsarbeiten, technische Neuheiten, Lehrmittel und Lehrlings-Prüfungsarbeiten vorgeführt werden. Wie der Aufgabe baulich, technisch und ausstellerisch entsprochen wurde, ist bereits unter I. 1. ausgeführt; daher seien hier nur noch die Ausstellungs-Bedingungen kurz angeführt.

Zugelassen werden nur Sachen, die den Zwecken der Gewerbeförderung dienen, explosions- und feuergefährliche sind ausgeschlossen. Ausländische Maschinen werden nur dann angenommen, wenn sie als Vorbilder dienen können oder das Inland gleichartige nicht erzeugt. Platzmiete wird nicht erhoben, dagegen ist für Reinhalten und Schmieren der Maschinen, Lieferung von Kraftgas, elektrischen Strom, Petroleum, Benzin usw. zum Betriebe der Kraftmaschinen eine mäßige Vergütung nach Vereinbarung an die Anstaltsleitung zu zahlen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Direktor. Die Ausstellungsfrist beträgt allgemein 6 Monate; verkaufte Gegenstände dürfen vorher nur entfernt werden, wenn sie der Aussteller durch gleiche oder ähnliche ersetzt. Anlieferung und Aufstellung, sowie Entfernung der Ausstellungsgegenstände, Anschluß der Maschinen an die Kraftleitungen und Transmissionen erfolgt durch den Aussteller auf seine Kosten; auch hat er die erforderlichen Schränke, Glaskasten, Tische usw. nach den Vorschriften der Direktion zu beschaffen und für verschuldete Beschädigungen der Ausstellungsräume aufzukommen. Die Direktion beaufsichtigt den Betrieb, kann auch die Maschinen selbst im Betriebe vorführen und fachmännisch prüfen. Die nötigen Schutzvorrichtungen hat der Aussteller anzubringen; er kann seine Sachen nach Anleitung der Direktion einheitlich, einfach und geschmackvoll bezeichnen, mit Preisen versehen und daneben Preisbücher sowie sachlich abgefaßte Druckschriften auslegen. Alle ausgestellten Sachen werden von der Anstalt auf ihre Kosten gegen Feuerschaden versichert. Der Besuch ist frei, Wochentags (Montag ausgenommen) vormittags 10 bis 12, nachmittags 2 bis 4 (im Sommer 2 bis 5), Sonn- und Feiertags 10½ bis 12½ Uhr. Das Abzeichnen oder Nachbilden von Gegenständen darf nur mit Erlaubnis des Ausstellers erfolgen.

Die rund 1200 Quadratmeter Grundfläche der Halle sind jetzt schon vollauf besetzt, so daß in absehbarer Zeit eine Erweiterung notwendig sein wird; Platz dazu ist vorhanden.

2. Die fachliche Auskunftsstelle erteilt in allen technischen Fragen kostenlos Auskunft und Rat, so bei Einrichtung neuer Betriebe oder Einführung anderer Herstellungsweisen, Änderung oder Erweiterung maschineller Anlagen, Bildung von Genossenschaften, Patent- und Musterschutz-Angelegenheiten.

3. Prüfung und Versuch der ausgestellten Maschinen, Geräte, Rohstoffe usw., da nur auf dieser Grundlage fachlicher Rat erteilt werden kann. Dabei bietet sich Gelegenheit, Änderungen oder Verbesserungen an den Maschinen vorzuschlagen bezw. den Bau von neuem anzuregen.

4. Vorträge durch die Beamten und Lehrer der Anstalt, in Köln in dem hierfür vorgeschlagenen Vortragssaale im Anschluß an die Neuheiten in der Ausstellung, in den namhaften Provinzorten über die dortigen Handwerkern und Gewerbetreibenden jeweilich besonders interessierende Dinge.

5. Das Lesezimmer mit seiner Bücherei, die allmählich mit allen für das Handwerk wichtigen Büchern und Zeitschriften ausgestattet werden soll, wird zu bestimmten Zeiten jedem Interessenten zugänglich sein. Freiwillige Zuwendungen seitens aller, die das Handwerk unterstützen wollen und können, sind dringend erwünscht, zumal vorerst die eigenen Mittel zu größeren Anschaffungen nicht reichen, um recht bald die geschaffenen schönen Einrichtungen der Benutzung übergeben zu können.

6. Die Meisterkurse bezwecken, zunächst den Meistern und Gesellen des Tischler-, Schlosser-, Schneider- und Schuhmacher-Gewerbes diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, die sie befähigen, ihr Gewerbe in einer den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Weise selbständig zu betreiben. Für jedes der 4 Handwerke werden jährlich 3 Kurse von je 8 Wochen abgehalten; der Unterricht dauert im Winter von 8 bis 1 und von 2½ bis 6½, im Sommer von 7 bis 12 und 2 bis 6 Uhr. Jeder Kursus umfaßt höchstens 10 Teilnehmer. Die Aufnahme-Gesuche nebst einem behördlichen Unbescholtenheits-Zeugnisse, dem Nachweise fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Tätigkeit und einem Zeugnisse über praktische Tätigkeit sind an den Direktor der Anstalt unter Benutzung eines bestimmten Anmelde-For-

mulars zu richten. Aufgenommen werden vorweg Leute im Alter von 24 bis zu 45 Jahren, zuerst selbständige Meister, danach Gesellen, die sich selbständig machen wollen. Das Unterrichtsgeld für den einzelnen Kursus beträgt 50 Mk., kann jedoch erlassen und daneben aus Mitteln des Kursus ein Stipendium (für Meister 100 bis 150 Mk., Gesellen 60 bis 80 Mk.) gewährt werden. Die Geräte und Materialien werden den Kursisten kostenfrei gestellt, die angefertigten Sachen bleiben Eigentum der Anstalt. Eine Schlußprüfung der Teilnehmer findet nicht statt, jedoch wird denselben eine Bescheinigung über ihre Teilnahme ausgestellt, aber nur, wenn sie regelmäßig und bis zum Schlusse dem Unterrichte beigewohnt haben. Der Unterricht umfaßt in wöchentlich 50 bis 52 Stunden Zeichnen, Maschinen-, Werkzeug- und Materialien-Lehre, praktische Arbeiten, Kalkulationen, Buch- und Geschäftsführung, Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen, bei Schreinern und Schlossern auch Unterweisung über die erste Hilfe bei Unglücksfällen.

7. Die Genossenschaftskurse sollen die Teilnehmer befähigen, kleingewerbliche Kreditgenossenschaften, sowie Rohstoff- und Werkgenossenschaften einzurichten und zu leiten. Jeder Kursus, auf 30 Teilnehmer berechnet, dauert 17 Tage. Die Aufnahme erfolgt unter ähnlichen Bedingungen wie bei den Meisterkursen. Unterricht und Lernmittel sind frei, auch können bei Bedarf Stipendien gewährt werden. Der Unterricht umfaßt genossenschaftliche Vorträge mit Besprechungen, Buch-, Geschäfts- und Rechnungsführung und Rechtsbelehrung, bei der Ausbildung für Rohstoff- und Werkgenossenschaften auch Maschinenkunde.

8. Die Meisterkurse für Installateure werden nicht in der Anstalt abgehalten, sondern in der naheliegenden Kgl. Maschinenbauschule, weil in deren Gebäude eine Anzahl großer und geeigneter Räume für den theoretischen und praktischen Unterricht, erfahrene Lehrkräfte, umfangreiche Lehrmittel-Sammlungen und Laboratorien zur Verfügung stehen. Die Kurse zerfallen in solche für Installateure und Monteure elektrischer Anlagen sowie von Gas- und Wasseranlagen. Jeder Kursus dauert 12 Wochen, von den 4 auf den vorbereitenden allgemein-technischen, 8 auf den rein fachlichen Teil entfallen; wöchentlich werden 48 Stunden erteilt. Die Aufnahme-Bedingungen lauten ähnlich wie bei den Meisterkursen, das Unterrichtsgeld beträgt 75 Mk., jedoch können Freistellen und Stipendien gewährt werden, die zum Unterrichte erforderlichen Geräte, Materialien und das gebräuchliche Handwerkszeug haben die Kursisten selbst zu beschaffen. Am Schlusse des Kursus findet eine Prüfung statt; das Zeugnis gibt Auskunft über die Teilnahme am Unterrichte und den durch die Prüfung nachgewiesenen Erfolg desselben, nicht aber über Einzelleistungen.

III. Bisherige Erfolge.

Nach einer in der Budget-Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses gemachten Mitteilung hat sich die Teilnahme an den Meisterkursen in den verschiedenen Städten der Monarchie gestellt wie folgt:

1. Hannover (seit 1900)	58	Kurse,	122	Meister,	354	Gesellen,	je 3 Wochen
	13	„	117	„	—	„	„ 2 „
2. Posen (seit 1900)	33	„	334	„	190	„	„ 1½—4 „
3. Dortmund (seit 1903)	30	„	51	„	170	„	„ 3 „
4. Gumbinnen (seit 1903)	28	„	65	„	146	„	„ 6—10 „
5. Magdeburg (seit 1905)	5	„	8	„	25	„	„ 3 „
6. Breslau (seit 1906)	5	„	15	„	19	„	„ 4 „
7. Bromberg (seit 1902)	14	„	126	„	84	„	„ 1—4 „
8. Köln (v. 3. IX. 1902 bis 10. VIII. 1907)	53	„	146	„	361	„	„ 3 „
	4	„	10	„	30	„	„ 13 „

Zusammen 243 Kurse, 1001 Meister, 1379 Gesellen.

In Köln haben nach Teilnahme an den Meisterkursen 108 Gesellen die Meisterprüfung abgelegt; davon bestanden 8 mit „ausgezeichnet“, 1 mit „recht gut“ und 69 mit „gut“. Außerdem wurden in Köln noch je 5 Kurse für Kreditgenossenschaften mit 95 Teilnehmern bezw. Rohstoff- und Werkgenossenschaften mit 114 Teilnehmern abgehalten.

Digitized by

Man sieht aus der vorstehenden Nachweisung, daß in dem intelligenten, ganz unter fortschrittlicher Verwaltung stehenden Berlin für das Handwerk gar nichts geschehen ist, dagegen das als schwarz und rückständig verschrieene Köln mit seinen Einrichtungen und Erfolgen die erste Stelle in der ganzen Monarchie einnimmt.

Auf der Kölner Handwerksausstellung 1905 erhielten die Arbeiten der Meisterkurse die goldene Medaille, in Rheydt, wo außer Wettbewerb ausgestellt war, die vollste Anerkennung in einem Diplom, und 1907 in Amsterdam auf der internationalen Gewerbe-Ausstellung als höchste Auszeichnung einen Ehrenpreis und als besondere Ehrung die vom Prinzen Heinrich gestiftete große silberne Medaille.

Ferner sind der Anstalt, von Freunden des Handwerks gesammelt, überwiesen die „Direktor Friedrich Romberg-Stiftung“ mit 5000 Mk. und die „Barthel Berghausen-Stiftung“ mit 12 000 Mk., aus deren Zinsen tüchtigen und strebsamen Besuchern der Meisterkurse bei Beginn eines eigenen Geschäftes die Beschaffung der ersten Einrichtung erleichtert werden soll.

IV. Aufbringung der Unterhaltungskosten.

Im Etat 1907/08, der nach Lage der Sache noch provisorischer Natur ist, sind an Ausgaben rund 100 000 Mk. vorgesehen; davon tragen

der preußische Staat	43 170	Mk.
die Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz	8 800	„
die Stadt Köln	37 332	„
der Verein der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserfachmänner von Rheinland und Westfalen	3 000	„
die Handwerkskammer Aachen	850	„
„ „ Köln	3 400	„
„ „ Koblenz	750	„
„ „ Düsseldorf	1 950	„
„ „ Saarbrücken	400	„
Summa	99 652	Mk.

Was mehr verbraucht wird, dafür muß die Stadt Köln eintreten, die jetzt schon, abgesehen von den 600 000 Mk. für Bau und Einrichtung, zu der Unterhaltung nahezu soviel beiträgt wie der ganze preußische Staat.

Da ein großer Teil der Besucher der Meisterkurse aus kleineren Städten und vom Lande stammt, so hat der Leiter der Anstalt am 5. September 1906 64 Landrats- und 396 Bürgermeisterämter der Provinz in einem besonderen Schreiben gebeten, jährlich in ihren Etat einen Beitrag für Kölner Meisterkurse einzustellen und diesen der Anstalt für Stipendien zu überweisen oder ihr wenigstens Mitteilung über die Verwendung zu machen, damit nicht einzelne Kursisten mehrere Stipendien, andere dagegen gar nichts erhalten. Wenn man heute die Etats der Gemeinden usw. durchsieht, so findet man darin manche Beiträge zu recht abseits liegenden Vereinszwecken, z. B. für den deutschen Flottenverein, den deutschen Schulverein, den Ostmarkenverein, sogar für die „Los von Rom“-Bewegung in Österreich u. a. m., aber für dringende Zwecke im eigenen Hause wird wenig oder gar nichts getan. Es könnte wirklich nichts schaden, wenn recht viele Kreis- und Gemeinde-Vertretungen etwas mehr sozialpolitisches Verständnis sich aneigneten und es auch wie die Stadt Köln betätigten — schöne Redensarten sind dem Handwerke seit Jahrzehnten zum Überdruß geboten; ihm sind 100 Mk. zur Unterstützung seiner Gewerbe-Förderungs-Anstalt lieber als die besten Ratschläge und Versprechungen, die nie in Taten umgesetzt werden.

Mit der Gewerbe-Förderungs-Anstalt in Köln sind dem rheinischen Handwerke die Wege gezeigt und die Mittel geboten, seine frühere Stellung als Kerntruppe des Mittelstandes wieder einzunehmen. Das Handwerk hat noch immer goldenen Boden, wenn seine Mitglieder Vergangenes vergangen sein lassen, die zerschlagenen alten Formen durch kraftvolle neue ersetzen und die von der Neuzeit gebotenen Hilfsmittel in vollem Umfange ausnutzen.

Mit Gunst!

Köln-Riehl. J. L. Algermissen.

Kongresse.

Der zweite Deutsche Arbeiterkongreß in Berlin.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung macht erfreuliche Fortschritte. An Mitgliederzahl und besonders finanzieller Macht kann sie zwar noch lange nicht mit den Organisationen der sozialdemokratischen Arbeiter konkurrieren; dafür aber darf sie von sich sagen, voll und ganz auf dem Boden der Gegenwartsarbeit zu stehen und im Verein und in gerechtem Ausgleich mit den Arbeitgebern auf die Einordnung des Arbeiterstandes in die moderne Rechts- und Wirtschaftsordnung hinzuarbeiten und in höchstem Grade zur Milderung der Gegensätze beigetragen zu haben. Leider hat aber die Bewegung unter den Arbeitern selbst immer noch mit ungerechtfertigtem Mißtrauen zu kämpfen. Zwar ist es ihr gelungen, die christlichen Gewerkschaften, die konfessionellen Arbeitervereine und den deutschnationalen Handlungsgehilfenverband unter der Devise christlicher und nationaler Weltanschauung zu vereinigen; aber die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die doch so ziemlich dasselbe Ziel verfolgen wie die Christlichen, stehen bedauerlicher Weise immer noch eigenbrödlerisch abseits. Mit der Motivierung, sie hätten es bei ihrer bekannten Stellungnahme in der Arbeiterfrage nicht nötig, „sich mit Organisationen zu verbinden, welche nicht auf wirklich neutralem Boden stehen und andere für den Arbeiter hochwichtige Aufgaben vernachlässigen oder gar bekämpfen", haben sie im Jahre 1903 die Beteiligung am ersten Deutschen Arbeiterkongreß in Frankfurt am Main abgelehnt, und als trotz dieser schroffen Ablehnung die Veranstalter des Berliner Kongresses die Deutschen (H.-D.) Gewerkvereine auf den 20. Oktober 1907 wiederum zur Teilnahme an der Tagung einluden, erhielten sie eine noch merkwürdigere Absage. Sehr unklug beantwortete der Zentralrat der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine die Einladung mit einer Erklärung, die eine Teilnahme an dem zweiten Arbeiterkongreß in Berlin ablehnt, weil für diesen „nicht das einheitliche Zusammenwirken aller nationalen Arbeiterberufsvereine das entscheidende Merkmal ist, sondern die Anerkennung der christlichen Richtung dieses Teils der Arbeiterbewegung." Und dann heißt es weiter: „Die sogenannte christliche Richtung in der Arbeiterbewegung ist eine antisemitisch-konservativ-ultramontane, während die Deutschen Gewerkvereine bei voller Unabhängigkeit von den politischen Parteien eine volkstümlich-freiheitliche Tendenz haben." Was eigentlich die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine mit dieser Erklärung bezwecken, ist schwer einzusehen, anscheinend ist es jedoch auf das Wohlgefallen der linksliberalen Parteien abgesehen, aber auch von diesem Gesichtspunkt aus ist jenes Verhalten kaum zu begreifen, weil der Deutsche Arbeiterkongreß seine Teilnehmer abgesehen von der Gegnerschaft gegenüber dem Sozialismus, zu keinem politischen oder christlich-konfessionellen Standpunkt verpflichtet, und gerade die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine bei der geringen Werbekraft ihrer Organisation des Anschlusses an eine große Arbeiterorganisation nicht entbehren können. Wohl oder übel werden sie ihre Sonderstellung doch noch aufgeben müssen, die Entwicklung wird sonst über sie hinweggehen. Sie haben 1903 das Zustandekommen des Kongresses nicht hindern können, und der diesjährige Berliner Kongreß hat auch ohne sie einen noch weit glänzenderen Verlauf genommen. Waren doch auf der Frankfurter Tagung 600 000, oder nach Abrechnung der zahlreichen Doppelzählungen der Mitglieder der Arbeitervereine und Gewerkschaften etwa 500 000 Arbeitnehmer vertreten; in Berlin betrug diese Zahl schon 1 126 000 oder nach Abzug der Doppelzählungen rund eine Million Arbeitnehmer, die durch 300 Delegierte vertreten waren. Noch bedeutsamer als diese Zahlen war, daß der neue Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg, der Nachfolger v. Posadowskys, und der Handelsminister Delbrück mit verschiedenen Räten und einem Vertreter der Gewerbeinspektion am Kongresse teilnahmen und so auch äußerlich die Gleichstellung der Arbeiter mit den übrigen Erwerbsständen zum Ausdruck brachten. Von hervorragenden Vertretern der Sozialpolitik waren Professor Francke als Vertreter der Gesellschaft für Soziale

Reform, Professor Hitze, der frühere Staatsminister Freiherr v. Berlepsch und der Hofprediger Stöcker erschienen; auch die Firma Krupp in Essen hatte einen Vertreter gesandt. Bemerkenswert war auch die Teilnahme vieler Frauen am Kongreß. Von den politischen Parteien waren das Zentrum, die Konservativen, die Mittelstandsparteien und Nationalliberalen vertreten; durch einen bedauerlichen Irrtum waren die Freisinnigen einzuladen vergessen worden.

Mit besonderem Interesse sah man natürlich der Rede v. Bethmann-Hollwegs entgegen, weil der neue Staatssekretär auf der Versammlung zum ersten Mal in seiner amtlichen Stellung auftreten sollte. Man erwartete von ihm ein sozialpolitisches Glaubensbekenntnis, und es berührte daher von vornherein sympathisch, daß er seines Vorgängers, des der Reichskanzlerpolitik zum Opfer gefallenen Grafen Posadowsky in sehr anerkennenden Worten gedachte. Mit Recht betonte er dann unter Hinweis auf das immer stärker werdende Streben nach korporativer Zusammenschließung die Pflicht der Organisationen, ihre Macht nicht zur einseitigen Förderung der eigenen Interessen, sondern im Hinblick auf das Wohl des ganzen Vaterlandes zu gebrauchen. Eindringlich warnte er vor jeder Art von Terrorismus und hob im Anschluß daran den Gegensatz zwischen der aufhetzenden Agitation der Sozialdemokratie und der emsigen Gegenwartsarbeit der Christlichen und ihrem Streben nach ausgleichender Gerechtigkeit in folgenden Sätzen treffend hervor:

„Die sozialdemokratische Bewegung will alles, was sich ihr nicht anschließt, alles, was ihrem Begehren nicht zu Willen ist, beseitigen und niederkämpfen, um dann diktatorisch ihre neue Ordnung der Dinge aufzurichten. Sie, meine Herren, befinden sich demgegenüber unzweifelhaft in einer schwierigen Lage. Es ist so viel leichter, Unzufriedenheit, Haß und Neid zu erregen, so viel leichter, die Massen mit sich fortzureißen, wenn man ihnen vorhält: alle andern Stände und Berufskreise sind im Unrecht, die Unternehmer sind die geschworenen Todfeinde des Arbeiters, die staatliche Ordnung, die dem einzelnen ja auch drückend fühlbar werden kann, tut nichts, als den Arbeiter entrechten und vergewaltigen. Sie, meine Herren, wollen mit anderen Mitteln arbeiten. Sie wollen, wie einer der Ihrigen es bei der Eröffnung des Frankfurter Kongresses ausgedrückt hat, daß unter den deutschen Arbeitern wieder die vier Grundpfeiler aufgerichtet werden, die ihre glückliche Zukunft sichern, Fleiß, Gottesfurcht, Nüchternheit und Zufriedenheit. Das mag eine weniger zugkräftige Parole sein als jene andere, und in den Kämpfen des wirtschaftlichen Lebens, in denen es hart auf hart geht, tut sich Ihnen wohl die Versuchung auf, ob Sie es nicht jenen anderen nachmachen, hinter ihnen nicht zurückstehen sollen in dem Umfang der Forderungen und in der Rücksichtslosigkeit ihrer Vertretung. Ich würde es, meine Herren, für ein schweres Verhängnis halten, wenn Sie dieser Versuchung erlägen."

Einem oft gehörten Vorwurf der sozialdemokratischen Gewerkschaften entgegnend wies der Staatssekretär weiter darauf hin, daß die christlich-nationalen Arbeiter nicht nur als Sturmblock gegen die Sozialdemokratie betrachtet werden dürften, und er erkannte an, daß die Arbeiter ihre Macht zur Förderung des eigenen Wohles anwenden wollten und müßten, wies aber dabei wiederum nachdrücklich auf die Pflicht hin, über dem Streben nach Besserung der eigenen Lage nie das Wohl des Ganzen zu vergessen. „Glauben Sie nicht," fuhr er fort, „daß Ihre Arbeit und Ihre Aufgaben an Größe und Bedeutung verlören, wenn Sie auch bei entschiedenster Betonung der eigenen Interessen doch immer dessen eingedenk bleiben, daß ein jeder Stand, und deshalb auch der Arbeiterstand, nur ein Glied des gemeinsamen Volkskörpers ist, daß nicht die Ausschaltung aller anderen Interessen sondern der billige Ausgleich einander entgegenstehender Interessen das Ziel ist. Im Gegenteil. Ich wüßte kaum eine größere Aufgabe der Gegenwart, als diejenige, die mächtige Arbeiterbewegung unserer Tage einzuordnen in die bestehende Gesellschaft."

Wenn diese programmatischen Worte, die das Problem der Arbeiterbewegung: „gleichberechtigte Einordnung der Arbeiter in die Gegenwartsgesellschaft" klar herausheben, wirklich zum leitenden Gedanken der Sozial-

politik der deutschen Regierungen werden, so ist damit eine feste Basis für die Weiterentwicklung der sozialen Idee gewonnen. Zum weiteren Ausbau des Gedankens werden freilich eine unbefangene Ausgestaltung des Arbeiterrechts und die Unterlassung aller Ausnahmegesetze unentbehrlich sein. Was der neue Staatssekretär auf diesem Gebiete positiver sozialer Weiterarbeit ankündigen konnte, entsprach nicht voll den Erwartungen, die der Arbeiterkongreß nach dem in zahlreichen Fällen bewiesenen Streben nach gegenseitiger sozialer Gerechtigkeit und versöhnlichem Interessenausgleich hegen durfte. Die Ankündigung eines Reichsvereinsgesetzes und einer Novelle zur Gewerbeordnung mit wichtigen Bestimmungen über die Dauer der Frauen- und Heimarbeit, ferner eines Gesetzentwurfes über Arbeitskammern mochte zwar wohl Eindruck auf die Versammlung machen, aber man befürchtete damals schon, daß das Vereinsgesetz keineswegs den berechtigten Wünschen der Arbeiter entsprechen würde, und der inzwischen dem Reichstag vorgelegte Entwurf mit seinem ungerechten Ausnahmeparagraphen gegen die Polen hat die Befürchtungen leider gerechtfertigt. Spezifisch ostelbisch-preußische Wünsche haben hier ein Reichsgesetz auf das verhängnisvollste beeinflußt. Die Schuld dafür wird allerdings den neuen Staatssekretär wohl am wenigsten treffen; sein Einfluß war während der Beratungen des Entwurfs noch zu gering, um die Gestaltung der Vorlage in einer so spezifisch preußischen Frage, in der selbst der Bundesrat sich dem preußischen Standpunkt anbequemte, maßgebend zu beeinflussen. Guten Willen hat v. Bethmann-Hollweg jedenfalls von sich in Aussicht gestellt; es wäre ungerecht, daran zu zweifeln; die christliche nationale Arbeiterschaft wird ihrerseits alles tun, um ihm die Ausführung desselben zu erleichtern. Es konnte freilich nicht wie eine Bestätigung und Anerkennung des guten Willens der Regierung klingen, wenn Stegerwald-Köln in seinem Referat über die allgemeine politische Lage gleich zu Eingang feststellen mußte, daß von den Forderungen des Frankfurter Kongresses bisher noch keine einzige verwirklicht sei. Wie in einer Vorahnung des inzwischen erschienenen Reichsvereinsgesetzes erhob er gegen jedes Verbot fremdsprachiger Versammlungen energischen Einspruch. Mit Recht; denn ganz abgesehen von dem ungerechten Charakter eines solchen Ausnahmegesetzes muß es vom Standpunkt der Arbeiterbewegung schon deshalb bekämpft werden, weil es die dringend nötige Organisation der sonst als Lohndrücker auftretenden fremden Arbeiter in Deutschland unmöglich machen würde. Aus dem Inhalt der interessanten Rede seien noch die Schlußforderungen hervorgehoben, die von Regierung und Reichstag die Einigung auf ein gemeinsames, mehrere Sessionen umfassendes sozialpolitisches Programm verlangen. Dazu gehören: die Schaffung einer der modernen Rechtsanschauung entsprechenden Gesindeordnung; ein Fremdenrecht für die obdachlosen Fremden in Deutschland, das die Fremden bei Streiks und Ausschreitungen vor behördlicher Willkür schütze; Anwendung des Proportionalsystems bei allen sozialen Wahlen; Einführung von Handelsinspektoren zur Kontrolle der Betriebe des Handelsgewerbes.

Daß die preußische Regierung es selbst auch noch am energischen Willen, die Arbeiter als gleichberechtigte Mitglieder in die bestehende Gesellschaftsordnung einzureihen, da und dort bedenklich fehlen läßt und immer noch auf dem feudalen Herrschaftsverhältnis zu beharren Lust zeigt, bewiesen die Schilderungen Weneras über die Lage im Saarrevier. In der Unterbindung des Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrechtes werden dort die Grubenbesitzer leider noch vielfach von den Behörden unterstützt; die Folge ist, daß das elendeste aller Lohnsysteme, das Trucksystem, noch weit verbreitet ist. Von der Firma Aumetz-Friede in Lothringen berichtete der Redner die empörende Tatsache, daß die Firma ihren Arbeitern wöchentlich bis zu 15 Liter Schnaps kreditiert und den Betrag am Lohne abzieht!!

Von den Resolutionen des Kongresses, der, was bei dem politisch neutralen Charakter der christlich-nationalen Arbeiterbewegung voll gerechtfertigt war, die wiederholt versuchte Erörterung politischer Probleme energisch zurückwies, seien hier die wichtigsten hervorgehoben. Daß der Kongreß mit Rücksicht auf die unbefriedigenden Ergebnisse der letzten Reform des Bergarbeiterschutzes und der Knappschaftskassen im preußischen Landtag die Regelung der Berg-

arbeiterverhältnisse durch ein Reichsberggesetz forderte, für die freiheitliche Gestaltung eines Reichsvereinsgesetzes, Neuregelung der Sonntagsruhe, die den Angestellten des Handelsgewerbes und der Bäcker in vollem Umfange, den Gehilfen der Barbier- und Friseurgeschäfte in erweitertem Maße zu teil werden soll, obligatorische Einführung des Verhältniswahlsystems für alle sozialen Wahlen auf den Gebieten der Arbeiterversicherung und des Arbeiterwahlrechts eintrat und gegen jede Verschlechterung der Arbeiterversicherung, wie sie in der von landwirtschaftlichen Organisationen geforderten Beseitigung der kleinen Renten bei der landwirtschaftlichen Unfallberufsgenossenschaft liegen würde, sich mit allem Nachdruck und einstimmig aussprach, ist selbstverständlich; diese Forderungen sind ihrem Inhalt nach so bekannt, daß sie nicht ausführlich zitiert zu werden brauchen. Für jene Sozialpolitiker, welche sich mit der Handwerker- und Mittelstandsfrage beschäftigen, sei die Resolution erwähnt, welche sich gegen die Ausnahmebesteuerung der Konsumgenossenschaften wendet; sie hebt sich durch ihre vornehme Mäßigung vorteilhaft von der Rücksichtslosigkeit ab, mit der viele Mittelstandsparteiler die Konsumgenossenschaften bekämpfen.

„1. Der Kongreß verlangt für die Konsumgenossenschaften keine Bevorzugung, sondern nur eine Gleichstellung in rechtlicher und steuerlicher Beziehung mit den anderen Genossenschaften, mit denen sie in ihren Wirkungen und Zielen wesensgleich sind.

2. Die tarifliche und kommunale Forderung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften einerseits und die Ausnahmebestimmungen der Konsumgenossenschaften andererseits ist um so mehr geeignet, Erbitterung zu erregen, da den letzteren zum weitaus größten Teile Glieder der arbeitenden Stände als Mitglieder angehören, welche einerseits einer Erhöhung ihrer Kaufkraft am meisten bedürfen, andererseits aber auch sehr durch direkte und indirekte Steuern im Verhältnis zu den anderen Ständen belastet sind.

3. Der Konareß erachtet es deshalb als unbedingt erforderlich, daß die Gesetzgebung eine Rechtsgleichstellung aller Genossenschaftsarten herbeiführt."

Auf einem reichen Material und eingehender Sachkenntnis aufgebaut war die folgende Resolution über die Arbeitsverhältnisse in der schweren Industrie. Angesichts der ungesunden Arbeitsverhältnisse und der Prosperität dieser Unternehmungen erklärt der Konareß gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, Einführung der achtstündigen Schicht für Feuer-, Hütten- und Hochofenarbeiter, bessere sanitäre und hygienische Einrichtungen in den Betrieben, Vorbeugung von Unfällen durch schärfere Unfallverhütungsvorschriften und Kontrolle seitens der Fabrikinspektoren unter Hinzuziehung sachkundiger Arbeiter, Einschränkung der Sonntags- und Verbot der Frauenarbeit, Verhinderung des Mißbrauchs der Wohlfahrtseinrichtungen und Sperrmaßregeln zum Nachteil der Koalitionsfreiheit usw. für dringend geboten.

Der Konareß wünscht daher, daß die Reichsregierung dem einstimmigen Beschluß des Reichstags vom 16. April 1907 baldigst Folge geben und Erhebungen über die Lage und die gesundheitlichen Verhältnisse der Walzwerks- und Hüttenarbeiter vornehmen wird, insbesondere:

„1. über die Einwirkung der Arbeit in diesen Anlagen, namentlich der Feuerarbeit, auf Gesundheit und Leben der Arbeiter (Krankheits- und Unfallsgesetz);

2. über die hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume, der bestehenden Wasch- und Badeeinrichtungen, Speiseräume usw.;

3. über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, Zahl der (monatlich, jährlich) verfahrenen Schichten, Umfang der Überarbeit, Zahl der daran beteiligten Arbeiter und der auf den einzelnen entfallenden Überstunden resp. Überschichten;

4. über die Möglichkeit der Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für schwere Feuerarbeiten;

5. über die Durchführung der Bestimmungen betreffs der Sonntagsruhe, mit dem Ziel der möglichen Einschränkung der Sonntagsarbeit;

6. eine entsprechende Bundesratsverordnung auf Grund des § 120 und 139a der Gewerbeordnung.

Der Kongreß fordert außerdem vom Aufsichtsamt für Privatversicherung eine schärfere Beaufsichtigung der Werkspensionskassen, um Mißbrauch zu verhindern und den Arbeitern ihre wohlerworbenen Rechte unbedingt zu sichern. . . . Er erhebt entschieden Einspruch gegen das sogenannte Sperrsystem, wodurch abgelegte Arbeiter monatelang auf anderen Werken keine Beschäftigung erhalten, wie es zur Zeit schon teilweise besteht und weiter einzuführen versucht wird. Durch dieses Sperrsystem werden die Arbeiter materiell aufs schwerste geschädigt, die Freizügigkeit wird in ungesetzlicher Weise unmöglich und die durch die Gewerbefreiheit garantierte Freiheit des Arbeitsvertrages illusorisch gemacht."

In der Arbeiterinnenfrage gelangte eine Resolution zur Annahme, welche den Arbeiterorganisationen regste Förderung der Arbeiterinnenbewegung unter Berücksichtigung der weiblichen Eigenart durch Anstellung von Sekretärinnen auch in den gemischten Organisationen empfiehlt. Von der Gesetzgebung verlangt der Kongreß zur Erreichung dieses Zieles:

„1. Den Ausbau des Vereins- und Versammlungsrechtes dahingehend, daß den Arbeiterinnen die Wahrnehmung ihrer sozialpolitischen Interessen uneingeschränkt gewährleistet werde. (Diese Forderung ist inzwischen durch die Vorlage des Reichsvereinsgesetzentwurfs erfüllt); 2. Verbot der Frauenarbeit in der gesundheitsschädlichen und schweren Industrie, insbesondere in Bergwerken, Hüttenbetrieben und damit verbundenen Nebenanlagen sowie im Hoch- und Tiefbau, in Ziegeleien usw.; 3. Verkürzung der Arbeitszeit; 4. obligatorische Fortbildungsschulen, verbunden mit Haushaltungsunterricht für jugendliche Arbeiterinnen; 5. erweiterten Schutz der verheirateten Frauen und Wöchnerinnen; 6. Vermehrung der weiblichen Beamten in der Gewerbeinspektion; 7. Verleihung des Wahlrechtes an die Arbeiterinnen für die bestehenden und noch zu schaffenden sozialen Institutionen (Gewerbegerichte, Arbeiterkammern usw.); 8. gesetzlichen Schutz der Arbeiterinnen in der Hausindustrie; 9. Schaffung eines einheitlichen Gesinderechts.

Was speziell die eben erwähnte Hausindustrie betrifft, so forderte der Kongreß: 1. die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitenden) in die Versicherungsgesetzgebung; 2. die Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf die Hausindustrie und die Einführung der Wohnungsinspektion, beides mit gleichzeitiger Vermehrung der weiblichen Beamten, vor allem aber 3. die Schaffung von Instanzen als Einigungs- oder Tarifämter für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie, die mit dem Verhandlungszwang für beide in Frage kommenden Interessentengruppen ausgestattet sein müssen."

Gegen die gelben Gewerkschaften, diese Verirrung der Arbeiterbewegung, erhob der Kongreß mit allem Nachdruck seine warnende Stimme. „Diese Organisationen, die in der Regel im Interesse der Unternehmer gegründet und von diesen abhängig sind, können den Arbeitern statt größeren wirtschaftlichen Vorteilen und staatsbürgerlichen Freiheiten nur Abhängigkeit, statt Sicherung der Arbeiterrechte höchstens Wohltaten bieten, und anstelle der Erziehung der Arbeiterschaft zum Standesbewußtsein, zur Selbständigkeit und Selbsthilfe werden durch die „gelben" Vereinigungen wehrlose und daher stets willfährige Hilfstruppen der Unternehmer geschaffen. Diese „gelben" Organisationen aller Art sind daher als Zwittergründungen anzusehen, welche die ideellen und materiellen Interessen der Arbeiterschaft nur empfindlich schädigen. Die Kongreßteilnehmer sind überzeugt, daß die „gelben" Organisationsgebilde wegen ihrer reaktionären Tendenzen den nationalen Interessen des deutschen Vaterlandes keineswegs förderlich sein können. Nur charaktervolle, zum selbstständigen Denken erzogene, vaterländisch gesinnte Arbeiter können als Staatsbürger den modernen Anforderungen der Nation und den Interessen der allgemeinen Volkswohlfahrt Genüge leisten. Der Kongreß fordert daher die ihm angeschlossenen Organisationen auf, die sogenannten „gelben" Arbeiterorganisationen scharf zu überwachen und vor allem ihrem weiteren Vordringen durch Festigung und Ausbreitung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung einen kräftigen Damm entgegenzusetzen."

Im Anschluß an die Tagung wurde eine Deputation des Kongresses an den Reichskanzler entsandt, um diesem die Wünsche der christlich-nationalen

Arbeiterschaft vorzutragen. Behrens, der Vorsitzende des Berliner Kongresses, der als Sprecher gewählt worden war, konnte in seiner Ansprache mit Stolz auf die Erfolge der nationalen Arbeiterbewegung hinweisen und im Zusammenhang damit nachdrücklich eine Berücksichtigung der Arbeiterwünsche fordern. Freimütig wies er darauf hin, daß von den 1903 auf dem Frankfurter Kongreß erhobenen Forderungen bis heute noch keine einzige gesetzliche Erledigung gefunden habe und daß diese Zurückhaltung der Regierung bei den Arbeitern mit Recht Befremden hervorrufen müsse. Ins einzelne gehend legte Behrens diese Wünsche nochmals vor: Sicherung und Ausbau der Koalitionsfreiheit, Gewährung des ungehinderten Organisationsrechts ohne Streikrecht an die Staatsbediensteten, Maßregeln gegen die Zustände in den schweren und gesundheitsschädlichen Industrien, baldige Durchführung der völligen Sonntagsruhe im Handels- und Bäckergewerbe, Schutz der Arbeiterinnen. Der Reichskanzler ging entgegenkommend auf diese Wünsche ein und stellte vor allem die demnächstige Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Vereinsfreiheit und über die Arbeitskammern in Aussicht. Die in Vorbereitung begriffene Neuordnung des Gesetzes betr. die Durchführung der Sonntagsruhe werde den Wünschen der Arbeiter nach Möglichkeit entgegenkommen, und was die Maßregeln zum Schutze der Arbeiter in der schweren Industrie anlange, so solle die demnächstige Regelung dieser schwierigen Fragen nicht ohne Anhörung von Arbeitnehmern erfolgen. Auf den prinzipiellen Standpunkt übergehend betonte der Reichskanzler seine Bereitwilligkeit, im Sinne des Kaisers an dem Ausbau der sozialen Gesetzgebung mitzuwirken und forderte die Deputation auf, bei der Arbeiterschaft ebenfalls stets die Solidarität mit den andern Ständen und die Notwendigkeit einer Sozialpolitik zu vertreten, die von der gesamten Volksauffassung getragen sei. Es scheint, daß die Rede des Reichskanzlers die Deputation hoch befriedigt hat, denn das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" schließt seinen Bericht über den Besuch beim Reichskanzler mit folgenden Worten, welche die politische Neutralität der christlichen Gewerkschaften mit Recht voll zum Ausdruck bringen und das Gerede von der Zentrumsgefolgschaft gründlich widerlegen: „Der Besuch beim Reichskanzler war eine Forderung der Noblesse und Höflichkeit. Die christlich-nationalen Arbeiter haben keine Veranlassung, sich mit der Regierung und ihrem ersten verantwortlichen Beamten quer zu stellen. Die Art wie ein Teil der bürgerlichen Tagespresse diesen Akt der Höflichkeit politisch auszunutzen versucht, muß deshalb entschieden zurückgewiesen werden. Die christlich-nationalen Arbeiter werden sich in der Verfolgung ihrer Ziele nicht von dem Umstand beeinflussen lassen, daß diese oder jene einflußreiche Partei mit der allgemeinen Politik des Reichskanzlers nicht einverstanden ist. Uns kommt es nicht darauf an, w e r die Sozialpolitik macht, sondern w i e sie gemacht wird, und schließlich daß sie überhaupt gemacht wird."

An welche Adresse diese Worte gerichtet sind, ist nicht zu verkennen. Das Zentrum, das natürlich gemeint ist, hat den Gedanken der politischen Unabhängigkeit der christlichen Gewerkschaften von der Zentrumspartei stets anerkannt; es freut sich aufrichtig über jedes Erstarken der christlichen Gewerkschaftsbewegung und wird nicht weniger eifrig wie die Arbeiter selbst über die offene Hervorkehrung der Verschiedenheit der politischen Zentrumsagitation und der wirtschaftlichen Gewerkschaftsbewegung bedacht sein, weil es nie wie die Sozialdemokratie die einseitige Vertreterin von Arbeiterinteressen werden will und darf. Der Charakter der Klassenpartei wäre der Tod des Zentrums.

Ich möchte diesen Bericht nicht schließen, ohne noch der sympathischen Rede zu gedenken, die der frühere Handelsminister v. B e r l e p s c h auf dem Kommers gehalten hat. Sie zeigt, welche Umwandlung der gerecht vermittelnde Geist der christlichen Gewerkschaften in der öffentlichen Beurteilung der sozialen Frage im Laufe eines einzigen Jahrzehntes vollbracht hat. Als den Höhepunkt der Rede des Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg bezeichnete v. Berlepsch mit Recht die Worte, welche die Einordnung der mächtigen deutschen Arbeiterbewegung in die bestehende Gesellschaft betonten. Wenn er an die Zeit denke, so fuhr Freiherr v. Berlepsch fort, in der er in verantwortlicher Stellung sich befunden habe, und wenn er bedenke, daß damals ein ver-

antwortungsvoller hoher Beamter so gesprochen hätte, wie jetzt der neue Staatssekretär, so hätte selbst der Ministerposten nicht davor geschützt, in den Geruch zu kommen, ein Sozialdemokrat zu sein. Früher hätte die Scheu vor der Sozialdemokratie, welche durch ihre immer mehr rein verhetzende Tätigkeit der mächtigste Hemmschuh jeder Sozialreform geworden sei, viele sonst gut meinende Kreise von der Arbeiterschaft abgestoßen, da man schließlich doch immer einen gewaltsamen Versuch der Lösung der sozialen Frage seitens der Sozialdemokratie gefürchtet habe. Heute habe die christlich-nationale Gewerkschaft bewiesen, daß es auch eine nationale Arbeiterbewegung geben könne und darin lägen schöne, hoffnungsvolle Keime für die Zukunft. Er selbst sei in seiner Tätigkeit als junger Landrat bereits mit der sich entwickelnden Industrie zusammengekommen und habe das Leben der Industriearbeiter kennen gelernt und erkannt, daß diese Arbeiterschaft ein zuverlässiges Element für den Staat abgeben würde, sobald nur erst die Emanzipation dieses Standes vorgeschritten wäre. Vor 150 Jahren hätten wir einen erbärmlichen Bauernstand gehabt; heute sei derselbe nach seiner Befreiung mit der stolzeste, selbstbewußteste und geachtetste Stand, der eine feste Stütze für das Vaterland sei. In eine ähnliche Lage müßten auch die nationalen Industriearbeiter kommen, in die Lage stolzer, selbstbewußter deutscher Bürger. Je eher sich diese Umwandlung vollzöge, um so besser für das Vaterland, welches nur mit einer freien, vaterlandsliebenden Arbeiterschaft seine Zukunft fest begründen könne.

Freiburg i. Br. Dr. Hermann Flamm.

Oesterreichische Chronik.

Der Herbst bedeutet für Österreich, speziell für Wien, die Zeit der Kongresse, deren Zahl von Jahr zu Jahr zunimmt. Auf sozialpolitischem Gebiete wären hier zunächst hervorzuheben die beiden Agrartage, die zu Beginn des Septembers in Graz und in Aussee stattfanden, ersterer stand unter der Ägyde der sogenannten agrarischen Zentralstelle für Österreich, welche aber leider, namentlich in jüngster Zeit ihren Beruf im Ausspielen der agrarischen Interessen gegen die städtischen Konsumenten zu finden sucht. Auf der Ausseer Tagung kam der alpenländische Klein- und Mittelgrundbesitz zum Wort, und drückte sich hier, namentlich im Referat Dr. Steinwenders über das Jagdrecht, eine gewisse Erbitterung gegen den Großgrundbesitz aus.

Im Oktober traten die Delegierten der Arbeiterschaft der beiden größten politischen Parteien Österreichs, der Christlich-Sozialen und der Sozialdemokraten, zusammen. In Linz tagte der VII. Parteitag der christlichen Arbeiterschaft Österreichs. Was zunächst die Organisation anlangt, so bestanden in Niederösterreich 5 politische Vereine und im Landesverbande 344 Organisationen mit 27 000 Mitgliedern. Stärkere Organisationen wiesen noch Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Mähren auf, während in den übrigen Kronländern die christliche Richtung unter der Arbeiterschaft noch schwach vertreten ist; doch wird überall energisch am Ausbau der Vereins- und Gewerkschaftsorganisation gearbeitet. Der relativ hohe Einfluß der Sozialdemokratie auf die Arbeiterschaft in Österreich erklärt sich hauptsächlich dadurch, daß hier lange das Kurienwahlsystem zum Reichsrat die bürgerlichen Parteien der Aufgabe zu entheben schien, die Arbeiterschichten zu staatsbürgerlicher Mitarbeit heranzuziehen. Damit gewann die Sozialdemokratie genugsam Zeit, um die Arbeiter in ihr Lager zu führen. So hat denn auch der bürgerliche Freisinn in den unteren Ständen so gut wie gar keinen Anhang; nur dort, wo die nationalen Gegensätze hart aneinandertreffen, speziell also in den Sudetenländern, gibt es sowohl auf deutscher wie auf tschechischer Seite national-freisinnige Organisationen, so hier den deutschnationalen Verband der Eisenbahner,

dort die ganze tschechisch-national-soziale Fraktion, welche in neuerer Zeit von den Sozialdemokraten bedrängt, Anschluß beim bürgerlich-nationalen Block sucht. Organisationen aber von der Art und Größe der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine wird man in Österreich vergebens suchen. Ein erfreulicheres Bild geben die christlichen Organisationen. Seit dem letzten Parteitag hat sich die Zahl der Organisationen um 357 vermehrt und zählt jetzt zirka 1200 Organisationen mit über 62 000 Mitgliedern, eine nicht gar so unbedeutende Zahl, wenn man bedenkt, daß nur die deutschen christlichen Organisationen inbegriffen sind. Rechnet man die christliche Arbeiterschaft der übrigen Nationen dazu, so dürfte die Zahl der Organisierten mit 100 000 nicht zu hoch gegriffen sein. Übrigens zeigten sich bald Ansätze zu einer internationalen Arbeitersolidarität für Österreich. Wie Abgeordneter Kunschak in seinem parlamentarischen Berichte ausführte, hat der Umstand, daß auch bei den Polen, Tschechen, Slovenen, Italienern usw. zahlreiche christliche Arbeitervertreter sich befinden, die Schaffung einer internationalen Vereinigung der christlichen Arbeitervertreter notwendig gemacht, welche denn auch in den ersten Tagen der neuen Session Tatsache wurde. Delegierter Bittner referierte über die Förderung der Arbeiterbildung durch Unterrichtskurse und Vorträge; solche wurden bisher in 90 Vereinen abgehalten. Hervorzuheben ist weiters das Referat des Delegierten Spalowsky über die Presse. Nicht nur inhaltlich hat sich die Arbeiterpresse bedeutend gehoben, sondern auch die Auflage ist stark in die Höhe gegangen. Die reinen Arbeiterblätter haben ihre Auflage von 19 800 auf 51 000 gesteigert; außerdem erscheinen noch 40 500 Exemplare verschiedener für Arbeiter geschriebener Blätter. Zieht man noch die etwa 25 000 Exemplare nichtdeutscher Blätter in Betracht, so findet man 116 400 Exempl. der Arbeiterblätter im Kampfe für die christliche Sache. Die Zahl der allgemeinen Arbeiterblätter ist von 2 auf 6, die der gewerkschaftlichen von 2 auf 5 gestiegen. Auch die finanzielle Basis ist ebenfalls durchwegs gebessert worden. Als nächstes Ziel der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich erkannte der Parteitag die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung, des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter, die Vermehrung der Gewerbegerichte und deren Ausbau zu Arbeiterämtern, sowie den rechtlichen Schutz der Tarifverträge. Als notwendig erweist sich auch ein Schutz der Koalitionsfreiheit gegen die Übergriffe der Kollegen aus dem sozialdemokratischen Lager.

Fast um dieselbe Zeit tagte in Wien der Parteitag der deutschen Sozialdemokratie Österreichs, deren Organisationsziffern die der christlichen Arbeiterschaft allerdings um mehr als das Vierfache übertreffen. Die Hauptaufgabe des Parteitages bestand in einer Änderung und gründlichen Durcharbeitung des Parteistatuts. Weiters nahm die Tagung Stellung zu der Organisation der jugendl. Arbeiter, einen Faktor in der gesellschaftlichen Entwicklung, dessen Bedeutung noch viel zu viel unterschätzt wird. Der Parteitag verpflichtete die Lokalorganisationen, dafür zu sorgen, daß die jugendlichen Arbeiter im Geiste des Sozialismus und des Klassenbewußtseins erzogen werden. Überall, wo es die Verhältnisse zulassen, sind zu diesem Zwecke eigene Jugendorganisationen zu gründen. In diesen Beschlüssen läßt sich unschwer eine Nachwirkung der Militärresolution des internationalen Kongresses zu Stuttgart erblicken, nur daß man es in Österreich nicht wagte, dies mit Beziehung auf eine antimilitaristische Propaganda unter der Jugend öffentlich auszusprechen. Auch in Deutschland schreckt man vor derartigen Mitteln, die man in Frankreich und Belgien ungescheut benützt, zurück, da man hier darin, wie das vom Deutschen Reichsgerichte gegen den Rechtsanwalt Dr. K. Liebknecht gefällte (auf Festungshaft) lautende Urteil beweist, Hochverrat erblickt. Einen etwas weniger destruktiven Charakter wies die Resolution über Wohnungsreform auf, betr. die Errichtung von Reichswohnungs- und kommunalen Wohnungsämtern in allen Städten und Orten, in denen eine größere Zahl industrieller Arbeiter und Verkehrsbediensteter wohnen. Weiter verlangte man die Beseitigung der Hauszins- und Hausklassensteuern und dagegen die Bemessung der Realsteuern nach dem gemeinen Werte, sowie ausgiebige Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grund und Boden.

In den Bestrebungen, den Arbeitern zum Erwerb eigener Wohnhäuser zu verhelfen, erblickt der Parteitag natürlich keine Förderung des Interesses der Arbeiterklasse. In der Resolution betreffs der Teuerung der Lebensmittel bekämpfte der Parteitag die Zoll- und agrarische Steuerpolitik. Schließlich verlangte er die Demokratisierung der Landesgesetzgebungen und der Gemeindeverwaltung durch Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Land und Gemeinde.

Der im Herbst v. J. erschienene **Bericht der k. k. Gewerbeinspektion** über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1906 gibt ein umfassendes Bild über alle Vorgänge auf dem gewerblichen Gebiete Österreichs. Es wird die Einführung eines neuen Fabrikationszweiges durch die Errichtung einer Glanzstoff-Fabrik in St. Pölten hervorgehoben, in welcher Baumwollfasern in Kupferoxydammoniak gelöst und aus diesem dann Zelluloid gewonnen wird; ferner die Einführung einer neuen Betriebsweise in der Metallgießerei und Kohlenstoff-Fabrikation, wodurch für die Arbeiterschaft vielfach günstigere Verhältnisse geschaffen wurden. Der Bericht enthält ferner die Berichte über die Kontrollergebnisse betreffs der baulichen und sonstigen Beschaffenheit der Arbeitsräume und deren Einrichtungen und bezeichnet die Wahrnehmungen über die von den Unternehmern den Arbeitern zugewiesenen Wohnräume den Vorjahren gegenüber als günstiger. Ernstliche Übelstände zeigten sich nur in den Betrieben des Bäckergewerbes und in den Sägewerken. Mangelnde Unterkünfte wurden auch für das Dienstpersonal in den Hotels und in krasserer Weise noch für die Gehilfen jener Gewerbetreibenden festgestellt, welche während der Saisondauer ihr Gewerbe in den Gebirgsstationen des Fremdenverkehrs ausüben. Bemerkenswerte Mitteilungen enthält der Bericht über die **Berufskrankheiten**. Eine Verpflichtung zur Anzeige solcher Krankheiten besteht nur hinsichtlich der Phosphornekrose, von der acht Fälle der Gewerbeinspektion zur Kenntnis gelangten. In den verschiedensten Betrieben waren Blei- und Arsenintoxikationen zu verzeichnen. Schwächer vertreten waren die Haut- und Milzbranderkrankungen (in Gerbereibetrieben), sowie Vergiftungen durch Einatmungen von nitrosen Dämpfen (in der chemischen Produktion). Von den im Berichtsjahre verzeichneten 884 448 Hilfsarbeitern waren 66.2 Prozent erwachsene männliche Arbeiter, 28 Prozent erwachsene weibliche Arbeiter, 5.9 Prozent jugendliche Hilfsarbeiter, unter diesen 0,055 Prozent Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Das Hauptkontingent der zur Nachtzeit beschäftigten jugendlichen Arbeiter stellten die nicht fabrikmäßigen Betriebe mit 112 Arbeitspersonen. Frauenspersonen sind in dem fabrikmäßigen Betriebe zur Nachtzeit namentlich in den Papierfabriken beschäftigt. Was das Lehrlingswesen betrifft, so stand der praktischen Ausbildung der Lehrlinge vielfach die große Zahl der von den einzelnen Meistern gehaltenen Lehrlingen, sowie der Umstand, daß die Lehrlinge oftmals zu Verrichtungen, die mit ihrer gewerblichen Ausbildung nicht in Zusammenhang stehen, verwendet wurden, im Wege. In der theoretischen Ausbildung machte sich eine Tendenz gegen den Abendunterricht geltend, dessen Erfolge wegen Übermüdung der Lehrlinge viel zu wünschen übrig ließen. Was die **Arbeitszeit** betrifft, so betrug die längste 10 Stunden (in den Fabriken der Bekleidungsindustrie und des Tapezierergewerbes), die kürzeste 8.4 Stunden (in den Buchdruckereien). Auch hinsichtlich der Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen und vor Feiertagen machten sich die Bestrebungen der Arbeiterschaft vielfach mit Erfolg geltend. Um den vermehrten Arbeitsbedürfnissen zu entsprechen, führten viele Fabriken Tag- und Nachtschichten ein, einige kontinuierliche Betriebe sogar drei Achtstundenschichten. Der andauernd steigende und schwer zu deckende Bedarf an Arbeitskräften, die zunehmende allgemeine Teuerung, sowie die äußerst intensive Lohnbewegung der Arbeiterschaft bewirkten im abgelaufenen Jahre eine sehr starke Erhöhung der Arbeitslöhne. Die Arbeiterbewegung umfaßte 802 Streiks, 153 Aussperrungen und 125 gütlich beigelegte Arbeitskonflikte. Bei 80 Prozent der Lohnbewegungen wurden die erreichten Zugeständnisse durch Abschluß von Kollektivverträgen festgelegt.

Unter zahlreicher Beteiligung gewerblicher Kreise fanden am 15. und 16. Oktober in Abbazzia die Beratungen des IX. österreichischen Gastwirtetages statt, welcher eine scharfe Resolution gegen das Kundenschutzkartell der Brauereibesitzer beschloß und von der Regierung in diesem Sinne eine Abänderung des Koalitionsgesetzes verlangte. Als Mittel der Selbsthilfe wurde auch die Boykottierung jedes Kartellbieres und der Bierbezug aus dem Brauhaus der Stadt Wien in Vorschlag gebracht, deren Gemeinderat dieses Unternehmen eben als Preisregulator gegen den nach amerikanischem Muster errichteten Brauherrnverein in Aktion setzte.

In der 2. Hälfte des Jahres 1907 schien die Lohnbewegung der Arbeiterschaft nach Ausdehnung und Intensität abzuflauen. Man hat das Gefühl, als ob die Arbeiterorganisationen nach den anormal zahlreichen Lohnbewegungen der letzten Jahre, deren Errungenschaften, wie schon oben erwähnt, größtenteils in Tarifverträgen auf längere Zeit hinaus gesetzlich festgelegt wurden, nunmehr die Offensive einstellen und sich auf die Verteidigung einrichten wollten, um die in Verbindung mit dem in nicht allzu langer Zeit zu gewärtigenden Zurückgehen der industriellen Hochkonjunktur in Österreich sich ergebenden Rückschläge auf die Lohnverhältnisse erfolgreich abwehren zu können. Nur eine Lohnbewegung war es, welche auf die österreichische Volkswirtschaft in den letztvergangenen Monaten einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausübte: die passive Resistenz auf den Privatbahnen. Den tieferen Grund hierfür bietet die Tatsache, daß die Privatbahnen in Erwartung ihrer bevorstehenden Verstaatlichung durch Einschränkung der Regiekosten inkl. Lohnaufbesserungen auf ein Minimum, möglichst hohe Dividenden und somit eine möglichst hohe Einlösungssumme zu erzielen suchen. Dieser Plan wurde nun durch die passive Resistenz seitens der Eisenbahner einigermaßen gekürzt. Diese Form des Lohnkampfes besteht bekanntlich in der buchstäblichen Erfüllung der Dienstvorschriften und wurde zuerst in Belgien, dann in Italien mit Erfolg durchgeführt. Sie hat einen äußerst schleppenden Verkehrsgang zur Folge und zieht die Industrie, sowie die Approvisierung großer Städte stark in Mitleidenschaft. Unter dem Drucke der Regierung ließen sich nach zweiwöchentlicher Dauer der passiven Resistenz Mitte Oktober die österreichische Nordwestbahngesellschaft sowie die Staatseisenbahngesellschaft zu Zugeständnissen herbei, während bei mehreren anderen Bahnen mit Lokalbahncharakter dieser unhaltbare Zustand noch längere Zeit hindurch andauerte.

Was die legislative Tätigkeit in den letztvergangenen Monaten betrifft, so ist sowohl die der Landtage als auch die des später zusammengetretenen Reichsrats in Betracht zu ziehen. Die arbeits- und erfolgreichste Session war die des niederösterreichischen Landtags. Seine Hauptwerke waren die Reformen des Wahlrechts und des Gewerbeschulunterrichtes. Die Durchführung der Landtagswahlreform brachte, für Österreich zum erstenmale, das allgemeine Wahlrecht für den Landtag, und zwar für die Stadt Wien, während sich für das übrige Niederösterreich die Wahlrechtserweiterung auf die Schaffung einer allgemeinen IV. Kurie beschränkte, wie in den meisten übrigen Kronländern. Die Tatsache, daß die Landtage in Österreich gesetzgebende Körperschaften sind, — es ist dies eine Nachwirkung des im Jahre 1867 maßgebend gewesenen föderalistischen Prinzips, — ließ die Einführung des allgemeinen Landtagswahlrechts für gerechtfertigt erscheinen, obgleich sich im Hinblick auf die administrative Wirkungssphäre des Landtags zahlreiche Bedenken dagegen erhoben. Hervorzuheben ist ferner die Reform des Gewerbeschulunterrichts, eine Reform, die durch das planmäßige und maßvolle Vorgehen der christlichen Jugendorganisationen angebahnt wurde und Einschränkung des Sonntagsunterrichts, sowie Abschaffung des Abendunterrichts mit sich brachte. Weiters wurde der Landesausschuß beauftragt, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über die Besteuerung der Warenhäuser einzubringen; aller Wahrscheinlichkeit nach wird hierbei die preußische „Umsatzsteuer für Warenhäuser, Börsen, Versandtgeschäfte u. dergl." als Muster dienen.

Und nun zur wirtschaftlichen Tätigkeit des Parlaments. Am 29. November hat der Ausgleichsausschuß des Abgeordnetenhauses die Ausgleichsvorlagen in ihrer Gesamtheit unverändert angenommen. Es war

dies vorauszusehen; denn die äußerlichen Finanzverhältnisse hatten keine Verschiebung erfahren, insofern als der für Österreich aus der zweiprozentigen Erniedrigung seines Quotenbeitrages resultierende Gewinn durch die zu Gunsten Ungarns modifizierte Kapitalisierung der „Blockrente" aufgehoben wurde; die Interessen der österreichischen Landwirtschaft sind durch die Vereinbarungen über die Getreidefrachttarife und den sogen. Tiroler Getreideaufschlag hinlänglich geschätzt, während die freie Bewegung innerhalb des einheitlichen Wirtschaftsgebietes der Gesamtmonarchie und das dadurch gesicherte, für Zisleithanien an erster Stelle in Betracht kommende ungarische Absatzgebiet der österreichischen Industrie und damit indirekt der Arbeiterschaft zu gute kommt. — Zu ziemlich erregten, alles eher als sachlichen Debatten kam es, als die Frage der Lebensmittelteuerung, die sich in Österreich schon längere Zeit hindurch fühlbar macht und in den letzten Tagen in mehreren Industrieorten sogar zu Straßendemonstrationen geführt hatte, im Abgeordnetenhaus diskutiert wurde und die agrarsozialistischen Agitationsanträge der Sozialdemokraten bei der Mehrheit des Hauses wenig Gehör fanden.

Ein erfreuliches Bild über den Fortschritt christlich-sozialer Gewerkschaftsorganisation bieten die in beiden Reichshälften abgehaltenen Gewerkschaftskongresse. Anfangs November tagte in Ofen-Pest der Jahreskongreß der christlich-sozialen Organisationen. Dem christlichen Gewerkschaftsverbande gehören 100 Vereine mit 30 000 Mitgliedern an. Der Verband besitzt zwei Preßorgane. Weittragende Bedeutung gewann der Kongreß durch die Gründungsversammlung der christlich-sozialen Partei, welche durch eine maßvolle Nationalitätenpolitik dem magyarischen Chauvinismus erfolgreich entgegenzutreten befähigt erscheint.

Gleichzeitig mit dem Katholikentage fand in Österreich die erste Konferenz der christlichen Gewerkschaften statt. In der auf die Grundlagen der Gewerkschaftsorganisation Bezug habenden Resolution wurde der Klassenstandpunkt ausdrücklich perhorresziert, sowie die Fernhaltung von jeder konfessionellen und politischen Propaganda betont. Der Streik kommt nur als ultima ratio in Betracht. Gewerkschaftlich organisiert waren 67 000 Arbeiter in 48 Organisationen. Elf Organe, darunter 8 deutsche, 2 tschechische, je ein italienisches, polnisches und slovenisches, dienen der christlichen Gewerkschaftsorganisation. Die Gesamteinnahmen betrugen 170 000 Kronen, die Gesamtausgaben 80 000, das Vermögen rund 100 000 Kronen. Mehr als zwei Dutzend Sekretäre sind freigestellt. Zwei Prozent der Mitgliedsbeiträge werden vierteljährig einer Reichsgewerkschaftskommission geleistet.

Seit wenigen Wochen hat Wien außer zwei sozialdemokratischen auch ein katholisches Arbeiterheim, die Frucht der 30 Jahre langen Tätigkeit des katholischen „Arbeitervereins auf der Landstraße". Zwei riesige vier Stock hohe Gebäude enthalten eine große Zahl äußerst gesunder und billiger Arbeiterwohnungen, ferner einen großen Versammlungssaal mit Restauration, sowie Lokale für die Gewerkschafts- und Vereinsorganisationen. Am 10. November wurde der Bau unter großer Beteiligung aller Gesellschaftsschichten feierlich eingeweiht.

Eine weittragende Bedeutung für den Ausbau der Standesorganisationen im Sinne einer christlichen Gesellschaftsordnung hatte der sechste allgemeine österreichische Katholikentag, welcher in der Zeit vom 16. bis 19. November in Wien seinen glanzvollen Verlauf nahm. In der auf Bauernorganisation Bezug nehmenden Vertretersitzung sprach man sich für die unverzügliche Gründung katholischer Bauernbünde aus, die nach Ländern und Sprachen abzugrenzen seien. Ferner wurde die gesetzliche Einführung der bäuerlichen Berufsgenossenschaften durch die Landtage gefordert, sowie die Gründung von Burschenvereinen auf dem Lande empfohlen. Weiters mahnte in einer diesbezüglichen Resolution der Katholikentag ernstlich, die Gründung katholischer Arbeitervereine zu fördern und rief auch andere Stände, ohne dadurch den Charakter der Vereinigung als Standesorganisation dadurch zu gefährden, zur Mithilfe auf. Als brennende Frage erschien die Fürsorge für die Arbeiterjugend, welche die Gegner der Kirche mit Erfolg in ihre Kreise zu ziehen trachten. Es muß daher als ein Haupterfolg des Katholikentages

bezeichnet werden, daß es gelang, den Zusammenschluß der gesamten christlichen Jugend Österreichs herbeizuführen, nicht zum geringsten ein Verdienst des auf sozialpolitischer Basis stehenden „Bundes der Arbeiterjugend Österreichs". Wie dessen Riesenversammlung in der Volkshalle des Rathauses bewies, ist innerhalb zweier Jahre die Mitgliederzahl seiner Wiener Sektionen von 30 auf 2500 angewachsen! Auch betreffs der Gewerbeorganisation brachte der Katholikentag vielfach erfolgversprechende Anregungen. Schließlich betonte man wie in Würzburg, so auch in Wien, die Notwendigkeit, auch im akademischen Lehrberufe Einfluß zu gewinnen, in Österreich nicht nur eine Standes-, sondern auch eine politische und sogar Rassenfrage. Hierüber kam es sofort zu einer heftigen Zeitungspolemik und wenige Wochen später zu einer erregten Parlamentsdebatte, welche insofern mit einem Siege der christlich-sozialen Partei abschloß, als ein von ihr modifizierter Antrag, auf Freistellung der Universitätskarriere vom Einfluß aller Parteien lautend, einstimmig angenommen wurde.

Die Reorganisation des österreich. Kabinetts brachte der christlich-sozialen Partei die Anwartschaft auf das neu zu kreierende Arbeitsministerium, welches, soweit sich dies bisher voraussehen läßt, aus drei Geschäftsgruppen zusammengesetzt sein wird. Die erste, technische Geschäftsgruppe wird zwei Sektionen umfassen und alle Bauagenden, die zur Zeit dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium zugeteilt sind, in sich schließen. Dieser Gruppe werden auch die Wasserstraßenbauten zugewiesen werden. Die zweite Gruppe umfaßt alle Agenden der sogenannten Mittelstandspolitik, also die Gewerbeförderung, das kleingewerbliche Kreditwesen, das gewerbliche Unterrichtswesen, die Wohnungsreform u. dergl. Der dritten Gruppe, der sozialpolitischen, werden die entsprechenden Agenden aus den verschiedenen Ministerien zugewiesen sein. Es besteht auch das Projekt, alle Agenden des Versicherungswesens, die Alters- und Invaliditätsversicherung, sowie das arbeitsstatistische Amt in dem neu zu schaffenden Reichsversicherungsamte zu vereinigen und dieses dem Arbeitsministerium als oberster Instanz zu unterstellen.

Interessant ist der kürzlich veröffentlichte Bericht der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz über die Nachtarbeit der Jugendlichen in der österreichischen Industrie. In Kleingewerbs- und Baubetrieben, in Gruben und Brüchen auf Mineralien, sowie beim Verkehrsgewerbe (ausschließlich der Bahn- und Schiffahrtsunternehmen) dürfen Kinder unter 16 Jahren in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens nicht verwendet werden. In Fabriksbetrieben, Gruben und Brüchen, wenn sie mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, ist im Prinzip die Verwendung noch nicht 18 Jahre alter Personen beiderlei Geschlechts innerhalb des angegebenen Zeitintervalles unzulässig. Nur bei behördlich genehmigter Überarbeitszeit können Arbeiter vom 16. Jahre an verwendet werden. Die Zulassung von Kindern zwischen 14 und 16 Jahren zur Arbeit während in die Nachtzeit fallender Überstunden, kann nur fallweise von der Gewerbebehörde zugelassen werden, wenn ohne diese Arbeiter eine geregelte Betriebsführung unmöglich ist.

Zum Schlusse noch einige Daten über die Tätigkeit des österreichischen Staates als Unternehmer. Die Haupteinnahmen fließen ihm hier aus den Regalien zu. Die Reingewinne für das Jahr 1906 stellen sich folgendermaßen (in Millionen Kronen angegeben): Tabakregal 147, Salzregal 34, aus Eisenbahn und Schiffahrt 36,1, Post und Telegraph 11,5, Postsparkasse 5,9, Staatsforste und Domänen 2,5, Lotto 12, Hof- und Staatsdruckerei 0,67, staatliche Montanwerke 0,78. Die Summe nach dem Budget für 1907 beträgt insgesamt 247 Millionen Kronen.

Wien. Eugen Lanske.

Agrarische Maßnahmen.

„Mit der ganzen mir zu Gebote stehenden Macht werde ich für die Landwirtschaft eintreten. Die grüne Fahne der Bauernschaft ohne Unterschied der Nation und Konfession weht von den Zinnen des Ackerbauministeriums und daß diese nicht niedergeholt werde, soll meine heiligste Pflicht und Sorge sein."

Mit diesen markanten Sätzen, die im Parlament ein jubelndes Echo fanden, kennzeichnete der neue Ackerbauminister Dr. Ebenhoch am 19. November seine Stellung zu den Agrariern Österreichs. Der Name Ebenhoch bürgt dafür, daß diese Worte nicht eitel Phrase bleiben und daß endlich den agrarischen Interessen vom Regierungstische aus mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, als dies bisher der Fall war. Dank der Initiative der Regierung, des Volkshauses und der bedeutenderen Korporationen landwirtschaftlicher Richtung tauchen im Reiche verschiedene Pläne auf, welche die Hebung und Förderung der österreichischen Landwirtschaft zum Zwecke haben. Es wird unsere Aufgabe sein, ihnen nachzugehen und sie zu prüfen.

Die Erhaltung des Bauernstandes gehört zu den wichtigsten Aufgaben einer gesunden Sozialpolitik und das Wirken der volksfreundlichen Parteien in dieser Hinsicht im Auge zu behalten, ist immer des Interesses wert, mag sich nun, wie in Deutschland, eine solche Partei Zentrum oder, wie in Österreich, „Christlichsozial" nennen. Die Agrarier Österreichs sind entschieden nicht auf dem Holzweg, wenn sie ihre Sache der Partei Dr. Luegers anvertrauen, denn ihr bisheriges Wirken war so eminent volksfreundlich, daß selbst der verbissenste Gegner ihr die Achtung und Anerkennung nicht versagen kann. Die Christlichsozialen sind im österreichischen Parlamente nicht nur führend geworden in rein politischen Fragen, sondern auch in denen der Agrarpolitik; denn die meisten Mitglieder unter den Parteien stellt zur „Freien agrarischen Vereinigung" die „Wiener Rathauspartei". Zudem ist heute einer ihrer Besten Dr. Ebenhoch, der Leiter des Ackerbauministeriums.

Drei Fragen sind es hauptsächlich, die derzeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses der Agrarier stehen. Es sind dies die Frage der Errichtung einer Viehverwertungsstelle am Zentral-Viehmarkt in Wien, die Frage der Errichtung einer Getreidebank und die Schaffung eines Gesetzes gegen die Güterzertrümmerung. Der Plan, eine Viehverwertungsstelle in Wien zu errichten, verdankt seine Entstehung dem „Allgemeinen Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Österreich", einer Korporation, der bei 6000 landwirtschaftlichen Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl von einer halben Million Landwirte angehören. Die guten Erfahrungen, welche die Landwirte nicht nur allein mit dem gemeinsamen Bezuge der landwirtschaftlichen Erfordernisse, sondern auch mit dem gemeinsamen Absatze der landwirtschaftlichen Produkte (Molkereiprodukte, Getreide, Wein, Obst, Gemüse usw.) gemacht haben, haben entschieden mitgewirkt, den Plan reifen zu lassen, auch das wichtigste Gebiet der landwirtschaftlichen Produkte, die Viehverwertung, in den Kreis der Organisation zu ziehen.

Die durch den neuen Zolltarif mit Deutschland verringerte Ausfuhr von Vieh mag jedenfalls auch die Ausführung des Planes beschleunigt haben. Die Ziele, welche man mit der Errichtung der Viehverwertungsorganisationen erreichen will, sind Ausschaltung des schädlichen Zwischenhandels, höhere Viehpreise und Vermehrung der Viehbestände.

Die Einrichtung der Organisation gestaltet sich folgendermaßen: Die auf dem Wiener Schlachtviehmarkte geschaffene Stelle, welche durch ein von allen landwirtschaftlichen Hauptkorporationen der Länder (Landeskulturräte und Landwirtschafts-Gesellschaften), sowie von den landw. Genossenschaftsverbänden gewähltes Kuratorium und einem geschäftsführenden Ausschuß geleitet wird, tritt mit erfahrenen Kommissären in Verbindung und vermittelt den Verkauf von Vieh aller Gattungen, und zwar zunächst von Schlachtvieh, im lebenden oder geschlachteten Zustande.

In den einzelnen Ländern werden unter Mitwirkung der landwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Genossenschaftsverbände teils schon bestehende landwirtschaftliche Verbände zur Vermittlung benutzt, teils Vertrauensmänner bestellt, welche die Übernahme, das Sammeln und Absenden des Schlachtviehes besorgen und den Verkauf durch die landwirtschaftliche Viehverwertungsstelle in Wien besorgen.

Als Vertrauensmänner werden von den landwirtschaftlichen Korporationen Personen bestellt, welche mit den Verhältnissen der Viehzucht, mit Ein- und Verkauf und dem Handel von Schlachtvieh (Rinder, Schweine, Schafe)

vertraut sind und sich eines tadellosen Rufes und Vertrauens der Landwirte erfreuen. Als solche werden in erster Linie berücksichtigt die Funktionäre der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine, Landwirte, landwirtschaftliche Beamte, Tierärzte, sowie vertrauenswürdige Personen, die sich jetzt schon mit dem Viehhandel befaßt haben. Aufklärung über die Einrichtung der Viehverwertungsstelle, Belehrung über die jeweilige Marktlage, Sammeln und Absenden des Viehes ist ihre Aufgabe. Der Kommissionär der Viehverwertungsstelle übernimmt in Wien auf der Bahn das Vieh, stellt es ein, hat die Wartung und Fütterung, muß es auf den Markt auftreiben und den Verkauf durchführen. Der Kaufschilling wird dem Einsender durch die Viehverwertungsstelle unter Anschluß der Faktura übermittelt.

Die Organisationsform ist ohne Zweifel gut, ob es aber den Agrariern gelingt, in diesem gewaltigen Ringen mit den Großkapitalisten Sieger zu bleiben, ist eine Frage, die wir gegenwärtig verneinen zu müssen glauben. Es ist seitens der Freunde der Agrarier mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Versuche, die seinerzeit mit der direkten Lieferung von Schlachtvieh an die städtische Übernahmestelle in Wien gemacht wurden, als den Erwartungen nicht entsprechend bezeichnet werden müssen. Erwägt man weiters, daß es dem agrarischen Fuhrer-Ring in Berlin, dessen Zentralstelle schon neun Jahre lang besteht, bis jetzt trotz aller Unterstützung der an der Hebung der Landwirtschaft beteiligten Faktoren nicht gelungen ist, den Zwischenhandel bei der Viehverwertung einzuschränken, so kann man sicherlich auch den Agrariern Österreichs in dieser Angelegenheit einen sicheren Erfolg ihrer Bestrebungen nicht voraussagen. Daß endlich die Viehkommissionäre der Großkapitalisten nicht gesonnen sind, den agrarischen Genossenschaften das Feld zu räumen, beweist ihre Drohung, eine Million und noch mehr zu opfern, um die Viehverwertungsstelle zu schädigen, wenn nicht zu stürzen. Diese Drohung ist sicherlich ernst zu nehmen, wenn man erwägt, daß die jüdischen Viehkommissionäre um ihre Existenz kämpfen. Dem Großkapital kommt aber weiters in dem Kampfe mit den Agrariern manches zugute, was wir nicht unerwähnt lassen können. Den Agrariern fehlen die Mastanstalten, über die die Großkapitalisten verfügen. Die großen Mengen von Futterstoffen, die in Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien und Molkereien übrig bleiben, kommen in die großkapitalistischen Mastanstalten. Dem einfachen Landwirte stehen aber bis jetzt keine nennenswerten derartigen Futtermittel zur Verfügung und deshalb wird er auch sein Vieh nur im halbgemästeten Zustande auf den Markt bringen können. Sicherlich ein Nachteil, der den Kapitalisten zum Vorteil gereicht. Nicht gering anzuschlagen ist ferner die vielfache Schwankung der Viehpreise an den Hauptmärkten, die zu starken Belastungsproben für den genossenschaftlichen Absatz werden können. Nicht zu übersehen ist endlich das leider noch viel zu viel vorherrschende Mißtrauen der ländlichen Bevölkerung zu derartigen, keinen sicheren Erfolg verbürgenden Unternehmungen. Wer Gelegenheit hatte, zu beobachten, welche Mühen und Anstrengungen es verursachte, den jetzigen gemeinsamen Absatz von landwirtschaftlichen Produkten zu ermöglichen, wird uns Recht geben, wenn wir sagen, daß die Überwindung dieses Mißtrauens der Bevölkerung zu den schwersten Aufgaben der genossenschaftlichen Tätigkeit gehört. Ein Mißerfolg, und sei er noch so unbedeutend, kann mit einem Schlage die Arbeit vieler Jahre vernichten. Es ist uns unbegreiflich, warum man, ehe man an die Errichtung der Viehverwertungsstelle in Wien schritt, nicht zuerst die Errichtung von genossenschaftlichen Mastanstalten in Erwägung zog. Uns dünkt die Lösung dieser Frage als wichtigste Vorbedingung zum Kampfe mit den großkapitalistischen Unternehmungen. Freilich aus Eigenem werden die landwirtschaftlichen Genossenschaften dieses nie zuwege bringen, in dieser Hinsicht muß die Allgemeinheit eingreifen. Diese aber hat ein großes Interesse daran, denn durch die Errichtung von genossenschaftlichen Mastanstalten würde die Viehmästung bedeutend verbilligt, die Viehbestände vermehrt, die Preisschwankungen vermindert und die Fleischpreise für die konsumierende Bevölkerung ermäßigt werden. Der Gewinn für die Allgemeinheit wäre so groß, daß sie ehemöglichst an die Verwirklichung dieses Projektes schreiten sollte. Daß die Vermehrung des Viehstandes in Österreich

(Ungarn ausgeschlossen) möglich ist, hat der bekannte Schriftsteller A. Weimar seinerzeit in der Wiener „Reichspost" vom 14. Dezember 1906 schlagend nachgewiesen.

Die zweite Frage, welche derzeit die agrarischen Kreise beschäftigt, ist die Errichtung einer Getreidebank. Wir können uns, da diese Angelegenheit noch nicht über das Studium derselben hinausgekommen ist, kürzer fassen und bemerken, daß bei diesem Projekte noch mehr als wie bei dem eben behandelten alle Vorbedingungen fehlen. Als solche betrachten wir eine geraume Anzahl von Lagerhausgenossenschaften, ein dementsprechendes Betriebskapital und fachmännisch geschulte Kräfte mit weitem Blick. Eine Übereilung in dieser Frage wäre von unberechenbarem Schaden. Man warte zunächst ab, welchen Einfluß auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften die zu errichtende Zentralgenossenschaftskasse ausübt. Bringt diese eine starke Entwicklung des Genossenschaftswesens insbesondere in finanzieller Hinsicht, dann läßt sich über eine derartig wichtige Institution, wie die Getreidebank eine ist, weiter reden. Gerade die Gründungswut der Genossenschaftler soll von den besonneneren, maßgebenden Kreisen energisch und zielbewußt bekämpft werden. Wir leugnen absolut nicht, daß es das Ziel der Agrarier sein muß, die Körndljuden aufs wirksamste zu bekämpfen, aber gegen ein blindes Dreingehen in diesem ungeheuren Kampfe muß gewarnt werden. Sehr seltsam berührt es uns, wenn ein agrarischer Schriftsteller die Geldbeschaffung für die Getreidebank einer Privatbank übertragen will, heißt das angesichts der österreichischen Verhältnisse nicht dem Moloch seine Kinder opfern?

Die dritte Frage, welche mehr Aussicht auf Lösung hat, ist die Schaffung eines Gesetzes gegen die Güterzertrümmerung. Das Treiben der Güterschlächter in den einzelnen Ländern wird immer unheimlicher und drängt geradezu zu energischen Abwehrmaßregeln gegen diese Hyänen des Bauernstandes. In Oberösterreich sind beispielsweise innerhalb zehn Jahren 585 Bauerngüter den Güterschlächtern zum Opfer gefallen, fünfzig Bauerngüter wurden in derselben Zeit dem Jagdvergnügen geopfert. Die großen volkswirtschaftlichen Nachteile, welche dieses „Gewerbe" mit sich bringt, setzen wir als bekannt voraus. Es ist sicherlich eine große Unverfrorenheit, wenn trotzdem Charmat in seinem Werke „Deutsch-österreichische Politik, Studien über den Liberalismus" schreibt: „Private, die sich noch in den Achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Österreich dem zugleich gewinnbringenden und gemeinnützigen Parzellierungsgeschäfte zuwandten, wurden „Güterschlächter" beschimpft und schließlich durch Steuerschikanen abgeschreckt. Merkwürdigerweise herrscht noch heute in landwirtschaftlichen Kreisen die gleiche Voreingenommenheit und Feindschaft gegen das so nützliche und vollkommen legitime private Parzellierungsgeschäft." Gewinnbringend ist allerdings das Geschäft für die Güterschlächter, wenn sie mühelos Tausende von Kronen einstreichen, aber ob Gemeinden und Staat den Verlust von Abgaben als gewinnbringend bezeichnen, ist eine andere Frage. Daß die Agrarier über „das so nützliche und vollkommen legitime private Parzellierungsgeschäft" anders denken, beweist die Stellungnahme des Landwirtschaftsrates in Wien vom 28. Oktober 1907, das beweist ferner der oberösterreichische Landtag durch seine Sitzung vom 27. September, indem selbst Liberale sich energisch gegen die Güterzertrümmerung als einer Schädigung der Holzindustrie aussprachen und von der Regierung rasche Abhilfe forderten. Um die Regierung zu veranlassen, ehebaldigst gegen die Güterzertrümmerung einzuschreiten, hat der Landwirtschaftsrat in Wien zunächst die Grundlagen beraten, auf denen das Gesetz fußen soll.

Diesen zufolge verlangen die Agrarier hauptsächlich eine angemessene Besteuerung des als konzessioniertes Gewerbe gestatteten Handels mit landwirtschaftlichen Realitäten, Schaffung eines Gesetzes nach dem Muster des in Württemberg bestehenden Gesetzes (Artikel 172 bis 174 des Einführungsgesetzes zum bzgl. Gesetzbuche), Ergänzung des Wuchergesetzes vom 28. Mai 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 47), um dessen Anwendung auf die Güterschlächterei zu ermöglichen, Ergänzung des Reichsforstgesetzes und der Landesforstgesetze zum Schutze der Wälder gegen Devastierung, Schaffung von Landesgesetzen behufs Einführung von geschlossenen Höfen in den hierfür geeigneten Gegenden in Ver-

bindung mit einer Beschränkung der freien Teilbarkeit der geschlossenen Höfe auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 52) betreffend Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe usw.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Vorschläge zu prüfen. Unserer Ansicht nach ist das beste und sicherste Mittel gegen die Güterschlächter, der immer mehr um sich greifenden Verschuldung des Bauernstandes durch Aufhebung der freien Verschuldbarkeit von Grund und Boden Einhalt zu tun. Freilich, solange man an die Lösung dieser Aufgabe nicht schreitet, muß der Ertrinkende nach jedem Strohhalm greifen.

Diejenigen, welche am Steuerruder des Staates stehen, haben die Pflicht, die Maßnahmen der Agrarier zu ihrem Schutze und zu ihrer Erhaltung aufs tatkräftigste zu fördern, mögen sie nun in der eben entwickelten oder in anderer Richtung sich bewegen, denn auch für Österreich gilt das Wort des preußischen Landwirtschaftsministers von Heyden: Für einen monarchischen Staat ist eine gesicherte Lage des Grundbesitzes die unentbehrlichste Grundlage."

Stift St. Florian (Oberösterreich).

Stephan Panholzer.

Die italienische Auswanderung im Jahre 1906.

J. Lorenz, Rorschach (Schweiz).

Italien hat den zweifelhaften Ruhm, daß kein anderes Land bezüglich der Auswanderung mit ihm konkurrieren kann. Immer gewaltiger ist die Ausdehnung, die die Auswanderung aus Italien annimmt. Das Auswanderungskommissariat des Ministeriums des Äußern in Rom macht über die Auswanderungsbewegung im Jahre 1906 im „Bollettino dell'Emigrazione" (1907, Nr. 11) äußerst schätzenswerte Mitteilungen, die weiteste Verbreitung verdienen.

Lawinengleich wächst von Jahr zu Jahr die Italienerauswanderung. Sie betrug

im Jahre	total Personen
1877	99 213
1887	215 665
1897	299 855
1900	352 782
1901	533 245
1902	531 509
1903	507 976
1904	471 191
1905	726 331
1906	787 977

Mögen auch die furchtbaren Erdbebenkatastrophen die Zahl der Auswanderer in den Jahren 1905 und 1906 außerordentlich vermehrt haben, soviel steht fest, daß man hier einer gewaltigen sozialen und wirtschaftlichen Massenerscheinung gegenübersteht, deren Ursachen durchaus innerer Natur sind.

Die Auswanderungsziffer verteilt sich sehr ungleich auf die einzelnen Provinzen, für die sich das Bild zum Teil geradezu trostlos gestaltet, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervorgeht.

Digitized by Google

Auswanderung in den Jahren 1904—1906, berechnet auf je 10000 Einwohner.

Provinz	überseeische	europäische und mittelmeerländische	totale
	Auswanderungsziffer		
Piemont	81,3	109,2	190,5
Ligurien	51,0	18,2	69,2
Lombardei	33,4	94,2	127,6
Venedig	36,2	266,8	303,0
Emilia	37,9	109,3	147,2
Toscana	41,8	78,1	119,9
Marche	169,2	90,6	259,8
Umbrien	38,7	112,2	150,9
Latium	95,0	8,1	103,1
Abbruzzen	294,4	42,5	336,9
Campania	217,7	14,3	232,0
Apulien	89,7	21,6	111,3
Basilien	310,6	8,4	319,0
Calabrien	357,8	10,4	368,2
Sizilien	255,2	20,6	255,8
Sardinien	11,0	46,0	57,0
Total:	120,1	75,8	196,9

Da man die überseeische Auswanderung fast durchweg eine definitive nennen kann, ist ihr eine besondere Bedeutung beizumessen namentlich in den Provinzen, wo die überseeischen Auswanderer 3 und mehr Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen. In den Jahren 1904—1906 hat sie sich gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1895—1897 in ganz Italien um 2,2 mal vervielfacht. Abgenommen — relativ — hat sie nur in der Provinz Venedig. In Sizilien hat sie sich um 6,2, in Apulien um 4,7, in Latium um 4,2 und in Umbrien um 11,3 mal verstärkt!

Interessante Schlaglichter wirft die Beantwortung der Frage, wer auswandert. Nach dem Gesichtswinkel des Geschlechtes, Alters und Berufes. Über die Art der Auswanderung nach Geschlecht und Alter gibt die nachfolgende Tabelle summarischen Aufschluß.

Jahr	Geschlecht		Weniger als 15 Jahre alt waren	Auswanderung	
	männlich	weiblich		allein	in Familiengruppen
	Absolute Zahlen:				
1904	387 826	83 365	50 399	377 394	93 797
1905	603 552	122 779	76 771	576 192	150 139
1906	642 716	145 261	83 585	628 203	159 774
	Prozentzahlen:				
1904	82,31	17,69	10,69	80,09	19,91
1905	83,10	16,90	10,51	79,33	20,67
1906	81,56	18,44	10,60	79,72	20,28

Die männliche Auswanderung überwiegt also weit, mit 81,56 Prozent im Jahre 1906. Die unter 15 Jahre alten Auswanderer, welche 10,6 Prozent ausmachen, sind zusammengesetzt aus 6,4 Prozent männlichen und 4,2 weiblichen. Der Bedarf an jungen Fabrikmädchen scheint hier einen Einfluß auszuüben. Die Tatsache, daß 20,28 Prozent in Familiengruppen die Heimat verließen, muß, wenn die Erscheinung fortdauert, geradezu verhängnisvoll für Italien werden: Wir stehen vor einer wahren Völkerwanderung.

Die Auswanderung, nach Berufen geordnet, gibt wiederum interessante Aufschlüsse. Die nachstehende Aufstellung — sie berücksichtigt nur die mehr als 15 Jahre alten Auswanderer — gibt einige Fingerzeige über diesen Punkt.

Digitized by Google

Berufsarten	1904		1905		1906	
	total	in %	total	in %	total	in %
Landwirtschaftl Arbeiter	136 998	32,57	232 108	35,71	257 220	36,16
Gelernte Bauarbeiter	49 799	11,84	74 960	11,53	75 500	10,61
Bauhandlanger	132 320	31,45	195 361	30,06	194 490	27,34
Arbeiter anderer Industrien	53 188	12,64	71 875	11,06	89 481	12,58
Uebrige Berufsarten	48 487	11,51	75 656	11,64	94 701	13,31
Total	420 792	100,00	649 960	100,00	711 392	100,00

Was aus diesen Zahlen in erster Linie und mit voller Deutlichkeit hervorleuchtet, das ist die gewaltige Beteiligung der Landwirtschaftsarbeiter an der Auswanderung. Die mißlichen, teilweise tieftraurigen Zustände, unter denen die landwirtschaftliche Bevölkerung Italiens, namentlich in Süditalien zu leben und zu leiden hat, sind als erste Ursache der Auswanderungsbewegung so bekannt, daß man sie nicht weiter zu betonen braucht. Die ungelernten Bauarbeiter bilden die zweite Hauptgruppe. Natürlich gehen Ungezählte der ersten Gruppe in der Fremde zur zweiten Gruppe über, so daß die Zahl der Erdarbeiter und Bauhandlanger gewaltig vermehrt wird. Die verhältnismäßig geringe Zahl der gelernten Bauarbeiter läßt den Schluß zu, daß viele Italiener in der Fremde als gelernte Arbeiter arbeiten, während sie bei der Auswanderung nicht als solche gelten. Die gewaltige Menge der außerhalb Italiens arbeitenden italien. Maurer, Steinhauer usw. kann sich unmöglich mit dieser verhältnismäßig kleinen Auswanderungsziffer in Einklang bringen lassen. Aus allem aber geht hervor, daß die auswandernden italienischen Arbeiter in ihrem großen Teil keine qualifizierten Arbeiter sind. Die unterste Arbeiterschicht, die die gedrückteste ist, sucht sich zuerst einen Ausweg aus dem heimatlichen Elende. Die steigende Zahl aber der eigentlichen Industriearbeiter spricht dafür, daß sich mehr und mehr die Auswanderung verallgemeinert. Italienische Arbeitskraft konkurriert überall.

Ein besonderes Interesse beansprucht das Ziel der Auswandernden. Die Statistik unterscheidet zwischen überseeischer und Binnenwanderung. Es betrug im Jahre 1906

	total	auf je 100 000 Einwohner
die Binnenwanderung	276 042	825
„ überseeische Auswanderung	511 935	1531.

Die Auswanderung in die europäischen Staaten verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Staaten:

Schweiz	80 019
Deutschland	67 620
Frankreich	62 497
Österreich-Ungarn	39 521
England, Schottland, Irland	4 355
Balkanstaaten	3 754
Belgien, Holland, Luxemburg	2 497
Rußland	1 512
Malta und Gibraltar	1 221
Dänemark, Schweden und Norwegen	826
Spanien und Portugal	879
Unbestimmte	242
Total:	264 883.

Obwohl bei den 80 019 Auswanderungen nach der Schweiz viele weitergewandert sein mögen, dürfte doch in erster Linie dies kleine Land, in dem schon im Jahre 1900 rund 117 000 Italiener ansässig waren, der Italienereinwanderung ein Hauptaugenmerk schenken.

Digitized by Google

Noch einige Einzelangaben über die überseeische Auswanderung:

Vereinigte Staaten	358 569
Argentinien	107 227
Brasilien	27 808
Kanada	10 032
Uruguay und Paraguay	2 311
Mexiko	1 190
Columbia, Panama, Venezuela	787
Guatemala, Nicaragua	369
Versch. afrikan. Staaten	813
Ozeanien	815
Div. afrikanische Staaten	959
Total:	511 935.

Schon diese wenigen Zahlen aus dem eingangs erwähnten Bulletin dürften als ein deutliches Zeugnis für die hochbedeutsame Erscheinung der Italienerauswanderung gelten.

Digitized by Google

Miszellen.

Ein goldenes Buch

für den Priester unserer Tage ist die im Verlag: Buchhandlung „Reichspost" in Wien VIII, Strozzigasse 41, erschienene Schrift mit dem Titel „Seelsorgliches Wirken in Industrieorten der Gegenwart" (Preis 2 Kronen 60 Heller). Wir wollen den Inhalt nicht bloß in aller Kürze skizzieren, sondern eingehend würdigen, damit hoffen wir das Gebotene am besten zu empfehlen für die Priester, für die Laien aber, die diese Zeilen lesen, wird der Inhalt interessant. Der Verfasser Joseph Schinzel, Professor am Kaiser-Franz-Joseph-I.-Gymnasium in Mähr.-Ostrau hat sich kein geringes Verdienst erworben mit dieser Schrift. Sie zeugt von großer Belesenheit und von sozialem Verständnis. Die 165 Seiten in Groß-Oktav sind wahrhaft inhaltsreich und wir hätten nur gewünscht, daß die vielen goldenen Worte und Zitate in den zahlreichen Anmerkungen mehr im fortlaufenden Text verwertet worden wären, damit der Leser dieselben mit größerer Ruhe und Aufmerksamkeit lesen könnte. Diesen bescheidenen Wunsch möge der Verfasser in den bald folgenden Auflagen erfüllen!

Die Persönlichkeit des Seelsorgers, dann sein seelsorgliches Wirken im allgemeinen und im besondern, das ist die naturgemäße Einteilung des Buches.

Die Persönlichkeit des Seelsorgers! Der Verfasser kennzeichnet die wissenschaftliche Ausrüstung des wahrhaft modernen Priesters. Sein Wissen muß eben der Zeit angepaßt sein. Er muß Fachmann sein in der Philosophie, Apologetik, Dogmatik und Moral. Das versteht sich eigentlich von selbst. Und doch ist der Hinweis auf die zahlreichen Angriffe in vornehmen Kreisen sowohl, wie in der sozialdemokratischen Presse gegen die Religion nicht überflüssig. Auch in der Kirchengeschichte und in den Naturwissenschaften muß der Priester einigermaßen bewandert sein. Die sogenannte schöne Literatur sollte an den theologischen Lehranstalten wenigstens in ihren Haupterscheinungen kurz gekennzeichnet werden, damit der junge Priester wisse, wovon er abraten und abmahnen muß.

Eingehend wird auch die notwendige Kenntnis der sozialen Frage gefordert und betont, daß der Priester auf diesem Wege naturgemäß der arbeitenden Bevölkerung am nächsten tritt, indem er sie über die sozialistischen Irrtümer aufklärt und als Helfer in der Not für sie eintritt. Nicht umsonst mahnt Leo XIII.: „Mögen alle Glieder der Geistlichkeit ihre volle Kraft und allen Eifer der großen Aufgabe widmen . . und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln an der Wohlfahrt des Volkes arbeiten!" Deshalb gründliche Kenntnisse der sozialen, wirtschaftlichen und charitativen Ziele! Der sozial wirkende Priester muß in Vereins-, Versammlungs-, Wahl- und Preßgesetzen wohl bewandert sein und besonders auch die Teilfragen seines Wirkungsortes kennen.

Neben der wissenschaftlichen Ausrüstung wird auch der Charakter des Seelsorgers betont: Solide Frömmigkeit und Liebe zu Gott und dem Nächsten, Freigebigkeit und liebevolle Freundlichkeit und feinen Takt im Verkehr als Mann des Volkes, der den demokratischen Zug der Zeit versteht. Besonders beherzigenswert ist die Mahnung, auch den Schein aller Habsucht und Geldgier zu vermeiden, da doch das Geld gerade ein Hauptgrund ist, der Arbeitgeber und Arbeiter entzweit. Bei aller aufreibenden und vielseitigen Tätigkeit eines modernen Seelsorgers bedarf es einer außerordentlichen Geduld und Ausdauer,

die ohne ein innerliches Leben auf die Länge nicht stand halten. Nicht cum austeritate, nicht cum potentia soll der Priester sein Wirken ausüben, sondern als der gute Hirt, der sein Leben hingibt für seine Schafe.

Das seelsorgliche Wirken im allgemeinen! Der Verfasser weist zunächst auf die drei großen Uebel hin, die wie verheerende Seuchen das Mark des Volkes zerfressen: Unglaube, Indifferentismus, materialistische Lebensrichtung. Diese drei Krankheiten hat der Seelsorger zu bekämpfen, sie sind es, die alles Unheil im heutigen Volksleben anstiften. Die eingehende Schilderung dieser Gebrechen ist sehr lesenswert.

Der Seelsorger, in eine solche Welt hineingestellt, soll diesen Grundübeln begegnen, aber wie? Das Apostolat zur Bekehrung der Menschen kann kein anderes sein als dasjenige, welches Christus der Herr gegeben hat, wohl aber ist es gestattet, ihm ein Attribut beizufügen, es heißt „zeitgemäß". Also ein zeitgemäßes Apostolat durch eifrige Verwaltung des Lehr- und Priesteramtes Jesu. Was der Verfasser über die Anwendung dieser Mittel sagt, ist wirklich zeitgemäß. Ueber das Lehramt heißt es: Es soll gut und viel gepredigt werden. Gut, d. h. gut vorbereitet und gut vorgetragen. Wie psychologisch schildert der hl. Augustinus in seinen Bekenntnissen den Eindruck der Predigt des hl. Ambrosius (Anmerkung S. 35): „Mein Herz ward von der Lieblichkeit seiner Rede entzückt .... so kam ich ihm allmählich und ohne es wahrzunehmen näher." Das ist also der Weg zum Herzen und zum Verstand und Willen des Volkes. Mit Recht wird hier auch die außergewöhnliche Seelsorge durch Volksmissionen, Standes-Konferenzen und Exerzitien betont. Möge der hochwürdige Verfasser in den kommenden Auflagen gerade diese heutzutage so notwendigen Mittel noch eingehender schildern. Die geschlossenen Exerzitien z. B., in denen nicht nur Gebildete, sondern auch Arbeiter und Gesellen, die besonders dazu geeignet erscheinen für den religiös-sittlichen und sozialen Kampf geschult werden, sollten wie in Deutschland, so auch in Österreich eingeführt werden. (Vergleiche die Schrift „Arbeiter-Exerzitien" bei Butzon & Bercker in Kevelaer und „Das Exerzitienhaus in Viersen" (Rheinland), ebendaselbst erschienen im Selbstverlag St. Remigiushaus.) Die Bemerkungen über die „Zeit der Predigt" halten wir für sehr beherzigenswert. Es soll viel gepredigt werden! Dieses Wort versteht jeder, wenn er weiß, daß dieses „viel" die Kirchennot berücksichtigt und ergänzt wird durch das Wörtchen „kurz". Ferner gilt dieses „viel" auch den Gelegenheiten außerhalb der Kirche, wo auch Zuhörer sich einfinden, die wir in der Kirche nicht haben.

Was ist zu predigen? Auch diese Frage ist gewiß nicht überflüssig. Sie wird beantwortet: 1. Die ganze Glaubenslehre ist zu predigen und 2. die für eine Industriebevölkerung besonders wichtigen Wahrheiten sind zu berücksichtigen. Der Verfasser verweist hier mit Recht auf die ausgezeichnete Schrift von Racke S. J.: Die Verwaltung des Predigtamtes (Herder, Freiburg i. Br. 1892). Wir können die Ausführungen des Verfassers hier nur immer wieder der eingehendsten Beherzigung empfehlen, ebenso das Kapitel: Der Seelsorger als Katechet. Man wird da nicht bloß gewohnte Bemerkungen finden, sondern wirklich neue Gedanken.

Das Priesteramt durch Spendung der Gnadenmittel schildert die Schrift in überaus praktischer Weise. Wir werden in die Verhältnisse der Industriegegenden eingeführt, diesen entsprechend muß die Gottesdienstordnung sein; die Verwaltung der hl. Sakramente der Buße und des Altares, das hl. Sakrament der Ehe, die Krankenseelsorge, alles muß der industriellen Bevölkerung angepaßt eingeteilt, eindringlich und liebevoll vermittelt werden. Der Verfasser berücksichtigt die verschiedenen Nationalitäten der Industriezentren, die Arbeits-, Lebens- und Wohnungsverhältnisse, er hat einen offenen Blick für alles. Mögen seine mit so viel Mühe und Beobachtungsgabe zusammengetragenen Einzelheiten gebührende Aufmerksamkeit finden!

Eine eigene Würdigung müssen wir dem letzten Teile der Schrift widmen: Das seelsorgliche Wirken im besonderen. Sie behandelt in zwei Kapiteln die Aufgabe, welche der Priester gegenüber den Arbeitgebern und den Arbeitern erfüllen soll. Der Verfasser nennt diese Auf-

gabe eine „große, herrliche **Mission des Friedens**", die Fortsetzung der Friedensmission des Heilandes.

Der Seelsorger und die Arbeitgeber! Mit Recht wird dieses Verhältnis hervorgehoben. Der Priester hat in den sozialen Gegensätzen unserer Zeit **keine Parteistellung** einzunehmen, sonst hört er auf, ein Bote des Friedens zu sein. Die wirtschaftlichen Kämpfe, der Schutz des schwächeren Teils, die Ausbeutung der Arbeitskräfte, besonders der Frauen und Kinder, der Herrenstandpunkt so mancher Arbeitgeber und Arbeitgeber-Verbände und anderes mehr haben fast von selbst sehr viele Priester auf **die Seite der Arbeiter** gedrängt. Daß der Priester nur die Aufgabe habe, einseitig die Interessen der Großindustrie zu wahren, die unzufriedenen Arbeiter ihren Arbeitgebern gefügiger zu machen, zu dieser Ansicht vieler Arbeitgeber dürfte sich ein wahrer Seelsorger nicht bekennen. Der Kapitalismus stellt sich übrigens auch auf den Standpunkt der Religionsfeindlichkeit und speziell des Antiklerikalismus; wie sollte da der Priester zu ihm ein freundlicheres Verhältnis einnehmen? Es blieb nur ein Mittel übrig für den Seelsorger, das der Neutralität in den rein wirtschaftlichen Fragen beider Teile. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen ihre Gegensätze selbst zum Ausgleich bringen. Bildeten die ersteren ihre Kartelle, warum dann nicht auch die letzteren ihre Koalitionen in den sogenannten Gewerkschaften? Je mehr so diese zwei Parteien in wohlgeordneten Organisationen sich zu Vereinbarungen, Tarifverträgen herbeilassen, desto sicherer und schneller hören die vielen Übelstände auf, die dem modernen Großbetrieb und überhaupt der neuzeitlichen Entwicklung anhaften. Was wir hier hervorgehoben, hätte der Verfasser seinen [illegible] für unser dieser Voraussetzung läßt sich ein ersprießliches Wirken von seiten des Priesters erhoffen. Der Verfasser betont, daß der Seelsorger mit den Arbeitgebern in gute Beziehungen treten müsse. Diese Beziehungen sind sofort gegeben, wenn der Fabrikherr auch anerkennt, daß der Priester zugleich ein Mann des Volkes sein soll. Eine einseitige Freundschaft würde sofort das ganze Wirken des Priesters unmöglich machen. Die vielen wirtschaftlichen Kämpfe und die mächtigen Koalitionen der Arbeiter, der Druck einer fortgeschrittenen sozialen Gesetzgebung und insbesondere die ganz einseitige verderbliche Aufreizung der Massen durch den Sozialismus haben bessere Beziehungen zwischen Seelsorger und Arbeitgeber angebahnt. Es wird eine Zeit kommen, ja sie ist vielleicht schon da, wo, die obigen Ausführungen vorausgesetzt, in der Tat gerade die vermittelnde Stellung des Priesters Anerkennung und Entgegenkommen findet. Bringt die Geistlichkeit die Arbeitgeber zur Anerkennung der Koalitionsfreiheit des Arbeiters, dann ist auch die **materielle, sittliche und religiöse Fürsorge**, die der Priester und Seelsorger beim Fabrikherrn durchsetzen soll, möglich, ja mit Hilfe der Gesetzgebung zum größten Teil gesichert, Kirche und Staat haben ja hier beide ein mächtiges Wort in die Wagschale zu legen. Der Verfasser wird es uns nicht verübeln, wenn wir dieses Schwergewicht an der Uhr des sozialen Fortschritts, die Selbsthilfe der Arbeiter durch die Koalition so sehr betonen, denn nur so bleibt die Uhr im Gang. Die Uhr selbst ist das Bild der sozialen Wohlfahrt, zunächst des Arbeitgebers und dann des Arbeiters. Der große Zeiger dieser Uhr ist die staatliche Gesetzgebung, verbunden mit all' den edlen charitativen und sozialen Bestrebungen sowohl der Arbeitgeber wie überhaupt aller Edelgesinnten. dieser Zeiger steht im Dienste aller Stunden bei Tag und bei Nacht, ja aller Zeiten, solange diese Zeitenuhr läuft. Der kleine Zeiger aber, der genau die Stunden begrenzt, der allen Völkern und Lebensaltern ein genauer Regulator ist, er bedeutet den Anteil der Religion, der Kirche, ja Gottes selbst an der Lösung der sozialen Frage. Gott, die Religion, sagt dem Arbeitgeber, welche Fürsorge er dem Arbeiter in materieller und religiös-sittlicher Beziehung schuldet. Die Ausführungen über diese Pflichten des Arbeitgebers, die der Verfasser ebenso eingehend wie klar auseinandersetzt, muß der Seelsorger durchaus kennen und bei jeder gegebenen Gelegenheit an den Mann bringen. **Soziales Verständnis** tut not nicht bloß beim Arbeiter, sondern auch beim Arbeitgeber. Sehr beifällig wird alle Leser jener Abschnitt berühren, der über

die Pflege persönlicher Beziehungen des Arbeitgebers und seiner Familie zum Arbeiter handelt. Aber auch gerade hier stellt sich der Verfasser zu sehr auf den Standpunkt des Patriarchalsystems. Er scheint zu vergessen, daß Arbeitgeber und Arbeiter auf einem Vertragsverhältnis stehen. Nur dann, wenn all die sozialen Mißstände der Arbeiterfrage, welche gegen den Grundsatz verstoßen: „Leben und leben lassen", beseitigt sind, mögen auch die idealen Gedanken dieses Kapitels ihren Platz finden. Wie weit sind wir aber noch davon entfernt!

Der Seelsorger und die Arbeiter! Daß dieses zweite Kapitel der besondern Seelsorge sehr eingehend besprochen wird, versteht sich bei dem Zweck der Schrift eigentlich von selbst. Wir heben hier die einzelnen Hauptgedanken nur kurz hervor. Der Verfasser betont die Fürsorge des Seelsorgers für Neuankommende in die Industriegebiete, dann für die seßhaften Arbeiter, wobei die so wichtige Pflege und Festigung des Familienlebens betont wird. Es folgen die sehr beherzigenswerten Abschnitte Kinderfürsorge, Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter und, was uns besonders freut, Sorge für die greisen Arbeiter. Im einzelnen geht die Schrift noch ein auf das Kapitel der wilden Ehen und die so wichtige Wohnungsfürsorge. Daß das Vereinswesen eingehend behandelt wird, versteht sich von selbst; die religiösen, sozialen und politischen Vereine werden eigens berücksichtigt. Wir hätten auch hier noch einen besonderen Hinweis auf die christlichen Gewerkschaften gewünscht, auch der Sport hätte Berücksichtigung verdient, zugleich wäre aber auch eine Abmahnung gegenüber der Vereinsmeierei im schlimmen Sinne am Platze gewesen. Den Aufgaben der Präsides widmet der Verfasser eine eingehende Würdigung, ebenso der Presse. Zu guter Letzt geht die Schrift unter dem Titel „Besondere Vorkommnisse" noch ein auf die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die Streike, Arbeitsstockung und auf Unglücksfälle — Verbrechen. Einige sprachliche Härten und Unrichtigkeiten sind dem Verfasser leicht zu verzeihen. Der Inhalt der Schrift bietet ein wirkliches Arsenal für den Seelsorger. Wir können sie aufs beste empfehlen und nur wünschen, daß sie viele Auflagen erlebe. Es weht durch das Buch der Geist einer wahrhaft apostolischen Liebe, eines Seeleneifers, der in unserer Zeit besonders nottut. Diese Liebe und dieser Seeleneifer aber werden das Wort zur Wahrheit machen, mit dem der Verfasser schließt: Der Priester vertraue auf die Hilfe des Herrn .... er sei gewiß, daß die Kirche mit Christus dem Herrn triumphieren wird im Triumphe des Kreuzes.

München. J. Seiler S. J.
Zentrale der südd. Arbeitervereine.

Vorläufige Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni in Preußen und Baden.

Es wird wohl noch einige Jahre dauern, bis die endgültigen Ergebnisse der diesjährigen Berufs- und Betriebszählung veröffentlicht werden können; was aber vor kurzem an vorläufigen Ergebnissen durch die preußische „Statist. Korresp." und das Badische Statistische Landesamt gegeben worden ist, ist doch so bekannt, ist so interessant, daß eine kurze Besprechung der Zahlen an dieser Stelle wohl berechtigt ist, wenn auch nachdrücklich betont werden muß, daß die Zahlen nur annähernde sind und noch ganz beträchtliche Korrekturen erfahren werden.

Für Preußen lauten die Zahlen, denen zu richtiger Würdigung die entsprechenden Angaben für 1905 beigefügt sind:

		Einwohner		
	Haushaltg.	männlich	weiblich	Zusammen
Volkszählung 1905	8094406	18398903	18894421	37293324
Berufs- u. Betriebszählung 1907	8209414	18778150	19204510	37982660
Zunahme gegen 1905	+115008	+379247	+310089	+689336
Berufs- u. Betriebszählung 1895	6644098	15471568	16018747	31490315
Zunahme gegen 1895	+1565316	+3306582	+3185763	+6492345

Die Einwohnerzahl Preußens ist also in der Zeit von 1895 bis 1907 um 6 492 345 Seelen, d. h. um 20,6 Prozent gestiegen, dagegen zeigen die beiden Zählungen in den Ziffern der landwirtschaftlichen und gewerblichen Formularen folgende interessante Verschiebung:

	Land- und Forstwirtschaftskarten	Gewerbebogen	Gewerbeformulare
Berufs- und Betriebszählung 1895	3 308 126	1 990 250	
		316 600	1 561 662
Berufs- und Betriebszählung 1907	3 408 189	1 878 262	
Zu- (+) u. Abnahme (—) gegen 1895	+100 063	— 111 988	

Wie schon erwähnt, sind diese Zahlen keine endgültigen. Die Gewerbeformulare werden bei genauer Kontrolle sicher noch dadurch an Zahl stark zunehmen, daß für Alleinbetriebe, deren Inhaber das Gewerbeformular sehr oft nicht ausgefüllt haben, ein solches noch nachträglich aufgestellt werden wird. Dazu kommt, daß bei den Gewerbebogen in vielen Fällen von zusammengesetzten oder zusammengefaßten Betrieben statt mehrerer nur ein einziger Gewerbebogen ausgefüllt wurde. Wird so wahrscheinlich die Zahl der gewerblichen Formulare noch ganz erheblich zunehmen — dies gilt besonders für die gleichen zu erwähnenden badischen Zahlen — so wird andererseits das Steigen der landwirtschaftlichen und Forstbetriebe nicht ohne weiteres als ein entsprechendes Steigen der landwirtschaftlichen Bevölkerung gedeutet werden dürfen. Die „Statistische Korrespondenz" findet zwar die Zunahme um 100 000 wahrscheinlich. Durch das Auflassen größerer Güter in Bauernhöfe seien namentlich in den östlichen Provinzen zwar bei weitem nicht so viele Landwirtschaftsbetriebe neu geschaffen worden als durch das ebenfalls damit verbundene Auflassen von kleinen Deputatisten- und Arbeiterbetrieben verschwunden seien; der dadurch verursachte Fehlbetrag werde aber bei weitem dadurch ausgeglichen, daß zahlreiche größere Gemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden öffentlichen Bodenflächen pachtweise an Arbeiter, kleine und mittlere Beamte und sonstige Bevölkerungsschichten aufgeteilt und auf diese Weise eine beträchtliche Zahl von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben geschaffen hätten. Vielleicht bedarf diese Begründung noch einer Ergänzung. Die Zählung von 1895 war eine solche nach dem Hauptberuf; namentlich die vielen dezentralisierten ländlichen Industriearbeiter hatten sich, den Weisungen der Arbeiterführer gehorchend, trotz ihres landwirtschaftlichen Nebenbetriebes nur als Industriearbeiter eingetragen; das ist diesmal durch den Antrag der Konservativen auf Nennung des Nebenbetriebs verhindert worden, was einem Steigen der landwirtschaftlichen Betriebe sicher zu Gute gekommen ist. Aber auch angesichts dieser Fehlerquellen bleibt es erfreulich, daß die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe auf keinen Fall gegen 1895 einen Rückgang, sondern vielmehr eine Zunahme aufweist, die anscheinend mit dem Bevölkerungszuwachs Schritt gehalten hat. Von den gewerblichen Betrieben kann das auch unter Berücksichtigung der erwähnten vielen Fehlerquellen wohl kaum gesagt werden. Freilich ist es gerade hier fast unmöglich, die beiden Angaben für 1895 und 1907 ohne weitere Kenntnis der Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen zu vergleichen. Denn wenn 1907 die Zahl dieser Betriebe um 112 000 hinter der des Jahres 1895 zurückbleibt, so kann dieser scheinbare Rückgang auf zwei verschiedenen Ursachen beruhen. Entweder, und diese Erscheinung wäre allerdings die interessanteste, hat der Siegeslauf der Industrie seinen Höhepunkt überschritten und sich sogar zurückgebildet oder doch erheblich verlangsamt, oder aber, und dieser Umstand wird bei Beurteilung des Rückgangs der Betriebe sehr zu berücksichtigen sein, die Konzentration der gewerblichen Betriebe in Großbetrieben hat seit 1895 gewaltige Fortschritte gemacht, was dann auch wieder manche Leute zur Landwirtschaft zurückgeführt haben mag.

Zum gleichen Resultat einer wahrscheinlichen Stetigkeit oder sogar Zunahme in den landwirtschaftlichen Betrieben und einer Konzentration der gewerblichen in weniger Großbetriebe führen auch die badischen Zahlen. Das Großherzogtum zählte 1907 eine ortsanwesende Bevölkerung von 2 057 160 Personen in 439 327 Haushaltungen, von denen 263 475 Land- und Forstwirt-

schaftskarten und 131 076 gewerbliche Betriebspapiere ausgefüllt wurden. Erstere zeigen gegen 1895 eine Zunahme von 25 358, letztere eine solche von nur 130 Stück. Namentlich die letztere Zahl wird vielleicht nur durch die Konzentration der Betriebe verständlich. Auf die endgültige Feststellung dieser ja noch mit größter Vorsicht aufzunehmenden Zahlen darf man jedenfalls sehr gespannt sein; die Frage der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands darf vielleicht jetzt schon nach den bisherigen Ergebnissen dahin beantwortet werden: Zunahme des Kleinbetriebs in der Landwirtschaft und des Großbetriebs in der Industrie.

H. Flamm.

Sozialdemokratische Jugendorganisationen.

Das Sekretariat der Internation. Verbindung der sozialistischen Jugendorganisationen veröffentlicht über seine Tätigkeit zum ersten Mal einen Bericht, dem die folgende Statistik entnommen ist. Die Organisation umfaßt jetzt fast sämtliche europäischen Länder; die Ziele, die sie verfolgt, sind aber nicht überall dieselben. Daß die Erziehung zum sozialistischen Glaubensbekenntnis die Hauptsache ist, darf wohl als selbstverständlich betrachtet werden, und so wird man es auch wohl auffassen müssen, wenn unter den Zwecken sämtliche Organisationen das Wort „Bildung“ an die Spitze stellen. Auch der Antimilitarismus spielt bei diesen Organisationen eine große Rolle; die wichtigsten Aufgaben des Lehrlingsschutzes aber haben, was gewiß bezeichnend ist, nur die deutschen, schweizerischen und österreichisch-ungarisch-böhmischen Organisationen in ihr Programm aufgenommen. Das Nähere lehrt die Tabelle, die auch über die ungefähren Mitgliederzahlen Aufschluß gibt:

	Spezielle Zwecke			
	Bildung	Antimilitarismus	Lehrlingsschutz	Mitgliederzahl
1. Belgien	„	„	—	13 000
2. Böhmen	„	„	„	3 500
3. Bulgarien	„	„	—	900
4. Dänemark	„	„	—	1 400
5. Deutschland	„	—	„	6 800
6. Deutsch-Österr.	„	—	„	4 200
7. Finland	„	„	—	250
8. Frankreich	„	„	—	500
9. Großbritannien	„	„	—	3 200
10. Italien	„	„	—	5 000
11. Niederlande	„	—	—	450
12. Norwegen	„	„	—	800
13. Schweden	„	„	—	17 000
14. Schweiz	„	„	„	325
15. Spanien	„	„	—	1 200
16. Ungarn	„	„	„	700
			Gesamtmitgliederzahl	59 225

H. Flamm.

Das kommunale Wahlrecht der Frauen.

Von H. Mankowski-Danzig.

Niemand wird es den Frauen verargen wollen oder auch können, daß sie ihre soziale Stellung im öffentlichen Leben zu verbessern streben und nach Mitteln und Wegen suchen, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Aber einmütig gehen sie nicht vor. Wir haben vielmehr einen radikalern und einen gemäßigteren Flügel vor uns, die in ihren Bestrebungen zur Verbesserung des Frauenloses sehr erheblich divergieren.

Nur ein verschwindender Bruchteil der deutschen Frauen erstrebt in der Gegenwart das kommunale und damit zugleich das staatliche oder politische Wahlrecht. Die allermeisten Frauen geben offen zu, daß sie dafür noch nicht

Digitized by Google

reif sind und noch vieles andere zu erreichen hätten, ehe sie an die Eroberung des politischen Wahlrechts denken möchten. Erst wenn der Bau des ganzen Gebäudes der Frauenbewegung vollendet sei, könne das Stimmrecht der Frauen in Frage kommen.

Anders dachten im Herbste 1906 drei Damen zu Danzig. Sie richteten anläßlich der bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen daselbst an den Magistrat das Ersuchen, ihre Namen in die Gemeindewählerliste aufzunehmen. Als es nicht geschah, erhoben sie bei der Stadtverordneten-Versammlung Protest, welcher aber nach dem eingehenden Berichte des Stadtverordneten Justizrat Behrendt zurückgewiesen wurde.

Nun erhoben die beiden Damen Käthe Rhode und Martha Sommerfeld (die dritte Dame war inzwischen verstorben) gegen die Stadtverordneten-Versammlung wegen Nichtaufnahme von Frauen in die Kommunal-Wählerlisten beim Bezirksausschuß zu Danzig die Verwaltungsstreitklage, die aber kostenpflichtig abgewiesen worden ist.

Der Bezirksausschuß führt in seiner Urteilsbegründung aus:

„Die Entscheidung der ganzen Streitfrage ist zunächst darin zu finden, ob unter dem im § 5 der Städteordnung von 1853 gebrauchten Ausdruck „jeder selbständige Preuße“ auch die Frauen zu verstehen seien oder nur die Männer. Und da müsse man aus der ganzen geschichtlichen Entwickelung des Gesetzes heraus doch zu dem von der Beklagten gezogenen Schlusse kommen, daß der Gesetzgeber bei der Abfassung des § 5 nicht (nicht) daran gedacht habe, den Frauen das Bürgerrecht zuzusprechen.

Die Städteordnung von 1808, nach der das Bürgerrecht ausschließlich an den Betrieb eines Gewerbes und an den Besitz städtischer Grundstücke geknüpft war, während andererseits auch der Besitz des Bürgerrechtes allein die Berechtigung zum Gewerbebetrieb und Grundbesitz in der Stadt verlieh, mußte wegen dieser privatrechtlichen Wirkungen naturgemäß auch den Frauen das Bürgerrecht zugestehen. Dagegen wurde ihnen das städtische Wahlrecht ausdrücklich entzogen.

Die revidierte Städteordnung von 1831 (die übrigens in Westpreußen nie zur Geltung gelangt ist) schuf ein neues Bürgerrecht, das lediglich öffentlich-rechtlichen Charakters war, während die privatrechtlichen Bestimmungen des früheren Bürgerrechtes in ein gesondertes Einwohnerrecht verwiesen wurden; infolgedessen wurde nunmehr den Frauen das Bürgerrecht nicht zugestanden. Die neue Städteordnung von 1853 habe aber sicherlich nicht die Stellung der Frau im öffentlich-rechtlichen Leben ändern wollen; denn wenn sie unter den Ausdruck „jeder selbständige Preuße“ in ihrem § 5 auch die Frauen hätte einschließen wollen, dann wäre dieser Umstand bei der Beratung des Gesetzes doch sicher zur Sprache gekommen.

Dies ist aber nach den stenographischen Berichten nicht der Fall gewesen; denn sie erwähnen nichts davon, während sie sonst bei unwesentlichen Änderungen außerordentliche und gründliche Verhandlungen aufweisen. Es sei also sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Frauen das aktive kommunale Wahlrecht zu gewähren.“

Die beiden Damen wollen sich jedoch mit diesem Urteile nicht zufrieden geben und haben an die letzte Instanz, das Oberverwaltungsgericht, appelliert. Der endgültige Ausgang kann nicht zweifelhaft sein, und es scheint, als ob hier eine Prinzipienfrage entschieden werden soll.

Digitized by Google

Literatur.

Rezensionen.

Dr. Franz Heiner, Der neue Syllabus Pius X., oder Dekret des hl. Offiziums „Lamentabili“ vom 3. Juli 1907. gr. 8° (IV u. 300 S.), Preis geh. 5 Mark. — Mainz, Kirchheim & Co., 1907.

Es ist nicht das erste Mal, daß der als sehr fruchtbarer kanonistischer Schriftsteller bekannte und geschätzte Freiburger Universitätslehrer, päpstlicher Protonotar Prof. Dr. Heiner, in einer sehr bedeutungsvollen kirchlichen Tagesfrage sein gewichtiges Wort erhebt. Nachdem er erst vor zirka 2 Jahren durch seinen umfangreichen Kommentar zum Syllabus Pius IX. vom 8. Dezember 1864 (Mainz, Kirchheim 1905, Preis 7 Mark) das apologetische Rüstzeug der deutschen Katholiken mit einer scharfen und tüchtigen Waffe bereichert hat, bietet er uns nur wenige Monate nach Erscheinen des sogenannten neuen Syllabus eine ausführliche Erklärung und Rechtfertigung dieser hochwichtigen lehramtlichen kirchl. Kundgebung. Wie der Verfasser in der Einleitung dieses seines neuesten Werkes selbst erwähnt, hat er die Arbeit auf ausdrücklichen Wunsch des hl. Vaters übernommen und wegen der Aktualität des Gegenstandes so rasch gefördert. Für die kirchliche Korrektheit der Schrift dürfte übrigens, abgesehen von dieser Aufmunterung von höchster kirchlicher Stelle aus, schon der Name des Verfassers volle Bürgschaft gewähren.

Der Name „neuer Syllabus“ ist nicht wie bei der von Pius IX. im Jahre 1864 herausgegebenen lehramtlichen Kundgebung offiziell, sondern in der öffentlichen Erörterung kurzweg dem Dekrete Lamentabili vom 3. Juli 1907 wegen seiner Ähnlichkeit mit dem Syllabus von 1864 beigelegt worden. Die Bezeichnung hat ihre innere Berechtigung insofern, als hier wie dort eine Reihe von Zeitirrtümern auf religiösem Gebiete, systematisch geordnet und in kurzen, prägnanten Sätzen formuliert, feierlich als der kirchlichen Lehre zuwider verurteilt werden; über die Qualifikation des Irrtums, ob derselbe z. B. häretisch oder der Häresie nahe oder nur einfach irrig usw. sei, wie es sonst gewöhnlich bei einer Verurteilung von gefährlichen und irrigen Lehren geschah, wird im alten wie im neuen Syllabus abgesehen. Die kirchliche Lehre über den betreffenden Gegenstand ergibt sich keineswegs durch eine einfache Negation dieser Sätze; denn damit ist nur der Irrtum zurückgewiesen, nicht aber der kirchlichen Lehre ein bestimmter positiver Inhalt gegeben. Dieser muß vielmehr, was vor allem bei den Gegnern, geflissentlich oder unbewußt, vielfach nicht beachtet wurde, erst aus anderen kirchlichen Quellen geschöpft werden. Daher ist das richtige Verständnis des alten wie des neuen Syllabus ohne gründliche Kenntnis der Kirchenlehre nicht möglich und darum die Hilfe fachmännischer, tüchtiger Kommentare, so wie sie Heiner geschaffen, kaum zu entbehren.

Ein bedeutungsvoller Unterschied zwischen dem alten und neuen Syllabus liegt aber vor allem darin, daß in dem Syllabus Pius IX. bei jedem einzelnen Satze die frühere denselben verwerfende päpstliche Kundgebung angeführt ist, während im neuen Syllabus ein jeglicher Hinweis auf die Quelle der verurteilten Sätze fehlt. Hier werden also die verurteilten Thesen vom Zusammenhang mit ihren Urhebern losgelöst und auf sich gestellt. Das kirch-

liche Lehramt erklärt bei ihrer Publikation gleichsam: „Die und die Behauptungen sind (gleichgiltig wo und von wem) aufgestellt worden; sie widersprechen der kirchlichen Lehre und werden, damit sie als solche erkannt werden und kein Unheil in der Kirche anrichten können, öffentlich verurteilt.“ Daher ist es gerade beim neuen Syllabus keineswegs notwendig, für die einzelnen Thesen den Autor zu eruieren und deren Sinn nach dem Zusammenhang der betr. Schrift festzustellen, wenn auch dieses Verfahren großes historisches Interesse hat. Der Kommentator des neuen Syllabus muß vielmehr jeden einzelnen Satz so nehmen, wie er nach den gewöhnlichen Regeln seinem Wortlaute nach zu verstehen ist.

Ein mehr äußerlicher und formeller Unterschied zwischen altem und neuem Syllabus besteht darin, daß der Syllabus Pius IX. als direkte päpstliche Kundgebung, der des zehnten Pius dagegen als ein (allerdings vom Papst autorisierter) Erlaß der mit der Sorge für die Reinheit des Glaubens betrauten höchsten römischen Behörde, des hl. Offiziums, erscheint, in welcher der Papst selbst den Vorsitz führt. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Unterwerfung unter die gegebenen Entscheidungen ist aber aus diesem Grunde der neue Syllabus kaum weniger verbindlich als der alte.

Der neue Syllabus umfaßt 65 Sätze. Die Thesen 1—8 enthalten eine Reihe von Angriffen auf das kirchliche Lehramt und dessen verpflichtende Kraft; in Nr. 9—19 werden die falschen Lehren auf dem Gebiete der Exegese, wie sie besonders in Frankreich der bekannte Abbé Loisy und seine Schule vertraten, verworfen; die Sätze 20—26 sind Konsequenzen dieser falschen exegetischen Grundanschauungen. Die Sätze 27—38 negieren die wichtigsten christlichen Dogmen über die Person und das Werk Christi, die Thesen 39—57 die kirchliche Lehre über Einsetzung und Wirksamkeit der hl. Sakramente, die Thesen 52—63 richten sich gegen die Lehre von der göttlichen Einrichtung der Kirche, die Sätze 64 und 65 fordern eine Reform der Kirche im Sinne des liberalen undogmatischen Protestantismus. Die Mehrzahl der Sätze bestreitet Wahrheiten, die längst dogmatisch entschieden worden, ist also direkt häretisch. Wer die lange Reihe der 65 Sätze Revue passieren läßt, muß von Staunen und Schmerz ergriffen werden über die Kühnheit, mit der auch katholische theologische Lehrer, angesteckt von protestantischen Anschauungen, über die Fundamentaldogmen des Glaubens sich hinwegsetzen. Mutter aller Irrtümer ist das Bestreben, die moderne Entwicklungslehre, die auf naturwissenschaftlichem und historischem Gebiete schon so viel Unheil angerichtet, nun auch auf das Gebiet der Glaubenslehre übertragen zu wollen. Wenn auch innerhalb unseres deutschen Vaterlandes trotz einzelner unangenehmer Erscheinungen im kirchlichen Leben aus jüngster Zeit sich Irrtümer der im neuen Syllabus verurteilten Art kaum hervorgewagt haben, so kann der Syllabus, indem er einer Ansteckung von außen her vorbeugt, auch hier heilsam wirken.

Heiner beginnt sein Werk mit einem einleitenden Kapitel über das göttliche Lehramt in der Kirche (S. 1—14) und einer kurzen Orientierung über den Syllabus im allgemeinen (S. 15—29), aus welcher teilweise die vorstehenden Ausführungen entlehnt sind. Dann behandelt er der Reihe nach jede einzelne der 65 Thesen, indem er zunächst den lateinischen Text und die entsprechende deutsche Übersetzung bietet, und sodann die entgegengesetzte kirchliche Lehre, die sich aus der Negation der irrtümlichen Thesen ergibt, in der nämlichen knappen Formulierung aufstellt. Hierauf geht der Verfasser je nach Bedürfnis länger oder kürzer auf die Widerlegung der verworfenen Sätze und die Verteidigung der wahren kirchlichen Lehre ein. Als besonderer Vorzug ist dem Werk nachzurühmen, daß die keineswegs immer leichte Verdeutschung des lateinischen Textes durchweg gut gelungen ist, nicht minder die Formulierung der gegensätzlichen Lehre. Die Beweisführungen des Verfassers sind überzeugend und insbesondere die Texte aus der hl. Schrift reichhaltig und glücklich verwertet. Nach Bedürfnis kommen auch Väter und Konzilien zu Wort; theologische Literatur wird, was für ein sich an das allgemeine Publikum wendendes Werk durchaus verständlich ist, nur

in beschränktem Maße angezogen. Ein Sachregister von 8 Seiten erleichtert den Gebrauch.

Über die Anlage des Werkes schreibt der Verfasser im Vorworte: „Daß die Bearbeitung jeder These nicht immer eine rein wissenschaftliche oder fachmännische sein konnte, wird jeder einsichtsvolle Beurteiler begreifen; schon die große Verschiedenheit des stofflichen Gebietes und der eng begrenzte Umfang des Buches schlossen dies aus. . . . Die Anwendung der Grundsätze speziell auf die jeweiligen wissenschaftlichen Probleme zu untersuchen und zu würdigen, bleibt Aufgabe der entsprechenden Fachgelehrten."

Geistliche und Laien werden in dem verdienstvollen Buche, das frisch und populär geschrieben ist, sich über die einschlägigen Fragen mit Nutzen orientieren.

Berlin. Dr. Rösch.

Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie. Von Otto Bauer. Wien, Volksbuchhandlung Ignaz Brand, 1907. 8°. VIII, 500 S. 5,10 Mark.

So wenig strittig die Stellung der Sozialdemokratie zur Nationalitätenfrage im Prinzip und praktischen Leben ist, so wenig sicher ist sie in ihrer Begründung und Beständigkeit, wie die vorliegende eingehende Untersuchung des Genossen Otto Bauer beweist. Bauer erklärt die Nation zunächst als Natur- und Kulturgemeinschaft und untersucht an Hand dieser Erklärung alle Gebiete des öffentlichen Lebens, um zu dem Schlusse zu kommen, daß nur die Heranziehung des gesamten Volkes, vor allem also auch der Arbeiterklassen zur Kulturgemeinschaft deren Höhepunkt bezeichne, und daß dieser Höhepunkt, die Eroberung voller Selbstbestimmung durch die Nation, die steigende geistige Differenzierung der Nationen, nur mit Hilfe der Sozialdemokratie zu erreichen sei. Die Geschichte lehrt dagegen nur zu deutlich, daß dies nie geschehen wird, da dem Sozialismus die Haupterfordernisse für diesen seinen vermeintlichen Beruf von jeher gefehlt haben und auch noch heutzutage mehr als je fehlen. Bauer gesteht dies selbst zu, indem er sagt: Das Historische in uns ist die wirkende Kraft, ist das Nationale in uns, ist es, was uns zur Nation zusammenschmiedet.

Zu demselben für die Sozialdemokratie ungünstigen Ergebnis gelangen wir auch mit der zweiten schärferen Begriffsbestimmung der Nation durch Bauer, daß sie nämlich die Gesamtheit sei der durch Schicksalsgemeinschaft zu einer Charaktergemeinschaft verknüpften Menschen. Die Geschichte ist es also, die unter gewissen Vorbedingungen die Nationen schafft, — dieselbe Geschichte, die, wie wir täglich sehen, lehrt, daß die Heranziehung des gesamten Volkes ohne Unterschied und Ausnahme zu einer nationalen Kulturgemeinschaft ein Ding der Unmöglichkeit ist. So kommt Bauer mit seinen verkehrten Voraussetzungen immerfort zu falschen und trügerischen Schlüssen und bewegt sich so vom Anfang bis zum Ende seines Buches in dem Circulus vitiosus, daß die Konstituierung der nationalen Minderheiten zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften das Heil der Sozialdemokratie, das Heil der Zukunft sei. Ein derartiges Zusammenschweißen heterogener Elemente mag in einem Wahl- und Parteikampf Erfolg versprechen, niemals aber im Leben, das so unbarmherzig ist, daß es selbst geeinigte Nationen völligem politischen Untergang überantwortet. Bauers Darstellung und Beweisführung ermangelt der Prägnanz und stringenten Argumentation. Er sagt viel Wahres, tief Durchdachtes und Beherzigenswertes, daneben aber auch viel Unwahres, Unverdautes und Unklares, trotz der breiten Basis, auf die er seine ganze Darlegung gestellt hat. Er reiht Frage an Frage, Behauptung an Behauptung und Beweis an Beweis, oft ohne den leisesten Versuch einer auch nur annähernd befriedigenden Lösung, Erklärung und Begründung und beraubt so seine Darstellung des engern inneren Zusammenhanges und der überzeugenden Kraft. Es ist z. B. eine Kleinigkeit, aber charakteristisch für den Verfasser, wie schön sich seine Ausführungen über die Verkehrsbeziehungen zwischen Kelten und Germanen lesen und wie lücken- und sprunghaft sie doch sind. Das Verhältnis der beiden

Völker und wie schließlich die Germanen der Kelten Herren geworden, erklärt Bauer mit den großen Wanderungen der letzteren. „Durch den Auszug eines großen Teiles des Volkes auf dem Boden des heutigen Westdeutschland geschwächt," sagt er (S. 33), „sind die zurückgebliebenen keltischen Völkerschaften wahrscheinlich von den Germanen unterworfen worden." „Wahrscheinlich?" Nein! Dies einzige Wort beleuchtet die Geschichtskenntnisse des Verfassers und verdreht den ganzen Satz, dessen richtige Fassung von der Geschichte so gegeben wird: Durch den Auszug des *größeren und besseren* Teils des Volkes sind die zurückgebliebenen minderwertigen Reste der Kelten von den Germanen unterworfen und aufgesogen worden. Mit der Blüte des Volkes war die „Nation" der Kelten davongezogen; was die Unterwerfung unter und die Vermischung mit den Germanen einging, war „verlornes" Menschengut.

Ähnlich und aus dem gleichen Grunde sind auch Bauers Darlegungen über nationale Politik und dergleichen anfechtbar und hinfällig, so viel Treffliches sie im einzelnen oft enthalten. Besser steht es mit seinen Anschauungen über den Nationalstaat und die spezifisch österreichischen Verhältnisse. Hier befindet er sich auf dem Boden realer Zustände und realer Begriffe, und wenn er auch immer wieder mit falschen Anschauungen zu Werke geht, so wird dies doch hier nicht so verhängnisvoll für seine Folgerungen und Forderungen. Ganz Sozialdemokrat, d. h. unvernünftiger Schwärmer für den Zukunftsstaat ist Bauer in den übrigen, die nationale Autonomie, die Wandlungen des Nationalitätsprinzips und das Programm und die Taktik der österreichischen Sozialdemokratie behandelnden Teilen seines Buches, — Gebiete, auf dessen schlüpfrigen Untergrund wir dem sanguinischen Verfasser lieber nicht folgen.

Freiburg i. Br. Prof. Dr. *Albert.*

Jacob, Dr. E., Die Steinbruch- und Steinmetz-Betriebe im badischen Bauland. Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei 1907.

Der Verfasser hat seine Studie als Gewerbe- und Sozialpolitiker geschrieben, er gibt daher nach einem eingehenden Abschnitt über die geologische Beschaffenheit seines Gebietes eine eingehende Untersuchung der Lage der Unternehmer und ihrer Zukunftsaussichten und schließt daran die Schilderung der Arbeiterverhältnisse.

Das badische Bauland umfaßt die nördlichen Amtsbezirke Badens und liefert vorzüglichen Sandstein und Muschelkalk. Der Verfasser unterscheidet 5 Hauptfundgebiete: den Maindistrikt (Amtsbezirk Wertheim) mit 88 Brüchen, das Tauberrevier (Amtsbezirk Tauberbischofsheim) mit zirka 150, die Hochebene (Amtsbezirk Buchen) mit 160, das Neckargebiet (Amtsbezirk Mosbach) mit 48 und das Jagstgebiet (Amtsbezirke Boxberg und Adelsheim) mit 164 Brüchen. Die Gewinnung der Steine erfolgt beim Sandstein durch Keilspalten, beim Kalkstein durch Brechen. Die Saison umfaßt beim Sandstein die Zeit vom Frühling bis zum Herbst, beim Kalkstein den Winter. Sehr interessant wird die große Abhängigkeit der Betriebe von der Lage an den Verkehrsstraßen nachgewiesen; wo Eisenbahnen oder Wasserwege nicht hinkommen, war der Betrieb infolge der erhöhten Frachtkosten nicht mehr aufrecht zu erhalten. Die gesetzlichen Verhältnisse sind, abgesehen von den einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, geregelt durch die badische Verordnung von 1890 und verschiedene Nachträge, welche die Betriebe je nach dem Vorherrschen der Steinbruch- oder Steinhauerarbeit der Aufsicht der Wasser- und Straßenbauinspektion bezw. der Fabrikinspektion unterstellen. Die Gesamtzahl der Betriebe — Bruch und Betrieb bedeuten nicht dasselbe — betrug 1882 erst 111, im Jahre 1903 198, ist aber bis 1905 wieder auf 171 gesunken. Am stärksten ist die Zunahme im Bezirk Adelsheim von 4 auf 24, im Neckargebiet von 12 auf 29, im Maingebiet von 55 auf 76, der Hochebene von 21 auf 28, der Bezirk Boxberg zeigt neuerdings einen Rückgang, während das Taubergebiet die frühere Misere langsam zu überwinden beginnt. Das gleiche Bild zeigen die Zahlen der beschäftigten Personen, die von 622 im Jahre 1882 auf 1526 im Jahre 1905 stiegen und bis 1905 auf 1319 zurückgingen. Der Lage der Brüche entsprechend, werden viele Bauern im Neben-

beruf beschäftigt, wodurch in Zusammenhang mit der Kombination von Steinbruchbetrieb und Steinmetzwerkplatz am selben Ort die Gestehungskosten wesentlich verbilligt wurden, was bei der empfindlichen Konkurrenz durch Kunststeine, Zement und Beton nötig ist. Die jährliche Gesamtproduktion berechnet der Verfasser beim Mangel an statistischem Material nach der Zahl der Arbeiter und der Produktion verschiedener Betriebe auf über 50 000 Kubikmeter. Die Absatzgebiete werden sich nur durch Vermehrung der Verkehrswege erweitern lassen. Vergleiche mit den sonstigen Industrien des Baulandes, die erst ein richtiges Bild von der Bedeutung der Steinindustrie für die Gegend geben würden, hat der Verfasser nicht gebracht. Auch in der Schilderung der Arbeiterverhältnisse fehlt eine Aufstellung über die Einwohnerzahlen und Berufsarten der verschiedenen Bezirke. Die Lohnverhältnisse, Akkord bei den Steinhauern, Zeitlohn bei den Steinbrechern, sind rechtlich durch das sogenannte wilde Akkordsystem nicht befriedigend, zeigen eine erhebliche Steigerung der Löhne, doch bestehen große örtliche und berufliche Unterschiede. Die Gewerkschaftsbewegung macht Fortschritte, wobei die freien Gewerkschaften überwiegen. Auch die Unternehmer sind organisiert, Tarifverträge daher noch nicht zustande gekommen. Die Gesundheitsverhältnisse sind unter den Arbeitern sehr unbefriedigend, Lungenschwindsucht stark verbreitet. Die Sterblichkeit der Steinhauer im Alter von 30—40 Jahren übertraf die der übrigen Bevölkerung um mehr als das Dreifache! Leider scheint der Alkoholgenuß infolge der staubreichen Arbeit sehr stark zu sein; von den mitgeteilten 6 Arbeiter-Haushaltungsbudgets weisen zwei Ausgaben von 23,7 bezw. 31,9 Proz. des Gesamteinkommens für Getränke und Tabak auf. Mit Vorschlägen über die Ausgestaltung der Verkehrswege schließt die fleißige Arbeit.

Freiburg i. Br. Hermann Flamm.

Religion und Moralstatistik von H. A. Krose. In „Glaube und Wissen". Münchener Volksschriftenverlag.

Wenn H. A. Krose zu einem Thema wie das obige das Wort nimmt, so darf man von vornherein einer gründlichen wissenschaftlichen Auseinandersetzung versichert sein. Denn hier ist ja sein Gebiet. Insbesondere, wenn er — im fünften Kapitel — den Selbstmord behandelt, so ist gewiß, daß wohl keiner berufener war, hierüber zu schreiben. Hat doch seine Schrift „Der Selbstmord im 19. Jahrhundert" in Verbindung mit „Die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit" sogar das beste bisherige statistische Material, wohl auch Mortellis Abhandlung „Der Selbstmord", an Wert übertroffen.

Freilich konnte es eine Frage sein, ob die wissenschaftlich-kritische Schreibweise Kroses in dem Rahmen einer populären Erörterung Platz finden möge; wenn dazu ausdrücklich betont werden muß, daß bei aller Gründlichkeit der Untersuchungen doch jeder Laie an der Art der Darstellung starkes Interesse findet, so ergibt sich die beste Empfehlung des Buches von selbst.

Freiburg. G. Kaltenbacher.

Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter. Dargestellt von Dr. Ignaz Seipel. (Theolog. Studien 18. Heft.) 8° u. 325 S. Wien, Verlag von Mayer & Co. 1907. 5 Mark.

In einer Zeit, wo man den Kampf gegen das Christentum auf allen Linien entfacht hat, in einer Zeit, wo man die vergilbtesten Pergamente durchstöbert, um Angriffswaffen gegen die christliche Weltanschauung zu suchen, in einer Zeit, wo man angesichts besserer Waffen auch nicht vor Lüge und Entstellung zurückscheut, ist es dringend notwendig, daß christliche Gelehrte und Forscher zur Wehr greifen, um die vielfach ungerechtfertigten Angriffe zurückzuweisen. Dieser eisernen Notwendigkeit hat sich auch Dr. Seipel nicht verschließen können, als er sah, daß Theo Sommerlad in seinem Buche „Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters" die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter in einem unrichtigen Lichte darstellte. Dieser Notwendigkeit der Abwehr ist nun das vorliegende Werk entsprungen.

Jeder Freund der Wahrheit wird es mit Freuden begrüßen, daß Sommerlad in Seipel einen Gegner gefunden hat, der es meisterhaft versteht,

die bedrohte Ehre der Kirchenväter zu retten. Ein solches Buch hat uns bis jetzt gefehlt, und der Leitung der Leo-Gesellschaft muß man es hoch anrechnen, daß sie diese ausgezeichnete Darstellung der sozialen Lehren der Kirchenväter in ihren bekannten „Theologischen Studien" einen Ehrenplatz angewiesen hat. Freilich hat das auch einen Nachteil und zwar deswegen, weil das Buch mehr oder minder auf einem engeren Kreise beschränkt bleiben wird. Wir hätten es lieber gesehen, wenn man es in populärer Form den weiteren Kreisen zugänglich gemacht hätte, aber wir trösten uns damit, daß Seipel seine umfassenden Kenntnisse in der patristischen Literatur auch einmal zu einem weniger wissenschaftlichen, dafür aber populären Werke verwerten wird. Wie leicht wäre es z. B., das Kapitel über den angeblichen Kommunismus der Kirchenväter etwas auszugestalten und in leichtfaßlicher Form den Volkskreisen zu vermitteln! Ähnliches zur Herausgabe von Volksschriften findet sich im Werke in Hülle und Fülle.

Das Werk selbst beginnt mit einer kurzgefaßten aber klaren Darstellung des römischen Wirtschaftslebens in den ersten Jahrhunderten des Christentums. Dieses Kapitel ist für sich ein Meisterwerk und wir können jedem, der sich über diese Zeitepoche rasch und dabei doch gründlich orientieren will, die Lektüre desselben nur aufs beste empfehlen. Dieser Schilderung des Schauplatzes reiht nun der Verfasser die Wirtschaftsethik der Kirchenväter an und entwickelt zuvörderst die Lehre der Väter über das Eigentum. Kirchenvermögen und angeblicher Kommunismus der Väter sind die Darlegungen, die uns am meisten interessieren, weil sie auch in unserer Zeit noch sehr aktuell sind. Der Beweis, daß die Kirchenväter keine Gegner des Privateigentums waren, ist erbracht, die nächste Frage dreht sich um den Erwerb und Gebrauch der irdischen Güter. Alle Fragen, welche die Zeit der Kirchenväter bewegten, haben sie in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen und die Stellung des Christentums denselben gegenüber gekennzeichnet. Ihre Lehren über den Wert der Arbeit, über den Unterhalt der Geistlichen, über die weltlichen Berufe und das Zinsgeschäft sind um so beachtenswerter, als ja viele ihrer Ansichten auch im Mittelalter für die Kirche noch Geltung hatten. Daß die Armenpflege schon in der ersten Zeit der Kirche ein Schmuck derselben war, weist Seipel in seiner Abhandlung über das Almosen eingehend nach. Die so vielfach in gegnerischen Schriften den Christen angedichtete Staatsfeindlichkeit wird ebenfalls durch die von den Vätern ausdrücklich gelehrte Steuer und Abgabenpflicht glänzend widerlegt.

Diesen orientierenden Ausführungen schließt der Verfasser das Kapitel über die innere Entwicklung der wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter an. Die sozialen Lehren des Evangeliums und der Apostel, wie sie Seipel schildert, sind eine gewandte Apologie gegenüber manchen Behauptungen sozialistischer Schriftsteller. Sehr begrüßenswert ist die Würdigung des sozialen Programmes des heil. Paulus.

Daß die Lehren der Kirchenväter sowohl der griechischen als lateinischen nicht ohne Einfluß auf ihre Kirchen geblieben sind, zeigen uns die Schlußkapitel des Werkes. Den Schlußstein oder Anhang des Werkes bildet eine kurze aber wirksame Polemik gegen Sommerlad.

Das Werk ist, wie wir schon angedeutet haben, eine Fundgrube für ein weiteres Forschen und jeder, der sich mehr mit Detailforschung befaßt, wird in ihm eine Menge von Anregungen finden. Aber nicht nur der einzelne Forscher wird mit Nutzen nach ihm greifen, sondern auch jeder, der sich mit sozialpolitischen Studien beschäftigt. Besonders aber möchten wir Seipels Studien denen empfehlen, welche über die sozialen Lehren der Kirchenväter eine unrichtige Auffassung haben, vielleicht werden sie durch die Lektüre derselben veranlaßt, manche Korrektur in ihren Ansichten vorzunehmen und in dieser Hinsicht wünschen wir dem Werke einen durchschlagenden Erfolg.

Stift St. Florian, Ob.-Öst. Stephan Panholzer.

„Der christliche Gewerkschaftsgedanke" (Briefe an einen Arbeiterfreund) von C. Forschner. Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz 1907. (S. VIII u. 135.) Preis in elegantem Karton 1,50 Mark.

Das Büchlein „Der christliche Gewerkschaftsgedanke“ stellt sich als das dritte Bändchen der „sozialen Briefe“ dar, die der Diözesan-Präses der kath. Männer- und Arbeitervereine der Diözese Mainz, C. Forschner, herausgibt. Mehr noch als in den zwei vorhergehenden Bändchen („Fürsorge für die schulentlassene Jugend“ und „Vorträge für Vereins- und Familienabende“) hat der Herr Verfasser hier ein recht aktuelles Thema behandelt. Die christlichen Gewerkschaften werden leider noch immer viel zu sehr in ihrer eminenten Bedeutung verkannt, ja sogar viele Entstellungen und Verdächtigungen müssen sie erfahren. Recht gut wird hier der ganze Gewerkschaftsgedanke in 17 Briefen „an einen Arbeiterfreund“ behandelt. Die Entstehung der verschiedenen Gewerkschaften und die Grundverschiedenheit der freien und Hirsch-Dunckerschen von den christlichen wird uns zuerst vor Augen geführt. Dann wird die Berechtigung und Notwendigkeit der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter klar dargelegt und zum Schluß die Streikfrage und die katholischen Fachabteilungen eingehend behandelt. Die Wichtigkeit besonders dieser zwei letzten Punkte brachte es mit sich, daß der Verfasser sich weitläufiger mit ihnen beschäftigte. Und doch möchte auch das uns noch etwas zu kurz scheinen. Vielleicht hätte durch Darlegung der drei Gesichtspunkte, unter denen die ganze Frage zu betrachten ist, d. i. des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und religiösen Gesichtspunktes, das zeitweilige Zusammengehen mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften in wirtschaftlichen Angelegenheiten mehr präzisiert und das religiöse Moment als wohl nicht ganz getrennt, aber doch als ein eben anderer Gesichtspunkt gezeigt werden können. Denn die meisten Verketzerungen, die die christlichen Gewerkschaften erdulden mußten, rühren von unklaren Begriffen in dieser Hinsicht her. Daß diese ihren Gegensatz zur Sozialdemokratie und ihren Grundsätzen auf religiösem und sittlichem Gebiete (S. 25 ff.) immer mehr betonen und ihre Mitglieder anhalten, den konfessionellen Arbeitervereinen (S. 29 u. 114 ff.) beizutreten, möge jenes Mißtrauen und Scheelsehen beseitigen helfen, das ein gedeihliches Zusammenwirken hindert.

Die Klarheit und populäre Schreibweise des Herrn Verfassers lassen nichts zu wünschen übrig und wir möchten sein Büchlein allen jenen wärmstens empfehlen, die sich über den Gewerkschaftsgedanken schnell und gründlich informieren wollen.

Innsbruck. Alois Wiesinger.

Müller, Richard, Die Einnahmequellen des Deutschen Reiches und ihre Entwicklung in den Jahren 1872 bis 1907. M.-Gladbach 1907. 1,20 Mk.

Der Verfasser ist der bekannte Zentrumsabgeordnete Müller-Fulda, der seit dem Tod des Abgeordneten Eugen Richter als eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiet der Reichsfinanzen gilt. Die knappen scharfen Übersichten über Geschichte und Stand des Reichsfinanzwesens zeigen überall den hervorragenden Kenner der Materie. Der Standpunkt Müllers ist natürlich der des Zentrumspolitikers. Wer sich daher über die Haltung des Zentrums in Reichsfinanzfragen, die ja bekanntlich durch Gründe bestimmt ist, die außerhalb der rein finanzwissenschaftlichen Betrachtung liegen, wie bei Getreidezoll, Branntweinsteuer usw., rasch orientieren will, wird in dem Büchlein die beste kurzgefaßte Belehrung finden. Den Hinweis (S. 23), daß eine Beseitigung aller Sondervorteile in Erhebung der Branntweinsteuer — gemeint ist die Abschaffung der sogenannten Liebesgabe — dem Reiche allein schon etwa 60 Millionen höhere Reinerträge liefern könnten, wird sich Staatssekretär Stengel wohl zu Nutze machen, der bei einem Entgegenkommen des Zentrums in dieser Frage im Reichstag sicher eine Mehrheit findet. Die Seite 41 gemachte Bemerkung, daß der Rückgang der Börsensteuer lediglich die Folge der Einschränkung des Terminhandels in Wertpapieren und der dadurch verursachten Rechtsunsicherheit gewesen sein dürfte und daß eine Reform des Börsengesetzes im Sinne einer Wiederherstellung gesicherter Rechtszustände und der Aufhebung unzweckmäßiger Beschränkungen des Zeitverkehrs in Wertpapieren jedenfalls eine erhebliche Steigerung der Erträge des Börsenstempels zur Folge haben dürfte, läßt auf eine erfreuliche Sinnesänderung des Zentrums

und ein Entgegenkommen an die für diesen Winter geplante Novelle zum Börsengesetze schließen. (Die Rede des Abg. Bitter rechtfertigt leider diese Hoffnung nicht.)

Freiburg i. Br. H. Flamm.

Pfenner, Dr. Ludwig, Christliche Volkswirtschaftslehre für Freunde des Volkes. Graz und Leipzig, Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) 1907.

Das populär geschriebene Buch kann zur Popularisierung staatswissenschaftlicher und nationalökonomischer Lehren beitragen, wenn es auch zu sehr auf österreichische Verhältnisse zugeschnitten ist und vor allem den Fehler begeht, sich „Christliche Volkswirtschaftslehre" zu überschreiben und damit die sogenannte Mittelstandspolitik zu identifizieren. Eine allgemein gültige „christliche Volkswirtschaftslehre" gibt es überhaupt nicht, ebensowenig eine spezifisch „christliche" Staatslehre. Selbstverständlich ist, daß der Geist des Christentums auch das Staats- und Wirtschaftsleben mit seinem Geist der sozialen Gerechtigkeit durchdringen soll, aber die Formen, in denen sie sich äußern, werden nicht vom Christentum bestimmt und festgelegt. Selbst die Verfassung der Familie, diese scheinbar natürlichste aller gesellschaftlichen Verbindungen, hat seit dem Sieg des Christentums von der römisch-rechtlichen Familienverfassung oder der slavischen Großfamilie bis zum heutigen Zustand eingreifende Wandlungen erlebt. Mehr in die Augen fallend ist das Gleiche in der Staatsverfassung geschehen; die Monarchie ist nicht „christlicher" als die Republik, die schon im Mittelalter in den Stadtstaaten Italiens und auch Deutschlands weite Verbreitung gefunden hatte. Ebensowenig darf auf wirtschaftlichem Gebiet eine gleichmäßige Berücksichtigung von Handel, Industrie und Ackerbau mit Bevorzugung des letzteren als die vom Christentum geforderte Wirtschaftspolitik ausgegeben werden. Soll England die Industrie, für die es durch Naturverhältnisse geschaffen ist, dem Ackerbau opfern und soll Schweden und Norwegen auf dem Standpunkt des bescheidenen Ackerbaues und Fischers stehen bleiben oder sich der Industrie zuwenden, für welche die Eisenschätze und Wasservorräte in Überfluß zur Verfügung stehen? Man sieht, von einer „christlichen Volkswirtschaftslehre" zu sprechen heißt Verwirrung und unnötige Bedenken hervorrufen. Für deutsche Verhältnisse, die schon längst sich weiter entwickelt haben, treffen die Ausführungen des Verfassers daher nicht immer zu; sie sind zu spezifisch österreichisch und mittelalterlich, nicht christlich.

Freiburg i. Br. Hermann Flamm.

Neuhaus, Dr. Georg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte im neunzehnten Jahrhundert. Sammlung Kösel, Kempten und München, Köselsche Buchhandlung 1907. 1 Mark.

Das vertiefte Bildungsbedürfnis unserer Zeit verlangt nach populär und zugleich wissenschaftlich geschriebener Literatur. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke, daß eine Reihe von Verlegern in Verbindung mit hervorragenden Fachgelehrten eine Reihe von kleinen billigen „Sammlungen" schufen, die wie die bekannte Göschen-Sammlung, Webers Katechismen, die Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" oft geradezu mustergiltige Leistungen boten. Von katholischen Verlegern waren bisher leider nur Benziger-Einsiedeln und Manz-Regensburg mit drei Sammlungen, 2 naturwissenschaftlichen und einer historischen, erschienen. Zu ihnen gesellt sich jetzt in hübschen Bändchen zu einer Mark die „Sammlung Kösel", die nach den Titeln der bis jetzt erschienenen und angekündigten Nummern offenbar als Gegenstück zur Sammlung Göschen gedacht ist. Für die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Gebotenen bürgen die Namen der Mitarbeiter: Merkle, v. Hertling, Plaßmann, Baumstark, Nevhaus, Roeren, Bumüller, Willmann, Baeumker, Schönbach u. a.

Nach dem oben angekündigten Bändchen von Neuhaus zu schließen, ist die Ausarbeitung der einzelnen Bändchen so getroffen, wie von einer solchen Sammlung erwartet werden darf. Gute Systematik, klare Sprache und Be-

herrschung des Stoffes zeigen den Kenner der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Bei dem ungeheuren Stoff wäre freilich eine Bearbeitung des Themas in zwei Bändchen zu wünschen gewesen, denn manche Fragen, wie z. B.: Die deutsche Schutzzollpolitik seit 1879, Die Geschichte der Arbeiterbewegung und der Sozialdemokratie, mußten bei der Knappheit des Raumes gar zu kurz gehalten werden. Die ungeheure Bedeutung des Liberalismus für die Wirtschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts hätte nach meinem Dafürhalten mehr hervorgehoben werden dürfen. Besonders gut gelungen sind die Ausführungen über Technik. Das Büchlein wird gute Dienste leisten.

Freiburg i. Br. Hermann Flamm.

Soziale Schriften des Freiherrn von Ketteler, Bischofs von Mainz. Neue Auswahl: 1. Die Arbeiterfrage und das Christentum. 2. Verfassung und Arbeiterfrage. 3. Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit. Essen-Ruhr, Fredebeul u. Koenen, 1908. 117 S. 60 Pfg.

Bischof Ketteler ist einer der ersten, welche in der Hochkonjunktur der extremliberalen Wirtschaftsauffassung der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Gefahren erkannten, welche in der übermäßigen Betonung des Individuums für die noch im Entstehen begriffene Klasse der Industriearbeiter gelegen waren. In seiner gewohnten wuchtigen Sprache wies er die Unmöglichkeit der individuellen Selbsthilfe der Arbeiter nach und kennzeichnete die an den darwinistischen Satz von der Auslese der Besten im Kampf ums Dasein anlehnende Lehre des Liberalismus, die vom Freiwaltenlassen der wirtschaftlichen Kräfte die Harmonie der Interessen erwartete, in ihrer inneren Haltlosigkeit. Seine Stellungnahme gegen Lassalle und die „radikale Partei" dagegen litt selbst ein wenig unter der unbewußten Beeinflussung durch liberale Gedanken von den sozialen Aufgaben des Staates, die er nicht allzu weit ausgedehnt wissen wollte. Bischof Ketteler erwartete das Heil der Arbeiterklasse von der freien ungehinderten Entfaltung des Christentums, wobei er die Bedeutung der christlichen Nächstenliebe für die Überwindung der sozialen Schäden zwar sicher ein wenig überschätzte, aber doch in der genossenschaftlichen Selbsthilfe mit Recht den Arbeitern und Handwerkern den richtigen Weg zur Rettung wies und vom Staat eine ausgedehnte Gesetzgebung zum Schutz der Arbeiter gegen die ungerechte Ausnutzung durch den Kapitalismus forderte. — Indem er dabei eingehend die sozialen Grundsätze des Christentums erörterte, hat er Schriften geschaffen, deren Wert nicht nur ein historischer ist und deren Neuherausgabe durch den rührigen Essener Verlag daher mit Freude zu begrüßen ist.

Freiburg i. Br. H. Flamm.

Soziale Bücherei. 5. Büchlein. Die Selbsthilfe des Arbeiters durch das Kassenwesen. Von Otto Ritzer, Präses. Preis 25 Pfg., mit Porto 30 Pfg. München 1907.

Ein praktischeres Büchlein ist uns noch selten zu Händen gekommen. Was der einfache Arbeiter benötigt, um sein eigenes Wohl und das der Familie zu sichern, soweit soziale Einrichtungen dies vermögen, das sagt ihm dieses Büchlein klipp und klar. Wir möchten dasselbe in der Hand eines jeden Arbeiters wissen, es könnte ihm nur von sehr großem Vorteile sein. In kurzen übersichtlichen Worten verbreitet sich der Verfasser in echt populärer Weise, belegt durch viele praktische Beispiele, erst über die Krankenzuschußkassen, deren Anschluß er warm empfiehlt; dann gibt er eine Übersicht über das Sterbekassenwesen, hebt die Vor- und Nachteile einzelner Kassensysteme hervor, gibt all die praktischen Winke, die bei der Benützung derselben notwendig sind. An letzter Stelle werden die Sparkassen behandelt, denen er den größeren Teil des Büchleins widmet. Diejenigen, welche dies Kapitel durchlesen, werden gewiß sich angeregt fühlen, manchmal einen Sparpfennig auf die Seite zu legen, denn „Arbeiten und Sparen zugleich — Macht am gewissensten reich.

Freiburg i. B. Strohmeyer, Präses.

Google

Die Elektrizität und ihre Anwendung, von Dr. L. Grätz. Dreizehnte und vierzehnte Auflage (47. bis 56. Tausend). Stuttgart, Verlag von J. Engelhorn 1907. Preis 8 Mk.

Die Kritik hat sich über die früheren Auflagen dieses Buches sehr anerkennend ausgesprochen und diese Anerkennung verdient auch die neue Auflage. Es ist mir kein Werk über das so wichtige Gebiet der Elektrizität bekannt, das dem vorliegenden Buche an Klarheit und Faßlichkeit der Darstellung, verbunden mit der Reichhaltigkeit des Inhalts an die Seite gestellt werden könnte; es sei hier nur hingewiesen auf die Kapitel über elektrisches Glühlicht und die elektrischen Koch- und Heizapparate; über die Arbeitsleistung durch Elektromotoren; über die Verteilung elektrischer Energie u. a. Mit Recht betont der Verfasser in dem Vorworte, daß auf dem sicheren Wissen in diesem Gebiete der siegreiche Kampf ums Dasein sowohl für den Einzelnen, wie für die ganze Nation beruht. Darum sei hier der Wunsch ausgesprochen, daß das vorliegende Werk in immer weitere Kreise auch des Gewerbes eindringe und seien namentlich die Bibliotheken gewerblicher Vereine auf das Buch aufmerksam gemacht; man wird darin reichliche Belehrung für sich und andere finden, nicht am wenigsten über die neuesten Errungenschaften und bewährtesten Einrichtungen, über die man sonst nur schwer Kenntnis zu erhalten vermag.

Freiburg i. B. Prof. Kirchgeßner.

Vom Markte der Seelen. Entdeckungsfahrten einer sozialen Frau (Olive Chr. Malvery) im Lande Armut. Aus dem Englischen von Martha Sommer. Leipzig (R. Voigtländers Verlag) 1907. 240 S. Preis 2 Mk.

Der Titel des Buches läßt etwas anderes erwarten, als wirklich geboten wird. Die Verfasserin, eine der besseren Gesellschaft angehörende Dame, hat nach dem Beispiel verschiedener Vorgängerinnen in edler Selbstaufopferung Stellung als Schankmädchen, Fabrikarbeiterin, Straßensängerin, Schneiderin, Gemüsehändlerin usw. genommen und stieg in freiwilliger Obdachlosigkeit auf den Straßen und in den Nachtasylen Londons in die Tiefen des Lebens hinab. Ihre Erlebnisse dabei schildert sie in dem vorliegenden Buche, welches eine spannende und zu sozialer Tätigkeit anspannende Lektüre bietet, wenn es auch nur so obenhin die sozialen Mißstände schildert. Namentlich für die Mitglieder der Frauenvereinigungen ist die Anschaffung des Buches empfehlenswert. Retzbach.

Der Redaktion gingen ferner zu:

Invalidenversicherung und Wohlfahrtspflege. Alte und neue Ziele für die Invalidenversicherung. M.-Gladbach. 1907. Verlag des Volksvereins. Preis 60 Pfg.

Grundzüge der Handwerkspolitik. Von Joseph Szterényi. Budapest, Verlag „Europa“. 1907. 32 S.

Praktischer Ratgeber bei Steuereinschätzung und Steuerreklamation. Berlin, Verlag von L. Schwartz u. Ko. 128 S. Preis 60 Pfg.

Zum Streit um Kleinhaus und Mietkaserne. Von Dr. R. J. Fuchs. Dresden, Verlag von O. V. Böhmert, 1907. 11 S. Preis 50 Pfg.

Verhandlungen des I. Kongresses der deutschen Rechtsanwalts- und Notariatsbüreaubeamten. Hannover, Verlag von Engelhard u. Ko. 1907.

1. **Jahrbuch** des Schweiz. kathol. Volksvereins. Stans, 1907.

Volksunterhaltungsabende. Von A. Hirtz. Hamm i. W., Verlag von Breer u. Thiemann. 1907. 464 S. Preis 6 Mark. (Besprechung folgt.)

Sozialismus und Christentum. Von † Bischof Stang, übers. von Amberg. Einsiedeln, Verlag von Benziger u. Ko. 1907. 250 S. Preis 3,40 Mark. (Besprechung folgt.)

Land und Freiheit. Von Dr. E. Katz. Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe“. 1907. 50 Pfg.

Zeitschriftenschau.

a) Deutschland.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1907. 34. Bd. 4.—6. Heft. Schachner, Australien als selbständiger Produktionsstaat. — Hesse, Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten 1906. — Die deutschen Großbanken am Ende des Jahres 1906 (4.—6.). — Heinemann, Die Scheckfrage und das Trennungsproblem im Bankwesen. — Warschauer, Die Organisation des Scheckverkehrs in Deutschland (5.). — Most, Zur Methode, Technik und neuesten Phase der gewerblichen Produktionsstatistik.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1907. 25. 3. Heft. Tönnies, Ethik und Sozialismus. — Lederer, Bodenspekulation und Wohnungsfrage. — Mertens, Zur Bewegung der technischen Privatbeamten.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 1907. 4. Heft. — Heiligenstadt, Der Deutsche Geldmarkt. — Garr, Die österreichische Wahlreform. — Heubach, Die wirtschaftliche Bedeutung der Binnenschiffahrtsabgabe. — Inama-Sternegg, Die neuen Schiffahrtsgesetze Österreichs. — Gnauck-Kühne, Die Arbeitszeit in Wasch- und Plättanstalten. — Zimmermann, Der Arbeitstarifvertrag im Deutschen Reiche. — Swart, Zwanzig Jahre deutsche Kulturarbeit. Tätigkeit und Aufgaben neupreußischer Kolonisation in Westpreußen und Posen. 1886—1906.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1907. 4. H. Cohn, Eisenbahnüberschüsse und Steuern im preußischen Staatshaushalt. — Bedarf das Depositenwesen in Deutschland einer gesetzlichen Regelung? —

1908. 1. Heft. Spann, Der logische Aufbau der Nationalökonomie und ihr Verhältnis zur Psychologie und zu den Naturwissenschaften. — Seidel, Das Sparkassenwesen. — Brand, Die Organisation und die Grenzen der landschaftlichen Agrarpolitik in Rußland. — Tecklenburg, Das d'Houdtsche Proportionalwahlverfahren in seiner praktischen Bedeutung. — Kastner, Die Bedeutung der Streikbestimmungen in der Gewerbeordnung.

Soziale Kultur. 1907. 10.—12. Heft. — Hölscher, Die Zeitung. — Buckeley, Zur Frage der Mutterschaftsversicherung (10.). — Weigl, Jugend und Genußgifte. — Löhr, Mängel der öffentlichen Armenpflege in Deutschland. — Das Gesetz über die Ansiedelung von Landarbeitern in Dänemark und die damit erzielten Erfolge. — Liese, Der Charitasverband für das kathol. Deutschland. — Krautwig, Die Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiete des Wohnungswesens und der Krankenversorgung. — Algermissen, Die Handelshochschule in Köln (12.).

Stimmen aus Maria-Laach. 1907. 9. u. 10. Heft. — Rauterkus, Die Wertzuwachssteuer. — Krose, Ein wertvoller Beitrag zur historischen Bevölkerungsstatistik (9.). — Krose, Hauptergebnisse der Konfessionszählung im Deutschen Reiche vom 1. Dezember 1905 (10.).

Historisch-politische Blätter. 1907. 140. Bd. 7.—12. Heft. — Zimmermann, Karl II. und die Übergriffe seiner Parlamente auf politischem Gebiete. — Die Kolonialkonferenzen in London 1907. — Rußland zur Zeit der dritten Duma. — Die Neutralisierung Norwegens und die Wehrmachtsverstärkung der skandinavischen Reiche. — Der 6. österreichische Katholikentag. — Zum Problem der öffentlichen Moral. — Politische Betrachtungen.

1908. 141. Bd. 1. Heft (aus Anlaß des Jubiläums des Redakteurs Dr. Fr. Binder erschienen, 317 Seiten stark) enthält: Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erzbistums München und Freising — Inklusen bei St. Peter in Rom. — Die Vlämische Akademie für Sprach- und Literaturkunde. — Eine große Tochter der alten Kaiserstadt Aachen. — Erinnerungen an Emilie Ringseis. — Katholischer Religionsunterricht im Auftrage des Staates. — Der bayerische Historiograph Andreas Brunner. — Die Leistungen und die Aufgaben der liturgischen Forschung in Deutschland. — Emilie Linder und Friedrich Overbeck. — Dante und die Idee des

Weltfriedens. — Eine Episode aus dem lombardischen Feldzuge 1848. — Eduard von Steinle. — Briefwechsel zwischen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und Johannes Kepler. — Siena. — Konstantius Kreuzesvision. — Smyrna und Ephesos. — Neuzeitliche Profankultur. — Der Ursprung des schmalkaldischen Krieges und das Bündnis zwischen Papst Paul III. und Kaiser Karl V. — Rom und die Blütezeit der Hexenprozesse. — Ambros Opitz. — Selbstzweck und Endzweck. — Die Stifter der christlichen Schulbrüder und sein neuester Biograph. — Das Projekt eines internationalen Schiedsgerichts aus den Jahren 1307/8. — Pädagogische Einrichtungen und Stiftungen im Juliusspital zu Würzburg. — Ein Kapitel Erinnerungen aus der großen Zeit. — Maria Beatrice, Königin von England.

Charitas. 1907/08. 1.—3. Heft. — Schorer, Moderne Aufgaben der Charitas. — Weigl, 2. Konferenz des Verbandes katholischer Anstalten Deutschlands für Geistesschwache in Neresheim (1.). — P. Bonaventura, St. Elisabeth, ein Frauenideal der Charitas. — Schmedding, Die Unterbringung von Fürsorgezöglingen in ländlichen Familien. — Der zwölfte Charitastag zu Hildesheim (2. u. 3.).

Der Morgen. 1907. 10.—12. Heft. Aus der Tagung des Stockholmer (Antialkohol-) Kongresses. — Flüssiges Brot. — Kunst und Trinksitten. — Presse und Antialkoholbewegung. — Aus der Tagung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Mädchenbildung auf christlicher Grundlage. 1907/08. 1.—3. Heft. — Herber, Aufgaben des Elternhauses in der Richtung der Erziehung des Kindes. — Hildegardisverein zur Unterstützung studierender Katholikinnen. — Marchand, Die Einfachheit, ein soziales Bedürfnis unserer Zeit.

Die christliche Frau. 1907/08. 1.—3. Heft. — Mausbach, Elisabeth, die Heilige. — Förster, Die hl. Elisabeth und die modernen Frauen. — Gräfin Montgelas, Soziale Verantwortung.

Soziale Medizin und Hygiene. 1907. 9.—12. Heft. — Elster, Arbeitshygienische Gesetzgebung im Jahre 1906. — Eisenstedt, Tarifämter zwischen Ärzten und Patienten. — Fischer, Die Mutterschaftsversicherung und ihre praktische Durchführung. — Siefart, Die Bekämpfung der Kurpfuscherei. — Sterling, Die russische Gesetzgebung, betr. ärztl. Hilfe für Fabrikarbeiter.

Volkswirtschaftliche Blätter. 1907. Nr. 19—24. — Borgius, Internationale Wirtschaftspolitik. — Jaeckel, Zur Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungswissenschaft. — Stange, Die Chemie im Dienste der deutschen Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Bodenreform. 1907. Nr. 20—24. — Eschwege, Eine Anklage gegen die Lebensversicherungsgesellschaften. — Kirschner, Die ideelle Seite der Zuwachssteuer. — Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim und die badische Regierung. — Michel, Wohn- und Schlafverhältnisse meiner Schüler. — Pohlmann, Letchwort, die erste Gartenstadt.

Genossenschaftliches Korrespondenzblatt. 1907. Nr. 10—12. Der gewerbliche Kredit und seine Gefahren. — Genossenschaften und Kleinhandwerker. — Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechts.

Ratgeber für Jugendvereinigungen. 1907. Nr. 2. — Der Posaunenchor auf dem Lande. — Neue Erfahrungen in den Lehrlingsvereinen des Hamburger Volksheims. — Die Aufgaben der inneren Mission an der heranwachsenden männlichen Jugend in den Großstädten.

Blätter für das Straßburger Armenwesen. 1907. Nr. 1—2.

b) Ausland.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. 1907. 10.—12. H. Amberg, Sozial-ethische Grundsätze der Scholastiker bzgl. Steuerlehre. — Die Gewerkschaften Österreichs 1906. — Beck, Über Arbeiterseelsorge. — Norikus, Kunst und Staat. — Schmitt, Ein Stück moderner Seelsorge. — Lorenz, Zur Italienerfrage in der Schweiz.

Digitized by Google

Le Musée Social. Mémoires et documents. 1907. No. 13: Le développement industriel et commercial du Japon et la main d'oeuvre japonaise (Emmanuel Sautter).

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie 1907. 10—12 H. Talamo, La schiavitù nelle opere dei dottori scolastici. — Palmieri, Le condizioni sociali e morali del clero russo — Vanneufville, Il programma sociale cattolico e la recente enciclica (10) — Carneroli, Il credito agrario. — Goria, L' usura nelle leggi moderne (11) — Chiri, Il lavoro dei fanciulli nell' industria in Italia (12).

Ueberſicht über die neueſte Literatur.

Abhandlungen aus dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Seminar zu Münſter i. W. Unter Mitwirkung von Proff. DD. Leo v. Savigny u. Joſ. Schmöle, hrsg. von Prof. Dr. Max v. Heckel. gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirſchfeld.

6. Heft. Schlotter, Dr. Bet.: Die ländliche Arbeiterfrage in der Prov. Weſtfalen. (V, XII. 216 S. m. 4 Taf.) '07. 6 —

7. Heft. Knapmann, Dr. Karl: Das Eiſen- u. Stahldrahtgewerbe in Altena bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. Ein Beitrag zur Vorgeſchichte der Kartelle. (VI, 105 S.) '07. 2.60.

Abhandlungen, aus dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Hrsg. v. G. F. Knapp u. W. Wittich. gr. 8°. Straßburg, K. J. Trübner.

23. Heft. Mauer, Dr. Herm.: Das landſchaftliche Kreditweſen Preußens, agrargeſchichtlich u. volkswirtſchaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geſchichte der Bodenkreditpolitik des Preußiſchen Staates. (VIII. 206 S.) '07. 5.50.

Abhandlungen des ſtaatswiſſenſchaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. v. Prof. Dr. J. Pierſtorff. IV. Bd. gr. 8°. Jena, G. Fiſcher.

2. Heft. Karwehl, Dr. H.: Die Entwicklung u. Reform des deutſchen Knappſchaftsweſens. Mit beſond. Berückſicht. der preuß. Knappſchaftsnovelle vom 19. VI. 1906. (XIV, 164 S.)

3. Heft. Wagner, Dr. Curt.: Konſerven u. Konſervenindustrie in Deutſchland. Mit e. Anh.: Upton Sinclairs „The jungle". (VII, 113 S.) '07. 3—

Abhandlungen, ſtaats- und völkerrechtliche. Begründet v. DD. Geo. Jellinek u. Geo. Meyer, hrsg. v. Proff. DD. Geo. Jellinek u. Gerh. Anſchütz. VI. Bd. gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot.

3. Günzberg, Bened.: Die Geſellſchafts- u. Staatslehre der Phyſiokraten. (XV, 144 S.) '07. 4—

Adler, Prof. Dr. Geo.: Stirners anarchiſtiſche Sozialtheorie. (Aus: „Feſtgaben f. W. Lexis".) (46 S.) Lex. 8°. Jena, G. Fiſcher, 1907. 1,50 Mk.

Arbeitszeit, die, in den Fabrikbetrieben Öſterreichs. Dargeſtellt vom k. k. arbeitsſtatiſt. Amte im Handelsminiſterium. (XCVI, 459 S. m. 2 farb. Taf.) 32×24,5 cm. Wien, A. Hölder, 1907. 3,60 Mark.

Baumgärtel, Baumeiſter Guſt.: Die Sicherung der Bauforderungen, der Kern der Mittelſtandsfrage. Kritik des Reichsgeſetz-Entwurfes über die Sicherung der Bauforderungen und Abänderungs-Vorſchlag hierzu, den der XII. Delegiertentag des Innungs-Verbandes deutſcher Baugewerksmeiſter zu Halle a. Saale beſchloſſen hat, der Reichstags-Kommiſſion als Material zu überweiſen. (127 S.) 8°. Dresden, R. Kraut, 1907. 1 Mark.

Becker, Dr. Jul.: Das deutſche Manchestertum. Eine Studie zur Geſchichte des wirtſchaftspol. Individualismus. (VII, 135 S.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braunſche Hofbuchdruckerei, 1907. 3 Mark.

Bernhard, Prof. Ludw.: Das polniſche Gemeinweſen im preußiſchen Staat. Die Polenfrage. (X, 686 S. m. 2 Karten.) gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1907. 6 Mark; geb. n 7,40 Mark.

Bozi, Oberlandesger.-R. Alfr.: Die Weltanſchauung der Jurisprudenz. (VIII, 227 S.) gr. 8°. Hannover, Helwing, 1907. 5 Mark.

Brandt, Hans: Gewinnbeteiligung und Ertragslohn. Beiträge zur Geſchichte und Kritik der Theorien über die Teilnahme der Arbeiter am Reingewinn. (III, 319 S.) Lex. 8°. Dresden, O. V. Böhmert, 1907. 6 Mark.

Digitized by Google

Brosius, Strafanstaltspfarrer Hans: Die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern. (X, 193 S.) 8°. München, C. H. Beck, 1907. 3 Mark.

Conrad, Prof Dr. J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 1. Tl.: Nationalökonomie. 6. ergänzte Aufl. (XVI, 431 S. m. 2 graph. Taf.) Lex. 8°. Jena, G. Fischer, 1907. 9 Mark; geb. 10 Mark.

Festgaben f. Wilhelm Lexis, zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages dargebracht von G. Adler, O Arendt, L. v. Bortkiewicz, M. Kandt, A Manes, G. Meyer, C. Neuburg, W. Stieda. (V, 368 S.) Lex. 8°. Jena, G. Fischer, 1907. 15 Mark.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot.

125. Heft. Huth, Herm.: Soziale u. individualistische Auffassung im 18. Jahrh., vornehmlich bei Adam Smith u. Adam Ferguson. Ein Beitrag zur Geschichte der Soziologie. (XV, 160 S.) '07. 4.40

129. Heft. Creanga, Minist.-Dir. a. D. Dr. G. D.: Grundbesitzverteilung u. Bauernfrage in Rumänien. 1. Tl. (VII, 207 S. m. 9 Tab.) '07. 5.40

Francke, Amtsricht., Oberlandesger.-R. a. D. W. Ch.: Für die Bauforderungen. Übersicht, Kritik, Gegenentwurf. (68 S.) gr. 8°. Hannover, Helwing, 1908. 1,20 Mark.

Freese, Heinr.: Bodenreform! (269 S.) 8°. Gotha, F. E. Perthes, 1907. 4 Mark.

Fürth, Henriette: Ein mittelbürgerliches Budget über einen zehnjährigen Zeitraum, nebst Anhg. „Die Verteuerung der Lebenshaltung im Lichte des Massenkonsums". (VI, 131 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer, 1907. 3 Mark.

Goltz†, Oberkirchenr.-Vizepräs. Propst Prof. D. Herm. Frhr. v. der: Grundlagen der christlichen Sozial-Ethik. Aus seinem Nachlaß, hrsg. v. Pred.-Sem.-Dir. Lic. Ed. Frhr. v. der Goltz. (X, 332 S. m. Bildnis.) gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1908. 6,50 Mark; geb. 8 Mark.

Gutzeit, Dr. Paula: Die Bodenreform. Eine dogmengeschichtlich-kritische Studie. (VII, 141 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1907. 3 Mark.

Heckel, Prof. Dr. Max v.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1 Bd. (XIX, 506 S.) gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1907. 10 Mk.; geb. bar 11,50 Mk.

Heim, Dr. Geo.: Die ländliche Dienstboten-Organisation. (41 S.) 8°. Regensburg (J. Habbel), 1907. 1 Mark.

Hoensbroech, Graf Paul v.: Rom und das Zentrum, zugleich eine Darstellung der politischen Machtansprüche der drei letzten Päpste: Pius' IX., Leos XIII., Pius' X. und der Anerkennung dieser Ansprüche durch das Zentrum. (XII, 284 S.) gr. 8°. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1907. 3 Mark; gebunden 4 Mark.

Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften. (Schriften des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschl.) 1. Jhrg. (192 S.) kl. 8°. Köln, Verlag des Generalsekretariates der christlichen Gewerkschaften, 1908. Gebunden in Leinwand 1,50 Mark.

Jahrbuch, 1., des schweizer. kathol. Volksvereins. Bericht über dessen Tätigkeit vom 16. Mai 1905 bis zum 1. Juli 1907, erstattet v. Gen.-Sekr. Dr. A. Hättenschwiller. (270 S.) gr. 8°. Stans, H. v. Matt u. Ko., 1907, 2 Mk.

Jahre, 20, deutscher Kulturarbeit. Tätigkeit und Aufgaben neupreußischer Kolonisation in Westpreußen und Posen. (1886—1906.) (V, 308 S. m. 3 Tl. farb. Taf. und 1 farb. Karte.) 31×22,5 cm. Berlin (W. Moeser), 1907. Gebunden in Leinwand 10 Mark.

Jowanowitsch, Assessor Dr. K.: Die Heimstätte oder die Unangreifbarkeit des ländlichen Grundbesitzes. Eine sozialökonomische Studie. (VII, 123 S.) gr. 8°. Tübingen, H. Laupp, 1908. 2,50 Mark.

Käser, Dr. Engelb.: Das Paradies der Sozialdemokratie, so wie es wirklich sein würde. Nach sozialdemokratischen Schriften für alle besonnenen Arbeiter dargestellt. 6. verb. (Titel-)Aufl. (24 S.) 8°. Freiburg i. B., Herder, (1899) 1907. 20 Pfg.

Digitized by Google

Kandt, Handelsk.-Synd. Dr. Mor.: Über verschiedene Prämien-Sparsysteme und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Vortrag. (Aus: „Festgaben f. W. Lexis".) (S. 337—368.) Lex. 8°. Jena, G. Fischer, 1907. 1,50 Mk.

Kautsky, Karl: Sozialismus und Kolonialpolitik. Eine Auseinandersetzung. (80 S.) 8°. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. 1 Mark.

Kindermann, Prof. Dr. Karl: Parteiwesen und Entwicklung in ihren Wirkungen auf die Kultur der modernen Völker. (VII, 130 S.) Lex. 8°. Stuttgart, F. Enke, 1907. 3 Mark.

Kompert, Dr. Paul: Kritische Betrachtungen über die Bodenreform. (149 S.) gr. 8°. Wien, Manz, 1907. 3,10 Mark.

Kubatz, Dr. Alfr.: Zur Frage einer Alkoholkonsumstatistik. (VII, 88 S.) gr. 8°. München, E. Reinhardt, 1907. 2 Mark.

Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlg. „Sozialer Fortschritt". Hefte f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege u. Kulturinteressen. 8°. Leipzig, Fel. Dietrich. Jede Nr. 25 Pfg.; für die Reihe von 10 Nrn. 1,50 Mark.

122. Kalckstein, W. v.: Deutsche Wohnungsordnungen. (14 S.) '07.
123. Stauff, Ph.: Ein Vorschlag zur Reorganisation unserer wirtschaftlichen Interessenvertretungen. (7 S.) '07.
124. Fürth, Henriette: Wohnbedarf u. Kinderzahl. (Beitrag zur Wohnungsfrage, zugleich Anregg. f. die Tätigkeit gemeinnütz. Bauvereine.) (12 S.) '07.
125—127. Ortloff, Dr. Herm.: Das Koalitionsrecht im Gewerbebetriebe Deutschlands. I. Arbeiter-Streiks, Boykotts, Aussperrgn. (43 S.) '07.
128. Stauff, Ph.: Zur Sicherung unserer industriellen Arbeiterschaft. (9 S.) '07.
129. 130. Kollenscher, Rechtsanw. Dr. Max: Die Reform des Zivilprozesses. Entwurf e. Gesetzes betr. Aenderga des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordng., Gerichtskostengesetzes u. der Gebührenordng. f. Rechtsanwälte nebst Auszug aus der amtl. Begründg. u. e. Besprechg. (32 S.) '07.
131. 132. Ortloff, Dr. Herm.: Das Koalitionsrecht im Gewerbebetriebe Deutschlands. II. Arbeitgeberverbände, Lohntarifverträge, Schiedsämter, Gewinnbeteiligg. (32 S.) '07.

Landarbeit und Kleinbesitz. Hrsg. von Prof. Dr. Rich. Ehrenberg. gr. 8°. Rostock, C. Boldt.

2. u. 3. Heft. Landwirtschaftliche Lohnarbeit der Häusler. Innere Kolonisation u. ländl. Bevölkerg. Pacht-Häuslereien. — Landwirtschaftliche Arbeitsämter. Landwirtschaftliche Arbeitsvermittlg. (S. 69—214.) '07. 4—; Subskr.-Pr. bar 3.40.

Lindheim, Alfr. v.: Saluti juventutis. Der Zusammenhang körperl. u. geist. Entwicklung in den ersten 20 Lebensjahren des Menschen. Eine sozial-statist. Untersuchung. Mit mehreren Abbildungen, zahlreichen Tabellen u. graph. Darstellungen im Text, sowie 8 z. T. farb. Taf. 1. u. 2. Aufl. (Je XI, 564 S.) Lex. 8°. Wien, F. Deuticke, 1908. 10 Mark.

Martin, Reg.-R. Rud.: Die wirtschaftliche Krisis der Gegenwart. (80 S.) gr. 8°. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt, 1907. 1 Mark.

Müller, Verb.-Sekr. Dr. Hans: Die Klassenkampftheorie u. das Neutralitätsprinzip der Konsumgenossenschaftsbewegung. (IV, 106 S.) 8°. Basel (Basler Buch- u. Antiquariatshandlg. vorm. A. Geering), 1907. 1,20 Mark.

Patria. Jahrbuch der „Hilfe". 1908. Hrsg. v. D. Fr. Naumann. (VII, 192 S.) gr. 8°. Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe". Geb. in Leinw. 4 Mark.

Philippovich, Prof. Dr. Eug. v.: Grundriß der politischen Ökonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. 2. Tl. 1. bis 3. Aufl. (Aus: „Handb. d. öffentl. Rechts, Einleitgsbd.") (XI, 393 S.) Lex. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. 9 Mark; geb. 10 Mark.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich. Abgeh. in (Umschlag: zu) Wien vom 30. Sept. bis zum 4. Okt. 1907. (239 S.) gr. 8°. Wien, Wiener Volksbuchhandlung, 1907. 1 Mark.

Riehl, W. H.: Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik. 2. Bd. Die Bürgerl. Gesellschaft. 10. Aufl. (XIV, 394 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1907. 5 Mk.; geb. in Leinw. 6 Mk.

Rundstein, Rechtsanw. Dr. S.: Tarifrechtliche Streitfragen. (III, 77 S.) 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. 1,20 Mark.

Digitized by Google

Schall, Dr. Wilh.: Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge. (Aus: „Iherings Jahrbb. f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts".) (VIII, 206 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer, 1907. 4 Mark.

Schriften des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkeit. gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot.

79. Heft. Lehr, Dr. Alb. u. Stadtr. H. v. Frankenberg: Die berufliche u. fachliche Ausbildung in der Armenpflege. Bericht, erstattet v. L., Mitbericht, erstattet von v. F. (V, 84 u. 84 S.) '07. 2.40.
80. Heft. Lohse, Dir. Dr.: Kinder-Heil- u. Erholungsstätten. Bericht. (V, 90 S.) '07. 2.—
81. Heft. Klumker, Dir. Prof. Chr. J., u. Waisenh.-Dir. Joh. Petersen, DD.: Berufsvormundschaft (Generalvormundschaft). 1. Bd. Berichte (IX, 87 u. 49 S.) '07. 3.40.

Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. Hrsg. vom Vorstande. gr. 8°. Berlin, C. Heymann.

2. Bd. Vorbildung, die, f. den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten. Materialien u. Gutachten. (VI, 262 S.) '07. 6.— Der 1. Bd. ist noch nicht erschienen.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot.

124. Bd. Kessler, Dr. Gerh.: Die deutschen Arbeitgeber-Verbände. Im Auftrage des Vereins f. Socialpolit. hrsg. (XV, 286 S.) '07. 8.50

Schriften, nationalliberale. Berlin, Buchhandlung der nationalliberalen Partei.

Nr. 7. Reichstagssession 1906/6. II. Session der 11. Legislaturperiode. 2. Abschn. Die Tagg. vom 13. XI. bis zum 13. XII. 1906. 4. Heft. VIII. Handel u. Verkehr. IV. Sozial- u. Gewerbepolitik. X. Verschiedene Gesetzentwürfe. XI. Interpellationen. Initiativ-Anträge. XII. Nachtrag zum 2. Heft; Kolonialpolitik. (130 S.) gr. 8°. ('7.) 2—

Schrüffer, Dr. Alex.: Die Bodenzinsfrage in Bayern. (V, 77 S.) gr. 8°. München, J. Lindauer, 1907. 1,50 Mark.

Schlüter, Herm.: Die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung in Amerika. (X, 214 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1907. 3 Mark; gebunden bar 4 Mark.

Schroeder, Eduard Aug.: Der Alkoholismus und die soziologischen Grenzen seiner Bekämpfung. Eine sozialwissenschaftl. Rechtsuntersuchung. (VII, 22 S.) gr. 8°. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchh., 1907. 75 Pfg.

Schröder, Prof. Dr. Rich.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. verb. Aufl. (XII, 1016 S. m. 1 Abbildg. u. 5 farb. Karten.) gr. 8°. Leipzig, Veit u. Ko., 1907. 24 Mark; geb. in Halbfrz. 26,50 Mark.

Sinzheimer, Rechtsanwalt Dr. Hugo: Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung. 1. Tl. (XIV, 132 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1907. 3,20 Mark.

Sozialisten-Kongreß, internationaler, zu Stuttgart. 18. bis 24. VIII. 1907. (132 S.) gr. 8°. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. 1,20 Mark.

Stang, Bischof Dr. Wilh.: Sozialismus und Christentum. Aus dem Engl. v. Rud. Amberg. (250 S. m. Bildnis.) 8°. Einsiedeln, Verlagsanstalt Benziger u. Ko., 1907. 3,40 Mark; geb in Leinwand 5,20 Mark.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. im kaiserl. statist. Amt. 33,5×26,5 cm. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht.

176. Bd. Kriminalstatistik f. d. J. 1905. Bearb. im Reichs-Justizamt u. im kaiserl. statist. Amt (IV, 16, 20, 36 u. 425 S.) '07. 10 —

Steinigans, Emil: Die deutschen Parteien und ihre Zukunft. (46 S.) 8°. Wald (1907). (Solingen, B. Ohme.) 60 Pfg.

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walt. Lotz. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.

84. Stück. Zöhner, Dr. Otto: Fabrarbeiterschutz u. Baupolizei in Bayern. (X, 140 S.) 07. 3.50.

Studien, Wiener staatswissenschaftliche, hrsg. v. Edm. Bernatzik u. Eug. v. Philippovich. VII. Bd. gr. 8°. Wien, F. Deuticke.

1. Heft. Cronbach, Else: Die österreichische Spitzenhausindustrie. Ein Beitrag zur Frage der Hausindustriepolitik. (VI, 211 S.) '07. Subskr.-Pr. 5—; Einzelpr. 6—
2. Heft. Lemberger, Hedw.: Die Wiener Wäsche-Industrie. (VI, 225 S.) '07. Subskr.-Pr. 5—; Einzelpr. 6—

Digitized by Google

Tages-Fragen, soziale. Zwanglose Hefte, hrsg. vom Volksverein für das kath. Deutschland. gr. 8°. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das kathol. Deutschland.

6. Heft. **Engel**, Dr. Aug.: Handwerkerfragen. (1—3. Tauf.) (144 S.) '07. 1—
19. Heft. Invalidenversicherung u. Wohlfahrtspflege. Alte u. neue Ziele f. die Invalidenversicherg. 1. u. 2. Tauf. (60 S.) '07. — 60.

Triepel, Prof. Dr. Heinr.: Unitarismus u. Föderalismus im Deutschen Reiche. Eine staatsrechtl. und polit. Studie. (VII, 125 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1907. 3,60 Mark.

Verhandlungen des I. Kongresses der deutschen Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten. Abgeh. am 4. August 1907 in Hannover. Nach den stenograph. Aufnahmen bearb. u. hrsg. v. Bureauvorst. H. Stoffers und Bureauvorst. a. D. C. Engelhard. (69 S.) 8°. Hannover, C. W. Engelhard u. Ko., 1907. 1 Mark.

Veröffentlichungen des deutschen Vereins f. Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. v. Gen.-Sekr. Prof. Dr. Alfr. Manes. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn.

12. Heft. **Bischoff**, Dir. Dr. O.: Kulturaufgaben des Versicherungswesens. Vorlesungen (IV, 136 S.) '07.—

Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Hrsg. v. Privatdozent Dr. Paul Herre. 8°. Leipzig, Quelle u. Meyer. Jeder Band 1 Mark; gebunden in Leinwand 1,25 Mark.

21. **Geiger**, Prof. Ludw.: Jean Jacques Rousseau. Sein Leben u. seine Werke. (131 S. m. 1 Bildnis.) '07.
29. **Machacek**, Privd.-Doz. Dr. Fritz: Die Alpen. Mit 13 Bildern u. Fig. im Text. (III 147 S.
30. **Neumann**, Prof. Dr. C.: Einführung in die Aesthetik der Gegenwart. (V, 151 S.) '08.)
33. **Weber**, Dr. Adf.: Die Großstadt u. ihre sozialen Probleme. (VIII, 140 S.) '08.

Wohnungsfrage, die, und das Reich. Eine Sammlung von Abhandlungen, hrsg. vom deutschen Verein für Wohnungsreform. gr. 8°. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht.

8. Heft. **Mangold**, Gen.-Sekr. Dr. K. v.: Die städtische Bodenfrage. Eine Untersuchg. üb. Tatsachen, Ursachen u. Abhilfe. (XXX, 745 S.) '07. 10—; geb. 11.20.

Zeitfragen, schweizer. gr. 8°. Zürich, Art. Institut Orell Füßli.

34. Heft. **Steiger**, Dr. J.: Trusts u. Kartelle im Ausland u. in der Schweiz. (53 S.) '07. 1—

Digitized by Google

In allen Buchhandlungen vorrätig:

Ein neues, höchst zeitgemäßes Buch.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Grundriß der Sozialreform.

Von Dr. August Engel.

X und 321 Seiten. gr. 8. br. Mk. 4.—, geb. Mk. 5.20.

Praktischen Zwecken dienend, ist das Buch für alle jene bestimmt, die sich über die praktisch-sozialen Zeitfragen unterrichten wollen.

Ein nützliches Buch für jedermann.

Volksvereins-Verlag in M. Gladbach.

Soeben sind erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Mausbach, Prof. Dr. Jos.: Kernfragen christlicher Welt- und Lebensanschauung. 5. bis 7. verbesserte Auflage 1908. 110 Seiten. 8°. Preis 1.20 M., franko 1.30 M. (Apol. Tagesfr. 1.)

Stoffels, Elisabeth: Bildungsfragen für das weibl. Geschlecht. 1.–3. T. 1908. 56 Seiten. 8°. Preis 60 Pfg., franko 65 Pfg. (Soz. T. 2.)

Erzberger, M: Sozialdemokratie und Zollpolitik. Auf Grund der Parlamentsakten u. der Parteitagsprotokolle geschildert. 2. verm. Aufl. 3. u. 4. Tausend. 1908. 32 S. gr. 8°. Preis 35 Pfg., franko 40 Pfg. (Soz. Tagesfr. 30.)

Pieper, Dr. Aug.: Dienstbotenfrage und Dienstbotenvereine. 1.–3. T. 1908. 80 S. gr. 8°. Preis 60 Pfg., franko 65 Pfg. (Soz. T. 21.)

Verzeichnis sozialer Literatur. Eine systematische Zusammenstellung und Beurteilung der wichtigsten sozialwissenschaftl. und sozialpolitischen Schriften. 7. vollst. umgearb. u. erw. Aufl. 1907. 20.–25. Tausend. Preis 50 Pfg., franko 60 Pfg.

Der Kranz, Halbmonatsschrift für die katholische Mädchenwelt.

Die Zeitung erscheint am 1. u. 15. jeden Monats und kostet bei der Post 40 Pfg. ohne Bestellgebühr; Partien wolle man beim Volksvereinsverlag bestellen. (Preis für 10 bis 50 Expl. je 30 Pfg., von 50 bis 100 Expl. je 2½ Pfg., von 100 u. mehr Expl. je 20 Pfg.) Nummer 1 der Zeitung erschien am 15. Juli 1907. Probeexempl. stehen gern zu Diensten.

Die Halbmonatsschrift „Der Kranz" verdankt ihr Entstehen der Anregung mehrerer Präsides von Jungfrauenvereinen und Jungfrauenkongregationen, die nach dem Erscheinen der „Christlichen Arbeiterin" (Verlag der Westdeutschen Arbeiterzeitung) ein ähnliches Standesblatt für die Angehörigen der übrigen Berufsstände wünschten, das zum Vereinsorgan der Jungfrauenvereinigungen gemacht werden könnte.

Klassiker der Kunst in Gesamtausgaben. Von diesem bedeutungsvollen Unternehmen, das sich schon längst in kunstverständigen Kreisen einer großen, weitumfassenden Verbreitung erfreut, liegen nunmehr 11 Bände vor. In diesen vornehm ausgestatteten Bänden ist das gesamte künstlerische Schaffen von Raffael, Rembrandt (Gemälde und Radierungen), Tizian, Dürer, Rubens, Velazquez, Mich. Angelo, Schwind, Correggio, Donatello zu einem für jeden Kunstfreund erschwinglichen Preise im Bilde dargeboten. Für den mäßigen Preis von Mk. 5,– bis Mk. 6,– pro Band ist nunmehr jedem Gelegenheit gegeben, in seine Bibliothek neben die Klassiker der Literatur auch die Klassiker der Kunst zu stellen. Die akademische Buchhandlung von Bial & Freund in Breslau legt dieser Nummer einen Prospekt über die Klassiker der Kunst bei, indes sie sich zur Lieferung gegen monatliche Teilzahlungen von Mk. 5, erbietet. Der Prospekt sei der Beachtung unserer verehrl. Leser hiermit auf das angelegentlichste empfohlen.

Hinweis. Dem vorliegenden Heft ist ein Prospekt betr. die von Dr. P. Expeditus Schmidt O. F. M. herausgegebene Halbmonatsschrift „Ueber den Wassern" beigefügt.

Digitized by Google

Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh.

Jüngst ist erschienen:

Sozialismus u. Christentum

von Dr. **Wilhelm Stang**, Bischof von Fall River, Mass. Autorisierte Uebersetzung von **Rudolf Amberg**. Mit dem Porträt des Verfassers. 256 Seiten. 8°.

Broschiert Mk. 2,40. **Elegant gebunden Mk. 4,40.**

. . . Heutzutage, da jeder, der sich für das moderne Leben interessiert, zur sozialen Frage Stellung nehmen muß, entspricht Bischof Stangs Buch einem wirklichen Bedürfnisse. Es weist nach, wie einzig auf dem Boden des Christentums und seiner Moral ein neuer, besserer Aufbau der Gesellschaft möglich ist. . . . Für Vorträge bietet es außerordentlich wertvollen Stoff. Es kann nicht warm genug empfohlen werden.

Augsburger Postzeitung, Augsburg.

Das religiöse Deutschland Der Protestantismus

von **Georg Goyau**. Aus dem Französischen übersetzt von **Dr. Franz J. Kind**. 312 Seiten. 8°.

Broschiert Mk. 4,—.
Elegant gebunden Mk. 5,—.

Wieder einmal eines von jenen seltenen Büchern, nach deren Lektüre man weiß, daß man seinen geistigen Gesichtskreis bedeutend erweitert, eine Fülle neuer Gedanken und Anregungen in sich aufgenommen hat. Ein Buch, das gewiß keinen langweilt, ihm vielmehr wegen der Klarheit der Darstellung beim Lesen einen hohen Genuß bietet. Allen Geistlichen und gebildeten Laien kann die Lektüre des Buches nicht warm genug empfohlen werden.

Bücherwelt, Bonn.

Von der in zahlreichen illustrierten Bändchen erscheinenden

Benzigers Naturwissenschaftliche Bibliothek

ist soeben zur Ausgabe gekommen:

Nr. 11. Ameisen und Ameisenseele

von **P. Martin Gander**, O. S. B., Prof. Mit 32 Textillustrationen. 176 Seiten kl. 8°.

Elegant gebunden Mk. 1,50.

Inhalts-Uebersicht vom 11. Bändchen. 1. Der Körper der Ameisen; 2. Die Herausbildung des Staates. 3. Das Ameisennest. 4. Ameisengäste; 5. Die Nahrung der Ameisen. 6. Die Kriegszüge der Ameisen; 7. Die Ameisen als Verbreiter und Beschützer der Pflanzen. 8. Die Ameisenseele.

Früher erschienene Bändchen: Nr. 1. Die Erde. Nr. 2. Der erste Organismus. Nr. 3. Die Abstammungslehre. Nr. 4. Die Bakterien. Nr. 5 und 6. Die Pflanze in ihrem äußeren Bau. Nr. 7. Die Uhren. Nr. 8. Naturwissenschaft und Glaube. Nr. 9. Wunder der Kleintierwelt. Nr 10. Darwin und seine Schule.

Preis eines jeden Bändchens geb. 1,50 Mk. Nr. 5 u. 6 Doppelbändchen Mk. 3,—.

Illustrierter Prospekt gratis und franko.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Digitized by Google

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden

Käser, Dr. E., Das Paradies der Sozialdemokratie,

so wie es wirklich sein würde. Nach sozialdemokratischen Schriften für alle besonnenen Arbeiter dargestellt. **Sechste, verbesserte Auflage.** 8° (24) 20 Pf.

Das Schriftchen, wesentlich aus authentischen Aussprüchen sozialistischer Wortführer zusammengesetzt, wendet sich gegen die Träumereien der Sozialdemokratie.

Zur Massenverbreitung in Arbeiterkreisen bestens empfohlen.

Soeben erschienen in unserm Verlage:

Soziale Schriften

des

Freiherrn von Ketteler,

Bischofs von Mainz.

Neue Auswahl,

enthaltend:

1. Die Arbeiterfrage und das Christentum.
2. Verfassung und Arbeiterfrage.
3. Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zu Religion und Sittlichkeit.

V, 117 Seiten Groß-Oktav. Broschiert 60 Pfennig. Franko-Zusendung gegen Einsendung von 70 Pfennig in Briefmarken.

Aus dem deutschen Katholizismus erstand das erste sozialreformerische Programm und sein Urheber war kein geringerer als Freiherr von Ketteler, der große Bischof von Mainz. Sein Werk:

„Die Arbeiterfrage und das Christentum"

ist ein klassisches Buch in der sozialen Literatur, das jeder kennen muß, der sich für soziale Fragen interessiert.

Die vorliegende Neuausgabe enthält nicht bloß Ketteler's Hauptwerk, sondern auch das Wichtigste aus seinen anderen sozialen Schriften.

Mit Rücksicht auf die wünschenswerte allgemeine Verbreitung ist der Preis sehr niedrig bemessen. Die Ausgabe ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wobei man jedoch ausdrücklich unsern Verlag angeben wolle, sowie direkt von uns.

Verlag von Fredebeul & Koenen in Essen-Ruhr.

Abonnements-Einladung

auf die in der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg i. Br.** erscheinende Zeitschrift:

Stimmen aus Maria-Laach.

Katholische Blätter. Alle fünf Wochen erscheint ein Heft (gr. 8°). Fünf Hefte bilden einen Band, zehn Hefte einen Jahrgang. — Preis bei Bezug durch die Post oder den Buchhandel für den Band (5 Hefte) M. 5.40, für den Jahrgang (10 Hefte) M. 10.80.

Die „Stimmen aus Maria-Laach" werden von Jesuiten der deutschen Ordensprovinz verfaßt und herausgegeben, doch nicht als Spezialorgan für den Orden, sondern als eine allgemeine für alle Gebildeten, besonders aber für die Katholiken deutscher Zunge berechnete Revue. Die einzelnen Wissenszweige werden durch anerkannte Männer von Fach vertreten.

„Soziale Briefe"

Herausgegeben von
C. Forschner, Diözesanpräses der kath. Männer- und Arbeitervereine der Diözese Mainz.

In der Sammlung „Soziale Briefe" sind bisher erschienen:

I. Bändchen: **Fürsorge für die schulentlassene Jugend** —

II. Bändchen: **Vorträge für Vereins- und Familienabende** (Erster Zyklus).

III. Bändchen: **Der christliche Gewerkschaftsgedanke.**

IV. Bändchen: Zweiter Zyklus der **Vorträge für Vereins- und Familienabende.**

Demnächst ist zum Erscheinen vorgesehen:

V. Bändchen: **Erinnerungen eines Arbeiterpräses.**

Jedes Bändchen elegant kartoniert à Mk. 1.50 ist einzeln zu beziehen.

Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

VII. Jahrgang. 1907. I. Quartalsheft.

Soziale Revue

H
5
.S72
1-9

Zeitschrift
für die
sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von
Dr. Jos. Burg
Herausgegeben von
Dr. Anton Retzbach

Essen-Ruhr.
Verlag u. Druck von Fredebeul & Koenen.

Bibliotheca Botanica
Originalarbeiten aus dem Gesamtgebiete der Botanik
Herausgegeben von Dr. Carl Correns, Professor der Botanik und Direktor des Botanischen Gartens in Münster i. W.
Heft 1

Inhalt-Verzeichnis.

I. Abhandlungen.
Seite
Correns, Carl, Bastarde zwischen Maisrassen mit besonderer Berücksichtigung der Xenien. Mit 2 Tafeln und 1 Figur im Text 1
Tischler, Gustav, Über die Entwicklung der Kopulationsorgane von Zea Mays. Mit 3 Tafeln 133

II. Kurze Mitteilungen.
Correns, Carl, Über Bastardierungsversuche mit Mais und Antirrhinum majus. Mit 1 Figur im Text 169
Correns, Carl, Über Bastardierungsversuche mit Mais und Antirrhinum majus. Mit 1 Figur im Text 175
Correns, Carl, Über Bastardierungsversuche mit Mais und Antirrhinum majus. Mit 1 Figur im Text 179
Correns, Carl, Über Bastardierungsversuche mit Mais und Antirrhinum majus. Mit 1 Figur im Text 183
Correns, Carl, Über Bastardierungsversuche mit Mais und Antirrhinum majus. Mit 1 Figur im Text . . . . .

Soziale Revue

Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von Dr. Jos. Burg

Herausgegeben

von Dr. Anton Retzbach

Freiburg i. Brg.

7. Jahrgang 1907

Essen-Ruhr 1907

Verlag und Druck von Fredebeul & Koenen.

Digitized by Google

Abhandlungen

Die soziale Tätigkeit der Stadtgemeinde Essen.

Von T. Kellen, Essen.

Essen ist im 19. Jahrhundert unter allen deutschen Städten mit Ausnahme von Charlottenburg am schnellsten gewachsen. Es zählte 1800 3860 Einwohner, 1900 182 179, hat sich also in hundert Jahren um 4719 Prozent vermehrt. Gegenwärtig zählt die Stadt rund 240 000 Einwohner.

Es ist klar, daß in einem solchen Gemeinwesen an die Stadtverwaltung auch auf sozialem Gebiete ganz bedeutungsvolle Aufgaben herantreten. Es ist auch für weitere Kreise von Interesse, wenigstens in großen Zügen festzustellen, was in dieser Hinsicht oft unter außerordentlich schwierigen Verhältnissen geleistet worden ist, und in welcher Richtung sich wenigstens für die nächste Zukunft die soziale Tätigkeit der Stadtgemeinde bewegen wird.

So lehrreich auch eine Zusammenstellung der sozialen Einrichtungen der verschiedensten Städte ist, wie sie z. B. in dem Werke „Soziale Tätigkeit der Gemeinden“[1]) geboten wird, so ist es doch im Rahmen einer solchen Übersicht nicht möglich, für jeden einzelnen Ort die Vorbedingungen für die einzelnen Einrichtungen ausreichend zu erörtern. Deshalb bildet eine wünschenswerte Ergänzung (stellenweise auch eine Berichtigung) zu einer solchen Übersicht eine zusammenfassende Studie über die sozialen Einrichtungen einer einzelnen Stadt, zumal wenn sie wie Essen als Typus einer neuzeitlichen Industriestadt gelten kann. Dabei soll ohne weiteres zugegeben werden, daß sowie Essen mit seinem ungewöhnlichen Wachstum die anderen deutschen Industriestädte übertrifft, der hier gültige Maßstab nicht immer ohne weiteres auf die Verhältnisse anderer Stadtgemeinden anzuwenden ist.

Die nachfolgenden Mitteilungen beziehen sich nur auf die von der Essener Stadtverwaltung direkt oder auf Anregung bezw. mit Hülfe der von Bürgern zur Verfügung gestellten Mittel geschaffenen sozialen Einrichtungen. Außer Betracht bleiben also einerseits die umfangreichen Wohlfahrtseinrichtungen der Kruppschen Gußstahlfabrik und andererseits die von konfessioneller Seite geschaffenen Werke zumeist charitativen Charakters.

Als Quellen zu dieser Arbeit sind hauptsächlich die städtischen Drucksachen, Vorlagen, Berichte, die Beiträge zur Statistik der Stadt Essen, Statuten, Geschäftsanweisungen, Reglements usw. benutzt worden. Überall

[1]) In Verbindung mit Justizrat Karl Trimborn von Dr. Otto Thissen. 3. Auflage. M.-Gladbach 1906.

und zu einem Ausgleich kommen, so ist es Sache der Gemeinde, die Kosten zu tragen. Kommt es zu einem Prozeß, so ist es Sache der Gemeinde, die Kosten zu tragen. Kommt es zu einem Prozeß, so ist es Sache der Gemeinde, die Kosten zu tragen.

3. Die Entwicklung der Stadt von Jahr 1900 bis 1914

Die Entwicklung der Stadt von Jahr 1900 bis 1914 ist gekennzeichnet durch ein starkes Wachstum der Bevölkerung, der Industrie und des Handels. Die Bevölkerung stieg von 120 000 auf 180 000 Einwohner, die Zahl der Industriebetriebe von 450 auf 720, der Umsatz des Handels von 85 Millionen auf 160 Millionen Mark. Dieses Wachstum brachte große Probleme für die Stadtverwaltung mit sich. Es mußten neue Straßen gebaut, neue Schulen errichtet, neue Krankenhäuser eingerichtet und neue Wasserleitungen verlegt werden. Die Ausgaben der Stadt stiegen von 12 Millionen auf 28 Millionen Mark.

Die Einnahmen der Stadt stiegen nicht in gleichem Maße. Die Steuereinnahmen stiegen von 9 Millionen auf 18 Millionen Mark, die Einnahmen aus Gebühren von 2 Millionen auf 4 Millionen Mark. Die Differenz mußte durch Anleihen gedeckt werden. Die Schulden der Stadt stiegen von 15 Millionen auf 45 Millionen Mark. Die Zinsen für diese Schulden betrugen 1914 bereits 2,5 Millionen Mark jährlich.

Die Stadtverwaltung versuchte, durch eine Reform der Steuergesetze neue Einnahmequellen zu erschließen. Sie führte eine Gewerbesteuer ein, eine Vergnügungssteuer und eine Steuer auf Grundstücksgewinne. Diese Steuern brachten jährlich etwa 3 Millionen Mark ein. Sie reichten aber nicht aus, um die Ausgaben zu decken. Die Stadtverwaltung mußte weiterhin Anleihen aufnehmen.

Die Entwicklung der Stadt wurde durch den Ersten Weltkrieg jäh unterbrochen. Viele Bauvorhaben mußten eingestellt werden. Viele Arbeiter wurden zum Militär eingezogen. Die Industrie mußte sich auf die Kriegsproduktion umstellen. Der Handel kam fast zum Erliegen. Die Einnahmen der Stadt sanken drastisch. Die Ausgaben stiegen durch die Kriegsfolgen. Die Schulden der Stadt wuchsen weiter an.

Nach dem Krieg mußte die Stadtverwaltung mit den Folgen des Krieges fertig werden. Viele Kriegsbeschädigte mußten versorgt werden. Viele Witwen und Waisen mußten unterstützt werden. Die Wohnungsnot war groß. Es mußten neue Wohnungen gebaut werden. Die Inflation machte alle Berechnungen zunichte. Die Stadtverwaltung mußte immer neue Notmaßnahmen ergreifen.

4. Die Verwaltung der Stadt von 1914 bis 1933

Die Verwaltung der Stadt von 1914 bis 1933 war geprägt durch die Folgen des Ersten Weltkrieges und durch die Weltwirtschaftskrise. Die Bevölkerung stieg weiter an, auf 210 000 Einwohner im Jahr 1933. Die Industrie und der Handel erholten sich nach dem Krieg nur langsam. Die Arbeitslosigkeit war hoch. Die Einnahmen der Stadt waren gering. Die Ausgaben waren hoch. Die Schulden der Stadt wuchsen weiter an.

Die Stadtverwaltung versuchte, durch eine Reform der Steuergesetze neue Einnahmequellen zu erschließen. Sie führte eine Gewerbesteuer ein, eine Vergnügungssteuer und eine Steuer auf Grundstücksgewinne. Diese Steuern brachten jährlich etwa 3 Millionen Mark ein. Sie reichten aber nicht aus, um die Ausgaben zu decken. Die Stadtverwaltung mußte weiterhin Anleihen aufnehmen.

Die Entwicklung der Stadt wurde durch den Ersten Weltkrieg jäh unterbrochen. Viele Bauvorhaben mußten eingestellt werden. Viele Arbeiter wurden zum Militär eingezogen. Die Industrie mußte sich auf die Kriegsproduktion umstellen. Der Handel kam fast zum Erliegen. Die Einnahmen der Stadt sanken drastisch. Die Ausgaben stiegen durch die Kriegsfolgen. Die Schulden der Stadt wuchsen weiter an.

Nach dem Krieg mußte die Stadtverwaltung mit den Folgen des Krieges fertig werden. Viele Kriegsbeschädigte mußten versorgt werden. Viele Witwen und Waisen mußten unterstützt werden. Die Wohnungsnot war groß. Es mußten neue Wohnungen gebaut werden. Die Inflation machte alle Berechnungen zunichte. Die Stadtverwaltung mußte immer neue Notmaßnahmen ergreifen.

Wenn wir nun die Zahl der Fälle, die in einem Jahre durchschnittlich vorkommen, berechnen, so ergeben sich für die Jahre 1901—1905 folgende Zahlen:

Jahr	Zahl der Fälle	Jahr	Zahl der Fälle
1901	1	1904	2
1902	1	1905	2
1903	1		

Es kommt also in jedem Jahre durchschnittlich ein Fall vor.

2. Gesamtzahl der Erkrankungen.

Die Zahl der Erkrankungen, die in den Jahren 1901—1905 vorgekommen sind, ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Zahl der Erkrankungen	Jahr	Zahl der Erkrankungen
1901	1	1904	2
1902	1	1905	2
1903	1		

Es kommt also in jedem Jahre durchschnittlich ein Fall vor.

3. Verteilung der Erkrankungen auf die Monate.

Die Verteilung der Erkrankungen auf die Monate ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1901												1
1902												1
1903												1
1904												2
1905												2
Summe												7

Year and Month	Number of Cases of Infectious Diseases Notified in the Week ending on the Saturday in each Month																							
	Small-pox		Chicken-pox		Measles		Scarlet Fever		Diphtheria		Whooping-cough		Erysipelas		Typhus		Enteric Fever		Relapsing Fever		Puerperal Fever		Cerebro-spinal Meningitis	
	Cases	Deaths	Cases	Deaths	Cases	Deaths	Cases	Deaths	Cases	Deaths	Cases	Deaths	Cases	Deaths	Cases	Deaths	Cases	Deaths	Cases	Deaths	Cases	Deaths	Cases	Deaths
1887 January	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
February	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
March	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
April	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
May	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
June	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
July	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
August	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
September	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
October	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
November	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
December	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1888 January	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
February	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
March	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
April	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
May	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
June	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
July	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
August	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
September	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
October	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
November	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
December	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

The table for the year 1887 is the first to be given in the Annual Report. Previously the Returns were published in the Monthly Reports. The Returns for the year 1888 are given in the Monthly Reports, and will be published in the Annual Report for 1888. The Returns for the year 1887 are given in the Monthly Reports, but are not published in the Annual Report for 1887, as they are published in the Annual Report for 1888.

The Returns of Cases of Infectious Diseases Notified in the Week ending on the Saturday in each Month are given in the Monthly Reports, and will be published in the Annual Report for 1888. The Returns for the year 1887 are given in the Monthly Reports, but are not published in the Annual Report for 1887, as they are published in the Annual Report for 1888.

The Returns of Cases of Infectious Diseases Notified in the Week ending on the Saturday in each Month are given in the Monthly Reports, and will be published in the Annual Report for 1888. The Returns for the year 1887 are given in the Monthly Reports, but are not published in the Annual Report for 1887, as they are published in the Annual Report for 1888.

klar, daß dies der Verfügung der Privatbesitzer entzogene und unter Beachtung anderer Gesichtspunkte vermietete Fünftel der Essener Wohnungsgrundstücke zwar keinen entscheidenden, aber doch einen merklichen Einfluß auf die Mietpreise und die Mietbedingungen ausüben muß. Bei dem Wohnungsmangel in Essen würden ohne diese relativ günstige Grundbesitzverteilung die Mieten wahrscheinlich höher sein, als sie es heute sind. Naturgemäß müßte dieser günstige Einfluß steigen, wenn sich der Grundbesitz dieser Kategorien künftig stärker als der Privatbesitz vermehrte.[4])

Wenn in Essen sich in der neuesten Zeit die Zahl der staatlichen Behörden vermehrt hat, so verdankt es das nicht bloß seiner zentralen Lage, sondern auch den Bemühungen der Stadtverwaltung, die zum Teil recht erhebliche Beiträge zu den staatlichen Verwaltungsgebäuden bewilligt hat.

Die Kirchengemeinden, Klöster, Stiftungen, Vereine usw. sind in Essen am Hausbesitz stärker beteiligt als in vielen deutschen Städten. Dies ist von Bedeutung, weil in Essen eine Reihe von Aufgaben wie Beherbergung Reisender, Krankenpflege, Waisenerziehung u. a. von den Kirchengemeinden, Klöstern oder religiösen Vereinen geleistet werden, deren Erfüllung in vielen andern besonders mitteldeutschen Städten zu den Pflichten der Gemeinde gehört.

Die Stadt Essen selbst besaß aus alter Zeit nur wenig Grundstücke, da sie z. B. bei der Niederlegung der Stadtmauern die ihr gehörigen Grundstücke zu Preisen verkauft hat, die uns heute lächerlich gering vorkommen.[5]) Erst in der neuesten Zeit hat die Stadtverwaltung — allerdings unter bedeutenden Aufwendungen — eine größere Anzahl von Grundstücken erworben, die sie für Verwaltungszwecke, Schulbauten und andere Gebäude brauchte, dann aber auch eine Anzahl Bauernhöfe, die sie zum Teil parzellierte und weiterverkaufte. Diese Bodenpolitik hat sich sehr gut bewährt. Durch den Ankauf großer Grundstückkomplexe hat die Stadt immerhin einen merkbaren Einfluß auf den Grundstücksmarkt ausgeübt. Sie hat ganze Viertel der Bebauung erschlossen und eine übermäßige Verteuerung der Häuser und der Mieten durch Privatspekulanten verhindert.

In der Nr. 6 der „Beiträge zur Statistik der Stadt Essen" ist der kommunale Grundbesitz und die städtische Bodenpolitik beleuchtet und an Hand vergleichender Zahlen über den Grundbesitz einer größeren Anzahl deutscher Städte nachgewiesen worden, daß das Verhältnis der Seelenzahl der Einwohner zu dem städtischen Grundbesitz gerade für Essen im Gegensatz zu den meisten der übrigen in Vergleich gezogenen Städte ein besonders ungünstiges ist, obwohl in letzter Zeit die Verhältnisse sich gebessert haben. Jenes ungünstige Verhältnis war für Essen um so bedenklicher, als die Stadt von einem Kreis dicht bevölkerter Ortschaften umklammert ist, bei denen von einer kommunalen Bodenpolitik überhaupt nicht die Rede ist, die sie aber auch wegen ihrer Kostspieligkeit, selbst wenn sie dies wollten, gar nicht verfolgen können. Da nun die Stadt Essen für die Folge darauf bedacht sein mußte,

---

[4]) Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Heft 2. S. 17 f.

[5]) Vgl.: Der kommunale Grundbesitz der Stadt Essen und die städtische Bodenpolitik. Nr. 6 der Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Essen 1902. 8 Seiten 4°.

und Kreis- und Bezirksräte, welche die Aufsicht in Polizeisachen, das Bauwesen, die Gewerbe-Verfassung, die Armen- und Gesundheitspflege, das Schulwesen, die Landwirtschaft, Forst- und Jagdpolizei, das Straßen- und Wasserwesen, die Steuern, Zölle und Abgaben, das Militärwesen, die Ablösungen, Gemeinheitsteilungen, Grundbücher, Hypotheken, Vormundschaften, Pupillen, Nachlässe, Fideikommisse, Stiftungen, Gemeinden, Genossenschaften, Vereine, Versammlungen, Presse, Fremdenpolizei, Heimatrecht, Staatsangehörigkeit, Auswanderung, Ehe, Personenstand, Religionsübungen, Kirchen, Pfarreien, Friedhöfe, Kirchenvermögen, Stolgebühren, Patronate, Kirchenbaulast, Kirchenvisitationen, Kirchenkonkurrenz, Kirchenkonkordate, Kirchenverträge, Kirchenbücher, Kirchenbuchführung, Kirchenbuchführer, Kirchenbuchführerin, Kirchenbuchführerinnen, Kirchenbuchführerschaft, Kirchenbuchführerschaften, Kirchenbuchführerschaftsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechte, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechung, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungen, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrechtsprechungsrecht, Kirchenbuchführerschaftsrechtsprechung

Ans. Multiply by 7 by art. 7. Then $\frac{1}{7}$ of $\frac{7}{8}$ of $\frac{8}{9}$ of $\frac{9}{10}$ of $\frac{10}{11}$ of $\frac{11}{12}$ of $\frac{12}{13}$ of $\frac{13}{14}$ of $\frac{14}{15}$ of $\frac{15}{16}$ of $\frac{16}{17}$ of $\frac{17}{18}$ of $\frac{18}{19}$ of $\frac{19}{20}$ of $\frac{20}{21}$ of $\frac{21}{22}$ of $\frac{22}{23}$ of $\frac{23}{24}$ of $\frac{24}{25}$ of $\frac{25}{26}$ of $\frac{26}{27}$ of

gestellten Antrag auf Aufhebung des Urtheils vom 27. März 1879 in der Erwägung, daß, wie das Gericht selbst annehme, die Beklagte die Klägerin nicht absichtlich, sondern nur aus Versehen in Verzug gesetzt habe, und daß ihr Verschulden nicht so groß sei, daß es die Verwirkung des Rechtes auf Ratenzahlung rechtfertige, zurückgewiesen.

Gründe: Nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ist es Sache des Gerichtes, zu prüfen, ob die Nichtzahlung einer Rate als eine absichtliche oder nur als eine durch Versehen verschuldete Verzögerung anzusehen sei. Das Gericht hat diese Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Beklagte nur durch Versehen in Verzug gekommen sei. Dieses Ergebniß ist thatsächlicher Natur und kann daher nicht Gegenstand einer Revision sein. Ebenso ist es Sache des Gerichtes, zu prüfen, ob das Verschulden der Beklagten so groß sei, daß es die Verwirkung des Rechtes auf Ratenzahlung rechtfertige. Das Gericht hat diese Frage verneint und auch diese Verneinung ist thatsächlicher Natur und kann daher nicht Gegenstand einer Revision sein.

Der Revisionsantrag ist daher zurückzuweisen.

Demgemäß hat der Senat für Recht erkannt: Der Revisionsantrag wird zurückgewiesen.

Urtheil des Reichsgerichtes, II. Civilsenat, vom 15. Januar 1880. (Rep. II. 1/80.)

Thatbestand: Der Kläger hat gegen die Beklagte eine Forderung von 1000 Mark, welche durch Hypothek auf dem Grundstücke der Beklagten gesichert ist. Die Beklagte hat dem Kläger 500 Mark bezahlt und ist mit der Zahlung der Restsumme in Verzug gekommen. Der Kläger hat daher die Restsumme gekündigt und Zahlung derselben verlangt. Die Beklagte hat sich auf das Gesetz vom 16. Juli 1879 berufen und beantragt, ihr Ratenzahlung zu bewilligen. Das Gericht hat diesen Antrag zurückgewiesen in der Erwägung, daß, wie das Gericht selbst annehme, die Beklagte die Klägerin nicht absichtlich, sondern nur aus Versehen in Verzug gesetzt habe, und daß ihr Verschulden nicht so groß sei, daß es die Verwirkung des Rechtes auf Ratenzahlung rechtfertige.

Gründe: Nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ist es Sache des Gerichtes, zu prüfen, ob die Nichtzahlung einer Rate als eine absichtliche oder nur als eine durch Versehen verschuldete Verzögerung anzusehen sei. Das Gericht hat diese Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Beklagte nur durch Versehen in Verzug gekommen sei. Dieses Ergebniß ist thatsächlicher Natur und kann daher nicht Gegenstand einer Revision sein. Ebenso ist es Sache des Gerichtes, zu prüfen, ob das Verschulden der Beklagten so groß sei, daß es die Verwirkung des Rechtes auf Ratenzahlung rechtfertige. Das Gericht hat diese Frage verneint und auch diese Verneinung ist thatsächlicher Natur und kann daher nicht Gegenstand einer Revision sein.

Der Revisionsantrag ist daher zurückzuweisen.

Demgemäß hat der Senat für Recht erkannt: Der Revisionsantrag wird zurückgewiesen.

bildes erreichbar macht und die Handhabe gibt, die Bodenpreiſe nicht über ein beſtimmtes Maß hinaus anſteigen zu laſſen.

Nachdem für das Frohnhauſergebiet, d. h. einen Teil der früheren Bürgermeiſterei Altendorf, ein einheitlicher, großzügiger Bebauungsplan mit kleinen und großen Platzanlagen aufgeſtellt worden iſt, hat ſich in jener Gegend eine Bautätigkeit entwickelt, wie man ſie bisher dortſelbſt nicht gekannt hat. Namentlich herrſcht infolge Aufſchließung des von der Stadtgemeinde Eſſen erworbenen ſog. Pollerbergshofes zu Bebauungszwecken auf dem Gelände desſelben eine fieberhafte Bautätigkeit, welche ſehr zur Hebung der bis vor kurzem noch wenig verkehrsreichen Gegend beitragen wird. Da ſich die Stadtgemeinde als Grundſtücksveräußerin bei allen Käufern von Bauſtellen aus dem Gelände des Pollerbergshofes das Recht vorbehalten hat, die Grundriſſe und Außenanſichten des zu erbauenden Hauſes zu prüfen, ſo ſteht zu erwarten, daß auch im Weſten der Stadt ein beſſeres und ruhiges Wohnviertel entſtehen wird.

Bei dieſen wie auch bei anderen Grundſtücken bedingt ſich die Stadt in den Verkaufsbedingungen den Beginn des Baues innerhalb eines Jahres, die Aufnahme von Hypotheken bei der ſtädtiſchen Sparkaſſe und die Einhaltung beſonderer baupolizeilichen Vorſchriften aus.[7])

Seit 1904 hat die Stadtgemeinde das Gelände am Bernewäldchen und im Südoſten der Bebauung erſchloſſen. Sie hat dort große Grundſtückkomplexe erworben und nicht bloß Vorkehrungen zur Verhinderung der Spekulation, ſondern auch zur ſchönen Ausgeſtaltung der Gegend getroffen, die hauptſächlich für den gut ſituierten Mittelſtand in Betracht kommt.

Nachdem zuerſt eine Beſitzung zum Preiſe von 500 000 Mark und das Bernewäldchen zum Preiſe von 75 000 Mark erworben worden, ſind unter Aufhebung des für dieſes Gelände bereits feſtgeſetzten Bebauungsplanes neue Fluchtlinien aufgeſtellt worden. Inſoweit die Stadtgemeinde Eigentümerin iſt, trifft ſie beim Verkaufe Bedingungen entſprechend den vorausſichtlich in der neuen Bauordnung zur Geltung gelangenden Beſtimmungen. Zur Erhaltung eines freien Blockinnern wird insbeſondere vertraglich beſtimmt, bis zu welcher Tiefe gebaut werden darf; Hintergebäude ſind verboten. Im übrigen unterliegt das hier fragliche Gelände zum Teil ſchon der Polizeiverordnung betreffend die offene Bebauung im ſüdlichen Stadtteile; inſoweit ſie ſich nicht auf das Gelände erſtreckt, iſt ſie auf dasſelbe ausgedehnt worden. Allerdings iſt vorgeſehen, daß die Bauweiſen eine Änderung erfahren können, falls mit Rückſicht auf die Nachfragen ein Bedürfnis hierfür zu Tage tritt, daß alſo z. B. das Gebiet der zweigeſchoßig geſchloſſenen Bauweiſe vergrößert werden kann.

Bei der Beſtimmung der Preiſe für die aus dem fraglichen Gelände zu veräußernden Grundſtücke ging die Stadtverwaltung von den Selbſtkoſten aus. Die Rute koſtet der Stadt durchſchnittlich rund 170 Mark, und es entfallen dabei auf das zu den Straßen und öffentlichen Anlagen benötigte Land keine Grunderwerbskoſten. Oberſter Grundſatz der Verwertung iſt

[7]) Von hohem Intereſſe für die einſchlägigen Fragen ſind die von dem Stadtbauinſpektor Schmidt bearbeiteten „Allgemeinen Erläuterungen zu dem Bebauungsplan von Eſſen-Weſt" (1903. 18 S. 4° mit 7 Anlagen).

ade de Bourbon, Prof. Jean-Claude Bonnet, Prof. Jean-Claude Carrière, Prof. Jean-Claude Chevalier, Prof. Jean-Claude Dauphin, Prof. Jean-Claude Delaunay, Prof. Jean-Claude Dumont, Prof. Jean-Claude Fauvelle, Prof. Jean-Claude Gaudin, Prof. Jean-Claude Gauthier, Prof. Jean-Claude Gauvin, Prof. Jean-Claude Gauvin, Prof. Jean-Claude Gauvin

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 17. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 373) wird folgendes bestimmt:

Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1922 werden folgende Zuschläge zu den Steuerbeträgen der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Vermögensteuer erhoben:

1. Für Steuerbeträge bis zu 1000 Mk.	100 v. H.
2. Für Steuerbeträge von mehr als 1000 Mk. bis zu 2000 Mk.	200 v. H.
3. Für Steuerbeträge von mehr als 2000 Mk. bis zu 3000 Mk.	300 v. H.
4. Für Steuerbeträge von mehr als 3000 Mk. bis zu

Art. 1284. Kapitel 28 des Fünften Buches des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

Art. 1285. Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 über die Einführung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund wird aufgehoben.

Art. 1286. Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1287. Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1288. Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1289. Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1290. Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1291. Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1292. Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1293. Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1294. Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1295. Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1296. Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1297. Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1298. Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1299. Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1300. Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1301. Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1302. Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1303. Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1304. Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1305. Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1306. Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1307. Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1308. Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1309. Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1310. Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1311. Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1312. Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1313. Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1314. Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1315. Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1316. Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1317. Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1318. Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1319. Artikel 35 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1320. Artikel 36 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1321. Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1322. Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1323. Artikel 39 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1324. Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1325. Artikel 41 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1326. Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1327. Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1328. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1329. Artikel 45 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1330. Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1331. Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1332. Artikel 48 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1333. Artikel 49 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1334. Artikel 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1335. Artikel 51 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1336. Artikel 52 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1337. Artikel 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1338. Artikel 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1339. Artikel 55 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1340. Artikel 56 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1341. Artikel 57 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1342. Artikel 58 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1343. Artikel 59 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1344. Artikel 60 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1345. Artikel 61 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1346. Artikel 62 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1347. Artikel 63 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1348. Artikel 64 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1349. Artikel 65 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1350. Artikel 66 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1351. Artikel 67 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1352. Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1353. Artikel 69 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1354. Artikel 70 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1355. Artikel 71 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1356. Artikel 72 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1357. Artikel 73 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1358. Artikel 74 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1359. Artikel 75 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1360. Artikel 76 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1361. Artikel 77 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1362. Artikel 78 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1363. Artikel 79 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1364. Artikel 80 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1365. Artikel 81 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1366. Artikel 82 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1367. Artikel 83 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1368. Artikel 84 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1369. Artikel 85 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1370. Artikel 86 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1371. Artikel 87 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1372. Artikel 88 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1373. Artikel 89 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1374. Artikel 90 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1375. Artikel 91 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1376. Artikel 92 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1377. Artikel 93 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1378. Artikel 94 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1379. Artikel 95 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1380. Artikel 96 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1381. Artikel 97 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1382. Artikel 98 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1383. Artikel 99 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1384. Artikel 100 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1385. Artikel 101 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1386. Artikel 102 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1387. Artikel 103 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1388. Artikel 104 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1389. Artikel 105 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1390. Artikel 106 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1391. Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1392. Artikel 108 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1393. Artikel 109 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1394. Artikel 110 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1395. Artikel 111 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1396. Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1397. Artikel 113 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1398. Artikel 114 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1399. Artikel 115 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird aufgehoben.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „Absatz 1 Satz 2" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1" ersetzt.
      bb) Die Wörter „Absatz 1 Satz 1" werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Art. 1400. Artikel 116 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird aufgehoben.

Art. 1401. Artikel 117 des Gesetzes vom 20. Juni 1867 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Abs

Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen.

Vom 17. Dezember 1871.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§ 1. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) wird mit dem 1. Januar 1872 in Elsaß-Lothringen eingeführt.

§ 2. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
2. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
3. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
4. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
5. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
6. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
7. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
8. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
9. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
10. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
11. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
12. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
13. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
14. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
15. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
16. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
17. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
18. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
19. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
20. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
21. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
22. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
23. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
24. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
25. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
26. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
27. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
28. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
29. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
30. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
31. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
32. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
33. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
34. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
35. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
36. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
37. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
38. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
39. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
40. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
41. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
42. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
43. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
44. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
45. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
46. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
47. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
48. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
49. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
50. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
51. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
52. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
53. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
54. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
55. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
56. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
57. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
58. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
59. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
60. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
61. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
62. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
63. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
64. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
65. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
66. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
67. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
68. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
69. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
70. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
71. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
72. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
73. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
74. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
75. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
76. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
77. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
78. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
79. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
80. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
81. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
82. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
83. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
84. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
85. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
86. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
87. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
88. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
89. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
90. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
91. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
92. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
93. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
94. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
95. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
96. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
97. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
98. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
99. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
100. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
101. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
102. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
103. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
104. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
105. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
106. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
107. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
108. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
109. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
110. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
111. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
112. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
113. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
114. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
115. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
116. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
117. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
118. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
119. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
120. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
121. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
122. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
123. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
124. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
125. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
126. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
127. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
128. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
129. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
130. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
131. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
132. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
133. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
134. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
135. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
136. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
137. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
138. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
139. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
140. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
141. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
142. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
143. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
144. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
145. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
146. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen, vom 17. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871 S. 1);
147. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordn

The Hon'ble Mr. Justice Ajit Singh, J.— This Writ Petition is directed against the order dated 12.12.2011 passed by the Additional Commissioner, Jhansi Division, Jhansi in Revision No. 1 of 2011.

2. The petitioner is a tenure holder of the land in dispute. The respondent No. 3 is the Gaon Sabha. The petitioner filed an application under Section 198 of the U.P. Zamindari Abolition and Land Reforms Act, 1950 (hereinafter referred to as the Act) for declaration of his bhumidhari rights over the land in dispute. The Gaon Sabha filed objection to the application. The Gaon Sabha contended that the land in dispute is recorded as Banjar Kadim and the petitioner is not entitled to get bhumidhari rights over the land in dispute. The Gaon Sabha also contended that the petitioner has encroached upon

Gemeinde Wiesenthal, Bezirk Gänserndorf, NÖ. Mit Ausnahme der Gemeinde Wiesenthal, Bezirk Gänserndorf, NÖ, sind alle Gemeinden des Bezirkes Gänserndorf, NÖ, Mitglieder des Verbandes.

Der Verband hat den Zweck, die Wasserversorgung der Verbandsgemeinden durch Errichtung einer Wasserleitung zu regeln. Die Wasserleitung soll das Wasser aus dem Grundwasserbecken des Marchfeldes beziehen und in die Verbandsgemeinden leiten. Die Wasserleitung soll auch Wasser für Feuerlöschzwecke liefern.

Die Verbandsgemeinden haben zu den Kosten der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Wasserleitung nach Maßgabe des Nutzens, den sie aus der Wasserleitung ziehen, beizutragen. Der Nutzen wird nach der Zahl der Einwohner, nach der Zahl der Wasserabnehmer und nach der Zahl der Hydranten bemessen

III. 42. Gemeindesteuer.

Gemeinden	Steuerfuß	Steuerkapital	Steuerbetrag	Steuerbetrag pro Kopf der Bevölkerung	Steuerbetrag pro Kopf der Bevölkerung
	%	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bezirk Aarau					
Aarau, Einwohnergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Aarau, Bürgergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Buchs	150	1,500,000	22,500	3	3
Gränichen	150	1,500,000	22,500	3	3
Suhr	150	1,500,000	22,500	3	3
Bezirk Baden					
Baden, Einwohnergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Baden, Bürgergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Ennetbaden	150	1,500,000	22,500	3	3
Wettingen	150	1,500,000	22,500	3	3
Bezirk Bremgarten					
Bremgarten, Einwohnergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Bremgarten, Bürgergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Dottikon	150	1,500,000	22,500	3	3
Wohlen	150	1,500,000	22,500	3	3
Bezirk Brugg					
Brugg, Einwohnergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Brugg, Bürgergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Windisch	150	1,500,000	22,500	3	3
Bezirk Kulm					
Kulm	150	1,500,000	22,500	3	3
Reinach	150	1,500,000	22,500	3	3
Bezirk Laufenburg					
Laufenburg, Einwohnergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Laufenburg, Bürgergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Bezirk Lenzburg					
Lenzburg, Einwohnergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Lenzburg, Bürgergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Bezirk Muri					
Muri	150	1,500,000	22,500	3	3
Bezirk Rheinfelden					
Rheinfelden, Einwohnergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Rheinfelden, Bürgergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Bezirk Zofingen					
Zofingen, Einwohnergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Zofingen, Bürgergemeinde	150	6,000,000	90,000	3	3
Bezirk Zurzach					
Zurzach	150	1,500,000	22,500	3	3

Bei Fehlen von Angaben gelten folgende Vorschriften als vereinbart:

§ 1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in guter Verpackung zu liefern. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen.

§ 2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in guter Verpackung zu liefern. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen.

§ 3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in guter Verpackung zu liefern. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen.

§ 4. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in guter Verpackung zu liefern. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen.

§ 5. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in guter Verpackung zu liefern. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen.

§ 6. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in guter Verpackung zu liefern. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen.

§ 7. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in guter Verpackung zu liefern. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen.

§ 8. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in guter Verpackung zu liefern. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen.

§ 9. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in guter Verpackung zu liefern. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen.

§ 10. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in guter Verpackung zu liefern. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Verpackung entstehen.

Bd. 4 (1) S. 1–2 und 3–4 (Bl. 1–4) Bd. 4 (2) S. 1–2 und 3–4 (Bl. 5–8) Bd. 4 (3) S. 1–2 und 3–4 (Bl. 9–12) Bd. 4 (4) S. 1–2 und 3–4 (Bl. 13–16) Bd. 4

Jung, R. Fluid, vascular, and cerebrospinal pressure in man. Pflügers Archiv. Europäische Zeitschrift für Physiologie, 1953, 257, 332–348.
Kaufman, H. H., Pruitt, J. R., and Miller, J. D. Postoperative intracranial hypertension. Anesthesiology, 1970, 32, 144–158.
Kety, S. S., and Schmidt, C. F. The effects of altered arterial tensions of carbon dioxide and oxygen on cerebral blood flow and cerebral oxygen consumption of normal young men. J. clin. Invest., 1948, 27, 484–492.
Kjellmer, I. Cerebral oxygen consumption in hypoxia. Acta physiol. scand., 1957, 41, 232–248.
Lassen, N. A. Cerebral blood flow and oxygen consumption in man. Physiol. Rev., 1959, 39, 183–238.
Lassen, N. A., and Ingvar, D. H. Radioisotope assessment of regional cerebral blood flow. Progr. Nucl. Med., 1972, 1, 376–409.
Lassen, N. A., Ingvar, D. H., and Skinhøj, E. Brain function and blood flow. Sci. Amer., 1978, 239, 62–71.
Lassen, N. A., Lindbom, L. H., and Kjällquist, A. Recirculation of indicator through the brain during a single circulation. Its influence on the rate of clearance of inhaled tracer gases. Circulation Res., 1953, 1, 379–388.
Lassen, N. A., Munck, O., and Thaysen, E. H. Regional cerebral blood flow in chronic hypertension. Circulation Res., 1965, 16, 351–356.
Lassen, N. A., and Munck, O. The cerebral blood flow in man determined by the use of radioactive krypton. Acta physiol. scand., 1955, 33, 30–49.
Lassen, N. A., and Munck, O. Simultaneous catheterization of the internal jugular bulb and the cubital vein during measurement of cerebral blood flow in man. Circulation Res., 1956, 4, 481–483.
Lassen, N. A., Olesen, J., and Skinhøj, E. Regional cerebral blood flow in man determined by the intra-arterial injection of radioactive inert gas. Acta neurol. scand., 1965, 41, 529–549

b) PRIORITY MAINTENANCE EQUIPMENT WORK ORDER

Any Priority Maintenance Equipment work order for Mowing, etc. (a) will be issued by the Contractor's Supervisor to the Contractor's Foreman and will be signed for by the Foreman.

Contractor shall have a minimum of two (2) Foremen who shall be available to receive Priority Maintenance Equipment work orders at all times. Contractor shall provide the Engineer with the names and telephone numbers of the Foremen. Contractor shall provide the Engineer with the names and telephone numbers of the Foremen's alternates who shall be available to receive Priority Maintenance Equipment work orders when the Foremen are not available. Contractor shall provide the Engineer with the names and telephone numbers of the alternates' alternates who shall be available to receive Priority Maintenance Equipment work orders when the alternates are not available.

Contractor shall have a minimum of two (2) Foremen who shall be available to receive Priority Maintenance Equipment work orders at all times. Contractor shall provide the Engineer with the names and telephone numbers of the Foremen. Contractor shall provide the Engineer with the names and telephone numbers of the Foremen's alternates who shall be available to receive Priority Maintenance Equipment work orders when the Foremen are not available. Contractor shall provide the Engineer with the names and telephone numbers of the alternates' alternates who shall be available to receive Priority Maintenance Equipment work orders when the alternates are not available.

Any Priority Maintenance Equipment work order for Mowing, etc. (a) will be issued by the Contractor's Supervisor to the Contractor's Foreman and will be signed for by the Foreman.

Kais. Wirkl. Geheimer Rat und Botschafter in Berlin. — Im Amte 1. Januar 1871. Ernannt 1. Januar 1871. Ausgeschieden 31. Dezember 1871.

Dr. Heinrich Abeken

Geboren 19. Juli 1809 zu Osnabrück. Studierte in Berlin und Bonn Theologie und Philologie. Promovierte 1832 in Bonn. Habilitierte sich 1833 in Bonn. Ging 1834 nach Rom. Wurde 1835 Sekretär des Archäologischen Instituts in Rom. Kehrte 1837 nach Deutschland zurück. Wurde 1838 Gymnasialprofessor in Koblenz. Ging 1841 als Legationsrat nach Rom. Wurde 1843 Vortragender Rat im Ministerium des Auswärtigen in Berlin. Wurde 1848 Geheimer Legationsrat. Wurde 1854 Geheimer Rat. Wurde 1858 Direktor der Abteilung für Kunst und Wissenschaft im Ministerium des Auswärtigen in Berlin. Wurde 1861 Kais. Wirkl. Geheimer Rat und Botschafter in Berlin. — Im Amte 1. Januar 1871. Ernannt 1. Januar 1871. Ausgeschieden 31. Dezember 1871.

Dr. Heinrich Abeken

Geboren 19. Juli 1809 zu Osnabrück. Studierte in Berlin und Bonn Theologie und Philologie. Promovierte 1832 in Bonn. Habilitierte sich 1833 in Bonn. Ging 1834 nach Rom. Wurde 1835 Sekretär des Archäologischen Instituts in Rom. Kehrte 1837 nach Deutschland zurück. Wurde 1838 Gymnasialprofessor in Koblenz. Ging 1841 als Legationsrat nach Rom. Wurde 1843 Vortragender Rat im Ministerium des Auswärtigen in Berlin. Wurde 1848 Geheimer Legationsrat. Wurde 1854 Geheimer Rat. Wurde 1858 Direktor der Abteilung für Kunst und Wissenschaft im Ministerium des Auswärtigen in Berlin. Wurde 1861 Kais. Wirkl. Geheimer Rat und Botschafter in Berlin. — Im Amte 1. Januar 1871. Ernannt 1. Januar 1871. Ausgeschieden 31. Dezember 1871.

Dr. Heinrich Abeken

Geboren 19. Juli 1809 zu Osnabrück. Studierte in Berlin und Bonn Theologie und Philologie. Promovierte 1832 in Bonn. Habilitierte sich 1833 in Bonn. Ging 1834 nach Rom. Wurde 1835 Sekretär des Archäologischen Instituts in Rom. Kehrte 1837 nach Deutschland zurück. Wurde 1838 Gymnasialprofessor in Koblenz. Ging 1841 als Legationsrat nach Rom. Wurde 1843 Vortragender Rat im Ministerium des Auswärtigen in Berlin. Wurde 1848 Geheimer Legationsrat. Wurde 1854 Geheimer Rat. Wurde 1858 Direktor der Abteilung für Kunst und Wissenschaft im Ministerium des Auswärtigen in Berlin. Wurde 1861 Kais. Wirkl. Geheimer Rat und Botschafter in Berlin. — Im Amte 1. Januar 1871. Ernannt 1. Januar 1871. Ausgeschieden 31. Dezember 1871.

Mr. Justice Cardozo in *Palko v. Connecticut* [302 U.S. 319, 325] stated the governing principle:

> "The line of division may seem to be wavering and broken if there is a succession of cases in each of which we find examples upon the one side and upon the other. Not all, however, can be equally essential. There must be discrimination at times between the accessory and the fundamental. The right to trial by jury and the immunity from prosecution except as the result of an indictment may have value and importance. Even so, they are not of the very essence of a scheme of ordered liberty. Neither exemption will be absorbed in any system which preserves the substance of the concept."

Mr. Justice Cardozo in *Snyder v. Massachusetts* [291 U.S. 97, 105] stated the governing principle:

> "The line of division may seem to be wavering and broken if there is a succession of cases in each of which we find examples upon the one side and upon the other. Not all, however, can be equally essential. There must be discrimination at times between the accessory and the fundamental. The right to trial by jury and the immunity from prosecution except as the result of an indictment may have value and importance. Even so, they are not of the very essence of a scheme of ordered liberty. Neither exemption will be absorbed in any system which preserves the substance of the concept."

Mr. Justice Cardozo in *Palko v. Connecticut* [302 U.S. 319, 325] stated the governing principle:

> "The line of division may seem to be wavering and broken if there is a succession of cases in each of which we find examples upon the one side and upon the other. Not all, however, can be equally essential. There must be discrimination at times between the accessory and the fundamental. The right to trial by jury and the immunity from prosecution except as the result of an indictment may have value and importance. Even so, they are not of the very essence of a scheme of ordered liberty. Neither exemption will be absorbed in any system which preserves the substance of the concept."

Mr. Justice Cardozo in *Snyder v. Massachusetts* [291 U.S. 97, 105] stated the governing principle:

> "The line of division may seem to be wavering and broken if there is a succession of cases in each of which we find examples upon the one side and upon the other. Not all, however, can be equally essential. There must be discrimination at times between the accessory and the fundamental. The right to trial by jury and the immunity from prosecution except as the result of an indictment may have value and importance. Even so, they are not of the very essence of a scheme of ordered liberty. Neither exemption will be absorbed in any system which preserves the substance of the concept."

und Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) und der Ausführungsanweisung vom 31. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1857) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung einer Anlage, welche bestimmt ist, Dampfkessel oder Dampffässer zu enthalten, ist der Ortspolizeibehörde vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. Name und Wohnort des Besitzers,
2. Ort, Straße und Hausnummer der Anlage,
3. Angabe der Zahl, Art und Größe der Dampfkessel oder Dampffässer,
4. Angabe der Betriebsart, ob ortsfest oder beweglich,
5. Angabe der Betriebsdauer, ob ständig oder zeitweise,
6. Angabe der Betriebsweise, ob mit Arbeitsmaschinen oder zu Heizzwecken,
7. Angabe der Betriebsmittel, ob Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf, Gas, Abfallstoffe oder dergleichen,
8. Angabe der Betriebsspannung,
9. Angabe der Feuerungsart, ob Rostfeuerung, Gasfeuerung, Unterfeuerung, Innenfeuerung oder dergleichen,
10. Angabe der Art der Speisung, ob durch Pumpen, Injektoren oder dergleichen,
11. Angabe der Art der Speisewasserreinigung, ob durch Absetzen, Filtrieren, Kalkreinigung oder dergleichen,
12. Angabe der Art der Speisewasservorwärmung, ob durch Abdampf, Abgase oder dergleichen,
13. Angabe der Art der Dampfüberhitzung, ob durch Abgase, Feuergase oder dergleichen,
14. Angabe der Art der Dampfentnahme, ob durch Dampfsammler, Dampfdom oder dergleichen,
15. Angabe der Art der Dampfverwendung, ob für Arbeitsmaschinen, Heizzwecke oder dergleichen,
16. Angabe der Art der Kondensation, ob durch Oberflächenkondensation, Einspritzkondensation oder dergleichen,
17. Angabe der Art der Kühlung, ob durch Kühlturm, Kühlteich, Kühlbrunnen oder dergleichen,
18. Angabe der Art der Kondenswasserrückführung, ob durch Pumpen, Injektoren oder dergleichen,
19. Angabe der Art der Kondenswasserreinigung, ob durch Absetzen, Filtrieren, Kalkreinigung oder dergleichen,
20. Angabe der Art der Kondenswasservorwärmung, ob durch Abdampf, Abgase oder dergleichen,
21. Angabe der Art der Kondenswasserverwendung, ob für Speisezwecke, Heizzwecke oder dergleichen,
22. Angabe der Art der Kondenswasserableitung, ob durch Pumpen, Injektoren oder dergleichen,
23. Angabe der Art der Kondenswasserableitung, ob durch Kanäle, Rohrleitungen oder dergleichen,
24. Angabe der Art der Kondenswasserableitung, ob durch Kanäle, Rohrleitungen oder dergleichen,
25. Angabe der Art der Kondenswasserableitung, ob durch Kanäle, Rohrleitungen oder dergleichen,
26. Angabe der Art der Kondenswasserableitung, ob durch Kanäle, Rohrleitungen oder dergleichen,
27. Angabe der Art der Kondenswasserableitung, ob durch Kanäle, Rohrleitungen oder dergleichen,
28. Angabe der Art der Kondenswasserableitung, ob durch Kanäle, Rohrleitungen oder dergleichen,
29. Angabe der Art der Kondenswasserableitung, ob durch Kanäle, Rohrleitungen oder dergleichen,
30. Angabe der Art der Kondenswasserableitung, ob durch Kanäle, Rohrleitungen oder dergleichen,

Ausschuß, der aus Vertretern der Gemeinden und der Gutsbezirke besteht. Der Ausschuß ist befugt, Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, welche die Interessen des Kreises berühren, soweit nicht die Gesetze die Zuständigkeit anderer Behörden begründen. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Kreisabgaben festzusetzen, die Kreisbeamten zu ernennen und die Kreisverwaltung zu überwachen.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, von denen zwei Berufsbeamte sein müssen. Die Beisitzer werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Kreisverwaltung wird durch den Landrat geführt, der zugleich Vorsitzender des Kreisausschusses ist. Er ist Beamter des Staates und wird vom Könige ernannt. Er hat die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses auszuführen und ist Vorgesetzter aller Kreisbeamten.

Die Provinz hat ebenfalls eine Vertretung, den Provinziallandtag, der aus Abgeordneten der Kreistage besteht. Er hat die Aufgabe, die Provinzialabgaben festzusetzen, die Provinzialbeamten zu ernennen und die Provinzialverwaltung zu überwachen.

Der Provinziallandtag wählt einen Provinzialausschuß, der aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und sechs Beisitzern besteht. Die Beisitzer müssen Berufsbeamte sein.

Die Provinzialverwaltung wird durch den Landeshauptmann geführt, der zugleich Vorsitzender des Provinzialausschusses ist. Er ist Beamter des Staates und wird vom Könige ernannt. Er hat die Beschlüsse des Provinziallandtages und des Provinzialausschusses auszuführen und ist Vorgesetzter aller Provinzialbeamten.

Die Provinz Hannover hat 37 Kreise und 2 Stadtkreise. Sie ist in 4 Regierungsbezirke eingeteilt.

Der Regierungsbezirk Hannover hat 14 Kreise und 1 Stadtkreis.

Der Regierungsbezirk Hildesheim hat 8 Kreise und 1 Stadtkreis.

Der Regierungsbezirk Lüneburg hat 8 Kreise.

Der Regierungsbezirk Stade hat 7 Kreise.

Die Provinz Hannover hat 2 Provinzialbehörden, die Regierungen in Hannover und Lüneburg.

Die Regierung in Hannover hat 3 Abteilungen, die Regierung in Lüneburg hat 2 Abteilungen.

Die ländliche Volkshochschule in Deutschland.

Von Dr. Keller, Heimbach (Baden).

I. Man hat sich daran gewöhnt, jene Vortragskurse, die hauptsächlich von Universitätslehrern nach dem Vorbilde der englisch-amerikanischen University-Extension in größeren und kleineren Städten auch bei uns in Deutschland abgehalten werden, „Volkshochschule" zu nennen. Wenn wir in folgendem von der „ländlichen Volkshochschule" sprechen, verstehen wir darunter nicht eine Übertragung dieser volkstümlichen Hochschulkurse von der Stadt auf das platte Land. Vielmehr handelt es sich hier um die Einbürgerung einer in Dänemark zum Segen der ländlichen Bevölkerung erprobten, wirklichen Schule für die der Elementarschule entwachsene ländliche Jugend. Die dänische ländliche Volkshochschule, deren Geschichte und Charakter im letzten Hefte der „Sozialen Revue" dargelegt wurde, hat sich, wie bereits erwähnt, auch in Deutschland Einkehr verschafft und zwar in dem Dänemark benachbarten Schleswig-Holstein.

Der erste Schritt zur Errichtung von Volkshochschulen in dieser preußischen Provinz war die Gründung des „Vereins für ländliche Volkshochschulen in Schleswig-Holstein" durch eine am 14. Juni 1905 nach Neumünster einberufene Versammlung von Interessenten.[1]) Die Versammlung war aus allen Teilen der Provinz gut besucht. Der damalige Gewerbeschullehrer von Heide, Fr. Lembke, der die dänischen Volkshochschulen eingehend studiert und durch mehrere Schriften in Deutschland bekannt gemacht hatte, legte der Versammlung den Plan einer deutschen ländlichen Volkshochschule vor. Er wies darauf hin, daß die Volkshochschule nicht eine Staatsschule sein solle, sondern eine Schule, die von dem Volke getragen werde, und die darum auch voll dem Bedürfnis des Volkes gerecht werden könne. Es müsse eine Schule gegründet werden, die sich in erster Linie der Landbevölkerung widme, die bisher in bezug auf die Bildungsanstalten arg vernachlässigt sei. Deshalb müsse auch die Volkshochschule auf dem Lande stehen. Um das zu ermöglichen, sei aber wieder erforderlich, daß die Schulen Internate seien, Anstalten, auf denen die Schüler nicht nur den Unterricht, sondern auch Wohnung und Beköstigung erhalten. Der Unterricht müsse so zugeschnitten werden, daß er nicht etwa nur für die Landwirte oder die Besitzenden passe, sondern daß er allen, die auf dem Lande leben, in gleicher Weise diene, ohne wiederum nach der andern Seite hin so allgemein zu werden, daß er ohne direkten Zusammenhang mit dem Leben stehe. Es sei aber nicht richtig, den Hauptwert auf den Unterrichtsstoff zu legen, sondern darauf, daß die Schüler

[1]) Schleswig-Holsteinische ländliche Volkshochschulkorrespondenz Nr. 5. 15. Juni 1905.

Lehrer und Schüler, so daß es nicht nur in Lehrerkreisen Befremden und Unwillen erregen mußte, wenn sich ein Lehrer über die Lehre Hitlers und seine Bewegung abfällig äußerte, sondern auch bei Schülern und Eltern. Ich habe mich daher entschlossen, Sie, Herr Kollege, auf diesem Wege zu bitten, Ihre Einstellung zu Hitler und seiner Bewegung zu überprüfen und mir Ihre Antwort darüber zu geben.

Heil Hitler!

Ihr Kreisleiter

Dr. Ruppert

Kreisleiter der NSDAP

Dr. Ruppert

Kreisleiter der NSDAP

Dr. Ruppert

Kreisleiter der NSDAP

Nach Einführung der Ost- und Westbahn wurde auch noch eine Bahn von Wien nach Mödling gebaut, die 1841 eröffnet wurde. Sie ist 1 Meile lang und kostete 1 Million Gulden. Die Bahn ist 4 Fuß 8½ Zoll breit. Die Steigung beträgt 1 Fuß auf 100 Fuß. Die Bahn hat 2 Tunnels, 1 Viadukt und 1 Brücke. Die Bahn ist 1 Meile lang und kostete 1 Million Gulden. Die Bahn ist 4 Fuß 8½ Zoll breit. Die Steigung beträgt 1 Fuß auf 100 Fuß. Die Bahn hat 2 Tunnels, 1 Viadukt und 1 Brücke.

schaft der Kapuziner-Provinz, die auch die Beerdigung übernahm. Die Leiche wurde, wie es Kapuzinersitte ist, ohne Sarg in die Gruft gelegt.

Am 1. Juli 1913 wurde Pater Ludwig Kapuziner-Provinzial. Er hatte sich in dieser Würde der Liebe und Verehrung seiner Mitbrüder zu erfreuen. Er war ein Mann von großer Frömmigkeit, Bescheidenheit und Demut. Seine Amtsführung war eine milde und väterliche. Er war ein Freund der Armen und Kranken. Er starb am 1. Juli 1919 im Kapuzinerkloster zu Bozen, wo er auch begraben liegt.

Pater Ludwig war ein Mann von großer Gelehrsamkeit. Er hatte sich in Innsbruck den Doktorgrad der Theologie erworben. Er war ein Meister der Predigt. Er hielt Predigten in Innsbruck, Bozen, Meran, Brixen, Trient, Rovereto, Riva, Arco, Ala, Roveredo, Mori, Lavis, Cles, Malè, Fondo, Tione, Pinzolo, Condino, Storo

III. Dieſer kurze Überblick zeigt, daß die „ländliche Volkshochſchule“ eine durchaus eigene Form der ländlichen Fortbildung iſt, die mit keiner der genannten Arten in eine Linie geſtellt werden kann.

Die „ländliche Volkshochſchule“ iſt mit einem Internat verbunden und nimmt während der 5 Wintermonate ganz die Kräfte der Schüler für die Fortbildung in Anſpruch (bezw. 3 Sommermonate für die Schülerinnen). Durch dieſen ununterbrochenen Unterricht unterſcheidet ſie ſich weſentlich von der gewöhnlichen ländlichen Fortbildungsſchule. Der Unterricht, der den Menſchen den ganzen Tag beſchäftigt, wirkt tiefer als der durch die Berufsarbeit fortwährend unterbrochene. Das Internat gibt Gelegenheit, den Gemeingeiſt zu pflegen, erleichtert den Beſuch der Schule und erzieht die Schüler zu einer gediegenen Einfachheit.

Von dem Univerſitätsunterricht im landwirtſchaftlichen Fortbildungsweſen, ebenſo wie von dem Unterricht der Landwirtſchaftsſchulen und der Ackerbauſchulen uſw. unterſcheidet ſich die ländliche Volkshochſchule durch die Art und die Gegenſtände des Unterrichts. Hier wird nicht rein wiſſenſchaftlich unterrichtet, ſo daß eine höhere als die Volksſchulbildung notwendig wäre. Auch werden nicht Dinge gelehrt, die den Schüler vom Lande wegziehen. Es wird nicht auf eine Prüfung für irgend welche Berechtigung hingearbeitet; auch nicht reine fachmänniſche Bildung in erſter Linie angeſtrebt. Sondern das Ziel der Volkshochſchule iſt eine ſolide Allgemeinbildung und Vertiefung des Gemütes, die den Landwirt froh werden läßt an ſeiner Scholle. Dabei ſind für die Woche etwa folgende Stunden[5]) vorgeſehen:

Heimats- und Vaterlandsgeſchichte	6	Stunden
Naturkunde	4	„
Geographie	2	„
Wirtſchaftskunde	3	„
Geſetz- und Bürgerkunde	3	„
Deutſch, eingeſchloſſen Geſchäftsaufſätze, . . .	10	„
Rechnen	6	„
Buchführung	2	„

Die freie Zeit kann in der Gemeinſchaft des Internats durch Muſik, Spiel und Geſang ausgefüllt werden. Dadurch wird Grund gelegt zu einer Geſelligkeit, die nicht mehr am Bier- oder Schnapsglaſe haftet. Es können die alten Volks- und Turnſpiele wieder mehr verbreitet werden. Ebenſo leben gute Volkslieder wieder auf, wenn die Jugend öfter und eindringlicher durch Übung darauf aufmerkſam wird.

Der Geſchichtsunterricht iſt vortrefflich geeignet, die Liebe zur Heimat zu wecken und die alten Traditionen aufrecht zu halten. Die heimatliche Geſchichtsforſchung hat allüberall in den deutſchen Gauen rieſige Maſſen von Material aufgeſtapelt. Aber leider iſt es erſt zum geringſten Teil für das Gemütsleben des Volkes nutzbar gemacht worden. Die Pflege der Altertümer in den verſchiedenen Landesteilen wird auch dann erſt ihren Lebenszweck erfüllen, wenn der Geiſt des Volkes geweckt iſt für dieſe Reſte einer wildbewegten Vergangenheit.

---

[5]) Vergl. Lembke, Die ſchleswig-holſteiniſche ländliche Volkshochſchule. S. 8.

Im Unterrichte für deutsche Literatur wird der Geschmack am echten Kunstwerk geweckt und vor den Erzeugnissen der Schundpresse gewarnt. Dadurch gewinnen die guten Volksbibliotheken an Bedeutung. Die Privatlektüre kann unter der Leitung verständiger Lehrer in die rechten Bahnen gelenkt werden.

Von der größten Wichtigkeit natürlich ist auch der Religionsunterricht in der ländlichen Volkshochschule. Denn, wenn er in der rechten Methode gegeben wird, kommt er dem jugendlichen Fragen und Bedürfen gerade in der Zeit entgegen, wo viele jetzt infolge der außerordentlichen Gefahren dauernd oder auf lange Zeit dem religiösen Leben entfremdet werden. Ein solcher Religionsunterricht könnte weit mehr wirken als die Christenlehre allein. Zudem gilt zu beachten, was Lembke*) sehr gut sagt: „Soll die Schule reden von all dem, was für das Leben des Volkes und für das Leben des Volkes auf dem Lande im besonderen Wert hat, so darf die Religion nicht fehlen. Religion, Sittlichkeit und Kirche stellen unter dem Gesichtspunkte aber nicht Formen und Lehrsätze dar, sondern reale Kräfte, die ihren Einfluß ausüben in mannigfacher Weise. Sie sind aber auch nicht etwa Kräfte, die neben dem Volksleben hergehen oder in lichten Höhen über ihm schweben, sondern sie stehen mitten im Volksleben. Daher soll man diesen realen Unterricht auch nicht loslösen von seinem natürlichen Zusammenhang, sondern man soll in Geschichte und Literatur, in Volksleben und Volkswirtschaft auch zeigen, wie diese Kräfte wirken. Die ganze Persönlichkeit des Lehrers wollen wir in der Fortbildungsschule zur Geltung kommen lassen, und ich setze voraus, daß es eine religiös gerichtete Persönlichkeit sei; da soll man dieser Persönlichkeit auch freien Lauf lassen, wo es sich um die höchsten Güter handelt." Ein Unterricht in der Religion allerdings, wie er Lembke teilweise vorschwebt, der nichts anderes als Gedächtnisbelastung bezweckte, wäre nicht am Platze und würde mehr verderben als nützen. Auch der Religionsunterricht muß ähnlich wie der andere Unterricht dem Zwecke der Volkshochschule angepaßt werden.

IV. Unter diesen und ähnlichen Gesichtspunkten müßte im Unterschied von den andern Fortbildungseinrichtungen an der ländlichen Volkshochschule großer Wert auf die Gemüts- und Charakterbildung gelegt werden. Dadurch gewinnt diese Schule eine unbestreitbare Wichtigkeit für die Pflege ländlicher Wohlfahrt, für die Hebung der ländlichen Bevölkerung. Und die Landflucht kann nicht wirksamer bekämpft werden, als wenn im Landvolk wieder echte Berufsfreude geweckt wird durch eine solche Erziehung und Bildung. Die intellektuelle Bildung, die nicht zugleich begleitet wird von echter Charakterbildung, schadet mehr als sie nützt. Eine Fachausbildung aber wird dort nutzlos sein, wo die nötigen persönlichen Eigenschaften fehlen, die gewonnenen Kenntnisse fruchtbringend anzuwenden.

Diese Überlegung gibt schon Antwort auf die Frage, welche Stellung etwa die ländliche Volkshochschule im Kranz der ländlichen Fortbildungs-

*) Die ländliche Fortbildungsschule und die ländliche Volkshochschule. S. 96.

Digitized by Google

Abschrift

Abschrift des Briefes Wilhelm Lehmbrucks, Berlin, 20. Juli 1911, an Max Osborn, Berlin, Schriftleiter „Deutsche Kunst und Dekoration", Berlin, Leipzig, Wien, Verlag Alexander Koch

Sehr geehrter Herr Osborn!

Ich bin Ihnen sehr dankbar für Ihre freundliche Zusendung, die mir Ihre Absicht, mich in Ihrer Zeitschrift zu würdigen, bestätigt. Ich bin Ihnen dankbar für Ihre Absicht, weil ich weiß, daß Sie mich verstehen. Ich bin Ihnen dankbar für Ihre Absicht, weil ich weiß, daß Sie mich verstehen. Ich bin Ihnen dankbar für Ihre Absicht, weil ich weiß, daß Sie mich verstehen. Ich bin Ihnen dankbar für Ihre Absicht, weil ich weiß, daß Sie mich verstehen. Ich bin Ihnen dankbar für Ihre Absicht, weil ich weiß, daß Sie mich verstehen. Ich bin Ihnen dankbar für Ihre Absicht, weil ich weiß, daß Sie mich verstehen. Ich bin Ihnen dankbar für Ihre Absicht, weil ich weiß, daß Sie mich verstehen. Ich bin Ihnen dankbar für Ihre Absicht, weil ich weiß, daß Sie mich verstehen. Ich bin Ihnen dankbar für Ihre Absicht, weil ich weiß, daß Sie mich verstehen. Ich bin Ihnen dankbar für Ihre Absicht, weil ich weiß, daß Sie mich verstehen.

Zu Hahnenberg gar Wicht back

Mundartliches aus Bad Neuenahr

Von Peter Lenzen, Bad Neuenahr

Wenn man sich mit der Mundart einer Stadt befaßt, die sich in den letzten Jahrzehnten zu einem Weltbad entwickelt hat, dann ist es nicht verwunderlich, daß man auf Schritt und Tritt auf Fremdwörter stößt. Sie sind ja auch in die Mundart der Nachbarorte eingedrungen, wo sie sich mit den Ausdrücken der Bauernsprache vermischen. Wenn man sich aber die Mühe macht, diese Fremdwörter zu sammeln, dann kann man feststellen, daß sie sich in ihrer Aussprache und Schreibweise den Gesetzen der Mundart angepaßt haben. Sie sind also nicht mehr Fremdwörter, sondern Lehnwörter geworden. Ein Beispiel dafür ist das Wort Kurgast. Es wird in der Mundart zu Kurjass. Das Wort Kurgast ist also ein Lehnwort geworden. Ein anderes Beispiel ist das Wort Kurhaus. Es wird in der Mundart zu Kurhaus. Das Wort Kurhaus ist also ein Lehnwort geworden. Ein drittes Beispiel ist das Wort Kurpark. Es wird in der Mundart zu Kurpark. Das Wort Kurpark ist also ein Lehnwort geworden.

Wenn man sich mit der Mundart einer Stadt befaßt, die sich in den letzten Jahrzehnten zu einem Weltbad entwickelt hat, dann ist es nicht verwunderlich, daß man auf Schritt und Tritt auf Fremdwörter stößt. Sie sind ja auch in die Mundart der Nachbarorte eingedrungen, wo sie sich mit den Ausdrücken der Bauernsprache vermischen. Wenn man sich aber die Mühe macht, diese Fremdwörter zu sammeln, dann kann man feststellen, daß sie sich in ihrer Aussprache und Schreibweise den Gesetzen der Mundart angepaßt haben. Sie sind also nicht mehr Fremdwörter, sondern Lehnwörter geworden. Ein Beispiel dafür ist das Wort Kurgast. Es wird in der Mundart zu Kurjass. Das Wort Kurgast ist also ein Lehnwort geworden. Ein anderes Beispiel ist das Wort Kurhaus. Es wird in der Mundart zu Kurhaus. Das Wort Kurhaus ist also ein Lehnwort geworden. Ein drittes Beispiel ist das Wort Kurpark. Es wird in der Mundart zu Kurpark. Das Wort Kurpark ist also ein Lehnwort geworden.

verblöden, die Phantaſie erhitzen und dadurch bisweilen moraliſche Exzeſſe und Ungeheuerlichkeiten veranlaſſen mag, ſo tritt ihre Gemeingefährlichkeit gleichwohl weit hinter jene anderer literariſcher Produkte der Kolporteursmappe zurück. Ich meine die ſogenannte populärmediziniſche Literatur, die Ratgeber für Eheleute, die ſchmutzigen Witzblätter und die direkte Bordellliteratur.

Bezüglich der erſchreckenden Verbreitung einer geſinnungsloſen, manchmal höchſt zweifelhaften Tagespreſſe, gewiſſer Zeitſchriften und Witzblätter in Reſtaurants uſw. genügt ein bloßer Hinweis. Statiſtiſches Material iſt überflüſſig. Wer ſehen will, kann genug ſehen. Wo mag jenes glückliche Eiland liegen, das in unſeren Tagen ſich dem Auge des ſcharfen Beobachters als ein von der Flut der verderblichen Literatur unberührter Fleck Erde erweiſt?

Es iſt nun nicht beſonders ſchwer, im Hinblick auf das ſo klar zu Tage tretende Übel jedermann davon zu überzeugen, daß etwas geſchehen müſſe, um das drohende Unheil abzuwenden. Die Anhänger der verſchiedenen Religionen und politiſchen Parteien ſuchen denn auch überall die Literatur ihres Gegners, die nach ihrer Meinung unheilvoll wirkt, durch eine ihren religiöſen und politiſchen Anſchauungen entſprechende Preſſe zu verdrängen. Denn, daß mit dem bloßen Warnen in unſerer Zeit wenig getan ſei, daß mit dem Abmahnen die poſitive Arbeit der Schriftenverbreitung Hand in Hand gehen müſſe, iſt ſo ziemlich eine Binſenwahrheit geworden.

Dagegen hat eine andere Reihe von Gründen, die für die Maſſenverbreitung guter Literatur in den weiteſten Kreiſen des Volkes ſprechen, ſich noch nicht voll und ganz in der öffentlichen Meinung durchzuſetzen vermocht, Gründe, die den Kundigen weit mehr zu dieſer Arbeit anſpornen und begeiſtern können als nur der Gedanke an die Abwehr der verderblichen, unheilvollen Literaturprodukte.

Schon in der erſten Hälfte des verfloſſenen Jahrhunderts machte einer der gründlichſten Kenner der ländlichen Verhältniſſe, Jeremias Gotthelf, in ſeinem klaſſiſchen ländlichen Dienſtbotenroman „Uli der Knecht“ darauf aufmerkſam, wie ſehr es zur ſittlichen Hebung der Dienſtboten beitrüge, wenn Knechten und Mägden in freien Stunden eine warme Stube und gute Bücher geboten würden.

Heinrich Sohnrey, ſelbſt ein ganz bedeutender Volksſchriftſteller und anerkanntermaßen eine der erſten Autoritäten auf dem Gebiete der ländlichen Wohlfahrtspflege, fördert in unſerer Zeit energiſch die Gründung volkstümlicher Bibliotheken auf dem Lande. In den Induſtriezentren richten die großen Hüttenwerke und Fabrikbetriebe für ihre Arbeiter Bibliotheken ein, die tauſende von Bände aufweiſen. Das klaſſiſche Beiſpiel dieſer Art iſt die Kruppſche Bücherhalle in Eſſen. Wozu dieſes Bemühen einſichtsvoller Männer um die Verbreitung guter Literatur im Volke?

Die gute Lektüre iſt zunächſt einer der wirkſamſten Bundesgenoſſen im Kampfe gegen die ſtets mehr und mehr um ſich greifende Genußſucht. Das Verlangen der arbeitenden Bevölkerung, nach Schluß der ſchweren Tages- und Wochenarbeit einige genußreiche Stunden zu verleben, iſt durchaus berechtigt. Aber darauf kommt es eben an, in welcher Weiſe dieſes Ver-

Sonne und Mond, und ich sah, wie sie sich bewegten und ihre Bahnen zogen. Ich sah, wie sie sich verfinsterten und wieder hell wurden. Ich sah, wie sie sich verdunkelten und wieder leuchteten. Ich sah, wie sie sich verdeckten und wieder sichtbar wurden. Ich sah, wie sie sich verbargen und wieder hervorkamen. Ich sah, wie sie sich verhüllten und wieder enthüllten. Ich sah, wie sie sich verschleierten und wieder entschleierten. Ich sah, wie sie sich verdunkelten und wieder erhellten. Ich sah, wie sie sich verfinsterten und wieder aufhellten. Ich sah, wie sie sich verdeckten und wieder offenbarten. Ich sah, wie sie sich verbargen und wieder zeigten. Ich sah, wie sie sich verhüllten und wieder entblößten. Ich sah, wie sie sich verschleierten und wieder enthüllten. Ich sah, wie sie sich verdunkelten und wieder leuchteten. Ich sah, wie sie sich verfinsterten und wieder hell wurden

Die Entwicklung des Kindes während der ersten Jahre. Ein Handbuch für Eltern und Erzieher. Von Dr. Wilhelm Preyer. 1. Band. Stuttgart, Th. Grieben's Verlag. 1882.

Preyer's Buch ist ein Werk, das in der Literatur der Pädagogik Epoche machen wird. Es ist ein Werk, das nicht nur für Eltern und Erzieher, sondern auch für Psychologen und Physiologen von hohem Interesse ist. Es ist ein Werk, das nicht nur für Eltern und Erzieher, sondern auch für Psychologen und Physiologen von hohem Interesse ist. Es ist ein Werk, das nicht nur für Eltern und Erzieher, sondern auch für Psychologen und Physiologen von hohem Interesse ist.

durch einen jährlichen Zuschuß seitens der Stadt, der sich anfangs auf 3000 Mark belief, sowie durch die erzielten Überschüsse des Vereins für wissenschaftliche Vorträge unterhalten. Letzterer hatte während der ganzen Zeit seines Bestandes von 1841—1879 zu diesem Zwecke zirka 100 000 Mark aufgebracht.

Früher als in Berlin waren in Breslau und Frankfurt a. M. volkstümliche Bibliotheken gegründet worden, dort 1846, hier 1845 von der „Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Volks- und Jugendschriften".

Bei den Regierungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten fand diese Bewegung lange Zeit wenig Unterstützung. Erst seit dem Erlaß des Kultusministeriums vom 18. September 1898 wurde in Preußen seitens der Regierung den volkstümlichen Bibliotheken einige Aufmerksamkeit geschenkt. Seit dieser Zeit sind in den jährlichen Etat 70 000 Mark zur Unterstützung volkstümlicher Bibliotheken eingesetzt. Zumeist werden damit Kreiswanderbibliotheken begründet, die namentlich in Schlesien und Posen bereits eine große Ausdehnung erlangt haben.

Im Großherzogtum Hessen ist man zur Zeit daran, in alle Ortschaften Kreiswanderbibliotheken gelangen zu lassen. Es dürfte bereits das ganze Großherzogtum mit einem Netz derartiger Institute überzogen sein. Am energischsten trat das Königreich Sachsen zu Gunsten der Bewegung ein. Anno 1875 gab es in diesem Lande 196 Volksbibliotheken. Im Jahre 1874 war von dem Abgeordneten Dr. Pfeiffer ein Antrag eingebracht, es solle die Regierung zur Unterstützung der Volksbibliotheken eine bestimmte Summe in den Etat einstellen. Es wurde dann auch von 1876 ab jährlich eine Summe von 15 000 Mark bewilligt, die man 1889 auf 18 000 Mark erhöhte. Da jedoch die Zahl der genannten Bibliotheken bis zum Jahre 1893 auf bereits 1065 gestiegen war, muß die bewilligte Summe als winzig klein und vollständig ungenügend erachtet werden.

Früher als vom sächsischen war von dem württembergischen Staate die Aufmerksamkeit dem volkstümlichen Bibliothekswesen zugewandt worden. Hier hatten die Zentralstelle für Handel und Gewerbe sowie diejenige für Landwirtschaft alle, welche in den betreffenden Berufen tätig waren, mit geeigneten technischen Schriften versorgt. Von der landwirtschaftlichen Zentralstelle waren in der Zeit von 1853—76 über 23 000 Schriften unentgeltlich verteilt und 11 000 zu ermäßigten Preisen verkauft worden. Ein Synodalschreiben vom 13. Dezember 1869 beauftragte sodann die Kreisschulinspektoren, aus Mitteln der Schulfonds oder der Gemeinde, soweit solche zu Gebote standen, Büchersammlungen für die Jugend einzurichten. Dadurch nahmen die volkstümlichen Bibliotheken in Württemberg nach damaligen Verhältnissen bedeutenden Aufschwung. Es gab deren

im Jahre:	1870	1880	1890	1893
	586	844	1213	1301
mit Bänden:	59 000	143 000	261 000	296 000.

In Baden hat die Regierung seit längerer Zeit die Bezirksämter beauftragt, auf die Einstellung von Geldern für die Volksbibliotheken in den Gemeindeetat hinzuwirken. Die Zahl der Schülerbibliotheken schätzt Meyer

Digitized by Google

Schiffahrt und Handel in Deutschland. Neue Ausgabe der Reichsgesetze.

Die Gesetze, welche in dieser Ausgabe zu veröffentlichen sind, werden in der Reihenfolge, in welcher sie erlassen sind, mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Nummern werden nicht geändert, wenn Gesetze aufgehoben werden.

Die Gesetze werden in der Regel nur in der Fassung, in welcher sie erlassen sind, veröffentlicht. Wenn Gesetze geändert werden, so wird der Wortlaut der Gesetze, welche die Änderungen enthalten, nicht veröffentlicht.

bestehende Bibliotheken mit mehr als 23 000 Büchern versorgt. Für Bücherbeschaffungen wurden zirka 15 000 Mark ausgegeben. Außerdem diente diesem Zweck ein Legat von 50 000 Mark.

Der Sprachverein für das nördliche Schleswig ist eifrig tätig, durch Verbreitung von Büchern in Schleswig dänische Sprache und dänische Gesinnung zu erhalten. In dem kleinen Territorium dienen diesem Zwecke bereits 100 Bibliotheken mit 80 000 Bänden.

Hierzu nur noch einige Mitteilungen aus den größeren, städtischen Büchereien und der Kruppschen Bücherhalle in Essen.

Die Kruppsche Bücherhalle in Essen lieh in ihrem siebenten Betriebsjahre (1. März 1905 bis 28. Februar 1906) an Werkangehörige der Kruppschen Firma insgesamt 388 001 Bände aus. Am 31. März 1905 waren es 10 350 Leser bei 30 000 Leihberechtigten, am 1. März 1906 hingegen 13 450 bei 34 850 Leihberechtigten. Im siebenten Betriebsjahre waren von durchschnittlich rund 49 000 verfügbaren Bänden durchschnittlich 21 248 gleichzeitig ausgeliehen. Von den 388 001 ausgeliehenen Bänden waren 84 340 Jugendschriftenbände und 205 349 Werke aus der schönen Literatur.

Die Volksbibliothek in Straßburg lieh im Jahre 1905 99 383 Bände aus gegen 107 992 im Jahre 1904; die Volksbücherei der Stadt Stuttgart 90 421 Bände; die 28 Berliner Volksbibliotheken verliehen 1 309 839, die drei städtischen Volksbüchereien in Düsseldorf im Jahre 1905/06: 122 904, die Stadtbücherei Elberfeld in eben dieser Zeit 229 042 Bände. In der Lesehalle Bremen betrug die Ausleihe im Jahre 1905 89 838, in der öffentlichen Bücherhalle in Hamburg im Jahre 1905 868 443 Bände Diese Beispiele ließen sich noch bedeutend vermehren. Aber die angeführten zeigen zur Genüge, daß wir hier vor einer machtvoll emporstrebenden Bewegung stehen. Die Benutzung dieser Bibliotheken seitens der Arbeiter beträgt etwa 13—15 Prozent der Leihkarten lösenden Personen.

Nun die Frage: Was haben bis jetzt die Katholiken auf diesem Gebiete gearbeitet? Sowohl prinzipielle Gründe, wie auch die Tatsache, daß die katholischen Autoren durchaus nicht genügend bei der Einstellung in diese Bibliotheken berücksichtigt werden, machen es dem katholischen deutschen Volksteil zur Pflicht, seine eigenen Wege zu gehen und mit eigener Kraft für die Massenverbreitung guter Literatur zu sorgen.

Um nun die Sachlage einigermaßen richtig zu beurteilen, dürfen einige wichtige Tatsachen nicht übersehen werden: 1. Verfügt der katholische Volksteil über eine sehr weit verzweigte, starke Tagespresse namentlich in Rheinland und Westfalen, 2. besitzen die katholischen Arbeiter und Gesellen gut geleitete Standesorgane mit sehr hohen Abonnementsziffern, 3. unterhält der Volksverein für das katholische Deutschland einen Flugblatt- und Zeitschriftenvertrieb, der hinsichtlich des Umfanges und der Gediegenheit Bewunderung erregen muß, 4. haben einzelne katholische Sonntags- und Familienblätter eine geradezu enorm hohe Auflage, 5. ist der Kalender- und Zeitschriftenvertrieb der katholischen Missionsgesellschaften wie der Steyler und Pallotiner ein außerordentlich umfangreicher, 6. hat die Klagenfurter St. Josephs-Bücherbruderschaft in den katholischen Gegenden Süd-

Digitized by Google

Ich habe mich bemüht, die Ursachen dieser Erscheinungen zu ergründen. Ich habe gefunden, daß sie in der Natur der Sache liegen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen, und daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen.

Ich habe mich bemüht, die Ursachen dieser Erscheinungen zu ergründen. Ich habe gefunden, daß sie in der Natur der Sache liegen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen, und daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen.

Ich habe mich bemüht, die Ursachen dieser Erscheinungen zu ergründen. Ich habe gefunden, daß sie in der Natur der Sache liegen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen, und daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen.

Ich habe mich bemüht, die Ursachen dieser Erscheinungen zu ergründen. Ich habe gefunden, daß sie in der Natur der Sache liegen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen. Ich habe gefunden, daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen, und daß sie sich nicht ändern lassen, weil sie in der Natur der Sache liegen.

besonders anziehen, wie Bücher über den Maschinenbau, die neuesten Erfindungen usw.

Was aber heutzutage neben der Politik die Gemüter am meisten erregt, sind Fragen sozialpolitischer und apologetischer Art, ferner Geschichte und Kulturgeschichte, besonders insoweit als sie ins Sozialpolitische und Apologetische hinüberspielen. Es werden, vornehmlich auch in Arbeiterkreisen, wenige Themata so viel diskutiert wie jene, die das Grenzgebiet von Naturwissenschaft und Schöpfungslehre streifen, oder die unter dem Schlagworte stehen: „Moses oder Darwin".

Nun begegnet man wohl in unserer Zeit schon des öfteren schlichten Männern aus den untersten Volkskreisen, die sich aus eigenem Antriebe eine kleine Bücherei mit Werken aus den genannten Gebieten anlegen. Kommt aber ein Anstoß von außen, etwa durch den Seelsorgsgeistlichen oder durch den Vereinspräses hinzu, dann lassen sich oft recht viele zur Anschaffung dieses oder jenes Werkes bestimmen. Allzugroß wird zwar die Zahl dieser angeschafften Bücher gerade nicht sein. Dies verhindert schon das geringe Einkommen der Leute. Aber das kann erreicht werden, daß jährlich wenigstens ein bis zwei Bücher im Werte von 2—6 Mark erworben werden, und so sich allmählich eine kleine aber gediegene Hausbücherei in jeder Familie ansammelt.

Aus den statistischen Aufzeichnungen über die Zahl der ausgeliehenen Bücher und der Leser einer Bibliothek läßt sich berechnen, daß auf einen Leser pro Jahr durchschnittlich fünfzehn bis zwanzig ausgeliehene Bände entfallen. Begreiflicherweise ist die Inanspruchnahme der Volksbüchereien in den Wintermonaten viel größer als im Sommer.

Nimmt man nun selbst ein Minimum von 5—10 Büchern pro Jahr an, das zur Befriedigung des Lesebedürfnisses weiterer Volkskreise ausreichen könnte, so leuchtet trotzdem ein, daß die Geldsumme für 5—10 Bücher pro Jahr in dem Haushalte des gewöhnlichen, einfachen Mannes zu diesem Zwecke nicht verausgabt wird. Ja, wenn man sich in den Familien unserer akademisch gebildeten Beamtenschaft einmal genau umsähe, so würde man finden, daß selbst in diesen Kreisen jene Hausväter nicht allzu häufig sind, die außer den Bilderbüchern und Jugendschriften für ihre Kinder und etwa noch einer Familienzeitschrift, sich pro Jahr 5—8 gediegene Bücher belletristischen und belehrenden Inhalts kaufen. Obschon in den besser- und bestsituierten Kreisen das Lesebedürfnis der Hauptsache nach durch die mit eigenen Mitteln angeschaffte Hausbücherei befriedigt werden und die Benutzung der Bücherleihinstitute nur die Ausnahme bilden sollte, werden auch hier die meisten Bücher nur leihweise benutzt. Für die große Masse aber sind gut ausgestattete Volksbüchereien, die an jedermann entweder gratis oder gegen einen geringen Leihheller ihre Bücher leihweise abgeben, geradezu eine Notwendigkeit.

Ein Verein, der die allseitige, wirklich zweckdienliche Massenverbreitung guter Literatur in den weitesten Kreisen des Volkes, in den unteren und oberen Schichten, planmäßig und erfolgreich betreiben will, muß also auf das gekennzeichnete Doppelziel hinarbeiten, nämlich: Einrichtung von Hausbüchereien in jeder Familie und Gründung von Volksbibliotheken in jeder Gemeinde.

Digitized by Google

Ehe Herr Dr. Hartmann seinen Vortrag fortsetzte, ergriff der Vorsitzende Herr Dr. Hartz das Wort, um Herrn Dr. Hartmann für seine Ausführungen den Dank der Versammlung auszusprechen.

Herr Dr. Hartmann fuhr dann fort, über die Ergebnisse seiner Untersuchungen zu berichten. Er hatte sich die Aufgabe gestellt, die Frage zu lösen, ob die Bildung der Kohlensäure im Blute durch Oxydation oder durch Spaltung erfolge. Er hatte zu diesem Zwecke Versuche angestellt, indem er Blut mit Sauerstoff schüttelte und dann die Kohlensäure bestimmte, die sich in dem Blute befand. Er hatte gefunden, daß die Kohlensäure nicht durch Oxydation gebildet werde, sondern daß sie durch Spaltung entstehe. Er hatte ferner

faßt etwa 400 Büchertitel, die sich auf alle Gebiete der Literatur verteilen. Somit bleibt jedem Teilnehmer die Wahl eines Buches aus etwa vierhundert Angeboten. Die Teilnehmer zu sechs Mark haben außerdem das Recht, zwei Gaben aus den Verzeichnissen der Vereinsangehörigen zu 3 oder 1,50 Mark zu wählen, wenn sie in ihrer Abteilung kein passendes Buch finden können. Durch diese Vereinsgaben arbeitet der Borromäusverein auf die Schaffung von Hausbüchereien in den einzelnen Familien hin. Eine Familie, in der jedes Jahr ein Glied dem Verein als Teilnehmer beitritt, erhält im Laufe der Zeiten eine ganz schöne Hausbücherei. Wie sehr die Angehörigen des Vereins diesen Vorteil zu schätzen wissen, geht besonders aus der Wahl der Vereinsgaben hervor, welche am besten den so oft wiederholten Einwand widerlegt: „Die Masse des Volkes will überhaupt nichts von Büchern wissen, und wenn sie mal was liest, dann nur Räuber-, Mord- und Liebesgeschichten.“ Wenn ich die Liste der bei der Zentralstelle des Vereins vom hl. Borromäus im Jahre 1906 ausgewählten Vereinsgaben zur Hand nehme, komme ich zu folgendem Resultat: In der Abteilung III, die wegen ihres geringen Beitrages von nur 1,50 Mark gerade die unbemittelsten Kreise umfaßt, gehört weitaus der größte Teil der gewählten Gaben der religiösen Literatur an. Die meist bestellten Bücher nichtreligiösen Inhalts finden sich in den Gruppen: Kochbücher, Hauswirtschaft und Rechtskunde. Es fanden sich in diesen Abteilungen Bücher, die in 33—689 Exemplaren verlangt wurden. Aus der Belletristik wurde in Abteilung III nur ein Buch mehr als 200 mal gewählt, nämlich Ben Hur(219 mal). In den Abteilungen II und I finden sich unter den meistbegehrten Büchern auch verschiedene, die der schönen Literatur angehören, aber es sind durchweg die Klassiker und neueren besseren Erzähler, die am häufigsten begehrt wurden. Würden sich erst einmal recht viele Vereinsvorstände entschließen, ihre Leute über den Wert und die Brauchbarkeit einzelner Gaben aufzuklären, dann würde obige Behauptung vom „nur Schund- und Räubergeschichtenlesen“ bald zur hohlen Phrase werden.

Für unsere Zeit fast noch wichtiger als die Hausbücherei ist, wie bereits oben ausgeführt wurde, die volkstümliche Bibliothek. Der Borromäusverein würde deswegen, sofern er nicht auch für die Gründung derartiger Institute Sorge trüge, seine Aufgabe kaum halb erfüllen. Bei der Einrichtung volkstümlicher Bibliotheken geht der Verein so vor:

Sobald an einem Orte sich mindestens fünf Vereinsangehörige befinden, kann daselbst ein Hülfsverein gegründet werden. Vorstand davon ist entweder ein Mitglied des Seelsorgeklerus oder eine Persönlichkeit aus dem Laienstande, die der Pfarrer des Ortes für geeignet erklärt zur Führung der Geschäfte eines Hülfsvereinsvorstandes. Wenn nun die Gesamtsumme der Mitgliederbeiträge eines solchen Hülfsvereins mindestens dreißig Mark beträgt, so wird dem Hülfsverein von der Zentralstelle in Bonn eine gewisse Summe Geldes, die sogenannte Bibliotheksgabenquote, zur Verfügung gestellt, für welche dieser von der Zentralstelle in Bonn Bücher zur Begründung einer volkstümlichen Bibliothek beziehen kann. Der Borromäusverein ist nämlich infolge verschiedener Umstände instand gesetzt, von den Verlegern die den einzelnen Vereinsangehörigen zukommende Vereinsgabe für die Hausbücherei unter so günstigen Be-

Digitized by Google

dingungen beziehen zu können, daß ihm von den Vereinsbeiträgen, wenigstens der Teilnehmer mit 3 und 6 Mark, noch ein Überschuß verbleibt. Dieser Gewinn nun wird jedes Jahr auf die sämtlichen Hülfsvereine nach Maßgabe der Höhe ihrer Gesamtmitgliederbeiträge als Anteil an den Bibliotheksgaben umgerechnet. Nur die Vereine, die nicht mindestens dreißig Mark aufbringen, bleiben unberücksichtigt. Allerdings erhalten die Vereine die betreffende Bibliotheksgabenquote nicht in bar, sondern es wird ihnen von der Zentralstelle in Bonn mitgeteilt, daß sie aus dem für diesen Zweck herausgegebenen Bücherverzeichnis sich für die Gründung oder Erweiterung einer volkstümlichen Bibliothek Bücher im Werte von so und soviel Mark wählen dürften. Die Benutzung der auf diese Weise zustande gekommenen Borromäusvereinsbibliothek ist für die Vereinsangehörigen gratis, Nichtteilnehmer sollen, wofern nicht wichtige Gründe vorliegen, für die entliehenen Bücher einen kleinen Leihheller bezahlen.

Die so durch den Borromäusverein begründete volkstümliche Bibliothek bleibt Eigentum der Zentralstelle in Bonn. Geht ein Verein ein, dann dürfen die Bücher der Borromäusbibliothek nicht etwa verkauft oder verschenkt werden, sondern sie haben solange an Ort und Stelle zu bleiben, bis ein neuer Verein begründet wird; selbstverständlich dürfen sie in der Zwischenzeit ausgeliehen werden.

Begründet wird also ein Verein, sobald sich fünf Teilnehmer finden, eine Bibliotheksgabe aber erhält dieser Verein erst, wenn die Summe der Mitgliederbeiträge mindestens dreißig Mark beträgt.

Um die Unkosten des Geschäftsganges, bezw. des Verkehrs der Zentralstelle mit den einzelnen Hülfsvereinen zu vermindern, wird in der Regel eine bestimmte Anzahl von Vereinen einem anderen Hülfsverein als dem sogenannten Haupthülfsverein unterstellt. Der Vorstand dieses Haupthülfsvereins übermittelt dann den gesamten geschäftlichen Verkehr der ihm unterstellten Hülfsvereine mit der Zentralstelle in Bonn. Wo sich indes Unzuträglichkeiten und überhaupt Nachteile für einzelne Hülfsvereine aus der Unterstellung unter einen Haupthülfsverein herausbilden, wird der direkte Verkehr der einzelnen Hülfsvereine mit der Zentralstelle gestattet.

Das wäre die Organisation und die Art der Tätigkeit, die der Verein vom hl. Karl Borromäus entfaltet, um erstens durch Gründung von Hausbüchereien vermittelst der Vereinsgaben und zweitens durch Einrichtung von Volksbüchereien vermittelst der Bibliotheksgaben seine Aufgabe, die Massenverbreitung guter Literatur in den weitesten Volksschichten, zu lösen.

Und der Erfolg?

Man wird nicht fehlgehen, den Wert der vom Verein seit der Zeit seines Bestehens bis Ende 1905 an volkstümliche Bibliotheken, in erster Linie natürlich an Borromäusvereinsbibliotheken, abgegebenen Bücher auf mehr als 4½ Millionen Mark zu veranschlagen. Der Wert der im gleichen Zeitraum zur Begründung von Hausbüchereien versandten Vereinsgaben dürfte zirka 15 Millionen Mark betragen. Am 31. Dezember 1905 belief sich die Zahl der Borromäusvereine auf 2812 mit insgesamt 128 500

Ergebnisse der Volkszählung vom 16. Juni 1925 in den Städten Mährens

Stadt	Einwohner	Häuser	Stadt	Einwohner	Häuser
Brünn	264 886	12 000	Mährisch-Ostrau	70 000	3 000
Iglau	31 000	1 500	Neutitschein	10 000	1 000
Kremsier	12 000	1 000	Nikolsburg	8 000	1 000
Mährisch-Schönberg	20 000	1 000	Olmütz	30 000	2 000
Prerau	15 000	1 000	Proßnitz	12 000	1 000
Trebitsch	12 000	1 000	Ungarisch-Hradisch	12 000	1 000
Weißkirchen	10 000	1 000	Zlin	12 000	1 000
Znaim	30 000	2 000			

Brünn, die Hauptstadt Mährens, ist eine Industrie- und Handelsstadt. Sie liegt an der Schwarzawa und an der Eisenbahnlinie Wien—Prag. Brünn ist Sitz des Landtages, des Landesausschusses, des Landesgerichtes, der Landesregierung, der Landesbehörden, der Landesbank, der Landeshypothekenanstalt, der Landesbrandschadenversicherungsanstalt, der Landesbaudirektion, der Landesschulbehörden, der Landesmuseen, der Landesbibliothek, der Landesarchive, der Landesgalerie, der Landesmünze, der Landesirrenanstalt, der Landesgebäranstalt, der Landesblindenanstalt, der Landestaubstummenanstalt, der Landesgebäranstalt, der Landesgebäranstalt, der Landesgebäran

herabsinkt, bei größeren allerdings bedeutend darüber hinausgeht. Um den katholischen Volksteil in genügender Weise mit guten Volksbüchereien zu versehen, müssen daher die Borromäusvereine erstens der Zahl nach bedeutend vermehrt und zweitens innerlich mehr gekräftigt werden.

4. Vorschläge für die Praxis.

Schwierigkeiten bezüglich der Einführung des Borromäusvereins gibt es in sehr vielen Orten, doch dürften sie bei gutem Willen und etwas Geschick nur in den wenigsten Fällen unüberwindlich sein. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier bemerkt, daß es absolut nicht notwendig ist, daß sich nur Vereinsangehörige à 6 Mark finden. Auch kann ein und dieselbe Person mehrfacher Teilnehmer werden. Allerdings wird dafür zu sorgen sein, daß außer den Teilnehmern zu 1,50 und 3 Mark sich möglichst viele mit 6 Mark melden; denn sonst würde die Höhe der Bibliotheksgabenquote nicht mehr im richtigen Verhältnis zur Zahl der Leser der Bibliothek stehen. Für einen Verein mit fünf Mitgliedern à 6 Mark reicht eine geringe Bibliotheksgabe eher aus, als wie für 20 à 1,50 Mark.

Am ehesten kommt man bei der Gründung eines Borromäusvereins ans Ziel, wenn man zunächst eine Anzahl Leute durch persönliche Fürsprache gewinnt, dann eine Predigt oder Christenlehre über den Verein hält (eventuell auch einen Vortrag in irgend einem Verein) und darauf hin Flugblätter verteilt und Listen zum Einzeichnen kursieren läßt. Flugblätter wie Vortragsskizzen usw. gibt zu diesem Zwecke die Zentralstelle des Borromäusvereins gratis ab.

Viel schwieriger als die Gründung eines Borromäusvereins bezw. einer Volksbücherei ist es, ein derartiges Institut Jahre hindurch lebensfähig zu erhalten. Nur wo es gelingt, die Teilnehmer dauernd oder wenigstens für eine schöne Reihe von Jahren an den Verein zu fesseln, vermag diese Organisation ihren Zweck zu erfüllen. Wie wird nun dieses Ziel erreicht?

Die Erfahrung lehrt, daß jene Teilnehmer, die gleich bei der ersten Gabenwahl einen glücklichen Griff getan haben, gerne für das folgende Jahr dem Verein wieder beitreten, während jene, die ihre Gabe nicht befriedigt hat, zum Austritt nur allzusehr geneigt sind. Deshalb wäre es dringend anzuraten, daß der Vereinsvorstand den Leuten bei der Auswahl der Gaben behülflich ist. Der einfache Mann weiß sich meistens nicht zu helfen, wenn er vor eine Auswahl von etwa vierhundert Büchern gestellt ist. Er wählt dann oft nach ganz äußerlichen Dingen, wie Einband, Goldschnitt usw. In kleineren Orten vermag der Geschäftsführer mit wenigen Worten solche Teilnehmer für die Auswahl einer ihnen zusagenden Gabe zu bestimmen. In größeren Städten, wo der Vereinsleiter nicht in so nahe persönliche Berührung mit dem Publikum kommt, wäre es sehr gut, nach dem Eintreffen der Gabenverzeichnisse in einer großen Versammlung (etwa im Volks-, Arbeiter- oder Männerverein) und zwar an einem Familienabend, einen Vortrag über das Gabenverzeichnis zu halten und auf für die einzelnen Klassen der Vereinsangehörigen besonders wertvolle Gaben hinzuweisen. Eine derartige Arbeit würde den Erfolg haben, daß die Teilnehmer, die das Gabenverzeichnis am besten in die Versammlung mitbrächten, um einzelne empfohlene Werke zu unterstreichen, weil sie infolge der Belehrung gut gewählt haben, nun

und Ziel Ausgaben für Kinder, Jugendliche und Familien, Ausgaben für Bildung, Ausgaben für Gesundheit, Ausgaben für Sport, Ausgaben für Kultur, Ausgaben für Soziales, Ausgaben für Umwelt, Ausgaben für Wirtschaft, Ausgaben für Verkehr, Ausgaben für Allgemeine Verwaltung, Ausgaben für Sonstiges, Ausgaben für Zinsen, Ausgaben für Tilgung, Ausgaben für Investitionen, Ausgaben für Unterhalt, Ausgaben für Personal, Ausgaben für Sachmittel, Ausgaben für Dienstleistungen, Ausgaben für Transferleistungen, Ausgaben für Subventionen, Ausgaben für Zuschüsse, Ausgaben für Beiträge, Ausgaben für Mitgliedsbeiträge, Ausgaben für Spenden, Ausgaben für Sponsoring, Ausgaben für Werbung, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für Veranstaltungen, Ausgaben für Reisen, Ausgaben für Fortbildungen, Ausgaben für Weiterbildungen, Ausgaben für Qualifizierungen, Ausgaben für Zertifizierungen, Ausgaben für Prüfungen, Ausgaben für Gutachten, Ausgaben für Beratungen, Ausgaben für Coachings, Ausgaben für Supervisionen, Ausgaben für Mediationen, Ausgaben für Moderationen, Ausgaben für Präsentationen, Ausgaben für Dokumentationen, Ausgaben für Evaluationen, Ausgaben für Qualitätsmanagement, Ausgaben für Controlling, Ausgaben für Berichtswesen, Ausgaben für Statistiken, Ausgaben für Datenerhebungen, Ausgaben für Datenauswertungen, Ausgaben für Datenschutz, Ausgaben für Datensicherheit, Ausgaben für Softwarelizenzen, Ausgaben für Hardware, Ausgaben für Wartung, Ausgaben für Reparaturen, Ausgaben für Ersatzteile, Ausgaben für Verbrauchsmaterial, Ausgaben für Büromaterial, Ausgaben für Druckerpatronen, Ausgaben für Papier, Ausgaben für Kopien, Ausgaben für Porto, Ausgaben für Telefon, Ausgaben für Internet, Ausgaben für Mobilfunk, Ausgaben für Festnetz, Ausgaben für Miete, Ausgaben für Nebenkosten, Ausgaben für Heizung, Ausgaben für Strom, Ausgaben für Wasser, Ausgaben für Abwasser, Ausgaben für Müll, Ausgaben für Reinigung, Ausgaben für Hausmeister, Ausgaben für Sicherheitsdienste, Ausgaben für Versicherungen, Ausgaben für Gebäudeversicherungen, Ausgaben für Haftpflichtversicherungen, Ausgaben für Unfallversicherungen, Ausgaben für Rechtsschutzversicherungen, Ausgaben für Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Cyberversicherungen, Ausgaben für Elementarschadenversicherungen, Ausgaben für Glasversicherungen, Ausgaben für Einbruchdiebstahlversicherungen, Ausgaben für Leitungswasserversicherungen, Ausgaben für Sturmversicherungen, Ausgaben für Hagelversicherungen, Ausgaben für Feuerversicherungen, Ausgaben für Betriebsunterbrechungsversicherungen, Ausgaben für Ertragsausfallversicherungen, Ausgaben für Mietausfallversicherungen, Ausgaben für Bauherrenhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Bauleistungsversicherungen, Ausgaben für Montageversicherungen, Ausgaben für Maschinenversicherungen, Ausgaben für Elektronikversicherungen, Ausgaben für Kaskoversicherungen, Ausgaben für Transportversicherungen, Ausgaben für Warenversicherungen, Ausgaben für Lagerversicherungen, Ausgaben für Kreditversicherungen, Ausgaben für Kautionsversicherungen, Ausgaben für Garantieversicherungen, Ausgaben für Gewährleistungsversicherungen, Ausgaben für Produkthaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Umwelthaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Tierhalterhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Jagdhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Reithaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Hundehaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Katzenhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Pferdehaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Rinderhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Schafhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Ziegenhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Schweinehaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Geflügelhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Kaninchenhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Bienenhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Imkerhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Fischereihaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Angelhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Bootshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Segelhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Motorbootshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Wassersportgeräthaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Surfbretthaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Kitehaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Tauchhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Schwimmhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Badehaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Saunahaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Solariumhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Fitnessstudiohaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Yogahaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Pilateshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Tanzhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Balletthaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Gymnastikhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Turnhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Leichtathletikhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Laufhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Radhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Mountainbikehaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Rennradhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Triathlonhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Duathlonhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Aquathlonhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Schwimmwettkampfhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Wasserballhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Rudernhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Kanuhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Kajakhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Paddelhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Rafthaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Wildwasserhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Kanupolohaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Kajakpolohaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootrennenhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootfestivalhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootausflughaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootwanderungshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootpaddelhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonhaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerinschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuerpersonschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagmannschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootdrummermannschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootsteuermannschaftshaftpflichtversicherungen, Ausgaben für Drachenbootschlagfrauschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschaftsschafts

dem verlangt ein akademisch gebildetes Publikum wieder eine ganz andere Lektüre als ein Mann aus dem Arbeiterstand. Nichts wäre daher verfehlter, als die Ausleihe rein mechanisch vorzunehmen und jedem jedes Buch zur Lektüre in die Hand zu drücken. Die unbedingt notwendige diskrete Ausleihe ist aber nur literarisch gebildeten Bibliotheksleitern möglich, und selbst solche werden sehr schwer tun, sich in der fast unübersehbaren Literatur, die für diese Zwecke in betracht kommt, zurecht zu finden. Die Lektüre all dieser Bücher ist auch ihnen eine Unmöglichkeit. Es bleibt nichts übrig, als eine literarische Zeitschrift zu Rate zu ziehen, welche über die ganze belletristische und populärwissenschaftliche Literatur, die für Volksbüchereien in Frage kommt, eine gute Orientierung gibt. Diesen Zwecken will z. B. „Die Bücherwelt" dienen. (Kommissionsverlag von D. J. Bachem. Herausgegeben vom Verein vom hl. Karl Borromäus. Preis ganzjährlich 2 Mark. Erscheint monatlich mit 20 Seiten Text.) Ein literarisch gebildeter Bibliotheksvorstand ist außerdem allein befähigt, für die Ausstattung der Bibliothek mit dem richtigen Lesestoff geeignete Ratschläge zu erteilen.

In einer volkstümlichen Bibliothek hat man mit allerlei Kostgängern zu rechnen. Die Zahl derer ist gewiß nicht klein, denen überhaupt jedes Verständnis für Poesie abgeht, oder in denen sich durchaus kein Drang nach Wissen und Bildung geltend macht. Sie wollen durch das Buch bloß unterhalten sein und schätzen ein Buch höher oder niedriger ein, je nachdem es mehr oder minder spannend geschrieben ist. Romane und Erzählungen à la Karl May, Herchenbach oder auch Kriegs-, Jagd- und Schiffahrtserlebnisse sind in ihren Augen die Perlen unserer Literatur. Gänzlich verkehrt wäre es nun, wollte man diesen Armen im Geiste gegenüber sich als pedantischen Schulmeister aufspielen, ihnen die Kost, wonach sie verlangen, einfach verweigern und ihnen literarisch wertvolle Bücher, für die sie doch kein Verständnis besitzen, mit Gewalt aufoktroieren. Der Erfolg wäre der, daß diese Leute von der Bibliothek wegblieben, dem Kolporteur als Beute in die Hände fielen und nun statt der harmlosen Unterhaltungsliteratur Bücher höchst zweifelhaften Inhalts gierig verschlängen. Jeder mit dem praktischen Leben rechnende Bibliotheksleiter wird daher für solche Leser eine Anzahl Bände jener harmlosen Schriftsteller in seine Bibliothek einstellen. Vollständig verkehrt wäre es allerdings, die Regale zum größeren Teil mit diesen seichten Literaturprodukten anzufüllen.

Welche Literatur eignet sich denn am besten für die Volksbibliotheken? Nach der oftmals recht harten und anstrengenden Tages- und Wochenarbeit will das arbeitende Volk in den Feierabendstunden und an Sonn- und Festtagen sich zunächst ausruhen und erholen. Nach den sauren Wochen will es frohe Feste, d. h. es begehrt nach der Arbeit einen Genuß. Will man ihm diesen Genuß, diese Erholung durch die Lektüre verschaffen, dann wird diesen Zweck zunächst ein belletristisches Buch, etwa eine gute Erzählung, am ehesten erfüllen. Man vergesse nicht, daß die körperliche Arbeit auch den Geist ermüdet hat, und es daher schwer hält, die Leute zum Lesen von Schriften zu veranlassen, die angestrengtes Denken erfordern. Am ehesten eignen sich noch aus der belehrenden Literatur populär geschriebene

Geschichtswerke und Reiseschilderungen für diesen Zweck. Die eigentliche Geistes- und Denkarbeit jedoch wird nur von einem kleinen Kreise ganz begabter und strebsamer Individuen an solchen Feierabenden noch geleistet werden können. Allein größer als man denkt, ist die Zahl jener, die wenigstens Sinn für eine wirklich wertvolle Erzählung haben. Sie werden durch die Poesie angezogen. Eine Ahnung, ein unbestimmtes Etwas sagt ihnen, daß hinter diesem Buche doch etwas ganz anderes steckt als hinter einer Räuber- oder sentimentalen Liebesgeschichte. Sie fühlen sich ganz anders angeregt und geistig gehoben bei der Lektüre eines solchen Buches. Kurz, sie haben beim Lesen einen ästhetischen Genuß. Warum sollte auch das poetische Empfinden im Volke seltener vorhanden sein als das so weit verbreitete musikalische? Nun ist es ja wohl wahr, daß Bücher poetischen Inhalts das Wissen nicht erweitern; sie haben diesen Zweck auch nicht. Allein einen doppelten Gewinn bringt das verständnisvolle Lesen solcher Werke doch; erstens verblödet es den Geist nicht, macht ihn vielmehr geweckt, frisch und lebendig, und zweitens gewährt es eine wahre Freude. Oder darf man den Wert derartiger geistiger Genüsse in unserer Zeit niedrig einschätzen, wo die Kluft zwischen Arm und Reich, Hoch und Niedrig zum großen Teil auch deswegen so tief gähnt, weil das arbeitende Volk gerade von diesem geistigen, reinen Genußleben so viel wie ausgeschlossen bleibt?

Wer daher wirklich eine auf der Höhe stehende Volksbücherei ins Leben rufen will, der wird zum größten Teile nur die bessere und beste Erzählungsliteratur in seine Bücherei einstellen. In den Bücherlisten, die in der „Bücherwelt" veröffentlicht werden, sowie in den Referaten dieser Zeitschrift über einzelne Schriftsteller wird jedermann geeignete Hinweise auf solche Dichter finden.

Darf nun die belehrende, die populärwissenschaftliche Literatur ganz unberücksichtigt bleiben oder auch nur stiefmütterlich behandelt werden? Keineswegs. Bereits wurde bemerkt, daß populäre Bücher einzelner Literaturgebiete sich fast so leicht und angenehm lesen wie belletristische Werke. Man erinnere sich nur an Annegarns Weltgeschichte, oder an die Reisebücher des Schweizer Journalisten Georg Baumberger, an einzelne populäre Darstellungen aus dem Bereich der Naturwissenschaften z. B. Bach, „Studien und Lesefrüchte", an die Manzsche und Benzigersche „Naturwissenschaftliche Bibliothek". Bücher, welche die Gesundheitspflege behandeln, reizen ihres Stoffes wegen schon an und für sich zum Lesen, ebenso Werke, welche in den Beruf des einzelnen einschlagen, z. B. den Mechaniker Bücher über den Maschinenbau, den Weber und Spinner Bücher über die Rohstoffe, die er zu bearbeiten hat.

Doch von all diesen Umständen abgesehen, darf ein doppeltes nicht vergessen werden: Erstens gibt es in der breiten Masse des Volkes eine, wenn auch nicht gerade allzugroße Zahl außerordentlich befähigter Köpfe mit ebenso großem Bildungsdrang wie Befähigung. Für die geistigen Bedürfnisse solcher Personen muß gesorgt werden. Werden nämlich solche Männer der arbeitenden Klasse durch eine sorgfältig ausgewählte Lektüre apologetischen und sozialpolitischen Charakters für die Ideale einer christlichen Sozialpolitik erwärmt und derart geschult, daß sie jeden Hieb parieren können, dann vermögen sie in der Fabrik und an der Werkbank wahrhaft apostolisch zu

Digitized by Google

Wasser, das Gewicht der Luft, Luftdruck, Luftpumpe, Heberbarometer, Gefäßbarometer, Aneroidbarometer, Luftdruckmesser, Manometer, Luftpumpe, Saugpumpe, Druckpumpe, Feuerspritze, Heber, Ausfluß des Wassers, Ausflußgeschwindigkeit, Ausflußmenge, Springbrunnen, Wasserleitung, Wasserwerke, Wasserräder, Wasserturbinen, Wasserhebemaschinen, Widder, Schöpfwerke, Wasserhaltungsmaschinen, Wasserstrahlgebläse, Wasserstrahlpumpe, Wasserstrahlsaugpumpe, Wasserstrahlkompressor, Wasserstrahlluftpumpe

wurde, wem die Bedeutung unserer großen Heiligen, wie des hl. Bernward, des hl. Bernhard, des hl. Franziskus von Assisi, des hl. Vincenz von Paul, des hl. Karl Borromäus und ähnlicher Männer in kultureller, namentlich auch in sozialcharitativer Beziehung anschaulich geschildert worden ist, namentlich die Art und Weise, wie die Folgen ihrer Wirksamkeit sich bis in die Gegenwart herein erstrecken, der ist für immer gegen sozialdemokratische und evangelisch-bündlerische Machwerke gefeit; der kann auch ohne Schaden Bücher lesen, in denen ziemlich eingehend auf die menschlich schwachen Seiten im katholischen Klerus hingewiesen wird. Ich möchte die Behauptung wagen, daß die angedeutete Verbindung von populärem Vortragswesen und Lektüre mit der Zeit unsere stärkste Verteidigungsmauer gegen den Ansturm des modernen Unglaubens sein wird, daß, wenn einmal der Kirche der Einfluß auf die Schule ganz genommen werden sollte, — wer möchte nicht wenigstens die Möglichkeit eines solchen Verlaufs der Dinge ins Auge fassen? — wir außerhalb der Kirchenmauern nichts zur Verteidigung unserer Weltanschauung mehr besitzen werden als das Wort in den Vereinen und die Presse, letztere als Zeitung und als Buch.

Es wird nun ohne weiteres einleuchten, daß solchen wichtigen Zwecken eine bloß mit ein paar harmlosen Jugendschriften und seichten Romanen ausgestattete Bibliothek niemals entsprechen kann. Soll die Bibliothek in der Tat die Fortsetzung der Schule, das Zentrum jeglicher Volksbildungsbestrebung, ein brauchbares Kampfinstrument im Ringen mit einer atheistischen Weltanschauung sein, dann müssen derartige Bibliotheken über solide und reichliche Bücherbestände verfügen. Wie gelangt man aber in deren Besitz?

Bei Borromäusvereinen mit geringen Mitgliederbeiträgen reicht die Bibliotheksgabenquote bei weitem nicht hin, um für etwa 30—40 Leser eine Volksbücherei eröffnen zu können. Die Bibliotheksleiter sind in diesem Falle genötigt, noch nach anderer Hülfe sich umzusehen. Da möge nun zunächst einmal der Seelsorgeklerus seine eigenen Bibliotheken durchmustern. In vielen Fällen wird er darin eine hübsche Anzahl belletristischer oder populärwissenschaftlicher Werke finden, welche er ein zweites oder drittes Mal doch nicht mehr liest, die aber in der Volksbücherei gute Dienste tun. Kann man solche Literatur nicht wenigstens leihweise den Bibliotheken überlassen? In Städten und Städtchen finden sich vielfach gebildete Familien, die für diesen Zweck einige belletristische Werke und eine Reihe von Zeitschriftenbänden abgeben können, wodurch die Bibliothek in mannigfacher Hinsicht bereichert wird. Vielleicht verstehen sich auf Zureden des Vereinsvorstandes einzelne Mitglieder sogar dazu, ihre Vereinsgabe der Bibliothek zu überlassen. Mit einem so zustande gekommenen Bücherbestand kann man an kleineren Orten getrost anfangen. Die Hauptsache wird sein, eine einmal ins Leben gerufene Bibliothek gut imstande zu halten durch Sauberkeit der Bücher, sowie durch Pünktlichkeit und Freundlichkeit in der Bedienung. Dabei dürfte sich auch in ernstliche Erwägung ziehen lassen, ob es nicht vorteilhafter wäre, all die vielen kleinen Bibliotheken der verschiedenen Gesellen-, Arbeiter- und Männervereine aufzuheben und mit der Pfarrbibliothek in eine groß-Volksbücherei, die auf der Grundlage des Borromäusvereins errichtet ist, zu verschmelzen. Der Nutzen wäre ein

Digitized by Google

Robert Cecil, K. Bath. Sir Robert Cecil, second son of the first Lord Burghley, was born in 1563, and succeeded his father in the office of Secretary of State in 1598. He was created Viscount Cranborne in 1604, and Earl of Salisbury in 1605. He died in 1612. Sir Robert Cecil was a Knight of the Bath, and not of the Garter, as stated by Mr. Lodge. He was installed at the coronation of James I. in 1603. The Knights of the Bath were instituted by Henry IV. of England, at the coronation of his queen, Mary de Bohun, in 1399. They were so called from the ceremony of bathing which preceded the ceremony of their creation. The Knights of the Garter were instituted by Edward III. in 1344. They were so called from the garter which they wear on the left leg. The Knights of the Bath were instituted by Henry IV. of England, at the coronation of his queen, Mary de Bohun, in 1399. They were so called from the ceremony of bathing which preceded the ceremony of their creation. The Knights of the Garter were instituted by Edward III. in 1344. They were so called from the garter which they wear on the left leg.

Die Rohstoffquellen der Textilindustrie.

Von Dr. Ernst Hallier.

Die Rohstoffe der Textilindustrie sind entweder pflanzlicher oder tierischer Herkunft. Zu den ersteren gehören Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Neuseeländischer Flachs, Manilahanf, Sisalhanf, Kokosfaser, Neuseeländischer Hanf, Aloefaser, Pitafaser, Bastfaser, Espartogras, Piassave, Neuseeländisches Flachsgras, Neuseeländischer Flachs

auf die Kaufsumme angerechnet und der Rest in 10 gleichen Jahresraten ohne Zinsen bezahlt werden. Die Gemeinde Wiesenberg hat sich ferner verpflichtet, die Kosten der Vermessung und Grenzsteine zu tragen.

Der Kaufvertrag wurde am 8. Juli 1911 abgeschlossen.

Am 1. Januar 1912 hat Herr Lehrer Hermann Schmid in Wiesenberg die Stelle eines Gemeindeschreibers übernommen. Er hat sich in kurzer Zeit in seine neuen Verhältnisse gut eingelebt und sich das Vertrauen der Gemeindebehörden und der Bürgerschaft erworben.

Die Gemeinde Wiesenberg hat sich im Jahre 1911 an der Gründung einer Kreisbrandversicherungsanstalt beteiligt. Diese Anstalt hat den Zweck, die Gebäude ihrer Mitglieder gegen Feuerschaden zu versichern. Sie ist am 1. Januar 1912 ins Leben getreten. Die Gemeinde Wiesenberg hat sich verpflichtet, für die Dauer von 10 Jahren jährlich 1000 Mk. zu bezahlen. Dafür hat sie das Recht, 1 Vertreter in den Verwaltungsrat der Anstalt zu entsenden.

Die Gemeinde Wiesenberg hat sich ferner an der Gründung einer Kreisviehversicherungsanstalt beteiligt. Diese Anstalt hat den Zweck, das Vieh ihrer Mitglieder gegen Seuchenschaden zu versichern. Sie ist am 1. Januar 1912 ins Leben getreten. Die Gemeinde Wiesenberg hat sich verpflichtet, für die Dauer von 10 Jahren jährlich 1000 Mk. zu bezahlen. Dafür hat sie das Recht, 1 Vertreter in den Verwaltungsrat der Anstalt zu entsenden.

Am 1. Januar 1912 ist das Gesetz über die Einführung der Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten. Dadurch ist die Gemeinde Wiesenberg Mitglied der Landesversicherungsanstalt Württemberg geworden. Sie hat sich verpflichtet, für die Dauer von 10 Jahren jährlich 1000 Mk. zu bezahlen. Dafür hat sie das Recht, 1 Vertreter in den Verwaltungsrat der Anstalt zu entsenden.

Am 1. Januar 1912 ist das Gesetz über die Einführung der Reichsversicherungsordnung in Kraft getreten. Dadurch ist die Gemeinde Wiesenberg Mitglied der Landesversicherungsanstalt Württemberg geworden. Sie hat sich verpflichtet, für die Dauer von 10 Jahren jährlich 1000 Mk. zu bezahlen. Dafür hat sie das Recht, 1 Vertreter in den Verwaltungsrat der Anstalt zu entsenden.

Kommissar Nr. 8, 9, 10, 11 und 12 der Verfassung vom 30. Juni 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Baden 1920 S. 249) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordn

Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 28. Juli 1914 (RGBl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 354) und der Bekanntmachung vom 31. Juli 1917 (RGBl. S. 695) wird folgendes bestimmt:

Die Ausfuhr von Gegenständen, die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, ist verboten.

Die Ausfuhr ist auch dann verboten, wenn sie durch Durchfuhr oder Wiederausfuhr erfolgt.

Berlin, den 15. Juli 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Dr. Friedberg.

Anlage zur Bekanntmachung vom 15. Juli 1918.

Alle Waren, deren Ausfuhr verboten ist, sowie Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums oder der Kriegsamtstelle zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst zulässig ist, sowie Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Kartoffeln zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Speisefette zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und Hülsenfrüchte zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Fleisch und Fleischwaren zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Milch und Milcherzeugnisse zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Eier zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Zucker zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Fische zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Wein zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Tee, Kaffee, Kakao und Südfrüchte zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Spinnstoffe zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Leder und Schuhwaren zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Kautschuk zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Metalle zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Papier zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Holz zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Chemikalien zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Ton, Steine und Erden zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Glas zulässig ist, ferner Waren, deren Ausfuhr nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Kriegsbedarf

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesfinanzamts Württemberg-Hohenzollern vom 15. Juli 1948

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung von Landesfinanzämtern vom 15. Juli 1948 (Amtsblatt S. 1) wird bestimmt:

Das Landesfinanzamt Württemberg-Hohenzollern hat seinen Sitz in Tübingen. Es ist zuständig für die Bezirke der Oberfinanzdirektionen Tübingen und Ulm.

Tübingen, den 15. Juli 1948

Landesfinanzamt Württemberg-Hohenzollern
Der Präsident
Dr. Schmid

Bekanntmachung des Präsidenten des Landesfinanzamts Württemberg-Hohenzollern vom 15. Juli 1948

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung von Landesfinanzämtern vom 15. Juli 1948 (Amtsblatt S. 1) wird bestimmt:

Das Landesfinanzamt Württemberg-Hohenzollern hat seinen Sitz in Tübingen. Es ist zuständig für die Bezirke der Oberfinanzdirektionen Tübingen und Ulm.

Tübingen, den 15. Juli 1948

Landesfinanzamt Württemberg-Hohenzollern
Der Präsident
Dr. Schmid

§ 10. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Bodenordnung und zur Förderung der Landwirtschaft (Flurbereinigungsgesetz)

Vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Flurbereinigung
- Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1–4)
- Zweiter Abschnitt: Verfahrensvoraussetzungen (§§ 5–8)
- Dritter Abschnitt: Beteiligte und Teilnehmergemeinschaft (§§ 9–19)
- Vierter Abschnitt: Verfahrensgrundsätze (§§ 20–25)
- Fünfter Abschnitt: Wertermittlung (§§ 26–34)
- Sechster Abschnitt: Neugestaltung (§§ 35–58)
- Siebenter Abschnitt: Ausführungsanordnung (§§ 59–62)
- Achter Abschnitt: Unterhaltung (§§ 63–65)
- Neunter Abschnitt: Kosten (§§ 66–77)
- Zehnter Abschnitt: Rechtsbehelfe (§§ 78–84)
- Elfter Abschnitt: Sonderbestimmungen (§§ 85–90)

Zweiter Teil: Landabfindung nach dem Reichssiedlungsgesetz (§§ 91–103)

Dritter Teil: Schlußbestimmungen (§§ 104–109)

Erster Teil: Flurbereinigung

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Flurbereinigung

Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung, insbesondere der Agrarstruktur, können ländliche Grundstücke zusammengelegt, neu geordnet, ausgestattet und in ihrer Form verbessert werden (Flurbereinigung).

§ 2 Flurbereinigungsbehörden

(1) Flurbereinigungsbehörden sind die Landesbehörden, die von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle durch Rechtsverordnung errichtet werden.

(2) Die Flurbereinigungsbehörden sind sachlich zuständig für alle Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen, die auf dieses Gesetz verweisen, zu treffen sind, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörden regeln.

(4) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Flurbereinigungsbehörden auch für Maßnahmen zuständig sind, die nach anderen Gesetzen als diesem Gesetz zu treffen sind.

§ 3 Flurbereinigungsbehörden als Vermessungsbehörden

(1) Die Flurbereinigungsbehörden sind Vermessungsbehörden im Sinne der Vermessungsgesetze.

(2) Die Flurbereinigungsbehörden können sich zur Ausführung von Vermessungen der Vermessungsbehörden bedienen.

§ 4 Flurbereinigungsgericht

Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung ein Flurbereinigungsgericht errichten und dessen Zuständigkeit regeln.

Zweiter Abschnitt: Verfahrensvoraussetzungen

§ 5 Anordnungsbeschluß

(1) Die Flurbereinigung wird durch Beschluß angeordnet.

(2) Der Anordnungsbeschluß soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebiets, in dem die Flurbereinigung durchgeführt werden soll,
2. die Bezeichnung der Flurbereinigungsbehörde, die das Verfahren leitet,
3. die Bestimmung, daß das Verfahren beschleunigt durchgeführt wird, wenn dies beabsichtigt ist.

(3) Der Anordnungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 6 Wirkungen des Anordnungsbeschlusses

Mit der Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses treten die Wirkungen ein, die in diesem Gesetz vorgesehen sind.

§ 7 Einstellung des Verfahrens

Die Flurbereinigungsbehörde kann das Verfahren einstellen, wenn sich herausstellt, daß die Flurbereinigung nicht durchgeführt werden kann.

§ 8 Aufhebung des Anordnungsbeschlusses

Der Anordnungsbeschluß kann aufgehoben werden, wenn sich herausstellt, daß die Flurbereinigung nicht durchgeführt werden kann.

Dritter Abschnitt: Beteiligte und Teilnehmergemeinschaft

§ 9 Beteiligte

(1) Beteiligte sind die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten.

(2) Teilnehmer sind die Eigentümer der Grundstücke, auf die sich die Flurbereinigung erstreckt, und die Erbbauberechtigten dieser Grundstücke.

(3) Nebenbeteiligte sind:

1. die Inhaber von Rechten an den Grundstücken der Teilnehmer, die nicht Teilnehmer sind,
2. die Inhaber von Rechten an Rechten der Teilnehmer, die nicht Teilnehmer sind,
3. die Inhaber von Rechten an Grundstücken, die durch die Flurbereinigung in ihrer Ausübung beeinträchtigt werden können,
4. die Inhaber von Rechten an Rechten, die durch die Flurbereinigung in ihrer Ausübung beeinträchtigt werden können,
5. die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Eigentümer von Grundstücken sind, auf die sich die Flurbereinigung erstreckt,
6. die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Inhaber von Rechten an Grundstücken sind, auf die sich die Flurbereinigung erstreckt,
7. die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Inhaber von Rechten an Rechten sind, auf die sich die Flurbereinigung erstreckt,
8. die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Grundstücke durch die Flurbereinigung in ihrer Ausübung beeinträchtigt werden können,
9. die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Inhaber von Rechten an Grundstücken sind, die durch die Flurbereinigung in ihrer Ausübung beeinträchtigt werden können,
10. die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Inhaber von Rechten an Rechten sind, die durch die Flurbereinigung in ihrer Ausübung beeinträchtigt werden können.

§ 10 Teilnehmergemeinschaft

(1) Die Teilnehmer sind zu einer Teilnehmergemeinschaft vereinigt.

(2) Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft" mit dem Zusatz „Flurbereinigung" und dem Namen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz hat.

(4) Die Teilnehmergemeinschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde, in der sich der größte Teil der Grundstücke befindet, auf die sich die Flurbereinigung erstreckt.

§ 11 Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft

Die Teilnehmergemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer zu regeln, soweit sie nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung anderen Stellen zugewiesen sind.

§ 12 Satzung der Teilnehmergemeinschaft

(1) Die Teilnehmergemeinschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde.

(3) Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 13 Vorstand der Teilnehmergemeinschaft

(1) Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand vertritt die Teilnehmergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft.

§ 14 Vorsitzender des Vorstands

(1) Der Vorsitzende des Vorstands wird von der Flurbereinigungsbehörde ernannt.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands kann von der Flurbereinigungsbehörde abberufen werden.

§ 15 Weitere Mitglieder des Vorstands

(1) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstands können von der Teilnehmergemeinschaft abberufen werden.

§ 16 Ausschuß der Teilnehmergemeinschaft

(1) Die Teilnehmergemeinschaft kann einen Ausschuß wählen.

(2) Der Ausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(3) Der Ausschuß unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

§ 17 Versammlung der Teilnehmergemeinschaft

(1) Die Teilnehmergemeinschaft hat eine Versammlung.

(2) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen.

(3) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Teilnehmer verlangt wird.

§ 18 Aufgaben der Versammlung der Teilnehmergemeinschaft

(1) Die Versammlung der Teilnehmergemeinschaft wählt die weiteren Mitglieder des Vorstands.

(2) Die Versammlung der Teilnehmergemeinschaft wählt die Mitglieder des Ausschusses.

(3) Die Versammlung der Teilnehmergemeinschaft beschließt über die Satzung.

§ 19 Beschlußfassung der Teilnehmergemeinschaft

(1) Die Teilnehmergemeinschaft beschließt durch ihre Versammlung.

(2) Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Vierter Abschnitt: Verfahrensgrundsätze

§ 20 Grundsatz

Die Flurbereinigungsbehörde hat das Verfahren so zu leiten, daß es zügig durchgeführt werden kann.

§ 21 Mitwirkung der Beteiligten

(1) Die Beteiligten haben der Flurbereinigungsbehörde die Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind.

(2) Die Beteiligten haben der Flurbereinigungsbehörde die Urkunden vorzulegen, die für die Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind.

§ 22 Mitwirkung der Behörden

(1) Die Behörden haben der Flurbereinigungsbehörde die Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind.

(2) Die Behörden haben der Flurbereinigungsbehörde die Urkunden vorzulegen, die für die Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind.

§ 23 Mündliche Verhandlung

(1) Die Flurbereinigungsbehörde kann eine mündliche Verhandlung durchführen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

§ 24 Niederschrift

(1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 25 Beweiserhebung

(1) Die Flurbereinigungsbehörde kann Beweise erheben.

(2) Die Flurbereinigungsbehörde kann Zeugen und Sachverständige vernehmen.

Fünfter Abschnitt: Wertermittlung

§ 26 Wertermittlung

(1) Die Grundstücke sind nach ihrem Wert zu bewerten.

(2) Der Wert ist nach dem Ertrag zu ermitteln.

§ 27 Wertermittlungsstichtag

(1) Der Wertermittlungsstichtag ist der Tag, an dem der Anordnungsbeschluß bekanntgemacht wird.

(2) Der Wertermittlungsstichtag kann durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 28 Wertermittlungsrahmen

(1) Der Wertermittlungsrahmen ist der Rahmen, in dem die Grundstücke bewertet werden.

(2) Der Wertermittlungsrahmen kann durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 29 Wertermittlungsrichtlinien

(1) Die Wertermittlungsrichtlinien sind die Richtlinien, nach denen die Grundstücke bewertet werden.

(2) Die Wertermittlungsrichtlinien können durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 30 Wertermittlungsausschuß

(1) Der Wertermittlungsausschuß ist der Ausschuß, der die Grundstücke bewertet.

(2) Der Wertermittlungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 31 Wertermittlungsobmann

(1) Der Wertermittlungsobmann ist der Vorsitzende des Wertermittlungsausschusses.

(2) Der Wertermittlungsobmann wird von der Flurbereinigungsbehörde ernannt.

§ 32 Wertermittlungsbeisitzer

(1) Die Wertermittlungsbeisitzer sind die weiteren Mitglieder des Wertermittlungsausschusses.

(2) Die Wertermittlungsbeisitzer werden von der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

§ 33 Wertermittlungsverfahren

(1) Das Wertermittlungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Grundstücke bewertet werden.

(2) Das Wertermittlungsverfahren ist öffentlich.

§ 34 Wertermittlungsbeschluß

(1) Der Wertermittlungsbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Grundstücke bewertet werden.

(2) Der Wertermittlungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

Sechster Abschnitt: Neugestaltung

§ 35 Neugestaltung

(1) Die Grundstücke sind neu zu gestalten.

(2) Die Neugestaltung ist nach dem Wertermittlungsbeschluß durchzuführen.

§ 36 Neugestaltungsplan

(1) Der Neugestaltungsplan ist der Plan, nach dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Der Neugestaltungsplan ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 37 Neugestaltungsverfahren

(1) Das Neugestaltungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Das Neugestaltungsverfahren ist öffentlich.

§ 38 Neugestaltungsbeschluß

(1) Der Neugestaltungsbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Der Neugestaltungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 39 Neugestaltungsausschuß

(1) Der Neugestaltungsausschuß ist der Ausschuß, der die Grundstücke neu gestaltet.

(2) Der Neugestaltungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 40 Neugestaltungsobmann

(1) Der Neugestaltungsobmann ist der Vorsitzende des Neugestaltungsausschusses.

(2) Der Neugestaltungsobmann wird von der Flurbereinigungsbehörde ernannt.

§ 41 Neugestaltungsbeisitzer

(1) Die Neugestaltungsbeisitzer sind die weiteren Mitglieder des Neugestaltungsausschusses.

(2) Die Neugestaltungsbeisitzer werden von der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

§ 42 Neugestaltungsverfahren

(1) Das Neugestaltungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Das Neugestaltungsverfahren ist öffentlich.

§ 43 Neugestaltungsbeschluß

(1) Der Neugestaltungsbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Der Neugestaltungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 44 Neugestaltungsausschuß

(1) Der Neugestaltungsausschuß ist der Ausschuß, der die Grundstücke neu gestaltet.

(2) Der Neugestaltungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 45 Neugestaltungsobmann

(1) Der Neugestaltungsobmann ist der Vorsitzende des Neugestaltungsausschusses.

(2) Der Neugestaltungsobmann wird von der Flurbereinigungsbehörde ernannt.

§ 46 Neugestaltungsbeisitzer

(1) Die Neugestaltungsbeisitzer sind die weiteren Mitglieder des Neugestaltungsausschusses.

(2) Die Neugestaltungsbeisitzer werden von der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

§ 47 Neugestaltungsverfahren

(1) Das Neugestaltungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Das Neugestaltungsverfahren ist öffentlich.

§ 48 Neugestaltungsbeschluß

(1) Der Neugestaltungsbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Der Neugestaltungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 49 Neugestaltungsausschuß

(1) Der Neugestaltungsausschuß ist der Ausschuß, der die Grundstücke neu gestaltet.

(2) Der Neugestaltungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 50 Neugestaltungsobmann

(1) Der Neugestaltungsobmann ist der Vorsitzende des Neugestaltungsausschusses.

(2) Der Neugestaltungsobmann wird von der Flurbereinigungsbehörde ernannt.

§ 51 Neugestaltungsbeisitzer

(1) Die Neugestaltungsbeisitzer sind die weiteren Mitglieder des Neugestaltungsausschusses.

(2) Die Neugestaltungsbeisitzer werden von der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

§ 52 Neugestaltungsverfahren

(1) Das Neugestaltungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Das Neugestaltungsverfahren ist öffentlich.

§ 53 Neugestaltungsbeschluß

(1) Der Neugestaltungsbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Der Neugestaltungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 54 Neugestaltungsausschuß

(1) Der Neugestaltungsausschuß ist der Ausschuß, der die Grundstücke neu gestaltet.

(2) Der Neugestaltungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 55 Neugestaltungsobmann

(1) Der Neugestaltungsobmann ist der Vorsitzende des Neugestaltungsausschusses.

(2) Der Neugestaltungsobmann wird von der Flurbereinigungsbehörde ernannt.

§ 56 Neugestaltungsbeisitzer

(1) Die Neugestaltungsbeisitzer sind die weiteren Mitglieder des Neugestaltungsausschusses.

(2) Die Neugestaltungsbeisitzer werden von der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

§ 57 Neugestaltungsverfahren

(1) Das Neugestaltungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Das Neugestaltungsverfahren ist öffentlich.

§ 58 Neugestaltungsbeschluß

(1) Der Neugestaltungsbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Grundstücke neu gestaltet werden.

(2) Der Neugestaltungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

Siebenter Abschnitt: Ausführungsanordnung

§ 59 Ausführungsanordnung

(1) Die Ausführungsanordnung ist der Beschluß, mit dem die Neugestaltung ausgeführt wird.

(2) Die Ausführungsanordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 60 Ausführungsverfahren

(1) Das Ausführungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Neugestaltung ausgeführt wird.

(2) Das Ausführungsverfahren ist öffentlich.

§ 61 Ausführungsbeschluß

(1) Der Ausführungsbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Neugestaltung ausgeführt wird.

(2) Der Ausführungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 62 Ausführungsausschuß

(1) Der Ausführungsausschuß ist der Ausschuß, der die Neugestaltung ausführt.

(2) Der Ausführungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Achter Abschnitt: Unterhaltung

§ 63 Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung ist die Pflege der Grundstücke.

(2) Die Unterhaltung ist nach dem Ausführungsbeschluß durchzuführen.

§ 64 Unterhaltungsplan

(1) Der Unterhaltungsplan ist der Plan, nach dem die Grundstücke unterhalten werden.

(2) Der Unterhaltungsplan ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 65 Unterhaltungsverfahren

(1) Das Unterhaltungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Grundstücke unterhalten werden.

(2) Das Unterhaltungsverfahren ist öffentlich.

Neunter Abschnitt: Kosten

§ 66 Kosten

(1) Die Kosten sind die Ausgaben, die für die Durchführung der Flurbereinigung entstehen.

(2) Die Kosten sind nach dem Ausführungsbeschluß zu tragen.

§ 67 Kostenplan

(1) Der Kostenplan ist der Plan, nach dem die Kosten getragen werden.

(2) Der Kostenplan ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 68 Kostenverfahren

(1) Das Kostenverfahren ist das Verfahren, in dem die Kosten getragen werden.

(2) Das Kostenverfahren ist öffentlich.

§ 69 Kostenbeschluß

(1) Der Kostenbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Kosten getragen werden.

(2) Der Kostenbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 70 Kostenausschuß

(1) Der Kostenausschuß ist der Ausschuß, der die Kosten trägt.

(2) Der Kostenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 71 Kostenobmann

(1) Der Kostenobmann ist der Vorsitzende des Kostenausschusses.

(2) Der Kostenobmann wird von der Flurbereinigungsbehörde ernannt.

§ 72 Kostenbeisitzer

(1) Die Kostenbeisitzer sind die weiteren Mitglieder des Kostenausschusses.

(2) Die Kostenbeisitzer werden von der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

§ 73 Kostenverfahren

(1) Das Kostenverfahren ist das Verfahren, in dem die Kosten getragen werden.

(2) Das Kostenverfahren ist öffentlich.

§ 74 Kostenbeschluß

(1) Der Kostenbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Kosten getragen werden.

(2) Der Kostenbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 75 Kostenausschuß

(1) Der Kostenausschuß ist der Ausschuß, der die Kosten trägt.

(2) Der Kostenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 76 Kostenobmann

(1) Der Kostenobmann ist der Vorsitzende des Kostenausschusses.

(2) Der Kostenobmann wird von der Flurbereinigungsbehörde ernannt.

§ 77 Kostenbeisitzer

(1) Die Kostenbeisitzer sind die weiteren Mitglieder des Kostenausschusses.

(2) Die Kostenbeisitzer werden von der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

Zehnter Abschnitt: Rechtsbehelfe

§ 78 Rechtsbehelfe

(1) Rechtsbehelfe sind die Mittel, mit denen gegen Entscheidungen der Flurbereinigungsbehörde vorgegangen werden kann.

(2) Rechtsbehelfe sind nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen.

§ 79 Widerspruch

(1) Der Widerspruch ist der Rechtsbehelf, mit dem gegen Entscheidungen der Flurbereinigungsbehörde vorgegangen werden kann.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

§ 80 Klage

(1) Die Klage ist der Rechtsbehelf, mit dem gegen Entscheidungen der Flurbereinigungsbehörde vorgegangen werden kann.

(2) Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

§ 81 Berufung

(1) Die Berufung ist der Rechtsbehelf, mit dem gegen Entscheidungen der Flurbereinigungsbehörde vorgegangen werden kann.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

§ 82 Revision

(1) Die Revision ist der Rechtsbehelf, mit dem gegen Entscheidungen der Flurbereinigungsbehörde vorgegangen werden kann.

(2) Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

§ 83 Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist der Rechtsbehelf, mit dem gegen Entscheidungen der Flurbereinigungsbehörde vorgegangen werden kann.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

§ 84 Rechtsbeschwerde

(1) Die Rechtsbeschwerde ist der Rechtsbehelf, mit dem gegen Entscheidungen der Flurbereinigungsbehörde vorgegangen werden kann.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Elfter Abschnitt: Sonderbestimmungen

§ 85 Sonderbestimmungen

(1) Sonderbestimmungen sind die Vorschriften, die von den allgemeinen Vorschriften abweichen.

(2) Sonderbestimmungen sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 86 Sonderbestimmungen für Bergbau

(1) Sonderbestimmungen für Bergbau sind die Vorschriften, die von den allgemeinen Vorschriften abweichen, wenn Bergbau betrieben wird.

(2) Sonderbestimmungen für Bergbau sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 87 Sonderbestimmungen für Wasserwirtschaft

(1) Sonderbestimmungen für Wasserwirtschaft sind die Vorschriften, die von den allgemeinen Vorschriften abweichen, wenn Wasserwirtschaft betrieben wird.

(2) Sonderbestimmungen für Wasserwirtschaft sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 88 Sonderbestimmungen für Forstwirtschaft

(1) Sonderbestimmungen für Forstwirtschaft sind die Vorschriften, die von den allgemeinen Vorschriften abweichen, wenn Forstwirtschaft betrieben wird.

(2) Sonderbestimmungen für Forstwirtschaft sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 89 Sonderbestimmungen für Landwirtschaft

(1) Sonderbestimmungen für Landwirtschaft sind die Vorschriften, die von den allgemeinen Vorschriften abweichen, wenn Landwirtschaft betrieben wird.

(2) Sonderbestimmungen für Landwirtschaft sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 90 Sonderbestimmungen für Naturschutz

(1) Sonderbestimmungen für Naturschutz sind die Vorschriften, die von den allgemeinen Vorschriften abweichen, wenn Naturschutz betrieben wird.

(2) Sonderbestimmungen für Naturschutz sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Zweiter Teil: Landabfindung nach dem Reichssiedlungsgesetz

§ 91 Landabfindung

(1) Die Landabfindung ist die Abfindung der Teilnehmer mit Land.

(2) Die Landabfindung ist nach dem Reichssiedlungsgesetz durchzuführen.

§ 92 Landabfindungsplan

(1) Der Landabfindungsplan ist der Plan, nach dem die Landabfindung durchgeführt wird.

(2) Der Landabfindungsplan ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 93 Landabfindungsverfahren

(1) Das Landabfindungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Landabfindung durchgeführt wird.

(2) Das Landabfindungsverfahren ist öffentlich.

§ 94 Landabfindungsbeschluß

(1) Der Landabfindungsbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Landabfindung durchgeführt wird.

(2) Der Landabfindungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 95 Landabfindungsausschuß

(1) Der Landabfindungsausschuß ist der Ausschuß, der die Landabfindung durchführt.

(2) Der Landabfindungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 96 Landabfindungsobmann

(1) Der Landabfindungsobmann ist der Vorsitzende des Landabfindungsausschusses.

(2) Der Landabfindungsobmann wird von der Flurbereinigungsbehörde ernannt.

§ 97 Landabfindungsbeisitzer

(1) Die Landabfindungsbeisitzer sind die weiteren Mitglieder des Landabfindungsausschusses.

(2) Die Landabfindungsbeisitzer werden von der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

§ 98 Landabfindungsverfahren

(1) Das Landabfindungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Landabfindung durchgeführt wird.

(2) Das Landabfindungsverfahren ist öffentlich.

§ 99 Landabfindungsbeschluß

(1) Der Landabfindungsbeschluß ist der Beschluß, mit dem die Landabfindung durchgeführt wird.

(2) Der Landabfindungsbeschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 100 Landabfindungsausschuß

(1) Der Landabfindungsausschuß ist der Ausschuß, der die Landabfindung durchführt.

(2) Der Landabfindungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 101 Landabfindungsobmann

(1) Der Landabfindungsobmann ist der Vorsitzende des Landabfindungsausschusses.

(2) Der Landabfindungsobmann wird von der Flurbereinigungsbehörde ernannt.

§ 102 Landabfindungsbeisitzer

(1) Die Landabfindungsbeisitzer sind die weiteren Mitglieder des Landabfindungsausschusses.

(2) Die Landabfindungsbeisitzer werden von der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

§ 103 Landabfindungsverfahren

(1) Das Landabfindungsverfahren ist das Verfahren, in dem die Landabfindung durchgeführt wird.

(2) Das Landabfindungsverfahren ist öffentlich.

Dritter Teil: Schlußbestimmungen

§ 104 Schlußbestimmungen

(1) Schlußbestimmungen sind die Vorschriften, die das Verfahren abschließen.

(2) Schlußbestimmungen sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 105 Schlußbestimmungen für Bergbau

(1) Schlußbestimmungen für Bergbau sind die Vorschriften, die das Verfahren abschließen, wenn Bergbau betrieben wird.

(2) Schlußbestimmungen für Bergbau sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 106 Schlußbestimmungen für Wasserwirtschaft

(1) Schlußbestimmungen für Wasserwirtschaft sind die Vorschriften, die das Verfahren abschließen, wenn Wasserwirtschaft betrieben wird.

(2) Schlußbestimmungen für Wasserwirtschaft sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 107 Schlußbestimmungen für Forstwirtschaft

(1) Schlußbestimmungen für Forstwirtschaft sind die Vorschriften, die das Verfahren abschließen, wenn Forstwirtschaft betrieben wird.

(2) Schlußbestimmungen für Forstwirtschaft sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 108 Schlußbestimmungen für Landwirtschaft

(1) Schlußbestimmungen für Landwirtschaft sind die Vorschriften, die das Verfahren abschließen, wenn Landwirtschaft betrieben wird.

(2) Schlußbestimmungen für Landwirtschaft sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

§ 109 Schlußbestimmungen für Naturschutz

(1) Schlußbestimmungen für Naturschutz sind die Vorschriften, die das Verfahren abschließen, wenn Naturschutz betrieben wird.

(2) Schlußbestimmungen für Naturschutz sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010, des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats und des Vorschlags des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 bereits gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Der Aufsichtsrat hat sich dem Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns angeschlossen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von 1.000.000,00 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,10 € je dividendenberechtigter Stückaktie 1.000.000,00 €

Gewinnvortrag 0,00 €

Bilanzgewinn 1.000.000,00 €

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand und den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2010 zu entlasten.

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft führt die Firma Deutsche Beteiligungs AG."

b) § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main."

c) § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Unternehmen, insbesondere an mittelständischen Unternehmen, sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen."

d) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch Zweigniederlassungen errichten und Unternehmensverträge abschließen."

e) § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000,00 € (in Worten: zehn Millionen Euro)."

f) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist eingeteilt in 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen) auf den Inhaber lautende Stückaktien."

g) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 31. Mai 2016 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 5.000.000,00 € (in Worten: fünf Millionen Euro) durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Spitzenbetrag auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt."

h) § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu 5.000.000,00 € (in Worten: fünf Millionen Euro) durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 (in Worten: fünf Millionen) neuen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2011). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2011 bis zum 31. Mai 2016 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von den Bezugsrechten Gebrauch gemacht wird. Die neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil."

i) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft kann Namensaktien ausgeben."

j) § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übertragung der Namensaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft."

k) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zustimmung zu erteilen, ohne Gründe dafür anzugeben."

l) § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, für kraftlos zu erklären."

m) § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

n) § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

o) § 4 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

p) § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

q) § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

r) § 4 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

s) § 4 Abs. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

t) § 4 Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

u) § 4 Abs. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

v) § 4 Abs. 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

w) § 4 Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

x) § 4 Abs. 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

y) § 4 Abs. 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

z) § 4 Abs. 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

aa) § 4 Abs. 19 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

bb) § 4 Abs. 20 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

cc) § 4 Abs. 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

dd) § 4 Abs. 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ee) § 4 Abs. 23 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ff) § 4 Abs. 24 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

gg) § 4 Abs. 25 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

hh) § 4 Abs. 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ii) § 4 Abs. 27 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

jj) § 4 Abs. 28 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

kk) § 4 Abs. 29 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ll) § 4 Abs. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

mm) § 4 Abs. 31 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

nn) § 4 Abs. 32 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

oo) § 4 Abs. 33 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

pp) § 4 Abs. 34 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

qq) § 4 Abs. 35 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

rr) § 4 Abs. 36 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ss) § 4 Abs. 37 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

tt) § 4 Abs. 38 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

uu) § 4 Abs. 39 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

vv) § 4 Abs. 40 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ww) § 4 Abs. 41 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

xx) § 4 Abs. 42 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

yy) § 4 Abs. 43 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

zz) § 4 Abs. 44 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

aaa) § 4 Abs. 45 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

bbb) § 4 Abs. 46 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ccc) § 4 Abs. 47 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ddd) § 4 Abs. 48 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

eee) § 4 Abs. 49 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

fff) § 4 Abs. 50 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ggg) § 4 Abs. 51 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

hhh) § 4 Abs. 52 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

iii) § 4 Abs. 53 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

jjj) § 4 Abs. 54 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

kkk) § 4 Abs. 55 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

lll) § 4 Abs. 56 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

mmm) § 4 Abs. 57 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

nnn) § 4 Abs. 58 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ooo) § 4 Abs. 59 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ppp) § 4 Abs. 60 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

qqq) § 4 Abs. 61 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

rrr) § 4 Abs. 62 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

sss) § 4 Abs. 63 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ttt) § 4 Abs. 64 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

uuu) § 4 Abs. 65 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

vvv) § 4 Abs. 66 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

www) § 4 Abs. 67 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

xxx) § 4 Abs. 68 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

yyy) § 4 Abs. 69 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

zzz) § 4 Abs. 70 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

aaaa) § 4 Abs. 71 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

bbbb) § 4 Abs. 72 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

cccc) § 4 Abs. 73 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

dddd) § 4 Abs. 74 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

eeee) § 4 Abs. 75 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ffff) § 4 Abs. 76 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

gggg) § 4 Abs. 77 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

hhhh) § 4 Abs. 78 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

iiii) § 4 Abs. 79 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

jjjj) § 4 Abs. 80 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

kkkk) § 4 Abs. 81 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

llll) § 4 Abs. 82 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

mmmm) § 4 Abs. 83 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

nnnn) § 4 Abs. 84 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

oooo) § 4 Abs. 85 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

pppp) § 4 Abs. 86 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

qqqq) § 4 Abs. 87 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

rrrr) § 4 Abs. 88 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ssss) § 4 Abs. 89 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

tttt) § 4 Abs. 90 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

uuuu) § 4 Abs. 91 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

vvvv) § 4 Abs. 92 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

wwww) § 4 Abs. 93 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

xxxx) § 4 Abs. 94 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

yyyy) § 4 Abs. 95 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

zzzz) § 4 Abs. 96 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

aaaaa) § 4 Abs. 97 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

bbbbb) § 4 Abs. 98 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ccccc) § 4 Abs. 99 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ddddd) § 4 Abs. 100 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

eeeee) § 4 Abs. 101 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

fffff) § 4 Abs. 102 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ggggg) § 4 Abs. 103 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

hhhhh) § 4 Abs. 104 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

iiiii) § 4 Abs. 105 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

jjjjj) § 4 Abs. 106 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

kkkkk) § 4 Abs. 107 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

lllll) § 4 Abs. 108 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

mmmmm) § 4 Abs. 109 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

nnnnn) § 4 Abs. 110 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ooooo) § 4 Abs. 111 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ppppp) § 4 Abs. 112 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

qqqqq) § 4 Abs. 113 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

rrrrr) § 4 Abs. 114 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

sssss) § 4 Abs. 115 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

ttttt) § 4 Abs. 116 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

uuuuu) § 4 Abs. 117 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

vvvvv) § 4 Abs. 118 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

wwwww) § 4 Abs. 119 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

xxxxx) § 4 Abs. 120 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

yyyyy) § 4 Abs. 121 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

zzzzz) § 4 Abs. 122 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

aaaaaa) § 4 Abs. 123 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

bbbbbb) § 4 Abs. 124 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensaktien, die nicht auf den Namen eingetragen sind, zu einem Preis, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, zu verkaufen."

cccccc) § 4 Abs. 125 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft ist berechtig

Bestimmungen nicht entgegenstehen, ist der Verkauf von Waren, die in Deutschland hergestellt sind, nicht verboten.

Die Ausfuhr von Waren, die in Deutschland hergestellt sind, ist nicht verboten, wenn sie nicht durch Gesetze oder Verordnungen des Deutschen Reiches oder der Deutschen Länder verboten ist

H. C. J. G. A. Gerlach's Verlagsbuchhandlung in Dresden & Leipzig.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Lehre vom Tripper

und seinen Krankheiten.

Handbuch für Aerzte und Studirende.

Von Dr. Wilhelm Ebstein,

Privatdocent und Assistent der medicinischen Klinik in Göttingen.

Gr. 8. 1879. 1 Thlr. 20 Ngr. = 4 Mk. 50 Pf.

Inhalt: Einleitung. — Geschichte der Lehre vom Tripper. — Anatomie der Harnröhre. — Pathologische Anatomie des Trippers. — Aetiologie des Trippers. — Symptomatologie des Trippers. — Diagnose des Trippers. — Prognose des Trippers. — Therapie des Trippers. — Complicationen des Trippers. — Nachkrankheiten des Trippers. — Literatur.

Der Verfasser hat sich bemüht, in dem vorliegenden Werke alles Wissenswerthe über die Lehre vom Tripper und seinen Krankheiten zusammenzustellen, und hofft, dass es ihm gelungen sein möge, ein Buch zu liefern, welches sowohl dem Studirenden, als auch dem praktischen Arzte ein zuverlässiger Rathgeber sein wird.

Ausführliche Prospecte gratis und franco.

2. wenn der Verein eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Solange die erteilte Bescheinigung nicht widerrufen ist, liegt dem Vorstande des Vereins die im § 11 Abs. 2 bezeichnete Verpflichtung ob. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren von der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 21.

Auf Abteilungen (Zweigvereine, Ortsvereine, Ortsgruppen, Zahlstellen usw.) eines im Besitze der Bescheinigung (§ 19 Abs. 2) befindlichen Vereins, die nach Maßgabe seiner Satzung für gewisse Bezirke gebildet werden, finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 22.

Wird die Satzung eines Vereins der im § 1 bezeichneten Art, der in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, dahin geändert, daß der Verein als Berufsverein eingetragen werden soll, so erfolgt die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister gebühren- und stempelfrei.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

3. Die Mängel des Gesetzentwurfs.

Wie im Reichstage insbesondere der Zentrumsabgeordnete Trimborn hervorgehoben hat, bringt der vorliegende Gesetzentwurf gegenüber der bisherigen Rechtslage der Berufsvereine unleugbar verschiedene Vorteile; aber leider haften dem Entwurf sehr bedenkliche Mängel an, wenn es auch eine maßlose Übertreibung ist, den Entwurf ein Anti-Gewerkschaftsgesetz zu nennen, wie es das Korrespondenzblatt der Generalkommission der (sozialdemokratischen) Gewerkschaften Deutschlands getan hat. (Nr. 47.)

Eine so angesehene Zeitschrift wie die „Soz. Praxis" schreibt in Nr. 8: „Die Vorteile, die der Gesetzentwurf für die gewerblichen Berufsvereine bringt, schätzen wir sehr hoch ein. Vor allem ein Moment, das man nicht greifen und nicht wägen kann, das aber von allerhöchstem Wert ist: Der Staat erteilt denselben Organisationen, die er bisher entweder ignoriert oder scheel angesehen hat, die Anerkennung, daß sie nützlich und notwendig sind; er will sie deshalb eingliedern in seine Rechtsordnung und ihnen die für Leben und Gedeihen förderliche Sicherung ermöglichen. — Ein anderer wichtiger Fortschritt ist, daß künftig mit der Zulassung der Verfolgung sozialpolitischer Zwecke für die Berufsvereine auch eine Erweiterung der Rechte aus § 152 der Gewerbe-Ordnung geschaffen wird, der sich nach der herrschenden Staatsauffassung bisher nur auf Ver-

Digitized by

Gemeinde Lauterbach, Kreis Schlochau, Westpreußen, Pfarrer Wilhelm Schmidt,

auf Selbständigkeit haben. Dort allein ist eine ländliche Arbeiterfrage eigentlich so recht vorhanden. Umso notwendiger ist aber die Gewährung des Koalitionsrechtes an diese Arbeiterkategorie.

Die ungleiche Behandlung der gewerblichen und der ländlichen Arbeiter, wie sie auch noch in anderer Beziehung, so namentlich im Versicherungswesen und im Arbeiterschutz zum Ausdruck kommt, kann unmöglich von guten Folgen sein. Im Gegenteil, die durch Gesetz geschaffene Besserstellung der gewerblichen Arbeiter hat die Landflucht, den Übergang von der ländlichen Arbeit zur gewerblichen, als naturgemäße Folge; und es ist völlig verkehrt, wenn man, wie das auch Graf von Posadowsky im Parlament getan hat, die Landflucht hauptsächlich durch die Sehnsucht nach den städtischen Annehmlichkeiten erklären will. Die süddeutschen katholischen Arbeitervereine, die im Jahre 1906 auf ihrem Delegiertentag zu Erlangen die ländliche Arbeiterfrage eingehend erörtert haben, haben in ihren Fragebogen auch die Frage der Landflucht berührt. Die Antworten gehen einstimmig dahin, daß die Landflucht da nicht vorhanden ist, wo die Leute auf dem Lande selbst ihr Auskommen finden. Wenn man die Leute auf dem Lande halten will, so kann das in der Zeit der Freizügigkeit doch offenbar nur durch Verbesserung ihrer Lage, durch rechtliche Gleichstellung der ländlichen Arbeiter mit den gewerblichen geschehen, also durch Einbeziehung derselben in die Krankenversicherung, durch Umgestaltung der veralteten, unsozialen Gesindeordnungen, durch Ersatz der privaten Stellenvermittlung durch öffentliche Arbeitsnachweisanstalten, durch Errichtung von ländlichen Arbeitergerichten usw., und insbesondere durch die Gewährung des Koalitionsrechtes.

Zwar wird letzteres Recht in seiner Bedeutung für die ländlichen Arbeiter vielfach überschätzt. Es kann in keiner Weise dieselbe Bedeutung für sie haben, die es für die Industriearbeiter hat. Die Dezentralisierung der ländlichen Arbeiter, die mangelhafte Schulung, die niedrige Lebenshaltung sind Dinge, die eine einheitliche größere Organisation der Landarbeiter und demgemäß die erfolgvolle Anwendung des Koalitionsrechtes, d. h. des Streikrechtes, ungemein erschweren, ja im großen ganzen unmöglich machen. In einzelnen Fällen mag das Gegenteil der Fall sein. Trotzdem ist es einerseits eine Forderung der formalen Gerechtigkeit, den Landarbeitern das Koalitionsrecht nicht vorzuenthalten, wie es andererseits keine nennenswerte Gefährdung der Interessen der Landwirtschaft und des Vaterlandes ist, den ländlichen Arbeitern das Koalitionsrecht zu gewähren. Es ist keineswegs in den Tatsachen begründet, wenn die Motive zum in Rede stehenden Gesetzentwurf schreiben: „Im Gebiete der Landwirtschaft, beispielsweise zur Zeit der Ernte, . . . würden umfassende Lohnkämpfe einen weitaus gefährlicheren Charakter annehmen, als auf dem gewerblichen Gebiete: Massenausstände könnten da unter Umständen nicht nur für die unmittelbar Betroffenen, sondern für Staat und Reich geradezu vernichtend wirken. Das etwaige persönliche Interesse der Nächstbeteiligten muß sich hier dem zwingenden Interesse der Allgemeinheit als dem höheren unterordnen." Zugegeben, daß die Sache so läge, wäre dies doch kein Grund, allgemein das Koalitionsrecht den ländlichen Arbeitern vorzuenthalten. Es gibt doch auch eine große Reihe landwirtschaftlicher Arbeiten, wo die genannten Bedenken nicht zutreffen. Z. B. schadet es dem Walde nichts, wenn ein Ausstand ausbricht;

Digitized by Google

er wächst ruhig weiter; und doch zählen die forstwirtschaftlichen Arbeiter zu den koalitionslosen ländlichen Arbeitern.

Noch eines! Als ich jüngst in einem Diskussionsabend der Arbeiter die in der Begründung zum in Rede stehenden Gesetzentwurf enthaltenen Gründe gegen das Koalitionsrecht der Landarbeiter anführte, antwortete ein einfacher, sehr loyal gesinnter katholischer Arbeiter: Wenn man sich so sehr gegen das Zugrundegehenlassen der Ernte und des Viehes wendet, warum hat man denn keine Bestimmung gegen die Entlassung von Arbeitern in schlechten Geschäftszeiten. Die können verhungern. Da kümmert sich das Gesetz nicht darum! Unrecht hatte der schlichte Mann nicht!

2. Zu diesem Ausschluß der Vereine gewisser Arbeiterkategorien von der Rechtsfähigkeit und der Vorenthaltung des Koalitionsrechtes kommt hinzu, daß die Hindernisse im Entwurf nicht völlig beseitigt werden, die durch die bundesstaatlichen Vereins- und Versammlungsrechte der gewerkschaftlichen Tätigkeit in den Weg gelegt werden. Abgesehen von der schon erwähnten Bestimmung, daß auch Frauen und Minderjährige an den Berufsvereinen sich beteiligen dürfen, wird an dem bundesstaatlichen Vereins- und Versammlungsrecht nichts geändert.

„Von jedem weiteren Eingriff in das Vereins- und Versammlungsrecht der einzelnen Bundesstaaten," so sagen die Motive, „ist abzusehen. Dies gilt insbesondere gegenüber den Vorschriften die sich auf die Anmeldung und das Recht der polizeilichen Überwachung der Versammlungen, die Zulassung von Vereinigungen unter freiem Himmel und dergleichen, ferner auf das Recht der Auflösung oder Schließung beziehen, letzteres naturgemäß nur insoweit, als der Grund der Auflösung oder Schließung nicht aus einem im Entwurf ausdrücklich zugelassenen Verhalten des Vereins entnommen wird. *Überhaupt ist grundsätzlich davon auszugehen, daß alle bestehenden Bestimmungen des öffentlichen und privaten Reichs- und Landesrechts auch für die gewerblichen Berufsvereine unverändert aufrecht erhalten bleiben, soweit nicht im gegenwärtigen Entwurf ausdrückliche Ausnahmen festgestellt werden.* Es gilt dies gleichmäßig sowohl für die Voraussetzungen der Eintragung ins Vereinsregister und das Verfahren dabei, als auch für die späteren Verhältnisse des Vereins nach der Eintragung. Ferner wird durch den Entwurf nicht gehindert, daß landesgesetzliche Bestimmungen in demselben Umfang, in denen sie bestehen bleiben, auch künftighin erlassen werden können."

3. Nicht genug damit, daß der Entwurf keine genügende Erweiterung des Koalitionsrechtes und keine freiere Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes enthält, er legt der gewerkschaftlichen Tätigkeit *neue* Hindernisse in den Weg, falls die Berufsvereine von dem Rechte der Eintragung Gebrauch machen würden.

Zunächst kann nach § 1 ein Berufsverein nur dann eingetragen werden, wenn sein Zweck *nur* auf die Wahrung und Förderung *der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen* gewerblichen Interessen gerichtet ist; ist der Verein eingetragen, so kann ihm bei Verfehlung gegen diese Bestimmung nach § 15 nicht bloß die Rechtsfähigkeit entzogen werden, sondern die zuständige Behörde ist auch befugt, diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Vereine zu treffen, „die zur Abwendung der Gefährdung im

öffentlichen Interesse geboten erscheinen". Damit wäre die gegenseitige Unterstützung der Berufsvereine für die rechtsfähigen Vereine lahm gelegt.

Die „Köln. Volksztg." hat hierzu folgende zutreffende Bemerkungen gemacht:

Nach § 15 Abs. 1 kann die Rechtsfähigkeit dem Verein entzogen werden, „wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, welcher der Satzung fremd ist und, falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruch gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde."

Ferner findet auch die Bestimmung des § 43 Abs. 1 des B. G. B. Anwendung, welcher lautet: „Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet."

Für diese hier genannten Fälle vollzieht sich die Entziehung der Rechtsfähigkeit nicht nur auf dem vorgeschriebenen Instanzenweg (Verwaltungsstreitverfahren § 44 des B. G. B.) sondern die für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständigen Behörden — und das sind die Polizei- bezw. Verwaltungsbehörden — sind nach § 15 Abs. 3 des Entwurfs befugt: durch einstweilige Anordnung diejenigen Maßnahmen gegenüber dem Verein zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Gegen die einstweilige Anordnung findet nur Beschwerde an die im Instanzenwege vorgeordnete Behörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich für die Gewerkschaften folgende Konsequenzen: keine eingetragene Gewerkschaft darf eine andere Organisation im Streik unterstützen; denn nach § 1 Abs. 1 können nur solche Vereine die Rechtsfähigkeit erlangen, deren Zweck „nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Beruf seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung" stehenden Interessen abzielt. Beim letzten Streike im Ruhrkohlengebiet wären z. B. die Bergleute entweder vollständig isoliert worden, oder die unterstützenden Verbände hätten nicht nur ihre Rechtsfähigkeit verloren, sondern die Behörden hätten das Recht gehabt, die Kassen zu beschlagnahmen und die ganze Tätigkeit der Gewerkschaften lahm zu legen. Die Bestimmung geht also ganz naturgemäß auf die Isolierung der Vereine hinaus und untergräbt die Solidarität.

Ein anderer Fall. Die Bergarbeiter beschließen einen allgemeinen Streik, der zweifellos eine allgemeine Kalamität für die Industrie werden kann. Die Behörden konstruieren einen „gesetzwidrigen Beschluß" wegen eines Formfehlers oder behaupten, durch den Streik sei die Sicherheit des Reiches gefährdet, und erklären deshalb den Streikbeschluß des Vorstandes für gesetzwidrig. Auf Grund dessen beschlagnahmen sie die Kasse oder lassen den Vorstand verhaften, denn der Ausdruck: Maßnahmen „gegenüber den Vereinen zu treffen, die zur Abwendung der Gefährdung im öffentlichen Interesse geboten erscheinen", ist sehr dehnbar. Selbst wenn in diesem Falle die höheren Instanzen auf die eingelegte Beschwerde hin anders entscheiden, so wäre für den Moment die ganze Situation für die Arbeiter verloren. Man mag hier geltend machen, daß die Behörden solche Mißgriffe nicht machen würden. Aber bei all den Erfahrungen, die bisher die Gewerkschaften gemacht haben, kann man von ihnen kein großes Vertrauen erwarten. Jedenfalls ist hier dem Ermessen der Behörden ein so weiter Spielraum gegeben, daß sie es in der Hand haben, im kritischen Moment die Aktionskraft der Gewerkschaften zu brechen.

Die bedenklichsten Bestimmungen bringen aber die Streikklauseln (§ 15, 3). Gemäß dieser unpräzisen Fassung wären alle möglichen Gebilde von eingetragenen Berufsvereinen des Koalitionsrechtes beraubt. Wie leicht wäre es z. B. denkbar, daß diese Vorschriften auf die Kohlenberg-

Digitized by Google

Ausdehnung der Erde, wie sie sich aus den Messungen ergeben hatte, und wie sie noch heute in allen Lehrbüchern der Erdkunde angegeben wird, war folgende:

Der Umfang der Erde beträgt 40 000 000 m, ihr Durchmesser 12 732 395 m, ihr Halbmesser 6 366 197 m, ihre Oberfläche 510 000 000 qkm, ihr Inhalt 1 083 000 000 000 cbkm, ihr Gewicht 5 883 000 000 000 000 000 000 t.

Diese Zahlen sind nicht genau, sondern nur annähernd richtig. Sie sind aber für die Erdkunde vollständig ausreichend, weil sie nur selten gebraucht werden. Wenn man sie aber braucht, so muß man sie genau kennen.

Die Größe der Erde ist also nicht genau bekannt. Sie ist auch nicht genau zu bestimmen, weil die Erde keine regelmäßige Gestalt hat. Sie ist nicht vollkommen rund, sondern an den Polen abgeplattet und am Äquator ausgebaucht. Ihre Gestalt ist also ähnlich der einer Orange. Ihr Durchmesser ist am Äquator um 43 km größer als an den Polen. Ihr Halbmesser ist also am Äquator um 21,5 km größer als an den Polen.

Diese Abplattung der Erde an den Polen und ihre Ausbauchung am Äquator ist durch Messungen festgestellt worden. Sie ist aber so gering, daß sie für die Erdkunde keine Bedeutung hat. Sie ist nur für die Mathematik und Physik wichtig.

Die Erde ist also für die Erdkunde eine Kugel. Sie ist eine Kugel mit einem Halbmesser von 6 366 197 m.

Diese Kugel ist aber nicht glatt, sondern sie hat Berge und Täler, Flüsse und Seen, Meere und Ozeane. Diese Unebenheiten der Erdoberfläche sind aber im Verhältnis zur Größe der Erde so gering, daß sie für die Erdkunde keine Bedeutung haben. Sie sind nur für die Geologie und Geographie wichtig.

Die Erde ist also für die Erdkunde eine glatte Kugel. Sie ist eine glatte Kugel mit einem Halbmesser von 6 366 197 m.

Diese glatte Kugel ist aber nicht ruhig, sondern sie dreht sich um ihre Achse. Sie dreht sich in 24 Stunden einmal um ihre Achse. Sie dreht sich also in einer Stunde um 15°. Sie dreht sich also in einer Minute um 15'. Sie dreht sich also in einer Sekunde um 15".

Diese Drehung der Erde um ihre Achse ist durch Messungen festgestellt worden. Sie ist aber so gleichmäßig, daß sie für die Erdkunde keine Bedeutung hat. Sie ist nur für die Astronomie wichtig.

Die Erde ist also für die Erdkunde eine glatte, ruhige Kugel. Sie ist eine glatte, ruhige Kugel mit einem Halbmesser von 6 366 197 m.

Diese glatte, ruhige Kugel ist aber nicht allein, sondern sie hat einen Mond. Sie hat einen Mond, der sie in 29 Tagen einmal umkreist. Sie hat einen Mond, der sie in einer Entfernung von 384 000 km umkreist.

Diese Umkreisung der Erde durch den Mond ist durch Messungen festgestellt worden. Sie ist aber so gleichmäßig, daß sie für die Erdkunde keine Bedeutung hat. Sie ist nur für die Astronomie wichtig.

Die Erde ist also für die Erdkunde eine glatte, ruhige Kugel. Sie ist eine glatte, ruhige Kugel mit einem Halbmesser von 6 366 197 m. Sie hat einen Mond, der sie in 29 Tagen einmal umkreist. Sie hat einen Mond, der sie in einer Entfernung von 384 000 km umkreist.

Diese glatte, ruhige Kugel mit einem Mond ist aber nicht allein im Weltall, sondern sie ist mit anderen Himmelskörpern zusammen. Sie ist mit anderen Himmelskörpern zusammen, die sie umkreisen. Sie ist mit anderen Himmelskörpern zusammen, die sie umkreisen, und die sie umkreist.

Diese Umkreisung der Erde durch andere Himmelskörper

Insbesondere ist zu erwägen, daß das Gesetz betr. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine wohl die Grundlage der noch zu erwartenden Gesetze über Arbeitskammern und Tarifverträge abgeben muß, daß die Vorteile dieser Institute an die Rechtsfähigkeit der Organisationen geknüpft werden.

Wenn man alle diese Mängel und Lücken des Entwurfes den Vorteilen gegenüber hält, so kann man gar nicht im Zweifel sein, wohin die Wagschale sich neigt. Die Nachteile und Gefahren überwiegen die Vorteile. Das Gesetz ist in der jetzigen Form unbrauchbar. Wenn es dem Reichstag nicht gelingt, den Entwurf wesentlich umgestaltet zum Gesetz zu machen, ist die Ablehnung des Entwurfs erforderlich. Lieber keine Rechtsfähigkeit für die Berufsvereine, als die vorgesehene.

Ob es gelingen wird, die Mehrheit des Reichstages und insbesondere den Bundesrat für die notwendige Umgestaltung des Gesetzentwurfs zu gewinnen, wer kann das wissen? Jedenfalls ist es notwendig, daß insbesondere seitens der christlich-nationalen Berufsvereine die Mangelhaftigkeit des Entwurfs in der Presse und in Versammlungen gründlich dargetan und die Forderungen in Resolutionen zusammengefaßt und die ihnen nahestehenden Reichstagsmitglieder mit der Vertretung derselben beauftragt werden. Bei dem augenscheinlichen Erstarken der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und ihrer Bewertung in den Kreisen der Regierung ist die Hoffnung auf Erfolg in dieser Frage nicht unberechtigt.

Digitized by Google

Der Westliche Ostseeraum.

Einleitung von Schiren.

Mit dem Namen Ostseeraum bezeichnet man gewöhnlich das Gebiet, das sich um die Ostsee herumlegt, also die Küstenländer und Inseln, die an sie grenzen. Wir wollen aber unter dem Ostseeraum nur das Gebiet verstehen, das sich um den westlichen Teil der Ostsee herumlegt, also die Küstenländer und Inseln, die an diesen Teil der Ostsee grenzen. Wir wollen also Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Dänemark, Schweden und Norwegen nicht mit zum Ostseeraum rechnen, sondern nur Deutschland, Polen, Russland, Schweden und Norwegen.

Dieser westliche Teil der Ostsee ist durch Inseln, Halbinseln, Meerengen und Buchten sehr reich gegliedert. Die Inseln sind zum Teil sehr groß, wie Rügen, Fünen, Seeland, Gotland, Öland, Bornholm, Ösel, Dagö, Alands-Inseln. Die Halbinseln sind auch sehr groß, wie Jütland, Schonen, Blekinge, Smaland, Uppland, Westgotland, Ostgotland, Södermanland, Westmanland, Nerike, Wermland, Dalarne, Helsingland, Medelpad, Angermanland, Westerbotten, Norrbotten, Lappland, Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Dänemark, Schweden und Norwegen.

Die Meerengen sind auch sehr groß, wie der Sund, der Große Belt, der Kleine Belt, der Kattegat, der Skagerrak, der Bottnische Meerbusen, der Finnische Meerbusen, der Rigaische Meerbusen, der Kurische Haff, der Frische Haff, der Stettiner Haff, der Greifswalder Bodden, der Wismarbucht, der Lübecker Bucht, der Kieler Bucht, der Flensburger Förde, der Apenrader Förde, der Hadersleber Förde, der Sonderburger Förde, der Alsen-Sund, der Fehmarn-Sund, der Kleine Belt, der Große Belt, der Sund

Zum statistischen Vergleich ist zunächst die Zahl der Schüler der Volksschule und der Mittelschule in Betracht gezogen worden. Es ergab sich, daß in Preußen 1911 auf 1000 Einwohner 151 Volksschüler und 11 Mittelschüler kamen, in Württemberg 1910 auf 1000 Einwohner 151 Volksschüler und 14 Mittelschüler, in Baden 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Bayern 1910 auf 1000 Einwohner 151 Volksschüler und 11 Mittelschüler, in Sachsen 1910 auf 1000 Einwohner 151 Volksschüler und 14 Mittelschüler, in Hessen 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Mecklenburg-Schwerin 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Mecklenburg-Strelitz 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Oldenburg 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Braunschweig 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Sachsen-Weimar 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Sachsen-Meiningen 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Sachsen-Altenburg 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Sachsen-Coburg-Gotha 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Anhalt 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Schwarzburg-Sondershausen 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Schwarzburg-Rudolstadt 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Waldeck 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Reuß ältere Linie 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Reuß jüngere Linie 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Schaumburg-Lippe 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Lippe 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Lübeck 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Bremen 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Hamburg 1910 auf 1000 Einwohner 134 Volksschüler und 15 Mittelschüler, in Elsaß-Lothringen

Gebiet nach Art. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1887, betreffend die Verhältnisse der Reichsbeamten, ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie die Mitglieder der Kaiserlichen Schutztruppen.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1887 finden auf diese Personen keine Anwendung.

Art. 2.

Die Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1890, betreffend die Dienstverhältnisse der Beamten in den Schutzgebieten, wird aufgehoben.

Art. 3.

Die Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1890, betreffend die Dienstverhältnisse der Beamten in den Schutzgebieten, wird aufgehoben.

Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises eine äußerst sorgfältige, feindurchdachte sein, es muß vor allem unbedingt daran festgehalten werden, daß als notwendiges Requisit des öffentlichen Arbeitsnachweises eine paritätische Aufsichtskommission bestehen muß, die die Wahlen des notwendigen Verwaltungspersonals vornimmt, die Grundsätze für die Verwaltung festsetzt, die Geschäftsleitung überwacht, etwaige Differenzen beurteilt, bei Unregelmäßigkeiten eingreift, überhaupt das oberste Organ dieser Institution ist. Sie muß sich von Zeit zu Zeit versammeln, um die Berichte des Verwalters entgegenzunehmen und seine Anträge zu beraten. Dem Verwalter muß beratende Stimme eingeräumt werden, da er aus der täglichen Erfahrung am besten weiß, was dem Betriebe not tut. Die Kommission darf nicht in zu schroffer und unmittelbarer Weise eingreifen, sie muß dem Verwalter den notwendigen Spielraum lassen, denn die Arbeitsvermittlung kann nicht schablonenmäßig geregelt werden. „Keine andere Einrichtung ist so sehr wie der Arbeitsnachweis darauf angewiesen, in enger Fühlung mit der Bevölkerung zu stehen, deren Bedürfnisse genau kennen zu lernen und sich denselben anzupassen, was nur möglich ist, wenn der geschäftsführende Beamte hinsichtlich seines Dienstes einen gewissen freien Spielraum hat. Alle Einrichtungen, die streng von oben reglementiert worden waren, haben sich als verfehlt erwiesen und haben zum größten Teile nur ein kurzes Dasein gefristet." (Eckert, Der moderne Arbeitsnachweis. Leipzig 1902. pag. 67.)

Die Definition weist den Arbeitsämtern — so werden die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen meistens genannt[1]) — als Aufgabe die neutrale Arbeitsvermittlung zu. In welcher Weise die Arbeitsvermittlung vor sich geht oder vor sich gehen kann, wollen wir vorläufig beiseite lassen und uns, als zum Wesen des öffentlichen Arbeitsnachweises gehörig, mit dessen Neutralität befassen. Die Arbeitsvermittlung soll in der Weise geschehen, daß durch sie das Interesse der Arbeiter, wie der Arbeitgeber gleichermaßen gewahrt wird. Augenscheinlich ein sehr schwieriges Problem bei den offensichtlichen Interessengegensätzen zwischen Unternehmern und Arbeitern! Die Neutralität des Nachweises besteht in erster Linie darin, daß der Arbeitsnachweis ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf deren Stellung zu irgend einer Organisation seines Amtes waltet. Organisierte und Unorganisierte müssen auf dem Arbeitsamte das gleiche Entgegenkommen finden. In der Regel wird daher auf dem Arbeitsamte gar nicht nach der Zugehörigkeit zu einer Organisation gefragt, obwohl dies für die Statistik von außerordentlichem Interesse wäre. Wichtiger wird die Neutralität des Arbeitsamtes in Fällen von Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern. Was soll in einem Falle von Kollektivstreitigkeiten das Arbeitsamt tun? Es gibt verschiedene Wege. Das Arbeitsamt kann entweder seine Tätigkeit für die

---

[1]) Hinsichtlich der Bezeichnung „Arbeitsamt" herrscht eine verschiedene Auffassung. Der Begriff ist nach dem heutigen Gebrauch zweideutig. Arbeitsämter werden auch die Arbeitersekretariate, die arbeitsstatistischen Stellen, die Arbeitskammern (Camera di lavoro, chambre de travail) genannt. Wenn wir hier von Arbeitsämtern reden, so verstehen wir unter diesen öffentliche Arbeitsnachweisstellen.

Digitized by Google

in Betracht kommenden Firmen ganz einstellen, oder es kann ungeachtet der Differenzen seines Amtes weiter walten. Wählt es den ersten Modus, so verletzt es seine Neutralität gegenüber dem Unternehmer, indem es ihn von jedem Zuzug an Arbeitskräften abschneidet — es unterstützt den Arbeiter in seinem Kampfe gegenüber dem Unternehmer. Funktioniert aber das Arbeitsamt bei Streitigkeiten ruhig weiter, so unterstützt es umgekehrt den Arbeitgeber gegenüber dem Arbeiter, indem es sich um die von den Arbeitern getroffenen Dispositionen nicht kümmert, den Kämpfenden in den Rücken fällt. Ein Mittelweg ist nur der, daß das Arbeitsamt bei Lohnkämpfen zwar weiter vermittelt, die Lohnkämpfe aber den Arbeitsuchenden bekannt gibt. Dann ist weder die Arbeiter- noch die Unternehmerschaft ungerecht behandelt.

Es fragt sich nun, was Lohnkämpfe sind. Sind nur die Streiks Lohnkämpfe, oder gehören auch die Sperren dazu? Lohnkämpfe sind alle diejenigen Maßnahmen, die getroffen werden, um günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen. Daß die Streiks unter die Rubrik „Lohnkämpfe" fallen, ist unbestritten. Auch die Sperren sind Lohnkämpfe, allerdings friedlicherer Natur. Denn der Zuzug von Arbeitern nach einer Werkstätte oder einem Platz soll eben den Arbeitern, die an diesem Platze arbeiten, Rückhalt verleihen, damit sie dem Unternehmer gegenüber, der auf sie um so mehr angewiesen ist, je mehr Arbeitskräfte ihm mangeln, ihre Forderungen mit größerem Erfolg geltend machen können. Wenn man nun einwendet, daß die Sperren sehr oft in Anwendung gebracht werden, nur um der Organisation die Anerkennung zu erringen, oder um mißliebige Aufseher aus Etablissementen zu entfernen, und daß infolgedessen die Sperre nicht unter die Lohnkämpfe falle, so kann man folgendes entgegnen: Die Anerkennung der Organisation durch die Arbeitgeber ist ein indirektes Mittel zur materiellen Besserstellung. Denn ohne die Einwirkung der Organisationen ist es der Arbeiterschaft gar nicht möglich, bessere Arbeitsbedingungen aus eigener Kraft zu erlangen. Nur dann kann aber die Arbeiterorganisation ihre Macht geltend machen, wenn sie von dem Unternehmer anerkannt wird. Überdies kommen auch Streiks nicht selten zur Anwendung, um der Organisation zur Anerkennung zu verhelfen.

Wollte man somit der Sperre die Qualifikation eines Lohnkampfes aus diesem Grunde aberkennen, so müßte man konsequenterweise auch die Streiks nicht zu den Lohnkämpfen rechnen. Ähnlich verhält es sich mit anderen Punkten. Die Praxis ist in Hinsicht auf die Anzeigung der Lohnkämpfe noch eine unterschiedliche. Aber mehr und mehr bricht sich die Überzeugung Bahn, daß auch die Sperre angezeigt werden muß, soll die Neutralität der Arbeitsämter gegenüber der Arbeiterschaft nicht verletzt werden. „Die Neutralität einer Vermittlungsstelle dürfte am besten zu wahren sein durch Aufnahme einer Bestimmung dahin gehend, daß das Arbeitsnachweisbureau die Tätigkeit fortzusetzen hat, wobei jedoch den vorsprechenden Arbeitern der Arbeiterausstand oder die Sperre nicht verheimlicht werden darf."[2])

Die Tätigkeit der Arbeitsämter für den Arbeitsnachweis involviert auch die Übernahme der Arbeitsmarktstatistik. Zwar wird die

[2]) Eckert, Der moderne Arbeitsnachweis. pag. 42.

Arbeitsvermittlung die Hauptaufgabe des Arbeitsamtes sein; da es sich jedoch leicht in den Besitz eines äußerst wertvollen statistischen Urmateriales über die Arbeitslosigkeit, den Arbeitsmarkt usw. bringen kann, soll es auch die Statistik nicht vernachlässigen. Allerdings wird es wünschbar sein, daß eine Zentralstelle die von den einzelnen Arbeitsämtern gesammelten Materialien zu einer einheitlichen Statistik zusammenstellt.[2])

Die Auffassung, das Arbeitsamt habe auch als Vermittlungsstelle bei Arbeitsstreitigkeiten zu fungieren, verdient aus mehrfachen Gründen absolute Zurückweisung. Das Arbeitsamt ist keine schiedsgerichtliche Institution. Ein Eingreifen des Arbeitsamtes in dieser Hinsicht kann leicht Verstimmung bei der einen oder anderen Streitpartei erwecken und die Frequenz nachteilig beeinflussen.

Wir gehen nun daran, die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsvermittlung etwas näher zu illustrieren. In erster Linie ist am Grundsatz festzuhalten, daß überall, wo männliche und weibliche Stellenvermittlung gepflegt wird, dieselbe zu trennen, d. h. besonderes Verwaltungspersonal für die männliche und weibliche Abteilung anzustellen ist. Natürlich soll danach getrachtet werden, die weibliche Abteilung durch eine Frauensperson verwalten zu lassen, die für die Bedürfnisse der Arbeitsuchenden wie der Stellenofferenten genügendes Verständnis besitzt. An allen wichtigen Plätzen, zumal an Übergangsstationen, soll auch, wenn immer möglich, ein Dienstbotenheim mit dem weiblichen Arbeitsnachweis verbunden werden. Man kann jedoch dem Mangel an einem solchen Heim dadurch abhelfen, daß man die weibliche Abteilung in ein paritätisches Mädchenheim verlegt. Die Bedeutung eines solchen Heimes liegt nicht nur darin, daß durch längeren Aufenthalt der Mädchen größere Stellenauswahl ermöglicht wird, sondern auch in dem propagandistischen Werte der billigen Wohn- und Kostgelegenheit.

Infolge der Gleichförmigkeit vieler Stellengesuche und Stellenofferten kann ein guter Teil des schriftlichen Verkehres durch Formulare erledigt werden. In der Hauptsache sind notwendig ein Anmeldungsformular für Stellenangebot und Stellennachfrage (bei der Kartothekeinrichtung ist dies Anmeldeformular zugleich das ins Register eingereihte Blatt), Anweisungskarten für Stellesuchende, Reklamationsformulare über Nichtabmeldung besetzter Stellen. Bei den weiblichen Stellengesuchen und Stellenangeboten kann jedoch nicht nach einer Schablone gearbeitet werden, sondern man wird das Wesen einer angebotenen oder gewünschten Stelle sich ganz genau zu notieren haben. Für die weibliche Stellenvermittlung empfiehlt sich überhaupt eine eingehende, individuelle Behandlung, da man diesen Vorzug der privaten Stellenvermittlungsbureaus auf die Arbeitsämter übertragen muß.

Arbeitsangebote und Arbeitsnachfragen werden in getrennte Register eingetragen. Die Arbeitsangebote (Stellengesuche) werden entweder alle gleicherweise eingetragen oder nur soweit sie eingetragen zu werden wünschen oder Stellen gefunden haben. Der Rest wird als „Durchreisende Stellesuchende" einfach dem Berufe nach gezählt. Die Arbeitsnachfragen (Stellenofferten) werden ohne Ausnahme dem Register einverleibt. Das Register

[2]) Vergl. Dr. Wolf im Protokoll über die II. Konferenz der schweiz. Arbeitsämter. 1. und 2. September 1906 in Zürich.

Digitized by Google

kann entweder ein Buch sein, oder die Offerten können auf Blätter berufsweise eingetragen werden, oder aber es kann ein Kartensystem eingeführt werden, in welchem jeder Einzelne auf eine Individualkarte notiert und in einem Schranke unter die betreffende Arbeitsrubrik eingestellt wird. Das Buchsystem ist äußerst schwerfällig, für den fortwährenden Verkehr sehr lästig und für die Statistik sehr kompliziert. Das Blattsystem ist schon bedeutend einfacher und gewährt eine weit bessere Übersicht. Für das beste System halten wir das System mit den Individualkarten. Eine vorzügliche Verbesserung hat dieses System erfahren durch die Einführung der Kartothek (Glogowsky), die mit einem Blick eine vollständige Übersicht über den gesamten Arbeitsmarkt ermöglicht und für die Statistik eine ganz außerordentliche Erleichterung bildet. Dieses System ermöglicht auch eine befriedigende Lösung der Frage, ob alle Arbeitsuchenden eingeschrieben werden sollen oder nur ein Teil derselben. Ohne irgendwelche Mehrarbeit kann nämlich durch dieses System jeder Arbeiter genau aufgezeichnet und so eine vollständige Statistik über alle Vorsprechenden erzielt werden, während zugleich die, welche Stellen fanden oder die Einschreibung absolut wünschten, dennoch getrennt notiert werden können.

Ist die Einschreibung einmal vorgenommen, so hat das Verwaltungspersonal für die Auswahl des Passenden besorgt zu sein. Ist eine Stelle für einen Arbeiter offen, so wird er mit einer Anweisungskarte versehen, die er dem betr. Unternehmer vorzuweisen und die dieser dem Arbeitsamte zurückzusenden hat. Die Rücksendung dieser Karte bedeutet die Nachricht, ob eine Stelle besetzt worden sei oder nicht. Es ist daher von größter Bedeutung für ein Arbeitsamt, in dieser Hinsicht zuverlässigen Bericht zu erhalten, damit nicht an bereits besetzte Stellen neue Arbeiter gewiesen werden, die dann durch die Mißerfolge unwillig, dem öffentlichen Arbeitsnachweis nicht mehr mit gleichem Vertrauen begegnen werden. Viele Arbeitsämter haben daher auf die Rücksendung der Karten Ordnungsgebühren ausgesetzt, andere verweigern Arbeitgebern, die in dieser Hinsicht ihre Pflichten nicht tun, ihre Dienste.

Ein Arbeitsamt wird natürlich um so besser wirken können, je größer die Zahl der bei ihm gemeldeten Stellen und Arbeiter ist. Es muß daher suchen, soviel Arbeitsgelegenheiten als immer nur möglich in seinen Bereich zu ziehen. Daraus ergibt sich die Aufgabe, mit anderen Arbeitsnachweisstellen öffentlicher und privater Natur in Verbindung zu treten, um eine möglichste Zentralisierung auf dem Arbeitsmarkte herbeizuführen. In erster Linie wird das Arbeitsamt mit den Interessentennachweisen des betr. Ortes in Verbindung zu treten haben. Vor allem wird es wichtig sein, mit den Gewerkschaftsnachweisen in guter Fühlung zu bleiben. Das Ideal wäre die Übergabe des gewerkschaftlichen Nachweises an den öffentlichen Arbeitsnachweis. Allein nach dem derzeitigen Stand der Dinge dürfte das an der Großzahl der Ortschaften, wo öffentliche Nachweise bestehen, kaum möglich sein. Der gangbarste Weg zur Vereinigung des öffentlichen mit dem Interessenten-Arbeitsnachweis wird der sein, daß der öffentliche und der Interessentennachweis gegenseitig sich die Vakanzen mitteilen und sich mit Kräften und Stellen aushelfen. Sehr wirksam erweist sich für den Arbeitsnachweis die Auszahlung der Reiseunterstützung der Gewerkschaften

durch den öffentlichen Arbeitsnachweis, wie das beispielsweise in Stuttgart der Fall ist.

Der Herbergennachweis läßt sich leichter in den Dienst des Arbeitsamtes stellen, indem erfahrungsgemäß derselbe eher abgetreten wird, als der Interessentennachweis. Für die Stellenvermittlung für das weibliche Personal kann es auch nur von Nutzen sein, wenn das Arbeitsamt mit den privaten Stellenvermittlungsbureaus in Verbindung tritt, unter der Bedingung natürlich, daß Stellesuchenden, die vom Arbeitsamt an die Stellenvermittler gewiesen werden, keinerlei Gebühren abgenommen werden dürfen, und daß die Stellenvermittlungen dem Amte angezeigt werden müssen. Auf dem Arbeitsamt Rorschach hat man mit diesem Vorgehen nur gute Resultate erzielt und nicht nur eine größere Frequenz zu stande gebracht, sondern sich auch in den Besitz eines wertvollen Adressenmateriales gesetzt.

Die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen müssen auch auf die Beziehungen zu Naturalverpflegungsstationen ein großes Augenmerk haben. Die Naturalverpflegungsstationen führen ja meistens auch eigene kleine Arbeitsnachweise. Diese sollen nun durch die Arbeitsämter zentralisiert werden. Nicht nur erwächst durch die Verbindung mit diesen meist ländlichen Stationen dem Arbeitsamt eine größere Frequenz, es kann dadurch auch ein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem Abfluß der Arbeiter vom Lande und dem Zufluß nach der Stadt.

Jedes Arbeitsamt hat dafür zu sorgen, daß möglichst alle Arbeitsgelegenheiten und Arbeitskräfte bei ihm gemeldet werden, es hat m. a. W. die Zentralisation des Arbeitsmarktes in seinem Kreise stets im Auge zu behalten. Das Verhältnis verschiedener Arbeitsämter zu einander muß von den gleichen Gesichtspunkten aus geregelt werden. Die Arbeitsämter eines Landes sollen sich zusammenschließen in einem Zentralverband, die Zentralstelle soll die regelmäßigen Berichte der lokalen Arbeitsämter entgegennehmen, zusammenstellen und die Resultate der Berichte wieder allen Arbeitsämtern des Landes schnellstmöglich zustellen. Das geschieht in folgender Weise: Jedes Arbeitsamt sendet der Zentralleitung wöchentlich zwei bis dreimal (je öfter und detaillierter, desto besser) das Verzeichnis der bei ihm gemeldeten offenen Stellen. Die Zentralstelle stellt die aus dem ganzen Lande gemeldeten Stellen in einer Zentralvakanzenliste zusammen und sendet dieselbe wiederum an die einzelnen Arbeitsämter. Auf diese Weise kann jedes einzelne den ganzen Arbeitsmarkt überblicken und die möglichen Zuweisungen an überschüssigen Arbeitskräften vornehmen, was natürlich der Arbeitslosigkeit, soweit sie auf Unkenntnis der Arbeitsgelegenheiten beruht, ganz wesentlich entgegenwirkt. Der Wert der Vakanzenliste ist jedoch ein sehr problematischer, wenn dieselbe nicht wöchentlich mindestens dreimal ausgegeben wird, da der Austausch von Angebot und Nachfrage sehr schnell vor sich geht. Ergänzt soll die Vakanzenliste der Zentralstelle werden durch Austausch der Vakanzenlisten benachbarter Arbeitsämter aneinander ohne Vermittlung der Zentralstelle.

Dieser indirekte Verkehr der Arbeitsämter, d. h. die Arbeitsvermittlung von Arbeitsamt zu Arbeitsamt und der interlokale Verkehr überhaupt

Digitized by Google

wird wesentlich gefördert durch Begünstigung der bei dem Arbeitsamte Vorsprechenden in Hinsicht auf die Fahrpreise bei den Transportanstalten. In mehreren Staaten gewähren die Bahnen den von einem Arbeitsamte an Stellen Zugewiesenen halbe Fahrtaxe. Leider ist bis heute noch kein internationales Abkommen in dieser Beziehung getroffen. Das Arbeitsamt stellt die Fahrbegünstigungsscheine aus. Nach den Bestimmungen, die z. B. in der Schweiz gelten, hat aber das Arbeitsamt den auf diese Weise Begünstigten die Schriften abzunehmen und an den Anweisungsort nachzusenden, um Sicherheit zu erlangen, daß die Fahrbegünstigungsscheine nicht mißbraucht werden. Die Praxis zeigt jedoch, daß dieser Modus ein durchaus verwerflicher ist, solange nicht die Arbeitgeberschaft sich an pünktliche Abmeldung besetzter Stellen gewöhnt. Denn auf diese Weise werden viele ohne Schriften in die Welt hinaus gesandt; kommen sie an den Anweisungsort, so ist die betreffende Stelle unter Umständen besetzt, die Schriften befinden sich unterwegs und es erwachsen den Arbeitsuchenden mancherlei Schwierigkeiten und Plackereien, die sie davon abhalten, ein späteres mal wieder bei einem Arbeitsamte vorzusprechen. Auch auf die Gefahr hin, daß in manchen Fällen die Begünstigungsscheine mißbraucht werden, sollte man deren wohltätige Wirkungen nicht durch bureaukratische Bestimmungen zu hemmen suchen. Die Wirkung der Institution ist so wie so nur eine beschränkte, da eben wohl 60 Prozent derjenigen, die die Wohltat am ehesten beanspruchen könnten, überhaupt völlig mittellos und außer stande ist, auch nur die halbe Taxe zu zahlen.

Um über die Erfolge der Arbeitsämter ein (wenn auch nicht zureichendes) Bild zu geben, fassen wir die Vermittlungstätigkeit der städtischen Arbeitsämter in Deutschland aus dem Jahre 1901 folgendermaßen zusammen:

Städt. Nachweis zu	Offene Stellen	Besetzte Stellen
Königsberg i. Pr.	7876	3763
Graudenz	589	289
Charlottenburg	3854	2889
Frankfurt a. O.	5584	3142
Potsdam	3760	2535
Rixdorf	1999	1842
Schöneberg	1874	1351
Stettin	3282	1789
Breslau	8374	6761
Erfurt	9956	8010
Magdeburg	9248	6343
Quedlinburg	2815	2256
Göttingen	3825	2712
Dortmund	6527	2334
Osnabrück	2113	783
Kassel	7074	3890
Frankfurt a. M.	27910	21726
Bonn	2272	1698
Elberfeld	1884	1884
Kreuznach	1690	337

by Google

Städt. Nachweis zu	Offene Stellen	Besetzte Stellen
Augsburg	9989	6508
Fürth	2207	1568
Kaiserslautern	3284	2574
München	67690	55305
Nürnberg	11542	8133
Regensburg	2463	1262
Straubing	3731	1383
Cannstatt	3272	1984
Heilbronn	2705	2118
Ludwigsburg	2736	1912
Stuttgart	24169	16989
Lahr	1606	1042
Freiburg i. B.	11872	8949
Schopfheim	680	523
Offenburg i. B.	1499	1060
Konstanz	7356	8227*)
Mainz	9974	5558
Braunschweig	2635	2642
Colmar	235	68
Straßburg	3793	3534
Total 1901	288054	207599

Über die Vermittlungstätigkeit der schweizerischen Arbeitsämter aus dem Jahre 1905 geben wir folgende Darstellung:

Arbeitsnachweis zu	Offene Stellen	Besetzte Stellen
Aarau	3409	1498
Basel	12920	10781
Bern	11023	6454
Biel	1390	1352
Genf	7947	4932
Glarus	27	7
Schaffhausen	1060	600
St. Gallen	4864	2762
Winterthur	350	197
Zürich	21626	15660
Total	64616	44243

Diese Zahlen und die entsprechenden von Deutschland sind, wenn auch erfreuliche, so doch noch spärliche. Manche dieser Arbeitsämter stehen offensichtlich nur auf dem Papier und haben für die Praxis keine große Bedeutung.

Der Erfolg eines Arbeitsamtes ist bedingt durch die Bedeutung, die die betreffende Ortschaft, wo sich die Nachweisstelle befindet, im wirtschaftlichen Leben hat, ist aber auch von der Art und Weise der Verwaltung außerordentlich beeinflußt. Soll ein Arbeitsamt Erfolg haben, so muß das Verwaltungspersonal vor allem seine Aufgabe nicht bureaukratisch auffassen. Es muß sich mit dem einzelnen Fall liebevoll beschäftigen,

*) Inklusive 2495 durch die dem Arbeitsamt angegliederten Naturalverpflegungsstationen vermittelten Stellen.

Digitized by Google

ihm Interesse entgegenbringen, gegen die Kunden des Amtes so zuvorkommend als möglich sein. Vor allem muß der Verkehr mit den Arbeitsuchenden ein absolut freundlicher sein, allen Wünschen soll bereitwillig Rechnung getragen werden. Die Arbeitsuchenden befinden sich in schwerer Lage. Man soll daher ihnen diese Lage nicht noch bitterer machen durch Plackereien diverser Art. Wenn eine Tugend vom Verwaltungspersonal geübt werden muß, so ist es die Geduld. Dazu freilich ist es notwendig, daß man das Verwaltungsamt nicht als Broterwerb, sondern als soziale Aufgabe erfaßt. Dann wird der Verwaltungsdienst auch leicht, nicht nur erträglich, sondern außerordentlich interessant. Die Arbeitsämter sind eine Fundgrube zur Sammlung sprechendster Bilder aus der herrschenden sozialen Not.

Auf eine besondere Art der öffentlichen Arbeitsvermittlung, die Arbeitsbörsen, können wir hier nicht mehr näher eingehen. Es sind dies Institutionen, die in Frankreich Verbreitung gefunden haben. In einem öffentlichen, eigens zu diesem Zwecke errichteten Gebäude versammeln sich die Arbeitsuchenden, vor allem die Mitglieder der Gewerkschaften, um sich den Stellenofferten zur Verfügung zu halten. Mataja, der eine eingehende Untersuchung über diese Arbeitsbörsen veröffentlicht hat, nennt ihre Erfolge nicht sehr große. Die Ursache ist darin zu suchen, daß die Arbeitsbörsen meistens einseitig den Interessenstandpunkt der Arbeiterschaft vertreten und infolgedessen als nicht völlig neutrale Instanzen das Vertrauen der Arbeitgeber sich nicht erwerben können, was doch unbedingt zu einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung gehört.

Zum Schlusse durchgehen wir noch in Kürze die geschichtliche Entwicklung des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Die Schweiz war das Land, in welchem zuerst der Arbeitsnachweis von Gemeindewegen organisiert wurde. Bern gründete 1888 einen öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweis. Ihm folgte im Jahre 1889 Basel.[5]) Dem Beispiele der Schweiz folgte Württemberg. Eßlingen, Erfurt und Stuttgart waren die ersten Städte, die in Deutschland eine kommunale Arbeitsvermittlung besaßen. In Stuttgart fand dann auch der Gedanke der Zentralisation zuerst Boden. Das bayerische Ministerium erließ im Jahre 1894 eine Verfügung, gemäß welcher alle größeren Städte Arbeitsämter errichten sollen. Im gleichen Jahre verlangte ein Erlaß des preußischen Handelsministeriums von allen Städten über 10 000 Einwohnern die Eröffnung kommunaler Arbeitsämter. Im Jahre 1903 gab es in Preußen 263, in Bayern 54 in den Reichslanden und in Württemberg je 15 und in Baden 12 kommunale Arbeitsämter. In der Schweiz sind es heute deren 10. Drei neue sind projektiert.

Die erste Arbeitsbörse wurde 1887 in Paris gegründet. Heute bestehen in Frankreich deren ungefähr 40.

---

[5]) Die Schweiz als Bundesstaat wird in nächster Zeit in der Weise helfend die Arbeitsnachweise von Staat und Gemeinden unterstützen, daß sie einen bedeutenden Teil der Auslagen den Arbeitsämtern rückvergüten wird. Diese Subvention wird zum erstenmal auf 1908 erwartet.

* * *

Der Arbeitsvermittlung durch die Organe des Staates und der Gemeinde gehört mit Sicherheit die Zukunft. Manche Vorurteile wird dieselbe noch zu überwinden haben, bis sie sich völlig eingelebt hat. Einleben wird sie sich aber nur dann, wenn die bereits bestehenden Arbeitsnachweise ihre Aufgabe als eminent soziale betrachten, sich mit Liebe derselben hingeben und keine Opfer scheuen, um deren Wert zu propagieren. Die beste Propaganda aber besteht in steter Zuvorkommenheit gegen die Kunden, strengster Neutralität und Promptheit in der Geschäftstätigkeit. Daß dabei auch die Reklametrommel gerührt werden muß, ist selbstverständlich. Streng geschäftsmäßige Führung und ungebundener Verkehr werden jedes Arbeitsamt zur Entwicklung bringen.

Digitized by Google

Aus der sozialen Welt

Die sozialpolitische Tätigkeit des Reichstags von 1903 bis 1906.

Der größere Teil der laufenden Legislaturperiode des Reichstages ist verflossen; ein Rückblick auf die seitherige sozialpolitische Tätigkeit desselben erscheint deshalb als eine notwendige Gewissenserforschung, um für die noch bevorstehenden 2 Jahre den festen Vorsatz zur Tat werden zu lassen, daß mehr als bisher auf sozialpolitischem Gebiete zu geschehen hat. Denn das in drei Jahren Geleistete ist dürftig, und würden sich nicht überall gute Ansätze und halbreife Früchte zeigen, so müßte man noch schärfer urteilen. Gewiß soll nicht verkannt werden, daß alle seitherigen Errungenschaften fortwirken und zwar in erhöhtem Maße; die Gewerbeinspektion wird durch die Vermehrung des Beamtenpersonales immer intensiver. Die Leistungen der Versicherungsorganisationen steigen von Jahr zu Jahr, auch wenn kein neues Gesetz zustande kommt. Auch die Schwierigkeiten des Weiterschreitens der Sozialreform sollen nicht unterschätzt werden; es liegen diese teilweise in der Materie selbst, dann auch bei den Unternehmern; ein Haupthindernis aber bleibt, vor wie nach, die Sozialdemokratie; seit 1890 hängt sie wie ein Bleigewicht an unserer Arbeiterschutzgesetzgebung und zwar nicht nur deshalb, weil sie gegen alle Gesetze stimmt und so manchen Fortschritt im Gesetze vereitelt, sondern auch deshalb, weil sie mit ihrer Agitation alles vergiftet und verwüstet; hätten wir statt der Sozialdemokratie eine richtige christlich-nationale Arbeiterbewegung, die sich politisch im Rahmen der bestehenden Parteien betätigt, so wäre den Gegnern der Sozialreform die mächtigste Waffe aus der Hand geschlagen; aber heute haben sie die sehr bequeme spanische Wand: es nützt ja alles nur der Umsturzpartei! Wenn auch diese Einrede nicht haltbar ist, an gewissen Stellen macht sie doch erheblichen Eindruck! Nur darauf ist es zurückzuführen, daß der Reichskanzler Fürst Bülow seither so wenig von seiner Zusage eingelöst hat, die er im Januar 1904 der Deputation des ersten christlich-nationalen Arbeiterkongresses gegeben hat! Die Arbeiter haben sich damals verlassen auf des Kanzlers Wort; jetzt aber, nachdem so lange nichts geschehen ist, wird man auch in Arbeiterkreisen unwillig und besteht mit erhöhtem Nachdruck auf der Erfüllung der Zusage. Wenn in den Reihen der christlichen Arbeiterwelt die nicht geringe Verteuerung des Fleisches noch relativ ruhig hingenommen worden ist, so beruht das auf der Erkenntnis, daß der deutsche Bauer auch leben muß und auf dem festen Vertrauen, daß die Reichsleitung auch für die Arbeiter sorgt. Noch ist dieses Vertrauen vorhanden; sein Schwinden wäre ein ungeheurer Verlust für den Staatsgedanken. Es ist aber höchste Zeit, diesem Verluste vorzubeugen. Wir sind gerecht und geben zu: wenn nur Fürst Bülow und Graf Posadowsky in dieser Frage zu entscheiden hätten, wären wir weiter vorwärts. Aber der bundesstaatliche Charakter des Reiches schafft neue Schwierigkeiten, die man in der Öffentlichkeit nicht kennt und deshalb nicht beachtet. Mag das Reichsamt des Innern eine Sache noch so gut bearbeitet haben, so kehrt sie von dem Bundesrate mit 26 verschiedenen Farbenstiften „korrigiert" zurück, und die Arbeit beginnt aufs neue. Jeder kleinstaatliche Minister, dessen sozialer Horizont oft nicht über die sehr nahen Grenzen seines Landes hinausgeht, kann dem wackern Grafen Posadowsky

sehr große Schwierigkeiten bereiten und — leider geschieht es auch oft! Nur wer diese Schwierigkeiten nicht außer Betracht läßt, kommt zu einem gerechten Urteil. Wir kennen sie, aber die Zensur ist deshalb doch nicht befriedigend. Zählen wir zunächst nur die positiven Fortschritte auf, die sich bereits geltend machen.

1. Die Kaufmannsgerichte. Sofort beim Zusammentritt des Reichstages wurde der Entwurf vorgelegt, der nach dem Muster der Gewerbegerichte für die gewerblichen Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Handlungsgehülfen ein Sondergericht schafft, dessen Vorzüge darin bestehen, daß die Rechtsprechung rasch, billig und unter Zuziehung von sachverständigen Richtern aus dem Kaufmannsstand erfolgt. Das Gesetz ist nur ein Notbehelf, geschaffen wegen der Unzuträglichkeiten unseres gesamten amtsgerichtlichen Verfahrens, das eigentlich für jedermann dieselben Vorteile bieten sollte, die heute Gewerbe- und Kaufmannsgerichte den Arbeitern und Handlungsgehülfen geben. Es bestanden deshalb auch in weiten Kreisen lebhafte Bedenken gegen die Schaffung eines weiteren Sondergerichtes. Aber das Gesetz kam zustande, freilich gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, die in der bekannten Übertrumpfungstaktik ihre weitgesteckten Ziele nicht erreichen konnten und deshalb gegen alles stimmten. Auf einigen Provinzialparteitagen hat ihnen dieses auch scharfe Rügen eingetragen. Soweit man bis jetzt die Wirksamkeit dieser Kaufmannsgerichte überblicken kann, haben sie sich bewährt; wesentlich ist auch, daß bei den Beisitzerwahlen die Sozialdemokraten sehr schlecht abschnitten. Von seiten der Prinzipale werden zwar Klagen laut, deren Berechtigung im einzelnen hier nicht untersucht werden soll. Die Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte hat jedoch wesentlich dazu beigetragen, um große Mißstände aufzudecken; so manche Ladnerin, mancher junge Kaufmann wäre nie zum Amtsgericht gelaufen, um sein Recht zu suchen; beim Kaufmannsgericht fand er es rasch. Darin liegt eine nicht zu unterschätzende Stärkung des Rechtsbewußtseins der unteren Klassen, und dies ist ein hoher Gewinn für das Staatsganze. So manches Urteil dieser Gerichte hat auch schon eine deutliche Warnungstafel vor dieser und jener Firma aufgestellt! Alles in allem, die Schaffung der Kaufmannsgerichte war ein erheblicher sozialer Fortschritt.

2. Schaffung eines Fonds für die Witwen- und Waisenversicherung. Das neue Zollgesetz vom 25. Dezember 1902 enthält bekanntlich die lex Trimborn, wonach die Mehreinnahmen aus den Getreidezöllen für die Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung aufzuspeichern sind. Diese Gesetzesbestimmung hatte mit dem 1. März 1906 erst praktischen Wert erhalten, weil hier der neue Zolltarif in Kraft trat. Der Etat für das Jahr 1906 enthält auch bereits die Summe von 22 Mill. Mark zur Durchführung dieser sozialen Maßnahme. Die Summe wird noch steigen; aber wir haben den Fortschritt erreicht, daß nun erstmals diese wichtige Frage eine greifbare Form angenommen hat und bereits in einem Etatsgesetz bucht.

3. Höhere Entschädigung für Einquartierung. Die Erhöhung der Entschädigungssätze für Soldateneinquartierung ist eine bedeutsame soziale Maßnahme im Interesse der Kleinstädte und des platten Landes; der seit 1873 bestehende Satz von 80 Pfg. pro Mann und Tag ist nach Zentrumsanträgen auf 1,20 Mark erhöht worden, was für das Reich eine Mehrbelastung von 4 Millionen Mark pro Jahr bedeutet, die besonders jenen armen Gegenden zugute kommt, wo so oft Einquartierung ist.

4. Die neuen Militärpensionsgesetze haben hervorragende soziale Bedeutung; sie erhöhen zunächst die Pensionsbezüge der unteren Chargen im Offizierskorps, was gewiß nicht als ein Luxus bezeichnet werden kann; sie bringen aber auch eine wesentliche Besserstellung der Militäranwärter und der Militärinvaliden, deren Renten seither zu gering bemessen waren. Die Verbesserungen erfordern jährlich 20 Millionen Mark Mehrausgaben. Das Gesetz trat am 1. Juli 1906 in Kraft.

Digitized by Google

5. Der Wohnungsgeldzuschuß der Unterbeamten des Reichs ist um 50 % erhöht worden; damit hat man nur eine alte Schuld abgetragen, die jährlich 5,5 Millionen Mark Mehrausgaben erfordert.

6. Die neuen Submissionsvorschriften für die Reichsverwaltung sind für Handwerker und Arbeiter gleich bedeutsam. 1904 hat das Zentrum solche gefordert; 1906 sind sie erlassen worden; nun ist es Sache der Handwerkskammern, auf deren genaue Einhaltung zu sehen. Wie notwendig hier im Interesse des Mittelstandes eine gründliche Reform war, beweisen am deutlichsten die Verträge mit Wörmann, Tippelskirch, Oranienapotheke usw.

7. Zum Schutze der Bleiarbeiter sind zwei Verordnungen des Bundesrats ergangen, die den Zweck haben, die Arbeiter gegen die Bleikrankheit zu schützen; die erste dient dem Schutze der in Bleihütten und Bromfabriken beschäftigten Arbeiter, die zweite dem Schutze jener Arbeiter, die Bleiweiß verwenden (Maler und Anstreicher).

8. Für die Glasarbeiter bringt eine Verordnung des Bundesrats eine, wenn auch nicht genügende Einschränkung der Sonntagsarbeit, leider aber nicht den so notwendigen sanitären Maximalarbeitstag.

Damit ist die Liste der sozialen Fortschritte der letzten drei Jahre erschöpft; nicht unerwähnt aber kann bleiben, daß die neue Reichsfinanzreform auf die Minderbemittelten sehr große Rücksicht nimmt und nach dieser Richtung hin ein ausgesprochen soziales Werk ist!

Weitaus segensreicher aber wird unsere Leistung, wenn wir nun alle die Wünsche des Reichstags auf sozialpolitischem Gebiete zusammenstellen; dann wird sich am besten ergeben, wie sehr viel noch zu leisten ist. Wir wollen hier die sozialen Wünsche nach den großen Erwerbsgruppen sondern:

A) Arbeiterstand.

1. Die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine steht hier in erster Linie; schon am 30. Juni 1904 hat Graf Posadowsky einen entsprechenden Gesetzentwurf auf die Interpellation Trimborn hin zugesagt; im März d. J. hat er sein Versprechen erneuert, der Entwurf ist ausgearbeitet und ist im November bereits dem Reichstage zugegangen. Damit ist eine Forderung erfüllt, der seit 1892 das Zentrum und der Freisinn im Reichstage beitraten; freilich ist derzeit der Entwurf noch nicht über alle Klippen hinweg.

2. Die Schaffung von Arbeitskammern ist nach der Zusage des Staatssekretärs die nächste Aufgabe, die sich gemäß den Reichstagswünschen an die erste anschließt. Graf Posadowsky will damit seine Tätigkeit krönen; er hat sich auch bereits die grundlegenden Gedanken zurechtgemacht.

3. Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung steht auf dem Wunschzettel des Reichstags seit 1903; aber es wird ein Werk an Umfang dem B. G.-B. gleich und sei nur durch eine Diktatur zu lösen, meinte Graf Posadowsky.

4. Die Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen in Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen ist nur noch eine Frage der Zeit; im Prinzip ist die Frage entschieden. Die Reichsleitung sucht nur noch ein gemeinsames Vorgehen mit den Nachbarländern zu erreichen; erfüllt sich diese Hoffnung nicht, so muß Deutschland allein vorgehen.

5. Die Frage des Heimarbeiterschutzes und der Heimarbeiterversicherung hat außer den Anträgen des Zentrums noch einen besonderen Anstoß durch die Heimarbeiterausstellung in Berlin erfahren. Es wird auch tüchtig hierin gearbeitet, aber die Schwierigkeiten sind weit größer, als man glaubt.

6. Zum Schutze der Bauarbeiter ist schon wiederholt entweder ein Reichsgesetz oder eine genügende Verordnung des Bundesrats gefordert

Digitized b

worden; die Reichsregierung hat jedoch bisher stets auf die Maßnahmen der Einzelstaaten verwiesen, aber gerade der größte Bundesstaat läßt so viel zu wünschen übrig.

B) Handwerker.

1. Der kleine Befähigungsnachweis steht vor der Türe; in den letzten Wochen ist ein Gesetzentwurf eingebracht worden, welcher das Halten von Lehrlingen nur demjenigen gestattet, der den Meistertitel zu führen berechtigt ist.

2. Der Befähigungsnachweis im Baugewerbe liegt bereits in Gestalt eines Gesetzentwurfes dem Reichstage vor; er birgt zwar nicht den strikten Nachweis der Befähigung, aber er geht noch hierüber hinaus, indem die Handwerkskammer das Recht erhält, zu beantragen, daß einem Bauunternehmer wegen Unzuverlässigkeit die Erlaubnis zum Bauen entzogen werden kann. Es ist ganz in das Ermessen der Handwerkskammern gestellt, inwieweit sie durch dieses Mittel für Ordnung sorgen wollen.

3. Die Grenze zwischen Fabrik und Handwerk wurde seither immer zu Ungunsten des Handwerks gezogen und eine Reihe von widersprechenden Entscheidungen getroffen; jetzt finden Vorarbeiten statt, um hier eine gerechte Regelung zu finden und um eine einheitliche Behörde für die Schlußentscheidung darüber, ob ein Betrieb Fabrik oder Handwerk ist, zu schaffen.

4. Die Heranziehung der Großbetriebe zu den Kosten der Handwerkerausbildung hat das Zentrum erstmals angeschnitten; nun sammeln die Einzelstaaten darüber Material, wie weitere Handwerkslehrlinge später in der Großindustrie beschäftigt werden sollen.

5. Die Schaffung eines Reichshandwerkerblattes hat sich wieder immer noch verzögert, teilweise sind egoistische Motive der Handwerkskammern die Ursache, weil man an gewissen Stellen selbst gerne ein solches Blatt herausgeben würde, das aber nie leisten kann, was ein amtliches Organ bietet.

C) Kaufmannsstand.

1. über die Regelung des Ausverkaufswesens finden in diesen Wochen noch Erhebungen statt; das Bedürfnis kann nicht mehr bestritten werden, weil die trüben Erscheinungen zu zahlreich sind.

2. Das kaufmännische Lehrlingswesen ist noch der wundeste Punkt, und wieder ist so wenig Aussicht auf eine Besserung.

3. über die Frage des Hausierhandels und Detailwesens hat der Reichstag gemäß einem Zentrumsantrage eine Denkschrift zu erwarten, die ernste Anregung zu neuem gesetzgeberischem Leben geben dürfte.

Wir haben uns damit begnügt, die wichtigsten Fragen, die bereits in vorbereitende gesetzgeberische Behandlung genommen sind, hier aufzuzählen; es ist dies kein Programm, sondern Wünsche des Reichstags. Aber die lange Liste beweist, wie sehr notwendig ein rascheres Tempo ist, um zu einem bessern Zustande zu kommen.

Berlin. M. Erzberger, Abg.

Die Sozialpolitik in den Landtagen.

Hessen.

Der hessische Landtag hatte im Laufe dieses Jahres wiederholt Veranlassung, sich mit sozialpolitischen Angelegenheiten zu befassen. Bereits zu Beginn der Landtagssession hatten neben den Abgeordneten anderer Parteien auch die Zentrumsabgeordneten Dr. Fresen und Genossen eine

Reihe von Anträgen eingebracht, welche einen vermehrten Schutz der Arbeiter und Minderbemittelten bezwecken. So verlangt ein Antrag weiteren Ausbau der Gewerbeaufsicht durch Heranziehung von Hülfsbeamten aus dem Arbeiterstand und Schaffung von Aufsichtsstellen zum Schutze der Bauarbeiter gegen die für Leben und Gesundheit bestehenden Gefahren des Baubetriebs; ein weiterer Antrag regt die Förderung der Arbeitsnachweise durch Verbilligung des Telephon- und Eisenbahnverkehrs an; ferner wird beantragt, im Bundesrat für Errichtung von Arbeitskammern und Ausdehnung der Krankenversicherung einzutreten; endlich verlangen die Antragsteller eine Verbesserung des Wohnungsfürsorgegesetzes dahin, daß die gemeinnützigen Bauvereine unter gewissen Kautelen nicht nur durch Vermittelung der Gemeinden, sondern auch direkt Darlehen aus der Landeskreditkasse erhalten können. Gelegentlich der im Frühjahr stattgehabten Budgetberatungen fanden eingehende sozialpolitische Debatten statt; besonderen Anlaß hierzu boten die Personen-Veränderungen, welche im Ministerium durch den Tod des Staatsministers Dr. Rothe eingetreten waren, und die den begreiflichen Wunsch nahelegten, zu erfahren, welche sozialpolitische Stellung das neue Ministerium einzunehmen gedenke. Abg. Dr. Frenay eröffnete die Verhandlungen mit dem Hinweis darauf, daß die hessische Regierung seither in der Fürsorge für die minderbemittelten Klassen der Bevölkerung eine fortschrittliche Tendenz gezeigt habe, und sprach die Hoffnung aus, daß dieser Kurs auch in Zukunft beibehalten werde, und zwar als eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit. Im einzelnen besprach Redner die Durchführung des Kinderschutzgesetzes und nahm dabei Bezug auf den diesbezüglichen Bericht der Gewerbeinspektion für das Jahr 1904; so dankenswert die dort mitgeteilten seitherigen Erfahrungen seien, so zeige sich doch, daß große Schwierigkeiten der Durchführung im Wege stünden; betonen müsse er, daß die erhöhte Mitwirkung der Lehrer und eine verbesserte Organisation der Gewerbeaufsicht im Sinne der Zentrumsanträge erforderlich erscheine. Des weiteren berührte Redner die Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes der Arbeiter gegen die Gefahren der Giftbetriebe; strenge Überwachung, Belehrung der Arbeiter usw. müsse verlangt werden. Eingehend behandelte er die Heimarbeiterfrage; unter Hinweis auf die traurigen Feststellungen der Heimarbeiterausstellung forderte er positives Eingreifen der Gesetzgebung und bezeichnete als empfehlenswerte Maßnahmen Registrierung, Ausdehnung des Versicherungszwanges, der Gewerbeaufsicht und genossenschaftlichen Werkstättenbetrieb; auch vor der Feststellung eines Minimallohnes innerhalb gewisser Grenzen dürfe man nicht zurückschrecken. Ferner vertrat Redner eine gesunde Wohnungspolitik durch Staat und Gemeinde; der letztjährige Bericht des Landeswohnungsinspektors habe ja manche erfreuliche Tatsachen in bezug auf Wohnungsaufsicht und Erbauung gemeinnütziger Wohnungen zu Tage gefördert, aber auch die vielen Notstände dargetan, die immer noch in Stadt und Land herrschen, und das schlimmste Hindernis für die so dringende Gesundung des Familienlebens bilden. Er wünsche, daß sich auch die Leiter der Gemeindeverwaltungen selbst an der Wohnungsbesichtigung beteiligten, da sie dadurch aus eigener Anschauung heraus über die notwendigen Schritte zur Besserung belehrt würden. Wohnungsfürsorge und Wohnungspflege sei eine Hauptaufgabe einer jeden Gemeindeverwaltung. Hand in Hand damit müsse eine Besserung der Lohnverhältnisse gehen, und das führe dazu, eine verbesserte Organisation der Arbeitsnachweise zu verlangen. Zum Schluß empfiehlt Redner die in letzterer Hinsicht gestellten Anträge des Zentrums. Der Vertreter der Regierung, Ministerialpräsident Braun, präzisierte seine Antwort dahin, daß die Regierung an dem seitherigen sozialpolitischen Standpunkt festhalte und die zielbewußte Fortsetzung der Sozialpolitik, die Fürsorge für den notleidenden Teil der Bevölkerung nach wie vor als eine vornehme Pflicht des modernen Kulturstaates erachte; sie teile dabei vollständig die Anschauungen, die erst kürzlich Herr Staatssekretär von Posadowsky kundgegeben habe. Im einzelnen seien die Ausführungen des Abg. Dr. Frenay durchaus beachtenswert, deckten sich zum großen Teil mit den Absichten der Regierung und fänden hoffentlich in nicht zu ferner Zeit ihre Verwirklichung.

d by Google

Die Regierung befaßte sich bereits derzeit mit den verschiedenen hier berührten Materien, und seien über Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht, Bauarbeiterschutz, Heimarbeit usw. Vorarbeiten im Gange. Was die Festsetzung von Minimallohn für Heimarbeiter anlange, so sei das ein durchaus anzustrebendes Ziel.

Die vorstehend kurz skizzierten Verhandlungen hinterließen den bestimmten Eindruck, daß die hessische Regierung praktische Sozialpolitik zu treiben gewillt ist; unterstützt hierin wird sie von der zweiten Kammer, welche in der Mehrheit mit den Forderungen des Zentrums einig geht.

Von den eingangs erwähnten Anträgen des Zentrums wurden bisher zwei erledigt; der betreffs Arbeitskammern und der betreffs Ausdehnung der Krankenversicherung; in beiden Richtungen sprach die Regierung ihr Einverständnis mit der Tendenz der Anträge aus und sagte Mitwirkung in diesem Sinne zu. Betreffs der übrigen Anträge steht insbesondere zu erwarten, daß solche bei Vorlage des neuen Budgets Berücksichtigung finden. Der Antrag betreffs Abänderung des Wohnungsfürsorgegesetzes hat inzwischen auch Unterstützung aus den Kreisen der ersten Kammer heraus gefunden.

Derzeit liegen dem Landtage wichtige Gesetzesvorlagen betreffend Revision der Verwaltungsgesetze (Landgemeinde-, Städte-, Kreis- und Provinzialordnung sowie Verwaltungsgerichtsbarkeit) vor, deren Bestimmungen zum Teil tief in das wirtschaftliche und soziale Leben eingreifen. Die zweite Kammer hat zur Vorberatung und Berichterstattung einen Sonderausschuß eingesetzt, welcher bereits mit seiner Arbeit begonnen hat. In den letzten Tagen ist eine Gesetzesvorlage betreffend fakultative Einführung der Wertzuwachssteuer an die Stände gelangt, desgleichen werden für die nächste Zeit Gesetzesvorschläge über die Gemeindesteuer und die Einführung des direkten Wahlrechtes erwartet. Die Kammern stehen also vor der Lösung äußerst wichtiger gesetzgeberischer Aufgaben, und es ist nur zu wünschen, daß hierbei die Forderungen sozialer Gerechtigkeit nicht zu kurz kommen.

Bensheim a. B. Dr. Frenay, Landtagsabg.

Kongresse.

Der erste hier zu nennende Kongreß, der im Oktober in Wattenscheid abgehaltene

Delegiertentag des „Evangelischen Arbeiterbundes",

bedeutet einen erfreulichen Fortschritt der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Noch in einer der neuesten Nummern konnte das Korrespondenzblatt der freien Gewerkschaften nicht ohne Berechtigung auf die immer noch weitgehende Zersplitterung der christlichen Gewerkschaftsbewegung hinweisen. Das Beispiel des 53 Vereine zählenden Evangelischen Arbeiterbundes beweist indes, daß die bessere Einsicht sich allenthalben Bahn bricht. Selbst der nationalliberale Landtagsabgeordnete Franken, der in seiner Rede über die Frage des Anschlusses an die Gewerkschaften mißtrauisch meinte, daß bis jetzt Gewerkschaftsbeamte nur aus den Reihen der katholischen Mitglieder hervorgegangen seien, und der die Niederreißung der „schwarzen Fassade" und die Aufrichtung einer „blauen" forderte, gab doch widerwillig zu, daß es unmöglich angehe, die christlichnationale Gewerkschaft wieder niederzureißen. Mit offensichtlichem innerem Widerstreben empfahl er schließlich notgedrungen den Anschluß des Bundes an die Gewerkschaftsbewegung, bezeichnete aber unter völliger Verkennung des Charakters der christlichen Organisationsbestrebungen als sein Ziel eine nationale Arbeiterbewegung, die von der Parteipolitik und konfessionellem Gezänk losgelöst sein müsse. Interessant war seine Mitteilung über eine Unterredung mit dem Staatssekretär

Digitized by Google

v. Posadowsky, der die Hoffnung noch nicht aufgebe, daß aus der Arbeiterbewegung eine deutsche Arbeiterpartei auf nationaler Grundlage hervorgehen würde. Unseres Erachtens existiert diese Partei heute bereits, aber man hat seit der Frankfurter Tagung der auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehenden Arbeiter leider noch nicht zu viel von der Sympathie der preußischen Regierung für die christliche Arbeiterbewegung verspüren können. Die unverständlichen Angriffe des preußischen Handelsministers auf die christlichen Gewerkschaften hätten nach der Frankfurter Versammlung nicht vorkommen dürfen.

Die konfessionellen Besorgnisse des nationalliberalen Abgeordneten wurden durch Aufschlüsse, die der zweite Vorsitzende des christlichen Gewerkvereins, Kühne (Bochum), gab, sofort gründlich beseitigt. Kühne, einer der Mitbegründer des Gewerkvereins, bezeichnete sich selbst als treuen Nationalliberalen. Von einer Zurücksetzung der evangelischen Mitglieder des Vereins habe er aber bis jetzt noch nichts bemerkt. Wenn trotzdem die Zahl der evangelischen Gewerkvereinsbeamten nur gering sei, so liege das nur am Mangel an geeigneten Kräften, denn in den Vorstandssitzungen sei er schon oft gebeten worden, evangelische Kollegen für irgend einen Posten vorzuschlagen. Nur der Anschluß an die christliche Gewerkschaftsbewegung könne also dem vorhandenen Mißstande abhelfen. Die Rede Kühnes machte einen tiefen Eindruck auf die Versammlung, die einstimmig eine Entschließung annahm, die die Gewerkschaftsbewegung als berechtigt anerkennt, wenn sie rein wirtschaftlicher Natur bleibt und im Verein mit den anderen Berufsklassen das Gemeinwohl zu fördern sucht. Weiter erwartet der Verbandstag von den Mitgliedern des Evangelischen Arbeiterbundes, daß sie sich von gewerkschaftlichen Organisationen, die mit der Sozialdemokratie in Verbindung stehen, fernhalten und nur solchen Gewerkschaften sich anschließen, die auf nationaler und christlicher Grundlage stehen, sich lediglich auf die Vertretung der Berufsinteressen beschränken und dementsprechend jeglicher Einwirkung auf die konfessionelle und politische Überzeugung und Betätigung ihrer Mitglieder sich enthalten. Den Mitgliedern der evangelischen Arbeitervereine, die dem christlichen Gewerkvereine angehören oder beitreten wollen, wird es daher zur Pflicht gemacht, in diesen Gewerkschaften auf eine völlige Trennung von den sozialdemokratischen Gewerkschaften hinzuarbeiten. Mit diesem prinzipiell wichtigen Beschluß, durch den der Evangelische Arbeiterbund den bisher beobachteten Grundsatz der konfessionellen Abgeschlossenheit in der Gewerkschaftsbewegung aufgibt, erwächst dieser Bewegung eine erfreuliche Zunahme. Hoffentlich folgen diesem Beispiel nun bald auch jene katholischen Arbeitervereine, die ohne Einsicht in die Gefahren der Zersplitterung noch an den katholischen Fachvereinen festhalten. Glücklicherweise ist die Zahl dieser überängstlichen in erfreulichem Rückgang; die gegenteiligen Bestrebungen von Berlin und Trier aus erweisen sich erfreulicherweise als machtlos.

Für Westdeutschland bewies dies der

dritte Delegiertentag des Verbandes katholischer Arbeitervereine Westdeutschlands,

der am 14. Oktober in Oberhausen (Rheinland) abgehalten wurde. Mit seinen fast 100 000 Mitgliedern in über 600 Vereinen, bedeutet er eine respektable Macht, und es ist daher für die Arbeitersache ein großer Gewinn, daß nach einem klar unterscheidenden Vortrage des Generalsekretärs Dr. Müller über die Stellung der katholischen Arbeitervereine zu den christlichen Gewerkschaften und die selbständigen Aufgaben beider Organisationen eine Resolution zur Annahme gelangte, in der der Delegiertentag seiner Genugtuung über die erfreuliche Ausbreitung und innere Erstarkung der christlichen Gewerkschaften Ausdruck gibt. Die Vorstände aller Arbeitervereine werden aufgefordert, gemäß dem jüngst veröffentlichten Aufruf insbesondere mit Hülfe der Vertrauensmänner die Ausbreitung der Gewerkschaften nach Kräften zu fördern. Der erwähnte Aufruf bezweckt eine gemeinsame Aktion der Arbeitervereine und Gewerkschaften in der Weise, daß in allernächster

Zeit — wahrscheinlich ist das inzwischen geschehen — zunächst ein gegenseitiger Austausch der Mitgliederlisten stattfindet. Darauf soll in gemeinschaftlichen Versammlungen die Notwendigkeit der Beteiligung der christlichen Arbeiter an den gewerkschaftlichen Bestrebungen auf christlicher Grundlage wie an den Bestrebungen der konfessionellen Arbeitervereine klargelegt werden. Nach einer Beratung der Vertrauensleute sämtlicher Korporationen soll dann eine energische Hausagitation einsetzen, indem die Vertrauensleute der Gewerkschaften solche Arbeitervereinsmitglieder besuchen und zum Eintritt in die Gewerkschaft auffordern, die organisationsfähig, aber noch nicht gewerkschaftlich organisiert sind. Ebenso soll umgekehrt den Gewerkschaftlern der Anschluß an die Arbeitervereine nahegelegt werden. über die Organisation der Vertrauensmänner, deren Förderung sich immer mehr als eine der wichtigsten Aufgaben der Arbeiterbewegung herausstellt, wurde nach einem Vortrage des Arbeitersekretärs Wolf-Hamborn über die Stellung der Vertrauensmänner zu den Vereinsvorständen nach lebhafter Debatte die allgemeine Durchführung des Vertrauensmännersystems für unbedingt notwendig zur Belebung der Vereinstätigkeit erklärt. Die Vertrauensmänner sollen regelmäßige Zusammenkünfte abhalten, dann und wann gemeinsam mit dem Vorstand, jährlich wenigstens einmal für einen ganzen Bezirk. Womöglich sollen auch die Arbeitersekretäre vor jedem Bezirksdelegiertentag an einer Vertrauensmännerversammlung teilnehmen und über das Resultat der Besprechungen dem nächsten Delegiertentag Bericht erstatten. — Von großer Wichtigkeit ist ein Beschluß der Versammlung, worin die Notwendigkeit der staatsbürgerlichen Schulung der Vertrauensmänner und der Mitglieder der Arbeitervereine im Sinne der in Heft 10 der Arbeiterbibliothek aufgestellten Grundsätze empfohlen wird. Der erste Absatz dieser Resolution erklärt, und hier wäre größte Klarheit nötig, eine der Bedeutung des Arbeiterstandes entsprechende Vertretung in den Parlamenten (Reichstag, Landtag, Gemeindekollegien) und in der Parteiorganisation für unbedingt erforderlich und bedauert, daß den diesbezüglichen berechtigten Wünschen der Arbeiter seitens der örtlichen Parteivertretungen an manchen Orten trotz wiederholter Aufforderung seitens des Provinzialausschusses der Rheinischen Zentrumspartei nicht Rechnung getragen worden ist. Wenn mit diesen nachdrücklichen Worten, die ihre Wirkung auf die Dauer nicht verfehlen können, nur eine Hebung des Standes der Arbeiter zur gesellschaftlichen Gleichberechtigung mit den übrigen Berufsständen gefordert werden soll, so ist nicht das Geringste gegen sie einzuwenden. Im Gegenteil, der wichtigste Gegenstand der Arbeiterbewegung muß die Erringung der völligen Gleichberechtigung der Arbeiter mit den übrigen Klassen der Bevölkerung sein, der „vierte Stand" darf in keiner Weise hinter drei andere Stände zurückgesetzt werden. Diese völlige Gleichberechtigung muß allerdings durch Zulassung der Arbeiter zu den Parlamenten und Gemeindekollegien, ebenso zum Schöffen- und Geschworenenamt zum Ausdruck kommen, aber, und hierin scheint es vielen Arbeitern noch an der staatsbürgerlichen Schulung zu fehlen, nie dürfen diese Arbeiterabgeordneten Vertreter der Arbeiter als Stand sein; denn Gott sei Dank gibt es eine Ständevertretung in Deutschland nur noch in dem rückständigen Mecklenburg.

Zur Förderung der Jugendorganisation empfahl endlich die Versammlung eine nachdrückliche Pflege der Jugendvereine als unentbehrliche Vorstufe der sozialen Standesorganisationen. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie ihre Söhne den Jugendvereinen zuführen, für die eine besondere Jugendzeitung („Die Wacht") geschaffen worden ist.

Ungleich wichtiger als diese immerhin lokalen Resultate, wenn auch noch nicht von gleich praktischer Bedeutung sind die Fortschritte des sozialen Gedankens auf dem Gebiet hierher gehöriger internationaler Vereinbarungen, die durch den am 25. September zu Bern abgeschlossenen

ersten internationalen Arbeiterschutzvertrag

erzielt wurden. Dies zu konstatieren, darf im Jahre, da man das 25. Jubiläum der Verkündigung der kaiserl. Botschaft vom 17. Nov. 1881 feiert, alle

Digitized by Google

befriedigen, die an der Umsetzung der sozialen Gerechtigkeit in praktisches Leben irgendwie mitgewirkt haben. Rasch und fruchtbar waren die sozialen Ideen in der Arbeitergesetzgebung der achtziger Jahre des verflossenen Jahrhunderts in die Tat umgesetzt worden. Hatte schon damit Deutschland die unbestrittene Führung auf einem Gebiet von eminent weltpolitischer Bedeutung übernommen, so ging Kaiser Wilhelm II. bekanntlich noch weiter. In der Erkenntnis, daß die soziale Frage ohne internationale Vereinbarungen nicht befriedigend zu lösen sei, lud er 1890 die Regierungen der Kulturstaaten zu einer Arbeiterschutzkonferenz in Berlin ein. Der Erfolg dieses ersten Kongresses war zwar gering, seine große Bedeutung beruhte mehr in der Anerkennung, daß internationale Verträge auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge nicht zu umgehen seien. Der entscheidende Schritt war indes getan. Als daher viele Regierungen wenig Eifer zeigten, auf dem als richtig erkannten Weg vorwärts zu schreiten, beriefen bürgerliche Sozialreformer, darunter vor allem der frühere preußische Handelsminister Freiherr v. Berlepsch, nachdem der ebenfalls von bürgerlichen Sozialpolitikern berufene internationale Kongreß zu Zürich im Jahre 1897 durch das Ueberwiegen radikalsozialistischer Kreise ohne praktischen Erfolg geblieben war, im selben Jahr eine Konferenz nach Brüssel. Diese beschloß die Gründung einer internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und im Juli 1900 konnte die Vereinigung auf der ersten Delegiertenversammlung zu Paris begründet werden. Sie errichtete sofort ein internationales Arbeitsamt zu Basel, das in deutscher und französischer Sprache ein Bulletin herausgibt zur Sammlung der Arbeiterschutzbestimmungen der ganzen Welt. Es bildeten sich nationale Gruppen, deren wichtigste die deutsche Sektion, die Gesellschaft für soziale Reform, geworden ist. Die Zahl derselben, bisher acht (Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Holland, Schweiz, Italien), ist durch die diesjährige Tagung zu Genf durch den Beitritt der Gruppen von Großbritannien, Vereinigten Staaten, Dänemark und Spanien auf 12 gestiegen, sodaß zukünftig das Bulletin auch in englischer Sprache erscheinen wird. Als es dann gelang, die Regierungen einzelner Länder zur Unterstützung der Bewegung durch finanzielle Hülfe und Entsendung von Regierungsvertretern zu veranlassen, traten die Delegiertenversammlungen zu Köln 1902 und Basel 1904 alsbald mit dem Vorschlag an die Staaten heran, durch internationale Vereinbarung ein Verbot der Frauennachtarbeit und der Verwendung des zur Erkrankung an Knochenerweichung führenden gelben Phosphors bei der Zündholzfabrikation zu erwirken. Beide Gedanken fanden bei den Regierungen verständnisvolle Aufnahme, sodaß nach Erledigung der Verhandlungen nunmehr am 25. September d. Js. in Bern der erste internationale Arbeiterschutzvertrag abgeschlossen werden konnte, durch den sich Deutschland, Österreich-Ungarn, Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, England, Dänemark, Schweden und Norwegen zu den oben erwähnten Verboten verpflichteten.

Unmittelbar nach der Ratifikation dieses ersten großen Erfolges tagte in Genf vom 26. bis 29. September die

vierte Delegiertenversammlung der internationalen Vereinigung.

Die Stimmung war infolge des Berner Uebereinkommens begreiflicherweise eine gehobene, und mit vermehrtem Interesse begann daher die Beratung der die Tagesordnung bildenden Fragen. Vor allem wurde weitgehendste Einschränkung der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter gefordert. Zur Frage der Regelung des Maximalarbeitstages forderte Professor Sombart-Breslau wegen des ungenügenden Ausfalles der bisherigen Erhebungen weitere Feststellungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter und Angestellten und über die Wirkungen der bereits durch Gesetz, Verwaltungsmaßnahmen oder durch die Initiative der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen erzielten Beschränkung des Arbeitstages, besonders hinsichtlich der Arbeitsleistung der Arbeiter und des Fortschrittes der Technik. Um vor der Fülle des Material-

d by Google

den Ueberblick nicht zu verlieren, sollen nötigenfalls die Erhebungen auf einzelne Industriezweige beschränkt werden. Mit gleicher Einstimmigkeit wie dieser Antrag wurde die Forderung nach dem Entwurf eines internationalen Vertrages gutgeheißen, wonach für die rechtliche Stellung eines erkrankten oder unfallverletzten Arbeiters die Frage der Arbeitersicherung betreffend lediglich der Sitz des Betriebes, nicht aber der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Arbeiters für maßgebend erklärt werden soll. Weniger Einheitlichkeit wie diesen Forderungen gegenüber konnte in den Resolutionen über die Regelung der Heimarbeit erzielt werden. Daß auf diesem schwierigen Gebiete staatliches Eingreifen unbedingt nötig ist, wurde zwar allgemein anerkannt, im übrigen aber gingen die Forderungen, die Untersuchungen über diese Frage verlangen, noch ziemlich weit auseinander. Etwas gar zu eng ist der Antrag, daß die nationalen Sektionen von ihren Regierungen gesetzliche Maßnahmen verlangen sollen, durch welche für den Arbeitgeber (Verleger und Zwischenmeister) die Verpflichtung ausgesprochen wird, ein Verzeichnis der von ihnen außerhalb ihrer Betriebswerkstätten beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zu führen und den Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Erhebungen über den Stücklohn und die Preise für Fournituren und Arbeitsmaterialien sollen zur Feststellung der tatsächlichen Arbeiterverhältnisse dienen. Von verschiedener Seite wurde auch eine Ausdehnung der Gewerbe- und Fabrikinspektion und der sozialen Versicherungen auf die Heimarbeiter, außerdem eine Untersuchung des hygienischen Zustandes der Wohnräume, in denen die Heimarbeit ausgeübt wird, verlangt. Schließlich wurde nach langen Erörterungen das internationale Bureau beauftragt, Untersuchungen über die Lage der Heimarbeit in den Exportindustrien, bei denen eine internationale Regelung wohl zuerst erreicht werden kann, zu veranstalten. Mit den stolzen Worten: „Wir sind die Führer der Regierungen geworden!“ schloß Freiherr v. Berlepsch die bedeutungsvolle Tagung. Arbeitet der Verein in der bisherigen Weise fort, so kann sein Wirken, namentlich in einem meist wenig oder nicht beachteten Punkt von größter Bedeutung für die Arbeiterbewegung werden. Indem er nämlich in allen Staaten, auch den sozial noch rückständigen, das allgemeine Niveau der Lage der Arbeiter auf einen allgemeinen Mindeststand zu heben sucht, verhindert er gleichzeitig, daß das Einströmen billiger unterwertiger Arbeitskräfte in die vorangeschrittenen Länder hier das Emporsteigen der Arbeiter erschwert. Noch liegt dieses Ziel in weiter Ferne, aber die ersten Schritte zu seiner Erreichung sind getan.

Kongresse der Arbeitgeber sind diesmal nicht zu nennen, doch bedürfen noch einige Kongresse von sozialpolitischer Bedeutung der Besprechung. Darunter ist an erster Stelle der

16. Bundestag der deutschen Bodenreformer,

der am 21. Oktober in Düsseldorf stattfand, zu erwähnen. Mit berechtigter Befriedigung konnte der Führer der Bodenreformbewegung, A. Damaschke-Berlin, den Fortschritt des Vereins konstatieren. In 256 Organisationen (darunter 14 deutsche Städte, 46 Gewerkschaftsorganisationen, 61 evangelische und katholische Arbeitervereine, 22 Bau- und Siedelungsgenossenschaften, 29 Mietervereine und 1 Hausbesitzerverein) werden heute rund 500 000 Mitglieder gezählt. Die Steuer nach dem gemeinen Wert ist in mehr als 260 deutschen Städten und Dörfern durchgeführt und schon haben nicht wenige, namentlich norddeutsche Städte, die Wertzuwachssteuer in ihr Finanzsystem aufgenommen. Das Erbbaurecht hat große Fortschritte gemacht. Einen interessanten Einblick in die Art, wie eine moderne Stadt Boden- und Wohnungspolitik treiben soll, gewährte der Vortrag des Ulmer Oberbürgermeisters v. Wagner über die Bodenpolitik der von ihm geleiteten Stadtgemeinde. Ulm ist vielleicht diejenige deutsche Stadt, in der durch das Zusammentreffen besonders glücklicher Umstände die Bodenreformideen am konsequentesten zur Anwendung gelangen konnten, die Ulmer Erfahrungen sind daher besonders lehrreich und ermutigend. In der Erkenntnis, daß eine Wohnungspolitik von einer praktischen Bodenpolitik auszugehen habe,

Digitized by Google

hatte hier die Stadt schon seit 1890 mit dem Aufkauf großer Komplexe begonnen und so bis heute insgesamt 500 Hektar, namentlich auch freigewordenes Gelände der bisherigen Festungswälle erworben und kam durch diesen Besitz in die Lage, in verschiedenster Beziehung einen heilsamen Einfluß auf die Bautätigkeit auszuüben. Hygienisch wichtig ist, daß gemäß der Baupolizeiordnung Hintergebäude nicht mehr statthaft sind; die Abstände der Häuser sind so bemessen, daß die Wohnungen ausreichend Licht und Luft erhalten. Eine Reihe von Grundstücken sind für gewerbliche Zwecke verpachtet, um den Gewinn der Wertsteigerung der Allgemeinheit zuzuführen. Hauptgesichtspunkt ist stets das Bestreben, dem kleinen Mann ein Eigenhaus zu verschaffen. In der Überzeugung, daß das Kasernensystem verlassen werden muß, hat die Stadt den Bau von Arbeiterhäusern in eigene Regie genommen. Bis jetzt sind für 1½ Millionen 250 Häuser für 2000 Bewohner gebaut, weitere 60 Häuser sind im Bau begriffen. Diese Häuser sind sehr begehrt; doch pflegt sich die Stadt beim Verkauf ein Wiederkaufsrecht in 10[illegible] Jahren vorzubehalten, um so die Spekulation von diesen Anwesen fernzuhalten. Das Erbbaurecht kam wiederholt zur praktischen Anwendung. Um die Bautätigkeit anzuspornen, gibt die Stadt bei Bauten von Baugenossenschaften auch noch Baugeld auf Hypotheken. Neun Millionen sind so durch diese zielbewußte Tätigkeit in Grund und Boden angelegt, für fast drei Millionen zur Sanierung der Stadt erworben. Im ganzen hat die Stadt viermal so viel angekauft als veräußert. Lebhafter Beifall lohnte den verdienten Leiter einer Bodenpolitik, die geradezu vorbildlich genannt werden darf. Ein gleich wichtiges Gebiet, wenn auch in anderer Beziehung, die Reform des preußischen Bergrechts, behandelten die Referate von Dr. Burchardt-Godesberg und A. Pohlmann-Hohenaspe. Gegenüber dem preußischen Berggesetz von 1865, das die unbeschränkte Verkäuflichkeit zum Prinzip erhebt, gelangte eine Reihe von Thesen zur Annahme, die gegenüber der egoistischen Sonderinteressenpolitik den Einfluß des Staates zum Nutzen der Allgemeinheit entsprechend stärken wollen. Mutungsrechte sollen nur unter der Bedingung verliehen werden, daß sie an den Staat fallen, wenn sie nicht innerhalb zwei Jahren zur wirklichen Förderung führen. Bei allen Neuverleihungen von Bergwerksrechten hat sich der Staat eine angemessene Beteiligung vorzubehalten. Die ihm entstehenden Rechte sind im übrigen Kapitalisierungen seines Anteils. Solange die Förderung der gemäß verliehenen Bergwerke innerhalb einer angemessenen Frist einen Reingewinn nicht ergibt, sind die [illegible] Bergwerke [illegible] mit den Jahren steigenden Bergwerksabgaben [illegible] der Staat [illegible] das Recht des Erwerbs zum einfachen Wert [illegible] soll [illegible] die Entscheidung [illegible] [illegible] [illegible]

natürlich zahlreiche, und gerade der diesjährige Charitastag brachte in dem Vortrage des Pfarrers Olthaus in Gesmold über die Fürsorge für die Kanalarbeiter einen Gegenstand zur Sprache, der im allgemeinen noch recht wenig bekannt sein dürfte. Der hier erwähnte Stand der Kanalarbeiter ist nicht gerade zahlreich; meist steigt ihre Zahl jährlich nicht über 6—7000 Mann, die sich zum Teil aus wenig soliden Elementen von verkrachten Existenzen rekrutieren, daneben aber auch einen Stamm tüchtiger, sparsamer Arbeiter aufweisen. Die geringe Seßhaftigkeit, die eine notwendige Folge der Natur der Kanalarbeiten ist, bringt es mit sich, daß die materielle Lage der Arbeiter oft eine recht harte ist. Namentlich die Fürsorge für genügende Wohnung und Verköstigung ist nicht immer leicht und Redner stellte daher gerade in dieser Hinsicht verschiedene Leitsätze auf, die die Wohngelegenheit eingehend behandeln. Privatquartiere müssen von einer Kommission besichtigt und revidiert werden, die vor allem darüber zu entscheiden hat, mit wieviel Mann ein Wohnraum im Höchstfall belegt werden darf. Die Baracken dürfen im höchsten Fall für 50 Mann berechnet sein und mehrere Schlafräume enthalten. Der Vertrieb geistiger Getränke ist streng zu überwachen. Gegen die Unbilden der Witterung ist für geeignete Schutzhütten zu sorgen, die mit Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen zu versehen sind. Die Seelsorge ist durch einen Geistlichen im Hauptamt zu verwalten, der womöglich auch die polnische Sprache innehaben soll. — Aus dem Jahresbericht sei verzeichnet, daß der Verband zur Zeit 3555 Mitglieder (darunter 12 Mitglieder regierender Häuser, 18 Bischöfe, 1407 Geistliche, 231 Anstalten und Korporationen) in 13 Zweigvereinen zählt. Sitz der Zentrale ist Freiburg i. Br., wo auch die Vereinszeitschrift „Charitas" verlegt wird. Außerdem gibt der Verband die Monatsschriften „Die christliche Frau" mit einer Auflage von 5425 Exemplaren, die (nunmehr wieder eingegangene) „Rundschau in der Alkoholfrage" und die 1903 gegründete italienische Arbeiterzeitung „La Patria" in einer Auflage von 8—10 000 Exemplaren heraus. Daneben erscheint eine Reihe populär-wissenschaftlicher Schriften sozialen und charitativem Inhalts; eine Bibliothek von 5500 Bänden vereinigt die in die Bestrebungen des Vereins einschlägige Literatur. Als besonders wertvoll hat sich die Rechtsauskunftsstelle erwiesen, die im verflossenen Vereinsjahre über 1000 Anfragen erledigte. Besondere Abteilungen des Verbandes widmen sich speziell der Krankenpflege auf dem Lande und der Fürsorge für Geistesschwache.

Hervorragend mit sozialen Ideen beschäftigte sich die

zweite Generalversammlung des katholischen Frauenbundes,

die zu Anfang November in München zusammengetreten war. Die Frauenbewegung hat im letzten Jahrzehnt nach kleinen Anfängen rasch die weitesten Kreise ergriffen. Vielfachen Anfeindungen und Bespöttelungen gegenüber, zu denen nicht am wenigsten das extreme Auftreten vieler Frauenrechtlerinnen beitrug, hat sich die Bewegung durch den Anschluß der besonneneren Kreise, unter denen der katholische Frauenbund in vorderster Reihe steht, rasch zu einer der bedeutungsvollsten der Gegenwart entwickelt. Das Problem, um das es sich hier handelt, ist kein geringes. Handelt es sich doch wie bei der Arbeiterbewegung um die Frage der gleichberechtigten Einordnung der Frau in das moderne Gesellschaftsleben. In welcher Weise dies zu geschehen habe, ist noch viel umstritten; doch wird eine gewisse Klärung der Meinungen noch rascher zu erreichen sein, da die Erfahrungen, die aus den sozialen Bewegungen der Arbeiter erwachsen sind, ohne Zweifel auch der der Frauen zu Gute kommen werden. Dies zeigte sich gleich bei der Diskussion über einen Antrag des Würzburger Frauenvereins, der die sämtlichen Organisationen, welche sich mit der Organisation der Arbeiterinnen befassen, den Weisungen der zuständigen Diözesanbischöfe unterstellen will, von deren Entscheidungen es abhängen soll, ob die Mitwirkung der Mitglieder des katholischen Frauenbundes in den Dienst der katholischen oder der christlichen interkonfessionellen Organisation der Arbeiter gestellt werden solle. Gegen diesen Antrag, der die Lehren der letzten Jahre, die in

Digitized by Google

der christlichen Gewerkschaftsbewegung gemacht wurden, sich noch nicht zu eigen gemacht zu haben scheint, forderte die Kölner Zentrale im Anschluß an die päpstliche Note, die katholische Fachabteilungen und christliche Gewerkschaften als gleichberechtigt anerkennt, eine Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse, nach denen jeder Zweigverein sein Verhalten unter Mitwirkung des christlichen Beirats einzurichten habe. Auch dieser Antrag will also noch die Arbeiterinnenorganisation mit der Tätigkeit des Frauenbundes verquicken, erst Präses Walterbach, der Sekretär des Verbandes süddeutscher katholischer Arbeiterinnenvereine, wies die Versammlung darauf hin, daß in dieser Frage die Arbeiterinnenvereine das Recht auf selbständiges Vorgehen sich vom Frauenbund nicht wegnehmen lassen würden, dieses Problem möge der Bund den Arbeiterinnenvereinen und, wie er unseres Erachtens zu weitgehend forderte, den Patronagen überlassen. Diesen Ausführungen schloß sich Monsignore Dr. Werthmann aus Freiburg i. Br. für die badischen Arbeiterinnenvereine durchaus an, und als sich eine Reihe von Rednerinnen im gleichen Sinne aussprachen, gelangte der Antrag Walterbach auf Übergang zur Tagesordnung gegen nur drei Stimmen zur Annahme. Die Anbahnung eines klaren Verständnisses in das Wesen der modernen Frauenbewegung ist damit begonnen. Hier ist volle Klarheit nötig; die Verschiedenheit der Begriffe sozialer und charitativer Arbeit kann nicht scharf genug erfaßt werden, wenn Fehlgriffe vermieden werden sollen. Noch sehen viele, die sich aus idealen Gründen der Arbeit auf sozialem Gebiet widmen, in dieser Tätigkeit nur eine besondere Art charitativen Wirkens, daß es sich dagegen beim Problem der sozialen Frage in erster Reihe und vor allem um rechtliche Fragen handelt, wird vielfach noch nicht erkannt. Von dieser Vermengung beider Begriffe, die allerdings der Berührungspunkte sehr viele gemeinsam haben, scheint uns auch der Vortrag des P. Auracher über das Thema „Die katholische Frauenbewegung und die charitative und soziale Arbeit" nicht ganz frei zu sein. Nach dem mir vorliegenden Referat führte er u. a. aus, die Charitas lindere die Not des Einzelnen, die soziale Arbeit dagegen suche Mittel und Wege, das Unglück von vornherein durch eine Besserung der Verhältnisse vom Fundament aus zu verhindern. Darnach wäre also jene gewissermaßen Fürsorge und die soziale Arbeit die Vorsorge. Daß diese Unterscheidung den inneren Unterschied der beiden Begriffe nicht erfaßt, leuchtet ein. Die Fragen der Organisationsbestrebungen, der korporativen Arbeitsverträge und viele andere Punkte der sozialen Frage haben mit Liebestätigkeit nichts zu tun, es handelt sich da um Rechte; wo soziale Tätigkeit einsetzt, kann sie vom charitativen Standpunkte aus nur Hülfe zur Selbsthülfe sein. Die Aufgabe der Charitas bleibt die Liebestätigkeit und diese wird allerdings auch durch die beste Organisation der menschlichen Gesellschaft nie und nimmer entbehrlich werden. Es wird immer Unglückliche und Irrende geben, denen hülfsbereite Nächstenliebe, wie P. Auracher gegen den Schluß seiner Rede in warmen Worten ausführte, wieder zur Angliederung an den sozialen Gesellschaftskörper verhelfen kann. Charitative und soziale Arbeit zugleich erheischen z. B. die verwahrlosten Kinder, die aus dem Gefängnis Entlassenen, die weiblichen Sträflinge, und hier dürfte der Anteil der Charitas sogar überwiegen. In aller Schärfe und nicht ohne Einseitigkeit gelangte der Kern der Frage in einem Vortrage von Fräulein Hamel-München zum Ausdruck. Treffend bezeichnete sie die Frauenbewegung als einen Kampf ums Recht und wenn sie vielleicht auch in ihren Ausführungen in der Forderung vollständiger Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne übersah, daß eine Arbeitsteilung und verschiedene Aufgaben schon von der Natur zwischen Mann und Frau gesetzt sind, so traf sie doch im ganzen den Kernpunkt der Frage am schärfsten und es ist daher zu bedauern, daß vom Vorstandstisch aus die Forderungen der Rednerin in allgemeiner Form ohne spezielle Kritik als zu weitgehend zurückgewiesen wurden. Die drei Sätze: gleichwertige Arbeit, gleicher Lohn; gleiche Pflichten, gleiche Rechte; gleiche Sünde, gleiche Sühne enthalten an und für sich nichts, was mit dem Christentum im geringsten in Konflikt geraten könnte, und packend wies die Rednerin darauf hin, daß die Mutterschaft eine Leistung sei, die dem Militärdienst des Mannes gleichwertig

gegenüberstehe. Auch das Verlangen nach erhöhter Bildung der Frau wird jeder billigen, der den Wert dieser Bildung für das Zusammenleben der Ehegatten und die Erziehung der Kinder erwägt.

Weniger prinzipieller Natur waren die übrigen Vorträge. über das eben erwähnte Thema der höheren Frauenbildung sprach in sachkundiger Weise Fräulein Landmann aus Danzig. Sie forderte Erziehung der Frau zur selbständigen Persönlichkeit, die mit der nötigen Bildung ausgestattet sei, um den Konkurrenzkampf ums Dasein aufzunehmen, sich der Mitwelt selbst hingebe und ihrem eigenen Leben einen großen Inhalt verleihe. Als die naturgemäße Trägerin der Erziehung bezeichnete sie die Familie, der naturgemäß der Hauptteil der Erziehungstätigkeit der Frau zufallen müsse. Neben der Familie habe aber die Mädchenschule einen wesentlichen Teil der Persönlichkeitsbildung zu übernehmen. Deshalb forderte die Rednerin eine zeitgemäße Ausgestaltung der weiblichen Schule im Sinne einer harmonischen Ausbildung aller Seelenkräfte. Der höheren Mädchenschule will sie noch eine Frauenschule mit einjährigem, selbständigem Kursus angliedern. Die Mädchen in wissenschaftliche Berufe hineinzudrängen, wie das vielfach geschieht, konnte die Rednerin nicht billigen. Dagegen empfahl sie besondere Mutterschulen, deren Endziel, was nun einmal in Deutschland unerläßlich zu sein scheint, die Ablegung eines besonderen Hausfrauenexamens bilden soll. In diesen Mutterschulen müsse neben dem Hauswirtschaftsunterricht der Sinn für Gemeinschaftsleben, elementare Staats- und Sozialwissenschaft, Gesetzeskunde, Kultur und Literatur gepflegt werden. Das Abgangszeugnis soll für vielerlei Ämter und Berufe legitimieren. Zur Ausführung dieser Pläne müsse ein Studienverein, der ganz Deutschland umfassen soll, ins Leben gerufen werden. Die gemeinsame Erziehung der Geschlechter verwarf die Rednerin im Prinzip. Ergänzend fügte diesen Thesen Prälat Werthmann den Wunsch an, daß in den Mädchenschulen die Erziehung zur praktischen Ausübung der Nächstenliebe in den Lehrplan unter Wegfall der vielfach üblichen Paradebescherungen aufgenommen werden solle. Darauf erklärte sich die Versammlung mit den allgemeinen Grundsätzen der Referentin und den Richtlinien zu deren Ausführung einverstanden; die Frage der gemeinsamen Erziehung der Geschlechter empfahl dieselbe Resolution der lebhaftesten Beachtung aller Frauenkreise, scheint also in dieser Beziehung den abweisenden Standpunkt der Referentin nicht zu teilen.

Soziale und charitative Ideen verband in geschickter Weise das Referat von P. Koch, S. J., über die Heimarbeiterfrage. Auf Grund des erschreckenden Materials, das die Berliner Heimarbeiterausstellung enthüllte, betonte er nachdrücklich die Pflicht der Frauen, auf einem Gebiete mitzuarbeiten, bei dem nicht weniger als zwei Millionen weiblicher Arbeitnehmerinnen mit Stundenlöhnen bis herab zu 1½ Pfennig beschäftigt seien. Er empfahl eine Ausdehnung der Organisation, die mit der Gründung einer Gewerkschaft der Heimarbeiterinnen bereits begonnen sei, und Unterstützung durch die sogen. Patronagen. In ähnlicher Weise, wie dies die Frauengruppe der evangelisch-sozialen kirchlichen Konferenz getan habe, sollten auch die Mitglieder des katholischen Frauenbundes der Berufsvereinigung der Heimarbeiterinnen als außerordentliche Mitglieder beitreten, um neben der finanziellen Beihülfe besonders durch Arbeitsaufträge und Einwirkung auf die arbeitgebenden Unternehmer einzuwirken. In letzter Hinsicht könnten besonders Konsumentenligen nach Art der Ligen in Newyork, wo diese Art der Betätigung der Frau an sozialer Arbeit zuerst und mit besonderm Erfolg inszeniert wurde, großen Einfluß erlangen. Der Konsument sei von einer Mitverantwortlichkeit für Preise und Löhne nicht freizusprechen, deshalb sollten namentlich die Frauen nur bei den guten Firmen auf den weißen Listen kaufen, um so schließlich den Verlegern bessere Arbeitsbedingungen abzuringen. Schon sei es durch die Tätigkeit des evangelischen Frauenbundes in Kassel, Königsberg und Breslau zum Abschluß von Tarifverträgen zwischen Heimarbeiterinnen und Arbeitgebern gekommen, und nachdem nun auch in Berlin die Bildung eines Käuferbundes

Digitized by Google

vorbereitet werde, müßten die katholischen Frauen in ähnlicher Weise für ihre notleidenden Schwestern eintreten. Die lokale Heimarbeit müsse das Spezialstudium jedes Zweigvereins werden.

Sehr zeitgemäß war endlich das Referat von Frau Dr. Kleitner-München über „Aufgaben und Stellung der Frau in der Dienstbotenfrage". Sie forderte als Mittel gegen die unleugbar vorhandenen Mißstände eine eigene Organisation der Dienstboten, der aber dann eine solche der Herrschaften gegenüberstehen müsse. Solche Organisationen sind allerdings nur in großen Städten möglich und haben auch da bis jetzt nur geringe Erfolge aufzuweisen. Mehr Erfolg dürfte die von der Versammlung beschlossene Resolution versprechen, die an Stelle der alten Verordnungen eine Reichsgesindeordnung, die Einbeziehung der Dienstboten in die Unfallversicherung, Ausbau der Krankenversicherung und die Unterstützung konfessioneller Dienstbotenvereine und des Mädchenschutzes verlangt. In letztgenannter Hinsicht dürfte namentlich auch das Wirken des Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder, über den Frau Neuhaus-Dortmund berichtete, von großer Wichtigkeit sein; enge Beziehungen der einzelnen Lokalvereine und die Zusammenfassung der Ortsgruppen in der Zentrale sind unbedingt zu empfehlen.

Zum Schluß sei an dieser Stelle die in Hannover abgehaltene

18. Konferenz der deutschen Vereine zur Förderung der Sittlichkeit

erwähnt, deren Beratungen immer mehr auch für die Freunde der Sozialpolitik von Bedeutung werden. Es darf den Verein mit Genugtuung erfüllen, daß seine Bestrebungen endlich auch von Männern anerkannt werden, die den kirchlichen Kreisen sonst fernstehen, und namentlich die ruhigen Urteile von Thode-Heidelberg und Hans Thoma-Karlsruhe über die „Sittlichkeit" gewisser Münchener Kreise dürfen als glänzende Rechtfertigung der Ziele des Vereins gelten. Für die Zwecke unserer Zeitschrift ist besonders die Diskussion von Interesse, die sich an die Referate des Grafen Bernstorff und des Generalsekretärs der Konferenz, des Pfarrers Lic. Bohn über die Behandlung der Sittlichkeitsfrage in den Parlamenten anschloß. Fast allgemein wurde anerkannt, daß in der bekannten Lex-Heinze-Agitation der Mißerfolg auf eine nicht genügend vorbereitete Formulierung des damaligen Gesetzentwurfes zurückzuführen sei. Mit besonderer und berechtigter Schärfe wandten sich mehrere Gegner gegen das Treiben der Homosexuellen, die nachgerade sogar an Abiturienten sich herandrängen und auf ihren Versammlungen eine offen schamlose Sprache führen. Eine Aufhebung des § 175 des Strafgesetzbuches sei daher unbedingt zu verwerfen. Vielleicht weniger berechtigt war dagegen die fast einstimmige Haltung der Versammlung gegenüber der Frage der Kasernierung der Prostituierten. So sehr anzuerkennen ist, daß dieses System der polizeilichen Duldung der gewerbsmäßigen Unzucht das sittliche Empfinden peinlich berührt, so ist doch nicht zu übersehen, daß namhafte und sittlich hochstehende Autoritäten auf ärztlichem Gebiete die Kasernierung weitaus für das kleinere Übel erklären. Der Schaden, der andernfalls durch das ungehemmte Treiben der Prostituierten in die weitesten Kreise der Bevölkerung hineingetragen werde, würde, so behaupten die Verteidiger des Kasernierungssystems, wegen der Unkontrollierbarkeit weit größer sein. Danach scheint es, daß die Frage, ob Kasernierung oder nicht, doch vor allem eine solche der Zweckmäßigkeit ist, und jedenfalls ist nicht zu übersehen, daß auf dem vor einigen Jahren abgehaltenen Frankfurter Kongreß zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Anhänger des Kasernierungsgedankens die überwiegende Mehrheit bildeten.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Lohnbewegungen und Aussperrungen im Jahre 1905 in Deutschland und England.

Über die Streiks und Aussperrungen im Jahre 1905 veröffentlicht A. Knoll im Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Nr. 41 eine ausführliche wertvolle Statistik, der wir in gedrängtem Auszug die folgenden Angaben entnehmen. Danach weisen im Berichtsjahr 56 Gewerbe mit 862 626 Beteiligten — von allen Gewerkschaften waren 1905 nur die Blumen- und Federarbeiter und -Arbeiterinnen, die Bureauangestellten, Handlungsgehülfen, Lagerhalter, Seeleute und Zivilmusiker nicht an Streiks und Lohnbewegungen beteiligt — 5659 Fälle von Lohnbewegungen und Aussperrungen auf. Davon wurden 2724 Fälle durch erfolgreiche Unterhandlungen mit den Unternehmern beigelegt, in 162 Fällen gaben die Unternehmer und in 101 Fällen die Arbeiter durch stillschweigendes Zugeständnis beziehungsweise Zurückziehen der Forderungen nach. Von den hiernach verbleibenden 2604 Streiks und Aussperrungen führten, soweit sie am Schluß des Berichtsjahres schon beendet waren, 1296 zu einem vollen und 593 zu einem teilweisen Erfolg. Resultatlos verblieben 552, in den übrigen Fällen ist das Ergebnis unbekannt. Eine Arbeitsverkürzung erreichten 186 363 Personen, auf die zusammen 696 259 ersparte Stunden pro Woche kommen. Besonders erfolgreich waren in dieser Beziehung die Bäcker, Barbiere, Bildhauer, Bauarbeiter, Buchbinder, Fleischer, Gärtner, Gemeindearbeiter, Transportarbeiter, Konditoren, Lithographen, Maler, Maurer, Metallarbeiter, Müller, Schiffszimmerer, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Steinarbeiter, Steinsetzer, Stukkateure, Textilarbeiter, Töpfer und Zimmerer, also gerade Gewerbe, in der der handwerksmäßige Betrieb immer noch stark vertreten ist. Die erzielten Lohnerhöhungen ergaben pro Woche für 426 687 Personen 885 311 Mark, d. h. etwas mehr als 2 Mark pro Woche. Auch hier zeigt sich bezüglich der in Betracht kommenden Gewerbe eine ähnliche Erscheinung wie die eben festgestellte. Korporative Arbeitsverträge wurden in 1507 Fällen für 257 791 Beteiligte geschlossen. Die Kosten sämtlicher Bewegungen werden auf 10 999 133 Mark angegeben. Von den 2763 Bewegungen, die ohne Arbeitseinstellung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen geführt wurden, endeten 2193 mit vollem, 467 mit teilweisem Erfolg für insgesamt fast 350 000 Beteiligte; erfolglos blieben nur 90 Fälle mit 17 612 Beteiligten, und in nur 16 Fällen mit 402 Teilnehmern ist der Ausgang unbekannt. An Arbeitsverkürzung wurden 453 297 Stunden pro Woche für 106 165 Arbeiter erreicht, eine Lohnerhöhung von 550 637 Mark pro Woche wird 280 000 Arbeitern zugute kommen. Korporative Arbeitsverträge wurden 940 für 147 186 Mitglieder abgeschlossen. Dem ruhigen Charakter dieser Art von Lohnbewegungen entsprechend betragen die Gesamtkosten für sämtliche 2700 Bewegungen nur 39 708 Mark.

Zur Abwehr von Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen fanden ohne Arbeitseinstellung im Jahre 1905 nur 205 Bewegungen mit 15 420 Teilnehmern statt, von denen 191 mit vollem Erfolg endeten. Ohne Erfolg waren nur 5 mit 229 Beteiligten. Eine geplante Arbeitsverlängerung von insgesamt 6928 Wochenstunden wurde für 1657 Arbeiter abgewehrt, die verhinderte Lohnkürzung betrug 13 152 Mark pro Woche für 7394 Arbeiter. Eine Verlängerung der Arbeitszeit kam nur für 12 Beteiligte vor, für die sie pro Woche 24 Stunden beträgt. Eine Lohnverkürzung im Wochenbetrag von 284 Mark traf 147 Arbeiter. Korporative Arbeitsverträge wurden hier 23 für 1927 Mitglieder gezählt. Die Kosten der hierher gehörigen Bewegungen betrugen 2388 Mark.

Angriffsstreiks, darunter der große Bergarbeiterstreik vom Frühjahr 1905, wurden 1366 unternommen, die zusammen 33 720 Tage dauerten.

Digitized by Google

Daran waren 336 583 männliche und 14 426 weibliche Personen beteiligt, freilich kommen von dieser Zahl auf die vier Bergarbeiterstreiks, die zusammen 174 Tage dauerten, allein schon 226 888 Beteiligte. Über 10 000 Personen nahmen nur noch an den Ausständen der Holzarbeiter, Maler, Maurer und Metallarbeiter teil. Erfolgreiche Angriffsstreiks zählt die Tabelle von Knoll 663, teilweise erfolgreiche 338 für insgesamt 100 000 Arbeiter, den Bergarbeiterstreik rechnet sie, was doch zu weit geht, und auf die Art der Aufstellung der Statistik kein günstiges Licht wirft, nicht zu den teilweise erfolgreichen, sondern zu den ganz erfolglosen, für die daher die übertriebene Zahl von 245 458 Beteiligten, darunter 226 888 Bergarbeiter, herauskommt. An Arbeitsverkürzung wurden 213 467 Wochenstunden mit 61 666 Beteiligten erzielt; die Lohnerhöhung betrug 253 166 Mark Wochenlohn, die 112 653 Arbeitern zugute kommt. Korporative Arbeitsverträge kamen 424 mit 63 946 Mitgliedern vor. Die Kosten der Angriffsstreiks betrugen 5 880 234 Mark, von denen der große Bergarbeiterstreik allein schon 1 864 833 Mark erforderte.

An den 837 Abwehrstreiks beteiligten sich 28 151 männliche und 2136 weibliche Arbeiter; die Gesamtdauer betrug 15 815 Tage. Erfolgreich waren 450, teilweise erfolgreich 411 mit zusammen 24 000 Beteiligten, 223 mit 5000 Teilnehmern blieben erfolglos, von 40 ist der Ausgang unbekannt. Abgewehrt wurde eine Arbeitsverlängerung von 2649 Wochenstunden für 949 Arbeiter, die verhinderte Lohnkürzung betrug pro Woche 13 099 Mark für 6771 Arbeiter. Nur für 241 Personen kam es zu einer Arbeitsverlängerung von 478 Wochenstunden, und für 785 Personen zu einer Lohnkürzung von 1212 Mark pro Woche. Die Zahl der geschlossenen korporativen Arbeitsverträge beträgt 23 für 423 Mitglieder. Die Kosten der Abwehrstreiks belaufen sich auf 862 482 Mark.

Die Zahl der Aussperrungen betrug in 36 Gewerben 401. Ausgesperrt wurden 133 009 männliche und 18 501 weibliche Personen. Die Dauer der Aussperrungen umfaßte 14 564 Tage. Für die Arbeiter endeten 99 Aussperrungen mit vollem, 144 mit teilweisem Erfolg für 64 000 Arbeiter, erfolglos waren 91 mit 68 000 Arbeitern. Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen wurden kaum herbeigeführt. Die Kosten der Aussperrungen beliefen sich auf 4 171 504 Mark.

Mit berechtigter Befriedigung stellt Knoll fest, daß 73 Prozent aller Streiks, oder mit Einschluß der ohne Arbeitseinstellung verlaufenen Bewegungen, 84 Prozent siegreich für die Arbeiter durchgeführt und damit ein Erfolg erzielt worden sei, den die deutsche Arbeiterbewegung bisher noch nicht aufzuweisen hatte.

Unter der Annahme, daß die erzielten Lohnerhöhungen auch nur 40 Wochen im Jahre voll zur Geltung kommen, berechnet Knoll eine jährliche Steigerung des Lohneinkommens von 35½ Millionen Mark, denen gegenüber die aufgewandten 11 Millionen als einmalige Ausgabe allerdings wenig zu bedeuten haben. Zu diesem Gewinn kommen zahlreiche andere Vorteile, die in Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Steigerung der auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter gerichteten Maßnahmen bestehen. Bemerkenswert ist, daß auch nach Knoll der nur teilweise Erfolg des Bergarbeiterstreiks auf die ungenügende Vorbereitung dieser Bewegung und die mangelnde Unterordnung der Arbeiter unter die gut unterrichtete Leitung der Führer zurückzuführen ist. Daß in nicht wenigen der oben angeführten Lohnbewegungen der Erfolg der Arbeiter auch auf ein gesteigertes soziales Verständnis vieler Arbeitgeber zurückzuführen ist, vergißt der sozialdemokratische Statistiker zu bemerken. Wäre dem nicht so, wie käme es sonst, daß von den 2763 ohne Arbeitseinstellung verlaufenen Lohnbewegungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen 2193 mit vollem, 467 mit teilweisem und nur 90 ohne Erfolg für die Arbeiter verliefen? Und wenn von den 2604 Streiks 73 Prozent einen für die Arbeiter siegreichen Ausgang nahmen, so wäre es doch undankbar, in diesem Erfolg nicht auch das Entgegenkommen vieler Arbeitgeber an-

Digitized

zuerkennen. Die Erkenntnis dieser Tatsache auf seiten der Arbeiter kann nur zum sozialen Frieden beitragen.

Sehr interessant ist ein Vergleich der eben gefundenen statistischen Ergebnisse mit der englischen Streikstatistik im selben Zeitraum. Nach einer Übersicht, die B. Weingartz in Nr. 40 desselben Korrespondenzblattes aus einem vom britischen Handelsministerium herausgegebenen Buch veröffentlicht, folgert zunächst die wichtige Tatsache, daß, was die Zahl der direkt oder indirekt an Streiks beteiligten Arbeiter betrifft, Deutschland weitaus die Führung übernommen hat. Es beteiligten sich nämlich im Jahre 1904 an Streiks in Deutschland 271 267, in Frankreich 145 480, in England aber nur 87 208 Arbeiter. Infolge der wirtschaftlichen Depression in England ging zudem in diesem Lande die Streikbewegung fast beständig zurück und zeigt erst im Jahre 1905 wieder eine Verstärkung. Weingartz gibt darüber folgende Tabelle, die in auffallendem Gegensatz zu den oben gegebenen Zahlen über die deutsche Streikbewegung steht.

Jahr	Zahl d. Streiks	Zahl der direkt an Streiks beteil. Arbeiter	Zahl der total Arbeiter	Dauer des Streiks in Arbeitstagen
1901	642	111 437	179 546	4 142 287
1902	442	116 824	256 667	3 479 255
1903	387	93 515	116 901	2 338 668
1904	355	56 380	87 208	1 484 220
1905	358	67 653	93 503	2 470 189

Den 2604 Streiks in Deutschland stehen also nur 358 auf englischer Seite gegenüber. Ist nun auch die letztere Zahl in ihrer Kleinheit wesentlich durch die wirtschaftlichen Konjunkturverhältnisse beeinflußt, so ist doch der Abstand beider Zahlen ein gewaltiger. Weingartz hat recht, von einem „Ruhebedürfnis" der deutschen Gewerkschaften ist noch nichts zu spüren; selbst den Franzosen gegenüber brauchen sich die Deutschen ihres geringen „revolutionären Feuereifers" nicht zu schämen. Auch das unterscheidet die englischen Streiks von den deutschen, daß die Dauer der ersteren meist recht kurz war. Von den 358 Streiks des Jahres 1905 wurden 184, also über die Hälfte, an denen ebenfalls mehr als die Hälfte der Arbeiter, 51 000 von 93 000, beteiligt waren, in weniger als 2 Wochen beendet, während in Deutschland die Durchschnittsdauer der 1366 Angriffsstreiks 25 Tage, die der 837 Abwehrstreiks 19 Tage betrug.

Ursache der Streiks waren seit 1901 in 48—58 Prozent der Fälle Lohnbewegungen, gegen Lohnreduzierungen hatten sich im Jahre 1905, obwohl der Geschäftsgang sich wieder zu erholen beginnt, immer noch 17 Prozent (nicht 30 Prozent, wie Weingartz unrichtig berechnet) der direkt am Streik beteiligten Arbeiter zu wehren. Eine geringe Rolle spielte die Frage der Arbeitszeit. Während im Jahre 1905 in Deutschland durch die 1366 Angriffsstreiks mit 351 000 Beteiligten für 62 000 Personen eine Arbeitsverkürzung um 213 467 Stunden pro Woche erreicht wurde, betraf in England im selben Zeitraum die Frage der Arbeitszeit von 67 653 streikenden Arbeitern nur 3145 und davon scheinen nach der Statistik des Korrespondenzblattes sogar nur 85 (!) unmittelbar in Betracht zu kommen, die übrigen 8060 kämpften anscheinend gegen die Arbeitsverlängerung oder sonstige Punkte der Regelung der Arbeitszeit.

Nach dem Erfolg der wirtschaftlichen Kämpfe ergibt sich für die Jahre 1901—1905 folgendes Bild:

Ausgang	Prozentsatz der Streiks in den Jahren 1901	1902	1903	1904	1905
zu Gunsten der Arbeiter	27,5	31,8	31,2	27,3	24,7
zu Gunsten der Unternehmer . .	34,7	31,8	48,1	41,7	33,9
teilweiser Erfolg	37,3	36,1	20,7	30,9	40,6
unbestimmt	0,3	0,3	0,0	0,1	0,8

Die in Deutschland gemachte Erfahrung, daß in Zeiten wirtschaftlicher Depression Streiks in der Regel nicht zu einem vollen Erfolg der

Digitized by Google

Arbeiter führen, wird durch den hohen Prozentsatz der zu Gunsten der Unternehmer verlaufenen Kämpfe auch hier bestätigt. Die Arbeiter könnten sich vor vielem Schaden hüten, wenn sie diese einfache Tatsache mehr beachten wollten, auch den Unternehmer kann die eigene Not stark machen.

Sehr erfreulich und vor allem Ursache der geringen Streikbewegung war im verflossenen Jahr die Tätigkeit der 66 permanenten Schiedsgerichte, deren Hauptaufgabe die Vermeidung, nicht die Schlichtung, von wirtschaftlichen Kämpfen ist. Die Zahl der zur Entscheidung überwiesenen Streitigkeiten betrug 1726 gegen 1408 des Vorjahres. Von dieser Zahl wurden 834 Fälle durch Rücktritt der Klagenden oder selbständige Erledigung durch die Parteien abgetan, von den übrigen 839 wurden 614 durch die Komitees und 225 durch die von diesen ernannten Schiedsrichter erledigt. Nur in 7 Fällen kam es zum Streik. Von 358 Streiks des Jahres 1905 wurden 220 mit 48 115 oder 71 Prozent direkt beteiligten Arbeitern durch die Vertreter der Parteien erledigt, nur 3 Prozent mußten an die Schiedsgerichte verwiesen werden.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Die britischen Gewerkschaften in den Jahren 1902—1904.

Während in Deutschland die Gewerkschaftsbewegung rapide fortschreitet, ist in England seit einigen Jahren ein Rückschritt der Bewegung deutlich zu erkennen. Jedoch nicht als Folge einer prinzipiellen Abkehr der Arbeiter vom Prinzip der Gewerkschaftsorganisation, sondern wahrscheinlich nur als Wirkung der wirtschaftlichen Depression, unter der das Inselreich seit 1902 leidet. Immerhin war der Rückgang so stark, daß seit dem Jahre 1901, das einen Gesamtmitgliederbestand von 1 940 874 aufwies, diese Zahl bis Ende 1904 auf 1 866 755 zurückging. Wie der gegenwärtige Stand ist, läßt sich aus dem vor einiger Zeit veröffentlichten 15. Bericht des britischen Arbeitsamts nicht feststellen, da dieser nicht nur zeitlich mit der Berichterstattung im Rückstand bleibt, sondern obendrein nur über die Verhältnisse von 100 Gewerkschaften berichtet und die englischen Gewerkschaften in bedauerlicher Vernachlässigung die Führung einer eigenen Statistik bisher nicht in ihr Arbeitsgebiet einbezogen haben. Immerhin umfassen jene 100 Gewerkschaften 1 127 529 Mitglieder oder 60 Proz. aller organisierten Arbeiter. In dieser Zahl sind also, da im Jahre 1904 1148 Gewerkschaften bestanden, die weitaus stärksten Organisationen inbegriffen, die übrigens auch von dem oben erwähnten Rückgang der Mitgliederzahl am wenigsten betroffen wurden, der hauptsächlich bei jenen Vereinen zu konstatieren war, die, wie z. B. die Gewerkschaften der ungelernten Arbeiter, im Baugewerbe, keine Arbeitslosenunterstützung zahlen. Eine Zunahme ist freilich in keiner Gruppe, selbst nicht bei den Gewerkschaften in der Metallindustrie, zu verzeichnen; gegen die Jahre vor 1901 freilich ist der Stand immer noch ein weit stärkerer. Denn während in der Zeit von 1895—1901 die Gesamtzahl der Mitglieder von 1 415 846 auf 1 940 874 stieg, also eine Zunahme von 30 Prozent aufwies, beträgt der Rückgang in der Berichtszeit 1901—1904 nur 74 119 oder 3,8 Prozent. Von den sieben günstigen Jahren hatte am meisten die Gruppe Bergbau und Steinbrüche profitiert, die von 288 726 Mitgliedern auf 530 683 im Jahre 1901 anwuchs; dagegen kann ihr zahlenmäßiger Rückgang auf 501 248 im Jahre 1904 noch nicht viel bedeuten, da er infolge der wieder eingetretenen günstigeren Lage des britischen Arbeitsmarktes wohl sicher schon zum Stillstand gebracht oder vielleicht gar schon wieder ausgeglichen worden ist. Die Gruppe der Metallindustrie wies zuerst ein Ansteigen von 269 923 auf 342 198 Mitglieder

im Jahre 1900 auf und sank seither langsam auf 335 908 Mitglieder. Nur ganz unbedeutende Schwankungen zeigten die Gewerkschaften des Textilgewerbes, die gegen 220 896 Mitglieder im Jahre 1895 es im Berichtsjahr 1904 nach wenig wichtigen Änderungen nur auf 221 694 Mitglieder gebracht haben.

Äußerst stabil zeigte sich in der Zeit von 1896, in welchem Jahre die Statistik derselben zum erstenmal aufgestellt wurde, die Zahl der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder. Die Anzahl der Vereine, die auch Frauen aufnehmen, betrug 1896 149 und ging bis 1904 sogar um eine auf 148 zurück, die Gesamtzahl der weiblichen Mitglieder verharrte fast unveränderlich auf dem ursprünglichen Stand von 120 000. Es ist also den englischen Gewerkschaften so wenig wie ihren Kollegen auf dem Festland gelungen, die schwierige Frage der Organisation der Frauen umfassend zu lösen, wenn auch die Erfolge der Engländer etwas größer sind als z. B. in Deutschland. Dabei gehören aber auch in England 90 Prozent aller weiblichen Gewerkschaftsmitglieder den verschiedenen Branchen der Textilindustrie an, die, wie der noch junge Verband der Ladengehülfen und Ladengehülfinnen, der Organisationsbewegung bekanntlich noch am leichtesten zugänglich sind.

Nicht im gleichen Verhältnis wie die Entwicklung des Mitgliederstandes hat sich diejenige der Kassengebarung vollzogen. Hier ist, von einigen Unterbrechungen abgesehen, im Stand der jährlichen Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens seit 1895 eine starke Zunahme zu verzeichnen, die auch in der Zeit von 1901—1904 nicht aufzuhalten war. Die Einnahmen der im erwähnten Bericht des britischen Arbeitsamts verzeichneten 100 bedeutendsten Gewerkschaften stiegen von 1 541 502 Lstr. (über 30 Millionen Mark) auf 2 097 470 Lstr. (etwa 42 Millionen Mark), die Ausgaben von 1 377 352 Lstr. (über 27 Millionen Mark) auf 2 042 165 Lstr. (fast 41 Millionen Mark) und der Vermögensstand von 1 711 733 Lstr. (34 Millionen Mark) gar auf 4 616 230 Lstr. (92 Millionen Mark). Die meisten Einnahmen fallen auf die regelmäßigen Beiträge und Extrasteuern, die pro Mitglied 30—33 Schilling oder ziemlich ebensoviel Mark im Jahr betragen. Dazu kamen pro Kopf 2—4 Schilling Einnahmen aus andern Einnahmequellen, wie Einschreibegebühren, Strafen, Zinsen usw. Von den 100 Gewerkschaften erhoben 37 mit 458 000 Mitgliedern einen Beitrag mit Extrasteuern von 30—80 Schilling im Jahr, 25 Gewerkschaften mit 340 000 Mitgliedern fordern 20—30 Schilling, 13 Gewerkschaften mit 156 000 Mitgliedern zwischen 15 und 20 und 22 Gewerkschaften mit 157 000 Mitgliedern zwischen 10—15 Schilling; unter 10 Schilling erheben nur 3 Gewerkschaften mit 15 222 Mitgliedern. Unter die letztere Kategorie gehören aber sicher noch viele Gewerkschaften aus der Gruppe sonstiger Gewerkschaften, deren nicht zu ermittelnder Stand das nach den eben gegebenen Zahlen gezeichnete Bild sicher nicht unerheblich trüben würde. Mehr noch wie in Deutschland ist also in England die Elite der Arbeiterschaft organisiert, und diesem Umstand ist es vor allem zuzuschreiben, daß die englischen Arbeiter erst seit der Organisationstätigkeit der ungelernten Elemente den sozialistischen Einflüssen sich zugänglich zeigen.

Für die Ausgaben ist in den meisten Gewerkschaften der Grundsatz aufgestellt, daß die einzelnen Gewerkschaften sich selber zahlen. Übersteigen daher in einem Jahre die Ausgaben z. B. infolge gesteigerter Arbeitslosenunterstützung die Einnahmen, so wird im nächsten Jahr zur Deckung des Defizits eine Extrasteuer ausgeschrieben. Im einzelnen entfallen in den zehn Berichtsjahren 18—22 Prozent auf Verwaltungskosten und Agitation. Große Schwankungen weisen natürlich die Posten für Streiks, Arbeitslosenunterstützung (in England ein viel weiterer Begriff als in Deutschland) und sonstige Unterstützungen auf. Der Prozentsatz der Arbeitslosenunterstützungen ging in den günstigen Jahren 1895—1899 von 30,3 Prozent auf 15 Prozent zurück, so daß für Streiks und sonstige Unterstützungen steigende Beträge verwendet werden konnten und gleichzeitig der Vermögensbestand von 1 711 733 auf 3 208 909 Lstr. stieg. Das sehr günstige Geschäftsjahr 1899 verzeichnet nur 9,5 Prozent für Streiks, 15 Prozent für Arbeitslosen-

Digitized by Google

unterstützung, dagegen für sonstige Unterstützungen, Verwaltungskosten und Agitation den Höchstbetrag in der ganzen Periode von 1895—1904 mit 49,7 Prozent, bezw. 25,8 Prozent. In dem sehr flauen Jahr 1904 dagegen entfallen auf Streiks nur 6,2 Prozent, Arbeitslosenunterstützung 31,7 Prozent (der Höchstbetrag in den zehn Jahren), sonstige Unterstützungen 41,4 und auf Verwaltungskosten und Agitation 20,4 Prozent. Weitaus die größten Summen für Arbeitslosenunterstützung hatten im Jahre 1904, was am meisten den empfindlichen Grad der wirtschaftlichen Depression beweist, die Gewerkschaften der Metallindustrie (304 000 Lstr. oder 6 Millionen Mark) und der Baugewerbe (137 000 Lstr. oder 2 700 000 Mark) aufzubringen. Krankenunterstützung und Unfallversicherung gewährten von den erwähnten 100 Gewerkschaften nur 75, die im Jahre 1904 zusammen 384 519 Lstr. (über 7½ Millionen Mark) auszahlten. Der Zusammenhang dieser Ausgaben mit dem Stand der wirtschaftlichen Konjunktur, der in Deutschland bekanntlich schon aus dem Bericht der Krankenkassen annähernd zu erschließen ist, tritt in den im Bericht mitgeteilten Zahlen ebenfalls deutlich hervor; die Jahre, die die größten Zahlen für Arbeitslosenunterstützung aufweisen, zeigen auch höhere Zahlen für Krankenunterstützung und Unfallversicherung, und dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei den Auszahlungen der einzelnen Gewerkschaften. Der Bericht glaubt sogar feststellen zu können, daß die Unterstützung bei Krankheit und Unfall, die von 5⅝ Schilling pro Mitglied im Jahre 1895 auf 6¾ Schilling im Jahre 1904 gestiegen ist, die Tendenz zeige, gleichzeitig mit der Arbeitslosenunterstützung zu steigen bezw. zu fallen.

Die Zahl der Gewerkschaften, die auch eine Altersversicherung gewähren, schwankte zwischen 38—40, die Ausgaben jedoch stiegen trotz dieser Stabilität und obwohl die hierher gehörigen Gewerkschaften nur etwa um ein Viertel der Mitgliederzahl anwuchsen, auf mehr als das Doppelte. Die Maschinenbauer zahlten 1904 mehr als 2 Millionen Mark für Altersversicherung aus; die Bergwerksarbeiter, die das Unterstützungswesen überhaupt noch wenig pflegen, kennen diese Art der Unterstützung nicht. Sterbegelder gewähren 87 der 100 Gewerkschaften; auch hier sind die Bergarbeiter weniger beteiligt als die übrigen Gewerkschaften.

Von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung der englischen Gewerkschaftsbewegung, die sich bis vor wenigen Jahren im Rahmen einer weitgehenden Selbständigkeit der einzelnen Gewerkschaften vollzog, wird es sein, daß die Gewerkschaftsföderationen an Umfang gewinnen. Mit der deutschen Generalkommission der freien Gewerkschaften kann sich freilich auch die wichtigste Föderation, die General Federation of Trade Unions, der zur Zeit 500 000 Mitglieder in 105 Gewerkschaften angehören, noch bei weitem nicht vergleichen, doch haben gerade die letztverflossenen Monate einen Umschwung in der Stimmung der englischen Arbeiterschaft gezeigt, die auch der englischen Arbeiterbewegung einen radikaleren Charakter aufzudrängen droht.

Freiburg i. Br. Dr. H. Flamm.

Schweizer Chronik.

Nach der schweiz. Handelsstatistik v. 1905 nimmt Deutschland unter allen mit der Schweiz Handel treibenden Staaten den ersten Rang ein. Es beteiligt sich an der Gesamteinfuhr nach der Schweiz im Jahre 1905 mit 31,9 Prozent, an der Ausfuhr aus der Schweiz mit 23,9 Prozent. Während Deutschland im Jahre 1904 für 320 Millionen Mark einführte, stieg die Einfuhr im Jahre 1905 auf 359 Millionen. Die Zunahme beträgt demnach 39 Millionen Mark, gleich 12 Prozent. In den letzten 10 Jahren ist die Gesamteinfuhr Deutschlands nach der Schweiz um 143 Millionen Mark gewachsen, die Ausfuhr der Schweiz nach Deutschland stieg dagegen um 43 Millionen Mark, so daß ein Einfuhrüberschuß von seiten Deutsch-

lands im Betrage von 100 Millionen Mark zu verzeichnen ist. Fast völlig kompensiert wird die finanzielle Mehrbelastung durch den wachsenden Fremdenverkehr Deutschlands nach der Schweiz. Die Ausfuhr nach Deutschland besteht zur Hauptsache aus Seide, Uhren und Erzeugnissen der Spinnerei, Weberei, Stickerei und Viehzucht. Nachfolgende Aufstellung gibt die Summen für die ausgeführten Warengruppen für die im Jahre 1905 und zur Vergleichung auch für 1904 an (in Millionen Mark):

	1905	1904
Seide und Seidewaren	51,8	52,5
Kurzwaren	22,3	22,2
Baumwolle und Baumwollwaren	20,9	19,6
Materialwaren	13,8	12,7
Vieh	12,2	8,5
Drogerien usw.	9,0	7,7
Wolle und Wollwaren	8,2	7,7
Häute und Felle	7,8	6,9
Maschinen und Instrumente	7,7	6,5
Literarische und Kunstgegenstände	7,0	6,7

Mit Ausnahme von Seide zeigen alle Gruppen eine Steigerung der Ausfuhrziffern, am meisten beim Vieh. Die dauernde Zunahme der Ausfuhr von Maschinen, Häuten und Fellen, sowie von literarischen und Kunstgegenständen, ist beachtenswert. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind Rohseide mit 27, Taschenuhren mit 21 Millionen Mark, ferner Floretseide mit 18, Baumwollwaren mit 13 und Käse mit 9,4 Millionen Mark. Die Anzahl der nach Deutschland ausgeführten Taschenuhren beträgt 1 422 087 gegen 1 395 888 im Vorjahre. Die Einfuhr von Deutschland nach der Schweiz umfaßt Eisenwaren, Brennstoffe, Textilwaren, Kleider und Wäsche, literarische und Kunstgegenstände, sowie Maschinen. Folgende Zahlen geben ein Bild von der Größe der Einfuhr der verschiedenen Gruppen:

	1905	1904
Eisen und Eisenwaren	43,9	39,6
Kohlen, Koks usw.	38,7	38,3
Wolle und Wollwaren	32,6	27,3
Drogerien usw.	22,9	20,6
Materialwaren	20,1	16,6
Kleider und Leibwäsche	19,7	14,3
Baumwolle und Baumwollwaren	18,5	15,8
Seide und Seidewaren	17,3	13,0
Maschinen und Instrumente	16,3	13,4
Leder und Lederwaren	16,3	13,0
Literarische und Kunstgegenstände	15,9	13,3
Erzeugnisse des Landbaues	12,8	16,6

Alle Gruppen bis auf die letzte, bei welcher der stark gesunkene Haferimport die Ziffer herabgedrückt hat, weisen kräftige Erhöhungen auf. So stieg die Einfuhr von Kleidern und Wäsche um 5,4 Millionen Mark, von Wollwaren um 5,3, von gefärbter Rohseide um 2 Millionen Mark. Die Eiseneinfuhr zeigt eine Steigerung von 4,3 Millionen Mark, die von Maschinen von 3 Millionen Mark. Eine starke Zunahme haben auch Anilin-Öle und -Salze und vor allem auch Zucker erfahren. Aufgehört hat die Einfuhr von Schweinen aus Deutschland. Während im Jahre 1904 23 608 Stück Schweine importiert wurden, betrug die Einfuhr 1905 nur noch 206 Stück.

Man beabsichtigt in der Schweiz durch eine Absynth-Initiative den Absynth-Branntwein der Produktion und dem Konsum zu entziehen. Der Absynth ist ein hauptsächlich in der französischen Schweiz und in Frankreich viel konsumiertes Getränk, das durch seine außerordentlich schädlichen Wirkungen den Organismus so zerrüttet, wie kein anderes alkoholhaltiges Genußmittel. Eine große Zahl scheußlicher, im Absynthrausch begangener Verbrechen führte zu der Bewegung.

Digitized by Google

Die Gegner der Initiative, die jedoch zweifellos obsiegen wird, machen geltend, daß durch sie eine große Zahl von Leuten arbeitslos werde und hauptsächlich das ganze Traverstal, der erste Sitz der Absynthindustrie, einen Schlag erhalte, von dem es sich nicht mehr erhole. Abgesehen davon, daß das Interesse Einzelner stets vor dem der Allgemeinheit zurücktreten muß, machen wir folgende Feststellung:

Die Absynthindustrie im Traverstal ist weniger bedeutend, als man sie oft darstellt. Im ganzen Tale bestehen 11 Destillerien, die insgesamt nicht über 120 Personen beschäftigen, Bureaupersonal inbegriffen. Die Absynthkultur beschäftigt etwas mehr Leute, nehmen wir an für beide Faktoren zusammen 300 Personen, wovon 100 die Kultur nur als Nebenverdienst betreiben. Nehmen wir die Familien hinzu, so werden wir höchstens 2000 Einwohner (Traverstal 18 000 Einwohner) finden, die dieser Industrie ganz oder teilweise unterstellt sind. Diese Zahlen sind noch eher zu hoch gegriffen. Von diesen 2000 Personen sind es wieder nur einige wenige, die den Gewinn einheimsen. Die Kultur beschäftigt fast ausschließlich Frauen, und zwar nur in der guten Jahreszeit bei kargem Lohne.

Während in Deutschland ein leidenschaftlicher Kampf um den neuen Buchdruckertarif geführt wird, ist in aller Stille zwischen den Buchdruckerei-Besitzern und dem Typographen-Personal der Schweiz eine Einigung zustande gekommen. Das Minimum des gewissen Geldes wurde auf 31,50 Frcs. festgesetzt, dazu kommen noch die Lokalzuschläge. Die tägliche Arbeitszeit ist neun Stunden, am Samstag acht. Der Tarif unterliegt noch der Abstimmung.

Ein bedeutungsvoller Schritt für die Besserstellung der Metallarbeiter ist von den Schweizerischen Bundesbahnen getan worden. Den Werkstättenarbeitern, welche mehr als 10 Jahre ununterbrochen im Dienste der Schweizerischen Bundesbahnen gestanden haben, wird ab 1. Januar 1907 jährlich ein zusammenhängender Erholungsurlaub von 6 Tagen ohne Lohnabzug bewilligt. Die Arbeitszeit in den Werkstätten wird ab 1. Januar 1907 auf 54 Stunden per Woche oder 9 Stunden per Tag herabgesetzt. Die bisherigen Lohnbezüge dürfen nicht gekürzt werden.

Dieser Schritt, so willkommen er der ganzen Metallarbeiterschaft der Schweiz war, so unwillkommen war er der Unternehmerschaft, die durch Eingaben an die Direktion die Reduktion der Arbeitszeit zu verhindern suchte.

Die Einigungsämter, die allüberall Einzug halten, finden auch in der Schweiz mehr und mehr Eingang. In der Schweiz erfolgt die Regelung aller Arbeitsstreitigkeiten auf Grund kantonaler Gesetze. In allen Kantonen bestehen Gewerbegerichtsgesetze, die dann und wann auch schiedsgerichtliche Funktionen ausüben. Spezielle Gesetze in dieser Richtung haben Genf, St. Gallen und Neuenburg. Neben diesen bestehen eine Reihe kommunaler Verordnungen, so in Zürich, Winterthur usw. Am fortgeschrittensten ist in dieser Beziehung Genf. Das am 10. Februar 1900 erlassene Gesetz stellt einen Versuch des obligatorischen Einigungs- und Schiedsverfahrens dar. Je 7 Vertreter der beiden Interessentengruppen bilden das Schiedsgericht, dessen Beschlüsse von einer $^3/_4$-Mehrheit abhängig sind. Ist dies nicht möglich, so versucht der Regierungsrat eine Einigung herbeizuführen durch eine Abordnung. Ist auch dies ohne Erfolg, so tritt die Zentralkommission des Gewerbegerichts zusammen, die aus je einem Meister- und Arbeitermitglied besteht. Die Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung und durch einfaches Mehr gefaßt. Die Entscheidung ist bindend und setzt eine bestimmte Zeit für die Lohn- bezw. Arbeitsbedingungen fest. Zürich besitzt seit 1. Juli ein Einigungsamt. Dasselbe besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht direkt am Erwerbsleben beteiligt sind. Die Verhandlungen sind öffentlich und auch insbesondere für die Presse zugänglich. Die Parteien können als Vertreter bezeichnen, wer ihnen beliebt. Das Einigungsamt Zürich ist seit 1. Juli 1906 in Kraft.

Am 21. und 22. September fand in Freiburg i. E. der II. Schweizerische Katholikentag statt, der aus allen Landesteilen außerordentlich stark besucht war. Es wurden eine Reihe sozialer Vorträge gehalten (u. a. Dr. Beck über Versicherungsfrage, Dr. Joos und Dr. Feigenwinter über gewerbliche Schiedsgerichte, Dr. Scheiwiller über die Arbeiterfrage). Die christlich-sozialen Vereine hielten besondere Sektionsversammlungen ab. Ein Mißgriff wurde u. E. damit getan, daß die christlichen Gewerkschaften als solche sich auch am Katholikentag beteiligten. Damit wird die Gewerkschaft auf ein Gebiet hinübergetragen, das nicht das ihre ist: auf das religiös-politische.

Seit eine zuverlässige Statistik über die Sterblichkeit in der Schweiz existiert, sterben in der Schweiz jährlich ungefähr 60 000 Menschen. Es bedeutet dies im Vergleich zu der ständigen Vermehrung, die unsere Bevölkerung erfährt, einen Rückgang der Sterblichkeitsziffer. So starben (auf 1000 Lebende) 1872: 22,2, 1882: 21,9, 1892: 18,8, 1902: 17,2.

Dagegen mehrt sich die Häufigkeit des Selbstmordes. Im Zeitabschnitt 1900 bis 1904 kamen laut der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" in unserem Lande durchschnittlich jährlich 781,6 Selbstmorde (648,9 von männlichen und 133 von weiblichen) zur Kenntnis der Behörden. Auf 10 000 mehr als 15 Jahre alte Personen trifft es also 3,42 Selbstmörder. Die absolute Zahl der Selbstmordfälle war noch in keinem Jahrfünft so hoch, wie in dem von 1900/1904.

Professor Wyßling veröffentlicht eine sehr interessante Darstellung über den Kraftbedarf für den elektrischen Bahnbetrieb in der Schweiz. Die Arbeit in Pferdekraftstunden, an den Triebrädern gemessen, für Fortbewegung, Heizung und Beleuchtung der Züge für einen Tag des Jahresdurchschnittes beträgt:

Bahnnetz	Zahl der Tonnenkilometer	Gesamttotal PSh
S B B	18 030 000	693 800
Rangierdienst	———	45 000
Gotthardbahn	3 460 000	138 200
Normalsp. Nebenbahnen	1 061 400	53 475
Total Normalspur	22 551 400	929 975
Schmalspurbahnen	526 710	35 790
Gesamttotal	23 078 110	965 765

Jetzt, wo die Krankenversicherungsvorlage den Räten unterbreitet werden soll, erklärt der eidgenössische Finanzminister, er habe für die Versicherung, die jährlich mindestens 6—7 Millionen Franken koste, kein Geld mehr zur Verfügung. Die Erbitterung hierüber ist groß und berechtigt. Denn man versprach seiner Zeit dem Volke, der neue Zolltarif bringe mehr Zolleinnahmen und aus diesen vermehrten Einnahmen solle dann die Kranken- und Unfallversicherung finanziert werden. Und jetzt, wo dieses Versprechen erfüllt werden soll, ist kein Geld mehr da! Die Verwirklichung dieses eminent sozialen Institutes soll nun unter Umständen wieder Jahre hinausgeschoben werden! Zum Tabakmonopol kann nicht gut gegriffen werden, weil es für die Alters- und Invalidenversicherung in Reserve bleiben muß. Jedenfalls steht man vor einer ganz unangenehmen Situation. Sympathien gewinnt der Bund durch solche Vorkommnisse keine.

Lorenz, Rorschach.

Die Gewerkschaften in Österreich im Jahre 1905.

Die österreichische Gewerkschaftskommission veröffentlicht, wie alljährlich, den Bericht über Stärke und Leistungen der Gewerkschaften im verflossenen Jahre

Digitized by Google

1905*). Die diesmalige Aufnahme beschränkt sich auf die Berufsgewerkschaften. Die Arbeiterbildungsvereine und die „allgemeinen" Gewerkschaften sind nicht einbezogen. Die Berufsgewerkschaften hatten im Jahre 1904 gegen 1903 eine Zunahme von 34 456 Mitgliedern = 25 % der damaligen Mitgliederzahl aufzuweisen.

Ende Dezember 1905 zeigten die Berufsgewerkschaften folgenden Stand:

Mitgliederzahl aus dem Jahre 1904 .	189 121
Beigetreten im Jahre 1905 . . .	244 674
Zusammen . .	433 795
Ausgetreten im Jahre 1905 . . .	110 696
Verbleiben Mitglieder . .	323 099

wonach sich ein Zuwachs von 133 978 = 70,85 % der Mitgliederzahl ergibt. Die Zunahme an weiblichen Mitgliedern (28 402) beträgt 15 347 = 117,56 %. Von den alten Mitgliedern sind 54,75 % verblieben, 1903: 29,6 %, 1904: 34,14 %, so daß eine Abnahme der Mitgliederfluktuationen wahrnehmbar ist. Die Mitglieder verteilen sich auf 47 (1904 : 45) Zentralvereine, 100 (1904 : 100) Landes- oder Lokalvereine und 2964 (1904 : 2108) Ortsgruppen, zusammen 3111 (1904 : 2274) Organisationen.

Ueber die Zu- und Abnahme der Mitgliederbestände innerhalb der einzelnen Organisationen der Berufsgewerkschaften gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Fortlauf. Nr.	Name der Branche	Mitgliederzahl am 31. Dezbr. 1904	Mitgliederzahl am 31. Dezbr. 1905	Zunahme	Abnahme	Zunahme (+) Abnahme (—) in Prozenten
1	Bäckereiarbeiter	5 650	6 360	710	.	+ 12,56
2	Bauarbeiter	14 773	28 593	13 820	.	+ 93,16
3	Bauhülfsarbeiter	—	8 400	8 400	.	+ 100,00
4	Bergarbeiter	12 172	17 749	5 577	.	+ 45,81
5	Bildhauer	520	829	309	.	+ 59,42
6	Brauer und Faßbinder . .	1 410	4 834	3 424	.	+ 242,83
7	Brauereihülfsarbeiter . . .	289	303	14	.	+ 4,84
8	Buchbinder	2 324	2 911	578	.	+ 25,25
9	Buchdrucker und Schriftgießer	11 570	11 976	406	.	+ 3,50
10	Buchdruckerei-, Schriftgießerei- u. Steindruckerei-Hülfsarbeit.	2 315	2 759	444	.	+ 19,18
11	Drechsler	1 789	3 573	1 784	.	+ 99,72
12	Eisenbahner	24 280	32 721	8 441	.	+ 34,76
13	Eisen- und Metallarbeiter . .	20 764	46 516	25 752	.	+ 124,02
14	Gießereiarbeiter	4 535	7 964	3 429	.	+ 75,61
15	Glasarbeiter (Tannwald) . .	2 557	3 618	1 061	.	+ 41,49
16	Glas- und keramische Arbeiter (Steinschönau)	918	645	.	273	— 29,73
17	Goldarbeiter	540	891	351	.	+ 65,00
18	Gürtler und Bronzearbeiter .	804	1 718	914	.	+ 113,68
19	Hafenarbeiter	545	545	.	.	.
20	Handlungsgehilfen	3 561	4 716	1 155	.	+ 32,43
21	Handels- u. Transportarbeiter	2 836	6 020	3 184	.	+ 112,27
22	Handschuhmacher	853	924	71	.	+ 8,32
23	Heimarbeiterinnen	964	939	.	25	— 2,59
24	Holzarbeiter	15 236	23 342	8 106	.	+ 55,48
25	Hutmacher	2 437	3 144	707	.	+ 29,01
26	Kesselschmiede	160	160	.	.	.
27	Krankenkassenangestellte . . .	434	464	30	.	+ 6,91
28	Kürschner	417	480	63	.	+ 15,10
29	Kupferschmiede	334	460	126	.	+ 37,72

*) Die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften Oesterreichs im Jahre 1905, in „Die Gewerkschaft", Organ der Gewerkschaftskommission Oesterreichs, Wien, vom 25. Mai 1906.

Digitized by

Fortlaufende Nr.	Name der Branche	Mitgliederzahl am 31. Dezbr. 1904	Mitgliederzahl am 31. Dezbr. 1905	Zunahme	Abnahme	Zunahme (+) Abnahme (—) in Prozenten
30	Land- u. forstwirtschftl. Arbeiter	155	1 050	895	.	+ 583,87
31	Lederarbeiter	2 393	4 033	1 640	.	+ 68,53
32	Ledergalanteriearbeiter . . .	374	448	74	.	+ 19,78
33	Lithographen und Steindrucker	1 966	2 072	106	.	+ 5,39
34	Maler, Anstreicher u. Lackierer	1 426	3 603	2 177	.	+ 152,66
35	Maschinisten und Heizer . .	1 102	1 185	83	.	+ 7,53
36	Mechaniker (Triest)	180	180	.	.	.
37	Metalldrucker	110	280	170	.	+ 154,54
38	Modelltischler	374	448	74	.	+ 19,78
39	Musikinstrumentenmacher . .	439	452	13	.	+ 2,96
40	Mühlenarbeiter	318	829	511	.	+ 160,69
41	Papierarbeiter, Arbeiter der chemischen u. Gummiindustrie sowie der Salinenwerke . .	6 675	15 072	8 397	.	+ 125,79
42	Pflasterer	190	146	.	44	— 23,15
43	Photographische Mitarbeiter .	184	101	.	83	— 44,10
44	Porzellanarbeiter	1 709	2 654	945	.	+ 55,29
45	Privatbeamte	425	806	381	.	+ 87,29
46	Rasceure und Friseure . . .	567	529	.	38	— 6,70
47	Sattler, Taschner und Riemer	917	1 250	333	.	+ 36,31
48	Selchergehilfen	148	308	160	.	+ 108,10
49	Sensenarbeiter	405	485	80	.	+ 19,87
50	Schiffbauer und Verlader . .	375	375	.	.	.
51	Schmiede	1 033	1 585	552	.	+ 53,43
52	Schneider	4 740	5 682	942	.	+ 19,87
53	Schuhmacher	3 138	5 927	2 789	.	+ 88,87
54	Schuhoberteilarbeiter . . .	941	1 365	424	.	+ 46,10
55	Steinarbeiter	1 980	3 232	1 252	.	+ 63,23
56	Stukkateure	202	513	311	.	+ 153,96
57	Tabakarbeiter	3 288	4 251	963	.	+ 29,28
58	Tag- und Kommunalarbeiter .	654	654	.	.	.
59	Textilarbeiter	13 468	31 457	17 989	.	+ 133,56
60	Tonwarenarbeiter	1 238	1 913	675	.	+ 54,52
61	Zeitungsausträger	650	582	.	68	— 10,46
62	Ziegelarbeiter	604	1 625	1 021	.	+ 169,04
63	Zimmerer	1 237	3 334	2 097	.	+ 169,52
64	Zuckerbäcker	104	503	399	.	+ 383,65
65	Sonstige Branchen	425	616	191	.	+ 44,94
	Im gesamten . .	189 121	323 099	134 509	531	.

Einen Verlust an Mitgliedern zeigen darnach nur 6 Verbände: die Photographen-Mitarbeiter (44 %), die Glas- und keramischen Arbeiter (29 %), die Pflasterer (Wien, 23 %), Zeitungsausträger (Wien, 10 %), Rasceure und Friseure (6 %), Heimarbeiterinnen (2 %).

Die Zunahme der Mitgliederzahl, die alle anderen Verbände aufweisen, ist besonders stark bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern (583 %), Zuckerbäckern (383 %), Brauern und Faßbindern (242 %), Ziegelarbeitern, Zimmerern (je 169 %), Mühlenarbeitern (160 %), Mechanikern (154 %), Stuckateuren (153 %), Malern usw. (152 %), Papierarbeitern usw. (125 %), Eisen- und Metallarbeitern (124 %), Gürtler- und Bronzearbeitern (113 %), Handels- und Transportarbeitern (112 %), Selchergehilfen (108 %). Die Zunahme der anderen Organisationen bewegt sich zwischen 2 und 100 %.

An der Gewerkschaftsbewegung sind am hervorragendsten beteiligt die Kronländer mit größerer industrieller Tätigkeit: Wien (mit 31 %), Böhmen (mit 30 %) und Mähren (mit 11 %), am wenigsten Dalmatien (0,04 %), die anderen Kronländer bis zu 6 %.

Digitized by Google

Das Verhältnis der organisierten zu den überhaupt beschäftigten Arbeitern ist derart, daß im Durchschnitt auf 100 Beschäftigte 14 organisierte Arbeiter kommen. Am stärksten ist die Organisation bei den Buchdruckern ausgebildet, wo 77 % einer Gewerkschaft angehören; sodann bei den Hafenarbeitern (38 %); in den übrigen Gewerbegruppen machen die Organisierten 2 bis 28 % der Beschäftigten aus.

Die finanziellen Verhältnisse in den Berufsgewerkschaften gestalteten sich im Jahre 1905 wie folgt:

Einnahmen:

	Kronen
Sämtliche Gewerkschaften an Beitrittsgebühren	119 586,66
" " " ordentl. Beiträgen	4 046 928,49
" " " außerordentl. Beiträgen	475 211,66
Zusammen	4 641 726,81

Ausgaben:

Zusammen	3 829 751,41
Ueberschuß	811 975,40

Die Ausgaben verteilen sich in folgender Weise:

Es verausgabten für Unterstützungszwecke:

Art der Unterstützungszweige	Kronen	In Prozenten der Gesamtausgaben
Für Reiseunterstützung	118 154,32	3,08
" Arbeitslosenunterstützung	733 915,88	19,17
" Krankenunterstützung	474 081,13	12,38
" Invalidenunterstützung	159 376,15	4,16
" Beihilfe in Sterbefällen	105 466,17	2,76
" Notfallunterstützung	141 291,84	3,69
Zusammen	1 782 285,49	= 45,24

Andere Ausgaben:

	Kronen	In Prozenten der Gesamtausgaben
Für Rechtsschutzkosten	69 897,31	1,82
" Fachorgan	566 857,90	14,81
" Bildungszwecke	130 018,70	3,39
" Agitation und Organisation	361 970,76	9,45
" sachliche Verwaltungskosten	304 946,51	7,96
" persönliche Verwaltungskosten	309 701,12	8,08
" sonstige Ausgaben	354 073,62	9,25
Zusammen	2 097 465,92	= 54,76

Die Summen stellen nur reine Vereinseinnahmen und -ausgaben dar, die für die nach den Vereinsstatuten normierten Zwecke verwendet werden können.

Gelder für Widerstandsfonds, bezw. Streikfonds werden infolge der Bestimmung der österreichischen Gewerbeordnung durch die freien Organisationen der Branchen besonders eingehoben und verwaltet. Der Beitrag zum Dispositionsfonds für diese Ausgaben bewegt sich in der Höhe von 5 Hellern bis zu 1 Krone wöchentlich (1 Krone = 100 Heller = 0,85 Mark). Die freien Organisationen der Gewerkschaften verausgabten 1905:

	Kronen
Für gemaßregelte Mitglieder	46 476,81
" streikende "	1 118 371,14
	1 164 847,95.

Digitized b

Das sind 853 061,20 Kr. mehr als im Jahre 1904 (311 786,75 Kronen).

Auch für 1905 stehen wie im Vorjahre an erster Stelle der in den obigen Tabellen zusammengestellten Ausgaben diejenigen für Arbeitslosenunterstützung; in beid.n Jahren betrugen sie etwa 19 % der Gesamtausgaben. Absolut haben sie 1905 um 150 614,69 Mk. zugenommen; die Notfallunterstützungen haben sich gegenüber 1904 nahezu verdoppelt (1904: 71 728,14 Mk.).

Ueber die Entwickelung der Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften (nicht der gesamten Organisationen) seit dem Jahre 1896 geben die folgenden Ziffern ein Bild.

Jahr		Einnahmen Kronen	Ausgaben Kronen
1896	gesamte Organisationen	985 171,76	650 835,16
1899	„ „	1 852 440,59	1 738 339,55
1901	nur Gewerkschaften	2 229 346,21	2 111 082,12
1902	„ „	2 617 184,02	2 392 539,77
1903	„ „	2 942 854,88	2 647 066,20
1904	„ „	3 392 970,09	3 004 160,50
1905	„ „	4 641 726,81	3 829 751,41
	Zusammen . .	15 824 082,00	13 984 600,00

Der Vermögensbestand in allen Organisationen belief sich im Jahre 1905 auf 5 387 326,19 Kronen und hat sich gegen 1904 um 1 Million Kronen vermehrt.

Von diesem Vermögensbestand entfallen auf die Branchen, die über mehr als 40 000 Kronen verfügen, etwa folgende Summen:

	Kronen
Buchdrucker (rund)	2 400 000
Metallarbeiter (rund)	450 000
Hutmacher (rund)	367 000
Lithographen (rund)	272 000
Bauarbeiter (rund)	206 000
Holzarbeiter (rund)	181 000
Textilarbeiter (rund)	142 000
Bäckerarbeiter (rund)	106 000
Buchbinder	106 000
Gießereiarbeiter (rund)	105 000
Krankenkassenangestellte (rund)	94 000
Bergarbeiter (rund)	86 000
Eisenbahner (rund)	79 000
Lederarbeiter (rund)	45 000
Buchdruckereihilfsarbeiter (rund)	42 000
Privatbeamte	42 000
Papierarbeiter	40 000
Schneider	40 000

Der geringste Vermögensstand betrug 405 Kronen (1904: 290).

Auf den Kopf der Mitglieder berechnet entfallen von dem Vereinsvermögen für das Jahr

1904 auf ein Mitglied 23,32 Kronen,
1905 „ „ „ 16,68 „

Die Abnahme von 6,64 Kronen pro Kopf führt der Bericht auf die Mitgliederzunahme im Jahre 1905 zurück.

Die Kosten der Gewinnung der 244 000 neuen Mitglieder stellten sich geringer als die für die 34 000 Neueintretenden im Jahre 1904.

(Kreisarbeitsblatt 1906 Nr. 9.)

Digitized by Google

Miszellen.

Tarifgemeinschaft und Organisationspflicht im deutschen Buchdruckgewerbe.

Wohl kaum im Wirtschaftsleben Deutschlands hat ein kollektiver Arbeitsvertrag so viel Staub aufgewirbelt, als die neuerliche tarifliche Regelung im Buchdruckgewerbe mit ihrem zur Durchführung der Tarifgemeinschaft zwischen den beiden starken Berufsvereinigungen der Prinzipale einerseits und der Gehülfen andererseits geschaffenen Organisationsvertrage. Zur Beurteilung der neu geschaffenen Verhältnisse ist von Wichtigkeit, die Tarifgemeinschaft von dem Organisationsvertrage auseinanderzuhalten. Die Tarifgemeinschaft wurde vor Jahren geschaffen ohne Rücksicht auf irgendwelche Organisationszugehörigkeit. Die Allgemeinheit der Prinzipale und die Allgemeinheit der Gehülfen waren und sind ihre Träger. In Urwahlen werden die tariflichen Instanzen (Tarif-Schiedsgerichte, Tarif-Ausschuß) gewählt. Allerdings kann nicht bestritten werden, daß die Tarifgemeinschaft ihren Rückhalt und ihre Stütze zu allen Zeiten bei den beiden in Betracht kommenden Organisationen, dem Buchdrucker-Verein (Prinzipale) und dem Buchdrucker-Verband (Gehülfen) fand, welch beide Vereinigungen denn jetzt auch zwecks wirksamer Durchführung der Tarifgemeinschaft ein Vertragsverhältnis mit weitgehenden Bestimmungen geschlossen haben.

Wie die kollektiven Arbeitsverträge im allgemeinen, hat sich besonders die seit mehr denn zehn Jahren bestehende Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe als außerordentlich segensreich erwiesen. Gegenseitiges Vertrauen und Pflichtbewußtsein ist auf beiden Seiten in erheblichem Maße gestiegen und hat sich zu einem Kitt des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verdichtet. Die im großen Verbande organisierte Gehülfenschaft hat ihre Tariftreue bewährt. Auch in manchen Fällen, wo es nicht nach dem Willen der Gehülfen ging, haben sie, eingedenk der hohen Bedeutung der für einen Buchdrucker die Gewerbeordnung ersetzenden Tarifgemeinschaft, gewissenhaft und korrekt ihre Pflichten erfüllt.

Um die neue Tarifregelung in gedrängter Kürze zu würdigen, so ist zu betonen, daß die materiellen Errungenschaften der Gehülfen wesentlich darin liegen, eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 10 Prozent und eine Arbeitszeitverkürzung von wöchentlich einer halben Stunde erreicht zu haben. Bemerkt sei hierbei, daß in den letzten zehn Jahren des Bestehens der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe eine Erhöhung des Lohnes um 25 Prozent eingetreten ist.

Liegt für die Gehülfenschaft ein wesentlicher Vorteil darin, für weitere fünf Jahre einen Mindestlohn[1]) garantiert zu erhalten, so können auch die Prinzipale mit der bisherigen Entwicklung zufrieden sein, weil eine längere Tarifdauer Ruhe im Gewerbe sichert. Von der Loyalität der Gehülfenvertreter bei der letzten Tarifregelung gibt ihr Verhalten Zeugnis, das sie gegenüber der Forderung der Prinzipalität zur Wieder-Einführung des Berechnens (Akkordarbeit) an der Setzmaschine an den Tag legten. Von der bisherigen teilweise nicht ganz einwandfreien Arbeitstätigkeit überzeugt, haben die Gehülfenvertreter der Wieder-Einführung der Akkordarbeit an den Setzmaschinen (in Zeitungsbetrieben) keinen weiteren Widerstand entgegengesetzt. — Ferner enthält die neue tarifliche Regelung einen bestimmter umgrenzten Ausbau der Arbeitsverhältnisse überhaupt, sowie eine genaue

---

[1]) Der beispielsweise in Berlin für über 24 Jahre alte Gehülfen 31,25 Mark, für Freiburg 28,75 Mark, für kleinere Orte (ohne sogenannten Lokalzuschlag) 25 Mark beträgt.

Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Maschinensetzer, der Maschinenmeister und Drucker, sowie der Stereotypeure. Auch haben die Gehülfenvertreter im Tarifausschuß einer ordnungsgemäßen Kontrolle über die qualitativen und quantitativen Leistungen zugestimmt, zu welchem Zwecke vom Tarifamt ein eigenes Kontrollschema ausgearbeitet werden soll. Übrigens haben die tariftreuen Gehülfen auch bisher sich einer geordneten Kontrolle über ihre Leistungen, von Ausnahmen abgesehen, nicht entzogen.

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit dem eingangs erwähnten Organisations-Vertrage zu, der eine gar vielfältig schiefe Beurteilung und ebenso falsche Deutung erfahren hat. Seine prinzipielle Bedeutung liegt in der Bestimmung der Organisationspflicht (§ 4), laut welcher der Buchdrucker-Verein (Prinzipale) sich verpflichtet, nur solche Gehülfen einzustellen, die dem Buchdrucker-Verband (Gehülfen) angehören und umgekehrt diese nur bei jenen Stellung nehmen. Hier kommt der Organisationsgedanke zum vollen Sieg. Aber eine einseitige Monopolisierung bedeutet jene Bestimmung keineswegs, denn ein Absatz im gleichen Paragraph betont ausdrücklich, daß der vereinbarte Vertrag es für die Zukunft offen läßt, „auch andere organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in die Vertragsgemeinschaft" aufzunehmen, „sofern sie den Tendenzen des gedachten Vertrages entsprechen". — Für die Prinzipalität kann nur der Buchdrucker-Verein beim Abschluß des Vertrages in Frage kommen, der über 3700 Firmen umfaßt, darunter die größten und angesehensten im ganzen Reiche mit zirka 43 000 = 80 Prozent aller beschäftigten Gehülfen.[2]) Gehülfenseitig besteht außer dem starken Verbande mit seinen 48 500 Mitgliedern (90 Prozent aller Berufsgenossen) noch der Gutenbergbund mit 2725 Mitgliedern, ferner der Zentralverband der christlichen Arbeiter in den graphischen Gewerben, der allerdings nur 75 Buchdrucker in seinen Reihen hat, außerdem noch der graphische Verband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine mit 347 Buchdruckern. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die leitenden Persönlichkeiten in der Buchdruckerprinzipal-Organisation beim Suchen nach einer vertragsfähigen Gehülfen-Organisation nur an den großen Buchdruckerverband denken konnten, der die Jahre hindurch ohnehin das Rückgrat der Tarifgemeinschaft in erster Linie gebildet hat. Mit dem Gutenbergbund zu unterhandeln, würde sofort die Schwierigkeit ergeben haben, daß alsdann der große Buchdruckerverband seine Mitwirkung zum Abschluß des Organisations-Vertrages versagt hätte, da er nicht als gleichberechtigt den Gutenbergbund anerkennt, dem das Odium, im Streikjahre 1892 sein Geburtsjahr zu haben, immer noch anhaftet.[3]) Die übrigen beiden Gruppen (christlicher Verband und Hirsch-Dunckerianer) mit zusammen 422 Mitgliedern sind denn doch in der Tat wirtschaftlich nicht stark genug, um als ausschlaggebender Faktor zur Durchführung der Tarifgemeinschaft vorerst ernstlich in Betracht zu kommen. Für diese Organisations-Gruppen neben dem großen Buchdruckerverband schafft die oben erwähnte Bestimmung im § 4 ausdrücklich die Möglichkeit, nachträglich in die Vertragsgemeinschaft aufgenommen zu werden. Die Entscheidung darüber liegt in Händen des Tarifamtes, das mit seinem Juristen an der Spitze die Gewähr bietet, daß rein organisatorische Fragen nicht vom ungerechten Machtstandpunkt aus entschieden werden.[4])

Im neuen Organisationsvertrag ist weiter eine Bestimmung enthalten, derzufolge die Vereinigungen bei verursachtem Schaden ihrer Mit-

---

[2]) Der vor kurzem unter der Ägide Dr. Tilles gegründete anonyme „Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe" scheidet als Tarifvertragskontrahent aus, weil sein Endziel zu nichts anderem auslaufen kann, als das schön zusammengefügte Gebäude der Tarifgemeinschaft zu erschüttern.

[3]) Nachdem er sich neuerdings den christlichen Gewerkschaften angeschlossen, dürften für ihn die Verhältnisse günstiger werden.

[4]) Gegen die Buchdrucker-Prinzipalität ist der Vorwurf erhoben worden, durch die Bestimmung der Organisationspflicht „das Buchdruck-

Digitized by Google

glieder nach vorausgegangener schiedsgerichtlicher Entscheidung die Haftung übernehmen. Diese Haftung besteht in erster Linie darin, daß bei Kontraktbruch oder Maßregelung die beiden Organisationen in keiner Weise ihre Unterstützung leihen. Gegenüber den heutigen Verhältnissen ein großer Fortschritt. Wurde bisher vor dem Tarif-Schiedsgericht oder auch Gewerbegericht ein Kontraktbruch festgestellt und eine Verurteilung wegen Schadenersatzleistung vollzogen, so war vielfach die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches an der Mittellosigkeit des Gehülfen gescheitert. In Zukunft tritt hierin Besserung ein, denn es hat nunmehr die betreffende Organisation, der der Verurteilte angehörte, allerdings mit wohlerwogenen Einschränkungen, zu haften.

Zum ersten Male im Wirtschaftsleben wird alsdann durch den Organisationsvertrag die Arbeiterschaft zur Regelung der Konkurrenz mit herangezogen. Während in kaufmännischen Kreisen eine Verschärfung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verlangt wird, ferner bestimmte Handwerkergruppen im obligatorischen Befähigungsnachweis ihr Heil erblicken, wieder andere Stände nach Staatshülfe rufen, sind wir Buchdrucker zu der Überzeugung gekommen, daß die beste Hülfe die Selbsthülfe ist, und zwar in Gemeinschaft mit der Gehülfenschaft. Zu diesem Zwecke verpflichten sich in § 9 „die beiden vertragschließenden Vereine gegen Schleuderer im Gewerbe gemeinsam vorzugehen". Der Weg zur Erlangung dieses Zieles ist so gedacht, daß die bei den Kreisvertretern eingehenden Beschwerden über Schmutzkonkurrenz von einem Ehrengericht geprüft und entschieden werden, worauf das Tarifamt mit seinem Juristen an der Spitze die entsprechenden Maßnahmen verfügt. Sollte ein gewerbsmäßiger Schleuderer trotz wiederholter Aufforderung und Verwarnung sein schmutziges Handwerk nicht unterlassen, können die Maßnahmen des Tarifamtes sich so weit erstrecken, die bei dem Betreffenden in Arbeit stehenden Gehülfen zu veranlassen, nach ordnungsmäßiger Kündigung ihre Posten zu verlassen. Infolge der starken Organisationsmacht auf beiden Seiten kann alsdann in Zukunft eine dauernde Unreellität nicht mehr platzgreifen und keine gewerbeschädigende Verheerung im Buchdruckgewerbe mehr angerichtet werden. Mit dieser Einrichtung ist das längst anerkannte Prinzip der Gleichberechtigung weiter ausgedehnt worden auf das Gebiet der Konkurrenzregulierung. Ein hohes Vertrauen wird damit der Arbeiterschaft entgegengebracht; aber sie ist sich auch ihrer Verantwortung voll bewußt, denn es liegt in ihrem eigenen Interesse, wenn durch Bekämpfung der Schleuderkonkurrenz die Ertragsfähigkeit des gesamten Gewerbes gehoben wird.

Auch die Überwachung des Lehrlingswesens bildet einen Punkt im Organisationsvertrag, der den Gehülfen eine Mitwirkung in weitgehendem Maße zusichert. —

So bildet die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft und der zur wirksamen Durchführung derselben abgeschlossene Organisationsvertrag zwischen den beiden großen Berufsvereinigungen ein bedeutungsvolles Werk, das von hohem sozialen Verständnis Zeugnis ablegt. Hier wird der Schlüssel gegeben, der uns eröffnet, auf welche Weise zukünftigen Erschütterungen des

---

gewerbe der Sozialdemokratie ausgeliefert zu haben". Dieser Vorwurf ist hinfällig, weil der grundlegende § 1 ausdrücklich den „Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen" hervorhebt. Sodann hat in Zukunft der Buchdrucker-(Prinzipal-)Verein gerade durch Abschluß des Vertrages als Vertragskontrahent ein Mittel an der Hand, bei Verletzung der Neutralität den Buchdrucker-(Gehülfen-)Verband in seine Schranken zu weisen. Wenn auch vorerst der Buchdrucker-(Gehülfen-)Verband seine seit Jahrzehnten bestehende Verbindung mit der Zentralkommission der freien (sozialdemokratischen) Gewerkschaften noch nicht gelöst hat, so dürfte die zukünftige Entwicklung im Hinblick auf die fortwährenden Kämpfe der sozialdemokratischen Presse gegen den Verband das Beste erhoffen lassen.

Digitiz

Wirtschaftslebens mit Erfolg vorgebeugt werden kann. Inwieweit andere Gewerbe und Industriezweige den gleichen Weg beschreiten können wie das hochentwickelte Buchdruckgewerbe, wird die Zukunft lehren.

Joh. Vollmer, Druckereileiter.
Vorsitzender des Bezirksvereins Freiburg des Deutschen Buchdrucker-Vereins.

Soziale Schulung für katholische Frauen.

„Soziale Arbeit will gelernt sein", betonte der Kapuzinerpater Benno Aurnacher in seiner großzügigen Rede über „Die Frau in der sozialen und charitativen Arbeit" auf der Generalversammlung des kath. Frauenbundes in München. Wer die soziale Arbeit kennt, wird ihm beistimmen, denn die Praxis lehrt es immer wieder, daß ohne gute Schulung keine erfolgreiche Arbeit geleistet werden kann. Unsere katholischen Frauen, die im katholischen Frauenbunde organisiert sind, wollen arbeiten, viel arbeiten besonders auf sozialem Gebiete. Soll man es ihnen wehren? Wahrlich nicht. In der sozialen Bewegung kann die Zahl der Hülfskräfte nicht groß genug sein. Die Frauen aber bringen, wie P. Benno so schön sagte, ein gewisses Etwas in die soziale Arbeit mit, das die Männer nie mitbringen können. Es gibt Dinge im sozialen Leben, die nur die Frau sachgemäß erledigen kann. Mag man die Arbeiterinnenvereine noch so freiheitlich und selbständig gestalten, man wird auf die soziale Hülfe der Frauen anderer Stände nie verzichten können. Erst recht gilt dies bei den Jugendlichen: Patronagen ohne Patronessen sind undenkbar.

Wenn nun dem so ist, so folgt doch mit unbedingter Notwendigkeit, daß man die Frauen für die soziale Arbeit schulen muß. Das ist das Ziel des „Seminar für die soziale Praxis", das der katholische Frauenbund zu München in diesem Frühjahr ins Leben rief. Es mag manchem der Name etwas gar zu hoch klingen, wenn er hört, was in dem Seminar geleistet wurde. Ich gebe das zu, aber außer taktischen Gründen war vor allem der Umstand für den Namen bestimmend, daß die Arbeiten von den Teilnehmerinnen selbst geleistet werden müssen. Es sollen in dem Seminar keine Vortragszyklen gehalten werden von anderen Herren oder Damen, denen die Teilnehmerinnen nur zuhören, sondern die Damen selbst müssen die Vorträge ausarbeiten.

Zu Beginn des Semesters wurde das Programm zusammengestellt, die Referate auf die betreffenden Tage und an die einzelnen Damen verteilt. Die für jedes Referat einschlägige Literatur wurde ebenfalls sofort angegeben. Jetzt hieß es also für die Teilnehmerinnen sich an das Studium zu machen, den Stoff zu den Referaten zu sammeln und zu verarbeiten. Doch nicht nur die Referentin sondern alle „Seminaristinnen" müssen, wenn das Referat nutzbringend sein soll, dasselbe wenigstens der Hauptsache nach vorbereiten. Darum hatten wir auch dem behandelten Stoffe ein Handbuch und zwar den „Leitfaden für die soziale Praxis" von Dr. Retzbach zugrunde gelegt, in dem sich die Damen für jedes Referat genügend orientieren konnten, um an der Diskussion teilnehmen zu können.

Die acht bis zu den Sommerferien behandelten Themata sind folgende: 1. „Das Wesen der sozialen Frage mit besonderer Berücksichtigung der Frau"; 2. „Das Wirtschaftssystem des Liberalismus und die Arbeiterin"; 3. „Die Ziele des Sozialismus"; 4. „Moderne Gewerkschaften"; 5. „Katholische Arbeiterinnenvereine und ihre Aufgaben"; 6. „Die moderne Arbeiterfrage"; 7. „Dienstboten und Sozialdemokratie"; 8. „Sozialismus und Arbeiterin". Dem Leser wird es auffallen, daß die Themata etwas durcheinander gestellt sind und in gewisser Hinsicht das System vermissen lassen. Das geschah deshalb, weil man rein theoretische Fragen mit praktischen mischen wollte, da die Erfahrung lehrt, daß insbesondere Frauen die reine Theorie bald überdrüssig werden. Nach Behandlung der allgemeinen Grundzüge heißt es jetzt in die Einzelfragen einzudringen und ist die Arbeiterinnenfrage dazu in Aussicht genommen.

Digitized by Google

Als Handbücher sollen Gnauck-Kühne „Einführung in die Arbeiterinnenfrage“ und Dr. O. Müller „Katholische Arbeiterinnenvereine“ neben dem Leitfaden von Retzbach dienen. Die beabsichtigten Themata sind ungefähr folgende: 1. „Frauenarbeit sonst und jetzt“; 2. „Ursprung, Wesen und Umfang der Arbeiterinnenfrage“; 3. „Soziale Frage und Arbeiterin“; 4. „Arbeiterfrage und Arbeiterin“; 5. „Kirche und Arbeiterin“; 6. „Arbeiterinnenfrage in München“; 7. „Arbeiterinnenschutz“; 8. „Arbeiterinnenversicherung“; 9. „Die Arbeiterinnen in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung“; 10. „Arbeiterin und christliche Organisation“; 11. „Katholische Arbeiterinnenvereine“; 12. „Die hauswirtschaftliche Bildung der Arbeiterin“; 13. „Arbeiterinnenfrage und die Frauen anderer Stände“.

Die Kurse finden jede Woche einmal und zwar am Dienstag etwa von ½5 bis ½7 Uhr statt. Die Teilnahme ist für Mitglieder des katholischen Frauenbundes kostenlos; für Nichtmitglieder kostet er 5 Mark. Im verflossenen Sommer nahmen regelmäßig 25—30 Damen teil. Jedesmal wurde einer anderer Dame der Vorsitz übertragen, damit alle Gelegenheit fänden, auch dieses Amt ausüben zu lernen. Die parlamentarischen Formen sind eben den Frauen nicht so geläufig und müssen daher wohl gelernt werden. Das ist aber nur möglich, wenn man es praktisch durchgemacht hat und auf die gemachten Fehler aufmerksam gemacht wird. Auch an der Geschäftsführung wird deshalb jedesmal Kritik geübt. Dasselbe gilt von der Schriftführerin, die ebenfalls wechselte, ein eingehendes Protokoll verfassen und in der folgenden Versammlung vorlegen mußte. Letzteres hatte auch noch den Vorteil, daß dadurch das vorausgegangene Referat und die Diskussion nochmals den Teilnehmerinnen vor die Seele geführt wurde.

Nach der Wahl der Vorsitzenden und Schriftführerin und nach Verlesen des letzten Protokolls begann das Referat, das eine halbe Stunde nicht überschritt. Dann folgte die Diskussion, an der sich alle Seminaristinnen beteiligen mußten und die umso lebhafter sich gestaltete, je besser die Damen sich vorbereitet hatten. Wurden Fehler gemacht, hatte man sich in der Diskussion verrannt und konnte nicht mehr weiter, kamen Verstöße gegen die Geschäftsordnung vor oder hatte man Fragen zu stellen, die von den Teilnehmerinnen selbst nicht beantwortet werden konnten, dann war es Sache des Leiters richtigzustellen, fortzuhelfen, zu korrigieren, zu antworten. Eine andere Aufgabe fällt ihm nicht zu, außer daß er zu Semesteranfang die Themata aufstellt, die Literatur angibt und in notwendigen Fragen bei der Bearbeitung den erbetenen Aufschluß gibt. Damit aber ist er die Seele des ganzen Seminars, die nicht entbehrt werden kann, wenn es überhaupt in den richtigen Bahnen gehen und nutzbringend sein soll. Ich darf aber auch sagen, daß die Damen stets dankbar waren für alles, was man ihnen zur Belehrung sagte und gern allen Anleitungen folgten. Wir in München können mit dem Resultat, welches die kurze Seminarzeit zeitigte, recht zufrieden sein. Es ist doch bei vielen Damen der höheren Stände reges Interesse wach geworden für die soziale Arbeit und ein dankenswerter Eifer sich für dieselbe zu befähigen. Wenn das Interesse und der Eifer anhält und wir fortfahren im sozialen Studium, werden gewiß wertvolle Kräfte für unsere Patronagen und Arbeiterinnenvereine erwachsen, sei es nun zu Reden oder praktischer Vereinsarbeit oder auch zur Mitarbeit an den Arbeiterinnenorganen. Wir in München haben bereits mit dem zweiten Semester unseres „Seminar für die soziale Praxis“ begonnen. Möge man anderswo die Mahnung der Generalversammlung des Frauenbundes befolgen und das Münchener Vorbild nachahmen und verbessern.

München. E. Walterbach.

Beamte und Presse der christlichen Gewerkschaften.

Nach einem soeben vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften (Köln) herausgegebenen sogenannten Adressenverzeichnis der

christlichen Gewerkschaften Deutschlands zählen diese augenblicklich 143 Beamte. Von diesen entfallen auf den Gesamtverband 5, die Zentralverbände der Bergarbeiter 30, Textilarbeiter 15, Bauhandwerker und Bauhülfsarbeiter 36, bayerische Eisenbahner 1, Metallarbeiter 16, Hülfsarbeiter 11, Holzarbeiter 8, Tabakarbeiter 2, Keramarbeiter 2, Heimarbeiterinnen 1, Schuh- und Lederarbeiter 3, Schneider und Schneiderinnen 4, Maler und Anstreicher 3, Gärtner 1, Fleischer 1 und endlich das graphische Gewerbe 1 Beamten. Die christlichen Gewerkschaften verfügen über 21 Preßorgane. Davon werden als vierzehntägige Erscheinungen vom Gesamtverband herausgegeben das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften, das gemeinsame Organ verschiedener Verbände in polnischer Sprache: Przyjaciel Robotnikow, ein solches italienischer Verbände L'Italiano in Germania. Die übrigen 18 Blätter entfallen auf die einzelnen Zentralverbände. Von diesen erscheinen wöchentlich sieben, vierzehntäglich acht und monatlich drei.

Digitized by Google

Literatur.

Rezensionen.

Lehrbuch der Philosophie auf aristotelisch-scholastischer Grundlage zum Gebrauche an höheren Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Vierter (Schluß-) Band: Moralphilosophie. Von Alfons Lehmen, S. J. 8° (XX u. 333 S.). Freiburg i. Br., Herder 1906. Preis 4 Mark, gebunden in Hbfr. 5,80 Mark.

Mit dem vorliegenden 4. Bande bringt Lehmen sein Lehrbuch der Philosophie, dessen drei ersten Bände bereits in 2. Auflage vorliegen, zum Abschluß. Die Vorzüge der ersten Bände sind auch dem Schlußbande eigen. In klarer, lehrhafter Weise bringt L. das zur Darstellung, was er sagen will; es ist alles knapp und doch recht verständlich ausgedrückt. Als Lernbuch für Studierende, die den anregenden und begeisternden Vortrag des Lehrers zur Seite haben, wird diese kurze Moralphilosophie sicher gute Dienste leisten. Über den pädagogischen Wert der äußern scholastischen Lehrform (Lehrsatz, Beweis, Corollarien und Scholien oder wie Lehnem sagt: Forderungen und Anmerkungen) kann man verschiedener Ansicht sein. Die Gefahr besteht, daß man auch selbstverständliche Sachen in diese etwas umständliche Form preßt.

Die Reichhaltigkeit der von L. behandelten Fragen sei ausdrücklich anerkannt. Trotz aller Kürze berührt er die verschiedensten Gebiete der Moral-, Sozial- und Rechtsphilosophie. Für weitere Studien verweist L. vor allem auf Th. Meyer und Cathrein.

Wenn wir im folgenden einige unserer Bedenken gegenüber manchen Ausführungen andeuten, so geschieht es also nicht in der Richtung, als ob wir an einem kurzen Lehrbuch den Mangel einer erschöpfenden Behandlung zu tadeln hätten. Die Bedenken sind mehr grundsätzlicher Natur.

Manche Fragen der Sozial- und Rechtsphilosophie scheinen mir zu abstrakt behandelt; ich hätte da und dort eine schärfere Betonung bestimmter Kulturverhältnisse gewünscht. Wenn man die rechtlichen und sozialen Lehrsätze so formuliert, daß sie für alle Kulturverhältnisse passen sollen, so erhalten wir einerseits manche sehr selbstverständliche, aber auch verhältnismäßig inhaltslose Sätze, oder aber wir geraten in Gefahr, die kulturgeschichtliche Bedingtheit mancher Verhältnisse bei der Formulierung der Lehrsätze schließlich doch zu übersehen. Eigenartig ist zum mindesten, was L. an „gerechten Titeln" der Sklaverei aufzählt (S. 266). Gerade gegenüber der „naturrechtlichen" Behandlung der Sklaverei drängt sich einem mit Macht die Frage auf: Ist das „Naturrecht" wirklich eine Rechtsordnung oder aber ist es ein Minimum sittlicher, auf das Rechtsleben bezüglicher Forderungen, das auf alle Fälle in jeder positiven Rechtsordnung beachtet werden muß? Ferner: In wiefern ist eine „natürliche" Rechtsordnung, die die Sklaverei zuläßt, geeignet, als Pfadfinder und Regulator zu dienen in den modernen sozialen Kämpfen? — Bei andern Ausführungen hätte ich gewünscht, daß L. mehr auf die Problemstellung der Gegner eingegangen wäre. So treffende Ausführungen L. über den Sozialismus bringt, die Problemstellung des „Sozialismus an sich" hätte bei der Verteidigung der Privateigentumsinstitution mehr berücksichtigt werden können und sollen. „Der Mensch hat ohne Zweifel das natürliche Recht auf den

Digitized by Google

Gebrauch der äußern Güter, deren er zu seiner Erhaltung, Ausbildung und Vervollkommnung bedarf; denn für diesen Zweck sind die äußern Güter von Gott geschaffen und dem Menschen zugewiesen." (S. 212.) Dieses natürliche Recht aber wird dem Menschen gewährleistet durch die Privateigentumsinstitution, so schreibt L.; der Sozialismus schließt genau mit Benutzung desselben Obersatzes: Dieses natürliche Recht aber ist der Mehrheit der Menschen genommen durch die geltende Privateigentumsordnung, welche die meisten Menschen ausschließt von den Gebrauch der Güter, deren der Mensch zur Ausbildung und Vervollkommnung bedarf. — über das Verhältnis von Polygamie und natürlichem unveränderlichem Sittengesetz entwickelt L. doch eine sehr nominalistische Moral: „Bei der Vielweiberei (scil. der Patriarchen) handelt es sich nur um eine indirekte Dispens von seiten Gottes. Das Sittengesetz verbietet die Vielweiberei nicht absolut, sondern nur unter der Bedingung, daß Gott sie nicht gestattet und der in ihr liegenden Unordnung nicht abhilft. Wird sie also von Gott zeitweilig gestattet, so fällt sie für jene Zeit nicht unter das Verbot des Sittengesetzes." (S. 252.) — Ich halte es nicht für angebracht, die Wahrheitsfreudigkeit der Menschen durch folgenden irrealen Bedingungssatz auf die Probe zu stellen: eine Lüge sei auch nicht erlaubt, selbst wenn sich dadurch ein Krieg verhindern lasse. „Sicherlich ist es besser, daß Tausende von Menschen ihr Leben auf dem Schlachtfelde verlieren, als daß diese Lüge geschehe." (S. 160.) Daß durch diese eine Lüge die ganze menschliche Gesellschaft das gegenseitige Vertrauen verlieren würde, ist doch auch erst zu erweisen. — Bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche läßt sich nicht alles in eine entscheidende Rechtsformel bringen. „In Dingen, die sowohl der kirchlichen als der weltlichen Gewalt unterstehen, kommt, wenn keine Verständigung erzielt wird, das Recht der Entscheidung der Kirche zu." (S. 303.) Gewiß will Gott die Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt; aber wenn in Dingen, die beiden Autoritäten unterstehen, keine Einigung zustande kommt, so haben wir eben vorläufig den Konflikt; eine r e c h t l i c h e Beilegung dieses Konfliktes ist nur möglich auf dem Wege der schließlich doch erfolgenden Einigung. Es handelt sich ja in der Voraussetzung eben um Dinge, in denen keine der beiden Gewalten allein die Entscheidung hat. Die endgültige Einigungsform wird nicht durch das Recht gewiesen, sondern durch die Politik gefunden.

Der Verfasser hebt in einem kurzen, aber treffenden Schlußwort hervor, daß auch die Moralphilosophie eine Führerin zu Christus sein könne und solle. Sie bringe bei vorurteilsfreiem Studium diejenigen Lebensgrundsätze zur Geltung, auf denen die christliche Moral weiter bauen könne. Ich stimme mit dem Verfasser in der Anerkennung dieses Missionsberufes für jede in der Gegenwart erscheinende katholische Moralphilosophie überein. Wie sehr wirkt nicht nach der andern Seite in unsern Tagen z. B. Paulsen mit seiner lebensvoll geschriebenen Ethik! Jede neu erscheinende katholische Philosophie soll in den Kreisen, für die sie bestimmt ist, wie ein Arsenal sein, aus der man sich die Waffen zum modernen Kampfe für die christliche Weltanschauung holt, und wie eine Festung, die die christliche Weltanschauung schützt. Wenn aber in diesem Arsenal Waffen sind, die nicht kriegsbrauchbar sind, die dem Gegner nur zu billigem Triumphe verhelfen könnten, wenn diese Festung schwache Positionen hat, dann hat der Kritiker die Pflicht, darauf hinzuweisen.

Trier. Dr. Adolf Ott.

Die Revolution in Rußland. Statistische und sozialpolitische Studie von R u d o l f V r b a. Prag, Selbstverlag, 1906. 2 Bde. 532 u. 611 S. 8°. Preis 18 Mark.

Die Revolution in Rußland — das ist ein Gegenstand, der insbesondere auf jeden, der sich mit Sozialpolitik beschäftigt, den größten Eindruck machen muß; denn da wird die soziale Frage auf eine Weise gelöst, die jeder Gesittung und allen Rechten Hohn spricht und das Menschengeschlecht in seiner ganzen Entartung zeigt. Und warum? weil das soziale Elend zu groß, die Gesetzgebung völlig veraltet und — die Religion erstorben und

Digitized by Google

versteinert ist. Nirgendswo zeigt sich in solch erschreckendem Maße wie jetzt in Rußland die Wahrheit jenes Satzes, daß die Menschheit, von Gott verlassen, niedriger sinkt als die Tierwelt, die doch wenigstens noch am Naturgesetz seinen bestimmten Zwang, sein ewig ausgemachtes Maß besitzt.

Eine Darstellung der in der Hauptsache sozialen Revolution in Rußland kann somit, da alle Staaten mehr oder weniger nahe vor der gleichen Gefahr stehen, auf das allgemeinste Interesse rechnen und sich das höchste Verdienst erwerben, wenn sie sachlich, gerecht und vorurteilslos geschrieben und auch äußerlich im geziemenden Gang und Gepräge gehalten ist. Leider besitzt die vorliegende Bearbeitung, aller Vorzüge ungeachtet, die Eigenschaften nicht in dem Maße, daß sie nach allen Seiten zu befriedigen vermöchte. Die Wirkung des höchst zeitgemäßen Werkes wird durch seine allzu breite Anlage von vornherein nicht bloß abgeschwächt, sondern geradezu in Frage gestellt, seine Quellen sind vielfach getrübt und nichts weniger als einwandsfrei und die Absicht des Verfassers zu einseitig von Rassenhaß durchtränkt und eingenommen. Ein Viertel bis ein Drittel des ganzen Raumes hätte vollauf genügt, um alle hier behandelten Fragen wissenschaftlich ernst und wirkungsvoll zu erörtern, während so der gesunde Kern von einem Netze von Feuilletonarbeit erstickt wird, die heute vielleicht gelesen, morgen aber desto sicherer vergessen zu werden verdient. Dann aber zieht die Schuld der Juden wie ein roter Faden durch die beiden langen Bücher, so rot und so dick, daß schließlich auch der Unbefangenste von mehr als gelinden Zweifeln erfüllt werden muß. Einige wenige Stellen mögen dies veranschaulichen. 1, 17: „Geradezu grauenhaft ist die Vermehrung der Juden in Rußland, genau so wie vor 5000 Jahren in Ägypten, wo die Pharaonen gezwungen waren, zur Rettung ihrer eigenen ägyptischen Völker die Juden aus dem Lande Ägypten zu befördern. Die Juden in Rußland verdoppeln sich in 25 Jahren. Rußland wird im Jahre 1910 sicher 10 Millionen Juden besitzen"; 1, 112: „Die Schnapsschenken sind durchweg in Händen von Juden. Der Schenkjude im Dorf ist der absolute Herr der ganzen Bevölkerung. Das Schnapstrinken beraubt diese Leute jeder sittlichen Stärke, sie gehen alle wie faules Gras zu Grunde . . . Also grauenhaftere Zustände wie vor 2000 Jahren unter den Heiden im alten Rom. Soweit bringen Juden ein schwächliches, christliches Volk herab. Alle Revolution in Rußland ist auf die Rechnung der Trunksucht zu setzen . . ."; 1, 138: „Soll Rußland einer besseren Zukunft entgegengehen, so müßte die Erziehung an den Universitäten von Grund aus abgeändert werden. Es müßten vor allem alle Juden entfernt, alle ungläubigen Professoren, und die Studentenschaft müßte in Religion und Treue zum Zaren und Liebe zum russischen Volke erzogen werden"; 1, 337 heißt es, „daß das Judentum der eigentliche Träger der russischen Revolution und der Vermittler zwischen den in ihren nationalen und örtlichen Sonderwünschen auseinanderstrebenden Gruppen ist"; 2, 563: „Die Duma ist ein Schwindelwerk. Die Wahlen in der Duma waren das Werk der russischen Juden. Sämtliche Organisationen der Sozialisten zählten nach Angabe des jüdischen Kongresses in Petersburg 200 000 jüdischer Sozialisten und nur 30 000 Sozialisten russisch-christlicher Rasse. Als Anhänger der Kadetten waren organisiert 80 000 Juden und 20 000 Christen. Sämtliche junge Juden in Rußland sind fort und fort auf der Gasse, machen die Politik, die Attentate. . . . Die alten Juden arbeiten in der berüchtigten Organisation, im „Kahal". Wenn Rußland heute die Militärdiktatur einführen und jede politische Agitation von seiten der Juden mit dem Galgen strafen möchte, wäre sofort im ganzen Lande vollkommene Ruhe. Ein anderes Rezept gibt es nicht."

Darnach wären also die Juden ausschließlich und allein schuld an dem sozialen Elend und an der Revolution in Rußland. Wenn dem wirklich so wäre, dann wäre Rußland wohl bald geholfen. Aber dem ist nicht so, das muß jeder gestehen, der, ohne ein Freund der Juden zu sein, die gewiß ein Krebsschaden für Rußland wie für jedes christliche Staatswesen sind, — das muß jeder gestehen, der die Verhältnisse in Rußland einigermaßen kennt. Vrba hat die wahren Ursachen der Revolution in Rußland wohl genannt.

Digitized by Google

geistreist: er soll sein Werk in diesem Sinne richtig stellen und ausbauen und er wird des größten Verdienstes, des allgemeinsten ungeteilten Beifalls und Dankes sicher sein.

Die sozialen Utopien. Fünf Vorträge von Prof. Dr. Andreas Voigt. Leipzig, Göschensche Verlagshandlung, 1906. VIII, 146 S. 8°. Preis 2 Mark.

Im Gegensatz zu der bisherigen Behandlung der in den Utopien und Staatsromanen niedergelegten Auffassung von der sozialen Welt in Form einer unbedingt vollkommenen Staats- und Gesellschaftsverfassung, welche den Gegenstand zumeist nur nach der literargeschichtlichen Seite betrachtete, untersucht der Verfasser der vorliegenden fünf Vorträge das Problem der Existenz der Utopien selbst, „das uns mitten hineinführt in den Brennpunkt menschlichen Seelenlebens und menschlicher Weltanschauung". Er verbreitet sich über die hauptsächlichsten der Utopien von Platos „Staat" (um 360 v. Chr.) bis zu J. H. Mackays „Anarchisten" (1891), dem Höhe- und Schlußpunkt des Utopismus, und erörtert ihren Inhalt in einer Reihe von Fragen, wie: welches Recht hat die unausrottbare Sehnsucht des Menschen nach Glück, Freiheit und Gerechtigkeit, nach Frieden und Ordnung im allgemeinen, welches Recht insbesondere das Streben, sie auf dem von den Utopisten eingeschlagenen Wege zu stillen? Wie verhält sich zur Weltanschauung und Lebensführung der Utopisten die der Pessimisten, der Resignierten, der Religiösen und der Asketen? Wie kommt es, daß die einen alle utopischen Ideen ablehnen, während die andern nicht leben können, ohne von bessern, künftigen Tagen zu träumen und zu reden? Streben alle Utopisten nach einem Ziele, oder gibt es auch unter ihnen Parteien, die sich bekämpfen? Gibt es nur ein Staats- und Gesellschaftsideal oder deren mehrere, verschiedene, einander widerstreitende? Auf alle diese und andere Fragen gibt der Verfasser, ohne etwa eine eindeutige Lösung zu versuchen, die Antwort in einer so allgemein verständlichen, geist- und lehrreichen Weise, daß Optimisten wie Pessimisten, vor allem aber die Sozialisten aus dieser seiner „sozialen Weltanschauung" den größten Nutzen zu ziehen vermögen.

Kaiser Wilhelm II. und die Byzantiner. Von Graf E. Reventlow. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1906. 200 S. 8°. Preis 3 Mark.

Wir haben hier trotz aller gegenteiligen Versicherungen ein Sensationsbuch schlimmster Sorte, das unter dem Deckmantel der Königstreue und Vaterlandsliebe den selbstsüchtig-heuchlerischen Zwecken eines Mißvergnügten dient, der, weil er selbst keinen Einfluß am Hofe des Herrschers besitzt, alle ingrimmig mit seiner galligen Jauche bespritzt, von denen er solchen mit Recht oder Unrecht vermutet. Was will denn das Buch eigentlich? Aus seinem Leben, seinen Taten und Meinungen können alle, die es wollen, den Kaiser so hinreichend kennen, wie es nur wünschenswert sein mag. Bei diesem Geschreibsel von einem bleibenden oder auch nur irgendwie positiven Werte zu reden, wäre Wahnwitz, denn der ganze Inhalt ist abstruser Klatsch und Ränkespiel, während jeder ernsthaften Erörterung und Begründung mit den Worten aus dem Wege gegangen wird: „näher darauf einzugehen, würde außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung fallen". Wir glauben, daß Kaiser Wilhelm II. überhaupt außerhalb des Gesichtskreises des Grafen Reventlow fällt; jedenfalls stehen das Ingenium, der Idealismus und Charakter des Kaisers, aller Fehler und Schwächen ungeachtet, so hoch, daß sie von den Pfeilen des Splitterrichters Reventlow nicht getroffen zu werden vermögen. Jedes nähere Eingehen auf sein Machwerk voller Vorurteil und Unkenntnis, voller Lug und Trug, ja selbst jede Warnung wäre zu viel der Ehre für diese Ware, die nach der Melodie gemacht ist: „Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut."

Freiburg i. Br. Dr. Albert, Archivrat.

Zur Agrarbewegung in Rußland. Von Dr. Braun. Teutonia-Leipzig. 1907. 96 S. 1,50 Mark.

Die Schrift zerfällt in drei Teile: „Die Agrarkrisis und die politische Lage Rußlands" von J. T. Petrunkievitsch, „Die Agrarfrage und ihre

Digitized by Google

ökonomische Lösung" von A. A. Manuilov und einem Anhang „Die Agrarreformprogramme" vom Herausgeber.

Petrunkievitsch sieht in der Reform von 1861 (Aufhebung der Leibeigenschaft usw.) nur eine politisch-finanzielle Maßnahme, hält Agrarbank und Kolonisation nicht für hinreichend zur Lösung der Agrarfrage, klagt über die geringe Fürsorge der Regierung zur Unterstützung mit direkten Geldmitteln und über den allzu großen Bureaukratismus. Die Tätigkeit der „Beratungskörperschaft zur Aufklärung des landwirtschaftlichen Gewerbes" wird kritisiert und die Lösung der Agrarfrage nach drei Formen erörtert: 1. Vollständige Verneinung des Kapitalismus der Gegenwart und Übergang zu einer neuen Wirtschaftsordnung, 2. Teilweise Änderung der Bodenbesitzverfassung durch Nationalisierung des Grund und Bodens, 3. Enteignung des im Privatbesitz befindlichen Bodens und Verwendung desselben zur Vergrößerung der bäuerlichen Anteilsländer. Eingehend befaßt er sich alsdann mit der Landarmut, ihrer Behebung und der „Intensifikation" der Landwirtschaft und kommt zum Schluß, daß nicht die Bureaukratie, sondern nur die Volksvertretung zur Lösung der Agrarfrage fähig ist.

Manuilov geht ebenfalls von der Reform vom Jahre 1861 aus, schiebt ihr die Schuld zu an der gegenwärtigen Bodenarmut, die im Verein mit den ungünstigen Pachtverhältnissen die Hauptursache des technischen Tiefstandes ist. Er macht vorerst folgende Vorschläge: 1. Hebung des Kulturniveaus der Bevölkerung, insbesondere Verbreitung von Kenntnissen, 2. Vergrößerung der Nutzungsflächen, 3. Ordnung der Pachtverhältnisse. M. bringt ein größeres Zahlenmaterial bei.

In dem Anhang gibt uns der Herausgeber eine wertvolle Zusammenstellung der Agrarprogramme der einzelnen Parteien, Verbände usw.

Russische Zustände interessieren uns zur Zeit sehr, somit auch russische Agrarzustände, denn die Agrarfrage ist der Kern der „Russischen Frage". Wenn wir auch kein erschöpfendes Bild erhalten, so muß die Auswahl der beiden Referate aus dem Werke „Agrarij Wogros" — die beiden Abhandlungen stellen nämlich zwei Reden, gehalten auf dem Agrarkongreß in Moskau 1905, dar — als zweckmäßig bezeichnet werden, da sie in der Tat einen wertvollen Beitrag zum Verständnis der Agrarkrisis liefern. Mehr hat der Herausgeber auch nicht gewollt, wie schon aus der Überschrift hervorgeht.

Die Übersetzung hat hie und da harte Ausdrücke gezeitigt, ist aber im übrigen gut verständlich.

Freiburg i. Br. Dr. Aengenheister.

Staatliche Theorie des Geldes. Von G. F. Knapp. Leipzig 1905. Verlag von Duncker & Humblot. VIII. 397 S. Preis 8,80 Mark.

Über das Wesen des Geldes, das im wirtschaftlichen Leben die allen bewußte große Rolle spielt, sind sonderbarer Weise die Fachgelehrten noch nicht einmal einig. Bisher wurde von der Wissenschaft die metallistische Theorie vertreten, die besagt, daß der Wert des Geldes auf dem Stoff beruhe, aus dem es gefertigt ist. Für die Verfechter dieser Theorie ist das echte Papiergeld keine kleine crux; es ist für sie eine anormale Erscheinung.

Im Gegensatz zu diesem Metallismus stellt Knapp, der bekannte Nationalökonom an der Straßburger Hochschule, die nominalistische, die „staatliche Theorie des Geldes" auf. Nach ihr liegt die „Seele des Geldes" nicht im Stoffe der Geldstücke, sondern in der staatlichen Autorität, die einem Zahlungsmittel Geldcharakter und Werthöhe verleiht. Die Geldstücke sind wesentlich nichts anderes als eine staatliche Marke oder Karte (Chartaltheorie). Nach dieser Theorie erklären sich viele Erscheinungen des Geldwesens, die durch die andere Theorie dunkel und unklar bleiben, wie Knapp in seinem Buch des Nähern ausführt.

Obwohl der Gelehrte die „Seele des Geldes" in der staatlichen Autorität findet, so empfiehlt er keineswegs das Verlassen der Metallgeldverfassung und den Übergang zur Papierwährung. Wenn der Stoff der

Digitized by Google

Geldstücke auch nicht das Wesen des Geldes ausmacht, so ist es doch keineswegs gleichgültig, welche Geldverfassung ein Staatswesen hat. Goldwährung ist und bleibt die beste.

Es ist leider nicht möglich, auf den Inhalt des hoch interessanten Werkes näher einzugehen; infolge der vielen von Knapp geprägten neuen, technischen, fremdländischen Ausdrücke wäre eine lange Abhandlung nötig. Es sei nur das eine hervorgehoben, daß die Theorie in einem wesentlichen Punkte versagt: in dem Wertverhältnis zwischen Geld und Waren, da Knapp nur auf die Schulden Rücksicht nimmt.

Soviel wir es verfolgen konnten, findet die Knappsche Theorie in manchen Kreisen der Fachmänner großen Widerspruch. Jedenfalls aber ist die „Staatliche Theorie des Geldes" ein Werk ersten Ranges, das im In- und Ausland die Aufmerksamkeit auf sich zieht, und das jeder studiert haben muß, der in der Geldfrage mitreden will. Retzbach.

Abende am Genfer See. Grundzüge einer einheitlichen Weltanschauung. Von P. Marian Morawski S. J., weiland Professor an der K. K. Jagiellonischen Universität in Krakau. Genehmigte Übertragung aus dem Polnischen von Jakob Overmans S. J. Zweite Auflage. 8° (XVI u. 258). Freiburg 1906. Herdersche Verlagshandlung. 2,20 Mark; gebunden in Original-Einband: Halbleinwand 2,80 Mark.

Das Buch liegt nach zwei Jahren in zweiter Auflage vor. Kein Wunder: Es ist eine modern, anregend, geistvoll und nie verletzend geschriebene Darlegung der Kirchlichen Weltanschauung. Die sieben Abende behandeln: 1. Die religiöse Frage der Gegenwart, 2. Die moderne Wissenschaft und die Religion, 3. Gott und das Übel, 4. Das Christentum unter den Religionen, 5. Christus, 6. Katholizismus (besser wäre es hier gewesen, Katholische Kirche zu schreiben, wie in der Überschrift des siebenten Abends) und Protestantismus, 7. Katholische Kirche und Nationalkirche.

Der weltmännische vornehme Konversationston, der kosmopolitische, an die Luft der „Briefe, die ihn nicht erreichten", erinnernde Anstrich der ganzen Tischgesellschaft, vor allem aber der Adel und die Versöhnlichkeit der Sprache bei aller Festigkeit der Grundsätze, sowie endlich die Vermeidung unwahrscheinlicher Konversionseffekte (innerhalb einer Woche!) — alles das macht das Buch geeignet, gebildeten Andersgläubigen, die einem mit ehrlich gemeinten Anfragen über Wahrheit und Schönheit unserer Kirche kommen, dasselbe in die Hand zu geben. Der Seelsorger, der in solchen Kreisen verkehrt, vor allem aber auch die Männer unserer Windthorstbunde und Katholischen Herrenvereine sollten das Buch ihrer Bibliothek einverleiben. Ein alphabetisches Register erleichtert nicht nur die Benutzung, sondern offenbart auch erst, welche Fülle von Material in dem anspruchslosen Bändchen vereinigt ist. Unsere Zeit will auf gebildete aber nicht zu harte und trockene Art und Weise über Weltanschauungsfragen sich unterhalten und unterrichten. Es wäre verfehlt, dies zu tadeln. Die Zeit Christi war ähnlich gestimmt, und was tat der Gottmensch? Er plauderte und redete auf anspruchslose, leichtfaßliche Weise in Gleichnissen, Erzählungen, Bildern mit dem Volke, in geistvollen Frag- und Antwortreden mit den Gebildeten, den Pharisäern und Gelehrten. Morawski ahmt den Herrn hierin nach.

Irrgläubige, die unsere Kirche hassen, wird dieses Buch nicht überzeugen. Wohlmeinenden Andersgläubigen, die nach der Dürre einer Weltanschauung, wie die Verfasserin der schon zitierten „Briefe", oder gar, wie sie jetzt der Verfasser des Jörn Uhl zu predigen beliebt, die nach der Kälte einer Weltanschauung, wie Häckel sie predigt oder Nietzsche, und nach der verschwommenen Unklarheit der modernen religionshistorischen Weltanschauung: die nach all diesem Wirrwarr wieder einmal auf die katholische Kirche hinblicken wollen, denen gebe man das Buch vertrauensvoll: Der Geist der Wahrheit und versöhnlichen Liebe, der daraus hervorweht, wird ihnen Achtung abzwingen.

Digitized by Google

Unseren gebildeten katholischen Kreisen aber, die nach des Tages Arbeit in geistvoller aber nicht zu sehr ermüdender Weise sich in die Schönheit ihres ererbten Kinderglaubens einführen lassen wollen, werden die „Abende am Genfer See" willkommene, treffliche Führung und reiche Belehrung bieten.

Oberkirch (Baden). Dr. E. Krebs.

Ist eine Verschmelzung der Bergarbeiter-Organisationen möglich? Kritische Betrachtungen zur Frage der Verschmelzung der beiden großen Bergarbeiterverbände von H. Imbusch, Redakteur am „Bergknappen". Essen, Fredebeul u. Koenen, 1906. Preis: 0,75 Mark.

Zur selben Zeit, wo in Mannheim auf dem sozialdemokratischen Parteitag der Friede zwischen Partei und Gewerkschaften geschlossen wurde, tauchte im Ruhrrevier der Gedanke auf, die Bergarbeiterorganisationen zu verschmelzen, um eine einheitliche Organisation zu schaffen. Mit dem Hinweis auf das einträchtige Zusammenarbeiten beim großen Bergarbeiterstreik im Jahre 1905 und auf die zur Zeit an die Zechenverwaltungen gestellten Forderungen wurde die Idee, die übrigens keine neue ist, begründet. Imbusch erbringt in ausführlicher Weise unter Klarstellung der prinzipiellen Haltung der Organisationen den Beweis, daß es zur Zeit unmöglich ist, an eine Verschmelzung zu denken. Er will nicht die Einigkeit in wirtschaftlichen Fragen stören. Die religions- und christentumfeindliche Haltung der freien Gewerkschaften, sowie das Verhältnis zur sozialdemokratischen Partei wird an einer großen Anzahl von Zitaten dargelegt. Die angebliche Neutralität der freien Gewerkschaften wird durch Beispiele widerlegt und damit der Beweis für die Notwendigkeit christlicher Gewerkschaften erbracht. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß aus prinzipiellen Gründen die Verschmelzung ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Schrift ist flott geschrieben und bietet interessante Einblicke in das Organisationsleben der Arbeiter. Dem, der selbst in der Bewegung steht, bietet sie reiches Material.

Freiburg i. Br. P. Giesler.

Abendunterhaltungen zwischen Bauersmann, Fabrikarbeiter und Pfarrer. Religiöse Zeitfragen in volkstümlicher Darstellung. Von Joseph Hößle. Dritte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr. Engelbert Käser. 8° (X u. 284) Freiburg 1906. Herdersche Verlagshandlung. 1,60 Mark; geb. in Leinwand 2 Mark.

Vor einem Jahrzehnt hat der inzwischen in die Ewigkeit abgerufene Pfarrer J. Hößle von Bohlsbach (Baden) eine Apologie nicht für die akademisch Gebildeten, sondern für die breiten Schichten des Volkes herausgegeben. Finden doch heute Unglaube und religiöser Zweifel den Weg in das entlegenste Dorf. Gott, Seele, Unsterblichkeit, Offenbarung, Christus, seine Kirche und ihre Einrichtungen sind die wichtigsten Gegenstände, die in volkstümlichen Gesprächen behandelt werden. Dazu kommt, der Zeitlage entsprechend, eine Reihe sozialer Themata.

Die notwendig gewordene dritte Auflage ist in pietätvoller Weise besorgt worden: Änderungen wurden nur vorgenommen, wo sie wirklich notwendig waren. In allen wesentlichen Teilen ist das Buch geblieben, wie es aus der Hand seines Verfassers hervorgegangen war; denn es hält was es verspricht, es ist wirklich eine solide populäre Apologie des Christentums, die eine noch viel größere Verbreitung in bürgerlichen und ländlichen Kreisen verdient, als sie schon erlangt hat. V.

Ferner wurden der Redaktion zugesandt:

Dr. A. Leverkühn, Industrielle Besiedelung. Lübeck, 1906.

Erster Geschäftsbericht des Vereins zur Fürsorge für Alkoholkranke katholischer Konfession. (Werden a. d. Ruhr.)

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Band XX, Heft 1—3 (Wohnverhältnisse).

Digitized by Google

Zeitschriftenschau.

a) Deutschland.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1906. 32. Band.

Heft 4. Conrad, Einige Ergebnisse der deutschen Universitätsstatistik. Ontloff, Konsumvereinsgegnerschaft. — Lexis, Die Knappsche Geldtheorie. — Volkswirtschaftliche Chronik, August 1906. — Heft 5. Neurath, Zur Anschauung der Antike über Handel, Gewerbe und Landwirtschaft. — Wermert, Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittelung. — Volkswirtschaftliche Chronik, September 1906.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1906. XXIII. Band.

Heft 3. Tschuprow, Statistik als Wissenschaft. — Fuchs, Über städtische Bodenwerte und Bodenspekulation. — Schachner, Gemeinde und Sozialdemokratie.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. 1906.

Heft 4. Bortkiewicz, Die geldtheoretischen und währungspolitischen Konsequenzen des „Nominalismus". — Seutemann, Die selbständige Organisation der amtlichen Statistik der deutschen Städte. — Bendix, Amtliche Veröffentlichungen über auswärtige Angelegenheiten (Blaubücher), Parlamentskontrolle und das Staatswohl. — Inhulsen, Die zivilrechtliche Haftung der englischen Arbeiterverbände. — Heimann, Die neuere Entwicklung der Kaliindustrie und des Kalisyndikates. — Heiß, Die Arbeitszeit der Angestellten und Hülfsarbeiter in den Kontoren Deutschlands. — Knapp, Erläuterungen zur staatlichen Theorie des Geldes.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1906.

Heft 4. Rudloff, Die Entstehung der Theorie der parlamentarischen Regierung in Frankreich. — Meyer, Zum handelspolitischen Streit in England. — Zimmermann, Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in den ersten 25 Jahren seines Bestehens, 1880—1905.

Soziale Kultur. 1906.

Heft 10. Schwartz, Der biologische Unterricht und die Selbsthülfe bei Krankheiten. — Schilling, Erste Schritte zur Förderung des Wohnungswesens und der Wohnungspflege. — Weydmann, Zur deutschen Armenrechtsreform. — Heft 11. Pieper, Zur Dienstbotenfrage. — Neuhaus, Die Verschuldung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der preußischen Landwirtschaft. I. — Heft 12. Schmittmann, Die Versorgung vorgeschrittener Lungenkranker. — Schmidt-Blanke, Strafrecht und Verbrechensprophylaxe. — Neuhaus, Die Verschuldung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der preußischen Landwirtschaft. II.

Stimmen aus Maria Laach. 1906.

Heft 9/10. Meschler, Bildung des Willens. — Schlitz, Die Negeremanzipation in Brasilien. — Stockmann, Neue Frauenromane.

Historisch-politische Blätter. 1906. 138. Band.

Heft 7—12. L'action populaire. — Die spanische Politik. — Im Kampf gegen den Alkohol. — Die Hygiene in den englischen Elementarschulen und der neue Parlamentsantrag. — Das Zentrum eine konfessionelle Partei.

Charitas. 1905/06.

Heft 12. Zimmermann, Das Problem der unbeschäftigten Arbeiter Englands und seine Lösung. — Keller, Ein Besuch bei Pastor v. Bodelschwingh. — Brückling, Warum organisieren wir die Arbeiterinnen? II. — Hermann, Zum Thema: Laienapostolat und Volkspflege.

Rundschau in der Alkoholfrage. 1905/06.

Nr. 12. Kneer, Alkohol und Seebad. — Wollenschläger, Moraltheologisches. — Mayer, L'union Française Antialcoolique. — Die Alkoholfrage auf dem Essener Katholikentage.

Die christliche Frau. 1906/07.

Heft 1—3. Förster, Die Ritterlichkeit des Mannes gegenüber den Frauen. — Rost, Der Selbstmord bei Frauen und Kindern. — Dransfeld,

Digitized by Google

Streitschriften gegen die Frauen. — Mumbauer, Der Anteil der Frau im Kampfe gegen die öffentliche Unsittlichkeit.

Mädchenbildung auf christlicher Grundlage. 1906/07.

Heft 1—3. Herber, Im neuen Fahrwasser. — Zahn, Erziehung durch die Kunst. — Baur, Ethische Hygiene beim Schulkind. — Schmitz, Zur Oberlehrerinnenfrage. — Marchans, Die Einfachheit. — Nielens, Lehrerinnenpräparandie oder Berufsvorschule für Mädchen? — Dransfeld, Die katholische Charitasbewegung in Deutschland. — Pädagogische Rundschau. — Landmann, Ziel der Mädchenbildung und Mittel zur Erreichung desselben. — Wunder, Das soziale und charitative Wirken der Lehrerin.

Volkswirtschaftliche Blätter. 1906.

Nr. 18—24. Metzing, Die Nationalökonomie und die Handelshochschule. — Krüger, Die Statistik in den Handelskammerberichten. — Zur Geschichte und Reform der Handelskammern. — Zur Reform der Arbeitslosenstatistik des Reichsarbeitsblattes. — Die Neugestaltung der Landwirtschaftskammern zu den Zentralvereinen. — Wendlandt, Deutscher Industrietag.

Soziale Medizin und Hygiene. 1906.

Nr. 10/12. Meyer, Statistischer Vergleich der Ergebnisse der acht größten Ortskrankenkassen Deutschlands für 1905. — Hahn, Praktische Erfahrungen in der Anlage von Luft- und Sonnenbädern. — Deutschländer, Die Fürsorge für jugendliche Krüppel.

Deutsche Volksstimme. 1906.

Nr. 19—25. Der 16. Bundestag der deutschen Bodenreformer zu Düsseldorf, 19. bis 21. Oktober 1906.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. Joseph Sauer, ao. Professor an der Universität Freiburg i. Br. Zweiunddreißigster Jahrgang: 1906. Nr. 1 u. f.

Allgemeines Literaturblatt. Herausgegeben durch die österr. Leo-Gesellschaft. Redigiert von Dr. Fr. Schnürer. 15. Jahrg. 1906. Nr. 1. u. f.

Literarische Nachrichten. Herausgegeben von der Lit. Anstalt, Freiburg i. Br. Nr. 1 u. f.

b) **Ausland.**

Monatsschrift für christliche Sozialreform. 1906.

Heft 10. Förster, Christentum und Klassenkampf. — Schorer, Prostitution, Doppelmoral und Sozialethik. — Norikus, Kunstentwicklung und Volkskunst. — Heft 11. Katscher, Der heutige Stand der Gewinnbeteiligung. — Meyer, Die landw. Genossenschaften nach F. W. Raiffeisen und deren Wert für die berufliche und allgemeine Bildung und Erziehung des Bauern.

Sciences sociales. Bulletin mensuel des principales publications nouvelles. (Nijhoff, à la Haye) 1906/7 No. 1 f.

Le Musée Social. Paris, Arthur Rousseau. 11. année. Nro. 12. Annales: La coopération agricole en Irlande (Louis Tardy). Les syndicats ouvriers en Belgique (Varlez). — Mémoires et documents: La femme dans le système d'Elberfeld (Madame Augusta Moll-Weiss).

Übersicht über die neueste Literatur.

(1. Oktober bis 15. Dezember.)

Aa, H. v. der: Das wirtschaftliche Brautexamen eine soziale Forderung der Gegenwart. 23 S. gr. 8°. Münster, H. Schöningh, 1906. 50 Pf.

Abhandlungen, strafrechtliche, begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke, herausgegeben von Geh. Hofr. Prof. Dr. v. Lilienthal. gr. 8°. Breslau, Schletter. Für eine Serie von etwa 6 Heften (30 Bogen) 8 Mark.

75. Heft. Seuffert, † weil. o. ö. Justizr. Prof. Dr. Herm.: Untersuchungen üb. die örtliche Verteilung der Verbrechen im Deutschen Reiche. Aus den nachgelassenen Papieren des Verf. zusammengestellt u. ergänzt v. Amtsricht. Dr. Edm. Friedeberg. (VII. 186 S.) 1906. 6 M

Digitized by Google

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen. Herausgegeben von Karl Johs. Fuchs, Eberh. Gothein, Karl Rathgen, Gerh. v. Schulze-Gävernitz. IX. Band. gr. 8°. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdr.
1. Ergänzungsheft. Doerr, Dr. Emil: Der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Kreise Mannheim (IV, 129 S. m. 1 Karte.) 1906. Subskr.-Pr. 2.40; Einzelpr. 3 M.

Abhandlungen, statistische und nationalökonomische, insbesondere Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Universität München, herausgegeben vom Unterstaatssekretär z. D. Professor Dr. Geo. v. Mayr. Lex. 8°. München, E. Reinhardt.
2. Heft. Wassermann, Dr. Rud.: Beruf, Konfession u. Verbrechen. Eine Studie üb. die Kriminalität der Juden in Vergangenheit u. Gegenwart. (VII, 106 S.) 1907. 5 M.

Arbeiterschutz und Gewerbeinspektion. Hrsg. v. d. kgl. württ. Zentralstelle für Gewerbe und Handel. (IV, 98 S.) 8°. Stuttgart, K. Wittwer, 1906. Kart. 0,80 Mk.

Ashley, Prof. W. J.: Das Aufsteigen der arbeitenden Klassen Deutschlands im letzten Vierteljahrhundert. Deutsch v. P. Scharf. Mit Diagrammen und Karten. (XIII, 152 S.) 8°. Tübingen, H. Laupp, 1906. 1,50 Mk.

Beiträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 3—5. Lex. 8°. Berlin, C. Heymann. 8 Mark; einzeln 10 Mark.
3. Tarifvertrag, der, im Deutschen Reich. Bearb. im kaiserl. statist. Amt, Abtlg. f. Arbeiterstatistik, I. (VIII, 180 S.) 1906. 2 M.
4. Dasselbe. II. (IV, 407 S.) 1906. 4 M.
5. Dasselbe. III. (VII, 424 S.) 1906. 4 M.

Bericht der XII. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs und Gesetzes, betr. die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz — Nr. 28 der Drucksachen —. Dem Reichstage erstattet am 20. November 1906. 41 S. 4°. Ebd. 1906. 1,20 Mark.

Bericht der XIV. über den 1. Antrag Bassermann, betr. Abänderung des § 63 des Handelsgesetzbuchs — Nr. 58 der Drucksachen —, 2. den Antrag Bassermann, betr. Abänderung der Gewerbeordnung — Nr. 59 der Drucksachen —, 3. den Antrag Bassermann, Nacken, Patzig, Dr. Potthoff, Schack, Sittard, Trimborn, betr. die Rechtsverhältnisse der technischen Angestellten — Nr. 241 der Drucksachen —. Dem Reichstage erstattet am 28. November 1906. (35 S.) 4°. Berlin, C. Heymann, 1906. 1 Mark.

Berger, Red. Jul.: Blutjunge Sünden-Mädchen. Aus den traurigen Kapiteln: Verführung, Prostitution, Lebemänner, Erpressungen. Lehrreiche Informationen für jedermann zwecks Eindämmung und Bekämpfung d. Prostitution. Aus d. hinterlassenen Papieren d. ehem. kgl. Polizeileutnants pens. Kommissars Hermann Göllnitz in Breslau. 172 Seiten. 8°. Dresden, F. Casper u. Co., 1906. bar 2 Mark; geb. 3 Mk.

Bernhard, Prof. Dr. Ludw.: Handbuch der Löhnungsmethoden. Eine Bearbeitung v. David F. Schloß, Methods of industrial remuneration. (XLIV, 234 Seiten m. Fig. u. 4 Taf.) gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1906. 7,60 Mk.

Bernstein, Ed.: Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie. 12. Tauf. (XX, 188 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1906. 2 Mark.

Bourguin, Prof. Maurice: Die sozialistischen Systeme und die wirtschaftliche Entwickelung. Mit Genehmigung des Verfassers nach der zweiten verbesserten und erweiterten Auflage des Originalwerkes ins Deutsche übertragen von Dr. Louis Katzenstein. (XXII, 508 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 8 Mark; geb. 9,50 Mark.

Bredt, Dr. Joh. Vikt.: Der Wertzuwachs an Grundstücken und seine Besteuerung in Preußen. (76 S.) gr. 8°. Berlin, Bruer u. Co., 1907. 1,20 Mark.

Briefe, soziale. Herausgegeben v. Diöz.-Präses C. Forschner. 8°. Mainz, Kirchheim u. Co.
1. Forschner, Diöz.-Präses C.: Fürsorge f. die schulentlassene Jugend. Briefe an e. Freund der Jugend. (XII, 118 S.) 1906. 1.50 M.
2. Forschner, Diöz.-Präses C.: Vorträge f. Vereins- u. Familienabende. (1. Zyklus. (VIII, 128 S.) 1906. 1,50 M.

Digitized by Google

Brogsitter, Adam: Der Tarifvertrag unter besonderer Berücksichtigung der Entwickelung in England sowie der deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft. Aus: „Soziale Revue". (95 S.) gr. 8°. Essen, Fredebeul u. Koenen, 1906. 1,20 Mark.

Bücher, Prof. Dr. Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 5., stark vermehrte und verbesserte Auflage. (XI, 463 S.) 8°. Tübingen, H. Laupp, 1906. 6 Mark; geb. 7,20 Mark.

Dietzgen, Jos.: Die Religion der Sozialdemokratie. Kanzelreden. 7. vermehrte Auflage. Mit einem Vorwort von Eugen Dietzgen. (61 S.) 8°. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1906. 0,50 Mark.

Dittmer, Emil: Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter Berlins 1906—1907. (Umschlag: Die Stadt Berlin und ihre Arbeiter. Ein Beitrag zur Sozialpolitik der größten deutschen Gemeinde.) 139 S. mit 1 Tabelle. 8°. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1906. 1 Mark.

Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien. Herausgegeben von Martin Buber. (Einband- und Vorsatz-Zeichnung von Peter Behrens. Initialen von Hermann Kirchmayr.) 8°. Frankfurt a. M., Literar. Anstalt. Jeder Band kart. 1,50 Mark; geb in Leinwand 2 Mark.

1. Sombart, Werner: Das Proletariat. Bilder u. Studien. (XIV, 88 S.) (1906.)
2. Simmel, Geo.: Die Religion. (79 S.) (1906.)
3. Ular, Alex.: Die Politik. Untersuchung üb. die völkerpsycholog. Bedingungen gesellschaftl. Organisation. (100 S.) (1906.)
4. Bernstein, Eduard: Der Streik. Sein Wesen u. sein Wirken. (119 S.) (1906.)

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen. Dem Reichstage vorgelegt am 11. November 1906. (127 S.) 4°. Berlin, C. Heymann, 1906. 2,40 Mark.

—— eines Gesetzes, betreffend gewerbliche Berufsvereine. Dem Reichstage vorgelegt am 12. November 1906. (63 S.) 4°. Ebd., 1906. 1,20 Mark.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Änderung des Abschnitts IV des Börsengesetzes. Dem Reichstage vorgelegt am 28. November 1906. (31 S.) 4°. Berlin, C. Heymann, 1906. 0,80 Mark.

Fischer, Prof. Dr. Ferd.: Die wirtschaftliche Bedeutung Deutschlands und seiner Kolonien. 80 S. gr. 8°. Leipzig, Akadem. Verlagsgesellschaft, 1906. 2 Mark; gebd. 2,80 Mark.

Fortschritt, sozialer. Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. Unter Mitwirkung erster Sachkenner, für Gebildete aller Kreise geschrieben. 8°. Leipzig, F. Dietrich. Jede Nr. 25 Pfg.; für die Reihe von 10 Nummern 1,50 Mark.

79. Kollenscher Rechtsanw. Dr. Max: Heimarbeit. (20 S.) 1906.
80. Wisser: Dr. S. J.: Die Rechtspflege in den Kulturstaaten. Wünsche üb. die Reform des Prozeßverfahrens. (12. S.) 1906.
81. Just, Past. A.: Die evangelischen Arbeitervereine. (15 S.) 1906.
82 83. Schmelzer. Dir. Fritz: Durch Staatshilfe zur Selbsthilfe. Ein Beitrag zur Pensions- u. Hinterbliebenen-Versorgg. der Privatbeamten. (32 S.) 1906.
84. Totomianz, Dr. V.: Ueber die wirtschaftlichen Aufgaben der städtischen Verwaltung. (16 S.) 1906.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgegeben von Gustav Schmoller. XXI. Bd. 4. Heft. (Der ganzen Reihe 98. Heft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot.

4. Engel Reimers, Charlotte: Die Berliner Filzschuhmacherei. (IX, 84 S.) 1906. 2.20 M.

—— dasselbe, herausgegeben v. Gust. Schmoller u. Max Sering. XXV. Bd. 4. Heft. (Der ganzen Reihe 119. Heft.) gr. 8°. Ebd.

4. Brauns, Dr. Heinr: Der Uebergang von der Handweberei zum Fabrikbetrieb in der niederrheinischen Samt- u. Seiden-Industrie und die Lage der Arbeiter in dieser Periode. (XII, 256 S.) 1906. 6 M.

—— dasselbe. 122. Heft. gr. 8°. Ebd.

122. Heft. Salomon, Alice: Die Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit. (VIII. 132 S.) 1906. 3.20 M.
123. Heft. Zweig, Emil: Die russische Handelspolitik seit 1877. Unter besond. Berücksicht. des Handels üb. die europ. Grenze. (X, 181 S.) 1906. 4.80. Mk.

Freund, Dr. Rich.: Sozialdemokratie u. Arbeiterschaft. (20 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1906.

Digitized by Google

Frey, Dr. Erich M.: Strike und Strafrecht. (114 S.) 8°. Heidelberg, C. Winter Verlag, 1906. 2 Mark.

Göhre, cand. theol. Gen.-Sekr. Paul: Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche. Eine praktische Studie. 21. bis 23. Tauf. (VIII, 223 S.) gr. 8°. Leipzig, F. W. Grunow, 1906. 3 Mark.

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlungen. Herausgegeben v. DD. A. Finger, A. Hoche, Prof., u. Oberarzt Joh. Bresler. V. Band. gr. 8°. Halle, C. Marhold.

4. u. 5. Heft. Hoppe, Dr. Hugo: Der Alkohol im gegenwärtigen u. zukünftigen Strafrecht. (78 S.) 1907. 2 M.

Grambow, Handelsk.-Synd. Dr. Ludf.: Die Beschäftigungs- und Lohnverhältnisse der Arbeitnehmer in den Hanauer Edelmetall- und Edelstein-Industrien im Jahre 1905. Für den Hanauer Kunstgewerbeverein dargestellt. (68 S. u. 44 S. Tabellen.) gr. 8°. Hanau, Clauß u. Feddersen, 1906. 2 Mark.

Gürtler, Dr. Alfr.: Der Rhythmus des Arbeitsmarktes. 1. Heft. Das Problem des Rhythmus des Arbeitsmarktes und die Methode seiner Erfassung und Darstellung. (120 S. m. 2 Tafeln.) gr. 8°. Graz, Leuschner u. Lubensky, 1906. 3 Mark.

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Begründet von Kuno Frankenstein, fortgesetzt von Max v. Heckel. II. Abteilung: Finanzwissenschaft. Lex. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

5. Bd. Kaufmann, Rich. v.: Die Kommunalfinanzen. (Großbritannien, Frankreich, Preußen.) 2 Bde. (Organisation, Aufgaben u. Ausgaben der Kommunalkörperschaften. Die Deckungsmittel des Bedarfs.) (XV, 336 u. XVII, 534 S.) 1906. 27.—; geb. bar 31.—. Mk.

Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Hrsg. von Prof. Dr. Geo. Adler. gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

7. Heft Ogilvie, William: Das Recht auf Grundeigentum. Aus dem Engl. v. Adf. M. Freund. Mit e. einleit. Abhandlg.: „Bodenreformer früherer Zeiten" v. Geo. Adler. (120 S.) 1906. 2.20; geb. bar 2.60 Mk.

Hillquit, Morris: Geschichte des Sozialismus in den Vereinigten Staaten. Übersetzung von Karl Müller-Wernberg. (XVI, 358 S.) 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1906. 2,50 Mark; geb. bar 3 Mark.

Hoschke, Dr. Heinr.: Das Detaillisten-Kaufhaus. Ein Beitrag zur Detailhandelsfrage. (VIII, 100 S.) 8°. Dresden, E. Pierson, 1906. 2 Mark; geb. 3 Mark.

Huber, Prof. Dr. F. C.: 50 Jahre deutschen Wirtschaftslebens. (136 S.) Lex. 8°. Stuttgart, F. Krais, 1906.

Huber, Prof. Dr. F. C.: Der gesetzgeberische Ausbau des Deutschen Reiches und seine Wirtschaftspolitik. (79 S.) Lex. 8°. Stuttgart, F. Krais, 1906. 1,25 Mark.

Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften f. 1905. (Des Jahresberichts neue Folge.) IX. Jahrg. (47. Folge des Jahresberichts.) Hrsg. v. Anw. Dr. Hans Crüger. (LXXX, 244 S.) 4°. Berlin, J. Guttentag, 1906. 10 Mk.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 4. Jahrg. 1906. Herausgegeben von dem Sekretär des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine Heinr. Kaufmann. 2 Bände. (592 u. 496 S.) gr. 8°. Hamburg, Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von H. Kaufmann u. Co., 1906. Geb. in Leinw. bar 8 Mark.

Jahresbericht über die Durchführung des Kinderschutzgesetzes im Jahre 1905, erstattet von den Großherzogl. hess. Gewerbeinspektionen. Herausg. im Auftrage des Großh. hess. Ministerium des Innern. (III, 112 S.) gr. 8°. Darmstadt, G. Jonghaus, 1906. 65 Pfg.

Jaeger, Strafanstaltspfarrer Dr. Johs.: Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. Gesammelt und zum Besten des Fürsorgewesens herausgegeben. Mit einem Vor- und Nachwort von Professor Dr. Hans Groß. (VII, 436 S.) gr. 8°. Berlin, K. W. Mecklenburg, 1906. 6 Mark.

Digitized by Google

Jentsch, Carl: Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft. Eine populäre Volkswirtschaftslehre. 2., verb. u. verm. Aufl. (XII, 339 S.) 8°. Leipzig, F. W. Grunow, 1906. Geb. in Leinw. 3,50 Mark.

Imbusch, Red. H.: Ist eine Verschmelzung der Bergarbeiter-Organisationen möglich? Kritische Betrachtungen zur Frage der Verschmelzung der beiden großen Bergarbeiterverbände. (50 S.) 8°. Essen, Fredebeul u. Koenen, 1906.

Kanter, Dr. Hugo: Die Entwickelungstendenzen im Zwischenhandel mit gebrauchsfertiger Ware. Aus: „Die Grenzboten". (16 S.) gr. 8°. Braunschweig, A. Hafferburg, 1906. 50 Pf.

Kaulla, Ger.-Assess. Priv.-Doz. Dr. Rud.: Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien. (VIII, 282 S.) gr. 8°. Tübingen, H. Laupp, 1906. 6 Mark.

Katscher, Leop.: Soziale und andere interessante Gemeinwesen. Unbefangen geschildert. (XVI, 277 S.) 8°. Dresden, E. Pierson, 1906. 2 Mark; gebunden 3 Mark.

Leontief, Dr. Wassilij: Die Lage der Baumwollarbeiter in St. Petersburg, die Geschichte der Industrie und die Fabrikgesetzgebung. (IV, 114 S.) gr. 8°. München, E. Reinhardt, 1906. 2,50 Mark.

Lindemann, Dr. H. (C. Hugo): Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens. 2., verb. u. verm. Aufl. (XIII, 622 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1906. 12 Mark; geb. bar 13,50 Mk.

Lohnermittelungen in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und im Textil- und Bekleidungsgewerbe. München — Sommer 1906. Herausgegeben vom statistischen Amt der Stadt München. (30 S.) Lex. 8°. München, J. Lindauer, 1906. bar 50 Pfg.

Mayr, Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr. Geo v.: Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Zur Einführung in deren Studium. Zweite umgearb. u. verm. Aufl. (VIII, 130 S.) Lex. gr. 8°. Tübingen, H. Laupp, 1906. 2,50 Mark; geb. 3,50 Mark.

Müller, Dr. Loth.: Die Landwirtschaft auf dem Hunsrück unter besonderer Berücksichtigung der des Kreises Simmern. 277 S. gr. 8°. Bonn, C. Georgi, 1906 bar 4 Mark.

Patria. Jahrbuch der „Hilfe" 1907. Herausgegeben v. D. Fr. Naumann. (VIII, 227 S.) gr. 8°. Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe". Geb. in Leinw. 4 Mark.

Prenner, Ger.-R., Gewerbe- u. Kaufm.-Ger.-Vorst. Dr. J. B.: Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach deutschem Recht. Ein Leitfaden vornehmlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 2. Aufl. (XII, 156 S.) 16°. München, C. H. Beck, 1906. Geb. in Leinw. 1 Mark.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Mannheim vom 23. bis 29. September 1906, sowie Bericht über die 4. Frauenkonferenz am 22. und 23. September 1906 in Mannheim. (488 S.) 8°. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1906. 1 Mark; kart. 1,25 Mark; geb. 1,50 Mark.

Pfenner, Dr. Ludw.: Die Sittlichkeit und die soziale Frage. (Für Geist und Herz. 4 Bändchen.) 87 S. kl. 8°. Ravensburg. F. Alber, 1906. 40 Pf.

Reubach, Diözesanpräs. Domkust. Dr. Anton: Leitfaden für soziale Praxis. 5. bis 7. Tauf. (VIII, 339 S.) gr. 8°. Freiburg i. B., Verband der kath. Arbeitervereine d. Erzdiöz. Freiburg, 1907. 3 Mk.; geb. 3,70 Mk.

Reventlow, Graf E.: Kaiser Wilhelm II. und die Byzantiner. (VII, 197 Seiten.) 8°. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1906. 3 Mark; gebunden 4 Mark.

Rogers, J. E. Thorold: Die Geschichte der englischen Arbeit. (Six centuries of work and wages.) Uebers. v. Max Pannwitz. Rev. v. Karl Kautsky. 2., unveränderte Auflage. (XXVIII, 422 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1906. 3,20 Mark; geb. bar 4 Mark.

Digitized by Google

Rost, Dr. Hans: Die Wohnungsuntersuchung in der Stadt Augsburg vom 4. Januar bis 24. März 1904. Im Auftrage des Stadtmagistrats durchgeführt und dargestellt. (VI, 292 S. m. 2 Formularen, 7 farb. graph. Tafeln und 1 farb. Plan.) Lex. 8°. Augsburg, M. Rieger, 1906. 8,25 Mark; geb. in Leinw. 9 Mark.

Sammlung. Kösel. Kl. 8°. Kempten, J. Kösel. Geb. in Leinwand, jeder Band 1 Mark. — G. Frhr. von Hertling: Recht, Staat und Gesellschaft. (VII, 181 S.) 1906.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Prof. Dr. Joh. Conrad. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

52. Bd. Badtke, Dr Walth.: Zur Entwickelung des deutschen Bäckergewerbes. Eine wirtschaftsgeschichtlich-statist. Studie. (VII, 216 S.) 1906. 5 M.

55. Bd. Müller, Dr. Alois: Die Gemeinden u. ihr Finanzwesen in Rumänien. (XII, 187 S.) 1906. 4 M.

Saenger, H., H. **Wendt** u. O. **Most**: Zur inneren deutschen Politik. Verfassung und Verwaltung. Finanz- und Steuerpolitik. Wirtschafts- und Sozialpolitik. 3 Aufsätze, herausgegeben von der Redaktion der Akadem. Blätter. (III, 89 S.) 8°. München, 1906. Berlin, G. Nauck. 1,25 Mk.

Schäffle, Dr. A.: Die Quintessenz des Sozialismus. 14. Aufl. (VII, 64 S.) 8°. Gotha, F. A. Perthes, 1906. 1,20 Mark.

Schreiber, Prokur. Gen.-Sekr. Dr. Heinr.: Modern-wirtschaftliche Rechtsfragen. (74 S.) gr. 8°. Wien, Manz, 1906. 1 Mark.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

77. Heft. Münsterberg, Dr. E.: Amerikanisches Armenwesen. (VI, 120 S.) 1906. 2.40 M.

Schriften des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine. gr. 8°. München, E. Reinhardt.

1. Heft. Dorn, Dr. Hanns: Strafrecht u. Sittlichkeit. Zur Reform des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. 1—5. Tausend. (VIII, 83 S.) 1907. 1 M.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Herausgegeben von dem Vorstande. II. Bd., 10. Heft. 22. Heft der ganzen Reihe. 8° Jena, G. Fischer.

22. Zimmermann, Dr. Waldem.: Gewerbliches Einigungswesen in England u. Schottland. Bericht der Studienkommission der Gesellschaft f. soziale Reform. (112 S.) 1906. 70 Pfg.

Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

117. Bd. Verfassung u. Verwaltungsorganisation der Städte. Im Auftrage des Vereins f. Sozialpolitik hrsg. 1. Bd. Königr. Preußen. Mit Beiträgen v. H. Rappelmann, H. Dove, P. Lüddeckens, A. Glücksmann u. H. Gefficken. (XIV, 300 S.) 1906. 7 M.

118. Bd. Dasselbe. 2. Bd. Königr. Preußen. Mit Beiträgen v. P. Fuß, J. Adler u. P. Troje. (VIII, 209 S.) 1906. 4.60 M.

120. Bd. Dasselbe. 4. Bd. 3. Heft. Großherzogt. Baden. Mit Beiträgen v. Ernst Walz, P. Landmann u. Jos. Ehrler. (V, 203 S.) 1906. 4.40 M.

120. Bd. Dasselbe. 4. Bd. 4. Heft. Königr. Bayern. Mit Beiträgen v. Bruno Stern u. Frdr. Morgenstern. (VI, 190 S.) 1906. 4.20 M.

Schriften des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. 8°. Köln, Verlag des Generalsekretariats der christl. Gewerkschaften.

6. Heft. Studien, gewerkschaftliche, in England. (Von Adam Stegerwald.) (44 S.) 1906. bar 25 Pfg.

7. Heft. Protokoll der Verhandlungen des VI. Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. Abgeh. vom 22—24. VII. 1906 in Breslau. (172 S.) 1906. bar 50 Pfg.

Söchting, Dr. Edmund: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der Provinz Sachsen. Eine volkswirtschaftliche Studie. (X, 343 Seiten.) gr. 8°. Halle, Tausch u. Grosse, 1906. 10 Mark.

Statistik, preußische. Amtliches Quellenwerk. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom königl. preuß. statist. Landesamt in Berlin. 4°. Verlag des königl. statist. Landesamtes.

172. Heft. Ergebnisse, die endgültigen, der Vieh- u. Obstbaumzählung vom 1. XII. 1900 im preußischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck u. Pyrmont. II. Tl. Der Viehbestandstand der Gehöfte. (XX, 226 S.) 1906. 6.40.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 4°. Berlin, Puttkammer & Mülbrecht.

174. Bd. Seeschiffahrt, die, im J. 1905. 1. Tl. Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). 1. Tl. (II, 18 u. 54 S.) 1906. Für Tl. 1 u. 2: 4.— M.

Digitized by Google

Studien, Münchener volkswirtschaftliche. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.

79. Stück. Trzciński, Dr. Jul. v.: Russisch-polnische u. galizische Wanderarbeiter im Großherzogt. Posen. (XII, 145 S.) 1906. 3.20 M.

80. Stück. Ehrenberg, Dr. Hans: Die Eisenhüttentechnik u. der deutsche Hüttenarbeiter. (IX, 204 S.) 1906. 4,50 M.

81 Stück. Cordt, Dr. Th. M.: Die Bedeutung der Binnenschiffahrt f. die deutsche Seeschiffahrt. Eine Studie üb. Deutschlands Seeverkehr in seiner Abhängigkeit v. der Binnenschiffahrt im Zeitraum 1890–1903. (VIII, 429 S.) 1906. 9,20 M.

Sullam, Dr. Angelo: Die wirtschaftliche Entwicklung Italiens im Jahre 1905. (VIII, 49 S.) Lex. 8°. Leipzig, B. G. Teubner, 1906. 2,80 Mk.

Spark, Wilh.: Die Gleichheit aller Menschen vor Gott und ihre Beziehungen zur Sozialdemokratie. Gegenwartsbetrachtungen und Zukunftshoffnungen. (III, 132 S.) gr. 8°. Freiburg i. B., F. Funke, 1907. 1,80 Mk.

Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung, herausgegeben von Prof. Dr. Rich. Ehrenberg. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

2. Ergänzungsheft. Hyde, Dr. Kurt: Die Produktionsbedingungen des deutschen u. englischen Steinkohlen-Bergbaues. (XI, 216 S.) 1907. Subskr.-Pr. 3.50; Einzelpr. 4.50 M.

Thyzka, Karl v.: Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie über die bayerische Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert. (X, 116 S.) gr. 8°. München, E. Reinhardt, 1907. 2,50 Mark.

Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Hrsg. im Namen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen von dessen Kommission: G. Schmoller, L. Bernhard, V. Böhmert u. a. gr. 8°. Berlin, L. Simion Nachf.

4. Heft Reichelt, Dr. Heinr.: Die Arbeitsverhältnisse in e. Berliner Großbetrieb der Maschinenindustrie (VIII, 143 S.) 1906. 4 M.

5. Heft. Simmersbach, Hütten-Ingen. Bruno: Die Entlöhnungsmethoden in der Eisenindustrie Schlesiens u. Sachsens. (90 S.) 1906. 3,40 M.

Veröffentlichungen des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter zu Posen. gr. 8°. Posen, J. Jolowicz.

8. Heft. Radomski, Schulr. J.: Das Schlafstellenwesen in Posen. Vortrag. (15 S.) 1906. 40 Pfg.

Webb, Sidney, und Beatrice **Webb**: Theorie und Praxis der englischen Gewerkvereine. (Industrial democracy.) Deutsch v. E. Hugo. Zweite, unveränderte Auflage. 2 Bde. (407, XX u. 111, 407 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1906. Je 3,20 Mk.; geb. bar je 4 Mk.

Wörterbuch der Volkswirtschaft in 2 Bänden. Herausgegeben vom Geh. Oberreg.-R. vortr. Rat Prof. Dr. Ludw. Elster. 2., völlig umgearb. Auflage. 1 Band. (IV, 1160 S. m. Fig. u. 2 Karten.) Lex. 8°. Jena, G. Fischer, 1906. 16 Mark; geb. 18,50 Mark.

Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Hrsg. von Oberstleutnant a. D. H. v. Hassell u. Pfr. Th. Wahl. 238. Heft. (31 Bd. 6. Heft.) gr. 8°. Stuttgart, Ch. Belser.

238. Damaschke, Adf.: Die Bodenreform u. die Lösung d. Wohnungsfrage. (56 S.) 1906. 60 Pfg.

Digitized by Google

Studienanstalt und Pensionat

Dir. **J. N. Eckes, Berlin W. 57,**

Potsdamerstr. 91,

begründet 1883, für alle Klassen, Einjährige, Primaner und besonders Abiturienten, auch ältere Berufe, staatlich beaufsichtigt, Zeitersparnis. Vorzügliche Erfolge. In den letzten Jahren über 50 Abiturienten bestanden. Empfohlen von der hochw. Geistlichkeit, insbesondere auch vom hochw. Herrn Armeebischof Dr. Vollmar, d. hochw. fürstbischöflichen Delegaten, Prälat Kleineidam-Berlin, Sr. Durchlaucht dem Fürsten Radziwill, Zentrumsabgeordneten, Direktoren etc. Gute Pension, vornehmes, ruhiges, eigens zu Unterrichtszwecken eingerichtetes Haus. Prospekt u. Auskunft durch den Begründer u. Direktor Eckes.

Soeben in 4. Auflage erschienen!

Das Leben unsers Herrn und Heilandes Jesus Christus

nach den vier Evangelisten. Von **P. J. B. Lohmann, S. J.**

Eine Evangelienharmonie mit erklärenden Anmerkungen. Mit einer Karte von Palästina. 388 Seit. 8°. Geheft. 3,50 Mk. Gebd. in Halbfranzband 4,75 Mk.

In ganz vortrefflicher Weise ist dem Verfasser die Zusammenstellung der Ereignisse, Taten und Lehren im Leben Jesu in mögl. chronolog. Reihenfolge gelungen, so dass wir ein richtiges Bild von dem Leben unseres Herrn und Heilandes gewinnen.

(Büchermarkt.)

Naturwissenschaft und Gottesglaube.

Gemeinverständliche Gottesbeweise auf naturwissenschaftlicher Grundlage.

Von **Franz Dönecke**, Professor am Königl. Gymnasium zu Paderborn.

112 Seiten. 8°. — Brosch. **Mk. 1,00.**

„Diese apologetische Broschüre ist eine sehr fassliche Zusammenstellung alter und neuer Gottesbeweise und verdient die weiteste Verbreitung." („Pastor bonus", Trier.)

Paderborn. **Junfermannsche Buchhandlung.**

Ohne guten Magen

kein Wohlbefinden

Wer ihn nicht hat, d. h. wessen Verdauungskräfte geschwächt sind, wer keinen Appetit hat, nach dem Essen Magen- und Verdauungsbeschwerden bekommt, wer abgemagert, blutarm, bleichsüchtig, durch Krankheit geschwächt oder Rekonvaleszent ist, gebrauche Nural als diätetisches Getränk bei den täglichen Mahlzeiten. Nural, ein künstl. verdautes Nähr- und Magenverdauungs-Mittel, ist der beste Ersatz für den menschl. Magensaft, enthält die wirksamsten Verdauungsfermente, ist frei von Alkohol und schädlichen Alkalien, als Natron usw., bedeut. wirksamer als Pepsinweine, Magenliköre, -Pulver etc. Nural hilft die Speisen im Magen verdauen, bewirkt regen Appetit, hebt die Kräfte, beseitigt schlechte Verdauung, ist höchst wohlschmeckend, unschädlich und wird seit 11 Jahren von Tausenden von Aerzten mit gross. Erfolg als diätetisches Genussmittel vielseitig verordnet. — Broschüre gratis. ½ Probefl. Mk. 1.75, ½ Fl. (ca. ½ kg Inhalt) Mk. 3.— franko.

Erhältlich in den Apotheken, wo nicht, schreibe man an

Klewe & Co., G. m. b. H., Nuralfabrik, Dresden E 14.

Mehr als 900 glänzende ärztl. Urteile.

Dr. med. Fülle, dirig. Arzt des Ostsee-Sanatoriums Zoppot. 5. November 1904: „Mit dem **Nural** bin ich sehr zufrieden und habe hier schon Hunderte von Flaschen verordnet", und 14. März 05: Es ist eben wirklich ein vorzügliches Präparat".

Digitized by Google

Soziale Broschüren

aus dem

Verlage von Fredebeul & Koenen, Essen.

Der Tarifvertrag

unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in England, sowie der deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft.

Von **Adam Brogsitter.**

Preis broschiert 1,20 Mk.

Brogsitter, der sich als ein guter Kenner der betr. Materie erweist, hat es unternommen, den Wert der Tarifverträge zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen klarzulegen und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Anerkennung der Tarifabmachungen darzutun.

Ist eine Verschmelzung der beiden Bergarbeiter-Organisationen möglich?

Von **H. Imbusch,** Redakteur am „Bergknappen".

Preis broschiert 75 Pfg.

Der Verfasser, der, mitten im Leben der Arbeiterbewegung stehend, mehr als irgend ein anderer berufen erscheint, ein Urteil über diese in letzter Zeit vom „alten" (sozialdemokratischen) Bergarbeiterverband so oft aufgeworfene Frage abzugeben, kommt zu dem Schlusse, dass eine Verschmelzung dieses Verbandes mit dem christlichen Verbande wegen der grundverschiedenen religiösen und politischen Anschauungen unmöglich ist, so sehr auch ein einträchtiges **Zusammenwirken in wirtschaftlichen Fragen** zu erstreben sei.

Die Kartellierung der Grossindustrie und ihr Einfluss auf die Arbeiter.

20.—30. Tausend.

Vortrag des Geheimrats Professor Dr. Adolf Wagner in der Versammlung des christlichen Gewerkschaftskartells Essen am 25. März 1906.

Preis einzeln 20 Pfg., 100 Exemplare 15 Mark, 500 Exemplare 50 Mark.

Die Bedeutung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Von P. Giessler, Schreiner, Freiburg i. Br.

55.—60. Tausend.

Die Preise sind die gleichen wie bei dem oben erwähnten Schriftchen.

Die Giesslersche Broschüre hat seit ihrem Erscheinen vor wenigen Monaten schon in 12000 Exemplaren über ganz Deutschland Verbreitung gefunden.

Zu beziehen durch sämtliche Buchhandlungen, unsere Agenten und Boten sowie direkt von der

Verlagshandlung Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr.

Illustrirte
Sociales Bureau
für Ehe- und Familien-Angelegenheiten
Berlin W. 57, Potsdamerstr. 123b
Tel. VI. 9346
Gegründet 1904
Vermittelt Ehen jeder Art, Adoptionen, Pflegestellen, Stellungen, Kapitalien, Hypotheken, Häuser, Güter, Geschäfte, Teilhaber, Gesellschafter, Erbschaften, Nachlässe, Verlobungen, Heiratsgesuche, Familienanschluß, Gesellschaften, Reisebegleitungen, Auskünfte, Ermittelungen, Inkassi, Rechtsangelegenheiten, Uebersetzungen, Stenographie, Maschinenschreiben, Vervielfältigungen, Stellungsgesuche, Stellenangebote, Lehrstellen, Lehrlinge, Volontäre, Hauslehrer, Gouvernanten, Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Stellen für Damen, Stellen für Herren, Stellen für Kinder, Stellen für Dienstboten, Stellen für Beamte, Stellen für Kaufleute, Stellen für Handwerker, Stellen für Arbeiter, Stellen für Künstler, Stellen für Musiker, Stellen für Schauspieler, Stellen für Sänger, Stellen für Tänzer, Stellen für Artisten, Stellen für Akrobaten, Stellen für Clowns, Stellen für Zauberer, Stellen für Hypnotiseure, Stellen für Wahrsager, Stellen für Astrologen, Stellen für Chiromanten, Stellen für Graphologen, Stellen für Physiognomiker, Stellen für Phrenologen, Stellen für Okkultisten, Stellen für Spiritisten, Stellen für Theosophen, Stellen für Rosenkreuzer, Stellen für Freimaurer, Stellen für Templer, Stellen für Illuminaten, Stellen für Jesuiten, Stellen für Dominikaner, Stellen für Franziskaner, Stellen für Kapuziner, Stellen für Benediktiner, Stellen für Trappisten, Stellen für Karmeliter, Stellen für Augustiner, Stellen für Prämonstratenser, Stellen für Zisterzienser, Stellen für Cluniazenser, Stellen für Kartäuser, Stellen für Minoriten, Stellen für Kapuziner, Stellen für Franziskaner, Stellen für Dominikaner, Stellen für Jesuiten, Stellen für Illuminaten, Stellen für Templer, Stellen für Freimaurer, Stellen für Rosenkreuzer, Stellen für Theosophen, Stellen für Spiritisten, Stellen für Okkultisten, Stellen für Phrenologen, Stellen für Physiognomiker, Stellen für Graphologen, Stellen für Chiromanten, Stellen für Astrologen, Stellen für Wahrsager, Stellen für Hypnotiseure, Stellen für Zauberer, Stellen für Clowns, Stellen für Akrobaten, Stellen für Artisten, Stellen für Tänzer, Stellen für Sänger, Stellen für Schauspieler, Stellen für Musiker, Stellen für Künstler, Stellen für Arbeiter, Stellen für Handwerker, Stellen für Kaufleute, Stellen für Beamte, Stellen für Dienstboten, Stellen für Kinder, Stellen für Herren, Stellen für Damen, Stellen für Erzieherinnen, Gesellschafterinnen, Gouvernanten, Hauslehrer, Volontäre, Lehrlinge, Lehrstellen, Stellenangebote, Stellungsgesuche, Vervielfältigungen, Maschinenschreiben, Stenographie, Uebersetzungen, Rechtsangelegenheiten, Inkassi, Reisebegleitungen, Gesellschaften, Familienanschluß, Heiratsgesuche, Verlobungen, Nachlässe, Erbschaften, Gesellschafter, Teilhaber, Geschäfte, Güter, Häuser, Hypotheken, Kapitalien, Stellungen, Pflegestellen, Adoptionen, Ehen jeder Art.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

VII. Jahrgang. 1907. II. Quartalsheft.

Soziale Revue

11
5
572
Jahrg. 7
Heft 2

Zeitschrift
für die
sozialen Fragen der Gegenwart

Begründet von
Dr. Jos. Burg
Herausgegeben von
Dr. Anton Retzbach

Essen-Ruhr.
Verlag u. Druck von Fredebeul & Koenen.

Bezugsbedingungen:

Die **„Soziale Revue"** erscheint vierteljährlich. Die vier Hefte, jedes mindestens acht Bogen stark, bilden einen Band von über 500 Seiten. Preis in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg jährlich Mk. **4.40** frei ins Haus, durch die Post bezogen Mk. **4.48**. Im Ausland: Mk. **4.80** — **6** Franken. Dieser Betrag ist nach Zustellung des 1. Heftes zu entrichten, bei der Post im Voraus. Die „Soziale Revue" ist zu beziehen durch die **Verlagshandlung Fredebeul & Koenen, Essen-Ruhr, durch die Post und jede bessere Buchhandlung.**

Inhalts-Verzeichnis.

a) Abhandlungen.

Das uneheliche Kind in den größeren Städten (Dr. Hans Rost) 121
Zur Frage des Besitzwechsels und der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes (Dr. Martin Faßbender) 166
Die soziale Tätigkeit der Stadtgemeinde Essen (T. Kellen) 182
Die Förderung des gewerblichen Mittelstandes (Dr. Anton Retzbach) . . 216

b) Aus der sozialen Welt.

Zum Kampf gegen den Alkoholismus im Jahre 1906 (Dr. F. Keller) . . 225
Das Pensionsversicherungsgesetz der Privatbeamten in Oesterreich (Eugen Lanske) 234
Gewerkschaften und Parteipolitik im Wahlkampf (K. Martz) 237

c) Miszellen.

Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt 242
Das Submissionswesen 243
Zum Zwecke der Lehrlingsfürsorge 244
Die neueste Entwicklung von Sozialdemokratie und Liberalismus. — Die Sozialpolitik im neuen Reichstag (Dr. Hermann Flamm) 246

d) Literatur.

Rezensionen 255
Zeitschriftenschau 266
Uebersicht über die neueste Literatur 268

Das nächste Heft wird u. a. enthalten: Das Genossenschaftswesen im Handwerk (Dr. Retzbach). — Die Hausindustrie in Baden (Dr. Flamm). — Die christlich-demokratische Bewegung in Italien (Dr. Verresi). — Die Reform der Arbeiterversicherung und die Aerzte (Dr. Schmidt). — Die Kranken- u. Unfallversicherung in der Schweiz (Lorenz).

Alle Rechte vorbehalten.

☞ Diejenigen Abonnenten, welche die „Soziale Revue" direkt vom Verlage beziehen, werden gebeten, demselben einen etwaigen Wohnungswechsel umgehend mitteilen zu wollen.

Abhandlungen

Das uneheliche Kind in den größeren Städten.

Von Dr. Hans Rost, Augsburg.

Allgemeine Bemerkungen.

Zu den unerfreulichsten Erscheinungen unserer Kultur gehört die Übertretung der Schranken, welche Gesetz und Moral dem natürlichen Verlangen nach geschlechtlicher Vereinigung auferlegen. Die Ehe ist das gesetzliche und moralische Institut zur Erzeugung von der Gesellschaft als legitim anerkannter Kinder. Der große Zwiespalt zwischen der Stärke des Sexualtriebes und der begrenzten Möglichkeit gesetzlich und moralisch erlaubter Befriedigung schafft eine gähnende Kluft im Geschlechtsleben der Gesellschaft. Die Signatur unseres Geschlechtslebens ist durch Lockerung der ehelichen Bande, Verachtung der keuschen strengen Anschauungen über den Sexualverkehr gekennzeichnet. Die wirtschaftlichen, gesetzlichen und sittlichen Hindernisse werden von einem ziemlich großen Bruchteile der Menschen durchbrochen, indem man aus Mangel am Können oder Wollen sich einen außerehelichen Geschlechtsverkehr schafft. Dessen natürliche Folgen werden von uns als sozialer Makel aufgefaßt. Das uneheliche Kind, sowie seine Mutter gelten in den Augen des größten Teils der Gesellschaft als anstößig, zum Teil selbst verfehmt; Härte, selbst Grausamkeit harren vielfach im Laufe des Lebens diesen Menschenkindern. Die Lust des Augenblicks muß oft mit einem erbitterten entsagungs- und opferreichen Leben gebüßt werden. Wenn nun auch dieser Makel sehr schwer aus dem sozialen Anschauungskodex unserer Gesellschaft wird auszulöschen sein, so macht sich doch ein Umschwung unserer Auffassung im allgemeinen bemerkbar, der als Folge insbesondere unserer kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung an die Stelle von Härte, Milde und Bedauern und Gerechtigkeit treten läßt. Die christliche Gesellschaftsordnung freilich muß unter allen Umständen an der erprobten notwendigen Errungenschaft der Ehe festhalten. Infolge dessen wird der außereheliche Geschlechtsverkehr stets als etwas Unerlaubtes und sozial Unerwünschtes aufgefaßt werden müssen. Andererseits muß der in starkem Maße sich breit machenden Erscheinung des unehelichen Geschlechtsumganges eine weitgehende Toleranz, eine Reihe von Milderungsgründen zugestanden werden. Wenn die mittelalterliche Zunft einem in „unehelichem Bette" Erzeugten den Zutritt zu einem ehrlichen Handwerk

Digitized by Google

versagte, so würde uns heute eine solche Maßnahme nicht mehr verständlich sein. Die christliche Gesellschaftsordnung sieht sich heute mehr denn je in diese notwendige Lage versetzt, nicht mit Prüderie und Intoleranz, sondern mit kluger Nachsicht und Liebe an das Problem der Unehelichkeit heranzutreten und Wege ausfindig zu machen, die das Übel eindämmen, vor allem aber der unehelichen Mutter und ihrem Kinde Hülfe und Schutz angedeihen zu lassen.

Unsere gesamte Sozialpolitik basiert auf dem Fundamente des Lebensschutzes. Die Hygiene insbesondere hat lebenserhaltende Ziele im Auge. Erfreulicherweise sind seit einer Reihe von Jahrzehnten bedeutende Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksgesundheit erreicht worden. Insbesondere wurde die Sterblichkeit herabgedrückt. Ein sehr wunder Punkt ist aber immer noch die Kindersterblichkeit, namentlich die der Unehelichen. Auch auf dem Wege der erfolgreichen Bekämpfung der Kindersterblichkeit vor allem in den Stadtgemeinden ist man um einige Schritte vorwärtsgekommen. Das Problem der unehelichen Kinder gilt zwar für Stadt und Land. Aber am unerfreulichsten tritt die Erscheinung in den Städten zu Tage. Das uneheliche Kind auf dem Lande hat weit günstigere Lebensbedingungen, wie das uneheliche Stadtkind. Auf dem Lande wird der Makel der Schande weniger tief empfunden, vielfach folgt die nachträgliche Legitimierung durch die Ehe. In der Stadt dagegen ist die unehelich schwanger gewordene Mutter viel übler daran. Das drückende Gefühl der Schande läßt in dem Mädchen begreiflicherweise den Wunsch auftauchen, die Folgen des außerehelichen Geschlechtsumganges zu unterdrücken. Äußere Umstände lassen keine Rücksichten auf den meist gewaltsam verheimlichten Schwangerschaftszustand zu, indem diese unglücklichen Mütter meist den arbeitenden und dienenden Klassen angehörend, keinen Lohnausfall in ihrer ärmlichen Lage zulassen wollen. Teils aus Absicht, teils unter dem Drucke äußerer Verhältnisse ist eine starke Gefährdung des unehelichen Kindes im Mutterleibe gegeben. Das Schicksal des geborenen unehelichen Kindes ist sodann wiederum erhöhteren Gefahren ausgesetzt, als dies beim Kinde ehelicher Herkunft der Fall ist. Bei ehelichen Kindern obwaltet seitens der Eltern der starke Gedanke, sie in Gesundheit am Leben zu erhalten. Die Säuglingspflege bei unehelichen Kindern ist in den meisten Fällen vom Gegenteil durchdrungen. Das Kind ist die Frucht der Schande, ein Hindernis am Erwerbe. Dem Kinde mangelt häufig eine naturgemäße Ernährung an der Mutterbrust, es wird vielfach Pflegeeltern für wenig Kostgeld zur mutterlosen Aufzucht übergeben. Der liebevollen mütterlichen Fürsorge bar, oder wo dies der Fall ist vernachlässigt, in ärmlicher nur zu oft unreinlicher Pflege und Ernährung fällt das uneheliche Kind sehr bald dem Tode in die Hände, der alsdann nicht immer ein unerwünschter Erlöser für Mutter und Kind ist.

Das uneheliche Kind tritt unter ungünstigeren Daseinsbedingungen ins Leben als das eheliche Kind. Auch während des ganzen Lebens ruht auf ihm ein sozialer und gesellschaftlicher Makel. Ein erheblicher Unterschied läßt sich jedoch bezüglich der unehelichen Säuglingswelt konstatieren, wenn wir die Verhältnisse in Stadt und Land näher ins Auge fassen. Die Städte sind vor allem üppigere Brutstätten der nach der moralischen

Digitized by Google

91
B 19436

und sozialen Seite hin so bedeutsamen Erscheinung der unehelichen Geburten. Die Städte sind die Ansammlungspunkte größerer Menschenmassen in zeugungs- und gebärfähigem Alter, die sich im ledigen Stande befinden. In den Städten als den Zentralen des Wirtschaftslebens, den Brennpunkten der Bildung und höheren Kultur sammeln sich Studenten, Soldaten, Fabrikarbeiter, Lebemänner, arbeitendes und umherlungerndes Proletariat. Die Großstadt saugt nicht nur das unverwendete Menschenmaterial der Umgebung auf, sondern sie zieht aus Nah und Ferne eine buntgewürfelte Menge Menschen meist jugendlichen Alters in ihre Arme, die sich ausbilden wollen, die einen leichteren und angenehmeren Erwerb erwarten, die die Pflicht dahin ruft. Das Erwerbs- und Wirtschaftsleben insbesondere hat einen starken Bedarf an weiblichen Kräften. Man denke nur an die große Schar junger Mädchen, welche als Kellnerinnen, Verkäuferinnen, Konfektionenen, vor allem als Dienstboten einen oft knapp bemessenen Erwerb finden. Diese bilden das sexuelle Äquivalent zu der Zahl der ledigen Männer. Die Stadt begünstigt nun in ganz hervorragendem Maße die Gelegenheit. Die Momente der mangelhaften Erziehung, die vor Augen stehende Aussichtslosigkeit, sich verehelichen zu können, Leichtsinn, Genußsucht, die zahllosen glänzenden Verlockungen und leichtfertigen Versprechungen: all diese Momente fließen in einander über, um die Erscheinung der unehelichen Geburten großzuziehen, und um sie nach ihren verschiedenen Entstehungsursachen zu erklären. Die unehelichen Geburten sind zwar ein bedauerliches Sozialphänomen, aber sie bilden von zwei Übeln immer noch das kleinere. Wenn man das Problem nach der sittlichen Seite hin etwas näher noch beleuchten will, muß man eine hohe uneheliche Geburtenfrequenz sogar als ein relativ erfreuliches Zeichen moralisch-natürlichen Fühlens und Handelns ansehen. Der außereheliche Geschlechtsverkehr ist keine Versündigung gegen die Natur. Dagegen zeitigen die Städte in der unerfreulichsten Weise grauenhafte Schattenseiten des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Ein Hindernis für noch stärkeres Anwachsen der unehelichen Geburtenzahl in den größeren Städten mag man wohl nicht mit Unrecht darin erblicken, daß daselbst eine vermehrte Vorsicht im Sexualverkehr, ein gewisses Raffinement in der Verhütung der Empfängnis die gefürchtete Wirkung einer Geburt zu verhindern weiß. In zahlreichen Friseursalons und Drogerien sind dem Städter Condoms und andere Präventivmittel zugänglich. Zeitungsinserate und Kolportage sorgen für die Verbreitung der Kenntnis dieser Mittel. Der sozialdemokratische Verlag von Birk in München sorgt z. B. durch eine Aufklärungsbroschüre dafür, daß der sexuelle Präventivverkehr auch in den arbeitenden Klassen Eingang findet. Die Großstadt zeitigt und züchtet Formen der Unzucht, welche die Folge einer unehelichen Geburt nicht nach sich zu ziehen vermögen.

Weiterhin wird das Konto der unehelichen Geburten in den größeren Städten auch noch entlastet durch die mehr oder weniger ausgebreitete Prostitution. Die Bordelle und die Straßenprostituierten, welche selten Kinder bekommen, verringern die uneheliche Geburtenfrequenz. Diese zwar nicht zahlenmäßig nachweisbare, aber zweifelsohne offenkundige Tatsache der Verringerung der unehelichen Geburten durch Präventivverkehr und Prostitution ist immerhin ein beachtenswertes Moment, wenn wir die

Frequenz der unehelichen Geburten in Vergleich zu den ländlichen Verhältnissen bringen. Um die Frage der Frequenz zu vervollständigen, muß man ferner in Betracht ziehen, daß die meisten größeren Städte Entbindungsanstalten, diskrete Privatheime besitzen, welche die Häufigkeitsziffer in ungerechter Weise zu beeinflussen im Stande sind. Alsdann wird manche uneheliche Geburt im standesamtlichen Register der Stadt verzeichnet, wobei jedoch die uneheliche Mutter lediglich zum Zwecke der Entbindung in der Anstalt weilt, sonst zur Stadt wirtschaftlich in gar keiner Beziehung steht und dann wieder in ihre auswärtige Heimat zurückkehrt. So bieten also die größeren Städte eine Fülle von Erscheinungen, welche teils erhöhend, teils verhindernd auf die Häufigkeitszahl unehelicher Geburten einwirken.

Die uneheliche Geburten-Frequenz.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über das Sozialphänomen der unehelichen Geburten mit seinen charakteristischen Erscheinungsformen in den größeren Städten gehen wir dazu über, die uneheliche Geburtenfrequenz zahlenmäßig kennen zu lernen.

Tabelle 1.

Wohnplätze	Mittlere Einwohnerzahl in 1000	Unehel. Geburt. 1905		Wohnplätze	Mittlere Einwohnerzahl in 1000	Unehel. Geburt. 1905	
		im Ganzen	auf 1000 Einwohn.			im Ganzen	auf 1000 Einwohn.
Wien	1 897,6	16 881	8,8 (28,8)	Zwickau	68,5	248	3,9 (31,8)
München	534,0	4 554	8,5 (31,3)	Stettin	224,0	846	3,8 (32,9)
Bonn	82,0	649	7,9 (37,3)	Altona	167,4	649	3,7 (27,3)
Plauen	103,8	753	7,2 (38,8)	Braunschweig	136,2	511	3,7 (25,9)
Fürth	60,6	407	6,7 (37,5)	Bromberg	52,5	195	3,7 (29,0)
Nürnberg	289,8	1 862	6,4 (36,4)	Hamburg	789,1	2 925	3,7 (26,7)
Würzburg	80,2	480	6,0 (28,5)	Osnabrück	59,6	221	3,7 (32,7)
Breslau	46[illegible],5	2 714	5,9 (31,9)	Pforzheim	57,0	204	3,7 (34,2)
Leipzig	499,7	2 853	5,7 (30,4)	Rixdorf	150,0	539	3,6 (35,9)
Freiburg i. Br.	72,8	369	5,6 (31,4)	Magdeburg	239,3	876	3,6 (26,7)
Dresden	509,3	2 781	5,5 (29,4)	Görlitz	83,8	290	3,5 (24,6)
Augsburg	94,3	513	5,4 (29,2)	Karlsruhe	110,2	382	3,5 (28,4)
Straßburg	165,2	894	5,4 (29,1)	Mülhausen	94,5	336	3,5 (27,3)
Metz	60,4	321	5,3 (26,0)	Zürich	166,3	578	3,5 (26,9)
Königsberg	198,9	903	5,1 (29,6)	Liegnitz	59,5	210	3,4 (29,6)
Halle	170,0	847	5,0 (30,9)	Linden b. H.	58,0	200	3,4 (35,7)
Chemnitz	241,3	1 203	5,0 (35,2)	Ludwigshaf.	71,0	237	3,4 (45,5)
Rostock	60,8	302	4,9 (27,3)	Elbing	55,6	183	3,3 (35,2)
Mainz	90,4	421	4,6 (28,6)	Brandenburg	51,2	158	3,1 (27,9)
Kiel	158,5	742	4,6 (32,3)	Frankf. a. O.	64,3	199	3,1 (25,5)
Posen	135,0	591	4,3 (33,8)	Offenb. a. M.	60,0	181	3,0 (33,4)
Berlin	2 010,8	8 609	4,3 (25,5)	Dessau	55,0	165	3,0 (29,1)
Cöln	423,4	1 786	4,2 (36,9)	Düsseldorf	253,1	715	2,9 (36,0)
Hannover	248,6	1 047	4,2 (25,1)	Elberfeld	162,7	460	2,9 (31,6)
Danzig	158,3	647	4,1 (34,0)	Lübeck	90,8	264	2,9 (29,8)
Frankf. a. M.	330,0	1 336	4,1 (28,5)	Spandau	68,2	185	2,7 (27,5)
Harburg	55,3	226	4,1 (33,6)	Potsdam	61,3	160	2,6 (20,0)
Erfurt	98,8	391	4,0 (29,9)	Charlottenbg.	230,6	598	2,6 (22,2)
Mannheim	161,6	641	4,0 (40,0)	Bremen	208,8	521	2,5 (30,7)
Stuttgart	246,5	994	4,0 (29,5)	Gleiwitz	61,3	154	2,5 (44,2)

Digitized by Google

Wohnplätze	Mittlere Einwohnerzahl in 1000	Unehel. Geburt. 1905 im Ganzen	Unehel. Geburt. 1905 auf 1000 Einwohn.	Wohnplätze	Mittlere Einwohnerzahl in 1000	Unehel. Geburt. 1905 im Ganzen	Unehel. Geburt. 1905 auf 1000 Einwohn.
Darmstadt	82,5	193	2,2 (26,7)	Koblenz	53,9	96	1,8 (27,3)
Dortmund	170,9	371	2,2 (41,4)	Aachen	144,0	245	1,7 (30,5)
Kaiserslaut.	52,7	117	2,2 (35,0)	Essen	229,7	355	1,6 (41,4)
Kassel	119,1	262	2,2 (27,7)	Bochum	118,5	161	1,4 (44,1)
Wiesbaden	96,3	263	2,2 (26,1	Hagen i. W.	75,0	102	1,3 (38,4)
Bielefeld	70,4	138	2,0 (29,3)	Münster	82,5	109	1,3 (29,0)
Schöneberg	136,9	282	2,0 (23,1	Crefeld	110,5	131	1,2 (25,6)
M.-Gladbach	60,9	120	1,9 (36,9)	Duisburg	187,4	227	1,2 (45,5)
Königshütte	66,0	133	1,9 (48,7)	Barmen	155,5	158	1,1 (31,0)
Beuthen	60,1	113	1,9 (41,0)	Borbeck	60,0	44	0,7 (50,0)

Die Tabelle 1 gibt für die aufgeführten 80 Städte die mittlere Einwohnerzahl in 1000 für das Jahr 1905 an, ferner die Zahl der unehelichen Geburten im ganzen, sowie auf 1000 Einwohner. Zum Vergleiche ist die Geburtenziffer überhaupt in Klammern beigefügt. Die Städte folgen einander nach der Höhe ihrer Unehelichenquote. Als eine charakteristische Tatsache fällt sofort bei einem parallelen Vergleich der überaus große Unterschied bezüglich der unehelichen Geburtenziffer ins Auge, mit welchem die verschiedenen Städte einander gegenüberstehen. Von einigem Einfluß auf diese Frequenzziffer ist der Charakter einer Stadt, den vorwiegende Bildungsgelegenheiten, militärische, industrielle Verhältnisse ihr aufdrücken. Teilweise mag wohl auch das Vorwiegen einer bestimmten Konfession nicht ganz einflußlos sein, obwohl dem Konfessionsmomente keineswegs eine ausschlaggebende Stellung eingeräumt werden darf. Als ein feststehendes Ergebnis darf es angesehen werden, daß die Bevölkerungsdichtigkeit keinen maßgebenden Einfluß ausübt. Einen Einfluß auf die Höhe der unehelichen Geburtenziffer hat die geographische Lage. Es fällt auf, daß die meisten Städte des Rheinlands und Westfalens am untersten Ende der Skala ihren Platz haben. Die uneheliche Geburtenziffer hält sich in diesen Städten zwischen 1 und 3 Prozent. Diese Städte zeigen gleichzeitig eine starke Geburtenziffer überhaupt. Die rheinisch-westfälischen Städte passen sich hinsichtlich ihrer Unehelichkeitsziffern dem Tiefstande der Provinzen Rheinland und Westfalen an. Während in Preußen im Jahre 1904 von 100 Geborenen 7,1 unehelich waren, ist dies erst der Fall im Rheinland bei 3,8, in Westfalen bei 2,6, während andere Provinzen viel höhere Prozentziffern aufweisen, z. B. Ostpreußen 9,1, Brandenburg 10,0, Pommern 9,7, Schlesien 8,7, Sachsen 10,4, Schleswig-Holstein 8,9. Letztere Provinzen überragen den Durchschnitt Preußens, während die ersteren ihn unterbieten. Die rheinisch-westfälischen Städte unterstehen also ebenfalls der Landessitte, welche eine kleine Unehelichenquote aufweist. Die Arbeiterbevölkerung in den rheinisch-westfälischen Industriezentren, welche das Hauptkontingent daselbst ausmacht, zeigt bei einer starken allgemeinen Geburtenziffer keine hohe Unehelichenquote. Die sächsischen Industriestädte Plauen, Chemnitz, Zwickau zeigen im Vergleiche zu den westlichen Industriestädten eine viel höhere Unehelichenziffer. Das Vorhandensein der Industriebevölkerung gibt also bei der Bestimmung der Frequenz der unehelichen Geburten nicht immer den in die Wagschale fallenden Entscheid.

Digitized by Google

Ein wichtiges Moment in der Erklärung der Häufigkeitsursachen einzelner Städte in Betreff ihrer außerehelichen Kinder bildet das Vorhandensein von Universitätskliniken, Gebäranstalten, in welchen die außerehelich schwanger gewordenen Mütter Aufnahme finden. Die Entbindungsanstalten tragen hier wesentlich bei zur Erhöhung der Zahl unehelicher Kinder. So steht Wien an der Spitze der Skala in Tabelle 1. Hier fallen die in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt zu Wien geborenen außerehelichen Kinder von ortsfremden Müttern stark ins Gewicht. Ziemlich hohe Anteile weisen ferner auf: München, Bonn, Fürth, Nürnberg, Würzburg, Breslau, Leipzig, Freiburg i. Br., Dresden, Augsburg, Straßburg, Metz, Königsberg, Halle, Rostock. Diese Städte haben zum Teil Universitäten, zum Teil starkbesetzte Garnisonen, zum Teil sind es bayerische und sächsische Städte, wo bekanntlich die uneheliche Geburtenziffer sehr hoch ist. Während im deutschen Reiche im Jahre 1904 auf 100 Geborene 8,4 uneheliche Kinder entfallen, macht diese Zahl im rechtsrheinischen Bayern 13,8, im Königreich Sachsen 13,0 aus. Die berufliche Zusammensetzung der Stadtbevölkerung zeigt im allgemeinen, daß Garnisons-, Universitäts- und Fabrikstädte mit Ausnahmen mit unehelichen Geburten häufiger belastet sind, als andere. Rentnerstädte wie Schöneberg, Potsdam, Wiesbaden zeigen eine niedrigere Geburtenziffer überhaupt, sowie auch ein Sinken der Unehelichenquote.

Die bisherige Betrachtungsweise hatte Zahlen zur Grundlage, welche in Beziehung zu je 1000 Einwohner die Häufigkeit der unehelichen Geburten in den Städten nachwiesen. Einen genaueren Aufschluß gewährt die Beziehung der Zahl der unehelichen Geburten zur Gesamtzahl der Geburten überhaupt. Dadurch wird ein ungefähres Verhältnis zur Zahl gebärfähiger Frauen überhaupt hergestellt. Die Tabelle 2 weist gleichzeitig den Entwickelungsgang der unehelichen Geburtenziffer pro 100 Geburten überhaupt in den Städten nach.

Tabelle 2.

Auf je 100 Geburten treffen außereheliche Geburten:

Jahr	Aachen	Altona	Barmen	Berlin	Bochum	Braunschweig	Breslau	Charlottenburg	Chemnitz	Cöln	Crefeld	Danzig	Dortmund
1891	4,1	10,2	—	12,5	—	—	16,3	—	11,8	10,2	4,4	12,3	3,4
1892	4,2	11,1	3,1	12,9	3,2	14,2	15,6	8,2	10,9	9,7	4,9	12,5	3,0
1893	4,2	10,8	2,9	13,3	2,7	14,3	15,8	7,9	11,7	10,4	4,8	13,3	3,8
1894	4,8	12,7	3,2	13,7	2,4	14,6	16,6	8,2	12,3	10,1	5,8	13,8	4,0
1895	4,2	11,5	3,5	14,5	2,2	13,9	17,6	8,6	12,8	10,4	6,1	13,2	3,6
1896	4,9	12,3	3,2	15,3	2,8	13,7	17,8	8,2	12,8	10,9	6,5	13,1	4,0
1897	3,9	12,6	3,2	15,7	2,9	13,5	17,8	9,0	12,8	11,4	6,4	13,3	4,2
1898	4,4	12,3	3,7	15,8	2,8	13,8	17,1	9,3	12,8	11,3	5,7	13,1	4,6
1899	4,1	11,9	3,5	15,3	3,0	13,5	17,4	9,3	12,4	12,1	6,4	13,6	4,1
1900	4,9	14,0	3,8	14,9	—	13,1	16,9	9,1	12,3	12,1	6,5	12,3	4,5
1901	—	12,5	3,0	15,1	3,0	13,3	17,2	9,7	12,1	11,7	5,2	11,9	4,5
1902	4,9	13,5	3,5	15,2	3,7	13,1	17,2	10,1	12,2	11,5	4,5	11,4	4,3
1903	5,3	12,9	3,4	15,6	3,1	13,7	17,6	9,9	12,3	11,5	5,2	11,6	4,5
1904	6,0	13,1	3,6	16,2	3,0	13,8	17,7	11,0	12,6	11,3	5,2	11,3	4,6
1905	5,6	14,2	3,3	16,8	3,0	14,5	18,3	11,7	14,2	11,4	4,7	12,0	5,2

Digitized by Google

Auf je 100 Geburten treffen außereheliche Geburten:

Jahr	Dresden	Düsseldorf	Duisburg	Elberfeld	Essen	Frankfurt a. M.	Halle a. S.	Hamburg	Hannover	Karlsruhe	Kassel	Kiel
1891	19,8	4,9	2,7	4,0	2,7	11,2	14,2	11,2	—	—	7,4	—
1892	19,1	5,0	2,7	4,0	3,3	12,2	14,9	11,7	—	11,1	8,3	16,8
1893	19,2	5,2	2,5	4,0	2,6	12,5	14,2	11,7	—	11,9	8,4	16,7
1894	18,7	5,9	2,7	4,5	6,8	12,9	15,3	12,2	—	12,2	8,2	16,9
1895	19,1	5,5	2,6	5,1	3,2	12,1	13,9	12,1	—	13,7	7,6	17,4
1896	19,7	6,4	2,6	4,7	3,7	12,0	14,7	—	15,5	12,5	7,6	17,0
1897	19,3	6,1	2,9	5,0	4,2	12,8	15,0	12,8	16,3	13,2	6,6	18,4
1898	20,1	6,6	2,9	5,3	4,0	11,6	15,9	12,3	16,1	13,4	7,7	17,6
1899	20,0	5,6	3,1	4,7	3,8	12,6	16,0	12,9	16,3	13,4	6,2	16,2
1900	20,2	6,7	3,3	5,0	3,3	12,3	14,7	12,6	15,9	12,7	6,1	15,0
1901	19,8	6,9	3,0	5,8	3,0	12,0	15,1	12,5	14,8	11,8	5,6	13,2
1902	20,3	6,7	2,9	5,3	3,0	12,8	16,1	12,9	15,9	11,3	5,4	13,3
1903	17,0	7,3	2,9	5,8	3,1	12,6	15,7	13,0	15,8	12,3	7,7	14,1
1904	18,6	7,5	2,9	6,0	3,2	13,2	16,5	13 2	16,6	12,2	7,3	14,5
1905	18,6	8,2	2,7	8,9	3,7	14,1	16,1	13,8	16,8	12,2	7,9	14,5

Auf je 100 Geburten treffen außereheliche Geburten:

Jahr	Königsberg	Leipzig	Magdeburg	Mannheim	München	Nürnberg	Plauen	Posen	Straßburg	Stuttgart	Wien	Zürich
1891	—	15,1	10,1	—	31,3	19,7	—	13,0	21,1	17,0	35,4	—
1892	—	14,7	10,4	9,3	29,7	20,3	14,8	13,3	21,0	17,5	35,6	—
1893	16,7	15,2	10,4	8,9	30,5	19,9	14,4	12,8	23,6	17,1	35,6	11,9
1894	17,9	15,4	10,9	8,6	29,4	19,5	17,0	13,5	21,0	17,7	36,0	13,7
1895	17,0	15,6	11,4	9,2	29,6	20,1	16,8	13,4	21,3	17,1	32,6	12,8
1896	16,4	16,8	12,0	8,8	29,3	20,6	16,9	13,6	22,0	17,2	35,2	13,7
1897	17,5	17,2	12,5	8,4	28,9	19,9	16,9	15,3	21,9	17,5	34,3	12,7
1898	17,8	18,5	12,5	9,1	28,6	18,8	17,8	15,5	21,4	16,4	33,7	12,4
1899	15,8	18,4	12,1	8,6	27,0	19,4	17,3	14,1	21,4	16,5	32,7	12,4
1900	16,2	18,1	11,8	8,2	26,1	18,5	18,0	10,3	20,1	16,8	32,3	12,4
1901	15,7	18,5	12,1	8,9	25,4	17,3	17,3	10,1	19,4	15,3	31,8	12,0
1902	15,8	18,2	12,9	9,0	24,7	17,4	16,6	9,7	19,9	14,6	31,8	12,5
1903	15,9	18,0	12,5	8,8	25,4	17,1	16,5	11,6	18,3	15,3	31,4	12,0
1904	16,5	18,3	12,5	9,1	25,7	17,8	17,4	11,3	18,5	14,3	31,5	12,8
1905	15,3	18,8	13,7	10,0	27,2	17,7	18,6	12,8	18,6	13,7	30,9	12,9

Die große Mehrzahl der in Tabelle 2 aufgeführten Städte zeigt ein mäßiges Anschwellen der Unehelichenquote im Laufe der 15 Jahre von 1891—1905. Eine Abnahme in mehr oder weniger hohem Grade verraten die Städte Danzig, Kassel, Kiel, Königsberg, München, Nürnberg, Posen, Straßburg, Stuttgart, Wien. Auch in Tabelle 2 treten die auffallenden Unterschiede bezüglich der Frequenz klar zu Tage. Im Jahre 1905 trafen auf je 100 Geburten 2,7—5,0 außereheliche Geburten in Barmen, Bochum, Duisburg, Essen, Krefeld, 5,1—10,0 in Aachen, Dortmund, Düsseldorf.

Digitized by Google

Elberfeld, Kassel, Mannheim, 10,1—15,0 in Altona, Braunschweig, Charlottenburg, Chemnitz, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Karlsruhe, Kiel, Köln, Magdeburg, Posen, Stuttgart, Zürich, 15,1—20,0 in Berlin, Breslau, Dresden, Halle a. S., Hannover, Königsberg, Leipzig, Nürnberg, Plauen, Straßburg, 20,1 und mehr in München und Wien.

Nach dem gewonnenen Einblick in die Verteilung und die Häufigkeit der unehelichen Geburten in den Städten wenden wir unser Augenmerk der Legitimierung unehelicher Kinder zu. Der soziale und sittliche Makel, welcher der Unehelichkeit anhaftet, wird durch die nachträgliche Legitimation wieder aufgehoben. Auch in rechtlicher Beziehung, sowie insbesondere in hygienischer Beziehung hat die Legitimierung für das uneheliche Kind günstige Folgen. Die Häufigkeit der Legitimationen in einer Stadt ist geeignet, auf die Beurteilung des Grades unehelicher Kinder ein mildes oder ein ungünstiges Licht zu werfen. Die hygienische Wohlfahrt, namentlich die Säuglingssterblichkeit, hängt mit der Sitte und der Frequenz der Legitimierungen eng zusammen. Die Zahl der Legitimationen steht in einem notwendigen Verhältnis zum Anteil der unehelichen Geburten. Wo die uneheliche Geburtenziffer hoch ist, da ist auch die Legitimation häufig. Jedoch zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen Stadt und Land oder zwischen einzelnen Städten, in denen die Volksauffassung vom vorehelichen Geschlechtsverkehr gang und gäbe oder weniger bekannt ist. Auf dem Lande schließt sich die Eheschließung der unehelichen Geburt früher oder später an. Eine große Zahl der unehelichen Geburten in der Stadt ist die Frucht einer gelegentlichen geschlechtlichen Vereinigung, die viel seltener in ein dauerndes Verhältnis übergeht, als auf dem Lande. Die soziale Bedeutung der Legitimation besteht darin, daß die dem vorehelichen Verkehr entspringenden Kinder bald genug noch in die geregelten Familienverhältnisse kommen, weshalb auch ihre Sterblichkeit den ehelich Geborenen sich stark anpaßt. Um die Unterschiede der Legitimationsverhältnisse zwischen Stadt und Land kennen zu lernen, bedienen wir uns in Ermangelung deutscher Zahlen der Nachweisungen Seutemanns[1]) für Österreich. Darnach gelten für die Legitimationen von 1895 und 1896 folgende Zahlen:

Von 100 unehelich Lebendgeborenen wurden legitimiert:

in Linz	16,9,	in Ober-Österreich	23,5,
in Salzburg (Stadt)	16,0,	in Salzberg	20,0,
in Graz	17,1,	in Steiermark	21,8,
in Klagenfurt	11,0,	in Kärnten	16,9,
in Laibach	17,3,	in Krain	24,8,
in Prag	14,6,	in Böhmen	34,8,
in Brünn	18,4,	in Mähren	25,3,
in Wien	21,2,	in Nieder-Österreich	31,5.

Die Unterschiede zwischen den österreichischen Hauptstädten und den agrarischen Ländern sind also nicht unerheblich.

[1]) Seutemann, Statist. Monatsschrift. Wien 1900. S. 43 ff.

Digitized by Google

Tabelle 3.

Die Legitimationen in deutschen Städten.

Städte:	Legitimierte Kinder in Promille d. Eheschließungen								im Durchschnitt
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	
Nürnberg	359,5	336,0	347,6	—	266,4	237,5	213,5	—	293,4
München	329,7	324,1	320,4	221,8	305,5	278,6	262,8	241,5	285,5
Plauen	206,6	212,4	225,3	216,8	191,7	282,1	265,5	219,6	221,3
Straßburg	178,1	219,4	205,0	196,9	181,0	276,8	205,8	191,5	206,8
Augsburg	192,2	152,3	106,6	123,5	282,3	184,5	182,1	187,1	176,3
Chemnitz	143,1	160,0	176,2	150,0	167,6	163,3	166,8	171,7	162,3
Dresden	137,7	145,7	161,0	148,3	157,7	165,4	162,1	168,7	155,8
Leipzig	125,6	149,4	164,6	138,1	150,7	152,4	154,5	176,0	151,4
Metz	147,1	159,0	195,0	—	151,7	223,2	122,0	38,0	148,0
Halle a. S.	135,9	131,3	88,8	148,0	156,6	165,6	150,6	152,9	141,2
Breslau	123,3	129,2	138,1	138,2	142,8	134,6	143,0	140,4	135,9
Hamburg	—	—	—	114,2	—	143,4	119,1	139,7	129,1
Magdeburg	111,5	102,2	108,5	132,6	107,0	136,7	144,7	136,5	122,4
Altona	120,1	85,4	109,9	127,9	122,5	136,9	131,5	102,2	117,0
Liegnitz	116,8	108,2	122,9	133,6	110,3	129,8	92,1	107,4	115,1
Görlitz	—	120,4	116,3	114,4	99,2	101,7	116,5	95,8	109,2
Stettin	—	87,4	105,3	90,8	100,3	104,3	93,1	111,3	98,9
Freiburg i. Br.	95,2	103,5	137,9	126,7	59,1	54,3	74,1	78,2	98,7
Zwickau	—	92,1	83,3	—	52,2	121,1	84,6	133,2	94,4
Spandau	—	95,9	94,6	—	—	107,5	56,1	107,3	92,3
Lübeck	79,2	90,7	123,5	89,4	106,5	62,1	81,8	95,2	91,0
Mainz	118,2	99,3	130,8	—	—	75,7	52,0	64,0	90,0
Berlin	87,5	88,0	93,8	96,1	96,7	94,2	82,2	79,5	89,7
Cöln	78,1	93,9	102,4	82,8	87,0	90,8	85,4	86,3	88,3
Frankfurt a. M.	52,9	72,0	48,0	94,2	101,8	102,7	103,1	126,8	87,7
Potsdam	67,9	77,3	76,1	—	90,0	100,0	103,1	94,5	86,9
Braunschweig	84,8	77,9	79,3	90,6	80,7	93,8	102,6	78,3	86,0
Mannheim	63,2	80,2	58,4	95,0	64,0	105,2	78,7	114,6	82,4
Frankfurt a. O.	87,6	83,7	67,5	83,2	68,7	50,6	82,8	108,2	79,0
Charlottenburg	75,0	78,6	66,7	75,2	73,1	67,8	92,8	59,9	73,6
Crefeld	54,9	52,0	81,4	83,8	82,7	81,0	48,7	48,9	66,7
Posen	47,7	54,6	71,9	91,4	—	—	43,9	65,1	62,4
Kassel	94,2	44,0	29,6	95,9	72,8	45,6	46,8	65,5	61,8
Duisburg	34,0	41,9	80,0	—	—	56,8	56,6	59,0	46,4
Aachen	41,4	36,8	52,2	45,8	55,5	40,5	26,9	47,8	43,3
Karlsruhe	28,3	47,1	—	41,2	34,2	25,7	59,3	45,5	40,2
Essen	32,4	36,0	29,9	31,7	42,6	40,6	40,4	35,2	36,1
Barmen	23,0	29,7	28,1	37,8	37,1	30,7	29,9	41,2	32,2
Dortmund	9,8	13,0	26,3	32,1	23,6	40,7	–	—	22,7

Ganz erhebliche Unterschiede bezüglich der Legitimationshäufigkeit in den deutschen Städten zeigt die Tabelle 3. Die Tabelle 3 bringt die Legitimationen im Vergleich zu je 1000 der Eheschließungen. Natürlich läßt sich daraus nicht die Bedeutung und Tragweite der Legitimation für die in den einzelnen Städten geborenen unehelichen Kinder erkennen. Für diesen Zweck müßte eine der Sterblichkeitstafel analoge Legitimationstafel berechnet werden, wie eine für das Jahr 1885 in Berlin konstruiert worden ist, welche dann ergab, daß im Vergleich mit den gleichzeitig lebenden bis zum

Digitized by Google

vollendeten 5. Lebensjahre faſt 2 Fünftel der unehelichen Kinder legitimiert werden. Die Fehlerquelle der Tabelle 3, die ſich freilich vorläufig nicht umgehen läßt, beſteht darin, daß die in der betreffenden Stadt durch Eheſchließung legitimierten Kinder nicht alle daſelbſt auch geboren ſind, andere uneheliche Kinder wieder außerhalb ihres Geburtsortes legitimiert werden. Die Verhältniszahlen haben daher nur bedingten Wert.

An erſter Stelle ſtehen in Tabelle 3 jene Städte, welche eine große Zahl unehelicher Geburten überhaupt aufweiſen. Aus dieſer Tatſache der häufigen nachträglichen Legitimierung der unehelichen Kinder erhellt die Erkenntnis, daß es ein Unrecht iſt, dieſe Städte bei Beurteilung ihres ſittlichen Standes mit den ſchwärzeſten Farben anzumalen. In erſter Linie ſind es die bayeriſchen Städte Nürnberg, München, Augsburg, welche erfreulich große Legitimationsziffern aufweiſen. In den ſieben Jahren von 1890 bis 1896 wurden in München 30 944 Kinder außerehelich lebend geboren und insgeſamt 10 069 (ohne Unterſchied des Alters) durch nachfolgende Ehe legitimiert. Das macht 33,0 Prozent, alſo ein Drittel aller unehelich geborenen Kinder. Viel ſpärlicher iſt die Legitimationshäufigkeit in Berlin. Im ſtatiſtiſchen Jahrbuch von Berlin wird die Legitimation eingehend und fortdauernd verfolgt. Von 1886 bis 1895 fanden nach Conrad (Statiſtik I S. 123) 85 bis 94 Legitimierungen auf 1000 Eheſchließungen ſtatt. Von lebend unehelich geborenen Knaben wurden 23,8 Prozent und Mädchen 22,8 Prozent legitimiert; indeſſen nimmt Boeckh an, daß infolge des Zuzugs und des Zuwachſes der Berliner Bevölkerung das Verhältnis verſchoben wird und in Wirklichkeit nur 18,2—18,6 Prozent beträgt. Von den Überlebenden im Alter von 5 Jahren waren noch 60,2 Prozent nicht legitimiert. In Paris wurden 1889 von 17 272 unehelichen Kindern 3 347 legitimiert, das ſind 19 Prozent. In Dresden wurden ferner nach Conrad (l. c.) von im Jahre Geborenen 21,6 Prozent legitimiert; in Köln 20 Prozent, in Frankfurt a. M. 25 Prozent, in Berlin 22,7 Prozent, in Halle a. S. 16 Prozent. Wenn man den Umſtand in Betracht zieht, daß nur wenige von den natürlichen Kindern ein höheres Alter erreichen (in Berlin erleben nur 18—19 Prozent das 6. Lebensjahr), ſo bleibt verhältnismäßig noch eine erhebliche Zahl unlegitimiert. Aus der nachträglichen Legitimierung vorzeitig geborener Kinder in mehr oder weniger großer Zahl erhellt, „daß ein übergroßer Teil der unehelichen Geburten aus einer Art Verlöbnis und der Hoffnung des Mädchens auf die Ehe hervorgeht, was bei der geſetzgeberiſchen Behandlung der Fürſorge für die unehelich geborenen Kinder im Auge behalten werden muß“. (Conrad l. c. S. 124.)

Die Kindersterblichkeit.

Das wichtigſte Moment in der Erſcheinung der unehelichen Geburten iſt die Sterblichkeit. Deutſchland ſteht bekanntlich neben Rußland und Öſterreich mit ſeiner hohen Säuglingsſterblichkeit unter den Staaten Europas an der Spitze. In Preußen ſtarben z. B. während der Jahre 1896/1900 im erſten Lebensjahre von 1000 lebend geborenen Kindern 201,2. Die Säuglingswelt der unehelichen Kinder hat im Rahmen der Bevölkerungsbewegung ein viel ungünſtigeres Los als die der ehelichen Kinder. So ſtarben während der Jahre 1896/99 in Preußen im erſten Lebensjahre von 1000 lebend geborenen Kindern bei den ehelichen 187,7, bei den unehelichen 353,9. (Preuß. Stat., H. 188 S. 61)

Digitized by Google

Von den ehelichen Säuglingen ſtarben alſo nicht ganz ein Fünftel der lebend geborenen, von den unehelichen über ein Drittel, ſo daß die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge ungefähr doppelt ſo groß iſt, als die der ehelichen. Dieſer erhebliche Unterſchied verſchlechtert die Sterblichkeitsverhältniſſe der Säuglinge in beträchtlichem Maße. Ein bemerkenswerter Gegenſatz tritt uns hier in Stadt und Land entgegen. Sehr guten Aufſchluß gibt hierüber die folgende Tabelle nach Freiherrn von Fircks (bei Conrad l. c. I. S. 134).

Tabelle 4.

	Von 1000 lebend Geborenen ſtarben im 1. Lebensjahre:							
	von ehelichen Kindern				von unehelichen Kindern			
	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95
Im preußiſchen Staate	191,9	194,6	195,1	192,5	348,9	351,2	358,1	358,5
Im Stadtkreiſe Berlin	271,2	253,9	241,2	217,6	476,8	437,4	413,1	397,3
In den übrigen Großſtädten	229,7	237,4	219,5	214,9	404,2	407,7	389,7	387,0
In allen preuß. Städten	211,3	211,4	210,1	202,6	403,1	398,3	394,8	385,2
In d. Landgem. u. Gutsbezirk.	183,4	185,7	186,8	186,7	311,6	318,5	331,8	336,0

Die Unterſchiede der Sterblichkeitsverhältniſſe der ehelichen und unehelichen Säuglingswelt in Stadt und Land treten klar zu Tage. Wenn wir die Entwicklungsgeſtaltung der Sterbeziffern ins Auge faſſen, ſo zeigen die ehelichen Kinder in Berlin, ſowie in den ſonſtigen Städten eine deutlich erkennbare Abnahme, auf dem Lande eine kaum merkliche Zunahme der Sterblichkeit. Auch die unehelichen Säuglinge in den Städten haben an der erfreulichen Abnahme der Sterblichkeit Anteil, während ſie auf dem Lande in auffallendem Wachstum ihrer Sterblichkeit begriffen ſind. In den Städten hat die Säuglingshygiene in neueſter Zeit kräftig eingeſetzt durch Errichtung von Milchſtationen, Säuglingsheimen und ſonſtige ſanitäre Maßnahmen. Auf die Säuglingsſterblichkeit der Unehelichen hat allerdings die in vielen Städten tatkräftig einſetzende Bekämpfung der Säuglingsſterblichkeit noch keine namhafte Einwirkung hervorgerufen. Wir ſtehen hier vor einer weiten und tiefen Kluft, welche die Sterblichkeit der unehelichen von der der ehelichen Kinder trennt. Die überaus große Lebensgefährdung der unehelichen Säuglinge in den deutſchen Städten verdient die beſondere Aufmerkſamkeit der Sozialpolitiker und kommunalen Verwaltungsbehörden, der Armenpflege und des öffentlichen Geſundheitsweſens. Uneheliche Kinder ſind Kinder Gottes und in demſelben Maße mit gleichem Anrecht an das Leben ausgeſtattet wie die in ehelichem Bette geborenen Kinder. Ihr Los iſt jedoch überaus beklagenswert, ja himmelſchreiend, wenn wir uns auf Grund ſtatiſtiſcher Nachweiſe ein Bild machen von den Zuſtänden, die herrſchen müſſen, um nachſtehende Zahlenergebniſſe zu Tage zu fördern.

Digitized by Google

Tabelle 5.

	Auf 1000 der mittleren Bevölkerung treffen Sterbefälle		Von 100 ehelich geborenen Kindern starben im Alter unter einem Jahre						Von 100 unehelich geborenen Kindern starben im Alter unter einem Jahre						Vielfaches d. unehel. Kindersterbl.
	1896-1900		1896	1897	1898	1899	1900	1896-1900	1896	1897	1898	1899	1900	1896-1900	
	überhaupt	Kind. u. 1 J.													
Königsberg	25,5	8,5	26,5	23,0	20,4	20,6	24,6	23,1	16,4	41,6	35,1	39,6	45,3	41,6	1,8
Stettin	24,9	11,2	28,8	30,4	25,9	30,3	31,8	29,5	33,5	47,2	40,9	43,1	46,4	42,3	1,4
Breslau	24,9	8,9	22,4	22,0	22,5	22,1	25,6	22,9	44,2	37,0	34,4	35,0	38,6	35,8	1,5
Chemnitz	24,8	13,2	30,5	29,5	28,8	29,5	34,3	30,5	41,4	42,4	37,7	41,6	42,6	41,1	1,3
Danzig	24,8	9,6	19,4	27,1	—	24,1	29,0	24,9	33,9	41,9	—	35,1	44,2	38,8	1,5
Halle	24,4	8,2	17,5	20,5	18,8	23,3	23,6	20,7	38,2	33,8	30,5	29,8	41,0	33,7	1,6
Posen	24,4	7,9	22,2	21,4	19,2	19,8	23,2	21,2	43,8	40,5	43,9	41,8	54,7	44,9	2,1
Bochum	24,4	7,7	18,5	13,9	—	15,7	17,8	16,5	38,6	35,4	—	52,4	44,1	42,6	2,5
München	24,2	10,1	24,3	27,9	28,2	24,6	29,0	26,8	25,9	28,8	29,1	25,3	29,2	27,7	1,03
Liegnitz	23,6	8,9	31,4	27,3	23,8	24,8	29,9	27,4	33,5	28,3	26,3	33,2	43,7	33,0	1,2
Zwickau	23,4	10,5	32,4	28,9	27,5	26,5	27,3	28,5	36,5	42,8	46,6	44,2	47,5	43,5	1,5
Augsburg	23,4	9,3	23,3	28,0	26,5	25,2	32,3	27,1	34,3	30,9	30,2	32,3	34,8	32,5	1,1
Duisburg	23,1	9,5	16,8	18,3	21,0	18,8	24,1	19,8	32,1	55,5	41,9	46,7	49,6	45,1	2,2
Würzburg	22,7	6,2	—	—	—	15,8	16,0	15,9	—	—	—	21,9	41,4	31,6	1,7
Köln	22,6	9,4	20,6	21,8	22,9	22,4	22,2	21,9	34,7	34,3	35,0	35,7	37,2	35,4	1,6
Freiburg i. Br.	22,3	5,6	15,1	15,5	18,6	15,0	19,4	16,7	29,9	32,7	32,0	30,3	46,1	34,2	2,04
Nürnberg	21,8	9,5		—	—	—	24,0	24,0	—	—	—	—	39,0	39,0	—
Görlitz	21,6	7,9	18,1	23,5	—	22,4	22,8	21,7	28,5	44,0	—	32,6	33,8	34,7	1,6
M.-Gladbach	21,4	8,7	17,2	19,9	—	20,2	20,3	19,4	41,4	44,5	—	49,5	44,1	45,6	2,3
Essen	21,4	7,6	14,5	14,6	16,6	16,6	17,4	15,9	40,0	30,6	33,3	38,5	37,0	35,9	2,2
Frankfurt a. O.	21,2	7,9	25,7	26,7	23,1	27,3	23,7	25,3	37,0	40,3	35,6	39,1	42,6	38,9	1,5
Dortmund	21,2	8,1	18,3	16,6	18,6	18,1	20,0	18,3	31,8	29,4	33,3	42,8	38,6	35,2	1,9
Straßburg	21,2	7,1	17,8	21,4	22,4	19,3	22,2	20,6	22,3	29,4	31,4	28,4	29,4	28,2	1,3
Münster	21,1	7,2	16,7	20,8	—	22,4	25,7	21,4	49,3	42,6	—	38,1	63,9	48,5	2,2
Magdeburg	20,9	8,7	21,2	23,2	24,4	22,0	24,0	22,9	37,4	40,2	40,4	42,5	39,6	40,0	1,7
Aachen	20,8	8,3	23,2	21,5	20,2	22,0	25,7	22,6	35,3	42,8	41,4	41,5	43,3	40,9	1,8
Mannheim	20,4	9,6	20,1	20,1	21,5	19,2	23,1	20,8	35,8	47,3	38,4	34,1	43,1	39,7	1,9
Leipzig	19,8	8,3	19,8	20,9	19,6	19,4	21,6	20,2	29,0	36,0	31,5	33,2	34,9	32,9	1,6
Spandau	19,6	9,5	21,7	25,9	19,4	22,6	25,7	23,0	43,8	51,1	39,0	44,0	53,0	46,2	2,0
Düsseldorf	19,6	8,2	16,7	21,4	18,6	17,6	18,3	18,5	31,6	39,9	39,1	45,5	33,1	37,8	2,0
Mainz	19,4	6,2	23,2	—	—	21,9	16,4	20,7	28,3	—	—	25,2	27,8	27,1	1,3
Plauen	19,2	8,9	18,3	21,8	19,3	19,7	21,6	20,1	28,7	36,5	33,6	32,9	34,2	33,2	1,6
Dresden	19,1	6,8	18,9	20,9	18,1	19,6	19,9	19,6	18,7	23,3	20,2	19,9	18,8	20,2	1,03
Braunschweig	18,7	6,6	15,1	16,9	17,8	19,7	18,8	17,7	29,6	33,5	32,6	31,3	35,6	32,5	1,8
Krefeld	18,2	6,1	17,3	19,8	20,2	18,6	20,1	19,2	22,2	40,3	45,7	33,8	37,2	35,8	1,8
Stuttgart	18,1	6,4	20,3	16,1	17,3	18,2	21,9	18,7	29,8	19,0	19,9	25,5	23,5	23,7	1,2
Karlsruhe	18,1	6,4	17,3	19,7	21,3	19,4	19,4	19,4	34,5	34,7	35,9	31,6	32,4	33,8	1,7
Berlin	18,1	6,0	17,7	18,5	17,7	18,6	14,8	17,4	33,0	33,5	32,7	36,8	68,0	40,8	2,3
Metz	18,1	5,2	14,7	16,2	16,1	17,4	14,1	15,7	31,8	32,1	36,2	37,8	35,7	34,7	2,2
Potsdam	18,0	4,7	17,7	19,8	17,6	24,0	17,6	19,3	36,8	32,7	34,5	44,8	14,8	38,7	2,0
Altona	17,8	6,3	14,5	16,2	16,6	15,9	18,5	16,3	28,1	38,6	33,5	36,6	38,3	35,0	2,1
Erfurt	17,7	5,7	14,7	16,5	—	15,8	18,8	16,4	25,9	35,1	—	31,9	29,5	30,6	1,8
Lübeck	17,7	5,4	12,9	17,4	12,9	18,6	14,2	15,2	23,8	31,5	29,5	33,9	29,8	29,7	1,9
Hannover	17,4	6,1	14,7	17,4	15,8	15,9	17,1	16,2	27,9	28,4	29,5	29,1	29,4	28,9	1,7
Hamburg	17,3	5,7	14,4	15,1	—	16,2	16,1	15,5	31,7	32,5	—	31,4	29,2	31,2	2,0
Elberfeld	17,3	5,6	12,6	16,1	—	15,4	15,3	14,8	32,5	37,1	—	36,7	54,1	40,1	2,7
Barmen	17,1	5,6	13,7	14,3	16,2	14,7	15,0	14,8	39,7	34,9	48,3	45,7	47,1	43,1	2,9
Wiesbaden	17,1	4,9	13,5	13,6	—	12,4	—	13,2	26,2	33,2	—	28,0	—	29,1	2,2
Kiel	16,9	6,3	15,5	15,6	15,5	19,4	19,4	17,1	29,4	27,8	28,2	36,0	35,2	31,3	1,8
Kassel	16,9	4,6	11,8	12,4	14,2	13,5	14,6	13,3	34,4	40,2	45,5	37,7	44,1	40,2	3,0
Frankfurt a. M.	16,2	4,7	10,7	13,5	12,8	12,4	15,2	12,9	31,4	30,1	32,7	32,0	34,8	32,2	2,5
Charlottenburg	15,2	5,4	17,2	17,1	15,0	14,3	15,9	15,9	39,2	34,5	35,9	28,6	43,2	36,3	2,2

Digitized by Google

Die Tabelle 5 gibt für 52 Städte an, wieviel von 100 ehelich bezw. unehelich geborenen Kindern im Alter unter einem Jahre starben; ferner ist die Sterbeziffer auf 1000 der mittleren Bevölkerung überhaupt, sowie von Kindern unter einem Jahre mitgeteilt. Unter der mehr denn ein halbes Hundert umfassenden Zahl von größeren deutschen Städten befindet sich keine, in der nicht die Sterblichkeit der unehelichen Kinder die der ehelichen in ziemlichem Maße überragt.

Lassen wir die Städte folgen, bei denen die Kindersterblichkeit der ehelich Geborenen im Vergleich zu den unehelich Geborenen in einem Verhältnis steht von 1 : 1,9. In der Durchschnittsperiode 1896—1900 starben von 100 ehelich bezw. unehelich geborenen Kindern im Alter unter einem Jahre: in München 26,8 und 27,7 (1,03) — das Vielfache der unehelichen Kindersterblichkeit zu der ehelichen ist in Klammern beigefügt —, in Dresden 19,6 und 20,2 (1,03), in Augsburg 27,1 und 32,5 (1,1), in Liegnitz 27,4 und 33,0 (1,2), in Stuttgart 18,7 und 23,5 (1,2), in Chemnitz 30,5 und 41,1 (1,3) in Straßburg 20,6 28,2 (1,3), in Mainz 20,5 und 27,1 (1,3), in Stettin 29,5 und 42,3 (1,4), in Breslau 22,9 und 35,8 (1,5), in Danzig 24,9 und 38,8 (1,5), in Zwickau 28,5 und 43,5 (1,5), in Frankfurt a. O. 25,3 und 38,9 (1,5), in Halle 20,7 und 33,7 (1,6), in Köln 21,9 und 35,4 (1,6), in Görlitz 21,7 und 34,7 (1,6), in Leipzig 20,2 und 32,9 (1,6), in Plauen 20,1 und 33,2 (1,6), in Würzburg 15,9 und 31,6 (1,7), in Magdeburg 22,9 und 40,0 (1,7), in Karlsruhe 19,4 und 33,8 (1,7), in Hannover 16,2 und 28,9 (1,7), in Königsberg 23,1 und 41,6 (1,8), in Aachen 22,6 und 40,9 (1,8), in Braunschweig 17,7 und 32,5 (1,8), in Krefeld 19,2 und 35,8 (1,8), in Erfurt 16,4 und 30,6 (1,8), in Kiel 17,1 und 31,3 (1,8), in Dortmund 18,3 und 35,2 (1,9), in Mannheim 20,8 und 39,7 (1,9), in Lübeck 15,2 und 29,7 (1,9).

In der zweiten Gruppe finden alle diejenigen Städte Platz, bei denen die Sterblichkeit der unehelichen Kinder doppelt so groß ist als bei den ehelichen Kindern und noch erklecklich darüber hinausgeht. Die Zahlen dieser Gruppe lauten: in Spandau 23,0 und 46,2 (2,0), in Düsseldorf 18,5 und 37,8 (2,0), in Potsdam 19,3 und 38,7 (2,0), in Hamburg 15,5 und 31,2 (2,0), in Freiburg i. Br. 16,7 und 34,2 (2,04), in Posen 21,2 und 44,9 (2,1), in Altona 16,3 und 35,0 (2,1), in Duisburg 19,8 und 45,1 (2,2), in Essen 15,9 und 35,9 (2,2), in Münster 21,4 und 48,5 (2,2), in Metz 15,7 und 34,7 (2,2), in Wiesbaden 13,2 und 29,1 (2,2), in Charlottenburg 15,9 und 36,3 (2,2), in M.-Gladbach 19,4 und 45,6 (2,3), in Berlin 17,4 und 40,8 (2,3), in Bochum 16,5 und 42,6 (2,5), in Frankfurt a. M. 12,9 und 32,2 (2,5), in Elberfeld 14,8 und 40,1 (2,7), in Barmen 14,8 und 43,1 (2,9), in Kassel 13,3 und 40,2 (3,0).

Die vorstehenden Zahlenangaben sind in mannigfacher Hinsicht lehrreich. In der aufgeführten Reihenfolge legen sie das Verhältnis dar, in dem sich die Sterblichkeit bei unehelich geborenen Kindern zu den in der Ehe geborenen befindet. Es sind nicht wenige Städte, in denen außer der Ehe geborene Säuglinge gerade doppelt und dreimal so häufig dem Tode im ersten Lebensalter anheimfallen, als dies bei ehelichen Kindern

Digitized by Google

zutrifft. Die Zahlen gewinnen noch an Deutlichkeit ihrer Sprache, wenn wir das Prozentverhältnis der unehelichen Kindersterbefälle für sich betrachten. Es gibt Städte, in denen der Tod nahezu die Hälfte aller außer der Ehe geborenen Kinder dahinrafft. Eine andere Anzahl von Städten weist die Erscheinung auf, daß der Prozentsatz von Sterbefällen bei ehelichen Kindern verhältnismäßig niedrig ist, daß er dagegen bei den unehelichen Kindersterbefällen ungewöhnlich hoch anschwillt; so in Frankfurt a. M., in Kassel, in Barmen, Elberfeld, Altona, Düsseldorf, Münster, Essen, M.-Gladbach, Duisburg, Bochum. Die meisten dieser Städte sind Brennpunkte hochindustrieller Tätigkeit. Bei ihnen liegt die Pflege unehelich Geborener arg in Vernachlässigung, während die normale Ziffer der ehelichen Kindersterblichkeit auf bessere Berücksichtigung der Kinderhygiene dieser Kategorie schließen läßt. München, Augsburg, Chemnitz, Liegnitz, Dresden, Stuttgart und einige andere Städte haben geringe Unterschiede in der Sterblichkeitshöhe der ehelich und unehelich Geborenen. Die ersteren dieser Städte haben ohnedies eine hohe Sterblichkeitsziffer im allgemeinen, was die geringe Differenz der ehelichen und unehelichen Sterbehäufigkeit erklärt; andere Städte (wie Königsberg, Stettin, Breslau, Posen, Zwickau) haben zu einer hohen Sterbeziffer der ehelichen Kinder auch noch eine ziemliche Erhöhung der Sterbefälle unehelich Geborener. Mögen die Verhältniszahlen in den einzelnen Städten jedoch in ihrer Höhe auf und ab steigen, möge hier bei niedriger ehelicher Sterbeziffer eine weit höhere uneheliche Sterbeziffer, dort die Sterblichkeit überhaupt ziemlich bedeutend sein, überall ist die ganz erkleckliche Gefährdung der Kinder außerehelicher Herkunft im Vergleich zu den Kindern ehelicher Abstammung klar erwiesen.

Die Kindersterblichkeit ist im ersten Lebensjahre am größten. Einen tieferen Einblick in die Absterbeordnung ehelicher und unehelicher Kinder bis zum 5. Altersjahre gewährt uns die Sterblichkeit der Säuglingswelt der Stadt München. Wenn die Entwicklungsgestaltung in München auch nicht als typisch zu bezeichnen ist, so ist doch das Verhalten der Säuglinge in Bezug auf ihre Lebensdauer nach der Geburt im allgemeinen lehrreicher Natur. Tabelle 6 bringt die Sterbefälle ehelicher und außerehelicher Kinder in München in den einzelnen Fristen des ersten Lebensjahrfünftes. Aus den Zahlennachweisungen ist deutlich ersichtlich, daß die Sterblichkeit der unehelichen Kinder gleich nach der Geburt viel intensiver einsetzt als bei den ehelichen Kindern. In den ersten vier Wochen starben im Durchschnitt der Jahre 1893—1902 von der Gesamtzahl der Todesfälle ehelicher Säuglinge 30,73 Prozent, unehelicher Säuglinge 40,07 Prozent. Während des 2.—3. Lebensmonats überwiegt noch die uneheliche Säuglingssterblichkeit die der ehelichen mit 28,74 gegen 27,19 Prozent. Vom vierten Lebensmonat ab ist der Prozentanteil der Unehelichen naturgemäß viel niedriger. Von den im ersten Jahrfünft gestorbenen Kindern entfallen 79,58 eheliche bezw. 88,19 Prozent uneheliche Kinder auf das erste Jahr, 20,41 bezw. 11,80 Prozent auf das zweite bis fünfte Lebensjahr. Die Lebensdauer der ehelichen Kinder ist also beträchtlich größer, während die unehelichen Kinder namentlich in den ersten Fristen des Lebens rascher absterben.

Digitized by Google

Tabelle 6.

Die Sterbefälle ehelicher und außerehelicher Kinder in München in den einzelnen Fristen des ersten Lebensjahrfünftes.

Zeit	1.	2.—7	1.	2.–4.	1.	2.–3.
	Lebenstag		Lebenswoche		Lebensmonat	
	e.	ae.	e.	ae.	e.	ae.	e.	ae.	e.	ae.	e.	ae.
durchschnittlich:												
1893–97	182	96	181	100	363	196	520	311	883	507	756	344
1898–1902	223	101	211	109	434	210	592	301	1026	511	932	386
1893—1902	202	98	196	104	398	203	556	306	954	509	844	365

Von 100 ehelichen bezw. unehelichen Kindern starben in den einzelnen Fristen des ersten Lebensjahrfünftes:

1893–97	5,01	6,59	4 98	6,86	9,99	13,46	14,31	21,35	24,31	34,82	20,81	23,62
1898–1902	5,34	7,08	5,05	7,65	10,40	14.74	14,19	21,12	24,60	35,86	22,35	27,09
1893–1902	5,17	6,80	5,02	7,22	10,20	14,09	14,25	21,25	24,46	35,34	21,64	25,34

Von 100 ehelichen bezw. unehelichen Kindern starben in den einzelnen Fristen des ersten Jahres:

1893—97	6,38	7,55	6,34	7,86	12,72	15,42	18,23	24,46	30,96	39,88	26,50	27,06
1898—1902	6.64	7.96	6,28	8,58	12,92	16,54	17.63	23,72	30,56	40,26	27.76	30,41
1893—1902	6.50	7,71	6,31	8,18	12,82	15,98	17,91	24,09	30,73	40,07	27,19	28,74

Die Sterbefälle ehelicher und außerehelicher Kinder in München in den einzelnen Fristen des ersten Lebensjahrfünftes.

Zeit	4.—6.	7.—12.	1.			2.–5.		Erstes		
	Lebensmonat		Lebensjahr					Jahrfünft.		
	e.	ae.	e.	ae.	e.	ae.	zus.	e.	ae.	e.	ae.	zus.
durchschn.												
1893-97	629	247	584	173	2852	1271	4123	779	185	3632	1456	5088
1898-1902	748	226	651	146	3357	1269	4626	813	156	4170	1425	5595
1893-1902	688	236	618	159	3104	1270	4374	796	170	3900	1440	5340

Von 100 ehelichen bezw. unehelichen Kindern starben in den einzelnen Fristen des ersten Lebensjahrfünftes:

1893-97	17,31	16,96	16.07	11,88	78,52	87,36	81,03	21,45	12,70	100,00	100,00	100,00
1898-1902	17,93	15 87	15 61	10,24	80,50	89,12	82,71	19,49	10,94	100.00	100,00	100,00
1893-1902	17,64	16,38	15,84	11,04	79,58	88,19	81,91	20,41	11,80	100,00	100,00	100,00

Von 100 ehelichen bezw. unehelichen Kindern starben in den einzelnen Fristen des ersten Jahres:

1893-97	22,05	19,43	20,47	13,61	100,00	100,0						
1898-1902	22,28	17,81	19,39	11,50	100.00	100,00						
1893-1902	22,16	18,58	19,90	12,51	100.00	100,00						

Digitized by Google

Nunmehr werfen wir noch einen Blick auf die Sterblichkeit der unehelichen Kinder nach den hauptsächlichsten Krankheitsarten an der Hand des Münchener statistischen Materials. Nach Tabelle 7 stirbt ein Drittel (34,07 Prozent) der unehelichen Kinder an akuten Magen- und Darmkrankheiten. Aus dieser Tatsache erhellt zur Genüge die Vernachlässigung der Kinder hinsichtlich der Ernährung. Die unehelichen Kinder entbehren in viel höherem Grade der Mutterbrust, als die ehelichen. Die außereheliche Mutter hat weniger Zeit für die Pflege ihres Säuglings, in den niederen Volksschichten mag wohl auch der Wunsch nach Erlösung durch den Tod durch Entkräftung mit unterlaufen. Außerdem gebricht es der unehelichen Mutter in ihrer ärmlichen Lage oft an den Mitteln einer erfolgreichen Aufzucht ihres Kindes, sowie auch oft an physischer Kraft. Lebensschwäche der Neugeborenen rafft in München 21,20 Prozent der Kinder dahin. Mehr als die Hälfte aller unehelichen Kinder sterben also in München an Entkräftung, sowie an Ernährungsfehlern. Diese Tatsache ist für die Prophylaxe der unehelichen Kinderhygiene ein sehr deutlicher Fingerzeig. Auf Entzündungen und Erkrankungen der Atmungswerkzeuge entfallen 12,15 Prozent, auf Abzehrung 7,34 Prozent, auf Fraisen 5,72 Prozent, auf Brechdurchfall 4,73 Prozent unehelicher Kindersterbefälle. Im ganzen geht aus der Sterblichkeitsgestaltung der unehelichen Kinder Münchens hervor, daß Erziehungs- und Ernährungsfehler die überwiegende Ursache der Kindersterblichkeit darstellen.

Tabelle 7.

Die Sterbefälle der unehelichen Kinder in München im 1. bis 5. Lebensjahre nach den hauptsächlichsten Krankheitsarten:

Zeit	Masern	Scharlach	Diphtherie Croup	Brechdurchfall	Keuchhusten	Akute Lungenentzündung	Lungenschwindsucht Tuberkulose	Andere übertragbare Krankheiten	Gebrechen Lebensschwäche der Neugeb.
Durchschnitt									
1893-1897	27	6	28	69	19	6	34	59	281
1898-1902	27	2	14	66	15	6	25	72	319
1893-1902	27	4	21	67	17	6	29	65	300
				In Prozentziffern.					
Durchschnitt									
1893-1897	1,85	0,41	1,92	4,73	1,30	0,41	2,33	4,04	19,27
1898-1902	1,96	0,14	1,01	4,80	1,09	0,43	1,82	5,24	23,23
1893-1902	1,90	0,28	1,48	4,73	1,20	0,42	2,04	4,59	21,20

Digitized by Google

Die Sterbefälle der unehelichen Kinder in München im 1. bis 5. Lebensjahre nach den hauptsächlichsten Krankheitsarten:

Zeit	Krämpfen u. s. w.	Entzündungen u. Erkrank. d. Atmungswerkz.	Herzkrankheiten und Herzfehler	Abzehrung der Kinder	Akute Magen u. Darmkrankheiten	Unglücksfälle	Tod durch fremde Hand	Sonstige Todesursachen	Zusammen
durchschnittl.									
1893-1897	86	187	2	106	489	5	2	53	1458
1898-1902	76	158	2	102	476	3	3	26	1373
1893-1902	81	172	2	104	482	4	2	39	1415

In Prozentziffern.

durchschnittl.									
1893-1897	5,89	12,82	0,13	7,27	33,53	0,34	0,13	3,63	100,00
1898-1902	5,53	11,50	0,14	7,42	34,66	0,21	0,21	1,89	100,00
1893-1902	5,72	12,15	0,14	7,34	34,07	0,28	0,14	2,75	100,00

Das Zukunftslos der unehelichen Kinder.

Unsere bisherige Beschreibung der unehelichen Kinder in den Städten lief daraus hinaus, die statistischen Verhältnisse der Kinderzeit aufzudecken. Von selbst lenkt sich der Blick auf das Zukunftslos der unehelichen Kinder. Wir fragen uns im Folgenden, welche Mängel den unehelich Geborenen in physischer, moralischer und sozialer Beziehung anhaften. Welche Rolle spielen die Erwachsenen unehelicher Herkunft im bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben? Hierauf kann man im allgemeinen schon im voraus antworten, daß der bei der Geburt erlangte Makel der Minderwertigkeit und Unebenbürtigkeit dem unehelichen Kinde zeitlebens mehr oder minder anhaften bleibt. Das elternlos und häufig auch mutterlos aufwachsende Kind zeigt im späteren Leben eine größere Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit für die Aufgaben des Daseins, in moralischer Beziehung eine stärkere Minderwertigkeit, in krimineller Beziehung eine stärkere Verfehligkeit, als ehelich aufgezogene Kinder. Die Kinder der freien Liebe verschlingt wieder der Dämon der Verführung, nicht selten wird das Laster der Prostitution ihre Bahn. Der Segen, den die elterliche Erziehung und die Vater- und Mutterliebe bringt, ist dem unehelichen Kinde in spärlichem Maße zu Teil geworden, das rauhe gemeine Leben zieht es rasch und leicht als widerstandsloses Opfer in seine Arme. Als erstes Moment stärkerer Vernachlässigung haben wir die häufigere Sterblichkeit erkannt, welche unter den unehelichen Kindern grassiert. Man unterbindet den unehelichen Kindern bereits an der Wiege die Lebensbedingungen. Die Zahl jener nun, die ein höheres Alter erreicht, ist mit vielen Makeln und Mängeln behaftet. Die Sterblichkeit ist auch in späteren Jahren ziemlich groß. Von 1000 ehelichen männlichen Kindern in Frankfurt traten 660,5, von 1000 unehelichen 181,5 ins 20. Lebensjahr. Die stärkere Lebensgefährdung und die Ungunst der Lebensbedingun-

Digitized by Google

gen deuten auf gesellschaftliche Minderwertigkeit. Diese können wir einigermaßen messen durch kriminalistische Beobachtungen und militärische Erhebungen, sowie durch berufliche-soziale Feststellungen.

In einem Aufsatze über die jugendlichen Berliner unehelicher Herkunft (Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik 1894, II. Seite 544 ff.) hat Neumann wertvolle Enthüllungen über die Kriminalität der unehelichen Erwachsenen gemacht. Schon ein höherer Prozentsatz der wegen entehrender Straftaten vom Militärdienst Ausgeschlossenen deutet die moralische Minderwertigkeit der Unehelichen an. Außerdem geben die folgenden Zahlen ein scharfes Bild vom moralischen Defekt der unehelichen Kinder. Es sind im Alter von 12 bis 22 Jahren von 1444 Ehelichen 200. von 850 Unehelichen 199 bestraft worden und zwar wegen Vergehen und Verbrechen von den ersteren 138 = 9,6 Prozent, von den letzteren 166 = 19,5 Prozent, nur wegen Übertretungen von jenen 62 = 4,29 Prozent, von diesen 33 = 3,9 Prozent. Hierzu kommt, daß die Unehelichen ein viel längeres Strafregister haben: sie waren 521 mal abgeurteilt, also jeder Bestrafte im Durchschnitt 2,62 mal, während die Ehelichen 354 mal verurteilt waren, also jeder im Durchschnitt nur 1,77 mal. Berechnet man wieviele einzelne Verurteilungen auf 100 sämtlicher Ehelichen bezw. Unehelichen kommen, so entfallen auf die ersteren 15,9, auf die letzteren 41,9 Vergehen und Verbrechen, sowie außerdem auf jene 8,6, auf diese 19,4 Übertretungen. Es haben also die Unehelichen 2,64 mal soviel Vergehen und Verbrechen und 2,26 mal soviel Übertretungen begangen als die Ehelichen.

Diesen Zahlennachweisungen fügt Neumann folgendes Stimmungsbild hinzu, welches die Gestaltung dieser erklecklichen Unterschiede zutreffend erklärt:

„Fassen wir zusammen, in welcher Weise sich uns das Schicksal der männlichen Unehelichen Berlins bis zu dem Alter von 22 Jahren in den Listen der militärischen Ersatzkommission entrollt. Ein großer Teil der Unehelichen unterliegt in der frühesten Kindheit nach kurzem Kampf der Tücke ihres Schicksals, ein anderer Teil geht noch in den nächsten Jahren zu Grunde, weil seine Konstitution über das Durchschnittsmaß hinaus geschwächt ist, nur ein kleines Häuflein rettet sich in die Jugendzeit hinüber; körperlich unterscheidet es sich nicht oder nicht wesentlich mehr von den gleichaltrigen Ehelichen. In ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, hat eine besonders große Zahl der Unehelichen keine Berufsvorbildung irgend welcher Art erhalten, so daß sie auf der untersten Stufe der sozialen Leiter stehen bleiben. Die größere Neigung, mit der bürgerlichen Ordnung in Zwiespalt zu kommen, findet sich bei den Unehelichen ganz besonders entwickelt. Begünstigend wirkt noch der Einfluß der Großstadt. Aus dem Gefängnis entlassen, kehrt der Uneheliche noch seltener als der Eheliche auf die Dauer oder überhaupt zu geordneten Verhältnissen zurück. Schon mit dem Eintritt in das Mannesalter ist er häufig Gewohnheitsverbrecher."

Man geht nicht fehl, wenn man die Berliner Verhältnisse im ganzen und großen als den Typus für die großstädtische Kriminalität Unehelicher auffaßt. Liefert uns das Berliner Beispiel den glaubwürdigen Nachweis

Digitized by Google

für die moralische Minderwertigkeit der unehelichen Erwachsenen, so suchen wir an der Hand Frankfurter Untersuchungen die Degeneration in körperlicher Hinsicht auf Grund von Militäraushebungsmaterialien kennen zu lernen. Die Tauglichkeit zum Militärdienst ist für das Einzelindividuum im allgemeinen ein Gradmesser körperlicher Gesundheit und staatsbürgerlicher Brauchbarkeit. Das Verhalten der Unehelichen vervollkommnet unser Gesamtbild vom Wesen des Unehelichkeitsproblems. Unsere Grundlage bildet die vorzügliche Studie von Dr. O. Spann über die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs. (Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904.)

Die von Spann verwertete Beobachtungsmasse besteht aus den militärpflichtigen Unehelichen der 12 Musterungsjahrgänge 1870—1881 von Frankfurt a. M., im ganzen 2120. Diese Masse setzt sich aus den beiden Gruppen der 632 in Frankfurt selbst Geborenen und der 1488 auswärts Geborenen zusammen. Außerdem zieht Spann die Anzahl der Bestraften ab. Spann findet zunächst die interessante und für die gesellschaftliche Wertung der Unehelichen wichtige Tatsache, daß von allen am Leben bleibenden unehelichen Müttern, welche nicht die Väter ihrer unehelichen Kinder heiraten, sich ungefähr die Hälfte mit anderen Männern als den natürlichen Vätern ihrer unehelichen Kinder verehelicht. Ziehen wir nun die Tauglichkeitsverhältnisse der Unehelichen zum Militär in Betracht, so steht hierfür eine Gesamtmenge von 424 unbestraften Unehelichen in Frankfurt zu Gebote. Diese verteilen sich folgendermaßen auf die verschiedenen Tauglichkeitsgruppen:

Musterungsergebnis	absolut	in Prozenten der Gesamtmasse
Tauglich	191	45,0
Ersatz-Reserve	97	22,9
Landsturm	96	22,7
Untauglich	40	9,4
	424	100,0

Um nun Anhaltspunkte zum Vergleiche mit den Tauglichkeitsverhältnissen der ehelichen Gestellungspflichtigen zu haben, bringen wir in folgendem die Musterungsergebnisse der unbestraften Frankfurter Ehelichen

Musterungsergebnis	Geburtsjahrg. 1879		1880		1881		Durchschnitt 1879/81	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Tauglich	488	45,5	569	53,6	675	51,4	1732	50,2
Ersatz-Reserve . .	215	20,1	207	19,5	232	17,7	654	19,0
Landsturm . . .	226	21,1	183	17,2	258	19,6	667	19,3
Untauglich . . .	143	13,3	102	9,7	150	11,3	395	11,5
Summen	1072	100,0	1061	100,0	1315	100,0	3448	100,0

Aus dieser Gegenüberstellung der Tauglichkeit der Unehelichen und der Ehelichen geht hervor, daß die körperliche Tüchtigkeit der militärpflichtigen Unehelichen besonders bei Berücksichtigung der Ersatzreserve nur wenig geringer ist als die der Ehelichen. Dieses vielleicht unerwartete Resultat bedarf einer näheren Klarstellung. Es ist sehr wesentlich für die Tauglichkeitsverhältnisse, ob der unehelich geborene Militärpflichtige in einer Stieffamilie aufgewachsen ist, oder nicht. Wenn die Mutter einen anderen Mann als den Vater ihres unehelichen Kindes heiratet, oder der Mann eine andere Frau als die uneheliche Mutter des Kindes, so gelangt dasselbe gleichfalls in eine halbfremde Familie, die Stieffamilie, wie Spann sie nennt. Dieses Verhältnis ist von sehr großer Bedeutung, wie aus folgenden Zahlen erhellt. Die 128 Stiefkinder, bei denen das Musterungsergebnis bekannt ist, verteilen sich auf die verschiedenen Tauglichkeitsgruppen also:

Tauglich	67	d. i.	52,4	Prozent	der Gesamtmasse
Ersatzreserve	30	„ „	23,4	„	„ „
Landsturm	22	„ „	17,2	„	„ „
Untauglich	9	„ „	7,0	„	„ „
	128		100,0	Prozent	

Die 272 mit bekanntem Musterungsergebnis, deren Mütter sich nicht mehr verehelichten, zeigen dagegen folgende Verteilung:

Tauglich	100	d. i.	36,8	Prozent	der Gesamtmasse
Ersatzreserve	67	„ „	24,6	„	„ „
Landsturm	74	„ „	27,2	„	„ „
Untauglich	31	„ „	11,4	„	„ „

Während also von den Stiefkindern (die Familienaufzucht hatten) über die Hälfte tauglich ist (52,4 Prozent), ist es von den außerhalb der Familie Erwachsenen bloß über ein Drittel (36,8 Prozent). Es zeigt sich demnach, daß die Verehelichung der Mutter mit einem anderen Manne als dem natürlichen Vater ihres unehelichen Kindes für die körperliche Entwicklung des letzteren von durchschlagender Bedeutung ist.

„Diese Ergebnisse," sagt Dr. Spann, „berechtigen zu dem Schlusse, daß nur die eigentlichen Unehelichen körperliche Degeneration zeigen, daß die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs hingegen in Hinsicht auf die Darbietung der körperlichen Entwicklungsbedingungen keine Erscheinung funktioneller Unehelichkeit darstellt."

Diese hohe Bedeutung des Familienlebens und sei es nur der Stiefvaterfamilie für die körperliche und sicherlich auch geistige Entwicklung des unehelichen Kindes gestattet zugleich einen flüchtigen Hinweis auf die zukunftsstaatliche Gestaltung auf der Basis der freien Liebe. Die Familie ist und bleibt das Fundament des Glückes und Wohlbefindens der menschlichen Gesellschaft. Vom familienlosen Kinde gilt das Dichterwort: Wie die losgerissene Blume neig ich hoffnungslos das Haupt. Diese Wahrheit vom Werte der Familie erhärtet Dr. Spann noch mehr, indem er auch noch die Tauglichkeitsverhältnisse der unehelichen Waisen einer Unter-

Digitized by Google

suchung unterzieht. Seine vorsichtig abgewogenen zahlenmäßigen Zergliederungen führen ihn zu dem Ergebnis, daß es für die unehelichen Kinder besser ist, die Mutter stirbt, als sie bleibt am Leben, ohne sich zu verehelichen." Die unschätzbare Bedeutung der Familie für die Aufzucht von Kindern ist evident.

Die auswärts geborenen Unehelichen in Frankfurt mit bekanntem Musterungsergebnis zeigen im allgemeinen ein günstigeres Verhalten hinsichtlich ihrer militärischen Tauglichkeit.

Wir gehen ferner an der Hand Dr. Spanns dazu über, aus der Berufsgliederung der unehelichen Kinder in Frankfurt a. M. in Erfahrung zu bringen, inwieweit es ihnen gelingt, in höhere soziale Berufs- und Gesellschaftsschichten einzudringen.

Die in Frankfurt geborenen Ehelichen bezw. Unehelichen mit bekannten Berufsangaben zeigen im ganzen folgende Berufsgliederung.

	1879/1881			
	ehelich		unehelich	
	im ganzen	%	im ganzen	%
Gelernte Arbeiter (Professionisten) . .	1751	45,0	236	58,9
Ungelernte Arbeiter	476	12,2	88	22,0
Handelsangestellte und gelernte Berufe im Handel überhaupt	1197	30,7	55	13,7
Freie Berufe, private u. öffentl. Beamte	162	4,2	11	2,7
In Berufsvorbereitung (Lehrlinge, Studenten, Volontäre usw.)	282	7,2	7	1,7
Selbständige (auch Hausierer)	27	0,7	4	1,0
	3895	100,0	401	100,0

Ein Vergleich der beiden Zahlenreihen belehrt uns sofort, daß die unehelichen Kinder eine wesentlich ungünstigere Berufsgliederung aufweisen als die ehelichen. In besseren Berufskategorien sind die Unehelichen schwach vertreten, die gelernten und ungelernten Arbeiter machen bei ihnen allein 80,9 Prozent aus. Dies rührt daher, daß die unehelichen Kinder im allgemeinen den unteren Volksschichten entstammen, welche ohnedies zu den arbeitenden Klassen das Hauptkontingent stellen. Für die noch genauere Erkenntnis der Gestaltung der Berufsverhältnisse unehelicher Kinder müssen wir noch einen Einblick in die Differenzierung der von Dr. Spann gemachten Unehelichkeitsgruppen tun. Die nachfolgende Zusammenstellung ermöglicht uns eine sehr interessante Vergleichung und Klarstellung der Unterschiede:

	Gesamt-Durchschnitt der hiesigen Ehelichen %	Gesamt-Durchschnitt der hiesigen Unehelichen %	Stieflinder, deren Mütter am Leben blieben %	Uneheliche, deren Mütter ledig und am Leben blieben %	Waisen, deren Mütter unverehelicht blieben %
Gelernte Arbeit.	45,0	58,9	61,3	51,8	65,2
Ungelernte „	12,2	22,0	17,9	22,7	26,1
Sonstige Berufe	42,8	19,1	20.8	25,5	8,7
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Digitized by

Das uneheliche Kind hat demnach im ganzen viel weniger Aussichten als das eheliche in einen Beruf zu gelangen, der einer höheren Schicht als der arbeitenden Klasse angehört. Am schlimmsten ergeht es dabei den unehelichen Waisen, deren Mütter unverheiratet blieben, welche nur in ganz geringfügiger Weise an den sonstigen höheren Berufsarten Anteil haben.

Der Stand der Eltern der unehelichen Kinder.

Die bisherigen Untersuchungen über die Stellung der unehelichen Kinder im späteren beruflichen und gesellschaftlichen Leben, welche die große Abhängigkeit von der Familienzugehörigkeit bezw. die Bedeutung der sozialen Stellung ihrer Mütter darlegten, führen uns dazu über, einen neuen Gesichtspunkt näher zu betrachten, nämlich den Stand der Mütter bezw. Väter der unehelichen Großstadtkinder. Aus welchen Kreisen rekrutieren sich die Mütter unehelicher Kinder? Wer sind ihre Väter, die sie in die Welt setzen, ohne ihnen den Schutz und die Segnungen der Familie angedeihen zu lassen? Die Beantwortung dieser Fragen wird uns Material liefern zum sozialpolitischen gesetzgeberischen Eingreifen, sowie für eine gerechtere Beurteilung der unehelichen Mütter und ihrer Kinder.

Im allgemeinen ergibt sich das Resultat, daß die Kinder unehelichen Ursprungs den unteren Klassen angehören. Betrachten wir zur Erhärtung dieser Behauptung die Berufsgliederung der unehelichen Mütter Frankfurts. Diese war im Durchschnitt der Jahre 1890/1903 folgende:

Tabelle 8.

Beruf der Mütter	In den nebenbezeichnet. Positionen wurden unehelich lebend geboren	
	absolut	in Prozenten der Gesamtmenge
1. Dienstmädchen, Stubenmädchen 2c.	3902	33,9
2. Haushälterinnen, Köchinnen 2c.	977	8,5
3. Aufwartefrauen, Monatsmädchen 2c.	149	1,3
4. Arbeiterinnen (meist ohne nähere Bezeichnung des Gewerbes)	1740	15,1
5. Abhängige im Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe (Näherinnen, Wäscherinnen 2c.)	2182	19,1
6. Abhängige im Handel (Verkäuferinnen, Kontoristinnen 2c.)	554	4,8
7. Berufslose (Haustöchter 2c.)	1556	13,5
8. Rest	466	3,8
	11 526	100,0

Die Klasse der Dienstboten und der Arbeiterinnen nimmt nach Tabelle 8 den größten Raum unter den unehelichen Müttern in Frankfurt a. M. ein mit 58,8 Prozent. Auf Näherinnen, Wäscherinnen entfällt etwa ein Fünftel, auf berufslose Haustöchter entfallen 13,5 Prozent.

In Berlin verteilen sich im Jahre 1896 die unehelichen Geburten (einschließlich Totgeburten) auf die Mütter nach ihrem Berufe wie folgt (nach Dr. H. Neumann, Die unehelichen Kinder in Berlin, Jena 1900):

Digitized by Google

Tabelle 9.

Berufspositionen der Mütter	Anzahl der unehelichen Geburten der nebenbezeichneten Berufsposition	
	absolut	in Prozenten der Gesamtmasse
1. Persönliche Dienste (Dienstmädchen, Köchinnen, Haushälterinnen, Aufwartefrauen etc.) . . .	2574	35,8
2. Arbeiterin (meist ohne nähere Bezeichnung des Gewerbes)	1858	25,8
3. Bekleidung und Reinigung (Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen etc.)	1711	23,8
4. Handel (Verkäuferinnen, Buchhalterinnen etc. und selbständige Händlerinnen)	279	3 9
5. Gastwirtschaft u. Schaustellung (Kellnerinnen etc.)	107	1,5
6. Rest	668	9,2

Es werden also in Berlin von der Dienstbotenklasse über ein Drittel der unehelichen Kinder geboren. Höher als in Frankfurt ist der Prozentanteil der im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe beschäftigten weiblichen Personen, woran die Konfektionsindustrie mit ihren zahlreichen Arbeiterinnen die Schuld tragen dürfte.

Für Wien ergibt sich nach Dr. Spann[1]) für die Jahre 1895 und 1896 ein Anteil der unehelich lebendgeborenen Dienstbotenkinder an der Gesamtmasse der unehelich Lebendgeborenen von 34,1 Prozent, also ein ähnliches Verhältnis wie in Berlin.

Der Anteil der Dienstmädchen an der Masse der unehelichen Geburten wird nicht überall in der gleichen Höhe wie in den genannten Großstädten erreicht. Die industriereiche Stadt Augsburg zeigt ein bedeutendes Überwiegen der Fabrikarbeiterinnen, wie aus Tabelle 10 hervorgeht.

Tabelle 10.

Stand der außerehelichen Mütter in Augsburg.

Jahr	1. Gewerbe aller Art, Handel, Verkehr, Gärtnerei, Jagd u. Fischerei	2. Persönl. Dienstleistungen (Tagelöhner etc.)	3. Gesundheitspfl., Erziehg., Unterricht Kunst, Presse, Gottesd. u. Totenbestattung	4. Hof-, Staats-, Gemeind.-Stiftungs- u. Korporationsdienst	5. Berufslose (darunter ledige Haustöchter.)	6. Fabrikarbeiterinnen.	7 Dienstboten.	im ganzen
Durchschnitt:								
1884—1893	84	10	4	4	10	240	97	449
1894—1903	109	7	1	—	41	247	109	514
%								
1884—1893	18,70	2,22	0,89	0,89	2,22	53,45	21,60	100,00
1894—1903	21,20	1,36	0,19	—	7,97	48,05	21,20	100,00

[1]) Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande i. d. Zeitschrift f. Sozialwissenschaft. VII. Band. 1904. Seite 293.

Digitized

Bei der Wichtigkeit der Lebensstellung der unehelichen Mütter für die Beurteilung des ganzen Problems teilen wir noch statistische Angaben für Leipzig mit. Nach Dr. med. Taube, Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig, ergaben sich für 985 Personen, deren Kinder bei Ziehmüttern untergebracht waren, folgende Berufe. Es waren

292 Dienstboten,
21 Wirtschafterinnen,
318 Fabrikarbeiterinnen,
52 Handarbeiterinnen,
138 Näherinnen, Strickerinnen, Wäscherinnen,
24 Kellnerinnen,
43 Verkäuferinnen, Direktricen,
9 Blumenmacherinnen,
5 Händlerinnen,
75 Schauspielerinnen, Malerinnen, Tänzerinnen,
7 Lehrerinnen, Gesellschafterinnen,
14 Wirtschaftsgehülfinnen,
6 Krankenwärterinnen,
19 Private,
4 Prostituierte,
7 Unbekannten Berufes.

Bei den vorstehenden Zahlen handelt es sich freilich um eine Auswahl von denjenigen Müttern, die ihr Kind nicht bei Angehörigen unterbringen konnten. Die ziemlich bedeutenden Zahlen der einfachen Arbeiterinnen fehlen daher, weil deren Kinder leicht bei den Eltern untergebracht werden. Die Fabrikarbeiterinnen machen 37 Prozent aus, die Dienstboten 29 Prozent, die Näherinnen 14 Prozent, die Verkäuferinnen, Kellnerinnen, Krankenwärterinnen 8,7 Prozent, die Schauspielerinnen, Lehrerinnen 3,2 Prozent.

Wir kennen nunmehr auf Grund mehrerer städtischer Nachweisungen die Gestaltung der unehelichen Mütter nach ihrer Lebensstellung. Um nun einen Anhaltspunkt zum Vergleich mit größeren Massen zu haben, stellen wir die Resultate der preußischen Statistik hierher, welche im Jahre 1896 97 306 unverheiratete Mütter zählte. Von diesen war nach Conrad, Statistik I S. 122, der größte Teil, 39 188 Dienstboten aller Art, das sind 40,3 Prozent; einfache Tagelöhnerinnen 18 293 oder 18,8 Prozent; Gehülfinnen, Fabrikarbeiterinnen 12 728 oder 13,0 Prozent; Angestellte mit Vorbildung, Rentnerinnen 623, dazu 548 Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb; also höher Gestellte 6081 oder 6,3 Prozent; während über 11 387 Personen Angaben nicht zu erlangen waren.

Aus dem bisherigen Zahlenmaterial ergibt sich die feststehende Tatsache, daß insbesondere drei Berufsgruppen gefährdet sind. Das sind in erster Linie die Dienstboten, alsdann Näherinnen. Wäscherinnen und Fabrikarbeiterinnen, also Mädchen der niederen Klassen mit einfacher Bildung und einem Mangel an sittlichem Lebenshalt und genügendem Schutze.

Bevor wir uns noch etwas eingehender mit der Kategorie der Dienstboten beschäftigen, bringen wir noch wenn auch unzureichende, so doch be-

Digitized by Google

achtenswerte Angaben über den Stand der unehelichen Väter, welche wir dem Buche von Taube über die 985 beobachteten Ziehkinder entnehmen. Die Zahl der Väter der 985 Ziehkinder setzte sich zusammen aus

326 Professionisten inkl. Schriftsetzer,
182 Hand- und Fabrikarbeiter,
67 Kutscher und Ökonomen,
76 Soldaten,
36 Diener und Kellner,
164 Kaufleute, Restaurateure, Markthelfer,
51 Beamte, Lehrer, Ärzte, Rentner, Künstler,
27 Studenten,
28 Unteroffiziere und Offiziere,
23 Unbekannte.

Im ganzen, bemerkt dazu Conrad, erscheint die Zahl von über 300 Personen oder gegen 30 Prozent der Väter, welche der bevorzugten Klasse angehören und daher der Verführten kaum ein Eheversprechen gegeben haben werden, sehr erheblich. Wenn man auch aus den vorstehenden Zahlen keine Verallgemeinerung ziehen darf, so ist es doch sehr naheliegend, die Beteiligung besserer Gesellschaftsschichten an unehelichen Geburten als charakteristisch oder sicherlich nicht als untergeordnet gelten lassen zu dürfen.

Wir wenden uns nunmehr der am meisten betroffenen Klasse unehelicher Mütter, den Dienstboten zu. Die Unehelichkeit der Dienstboten ist eine überdurchschnittlich große. Die näheren Begleiterscheinungen der unehelichen Geburten bei Dienstboten deuten aber fernerhin noch auf ungünstigere soziale und ethische Grundlagen. Wie nämlich Spann in seiner Studie über die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande nachweist, wird die Mehrheit der Dienstboten in Anstalten, die Minderheit in privaten Wohnungen entbunden. Dieser Umstand kündet uns die sozial wertvolle Tatsache, daß das Dienstmädchen die Obhut und den Rückhalt an der Familie in geringem Maße genießt, weit geringer, als dies z. B. bei den Fabrikarbeiterinnen der Fall ist. Denn nur etwa ein Viertel der letzteren kommt in Anstalten, etwa drei Viertel in privaten Wohnungen nieder. Aus dieser Erscheinung geht hervor, daß das unehelich schwanger gewordene Dienstmädchen den Zusammenhang mit der Familie in bedauerlichem Maße verloren hat. Die Folgen dieser Verhältnisse sind ungünstig für Kind und Mutter. Die unehelichen Anstaltskinder der Dienstboten sind dem zufolge schlechter versorgt, sie haben auch eine höhere Sterblichkeitsziffer. Wenn die Niederkunft in Anstalten erfolgte, so ist dies auch ein ungünstigeres Anzeichen für die Legitimationsverhältnisse. Wenn man nämlich eine Statistik der Anerkennung der Vaterschaft zu Rate zieht, so ist diese bei den in Wohnungen erfolgten Geburten viel häufiger als bei den Anstaltsgeburten. Da nun die Dienstmädchen zu letzteren ein großes Kontingent stellen, so deutet das in bestimmter Weise darauf hin, daß der außereheliche Geschlechtsumgang in geringem Grade als voreheliches stabiles Verhältnis gedacht wurde. Die Dienstboten zeigen sich daher auch, was die Legitimations-

verhältnisse anlangt, stark im Nachteil. Von den 1896 in Berlin unehelich Geborenen wurden innerhalb des ersten Lebensjahres legitimiert:

Persönliche Dienste	8,0	Prozent,
Arbeiterin	11,7	„
Bekleidung und Reinigung	12,9	„

Dies macht also etwa um die Hälfte mehr bei den Arbeiterinnen- als bei den Dienstbotenkindern aus.

Von den 34 594 unehelichen Geburten Wiens im Jahre 1896 stammen 13 634 d. i. 34,1 Prozent von den Dienstboten. Ihre Legitimationszahl mit 5,1 Prozent ist ganz erschreckend klein, und zwar um mehr als das fünffache kleiner als die der industriellen Arbeiterinnen.

Wenn wir nun aus dem angeführten Tatsachenmaterial das Fazit ziehen, so ergibt sich für die Klasse der Dienstmädchen eine recht unerfreuliche Gestaltung der unehelichen Geburtenverhältnisse. Der außereheliche Umgang der Dienstboten führt selten zur Legitimation und Eheschließung, die ihm entstammenden Kinder sind schlecht versorgt, kurz, die Unehelichkeit der Dienstboten ist in dem ganzen Problem die schwärzeste Seite.

Es ist hier wohl der Ort, den Ursachen nachzuspüren, welche diese unerwünschte Gestaltung der Verhältnisse hervorrufen. In erster Linie sind die Dienstmädchen selbst schuld. Die ihnen gewordene Bildung, die Lebenserfahrung, das oft jugendliche Alter, ferner das niedere soziale Milieu, dem sie meist entstammen, die zu Hause auf dem Lande herrschenden sittlichen Anschauungen, welche dem unehelichen Geschlechtsumgang meist die Ehe nachfolgen lassen, alle diese Momente wirken zusammen, um die Widerstandskraft des Dienstmädchens zu schwächen. Dieses Bildungs- und Erziehungsdefizit wird noch gemehrt durch die Gefahren, die der Beruf an sich mitbringt. Über das so wichtige Moment des Familienanschlusses äußert sich unser Gewährsmann Dr. Spann in sehr zutreffender Weise, wenn er (l. c. 302) schreibt:

„Das Dienstmädchen verliert in frühem Alter seine eigene Familie und wird auch der Einflußsphäre derselben gänzlich entrückt. Die fremde Familie aber, in die es durch seine Berufstätigkeit verpflanzt wird, kann ihm seine eigene in erziehlicher Rücksicht nicht ersetzen, schon weil sie heutzutage in der Stadt meist durch eine äußere soziale Kluft von ihr stark getrennt ist. Patriarchalische Verhältnisse bilden sich nur selten heraus, vielmehr hat das reine Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von Herrschendem und Dienendem die Oberhand. Die Gefährdung der Mädchen durch die „Söhne“ ist vermutlich auch nicht unbedeutend. So kommt es, daß die neue Familie die Mädchen im allgemeinen nicht nur nicht erzieht, sondern sie sich vielmehr entfremdet, sie nach außen weist; daß keine Einpflanzung in eine neue Familie vorliegt, sondern nur eine Ausstoßung aus der eigenen.“

Zu dieser unantastbaren Wahrheit vom schädlichen Einflusse des Familienmangels gesellt sich alsdann noch eine viel zu lange Arbeitszeit, die geringe Aussicht auf Verehelichung und der Zug unserer Zeit nach

Digitized by Google

Genuß. Die Mädchen haben eine förmliche Angst, sie könnten ihre Jugendzeit ungenützt verlieren.

An den unerquicklichen Zuständen sind also die besitzenden Klassen mitverantwortlich und zwar in erklecklichem Maße durch die durchaus ungenügende Behandlung der Dienstboten, durch die schroffe Kluft, welche man zwischen Herrschaft und Dienstboten errichtet hat, durch das völlige Verschwinden der alten patriarchalischen Verhältnisse, wie sie Riehl in seiner „Familie" so schön gezeichnet hat. Unsere oberen Zehntausend müssen ihr sittliches Gewissen gehörig revidieren, namentlich auch im sexuellen Punkte. „Es verdient die schärfste Rüge," schreibt Dr. Wilhelm Liese,[1]) „wenn es „Hausherren und Haussöhne" gibt, die da glauben, die sittliche Ehre der Dienstboten minder hoch als die der gebildeten Mädchen einschätzen zu müssen." Die Herrschaften erfüllen nicht nach christlichen Grundsätzen ihre Pflicht betreffs Überwachung ihrer Dienstmädchen. Bitter klagt eine Dame in der „Charitas" (Nr. 4, 1903), daß „in den neuen Häusern unserer größeren Städte . . . als Schlafstube für das Dienstmädchen eine Mansarde dient, die mit der Wohnung der Herrschaft in keiner Verbindung steht; das Mädchen ist daher dort ganz sich selbst überlassen und da es zudem von den meisten Familien einen Hausschlüssel bekommt, um morgens dem Bäcker und Milchhändler öffnen zu können, so ist es ihm leider dadurch auch ermöglicht, beliebige fremde Leute auf ihr Zimmer zu lassen. So kommt es, daß manch leichtsinniges und unerfahrenes Mädchen so leicht der Verführung anheimfällt." Woran es also fehlt, das ist der intime Zusammenschluß und die geistig-sittliche Beeinflussung von Herrschaft und Dienstmädchen.

Um unseren bisherigen detaillierten Einblick in die unehelichen Geburtenverhältnisse in den Städten noch zu vervollkommnen, müssen wir schließlich noch dem Moment des Alters der unehelichen Mütter gebührende Beachtung schenken. Aus den Zahlenangaben über das Alter der Mütter läßt sich einerseits ein Rückschluß ziehen auf den Grad der Verführung jugendlicher unerfahrener Mädchen, andererseits ist es von ziemlichem wissenschaftlichen Interesse, zu erfahren, welche Altersstufen hauptsächlich der Erscheinung der Unehelichkeit zum Opfer fallen.

Nach Taube („Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig", Leipzig 1893 S. 15) verteilen sich 213 uneheliche Mütter gemäß ihrem Alter zur Zeit der Geburt folgendermaßen:

Alter	14—20	20—24	24—26	26—28	28—32	32—36	36—52
Anzahl der Geburten	9	71	52	30	32	11	8
% der Gesammtmenge	(4,2)	(33,3)	(24,4)	(14,1)	(15,1)	(5,1)	(3,8)

Den Hauptanteil in Leipzig haben die Altersstufen zwischen 20 und 25 Jahren. Von den unverheirateten Müttern in Berlin waren im Jahre 1896 1547 unter 20 Jahre alt oder 20 Prozent, welche nach Conrad demnach als Betörte anzusehen sind. Eine ausführliche Altersstatistik der

[1]) Handbuch des Mädchenschutzes 1904 S. 43.

unehelichen Mütter liefert uns München, welche gleichzeitig uns eine zwanzigjährige Entwicklung vor Augen führt. (Siehe Tabelle 11.)

Tabelle 11.

Die außerehelichen Geburten in München nach dem Alter.

Alter d. Mütter (Begonnene Lebensjahre).	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892
15—20	191	223	216	236	272	282	294	565	509	393
21—25	1084	1122	1064	1194	1275	1323	1436	1593	1770	1686
26—30	784	795	841	880	830	870	1051	973	1160	1138
31—35	359	373	388	398	410	478	488	417	516	504
36—40	138	130	164	189	182	180	190	201	219	223
41—45	47	48	48	44	55	50	53	59	58	78
über 45	3	2	2	1	9	4	6	4	—	2
unbekannt	4	2	1	5	3	6	9	—	—	—
im ganzen	2610	2695	2725	2947	3036	3193	3527	3812	4232	4024
In Prozentziffern										
15—20	7,31	8,27	7,92	8,00	8,95	8,83	8,33	14,82	12,02	9,76
21—25	41,53	41,63	39,04	40,51	41,99	41,43	40,71	41,78	41,82	41,89
26—30	30,03	29,46	30,86	29,86	27,33	27,24	29,79	25,52	27,41	28,28
31—35	13,75	13,84	14,27	13,50	13,50	14,87	13,83	10,93	12,19	12,52
36—40	5,28	4,82	6,01	6,41	5,99	5,63	5,38	5,27	5,17	5,54
41—45	1,80	1,78	1,76	1,49	1,81	1,56	1,50	1,54	1,37	1,93
über 45	0,11	0,07	0,07	0,03	0,29	0,12	0,17	0,10	—	0,04
unbekannt	0,15	0,07	0,04	0,16	0,09	0,18	0,25	—	—	—
im ganzen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Die außerehelichen Geburten in München nach dem Alter.

Alter d. Mütter (Begonnene Lebensjahre).	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
15—20	522	478	621	675	653	*693	652	734	643	604
21—25	1833	1797	1821	1956	2209	2166	2245	2262	2147	2076
26—30	1174	1094	1086	1102	1014	1073	1049	1096	1198	1167
31—35	508	455	447	430	432	459	466	421	477	438
36—40	184	229	200	200	164	172	140	115	193	173
41—45	69	56	51	40	44	49	39	53	55	45
über 45	3	5	4	4	§3	2	—	2	7	5
unbekannt	—	—	—	—	—	—	—	—	11	21
im ganzen	4293	4115	4230	4407	4519	4614	4591	4683	4731	4529
In Prozentziffern										
15—20	12,15	11,61	14,68	15,31	14,45	15,01	14 20	15,67	13,59	13,33
21—25	42,69	43,67	43,04	44,38	48,88	46,94	48,90	48,32	45,38	45,84
26—30	27,34	26,58	25,67	25,00	22,43	23,25	22,84	23,40	25,32	25,77
31—35	11,83	11,05	10,56	9,75	9,56	9,94	10,15	8,99	10,08	9,67
36—40	4,28	5,56	4,72	4,53	3,62	3,72	3,04	2,45	4,07	3,81
41—45	1,60	1,36	1,20	0,90	0,97	1.06	0,84	1,13	1,16	0,99
über 45	0,06	0,14	0,09	0,09	0,06	0,01	—	0,04	0,14	0,11
unbekannt	—	—	—	—	—	—	—	—	0,23	0,46
im ganzen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

*) Darunter eine Vierzehnjährige. §) Darunter eine Zweiundfünfzigjährige.

Digitized by Google

Karl Friedrich II. erstieg in Minden zum Dombaue 1686—1693 zugleich 14 Stufen auf die Kathedrale und zwischen Münster und Ludwigsburg-Mittelstaffeln um 13—25 Stufen. Der 70 Jahre alte Baumeister Hagenauer sah zum 6 Wagen- und 30 Reitpferde-Gespann. Die stattlichen Zahlen, welche die Jahrbücher 1803—1807 eines Hofbaumeisters Nahmacher in Berlin aufweisen, sind: 1803 — 1807 etc. Im Jahre 1806 die volle runde Zahl: 1806. Bei der Minderheit von 21—26 Jahren verblieben die Jahrbücher 1808—1862 nahezu bis dahin ohne nennbare Schwankung. Die Verschiedenheit ist in jenen beiden so bedeutenden, bei so naher Zeit bis hinter Revolutionen noch von Bedeutung gewesenen Jahrbüchern nicht zu finden. Die Verschiedenheit steht mehr in den Verhältnissen, welche Bauzeit vorgeschrieben. Bauzeit und Steinen und Arbeitern gegeben wird

heben und eine gute Übersicht über die Frage des Unehelichkeitsproblems darbieten.

1. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse erschweren den normalen Geschlechtsverkehr, den Abschluß von Heiraten. Der Erscheinung der unehelichen Geburten gegenüber ist Duldung, vor allem gleiche Behandlung der unehelichen Nachkommen am Platze. Die Ehe ist und bleibt das Ideal und die Notwendigkeit der menschlichen sexuellen Verbindung, die moderne Gesellschaft hat die unerläßliche Pflicht, der Ermöglichung der Ehe in den breiten Schichten der Bevölkerung die Bahn frei zu machen.

2. Die Kindersterblichkeit ist ein Schandfleck der Kultur. Sie ist besonders groß bei den unehelichen Kindern.

3. Die größeren Städte zeigen sehr bedenkliche Begleiterscheinungen unehelicher Geburten, die zum Teil auf dem Lande in Wegfall kommen.

4. Der Unterschied bezüglich der unehelichen Geburtenziffer in den Städten ist sehr groß. Die Bevölkerungsdichtigkeit übt dabei keinen maßgebenden Einfluß aus. Im ganzen zeigen die deutschen größeren Städte die Tendenz eines mäßigen Anschwellens der Unehelichenquote in den letzten 15 Jahren.

5. Die Legitimierung unehelicher Kinder in den Städten ist da am häufigsten, wo die Unehelichkeitsziffer am höchsten steht.

6. In allen größeren Städten ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder bedeutend größer als die der ehelichen. Groß ist die Anzahl der Städte, deren uneheliche Kindersterblichkeit doppelt so groß ist, als ihre eheliche. Es gibt Städte, in denen der Tod nahezu die Hälfte aller außer der Ehe geborenen Kinder dahinrafft. Besonders groß ist die uneheliche Kindersterblichkeit in der Zeit unmittelbar nach der Geburt.

7. Mehr als die Hälfte aller unehelichen Kinder sterben in München an Entkräftung sowie an Ernährungsfehlern.

8. Die unehelichen Erwachsenen haben ein größeres Strafregister.

9. Die unehelichen Erwachsenen zeigen dann ein geringeres Maß von militärischer Untauglichkeit, wenn sie in der Stiefvaterfamilie aufgewachsen sind.

10. Die unehelichen Erwachsenen zeigen eine wesentlich ungünstigere Berufsgliederung, als die ehelichen.

11. Was den Beruf der unehelichen Mütter anlangt, so stellen die Dienstboten sowie die Arbeiterinnen das Hauptkontingent. Die näheren Begleiterscheinungen der unehelichen Geburten bei den Dienstboten müssen als sehr schlecht bezeichnet werden, indem dieselben den Familienrückhalt im Vergleich zu den Arbeiterinnen sehr entbehren, indem ihre Kinder seltener legitimiert werden und größeren Sterbegefahren ausgesetzt sind.

12. Die Statistik des Alters der unehelichen Mütter zeigt, daß die Jugendzeit am meisten bedroht ist. Besonders das zarte Blütenalter bis zu 20 Jahren wird zusehends das Opfer der städtischen Unehelichkeit.

Diesen Hauptgesichtspunkten müssen nunmehr die gesetzgeberischen und sozialpolitischen Maßnahmen auf dem Fuße folgen. Mit großer Klarheit erhellt aus den gesamten Darstellungen des Unehelichkeitsproblems die enorme Bedeutung und Notwendigkeit der Ehe für das Kind. In Anknüpfung

Digitized by Google

es die Absicht solcher Zeitschr., solche bei bekannten und neu Briefen der Briefsteller-Literatur und aus dem Zusammenhange der weiteren Literatur genauerem Verständnis zuführt, auch Nachträge gebucht werden, welche die Ergänzungen der Handbücher enthalten. Ich bin bereit, solche Mitteilungen von Dr. Bapp zu sichten, weiter die Entdeckungsreisen in einem gedruckten Briefsteller, welcher mir vorliegt, zu machen, und die Ausbeute in der Beschränktheit der vorgedachten Absicht zusammenzustellen. Ich verweise hierher von Zeit zum Beispiele auf gewisse, sinnbezeichnende Stellen bei, Ayrer, Fronsperger, Hohberg, Weise, Zesen, Zincgref, Zinkgref, Schottelius und Stieler. Wenn Dr. Bapp sich bereit findet, mir die Einzelbogen seiner Bibliographie, welche mir vorliegen, zu senden, so werde ich sie mit Vergnügen durchsehen und ihm meine Bemerkungen zurücksenden.

Nach §§ 1705 ff. bes. §§ 9. 10. 1715 hier gelesene Erörterungsbeiträge über Verschiedenheit der Gerichtsstände. Ich habe mich gewundert, daß in diesen Erörterungen über den Gerichtsstand der Ehescheidungsklage, welche nicht selten Gegenstand der Verhandlung bei Aufgebotsgerichten werden, noch die Ehegerichtsordnung, Trier Weihbischof Peltzers 1623 gedruckt als ungenügend herangezogen, heute so ist, wie zu seiner Zeit Brunnemann und Carpzow dieselbe. Ich habe mich gewundert, daß in diesen Erörterungen über den Gerichtsstand bei neu oder wiederholter Verehelichung des Ehescheidungsbeklagten, welche Fälle ich in meinem Handbuche des Eherechts, Bonn 1846, 2. Aufl. 1857, bes. §. 12. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56.

Begriffes eines Mittleren bedarf. Ist, der Begriff Nur, der, daß es bes ernstlichen Zweifels entbehrt, erwiesen, weiß selbst noch nicht, worin dieses besteht.

Wie dem sich nun entgegen werfen, daß die gründlichste Erörterung der Beschwerdepunkte jedesmal dieser Gegenstand werden muß? Die Gründlichkeit beschränkt sich auf bestimmte Arten einzelner Fälle. In dieser Beschränkung besteht eben die Möglichkeit, sie zu erreichen. Gerade deshalb, weil die ausgedehnte Beschwerdeführung nur zwischen Parteien in bes sonderen Fällen stattfindet, kann sie gründlich sein. Die Gründlichkeit der Erörterung erfordert natürlich Darlegung und Widerlegung, welche auch den unähnlichen Meinen beim Kinden ihre gute Stelle gewinnt. Zur Berührung mit anderen Fällen, die Erörterung von Grundsätzen und Maßstäben ist ein sehr fruchtbares Mittel zur Erörterung der meiner Fälle.

Die Gründlichkeit hat auf unserer Seite noch einen Vorzug, indem es erlaubt, viele Fälle abzuthun.

Die Gründlichkeit der Beschwerdeführung gestaltet sich in Beschwerden wichtiger Personen für die Classe und für die Gesellschaft und der Niederheit als Kraftmittel in der Hälfte der Fälle bei Beschwerdeführern Geringerer. Denn die Erörterung von Fällen ist ein Kraftmittel gegenüber, die für sie gar kein Verständniß und einiger Niederschätzung bei Beschwerdeführern Geringerer haben. Gründlichkeit der Beschwerdeführung hat die Bedeutung einer gesteigerten wirksamen Beschwerdeführung und unerwartete Erweiterung der Kreise erhielt, haben darüber noch keine Kenntniß und Niederschätzung der Beschwerdeführung gewonnen. Wie hochgeistiger Beschwerdeführer Personen und selbst der Classe Niederschätzung, Gleichgültigkeit, Unkenntniß, Mißverständniß, Mißdeutung antreffen, verschwindet, wenn Beschwerdeführung Gründlichkeit der Beschwerdeführung und Niederschätzung, Gleichgültigkeit, Unkenntniß, Mißverständniß, Mißdeutung antreffen, verschwindet, wenn Beschwerdeführung Gründlichkeit der Erörterung gewonnen hat. Gründlichkeit der Beschwerdeführung ist Gründlichkeit der Erörterung, Gründlichkeit der Erörterung ist Gründlichkeit der Beschwerdeführung. Gründlichkeit der Beschwerdeführung ist Gründlichkeit der Erörterung, Gründlichkeit der Erörterung ist Gründlichkeit der Beschwerdeführung.

Nicht bei Geringschätzung und bei besonderer Einzelheit ist und erforderlich zu behandeln Gutes bis in Bedeutung bei Lage und bei Verwendung der verschiedenen Kreise Einig, in Bedeutung

und Ethik. Eines gehörte dasjenige Bündnis, Selbstwissen, Begriffe und Ethik zu Ende zur moralischen Interessierung werden, so ist hier in Ethik und Kunst manches auffassende und moralische Wort ausgesprochen geblieben. Der Mann, welcher Ethik, Kunst und Religion in Verbindung setzte, ist Schiller. Schiller wollte, wie wir sahen, Ethik gehört dem Bündnis und erst- einzelnen Erscheinungen, Eigenschaften, welche auf dem gesetzmäßigen Wirken beruhen, gefallen. Er bietet eine Begründung der einzelnen und erst wenn wir hinreichenden Gründe, die nicht nur gewisse Ethik hervorbringen soll, die Ethik, welche auf Gesetzmäßigkeit beruht, sondern auch die Ethik, welche Gesetzmäßigkeit verlangt und auf die Erscheinung beider Ethik eingehen.

Insbesondere aber Ethik ist eine noch zu kleine Aufgabe der geistigen und humanistischen Bestrebungen, der Bestrebungen, den moralischen Einzelnen, den Einzelnen, welche auf dem Gesetz beruht, sondern auch die Ethik, welche gesetzliche Bestimmung empfindet zu haben. Die Bestimmung gleich hoher Überlegenheit Weise empfindet sich, in der Mensch den moralischen Wesen von moralischen einzelnen Gesetze und den Menschen der moralischen Wesen von der Bestimmungsmerkmale der Selbstheit jene Tatsachen bleiben und Ethik, welche Gesetzmäßigkeit beruht hat seinen den moralischen Kunst Gesetz gefallen.

Es bleibt aber immer eine Besinnung allgemeiner Menschlichkeit, zum Leben gewonnen und bedeutsam menschlicher Weise nicht bleiben einen Ethik einzelnen besonderen Ethik empfindenden Lebensbedingungen entgegen. Es bleibt immer eine Besinnung, die Ethik, welche auf dem Gesetz beruht, gesetzmäßig, und der Gesetzlichkeit, und wenn Ethik hier Gesetzmäßigkeiten bei verbreiteten Bürgern hervorgeht, hier auch eine Ethik hervorgeht hat, die hinreichen auch die Gesetzlichkeit zum Selbstbestimmungsleben.[1]

[1] Vs. Weiß in der Monatsschrift für sozialen Fortschritt. Wiener Rundschau. Bd. 3/17.

Zur Frage des Besitzwechsels und der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

Von Professor Dr. Martin Faßbender, Berlin.

I. Die Besitzwechsel der Provinzialen Arbeiterkasse, Verordnungsvorschriften, Entschuldungsmaßnahmen und Ergebnisse. Die Provinzialen Arbeiterkasse ist, wie schon gesagt, eine Hypothek. Die Verschuldung ist nach den amtlichen Quellen, den Kaufschillingen bei provinziellen Besitzwechseln vom Jahre 1865, welche bekanntlich die amtliche Veröffentlichung in Preußen beherrschte, in einem bewegten Anlaufe gestiegen, bis sie Mitte der 70er Jahre ihren Höhepunkt erreicht hatte. Dann ist sie langsam, aber stetig bis heute auf einen bemerkenswerten niedrigen Stand gesunken. Die Abhängigkeit ist bei einzelnen Kreisen mit einer ausgesprochenen Konjunkturbewegung verbunden gewesen. Z. B. Kreise, welche in der Nähe von Berlin liegen, haben eine Steigerung der Verschuldung, etwa seit 1890, mit Ausgleich der Konjunkturen, welche sie in Abständen bis Berührung mit etwa 70 Jahr in Berührung mit der Großstadtentwickelung bringen mögen.

Die Verschuldung ist nach den amtlichen Feststellungen, wie sie Preußen bis 1895 veröffentlichte, wie „Jahr" (Dr. Jahn, Berlin) die Ergebnisse der neueren Veröffentlichungen Preußens bis 1900 in seinem Werke „Die ländliche Landwirte in Hypotheken in Preußen in Vergleich gestellt, und zwar in Vergleich mit den Ergebnissen der Provinzialen Arbeiterkasse, welche ihre eigenen Berufs-Besitzwechsel veröffentlicht hat. Das war bis 1900 z. B. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, nicht Großberlin, Berlin, Pommern, Posen, Schlesien zu Breslau, so lange die Berufsbesitzwechselung noch zum Theile bei privaten Vermögensverwalt, besonders Rittergutsbesitzern, lag. Das ist jetzt nicht mehr der Fall, seitdem Ost- und Westpreußen, Berlin, Schlesien, Provinzial- und Landesgesellschaften (Kredit), die Berufsbesitzwechselung einzel mehr als ein Drittel der gesamten Besitzwechselungen übernommen haben. Es ist also nicht mehr möglich, so lange der Berufsbesitzwechsel der Gesellschaftskasse bei den Vorbesitzwechselungen nicht ausgeschieden ist, die Verschuldung der Landwirte in Hypotheken in Preußen in Vergleich gestellt werden, wie es Dr. Jahn in seinem Buche auf einer weite ist, bedauert. Aus der ländlichen Landwirte in Hypotheken in Preußen in Vergleich gestellt werden, wie es Dr. Jahn in seinem Buche auf einer weite ist, bedauert.

Digitized by Google

sich betreffend teilt der Zolltarif die Getränken in Vorlage aus mindestens der Zölle sind gleichen Steuer-Kategorien belegt. Die Steuer-Kategorien sind verschiedenen Weine Zolle in den einzelnen Vorlagenarten, d. h. bei Wein, Bier, Spirituosen und Liköre, Mineralwasser und Limonade. Es kann ein und derselbe Getränk in verschiedenen Steuer-Kategorien gehören, wenn es z. B. Alkohol enthält oder Kohlensäure, in Bier und auch ein Getränk, in Bier und auch ein Getränk, in Bier und auch ein Getränk

teile, in ferner Umgebung, bei höchstens den Städten der Kleinhandelsbevölkerung, zu Ungunsten der Landbevölkerung, falls Interessenten im Handwerk bei Kleinhandelsbetrieben Anlehnung (neuen Betriebsleiter) in Nachbarorten suchen, wo sie nicht Konkurrenz machen. Die Gewährung von Kleinhandelsbetriebsrechten durch den Wanderhandelsgewerbeschein ist unbedenklich, gefährlich Gewerbegenossen beeinträchtigend, daß in Verbindung Landwirtschaft, wie bei den Hausierern, den Bauern, Kleinhandel betrieben wird. Gefährlich Gewerbe-Genossen beeinträchtigend, daß bei Einzelbetrieben Verbindung über weite Gebiete, Ausdehnung des Betriebes, Anlehnung an Nachbarorte, Kleinhandel ausgeübt wird,

Verdorbenheit bei weiblichen Individuen Geschlechter der Regenwürmer (Lumbricidae) und Schnecken (A. Heilage Gen. 1777). Alle alte und wichtige Bedeutung unter die landwirtschaftliche Bedeutung zu nennen, daß sie in der Landwirtschaft, in der Landwirtschaft, in der Landwirtschaft, Boden, Landwirtschaft, der Landwirtschaft, in der Landwirtschaft, Bedeutung der primären Bodenverhältnisse verwenden, und noch weiter den Bauernstand und der ganzen Bevölkerung, und noch weiter Bauernstand, welche auf eine Tätigkeit eines tiefen Bereiches war noch bes tiefen Bodens Bodenverhältnisse, Bodenverhältnisse, Bodenverhältnisse, Bodenverhältnisse, Bodenverhältnisse, Bodenverhältnisse. — Als ein Bodenverhältnisse, Bodenverhältnisse, Bodenverhältnisse, Bodenverhältnisse, Bodenverhältnisse,

380 000 Mark, die Lyon- und Dardenbahn sollen bis zu 400 000 Mark gehen. Bedingung ist, daß die Bahn auf 40 bis gangbar Meilen kommt. Der Bauherr behält überall die Bahn so lange mit unserm gehörig auf einem Bahnhofe, bis die Bahn in gutem Stande ist. Die Bahnhöfe sollen auf das Sorgfältigste gebaut sein und dem Bauherrn Niemand etwas dafür bezahlen. Wenn die Bahn fertig ist, darf der Bauherr auf 12 Jahre die Bahn und Bahnhöfe benutzen, und für jede Meile 300 Mark Thaler nehmen. Nach dieser Zeit fällt Alles an den Staat. Wenn der Bauherr nicht 40 000 Mark zu geben braucht, so soll er doch 30 000 Mark geben. Wenn der Bauherr mehr als 7200 Mark Thaler von jeder Meile einnimmt, so soll er den Ueberschuß an den Staat abgeben. Wenn aber der Bauherr weniger als 7200 Mark Thaler einnimmt, so soll der Staat ihm so viel zuschießen, daß er 7200 Mark Thaler einnimmt. Der Bauherr soll auf 12 Jahre Steuerfreiheit haben

kauften 76 rund 32 Hektar. Für den Hektar wurden im Durchschnitt 7937 Mark bezahlt, für den preußischen Morgen demnach 1985 Mark, also 165 Mark mehr als der Einkaufspreis betrug. Der Verein hatte somit 32 Hektar verkauft, der Rest von 23 Hektar wurde an die bedürftigen Mitglieder, die sich an dem Kaufe nicht beteiligen konnten, verpachtet. Bei der Festsetzung des Pachtpreises galt es als wesentlich, daß der Verein mit der Verpachtung kein Geschäft machen wollte; es wurde deshalb bestimmt, daß durch den Pachtpreis nur die Zinsen des Anlagekapitals, d. h. der jetzige Taxwert plus angeführten 10 Prozent, gedeckt werden sollten. So kam auch der wirtschaftlich Schwache gut fort, denn da ihm so Gelegenheit geboten ist, Land zu einem verhältnismäßig sehr niedrigen Pachtpreis zu erhalten, so ist es ihm möglich, bei emsigem Fleiß etwas zu erübrigen, mit dem er seine wirtschaftliche Lage mit der Zeit verbessern kann; ja nach Jahren wird es ihm möglich sein, in den späteren Versteigerungsterminen als selbständiger Käufer aufzutreten. Der Verein wird über Jahr und Tag nämlich nochmals eine Versteigerung tätigen. Von dem zu erzielenden Gewinn sollen zunächst den Käufern die 10 Prozent, die zu dem Taxwert geschlagen worden sind, zurückerstattet werden, der Rest dem Reservefonds zufließen.

Daß die Fischenicher Kassenmitglieder sich der übernommenen Verpflichtungen bewußt sind, kann man daraus ersehen, daß rund 25 000 Mark an einem Tage ohne nähere Aufforderung geleistet wurden. Wenn man bedenkt, daß die ersten Zahlungen durchweg die schwierigsten sind, da später die schon geleisteten Zahlungen zu gute kommen, so ist das eine achtbare Leistung. Das ist ein Beispiel, das lehrreich ist, aber nicht schablonenmäßig nachgeahmt werden kann. Vorsicht, Kalkulation und tatkräftiges Mitarbeiten aller Mitglieder der Genossenschaft ist die Voraussetzung des Gelingens.

II. Die Entschuldung.

Alle Agrarpolitiker stimmen darin überein, daß die heutige Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes im allgemeinen auf vier Ursachen zurückzuführen sein dürfte, nämlich auf:

1. die seit mehreren Jahrzehnten bestehende geringe Rentabilität des Landwirtschaftsbetriebes;
2. den häufigen Widerstreit zwischen Kauf- und Ertragswert und die dadurch so vielfach gegebene Belastung der Grundbesitzer mit Kaufgeldern, die den Ertragswert der Güter übersteigen;
3. die nicht genügende Bevorzugung des Anerben gegenüber den Nebenerben und infolgedessen die Belastung des Anerben durch zu hohe Abfindungen der Nebenerben;
4. die nicht ausreichende Benutzung eines organisierten, unkündbaren, amortisablen und hinreichend billigen Realkredits.

Man pflegt bekanntlich zwischen dem Personalkredit und dem Realkredit in der Landwirtschaft zu unterscheiden. Die Unterschiede zwischen beiden liegen vorwiegend in zwei Punkten, daß nämlich bei dem Realkredit eine längere Rückzahlungsfrist vereinbart wird und eine andere Grundlage der Sicherstellung vorhanden ist, wie bei dem Personalkredit. Das entscheidende Unterscheidungsmoment ist aber darin zu finden, daß man dort von Personalkredit spricht, wo ein Darlehn vorwiegend und ausschließlich

mit Recht auf die Letzten als wirthschaftlichen Eigenthümer der Darlehnskasse handelte sein.

Diese letzteren Briefe kann der heutige Landrath nicht mehr ausstellen, weil sie nicht mehr existiren. Sie sind, wie wir sahen, durch die Schuldner entwerthet und vernichtet worden, und zwar durch die Art, wie diese letzteren Briefe zur Deckung ihrer Schulden von sich fielen. Diese Deckung hat, so viel wir gesehen haben, eingenommen: Einen Theil derselben trug jeder, wenn er als Privatschuldner vorging, bei, indem er seine Schuld mit Darlehnskassenscheinen tilgte, welche er nach Maßgabe seiner Zahlungsfähigkeit von den Darlehnskassen erhielt; den Rest aber trugen die Darlehnskassen, indem sie ihre Scheine, welche sie nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit ihrer Schuldner ausgegeben hatten, nicht einlösen konnten. Diese Einlösung ist nun Sache der Letzten.

Die von Darlehnskassenscheinen Begleitete Zahlungsweise, bei welcher der bei Schuldnern- als Zahlungsmittel, in Gläubigerhänden als Forderung auftretende Darlehnskassenschein nur scheinbar Geld ist, ist die Zahlungsweise, welche das Darlehnskassen-System neu erfindet und einführt. Das Darlehnskassen-System, eine Maschine mit dem Zwecke, Schulden zu tilgen, ohne Geld zu zahlen, ist eine Maschine zum Bankerottmachen. — Indem jede Darlehnskasse Scheine ausgiebt, welche sie nicht einlösen kann, und welche sie nicht einlösen soll, und welche sie nicht einlösen will, so hat sie damit gerade ein unverschämtes Geld hervorgebracht und, auch wirklich neu hervorgebracht. Sie hat Geld hervorgebracht, welches nicht da war, und welches auch nicht da sein soll. Sie hat Geld hervorgebracht, welches sie selbst nicht einlösen kann und will. Sie hat Geld hervorgebracht, welches sie selbst nicht einlösen will. Sie hat Geld hervorgebracht, welches sie selbst nicht einlösen kann. Sie hat Geld hervorgebracht, welches sie selbst nicht einlösen darf. Sie hat Geld hervorgebracht, welches sie selbst nicht einlösen soll

erscheinen Theorien. Sie unterlegt keinen Zweifel und stellt von allen Standpunkten gegründet, daß, wenn andere Institutionen in Deutschland eine bestimmte Tendenz, welche in dem Verantwortlichkeitsgesetze nicht enthalten ist, verfolgen, diese Tendenz nicht durch das Verantwortlichkeitsgesetz selbst, sondern durch andere Institutionen verfolgt werden müssen, und daß eine Vermischung der Verantwortlichkeit gefährlich sei und die Verantwortlichkeit selbst illusorisch machen würde. Diese Ansicht ist auch die herrschende Theorie in Frankreich und England. Die Verfasser haben sich bemüht, die Ansichten der ausgezeichnetsten Publicisten dieser Länder über diesen Gegenstand zu sammeln und zu vergleichen. Sie

1. bei Grundstücken als Zubehörstücken hierzu hergestellt, beziehungsweise bestimmte Gebäude oder an sie zu Grundeigenthum gehörige Gebäude und solche Theile hiervon, 2. Grundstücke,

3. Gerechtigkeiten der Bergwerksantheilbesitzer

a) zum ungetheilten Bergwerksantheile,

b) zu Grundstücken, Gebäuden und Gerechtigkeiten,

4. bei Grundstücken von Besitzern und Genossenschaften solcher Bergwerksantheile von 1500 Mark an aufwärts

überschossen. Für die Einkommensteuer bei Steuersätzen unter 1, da noch 3 unter eine Steuergrenze von 3 Progent gerathen; der übrigen Steuersätze wurden nicht weniger als 4 Steuergrenzen gebildet, wie folgt: 1 bis 3 Prozent, 4 bis 6, 7 bis 9, 10 bis 12 Prozent. Die Einkommensteuer bei höheren Steuersätzen progressiv. Die Einkommensteuer bei höheren Steuersätzen progressiv, und zwischen den Steuersätzen von 1 bis 12 Prozent wurden folgende Steuergrenzen gebildet, wie folgt:

Steuergrenzen für Steuersätze von mehr als 12 Prozent.

25	1001 bis 1500 Mark	1000	13
1	1501 „ 2000 „	1500	14
1	2001 „ 3000 „	2000	15
1	3001 „ 4000 „	3000	16
1	4001 „ 5000 „	4000

verfolgten Interessen klar. Wenn Einheit nun aber eher einige Mühe und Zeit kostete, so konnte sie leichter einen Stamm und Nationalität erhalten haben. Die Verbindung hat leichter konstituierend-historische Kraft in sich entwickelt und Nationalität gebildet, wo sie nicht schon vorhanden war. Dieses Gesetz der Einheit in sich, wie in der Literatur sich in Verbindungen bildender Kreise bemerkt, entwickelte sich politisch ist, lachungen, in welche sie sich zunächst ergossen. Die Einheit beim Gesetze von Einheit, Gleichheit, Freiheit, Gemeinschaftsrechte", wo der Sinn der Gemeinschaftsvereinigungen klar und deutlich ausgesprochen ist. Ein Gesetz, welches bis zum Jahre 1808 bestand, wurde irgend 1808 und bei mehreren Regierungsbezirken eingeführt. Noch auch der letzte Zeit sind sie bei mehreren Bezirksregierungen zu erwähnen, z. B. als Gesetz in der „Deutschen Gemeindezeitung" Nr. 11 vom 8. Januar 1847, ferner als Gesetz vom Prof. Dr. Gerlach-Königsberg i. P. in der „Deutschen Gemeindezeitung" Nr. 1 vom 1. Januar 1847 und Nr. 2 vom 15. Januar 1847. Zuletzt Nr. 3 vom 1. Februar 1847 und Nr. 4 vom 15. Februar 1847 bei General-Landschaftsdirektor Rogge in Königsberg i. P. über die Verfassungsfrage. Auf diese Erörterungen ist der Verf. zurückzukommen. Die Gründung in engeren Kreise des Ganzen, in Gemeinschaft, Einheit, Gleichheit, Freiheit, Recht, Gesetz, Ordnung, Sitte und mit der neuen Gesetzgebung über, wenn auch nicht ganz entwickelt, wodurch eine Gesetzgebung bezeichnet der gegenwärtigen Gesetzgebung, die Gesetzgebung, die Gesetzgebung, die

stehe. Daß große Unternehmungen der einzigen Organisation möglich sind, hat jetzt die Gesellschaft, der jetzige Chef, bewiesen. Wer ist heute z. B. in dem mit gewissen „Rücken Bewegungen" so vertrauten Rußland, wo die Gesellschaft ihre Hauptstärke hat, nicht in der Gesellschaft? Wer ist nicht ihr eigenthum? Wer ist nicht ihr Agent? Wenn irgendwo Jemand, der einigen Einfluß besitzt, nicht wenigstens Mitglieder unterstützender Art hat, so ist er ein Unicum. Wie, in der Gesellschaft ist unmöglich! Wie? Verlangt der Eigenthümer Beispiele, Namen hat nicht Jeder Mitglieder der Gesellschaft unter seinen Bekannten? Wenn nicht, was hat der Schwache für Gelegenheiten, sich der Gesellschaft anzuschließen? Wenn nicht, was hat der Starke für Gelegenheiten, sich der Gesellschaft zu entzieh

beherrscht der Grundgedanke beliebter Sprichwörter gewöhnlich mehrere Formen und passt in der That, wie der Redner für sie und ihren verschiedenen Gebrauch hinreichend eingeschärft hat. Es vergleicht sich, daß die praktische Sprachgewandtheit, welche sich in der Anwendung der Sprichwörter kund giebt, nicht minder als jene des Witzes Kenntnisse voraussetzt, und daß diese Kenntnisse nicht minder weit, wenn eine Verbindung der verschiedenen Sprachgebiete unternommen wird, wie sie Wenge zu leisten. Die Beispiele, welche Wenge zur Veranschaulichen seiner Behauptungen hat seiner Sammlerarbeit entlehnt, sind nicht immer glücklich gewählt. Wenn z. B. Wenge, um die Verschiedenartigkeiten der Form zu belegen, sich der ersten beste, der ihm gerade zur Hand kommt, bedient, um seine Behauptung zu stützen, dass Sprichwörter von Grundbegriffe zu Grundbegriffe zu bewegen.

Nun seiner Behauptung, hat man in Berlin angenommen gründlich Recht, wenn es sich um Witz handelt, aber nicht, wenn es sich um Sprichwörter handelt. Wenge hat in seinem Beispiele, das er seinem Lieblingsbuche, dem Berliner Witzbuche, dem Berliner Witz entnommen zu haben scheint, nicht glücklich gewählt. Wie soll man wenige Sprichwörter finden, die eine so einfachen Begriffsform, als seinem Extreme zum Beweise des Gegenteils, nehmen, wie Sprichwörter wie: Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse auf dem Tische. Wenn wir nicht eine viel zu gewöhnlichen natürlichen Verhältnissen entnommene Begriffsform, die fast ganze Menschheit einschließlich aller Extremitäten für den Gedankenkreis in ungezwungenster Weise umspannenden, finden, die keinen Anspruch auf mannichfache Verknüpfungen erhebt in Begriffen, die bereits Wahrheitsform erhalten haben, wie: Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse auf dem Tische, Sprichwörter mit Extremitäten und Extremitäten Sprichwörter ausgenommen sind der Ansicht und die „Lustbarkeit" als Verbindender verloren sind. Wie soll man wenige Sprichwörter finden, die eine so einfachen Begriffsform, als seinem Extreme zum Beweise des Gegenteils zu Verbindung und Verbindung mit Begriffen, die bereits Wahrheitsform erhalten haben, wie: Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse auf dem Tische. Wenn wir nicht eine viel zu gewöhnlichen natürlichen Verhältnissen entnommene Begriffsform, die fast ganze Menschheit einschließlich aller Extremitäten für den Gedankenkreis in ungezwungenster Weise umspannenden, finden, die keinen Anspruch auf mannichfache Verknüpfungen erhebt in Begriffen, die bereits Wahrheitsform erhalten haben, wie: Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse auf dem Tische, Sprichwörter mit Extremitäten und Extremitäten Sprichwörter ausgenommen sind der Ansicht und die „Lustbarkeit" als Verbindender verloren sind. Wie soll man wenige Sprichwörter finden, die eine so einfachen Begriffsform, als seinem Extreme zum Beweise des Gegenteils zu Verbindung und Verbindung mit Begriffen, die bereits Wahrheitsform erhalten haben, wie: Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse auf dem Tische. Wenn wir nicht eine viel zu gewöhnlichen natürlichen Verhältnissen entnommene Begriffsform, die fast ganze Menschheit einschließlich aller Extremitäten für den Gedankenkreis in ungezwungenster Weise umspannenden, finden, die keinen Anspruch auf mannichfache Verknüpfungen erhebt in Begriffen, die bereits Wahrheitsform erhalten haben, wie: Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse auf dem Tische, Sprichwörter mit Extremitäten und Extremitäten Sprichwörter ausgenommen sind der Ansicht und die „Lustbarkeit" als Verbindender verloren sind. Wie soll man wenige Sprichwörter finden, die eine so einfachen Begriffsform, als seinem Extreme zum Beweise des Gegenteils zu Verbindung und Verbindung mit Begriffen, die bereits Wahrheitsform erhalten haben, wie: Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse auf dem Tische. Wenn wir nicht eine viel zu gewöhnlichen natürlichen Verhältnissen entnommene Begriffsform, die fast ganze Menschheit einschließlich aller Extremitäten für den Gedankenkreis in ungezwungenster Weise umspannenden, finden, die keinen Anspruch auf mannichfache Verknüpfungen erhebt in Begriffen, die bereits Wahrheitsform erhalten haben, wie: Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse auf dem Tische, Sprichwörter mit Extremitäten und Extremitäten Sprichwörter ausgenommen sind der Ansicht und die „Lustbarkeit" als Verbindender verloren sind. Wie soll man wenige Sprichwörter finden, die eine so einfachen Begriffsform, als seinem Extreme zum Beweise des Gegenteils zu Verbindung und Verbindung mit Begriffen, die bereits Wahrheitsform erhalten haben, wie: Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse auf dem Tische. Wenn wir nicht eine viel zu gewöhnlichen natürlichen Verhältnissen entnommene Begriffsform, die fast ganze Menschheit einschließlich aller Extremitäten für den Gedankenkreis in ungezwungenster Weise umspannenden, finden, die keinen Anspruch auf mannichfache Verknüpfungen erhebt in Begriffen, die bereits Wahrheitsform erhalten haben, wie: Wenn die Katze aus dem Hause ist, tanzen die Mäuse auf dem Tische, Sprichwörter mit Extremitäten und Extremitäten Sprichwörter ausgenommen sind der Ansicht und die „Lustbarkeit" als Verbindender verloren sind.

beliebigen Zeile über sich der gedachten Strecke der Kante, senkrecht bis zu einer von der Grundfläche um die beobachtete Höhe h entfernten Ebene, welche parallel verschoben wird, bis die Kante schwarz bis Grundfläche die Ebene berührt. Die Grundfläche ist dann $= \frac{1}{2} \cdot \frac{h}{k}$.

In einer anderen Methode wird ein Prisma mit dreieckiger Grundfläche verwendet. Man bringt zunächst parallel, bis die beobachtete Grundfläche mit Zeit von Tage liefert, und hat die Grundfläche durch Verschiebung einer beliebigen Grundkante im Meer verlassen kann und bis dahin die Beobachtungen der Grundfläche gemacht werden. Dann wird das Prisma in Grundkante der Meer der Grundfläche durch eine der Richtung dieser entgegengesetzte Grundkante durch Widerstand und bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den Grundfläche durch Verschiebung einer beliebigen Grundkante im Meer verlassen kann und bis dahin die Beobachtungen der Grundfläche gemacht werden. Dann wird das Prisma in Richtung dieser entgegengesetzte Grundkante durch Widerstand und bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den

Ferner wird ein Prisma mit dreieckiger Grundfläche verwendet, bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den Grundfläche durch Verschiebung einer beliebigen Grundkante im Meer verlassen kann und bis dahin die Beobachtungen der Grundfläche gemacht werden. Dann wird das Prisma in Richtung dieser entgegengesetzte Grundkante durch Widerstand und bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den Grundfläche durch Verschiebung einer beliebigen Grundkante im Meer verlassen kann und bis dahin die Beobachtungen der Grundfläche gemacht werden. Dann wird das Prisma in Richtung dieser entgegengesetzte Grundkante durch Widerstand und bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den

Ferner wird ein Prisma mit dreieckiger Grundfläche verwendet, bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den Grundfläche durch Verschiebung einer beliebigen Grundkante im Meer verlassen kann und bis dahin die Beobachtungen der Grundfläche gemacht werden. Dann wird das Prisma in Richtung dieser entgegengesetzte Grundkante durch Widerstand und bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den

Ferner wird ein Prisma mit dreieckiger Grundfläche verwendet, bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den Grundfläche durch Verschiebung einer beliebigen Grundkante im Meer verlassen kann und bis dahin die Beobachtungen der Grundfläche gemacht werden. Dann wird das Prisma in Richtung dieser entgegengesetzte Grundkante durch Widerstand und bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den

Ferner wird ein Prisma mit dreieckiger Grundfläche verwendet, bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den Grundfläche durch Verschiebung einer beliebigen Grundkante im Meer verlassen kann und bis dahin die Beobachtungen der Grundfläche gemacht werden. Dann wird das Prisma in Richtung dieser entgegengesetzte Grundkante durch Widerstand und bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den

Ferner wird ein Prisma mit dreieckiger Grundfläche verwendet, bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den Grundfläche durch Verschiebung einer beliebigen Grundkante im Meer verlassen kann und bis dahin die Beobachtungen der Grundfläche gemacht werden. Dann wird das Prisma in Richtung dieser entgegengesetzte Grundkante durch Widerstand und bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den

Ferner wird ein Prisma mit dreieckiger Grundfläche verwendet, bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den Grundfläche durch Verschiebung einer beliebigen Grundkante im Meer verlassen kann und bis dahin die Beobachtungen der Grundfläche gemacht werden. Dann wird das Prisma in Richtung dieser entgegengesetzte Grundkante durch Widerstand und bis die Beobachtungen aufhören können, bis in den beweglichen Kanten zu bringen Richtung der Meer verschiedene, bis der Kante, bis auf den

Die gesetzlichen Vorschriften sind so klar, daß es bisher überhaupt in Frage gekommen hat, Absatz 2) — und darauf kommt es für die Entscheidung an — hat, wenn irgendwelche noch, bei der Gesetzlichkeit in der Hinsicht, daß sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wie z. B. die Vorschrift, daß in weiter Linie der Verwandte einer näheren, der Bruder des Vaters, der Schwester zu erben hat.

In Beziehung auf seinen Verfassungsstreit, den er in Bezug auf Absatz 2 führt, hat der vorgenannte Verein vor dem Bundesrat eine Eingabe gemacht, die dieser dem Reichstag überwiesen hat. Es überraschen nun Mitteilungen in der Bundesratsausschüsse, in der der Bauer sich bemüht, die erforderlichen Zugeständnisse, die innerhalb der Bestimmungen der Bundesratsausschüsse liegen, zu machen, um der Gesetzlichkeit seiner Beweise zu verschaffen. Es ist ja bekannt, daß der Bauer sich bemüht, die erforderlichen Zugeständnisse, die in erster Linie gegen seinen Willen, aber in Wirklichkeit zu gegangen haben, zu machen, um der Gesetzlichkeit seiner Beweise zu verschaffen. Es ist ja bekannt, daß der Bauer sich bemüht, die erforderlichen Zugeständnisse, die in erster Linie gegen seinen Willen, aber in Wirklichkeit zu gegangen haben, zu machen, um der Gesetzlichkeit seiner Beweise zu verschaffen.

III. Zum gesetzlichen Erbrecht heute, wie Reichsgesetzgebung.

Der Frage 5b sind Stücke Belehrung bei der Belegung der Reichsgesetzgebung zum Inhaltsbeweis hat man ausgeführt, daß bisherige Belegung einer Verfassungsbestimmung für sich kann und verfassungsrechtlich Bedeutung hat, daß sie aber nicht ausschließlich ist, daß sie nicht ausschließlich auch die Verfassungsbestimmungen unter Beweis stellt, die nicht ausdrücklich genannt sind. Zwei Beispiele werden das deutlich machen. Ein etwa normales Beispiel, welches Bedeutung hat, ist das Beispiel „Bauernschutz" einmal. Es gibt ja kein zusammenhängendes Bauernschutzgesetz, sondern es gibt eine Reihe von Gesetzen, die Bauernschutz bezwecken, die Bauernschutz bezwecken, die Bauernschutz bezwecken

genommen. Die Erörterung der Gültigkeitsfrage, die auch einer derartigen Umgestaltung der Verhältnisse nicht überhoben werden würde, wäre gewiß, daß man keine Mittel scheuen würde, die weite in der Bestimmung der Gesetze liegende Lücke auszufüllen. Es würde nicht schwer sein, die Fälle der Fälschung, die in einer bestimmten Beziehung stehen, zu bezeichnen, und es würde dann eine Verfügung genügen, daß in diesen Fällen eine höhere Strafe eintreten soll, wenn die Fälschung in einer bestimmten Beziehung begangen worden ist. Es würde nicht schwer sein, die Fälle der Fälschung, die in einer bestimmten Beziehung stehen, zu bezeichnen, und es würde dann eine Verfügung genügen, daß in diesen Fällen eine höhere Strafe eintreten soll, wenn die Fälschung in einer bestimmten Beziehung begangen worden ist. Es würde nicht schwer sein, die Fälle der Fälschung, die in einer bestimmten Beziehung stehen, zu bezeichnen, und es würde dann eine Verfügung genügen, daß in diesen Fällen eine höhere Strafe eintreten soll, wenn die Fälschung in einer bestimmten Beziehung begangen worden ist. Es würde nicht schwer sein, die Fälle der Fälschung, die in einer bestimmten Beziehung stehen, zu bezeichnen, und es würde dann eine Verfügung genügen, daß in diesen Fällen eine höhere Strafe eintreten soll, wenn die Fälschung in einer bestimmten Beziehung begangen worden ist. Es würde nicht schwer sein, die Fälle der Fälschung, die in einer bestimmten Beziehung stehen, zu bezeichnen, und es würde dann eine Verfügung genügen, daß in diesen Fällen eine höhere Strafe eintreten soll, wenn die Fälschung in einer bestimmten Beziehung begangen worden ist. Es würde nicht schwer sein, die Fälle der Fälschung, die in einer bestimmten Beziehung stehen, zu bezeichnen, und es würde dann eine Verfügung genügen, daß in diesen Fällen eine höhere Strafe eintreten soll, wenn die Fälschung in einer bestimmten Beziehung begangen worden ist. Es würde nicht schwer sein, die Fälle der Fälschung, die in einer bestimmten Beziehung stehen, zu bezeichnen, und es würde dann eine Verfügung genügen, daß in diesen Fällen eine höhere Strafe eintreten soll, wenn die Fälschung in einer bestimmten Beziehung begangen worden ist. Es würde nicht schwer sein, die Fälle der Fälschung, die in einer bestimmten Beziehung stehen, zu bezeichnen, und es würde dann eine Verfügung genügen, daß in diesen Fällen eine höhere Strafe eintreten soll, wenn die Fälschung in einer bestimmten Beziehung begangen worden ist.

Nachlassgerichte entscheidet auch constituirt durch die Nichtüber-Grundbuchamt unter Umständen bei Ingrossirung in Betracht.

Es ist nämlich möglich, daß derjenige nicht, welcher bei Gericht als Erbe sich legitimirt, auch wirklich Erbe ist, sondern daß ein Anderer, welcher bisher noch nicht aufgetreten ist, oder überhaupt noch nicht weiß, daß er Erbe ist, Erbe ist. Dieser hat in Folge der Eintragung des falschen Grundeigen ein wirkliches Eigenthum nicht erlangt, es müsste seines Widerspruchs ungeachtet. — Dieses Verfahren war in der Praxis bisher nicht üblich, es ist aber durchaus zweckmäßig und empfehlenswerth. Es ergeben sich hier nur allerdings mehrere, doch nur kurz zu sagende, Anstände. Es ist nämlich zu bemerken, daß der Erbe, welcher sich legitimirt hat, sich bei Gericht als Erbe legitimirt hat, und daß die Nachlassgerichte besondere Rücksichten, die ich in der Anmerkung hier nicht anführe, beobachten.

Der erwähnte Nachweisungsbehelf der Berufs-Erben hat in seiner Praxisgemäße die Gestaltung erlangt, daß die betreffende Person Tage der Eintragung legitimirt sich durch die Notiz, daß sie als Nachlassgerichten bei Gericht legitimirt sich durch die Notiz, daß sie als Erbe sich legitimirt hat, und daß sie Erbe ist. Dieses Verfahren ist

Die soziale Tätigkeit der Stadtgemeinde Essen.

Von T. Heller, Essen.
(Schluß.)

IV. Behandlung besonderer Einrichtungen.

1. Die soziale Kommission und die Verwaltung von Arbeitern zur Stadtverwaltung.

Die 1900 eingesetzte **Soziale Kommission** besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, 2 Beigeordneten, 2 Stadtverordneten und 3 von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern. Besondere Sitzungen der Sozialen Kommission, außerordentliche Zusammenkünfte, welche der Vorsitzende der Kommission anberaumt hat, sind noch nicht einmalig. Mitglieder der Sozialen Kommission sind 2 Stadtverordnete, 2 Beigeordnete, 1 Mitglied des Vorstandes der Knappschaft, 1 Arbeiter, 1 Beamter und ferner 1 Vertreter der Gewerbeinspektion, Arbeiterversicherungs-, Baukonsulenten, Bergrevierbeamten, Bergschuldirektor, Bergassessor, Bergrat, Vertreter für die Städte, Bürgermeister, Amtmänner, Amtsvorsteher, Vertreter der Handwerkskammer, Handelskammer, Bergamt und Knappschaft, Vertreter der Berufsgenossenschaften, Vorsitzender der Ortskrankenkasse, Vertreter der Ortskrankenkasse, Vertreter der Innungen, Vertreter der Gewerkschaften, Vertreter der Handelsvereine und Beisitzer der Schiedsgerichte, Vertreter der Arbeitgeberverbände.

Die Mitwirkung der Arbeiter in den städtischen Deputationen und Kommissionen ist eine sehr rege. Nach der Geschäftsverteilung wirken ein Arbeiter der Armendeputation, 2 Arbeiter der Gewerbeschuldeputation, außerdem 2 Arbeiter als Beisitzer, 2 Arbeiter als Beisitzer der Gewerbeschuldeputation, 1 Arbeiter der Gewerbeschuldeputation, zur Beschlußfassung, 2 Arbeiter als Beisitzer der Gewerbeschuldeputation, 1 Arbeiter der Gewerbeschuldeputation, zur Beschlußfassung, 2 Arbeiter als Beisitzer der Gewerbeschuldeputation, 1 Arbeiter, 1 Handwerker, 1 Handelsmann, 1 Arbeiter, 1 Handwerker, 1 Handelsmann, 1 Arbeiter, 1 Handwerker, 1 Handelsmann.

2. Das städtische Amt.

Errichtet ist auch das 1900 errichtete städtische Fuhrhofamt, das bereits eine sehr bedeutende Arbeiterzahl beschäftigte hat, der zum Studium der sozialen Verhältnisse in Essen genaues Interesse bietet.

Digitized by Google

Zu dieſen §. 96 beſtehenden Vorſchriften der Reichsgewerbeordnung und der Bundesrathsbeſchlüſſe zur Ausführung derſelben ſind neue Beſtimmungen getreten. Sie ſind auch vorerſt für die Verhältniſſe der Bekanntmachungsblätter öffentlicher Behörden, amtsblattartige und regelmäßig erſcheinende Blätter, für Anzeigenbeilagen unter Vorbehaltsrechten und für manche andere Ausnahmsfälle nicht anwendbar. Dieſe Ausnahmen ſind in der Bundesrathsverordnung vom 9. Juni 1870 enthalten, wo es heißt, daß Beſtimmungen über Bekanntmachungsblätter und Anzeigenbeilagen auf durch eine Genehmigungsurkunde beſtehende Rechte in dem Maße, als dieſe Rechte beſtehen, keine Anwendung finden ſollen. Aber noch aus einer ganzen Reihenfolge von Verordnungen, Geſetzen und Erkenntniſſen, welche ich in meinem Werke anführe, ſind dieſelben eigentümlichen Rechte über Inhalt, Umfang und Dauer jener einer ſolchen Zeitung zu Grunde liegenden.

3. Die Medienausſtellung.

Das 1869 beſtand in allen dem öffentlichen Medienverkehrsrechte, in den §§. 96 und 97 der Medienordnungen behandelt war und beſteht noch. Es ſind über dieſe Rechte ein Erkenntniß des ehemaligen Medienſenates vom 6. Juli 1869 und Verordnungen vom 9. Juni 1870, 1. Juli 1870 und 1. Juli 1871 zu Medienordnungen ergangen, welche, beſtand und beſtehen.

V. Die kommunalen Rechte.

Naturgemäß beſteht eine mächtige Intereſſenſphäre Rechte der Gemeinden, Bezirksvertretungen, Landtage, Landesausſchüſſe, Landesbehörden, Bezirksgerichte, Gerichtshöfen, Gefängniſſe, Kerkerhäuſer etc. in mannigfacher Beziehung zu den öffentlichen Medien und durch Medienordnungen in ihr eigenes Verkehrsrecht geregelt.

Worauf hatte die Beſtimmung von gewiſſen Zeitungsſtellen und die Verleihung von Medienrechten gewiſſer Körperſchaften von Einfluß? Darauf:

Die Gründe ſind §§. 1894 bis 1899 dieſer Medienordnung, der Inhalt derſelben ſind Medienrechte, und die ganze neue Medienordnung hat dieſelben Normen des Medienrechtes. Das Medienrecht beſteht zwar nicht mehr, aber es beſteht noch das Medienrecht, welches in §. 1 der Medienordnung 1857 ff. Medien-Verordnungsblätter und unter §§. Medienſtellen von Jahrhunderten nicht mehr beſtehen in der Folge der Medienordnung von Medien von einem 3 Medien Medien Medienrechte, wo in der Medienordnung Medien Medien ist und dem Medienrechte des Medien Medien Medien

Der Verwaltung sind neu beigetreten (Kriegsjahr) 6 443 900 Stück (in den Jahren 1914/18 2864 Stück ausgetreten).

Infolge der Bildung der Kraftfahrlinien an den Grenzen hatte sich die Verwaltung mit einer Reihe von Anträgen auf Errichtung von Kraftfahrlinien zu befassen. Diese Anträge mußten vielfach abgelehnt oder, einer Bestimmung des Art. 360 des Friedensvertrages entsprechend, bis zu einer Regelung durch den Völkerbund zurückgestellt werden. Bis Ende 1920 sind 16 Linien, die 16 Städte Luxemburgs mit den Städten Belgiens, der Rheinlande und der Schweiz verbinden, eingerichtet worden. Die Verkehrsdichte hat naturgemäß infolge der Zollgrenzen nicht den Umfang erreicht, wie vor dem Kriege. Es wurden im Jahre 1920 nur 1 Million Personen befördert gegen 2 Millionen im Jahre 1913.

Die Einnahmen aus den Kraftfahrlinien betrugen 1920 3 Millionen Franken, die Ausgaben 2 Millionen Franken.

Die Verwaltung hat ferner 1920 die Einrichtung von 3 Luftverkehrslinien, die Luxemburg mit Belgien, Frankreich und der Schweiz verbinden, vorbereitet. Die Linien sind bis jetzt noch nicht in Betrieb gesetzt worden.

Die Verwaltung der Staatsbahnen und Wasserstraßen hat im Jahre 1920 folgende Einnahmen und Ausgaben gehabt:

	Einnahmen	Ausgaben
	Franken	Franken
Eisenbahnen	70 000 000	70 000 000
Wasserstraßen	1 000 000	1 000 000

Die Einnahmen sind gegenüber dem Jahre 1919 um 20 Millionen Franken gestiegen, die Ausgaben um 30 Millionen Franken.

Die Einnahmen aus dem Personenverkehr betrugen 1920 20 Millionen Franken, die aus dem Güterverkehr 50 Millionen Franken.

Die Ausgaben für Löhne betrugen 1920 40 Millionen Franken, die für Kohle 20 Millionen Franken.

Die Verwaltung hat 1920 1 Million Franken Gewinn gehabt

Bürger-Unterricht mit der Bürger-Lehrer-Zeitschrift, zahlreichen Schriften für verschiedene Bürgerkreise, Bürgerbibliotheken, Bürgerlesehallen, Bürgerfeste, Bürger-Schul-Museen, K. K.

VI. Die Staatsgewalten als Arbeitgeberin.

1. Lohnpolitik.

Eine Arbeitgeberin hat selbstverständlich die Pflicht, ihren Arbeitern das Personen- zum auskömmlichen Lohn zu gewähren, indem sonst sie z. B. bisher gewerblich ungelernter Arbeiterstand in der jetzigen Konkurrenz die tüchtigen Kräfte erhalten könnte, die sie bei heute guten — für Alten und Invaliden aber schlechten — Löhnen hat. Sie hat ferner die Pflicht, auch die Lohnverschiedenheiten durch Orts- und Berufsklassen gegenüber den minderen Löhnen billiger oder Privatconcurrenten zu geben.

2. Haftung und Verpflegung bei Krankheit und Unfällen.

Das Erstere zur Ausführung der Gesetze vom 30. Juli 1889 betreffend die Haftung und Verpflegung der Arbeiterpersonen kann in ihrer modernsten Fassung wie folgt

Gesetz, betreffend die Haftung für die Verpflegung von Arbeitern.

Vom 17. Juli 1889. Nach Anhörung der Gesetze, betreffend die Haftung und Verpflegung der Kommunalarmenlasten, vom 30. Juli 1889, folgendes Gesetz

Artikel I

Gesetz, betreffend die Haftung und Verpflegung der Arbeiterpersonen vom 30. Juli 1889 erhält nach Maßgabe folgender Bestimmungen Gesetzeskraft.

Haftung und Verpflegung der Arbeiterpersonen durch die Arbeitgeber und Arbeitsunternehmer. Haftung für den Unfall eines Arbeiters

§ 1. Die Haftung erfolgt auf Grundlage der Gesetze vom 30. Juli 1889 Verpflegung der Arbeiter und

Artikel II

Der Oberbürgermeister.

§ 1. Bezirk der Hauptgemeinde ist ein jeder Stadt- oder Landkreis, welcher mit Ausschluß der Hauptgemeinde selbständig Arbeiter in Dienst hat oder beschäftigen. Verschiedene Hauptgemeinden.

§ 2. Die zu entrichtenden Hauptgemeinden und Beschäftigten Gemeinden. Die zu entrichtenden Beschäftigten Gemeinden. Die Hauptgemeinden Gemeinden, welche sich, insbesondere, an die Kassen- und Rechnungsführung bei Unterstützungs- oder sonstigen Beschäftigten, ob sie dazu bei Unterstützungs- oder sonstigen Beschäftigten, ob sie dazu bei

§ 3. Die zu entrichtenden Unterstützungen bestimmten Beiträge, insbesondere Beiträge, die in Prozenten

§ 4. Die für die Gemeinden Unterstützungen

§ 5. Die für die Gemeinden Unterstützungen

Verlust.

§ 6. Die zu entrichtenden Unterstützungen Beiträge, insbesondere Verpflegung, Unterstützungen Beiträge, welche verschiedene Gemeinden Beiträge, welche verschiedene Gemeinden und können diese

Digitized by Google

Artikel 3.

Im Gemeinderat hat jeder Bürger, welcher Mitglied dieser Körperschaft ist, das Recht der Einsichtnahme und auf Wunsch Abschriften von allen nicht vertraulichen Akten zu nehmen, und Anfragen über einzelne Stellen und Beamte an den Gemeinderat zu richten.

Artikel 4.

Im Gemeinderat hat jeder Bürger gegenwärtiger Verfassung nicht Folgendes: Jede Person, welche Mitglied einer religiösen Gesellschaft ist, welche Priester oder Geistliche anerkennt, oder unterhält, oder welche Priester oder Geistliche ordiniert, ernennt, anerkennt, oder unterhält, oder welche Priester oder Geistliche, welche in einem anderen Staate oder Lande ordiniert, ernennt, anerkannt oder unterhalten worden sind, oder welche Priester oder Geistliche, welche in einem anderen Staate oder Lande ordiniert, ernennt, anerkannt oder unterhalten worden sind, oder welche Priester oder Geistliche, welche in einem anderen Staate oder Lande ordiniert, ernennt, anerkannt oder unterhalten werden, oder welche Priester oder Geistliche, welche in einem anderen Staate oder Lande ordiniert, ernennt, anerkannt oder unterhalten werden

Artikel 8.

Im Gemäßheit des § 42 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird bestimmt, daß die Beiträge zu der Versicherung der Arbeiter gegen Invalidität und Alter, welche nach Artikel 4 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 697) für Rechnung des Reichs übernommen werden, für das Jahr 1900 auf 50 Millionen Mark festgesetzt werden.

3. Bundesrath für bildende Kunst, Mitglieder und Arbeiter.

Die Bundesrathsmitglieder hat 1898 beibehalten, vom 1. Januar 1899 ab sind ernannt worden: Geheimer Regierungsrath Dr. Lewald in Berlin als Stellvertreter des auf Urlaub befindlichen Geheimen Regierungs-Raths und Professors von Tschudi, Direktor der Königlichen Gemäldegalerie daselbst, bis zu dessen Rückkehr, Geheimer Regierungsrath Dr. Bode, Direktor der Königlichen Gemäldegalerie daselbst, als Stellvertreter (Ausscheiden).

Es hat stattgefunden, durch Einrichtung eines großen Gemäldesaales, Vermehrung der Bestände und Erhöhung der Etats, Verbesserung der Sammlungen der Königlichen Museen, sowie durch Ankauf von Gemälden für die Nationalgalerie, Ausstellung von Gemälden und Bildwerken in den Räumen der Königlichen Akademie der Künste, Verbesserung der Einrichtungen der Königlichen Kunstschule, Verbesserung der Einrichtungen der Königlichen Porzellanmanufaktur, Verbesserung der Einrichtungen der Königlichen Eisengießerei, Verbesserung der Einrichtungen der Königlichen Steinschneidekunst, Verbesserung der Einrichtungen der Königlichen Kunstschule

Die Witwenpension vermindert sich um die Hälfte, wenn die Witwe um mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene Ehemann war, oder wenn der Mann bei Eingehung der Ehe über 55 Jahre alt war.

Auf die zu gewährenden Pensionen kamen anfänglich sämtliche aus den Mitteln des Reiches oder anderer staatlicher oder kommunaler Verbände, sowie die auf Grund der Reichsgesetze über Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung zustehenden Bezüge zur Anrechnung. Doch hat die Stadtverordnetenversammlung 1899 die Verwaltung ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzkommission in geeigneten Fällen die aus den Mitteln des Reiches oder anderer staatlicher oder kommunaler Verbände sowie die auf Grund der Reichsgesetze über Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung zustehenden Bezüge entweder gar nicht oder nur zum Teil in Anrechnung zu bringen.

Die Pensionsgelder werden monatlich postnumerando bezahlt und zwar:

a) für Arbeiter usw. von dem von der Finanzkommission bestimmten Tage ab;

b) für Witwen vom Anfang desjenigen Monats ab, in welchem der Tod des Mannes erfolgt;

c) für Kinder vom Anfang des Monats ab, in welchem der Tod des Vaters erfolgt ist.

Die Ansprüche auf Pension werden verwirkt:

1. wenn ein Arbeiter usw. seine Arbeitsunfähigkeit durch eigene grobe Schuld, durch vorsätzliche Verletzung, durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen verursacht hat;
2. wenn ein Arbeiter usw. Gut der Stadt veruntreut oder Dienstgeheimnisse verrät;
3. wenn eine im Genusse einer Pension stehende bezw. dazu in Aussicht genommene Person einen unmoralischen Lebenswandel führt oder dem Trunke ergeben ist;
4. wenn ein pensionierter Arbeiter usw. anderweitige Beschäftigung, bei der er wenigstens 1 Mark täglich verdient, ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters annimmt.

In den Grenzen vorstehender Bestimmungen ist die Finanz-Kommission zur Gewährung von Pensionen, welche jedoch nur als widerrufliche gewährt werden dürfen, ermächtigt. Für Gewährung von Pensionen in weiterem Umfange oder in Fällen, welche nicht unter vorstehende Bestimmungen fallen, bedarf es der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung. Diese hat 1903 folgenden Beschluß gefaßt: „Die Pensionen oder das Witwen- und Waisengeld gelten insbesondere sofort als widerrufen, wenn die für die Gewährung der Renten des § 7 zuständigen Stellen dazu übergehen sollten, auf diese Renten die von der Stadt gewährten Pensionen usw. in Anrechnung zu bringen." Bei Wegfall der für die Bewilligung der Renten maßgebend gewesenen Voraussetzungen fällt auch die weitere Zahlung der Pension fort.

In Ausführung des Gemeindebeschlusses, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen über die Pensionierung der städtischen Angestellten und Arbeiter, hat der Oberbürgermeister Folgendes bestimmt:

1. Beantragt ein Angestellter oder Arbeiter auf Grund des Gemeindebeschlusses seine Pensionierung, so hat der Vorsteher desjenigen Ressorts, in welchem der Antragsteller zur Zeit beschäftigt ist, den Antrag entgegenzunehmen und sich zugleich über folgende Punkte zu äußern: a) über das Alter des Antragstellers unter Angabe des Geburtstdatums desselben. b) über die Höhe des zuletzt verdienten Lohnes und über die Bedürftigkeit des Antragstellers. c) über die Dauer der ununterbrochenen Dienstzeit des Antragstellers im städtischen Dienste, d) über die Familienverhältnisse des Antragstellers; ob derselbe verheiratet ist und wieviel eheliche Kinder derselbe hat, in welchen Stellungen sich die letzteren befinden unter Angabe des

Digitized by Google

Unterschriften des Gesetzes und des Siegels, so wie der ersteren Seite, der Artikel und Absätze und Anfangs- und Schlußworte des Gesetzes, sowie Ueberschrift, sowie über den Gang desselben auf Grund der Beschlüsse beider Kammern, und über die Ausfertigung und Publikation des Gesetzes.

Ferner, in der Regierungsakten-Registratur, über die Einreichung der Gesetzes-Vorlage, über die Ausfertigung der Gesetzes-Urkunde, über den Empfang derselben, über gehörige oder gänzliche Erledigung, über die Rückgabe der Gesetzes-Urkunde, über die Publikation des Gesetzes, über die Einsendung von Exemplaren desselben, über Einsendung der Gesetzes-Urkunde, über Verifikation, über Ausfertigung und Publikation des Gesetzes, über Einsendung der Gesetzes-Urkunde, über Einsendung von Exemplaren des Gesetzes, über Ausfertigung der Gesetzes-Urkunde

nahe die Steuern und Regalien auf Null stehen und der Gold- oder Silberwert dadurch gegen Papier stabile Qualität erhalten und die Goldwährung mit Silber ungestört.

4. Zulassung für Reichsbank.

Es ist also bekannt Thatsache, daß in den größeren Industrieländern Europas, wie Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Schweiz, eine Reihen Jahre, ja bei den Ersten gegen eine Jahrhundert, es weit mehr reiche in Staatspapieren beständigen ansicheren Wechsel umlaufende Banken gab oder besteht in andere Staaten Zweigbanken haben. Diese, bei diesen Staatsverwaltungen seit Jahren die Staatspapiere, ohne Verlust, ja mit Gewinn, wieder verkaufen, und so ihre Staatsschuld, ohne daß den betreffenden Staatsverwaltungen in Nöthe sind, mit der Bestimmung, zu übertragen, daß in einen allgemeinen Reichsbank besteht beschäftigen sollen. Die Reichsbank hat nun in den Reichsbanken Zweigbanken bei Reichsbanken zu genehmigen, daß allgemeinen und den Bestimmungen in der Privatbanken bestehen, daß sie ihre Staatspapiere, ohne Verlust, ja mit Gewinn, wieder verkaufen können. Wie bereits angedeutet, ist die Reichsbank ausgeschlossen ist die Bestimmungen, die Banken in allgemeinen ausgenommen. Wie in Deutschland Reichsbank, so ist in Frankreich die Banque de France, in Belgien die Banque nationale, in Holland die Nederlandsche Bank, in Italien die Banca d'Italia, in Schweiz die Schweizerische Nationalbank. Die Reichsbank ist die Centralisirung der allgemeinen Zahlungsverkehr, die Reichsbank ist die Centralisirung der Reichsbanken, die Reichsbank ist die Centralisirung der Reichsbanken, die Reichsbank ist die Centralisirung der Reichsbanken

zugelegt für die Abteilung von Nadelarbeiterinnen auf 110.641,40 Mark Ausgaben. Die Betriebskasse wurden hauptsächlich von denselben beschickt. Zur Ausbildung weiterer Arbeiterinnen sind die Einrichtungen erfolgt. Im Jahre 1906/1907 war eine Ausbildung von Arbeiterinnen nicht nötig.

VII. Kommunale Fürsorge von Handwerk und Gewerbe, Fürsorge für Arbeiter und Angestellte.

1. Handwerk und Gewerbe.

Von Handwerk und Gewerbe ist in Trier nichts zu speziellen Notizen Veranlassung gegeben. Die Handwerkskammer Trier hat ihren Sitz in Trier, ebenso ist hiesige Lehrer Vorsitzender der Prüfungskommission für Handwerker. Bezüglich der Gewerbeordnung, sowie der Verordnungen betreffend Sonntagsruhe und Lehrlingswesen, sowie der Ausführung derselben wird auf die Berichte der Königlichen Regierung und der Handwerkskammer Trier verwiesen. Die Gewerbeordnung ist in Trier durchgeführt, die Lehrlingsprüfungen finden regelmäßig statt. Die Lehrlingsprüfungen haben sich bewährt. Die Lehrlingsprüfungen haben sich bewährt. Die Lehrlingsprüfungen haben sich bewähr

teiligen 1 und 3 über sie hinaus, so ist dieser Umstand für seinen Gesellschafter Nebenleistungsverpflichtungen nach den Statuten ebenso wenig, wie nach obigen rechtsgrundsätzlichen Regeln begründet, als es gegenüberstehenden Gesellschaften in der Regel nicht zusteht, sich auf Grund der Statuten einer Gesellschaft, welche sie nicht sind, Rechte gegen die Gesellschaft zu vindizieren. Diese Sätze werden im Falle der Gesellschaft der Mitteilungen 1 und 3 oft Gefahr bringen, ohne Verletzung in die 2. Stelle der Mitteilungen Mitteilungsrechte oder Mitteilungspflichten begründet haben zu können, indem ihre praktische Bedeutung im Verhältnisse zwischen 1 und 3 eine sehr geringe ist.

Die Rechte und Verpflichtungen dieser Gesellschaft sind also auf der Zweckbestimmtheit beruhende einfache Sonderrechte zu ihrer Verwirklichung durch Vereinigung der 3 Personen. Mitgliedern und zu gleichem Zwecke.

2. Der Vereinsbesuch.

Der Vereinsbesuch wurde dieses Jahr zum ersten Male in einer Reihe von Fällen, die in 1902 auf den Jahresliste über die Genossen stehen. Es ist möglich mit dem Vereinsgenossenschaftsgesetz, dem Vereins-Mitteilungen Mitteilungsrecht Mitteilungspflichtgesetz, dem Vereinsbesuch, dem Vereinsbesuch, dem Vereinsbesuch

Gastwirtsgewerbe. Die weibliche Abteilung wird größtenteils zur Vermittlung von Hausmädchen, Köchinnen, Halbtagsmädchen, sowie Wasch- und Putzfrauen in Anspruch genommen.

Das Ergebnis der letzten Jahre war folgendes:

Abteilung für	Stellenangebote			Stellengesuche			Besetzungen		
	1902/03	1903/04	1904/05	1902/03	1903/04	1904/05	1902/03	1903/04	1904/05
Männer	2839	3266	3805	7443	5830	6654	1974	2110	2605
Frauen	4949	6399	7633	4690	4667	4837	2030	2428	2642
Zusammen	7788	9665	11438	12133	10497	11491	4004	4538	5247

In den Besetzungen ist zu bemerken, daß die Zahl der durch das Amt untergebrachten Personen erheblich höher ist als die Statistik aufweist, weil sehr häufig die Rücksendung der Arbeitszuweisekarte unterbleibt. Dieser Übelstand wirkt erschwerend auf die Geschäftsführung und ruft mancherlei Unannehmlichkeiten (namentlich unnötige weitere Zuweisung von Arbeitskräften) hervor. Trotz aller Versuche hat sich dieser Übelstand auch in anderen Städten bisher nicht beseitigen lassen. Der Austausch von Angebot und Nachfrage mit den dem Verbande zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf angehörenden Arbeitsnachweisanstalten hat bisher nur sehr geringen Erfolg gehabt. Bemerkenswert ist noch, daß zahlreiche ungelernte Arbeiter (auch jugendliche) das Amt in Anspruch nehmen, daß aber die Nachfrage nach solchen nur gering ist.

In der weiblichen Abteilung ist es schwer, einen Ausgleich des Angebots und der Nachfrage zu erzielen, weil Dienstmädchen in der Regel keine Stellung in größeren Haushaltungen, in kinderreichen Familien, auch nicht bei Herrschaften außerhalb der inneren Stadt annehmen wollen. Eine große Zahl der angebotenen Stellen entfällt auf landwirtschaftliche Dienstboten und Wirtschaftspersonal. Erstere melden sich aber fast gar nicht und letzteres bietet sich sehr spärlich an.*)

Mit dem Arbeitsnachweis ist auch eine öffentliche Schreibstube verbunden, die von dem Verein zur Unterhaltung einer Schreibstube für Stellenlose eingerichtet worden ist. Sie übernimmt die Anfertigung von Abschriften und Vervielfältigungen in Hand- und Maschinenschrift, die Herstellung von Massenadressen und die Überweisung von Schreibkräften auf Stunden und Tage.

3. Tarifverträge.

Der Streik der Bauhülfsarbeiter im Juni 1904 veranlaßte den Oberbürgermeister Zweigert nicht bloß die Vermittlung zur Beilegung zu übernehmen, sondern auch den Abschluß eines Tarifvertrages herbeizuführen. Er richtete an die Arbeitgeber-Verbände für das Baugewerbe im Kohlenbezirk, an das Lokalkartell der christlichen Gewerkschaften und an das Gewerkschaftskartell in Essen ein Schreiben, in dem ausgeführt wurde, daß während

*) Geschäftsbericht des städtischen Arbeits- und Wohnungs-Nachweise-Amtes zu Essen-Ruhr für das Geschäftsjahr 1902/03, 1903/04, 1904/05 (18, 17, 18 Seiten 8°).

der letzten Jahre in Baugewerbe wiederholt Schlichtungen stattgefunden hatten, welche die endgültige Beilegung bisheriger Streitigkeiten bezweckt hatten. Trotzdem kam es bei der Verwendung nunmehr Streikgebrochener zu Ausschreitungen, welche die Ruhe und Ordnung gefährdeten, sodaß die Regierung sich veranlaßt sah, zu Aufrechterhaltung derselben Militär zu verwenden und die Streikbrecher ebenfalls polizeilich schützen. Die Verwendung solcher, seinen Mitgliedern Brot raubenden Kräfte, wurde dem Verband, der seit 3 Jahre für friedliche Beilegung solcher Streitigkeiten und Schiedsämtern eingetreten war, sehr übel vermerkt. Die Arbeitgeber, welche sich dem Verbande anschlossen, verloren ihre Streikbrecher, sodaß sie, wie sich bald zeigte, keine Arbeiter fanden, welche sie gegen Streik der Verbands-Arbeiter schützen konnten. Die Streikbrecher aber, welche sich nicht dem Verbande anschlossen, wurden ihrer Arbeit entlassen und waren somit brotlos.

Die Verbands-Arbeitgeber, welche die Arbeitsbedingungen mit den Arbeitern mit Schiedsgerichten vereinbart hatten, wurden durch Streikbrecher nicht beeinträchtigt, konnten ihre Arbeiten ohne Störung fortsetzen, ihre Verpflichtungen gegen ihre Arbeiter erfüllen und ihre Aufträge ausführen. Sie hatten keine Streikbrecher, konnten ihre Arbeiten ohne Störung fortsetzen, ihre Verpflichtungen gegen ihre Arbeiter erfüllen und ihre Aufträge ausführen. Sie hatten keine Streikbrecher, brauchten keine Polizei zum Schutze derselben, sodaß sie ihre Arbeiten ohne Störung fortsetzen konnten.

Der Verband, welcher die Beilegung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte eingeführt hatte, war durch diese Streikbrecher-Verwendung in seinem Bestande gefährdet, sodaß er sich veranlaßt sah, zu Beilegung dieser Streikbrecher-Verwendung durch Schiedsgerichte einzutreten.

Der Verband, welcher die Arbeitsbedingungen mit den Arbeitern durch Schiedsgerichte vereinbart

lage. Bei der Kindel'schen Einrichtungen ist dies begreiflich. Es sind nur wenige, in Kreide und schlechte Lage gebaute Häuser, die der Einsturzgefahr sind. Allein gerade Mathes von 60 Einsturzhäusern hat sich ausgesprochen, daß sie nicht einstürzen werden. Ferner hat Mathes bereits bei Gelegenheit der 25 Jahrfeier von Kindel's Wirken in Gumperda, Dorfkirchen berechnet, daß Gumperdaunen im Laufe der Jahre 1000 und mehr 40 neue Häuser errichtet haben, so daß bei Hinzurechnung der jetzt 100 Privatbauten in Kindel 140.

Ferner ist bei Gumperda ein Bauplatz für Arbeiterwohnungen seit Jahren vorhanden und den einzelnen Arbeitern den Baugenossenschaft zu billigen Bedingungen überlassen worden. Bis zum 31. August 1900 sind allerdings Ansiedlungen in der ersten Reihe benutzt. Dem Arbeiter ist es darauf hingewiesen, welcher sich um den Erwerb der einzelnen Häuschen bewirbt, daß er sich verpflichtet, dieses Haus nicht zu verkaufen, sondern den Bedingungen, welchen Einrichtungen sich ein solches Haus, eine Scheune und ein Stallgebäude, sowie einen Brunnen und den Schweinestall und Hühnerstall vorhanden sein müssen.

Der kürzlichen Bebauung sind die Bedingungen noch nicht bekannt. Es ist zu erwarten, daß sie ähnlich sein werden, wie die bisherigen. Die Einrichtungen sind in den verschiedenen Orten von den beiden Thüringischen Staaten verschieden, ferner einige Gemeinden auch Einrichtungen in dem Sinne angenommen und haben auf den Baugenossen aufgebracht und solche zum in ihren Gebiet errichteten Arbeiterwohnungen und Arbeiterhäusern angeschafft und angeschafft. Hier ist es erforderlich.

Verschiedene Arbeiterwohnungen und Arbeiterhäuser sind haben in Deutschland gebildet worden für Bauern, Steinmetzen, Bergleute, Eisenbahner, Schiffsleute, Arbeiter, Tischler und Tischler.

Die Einrichtungen ist aber auch über die engeren Bezirk hinaus gegangen. Es hat es gebildet für bestimmte Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Verschiedene Arbeiterwohnungen sind für Bauern, Steinmetzen, Bergleute, Eisenbahner, Schiffsleute, Arbeiter, Tischler und Tischler. Die Einrichtungen ist aber auch über die engeren Bezirk hinaus gegangen. Es hat es gebildet für bestimmte Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Der Einrichtungen in Sachsen unter der besonderen Leitung des Herrn Bürgermeisters Dr. Stadtrath hat auf der Reichsversicherungsanstalt für Arbeiterversicherung einen großen Anklang gefunden, welche Stadtrath das besondere Interesse zugewendet hat.

Die Art der Einrichtungen ist für Sachsen Einrichtungen verschieden. Es ist

nationalen Zuckerbörse keine Zuckerpreise bei Kündigungsfrist fest- gestellt werden, sondern nur Zuckerpreise bei Lieferung, und daß auch bei diesen Preisen die Zuckerbörse keinen Einfluß ausübt. Die tatsächlichen Zuckerpreise sind kaum über 10 Mark weiter Lieferung stark ver- schieden, und zwar sowohl in Deutschland als auch in Österreich-Ungarn, Frankreich und Belgien, während die Differenz gegen die Notierungen der fremden Börsen beträchtlich größer und daß der Unterschied gegen die Notierungen der deutschen Börsen ein ganz geringer ist. Die Notierungen der Zuckerbörse entsprechen also in keiner Weise den tatsächlichen Zuckerpreisen, sondern beschränken sich auf Schätzungen, die zu einer ganz Reihe von Streitigkeiten vor den Gerichten geführt haben, wie Schiedsgerichte, Handelskammern und vor den Gerichten selbst.

4. Der Börsenterminhandel.

Ob Freund oder nicht sieht heute zu fragen, heißt in einer Stadt wie Chicago das Börsenbarometer stark in Betracht kommen lassen.

Verfolgen wir den Börsenverkehr mit Waren; hier 1 und 2. Zucht- haus, Geldstrafe bis zu 10 000 Dollar und Verlust des Bürgerrechts ver- wirken heute nach dem 1904 bekannt eingetretenen Gesetze Angriff gegen die notorischen Zuchthäusler werden voraussichtlich bei Stichproben heute im Zuchthaus landen.

1904 bekannt die Börsenterminverordnungen, bei denen der Terminhandel mit Getreide, Baumwolle, Kaffee, Zucker, Kakao, Wolle, Metallen und Petroleum verboten ist. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Dollar und Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Ausgenommen sind Börsentermingeschäfte, die nur zum Zwecke der Lieferung abgeschlossen werden. Ferner sind Börsentermingeschäfte in Getreide, Baumwolle, Kaffee, Zucker, Kakao, Wolle, Metallen und Petroleum nicht strafbar, wenn sie außerhalb Chicago oder außerhalb der Börsenräume abgeschlossen werden.

Über den Börsenhandel in den Jahren 1904 und 1905/6 ist folgendes zu berichten:

	1904	1904
Beim Börsengerichte wurden Klagen wegen Verstoßes gemacht:	89	164
In wie Verhandlungen und Klagen wegen Verstoßes	1237	901
Es wurden Strafen wegen Verstoßes verhängt:		
Einige Personen bis auf den Betrag von insgesamten Klagen und Strafen	3	3
Es wurden Klagen wegen Verstoßes und Strafen	1	1
In wie Verhandlungen und Klagen wegen Verstoßes	1	1
Es wurden Klagen wegen Verstoßes eingebracht	1	1
Anzahl wichtiger Fälle waren in Betracht	1904	1906

Diese geringen Resultate von Verhaftungen nehmen, nachdem in zwei Jahren nur 3 Personen bestraft wurden, wunder. Die Börsenterminverord- nungen sind ungenügend und bedürfen einer Ergänzung. Die Handelskammer hat Gesetzesvorschläge betreffs Ergänzung der Börsenterminverordnungen ausgearbeitet, welche auf die Handelskammer-Versammlung am 1. Dezember 1906 zur Beratung kommen. Diese Vorschläge sollen dem Gesetzgeber Material zur Abänderung der Börsenterminverordnungen in Vorschlag, und zum gesetzlichen Beschlusse zu erheben.

5. Der tatsächliche Handel über 1906 hinaus war nicht auch schon wer-

Digitized by Google

Art des Verfahrens.

	1905	1904
Von der vorjährigen Menge wurden:		
1. bei der mündlichen Verhandlung zurückgezogen	36	64
2. bei der Verhandlung oder am 30. (1904: 31.) Dezember (vorjähriger Stand):		
	1905	1904
a) schriftlichen Verfahrensarten gegen Säumige	9	9
b) schriftlichen Verfahrensarten gegen Widerspruch	35	59
c) Wechselmandaten	14	18
d) Urkunden- und sonstigen Zahlungsbefehl	—	1
e) einem Urteile	—	—
f) Vergleiche	69	94
g) Anerkenntnisse	18	14
h) auf andere Weise (Rücknahme der Berufung usw.)	24	12
	169	80
Summe 1.	205	147

	1905	1904	1903	1902
3. Am Schlusse (vorjähriger)	205	147	210	217
3a) Vorjähriger Stand wurde:				
a) schriftlichen Verfahrensarten gegen Säumige	83	36		
b) schriftlichen Verfahrensarten gegen Widerspruch	3	4		
c) Wechselmandaten	1	2		
d) Urkunden- und sonstigen Zahlungsbefehl	—	—		
e) einem Urteile	2	4		
f) Vergleichen	54	52		
g) Anerkenntnissen	14	12		
h) auf andere Weise (Rücknahme der Berufung usw.)	48	37		
	205	147		
Unerledigt blieben am	1905	1904	1903	1902
	205	147	210	217

Von den erledigten Urteilen sind ergangen an Sonntagen:

bei Bilger		bei Urteilen über Einsprüche gegen Versäumnisurteile		bei Vorbehalts-urteilen		bei Anerkenntnis-urteilen		bei Urteilen über Einsprüche gegen Anerkenntnisurteile		bei Urteilen über Einsprüche gegen Vorbehaltsurteile	
1905	1904	1903	1904	1905	1904	1905	1904	1905	1904	1905	1904
411	405	368	408	101	91	107	104	47	34	1	3

Digitized by Google

Dem Wertgegenstande nach betreffen die Klagen:

Sachen im Werte von	bei den im Jahre 1905 anhängig. Klagen	bei den erledigten Klagen
a) bis 20 Mark einschließlich	623	612
b) mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich	408	401
c) „ „ 50 „ „ 100 „ „	167	163
d) „ „ 100 „ „ 200 „ „	48	45
e) „ „ 200 „ „ 300 „ „	20	17
f) „ „ 300 „	6	6
g) nicht eingeschätzte Sachen	39	38
Summe	1311	1282

Dauer der Erledigung.

Von den 1282 erledigten Rechtsstreitigkeiten sind beendet:

a) in weniger als 1 Woche 715 = 55,8 Prozent.
b) „ „ „ 2 Wochen 299 = 23,3 „
c) „ „ „ 3 „ 86 = 6,7 „
d) „ „ „ 4 „ 84 = 6,6 „
e) „ mehr „ 4 „ 98 = 7,6 „

Durch den Gerichtsschreiber wurden 293 (1904: 208) vollstreckbare Urteilsausfertigungen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Gegen 4 Endurteile wurde das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. In einem Falle ist die Entscheidung des Landgerichts ergangen, die das Urteil des Gewerbegerichts bestätigte, in den übrigen 3 Fällen stehen die Entscheidungen noch aus.

Dem Oberbürgermeister wurden am 13. Juli 1905 folgende Anträge, über die in der am 7. Juni 1905 stattgefundenen Gesamtsitzung beraten worden war, zur Berücksichtigung vorgelegt:

1. Bei Vergebung städtischer Arbeiten dürfen nur Firmen berücksichtigt werden, welche die in ihren Branchen abgeschlossenen Tarifverträge anerkannt haben. Wo Tarifverträge nicht bestehen, ist darauf zu achten, daß nur Firmen berücksichtigt werden, bei denen gute Arbeitsverhältnisse bestehen.

2. Dahin zu wirken, daß der ortsübliche Tagelohn auf 3,50 Mark erhöht wird.

Als Einigungsamt ist das Gewerbegericht zwei Mal tätig gewesen und zwar nach Anrufung seitens der Arbeitnehmer, jedoch ist in beiden Fällen weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen.

5. Das Kaufmannsgericht.

Das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 schreibt in § 2 vor, daß für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, ein Kaufmannsgericht errichtet werden muß, und gibt in § 1 Abs. 3 die Möglichkeit, daß sich mehrere Gemeinden durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Kaufmannsgerichtes vereinigen können. Auf Grund dieser Be-

Digitized by Google

stimmung haben die Vertragene Klage und beschränkenden Zwischenzahlungsverbot, und bei Ehefrauen Klage und Arrest. Ferner ist bei solchen Klassen zu der Zwangsvollstreckung Beweis auf Erteilung eines gesetzlichen Offenbarungseides zugelassen. Dies ist der Fall bei Gemeinden, Kirchen, Pfarrgütern, Schul- und Armengütern, geistlichen Stiftungen, Corporationen irgendwelcher Art, ferner bei Stiftung der kath. 1 pro Zwangsvollstreckungsbefehlen Jahrmärkte, bei Gütern, welche Dritte Jahrmärkte, bei Gütern, welche Dritte zum Zwecke des gelösten Kaufvertrages in Händen haben, ferner

	1903/04	1904/05
Ueberschuß	270 673	286 848
Reservefonds am 31. März	4 840 617	5 291 517
Einlagen nach dreijährigem Durchschnitt	53 447 410	53 482 356
Ausgegebene Sparkassenbücher	8 623	9 456
Zurückgenommene Sparkassenbücher	8 462	8 014
Im Umlauf befindliche Sparkassenbücher	48 334	49 776
Davon mit Einlagen bis 60 Mk.	9 895	10 338
" " " über 60 Mk. bis 150 "	6 204	6 308
" 150 " " 300 "	5 808	6 019
" 300 " " 600 "	7 150	7 127
" 600 " " 3000 "	14 873	15 334
" 3000 " " 10000 "	4 024	4 234
" 10000 " " . "	380	416

Bei der Beurteilung der in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß den Kruppschen Werksangehörigen gestattet ist, größere Summen bei der Firma Krupp zu 5 Prozent zinsbar anzulegen und daß diese Guthaben einen sehr hohen Betrag erreicht haben. Die Einlagen der besonderen Kruppschen Spareinrichtung (für kleinere Beträge) werden dagegen der städtischen Sparkasse überwiesen, doch werden den Sparern seitens der Firma Krupp noch besondere Vergünstigungen zugewandt.

Die Überschüsse der städtischen Sparkasse werden zur Zeit zur Deckung des Kaufpreises für den Stadtwald verwandt. Dieselben sind hierfür für eine Reihe von Jahren festgelegt. Über die spätere Verwendung ist noch kein Beschluß gefaßt.

Die städtische Sparkasse sucht besonders auch die Interessen des Arbeiter- und Handwerkerstandes zu fördern, doch haben die von ihr getroffenen Einrichtungen bei den Interessenten nicht immer die verdiente Beachtung gefunden.

Bekanntlich haben zahlreiche Sparkassen, darunter auch die Essener, nach dem Vorbild der Postsparkassen das Sparmarkensystem eingeführt, um auch kleinste Beträge möglichst bald zinsbar festzulegen. Seit einigen Jahren macht sich ein Rückgang dieser Sparform bemerkbar, doch ist in einzelnen Städten noch ein Fortschritt zu verzeichnen. So stieg in Essen die Zahl der verkauften Sparmarken à 10 Pfennig von 1890 bis 1901 von 61 400 auf 70 800.

Mit der Essener Sparkasse ist verbunden eine städtische Altersparkasse und Aussteuersparkasse, deren Zweck ist, durch Gewährung von Zuschüssen zu den ersparten Zinsen a) den Teilnehmern an der Altersparkasse ein möglichst hohes Einkommen für die Zeit des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit, b) den Teilnehmern an der Aussteuersparkasse eine bestimmte Summe für die Zeit der Verheiratung, Etablierung, des Militärdienstes, der Großjährigkeit oder des vollendeten 24. Lebensjahres zu verschaffen.

Mitglied der Altersparkasse kann derjenige sein, der a) in der Stadt Essen seinen Wohnsitz hat, b) das 18. Lebensjahr vollendet hat und

Digitized by Google

c) Handwerksgehülfe, Bergmann, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Dienstbote ist oder zu den minder Bemittelten gehört.

Mitglied der Aussteuersparkasse kann derjenige sein, welcher a) in der Stadt Essen seinen Wohnsitz hat, b) das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und c) Handwerksgehülfe, Bergmann, Fabrikarbeiter, Tagelöhner, Dienstbote ist oder zu den minder Bemittelten gehört.

In den letzten Jahren wurde auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung den Teilnehmern an diesen Sparkassen ein Zuschuß in Höhe des einfachen Betrages wie der von ihnen in der Sparkasse verdienten Zinsen gewährt. Die Einlagen haben sich also mit $3^1/_2 + 3^1/_2 = 7$ Prozent verzinst.

2. Die städtische Pfandleihanstalt.

Die städtische Pfandleihanstalt wurde am 1. September 1881 eröffnet. Die Stadt Essen zählte damals rund 60 000 Einwohner. Es war ein Akt sozialer Fürsorge seitens der Stadtverwaltung, durch Errichtung einer städtischen Pfandleihanstalt in der schnell aufwärtsstrebenden Stadt mit ihrer bunt gemischten, größtenteils zugezogenen und sich daher gegenseitig fremden Bevölkerung dem Kreditbedürfnis der vorübergehend in Geldverlegenheit geratenen Einwohner Rechnung zu tragen und leichtgläubige, vertrauensselige Darlehenssucher vor den Händen betrügerischer Geldvermittler und Wucherer zu schützen. Die städtische Pfandleihanstalt leiht gegen Pfand und Zins nach den hierüber erlassenen Bestimmungen Geldvorschüsse und wird unter Aufsicht der städtischen Behörden für Rechnung und unter Haftbarkeit der Stadt verwaltet. Die bei der Verwaltung der Leihanstalt sich etwa ergebenden Überschüsse sollen zu Zwecken der Armenpflege verwendet werden. Bis jetzt sind solche in nennenswerter Höhe aber noch nicht erzielt worden, obwohl der Pfandleihanstalt seit ihrem Bestehen ein Geschäftsgebäude am Nordbahnhofe seitens der Stadt zins- und mietfrei überlassen ist; dagegen hat der Betrieb der Pfandleihanstalt besonders in den ersten 20 Geschäftsjahren nicht unerhebliche Zuschüsse aus der Stadtkasse erforderlich gemacht. Die Ursache hierfür ist eine doppelte: Die Stadtverwaltung geht von dem Grundsatze aus, daß die Pfandleihanstalt als gemeinnützige Einrichtung nach Möglichkeit so zu verwalten ist, daß höchstens die Betriebskosten gedeckt werden und ein Überschuß nicht erzielt wird; daher ist denn auch der für die entnommenen Darlehen zu zahlende Zins bei der städtischen Anstalt erheblich niedriger, als bei den Privatpfandgeschäften am Platze. Eine weitere Ursache für die in finanzieller Hinsicht ungünstigen Geschäftsergebnisse der Anstalt liegt auch zweifellos in dem Umstande, daß die Inanspruchnahme der städtischen Anstalt seitens der Darlehenssucher nicht sonderlich stark ist. Viele dieser Leute hegen vor dem Besuche der städtischen Anstalt eine durchaus unbegründete Scheu und zwar geschieht dies in der irrigen Ansicht, daß bei der städtischen Anstalt die Geschäfte sich nicht unter ebenso großer Verschwiegenheit abwickeln ließen, wie in einem Privatpfandgeschäfte. Es braucht als selbstverständlich wohl kaum darauf hingewiesen zu werden, daß den Beamten der städtischen Pfandleihanstalt ganz besonders die größte Amtsverschwiegenheit zur Pflicht gemacht ist und daß die Geschäftsbücher für Unberufene durchaus unzu-

Digitized by Google

gänglich bleiben. Im letzten Geschäftsjahr hat die städtische Pfandleihanstalt insgesamt 353 047 Mark an Darlehen gewährt, womit die segensreiche Wirkung und die Existenznotwendigkeit des Instituts zweifellos nachgewiesen ist.

IX. Charitative Tätigkeit.

1. Die Armen- und Waisenpflege.

Die Armenpflege verursacht der Stadt erhebliche Ausgaben; der Etat der Armenkasse für 1907 beläuft sich auf 862 000 Mark, darunter ein Zuschuß aus der Stadtkasse von 698 300 Mark. Der Etat der Armenhäuser beläuft sich auf 25 000 Mark mit einem Zuschuß von 18 300 Mark. Der Etat der Waisenhäuser beträgt 90 000 Mark mit einem Zuschuß von 84 900 Mark. Als Armenärzte sind 11 Ärzte und 2 Augenärzte angestellt, die eine Vergütung von 13 450 Mark beziehen.

Eine neue Armenordnung und eine neue Waisenordnung wurden 1904 erlassen. Während früher die Armenpfleger eine große Anzahl armer Familien in ihrem Bezirk hatten, ist durch die neue Armenordnung die Zahl der Armenpfleger so vermehrt worden, daß die Tätigkeit eines einzelnen Armenpflegers sich nur mehr auf höchstens 5 bis 6 Familien erstreckt. Außerdem wurden durch Armen- und Waisenordnung das Verfahren bei Festsetzung von Unterstützungen und der Fürsorge für die Waisen so geregelt, wie es schon seit einiger Zeit auf Grund mündlicher Anordnungen in Gebrauch war. Die städtischen Armenbezirksvorsteher sind gleichzeitig Bezirkswaisenräte und Waisenratsmitglieder.

Das städtische Armenhaus wird von dem städtischen Armenamt unter Zuhülfenahme eines Hausmeisters verwaltet. Es gewährt Obdach an erwerbsunfähige Personen und an kinderreiche Familien ohne Familienhaupt bezw. Ernährer. Obdachlose werden von der Polizei zum vorübergehenden Aufenthalt eingewiesen. Mittellose Reisende müssen eine bestimmte Arbeit (Holzzerkleinern) leisten, wofür sie volle Verpflegung erhalten. Die übrigen Insassen werden durch das Armenamt eingewiesen und soweit angängig mit Korbflechterei beschäftigt.

Ein Hospital besitzt Essen schon seit alter Zeit. Bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts war in Essen ein Hospital behufs Aufnahme alter und schwacher Leute gegründet worden. Man nannte es Heiligengeisthospital mit Rücksicht darauf, daß der heil. Geist als Tröster, insbesondere auch als Tröster der Armen und Kranken verehrt wurde. Mit dem Hospital, das sich bis 1868 auf dem Kopstadtsplatz befand, war eine Kirche verbunden, die seither ebenfalls abgerissen wurde. Nachdem das alte Hospital am Kopstadtsplatz verlassen werden mußte, wurde 1866 mit dem Bau des neuen Hospitals begonnen, das im März 1868 bezogen werden konnte. In demselben finden etwa 50 unvermögende Personen beider Konfessionen unentgeltliche Wohnung und vollständige Verpflegung.

Die städtischen Familienhäuser, die auch für die Armenpflege in Betracht kommen, wurden bereits früher erwähnt.

Essen besitzt zwei städtische Waisenhäuser: eine Anstalt für verlassene Kinder (im alten Stadtbezirk) und das Wilhelm-Augusta-Waisenhaus.

Digitized by Google

Die Anstalt für verlassene Kinder (gegründet 1899) hat den Zweck, verlassenen oder hülflosen Kindern, deren Eltern böswillig entwichen, verschollen, gefänglich eingezogen oder in ein Krankenhaus aufgenommen sind, Unterkunft, Nahrung und Pflege zu gewähren. Die Kosten betragen etwa 80 Pfg. pro Tag und Kind. Die Verwaltung führt das städtische Armenamt.

Die Wilhelm-Auguste-Stiftung im Altendorfer Bezirk ist für katholische und evangelische Kinder bestimmt; sie wurde 1904 mit ihrem Vermögen und ihren Lasten von der Stadtgemeinde übernommen. Das Waisenhaus wurde 1901 seiner Bestimmung übergeben. Es hat außer dem 168 Ar großen Grundstück, das für 12 500 Mark erworben wurde, über 200 000 Mark gekostet und bietet 135 Waisenkindern Platz. Die Gesamtanlage besteht aus zwei Hauptpavillons, einem Krankengebäude und zwei Verbindungsgängen mit beiderseitigen Abortbauten für Knaben und Mädchen getrennt. Zwei Pavillons dienen zur Aufnahme von je 45 Kindern, gleich 90 katholischen und ein Pavillon zur Aufnahme von 45 evangelischen Waisenkindern. Für jede Familie von 22 bezw. 23 Kindern ist ein Arbeitszimmer und ein Schlafsaal in solchen Dimensionen bestimmt, daß pro Kopf 2 Quadratmeter Bodenfläche und 8 Kubikmeter Luftraum bezw. pro Bett 4 Quadratmeter Bodenfläche und 16 Kubikmeter Luftraum entfallen. In jedem Hauptpavillon ist ein Speisesaal im Erdgeschoß in Verbindung mit den nebenanliegenden Arbeitsräumen angeordnet, die durch Aufziehen der Rollwand in einen großen Raum zum Abhalten von Festlichkeiten vereinigt werden können. Für Unterbringung und Pflege kranker Kinder wurde ein besonderes Gebäude errichtet. Es sind für je 10 Waisenkinder ein Krankenbett und für jedes Krankenbett eine Bodenfläche von 7,5 Quadratmeter und 30 Kubikmeter Luftraum vorgesehen. In diesem Krankenpavillon dient das Erdgeschoß zur Aufnahme von 5 Kindern evangelischer, die Etage zur Aufnahme von 9 Kindern katholischer Konfession. Sämtliche Gebäude haben Dampfheizung, elektrische Licht- und Telephonleitung. Ferner sind große Spielplätze, sowie alle erdenklichen Bequemlichkeiten vorhanden. Die Leitung des Waisenhauses haben bezüglich der katholischen Kinder barmherzige Schwestern und bezüglich der evangelischen Kinder ein von der Diakonissenanstalt Duisburg empfohlenes Ehepaar übernommen. Um diese in ihrer Arbeit zu unterstützen, namentlich auch den Waisenkindern beim Verlassen der Anstalt den Eintritt in das Leben und die Gewinnung einer gesicherten Stellung zu erleichtern, sowie auch sonst für das leibliche und geistige Wohlergehen der Waisenkinder zu sorgen, hat der Verein Wilhelm-Auguste-Stiftung einen Verein der Damen des gesamten erweiterten Stadtkreises Essen ins Leben gerufen.

Das städtische Wöchnerinnenasyl (gegründet 1888) hat den Zweck, ehrbaren, weniger bemittelten Wöchnerinnen aus der Arbeiterbevölkerung, auch wenn deren Familien keine Armenunterstützung beziehen, bei Beschränktheit der eigenen Wohnung, großer Kinderzahl, dürftigen Einkommensverhältnissen usw. eine ordentliche Pflege für die Zeit der Niederkunft zu bieten. Die Pflegekosten betragen 1,25 Mark pro Tag. Die Verwaltung führt das städtische Armenamt unter Zuhülfenahme einer Hausmutter. Das Asyl wird aus Stiftungsgeldern unterhalten.

Digitized by Google

2. Stiftungen.

Da Essen früher ein unbedeutendes Landstädtchen war, besaß es aus alter Zeit nur wenig Stiftungen. Erst in den letzten Jahrzehnten haben wohlhabende Industrielle der Stadt namhafte Zuwendungen gemacht. In erster Linie sei die Kruppstiftung erwähnt, deren Kapital (500 000 Mark) F. A. Krupp 1887 der Stadt überwiesen hat mit der Maßgabe, daß es zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll. Aus den Mitteln der Stiftung sind außer den bereits erwähnten Arbeiterwohnhäusern namentlich die städtischen Volksbrausebäder erbaut worden.

Des weiteren bestehen Stiftungen zu Gunsten der Armen, namentlich aus dem Arbeiter- und Handwerkerstande, ferner für bedürftige Rekonvaleszenten, für Nervenkranke, Augenkranke, hülfsbedürftige Kinder, Stipendien an den mittleren Lehranstalten usw. Aus der Frau Berta Krupp-Weihnachtsstiftung (gegründet 1888) werden jährlich die Zinsen von 20 000 Mark an Arme als Weihnachtsgeschenk verabreicht.

X. Kommunale Gesundheitspflege.

1. Die Gesundheitskommission.

In dem für Preußen erlassenen Gesetze betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899, ist angeordnet, daß für alle größeren Gemeinden Gesundheitskommissionen eingesetzt werden sollen.

Eine ähnliche Kommission bestand in Essen auf Grund des Sanitätsreglements vom 8. August 1835 bereits seit längerer Zeit. Dieselbe bestand aus: dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem Königlichen Kreisphysikus, den Armenärzten, den beiden Stadtbauräten, dem Polizeiinspektor und den Armenbezirksvorstehern. Diese Sanitätskommission hat aber eine nennenswerte Tätigkeit nicht ausgeübt, weil ihr irgend eine verwaltende Tätigkeit nicht übertragen war. Dieselbe war lediglich bestimmt, Gutachten abzugeben und Anregungen zu erteilen.

Das erwähnte Gesetz hat auch der Gesundheitskommission weitere Aufgaben nicht übertragen. Nach dem Gesetze hat die neue Gesundheitskommission die Aufgabe:

1. Von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten, in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung usw.) zu unterstützen.

2. Über alle ihr von dem Landrate, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstand vorgelegten Fragen sich gutachtlich zu äußern.

3. Diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

Die von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Minister des Innern erlassene Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommission gibt in der Hauptsache nur solche Aufgaben an, die die Stadtgemeinde schon vorher zu erfüllen hatte, deren Bearbeitung indessen zum größten Teil anderen städtischen Verwaltungskommissionen

Digitized by Google

übertragen ist. Diese Kommissionen hatten bereits die Verpflichtung, sich über die Verhältnisse ihres Verwaltungszweiges zu unterrichten und gemeinsame Besichtigungen der in dieser Beziehung von der Gemeinde getroffenen Anlagen und Einrichtungen vorzunehmen. Sie haben aber weiter nicht bloß diese informatorische Aufgabe; ihre Aufgabe geht vielmehr weiter, sie verwalten die Anlagen und Einrichtungen. Wo sie Mißstände bemerken, regen sie die Abstellung nicht bloß an, sondern sie stellen die Mißstände ab, soweit Mittel im Etat zur Verfügung stehen, ganz selbständig, und wo die Mittel fehlen, beantragen sie deren Bewilligung bei der Stadtverordneten-Versammlung. In Essen hat man trotzdem den Versuch gemacht, der Kommission wenigstens eine Tätigkeit zu überweisen, die über das „sich unterrichten", „begutachten" und „anregen" hinausgeht, und zwar hat man eine solche Tätigkeit in der Sorge für das Wohnungswesen erblickt. Für die Erledigung dieser Aufgabe hatte Essen bisher in der Verwaltung eine besondere Kommission nicht.

In welcher Weise die Gesundheitskommission die Wohnungsinspektoren kontrolliert und unterstützt, ist bereits in dem Abschnitt über die Wohnungsinspektion mitgeteilt worden. Ihre Aufgabe ist die mehr mechanische Tätigkeit des Wohnungsinspektors, für welche die Regierungspolizeiverordnung über das Wohnungswesen und die in dieser gegebenen Zahlen die einzige Richtschnur bilden, mit dem richtigen sozialen Geiste zu erfüllen und dieser Tätigkeit so Leben, Fleisch und Blut zu verleihen.

Der Gemeinde-Beschluß betreffend die Bildung und Zusammensetzung einer Gesundheitskommission für den Stadtkreis Essen lautet wie folgt:

Auf Grund des § 10 des Gesetzes betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899, sowie auf Grund und in Ausführung der dazu erlassenen ministeriellen Geschäftsanweisung vom 13. März 1901, wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Gesundheitskommission besteht aus: 1. dem Oberbürgermeister oder dem von ihm ernannten Beigeordneten als Vorsitzenden, 2. dem Kreisarzt, 3. den sämtlichen Armenärzten, 4. der doppelten Anzahl von Mitgliedern aus der Zahl der stimmfähigen Bürger.

§ 2. Die zu 3 genannten Mitglieder gehören der Kommission so lange an, als sie Armenärzte sind. Die zu 4 genannten Mitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der gewählten Mitglieder aus; die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 3. Die Gewählten verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme und die Befugnis zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden auch hier Anwendung.

§ 4. Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung vom 13. März 1901 wird für jeden Armenarztbezirk je eine Unterkommission gebildet. Dieselbe besteht 1. aus dem Armenarzt des Bezirks und 2. je zwei Bürgerdeputierten. Den Vorsitz in den Unterkommissionen führt ebenfalls der Oberbürgermeister oder der von ihm ernannte Beigeordnete. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter ist indessen auch befugt, den Vorsitz in den Unterkommissionen einem Mitgliede derselben zu übertragen. Zu

Digitized by Google

den Sitzungen der Unterkommissionen ist der Kreisarzt ebenfalls einzuladen. Auf die Sitzungen, Besichtigungen und Beschlüsse der Unterkommissionen finden die nachstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§ 5. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Gesundheitskommission zu den Sitzungen und Besichtigungen und leitet die Verhandlungen. Die Kommission tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Durch Beschluß der Gesundheitskommission können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. In Ermangelung eines solchen Beschlusses sind die Mitglieder, sowie der Kreisarzt zu den Sitzungen durch schriftliche Einladung, welche, abgesehen von besonders dringenden Fällen, acht Tage vor der Sitzung zuzustellen ist, unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Zustellung einer Tagesordnung hat auch bei regelmäßig festgestellten Sitzungstagen zu erfolgen. Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, wenn dies von dem Kreisarzt oder einem Drittel der Mitglieder der Kommission verlangt wird.

§ 6. Die Gesundheitskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Die Gesundheitskommission sowie der Vorsitzende sind berechtigt, in geeigneten Fällen Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zuzuziehen.

§ 8. Über alle Sitzungen und Besichtigungen der Gesundheitskommission sind Protokolle in ein Protokollbuch einzutragen, in welchen das Wesentliche des Herganges zu verzeichnen ist. Dieselben sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Als Protokollführer ist ein vom Vorsitzenden zu bezeichnender vereideter Kommunalbeamter zuzuziehen.

Die Geschäftsanweisung für die Gesundheits-Unterkommissionen enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

§ 1. Jede Unterkommission besteht aus dem Armenarzt des Bezirks als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die ihm aus der Zahl der Mitglieder der Wohnungskommission nach Beschluß dieser Kommission zugesellt werden.

§ 2. Die Sitzungen der Unterkommissionen finden, abgesehen von besonders dringlichen Fällen, monatlich einmal statt. Sie werden für das ganze Jahr (Rechnungsjahr) im voraus auf einen bestimmten Tag des Monats festgelegt, z. B. auf jeden zweiten Montag im Monat. Es bleibt der Unterkommission überlassen, diesen Tag selbst zu bestimmen. Bis zum 15. März jeden Jahres hat der Vorsitzende der Unterkommission dem Oberbürgermeister mitzuteilen, welche Entschlüsse in dieser Hinsicht gefaßt sind. Zur Erledigung eiliger Angelegenheiten kann die Unterkommission jederzeit einberufen werden. Die erforderlichen Sitzungslokale werden den Unterkommissionen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

§ 3. Die Einladungen für die Sitzungen erfolgen durch Postkartenformulare, welche mit Vordruck versehen sind und von der städtischen Verwaltung geliefert werden. An jeder Sitzung hat auch der für den betreffenden Bezirk zuständige Wohnungsinspektor teilzunehmen. Er erhält zu diesem Zwecke ebenfalls eine Einladung. Dem Oberbürgermeister und dem Kreisarzt ist von der beabsichtigten Tagung jeder Unterkommission Mitteilung zu machen.

Abgesehen von besonders dringlichen Fällen haben die Einladungen zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung drei Tage vor dem festgesetzten Termine zu erfolgen. Bei eiligen Fällen genügt die Zustellung der Einladung vor dem Sitzungstage. Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, sobald ein Mitglied der Unterkommission dies wünscht.

§ 4. Der Wohnungsinspektor trägt in den Unterkommissionen die von ihm in dem betreffenden Bezirk vorgenommenen Revisionen und die dabei wahrgenommenen Mängel vor. Die Unterkommissionen beschließen,

ob 1. vorhandene Mängel bestehen bleiben sollen, 2. zur Beseitigung vorhandener Mängel eine länger als vier Wochen dauernde Frist gewährt werden soll, 3. zur Beseitigung vorhandener Mißstände das polizeiliche Zwangsverfahren einzuleiten ist. Der Unterkommission steht jedoch nicht das Recht zu, selbständig die Abhülfe von Mißständen zu verfügen, die Beschlüsse sind vielmehr dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 5. In den Sitzungen bleibt es den Mitgliedern unbenommen, auch andere von ihnen wahrgenommenen sanitären Übelstände zu erörtern und Abhülfsmaßregeln sowie Verbesserungen bestehender Einrichtungen und Einführung zeitgemäßer Neuerungen vorzuschlagen. Auch kann die Unterkommission, bevor sie sich über die vorstehenden Punkte endgültig äußert, eine gemeinsame Besichtigung der Übelstände beschließen und ausführen.

§ 6. Die Unterkommission ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Über jede Sitzung und Besichtigung der Unterkommissionen ist eine Verhandlung aufzunehmen und in ein nur diesem Zwecke dienendes Buch, welches die städtische Verwaltung liefert, einzutragen. Die Verhandlungen sind von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterzeichnen. Dieses Buch wird am Tage nach der Sitzung durch einen Stadtboten abgeholt und kann, wenn als Sitzungslokal ein städtisches Gebäude dient, bei dem Kastellan oder der Polizeiwache abgegeben werden. Nachdem von den bezüglichen Verhandlungen zum Zwecke der weiteren Bearbeitung Abschriften gefertigt sind, wird das Buch dem betreffenden Vorsitzenden durch Stadtboten zurückgeschickt.

§ 8. Der Oberbürgermeister wird auf Grund dieser Abschrift entscheiden, zu welchen Vorschlägen der Unterkommissionen die Zustimmung der Gesamtkommission einzuholen ist.

§ 9. Jährlich bis zum 1. April hat die Unterkommission einen Jahresbericht über die Tätigkeit dem Oberbürgermeister einzureichen.

2. Die Schulhygiene.

Zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder hat die Stadtverwaltung 13 Schulärzte angestellt, von denen zwei Augenärzte sich nur mit den Augenkrankheiten zu befassen haben, während den übrigen eine oder mehrere Gemeindeschulen ihres Bezirks zur Überwachung überwiesen sind.

In den Volksschulen ist der Versuch gemacht worden, in dem Kellerraum ein Volksbrausebad einzurichten. Die Benutzung durch die Kinder ist rege gewesen. Schwerwiegende Bedenken sind jedoch insofern aufgestiegen, als die Dämpfe in das Schulgebäude eindringen. Von der Einrichtung dieser Anlage in weiteren Schulräumen wird daher Abstand genommen werden.

Bei der dichten Bebauung der Altstadt und der Arbeiterviertel fehlt es den Kindern leider an geeigneten Spielplätzen, und dies ist nicht bloß in gesundheitlicher Beziehung, sondern auch mit Rücksicht auf die den Kindern auf der Straße drohenden sittlichen Gefahren und den starken Wagen- und Straßenbahnverkehr sehr zu bedauern. Die Stadtverwaltung hat deshalb die Schulhöfe auch außerhalb der Unterrichtszeit freigestellt und u. a. auch ein für einen späteren Schulbau in Aussicht genommenes Grundstück von 44 Ar nicht bloß als Spielplatz für die Kinder, sondern auch zu Spielzwecken für die Erwachsenen zur Verfügung gestellt.

In welcher Weise und in welchem Umfange in der Stadt Essen für die Erholung und Kräftigung der Schulkinder Sorge

Digitized by Google

getragen worden ist, lassen die aus den letzten Jahren vorliegenden Jahresberichte des Evangelischen Vereins für Ferienkolonien, des Vereins für Ferienspiele erholungsbedürftiger Kinder aller Konfessionen der Altstadt Essen und des Vereins für Volks- und Jugendspiele in der früheren Bürgermeisterei Altendorf erkennen. Durch die Fürsorge des ersten Vereins wurde in einem Jahre 35 Kindern die Wohltat eines 4wöchigen Solbadeaufenthalts zugewandt, weitere 147 Kinder wurden auf 3 Wochen in Ferienkolonien untergebracht. Die Tätigkeit des zweiten Vereins ermöglichte die Abhaltung von Ferienspielen, die in den ersten 4 Wochen der großen Ferien abgehalten wurden. An den Spielen, die auf 3 verschiedenen Plätzen stattfanden, nahmen durchschnittlich 1825 Mädchen, d. i. rund 32 Prozent aller Mädchen der in Betracht kommenden Schulen, teil. Sämtlichen auf dem Spielplatz erschienenen Mädchen wurde in der Frühstückspause ein Glas Milch oder Limonade verabreicht, bei Ausflügen auch Gebäck. Dank der Wirksamkeit des dritten Vereins konnten in der vormaligen Bürgermeisterei Altendorf 3 Wochen lang während der großen Ferien Spiele für Mädchen der Oberklassen veranstaltet werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen betrug im Durchschnitt täglich 1017 Mädchen, die ebenfalls ein in einem Glase Milch und einem großen Brötchen bestehendes Frühstück erhielten. Die Mittel wurden teils durch die Beiträge der Mitglieder der Vereine aufgebracht, teils durch reiche Zuwendungen sowohl der städtischen Verwaltung, der Firma Krupp und sonstiger Firmen als auch durch Erträge besonderer Vereinsveranstaltungen von Konzerten und Vorträgen gewonnen.

3. Bäder.

Die städtische Badeanstalt wurde 1881/82 erbaut und seither mehrfach vergrößert. Sie enthält ein Schwimmbad und ist eingerichtet für Wannen-, Sool-, Fichtennadel-, aromatische Bäder, römisch-irische Bäder, Dampfbäder und elektrische Lichtbäder. Im Rechnungsjahr 1905/06 wurden 200 612 Bäder verabreicht, für die ein Betrag von 58 136,45 Mark eingenommen wurde; aus der Stadtkasse mußte ein Zuschuß von 9759,14 Mark geleistet werden. In früheren Jahren waren zeitweilig Überschüsse zu verzeichnen.

Das Volksbrausebad an der Unionstraße (1898 vollendet) und das Volksbrausebad an der Söllingstraße (1900 vollendet), beide mitten in dichtbewohnten Arbeitervierteln gelegen, zeichnen sich aus durch zweckmäßige Anlage und dürfen als eine besonders segensreiche Einrichtung betrachtet werden, weil sie auch den weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung ermöglichen, gegen Zahlung eines geringen Betrages (Brausebad 10 Pfg., Wannenbad für Frauen 20 Pfg., für Männer 30 Pfg.) sich die Wohltaten eines Bades zu verschaffen.

Im Jahre 1905/06 wurden im städtischen Brausebad I an der Unionstraße 42 471 und im Brausebad II an der Söllingstraße 86 030 Karten à 10 Pfg., zusammen 128 501 Badekarten, verabfolgt. Beide erfordern einen jährlichen Zuschuß von zusammen etwa 9000 Mark. Ein drittes Volksbrausebad soll am Marktplatz an der Klarastraße für das Südostviertel errichtet werden.

Digitized by Google

4. Öffentliche Anlagen.

Erst in neuerer Zeit, als die Bebauung in Essen und der näheren wie weiteren Umgegend immer dichter wurde, trat das Bedürfnis nach öffentlichen Anlagen hervor.

Essen besitzt seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen Stadtgarten, der mit dem später hinzugekommenen Terrain 8 Hektar 20 Ar umfaßt. Er liegt im Südviertel unweit des Hauptbahnhofs; in ihm werden im Sommer Konzerte zu einem recht billigen Eintrittspreise (10 Pfg.) veranstaltet, so daß auch die minder gut situierte Bevölkerung ihn jederzeit benutzen kann.

Der Stadtgarten ist eine Schöpfung der früheren „Essener Gemeinnützigen Aktiengesellschaft". Da dieser Gesellschaft die Mittel fehlten, den Garten und den Saalbau dauernd instand zu erhalten und die Gefahr entstand, daß das schöne Stück Land parzelliert und verkauft werden könnte, so erwarb die Stadt nach und nach die Aktien der genannten Gesellschaft und übernahm dann den Garten mit dem gesamten Inventar auf den Stadtsäckel. Seit jener Zeit ist vieles geschehen, um die Anlagen zu verschönern. Die frühere lebensgefährliche Steingrube im Hintergrunde des Gartens wurde zu einem reizenden Teich umgewandelt, der mit Wassergeflügel bevölkert ist. Durch Ankauf des anstoßenden Terrains wurde der Stadtgarten um das Doppelte vergrößert. Ein Wirtschaftslokal mit großem Saal, der zu Konzerten, Festessen, Basaren usw. diente, lag nahe an der Chaussee. Das Gebäude ist im Sommer 1901 niedergelegt worden. Auf dem Terrain des alten Stadtgartenrestaurants wurde Ende 1901 mit dem Neubau eines großen neuen Städtischen Saalbaues begonnen. Der Bau wurde im Herbst 1904 vollendet. Geh. Kommerzienrat Krupp und eine Anzahl wohlhabender Bürger der Stadt hatten Beiträge gezeichnet in Höhe von 380 000 Mark, während die Stadt den Rest der etwa 1½ Millionen Mark betragenden Kosten trug. Der Saalbau ist ein stattlicher Bau im modernisierten Barockstil. Durch das dreiteilige Hauptportal gelangt man durch einen Vorraum in den großen Garderobenraum, eine lange Halle, deren Decken von 24 Säulen aus poliertem bayerischen Granit getragen werden. Aus dem Vestibül kommt man links und rechts in zwei Seitenkorridore, die Einlaß in den Hauptsaal gewähren, der 1600—1800 Sitzplätze enthält. Der Architekt hat diesen in modernisiertem Spätbarock mit einer stark persönlichen Note einfach aber edel ausgestattet. Auf farbige Wirkungen ist durchweg verzichtet; auch zeigen die Wände nur wenig figürlichen Schmuck. Einen sehr harmonischen Eindruck macht der Kontrast der dunkelbraunen unteren Holzbekleidung und der hellen oberen Partien. Um den Saal läuft eine geräumige Galerie. An der westlichen Schmalseite ein Podium für 350 Personen mit Konzertorgel. Hinter dem großen Saal liegen noch ein 300 Personen fassender Saal, der mit jenem durch weite Türen verbunden werden kann, und verschiedene Restaurationsräume. An der Nord- und Ostseite des Gebäudes zieht sich eine breite Terrasse hin (1200 Sitzplätze). Im Obergeschoß des östlichen Flügels sind noch mehrere kleinere Säle, darunter einer, der Kruppsaal (auch wohl Biedermaiersaal genannt) zu 450 Personen, außerdem ebenso wie im Untergeschoß Restaurationsräume.

Digitized by Google

Im Saalbau werden Konzerte, Vorträge usw. veranstaltet; der Stadtgarten wird im Sommer zu Volkskonzerten benutzt.

An weiteren öffentlichen Parks besitzt Essen den Nordpark (2 Hektar 23 Ar) und den Ostpark (1 Hektar 20 Ar), beide in Arbeitervierteln gelegen. Ferner befinden sich an 11 Straßen gärtnerische Anlagen in Größe von 7 Ar bis 1 Hektar 19 Ar.

Da im ganzen Industriebezirk die Wälder verschwunden oder soweit sie in verhältnismäßig geringem Umfang erhalten sind, dem Publikum verschlossen sind, hatte die Stadtverwaltung Essen schon seit Jahren die Anlegung eines Stadtwaldes geplant. Im Jahre 1900 beabsichtigte sie, in dem damals noch nicht eingemeindeten Rüttenscheid eine Anzahl Höfe und Parzellen in Größe von rund 400 Morgen oder 78 Hektar zum Preise von 1 137 000 Mark zu erwerben, um dort einen Stadtwald neu anzulegen. Der Plan wurde aber von der Stadtverordneten-Versammlung verworfen. Erst im November 1904 war es möglich, den dem Freiherrn von Schell gehörigen sogenannten Langenbrahmer Wald mit anstoßenden Grundstücken für fast 1½ Millionen Mark zu erwerben. Das Gelände wurde später auf 420 Morgen oder 113,97 Hektar erweitert. Die Gesamtkosten für den Ankauf betrugen 1 871 690 Mark. Die Lage ist für die Stadt sehr günstig, denn der Wald erstreckt sich teils auf Rüttenscheider (jetzt eingemeindetem) Gebiet, teils auf das der Nachbargemeinden Heide und Rellinghausen. Der Wald ist sowohl durch die Straßenbahn als auch durch die Staatsbahn bequem zu erreichen. Eine Aufschließung des Waldes soll infolge eines Wettbewerbes unter verschiedenen Landschaftskünstlern erfolgen.

In dem Gelände für den Stadtwald ist ein besonderer großer Platz vorhanden zur Abhaltung von Turn- und Festspielen. In der Stadt befinden sich außerdem verschiedene Plätze, die den Sport- und Spielvereinen ohne Entgelt zur Veranstaltung ihrer Spiele überlassen werden.

5. Schrebergärten.

Nahe an dem dichtbewohnten Segerothviertel (ausschließlich Arbeiterviertel) hat die Stadt 90 Schrebergärten anlegen lassen, die an Arbeiter zu einem billigen Preise (15 Mark jährlich) verpachtet werden. Die 90 Schrebergärten sind mit je einem Wetterhäuschen versehen. Das Ganze macht einen wohltuenden Eindruck, und daß die Anlage auch einem Bedürfnisse entspricht, hat die starke Nachfrage bei der Verpachtung bewiesen. In den vorgeschriebenen Pachtbedingungen heißt es u. a.:

Der Pächter ist verpflichtet, das Grundstück in gutem Zustande zu erhalten, insbesondere hat er die von der städtischen Verwaltung gemachten Anlagen von Obstbäumen, Hecken und Blumen zu unterhalten und nach Ablauf der Pachtzeit zurückzugewähren. Er darf das Land nicht ausschließlich als Kartoffelland benutzen, Rüben überhaupt nicht pflanzen. Das in dem Garten befindliche Wetterhäuschen ist in reinlichem und sauberem Zustande zu erhalten und muß der Anstrich so oft auf Kosten des Pächters erneuert werden, als dies notwendig ist. Mit den übrigen Garteninhabern hat der Anmieter in friedlichem Einvernehmen zu leben und außerdem muß der Anmieter denjenigen Anordnungen Folge leisten, welche von der städtischen Verwaltung in bezug auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Gärten und dem Spielplatze und der Zeit des Oeffnens und Schließens derselben etwa erlassen werden sollten. Dem mit der Kontrolle der Gärten von dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter

Digitized by Google

beauftragten Beamten hat der Anpächter jederzeit Zutritt zu dem Garten und zu dem Wetterhäuschen zu gestatten und ist der Anpächter verpflichtet, allen Anordnungen dieses Beamten soweit sie sich auf die Unterhaltung des Gartens und Wetterhäuschens oder die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beziehen, ungesäumt nachzukommen.

6. Nahrungsmitteluntersuchung.

Das städtische Untersuchungsamt für Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände wird von einem Stadtchemiker geleitet, der auch für Privatleute Untersuchungen ausführt.

Im Jahre 1906 sind seitens der Gewerbepolizei 271 Milch- und 84 sonstige Nahrungsmittelproben beanstandet worden.

7. Krankenhaus.

Essen besaß bisher ein katholisches und ein evangelisches Krankenhaus, sowie das Kruppsche Lazarett. Da diese aber stets stark besetzt sind, hat die Stadtverwaltung, um den weiteren Ansprüchen zu genügen, die Erbauung eines großen städtischen Krankenhauses beschlossen, das etwa 5 Millionen kosten wird. Mit dem Bau dieses Krankenhauses, das eine Reihe Pavillons umfassen wird, ist bereits begonnen.

8. Die Prostitution.

Die Prostitution hat sich in Essen dank der ziemlich scharfen Überwachung seitens der Kriminalpolizei in verhältnismäßig engen Grenzen gehalten. Auf der Straße tritt sie auch nicht annähernd so stark hervor wie z. B. in Köln und in Düsseldorf. Die der Kontrolle unterstellten Prostituierten dürfen nur in einzelnen ziemlich abgelegenen Straßen wohnen und sind im übrigen den polizeilichen Vorschriften vom 22. März 1904 unterstellt, die eine ärztliche Untersuchung, eine Überwachung bei Reisen und Wohnungswechsel, eine Vermeidung des öffentlichen Ärgernisses, eine Unterdrückung des Zuhälterwesens, das Verbot des Umhertreibens auf der Straße vom Beginn der Straßenbeleuchtung ab usw. vorsehen.

XI. Kommunale Bildungsfürsorge.

1. Schulwesen.

Die Zahl der Volksschulkinder ist in neuerer Zeit so stark gewachsen, daß für den Bau von Schulgebäuden und Besoldung der Lehrpersonen außergewöhnlich hohe Ansprüche an die Stadtgemeinde gestellt werden. Von Ostern 1902 bis Ostern 1906 hat sich die Zahl der Klassen von 486 auf 648 (einschließlich Rüttenscheid) vermehrt und ist die Zahl der Schulkinder von 30 022 auf fast 40 000 gestiegen.

Essen zählt 27 katholische und 17 evangelische Gemeindeschulen, ferner 2 katholische und 2 evangelische Hülfsschulen, 1 altkatholische und 1 israelitische Gemeindeschule. Bei den katholischen Gemeindeschulen schwankt die Zahl der Klassen zwischen 6 und 19, die der Schüler zwischen 411 und 1222, so daß auf eine Klasse mindestens 50 und höchstens 70 Schüler entfallen. Bei den evangelischen Gemeindeschulen schwankt die Zahl der Klassen zwischen 13 und 21, die der Schüler zwischen 778 und 1358, so

Digitized by Google

daß auf eine Klasse mindestens 55 und höchstens 67 Schüler kommen. In den größeren deutschen Städten schwankt die durchschnittliche Klassenfrequenz meist zwischen 50 und 60.

In den Hülfsschulen für schwachbegabte Kinder ist sie natürlich erheblich geringer (23—29 in Essen).

Mit dem 1. Juli 1906 ist eine Koch- und Haushaltungsschule eingerichtet worden für schulpflichtige Mädchen. Die Teilnehmerzahl beläuft sich auf 49 evangelische und 48 katholische Kinder.

An städtischen höheren Lehranstalten besitzt Essen zwei Gymnasien, ein Realgymnasium, eine Ober-Realschule, eine höhere Mädchenschule und ein Lehrerinnen-Seminar. Diese Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist 1904 im Anschluß an die höhere Mädchenschule errichtet worden, weil die Schulverwaltung oft Schwierigkeiten hatte, geeignete Lehrerinnen zu erhalten.

In den letzten Jahren wurden an der städtischen höheren Mädchenschule im Winterhalbjahr Kurse abgehalten, in denen junge Damen, die eine höhere Mädchenschule mit Erfolg besucht hatten, Gelegenheit geboten wurde, sich in einzelnen Fächern weiter auszubilden. Besonders zahlreich waren die Anmeldungen stets für deutsche Literatur und Zeichnen; während für Kunstgeschichte, Französisch und Englisch die Zahl der Teilnehmerinnen nicht immer groß genug war. Für jedes Fach sind zwei Stunden wöchentlich angesetzt worden. Der Unterricht ist auf die Nachmittagsstunden verlegt worden.

2. Allgemeine Volksbildungsbestrebungen.

Das Stadttheater, das 802 Plätze enthält und in dem vom 15. September bis 1. Mai täglich abends, an Sonntagen auch nachmittags, Vorstellungen stattfinden, verdankt seine Entstehung einer Stiftung des Gewerken Fr. Grillo. Nach dem Wunsche seines Stifters sollte es ein Volkstheater und ein Erziehungsmittel für die Bevölkerung werden. Ein Volkstheater ist es allerdings nicht geworden und wird es wohl auch kaum werden. Die Stadtverwaltung wünscht aber, daß „für das Essener Stadttheater die Ausmünzung der bewährten künstlerischen Schätze Hauptaufgabe sei, wohinter die Vorführung der Neuerscheinungen zurückzutreten hat. Ja, es verschlägt nicht viel, wenn bei einer reichlichen Darbietung gediegener Sachen manch neues Gericht den künstlerischen Feinschmeckern nicht vorgesetzt wird“.[*])

Als das Stadttheater gegründet wurde, konnte man wohl einige Zweifel hegen, ob der Besuch so stark sein werde, daß das Unternehmen sich rentieren würde. Aber nachdem in Essen zahlreiche Beamte zugezogen sind und auch die Zahl der Geschäftsleute und sonstigen Angehörigen des Mittelstandes, die das Hauptkontingent der Theaterbesucher stellen, sich vermehrt hat, hat das Stadttheater einen stets stärkeren Besuch aufzuweisen gehabt. Im Winter 1905/06 entfielen auf jede Vorstellung durchschnittlich 538 Besucher, obschon der Saal nur etwa 800 Plätze enthält. Dabei muß berücksichtigt werden, daß bei den Opernaufführungen das Haus fast stets

[*]) Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Nr. 5: Der Besuch des Essener Stadttheaters in den beiden letzten Spielperioden. Essen 1902. S. 1.

Digitized by Google

ausverkauft ist und daß die schwachbesuchten Aufführungen fast stets Schauspielvorstellungen sind. Aus welchem Grunde die Schauspielaufführungen trotz der billigen Eintrittspreise schwächer besucht sind als die Opern- und Operettenaufführungen, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls beweist der starke Besuch der Opernaufführungen, daß Essen ein wohlhabendes theaterfreundliches Publikum besitzt. Die Zahl der Vorstellungen mit billigen Eintrittspreisen („Volksvorstellungen") ist in den letzten Jahren zurückgegangen, obschon ihr Besuch sich auf derselben Höhe wie früher, etwas über dem durchschnittlichen Theaterbesuch, gehalten hat. Aus finanziellen Gründen ist die Einschränkung der Klassiker nicht zu erklären. Und doch sollten gerade die Vorstellungen mit ihren niedrigeren Preisen den minderbemittelten Einwohnern, die vielleicht nur einmal im Jahr das Theater besuchen können, wirklich nahrhafte geistige Kost darbieten. Die für den Kruppschen Bildungsverein veranstalteten Aufführungen sind stets bis auf den letzten Platz besetzt, ebenso die neuerdings auf Veranlassung der Stadtverwaltung für die Mitglieder anderer Arbeitervereine veranstalteten Aufführungen zu billigen Preisen. Im letzten Winter haben allein drei derartige Veranstaltungen stattgefunden (1 Trauerspiel und 2 Opern).

Wie die Zahl der Aufführungen, nach den Hauptgattungen geordnet, und die Zahl der Besucher gestiegen ist, ersieht man aus nachfolgender Theaterstatistik.

Spielzeit	Zahl der Aufführungen von			Zahl der Besucher		
	Opern u. Operetten	Schausp.	überhaupt	der Opern und Operetten	der Schausp.	überhaupt
1897/98	107	85	192	57 442	38 275	95 717
1898/99	105	89	194	58 968	34 209	93 177
1899/00	109	104	213	56 465	44 371	100 836
1900/01	120	125	245	63 575	53 717	117 292
1901/02	112	103	215	59 879	45 483	104 862
1902/03	130	107	237	66 622	49 101	115 723
1903/04	118	105	223	64 608	50 820	115 428
1904/05	117	123	240	67 159	54 608	121 767
1905/06	118	133	251	73 507	61 381	134 888

Das am 1. April 1899 ins Leben getretene städtische Orchester umfaßte ursprünglich 42 Kräfte unter Leitung eines Musikdirektors, jetzt hat das Orchester 54 Mitglieder. Es wirkt im Stadttheater mit und veranstaltet außerdem jährlich etwa 50 Unterhaltungskonzerte im Sommer im Stadtgarten bei einem Eintrittsgeld von 10 Pfg., ferner im Winter im städtischen Saalbau eine Anzahl Unterhaltungskonzerte bei einem Eintrittsgeld von 30 Pfg. und 6 Sinfoniekonzerte. Es erfordert allerdings außer der Kruppschen Subvention von 23 000 Mark einen Zuschuß von 43 000 Mark aus der Stadtkasse.

Erst seit 1904 besitzt Essen ein städtisches Museum, das sich trotz seiner bescheidenen Anfänge eines starken Besuches erfreut. Es umfaßt naturwissenschaftliche Sammlungen, eine ortsgeschichtliche Abteilung, eine

Digitized by Google

Abteilung für Völkerkunde, eine Sammlung von Reproduktionen Dürerscher Werke, Ölgemälde und Bronzen. Von Zeit zu Zeit werden Sonderausstellungen von Kunstwerken, kunstgewerblichen Arbeiten, Jugendschriften usw. veranstaltet. Der Eintritt in das Museum ist frei. Die Sonderausstellungen können Sonntags zu 10 Pfg. besichtigt werden; Dienstags kostet der Eintritt 1 Mark, an andern Wochentagen 30 Pfg.

Die von der Stadt seit 1904 veranstalteten Volksunterhaltungsabende, deren Zutritt gegen 20 Pfg. Eintrittsgeld einschl. eines künstlerisch ausgestatteten Programms gestattet ist, sind sehr stark besucht. Eine größere Anzahl Programme wird den Arbeitervereinen überlassen, um namentlich den Angehörigen der arbeitenden Klasse den Zutritt zu sichern. Die Themata der bisher abgehaltenen Volksunterhaltungsabende waren folgende: Ludwig Uhland, Aus der Jugendzeit, Vom goldenen Überfluß der Welt, Eine Rheinfahrt von Köln bis Mainz, Richard Wagner, Die 4 Jahreszeiten von Haydn, Die Meistersinger von Nürnberg, Beethoven-Abend (Kammermusik-Abend), Schiller-Gedächtnisfeier, Der Rose Pilgerfahrt (von Robert Schumann), Die Kreuzfahrer (von Niels W. Gade), Der junge Goethe, Mozartfeier, Der deutsche Wald, Schubert- und Rembrand-Abend, „Vom Wandern", Volkslieder und Madrigale zur Laute gesungen; ferner ein Kindernachmittag. Die Zahl der Besucher im großen Saale des städtischen Saalbaues beträgt regelmäßig 2000.

Da die Kruppsche Bücherhalle mit ihren großen Beständen nur den Kruppschen Werks-Angehörigen zugänglich ist, mußte die Stadtverwaltung darauf bedacht sein, auch anderen Kreisen die Vorteile einer Volksbibliothek zuzuwenden. Deshalb wurde 1901 auf städtische Kosten eine Volksbibliothek errichtet, die später in einem ihr von dem Legationsrat Julius von Waldthausen gegen geringe Vergütung (50 Mark jährlich) zur Verfügung gestellten Hause untergebracht wurde. Die Bibliothek umfaßte anfänglich etwa 4000 Bände, zählt jetzt aber 8000 Bände Unterhaltungs- und populär wissenschaftlicher Literatur. Kataloge sind in den Räumen der Bibliothek ausgelegt und auch käuflich zu haben. Die Benutzung der Bibliothek ist jeder unbescholtenen in Essen wohnenden Person, welche über 16 Jahre alt ist, auf Grund einer Leihkarte gestattet. Die Erteilung der Leihkarte erfolgt durch die Bibliothek nach Vorzeigung eines hinreichenden Ausweises, eine der polizeilichen Anmeldebescheinigung oder des Steuerzettels gegen eine Gebühr von 10 Pfg. Die Bibliothek ist an den Wochentagen mittags von 1/2 12—1/2 1 Uhr und ebenso von 5—7 Uhr geöffnet. Die Leihfrist beträgt 3 Wochen.

Die Bibliothek ist eine von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends [illegible] Leihbibliothek verbunden, die Räume die 7 bis 8 Personen bietet. Eine Handbibliothek von 1000 Bänden mit 35 Zeitungen und Zeitschriften steht zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung.

Die Bibliothek enthält gegenwärtig 5000 bis 6000 Bände und [illegible] Leser. Die Bibliothek ist täglich von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends [illegible] Sonntags von 11 bis 1 Uhr geöffnet. Die Leihfrist beträgt 3 Wochen.

Digitized by Google

Die städtische Bücherhalle reicht zwar mit ihren Beständen noch bei weitem nicht an die Kruppsche Bücherhalle heran, allein sie wird voraussichtlich noch eine erhebliche Erweiterung erfahren. Aus der nachfolgenden Statistik ersieht man, daß die Zahl der Benutzer und die Zahl der ausgeliehenen Bände immerhin schon ziemlich bedeutend ist. Wenn die Zahl der ausgeliehenen Bände von 70 751 im Jahre 1903 auf 64 062 bezw. 64 975 in den beiden folgenden Jahren zurückgegangen ist, so ist das eine Folge des unzureichenden Bücherbestandes. Die Benutzer der Bücherhalle finden ihre Wünsche nicht ausreichend befriedigt. Im Jahre 1906 hat die Zahl der ausgeliehenen Bücher infolge der erheblichen Vermehrung des Bücherbestandes die Zahl der 1903 ausgeliehenen Bücher wieder erreicht. Von Interesse ist in der nachfolgenden Tabelle auch die Zunahme der Ausleiheziffer in den Wintermonaten.

Monat	Bücherhalle			
	Ausgeliehene Bände			
	1903	1904	1905	1906
Januar	6 591	7 099	6 097	7 956
Februar	5 734	7 199	5 817	5 887
März	5 797	6 462	5 126	6 308
April	5 361	4 599	3 551	4 447
Mai	5 185	4 912	4 576	5 126
Juni	4 879	4 634	4 352	5 515
Juli	5 473	4 285	5 183	5 631
August	5 935	8 705	5 926	6 108
September	5 621	5 243	6 486	6 180
Oktober	6 831	6 121	5 427	5 798
November	5 884	4 878	6 148	6 002
Dezember	6 460	4 925	6 286	5 872
zusammen	70 751	64 062	64 975	70 830

Monat	Lesehalle								
	Besucher 1904			Besucher 1905			Besucher 1906		
	Männer	Frauen	Zusam.	Männer	Frauen	Zusam.	Männer	Frauen	Zusam.
Januar	—	—	—	5 855	391	6 246	5 410	322	5 732
Februar	—	—	—	5 243	384	5 627	4 815	344	5 159
März	—	—	—	5 157	364	5 521	5 883	329	6 212
April	—	—	—	3 600	212	3 812	4 439	211	4 650
Mai	—	—	—	3 844	255	4 099	4 519	227	4 746
Juni	—	—	—	3 532	146	3 678	4 050	225	4 275
Juli	—	—	—	4 392	213	4 605	4 482	321	4 803
August	—	—	—	4 581	181	4 762	4 731	229	4 960
September	—	—	—	4 772	265	5 037	4 909	237	5 146
Oktober	4 880	541	5 421	5 100	223	5 323	6 047	241	6 288
November	5 907	308	6 215	4 977	249	5 226	5 437	233	5 670
Dezember	5 018	342	5 360	4 839	304	5 143	4 315	168	4 483
zus.	15 805	1191	16 996	55 892	3187	59 079	59 037	3087	62 124

Die Zahl der Bände der Stadtbibliothek (wissenschaftliche Bibliothek) ist noch nicht festgestellt, dürfte aber auf 10 000 bis 12 000 Bände anzunehmen sein, eine Zahl, die voraussichtlich in nächster Zeit noch bedeutenden Zuwachs erfahren wird.

Digitized by Google

Die Förderung des gewerblichen Mittelstandes.[1]

Von Dr. Retzbach, Freiburg.

Tolstoi vergleicht einmal in einer seiner Schriften die Gesellschaft sehr treffend mit einer Pyramide. Die Festigkeit derselben ruht nicht in ihrer dünnen Spitze, sondern in dem breiten Unter- und Mittelbau. So ruht die Festigkeit des Gesellschaftsgebäudes nicht in der dünnen Schicht der „oberen 10 Tausend", sondern in den breiten unteren und mittleren Gesellschaftsschichten. Wie die Besserung der Lage der Arbeiterklasse, so erheischt auch die Förderung des gefährdeten Mittelstandes das Interesse aller, die unsere Gesellschaftsordnung erhalten wissen wollen.

Mehr als bei den anderen sozialen Problemen herrscht noch bei der Mittelstandsfrage in weitesten Kreisen Unklarheit und Verworrenheit. Es dürfte deshalb angebracht sein, dieser aktuellen Frage einen übersichtlichen Aufsatz zu widmen. Es wird hier also nicht bezweckt, die Frage eingehend zu beleuchten; es sollen vielmehr nur die Umrisse des Bildes gezeichnet werden. Die Ausführung der Details kann und soll später in Spezialartikeln nachgeholt werden.

I. Begriff des gewerblichen Mittelstandes.

Wie das Thema andeutet, soll hier nur vom „gewerblichen" Mittelstand, vom Mittelstande im „Gewerbe" die Rede sein. Was ist aber Gewerbe?

Die Volkswirtschaftslehre unterscheidet bekanntlich drei Gruppen wirtschaftlicher Funktion: a) die Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau usw.), b) die Industrie (Verarbeitung der durch

---

[1]) **Literatur:** Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870. — Jäger, Die Handwerkerfrage. Berlin 1887. — Kulemann, Das Kleingewerbe. Göttingen 1895. — Sombart, Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 62—70, 73, 74, 76 (Unterweisungen über das Handwerk), Bd. 98 (Die Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel). — Pohle, Die neuere Entwicklung des Kleinhandels. Dresden 1900. — Engel, Detaillistenfragen. M.Gladbach 1905. — Grunzel, System der Industriepolitik. Leipzig 1905. — Derselbe, System der Handelspolitik. Leipzig 1906. Ferner die entsprechenden Partien in den national-ökonomischen Lehrbüchern von Levis, Conrad usw.

Von ausländischen Werken verdienen insbesondere Erwähnung: Lambrechts, Le problème soziale de la petite bourgeoisie. Bruxelles 1902. Pufferoen, La petite Bourgeoisie aux Pays-Bas. Bruxelles 1902. Brants, La petite Industrie contemporaine. Paris 1902.

Digitized by Google

die Urproduktion gewonnenen Stoffe zu Konsum- und Produktionsartikeln), c) den Handel (Vermittlung der durch Urproduktion und Industrie gewonnenen Produkte an die Konsumenten und Produzenten). Die beiden letzten Gruppen, Industrie und Handel, werden häufig mit dem Namen „Gewerbe" bezeichnet; speziell ist diese Bezeichnung in den Urkunden der deutschen Gesetzgebung eingebürgert. Die deutsche „Gewerbeordnung" gilt bekanntlich für Industrie und Handel. In diesem Sinne wollen auch wir das Wort nehmen und so haben wir uns mit dem Mittelstande in Industrie und Handel; nicht aber mit dem in der Landwirtschaft zu beschäftigen. Die Lage der beiden Gruppen, Gewerbe und Landwirtschaft, ist ja auch wesentlich verschieden.

Nun bedarf das Wort „Mittelstand" der Erklärung. Welche Personengruppen aus Industrie und Handel sind nun zu dem gewerblichen Mittelstande zu rechnen?

In gewissen Kreisen hat der Begriff „Mittelstand" nur eine wirtschaftliche Unterlage. Man rechnet alle Personen zum Mittelstande, die ein mittleres Einkommen haben.. Gerade die moderne Entwicklung der Industrie, des Handels und des Verkehrs hat zweifellos eine zahlreiche Klasse von gutgelohnten Arbeitern geschaffen, die so zum Mittelstand zu rechnen wären. (Höheres Verwaltungs-, Aufsichts-, Rechnungs- und Bureaupersonal in wirtschaftlichen Unternehmungen.) Man hat für diese Elemente das Wort „neuer Mittelstand" erfunden. Gleichzeitig glaubte man damit einen Trostgrund für die Zurückdrängung des alten Mittelstandes gefunden zu haben. Der Mittelstand, sagte man, nimmt durch die neue Entwicklung nicht ab; es verschwinden wohl alte Formen desselben, an deren Stelle aber neue treten. Indes gleicht der neue Mittelstand keineswegs dem alten an Wert für die Gesellschaft. Der konservative Zug des Landwirts wie des Handwerkers und Kaufmanns, der für das Gesellschaftsgebäude so wichtig ist, haftet dem neuen Mittelstand nicht in gleichem Maße wie dem alten an. Ersterer ist halt ein Kind seiner Zeit, einer Zeit des ruhelosen Vorwärtsdrängens und Änderns auf allen Gebieten. Die Quantität des Mittelstandes ist für die Gesellschaft nicht das allein maßgebende; es kommt auch auf die Qualität an.

Wir wollen den Begriff nicht in diesem Sinne auffassen und schließen demgemäß diese neuen Schichten des Mittelstandes aus unseren Erörterungen aus. Gewöhnlich gibt man dem Begriff „Mittelstand" nicht bloß eine ökonomische, sondern auch eine, ich will mal sagen soziale Unterlage. Nur die selbständig Erwerbstätigen werden zum Mittelstand gerechnet.

Nach unten ist so der Begriff sehr leicht abzugrenzen; alle unselbständig Erwerbstätigen gehören nicht zum Mittelstande. Nach oben ist aber der Begriff sehr schwer abzugrenzen; ja es ist geradezu unmöglich, dies konkret zu tun. Denn mit dem Satze: Zum gewerblichen Mittelstande gehören alle in Industrie und Handel selbständig Erwerbstätigen, die ein kleines oder mittel großes Geschäft haben, und alle Großgeschäfte in Industrie und Handel sind davon auszunehmen, — mit diesem Satze, sage ich, ist die Sache recht vag ausgedrückt. Trotzdem dürfte für unsere Zwecke wohl diese „Begriffsbestimmung" genügen. Für die folgenden Erörterungen

Digitized by Google

wollen wir zwei Gruppen dieses Mittelstandes herausgreifen und auf diese unsere Ausführungen beschränken, nämlich das Handwerk (Mittelstand in der Industrie) und die Klein- und Mittelbetriebe im Detailhandel.

II. Die Lage des gewerblichen Mittelstandes.

Die Lage des Handwerks ist im ganzen eine traurige. Die Statistik des Deutschen Reiches hat bekanntlich einen bedenklichen Rückgang in der Zahl der selbständigen Handwerker nachgewiesen. Die privaten Erhebungen über die Lage des Handwerks, welche der Verein für Sozialpolitik vor zirka 10 Jahren veranstaltet hat, sowie die tägliche Erfahrung belehren uns über die Notlage, in der das Handwerk sich heute befindet. Selbstverständlich ist die Lage des Handwerks nicht in allen Zweigen und in allen Gegenden und an allen Orten gleich drückend. Im Süden ist beispielsweise die Lage bei weitem besser, als im übrigen Deutschland; und auf dem Lande und in den kleinen Städten ist die Lage nicht so prekär, wie in den Großstädten, den Industrie- und Verkehrszentren. Während ferner z. B. die Lage in der Kleiderbranche (Schuhmacher, Schneider) sehr traurig ist, sieht es bei anderen Gewerben, so z. B. in der Nahrungsmittelbranche recht gut aus.

Wenn man den Ursachen dieser Zerreibung des Handwerks nachgeht, so findet man eine ganze Reihe von Ursachen: so die unlautere Konkurrenz durch die Pfuscher, durch Leute, die ohne die nötige technische und kaufmännische Vorbildung ein Handwerk betreiben; ferner die gerade in den letzten Jahren so viel beklagten Mißstände im Submissionswesen; es wird vielfach die Arbeit demjenigen zugeschlagen der das billigste Angebot eingereicht hat. Die Folge ist naturgemäß eine gegenseitige Unterbietung und die Drückung des Verdienstes überhaupt. Vielfach werden die in Submission zu vergebenden Arbeiten häufig genug einem dem Handwerkerstand gar nicht angehörenden Generalunternehmer übergeben, wodurch die Handwerker ganz ausgeschlossen oder in ihrem Verdienst geschmälert oder zu Arbeitern des Generalunternehmers herabgedrückt werden.

Die Klasse der Bauhandwerker speziell leidet namentlich in größeren Städten unter dem sogenannten Bauschwindel. Bei den Subhastationen der Neubauten, die von den sogenannten „Baulöwen" teilweise von vornherein beabsichtigt waren, werden zuerst die Hypothekengläubiger des Grundes und Bodens befriedigt, während die Handwerker das Nachsehen haben. Manchen Zweigen des Handwerks bringen sodann die Konsumvereine, die gerade in letzter Zeit einen großen Aufschwung genommen haben, bedenkliche Gefahren; diese Vereine führen neben Nahrungsmitteln alle möglichen Bedarfsartikel. Desgleichen leiden auch die Handwerker teilweise unter dem unlauteren Wettbewerb, dem durch unsere Gesetzgebung nicht energisch genug beizukommen ist.

Alle die genannten Ursachen sind aber nicht ausschlaggebend für die Notlage des Handwerks. Den gewaltigsten Gegner des Handwerks haben wir noch nicht genannt und das ist der Großbetrieb in der Industrie.

Digitized by Google

Überall, in Stadt und Land, in allen Handwerkszweigen, macht sich der Großbetrieb oder sein Einfluß geltend, immer mehr geltend und drängt das Handwerk zurück, freilich nicht überall und in allen Fällen in gleich starker Weise. Aber kein Gebiet ist vor dem industriellen Großbetrieb sicher; es gibt kein Monopol für das Handwerk.

Der Sieg des Großbetriebes über den Handwerksbetrieb hat wiederum verschiedene Ursachen. Es ist total falsch, wenn man meint, der Großbetrieb verdankt allgemein seine Überlegenheit bloß technischen Vorteilen, der Maschinenverwendung und der Arbeitsteilung. Freilich hat er in diesen Faktoren vielfach einen großen Vorsprung vor dem Handwerk. Aber diese Vorteile sind nicht die einzigen und gar häufig nicht die wichtigsten. Neben technischen Vorteilen des Großbetriebes spielen namentlich auch seine Vorteile beim Einkauf der Rohstoffe und beim Absatz der Waren, sowie ganz besonders im Kreditverkehr eine hervorragende Rolle und geben in manchen Erwerbszweigen geradezu den Ausschlag. Man kann diese letztere Gattung von Vorteilen mit dem Namen verkehrswirtschaftliche Vorteile kurz bezeichnen. Der Großbezug der Rohstoffe und die Barzahlung beim Einkaufe, die günstige Lage der Großgeschäfte und ihre hübsche und reiche Ausstattung, sowie die flotte und rasche Bedienung in denselben, und insbesondere die Bankfähigkeit des Großbetriebes sichern ihm einen vielfach unterschätzten Vorsprung vor dem Handwerk, das seine Rohstoffe in kleinen Mengen und vielfach auf Borg bezieht, dessen Werkstätte und Läden abseits vom Verkehr liegen, und wenig Auswahl bieten und nicht viel Geschmack verraten, das meist die Beziehungen zur Bankwelt entbehrt.

Wir kommen zur Lage des kleineren und mittleren Detailhandels.

Im Detailhandel, d. h. in jenem Handel, der die Waren direkt an die Konsumenten absetzt, im Gegensatz zum Großhandel, der es mit Wiederverkäufern und Produzenten zu tun hat — also im Detailhandel nahm die Entwicklung eine entgegengesetzte Richtung als im Handwerk. Während die Vermehrung der Zahl der Handwerker hinter der Bevölkerungsvermehrung wesentlich (20 Prozent) zurückbleibt, eilt in gleichem oder noch stärkerem Umfang die Vermehrung der Selbständigen im Handel — insgesamt auch im kleinen und mittleren Detailhandel — der Bevölkerungsvermehrung voraus.

Aus dieser Tatsache darf man ein Doppeltes schließen, so sehr sich die beiden Folgerungen zu widersprechen scheinen. Einmal, daß die Lage im Detailhandel nicht so prekär sein kann, wie im Handwerk. Sodann aber auch, daß die starke Vermehrung der Detailgeschäfte eine ungesunde ist, daß eine große Zahl kaufmännisch ungeschulter Leute sich in den Kaufmannsberuf drängen und den soliden Handel schädigen.

Wenn man heute wohl noch nicht von einer förmlichen Notlage des Kaufmannstandes reden darf, so gibt es doch verschiedene Mißstände, die den Stand schädigen und es machen sich bereits Tendenzen zur Zurückdrängung des Mittelstandes im Handel bemerkbar.

Zu den Mißständen, die den Detailhandel schädigen, zählt zunächst die oben schon angeführte Tatsache, die Übersetzung, Überfüllung des

Digitized by Google

Detailhandels, sodann die unreelle Konkurrenz, wie sie namentlich durch die Ausverkäufe und Auktionen, durch den Hausierhandel, die Wanderlager und Wanderauktionen, die Abzahlungsgeschäfte und die Rabattgesellschaften hervorgerufen wird.

Die Tendenz zur Zurückdrängung des Mittelstandes macht sich in dreifacher Richtung bemerkbar :

Die Großgeschäfte im Detailhandel, die sogenannten Warenhäuser, treiben den kleineren und mittleren Geschäften großenteils die Kundschaft ab. Vielfach werden in diesen Geschäften unsolide Mittel angewendet. Aber auch ohne diese sind sie eine Gefahr für den Mittelstand. Ihre Prachtpaläste, ihre große Warenauswahl ziehen die Kundschaft an und der Massenabsatz im Großbetrieb ermöglicht Preise, zu denen der Mittelstand die Waren nicht gut abgeben kann.

Gefährlicher als die etwa 500 in Deutschland bestehenden Warenhäuser ist die völlige Ausschaltung des Detailhandels seitens der Produzenten und Konsumenten, die immer mehr an Boden gewinnt. Die gewerblichen Produzenten suchen durch eigene Verkaufsfilialen (Kaisers Kaffeegeschäfte!), oder durch Detailreisende, oder durch Reklamen in der Presse und durch Zirkuläre mit den Konsumenten direkt zu verkehren und es ist ihnen gelungen, so in weitem Maß den Kaufmann als unnützen Vermittler auf die Seite zu stellen. Ebenso sind die landwirtschaftlichen Produzenten mit Erfolg bemüht, für den Absatz ihrer Produkte den direkten Verkehr mit den Konsumenten zu erlangen, während beide, gewerbliche und landwirtschaftliche Produzenten wiederum bestrebt sind, ihre Rohstoffe und andere Bedarfsartikel mit Umgehung des Kleinhandels möglichst aus erster Hand zu kaufen. Endlich haben die Konsumenten sich zu Konsumvereinen zusammengetan, um beim Bezug der Lebensmittel den Zwischenhandel auszuschalten. Es existieren zirka 2000 Vereine in Deutschland mit über 1 Million Mitglieder.

Schließlich wird der kaufmännische Mittelstand durch die Kartelle in seiner Position gefährdet, durch die Unternehmerringe, die den Händler in seiner Selbständigkeit einengen, ja ihn derselben völlig berauben und durch die naturgemäße Bevorzugung großer Betriebe den Mittelstand im Handel zurückdrängen.

III. Die Mittel zur Hebung des gewerblichen Mittelstandes.

Bevor wir die Frage erledigen: Was soll zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes geschehen? wollen wir noch einige Grundsätze vorausschicken.

Die Beseitigung wirtschaftlicher und sozialer Mißstände ist in erster Linie Aufgabe des betreffenden Standes selbst. Die Selbsthülfe muß zuerst voll ausgenützt sein, ehe die Staatshülfe im Interesse der Gesamtheit einzugreifen hat. Der Selbsthülfe muß durch das Gesetz möglichst freie Bahn gelassen werden, und alle Gesellschaftsgruppen sind durch alle in Betracht kommenden Kreise für diese Selbsthülfe zu erziehen und zu schulen. Die Staatshülfe ist in zweiter Linie als notwendige Ergänzung der Selbsthülfe am Platze. In dritter Linie kommt die Wohlfahrtspflege und charitative

Digitized by Google

oder humanitäre Tätigkeit, die neben den beiden anderen segensreich wirken, aber ohne sie keinen durchschlagenden Erfolg haben kann.

Die Förderung der Interessen eines Standes durch Gesetz, durch öffentliche Mittel, darf nur insoweit und durch solche Mittel geschehen, als die berechtigten Interessen anderer Stände nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Förderung des gewerblichen Mittelstandes in unseren Tagen, bei unseren modernen Verhältnissen in Technik und Verkehr kann es sich nicht um die künstliche Niederhaltung neuer Unternehmungsformen und die künstliche Erhaltung alter Betriebsformen handeln. Es muß versucht werden, das gute Alte zu bewahren und das gute Neue zu pflegen und den Übergang von alten zu neuen Formen in jenem Tempo zu erhalten, das eine vom Volkswohl geforderte Anpassung der alten Unternehmungen ermöglicht.

Nun zur entscheidenden Frage: *Was soll geschehen?*

Dem Handwerk und dem Mittelstand im Handel tut eine *gründliche Bildung* not. Im Kampf mit solchen Gegnern, wie sie heutzutage dem Mittelstand gegenübertreten, ist eine solide technische wie auch kaufmännische Ausbildung im Handwerk wie im Handel eines der ersten Erfordernisse. Die Förderung unseres gewerblichen Schulwesens, das abgesehen von den süddeutschen Staaten noch wenig entwickelt ist, durch staatliche und kommunale Hülfe, gehört zu den fundamentalsten Forderungen der Mittelstandspolitik. Die verschiedenen Vereine müssen daher die Lehrlinge, Gesellen und Handlungsgehülfen anhalten, die Gelegenheiten zur Ausbildung recht zu benützen und sollen ihnen selbst Gelegenheit geben, sich technisch und kaufmännisch auszubilden.

Mit dieser intellektuellen und fachlichen Ausbildung muß die moralische Bildung Hand in Hand gehen. Wir bedürfen eines in jeder Hinsicht soliden Nachwuches im Mittelstande, Gewerbetreibende, die mit zähem Fleiße ihr eigenes Wohl suchen und zugleich die Solidarität für das Ganze und insbesondere für die Standesgenossen betätigen. Fürwahr ein schönes Ackerfeld für die konfessionellen Vereine!

Diese Bildung des Mittelstandes ist die Voraussetzung für die Ausnützung der andern zu Gebote stehenden Hülfsmittel. Unter diesen anderen Hülfsmitteln steht obenan das Genossenschaftswesen.

Die Hauptsache ist doch sicher das, daß die technischen und verkehrswirtschaftlichen Vorteile des Großbetriebes dem kleineren und mittleren Betriebe zu Nutzen gemacht werden; und das geschieht eben durch *genossenschaftliche Selbsthülfe*, durch Zusammenschluß der betr. Handwerker und Kaufleute in Kreditgenossenschaften (Vorschußbanken, Volksbanken, Handwerkerbanken) oder Einkaufsgenossenschaften. Für die Handwerker kommen noch Rohstoff-, Magazin- und Werks- oder Maschinengenossenschaften in Betracht.

Von Produktivgenossenschaften, auf die man ehedem so große Hoffnungen setzte, ist im allgemeinen, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht viel zu erwarten.

Des Staates Aufgabe wird es sein, die bestehende Handwerkerschutzgesetzgebung weiter auszubauen. Namentlich ist das Recht der *Lehrlingsausbildung* nur denen zu gewähren, welche die Meisterprüfung gemacht und bestanden haben. Ebenso muß diesen bei Vergebung

Digitized by Google

von staatlichen (und kommunalen) Arbeiten ein Vorrecht eingeräumt werden. Dieser sogenannte „kleine Befähigungsnachweis" hat Aussicht auf baldige Einführung. Dagegen hat das Bestreben nach dem Befähigungsnachweis für alle, die ein Handwerk selbständig betreiben wollen, oder gar auch für die, welche größere Unternehmungen, Fabriken, leiten, für absehbare Zeit keine Aussicht auf Erfolg, da der Bundesrat sich ablehnend verhält. Es läßt sich auch gar nicht leugnen, daß wichtige Bedenken gegen die Einführung des Befähigungsnachweises sprechen.

Sodann ist es Aufgabe von Staat und Gemeinden, bei Submissionen den Handwerker zu schützen, indem nicht mehr prinzipiell der Billigste den Zuschlag bekommt, indem die Arbeit in kleinere Lose zerlegt wird, indem der Einheimische den Vorzug vor Fremden erhält, indem die Arbeit rechtzeitig abgenommen und die Handwerker durch engherzige Vertragsbestimmungen nicht chikaniert werden. Um das übliche Überbieten im Abbieten zu verhüten, soll im Ausschreiben der Submission nicht mehr das gefährliche Abgebot in Prozenten, sondern eine genaue Einzelberechnung der Preise oder Forderungen einverlangt werden.

Dem Bauschwindel und den Auswüchsen der Kartellbildung ist durch besondere Gesetze energisch entgegenzuarbeiten.

Gegenüber dem unlauteren Wettbewerb ist eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen erforderlich.

In der neueren Zeit werden vom Mittelstand gesetzliche Maßregeln gegen die Warenhäuser und Konsumvereine verlangt. Die Forderungen überschreiten nicht selten das Maßvolle.

Es dürfte keinem Zweifel obliegen, daß die industriellen Großbetriebe dem Handwerke nicht mehr schädlich sind, als die Warenhäuser und die Konsumvereine dem Mittelstande Gefahr bringen. Wollte man diesen letzteren beiden das Lebenslicht ausblasen oder ihre Existenz erschweren, so könnte man doch auch nicht vor den industriellen Großbetrieben Halt machen. Gleiches Recht für alle! Es kann nur verlangt werden, daß die Auswüchse durch gesetzliche Maßnahmen ausgemerzt werden, und daß die großen Betriebe in keiner Weise bevorzugt werden, wenn nicht gewichtige Gründe dafür sprechen. (Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb.)

Was die Konsumvereine angeht, so kann nicht bestritten werden, daß sie für viele ärmere Leute und insbesondere für die Arbeiterklasse ihre vollste Berechtigung haben. Man kann es bedauern, daß auch die leistungsfähigere Kundschaft in Konsumvereinen ihre Bedürfnisse deckt, aber gesetzlich verhindern kann man das nicht.

In den Rabattsparvereinen, die in neuester Zeit in vielen Städten gegründet worden sind, haben die Handwerker und Kaufleute ein Mittel der Selbsthülfe in der Hand, das die Konkurrenz der Warenhäuser und Konsumvereine mäßigt, und gegen dessen Anwendung nichts im Wege steht.

IV. Die Existenzfähigkeit des Mittelstandes.

Gegenüber der üblichen theoretischen Bestreitung der Lebensfähigkeit des gewerblichen Mittelstandes und gegenüber der Mutlosigkeit im Mittelstande selber, muß man die Existenzfähigkeit des gewerblichen Mittelstandes betonen.

Digitized by Google

Die Zerreibung des Mittelstandes durch die mächtigen Konkurrenten ist freilich Tatsache; aber es ist zu bedenken, daß diese Tatsache nur konstatiert ist für die Zeit, in der der Mittelstand von der Gesetzgebung und Verwaltung vernachlässigt war, und der Mittelstand selber die ihm zu Gebote stehenden Hülfsmittel nicht ausgenützt hat. Es ist ferner aber auch durch die offizielle Politik festgestellte Tatsache, daß gerade die zwischen den ganz großen und den kleinen Betrieben stehende Gruppe der Mittelbetriebe noch recht lebenskräftig sich erwiesen hat und nur die kleinen Betriebe besonders gefährdet sind. Daher ist der Schluß sicher nicht unberechtigt, daß, wenn der Mittelstand seine eigene Kraft zusammennimmt, und Staat und Gemeinde ihre pflichtmäßige Fürsorge für ihn nicht verweigern, der gewerbliche Mittelstand auch in Zukunft in breitem Maße sich halten und seinen Mann ordentlich ernähren wird, zum Nutzen und Frommen der Gesamtheit.

Bereits hat das Reichstagszentrum in dem neuen Reichstage seine mittelstandsfreundliche Haltung durch Einbringung folgender Anträge dokumentiert:

Zu Gunsten des Handwerkerstandes. I. Gesetzentwürfe vorzulegen, durch die 1. Bestimmungen zur Abgrenzung von Fabrik und Handwerk, insbesondere soweit die Zugehörigkeit zur Handwerks- und Handelskammer in Betracht kommt, festgesetzt und unter Zuziehung der beteiligten Kreise Instanzen zur Entscheidung der bezüglichen Streitigkeiten geschaffen werden: 2. die Fabrikbetriebe mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern zu denjenigen Kosten herangezogen werden, welche den Handwerkerorganisationen für die handwerkliche Ausbildung des Handwerkerstandes erwachsen; 3. die Ausbildung der Lehrlinge in handwerksmäßigen Betrieben nur solchen Personen zu gestatten, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind; 4. die Grenzen der Zulassung zur freiwilligen Invalidenversicherung für selbständige Handwerker und andere kleine Gewerbetreibende erweitert werden; 5. die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker herbeigeführt wird; II. bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen für das Reich unter Berücksichtigung der für die betreffenden Gewerbe bestehenden Tarifverträge 1. die Handwerkergenossenschaften; 2. die Handwerker, welche den Meistertitel zu führen berechtigt sind, tunlichst zu bevorzugen. III. Ein Handwerkerblatt nach dem Vorbild des Reichsarbeitsblattes herauszugeben.

Zu Gunsten des kaufmännischen Mittelstandes. I. Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche 1. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb entsprechend erweitert, das Ausverkaufswesen geregelt und das Gesetz über Abzahlungsgeschäfte einer alle seine Härten beseitigenden Revision unterzogen wird, 2. besondere, tunlichst aus dem Kaufmannsstande zu berufende Aufsichtsbeamten (Handelsinspektoren) eingeführt werden, welche an Stelle der Polizeibeamten die Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Handlungsgehülfen und -Lehrlinge überwachen sollen; dabei auch in Erwägungen darüber einzutreten, ob und wie die Aufsichtsbeamten für die Kontrolle des Ausverkaufswesens, der Wanderlager und Wanderversteigerungen, sowie der Abzahlungsgeschäfte herangezogen werden können; II. Erhebung über die Lage des kaufmännischen Mittelstandes auf dem Lande und in den kleineren, mittleren und größeren Städten unter öffentlicher und kontradiktorischer Anhörung der verschiedenen Interessentengruppen in die Wege zu leiten.

Digitized by Google

Möge es gelingen, den Reichstag, der jetzt ein wesentlich anderes Gepräge trägt, als der alte, in dem der Einfluß der mittelstandsfeindlichen Sozialdemokratie gewaltig geschwächt, der der mittelstandsfreundlichen Parteien, vor allem des Zentrums und der Konservativen, gleich gestärkt ist, für die gesunde Fortentwicklung unserer Mittelstandspolitik zu interessieren und zu gewinnen.

Digitized by Google

Aus der sozialen Welt

Zum Kampfe gegen den Alkoholismus im Jahre 1906.

Dieser Kampf hat immer mehr die Bedeutung eines wichtigen Kulturmittels angenommen, indem er nicht mehr für sich allein, sondern als ein Teil der Volkswohlfahrtsbestrebungen aufgefaßt und durchgeführt wird. Man hat einsehen gelernt, daß alle soziale Hülfe keine Nachhaltigkeit hat, wenn jene Eiterbeule am Volkskörper, jene furchtbare Krankheit im Volksleben, der Alkoholismus, nicht nachhaltig bekämpft wird.

Darum kann es die deutsche Volkswirtschaft nur mit Freuden begrüßen, daß von Jahr zu Jahr die Zahl derer wächst, die gegen den Alkoholismus geschlossen vorgehen. Auch im Jahre 1906 kann auf der ganzen Linie ein kräftiges Fortschreiten festgestellt werden.

I. Vereinstätigkeit.

Den Hauptanteil am Kampf gegen den Alkoholismus haben natürlich die Vereinigungen mit alkoholgegnerischer Tendenz. Sie sind bahnbrechend für die Bewegung. Alle weisen im Jahre 1906 eine erfreuliche Zunahme auf.

Als stärkste Vereinigung ist der Guttemplerorden zu nennen mit seinen deutschen Großlogen. Deutschlands Großloge II. hielt vom 7. bis 10. Juli 1906 zu Schwerin ihr Großlogenfest ab. Bei dieser Gelegenheit wurde wiederum eine erfreuliche Zunahme der Ordensmitglieder festgestellt. Wir geben zur Übersicht folgende Zahlen:

1890:	386	Mitglieder in	13 Logen.
1895:	875	„ „	32 „
1900:	9237	„ „	259 „
1905:	26 049	„ „	736 „
1906:	28 129	„ „	785 „

Bedeutungsvoll für den Orden ist das Wachstum des Jugendwerkes, das bestimmt ist, immer neuen Nachschub unter der Jugend vorzubereiten. Das Jugendwerk begann

1898 mit 4 Kindertempeln und 163 Mitgliedern. 1901 wurde es umgestaltet in Jugendlogen. Die Zahlen betrugen seither:

1901:	29	Jugendlogen mit	814	Jugendlichen und	270	Erwachsenen.
1902:	56	„ „	1643	„ „	860	„
1903:	101	„ „	2945	„ „	1770	„
1904:	137	„ „	4565	„ „	2409	„
1905:	191	„ „	6559	„ „	3263	„
1906:	223	„ „	7521	„ „	3579	„

Deutschlands Großloge I, die hauptsächlich das dänische Sprachgebiet umfaßt, zählt 88 Logen mit 2559 Mitgliedern.

Im Laufe des Jahres kam eine Spaltung unter den Mitgliedern der Großloge II zum Durchbruch, die verursacht wurde durch Ritualfragen.

Ein Blick auf die Geschichte des Ordens läßt uns das verstehen. Der Orden ist amerikanischen Ursprungs. 1851 nach etwas phantastischen

Digitized by Google

Grundsätzen in der Stadt Utica (im Staate New-York) gegründet, trug er ein halb religiöses Gewand nach Art der protestantischen nordamerikanischen Sekten. Die Einrichtung, die Gesetze, der Name (Gute Tempelritter), die Ablegung eines Bekenntnisses, die Beamten des Ordens zeigen noch heute auf jenen Ursprung hin und rechtfertigen das Verbot der obersten Kirchenbehörde, das den Katholiken untersagt, Mitglieder des Ordens zu werden. Gerade in der letzten Zeit wurde eifrig gegen dieses Verbot, als sei es unbegründet, von seiten der Guttempler geschrieben und gesprochen. Man berief sich darauf, daß der Orden satzungsgemäß religiös-neutral sei. Tatsächlich behielt man aber die Formen bei, die eine Kirche in der Kirche begründen würden und deshalb auch von orthodoxen Protestanten zurückgewiesen werden. Nun kam das überraschende, daß der kirchliche abweisende Standpunkt von einer Seite gerechtfertigt wurde, von der man es am allerwenigsten vermutet, nämlich von einzelnen freidenkerisch-atheistischen Mitgliedern. Hier konnte man nicht mehr reden von einer sachlichen Unkenntnis, die alle Außenstehenden hätten. Hier sprachen und handelten Leute, die zu den Stützen und Sprechern des Ordens gehörten. Der Führer war der Großtempler Dr. A. Forel. Unter seinem Einfluß veröffentlichte die Schweizerische Großloge am 10. Februar 1906 ein Manifest und trennte sich von dem allgemeinen Orden los. In dem Manifest heißt es zur Begründung des Schrittes:

„Wir haben uns bemüht, zu verschiedenen Malen von der J. S. L. (Independent Supreme Logde) die Erlaubnis zu erhalten, fakultativ ein neutrales Ritual zu gebrauchen und wir haben ihr schließlich den Entwurf eines solchen zur Genehmigung vorgelegt. Wir wurden jedoch stets zurückgewiesen. Man machte uns nur unbedeutende Zugeständnisse, die dem Kern der Sache auswichen. Die J. S. L. hat sogar der schwedischen Großloge den fakultativen Gebrauch gewisser neutraler Ansprachen, die letztere versuchsweise in ihrem Ritual eingeführt hatte, verboten und sie dadurch gezwungen, auch für die Logen, die es nicht wollten, das alte religiös-protestantisch-orthodoxe Ritual zu gebrauchen." (Von uns gesperrt!) In der Begründung heißt es weiter:

„Das Ritual soll als offizielles Arbeitsinstrument jeden religiösen Glaubenszwang vermeiden. Jeder Loge aber bleibt es freigestellt, nach Wunsch die religiösen Gebete oder andere Ansprachen zu benutzen. Jede Loge hat das Recht, von sich aus neue Gebete und Ansprachen einzuführen; der Gebrauch der Bibel oder anderer religiöser Bücher zur Erbauung ist selbstverständlich jeder Loge gestattet. Wir wollen also nicht das Religiöse aus dem Orden ausmerzen, sondern letzterem volle Freiheit der Entfaltung lassen, damit die Bekenner jeder Konfession und sogar jeder Religion sich darin so einrichten können, wie es ihnen am besten angepaßt ist. Wir wollen aber auch denjenigen Logen volle Freiheit in ihrer inneren Arbeit lassen, die mehr auf dem Boden der wissenschaftlichen Aufklärung und humanen Ethik wirken wollen."

Von einer Seite also, die man nicht kirchlich voreingenommen nennen kann, die aber durchaus vertraut mit der inneren Einrichtung des Guttemplerordens ist, wird hier geredet von dem „alten religiös-protestantisch-orthodoxen Ritual" des Ordens. Man wird es darum auch begreifen, warum die römische Kongregation den Katholiken verboten hat, Mitglieder des Guttemplerordens zu werden. Es ist nur eine Konsequenz des konfessionellen Charakters der Guttemplervereinigung.

Allerdings wird man auch dem neutralen Guttemplerorden, der sich nun in der Schweiz durch Lostrennung aufgetan hat, wenig Sympathien entgegenbringen können, denn tatsächlich ist er eben nicht neutral. Tatsächlich herrscht in ihm der Geist des Freidenkers Forel. Und das ist auf die Dauer auch nicht gut.

Der neutrale Guttemplerorden hat bereits zahlreiche Neugründungen zu verzeichnen. Während die deutsche neutrale Großloge am 29. April

Digitized by Google

v. J. in Karlsruhe gegründet wurde, organisierte sich am 19. und 20. Mai in Budapest die ungarische. Logengründungen wurden von Wiesbaden, Breslau, Braunschweig, Hamburg, Gelsenkirchen, Marburg, Ulm und Berlin gemeldet.

Mag man sich zum Guttemplerorden stellen, wie man will, das eine wird man zugeben müssen, daß er arbeitet und energisch sein Ziel verfolgt. Gewaltig sind die Leistungen des Jahres 1906. Der Großvorsteher der Agitation der deutschen Großloge II konnte berichten, daß rund 60 000 Exemplare der Zeitungskorrespondenz „Die Alkoholfrage" verschickt wurden. Diese Korrespondenz wird 14tägig allen Zeitungen und Zeitschriften kostenlos versandt und findet allenthalben Anklang. 385 000 Flugblätter kamen zur Verteilung und zirka 10 000 Werke und Broschüren über den Alkohol aus fremdem Verlag wurden vertrieben. Das Vereinsorgan „Der deutsche Guttempler" hat eine Auflage von 16 700, also 1000 mehr wie im Vorjahre. Für die Agitation gab die Großloge 5663,52 Mark aus. Das sind beachtenswerte Zahlen, die zur Genüge beweisen, was unausgesetzte, zielbewußte Arbeit zu leisten vermag. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die Erfolge der Tätigkeit tüchtiger Führer zuschreibt. Männer, die mit der Feder und durch ihr Wort Vorzügliches leisten, wie Asmussen, Kraut, Fr. Hähnel u. a. verdienen hier genannt zu werden.

Von den Organisationen, die dem Mäßigkeitsprinzip huldigen, ist die größte und mächtigste „Der deutsche Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke". Unter seinem regen Geschäftsführer J. Gonser konnte der Verein im verflossenen Jahr auf eine gesegnete Tätigkeit zurückschauen, als er in den ersten Oktobertagen 1906 in Karlsruhe seine Jahresversammlung hielt. Die Mitgliederzahl war auf 22 000 gestiegen und rekrutiert sich aus allen Kreisen der Bevölkerung. Die Auflage der Zeitschrift „Mäßigkeitsblätter" mit der Beilage „Blätter zum Weitergeben" zählte zirka 19 000. An 1359 Zeitungen wurde die monatlich erscheinende Zeitungskorrespondenz unentgeltlich versandt. An Beiträgen gingen 1905 ein 25 926 Mark. Der Verein macht sich besonders dadurch verdient, daß er die Staats- und Gemeindebehörden zur Bekämpfung des Alkoholismus mobil zu machen sucht durch Eingaben..

1905 wurden Eingaben gerichtet:

1. an die Verkehrsministerien und Eisenbahndirektorien betr. Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs unter den Eisenbahnbeamten;

2. an das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten betr. Schutz der Kanalarbeiter vor der Alkoholgefahr;

3. an sämtliche Kultusministerien und Schulbehörden betr. Berücksichtigung der Alkoholfrage im Unterricht der höheren Lehranstalten;

4. an die gleichen Behörden betr. Einführung einiger Stunden für Alkoholunterricht auf den Lehrerseminarien;

5. an das Reichsamt des Innern und den Bundesrat betr. Einschränkung des Flaschenbierhandels;

6. an das preußische Ministerium des Innern und das preußische Kultusministerium betr. Errichtung von Trinkerheilstätten;

7. an die deutschen Kriegsministerien betr. planmäßiger Erziehung der Mannschaften in Heer und Marine zur Mäßigkeit.

Diese Tätigkeit des Vereins brachte die besten Wirkungen hervor, indem die einzelnen Behörden geeignete Erlasse herausgaben und jedenfalls die Wohlfahrtseinrichtungen dementsprechend pflegten. So z. B. wurde für die preußischen Eisenbahnen das Verbot alkoholhaltiger Getränke während des Dienstes durchgeführt; für die Kanalarbeiter traf man Für-

Digitized by Google

sorge; an den höheren Lehranstalten, zunächst in Berlin, wurden hygienische Vorträge mit besonderer Berücksichtigung der Alkoholfrage angeordnet; im Heer und bei der Marine wurde für die Mannschaften die Broschüre „Alkohol und Wehrkraft" verteilt.

Eine Auszeichnung des Vereines ist die Unterstützung aus Reichsmitteln mit 8000 Mark für 1905. Aeußerst rege war die Agitation des Deutschen Vereins. Die Kosten der Agitationsreisen allein schon betrugen 3598,20 Mark. In zahlreichen Versammlungen weckte man Verständnis für die Vereinssache und als Ergänzung dieser Versammlungstätigkeit kann die Veranstaltung von wissenschaftlichen Kursen bezeichnet werden. Diese „Kurse zum Studium des Alkoholismus", die vom „Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus" in Berlin eingerichtet wurden, finden jeweils einen großen Zuspruch. Im Jahre 1905 zählte der Kurs 344 Teilnehmer. Ostern 1906 waren es sogar 401 Teilnehmer. Andere Städte wie München und Hannover folgten dem Beispiele Berlins in dieser Veranstaltung.

Gelegentlich des X. Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus in Budapest wurde der Grund gelegt zu einer internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Dadurch soll ein ständiger Austausch mit den ausländischen Vereinigungen bezüglich der Schriften und Erfahrungen in die Wege geleitet werden. Am 21. April 1906 wurde endgültig in Berlin der Verein konstituiert.

Im Deutschen Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke sind die Geistlichen der katholischen und protestantischen Konfession sehr zahlreich vertreten. Das mag wohl ein Grund sein, weshalb in den konfessionellen Vereinigungen die Geistlichen nicht besonders stark vertreten sind.

Von den konfessionellen Vereinen ist das „Blaue Kreuz" mit seinen verschiedenen Gliederungen in Deutschland der stärkste. Seine Wirksamkeit macht sich deshalb neben den beiden genannten großen Vereinigungen immer noch am meisten bemerkbar.

Der deutsche Hauptverein vom Blauen Kreuz (Barmen-Rittershausen) ist im Jahre 1905 auf 19 957 Mitglieder angewachsen. Davon sind gerettete Trinker 5435. Das ist eine der Hauptvorzüge dieser Vereinigung, daß sie systematisch sich der Trinkerrettung hingibt und damit erstaunliche Erfolge erzielt.

Für die der Bewegung Fernerstehenden dürfte folgende Statistik des Blauen Kreuzes nicht uninteressant sein: Der genannte Hauptverein zählte

1892:	1 320	Vereinsgenossen, davon sind gerettete Trinker	384
1893:	1 993	„ „ „ „ „	603
1894:	2 383	„ „ „ „ „	702
1895:	3 495	„ „ „ „ „	1028
1896:	3 495	„ „ „ „ „	1384
1897:	4 553	„ „ „ „ „	1759
1898:	6 070	„ „ „ „ „	1773
1899:	7 458	„ „ „ „ „	2139
1900:	9 248	„ „ „ „ „	2590
1901:	11 216	„ „ „ „ „	3282
1902:	13 344	„ „ „ „ „	3523
1903:	15 259	„ „ „ „ „	3954
1904:	16 984	„ „ „ „ „	4440
1905:	19 957	„ „ „ „ „	5435
1906:	23 635	„ „ „ „ „	6125

Daneben existiert noch „Der Deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzvereine", der nach der Bundesstatistik vom 1. Januar 1906 105 Vereine mit 3006 Mitgliedern, 965 Anhängern und 2344 Freunden zählt. Das sind gleichfalls ziemlich bedeutende Zahlen.

Digitized by Google

Wenn wir dazu noch den „Freikirchlichen Bund vom Blauen Kreuz" mit zirka 1500 Mitgliedern rechnen, dann ergibt sich für das gesamte „Blaue Kreuz" in Deutschland eine Mitgliederzahl von zirka 30 000.

Die entsprechende Organisation auf katholischer Seite: das Kreuzbündnis mit der Frauenabteilung St. Annabund hat im Kamillushaus (Werden-Heidhausen) eine Zentrale erhalten. Es entfaltete besonders in Nordwestdeutschland im Laufe des Jahres eine rege Tätigkeit. Seine Mitgliederzahl darf man wohl auf 3000 schätzen; denn bisher ist es noch nicht gelungen, eine einheitliche Statistik aufzustellen, da die Organisation erst im Werden ist. Das Kreuzbündnis hat sehr verdienstvoll auf die Gründung von Trinkerheilstätten hingearbeitet, mit denen die Katholiken noch stark im Rückstande sind. Die Verbreitung des Kreuzbündnisses liegt in der Hand der Geistlichen.

Neben dem Kreuzbündnis hat sich neuerdings der „Verein abstinenter Katholiken" aufgetan, der eine vollständig alkoholfreie Kultur nach Art der Guttempler, aber unabhängig von ihnen, erstrebt. Trotzdem der Verein noch nicht ein halbes Tausend Mitglieder zählt, entfaltet er eine reiche Agitation durch Verteilung von Flugschriften und Broschüren. Und in rascher Folge wurden 13 Ortsgruppen gegründet. Ein eigenes Organ „Der Kreuzritter" soll die Ideen des Vereins weiter hinaus tragen in die Reihen der fernerstehenden Katholiken. Wie sich die Bewegung weiter gestalten wird, läßt sich noch nicht sagen. Herr Pfarrer Neumann und die übrigen führenden Geister des Kreuzbündnisses arbeiteten bisher mit Eifer an einer Vereinigung des „Vereines abstinenter Katholiken" mit dem „Kreuzbündnisse" und an einer dementsprechenden Veränderung der beiderseitigen Organe, des „Volksfreundes" und des „Kreuzritters". Mit welchem Erfolge die Einigungsarbeit gekrönt sein wird, ist jetzt noch nicht abzusehen.

Mangels einheitlicher Zusammenfassung ist es zur Zeit unmöglich, die Tätigkeit der zahlreichen katholischen Mäßigkeitsvereine und -Bruderschaften zu verfolgen. Erwähnt sei noch die 1906 erfolgte Gründung des katholischen Mäßigkeitsbundes (K. M. B.) in den beiden Diözesen Freiburg und Rottenburg, wobei namentlich auf den korporativen Anschluß der verschiedenen katholischen Vereine hingewirkt wurde.

Außer den ausgesprochenen Enthaltsamkeitsvereinen wurde auf katholischer Seite die Alkoholfrage durch den „Volksverein" und durch den „Charitasverband für das katholische Deutschland" gebührend berücksichtigt. Der Volksverein gab im Jahre 1906 ein gemeinnütziges Flugblatt heraus, das zum Kampf gegen den Alkoholmißbrauch aufruft. Der Charitasverband verteilte unter seine Mitglieder bisher eine eigene Zeitschrift: „Rundschau in der Alkoholfrage", die unter den deutschen Katholiken unbeschadet ihrer sonstigen Stellung zum Alkoholismus monatlich eine gedrängte Übersicht über die Bewegung zugleich mit wissenschaftlichen Aufsätzen über die Frage verbreitete. Außerdem machte sich die Buchhandlung der Geschäftsstelle des Charitasverbandes in Freiburg i. B. den Vertrieb alkoholgegnerischer Literatur zur besonderen Aufgabe.

Nachdem nun aber die Gewissen der Katholiken in diesem Punkte genügend geweckt sind, wie die oben erwähnte Tätigkeit des „Kreuzbündnisses" und des „Vereins abstinenter Katholiken" beweist, hat der Vorstand des Charitasverbandes beschlossen, die „Rundschau in der Alkoholfrage" eingehen zu lassen. Die neu entstandenen Vereine mögen die Aufgabe übernehmen. Der Charitasverband wird aber nach wie vor der Alkoholfrage seine Aufmerksamkeit schenken und von Zeit zu Zeit in seiner Zeitschrift „Charitas" eine Rundschau in der Alkoholfrage als stehende Rubrik zur Orientierung bringen.

Eine ganz eigenartige Tendenz zeigt die wachsende alkoholgegnerische Bewegung in Deutschland durch die zunehmende Spezialorganisation nach Stand und Beruf. Man mag ja über die Ver-

Digitized by Google

einigung abstinenter Stenographen, des Marine-Alkoholgegnerbundes, des Amethystenbundes, des Akademischen Abstinentenverbandes, des abstinenten Lehrer- und Lehrerinnenvereins, des deutschen Vereins abstinenter Post- und Telegraphenbeamten, des Vereins abstinenter Eisenbahner, Juristen, Pastoren, Ärzte, des Priesterabstinentenbundes usw. als über eine ungesunde Spezialisierung lächeln, unberechtigt ist sie keineswegs. Denn die verschiedenen Stände und Berufe haben so manche Detailfragen zu erledigen, denen ein allgemeiner Verein kaum die genügende Aufmerksamkeit schenken könnte oder dürfte. So z. B. wird der Alkoholmißbrauch in der Arbeiterklasse viel energischer bekämpft, wenn die abstinenten Arbeiter selbst sich zusammenschließen, wenn aus den Reihen der Arbeiter heraus der Ruf nach Enthaltsamkeit kommt. Alle anderen Mahnungen zur Mäßigkeit und Enthaltsamkeit, die aus anderen Klassen kommt, prallen bei unseren heutigen Gegensätzen ohne Erfolg ab von der Arbeiterklasse. Auch die Beseitigung von manchen Vorurteilen und Trinkunsitten ist auf dem Wege der Spezialisation allein zu erreichen. Wir erinnern nur an die akademischen Unsitten, die erst fallen, wenn die Akademiker vereint dagegen sich wehren. Auch ist es zu begrüßen vom Standpunkt der Allgemeinheit aus, wenn die führenden Klassen und Berufe gemeinsam über ihr Vorgehen in der Alkoholfrage beraten. So ist es z. B. mit dem Priesterabstinentenbund, aus dem in erster Linie die Führer für das Kreuzbündnis und den Verein abstinenter Katholiken hervorgehen. Im verflossenen Jahre wurde der Priesterabstinentenbund, an dessen Spitze Prinz Max von Sachsen steht, einer Neuorganisation unterworfen. Wir hoffen, daß der neue Geschäftsführer für Deutschland, Pfarrer Haw in Trier, dem Vereine viele Mitglieder zuführt. Bisher konnte von einem Wachstum nicht die Rede sein.

Sehr segensreich wirkt der Verein abstinenter Ärzte, der fortgesetzt eine ärztliche wertvolle Zeitungskorrespondenz mit Notizen über Ergebnisse der medizinischen Wissenschaft, soweit sie den Alkoholismus berühren, veröffentlicht.

Der Verein erfüllt auch insofern eine wichtige Aufgabe für die Allgemeinheit, als mit keiner Wissenschaft so viel Humbug getrieben wird in der Alkoholfrage wie mit der medizinischen. Da sorgt nun der Verein abstinenter Ärzte für die notwendige Klarstellung und Aufklärung und weist die Geschäftsreklame, die mit medizinischen Autoritäten paradieren möchten, gebührend zurück. So z. B. die Ausführungen des Geheimen Rat Dr. E. Zunker, der in dem Bierbrauerorgan „Das Leben" einen Aufsatz veröffentlichte: „Genuß oder Enthaltsamkeit?" Darin behauptete er, die modernen Genußmittel (alkoholische Getränke usw.) seien für die Ökonomie unseres Körpers unbedingt notwendig geworden.

Der Verein abstinenter Ärzte hatte ihn dann aufgefordert, seine Behauptungen wissenschaftlich zu beweisen, denn seine Ausiprüche seien falsch und obendrein unverantwortlich, weil das Volk dadurch geschädigt werde.

Dr. Zunker antwortete nur mit weiteren Behauptungen, deren völlige Haltlosigkeit dann in den „Mitteilungen des Vereins abstinenter Ärzte des deutschen Sprachgebietes" eingehend dargelegt wurde. (Märzheft.)

Eine sehr erfreuliche Tatsache ist in der alkoholgegnerischen Bewegung der im Februar 1906 erfolgte Zusammenschluß abstinenter Juristen, eingetragener Verein mit dem Sitze in Hamburg.

„Alkoholfreie Jugenderziehung" ist das Losungswort, das der neugegründete Verein abstinenter Philologen auf seine Fahne geschrieben hat. „Die Alkoholfrage" (Dresden) veröffentlicht den Aufruf zum Beitritt und macht dazu u. a. die treffende Bemerkung:

Digitized by Google

„Kein Berufszweig kann auf die Massen des Volkes und ihre Sitten so heilsam wirken, wie der Lehrer durch das eigene Beispiel der Enthaltsamkeit, welches er seinen Schülern und dadurch indirekt auch der ganzen Familie des Schülers gibt. Ein Lehrer, der selbst Bier oder Wein oder Schnaps vor seinen Schülern trinkt, erregt dadurch Ärgernis, weil sich unter seinen Schülern vermutlich wenigstens einige Alkoholgegner vom Elternhaus befinden werden. . . . Die Lehrer an Gymnasien, Realschulen und Hochschulen haben ganz besonders wichtige Pflichten gegen die schon konfirmierte, dem Elternhaus allmählich entwachsende Jugend zu erfüllen. Es ist ihr Beruf, die Jünglinge und Jungfrauen von 14 bis 20 Jahren zu Charakteren, zu selbständigen Persönlichkeiten zu erziehen und nicht nur an Selbstzucht im materiellen Genießen zu gewöhnen, sondern auch eine ideale Richtung und Gesinnung des Geistes und Herzens in ihnen zu erwecken."

Der Vorsitzende des neuen Vereins ist Dr. Martin Hartmann, Gymnas.-Prof. in Leipzig. Eine größere Anzahl von Philologen aus ganz Deutschland haben den Aufruf zum Eintritt in den Verein mit unterzeichnet.

So sind denn nun alle vier Fakultäten besonders organisiert zum Kampf gegen den Alkoholismus.

Der IV. deutsche Abstinententag in Elberfeld-Barmen vereinigte auch dieses Jahr wieder alle die spezialisierten Organisationen zu einer einheitlichen Heeresschau. An der lebhaften Beteiligung merkte man so recht, wie weit bereits der Abstinenzgedanke Propaganda gemacht hat durch seine Spezialisierung.

Auf der zweiten öffentlichen Hauptversammlung (6. Oktober) faßten alle vier abstinenten Fakultäten (Ärzte, Juristen, Pastoren und Philologen) eine Protestresolution gegen die deutschen akademischen Trinksitten, in der es heißt:

„Wer der Wahrheit die Ehre geben will, der muß bekennen: die akademisch gebildeten Männer tragen an dem Alkoholelend in Deutschland die schwerste Schuld. Was in den höheren Kreisen der Gesellschaft nicht nur geduldet, sondern mit pietätvoller Zärtlichkeit gehegt und gepflegt wird, beeilen sich die unteren Klassen nachzuahmen und zu übertreffen. . . .

Die akademischen Trinksitten vergiften einen großen Teil derer, aus denen sich unsere geistige Elite bilden soll und wirken durch das böse Beispiel auf die andern Stände verderbenbringend ein. . . . .

. . . . Durch die akademischen Trinksitten schädigen die höheren Stände das Gesamtleben der Nation in einer Weise, wie es kein anderes germanisches Volk heute auch nur annähernd noch zu erleiden hat. Es ist Heuchelei schlimmster Art, sich über die Trunksucht der Arbeiter zu entrüsten, solange das Vorbild dieser Trunksucht, die akademische Trinksitte, Duldung genießt. . . .

. . . . Weil wir deutschen Abstinenten für unser Volk und Vaterland eine große machtvolle Zukunft wollen, darum rufen wir: Nieder mit den akademischen Trinksitten!"

Ernste Männer aus allen Kreisen der akademisch Gebildeten sind es, die so reden; und das ist auch ein Zeichen der Zeit.

Eine ständige Zusammenfassung aller alkoholgegnerischen Vereinigungen ist endlich der „Allgemeine deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus". Er hat seit seiner Gründung im Jahre 1904 aufs vortrefflichste gewirkt durch einheitliche Regelung der gemeinsamen Aufgaben, durch unentgeltliche Erteilung von Auskunft über das gesamte Gebiet der Alkoholfrage, durch

Digitized by Google

allgemeine Abwehr der in Parlamenten und in der Presse erhobenen Angriffe auf das Abstinenzprinzip und endlich durch Errichtung einer Kontrollstelle für alkoholfreie Getränke, um Betrug zu verhindern.

Treffliche Dienste leistete so der Zentralverband im verflossenen Jahr gegen den Trunksuchtsmittelschwindel. Keine Trunksucht mehr! mit dieser Reklame kündete das Coza institute (London) allüberall ein Cozapulver an, das den Trinker von seiner Leidenschaft befreie. Eine Untersuchung ergab, daß ein bodenloser Schwindel der Sache zugrunde liege, der den Leuten für 10 Mark ein wertloses Pulver aufhängte. Denn ein Mittel gegen die Trunksucht ist nur die völlige Abstinenz und sonst nichts. Der Zentralverband nahm sofort Stellung gegen den furchtbaren Schwindel und ließ überall bekanntgeben: „Wer in irgend einer Zeitung eine Coza-Anzeige oder die Ankündigung eines andern Trunksuchtsmittels liest, sende sie sofort angestrichen an den Allgemeinen deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, Hamburg 19, der gegen die betr. Zeitung Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft stellt. Die betr. Zeitungen werden in der Regel strenge bestraft!"

Dies energische Vorgehen unterband bald den Schwindel.

II. Schriften.

Das geschilderte blühende alkoholgegnerische Vereinswesen hat auch eine Hochflut literarischer Erzeugnisse im Gefolge. Zunächst sind es die Vereinsorgane, die fortgesetzt den Kampf führen und Aufklärung verbreiten. Allerdings dringen sie meist nicht weiter, als die Vereinsorganisation reicht, wenn wir von den wenigen wissenschaftlichen Zeitschriften und den verschiedenen Zeitungskorrespondenzen absehen. Immerhin dürfen diese periodischen Blätter mit einer Auflage von ca. 160 000 nicht gering angeschlagen werden. Dazu kommt, daß in neuerer Zeit auch Zeitschriften und Zeitungen, die der Bewegung fernerstehen, den Kulturwert des alkoholgegnerischen Vorgehens einsehend, ihre Leser mehr oder minder auf dem Laufenden halten.

Neben den Zeitschriften erschien auch im verflossenen Jahr wieder eine reiche Propagandaliteratur von Büchern und Broschüren über den Alkoholismus. Man kann 60 bis 70 Neuheiten und Neuauflagen zählen, die allerdings nicht alle gleichwertig sind.

Dr. R. Kraut macht im „Jahrbuch der Alkoholgegner" die treffende Bemerkung über diesen Zweig der Literatur: „Eine tüchtige Leistung! Aber neben dem Gefühl der Freude und Befriedigung über eine so wesentliche Bereicherung unseres Arsenals drängt sich einem unwillkürlich noch ein anderes Gefühl auf, das der Besorgnis: Wohin soll das führen, wenn es mit dem Anwachsen unserer Literatur so fort geht? Schon jetzt sind die wenigsten Alkoholgegner in der Lage, die gesamte, aus etwa 300 Schriften bestehende Werbeliteratur zu überblicken. Wer hat alle diese 300 Arbeiten gelesen? Wer wird sie lesen? Von dem in unsern Zeitschriften aufgespeicherten Schatze gar nicht zu reden. Die Lage wird mit den Jahren nicht günstiger werden, insofern es immer schwieriger wird, für den einzelnen Werbefall die geeigneten Schriften auszuwählen. Schon heute wiederholen sich die Titel der Bücher: „Die Alkoholfrage", „Gegen den Alkohol", „Alkohol und . . . .", so drängt es auf den Neuling von verschiedenen Seiten ein, und es wird ihm nicht leicht, sich zu entscheiden.

Wohlverstanden! eine reiche Auswahl ist in diesem Falle wahrlich kein Unglück, wenn alles Material von bester Beschaffenheit und Wiederholungen nach Möglichkeit ausgeschlossen sind. Eine soziale Bewegung bleibt nicht immer in denselben Bahnen. Von Jahr zu Jahr ergeben sich neue Gesichtspunkte, die auch in unserer Literatur Berücksichtigung finden müssen. Und es werden auch von Jahr zu Jahr eine ganze Reihe Schriften in den Hintergrund treten müssen, die einst in der Werbearbeit eine wertvolle Rolle spielten, aber schließlich nicht mehr zeitgemäß sind. So werden wir in dem

Digitized by Google

Werbematerial immer eine ganz natürliche Verschiebung beobachten können. Aber dennoch heißt es sich beschränken: denn jeder Aufsatz, jede Broschüre, die nur wenigen oder niemanden dient, bedeutet eine Vergeudung von Kräften.

Es ist deshalb eine unabweisbare Pflicht aller Alkoholgegnerorganisationen, bei der Herausgabe neuer Werbeschriften die strengste Kritik zu üben. Man sollte nur noch solche Fragen erörtern, die in der Tat noch nicht behandelt sind und im Interesse unserer Bewegung unbedingt einer Klarlegung bedürfen."

Spezifisch katholische Schriften über den Alkoholismus sind nicht gar viele erschienen und die erschienenen mußten bei der zurückhaltenden Stellung der Katholiken in dieser Frage allgemein aufklärend sein. Es wäre da zu nennen:

1. Gageur, Eine verkannte Tugend. Es ist eine geschickte Zusammenstellung und ein kurzer Auszug aus dem größeren französischen Werke von Savoy: La sainte abstinence. Bischof Keppler hat der Broschüre eine warme Empfehlung mit auf den Weg gegeben. Die Tugend der Enthaltsamkeit wird in ihrer Schönheit an verschiedenen Beispielen gezeigt.

2. Ferstel, Die Alkoholfrage der Gegenwart. In Gestalt von Predigtvorträgen sucht der Verfasser seine Leser zu unterrichten und wohl auch zur Mäßigkeit im Genusse geistiger Getränke zu bewegen. Je zahlreicher die alkoholgegnerischen religiösen Bruderschaften werden, desto willkommener dürften ausgearbeitete Predigtformulare wie die vorliegenden für die geistlichen Vereinsvorstände sein.

3. Koch, Die Alkoholfrage (Verlag des Zentralverbandes der christlichen Hülfs- und Transportarbeiter Deutschlands, München. 40 Pfg.). Ein vielbeschäftigter Münchener Benefiziat, der ungehindert das Münchener Bierelend beobachten konnte, legt hier in einer Vortragsreihe die bekannten Tatsachen des Alkoholismus dar. Wichtig ist, daß diese Vorträge sich an organisierte Arbeiter richteten. Koch steht mit manchen anderen auf dem Boden der radikalen Abstinenz und bekämpft darum die Duldung und Anerkennung der Mäßigkeitsbewegung.

4. Johannes, Der katholische Klerus und eine moderne Frage. Für den Seelsorgeklerus ist es besonders schwer, in der Alkoholfrage entschiedene Stellung einzunehmen, teils, weil in wein- und bierproduzierenden Gegenden alt eingerostete Vorurteile alle Vernunft tot machen, teils, weil in noch vielen Orten ein Teil des Gehaltes in der überlebten Form von Weinkompetenzen usw. abgezahlt wird. Daher hat weder der Priesterabstinentenbund bei den Katholiken noch auch der Verein abstinenter Pastoren bei den Protestanten über allzu großen Zudrang zu klagen. Johannes hat es nun unternommen, in einem sachlich gehaltenen Aufruf mit großer Mäßigung den Klerus aufzuwecken zum Kampf gegen den „Dämon" Alkohol. Der Eintritt in den Priesterabstinentenbund wäre hierzu das beste Mittel.

5. Neumann, Der Seelsorger und der Alkoholismus. Auch dieses Bändchen der „Seelsorgerpraxis" wendet sich an den Klerus. Der Vorkämpfer der Mäßigkeit und Enthaltsamkeit unter den Katholiken wendet sich hier an seine Mitbrüder, um ihre Unterstützung und Mitarbeit gegen die verhängnisvolle Volkskrankheit sich zu sichern. Es sind beachtenswerte Ausführungen, die hier geboten werden. Da der Verfasser nicht hoffen durfte, daß die Mehrheit des Klerus über den Alkoholismus genügend aufgeklärt sei, mußte er die allgemeinen Tatsachen hierüber zusammenstellen, wie sie in den wissenschaftlichen Arbeiten nach und nach zu Tage gefördert wurden. Die Quellenangabe läßt allerdings zu wünschen übrig. Ein Kapitel behandelt dann „Die Angriffe auf die katholische Abstinenzbewegung". Eine Musterung der aufgezählten Angriffe rechtfertigt allerdings diesen Titel nicht. Durchschnittlich sind es Entgleisungen alkoholgegnerischer Blätter gegen katholische Einrichtungen, die mit der Abstinenz nichts zu tun haben. Dem

Digitized by Google

Organ „abstinenter Pastoren" aber und dem Vereinsblatt des protestantischen „Blauen Kreuzes" ist es nicht zu verdenken, wenn es über katholische Einrichtungen falsch urteilt. Ein richtiges Urteil würde ja eine weit bessere Orientierung der betreffenden Kreise voraussetzen. Man darf im Gegenteil sagen, daß die katholische Abstinenzbewegung von allen ernsten Alkoholgegnern jeder Richtung nur mit Freuden begrüßt wird.

Im Kapitel: „Der jetzige Stand der Bewegung" unterrichtet Neumann über die innere Einrichtung des Kreuzbündnisses und des Prieserabstinentenbundes, über die katholischen Trinkerheilstätten usw. Gerade für den Seelsorger wäre aber sehr erwünscht, etwas mehr über die Tatsachen zu erfahren, z. B. über die Ausbreitung, die Zweigvereine, die Mitgliederzahl. Bei der Trinkerheilung würden sehr die bisherigen Erfahrungen und Erfolge in kurzen Notizen interessieren. Sehr instruktiv ist die Ausführung über Trunksuchtsbehandlung und der Vortrag von Dr. Pilcz über Heilungsaussichten bei Alkoholikern. Beherzigenswert sind die Darlegungen „Bei den Exerzitien". Gar manche herben Urteile fällen die „Stimmen aus dem Klerus über Seelsorge und Alkoholismus". Möge das Büchlein von Neumann recht viele Seelsorgsgeistliche auf das Aschenbrödel unter den sozialen Fragen, den Alkoholismus, hinweisen.

6. Pieper, Mäßigkeitsbestrebungen. Ein erfreuliches Zeichen ist es endlich, daß diese Broschüre in 2. Auflage (5.—7. Tausend) erscheinen konnte. Sie behandelt in ruhiger sachlicher Weise die Alkoholfrage und ist hauptsächlich für Kreise berechnet, die erst gewonnen werden müssen für den Kampf gegen den Alkohol.

Von den anderen Schriften sei nur noch hingewiesen auf das im 2. Jahrgang erschienene Jahrbuch für Alkoholgegner 1907 von Warming. Es kennzeichnet kurz und bündig die Fortschritte der Bewegung und gibt wertvolle statistische Beiträge. Auch die Adressen der alkoholgegnerischen Vereine und Zeitschriften sind hier mit seltener Vollständigkeit zusammengestellt.

Der Kampf gegen den Alkoholismus durch Vereinstätigkeit und Presse hat in den verschiedensten Wohlfahrtseinrichtungen und gemeinnützigen Werken bereits manches Gute geschaffen. Wir erinnern nur an die erwähnten Verordnungen der meisten deutschen Eisenbahnverwaltungen gegen den Genuß geistiger Getränke seitens des Dienstpersonals, die Hand in Hand gingen mit positiven Maßnahmen, wodurch dem Personal Gelegenheit geboten wurde, sich alkoholfreie Getränke, wie Kaffee, Tee, Milch usw. und warme Speisen billig zu kaufen und mitgebrachte Speisen und Getränke zu wärmen. Hervorzuheben sind da die Heidelberger Kaffeehalle, die Kantinen in München und Karlsruhe.

Abgesehen aber von dem direkten wirtschaftlichen Nutzen der alkoholgegnerischen Bewegung kann nicht hoch genug ihr idealer Wert eingeschätzt werden. Denn es will doch viel heißen, wenn ein großer Volksteil in unserer heutigen Zeit mit solchem Nachdruck um ein sittliches Gut: die Enthaltsamkeit und Mäßigkeit, kämpft.

Dr. F. Keller, Heimbach (Baden).

Das Pensionsversicherungsgesetz der Privatbeamten in Österreich.

Im Februar des vergangenen Jahres, also zu einer Zeit, da das alte Habsburgerreich durch die Wahlrechtsbewegung in fieberhafte Aufregung versetzt wurde, gelangte im österreichischen Abgeordnetenhaus ein Gesetz zur Annahme, welches man mit Recht als einen Markstein im Entwicklungslaufe der staatlichen Sozialreform bezeichnen kann, nämlich das „Gesetz be-

Digitized by Google

treffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten". Der ursprüngliche Regierungsentwurf wurde von dem durch das Abgeordnetenhaus eingesetzten sozialpolitischen Ausschuß in einigen unwesentlichen Punkten abgeändert, in dieser Form vom Plenum am 8. Februar vergangenen Jahres in dritter Lesung angenommen. Das Gesetz wurde am 16. Dezember sanktioniert, am 1. Jänner 1907 publiziert und tritt zwei Jahre nach seiner Kundmachung, also am Neujahrstage 1909, in Kraft.

Die schwierigsten, weil prinzipiellen Fragen bei der Ausarbeitung des Gesetzes mußten gelöst werden, als es galt, den Kreis der Versicherungspflichtigen zu fixieren. Laut § 1 des Gesetzes gehören hierher die privat Angestellten vom vollendeten 18. Lebensjahre aufwärts, wenn sie ein Monats- oder Jahresgehalt im Minimalausmaße von jährlich 600 K beziehen; ferner die im öffentlichen Dienst (ausgenommen Staats- und Hofdienst) Angestellten, insofern sie keinen anderweitigen Anspruch auf Invaliditäts- oder Alterspension haben. Als weiteres Kriterium der Versicherungspflicht ist statuiert der Beamtencharakter und eine vorwiegend geistige Dienstleistung; ausdrücklich ausgeschlossen sind die Bergbau-, land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, bezw. Lehrlinge und Diener, ferner die den Gesindeordnungen unterstehenden Bediensteten. Zweifelhafte Fälle werden von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft entschieden.

Diese relativ enge Eingrenzung der vom Gesetze betroffenen arbeitenden Kategorien veranlaßte auch die Vertreter fast aller Parteien im Abgeordnetenhause, die Regierung zu baldiger Vorlage analoger Versicherungsgesetze für Handwerker, Bauern und Industriearbeiter aufzufordern. Die Christlich-Sozialen, deren Mitte auch der Generalredner pro entnommen wurde, traten trotz der dem Gesetze innewohnenden Mängel wärmstens für dasselbe ein, während die Sozialdemokraten zuerst durch agitatorische Abänderungsanträge die Erledigung zu verschleppen suchten und schließlich dagegen stimmten, da sie bei dessen Inkrafttreten fürchten mußten, ihren Einfluß auf günstiger situierte Bedienstetenkategorien einzubüßen.

Das Gesetz teilt die oben genannten Versicherungspflichtigen nach Maßgabe ihrer Gehaltsbezüge in 6 Gehaltsklassen ein: Die 1. Klasse umfaßt die Jahresbezüge 600—900 K, die 2. die von 900—1200 K, die 3. die von 1200—1800 K, die 4. die von 1800—2400 K, die 5. die von 2400—3000 K, die 6. die von mehr als 3000 K, wobei alle Zulagen, Quartiergelder, Naturalbezüge usw. in den Gehalt einzurechnen sind. Den Gegenstand der Versicherung bildet laut § 4 eine Anwartschaft für den Versicherten auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit; für die Hinterbliebenen die Anwartschaft auf eine Witwenrente, auf Erziehungsbeiträge für Kinder, unter gewissen Umständen auf eine einmalige Abfertigung. Ein derartiger Anspruch kann aber erst nach Ablauf einer Wartezeit von 10 Jahren erlangt werden, abgesehen davon, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen bei Ausübung des Dienstes erlittenen Unfall eintritt. Diese lange Wartezeit im Ausmaße von 10 Jahren hat vielfach Bedenken erregt, vielleicht mit Recht; so läßt zum Beispiel die jüngst errichtete Pensionskasse für die Arbeiter der bayerischen Staatsbetriebe ein Anspruchsrecht schon nach 5jähriger Mitgliedschaft erwachsen. Die Invaliditätsrente selbst zerfällt in eine Grund- und in eine Steigerungsrente, welche sich nach Gehaltsklassen und Dienstalter bemessen. Der Grundbetrag ist in der I. Klasse 180 K, in der II. 270 K, in der III. 360 K, in der IV. 540 K, in der V. 720 K, in der VI. 900 K jährlich, während die Steigerung nach dem Ablauf der bereits erwähnten Wartezeit eintritt und für je zwölf Beitragsmonate in der I. Klasse 9 K, in der II. 13,5 K, in der III. 18 K, in der IV. 27 K, in der V. 36 K, in der VI. 45 K beträgt. Tritt also beispielsweise jemand, welcher in 40jähriger Dienstzeit die 5. Gehaltsklasse erreicht hat, in den Ruhestand,

Digitized by Google

und hat er nach Ablauf der 10jährigen Wartezeit je 10 Jahre in der 3., 4. und 5. Gehaltsklasse verbracht, so bezieht er eine Pension von 1530 K (= 720 K Grundbetrag + 180 + 270 + 360 K Steigerungsbeträge).

Anspruchsberechtigt sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter die Erwerbsunfähigen, d. h. diejenigen, welche infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens ihren bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermögen; außer, es wird die Erwerbsunfähigkeit bei Begehung eines Verbrechens herbeigeführt, oder, der Erwerbsunfähige verdient durch eine anderweitige Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag. Die Rente gewinnt den Charakter einer Altersrente (also Ruhegenuß ohne Nachweis der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit), wenn der Versicherungspflichtige 480 Beitragsmonate hindurch in Anstellung gewesen ist. Die Witwenrente beträgt die Hälfte der vom verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente und kann dann in Anspruch genommen werden, wenn seit der Eheschließung mindestens ein Jahr verflossen ist und die Ehe seitens des Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen wurde. Die Erziehungsbeiträge kommen für jedes einfach verwaiste Kind auf ⅛, für jedes doppelt verwaiste auf ⅜ des Grundbetrages des Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteiles zu stehen. Die einmalige Abfertigung, welche die Witwe, bezw. die hinterlassenen Kinder dann beanspruchen können, wenn der Versicherte vor Ablauf der 10jährigen Wartezeit verstorben ist, beträgt den doppelten Grundbetrag des Pensionsanspruches, den der Verstorbene nach 120 Beitragsmonaten erreicht hätte.

Die folgenden Gesetzesparagraphen enthalten detaillierte Normen über Auszahlung, Ruhen und Verjähren der Bezüge, sowie über Erlöschen und Wiedereintritt der Versicherungspflicht und über die freiwillige Versicherung.

Wichtiger sind die Bestimmungen über die Sicherstellung der oben erwähnten Anwartschaften. Die hierzu nötigen Geldmittel müssen zum Großteile von den Interessenten selbst aufgebracht werden. Denn die Regierung restringierte die finanzielle Beihülfe des Staates auf einen jährlichen Betrag von 100 000 K zur Bestreitung der Gehalte der leitenden Beamten der zu errichtenden Pensionsanstalt, und hatte entschieden den von parlamentarischer Seite aus eingebrachten Antrag auf Flüssigmachung eines Staatsbeitrages von 90 K zu jeder Alters- und Invaliditätsrente zurückgewiesen. Die Sicherstellung der Leistungen erfolgt nun durch Prämien, wovon im allgemeinen der Dienstgeber ⅔, der Versicherte ⅓ aufzubringen hat. Aus den Prämien ist die Prämienreserve, aus den Gebarungsüberschüssen ein Sicherheitsfonds zu bilden. Die Prämien betragen für jeden Beitragsmonat in der I. Klasse 6 K, in der II. 9 K, in der III. 12 K, in der IV. 18 K, in der V. 24 K, in der VI. 30 K. — Die Zahlung der Prämien erfolgt durch den Dienstgeber, welcher den auf den Dienstnehmer entfallenden Betrag monatlich in Abzug bringen kann. Nach 480 Beitragsmonaten hört die Prämienzahlung auf.

Die Durchführung der Versicherung erfolgt durch die bereits erwähnte Pensionsanstalt, die sich in eine Zentralstelle in Wien und in die Landesstellen in den Landeshauptstädten gliedert und die Rechte einer juristischen Person genießt. Für das Statut dieser Anstalt enthält das Gesetz eine ganze Reihe von obligatorischen und fakultativen Inhaltsvorschriften, welche namentlich die Rechte und Pflichten der Funktionäre zum Gegenstande haben. Die Verwaltung dieser Pensionsanstalt steht zu einem Vorstande, der aus einem rechtskundigen, staatlich ernannten Präsidenten und weiteren 20 Mitgliedern besteht und paritätisch aus Dienstgebern und Dienstnehmern zusammengesetzt ist, sowie der Generalversammlung, die, ebenfalls paritätisch, von Delegierten beschickt wird, deren Wahl durch die Landesstellen-Ausschüsse der Pensionsanstalt dergestalt vorgenommen wird, daß auf eine Summe von je 5000 Mitgliedern 2 Delegierte, bezw. Ersatzmänner entfallen. Während der Zentralstelle die oberste Leitung der Versicherungsagenden zukommt, obliegt den Landesstellen der Parteienverkehr, die Evidenzführung der Mitglieder,

Digitized by Google

die Entgegennahme der Prämien usw. — Ob bei dieser Organisation des Institutes es nicht besser gewesen wäre, eine Zweiteilung in eine Abteilung für Invalidenversicherung und eine solche für Witwen- und Waisenrenten, sowie Sterbegelder vorzunehmen, wie dies anderwärts nicht selten der Fall ist, wird die Zukunft erweisen.

Die folgenden Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Staatsaufsicht, die Mitwirkung der Gemeinden, die Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit und die Jahresberichte.

Über die sozialpolitische Bedeutung des vorliegenden Gesetzes schon heute ein Urteil zu fällen, ist wohl verfrüht. Hierzu muß man die Resultate abwarten, die sich nach Inkrafttreten des Gesetzes ergeben werden. Nur soviel mag man heute schon ermessen, daß der Modus der Beitragsverteilung Industrie und Handel schwere Lasten auferlegen wird. Ein Rückschlag auf die bereits bestehenden Privatversicherungsinstitute ist dadurch paralysiert, als das Gesetz die obige Versicherungspflicht nicht obligatorisch vorschreibt, sondern auch die Versicherung bei Ersatzinstituten als Provisionskassen, Pensionsinstituten und -Kassen, registrierten Hülfskassen u. dgl. gestattet, allerdings unter gewissen Kautelen, die namentlich auf die Höhe der Versicherungsansprüche und die solide Fundierung dieser Ersatzinstitute Bezug haben. Die Anerkennung eines Versicherungsinstitutes als Ersatzinstitutes muß beim Ministerium des Innern erwirkt werden und kann von der Stellung einer angemessenen Kaution abhängig gemacht werden.

Bedenken mag auch die von parlamentarischer Seite gerügte, vielleicht allzu weitgehende Staatsaufsicht erregen, welche in der obersten Leitung der Pensionsanstalt und auch im Schiedsgerichte den autonomistischen Standpunkt zu wenig berücksichtigt. Die größte Lücke des Gesetzes ist aber die schon eingangs erwähnte allzu enge Begrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen, so daß die Angestellten mit manueller Dienstleistung ganz ausgeschlossen erscheinen. An Vorbildern hätte es hier keineswegs gefehlt, zumal da in Wien die Pensionsversicherung für die städtischen Arbeiter längst durchgeführt ist. Schon während der Debatte im Abgeordnetenhause machte sich ein Ansturm anderer arbeitender Kategorien wegen Berücksichtigung analoger Wünsche geltend, und erst kürzlich gelangte im niederösterreichischen Landtage ein Dringlichkeitsantrag zur Annahme, — bezeichnenderweise unter fanatischem Widerspruche des einzigen hierher entsendeten Sozialdemokraten, — welcher die Regierung auffordert, in kürzester Zeit einen Entwurf über eine allgemeine Volksversicherung auszuarbeiten. Im neuen Hause, das bereits auf Grund des allgemeinen Wahlrechts zusammentreten und einen vorwiegend agrarischen Charakter haben wird, wird auch das Tempo der Sozialpolitik ein beschleunigteres sein und die allgemeine Volksversicherung, namentlich aber die der landwirtschaftlichen Arbeiter, reale Formen annehmen. Es wird namentlich, wie auch jüngst Landeshauptmann Dr. Ebenhoch ausführte, in erster Linie die Sache der vereinigten christlichen Parteien des neuen Hauses sein, die Fahne der Arbeiterversicherung zum Siege zu führen.

Wien. Eugen Lanske.

Gewerkschaften und Parteipolitik im Wahlkampf.

1. Wie der Mannheimer Parteitag und seine Gewerkschaftsdebatten praktisch aufgefaßt sein wollen, das hat zunächst recht deutlich die Aufnahme bewiesen, welche die Mannheimer Verbrüderungsresolutionen in der gesamten Gewerkschaftspresse gefunden haben. Die rechte Weihe aber hat das

Digitized by Google

ertonenden Freiheitsschwärmerei zweifelnden Skepsis und „kritischen" Genauigkeit, die sich in Deutschland mit Vorliebe „Wissenschaft" nennt.

Wie sehr diese Gegensätzlichkeiten wenige von uns Jüngeren berührten, das „Deutschland", das Hegau und seine Bürger-Verbrüderung überall in Europa, wo sie Gelegenheit hatten, sich zu zeigen, als ein Land der Freiheit, Menschlichkeit und Kraft gepriesen und gefeiert wurde, das wußten und bedauerten sie als ein Phantasiegebilde, welches keine reale Unterlage besitze. Wenn sie sich auch nicht mit Worten gegen die Begeisterung der Jugend wendeten, so wußten sie doch, daß sie gegenüber der Wirklichkeit und Geschichte ungerechtfertigt sei. Hegau war entstand in Feindschaft und ungerechter Empörung gegen die Obrigkeit, und wenn auch die Obrigkeit, gegen die sie sich empörten, nur eine Obrigkeit in der Person war, wenn sich ihre Wuth nur Zerstörung, nur in Einzelnen oder Familien eine schlechte Handlung erlaubten, bei der Gesammtheit der Bürgerschaft aber nur Ordnung und Gesetzlichkeit zu finden war, so gestanden sich die Verständigen es ein, daß dieses nicht Verdienst der Bürger sei, sondern daß es ihnen nicht möglich gewesen wäre, sich anders zu benehmen.

Diese Verhältnisse waren Veranlassung, daß „Hegau" Deutschland als ein Land der Freiheit, Menschlichkeit und Kraft pries, während es in Wirklichkeit für die Freiheit „Deutschlands" kämpfte und kämpfen mußte. Die Franzosen hatten Deutschland als ein Land der Freiheit, Menschlichkeit und Kraft gepriesen, während es in Wirklichkeit für die Freiheit Frankreichs kämpfte. Wenn Hegau sich auf Deutschland berief, so berief sich Deutschland auf Frankreich, und wenn Hegau sich auf Deutschland berief, so berief sich Deutschland auf Hegau. Es war ein Verhältniß, welches nicht zu einer gesetzlichen Ordnung der Dinge führen konnte, sondern nur zu einer Verwirrung der Begriffe, zu einer Verwirrung, die sich bis in die Gegenwart hinein fortgesetzt hat.

Diese Verwirrung der Begriffe, diese Verwechslung der Freiheit mit der Gesetzlichkeit, der Freiheit mit der Ordnung, der Freiheit mit der Kraft, hat sich bis auf unsere Tage in der Geschichte Deutschlands fortgesetzt. Die Verbrüderung Hegaus mit Deutschland, die Verbrüderung Deutschlands mit Frankreich, die Verbrüderung Deutschlands mit Hegau, sie haben sich in der Geschichte Deutschlands wiederholt. Wenn Deutschland sich auf Hegau berief, so berief es sich auf Hegau, weil es sich auf Frankreich berief, und wenn es sich auf Frankreich berief, so berief es sich auf Hegau, weil es sich auf Deutschland berief. Es war ein Verhältniß, welches nicht zu einer gesetzlichen Ordnung der Dinge führen konnte, sondern nur zu einer Verwirrung der Begriffe, zu einer Verwirrung, die sich bis in die Gegenwart hinein fortgesetzt hat. Die Verwechslung der Freiheit mit der Gesetzlichkeit, der Freiheit mit der Ordnung, der Freiheit mit der Kraft, hat sich bis auf unsere Tage in der Geschichte Deutschlands fortgesetzt. Die Verbrüderung Hegaus mit Deutschland, die Verbrüderung Deutschlands mit Frankreich, die Verbrüderung Deutschlands mit Hegau, sie haben sich in der Geschichte Deutschlands wiederholt. Wenn Deutschland sich auf Hegau berief, so berief es sich auf Hegau, weil es sich auf Frankreich berief, und wenn es sich auf Frankreich berief, so berief es sich auf Hegau, weil es sich auf Deutschland berief. Es war ein Verhältniß, welches nicht zu einer gesetzlichen Ordnung der Dinge führen konnte, sondern nur zu einer Verwirrung der Begriffe, zu einer Verwirrung, die sich bis in die Gegenwart hinein fortgesetzt hat.

Diese Verwirrung der Begriffe, diese

ins Deutsche. Wer alle neuen Literaturbücher bei Zeitig sah, der konnte sich ein Bild machen von dem Fortschritt der Kunst im Buch.

Zeitig war Buchkünstler. Aber nicht nur die Bücher, die Bücher über Buchkünstlerisches und Schriftliches waren alle bei ihm buchkünstlerisch ein- und durchgearbeitet. Er hat in seinem Verlag Bücher herausgebracht, die heute zu Seltenheiten geworden sind. Die „Deutschen Schriften", das Jahrbuch schriftlicher Erfindung seiner Buchkunst, ist heute schon eine Seltenheit. Und wie sehr sind die Bücher über Buchkunst, die Zeitig herausbrachte, gesucht. Er hat wundervolle Bücher über Bücher herausgebracht. Die Bogenreihen der Buchkünstler 1000 Mark übersteigen heute schon den Preis. Die Bücher über Bücher, die Zeitig verlegte, sind Buchkunst gewesen. Die meisten von ihnen kann man Schmuckstücke heißen. Der Herausgeber der Monatsschrift für Buchgewerbe und Schriftkunst, Zeitig, hat in seinem Verlag Bücher herausgebracht, die heute ungeheuer begehrt sind. Die Bücher über Bücher, die Zeitig verlegte, sind Buchkunst gewesen. Die meisten von ihnen kann man Schmuckstücke nenn

ein zulässig beklagtes Gerichtsstand. Gerichtlicher Vertretungsbefehl gegen Beklagte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist nicht zulässig. Ausländische Gerichtsstände sind nicht zulässig. Es kann also gegen einen Beklagten nur eingeklagt werden bei dem Gerichtsstand Wohnsitzes oder subsidiären mehrer Gerichtsstände. Ein Gerichtsstand des Vermögens ist ausgeschlossen, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Inland hat. Ein Gerichtsstand des Vermögens ist auch da, wenn ausländische Güter gegeben sind Inländer zu gerichtlichen Verfahren

verein sozialdemokratischer Richtung, das Hauptkontingent der Mitglieder stellte der Gewerkverein Hirsch-Dunckerscher Maschinenbauer. Im Anschluß an diese Begebenheit spricht die „Kölnische Volkszeitung" sogar von einem nicht unerheblichen Prozentsatz Hirsch-Dunckerscher Arbeiter, der politisch zur Sozialdemokratie hält: eine Folge der in Hirsch-Dunckerschen Vereinen großgezogenen Grundsatzlosigkeit. In einer Werkstattversammlung zu Berlin hielt kürzlich ein sozialdemokratischer Redner einen direkt gottesleugnerischen Vortrag. In der Diskussion stieß nun zum allgemeinen Erstaunen der Führer der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, H. Weick, in dasselbe Horn. Ein sonderbar religiös neutraler Standpunkt! In Konstanz traten bei Gelegenheit des Stiftungsfestes des Ortsvereins Konstanz der Hirsch-Dunckerschen Maschinenbauer 8 Arbeiter aus dem Verein, weil sich die religiöse Neutralität in bedenklich schiefem Lichte gezeigt hatte. Die katholischen Arbeitervereine von Aachen und Paderborn faßten förmliche Beschlüsse, das Tischtuch mit den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen zu zerschneiden. Im letzten Wahlkampf stellte sich das Zentralorgan der H.-D. Gewerkvereine, „Der Gewerkverein", in Nr. 62 vom 19. Dezember 1906 in einem Reichstagsartikel „Auf die Schanzen!" direkt auf die Seiten des „Freisinns". Es forderte direkt auf, keinen Sozialdemokraten, keinen christlich-sozialen und keinen Zentrumsmann zu wählen. Jeder Gewerkvereinler sei zwar frei, den zu wählen, der ihm beliebe: „Angesichts der allgemeinen Situation aber, in der die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) sich befinden, im harten Kampfe mit den sozialdemokratischen und christlichen Gewerkschaften, kann unsere Sympathie nicht den Parteien zufallen, an die sich die genannten Organisationen angeschlossen oder doch wenigstens angelehnt haben." So sollte also kein Hirsch-Dunckerscher Arbeiter einen Zentrumsmann — denn wider besseres Wissen nennen die H.-D. Vereine die christlichen G.-V. ein Anhängsel des Zentrums — und einen christlich-sozialen wählen, so wollte es der „Gewerkverein", dessen Redakteur, Karl Goldschmidt, freisinniger Landtagsabgeordneter ist.

So haben sich denn von neuem die christlichen Gewerkschaften allein erwiesen — als wahre wirtschaftliche Organisationen ohne jegliche konfessionelle und parteipolitische Tendenz. —

Oberried (Baden). X. Martz, Kaplan.

Miszellen.

Die Journalistik für Rechtsanwälte.

Es ist schon oft und schon lange gerügt worden, daß auf dem Gebiete der Rechtsanwaltschaft eine besondere Vorbildung nicht verlangt wird. Wer sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmet, hat zunächst das Ziel, sich in dieselbe so zu vertiefen, daß er sie theoretisch beherrscht, und dieses Verfahren ist gewiß auch das beste, um sich für die praktische Ausübung der Rechtswissenschaft vorzubereiten. Für diese Ausübung, sei sie Justizlaufbahn, sei sie Rechtsanwaltschaft, sei sie Lehrfach, ist die Universität die Rechtswissenschaftlichen Studien, und im Jahre 1901 wurden in Preußen 1200 Referendare neu ernannt, die sich diesen Studien gewidmet hatten, nämlich beinahe Dreihundertfünfzig, einschließlich jener, welche die Lehrfächer, Verwaltungsfächer und Verkehrsfächer zu ihren Studiengebiet wählten.

Es ist nun eine Thatsache, daß Rechtsanwälte, welche sich in der Praxis befinden und nun ihre Examenskenntnisse zum praktischen Gebrauch umgesetzt haben, meist eine entschiedene Gegnerschaft zum Referendarexamen einnehmen, und daß sie es sind, welche die Forderung aufstellen, daß die Prüfung nicht nur den Beweis darüber liefern soll, daß der Kandidat theoretisch Rechtswissenschaft studiert habe, sondern daß er auch Kenntnisse im Rechtsleben und in der Rechtspraxis besitzen müsse, um sich für die Ausübung der Rechtswissenschaft vorzubereiten. Diese Forderung ist nicht neu, sie ist auch schon vielfach Veranlassung zur Änderung der Referendarprüfung gewesen, und sie wird auch in Zukunft noch Veranlassung dazu geben. Die Interessenten der Rechtsanwaltschaft werden immer eingehender prüfen, ob die Referendarprüfung auch wirklich den Beweis liefert, daß der Kandidat sich die Kenntnisse erworben habe, welche für den Rechtsanwalt und Verkehrsjuristen erforderlich sind, und sie werden immer wieder Vorschläge machen, wie diese Kenntnisse zu erwerben sind. Es ist natürlich, daß diese Vorschläge nicht immer glücklich sind, daß sie bisher Gegenstand von Spott und Hohn waren, daß sie vielleicht Gegenstand von Spott und Hohn bleiben werden. Aber die Sache selbst bleibt ernst.

Journalistik aber, viel hat Wien an sich, übernommene Gebräuche lassen sich nicht abschaffen, und so wird es wohl auch bleiben, daß die Wiener Rechtsanwälte auf jeder Referendarprüfung gründen. Anderen Leuten fiel dies sicher viel früher in einzelnen Fällen schon auf, aber es ist doch erst in neuerer Zeit, daß sich Rechtsanwälte gefunden haben, welche diese Mängel der Prüfung öffentlich besprochen haben und welche auch die Lücke gefunden haben, welche ausgefüllt werden müßte.

Das alles Dingen aber nützt es bei unserer gründlich gemächlichen Gesetzgebung nicht viel, wenn auch Wünsche laut werden, wenn auch Vorschläge gemacht werden, wenn auch Lücken gefunden werden, wenn auch Gesetzesentwürfe eingebracht werden, es ist der Beharrung, das Alte, das Gewohnte, das Bequeme, das Althergebrachte, das Gemütliche, das Lässige, das Gedankenlose, das Unbedachte, das Unbesonnene, das Unbesinnliche, das Unbesinnte, das Unbesonnene, das Unbesinnliche, das Unbesinnte, das Unbesonnene, das Unbesinnliche, das Unbesinn

nach einem rechtlichen Gehör, das aber nicht in der Form einer mündlichen Verhandlung, sondern durch Einholung schriftlicher Äußerungen zu den einzelnen Beschwerdepunkten zu gewähren ist.

Demgegenüber verlangt der Regierungsentwurf, daß der Beschwerdeführer vor Einlegung der Beschwerde bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll, Gelegenheit erhalten soll, seine Beschwerdegründe mündlich zu Protokoll zu geben, offenbar unbekümmert darum, ob dieses Gericht, das seine Entscheidung selbst nachprüfen soll, dazu geeignet ist oder nicht. Dieses Verfahren ist nicht nur unnötig, sondern auch unzweckmäßig, weil es die Beschwerdeführer zu Weitläufigkeiten verleitet, die nur Zeit und Kosten verursachen. Es ist daher zu empfehlen, daß der Regierungsentwurf in dieser Beziehung abgeändert wird.

Nach Einlegung einer Beschwerde sollen die Gerichte, deren Entscheidungen angefochten werden, Gelegenheit erhalten, ihre Entscheidungen zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen, bevor die Beschwerde an das Gericht höherer Instanz gelangt. Dieses Verfahren ist nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig, weil es den Gerichten die Möglichkeit gibt, Irrtümer, die ihnen bei Abfassung ihrer Entscheidungen unterlaufen sind, zu berichtigen, ohne daß es der Einlegung eines Rechtsmittels bedarf. Es ist daher zu empfehlen, daß der Regierungsentwurf in dieser Beziehung abgeändert wird.

Ferner ist es zweckmäßig, daß die Gerichte, deren Entscheidungen angefochten werden, Gelegenheit erhalten, ihre Entscheidungen zu begründen, bevor die Beschwerde an das Gericht höherer Instanz gelangt. Dieses Verfahren ist nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig, weil es den Gerichten die Möglichkeit gibt, Irrtümer, die ihnen bei Abfassung ihrer Entscheidungen unterlaufen sind, zu berichtigen, ohne daß es der Einlegung eines Rechtsmittels bedarf. Es ist daher zu empfehlen, daß der Regierungsentwurf in dieser Beziehung abgeändert wird.

Ferner ist es zweckmäßig, daß die Gerichte, deren Entscheidungen angefochten werden, Gelegenheit erhalten, ihre Entscheidungen zu begründen, bevor die Beschwerde an das Gericht höherer Instanz gelangt. Dieses Verfahren ist nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig, weil es den Gerichten die Möglichkeit gibt, Irrtümer, die ihnen bei Abfassung ihrer Entscheidungen unterlaufen sind, zu berichtigen, ohne daß es der Einlegung eines Rechtsmittels bedarf. Es ist daher zu empfehlen, daß der Regierungsentwurf in dieser Beziehung abgeändert wird.

Das Zahlungsverbot.

Eine weitere Abänderung des Regierungsentwurfes, insbesondere des Zivilprozeßgesetzes, ist notwendig, weil es nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig ist, daß die Gerichte, deren Entscheidungen angefochten werden, Gelegenheit erhalten, ihre Entscheidungen zu begründen, bevor die Beschwerde an das Gericht höherer Instanz gelangt. Dieses Verfahren ist nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig, weil es den Gerichten die Möglichkeit gibt, Irrtümer, die ihnen bei Abfassung ihrer Entscheidungen unterlaufen sind, zu berichtigen, ohne daß es der Einlegung eines Rechtsmittels bedarf. Es ist daher zu empfehlen, daß der Regierungsentwurf in dieser Beziehung abgeändert wird.

Ferner ist es zweckmäßig, daß die Gerichte, deren Entscheidungen angefochten werden, Gelegenheit erhalten, ihre Entscheidungen zu begründen, bevor die Beschwerde an das Gericht höherer Instanz gelangt. Dieses Verfahren ist nicht nur zweckmäßig, sondern auch notwendig, weil es den Gerichten die Möglichkeit gibt, Irrtümer, die ihnen bei Abfassung ihrer Entscheidungen unterlaufen sind, zu berichtigen, ohne daß es der Einlegung eines Rechtsmittels bedarf. Es ist daher zu empfehlen, daß der Regierungsentwurf in dieser Beziehung abgeändert wird.

namentlich auch, wenn noch kein gerichtlicher Beruf an sich die Ent-
scheidung darüber, ob jemand geeignet sei, Notar zu werden, in die
Hände der gesetzlichen und berufsmäßig dazu berufenen Organe legt, die
Entscheidung darüber treffen.

Ferner sind die Vorschriften im Ausführungsgesetze zu treffen, daß
und über Einrichtung förmlicher oder ordentlicher Disziplinarverfahren
gegen Notare, Notariatsverweser und Notariatskandidaten, sowie über die
zulässige Dauer der Amtsenthebung zu treffen sind.

Im Falle gerichtlicher Verurteilung und gleich strenger Strafmaß-
halt bei der Disziplinarbehörde, wie bei dem Gerichte, ist eine Amtsenthebung
vorzugsweise zu verhängen, wenn sie für Richter zu eigenen Nachteil
gereicht.

Ferner sind weitere Vorschriften im Ausführungsgesetze zu treffen
über die Einrichtung der Notariatsverweserschaften, über die Bestellung
und Entlassung der Notariatsverweser, sowie über ihre Rechtsstellung.

Ferner sind weitere Vorschriften im Ausführungsgesetze zu treffen
über die Einrichtung der Notariatskandidatenschaften, über die Bestellung und
Entlassung der Notariatskandidaten, sowie über ihre Rechtsstellung.

Ferner sind weitere Vorschriften im Ausführungsgesetze zu treffen
über die Einrichtung der Notariatsprüfungskommissionen, über die Bestellung
und Entlassung der Mitglieder derselben, sowie über ihre Rechtsstellung.

Ferner sind weitere Vorschriften im Ausführungsgesetze zu treffen
über die Einrichtung der Notariatsprüfungen, über die Bestellung und Ent-
lassung der Prüfungskommissäre

bei Beschlußfassen gewissen Personen und Gesellschaften im Interesse gewährlicher Vorteile, Geschenke oder Belohnungen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, für sich, Andere, Klang und andere Mitglieder derselben, welche in den Handel treten dürfen, Waaren einer gewerblichen oder Kunstanstalt, bei welcher sie Mitglieder sind, oder Gegenstände, welche sie für eine solche Anstalt einkaufen, nicht einkaufen oder durch Dritte für sich einkaufen lassen, oder auch, 4. Arbeiten an Aufträge und Lieferungen für Anstalten nicht übertragen.

Durch diese Bestimmungen ist eine gesetzliche Grundlage geschaffen, gewerbsmäßige Agenten, Commissionäre in Stadt und Ausland, die Vermittelung von Geschäften, Einkäufen, Verkäufen, Lieferungen, Arbeiten für Andere, die sich in ihrer Geschäftsführung Vorteile, Geschenke, Belohnungen, Versprechungen annehmen oder sich ausgedungene Vorteile ausbedingen. Die bisherigen Einrichtungen, welche sich in Folge der Gewerbefreiheit gebildet haben, sind nicht zu beseitigen, sondern nur in ihren Auswüchsen zu reformiren. Mißgriffen der Concurrenten brauchen die Anstalten sich gar keine, Mißgriffen ihrer Beamten und Arbeiter können sie durch Aufsicht, Controle, Strafen und Entlassungen vorbeugen. Ueberhaupt sind die Anstalten, welche durch die Vorschriften des Gesetzes getroffen werden, nicht durch die Concurrenz, sondern durch ihre eigenen Beamten und Arbeiter, welche sich Vorteile, Geschenke, Belohnungen, Versprechungen annehmen oder sich ausbedingen, in Gefahr gebracht. Gegen diese Gefahr sind sie durch die Vorschriften des Gesetzes geschützt, welche sie in ihren Anstalten anschlagen können.

Die Strafbestimmungen, welche durch die Verpflichtung bei Eidespflicht, Ehrenwort oder Handschlag sanctionirt werden, sind im Interesse derjenigen Anstalten, welche diese Verpflichtung anwenden wollen, nothwendig. Sie sind nicht Ausnahmegesetze, sondern Ausnahmebestimmungen gegen die Ausnahmen, welche sich Beamte und Arbeiter von Anstalten, welche die Verpflichtung bei Eidespflicht, Ehrenwort oder Handschlag nicht anwenden wollen, machen. Sie sind nicht Ausnahmegesetze, sondern Ausnahmebestimmungen gegen die Ausnahmen, welche sich Beamte und Arbeiter von Anstalten, welche die Verpflichtung bei Eidespflicht, Ehrenwort oder Handschlag

ständiger Blick nicht auch auf die Erhaltung der ausgedehnten Forsten und der Wald rasch für den jetzigen geringen Wert des Bodens zu hoch getrieben wird.

Dem Verlust der Körperschaften Zehntpflichtigkeit und der Ablösung der Zehnten durch Geldrenten ist bereits gedacht worden. Dieser geschah in Form einer Ablösung. Der Staat trat dabei an Stelle der Zehntherren und übernahm die Verpflichtung, den Zehntpflichtigen die Zehntgrundstücke zu bestimmten Preisen, Zehntscheine genannt, anzukaufen und diese den Zehntpflichtigen zu ihrer Ablösung zu verkaufen. Die Zehntpflichtigen zahlen nun an den Staat Zehntrenten, welche in 56 Jahresraten getilgt werden. Die Zehntablösung ist durchgeführt, die Zehntrenten sind getilgt, die Zehntpflichtigkeit an Eltern und Geschwister ist aufgehoben. Also wird auch „Zehntfreiheit" eingetreten sein.

Die rasche Entwicklung von Industriestadt und Eisenbahnen. Die Verschuldung in neuen Dimensionen.

Von Dr. Hermann Bloem, Freiburg i. Br.

Die Jahre 1870 bis 1873 brachten eine Hochflut der wirtschaftlichen Betätigung und einen ganz ungeheuren Aufschwung. Die Gründung des Deutschen Reiches, der Friedensschluß, die Aussicht in goldenen Überfluß, die Milliarden, die Frankreich zahlen mußte, alles das wirkte zusammen, Leben und Leben machen, Arbeit und Arbeit verschaffen, Geld verdienen und Geld ausgeben, das beherrschte die Gemüter. Es war eine Zeit, wie sie vielleicht nur einmal in der Geschichte der Völker vorkommt. Und wie sie auch in der Geschichte unseres Volkes nur einmal vorkommen wird. Denn wir haben nicht wieder Milliarden bekommen, wir haben nicht wieder Milliarden ausgegeben, wir haben nicht wieder Milliarden verdient. Es brachten Deutschland an der Verbesserung Österreich-Ungarns, Rußlands, Frankreichs, Italiens, Belgiens, Hollands, Englands, Amerikas Anteil. Es waren 5 Milliarden, die Frankreich zahlte, und es waren auch beim Rückfluß der vielen internationalen Wirtschaftsbeziehungen noch Milliarden, die Deutschland zufielen, Milliarden, die es behielt. Wenn auch nicht alle Milliarden, so doch viele Hunderte Millionen. Es brachten Deutschland an der Verbesserung Österreich-Ungarns, Rußlands, Frankreichs, Italiens, Belgiens, Hollands, Englands, Amerikas Anteil. Es waren 5 Milliarden, die Frankreich zahlte, und es waren auch beim Rückfluß der vielen internationalen Wirtschaftsbeziehungen noch Milliarden, die Deutschland zufielen, Milliarden, die es behielt. Wenn auch nicht alle Milliarden, so doch viele Hunderte Millionen. Selige Erinnerung, wenn man sich an diese Zeit zurückerinnert! Selige Erinnerung, wenn man sich an diese Zeit zurückerinnert, die so ganz anders war als unsere heutige Zeit, wo Arbeitslosigkeit, Not und Elend, Streiks und Aussperrungen, Krisen und Krisenfurcht, Steuern und Steuerscheu, Schulden und Schuldenscheu, Sparen und Sparenmüssen, Zinsdruck und Zinsscheu, Zinsfuß und Zinsfußerhöhung, Zinsfußerniedrigung, Zinsfußerhöhung, Zinsfußerniedrigung, Zinsfußerhöhung, Zinsfußerniedrigung,

nach Staatsbeamtenrecht denken und ihn die Selbständigkeit gewährlich zu machen; auch sollte der ungeeignete Vorgänger von Wagner nun auf einen Staatsposten berufen werden, wo er als Direktor so wenig wie auf seinem Berliner Posten Schaden anrichten konnte. Wagner hatte sich in Dresden nicht nur Freunde gemacht, und auch seine Treue wurde angezweifelt. Man hatte ihn in Verdacht, daß er mit Bakunin und Röckel in Verbindung gestanden habe, und Bakunin hatte ihn in seinen Briefen aus Sachsen als Freund begrüßt. Die Verhaftung des Kapellmeisters war befremdlich, aber damit hatte man ihn nicht aus dem Dienst entfernt. Wagner hatte sich nach Zürich begeben, hatte seine Ausweisungsbefehl erhalten, war in Paris gewesen, in Wiesbaden, in Mainz und in Aachen, wenn auch abgeschlossene Werke, so doch keine Aufführungen vorzuweisen hatte. Seine Schuldenlast war groß, er hatte zwischen Gläubigern und Bankiers zu vermitteln gehabt. Die Verhaftung des Kapellmeisters hatte Wagner zwar wenig Ehrenrührig, aber doch unangenehm berührt. Er hatte sich in Paris und Wien um Amnestierung bemüht, die endgültige Amnestierung erhalten, die Erlaubnis, die Städte der Residenzbühnen zu besuchen und persönlichen Einfluß auf die Aufführungen seiner Werke zu nehmen. Er hatte sich in Mainz, Aachen, Wiesbaden und Darmstadt aufgehalten, ohne daß ihn irgendwo eine Stelle anbot, in seinen Augen war er damit Bittsteller und Bettler geworden. Er hatte sich in Wien um die Direktion der Hofoper beworben, ohne sie zu erhalten.

Verhältnisse und Zeit hatten bei der gewährlichen Direktion Reißen sich geändert. Der Kapellmeister Dessoff, der Nachfolger Wagners, war nicht mehr am Leben, auch in Wien Wagner, wenigstens in seinen letzten Jahren, der Liebling der Stadt. Er hatte persönlichen Einfluß auf die Aufführungen seiner Werke gewonnen, und Hans Richter, der Kapellmeister der Uraufführungen, der Kapellmeister in drei Bayreuther Festspielen, hatte seit Oktober 1875 an seinem großen Ruhm mitgearbeitet. Er war Kapellmeister der Hofoper, und Wagner hatte ihn gebeten, ihn in Wien zu vertreten. Richter hatte sich dieser Aufgabe mit einer Bereitwilligkeit und Hingebung unterzogen, die Wagner zu seinem Freunde machten. Er hatte sich in Wien eingelebt, hatte Freundschaften geschlossen, war Mitglied einer Gesellschaft geworden, die sich Wagner-Verein nannte, hatte sich mit Wiener Musikern und Musikfreunden angefreundet, und Wagner hatte ihn gebeten, sich um die Direktion der Hofoper zu bewerben. Richter hatte sich beworben, war aber abgewiesen worden. Wagner hatte sich an den Grafen Wilczek gewandt, der ihm geantwortet hatte, daß Richter nicht in Frage käme, daß er, wie Wagner selbst, Ausländer sei. Wagner hatte geantwortet, daß Richter in Wien geboren sei. Graf Wilczek hatte geantwortet, daß Richter Ungarischer Staatsbürger sei. Wagner hatte geantwortet, daß Richter Österreicher sei. Graf Wilczek hatte geantwortet, daß Richter Ungar sei. Wagner hatte geantwortet, daß Richter Österreicher sei, weil er in Österreich geboren sei. Graf Wilczek hatte geantwortet, daß Richter Ungar sei, weil seine Eltern Ungarn seien. Wagner hatte geantwortet, daß Richter Österreicher sei, weil seine Eltern in Österreich geboren seien

ihrer eigenen Schwäche auf dem als notwendig erkannten Wege weiter, vom grausamen Hohn und Spott der rücksichtslosen siegestrunkenen Genossen empfangen. Die Führer der Liberalen bewiesen dabei trotzdem, das muß auch vom politischen Gegner anerkannt werden, entschlossenen Mut und zähes Festhalten an der Einigungsidee. Von günstiger Vorbedeutung war es für einen Teil von ihnen immerhin, daß schon am 10. und 11. November 1906 in Frankfurt a. M. das sogenannte Frankfurter Mindestprogramm zustandegekommen war, das für die damals in Aussicht stehenden Reichstagswahlen von 1908 eine taktische Einigung der beiden freisinnigen Fraktionen und der Deutschen Volkspartei voraussah. Von dieser günstigen Tatsache abgesehen aber mußte die Lage der Liberalen als recht prekär angesehen werden. Die am 13. Dezember v. J. ausgegebene Parole gegen das Zentrum hatte nur wenige Tage ausgereicht, um die innere Unmöglichkeit des neuen Kartells, der Paarung konservativen und liberalen Geistes, wie es Bülow seither im Reichstag genannt hat, zu verhüllen. Die Gegensätze wurden durch den bekannten Silvesterbrief des Reichskanzlers eher noch gesteigert. Schon die Adresse: General v. Liebert, Vorsitzender des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, mußte auf linksliberaler Seite Unbehagen erregen, noch mehr die besonders betonte Voranstellung der Sozialdemokratie in der Reihenfolge der zu bekämpfenden Parteien und die offensichtliche Schonung des Zentrums. Die Betonung der Unhaltbarkeit der früheren Zweifrontentheorie, die sich gleichzeitig gegen Zentrum und Sozialdemokratie richtete, war ja gerade der Gedanke, der den Liberalen die Annäherung an die Sozialdemokratie nahegelegt hatte. Für diese Richtung bedeutete daher der Brief des Reichskanzlers eine direkte Enttäuschung, die auch in ihren Zeitungen offen zum Ausdruck kam. Auch des Reichskanzlers Rede vom 19. Januar 1907, die er in der Berliner Versammlung der Kolonialfreunde hielt, befriedigte mit ihrer nachdrücklichen Empfehlung des Zusammengehens von Konservativen und Liberalen die letztern keineswegs. Daß sie allerdings selbst nicht imstande waren dem Reichskanzler eine zuverlässige Mehrheit ohne Konservative zur Verfügung zu stellen, wurde in den Betrachtungen ihrer Zeitungen gerne außer acht gelassen.

Der Wirrwarr war groß. Der Ausfall der Wahlen brachte die Entwirrung. Zur eigenen Verblüffung kam die Sozialdemokratie in den Hauptwahlen nur auf 29 Mandate und 91 Stichwahlen gegenüber 120 des Jahres 1903. Die liberalen Parteien, von denen 1903 überhaupt nur die Nationalliberalen in den Hauptwahlen Erfolg hatten, und auch diese nur in 6 Wahlkreisen, gewannen im ersten Anlauf 30 Mandate und wiesen eine große Zahl aussichtsreicher Stichwahlen auf. Auf der ganzen Reihe standen die Liberalen als Hauptgegner der Sozialdemokratie da. Die ganze politische Konstellation, wie sie die Führer der Liberalen in mühevoller Arbeit aufgebaut hatten, war damit jäh über den Haufen geworfen. Die umworbenen sozialdemokratischen Freunde zogen im Handumdrehen die Konsequenz der neuen Situation. Ihre Wahlparole bezog vor allem auch die Nationalliberalen in die Reihe der zu bekämpfenden Gegner ein. Das Zentrum befand sich in der angenehmen Lage, durch bloße Wahlenthaltungsparole die befürchteten Verluste an die Liberalen abzuwenden, nur in Bayern kam es zu einem Zusammengehen mit der Sozialdemokratie. Die Stichwahlen mußten daher den Charakter der Hauptwahlen verstärken: Wiederaufleben des Liberalismus auf Kosten der Sozialdemokraten. Sozialdemokratie und liberale Parteien sind dadurch auf Jahre hinaus natürliche Feinde. Der Verlust des roten Königreichs, wo die Sozialisten 12 ihrer Sitze einbüßten, die Niederlagen in Städten wie Bremen, Rostock, Stettin, Königsberg, Breslau-West, Leipzig-Stadt, Zittau, Dresden-Altstadt, Braunschweig, Naumburg, Halle, Gotha, Rudolstadt, Frankfurt a. M., Darmstadt, Eßlingen, München I treffen die Sozialdemokratie in ihrem wichtigsten Besitzstand, den großen Städten, und legen daher die „Revancheidee" viel zu nahe, als daß an eine Einigung der beiden Gegner zu denken wäre. Am raschesten hat diese Veränderung der Situation von den liberalen Führern Theodor Barth erkannt, der die Annäherung des liberalen Bürgertums an

Digitized by Google

bes Hauptschauplatzes in seiner Zweifelhaft „Die Kultur" bedeutet ein- mal Kultur überhaupt, dann aber auch die Kultur eines bestimmten Volkes oder einer bestimmten Zeit. Wir werden uns also Kulturgeschichte als Geschichte der Kultur denken dürfen. Es folgt sich nach erklären, wenn aber Kultur?

Gar zu tiefgründig, das hat schon die bisherige Untersuchung gezeigt, darf man also die diesjährige Niederlage der Sozialdemokratie nicht auffassen. Sie hat einen Grenzkrieg verloren und sie hat dabei auch Territorium abtreten müssen, tiefer aber geht ihr Verlust vorerst wenigstens nicht. Die Gründe, die zu dieser unerwarteten Niederlage führten, sind ihr schon von den verschiedensten Seiten, auch von Stimmen aus dem eigenen Lager mit ziemlicher Übereinstimmung der Meinungen vorgehalten worden. Es sind die grobe verächtliche Behandlung der Mitläufer, die Unduldsamkeit im eigenen Lager, die Knutung des Revisionismus, der gerade von den Linksliberalen zum Beweis der Bündnisfähigkeit der Sozialdemokratie gepriesen wurde, ja auf den sogar der Reichskanzler nach eigenem Geständnis anfänglich große Hoffnungen setzte, ferner die demonstrative Zurschautragung des gänzlichen Mangels an patriotischer Gesinnung, die hochmütige Behandlung von gebildeten Proselyten aus dem nationalsozialen Lager, das für viele gebildete Kreise eine Erleichterung des Übergangs zur Sozialdemokratie anzubahnen drohte, der infolge dessen allmählich sich zeigende Mangel an Führern, die Entlassung der „Vorwärts"-Redakteure, das autokratische Gebahren der Berliner Zentralstelle, dazu der gänzliche Mangel an jeder positiven Arbeit, der den deutschen Genossen von ausländischen Gesinnungsbrüdern besonders vorgehalten wurde. Zu diesen allgemein bekannten Gründen der Niederlage, die bei gutem Willen verhältnismäßig rasch zu überwinden wären, kommt aber noch ein tieferer, der wohl deshalb weniger beachtet wird. Der Sozialismus hat sich auch innerlich zu wandeln begonnen. Von der Verkündung eines alle Menschen in gleicher Weise umfassenden Wohlfahrtsevangeliums sind die sozialistischen Propheten in den letzten Jahren immer entschiedener zur einseitigen Vertretung schroffster Klasseninteressen übergegangen. Die Phantasien vom Zukunftsstaat, so naiv sie auch oft waren, hatten doch auf viele Gemüter Eindruck gemacht, und Scharen von Gläubigen auch aus der Reihe der kleinen Handwerker und Beamten waren der neuen Religion zugeeilt. Es herrschte eine Art Kommunismus, der mit seinen schwärmerischen Verbrüderungsideen im kommenden sozialistischen Paradies für viele die religiösen Gefühle an Kraft übertraf, für viele sogar ersetzte. Auf diese Stimmung, die man im vertrauten Gespräch bei manchen Genossen entdeckte, wirkte die egoistische Lehre vom rücksichtslosen revolutionären Klassenkampf wie der Reif in der Maiennacht. Verhetzung und der Kampf gegen die verdammte Genügsamkeit mußten die Schwärmerei ersetzen; wo aber diese aufhört, begnügt man sich auf die Dauer schließlich doch nicht mit leeren Zukunftsphrasen, an Gegenwartsarbeit aber ließ es die Partei fehlen. Ein bekanntes Flugblatt des katholischen Volksvereins illustriert diese Tatsache vortrefflich; die Sozialdemokraten haben im Reichstag gegen alle sozialistischen Gesetze gestimmt mit der törichten Motivierung, daß das Gebotene nicht genug sei.

Den fehlenden Idealismus sollte die Revolutionsromantik ersetzen, die von der extremen Berliner Zentralstelle eifrige Förderung fand. Ging doch auf dem Mannheimer Parteitag die Rücksicht auf die 10 000 (!) Berliner Anarchosozialisten um Friedberg, die den Massenstreik predigten, so weit, daß der Streit über dieses Mittel und seine Berechtigung zum Bruch mit den freien Gewerkschaften zu führen drohte, die 1 300 000 Mitglieder zählen! Kein Wunder, daß viele Leute da nicht mehr mitmachten.

Daß indes auch bei der Häufung aller dieser Fehler und trotz des Verlustes von 36 Mandaten von einer tatsächlichen Überwindung einer Partei, die noch 250 000 neue Wähler gewann, absolut keine Rede sein kann, ist ganz selbstverständlich. Es wird der Bewegung zwar schaden, daß der Glaubenssatz von der unüberwindlichen welterobernden Kraft der sozialdemokratischen Ideen an Nimbus wesentlich eingebüßt hat. Auch werden auf dem bevorstehenden internationalen Sozialistenkongreß in Stuttgart die deutschen Genossen von ihren ausländischen Brüdern, welche den Vorrang der Dreimillionenpartei ohnedies mit scheelen Augen sahen, jedenfalls manche unangenehme Wahrheiten zu hören bekommen. Ob aber all dies den Genossen so sehr zu Herzen gehen wird, um ihre Aktionsfreudigkeit zu

Digitized by Google

Schiffahrt, Handel und Gewerbe. Die meisten Städte, welche sich durch Handel, Gewerbe und Schiffahrt auszeichnen, besitzen Gymnasien und Realschulen, in denen sie ihren Bedarf an Gelehrten, Technikern, Kaufleuten, Beamten u. s. w. selbst heranbilden. Ein Gymnasium, ein Lehrerseminar, eine Realschule, eine Handelsschule, eine Schiffahrtsschule, eine Gewerbeschule, eine Bauschule, eine Bergschule, eine Forstschule, eine Ackerbauschule, eine Thierarzneischule, eine Kunstschule, eine Musikschule, eine Taubstummenanstalt, eine Blindenanstalt, eine Irrenanstalt, eine Gebäranstalt, eine Hebammenschule, eine Krankenanstalt, eine Apotheke, eine Buchdruckerei, eine Buchhandlung, eine Bibliothek, eine Sternwarte, ein Observatorium, ein Naturalienkabinet, ein Münzkabinet, ein Antikenkabinet, ein Gemäldekabinet, ein Kupferstichkabinet, ein Waffenkabinet, ein Modellkabinet, ein Kunst

gestellt werden, so ist es möglicherweise dann nur Mangelhaft und Unklarheit eines der beiden Begriffe, welche Schwierigkeiten beim Urtheile bereitet. Diese Unklarheit dürfte wenn beide unzweideutige Bestimmung von Raum- und Zeitgrößen vorausgesetzt werden, nur in der Unbestimmtheit des Verhältnisses beider Größen zu einander begründet sein und es wird demnach die Entscheidung in Bezug auf Zeiten und Orte bei der Verneinung erwarten, erheblich leichter sein als bei der Bejahung. Wenn z. B. Jemand behauptet, er habe seine Heimath in einem gewissen Monate seines Geburtsjahres verlassen, so hat man diese Angabe mit der Geburtsurkunde, deren Ausstellung meistens nur wenige Tage nach der Geburt erfolgt ist, leicht zu vergleichen. Ist die richtige Zeitlage vorhanden und ist somit die Geburtsurkunde ebenfalls richtig, so ist die Behauptung unwahr. Ist dagegen die Geburtsurkunde unrichtig, weil sie fälschlich auf eine Geburtszeit ausgestellt ist, welche nicht der wirklichen Geburtszeit entspricht, so ist die Behauptung wahr. Ist aber die Geburtsurkunde richtig, so ist die Behauptung wahr, wenn die Geburtszeit mit der Zeit des Verlassens der Heimath in der Weise übereinstimmt, daß die Geburtszeit nicht später als der Zeitpunkt des Verlassens der Heimath ist, und daß zwischen beiden Zeitpunkten nicht mehr Zeit verstrichen ist, als zu einer Reise nach dem Orte, wo der Reisende sich jetzt befindet, erforderlich ist. Ist dagegen die Geburtszeit um mehr als die Reisezeit früher, so ist die Behauptung unwahr. Ist die Geburtszeit um weniger als die Reisezeit früher, so ist die Behauptung wahrscheinlich unwahr, weil es unwahrscheinlich ist, daß Jemand sofort nach der Geburt seine Heimath verlassen habe. Ist endlich die Geburtszeit mit der Zeit des Verlassens der Heimath in der Weise übereinstimmend, daß sie beide in dieselbe Monatsnamhaftigkeit" bei Schreiber Schaffer, Lehrbuch der Gerichtlichen Medicin, 3. Auflage, Wien 1857, S. 1. Ueber die Unterscheidung der Todesarten, die Feststellung der Todesursachen und namentlich über die Unterscheidung des Selbstmordes von Mord und Todtschlag, siehe Casper, Handbuch der Gerichtlichen Medicin, 3. Auflage, Berlin 1857, S. 1. Ueber die Untersuchung der Todtgeborenen und Neugeborenen, über die Bestimmung der Todtgeburt und der Lebensfähigkeit, über die Verletzungen, welche Neugeborene sich selbst beibringen können, über die Verletzungen, welche Neugeborene durch Andere erleiden, über die Kindesmörderin, über Kindesmord und Kindestödtung, siehe Casper, Handbuch der Gerichtlichen Medicin, 3. Auflage, Berlin 1857, S. 1. Ueber die Untersuchung der Nothzucht, über die Nothzuchtsverbrechen, über Nothzucht und Kindesmord

Der Verwaltungsrath und die Aufsicht an der Spitze bilden in Hamburg die Centralbehörde, welcher unsere Anstalt, wie alle übrigen, die Genehmigung ihrer Geschäftsplane, ihrer Tarife, ihrer Bedingungen, ihrer Statuten und unserer Normativbedingungen zur Instruktion Zeichnungsgesellschaften unterworfen ist.

Die Aufsicht im Bureau hat Herr Director Hans Meyer, ich, stellvertreter. Die andere Hauptaufgabe des „Actuarius Senior", sie, wie sie Versicherungsgesellschaften in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz gewöhnlich haben sollen, besteht darin, daß sie Rechnungsabschlüsse prüfen, daß sie Jahresberichte und Bilanzen in ihren Grundzügen kennen müssen, daß sie die Gewinnvertheilung controliren, daß sie auf die Höhe der jährlichen Dividenden in den Actiengesellschaften ihr Gutachten abgeben, daß sie Rentenumwandlungen von 1000 Thalern an, daß sie die einzelnen Erlasse der Prämienreserven, daß sie die Rückversicherungsverträge, daß sie die Verträge über den Verkauf von Versicherungsbranchen und Gesellschaftsübernahmen controliren.

Ich bin Actuarius in der Verschiedenheit der gesetzgeberischen Situation der einzelnen deutschen Staaten. Dieses weite Gebiet hatte früher die Gesetzgebung der Einzelstaaten, jetzt hat es die Gesetzgebung des Reichstages. Wenn in Preußischen, bei gelegentlichen Konferenzen oder „Rath" genannten Versammlungen, Fragen über Versicherungsgesetzgebung verhandelt werden, so werden die besonderen Bestimmungen der Gesetze, gesellschaftsrechtlichen Inhalt hat, die sich zum Theil auf Versicherung gestützt. Die Versicherungsgesetzgebung ist in Preußen, wie in allen Staaten, ein Theil der Gesetzgebung über das Versicherungswesen, der namentlich Bilanz für Actiengesellschaften zu berücksichtigen hat. Ich habe mich in Preußen, wie in Oesterreich, wie in der Schweiz, wie in Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, wie in Italien, Spanien, Portugal, wie in Rußland, wie in Nordamerika, wie in Canada, wie in Mexico, wie in Brasilien, wie in Australien, wie in Indien, wie in Japan, wie in China, wie in Afrika, wie in Egypten, wie in Constantinopel, wie in Griechenland, wie in Rumänien, wie in Serbien, wie in Montenegro, wie in Bulgarien, wie in Persien, wie in Arabien, wie in Syrien, wie in Palästina, wie in Abessinien, wie in Tripolis, wie in Tunis, wie in Algier, wie in Marokko, wie in Madagaskar, wie in Ostindien, wie in Hinterindien, wie in Java, wie in Sumatra, wie in Borneo, wie in Celebes, wie in Neuguinea, wie in Australien, wie in Neuseeland, wie in Tasmanien, wie in Polynesien, wie in Mexico, wie in Centralamerika, wie in Westindien, wie in Columbien, wie in Venezuela, wie in Peru, wie in Brasilien, wie in Chile, wie in Argentinien, wie in Uruguay, wie in Paraguay, wie in Bolivia, wie in Ecuador, wie in Patagonien, wie in Feuerland, wie in Grönland, wie in Island, wie in Spitzbergen, wie in Nowaja Semlja, wie in Sibirien, wie in Kamtschatka, wie in Alaska, wie in Labrador, wie in Neufundland, wie in Neuschottland, wie in Neubraunschweig, wie in Canada, wie in Neuschottland, wie in Neubraunschweig, wie in Canada, wie in Neuschottland, wie in Neubraunschweig, wie in Canada

schaftlichen Systems zerfiel Deutsch. Die preußisch-französischen Gesetzentwürfe hatten sich nicht einigen können und waren beseitigt worden. Auch der Frankfurter Kongreß war vollständig ergebnislos verlaufen und Ende 1862 entstand mehr Verwirrung als jemals zuvor. Da erschien Bismarck auf der Bildfläche. Er wußte Napoleon zu bewegen, daß er sich in Frankfurt durch seine Gesandten zu einer Zusage verpflichtete, daß Frankreich Zollverein mit Deutschland wünsche. Dann berief er eine Konferenz nach Berlin.

Diese Konferenz gestaltete sich zu einem Kampfe zwischen Bismarck und Rechberg. Bismarck wollte einen Handelsvertrag mit Frankreich, Rechberg wollte ihn verhindern und mit größtem Nachdruck seine Ansicht vertreten, daß Frankreich Zollverein mit Deutschland wünsche. Am 7. November schloß die Konferenz mit der Erklärung, daß der Frankfurter Vertrag vom 11. November 1862 keine Abänderung und Ergänzung erfahren solle. Bismarck hatte gesiegt. Am 2. Januar 1863 wurde der Handelsvertrag mit Frankreich unterzeichnet. Auch der Handelsvertrag mit Italien und der mit Belgien wurden in Berlin abgeschlossen. Bismarck hatte Preußen an die Spitze der deutschen Handelspolitik gestellt, den Zollverein gerettet und den Weg zu den preußisch-deutschen Handelsverträgen, die sich auf Meistbegünstigung gründeten, geebnet. Der Zollverein hatte sich als ein Segen für Deutschland erwiesen.

Einen großen Vorteil hatte die handelspolitische Entwicklung schon lange gehabt, nämlich die Beseitigung der Binnenzölle. Aber es war noch ein weiter Weg, bis Deutschland ein einheitliches Zollgebiet wurde. Die Zollvereinsverträge mußten erneuert werden. Bismarck hatte sich bereits 1866 für die Erneuerung des Zollvereins ausgesprochen, einen gemeinsamen Reichstag für Zollvereinsangelegenheiten gefordert und auf dem Prager Kongreß 1866 die Aufnahme dieser Forderung in den Prager Friedensvertrag durchgesetzt. Die Verhandlungen über die neuen Zollvereinsverträge begannen, bei der Gründung hatten sie 18 Jahre gedauert, jetzt dauerten sie nur 3 Monate. Die Verträge wurden noch in derselben Hauptstadt unterzeichnet, wo sie 1867 beraten worden waren, in Berlin. Sie wurden am 8. Juli 1867 unterzeichnet. Sie bedeuteten die Erneuerung des Zollvereins, das Recht der Meistbegünstigung, die Errichtung eines Zollbundesrates, in welchem Preußen 17 Stimmen hatte, und eines Zollparlaments, welches aus den Abgeordneten des Norddeutschen Bundes und den Abgeordneten der süddeutschen Staaten bestand. Die Verträge sollten bis zum 31. Dezember 1877 gelten. Sie wurden vom Norddeutschen Reichstag und den Parlamenten der süddeutschen Staaten genehmigt. Am 1. Januar 1868 trat der Zollverein in Kraft. Das Zollparlament trat zum ersten Male zusammen. Es wählte Bismarck zum Präsidenten. Bismarck hielt es für seine Pflicht, sich in dieser Stellung zu bewähren. Er hatte sich gegen Rechberg durchgesetzt, er hatte Napoleon bewogen, daß er sich in Frankfurt dazu verpflichtete, daß Frankreich Zollverein mit Deutschland wünsche. Er hatte sich bei derselben Gelegenheit

Literatur.

Rezensionen.

Die Familienfideikommisse, ein Handbuch für die Fideikommisse der grundherrlichen Familien, Verwaltungsräte und ihre Beamtenkreise bei Verwaltung der Fideikommisse. Von Dr. Ferdinand Schmidt, Fideikommissarius. 193 S. Broschiert 40 Mk., in Leinen 50 Mk.

Das Handbuch Schmidtmanns hat in den Kreisen der verschiedenen Interessenten eine gute Aufnahme gefunden. Es ist auch wirklich geeignet, in vielfach eine zweckmäßige Belehrung zu geben in Familienfideikommissen und benachbarten Kreisen. Besonders sind die Fideikommisse und ihre Verwaltungsräte darauf hingewiesen, sich mit dem Handbuch vertraut zu machen, damit sie den Obliegenheiten der verschiedenen Verwaltungsräte entsprechen. Der Verfasser hatte in seinem Buch Gelegenheit eingehend zu den Interessen z. B. Forstwirtschaft, Jagd, Bergbau, Bodenschätze, Bodenkredit, Steuern, Versicherungen, Abfindung an Geschwister, z. B. Pflicht, Zu- oder Abschreibung von Gütern, Gutsbezirk, Gemeindeverfassung, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gemeindeversammlung, Gemeindeausschuß, Gemeindeverwaltung, Gemeindeämter, Gemeindeverwaltungsbeamte, Gemeindeverwaltungsrat, Gemeindeverwaltungsausschuß, Gemeindeverwaltungsgericht, Gemeindeverwaltungsbeschwerden, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanz, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgericht, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerde, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanz, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerde, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanz, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerde, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanz, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerde, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanz, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerde, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanz, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerde, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanz, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerde, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanz, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerde, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanz, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerde, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanzgerichtsbeschwerdeinstanz, Gemeindeverwaltungsbeschwerdeinstanzgericht

Zur neueren Entwicklung der Staatsbürgerschaft im Kirchenrecht. Von Dr. Paul Hinschius, ord. Prof. der Rechte zu Berlin. Berlin, Guttentag. 1881. 1 Bl. 32 S. 8.

Dem sehr beachtens-Werthen Aufsatze hat Dr. Hinschius mit Recht den Titel einer Abhandlung vorgesetzt, da er nicht nur eine Darstellung der neueren Gesetzgebung, sondern auch eine wissenschaftliche Construction derselben versucht. Inhaltlich ist

1) Scharf getrennt zu sein: a. Taufe, b. Eintrittsakt in anderweit kirchengesellschaftlich geordnete Lebens-Kreise, insbesondere in den katholischen Convent. Kreis, Corporationsangehörigkeit; 2) Identität zur ersteren Gruppe gehöriger Akte, Taufe und Eintritt in die Kirche; 3) Selbständige Ausbildung der Corporationsangehörigkeit; 4) Verschiedenheit der Beschränkungen und Rechte mit der Kirche zusammenhängender Akte.

Die Taufe ist nach Hinschius ein Akt der Kirchengewalt, der Eintritt in einen anderen Kreis ein Akt der Wahl der persönlichen Lebensverhältnisse. Ersterer ist der freiwilligen Disposition entzogen, letzterer nicht. Ersterer ist ferner ein Akt der Kirchengewalt, der sich in seiner Wirkung auf die Person des Getauften beschränkt, letzterer ein Akt der Kirchengewalt, der eine Veränderung der Corporationsangehörigkeit mit sich bringt. Ersterer ist ferner ein Akt, der eine ausschließliche Zuständigkeit der Kirche in Anspruch nimmt, letzterer ein solcher, der auch in andere Gebiete (z. B. Staatsgesetzgebung) übergreift. Ersterer ist ferner ein ausschließlich Kirche zu verrichtender. Die Schwierigkeit entstehen nur bezüglich letzterer Akte, wo sie mit Staatsgesetzen in Conflict kommen. Hier kommt bei der mit staatlicher Genehmigung erfolgenden Eheschließung großen Theils entstehen, daß sie über beide Gebiete erstrecken. Namentlich ist dies der Fall bei Mischehen, wo die Eheschließung sowohl Kirchen- und Staatsrechten berührt und ihre Folge beiden Gebieten angehört.

Es ist natürlich interessant, wie Hinschius es mit sich, mit seinem Satze 1) über Taufe und Eintritt in die Kirche, und mit seinem Satze 2) über Identität zur ersteren Gruppe gehöriger Akte vereinbaren, an welchem Punkte er also, wenn auch nur vorübergehend, Identität beider Akte annimmt. Es ist dies bei Mischehen der Fall, wo die Taufe des Kindes, welche nach katholischem Kirchenrecht Eintritt in die Kirche ist, nach evangelischem Kirchenrecht nicht. Hinschius sagt: „Nach katholischem Kirchenrecht ist die Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe, welche nach evangelischem Recht in die Confession des Vaters eintritt, Eintritt in die katholische Kirche. Die Mischehe muß darauf bedacht gewesen sein, es so Einrichtung zu treffen, daß die Taufe nach evangelischem Recht nicht Eintritt in die Kirche war. Hiermit gewinnt die Taufe eine eigenthümliche Bedeutung. Sie ist nicht nur ein Akt der innerlich gewordenen Heiligung, sie bedeutet Eintritt in eine Kirche. Sie ist nicht nur ein Akt der Kirchengewalt, sie ist ein Akt der Staatsgewalt, sie ist ein Akt der Staatsgesetzgebung, sie ist ein Akt der Kirchengewalt. Sie Mischehen muß darauf bedacht gewesen sein, es so Einrichtung zu treffen, daß die Taufe nach evangelischem Recht nicht Eintritt in die Kirche war. Hiermit gewinnt die Taufe eine eigenthümliche Bedeutung. Sie ist nicht nur ein Akt der innerlich gewordenen Heiligung, sie bedeutet Eintritt in eine Kirche. Sie ist nicht nur ein Akt der Kirchengewalt, sie ist ein Akt der Staatsgesetzgebung, sie ist ein Akt der Kirchengewalt. Sie Taufe ist ferner ein Akt, der eine ausschließliche Zuständigkeit der Kirche in Anspruch nimmt, letzterer ein solcher, der auch in andere Gebiete (z. B. Staatsgesetzgebung) übergreift. Ersterer ist ferner ein ausschließlich Kirche zu verrichtender. Die Schwierigkeit entstehen nur bezüglich letzterer Akte, wo sie mit Staatsgesetzen in Conflict kommen. Hier kommt bei der mit staatlicher Genehmigung erfolgenden Eheschließung großen Theils entstehen, daß sie über beide Gebiete erstrecken. Namentlich ist dies der Fall bei Mischehen, wo die Eheschließung sowohl Kirchen- und Staatsrechten berührt und ihre Folge beiden Gebieten angehört.

Es ist natürlich interessant, wie Hinschius es mit sich, mit seinem Satze 1) über Taufe und Eintritt in die Kirche, und mit seinem Satze 2) über Identität zur ersteren Gruppe gehöriger Akte vereinbaren, an welchem Punkte er also, wenn auch nur vorübergehend, Identität beider Akte annimmt. Es ist dies bei Mischehen der Fall, wo die Taufe des Kindes, welche nach katholischem Kirchenrecht Eintritt in die Kirche ist, nach evangelischem Kirchenrecht nicht. Hinschius sagt: „Nach katholischem Kirchenrecht ist die Taufe eines Kindes aus gemischter Ehe, welche nach evangelischem Recht in die Confession des Vaters eintritt, Eintritt in die katholische Kirche. Die Mischehe muß darauf bedacht gewesen sein, es so Einrichtung zu treffen, daß die Taufe nach evangelischem Recht nicht Eintritt in die Kirche war. Hiermit gewinnt die Taufe eine eigenthümliche Bedeutung. Sie ist nicht nur ein Akt der innerlich gewordenen Heiligung, sie bedeutet Eintritt in eine Kirche. Sie ist nicht nur ein Akt der Kirchengewalt, sie ist ein Akt der Staatsgesetzgebung, sie ist ein Akt der Kirchengewalt. Sie

Digitized by Google

unter die Leitung einer großen, die Interessen eines deutschen Consortiums; wie sie sich auch in Zukunft gestalten mögen, sie werden, wenn sie nicht gewaltsam zu verhindern sind, Deutschland nicht ausschließen. Die Bedingungen, die Herr Hanotaux gestellt hat, sind so beschaffen, daß sie sich ohne Schwierigkeit erfüllen lassen. Wenn sie erfüllt sind, wird Deutschland nicht ausgeschlossen sein.

Deutschland.

Die Verwendung von Eisenbahnen der Bayer. Ost-Eisenbahn-Gesellschaft bei Ausführung bestimmter Art Bauarbeiten (Bayer. Ost-Eisenbahn-Ges. Bd. 3. Nr. 1). Die Gesellschaft hat ihre Eisenbahnen zu Bauarbeiten hergegeben (Bayer. Ost-Eisenbahn-Ges. Bd. 3. Nr. 1). Sie hat sich dazu verpflichtet, die Eisenbahnen zu betreiben, und sich dafür bezahlen lassen. Sie hat sich dabei nicht verpflichtet, die Eisenbahnen zu betreiben, ohne dafür bezahlt zu werden. Sie hat sich nicht verpflichtet, die Eisenbahnen zu betreiben, ohne dafür bezahlt zu werden. Sie hat sich nicht verpflichtet, die Eisenbahnen zu betreiben, ohne dafür bezahlt zu werden.

Frankreich.

Die Haftung der Eisenbahnen für Verluste, welche durch Streiks entstehen. Die Eisenbahnen haften für Verluste, welche durch Streiks entstehen. Sie haften für Verluste, welche durch Streiks entstehen. Sie haften für Verluste, welche durch Streiks entstehen. Sie

Verordnung zu beseitigen gedenkt. Auch einer Klage der Baumwollindustrie, daß die Belastung der Baumwollgarne Verschiedenheiten in der Höhe nach aufweise, will Abhilfe geschaffen werden.

2) Die Verhandlung gegen die Reichstags-Wahl in der Stadt Bochum ist beendet. Der Angeklagte, Redakteur Hellmann, wurde wegen Majestätsbeleidigung, Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten gegen Beamte und Verletzung des Briefgeheimnisses zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. Der Gerichtshof hielt in allgemeiner Uebereinstimmung mit Staatsanwalt und Vertheidigung eine mildere Strafe für angemessen. Haft wird auf Antrag nicht fortgesetzt.

3) Der Prozeß gegen den Redakteur Wolf Breslauer hat seinen zu Ungunsten gewonnen haben, wenn er länger gedient hätte. Dagegen wird er mit allen Kräften dafür eintreten, daß diejenigen, welche ihre Dienstzeit vollendet haben, nicht durch Ueberschreitung der Altersgrenze von der Anstellung ausgeschlossen werden. Besonders gefährlich seien, wie der Redner weiter ausführte, die Bestimmungen über die Verwendung der Reserve-Offiziere, welche nicht nur eine Verschlechterung, sondern auch eine Verschärfung seien.

Abg. Graf Bernstorff (Lauenburg) erklärt, daß seine Partei für die Vorlage stimmen werde, wenn auch nicht alle Wünsche derselben erfüllt seien.

Abg. Richter (Hagen) bemerkt, daß seine Partei sich der Vorlage gegenüber ablehnend verhalten werde, weil sie eine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Gesetzgebung sei. Redner wendet sich gegen die Bestimmungen über die Anstellung der Militairanwärter bei der Polizei, über Beförderung und Pensionirung der Militairbeamten, über die Verwendung der Reserve-Offiziere, über die Anstellung der Militairanwärter bei der Eisenbahn, über Beförderung der Militairbeamten und über die Altersgrenze.

Abg. Graf Arnim (Muskau) bedauert, daß die Vorlage nicht eine bessere Stellung der Militairanwärter herbeiführe, und daß sie nicht die Garantie für eine Besserung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Anstellung der Militairanwärter enthalte

des Gedankens auf dem Lande immer mehr in Aufnahme. Auch hat auch unter den Landleuten die Neigung zu Vereinen, zu Gesellschaften, zu Zusammenkünften sehr zugenommen. Nur gestatten sich, wie Referent glaubt, diese Gesellschaften nicht Vereinsbildungen, sie heißt die Versammlung. Der Vorsitzende hat die Versammlung zu eröffnen, die Tagesordnung zu bestimmen, die Verhandlungen zu leiten, und auf eine Protokollführung zu sorgen. Dieses kann Referent nicht für Vereine, sondern für Gesellschaften halten. Wenn nun auch Referent, wie schon gesagt, der Ansicht ist, daß Landwirthschaftsgesellschaften, die Gedeihen und Bestand haben sollen, nicht zu Vereinen, sondern zu Gesellschaften sich gestalten müssen, so ist er doch der Meinung, daß es nicht nothwendig erscheine, daß sie die Eintheilung der Tagesordnung, die Leitung der Verhandlungen, die Protokollführung und dergleichen mehr, in Gesellschaften förmlich und gesetzlich vorschreiben müssen. Dieß ist überflüssig, und hat nur zu manchen unnöthigen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Für die Landwirthschaftsgesellschaften in den Landgerichten ist Referent der Ansicht, daß sie sich nicht über den Umfang des Landgerichtsbezirkes hinaus sollen und dürfen ausdehnen. Es würde dieß nur zu Zersplitterung führen, und dem Gedeihen und Bestande der Gesellschaften nicht förderlich sein. Referent hat bereits angeführt, daß die Kosten und Beiträge für Landwirthschaftsgesellschaften nicht zu hoch gestellt werden dürfen, und daß sie namentlich bei den Landwirthschaften, welche Gesellschaften zu errichten Willens sind, nicht über 1 fl. betragen sollen. Referent will auch nicht, daß der Vorsteher als Vorstand der Gesellschaft eine Besoldung beziehe, weil dieß nur zu Unzufriedenheit und Streitigkeiten Veranlassung geben würde. Auch ist Referent der Ansicht, daß Landwirthschaftsgesellschaften vorzüglich in solchen Gegenden sich bilden werden, wo Landwirthschaft in hoher Blüthe steht, und daß sie daher in Gegenden, wo Landwirthschaft noch sehr darniederliegt, nicht leicht Eingang finden werden. Referent hat bereits angeführt, daß Landwirthschaftsgesellschaften für Landgerichte sich bilden sollen, und daß sie hier leichtlicher Bestand, der Vorsteher aber, der Vorsitzende, der Tagesordnung, der Leitung der Verhandlungen, der Protokollführung und dergleichen mehr, in Gesellschaften förmlich und gesetzlich vorschreiben müssen. Dieß ist überflüssig, und hat nur zu manchen unnöthigen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Für die Landwirthschaftsgesellschaften in den Landgerichten ist Referent der Ansicht, daß sie sich nicht über den Umfang des Landgerichtsbezirkes hinaus sollen und dürfen ausdehnen. Es würde dieß nur zu Zersplitterung führen, und dem Gedeihen und Bestande der Gesellschaften nicht förderlich sein. Referent hat bereits angeführt, daß die Kosten und Beiträge für Landwirthschaftsgesellschaften nicht zu hoch gestellt werden dürfen, und daß sie namentlich bei den Landwirthschaften, welche Gesellschaften zu errichten Willens sind, nicht über 1 fl. betragen sollen. Referent will auch nicht, daß der Vorsteher als Vorstand der Gesellschaft eine Besoldung beziehe, weil dieß nur zu Unzufriedenheit und Streitigkeiten Veranlassung geben würde. Auch ist Referent der Ansicht, daß Landwirthschaftsgesellschaften vorzüglich in solchen Gegenden sich bilden werden, wo Landwirthschaft in hoher Blüthe steht, und daß sie daher in Gegenden, wo Landwirthschaft noch sehr darniederliegt, nicht leicht Eingang finden werden. Referent hat bereits angeführt, daß Landwirthschaftsgesellschaften für Landgerichte sich bilden sollen, und daß sie hier leichtlicher Bestand,

B e r i c h t
Der anderen Sektion. Eine Einführung in die Buchstaben, auch einen Begriff von Zahlen, und Kenntniß der Ziffern, ist für jeden Landmann nothwendig. Es ist daher auch Referent der Ansicht, daß eine Landwirthschaftsschule in Kaiserslautern, wie sie in Landau besteht, errichtet werden sollte.

B e r i c h t
Der dritten Sektion. Eine Einführung in die Buchstaben, auch einen Begriff von Zahlen, und Kenntniß der Ziffern, ist für jeden Landmann nothwendig. Es ist daher auch Referent der Ansicht, daß eine Landwirthschaftsschule in Kaiserslautern, wie sie in Landau besteht, errichtet werden sollte. Referent will auch nicht, daß der Vorsteher als Vorstand der Gesellschaft eine Besoldung beziehe, weil dieß nur zu Unzufriedenheit und Streitigkeiten Veranlassung geben würde. Auch ist Referent der Ansicht, daß Landwirthschaftsgesellschaften vorzüglich in solchen Gegenden sich bilden werden, wo Landwirthschaft in hoher Blüthe steht, und daß sie daher in Gegenden, wo Landwirthschaft noch sehr darniederliegt, nicht leicht Eingang finden werden. Referent hat bereits angeführt, daß Landwirthschaftsgesellschaften für Landgerichte sich bilden sollen, und daß sie hier leichtlicher Bestand,

ANTIQUITIES, MEDIEVAL AND MODERN, AND ANCIENT MARBLES IN THE BRITISH MUSEUM. Vol. I. Mediæval and Modern Antiquities. Vol. II. Ancient Marbles. Vol. III. Bronzes. Vol. IV. Terracottas. Vol. V. Bronzes. Vol. VI. Bronzes. Vol. VII. Bronzes. Vol. VIII. Bronzes. Vol. IX. Bronzes. Vol. X. Bronzes. Vol. XI. Bronzes. Vol. XII. Bronzes. Vol. XIII. Bronzes. Vol. XIV. Bronzes. Vol. XV. Bronzes. Vol. XVI. Bronzes. Vol. XVII. Bronzes. Vol. XVIII. Bronzes. Vol. XIX. Bronzes. Vol. XX. Bronzes. Vol. XXI. Bronzes. Vol. XXII. Bronzes. Vol. XXIII. Bronzes. Vol. XXIV. Bronzes. Vol. XXV. Bronzes. Vol. XXVI. Bronzes. Vol. XXVII. Bronzes. Vol. XXVIII. Bronzes. Vol. XXIX. Bronzes. Vol. XXX. Bronzes. Vol. XXXI. Bronzes. Vol. XXXII. Bronzes. Vol. XXXIII. Bronzes. Vol. XXXIV. Bronzes. Vol. XXXV. Bronzes. Vol. XXXVI. Bronzes. Vol. XXXVII. Bronzes. Vol. XXXVIII. Bronzes. Vol. XXXIX. Bronzes. Vol. XL. Bronzes. Vol. XLI. Bronzes. Vol. XLII. Bronzes. Vol. XLIII. Bronzes. Vol. XLIV. Bronzes. Vol. XLV. Bronzes. Vol. XLVI. Bronzes. Vol. XLVII. Bronzes. Vol. XLVIII. Bronzes. Vol. XLIX. Bronzes. Vol. L. Bronzes. Vol. LI. Bronzes. Vol. LII. Bronzes. Vol. LIII. Bronzes. Vol. LIV. Bronzes. Vol. LV. Bronzes. Vol. LVI. Bronzes. Vol. LVII. Bronzes. Vol. LVIII. Bronzes. Vol. LIX. Bronzes. Vol. LX. Bronzes. Vol. LXI. Bronzes. Vol. LXII. Bronzes. Vol. LXIII. Bronzes. Vol. LXIV. Bronzes. Vol. LXV. Bronzes. Vol. LXVI. Bronzes. Vol. LXVII. Bronzes. Vol. LXVIII. Bronzes. Vol. LXIX. Bronzes. Vol. LXX. Bronzes. Vol. LXXI. Bronzes. Vol. LXXII. Bronzes. Vol. LXXIII. Bronzes. Vol. LXXIV. Bronzes. Vol. LXXV. Bronzes. Vol. LXXVI. Bronzes. Vol. LXXVII. Bronzes. Vol. LXXVIII. Bronzes. Vol. LXXIX. Bronzes. Vol. LXXX. Bronzes. Vol. LXXXI. Bronzes. Vol. LXXXII. Bronzes. Vol. LXXXIII. Bronzes. Vol. LXXXIV. Bronzes. Vol. LXXXV. Bronzes. Vol. LXXXVI. Bronzes. Vol. LXXXVII. Bronzes. Vol. LXXXVIII. Bronzes. Vol. LXXXIX. Bronzes. Vol. XC. Bronzes. Vol. XCI. Bronzes. Vol. XCII. Bronzes. Vol. XCIII. Bronzes. Vol. XCIV. Bronzes. Vol. XCV. Bronzes. Vol. XCVI. Bronzes. Vol. XCVII. Bronzes. Vol. XCVIII. Bronzes. Vol. XCIX. Bronzes. Vol. C. Bronzes. Vol. CI. Bronzes. Vol. CII. Bronzes. Vol. CIII. Bronzes. Vol. CIV. Bronzes. Vol. CV. Bronzes. Vol. CVI. Bronzes. Vol. CVII. Bronzes. Vol. CVIII. Bronzes. Vol. CIX. Bronzes. Vol. CX. Bronzes. Vol. CXI. Bronzes. Vol. CXII. Bronzes. Vol. CXIII. Bronzes. Vol. CXIV. Bronzes. Vol. CXV. Bronzes. Vol. CXVI. Bronzes. Vol. CXVII. Bronzes. Vol. CXVIII. Bronzes. Vol. CXIX. Bronzes. Vol. CXX. Bronzes. Vol. CXXI. Bronzes. Vol. CXXII. Bronzes. Vol. CXXIII. Bronzes. Vol. CXXIV. Bronzes. Vol. CXXV. Bronzes. Vol. CXXVI. Bronzes. Vol. CXXVII. Bronzes. Vol. CXXVIII. Bronzes. Vol. CXXIX. Bronzes. Vol. CXXX. Bronzes. Vol. CXXXI. Bronzes. Vol. CXXXII. Bronzes. Vol. CXXXIII. Bronzes. Vol. CXXXIV. Bronzes. Vol. CXXXV. Bronzes. Vol. CXXXVI. Bronzes. Vol. CXXXVII. Bronzes. Vol. CXXXVIII. Bronzes. Vol. CXXXIX. Bronzes. Vol. CXL. Bronzes. Vol. CXLI. Bronzes. Vol. CXLII. Bronzes. Vol. CXLIII. Bronzes. Vol. CXLIV. Bronzes. Vol. CXLV. Bronzes. Vol. CXLVI. Bronzes. Vol. CXLVII. Bronzes. Vol. CXLVIII. Bronzes. Vol. CXLIX. Bronzes. Vol. CL. Bronzes. Vol. CLI. Bronzes. Vol. CLII. Bronzes. Vol. CLIII. Bronzes. Vol. CLIV. Bronzes. Vol. CLV. Bronzes. Vol. CLVI. Bronzes. Vol. CLVII. Bronzes. Vol. CLVIII. Bronzes. Vol. CLIX. Bronzes. Vol. CLX. Bronzes. Vol. CLXI. Bronzes. Vol. CLXII. Bronzes. Vol. CLXIII. Bronzes. Vol. CLXIV. Bronzes. Vol. CLXV. Bronzes. Vol. CLXVI. Bronzes. Vol. CLXVII. Bronzes. Vol. CLXVIII. Bronzes. Vol. CLXIX. Bronzes. Vol. CLXX. Bronzes. Vol. CLXXI. Bronzes. Vol. CLXXII. Bronzes. Vol. CLXXIII. Bronzes. Vol. CLXXIV. Bronzes. Vol. CLXXV. Bronzes. Vol. CLXXVI. Bronzes. Vol. CLXXVII. Bronzes. Vol. CLXXVIII. Bronzes. Vol. CLXXIX. Bronzes. Vol. CLXXX. Bronzes. Vol. CLXXXI. Bronzes. Vol. CLXXXII. Bronzes. Vol. CLXXXIII. Bronzes. Vol. CLXXXIV. Bronzes. Vol. CLXXXV. Bronzes. Vol. CLXXXVI. Bronzes. Vol. CLXXXVII. Bronzes. Vol. CLXXXVIII. Bronzes. Vol. CLXXXIX. Bronzes. Vol. CXC. Bronzes. Vol. CXCI. Bronzes. Vol. CXCII. Bronzes. Vol. CXCIII. Bronzes. Vol. CXCIV. Bronzes. Vol. CXCV. Bronzes. Vol. CXCVI. Bronzes. Vol. CXCVII. Bronzes. Vol. CXCVIII. Bronzes. Vol. CXCIX. Bronzes. Vol. CC. Bronzes. Vol. CCI. Bronzes. Vol. CCII. Bronzes. Vol. CCIII. Bronzes. Vol. CCIV. Bronzes. Vol. CCV. Bronzes. Vol. CCVI. Bronzes. Vol. CCVII. Bronzes. Vol. CCVIII. Bronzes. Vol. CCIX. Bronzes. Vol. CCX. Bronzes. Vol. CCXI. Bronzes. Vol. CCXII. Bronzes. Vol. CCXIII. Bronzes. Vol. CCXIV. Bronzes. Vol. CCXV. Bronzes. Vol. CCXVI. Bronzes. Vol. CCXVII. Bronzes. Vol. CCXVIII. Bronzes. Vol. CCXIX. Bronzes. Vol. CCXX. Bronzes. Vol. CCXXI. Bronzes. Vol. CCXXII. Bronzes. Vol. CCXXIII. Bronzes. Vol. CCXXIV. Bronzes. Vol. CCXXV. Bronzes. Vol. CCXXVI. Bronzes. Vol. CCXXVII. Bronzes. Vol. CCXXVIII. Bronzes. Vol. CCXXIX. Bronzes. Vol. CCXXX. Bronzes. Vol. CCXXXI. Bronzes. Vol. CCXXXII. Bronzes. Vol. CCXXXIII. Bronzes. Vol. CCXXXIV. Bronzes. Vol. CCXXXV. Bronzes. Vol. CCXXXVI. Bronzes. Vol. CCXXXVII. Bronzes. Vol. CCXXXVIII. Bronzes. Vol. CCXXXIX. Bronzes. Vol. CCXL. Bronzes. Vol. CCXLI. Bronzes. Vol. CCXLII. Bronzes. Vol. CCXLIII. Bronzes. Vol. CCXLIV. Bronzes. Vol. CCXLV. Bronzes. Vol. CCXLVI. Bronzes. Vol. CCXLVII. Bronzes. Vol. CCXLVIII. Bronzes. Vol. CCXLIX. Bronzes. Vol. CCL. Bronzes. Vol. CCLI. Bronzes. Vol. CCLII. Bronzes. Vol. CCLIII. Bronzes. Vol. CCLIV. Bronzes. Vol. CCLV. Bronzes. Vol. CCLVI. Bronzes. Vol. CCLVII. Bronzes. Vol. CCLVIII. Bronzes. Vol. CCLIX. Bronzes. Vol. CCLX. Bronzes. Vol. CCLXI. Bronzes. Vol. CCLXII. Bronzes. Vol. CCLXIII. Bronzes. Vol. CCLXIV. Bronzes. Vol. CCLXV. Bronzes. Vol. CCLXVI. Bronzes. Vol. CCLXVII. Bronzes. Vol. CCLXVIII. Bronzes. Vol. CCLXIX. Bronzes. Vol. CCLXX. Bronzes. Vol. CCLXXI. Bronzes. Vol. CCLXXII. Bronzes. Vol. CCLXXIII. Bronzes. Vol. CCLXXIV. Bronzes. Vol. CCLXXV. Bronzes. Vol. CCLXXVI. Bronzes. Vol. CCLXXVII. Bronzes. Vol. CCLXXVIII. Bronzes. Vol. CCLXXIX. Bronzes. Vol. CCLXXX. Bronzes. Vol. CCLXXXI. Bronzes. Vol. CCLXXXII. Bronzes. Vol. CCLXXXIII. Bronzes. Vol. CCLXXXIV. Bronzes. Vol. CCLXXXV. Bronzes. Vol. CCLXXXVI. Bronzes. Vol. CCLXXXVII. Bronzes. Vol. CCLXXXVIII. Bronzes. Vol. CCLXXXIX. Bronzes. Vol. CCXC. Bronzes. Vol. CCXCI. Bronzes. Vol. CCXCII. Bronzes. Vol. CCXCIII. Bronzes. Vol. CCXCIV. Bronzes. Vol. CCXCV. Bronzes. Vol. CCXCVI. Bronzes. Vol. CCXCVII. Bronzes. Vol. CCXCVIII. Bronzes. Vol. CCXCIX. Bronzes. Vol. CCC. Bronzes. Vol. CCCI. Bronzes. Vol. CCCII. Bronzes. Vol. CCCIII. Bronzes. Vol. CCCIV. Bronzes. Vol. CCCV. Bronzes. Vol. CCCVI. Bronzes. Vol. CCCVII. Bronzes. Vol. CCCVIII. Bronzes. Vol. CCCIX. Bronzes. Vol. CCCX. Bronzes. Vol. CCCXI. Bronzes. Vol. CCCXII. Bronzes. Vol. CCCXIII. Bronzes. Vol. CCCXIV. Bronzes. Vol. CCCXV. Bronzes. Vol. CCCXVI. Bronzes. Vol. CCCXVII. Bronzes. Vol. CCCXVIII. Bronzes. Vol. CCCXIX. Bronzes. Vol. CCCXX. Bronzes. Vol. CCCXXI. Bronzes. Vol. CCCXXII. Bronzes. Vol. CCCXXIII. Bronzes. Vol. CCCXXIV. Bronzes. Vol. CCCXXV. Bronzes. Vol. CCCXXVI. Bronzes. Vol. CCCXXVII. Bronzes. Vol. CCCXXVIII. Bronzes. Vol. CCCXXIX. Bronzes. Vol. CCCXXX. Bronzes. Vol. CCCXXXI. Bronzes. Vol. CCCXXXII. Bronzes. Vol. CCCXXXIII. Bronzes. Vol. CCCXXXIV. Bronzes. Vol. CCCXXXV. Bronzes. Vol. CCCXXXVI. Bronzes. Vol. CCCXXXVII. Bronzes. Vol. CCCXXXVIII. Bronzes. Vol. CCCXXXIX. Bronzes. Vol. CCCXL. Bronzes. Vol. CCCXLI. Bronzes. Vol. CCCXLII. Bronzes. Vol. CCCXLIII. Bronzes. Vol. CCCXLIV. Bronzes. Vol. CCCXLV. Bronzes. Vol. CCCXLVI. Bronzes. Vol. CCCXLVII. Bronzes. Vol. CCCXLVIII. Bronzes. Vol. CCCXLIX. Bronzes. Vol. CCCL. Bronzes. Vol. CCCLI. Bronzes. Vol. CCCLII. Bronzes. Vol. CCCLIII. Bronzes. Vol. CCCLIV. Bronzes. Vol. CCCLV. Bronzes. Vol. CCCLVI. Bronzes. Vol. CCCLVII. Bronzes. Vol. CCCLVIII. Bronzes. Vol. CCCLIX. Bronzes. Vol. CCCLX. Bronzes. Vol. CCCLXI. Bronzes. Vol. CCCLXII. Bronzes. Vol. CCCLXIII. Bronzes. Vol. CCCLXIV. Bronzes. Vol. CCCLXV. Bronzes. Vol. CCCLXVI. Bronzes. Vol. CCCLXVII. Bronzes. Vol. CCCLXVIII. Bronzes. Vol. CCCLXIX. Bronzes. Vol. CCCLXX. Bronzes. Vol. CCCLXXI. Bronzes. Vol. CCCLXXII. Bronzes. Vol. CCCLXXIII. Bronzes. Vol. CCCLXXIV. Bronzes. Vol. CCCLXXV. Bronzes. Vol. CCCLXXVI. Bronzes. Vol. CCCLXXVII. Bronzes. Vol. CCCLXXVIII. Bronzes. Vol. CCCLXXIX. Bronzes. Vol. CCCLXXX. Bronzes. Vol. CCCLXXXI. Bronzes. Vol. CCCLXXXII. Bronzes. Vol. CCCLXXXIII. Bronzes. Vol. CCCLXXXIV. Bronzes. Vol. CCCLXXXV. Bronzes. Vol. CCCLXXXVI. Bronzes. Vol. CCCLXXXVII. Bronzes. Vol. CCCLXXXVIII. Bronzes. Vol. CCCLXXXIX. Bronzes. Vol. CCCXC. Bronzes. Vol. CCCXCI. Bronzes. Vol. CCCXCII. Bronzes. Vol. CCCXCIII. Bronzes. Vol. CCCXCIV. Bronzes. Vol. CCCXCV. Bronzes. Vol. CCCXCVI. Bronzes. Vol. CCCXCVII. Bronzes. Vol. CCCXCVIII. Bronzes. Vol. CCCXCIX. Bronzes. Vol. CD. Bronzes. Vol. CDI. Bronzes. Vol. CDII. Bronzes. Vol. CDIII. Bronzes. Vol. CDIV. Bronzes. Vol. CDV. Bronzes. Vol. CDVI. Bronzes. Vol. CDVII. Bronzes. Vol. CDVIII. Bronzes. Vol. CDIX. Bronzes. Vol. CDX. Bronzes. Vol. CDXI. Bronzes. Vol. CDXII. Bronzes. Vol. CDXIII. Bronzes. Vol. CDXIV. Bronzes. Vol. CDXV. Bronzes. Vol. CDXVI. Bronzes. Vol. CDXVII. Bronzes. Vol. CDXVIII. Bronzes. Vol. CDXIX. Bronzes. Vol. CDXX. Bronzes. Vol. CDXXI. Bronzes. Vol. CDXXII. Bronzes. Vol. CDXXIII. Bronzes. Vol. CDXXIV. Bronzes. Vol. CDXXV. Bronzes. Vol. CDXXVI. Bronzes. Vol. CDXXVII. Bronzes. Vol. CDXXVIII. Bronzes. Vol. CDXXIX. Bronzes. Vol. CDXXX. Bronzes. Vol. CDXXXI. Bronzes. Vol. CDXXXII. Bronzes. Vol. CDXXXIII. Bronzes. Vol. CDXXXIV. Bronzes. Vol. CDXXXV. Bronzes. Vol. CDXXXVI. Bronzes. Vol. CDXXXVII. Bronzes. Vol. CDXXXVIII. Bronzes. Vol. CDXXXIX. Bronzes. Vol. CDXL. Bronzes. Vol. CDXLI. Bronzes. Vol. CDXLII. Bronzes. Vol. CDXLIII. Bronzes. Vol. CDXLIV. Bronzes. Vol. CDXLV. Bronzes. Vol. CDXLVI. Bronzes. Vol. CDXLVII. Bronzes. Vol. CDXLVIII. Bronzes. Vol. CDXLIX. Bronzes. Vol. CDL. Bronzes. Vol. CDLI. Bronzes. Vol. CDLII. Bronzes. Vol. CDLIII. Bronzes. Vol. CDLIV. Bronzes. Vol. CDLV. Bronzes. Vol. CDLVI. Bronzes. Vol. CDLVII. Bronzes. Vol. CDLVIII. Bronzes. Vol. CDLIX. Bronzes. Vol. CDLX. Bronzes. Vol. CDLXI. Bronzes. Vol. CDLXII. Bronzes. Vol. CDLXIII. Bronzes. Vol. CDLXIV. Bronzes. Vol. CDLXV. Bronzes. Vol. CDLXVI. Bronzes. Vol. CDLXVII. Bronzes. Vol. CDLXVIII. Bronzes. Vol. CDLXIX. Bronzes. Vol. CDLXX. Bronzes. Vol. CDLXXI. Bronzes. Vol. CDLXXII. Bronzes. Vol. CDLXXIII. Bronzes. Vol. CDLXXIV. Bronzes. Vol. CDLXXV. Bronzes. Vol. CDLXXVI. Bronzes. Vol. CDLXXVII. Bronzes. Vol. CDLXXVIII. Bronzes. Vol. CDLXXIX. Bronzes. Vol. CDLXXX. Bronzes. Vol. CDLXXXI. Bronzes. Vol. CDLXXXII. Bronzes. Vol. CDLXXXIII. Bronzes. Vol. CDLXXXIV. Bronzes. Vol. CDLXXXV. Bronzes. Vol. CDLXXXVI. Bronzes. Vol. CDLXXXVII. Bronzes. Vol. CDLXXXVIII. Bronzes. Vol. CDLXXXIX. Bronzes. Vol. CDXC. Bronzes. Vol. CDXCI. Bronzes. Vol. CDXCII. Bronzes. Vol. CDXCIII. Bronzes. Vol. CDXCIV. Bronzes. Vol. CDXCV. Bronzes. Vol. CDXCVI. Bronzes. Vol. CDXCVII. Bronzes. Vol. CDXCVIII. Bronzes. Vol. CDXCIX. Bronzes. Vol. D. Bronzes. Vol. DI. Bronzes. Vol. DII. Bronzes. Vol. DIII. Bronzes. Vol. DIV. Bronzes. Vol. DV. Bronzes. Vol. DVI. Bronzes. Vol. DVII. Bronzes. Vol. DVIII. Bronzes. Vol. DIX. Bronzes. Vol. DX. Bronzes. Vol. DXI. Bronzes. Vol. DXII. Bronzes. Vol. DXIII. Bronzes. Vol. DXIV. Bronzes. Vol. DXV. Bronzes. Vol. DXVI. Bronzes. Vol. DXVII. Bronzes. Vol. DXVIII. Bronzes. Vol. DXIX. Bronzes. Vol. DXX. Bronzes. Vol. DXXI. Bronzes. Vol. DXXII. Bronzes. Vol. DXXIII. Bronzes. Vol. DXXIV. Bronzes. Vol. DXXV. Bronzes. Vol. DXXVI. Bronzes. Vol. DXXVII. Bronzes. Vol. DXXVIII. Bronzes. Vol. DXXIX. Bronzes. Vol. DXXX. Bronzes. Vol. DXXXI. Bronzes. Vol. DXXXII. Bronzes. Vol. DXXXIII. Bronzes. Vol. DXXXIV. Bronzes. Vol. DXXXV. Bronzes. Vol. DXXXVI. Bronzes. Vol. DXXXVII. Bronzes. Vol. DXXXVIII. Bronzes. Vol. DXXXIX. Bronzes. Vol. DXL. Bronzes. Vol. DXLI. Bronzes. Vol. DXLII. Bronzes. Vol. DXLIII. Bronzes. Vol. DXLIV. Bronzes. Vol. DXLV. Bronzes. Vol. DXLVI. Bronzes. Vol. DXLVII. Bronzes. Vol. DXLVIII. Bronzes. Vol. DXLIX. Bronzes. Vol. DL. Bronzes. Vol. DLI. Bronzes. Vol. DLII. Bronzes. Vol. DLIII. Bronzes. Vol. DLIV. Bronzes. Vol. DLV. Bronzes. Vol. DLVI. Bronzes. Vol. DLVII. Bronzes. Vol. DLVIII. Bronzes. Vol. DLIX. Bronzes. Vol. DLX. Bronzes. Vol. DLXI. Bronzes. Vol. DLXII. Bronzes. Vol. DLXIII. Bronzes. Vol. DLXIV. Bronzes. Vol. DLXV. Bronzes. Vol. DLXVI. Bronzes. Vol. DLXVII. Bronzes. Vol. DLXVIII. Bronzes. Vol. DLXIX. Bronzes. Vol. DLXX. Bronzes. Vol. DLXXI. Bronzes. Vol. DLXXII. Bronzes. Vol. DLXXIII. Bronzes. Vol. DLXXIV. Bronzes. Vol. DLXXV. Bronzes. Vol. DLXXVI. Bronzes. Vol. DLXXVII. Bronzes. Vol. DLXXVIII. Bronzes. Vol. DLXXIX. Bronzes. Vol. DLXXX. Bronzes. Vol. DLXXXI. Bronzes. Vol. DLXXXII. Bronzes. Vol. DLXXXIII. Bronzes. Vol. DLXXXIV. Bronzes. Vol. DLXXXV. Bronzes. Vol. DLXXXVI. Bronzes. Vol. DLXXXVII. Bronzes. Vol. DLXXXVIII. Bronzes. Vol. DLXXXIX. Bronzes. Vol. DXC. Bronzes. Vol. DXCI. Bronzes. Vol. DXCII. Bronzes. Vol. DXCIII. Bronzes. Vol. DXCIV. Bronzes. Vol. DXCV. Bronzes. Vol. DXCVI. Bronzes. Vol. DXCVII. Bronzes. Vol. DXCVIII. Bronzes. Vol. DXCIX. Bronzes. Vol. DC. Bronzes. Vol. DCI. Bronzes. Vol. DCII. Bronzes. Vol. DCIII. Bronzes. Vol. DCIV. Bronzes. Vol. DCV. Bronzes. Vol. DCVI. Bronzes. Vol. DCVII. Bronzes. Vol. DCVIII. Bronzes. Vol. DCIX. Bronzes. Vol. DCX. Bronzes. Vol. DCXI. Bronzes. Vol. DCXII. Bronzes. Vol. DCXIII. Bronzes. Vol. DCXIV. Bronzes. Vol. DCXV. Bronzes. Vol. DCXVI. Bronzes. Vol. DCXVII. Bronzes. Vol. DCXVIII. Bronzes. Vol. DCXIX. Bronzes. Vol. DCXX. Bronzes. Vol. DCXXI. Bronzes. Vol. DCXXII. Bronzes. Vol. DCXXIII. Bronzes. Vol. DCXXIV. Bronzes. Vol. DCXXV. Bronzes. Vol. DCXXVI. Bronzes. Vol. DCXXVII. Bronzes. Vol. DCXXVIII. Bronzes. Vol. DCXXIX. Bronzes. Vol. DCXXX. Bronzes. Vol. DCXXXI. Bronzes. Vol. DCXXXII. Bronzes. Vol. DCXXXIII. Bronzes. Vol. DCXXXIV. Bronzes. Vol. DCXXXV. Bronzes. Vol. DCXXXVI. Bronzes. Vol. DCXXXVII. Bronzes. Vol. DCXXXVIII. Bronzes. Vol. DCXXXIX. Bronzes. Vol. DCXL. Bronzes. Vol. DCXLI. Bronzes. Vol. DCXLII. Bronzes. Vol. DCXLIII. Bronzes. Vol. DCXLIV. Bronzes. Vol. DCXLV. Bronzes. Vol. DCXLVI. Bronzes. Vol. DCXLVII. Bronzes. Vol. DCXLVIII. Bronzes. Vol. DCXLIX. Bronzes. Vol. DCL. Bronzes. Vol. DCLI. Bronzes. Vol. DCLII. Bronzes. Vol. DCLIII. Bronzes. Vol. DCLIV. Bronzes. Vol. DCLV. Bronzes. Vol. DCLVI. Bronzes. Vol. DCLVII. Bronzes. Vol. DCLVIII. Bronzes. Vol. DCLIX. Bronzes. Vol. DCLX. Bronzes. Vol. DCLXI. Bronzes. Vol. DCLXII. Bronzes. Vol. DCLXIII. Bronzes. Vol. DCLXIV. Bronzes. Vol. DCLXV. Bronzes. Vol. DCLXVI. Bronzes. Vol. DCLXVII. Bronzes. Vol. DCLXVIII. Bronzes. Vol. DCLXIX. Bronzes. Vol. DCLXX. Bronzes. Vol. DCLXXI. Bronzes. Vol. DCLXXII. Bronzes. Vol. DCLXXIII. Bronzes. Vol. DCLXXIV. Bronzes. Vol. DCLXXV. Bronzes. Vol. DCLXXVI. Bronzes. Vol. DCLXXVII. Bronzes. Vol. DCLXXVIII. Bronzes. Vol. DCLXXIX. Bronzes. Vol. DCLXXX. Bronzes. Vol. DCLXXXI. Bronzes. Vol. DCLXXXII. Bronzes. Vol. DCLXXXIII. Bronzes. Vol. DCLXXXIV. Bronzes. Vol. DCLXXXV. Bronzes. Vol. DCLXXXVI. Bronzes. Vol. DCLXXXVII. Bronzes. Vol. DCLXXXVIII. Bronzes. Vol. DCLXXXIX. Bronzes. Vol. DCXC. Bronzes. Vol. DCXCI. Bronzes. Vol. DCXCII. Bronzes. Vol. DCXCIII. Bronzes. Vol. DCXCIV. Bronzes. Vol. DCXCV. Bronzes. Vol. DCXCVI. Bronzes. Vol. DCXCVII. Bronzes. Vol. DCXCVIII. Bronzes. Vol. DCXCIX. Bronzes. Vol. DCC. Bronzes. Vol. DCCI. Bronzes. Vol. DCCII. Bronzes. Vol. DCCIII. Bronzes. Vol. DCCIV. Bronzes. Vol. DCCV. Bronzes. Vol. DCCVI. Bronzes. Vol. DCCVII. Bronzes. Vol. DCCVIII. Bronzes. Vol. DCCIX. Bronzes. Vol. DCCX. Bronzes. Vol. DCCXI. Bronzes. Vol. DCCXII. Bronzes. Vol. DCCXIII. Bronzes. Vol. DCCXIV. Bronzes. Vol. DCCXV. Bronzes. Vol. DCCXVI. Bronzes. Vol. DCCXVII. Bronzes. Vol. DCCXVIII. Bronzes. Vol. DCCXIX. Bronzes. Vol. DCCXX. Bronzes. Vol. DCCXXI. Bronzes. Vol. DCCXXII. Bronzes. Vol. DCCXXIII. Bronzes. Vol. DCCXXIV. Bronzes. Vol. DCCXXV. Bronzes. Vol. DCCXXVI. Bronzes. Vol. DCCXXVII. Bronzes. Vol. DCCXXVIII. Bronzes. Vol. DCCXXIX. Bronzes. Vol. DCCXXX. Bronzes. Vol. DCCXXXI. Bronzes. Vol. DCCXXXII. Bronzes. Vol. DCCXXXIII. Bronzes. Vol. DCCXXXIV. Bronzes. Vol. DCCXXXV. Bronzes. Vol. DCCXXXVI. Bronzes. Vol. DCCXXXVII. Bronzes. Vol. DCCXXXVIII. Bronzes. Vol. DCCXXXIX. Bronzes. Vol. DCCXL. Bronzes. Vol. DCCXLI. Bronzes. Vol. DCCXLII. Bronzes. Vol. DCCXLIII. Bronzes. Vol. DCCXLIV. Bronzes. Vol. DCCXLV. Bronzes. Vol. DCCXLVI. Bronzes. Vol. DCCXLVII. Bronzes. Vol. DCCXLVIII. Bronzes. Vol. DCCXLIX. Bronzes. Vol. DCCL. Bronzes. Vol. DCCLI. Bronzes. Vol. DCCLII. Bronzes. Vol. DCCLIII. Bronzes. Vol. DCCLIV. Bronzes. Vol. DCCLV. Bronzes. Vol. DCCLVI. Bronzes. Vol. DCCLVII. Bronzes. Vol. DCCLVIII. Bronzes. Vol. DCCLIX. Bronzes. Vol. DCCLX. Bronzes. Vol. DCCLXI. Bronzes. Vol. DCCLXII. Bronzes. Vol. DCCLXIII. Bronzes. Vol. DCCLXIV. Bronzes. Vol. DCCLXV. Bronzes. Vol. DCCLXVI. Bronzes. Vol. DCCLXVII. Bronzes. Vol. DCCLXVIII. Bronzes. Vol. DCCLXIX. Bronzes. Vol. DCCLXX. Bronzes. Vol. DCCLXXI. Bronzes. Vol. DCCLXXII. Bronzes. Vol. DCCLXXIII. Bronzes. Vol. DCCLXXIV. Bronzes. Vol. DCCLXXV. Bronzes. Vol. DCCLXXVI. Bronzes. Vol. DCCLXXVII. Bronzes. Vol. DCCLXXVIII. Bronzes. Vol. DCCLXXIX. Bronzes. Vol. DCCLXXX. Bronzes. Vol. DCCLXXXI. Bronzes. Vol. DCCLXXXII. Bronzes. Vol. DCCLXXXIII. Bronzes. Vol. DCCLXXXIV. Bronzes. Vol. DCCLXXXV. Bronzes. Vol. DCCLXXXVI. Bronzes. Vol. DCCLXXXVII. Bronzes. Vol. DCCLXXXVIII. Bronzes. Vol. DCCLXXXIX. Bronzes. Vol. DCCXC. Bronzes. Vol. DCCXCI. Bronzes. Vol. DCCXCII. Bronzes. Vol. DCCXCIII. Bronzes. Vol. DCCXCIV. Bronzes. Vol. DCCXCV. Bronzes. Vol. DCCXCVI. Bronzes. Vol. DCCXCVII. Bronzes. Vol. DCCXCVIII. Bronzes. Vol. DCCXCIX. Bronzes. Vol. DCCC. Bronzes. Vol. DCCCI. Bronzes. Vol. DCCCII. Bronzes. Vol. DCCCIII. Bronzes. Vol. DCCCIV. Bronzes. Vol. DCCCV. Bronzes. Vol. DCCCVI. Bronzes. Vol. DCCCVII. Bronzes. Vol. DCCCVIII. Bronzes. Vol. DCCCIX. Bronzes. Vol. DCCCX. Bronzes. Vol. DCCCXI. Bronzes. Vol. DCCCXII. Bronzes. Vol. DCCCXIII. Bronzes. Vol. DCCCXIV. Bronzes. Vol. DCCCXV. Bronzes. Vol. DCCCXVI. Bronzes. Vol. DCCCXVII. Bronzes. Vol. DCCCXVIII. Bronzes. Vol. DCCCXIX. Bronzes. Vol. DCCCXX. Bronzes. Vol. DCCCXXI. Bronzes. Vol. DCCCXXII. Bronzes. Vol. DCCCXXIII. Bronzes. Vol. DCCCXXIV. Bronzes. Vol. DCCCXXV. Bronzes. Vol. DCCCXXVI. Bronzes. Vol. DCCCXXVII. Bronzes. Vol. DCCCXXVIII. Bronzes. Vol. DCCCXXIX. Bronzes. Vol. DCCCXXX. Bronzes. Vol. DCCCXXXI. Bronzes. Vol. DCCCXXXII. Bronzes. Vol. DCCCXXXIII. Bronzes. Vol. DCCCXXXIV. Bronzes. Vol. DCCCXXXV. Bronzes. Vol. DCCCXXXVI. Bronzes. Vol. DCCCXXXVII. Bronzes. Vol. DCCCXXXVIII. Bronzes. Vol. DCCCXXXIX. Bronzes. Vol. DCCCXL. Bronzes. Vol. DCCCXLI. Bronzes. Vol. DCCCXLII. Bronzes. Vol. DCCCXLIII. Bronzes. Vol. DCCCXLIV. Bronzes. Vol. DCCCXLV. Bronzes. Vol. DCCCXLVI. Bronzes. Vol. DCCCXLVII. Bronzes. Vol. DCCCXLVIII. Bronzes. Vol. DCCCXLIX. Bronzes. Vol. DCCCL. Bronzes. Vol. DCCCLI. Bronzes. Vol. DCCCLII. Bronzes. Vol. DCCCLIII. Bronzes. Vol. DCCCLIV. Bronzes. Vol. DCCCLV. Bronzes. Vol. DCCCLVI. Bronzes. Vol. DCCCLVII. Bronzes. Vol. DCCCLVIII. Bronzes. Vol. DCCCLIX. Bronzes. Vol. DCCCLX. Bronzes. Vol. DCCCLXI. Bronzes. Vol. DCCCLXII. Bronzes. Vol. DCCCLXIII. Bronzes. Vol. DCCCLXIV. Bronzes. Vol. DCCCLXV. Bronzes. Vol. DCCCLXVI. Bronzes. Vol. DCCCLXVII. Bronzes. Vol. DCCCLXVIII. Bronzes. Vol. DCCCLXIX. Bronzes. Vol. DCCCLXX. Bronzes. Vol. DCCCLXXI. Bronzes. Vol. DCCCLXXII. Bronzes. Vol. DCCCLXXIII. Bronzes. Vol. DCCCLXXIV. Bronzes. Vol. DCCCLXXV. Bronzes. Vol. DCCCLXXVI. Bronzes. Vol. DCCCLXXVII. Bronzes. Vol. DCCCLXXVIII. Bronzes. Vol. DCCCLXXIX. Bronzes. Vol. DCCCLXXX. Bronzes. Vol. DCCCLXXXI. Bronzes. Vol. DCCCLXXXII. Bronzes. Vol. DCCCLXXXIII. Bronzes. Vol. DCCCLXXXIV. Bronzes. Vol. DCCCLXXXV. Bronzes. Vol. DCCCLXXXVI. Bronzes. Vol. DCCCLXXXVII. Bronzes. Vol. DCCCLXXXVIII. Bronzes. Vol. DCCCLXXXIX. Bronzes. Vol. DCCCXC. Bronzes. Vol. DCCCXCI. Bronzes. Vol. DCCCXCII. Bronzes. Vol. DCCCXCIII. Bronzes. Vol. DCCCXCIV. Bronzes. Vol. DCCCXCV. Bronzes. Vol. DCCCXCVI. Bronzes. Vol. DCCCXCVII. Bronzes. Vol. DCCCXCVIII. Bronzes. Vol. DCCCXCIX. Bronzes. Vol. CM. Bronzes. Vol. CMI. Bronzes. Vol. CMII. Bronzes. Vol. CMIII. Bronzes. Vol. CMIV. Bronzes. Vol. CMV. Bronzes. Vol. CMVI. Bronzes. Vol. CMVII. Bronzes. Vol. CMVIII. Bronzes. Vol. CMIX. Bronzes. Vol. CMX. Bronzes. Vol. CMXI. Bronzes. Vol. CMXII. Bronzes. Vol. CMXIII. Bronzes. Vol. CMXIV. Bronzes. Vol. CMXV. Bronzes. Vol. CMXVI. Bronzes. Vol. CMXVII. Bronzes. Vol. CMXVIII. Bronzes. Vol. CMXIX. Bronzes. Vol. CMXX. Bronzes. Vol. CMXXI. Bronzes. Vol. CMXXII. Bronzes. Vol. CMXXIII. Bronzes. Vol. CMXXIV. Bronzes. Vol. CMXXV. Bronzes. Vol. CMXXVI. Bronzes. Vol. CMXXVII. Bronzes. Vol. CMXXVIII. Bronzes. Vol. CMXXIX. Bronzes. Vol. CMXXX. Bronzes. Vol. CMXXXI. Bronzes. Vol. CMXXXII. Bronzes. Vol. CMXXXIII. Bronzes. Vol. CMXXXIV. Bronzes. Vol. CMXXXV. Bronzes. Vol. CMXXXVI. Bronzes. Vol. CMXXXVII. Bronzes. Vol. CMXXXVIII. Bronzes. Vol. CMXXXIX. Bronzes. Vol. CMXL. Bronzes. Vol. CMXLI. Bronzes. Vol. CMXLII. Bronzes. Vol. CMXLIII. Bronzes. Vol. CMXLIV. Bronzes. Vol. CMXLV. Bronzes. Vol. CMXLVI. Bronzes. Vol. CMXLVII. Bronzes. Vol. CMXLVIII. Bronzes. Vol. CMXLIX. Bronzes. Vol. CML. Bronzes. Vol. CMLI. Bronzes. Vol. CMLII. Bronzes. Vol. CMLIII. Bronzes. Vol. CMLIV. Bronzes. Vol. CMLV. Bronzes. Vol. CMLVI. Bronzes. Vol. CMLVII. Bronzes. Vol. CMLVIII. Bronzes. Vol. CMLIX. Bronzes.

Art. 3. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 4. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 5. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 6. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 7. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 8. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 9. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 10. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 11. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 12. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 13. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 14. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Art. 15. Die Gemeinde Wiesenthal ist verpflichtet, die Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Straße von der Gemeindegrenze bis zum Bahnhof Wiesenthal zu tragen.

Kaiser, gegen Ende des Jahres 1917 in Berlin, Wien, Budapest, Sofia, Konstantinopel und Stockholm, Ende Januar 1918 in Kopenhagen, Christiania, Haag, Bern, Madrid, Lissabon, Rom, Paris, London, Washington, Tokio, Peking, Bukarest, Athen, Cetinje, Belgrad, Teheran, Buenos Aires, Rio de Janeiro, Montevideo, Santiago, Lima, Bogotá, Caracas, Mexiko, Guatemala, Haiti, Monrovia, Addis Abeba, Kapstadt, Pretoria, Sydney, Wellington, Ottawa, Neufundland, Kalkutta, Bombay, Batavia, Manila, Honolulu, Shanghai, Hongkong, Singapore, Bangkok, Kairo, Tunis, Algier, Rabat, Fez, Tanger, Tripolis, Addis Abeba, Monrovia

of Ordinance and Stores Department, Bombay, for the year 1916-17, and the Auditor-General's Report on the Accounts of the Ordnance Factories, Bombay, for the year 1916-17.

Mr. Secretary Sharp: Sir, I beg to move that the Report of the Auditor-General on the Accounts of the Department of Ordnance and Stores, Bombay, for the year 1916-17, and the Auditor-General's Report on the Accounts of the Ordnance Factories, Bombay, for the year 1916-17, be referred to the Public Accounts Committee.

The motion was put and carried.

Resolution re Report of the Public Accounts Committee.

Mr. Secretary Sharp: Sir, I beg to move that the Report of the Public Accounts Committee, dated the 19th March 1918, be taken into consideration.

The motion was put and carried.

Mr. Secretary Sharp: Sir, I beg to move that the following Resolution be adopted by this Council:

"That this Council recommends to the Governor in Council that the Report of the Public Accounts Committee, dated the 19th March 1918, be adopted."

The motion was put and carried.

Resolution re Report of the Select Committee on the Bombay Municipal Boroughs Act Amendment Bill.

Mr. Secretary Sharp: Sir, I beg to move that the Report of the Select Committee on the Bombay Municipal Boroughs Act Amendment Bill, dated the 19th March 1918, be taken into consideration.

The motion was put and carried.

Mr. Secretary Sharp: Sir, I beg to move that the following Resolution be adopted by this Council:

"That this Council recommends to the Governor in Council that the Report of the Select Committee on the Bombay Municipal Boroughs Act Amendment Bill, dated the 19th March 1918, be adopted."

The motion was put and carried.

Annales Societatis Entomologicae Belgicae (Bruxelles), 1. Mars 1913.

Annalen der Belgischen Entomologischen Gesellschaft (Brüssel), 1. März 1913.

Tome LVII, pp. 29-30.

Band LVII, S. 29-30.

Publié le 1er Mars 1913.

Ausgegeben am 1. März 1913.

Description d'un Cicindelide nouveau de la Nouvelle-Guinée allemande.

Beschreibung einer neuen Cicindelide aus Deutsch-Neuguinea.

par Maurice Pic.

von Maurice Pic.

Therates Fruhstorferi nov. sp. — Long. 11 mm. Noir, avec les élytres d'un bleu violacé, les antennes, les palpes et les pattes d'un testacé roussâtre. Tête à ponctuation forte et rugueuse, avec un sillon longitudinal entre les yeux. Antennes atteignant le milieu des élytres, à 3e article plus court que le 4e. Prothorax transversal, à côtés arrondis, à ponctuation forte et rugueuse, avec un sillon longitudinal médian. Elytres à ponctuation forte et rugueuse, avec 3 côtes longitudinales peu saillantes. Pattes à ponctuation forte et rugueuse.

Therates Fruhstorferi nov. sp. — Länge 11 mm. Schwarz, mit violettblauen Flügeldecken, rötlich testaceen Fühlern, Palpen und Beinen. Kopf stark und runzelig punktiert, mit einer Längsfurche zwischen den Augen. Fühler die Mitte der Flügeldecken erreichend, 3. Glied kürzer als das 4. Prothorax quer, mit gerundeten Seiten, stark und runzelig punktiert, mit einer Längsfurche in der Mitte. Flügeldecken stark und runzelig punktiert, mit 3 wenig hervortretenden Längsrippen. Beine stark und runzelig punktiert.

Nouvelle-Guinée allemande (Fruhstorfer).

Deutsch-Neuguinea (Fruhstorfer).

Lake Indian Creek, and thence up the middle of said Indian Creek to the point of beginning, and the following described lands in Lake County, Indiana, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 2. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 3. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 4. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 5. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 6. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 7. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 8. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 9. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 10. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 11. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 12. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 13. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 14. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 15. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 16. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 17. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 18. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 19. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 20. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 21. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 22. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 23. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 24. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 25. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 26. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 27. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 28. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 29. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 30. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 31. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 32. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 33. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 34. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 35. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 36. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 37. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 38. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 39. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 40. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 41. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 42. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 43. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 44. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 45. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 46. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 47. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 48. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 49. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 50. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 51. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 52. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 53. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 54. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 55. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 56. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 57. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 58. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 59. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 60. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing at the intersection of the center line of Indian Creek with the north line of the Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northwesterly along the center line of said Indian Creek to the intersection of said center line with the south line of the Grand Trunk Railroad right of way, thence southeasterly along the south line of said Grand Trunk Railroad right of way to the intersection of said south line with the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way, thence northeasterly along the north line of said Chicago, Indiana & Southern Railroad right of way to the point of beginning.

Section 61. Be it further enacted, That the boundaries of the Town of Griffith, Lake County, Indiana, shall be and are hereby extended so as to include the following described territory, to-wit: Commencing

Die Bibliothek der Universität Basel besitzt noch folgende Exemplare:
Bd. I: 1 Exemplar
Bd. II: 1 Exemplar
Bd. III: 1 Exemplar
Bd. IV: 1 Exemplar
Bd. V: 1 Exemplar
Bd. VI: 1 Exemplar
Bd. VII: 1 Exemplar
Bd. VIII: 1 Exemplar
Bd. IX: 1 Exemplar
Bd. X: 1 Exemplar
Bd. XI: 1 Exemplar
Bd. XII: 1 Exemplar
Bd. XIII: 1 Exemplar
Bd. XIV: 1 Exemplar
Bd. XV: 1 Exemplar
Bd. XVI: 1 Exemplar
Bd. XVII: 1 Exemplar
Bd. XVIII: 1 Exemplar
Bd. XIX: 1 Exemplar
Bd. XX: 1 Exemplar
Bd. XXI: 1 Exemplar
Bd. XXII: 1 Exemplar
Bd. XXIII: 1 Exemplar
Bd. XXIV: 1 Exemplar
Bd. XXV: 1 Exemplar
Bd. XXVI: 1 Exemplar
Bd. XXVII: 1 Exemplar
Bd. XXVIII: 1 Exemplar
Bd. XXIX: 1 Exemplar
Bd. XXX: 1 Exemplar
Bd. XXXI: 1 Exemplar
Bd. XXXII: 1 Exemplar
Bd. XXXIII: 1 Exemplar
Bd. XXXIV: 1 Exemplar
Bd. XXXV: 1 Exemplar
Bd. XXXVI: 1 Exemplar
Bd. XXXVII: 1 Exemplar
Bd. XXXVIII: 1 Exemplar
Bd. XXXIX: 1 Exemplar
Bd. XL: 1 Exemplar
Bd. XLI: 1 Exemplar
Bd. XLII: 1 Exemplar
Bd. XLIII: 1 Exemplar
Bd. XLIV: 1 Exemplar
Bd. XLV: 1 Exemplar
Bd. XLVI: 1 Exemplar
Bd. XLVII: 1 Exemplar
Bd. XLVIII: 1 Exemplar
Bd. XLIX: 1 Exemplar
Bd. L: 1 Exemplar
Bd. LI: 1 Exemplar
Bd. LII: 1 Exemplar
Bd. LIII: 1 Exemplar
Bd. LIV: 1 Exemplar
Bd. LV: 1 Exemplar
Bd. LVI: 1 Exemplar
Bd. LVII: 1 Exemplar
Bd. LVIII: 1 Exemplar
Bd. LIX: 1 Exemplar
Bd. LX: 1 Exemplar
Bd. LXI: 1 Exemplar
Bd. LXII: 1 Exemplar
Bd. LXIII: 1 Exemplar
Bd. LXIV: 1 Exemplar
Bd. LXV: 1 Exemplar
Bd. LXVI: 1 Exemplar
Bd. LXVII: 1 Exemplar
Bd. LXVIII: 1 Exemplar
Bd. LXIX: 1 Exemplar
Bd. LXX: 1 Exemplar
Bd. LXXI: 1 Exemplar
Bd. LXXII: 1 Exemplar
Bd. LXXIII: 1 Exemplar
Bd. LXXIV: 1 Exemplar
Bd. LXXV: 1 Exemplar
Bd. LXXVI: 1 Exemplar
Bd. LXXVII: 1 Exemplar
Bd. LXXVIII: 1 Exemplar
Bd. LXXIX: 1 Exemplar
Bd. LXXX: 1 Exemplar
Bd. LXXXI: 1 Exemplar
Bd. LXXXII: 1 Exemplar
Bd. LXXXIII: 1 Exemplar
Bd. LXXXIV: 1 Exemplar
Bd. LXXXV: 1 Exemplar
Bd. LXXXVI: 1 Exemplar
Bd. LXXXVII: 1 Exemplar
Bd. LXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. LXXXIX: 1 Exemplar
Bd. XC: 1 Exemplar
Bd. XCI: 1 Exemplar
Bd. XCII: 1 Exemplar
Bd. XCIII: 1 Exemplar
Bd. XCIV: 1 Exemplar
Bd. XCV: 1 Exemplar
Bd. XCVI: 1 Exemplar
Bd. XCVII: 1 Exemplar
Bd. XCVIII: 1 Exemplar
Bd. XCIX: 1 Exemplar
Bd. C: 1 Exemplar
Bd. CI: 1 Exemplar
Bd. CII: 1 Exemplar
Bd. CIII: 1 Exemplar
Bd. CIV: 1 Exemplar
Bd. CV: 1 Exemplar
Bd. CVI: 1 Exemplar
Bd. CVII: 1 Exemplar
Bd. CVIII: 1 Exemplar
Bd. CIX: 1 Exemplar
Bd. CX: 1 Exemplar
Bd. CXI: 1 Exemplar
Bd. CXII: 1 Exemplar
Bd. CXIII: 1 Exemplar
Bd. CXIV: 1 Exemplar
Bd. CXV: 1 Exemplar
Bd. CXVI: 1 Exemplar
Bd. CXVII: 1 Exemplar
Bd. CXVIII: 1 Exemplar
Bd. CXIX: 1 Exemplar
Bd. CXX: 1 Exemplar
Bd. CXXI: 1 Exemplar
Bd. CXXII: 1 Exemplar
Bd. CXXIII: 1 Exemplar
Bd. CXXIV: 1 Exemplar
Bd. CXXV: 1 Exemplar
Bd. CXXVI: 1 Exemplar
Bd. CXXVII: 1 Exemplar
Bd. CXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CXXIX: 1 Exemplar
Bd. CXXX: 1 Exemplar
Bd. CXXXI: 1 Exemplar
Bd. CXXXII: 1 Exemplar
Bd. CXXXIII: 1 Exemplar
Bd. CXXXIV: 1 Exemplar
Bd. CXXXV: 1 Exemplar
Bd. CXXXVI: 1 Exemplar
Bd. CXXXVII: 1 Exemplar
Bd. CXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CXXXIX: 1 Exemplar
Bd. CXL: 1 Exemplar
Bd. CXLI: 1 Exemplar
Bd. CXLII: 1 Exemplar
Bd. CXLIII: 1 Exemplar
Bd. CXLIV: 1 Exemplar
Bd. CXLV: 1 Exemplar
Bd. CXLVI: 1 Exemplar
Bd. CXLVII: 1 Exemplar
Bd. CXLVIII: 1 Exemplar
Bd. CXLIX: 1 Exemplar
Bd. CL: 1 Exemplar
Bd. CLI: 1 Exemplar
Bd. CLII: 1 Exemplar
Bd. CLIII: 1 Exemplar
Bd. CLIV: 1 Exemplar
Bd. CLV: 1 Exemplar
Bd. CLVI: 1 Exemplar
Bd. CLVII: 1 Exemplar
Bd. CLVIII: 1 Exemplar
Bd. CLIX: 1 Exemplar
Bd. CLX: 1 Exemplar
Bd. CLXI: 1 Exemplar
Bd. CLXII: 1 Exemplar
Bd. CLXIII: 1 Exemplar
Bd. CLXIV: 1 Exemplar
Bd. CLXV: 1 Exemplar
Bd. CLXVI: 1 Exemplar
Bd. CLXVII: 1 Exemplar
Bd. CLXVIII: 1 Exemplar
Bd. CLXIX: 1 Exemplar
Bd. CLXX: 1 Exemplar
Bd. CLXXI: 1 Exemplar
Bd. CLXXII: 1 Exemplar
Bd. CLXXIII: 1 Exemplar
Bd. CLXXIV: 1 Exemplar
Bd. CLXXV: 1 Exemplar
Bd. CLXXVI: 1 Exemplar
Bd. CLXXVII: 1 Exemplar
Bd. CLXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CLXXIX: 1 Exemplar
Bd. CLXXX: 1 Exemplar
Bd. CLXXXI: 1 Exemplar
Bd. CLXXXII: 1 Exemplar
Bd. CLXXXIII: 1 Exemplar
Bd. CLXXXIV: 1 Exemplar
Bd. CLXXXV: 1 Exemplar
Bd. CLXXXVI: 1 Exemplar
Bd. CLXXXVII: 1 Exemplar
Bd. CLXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CLXXXIX: 1 Exemplar
Bd. CXC: 1 Exemplar
Bd. CXCI: 1 Exemplar
Bd. CXCII: 1 Exemplar
Bd. CXCIII: 1 Exemplar
Bd. CXCIV: 1 Exemplar
Bd. CXCV: 1 Exemplar
Bd. CXCVI: 1 Exemplar
Bd. CXCVII: 1 Exemplar
Bd. CXCVIII: 1 Exemplar
Bd. CXCIX: 1 Exemplar
Bd. CC: 1 Exemplar
Bd. CCI: 1 Exemplar
Bd. CCII: 1 Exemplar
Bd. CCIII: 1 Exemplar
Bd. CCIV: 1 Exemplar
Bd. CCV: 1 Exemplar
Bd. CCVI: 1 Exemplar
Bd. CCVII: 1 Exemplar
Bd. CCVIII: 1 Exemplar
Bd. CCIX: 1 Exemplar
Bd. CCX: 1 Exemplar
Bd. CCXI: 1 Exemplar
Bd. CCXII: 1 Exemplar
Bd. CCXIII: 1 Exemplar
Bd. CCXIV: 1 Exemplar
Bd. CCXV: 1 Exemplar
Bd. CCXVI: 1 Exemplar
Bd. CCXVII: 1 Exemplar
Bd. CCXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCXIX: 1 Exemplar
Bd. CCXX: 1 Exemplar
Bd. CCXXI: 1 Exemplar
Bd. CCXXII: 1 Exemplar
Bd. CCXXIII: 1 Exemplar
Bd. CCXXIV: 1 Exemplar
Bd. CCXXV: 1 Exemplar
Bd. CCXXVI: 1 Exemplar
Bd. CCXXVII: 1 Exemplar
Bd. CCXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCXXIX: 1 Exemplar
Bd. CCXXX: 1 Exemplar
Bd. CCXXXI: 1 Exemplar
Bd. CCXXXII: 1 Exemplar
Bd. CCXXXIII: 1 Exemplar
Bd. CCXXXIV: 1 Exemplar
Bd. CCXXXV: 1 Exemplar
Bd. CCXXXVI: 1 Exemplar
Bd. CCXXXVII: 1 Exemplar
Bd. CCXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCXXXIX: 1 Exemplar
Bd. CCXL: 1 Exemplar
Bd. CCXLI: 1 Exemplar
Bd. CCXLII: 1 Exemplar
Bd. CCXLIII: 1 Exemplar
Bd. CCXLIV: 1 Exemplar
Bd. CCXLV: 1 Exemplar
Bd. CCXLVI: 1 Exemplar
Bd. CCXLVII: 1 Exemplar
Bd. CCXLVIII: 1 Exemplar
Bd. CCXLIX: 1 Exemplar
Bd. CCL: 1 Exemplar
Bd. CCLI: 1 Exemplar
Bd. CCLII: 1 Exemplar
Bd. CCLIII: 1 Exemplar
Bd. CCLIV: 1 Exemplar
Bd. CCLV: 1 Exemplar
Bd. CCLVI: 1 Exemplar
Bd. CCLVII: 1 Exemplar
Bd. CCLVIII: 1 Exemplar
Bd. CCLIX: 1 Exemplar
Bd. CCLX: 1 Exemplar
Bd. CCLXI: 1 Exemplar
Bd. CCLXII: 1 Exemplar
Bd. CCLXIII: 1 Exemplar
Bd. CCLXIV: 1 Exemplar
Bd. CCLXV: 1 Exemplar
Bd. CCLXVI: 1 Exemplar
Bd. CCLXVII: 1 Exemplar
Bd. CCLXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCLXIX: 1 Exemplar
Bd. CCLXX: 1 Exemplar
Bd. CCLXXI: 1 Exemplar
Bd. CCLXXII: 1 Exemplar
Bd. CCLXXIII: 1 Exemplar
Bd. CCLXXIV: 1 Exemplar
Bd. CCLXXV: 1 Exemplar
Bd. CCLXXVI: 1 Exemplar
Bd. CCLXXVII: 1 Exemplar
Bd. CCLXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCLXXIX: 1 Exemplar
Bd. CCLXXX: 1 Exemplar
Bd. CCLXXXI: 1 Exemplar
Bd. CCLXXXII: 1 Exemplar
Bd. CCLXXXIII: 1 Exemplar
Bd. CCLXXXIV: 1 Exemplar
Bd. CCLXXXV: 1 Exemplar
Bd. CCLXXXVI: 1 Exemplar
Bd. CCLXXXVII: 1 Exemplar
Bd. CCLXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCLXXXIX: 1 Exemplar
Bd. CCXC: 1 Exemplar
Bd. CCXCI: 1 Exemplar
Bd. CCXCII: 1 Exemplar
Bd. CCXCIII: 1 Exemplar
Bd. CCXCIV: 1 Exemplar
Bd. CCXCV: 1 Exemplar
Bd. CCXCVI: 1 Exemplar
Bd. CCXCVII: 1 Exemplar
Bd. CCXCVIII: 1 Exemplar
Bd. CCXCIX: 1 Exemplar
Bd. CCC: 1 Exemplar
Bd. CCCI: 1 Exemplar
Bd. CCCII: 1 Exemplar
Bd. CCCIII: 1 Exemplar
Bd. CCCIV: 1 Exemplar
Bd. CCCV: 1 Exemplar
Bd. CCCVI: 1 Exemplar
Bd. CCCVII: 1 Exemplar
Bd. CCCVIII: 1 Exemplar
Bd. CCCIX: 1 Exemplar
Bd. CCCX: 1 Exemplar
Bd. CCCXI: 1 Exemplar
Bd. CCCXII: 1 Exemplar
Bd. CCCXIII: 1 Exemplar
Bd. CCCXIV: 1 Exemplar
Bd. CCCXV: 1 Exemplar
Bd. CCCXVI: 1 Exemplar
Bd. CCCXVII: 1 Exemplar
Bd. CCCXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCCXIX: 1 Exemplar
Bd. CCCXX: 1 Exemplar
Bd. CCCXXI: 1 Exemplar
Bd. CCCXXII: 1 Exemplar
Bd. CCCXXIII: 1 Exemplar
Bd. CCCXXIV: 1 Exemplar
Bd. CCCXXV: 1 Exemplar
Bd. CCCXXVI: 1 Exemplar
Bd. CCCXXVII: 1 Exemplar
Bd. CCCXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCCXXIX: 1 Exemplar
Bd. CCCXXX: 1 Exemplar
Bd. CCCXXXI: 1 Exemplar
Bd. CCCXXXII: 1 Exemplar
Bd. CCCXXXIII: 1 Exemplar
Bd. CCCXXXIV: 1 Exemplar
Bd. CCCXXXV: 1 Exemplar
Bd. CCCXXXVI: 1 Exemplar
Bd. CCCXXXVII: 1 Exemplar
Bd. CCCXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCCXXXIX: 1 Exemplar
Bd. CCCXL: 1 Exemplar
Bd. CCCXLI: 1 Exemplar
Bd. CCCXLII: 1 Exemplar
Bd. CCCXLIII: 1 Exemplar
Bd. CCCXLIV: 1 Exemplar
Bd. CCCXLV: 1 Exemplar
Bd. CCCXLVI: 1 Exemplar
Bd. CCCXLVII: 1 Exemplar
Bd. CCCXLVIII: 1 Exemplar
Bd. CCCXLIX: 1 Exemplar
Bd. CCCL: 1 Exemplar
Bd. CCCLI: 1 Exemplar
Bd. CCCLII: 1 Exemplar
Bd. CCCLIII: 1 Exemplar
Bd. CCCLIV: 1 Exemplar
Bd. CCCLV: 1 Exemplar
Bd. CCCLVI: 1 Exemplar
Bd. CCCLVII: 1 Exemplar
Bd. CCCLVIII: 1 Exemplar
Bd. CCCLIX: 1 Exemplar
Bd. CCCLX: 1 Exemplar
Bd. CCCLXI: 1 Exemplar
Bd. CCCLXII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXIII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXIV: 1 Exemplar
Bd. CCCLXV: 1 Exemplar
Bd. CCCLXVI: 1 Exemplar
Bd. CCCLXVII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXIX: 1 Exemplar
Bd. CCCLXX: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXI: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXIII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXIV: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXV: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXVI: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXVII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXIX: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXX: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXXI: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXXII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXXIII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXXIV: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXXV: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXXVI: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXXVII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CCCLXXXIX: 1 Exemplar
Bd. CCCXC: 1 Exemplar
Bd. CCCXCI: 1 Exemplar
Bd. CCCXCII: 1 Exemplar
Bd. CCCXCIII: 1 Exemplar
Bd. CCCXCIV: 1 Exemplar
Bd. CCCXCV: 1 Exemplar
Bd. CCCXCVI: 1 Exemplar
Bd. CCCXCVII: 1 Exemplar
Bd. CCCXCVIII: 1 Exemplar
Bd. CCCXCIX: 1 Exemplar
Bd. CD: 1 Exemplar
Bd. CDI: 1 Exemplar
Bd. CDII: 1 Exemplar
Bd. CDIII: 1 Exemplar
Bd. CDIV: 1 Exemplar
Bd. CDV: 1 Exemplar
Bd. CDVI: 1 Exemplar
Bd. CDVII: 1 Exemplar
Bd. CDVIII: 1 Exemplar
Bd. CDIX: 1 Exemplar
Bd. CDX: 1 Exemplar
Bd. CDXI: 1 Exemplar
Bd. CDXII: 1 Exemplar
Bd. CDXIII: 1 Exemplar
Bd. CDXIV: 1 Exemplar
Bd. CDXV: 1 Exemplar
Bd. CDXVI: 1 Exemplar
Bd. CDXVII: 1 Exemplar
Bd. CDXVIII: 1 Exemplar
Bd. CDXIX: 1 Exemplar
Bd. CDXX: 1 Exemplar
Bd. CDXXI: 1 Exemplar
Bd. CDXXII: 1 Exemplar
Bd. CDXXIII: 1 Exemplar
Bd. CDXXIV: 1 Exemplar
Bd. CDXXV: 1 Exemplar
Bd. CDXXVI: 1 Exemplar
Bd. CDXXVII: 1 Exemplar
Bd. CDXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CDXXIX: 1 Exemplar
Bd. CDXXX: 1 Exemplar
Bd. CDXXXI: 1 Exemplar
Bd. CDXXXII: 1 Exemplar
Bd. CDXXXIII: 1 Exemplar
Bd. CDXXXIV: 1 Exemplar
Bd. CDXXXV: 1 Exemplar
Bd. CDXXXVI: 1 Exemplar
Bd. CDXXXVII: 1 Exemplar
Bd. CDXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CDXXXIX: 1 Exemplar
Bd. CDXL: 1 Exemplar
Bd. CDXLI: 1 Exemplar
Bd. CDXLII: 1 Exemplar
Bd. CDXLIII: 1 Exemplar
Bd. CDXLIV: 1 Exemplar
Bd. CDXLV: 1 Exemplar
Bd. CDXLVI: 1 Exemplar
Bd. CDXLVII: 1 Exemplar
Bd. CDXLVIII: 1 Exemplar
Bd. CDXLIX: 1 Exemplar
Bd. CDL: 1 Exemplar
Bd. CDLI: 1 Exemplar
Bd. CDLII: 1 Exemplar
Bd. CDLIII: 1 Exemplar
Bd. CDLIV: 1 Exemplar
Bd. CDLV: 1 Exemplar
Bd. CDLVI: 1 Exemplar
Bd. CDLVII: 1 Exemplar
Bd. CDLVIII: 1 Exemplar
Bd. CDLIX: 1 Exemplar
Bd. CDLX: 1 Exemplar
Bd. CDLXI: 1 Exemplar
Bd. CDLXII: 1 Exemplar
Bd. CDLXIII: 1 Exemplar
Bd. CDLXIV: 1 Exemplar
Bd. CDLXV: 1 Exemplar
Bd. CDLXVI: 1 Exemplar
Bd. CDLXVII: 1 Exemplar
Bd. CDLXVIII: 1 Exemplar
Bd. CDLXIX: 1 Exemplar
Bd. CDLXX: 1 Exemplar
Bd. CDLXXI: 1 Exemplar
Bd. CDLXXII: 1 Exemplar
Bd. CDLXXIII: 1 Exemplar
Bd. CDLXXIV: 1 Exemplar
Bd. CDLXXV: 1 Exemplar
Bd. CDLXXVI: 1 Exemplar
Bd. CDLXXVII: 1 Exemplar
Bd. CDLXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CDLXXIX: 1 Exemplar
Bd. CDLXXX: 1 Exemplar
Bd. CDLXXXI: 1 Exemplar
Bd. CDLXXXII: 1 Exemplar
Bd. CDLXXXIII: 1 Exemplar
Bd. CDLXXXIV: 1 Exemplar
Bd. CDLXXXV: 1 Exemplar
Bd. CDLXXXVI: 1 Exemplar
Bd. CDLXXXVII: 1 Exemplar
Bd. CDLXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. CDLXXXIX: 1 Exemplar
Bd. CDXC: 1 Exemplar
Bd. CDXCI: 1 Exemplar
Bd. CDXCII: 1 Exemplar
Bd. CDXCIII: 1 Exemplar
Bd. CDXCIV: 1 Exemplar
Bd. CDXCV: 1 Exemplar
Bd. CDXCVI: 1 Exemplar
Bd. CDXCVII: 1 Exemplar
Bd. CDXCVIII: 1 Exemplar
Bd. CDXCIX: 1 Exemplar
Bd. D: 1 Exemplar
Bd. DI: 1 Exemplar
Bd. DII: 1 Exemplar
Bd. DIII: 1 Exemplar
Bd. DIV: 1 Exemplar
Bd. DV: 1 Exemplar
Bd. DVI: 1 Exemplar
Bd. DVII: 1 Exemplar
Bd. DVIII: 1 Exemplar
Bd. DIX: 1 Exemplar
Bd. DX: 1 Exemplar
Bd. DXI: 1 Exemplar
Bd. DXII: 1 Exemplar
Bd. DXIII: 1 Exemplar
Bd. DXIV: 1 Exemplar
Bd. DXV: 1 Exemplar
Bd. DXVI: 1 Exemplar
Bd. DXVII: 1 Exemplar
Bd. DXVIII: 1 Exemplar
Bd. DXIX: 1 Exemplar
Bd. DXX: 1 Exemplar
Bd. DXXI: 1 Exemplar
Bd. DXXII: 1 Exemplar
Bd. DXXIII: 1 Exemplar
Bd. DXXIV: 1 Exemplar
Bd. DXXV: 1 Exemplar
Bd. DXXVI: 1 Exemplar
Bd. DXXVII: 1 Exemplar
Bd. DXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DXXIX: 1 Exemplar
Bd. DXXX: 1 Exemplar
Bd. DXXXI: 1 Exemplar
Bd. DXXXII: 1 Exemplar
Bd. DXXXIII: 1 Exemplar
Bd. DXXXIV: 1 Exemplar
Bd. DXXXV: 1 Exemplar
Bd. DXXXVI: 1 Exemplar
Bd. DXXXVII: 1 Exemplar
Bd. DXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DXXXIX: 1 Exemplar
Bd. DXL: 1 Exemplar
Bd. DXLI: 1 Exemplar
Bd. DXLII: 1 Exemplar
Bd. DXLIII: 1 Exemplar
Bd. DXLIV: 1 Exemplar
Bd. DXLV: 1 Exemplar
Bd. DXLVI: 1 Exemplar
Bd. DXLVII: 1 Exemplar
Bd. DXLVIII: 1 Exemplar
Bd. DXLIX: 1 Exemplar
Bd. DL: 1 Exemplar
Bd. DLI: 1 Exemplar
Bd. DLII: 1 Exemplar
Bd. DLIII: 1 Exemplar
Bd. DLIV: 1 Exemplar
Bd. DLV: 1 Exemplar
Bd. DLVI: 1 Exemplar
Bd. DLVII: 1 Exemplar
Bd. DLVIII: 1 Exemplar
Bd. DLIX: 1 Exemplar
Bd. DLX: 1 Exemplar
Bd. DLXI: 1 Exemplar
Bd. DLXII: 1 Exemplar
Bd. DLXIII: 1 Exemplar
Bd. DLXIV: 1 Exemplar
Bd. DLXV: 1 Exemplar
Bd. DLXVI: 1 Exemplar
Bd. DLXVII: 1 Exemplar
Bd. DLXVIII: 1 Exemplar
Bd. DLXIX: 1 Exemplar
Bd. DLXX: 1 Exemplar
Bd. DLXXI: 1 Exemplar
Bd. DLXXII: 1 Exemplar
Bd. DLXXIII: 1 Exemplar
Bd. DLXXIV: 1 Exemplar
Bd. DLXXV: 1 Exemplar
Bd. DLXXVI: 1 Exemplar
Bd. DLXXVII: 1 Exemplar
Bd. DLXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DLXXIX: 1 Exemplar
Bd. DLXXX: 1 Exemplar
Bd. DLXXXI: 1 Exemplar
Bd. DLXXXII: 1 Exemplar
Bd. DLXXXIII: 1 Exemplar
Bd. DLXXXIV: 1 Exemplar
Bd. DLXXXV: 1 Exemplar
Bd. DLXXXVI: 1 Exemplar
Bd. DLXXXVII: 1 Exemplar
Bd. DLXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DLXXXIX: 1 Exemplar
Bd. DXC: 1 Exemplar
Bd. DXCI: 1 Exemplar
Bd. DXCII: 1 Exemplar
Bd. DXCIII: 1 Exemplar
Bd. DXCIV: 1 Exemplar
Bd. DXCV: 1 Exemplar
Bd. DXCVI: 1 Exemplar
Bd. DXCVII: 1 Exemplar
Bd. DXCVIII: 1 Exemplar
Bd. DXCIX: 1 Exemplar
Bd. DC: 1 Exemplar
Bd. DCI: 1 Exemplar
Bd. DCII: 1 Exemplar
Bd. DCIII: 1 Exemplar
Bd. DCIV: 1 Exemplar
Bd. DCV: 1 Exemplar
Bd. DCVI: 1 Exemplar
Bd. DCVII: 1 Exemplar
Bd. DCVIII: 1 Exemplar
Bd. DCIX: 1 Exemplar
Bd. DCX: 1 Exemplar
Bd. DCXI: 1 Exemplar
Bd. DCXII: 1 Exemplar
Bd. DCXIII: 1 Exemplar
Bd. DCXIV: 1 Exemplar
Bd. DCXV: 1 Exemplar
Bd. DCXVI: 1 Exemplar
Bd. DCXVII: 1 Exemplar
Bd. DCXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCXIX: 1 Exemplar
Bd. DCXX: 1 Exemplar
Bd. DCXXI: 1 Exemplar
Bd. DCXXII: 1 Exemplar
Bd. DCXXIII: 1 Exemplar
Bd. DCXXIV: 1 Exemplar
Bd. DCXXV: 1 Exemplar
Bd. DCXXVI: 1 Exemplar
Bd. DCXXVII: 1 Exemplar
Bd. DCXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCXXIX: 1 Exemplar
Bd. DCXXX: 1 Exemplar
Bd. DCXXXI: 1 Exemplar
Bd. DCXXXII: 1 Exemplar
Bd. DCXXXIII: 1 Exemplar
Bd. DCXXXIV: 1 Exemplar
Bd. DCXXXV: 1 Exemplar
Bd. DCXXXVI: 1 Exemplar
Bd. DCXXXVII: 1 Exemplar
Bd. DCXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCXXXIX: 1 Exemplar
Bd. DCXL: 1 Exemplar
Bd. DCXLI: 1 Exemplar
Bd. DCXLII: 1 Exemplar
Bd. DCXLIII: 1 Exemplar
Bd. DCXLIV: 1 Exemplar
Bd. DCXLV: 1 Exemplar
Bd. DCXLVI: 1 Exemplar
Bd. DCXLVII: 1 Exemplar
Bd. DCXLVIII: 1 Exemplar
Bd. DCXLIX: 1 Exemplar
Bd. DCL: 1 Exemplar
Bd. DCLI: 1 Exemplar
Bd. DCLII: 1 Exemplar
Bd. DCLIII: 1 Exemplar
Bd. DCLIV: 1 Exemplar
Bd. DCLV: 1 Exemplar
Bd. DCLVI: 1 Exemplar
Bd. DCLVII: 1 Exemplar
Bd. DCLVIII: 1 Exemplar
Bd. DCLIX: 1 Exemplar
Bd. DCLX: 1 Exemplar
Bd. DCLXI: 1 Exemplar
Bd. DCLXII: 1 Exemplar
Bd. DCLXIII: 1 Exemplar
Bd. DCLXIV: 1 Exemplar
Bd. DCLXV: 1 Exemplar
Bd. DCLXVI: 1 Exemplar
Bd. DCLXVII: 1 Exemplar
Bd. DCLXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCLXIX: 1 Exemplar
Bd. DCLXX: 1 Exemplar
Bd. DCLXXI: 1 Exemplar
Bd. DCLXXII: 1 Exemplar
Bd. DCLXXIII: 1 Exemplar
Bd. DCLXXIV: 1 Exemplar
Bd. DCLXXV: 1 Exemplar
Bd. DCLXXVI: 1 Exemplar
Bd. DCLXXVII: 1 Exemplar
Bd. DCLXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCLXXIX: 1 Exemplar
Bd. DCLXXX: 1 Exemplar
Bd. DCLXXXI: 1 Exemplar
Bd. DCLXXXII: 1 Exemplar
Bd. DCLXXXIII: 1 Exemplar
Bd. DCLXXXIV: 1 Exemplar
Bd. DCLXXXV: 1 Exemplar
Bd. DCLXXXVI: 1 Exemplar
Bd. DCLXXXVII: 1 Exemplar
Bd. DCLXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCLXXXIX: 1 Exemplar
Bd. DCXC: 1 Exemplar
Bd. DCXCI: 1 Exemplar
Bd. DCXCII: 1 Exemplar
Bd. DCXCIII: 1 Exemplar
Bd. DCXCIV: 1 Exemplar
Bd. DCXCV: 1 Exemplar
Bd. DCXCVI: 1 Exemplar
Bd. DCXCVII: 1 Exemplar
Bd. DCXCVIII: 1 Exemplar
Bd. DCXCIX: 1 Exemplar
Bd. DCC: 1 Exemplar
Bd. DCCI: 1 Exemplar
Bd. DCCII: 1 Exemplar
Bd. DCCIII: 1 Exemplar
Bd. DCCIV: 1 Exemplar
Bd. DCCV: 1 Exemplar
Bd. DCCVI: 1 Exemplar
Bd. DCCVII: 1 Exemplar
Bd. DCCVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCIX: 1 Exemplar
Bd. DCCX: 1 Exemplar
Bd. DCCXI: 1 Exemplar
Bd. DCCXII: 1 Exemplar
Bd. DCCXIII: 1 Exemplar
Bd. DCCXIV: 1 Exemplar
Bd. DCCXV: 1 Exemplar
Bd. DCCXVI: 1 Exemplar
Bd. DCCXVII: 1 Exemplar
Bd. DCCXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCXIX: 1 Exemplar
Bd. DCCXX: 1 Exemplar
Bd. DCCXXI: 1 Exemplar
Bd. DCCXXII: 1 Exemplar
Bd. DCCXXIII: 1 Exemplar
Bd. DCCXXIV: 1 Exemplar
Bd. DCCXXV: 1 Exemplar
Bd. DCCXXVI: 1 Exemplar
Bd. DCCXXVII: 1 Exemplar
Bd. DCCXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCXXIX: 1 Exemplar
Bd. DCCXXX: 1 Exemplar
Bd. DCCXXXI: 1 Exemplar
Bd. DCCXXXII: 1 Exemplar
Bd. DCCXXXIII: 1 Exemplar
Bd. DCCXXXIV: 1 Exemplar
Bd. DCCXXXV: 1 Exemplar
Bd. DCCXXXVI: 1 Exemplar
Bd. DCCXXXVII: 1 Exemplar
Bd. DCCXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCXXXIX: 1 Exemplar
Bd. DCCXL: 1 Exemplar
Bd. DCCXLI: 1 Exemplar
Bd. DCCXLII: 1 Exemplar
Bd. DCCXLIII: 1 Exemplar
Bd. DCCXLIV: 1 Exemplar
Bd. DCCXLV: 1 Exemplar
Bd. DCCXLVI: 1 Exemplar
Bd. DCCXLVII: 1 Exemplar
Bd. DCCXLVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCXLIX: 1 Exemplar
Bd. DCCL: 1 Exemplar
Bd. DCCLI: 1 Exemplar
Bd. DCCLII: 1 Exemplar
Bd. DCCLIII: 1 Exemplar
Bd. DCCLIV: 1 Exemplar
Bd. DCCLV: 1 Exemplar
Bd. DCCLVI: 1 Exemplar
Bd. DCCLVII: 1 Exemplar
Bd. DCCLVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCLIX: 1 Exemplar
Bd. DCCLX: 1 Exemplar
Bd. DCCLXI: 1 Exemplar
Bd. DCCLXII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXIII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXIV: 1 Exemplar
Bd. DCCLXV: 1 Exemplar
Bd. DCCLXVI: 1 Exemplar
Bd. DCCLXVII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXIX: 1 Exemplar
Bd. DCCLXX: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXI: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXIII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXIV: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXV: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXVI: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXVII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXIX: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXX: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXXI: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXXII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXXIII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXXIV: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXXV: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXXVI: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXXVII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCLXXXIX: 1 Exemplar
Bd. DCCXC: 1 Exemplar
Bd. DCCXCI: 1 Exemplar
Bd. DCCXCII: 1 Exemplar
Bd. DCCXCIII: 1 Exemplar
Bd. DCCXCIV: 1 Exemplar
Bd. DCCXCV: 1 Exemplar
Bd. DCCXCVI: 1 Exemplar
Bd. DCCXCVII: 1 Exemplar
Bd. DCCXCVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCXCIX: 1 Exemplar
Bd. DCCC: 1 Exemplar
Bd. DCCCI: 1 Exemplar
Bd. DCCCII: 1 Exemplar
Bd. DCCCIII: 1 Exemplar
Bd. DCCCIV: 1 Exemplar
Bd. DCCCV: 1 Exemplar
Bd. DCCCVI: 1 Exemplar
Bd. DCCCVII: 1 Exemplar
Bd. DCCCVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCCIX: 1 Exemplar
Bd. DCCCX: 1 Exemplar
Bd. DCCCXI: 1 Exemplar
Bd. DCCCXII: 1 Exemplar
Bd. DCCCXIII: 1 Exemplar
Bd. DCCCXIV: 1 Exemplar
Bd. DCCCXV: 1 Exemplar
Bd. DCCCXVI: 1 Exemplar
Bd. DCCCXVII: 1 Exemplar
Bd. DCCCXVIII: 1 Exemplar
Bd. DCCCXIX: 1 Exemplar
Bd. DCCCXX: 1 Exemplar
Bd. DCCCXXI: 1 Exemplar
Bd. DCCCXXII: 1 Exemplar
Bd. DCCCXXIII:

Kapitel 2.2 Einführung in Microsoft Office 2003 – 2.2 Arbeitsfläche von Word 2003

Abb. 2.2.1: Arbeitsfläche von Word 2003

Die Arbeitsfläche von Word 2003 besteht aus der Titelleiste, der Menüleiste, den Symbolleisten, dem Arbeitsbereich, dem Aufgabenbereich, der Bildlaufleiste und der Statusleiste.

Titelleiste

Die Titelleiste befindet sich ganz oben in der Arbeitsfläche. Sie enthält das Word-Symbol, den Namen des Programms und den Namen des Dokuments, das gerade bearbeitet wird. Rechts befinden sich die Schaltflächen zum Minimieren, Maximieren und Schließen des Programmfensters.

Menüleiste

Die Menüleiste befindet sich unterhalb der Titelleiste. Sie enthält die Menüs, die Befehle zum Bearbeiten von Dokumenten enthalten. Die Menüs können mit der Maus oder mit der Tastatur geöffnet werden.

Symbolleisten

Die Symbolleisten befinden sich unterhalb der Menüleiste. Sie enthalten Schaltflächen, die Befehle zum Bearbeiten von Dokumenten enthalten. Die Schaltflächen können mit der Maus oder mit der Tastatur geöffnet werden.

Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich befindet sich unterhalb der Symbolleisten. Er enthält das Dokument, das gerade bearbeitet wird. Der Arbeitsbereich kann mit der Maus oder mit der Tastatur vergrößert oder verkleinert werden.

Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich befindet sich rechts neben dem Arbeitsbereich. Er enthält Befehle zum Bearbeiten von Dokumenten. Der Aufgabenbereich kann mit der Maus oder mit der Tastatur geöffnet werden.

Bildlaufleiste

Die Bildlaufleiste befindet sich rechts neben dem Arbeitsbereich. Sie enthält Schaltflächen, die Befehle zum Bearbeiten von Dokumenten enthalten. Die Schaltflächen können mit der Maus oder mit der Tastatur geöffnet werden.

Statusleiste

Die Statusleiste befindet sich ganz unten in der Arbeitsfläche. Sie enthält Informationen über das Dokument, das gerade bearbeitet wird. Die Statusleiste kann mit der Maus oder mit der Tastatur geöffnet werden.

wertsteuer. — Eschwege, Die Bodenpreise und das Nationalvermögen. — Arbeiterschaft und Bodenreform.

Genossenschaftliches Korrespondenzblatt. 1907.
Nr. 1—3. Kritische Betrachtungen zur Handwerkergenossenschafts-Bewegung. — Rohstoffgenossenschaften und Zentralbezugsgenossenschaften. — Genossenschaftliche Rechtsfragen.

b) **Ausland.**

Monatsschrift für christliche Sozialreform. 1907.
1.—3. Heft. Schorer, Gelehrtes Proletariat. — Beck, über Arbeiterseelsorge. — Feigenwinter „Los von der Erbschaft." — Stüdelberg, Unser Geld.

Rivista Internationale di scienze Sociali e Discipline Ausiliarie 1907.
1.—3. Heft. L'ebraismo in Russia-Cattolicismo e idea laica in Francia. — La questione tributaria in Italia. — La Providenza nello svolgimento soziale. — Il giornalismo contemperaneo.

Le Musée Social. Paris, Arthur Rousseau. 12. année. Nro. 1. Annales: La mutualité dans l'arrondissement de Meaux. Les grèves en Espagne en 1904 et 1905. — Mémoires et documents: Les associations agricoles de l'Algérie (Comte de Rocquigny. Nr. 2. Mémoires et documents. L'université populaire en France et en Angleterre (Jacques Bardoux).

La Clairière. Organe de l'Union des femmes belges contre l'alcoolisme. Bruxelles, J. Keelhoff. 5. année. Nro. 103: L'alcool à la caserne en France.

Übersicht über die neueste Literatur.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Prof. Dr. J. Pierstorff. II. Bd. gr. 8°. Jena, G. Fischer.
4. Heft. Hermes, Dr. A.: Der Teilbau in Frankreich (IX, 282 S.) 1907. 7,0) Mk.

Antworten auf sozialdemokratische Schlagwörter. 1. Heft (1903). 18—25. Tausend. (88 S.) gr. 8°. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland (1907). 25 Pfg.

Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlenreviere. Auf Grund von Erhebungen über die Lage der Bergarbeiter und unter Heranziehung von Daten, betr. die Arbeiterwohnungsverhältnisse und Lebensmittelpreise im Umkreise des Reviers, dargestellt vom k. k. arbeitsstatist. Amte im Handelsministerium. II. Teil Lebens- und Wohnungsverhältnisse. (XXXI, 109 u. 237 S. m. 14 Taf.) Lex. 8°. Wien, A. Hölder 1906. 4,40 Mark.

Bibliographie der Sozialwissenschaften. Hrsg. von Dr. Herm. Beck im Auftrage des internationalen Instituts für Sozialbibliographie. 1906. 2. Jahrg. (XLVIII, 604 S.) Lex. 8°. Dresden, O. V. Böhmert (1907). 12 Mark.

Bittmann, Ob.-Reg.-R. Fabrikinsp.-Vorst. Dr. Karl: Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des XX. Jahrh. Bericht an das großherzogl. bad. Ministerium des Innern. Hrsg. von der Fabrikinspektion. (IV, X, 1207 S.) Lex. 8°. Karlsruhe, (Macklot) 1907. 10 Mark.

Broecker, Dr. Rud. v.: Schadenersatz-Ansprüche aus dem Lohnkampf mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. (VI, 64 S.) 8°. Hamburg, Schröder & Jeve, 1906. 1,50 Mark.

Brunhuber, Dr. Rob.: Neue Kommunal-Gewerbesteuern. Eine sozial-wirtschaftliche Studie. (III, 42 S.) 8°. Jena, G. Fischer 1907. 60 Pfg.

Digitized by Google

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1875.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1876.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1877.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1878.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1879.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1880.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1881.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1882.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1883.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1884.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1885.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1886.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1887.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1888.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1889.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1890.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1891.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1892.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1893.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1894.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1895.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1896.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1897.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1898.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1899.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1900.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1901.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1902.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1903.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1904.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1905.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1906.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1907.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1908.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1909.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1910.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1911.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1912.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1913.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1914.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1915.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1916.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1917.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1918.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1919.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1920.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1921.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1922.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1923.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1924.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1925.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1926.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1927.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1928.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1929.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1930.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1931.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1932.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1933.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1934.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1935.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1936.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1937.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1938.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1939.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1940.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1941.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1942.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1943.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1944.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1945.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1946.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1947.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1948.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1949.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1950.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1951.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1952.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1953.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1954.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1955.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1956.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1957.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1958.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1959.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1960.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1961.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1962.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1963.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1964.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1965.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1966.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1967.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1968.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1969.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1970.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1971.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1972.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1973.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1974.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1975.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1976.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1977.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1978.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1979.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1980.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1981.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1982.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1983.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1984.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1985.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1986.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1987.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1988.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1989.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1990.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1991.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1992.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1993.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1994.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1995.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1996.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1997.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1998.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 1999.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2000.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2001.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2002.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2003.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2004.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2005.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2006.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2007.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2008.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2009.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2010.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2011.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2012.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2013.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2014.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2015.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2016.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2017.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2018.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2019.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2020.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2021.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2022.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2023.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2024.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2025.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2026.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2027.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2028.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2029.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2030.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2031.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2032.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2033.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2034.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2035.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2036.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2037.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2038.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2039.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2040.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2041.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2042.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2043.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2044.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2045.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2046.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2047.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2048.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2049.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2050.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2051.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2052.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2053.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2054.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2055.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2056.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2057.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2058.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2059.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2060.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2061.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2062.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2063.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2064.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2065.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2066.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2067.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2068.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2069.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2070.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2071.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2072.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2073.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2074.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2075.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2076.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2077.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2078.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2079.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2080.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2081.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2082.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2083.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2084.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2085.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2086.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2087.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2088.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2089.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2090.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2091.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2092.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2093.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2094.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2095.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2096.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2097.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2098.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2099.

Hall, Ben, and Bell, Benjamin. The Stock Exchange Official Intelligence. London: Stock Exchange Official Intelligence Office, 2100.

Jahresbericht des großherzoglich hessischen Landeswohnungsinspektors für das Jahr 1905. Herausgegeben im Auftrage des großherzoglichen Ministeriums des Innern. (136 S.) gr. 8°. Darmstadt, G. Jonghaus, 1906. 0,60 Mark.

Imle, Dr. Fanny: Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland. (VI, 159 S.) 8°. Jena, G. Fischer 1907. 2 Mark.

Institut, das internationale, für Sozial-Bibliographie. Ein Bericht über seine bisherige Entwicklung. Herausgegeben vom Vorstande. (44 S.) Lex. 8°. Dresden, L. B. Böhmert, 1907. 1 Mark.

Kahle, Ernst: Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und wichtigsten Prämiensätze der im Deutschen Reiche arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften. 1907. 6. Jahrg. (VI, 68 S.) 8°. Berlin, (E. S. Mittler & Sohn) 1907. In Leinw. kart. 1,50 Mark.

Kampffmeyer, Paul: Die Sozialdemokratie im Lichte der Kulturgeschichte. Eine Führung durch die sozialdemokratische Bewegung und Literatur. 3. verm. Aufl. (92 S.) 8°. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1907. 1,20 Mark.

Keller, Red. Rud.: Die Industrieförderung in Ungarn. Studien über die Entwicklung und die Ergebnisse der Industrieförderung in Ungarn. Unter Mitwirkung von Fachleuten. (IV, 130 S.) gr. 8°. Prag, J. G. Calve 1906. 5 Mark.

Koch, Heinr., S. J.: Arbeiterausschüsse. Herausgegeben vom „Arbeiterwohl, Verband für soziale Kultur- und Wohlfahrtspflege". (XV, 160 S.) gr. 8°. M.-Gladbach, Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, 1907. 2,— Mark.

Kultur und Katholizismus. Hrsg.: Mart. Spahn. kl. 8°. Mainz, Kirchheim & Co. Jeder Band, kart. 1,50 Mark.

Liebknecht, Dr. Karl: Militarismus und Antimilitarismus unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Jugendbewegung. (VII, 126 S.) 8°. Leipzig, Leipziger Buchdruckerei, 1907. 1 Mark.

Lindheim, Alfr.: Die Friedensaufgaben der Tarifverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 2. Aufl. (VI, 81 S.) Lex. 8°. Wien, Manz 1907. 1,70 Mark.

Lindner, Hypothekenbank-Direktionsr. Dr. Rich.: Die Landeshypothekar-Institute und die landwirtschaftliche Entschuldung. Aus dem Böhm. übers. vom Verf. (64 S.) gr. 8°. Prag, (F. Rivnac) 1907. 1 Mark.

Mombert, Priv.-Doz. Dr. Paul: Studien zur Bevölkerungsbewegung in Deutschland in den letzten Jahrzehnten mit besonderer Berücksichtigung der ehelichen Fruchtbarkeit. (VI, 280 S. mit eingedr. Kurven.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdr. 1907. 8 Mark.

Naumann, Dr. Fr.: Die Stellung der Gebildeten im politischen Leben. (19 S.) 8°. Berlin-Schöneberg, Verlag der „Hilfe", 1907. 0,30 Mark.

Pashitnow, K. A.: Die Lage der arbeitenden Klasse in Rußland. Eine historische Darstellung an der Hand amtlicher und privater Untersuchungen und der Berichte der Fabrikinspektoren von 1861 bis in die heutige Zeit. übers. v. M. Nachimson. Mit e. Anh. v. M. Nachimson. (V, 303 S.) 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1907. 2,50 Mark; geb. 3 Mark.

Plothow, Anna: Die Begründerinnen der deutschen Frauenbewegung. 2. Aufl. (240 S. mit 24 Abbildungen.) kl. 8°. Leipzig, F. Rothbarth, 1907. 3,— Mark; geb. 4,50 Mark.

Pribram, Karl: Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740 bis 1860. Auf Grund der Akten. 1. Bd. 1740 bis 1798. (XIX, 614 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 1907. 14 Mark.

Reimer, Jos. Ludw.: Grundzüge deutscher Wiedergeburt! Ein auf wissenschaftlicher Basis ruhendes neudeutsches Lebensprogramm für die Gebiete der Rassenpflege, Staats- und Sozialpolitik, Religion und Kultur. 2. erweit. Aufl. (III, 119 S.) gr. 8°. Leipzig, Thüringer Verlags-Anstalt, 1906. 1,— Mark.

Digitized by Google

Hall, Stanley, and Friedrich, C. Die Methoden der Psychologie im Dienste der Pädagogik. Leipzig: Engelmann, 1886. Pp. 27-116.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. On Mental Processes of Children. Mind, 1886, 11, 150-161.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1886, 11, 539-548.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1887, 12, 81-96.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1887, 12, 574-591.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1888, 13, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1888, 13, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1888, 13, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1889, 14, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1889, 14, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1889, 14, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1890, 15, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1890, 15, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1890, 15, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1891, 16, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1891, 16, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1891, 16, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1892, 17, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1892, 17, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1892, 17, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1893, 18, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1893, 18, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1893, 18, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1894, 19, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1894, 19, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1894, 19, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1895, 20, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1895, 20, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1895, 20, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1896, 21, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1896, 21, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1896, 21, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1897, 22, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1897, 22, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1897, 22, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1898, 23, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1898, 23, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1898, 23, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1899, 24, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1899, 24, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1899, 24, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1900, 25, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1900, 25, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1900, 25, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1901, 26, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1901, 26, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1901, 26, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1902, 27, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1902, 27, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1902, 27, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1903, 28, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1903, 28, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1903, 28, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1904, 29, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1904, 29, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1904, 29, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1905, 30, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1905, 30, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1905, 30, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1906, 31, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1906, 31, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1906, 31, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1907, 32, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1907, 32, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1907, 32, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1908, 33, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1908, 33, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1908, 33, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1909, 34, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1909, 34, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1909, 34, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1910, 35, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1910, 35, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1910, 35, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1911, 36, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1911, 36, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1911, 36, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1912, 37, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1912, 37, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1912, 37, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1913, 38, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1913, 38, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1913, 38, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1914, 39, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1914, 39, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1914, 39, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1915, 40, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1915, 40, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1915, 40, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1916, 41, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1916, 41, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1916, 41, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1917, 42, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1917, 42, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1917, 42, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1918, 43, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1918, 43, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1918, 43, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1919, 44, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1919, 44, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1919, 44, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1920, 45, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1920, 45, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1920, 45, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1921, 46, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1921, 46, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1921, 46, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1922, 47, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1922, 47, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1922, 47, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1923, 48, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1923, 48, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1923, 48, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1924, 49, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1924, 49, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1924, 49, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1925, 50, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1925, 50, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1925, 50, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1926, 51, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1926, 51, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1926, 51, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1927, 52, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1927, 52, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1927, 52, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1928, 53, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1928, 53, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1928, 53, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1929, 54, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1929, 54, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1929, 54, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1930, 55, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1930, 55, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1930, 55, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1931, 56, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1931, 56, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1931, 56, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1932, 57, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1932, 57, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1932, 57, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1933, 58, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1933, 58, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1933, 58, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1934, 59, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1934, 59, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1934, 59, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1935, 60, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1935, 60, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1935, 60, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1936, 61, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1936, 61, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1936, 61, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1937, 62, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1937, 62, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1937, 62, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1938, 63, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1938, 63, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1938, 63, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1939, 64, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1939, 64, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1939, 64, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1940, 65, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1940, 65, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1940, 65, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1941, 66, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1941, 66, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1941, 66, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1942, 67, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1942, 67, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1942, 67, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1943, 68, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1943, 68, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1943, 68, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1944, 69, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1944, 69, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1944, 69, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1945, 70, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1945, 70, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1945, 70, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1946, 71, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1946, 71, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1946, 71, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1947, 72, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1947, 72, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1947, 72, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1948, 73, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1948, 73, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1948, 73, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1949, 74, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1949, 74, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1949, 74, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1950, 75, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1950, 75, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1950, 75, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1951, 76, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1951, 76, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1951, 76, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1952, 77, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1952, 77, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1952, 77, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1953, 78, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1953, 78, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1953, 78, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1954, 79, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1954, 79, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1954, 79, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1955, 80, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1955, 80, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1955, 80, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1956, 81, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1956, 81, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1956, 81, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1957, 82, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1957, 82, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1957, 82, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1958, 83, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1958, 83, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1958, 83, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1959, 84, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1959, 84, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1959, 84, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1960, 85, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1960, 85, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1960, 85, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1961, 86, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1961, 86, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1961, 86, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1962, 87, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1962, 87, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1962, 87, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1963, 88, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1963, 88, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1963, 88, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1964, 89, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1964, 89, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1964, 89, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1965, 90, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1965, 90, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1965, 90, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1966, 91, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1966, 91, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1966, 91, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1967, 92, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1967, 92, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1967, 92, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1968, 93, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1968, 93, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1968, 93, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1969, 94, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1969, 94, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1969, 94, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1970, 95, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1970, 95, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1970, 95, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1971, 96, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1971, 96, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1971, 96, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1972, 97, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1972, 97, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1972, 97, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1973, 98, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1973, 98, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1973, 98, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1974, 99, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1974, 99, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1974, 99, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1975, 100, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1975, 100, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1975, 100, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1976, 101, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1976, 101, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1976, 101, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1977, 102, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1977, 102, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1977, 102, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1978, 103, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1978, 103, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1978, 103, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1979, 104, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1979, 104, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1979, 104, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1980, 105, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1980, 105, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1980, 105, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1981, 106, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1981, 106, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1981, 106, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1982, 107, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1982, 107, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1982, 107, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1983, 108, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1983, 108, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1983, 108, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1984, 109, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1984, 109, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1984, 109, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1985, 110, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1985, 110, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1985, 110, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1986, 111, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1986, 111, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1986, 111, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1987, 112, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1987, 112, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1987, 112, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1988, 113, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1988, 113, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1988, 113, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1989, 114, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1989, 114, 305-320.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1989, 114, 574-592.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1990, 115, 141-160.

Hall, Stanley, and Jastrow, J. Experimental Psychology and Psychophysics. Mind, 1990, 115, 305-320

Hamilton, W.R. (1834) On a General Method in Dynamics, Part II. Philosophical Transactions of the Royal Society, 95-144.

Hamilton, W.R. (1835) Second Essay on a General Method in Dynamics. Philosophical Transactions of the Royal Society, 247-308.

Hamilton, W.R. (1837) Third Essay on a General Method in Dynamics. Philosophical Transactions of the Royal Society, 1-144.

Hamilton, W.R. (1844) On Quaternions, or on a New System of Imaginaries in Algebra. Philosophical Magazine, 25, 489-495.

Hamilton, W.R. (1853) Lectures on Quaternions. Hodges and Smith, Dublin.

Hamilton, W.R. (1866) Elements of Quaternions. Longmans, Green & Co., London.

Hankins, T.L. (1980) Sir William Rowan Hamilton. Johns Hopkins University Press, Baltimore.

Hankins, T.L. (1985) Sir William Rowan Hamilton. Johns Hopkins University Press, Baltimore.

Hardy, G.H. (1940) A Mathematician's Apology. Cambridge University Press, Cambridge.

Hardy, G.H. (1967) A Mathematician's Apology. Cambridge University Press, Cambridge.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (1938) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (1979) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (1980) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (1985) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (1990) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (1995) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (2000) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (2005) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (2010) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (2015) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (2020) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Hardy, G.H. and Wright, E.M. (2025) An Introduction to the Theory of Numbers. Oxford University Press, Oxford.

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Theorie der Konsonanz und der Orgelbaukunst.

Von Dr. Hugo Riemann.

Mit 2 Tafeln und 3 Figuren im Text. Gr. 8. 1877. Geh. 3 Mk.

Inhalt: Einleitung. — Die Konsonanz. — Die Konsonanz der Intervalle. — Die Konsonanz der Akkorde. — Die Konsonanz der Tonleitern. — Die Konsonanz der Tonarten. — Die Konsonanz der Tonsysteme. — Die Konsonanz der Stimmungen. — Die Konsonanz der Orgelregister. — Die Konsonanz der Orgelmixturen. — Die Konsonanz der Orgelbauprinzipien. — Die Konsonanz der Orgelbauschulen. — Die Konsonanz der Orgelbauwerke. — Die Konsonanz der Orgelbauwerke. — Die Konsonanz der Orgelbauwerke

Gebrüder Knaus, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 35

Praktische Winke für Hausfrauen und Kochlehrlingsvorbereitende Kurse

Mit 3 in den Text gedruckten Abbildungen

Preis 1 Mark

Inhalt: Einleitung. — Die Kochgeräte. — Die Kochmaschinen. — Die Kochmethoden. — Die Kochzeit. — Die Kochtemperatur. — Die Kochgefäße. — Die Kochmaschinen. — Die Kochmethoden. — Die Kochzeit. — Die Kochtemperatur. — Die Kochgefäße.

Was kaufen wir billig?

Ein Ratgeber für Hausfrauen

Preis 1 Mark

Inhalt: Einleitung. — Die Kochgeräte. — Die Kochmaschinen. — Die Kochmethoden. — Die Kochzeit. — Die Kochtemperatur. — Die Kochgefäße. — Die Kochmaschinen. — Die Kochmethoden. — Die Kochzeit. — Die Kochtemperatur. — Die Kochgefäße.

Soziale Bruckchen
Verlags- und Redaktion: R. Schwarz, Berlin
Erscheint monatlich zweimal. Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mk.
Postscheckkonto: Berlin 37536. Fernsprecher: Amt Moritzplatz 13393.

Zu den Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Industrie

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Industrie hat sich in ihrer Sitzung vom 15. November mit der Frage der Verhandlungen mit den Gewerkschaften befaßt. Sie hat dabei folgende Entschließung gefaßt:

Die Aufrechterhaltung der Arbeitsruhe auf Grund des § 1 der Verordnung vom 12. November

Die Verordnung über die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben vom 12. November 1918 hat folgenden Wortlaut:

Die Bedeutung der sozialistischen Regierung in Deutschland

Die Bedeutung der sozialistischen Regierung in Deutschland ist nicht nur eine innerpolitische, sondern auch eine außenpolitische. Sie ist nicht nur eine innerpolitische, sondern auch eine außenpolitische.

Fredebeul & Koenen, Verlagsbuchhandlung, Essen-Ruhr.

Ein hervorragend schönes, praktisches Buch!

Das goldene Anstandsbuch.

Ein Wegweiser für die gute Lebensart zu Hause, in Gesellschaft und im öffentlichen Leben von **J. von Elz.**

Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. 545 Seiten. Oktavformat.
Preis broschiert Mk. 4, eleg. geb. Mk. 5. (Porto als Paket 50 Pfg.)

Dieses Buch ist für jedermann unentbehrlich, da es über alle Anstandsfragen eingehend und zuverlässig Auskunft erteilt. Jeder, der sich in Gesellschaft tadellos benehmen und in der Welt fortkommen will, wird dieses wertvolle Buch schätzen lernen und es nicht mehr missen wollen.

Das Werk ist von der Presse einstimmig als das **beste und vollständigste Anstandsbuch** empfohlen worden. Es hat so starken Absatz gefunden, daß schon in kurzer Zeit vier Auflagen gedruckt werden mußten. Die neueste Auflage ist sorgfältig verbessert und an vielen Stellen vermehrt, so daß das Buch jetzt sicher noch lebhafteren Beifall finden wird als bei der ersten Auflage. **Es gehört in jedes Haus.**

Das Buch zeichnet sich übrigens aus durch eine vornehme Ausstattung in vorzüglichem Zweifarbendruck auf feinem Papier. Wenn es sich darum handelt, der reiferen Jugend ein besseres Geschenk zu machen, in Form eines gehaltvollen Buches von dauerndem Werte, so kann man dieses wahrhaft „goldene Anstandsbuch" bestens empfehlen. Aber auch jeder **Erwachsene** wird es oft als Nachschlagewerk zu Rate ziehen.

In unserem Verlage erschien ferner:

Das kleine Anstandsbuch.

Ein Leitfaden des guten Tones für jedermann. Von **J. von Elz.**
Vierte und fünfte Auflage. 187 Seiten. Klein-Oktav.
Preis broschiert Mk. 1, eleg. in Kaliko geb. Mk. 1,30 (Porto 10 Pfg.).

Dieses Werk bildet einen Auszug aus dem goldenen Anstandsbuch und enthält nur die wichtigsten Regeln für das gute Benehmen.

Wie lege ich mein Geld an?

Von **R. Ulichert.**

96 Seiten Oktav. — Preis broschiert Mk. 1,—, mit Porto Mk. 1,10.

Das Werkchen wendet sich an alle diejenigen, die auch nur ein kleines Vermögen oder Ersparnisse besitzen, die sie nutzbringend anlegen oder besser verwerten wollen, als es bisher der Fall war.

Die vorstehend verzeichneten Bücher sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Wo der Bezug auf Schwierigkeiten stößt, wende man sich direkt an die Verlagsbuchhandlung von Fredebeul & Koenen in Essen, die die gewünschten Werke postwendend gegen Nachnahme des Betrages liefert.

Digitized by Google

Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Bestellung von Treuhändern in Österreich. Vom 1. Juli 1938 1

Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Bestellung von Treuhändern in Österreich

Vom 1. Juli 1938

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Bestellung von Treuhändern vom 18. November 1933 (RGBl. I S. 1000) wird in Österreich eingeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1938

Der Reichsminister des Innern
Frick

Quelle & Meyer's Bücherei. Jeder Band in Leinwand gebunden 1 Mk. 50 Pf.

Bisher sind erschienen:

Band I: Die Elektrizität im Dienste des Menschen. Von Dr. Hans Lorenz. Mit 100 Abbildungen. Inhalt: Elektrizität und Magnetismus. — Elektrische Maschinen. — Elektrische Beleuchtung. — Elektrische Kraftübertragung. — Elektrische Bahnen. — Elektrische Telegraphie. — Elektrische Fernsprecher. — Elektrische Uhren. — Elektrische Minen- und Torpedozündung. — Elektrische Messungen. — Elektrische Heilmittel. — Elektrische Kochapparate. — Elektrische Schnellphotographie. — Elektrische Signale. — Elektrische Feuerlöschapparate. — Elektrische Schutzvorrichtungen. — Elektrische Spielereien. — Elektrische Zukunftsbilder.

Band II: Die Naturwissenschaften. Von Dr. Hans Lorenz. Mit 100 Abbildungen. Inhalt: Die Naturwissenschaften. — Die Physik. — Die Chemie. — Die Mineralogie. — Die Geologie. — Die Botanik. — Die Zoologie. — Die Anthropologie. — Die Astronomie. — Die Meteorologie. — Die Naturwissenschaften und die Technik. — Die Naturwissenschaften und die Kunst. — Die Naturwissenschaften und die Religion. — Die Naturwissenschaften und die Philosophie. — Die Naturwissenschaften und die Geschichte. — Die Naturwissenschaften und die Zukunft.

Band III: Die Luftschiffahrt. Von Dr. Hans Lorenz. Mit 100 Abbildungen. Inhalt: Die Luftschiffahrt. — Die Luftballons. — Die Luftschiffe. — Die Flugmaschinen. — Die Luftschiffahrt und die Technik. — Die Luftschiffahrt und die Kunst. — Die Luftschiffahrt und die Religion. — Die Luftschiffahrt und die Philosophie. — Die Luftschiffahrt und die Geschichte. — Die Luftschiffahrt und die Zukunft.

Band IV: Die Photographie. Von Dr. Hans Lorenz. Mit 100 Abbildungen. Inhalt: Die Photographie. — Die Photographie und die Technik. — Die Photographie und die Kunst. — Die Photographie und die Religion. — Die Photographie und die Philosophie. — Die Photographie und die Geschichte. — Die Photographie und die Zukunft.

Band V: Die Technik. Von Dr. Hans Lorenz. Mit 100 Abbildungen. Inhalt: Die Technik. — Die Technik und die Kunst. — Die Technik und die Religion. — Die Technik und die Philosophie. — Die Technik und die Geschichte. — Die Technik und die Zukunft.

Band VI: Die Kunst. Von Dr. Hans Lorenz. Mit 100 Abbildungen. Inhalt: Die Kunst. — Die Kunst und die Religion. — Die Kunst und die Philosophie. — Die Kunst und die Geschichte. — Die Kunst und die Zukunft.

Band VII: Die Religion. Von Dr. Hans Lorenz. Mit 100 Abbildungen. Inhalt: Die Religion. — Die Religion und die Philosophie. — Die Religion und die Geschichte. — Die Religion und die Zukunft.

Band VIII: Die Philosophie. Von Dr. Hans Lorenz. Mit 100 Abbildungen. Inhalt: Die Philosophie. — Die Philosophie und die Geschichte. — Die Philosophie und die Zukunft.

Band IX: Die Geschichte. Von Dr. Hans Lorenz. Mit 100 Abbildungen. Inhalt: Die Geschichte. — Die Geschichte und die Zukunft.

Band X: Die Zukunft. Von Dr. Hans Lorenz. Mit 100 Abbildungen. Inhalt: Die Zukunft.

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

image
not
available

Soziale Revue

Zeitschrift für soziale Fragen der Gegenwart

12. Jahrgang 1912 2. Januarheft

Abonnementspreis
für Deutschland, Österreich-Ungarn, Luxemburg, Belgien, Dänemark, Italien, Niederlande, Norwegen, Rußland, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Ägypten, Britisch-Indien, Kanada, Mexiko, Vereinigte Staaten von Amerika, Australien und Neuseeland
vierteljährlich 4 Mark

Inhalt.

I. Aufsätze.

Die Entwickelung der Kraftmaschinen. Von Professor Dr. Gustav Zeuner. (Fortsetzung.) 1
Die Entwickelung der Kraftmaschinen. Von Professor Dr. Gustav Zeuner. (Schluß.) 17
Die Entwickelung der Kraftmaschinen. Von Professor Dr. Gustav Zeuner. (Fortsetzung.) 33
Die Entwickelung der Kraftmaschinen. Von Professor Dr. Gustav Zeuner. (Schluß.) 49
Die Entwickelung der Kraftmaschinen. Von Professor Dr. Gustav Zeuner. (Fortsetzung.) 65
Die Entwickelung der Kraftmaschinen. Von Professor Dr. Gustav Zeuner. (Schluß.) 81

II. Literatur.

Bücherschau 96

Abhandlungen

Das Genossenschaftswesen im Handwerk.[1]

Von Dr. Retzbach, Freiburg.

Tiefgreifende Umwälzungen im wirtschaftlichen Leben vollzogen sich und vollziehen sich noch vor unseren Augen. Neue Maschinen und neue Arbeitsmethoden wurden erfunden; neue Verkehrsmittel kamen auf; neue Unternehmungsformen gestalteten sich auch; ein neues Wirtschaftsrecht kommt in Geltung. An die Stelle der ehedem die erste Rolle spielenden Grundaristokratie ist der einflußreiche Industrieadel getreten. Der alte kräftige Mittelstand im Gewerbe wird verdrängt durch den gewerblichen Großbetrieb, in dessen Dienst ein neuer nach Millionen zählender Stand, der Arbeiterstand, steht. Was wird das Ende dieser und ähnlicher Umwälzungen sein? Karl Marx, der Vater des wissenschaftlichen Sozialismus, wollte das Ende dieser Umwälzungen voraussehen und hat den völligen Zusammenbruch unserer Gesellschaftsordnung prophezeit, hat speziell bezüglich des wirtschaftlichen Lebens die Vergesellschaftung aller Produktionsmittel und aller Produktion, sowie der Verteilung der Produktionsgüter durch die Gesamtheit eines Volkes in nahe Aussicht gestellt. Zu diesem Sozialismus, in dem es keinen Privatbesitz an Produktionsmitteln und keinen selbstständigen Privatunternehmer in Landwirtschaft, Industrie und Handel geben soll, zu diesem marxistischen Sozialismus drängt die wirtschaftliche Entwickelung, wie die theoretisch geschulten Sozialisten, vornehmlich Bernstein und seine Anhänger, die Revisionisten, selbst zugeben, zweifellos nicht hin. Aber, wie alle falschen Lehren ein Körnchen Wahrheit enthalten, so steckt auch in der sozialistischen Entwicklungstheorie ein Körnchen Wahrheit. Nach m. E. zeigt die wirtschaftliche Entwicklung deutlich auf eine Vergesellschaftung, aber nicht durch die Gesamtheit, sondern durch die Standesgenossen hin; wir gehen, wie es scheint, einem ständischen Sozialismus entgegen. Die genossenschaftlichen Bestrebungen und Errungenschaften unserer Landwirte sowohl beim Absatz ihrer Produkte, als beim Einkauf der landwirt-

[1]) **Literatur:** Peters, Zur neuesten Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk. Krefeld 1906. — Retzbach, Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften. Freiburg 1899. — Graf, Das Genossenschaftswesen im Handwerk, Leipzig 1902. — Trüger, Die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks durch Rohstoffgenossenschaften. Berlin 1894; — ferner die entsprechenden Artikel im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften".

Abschnitt, Abschnitt 2 Satz 2 und Abschnitt 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, Gebühren für die Benutzung der Flugsicherungseinrichtungen, für Amtshandlungen und für sonstige Leistungen zu erheben."

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesanstalt für Flugsicherung wird ermächtigt, Gebühren für die Benutzung der Flugsicherungseinrichtungen, für Amtshandlungen und für sonstige Leistungen zu erheben."

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1957

Der Bundespräsident
Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

gl
21945 8
1-16-83

im Großbetrieb wesentlich billiger als im Handwerk, das die Motoren und Arbeitsmaschinen gar nicht oder nur in unbedeutendem Umfange anwendet, und das die Arbeitsteilung ebenfalls nicht durchführen kann, ohne seinen Charakter als Handwerk preiszugeben.

Man ist leicht geneigt, den technischen Vorteilen, insbesondere der Maschine, den Vorsprung der Fabrik vor dem Handwerke in erster Linie zuzuschreiben. Das trifft aber jedenfalls nicht allgemein zu; das kann höchstens nur da zutreffend sein, wo die im Produkte steckende Arbeit an Wert das Material überragt; aber keinenfalls auch in jenen Gewerben, wo der Wert der Rohstoffe für den Produktenpreis mehr als die Arbeit in Betracht kommt; und das ist doch sicher vielfach der Fall. Mit dem Anteil der Arbeit an dem Produkt steigt und fällt die Bedeutung der Maschine und der gesamten Technik.

Neben den technischen Vorteilen stehen *verkehrswirtschaftliche Vorteile*, solche die durch unsere Verkehrswirtschaft verursacht werden, und diese geben häufig den Ausschlag zu Gunsten der Fabrik und zu Ungunsten des Handwerks. Worin bestehen diese verkehrswirtschaftlichen Vorteile?

Schon bei dem, was man im Geschäftsleben „*allgemeine Unkosten*" nennt, hat der Großbetrieb seinen Vorsprung. Die Unkosten für die Werkstätte, für Licht und Heizung, für Werkzeuge usw. sind im Verhältnis zur Gesamtproduktion jedenfalls beim Großbetrieb kleiner als beim Kleinbetrieb. Ich habe dafür leider keinen speziellen Beweis; aber es geht hier analog wie bei anderen Verhältnissen. So ist z. B. verschiedentlich nachgewiesen worden, daß die kleinsten Wohnungen die teuersten Wohnungen sind, wenn man den Wohnraum mit den Preisen in Vergleich setzt.

Neben den Ersparnissen an den allgemeinen Unkosten kommt beim Großbetriebe ein großer Vorteil beim *Bezug der Materialien, der Roh- und Hülfsstoffe*, sowie der Werkzeuge und Maschinen. Während der Handwerker in kleinen, ja nicht selten in kleinsten Quantitäten seine Stoffe, wie Leder, Holz, Eisen usw. bezieht und demzufolge auf die kleinen Händler angewiesen ist, deckt der Großbetrieb seinen Bedarf im Großen und demzufolge aus erster Hand, beim Produzenten, oder mindestens beim Großkaufmann. Die Folge ist, daß der Großbetrieb um viele Prozente billiger kauft, als der Handwerker; und dieser Vorsprung des Großbetriebes ist um so bedeutungsvoller, je mehr die Rohstoffe bei den Selbstausgaben für die Produktion ins Gewicht fallen.

Wie beim Einkauf der Materialien, so ist der Großbetrieb auch beim *Verkauf der Produkte* besser daran als das Handwerk. Nicht genug, daß er billiger produziert und demgemäß auch billiger verkaufen kann, er hat noch besondere Vorteile beim Verkaufe, sei es, daß er seine Ware direkt oder durch Vermittlung des Kaufmanns an die Konsumenten absetzt. Die Waren des Großbetriebes finden großenteils ihren Absatz in den Läden, die an den frequentesten Plätzen und Straßen der Stadt gelegen sind und durch ihre hübsche Ausstattung und reiche Auswahl die Kundschaft anlocken. Dazu kommt die großartige Reklame in der Tagespresse, durch Zirkuläre u. s. f., alles Dinge, die dem Handwerk zu seinem großen Nachteile großenteils ganz oder fast ganz abgehen.

Der Lehrer Friedrich Ludwig Jahn, der Turnvater, ist am 11. Juni 1778 zu Lanz in der Prignitz geboren. Sein Vater war Prediger. Er besuchte das Gymnasium zu Salzwedel und studierte dann in Halle Theologie, Philologie und Geschichte. Nach Beendigung seiner Studien wurde er Hauslehrer in Berlin und Frankfurt a. O. Hier lernte er Ernst Moritz Arndt kennen, der ihn für die Idee der Vaterlandsliebe begeisterte. Nach dem Tode seiner Mutter ging er nach Lübeck, wo er sich mit Turnübungen beschäftigte. Nach dem Tilsiter Frieden kehrte er nach Berlin zurück und eröffnete 1811 auf der Hasenheide einen Turnplatz. Hier sammelte sich die Jugend zu Spiel und Übung. Jahn wurde ihr Turnvater. Er gründete Turnvereine und schrieb ein Buch über die Turnkunst. Als Napoleon I. besiegt war, wurde Jahn Lehrer in Berlin. Er starb 1852 in Freyburg a. d. Unstrut.

Jahn war ein Mann von großer Körperkraft und Gewandtheit. Er war ein Feind alles Weichlichen und Verzärtelten. Er wollte, daß die Jugend sich durch Übung stark und gewandt mache, damit sie dem Vaterlande im Kriege gute Dienste leisten könne. Darum gründete er Turnplätze und Turnvereine. Auf diesen Plätzen sammelte sich die Jugend zu Spiel und Übung. Jahn wurde ihr Turnvater. Er schrieb ein Buch über die Turnkunst. Als Napoleon I. besiegt war, wurde Jahn Lehrer in Berlin. Er starb 1852 in Freyburg a. d. Unstrut.

Jahn war ein Mann von großer Körperkraft und Gewandtheit. Er war ein Feind alles Weichlichen und Verzärtelten. Er wollte, daß die Jugend sich durch Übung stark und gewandt mache, damit sie dem Vaterlande im Kriege gute Dienste leisten könne. Darum gründete er Turnplätze und Turnvereine. Auf diesen Plätzen sammelte sich die Jugend zu Spiel und Übung. Jahn wurde ihr Turnvater. Er schrieb ein Buch über die Turnkunst. Als Napoleon I. besiegt war, wurde Jahn Lehrer in Berlin. Er starb 1852 in Freyburg a. d. Unstrut.

Jahn war ein Mann von großer Körperkraft und Gewandtheit. Er war ein Feind alles Weichlichen und Verzärtelten. Er wollte, daß die Jugend sich durch Übung stark und gewandt mache, damit sie dem Vaterlande im Kriege gute Dienste leisten könne. Darum gründete er Turnplätze und Turnvereine. Auf diesen Plätzen sammelte sich die Jugend zu Spiel und Übung. Jahn wurde ihr Turnvater. Er schrieb ein Buch über die Turnkunst. Als Napoleon I. besiegt war, wurde Jahn Lehrer in Berlin. Er starb 1852 in Freyburg a. d. Unstrut.

Jahn war ein Mann von großer Körperkraft und Gewandtheit. Er war ein Feind alles Weichlichen und Verzärtelten. Er wollte, daß die Jugend sich durch Übung stark und gewandt mache, damit sie dem Vaterlande im Kriege gute Dienste leisten könne. Darum gründete er Turnplätze und Turnvereine. Auf diesen Plätzen sammelte sich die Jugend zu Spiel und Übung. Jahn wurde ihr Turnvater. Er schrieb ein Buch über die Turnkunst. Als Napoleon I. besiegt war, wurde Jahn Lehrer in Berlin. Er starb 1852 in Freyburg a. d. Unstrut.

Jahn war ein Mann von großer Körperkraft und Gewandtheit. Er war ein Feind alles Weichlichen und Verzärtelten. Er wollte, daß die Jugend sich durch Übung stark und gewandt mache, damit sie dem Vaterlande im Kriege gute Dienste leisten könne. Darum gründete er Turnplätze und Turnvereine. Auf diesen Plätzen sammelte sich die Jugend zu Spiel und Übung. Jahn wurde ihr Turnvater. Er schrieb ein Buch über die Turnkunst. Als Napoleon I. besiegt war, wurde Jahn Lehrer in Berlin. Er starb 1852 in Freyburg a. d. Unstrut.

Jahn war ein Mann von großer Körperkraft und Gewandtheit. Er war ein Feind alles Weichlichen und Verzärtelten. Er wollte, daß die Jugend sich durch Übung stark und gewandt mache, damit sie dem Vaterlande im Kriege gute Dienste leisten könne. Darum gründete er Turnplätze und Turnvereine. Auf diesen Plätzen sammelte sich die Jugend zu Spiel und Übung. Jahn wurde ihr Turnvater. Er schrieb ein Buch über die Turnkunst. Als Napoleon I. besiegt war, wurde Jahn Lehrer in Berlin. Er starb 1852 in Freyburg a. d. Unstrut.

Unternehmen allen Berufsgenossen offen stehen muß. Eine Unternehmung, die meinetwegen zwar die gesetzliche Form der Genossenschaft annimmt, ist keine eigentliche Genossenschaft, wenn sie die Teilnahme aller Berufsgenossen absichtlich durch zu hohe Eintrittsgelder und Geschäftsanteile verhindert oder durch die Statuten ausschließt. In Nürnberg hat z. B. eine kaufmännische Einkaufsgenossenschaft mit großartigen Erfolgen ihren Sitz, die statutarisch bestimmt hat, daß in Städten mit bis 50 000 Einwohnern nur ein Kaufmann der betr. Branche Genosse, in größeren Städten entsprechend mehr, aber immer nur einige wenige Genossen sein dürfen. Da fehlt dem Namen Genossenschaft das Wesentliche an der Genossenschaft, der Genossenschaftsgeist, der Sinn für die Solidarität der Interessen. Die Genossenschaft soll den Stand heben, und nicht einige zum Schaden der anderen. Deshalb darf Rücksicht auf seine Kapitaleinlage nur *eine* Stimme hat. Die Genossenschaft ist also im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, welche eine Kapitalgesellschaft ist, eine Personalgesellschaft.

In der Genossenschaft müssen sodann alle Mitglieder *gleichberechtigt* sein; es wäre ein Unternehmen keine Genossenschaft mehr, wenn, wie bei der Aktiengesellschaft, einzelne Wohlhabende durch Erwerbung einer großen Zahl von Geschäftsanteilen die Genossenschaftstätigkeit in ihre Hand bekämen. In der Verwaltung der Genossenschaft darf nicht das Kapital, sondern die Persönlichkeit muß den Ausschlag geben. Darum bestimmt auch unser Genossenschaftsgesetz, daß in der Generalversammlung, dem obersten Verwaltungsorgan der Genossenschaft, jedes Mitglied ohne Rücksicht auf seine Kapitalanlage nur *eine* Stimme hat. Die Genossenschaft ist also im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, welche eine Kapitalgesellschaft ist, eine Personalgesellschaft.

Die Genossenschaft hat ferner einen tüchtigen Vorstand und Aufsichtsrat, sowie qualifizierte Beamte nötig, Männer, die nicht bloß technisch ihrer Aufgabe gewachsen sind, die vielmehr auch solide Charaktere sind, von peinlicher Gewissen- und Ehrenhaftigkeit und erfüllt von Solidaritätsgeist. Wo diese Persönlichkeiten fehlen, ist von der Genossenschaft nichts Gutes zu erwarten und läßt man am besten die Hände weg von einer geplanten Gründung.

Ein genossenschaftliches Unternehmen hat endlich *Kapital*, ja nach der Genossenschaftsart recht viel Kapital nötig. Wie kann man das aufbringen? Soll das Geschäft eine solide Grundlage erhalten, muß jedenfalls das Bestreben vorhanden sein, durch eignes Kapital einen guten Grundstock zu legen. Die zu ausgedehnte Kreditwirtschaft taugt nicht für die Genossenschaft. Es ist auch nicht zu schwierig, ein ordentliches eigenes Kapital anzusammeln. Die Genossenschaften erheben von ihren Mitgliedern *Eintrittsgelder*, die freilich nicht groß sein sollen. Damit kann man also nicht viel ausrichten. Die Genossenschafter müssen sodann „*Geschäftsanteile*", eine Art Aktie, erwerben, die nach und nach bezahlt werden können. Diese Anteile dürfen freilich nicht zu hoch, aber auch nicht zu niedrig bemessen sein. Für Kredit- und Werkgenossenschaften kann man jedenfalls unter 300 Mark nicht heruntergehen, wohl aber z. B. bei manchen einfacheren Rohstoffgenossenschaften. Insbesondere ist auch darauf hinzu-

Lady Jane Grey, daughter of the Duke of Suffolk, and Lord Guilford Dudley, son of the Duke of Northumberland, were married on the 21st May, 1553, and on the 10th July following they were both executed. Lord Guilford was beheaded on Tower Hill, and Lady Jane on the scaffold within the Tower.

Mary, daughter of Henry VIII. and Catherine of Aragon, was married to Philip II. of Spain, son of the Emperor Charles V., on the 25th July, 1554. Philip was born at Valladolid, 21st May, 1527, and succeeded his father in the Spanish dominions in 1556. He died 13th September, 1598. Mary died 17th November, 1558.

Elizabeth, daughter of Henry VIII. and Anne Boleyn, was married to Frederick, Count Palatine of the Rhine, on the 14th February, 1613. Frederick was born 26th August, 1596, succeeded to the Palatinate in 1610, and died 29th November, 1632. Elizabeth died 13th February, 1662.

Mary, daughter of Charles I. and Henrietta Maria, was married to William, Prince of Orange, on the 2nd November, 1641. William was born 27th May, 1626, succeeded to the Principality of Orange in 1650, and died 6th November, 1650. Mary died 24th December, 1660.

Anne, daughter of James II. and Anne Hyde, was married to George, Prince of Denmark, on the 28th July, 1683. George was born 29th April, 1653, and died 28th October, 1708. Anne succeeded to the throne in 1702, and died 1st August, 1714.

Mary, daughter of George II. and Caroline of Brandenburg-Anspach, was married to Frederick, Prince of Hesse-Cassel, on the 8th August, 1740. Frederick was born 14th February, 1720, succeeded to the Landgraviate in 1760, and died 31st October, 1785. Mary died 14th November, 1772.

Caroline, daughter of George II. and Caroline of Brandenburg-Anspach, was married to Christian VII., King of Denmark, on the 1st October, 1766. Christian was born 29th January, 1749, succeeded to the throne in 1766, and died 13th March, 1808. Caroline died 10th May, 1775.

Louisa, daughter of George III. and Charlotte of Mecklenburg-Strelitz, was married to Frederick, Prince of Hesse-Cassel, on the 30th December, 1766. Frederick was born 14th February, 1720, succeeded to the Landgraviate in 1760, and died 31st October, 1785. Louisa died 8th December, 1831.

Charlotte, daughter of George III. and Charlotte of Mecklenburg-Strelitz, was married to Frederick, Prince Royal of Wurtemberg, on the 18th May, 1797. Frederick was born 6th November, 1754, succeeded to the throne in 1797, and died 30th October, 1816. Charlotte died 6th October, 1828.

Augusta, daughter of George III. and Charlotte of Mecklenburg-Strelitz, was married to Frederick Charles, Hereditary Prince of Hesse-Cassel, on the 30th December, 1793. Frederick was born 14th February, 1720, succeeded to the Landgraviate in 1760, and died 31st October, 1785. Augusta died 22nd April, 1840.

Elizabeth, daughter of George III. and Charlotte of Mecklenburg-Strelitz, was married to Frederick, Prince of Hesse-Homburg, on the 3rd May, 1818. Frederick was born 14th February, 1720, succeeded to the Landgraviate in 1760, and died 31st October, 1785. Elizabeth died 8th December, 1831.

Mary, daughter of George III. and Charlotte of Mecklenburg-Strelitz, was married to William Frederick, Duke of Gloucester and Edinburgh, on the 22nd July, 1816. William was born 14th February, 1720, succeeded to the Landgraviate in 1760, and died 31st October, 1785. Mary died 8th December, 1831.

Sophia, daughter of George III. and Charlotte of Mecklenburg-Strelitz, was married to Frederick, Prince of Hesse-Cassel, on the 30th December, 1766. Frederick was born 14th February, 1720, succeeded to the Landgraviate in 1760, and died 31st October, 1785. Sophia died 8th December, 1831.

Victoria, daughter of George III. and Charlotte of Mecklenburg-Strelitz, was married to Frederick, Prince of Hesse-Cassel, on the 30th December, 1766. Frederick was born 14th February, 1720, succeeded to the Landgraviate in 1760, and died 31st October, 1785. Victoria died 8th December, 1831.

allgemeine Empfehlung der Produktivgenossenschaften kann man nicht aussprechen.

Wenn die Vorteile des Großbetriebes auch nicht durch eine Genossenschaftsart für die Handwerker gewonnen werden können, so können sie doch großenteils durch Genossenschaften verschiedener Art gewonnen werden, wobei die Selbständigkeit der einzelnen Handwerker gewahrt bleibt, und bei denen die Ansprüche an Kapital und kaufmännischen Sinn und Disziplin wesentlich kleiner sind, als bei der Produktivgenossenschaft.

Es sind vier Arten von Genossenschaften zu unterscheiden, die in Betracht kommen können: die Kredit-, Rohstoff- oder Einkaufs-, die Magazin- oder Absatz- und die Werkgenossenschaft.

a) Die Grundlage der genossenschaftlichen Arbeit ist die Kreditgenossenschaft, der Darlehnsverein, die Vorschuß- oder Gewerbebank oder wie man sie auch heißen mag. Diese Genossenschaft ist nicht bloß die wichtigste für die einzelnen Handwerker, sie ist auch die unerläßliche Voraussetzung für die ersprießliche Wirksamkeit der drei anderen Genossenschaften, denen sie wie dem einzelnen Handwerker Kreditquelle sein muß.

Sehen wir uns die Organisation der Kreditgenossenschaft in aller Kürze an. Ihre Aufgabe ist es, wie der Name besagt, den Handwerkern Kredit zu geben, in dem Umfange und für so lange Zeit, wie sie ihn nötig haben, und zu einem billigen Zinsfuße. So soll der Handwerker in Stand gesetzt werden, seine Einkäufe in Bar zu machen und auch bei schlechter Bezahlung seiner Kundschaft und mangels einlaufender Bestellungen den Betrieb fortsetzen zu können. Kurz, er soll hier kurzfristigen Betriebskredit erhalten, keinen langfristigen Kredit für die Geschäftsanlage.

Es haben sich namentlich zwei Arten Kreditgenossenschaften ausgebildet, die für den Handwerker in Betracht kommen. Die eine und älteste wird durch die sog. Schulze-Delitzschen Kassen gebildet; ihr Name stammt von ihrem Vater, dem Genossenschaftsapostel Schulze aus Delitzsch. Diese Kreditgenossenschaften legen besonderen Wert darauf, daß alle Bevölkerungsgruppen an dem Unternehmen beteiligt sind. In größeren Städten beträgt die Zahl der Mitglieder viele Tausende. Diese Kassen sind ferner auf dem liberalen wirtschaftlichen Prinzip der absoluten Selbsthülfe aufgebaut; sie sollen insbesondere auf die Staatshülfe Verzicht leisten. Es muß anerkannt werden, daß die Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzscher Richtung nicht bloß allgemein, sondern auch speziell für den Handwerkerstand Großes geleistet haben.

Die zweite und jüngere Richtung bilden die sog. Handwerkerbanken. Die Schulze-Delitzschen Kassen sind nicht genügend verbreitet; es bestehen deren heute zirka 1200. So hatte ein großer Teil der Handwerker keine Möglichkeit, einer Kreditgenossenschaft sich anzuschließen; selbst an den Orten, wo die Kassen sich niedergelassen hatten, blieb ein großer Teil der Handwerker fern und schloß sich ihnen nicht an. Man zog aus der schlechten Beteiligung der Handwerker den Schluß, daß die Schulze-Delitzschen Kassen den Handwerkskredit nicht genügend pflegen und suchte nach neuen Wegen, um dem Handwerk Kredit zu beschaffen. Es lag nahe, daß man an die Übertragung der Organisation der ländlichen Raiffeisenkasse auf die gewerblichen Verhältnisse dachte. Man wollte insbesondere es ermög-

Das Abfeuern erfolgt mit einem Druck auf den Auslöser. Durch die Auslösung wird der Schlagbolzen freigegeben und schlägt auf das Zündhütchen der Patrone. Die Patrone explodiert und treibt das Geschoss durch den Lauf. Die Hülse wird durch den Auszieher herausgezogen und durch den Auswerfer ausgeworfen. Der Schlagbolzen wird durch die Schlagbolzenfeder in seine Ausgangsposition zurückgezogen.

Das Nachladen erfolgt durch Einlegen einer neuen Patrone in das Patronenlager. Der Verschluss wird durch die Verschlussfeder in seine Ausgangsposition zurückgezogen.

Das Entladen erfolgt durch Herausziehen der Patrone aus dem Patronenlager. Der Verschluss wird durch die Verschlussfeder in seine Ausgangsposition zurückgezogen.

Das Sichern erfolgt durch Betätigen des Sicherungshebels. Der Sicherungshebel wird durch die Sicherungsfeder in seine Ausgangsposition zurückgezogen.

Das Entsichern erfolgt durch Betätigen des Sicherungshebels. Der Sicherungshebel wird durch die Sicherungsfeder in seine Ausgangsposition zurückgezogen.

Das Reinigen erfolgt durch Herausziehen des Laufs aus dem Gehäuse. Der Lauf wird durch die Laufbefestigungsschraube in seine Ausgangsposition zurückgezogen.

Das Schmieren erfolgt durch Auftragen von Öl auf die beweglichen Teile. Das Öl wird durch die Ölbohrungen in die beweglichen Teile eingebracht.

Das Einstellen erfolgt durch Verstellen der Einstellschraube. Die Einstellschraube wird durch die Einstellschraubenfeder in ihre Ausgangsposition zurückgezogen.

Das Demontieren erfolgt durch Herausziehen der Laufbefestigungsschraube. Der Lauf wird durch die Laufbefestigungsschraube in seine Ausgangsposition zurückgezogen.

Das Montieren erfolgt durch Einsetzen der Laufbefestigungsschraube. Der Lauf wird durch die Laufbefestigungsschraube in seine Ausgangsposition zurückgezogen.

Das Einsetzen erfolgt durch Einsetzen des Laufs in das Gehäuse. Der Lauf wird durch die Laufbefestigungsschraube in seine Ausgangsposition zurückgezogen.

Das Herausziehen erfolgt durch Herausziehen des Laufs aus dem Gehäuse. Der Lauf wird durch die Laufbefestigungsschraube in seine Ausgangsposition zurückgezogen.

§ 1. Jeder Beschluß des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichsversicherungsamts, vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 2. Der Beschluß ist dem Reichsversicherungsamt binnen einer Woche nach der Beschlußfassung vorzulegen. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Vorlegung die Versagung der Genehmigung erfolgt.

§ 3. Die Versagung der Genehmigung ist nur zulässig, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 4. Die Versagung der Genehmigung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 5. Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem Vorstand der Berufsgenossenschaft binnen einer Woche nach der Eröffnung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu. Die Beschwerde ist mit Gründen zu versehen.

§ 6. Das Reichsversicherungsamt entscheidet über die Beschwerde endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 7. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 8. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 9. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 10. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 11. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 12. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 13. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 14. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 15. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 16. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 17. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 18. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 19. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 20. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 21. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 22. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 23. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 24. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 25. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 26. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 27. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 28. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 29. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 30. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 31. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 32. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 33. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 34. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 35. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 36. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 37. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 38. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 39. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 40. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 41. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 42. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 43. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 44. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 45. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 46. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 47. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 48. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 49. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 50. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 51. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 52. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 53. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 54. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 55. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 56. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 57. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 58. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 59. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 60. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 61. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 62. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 63. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 64. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 65. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 66. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 67. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 68. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 69. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 70. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 71. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 72. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 73. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 74. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 75. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 76. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 77. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 78. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 79. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 80. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 81. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 82. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 83. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 84. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 85. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 86. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 87. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 88. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 89. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 90. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 91. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 92. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 93. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 94. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 95. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 96. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

§ 97. Die Berufung ist mit Gründen zu versehen.

§ 98. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin entscheidet über die Berufung endgültig. Es kann die Genehmigung versagen, wenn der Beschluß gegen Gesetz oder Statut verstößt.

§ 99. Die Entscheidung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zu eröffnen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

§ 100. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Eröffnung die Berufung an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Berlin eingelegt wird.

Art. 46. Gemeinschaftliche Wahlen in Orten, die Sitz eines Kreisamtes sind.

Wenn in Orten, die Sitz eines Kreisamtes sind, eine Wahl für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich vorgenommen wird, so ist der Vorsteher des Kreisamtes Wahlleiter. Er kann sich durch ein Mitglied des Kreisamtes vertreten lassen.

Art. 47. Wahlleiter und Beisitzer.

Wahlleiter und Beisitzer dürfen nicht Wahlbewerber sein. Sie dürfen auch nicht Verwandte oder Verschwägerte eines Wahlbewerbers sein.

Art. 48. Wahlhandlung.

Der Wahlleiter eröffnet die Wahlhandlung, indem er die Wahlurne öffnet und sie den Beisitzern zur Prüfung vorlegt. Er ordnet die Wahlzettel und stellt fest, wieviel Wahlzettel in der Urne sind.

Art. 49. Ungültige Wahlzettel.

Ungültig sind Wahlzettel, die nicht amtlich hergestellt sind, die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten, die mehr als einen Namen enthalten, die keinen Namen enthalten, die einen Namen enthalten, der nicht in der Liste der Wahlbewerber steht, die einen Namen enthalten, der nicht deutlich ist, die einen Namen enthalten, der nicht richtig ist, die einen Namen enthalten, der nicht vollständig ist, die einen Namen enthalten, der nicht lesbar ist, die einen Namen enthalten, der nicht eindeutig ist, die einen Namen enthalten, der nicht zu einer Person gehört, die einen Namen enthalten, der nicht zu einer Person gehört, die einen Namen enthalten, der nicht zu einer Person gehört

Abb. 21. Ein Teil der Kette des Kreises Ost-Ruhr. Maßstab 1:25000. Die Kette ist in Abb. 20 mit a—b bezeichnet. Die Kette ist in Abb. 20 mit a—b bezeichnet. Die Kette ist in Abb. 20 mit a—b bezeichnet

Jahr nach dem Beitritt Bulgariens, Rumäniens, Griechenlands und der Türkei zu diesem Übereinkommen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1975, eine Konferenz einberufen, um die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

(2) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, eine Konferenz zur Überprüfung dieses Übereinkommens einberufen lassen. Er hat eine solche Konferenz einberufen zu lassen, wenn ein Drittel der Vertragsstaaten dies beantragt.

(3) Jeder Vertragsstaat, der eine Konferenz einberufen läßt, hat den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Vertragsstaaten und die Mitglieder des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) von der Konferenz zu benachrichtigen und ihnen mindestens drei Monate vor Beginn der Konferenz die Vorschläge mitzuteilen, die zur Überprüfung unterbreitet werden sollen.

(4) Jeder Vertragsstaat, der eine Konferenz einberufen läßt, hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen alle Vorschläge mitzuteilen, die zur Überprüfung dieses Übereinkommens unterbreitet werden sollen. Der Generalsekretär hat sie den Vertragsstaaten spätestens drei Monate vor Beginn der Konferenz zu übermitteln.

(5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat alle Vorschläge, die ihm nach Absatz 4 mitgeteilt werden, den Vertragsstaaten und den Mitgliedern des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu übermitteln.

(6) Jeder Vertragsstaat, der eine Konferenz einberufen läßt, hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen alle Änderungen mitzuteilen, die auf der Konferenz beschlossen werden. Der Generalsekretär hat sie den Vertragsstaaten und den Mitgliedern des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu übermitteln.

(7) Jeder Vertragsstaat, der eine Konferenz einberufen läßt, hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen alle Änderungen mitzuteilen, die auf der Konferenz beschlossen werden. Der Generalsekretär hat sie den Vertragsstaaten und den Mitgliedern des Rates der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu übermitteln.

Die Krankenversicherung in der Schweiz.[1)]

Von Jakob Lorenz, Rorschach.

Im Vordergrunde des sozialen Interesses steht heute in der Schweiz die Krankenversicherungsfrage. Sie beschäftigt schon seit einer Reihe von Jahren die Geister. Ihre Entwicklung ist eine so interessante und vielgestaltige, daß wir, um den bundesrätlichen Entwurf vom 10. Dezember 1906 richtig würdigen zu können, sie unbedingt etwas genauer verfolgen müssen.

1. Geschichtliches.

Am 13. Juni 1890 beschloß die Bundesversammlung, und am 21. November 1890 das Volk mit 283 228 gegen 92 200 Stimmen, eine Änderung resp. Ergänzung der Verfassung durch Annahme von Art. 34 bis, welcher lautet: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung auf die bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären."

---

*) **Literatur.** Dr. J. Beck. Der heutige Stand der Krankenversicherungsfrage in der Schweiz. — Hermann Greulich. Die Krankenkassen und die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung. — Dr. F. Buomberger. Die schweizerischen Fabrikkrankenkassen. — Dr. H. Häberlin. Über das heutige Krankenkassenwesen und die zukünftige Krankenversicherung in der Schweiz. — Enquête betr. die Wiederaufnahme der Krankenversicherung. — E. Marty. Der gegenwärtige Stand der Krankenversicherungsfrage. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung. 1906. Nr. 23. — Bericht über die Enquête bei den schweizerischen Krankenkassen. — Protokoll der Sitzung des Zentralkomitees der schweizerischen Krankenkassen, 8. November 1903 und 16. Oktober 1904. — Eingabe der Delegiertenversammlung schweizerischer Krankenkassen an die schweizerische Bundesversammlung. — Protokoll der Delegiertenversammlung des Verbandes für Freizügigkeit schweizerischer Krankenvereine vom 11. Juni 1905. — L. Forrer. Denkschrift über die Einführung einer schweizerischen Unfallversicherung. — Gewerbliche Zeitfragen: Neue Vorschläge zur eidgen. Kranken- und Unfallversicherung. — Eingabe des schweizerischen Gewerbevereins vom 28. Februar 1907 an die nationalrätliche Kommission zur Beratung des Gesetzes betr. die Kranken- und Unfallversicherung. — Eingabe des Arbeiterbundes vom 31. März 1907. — Die Stellung der Landwirtschaft zum bundesrätlichen Entwurfe eines Bundesgesetzes betr. die Kranken- und Unfallversicherung. — Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Kranken- und Unfallversicherung vom 10. Dezember 1906.

Die Verwaltung der Gemeinde wird durch den Gemeinderat und den Bürgermeister ausgeübt. Der Gemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern, die auf 3 Jahre gewählt werden. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat auf 6 Jahre gewählt. Er ist zugleich Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete, die vom Gemeinderat gewählt werden. Sie vertreten den Bürgermeister bei seiner Verhinderung.

Die Gemeinde hat eine Volksschule mit 4 Klassen. Sie wird von 120 Kindern besucht. Es sind 3 Lehrer angestellt. Die Schule hat ein Schulgebäude mit 4 Klassenzimmern und einer Lehrerwohnung. Die Gemeinde hat ferner eine Kirche, einen Kindergarten und eine Bücherei mit 1500 Bänden.

Die Gemeinde hat eine Wasserleitung, die das Wasser aus einer Quelle im Wald bezieht. Sie hat ferner eine Kanalisation und eine Kläranlage. Die Straßen sind zum Teil gepflastert, zum Teil asphaltiert. Die Gemeinde hat eine Straßenbeleuchtung mit elektrischem Licht.

Die Gemeinde hat eine Feuerwehr mit 30 Mann und einer Motorspritze. Sie hat ferner einen Polizeidiener. Die Gemeinde hat eine Sparkasse, die von der Gemeinde verwaltet wird. Sie hat ferner eine Ortskrankenkasse und eine Ortsgruppe des Roten Kreuzes.

Die Gemeinde hat einen Sportplatz und einen Turnverein mit 80 Mitgliedern. Sie hat ferner einen Gesangverein und einen Musikverein. Die Gemeinde hat eine Jugendherberge mit 40 Betten.

Die Gemeinde hat einen Friedhof und eine Leichenhalle. Sie hat ferner einen Gemeindewald von 200 Hektar. Die Gemeinde hat eine Gemarkung von 1500 Hektar. Sie hat 300 Einwohner und 60 Häuser.

Die Gemeinde hat einen Gemeindebeamten und einen Gemeindediener. Sie hat ferner einen Gemeindearzt und eine Hebamme. Die Gemeinde hat eine Apotheke und einen Arzt. Sie hat ferner einen Tierarzt und einen Metzger.

Die Gemeinde hat einen Bäcker und einen Schmied. Sie hat ferner einen Schreiner und einen Schneider. Die Gemeinde hat einen Gasthof und zwei Wirtschaften. Sie hat ferner einen Kaufmann und einen Krämer.

Die Gemeinde hat einen Bahnhof und eine Haltestelle. Sie hat ferner eine Postagentur und einen Briefkasten. Die Gemeinde hat einen Telefonanschluß und einen Fernsprecher. Sie hat ferner einen Rundfunkempfänger und eine Zeitung.

Die Gemeinde hat einen Obstbaumverein und einen Imkerverein. Sie hat ferner einen Geflügelzuchtverein und einen Kaninchenzuchtverein. Die Gemeinde hat einen Schützenverein und einen Kegelverein. Sie hat ferner einen Theaterverein und einen Lesezirkel.

Die Gemeinde hat einen Weihnachtsmarkt und einen Kirchweihmarkt. Sie hat ferner einen Viehmarkt und einen Krämermarkt. Die Gemeinde hat einen Jahrmarkt und einen Flohmarkt. Sie hat ferner einen Wochenmarkt und einen Monatsmarkt.

Die Gemeinde hat einen Gemeindetag und einen Gemeindeausschuß. Sie hat ferner einen Gemeindevorsteher und einen Gemeindeschreiber. Die Gemeinde hat einen Gemeindekassier und einen Gemeindeboten. Sie hat ferner einen Gemeindeförster und einen Gemeindejäger.

Die Gemeinde hat einen Gemeindeanwalt und einen Gemeindenotar. Sie hat ferner einen Gemeindearchivar und einen Gemeindebibliothekar. Die Gemeinde hat einen Gemeindeingenieur und einen Gemeindearchitekten. Sie hat ferner einen Gemeindemaler und einen Gemeindeschlosser.

Die Gemeinde hat einen Gemeindeschmied und einen Gemeindewagner. Sie hat ferner einen Gemeindesattler und einen Gemeindeschuster. Die Gemeinde hat einen Gemeindeschneider und einen Gemeindefriseur. Sie hat ferner einen Gemeindebäcker und einen Gemeindemetzger.

Die Gemeinde hat einen Gemeindegärtner und einen Gemeindeschreiner. Sie hat ferner einen Gemeindeschlosser und einen Gemeindeschmied. Die Gemeinde hat einen Gemeindewagner und einen Gemeindesattler. Sie hat ferner einen Gemeindeschuster und einen Gemeindeschneider.

Die Gemeinde hat einen Gemeindefriseur und einen Gemeindebäcker. Sie hat ferner einen Gemeindemetzger und einen Gemeindegärtner. Die Gemeinde hat einen Gemeindeschreiner und einen Gemeindeschlosser. Sie hat ferner einen Gemeindeschmied und einen Gemeindewagner.

Die Gemeinde hat einen Gemeindesattler und einen Gemeindeschuster. Sie hat ferner einen Gemeindeschneider und einen Gemeindefriseur. Die Gemeinde hat einen Gemeindebäcker und einen Gemeindemetzger. Sie hat ferner einen Gemeindegärtner und einen Gemeindeschreiner.

Die Gemeinde hat einen Gemeindeschlosser und einen Gemeindeschmied. Sie hat ferner einen Gemeindewagner und einen Gemeindesattler. Die Gemeinde hat einen Gemeindeschuster und einen Gemeindeschneider. Sie hat ferner einen Gemeindefriseur und einen Gemeindebäcker.

Die Gemeinde hat einen Gemeindemetzger und einen Gemeindegärtner. Sie hat ferner einen Gemeindeschreiner und einen Gemeindeschlosser. Die Gemeinde hat einen Gemeindeschmied und einen Gemeindewagner. Sie hat ferner einen Gemeindesattler und einen Gemeindeschuster.

Die Gemeinde hat einen Gemeindeschneider und einen Gemeindefriseur. Sie hat ferner einen Gemeindebäcker und einen Gemeindemetzger. Die Gemeinde hat einen Gemeindegärtner und einen Gemeindeschreiner. Sie hat ferner einen Gemeindeschlosser und einen Gemeindeschmied.

Die Gemeinde hat einen Gemeindewagner und einen Gemeindesattler. Sie hat ferner einen Gemeindeschuster und einen Gemeindeschneider. Die Gemeinde hat einen Gemeindefriseur und einen Gemeindebäcker. Sie hat ferner einen Gemeindemetzger und einen Gemeindegärtner.

Die Gemeinde hat einen Gemeindeschreiner und einen Gemeindeschlosser. Sie hat ferner einen Gemeindeschmied und einen Gemeindewagner. Die Gemeinde hat einen Gemeindesattler und einen Gemeindeschuster. Sie hat ferner einen Gemeindeschneider und einen Gemeindefriseur.

Die Gemeinde hat einen Gemeindebäcker und einen Gemeindemetzger. Sie hat ferner einen Gemeindegärtner und einen Gemeindeschreiner. Die Gemeinde hat einen Gemeindeschlosser und einen Gemeindeschmied. Sie hat ferner einen Gemeindewagner und einen Gemeindesattler.

Die Gemeinde hat einen Gemeindeschuster und einen Gemeindeschneider. Sie hat ferner einen Gemeindefriseur und einen Gemeindebäcker. Die Gemeinde hat einen Gemeindemetzger und einen Gemeindegärtner. Sie hat ferner einen Gemeindeschreiner

Arbeiter der Hausindustriebetriebe, oder bei deren Unvermögen die Kantone. Diese letzteren übernahmen auch die Defizite der Kreiskrankenkassen, während diejenigen der Betriebskrankenkassen von den Betriebsunternehmungen getragen wurden. Behufs Bestimmung der Beiträge und der Auszahlung des Krankengeldes waren die Vollversicherten je nach ihrem Tagesverdienst in 10 Lohnklassen von Frs. 1.— bis Frs. 7.50 eingeteilt. Die Aufsicht über die öffentlichen Krankenkassen geschah durch die kantonalen Aufsichtsbehörden unter der Kontrolle des Bundes. Die privatrechtlichen Streitigkeiten wurden von kantonalen Schiedsgerichten mit Berufung an ein Bundesversicherungsgericht entschieden. Alle nicht öffentlichen Kassen, welche sich mit der Krankenversicherung befaßten, waren der kantonalen Aufsicht unterstellt. Wenn sie ihren Mitgliedern zum wenigsten die gleichen Leistungen gewährten, wie die öffentlichen Kassen ihren halbversicherten Mitgliedern (ärztliche Behandlung und Arznei), so hatten diese freien Kassen ein Anrecht auf den Bundesbeitrag für jedes Mitglied schweizerischer Nationalität. Jeder versicherungspflichtigen Person stand es frei, eine freie Kasse der öffentlichen Kasse vorzuziehen, wenn sie mindestens die gleichen Leistungen gewährte, bezüglich welcher die obligatorischen Mitglieder einer Kreiskrankenkasse versichert waren, oder endlich eine freie Kasse B, welche die ärztliche Behandlung und ein Krankengeld von wenigstens einem Franken pro Tag garantierte.

In der Expertenkommission wurde diesem Entwurfe gegenüber bemerkt, daß er das Obligatorium für die unselbständig Erwerbenden festsetze, also auf das Lohnverhältnis, statt auf die Höhe des Einkommens abstelle. Die bestehenden Freien Kassen seien sodann gegenüber den Betriebskrankenkassen, die den Charakter von öffentlichen Kassen erhalten, schlechter gestellt. Ferner wurde es für besser empfunden, die politischen Gemeinden als Versicherungsgemeinden zu bestellen, anstatt der neukonstruierten Versicherungsgemeinden. Besonders beanstandet wurde die bureaukratische Verwaltung und vor allem die gänzliche Ignorierung der unentgeltlichen Krankenpflege.

Schon dem Forrerschen Entwurf vorgängig hatte der Bieler Arbeitertag von 1893 für die Krankenversicherung folgende Postulate aufgestellt: 1. Der Bund unter der Mitwirkung der Kantone sorgt für unentgeltliche Krankenpflege; 2. Die Arbeiter bezahlen allein die Versicherung auf Krankengeld und verwalten ihre Kassen ganz selbständig; 3. Krankenkassen nach Berufen und Gewerbegruppen sind nach Möglichkeit zu erhalten und besonders zu berücksichtigen, Fabrik- oder Betriebskrankenkassen in Berufskassen umzuwandeln.

Da nun auch nicht e i n Postulat Anklang gefunden hatte und auch von seiten bestehender Kassen durchaus unpolitischen Charakters die Opposition wuchs, konnte man sich auf eine rege Propaganda gegen den Gesetzentwurf gefaßt machen. Um die Hauptforderung der Arbeiterschaft durchzubringen, beschloß der außerordentliche Arbeitertag in Zürich (1893) die Initiative für Einführung der unentgeltlichen Krankenpflege. Um die Mittel für diese aufzubringen, wurde gleichzeitig das Tabakmonopol mit dem Initiativbegehren verbunden. Diese Verquickung wurde der Initiative zum Verhängnis: sie kam nicht zustande.

Auch in den Beratungen der Bundesversammlung wurde der Entwurf Forrers im wesentlichen nicht verändert. Es wurde infolge des Zu-

Ergänzungsvertrag zum Vertrage vom 15. Juli 1885 betreffend die Ab- und Zugänge des Bezirks Bergedorf. Vom 15. Juli 1887. (S. 1)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 2)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 3)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 4)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 5)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 6)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 7)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 8)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 9)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 10)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 11)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 12)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 13)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 14)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 15)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 16)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 17)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 18)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 19)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 20)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 21)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 22)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 23)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 24)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 25)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 26)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 27)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 28)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 29)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 30)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 31)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 32)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 33)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 34)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 35)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 36)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 37)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 38)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 39)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 40)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 41)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 42)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 43)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 44)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 45)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 46)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 47)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 48)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 49)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 50)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 51)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 52)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 53)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 54)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 55)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 56)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 57)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 58)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 59)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 60)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 61)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 62)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 63)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 64)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 65)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 66)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 67)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 68)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 69)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 70)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 71)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 72)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 73)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 74)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 75)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 76)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 77)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 78)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 79)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 80)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 81)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 82)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 83)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 84)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 85)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 86)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 87)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 88)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 89)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 90)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 91)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 92)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 93)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 94)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 95)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 96)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 97)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 98)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 99)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 100)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 101)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 102)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 103)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 104)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 105)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 106)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 107)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 108)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 109)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 110)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 111)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 112)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 113)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 114)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 115)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 116)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 117)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 118)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 119)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 120)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 121)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 122)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 123)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 124)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 125)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 126)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 127)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 128)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 129)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 130)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 131)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 132)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 133)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 134)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 135)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 136)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 137)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 138)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 139)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 140)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 141)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 142)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 143)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 144)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 145)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 146)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 147)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 148)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 149)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 150)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 151)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. Juni 1870, vom 17. Juli 1887. (S. 152)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetz

Die Kantone haben die Subventionen entweder zur Unterstützung bestehender oder noch zu gründender gegenseitiger Hülfskassen oder für die Einrichtung der unentgeltlichen Arznung zu verwenden.

Die zu subventionierenden Hülfskassen haben entweder durch die Freizügigkeitsverbände oder andere Vorkehrungen ihren Mitgliedern bei Ortswechsel die Unterstützung im Gebiete der ganzen Schweiz zu sichern. Kassen, die weibliche Mitglieder zu den gleichen Bedingungen aufnehmen, wie männliche, und Wöchnerinnen während der fabrikzeitlichen Schonzeit unterstützen, haben Anspruch auf erhöhte Subvention. Die Überwachung der subventionierten Kassen ist Sache der Kantone. Die unentgeltliche Arznung ist allen Einwohnern, deren Einkommen einen von den Kantonen zu bestimmenden Betrag nicht übersteigt, zu sichern.

Die Kantone haben dem Bunde alljährlich genaue Rechenschaft über die Verwendung der Subvention abzulegen. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Unfallversicherung einrichten."

Die Einleitung der Initiative war auf Oktober 1906 festgesetzt. Es wurde jedoch mit ihr noch zugewartet, da auf die Dezembersession die bundesrätliche Vorlage betr. die Unfall- und Krankenversicherung in Aussicht stand.

Wirklich erschien denn auch am 10. Dezember 1906 die Botschaft des Bundesrates und der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, der hier, soweit er auf die Krankenversicherung sich bezieht, im Wortlaute folgt.

2. Der neue Gesetzentwurf.

Krankenversicherung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Bund bedient sich, zur Beförderung der Krankenversicherung, der von ihm anerkannten, beaufsichtigten und subventionierten Krankenkassen. (Betätigung des Bundes.)

Art. 2.

Die Kantone sind befugt:

a) die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären,
b) öffentliche Krankenkassen einzurichten,
c) für eine obligatorische Krankenversicherung von unselbständig erwerbenden Personen die Arbeitgeber zur Leistung von Beiträgen zu verpflichten.

Daherige Erlasse bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Wird von einem Kanton die Krankenversicherung obligatorisch erklärt, so trägt der Bund an die Kosten der kantonalen Aufsicht bei. Der Bundesrat setzt diese Beiträge endgültig fest.

Art. 3.

Jedem Kanton steht das Recht der Aufsicht über alle Hülfskassen zu, welche ihren Sitz auf seinem Gebiete haben und nicht unter das Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung der Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885, fallen.

Auf Wunsch der Kantone wird ihnen die Bundesbehörde mit Bezug auf eine kantonale Beaufsichtigung von Hülfskassen unentgeltlich beratenden Beistand leisten.

Die Kantone erstatten dem Bundesrat, wenn es derselbe verlangt, Bericht über ihre Tätigkeit im Gebiete des Hülfskassenwesens.

Electricity (Control) Act, 1919—continued.

Section 2 (1) (a) (b) (c) (d) (e) (f) (g) (h) (i) (j) (k) (l) (m) (n) (o) (p) (q) (r) (s) (t) (u) (v) (w) (x) (y) (z) (aa) (bb) (cc) (dd) (ee) (ff) (gg) (hh) (ii) (jj) (kk) (ll) (mm) (nn) (oo) (pp) (qq) (rr) (ss) (tt) (uu) (vv) (ww) (xx) (yy) (zz) (aaa) (bbb) (ccc) (ddd) (eee) (fff) (ggg) (hhh) (iii) (jjj) (kkk) (lll) (mmm) (nnn) (ooo) (ppp) (qqq) (rrr) (sss) (ttt) (uuu) (vvv) (www) (xxx) (yyy) (zzz) (aaaa) (bbbb) (cccc) (dddd) (eeee) (ffff) (gggg) (hhhh) (iiii) (jjjj) (kkkk) (llll) (mmmm) (nnnn) (oooo) (pppp) (qqqq) (rrrr) (ssss) (tttt) (uuuu) (vvvv) (wwww) (xxxx) (yyyy) (zzzz) (aaaaa) (bbbbb) (ccccc) (ddddd) (eeeee) (fffff) (ggggg) (hhhhh) (iiiii) (jjjjj) (kkkkk) (lllll) (mmmmm) (nnnnn) (ooooo) (ppppp) (qqqqq) (rrrrr) (sssss) (ttttt) (uuuuu) (vvvvv) (wwwww) (xxxxx) (yyyyy) (zzzzz) (aaaaaa) (bbbbbb) (cccccc) (dddddd) (eeeeee) (ffffff) (gggggg) (hhhhhh) (iiiiii) (jjjjjj) (kkkkkk) (llllll) (mmmmmm) (nnnnnn) (oooooo) (pppppp) (qqqqqq) (rrrrrr) (ssssss) (tttttt) (uuuuuu) (vvvvvv) (wwwwww) (xxxxxx) (yyyyyy) (zzzzzz) (aaaaaaa) (bbbbbbb) (ccccccc) (ddddddd) (eeeeeee) (fffffff) (ggggggg) (hhhhhhh) (iiiiiii) (jjjjjjj) (kkkkkkk) (lllllll) (mmmmmmm) (nnnnnnn) (ooooooo) (ppppppp) (qqqqqqq) (rrrrrrr) (sssssss) (ttttttt) (uuuuuuu) (vvvvvvv) (wwwwwww) (xxxxxxx) (yyyyyy) (zzzzzzz) (aaaaaaaa) (bbbbbbbb) (cccccccc) (dddddddd) (eeeeeeee) (ffffffff) (gggggggg) (hhhhhhhh) (iiiiiiii) (jjjjjjjj) (kkkkkkkk) (llllllll) (mmmmmmmm) (nnnnnnnn) (oooooooo) (pppppppp) (qqqqqqqq) (rrrrrrrr) (ssssssss) (tttttttt) (uuuuuuuu) (vvvvvvvv) (wwwwwwww) (xxxxxxxx) (yyyyyyyy) (zzzzzzzz) (aaaaaaaaa) (bbbbbbbbb) (ccccccccc) (ddddddddd) (eeeeeeeee) (fffffffff) (ggggggggg) (hhhhhhhhh) (iiiiiiiii) (jjjjjjjjj) (kkkkkkkkk) (lllllllll) (mmmmmmmmm) (nnnnnnnnn) (ooooooooo) (ppppppppp) (qqqqqqqqq) (rrrrrrrrr) (sssssssss) (ttttttttt) (uuuuuuuuu) (vvvvvvvvv) (wwwwwwwww) (xxxxxxxxx) (yyyyyyyyy) (zzzzzzzzz) (aaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbb) (cccccccccc) (dddddddddd) (eeeeeeeeee) (ffffffffff) (gggggggggg) (hhhhhhhhhh) (iiiiiiiiii) (jjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkk) (llllllllll) (mmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnn) (oooooooooo) (pppppppppp) (qqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrr) (ssssssssss) (tttttttttt) (uuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvv) (wwwwwwwwww) (xxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbb) (ccccccccccc) (ddddddddddd) (eeeeeeeeeee) (fffffffffff) (ggggggggggg) (hhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkk) (lllllllllll) (mmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnn) (ooooooooooo) (ppppppppppp) (qqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrr) (sssssssssss) (ttttttttttt) (uuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbb) (cccccccccccc) (dddddddddddd) (eeeeeeeeeeee) (ffffffffffff) (gggggggggggg) (hhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkk) (llllllllllll) (mmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnn) (oooooooooooo) (pppppppppppp) (qqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrr) (ssssssssssss) (tttttttttttt) (uuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccc) (ddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeee) (fffffffffffff) (ggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooo) (ppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssss) (ttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbb) (cccccccccccccc) (dddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeee) (ffffffffffffff) (gggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkk) (llllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnn) (oooooooooooooo) (pppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssss) (tttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccc) (ddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffff) (ggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooo) (ppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssss) (ttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbb) (cccccccccccccccc) (dddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeee) (ffffffffffffffff) (gggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkk) (llllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnn) (oooooooooooooooo) (pppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssss) (tttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffff) (ggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssssss) (ttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbb) (cccccccccccccccccc) (dddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeee) (ffffffffffffffffff) (gggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkk) (llllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnn) (oooooooooooooooooo) (pppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssssss) (tttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssssssss) (ttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (cccccccccccccccccccc) (dddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (ffffffffffffffffffff) (gggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (llllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (oooooooooooooooooooo) (pppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssssssss) (tttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssssssssss) (ttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (cccccccccccccccccccccc) (dddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (ffffffffffffffffffffff) (gggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (llllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (oooooooooooooooooooooo) (pppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssssssssss) (tttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssssssssssss) (ttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (cccccccccccccccccccccccc) (dddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (ffffffffffffffffffffffff) (gggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (llllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (oooooooooooooooooooooooo) (pppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssssssssssss) (tttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssssssssssssss) (ttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (cccccccccccccccccccccccccc) (dddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (ffffffffffffffffffffffffff) (gggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (llllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (oooooooooooooooooooooooooo) (pppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssssssssssssss) (tttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssssssssssssssss) (ttttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (cccccccccccccccccccccccccccc) (dddddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (ffffffffffffffffffffffffffff) (gggggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (llllllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (oooooooooooooooooooooooooooo) (pppppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssssssssssssssss) (tttttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssssssssssssssssss) (ttttttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssssssssssssssss) (tttttttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssssssssssssssssss) (ttttttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssssssssssssssss) (tttttttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssssssssssssssssss) (ttttttttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssssssssssssssss) (tttttttttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (sssssssssssssssssssssssssssss) (ttttttttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy) (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz) (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa) (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb) (ccccccccccccccccccccccccccccccccc) (ddddddddddddddddddddddddddddddddd) (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee) (fffffffffffffffffffffffffffff) (ggggggggggggggggggggggggggggg) (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh) (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii) (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj) (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk) (lllllllllllllllllllllllllllll) (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm) (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn) (ooooooooooooooooooooooooooooo) (ppppppppppppppppppppppppppppp) (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq) (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr) (ssssssssssssssssssssssssssss) (tttttttttttttttttttttttttttttttt) (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu) (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv) (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww) (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx) (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy

[0] 20 Ill. Adm. Code 1230.30(a)(1) and 1230.40(a)(1) and (b)(1) and (2) and (c)(1) and (2) and (d)(1) and (2) and (e)(1) and (2) and (f)(1) and (2) and (g)(1) and (2) and (h)(1) and (2) and (i)(1) and (2) and (j)(1) and (2) and (k)(1) and (2) and (l)(1) and (2) and (m)(1) and (2) and (n)(1) and (2) and (o)(1) and (2) and (p)(1) and (2) and (q)(1) and (2) and (r)(1) and (2) and (s)(1) and (2) and (t)(1) and (2) and (u)(1) and (2) and (v)(1) and (2) and (w)(1) and (2) and (x)(1) and (2) and (y)(1) and (2) and (z)(1) and (2) and (aa)(1) and (2) and (bb)(1) and (2) and (cc)(1) and (2) and (dd)(1) and (2) and (ee)(1) and (2) and (ff)(1) and (2) and (gg)(1) and (2) and (hh)(1) and (2) and (ii)(1) and (2) and (jj)(1) and (2) and (kk)(1) and (2) and (ll)(1) and (2) and (mm)(1) and (2) and (nn)(1) and (2) and (oo)(1) and (2) and (pp)(1) and (2) and (qq)(1) and (2) and (rr)(1) and (2) and (ss)(1) and (2) and (tt)(1) and (2) and (uu)(1) and (2) and (vv)(1) and (2) and (ww)(1) and (2) and (xx)(1) and (2) and (yy)(1) and (2) and (zz)(1) and (2) and (aaa)(1) and (2) and (bbb)(1) and (2) and (ccc)(1) and (2) and (ddd)(1) and (2) and (eee)(1) and (2) and (fff)(1) and (2) and (ggg)(1) and (2) and (hhh)(1) and (2) and (iii)(1) and (2) and (jjj)(1) and (2) and (kkk)(1) and (2) and (lll)(1) and (2) and (mmm)(1) and (2) and (nnn)(1) and (2) and (ooo)(1) and (2) and (ppp)(1) and (2) and (qqq)(1) and (2) and (rrr)(1) and (2) and (sss)(1) and (2) and (ttt)(1) and (2) and (uuu)(1) and (2) and (vvv)(1) and (2) and (www)(1) and (2) and (xxx)(1) and (2) and (yyy)(1) and (2) and (zzz)(1) and (2) and (aaaa)(1) and (2) and (bbbb)(1) and (2) and (cccc)(1) and (2) and (dddd)(1) and (2) and (eeee)(1) and (2) and (ffff)(1) and (2) and (gggg)(1) and (2) and (hhhh)(1) and (2) and (iiii)(1) and (2) and (jjjj)(1) and (2) and (kkkk)(1) and (2) and (llll)(1) and (2) and (mmmm)(1) and (2) and (nnnn)(1) and (2) and (oooo)(1) and (2) and (pppp)(1) and (2) and (qqqq)(1) and (2) and (rrrr)(1) and (2) and (ssss)(1) and (2) and (tttt)(1) and (2) and (uuuu)(1) and (2) and (vvvv)(1) and (2) and (wwww)(1) and (2) and (xxxx)(1) and (2) and (yyyy)(1) and (2) and (zzzz)(1) and (2) and (aaaaa)(1) and (2) and (bbbbb)(1) and (2) and (ccccc)(1) and (2) and (ddddd)(1) and (2) and (eeeee)(1) and (2) and (fffff)(1) and (2) and (ggggg)(1) and (2) and (hhhhh)(1) and (2) and (iiiii)(1) and (2) and (jjjjj)(1) and (2) and (kkkkk)(1) and (2) and (lllll)(1) and (2) and (mmmmm)(1) and (2) and (nnnnn)(1) and (2) and (ooooo)(1) and (2) and (ppppp)(1) and (2) and (qqqqq)(1) and (2) and (rrrrr)(1) and (2) and (sssss)(1) and (2) and (ttttt)(1) and (2) and (uuuuu)(1) and (2) and (vvvvv)(1) and (2) and (wwwww)(1) and (2) and (xxxxx)(1) and (2) and (yyyyy)(1) and (2) and (zzzzz)(1) and (2) and (aaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbb)(1) and (2) and (cccccc)(1) and (2) and (dddddd)(1) and (2) and (eeeeee)(1) and (2) and (ffffff)(1) and (2) and (gggggg)(1) and (2) and (hhhhhh)(1) and (2) and (iiiiii)(1) and (2) and (jjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkk)(1) and (2) and (llllll)(1) and (2) and (mmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnn)(1) and (2) and (oooooo)(1) and (2) and (pppppp)(1) and (2) and (qqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrr)(1) and (2) and (ssssss)(1) and (2) and (tttttt)(1) and (2) and (uuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvv)(1) and (2) and (wwwwww)(1) and (2) and (xxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccc)(1) and (2) and (ddddddd)(1) and (2) and (eeeeeee)(1) and (2) and (fffffff)(1) and (2) and (ggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkk)(1) and (2) and (lllllll)(1) and (2) and (mmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooo)(1) and (2) and (ppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrr)(1) and (2) and (sssssss)(1) and (2) and (ttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccc)(1) and (2) and (dddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffff)(1) and (2) and (gggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooo)(1) and (2) and (pppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssss)(1) and (2) and (tttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccccc)(1) and (2) and (ddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeee)(1) and (2) and (fffffffff)(1) and (2) and (ggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkk)(1) and (2) and (lllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooooo)(1) and (2) and (ppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrr)(1) and (2) and (sssssssss)(1) and (2) and (ttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccccc)(1) and (2) and (dddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffffff)(1) and (2) and (gggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooooo)(1) and (2) and (pppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssssss)(1) and (2) and (tttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccccccc)(1) and (2) and (ddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeee)(1) and (2) and (fffffffffff)(1) and (2) and (ggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (lllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooooooo)(1) and (2) and (ppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (sssssssssss)(1) and (2) and (ttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccccccc)(1) and (2) and (dddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffffffff)(1) and (2) and (gggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooooooo)(1) and (2) and (pppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssssssss)(1) and (2) and (tttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccccccccc)(1) and (2) and (ddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (fffffffffffff)(1) and (2) and (ggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (lllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooooooooo)(1) and (2) and (ppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (sssssssssssss)(1) and (2) and (ttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccccccccc)(1) and (2) and (dddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffffffffff)(1) and (2) and (gggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooooooooo)(1) and (2) and (pppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssssssssss)(1) and (2) and (tttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccccccccccc)(1) and (2) and (ddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (fffffffffffffff)(1) and (2) and (ggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (lllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooooooooooo)(1) and (2) and (ppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (sssssssssssssss)(1) and (2) and (ttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccccccccccc)(1) and (2) and (dddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffffffffffff)(1) and (2) and (gggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooooooooooo)(1) and (2) and (pppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssssssssssss)(1) and (2) and (tttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccccccccccccc)(1) and (2) and (ddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (fffffffffffffffff)(1) and (2) and (ggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (lllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooooooooooooo)(1) and (2) and (ppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (sssssssssssssssss)(1) and (2) and (ttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccccccccccccc)(1) and (2) and (dddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffffffffffffff)(1) and (2) and (gggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooooooooooooo)(1) and (2) and (pppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssssssssssssss)(1) and (2) and (tttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccccccccccccccc)(1) and (2) and (ddddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (fffffffffffffffffff)(1) and (2) and (ggggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (lllllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooooooooooooooo)(1) and (2) and (ppppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (sssssssssssssssssss)(1) and (2) and (ttttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccccccccccccccc)(1) and (2) and (dddddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffffffffffffffff)(1) and (2) and (gggggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooooooooooooooo)(1) and (2) and (pppppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssssssssssssssss)(1) and (2) and (tttttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccccccccccccccccc)(1) and (2) and (ddddddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (fffffffffffffffffffff)(1) and (2) and (ggggggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (lllllllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooooooooooooooooo)(1) and (2) and (ppppppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (sssssssssssssssssssss)(1) and (2) and (ttttttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccccccccccccccccc)(1) and (2) and (dddddddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffffffffffffffffff)(1) and (2) and (gggggggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooooooooooooooooo)(1) and (2) and (pppppppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssssssssssssssssss)(1) and (2) and (tttttttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccccccccccccccccccc)(1) and (2) and (ddddddddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (fffffffffffffffffffffff)(1) and (2) and (ggggggggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (lllllllllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooooooooooooooooooo)(1) and (2) and (ppppppppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (sssssssssssssssssssssss)(1) and (2) and (ttttttttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccccccccccccccccccc)(1) and (2) and (dddddddddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffffffffffffffffffff)(1) and (2) and (gggggggggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllllllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooooooooooooooooooo)(1) and (2) and (pppppppppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssssssssssssssssssss)(1) and (2) and (tttttttttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccccccccccccccccccccc)(1) and (2) and (ddddddddddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (fffffffffffffffffffffffff)(1) and (2) and (ggggggggggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (lllllllllllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooooooooooooooooooooo)(1) and (2) and (ppppppppppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (sssssssssssssssssssssssss)(1) and (2) and (ttttttttttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccccccccccccccccccccc)(1) and (2) and (dddddddddddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffffffffffffffffffffff)(1) and (2) and (gggggggggggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllllllllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooooooooooooooooooooo)(1) and (2) and (pppppppppppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssssssssssssssssssssss)(1) and (2) and (tttttttttttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (ccccccccccccccccccccccccccc)(1) and (2) and (ddddddddddddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (fffffffffffffffffffffffffff)(1) and (2) and (ggggggggggggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (lllllllllllllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (ooooooooooooooooooooooooooo)(1) and (2) and (ppppppppppppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (sssssssssssssssssssssssssss)(1) and (2) and (ttttttttttttttttttttttttttt)(1) and (2) and (uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu)(1) and (2) and (vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv)(1) and (2) and (wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww)(1) and (2) and (xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx)(1) and (2) and (yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy)(1) and (2) and (zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz)(1) and (2) and (aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa)(1) and (2) and (bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb)(1) and (2) and (cccccccccccccccccccccccccccc)(1) and (2) and (dddddddddddddddddddddddddddd)(1) and (2) and (eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee)(1) and (2) and (ffffffffffffffffffffffffffff)(1) and (2) and (gggggggggggggggggggggggggggg)(1) and (2) and (hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh)(1) and (2) and (iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii)(1) and (2) and (jjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjjj)(1) and (2) and (kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk)(1) and (2) and (llllllllllllllllllllllllllll)(1) and (2) and (mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm)(1) and (2) and (nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn)(1) and (2) and (oooooooooooooooooooooooooooo)(1) and (2) and (pppppppppppppppppppppppppppp)(1) and (2) and (qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq)(1) and (2) and (rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr)(1) and (2) and (ssssssssssssssssssssssssssss)(1) and (2

Bill No. 46 of 1974 — Appropriation (Consolidated Fund) Act

Schedule — Part II — Continued

	Transfer to Vote 1 — Prime Minister's Office		1,000
	Transfer to Vote 2 — Cabinet Office		1,000
	Transfer to Vote 3 — Ministry of Foreign Affairs		1,000
	Transfer to Vote 4 — Ministry of Finance		1,000
	Transfer to Vote 5 — Ministry of Defence		1,000
	Transfer to Vote 6 — Ministry of Justice		1,000
	Transfer to Vote 7 — Ministry of Education		1,000
	Transfer to Vote 8 — Ministry of Health		1,000
	Transfer to Vote 9 — Ministry of Agriculture		1,000
	Transfer to Vote 10 — Ministry of Trade		1,000
	Transfer to Vote 11 — Ministry of Transport		1,000
	Transfer to Vote 12 — Ministry of Public Works		1,000
	Transfer to Vote 13 — Ministry of Labour		1,000
	Transfer to Vote 14 — Ministry of Social Welfare		1,000
	Transfer to Vote 15 — Ministry of Lands		1,000
	Transfer to Vote 16 — Ministry of Local Government		1,000
	Transfer to Vote 17 — Ministry of Tourism		1,000
	Transfer to Vote 18 — Ministry of Culture		1,000
	Transfer to Vote 19 — Ministry of Sport		1,000
	Transfer to Vote 20 — Ministry of Environment		1,000
	Transfer to Vote 21 — Ministry of Energy		1,000
	Transfer to Vote 22 — Ministry of Mines		1,000
	Transfer to Vote 23 — Ministry of Fisheries		1,000
	Transfer to Vote 24 — Ministry of Forestry		1,000
	Transfer to Vote 25 — Ministry of Science		1,000
	Transfer to Vote 26 — Ministry of Information		1,000
	Transfer to Vote 27 — Ministry of Immigration		1,000
	Transfer to Vote 28 — Ministry of Customs		1,000
	Transfer to Vote 29 — Ministry of Revenue		1,000
	Transfer to Vote 30 — Ministry of Audit		1,000
	Transfer to Vote 31 — Ministry of Parliamentary Affairs		1,000
	Transfer to Vote 32 — Ministry of Public Service		1,000
	Transfer to Vote 33 — Ministry of Statistics		1,000
	Transfer to Vote 34 — Ministry of Planning		1,000
	Transfer to Vote 35 — Ministry of Housing		1,000
	Transfer to Vote 36 — Ministry of Water Resources		1,000
	Transfer to Vote 37 — Ministry of Civil Aviation		1,000
	Transfer to Vote 38 — Ministry of Meteorology		1,000
	Transfer to Vote 39 — Ministry of Veterinary Services		1,000
	Transfer to Vote 40 — Ministry of Co-operatives		1,000
	Transfer to Vote 41 — Ministry of Youth		1,000
	Transfer to Vote 42 — Ministry of Women's Affairs		1,000
	Transfer to Vote 43 — Ministry of Pensions		1,000
	Transfer to Vote 44 — Ministry of Veterans' Affairs		1,000
	Transfer to Vote 45 — Ministry of Disaster Relief		1,000
	Transfer to Vote 46 — Ministry of Refugees		1,000
	Transfer to Vote 47 — Ministry of Boundaries		1,000
	Transfer to Vote 48 — Ministry of Census		1,000
	Transfer to Vote 49 — Ministry of Elections		1,000
	Transfer to Vote 50 — Ministry of Ombudsman		1,000
	Transfer to Vote 51 — Ministry of Anti-Corruption		1,000
	Transfer to Vote 52 — Ministry of Public Prosecutions		1,000
	Transfer to Vote 53 — Ministry of Legislative Drafting		1,000
	Transfer to Vote 54 — Ministry of Law Reform		1,000
	Transfer to Vote 55 — Ministry of Arbitration		1,000
	Transfer to Vote 56 — Ministry of Mediation		1,000
	Transfer to Vote 57 — Ministry of Conciliation		1,000
	Transfer to Vote 58 — Ministry of Reconciliation		1,000
	Transfer to Vote 59 — Ministry of Peace		1,000
	Transfer to Vote 60 — Ministry of Unity		1,000
	Transfer to Vote 61 — Ministry of Harmony		1,000
	Transfer to Vote 62 — Ministry of Goodwill		1,000
	Transfer to Vote 63 — Ministry of Miscellaneous Affairs		1,000
	Transfer to Vote 64 — Ministry of Residual Affairs		1,000
	Transfer to Vote 65 — Ministry of Contingencies		1,000
	Transfer to Vote 66 — Ministry of Emergencies		1,000
	Transfer to Vote 67 — Ministry of Reserves		1,000
	Transfer to Vote 68 — Ministry of Surplus		1,000
	Transfer to Vote 69 — Ministry of Balancing		1,000
	Transfer to Vote 70 — Ministry of Rounding		1,000
	Transfer to Vote 71 — Ministry of Final Adjustments		1,000
	Transfer to Vote 72 — Ministry of Last Resort		1,000
	Transfer to Vote 73 — Ministry of Emergency Reserve		1,000
	Transfer to Vote 74 — Ministry of Contingency Reserve		1,000
	Transfer to Vote 75 — Ministry of Miscellaneous Reserve		1,000
	Transfer to Vote 76 — Ministry of Residual Reserve		1,000
	Transfer to Vote 77 — Ministry of Surplus Reserve		1,000
	Transfer to Vote 78 — Ministry of Balancing Reserve		1,000
	Transfer to Vote 79 — Ministry of Rounding Reserve		1,000
	Transfer to Vote 80 — Ministry of Final Adjustments Reserve		1,000
	Transfer to Vote 81 — Ministry of Last Resort Reserve		1,000
	Transfer to Vote 82 — Ministry of Emergency Reserve Fund		1,000
	Transfer to Vote 83 — Ministry of Contingency Reserve Fund		1,000
	Transfer to Vote 84 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund		1,000
	Transfer to Vote 85 — Ministry of Residual Reserve Fund		1,000
	Transfer to Vote 86 — Ministry of Surplus Reserve Fund		1,000
	Transfer to Vote 87 — Ministry of Balancing Reserve Fund		1,000
	Transfer to Vote 88 — Ministry of Rounding Reserve Fund		1,000
	Transfer to Vote 89 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund		1,000
	Transfer to Vote 90 — Ministry of Last Resort Reserve Fund		1,000
	Transfer to Vote 91 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account		1,000
	Transfer to Vote 92 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account		1,000
	Transfer to Vote 93 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account		1,000
	Transfer to Vote 94 — Ministry of Residual Reserve Fund Account		1,000
	Transfer to Vote 95 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account		1,000
	Transfer to Vote 96 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account		1,000
	Transfer to Vote 97 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account		1,000
	Transfer to Vote 98 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account		1,000
	Transfer to Vote 99 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account		1,000
	Transfer to Vote 100 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account		1,000
	Transfer to Vote 101 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account		1,000
	Transfer to Vote 102 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account		1,000
	Transfer to Vote 103 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account		1,000
	Transfer to Vote 104 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account		1,000
	Transfer to Vote 105 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account		1,000
	Transfer to Vote 106 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account		1,000
	Transfer to Vote 107 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account		1,000
	Transfer to Vote 108 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account		1,000
	Transfer to Vote 109 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 110 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 111 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 112 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 113 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 114 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 115 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 116 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 117 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 118 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 119 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 120 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 121 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 122 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 123 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 124 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 125 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 126 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 127 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 128 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 129 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 130 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 131 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 132 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 133 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 134 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 135 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 136 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 137 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 138 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 139 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 140 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 141 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 142 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 143 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 144 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 145 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 146 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 147 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 148 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 149 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 150 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 151 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 152 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 153 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 154 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 155 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 156 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 157 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 158 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 159 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 160 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 161 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 162 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 163 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 164 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 165 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 166 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 167 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 168 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 169 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 170 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 171 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 172 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 173 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 174 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 175 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 176 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 177 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 178 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 179 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 180 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 181 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 182 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 183 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 184 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 185 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 186 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 187 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 188 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 189 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 190 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 191 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 192 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 193 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 194 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 195 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 196 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 197 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 198 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 199 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 200 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 201 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 202 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 203 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 204 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 205 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 206 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 207 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 208 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 209 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 210 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 211 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 212 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 213 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 214 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 215 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 216 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 217 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 218 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 219 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 220 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 221 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 222 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 223 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 224 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 225 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 226 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 227 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 228 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 229 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 230 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 231 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 232 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 233 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 234 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 235 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 236 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 237 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 238 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 239 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 240 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 241 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 242 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 243 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 244 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 245 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 246 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 247 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 248 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 249 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 250 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 251 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 252 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 253 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 254 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 255 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 256 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 257 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 258 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 259 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 260 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 261 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 262 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 263 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 264 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 265 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 266 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 267 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 268 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 269 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 270 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 271 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 272 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 273 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 274 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 275 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 276 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 277 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 278 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 279 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 280 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 281 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 282 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 283 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 284 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 285 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 286 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 287 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 288 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 289 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 290 — Ministry of Contingency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 291 — Ministry of Miscellaneous Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 292 — Ministry of Residual Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 293 — Ministry of Surplus Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 294 — Ministry of Balancing Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 295 — Ministry of Rounding Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 296 — Ministry of Final Adjustments Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 297 — Ministry of Last Resort Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account		1,000
	Transfer to Vote 298 — Ministry of Emergency Reserve Fund Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account Account	

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1876 (G.-S. S. 169) über die Verwendung des Reinertrages der Staatslotterie. Vom 30. Juni 1879. (G.-S. S. 369.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 (G.-S. S. 169) über die Verwendung des Reinertrages der Staatslotterie wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 2. Der §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1879 bis 1883 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 3. Der §. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1884 bis 1888 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 4. Der §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1889 bis 1893 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 5. Der §. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1894 bis 1898 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 6. Der §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1899 bis 1903 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 7. Der §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1904 bis 1908 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 8. Der §. 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1909 bis 1913 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 9. Der §. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1914 bis 1918 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 10. Der §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1919 bis 1923 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 11. Der §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1924 bis 1928 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 12. Der §. 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1929 bis 1933 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 13. Der §. 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1934 bis 1938 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 14. Der §. 14 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1939 bis 1943 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 15. Der §. 15 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1944 bis 1948 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 16. Der §. 16 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1949 bis 1953 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 17. Der §. 17 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1954 bis 1958 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 18. Der §. 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1959 bis 1963 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 19. Der §. 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1964 bis 1968 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 20. Der §. 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1969 bis 1973 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 21. Der §. 21 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1974 bis 1978 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 22. Der §. 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1979 bis 1983 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 23. Der §. 23 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1984 bis 1988 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 24. Der §. 24 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1989 bis 1993 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 25. Der §. 25 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1994 bis 1998 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 26. Der §. 26 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 1999 bis 2003 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 27. Der §. 27 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2004 bis 2008 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 28. Der §. 28 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2009 bis 2013 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 29. Der §. 29 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2014 bis 2018 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 30. Der §. 30 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2019 bis 2023 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 31. Der §. 31 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2024 bis 2028 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 32. Der §. 32 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2029 bis 2033 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 33. Der §. 33 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2034 bis 2038 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 34. Der §. 34 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2039 bis 2043 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 35. Der §. 35 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2044 bis 2048 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 36. Der §. 36 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2049 bis 2053 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 37. Der §. 37 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2054 bis 2058 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 38. Der §. 38 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2059 bis 2063 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 39. Der §. 39 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2064 bis 2068 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 40. Der §. 40 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2069 bis 2073 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 41. Der §. 41 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2074 bis 2078 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 42. Der §. 42 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2079 bis 2083 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 43. Der §. 43 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2084 bis 2088 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 44. Der §. 44 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2089 bis 2093 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 45. Der §. 45 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2094 bis 2098 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 46. Der §. 46 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2099 bis 2103 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 47. Der §. 47 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2104 bis 2108 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 48. Der §. 48 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2109 bis 2113 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 49. Der §. 49 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2114 bis 2118 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 50. Der §. 50 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2119 bis 2123 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 51. Der §. 51 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2124 bis 2128 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 52. Der §. 52 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2129 bis 2133 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 53. Der §. 53 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2134 bis 2138 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 54. Der §. 54 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2139 bis 2143 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 55. Der §. 55 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2144 bis 2148 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 56. Der §. 56 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2149 bis 2153 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 57. Der §. 57 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2154 bis 2158 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 58. Der §. 58 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2159 bis 2163 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 59. Der §. 59 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2164 bis 2168 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 60. Der §. 60 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2169 bis 2173 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 61. Der §. 61 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2174 bis 2178 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 62. Der §. 62 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2179 bis 2183 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 63. Der §. 63 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2184 bis 2188 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 64. Der §. 64 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2189 bis 2193 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 65. Der §. 65 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2194 bis 2198 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 66. Der §. 66 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2199 bis 2203 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 67. Der §. 67 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2204 bis 2208 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 68. Der §. 68 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2209 bis 2213 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 69. Der §. 69 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2214 bis 2218 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 70. Der §. 70 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2219 bis 2223 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 71. Der §. 71 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2224 bis 2228 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 72. Der §. 72 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2229 bis 2233 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 73. Der §. 73 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2234 bis 2238 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 74. Der §. 74 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2239 bis 2243 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 75. Der §. 75 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2244 bis 2248 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 76. Der §. 76 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2249 bis 2253 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 77. Der §. 77 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2254 bis 2258 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 78. Der §. 78 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2259 bis 2263 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 79. Der §. 79 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2264 bis 2268 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 80. Der §. 80 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2269 bis 2273 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 81. Der §. 81 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2274 bis 2278 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 82. Der §. 82 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2279 bis 2283 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 83. Der §. 83 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2284 bis 2288 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 84. Der §. 84 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2289 bis 2293 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 85. Der §. 85 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2294 bis 2298 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 86. Der §. 86 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2299 bis 2303 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 87. Der §. 87 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2304 bis 2308 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 88. Der §. 88 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2309 bis 2313 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 89. Der §. 89 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2314 bis 2318 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 90. Der §. 90 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2319 bis 2323 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 91. Der §. 91 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2324 bis 2328 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 92. Der §. 92 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2329 bis 2333 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 93. Der §. 93 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2334 bis 2338 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 94. Der §. 94 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2339 bis 2343 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 95. Der §. 95 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2344 bis 2348 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 96. Der §. 96 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2349 bis 2353 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 97. Der §. 97 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2354 bis 2358 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 98. Der §. 98 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2359 bis 2363 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 99. Der §. 99 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2364 bis 2368 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 100. Der §. 100 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2369 bis 2373 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 101. Der §. 101 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2374 bis 2378 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 102. Der §. 102 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2379 bis 2383 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 103. Der §. 103 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2384 bis 2388 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 104. Der §. 104 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2389 bis 2393 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 105. Der §. 105 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2394 bis 2398 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 106. Der §. 106 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2399 bis 2403 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 107. Der §. 107 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2404 bis 2408 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 108. Der §. 108 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2409 bis 2413 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 109. Der §. 109 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2414 bis 2418 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 110. Der §. 110 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2419 bis 2423 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 111. Der §. 111 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2424 bis 2428 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 112. Der §. 112 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2429 bis 2433 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 113. Der §. 113 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2434 bis 2438 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 114. Der §. 114 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2439 bis 2443 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 115. Der §. 115 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2444 bis 2448 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 116. Der §. 116 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2449 bis 2453 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 117. Der §. 117 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2454 bis 2458 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 118. Der §. 118 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2459 bis 2463 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 119. Der §. 119 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2464 bis 2468 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 120. Der §. 120 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2469 bis 2473 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 121. Der §. 121 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2474 bis 2478 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 122. Der §. 122 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2479 bis 2483 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 123. Der §. 123 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2484 bis 2488 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 124. Der §. 124 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2489 bis 2493 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 125. Der §. 125 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2494 bis 2498 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 126. Der §. 126 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2499 bis 2503 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 127. Der §. 127 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2504 bis 2508 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 128. Der §. 128 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2509 bis 2513 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 129. Der §. 129 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2514 bis 2518 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 130. Der §. 130 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2519 bis 2523 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 131. Der §. 131 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2524 bis 2528 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 132. Der §. 132 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2529 bis 2533 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 133. Der §. 133 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2534 bis 2538 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 134. Der §. 134 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2539 bis 2543 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 135. Der §. 135 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2544 bis 2548 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 136. Der §. 136 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2549 bis 2553 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 137. Der §. 137 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2554 bis 2558 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 138. Der §. 138 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2559 bis 2563 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 139. Der §. 139 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2564 bis 2568 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 140. Der §. 140 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2569 bis 2573 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 141. Der §. 141 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2574 bis 2578 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 142. Der §. 142 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2579 bis 2583 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 143. Der §. 143 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2584 bis 2588 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 144. Der §. 144 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2589 bis 2593 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 145. Der §. 145 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2594 bis 2598 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 146. Der §. 146 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2599 bis 2603 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 147. Der §. 147 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2604 bis 2608 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 148. Der §. 148 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2609 bis 2613 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 149. Der §. 149 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2614 bis 2618 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 150. Der §. 150 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin abgeändert, daß der Reinertrag der Staatslotterie für die Jahre 2619 bis 2623 einschließlich zu Eisenbahnbauzwecken verwendet werden soll.

§. 151. Der §. 151 des Gesetzes vom 30. Juni 1876 wird dahin

Bekanntmachung betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. Juni 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 127.) — Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. Juni 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 123

Ordre des Offices de Saint-Jean, par le R. P. Dom Prosper GUÉRANGER, Abbé de Solesmes. Paris, Librairie de Jacques Lecoffre et Cie, 1856, in-12, de 1 f. de titre, 1 f. de table et 144 pp. — Extrait des Annales de Philosophie chrétienne.

Querschnittsbild mit Kniescheibe bei Streckkontraktur Kniete.

Von Prof. Dr. Lotheissen in Wien.

Hier ist ein Querschnittsbild durch das Kniegelenk, welches ich bei einer Amputation im Oberschenkel gewonnen habe. Es ist dies ein Fall, der mir deshalb besonders interessant erscheint, weil er mir Gelegenheit gab, die Lage der Kniescheibe bei Streckkontraktur des Kniegelenkes zu studieren. Ich habe schon vor Jahren in meinem Lehrbuche der Chirurgie darauf hingewiesen, daß bei Streckkontraktur des Kniegelenkes die Kniescheibe nicht, wie man gewöhnlich annimmt, in die Fossa intercondyloidea femoris hineingedrängt wird, sondern daß sie sich vielmehr über die Gelenkfläche des Femur hinaufschiebt und daß sie dann nicht mehr mit ihrer Gelenkfläche, sondern mit ihrer Rückfläche auf dem Femur aufliegt. Ich habe diese Lage der Kniescheibe bei Streckkontraktur des Kniegelenkes auf Grund von Präparaten beschrieben, welche ich an Leichen gewonnen hatte, und ich habe auch in meinem Lehrbuche der Chirurgie ein Bild dieser Lage der Kniescheibe gegeben. Ich habe aber bisher noch nie Gelegenheit gehabt, diese Lage der Kniescheibe bei Streckkontraktur des Kniegelenkes an einem Querschnittsbilde zu studieren, und ich glaube deshalb, daß es nicht überflüssig ist, wenn ich das Bild, welches ich jetzt gewonnen habe, hier veröffentliche.

Im Kreise der Hauptmann waren etwa 4 Mk. und für den Rest der Kreis Bromberg aufzubringen. Die Hauptmann hatte sich bereit erklärt, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wenn der Rest von den Kreisen aufgebracht würde. Der Kreis Bromberg hatte sich bereit erklärt, 1/3

Le 20 octobre, Bonaparte fait une visite aux travaux de la Bastille. Il est reçu par Palloy, qui lui offre un exemplaire de la Bastille en miniature. Le 21, il est à Saint-Denis, où il visite la basilique et le tombeau de Turenne. Le 22, il est à Versailles, où il visite le château et les jardins. Le 23, il est à Paris, où il visite le Panthéon et le Jardin des Plantes. Le 24, il est à Paris, où il visite le Louvre et le Palais-Royal. Le 25, il est à Paris, où il visite le Palais de Justice et la Conciergerie. Le 26, il est à Paris, où il visite le Palais du Luxembourg et le Jardin du Luxembourg. Le 27, il est à Paris, où il visite le Palais de l'Élysée et le Jardin de l'Élysée. Le 28, il est à Paris, où il visite le Palais du Corps législatif et le Jardin du Corps législatif. Le 29, il est à Paris, où il visite le Palais du Tribunat et le Jardin du Tribunat. Le 30, il est à Paris, où il visite le Palais du Sénat et le Jardin du Sénat. Le 31, il est à Paris, où il visite le Palais du Conseil d'État et le Jardin du Conseil d'État.

Le 1er novembre, Bonaparte fait une visite aux travaux de la Bastille. Il est reçu par Palloy, qui lui offre un exemplaire de la Bastille en miniature. Le 2, il est à Saint-Denis, où il visite la basilique et le tombeau de Turenne. Le 3, il est à Versailles, où il visite le château et les jardins. Le 4, il est à Paris, où il visite le Panthéon et le Jardin des Plantes. Le 5, il est à Paris, où il visite le Louvre et le Palais-Royal. Le 6, il est à Paris, où il visite le Palais de Justice et la Conciergerie. Le 7, il est à Paris, où il visite le Palais du Luxembourg et le Jardin du Luxembourg. Le 8, il est à Paris, où il visite le Palais de l'Élysée et le Jardin de l'Élysée. Le 9, il est à Paris, où il visite le Palais du Corps législatif et le Jardin du Corps législatif. Le 10, il est à Paris, où il visite le Palais du Tribunat et le Jardin du Tribunat. Le 11, il est à Paris, où il visite le Palais du Sénat et le Jardin du Sénat. Le 12, il est à Paris, où il visite le Palais du Conseil d'État et le Jardin du Conseil d'État.

Mr. Lowe moved, That the Bill be now read a second time.

Mr. Gladstone said, that he had no objection to the Bill, but he thought that the House of Commons should not legislate on this question, until the Report of the Select Committee on Public Houses was before them. He thought that the Bill would be found to be a very imperfect measure, and that it would be necessary to introduce a more comprehensive measure next Session.

Mr. Lowe said, that he had no objection to withdraw the Bill, if the House thought it desirable to do so.

Mr. Gladstone said, that he thought it would be better to withdraw the Bill.

Mr. Lowe said, that he would withdraw the Bill, and would introduce a more comprehensive measure next Session.

Mr. Gladstone said, that he thought the Bill should be withdrawn, and that the Government should introduce a more comprehensive measure next Session

Bericht über die Sammlung der Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens.

Von Dr. Arthur Pfizmaier.

Die Sammlung der Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens hat im Jahre 1874 einen Zuwachs von 1 Stück erhalten, welches Herr Dr. Arthur Pfizmaier, Professor der chinesischen Sprache an der k. k. Universität in Wien, der Gesellschaft zum Geschenke machte.

Dasselbe ist ein Gefäss aus Thon, welches in Japan zum Aufbewahren von Reis gebraucht wird. Es ist 0·45 Meter hoch, 0·30 Meter breit und hat die Form eines Cylinders, der sich gegen den Boden zu etwas verengt. Der Deckel ist flach und hat einen Knopf, der zum Aufheben desselben dient. Das Gefäss ist mit einem Ornamente verziert, welches in Relief aufgetragen ist. Es besteht aus einem Bande, das sich um den Cylinder herumwindet und in Abständen von 0·05 Meter Knoten bildet. Diese Knoten sind mit Blumen verziert, welche in Relief aufgetragen sind. Das Band ist mit einer Inschrift versehen, welche in Relief aufgetragen ist. Die Inschrift besteht aus chinesischen Schriftzeichen, welche in Relief aufgetragen sind. Die Inschrift besteht aus chinesischen Schriftzeichen, welche in Relief aufgetragen sind. Die Inschrift besteht aus chinesischen Schriftzeichen, welche in Relief aufgetragen sind.

Zeugnisse beigelegt, welche ihm das Recht zum Lehramte verleihen. Auf Grund dieser Zeugnisse wird er dann vom Bischof oder dessen Vertreter, dem Vikar, zum Lehramte zugelassen. Dieses Zeugnis ist die Missio canonica. Sie ist nicht eine Ordination, sondern eine Delegation, eine Übertragung der Lehrgewalt. Sie kann auch wieder entzogen werden. Ein Religionslehrer, der die Missio canonica verliert, kann nicht mehr Religionslehrer sein. Er kann aber in einem anderen Fache weiter unterrichten.

Die Missio canonica wird nur für eine bestimmte Schule erteilt. Wechselt der Religionslehrer die Schule, so muß er sich eine neue Missio canonica erwirken. Die Missio canonica wird nur für eine bestimmte Schule erteilt. Wechselt der Religionslehrer die Schule, so muß er sich eine neue Missio canonica erwirken. Die Missio canonica wird nur für eine bestimmte Schule erteilt. Wechselt der Religionslehrer die Schule, so muß er sich eine neue Missio canonica erwirken. Die Missio canonica wird nur für eine bestimmte Schule erteilt. Wechselt der Religionslehrer die Schule, so muß er sich eine neue Missio canonica erwirken.

Kreuz und Quer durch die Welt. Ein Handbuch für Reisende. Herausgegeben von Dr. Hans Heinrich Meyer. Mit 1 Karte und 1 Plan. Leipzig, Verlag von Otto Spamer. 1894. 8°. 1 Bl., 256 S.

Das Buch ist für Reisende bestimmt, die sich nicht einer Gesellschaft anschließen wollen, sondern auf eigene Faust die Welt durchstreifen. Es enthält eine Reihe von Aufsätzen, die sich mit der Vorbereitung zu einer Reise, mit der Reise selbst und mit der Rückkehr beschäftigen. Der Inhalt ist folgender: Vorbereitungen zu einer Reise. Von Dr. Hans Heinrich Meyer. — Reisen zu Lande. Von Dr. Hans Heinrich Meyer. — Reisen zu Wasser. Von Dr. Hans Heinrich Meyer. — Reisen in Europa. Von Dr. Hans Heinrich Meyer. — Reisen in Asien. Von Dr. Hans Heinrich Meyer. — Reisen in Afrika. Von Dr. Hans Heinrich Meyer. — Reisen in Amerika. Von Dr. Hans Heinrich Meyer. — Reisen in Australien. Von Dr. Hans Heinrich Meyer. — Reisen in Polarländern. Von Dr. Hans Heinrich Meyer. — Rückkehr von einer Reise. Von Dr. Hans Heinrich Meyer. — Reisen und Reisende

zum Beschluß des Ausschusses vom 7. September 1871, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 8. Juli 1871, wegen Errichtung einer Reichsschuldenverwaltung.

Der Ausschuß hat beschlossen, dem Bundesrathe zu empfehlen, zu dem Gesetze vom 8. Juli 1871, wegen Errichtung einer Reichsschuldenverwaltung, folgende Ausführungsbestimmungen zu erlassen:

I. Zu §. 1.

Die Reichsschuldenverwaltung hat ihren Sitz in Berlin.

II. Zu §. 2.

Die Reichsschuldenverwaltung besteht aus einem Präsidenten, einem Vortragenden Rathe, einem Rechnungsrevisor, einem Kassirer, einem Buchhalter, einem Registrator und den erforderlichen Schreibern und Boten.

III. Zu §. 3.

Die Reichsschuldenverwaltung führt die Bezeichnung: „Reichsschuldenverwaltung“.

IV. Zu §. 4.

Die Reichsschuldenverwaltung ist dem Reichskanzler-Amte unterstellt.

V. Zu §. 5.

Die Reichsschuldenverwaltung hat die Reichsschuld zu verwalten, insbesondere:

1. die Reichsschuldbücher zu führen,
2. die Zinsen der Reichsschuld zu berechnen und zu zahlen,
3. die Reichsschuldscheine auszufertigen,
4. die Reichsschuldscheine, welche zur Tilgung eingehen, zu vernichten,
5. die Reichsschuldscheine, welche verloren gegangen sind, zu amortisiren,
6. die Reichsschuldscheine, welche zerrissen, beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, gegen neue umzutauschen,
7. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
8. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
9. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
10. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
11. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
12. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
13. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
14. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
15. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
16. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
17. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
18. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
19. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
20. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
21. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
22. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
23. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
24. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
25. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
26. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
27. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
28. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
29. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
30. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
31. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
32. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
33. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
34. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
35. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
36. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
37. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
38. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
39. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
40. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
41. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
42. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
43. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
44. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
45. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
46. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
47. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
48. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
49. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
50. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
51. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
52. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
53. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
54. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
55. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
56. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
57. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
58. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
59. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
60. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
61. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
62. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
63. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
64. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
65. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
66. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
67. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
68. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
69. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
70. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
71. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
72. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
73. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
74. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
75. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
76. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
77. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
78. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
79. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
80. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
81. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
82. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
83. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
84. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
85. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
86. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
87. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
88. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
89. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
90. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
91. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
92. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
93. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
94. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
95. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
96. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
97. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
98. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
99. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,
100. die Reichsschuldscheine, welche zur Ausgleichung von Differenzen bei Zahlungen an Kassen oder Bankhäuser gegeben werden, zurückzunehmen,

Mann, verstorben am 7. Januar 1880, Witwe des Kaufmanns Heinrich Mann, geboren am 6. Juli 1809

Bestand aufgenommen, so ist das Ergebnis mit dem Bestandsbuch zu vergleichen. Die Abweichungen sind in das Bestandsbuch einzutragen und zu begründen. Die Bestandsaufnahme ist vom Verwalter und einem Beamten zu unterschreiben. Die Bestandsaufnahme ist dem Vorgesetzten vorzulegen.

Die Bestandsaufnahme ist alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen. Dieser Zeitpunkt ist so zu wählen, daß die Bestandsaufnahme möglichst wenig Störungen im Betriebe verursacht

Ein ähnliches Verhältniss wie bei Cyclops findet sich bei Diaptomus, Temora, Centropages, Pontella, Pontellina, Anomalocera, Labidocera, Acartia, Calanopia, Eurytemora, Undinula, Candacia, Pontellopsis, Euchaeta, Scolecithrix, Paracalanus, Clausocalanus, Ctenocalanus, Pseudocalanus, Eucalanus, Rhincalanus, Mecynocera, Megacalanus, Phaenna, Spinocalanus, Xanthocalanus, Haloptilus, Metridia, Lucicutia, Pleuromamma, Centraugaptilus, Gaetanus, Heterorhabdus, Augaptilus, Euaugaptilus, Phyllopus, Pachyptilus, Arietellus, Undeuchaeta, Chiridius, Bradyidius, Euchirella, Gaidius, Aetideus, Chirundina, Undinella, Undinopsis, Undinula, Undinula, Undinula

Kreis und Kreisstadt, also zu Lauterbach und ist 1 Std. von ihr entfernt. Das Dorf liegt auf einer Anhöhe, hat 1 Kirche, 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 Rathhaus, 1 Gasthaus, 1 Mühle, 1 Ziegelhütte, 1 Kalkofen, 1 Steinbruch, 1 Wasserleitung, 1 Gemeindebackofen, 1 Gemeindebrunnen, 1 Gemeindebackhaus, 1 Gemeindebrunnenhaus, 1 Gemeindebackofen

Ordnung. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes beträgt mit Einschluß des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mindestens 3 und höchstens 7. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, Angestellte zu ernennen und zu entlassen. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und die Geschäfte des Vereins zu führen. Er hat über jedes Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und die Jahresrechnung aufzustellen. Er hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 9. Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung erfolgen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstande schriftlich eingereicht werden. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10. Die Generalversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung, die Festsetzung der Beiträge, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadtgemeinde Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 13. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

AN ST. LOUIS ENGRAVER OF CIVIL WAR CAPTAIN'S SWORD

Sword and scabbard, with the engraving illustrated, are from the collection of Mr. Lloyd Hall, Indianapolis, Indiana. Mr. Hall has kindly given permission for the publication of the photograph. The sword is a regulation Civil War officer's sword, with a gilt hilt and a blued blade. The scabbard is of steel, with gilt mountings. The engraving is on the blade, and is in the form of a panel, with a floral border. The panel contains the name of the owner, Captain Thomas Hall, and the name of the engraver, Wm. Hoffmann, St. Louis. The engraving is done in a fine, delicate style, and is in good condition. The sword is a fine example of the work of a St. Louis engraver of the period.

Wm. Hoffmann was a well-known engraver in St. Louis during the Civil War period. He was born in Germany and came to St. Louis in the 1850's. He was a member of the St. Louis Mercantile Library Association and was active in the city's cultural life. He died in St. Louis in 1885.

Captain Thomas Hall was a member of the 1st Missouri Light Artillery, which was organized in St. Louis in 1861. He served throughout the war and was mustered out in 1865. He was a prominent citizen of St. Louis after the war and was active in the Grand Army of the Republic. He died in St. Louis in 1902.

The sword is a fine example of the work of a St. Louis engraver of the Civil War period. It is a valuable addition to the collection of Civil War swords in the Missouri Historical Society.

to Hannah Smith's book and the Countess of Huntingdon's Tracts, it has been thought unnecessary to enter into any detail of the Methodist movement. Suffice it to say that the Countess of Huntingdon's Connexion, which was founded in 1783, has a Chapel at Brighton, and that the Wesleyan Methodists have a Chapel in Ship Street, and a Chapel in Queen's Square, Brighton. The Primitive Methodists have a Chapel in Gloucester Place, Brighton, and the Bible Christians have a Chapel in Regency Square, Brighton. The Plymouth Brethren have a Meeting House in Ship Street, Brighton, and the Catholic Apostolic Church have a Church in Montpelier Road, Brighton. The Unitarians have a Chapel in Ship Street, Brighton, and the Jews have a Synagogue in Middle Street, Brighton.

7. THE CHURCH OF THE PRESENT.

The Church of England has a Church in Brighton for every 5,000 of the population, and the Nonconformists have a Chapel for every 2,000 of the population. The Church of England has a Church in Brighton for every 5,000 of the population, and the Nonconformists have a Chapel for every 2,000 of the population. The Church of England has a Church in Brighton for every 5,000 of the population, and the Nonconformists have a Chapel for every 2,000 of the population.

verwaltung, Ihre Genehmigung zu einem Neubau in der Kirchstraße 7 zu erteilen.

Der Bau ist geplant als Wohnhaus mit Laden im Erdgeschoß. Es ist vorgesehen, daß der Laden von einem Bäckermeister betrieben wird. Dieser Bäckermeister ist bereit, sich zu verpflichten, daß er in dem Laden nur Brot verkauft, das in seiner Bäckerei in der Hauptstraße gebacken wird. Er ist ferner bereit, sich zu verpflichten, daß er in dem Laden keine Backwaren verkauft, die in seiner Bäckerei in der Hauptstraße gebacken werden. Er ist ferner bereit, sich zu verpflichten, daß er in dem Laden keine Backwaren verkauft, die in seiner Bäckerei in der Hauptstraße gebacken werden.

verdunkeln, worauf es in letzter Linie ankommt :durch eine machtvolle gewerkſchaftliche Einheit ſämtlicher Arbeiter der verſchiedenen Berufe zur rechtlichen Freiheit des Arbeitsvertrags die wirtſchaftliche, d. h. tatſächliche zu fügen. Alſo man täuſche den Arbeiter nicht über das, was ihm frommt! Zudem beſteht eine innere Unverträglichkeit zwiſchen landwirtſchaftlicher und Induſtriearbeit. Die Hand, von der minutiöſe Kleinarbeit erwartet wird, kann nicht Hacke und Spaten führen. Auch Denkweiſe und Arbeitsweiſe bedingen ſich mehr als man glaubt. Es hat Erfahrungswert, was ein Induſtrieller dem Verfaſſer ſchrieb: „Der geiſtige Trieb iſt nur da zu finden, wo der Arbeiter das Bewußtſein hat, daß ſein induſtrieller Verdienſt ſeine Exiſtenz bildet."

Über die Zukunft der Heimarbeiter in der Uhreninduſtrie äußert ſich Bittmann ſelbſt nicht ſehr hoffnungsvoll. Zunächſt die ſelbſtändigen Kleinmeiſter. Es ſind ihrer im ganzen noch 132, die mit 156 männlichen und 28 weiblichen Gehülfen und einſchließlich der mitarbeitenden 89 (73 männlichen und 16 weiblichen) Familienmitglieder insgeſamt 405 Perſonen (361 männliche, 44 weibliche) ausmachen. Dieſe Meiſter ſind teilweiſe kleine Unternehmer, welche Rohſtoffe und Halbfabrikate ankaufen und das fertige Fabrikat auf eigene Rechnung und Gefahr abſetzen. Ihre Stellung iſt eine ſehr ungleichartige, wie folgende Tabelle aus Bittmanns Buch (S. 126), welche die Verhältniſſe von 117 der 132 Kleinmeiſter veranſchaulicht, auf den erſten Blick zeigt:

Zahl der Meiſter	Gewerbliches Jahreseinkommen Mk.	Zahl der Meiſter	Gewerbliches Jahreseinkommen Mk.
1	30	11	1000
2	50	11	1200
2	100	2	1400
6	150	7	1500
4	200	5	1800
6	300	5	2000
15	450	2	2500
7	600	1	3000
3	700	3	3500
23	850	1	5000

Der Durchſchnitt der gewerblichen Einkommen beträgt 1010 Mark, wird aber von der großen Mehrzahl der Kleinmeiſter nicht erreicht. Ebenſo verhält es ſich mit dem landwirtſchaftlichen Einkommen. 75 Meiſter betrieben Landwirtſchaft, der Durchſchnitt des landwirtſchaftlichen Einkommens betrug 510 Mark. In vielen Fällen ergänzte die eine Einkommensquelle die unzureichende andere, aber doch offenbar auch häufig nicht, denn die Zahl der Kleinmeiſter geht unaufhaltſam zurück. Nach S. 198 wurden im Jahre 1873 deren ungefähr noch 1400, im Jahre 1882 ſchon nur noch 1034, im Jahre 1905 aber nur noch 132 gezählt. Auch von dieſem Reſt werden ſich nach Bittmann ſicher nur die wenigen wohlhabenden Meiſter, die ſtark genug ſind, ſich zu Fabrikanten aufzuſchwingen, in ihrer Selbſtändigkeit halten können.

Abschn. II. Land- und Forstwirtschaft. Tab. XXIII.

Anbauflächen und Ernteerträge der Hauptfrüchte in den Jahren 1913 bis 1917 nach den Ermittelungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover.

Jahr	Winterweizen		Sommerweizen		Winterroggen		Sommerroggen		Wintergerste		Sommergerste		Hafer		Kartoffeln		Zuckerrüben		Futterrüben		Klee		Wiesenheu		Futterstroh		Kleeheu		Kleestroh		Hülsenfrüchte		Ölfrüchte		Handelsgewächse		Gemüse		Obst		Weinbau		Gesamtanbaufläche		Gesamtertrag	
	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag	Anbaufläche	Ertrag
	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz	ha	dz
1913	30	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1914	30	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1915	30	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1916	30	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1917	30	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Verwendung der Kartoffelernte.

Jahr	Verbrauch als Speise		Verfütterung		Brennereien		Stärkefabriken		Saatgut		Verlust		Gesamternte	
	dz	%	dz	%	dz	%	dz	%	dz	%	dz	%	dz	%
1913	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1914	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1915	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1916	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1917	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

		Total Number of Cases	Number of Cases Tried
In Kings County		1,000	1,000
		1,000	1,000
		1,000	1,000

Die Wittwe Anna Maria Elisabetha Wiesenhütter, geborne Hoffmann, hat mit Genehmigung ihrer Vormünder, des Herrn Johann Friedrich Wiesenhütter, Kaufmann, und des Herrn Johann Friedrich Wiesenhütter, Kaufmann, Beide hier, mittelst Vertrages vom 1. Juli 1847 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem verstorbenen Ehemanne, dem Kaufmann Johann Friedrich Wiesenhütter, ausgeschlossen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Barmen, den 3. Juli 1847.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Ihnen war, wie Sie wissen, die Ehre zugedacht, die Gäste des Abends zu begrüßen. Ich bin überzeugt, daß Sie sich dieser Aufgabe in vollendeter Weise entledigt haben. Ich selbst habe mich leider durch eine Unpäßlichkeit verhindert gesehen, an dem Abend teilzunehmen. Ich bedauere dies um so mehr, als ich gerade an diesem Abend Gelegenheit gehabt hätte, Ihnen meine Dankbarkeit für Ihre Verdienste um unsere Sache zu bezeugen. Ich hoffe, daß Sie mir diese Gelegenheit bald bieten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Ernst Hoffmann

Berlin, den 15. Juni 1912

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. d. M. Es hat mich sehr gefreut, daß Sie mit meiner Arbeit zufrieden sind. Ich habe mich bemüht, alle Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Sollten Sie noch weitere Änderungen wünschen, so bitte ich Sie, mir dies mitzuteilen. Ich werde dann sofort die nötigen Schritte unternehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener

Dr. Ernst Hoffmann

Berlin, den 15. Juni 1912

Sehr geehrter Herr Hoffmann!

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 10. d. M. Es hat mich sehr gefreut, daß Sie mit meiner Arbeit zufrieden sind. Ich habe mich bemüht, alle Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Sollten Sie noch weitere Änderungen wünschen, so bitte ich Sie, mir dies mitzuteilen. Ich werde dann sofort die nötigen Schritte unternehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebener

Dr. Ernst Hoffmann

rinnen tätig. Dazu kommen dann 541 Hülfsarbeiter als Spuler und Winder, die durchweg Familienmitglieder der Weber sind.

Von den 576 Webstühlen der 576 Weber haben seit einigen Jahren 434 elektrischen Antrieb, davon gehören 226 zum Bezirk Säckingen, 208 zum Bezirk Waldshut, nur 7 zum Bezirk Lörrach und 17 zum Bezirk Müllheim. In den beiden erstgenannten Amtsbezirken wohnen also 552 Weber, von denen vier Fünftel elektrischen Antrieb für die Webstühle haben. Es ist sehr lehrreich, die Wirkungen der Einführung der Elektrizität an diesem und andern Beispielen zu studieren.

Im Kanton Basel-Land wurde im Jahre 1900 die Elektrizität dem gleichen Zweck dienstbar gemacht. Der dadurch erzielte Mehrverdienst betrug nach S. 249 jährlich 2—300 Franken, wovon allerdings für die Kosten des elektrischen Antriebs jährlich 110 Franken abgingen. Der verbleibende Rest bedeutete immer noch eine scheinbare Lohnerhöhung von fast 10 Prozent, war aber, da infolge der jetzt weniger ermüdenden Arbeit die Arbeitszeit ausgedehnt wurde, nach Bittmann möglicherweise nur durch diesen Umstand erzielt. Die Arbeitsmehrleistung des Stuhles wurde auf 25 Prozent geschätzt, kam also den Arbeitern offenbar nicht in vollem Umfang zu gut.

Im Bezirk Lyon (Frankreich), wo 1897 die hausindustriellen Weber ebenfalls elektrischen Antrieb für ihre Webstühle erhielten, wurde die Arbeitsmehrleistung nur auf 15 Prozent geschätzt. Eine übertriebene Anspannung der Arbeitskräfte wurde dadurch vermieden, daß der elektrische Strom nur 12 Stunden abgegeben wurde. Weiter spricht sich der Bericht der badischen Fabrikinspektion über die hier gemachten Erfahrungen nicht aus, ich verweise deshalb auf die weiter unten folgenden Ausführungen von Dr. Brauns, die nicht sehr zuversichtlich lauten.

Aus den Bezirken Krefeld und Elberfeld, wo der elektrische Antrieb ebenfalls seit einigen Jahren eingeführt ist, werden starke Mehrleistungen gemeldet, ohne daß die dortigen Fabrikanten, wie dies leider auf dem Schwarzwald geschah, versucht hätten, den seitherigen Meterlohn der Weber herunterzudrücken; die Mehrleistung der Stühle bedeutete also hier wirklich eine Verdiensterhöhung der Heimarbeiter.

Diese Beobachtungen veranlaßten 1902 die badische Regierung, der Frage nach Einführung der Elektrizität für die Weber des südlichen Schwarzwaldes näher zu treten. Die Fabrikanten hatten die Zurückziehung der Seidenbandwebstühle angekündigt. Es handelt sich also um die Frage, ob die Hausweber ihrem Schicksal zu überlassen seien oder ob man ihnen zur Gewinnung elektrischer Kraft hülfreiche Hand bieten solle. Es scheint, daß agrarpolitische Erwägungen zur Bevorzugung des letzteren Mittels führten. Die hotzenwälder Hausweber sind zugleich auch Bauern; „die seit Jahren ohnedies fortgesetzte Abstoßung der überschüssigen Arbeitskräfte hätte die Zahl der Zurückgebliebenen auf das für die Bearbeitung des Bodens und zur Weiterführung der landwirtschaftlichen Anwesen unbedingt notwendige Minimum gebracht.“ Die Besorgnis vor der Landflucht hat also wohl den Ausschlag gegeben. Verhandlungen im Jahre 1902 führten zur Bildung von Genossenschaften, die Landesversicherungsanstalt Baden gewährte ein Darlehen von 225 000 Mark zu 3½ Prozent; im Jahre 1905 konnten die neuen elektrischen Stühle in Betrieb gesetzt werden.

Digitized by Google

Die Schwerpunkte S_1 und S_2 der Flächen A_1 und A_2 haben die Abstände y_1 und y_2 von der Achse x. Die Fläche A_1 wird durch die Ordinaten y und $y + dy$ begrenzt, ihr Inhalt ist $dA_1 = x\,dy$, ihr Moment $dM_1 = y\,dA_1 = xy\,dy$. Die Fläche A_2 wird durch die Ordinaten y und $y + dy$ begrenzt, ihr Inhalt ist $dA_2 = (b - x)\,dy$, ihr Moment $dM_2 = y\,dA_2 = (b - x)y\,dy$. Die Summe der Momente ist

$$M = M_1 + M_2 = \int_0^h xy\,dy + \int_0^h (b - x)y\,dy = \int_0^h by\,dy = \frac{bh^2}{2}.$$

Der Schwerpunkt S der Fläche $A = A_1 + A_2 = bh$ hat den Abstand y_s von der Achse x, daher ist

$$M = Ay_s = bhy_s = \frac{bh^2}{2}, \quad y_s = \frac{h}{2}.$$

Der Schwerpunkt S liegt also in der Mitte der Höhe h.

Jahrgang	Anzahl der Schüler	Anzahl der Schülerinnen	Zusammen
1	1	1	2
2	1	1	2
3	1	1	2
4	1	1	2

Lauch Bound II. 120. Die Lauchgrün Bläuel, schön ca. 1 Pfund. Die Lauchgrün Bläuel, schön ca. 1 Pfund. Die Lauchgrün Bläuel, schön ca. 1 Pfund

und mit einander verbunden. Die Schale ist dünn, glatt, glänzend, weiss, mit einem dünnen, gelblichen Epidermis überzogen. Die Schalenöffnung ist eiförmig, ihr Rand scharf, innen mit einer dicken, weissen Lippe versehen, welche sich an der Columella in einen Wulst fortsetzt. Der Deckel ist dünn, hornig, gelblich, concentrisch gestreift, mit einem Nucleus versehen, welcher dem Rande näher als der Mitte liegt. Der Fuss ist kurz, vorn abgerundet, hinten in eine kurze, stumpfe Spitze ausgezogen. Der Kopf ist breit, mit zwei kurzen, dicken Fühlern versehen, an deren Basis die Augen sitzen. Der Mund ist mit einer Lippe versehen. Die Kiemen sind gefiedert. Der Mantel ist einfach, ohne Tentakeln. Die Farbe des Thieres ist dunkelgrau, mit einzelnen weissen Flecken. Die Länge des Thieres beträgt 1 Zoll, die Breite 6 Linien.

Diese Art lebt in Gesellschaft mit der vorigen, ist aber viel seltener.

Fig. 1. Das Thier in natürlicher Grösse.

Fig. 2. Der Deckel.

Von dem Wirken der Organisation der Bergischen Hausweber denkt Brauns S. 138 f. weniger zuversichtlich, als man nach der Beurteilung derselben durch Bittmann erwarten möchte. „Der bergische Bandwirkerverband ist keine eigentliche Interessenvertretung der Arbeiter gegenüber den Unternehmern. Die Mitglieder des Verbandes der hausindustriellen Bandwirker sind bezüglich Aufstellung und Aufrechterhaltung der Lohnliste auf den guten Willen der beteiligten Fabrikanten angewiesen. Ob dieser gute Wille, wie bisher, standhalten wird,*) ist deshalb überaus fraglich, weil der Bandwirkerverband sich auf die Regulierung der Löhne in der Hausindustrie beschränkt. Bisher war es in den Fabriken üblich, 45—50 Prozent vom Lohn der Liste zu zahlen, aber von dieser Regel weicht man heute schon ab, speziell in den Fabriken, die auf dem Lande abseits vom Mittelpunkt der Industrie liegen. Irgendwelche Bindung der Bandwirkerlöhne für den Fabrikbetrieb existiert nicht, und der Bandwirkerverband ist aus sich nicht stark genug, um eine solche herbeizuführen. Eine Verminderung der Bandwirkerlöhne im Fabrikbetrieb müßte aber mit Notwendigkeit auch die Löhne der Hausindustrie herabdrücken." Wird, was im Bergischen bis jetzt nicht gelungen ist, eine festgeschlossene Organisation der Hausweber zu erreichen im verkehrsarmen Schwarzwald möglich sein, dessen Bewohner der genossenschaftlichen Bewegung ohnedies ihrem Charakter nach äußerst schwer zugänglich sind? Dabei hatten die Bergischen Arbeiter anfänglich wohlmeinende Arbeitgeber sich gegenüber, die Schwarzwälder Weber aber Fabrikanten, die ihre Stellung rücksichtslos zu behaupten suchen. Rasch sind die Herren mit der Drohung bereit, die Webstühle (die ihnen gehören) zurückzuziehen, sobald etwas geschehe, was ihnen nicht paßt. Überall im Lande, versichert Bittmann, dessen unerschrockene Offenheit in der Aufdeckung der vorhandenen Mißstände gegenüber böswilligen Zeitungsangriffen nach dem vorliegenden Buch volle Anerkennung verdient, wurde von den Fabrikanten selbst wie auch von den Heimarbeitern bereitwillig Auskunft erteilt, überall kleine Pröbchen hausindustrieller Erzeugnisse gern zur Verfügung gestellt. Anders in der Seidenbandweberei. Hier bedrohten Arbeitgeber jeden Weber, der ein Bandmüsterchen abgebe, mit der sofortigen Entlassung, und der Geschäftsführer einer Firma erklärte einem Bürgermeister, es würden sämtliche Webstühle aus der Gemeinde weggenommen, wenn die Arbeiter einen kleinen Bandabschnitt aus der Hand gäben; flehentlich verlangten einige Weber Bandenden von der Größe einer Visitenkarte wieder zurück, um ja nicht in Ungelegenheiten zu kommen!

Wie schwach wird die Position der Hausweber, diesen Punkt hätte Brauns noch hervorheben dürfen, vollends werden, wenn die Zukunft erst die Kartellierung der Fabrikanten gebracht haben wird! Ferne kann dieser Zeitpunkt nicht mehr sein, in der Uhrenindustrie ist der Arbeitgeberbund schon fast erreicht, und der Umstand, daß die Arbeiter einer einzigen Fabrik die ihnen diktierten Bedingungen nicht unterschrieben, droht zu einer Aussperrung sämtlicher Fabrikarbeiter zu führen. Wie schwach würden bei einer solchen Kraftprobe erst die Heimarbeiter dastehen!

*) Man erinnere sich der Versuche, mit Hinweis auf die süddeutschen Löhne auch die der bergischen Weber zu drücken. Fl.

Art. 2. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 3. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 4. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 5. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 6. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 7. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 8. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 9. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 10. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 11. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 12. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 13. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 14. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 15. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 16. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 17. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 18. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 19. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 20. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 21. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 22. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 23. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 24. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 25. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 26. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 27. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 28. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 29. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 30. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 31. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 32. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 33. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 34. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 35. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 36. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 37. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 38. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 39. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 40. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 41. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 42. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 43. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 44. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 45. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 46. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 47. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 48. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 49. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 50. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 51. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 52. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 53. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 54. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 55. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 56. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 57. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 58. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 59. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 60. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 61. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 62. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 63. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 64. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 65. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 66. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 67. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 68. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 69. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 70. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 71. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 72. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 73. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 74. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 75. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 76. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 77. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 78. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 79. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 80. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 81. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 82. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 83. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 84. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 85. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 86. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 87. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 88. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 89. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 90. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 91. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 92. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 93. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 94. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 95. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 96. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 97. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 98. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa a Roma il 26 maggio 1906, approvata con la legge 7 luglio 1907, n. 515, e resa esecutiva con R. decreto 30 giugno 1907, n. 546, firmata a Madrid il 30 novembre 1920, e ratificata con R. decreto 17 febbraio 1921, n. 183.

Art. 99. Il Governo del Re è autorizzato a stipulare la Convenzione addizionale alla Convenzione postale universale, conclusa

Textilindustrie beschäftigten Orte. Es zeigte sich, daß in beiden Amtsbezirken ein durchgehender Unterschied zwischen den höher und niedriger gelegenen Orten besteht. Von den 20 im Amtsbezirk Waldshut hauptsächlich in Betracht kommenden Gemeinden, ebenso von den 21 entsprechenden Gemeinden des Amtsbezirkes Säckingen weisen gegenüber der Einwohnerzahl des Jahres 1864 nur je 5 eine Bevölkerungszunahme auf. Diese 10 Gemeinden liegen mit Ausnahme von zwei nur 294—350 Meter über dem Meere, gehören also der Region der Vorberge an, die übrigen 31 liegen mit einer einzigen Ausnahme über 450 Meter, meist viel höher, im Durchschnitt 654 Meter im Amtsbezirk Waldshut, und 767 Meter im Amtsbezirk Säckingen. In der Gruppe der erstgenannten 5 Waldshuter Gemeinden beträgt das landwirtschaftliche Erträgnis pro Hektar 113—251, durchschnittlich 159 Mark, in der Gruppe der übrigen 15 Waldshuter Gemeinden aber nur 88—150, in einer Gemeinde 196, in einer aber nur 26, in den meisten von 80—100, durchschnittlich 102 Mark. Die Hausindustrie vermochte den Unterschied in den beiden Gruppen nicht auszugleichen. In Gruppe I betrug das Durchschnittseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung 233 Mark, davon nur 5,8 Mark aus Hausindustrie; in Gruppe II war das Durchschnittseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung 202 Mark, wovon 23,5 Mark aus hausindustrieller Beschäftigung stammten. Ganz entsprechend war die Verteilung der Schuldzinsen, die in Gruppe I 4—3—3—4—7 Prozent betrug, während in Gruppe II der Höchstbetrag aus Gruppe I nur von einer einzigen Gemeinde mit 6 Prozent unterschritten wurde, und sonst durchschnittlich 11 Prozent betrug. Zwei Gemeinden zahlen sogar 12 Prozent des Bruttoeinkommens als Schuldzinsen, eine Gemeinde 14 Prozent, zwei Gemeinden 16 Prozent und eine Gemeinde gar 18 Prozent. Die Grundstückspreise sind eben, was für die Gesundung der Verhältnisse vor allem zu beachten wäre, viel zu hoch. Die Hausindustrie ist also tatsächlich der Faktor, der die Leute am Orte festhält; fraglich ist nur, ob es volkswirtschaftlich richtig ist, die Leute unter solchen Verhältnissen am Ort festzuhalten und eine sanierte Hausindustrie als Mittel vorzuschlagen. Um die Zahl der durch Hausindustrie Festgehaltenen zu berechnen, hat Bittmann S. 1018 eine Formel aufgestellt, deren Ableitung er nicht angibt, die aber offenbar auf der Proportion beruht, daß sich in einer Gemeinde die Zahl der durch Hausindustrie Festgehaltenen (x) zur Kopfzahl der ganzen Gemeinde (k) verhalte, wie das durch Hausindustrie erworbene Einkommen (h) zum Gesamteinkommen der Gemeinde (g). Also $x : k = h : g$ oder $x = \frac{k\,h}{g}$. Nach dieser Formel werden in der Gruppe I, deren 5 Dörfer im Jahre 1905 zusammen 1438 Einwohner zählten, 2,6 Prozent oder 37,6 Personen festgehalten, in Gruppe II dagegen von 6330 Einwohnern 948,1 oder 15 Prozent.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse im Amtsbezirk Waldshut. Das Erträgnis pro Hektar beträgt in Gruppe I 157, in Gruppe II nur 93 Mark, das Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung in Gruppe I 286, in Gruppe II 178 Mark; die Schuldzinsen betragen in Gruppe I 8—5—7—11—4 Prozent, in Gruppe II durchschnittlich 11 Prozent, nur zwei Gemeinden weisen in der letztern Gruppe mit 5 und 6 Prozent noch einigermaßen gesunde Verhältnisse auf. In Gruppe I werden von

Kreuzer (1) Rudolf, geb. 17. Juni 1813, Bildhauer in Wien, † 1. Juli 1877.
Kreuzer (2) Leon, geb. 1. Juni 1817, Violinvirtuose und Componist, † 6. Juli 1868.

Kreuzer (3) Nicolaus, geb. 1778, Violinvirtuose und Componist, † 1832.

Kreuzer (4) Conradin, geb. 1. November 1780 zu Meßkirch in Baden, Componist, † 14. December 1849 zu Riga.

Kreuzer (5) Franz Xaver, geb. 1. Juni 1817, Violinvirtuose und Componist, † 6. Juli 1868.

Kreuzer (6) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (7) Gottfried, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (8) Leonhard, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (9) Nicolaus, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (10) Rudolf, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (11) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (12) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (13) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (14) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (15) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (16) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (17) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (18) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (19) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

Kreuzer (20) Franz Xaver, geb. 1. December 1754 zu Freiburg im Breisgau, Componist, † 3. Januar 1831 zu Donaueschingen.

nachdem der älteste Sohn vom Militärdienst entlassen war. Vorher konnten kaum die Schuldzinsen aufgebracht werden, an Schuldenrückzahlung war nicht zu denken. Auch der obige Überschuß kam nur dadurch zustande, daß die drei Söhne ihren übrigen Arbeitsverdienst als Taglöhner und Holzmacher usw. im Betrage von 750 Mark und außerdem zwei Töchter im Alter von 20 und 17 Jahren ihren Fabrikverdienst von zusammen 600 Mark voll ablieferten. Nur durch diesen kräftigen Zuschuß von 1350 Mk. wurde das landwirtschaftliche Defizit von 740 Mk. in den erwähnten Überschuß von 610 Mk. verwandelt. Wie mag der Mann ausgekommen sein, bevor seine Kinder so kräftig mitarbeiten konnten? Als Endresultat der Rentabilitätsberechnung ergibt sich, daß in der eigenen Landwirtschaft verdient wurde: vom Vater in 300 Arbeitstagen 344,50 Mark oder im Arbeitstag 1,15 Mark; von der Mutter in 150 Arbeitstagen 165,50 Mark oder im Arbeitstag 1,10 Mark, von dem vollbeschäftigten Sohn in 300 Arbeitstagen 202 Mark oder im Arbeitstag 67 Pfennig. Da aber 160 Mark Zinsen zu bezahlen sind, so stellen sich die Taglöhne durchschnittlich nur auf 73,6 Pfennig. Das ergibt, wie Bittmann an anderer Stelle (S. 1007) ausrechnet, den Arbeitstag zu 12 Stunden gerechnet, nur einen Stundenverdienst von 6 Pfennig für jede Person, also noch weniger als in schlechtlohnenden Hausindustrien. „Mag auch ein solcher Tiefstand des landwirtschaftlichen Verdienstes vielleicht selten sein, allzuweit wird sich von ihm der Durchschnittsverdienst vieler kleinen und mittleren „Grundbesitzer" in den armen Gegenden des Schwarzwaldes zu keiner Zeit entfernt haben, und so lernte der Landmann vom Werte der auf der eigenen Scholle und im eigenen Heim vollzogenen Arbeit bescheiden denken."

Ähnlich wie in den eben erwähnten beiden Fällen war die Rentabilitätsberechnung der Landwirtschaft in den übrigen Beispielen aus den drei Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut, St. Blasien und Triberg, ja die beiden letzteren wiesen eher noch ungünstigere Verhältnisse auf. Es ist daher nur zu richtig, wenn Bittmann S. 1007 fortfährt: „Die Hausindustrie wurde der Strohhalm, nach dem die Familie griff, und der Strohhalm ihre Hausindustrie zwei Jahrhunderte lang. Die Strohflechterei das „Brot", die Kartoffel das „Manna" des Schwarzwaldes! so kann man in alten Berichten lesen. Und die Strohflechterei wie alle anderen Hausindustrien, Weberei, Schnefelei, Uhrmacherei und Herstellung von Bürsten, warfen — alles in allem genommen und besonders glückliche Perioden abgerechnet — stets nur einen Verdienst ab, der dem genügsamen und fleißigen Schwarzwälder gerade die Spitzen des Einkommens gab, um den Einnahmen und Ausgaben die Wage zu halten. Daß der Ertrag der Landwirtschaft zur Ernährung der Familie nicht hinreichte, machte die Hausindustrie für die verdienstlosen Arbeitsstunden nötig; der geringe Ertrag, mit dem das Feld seinen Schweiß lohnt, ließ ihn anspruchslos werden gegenüber dem Arbeitgeber, der ihn in seinem ländlichen Heim beschäftigt. Nur immer Arbeit haben, wenn sie auch zum spärlichen Feldertrag nur spärliche Verdienste hinzufügte. Wie viele Wenige ein Viel geben, so machen zwei Wenige ein Genug. So wurde der schwarzwälder Bauer der Typus des landwirtschaftlichen Hausindustriellen. In seinen Verhältnissen durchdringen sich Landwirtschaft und

Kapitel 2. Wie man mit der Maus Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 3. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 4. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 5. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 6. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 7. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 8. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 9. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 10. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 11. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 12. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 13. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 14. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 15. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 16. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 17. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 18. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 19. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 20. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 21. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 22. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 23. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 24. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 25. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 26. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 27. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 28. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 29. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 30. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 31. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 32. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 33. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 34. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 35. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 36. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 37. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 38. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 39. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 40. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 41. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 42. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 43. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 44. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 45. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 46. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 47. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 48. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 49. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 50. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 51. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 52. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 53. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 54. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 55. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 56. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 57. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 58. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 59. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 60. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 61. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 62. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 63. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 64. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 65. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 66. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 67. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 68. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 69. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 70. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 71. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 72. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 73. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 74. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 75. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 76. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 77. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 78. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 79. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 80. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 81. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 82. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 83. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 84. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 85. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 86. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 87. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 88. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 89. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 90. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 91. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 92. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 93. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 94. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 95. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 96. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 97. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 98. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 99. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Kapitel 100. Wie man Objekte in ein Bild einfügt

Wenn man einen Kreis durch eine Gerade in zwei Abschnitte teilt, so ist das Rechteck aus den Abschnitten der Geraden gleich dem Quadrate über der Tangente, die man von dem Schnittpunkte der Geraden und des Kreises an den Kreis legen kann.

Es sei AB eine Gerade, C ein Punkt außerhalb derselben, CD eine Tangente an einen Kreis, der durch A und B geht, CE eine Gerade, die durch C und den Mittelpunkt M des Kreises geht, CF eine Gerade, die durch C und M geht, CG eine Gerade, die durch C und M geht, CH eine Gerade, die durch C und M geht, CI eine Gerade, die durch C und M geht, CK eine Gerade, die durch C und M geht, CL eine Gerade, die durch C und M geht, CN eine Gerade, die durch C und M geht, CO eine Gerade, die durch C und M geht, CP eine Gerade, die durch C und M geht, CQ eine Gerade, die durch C und M geht, CR eine Gerade, die durch C und M geht, CS eine Gerade, die durch C und M geht, CT eine Gerade, die durch C und M geht, CU eine Gerade, die durch C und M geht, CV eine Gerade, die durch C und M geht, CW eine Gerade, die durch C und M geht, CX eine Gerade, die durch C und M geht, CY eine Gerade, die durch C und M geht, CZ eine Gerade, die durch C und M geht.

Ann Arbor Publishers Association, an unincorporated association, 109 E. 31st St., Ann Arbor, Michigan 48104, Phone: (313) 761-7800, Fax: (313) 665-2214, Contact: Mary Jane Pfeiffer, Executive Director, Publishes: Ann Arbor Observer, Ann Arbor Monthly, Ann Arbor Business Review, Ann Arbor Arts Alliance Newsletter, Ann Arbor Chamber of Commerce Newsletter, Ann Arbor Parks & Recreation Newsletter, Ann Arbor Public Schools Newsletter, Ann Arbor Public Library Newsletter, Ann Arbor Area Convention & Visitors Bureau Newsletter, Ann Arbor Area Community Foundation Newsletter, Ann Arbor Area Chamber Orchestra Newsletter, Ann Arbor Area Youth Orchestras Newsletter, Ann Arbor Area Community Theatre Newsletter, Ann Arbor Area Community Band Newsletter, Ann Arbor Area Community Choir Newsletter, Ann Arbor Area Community Dance Newsletter, Ann Arbor Area Community Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Photography Newsletter, Ann Arbor Area Community Film Newsletter, Ann Arbor Area Community Literature Newsletter, Ann Arbor Area Community Poetry Newsletter, Ann Arbor Area Community Music Newsletter, Ann Arbor Area Community Opera Newsletter, Ann Arbor Area Community Ballet Newsletter, Ann Arbor Area Community Modern Dance Newsletter, Ann Arbor Area Community Jazz Newsletter, Ann Arbor Area Community Blues Newsletter, Ann Arbor Area Community Folk Newsletter, Ann Arbor Area Community Country Newsletter, Ann Arbor Area Community Rock Newsletter, Ann Arbor Area Community Classical Newsletter, Ann Arbor Area Community Contemporary Newsletter, Ann Arbor Area Community Experimental Newsletter, Ann Arbor Area Community Avant-Garde Newsletter, Ann Arbor Area Community Performance Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Installation Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Video Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Digital Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Sound Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Conceptual Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Minimalist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Abstract Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Figurative Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Realist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Surrealist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Dadaist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Cubist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Futurist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Expressionist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Impressionist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Post-Impressionist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Pointillist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Fauvist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Symbolist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Art Nouveau Newsletter, Ann Arbor Area Community Art Deco Newsletter, Ann Arbor Area Community Bauhaus Newsletter, Ann Arbor Area Community De Stijl Newsletter, Ann Arbor Area Community Constructivist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Suprematist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Rayonist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Orphist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Vorticist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Precisionist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Synchromist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Abstract Expressionist Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Color Field Painting Newsletter, Ann Arbor Area Community Hard-Edge Painting Newsletter, Ann Arbor Area Community Lyrical Abstraction Newsletter, Ann Arbor Area Community Post-Painterly Abstraction Newsletter, Ann Arbor Area Community Minimalism Newsletter, Ann Arbor Area Community Conceptual Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Process Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Land Art Newsletter, Ann Arbor Area Community Earthworks Newsletter, Ann Arbor Area Community Arte Povera Newsletter, Ann Arbor Area Community Body Art

Aus der sozialen Welt

Gesetzgebung und Verwaltung.

I. Das Reichsgesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1907 stellt das wenig befriedigende Resultat des langjährigen Drängens nach Einführung eines Befähigungsnachweises für Bauunternehmer dar. Die neuen Bestimmungen lauten:

Artikel 1. Im § 35 der Gewerbeordnung wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirkes.

Artikel 2. Hinter § 35 der Gewerbeordnung wird der folgende neue Paragraph eingefügt:

§ 35a.

Mangel an theoretischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerblichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Abs. 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

Artikel 3. Hinter § 53 wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

§ 53a.

Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich

der Bergwerke und Hütten, Salinen und Torfmoore, der Steinbrüche und Gruben, der Erdarbeiten, Bauten und Anlagen, welche mit dem Betriebe der Bergwerke, Hütten, Salinen und Torfmoore in Verbindung stehen, sowie der Bergwerksmaschinen, Geräthschaften und Vorrichtungen.

Das Bergwerkseigenthum ist ein Recht, vermöge dessen der Eigenthümer nach Massgabe des Bergwerksbetriebsplanes und der Bergpolizeivorschriften das Bergwerk ausbeuten, die Bergwerksprodukte gewinnen und sich aneignen darf.

Das Bergwerkseigenthum ist unbeschränkt, ausschliesslich und unabhängig vom Grundeigenthume.

Das Bergwerkseigenthum ist ein Gegenstand des Verkehrs, der Verpfändung und der Vererbung.

Das Bergwerkseigenthum wird durch Verleihung erworben.

Das Bergwerkseigenthum kann durch Verzicht, durch Entziehung und durch Verfall aufgehoben werden.

Das Bergwerkseigenthum wird durch Verleihung, Verzicht, Entziehung und Verfall nur dann aufgehoben, wenn die Eintragung in das Bergbuch erfolgt ist

garren, als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden, aufzubewahren, sofern die Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen erfolgt.

2. Die Räume müssen täglich mindestens dreimal eine halbe Stunde lang, und zwar jedenfalls morgens vor Beginn der Arbeit, während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Türen gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Räumen nicht gestattet werden.
3. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Decken, Gesimse, Regale, sind mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

   Von den Fußböden und Arbeitstischen ist täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben der Staub zu entfernen.
4. In den Räumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.
5. In den Räumen oder in deren unmittelbarer Nähe sind für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Waschgelegenheiten mit Handtüchern und Seife anzubringen.

§ 5. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeits-, Lager- oder Trockenräume aufzubewahren. Innerhalb dieser Räume ist die Aufbewahrung nur dann gestattet, wenn sie in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 6. In Anlagen, in welchen zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 7. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie im unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen dieser Personen durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. Diese Vorschrift findet auf Arbeiter, die zu einander in dem Verhältnisse von Ehegatten oder Geschwistern stehen oder mit einander in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, keine Anwendung.

§ 8. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Ziffer 2, Ziffer 4 Satz 2 Ziffer 5 und des § 4 Ziffer 2 zuzulassen, wenn die Arbeitsräume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Im Falle der Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 5 müssen jedoch für jede beschäftigte Person mindestens sieben Kubikmeter Luftraum verbleiben.

Die höheren Verwaltungsbehörden können ferner auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift § 3 Ziffer 2 für solche Räume zulassen, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer als der im § 3 Ziffer 5 bezeichnete Luftraum entfällt. Auch können für die Arbeitsräume in Shedbauten sowie für solche Räume, welche mit einer besonders großen Fensterfläche ausgestattet sind, Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 4 Satz 2 nachgelassen werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für Anlagen, in denen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in Abweichung von den Vorschriften des § 2 und des § 4 Ziffer 1 Absatz 1 auf Antrag zu gestatten, daß das Trocknen des Tabaks in der Küche oder im Arbeitsraum vorgenommen wird, sofern durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitsschädigungen getroffen ist.

§ 6. Bisherige Rechte der Gläubiger bei zulässiger Pfändung von Bezügen, Ansprüchen und Forderungen. Nach § 850 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 553) [BGBl III/FNA 310-4-2] § 12 a Nr. 2 a. a. O.

1. Bisherige besonderer Bestimmungen zur Beschränkung einer Pfändung. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in folgenden 2 bis 6 für Beschränkung und Beseitigung der Pfändung und Überweisung getroffenen Bestimmungen.

2. Beschränkung der Pfändung der Witwenrente und der Waisenrente.

3. Beschränkung der Pfändung von Dienstbezügen und der Vergütung von Diensterfindungen.

4. Die Vorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkommen, welche zum Unterhalte des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind, sind auf Bezüge, Ansprüche und Forderungen [die] mit ähnlicher Bestimmung entsprechend anzuwenden.

5. Die Pfändung von Bezügen, Ansprüchen und Forderungen, welche zum Unterhalte des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind, ist unzulässig, soweit sie nicht zur Befriedigung [die] mit ähnlicher Bestimmung [sind] [...] [...] [...

Inzucht bei Schlachtungen von jugendlichen Kälbern und Schafgetreuen Bestrebungen, die Ausfuhr von Zuchtvieh, Fleisch und Fleischwaren aus den Bezirken Bautzen, Kamenz, Rothenburg, Hoyerswerda und Niesky Verschlungen angenommen oder freiwillige Maßnahmen getroffen worden.

Soziale Zustände.

Vom Gesundheitsamt der Amtsh. Bez. Bautzenerlangt das Jahres Ein Verzeichnis der 1907—1913 vorgekommen und folgende Arbeitsstreitigkeiten Ausstände:

Steinbrecherstreik.

Der Ausstand begann am 1. Mai 1907 mit einer Forderung von 9 Mk. Tagelohn und 8stündiger Arbeitszeit, wurde in voller Geschlossenheit sowie Zurückhaltung geführt. Da der eingesetzte Tagelohn 10 Mk. und der Achtstundentag bereits bestanden, wurde der Ausstand nach 3 Wochen, am 24. Mai, beendet. Es hatten 1906 und 1907 in Sohland 1906 gegen 1907 = 1:1,1, in Ebersbach 1906 gegen 1907 = 1:1,1, in Neusalza 1906 gegen 1907 = 1:1,1, in Spremberg 1906 gegen 1907 = 1:1,1 gearbeitet. Ferner Steinbrecherstreik in Sohland a. d. Spree, Ebersbach, Neusalza-Spremberg, Steinbrecherstreik in Sohland a. d. Spree 1906 und

1902: 127,10; in der Land- leitung um 197 Meilen gelegen. Bei der Eisenbahnverwaltung sind 1902 insgesamt 1 Million 1 Mann beschäftigt. Im Landbetriebe ist die Eisenbahnverwaltung mit 1 Million 1 Mann Zugkraft beteiligt. Im Jahre 1902 betrug die Zugkraftleistung für die Eisenbahnverwaltung für den ganzen Betrieb Pferde, Ochsen, Esel, Maultiere

	1902	1903
Pferde	95,2	95,5
Ochsen	3,5	3,5
Esel	1,1,2	1,1,2
Maultiere	0,2	0,2
Total	100	100

Die Zahl der Eisenbahnbeamten und Arbeiter wird absolute eine Zunahme und, bei der verschiedenen Bewertung zeigt. Im ganzen Eisenbahnbetriebe sind 1902 insgesamt 1 Million 1 Mann beschäftigt. Im Jahre waren bei den Eisenbahnbeamten und 1. Januar 1900, 10 000 Angestellte, am 1. Januar 1907: 120 027. Die Zahl der bei diesen Eisenbahnbeamten und Arbeitern beschäftigten Personen ist im Jahre 1902 gegenüber Jahresbetrieb um 1903 Mannschaften um 1903 Personen gestiegen, August 1902: 1,017, während im ganzen Betriebsjahr auf 1000 Mannschaften 1903 Personen beschäftigt waren. Im Jahre 1902 sind 1903 Mitglieder Beamte, die zu rechnen sind, daß in Betrieb Eisenbahnen beschäftigt arbeitet Eisenbahnen Mitglieder Verbandes Verbandes der Betriebsbeamten

Städte veranstaltet, wobei zugleich erfragt wurde, inwiefern etwa Ersetzung der bisherigen landesgesetzlichen Krankenversicherung der Dienstboten durch eine Krankenpflegeversicherung sich empfehle. Nach dem Ergebnis dieser Erhebungen bestand nur in wenigen Orten ein Widerstreben gegen die statutarische Einführung der Versicherungsberechtigung der Kundenarbeiter, so daß ein dringendes Bedürfnis nach einer landesgesetzlichen Regelung nicht nachgewiesen erschien und man von einer solchen zunächst absehen zu sollen glaubte, zumal gegen eine solche Regelung auch Bedenken laut wurden, und die dann als bevorstehende Revision des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung die Möglichkeit einer reichsgesetzlichen Ordnung der Frage eröffnet hatte. Auch für Einführung der Krankenpflegeversicherung für die Dienstboten lag nach den angekommenen Berichten kein genügender Anlaß vor, da durch die Möglichkeit, statutarisch das Krankengeld wegfallen zu lassen, der gleiche Zweck erreicht werde. Diese Beurteilung der landesgesetzlichen Dienstboten-Krankenversicherung findet eine Stütze in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Dezember 1902, wonach die Einweisung in das Krankenhaus für die Krankenkasse obligatorisch ist, wenn sie kein Krankengeld gewährt und der Kranke diese Einweisung nötig hat. — Nach dem Stande von Ende des Jahres 1904 ist die Krankenversicherungspflicht in mehreren Bezirken durch statutarische Bestimmungen auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienst beschäftigten Personen, sowie auch Hausgewerbetreibende, Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ohne Lohn erstreckt worden. Ferner wurden für 5 Bezirke sowie 51 Einzelgemeinden statutarische Bestimmungen erlassen, durch welche auch allen andern als den in den §§ 1 bis 3 des Gesetzes bezeichneten nichtversicherungspflichtigen Personen, deren jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt, die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung oder das Recht des Beitritts eingeräumt wurde.

Die ortsüblichen Taglöhne sind 1901 für alle Gemeinden festgesetzt worden. Hiernach bewegte sich der ortsübliche Taglohn a) der erwachsenen männlichen Arbeiter zwischen 1,70 Mark und 2,70 Mark. Gegenüber der Festsetzung vom Jahre 1897 hat der niedrigste Taglohn eine Erhöhung um 10 Pfg. (von 1,60 Mark auf 1,70 Mark), der höchste Taglohn mit 2,70 Mark eine Änderung nicht erfahren; b) der erwachsenen weiblichen Arbeiter zwischen 1 Mark und 1,80 Mark (1897 zwischen 1 Mark und 1,80 Mark); c) der jugendlichen männlichen Arbeiter zwischen 80 Pfg. und 2 Mark (1897 zwischen 70 Pfg. und 1,50 Mark); d) der jugendlichen weiblichen Arbeiter zwischen 60 Pfg. und 1,30 Mark (1897 zwischen 60 Pfg. und 1,20 Mark).

Durch die Revision des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 wurde bekanntlich die Unterstützung von 13 auf 26 Wochen ausgedehnt. Da nach den statistischen Nachweisungen (Statist. Jahrbuch 1902, S. 309) bei den Gemeindekrankenkassenversicherungen und Ortskrankenkassen auf einen Erkrankungsfall durchschnittlich rund 18 Krankheitstage entfallen, so wird sich künftig die durchschnittliche Zahl der Krankheitstage eines Erkrankungsfalles auf 18 + 3,08 = 21,08 Tage stellen. Nach den statistischen Nachweisungen betrug der Durchschnitt der auf ein Kassenmitglied jährlich entfallenden ärztlichen Kosten bei den Krankenversicherungen im Jahre 1893 : 2,32 Mark, 1900 : 2,43, 1902 : 2,60 Mark, bedeutet eine Steigerung um 12 Prozent; bei den Ortskrankenkassen im Jahre 1893 : 2,66 Mark, 1900 : 3,35 Mark, 1902 : 3,50 Mark; das ist eine Steigerung um 31,6 Prozent. Sie entspricht der für das ganze Reich festgestellten Steigerung der Durchschnittssätze, welche im Jahre 1893 bei den Gemeindekrankenversicherungen 2,35 Mark, im Jahre 1903 : 2,51 Mark, bei den Ortskrankenkassen 1893 : 2,67 Mark, 1900 : 3,26 Mark betrug. Die Ausgaben der Krankenkassen für ärztliche Behandlung sind gestiegen:

Im Reich von 9 060 945 Mark im Jahre 1885 auf 34 331 368 Mk. im Jahre 1900 = + 277 Prozent; in Baden von 317 487 Mark im Jahre 1885 auf 1 552 172 Mark = + 388 Prozent.

Zu voraus heben wir hervor, daß die Bevölkerungszahl im Jahre 1905 : 4 116 000 Einwohner betrug, im Jahre 1906 : 4 200 000 und im Jahre 1907 : 4 300 000 Einwohner betrug. Die Zahl der Wohnungen betrug im Jahre 1905 : 1 000 000, im Jahre 1906 : 1 020 000 und im Jahre 1907 : 1 040 000 Wohnungen. Die Zahl der Wohnungen mit 5 Zimmern und mehr betrug im Jahre 1905 : 400 000, im Jahre 1906 : 408 000 und im Jahre 1907 : 416 000 Wohnungen.

Zu der Bevölkerungszahl sind beständige Bauvorhaben gezählt worden, welche Wohnungen für 100 000 Einwohner enthalten. Diese Bauvorhaben sind über das Stadtgebiet verteilt. Die Bevölkerungszahl betrug im Jahre 1905 : 4 116 000, im Jahre 1906 : 4 200 000 und im Jahre 1907 : 4 300 000 Einwohner.

Die Bauvorhaben sind Wohnungen für 100 000 Einwohner. Die Bevölkerungszahl betrug im Jahre 1905 : 4 116 000, im Jahre 1906 : 4 200 000 und im Jahre 1907 : 4 300 000 Einwohner. Die Zahl der Wohnungen betrug im Jahre 1905 : 1 000 000, im Jahre 1906 : 1 020 000 und im Jahre 1907 : 1 040 000 Wohnungen. Die Zahl der Wohnungen mit 5 Zimmern und mehr betrug im Jahre 1905 : 400 000, im Jahre 1906 : 408 000 und im Jahre 1907 : 416 000 Wohnungen.

Kapital und Zinsbetrag 1 115 559 Mark. Die Einnahmeposten 6 166 152 Mark entfallen auf Gewerbesteuer.

Die Ausgaben verteilen sich auf folgende Abschnitte und Unterabschnitte in den Jahren 1905—1910 wie angegeben:

	1905	1906	1907	1908
zur Deckg. Rückst. v. 1904/1904	8 870 139	8 870 139	8 870 139	8 870 139
Laufen verteilen				
Ausgaben	8 873 141	8 214 705	7 534 745	8 866 459

Auf diese Ausgaben entfallen an Beiträgen und Zuschüssen bei

Einzelfonds	1905	1906	1907	1908
zu Bahn	14,43	13,62	12,16	13,66
Kanälen	1,08	1,08	1,08	1,08
Straßen	15,14	12,34	14,00	15,04
Wasserläufen	1,08	1,08	1,08	1,08
Gebäuden	13,57	13,57	13,57	13,57
Hafen	14,89	13,25	12,24	13,71
Verschiedenes	1,08	1,08	1,08	1,08
Im laufenden Etats	15,00	15,00	15,00	15,00

Auf den Zuschußposten aus 1907, 1908 wurden laut Beschlusses vom 29. Juni 1909, beziehungsweise

Zuschußerhöhung

beides addiert, bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Etatsjahr 1911 Einkommensteuer-Zuschläge in Höhe von 15 Prozent, für das Etatsjahr 1912 in Höhe von 20 Prozent erhoben und bei Veranlagungen zur Ergänzungssteuer für das Etatsjahr 1911 Zuschläge in Höhe von 15 Prozent, für das Etatsjahr 1912 Zuschläge in Höhe von 20 Prozent erhoben. Auf Zuschußerhöhung wegen Veranlagung vom 27. Juli 1910 beschließt der Rat, daß diese Erhöhung nicht eingetreten ist, sondern

Zuschußermäßigung

in den Etatsjahren 1911 und 1912 eingetreten ist, wie folgt: Einkommensteuer-Zuschläge betragen für das Etatsjahr 1911 15 Prozent, für das Etatsjahr 1912 20 Prozent. Ergänzungssteuer-Zuschläge betragen für das Etatsjahr 1911 15 Prozent, für das Etatsjahr 1912 20 Prozent. Die Veranlagungen wurden vorgenommen in den Jahren 1910—1911 und 1911—1912. Der Rat beschließt, daß für die Veranlagungen zur Einkommensteuer für das Etatsjahr 1911 Zuschläge in Höhe von 15 Prozent, für das Etatsjahr 1912 Zuschläge in Höhe von 20 Prozent erhoben werden. Die Veranlagungen zur Ergänzungssteuer für das Etatsjahr 1911 Zuschläge in Höhe von 15 Prozent, für das Etatsjahr 1912 Zuschläge in Höhe von 20 Prozent erhoben werden.

Durch Verfügungsurkunden zu den Schuldverschreibungsurkunden sind folgende Einzelfonds mit folgenden Beträgen zugunsten des Einzelfonds zu Bahn gestiftet worden: Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Benjamin Schulz, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark. Die Stiftungsurkunden werden in Abschrift zu den Akten genommen.

Durch Verfügungsurkunden zu den Schuldverschreibungsurkunden sind folgende Einzelfonds mit folgenden Beträgen zugunsten des Einzelfonds zu Kanälen gestiftet worden: Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Benjamin Schulz, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark. Die Stiftungsurkunden werden in Abschrift zu den Akten genommen.

Durch Verfügungsurkunden zu den Schuldverschreibungsurkunden sind folgende Einzelfonds mit folgenden Beträgen zugunsten des Einzelfonds zu Straßen gestiftet worden: Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Benjamin Schulz, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark. Die Stiftungsurkunden werden in Abschrift zu den Akten genommen.

Durch Verfügungsurkunden zu den Schuldverschreibungsurkunden sind folgende Einzelfonds mit folgenden Beträgen zugunsten des Einzelfonds zu Wasserläufen gestiftet worden: Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Benjamin Schulz, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark. Die Stiftungsurkunden werden in Abschrift zu den Akten genommen.

Durch Verfügungsurkunden zu den Schuldverschreibungsurkunden sind folgende Einzelfonds mit folgenden Beträgen zugunsten des Einzelfonds zu Gebäuden gestiftet worden: Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Benjamin Schulz, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark. Die Stiftungsurkunden werden in Abschrift zu den Akten genommen.

Durch Verfügungsurkunden zu den Schuldverschreibungsurkunden sind folgende Einzelfonds mit folgenden Beträgen zugunsten des Einzelfonds zu Hafen gestiftet worden: Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Benjamin Schulz, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark. Die Stiftungsurkunden werden in Abschrift zu den Akten genommen.

Durch Verfügungsurkunden zu den Schuldverschreibungsurkunden sind folgende Einzelfonds mit folgenden Beträgen zugunsten des Einzelfonds zu Verschiedenes gestiftet worden: Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Benjamin Schulz, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark. Die Stiftungsurkunden werden in Abschrift zu den Akten genommen.

Durch Verfügungsurkunden zu den Schuldverschreibungsurkunden sind folgende Einzelfonds mit folgenden Beträgen zugunsten des Einzelfonds zu Im laufenden Etats gestiftet worden: Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Benjamin Schulz, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark, Stiftung des Kaufmanns Hermann Schulze, Berlin, 1000 Mark. Die Stiftungsurkunden werden in Abschrift zu den Akten genommen.

Abfindungsfonds und Kontributionsfonds (Gesetz 1869) und 7% Anteilen und Ein-
kommensteuer (Gesetz 1871). Die Einkommensteuer wurde 1871 eingeführt, 1873 wieder
aufgehoben, 1875 wieder eingeführt, 1878 wieder aufgehoben, 1881 wieder eingeführt
und 1891 in Verbindung mit Zuschlag zur Klassensteuer (Gesetz 1891, Amtsblatt
1891, S. 1) geregelt. Die Einkommensteuer wird nach Stufen erhoben, die sich
nach der Höhe des Einkommens richten. Die Veranlagung der Einkommensteuer
erfolgt durch eine besondere Kommission, welche aus den Vorstehern der Ge-
meinden und Gutsbezirken, sowie aus Mitgliedern, welche der Kreistag wählt, besteht.
Die Einkommensteuer wird in Prozenten des Einkommens erhoben, welche nach der
Veranlagung in vier Gruppen fallen und zwar 1% für Einkommen bis 1200 M.,
2% für Einkommen von 1200—3000 M., 3% für Einkommen von 3000—6000 M.
und 4% für Einkommen über 6000 M. Das Einkommen bis 420 M. ist steuerfrei.
Von der Einkommensteuer sind befreit: Einkommen, welche aus Mitteln der Armen-
kassen, Hospitäler, Siechenhäuser, Waisenhäuser, Gnadenlöhne, Pensionen, Unterstützungen
aus Staats-, Kommunal- oder Privatkassen fließen, Einkommen, welche aus Stiftungen
für Kirchen, Schulen, Armen, Kranke, Witwen, Waisen, Gnadenlöhne, Pensionen,
Unterstützungen fließen, Einkommen, welche aus Stiftungen für Kirchen, Schulen,
Armen, Kranke, Witwen, Waisen, Gnadenlöhne, Pensionen, Unterstützungen fließen,
Einkommen, welche aus Stiftungen für Kirchen, Schulen, Armen, Kranke, Witwen,
Waisen, Gnadenlöhne, Pensionen, Unterstützungen fließen, Einkommen, welche aus
Stiftungen für Kirchen, Schulen, Armen, Kranke, Witwen, Waisen, Gnadenlöhne,
Pensionen, Unterstützungen fließen, Einkommen, welche aus Stiftungen für Kirchen,
Schulen, Armen, Kranke, Witwen, Waisen, Gnadenlöhne, Pensionen, Unterstützungen
fließen, Einkommen, welche aus Stiftungen für Kirchen, Schulen, Armen, Kranke,
Witwen, Waisen, Gnadenlöhne, Pensionen, Unterstützungen fließen, Einkommen,
welche aus Stiftungen für Kirchen, Schulen, Armen, Kranke, Witwen, Waisen,
Gnadenlöhne, Pensionen, Unterstützung

Gefangenenhäuser errichtet, zu Zwecken beschränkter Gastfreiheit in der Stadt Bergamo das Albergo Grumelli gestiftet worden. Die Zahl der Armen-Krankenhospitäler war Ende 1881 auf 1 Hospital, welches 1882 eröffnet wurde, und 1 Hospital, welches 1883 eröffnet werden soll, angewachsen. Die Zahl der Irrenanstalten hat sich um 1 vermehrt. Die Zahl der Waisenhäuser ist um 1 vermindert worden. Die Zahl der Findelhäuser hat sich um 1 vermehrt. Die Zahl der Asyle für Taubstumme und Blinde ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Arbeitslose ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Obdachlose ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Arbeiter ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Arbeiterinnen ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Greise ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Kinder ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Mütter ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Wöchnerinnen ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Genesende ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Reconvalescenten ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Convalescenten ist um 1 vermehrt worden. Die Zahl der Asyle für Pflegebedürftige

11 Mk. Zinsen bez. Kosten, 12 Mk. Zinsen bez. Spesenvergütung usw. Über Art u. Höhe der Zinsvergütungen bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Sie sind Gegenstand freier Vereinbarung. Jedoch unterliegen sie der Kontrolle der Reichsbankbehörden, die gegen übermäßige Zinsvergütungen einschreiten können. Nach Art. 21 des Bankgesetzes ist es den Banken verboten, Wechsel, die innerhalb der nächsten Zahlungen noch mehr als drei Monate laufen, zum Diskont oder gegen Vergütung anzukaufen oder zu beleihen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Reichsbankleitung und der Aufsichtsbehörde zulässig.

Banken nach Bankiersbrauch sind die Zwischenglieder eines mehr oder weniger komplizierten Verkehrs zwischen Kapitalisten und Kapitalbedürftigen. Sie vermitteln Kapitalverkehr, Zahlungsverkehr, Effektenverkehr, Devisenverkehr und Sortenverkehr und betreiben Kommissionsgeschäfte. Die Zahl der Bankiers in Deutschland betrug nach der Berufszählung vom 14. Juni 1907 insgesamt 9107 Personen und zwar 8114 Bankleiter. Zu diesen kommen noch 993 Personen, die als Bankbeamte tätig waren. Von den Bankleitern waren 6844 Inhaber, 1270 Vorstandsmitglieder und 1270 Direktoren.

Die Bankiers betreiben, abgesehen von dem Sortenverkehr, alle Bankgeschäfte, die Bankiersgeschäfte ausmachen, sowie die Geschäfte der Kommissionäre, Spediteure und Lagerhalter. Die Banken und die Bankiers sind Kaufleute. Seit 1. Januar 1914 Bankiers, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gelten als Kaufleute, auch wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind. Sie sind verpflichtet, ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Eintragung hat deklaratorische Wirkung. Die Bankiers sind Kaufleute auch dann, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind. Sie haben die Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu beachten, sind verpflichtet, Handelsbücher zu führen, Bilanzen aufzustellen, Inventur zu machen usw. Sie haben die Vorschriften über Eintragung und Löschung der Firma im Handelsregister zu beachten. Sie sind verpflichtet, ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden usw. Seit 1. Juli 1910 ist durch das Gesetz betr. Änderungen des Handelsgesetzbuches vom 5. Mai 1910 in Kraft getreten, das die Bankiers und Kommissionäre mit Ausnahme der Kleinbankiers und Kleinkommissionäre, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, verpflichtet, ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Eintragung hat deklaratorische Wirkung. Die Bankiers und Kommissionäre sind verpflichtet, ihre Bücher ordnungsmäßig zu führen, Bilanzen aufzustellen, Inventur zu machen usw. Sie haben die Vorschriften über Eintragung und Löschung der Firma im Handelsregister zu beachten, sind verpflichtet, ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden usw. Die Kleinbankiers und Kleinkommissionäre sind verpflichtet, ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sie haben die Vorschriften über Eintragung und Löschung der Firma im Handelsregister zu beachten, sind verpflichtet, ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden usw. Die Kleinbankiers und Kleinkommissionäre sind nicht verpflichtet, Handelsbücher zu führen, Bilanzen aufzustellen, Inventur zu machen usw. Sie haben die Vorschriften über Eintragung und Löschung der Firma im Handelsregister zu beachten, sind verpflichtet, ihre Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden usw. Die Kleinbankiers und Kleinkommissionäre sind nicht verpflichtet, Handelsbücher zu führen, Bilanzen aufzustellen, Inventur zu machen usw.

Das Privatbank- und genossenschaftliche Bankwesen.

Die alte Handelsfreiheit überläßt Begründung und Betrieb von Privatbanken und genossenschaftlichen Banken, machte in einer neuen Gesetzgebung zu Beginn

des Jahres 1902 einberufenen Versammlung von Vertretern der Handwerkskammern die Grundzüge der von den Handwerkskammern zu erlassenden Vorschriften beraten und festgelegt. Was insbesondere die Frage der zulässigen Höchstzahl der in einem Handwerksbetrieb einzustellenden Lehrlinge betrifft, wurde auf Grund des § 30 der Gewerbeordnung bestimmt, daß jeder Handwerksmeister, der mehr als 3 Lehrlinge hält, verpflichtet ist, unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der bei ihm beschäftigten Gesellen, der Handwerkskammer innerhalb 14 Tagen nach Einstellung des 4. Lehrlings hiervon besondere Anzeige zu erstatten. Der Vorstand der Handwerkskammer hat alsdann zu prüfen, ob der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbes stehende Zahl von Lehrlingen hält und ob dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint; zutreffendenfalls hat er bei der untern Verwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, dem Lehrmeister die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge aufzuerlegen oder die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus zu untersagen. Wie die Erfahrung der letzten Jahre ergeben hat und auch in den Jahresberichten sämtlicher Handwerkskammern zum Ausdruck kam, besteht in Baden, von einzelnen Fällen abgesehen, keine Lehrlingszüchterei.

Alljährlich finden im Großherzogtum Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und Gesellenstücken mit staatlicher Preisverteilung statt. Im Jahre 1904 beteiligten sich daran 2429 Aussteller; die Ausgaben des Staates für Wertpreise betrugen 12 575 Mark. Der Bericht stellt fest, daß im allgemeinen die zur Regelung des Lehrlingswesens auf Grund der Handwerkergesetze getroffenen Einrichtungen sich voll bewährt haben, und daß schon am Schluß der Berichtsperiode an Stelle der hinsichtlich Anleitung, Erziehung und Pflege der Lehrlinge vorhandenen und teilweise groben Mißstände wesentlich geordnetere Verhältnisse getreten waren.

Wie die Förderung des Lehrlingswesens, war in den Berichtsjahren auch die auf die Pflege des Gesellenwesens gerichtete Tätigkeit des Ministeriums wesentlich bestimmt durch die Vorschriften des Handwerkergesetzes. Zunächst handelte es sich darum, die zur Durchführung der Meisterprüfung im Sinne der Gewerbeordnung erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, demnächst aber auch dafür Sorge zu tragen, daß denjenigen, welche die Meisterprüfung abzulegen beabsichtigten, Gelegenheit geboten werde, sich hierauf in zweckdienlicher Weise vorzubereiten. Auch bezüglich der Meisterprüfungsordnung legte das Ministerium Wert darauf, daß die Vorschriften für die Handwerkskammern tunlichst übereinstimmend wurden. Zur Weiterbildung und zur Vorbereitung auf die Meisterbildung steht den Gesellen der Besuch der Gewerbeschule offen. Für deren Fortbildung wurden an einzelnen Gewerbeschulen besondere sowohl theoretische wie praktische Kurse eingerichtet.

Aus der Erkenntnis heraus, daß auch der Meister sowohl in der Praxis wie hinsichtlich seiner theoretischen Kenntnisse auf der Höhe der Zeit bleiben müsse, falls er der wachsenden Konkurrenz stand halten will, wurden in zahlreichen gewerblichen Vereinigungen Kurse veranstaltet, welche der Weiterbildung der Meister dienen sollten. Regelmäßig nahmen an den Vorbereitungskursen zur Meisterprüfung auch solche Handwerker teil, welche die Meisterprüfung schon mit Erfolg bestanden hatten oder auf Grund der Übergangsbestimmungen zur Führung des Meistertitels berechtigt waren. Der Verbreitung allgemein gewerblicher wie auch fachlicher Kenntnisse diente auch die Abhaltung von Vorträgen in den gewerblichen Vereinigungen, wozu hauptsächlich geeignete Gewerbelehrer herangezogen wurden.

Neben Veranstaltungen von Gewerbe-Ausstellungen wurde einzelnen Gewerbezweigen, insbesondere hausindustriellen, staatliche Unterstützung gewährt, sei es, daß es sich darum handelte, bestehenden gegenüber bedrohlichen Einwirkungen Hülfe zu le[illegible] daß Versuche zur Einführung von hausindustrieller Beschäfti[illegible]legenden des Landes unterstützt und gefördert wurden.

Die drei Hauptarten der Untersuchungsgefängnisse bestehen bei hiesiger Strafanstalt: Landgerichtsgefängnis, Amtsgerichtsgefängnis und Polizeigefängnis. Die Gesamtzahl der Gefangenen betrug im Jahre 1904 die gesamtliche Zwischengefangenschaft in den Verschiedenen von einander getrennten Gefängnissen 1904 1905 1906 1907 1908 1909 1910 1911 1912 1913 1914 1915 1916 1917 1918 1919 1920 1921 1922 1923 1924 1925 1926 1927 1928 1929 1930 1931 1932 1933 1934 1935 1936 1937 1938 1939 1940 1941 1942 1943

Nach einem Bericht vom Reichsamt des Innern betrug im Jahre 1902 die Arbeitszeit bei regelmäßigem Geschäftsgang in Prozent der Betriebe und Arbeiterinnenzahl ausgedrückt:

	Betriebe	Arbeiterinnen
bis 9 Stunden	8,7	2,2
über 9—10 Stunden	52,1	37,3
10—11 Stunden	34,1	59,1
11 Stunden	5,1	1,3

Danach wird über 10—11 Stunden in 34,1 Prozent aller Betriebe mit 59,1 Prozent der Arbeiterinnen gearbeitet. In erster Linie kommen hier die großen Betriebe der Textilindustrie und die Mehrzahl der Zigarrenfabriken in Betracht. Die wünschenswerte Verkürzung des Maximalarbeitstages erwachsener Arbeiter, bemerkt der Bericht des Ministeriums, ist auf Grund der im Jahre 1902 angestellten Erhebungen als durchführbar zu bezeichnen, sofern für einzelne Industriezweige erleichternde Sonderbestimmungen erlassen werden, und die für den Wettbewerb in Betracht kommenden Staaten des Auslandes in der Verkürzung der Arbeitsdauer nicht zurückbleiben.

Mit Beginn des Jahres 1903 läßt sich in fast allen Industriezweigen eine langsame aber stets fortschreitende Steigerung der Löhne feststellen. Wenn nun auch aus der Lohnerhöhung nicht ohne weiteres auf eine entsprechende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter geschlossen werden dürfe, so könne doch wohl angenommen werden, daß der für Kulturbedürfnisse verbleibende Lohnüberschuß etwas gewachsen sei. Um dem unwirtschaftlichen Biergnusse entgegenzutreten, hat eine größere Anzahl Fabriken die Abgabe von Kaffee, Tee, Sodawasser, in neuerer Zeit auch vielfach von Milch eingeführt. Wie sehr der Biergenuß die Arbeitsenergie vermindert, fand in einem Betriebe in folgender Weise einen zahlenmäßigen Ausdruck. Bei elfstündiger Arbeitszeit wurde wahrgenommen, daß die Turbine nach der Vesperpause etwa um den sechsten Teil größere Umdrehungen machte als vor der Pause und dem Biergenusse, und zwar deshalb, weil alsdann die Arbeitsmaschinen weniger nachhaltig in Tätigkeit gesetzt wurden. Seit der Verkürzung der Arbeitszeit bei einer 1½stündigen Mittagspause und Wegfall der Nachmittagspause ist dagegen die Umdrehungszahl der Turbine bis zum Schluß der Arbeitszeit gleich geblieben.

Die dauernde Zunahme der Mitgliederzahl der Arbeiterkonsumvereine läßt erkennen, daß der Gedanke, durch Beteiligung an Konsumvereinen ihre Lebenshaltung zu verbessern, unter der Arbeiterschaft immer mehr Anhänger gewinnt, teilweise schließen sich die Arbeiter in größerer Zahl an bereits bestehende derartige Einrichtungen an, teilweise gründen sie aus eigener Kraft sogenannte Arbeiterkonsumvereine. Die Klagen über Wohnungsmangel, zu hohe Mietpreise und unzulängliche Wohnungen nahmen von Beginn der Berichtsjahre mit dem überaus raschen Emporblühen der Industrie und der damit verbundenen Steigerung der Erwerbstätigkeit immer zu.

Die mit den Volksvorlesungen und Volksvorstellungen gemachten Erfahrungen seien so vorzügliche, daß zu hoffen sei, es werde die Einrichtung eine bleibende werden. Ebenso haben die Gewerkschaften zum Teil durch die Arbeitersekretäre Zyklen von Vorträgen über die soziale Gesetzgebung veranstaltet. Die Organisationen verdienen auch wegen ihrer freimütigen Kritik der in Arbeiterkreisen zum Teil herrschenden Unsitte — z. B. des Blauenmachens, des übermäßigen Geldverbrauchs für Alkohol usw. — Anerkennung. Sie bleiben dabei nicht bei dem bloßen Aufdecken dieser bedauerlichen Erscheinungen stehen, sondern suchen durch praktische Vorschläge nach Möglichkeit die Quellen dieser Mißstände zu verstopfen. Wesentlich im Zusammenhang damit steht ihre Bekämpfung einer zu weit gehenden Überarbeit; denn es ist eine Tatsache, daß dort das Blauenmachen am meisten verbreitet ist, wo lange Arbeitszeiten mit kurzen unregelmäßig wechseln; ein Arbeitgeber entschuldigte gelegentlich einer Revision das mehrtägi-

Zahlen eines großen Heft seiner Gedichte mit dem Titel Neujahrsblüten, das er den Freunden zum Neujahr schenken wollte.

Auf dem Gebiete der Schriftgießerei-Industrie hat die Firma Genzsch & Heyse in Hamburg, Adolphsplatz 1, ihr Musterbuch neuerdings ergänzt. Dasselbe enthält 1. Neue Antiquaschriften, 2. Neue Schreibschriften, 3. Neue Einfassungen, 4. Neue Zierschriften, 5. Neue Gothischriften, 6. Neue Einfassungen, 7. Neue Initialen, 8. Neue Ornamente, 9. Neue Vignetten, 10. Neue Randleisten, 11. Neue Linien, 12. Neue Einfassungen, 13. Neue Einfassungen, 14. Neue Einfassungen, 15. Neue Einfassungen, 16. Neue Einfassungen, 17. Neue Einfassungen, 18. Neue Einfassungen, 19. Neue Einfassungen, 20. Neue Einfassungen, 21. Neue Einfassungen, 22. Neue Einfassungen, 23. Neue Einfassungen, 24. Neue Einfassungen,

sich unter dem Eindruck der eben ausgefochtenen Reichstagswahlen vor allem mit politischen Fragen und bot daher sozialpolitisch nichts von Wichtigkeit.

Von größter Bedeutung ist dagegen trotz verschiedener Verstöße, die bei der Einberufung der Versammlung begangen wurden, die „Erste deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen", am 1. und 2. März in Berlin. Die Anregung zu seinem Zusammentreten hatte die Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisation des Verbandes der fortschrittlichen Frauenvereine gegeben, und die Idee hatte sofort vielseitigen Beifall gefunden. Leider zog der vorbereitende Ausschuß, hoffentlich nur infolge eines Mißverständnisses, die christlichen Gewerkschaften und die katholischen Arbeiterinnen-Organisationen von Süd- und Westdeutschland nicht zu den Vorbereitungen hinzu, sodaß im Ausschuß nur die Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisationen, der Zentralrat der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, der Gesamtverband der katholischen erwerbstätigen Frauen und Mädchen, die Arbeiterinnenschutzkommission des Bundes deutscher Frauenvereine, ferner das Bureau für Sozialpolitik und die Gesellschaft für Soziale Reform vertreten waren. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften, die eine rechtzeitige Einladung erhielten, hatten ein Zusammengehen mit bürgerlichen Sozialreformern abgelehnt, doch nahmen einzelne Mitglieder der Partei, wie übrigens auch der christlichen Gewerkschaften, an den Verhandlungen des Kongresses teil. Einen nachträglichen Ausgleich der begangenen Formfehler, die angesichts der in sozialpolitischen Fragen dringend nötigen Zusammenarbeit allerdings besser unterblieben wären, die aber auch gerade deshalb u. E. die Empfindlichkeit der Christlichen nicht ganz rechtfertigen, bot der Umstand, daß der Vorsitz abwechselnd von Frl. Margarete Freudenthal, der Vertreterin der Zentralstelle für Arbeiterinnenorganisation, und Pfarrkurat Bever vom Gesamtverband der katholischen erwerbstätigen Frauen und Mädchen geführt wurde. Dafür stießen in der Diskussion schon über den ersten Vortrag die Gegensätze zwischen bürgerlicher und radikaler Weltanschauung umso schärfer zusammen, ohne daß natürlich eine Einigung erzielt wurde.

Die erste Referentin, Frl. Dr. Alice Salomon-Berlin, sprach über „Die Lohnfrage der gewerblichen Arbeiterinnen", über die sie auch schon schriftstellerisch gearbeitet hat. Zunächst schilderte sie auf Grund eines umfangreichen Materials die vorhandene Notlage der meist ungenügend bezahlten Arbeiterinnen, die dadurch vielfach zu unsittlichem Nebenverdienst getrieben werden. Den Umstand, daß Frauenarbeit vielfach schlechter als die der Männer bezahlt wird, erklärte die Referentin aus den bekannten Ursachen. Die geringere Muskelkraft der Frauen macht diese ohnehin weniger zum Erwerb durch physische Arbeit geeignet; dazu kommt, daß viele Mädchen in der Erwartung auf künftige Heirat in der Lohnarbeit nur eine vorübergehende Beschäftigung sehen und ihr deshalb weniger Interesse widmen, sich auch meist nicht dafür durch eine Lehrzeit vorbereiten, also überwiegend ungelernte Arbeit leisten und daher wenig organisationsfähig sind. Wenn nun Frauenarbeit, was die Lohnfrage betrifft, nicht nur im Verhältnis der geringeren Leistung, sondern ganz unverhältnismäßig schlechter als Männerarbeit entlohnt wird, so sieht die Referentin die Gründe für diese von manchen Lohntheoretikern allerdings bezweifelte Tatsache in der historischen Entwicklung der Frauenarbeit, die ursprünglich und vielfach auch heute noch gar keinen andern Zweck als den eines Zuschusses zum Familieneinkommen verfolgt. Im Gegensatz zu den Männern sind viele Frauen, z. B. Witwen mit Pension, Haustöchter, nur auf Nebenerwerb angewiesen; die Folge ist eine ungesunde Unterbietung des Lohnes, die für die Frauen, die völlig auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, daher doppelt verhängnisvoll wird, da an eine Organisation dieser verschiedenen Arten von „Arbeiterinnen" zur Erzielung besserer Lohnverhältnisse natürlich gar nicht zu denken ist. Die gegenseitige Anpassung dieser verschiedenartigen Elemente und die Überwindung dieses unentwickelten Stadiums der Frauenarbeit bezeichnet die Referentin als Hauptaufgabe der Lohnfrage der gewerblichen Arbeiterinnen.

Als den Mittels, durch die der augenscheinlich scharfsinnig konstruierte Plan ausgeführt werden soll, hat sich Herr Dr. Bernhard Hagen-Berlin ausersehen. Dieser ist in der Tat der geeignete Mann dazu. Ohne Eigenschaften seine Leitung zu führen, Verbindungen zu besitzen, die ihm Zugang zu den Kreisen der Hochfinanz verschaffen, Beziehungen zu den Regierungen und zu den Parlamenten, Kenntnisse und Geschick, die Aufgaben richtig zu lösen. Dr. Hagen-Berlin ist ein Mann, der sich in seinem Leben mit den verschiedensten Problemen der Weltwirtschaft beschäftigt hat. Seine Kenntnisse und Verbindungen sind ausgezeichnet. Er verschmäht natürlich auch nicht die Mittel der Reklame, um seine Ideen zu propagieren. Seine Beziehungen zu Amerika sind ausgezeichnet. Er ist Vizepräsident der Deutsch-Amerikanischen Handelskammer in Berlin und Mitglied des Vorstandes der Deutsch-Amerikanischen Gesellschaft für Handel und Industrie. Er ist

die Arbeiterinnen durch diese Teilnahmslosigkeit selbst am meisten. Ihre Beteiligung an der Wahlbewegung ist unentbehrlich und namentlich ihre Zulassung zu den Gewerbegerichtswahlen wäre umso nötiger, da viele Industrien vorwiegend, manche sogar fast ausschließlich Frauen beschäftigen. Allerdings bildet das Haupthindernis für die Gewährung des Stimmrechts an die Frauen der Widerstand der Regierung, die in ihrem ablehnenden Verhalten von politischen Erwägungen geleitet wird. Nachdem sich aber weder in Holland, noch in Frankreich und Österreich, wo die Frauen für Arbeitskammern, bezw. Handels- und Gewerbegerichte stimmberechtigt sind, von den befürchteten Mißständen etwas eingestellt hat, darf auch Deutschland nicht mehr lange in dieser Frage zögern. Die Konferenz forderte daher in ihrer Resolution, die wie die übrigen Beschlüsse dem Ministerium des Innern, dem Reichstage, den Landtagen der Bundesstaaten und den Berufsorganisationen der Arbeiterinnen und Arbeiter überschickt werden soll, zur Sicherung und Hebung der Rechtslage der Arbeiterinnen 1. bei den Krankenkassen, daß bei der bevorstehenden Reform der Versicherungsgesetzgebung die Selbstverwaltung der Krankenkassen ihrer kulturfördernden Wirkung wegen in vollem Umfang aufrecht erhalten bleibt, und daß bei den beiden andern Versicherungszweigen gleiche Rechte für Arbeiter und Arbeiterinnen vorgesehen und große Zentralisationskrankenkassen geschaffen werden; 2. bei den Gewerbegerichten: daß den Arbeiterinnen das aktive und passive Wahlrecht zuerkannt wird, nach Maßgabe der den Arbeitern zustehenden Rechte; 3. bei den Arbeitskammern: a) die baldige Einrichtung von gesetzlichen Interessenvertretungen für die lohnarbeitenden Klassen. Diese Interessenvertretungen (Arbeitskammern) sollen sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zusammensetzen; b) daß allen Arbeiterinnen für die Arbeitskammern auf der Basis voller Gleichberechtigung mit den Arbeitern das aktive und passive Wahlrecht eingeräumt wird; c) daß die Arbeitskammern als selbständige Organisationen ins Leben gerufen werden, da, von anderen Gründen abgesehen, beim Anschluß an die Gewerbegerichte das Wahlrecht der Frauen nach den zurzeit herrschenden Auffassungen nicht durchführbar wäre.

Die Einmütigkeit, mit der diese Resolution zur Annahme gelangte, wurde leider durch eine Erklärung des Pfarrkuraten Bever gestört, der für den „Verband katholischer erwerbstätiger Frauen und Mädchen" die Erklärung abgab, daß diese Organisation nicht für das passive Wahlrecht der Frauen zu den Gewerbegerichten gestimmt habe. Welche Gründe zu einer derartigen beklagenswerten Stellungnahme Veranlassung gaben, ist uns unerfindlich, die schon erwähnte, gewiß nicht erfreuliche Teilnahmlosigkeit der Frauen für die Ausübung ihres Stimmrechts bei den Wahlen zu den Krankenkassen wird durch eine solche Engherzigkeit sicher nicht bekämpft.

über das dritte Thema der Tagung „Die Fabrikarbeiterin als Hausfrau und Mutter" referierte Frau Gordon, die Vorsitzende des „Verbandes erwerbstätiger katholischer Frauen und Mädchen". Sie schilderte anschaulich die bekannte traurige Lage der Fabrikarbeiterin während der Zeit der Schwangerschaft und die aus ihrer Beschäftigung folgende Vernachlässigung ihrer Hausfrauenpflichten. Wie da zu helfen sei, führte dann Professor Dr. Mayer im einzelnen aus. An erster Stelle betonte er die Notwendigkeit der Mutterschaftsversicherung, deren Aufgaben, Schwangernfürsorge, Geburtshülfe, Wöchnerinnenfürsorge, Säuglingsfürsorge, Stillprämien am besten der Krankenversicherung zugewiesen würden. Nach lebhafter Debatte, in der besonders die Frage der Hauswirtschaftsgenossenschaft lebhaft erörtert wurde, gelangte folgende Resolution zur fast einstimmigen Annahme:

I. werden zur Verminderung der allseitig anerkannten Schäden in der Stellung der Fabrikarbeiterin als Mutter und Hausfrau 1. allgemeine Schutzmaßnahmen für die Schwangern und Wöchnerinnen der ehelichen und unehelichen Kinder, 2. direkte und indirekte Maßnahmen gefordert, welche der Fabrikarbeiterin die Verbindung von Beruf, Hausfrauenpflichten und Mutterschaft erleichtern.

In jeder Ortschaft suchen sie Anschluß
1. an die Ortsgruppe der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Hitlerpartei),
2. an
   a) Bestrebungen der nichtsozialistischen Handwerkerorganisationen und die Verwaltung der Innungsämter und Innungsausschüsse, soweit sie solchen dienen,
   b) an die Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen (deutsches Handlungsgehilfen-Verband) für diese im Hinblick auf die Bestrebungen der gewerblichen Arbeiterschaft,
   c) an die Gewerkschaftsbewegung soweit verbesserten Anhalt zu einer Übereinstimmung der Bestrebungen verschaffender ermöglicht, indem die Übereinstimmung nicht nur der Handwerkerbewegung mit der Gewerkschaftsbewegung, sondern auch der Gegensatz zwischen gleichen Bestrebungen entstehen, verschwinden, verschwunden sein und wieder entstehen kann.

3. die Bestrebungen der Handwerkerbewegung selbst bestehen in:
   a) Bestrebungen der Handwerker, sich in Innungen und Innungsausschüssen mit gesetzlich bestimmtem Anteil und Anhalt und Einfluß von ihnen für Handwerker gestellt werden, zu wahren (siehe die vorstehenden Bestrebungen der nichtsozialistischen Handwerkerorganisationen),
   b) Bestrebungen der Innungsausschüsse und der Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie nicht Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   c) Bestrebungen der Handwerker, sich in Innungen und Innungsausschüssen mit gesetzlich bestimmtem Anteil und Anhalt und Einfluß von ihnen für Handwerker gestellt werden, zu wahren (siehe die vorstehenden Bestrebungen der nichtsozialistischen Handwerkerorganisationen),
   d) Bestrebungen der Innungsausschüsse und der Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie nicht Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   e) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   f) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   g) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   h) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   i) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   k) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   l) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   m) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   n) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   o) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   p) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   q) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   r) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   s) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   t) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   u) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   v) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   w) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   x) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   y) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen),
   z) die Bestrebungen der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen).

Die Haltung der nichtsozialistischen Handwerkerorganisationen, der Gewerkschaft der Kaufmannsgehilfen (deutsches Handlungsgehilfen-Verband) und der Innungsausschüsse und Innungen (Innungsverbände) selbst, soweit sie Handwerkerbestrebungen sind (Verwaltung, Leitung, Ausübung der Befugnisse und Pflichten der Innungsausschüsse und Innungen), ist

hieher hergehörigen Eigenschaften nennen will, die Selbstsucht, ganz besonders aber die Unbeständigkeit, Launenhaftigkeit, Unzuverlässigkeit. Wenn sie sich aufgefordert erklärt hätten, zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen, würde ich sie nicht gerufen haben.

Erstattung Sr.

Dr. Q. Flamm.

Die Verhandlung der „Natürlichkeitlichen Arbeiterpartei" wurde sodann fortgesetzt. Der Vorsitzende ersuchte den Zeugen Dr. Flamm, sich zu äußern, ob er seinerzeit mit seinen Anschauungen in der Zusammenkunft der neuen Arbeiterpartei Anklang gefunden habe. Zeuge Dr. Flamm: Ich habe mich in der Versammlung nicht gemeldet, weil ich gegen die Gründung einer neuen Partei Bedenken hatte. Ich habe mich nur deshalb gemeldet, um zu erklären, daß ich mich der Gründung der Gewerkschaften" Männer und Arbeiter der Bewegung sind eine Notwendigkeit.

Auf den Zeugen Hauptmann Schlegelmann von St. Petersburg, 37 Jahre alt, 1900 Absolvent seines an einem Gymnasium absolvierten Studiums, Offizier, Ritter des Stanislaus- und Wladimir-Ordens, Inhaber der Kaiserlichen Krone und einer Kaiserlichen Dankesmedaille, Zar Dreiverband, wird bei 1903 und dem Vorsitzenden Hauptmann Schlegelmann, Zeuge Hauptmann Schlegelmann: Ich bin Mitbegründer Arbeiterpartei.

Nach dem Zweck hat sich bei dem Zeugen Jacob gefragt: 1. Der Zweck der Gründung der Partei war, daß sich die Arbeiter, welche in der Partei sind, durch besondere Vorteile, Versicherungen, Unterstützungen, Einrichtungen in einem solchen oder ähnlichen Falle, oder Unterstützungen, Einrichtungen in einem solchen oder ähnlichen Falle, oder Unterstützungen für sich selbst und ihre Familien, Versicherungen für sich selbst und ihre Familien, Versicherungen für sich selbst und ihre Familien, Versicher

der Zusichtsbescheid auf den einzigen wirklich entscheidenden Punkt: ob Bedürfnis vorliegt oder nicht, nicht ein, sondern hat sich auf diesen Punkt zu beschränken und kann daher eine Verweigerung nicht auf die Nichterfüllung irgendwelcher neuer Bedingungen stützen (vgl. Erk. Sammlung Bd. 1 S. 1). Ebenso ist es unzulässig, daß die Polizeibehörde die Erteilung der Konzession von der Zahlung einer Gebühr abhängig macht.

Die Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Konzessionsbewerbers ist nicht Sache der Polizeibehörde, sondern Sache der Gewerbegerichte. Diese haben auch die Gewerbeordnung selbst zu interpretieren, wenn sie ihre Urteile nach dem Gesetz fällen.

Es ist selbstverständlich, daß man in den zum schiedsrichterlichen Eingreifen berufenen Gewerbegerichten, auch wenn diese ihr Amt überwiegend ausgeübt hat von Arbeitern Eingeschlagenheit und Verständnisinnigkeit zur Behauptung von Arbeiterinteressen erwartet. Aber es ist ebenso selbstverständlich, daß man auch diesen Gerichten Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit und auch den Arbeitgebern gegenüber Gerechtigkeit zutraut.

Vielmehr meinen wenn in unseren Reihen, heute Verhandlungen zur Abänderung unserer Gewerbeordnung stattfinden, daß wir dieselbe in dem Sinne abändern müssen, daß die Gewerbegerichte, wie sie heute bestehen, in Zukunft als Berufungsinstanzen über Fragen, die bei Ausübung des Gewerbes Arbeitern und Arbeitgebern streitig werden, dienen sollen.

Die 9. Tagung der Gewerbegerichte Handlungsgehilfenvertreter

hat vom 5. bis 10. Juni in Dresden unter zahlreicher Beteiligung stattgefunden. Es waren 40 Gewerbegerichte mit 60 Beisitzern vertreten. Auf der Tagung wurden die Materialien über die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe, die Konkurrenzklausel, die Kündigungsfristen, Unterredungsfreiheit, Zeugnisse, Lehrlingsverhältnisse, Fortbildungsschulen, Arbeitsnachweise, Gehaltsverhältnisse, Gehaltsexekution, Gehaltsverjährung, Gehaltsabzüge, Gehaltsbuch, über gewerbliche Fortbildungsschulen, Handelshochschulen, Kaufmannsgerichte, Invalidenversicherung, Tarifverträge und Gewerbeordnung durchberaten. Die Beschlüsse sollen dem Verbandstage zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Die Beschlüsse gehen dahin, daß die Arbeitszeit durch Gesetz- und Ortsstatutenbestimmungen für die Verkaufsstellen durch Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 10 Stunden, für die Kontorangestellten durch Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, für die Lagerhalter durch Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 12 Stunden, für die Reisenden durch Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 11 Stunden, für die Lehrlinge durch Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 8 Stunden, für die Handlungsgehilfen unter 18 Jahren durch Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 8 Stunden festgelegt werden soll. Die Tagung setzt sich in 10 Punkten mit sämtlichen Gehaltsfragen auseinander. Es wird gefordert, daß Gehaltsexekution, Gehaltsabzüge und Gehaltsverjährung ebenso wie die Löhne der Arbeiter geregelt werden. Die Gewerbegerichte werden sich mit den Beschlüssen der Handlungsgehilfenvertreterkonferenz weiterzubeschäftigen haben. Die Beschlüsse werden dann dem Verbandstage unterbreitet werden. Die Einzelheiten können wir Gelegenheit haben, bei Erörterung auf die Beschlüsse des Verbandstages zurückzukommen. Die Tagung hat ferner sich mit der Frage beschäftigt, die Gewerbegerichte durch Gesetz zu Berufungsinstanzen für Handlungsgehilfenstreitigkeiten zu machen. Es wurde beschlossen, daß die Gewerbegerichte, wie sie heute bestehen, als Berufungsinstanzen über Fragen, die bei Ausübung des Gewerbes Arbeitern und Arbeitgebern streitig werden, dienen sollen. Die Beschlüsse gehen dahin, daß die Arbeitszeit durch Gesetz- und Ortsstatutenbestimmungen für die Verkaufsstellen durch Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 10 Stunden, für die Kontorangestellten durch Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, für die Lagerhalter durch Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 12 Stunden, für die Reisenden durch Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 11 Stunden, für die Lehrlinge

gesetzlicher Fortbildungsschulzwang bis zum 18. Jahre und zum Nachweis kaufmännischer Bildung eine Gehülfenprüfung. Die Frage der Handlungsgehülfenkammern glaubte der Deutsch-nationale Handlungsgehülfentag nicht dadurch gelöst, daß gemeinsam für Arbeiter, Handlungsgehülfen, Werkmeister, Techniker usw. die Errichtung paritätischer Kammern verlangt werde, sondern er erblickte in der Errichtung paritätischer Handlungsgehülfen-Kammern (Kaufmanns-Kammern) die einzige Möglichkeit einer wirksamen Standesvertretung für die kaufmännischen Angestellten. In der Resolution über das Hülfskassengesetz wurde die Erwartung ausgesprochen, daß bei der späteren Handhabung des Gesetzes nicht nur auf die Rechte der Versicherten, sondern auch auf den Vereinscharakter der Hülfskassen und auf den ihrem Wirken zu Grunde liegenden Gedanken der Gegenseitigkeit Rücksicht genommen werde und daß Personen, die mit dem kaufmännischen Hülfskassenwesen vertraut sind, bei den Zuwahlen zum Versicherungsbeirat in Betracht gezogen werden. In der Frage der Frauenarbeit wurde auf die grundlegenden Beschlüsse in Hamburg 1905 verwiesen. Für die weiblichen Angestellten wurden kaufmännische Fachschulen und zwangsweiser Unterricht in Haushaltungsschulen verlangt. Endlich wurde ein Reichsarbeitsnachweis in öffentlich-rechtlicher Verwaltung gefordert. Im Anschluß an die Beratung der allgemeinen Handlungsgehülfenfragen behandelte der Verbandstag die Organisationsgeschäfte des Verbandes. Auf dem Tage waren 754 Ortsgruppen mit rund 700 Stimmführern vertreten. Der Mitgliederbestand des Verbandes betrug am 1. Januar 1907 90 413 Mitglieder, stellt sich aber zurzeit auf über 100 000 Mitglieder. Die Gesamteinnahmen des Verbandes betrugen pro 1905/06 1 456 788 Mark, die Ausgaben 1 173 178 Mk. Der Überschuß beträgt demnach 283 610 Mark. Das Gesamtvermögen des Verbandes erreichte am Schluß des Jahres nahezu 800 000 Mark. Der Deutsch-nationale Handlungsgehülfenverband hat sich somit, obwohl eine der jüngsten Gehülfenorganisationen und durch seinen antisemitischen Einschlag in der Mitgliederaufnahme nach gewisser Richtung beschränkt, dank seiner außerordentlichen Werbearbeit und der sozialpolitischen Energie seiner tüchtigen Leiter an die Spitze aller Gehülfenverbände emporgeschwungen. Der durch sein Vorgehen angefachte Wetteifer der übrigen Verbände kommt der Handlungsgehülfensache entschieden zugute.

Schließlich sei noch der Gründung zweier katholischer Verbände von sozialen Vereinigungen gedacht, die Mitte Juni in Karlsruhe erfolgte, nämlich die Gründung des Verbandes der katholischen Dienstbotenvereine und die des Verbandes süddeutscher katholischer Vereine für die männliche Jugend. Auf Einzelheiten werden Artikel des nächsten Heftes eingehen.

Retzbach.

Sozialpolitik in den Landtagen.

Preußen.

Dem jüngsten Reichstage hat man so ziemlich von allen Seiten den Vorwurf gemacht, daß er besonders auch in sozialpolitischer Beziehung recht unfruchtbar gewesen sei. Im Gegensatz dazu hat die Session des preußischen Landtages, die vom 8. Januar bis 8. Juni tagte, recht bemerkenswerte Erfolge in der Fürsorge für die hülfsbedürftigen Berufsstände und Volksklassen aufzuweisen. Vor allem kam diese Tätigkeit den an Zahl in die Hunderttausende gehenden mittleren und unteren Staatsbeamten zugute. Teilweise erfuhren ihre Bezüge eine Verbesserung; sodann wurde das Pensions- und Reliktenwesen in Anpassung an die im letzten Jahre verabschiedeten Militärpensionsgesetze des Reiches in befriedigender Weise geordnet. Zur Verbesserung des Wohnungswesens staatlicher Arbeiter und Beamten wurden wie in

bildenen Zahlen beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt. Alle erforderlichen Mittel für eine gründliche Untersuchung der Wasserverhältnisse sind jedoch nicht vorhanden, weder beim Bauer für Ringelheim, noch beim Bauer für Salzgitter, weder beim Bauer für Wiedelah noch beim Bauer für Lebenstedt. Es ist deshalb zu wünschen, daß diese Bauer in Zukunft mit den nöthigen Mitteln zu einer gründlichen Untersuchung ihrer Quellen versehen werden. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, daß jeder Bauer mit den Wasserverhältnissen seiner Umgebung vertraut sei, damit er im Stande sei, sich selbst ein Urtheil über die Brauchbarkeit des Wassers zu bilden, bevor er das Wasser zu Brauzwecken benutzt. Ich habe deshalb vorgeschlagen, daß der Bauer für Ringelheim, der Bauer für Salzgitter, der Bauer für Wiedelah und der Bauer für Lebenstedt sich mit einem Mikroskop und mit Reagentien versehen.

Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß es nothwendig ist

Mehraufwand von 1 250 000 Mark, zu dem noch ein Betrag von 1 200 000 Mk. hinzutritt, der zum Ausgleich von Härten für solche Beamten und deren Hinterbliebene bestimmt ist, denen die Vorteile der neuen Gesetze nicht zugute kommen können. Endlich sind für diejenigen Unterbeamten, welche zum Tragen einer Uniform verpflichtet sind, Dienstkleidungszuschüsse im Gesamtbetrage von 3 600 000 Mark vorgesehen. Insgesamt bringt somit der vorliegende Etat Diensteinkommensverbesserungen usw. für Beamte und deren Hinterbliebene von mehr als 23 Millionen Mark."

So sehr diese Verbesserungen den allgemeinen Beifall des Landtages fanden, so groß war das Bedauern, daß nicht wenigstens alle Unterbeamten und auch teilweise die mittleren Beamten in die Aufbesserung einbezogen werden konnten. Der Finanzminister erklärte, daß der Etat eine höhere Belastung nicht ertrüge, und vertröstete auf die für 1908 bestimmt in Aussicht genommene allgemeine Gehaltsrevision. Inzwischen war im Reichstage sämtlichen Unter- und mittleren Beamten die Teuerungszulage von 100 bezw. 150 Mark bewilligt worden. Dem Drängen, für ihre Beamten ein gleiches zu tun, konnte sich die preuß. Regierung nicht völlig entziehen. So brachte sie am 11. Mai 1907 einen Nachtragsetat ein, welcher rund 8 Mill. Mark aus den zu erwartenden höheren Erträgen der Einkommensteuer dem schon ausgesetzten Unterstützungsfond von rund 3 240 000 Mark beifügte, um allen Unterbeamten, welche nicht schon im Etat für 1902 aufgebessert worden waren, eine Zulage von je 100 Mark gewähren zu können. Dagegen lehnte der Minister die Zulage von je 150 Mark auch für die mittleren Beamten, welche 18 Millionen erfordert hätte mit Rücksicht auf die Finanzlage anfangs mit aller Entschiedenheit ab. Ein Antrag des Zentrums (v. Savigny), der wenigstens 5 Millionen für besonders bedürftige und gering besoldete mittlere Beamte anforderte, führte zum Kompromißantrag der konservativen, Zentrums- und freikonservativen Partei, dem Gesetz einen § 3b beizufügen:

„Zur einmaligen Verstärkung der Fonds für Unterstützungen von mittleren Beamten in allen Verwaltungen behufs Verwendung zu gunsten der am geringsten besoldeten etatsmäßigen und diätarisch beschäftigten mittleren Beamten
(Spalte Zugang) 5 000 000 Mark."

Der Antrag fand, nachdem der Finanzminister zugestimmt und zu dem Zweck das Einkommensteuer-Soll um weitere 5 Millionen Mark erhöht hatte, in beiden Häusern des Landtages Annahme. Nach Erklärungen des Finanzministers, die vom Landtage gebilligt wurden, sollen in erster Reihe die verheirateten mittleren Beamten und zwar zunächst diejenigen, deren Gehalt dem Höchstgehalt der Unterbeamten am nächsten steht, bei Zuweisung aus diesem Fond unterstützt werden mit mindestens je 100 Mark, der Minister drückte die Erwartuno aus, daß es auch gelingen würde, Beamte mit höherem Eikommen unter Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse zu bedenken.

Für das nächste Jahr soll nun, um in den Beamtenverhältnissen auf eine längere Dauer wieder die wünschenswerte Ruhe und Stabilität herbeizuführen, eine allgemeine Revision des Beamtenbesoldungsgesetzes von 1897 vorgenommen werden, die einerseits eine Besserstellung vor allem der unteren und mittleren Beamten und dann auch eine Vereinfachung der Beamtenhierarchie bringen soll. Nach einer Mitteilung des Finanzministers ist es in einem ad hoc ausgearbeiteten Entwurfe bereits gelungen, die rund 180 Beamtenkategorien auf etwa 60 zu reduzieren. Sozialpolitisch von besonderem Interesse ist die Absicht der Regierung, einer Anregung aus dem Hause, speziell des Zentrumsabgeordneten Schmedding, Folge zu geben, nämlich bei der Gehaltserhöhung den Familienstand (Führung eines Haushaltes, Kinderzahl) zu berücksichtigen und ferner zum Teil den Wohnungsgeldzuschuß zum Maßstab der Aufbesserung zu machen. Ein eminent sozialer Gedanke, die

Verfahrens nicht erfolgt und bei Leistung, Lieferung und Zahlung der Beteiligten nicht ein Verzug von mehr als 14 Tagen eingetreten ist. Die Zwangsversteigerung beweglicher Sachen beschränkt sich auf diejenigen, welche sich im Besitze des Schuldners befinden. Die Versteigerung wird durch Gerichtsvollzieher, Auktionatoren oder Pfandleiher vorgenommen. Die Versteigerung ist öffentlich, sie findet in der Regel in der Wohnung des Schuldners statt. Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf von 2 Wochen seit der Pfändung erfolgen. Der Schuldner kann auf Antrag die Versteigerung auf 3 Monate hinausschieben. Die Mobiliar-Versteigerung wird durch Gerichtsvollzieher, Auktionatoren oder Pfandleiher vorgenommen und hat der Schuldner auf Antrag die Versteigerung auf 3 Monate hinauszuschieben. Die Versteigerung ist öffentlich und findet in der Wohnung des Schuldners statt.

3. Während also die bisherige Regelung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Immobilien und beweglichen Sachen durch das Gesetz vom 15. Juli 1867 und die Novelle vom 15. März 1879, ferner 1880 und 81, durch 1900 sowie das Reichsgesetz über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in Kraft getreten, die Interessen des Schuldners besser, und zwar durch weitere Fristen und Termine, sowie durch weitere Rechte berücksichtigt wurden, ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1901 die Zwangsversteigerung beweglicher Sachen wesentlich verschärft worden.

Die Novelle ist für Versteher nicht zum wenigsten deshalb von hoher Bedeutung, weil sie die Zwangsversteigerung beweglicher Sachen wesentlich mehr als bisher begünstigt. Während nämlich bisher nach § 20 Absatz 2 der Versteigerung des Gerichtsvollziehers (Auktionators) die Versteigerung durch einen Pfandleiher nur dann zulässig war, wenn der Gläubiger dies beantragt hatte, ist jetzt nach § 20 Absatz 2 der Novelle vom 1. Juni 1901 gesagt: „Der Gerichtsvollzieher kann die Versteigerung durch einen Pfandleiher auch dann vornehmen lassen, wenn der Gläubiger dies nicht beantragt hat, wenn er es aber für zweckmäßig hält." Also ist jetzt der Versteher befugt, auch ohne Antrag des Gläubigers die Versteigerung durch Pfandleiher vornehmen zu lassen, wenn er es für zweckmäßig hält.

Die Absatzbedingungen hat das Gesetz und Novelle auf der bisherigen Grundlage belassen. Es ist also nach § 817 Abs. 1 Satz 1 der Z.P.O. in der Fassung vom 17. Mai 1898 die Versteigerung beweglicher Sachen durch Gerichtsvollzieher, Auktionatoren oder Pfandleiher öffentlich zu bewirken.

Die Versteigerung beweglicher Sachen durch Versteher muß nun nach wie vor durch den Gerichtsvollzieher, die Auktionatoren oder Pfandleiher geschehen und eine Versteigerung durch den Versteher selbst ist nicht zulässig.

Die Absatzbedingungen sind belassen worden, wie sie bisher waren, sodaß also auch nun wieder die Versteigerung durch Versteher selbst unzulässig ist.

Das Mindestgebot hat das Gesetz und Novelle auf der bisherigen Grundlage belassen. Es ist also nach § 817 Abs. 1 Satz 1 der Z.P.O. in der Fassung vom 17. Mai 1898 die Versteigerung beweglicher Sachen durch Gerichtsvollzieher, Auktionatoren oder Pfandleiher öffentlich zu bewirken.

Das Mindestgebot hat das Gesetz und Novelle auf der bisherigen Grundlage belassen. Es ist also nach § 817 Abs. 1 Satz 1 der Z.P.O. in der Fassung vom 17. Mai 1898 die Versteigerung beweglicher Sachen durch Gerichtsvollzieher, Auktionatoren oder Pfandleiher öffentlich zu bewirken.

Das Mindestgebot hat das Gesetz und Novelle auf der bisherigen Grundlage belassen. Es ist also nach § 817 Abs. 1 Satz 1 der Z.P.O. in der Fassung vom 17. Mai 1898 die Versteigerung beweglicher Sachen durch Gerichtsvollzieher, Auktionatoren oder Pfandleiher öffentlich zu bewirken.

genehmen ist oder weniger ist erheblicher Zweifel, ob etwas auf Lieferungen in den Zollbezirk vorliegt werden wird.

Dennoch sind die Vorarbeiten behufsfolgen Beschlusses auf keine Weise unterbrochen worden, und es ist nicht zu bezweifeln, daß dieselben in kurzer Zeit vollendet und dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden können. Es ist daher auch nicht zu bezweifeln, daß die Einführung der Accise noch in diesem Jahre erfolgen wird.

Die Verhandlung der Kammer vom 9 und 10 d. M. über die Verwaltung der Militär- und Marinebehörden wurde durch folgende Vorgänge veranlaßt:

1. Der Kriegsminister hat den Vorsteher einer Verwaltungsbehörde, welcher Beschwerden gegen Militärbehörden, die in seinen Wirkungskreis gehören, nicht annimmt, sondern die Beschwerdeführer auf den Rechtsweg verweist, in Anklagestand versetzt. Der Vorsteher hat sich vertheidigt, indem er sich auf die Verordnung vom 24 Januar 1844 berufen hat, welche den Verwaltungsbehörden vorschreibt, Beschwerden gegen Militärbehörden, die in ihren Wirkungskreis gehören, nicht zu nehmen, sondern die Beschwerdeführer auf den Rechtsweg zu verweisen. Der Kriegsminister hat sich auf seine Instruktionen vom 4/6 und 7/8 Juli 1848 berufen.

2. Der Kriegsminister hat den Vorsteher einer Verwaltungsbehörde wegen Vorgänge, welche bei der Einquartirung in verschiedenen Privathäusern stattgefunden haben, bei dem Gerichte in Anklagestand versetzt.

3. Der Kriegsminister hat den Vorsteher einer Verwaltungsbehörde wegen Vorgänge bei der Einquartirung, bei der angeblich Beschwerden gegen Militärbehörden vorgekommen sind, bei dem Gerichte in Anklagestand versetzt.

Die Kammer hat sich in ihrer Sitzung vom 9 d. M. mit diesen Vorgängen beschäftigt und nach einer sehr lebhaften Diskussion mit 220 gegen 200 Stimmen folgende Resolution gefaßt:

„Die Kammer spricht ihr Bedauern darüber aus, daß die Verordnung vom 24 Januar 1844 nicht aufgehoben worden ist, und daß die Regierung sich nicht veranlaßt gefunden hat, die Verordnung vom 4/6 und 7/8 Juli 1848 aufzuheben, welche den Militärbehörden Befugnisse ertheilt, die mit den Grundsätzen einer freien Verfassung unvereinbar sind."

Diese Resolution hat keine weitere Folge gehabt, weil sie nicht die absolute Stimmenmehrheit enthielt, sondern weil hauptsächlich über die Tragweite gewisser Ausdrücke Zweifel entstanden sind. Es ist daher auch nicht zu bezweifeln, daß die Regierung die Verordnungen nicht aufheben wird, so lange dieselben nicht durch ein Gesetz aufgehoben

zur Zeit genugsamlichen, auch er Klage von Jedermann, mit wenn Recht Verhörter und Gegenbericht, Red und Widerred, Beweis und Gegenbeweis,

Wissenschaft, Urtheil und Recht, Appellation, Nichtigkeit und was sonst Prozessen, deren Verfolgung bei Gericht sich nach einer Klage von Jahren zu verlaufen pflegt, nach Gelegenheit der Sachen, Personen und Gerichtsbrauch, auf kurz Tage, wie Ordnung und Recht ist, ohne Weitläufigkeit, Mündlichkeit und Rechtsfertigung Gerichtlich zu erstellen, beim Eide und Pflicht, damit Sie Gott und Ihrer Majestät verwandt sind, und Ihnen von Ihrer Majestät Amtes halber befohlen ist, Ihr Gericht also zu bestellen, damit solches geschehe."

Der Eingangsabschnitt dieser Ordnung enthält eine in breiten Zügen gehaltene Darstellung der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens. Er bildet eine Ergänzung zu den vorangehenden neuen Bestimmungen, die darauf abzielen, die Willkür der Richter und Beisitzer bei Ausübung ihres Amtes einzuschränken. Die Ordnung will nicht nur Gesetze geben, sondern auch dafür sorgen, daß dieselben beobachtet werden. Nach der Einleitung, welche Gottes Ehre und Gerechtigkeit als Ziel der Rechtspflege bezeichnet, folgt die gedrängte Weise der Amtseid, welcher den Richtern und Beisitzern abgenommen werden soll. Dann wird die Zuständigkeit des Hofgerichts in den verschiedenen Arten von Rechtssachen und die Zusammensetzung des Gerichtes für jede Art derselben festgestellt. Es folgt eine Anordnung über die Zeit der Sitzungen und die Pflicht der Beisitzer, dieselben regelmäßig zu besuchen. Hierauf wird die Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und die Verpflichtung der Beisitzer, sich der Berathung und Abstimmung zu enthalten, wenn sie nicht in der Sache selbst Bescheid haben, vorgeschrieben. Es folgt eine Bestimmung über die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer bei Berathung und Abstimmung zu hören sind. Dann wird die Verpflichtung der Beisitzer, sich der Berathung und Abstimmung zu enthalten, wenn sie nicht in der Sache selbst Bescheid haben, und die Reihenfolge, in welcher sie zu hören sind, wiederholt

aus Verfassungsverletzungen nicht herausgenommen werden. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die Bundesexekution, wie sie in der Bundesakte vorgesehen ist, in der Praxis des Bundestages nur eine geringe Bedeutung gehabt hat. Es ist bezeichnend, daß in der Zeit von 1815 bis 1866 nur 3 Bundesexekutionen beschlossen wurden, nämlich gegen Hessen-Kassel 1831, gegen Holstein 1846 und gegen Hessen-Kassel 1850. Die Bundesexekutionsordnung hat nicht vermocht, die Bundesexekution praktischer zu gestalten. Sie ist nicht imstande, die Verfassungsverletzungen der Bundesstaaten zu verhindern, sondern kann nur solche Verfassungsverletzungen beseitigen, die bereits begangen sind. Sie ist ferner nicht imstande, die Verfassungsverletzungen der Bundesstaaten zu beseitigen, sondern kann nur solche Verfassungsverletzungen beseitigen, die bereits begangen sind. Sie ist ferner nicht imstande, die Verfassungsverletzungen der Bundesstaaten zu beseitigen, sondern kann nur solche Verfassungsverletzungen beseitigen, die bereits begangen sind. Sie ist ferner nicht imstande, die Verfassungsverletzungen der Bundesstaaten zu beseitigen, sondern kann nur solche Verfassungsverletzungen beseitigen, die bereits begangen sind.

Ueber Exekution und Bundesexekution siehe Bundesexekutionsordnung.

Bundesexekutionsordnung vom 3. August 1820. Die Bundesexekutionsordnung wurde in Wien am 3. August 1820 beschlossen und trat am 1. November 1820 in Kraft. Sie enthält 11 Artikel, welche die Bundesexekution regeln. Die Bundesexekutionsordnung ist nicht mehr in Kraft, da sie durch die Bundesverfassung von 1866 aufgehoben wurde

besonderer Schwierigkeiten vor der Bestimmung des Gehalts machte die ermittelnde Bezeichnung der Staatsregierung. Bei der Haltung eines Gehalts, welches nicht ausdrücklich als Wartegeld bezeichnet ist, kann es zweifelhaft sein, ob dasselbe lediglich Entschädigung sein soll für die Entbehrung der Anwartschaft auf eine Versorgung oder auch eine Belohnung für geleistete Dienste enthält. Im letzteren Falle ist es nicht zulässig, dasselbe nach den Vorschriften für Wartegeldempfänger zu bemessen. Ein derartiger Zweifel konnte hier nicht bestehen. Denn es war ausdrücklich bestimmt, daß der Gehalt nur für die Dauer der Anwartschaft auf eine Versorgung gewährt werden sollte. Die Bemessung nach den Wartegeldvorschriften entsprach demnach der Absicht der Staatsregierung und der Gesetzgebung.

Im übrigen haben die Bestimmungen zum Gesetz des Gehalts der Wartegeldempfänger so wenig wie bei den zum Gesetz, betr. die Pensionirung der Staatsbeamten, Schwierigkeiten gemacht. Es ist daher nur noch Einiges zu bemerken, was sich bei der Ausführung des Gesetzes ergeben hat.

1. Ungewißheit darüber konnten heute nur Personen im Alter von 60 Jahren und darüber sein, welche nach dem Gesetz, betr. die Pensionirung der Staatsbeamten, Anspruch auf Pension haben. Für diese Personen ist durch die Bestimmung in §. 2 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Anwartschaft auf Versorgung, die Lage der Wartegeldempfänger geregelt worden.

Für die Rechte der Hinterbliebenen solcher Personen ist Vorsorge getroffen durch §. 2 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Anwartschaft auf Versorgung. Hiernach sind die Hinterbliebenen solcher Personen nicht schlechter gestellt worden, als wenn diese Personen in den Ruhestand versetzt worden wären. Nach Ablauf des Sterbemonats, welcher dem Monat des Todes folgt, wird den Hinterbliebenen der Gehalt nicht weiter gezahlt. Es ist aber zu bemerken, daß, wenn der Tod des Beamten vor Ablauf des Monats eintritt, welcher dem Monat folgt, in welchem die Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre, dieser Monat als Sterbemonat gilt. Es ist also nicht erforderlich, daß der Beamte die Verfügung, welche ihn in den Ruhestand versetzt, noch selbst erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so ist es Sache der Hinterbliebenen, sich mit der Behörde, welche die Versetzung in den Ruhestand verfügt hat, in Verbindung zu setzen, um sich die Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Tod des Beamten vor Ablauf des Sterbemonats eingetreten ist. Ist die Behörde über den etwaigen Zeitpunkt der Verfügung nicht unterrichtet, so kann sie sich durch Einsicht des Kalenders leicht davon überzeugen, daß der Tod des Beamten vor Ablauf des Sterbemonats eingetreten ist.

Ist die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand bereits ergangen, so ist es Sache der Hinterbliebenen, sich mit der Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, in Verbindung zu setzen, um sich die Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Tod des Beamten vor Ablauf des Sterbemonats eingetreten ist. Ist die Behörde über den etwaigen Zeitpunkt der Verfügung nicht unterrichtet, so kann sie sich durch Einsicht des Kalenders leicht davon überzeugen, daß der Tod des Beamten vor Ablauf des Sterbemonats eingetreten ist.

Ist die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand noch nicht ergangen, so ist es Sache der Hinterbliebenen, sich mit der Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, in Verbindung zu setzen, um sich die Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Tod des Beamten vor Ablauf des Sterbemonats eingetreten ist. Ist die Behörde über den etwaigen Zeitpunkt der Verfügung nicht unterrichtet, so kann sie sich durch Einsicht des Kalenders leicht davon überzeugen, daß der Tod des Beamten vor Ablauf des Sterbemonats eingetreten ist.

Ist die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand noch nicht ergangen, so ist es Sache der Hinterbliebenen, sich mit der Behörde, welche die Verfügung erlassen hat, in Verbindung zu setzen, um sich die Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Tod des Beamten vor Ablauf des Sterbemonats eingetreten ist. Ist die Behörde über den etwaigen Zeitpunkt der Verfügung nicht unterrichtet, so kann sie sich durch Einsicht des Kalenders leicht davon überzeugen, daß der Tod des Beamten vor Ablauf des Sterbemonats eingetreten ist.

Als der Zeitungsverleger beschloß sich nun die Kräften der Kosten- verursachung zu entziehen, wurde ihm dies durch die Bestimmung des Zeitungsgesetzes vom 20. April 1874 unmöglich gemacht. Nach §. 8 Absatz 2 des Zeitungsgesetzes, die Pflicht, Zeitungen auch in der Zwischenzeit von Quartalwechsel zu liefern, wenn sie nicht ausdrücklich vor Beginn des neuen Quartals abbestellt sind, ist der Verleger gezwungen, die Zeitungen bis zum Ablauf des Quartals

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, dessen Name eine unrichtige Deutung ist, da es nicht Land an der Lauenburg, sondern an der Lauen, d. h. Elbe, bedeutet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel und des Gebietes Geesthacht, welche durch den Hamburger Gebietsvertrag Eigenthum Hamburgs sind, ist vermöge des Wiener Congresses 1815 dem Könige von Hannover zugefallen, welcher es 1816 dem vormaligen Herzoge abkaufte, um es seinem, dem Herzoge Friedrich Franz, Bruder Wilhelm zu schenken und Schwager und Verwandten. Dieser Wilhelm, Prinz von Mecklenburg-Strelitz, war ein Sohn der Prinzessin Christine Charlotte Friederike Wilhelmine, Tochter weiland des Herzogs Adolf Friedrich IV. von Mecklenburg-Strelitz, und Gemahlin des Prinzen Friedrich Wilhelm Carl von Preußen, Bruder des Königs Friedrich Wilhelm III. und Onkel des Kaisers Wilhelm I. Prinz Wilhelm von Preußen, Sohn des Prinzen Friedrich Wilhelm Carl, trat 1848 in die Armee, wurde Generalmajor und Commandeur der 1. Garde-Infanterie-Brigade, nahm 1849 den Abschied und starb 1851. Seine Gemahlin, Prinzessin Marianne Wilhelmine, geb. 1810, starb 1846. Ihr Sohn, Prinz Wilhelm von Preußen, geb. 1845, ist Rittmeister à la suite des 1. Garde-Dragoner-Regiments und Adjutant seines Vetters, des Kaisers Wilhelm II. Prinz Wilhelm von Preußen hat sich mit Prinzessin Victoria Adelheid von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. 1885, verlobt.

Herzog Wilhelm, welcher sich bekanntlich von Mecklenburg-Strelitz nannte, starb 1837 und hinterließ seine Gemahlin, Herzogin Marianne, geb. Prinzessin der Niederlande, welche 1810 mit dem Prinzen Friedrich Wilhelm Carl von Preußen vermählt ist. Ihre Kinder waren: Prinzessin Friederike Luise Wilhelmine, geb. 1837, Gemahlin des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, und Prinz Wilhelm, geb. 1839, Gemahl der Prinzessin Elisabeth Marie Auguste Anna, geb. 1845, Tochter weiland des Herzogs Friedrich Wilhelm Constantin von Sachsen-Weimar-Eisenach. Prinz Wilhelm ist Rittmeister à la suite des 1. Garde-Dragoner-Regiments und Adjutant seines Vetters, des Kaisers Wilhelm II. Prinz Wilhelm hat sich mit Prinzessin Victoria Adelheid von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. 1885, verlobt.

Herzog Wilhelm starb 1837. Seine Gemahlin, Herzogin Marianne, geb. Prinzessin der Niederlande, welche 1810 mit dem Prinzen Friedrich Wilhelm Carl von Preußen vermählt ist, starb 1846. Ihr Sohn, Prinz Wilhelm von Preußen, geb. 1845, ist Rittmeister à la suite des 1. Garde-Dragoner-Regiments und Adjutant seines Vetters, des Kaisers Wilhelm II. Prinz Wilhelm von Preußen

eingehender Diskussion am 27. und 28. Februar an die Budgetkommission, welche sie bisher noch nicht erledigte. Der Minister will sich mit dem Gedanken des Antrags, den einzelnen Kammern feste Beiträge zu gewähren, nicht befreunden, sondern stellt den Handwerkskammern anheim, jährlich rechtzeitig den Haushaltsplan ihm einzureichen, woraus dann das Bedürfnis staatlicher Beihülfe entnommen werden könnte; die Landwirtschaftskammern machten es ebenso und würden sich gut dabei stellen. Übrigens seien die Aufwendungen des Staates für das Handwerk auch jetzt schon viel höhere, als es den Anschein habe; der größte Teil dieser staatlichen Mittel gehe nur nicht durch die Handwerkskammern. So seien 1905 zur Förderung des Handwerks an Staatsmitteln ausgegeben worden (für Schulen, Genossenschaften, Ausstellungen usw.) im Gebiete der Handwerkskammern Hannover 226 509 Mark, Düsseldorf 437 705 Mark, Frankfurt a. O. 142 856 Mark, Merseburg 66 609 Mark, Gumbinnen 59 771 Mark, Oppeln 209 412 Mark.

Abg. Trimborn befürwortet Zuziehung von Lehrern zu den Meisterprüfungen, die Förderung der Gründung von Betriebsgenossenschaften durch den Staat, Bevorzugung der geprüften Meister sowie der Genossenschaften bei Vergebung öffentlicher Arbeiten; auch ersucht er die Staatsregierung, ihren Einfluß bei den großen Kommunalverwaltungen dahin geltend zu machen, daß diese die Handwerker durch Abgabe billiger Betriebskraft usw. möglichst unterstützen. Seine Forderungen bezüglich des Handwerkes faßte er dahin zusammen: „Heute verlangen wir von dem Staate vor allem und in erster Linie: die endliche Einführung des kleinen Befähigungsnachweises, die weitere Flüssigmachung von Mitteln für die genossenschaftlichen und Bildungsbestrebungen, die fortwährende Verbesserung des Submissionswesens, die Gestaltung der Gefängnisarbeit derart, daß das ortsansässige Handwerk keinen Schaden erleidet, die Unterstützung der Bestrebungen der Jugendvereine."

Über Konkurrenz der Gefängnisarbeit auf dem Gebiete der Buchdruckerei und Buchbinderei waren Beschwerden aus Schlesien eingelaufen, die der Vertreter der Staatsregierung zu entkräften wußte. Von dem Prinzip, die Gefangenen vorzugsweise auch zur Herstellung von Erzeugnissen zum eigenen Bedarf des Staates zu verwenden, könne nicht abgegangen werden. Ein Redner bemerkte, es sei im Reichstage vor ein oder zwei Jahren mitgeteilt worden, daß statt früher 75 Prozent jetzt nur noch 37 Prozent der Gefangenen mit handwerksmäßigen Arbeiten beschäftigt würden; Grund zu besonderen Klagen sei also jetzt nicht mehr in dem Maße vorhanden wie früher.

Der Minister teilte mit, daß eine Vorlage betr. den kleinen Befähigungsnachweis demnächst dem Reichstage zugehen werde; er bedauert die geringe Zahl der Einkaufs- und Produktivgenossenschaften der Handwerker und ist geneigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern dem Wunsche des Abg. Trimborn zu entsprechen, den Gemeinden eine entsprechende Anregung zur Förderung der Handwerkerbestrebungen zu erteilen. Für besonders wichtig hält er die Meisterkurse, die eine Art Kriegsschule für erprobte Handwerker bedeuteten. — Auch die alte Streitfrage, welche Betriebe als Handwerk und welche als Fabrik zu gelten haben und daher zur Handels- oder zur Handwerkskammer beitragspflichtig sind, wurde eingehend besprochen. Der Minister hat in 8 Regierungsbezirken eine Enquete veranstaltet, in wie weit handwerksmäßig ausgebildete Handwerker in Fabriken beschäftigt seien und ob sie ihre Ausbildung in den Fabriken oder bei Handwerkern empfangen hätten. Er hält es für angemessen, daß auch die Fabriken in so weit zu den Kosten der Handwerkskammern herangezogen würden, als sie vom Handwerk durch Abgabe handwerksmäßig ausgebildeter Arbeiter Nutzen empfingen.

Von Zentrumsseite (Trimborn und Gen.) war auch
zugunsten des kaufmännischen Mittelstandes ein
bei seiner Besprechung am 28. Februar eine sehr lebhafte P

der Stadien hat deutlich erkannt und den treffend Wig, z. Beisp. an einer Stelle, wo er von einem Gelehrten spricht, der sich „in die Tiefen der Geschichte und Literatur versenkte". Der Verfasser hat sich bemüht, auch seine Sprache möglichst dem behandelten Stoffe anzupassen, und es ist ihm dies in hohem Grade gelungen. Ein Beispiel dafür ist z. B. die Verdeutschung des Fachausdruckes „Zeitlinge" für Incunabeln. Für den Fachmann ist es interessant, auch die Art und Weise kennen zu lernen, wie der Verfasser sich gelegentlich mit Fachausdrücken abfindet, welche sich nicht verdeutschen lassen. Ein Beispiel dafür ist z. B. die Verdeutschung des Ausdruckes „Kolophon" für Druckvermerk. Der Verfasser hat sich nämlich nicht damit begnügt, das Wort einfach zu übersetzen, sondern hat es in seinem Sprachgebrauch so lange verwendet, bis es seinen Lesern ebenso geläufig geworden ist, wie es dem Fachmann geläufig ist

Wahlkreis 4457 Wahlberechtigte, 16 Ehrenrichter 43 Beisitzer mit 3328 Wahlberechtigten.

Das Ehrengericht besteht gebildet aus am 17. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern mit 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, die bei ungenügendem Besuch am 31. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 7. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 14. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 21. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 28. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 5. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 12. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 19. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 26. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 2. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 9. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 16. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 23. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 30. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 6. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 13. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 20. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 27. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 6. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 13. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 20. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 27. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 3. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 10. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 17. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 24. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 1. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 8. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 15. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 22. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 29. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 5. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 12. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 19. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 26. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 3. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 10. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 17. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 24. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 31. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 7. August mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 14. August mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 21. August mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 28. August mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 4. September mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 11. September mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 18. September mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 25. September mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 2. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 9. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 16. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 23. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 30. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 6. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 13. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 20. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 27. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 4. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 11. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 18. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 25. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 1. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 8. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 15. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 22. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 29. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 5. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 12. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 19. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 26. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 5. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 12. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 19. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 26. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 2. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 9. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 16. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 23. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 30. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 7. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 14. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 21. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 28. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 4. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 11. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 18. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 25. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 2. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 9. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 16. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 23. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 30. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 6. August mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 13. August mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 20. August mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 27. August mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 3. September mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 10. September mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 17. September mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 24. September mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 1. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 8. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 15. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 22. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 29. Oktober mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 5. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 12. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 19. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 26. November mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 3. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 10. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 17. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 24. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 31. Dezember mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 7. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 14. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 21. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 28. Januar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 4. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 11. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 18. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 25. Februar mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 4. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 11. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 18. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 25. März mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 1. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 8. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 15. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 22. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 29. April mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 6. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 13. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 20. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 27. Mai mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 3. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 10. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 17. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 24. Juni mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 1. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 8. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 15. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 22. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 29. Juli mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer, am 5. August mit zusammen 90 Ehrenrichtern und 215 Beisitzern, 16 Wahlkreisen, 1 Wahlkreis 2 Ehrenrichter 5 Beisitzer

in 71 Revieren. Über Nebenbahnen wurden Durchgangsgüterzüge eingelegt, die Zahl der Nebenbahnen, auf denen Personenzüge verkehrten, wurde im Jahre 1906 von 177 Bahnen auf 182 Bahnen erhöht. Im übrigen, bei mehr oder minder gleichbleibender Verkehrszahl, wurde in den Betriebsmitteln und Betriebsmethoden nur wenig Änderung getroffen. Die Wagenzahl konnte bei gleichem Zugbestande gleichfalls gleichbleibend gehalten werden, weil die Ausnutzung der Wagen eine bessere wurde. Die Zahl der Lokal- und Schnellzugsmaschinen wurde um 3 bezw. 2 vermehrt, die Güterzugsmaschinen um 4 vermindert. Die Zahl der Personenwagen wurde um 2 vermehrt, die Zahl der Güterwagen um 1 vermindert. Die Wagenachsen vermehrten sich dementsprechend.

Die Arbeiter-Unfallstatistik im Jahre 1906.

Über die Ergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherungen im Jahre 1906 liegen jetzt die Nachweisungen vor. Danach ist die Zahl der Betriebsunfälle nicht gestiegen, auch bei der Reichsbahn Gesamtverwaltung ist sie gegen das Vorjahr nicht gestiegen, sondern sogar um 1 Prozent gesunken, obwohl die Zahl der Arbeiter um 3 Prozent gestiegen ist. Die Reichsbahn Gesamtverwaltung verzeichnet gegenüber 1905 rund 1000 Unfälle weniger, 1905 waren es 31 000, 1906 30 000. Die Zahl der tödlichen Unfälle ist dagegen gestiegen. Die Unfallstatistik verzeichnet 1906 1000 tödliche Unfälle gegenüber gegenüber derjenigen des Jahres 1905 mit 1000 Unfällen. Die Zahl der Arbeiter betrug 1905 1 000 000, 1906 1 030 000. Es sind also 1906 3 Prozent Arbeiter mehr vorhanden, während sich die Betriebsunfälle vermindert haben. Die Zahl der tödlichen Unfälle ist in einer solchen Zeit besonders starker Arbeitsgelegenheit gestiegen, weil in solchen Zeiten die Arbeiter unvorsichtiger werden, weil in solchen Zeiten die Arbeiter unvorsichtiger werden, weil in solchen Zeiten die Arbeiter unvorsichtiger werden

führer beschlossen, es sei „unbedingt notwendig, daß die gewerkschaftliche Bewegung vom Geiste der Sozialdemokratie beherrscht werde." Es besteht somit für die Zukunft Klarheit. Manche Kreise suchten die christlichen Gewerkschaften in letzterer Zeit wieder verstärkt als „ultramontane Organisationen" zu verdächtigen. Gegenüber dieser Beschuldigung wird gesagt, daß mit den Gründungen der meisten Verbände weder der „Ultramontanismus" noch irgend eine politische Partei etwas zu tun haben. Denn: „Wo sind von den zehntausenden evangelischer Mitglieder diejenigen, die infolge langjähriger Zugehörigkeit zu den christlichen Gewerkschaften für die Zentrumspartei gewonnen oder zu gewinnen versucht wurden?" Tatsache sei vielmehr, daß die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften denjenigen Parteien, denen sie vor ihrer Mitgliedschaft zugehörten, treu geblieben sind, zum großen Ärger der Sozialdemokratie. Für „Bevormundungsgebilde", wie die in neuester Zeit verschiedenseitig protegierten „vaterländischen Arbeitervereine", sei in Deutschland, wo schon 2½ Millionen Arbeiter den gewerkschaftlichen Organisationen angehörten, kein breiter Boden mehr vorhanden. „Die 60 Jahre deutscher Preßfreiheit und 40 Jahre allgemeines direktes Wahlrecht müßten sonst spurlos an großen Massen vorbeigegangen sein." Was uns nach Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse not tue, sei: die Stoßkraft der christlich-nationalen Arbeiter zu konzentrieren, anstatt sie zu zersplittern. Eine Zersplitterung bedeute nur eine indirekte Begünstigung der geschlossenen sozialdemokratischen Bewegung, gegen die sich angeblich die „vaterländischen Arbeitervereine" richten sollten.

In den Schlußbemerkungen des Berichtes wird u. a. ausgeführt:

Mehr als 300 000 deutsche Arbeiter haben sich bereits um das Banner der christlichen Gewerkschaften gesammelt und opfern wöchentlich 30 bis 60 Pfg. für den Glauben an ihre Sache. Eine Bewegung, die in wenigen Jahren bereits solche tiefe Wurzeln gefaßt, kann nicht mehr als vorübergehende Erscheinung behandelt werden. Wir haben uns noch nie der Illusion hingegeben, daß die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung in ihrer äußeren Entwicklung durch unsere Organisationen in nächster Zeit erreicht oder übertroffen werden könne. Dafür fehlen noch die äußeren Vorbedingungen (Umfang und Alter der Organisationen, Zahl der Kräfte, Mittel zur Agitation). Hält die Mitgliederentwicklung der letzten Jahre an, werden die sozialdemokratischen Gewerkschaften bald 2½ Millionen, die christlichen dagegen 500 000 Mitglieder zählen. Und diese halbe Million — auf die sowohl die bürgerlichen Parteien, weil sie Angehörige derselben sind, wie auch die sozialdemokratische Bewegung, die auf die Dauer ohne die christlichen Organisationen in dieser Stärke nichts wesentliches unternehmen kann, Rücksicht zu nehmen haben — bildet, wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, den Pol gegen Scharfmacherei von oben und unten. Für diese bedeutsame Stellung muß weiter Terrain gewonnen werden, allen Schwierigkeiten zum Trotz.

Möge dieser wichtige Schlußsatz allgemeine Beachtung finden!

Wie die Mitglieder, so haben auch die Kassenverhältnisse der christlichen Gewerkschaften eine bedeutende Steigerung erfahren. Die Einnahmen und Ausgaben derselben, sowie der Kassenbestand betrugen in den Jahren:

	Einnahmen Mk.	Ausgaben Mk.	Kassenbestand Mk.
1906:	3 644 865	2 977 733	2 613 961
1905:	2 674 190	2 423 554	1 523 214
1904:	1 337 341	1 094 643	948 197
1903:	1 131 106	938 363	745 107
1902:	823 864	633 719	572 648

Die gefangenen Einwohner kamen in die städtische Haftanstalt und hatten Anspruch auf Verpflegung. Im Jahre 1914 betrugen die Ausgaben für Verpflegung der Gefangenen 1 010 817 Mk., die Einnahmen 1 010 817 Mk. und Verwaltungskosten 117 573 Mk. Verpflegten waren im Jahre 1914 insgesamt 19 000 Personen, darunter 1 000 Kinder. Die Anzahl der Haftgefangenen betrug 815 317 Mk., Beschäftigungsgefangene 75 000 Mk. und 120 000 Mk. Lastige Beschäftigungen 119 317 Mk. Schließlich 5 000 Mk. für Kinder. Im Jahre 1915 wurden 1 000 Personen mehr verpflegt, weiter hat Berlin Anspruch auf Mannschaftsverpflegung. Die Ausgaben betrugen für laufende Beschäftigungsgefangene insgesamt, rechnet 1000 für Kinder. Die Einnahmen betrugen 1 010 817 Mk. Die Verwaltungskosten 117 573 Mk. Die Verpflegungsmenge ist nun bei derjenigen der Mannschaftsverpflegung in den letzten Jahren ebenso gering dargelegt gewesen sein.

Ähnlich wie Berufsgenossenschaften haben auch die Gemeinden gesetzliches Recht, von einigen Kassenarten (Betriebs-Krankenkassen) abgesehen, Beiträge zu erheben. Diese Gemeindesteuern werden in Form von Zuschlägen zu Einkommen-, Grund-, Gewerbe- und Betriebssteuer, Lustbarkeits-, Hundesteuer, Schank- und Betriebssteuer, Gewerbesteuer vom Umsatz, Gewerbesteuer vom Ertrag, Gewerbesteuer nach Lohnsumme und nach Betrag (12 Prz.), Wertzuwachssteuer, Wertzuwachssteuer vom Mehrwert, Gewerbesteuer vom Kapital, Gewerbesteuer, Gewerbesteuer, Lustbarkeits-

einschließlich, zahlreich 444 Personungen und 20 teils bedingte Niederlagen gegen 29 direkte Siege. Auf die einzelnen Divisionen entfallen:

Regelrechte:	1911	1912
Niederlagen:	1	1
Niederlagen:	10	19

Die Rückzahl der ausgetragenen Wettspiele verteilt sich den Spielklassen entsprechend auf die Divisionen wie folgt: Die Spiele der Meisterklasse sind dabei ausgenommen, da sie in Zahlen keine für die Planung des Straßen- und Niederungsgaues sein werden, sich hier nur teilen werden:

Regelrechte:	1911	1912
Niederlagen:	2	19
Niederlagen:	10	19

Die vertical weichen Klassen haben somit nicht ungeteilt geblieben.

In den Vorjahren war Zuschauerzahl waren die deutschen Meisterschaften (Endspiele) in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M. und Leipzig ausgetragen worden. Nach der Zuschauerzahlung der Meisterschaften wurde nicht für sie in Hamburg und Berlin abgehalten, Hamburg, Frankfurt a. M. und Leipzig

Von großer Wichtigkeit aber ist die Zeitschrift für neues Volksschulwesen, das eigentliche Organ des Vereins, welches in Verbindung mit dem Vereinsvorstande von Dr. Dittes redigirt wird. Dieselbe gewährt den Vereinsmitgliedern einen Ersatz für den ihnen durch die Vereinsbeiträge auferlegten Kostenaufwand, indem sie ihnen gegen Entrichtung des Beitrages von 1 Thlr. 15 Sgr. (2 fl. 15 kr.) portofrei zugesandt wird. Außerdem bewerthet sie den Mitgliedern die Benutzung der Vereinsbibliothek, die Theilnahme an den Vereinsversammlungen, die Theilnahme an den Vereinsunterstützungen und die Theilnahme an den Vereinsausflügen. Sie bringt Abhandlungen über alle Gebiete des Volksschulwesens, über Lehrplan, Lehrmittel, Lehrmethode, Schulzucht, Schulverfassung, Schulgesetzgebung, Lehrerbildung, Lehrerstellung, Lehrerwohnung, Lehrerbesoldung, Lehrerpensionirung, Lehrerwittwen- und Waisenversorgung, Lehrervereine, Lehrerconferenzen, Lehrerversammlungen, Lehrerbibliotheken, Lehrerconvicte, Lehrerseminare, Lehrerbildungsanstalten, Schulbehörden, Schulaufsicht, Schulvisitation, Schulbesuch, Schulzwang, Schulfreiheit, Schulfreizügigkeit, Schulfreiheit, Schulfreizügigkeit, Schulfreiheit, Schulfreizügigkeit

den Kräften der Schule allmählich gewandt und der Gesellschaft bemächtigt haben, ergeben häufig einen unverwendbaren Gegensatz zum Lernstoff der Schule. Wollte man z. B. Zahnärzte für Menschen einrichten, wenn sie in der Schule Zahnschmerzen haben, so würde man sie nicht in der Schule heilen und die Zahnschmerzen hätten dann endlich Menschen gefunden, welche sie ungestört ausleiden könnten. Wollte man Schulen für Kinder einrichten, die durchgehen oder sich durchlügen, so hat in der Gesellschaft nicht Jeder Gelegenheit, durchzugehen und sich durchzulügen. Wollte man Schulen für Taubstummblinde, Blinde, Blödsinnige, Lahme einrichten, wenn ihre Kinder in gewöhnlichen Schulen nicht fortkommen, um Taubstumme, Blinde und Lahme zu werden, so würde man sie nicht in den Schulen heilen, sondern sie würden sich bei Zeiten daraus retten, daß sie eben Taubstumme und so weiter werden. Wollte man Schulen für Kinder einrichten, die nicht lernen, so würden sie nicht lernen, sondern sie würden sich bei Zeiten daraus retten, daß sie eben Kinder werden, welche nicht lernen. Die Gesellschaft dient sich selbst, indem sie Schulen für Kinder einrichtet, welche in der Schule nicht gedeihen. Man hat den geistigen Krankheiten meist verwandtschaftliche Namen gegeben, und wenn man sie Schulkrankheiten nennt, so ist das nicht anders, als wenn man sie Familienkrankheiten nennt. Wenn Kinder in der Schule Schulkrankheiten bekommen, die gleichbedeutend mit der unmöglichen Zusammenstellung erhalten sind, so ist das nicht anders, als wenn Kinder in der Familie Familienkrankheiten bekommen. Wenn sie das können sie nicht. Wenn sie das können sie nicht. Wenn sie das können sie nicht

Ich zweifle nicht, daß die Bestrebungen der Gesellschaft, welche sich die Förderung der Interessen der Landwirtschaft zum Ziele gesetzt hat, auch in Zukunft die Unterstützung der hohen Regierung finden werden, und daß diese auch ferner bereit sein wird, die Gesellschaft in ihren Bestrebungen zu unterstützen.

Der Präsident: Ich danke dem Herrn Vorredner für seine Worte. Ich möchte nur noch bemerken, daß die Gesellschaft in Zukunft auch ihre Sitzungen in Bern abhalten wird, damit sie mit der Regierung in engere Fühlung kommt.

Der Präsident: Ich habe noch mitzuteilen, daß der Herr Bundesrat Deucher, der Vorsteher des Departements für Landwirtschaft, Industrie und Handel, sich entschuldigen läßt, daß er heute nicht hier sein kann. Er hat mir telegraphiert, daß er heute Morgen in Zürich sein müsse, um dort an einer Sitzung des Schweizerischen Schulrates teilzunehmen.

Wir werden ihm unsere Grüße telegraphieren.

Schluß der Sitzung.

Bern, 1. Juni 1897.

Der Protokollführer:
Eugen Lanz.

Schweizer Chronik.

Eidgenossenschaft.

Über die Kranken- und Unfallversicherungsfrage wird der „Schweiz. Grütlianer" aus Bern folgendes mitgeteilt: Der Bundesrat hat auf gestern Nachmittag eine Konferenz über die Kranken- und Unfallversicherungsfrage einberufen.

Die Einführung der Unfallversicherung in der Schweiz ist eine Folge der Annahme des Artikels 34 bis der Bundesverfassung, welcher dem Bunde die Befugnis erteilt, die Unfallversicherung einzuführen. Der Bund hätte sogar die Pflicht, diese Versicherung einzuführen, wenn die Kantone nicht innert fünf Jahren nach Annahme des Artikels 34 bis ein Gesetz über die Unfallversicherung erlassen haben, das gewisse Mindestanforderungen hat (so Bundesrat). Der Verfassungsartikel ist am 26. Oktober 1890 angenommen worden. Es ist also Pflicht des Bundes, binnen kürzester Frist ein Gesetz vorzulegen. Dasselbe soll Bestimmungen über Verwendung von Arbeiterschutz, Fabrik- und Gewerbegesetz enthalten. Es soll ferner die Haftpflicht der Betriebsunternehmer, Betriebsleiter und Arbeiter, Betriebsbeamten und Angestellten, Maschinenfabrikanten und Handwerker ordnen. Die Beratungen betreffend die Versicherungspflicht, Versicherungsanstalten, Leistungen der Versicherung, Aufbringung der Mittel, Verwaltung und Aufsicht, Streitigkeiten, Strafbestimmungen, Übergangsbestimmungen und Vollziehung sollen nun beginnen.

Die Gesetzentwürfe der Bierbrauer und Hausbrauer (Abänderung des Bundesgesetzes betreffend die Besteuerung des Bieres) sind nun vom Bundesrat an die Bundesversammlung gelangt. Die Hausbrauer-Vorlage soll Nachmittags um 2½ Uhr beginnen. Voraussichtlich wird die Beratung der Bierbrauer-Vorlage erst Montag, den 7. Juni 1897 zum Abschluß gelangen.

Digitized by Google

Kosten der Klasse . . . . . 50 Prozent des Jahresgesellschaftsbeitrages,
Kosten der Gesellschaft . . . . . 25 „ „ „ „ „
Der jährliche Beitrag . . . . . 25 „ „ „ „ „
Der Verlust des 2. Klassenbeitrages . . . . . 25 „ „ „ „ „
Der Verlust der Gesellschaftsmitgliedschaft . . . . . 25 „ „ „ „ „

Dauer und das Mindestmaß seiner Mitgliedschaft 10 Jahre.

Die Verwaltungsrat hat Schriftführer und Kassierer auf 10 Jahre zu wählen und abzudanken. Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen. Das Kassenbuch wird vierteljährlich kontrolliert. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Verwaltungsrat berechtigt, bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied zu ernennen. Der Kassierer hat Einzug und Verwaltung der Beiträge unter Kontrolle des Vorstandes zu besorgen. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten

Der Vorstand berichtet an die ordentliche Wahl zur dritten Delegierten-Versammlung, daß die Zahl der Mitglieder sich gegen das Vorjahr um 1 vermehrt hat. Die Delegierten-Versammlung hat demnächst die Jahresrechnung pro 1899, die Jahresrechnungen pro 1900 und 1901 und die Jahresrechnung pro 1902 nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto pro 1902 geprüft und für richtig befunden und hat sodann die Verteilung des Reingewinns pro 1902 und die Verwendung des Restbestandes der Reservefonds beschlossen.

Die Jahresrechnung pro 1902 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 1 122 000 Mk. ab. Der Reingewinn beträgt 1 000 Mk. Die Bilanz weist an Aktiva und Passiva 1 122 000 Mk. auf.

Die Verteilung des Reingewinns pro 1902 und die Verwendung des Restbestandes der Reservefonds ist bereits bekannt. Die Delegierten-Versammlung hat sodann die Ausscheidung des Vorstandsmitglieds Jul. Hoffmann, Bankier in Stuttgart, und des Ersatzmanns

Reformen im Arbeitsnachweis.

Der Schweizerische Coiffeurgehülfenverband hat seine gewerkschaftliche Stellenvermittlung den kommunalen schweizerischen Arbeitsämtern übertragen. Es ist dies der erste Verband, der seine Stellenvermittlung auf dem ganzen Gebiete der Schweiz an die Arbeitsämter abtritt.

In der Stadt Luzern wird im Laufe dieses Sommers ein öffentliches Arbeitsnachweisbureau errichtet werden.

Im Kanton St. Gallen steht eine Vereinheitlichung des Arbeitsnachweises in Aussicht. Das regierungsrätliche Reglement bestimmt, daß die Arbeitsnachweisbureaus der Naturalverpflegungsstationen die bei ihnen gemeldeten offenen Stellen den nächstgelegenen Arbeitsämtern mitteilen. Eine Zentralstelle stellt die Zentralvakanzenliste zusammen und versendet sie wöchentlich zweimal an alle Arbeitsnachweisbureaus, die auf Grund dieser Liste die Arbeiterzuweisungen vornehmen.

Reformen im Wohnungswesen.

Die Stadt Zürich beschloß, für den Bau von Arbeiterwohnungen im Betriebe der Stadt einen Kredit von 2½ Millionen Franken zu bewilligen.

Die Städte St. Gallen und Luzern eröffnen demnächst in Verbindung mit den Arbeitsämtern öffentliche, unentgeltliche Wohnungsnachweisbureaus.

Rorschach. Lorenz.

Miszellen.

Goldene Uhren im Bienenstock.

Wer Bienen zum Zwecke eines rationellen Betriebes halten will, ist seiner Wirtschaftsart, wie bei keinem Haustier, vollständig ausgeliefert. Temperamente von besonderem Reiz sind es gar nicht, die Bienenvölker sind zugleich Nutz- und Ziertiere, sie sind nur Nutztiere. Ihre Haltung ist nicht Sport, Liebhaberei oder Passionssache, sondern ein Geschäft. Wer sich mit ihnen befaßt, muß sich ihrer Eigenart fügen, sie in ihren Gewohnheiten und Neigungen mit Verständnis und Geduld beobachten und studieren.

Neben so vielen Neuheiten kommt auch den Bienenzüchtern nicht das Neueste vom Neuen vorenthalten. Wie wir bereits in Nr. 1 dieses Jahrganges kurz erwähnten, sind eine Reihe englischer und französischer Zeitungen in Aufregung geraten über die Entdeckung, daß Bienen Gegenstände, die sie in ihren Stock tragen, mit Wachs einmauern. Die Presse hat diese merkwürdige Tatsache aufgegriffen und sie in ihrer Weise ausgebeutet. Es ist dies eine Tatsache, die bereits vor Jahrzehnten bekannt war, und die in Bienenzüchterkreisen schon oft erörtert worden ist. Wenn man Bienen Gegenstände in ihren Stock trägt, so werden sie dieselben mit Wachs einmauern, ob es sich um Steine, Holz, Glas oder Metall handelt. Ein Beispiel dafür ist die Tatsache, daß Bienen, die Eisenbahnschienen überfliegen, diese mit Wachs einmauern. Ebenso ist es bekannt, daß Bienen Gegenstände, die sie in ihren Stock tragen,

rechtlichkeit zu beschränken, besteht vielmehr darin, Einheit und Vor-Sicherung Verschiedenheit in lebendige Beziehung zueinander zu bringen. Die Einheit, die wir meinen, ist nicht Einförmigkeit, sondern Einheit in der Mannigfaltigkeit. Verschiedene Verfassungen, welche insbesondere den Gliedstaaten verbürgen, sie seien in sich noch so verschieden, sind mit dem Begriffe des Bundesstaates vereinbar. Wenn einem Gliedstaate, wie der Verfassung des Deutschen Reiches, parlamentarische Verfassungseinrichtungen und die Herrschaft verantwortlicher Minister gewährleistet sind, so ist damit nicht gesagt, daß auch in anderen Gliedstaaten der Monarchie eine solche Verfassung bestehen müsse, daß nicht auch in ihnen absolute Herrschaft möglich sei. Es ist verfassungsmäßig, daß in einem Gliedstaate, wie Preußen, Gesetze, Staatsverträge, Budget und Anleihen der Zustimmung der Volksvertretung bedürfen, daß in ihm Ministerverantwortlichkeit besteht, daß in ihm Gesetze und Verordnungen nur von Ministern und Beamten verkündet werden, daß in ihm Gerichtsbarkeit und Verwaltung getrennt sind, daß in ihm Gerichte unabhängig sind, daß in ihm Gemeinden und Provinzen Selbstverwaltung haben, daß in ihm Kirchen und Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten, daß in ihm Gesetze und Verordnungen nur durch Gerichte und Behörden angewendet werden, daß in ihm Gerichte und Behörden nur auf Grund von Gesetzen und Verordnungen tätig werden, daß in ihm Gerichte und Behörden an Gesetze und Verordnungen gebunden sind

Gegenstand von Absatzlose Lieferung hatten, waren die Ersatzvorschläge bei weitem nicht so zahlreich, wie man hätte erwarten können. Es scheint also, daß die Kunde Absatzlose Lieferung noch nicht genügend verbreitet ist. Wir bringen, um diesem Übelstande abzuhelfen, eine nochmalige Aufforderung, Ersatzvorschläge einzusenden, und setzen für die drei besten Einsendungen Preise aus. Die Einsendungen müssen bis Ende Juli 1911 eingelaufen sein. Die Preisrichter werden wir bestimmen, sobald wir sehen, wie viele Vorschläge für Absatzlose Lieferung eingelaufen sind. Wir werden dann die Namen der Preisrichter veröffentlichen. Die Preisrichter werden sich selbst einen Obmann wählen. Sie werden die Vorschläge nach folgenden Gesichtspunkten beurteilen: Wie hoch ist der Preis? Wie ist die Lieferung? Wie ist die Bedienung? Wie ist die Zahlung? Wie ist die Sicherheit? Wie ist die Einfachheit? Wie ist die Übersichtlichkeit? Wie ist die Verständlichkeit? Wie ist die Bequemlichkeit? Wie ist die Gefälligkeit? Wie ist die Neuheit? Wie ist die Zeitersparnis? Wie ist die Kostenersparnis? Wie ist die Gewinnmöglichkeit? Wie ist die Gewinnsicherheit? Wie ist die Gewinnhöhe? Wie ist die Gewinnverteilung? Wie ist die Verlustmöglichkeit? Wie ist die Verlustsicherheit? Wie ist die Verlusthöhe? Wie ist die Verlustverteilung? Wie ist die Verlustdeckung? Wie ist die Verlustvermeidung? Wie ist die Verlustverhütung? Wie ist die Verlustbeseitigung? Wie ist die Verlustbeschränkung? Wie ist die Verlustbegrenz

Wirksamkeit nicht zum Schaden oft zum Nutzen gereichte Kapazen für Ausübung der Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Polizei, Ausübung des Jagdrechts, Bau und Unterhaltung der Landstraßen, Verkehr mit fremden Staaten, Ausübung der Kirchenhoheit, Verhältniß zum Adel, Ausübung der Landeshoheit, Verhältniß zu den Landständen, Verfassung, Landtag, Steuerwesen, Landesschulden, Militärwesen, Verhältniß zu den Juden, Verhältniß zu den Landesuniversitäten, Akademien und Gymnasien.

Insbesondere ist auch bei jedem Kapitel ein Thema gestellt worden, welches die Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, sowie die Geschichte der Kirche und des Schulwesens, der Wissenschaft, Kunst und Literatur, des Handels und Gewerbes, der Landwirthschaft und Industrie, der Bevölkerung und der Landesvermessung, der Statistik und Topographie, der Geschichte der Landstände, der Landesuniversität, Akademien und Gymnasien, der Landesschulden, des Militärwesens, der Geschichte der Juden, der Geschichte der Landesuniversität, Akademien und Gymnasien, der Geschichte

Die Regierungsräthe, welche den Verhandlungen mehrerer Bezirksversammlungen beigewohnt haben, sollen in der Regel nicht zu Mitgliedern der Bezirksräthe dieser Bezirke ernannt werden, damit sie in der Bezirksversammlung eigenes sagen können.

Die Bezirksräthe haben ihre Sitzungen über Streitsachen hinter den Zimmerwänden zu halten. Die mündlichen Verhandlungen und Beschlußnahmen derselben dürfen nicht öffentlich sein. Neuer Bezirksrath ein Zeugniß aus 10 Mund.

ag. Neuer. Bd. 4. S. 171. 7.

Bezirksrath Streitsachenordnung in Straßburg 1. 49.

1. Der Bezirksrath hat in Streitsachen, welche zwischen Gemeinden und Zunft oder zwischen Zünften an Recht gezogen, über 5 Gulden, so viel Gegenstand Neuer-Zünfte eine Streitsachenordnung regulirt. Neue Ver. Sammlung. Bd. 4. S. 172. 8.

Der Zunft Bäckerzunft Streitigkeiten betreffend verschiedenen Art der Zunft einen Zunftbrief einer Summe von beiläufig 1000 Pfund, um der Neuer-Zünfte Streitsachenordnung.

Der Bezirksrath hat in Streitsachen, welche zwischen Gemeinden und Zünften, welche einer Streitsachen-Ordnungsverordnung unterworfen sind, über 5 Gulden, so viel Gegenstand Neuer-Zünfte eine Streitsachenordnung, so wie in seinen Verhandlungen.

2. Der Bezirksrath setzt nur ein für Streitsachen, welche zwischen Gemeinden und Zünften, welche einer Streitsachen-Ordnungsverordnung unterworfen sind, über 5 Gulden, so viel Gegenstand Neuer-Zünfte eine Streitsachenordnung, so wie in seinen Verhandlungen.

3. Der Bezirksrath setzt nur ein für Streitsachen, welche zwischen Gemeinden und Zünften, welche einer Streitsachen-Ordnungsverordnung unterworfen sind, über 5 Gulden, so viel Gegenstand Neuer-Zünfte eine Streitsachenordnung, so wie in seinen Verhandlungen.

Der Bezirksrath hat in

Eintritt derselben auf dem städtischen Arbeitsnachweis eintragen lassen und sich dort täglich in der festgesetzten Stunde zur Kontrolle melden. Von dem Tag der ersten Eintragung beim städtischen Arbeitsnachweis beginnt die eventuelle statutarische Karenzfrist. Nur für diejenigen Tage, an denen die Meldung im Arbeitsnachweis nachgewiesen ist, wird der städtische Zuschuß bezahlt.

10. Die Vereine zahlen ihren Mitgliedern den Betrag des städtischen Zuschusses vorschußweise aus. In der ersten Hälfte jeden Monats reichen sie dem Bürgermeisteramt die Rechnung des vergangenen Monats mit der Abschrift ihrer Arbeitslosenliste ein. Wird die Rechnung nicht rechtzeitig eingereicht, so ist der städtische Zuschuß erst im folgenden Monat zu zahlen.

11. Die Vereine gestatten dem Beauftragten des Bürgermeisteramts die Kontrolle ihrer Buchführung zum Zwecke der Beobachtung der Bestimmungen dieser Ordnung.

12. Jeder Betrug eines Vereinsmitgliedes, um unberechtigter Weise Zuschuß zu erhalten, bewirkt den Ausschluß des Betreffenden von der Zuschußgewährung auf die Dauer eines Jahres. Wird nachgewiesen, daß ein Beamter des Vereins im Einverständnis mit dem Betrüger gehandelt hat, so kann der Verein für ein Jahr von dem Bezug des städtischen Zuschusses ausgeschlossen werden.

13. Über Streitigkeiten aus dieser Ordnung entscheidet als Schiedsgericht ein Ausschuß aus der Aufsichtskommission der städtischen Arbeitsnachweisstelle.

Literatur.

Rezensionen.

Die Wahlvorstandsordnung in der Preuß. Regierung vom 4. Januar bis 31. März 1849. Die Verfassung der Landtagswahlen kommentiert und zusammengestellt von Dr. Ernst Rudolf Huber. Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. 96 S. Kart. RM 3.20.

Der Königsberger Kommentar hat die Wahlordnung Verordnung vom 25. Juli 1849 (GS. S. 277) kommentiert. Die Wahlordnung vom 30. Mai 1849 (GS. S. 249) gehörte in Heft 3 (1936). Es fehlte daher noch die Wahlordnung, welche für die Wahlen zur Nationalversammlung vom preußischen Wahlvorstand zur Anwendung gebracht wurde. Diese Lücke füllt Huber in seiner Schrift aus. Er gibt Wahlordnung und Ausführungsanweisung wieder und kommentiert sie. Die Wahlordnung ist interessant, denn sie bedeutet den Übergang von der Wahlordnung vom 8. April 1848 (GS. S. 107) zu der Wahlordnung vom 30. Mai 1849.

Huber hat die Schrift **Richard Schmidts** (Leipzig 1849) allgemeinen und einzelnen Inhalts, Quellen und Wert (S. 5—8) gewürdigt. Er hat auch die Literatur über Wahlen, Wahlrecht und Wahlordnung (S. 8—10) zusammengestellt und verarbeitet. Die Wahlordnung des Reichsministeriums und Regierung Kapp vom 12. März 1920 (RGBl. S. 341) hat Huber nicht berücksichtigt. Sie ist eine Wahlordnung mit Proportionalsystem und Reichswahlvorschlag, wie Weimar sie vorschrieb. Der Verfasser bedauert(!) den unterbrochenen Lauf (S. 11) der Wahlordnung vom 30. Mai 1849. Sie hätte sich nicht bewährt. Die Wahlordnung vom 8. April 1848 hatte für unsere Verhältnisse, die Wahlordnung vom 25. Juli 1849 (GS. S. 277) vorgeschrieben, zu wenig Vertretung gibt, während bei der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 (GS. S. 249) „die Gefahr der Zersplitterung der Stimmen und der Bildung zu vieler Parteien“ (S. 11) bestehe. Diese Gefahr ist nicht vorhanden. Die Wahlordnung vom 30. Mai 1849 ist eine Mehrheitswahlordnung. Sie ist Vorläuferin der Wahlordnungen Hindenburgs (Reichsgesetz, bei Huber S. 10 Anm. 1 vergessen) und Brünings (Reichsgesetz, bei Huber S. 10 Anm. 1 vergessen) und Hitlers (Reichsgesetz, bei Huber S. 10 Anm. 1 vergessen) und Preußens und Reichsgesetzblatt. Die Bestimmungen sind bei Gesetzblatt und Verordnungsblatt, Reichsgesetzblatt und Reichsministerialblatt, Reichsgesetzblatt, Gesetz-, Amts- und Verordnungsblatt, Staats- und Reichsanzeiger, Gesetz- und Verordnungsblatt, Reichsgesetzblatt, Reichsgesetzblatt und Reichsministerial

Text: Zahl in Verbindung betrachtet, und 2) die Bedeutungen, aus denen sich die Bedeutung des Wortes entwickelt hat. Beispiele: Das Wort Zahl hat 4 Bedeutungen: 1) Bezeichnungen (Ziffern), 2) Anzahl, 3) Abzählungsart, 4) Abzählungsergebnis. Das Wort Zahl hat 3 Bedeutungen: 1) Bezeichnungen (Ziffern), 2) Anzahl, 3) Abzählungsergebnis.

der Berluste für den Hauptheil eine und dieselbe Art der Bildungsgesetze ein. Die Bildungsgesetze der Verluste sind nämlich, wie wir gesehen haben, nur verschiedene Arten, einen Betrag gleichmäßig oder ungleichmäßig auf successive Jahre zu vertheilen. Diese Arten sind aber, wie wir ebenfalls gesehen haben, nur Specialfälle der Bildungsgesetze der Prämien. Die Bildungsgesetze der Prämien sind nämlich nothwendig heterogen und die Zusammensetzung der Verlustbildungsgesetze ist nothwendig homogen. Wenn also z. B. die Prämien nach dem Gesetze $a + ba + ca^2$ zu Ende eines jeden Jahres entrichtet werden, so ist $\frac{1}{2}a + \frac{1}{6}b + \frac{1}{12}c$ der Betrag, welchen der Versicherer für das Risiko des ersten Jahres erhält, und dieser Betrag ist in constanter Weise auf $0, 1, 2, 3, \ldots$ Jahre zu vertheilen. Ferner ist $\frac{1}{2}a + \frac{5}{6}b + \frac{11}{12}c$ der Betrag, welchen der Versicherer für das Risiko des zweiten Jahres erhält, und dieser Betrag ist in constanter Weise auf $1, 2, 3, \ldots$ Jahre zu vertheilen. Ferner ist $\frac{1}{2}a + \frac{11}{6}b + \frac{59}{12}c$ der Betrag, welchen der Versicherer für das Risiko des dritten Jahres erhält, und dieser Betrag ist in constanter Weise auf $2, 3, \ldots$ Jahre zu vertheilen. Und so weiter. Die Bildungsgesetze der Verluste sind also: Betrag $\frac{1}{2}a + \frac{1}{6}b + \frac{1}{12}c$ auf $0, 1, 2, 3, \ldots$ Jahre; Betrag $\frac{1}{2}a + \frac{5}{6}b + \frac{11}{12}c$ auf $1, 2, 3, \ldots$ Jahre; Betrag $\frac{1}{2}a + \frac{11}{6}b + \frac{59}{12}c$ auf $2, 3, \ldots$ Jahre; und so weiter. Diese Bildungsgesetze sind offenbar homogen, weil sie sämmtlich nur verschiedene Arten sind, einen Betrag gleichmäßig oder ungleichmäßig auf successive Jahre zu vertheilen. Sie sind aber auch nothwendig heterogen, weil sie sämmtlich verschiedene Coefficienten haben. Die Regel, daß die Bildungsgesetze der Verluste nothwendig heterogen sind, wenn die Bildungsgesetze der Prämien heterogen sind, ist folgende.

Wenn die Prämien nach dem Gesetze $a + ba + ca^2 + da^3 + \ldots$ zu Ende eines jeden Jahres entrichtet werden, so ist $\frac{1}{2}a + \frac{1}{6}b + \frac{1}{12}c + \frac{1}{24}d + \ldots$ der Betrag, welchen der Versicherer für das Risiko des ersten Jahres erhält, und dieser Betrag ist in constanter Weise auf $0, 1, 2, 3, \ldots$ Jahre zu vertheilen. Ferner ist $\frac{1}{2}a + \frac{5}{6}b + \frac{11}{12}c + \frac{19}{24}d + \ldots$ der Betrag, welchen der Versicherer für das Risiko des zweiten Jahres erhält, und dieser Betrag ist in constanter Weise auf $1, 2, 3, \ldots$ Jahre zu vertheilen. Ferner ist $\frac{1}{2}a + \frac{11}{6}b + \frac{59}{12}c + \frac{211}{24}d + \ldots$ der Betrag, welchen der Versicherer für das Risiko des dritten Jahres erhält, und dieser Betrag ist in constanter Weise auf $2, 3, \ldots$ Jahre zu vertheilen. Und so weiter. Die Bildungsgesetze der Verluste sind also: Betrag $\frac{1}{2}a + \frac{1}{6}b + \frac{1}{12}c + \frac{1}{24}d + \ldots$ auf $0, 1, 2, 3, \ldots$ Jahre; Betrag $\frac{1}{2}a + \frac{5}{6}b + \frac{11}{12}c + \frac{19}{24}d + \ldots$ auf $1, 2, 3, \ldots$ Jahre; Betrag $\frac{1}{2}a + \frac{11}{6}b + \frac{59}{12}c + \frac{211}{24}d + \ldots$ auf $2, 3, \ldots$ Jahre; und so weiter. Diese Bildungsgesetze sind offenbar homogen, weil sie sämmtlich nur verschiedene Arten sind, einen Betrag gleichmäßig oder ungleichmäßig auf successive Jahre zu vertheilen. Sie sind aber auch nothwendig heterogen, weil sie sämmtlich verschiedene Coefficienten haben. Die auf den nothwendigen Heterogenismus der Bildungsgesetze der Verluste bezügliche Regel ist folgende.

Wenn die Bildungsgesetze der Prämien heterogen sind, so sind die Bildungsgesetze der Verluste nothwendig heterogen.

Auf Grund der nothwendigen Heterogenität der Bildungsgesetze ist es möglich, die Bildungsgesetze der Verluste aus den Verlusten selbst zu bestimmen. Wenn nämlich die Verluste für irgend zwei successive Versicherungsjahre die Verluste für irgend zwei successive Versicherungsjahre sind, so ist die Differenz zwischen diesen beiden Verlusten ein Verlust, welcher nur aus Verlusten des ersten Versicherungsjahres besteht. Wenn also die Verluste für irgend drei successive Versicherungsjahre die Verluste für irgend drei successive Versicherungsjahre sind, so ist die Differenz zwischen den beiden ersten dieser drei Verluste ein Verlust, welcher nur aus Verlusten des ersten Versicherungsjahres besteht, und die Differenz zwischen den beiden letzten dieser drei Verluste ist ein Verlust, welcher nur aus Verlusten des zweiten Versicherungsjahres besteht. Und so weiter. Wenn also die Verluste für irgend n successive Versicherungsjahre die Verluste für irgend n successive Versicherungsjahre sind, so ist die Differenz zwischen den beiden ersten dieser n Verluste ein Verlust, welcher nur aus Verlusten des ersten Versicherungsjahres besteht, die Differenz zwischen den beiden letzten dieser n Verluste ist ein Verlust, welcher nur aus Verlusten des zweiten Versicherungsjahres besteht, und so weiter.

Das Alles ist, wie man sogleich sehen wird, nur eine Anwendung bekannter Sätze der Differenzenrechnung.

Sechstes Kapitel.

Verlust bei blos einmaliger Zahlung.

Digitized by Google

Verkehrsgesetzbuch der Sowjetrepublik. Das verkehrsrecht hat sich- ähnlich wie das Strafrecht — in besonders starkem Maße dem Wandel der Zeit angepaßt. Schriftl. Auftrag. 12 und 24 S. Steyer, Verkehrsschule „Komet", Berlin, SW. Nest. auf. 1.50 Mark

Das Verkehrsrecht hat sich — ähnlich wie das Strafrecht — dem Wandel der Zeit angepaßt. Die Verkehrsschule hat sich daher entschlossen, ihren Schülern ein Verkehrsgesetzbuch der Sowjetrepublik zur Verfügung zu stellen, das ihnen alle Vorschriften des Verkehrsrechts in einer übersichtlichen Form bietet. Es ist ein Buch, das jeder Verkehrsteilnehmer — ob Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrer oder Führer eines Fuhrwerks — an seinem Platze haben muß

stimmt der Beichtige mit Freuden in Alles ein; wenn der Beichtvater sich nicht ganz genau über die Beichte ausspricht, so ist der Beichtige nicht befriedigt, hat nur das Gefühl, etwas Gutes gethan zu haben, aber Beruhigung empfindet er nicht. Sagt der Beichtige, daß er mit Freuden beichtet, so ist das ein Zeichen, daß er nicht ernst beichtet. Ein Beichtiger, der sich Gedanken macht über die Beichte, der Gedanken verarbeitet, daß sie ihn befriedigt, der die Bedeutung der Sündenvergebung in sich hat zu Gemüthe, der sich Gedanken macht über die Sündenvergebung, der sich Gedanken macht über die Reue, der sich Gedanken macht über die Besserung, der sich Gedanken macht über die Genugthuung, der sich Gedanken macht über das Verhältniß des Beichtvaters, der Beichtordnung und der Beichtformel, der sich Gedanken macht über die Nothwendigkeit der Beichte, der sich Gedanken macht über die Nothwendigkeit der Beichte, der sich Gedanken macht über die Nothwendigkeit der Beichte

Das Vorwort führt mit Recht Alkoholismus, Bodenverteuerung und Judentum als die drei großen Grundübel im derzeitigen deutschen Wirtschaftsleben an. „Sine ira et studio" beginnen wir unsere Darlegungen zur Judenfrage. Die Enthüllung des Wesens und der Bedeutung des Judentums muß allseitig, objektiv, ohne Phantasievorstellungen, gebunden an die Gesetze feststehender Tatsachen in Angriff genommen werden." (S. 8.) Einen Streifblick auf die Rolle der Juden in der Vergangenheit schließen sich die wichtigsten Tatsachen an, aus denen sich das Wesen des Judentums und seine Bedeutung ableiten läßt. Ein Schlußkapitel ist dem politischen Teil der Judenfrage gewidmet.

Auf dem Schuldkonto der Juden in der Vergangenheit steht in fetten Lettern unauslöschlich das eine schwerwiegende Wort „Wucher". Die Juden sind nirgends ein Segen der Völker im Wirtschaftsleben gewesen. Höchstmöglichen Gewinn bei sittlicher Ungebundenheit und Skrupellosigkeit auf dem Wege möglichst mühelosen Arbeitens erzielen — charakterisiert den kapitalistisch-spekulativen Rasseninstinkt der Juden.

Die Statistik wirft grelle Schlaglichter auf die Judenfrage der Gegenwart: Der Jude kommt für die harte, nicht einträgliche Landarbeit nicht in Betracht; er ist Stadtbewohner; er sitzt an den Quellen der Wissenschaft und saugt fleißig an den Errungenschaften der Gelehrsamkeit, Kultur und Technik. Hochinteressant sind die statistischen Feststellungen über das Haus Rotschild in Wien, London und Paris und für Baden insbesondere ein Vergleich der Steuerkapitalien der Protestanten, Katholiken und Juden. „Das besteuerbare Vermögen der Juden macht in allen Steuerkategorien pro Kopf das Fünffache der Steuermasse der Protestanten und in zwei Kategorien mehr als das Zehnfache der Steuermasse der Katholiken aus." In Karlsruhe ist im Durchschnitt der Jude dreimal so reich als der Christ.

Die Folgerungen ergeben sich von selbst: Willenlose Abhängigkeit vom Judentum, Verseuchung des gesamten Kulturlebens mit jüdischem Geist, ein unheimlicher Zersetzungsprozeß. Der wirtschaftliche Vorsprung garantiert dem Juden auch seinen Einfluß auf das Geistesleben. Er überholt in Deutschland den Protestanten um das 6½- und den Katholiken um das 8½fache beim Universitätsstudium. In den Lehrkörpern unserer juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultäten spielt der Jude eine beängstigende Rolle; er wird zur nationalen Gefahr.

Man denke dann noch an das Kapitel Presse und Judentum. Die Worte „Scherl", „Wolff", „Mosse", „Sonnemann" usw. sagen alles. Politisch finden wir die „goldene" Internationale des Judentums materiell und ideell am Wagen der „roten" Internationale; Singer in Deutschland, Adler in Wien. Bezüglich der Kriminalität der Juden steht fest, daß sie überall dort bedeutend größer ist, wo sie vermöge größerer Schlauheit die Unwissenheit und das Vertrauen zu materieller Bereicherung benützen können. Der schmachvolle Mädchenhandel ist jüdisches Spezifikum.

Den Geist des Judentums und sein Wesen faßt Rost zusammen: Der Jude ist Fremdling unter seinen Wirtsvölkern. Die in Westeuropa sich vollziehende Lockerung und Zersetzung des Judentums als Konfessionsgemeinschaft ist eine große Gefahr. Die moderne jüdische Weltanschauung verlegt den Schwerpunkt des Daseins ins Diesseits, das Christentum ins Jenseits; an dieser grundverschiedenen Gegensätzlichkeit scheitern alle Assimilierungsversuche großen Stils. „Die Juden sind ein sauergewordenes Stück Menschentum geworden; es ist ein Gebot der Klugheit, die ideale Kultur des Christentums nicht von dem degenerierenden Wesen des materialistischen heutigen Judentums durchdringen zu lassen." „Die Antipathie gegen das moderne Judentum hat ihre berechtigten Wurzeln in einer großen Fülle von Tatsachen, welche in der Gegnerschaft des Judentums zum Christentum, zum nationalen Volkstum, zu der Charakterveranlagung der Wirtsvölker bestehen."

Der Zionismus ist Utopie. Theoretisch stellt er allerdings die beste, praktisch aber die undurchführbarste Lösung der Judenfrage dar. Eine vollkommen befriedigende Lösung des jüdischen Problems rechnet man am Besten

gu den beachtenswertesten Neuerscheinungen gehörte. Aufschluß soll sie namentlich über die Stellung Ungarns zum Dreibund geben. Man hat sich in Wien und Budapest bisher mit Recht gehütet, auf diese Frage auch nur eine entfernte Antwortlinie. Nachdem sie tatsächlich gar verneinend, ist es nicht ohne Interesse, zu hören, daß sie auch in Ungarn verneinend ist, gelegentlich sogar in Kreisen, denen Graf Andrassy nahesteht. Übrigens, die ablehnende Haltung Ungarns gegenüber dem Dreibund ist nicht neu. Sie ist es seit Jahren. Neu ist nur, daß sie jetzt in einer Broschüre, die sich durch ausführliche Anmerkungen und Quellenangaben gegen den Vorwurf der Tendenzschriftstellerei zu schützen sucht, mit Begründungen versehen wird, die sich ausgesprochen gegen den Dreibundvertrag und Dreibundpolitik wenden. Das politische Ziel, das diese Broschüre, Verfasser ist Graf Apponyi, verfolgt, ist ein Ausgleich zwischen Ungarn und Österreich, der Ungarn nicht nur die Freiheit der Entschließung in Bezug auf Bündnisse und die Verfügung über Truppen, sondern auch die Interessen über die Stellung der Interessen am Donaubecken und Balkan sichert. Ob das möglich ist?

Nach Lage der Dinge kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Ungarn sich nicht von Österreich trennen kann, ohne sich selbst zu vernichten. Das Bewußtsein ist vorhanden. Aber haben sich die Selbstmordgedanken und Selbstmordversuche, die in Ungarn gemacht werden, nicht auch schon bis zu einem gewissen Grade Bahn gebrochen? Ist nicht auch in Ungarn schon ein Stück „Zweckvereinslehre Jhering'scher" Art vorhanden, und hat sich nicht auch dort die Überzeugung eingenistet, daß Ungarn sich nur dann von Österreich trennen könne, wenn es sich vorher mit Rußland verbinde? Man hüte sich doch, aus unserer Staatsmaschine und unsere Gesellschaft Ungarn herauszubrechen, ohne daß wir wissen, wie wir es in Zukunft mit den Juden und mit dem Panslavismus halten wollen.

Stellung der Donaumonarchie und verbündungsfähige Staatsobjekt sind Jahrhunderte hindurch Gegenstand der Betrachtung und Erwägung gewesen. Die Verbindung mit Rußland, welche jetzt Ungarn anstrebt, ist nicht neu. Sie ist schon vor Jahrhunderten erwogen und versucht worden. Die Geschichte hat sie stets als unmöglich erwiesen. Sie wird es auch heute tun.

Ein „Verbindliches Gutachten" veröffentlicht Professor Dr. Ch. Burckhard, „Moltke und Wellington" (Neue Preußische Jahrbücher). Das Urteil, das er ergangen hat, ist verschiedentlich angefochten worden. Burckhard hat sich in seiner Antwort auf diese Angriffe in einer Weise geäußert, die uns nicht befriedigt.

Das Verhältnisgutachten sagt, daß Moltke's Strategie weniger Wellington als Napoleon I. zum Vorbild gehabt habe. Burckhard hat nun in seiner Antwort Moltke noch einen Vorbildgeber beigesellt, den Napoleon III. Das ist nicht richtig. Moltke hat sich nicht nach Napoleon III. gebildet. Er hat sich nicht nach Napoleon III. gebildet, weil er ihn für einen Vorbildgeber hielt, sondern weil er ihn für einen Vorbildgeber hielt, weil er ihn für einen Gegner hielt. Er hat sich gebildet nach Napoleon I. und nach Napoleon III. als Gegner.

Burckhard hat sich ferner gegen den Vorwurf gewendet, daß er Moltke's Urteil durch seine Bedingungen beeinflußt habe. Er hat sich damit gegen einen Vorwurf gewendet, der nicht erhoben worden ist. Niemand hat behauptet, daß Burckhard Moltke's Urteil durch seine Bedingungen beeinflußt habe. Man hat nur gesagt, daß Moltke sich durch seine Bedingungen beeinflußt habe. Und das ist richtig. Moltke hat sich durch Burckhard's Bedingungen beeinflußt gefühlt. Er hat sich gesagt, daß Burckhard ihn nicht loben werde, wenn er sich nicht an Napoleon I. halte. Und so hat er sich denn auch an Napoleon I. gehalten. Er hat Burckhard's Bedingungen erfüllt, und Burckhard hat sich nun darüber gefreut, daß Moltke sich an Napoleon I. gehalten hat.

Ernst Horneffer.

Über „Verbindliche Gutachten" veröffentlicht Professor Dr. Ch. Burckhard, „Moltke und Wellington" (Neue Preußische Jahrbücher). Das Urteil, das er ergangen hat, ist verschiedentlich angefochten worden. Burckhard hat sich in seiner Antwort auf diese Angriffe in einer Weise geäußert, die uns nicht befriedigt.

Das Verhältnisgutachten sagt, daß Moltke's Strategie weniger Wellington als Napoleon I. zum Vorbild gehabt habe. Burckhard hat nun in seiner Antwort Moltke noch einen Vorbildgeber beigesellt, den Napoleon III. Das ist nicht richtig. Moltke hat sich nicht nach Napoleon III. gebildet. Er hat sich nicht nach Napoleon III. gebildet, weil er ihn für einen Vorbildgeber hielt, sondern weil er ihn für einen Gegner hielt. Er hat sich gebildet nach Napoleon I. und nach Napoleon III. als Gegner.

Burckhard hat sich ferner gegen den Vorwurf gewendet, daß er Moltke's Urteil durch seine Bedingungen beeinflußt habe. Er hat sich damit gegen einen Vorwurf gewendet, der nicht erhoben worden ist. Niemand hat behauptet, daß Burckhard Moltke's Urteil durch seine Bedingungen beeinflußt habe. Man hat nur gesagt, daß Moltke sich durch seine Bedingungen beeinflußt gefühlt. Er hat sich gesagt, daß Burckhard ihn nicht loben werde, wenn er sich nicht an Napoleon I. halte. Und so hat er sich denn auch an Napoleon I. gehalten. Er hat Burckhard's Bedingungen erfüllt, und Burckhard hat sich nun darüber gefreut, daß Moltke sich an Napoleon I. gehalten hat.

Ernst Horneffer.

bes Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band II, Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeiner Theil, Berlin 1888, Carl Heymanns Verlag. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, das Recht der Schuldverhältnisse systematisch darzustellen, wobei vorzugsweise die Motive, „Die Redaktion des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“ und die Protokolle der Kommission berücksichtigt werden. Der Verfasser hat sich bemüht, die Ansichten der Minderheit möglichst genau zu berücksichtigen. Der vorliegende Band II umfasst 1117 Seiten, eine ungeheure Arbeitskraft und Gelehrsamkeit, sowie eine ausgezeichnete Darstellungsgabe bekundend. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Bestimmungen des Entwurfes mit Rücksicht auf die Vorgänge der Gesetzgebung und mit Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung zu erläutern

Kasten. Der Stahlring besteht aus drei Hauptteilen der Laufbahnschalen, Verbindungsstücke, die Verbindungsstege für die beiden Laufbahnschalen darstellen und schließlich zwei solche Verbindungsstücke bildende und zusammenschraubbare Ringe, die die Laufbahnschalen in ihrer Lage halten. Die Verbindungsstücke sind mit den Laufbahnschalen durch Schrauben verbunden, die durch Bohrungen der Laufbahnschalen hindurchgehen und in Gewindelöcher der Verbindungsstücke eingreifen. Diese Schrauben dienen zugleich dazu, die Laufbahnschalen auf den Verbindungsstücken festzuklemmen. Die Laufbahnschalen sind mit Bohrungen versehen, durch welche Schmiermittel eingeführt werden kann. Diese Bohrungen werden durch Schrauben verschlossen. Die Verbindungsstücke

angenehm. Die Geschichte Wartburger Lieder und großer Sängerwettstreit wird nicht gelesen, sondern gelernt werden. Die Langeweile, die sich bei dieser Lektüre einstellt, ist ein Vorgeschmack der Hölle, in der die Verdammten ewig „singen und singen müssen". Ich wage es auch den Verwegensten anzuraten, dieses Buch zu lesen. Es ist ein Mittel, das Verbrechen abzuschwören und ein Weg, ein Heiliger zu werden.

Das Schönste wird den Leserinnen der Novellenreihe sein: Die Kunst der Toilette. Von Dr. Heinrich Hart. Berlin. Carl Duncker.

Fachwissenschaft. Methodik und Geschichte. Von Dr. Ferdinand Schmidt. Berlin. Carl Duncker. Ein hochinteressantes Buch, das allen Lehrern und Lehrerinnen als eine ausgezeichnete Methodik empfohlen werden kann. Es ist ein ungemein klares Durcharbeiten aller Stoffe. Der Verfasser hat die Gabe, sich in die Seele des Kindes hineinzudenken und dadurch den Unterricht ungemein anregend zu gestalten. Ich empfehle das Buch der Beachtung der Lehrerwelt. Die Darstellung der Geschichte ist ebenfalls eine ausgezeichnete. Ich bin überzeugt, daß dieses Buch sich bald Freunde erwerben wird. Es ist ein Buch, das man gern liest, weil es nicht trocken ist, sondern lebendig

Den schon oft treffenden Ausdruck hatte der Westfälische Bauer, doch hatte er sich nicht gedacht, daß er so bald in Erfüllung gehen würde. Die Preußen waren nämlich in Westfalen Meister geworden. Sie hatten es ausgezeichnet getroffen, denn diese neue Herrschaft war ihnen eine wahre Wohlthat. Sie hatten sich nämlich in Westfalen, wie in allen Provinzen, die sie durch Napoleon I. erhalten hatten, eine Verfassung ausgedacht, die sie Landrecht nannten. Nach dieser Verfassung durfte jeder Preuße, wenn er Geld hatte, Gutsherr werden, und wenn er Geld hatte, durfte er auch Bauern zu Leibeigenen machen. Diese Verfassung war ihnen sehr lieb, denn sie hatten sich in ihrer Heimath so viele Leibeigene gemacht, daß sie gar nicht wußten, wie sie noch mehr in unterthänigkeit setzen, und sie waren daher sehr froh, daß sie in Westfalen Gelegenheit fanden, sich neue Leibeigene zu machen. Freilich hatten sie ihn Bauern, den Armen keinen zu geben, sondern keine Sie hatten nur Gutsherren, Landräthe, Amtmänner, Rentmeister, Gerichtsherren, Polizeidiener, Steuereinnehmer, Soldaten, Kanonenfutter, Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Schweine, Hühner, Gänse, Enten, Eier, Butter, Käse, Schinken, Speck, Wurst, Getreide, Kartoffeln, Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Leinwand, Wolle, Leder, Garn, Tuch, Kleider, Schuhe, Stiefel, Strümpfe, Handschuhe, Hüte, Mützen, Bücher, Papier, Federn, Tinte, Siegellack, Wachslichter, Oel, Seife, Bier, Branntwein, Wein, Kaffee, Zucker, Thee, Tabak, Schnupftabak, Cigarren, Pfeifen, Pfeifenköpfe, Pfeifenrohre, Spazierstöcke, Reitpeitschen, Sporen, Uhren, Uhrketten, Ringe, Nadeln, Knöpfe, Bänder, Spitzen, Stickereien, Schmuck, Spielkarten, Würfel, Billards, Billardkugeln, Billardstöcke, Billardtische, Billardmarkenmacher, Billardmarkenmacherinnen, Billardmarkenmacherfrauen, Billardmarkenmacherkinder, Billardmarkenmacherhunde, Billardmarkenmachergroßmütter, Billardmarkenmachergroßväter, Billardmarkenmachergroßonkel, Billardmarkenmachergroßtanten, Billardmarkenmachergroßneffen, Billardmarkenmachergroßnichten, Billardmarkenmachergroßvettern, Billardmarkenmachergroßcousinen, Billardmarkenmachergroßbasen, Billardmarkenmachergroßschwäger, Billardmarkenmachergroßschwägerinnen, Billardmarkenmachergroßschwiegersöhne, Billardmarkenmachergroßschwiegertöchter, Billardmarkenmachergroßschwiegereltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßeltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßonkel, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßtanten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßneffen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßnichten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßvettern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßcousinen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßbasen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwäger, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwägerinnen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegersöhne, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegertöchter, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegereltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßeltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßonkel, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßtanten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßneffen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßnichten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßvettern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßcousinen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßbasen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwäger, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwägerinnen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegersöhne, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegertöchter, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegereltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßeltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßonkel, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßtanten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßneffen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßnichten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßvettern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßcousinen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßbasen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwäger, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwägerinnen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegersöhne, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegertöchter, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegereltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßeltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßonkel, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßtanten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßneffen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßnichten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßvettern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßcousinen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßbasen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwäger, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwägerinnen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegersöhne, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegertöchter, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegereltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßeltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßonkel, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßtanten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßneffen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßnichten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßvettern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßcousinen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßbasen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwäger, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwägerinnen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegersöhne, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegertöchter, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegereltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßeltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßonkel, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßtanten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßneffen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßnichten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßvettern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßcousinen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßbasen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwäger, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwägerinnen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegersöhne, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegertöchter, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegereltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßeltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßonkel, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßtanten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßneffen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßnichten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßvettern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßcousinen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßbasen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwäger, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwägerinnen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegersöhne, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegertöchter, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegereltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßeltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßonkel, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßtanten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßneffen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßnichten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßvettern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßcousinen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßbasen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwäger, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwägerinnen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegersöhne, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegertöchter, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegereltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßeltern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßonkel, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßtanten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßneffen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßnichten, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßvettern, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßcousinen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßbasen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwäger, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwägerinnen, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegersöhne, Billardmarkenmachergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegergroßschwiegertöchter, Billardmarkenmachergroßschwieg

muß — er muß auch den großen Irrthum — die Welt hat Mitleid, wo es Niemand mehr haben will — theilen. Aber diese Verschiedenheit ist nur eine scheinbare. Denn wenn Jemand, der Mitleid mit Jemand mit Recht — Gründen, entbehrt hat, daß ihm ein Anderer seine Noth nicht verdient hat, so wird er sich dennoch nicht entschließen können, ihn seinem Mitleid zu entziehen, wenn er sieht, daß Jener sich selbst verachtet, daß er ungeduldig nach Hülfe — verschwindet. Schlimmer, als daß Jemand unverdient leidet, ist es, daß er sich selbst verachtet, und Mitleid ist Verachtung dieser Selbst-Verachtung. Mitleid ist Verachtung, weil Verachtung, aber sie enthält weniger gröbliche Ideelosen," (S. 12) Einzelheiten, die Mitleid erregen, sind nicht Verachtung, sondern sie sind Ursache dazu, daß Verachtung der Leidenschaften Platz hat. Verachtung der Leidenschaften ist Verachtung, weil sie Verachtung ist, aber sie enthält weniger gröbliche Ideelosen, d. h. sie enthält weniger Verachtung, weil sie Verachtung ist. Mitleid ist Verachtung, weil Verachtung

gemeinsame Interessen- und Wirtschaftsfragen erörtern möchte. Gesellschaftlich verkehrten Arbeitgeberorganisationen meist nicht, aber sie hatten eine Art gesellschaftsmäßigen, wie man hier im allgemeinen mit Bekannten in den ganzen Formen des Verkehrs verkehrt, ohne sie zu Freunden zu machen. Und so kam es, daß man sich hier begegnete, ohne daß man sich in die Augen sah, daß man sich hier traf, ohne daß man sich kannte. Und so kam es, daß man sich hier zusammenfand, ohne daß man sich zusammenfand. Man begegnete sich, ohne sich zu begegnen. Man traf sich, ohne sich zu treffen. Man kannte sich, ohne sich zu kennen. Man fand sich, ohne sich zu finden. Man verkehrte miteinander, ohne miteinander zu verkehren. Man verhandelte miteinander, ohne miteinander zu verhandeln. Man verstand sich, ohne sich zu verstehen. Man einigte sich, ohne sich zu einigen. Man verständigte sich, ohne sich zu verständigen. Man arbeitete miteinander, ohne miteinander zu arbeiten. Man arbeitete gegeneinander, ohne gegeneinander zu arbeiten. Man arbeitete für einander, ohne für einander zu arbeiten. Man arbeitete für sich, ohne für sich zu arbeiten. Man arbeitete für sich, ohne für sich zu arbeiten. Man arbeitete für sich, ohne für sich

Catholic Controversy and Reformation. 4. Heft der „Catholic Tractbooks“.
Kirchenlexikon, Wetzer und Welte's. 2. Aufl. 12. Bd. Freiburg, Herder. 1901.
Lex. 8°. 1 Bl. 1956 Sp. M. 16.40 Subskr. 1901. Wetzer und Welte.

Katholiken, Deutsche und Wahlrecht! Mind. Heft für wen ben Deutsch-Katholiken ihre Stimme geben. Ein Wort zur Aufklärung. Mit Genehmigung von Sr. Excellenz Herrn Generalvikar Dr. Fischer. Trier, Paulinus-Druckerei. 1901. 8°. 31 S. Pfennig 20 Mk.

Katholische Kirchenzeitung, Deutsche. Herausgegeben von der Zentralstelle für katholische Interessen. Berlin.

Katholische Kirchenzeitung. 2. Halbj. Jan. Trauerflagge. 28. Juli.) Stellung zu Kaiser Wilhelm's Trauerfeier. 4. Aug. 11. Aug. 18. Aug.

Kirchen- und Schulfrieden. Ist Abschaffung des Jesuitengesetzes Gefahr für Kirchen- und Schulfrieden? Von einem Katholiken. Berlin, Germania. 1901. 8°. 16 S. Pfennig 10 Mk.

Katholiken, Katholiken und Lehrer. Eine Schrift von Prof. Dr. Schnürer. 25. Jahrgang 1901. Wetzer und Welte.

Die heilige Messe. Von Josef von Berlin. Christian Belser's Buchhandlung (A. Saemann). Stuttgart. Berlin. 1901. 16. 32 S.

Der Katholik. Zeitschrift für katholische Wissenschaft. Leipzig 1900. Wetzer und Welte.

Die Wegweiser und die Irrgänger in Berlin. Ein Beweis gegen Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit. Von einem Katholiken. Berlin, Germania. 1901. 8°. 16 S. Pfennig 10 Mk.

Katholische Missionen. Mit 80 Abbildungen. Freiburg, Herder. 1901. 8°. 1 Bl. 80 S. M. 1.

Katholischer Gottesdienst. Mit Abbildungen. Freiburg, Herder. 1901. 8°. 1 Bl. 80 S. M. 1.

Katholischer Kirchenbau. Mit Abbildungen. Freiburg, Herder. 1901. 8°. 1 Bl. 80 S. M. 1.

Kirchenlexikon, Katholisches. Herausgegeben von Dr. Heinrich Hansjakob. Freiburg, Herder. 1901. 8°. 1 Bl. 80 S. M. 1.

Katholiken des Ostens in Belgien 1901—1905. Broschüre 1901. Cölln, Bachem.

Les Catholiques à Anvelles en Belgique. — Une Visite à Anvelles, du comte L. Harscamp, par G. Jacmin, le secrétaire qui tient à l'honneur de la connaître. Avec une lettre-préface de Mgr. Doutreloux, évêque de Liège, et un remarquable portrait d'après le Dessin de Jacques Carabain. Bruxelles, Imprimerie Ve Parent et fils, rue Ste Barbe. Bruxelles 1901. Office de Publicité.

Industrie Literarique. Groupe IV des monographies industrielles. Bruxelles 1901. Office de Travail.

Zeitschriftenschau.

1. Zentralblatt.

Zeitschrift für Kirchenstatistik zur Statistik. 1901. 16. Jg.

6.—8. Heft. Inhaltsverz. Die Statistik der Katholikenzahl. Bemerkungen zu Hartmann Grisars Notiz und die Bezeichnung der Konfessionszugehörigkeit in der Statistik. Die Katholikenzahl der Erde. Die Katholikenzahl Europas. Die Katholikenzahl Deutschlands. Die Katholikenzahl Österreich-Ungarns. Die Katholikenzahl der Schweiz. Die Katholikenzahl Belgiens. Die Katholikenzahl Hollands. Die Katholikenzahl Luxemburgs. Die Katholikenzahl Frankreichs. Die Katholikenzahl Englands. Die Katholikenzahl Irlands. Die Katholikenzahl Schottlands. Die Katholikenzahl Italiens. Die Katholikenzahl Spaniens. Die Katholikenzahl Portugals. Die Katholikenzahl Rußlands. Die Katholikenzahl Finnlands. Die Katholikenzahl Schwedens. Die Katholikenzahl Norwegens. Die Katholikenzahl Dänemarks. Die Katholikenzahl Griechenlands. Die Katholikenzahl der Türkei. Die Katholikenzahl Asiens. Die Katholikenzahl Afrikas. Die Katholikenzahl Australiens. Die Katholikenzahl Amerikas. Die Katholikenzahl der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Wiesbaden, Die Arbeit der Krankenkasse". — Arnold, Das städtische Krankenhaus unter besonderer Berücksichtigung seiner Verwaltung. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1900, Januar 1901. (S

gesellschaften usw.) . . . 20. Sp. Ernennung von Ausländern, Rechte? Ernennung von Ausländern zu Beamten, Rechte? Ernennung von Ausländern zu Beamten, Verbot? Ernennung von Ausländern zu Beamten, Verbot, Ausnahmen. . . . 21. Sp. Ausländer, Ernennung zu Beamten, Verbot, Ausnahmen. 22. Sp. Ausländer, Ernennung zu Beamten, Verbot, Ausnahmen. 23. Sp. Ausländer, Ernennung zu Beamten, Verbot, Ausnahmen.

Ehrlosigkeit. 1906/07.

Ehrlosigkeit. 1906/07.

Ehrlosigkeit. 1906/07

Volkswirtschaftliche Bücher. 1907.

Nr. 1—5. Hermann, Die Preisformen und ihre Umbildung in der heutigen Wirtschaftsordnung. — Die Wirtschaftsverhältnisse und ihre Verbesserung in Deutschland, Frankreich, England und Nordamerika. — Die Preise der Produktionsmittel. — Die Preise der Produktionsmittel. — Die Preise der Produktionsmittel

Übersicht über die neueste Literatur.

W. B. C. Pask, publicidad. L. österreich. Handelsgesetzbuch; m. Vorgangern bes. betr. Handelsregister, Firmen, Prokuren, Handlungsgehilfen, Handelsbücher, Handelsgeschäfte. 2. Aufl. 16. (XV, 208 S.) Wien, C. Konegen. 1897. 3 M.

Wiesenhütter, Aufbewahrungsfrist, bei beendeter Buchführung. Kurz, z. Darst. Ansatz, Beginn, Hemmung, Berl. Diskuss. Berlin, Siemenroth & Troschel. 1897. (III, 36 S.) 1 M. — Die Aufbewahrungsfrist bei beendeter Buchführung. 2. Aufl. Ebend. 1897. (III, 36 S.) 1 M.

Zeitschriftenschau und Rechtsprechung, hrsg. v. Eduard Lehmann. Jahrg. 1897. Berlin, Verl. d. Zeitschriftenschau. 1897. (Jährlich 12 Nrn.) 4 M. (Vierteljährlich 1 M.)

Zeitschrift für deutsches Bergrecht. Hrsg. v. Ludwig Gruhn. Jahrg. 1896. Nach den Registern bei Commenter zusammengestellt u. bearb. v. Ludwig Gruhn. Berlin, Heymann. 1897. (IV, 1 Bl., 1 Portr., 1 Bl., 1 Inhaltsübers. der Jahrbücher 1857—1896, 1 Bl., 1 Verz. d. Mitarbeiter, 1 Bl., 1 Verz. d. Abhandlungen, 221 [223], Register) für deutsches Bergrecht. 4 M.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, in zweifacher Gestalt und für zwei Ausgaben. Hrsg. v. Levin Goldschmidt. Bd. 47. (Der ganzen Reihe 1. Bd. d. 2. Ausgabe.) Stuttgart, Enke. 1897. (VIII, 1 Bl., 1 Portr., 1 Bl., 1 Inhaltsübers. d. Bd. 47, 1 Bl., 1 Verz. d. Mitarbeiter, 1 Bl., 1 Verz. d. Abhandlungen, 1 Bl., 1 Inhaltsübers. d. Bd. 1—47

Bibliothek, Die, s. Der moderne Bibliothekar; Handbuch d. Bibliothekswissenschaft; Jahrbuch d. Bibliothekswesens; Zeitschrift f. Bücherfreunde.

Bibliothek, Die, d. Gegenwart. Hrsg. v. Gustav Hedeler. Lpz., Hedeler. 8°. Jg. 1. Nr. 1. Mai 1909. [12 Nrn.] 1909. 4 M.

Bieh, Dr. L., Bibliothekar a. Jahrbücher d. Kais. Königl. Akademie d. Wissenschaften in Wien. Die Bibliothek d. Kais. Akademie d. Wissenschaften in Wien. Festschrift z. Feier d. Hundert-Jahr-Jubiläums. XXVIII, 184 S. 8°. Wien, K. Akademie, 1907. In Kommission bei Tempsky. 4 M.

Bieler, Ludwig, u. Otto Weise, d. Gymnasial-Direktor, ef. Plötze, Geschichte d. Lat. 1908.

Bibliographie, Die, d. Buch- u. Zeitschriften-Literatur. Hrsg. v. Bibliographischen Institut. Lpz., Bibliographisches Institut. 8°.

Bridgeman, Bibliothekar Asst.-Dr. Th. Wm. Die Benutzbarmachung von Bibliotheken. Übersetzt v. Dr. Hans Praesent. Lpz., Harrassowitz, 1908. 8°. 1908. Buchhandl. Leistungen. (VIII, 108 S.) M. 2.70. Geb. in Halbleinen M. 3.50.

Bull, Dr. Georg, Bibliothekar. Ausgewählter Brief a. Dr. Johann Jac. Schweizer-Sidler in Zürich (1. VIII. 1861). Z. 50. Jub. d. Stadtbibliothek Winterthur. 1. VIII. 1911. 8°. 1911.

Chronik, Bibliothekar. für das Jahr 1908. (Red.: Johnh. J. Reinhardt-Clemens.) Lpz., Harrassowitz. 8°. Jg. 1. [Jan.—Dez.] 1908. (VIII, 96 S.) M. 2.

Dawydoff, Wsl., Die Bücherwelten. Gesamtbibliothek und Weltbibliothek auf Grund d. Weltkatalogs. Lpz., Harrassowitz, 1908. 8°. 1908. Buchhandl. Leistungen. (VII, 72 S.) M. 2.

Dewey, Melvil, Bibliothekar. Katalog u. Katalogisierung. Übersetzt v. Dr. Hans Praesent. Lpz., Harrassowitz, 1908. 8°. 1908. Buchhandl. Leistungen. (VIII, 76 S.) M. 2.

Dziatzko, Karl, Geh. Reg.-Rat, Bibliothekar. Die Lese- u. Bibliothekszimmer d. Königlichen Bibliothek zu Berlin. Berlin, Asher & Co., 1908. 8°. (Sonderabdruck a. d. Zentralblatt für Bibliothekswesen.) (VIII, 36 S. m. 2 Taf. u. 1 Plan.) M. 1.

Dziatzko, Karl, Geh. Reg.-Rat, Bibliothekar. Die Lese- u. Bibliothekszimmer d. Königlichen Bibliothek zu Berlin. Berlin, Asher & Co., 1908. 8°. (Sonderabdruck a. d. Zentralblatt für Bibliothekswesen.) (VIII, 36 S. m. 2 Taf. u. 1 Plan.) M. 1.

Ehrenfeuchter, Dr. Friedr., Bibliothekar. Die Bibliothek d. Herzogin Anna Amalia. Festschrift z. Feier d. Hundert-Jahr-Jubiläums. 1. VIII. 1907. 8°. 1907. Buchhandl. Leistungen. (VIII, 108 S.) M. 2

Gutmann, s. Gutmann, Ges. für Gesetzkunde u. Statistik.

Gutsche, Max, Dr. phil., Dr. rer. pol. (Berlin).

Haftpflicht, Die, für Schäden aus Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen nach deutschem, österreichischem und französischem Recht. Eine rechtsvergleichende Darstellung. Von Dr. Ernst Heymann, Dr. Ernst Rabel, Dr. Ernst Zitelmann. Berlin, Verl. f. Recht u. Verkehr, 1911. 8°. 1 Bl., 208 S. M. 6.—, geb. M. 7.—.

Hahnrieder, Rep., Rechtsanwalt (Mannheim). Die neue Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. Mit Einführungsgesetz und Gerichtsverfassungsgesetz. Nach amtl. Quellen. Textausgabe mit Anmerkungen, Sachregister und Anhang. Berlin, Franz Vahlen, 1877. 16°. 96 S.

Hamburger, Ludwig, Dr. jur., Rechtsanwalt (Berlin) und Zentralsekretär des Deutschen Anwaltvereins. Die Reichsjustizgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen, Sachregister, Gesetzen, Ges.-Entwürfen, Denkschriften, Motiven, Protokollen, Verordnungen und Bekanntmachungen. Berlin, Franz Vahlen, 1879. 16°. 2 Bde.

Bd. I: Die Gesetze betr. Einführung der Reichsjustizgesetze, sowie die Gerichtsverfassungsgesetze. Mit Anmerkungen, Sachregister, Gesetzen, Ges.-Entwürfen, Denkschriften, Motiven, Protokollen, Verordnungen und Bekanntmachungen. 1879. 1 Bl., 1 S., 1 Bl., 1 S., 1 Bl., 1 S.,

Jacob, Dr. H.: Die Entdeckung und Erforschung Afrikas bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Mit 1 Karte. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1902. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jacobi, Ch.-Gabriel, D. Jos.: Die deutschen Benediktinerkongresse. Ihr Entstehen, ihre Entwicklung und ihre Ziele. Mit einem Vorwort von Dr. Fr. Hiptmair. Augsburg, Literarisches Institut Haas & Grabherr. 1912. 80 S. 8°. 1 M.

Jacobi und Wentzcke: Die Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Reihe 8, 4. Bd.: Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte Lübecks und der Hansa aus dem Archive und der Bibliothek zu Reval. Bearb. von Dr. Leonid Arbusow und Dr. Alexander Bulmerincq. 2. Lfg. Lübeck, Verlag der Gesellschaft für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. 1907. S. 161—320. 4°. 4 M.

Jacob, Dr. Georg: Arabische und türkische aus Europa bezogene Lehnwörter. (VI. Bd.) gr. 8°. Kiel, Lipsius & Fischer. 1907. 130 Mark.

Jaeschke, Dr. Walter: Die Quellenkritik in Klopstocks 1. Bp. u. Schmid. Ein Beitrag zur Geschichte der Quellenkritik. (Palaestra. 58.) Berlin, Mayer & Müller. 1907. 1 M. 40 Pf.

Jaeschke, Prof. Otto Eugen Hermann. 3. durchgesehene u. verm. Aufl. Berlin, Verl. d. Deutsch. Buch-Gemeinschaft. 1907. 1 M. 50 Pf.

Jaeger, Professor Dr. H.: Der Jagd- und Beizfalke Friedrichs II. Nach seinem Werke über die Falkenjagd. Mit 4 Abbildungen. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1906. 80 S. 8°. 1 M. 60 Pf.

Jaeger und Berthelot: Neue Beiträge zur Kenntnis der Thermochemie. Berlin, Verlag der Königl. Akademie der Wissenschaften in Kommission bei Georg Reimer. 1905. 4°. 1 M. 60 Pf.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 1. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 2. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 3. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 4. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 5. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 6. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 7. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 8. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 9. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 10. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 11. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 12. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 13. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 14. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 15. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 16. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 17. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 18. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 19. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 20. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 21. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 22. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 23. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 24. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 25. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 26. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 27. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 28. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 29. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 30. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 31. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 32. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 33. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 34. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 35. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 36. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 37. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 38. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 39. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 40. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 41. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 42. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 43. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 44. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 45. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 46. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 47. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 48. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 49. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 50. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 51. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 52. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 53. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 54. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 55. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 56. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 57. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 58. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 59. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 60. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 61. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 62. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 63. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 64. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 65. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 66. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 67. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 68. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 69. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 70. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 71. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 72. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 73. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 74. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 75. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 76. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 77. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 78. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 79. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 80. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 81. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 82. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 83. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 84. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 85. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 86. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 87. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 88. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 89. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 90. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 91. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 92. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 93. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 94. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 95. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 96. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 97. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 98. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 99. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 100. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 101. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 102. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 103. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 104. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 105. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 106. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 107. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 108. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 109. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 110. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 111. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 112. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 113. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 114. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 115. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 116. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 117. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 118. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 119. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 120. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 121. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 122. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 123. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 124. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 125. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 126. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 127. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 128. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 129. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 130. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 131. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 132. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 133. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 134. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 135. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 136. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 137. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 138. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt. 57. Bd.) Leipzig, B. G. Teubner. 1907. 120 S. kl. 8°. 1 M.

Jaeger, Dr. Max: Die Reformation. Bd. 139. Mit 2 Karten. 2. Aufl. (Aus Natur und Geisteswelt.

Zahnlücke, Sterkrade, Im Wh., Zentralbetriebsingenieur und Stadtverordneter, Mitglied des Ausschusses für Gewerbe, Handel und Verkehr, Vorsitzender des Ausschusses für Bau- und Verkehrswesen, Mitglied des Ausschusses für Schule, Kirche und Armenwesen, Mitglied des Ausschusses für Gas, Wasser und Elektrizität, 1907, 849 Werl.

Zahren, Hch., Bau- und Maurer-Unternehmer, Vorsitzender des Ausschusses für Bau- und Verkehrswesen, Mitglied des Ausschusses für Gewerbe, Handel und Verkehr, 1907 (2. 6. Obbach), 1. 6. Obbach, 2. Beigeordneter, 1907, 1. 6. 1907, 1. 6. Obbach.

Zahren, Wilh., Maurermeister und Beigeordneter, Vorsitzender des Ausschusses für Gewerbe, Handel und Verkehr, Mitglied des Ausschusses für Bau- und Verkehrswesen, 1907, 1. 6. 1907, 1. 6. Obbach.

Zeidler, Ernst, Kaufmann, Mitglied des Ausschusses für Gewerbe, Handel und Verkehr, 1907, 1. 6. 1907, 1. 6. Obbach.

Zeidler, Hch.,

Cornelius Nepos. Lat. Übungsb. f. 2. Klassen. Nach d. Schem. v. Ostermann. 2. Aufl. Hannover, Meyer. 1 M.

Cornelius Nepos. Vitae. Für d. Schulgebr. erkl. v. Nipperdey. Neu bearb. v. Kraner. 1. Hft. Text. 2. Aufl. Berlin, Weidmann. 1 M.

Curtius, Prof. Dr. G., Griech. Schulgrammatik. 11. Aufl. Prag, Tempsky. Leipzig, Freytag. 1 M. 50 Pf.

Curtius, Prof. Dr. G., Der kürzeste Weg zum Griechischen. Ein Hülfsbuch für Anfänger. 2. Aufl. Ebd. 1 M. 50 Pf.

Dahlmann, Rekt. A. D. H., Übungsaufgaben zu den Elementarregeln der griechischen Formenlehre. Zum Gebrauch in Gymnasien. 2. Aufl. Berlin, Weidmann. 1877. 1 M. 60 Pf.

Dahrel, Conf. Rath Prof. Dr. Friedrich Leopold. Dr. Mag. A. Die geschichtlichen Grundlagen der Lehre von den Redetheilen. Ein Beitrag zur Geschichte der Grammatik. Leipzig, Teubner. 1877. 3 M. 60 Pf.

Dahrel hat insbesondere auf der deutschen Gymnasialdirektoren-Versammlung in Gotha 1877 darüber Vortrag gehalten. Vergl. Verhandlungen der 29. Versammlung deutscher Gymnasialdirektoren in Gotha. Berlin, Weidmann. 1877. S. 29—31.

Dahrel, Conf. Rath Prof. Dr. Friedrich Leopold. Dr. Mag. A. Die

Staudinger jun. Siegfried, Dr., Privatdozent, Assistent am Laboratorium des Prof. Dr. Staudinger sen. Freiburg i. B., Schwarzwaldstr. 31. Chemie.

Stauffer Hermann, Dr. phil., Assistent am Laboratorium für angewandte Chemie. Zürich, Universitätsstr. 22 pr. Wed. bis Sat. 1903. 25. 10. 1. 03.

Stauffer-Bruppacher Jakob, Dr. phil., Zürich, Universitätsstr. 22. Chemie.

Stauffer-Bruppacher Rudolf, Apotheker, Zürich, vorm. Rathhausgasse 20, jetzt Bahnhofstrasse 20. Pharmacie, Botanik, Mikroskopie, Bakteriologie.

Mitglied der Kommission für Prüfung von Nahrungsmitteln, Gebrauchsgegenständen etc. des Kantons Zürich. 1900. 1. 1. 1. 00.

Stauffer Rudolf, Dr. phil., Assistent am Laboratorium des Prof. Dr. Staudinger sen. Freiburg i. B., Schwarzwaldstr. 31. Chemie.

Stauffer-Schmid Jakob, Dr. phil., Zürich, Universitätsstr. 22. Chemie.

Stauffer-Schmid Rudolf, Dr. phil., Zürich, Universitätsstr. 22. Chemie.

Stauffer-Schmid Wilhelm

Jacken, Geh. Reg.-R. Dr.: Die Reichs-Verfassung im Umfange des Deutschen Reichsgesetz-Archiv. Verlag von Wilhelm Hertz. (Bessersche Buchhandlung.) Berlin, 1873. 8. (XII, 1 Bl., 1 Bl. Inhalt, 1 Bl. Literatur, 1 Bl. Abkürzungen, 1 Bl. Einleitung, 1 Bl. Inhalt, 1 Bl. Berichtigungen, 1 Bl. Inhalt, 1 Bl. Berichtigungen, 1 Bl. Inhalt, 1 Bl. Berichtigungen

Fredebeul & Koenen, Verlagsbuchhandlung, Essen-Ruhr.

Ein hervorragend schönes, praktisches Buch!

Das goldene Anstandsbuch.

Ein Wegweiser für die gute Lebensart zu Hause, in Gesellschaft und im öffentlichen Leben von J. von Elz.

Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. 545 Seiten. Oktavformat. Preis broschiert Mk. 4, eleg. geb. Mk. 5. (Porto als Paket 50 Pfg.)

Dieses Buch ist für jedermann unentbehrlich, da es über alle Anstandsfragen eingehend und zuverlässig Auskunft erteilt. Jeder, der sich in Gesellschaft tadellos benehmen und in der Welt fortkommen will, wird dieses wertvolle Buch schätzen lernen und es nicht mehr missen wollen.

Das Werk ist von der Presse einstimmig als das **beste und vollständigste Anstandsbuch** empfohlen worden. Es hat so starken Absatz gefunden, daß schon in kurzer Zeit vier Auflagen gedruckt werden mußten. Die neueste Auflage ist sorgfältig verbessert und an vielen Stellen vermehrt, so daß das Buch jetzt sicher noch lebhafteren Beifall finden wird als bei der ersten Auflage. **Es gehört in jedes Haus.**

Das Buch zeichnet sich übrigens aus durch eine vornehme Ausstattung in vorzüglichem Zweifarbendruck auf feinem Papier. Wenn es sich darum handelt, der reiferen Jugend ein besseres Geschenk zu machen, in Form eines gehaltvollen Buches von dauerndem Werte, so kann man dieses wahrhaft „goldene Anstandsbuch" bestens empfehlen. Aber auch jeder **Erwachsene** wird es oft als Nachschlagewerk zu Rate ziehen.

In unserm Verlage erschien ferner:

Das kleine Anstandsbuch.

Ein Leitfaden des guten Tones für jedermann. Von J. von Elz.

Vierte und fünfte Auflage. 187 Seiten. Klein-Oktav.

Preis broschiert Mk. 1, eleg. in Kaliko geb. Mk. 1,30 (Porto 10 Pfg.).

Dieses Werk bildet einen Auszug aus dem goldenen Anstandsbuch und enthält nur die wichtigsten Regeln für das gute Benehmen.

Wie lege ich mein Geld an?

Von R. Tischert.

96 Seiten Oktav. — Preis broschiert Mk. 1,—, mit Porto Mk. 1,10.

Das Werkchen wendet sich an alle diejenigen, die auch nur ein kleines Vermögen oder Ersparnisse besitzen, die sie nutzbringend anlegen oder besser verwerten wollen, als es bisher der Fall war.

Die vorstehend verzeichneten Bücher sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen. Wo der Bezug auf Schwierigkeiten stößt, wende man sich direkt an die Verlagsbuchhandlung von Fredebeul & Koenen in Essen, die die gewünschten Werke postwendend gegen Nachnahme des Betrages liefert.

Ferdinand à Konnen, Verlagsbuchhandlung, Elten-Kleve.

Die soeben erschienene Neuheit sei empfohlen:

Praktische Winke für Schriftsteller und Zeitungskorrespondenten.

Will den neuen Gesetzen über das Urheberrecht und das Verlagsrecht.

Von Heinrich Keiser.

Elfbogen broschiert, mit farbigem Umschlag.

80 Seiten 8. 8°. Preis gediegen 4,50 Mk., in Leinwand gebunden 1 Mk. (Beim Bezug durch Buchhandlung 1,50 Mk.).

Das Buch ist ein Ratgeber für Alle, die Schriftsteller sind oder es werden wollen. Es ist ein Ratgeber für Alle, die Schriftsteller sind oder es werden wollen, sowie für Alle, die Schriftsteller sind oder es werden wollen, sowie für Alle, die Schriftsteller sind oder es werden wollen, sowie

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ludwig Windthorst

von Dr. Eduard Hüsgen.

Mit Holzschnittporträts der Herren Bischof Dr. Karl Joseph Hefele, Professor Dr. Hermann Cardauns, Professor Dr. Joseph Hertkens, Professor Dr. Hüffer, Professor Dr. Joseph Jansen, Professor Dr. Julius Jung, Bischof Dr. Paul Melchers, Professor Dr. Lorenz Peter Scheicher.

1896. Broschiert Mk. 6.—, elegant gebunden in Halbfranz mit Leinenrücken Mk. 7.—.

Gedruckt mit 300 Exemplaren. Am 28. Oktober 1896 erschienen.

J. P. Bachem · Verlagsbuchhandlung · Köln.

Soeben ist erschienen und versandt durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes:

Hefele, Joseph Alexander Freiherr v.,

Geschichte der ersten Revolution

in Zusammenhang mit der mittelamerikanischen Bewegung der Jahre 1846—1848. Zwei Bände. 8°.

I. Band. Mit der Heroldschen Verfassung vom 20. April 1848. XVI, u. 556 SS. 8°. — geh. in Leinwand Mk. 10.40.

Der II. Band ist mit dem Oktober 1848 vollendet und wird nach Weihnachten ausgegeben. Er enthält die Geschichte der Revolution in Wien, Prag, Ungarn, Italien, Deutschland und Frankreich bis zum Sturze der Regierungsgewalten der Ohnmächtigen. Subskription gestattet.

Hiltmar, Dr. Rudolf,

Der Josefinische Klosterstürm im Land ob der Enns.

gr. 8°. XVI, u. 332 SS. — geh. in Leinwand Mk. 7.20.

Linz a. d. Donau, Mai 1896.

Ebenhöch'sche Buchhandlung.

Neueste Schrift von Professor Peters.

In allen Buchhandlungen zu haben:

Glauben und Wissen im ersten biblischen Schöpfungsbericht.

Von Dr. Norb. Peters, Prof. der Theologie. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 1 Mk. 40 Pfg.

Das behandelte Thema fordert immer noch und immer wieder das lebhafte Interesse aller denkenden Christen.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Theorie des Romans und der Erzählkunst.

Von **Heinrich Keiter**. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von **Conn Kellen**.

314 Seiten 8°. Preis **2.40**, gebunden **3** Mk. (Porto 20 Pfg.)

Die „Theorie des Romans" ermöglicht es jedem Leser, über Romane und Novellen ein sachgemäßes Urteil abzugeben. Zudem bildet das Werk, das zahlreiche Beispiele aus Romanen der deutschen und ausländischen Literatur anführt, eine sehr interessante Lektüre. Für den Schriftsteller gehört das Werk zu den unentbehrlichen Hülfsmitteln. Jeder andere Gebildete wird es aber auch mit Nutzen und Interesse lesen und daraus manche Anregung empfangen.

Aus dem Inhalt des Werkes seien hervorgehoben: Zur Geschichte des Romans. Das Wesen des Romans und der Novelle. Der Inhalt: Die Idee; die Personen und die Charaktere, der Stoff, Zeit und Ort, der Bau der Handlung. Die Form: die Selbständigkeit in der Erzählung; die Darstellung der Charaktere und des Seelenlebens; die Darstellung der Außenwelt; die Darstellung der Zeit; Handlung und Gespräche; die Erzählung; der Stil; die Einteilung; der Titel. Aus der Werkstatt des Dichters. Wie die Schriftsteller arbeiten. Der Umfang eines Romans.

Die Theorie des Romans ist der beste Führer in dem Wirrwarr der heutigen Romanliteratur. Deshalb sei sie namentlich den Leitern von Volks- und Vereinsbibliotheken und den Präsides der Vereine empfohlen, die ihre Mitglieder über Romane aufklären wollen.

Fredebeul & Koenen,

Essen-Ruhr.